67 — xd.

II — 36.

Dipl
f 20
3

LONDORPIUS SUPPLETUS ET CONTINUATUS, SIVE ACTORUM PUBLICORUM

Das ist:

Allerhand Denckwürdiger Schrifftlichen Handlungen,

So in Friedens- und Kriegs-Zeiten, vornehmlich in dem

H. Röm. Reich, zwischen desselben Haupt und Gliedern,

Absonderlich aber

In diesem jetzigen Seculo, von An. 1628. biß zu Anfang des 1637sten Jahrs,

Vor- In- und nach dem allgemeinen grossen Teutschen Kriege,

bey angestellten

Reichs- und Crayß-Tägen, auf gehaltenen Deputations- und Commißions-Conventen, bey ergangenen Achts-Erklärungen und Executionen, aufgerichteten Recessen, Friedens-Verträgen und Vergleichungen, eingegebenen Memorialien, ausgelassenen Defensions-Schriften, Mandaten und Patenten;

Deßgleichen bey vorgewesenen hochwichtigen

Consultationen, Berathschlagungen und andern angelegenen Reichs-Geschäfften:

Wie auch ausser dem Heiligen Römischen Reich,

zwischen

Ausländischen Königen, Potentaten und Republicken,

in gantz Europa, bey allerhand vorgefallenen Begebenheiten,

gegen einander gewechselt worden,

Dritter Theil.

Aus den Archivis herausgezogen und zusammen getragen.

Nach der zu Franckfurt am Mayn in Verlegung Wilhelm Serlins
Im Jahr 1667. heraus gekommenen Ausgabe
Jetzo auf das neue gedruckt und von Druck-Fehlern so viel möglich gereiniget.

Mit Römisch-Kayserlich, Königl. Pohlnisch- und Chur-Fürstl. Sächsischen
Allergnädigsten PRIVILEGIIS.

Franckfurt und Leipzig,
Verlegts Johann Georg Cotta, Buchhändler in Tübingen.
Im Jahr 1741.

LONDORPIUS SUPPLEMENTUS

DE CONJUNCTIS,

SIVE

ACETORUM PUBLICORUM

Vorbericht.

Endlich, Hochgeneigter Leser! übergibt man dir hiemit den Dritten Theil dieses Wercks, und bittet, du wollest nicht ungütig deuten, daß man nicht ehender damit aufgewartet. Verschiedene Ursachen, welche man nicht wohl ändern können, und welche zum Theil deiner Achtsamkeit nicht würdig sind, haben dessen Ausgabe, ob er schon einige Zeit fertig gewesen, bisher verhindert. Inzwischen sey versichert, man habe in Ansehung des Papiers, des Drucks und der Correctur keine Mühe und Kosten gesparet, um diesen Theil recht schön herauszubringen; sollte jedoch hieran noch etwas fehlen, so schreibe solches weder uns noch dem Verleger, sondern denenjenigen zu, in deren Willkühr es gestanden. Bey dem Vierdten und folgenden gantz neuen Theilen aber solle unser anzuwendender Fleiß, dir etwas recht sauberes zu liefern, geliebt es GOtt verdoppelt, und die bisherige Langsamkeit, den vorgekehrten Anstallten nach, reichlich ersetzt werden. Hilf nur auch du, Hochgeneigter Leser! durch eine gütige Auf- und Abnahm gegenwärtigen unser gantzes Deutsche Vaterland angehenden wichtigen Wercks unser Vorhaben möglichst befördern. Besitzest oder weissest du wichtige Documenta, an deren Richtigkeit jedoch kein Zweifel seyn muß, so theile solche dem Verleger um die Gebühr mit, und bleibe uns und ihm ferner gewogen.

Titul-Register/

Oder

Verzeichnis aller in diesem dritten Theile der ACTORUM PUBLICORUM Enthaltener Schreiben/ und anderer ausgelassener Schriften, wie sie in ihrer Ordnung, den Jahren und Rubricken nach, auf einander folgen.

Die Zahl deutet das Blatt an, und der Buchstabe die Columne.

Im ersten Buch.

ANNO 1628.

Num. I. Nachdem auf Befelch des Königs in Franckreich zu Verdun eine Citadell aufgebauet, und sich der Bischoff daselbst dawider gesetzt, die Arbeiter und andere in den Bann gethan, der König hinwiederum des Bischoffs Gefälle eingezogen, und was sonst paßiret, ists dahin gekommen, daß der Bischoff alles an Ihre Kayserl. Majest. gelangen lassen, dessen sich dann allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. als eines Reichs-Fürsten annimmt, und vor ihn und des Heil. Reichs Gerechtsame an den König in Franckreich schreibet. 3. a

II. Des Kön. in Franckreich Ableinung. 4. b

III. Ihre Kayserl. Maj. lassen Päbstl. Heiligkeit, weil dieselbe einen Venetianer, und nicht von Nation Teutschen, zum Aquilischen Patriarchat erhaben, eine Protestation insinuiren. 5. b

III. Die Stadt Strasburg in causa Mandati etlicher Kirchen Restitution belangend, bittet um vier monatliche Verlängerung angesetzten zwey monatlichen termini ihre Antwort einzubringen. 6. b

IV. Strasburg erlanget hierauf einen Monat Verlängerungs-Frist. 7. b

V. Meister und Rath der Stadt Strasburg kommen mit ihrer Exception und Defensions-Schrift ein, contra Herren Stadthalter, Dechant, und Capitularn Hoher Thum-Stifft Strasburg Impetranten und Klägere. 7. b

VI. Der Stadt Strasburg allerunterthänigst Schreiben an Ihre Kayserl. Maj. bey Uebersendung ihrer Exception und Defension-Schrift. 29. b

VII. Urkunde Kayserl. Reichs-Hof-Raths Protonotarii wegen einkommener Strasburgischen Exceptionalien. 29. b

VIII. Wegen dieser Mandats-Sachen intercedirt bey Kayserl. Majest. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen. 30. a

IX. Ihre Kayf. Maj. verordnen in Strasburger Kirchen-Sache zu ihrem vortreflichen Commissario Ertzhertzogs zu Oesterreich, ꝛc. Hochfürstl. Durchl. 30. b

X. Ertzhertzog Leopold zu Oesterreich subdelegirt zwey seiner Räthe Herren Hans Reicharden von Schauenburg, und D. Johann Lochern. 31. b

XI. Als nach Absterben des Hertzogen zu Gülch, Cleve und Berg Fürstl. Gn. wegen zweiffelhafter Succeßion, grosse Confusion, Jammer und Blutvergiessen, in denen Landen entstund, so daß endlich die Jülch- und Bergische Stände Ihre Kayserl. Majest. um höchst Obrigkeitlichen Kayserlichen Special-Schutz anzustehen gedrungen, erhört sie Kayserl. Majestät in besondere Protection dieselbe nehmend, bis zu Ernennung eines rechtmäßigen Landes-Fürsten. 32. a

XII. Item läßt Kayserl. Majestät Mandat an Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und dero angestellte Regierung im Land

ANNO 1628.

ANNO 1628.

Cleve, wie sie sich zu verhalten, ergehen. 33. a

XIII. Nachdem auch der Hertzog von Mantua ohne Leibes-Erben mit Tode abgegangen, und zwar seinen Vetter den Hertzog von Nivers zum Erben verlassen, sich jedoch auch andere Agnaten angegeben, und das Spiel stracks zum Krieg ausgesehen, verordnet Kayserl. Majestät als Lehen-Herr Grafen Johann von Nassauen zum Commissario, das Hertzogthum Mantua in sequester zu nehmen / um dergestalt die Gerechtigkeit von Gewalt der Waffen zu handhaben. 35. a

XIV. Kayserl. Schreiben an die Mantuanische Ständ und alle Einwohner. 35. b

XV. Als hochwolgemeldter Graf neben dem Freyherrn von Questenberg mit Kayserl. Decret in Italien anlangt, steht man schon im Felde, das Decret wird im Läger insinuirt und kommt Antwort, daß zwar de Nivers Ihrer Kayserl. Majestät gehorsamer Unterthan und Diener seyn wolle, zum sequester könne er sich nicht verstehen: Solches Ihr Kayserl. Majestät zeitig zu berichten, zeucht der Freyherr von Questenberg bald wiederum zurücke, und Graf von Nassau publicirt ein Monitorium an die Montferatische Stände. 36. b

XVI. Weil de Nivers auf den Waffen besteht, ergeht das andere Monitorium. 37. a

XVII. Demnach der Mißverstand zwischen dem König in Franckreich, und der Stadt Roschelle zu keinem Vertrage gedeyhen können: schicken Roscheller etliche Deputirte nacher Engelland, und richten daselbst mit dem Könige einen gewissen Bund auf. 37. b

XVIII. Zufolge diesem Bunde und Capitulation, darinnen auch von einer Steuer gedacht: Beruft der König in Engelland das Parlament zu Westmünster, und thut in Person eine kurze aber starcke Rede. 38. b

XIX. Der Cantzler perorirt nach der Länge. 39. a

XX. Des Hertzogs von Bückingam liebliche Schlußrede. 41. a

XXI. Die Stadt Roschelle nach überhandgenommener erschröcklicher Beängstigung und grausamen Hungersnoth, bittet durch einen nebenst andern ihren Bürgern zum König hinaus ins Läger Deputirten Advocaten um allergnädigsten Perdon, erhälts und guten Accord dazu. 42. a

XXII. Des Königs in Franckreich milde Antwort den Rosch. Deputirten. 42. b

XXIII. Roscheller Perdon, und andere Articuln. 42. b

XXIV. Demnach Röm. Kayserl. Majestät in der Stadt Augspurg eine Aenderung in der Religion und Policey vorgenommen, als tragen sie zu solchem Ende Ertz-hertzog Leopolden zu Oesterreich, und dem Bischoff zu Aychstätt allergnädigst Commißion auf. 43. b

XXV. Höchst- und hochbesagte Commissarii subdelegiren Herren Veit Ernsten Freyherrn von Rechberg, ꝛc. D. Johann Geßlern, Hanß Georg von Leorod, ꝛc. und dann Johann Christoph Metzgern, welche dem Evangelischen Ministerio in Augspurg eine dreypünctige Schrift einhändigen lassen. 44. a

XXVI. Des Augspurgischen Ministerii Bescheid auf ergangene Fragen. 44. b

XXVII. Des Ministerii Erklärung thut den Herrn Commissarien nicht gnug. 46. a

XXVIII. Des Ministerii wiederholter Bericht. 46. b

XXIX. Die Herren Commissarii lassen dem Ministerio die dritte Schrift überantworten. 48. a

XXX. Des Ministerii unterthänige fernere Erklärung. 48. a

XXXI. Vierdte Schrift und Befelch ans Ministerium. 50. a

XXXII. Endliche Verantwortung des Augspurgischen Ministerii, samt Specification der fürnehmsten streitigen Religionspuncten, so nicht ausdrucklich in der Augspurgischen Confeßion begriffen. 51. a

XXXIII. Als Kayserl. Majest. über das Negotium Augustanum Bericht erstattet, lassen dieselbe an dero vortreffliche Commissarien fernern Willen und Schreiben ergehen. 54. b

XXXIV. Kayserl. Majestät Schreiben an die Stadt Augspurg Religion- und Policey-Mängel betreffend. 57. a

XXXV. Nach geändertem Rath und Abstellung der Augspurgischen Confeßion zu Augspurg läßt Ih. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nicht ermanglen vor die bedrängte Bürgerschaft bey Ihro Kayserl. Maj. zu intercediren. 58. a

XXXVI. Als erstes nicht fruchtet, versuchts Churfürstl. Durchl. bald noch eins. 59. b

XXXVII. Hertzog Johann Casimir zu Sachsen Coburg thut Vorbitt bey Chur-Sachsen vor Augspurg. 62. a

XXXVIII. Hertzog Philipp zu Sachsen Altenburg supplicirt vor Augspurg bey J. K. M. 62. b

XXXIX. Derselbe Hertzog bittet und erinnert auch Chur-Sachsen. 63. b

XL. Hertzog Wilhelm zu Sachsen schreibet wegen Augspurg an Chur-Sachsen. 63. b

XL. Der Hertzog von Würtemberg hilft Augspurg bey Chur-Sachsen. 64. a

XLI. Landgraf Georg zu Hessen thut auch etwas. 64. b

XLII. Die Stadt Franckfurt am Mayn intercedirt beweglich bey Churfürstl. D. vor Augspurg. 65. a

XLIII. Nürnberg kommt auch ein bey Chur-Sachsen. 66. a

XLIV. Und

ANNO 1628.

XLIV. Und endlich Ulm. 67. a
XLV. Der Evangelischen Bürgerschaft zu Augspurg an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Abgeordnete, empfangen Resolution. 67. b
XLVI. Der Stadt Straßburg allerunterthänigst Schreiben an Ihr Kayserl. Maj. zu fernerm Verhör und Dilation in ihrer Kirch-Sache ziehend. 68. b
XLVII. Ertzhertzog Leopolds Hochfürstl. Durchl. Subdelegirte proponiren mündlich vorm Magistrat zu Straßburg. 70. b
XLVIII. Der Rath gibt Antwort in Schriften. 71. b
XLIX. Der Herren Subdelegirten einer D. Locher replicirt des Raths, zu ihnen den Herren Subdelegirten ins Losament Deputirten mündlich. 74. b
L. Die Stadt Straßburg duplicirt. 76. a
LI. Die Herren Subdelegirte tripliciren des Raths zu ihnen ins Losament Deputirten mündlich. 78. a
LII. Der Rath quadruplicirt. 80. b
LIII. Die Herren Subdelegirte dictiren denen zu ihnen des Raths Deputirten ihre Schluß-Erklärung in die Feder. 83. b
LIV. Des Raths gegenschließliche Resolution. 84. a
LV. Churfürstl. Durchl. in Bayern Erinnerungs-Schreiben an Straßburg wegen ihrer Kirchen-Sache und Commission. 85. a
LVI Die Stadt Straßburg antwortet Ihr Churfürstl. Durchl. 85. b
LVII. Nach fruchtlos abgangener Commißion, verwahrt sich die Stadt Straßburg mit einem allerunterthänigsten Schreiben bey J. K. M. 86. b
LVIII. Nicht minder bey Ertzhertzog Leopolden zu Oesterreich. 88. b
LIX. Meister und Rath der Stadt Straßburg Beklagten gründliche Addition- und Deduction-Schrift, contra Herren Stadthalter, Dechant und Capitularen des Stifts Straßburg Impetranten und Klägere, in puncto Exceptionis Mandati cum clausula. 90. b
LX. Der Stadt Straßburg an K. M. und Hof. 108. b
LXI. Auch an Ertzhertzog in derselben Sache. 109. a
LXII. Kayserl. Reichs-Hof-Raths Protonotarius urkundet über eingelauffene Addition- und Deduction-Schrift der Stadt Straßburg. 110. a
LXIII. Ihrer Fürstl. Gn. Bischoffs von Würtzburg Verantwortungsschreiben an J. K. M. auf geschehene Klage Fränckischer Ritterschaft der Augspurgischen Confession Hemmung betreffend. 110 a
LXIV. Vertrag zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz Neuburg, wegen Gülchischer Lande streitigen Succession-Possesses. 113. a
LXV. D. Salvius Schw. Abgesandter solicitirt aus Dännemarck um einen salvum Conductum in Lübeck, bey denen daselbst zwischen K. M. und dem König in Dännemarck obhandenen Friedens-Tractaten, zu erscheinen. 116. b
LXVI. Kayserl. Mandat an die Stadt Magdeburg wegen gethaner Gegenwehr Freyherrn Altringer, und verhinderten Schantzenbaus. 117. a
LXVII. Ein anders in derselben Sache. 118. a
LXVIII. Des Raths zu Magdeburg allerunterthänigst an J. K. M. gezielter Gegen-Bericht. 118. b
LXIX. Etliche Geistliche Fürsten vermögen Ihr Kön. Maj. mit Restituirung Geistlicher Stiffter, Clöster, und dergleichen nicht inne zu halten, sondern ergangenem Edict gemäs fortzusetzen. 120. b
LXX. Als wegen Restituirung Geistlicher Güter sich insonderheit der Fränckisch- und Schwäbische Crayß, als bey denen der Execution Anfang geschahe, beschwert befunden, und deßwegen wie auch der schweren Kriegs-Pressuren halber eine absondere Gesandschaft an J. K. Maj. abgeschickt, erlangt Schwäbischer Crayß Kayserl. Bescheid. 122. a
LXXI. K. M. Schreiben an die Herren Executions-Commissarien im Schwäbischen Crayß. 124. a
LXXII. Kayserl. Decret an den Reichs-Hof-Rath anhängige Closter-Sachen betreffend. 124. b
LXXIII. Weil sich auch J. F. Gn. der Hertzog von Würtemberg unter andern beschwert, daß J. F. Gn. Bischoff von Costnitz zu solchem Executions-Commissario gebraucht wurde, und doch in der Sachen selbst interessirt, ergeht an den Hertzog ein K. Schreiben. 125. a
LXXIV. K. Schreiben an den König in Dännemarck wegen vorgenommener feindlicher Proceduren wider den Hertzog in Holstein. 126. a
LXXV. Anderes Abmahnungs-Schreiben in derselben Sache. 126. b
LXXVI. Kön. Dännemärckisches Schreiben an Kayserl. Maj. um die beyde Gebrüdere und Hertzogen Adolff Friderich und Hans Albrecht von Mecklenburg auszusöhnen und in ihre Lande zu restituiren. 127. b
LXXVII. Allerunterthänigste Supplication Ober-Sächsischen Crayses Stände an Kayserl. Majest. um Einstellung publicirten Religion- oder Kirchen-Güter Edicts. 129. a
LXXVIII. Der Lande Kärnten und Crayn Evangelische Ritterschaft, suppliciret um etwas mildere Begängnis mit den Emigranten. 132. b
LXXIX. Hertzogs von Friedland Schreiben an J. Kön. Maj. in Polen, wegen rückständiger Bezahlung Kayf. in Preussen zu Hülffe geschickten Krieges-Volcks. 136. b
LXXX. Der

ANNO 1630.

LXXX. Der König antwortet. 137. a
LXXXI. Evangelischer Fürsten und Stände Schwäbischen Crayses abere Klag-Schrift wegen Vollziehung Kayserl. Edicts Kirchengüter betreffend. 138. a
LXXXII. Derselben Bittschrift um Remedirung der Kriegs-Beschwerden, und Abschaffung so scharffer Executions-Proceduren. 140. b
LXXXIII. Anderer Evangelis. Fürsten uud Stände Erinnerungen und Vorstellungen der vielfältigen Drangsalen und Pressuren im Reich. 141. a
LXXXIV. Kayserl. Antwortschreiben an Graf Philipps Moritzen von Hanau, der Stadt Hanau Plocquirung durch Obrist Ossa belangend. 148. a
LXXXV. Des Grafens ferners Bitten und allerunterthänigst Erbieten. 148. b
LXXXVI. Kayserl. Schreiben an den Reformirten Rath zu Augspurg der Evangelischen Bürgerschaft Auslauffen untersagend. 145. b
LXXXVII. Der Stadt Augspurg Evangelis. Rathsverwandten und ihnen beypflichtender Bürgerschaft Supplication an Pflegere und Rath daselbst. 147. a
LXXXVIII. Des Raths Bescheid hierauf. 149. b
LXXXIX. Evangelische Bürgerschaft replicirt. 150. a
XC. Des Raths Decret. 151. b
XCI. Evangelis. Rathsverwandten und Bürgerschaft Supplication an Ihre Kayserl. Majest. aufm Regenspurgischen Collegialtage gegenwärtig. 152. a
XCII. Der Stadt Hamburg abgeordneten Syndici in Coppenhagen bey Ihrer Kön. Maj. zu Dännemarck Werbung, Ablehnung Glückstädter Vorfangs und freye Fahrt ufm Elbstrom angehend. 174. b
XCIII. Der Stadt Hamburg Abgeordneten Anbringen J. Königl. Majestät in Glückstadt, eben die vorige vexationes, und noch drüber den neuen Zoll betreffend. 176. b
XCIV. Königliche Erklärung. 177. b
XCV. Königl. Dänis. Schreiben an Lübeck und Bremen ob der Hamburger Widerstand. 178. a
XCVI. Weil das Bisthumb Minden gleichfals devolut propter non qualificatum Episcopum durchs Päbstliche Breve des Herrn Bischoffs von Oßnabrück Fürstl. Gn. werden wollen, verwahrt sich dargegen das Mindische Capitel und andere mit einem offentlichen Anschlag. 178. b
XCVII. Pommerischer Abgesandten Klage wegen unleidenlicher Kriegs-Pressuren aufm Regenspurgischen Collegial-Tage. 180. b
XCVIII. Pommerische Kriegs-Beschwerden, so Zeit währender Kayserl. Einquartirung vorgegangen. 182. b
XCIX. Schwäbischen Crayses Supplication ihre Drangsal zu wenden. 189. b
C. Der König in Schweden bemächtiget sich Pommern und Stettin, darüber ein gewisser Vertrag zwischen ihm und Hertzog Bogislauen vorgehet. 199. a
CI. Königl. Schwedis. Mandat an alle Meckelburgische Unterthanen. 202. a
CII. Ejusdem an die Stadt Rostock. 203. a
CIII. Marggraf Christian Wilhelms Administratoris des Ertzstiffts Magdeburg Fürstl. Gn. Anschlag und Patent, die Unterthanen des Stiffts auf Schwedis. Seiten ziehend. 203. b
CIV. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Mandat, wider Kayserl. übelhausendes Kriegs-Volck in der Marck Brandenburg. 205. a
CV. Kayserl. Avocatorien an Fürsten und Stände des Reichs mit dem Könige in Schweden sich nicht zu gesellen. 206. a
CVI Item an alle Unterthanen des Reichs, demselbigen Könige nicht zu dienen oder einigen Vorschub zu leisten. 207. b
CVII. Kayserl. Verordnung, wie es hinfüro mit den Contributionen und Kriegsvolcke im Reiche solle gehalten werden. 209. a
CVIII. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Antwort auf Kayserl. Majestät Handschreiben, Wahl und Crönung eines Römischen Königs betreffend. 211. b
CIX. Königl. Dännemärckis. Frau Wittib dem Churfürstl. Collegio zu Regenspurg überreichtes Memoriale, der Hertzogen zu Mecklenb. Restitution suchend. 212. b
CX. Eventualiter verglichene Friedens-Artickel zwischen Kayserl. Majestät und dem König in Franckreich. 214. b
CXI. Des Churfürstl. Collegii Schreiben an den König in Franckreich um Vollstreckung Friedens. 218. a
CXII. Chur-Sachsen intercedirt bey Kayserl. Majest. vor je länger je hefftiger bedrängte Augspurgische Evangelische Bürgerschaft. 218. b
CXIII. Des Straßburger Thum-Capitels Creditiv Kayserl. Majest. Paritori-Urtheils Insinuirung belangend, an den Rath daselbst zu Straßburg. 221. a
CXIV. Straßb. Thum-Capitels Abgeordneter Proposition und Insinuirung Kayserl. Paritori in vollem Rath der Stadt Straßburg. 221. b
CXV. Kayserl. Maj. Erinnerungs-Schreiben an Straßburg der Paritori zu gehorsamen. 223. b
CXVI. Paritori-Urtheil in Sachen Herren Dechants und Capitularen der Stifft Straßburg, contra Meister und Rath daselbst. 224. a
CXVII. Der Stadt Straßburg Entschuldigungs-Schreiben an das Thum-Capitul. 224. a
CXVIII. Der Stadt Straßburg allerunterthänigste Antwort auf allerhöchstgedachter

ANNO 1630.

ANNO 1631.
dachter Kayserl. Majestät Erinnerungs-Schreiben, und Supplication ergangenes Paritori-Urtheil betreffend. 224. b
CXIX. Der Stadt Straßburg Antwort-Schreiben ans Thum-Capittel, auf geschehenen Vortrag ihrer des Thum-Capittels Abgeordneten neulich in vollem Rath. 231.
CXX. Der Stadt Straßb. Befelch-Schreiben an ihren Agenten in Wien. 233. b
CXXI. Ulterior Paritoria wider Straßburg. 233. b
CXXII. Die Stadt ersucht Kayserl. Maj. allerunterthänigst um angesetzten Termins-Prorogation. 234. a
CXXIII. Nochmalig allerunterthänigst-ausführlich Bericht-Schreiben auf die Ulteriorem Paratoriam an Ihre Kayserl. Maj. der Stadt Straßburg. 235. a
CXXIV. Es wird auch an Herrn Stadthalter, Cantzler, und Räthe am Kayf. Hofe geschrieben. 241. a
CXXV. Tertia Paritoria, wider Straßburg. 242. b
CXXVI. Die Stadt bittet um sechs Wochen angesetzten termini Verlängerung. 243. a
CXXVII. Hauptsächliches Schreiben an Ihre Kayserl. Maj. in der Straßburger Sache. 243. b

Im andern Buch.

I. Kayf. Maj. verhängt eine Commission wider die Stadt Regenspurg, Bischöffliche Jurisdiction einzuführen, und sodann zu reformiren. 249. a
II. Des Herrn Bischoffs zu Regenspurg Fürstl. Gn. Klagschrifft bey Kayserl. Maj. über Regenspurg. 250. b
III. Kayfers Ferdinandi Schreiben an Bischoff Georgen zu Regenspurg, vor die Stadt angezogen. 263. b
IV. Cämmerer und Rath der Stadt Regenspurg, kommen förmlich ein bey Ihrer Kayserl. Maj. auf Bischöffliche Klag- und Petitionschrifft. 264. a
V. Des Freyherrn von Nebran Landhauptmanns über die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauern, Patent wider die Stadt Striegau das Religions-Wesen betreffend. 341. b
VI. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Resolution uffm Leipziger Convent. 342. b
VII. Ejusdem an die Römisch-Catholische Stände, auf des Leipziger Convents Gutachten, Erklärung gütige Handlung der geistlichen Güter betreffend. 345. b
VIII. Chur-Sachsen Antwort an Römisch-Catholische Chur- und Fürsten, auf das an sie des Leipziger Schlusses halber abgelassenes Schreiben. 347. a
IX. Spanischen Gesandten zu Dreßden Anbringen. 354. a
X. Churfürstl. Antwort. 354. b
XI. Des Graf Tylli Abmahnungs-Schreiben vom Leipziger Schluß, an die zu Lübeck versammlete Crayß-Gesandten aus Nieder-Sachsen. 361. b
XII. Des Königs in Schweden Schreiben an den Leipziger Convent, wegen Eroberung Franckfurt an der Oder. 362. a
XIII. Desselben Königs Schreiben an Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen. 363. a
XIV. Des Hertzogen von Orleans an seinen Herrn Bruder den König in Franckreich Schreiben aus Hoch-Burgund. 363. b
XV. Declaration des Königs in Franckreich im Parlament von Burgund, wider die, so seinem Bruder aus dem Königreich nachgefolget. 365. b
XVI. Der Stadt Magdeburg ausführliche Deduction an Ihre Kayf. Maj. und männiglich, ihre Unschuld wegen der unvermutheten überaus harten und hochbeschwerlichen Plocquirung, feindlichen Zusatzes und Bedrangnuß betreffend, vor der Zerstörung. 366. b
XVII. Der Stadt Magdeburg Communications-Schreiben an den Leipziger-Convent gegebener Antwort auf Ihrer Kayserl. Maj. Ermahnungs-Schreiben vom Administrator zu lassen und ihn auszuschaffen. 431. a
XVIII. Jetzt-erwehnt Entschuldigungs-Schreiben der Stadt Magdeburg an Ihre Kayserl. Maj. 433. b
XIX. Des Administrators zu Magdeburg Fürstl. Gn. Antwort, auf Graf Tylli Ermahnungs-Schreiben, sein und der Stadt Magdeburg zu Kayf. Devotion und Gehorsam. 447. b
XX. Des Graf Tylli, nach vorgenommenem Ernst wider die Stadt Magdeburg, da er nunmehr mit approchiren in aller Eyl biß an den Stadt-Graben gelangt, aber noch nicht Pressa geschossen, Betheurungs-Schreiben an Hrn. Marggraffen, Christian Wilhelm, Administratorn daselbst, zu gebührendem Accommodement und Ubergab. 449. b
XXI. Desselben Erwegnuß an Burgermeister, Rathsmannen, Zunfftmeister, samt gantzer Gemeinde und Bürgerschafft der Stadt Magdeburg. 450. b
XXII. Desselben Erinnerungs-Schreiben, an den Königl. Schwedis. Hof-Marschallen und Obristen Dietrichen von Falckenberg. 451. a
XXIII. Des Herrn Administratoris Antwort auf Graf Tylli Warnung. 451. b
XXIV. Des Raths zu Magdeburg Antw. 453. a
XXV. Dessen von Falckenberg Antwort. 454. a

ANNO 1631.

XXVI. Graf Tylli Wider-Antwort an Hrn. Administrator zu Magdeburg. 454. a
XXVII. Ejusdem an den Rath daselbst. 454. b
XXVIII. Ejusd. an den von Falckenberg. 455. a
XXIX. General Tylli abgelassenes Schreiben an Ihro Churf. Durchl. zu Brandenburg, die Magdeburgische Belagerung betreffend. 455. a
XXX. Graf Tylli bittet drittens den Hrn. Administrator sich samt der Stadt zu submittiren. 456. a
XXXI. Desselben gleichen die Burgerschafft. 456. b
XXXII. Auch den Commendanten Falckenberg. 456. b
XXXIII. Nach Eroberung und Einäscherung der Stadt Magdeburg, entschuldiget sich der König in Schweden in einer Apologi, daß an ihme die Schuld mit prästirten versprochenen Entsatzes nicht haffte. 457. a
XXXIV. Graf Tylli Prätext an des H. Ertz-Bischoffs Fürstl. Gn. Hertzogen Johann Adolph zu Hollstein zu kommen, und dessen Abgeordneten Obrist Reinachers Proposition untersucht des Hertzogs auf angestelltem Land-Tage im Lande Würsten. 460. a
XXXV. Graf Tylli Schreiben an den Ertz-Bischoff von Bremen. 460. b
XXXVI. Des Ertz-Bischoffs F. G. Antwort. 461. a
XXXVII. Graf Tylli Schreiben an Landgraf Wilhelmen zu Hessen, nachdem er vernommen, daß sich hochgedachten Landgrafen F. Gn. in des Königs zu Schweden Schirm ergeben. 462. a
XXXVIII. Graf Fugger Kayf. General-Wachtmeister begehret Quartier in Unter-Hessen. 462. b
XXXIX. Des Königs in Schweden zu Würtzburg publicirter Anschlag die Land-Regierung in Francken betreffend. 463. a
XL. Des Königs in Schweden Vereinigungs-Articul mit der Stadt Ulm. 465. a
XLI. Churf. Durchl. zu Brandenb. Begehren aufm Warschauer Convocations-Tage nach Absterben Königs Sigismundi III. 467. a
XLII. Der Polnischen Stände Antwort, auf Chur-Brandenb. Vortrag. 468. a
XLIII. Des Polnischen Printzen Uladislai Bittschrifft an die Stadt Dantzig, seiner Wahl halber zum Königreich Polen. 469. a
XLIV. Königl. Schwedis. Patent, der Commercien-Lauf öfnend. 470. a
XLV. Des Königs in Schweden Mandat, freyen Ackerbau und Reisende begreiffend. 471. a

ANNO 1632.

XLVI. Gleichen Inhalts Königl. Schreiben an Chur-Sachsen. 472. a
XLVII. Chur-Trierisches Mandat an Land und Stände, wegen angenommener Spanischen Neutralität. 474. b
XLVIII. Noch eins in derselben Sache. 475. a
XLIX. Kayserl. gegebene Resolution der Landschafft ob der Enß Abgesandten, dero geklagte Erschöpffung und Kriegs-Last angehend. 475. b
L. Der Ober- und Nider-Schlesischen Fürsten und Stände Willfährigkeit gegen Ihro Kayf. Majest. 477. a
LI. Graf Heinrich von Berg, Spanischer General in Niderland, nachdem er der Homüthigen Spanischen Regierung überdrüssig, und sich nacher Lüttich begeben, entschuldiget seinen Abtritt. 481. a
LII. Desselben Schreiben an Prälaten, Adel, und Stadte der Spanischen Niederlande. 482. a
LIII. Desselben Erklärung, gemeinen Nutzen und Wohlstand im Lande betreffend. 483. a
LIV. Der besorgenden Infantin, daß Graf von Berg, dem ein Hauffen Spanische Krieger zulieffen, nicht auch ein Anhand vom Lande bekäm, an die Stände Spanischer Niederlande. 483. b
LV. Hochgedachter Infantin missive an den Rath zu Lüttich, wegen Hegung Graf Heinr. von Berg. 484. a
LVI. Graf Heinrich vom Berg wird nacher Brüssel citirt. 485. a
LVII. Des Königs in Franckreich Erklärung wider seinen Bruder den Hertzog von Orleans, und alle die sich selbigem anhängig gemacht. 487. a
LVIII. Chur-Pfältzische Frau Wittib Abgeordneten Vortrag im Rath der Gen. Staaden vereinigter Niederlande. 489. b
LIX. Hertzog Frantz Albrecht von Sachsen gute Anordnung wegen Kriegs-Disciplin in Schlesien. 491. a
LX. Landgraf Georgs zu Hessen F. Gn. Summarischer Bericht wegen Anspruchs Solms-Braunfelsischen Amts und Schlosses, und eines Theils der Stadt Butzbach. 492. a
LXI. Churf. Durchl. zu Sachsen abgelassenes Schreiben an die Wetterauische Grafen, in derselben Braunfelsischen Sache. 493. a
LXII. Der Wetterauischen Grafen Antwort. 493. b
LXIII. Des Grafen von Isenburg Schreiben an die Wetterauische Grafen. 494. b
LXIV. Der Wetterauischen Grafen Schwedis. Waffen-Verwandten zu Hailbrunn versammleten Fürsten und Ständen eingegebenes Schreiben wider der Landgrafen Georgen zu Hessen. 495. b
LXV. Der Conföderirten Evangelischen Stän-

ANNO 1632.

Stände dem Hrn. Schwedis. Reichs-Cantzler Ochsenstirn recommendirtes Memorial in der Wetterauischen Sache. 496. b

LXVI. Schreiben des Schwedis. Reichs-Cantzlers an den Hrn. Landgrafen. 497. a

LXVII. Landgraf Georgens Antwort nicht an den gantzen Bund gerichtet, sondern nur an etliche desselben zugethane Fürsten, in dieser Wetterauischen Sache. 498. a

LXVIII. Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen, nimmt sich ferner Ihres Eydams des Grafen zu Solms gegen des Landgrafen Georgs Fürstl. Gn. zu Hessen an. 503. b

LXIX. Solms-Braunfels kommt ein bey den Schwedischen Bunds-Verwandten zu Franckfurt, wider den Hrn. Landgrafen. 503. a

LXX. Graf Conrad Ludwigs denen zu Franckfurt versammleten eingegebene Schrifft. 504. b

LXXI. Solms-Braunfelsisches Memorial an mehrerwehnte Schwedische Bunds-Verwandte. 505. b

LXXII. Des gantzen Evangelis. Bunds Schreiben an Landgraff Georgen zu Hessen, in bekandter Sache. 506. b

LXXIII. Des Schwedis. Reichs-Cantzlers an Hrn. Landgraff Georgen zu Hessen Solms-Braunfelsische Güter quæstionis abzutretten, angegangenes Schreiben. 507. b

LXXIV. Des Hrn. Landgraff Antwort. 508. b

LXXV. Des Hrn. Landgraffen ausgegeben kurtzes Memoriale, durch Solms sehr eingenommene Gemüther in etwas zu besänfftigen. 510. b

LXXVI. Ihro F. Gn. Hertzog von Lüneburg, nachdem sich dieselbe des Stiffts Oßnabrück bemächtiget, ausgelassene Citation und Declaration an die Beamte der Stiffte, Münster, Minden, Oßnabrück, und Benachbarte. 512. a

LXXVII. Schwedischen Reichs-Tages Schluß. 512. b

LXXVIII. Denen Evangel. in Oesterreichischen Landen wird die Empfahung des Sacraments, Tauf, Copulirung, ꝛc. bey Leibs- und Lebens-Strafe von Kayf. Maj. verbotten. 516. a

LXXIX. Chur-Brandenburgisches in der Marck publicirtes Mandat sich vorzusehen, und in Bereitschafft zu halten, gegen Hertzogs von Friedland Aufbruch und feindlichen Anschlag aus Schlesien. 516. b

LXXX. Ihro Churf. Gn. zu Trier Ordinantz und Befehl bey Plocquir- und Belagerung Philipsburg an ihren drinn ligenden revoltirten Obrist-Lieutenant. 517. b

LXXXI. Der Cron Schweden durch Landgraf von Stulingen Gesuch bey den Hrn. Eydgenossen zu Baaden versammlet, mit der Cron und Aliirten in Bündnuß zu tretten. 518. b

LXXXII. Des Schwedis. Hrn. Reichs-Cantzlers Proposition, auf dem Franckfurter Convents-Tage. 521. b

LXXXIII. Der Churf. Pfaltz Administrator, Herr Pfaltzgraf Ludwig Philip, F. Gn. sucht durch Obristen Plebis bey Landgraf Georg zu Hessen F. Gn. der von Landgraf Ludwig zu Hessen F. Gn. wegen, ihme im Pfältzischen Unwesen und sonsten zugefügten Schaden erlangten anderthalben Aemtlein Umstadt und Ottsberg Restitution. 524. b

LXXXIV. Hochgedachten Hrn. Pfaltzgrafen, an Hochgedacht Hrn Landgr. Abgesandtens Creditiv in eben der Sache. 525. a

LXXXV. Dieses Gesandten schrifftliches Beybringen. 525. b

LXXXVI. Des Herrn Landgrafen schriftliche Antwort. 526. a

LXXXVII. Chur-Sächsisch Schreiben an den Hertzog zu Würtemberg, sich zwischen Pfaltz und Hessen in dieser Sache zu interponiren. 527. a

LXXXVIII. Des Hertzogen Antwort. 528. a

LXXXIX. Hocherwehnter Hertzog von Würtemberg schreibt an Hrn. Pfaltzgraf Ludwig Philipsen, Fürstl. Gn. 528. b

XC. Des Hrn. Pfaltzgrafen Antwort. 529. a

XCI. Des Hrn. Landgrafen F. Gn. Gesandten, an des Hrn. Pfaltzgrafen F. Gn. Credential. 530. a.

XCII. Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Gesandtens Vortrag bey Verstattung Audientz. 530. a

XCIII. Summarischer dem Fürstlichen Hause Hessen-Darmstädtischer Linie, von Pfaltz, in 100. und mehr Jahren, zugefügter unüberwindlicher Schaden Erzehlung, zu Heidelberg durch den Hessischen Gesandten übergeben. 531. a

XCIV. Des Hessischen Gesandten vom oder durch den Herrn Pfaltzgrafen Abfertigung und recredentiales. 534. a

XCV. Pfältzische schrifftliche Resolution an Hessen. 534. a

XCVI. Des Hrn. Landgrafen Georgs F. Gn. Ablainung gegen Hrn. Pfaltzgrafen Fürstl. Gn. und ausführliche weitere Demonstration. 535. b

XCVII. Hessischer gütlicher Vorschlag, in mehrgedachter Pfältzischer Sache. 542. a

XCVIII. Aber Pfältzische Antwort will da nicht hin. 543. a

XCIX. Herr Landgraf Georgen befiehlt die Sache dem gerechten GOtte, mit Besitzung auf Reichs-Recht. 543. b

C. Weil Herr Pfaltzgraf Philips Ludwig

ANNO 1632.

sich unterschiedlich auf die Königl. Maj. in Groß-Brittannien bezogen, gibt deroselben Herrn Landgraf Georgs Fürstl. Gn. den gantzen Verlauff auch in Schrifften zu erkennen. 543. a

CI. Königs Jacobi in Groß-Brittannien an Hrn. Pfaltzgrafen Friederich ernsthafftes Schreiben, und Königliche Displicentz ob denen dem Fürstl. Darmstädtischen Hause Hessen zugefügten Unbillichkeiten. 546. b

CII. Herrn Marggraf Christians zu Brandenburg Fürstl. Gn. an Hrn. Pfaltzgraf Ludwig Philipsens F. Gn. freundliches Schreiben, und Erinnerung zur Gütlichkeit mit Hessen. 547. b

CIII. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Schreiben in der Sachen an Herrn Marggraf Christians Fürstl. Gn. 548. a

CIV. Ihro Fürstl. Gn. zu Hessen Antwort. 549. a

CV. Widerlegung Pfältzischer Argumenten, dadurch Chur-Brandenburg zu ungleicher Meynung gegen Hessen eingenommen. 550. a

CVI. Chur-Trierischen Gesandtens Vortrag, bey etlichen hohen Prälaten zu Cölln, des Königs in Franckreich Warnung und Freundschafft sich zum Zweck Schutzes und Friedens zu gebrauchen. 553. b

CVII. des Raths zu Cölln Decret in der Sachen. 555. a

CVIII. Vierwöchiger Stillstand in Schlesien zwischen allerseits streitenden Partheyen. 555. b

CIX. Des Königs in Dennemarck nach seinem in diesem Sillstande hinterlistig erschossenen Sohns Schreiben, an Hrn. General Leutenant Arnheim. 556. a

CX. Hinlegung und Vertrag einiger Differentien zwischen Franckreich und Lottringen. 556. b

CXI. Vorder-Oesterreichischer Lande Regenten Mandat in Bereitschafft zu stehen, daß die Schwedischen aus Elsaß sambt Frantzosen nicht wieder Meister werden. 558. b

CXII. Jh. Fürstl. Gn. Marggrafs Friderich zu Baden Mandat, wieder Baurenplager nnd streiffende Partheyen. 559. b

CXIII. Des Hertzogen von Friedland Reverß, den er ihm, bey Widerrathung vorgenomener Resignation, von seinem Obersten unterschreiben lassen, zu Pisen. 560. a

CXIV. Hertzog von Friedland kömmt deßwegen am Kayserl. Hofe in noch ärgern Verdacht, und ergeht Käyserlichs Mandat an den Exercitum, des Friedländers Commando hinführo nicht mehr zu pariren, sondern General Feld Leutenant Gallassen. 560. a

CXV. Anderes noch ärgern Klangs. 561. a

CXVI. Hertzog von Friedland will mit den Evangelischen anstehen, und schicket deßwegen seinen Cantzler nach Culmbach an Marggraf Christian Brandenb. 562. a

CXVII. Chur-Sächsisch nachdenckliches Schreiben, an den Nieder-Sächsischen Convent zu Halberstadt. 562. b

CXVIII. Nieder-Sächsischen Crayses zu Halberstadt Deliberation. 565. a

CXIX. Des Herrn Reichs-Cantzlers Ochsenstirns Herrn Sohns Anbringen bey den vereinigten Staaden im Haag. 566. b

CXX. Königliche Dännemärckische den Hamburger-Deputirten ertheilte Resolution, zu Glückstadt, angesetzten Zoll und andere Mißhelligkeiten belangend. 567. b

CXXI. Ihre Königl. Majestät in Polen Schreiben an die Littauischen Stände, nach erhaltenem sehr denckwürdigem Siege und Demüthigung der Moscowiter vor Smolensko. 570. a

CXXII. Nach außm Wege geraumten Hertzoge zu Friedland wegen seiner Conspiration und vorgehabten höchst-gefährlichen Bündnisse, nennet Kayf. Majest. zum Haupt der Armeen, dero geliebten Sohne Ferdinandum III. König zu Hungarn und Böheim. 570. b

CXXIII. Des Schwedischen Hrn. Reichs-Cantzlers Ochsenstirns, durch Ihre F. Gn. Fürst Ludwigen zu Anhalt Proposition und Ansuchung, aufm Halberstädtischen Convents-Tage Nieder-Sächsischer Stände, um Volck- und Geld-Hülffe. 572. b

CXXIV. Herr Landgraf zu Hessen, nachdeme ihm vom König in Schweden, die Abtey Fulda titulo donationis conferirt, ersucht die andern Fürsten zu Hessen, die Fuldischen Lehn zu empfangen. 575. b

CXXV. Herr Georg, Herr Philips, Herr Friederich der älter, Begehren in Antwort copiam der Documenten, auf welche sich Herr Landgraf Wilhelm bezogen, und wollen sich alsdann der Gebühr erklären. 576. b

CXXVI. Herr Landgraf Wilhelms F. Gn. begehret in Widerantwort die Fuldischen Gefälle immittels folgen zu lassen. 577. a

CXXVII. Herrn Georgens, Philippsen und Friderichs F. F. F. Gn. Gn. Gn. begehren vorher editionem actorum und moviren zugleich etliche dubia. 577. b

CXXVIII. Jtztberührtes Memoriale etlicher Dubiorum ob auf Landgraf Wilhelms F. Gn. Requisition und Erinnerung, als der Zeit Jnhabere des Stiffts Fulda, Herrn Georg, Philips, und Herrn Friedrichs Gevettere und Brüdere Landgrafen zu Hessen F. F. F. Gn. Gn. Gn. die Fuldische Lehen muthen und empfangen sollen. 578. a

CXXIX. Landgraf Georg Fürstl. Gn. Erklärung wegen Fuldis. Gefälle. 582. b

CXXX. Landgraf Georgens F. Gn. Schreiben, an Herrn Landgraf Wilhelmen

ANNO 1634.

helmen zu Hessen F. Gn. ältesten Herrn Bruder Landgraf Herman zu Hessen F. Gn. die Fuldische Lehensmuthung belangend. 583. a

CXXXI. Landgraf Hermans F. Gn. Antwort. 583. a

CXXXII. Herrn Landgraf Georgens Wiederantwort. 587. b

CXXXIII. Der Herren General-Staaden der vereinigten Niederlände imperieux Schreiben an offt hochgedachten Landgraf Georg Fürstl. Durchl. vor Herrn Johann Albrecht Grafen von Solms Obersten zu Dienst vereinigten Staats. 584. a

CXXXIV. Herrn Landgraf Georgens F. Gn. Ordre an seine in Franckfurt negotiirende Räthe, mit der Herren Staaden Gesandten aus der Staaden ungewöhnlichen Schreiben zu reden. 584. b

CXXXV. Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Räthe Relation, was sie beym Staadischen Gesandten ausgerichtet. 581. a

CXXXVI. Des Herrn Schwedis. Reichs-Cantzlers Ochsenstirns sein an Landgraf Georg F. Gn. Abgeordneten mitgegebenes Creditiv in Solmischer Sache. 581. b

CXXXVII. Dieses an Landgraf Georg Abgeordneten Instruction. 583. b

CXXXVIII. Des Herrn Landgrafen Erklärung. 584. b

CXXXIX. Hauptsächliche Erklärung Herrn Landgraf Georgen F. Gn. in Solmischer Sache. 585. a

CXL. Des Herrn Reichs-Cantzlers und Directoris Evangel. Bunds Excell. schlägt eine Tag-Fahrt zu fernerer gütlicher Handlung in der Solmischen Sache vor. 589. a

CXLI. Des Herrn Reichs-Cantzlers Briefes an Landgraf Georg F. Gn. Inlage, nemlich ein Solms-Braunfelsisch Schreiben an ihn den Herrn Directorem und Cantzler gerichtet. 589. b

CXLII. Herrn Landgraf Georgen Entschuldigung, warum derselbe mit Solms-Braunfelß nicht weiter gütlich handlen möge. 589. b

CXLIII. Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen Schreiben an Marggraf Christian zu Brandenburg und Hertzog Eberhard zu Würtemberg F. F. Gn. Gn. gütliche Interposition zwischen Pfaltz und Hessen belangend. 591. a

CXLIV. Der gesamten Darmstädtischen Herren Landgrafen Entschuldigungs-Schreiben uf Herrn Pfaltzgrafs Ludwig Philipsens Requisition, warum dieselbe vom Churhause Pfaltz aufs Fürstlich Hessische Hauß rührende Lehen nicht muthen. 592. a

CXLV. Herrn Pfaltzgraf Ludwig Philipsens F. Gn. Antwort. 592. b

CXLVI. Landgraf Georgens und Philips F. F. Gn. Gn. Replic. 593. b

ANNO 1634.

CXLVII. Pfältzischen Bottenmeisters uneröfneten wider zurückgeschickten Hessischen Schreibens Recepisse und Bekantnuß. 595. a

CXLVIII. Landgraf Georgs F. Gn. notificirt diesen Verlauff etlichen ihren geliebten Herren und Freunden, zugleich Herrn Pfaltzgraf Johansens F. Gn. zu Zweybrücken. 595. b

CXLIX. Fürstl. Brandenburg-Culmbachischer sich der Zeit zu Franckfurt befundener Räthe Schreiben, an Herrn Landgraf Georgens zu Hessen F. Gn. gütliche Hinlegung der Pfältzischen Sache suchend. 596. a

CL. Des Herrn Landgrafen gegebene Antwort. 596. b

CLI. Herr Eberhard Hertzog zu Würtemberg, erbeut sich freundlich den Herrn Landgrafen mit Pfaltz zu vertragen. 599. a

CLII. Des Herrn Landgrafen Friedwünschende Antwort. 599. b

CLIII. Beyder Hochlöbl. Fürsten, Herren Christians Marggrafens zu Brandenburg, und Eberhards Hertzogen zu Würtemberg, Räthe und Gesandte Eröfnungs-Schreiben aus Franckfurt an Landgraf Georgens F. Gn. wie sich Pfaltz bezeuge. 600. a

CLIV. Erklärung hierauf Herrn Landgraf Georgens F. Gn. 600. b

CLV. Herrn Pfaltzgraf Johansen zu Zweybrück Antwort und Erbietung zur Interposition zwischen dem Herrn Landgrafen und Pfaltz. 601. b

CLVI. Zu Verhütung Schlesischer Lande von kriegenden Partheyen Total-Ruin, beschreibt Herr Carl Friedrich Hertzog zu Münsterberg einen Fürsten-Tag nacher Breßlau. 602. a

CLVII. Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. nehmen solches gleichsam ungleich, und schreiben an die Evangelische Fürsten und Stände in Schlesien. 603. a

CLVIII. Der Schlesischen Fürsten und Stände ausführliche Antwort und Ursachen gehöriger Zusammenkunfft. 603. b

CLIX. Fürstlich Würtembergisch Edict, Grausamkeit im Lande vorzukommen, wie zu Höchstädt und sonst an der Donau und anderstwo unterm Obrist Isolani die Crabaten verübet. 617. b

CLX. Nach erhaltener Nördlinger Schlacht ergibt sich dem siegreichen und gütigen Könige zu Hungarn und Böheim die Stadt Nördlingen, deprecirt, erlangt Pardon und Freyheit. 618. a

CLXI. Ihrer Churf. Gn. zu Maynz Schreiben an höchst-gedachte Königl. Maj. um Remedirung der vielfältigen Drangsalen und Bedrohung der Schwedischen Völcker, die nach verlohrner Nördlinger Schlacht sich am armen Mann rächen, und gar erbärmlich zwi-

ANNO 1635.

schen dem Rhein und Mayn und sonsten hausirten. 621. a

CLXII. Graf Galassen Ermahnungs-Schreiben an den Schwedischen Reichs-Cantzler und Directorn Ochsenstirn, seine Unterhabende im Zaum und von barbarischen Proceduren abzuhalten. 621. b

CLXIII. Chur-Sachsen schreibt einen Land-Tag aus nach Dresden. 622. a

CLXIV. Der vier Oesterreichischen Lande und Evangelischen Stände Beschreibung zum Land-Tage nacher Wien. 623. a

CLXV. Stillstands-Artickel zwischen Kayserlichen und Chur-Sächsischen. 623. b

CLXVI. Ihr. Churf. Durchl. zu Bayern Schreiben an den Kayserl. Stadthalter Graf Otto Heinrich Fuggern, einigen Mißverstand zwischen der Guarnison in Augspurg, und Dero Obristen und Herren Principalen rührend. 625. a

CLXVIII. Nachdem es zwischen Spanien und Franckreich zur öffentlichen Ruptur gekommen, untersagt der König in Franckreich den Seinen der Commercien-Lauf mit Spanien. 626. b

CLXIX. Nach entdeckter Conspiration wider des HErrn Feld-Marschalcks Banniers Person, werden die zwey entwichene Stallman und Kappaun nacher Magdeburg citirt. 627. b

CLXX. Pragerisch Friedens-Patent zwischen Kays. Maj. und Chur-Sachsen. 628. b

CLXXI. Schlesischer Fürsten und Stände flehentliches Schreiben über Pragerischen Frieden, an den Chur-Sächsischen General-Lieutenant Arnheim. 630. a

CLXXII. Königes in Dännemarck Mißbehagen ob Pragerischen Frieden, wegen Präjuditz seinem Herrn Sohne postulirtem und erwählten Ertzbischoffe zu Bremen an Chur-Sachsen. 932. b

CLXXIII. Nach publicirtem Pragerischen Frieden im Reich, ergeht ein scharff Kayserl. Avocatorium an alle Reichs-Söhne, die sich in Schwedischen, Frantzösischen und dergleichen Armeen befinden. 634. b

CLXXIV. Vindiciæ Pacificationis Pragensis, oder Rettung des zu Prag in Böhmen den 20. 30. May Anno 1635. getroffenen Friedens. 637. a

ANNO 1636.

CLXXV. Ad Reges, Principes, Regnorum, Principatuum, Ordines Exulum Magdeburgensium litteræ supplices, oder Magdeburger allgemeine Supplication. 645. b

CLXXVI. Herrn Carl Ludwigs Pfaltzgrafen bey Rhein, Manifest, wegen seines Erb- und Successions-Rechts an den Chur- und Fürstenthumen der Pfaltzgrafschafft bey Rhein. 654. a

CLXXVII. Ihrer Kayf. Majest. Schreiben an Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, wegen angesetzten Collegial- und Wahl-Tags daselbst. 695. a

CLXXVIII. Manifest Chur-Sachsen in wehrender Belägerung der Stadt Magdeburg wider General General Banner und Cantzler Ochsenstirn, nacher Stockholm aufn Reichs-Tag geschickt. 995. b

CLXXVIIII. Feldmarschall Banners Mandat an seinen Exercitum, wegen allerhand Exorbitantien verübter grausamer Excesse in der Marck Brandenburg. 696. b

CLXXX. Ihre Königl. Hoheit Ferdinandi Infanten von Hispanien Lieutenant, Gouverneur und Capitain-Generals der Niederlanden und Burgund, Abgesandten Herrn Marquis de Lede an die Stadt Lüttich, die zwischen der Stadt und Chur-Cölln schwebende Differentien hinzulegen, Legations-Inhalt und Verlauff. 697. b

CLXXXI. Dieses Spanischen Gesandten Creditiv. 698. a

CLXXXII. Desselben förmliche Propositon. 698. b

CLXXXIII. Des Magistrats zu Lüttich, Marggrafen de Lede überreichte etliche Puncten, darauf das Werck zwischen ihr der Stadt Lüttich und Chur-Cölln beruhete. 699. a

CLXXXIV. Des Königlichen Polnischen Gesandten Herrn Georgii Ossolinsky Excellenz Oration, uffm Collegial- und Wahl-Tage zu Regenspurg. 700. a

CLXXXV. Römische Königliche Capitulation Ferdinandi III. 702. a

ACTO-

ANNO 1628.

ACTORUM PUBLICORUM,

ANNO 1628.

Oder

Allerhand so zu Kriegs- als Friedens-Zeiten gewechselter Schreiben und Schrifftlicher Handlungen

Dritten Theils Erstes Buch/

Darinnen enthalten

Was von dem 1628. Jahr, biß auff das 1631. unter Allerhöchstlöblichster und Glorwürdigster Regierung, Käysers *FERDINANDI II.* in denckwürdigen Schrifften vorgegangen.

Summarien oder Innhalt dieses Buchs.

1628.] 1. Die Käys. Maj. schreibt wegen deß Bischoffs zu Verdun an den König in Franckreich. 2. Antwort. 3. Die Käys. Maj. lässet dem Papst eine Protestation insinuiren. 3. Die Stadt Straßburg schreibt an die Käys. Maj. umb Prorogation deß angesetzten Termins. 4. Welcher derselben ertheilet wird. 5. Selbige überschickt hierauff ihre Exception- und Defension-Schrifft contra das Thumb-Capitul. 6. Schreibt abermal an die Käys. Maj. 7. Darüber deß Käys. Hoffraths Protonotarius urkundet. 8. Die Churf. Durchl. zu Sachsen intercedirt bey der Käys. Maj. für Straßburg. 9 Antwort. 10. Ertz-Hertzog Leopolds Subdelegation. 11. Käys. Maj. ertheilt der Gülisch. u. Bergisch. Ritterschafft ein Schutz-Mandat. 12. Lässet ein ander Mandat an Chur-Brandenburg abgehen. 13. Käys. Maj. erstes Schreiben an die Mantuanische Stände. 14. Käys. Maj. zweytes Schreiben an dieselbe. 15. Deß Käys. Abgesandten Monitorium an den Hertzog von Nivers. 16. Nochmahlig Käys. Monitorium an den Hertzog von Nivers. 17. Capitulation der Stadt Roschelle mit dem König in Engelland. 18. Deß Königs in Engelland Rede ans Parlament. 19. Deß Cantzlers Rede. 20. Schluß-Rede deß Hertzogs von Buckingam. 21. Der Roscheller Deputirten Rede an den König in Franckreich. 22. Des Königs Antwort. 23. Puncten deß Königl. Perdons. 24. Der Kayserl. Maj. Comißions-Schreiben wegen der Stadt Augspurg. 25. Der Käys. Subdelegirten Hrn. Comissarien erste Schrifft an das Evangel. Ministerium zu Augspurg. 26. Desselben darauff gethane Erklärung. 27. Der Käys. Comissarien zweyte Schrifft. 28. Deß Ministerii hierauff gegebener Bericht. 29. Der Käys. Commissarien dritte Schrifft. 30. Deß Ministerii darauff gethane Erklärung. 31. Der Käys. Comissarien vierdte Schrifft. 32. Deß Ministerii Verantwortung.

1629.] 33. Käys. Maj. Schreiben an Ertzhertzog Leopolden Bischoffen zu Aichstädt. 34. Wie auch an die Stadt Augspurg. 35. Churfürst zu Sachsen redet für die Stadt Augspurg. 36. Dessen zweytes Interceßion-Schreiben an die Käys. Maj. 37. Hertzog Joh. Casimirs zu Sachsen Coburg an Chur-Sachsen. 38. Hertzog Joh. Philippsen zu Sachsen Altenburg an die Käys. Maj. 39. Item an Chur-Sachsen. 40. Deß Hertzogen zu Würtemberg an Chur-Sachsen. 41. Deß Landgraffen zu Hessen. 42. Der Stadt Franckfurt. 43. Der Stadt Nürnberg. 44. Der Stadt Ulm. 45. Chur-Sächsische Resolution den Augspurgischen Abgeordneten ertheilet. 46. Der Stadt Straßburg Schreiben an die Kayss. Maj. in causa mandata. 47. Mündliche Proposition der Käyserl. Subdelegirten Hrn. Comissarien an Straßburg. 48. Der Stadt Straßburg darauff gegebene Resolution. 49. Der Käys. Commissarien Replic. 50. Der Stadt Straßburg Duplic. 51. Der Käys. Commissarien Triplic. 52. Der Stadt Straßburg schrifftl. Quadruplic. 53. Der Hn. Subdelegirten Schluß-Erklärung. 54. Der Stadt Straßburg gegenschließliche Resolution. 55. Der

Churfürst in Bayern schreibt an Straßburg. 56. Antwort. 57. Auch Käys. Maj. 58. Schreibt zugleich an Ertzhertzog Leopold. 59. Die Stadt Straßburg läst eine Deduction-Schrifft außgehen. 60. Schreibt item an die Käys. Maj. 61. Wie auch an Ertzhertzog Leopold. 62. Urkundt deß Käys. Reichs-hoffraths Protonotarii. 63. Bischoffs zu Würtzburg Verantwortung wegen der klagenden Fränckischen Ritterschafft. 64. Vertrags Artickel zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz Neuburg. 65. Der Schwedische Gesandte D. Salvius schreibt an der Käys. Maj. Hn. Subdelegirte nach Lübeck. 66. Käys. Mandat an die Stadt Magdeburg. 67. Das zweyte Käys. Mandat an die Stadt Magdeburg. 68. Magdeburger Bericht-Schreiben. 69. Fürsten Bedencken wegen Restitution der Geistl. Güter. 70. Käyserl. Resolution den Abgesandten deß Schwäb. Crayses auff ihr Anbringen ertheilet. 71. Käys. Maj. Schreiben an die Executions-Commissarien im Schwäbischen Creyß. 72. Käys. Decret an den Reichs-Hoffrath. 73. Käys. Schreiben an Hertzogen von Würtemberg. 74. Käys. Schreiben an den König in Dännemarck. 75. Käys. anderwertig Schreiben an den König in Dännemarck. 76. Königlicher Würden in Dännemarck Interceßion-Schreiben an Käys. Maj. für den Hertzog von Meckelnburg. 77. Supplication der Ober-Sächsischen Crayß-Stände. 78. Deßgleichen der Ritterschafft in Kärndten und Crayn. 79. Der Hertzog von Friedland schreibt an den König in Polen wegen Bezahlung deß Käyserl. Kriegsvolcks. 80. Deme der König wieder antwortet.

1630.] 81. Klagschrifft des Schwäbischen Crayses an die Käys. Maj. wegen der Kriegs-Pressuren. 82. Dessen Schreiben an den Reichs-Hoffrath. 83. Der Evangelischen Fürsten und Stände des Reichs Erinnerung wegen der Drangsalen in Teutschland. 84. Käys. Maj. schreibt an den Graffen zu Hanau wegen der Plocquirung. 85. Worauff der Graff wieder antwortet. 86. Der Rath zu Augspurg publicirt das Käyserl. und Bischöffliche an sie abgelassene Schreiben. 87. Die Evangelische Bürgerschafft übergibt ihre Supplication. 88. Deß Raths darauff ertheiltes Decret. 89. Der Evangelis. Bürgerschafft Replic. 90. Und darauff ergangenes Raths-Decret. 91. Der Evangelischen Bürgerschafft Supplication an die Käys. Maj. 92. Hamburgischen Syndici Werbung beym Könige in Dännemarck. 93. Abgeordneten Anbringen bey demselben. 94. Deß Königs darauff gegebene Erklärung. 95. Dessen Begehren an Lübeck und Bremen. 96. Patent deß Capitels zu Minden. 97. Pommerischer Gesandten Vortrag. 98. Pommerischer Kriegs-Beschwerden Liquidation. 99. Supplication deß Schwäbischen Crayses. 100. Vertrag zwischen dem Könige in Schweden und dem Hertzog in Pommern. 101. Mandat deß Königs in Schweden an die Meckelnburgische Unterthanen. 102. Wie auch an Rostock. 103. Mandat deß Administrators zu Magdeburg. 104. Deß Churfürsten zu Brandenburg. 105. Käys. Mandat an die Reichs-Ständt. 106. Item an alle Unterthanen deß Reichs. 107. Item wegen des Kriegsvolcks. 108. Chur-Sachsen Schreiben an die Käys. Maj. wegender Wahl eines Röm. Königes. 109. Der Königl. Dännemärckischen Frau Wittib Memorial in Sachen Meckelnburg. 110. Friedens-Artickul zwischen der Käys. und Kön. Maj. in Franckreich. 111. Schreiben deß Churfürstl. Collegii an den König in Franckreich. 112. Chur-Sächsisch. Interceßion-Schreiben für Augspurg. 113. Creditiv deß Thumb-Capituls zu Straßburg. 114. Mündliche Proposition der Abgesandten deß Thumb-Capituls zu Straßburg. 115. Käys. Erinnerungs-Schreiben an Straßburg. 116. Käyserl. Paritori Urtheil. 117. Schreiben der Stadt Straßburg ans Thumb-Capitul. 118. Supplication der Stadt Straßburg an Käyserl. Majest.

1631.] Der Stadt Straßburg anderwertiges Schreiben ans Thumb-Capitul. 120. Schreiben der Stadt Straßburg an ihren Agenten zu Wien. 121. Ulterior Paritoria contra Straßburg. 122. Die Stadt Straßburg sucht bey Käys. Maj. prorogationem termini. 123. Und lässet zugleich auff die ulteriorem paritoriam ein außführlich Bericht-Schreiben an dieselbe abgehen. 124. Wie auch an Hn. Stadthalter, Cantzler und Räthe. 125. Tertia Paritoria contra Straßburg. 126. Die Stadt bittet abermal umb prorogation des angesetzten Termins. 127. Und lässet auff die tertiam paritoriam ein Schreiben an Käys. Maj. abgehen.

I.

[Nachdeme auff Befehl deß Königs in Franckreich zu Verdun ein Citadell auffzubauen angefangen worden, hat sich der Bischoff daselbst darwider gesetzet/ und alle die in den Bann zu thun gedrohet/ welche zu solchem Bau Hand anlegen würden. Derowegen der König seinen Amptleuthen daselbst befohlen, daß sie die Gefäll des Bistthumbs einziehen/ und dem Bischoffen nichts folgen lassen solten. Der Bischoff klagte solches an Jh. Käys. Maj. mit vermelden/ daß der König zum Nachtheil und Präjudiz deß Reichs, ihm, als einem Vasallen deß Reichs/ der demselben mit Pflichten zugethan wäre, sein Einkommen entzogen, deß Reichs Wappen hinweg gethan, und an dessen statt das Wappen der Cron Franckreich gesetzt, auch verbotten hätte/ daß niemand von dannen an die Cammer zu Speyer appelliren solte. Welches Jhre Käys. Maj. bewegt/ den 15. Jan. folgendes Schreiben an den König in Franckreich abgehen zu lassen.]

Der Käys. Maj. Schreiben an den König in Franckreich.

Durchläuchtigster Fürst, lieber Bruder und Schwager. Nachdem Wir durch GOttes Gnad die Regierung deß Römischen Reichs angetretten, haben Wir Uns nichts mehr angelegen seyn lassen, als den gemeinen Frieden, und die gute Freund- und Nachbarschafft mit Ewer Königlichen Würden zu unterhalten. So haben Wir auch nicht anderst spüren können, dann daß E. K. W. auch dazu geneigt wäre, wie Wir solches insonderheit auß dero Schreiben an Uns vor 3. Monaten abgangen, und auß der Antwort, die Sie Uns auff Unser Begehren, etliche Gerechtigkeiten deß Römischen Reichs, und Abwendung dessen, was Uns zum Nachtheil gereichen thäte, betreffend, gegeben hat, mit wiederholter Zusag, Uns darinn ein Genügen zu leisten, und in allem was Uns von Rechts wegen gebühret, zu willfahren. Und also sollen Könige und Fürsten mit einander handlen, denen obligt, für die gemeine Ruhe und Wolfahrt der Christenheit Sorg zu tragen, und ihren Nachbarn in ihrem Recht und Gerechtigkeit keinen Eintrag zu thun. Wenn auch etwas von eines oder deß andern Dienern vorgenommen wird, das unbillich, und dem an-

dern schädlich ist, alsdann sollen sich die Herren durch freundliche und wolgegründte Erinnerungen weisen lassen, damit allen unleidlichen Neuerungen, und der darauß entstehenden Unruhe, vorgekommen werde. Dieses hat auch unser lieber Vetter und Vorfahr im Reich, der Käyser Matthias, hochlöblichster Gedächtnuß, ihm belieben lassen, welcher als er gesehen, daß schon vor vielen Jahren ein Unwesen und Kriegs-Empörung im Bistthumb Metz und andern benachbarten Provintzen, so dem Reich unterworffen, sich erhaben, hat er für gut angesehen, eine Bottschafft an Ewre Königliche Würden abzuordnen, und mit deroselben Zuthun und Bewilligung den Frieden in gedachten Gräntzen deß Römischen Reichs wieder zu stifften: Welches auch nicht ohne Frucht abgangen. Demnach so können Wir nicht verstehen, wie es dazu kommen, daß der Bischoff zu Verdun, welcher ein Fürst und Vasall des Römischen Reichs ist, durch Ewer Königlichen Würden Diener und Commissarien also angefochten, und seine Güter und Gerechtigkeiten, die er vom Römischen Reich zu Lehen trägt, in ein Sequester gezogen worden. Er solte ja, als ein Fürst deß Reichs, zu Uns seyn gewiesen worden, und wolten Wir den entstandenen Irrungen solcher Gestalt remedirt haben, wie es sich geziemt, und die Nothdurft erfordert; Dabey Wir wolten zugleich in acht genommen haben, daß dadurch Ew. Kön. Würden Hoheit und gebührlichem Respect nichts abgienge. So weiß man auch gnugsam, was für einen Schutz Wir ihm schuldig seyn, und wie weit derselbe sich erstrecke. Auß diesem Bedencken können Wir nicht glauben, daß auß Ew. Kön. Würden Befehl den Unterthanen und Lehen-Leuthen deß Bistthumbs und der Graffschafft Verdun sey verbotten worden, ihre Lehen von dem Bischoff oder von Uns zu empfangen. Was aber die Käyserliche Wappen anlangt, so von den Thürnen und andern Orthen abgerissen und auff die Erd geworffen worden, können Wir daraus abnehmen, daß Ew. Kön. Würde daran keinen Gefallen getragen, sintemal der Reichs-Adler, durch Ew. Kön. Würden Befehl auff der Pforte zu S. Victor, von welcher er war hinweg geruckt, wieder auffgerichtet worden. Auch kan es von Ew. Kön. Würden nicht herrühren, daß beydes das Frantzösische Wappen, wie auch der Reichs-Adler an denen Orthen in der Stadt, da sie zuvor gestanden, nicht wieder gesetzt seynd, und daß man den Reichs-Adler, dem Römischen Reich zu sonderm Spott und

ANNO 1628.

Schmach, nicht allein von dannen hinweg gethan, sondern auch gebrochen, und in Stücken zerschlagen hat: Welcher Adler die Gräntzen deß Reichs unterschieden, und von undencklichen Jahren ein gewisses Kennzeichen gewesen, daß unsere Vorfahren, ohnangesehen sie daselbst Krieg geführt, die wahre Religion nicht geändert noch abgeschafft haben. Diß ist aber noch beschwerlicher, daß man Uns und dem Römischen Reich die Jurisdiction daselbst entzogen, und bey hoher Straff, wider alles Recht und Herkommen, verbotten hat, an unsere Käyserliche Cammer zu Speyer zu appelliren: Also daß an statt deß Käyserlichen Gerichts ein neu Parlament daselbst angestellt worden. Darneben so hat man in der Stadt Verdun, ohn unser Vorwissen, und Erlaubnuß, eine Citadell auffgebauet und befestiget: An welchem Werck man die Inwohner gemeldter Stadt, und andere Unterthanen deß Römischen Reichs gezwungen hat, auff ihren Kosten zu arbeiten: Und hat man desselben wegen etliche Gebäu biß auff den Grund abgebrochen und geschleifft. Dabey ist es nicht geblieben, sondern man hat durch offentliche Edicten, alle Unterthanen des Reichs von den Geistlichen Beneficien außgeschlossen, damit hinfüro die Frantzosen allein darzu gelassen würden. Ferner soll Ew. Kön. Würde (wie Wir berichtet worden,) Ihr die Collatur und Präsentation zu den Präbenden der Kirchen gemeldter Stadt zugeeignet haben: Welches ein neu Exempel, und dem Herkommen allerdings zu wider ist. Nun wolle Ew. Kön. Würde bedencken, ob Sie würden dulden und zugeben können, daß ein ander in ihrem Königreich, oder in den Landschafften die Ihr unterworffen, sich solcher Sachen unterfienge, daß man in ihrem Land, ohn Ihr Wissen und Willen Vestungen bauete: Daß man Ihr in Ihrer Jurisdiction einen Eingriff thäte, und einen Fürsten, der ihr Lehenmann und deroselben verpflichtet wäre, de facto unterdruckte. Wann dann Wir Uns schuldig erkennen, Vermög geleisteten Eydts, das Recht und die Authorität deß Römischen Reichs zu erhalten, und unsere Lehenleuthe und Unterthanen zu beschützen: Als wäre Uns nichts lieber, dann daß Wir solches ohne Zerstörung deß allgemeinen Friedens, und Verletzung unserer Schwägerschafft und brüderlicher Freundschafft thun möchten. Solches aber wird geschehen können, wann Ew. Kön. Würde Ihr wird belieben lassen, die Anordnung zu thun, daß oberzehlten Klagen abgeholffen, der gewöhnlichen Jurisdiction ihr Lauff gelassen, alle neue Verbott und Satzungen auffgehaben, die erbaute Citadell abgebrochen, und die Stadt in ihr voriges Wesen und Zustand wieder gebracht werde. Endlich, wann Ew. Kön. Würde ernstlich befehlen wird, das man den Bischoff, welcher (wie gemeldt) ein Fürst deß Reichs, und unser und deß Reichs Lieber und Getreuer ist, bey seinen Rechten, Gütern und Ehren, die er von dem Reich hat, lasse: Und versprechen Wir Ew. Kön. Würden in Seinem Namen, daß Er deroselben alle gebührliche Satisfaction thun wird. Solches wird dienen zu Erhaltung einer beständigen Freundschafft mit Uns und dem Heiligen Römischen Reich; dann auch die Chur-Fürsten deß Reichs ihnen nicht weniger, als Wir, diese Sach, Vermög ihres Ampts, anbefohlen seyn lassen, wie Ew. Königl. Würde auß ihrem Schreiben zu vernehmen haben. Und damit Ew. Kön. Würden spüren möge, wie viel Uns und dem Römischen Reich hieran gelegen sey, wollen Wir unverzüglich unsere Meinung und Intention von dieser Sachen, den Rechten gemäß, deroselben zu wissen thun. Der Herr Wertmann, unser Rath und residirender Ambassador bey Ew. Kön. Würden wird deroselben unsern Willen und Begehren noch außführlicher erklären, wie Wir ihm befohlen: Dem wollen Ew. Kön. Würde günstige Audientz, wie bräuchlich, ertheilen, und einen Currier hieher zu Uns mit einer willfährigen Antwort abfertigen, ꝛc.

ANNO 1628.

II.

[Hierauff hat der König in Franckreich unter Dat. den 7. Mart. also geantwortet:]

Antwort des Königs in Franckreich.

P. P. Freundlicher lieber Bruder und Schwager: Wir haben Uns biß daher so wohl in- als ausserhalb unsers Königreichs also erzeigt und verhalten, in dem Wir mit unsern Unterthanen Frieden gemacht, nach dem sie sich der Gebühr gegen Uns eingestellet, und auch den benachbarten Fürsten und Ständen, so viel Uns möglich gewesen, Ruhe und Frieden verschafft haben, daß Ew. Käys. Maj. wohl darauß abnehmen und erkennen kan, daß Uns nichts liebers und angenehmers sey, dann Friede und Einigkeit mit unsern Nachbarn und andern Frembden, insonderheit aber mit dem Heiligen Reich zu unterhalten. Und haben Wir in dem jenigen, was in den nechst verflossenen 18. Monden zwischen Uns und dem Bischoffen zu Verdun fürgelauffen, nichts vorgenommen, das den Rechten und der Hoheit des Heiligen Reichs zuwider sey: Wie Ew. Käys. Maj. leichtlich wird urtheilen können, wann sie einen rechten und warhafftigen Bericht alles dessen, so gedachter Bischoff gehandelt, und wider ihn ist decretirt worden, wird empfangen haben. So verhalten Wir nun deroselben nicht, daß besagter Bischoff sich gelüsten lassen, mit dem Bann schmählich wider Uns zu fulminiren, und sich unterstanden hat, die Bürger und Inwohner zu Verdun wider die Besatzung, welche Wir in Ansehung der gegenwärtigen Läufften, und dieweil gemeldte Stadt über die dreyhundert Jahr unter dem Schutz der Cron Franckreich gestanden, darin legen müssen, zu verhetzen und auffzuwicklen: Auch hat er zur selben

Zeit

ANNO 1628.

Zeit allerley Practicken in dem Land herumb und in der Nachbarschafft angestellt, damit er Kriegsvolck versammlen, und gedachte Besatzung überfallen möchte.

Solcher Mißhandlungen halben, haben Wir weniger nicht thun können, als einen Arrest auff sein Einkommen zu schlagen, biß daß er Uns ein Genügen leiste, wie sich solches wegen der Pflicht, mit welcher er Uns verhafftet, und dieweil er ein gebohrner Frantzoß, und also unser Unterthan ist, und stattliche Güter in unserm Königreich besitzet, eignet und gebühret, und wie seine Vorfahren von so viel Jahren hero den Königen in Franckreich jederzeit geleistet haben. Also ist mehr gedachtem Bischoff von unsern Offiecirern kein Gewalt und Unrecht widerfahren, und wäre er vorlängst dieser Mühe enthaben, und in seine Güter wieder eingesetzt worden, wann er sich Uns der Gebühr hätte unterwerffen wollen. Dazu er dann noch zur Zeit umb so viel desto leichtlicher gelangen könte, dieweil Ew. Maj. für ihn geschrieben, und sind Wir ohne das für Uns selbsten geneigt, ihme alle Gnad und guten Willen zu erzeigen, wann er sich deren wird fähig machen. Auff die andere Puncten, welche in Ew. Maj. Schreiben begriffen, ist unnöthig zu antworten, dieweil die Sachen, ausserhalb was von der Citadell gemeldt worden, sich viel anderst verhalten, wie wir solches Ew. May. Gesandten, so allhie bey Uns residirt, umbständlich haben zu erkennen gegeben. Darauß dann Ew. Maj. gnugsam abnehmen kan, daß die, so bey deroselben solche ungegründte Sachen anbringen, mit nichts anders umbgehen, dann daß sie auß ihrer Privat-Sache, eine gemeine Sach machen, und Könige und Fürsten an einander hetzen. Belangend die Citadell zu Verdun, so ist es ein Werck, welches schon vor sechtzig Jahren von unsern Vorfahren ist angefangen worden, und hätten Wir dasselb, wie sie gethan, auch unterwegen lassen mögen, wann viel gemeldter Bischoff, durch seine böse Practicken Uns nicht Ursach gegeben hätte, dasselbe zu vollenden. Darwider dann niemand zu sprechen hat, dieweil die Stadt, wie gemeldt, schon vor so langer Zeit unter der Protection der Cron Franckreich gestanden, und niemand uns verargen kan, daß Wir solche Mittel vor die Hand nehmen, welche Wir zu Erhaltung derselben für nöthig erachten. So erscheinet auch hierauß, wie unbefugt der Bischoff sey in seiner Klag wegen der Citadell, dieweil unterschiedliche Contracten zwischen unsern Vorfahren und den vorigen Bischoffen auffgerichtet, und durch deß Papst Bullen bestättiget worden, daß wann die angefangene Citadell würde außgefertiget werden, die Könige in Franckreich den München zu St. Vincent eine Kirch und Closter an einem andern Ort auff ihren Kosten solten bauen lassen. Welches, ꝛc.

III.

ANNO 1628.

[Nicht weniger haben Jhr Käys. Maj. dem Papst eine Protestation wegen deß Patriarchats zu Aquilien / durch dero Rath und Abgesandten / Albrecht Petlern / Herrn zu Rudolphsberg / insinuiren lassen / dieweil derselbe einen Prälaten von Venedig / mit gedachtem Patriarchat / dem Rechten zuwider, welches Jhr. Käys. Maj. auff dasselbe prätendirt / versehen hatte. Die Protestation ist folgenden Jnhalts gewesen:]

Jhr Käys. Maj. Protestation wider den Patriarchen zu Aquilegien.

Allerheiligster Vatter. Demnach das Käyserliche Recht auff die Kirch zu Aquilegien, welches Albrecht Petler, Herr zu Rudolphsberg, Röm. Käys. Maj. Rath und Commissarius, in dieser Sachen, schon fünff Jahr lang nach einander vor Ew. Heil. und der Versamblung der Herren Cardinal, Bandini, Melini, S. Susannæ, Magalotti, wie auch der Herren Prälaten Vulpi und Fagani, im Namen Höchstgedachter Jhrer Käys. Maj. vorgebracht und dargethan, keine Statt noch Platz gehabt, und was die Cardinal Jhrer Käys. Maj. zum besten fürgebracht haben, bey Ew. Heil. nicht mehr gefruchtet, als was D. Petler, Jhrer Käys. Maj. Rath und Gesandter, und besagter Commissarius, zu unterschiedlichen mahlen, neben Uberantwortung der Käyserlichen Schreiben, angehalten, sollicitirt und gebetten haben, auff welches nichts erfolgt, ohnangesehen Jhrer Käys. Maj. Forderung und Begehren nicht geringer zu achten, als etwa eines Italiänischen Fürsten und Graffen, welche Ew. Heil. nicht pflegt zu verachten noch zu verstossen, und der Römische Hoff bißhero nicht im Gebrauch gehabt, einem das Recht zu versagen und abzuschlagen: Es sich auch ansehen läßt, als wann Ew. Heil. den Venedigern mehr gewogen wäre, als dem ietzt regierenden Allerdurchläuchtigsten und Gottseligen Käyser Ferdinando dem Andern: Und dann Ew. Heil. die Sachen, so Jhre Käys. Maj. deroselben gutwillig vortragen lassen, in ein Disputat zeucht, und zweiffelhafftig macht, dadurch Sie den Venedigern nicht geringen Fürschub thut, an statt Sie der Gerechtigkeit beystehen solte, da auch die Venediger obermeldtem Patriarchat drey Landschafften entzogen, Jhre Käys. Maj. dasselbe mit Beneficien begabet, zu einem Fürstenthumb erhaben, und noch ferner bedencken will, ja sich erbotten hat, Ew. Heil. die Stadt Aquilegien mit allem Anhang und Zugehör zu übergeben, wann Sie nur einen treuen Mann, der ein gebohrner Teutscher, und Jhrer Käyserl. May. Unterthan wäre, zu einem Patriarchen erwählen, und ihm die Kirch daselbst anbefehlen wolte: Demnach auch weder die Herrschafft zu Venedig noch jemand anders einig Recht hat, das Beneficium Coadjutoris zu fordern, sondern solches, wie auch das Patriarchat selbsten, eintzig

ANNO 1628.

und allein in Ew. Heil. Handen stehet, dieselbe aber der Venediger vermeinte Gründe dem Käyserlichen Commissario nicht communicirt hat, damit er dieselbe widerlegen, und Ihrer Käyserl. Maj. Recht, welches klar und unlaugbar ist, behaupten möchte, sondern dieselbe durch eine politische Klugheit verschwiegen: Umb dieser Ursachen willen, wofern Ew. Heil. bey ihrer ersten Meinung, welche nicht allein Ihrer Käys. Maj. dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich, und der gantzen Teutschen Nation präjudicirlich, sondern auch den Geist- und Weltlichen Rechten zuwider ist, bleiben und steiff verharren wolte: So protestirt obgemeldter Albrecht Petler, Herr zu Rudolphsberg, Käys. Maj. Rath und Commissarius hiemit außdrücklich, und im Namen Höchstgedachter Ihrer Käys. Maj. in der besten und kräfftigsten Form, als es geschehen mag, doch dem Respect und Ehrerbietung, welche Sie Ew. Heil. und dem Heiligen Apostolischen Stul zu erzeigen schuldig ist, damit nichts benommen, daß alles, was Ew. Heil. Ihrer Käys. Maj. und dem Heiligen Römischen Reich zum Nachtheil werden thun und verordnen, für null, ungültig, ja für unzimblich und unbillig gehalten werden soll. So will sich auch keines wegs gebühren, daß Ew. Heil. welche in dieser Sach Parthey ist, sich deß Richter-Ampts wider Ihre Käys. Maj. anmasse, und den Venedigern beystehe, welche wider alles Göttliche und Menschliche Recht, die Kirch zu Aquilegien beraubt haben. Und bezeuget mehr gemeldter Commissarius hiemit offentlich, daß die Venediger hinführo zu keinem Geistlichen oder Weltlichen Beneficio in dem Gebieth deß Heiligen Römischen Reichs sollen zugelassen werden: So kan und soll auch Ew. Heil. nach dem Stylo Curiæ Romanæ, solche Unehr und Gewalt einem Römischen Käyser anthun. Darneben protestiret mehrbesagter Commissarius, daß alles Einkommen dieses Patriarchats, welches in deß Reichs Territorio sich befindet, sequestrirt werden soll: Und obwol die Geistlichkeit offt berührten Patriarchats, Ew. Heil. unterworffen ist, so stehet doch das Weltliche Ihrer Käys. Maj. zu, und dieweil bey den Teutschen das Geistliche ohne das Weltliche nicht bestehen kan, und die Stadt Aquilegien dem Reich Teutscher Nation ohne Widerred unterworffen ist, so erscheinet daraus klärlich, daß die Dignität deß Patriarchats von gemeldter Stadt und Teutscher Nation nicht kan abgesondert, noch den Venedigern gegeben werden: Sintemal die Stadt Aquilegien von den Käysern fundirt worden. Item, protestirt er über den Untergang vieler tausend Seelen, wegen Mangels eines getreuen Hirtens und Prälaten, davon Ew. Heil. Gott dem Allmächtigen wird Rechenschafft geben müssen. Endlich protestirt er über alles Unheyl, so auß dieser nachtheiligen Resolution Ew. Heil. erfolgen mag, daß die löbliche und streitbare Teutsche Nation, welche die gröste ist in der Welt, und umb den Apostolischen Stul sich so wohl verdienet hat, also gering geschätzt, und gleichsamb für unwürdig geachtet wird, daß sie die Dignität deß Patriarchats, welche sie von Alters gehabt, erlange und besitze. Damit nun diese wichtige Sach mit allen ihren Umbständen, und was derselben anhangt, ans Licht gebracht und männiglich bekandt, auch die Unbilligkeit, die Ihrer Käys. Maj. zugefügt wird, der Stadt Rom und der gantzen Welt kundt gethan werde, und die Stände deß Reichs wissen mögen, daß solchem zu remediren auff Seiten Käyserlicher Majestat nichts unterlassen worden, damit weder die Catholischen darauß einen Argwohn und Unwillen schöpffen, noch die Ketzer einen Schimpff mit dieser Sachen treiben: Als hat mehrbesagter Albrecht Petler, Herr zu Rudolphsberg, Ihrer Käys. Maj. Rath und Commissarius, dem H. Papst und Vatter Urbano VIII. diese Protestation im Namen und auß Befehl Höchstgedachter Käyserlichen Majestät in der besten und zierlichsten Form insinuiren wollen und sollen. So geschehen den 10. Monats-Tag Augusti, Anno 1628.

III.

[Droben in dem II. Theil ist sub Num. 175. erwehnt worden / welcher Gestalt die Röm. Käys. Maj. an die Stadt Straßburg ein Mandat wegen Restitution etlicher Kirchen ergehen lassen, und derselben zwey Monat Termin bestimbt / worauf bemeldte Stadt umb Prorogation deß bestimbten Termins, auff fernere vier Monat / durch nachfolgendes Schreiben unterthänigst angehalten:]

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Käyser, Ew. Röm. Käys. Maj. seyen unser allerunterthänigste, willigste Dienst, in aller Gehorsame, allezeit zuvor, Allergnädigster Herr.

Der Stadt Straßburg Schreiben an die Käys. Maj. umb Prorogation des bestimmten Termins.

Demnach bey Ew. Käys. Maj. Hochlöblichem Reichs-Hoff-Rath, auff Anruffen Herren Statthalter, Thumb-Dechant und Capitularn hoher Stifft Straßburg, wider uns, den 15. Dec. jüngsthin, ein Käyserlich Mandatum cum clausula erkandt, welches uns den 15. Febr. neulichst, durch einen Notarium, und zween Gezeugen insinuirt worden, dardurch uns bey Poen fünfftzig Marck lötigs Goldts, gebotten, alle von unsern Vorfahren, oder uns selbsten eingezogene Thumb-Kirchen und Pfarren, mit allen ihren Einkommen, Rechten und Gerechtigkeiten, &c. gäntzlich und vollkommenlich zu restituiren, und alles in denjenigen Stand, wie es vor und nach dem auffgerichteten Religions-Frieden gewesen, zu stellen, mit weitern angehengten Befehlen, wie der fernere mehrere

Inhalt,

ANNO 1628.

Inhalt, angedeutetes Käyserlichen Mandats, außweiset, jedoch im Fall wir durch solch Käyserlich Gebott beschwert zu seyn, und warumb wir demselben zu geleben nicht schuldig seyen, erhebliche, beständige Ursachen zu haben vermeinen, alsdann uns in annectirter Citation, Zeit zweyer Monaten, von der Insinuirung anzurechnen, dieselbige an Ew. Käys. Maj. Hoff vorzubringen, bestimbt und angesetzet wird. Und aber nicht allein Hochermeldtes Klagenden Hohen Stiffts Narrata, darauff besagt Käyserlich Mandat außgewürckt, die Sach von lang verflossenen Jahren, als 1529. 1549. 1559. 1561. hero erholen, derenthalben, weiln die Geschicht, so lang vor unsern Zeiten ergangen, die Nothwendigkeit augenscheinlich erheischen will, alle in solchen alten Zeiten, ein und andern Theils vorgelauffene Handlungen, gehaltene Protocolla, und anders darzu gehöriges, bey unserer Cantzley fleißig zu ersuchen, damit Ew. Käys. Maj. in allerunterthänigstem Gehorsamb, satter und gründlicher Bericht aller Sachen beschehen möge, inmassen wir dann derenthalben gebührliche Anordnung gethan, und man bißhero in solcher Ersuchung, embsiger Mühe begriffen gewesen, wie noch, sondern auch das Werck kundtlich so hoher Wichtigkeit ist, daß Ew. Käys. Maj. selbsten bey solchen umbständen, allergnädigst ermessen werden, wie unmüglich in so kurtzer Zeit der zweyen Monaten, mit genugsamer zur Sachen gehöriger Information auffzukommen. Neben dem uns inmittelst bey Ew. Käys. Maj. Kriegsvolcks bißherigen hochbeschwerlichen Inquartirungen, und derenthalben uns fast täglich obliegenden Berathschlagungen und Tractationen, auch mehrfaltige schwäre Verhinderungen eingefallen. Derohalben Ew. Käys. Maj. unser allergehorsambst gefasten Zuversicht nach, uns geraumbte darzu benöthigte Zeit, allermittelst gern bewilligen werden, damit sie nach der Hand, unsere Erklärung auch nach Nothwendigkeit der so hochwichtigen Sachen, allergnädigst vernehmen mögen.

Gelangt derhalben an Ew. Käys. Maj. allerunterthänigst gehorsambste Bitt, dieweil dieses bittliche Ansuchen, zu keiner vorsätzlichen Verlängerung der Sachen angesehen, sondern auß unumbgänglicher Nothwendigkeit und angezogenen erheblichen Ursachen, beschicht, Sie geruhen allergnädigst uns den bestimpten Termin, auff fernere vier Monat/ zu solchem Ende zu erstrecken, inmittelst dann bey Ew. Käys. Maj. wir solche unsere allergehorsambste Einwendung unfehlbarlich vorbringen wollen.

Daran erweisen Ew. Käys. Maj. uns ein Käyserliche hohe Gnad, so wir höchst zu rühmen, und mit allergehorsambst standhaffter Treue und Devotion, äusserster Müglichkeit nach, eyfferigst zu verdienen, uns beharrlich angelegen seyn lassen wöllen.

Ew. Käys. Maj. damit dem allgewaltigen Schutz deß Allerhöchsten, zu aller Käyserlichen vom hohen Himmel herab gesegneter Wohlfahrt, auffs allergetreulichst, deroselben aber zu allermiltisten Käyserlichen Hulden, uns allerunterthänigst empfehlend. Geben den 8. Mart. An. 1628.

ANNO 1628.

Ew. Röm. Käys. Maj.

Allerunterthänigste
willigste,

Georg Jacob Wormbser,
der Meister und der Rath
zu Straßburg.

IV.

[Hierauff ward die Prorogation von der Käyserl. Majestät noch auf einen Monat erstreckt, worüber von dem Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath folgendes Urkund sub Dato den 16. 26. April. ertheilet worden:]

Urkund deß Käyserl. Reichs-Hofs-Raths wegen Bewilligung deß gebettenen Termins.

In sachen N. Dechandt und Capitel deß Thumb-Stiffts zu Straßburg Klägern an einem, gegen und wider N. Meister und Rath der Stadt Straßburg Beklagten anders Theils Mandati cum clausula die Restitution deß Hohen Thumb-Stiffts daselbst, und was deme anhänaig, betreffend, ist auff unterthanigstes Anhalten und Suchen vorbenändter Meister und Raht, die in berührtem Mandato bestimbte Zeit noch ein Monat prorogirt und erstreckt, mit dem Anhang, wann sie in solcher Zeit, mit ihrer Nothdurfft nicht einkommen werden, daß alsdann auff weiter der klagenden Parthey erfolgendes billiches Anruffen ergehen soll was recht ist.

Signatum zu Prag unter Ihrer Käys. Maj. auffgedrucktem Secret Insigel, den sechs und zwantzigsten Aprilis. Anno sechszehen hundert acht und zwantzig.

Vt.

Philipps von Stralendorff.

(L. S.)

Johan-Söldner, D.

V.

[Diesem nach hat der Meister und Rath daselbst, als Beklagte/ ihre beständige Exception- und Defension-Schrifft/ contra Herrn Stadthalter, Dechant und Capitularn Hoher Thumb-Stifft Straßburg/ Impetranten und Klägere der Käyserl. Maj. dieses Inhalts übersender:]

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Käyser, auch zu Hungarn und Böheimb,

ANNO 1628.

Böheimb, ꝛc. König, ꝛc. Allergnädigster Herr.

Der Stadt Straßburg Exception- und Defension-Schrift wider das Thumb-Capitul daselbst.

Nach dem Ew. Käys. Maj. auff suppliçirendes Anhalten, der Hochwürdigsten, Hochwürdigen, Durchleuchtigsten, Durchläuchtigen, Hoch- und Wolgebohrnen, ꝛc. Herrn Statthalter, Dechant, und Capitularn, Hoher Thumb-Stifft Straßburg, als in Abwesen deß auch Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold Wilhelmen, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Bischoffen zu Straßburg und Passau, ꝛc. Gevollmächtigen Administratorn, ꝛc. sub Decreto, deß 15. Decembr. verwichenen 1627. Jahrs, ein Käys. Mandat, wider Meister und Raht der Stadt Straßburg, erkandt, und außgehen lassen, welches ihnen auch folgender Zeit, per Notarium Testes, gebührlichen intimirt und überlieffert worden: So haben sie die Beklagten zwar solche Käyserliche Proceß, mit derjenigen Reverentz und Ehrerbietung empfangen und angenommen, wie der schuldige Respect, gegen der höchsten Obrigkeit, solches von gehorsamen Ständen deß Reichs, requirirt und erfordert: Als aber dieselbigen ablesendt vermerckt, daß es umb die Religion Augspurgischer Confeßion, und dero offentliche und vollkommene Ubung, zu thun seye, welche sie und ihre seelige liebe Vorelteren, von bey nahen hundert Jahren hero (wenig Zeit außgeschlossen, da an gewissen Orthen der Stadt, mit seiner Maße ein andere Lehr geführet worden) rühig hergebracht, und ihnen solches Exercitium, zu diesen ohne das sorgsamen und bekümmerlichen Zeiten, und empor schwebenden vielfältigen Trübseeligkeiten, bey dieser volckreichen Stadt und Gemeinde, anspruchig, strittig und zweiffelhafftig gemacht werden wil; So ist ihnen dasselbige sehr schmertz- und beweglich zu Gemüht gangen, in dem sie sich also balden erinnert, daß die Religion, das köstlichste und vornembste Hauptstuck, so in Republica zu finden, auch das einige Band, Stabiliment und Grundveste seye, wie der alte Lehrer Lactantius meldet, dardurch die Menschliche Societät, Fried, Ruhe, und glückliches Wohlergehen, in allen Weltlichen Regimenten, gepflantzt, vermehrt, geschützt, und erhalten wird: Und ist es mit solcher Religion in Warheits-Grund also beschaffen, daß das jenige so dero ins gemein zuwider vorgehet, nicht anderst geachtet wird, als wann es einen ieden Menschen, so derselbigen zugethan, in particulari, berührte, wie die alten Römischen Käyser, Arcadius, Honorius & Theodosius, in ihren Rescripten und Satzungen, gar recht und wohl darvon reden. Dieweil auch in dem Hagenauischen Vertrag, so neben andern Parten, auch zwischen hoher Stifft Straßburg und der Stadt, in Anno 1604. auffgerichtet, klärlichen versehen, da einem oder dem andern Theil künfftig etwas begegnen solte, dessen er sich ob dem andern rechtmässig vermeint zu beschweren, daß dasselbige durch freundnachbarliche vertrauliche Communication, oder durch unpartheyische benachbarte Unterhändeler und Schiedsleut, in der Güte componirt und hingelegt werden solle, ꝛc. So hätten sich die Beklagten versehen, es würden die Herren Klägere zuvorderst solchen angewiesenen gütlichen Weg versucht, und an Hand genommen haben.

ANNO 1628.

Dieweil aber Ihrer Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. und Gn. der Weg Rechtens viel mehr belieben wollen: Und dann Ew. Käys. Maj. solchem außgangenen Mandato, die Clausulam Justificatoriam angehenckt: Cujus vi, ejusmodi Mandata, per Cumparitionem, respectu partis, in simplicem Citationem resolviret werden, *Gail. 1, Observ.* 19. Und also Ew. Käys. Maj. den Beklagten, den Weg selbsten allergnädigst geöffnet, ihr gegenberichtliche Nothdurfft, allerunterthänigst einzuwenden: Dabeneben auch ohne das, in dergleichen Religions- als den allerschwäresten und wichtigsten Sachen, welche aller Zeitlichkeit, wie hoch sie auch geschätzt werden mag, weit vorgehen, &, Quibus nihil majus, nihil sublimius, wie der Heilige Ambrosius ad Valentinianum schreibt, nicht voreilendt oder velo levato, sondern ordinariâ viâ, zu verfahren, *VVesenbec. conf.* 231. *num.* 4. *vol.* 5. Und über daß die narrata Mandati an sich selbsten also beschaffen, daß darinn theils die eigentlichen Umbständ der Geschicht stillschweigend präterirt, zum theil aber die Sach dergestalt vorgetragen und angebracht worden, daß sie einer mehrern und bessern Erleuterung bedürfftig. So haben sie die Beklagten desto weniger Umbgang haben können, bey dieser weit außsehenden Religions-Sachen, gemeiner Stadt Straßburg rechtliche Gegengebühr, Ew. Käys. Maj. allerunterthänigst Excipiendo, zu erkennen zu geben, und (nach gewöhnlichem Vorbehalt aller und ieder gemeiner Einreden, Außzüg und Behelff, so in dergleichen Gerichtlichen Handlungen de Jure & Stylo, von den beklagten Parten, pflegen brämittirt zu werden,) vermittelst Gottes und der lieben Justitien gedeylichen Beystandts, verhoffentlich so viel darzuthun und beyzubringen, daß Ew. Käyserl. Maj. nicht werden Ursach haben, solches außgebrachte Mandat zu beharren, sondern vielmehr allergnädigst geneigt seyn, dasselbige per Callatoriam wiederumb auffzuheben und abzuthun.

Dieweil aber Ew. Käys. Maj. allergnädigstes Wissen tragen, was nun in vielen Jahren hero, von den Ständen Augspurgischer Confeßion, wegen der Competentz und Rechtlichen Erkandtnuß, in Sachen die Evangelische Religion betreffendt, nach und nach, für gehorsambste Erinnerungen und Begehren, so wohl an diesem Käyserlichen Hoff, als auch Bey Reichs- und andern gemeinen Versamblungen einkommen: So

wollen

ANNO 1628.

wollen die Beklagten getrösteter Zuversicht geleben, Ew. Käys. Maj. als ein Allergerechtigster Käyser, werden sie in Ungnaden nicht verdencken, daß sie in solcher hoch angelegenen Religions-Sachen, solches Punctens auch umb etwas Erwehnung thun: Sondern vielmehr für sich selbsten, und ohne ihr der Beklagten weitläuffiges Einwenden, bey diesem Religions-Geschäfft, ein solche allergnädigste Verfügung vorzunehmen wissen, wie in der Käyserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung, den Visitations-Abschieden, und anderer Orthen die Anleitung gegeben wird; Und darmit auch sie die Beklagten, als gleichwol ein geringer, doch gehorsamer Stand, besagter Augspurgischer Confeßion verwandt, solcher deß Heiligen Reichs Verfassungen sich zu erfreuen haben mögen: Zumal und in noch fernerer Erwegung, dieweil auch Ew. Käys. Maj. fürgeliebter jüngerer Printz, nemblichen, Ob höchstgedachtes Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm Hochfürstl. Durchl. als nunmehr bestättigter Bischoff zu Straßburg, und das ordentliche geistliche Haupt der Herrn Klägere und Impetranten, bey dieser Sachen höchlichen interessirt, und es also das Ansehen haben will, als ob die *Dispositio l. qui jurisdictioni. 10. ff. de Iurisdict.* bey dieser Sachen mit einlauffen wolte.

Damit aber Ew. Käys. Maj. auff alle Fäll von der Haupt-Sachen selbsten gründlichen Bericht haben mögen: So wollen die Beklagten, deß außgewürckten Mandati narrata kürtzlich durchgehen und mit gutem Bestand anzeigen, wie dieselbigen allerseits beschaffen.

Daß nun die Herren Gegentheil den heilsamen Religions-Frieden gleich Anfangs zum Fundament und Grund dieser Sachen legen, das vernehmen die Beklagten nicht ungern, als die sich erinnern, wie hoch und viel an solcher nutzlichen Reichs-Satzung gelegen, also, daß von etlichen guthertzigen, friedliebenden Patrioten, dieselbige Verum Germaniæ Palladium, nicht unbillich genandt worden: Es wissen auch die Beklagten ex Actis Publicis, wie auch unterschiedlichen beschehenen Käyserlichen Erklärungen, Zusagen und Versprüchnussen, sich genugsamb versichert, daß Ew. Käys. Maj. über solchem Religions-Frieden steiff und vest zu halten, und demselbigen zuentgegen niemand beschwehren zu lassen, gantz Christlich, höchstrühmlich und Käyserlich resolvirt und entschlossen: Wie nicht weniger die Beklagten auch dessen sich gäntzlichen versehen, daß die Herren Gegentheil ebener massen nicht gemeynt seyn werden, bey dieser Sachen etwas zu suchen oder zu begehren, so ermeldtem Religions-Abschied zuwider lauffen möchte. Was aber den jenigen Paß anlangt, so in dem Mandato formaliter auß mehr angezogenem Religions Frieden gezogen, und die Erb-Frey- und Reichs-Städt berührt, so wollen die Beklagten nicht verhoffen, wann der allegirte §. Nach dem, ꝛc. mit seinen Umbständen und requisitis erwogen, wie auch mit dem §. Und damit, ꝛc. conjungirt, und also ein gewisser Verstand, auß beyden Orthen solcher Constitution zusammen gefast, und die Sach dergestalt recht erläutert wird, daß sie oder ihre Vorfahren besagtem Religions-Frieden etwas zuwider gehandelt, inmassen hie unten deßwegen mehrer Bericht beschehen solle.

ANNO 1628.

Daß dann ferners in dem Madato vermeldet, als ob in Anno 1529. der Stifft Straßburg, zu den jenigen Stifften und Kirchen in der Stadt, deren sie zuvor sind entsetzt gewesen, wieder mit Recht vollkommenlich seye restituirt worden; dessen können die Beklagten umb so viel desto weniger bekanntlich seyn, dieweil auß den Historien und alten Actis offenbahr, daß eben in demselbigen Jahr, die vollkommene Veränderung der Religion in der Stadt Straßburg vorgenommen worden: Dann als bereits etliche Jahr zuvor, der mehrer und grössere Theil der Burgerschafft, über der Geistlichen Lehr und Leben sich zum höchsten beklagt, und bey der Obrigkeit zum flehentlichsten gebetten, ihnen zu einem andern Gottesdienst, verholffen zu seyn, die jenigen Kirchendiener auch, so damahln dem Predig-Ampt vorgestanden, bey dem, selbiger Zeit regierenden Herrn Bischoff Wilhelmen, selbsten durch außführliche Schrifften ein nutzliche und nothwendige Reformation, gar eyfferig gesucht, und darumb angehalten, endlichen auch zu offentlicher Verhör und Verthäidigung ihrer Lehr provocirt, und sich erbietig gemacht: Aber in etlich Jahren solches nicht erheben oder zuwegen bringen mögen: So ist endlichen die gantze bürgerliche Commun zusammen getretten, und bey dem Magistrat zum inständigsten supplicirt, in solchem ihrem Gewissens-Anliegen ihnen Rath und Trost zu verschaffen: Welches dann ein E. E. Rath selbiger Zeit desto mehr auffgemundert, und zur Willfahr bewegt, dieweil nicht nur ein: zwey: drey: oder vierhundert Bürger solches Begehren angebracht und getrüben, sondern alle und iede Zunfft-Gesellschafften, deren zwantzig, sampt und sonders, und also das gantze Corpus Vniversitatis darauff getrungen. Dieweil dann die Obrigkeit selbsten zu solchem Werck in ihrem Gewissen begierig gewesen, und beydes Obere und Untere, ja das gantze Stadt-Wesen einerley und gleichmäßige Intention geführt, so hat der Rath länger nicht fürüber gekönd t, sondern wie zuvor bereits der Anfang zum Theil gemacht gewesen, auch im gantzen Heiligen Reich dergleichen unzahlbare mutationes vorgangen, also ist auch in der gantzen Stadt ein allgemeine Religions-Aenderung in ermeldtem Jahr vorgenommen worden: Wissen also (wie gemeldet) die Beklagten, keiner rechtlichen oder andern Restitution der Stiffter und Kirchen, so selbiger Zeit vorgeloffen seyn solte, sich zu berichten. Ohne ist zwar nicht,

ANNO 1628.

als etlich Jahr zuvor etliche Geistliche von den Stifften S. Thoman, Jungen- und Alten S. Peter, unbefugter Weiß auß der Stadt Straßburg gewichen, auch wider das Herkommen, die Statuta, und der Stadt Freyheiten, allerhand Geistliche Güter entführt, und Abwegs gethan, deßwegen auch zwischen der Stadt, und solchen Particular-Personen, etliche Jahr lang, sich schwere Mißhelligkeiten erhalten: Daß in gedachtem 1529. Jahr, durch Interposition und Bemühung Weyland Herrn Balthasarn, Bischoffen von Hildeßheimb, Coadjutorn der Stiffts Costnitz, Käys. Maj. Oratorn und Vice-Cantzlern, auch Commissarii im Heiligen Reich, zu Schlettstatt ein Vertrag erhandelt, vermittelst dessen die gedachten sonderbarn Geistlichen, wiederumb in die Stadt eingenommen worden; Daß aber durch solche Vertrags-Handlung, gantze Stiffter und Kirchen in der Stadt wiederumb restituirt, oder auch in Religions-Sachen, etwas Aenderung eingeführt und vorgenommen worden, das befindet sich in Actis so wenig, daß auch vielmehr der Stadt Straßburg eingeraumbt und nachgeben worden, mit ihren Bürgern und Angehörigen der Religion halben also zu leben, sie zu regieren, und gegen ihnen sich zu verhalten, wie sie es gegen Gott, und der Käyserlichen Majestät getrauet zu verantworten: Inmassen auch eben durch solchen Vertrag, den Evangelischen Predigern, und dero Nachkommen, ihre Dienst-Besoldungen von den Stifften corroborirt und bekräfftiget worden: Wie dann der rechte Verstand dieses Vertrags ex post facto & subsequentibus gnugsamb zu vernehmen gewesen; In dem alsobalden in vier Wochen, nach solchem Vergleich und Transaction, die völlige und gäntzliche Aenderung, in besagten Stifften und Pfarr-Kirchen vorgangen.

Bey solcher Religions-Verordnung nun, ist es in der Stadt Straßburg in die zwantzig Jahr lang ruhig verblieben: Als aber in Anno 1548. auff dem Reichs-Tag zu Augspurg eine gewisse Declaration, wie es im Reich in Religions-Sachen, biß zu einer vollkommenen und endlichen Vereinbarung zu halten, so hernacher das Interim genannt, begriffen, und von der damahls regierenden Käys. Maj. den Ständen anbefohlen worden, solcher Religions-Erklärung sich zu accommodiren: So hat die Stadt Straßburg sich in gedachtem 1549. Jahr, mit Weyland Bischoff Erasmo in Vergleichung eingelassen, und unter anderm bewilligt, zehen Jahr lang die Geistlichkeit in der Stadt, zu schützen und zu schirmen: So dann zu gedulten, daß an gewissen Orthen das Exercitium der Römisch Catholischen Religion gebraucht werden möge, iedoch mit dem außgedruckten Anhang und Reservat, daß solche Handlung keinem Theil, an seiner ordenlichen Jurisdiction, Freyheiten und Rechten präjudicirlich oder nachtheilig seyn solle, ꝛc.

ANNO 1628.

Als nun die bestimpten zehen Jahr verflossen und fürüber gewesen, so hat zwar hochgedachter Herr Bischoff, sampt dem Thum-Capitul, noch vor Endung deß Termins, in Anno 1559. umb Continuation und weitere Erstreckung deß vorigen Schutz- und Schirms der Geistlichen, bey einem Rath der Stadt Straßburg angesucht; Es ist aber gleich damahls auff Seiten der Stadt die lautere Anzeig beschehen, zum Fall, der vor zehen Jahren auffgerichte Vertrag in allen seinen Puncten, auff ein perpetuirt- und immermehrendes Wesen solte wollen angesehen und verstanden werden, daß es bey einem Rath die Intention und Meynung niemahlen gehabt, inmassen auch solches auß dem Buchstaben solcher Vergleichung gar nicht zu befinden: Wie dann sonsten an sich selbsten nicht vermuthlich, daß die Stadt durch solche getroffene Tractation, deme bey gedachtem Vertrag de Anno 49. beschehenen Vorbehalt gestracks zuwider, sich ihres höchsten Regals und Gerechtsame, so allen Ständen deß Reichs gebühret, benantlichen in Religions-Sachen zu seiner Zeit nothwendige Disposition vorzunehmen, habe begeben, oder ihro solches entziehen lassen wollen: Und hat aber dazumahl ein Rath das Erbiethen gethan, daß gleich wie er nicht gern wolte geschehen lassen, daß in der Stadt Gebieth iemand, wer der auch wäre, mit unzimblichen Gewalt beschwert würde, also auch die Geistlichen, noch fürters, mit ihren Leibern, Haab und Gütern, vor aller Thätligkeit geschirmt werden sollen. Nachdem aber selbigen Jahrs, durch junge muthwillige Leuth, so auff der Gassen mit Schneewerffen und andern den Anfang gemacht, hernacher aber, biß in das Münster einander verfolgt, ungefähr ein Gethöß oder Unruhe, gleichwol ohne Beschäd- oder Beleidigung eines Menschen, in besagter Kirchen erweckt worden, so haben die Geistlichen, ihnen vielleicht ein anders eingebildet, und (wie sie nachgehends vorgegeben) dahero Anlaß geschöpfft, ihren Gottesdienst und die Kirchen selbsten zu verlassen, leer und öd zu stellen. Daß aber solches vorgeloffene Unwesen, nicht mit Wissen, Willen oder Belieben, vielweniger auß Befehl der Obrigkeit, beschehen, solches auch keine genugsame Ursach gewesen, sondern bey ihnen den Geistlichen andere Considerationes sich befunden haben müssen, daß sie ihren cultum suspendirt und eingestellet, auch die drey Kirchen, das Münster, Jung und Alten S. Peter, deserirt und verlassen, das entdeckt sich auß den alten Actis, und Schrifften zum hellen Augen-Schein: Dann (1.) so müssen sie die Geistlichen, ehe und zuvor man sich solchen Getümmels im wenigsten versehen können, allbereit die Gedancken bey sich gefast haben, ihren Abzug zu nehmen, oder ein End an ihre Geistliche Ampts-Ubung zu machen,

dieweil

ANNO 1628.

dieweil sie etliche Tag, vor solcher Unruhe, ihren Zuhörern von den Cantzeln valedicirt und sich abgeletzt. Es hat auch (2.) ein Magistrat der Stadt, so wohl gegen dem Herrn Bischoffen, als andern benachbarten Ständen, solcher Handlung und entstandenen Rumors halben, sich dergestalt gründlich purgirt und entschuldigt, daß man allerseits damit zu frieden seyn müssen: Inmassen er (3.) zu Bezeugung seines Mißfallens, Obrigkeitliche Inquisitiones vorgenommen, die betrettene Thäter, so viel das unverständige Alter und die Beschaffenheit deß Verbrechens mit sich gebracht, gebührlich abgestrafft: Bey der Sachen aber insonderheit so viel befunden, daß diese der jungen Leuth unbedachtsame Verübung, zu solchem Event und Zweck, wie die Geistlichen, und andere ihnen vielleicht vergeblich vorgebildet, gar nicht gemeynt oder gerichtet gewesen. So ist (4.) zum Jungen und Alten S. Peter nichts dergleichen vorgangen, und haben doch nichts desto weniger die Geistlichen ihren Kirchendienst daselbsten gleicher massen gantzlichen verlassen: Und damit ja (5.) die Obrigkeit darfür nicht angesehen werde, als ob sie ihro solche Ungebühr belieben liesse, und nicht ungern sehe, daß der Geistlichkeit etwas Gewalt widerfahre, und also von ihrem Exercitio abgeschreckt würde: So hat sie gleich in derselbigen Wochen bey der gantzen Burgerschafft von Zünfften zu Zünfften, ernstliche Erinnerungen thun lassen, sich ins künfftig dergleichen Unfugs bey hoher Straff zu enthalten, und insonderheit die Geistlichen unmolestirt und unbetrübt zu lassen. Und eben diese der Sachen Beschaffenheit bestättiget auch (6.) Franciscus Guillimannus, des Hochlöblichsten Hauß Oesterreichs bestellter Histori-Schreiber, in seinem in offenem Druck außgangenem Tractat de Episcopis Argentinensibus, bey Beschreibung Bischoff Erasmi Lebens, mit folgenden Worten: Ædes Cathedralis, post decimum restitutionis annum, magis deserta per paucorum Canonicorum & Sacerdotum inanem & pudendam formidinem, quam vi aliqua amissa, aut rursus erepta. Daß dann (7.) bey dem Rath auch die Meynung nicht gewesen seye, sich der vorgeloffenen Unruhe zu mißbrauchen, und durch solche Gelegenheit die Geistlichen von ihrem Exercitio alsobalden zu verstossen, das hat er gnugsamb contestirt und zu erkennen geben, indem er eine geraume Zeit, und theils in die anderhalb Jahr lang, besagte Kirchen leer stehen lassen, und deroselben sich durchauß nichts beladen. Es hat auch (8.) gedachter Rath, gegen dem Herrn Bischoff und den Geistlichen selbsten, nicht nur einmahl sich rund erklärt, und ihnen frey gestellt, daß sie ihren GOttesdienst continuiren mögen oder nicht: Allein ist ihro der Obrigkeit dieses gantz bedencklich und unthunlich gewesen, daß sie die Römisch Catholische Religion selbsten, in sonderbare, gewisse und verbrieffte Clientel und Beschirmung, ihrem Gewissen zuwider annehmen, und sich darzu obligiren solle. Als auch (9.) Chur-Fürst Friederich Pfaltz-Graff, ꝛc. Hertzog Christoph zu Würtemberg, ꝛc. und Marggraff Carl zu Baden, alle höchst- und hochseligen Andenckens, auß nachbarlicher Wohlmeynung, sich solcher Sachen angenommen, und deßwegen mit den Stiffts-Personen tractirt, haben die Deputati Chori, und Canonici Alten und Jungen St. Peters gegen den Chur- und Fürstlichen Gesandten sich dergestalt erklärt, daß man ihren gutwilligen Abstandt darauß leichtlich hat verspühren können. Ja als zum (10.) nicht mehr als drey Wochen, nach solcher vorgeloffenen Unruhe verflossen, und die Kirchen allbereit desertirt gewesen, sind die Bischofflichen, wie auch eines Thumb-Capitels Räth, in Gesandschaffts Weiß, bey einem Rath der Stadt Straßburg erschienen, und Krafft habenden Befehls ein mehrers nicht begehrt, als daß die Geistlichen in der Stadt, allein in temporalibus in Schutz und Schirm auffgenommen werden mögen: Haben auch der vorigen Handlung in Ungutem nicht gedacht, viel weniger protestando, reservando, contradicendo, oder in einigen andern Weg sich vernehmen lassen, daß sie solcher Kirchen oder deß Exercitii sich nicht begeben haben, dasselbige künfftig wiederum reassumiren, oder andere Gebühr dargegen vornehmen wollen: Auf welches endlich und zum (11.) auch erfolgt, daß zwar vielgedachten Geistlichen die begehrten Schirms-Brieff ertheilt, darbey aber die ausgedruckte Clausula eingeruckt worden, daß solcher Schutz weiter nicht als auff die ledige Temporalität gemeynt seyn solle, welche sie auch gutwillig und ohne Widerred angenommen:

ANNO 1628.

Als nun diese Kirchen (wie gemeldt) ein gute Zeit vacirt und ledig gestanden, sich auch niemand ferner deren angenommen, und diese jenige Zeit verflossen gewesen, in deren sonsten, Vermög der Recht die Kirchen-Bestellungen, billich beschehen sollen: So haben sich solche vortringende und erhebliche Ursachen und Beweganussen erzeigt, daß E. E. Rath der Stadt Straßburg länger nicht Instandt haben können, ein andere Vorsehung bey solchen Kirchen zu thun, und zu verordnen, daß solche ansehnliche Gottes-Häuser wiederumb zu dem Geistlichen Gebrauch gebracht, und der Gottesdienst darinn gebührlichen angerichtet werde.

Dann erstlichen, hat sich der Rath seines Ampts, wohl bedächtlich erinnert, und darbey wargenommen, daß ihme, als einer Chrstilichen Obrigkeit, keines wegs gebühren wolle, diese vornehme Orth, ohne Geistliche Ubung zu lassen, sondern das vielmehr der Allerhöchste, von einem Gottliebenden Magistrat ernstlich erfordert und haben will, daß er der Kirchen Pfleger und Säugamme seyn, die Mauren deroselbigen erbauen, und dero Thor und Thüren öffnen, und nicht zuschliessen lassen solle, wie der Prophet davon redet, daß auch die Obrigkeit, so wohl

ANNO 1628.

über der Ersten, als der Andern Tafel deß Göttlichen Gesätzes, eifferig zu halten, und ihren Gewalt zur Aufferbauung und nicht zur Zerstörung zu gebrauchen schuldig: In sonderbahrer fernern Betrachtung, daß die Kirchen der vornehmere Theil in einer Christlichen Commun, inmassen Tertullianus recht schreibet: Quòd Ecclesia sit in Republica, & non Respublica in Ecclesia. Daher dann auch den Rechten gemäß: Quod Ecclesia sit pars Civitatis, & de territorio Universali, sub quo sita est, *Bald. & Castrens. in l. si quis. C. de Episc. & Cler. Joban. Kopen sen. cons. 1. n. 91.* Insonderheit aber ist wohl zu mercken, was *Isidorus l. 3. de summo bono. cap. 53. in Jus Canonicum relatus, in cap. 23. quæst. 5.* von dieser Sachen meldet: Cognoscant Magistratus sæculi, Deo se debere rationem reddere propter Ecclesiam, quam à Christo tuendam suscipiunt: Nam sive augeatur pax & disciplina Ecclesiæ, sive solvatur, ille ab eis rationem exiget, qui eorum potestati suam Ecclesiam credidit. Inmassen solches alles beydes auß Geist- und Weltlichen Schrifften mit mehrerm könnte außgeführet werden, da es nicht vielmehr für einen Uberfluß, als die Nothwendigkeit, bey dieser höchsten Justitien solte ermessen werden.

Welches alles dann fürs ander, desto mehr Platz finden solle, wann solche Kirchen, die zu dem wahren Gottesdienst gewidmet, gleichsam pro derelicto außgesetzt und verlassen werden: Daher dann auch der weltlichen Obrigkeit in den Rechten erlaubt und zugelassen, sich dergleichen vacirender Kirchen-Pflegschafft zu unternehmen, und denselbigen vorzustehen, *post Speculat. & Franc. Marchis, Wesenbec. cons. 37. num. 5. lib. 1.*

Darzu dann drittens kommen ist, die grosse Uppigkeit, Leichtfertigkeit, Unlust, Entunehrung und Mißbrauch so insonderheit in dem Münster bey solchem öden Zustand, zu schädlichem Anstoß und Aergernuß, Fremder und Heimischer, täglichen vorgeloffen, also daß eine Christliche Obrigkeit solchem unordentlichen Wesen länger zuzusehen für unverantwortlich ermessen.

Uber das, so haben fürs vierdte, die mehrern Stände des Reichs, so zuvor das Interim allein auff gewisse Zeit und Maß angenommen gehabt, dasselbige umb solche Zeit, und insonderheit nach geendetem Tridentinischen Concilio, wie auß andern, also auch Zweiffels ohne dieser Ursachen, fast aller Orthen wiederumb abgeschafft, dieweil beyde Religionen, und so wohl der Alten als Augspurgischen Confession verwandte Stände, solche Religions-Erklärung nicht allerdings gut heissen wollen, sondern dieselbe allerseits widerfochten, auch theils offentlich darwider geschrieben, inmassen auch Bischoff Erasmus selbsten sich dahin vernehmen lassen, daß er besagtes Interim nicht in allem approbiren, und demselbigen beypflichten könne: Dahero dann E. E. Rath umb solcher im Reich vorgangener vielfältiger Exempeln und Präjudicien willen, desto weniger Bedenckens getragen, bey solchen vacirenden Kirchen anderwärtliche Anstalten vorzunehmen, inmassen der Käyserlichen Majestät Erklärung und Errinnerung, so zu Anfang solcher Interims-Schrifft oder Religions-Verordnung gesetzt, selbsten dahin gehet, daß die Ständ dieselbige Declaration, allein dieser Zeit gedulden sollen.

Zum fünfften hat solche Occupirung der verlassenen Kirchen auch nicht wenig verursacht, der inständige, unnachläßige Antrieb, und flehentliches Anlangen, der allgemeinen Bürgerschafft und gantzen Christlichen Gemeind zu Straßburg, welche auß gutherzigem Eiffer, theils auch auß andern erheblichen Ursachen, zum ernstlichsten darauf gedrungen: Da dann E. E. Rath darfür gehalten, daß ihr Begehren nicht auß der Acht zu setzen, dieweil er sich erinnerlich zu bescheiden gewust, daß bey Bestellung dergleichen Geistlichen Sachen, die Zuhörer und Pfarrgenossen, als die mehrern Gliedmassen der Kirchen, deren Seelen Heyl und Wolfahrt zum stärcksten dabey interessirt, Exemplo Ecclesiæ Primitivæ, keines wegs außzuschliessen, daher der Heilige Chrysostomus die Kirchen, Ædes Sacras Omnium communes nennet, Et Alciatus, populares esse actiones, omnibusque competere dicit, quæ pro Ecclesiæ procuratione suscipiuntur. *cons. 38. n. 4. lib. 1.* Und hat solches der Bürger Anhalten und Begehren desto mehr Fundaments, bey dem Magistrat ergreiffen wollen, dieweil sie beständig vorgeben, daß die Parochial- oder Pfarr-Kirchen, nicht so viel den Stifften, als der Gemeinde zugehörig: Gestalten bereits vor hundert Jahren die Pfarrmennige der Kirchen zum alten S. Peter, solches gar eifferig dargegeben und behauptet, und darbey insonderheit angedeutet, als in Anno 1398. die Stiffts-Personen von Rheinau hieher gezogen, und das Stifft in diese Stadt transferiret, daß doch die Bürger und Pfarrgenossen ihnen die Kirch, und die darzu gehörige Fabric, außtrücklich vorbehalten, wie dann biß auff den heutigen Tag solche Kirch nicht von den Stiffts verwandten, sondern der Burgerschafft, und der Fabric, im baulichen Wesen erhalten, mit Pflegern auß der Gemeind versehen, und alle Nothdurfft, ohne Zuthuung der Geistlichen, verfügt wird. Gleichmäßige Gelegenheit hat es auch mit dem Münster, da ebener Gestalt das Kirchen-Gebäu, und dessen Versehung, vor mehr als drey hundert Jahren, in deß Raths Handen und Bestellung kommen. Daß auch bey dergleichen Religions-Sachen, die Bürger in den Städten nicht allerdings hindan zu setzen, das hat Weyland Käyser Ferdinandus I. Christmildigster Meldung, wohl observirt und in acht genommen, und derowegen in der Resolution, so er auff dem Reichs-Tag Anno 1555. den Ständen ertheilt, und darauß nachmahls der Religions-Frieden geflossen, klärlich gemeldet, daß den Bürgern in den Reichs-Städten die Freyheit in der

ANNO 1628.

ANNO 1628.

in der Religion nicht wohl versagt werden möge.

Dieweil dann die Geistlichen viel ernandte Kirchen verlassen, das Bischoffliche Ampt darbey stillgestanden, zu dem auch allbereit zuvor, nemlichen Anno 1555. die Jurisdictio Ecclesiastica an denen Orthen, und bey denen Kirchen, da kein Exercitium der Alten Religion mehr vorhanden, in dem Religions-Frieden allerdings suspendirt, niedergelegt und eingestellet worden, so seynd einem E. Rath Vermög der Orthen habender hoher Obrigkeit und Superiorität, die Jura Episcopalia selbiger Zeit allerdings zugewachsen, und auff denselbigen devolvirt, Krafft deren Er auch nach Besag deß Religion-Friedens, solche Verordnung vorzunehmen, befugt gewesen; Inmassen alle Politische Scribenten solchen Schluß heutigs Tags Unanimiter angenommen, und für unfehlbar erkennen, Et placet hæc sententia etiam Domino Referenti *apud Rosacorb. obs. 30. num. 23.* hat derowegen ein Rath in folgendem 1560. Jahr erstlichen die Kirch zum Alten Sanct Peter (auff begehren der Pfarrleut, wie gemeldt, als die etwas mehr vermeint berechtigt zu seyn) wiederumb eröffnet: So dann das Münster und die Pfarrkirch zum Jungen Sanct Peter, in Anno 1561. und also anderthalb gantzer Jahr, nach deren desertion, mit dem Gottesdienst auffs neu versehen, und denselbigen darinn anrichten lassen: dabey dann wol zu mercken, daß durch solche Obrigkeitliche Verordnung, nit allein keinem einigen Menschen von Geist- oder Weltlichen, einiger Gewalt und Übertrang, in Religions-Sachen zugefügt, oder das wenigste, so deren Conscientz zuwider, angemuthet worden: Sondern es ist auch kein einiger Burger vorhanden gewesen, so solcher Bestellung widersprochen, deren sich beschwert, oder einige Klag deßwegen bey der Obrigkeit geführt, wie dann auch dieses in facto gantz richtig, daß ausserhalb der Geistlichen (welche aber zuvor schon die Kirchen quittirt gehabt) und etlicher wenig, so denselbigen angehörig gewesen seyn möchten, fast keine oder doch gar wenig Bürger und andere Inwohner sich befunden, so der alten Religion zugewandt, und diese vorgenommene Handlung für præjudicirlich ermessen können.

Nicht weniger hat ein Rath auch der Stiffts-Güter oder Gefäll sich bey solcher occupation gäntzlichen enthalten, oder deren sich im wenigsten unterzogen: Und also weder dem Römischen Catholischen Exercitio an sich selbsten, so nicht mehr in Esse, sondern schon zuvor der Orten abgangen und erloschen gewesen: noch den jenigen Personen, so solcher Religion zugethan: noch auch den Geistlichen Gütern einigen Eintrag oder Beschwernuß zugefügt.

Auß welchem allem dann auch verhoffentlich so viel erleuchten wird, daß dieser gantze Actus dem heilsamen Religions-Frieden nicht zuwider gewesen: Dieweil dersel-

bige in dem angezogenen §. Nach dem aber, ANNO 1628.
ꝛc. auff diese Drey Substantial-Stück vornemblich gerichtet. I. Daß in den Städten, kein Theil deß andern Religion, Kirchengebräuch oder Ceremonien Abthun solle; Welches dann anderer Gestalt nicht geschehen kan, als wann solche Religion, ꝛc. selbiger Zeit noch in Esse gewesen; cum privatio præsupponat habitum. Fürs II. Das kein Theil den andern (verstehe mit Gewalt oder wider seinen Willen) darvon tringen solle. III. Daß je ein Theil den andern bey seiner Religion Friedlich verbleiben lassen solle.

Daß nun die Stadt Straßburg an dieser Dreyer Requisiten keinem sich vergriffen, ist darauß genugsamb abzunehmen, daß Sie leere Kirchen, da keine Religion, Ceremonien, und GOttesdienst mehr gewesen, von Obrigkeitlichem Ampts wegen wiederumb versorgt und versehen: hingegen aber keinem Menschen von seinem Glauben getrungen, Sondern männiglich bey seiner Religion und Gewissen rühig und friedlich verbleiben lassen. Daß es auch selbiger Zeit die Meinung gar nicht gehabt, solchem Religions-Frieden zu entgegen, die widrige und Alte Religion in der Stadt Straßburg allerdings und im Grund außzureutten, daß erscheint klärlich auß dem, daß Sanct Johannis, und die zwey Welber Clöster in ihrem Wesen, biß auff diese Stund verblieben.

Dieweil dann der Rath, sampt der gemeinen Burgerschafft, und also die gantze Commun zu Straßburg, damahls in der Religion einig gewesen, die Geistlichen selbsten ihren Cultum eingestelt: Von den Catholischen auch sich niemand mehr befunden, deme hiedurch Nachtheil zugezogen worden, und also consequenter E. E. Rath mehr nicht gethan, als daß Er in locum vacuum, so in seiner Pottmäßigkeit gelegen, in Mangel anderer Auffsicht, ohne männiglichs Verhinderung, die jenige Religion wieder eingeführt, so zuvor der Orten auch gewesen, So kan solches factum, als wann es dem Religion-Frieden zuwider, füglich nicht angezogen werden: Sondern verirt man guten Theils in solchen terminis, davon *Dn. Referens Cameralis D. R. in symphor. part. 1. tit. 3. vot. 2. num. 27.* Meldung thut, da Er setzt: Quod si utrique parti placet, subditis scilicet & Senatui, ut alterutra Religio abrogetur, quemadmodum non fuit de eo dubitatum: Ita non opus fuit (putâ in Constitutione Religionis) decisione expressâ: si tamen penitius introspiciamus textum, id decisum est in verbis, Wie hie oben beyder Religion/ Reichs Stände halben verordnet/ Ubi Status inter se, & tales Cives inter se æquiparantur.

Wiewol sonsten Euer Käyserlichen Majestät unverborgen seyn wird, daß ex longissimâ Imperii praxi & observantiâ, quæ optima omnium dispositionum est interpres, Von Zeit deß Religion-Friedens biß anjetzo, den E. Reichs-Städten, als Ständen deß Reichs, nicht allerdings verwehrt gewesen nach besag

ANNO 1628.

deß §. Vnd darmit / ꝛc. auch in Religion-Sachen Aenderung vorzunehmen, Inmaſſen neben andern, und theils noch gar friſchen Exempeln, von beyden Religionen, auch beſondere Cameral præjudicia (ex quibus illud ſingulare eſt G. contra A. Anno 1682. Cujus meminit *Gilman. in ſymphor. Tomo 1. part. 1. vot. 2. num. 2.*) vorhanden, dardurch ſolche Meynung bekräfftigt wird. Und wäre zumahl unbillich, daß die E. Frey- und Reichs-Städt, diß Orts deterioris conditionis ſeyn ſolten, als die Freyen vom Adel deß Reichs (quos tamen quo ad hoc, pari paſſu, cum Civitatibus ampulare dicit. Referens, modo d. l.) welchen doch unverwehrt, dergleichen Reformationes vorzunehmen: Es wird auch verhoffentlich dieſe Meynung deſto weniger diſputat und Widerſpruch haben, wann in ſolchen Sachen procedirt wird, wie auff Seiten der Stadt Straßburg beſchehen, daß nemblichen die ein oder ander Religion nicht allerdings und totaliter in den Städten außgetilgt und abgeſchafft wird, ꝛc. Welches doch diß Orts allein obiter mit wenigem angedeutet werden ſollen.

Daß nun dieſe vorgenommene Erſetzung der vacirenden Kirchendienſt rechtmäßig und juſtificirlich geweſen, und nicht für unzuläßig zu erkennen, iſt dahero auch offenbarlich abzunehmen, daß in wenig Tagen nach occupirter Kirchen zum Alten Sanct Peter nemlichen Anno 1560. die ſelbiger Zeit Regierende Kayſerliche Majeſtät dero wolanſehnliche Commiſſarios nacher Straßburg verordnet, nicht allein zu vernehmen, wie die Sachen in puncto Religionis, und deß ſtrittigen Schutz und Schirms halben beſchaffen, ſondern auch zugleich zu erinnern, daß den Geiſtlichen an dem Exercitio und Ubung ihrer Ceremonien, auch Nieſſung ihrer Haab und Gütere, Renten, Zinßen, Gülden, und Zehenden, ꝛc. kein Eintrag oder Hinderung zugefügt werde, ꝛc. Es hat aber gegen Ihrer Kayſerlichen Majeſtät ſich die Stadt im Aprili bemeldten Jahrs, dergeſtalt reſolvirt, erklärt und verantwortet, daß Ihre Majeſt. damit Allergnädigſt begnügt geweſen, und befinden die Beklagte bey ihren alten Actis die Nachrichtung, daß Herr Doctor Johann Ulrich Zaſius, als geweſener Kayſerlicher Mit-Commiſſarius, und nachgehendts deß Reichs-Vice-Cantzler, ſich folgender Zeit verlauten laſſen, daß Allerhöchſtgemeldte Ihre Kayſerl. Majeſt. in Beyſeyn dero geliebten Herrn Sohns, Ertzhertzogs Maximiliani, nachmahln auch Römiſchen Kayſers, dieſe Straßburgiſche Reſolution und Entſchuldigung in Berathſchlagung gezogen, und damit ſich in Kayſ. Gnaden geſättiget.

Auff dieſen Verlauff, ſeynd auff Seiten der Regirenden Herrn Biſchoffe zu Straßburg, und eines Hochwürdigen und Ehrwürdigen Thumb-Capituls, viel unterſchiedliche Actus approbatorii, ſponte & libenter gelti gefolgt, Alſo da gleich, wie doch nicht, zu erweiſen, einiger metus und beſorgender Gewalt bey den Geiſtlichen, und dero Abtrettung von den Kirchen, ſich erzeigt, ſolches alles doch durch die nachgehenden freywilligen Handlungen abundantiſſime wäre purgirt, auß dem Weg geraumbt, und in effectu alles gut geheiſſen worden, was diß Orts vorgeloffen.

ANNO 1628.

Dann neben dem Biſchofflichen (wie obgemeldt) ſich deß Exercitii die Religion in viel erwehnten Kirchen, ſo weit begeben, daß Sie ſich einig und allein umb den Weltlichen Schutz der Geiſtlichen bemühet, auch Sie die Geiſtlichen die limitirten Schirms-Brieff gutwillig acceptirt und angenommen, So haben auch bald nach dieſen vorgangenen Handlungen, die beyden Stifft zum Jungen und Alten Sanct Peter, die Evangeliſchen Lutheriſchen Kirchen-Diener, inmaſſen ſolches ohne daß dem Religions-Frieden gemäß, mit Competentzen und Beſoldungen verſehen: wie dann auch die Deputaten deß Chors hoher Stifft, zu deroſelbigen Unterhaltung ein gewiſſes conferirt und bey geſchoſſen, und alſo eo ipſo die vorgenommene Beſtellung der Kirchen ratificirt und gut geheiſſen.

Als auch in Anno 1568. Biſchoff Eraſmus mit Todt abgangen, und die Herrn Capitularn zu der Wahl wieder ſchreiten wollen, ſich aber darbey erinnert, was nach vollendter Wahl bey der inthroniſation deß neu erwählten Biſchoffs, in dem Chor des Münſters zu Straßburg, für ſolennia, dem Alten Herkommen nach, pflegen vorzugehen, ſo hat nicht allein ein Hochwürdig und Ehrwürdig Thumb-Capitul, durch ſeine anſehnliche Deputirte und Geſandte, bey einem Rath der Stadt, diſertè begehrt und angeſucht, die Obrigkeitliche Verfügung zu thun, daß durch die ihrigen, bey ſolchem Actu in dem Münſter eine Predigt gehalten werde: ſondern nachdem auch durch der Stadt-Kirchen Präſidenten Doctor Johann Marbachen ſeeliger, ſolcher Gottesdienſt verrichtet worden, haben alle Canonici, wie auch inſonderheit Graff Johann von Manterſcheid ſelbſten, welcher gleich darauff zu einem Biſchoff erwählt worden, ſolcher offentlichen Predigt Perſönlich biß zu End beygewohnt und gewartet, wie dann auch bey ſolchem gantzen ritu inthroniſationis das wenigſte nicht vorgangen, ſo den Römiſchen Ceremonien gemäß, Sondern hat der neu elegirte Biſchoff ſo wol, als das gantze Capitulum ſolche Handlung tacitè genehm gehalten, und kein Wort darwider eingewendet.

Bald hernacher iſt zwiſchen hochgedachtem Herren Biſchoff Johann, und der Stadt Straßburg, wegen Leiſtung der gewöhnlichen Biſchofflichen Pflicht, und Reverſierung gegen der Stadt, allerhand Irrung und Mißverſtänd eingefallen, welche auch endlichen auff eine Käyſerliche Commißions-Handlung außgeloffen, und ob zwar Ihre Fürſtliche Gnaden allerhand wider die Stadt movirt und klagend eingewendt; So iſt doch auch dazumahln, der Religion halber principaliter

ANNO 1628.

paliter nichts geändert worden, Gestalten auch in dem darauff gefolgten Vertrag Anno fünffzehen hundert acht und siebentzig auffgericht, der Religion durchauß keine Meldung beschehen.

Bey solchem ruhigen und unwidersprochenen Exercitio Augspurgischer Confeßion, ist es abermahln in der Stadt Straßburg, und zwar eben in den dreyen vielgedachten Kirchen, biß auff tödtliches hinscheiden hochgedachtes Herrn Bischoff Johannsen, ja biß auff diese gegenwärtige Stund unverruckt verblieben; Nachdem aber die bekandte Straßburgische Stiffts-Unruhe Anno 1592. entstanden, und darauff in Anno 1602. auff Allergnädigste Interposition und Coñißions-Verordnung der Kayserlichen Majestät zwischen dem Herrn Cardinaln von Lothringen, als erwählтem Bischoffen, wie auch einem Hochwürdigen und Ehrwürdigen Thumb-Capitul, und der Stadt Straßburg, vor beyden Käyserlichen Herrn Commissarien zu Moltzheim, gütliche tractation und Pfleg vorgenommen worden: haben die Parten allerseits umb mehrer Cautel willen, und damit solche dazumahlen entsprungene schweere Differentien, zu keiner ferneren Weiterung anlaß geben, den Ersten Articul in der verfaßten Capitulation, mit Beliebung und Gutheissung wolgedachter Herrn Käyserl. Commissarien, & ita sub authoritate & auspiciis Cæsareæ Majestatis, expresse auff die Religion gestellt, und mit hellen Worten darinn versehen, was es in der Stadt Straßburg solcher Religion halber, für eine Gelegenheit haben, und zu ewigen Zeiten behalten solle: Und seynd die formalia solches Passes folgender Gestalt begriffen gewesen: Erstlichen sollen und wollen Ihre Hochfürstliche Gnaden als Bischoff zu Straßburg, und dero Successorn, oder Nachkommende am Stifft/ wie auch ein Hoch- und Ehrwürdig Thumb-Capitul/ Einem E. Rath/ gemeiner Stadt Burgerschafft/ Angehörigen und Unterthanen, an ihrer Religion, deren Exercitio und inhabenden Kirchen/ in der Stadt und auff dem Land/ keinen Eintrag, Abbruch oder Verhinderung thun, Sondern alles in dem Stand lassen/ wie es bey Weylandt Herrn Bischoffen Johannsen Seel. Zeiten/ vor entstandener Unruhe, gewesen/ und observirt worden/ und durchauß kein Neuerung einführen: Deßgleichen auch/ an ihren habenden und von Alters hergebrachten Libertæten/ Freyheiten/ Rechten und Gerechtigkeiten/ nichts entziehen/ abstricken oder derogirn/ noch einigen Eintrag thun/ in keinerley Weiß noch Weg, weder in der Stadt/ noch auff dem Lande/ ꝛc.

Ob nun zwar solche Moltzheimische Handlung, umb etwas angestanden, und wegen entsprungener neuer Thätlichkeiten und Kriegs-Bereitschafft, zwischen beyden widrigen Hn. Bischoffen, nachgehends nicht in allen Puncten vollzogen worden: So hat es doch auff Seiten der Stadt Straßburg, bey allen darauff erfolgen Tractaten, so viel das Religions-Wesen betrifft, solche Intention und Meynung richtig behalten, und ist sie von deroselbigen niemahln eines Haarsbreit abgewichen: Wie die gehaltene Protocolla und gewechselte Schrifften, sammt allen folgenden Actitaten, unfehlbarlich werden mit sich bringen: Gestalten der letztere Vertrag, so im Novembri Anno 1604. in der Stadt Hagenau, zwischen allerseits interessenten solennissimè auffgerichtet und verabschiedet worden, solches auch klärlich zu erkennen gibt, und zwar mit etwas wenigern, aber gleichwohl solchen hellen und offenbaren, auch in effectu gleichstimmenden Worten, dardurch eben dieser Punct richtig und unstreittig decidirt und erörtert wird: Indem der Herr Cardinal von Lothringen, als Bischoff, und ein Hochwürdig und Ehrwürdig Thumb-Capitul, für sich und dero Successorn, gelobt, versprochen und zugesagt; Daß die Stadt Straßburg für sich/ und Ihre gemeine Burgerschafft und Angehörige/ in der Stadt und auff dem Lande/ in allem/ bey ihrem Herbringen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie es bey Bischoff Johannsen Regierungs-Zeiten, vor entstandener Unruhe damit beschaffen gewesen, durchauß verbleiben solle, ꝛc. wie auß der Beylag, Num. 1. mit mehrerm zu befinden.

ANNO 1628.

Welche Wort dann in ihrem complexu, alles dasjenige fassen und begreiffen, was zuvor specialiùs & explicatiùs in der Moltzheimischen Handlung determinirt gewesen, und da auch gleich einiger Zweiffel übrig seyn solte, wie nicht, so wäre doch der gründtliche Verstand dieser Wort auß solchem vorhergehendem Moltzheimischen Tractat, ob er auch schon zu keiner Würcklichkeit kommen, ohn zweiffentlich zu schöpffen: Sintemal bekannten Rechtens: Quod tractatus præcedentes Contractibus insequentibus interpretationem infundant, & illorum sensum licet aliquantùm obscurum, omnibus palàm faciant, *Alex. consilio 1. num. 3. volum. 3. Cravett. cons. 350. numero 22.* Id quod obtinet, etiamsi Contractus ex longo etiam intervallo, post hosce demum tractatus, fuisset initus, *Cravett. cons. 464. numero 3. Pruckmann. consil. 50. num. 47. vol. 1.* Et speciatim hoc locum habet, quamvis illi tractatus præcedentes omninò essent nulli, & ad effectum minimè perducti. *Natta consi. 306. num 14. vol. 2. Paris. cons. 79. num. 16. vol. 2. Wesenb. cons. 134. n. 34. vol. 3. Mænoch. cons. 87. n. 74. Gilman. Decis. Cam. 43. num. 48. lib. 2.*

Es seynd aber die allegirten Wort deß Hagenauischen Vertrags so klar, daß sie keinen widrigen, ungleichen oder zweiffelhafften Verstand admittirn und leiden können; Dieweil auß den Rechten offenbar, wie weit sich diese Wort: in omnibus: in allem erstrecken, und was darunter begriffen: Illa enim verba: in allem; omnia comprehendunt, quæ excogitari

ANNO 1628.

cogitari possunt, nullo penitùs excepto, latè *Wesemb. consil. 222. num 87. volum. 5. Vult. Conf. Marpurg. 18. num. 202. volum. 3.* Et â tali universali dispositione nulla res, nulla persona, nullus locus excipitur, *Schrad. de Feud. p. 10. sectio 5. num. 71. Bald. consil. 226. volum. 1.* adeò ut etiam Regalia sub illâ universalitate includantur, *Schrad. d. l. num. 74. Pruckman. consil. 2. num. 34. & 35. & 36. volum. 2.* cum infinitis aliis, quæ cumulari possent. Also und dergestalt, da zuvor in der Moltzheimischen Capitulation gesetzt gewesen: daß Sie, die Stadt Straßburg, bey ihrer Religion, deren Exercitio, und innhabenden Kirchen verbleiben solle, ꝛc. Jetztmaln solche Extensiον, geliebter Kürtze halben in dem Hagenauischen Context zusammen gezogen, und sub compendio in ein einiges Universal-Wörtlein alles gefaßt worden; Nemlich daß Sie, die Stadt (in allem) bey dem ihrigen verbleiben solle; Welche dispositiον dann auff der Stadt Straßburg Seiten etwas sicherer scheinen wollen, darmit nicht per specialem inclusionem, die Exclusio unius vel alterius vermuthet, und also nur desto mehr Streit und Mißverstand künfftiger Zeit veranlaßt würde. Inmassen bey dieser Sachen sonderlich, und mit grossem Fleiß auch zu mercken, daß in diesem letztern Hagenauischen Vertrags-Concept, so viel diesen Paß zwischen dem Stifft und der Stadt belangt, fast durchauß die vorigen Moltzheimischen formalia, ausserhalb dieser einigen Contractiον und kürtzern Begriffs, behalten worden, dardurch jedermänniglich zu erkennen zu geben, daß es dieses Punctens halben, bey dem vorigen Verstand allerseits sein richtiges verbleiben haben solle.

Und solches alles wird dardurch noch mehr bekräfftiget, daß noch ferner in gedachtem Vertrag, auch das Wörtlein durchauß darzu gesetzt wird, welches abermahl so viel zu erkennen gibt, daß weder die Religion, noch etwas anders, so die Stadt Straßburg dazumahln, und bey Bischoffs Johannsen Zeiten in Besitz gehabt, bey dieser Bewilligung, außgeschlossen worden; Illa enim verba; *OMNINO, OMNI MODO, PER OMNIA:* tam ampla sunt, & prægnantia, adeoque latè patent, ut nullam limitationem, modificationem, nec restrictionem admittant, *Menoch. Consil. 345. num. 55. Abel. Strasburg. post Consil. Toming. cons. 4. num. 17. tom. 2.*

Noch ferner ist auch dahero dieser Verstand und Meynung ausser allen Zweiffel zusetzen, dieweil in angeregtem Paß deß Vertrags, auch diese Wort noch weiter begriffen; daß nemblichen die Stadt bey ihrem Herbringen, Rechten und Gerechtigkeiten gelassen werden solle: Darunter dann beydes geistliche und weltliche Sachen, unwidersprechlich verfaßt und eingeschlossen: Antea autem dictum est, sub eiusmodi indefinitâ & universali dispositione etiam comprehendi summa Magistratuum Jura & Regalia ipsa, *Pruckman. d. consil. 2. numero 37.* neque indefinitis & universalibus verbis & concessionibus contineantur, faciunt not. â *Wesenb. consil. 48. num. 12. Schrad. de Feud. pag. 3. cap. 4. num. 35. Modest Pist. consil. 18. num. 19. libero 2. Matth. Steph. libro 3. de jurisdict. pag. 1. cap. 17. num. 9.* & verba illa (*OMNIA IVRA*) cuncta complecti, quæ possunt excogitari, tradit *Decianus Respon. 3. numero 132. volum. 1.*

ANNO 1628.

Und ist aber bey dieser gantzen Hagenauischen Handlung der Ursachen, und auß diesem Grund, auff Bischoff Johannsen Regierungs-Zeit, von der Stadt Straßburg, das Absehen so enixè, so eifferig und sorgfältig gerichtet, und deroselben insonderheit gedacht worden, dieweil nicht allein Hochgedachter Bischoff Johann, bey seiner angetrettenen Regierung, das Religions- und Kirchenwesen, bey der Stadt in eben jetztmahligem Zustand, gefunden und tacitè gut geheissen: Sondern es ist auch dasselbige die gantze Zeit seines getragenen Bischofflichen Ampts (so sich gleichwol über drey und zwanzig Jahr erstreckt) ruhig und unwidersprochen darbey verblieben, wie er auch endlich bey seinem Seeligen Abbleiben die Sachen in eben solchen unveränderten terminis hinderlassen.

Welcher Hagenauische Vertrag dann desto kräfftiger und unbeweglicher seyn und bleiben muß, dieweil fürs eine, derselbige zwischen Fürstlichen, Gräfflichen, und andern Hohen-Standts, insonderheit aber auch geistlichen Personen geschlossen und auffgericht, da dañ dergleichen pactiones publicæ nicht allein vor andern, fatten Bestand haben, und legis instar seyn, sondern auch latissimè interpretirt werden sollen, *Wesenb. consil. 42. num. 10. & num. 51. Menoch. consil. 1. num. 239. Motz. de Contract. pag. 4. num. 26. & 27.* Et latius accipiuntur Verba in Contractibus Principium quàm aliorum, *Cravett. consil. 411. num. 52.* zumahln in pacifications- und solchen Handlungen, die zu Hinlegung der Waffen, und Wiederbringung friedlichen Wesens vorgenommen werden, wie die Hagenauische Vergleichung beschaffen gewesen. *Cotta in Memorabil. verb. pax Cravett. consil. 490. num. 4. Grat. consil. 114. num. 5. & seqq.*

Ja es ist fürs Ander, der damahls regierende Herr Bischoff und Hertzog von Lothringen, dessen Hochfürstliche Gnaden neben einem Hochwürdigen Thumb-Capitul, besagte Zusag und Versicherung gethan, nicht allein in der hohen Würden eines Bischoffs, dessen Wort und Versprüchnussen weit höher zu achten, als anderer Personen, *Cothman. consil. 47. num. 13. 14. lib. 1.* Sondern auch in Cardinalitia, adeòque summâ dignitate gestanden: quos Cardinalis ita excellere dicit *Hostiens ante Johan. Andr. in cab. dilectus, de præbend.* Ut nullus post Pontificem majori honoris luce fulgeat: von welchen Cardinäln auch die Rechte ebenmäßig disponirn, daß ihre Wort sonderbare Krafft, Glaubwürdigkeit und Bestand haben, Etiam in præjudicium

Tertii,

ANNO 1628.

Tertii, *Mascard. de probat. conclus. 140. & 270. Lancell. in templo omn. Iud. libro. 2. cap. 2. §. 3. numero 22. & seqq.* Und diese hohe Personen haben Drittens nicht mit schlechten oder blossen Worten versprochen und zugesagt, das jenige, so in dem Vertrag begriffen, stät, vest und unverbrochen zu halten, sondern haben auch im Wort der Warheit bey Fürstlichen / Gräfflichen und Herrlichen Ehren und Treuen, an eines geschwornen leiblichen Aydsstatt, zum allerkräfftigsten zugesagt und gelobt, allem und jedem, so solche Vergleichung vermag / Fürstlich, vest / erbar / auffrichtig, unverbrüchlich / getreulich und ohn alle Gefährde, zugeleben „und nachzukommen: Mit wissentlicher und „wolbedächtlicher Verzeihung, aller und je„der Exceptionen, Einreden, Privilegien, „Indulten, Dispensationen, auch aller und „jeder anderer Behelff, so hierwider in eini„gerley Weiß und Gestalt anjetzo zu gebrau„chen, oder auch zu erlangen seyn möchten, „in der allerbesten und beständigen Form, „Maß, Weiß und Gestalt, wie solches von „Recht und Gewonheit wegen, zum allen „vorständigsten geschehen solte, könnte oder „möchte. Also, daß diese gantze Vertrags„Handlung, und was darbey zugesagt und „versprochen, für kräftig erkannt, und steiff „gehalten werden solle, ungeachtet in einem „oder mehr Articuln einiger Defect, Fehl oder „Mangel nothwendiger solennitæten und re„quisiten gemeiner geschriebener geistlicher „oder weltlicher Rechten, wie auch insonderheit deß Bistthums und Capituls hoher „Stifft Straßburg, sonderbarer Ordnun„gen und Statuten, Satzungen, Vergleich„ungen oder üblichen Herkommen halben, „etwas darwider könnte angezogen werden, „&c. wie die formal-Wort mehrbesagten Vertrags lauten: welches alles nicht anders zuachten, als wann die Parten allerseits ein Cörperlichen Eyd mit gelehrten Worten und auffgehobenen Fingern præstirt und erstattet hätten, von solchem Vertrag nimmermehr abzuweichen, *Gail. 2. Obs. 59. Mynsi. cent. 1. Obs. 17. Surd. decis. 234. num. 9. Gilman. Decis. Cameral. 14. num. 31.*

Und damit solches alles desto mehr Krafft und Würckung habe, auch zu ewigen Zeiten darwider nicht gehandelt werde, so haben Vierdtens in vielernanntem Hagenauischen Vertrag der Herr Bischoff und ein Thumb-Capitul nicht allein für sich, sondern auch alle ihre Nachkommen, zu immerwehrender Steiffhaltung, sich in schärpffster Form obligiert: Also und der Gestalt, daß es bey den künfftigen successionen, bey allen Puncten dieser Vergleichung verbleiben solle / wie abermahln die Wort deß Vertrags mit sich bringen.

Auff daß auch zum hellen Augenschein an den Tag gelegt werde, wie hoch und viel der Stadt Straßburg, an diesem Hagenauischem Vertrag, und darinn begreiffener Religions Versicherung, und also beydes in spiritualibus & temporalibus gelegen: So ist noch ferner und zum Fünfften zu desto mehrer Corroboration die Sach dahin gerichtet worden, daß ein jeder neuerwählter Bischoff zu Straßburg, durch einen sonderbahren schriftlichen und besiegelten special-Revers, solche Hagenauische Vertrags-Capitulation bestättigen, und vermittelst dessen sich zu ungeschwächter Observantz obligirn und hafft machen solle: Inmassen die Hochfürstl. Durchläuchtigkeit Ertz-Hertzog Leopold zu Oesterreich, vermög beyligender Abschrifft, Numero 2. zur Zeit ihrer übernommenen Bischofflichen Regierung, solche Schuldigkeit ebenmäßig würcklichen erstattet; Und ist nicht zu zweiffeln, deß jetzigen Herrn Bischoffs Hochfürstl. Durchläuchtigkeit solches hergebrachte Obliegen ebenmässig in gnädigste Auffacht zuziehen unbeschwert seyn werde.

ANNO 1628.

Darbey es aber nicht verbleibt, sondern es schwöret auch noch ferner ein jeder angehender regierender Bischoff zu Straßburg, neben Außhändigung eines weitern und andern Revers, so sub Numero 3. Copeylich beygelegt, einen leiblichen Eyd zu GOtt, daß er die Stadt Straßburg bey allen ihren Freyheiten / Gerichten, Rechten und Gewohnheiten / als sie die hergebracht hat, und ihnen dieselbigen zu mehren und nicht zu mindern / verbleiben lassen: Item und insonderheit auch dasjenige halten wolle, was ein jeglicher Bischoff zu Straßburg und das Capitul für sich und ihre Nachkommen gegen der Stadt Straßburg versiegelt haben.

Zu welchem Juramento auch sich zugleich mit verpflichtet, ein Hochwürdig und Ehrwürdig Thumb-Capitul hoher Stifft, als welches nechstgemelten letztern Bischofflichen Revers, mit allen seinen Contentis, Begriffen und Inhaltungen, durch Anhenckung, dero Capitular-Insiegels, in vorträglichster Form, bekräfftiget, und also nicht weniger, als ein Bischoff selbsten verbunden und gehalten ist, wider der Stadt Straßburg Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, Gewonheiten, und besiegelte Verträg, nichts vorzunehmen, oder dero einigen Eintrag zuzufügen.

Das es auch, fürs Sechste, mit mehr angezogenem Hagenauischen Vertrag die Notorische Beschaffenheit, daß er zu ewigen Tagen, in seinem auffrechten vigore beharrlich verbleiben soll und müsse, und die Stadt Straßburg, aller demselben einverleibter Puncten und Articuln, so viel solche Sie, die Beklagten, berühren, sich zu erfreuen, dessen haben die jetzigen Herrn Impetranten und Klägere selbsten, noch gar vor wenig Zeiten nicht Abredig seyn können: Dann als wegen deß Bruderhoffs und der Stifft-Häuser zu Straßburg, verschienen Jahrs, ein Kayserlich Mandat außgangen, und darauff die Stadt gegen dem Thumb-Capitul sich zu parition, mit seiner Maß erklärt, so vermeldet der Herr Stadthalter

ANNO 1628.

General, und Thumb-Dechant in einem wiederantwortlichen Schreiben, vom 2. Julii, Anno 1627. daß solcher Hagenauische Vertrag, unterschiedlicher Puncten halben, die Stadt Straßburg betreffend bey seinem Inhalt und Wesen verbleiben müsse.

Auß allem demjenigen nun, was bißhero mit gutem Bestand außgeführt, haben Euer Kayserl. Majestät allergnädigst zu vernehmen, was es mehr in die hundert Jahr lang und darüber bey der Stadt Straßburg in Religions-Sachen, für eine Beschaffenheit habe, was gestalten auch, und mit was befügsame die Beklagten gleichsam postliminii jure zu dem Exercitio in denjenigen Kirchen wiederumb gelangt, so zwar eine kurtze Zeit, von den Römischen Catholischen inegehabt, aber hernacher freywillig deserirt, und in effectu der Obrigkeit provision überlassen; welcher massen auch solche Occupirung, theils durch wissentliche Patientz und Gutheissen deß Stiffts, grossen Theils auch durch gewisse, hochbetheurte Vertrag, Bedingnussen und Conventiones publicas, quarum Exceptio etiam in spiritualibus, litis ingressum impedit, *Joh. Monach. in cab. 1. de lit. cont. in 6. Blanc. de compromiss. pag. 4. de Except. Wesenb. de consil. 231. num. 18. volum. 5.* wie nicht weniger durch offenbare, außgedruckte und verschiedene ratificationes und approbatori-Handlungen bekräfftiget, und genehmb gehalten worden.

Darauß dann noch ferner hienachfolgende rechtliche und wol gegründete consectatoria und bedencken entspringen, welche bey dieser Sachen mit fleiß zu ponderiren und in acht zu fassen; Fürs Eine: daß die Stadt Straßburg, wie gemeldt, nunmehr über die hundert Jahr, in ruhigem, continuirtem und ununterbrochenen Besitz, und offentlicher Ubung der Evangelischen Religion gewesen, und noch seye, welches dann auch in Glaubens-Sachen wol in acht zu nehmen, per tradita à *Wesenb. consil. 231. numero 3. volum. 5.* Und in den Rechten die efficaciam und Wirckung hat, daß man darbey unbeeinträchtiget gelassen und davon keines Wegs vertrungen werden solle: bevorab dieweil auch der in Heil. Reich auffgerichte Religions-Frieden selbsten, auff das possessorium vornemblich gegründet, *Rosacorb. in d. discurs. d. constit. Relig. cap. 30. num. 18.*

Und ob zwar zum Andern etliche wenige Jahr lang, auch die andere und alte Religion in etlichen Kirchen zu besagtem Straßburg, mit seiner gewissen Maß geduldet worden: So hat doch solche kurtze Aenderung, zumal bey den übrigen Kirchen, welche (wie gemeldt) durch ein gantzes seculum und über hundert Jahr lang, in einem steten und richtigen Religion-Stand biß auff gegenwärtige Stund verblieben, keine Interruptionem gebähren können: alldieweil diejenigen, so sich solcher Kirchen unterzogen, in wenig Zeit der possession sich wieder begeben, und demnach der Stadt voriges besitzliche Herbringen alles bey währender Regierung Herrn Bischoff Eraßmi redintegrirt, und in alten Stand gebracht worden: Also daß diß Orts die Rechts-Regul nicht unbillich Statt finden soll: Quod datis extremis possessio inter media præsumatur, neque interruptioni locus esse videatur, *Gilman. decis. Cam. 14. num. 17. volum. 2. Menochius de præsumpt. Cap. 66. lib. 6.*

ANNO 1628.

Und da auch, Drittens, deß Stiffts kurtze und geduldete Innhabung solcher dreyen Kirchen, etwas Hinderung, an der hundert Jährigen Possession gebähren solte; So seynd doch nunmehr beynahend siebentzig Jahr verflossen, daß die Beklagten beharrlich, unaußgesetzt, und continuâ temporis serie, dieselbige sammt dem Exercitio Religionis, wiederum in Besitz und Gewehr gebracht, und bißhero ruhig erhalten haben, welche possessio vel quasi, dann um so viel desto rechtmäßiger, dieweil sie nulli vitio obnoxia, sondern mit allen ihren rechtlichen und wesentlichen Stücken genugsam unterbauen und versehen: Indem die Stadt Straßburg sich solcher Kirchen und Religions-Ubung, offentlich und vor dem gantzen Römischen Reich, mit Wissen und Nachsehen der jederweilen regierenden Römischen Käyser, Chur-Fürsten und Stände, und insonderheit der Herrn Bischöffe zu Straßburg und eines Hoch- und Ehrwürdigen Thumb-Capituls gebraucht: und zwar bonâ fide, & titulo legitimo: jure nimirum Magistratus, & rei derelictæ sive vacantis, cujus possessio propriâ autoritate apprehendi potest, *Gozad. consil. 93. num. 4. Menoch. de adipis. poss. rem. 4. num. 138.* zudem dann kommt, daß auch von Anno 1560. an, biß auff diesen gegenwärtigen Streit, die jederweiln regierende Herrn Bischoff, oder ein Hochwürdig und Ehrwürdig Thumb-Capitul, solcher Possession niemahln widersprochen oder das geringste darwider extra: vel judicialiter movirt, vielweniger einigen dergleichen actum turbativum vorgenommen, dardurch solcher langwürige Besitz, von Rechtswegen hätte können unterschlagen, geschwächt, oder hintertrieben werden: und ist nimmermehr zu vermuthen, wann das Stifft Straßburg bey sich hätte befinden können, daß der Beklagten Possession mangelhafft, oder dem Religions-Frieden zuwider wäre, daß er in die siebentzig Jahr lang still geschwiegen und wider solchen beharrlichen Besitz nichts erregt haben solte, Quemadmodum in simili arguit Innocent. *in cap. 2. d. restit. in integr. Franc. de. Marchis, Quæst. 197. Menoch. de. recup. possess. remed. 1. num. 301.*

Auß welchem dann fürs Vierdte herfleist, daß durch solche diuturnam & longissimi temporis possessionem Ein Edler Rath der Stadt Straßburg das Exercitium Augspurgischen Confession, auch in mehrbemeldten dreyen Kirchen, nunmehr vermittelst einer vollständigen richtigen und Complirten præscription ersessen, und an sich gebracht, und dero-

ANNO 1628.

derowegen mit keinem Schein Rechten, deſſen wiederumb entſetzt werden kan oder ſolle, bevorab, dieweil diejenige Zeit, ſo auch, contra Eccleſiam, & in ſpiritualibus zu recht erfordert wird, bey nahend doppelt verſtrichen und fürüber, *Text. in c. neque 3. cap. 16. q. 4. Novell. 111. c. 1. & Nov. 131. cap. 6. Zang. d. Excep. p. 3. c. 10. num. 174. Eleganter Petr. Gilk. de Præſcript. p. 3. num. 21. Weſenb. conſil. 211. num. 77. vol. 5.* Et derelictam eſſe actionem dicit. *Rot. Rom. Noviſſ. 69. num. 3. lib. 3. pag. 3.* etiam in ſpiritualibus per lapſum 30. annorum: inmaſſen auch in terminis ein præjudicium Camerale bey dem *Gilman. in Deciſ. libro 2. pag. mihi 724. num. 4. & ſeqq.* In Sachen M. contra Würtzburg zu finden, daß auch in ſupremo Imperii Dicaſterio dergleichen præſcriptiones in Religions-Sachen contra Ordinarium Statt haben.

Dieweil auch zum Fünfften die Herrn Gegentheil, oder dero Vorfahren, zu der Zeit als der Rath zu Straßburg ſich den verlaſſenen Kirchen wiederumb genähert, in poſſeſſion derſelben nicht mehr geweſen, ſondern ſich dero bereits zuvor begeben gehabt, So ſchleuſt ſich auß den Rechten noch ferner auch dieſes, daß den Beklagten die Reſtitutio oder Wieder-Abtrettung ſolcher Ort de Jure recht mag zugemuthet werden: Cum tàm in poſſeſſorio recuperandæ quam retinendæ, illud de ſubſtantiâ interdicti eſſe rectè ſtatuatur, ut actor exactè probet, ſe vel tempore turbationis, vel ſpolii & dejectionis, reverâ & ipſo actu poſſediſſe, *Dec. conſil. 332. num. 1. Ferrar. in ſua Pract. in form. libr. ſpoliat. poſſ. verb. ingreſſ. num. 2. & in verb. Tentæ, num. 1. Gilman. Deciſ. Cam. 59. n. 12. libr. 2. Weſenb. conſil. 214. num. 3. volum. 5.* Et in terminis noſtris elegans eſt *text. in cap. 3. d. reſtit. ſpol.* ubi dicitur petentem reſtitutionem Eccleſiæ non audiri, etiamſi ſpoliationem probet, ſi conſtet, eum ſponte, & nullâ vi coactum, Eccleſiam illam anteâ abjunâſſe, vel deſeruiſſe, ibiquè *Abb. Panormit. n. 2.*

Uber das und ob gleich, zum Sechſten, ein Stifft Straßburg oder deſſen zugewandte, zur Zeit vorgeloffener Aenderung, in poſſeſſione vielernannter Kirchen geweſen wäre, wie nicht: So iſt doch hioben außgeführt, das dieſelbigen nicht durch der Beklagten Vorfahren Verurſachen, oder gewaltſame Entwehrung, ſondern der Geiſtlichen ſelbſt eigenes Vornehmen, & facto proprio in andere Händ gerathen, und gleichſam gutwillig übergeben worden Poſſeſſorio autem recuperandæ experiri nequit, qui facto proprio poſſeſſionem amiſit, *Menochius de recup. poſſ. rem. 2. num. 298. Cephal. conſil. 100. num. 28. lib. 1. Dec. conſil. 449. num. 31. & 32. Cacheran. deciſ. 47. num. 4.* Atque hanc doctrinam etiam in materia Eccleſiaſtica locum habere, in terminis tradit Cardinalis Mantica, *in Deciſ. Rot. Rom. Noviſſ. deciſſ. 332. num. 1. & ſeq.* ubi de dimiſſione poſſeſſionis Monaſterii & Eccleſiæ agit, Et addit, hoc etiam obtinere, licet quis ex metu renunciaverit, vel poſſeſſionem tradiderit, Eleganter Natta *conſil. 386. num. 1. & 2.*

Was nun bißhero theils auß verloffener Geſchicht, zum theil auch auß dem Grund der Rechten, mit was weiterer Deduction vermeldet und eingeführt worden, das gibt gnugſame Nachrichtung, wie auch die narrata Mandati anzuſehen, und was von denſelbigen zu halten: dann daß in Anno 1529. die Geiſtlichen zu den entſetzten Stifften und Kirchen dergeſtalt nicht reſtituirt worden, wie in Mandato vorgeben und angezogen, das iſt hieoben auß den Alten Actis klärlich dargethan: was es auch mit dem Vertrag de Anno 1549. für eine Beſchaffenheit habe, deßwegen iſt ebenmäßig bereits gründlicher Bericht beſchehen, wie dann nicht weniger auch umbſtändlich beygebracht, auß was Grund und Urſachen ſich E. E. Rath der Stadt Straßburg, der deſerirten Pfarr-Kirchen, wieder angenommen, die zuvor viel Jahr lang darinnen Exercitte Religion wieder reaſſumirt, und die Sachen in vorigen Stand gerichtet: Und daß demnach der Beklagten Vorfahren, daß Exercitium der alten Religion nicht außgemuſtert, als welches bereits zuvor an ſolchen Orten erloſchen und verfallen geweſen: Theils aber noch in etlichen andern Cloſter-Kirchen übrig, und biß dato in ſeinem Eſſe verblieben.

Das aber auch erzählt und geklagt wird, als ob keine Burger zu Straßburg angenommen würden, ſo der Römiſchen Catholiſchen Religion beypflichtig; da wollen die Beklagten darfür halten, daß ein Hochwürdig und Ehrwürdig Thumb-Capitul, als die Herrn Kläger, ſolches Politiſchen Weſens, und was der Weltlichen Jurisdiction und Obrigkeit bey der Stadt Straßburg anhängig, ſich nicht zu beladen: Sondern gleich wie allen und jeden Ständen im Reich, von beyden Religionen frey geſtellt, nach ihrem Belieben Unterthanen und Burger anzunehmen, oder dieſelbigen abzuweiſen; Alſo haben die Beklagten ſich ſolcher Freyheit ebenmäßig, ohne hoher Stifft und männiglichs Hinderung zu gebrauchen, wiewol ſich auch dieſes nicht befinden wird, daß gar keine Burger von der andern Religion zu Straßburg angenommen oder gedultet werden, dieweil kündlich, daß vielen unterſchiedlichen Perſonen, auch theils noch vor kurtzer Zeit, das Burger-Recht bewilligt worden, unangeſehen man wol gewuſt, daß ſie der alten Religion zugethan, wie dann dieſelbigen und alle andere, ſo in der Stadt wohnhafft, in gutem Frieden, und ohn einige Beſchwehrung daſelbſten gedultet werden.

Das aber die letztere Zeithero, bey der Stadt Straßburg, in Annehmung der Burger, etwas fleißigere Auffſicht gebraucht worden, das kan deſto weniger für unbillig erachtet werden, die ſehr ſtrenge, harte und ungütliche proceduren, welche bey Römiſchen Catholiſchen Orten und Reichs-Städten, und inſonderheit in der Nachbarſchafft umb ſolche Stadt herumb, in dergleichen Fällen vorgehen, genugſam bekannt: Indem nicht allein kein einiger Burger auffgenommen

ANNO 1628.

wird, so sich zu der Augspurgischen Confession bekennt, sondern es werden auch sehr scharffe Religions-Eydt verfast, auff welche ein jeder angehender Burger sich leiblich verpflichten, oder deß Burger-Rechtens entrathen muß, Ja es werden etlicher Orten die Kinder ihres Burger-rechtens, so sie von ihren Eltern ererbt, auß dieser einigen Ursach privirt und entsetzt, daß sie die Lehr der Augspurgischen Confeßion angenommen. Mit was rigör, Schärffe und Unbarmhertzigkeit auch diejenigen Evangelischen Burger, dem Religions-Frieden gestracks zuwider tractirt werden, so sich in Catholischen Städten auffhalten, das bezeugt die traurige Erfahrung, und legen es die gar frische und noch tägliche vorgehende beschwerliche Exempla, genugsamb für Augen, und wird allem unzweiffentlichen Vermuthen nach, kein Stadt im gantzen Reich zu finden seyn, so der Römischen Catholischen Religion beygethan, welche sich in Annehmung der Burger, oder auch in andere Weg gegen den Augspurgischen Confeßions-Verwandten dergestalt erzeigen thäte, wie es die Herrn Impetranten bey der Stadt Straßburg desiderirn, und gern angeordnet haben wolten: Dieweil nun diese beyde Religionen im Reich pari passu fortgehend, und was bey der Einen für recht und billich geachtet wird, der Andern ebenmäßig verstattet und gut geheissen werden solle, So wollen die Beklagten nicht verhoffen, das ihnen von den Herrn Impetranten dasjenige solle zugemuthet werden, deßwegen Ihrer Hochfürstlichen Durchl. Fürstl. Gn. und Gn. nicht allein kein Action und rechtmäßige Ansprach gegen den Beklagten gebürt; Sondern welches auch bey dero Glaubensgenossen selbsten nicht observirt und in acht genommen, sondern das gerade Contrarium auff das eyfferigste fortgesetzt wird.

Gleichmäßige Beschaffenheit hat es auch mit dem, daß von Einem Rath der Stadt Straßburg keine Catholische zu Ehren und Aemptern befördert werden, wie in dem Mandato geklagt und angezogen. Dann gleich wie ein Hochwürdig und Ehrwürdig Thumb-Capitul vorhoffentlich nicht gewillt seyn wird, die Stadt Straßburg, als einen (wie wol geringfügigen) Stand deß Reichs, der dem Stifft Straßburg nicht unterworffen, mit einiger Maßgebung zu beschweren, wie und mit was Personen sie ihre Regiment und andere Aempter zu bestellen, So hat es auch mit Ersetzung dergleichen Stellen bey offt besagter Stadt (wie zweiffels ohne den Herrn Gegentheiln selbsten nicht unwissend) dieses Uhralte Herkommen, daß die Rathsverwandten auff den Zünfften von dem grössern Burgerrath, oder den drey-hundert Schöpffen erwählt und verordnet werden, welche dann eine freye unbestrickte Wahl, und zugleich ihre scharffe Juramenta haben, bey denen sie verbleiben, und ihnen Krafft ihrer Freyheiten, und Municipal-Articul nicht vorschreiben lassen, was für Personen sie in solche Wahl bringen sollen, gestalten abermahl solcher modus bey andern, und insonderheit den Städten der alten Religion zugethan, gar nicht ungewohnt, sondern in täglicher Ubung ist, und daselbsten ebener massen, keinem Evangelischen Burger der Zutritt zu Ehren, und andern Aemptern, im wenigsten verstattet wird.

ANNO 1628.

Was dann Schließlichen die Petita und Begehren betrifft, so die Herrn Klägere an Euer Kayserliche Majestät bittlichen gelangen lassen, und dannenhero dem außgangenen Kayserlichen Proceß præceptivè angehefftet, auch Krafft deroselbigen, den Beklagten aufferlegt, und pœnaliter anbefohlen worden, solchen unterschiedlichen Puncten, sampt und sonders gehorsamblich zugeleben; So wollen zuvorderst die Beklagten nicht zweiffeln, Euer Kayserliche Majestät werden selbsten Allergnädigst vermercken können, daß dieselbigen allzuweit extendirt und also beschaffen, daß Sie ex ipsis Mandati præmissis & mediis petendi sich nit füglich inferirn und schliessen lassen.

Dann das Erstlichen begehrt worden, daß die Beklagten alle von ihren Vorfahren eingezogene Thumb-Kirchen und Pfarren, mit allen ihren Einkommen, Recht und Gerechtigkeiten, ꝛc. vollkommenlich restituirn, erstatten und alles in denjenigen Stand, wie es vor und nach dem auffgerichten Religions-Frieden gewesen, wiederumb stellen sollen, ꝛc. das wäre diametraliter, wider eben dasjenige Fundament, welches die Herrn Kläger selbsten in dieser Sachen pro maximâ, an die Spitzen stellen, und ihre gantze Klag darauff vornemblich gründen, Nemblichen, den heilsamen Religions-Frieden, in welchem, im §. Dieweil aber / ꝛc. heiter und klar versehen, daß es bey der Vorordnung, wie es ein jeder Stand mit den eingezogenen, und allbreit verwandten Stifften, Kirchen, Clöstern und andern Geistlichen Gütern gemacht, allerdings gelassen und dieselbigen Stände derenthalben, weder inn- noch ausserhalb Rechten besprochen oder angefochten werden sollen.

Dieweil dann alle und jede Thumb-Kirchen und Pfarrn, sampt dem Gottesdienst in der Stadt Straßburg viel Jahr vor dem Religions-Frieden reformirt, geändert, und (wie offt gemeldt) dergestalt in die hundert Jahr besitzlich hergebracht worden; So können und sollen ihnen die Beklagten nimmermehr die Gedancken machen, daß Ihr, der Hn. Impetranten Intention und Meynung seye, wider solche klare hochbetheurte Reichs-Satzung, und Euer Kayf. Majestät selbst eigene darauff gestellte: offt wiederholte Kayserliche Zusagungen, Synceriones, Erbieten und Versicherungen, Sie die Beklagten, mit solchen unbeständigen Klagen und Anmuthungen zu prægravirn und zu beschweren: Wie dann auch sehr hart und beschwehrlich zu vernehmen wäre, wann umb etlicher

ANNO 1628.

wenig Personen willen, so in der Stadt Straßburg seßhafft, und der Alten Religion etwan zugethan seyn möchten, so viel Kirchen und Gottes-Häuser gantz umbgekehrt, verändert, und mit einem andern Gottesdienst bestellt: Hingegen aber so viel tausend Personen ihrer Seelenweyd entsetzt, und von ihrer bißhero amplectirten und gefasten- auch im Heil. Reich publicâ sanctione approbirten Glaubens-Bekantnuß allerdings vertrungen werden solten.

Was aber in specie, diejenigen Drey Kirchen belangt, derentwegen in Anno 1549. eine Handlung vorgangen: zum Fall auff der Gegenseiten, allein dieselbigen solten verstanden werden (wie man dann Beklagten theils nimmermehr gedencken kan, daß dieses petitum auff die übrigen: lang vor dem Religionfrieden geänderte, und bißhero beständig ingehabte Kirchen gemeynt seyn könne) So ist hieoben speciatim außgeführt, was es mit solcher Gedult oder Bewilligung der andern Lehr, wie auch darauf erfolgter Einraumung der Kirchen, für eine eigentliche Bewandnuß gehabt: wie lang dieselbige gewährt, und was gestalten die Herrn Gegentheil, und dero Hochgeehrte Prædecessoren, sampt der Geistlichkeit selbsten, von denselben die Hand abgezogen, auß was erheblichen Bedencken und Motiven auch, Ein Rath der Stadt Straßburg auff Begehren und Antreiben der allgemeinen Burgerschafft, deroselben sich wieder unterzogen, uñ solche nunmehr in die siebenzig Jahr, in ruhigem unwidersprochenem, Theils auch von dem Herrn Gegentheiln, und ihren Vorfahren selbsten ipso facto approbirten Besitz, beständig erhalten, auch scientibus & patientibus Dominis Episcopis & Reverendissimo Capitulo, bereits völlig und eigenthümlich præscribirt und verjährt haben: und dann daß solche vorgenommene Handlungen dem auffgerichten Religions-Frieden nicht ungemäß oder entgegen seyen: wie dann den Herrn Klägern selbsten auch dieses bekandt, daß die Kirchen-Ornat, und andere Zugehörungen, von den Beklagten nicht eingezogen, sondern ihnen den Stifften in Handen gelassen worden: darauß nothwendiglich auch folgen muß, daß eine solche gesuchte restitutio plenaria diß Orts, und da kein destitutio oder dejectio vorhergangen, ungütlich gesucht werde.

Betreffendt die Bürger und Innwohner der Stadt Straßburg, und daß denselbigen der freye Zutritt zu dem Exercitio Catholischer Religion verstattet werden solle: Ist solches Begehren der Ursachen frembd zuvernehmen, dieweil biß auff gegenwärtige Zeit, kein einiger Mensch bey dem Magistrat zu Straßburg erschienen, der etwas dergleichen gesucht und angebracht: Es können die Beklagten auch nicht wol ermessen, daß bey den Herrn Gegentheil selbsten, so gethanes Begehren von Bürgern vorkommen, dieweil doch biß dato jederweiln die Mittel vorhanden gewesen, daß solche Burger und Innwohner, so der andern und Alten Religion zugewandt, ihre Geistliche Ubung, inn- oder ausserhalb solcher Stadt auch haben und verrichten können: Es erkennen sich auch die Beklagten nicht befugt, vielweniger seynd Sie gewillt, den Herrn Klägern für ihre hohe Personen an Ubung ihrer Religion einigen Eintrag zuthun, wann Sie dieselbige allein an Ort und Enden verrichten und vornehmen, da sie es hergebracht, und es ohne Präjuditz und Nachtheil der Beklagten, habender rechtmäßigen possession beschehen kan, wie dann Sie die Beklagten insgemein auch dieses nicht gern gestatten wolten, daß ausserhalb Rechtens von ihnen oder den ihrigen jemand, wer der auch wäre, Geistlich oder Weltlich, mit der That beschwehrt, betrübt oder angefochten werden solte: desto weniger von nöthen gewesen, diese und dergleichen Puncten, per viam Mandati zu erlangen und richtig zu machen: Bevorab dieweil auch diejenige Geistlichen Personen, so sich bißhero in der Stadt Straßburg auffgehalten, den Beklagten verhoffentlich selbsten das wahre Zeugnuß geben müssen, daß Sie daselbsten ehrlich, friedlich, gütlich und also tractirt werden, daß Sie sich zu beschwehren einige sugsame Ursach nicht haben können.

Wann dann, Allergnädigster Käyser und Herr, Euer Käys. Majestät auß allem demjenigen, so bißhero nach der länge Excipiendo gründlich angebracht, und außfündig gemacht worden, neben anderen erheblichen Fundamenten und Einwendungen; Insonderheit auch dieses Allergnädigst zu vernehmen, daß die Beklagten bey ihrem gantzen Stadt-Wesen, grössern Theils, in bey nahe 100. Jährigem Besitz und Ubung der Augspurgischen Confeßion, und darinn gegründter Religion seyen, Und da auch je, die, zur Zeit deß Interims vorgeloffene kurtze Aenderung in den offt und vielbenannten Dreyen Kirchen bey solcher hundert Jährigen Possession dergestalt angesehen werden solte, daß solche Kirchen darinnen nicht begriffen, nicht destoweniger doch, Sie die Beklagten eines rechtmäßigen ruhigen und titulirten Besitzes von 70. Jahren hero, so vielmehr gedachte Kirchen belangt, sich zu erfreuen, bey deme Sie auch vermög aller Recht billich gehandhabt, und darwider nicht beschwehrt werden sollen: In dem übrigen auch es mit den narratis Mandati, eine solche Beschaffenheit hat, wie bey einem und dem andern Puncten mit mehrerm deducirt und dargethan, und über solches die ansehnlichen kräfftigen und unumstößlichen Vetrags-Handlungen, und beeydigte Reversirungen an dem hellen Tag. So wolle sich Beklagte Meister und Rath der Stadt Straßburg Allerunthänigst getrösten, Euer Käyserliche Majestät werde solche ihre beständige Exceptionen, und Einreden, Allergnädigst behertzigen, und solchemnach nicht gemeynt seyn, diese des heiligen Reichs gehorsame Stadt, und dero getreue liebe Burgerschafft, mit einem solchen schwehren Gewis-

ANNO 1628.

sens Last beladen zu lassen, sondern vielmehr neben andern eingeführten rechtmäßigen Bedencken, auch der schuldigsten Treu und devotion, damit E. Käyserl. Majestät dieselbige zugethan, so wol auch der Allerunterthänigsten, auffrichtigen und unverdrossenen Dienste, so sie deroselbigen, und dem heiligen Reich, noch fürters leisten kan, auch nach Möglichkeit zu præstiren erbietig und willig ist, sich in Käyserl. Gn. erinnern, Sie bey ruhigem Wohlstand in Geist- und Weltlichen Sachen Allergnädigst verbleiben lassen. Und hierauff das außgewürckte Käyserl. Mandat (zum Fall je E. Käyserl. Majest. kein Bedencken tragen solten, in dieser Sachen der Richterlichen Cognition sich zu unterziehen) wiederumb Allergnädigst cassiren und auffheben, Idque refusis refundendis. Darumb dann der Beklagten Anwald Allerunterthänigst gebetten, und über solchem allem, auch was sonsten noch weiter dieser Sachen zum Vorstand Beklagten, theils petirt und gesucht werden könnte und möchte, Euer Käyserliche Majestät Höchst Adeliches Mit-Richterliches Amt, gehorsamsten besten Fleisses angeruffen haben will.

Mit Vorbehalt alle Rechtlichen beneficien und Gutthaten.

Beylag Num. 1. ist der Hagenauische Vertrag, Mandati cum clausulâ über den streitigen Sachen, das Bistthum und Thum-Stifft Straßburg anlangend, zwischen allerseits intereßirten, auffgericht den 12. Novemb. alten Calenders Anno 1604.

Zu wissen und kund seye hiemit. Nachdem nunmehr vorzwantzig Jahren, auff dem hohen Stifft Straßburg ein höchstschädlicher Zweyspalt und Trennung zwischen den Römisch-Catholischen und Augspurgischer Confeßion Religions-Verwandten Thum-Herren und Capitularen sich erhaben, also daß jeder Theil sein sonder Capitel gehalten, auch nach absterben Weyland Herren Bischoff Johannsen, ꝛc. hochlöblicher Gedächtnuß, zu einer sonderbahren Wahl gegriffen, die Catholische Herren den Hochwürdigsten Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Carolen Cardinaln zu Lothringen, ꝛc. zum Bischoff: die Augspurgischer Confeßionsverwandte Herren aber, den Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Johann Georg Marggraffen zu Brandenburg, ꝛc. zum Administratoren deß Bisthums nominirt, und erwählet haben, und dahero die Sachen, zwischen beyden Theilen in grosse und gefährliche Weitläufftigkeiten, und zum zweytenmahl erfolgtem offenem Krieg, außgebrochen, auch noch mehrere weitere Unruhe und Lands-Verderbung entstehen mögen. Aber solchem Unheil vorzukommen, und dargegen gemeine Ruhe, Fried und Sicherheit im Heil. Römischen Reich, sonderlich diesen desselben Gräntz-Landen wiederum zu pflantzen, hat der Durchläuchtig, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friederich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. Graff zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. sich, auß Christlichem friedliebendem Eyffer, einer Gütlichen Uterhandlung zwischen hoch und wolgedachten Partheyen unterfangen, und mit vielfältiger Bemühung zuvorderst deß Herren Maggraffen zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden dahin freundlichen vermöcht und gehandelt, daß sein Fürstl. Gnaden endlich bewilliget, gegen gebührlicher Vergleichung gäntzlich auf alle Ansprach an das Bistthum Straßburg zu verziehen, und die noch inhabende Stiffts-Städte, Schlösser, Dörffer, Häuser, und alles anders so darzu gehörig, inn- und ausserhalb der Stadt, nichts davon außgenommen, in deß Hertzogs zu Würtemberg Fürstl. Gnaden handen zu übergeben, und dann folgends ihre Fr. Gn. auß gleichförmiger Intention wolmeynende freundliebende Tractation, zwischen hoch- und wolermeldten Herren Catholischen Capitularen und Augspurgischen Cofeßions-Verwandten-Herren zu verhoffter Erledigung deß Haupt-Streits an die Hand genommen, indem dieselben durch vielfältiges schrifftliches tractiren, auch unterschiedlich nach Zabern verordnete Schickung auff die nach und nach vorgeschlagene Mittel, mit allem Fleiß handlen lassen, und dieweil ihre Fürstliche Gnaden darbey für rathsam befunden, noch weiter ersprießliche Unterhandlung, deren deß Hn. Cardinals von Lothringen Hoch-Fürstliche Gnaden in der Person beywohnen könnten, anzustellen, dahero Gesandten deßwegen nach Nancy zum andernmal abgefertiget, und gleichwol daselbst, mit Zuthun so wohl deß Durchläuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Carolen Hertzogen zu Calabrien, Lothringen, Baar und Geldern, ꝛc. Marggraffen zu Pontamousen, Graffen zu Proventz, Vademon, Plamont, Zitwen, ꝛc. Als sein Herr Cardinals Hoch-Fürstlicher Gnaden, allen möglichen Fleiß nachmahlen, anwenden lassen, jedoch unter allen vorgeschlagenen Mittel kein annehmlichers gefunden werden können, als daß ein Anstand auff fünffzehen Jahr getroffen würde, dahero dann jüngst zu Nancy verabscheidet, daß man auff den 28. Tag Octobr. Alten und 7. Novembr. deß Neuen Clenders allhie in deß Heil. Reichs Stadt Hagenau zusammen kommen, und die Herren Augspurgischer Confeßion, sich, ob sie den Nancischen Abscheid, so hernacher beym andern Puncten von Wort zu Wort inserirt, anzunehmen gemeynet, erklären und resolviren sollen, und darauff nicht allein beyderseits

Herren

ANNO 1628.

Herren Interessenten, theils in Person, theils durch abgeordnete Gewalthabere neben deß Herrn Cardinals Hochfürstlicher, und Hertzogen zu Würtemberg, ꝛc. sondern zugleich auch deß Herrn Marggraffen zu Brandenburg Fr. Fr. Fr. Gn. Gn. Gn. und eines Erbaren Raths der Stadt Straßburg Ansehnliche Gesandten, wie auch Herren Senior und Deputaten deß Chors und Gürtlerhoffs zu ebenmäßiger Richtigmachung ihres bey dieser Sachen habenden Interesse, allhie an- und zusammen kommen, und sich in gütliche Tractation eingelassen, darunter von den Fürstlichen Würtembergischen Abgeordneten (ihrer empfangenen Instruction, auch den an sie beschehenen vielfältigen Ersuchungen nach) bey allen Theilen gantz fleißige Unterhandlung vorgenommen, gepflogen und fortgetrieben. Daß nach embsiger und sehr mühsamer Tractation, diese langwürige, hochwichtige und beschwehrliche Stifft-Sache, endlich mit Verleyhung Göttlicher Gnaden, zu Pflantzung und Erhaltung gemeinen heilsamen und friedlichen Wohlstands, in der Güte nachfolgender massen wohlbedächtlich verglichen worden.

1. Erstlich haben sich die Herren Brandenburgische Gesandten, Krafft ihres von wegen dieser Vertrags-Handlung empfangenen Gewalts, so sie den Fürstlichen Würtembergischen Abgeordneten in Originali fürgezeigt, bey dieser Zusammenkunfft erklärt. Nachdem Hochgedachtes Hn. Marggraffen zu Brandenburg Fürstliche Gnaden, und zwar auff der Römischen Käyserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrens zu unterschiedlichen mahlen, so schrifftlich, so dann durch Ansehnliche Gesandten interponirtes gnädigstes Errinnern und Ermahnen, sich mit deß Hertzogen zu Würtemberg Fürstlicher Gnaden, auff die von deroselben vorgeschlagene Weg, in gütliche Vergleichung einzulassen, deß Stiffts Ceßion und Abtrettung, mit dem Beding vor der Zeit bewilliget, da zuvor der Hauptstreit auff annehmliche Weg vermmittelt, auch ein Erbarer Rath der Stadt Straßburg, der von Seiner Fürstlichen Gnaden demselben Pfandsweiß eingeraumbter Stück gnugsamb versichert, aber anjetzo so viel befunden, daß Hoch- und Wohlermeldte Herren Augspurgischer Confeßion im Bruder-Hoff, nachfolgende Vergleichung angenommen, auch deß Herrn Cardinals zu Lothringen Hochfürstliche Gnaden sich nicht entgegen seyn lassen, in jetzt angeregte Pfandschafft zu bewilligen, daß hierauff Sein Fürstl. Gnaden gegen würcklicher Vollziehung zwischen derselben, und deß Hertzogen zu Würtemberg Fürstlicher Gnaden, deßhalben getroffener Vergleichung, innerhalb fünff Wochen vom Stifft cediren und abtretten, sich alles Bischofflichen Rechtens, Interesse, und Ansprachen zum Bistthumb Straßburg, so sie durch dero Postulation, oder in andere Weg jemahls erlangt, gäntzlich begeben, auch deß Hertzogs zu Würtemberg Fürstliche Gnaden zuvorderst den Bischofflichen Hoff zu Straßburg, samt darzu gehörigen vorder Schreib-Stuben, und darinn verwahrte, zum Bischofflichen Consistorio gehörige Acten, so dann alle und jede noch innhabende Stiffts-Städt, Schlösser, Aempter, Dörffer, Stück, Güter, inn- und ausserhalb der Stadt, und insgemein alle Stiffts-Gerechtigkeit, nichts davon außgenommen, abtretten, übergeben, und einraumen: Hinwiederumb auch von aller Ansprach und Forderung, die von ermeldtem Stifft und Ihrer Fürstlichen Gnaden geführter Administration herrühren, erlassen seyn, auch nimmermehr deßwegen mollestirt oder angefochten. Ferner auch zwischen deß Herrn Cardinals Hochfürstlicher und Herrn Marggraffen Fürstlicher Gn. Gn. auch deroselben Hochlöblichen Häusern gute beständige Freundschafft gepflantzet und erhalten werde, und also aller fürgangene Mißverstand gäntzlich gefallen seyn solle.

2. So viel dann, zum andern, Hoch- und Wohlgedachter Herren Augspurgischer Confeßion, Interesse, und vorangezogenem, jüngst zu Nancy auffgerichten Abscheid, darumb jetzige Zusammenkunfft fürnemlich angesehen, anlanget, haben deroselben Gesandten sich dahin erklärt. Nachdem, wie obgemeldet, unter allen vorgeschlagenen Mitteln kein annehmlichers gefunden werden können, als daß ein Anstand auff fünffzehen Jahr gemacht würde, mit diesem Geding, daß die acht Fürsten, Graffen oder Herren Augspurgischer Confeßion, die jetzo den Bruder-Hoff innen haben, gemeldten Bruder-Hoff und andere Capitular- oder Thumb-Herren-Höffe, und Capituls-Häuser die in der Stadt Straßburg gelegen seyn, besagte fünffzehen Jahr, mit allen hergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten, behalten, und besitzen, deßgleichen auch das halbe Theil deß Dorffs Lampertheim, und alles Einkommen und Gefäll deß Capituls, so unter der Stadt Straßburg Jurisdiction oder Gebieth gelegen, innhaben und geniessen, als wie sie es anjetzo besitzen und innhaben, gantz ohne, daß von Höchstgedachtem Herrn Cardinal und wohlbesagten Capitularen, weder durch sich selbsten, noch durch andere gesuchte Mittel, es sey mit Gewalt oder Recht, ihnen hierzwischen einige Verhinderung oder Eintrag geschehen soll. Dagegen Hoch- und Wohlgedachte Herren Augspurgischer Confeßion nichts zu fordern oder prätendiren haben, an den andern Einkommen und Gefällen deß Capituls an die Prälaturen, an den Chor, die Vicariaten, Capplaneyen, und gantzen Bistthumb, ihnen auch nicht zugelassen seyn, in währender Zeit der fünffzehen Jahr, ihre Anzahl zu mehren, oder mehr Herren anzunehmen, und zu sich zu ziehen, sondern zu Außgang dieser fünffzehen Jahr die Anzahl nicht gröſſer seyn, als acht Personen. Auch dem Capitul vorbehalten, alsdann sich der Käyserlichen Mandaten zu gebrauchen,

ANNO 1628.

brauchen, und in Krafft derselben, dasjenige, so ihnen gebührt, und in währendem Anstand den Herren im Bruder-Hoff gelassen ist worden, einzunehmen, und an sich zu ziehen, welche Herren, auch zu Ende der fünffzehen Jahr, zu diesem Vertrag nicht weiter verbunden seyn sollen, sondern alsdann ihre Ansprach und Forderung, durch solche Mittel und Weg, wie sie für gut angesehen wird, nachsetzen, und dieselben außführen mögen: Daß hierauff an statt ihrer Herren und Principalen, sie diß Mittel, jetzt beschriebener massen, hiemit angenommen haben wolten: Also, daß beyde Theil bey solchem fünffzehen jährigen Anstand, von Dato diß Brieffs zu rechnen, allerdings inmassen obstehet zu bleiben, zum allerkräfftigsten verbunden seyn sollen. Es sollen auch Hoch- und Wohlgedachte Herren Augspurgischer Confeßion, in den fünffzehen Jahren, solche mit allen ihren hergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten, innhabende Höff, Häuser, Dörffer, Renten, und Gefäll, nicht versetzen, beschwehren, verkauffen, oder sonsten alieniren, und dann alle in der Sacristey verwahrte Meßgewandt, Reliquien, und was sonsten mehr darinnen vorhanden, den Catholischen Herren allerdings folgen lassen.

3. Nachdem auch zum dritten, unter währender Trennung, ex parte der Herren Augspurgischer Confeßion, allerhand Contractus und Veränderungen des Thumb-Capituls, oder Bruder-Hoffs Güter, Gefäll, Einkommen, und anderer Pertinentzen halber fürgangen, sollen alle solche Contracten in jetzt gemeldtem Anstand und Wesen allerdings bleiben, doch nach Ausgang dieses Anstands, jedem Theil sein Jus nicht weniger diß Orts als nechst vermeldter massen in der Haupt-Sachen, vorbehalten seyn, darinn aber nicht begriffen die Contracten, derowegen hernacher bey dem sechsten Puncten sonderbahre Vergleichung folget.

4. Es sollen auch zum vierdten, die Herren Augspurgischer Confeßion, unter solchem Anstand, den Catholischen Herren, Thumb-Dechant und Capitul, auff deren Erforderung, nicht allein vidimirte Copias aller im Bruder-Hoff verwahrter Neuerungen, Colligenden, Lehnungen, und all anderer zur Capituls-Administration gehöriger Briefflicher Documenten und Urkunden, sondern auch die daselbst liegende Originalia selber, doch gegen gebührlicher Revers, ad restituendum, widerfahren lassen. Inmassen auch gleiche Communication über das Dorff Lampertheim, und ander unter der Stadt Straßburg Jurisdiction liegende Gefäll, so ihnen in Handen gelassen worden, da sie deren hiezwischen bedürfftig, von den Catholis. Herren, Thumb-Dechant und Capitul verwilliget worden.

5. So viel zum fünfften, den Gürtler-Hoff zu Straßburg betrifft, sollen sich mehr Hoch- und Wohlbedachte Herren Augspurgischer Confeßion, aller Administration besagtes Gürtler-Hofs gäntzlich und zu ewigen Zeiten begeben, und desselben Senior und Deputaten jetzt gemeldten Gürtler-Hoffs, sammt allen und jeden darzu gehörigen Brieffen, Gült-Verschreibungen, Colligenten, Saal-Büchern, und allen andern Documenten: Item, alle Kleinodien, Kelch, Monstrantzen, Gesang- und allen andern Büchern: Item, Altar-Tafeln u. Ornamenten, wie auch allen Reliquien, so viel deren Stück in deß Chors-Hoff desselben Archivs, und auff der Kammer deß Chors, auch in denen darin stehenden Trögen und Kästen, (so in Beyseyn der Deputaten zu eröffnen,) noch vorhanden, und befunden werden möchten, alsbald einraumen, also daß ihnen darzu zu ewigen Zeiten keine weitere Anforderung gebühren, noch sie hierzwischen der Einraumung und Liefferung davon etwas weiters alieniren oder in einigen Weg beschwehren sollen, hingegen aber sollen denselben gemeldte Senior und Deputaten, und ihre Successores, über das, was bißhero auß dem Gürtlerhoff, dem Stifft S. Marx, nemlich iedes Jahr 600. Gulden, für ihre Ministros, gereicht worden, den Herren Augspurgischer Confeßion im Bruderhoff, gegen Heraußgebung der Fundationen, Colligenden, Brieff und Siegel, die sie über eingehabte Vicariaten in Handen haben, 15. Jahr lang, iedes Jahr 600. Gulden, für ihre pensionarios, an statt der Vicariaten, deren Gefäll, so wohl in corpore, als præsentiis, die sie bißhero eingezogen, genutzet und genossen, ohn alles Verweigern und Auffhalten, unter was Schein solches immer gesucht werden möchte, liefern, und die erste Lifferung dieser 600. Gulden, von Dato biß über ein Jahr richtig leisten, aber nach Verfliessung jetzt bestimpter 15. Jahr, Hoch- und Wohlermeldten Herren Augspurgischer Confeßion etwas weiters zu reichen, nicht schuldig seyn; Es soll auch von gemeldten Senior und Deputaten an die allberiet alienirte zum Gürtlerhoff gehörig gewesene Häuser, Güter, Einkommen, Zinß und Gülden, so viel deren in lit. A. gezeichneter, von beyden Theilen unterschriebener Specification begriffen, keine weitere Ansprach gesucht, noch iemand deßhalb hinfüro molestirt, oder in einigen Weg angefochten werden, iedoch die auff etliche Vicariat-Häuser geschlagene Präsentz-Gelder, darunter nicht verstanden, sondern außgesetzt, und Senior und Deputaten solches auff sich zu nehmen nicht schuldig seyn. Uber das mögen Senior und Deputaten, dasjenige, was an denen in besagten Gültverschreibungen, versetzten Hauptgütern, und davon verfallenen Interesse, sich weiter als für solche Zinß-Brieff verpfändet worden, befinden möchte, zu fordern haben, wie auch mit den Possessoren der versetzten, oder sonst auff gewisse Maß und Zeit übergebener Häuser, der Wiederlösung und Restitution halben, nicht weniger auch mit den Käuffern der alienirten Häuser, befundener Billigkeit nach sich vergleichen.

9. Was dann zum sechsten, die zwischen deß Herrn Cardinals Hochfürstlichen Gna-

den,

ANNO 1628.

den, sampt dero Thumb-Capitul, und einem Erbaren Rath der Stadt Straßburg, entstandene Mißverständ und Irrungen berührt, sollen Ihrer Hochfürstlichen Gnaden ein geschriebenen Reverß, neben Leistung deß Eydts von sich geben, wie dero nechste Vorfahren im Stifft iederzeit gethan haben, und dann neben und sampt dero Thumb-Capitul die Stadt für sich, ihre gemeine Burgerschafft und angehörige, in der Stadt und auff dem Land, in allem bey ihrem Herbringen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie es bey Bischoff Jahannsen Regierungs-Zeiten, vor entstandener Unruhe, damit beschaffen gewesen, durchauß bleiben, und dann ferner nach specificirte Stück, Gefäll, Einkunfft, Recht und Gerechtigkeiten Pfandtsweiß umb achtmahl hundert tausend Gulden, wie sie sich mit deß Herrn Marggraffen zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden, unter derselben fürgangener Administration, Vermög darüber auffgerichter und in Originali vorgelegter auch Copeylich übergebener Verschreibung (welche Ihre Hochfürstliche Gnaden, und dero Thumb-Capitul nicht allein ratificiren, sondern auch Hoch- und Wohlermeldt Thumb-Capitul, daß es bey künfftigen Succeßionen, dabey jederzeit, wie auch alle andere Puncten dieser Vergleichung gelassen, Krafft dieses Vertrags zum beständigsten versichert haben will) vergliechen, biß zu Wiederlösung in Handen behalten, rühiglich nutzen und nieſſen lassen.

1. Als erstlich, den Zoll-Keller, mit allen seinen Gefällen, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten, weil aber auff demselben ein benannte Anzahl ansehnlicher Personen belehnt, und Ihrer Hochfürstlichen Gnaden, dero Stifft Mannschafft nicht ringern lassen können, haben sie deren Successoren solche Mannschafft und Lehens-Gerechtigkeit vorbehalten, doch sollen denselben Lehensleuten, so viel derselben zu deß nechst verstorbenen Bischoffs Johannis Zeiten belehnet gewesen, und hernacher von deß Herrn Cardinals Hochfürstlicher Gnaden wieder investirt worden, vor einem Erbaren Rath, ihre auff dem Zoll-Keller habende Lehen-Gefälle jährlich entrichtet, und ordentlich bezahlt werden.

2. Fürs ander, die Gemeinschafft der Vogtey Märlenheim, und darein gehörige Dörffer, Recht und Gerechtigkeiten, so viel iederzeit einem Bischoff zu Straßburg daran gebührt hat, doch daß die Stadt die Catholische Religion daselbsten unverändert lassen, auch den Collatoribus der Pfarren, in ihrem Jure Collationis, Pfarr-Bestellung, und Zehens-Gerechtigkeit kein Eintrag thun solle.

3. Fürs dritte, die Gemeinschafft deß Dorffs Nunnenweyher, so viel dem Stifft oder Bisthum daran biß dahero zugestanden.

4. Fürs vierdte, das geringe Spital oder das Stifft S. Barbarä zu Straßburg, mit allen seinen Einkommen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie die bißhero iederzeit einem Bischoff zu Straßburg oder dem Stifft seynd geliffert worden.

5. Fürs fünffte, die Gerechtigkeit deß Schultheissen Gerichts.

6. Fürs sechste, die Gerechtigkeit welche ein Erbarer Rath bey dem Stifft S. Stefan zu Zeiten voriger regierender Bischoff hergebracht, iedoch wann ein Abtißin abstirbt, soll ein andere, wie bißher, erwählt, und Ihrer Hochfürstlichen Gnaden, und dero Successoren in recognitionem ordinariæ jurisdictiones jederzeit 100. Gulden erlegt werden.

Zum letzten, demnach von einem Erbaren Rath beygethane mit lit. B. signirte, beyderseits unterschriebene Specification etlicher Contracten, welche deß Herrn Marggraffen zu Brandenburg Fürstliche Gnaden, und mehr hoch- und wohlgedachte Herrn der Augspurgischen Confeßion, mit der Stadt und Burgerschafft getroffen und auffgerichtet, übergeben, darinnen sich befindet, daß etliche Thumb- Herren-Vicarien : Stiffts-hoff-Güter und Zehenden theils verkaufft, in etlichen Höffen aber Bau-Kosten angewendet worden : Item, daß etliche Zinß-Brieff, theils gleichfals versetzt, theils veralienirt : Item, daß dieselbige etlich Geldt, so wohl bey gemeiner Stadt, als Privat-Bürgern auffgenommen, darfür ihnen kein Unterpfandt verschrieben : Als haben Ihre Hochfürstliche Gnaden, sampt dero Thumb-Capitul bewilliget, wann die Käuff- und Versatzungs-Brieff über die Höff, Häuser, Zehenden, und Zinß-Brieff auffgelegt werden, daß man darauß sehen kan, wie es damit beschaffen, was eigentlich darauff geliehen, oder darfür bezahlet : Item, wann der, an berührte Höff und Häuser angewandte Bau-Kosten, ordentlich specificirt, und darauff nach eingenommenem Augenschein, darzu ieder Theil zwo Personen zu verordnen, der billiche Werth taxirt, und befunden wird, daß derselbig Bau-Kosten nothwendig nutzlich und wohl angelegt, daß sie alsdann solche Beschwerden über sich nehmen, und inwendig 25. Jahren den Kauff- und Pfand-Schilling, oder Bau-Kosten abzulegen, dargegen die verkauffte, verpfändte, und beschwehrte Stück wieder zu ihren Handen zu ziehen, ihnen vorbehalten. Da es aber innerhalb jetzt besagter Zeit der 25. Jahren nicht beschehe, alsdann darauff Verzug gethan haben. Der übrigen gemachten Schulden, haben Ihre Hochfürstliche Gnaden sich sampt dero Thumb-Capitul nicht beladen wollen.

Gegen solchem allem, wie obstehet, soll und will ein Erbarer Rath sich von der, zwischen deß Herrn Marggraffen zu Brandenburg Fürstl. Gn. auch viel hoch und wohlgedachten Herren Augspurgischer Confeßion, und der Stadt gemachter Union, erledigen, deß Herrn Cardinals Hochfürstl. Gn. gleich nach geleistetem Eydt, und vollzogenem Reverß für daß eintzig Haupt und Bischoff dieses Stiffts, wie auch dessen Thumb-Capitul für das eintzige, rechte ordentliche Thumb-Capitul

ANNO 1628.

pitul iederzeit recognosciren, und mit gewöhnlicher Huldigung Ihrer Hochfürstl. Gn. und dero ordentlichen Successoren dasjenige leisten, was sie dem nechst verstorbenen Bischoff Johannsen vor entstandener Capituls-Unruh und Trennung geleistet haben.

Es soll und will auch ein Erbarer Rath auff gewöhnlichen jährlichen Schwer-Tag Ihre Hochfürstl. Gn. dero Successoren, auch ein Hoch- und Ehrwürdig Thumb-Capitul darzu altem Gebrauch nach, beschreiben, sie oder die ihre Abgesandte auß dem Bischofflischen Hoff abholen, und auff die Pfaltz führen und begleiten. Uber das soll auch ins gemein alles dasjenige, was bißhero von Zeit entstandener Unruh, in dieser Stifft-Sachen sich begeben, vorgangen und zugetragen hat, keinem Theil zu einigem Præjudicio, Nach- oder Vortheil zu ewigen Tagen gedeutet, angezogen oder fürgewendet, und da ins künfftig eim oder dem andern Theil etwas begegnet, dessen er sich ab dem andern rechtmäßig zu beschweren vermeint, dasselb durch Freund- und Nachbarliche vertrauliche Communication, oder durch Unpartheyische Benachbarte Unterhändler und Schiedsleuthe, wo müglich, in der Güte componirt, hingelegt und verglichen, oder auff den widrigen unverhofften Fall, durch eines ieden Theils ordentliche Richter außgetragen und entschieden werden.

7. Ferner und zum siebenden, da eines oder deß andern Theils Herren Räthe, Diener oder Unterthanen, wider einen oder den andern Theil, oder desselben Diener und Angehörige bey gewärter Uneinigkeit, etwas, wie es immer Namen haben und beschaffen seyn möchte, gehandelt, solches alles soll weder mit Worten noch Wercken gegen iemanden geandet oder geeyffert, sondern alle dahero erfolgte Offension, eben als wann niemahls etwas ungleiches vorgangen wäre, hingelegt, gefallen, todt und ab, und also männiglich deßhalb aller Gefahr, Nachtheil und Beschwerung allerdings gesichert seyn.

Endlich soll ein ieder Punct allein auff diejenige, so sich darüber mit einander gütlich verglichen, andern Theilen zu keinem Præjudicio verstanden, als auch eines ieden Theils nachfolgende Subscription und Besiglung allein auff die denselben berührende Articul oder Poncten gezogen werden.

Und daß dem allem und iedem, so obstehet, Fürstlich, vest, Erbar, auffrichtig, unverbrüchlich, getreulich, und ohn alle Gefährde gelebt und nachkommen, noch ichtwas, darwider in einigen Weg, wie solches immer erdacht und angemaßt werden könnte, vorgenommen werden soll, haben die abgeordnete Gesandten an statt und im Namen ihrer Gnädigsten und Gnädigen Herrschafften, auch hoch- und wohl- und obgemeldter Interessenten für sich, ihre Nachkommen und Erben, im Wort der Wahrheit, bey Fürstl. Gräfl. und herrlichen Ehren und Treuen, an eines geschwornen leiblichen Eydsstatt zum allerkräfftigsten zugesagt, versprochen und gelobt, mit wissentlicher, wohlbedächtlicher Verzeihung, aller und ieder Exceptionen, Einreden, Privilegien, Indulten, Dispensationen, auch aller anderer Behelff, so hierwider in einigerley Weiß anietzo zu gebrauchen, oder noch zu erlangen und fürzuwenden seyn möchten, in der allerbesten und beständigsten Form, Weiß und Gestalt, wie solches von Recht und Gewonheit wegen, zum allerfürständigsten geschehen soll, könnte oder möchte. Also, daß diese gantze Vertrags-Handlung, und was darbey zugesagt und versprochen, für kräfftig erkannt, und steiff gehalten werden soll, ungeachtet in einem oder mehr Articul einiger Defect, Fehl oder Mangel nothwendiger Solennitäten und Requisiten gemeiner geschriebener Geist- und Weltlicher Rechten, wie auch, insonderheit deß Bistthums und Capituls hoher Stifft Straßburg sonderbarer Ordnung, Statuten, Satzungen, Vergleichungen oder üblichen Herkommens halben etwas darwider könnte angezogen werden. Und dessen zu wahrem Urkundt, seynd dieses gütlichen Vertrags, acht gleichförmige Originalia, Eins für deß Herrn Cardinals zu Lothringen Hochfürstl. Gn. Das ander für deß Herrn Marggraffen zu Brandenburg Fürstl. Gn. Das dritte für die Catholische Herren Thumb-Dechant und das Capitul. Das vierdte für viel hoch- und wohlgedachte Herren Augspurgischer Confeßion. Das fünffte für ein Erbaren Rath der Stadt Straßburg. Das sechste für Senior und Deputaten deß Chors und Gürtlerhoffs. Das siebende, für deß Hertzogen zu Lothringen Fürstl. Durchl. Und das achte deß Hertzogen zu Würtemberg Fürstl. Gn. in Handen zu lassen gefertiget, von den anwesenden Herren Gesandten und Principalen mit eigenen Handen unterschrieben, und ihrer gewöhnlichen Ringpitschieren bekräfftiget, und seynd auch ferner deß Hertzogen zu Lothringen Fürstl. Durchl. erbetten worden, zu mehrer Corroboration dieses Vertrags, dero Fürstlich Insigel, neben deß Hertzogen zu Würtemberg Fürstl. Gn. hieran zu hencken. Es ist auch hiebey weiter abgeredt und verglichen worden, daß dieser Vertrag auff Pergament ingroßirt und durch die Herren Principalen selber mit eigener Subscription und angehengten Fürstlichen und gewöhnlichen Insigeln in 14. Tagen gefertiget, und gegen einander außgewechselt werden sollen. Geschehen zu Hagenau den 12. Nov. A. C. nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt im sechs hundert und vierdten Jahr.

NB. Ist also würcklich vollzogen.

(L. S.)
Herr von Maillane.
(L. S.)
Hieronymus Freyherr zu Mörsperg.
(L. S.)
Hartwich von Sitten Fürstl. Brand. Geheimer Rath.
(L. S.)
Johann Franciscus Castilion, Fürstl. Brand. Rath. Jo-

ANNO 1628.

(L. S.)
Franz Freyherr zu Kriechingen/ Thumb-Dechant.
(L. S.
Herman Adolph Graff zu Salm/ Thumb-Cammerer.
(L. S.)
Matthäus Entzlin, D. Fürstl. Würtemb. Geh. Rath.
(L. S.)
Michael Daniel Polant.
(L. S.)
Jacobus Statuarius.
(L. S.)
Hieremias Rapp, Deputatorum Senior.
(L. S.)
Johannes Wagnerus, Deputatus.
(L. S.)
Hannß Philipp Böcklin.
(L. S.)
Heinrich Baumgartner, der Aelter.
(L. S.)
Georgius Obrecht, JC.
(L. S.)
Josephus Jundt.

Prolongation deß vorstehenden Vertrags.

Zu wissen und kundt seye hiemit männiglichen, demnach zwischen den Römisch-Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Thumb-Herren und Capitularn hoher Stifft Straßburg in Anno. 1604. durch wohlgemeynte Unterhandlung etlicher benachbarter Ständ, allhie zu Hagenau ein fünffzehenjähriger Vertrag und Vergleichung auffgerichtet worden, zu dem Ende damit inmittelst in ermeldtem Stifft Straßburg und dann mit den anrührenden Landschafften und Städten, Fried, Ruhe und Einigkeit erhalten, und das hochschädliche Landverderben verhütet werden möge, und aber solcher fünffzehen jähriger Anstand in nächst abgewichenem 1619. Jahr, seine Endschafft erreicht, in welchem gleichwol die zwischen beyden Theilen sich verhaltene Streitigkeiten ihre Abhelffung nicht erlangt, und dahero man nichts anders als das erbärmliche Landverderben in Entstehung fernerer Vergleichung zu befahren: Daß demnach auf Erinerung beyderseits Religion hoher und respective gleicher u. anderer Ständ der Hochwolgeborne Graff und Herr, Herr Johann Reinhard Graff zu Hanau und Zweybrücken, Herr zu Liechtenberg und Ochsenstein, ꝛc. auch die Gestrengen, Edlen, Ehrenvesten, Vorsichtigen, Ehrsamen und Weisen Herren, Meister und Rath deß Heiligen Reichs Freystadt Straßburg, wie nicht weniger ein Löblicher Ritterstand im untern Elsaß ihne angelegen seyn lassen, so wohl die Herren Catholischen Thumb-Dechant und Capitul, als der Augspurgischen Confeßion-verwandte Herren, dahin zu erhandlen, dasselbig zu noch mehrerer Verlängerung angeregten Hagenauischen Vertrags verstehen wolten, und das allein zu dem Ende, wie oben angeregt, damit das erbärmliche Landverderben, unschuldig Blutvergiessen, und andere in Entstehung dessen besorgende Ungelegenheiten vermitten bleiben möge, auch zur Fortsetzung solchen ihres wohlmeynenden Intents auff allerseits Belieben, abermalen nach andern vorhergangenen Tagsatzungen den 7. dieses Monats nach ermeldtem Hagenau angesehen.

ANNO 1628.

Da es dann auff vielfältig beschehen Unterhandlen ob Hoch-Wohl- und Ehrenernandten drey Ständen Abgeordneter, endlich dahin gebracht, daß vorangeregter Hagenauischer Vertrag, noch 7. Jahr nächst nach einander folgen, (wofern hie zwischen durch einen allgemeinen Reichs-Schluß von den gesammten Churfürsten und Ständen deß Heil. Röm. Reichs beyderseits Religions-Verwandten, diese Sach nicht anderwärtigen verglichen wird,) mit allen seinen Clausuln, Puncten und Articuln nichts darvon außgenommen, auch wie derselbige Buchstablichen begriffen und abgefaßt, in seinem richtigen und klaren Verstand, ohne einige Aenderung von beyden Theilen steiff und vest würcklich observirt, gehalten, und sonderlich auch die 600. Gulden, deren in solchem Vertrag im 5. Puncto Meldung geschicht, völliglichen auch förderhin die nächst nach einander folgende 7. Jahr auff den in vorbemeldtem Hagenauischen Vertrag, bestimmten Termin von den Herren Senioren und Deputaten deß Chors und Gürtlerhoffs, den Herren Evangelischen ohne einige Widerred oder Auffhalt gefolgt, und gelieffert, gestalt sie auch darzu angehalten werden sollen.

Wann aber auch solche 7. Jahr zu End gelauffen, und immittelst die Sachen durch einen allgemeinen Reichs-Schluß, wie oben gemeldet, nicht componirt und hingelegt worden, soll ein jedweder Theil in dem Stand seyn und bleiben, wie der Hagenauische Vertrag solches mit mehrerm außweiset, und mit sich bringt, alles getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Urkundt und Steiffhaltung ist dieser Nachvertrag unter deren hie unten vermeldten eigener Subscription und Ringpitschafften in fünff Original verfaßt, deren zwey hoch wohlernandten beyderseits, so wol den Herren Catholischen Capitularen, als auch der Augspurgischen Confeßion-Verwandten Herren, und dann dem Herrn Grafen von Hanau, ꝛc. einem Ehrsamen Rath der Stadt Straßburg, wie nicht weniger dem Löblichen Ritterstand im untern Elsaß, die übrige zugestellet worden.

Es ist auch weiter hiebey abgeredt, daß dieser Nachvertrag inmassen hie vorgeschrieben stehet, in 3. Wochen auffs Pergament gebracht, und von beyden Parten selbsten, wie nicht weniger den Herren Unterhändlern versiegelt, und außgefertigt werden, immittelst aber diese Abred und Vergleichung kräfftig seyn und bleiben solle. Geschehen zu Hagenau, den 12. Febr. A. C. Anno 1620.

(L. S.)

(L. S.)
Christoph von Wangen/ und zu Gerolzeck am Wassichen.
(L. S.)
Henr. Andr. Gail. D.
(L. S.)
J. Landerschlott.
(L. S.)
Johann Scheid. D.
(L. S.)
Ernst Heüß, D.
(L. S.)
Jacob Harscher Secr.
(L. S.)
Philipps Böckle von Böcklinsau.
(L. S.)
Hartman Oestringer.
(L. S.)
Caspar Schmidt.
(L. S.)
Georg Jacob Wormbser.
(L. S.)
Christoph Städel der Elter.
(L. S.)
Sebastian Leyterspergers. D.
(L. S.)
Wolff Böcklin von Böcklinsau.
(L. S.)
Sambson von Landtsperd.

Beylag Num. 2. ist ein Reverß Ertz-Hertzogen Leopoldi zu Oesterreich, welchen Ihre Hochf. Durchl. als Bischoff zu Straßburg, wegen Steiffhaltung deß vorstehenden Hagenauischen Vertrags von sich gegeben, den 7. 17. Jan. An. 1608.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Ertzhertzog zu Oesterreich, Bischoff zu Straßburg und Passau, Hertzog zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graff zu Habspurg, Tyrol und Görtz, ꝛc. Landgraff zu Elsaß, ꝛc. Bekennen und thun kundt hiemit, als Wir durch Göttliche Schickung, zu einem Bischoffen der Stifft Straßburg postulirt, und erfordert worden, und Uns bey Antrettung unserer Bischofflichen Regierung, von den Würdigen, Wolgebohrnen, unsern Lieben Andächtigen und Getreuen, Dechant und Capitul, besagten unsers Stiffts Straßburg vorbracht, und zu erkennen geben worden: Daß hie bevor in Anno 1604. in der Stadt Hagenau, zwischen Weyland unserm geliebten Vettern, und nächsten Vorfahren am Bistthumb, ꝛc. Wolseligen Angedenckens, auch gemeldten Dechant und Capitul, und dann einem Ehrsamen Rath der Stadt Straßburg, eine Friedens-Handlung vorgangen, und damaln, die zwischen Ihrer Ld. unserm Capitul und der Stadt, sich erhaltene Streit und Irrungen hingelegt und verglichen, und darüber sub Dato den zehenden Decembris Neuen und letzten Novembris Alten Calenders, gemeldtes ein tausend sechs hundert vierdten Jahrs, ein Vertrag auffgericht, und von allen Theilen unterschrieben und versigelt worden. So seye anjetzo eines Ehrsamen Raths, unterthänigstes nachbarliches Begehren, daß Wir als jetzt regierender Bischoff zu Straßburg sie versichern wolten, alles dasjenige zu observiren und zu halten, was in solchem Vertrag begriffen, und ein Ehrsamen Rath und gemeine Stadt Straßburg berührt und antrifft.

Wann wir uns dann berührten Vertrag vorlesen lassen, und dessen Innhalt nach Nothdurfft verstanden, als haben wir darauff zugesagt und versprochen, zusagen und versprechen auch in Krafft diß Brieffs, daß wir alles dasjenige, was in obangezogenem Vertrag begriffen, und die Stadt Straßburg angehet, die Zeit unserer Bischofflichen Regierung, stät und vest halten, darwider nicht thun, noch handlen, noch gestatten wollen, daß von den Unserigen darwider gethan, oder gehandelt werde. Dessen zu Urkund, haben wir diesen Brieff mit unsern Handen unterschrieben, und mit unserm gewöhnlichen Fürstl. Insigel bewährt. Der geben ist in unserer Stadt Elsaß Zabern, den siebenzehenden Januarii, Anno ein tausend sechs hundert und acht.

Leopold.

(L. S.)

Beylag Num. 3. ist der Reverß, welchen ein neuerwählter Bischoff und das Thumb-Capitul der Stifft Straßburg, einer Stadt Straßburg pflegen zu geben, und Höchstgedachte Ihre Durchl. Ertzherzog Leopold zu Oesterreich, ꝛc. und das damalige Thumb-Capitul außgefertiget haben, am 7. 17. Jan. 1608.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Ertzhertzog zu Oesterreich, Bischoff zu Straßburg und Passau, Hertzog zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graff zu Habspurg, Tyrol und Görtz, ꝛc. Landgraff zu Elsaß, ꝛc. Wir Frantz Freyherr zu Criechingen und Püttingen Thumb-Dechant, und das Capitul der mehrern Stifft Straßburg, bekennen und thun kund allen denen, die diesen Brieff ansehen oder hören lesen, als von Alter herkommen und gehalten ist, so lang daß niemand für denckt, daß ein jeglicher Bischoff zu Straßburg erwählt oder erkosen, oder von unserm H. Vatter dem Papst, zu dem Bistthumb von Straßburg versehen wird, schwören solle, an die Heiligen mit auffgelegter Hand auf seinem Hertzen, die Stadt Straßburg, ihre Bürger, „ und die Ihren lassen zu bleiben, bey allen ih„ ren Freyheiten, Gerichten, Rechten, Her„ kommen und Gewohnheiten, als sie die her„

„ge-

ANNO 1628.

„gebracht hand, und ihnen die zu mehren, und „nicht zu mindern, dasselbig alles und was darvor geschrieben steht, Wir der vorgenannte Ertzhertzog Leopold Bischoff zu Straßburg, geschworen hand auff heut dato diß Briefs mit auffgelegter Hand auff unser Hertz, zu halten, ohne Gefährde, doch alles mehr und fernern Innhalts durch die Röm. Kayſ. Maj. dieses Eydts halben den 8. Sept. An. 1578. auffgerichten und confirmirten Vertrags, Wir der vorgenannte Ertzhertzog Leopold Bischoff zu Straßburg, wollen auch bey unsern Fürstlichen Treuen und Ehren, die Stadt Straßburg, ihre Bürger und die Ihren, bey diesen nachgeschriebenen Stücken und Articulen lassen bleiben, als die von Wort zu Wort hernach geschrieben stehen.

Item, zum ersten, wollen Wir, was ein jeglicher Bischoff zu Straßburg, und das Capitul versigelt haben, vor sich und ihre Nachkommen, gegen der Stadt Straßburg, ihren Bürgern, und den Ihren zu halten, daß das gehalten und vollnzogen werde. Wir wollen daß der freye Gezug gehalten, und die unverzogene Recht genommen, und dem nachgangen werde, ohn allen Eintrag. Wir wollen auch von der Stadt Straßburg, ihren Bürgern und den Ihren in dem Stifft und und Bistthumb zu Straßburg, keinen Zoll, Neuerungen noch Auffsatzung, nehmen, noch schaffen genommen werden, anders dann von Alters herkommen.

Wir wollen auch daß die Geistlichen Gericht, in dem gantzen Bistthumb ihren Gang haben, und niemand kein Indultum geben, ohne deß Klägers Willen, und demnach unsere Vorfahren am Stifft Christmilter Gedächtnuß, sich auch reversirt, dieselben Geistliche Gericht nicht ausser der Stadt Straßburg zu ziehen, ehe daß sie gelößt werden, und aber von wegen deren nach Absterben Weyland Herrn Johann Bischoffen zu Straßburg wolseeliger Gedächtnuß im Stifft entstandener Trennung, bemeldte Geistliche Gericht ausserhalb der Stadt angestellt worden, als soll solche Veränderung keinen Theil an seinem hergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Forderungen präjudicirlich oder nachtheilig, sondern jederm Theil sein Recht derowegen vorbehalten seyn, alles bey unsern Fürstlichen Treuen und Ehren. Und dessen zu wahrem Urkundt und Handfestung aller vorgeschriebenen Ding, so haben Wir der vorgenannte Ertzhertzog Leopold Bischoff zu Straßburg, ꝛc. unser Fürstlich Insigel thun hencken an diesen Brieff, und Wir Frantz Freyherr zu Criechingen und Püttingen, Dechant und das Capitul gemeinlich der mehrern Stifft zu Straßburg obgenannt, haben unsers gemeinen Capituls Insigel zu des obgenannten unsers Gnädigsten Herrn Bischoff von Straßburg Insigel, auch lassen hencken an diesen Brieff, der geben ist zu Elsaß Zabern den 17. Jan. An. 1608.

(L. S.) (L. S.)

VI.

ANNO 1628.

[Diese obgesetzte Exception- und Defension-Schrifft sammt Beylagen/ hat die Stadt Straßburg der Käys. Maj. durch nachfolgendes Schreiben überschickt:]

Der Stadt Straßburg nachmahliges Schreiben an die Käys. Maj.

Als wir eben im Werck gestanden auf Ew. Käys. Maj. hiebevor außgangenes und uns den 15. Febr. insinuirtes Käys. Mandat, die nothwendige Gebühr allerunterthänigst einzubringen, und dadurch die von Eu. Käys. Maj. unserer Seiten gehorsamst gebettene prorogationem termini, so viel bey dieser alten und wichtigen Sachen immer seyn mögen, möglichst zu bekürtzen: So werden wir von unserm in Prag habenden Agenten berichtet, daß bey Ew. Käys. Maj. Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath erst angedeute Zeit der gesetzten Prorogation, auff einen eintzigen Monat, und zwar dergestalt eingezogen seye, daß nach dem vorgedachtem unserm Agenten solches Decret erst den 29. 19. Apr. notificirt, wir dannenhero davon eher als mit gestriger ordinari Post, und also wenig Tag vor Außgang deß prorogirten Termins, keine Wissenschafft haben können. Noch gleichwol haben wir auch solche kurtze Zeit gehorsamst in acht nehmen, und damit, daß Wir bey dieser Sachen einige vorsetzliche Verlängerung deß ordentlichen Proceß zu verursachen nicht gemeynt seyen, allerunterhänigst bezeugen wollen, auch zu solchem End gleich heutigen und also andern Tages nach erlangter Notification, die mitkommende Exception- und Defension-Schrifft zum Stand richten, und durch einen eigenen Curier fortgehen lassen, welche verhoffentlich, an Ew. Käys. Maj. Hoff ankommen, und noch vor völliger Ablauffung deß bestimmten Termins, die gewöhnliche Production leisten würde. Falls aber auch derselbige, wider bessere Zuversicht, bey ietzigen unsichern Strassen, oder auch andere widrige Zufäll unter wegs sich aufhalten, und darum bey Ew. Käys. Maj. Käyserlichen Hoffstatt etwa spather als wir gern wolten, anlangen müste, so bitten E. K. M. wir allerunterthänigst, Sie geruhen solche Verweilung obangedeuter Kürtze der Zeit, und denjenigen Hindernussen, so auff der Reiß einfallen möchten, allergnädigst beyzulegen, und uns bey dieser hochwichtigen Sachen alles ungleichen Verdachts und Präjuditz, in Käyserlichen Hulden mildiglichst zu erlassen. Der Allerhöchste walte ob Ew. Käys. Maj. mit Vätterlichem Schutz zu höchstgesegneter Käys. Prosperität beharrlich, und deroselben thun wir uns hiemit zu Käyserlichen Gnaden in tiefster Unterthänigkeit allergehorsamst befehlen. Dat. den 10. Maj. 30. Apr. Anno 1628.

Noster Senatus.

VII.

[Uber dieser Schrifft hat deß Käys. Reichs-Hoff-Raths Protonotarius folgende Urkundt ertheilet:]

ANNO 1628.

Urkundt deß Käys. Reichs-Hoffraths Protonotarii.

Daß bey der Röm. Käys. Maj. unserm Allergnädigsten Herrn, und dero Hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath, Meister und Rath der Stadt Straßburg, eine Schrifft, intitulirt: Beständige Exception- und Defension-Schrifft mit Beylagen Num. 1. 2. & 3. contra Herren Stadthaltern, Dechant und Capitul Hoher Stifft Straßburg Klägere, Mandati cum clausula Religion- und Kirchen-Sachen betreffend, den 17. May diß fürlauffenden 1628. Jahrs allerunterthänigst eingeschickt haben, bezeuge ich hie Ends unterschriebener, Vermög führenden Reichs-Hoff-Raths Protocolls, mit gegenwärtiger meiner Hand Unterschrifft und fürgedrucktem Pittschafft. Actum Prag. 19. May Anno 1628.

(L. S.)

Christoph Schweitzer, R. K. M. Reichs-Hoff-Raths Protonotarius.

VIII.

[Wegen dieser Mandats-Sachen, haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nachfolgendes Interceßion-Schreiben an die Käys. Maj. für die Stadt Straßburg abgehen lassen:]

Allerdurchläuchtigster, ꝛc.

Der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Interceßion-Schreiben für die Stadt Straßburg.

Allergnädigster Herr: Ich bin von den Edlen und Weisen, meinen lieben besondern, dem Städtmeister und Rath der Stadt Straßburg berichtet, was für ein Mandatum von Euer Käys. Maj. auff Anruffen Herren Stadthalters, Thumb-Dechants und Capitularn Hoher Stifft Straßburg, ihnen, dann dem Rath unlängst insinuirt worden, wie sie darauff um Prorogation deß Termins, auff fernere vier Monat allerunterthänigst angesucht, aber solche nicht erhalten, jedoch an E. Käys. Hoff mit ihrer Exception- und Defension-Schrifft zu rechter Zeit einkommen, und zwar der gehorsamsten Zuversicht lebten, es werde darauß nothdürfftig zu vernehmen seyn, welcher gestalt sie in ihrer Sache gar wohl fundirt, und E. K. M. das Werck in vorigem Stand beruhen lassen, jedoch mich darneben angelangt, mit einer Interceßion an dieselbe ihnen, zu Beförder- und Facilitirung der Sache, zu statten kommen. Wiewol ich nun selbsten einigen Zweiffel nicht habe, Eu. Käys. Maj. werden dieser Sache, als die von hoher Importantz, reifflich nachsinnen, deß Raths zu Straßburg Einwenden wohl erwegen, und sich darauff mit rechtmäßiger Resolution vernehmen lassen, auch dannenhero meine Vorschrifft für unnöthig achte: Dieweil aber der Rath deren zu geniessen sich getröstet, ihre Exception- und Defensions-Schrifft auff guten Gründen befinde, der gehorsamsten beständigen Devotion, so gegen E. K. M. ꝛc. sie jederzeit erwiesen, und dan der auffgerichteten ratificirten Verträge, sonderlich deß Haugenauischen, und wie solcher auff sieben Jahr erstrecket, mich erinnere, auch vom Rath so viel außgeführt befinde, daß sie der angesprochenen Thumb-Kirchen und Pfarren halben in hundertjähriger, oder da je die Zeit deß Interims fürgelauffene kurtze Aenderung angesehen werden wolte, in siebentzigjähriger Posseß sich befinden, so wol da es Hn. Stadthalters, Thumb-Dechant und Capitularn Suchen nachgehen solte, der Rath wegen der starcken Burgerschafft in nicht geringe Gefahr gesetzt werden dürffte, hab ich die gebettene Interceßion nicht verweigern mögen, sondern zu Vorkommung besorgender gefährlichen Weitläufftigkeit, ertheilen wollen. ANNO 1628.

Und gelanget an E. K. M. mein unterthänigstes Bitten, Sie geruhen deß Raths zu Straßburg eingeschickte Exception- und Defension-Schrifft, und die darinnen befindliche fundamenta und Motiven allergnädigst in acht zu haben, sie bey der hundertjährigen Posseß, erlangten Präscription, auffgerichteten ratificirten und confirmirten Verträgen, auch demjenigen, so dißfalls der Religions-Frieden besaget, allergnädigst zu schützen und handzuhaben, und sich dißfalls, als ein Gerechtigster Hochlöblichster Käyser erweisen, insonderheit erwegen und bedencken, daß diese Stadt an den Gräntzen des Heiligen Römischen Reichs gelegen, außwärtige Potentaten auff solche ein genaues Auge schlagen, und gar wohl in acht zu nehmen seyn wolle, damit nicht dieser guter dem H. Reich hochnutzlicher Paß, von demselben komme. Darfür wird gegen E. K. M. der Rath sich jederzeit allerunterthänigst danckbar erzeigen, und um dieselbe bin ichs gehorsamst zu verdienen, so gantz willig als schuldig. Dat. Dreßden am 19. May, Anno 1628.

Johann Georg, Churfürst.

IX.

[Dieses Schreiben hat die R. K. Maj. folgender Gestalt beantwortet/und zugleich die Commißion auff Ertzhertzogen Leopold zu Oesterreich/ ꝛc. in dieser Mandats-Sachen gütliche Handlung zu pflegen eröffnet:]

Der Käys. Maj. Antwort-Schreiben an die Stadt Straßburg.

Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, ꝛc.

Ehrsame, Liebe, Getreue: Wir haben euer Schreiben vom 10. May. jüngsthin, und dabey überschickte weitläuffige Exception- und Defension-Schrifft, wider unser, auff unterthänigstes Anhalten und Bitten der Ehrsamen, Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Edlen, unserer Lieben Andächtigen, und deß Reichs Getreuen N. N. Stadthalter, Dechant und Capitularn deß Thumb-Stifft zu Straßburg, als in Abwesen unsers freundlichen geliebten Sohns Ertzhertzog Leopold Wilhelms Ld. Bischoffen daselbst, gevollmächtigsten Administratorn, die Restitution deß Münsters u. anderer Catholischen Kirchen daselbst

ANNO 1628.

daselbst betreffend, noch im verschienenem 1627. Jahr an euch ergangenes und insinuirtes Poenal-Mandat de restituendo cum clausula, zurecht eingelieffert empfangen, und dieselbe der Länge nach alles ihres Innhalts umständlichen referiren, zugleich was dabey angezogen worden, reifflich und fleißig erwegen, und Uns darauff umständliche Relation hierüber thun lassen.

Und befinden Wir hierauß daß ihr selbsten gestehet, daß obgemeldtes Münster und die beyde Pfarr-Kirchen zum Jungen und Alten S. Peter, erst im Jahr 1560. und 61. und also nach dem Passauischen Vertrag, und auffgerichten Religions-Frieden eingenomen.

Demnach Wir Uns dann zu euch gnädigst versehen thun, ihr werdet bey solcher der Sachen eigentlichen Beschaffenheit, euch der selbst Schuldig- und Billigkeit errinnern, und deßwegen die Wiederaußantwortung besagter dreyer Kirchen, um so viel weniger difficultiren, auch euch hierzu gutwillig bewegen lassen. Und diesemnach gnädigst für gut angesehen, hierunter unsere Käyserliche Commission anzuordnen, und dieselbe dem Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Leopolden, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graffen zu Habspurg und Tyrol, &c. unserm freundlichen geliebten Brudern und Fürsten, auffzutragen, auff Maaß und Weiß, wie ihr von Sr. Ld. oder deroselben Subdelegirten vernehmen werdet.

Hierummen begehren und ermahnen Wir euch hiemit gnädigst, daß ihr nicht allein gedachtes unsers freundlichen geliebten Brudern Ertzhertzogs Leopolds Liebden, oder deroselben Subdelegirte, in allem demjenigen, was sie also in unserm Namen für- und anbringen werden, gutwillig anhöret und darinnen gleich Uns selbsten, vollkommenen Glauben zustellet, sondern euch auch hierauff dergestalt gantz willfährig bezeigen und erfinden lasset, wie Wir Uns zu euch gnädigst versehen.

Welches, wie es ohne das gantz billich, den Rechten und heilsamen Religions-Frieden gantz gemäß, als erweiset ihr Uns hieran ein angenehmes Gefallen, erstattet an diesem auch unsern gnädigsten Willen, bleiben euch beneben mit Gnaden wohl gewogen. Geben in unserer Stadt Wien den ein und zwantzigsten Jul. Anno sechzehen hundert acht und zwantzig, unserer Reiche, deß Römischen im neundten, deß Hungarischen im eilfften, und deß Böheimischen im zwölfften.

Ferdinand.

Vt.

P. H. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Arnold von Clarenstein.

Den Ehrsamen unsern und des Reichs lieben getreuen N. N. Meister und Rath der Stadt Straßburg.

X.

ANNO 1628.

[Alldieweiln aber Ihre Ertzfürstl. Durchl. dieser Commißion wegen anderer Verhinderungen in Person nicht abwarten können/ als haben Sie dero Geheimen Rath/ Herrn Hannß Reinharden von Schauenburg/ und Doct. Joh. Lochern U. O. Regiments-Rath zu ihren Subdelegirten/ durch folgendes Schreiben verordnet:]

Leopold von GOttes Gnaden, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Graff zu Tyrol und Görtz, Landgraff in Elsaß, &c.

Subdelegation Ertzhertzog Leopolden zu Oesterreich, &c.

Ehrsamer, Gelehrter, Getreue, Liebe, was die Röm. Käys. Maj. unsers gnädigsten, auch freundlich geliebten Herrn, Herrn und Brudern Ld. Uns für Käyserliche Commißon zwischen der Hohen Stifft Straßburg, an einem, dann Meister und Rath allda zu Straßburg, wegen Restitution deß Münsters, auch beyder Pfarr-Kirchen, Groß und klein St. Peter daselbst, gnädigst auffgetragen, habt ihr auß der Original-Commißion und den Beylagen zu ersehen.

Wann Wir Uns dann zu Unternehmung solcher Käyserlichen Commißion und Verordnung schuldig erkennen, der Verrichtung aber, auß erheblichen Hinderungen selbst in Ertzfürstlicher Person nicht abwarten können, als haben Wir demnach hierinnen zu unsern Subdelegirten eure Personen gnädigst angesehen und fürgenommen, euch darauff hiemit gnädigst anbefehlend, in unserm Namen euch solcher Käyserlichen Commißion allerunterthänigst zu unterfangen, und nach Innhalt auch Begriff derselbigen, und was dero weiters anhängig, Ihrer Käys. Maj. Intention gemäß, bester Müglichkeit zu verrichten euch angelegen seyn zu lassen, massen Wir euch dann hierzu unsern Vollmächtigen Afferge-walt Krafft diß ertheilen, und ihr vollziecht hieran vorderst Höchsternannter Käys. Maj. dann auch unsern gnädigsten Willen, mit deme Wir euch wohl gewogen. Geben in unserer Stadt Insprugg den 4. Dec. Ao. 1268.

Leopold.

Johannes Lintner.

Ad Mandatum Sereniſſimi Archiducis proprium.

S. Hamprecht.

Dem Ehrsamen, Gelehrten, unserm getreuen lieben Hanß Reinharten von Schauenburg, unserm Rath, und D. Johann Locherer unserm U. O. Regiments-Rath.

Ensißheim.

IX.

ANNO 1628.

IX.

[Demnach nach Absterben deß Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg/ weil er keine Leibs-Erben hinterlassen, wegen der Succeßion grosse Confusion, Krieg und Blult-vergiessen erfolget, und dannenhero die Unterthanen solcher Fürstenthumen mit unerträglichem Jammer, Drangsal und Beschwehrnuß, nun viel Jahr hero belegt und angefochten worden, als haben endlich die Gülich- und Bergische Ritterschafft und Stände um der Röm. Käys. Maj. Einsehen, Hülff und Schutz unterthänigst gebetten. Worauff Ihr Käys. Maj. gedachte Land in ihren Schutz und Protection/ biß zu Erörterung der Sachen/ und Ernennung eines rechtmäßigen Successorn allergnädigst an- und auffgenommen, und darüber den 25. Aprill. nachfolgendes Mandat abgehen lassen:]

Käys. Maj. Schutz-Mandat der Gülich- und Bergischen Ritterschafft.

Wir Ferdinand, ꝛc. Bekennen für Uns und unsere Nachkommen, am Heiligen Reich offentlich, mit diesem Brieff, und thun kundt jedermänniglich, denen diß unser Käyserlich Original, oder glaubwürdige Abschrifft davon fürkommt, und fürgezeigt wird, wie daß Wir auß erheblichen rechtmäßigen Ursachen, und auß selbst eigener Bewegnuß, unsere und deß Reichs Liebe Getreue N. gemeine Ritterschafft, Ständ und Städt beyder Fürstentümmer Gülich u. Berg, sämtlichen, und einem jeden insonderheit, sammt ihren Weibern, Kindern, Dienern, Zugethanen, Unterthanen, Haußgesind, Brodgenossen, Hintersassen und Verwandten, in specie aber alle und jede, so bey der zwischen gedachter Gülich- und Bergischen Ritterschafft, und dem Durchläuchtigen Hochgebohrnen Georg Wilhelm Marggraffen zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, deß Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern, und Wolffgang Wilhelmen Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogen zu Bayern, Graffen zu Veldentz und Sponheim, unsern lieben Ohaim, Vetter, Schwager, Chur- und Fürsten, wie auch ihren zu Düsseldorff und Emmerich vermeynten angestellten Regierungen, unterschiedlicher geklagter Beschwerungen halber, an unserm Käyserl. Hoff angestellten und weiter prosequirenden Klag interessirt seyn, oder sich noch hierinn interessirt machen möchten, wie auch deren Directores, Advocaten, Consulenten, Rathgebern, Syndicos und andere, so sie hiezu, oder in andern Sachen, bißhero gebraucht, und hinfürters brauchen, und sich derselben bedienen möchten, mit allem ihrem Leib, Haab, und Gütern, Schlössern, Dörffern, adelichen Häusern und Wohnungen, auch Städten, Flecken, Höffen, Weylern, und allen andern Gütern, liegenden und fahrenden, Lehen und Eigenen, auch Officien und Aemptern, so sie jetzo haben, oder ins künfftige mit rechtmässigem Titul an sich bringen möchten, sammt ihren Freyheiten, Immunitäten, Recht und Gerechtigkeiten, Pfandschafften, Renten, Zinsen und Einkommen, wo und welcher Enden die in gedachten Fürstenthumen Gülich und Berg, oder andern Landen gelegen seynd, wie die genennet werden können oder mögen, nichts davon außgenommen, nun hinfortan ewiglich, für Uns und unsere Nachkommen am Heiligen Reich, in unsern und deß Heiligen Reichs sonderbahren Verspruch, Schutz, Schirm, und Protection gnädiglich an- und auffgenomen, und darein empfangen haben, thun das, nehmen und empfangen sie auch also hiemit darein, wissentlich in Krafft dieses Brieffs, und meynen, setzen und wollen, daß obgemeldte Gülich- und Bergische Ritterschafft, Ständ und Städt, insgesammt, und ein jeder absonderlich, sammt ihren Weibern, Kindern, Dienern, Unterthanen, Haußgesind, Brodgenossen, Hindersässen und Verwandten, auch denjenigen, so bey obangeregter Klag interessirt seyn, oder noch hinfürter sich darinn interessirt machen solten, neben ihren Directorn, Advocaten, Consulenten, Rathgebern und Syndicis, und den andern, so hierzu, und in andern Sachen gebraucht worden, und hinfürters gebraucht werden möchten, mit aller ihrer Leib, Haab und Gütern, liegenden und fahrenden Lehen und Eigenen, auch Freyheiten, Immunitäten und Gerechtigkeiten, Pfandschafften, Einkommen, Renten und Zinsen, auch Officien und Aemptern, auch allen andern, wie obsteht, nichts davon außgenommen, unter und in solchem unserm Käyserlichen Verspruch, Schutz, Schirm und Protection jederzeit seyn und bleiben, auch alle und jede Recht und Gerechtigkeiten, Immunitäten, Beneficien, Freyheiten, Vortheil und gute Gewohnheit haben, sich deren freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, wie andere unsere und deß Heiligen Reichs Ständ und Unterthanen, so mit dergleichen Käyserl. Schutz, Schirm und Protection begabt und versehen seynd, haben, erfreuen und geniessen, von allermänniglich unverhindert. Doch sollen sie einem jeden, so rechtmäßige Spruch und Forderung in einigen Weg zu ihnen zu haben vermeynet, um derselben Spruch und Forderung willen an Orth und Enden, wie sichs gebühret, Rechtens statt thun, und deme nicht vor seyn. Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Graffen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand und Wesen die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff, in specie aber obbemeldtes Churfürsten

zu

ANNO 1628.

zu Brandenburg und Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms LL. und derselben vermeyntlich angesetzten Regierung zu Emmerich und Disseldorff, und wollen daß sie mehrgemelte Gülch- und Bergische Ritterschafft, Ständ und Städt, auch derselben Weiber, Kinder, Diener, Unterthanen, Hindersässen, Haußgesind, Brodgenossen, und Verwandte, auch alle die Ihrige, wie obgemeldt, unter, und in solch unsern Käys. Schutz, Schirm und Protection, ruhiglich bleiben lassen, darwider nicht anfechten, oder sie an ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten, Freyheiten, Immunitäten und altem Herkommen beschweren, auch weder einen noch den andern auß ihnen, umb obangezogener an unserm Käyserl. Hoff angestellten Klag wegen in einige Weg bekümmern oder betrüben, sondern dieselben und die Ihrigen, sampt und sonderlich, bey dem Ihrigen, und was demselben zugehörig, wie das Namen haben mag, auch bey diesem unserm Käyserl. Schutz, von unsertwegen manuteniren und handhaben, auch gegen denjenigen, so sie darwider anfechten solten, gebührende Aßistentz leisten, und ausserordentlichen Rechtens mit nichten graviren, oder beschweren lassen, als lieb einem seye, in unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, auch darzu ein Poen, nehmlich hundert Marck lothigs Golds zu vermeyden, die ein jeder so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser Käys. Kammer, und den andern halben Theil vielgemeldter Ritterschafft, Ständen und Städten, oder deme so hierwider beleidigt würde, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, ꝛc.

XII.

[Deßgleichen hat die Röm. Käys. Maj. noch ein Mandat an Chur-Brandenburg / und deren angestellten Regierung im Land Clev abgehen lassen, wie folget:]

Käyserl. Mandat an Chur-Brandenburg.

Wir Ferdinand, ꝛc. Entbieten dem Durchl. Hochgebornen Georg Wilhelmen Marggrafen zu Brandenburg, ꝛc. unserm lieben Oheim und Churf. wie auch dessen im Land zu Clev vermeyntlich angeordnete Regierung und andern angemäßten Beampten, Officierern und Befehlchshabern, und dann dem Edlen unserm und des Reichs lieben Getreuen Adamen Graffen zu Schwartzenburg, ꝛc. unser Freundschafft, Gnad, und alles Guts, Durchl. Hochgeb. lieber Oheim und Churfürst, auch Edler und Ehrsam, Gelehrt, und liebe Getreue, E. des Churfürsten zu Bandenburg Liebden hat sich zu erinnern, und wird es auß unsern an dieselbe unterm 24. Februar. Jünsthin abgangenen Schreiben vernommen haben, demnach wir berichtet worden, daß die Staaten von Holland einen starcken Einfall und Execution wider die in beyden Fürstenthumben Gülich und Berg gesessene Stände, Beampte und Unterthanen, der Ursachen daß E. L. denselben mit einer starcken Summen Gelds, so sich über die 100000. Reichsthaler erstreckt, verhafft, deren Bezahlung halben gemeldte Staaten von E. L. auff die Gülich- und Bergische Contributiones verwiesen worden, fürzunehmen resolviert und entschlossen, auch zu dem Ende bereits auß beyden Fürstenthumben zween von Adel gefangen, und in verhafft halten lassen, was gestallt Wir deroselben hierauff gnädigst zugeschrieben, und befohlen darob zu seyn und zu halten, damit uns und dem H. Reich, unter dem Fürwand angeregter richtiger Conventionen keine Gefahr zugezogen, oder denselben mit Feindseligkeiten zugesetzt werde. Nun haben uns gedachte Gülchische und Bergische Ritterschafft und Ständ selbsten gegen und wider E. L. und Euch gehorsambst, klagend vor und anbringen lassen, was massen der mitgefangene Caspar Simonius Ritz derselben Landen Syndico Lt. Buldern auß geheiß (wie von denselben gemeldet werde) der obbesagtem Staaten, damit es den Ständen vorkommen möchte, in particulari allen Bericht, wie es mit mehr ernenten Staaten deß Fangen und Spannens, auch Brennens und Verhergens halben in den Gülchischen Landen eine Meynung und Gelegenheit habe, dergestalt überschrieben, daß nehmlichen im Monat Decembris sein Diener erschossen, er selbst nach Reeß und Emmerich, und von dannen auff Special-Befehl der vielgenannten Staaten in den Haag sampt Dieterichen von Leck gefänglich gebracht, daselbst, die endliche Resolution gemacht, und am 24. Jan. jüngsthin ihme publicirt, daß gemeldte Gefangene durch den Empfanger oder Einnehmer Rensen wiederumb nach Emmerich solten gebracht, und alda bey ihme verwahrt werden, biß sie die verloffene Contribution von den Gülchischen Landen würden bezahlen, oder davon Abtrag zu der Staaten Begnügen und Content gemacht haben, dabey dann die Ursach außgedruckt, daß gedachte Gefangene in Krafft des Vertrags, welcher, am 23. Octobris 1624. Jahrs mit dir dem Graffen von Schwartzenberg, in E. des Churf. L. Namen vermeyntlich außgericht, und am 29. Martii 1625. von deroselben ratificirt und approbirt geholet wären, nach Besag des hierunter ergangenen Decrets gefertigten Vertrags, und Approbation, davon sie den Gefangenen Copien ertheilen, und uns fürbringen lassen: Worauß dann gantz kund und offenbahr war, daß mehrgemeldte Staaten umb deßwillen diese feindselige Execution auff den Gülchischen Ständen und Unterthanen fürnehmen, weiln durch E. L. denselben zu Abzahlung 248000. Gülden, so im Jahr 1616. dieselbe E. L. vorgestreckt gehabt, so sich sampt dem Interesse davon biß auff den letzten Augusti 1642. zusammen auff die 359204. Gülden 2. Stüber 8. Deuten betragen, und des Interesse davon biß zu würcklicher Abzahlung lauffend, all restirende und

ANNO 1628.

lauffende Contributionen von den Landen von Gülch, und Halbscheid von den Domainen oder Cammer-Gefällen und Einkommen von den Landen Gülch, Berg, und Ravensburg, biß zu obgedachter Haupt-Summen, und darob biß zu würcklicher Entrichtung verschiener Interesse, also und dergestalt, in solutum geben, daß dieselbe Contributiones und Halbscheid der Domainen unter dem Namen E. L. von Staatischen Einnehmern empfangen sollen werden, und dieweil sie nicht bezahlt worden, daß sie doch dir dem Graffen von Schwartzenberg in E. L. Namen die von demselben gehabte Obligation würcklich herauß geben, und von der Haupt-Summen und Interesse gegen diese Aßignation liberiret hätten, nunmehr in Krafft gedachter Dation in solutum gemeldte Haupt-Summ und Interesse auß den Contributionen und Domainen, mehrgedachter Landen præcisè ohne längern Verzug bezahlt seyn wolten, sonsten die Gefangene zu behalten, und nicht allein mit weitern Fangen und Angreiffen der Personen und Güter, sondern auch mit Feuer und Flamm, dergestalt den Landen zuzusetzen resolviret waren, und bedrohen thäten, daß Kindes-Kinder beschreyen solten, wie obgemeldter Ritz selbst gehört zu haben Meldung thäte, und am 12. Januarii des 1628. Jahrs der Empfanger Reinhard Maßkop, auß Soest an die Schöffen und Vorsteher der Aempter in Fürstenthum Berg geschrieben, daß sie in acht Tagen ihre Restanten zahlen, sonsten der unaußbleiblichen und schärffern, als jemal geschehen, militarischen Execution gewartig seyn solten. Sintemahl dann mehr als zu viel erfahren und kündig wäre, daß offternannte Staaten ihre minas exequiren, als daß præsentissimum exitium der Landen, mit der äusserstẽ Ruin vorhanden, und dann so wol unser als obristen Schutz- und Lehens-Herr dieser Landen, als des Heiligen reichs Interesse hierbey mercklich versirt, welchen Schaden aber obberührter durch E. L. und den Graffen von Schwartzenberg mit mehrbesagten Staaten zu Recht nichtiglich und ungültig getroffenen Vergleich verursacht, in dem sie gegen Restitution und Liberation E. L. Schuld an die Staaten die Contributiones de tempore præterito & futuro und Halbscheid der jährlichen Gefälle oder Domainen von den Landen in solutum geben, ungeachtet wie E. L. über solche Länder niemal einige rechtmäßige Possession gestanden, sie auch darüber nicht belehnet, und dann in solchen Landen auch ein ungezweiffelter belehnter Fürst einige Contributiones ordinarias vel extraordinarias selbst auffzulegen noch anderst dann mit Außschreibung eines Land-Tages precario zubegehren, und dasjenige, was alsdann bewilliget, nicht seines Gefallens und proprios, sondern allein ad usus destinatos anzuwenden, vielweniger zu seinen eigenen Nutzen, auff andere zu verbringen nicht bemächtiget wäre, und dann Rechtens Quod qui causam damni dat, damnum fecisse censeatur, & qui facit per alium perinde sit, ac si faciat per seipsum, also daß die angewandte Einreden und Excusationes, welche von E. L. und Euch der angemasten Regierung auff die vor diesem ergangene Käyserliche Mandata und Befehl vorgeschützt, hierdurch zumahlen ceßiren thäten: Als haben hierauff mehrbesagte Gülchische und Bergische Ritterschafft und Ständ, umb unser Käyserlich Einsehen Hülff und nothwendige Proceß unterthänigst angelangt und gebeten. Wann wir dann E. L. wie anfangs gemeldet, und in unserm ergangenen Befehlschreiben begriffen, so viel zu vernehmen geben, daß die mit den offtermeldten Staaten getroffene Pacta und Conventiones und obangedeutete Anweisungen weder von weiland unsern hochgeehrten Vorfahren Römischen Käysern, also auch uns niemahlen gebilliget, oder gut geheissen, sondern je und allezeit, als dem Heiligen Römischen Reich zu mercklichem Präjuditz und Schaden gerichtet und angesehen, für null und nichtig erkennet und gehalten worden. Inmassen wir auch dieselbe noch nicht billichen oder gut heissen können, und dann auch auff obbenandter Ritterschafft und Ständ selbst eingewendte Klag, und Anruffen, auch der Sachen reiffe Erwegnuß, nachfolgendes unser Käyserl. Poenal-Mandat, wider E. L. und Euch zu vollziehen erkennet worden ist: Hierumben so gebieten wir E. L. und Euch, und insonderheit dir dem Graffen von Schwartzenberg, mit welchem der vermeynte Vergleich anfänglich geschlossen, von Römischer Käyserlicher Macht auch Gerichts und Rechts wegen, bey Poen hundert Marck löthigs Golds, halb in unsere Käyserliche Cammer, und den andern halben Theil mehrbenendten klagenden Gülch und Bergischen Ritterschafft und Ständ unnachläßig zubezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß E. L. und Ihr obangeregte Ansprach, Gefahr und Schaden, so Vermög obgedachten solchen nichtigen Vertrags und dationis in solutum offtgemeldte Staaten auß dem Gülch- und Bergischen Landen cum pertinentiis oder wider deren Ständ und Unterthanen prätendiren und Betrohen, durch andere Zahlung und Befriedigungs-Mittel, und also die vorhabende Staatische Execution unverzüglich dermassen gantz abstellet, daß vorgedachter Caspar Ritz zu Egendorff, und andere Gefangene ohne Verzug und Entgeltnuß relaxirt, und gedachte Land, auch deren sämptliche Ständ, und Unterthanen deßwegen allerdings unbeschädigt verbleiben mögen. Deme dann E. L. und Ihr also nachkommen, und hierunter nicht ungehorsam erzeigen sollen, als lieb ihnen ist die obberührte Pöen zu vermeyden. Das meynen wir ernstlich. Wir heischen E. L. und Euch auch von obberührter unser Käyserlichen Macht, auch Gerichts und Rechts wegen hiemit, daß sie innerhalb zweyer Monaten von der Zeit der Einhändig- und Empfahung diß unsers Käyserlichen Gebotts-Brieffs anzuraiten, so wir

ANNO 1628.

ANNO 1628.

wir E. L. und Euch für dem ersten, andern, dritten, letzten, auch endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe Tag nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, selbst oder durch gevollmächtigen Anwald, an unserm Käyserlichen Hoff, welcher Enden derselbe der Zeit seyn möchte, erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß solchem unserm Käys. Gebot mit gäntzlicher Abstellung der Staatischen Execution und Relaration der Gefangenen allerdings gelebt seye, wo nicht, zu sehen, und zu hören E. L. und Euch, um dero Ungehorsams wegen in vorgemeldte Pöen gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen zu erkennen und zu erklären, oder aber erheblich beständige Ursachen und rechtmäßige Einreden, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, dagegen im Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entscheids darüber zu gewarten. Wann E. L. und Ihr nun kommen und erscheinen alsdann also, oder nicht, so wird nichts destoweniger auff der klagender Ritterschafft ferner gehorsamstes Anhalten hierinn mit gemeldter Erkänntnuß und Erklärung gehandelt und procedirt werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach wissen sie sich zu richten, ꝛc.

XIII.

[Nachdem der Hertzog von Mantua gegen Außgang des vorigen Jahrs diese Welt gesegnet/ und seinen Vettern den Hertzogen von Nivers zum Erben verlassen, hat dessen erstgeborner Sohn, Hertzog von Rethel, welcher sich vor obgedachtem Todsfall zu Mantua befunden/ ihme die Stadt huldigen lassen/ welches er auch in Montferrat und andern fürgenommen/ hat auch die Hertzogin Maria, Hertzogs Francisci von Mantua Tochter/ so er mit Frau Margreten auß Savoyen gezeuget/ geehliget. Nachdem es nun wegen dieser erledigten Hertzogthümer zu einem offenen Krieg kommen, haben Ihre Käys. Maj. als derselben Lehenherr/ die Hand auch darein geschlagen/ und dero hochansehenlichen Commissarium, Graffen von Nassau in Italien abgefertigt. Dieser als er dahin kommen/ hat er so bald zwey Käys. Außschreiben/ publiciren lassen, deren das erste also gelautet:]

Käyserl. Schreiben an die Mantuanische Stände.

Wir Ferdinand, ꝛc. Entbieten einem jedem, was Stands, Grads, Würden und Condition die sind, unsern Gruß, Käys. Gnad und alles Guts, und fügen ihnen zu wissen.

Demnach uns Käyserl. Authorität und Hoheit halber obligt alle Vorsehung zu thun, damit gemeiner Fried und Ruhe im gantzen Römischen Reich wiedergebracht, hergegen Ursachen neuer Tumult und Empörungen vorkommen, und alles was darzu fördern mag, durch verständigen guten Rath beyseits geschaffet und abgeschnitten werde, und aber durch Absterben des letzten Hertzogen von Mantua, Herrn Vincentii, unsers vielgeliebten Schwagers und Fürsten, der ohne Kinder abgeleibt, sich etliche unterstanden, derselben Fürstenthumen mehr durch Gewalt der Waffen, als wegen des Rechtens zu unterfangen, und also ihre angemaßte Forderung durchzutreiben.

ANNO 1628.

In Ansehung dessen und rathsamer Erwegung des jetzigen Zustands in Italia, darinn die Sachen nicht langen Vorschub leiden können, haben wir eine Nothdurfft erachtet, als Obrister Lehen-Herr der besagten Hertzogthumen und Lehen, so fern dieselben unser und des H. Reichs Interesse antreffen, die Besitzung deroselben zu unsern Käyserlichen Händen abzufordern, und zu diesem Ende den Wolgebornen unsern und des H. Reichs lieben Getreuen, Johann, Graffen zu Nassau, Katzenelnbogen, Vianden, Dietz und Beyhelstein, Rittern des Güldnen Vlysses, unsern Rath, Cämmerer und Obristen, mit gnugsamen Befehl und Instruction in Italiam abzufertigen, daß er mit Vorbehalt und unverletzt eines jeden Prätension und Anspruch, der sey wer er wolle, die Besitzung der beyden Hertzogthumen, Mantua und Montferrat, samt allen darzu gehörigen Orten und Rechten, in unserm Käyserl. Namen in Sequestier nehmen, und daselbst alle Anordnung thun solle, was er nöthig und bequem finden wird, zu Erhaltung desselben Staats, biß durch uns eine Erklärung geschehe, und ein ein gewisser Successor benandt und investirt werde. Ermahnen derowegen und befehlen gnädigst allen und jeden so uns unterworffen, daß sie vorermeldtem unserm Käyserl. Commissario alle Hülff und Beystand in alle Weiß und Wege, so viel immer müglich erzeigen wollen, damit er die ihm anbefohlene Commißion ins Werck richten könne, dem gemeinen Christlichen Wesen, wie auch uns und dem gantzen Römischen Reich zum besten. Ist demnach unser ernstlicher Will und Meynung, daß sie ihm mit gebührenden Respect allen Gehorsam leisten, und immittelst, biß von uns eine rechtmäßige Eroberung geschicht, niemand vor einen Hertzog zu Mantua und Montferrat erkennen, woran unsere Unterthanen und männiglich ihre Liebe zur Billigkeit, und gebührlichen uns angenehmen Gehorsam erweisen werden, und wir wollens auff zutragende Gelegenheit in Käys. Gn. erkennen, weil wir einig und allein dahin zielen, damit Ruhe und Friede in Italia erhalten, und die Justitia ohne Gewalt der Waffen gehandhabet werden möge, ꝛc.

XIV.

[Das zweyte Käyserliche Außschreiben hat also gelautet:]

Wir Ferdinand, ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern und des Reichs lieben Getreuen,

ANNO 1628.

den Präsidenten, Obrigkeiten, Officialen, Inwohnern und gantzem Volck, des Hertzogthums Mantua, in Städten, Castelen und auff dem Lande, unsere Käyserliche Gnad und alles Guts, und fügen euch zu wissen, demnach ein vornehm Stück ist unser Käyserlichen Authorität und Ampts, Vorsorg zu tragen, damit die Königreich, Fürstenthum und Stände, uns und dem Heiligen Reich ohne Mittel unterworffen, so viel als durch Menschliche Vorsehung vermieten werden kan, vor Unruhe und Krieg befreyet werden, und aber sich durch Göttliche Schickung unlängst zugetragen, daß Vincentius der letzte Hertzog zu Mantua und Montferrat auß diesem Leben in das bessere versetzt worden, und keine Kinder nach sich verlassen, und aber (wie man zwar wol zuvor gesehen) sich unterschiedliche Personen angeben, die auff diese vacirende Provintz prätendiren, zum Theil auch sich solches mit Gewalt der Waffen mehr als den Weg des Rechtens zu manuteniren unterstehen, welches ohne Verachtung der höchsten Jurisdiction, auch uns und dem Reich gebührenden Respects nicht geschehen kan, auch wol einen beschwehrlichen Krieg in Italia erwecken möchte, als haben wir auß Käyserlichem Amt und Gewalt, unserm und des Reichs lieben Getreuen, Johann, Graffen zu Nassau, Catzenelnbogen, ꝛc. deßwegen abgefertiget, daß er in unserm und des Heil. Reichs Namen (mit Vorbehalt eines jeden Recht und Anspruch, der sey wer er wolle) die Besitzung des besagten Hertzogthums Mantua, mit allen Zugehörigkeiten zu seinen Händen nehmen solle, und den gewöhnlichen Eyd von euch empfangen, welches er mit solchen Treuen, Verstand, und Auffrichtigkeit thun wird, so hierzu erfordert werden möge. Er wird in seiner Jurisdiction die Gerechtigkeit in allen Fällen wissen zu exequiren, wie es die Wohlfahrt und Staat euer und euers Landes erfordert, solches im Frieden zu erhalten, biß ein gewisser Successor durch unsere Käyserliche Hoheit und Vorsehung erwählt werde.

Wollen demnach und gebieten allen und jeden, samint und insonderheit, gantz ernstlich bey Straff der Rebellion, daß sie obgemeldtem Käyserlichen Commissario, gebührenden Gehorsam in diesem Stück erzeigen, in allem dem, was er ihnen in unserm Namen befehlen würde, als unsere und des Reichs getreue Unterthanen, daß sie ihm auch den gewöhnlichen Eyd leisten, und Treu und Huld schwören, ihne ohne einigen Widerstand die Besitzung berührter Ort lassen einnehmen, Recht und Gerechtigkeit exerciren, und alles dasjenige thun, was er in unserm und des Reichs Namen zu thun rathsam finden wird, bey Vermeydung unser und des Reichs höchster Ungnad, und der hiebevor genannten Rebellion, und diß ist unser ernstlicher Will und Meynung, welche wir mit diesem Schreiben bezeugen, mit unser Hand unterzeichnen, und mit unserm Käyserlichen Sigel bekräfftigen wollen.

XV.

ANNO 1628.

[Mit diesem Käyserl. Decret ist hochwolgemeldter Graff, neben dem Freyherrn von Quostenberg nach Italien gezogen, und zwar freundlich überall empfangen, doch weil der Hertzog von Mantua im Lager/ zu demselben verwiesen worden. Es haben aber Jhre Gnaden das Käys. Decret durch einen Trompeter gemeldtem Hertzogen insinuiren lassen/ der auch solches angenommen, und sich verlauten lassen/ wäre und wolte jederzeit Jhrer Majestät gehorsamster Unterthan und Diener bleiben/ könnte aber bey so gestalten Sachen sich zu dem/ was ihme in dem Käyserlichen Decret wolte zugemuthet werden/ keines Weges verstehen, und zwar wolte er sein Recht mit solchen Gründen darthun und beweisen, daß er verhoffte Jhrer Käyserlichen Majestät ein Genügen zu thun/ weil aber die Käyserl. Commissarien hiermit nicht zu frieden seyn konnten/ ist der Freyherr von Quostenberg alsbald wieder zurück gezogen, Käyserl. Majest. von allen zu berichten: immittelst aber hat Graff Johann von Nassau nachfolgendes Monitorium an die Monferratische Ständ abgehen lassen:]

Monitorium des Käys. Abgesandten an den Hertzogen von Nivers.

Demnach der Hertzog von Nivers beyde Hertzogthümer Mantua und Montferrat, und was denen mehr anklebt, aus eigner Authorität und Gewalt, ohne Wissen und Willen der Käyserl. Maj. als Oberen und Lehenherrns eingenommen, auch unerachtet alles bißhero angewendten Fleisses, zu Gehorsam nicht hat können gebracht werden, sondern unter dem Schein die Käyserliche Resolution anzufechten und zu bestreiten, schädliche Auffzüg und Erlängerung der Zeit suchet: Haben wir zu Erhaltung Käys. Authorität, und damit deroselben Befehl allerdings nachgesetzt würde, nicht unterlassen sollen noch können, gemeldten Hertzogen von Nivers, die Zeit 15. Tagen, deren 5. für den ersten, 5. für den zweyten, und 5. für den dritten und letzten Termin sollen gerechnet werden anzusetzen, innerhalb welcher er der Käys. Sequestration, krafft obgesetzten Käys. Decrets, und ihme von Käys. Maj. wegen gethanen Versprechens, in allem würcklich Raum und Statt gebe, und obgemeldte Hertzogthüm, und was denen angehörig, so er jetzo vorenthält, uns (zu welchem End wir immittelst zu Meyland verharren, und wolermeldten Hertzogs Erklärung warten wollen) zu Handen stelle, neben angehenckter Bedrohung, da er solchem keine Folg leisten würde, daß der Käys. Bann wider ihn ergehen, eröffnet und ins Werck gerichtet werden soll: Immittelst wollen wir und gebieten den Präsidenten, Obrigkeiten, Beampten, und insgemein allen Lehenleuten und Unterthanen, mehrberührter Hertzogthümer, Mantua und Montferrat, wie auch allen darinn begriffenen

ANNO 1628.

griffenen Städten, Schlössern, Flecken und was denen allen mehr anklebt, daß sie niemand einiges Wegs für einen Hertzogen von Mantua und Herrn erkennen, biß dahin von Ihrer Käyserl. Maiestät anderst erkläret und verordnet werde, entzwischen aber obbestimmten Termins und Zeit, sollen sie uns als Käyserlichen Commissario, nach Innhalt obgesetzten Mandats, sub pœna Rebellionis, und andern darinn begriffenen Straffen, Gehorsam leisten.

Damit aber solches alles, sowol vorbesagtem Hertzogen von Nivers, als den Präsidenten, und sonst männiglich zu besserer Wissenschafft kommen möge, haben wir obgesetzte Käyserl. Mandata durch Georg Gregori Peringer, Käyserl. Mai. Hoffdienern und Käys. Herolden, zu solchem End sonderlich abgefertigt, mehr berührte Mandaten an Orten gemeldter Hertzogthümer, oder an dero Gräntzen, auch in den nachfolgenden Städten, Dörffen, Flecken zu publiciren, und allenthalben deroselben etliche exemplaria dieses unsers Ermahnung- und Erklärungs-Schreiben zu hinterlassen, und viel bemeldtem Hertzogen persönlich zu insinuiren, mit angehenckter Erklärung, daß die Zeit obgesetzten Termins nicht eher, dann nachdem dieses unser Schreiben wird eingelieffert und publicirt seyn, lauffen soll, da aber gemeldten Herold der Zugang zwar nicht gestattet, und die Execution durch den widersprechenden Theil thätlich würde verhindert und auffgeschoben werden, welches dann dahero würde abzunehmen seyn, wann besagter Herold inner drey Tagen nach gehabten Zugang sich in einem der nächst gelegener Schlösser oder Städt, da er durch gereyset, nicht wieder einstellen würde, auff den Fall wollen wir, daß dieses unser Ermahnungs-Schreiben durch einen Käys. Notarium, neben darzu ersuchten Zeugen an den Gräntzen, oder nächst den Gräntzen vielbemeldter Hertzogthümer offentlich, verkündiget und publicirt, und denselben etliche Exemplaria hinterlassen werden, und soll dergestalt geschehene Publication eben so gültig und kräfftig seyn, als ob sie durch den Käys. Herold selbst geschehen wäre, doch mit Vorbehalt, daß solches alles geschehe und vorgeschrieben werde, ohne Vergreiffung und Nachtheil, einen andern Weg zu Vollstreckung obgesetzten Käys. Decrets einzugehen. Meyland den 23. May. 1728.

XVI.

[Demnach aber Ihre Käys. Maj. gesehen/ daß ermeldter Hertzog einen Weg wie den andern sein Recht mit den Waffen zu behaupten suchte/ und der Krieg dadurch je länger je mehr in Italien überhand nahm: Als hat sie das andere Monitorium an ihn ergehen lassen/ dieses Innhalts:]

Nochmalig Käys. Monitorium an den Hertzog von Nivers.

Ihr Käyserl. Maj. nachdem sie die Sach, das Hertzogthum Mantua und Montferrat betreffend, reifflich erwogen, welche beyde Hertzogthum sie zu Verhütung eines beschwehrlichen und trübseeligen Kriegs ihrem Sequester, biß zu Außtrag der Sachen, zu unterwerffen, befohlen: Wiewol sie verhoffet, daß der Hertzog von Nivers, sowol von seinen eigenen Deputirten, als von J. K. Maj. Commissario, die gute und billige Intention deroselben vernom̃en, welche auch diejenigen, so sonst gedachten Hertzogen günstig wären, erkannt hätten, daß sie nemlich in dieser wichtigen Sach ihr nichts mehr angelegen seyn liessen, als die gemeine Ruhe und der Fried in Italien, und derwegen das von deroselben vorgeschlagene Mittel, als nützlich und nothwendig, ohn alle Widerred angenommen haben solte: jedoch hätte sie verstanden, daß biß daher weder das vorgehende Monitorium der Käys. Commissarien, und Bedräuung der Acht, noch auff ihr freundlich Schreiben, so sie unterm dato den 5. Jun. an ihn ergehen lassen, nichts bey ihm verfangen, sondern er gnugsam zu verstehen geben, daß er auff Käys. M. Befehl nichts gebe, und sich nur auff die Waffen und fremder Potentaten Hülff verlassen thät: Darum Ihro Käys. M. vor dem gantzen Reich bezeuget, daß sie gar ungern und wider ihren Willen zu den Extremitäten, welche gemeldtem Hertzogen zu sonderlichem Schaden und Nachtheil gereichen werden, schreiten muß. Damit er sich nicht beklagen möge, als wäre er durch ein allzu schnelles Urtheil übereilet worden: so hab Ihr. Käys. Maj. nachdem sie die Sach fleißig und nach Nothdurfft bedacht, noch einmal, und solches peremptorie und zum letzten mal, ermahnen und ihm zu wissen thun wollen, daß wofern er inner halb 30. Tagen, nach Insinuirung dieses Decrets alles dasjenige, was er in obgedachten beyden Fürstenthümen, Mantua und Montferrat in Handen hat, denen darzu deputirten Käys. Commissarien nicht eingeraumt und überantwortet, nach dem vorigen Befehl Ih. Käys. M. nachkommt und gehorcht, Ih. Käys. Maj. Krafft gegenwärtiges Decrets (alldieweil dieser gefährliche Krieg keinen längern Verzug leidet) ihn erklärt von Rechtswegen in die Acht und Aberacht, ohne fernern Sententz oder Urtheil, verfallen zu seyn: und damit er nichts zum Schein oder Außflucht vorzuwenden hab, solte gleichmäßiger Befehl an den Hertzogen von Saphoyen und den Spanischen Dienern abgehen, so bald er der von Nivers, denselben würde Folge geleistet haben, welches ihm an seinen Rechten gar nicht präjudicirlich seyn solte. Er gehorche nun, oder nicht, so solte doch geschehen, was Recht ist, und zu Erhaltung der Käyserl. Reputation erfordert würde. Geben den 16. Aug. Anno 1628.

XVII.

[Demnach der Mißverstand zwischen dem König in Franckreich, und der Stadt Roschelle zu keinem Vertrag hat können gebracht werden, sondern je länger je mehr zugenommen, und der König der

ANNO 1628.

Stadt hart zugesetzt: Als hat der Rath und die sämtliche Bürgerschafft daselbst etliche Deputirte auß ihrem Mittel zum König in Engelland abgefertigt/ welche zu Beschützung gemeldter Stadt wider ihrer Widerwärtigen Gewalt sich mit ihm in eine Handlung eingelassen/ und nachfolgende Capitulation auffgerichtet:

Es haben die Deputirten der Stadt Roschelle bey ihrer Königl. Majest. mit außführlicher und genugsamer Vollmacht sich eingestellet, und nachdem sie dieselbe unterthänigst ersucht, daß sie mehrgemeldte Stadt in ihren Königl. Schutz auff und annehmen/ auch zuwegen bringen wolte, daß sie von dem Uberdrang, so ihr wiederfahren/ möchte erlediget, und mit ihrem natürlichen Herrn/ dem König in Franckreich wieder versöhnet werden: Als haben Ihr Kön. Majest. welche der Deputirten Anbringen und Begehren nicht für unziemlich erachtet, die Stadt Roschelle mit ihren Bürgern und Einwohnern in ihren Schutz und protection, auff die Weiß und Maß, wie folget/ angenommen:]

Capitulation deren von Roschelle mit dem König in Engelland.

Erstlich, sollen die von Roschelle der Königlichen Armada alle mögliche Hülff und Beystand leisten, und eine gute Anzahl Kriegs-Schiff zum Dienst gedachter Armada zurüsten, und derselben wolerfahrne Schiffleuth zuschicken: auch verschaffen, daß die so der König darzu verordnen wird, in ihrer Stadt nothwendige Zeug- und Kornhäuser finden möchten, zum Nutz und Unterhalt der Englischen Soldaten: Deßgleichen sollen die Schiff Ih. Kön. Majest. welche durch Ungewitter und widerwärtige Winde in ihren Hafen wurden getrieben werden, freundlich empfangen, und mit demjenigen, was ihnen mangelt, versorgen: Ja wann die gantze Flotte solte genöthiget werden, sich dahin zu salviren, solten die von der Stadt ihr Einfahrt gestatten, und allen guten Willen erzeigen.

2. Sollen die von Roschelle sich in keinen sonderbaren Vertrag einlassen, noch einigen Frieden ohne Consens und Bewilligung Ihrer Königlichen Majestät machen.

3. Wann die Frantzosen etwas wider Engelland, dieser Protection halben vornehmen würden, sollen die von Roschelle es mit Engelland halten, und alle Anschläge und Practicken wider dasselbe, nach Möglichkeit und bestes Fleisses abwenden helffen: Und damit Ih. Kön. Maj. dessen versichert seyn möge, solle der Rath, und die sämtliche Burgerschafft mit einem sonderbaren Eyd sich darzu verpflichten.

4. Dargegen versprechen Ihr Kön. Maj. bey Königlichen Worten, ihnen zu Wasser und zu Land auff eignen Kosten mit aller Macht Beystand zu leisten, sie von den Schantzen und Vestungen, mit welchem sie so wol in der Insul Rè, als anderswo umgeben sind, zu befreyen, und ihnen einen annehmlichen Frieden zu wegen zu bringen.

5. Zu welchem End Ihr Kön. Maj. ein mächtiges Heer zusammen bringen wollen, damit sie gegen zukünfftigen Frühling etwas nahmhafftes außrichten, und von der Stadt eine diversion machen möge, also daß das Kriegsvolck, mit welchem sie umringt ist, gezwungen werde abzuziehen, und die Stadt unangefochten zu lassen.

6. Es wollen auch Ihr Kön. Maj. so lang der Krieg währen wird, der Stadt mit solcher Anzahl Kriegsvolck Beystand leisten, als zu derselben Beschützung nöthig seyn wird, und dasselbe Kriegsvolck auß seinem eigenen Beutel unterhalten.

7. Denen von der Stadt soll erlaubt seyn, in allen Häfen und Einfurthen Ihrer Kön. Maj. Reichen und Landen alle nothwendige Provision einzuladen: Zu welchem Ende Ihr Kön. Maj. allenthalben glaubhaffte Patenten und Außschreiben ergehen lassen wollen, krafft welcher sie ohn einige Hindernuß, und ohne sonderbare Paßporten sollen mögen einkauffen, was ihnē dienlich seyn wird.

8. Das Korn, und andere Nothdurfft, so allbereit eingeladen, wollen Ih. Kön. Maj. albald mit nothwendiger Convoi begleiten lassen, damit es auffs förderlichst in die Stadt gebracht, und daselbst um ein billichs verkaufft und außgetheilt werde.

9. Ferner wollen J. K. M. zulassen, daß eine Steuer für die Stadt in seinen Landen gesammlet, und ihr durch dieselbe in ihrer Dürfftigkeit, und zu allerley Außgaben die Hand mildiglich gebotten werde.

10. Und dieweil vor diesem Muhr Artickel einer Unterhandlung zwischen dem Hertzogen von Buckingam, als Kön. Admiral, und denen von Roschelle, zu Papier gebracht worden, deren etliche gedachter Buckingam auff ratification J. K. M. eingangen und bewilliget, die andern bloß auff fernere Unterredung verschoben: so haben J. K. M. dieselbe, welche gedachter Admiral eingangen, genehm gehalten und bestättigt: und solle in den übrigen gleicher gestalt den Roschellern mit den ersten ein Genügen geschehen.

11. Endlich wann es zur Friedenshandlung mit den König in Franckreich kommen würde, sollen die von Rochelle auch darzu beruffen, und nichts zum Nachtheil ihrer Freyheiten und Privilegien geschlossen werden.

XVIII.

[Zu folg dieser Capitulation, und sonderlich damit den Roschellern eine Steuer, wie ihnen versprochen worden, zu wegen gebracht würde, hat der König in Engelland das Parlament zu Westmünster zusammen beruffen, und in demselbigen zum Eingang diese Rede gethan:]

Rede deß Königs in Engelland ans Parlament.

Die gegenwärtige Zeit erfordert nit viel Wort, sondern die Thaten, und damit ich euch dessen ein Exempel gebe, will ich euch mit einem

ANNO 1628.

einem langen Discurs nicht auffhalten, der Hoffnung, ihr werdet sonderlich zur Sache thun, und die Zeit nicht mit vielem Geschwätz unnützlich zubringen. Jetzund seynd die weitaußschweiffende Reden eben so schädlich, als böse Rathschläge. Ich zweiffele nit, daß ihr zu wissen begehret, zu was Ende diese Versammlung angestellt sey: Jedoch halte ich dafür, es sey keiner unter euch, dem nicht die gemeine Noth bekant sey, welcher abzuhelffen, ihr allhero seyd beschrieben worden. Deßwegen es nicht nöthig, daß ich viel Wort mache, sondern wird gnug seyn, wann ich euch kürtzlich andeute, was euch bey gegenwärtigem Zustand der Sachen obliege. Dann wann die nothwendige Beschützung der Religion, wie auch der Satzungen und Freyheiten dieses Königreichs, dann auch die Hülffe, die wir unsern Freunden und Bundtsverwandten schuldig seynd, euch nit bewegt, und eures Ambts erinnert, so wird es keine Wolredenheit, und wann es auch eines Engels Zunge wäre, nicht thun. Diß aber ist unsers Ampts, daß ein jeder nach seinem Stand und Vermögen darnach trachte, wie die rechtgläubige Kirche erhalten, und die vor Augen schwebende Gefahr von ihr abgewendet werde. Darzu ist kein besser Mittel, als das Parlament, welches zu allen Zeiten in solchen Fällen ist beruffen worden, und zu solchem Ende habe ich euch auch beschreiben lassen. Darum soll ein jeder unter euch in sich selbst gehen, die gegenwärtige Noth beherzigen, und die Mittel die Gott ihm verliehen, zu seiner Kirchen Rettung williglich anwenden: Sonst wann ihr euch hierin säumig erzeigt, werde ich ander Mittel müssen vor die Hand nehmen, damit ich mein Gewissen entlade, und nicht alles zu grunde und zu scheitern gehen lasse. Nehmet das nicht auff als ein Dräuung: Dann ich pflege allein denen zu dräuen die meines gleichen sind, sondern als eine Ermahnung dessen, der da schuldig ist, für euch Sorg zu tragen: und hoffe ich ihr werdet euch hierin also erzeigen, daß ich Ursach habe, euch zu dancken, und mich bey euch in dieser Versammlung gern finden zu lassen: Wie dann mir nichts angenehmers ist, als eine gute Vertraulichkeit und Correspondenz mit euch zu unterhalten.

XIX.

[Hierauff hat gedachter Cantzler nachfolgendes vorgebracht:]

Rede des Cantzlers.

Ihr Herren, Ritter- und Bürger wenn ich schon Lust hätte, weitläufftig zu discurriren, so würde mich doch das Exempel und der Befehl deß Königes davon abhalten, und habt ihr die Ursachen dessen aus seiner kurtzen und schönen Rede verstanden. Er hat euch gesagt, daß es jetzt nicht Zeit sey, viel Wort zu machen, sondern förderlich zur Sachen zu greiffen. Darum wil ich es auch kurtz machen, und wisset ihr allbereit, warum es zu thun seye, daß ihr allhero beruffen seyd: so zweiffele ich auch nicht, ihr werdet des Königes Meynung und Begehren mit gebührender Reverentz von ihm selbsten verstanden haben. Ihr seyd allhero beschrieben worden von grossen und wichtigen Geschäfften, daran diesem Königreiche gar viel gelegen, zu berathschlagen. Wann ich euch dieselbe mit allen Umständen solte vorhalten und beschreiben, würde es viel zu lang fallen. Darum will ich euch nur etwas kürtzlich davon melden. Der Papst und das Hauß Oesterreich trachten beyde vorlängst nach einer Monarchie, jener nach einer Geistlichen, dieser nach einer Weltlichen: Und damit sie darzu gelangen, so leistet einer dem andern allen müglichen Dienst und Beystand. Das Hauß Oesterreich hat allbereit über die grosse Königreich, die es in Ost- und West-Indien, wie auch in Africa besitzt Spanien, Italien und fast gantz Teutschland unter sich gebracht. Wiewol aber Franckreich demselben nicht unterworffen, jedoch ist es allenthalben von den Käyserlichen und Spanischen umringt, welche durch ihre Practicken solche Uneinigkeit und Zwitracht unter den Frantzosen erregt, und biß dahero unterhalten, daß sie beynahe ihr Meister worden seynd, und bey der Regierung viel vermögen: Unter dem Schein der Religion, und die protestirende zu vertilgen, haben sie bey dem König in Franckreich so viel zu wegen gebracht, daß er, unangesehen unser gnädigster Herr, der König in Groß-Britannien, schuldiger Pflicht und Verbündnis halben, sich darzwischen gelegt, den Religionsfrieden gebrochen, und seine Unterthanen, die sich zu der Reform. Religion bekennen, dermassen untergedruckt, daß wo ihnen die hülffliche Hand nicht gebotten wird, sie zu grund gehen müssen. Also haben sie gemelten König auch an sich gezogen, und mit ins Spiel gebracht, daß er sich wider diß Königreich auflehnen, und ihnen den Weg bereiten muß, dardurch sie ihn und andere ins Verderben stürtzen mögen. Andere Fürsten und Potentaten, die sich vor diesem dem Hause Oesterreich widersetzt haben, sind eines anderen Sinnes worden, oder haben sonst anderstwo zu schaffen. Der Türck hat mit dem Käyser Fried gemacht, und sich wider Asien gewand, dasselbe Land wieder zu seinem Gehorsam zu bringen. Der König in Schweden führt Krieg wider den in Polen: Der König in Dännemarck hat auch einen guten Theil seines Lands verlohren, und gehet das Hauß Oesterreich damit um, daß es alle Seeküsten von Dantzig an, biß gen Embden, wie auch alle Ström welche darzwischen lauffen, und in die Ost-See fallen, unter seinen Gewalt bringe. Derohalben ob wol die Käyserliche eine grosse Kriegsmacht im Land haben, so wollen sie doch auff dem Meer uns angreiffen, und unsern Kauffhandel dadurch zu nicht machen. Sie rüsten auff gemeldter Ost-See so viel Schiff zu, als es ihnen immer möglich ist: So haben sie auch jetzund ihre Gesandten zu Lübeck, und trachten darnach, wie sie die

ANNO 1628.

die Anfee-Städt zu ihrem Dienst bringen. Wann sie nun den Handel auff dem Meer und die Schiffart nach denen Orthen, von welchen uns die nothwendigste Sachen zugeführet werden, abgeschnitten, hoffen sie, ihres Gefallens, und ohn Schwerdtsstreich auff dem Meer zu herrschen. Auf der West-Seiten haben die von Dünkirchen und andere Spanische, zu welchen sich jetzund die Frantzosen geschlagen, den Fischfang, an welchem uns und den vereinigten Niederlanden trefflich viel gelegen, gantz unfrey gemacht, und streiffen sie dermassen an unser Ufer, daß wir von einem Hafen zum andern nit sicher fahren können. Die Spanische Flotte, welche dem König in Franckreich in der Insul Rè Hülffe geleistet, rüstet sich auff ein neues zu S. Andres: Viel Schiff so zu Biscoyen gezimmert worden, versamblen sich zu Lißbona, da eine neue Armada zugerichtet wird, und werden nicht allein inländische, sondern auch außländische Schiffe, die ihres Handels halben dahinkommen, dazu gezogen. Und ist kein zweiffel, das solche grosse Zurüstung auf Engelland oder Irland gerichtet ist, nachdem sie ihren Vortheil ersehen werden. Die vereinigte Provintzen im Niederlande, welche sich nit unbillich für der grossen Macht der Käyserlichen fürchten, und Sorge tragen, dieselbe möchte ihnen auff den Hals fallen, sind durch ihre weite Räysen in Indien geschwächet, und schicken ihr Geldt und ihre Leuth in ein andere Welt. Wir aber haben rings umb uns her starcke Feinde. Dann der Käyser, und die Könige in Franckreich und Spanien, führen einen offentlichen Krieg wider uns: Teutschland ist verheeret, mit dem Könige in Dännemarck stehets baufällig, der König in Schweden hat anderswo gnug zu thun, die Staaten in den vereinigten Niederlanden sind mit ihren eigenen Geschäfften dermassen beladen, daß sie uns wenig helffen können. Diß halte ich nicht zu dem Ende für, daß ich euch kleinmüthig mache: Dann ich wol weiß, daß die Engelländer sich vor keinem Feind entsetzen, sondern daß ich euch ermahne, die Sach weislich anzugreiffen, und alles reifflich zu erwegen, wie einem Parlament wol anstehet. Deswegen hat der König uns allhero beruffen, damit wir uns vorsehen für so grosser Gefahr, die jetzt vorhanden ist, und unsern Freunden und Bundsverwandten beyspringen, damit sie nicht verzagen. Und dieweil das Geld der nervus belli ist, so muß man zusehen, daß derselbe nicht zu schwach oder zu kurtz sey: sonst wird man nicht viel ausrichten. Darumb müsset ihr eine gute starcke Summ zuwegen bringen: sonst ist alles umsonst, was wir berathschlagen. Ich könte dessen viel Ursachen beybringen: aber ich will es bey etlichen allein bewenden lassen. Die erste ist, dieweil es billich ist, daß ihr dem König solches zu gefallen thut, der euch darum ersuchet. Groß ist die Schuldigkeit, mit welcher wir ihm verpflichtet seynd, beydes durch das Gesetz Gottes, und das Gesetz der Natur: so seynd wir auch ihm mit Eydespflichten verbunden. Er ist für sich selbst, und wegen der lobseeligen Gedächtnus seines Herrn Vatters würdig, daß wir ihm Treu und Gehorsam leisten. Und wenn wir es seinetwegen nicht thun wolten, so sollen wir es unsertwegen thun. Dann dieweil wir Christen seynd, so gebühret uns, daß wir den Bedrängten die hülffliche Hand bieten: und würde uns sehr übel anstehen, wann wir die solten verlassen, die ihr Zuflucht zu uns haben: Und wann wir schon nicht wolten uns ihrer annehmen, so ist doch unser Heyl und Wolfart mit den Ihrigen dermassen verknüpfft, daß wenn es ihnen übel gehet, es uns nicht wol gehen kan. Wann die wahre Religion noth leidet, trifft euch solches nicht an, die ihr euch zu derselben bekennet, und dieweil unsere Ehr darin interessirt ist; habt ihr nicht gelesen in den Historien, wie unsere Vorfahren so eyfferig umb dieselbe zu allen Zeiten gestritten haben? Wann man uns den Handel auff dem Meer abstricken will, wohnen wir nicht in einer Insel, und können dieselbe nicht entrathen? Ich will noch diese Ursach beyfügen, die euch bewegen soll, dem König in sein Begehren zu willfahren, nemlich die Weise, die er gebraucht, solches von euch zu begehren, welche da ist die Versammlung eines Parlaments. Solcher Weg ist dem Volck in Engelland allzeit sehr angenehm gewesen, und zwar nicht unbillich, dann das Parlament stehet allein auff den gemeinen Nutzen deß Vatterlandts: Daselbst werden gute Satzungen gemacht, und alles in gute Ordnung gebracht. Dieweil auch die König in demselben befinden, daß die Unterthanen geneigt sind, ihnen in ihrer Nothdurfft beyzuspringen, so werden sie dadurch bewegt, ihres hohen und vollkommenen Gewalts desto weniger zu gebrauchen, und die Schärffe ihrer Königlichen Authorität zu mäßigen. So hat nun der König diesen Weg erwehlet, nicht als wann ihm an andern Mitteln mangelte, sondern dieweil derselbe der gelindeste ist, und sich am besten mit seiner natürlichen Güte, und seiner Unterthanen Beschaffenheit reimet. Derhalben so führet euch zu Gemüth, was der König euch vorgehalten, und gedencket, daß die Flut deß Kriegs andere Kirchen und Königreiche zerstöret hat: Aber Gott hat nicht zugegeben, daß solch Unglück uns hätte betroffen. Dann er uns allzeit hat warnen lassen, damit wir nicht unversehens überfallen würden: Und hat der König, allem Unheil vorzukommen, diß Parlament versammlen lassen, welches da ist gleichsam ein Begriff aller der Weißheit, Reichthum und Macht, die in diesem Königreich ist, damit wir alle für einen Mann stehen, und die Gefahr von uns mit gesammter Hand abwenden. Derowegen kehret allen Fleiß an, daß ihr in diesem Parlament solchen Schluß fasset, welcher der Weißheit dieser ansehnlichen Versammlung gezieme, und hütet euch für allem Unwillen und Zwyspalt, der euch daran

ANNO 1628.

daran hindern möchte. Verschaffet vielmehr durch euere Einigkeit, daß diß Parlament allen andern, so vor diesem gehalten worden, vorgezogen werde, und gleichsam ein Exempel und Vorbild sey, nach welchem die hernachfolgende sich richten damit der König Lust habe, offt in seinem Thron allhie zu sitzen, und seine Gnad unter seine Unterthanen außzutheilen. Ihr habt auß deß Königs Munde selbsten verstanden, und er hat mir befohlen, solches zu widerholen, daß wann ihr in diesem Parlament euch der Gebühr erzeiget, und solche Rathschläge an die Hand nehmet, die seinem Willen gemäß sind, und welche die gegenwärtige Noth erfrischet, er alles dessen was in den vorigen Parlamenten unordentlich vorgangen, gern vergessen wolle. Ich wil zum Beschluß noch dieses euch erinnert haben, daß wie euer Rathschläge vernünfftig, also sollen sie auch förderlich und unsäumig seyn. Der Feind ist schon vor der Thür, und rucket fort mit grossem Ubermuth, dieweil es ihm vor diesem so wol gelungen. Wir können zwar unsere Schlaguhren fortrücken, oder zurück halten wie es uns gefällt: Aber allhie gilt es nicht säumig seyn, und zurück ziehen. Dann wenn die Gelegenheit uns einmal wird entgangen seyn, so werden wir dieselbe nicht so leichtlich widerbekommen. Darum resolviert euch, auff daß euer Hülff zu rechter Zeit und Stund vorhanden sey: sonst wird euer Müh und Arbeit nicht viel verfangen, wenn ihr zu lange verziehet, und die Geschäfften deß Königes leiden keinen Auffschub. Diß hab ich euch sollen auß Befehl deß Königs anzeigen, und daneben denen in der Niederkammer vermelden, daß sie einen erwählen, welcher das Wort für sie führe, und denselben künfftigen Mitwoch um 2. Uhren Nachmittag Ihrer Kön. Majest. vorstellen.

XX.

[Was nun dieses Parlament für einen Außgang gehabt/ ist auß deß Hertzogs von Buckingam Rede, die er zu Ende desselben gesprochen, abzunehmen. Der Inhalt war dieser:]

Schlußreden deß Hertzogs von Buckingam.

Gnädigster Herr und König, Euer Königl. Majest. kan ich jetzund für einen großmächtigen König preisen, sintemal die Liebe und gute affection der Unterthanen mehr Krafft hat, dann die Königliche Würde selbsten. Der Wohn, als wann euer Volck euch nicht lieb hätte, that vor diesem Euer Königlichen reputation einen grossen Abbruch: Aber der heutige Tag hat zu erkennen geben, daß ihr in der Warheit seyd ein König mit grosser Glori und Macht gezieret, den seine Unterthanen lieben, und seine Feinde fürchten. Diese Enderung welche so glücklich abgangen, beweget mich, daß Euer Königliche Majestät ich um etwas bitten muß. Dieselbige hat mir biß daher die Ehr angethan, da, daß Sie mich für ihren Favoriten gehalten, und mir mit sonderlicher Gnad gewogen gewesen: jetzund bitte ich, daß ich solchen Titul Eurem Parlament resigniren und übergeben möge, und mich damit begnügen lasse, daß ich Euer Königl. Majestät unterthänigster und gehorsamster Diener sey. Ferner, dieweil alle, so in gemeldtem Parlament versammlet seynd, sich so wol gehalten, so bitte ich, daß Euer Königliche Majestät sie nicht für viele, sondern für einen Mann, oder für einen Leib, in welchem alle Glieder eines Hertzens und Gemüths sind, rechnen wolle. Und ob sie wol vor diesem nicht zusammen gestimmt, so erscheinet doch jetzo ihre Einmüthigkeit auß der stattlichen Contribution, die sie Euer Königlichen Majestät verwilliget haben. Dann obwol dieselbe nicht so groß ist, wie die gegenwärtige Nothdurfft erfordert, so übertrifft sie doch alles das jenige, was die Unterthanen in so kurtzer Zeit haben pflegen zu steuren: Und halte ich gäntzlich darfür, daß dieses allein ein Pfandschilling sey der sonderbaren affection, die sie zu Eurer Königlichen Majestät tragen, und daß sie auff den Nothfall, zur Rettung Eurer Ehren, und Beschützung deß Vatterlands, noch wol ein mehrers thun werden, dann durch die Bewilligung der fünff subsidien haben sie ihr Hertz eröffnet, welches es darbey nicht wird bewenden lassen. Auß diesem guten Anfang entspringet dieser Nutz, daß sie Euch das Hertz abgewannen, und diese Erklärung von Euch erlangt haben, daß ihr dem Parlament mit Königlichen Gnaden zugethan seyn wollet, diß wird verursachen, wie ich nicht zweiffele, daß sie sich hinfüro in ihren Versammlungen gegen Ew. Königl. Majestät mit gebürlichen respect und Bescheidenheit erzeigen, und nichts unbilligs von deroselben begehren werden; dann die Vernunfft und Bescheidenheit geben, die wissen wol, daß sie auch nichts unbilliges begehren sollen. Wie nun diß Werck einen glückligen Anfang hat, also verhoffe ich, es werde zum gewünschten End außschlagen, und werden hinfüro die Parlaments Versammlungen wieder in ihren rechten Gang und Gebrauch kommen, zu welchem alle Friedens zerstörer, die Unruhe stifften, und Neuerungen in diesem Königreich einführen wollen, sich nicht werden herbey nahen dörffen: Dann wann das Parlament unter sich zertrennt, und sich die Gemüther Eurer Unterthanen von Euer Königlichen Maiestät entfremdet hätten, würden solche Leuth gewonnen Spiel haben. Ich kan auch wol dieses sagen, daß diß Parlament mir mehr, als Euer Kön. Maj. gegeben: Dann dieweil ich sehe, daß es so willig ist, deroselben die Hand zu bieten, schöpffe ich darauß einen frischen Muth, und bin desto freudiger, Königlicher Majestät zu dienen. Ich hoffe, daß ich ins künfftig Eurer Unterthanen Gunst und Freundschafft wieder erwerben werde, welche mir lieber ist, dann das Leben. Ich

ANNO 1628.

muß bekennen, daß ich eine zeitlang sorgfältig gewesen, und nicht sanfft geschlaffen habe, auch hat mir die Ehr und Gunst, so E. Königl. Majest. mir erzeiget, nicht viel Freuden gebracht, dieweil ich gespüret, daß man mich für einen Auffwickler hielte, der Euer Kön. Majest. Gemüth von seinen Unterthanen abwendig machte. Aber ich hoffe, daß die, welche ihnen eingebildet hatten, als wann ich es mit E. Kön. Maj. und deroselben Unterthanen nicht treulich meynte, jetzund erkennen werden, daß sie mir Unrecht gethan, und empfinden, daß ich ihnen gute Dienst geleistet habe. Darum halte ich diesen Tag glückseliger, als den Tag meiner Geburt, weil ich es einmal so weit gebracht hab, daß das Parlament sein Hertz so mildiglich gegen Euer Königl. Majest. außgeschüttet, und dieselbe eine so grosse Liebe ihres Volcks gegen ihr vermercket haben. Wollet dasselbe wieder lieben und GOtt sey mir gnädig, wie dieser Tag mir lieb und angenehm ist.

XXI.

[Diese der Stadt Roschelle Verbündniß mit Engelland / liesse sich der König in Franckreich nicht hindern, sondern hatte ihme gäntzlich fürgenommen / dieselbe in seinen Gehorsam zu bringen: Derowegen er sie nicht allein zu Land mit Schantzen und Redutten umringet, sondern auch ihnen die Ein- und Außfahrt deß Ports durch den Canal abschneiden und sperren lassen, daher die Hungersnoth in der Stadt so groß worden / daß nicht allein kein Brod mehr zu bekommen / sondern auch alle Pferd, Hund, Katzen, Ratten und Mäuß, Leder, Stieffeln, Schuhe, Gürtel, Gehenck, Nestel, Pergament und dergleichen, damit sich die Belägerte etliche Wochen, in Mangel anderer Speise erhalten, auffgezehret waren. Dieweil nun alle Hoffnung / daß sie von den Engelländern möchten entsetzet werden, verlohren, und sie keinen bessern Rath wußten / als etliche Deputirten zum König hinauß ins Lager zu schicken / und um Gnad zu bitten; Als kamen ihrer zwölff ins Lager / welche als sie von dem Cardinal Richelieu für dem König gebracht worden / alle auff ihre Knie gefallen / worunter einer / welcher ein Advocat der Stadt war, J. Kön. Maj. also angeredt:]

Rede der Stadt Roschelle Deputirten an den König in Franckreich.

Allergnädigster König und Herr: Die eine lange Zeit in einem dunckeln Gefängnus gesessen, wann sie wieder herauß kommen, können das Licht der Sonnen ohne Verblendung nicht anschauen. Deßgleichen wir, die eine so lange Zeit in den Ringmauren unserer Stadt eingeschlossen gewesen, und jetzund für Euer Königl. Majest. erscheinen, können deroselben Glantz nicht tragen, sondern müssen die Augen vor ihr niederschlagen, und uns schämen, in Betrachtung der grossen Mißhandlungen, durch welche wir sie schwerlich beleidigt haben. Aber die grosse Güte und Mildigkeit E. Kön. Majest. die wir so offt geprüfet haben, und noch jetzund spüren, indem sie uns so gnädig zur Audientz zugelassen, gibt uns Hoffnung, daß E. Kön. Maj. uns armen betrübten und außgemergelten Unterthanen, die wir unser grosses Verbrechen erkennen, und von Hertzen bereuen, dasselbe verzeihen, und an statt der Straffe, die wir verdienet haben, Gnad und Barmhertzkeit einwenden werde. E. Kön. Maj. wolle dessen versichert seyn, daß so widerspenstig und halßstarrig wir vor diesem gewesen, so getreu und gehorsam wir deroselben hinfüro seyn werden. Und warum wolte E. Kön. Maj. die Stadt Roschelle nicht in Gnaden anschauen, in welcher Euer Herr Vetter Heinrich der Grosse, eine sonderliche Treu und affection zu seinem Dienst jederzeit befunden, da er auch in seinen grösten Nöthen und Widerwärtigkeiten seine Zuflucht gehabt? Wir bezeugen hiemit unterthänigst, mit Mund und Hertzen, daß wir in dem Gehorsam den Ew. Kön. Maj. wir schuldig seynd, leben und sterben, und ins künfftig uns gegen deroselben, mit der Hülf Gottes, also erzeigen und verhalten wollen, daß sie uns für ihre getreuste und gehorsamste Diener und Unterthanen erkennen wird.

XXII.

[Hierauff hat der König also geantwortet:]

Deß Königs Antwort.

GOtt wolle, daß diese eure Rede nicht auß der Noth, in welcher ihr jetzund stecket, sondern auß einem rechtschaffenen Gemüth, und bußfertigen Hertzen herfliesse. Ich weiß wol, daß ihr allezeit boßhafftig und betrieglich gewesen, und euer bestes gethan habt, daß Joch der Unterthänigkeit, die ihr mir schuldig seyd, von euch zu schütten. Nichts desto weniger so verzeihe ich euch eure Rebellion, und wo ihr hinführo mir getreu und gehorsam seyn werdet, sollet ihr einen gnädigen Herrn an mir haben: Sehet nur zu, daß die That mit euren Worten übereinkommen.

XXIII.

[Nach dieser Antwort wurd auff Verordnung deß Königs der Perdon abgefasset / und ihnen hernach samt beygefügten Articuln vorgelesen / dieses Innhalts:]

Puncten deß Kön. Perdons.

Demnach der Schultheiß, Burgermeister, Schöffen, Burger und Innwohner der Stadt Roschell, durch ihre Deputirte N. N. ihre grosse und vielfältige Missethaten, die sie begangen, indem sie eine zeitlang ihrem König, dem sie hätten sollen gehorsam seyn, trutziglich sich widersetzet, ihn in ihre Stadt nicht einlassen wollen, und den Fremden, welche die Waffen wider die Cron Franckreich ergriffen, sich anhängig gemacht, erkannt und bekannt haben, mit unterthänigster Bitt, ihnen dieselbe zu verzeihen, und sie wieder in Gnaden anzunehmen, als welche entschlossen, ihrem

ANNO 1628.

ihrem König allen schuldigen Gehorsam zu leisten, uñ ihre begangene Fehler durch ihre künfftige Treu und affection zu verbessern und außzulöschen, sich auch hiemit dem gnädigen Willen Ihrer Kön. Maj. und dero Ordnung, die sie hinfüro in der Stadt wird gehalten haben wollen, unterthänigst unterwerffen: Als hat Ihr Königl. Maj. in Ansehung ihrer Reu, und versprochenen Gehorsams, dessen sie nächstkünfftigen Montag eine Prob thun, und die Stadt Ihrer Kön. Maj. eröffnen, auch dero Verordnung sich gemäß verhalten sollen, den Herren Marillac und Hallier, beyden Feld-Marschallen, Gewalt und Befehl geben, ihnen in deroselben Nahmen nachfolgende Puncten zu verwilligen und zu versprechen:

1. Ein allgemein Pardon ihrer Rebellion und aller Verbrechen, so sie in dieser letzten Empörung begangen, und soll ihnen das Leben geschenckt, und ihre Religion frey gelassen werden.

2. Ihre liegende und fahrende Güter, wie die auch beschaffen seyn mögen, sollen ihnen wieder zugestellt werden, ohnangesehen aller wider sie ergangenen confiscation und Verschenckung wegen obgedachter ihrer Rebellion.

3. Die Soldaten, die jetzund in der Stadt, und dem König unterworffen, aber keine Bürger noch Innwohner gemeldter Stadt sind, sollen auch obspecificirter Gnad geniessen: Die Obristen, Haupt- und Edelleuth sollen mit dem Degen an der Seiten, die gemeine Soldaten aber mit einem weissen Stecken außziehen. Derselben Namen und Zunamen wird man auffschreiben, und sollen sie schwören, daß sie nimmer die Waffen wider Ihr Kön. Maj. tragen wollen, bey Verlust gegenwärtiger Gnad. Die Englische Hauptleut und Soldaten betreffend, die jetzund in der Stadt sind, sollen sie, wann es dem König also beliebet, über Meer nach Engelland geführt werden.

4. Es sollen auch die von Roschelle und die Soldaten in der Stadt aller feindlichen Thaten und Handlungen mit den Fremden entschlagen seyn, außgenommen die grobe und abscheuliche Laster, welche in den Edicten verbotten sind, oder wider deß Königs Person vorgenommen worden.

5. Deßgleichen sollen die von Roschelle dessen nicht entgelten, daß sie Geschütz gegossen, Müntz geschlagen, deß Königs, oder der Geistlichen, und ander Gelt angegriffen haben, wie auch der Contributionen, so sie zu Erhaltung der Soldaten angestellt, und deß Zwangs, den sie wider die Abwesende, mit Abbrechung ihrer Häuser, und anderer Gestalt fürgenommen haben.

6. Alle Arresten und Außsprüche, so wider die Innwohner und Soldaten mehr gemelter Stadt wegen dieser Empörung und Rebellion ergangen sind, sollen hiemit auffgehaben seyn.

7. Was der Rath und andere Richter oder Commissarien, so wol in Bürgerlichen als peinlichen Sachen geurtheilt und geschlossen haben, soll nicht untersucht werden noch ihnen schädlich seyn: Auch soll der Königliche Procurator und seine Substituten sie deßwegen in keinen Proceß ziehen, noch einige Klag wider sie führen mögen.

8. Alle Straffen und Bussen, zu welchen der Schultheiß, Rath und Gericht offtgedachter Stadt, und die demselben beygewohnet, auß Ursachen, wie obgemeldt, condemnirt worden, sollen hiemit abgethan, und sie deren erlassen seyn: So auch einiger Proceß deßwegen wider sie angefangen worden, soll derselbe nicht und todt seyn.

9. Das Urtheil wegen deß Todts dessen von Tournay soll nicht umgestossen, und die es gefället, sollen deßwegen nicht geführet werden.

10. Alle diese Puncten sollen vom Schultheisen, Burgermeistern, Schöffen und Innwohnern mehrbesagter Stadt ratificirt; und die ratification davon morgen um 2. Uhr Nachmittag in der besten und kräfftigsten Form allhero gebracht, hernach sollen ihnen Brieffe vom König, welche dieselbige gleichfals ratificiren und bestättigen, überantwortet werden.

11. Nach geschehener ratification, sollen die Stadt-Thor eröffnet, und in Handen deren, so der König darzu verordnen wird, gestellet werden, damit Ih. Kön. Maj. ihren Einzug thun möge, wann und wie es Ihr gefallen wird. Gleichwol verspricht Ihre Kön. Maj. daß sie im Einzug und Einquartirung der Soldaten in der Stadt den Anstalt machen wollen, damit den Innwohnern, ihren Weibern, und Kindern kein Leid oder Uberdrang, es sey an ihren Personen oder Gütern, widerfahre. Geschehen und beschlossen im Schloß Sauzaye, den 28. Octobr. 1628.

XXIV.

[Demnach die Röm. Kayf. Maj. in der Stadt Augspurg in der Religion/ und Bestellung des Raths, und anderer Aempter eine Aenderung vorzunehmen allergnädigst gesonnen: Als haben Sie zu solchem End. Dero Herrn Brudern/ den Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldum, Ertzhertzogen zu Oesterreich/ ꝛc. Und den Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Christoph, Bischoffen zu Aychstett/ ꝛc. zu Commissarien hierzu verordnet, und solche Commission durch folgendes Schreiben ihnen auffgetragen:]

Der Kayf. Maj. Commißions-Schreiben,

Durchläuchtiger Hochgeborner auch Ehrwürdiger, freundlicher, lieber Bruder, Fürsten, und Andächtiger, uns langet so viel an, daß in unserer und deß H. Reichs Stadt Augspurg in Bestellung und administration der Raths-Cantzley, und anderer Bürgerlicher Aempter, von Catholischen und der Augspurgi-

ANNO 1628.

spurgischen Confession zugethanen Bürgern, zimlich Ungleichheit gehalten, die Catholische Bürger zu Auffnehmung ihrer Personen in die Zünfften, und sonsten an ihrer Nahrung, gegen den andern, so sich zu einer andern Confession bekennen, mercklich gehindert: Die den Catholischen vor diesem wie noch zustehende Stifften und Kirchen, auch deren Gefäll, Rennt und Güter, nicht zu dem Ende, worauff solche gewidmet und fundirt sind, verwendet werden.

Damit wir nun eigentliche Wissenschafft haben, wie es in einem und andern beschaffen, auch was sonsten für Gebrechen und Mangel zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten vorhanden seyn möchte: Als wollen wir E. L. und Andacht zu unsern Commissarien hiemit gnädigst verordnet, und ihnen sämbtlich unser Käys. Macht und Gewalt gegeben haben, daß sie vor sich selbst, oder die jengie, so sie hierzu subdelegiren werden, auff gelegene Zeit und Mahlstatt sich nach Augspurg verfügen und vorberührte auch andere vorfallender Sachen halber, fleißige Erkundigung einziehen, und nach Vornehmung deß Raths, auch anderer, so hiervon gründliche Wissenschafft haben, oder interessirt sind, und sich angeben möchten, auff dienlich und friedliche Mittel und Weg gedencken, wie solche Gebrechen durch E. L. und Andacht uns bekante dexteritæt und discretion, gleichwol mit Vorbehalt unserer Käys. Ratification ohne Weitläufftigkeit remedirt, und beedes in Religion und andern Sachen, in solchen Stand gebracht werde, wie es sich dem Rechten, dem Religion-Frieden, und guter Policey-Ordnung nachzuthun gebührt, und unser freundbrüderlich und gnädigstes Vertrauen zu E. L. und Andacht gestellt ist: Oder aber, daß sie uns, nach gnugsamer aller Sachen Erkündigung, den gantzen Verlauff ihrer Commission mit gutachten berichten.

An dem erzeigen uns E. L. und Andacht sonders angenehmes Gefallen, und wir verbleiben demselben mit freundbrüderlichem wolaffectionirten Willen, Käys. Gnaden und allem guten wol gewogen.

Datum auff unserm Königl. Schloß zu Prag, den 10. Januarii Anno 1628. unserer Reiche ꝛc.

Ferdinand
Vt.
Peter Heinrich von Stralendorff.
Johan Söldner D.

XXV.

[Hierauff haben höchstbesagte Ihr Hochfürstl. Durchl. Herrn Veit Ernsten/ Freyherrn von Rechberg/ ꝛc. und Herrn Doctor Johann Geßlern/ Ihr Fürstl. Gn. aber/ Herr Bischoff zu Aychstett/ Herrn Hanß Georg von Leorod, ꝛc. und Herrn Doctor Johann Christoff Metzgern zu ihren subdelegirten Commissarien verordnet, welche nach dem sie den 14. May. zu Augspurg, wegen der angestellten Commission, ankommen/ dem Evangelischen Ministerio daselbst folgende Schrifft überantworten lassen.

ANNO 1628.

Der Käys. subdelegirten Herrn Comissarien Schrifft an das Ministerium zu Augspurg.

Damit der Röm. Käys. Majest. unserm allergnädigsten Käyser und Herrn, der Status Religionis, bey dieser deß H. Röm. Reichs-Stadt Augspurg, eigentlicher entworffen und zugleich insonderheit Relation geschehen möge, daß sich die Predicanten, ihren obliegenden Pflichten und sonsten Schuldigkeit nach in ihrer Lehr und Kirchengebräuchen, der Augspurgischen Confeßion, auff welche sie allhero angenommen, bestellt und verbunden seyn, gemäß verhalten, als ist der anwesenden subdelegirten Käys. Commissarien begehren hiemit, die Herrn Stadtpfleger und Geheime die Verordnung thun wollen, daß sie die Predicanten über nachgesetzte Puncten gehört, ihre schrifftliche Erklärung unter aller ihrer Hand und subscription erfordert, und den Käyserl. Commissarien zugestellt werde?

1. Ob sie sich in ihrer Lehr und Kirchengebräuchen, der in Anno 30. Weyland Käyser Carolo dem V. Christseligsten Angedenckens, von den Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen überreichter Confession durchauß conformiren, und allem dem, so darinn begriffen, beyfallen?

2. Ob sie allein in denen darin Beschriebenen Artickeln von der Catholischen Religion sich separiren? im übrigen allem mit der Catholischen Röm. Kirchen einig seyn, oder worin sie weiters bedencken.

3. Ob sie insgesammt oder sonders der Formulæ Concordiæ wie sie genennet wird, unterschrieben, oder doch solche für die rechte Evangelische und der Augspurgischen Confeßion gleichförmige Lehr halten, und sich in ihren Predigten darnach richten?

Darauf beschicht Ihrer Käyserl. Maj. Allergnädigster Will und Meynung, Datum 2. Junii, 1628.

Der Röm. Käys. Maj. anwesende subdelegirte Commissarii.

Soll den Herrn Kirchen-Pflegern, hierüber die Gebühr unverlängt zuverfügen, fürgehalten werden. Decretum in Senatu Secretiori 3. Junii Anno 1628.

XXVI.

[Auff obgesetzte Fragpuncten, hat das Ministerium Augspurg. Confession folgendermassen sich erkläret:]

Deß Evangelischen Ministerii Erklärung.

Edle, Veste, Fürsichtige, Weise, Ehrenveste, Vornehme, Insonders günstige und vorgesetzte Hn. Kirchen-Pfleger und Adjuncten der Augspurgischen Confeßion allhie, ꝛc.

Auff

ANNO 1628.

Auff der Röm. Käys. Maj. unsers allergnädigsten Käys. und Herrn, hochansehnlicher subdelegirten Herrn Commissarien fürgelegte 3. Fragpuncten, so gestrigs Tags den 4. Junii, als am Sontag Exaudi im Namen der Wol-Edlen, Gestrengen, Wolgebornen Gn. Hn. Stadt-Pfleger und geheimen Räthen, unserer allerseits großgünstigen gnädigen und gebietenden Hn. von E. Vest und Herrl. einem Evangelischen Predigambt Augsp. Confeßion allhie, vorgehalten worden, erklären wir unterzeichnete Evangelische Kirchendiener der Augsp. Confeßion in schuldiger Unterthänigkeit und observantz auff jeden nachgesetzten Puncten, absonderlich und unterschiedlich, uns folgender gestallt:

I. Auff den ersten zwar, Ob die Predicanten allhier in ihrer Lehr und Kirchengebräuchen, der in Anno 1530. Weyland Käys. Carl dem V. ꝛc. von den Protestirenden Churfürsten und Ständen überreichter Confeßion durchauß conformiren, und allem dem so darin begriffen, beyfallen.

Erklären wir uns gehorsamlich, daß wir der in Anno 30. Weyland Käyser Carl dem V. Christseeligsten Angedenckens, von den Protestirenden Churfürsten und Ständen überreichte Confeßion in der Lehr uns durchaus conformiren, auch allen und jeden Puncten und Artickeln nichts außgenommen, so darinn begriffen, beyfallen, und mit Mund und Hertzen uns darzu bekennen, auch mit GOttes Hülff und Beystand biß an unser letztes und seeliges End, darbey Christlich zu verharren, und mit dieser geführten Lehr, vor dem nunmehr herzunahenden allgemeinen jüngsten und gerechten Gericht JESU Christi, mit freudigem und unerschrockenem Hertzen, zu erscheinen gedencken. Welches vor aller Welt zu bezeugen, wir biß dato ermeldte Augsp. Confeßion in offentlichen Predigten mit gebührender Bescheidenheit, außgelegt und erklärt haben.

Die Kirchengebräuch belangend, werden dieselbige als Adiaphora und Mittelding in den Kirchen Augsp. Confeßion, nicht aller Orthen gleich gehalten. Welches dann der Augspurgischen Confeßion selbsten gar nicht entgegen und zuwider laufft, inmassen in dem 7. Artickul ermeldter Confeßion solche außdrückliche Wort gesetzt und gebraucht worden: Dann dieses ist gnug zu wahrer Einigkeit der Christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstande das Evangelium geprediget, und die Sacrament dem Göttlichen Worte gemäß, gereicht werden. Und ist nicht Noth zu wahrer Einigkeit der Christlichen Kirchen, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden.

II. Auff die andere Frag, ob die allhiesige Predicanten, allein in denen darinn beschriebenen Artickuln von der Catholischen Religion sich separiren, im übrigen allem mit der Catholischen Religion einig seyn, oder worinn sie weiter Bedenckens!

ANNO 1628.

Eröffnen wir unsere Gemüthserklärung folgender Gestalt: Daß nicht in allen Articuln der Augsp. Confeßion von der Röm. Catholischen Religion wir uns separiren, dieweil sie nicht alle zwischen uns disputirlich seyn, sondern in etlichen unterschiedlichen wir zu beyden Theilen uns mit einander vergleichen. Darneben aber seyn wir nicht in Abred, daß nicht allein in denen darinn beschriebenen zwischen uns streitigen Artickeln von der Catholischen Religion, wir uns separiren, und hergegen in allem übrigen mit der Catholischen Röm. Kirchen einig seyn: Sondern daß wir in allen denen Artickeln bedenckens haben, welche mit der Heiligen Göttlichen Schrifft, als der höchsten Norma (darnach die Augspurgische Confeßion, vermög derselben vorgesetzter Præfation und alle Libri Symbolici sich reguliren) nicht vergleichen. Dessen denn in dem Epilogo der Augspurgischen Confeßion selbsten außtruckentliche Meldung geschehen, da mehrermeldte Augspurgische Confeßion mit solchen Worten beschlossen worden: Diß sind die fürnehmste Articul die für streitig geachtet werden. Dann wiewol man vielmehr Mißbräuch und Unrichtigkeit hätte anziehen können, so haben wir doch die Weitlaufftigkeit und Länge zu verhüten, allein die Fürnehmste vermeldet, darauß die andere leichtlich zu ermessen. Dann auch etliche daselbst specificirt und namhafft gemacht werden.

III. Auff den dritten Puncten: Ob wir insgesamt oder sonders der Formulæ Concordiæ, wie sie genennet wird unterschrieben, ꝛc.

Antworten wir in schuldiger observanz: Gleich wie in Anno 80. bey auffgerichter Formulæ Concordiæ, das damahlige Evangelische Ministerium Augustanum, derselben einmüthig unterschrieben, wie es noch in offenem Druck vor Augen liegt, daß also wir noch heut zu Tag alle gesambt und sonders, keinen außgenommen, an unterschiedlichen Orthen, da wir in Kirchendiensten uns auffgehalten, der Formulæ Concordiæ, wie sie ist und genennet wird, unterschrieben, auch dieselbige für kein Privatum scriptum, sondern für ein publicum librum Symbolicum der Evangelischen Kirchen erkennen, darinnen von den Weyland hochlöblichen Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen, die Augspurgische Confession durch deroselben fürnehmste Theologos repetirt, und in den streitigen Articulis weiter außgeführt und erklärt worden. Doch also, daß derselben (wie es in Præfatione wol sein 6. mahl protestando wiederholet) nicht zuwider gelehrt worden. Welche wir unsers geringen Theils auch für die rechte Evangelische und der Augspurgischen Confession gleichförmige Lehr halten, und in unsern Predigten als darbey wir auff unterschiedlichen hohen Schulen meistentheils aber in Sachsen und Würtenberg aufferzogen und herkommen) pro subjecta

ANNO 1628.

materia, so wol in hypotyposi sanorum verborum, als auch in decisionibus Controversiarum uns darnach reguliren und richten.

Welche unser unterthänige und zumal auch auffrichtige Theologische Erklärung, wir begehrter massen mit aller unserer Händ-Subscription hiemit offentlich bezeugen, in unterthäniger Zuversicht, daß so wol zuforderst die hochansehnliche Hn. subdelegirte Commissarii, als auch unser vorgesetzte löbliche Obrigkeit, wie nicht weniger E. V. und H. darmit gnädig und großgünstig acquiesciren werden. Denen wir uns allerseits zu Gnaden und Gunsten unterthänig und gehorsamlich recommendiren, und unsere anbefohlene Evangelischen Kirchen zuforderst dem Himmlischen Kirchen-Pfleger, mit unserm Demütigen Gebeth in seinen Gnadenschutz getreulich empfehlen. Datum Augspurg, den 5. Junii Anno 1628.

M. Johan. Conradus Göbel, Pastor & Senior ad D. Annæ.
M. Bernhard Albrecht/ Pfarrer und Senior zum Heiligen Creutz.
M. David Schön/ Pfarrer zu S. Georg.
M. Matthäus Wagner / Pfarrer im Spital.
M. Christoph Ehinger, Diac. zu S. Ulrich.
M. Phil. Weber / Diacon. zu S. Anna.
M. Jonas Bayer, Diac. zu S. Georg.
M. Joh. Henricus Faber, Diac. zum Heil. Creutz.
M. Leonhardt Lut, Diac. zum Parfüssern.
M. Georgius Erhard / Pfarrer zu S. Ulrich.
M. Wolffgang Jacob Christmann, Pfarrer zum Parfüssern.
M. Georg Albrecht.
M. Casper Allbeck.
M. Josua Wegelin.
Alle 3. Diaconi zum Parfüssern.

XXVII.

[Auff vorgangene Erklärung deß Ministerii Augustani, haben die Herren Commissarii folgendes an sie begehren lassen:]

Der Käys. Commissarien zweyte Schrifft.

Demnach der Römischen Käyserl. Majestät allhie anwesende subdelegirte Herrn Commissarien, auß der von dem Ministerio Augspurgischer Confeßion gefolgter Erklärung so viel befunden, daß sie nicht allein in denen, in der Augspurgischen Confeßion beschriebenen streitigen Articuln, von der Catholischen Religion sich separiren, noch hergegen in allem übrigem mit der Catholischen Römischen Kirchen einig seyn, sondern daß sie in allen denen Artickeln bedenckens haben, welche mit der Heil. Schrifft sich nicht vergleichen, benebens aber keine Meldung thun, worinnen solche Articul und Bedencken bestehen, und es aber bey der Römischen Käyserlichen Majestät unserm Allergnädigsten Herrn das Ansehen haben möchte, ob würden unter dieser General-Clausul andere Sectische, durch den Religion-Frieden verbottene und außgeschlossene Lehren, im Heiligen Römischen Reiche eingeführt: Als ist hierauff an die Herren Stadtpfleger und geheime Räth diß begehren, die Verfügung zu thun, damit auch solche dem Ministerio bedenckliche, und in der Augspurgischen Confession außtruckentlich nicht beschriebene Puncten und Articul, doch ohne einige Deduction und Weitläufftigkeit specificirt, und ebenmäßig unter ihrer Hand-Subscription übergeben werden, zu dem End, damit höchstgedachte Käyserliche Majestät vollkommener Bericht beschehen, die Herrn Commissarii einiger Versäumnuß nicht beschuldiget werden, und dann auch sie, die Predicanten selbst, sich widerwärtigen Verdachts hierdurch entladen mögen. Daran geschicht der Römischen Käyserlichen Majestät Allergnädigster Will und Meynung. Sinatum 8. Junii Anno 1628.

Der Röm. Käys. Maj.

Subdelegirte Commissarii.

Soll den Herrn Kirchen-Pflegern hierüber die Gebühr unverlängt zu verfügen, fürgehalten werden. Decretum in Senatu Secretiori 8. Junii Anno 1628.

XXVIII.

[Hierauff hat das Evangelische Ministerium an die Herrn Kirchen-Pfleger diesen Bericht gethan:]

Deß Ministerii hierauff gegebener Bericht.

Edle, Veste, Fürsichtige, Weise, Ehrenveste, Vornehme, insonders Günstige und Hochgeehrte Herrn Kirchen-Pfleger und Adjuncten der Augspurgischen Confession allhie, ꝛc.

Wegen Ihrer Römischen Käyserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn, ꝛc. Hochansehnlicher subdelegirter Herrn Commissarien, ist gestriges Tages den 9. dieses lauffenden Monats Junii, auß gnädigem Befehl der Wol-Edlen, Gestrengen, Wolgebornen, Gnädigen Herrn Stadtpfleger und geheimen Räthen dieser löblichen Reichs-Stadt allhie, durch E. V. und Herrl. als unsere vorgesetzte Herrn Kirchen-Pfleger, dem gesamten Evangelischen Ministerio Augspurgischer Confession, abermaln ein Schrifft insinuirt worden, mit beygelegtem gnädigen Decret, dieselbe unverlängt unterthänig und gehorsamlich zu verantworten, welche folgenden Inhalts ist:

Demnach der Römischen Käyserlichen Majestät anwesende subdelegirte Herrn Commissarien auß der von dem Ministerio Augspurgischer Confession den 5. Junii auff die erste Schrifft erfolgter Erklärung so viel befunden, daß selbiges nicht allein in denen, in der Augspurgi-

ANNO 1628.

spurgischen Confession beschriebenen streitigen Artickeln von der Catholischen Religion sich separire, sondern in allen denen Artickeln Bedenckens habe, welche mit der Heil. Schrifft sich nicht vergleichen, und aber kein Meldung gethan worden, worinn solche Artickel und Bedencken bestehen, daß um mehrer Erleuterung willen Ihrer Römischen Käyserlichen Majestät vollkommener Bericht zu thun, und das hiesige Ministerium alles widrigen Verdachts zu entladen, solche dem Ministerio bedenckliche, und in der Augspurgischen Confession nicht außtruckentlich beschriebene Puncten und Artickel, doch ohne einige deduction und Weitläufftigkeit specificirt, und ebenmäßig unter ihrer Hand subscription übergeben worden.

Wiewol nun dieses gnädige Anlangen der Hochansehnlichen subdelegirten Hn. Commissarien von der löblichen Obrigkeit, zu dieser Zeit uns hochbeschwerlich fällt, also unverlängt selbiges zu beantworten, dieweil wir heut die Vigiliam Pentecostes haben: jedoch so haben wir, unsern unterthänigen Gehorsam zu erweisen (so schwer es uns auch gefallen) nicht unterlassen, diesem gnädigen Begehren gehorsamlich nachzusetzen, und so gut es in Eyl geschehen können, fürgelegte Puncten unterthänig zu beantworten.

Erklären uns hierauff gehorsamlich, daß die Augspurgische Confeßion selbsten nicht obscurè angedeutet, daß die Protestirende Churf. Fürsten und Stände, nicht allein in denen, in der Augspurgischen Confeßion beschriebenen streitigen Articuln, von der Catholischen Kirchen sich separiren, sondern in allen denen Artickeln, welche mit der Heiligen Schrifft sich nicht vergleichen.

Dann der Præfation zu geschweigen darinnen gegen der Römischen Käyserlichen Majestät die Protestirende Chur-Fürsten und Ständ, ihr eigentliche Gemüthserklärung gethan, so werden in dem Epilogo der Augspurgischen Confeßion solche außtruckliche Wort gesetzt: Diß seyn die fürnehmste Artickel, die für streitig geachtet worden. Dann wiewol man vielmehr Mißbräuch und Unrichtigkeit hätte anziehen können, so haben wir doch die Weitläufftigkeit und Länge zu verhüten, allein die Fürnehmsten vermeldet, darauß die andern leichtlich zu ermessen, unter welchen in den nachgehenden Worten der Ablaß, das Wallfahrten, der Bann, das Beichthören, specificirt worden, mit angehängter Clausul, und unzehliger anderer Stück mehr. Darbey doch angedeutet worden, daß solche Artickel, die expresse oder explicitè in der Augspurgischen Confeßion nicht begriffen, auß den andern leichtlich können ermessen werden.

Es ist aber heut zu Tag weltkündig, sonderlich auß unterschiedlichen gehaltenen offentlichen Colloquiis, worinnen von der Catholischen Römischen Kirchen die Lutheraner sich separiren, welches uns in einer solche Kürtze von Artickeln zu Artickul, und von Puncten zu Puncten zu specificiren, unmüglich ist, ꝛc. Bevorab, dieweil, mit den blossen Titulis der Artickel ohne einige deduction, den hochansehnlichen subdelegirten Herrn Commissarien, die angedeute satisfaction, uns damit von andern Sectischen Lehrern zu unterscheiden, nicht geschehen könte, sintemal unter dem blossen titulo allerley Sectirer (exempli gratia, de S. Scriptura die Schwenckfelder; de Sacramentis die Calvinisten und Zwinglianer, de Pædobaptismo die Wiedertäuffer, de peccato Originali die Flaccianer, de libero arbitrio die Synergisten ꝛc.) verborgen liegen können.

ANNO 1628.

Dieweil aber dieses gnädige Anlangen von den hochansehnlichen subdelegirten Herrn Commissarien zu dem End angesehen ist, bey der Römischen Käyserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herren, das allhiesige Ministerium Augspurgischer Confeßion unterthänigst zu entschuldigen, daß durch dieselbe nicht andere Sectische durch den Religion-Frieden verbottene und außgeschlossene Lehren im Römischen Reich eingeführet werden: Als bezeugen wir mit reinem Gewissen vor GOTT im Himmel, dem allwissenden Hertzenkündiger, und der gantzen Heiligen werthen Christenheit auff Erden, das wir sampt und sonders, die gantze Zeit unsers Lebens, mit solchen Sectischen Lehren, es sey der Zwinglianer, Calvinisten, Schwenckfelder, Widertäuffer, Flaccianer, Synergisten, oder wie sie immer mögen Namen haben, weder Theil noch Gemeinschafft jemalen gehabt, darvor uns GOTT noch ferner gnädig behüten wolle. Darwider auch nicht allein die Vertrags-Artickel, wie sie vulgò genennet werden (so Anno 91. mit der Römischen Käyserlichen Majestät allergnädigster ratification und confirmation zwischen der löblichen Obrigkeit und der Evangelischen Kirchen Augspurgischer Confeßion allhie, auffgericht worden:) sondern auch unser Vocation und Obligation, sambt dem geleisteten juramento, expresse gerichtet ist, so wir verhoffentlich biß dato ohn alle Klag gantz auffrichtig, redlich und unverbrüchlich gehalten haben, und noch ferner, mit GOttes Hülff und Beystand also unverbrochen zu halten gedencken.

Deßwegen so wollen zuforderst gegen den hochansehnlichen subdelegirten Herrn Commissarien, als auch unserer vorgesetzten hochlöblichen Obrigkeit, wir der unterthänigen Hoffnung geleben, es werden gegen Ihr Römischen Käyserlichen Majestät dieselben alles wiedrigen Verdachts (dessen wir uns vor dem gerechten GOTT im Himmel und der gantzen wehrten Christenheit auff Erden, unschuldig wissen) uns gnädig entladen, und vermög deß theuren Religion-Friedens bey der Augspurgischen Confeßion gnädig schützen und handhaben helffen.

Nomina Ministrorum Ecclesiæ subscripta fuerunt ut supra.

XXIX.

ANNO 1628.

XXIX.

[Auff diesen Bericht ist von wegen der Kayserlichen Herrn Commissarien per Decretum Senatus Secret. die dritte Schrifft dem Ministerio von den Herrn Kirchen-Pflegern folgenden Inhalts insinuirt worden:]

Der Käys. Hn. Commissarien dritte Schrifft.

Der Römischen Käyserlichen Majestät allhie anwesende subdelegirte Hn. Commissarien, lassen die Herrn Stadt-Pfleger und geheime Räth dieser deß Heiligen Römischen Reichs-Stadt Augspurg, auff eingelangte deß Ministerii fernere Erklärung weiters erinnern. Demnach sie mit so unvollkommenen Berichten, der Römischen Käyserlichen Majestät vorzukommen Bedenckens, sondern deroselben, wie es die obhabende Commißion erfordert, gründlichen Bericht zu thun, sich schuldig erkennen, die Predicanten Augspurgischer Confeßion dahin anzuhalten, mit vormahln begehrter Special-Erklärung und Beschreibung aller derjenigen Articul, so in der Augspurgischen Confeßion nit außtruckentlich begriffen, und doch in Krafft der von ihnen angezogenen Clausul, selbiger gleichwol anhängig seyn, und wider die Catholische Religion, in ihren Schulen und Kirchen gelehrt und geprediget werden sollen, sich der Gebühr nach, willfährig zuerzeigen, und zwar allein mit summarischer Benennung dessen, was sie in solchen Puncten wider die Catholische Lehren und Glauben, als welches zu gründlicher Erklärung deß Status Religionis hochnothwendig, ohne einige deduction, ob ihr oder der Catholischen Meynung der Warheit gemäß, so zu dieser Commißion nicht gehörig. Solches gereicht zu Erfüllung Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigster intention, Willen und Meynung, und seyn die Herren Commißarien nicht gemeynt, wider den Religion-Frieden und bey gemeiner Stadt allhie sich befindeten Kayserlichen Verordnungen / etwas vorzunehmen, sondern dieselbe vielmehr zu erhalten / und zu bestättigen helffen. Darnach man sich zu richten. Signatum 14. Iunii 1628.

Der Römischen Kayserlichen Majestät anwesende subdelegirte Commissarii.

Soll den Kirchen-Pflegern, hierüber die Gebühr unverlängt ferner zu verfügen, fürgehalten werden.

Decretum in S. Secret. Anno 1628. 15. Iunii.

XXX.

[Auff diese dritte im Namen der hochansehnlichen Subdelegirten Herren Commissarien durch die Herren Kirchen-Pfleger dem Evangelischen Ministerio zugestellte Schrifft, hat dasselbe diese fernere unterthänige und gehorsame Erklärung gethan:]

ANNO 1628.

Des Ministerii darauff gethane Erklärung.

Edle, Veste, Fürsichtige, Weise, Ehrenveste, Vornehme, insonders günstige und vorgesetzte Herren Kirchen-Pfleger und Adjuncten der Augspurgischen Confeßion allhie. ꝛc.

Im Namen der Römischen Käyserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, ꝛc. hochansehnlicher Subdelegirter Herren Commissarien ist de dato den 15. dieses Monats Junii von den Wol-Edlen, Gestrengen, Wohlgebornen Gnädigen Herren Stadt-Pflegern und geheimen Räthen, als unserer hochgeehrten löblichen Obrigkeit, durch E. V. und Herrl. dem Ministerio Augspurgischer Confeß. allhie, die dritte Schrifft gehorsamlich und unterthänig zu verantworten insinuirt und zugestellt worden, welche nachfolgenden Tenors und Inhalts ist:

Demnach die anwesende hochansehnliche Subdelegirte Herren Commissarii mit so unvollkommenen Berichten dero Römischen Käyserlichen Majestät vorzukommen bedenckens, sondern deroselben, wie es die obhabende Commißion erfordere, gründlichen Bericht zu thun, sich schuldig erkennen, als sey deroselben gegen den Herren Stadt-Pflegern und geheimen Räthen weiters begehren, in mehrerem die Prädicanten Augspurgischer Confeßion dahin anzuhalten, mit vormahln begehrter Special-Erklärung und Summarischer Benennung aller derjenigen Artickel, so in der Augspurgischen Confeßion nicht außdrücklich begriffen, und doch deroselben anhängig seyn, und wider die Catholische Religion in ihren Schulen und Kirchen gelehrt und gepredigt werden sollen, sich der Gebühr nach willfährig zu erzeigen, ꝛc.

Nun haben in den zwey ersten unterthänigen Antwort-Schrifften gegen den hochansehnlichen Subdelegirten Herren Commissarien wir uns in schuldiger Observantz mit auffrichtigem Hertzen summariter so weit erkläret:

In der ersten Schrifft zwar, daß wir dern im Jahr 1530. weiland Käyser Carol dem Fünfften, Christsel. Angedenckens, von den Protestirenten Chur-Fürsten und Ständen überreichter Confeßion in der Lehr durchauß uns conformiren, und in allen und jeden Puncten und Artickeln, nichts außgenommen, so darin begriffen, beyfallen mit Mund und Hertzen uns dazu bekennen, und mit Gottes Hülff und Beystand biß an unser letztes und seliges Ende dabey Christlich zu verharren, gedencken.

In der andern Schrifft aber haben wir mit reinem Gewissen vor Gott im Himmel, als dem allwissenden Hertzen-Kündiger, und der gantzen heiligen werthen Christenheit auff Erden, solenniter bezeuget, daß wir sampt und sonders, mit andern Sectischen durch den Religion-Frieden verbottenen, und darvon außgeschlossenen Lehren, es sey der Zwinglianer, Calvinisten, Schwenckfelder, Wiedertäu-

ANNO 1628.

dertäuffer, Flaccianer oder wie sie immer mögen Namen haben, weder Theil noch Gemeinschafft jemals gehabt, auch mit Gottes Hülff nimmermehr zu haben gedencken: Darüber wir nochmalen Himmel und Erden, zuförderst GOTT zum Zeugen über unser Seel anruffen. Was können wir weiter thun? Zu welchem End wir auch die Formulæ Concordiæ unterschrieben, von solchen und dergleichen Secten uns speciatim und offentlich zu separiren, und gar nicht dadurch von der Augspurgischen Confeßion (wie es etliche ohn allen Grund mißdeuten) einen leichtfertigen Absprung zu thun, wie dann der hochlöblichen Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen so offt wiederholte warhaffte Protestation solches genugsam bezeugt und außweiset. Welches unsers einfältigen Erachtens kein unvollkommener Bericht ist, damit der Römischen Käyserlichen Majest. unserm allergnädigsten Herrn, die hochansehnliche Subdelegirte Herren Commissarien vorzukommen Bedenckens haben könten; Bevorab, dieweil in deroselben andern Schrifft dieser Finis und Scopus von Ihr Gnaden selbsten expresse mit diesem formalibus angezogen worden, daß solche Exploration zu diesem End angesehen, daß nicht andere Sectische, durch den Religion-Frieden verbottene, und darvon außgeschlossene Lehren, im Römischen Reich eingeführt, und bey der Römischen Käyserlichen Majestät, ꝛc. das hiesige Ministerium alles widrigen Verdachts entladen werde.

Wie kan aber das allhiesige Ministerium Augspurgisch. Confeßion sich dergleichen widrigen Verdachts besser entladen, dann durch die albereit geschehene und so theur wiederholte offentliche, aufrichtige und redliche Erklärung? Mit deren wir der unterthänigen Zuversicht seyn, daß die allerhöchstgedachte Römische Käyserliche Majestät unser allergnädigster Herr selbsten, allergnädigst acquiesciren, und in Krafft deroselben Käyserlichen Vertröstung, bey der im Jahr 1619. von der gantzen Bürgerschafft geleister unterthänigster Huldigung, so wol bey dem Religion- als Prophan-Frieden allergn. uns, samt unsern anbefohlenen Kirchen, schützen und handhaben werden.

So fern aber die hochansehnliche Subdelegirte Herren Commissarii wider unterthänige Zuversicht, an unser gethanen offentlichen und warhafften Confeßion und Protestation ein ungnädiges Mißtrauen setzen wolten, als ob wir dessen ungeachtet, dannoch der Augspurgischen Confeßion nicht sincerè und warhafftig zugethan seyn solten, so kan denselben durch die urgirte Specification, deren ausser der Augspurgischen Confession nicht außtrücklich begriffenen, zwischen uns streitigen Artickeln keine bessere, ja wann es ohn alle Deduction geschehen soll (in ihrem selbst angedeutetem scopo unser sinceritatem dadurch zu exploriren) gar keine Satisfaction geschehen.

Dann wann wir zu einem Exempel specificiren solten, daß wir ausser den außtruckenlich gesetzten Artickeln der Augspurgischen Confeßion mit der Römischen Catholischen Kirchen nicht einig seyn, in dem articulo de S. Scriptura, kan nicht darunter (wann man unredlich handlen wil) ein Enthusiasmus, Schwenckfeldianismus, Weigelianismus, verborgen liegen? Oder, wann wir uns solten erklären, daß wir mit der Römischen Catholischen Kirchen ausser den außtrückentlich gesetzten Artickeln der Augspurgischen Confession uns entzweyen de Numero Sacramentorum, kan nicht ein Zwinglianismus, Calvinismus oder Anabaptismus darunter stecken? Wie können dann Wol und Ehrendedachte Herren Commissarien durch solche blosse Specification (wann sie ja wider unterthäniges Versehen, ein ungnädiges Mißtrauen in das hiesige Ministerium setzen wolten) versichert werden, ob dasselbe der Augspurgischen Confeßion sincerè zugethan seye oder nicht?

ANNO 1628.

Dieweil dann nun die hochwolgedachte Subdelegirte Herren Commissarien ihren, von ihnen selbsten in der andern Schrifft außtrücklich allegirten scopum und finem, gnädig erreicht haben, daß allhie, Vermög unserer gethanen, und nun zum drittenmahl so sacrosanctè wiederholten offentlichen, warhafften und auffrichtigen Confeßion und Protestation, keine andere Sectische, im Religion-Frieden verbottene, und darvon außgeschlossene Lehren, in unsern Kirchen und Schulen eingeführt und gelehrt werden. In welchem Fall wir uns nicht allein auff alle unsere Auditores, sondern auch zu forderst auff unsere hochgeehrte löbliche Obrigkeit unterthänig beruffen, daß wider unsere Obligation weder in der Lehre noch im Leben, wir jemaln gehandelt haben. Als gelanget an dieselbige unser unterthäniges und demüthiges Bitten, sie geruhen mit angedeuteter Special-Erklärung unser gnädig zu verschonen.

In gnädiger Erwegung, daß dieses kein Privat-Werck, so nur eine einige Particular-Kirchen, oder ein einiges geringes Ministerium, von etlich wenig Personen antreffe, sondern allen Kirchen Augspurgischer Confeßion gemein sey.

Darumb wie die Augustana Confessio *Communi Nomine* Electorum, Principum & Statuum Imperii erstesmal gestellt und übergeben worden, und sie die Ständ im Beschluß deroselbigen sich auff andere mehr streitige Artickel, deren etliche nur mit Namen genennet worden, referiren, aber doch um Glimpffs willen selbsten präteriren, darbey es auch damahlen bey Römischer Käyserlicher Majestät sein allergnädigstes Verbleiben gehabt. Als können und sollen wir, als die Allerwenigste und Geringste, von denen hochlöblichen Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen, so sich zu dieser Confeßion einhellig und offentlich bekennen, uns nicht separiren, und in causa communi von einer allgemeinen Confeßion unsere Privat-Meynung, (was noch weiter für Artickel darauß zu ermessen, wie die Wort in Epi-

ANNO 1628.

logo lauten) von Puncten zu Puncten specificiren. Bevorab, dieweil wir allhie als in einem Ministerio Ecclesiastico der Schul-Gezänck, so mit subtilen Controversien auff Hohen Schulen getrieben werden, uns nicht zu beladen, auch deroselben niemalen theilhafftig gemacht haben.

Geleben derowegen gegen den hochansehnlichen Subdelegirten Herren Commissarien der unterthänigen Zuversicht, dieselbe werden auff unser gethane vielfältige gehorsame Erklärung gnädig acquiesciren, und beschehener gnädiger Vertröstung nach, bey dem theuren Religions-Frieden uns gnädig schützen und handhaben helffen.

Dann neben unserer hochgeehrten löblichen Obrigkeit, wie auch E. V. und H. wir uns zu beharrlichen Gnaden und Gunsten unterthänig und gehorsam recommendiren, und das gantze Evangelische Kirchen-Wesen dem Gnaden-Schutz des Allerhöchsten demüthig und getreulich empfehlen. Datum Augspurg den neunzehenden Junii An. 1628.

Nomina Ministrorum Ecclesiæ subscripta fuerunt.

XXXI.

[Schließlich ist offtermeldtem Ministerio der Käyserl. Herren Commissarien vierdte Schrifft per Decretum dieses Lauts insinuirt worden:]

Der Herrn Commissarien vierdte Schrifft.

Was der Römischen Käyserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn allhier anwesende Subdelegirte Herren Commissarii an die Herren Stadt-Pfleger und Geheime dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Augspurg, wegen des Ministerii Augspurgischen Confeßion zu unterschiedlichen mahlen gelangen lassen, und darbey insonderheit begehrt, selbige dahin zu vermögen und anzuhalten, daß sie diejenige Religions-Puncten und Artickel, so in der Augspurgischen Confeßion, wie solche damalen regierenden weiland Käyser Carolo V. Christseligsten Angedenckens, von den Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen im Jahr 1530. allhie zu Augspurg übergeben worden, nicht außtrücklich begriffen, und doch derselben anhängig seyn, und wider die Catholische Religion allhier gelehrt und geprediget werden sollen, specificiren und benennen, damit allerhöchstgedachter Ihrer Käys. Maj. hievon gründlicher Bericht geschehen, die Herren Commissarien ihrer obliegenden Schuldigkeit gnug thun, und andere alles widrigen Verdachts hierdurch entlediget werden mögen, das ist denselben noch wol bewußt.

Wiewolen man nun sich unzweiffentlich versehen, es würde gedachtes Ministerium Augspurgischer Confeßion zuförderst der Herren Commissarien, Krafft habenden Käyserlichen Gewalts, beschehenes Begehren, und darbey zugleich anneetirte Synceration, daß sie nicht gemeynet, jemand wider die Gebühr, oder den Religion-Frieden zu beschwehren; So dann der Herr Stadt-Pfleger, und geheime Rath hierauff vermuthlich erfolgte Anweisung in schuldige Obacht genommen, ihre Erklärung auff die Petita gerichtet, und also den Herren Commissarien, ihre Relation zu verfertigen, und nunmehr die obhabende Commission zu beschliessen, auch ihrer Theils, wie von andern, deren Information man sich bedient, löblich geschehen, Satisfaction gethan haben.

So befindet sich doch auß eingelangter ihrer Erklärung, daß sie an statt der verhofften Satisfaction, allein mit unnöthiger Recapitulation vorgehender Decreten und darauff gefolgter Resolution, aufzuhalten; So dann die Herren Commissarii durch undienstliche persuasiones von ihrem Vorhaben zu divertiren, zumalen auch die Käyserliche im Jahr 1619. des Religion- und Prophan-Friedens halber beschehene Vertröstung zu inculiren und sonsten durch allerhand unerhebliche Subterfugia sich zu entschütten, gedencken.

Hingegen aber die Herren Commissarien sich vorigen Verlauffs selbsten wol erinnern, dasjenige, was zu Ergäntzung ihrer Relation von nöthen, ungeachtet widrigen Persuadirens, nicht präteriren werden, die Käyserliche Resolutiones ihrer Majestät bekannten gerechtem Gemüthe nach, an sich selbsten der Beschaffenheit, daß man sich keines widrigen Erfolgs zu befahren, andere Motiva aber, mehr Anlaß geben, vorige Resolution zu beharren, als davon abzusetzen.

Als ist im Namen mehr höchstgedachter Käys. Maj. und in Krafft obhabender Käys. Commißion-Befehls, diß endliche Begehren, die Herren Stadt-Pfleger und Geheime, wollen mehrgedachtes Ministerium zu schuldiger Folg dieser und voriger Erinnerung, und darbey beschehenen Begehren, ernstlich anweisen, und insonderheit auch darzu anhalten, daß die begehrte Specification nicht insgesammt, sondern von einem jeden absonderlich, und zwar unter eigner eines jedwedern Hand-Subscription beschehe.

Dann in dem widrigen unverhofften Fall, und da die Herren Commissarien durch sie, die Predicanten, in fernern Unkosten allhier auffgehalten, an ihrer Relation verhindert, oder auch andere Weg, solcher Tergiversation zugegen, eingehen müssen, werden sie nicht zu verdencken seyn, daß sie die Käyserliche Reputation, ihre Schuldigkeit, und der Sachen Nothdurfft in acht nehmen. Darnach man sich zu richten. Signatum Augspurg den 21. Junii Anno 1628.

Dero Röm. Käys. Maj. anwesende subdelegirte Commissarii.

Soll den Herren Kirchen-Pflegern, hierüber die Gebühr unverlängert zu verfügen, zugestellt, auch das Ministerium die begehrte Specification ehistmüglich zu übergeben, bey dem Gehorsam, welchen sie beyden Herren Stadt-Pflegern an statt eines gantzen Ehrsamen Raths, in Krafft ihrer Bestallungen geschworen, angehalten worden.

Decretum in S. Secr. 21. Iunii. 1628.

XXXII.

ANNO 1628.

XXXII.

[Hierauff hat das Ministerium ihr unterthänige und gehorsame Verantwortung, sampt einer Specification der fürnehmsten strittigen Religions-Puncten/ so nicht außtrücklich in der Augspurgischen Confeßion begriffen sind, übergeben:]

Des Ministerii Verantwortung.

Edle, Veste, Fürsichtige, Weise, Ehrnveste, Vornehme, insonders günstige und vorgesetzte Herren Kirchen-Pfleger und Adjuncten Augsp. Conf. alhier, ꝛc.

Im Namen der hochansehnlichen Subdelegirten Herren Commissarien ist den 22. diß lauffenden Monats Junii, vonden Wol-Edlen, Gestrengen, Wolgebohrnen, Gnädigen Herren Stadt-Pflegern und geheimen Räthen, dieser löblichen Reichs-Stadt, unserer hochgeehrten löblichen Obrigkeit, durch E. V. und Herrl. uns unterzeichneten Evangelischen Ministris alhie, die vierdte Schrifft unverlängert gehorsamlich zuverantwörten zugestellt worden, darinnen die vormaln begehrte Specification derjenigen Artickeln, so außtrücklich in der Augsp. Confess. nicht begriffen, doch deroselben anhängig, und in unsern anbefohlenen Kirchen gelehret werden sollen, gnädig und ernstlich urgirt worden, neben beygelegten Obrigkeitlichem auch ernstlichem Decret und Mandat, das alhiesige Ministerium, die begehrte Specification ehist müglichst zugeben, bey dem Gehorsam, welchen sie beegen Herren Stadt-Pflegern an statt eines gantzen Ehrsamen Raths, in Krafft ihrer Bestallungen, geschworen, anzuhalten.

Nun sind wir zwar der unterthägen Hoffnungen gewesen hochwolgedachte Subdelegirte Commissarii werden mit unserer gethanen, so offt wiederholten Christlichen und auffrichtigen Confeßion und Protestation gnädig acquiesciren und mit begehrter Specification weiter nicht in uns setzen, dieweil wir uns mit Mund und Hertzen zu der Augspurgischen Confeßion bekennen, und hergegen von allen Sectischen Lehren, die speciatim in Formula Concordiæ verworffen werden, uns offentlich separiren, auch wider solche Protestation de facto niemaln gehandelt haben, deßwegen wir nochmalen auff unsere Obligation und das unverwerffliche Gezeugnüß unserer hochgeehrten löblichen Obrigkeit, mit unerschrockenem Hertzen, uns beruffen, mit welcher offentlichen Bekantnuß wir der unterthänigsten Zuversicht gewesen, Ihrer Römischen Käyserlichen Majestät, unsr. allergnädigsten Herrn selbsten unterthänigste Satisfaction geschehen solte.

Demnach aber dessen unerachtet, von denen hochansehnlichen Herren Commissarien die vormahln begehrte Special-Erklärung de novo gnädig und ernstlich urgirt wird, so müssen wir unsers geringen Theils bekennen, daß uns diese Sach, in eine Specification, uns einzulassen, nicht gering fürkommen: nicht zwar, daß wir mit unserer geführten Lehr das Licht scheuen, oder was wir im Hertzen glauben, mit dem Mund zu bekennen, und was wir offentlich lehren, privatim und publicè zu verantworten, Bedenckens haben solten, sondern um nachfolgender Ursachen willen:

ANNO 1628.

1. Einmal weil dergleichen von den Confeßionisten oder unsern Glaubens-Genossen, seyt übergebenen Augspurg. Conf. unsers Wissens, niemaln begehrt worden, darum wir uns nicht alsobalden darin finden können, und uns den Anfang zu machen desto schwerer seyn will.

2. Weil es ja causa communis ist, und alle Protestirenden Chur-Fürsten und Ständ antrifft, so sich mit uns zu der Augspurgischen Confeßion einhellig und offentlich bekennen, welchen hohen Ständen vorzugreiffen, uns schwer fallen will.

3. Weil es von anderen Kirchen Augspurgischen Confeßion für Præjudicirlich möchte angezogen werden, daß ohne deroselben Vorwissen und Communication in einer allgemeinen Confeß- und Glaubens-Sachen, wir in eine solche Specification uns eingelassen, denen es, als den allerwenigsten nicht gebühre und zustünde.

4. Weil es eine weitläufftige Sach, darauff sich also ex tempore zu resolviren nicht müglich ist. Dann es müsten zuvor alle Streit-Schrifften durchsehen, gegen unsere Lehr gehalten und examinirt werden, darzu dann mehr Zeit gehöret, dann in einem solchen mühseligen Predig-Ampt, von den bewusten täglichen Kirchen-Geschäfften uns übrig ist

Neben dem, daß in der Römischen Kirchen sich Artickel befinden, in welchen deroselben Lehrer und Vorsteher der Sachen selbst nicht einig seyn: als de Conceptione Beatæ Mariæ; de Potestate Papæ; de Traditionibus non scriptis; de Conciliis, und vielen andern, so ihnen von den Unserigen in offentlichen Schrifften fürgeworffen werden.

5. Weil viel subtile Controversiæ auff Universitäten und Hohen Schulen zwischen der Römischen Kirchen und der Augspurgischen Confeßion Zugethanen getrieben werden, damit wir uns, als die im Ministerio Ecclesiastico versiren, nicht zu beladen, auch deroselben Schul-Gezanck biß dato niemaln theilhafftig gemacht haben.

6. Weil bekandt ist, daß die Collocutores auff dem im Jahr 1601. zu Regenspurg gehaltenen Colloquio sich in keinen Weg von den Unserigen darzu bringen lassen wollen, daß sie ihre Traditiones non scriptas specificirt und benamset hätten: Wie sie nicht weniger mit ihrem Indice Controversiarum eine lange Zeit hinderm Berge gehalten haben, wie auß dessen Actis publicis offenbahr welches doch auff einem offentlichem der Religion halben angesteltem Colloquio geschehen, darum wir dann verhoffentlich bey dieser gegenwärtigen hochansehnlichen Käyserlichen Commißion desto weniger zuverdencken seyn werden

ANNO 1628.

7. Dieweil die Pontificii selbsten in Controversiis nicht durch Privat-Personen und Ecclesiarum vota, sondern per Concilia streitige Sachen zu definiren pflegen.

8. Weil wir der unterthänigen Zuversicht gewesen, daß die hochansehnliche Subdelegirte Herren Commissarii ihren, in der andern Schrifft von ihnen selbsten angedeuteten scopum und finem, durch unser offentliche und so theur wiederholte Confeßion und Protestation gnädig erreicht haben.

9. Dieweil uns nicht wenig Nachdenckens gemacht, ein nachgedrucktes Fürstliches Mandat des weiland Durchläuchtigsten Joachim-Friedrichs, Hertzogs in Schlesien, von der Brieg und Liegnitz, so gleichwol ohne Namen des Authoris, Buchdruckers und des Orts, also gloßirt worden, daß alle diejenige, so der Formulæ Concordiæ unterschrieben, dadurch von der Augspurgischen Confeßion einen Absprung gethan, und consequenter des Religions-Friedens unfähig seyn, welches wir auff seinem nichtigen Ungrund ersitzen lassen.

10. Weil es kein Heimlichkeit, sondern weltkündig, und auß beyerseits außgangenen offentlichen Schrifften und gehaltenen Colloquiis offentlich bekandt ist, in welchen Glaubens-Artickeln die Römische und Lutherische Kirchen biß dato mit einander streitig gewesen.

11. Und dann, weil wir uns auß der Historia Augustanæ Confessionis zu erinnern wissen, daß im Namen der Römischen Käyserlichen Majestät dergleichen auff dem grossen Reichs-Tag alhie im Jahr 1530. von dem weiland hochlöbl. Churfürsten Johañ zu Sachsen auch begehret worden, darauff höchstermeldter Churfürst, und die andere Fürsten gebeten, dieweil der beeden Ihr Chur- und Fürstl. Gnaden mitverwandten Städten Abgesandte nicht gegenwärtig, daß ihnen Zeit mit denenselbigen sich zu unterreden gegönnet würde. Dabey es auch damalen bey der Römischen Kayserlichen Majestät sein allergnädigstes Verbleiben gehabt. Darum wir auch der unterthänigen Zuversicht gelebet, es solte uns unverdencklich gewesen seyn, daß wir in einem solchen geringen Ministerio, ohne Vorwissen und Communication der andern Evangelischen Kirchen Augspurgischer Confeßion, sonderlich der Protestirenden Churfürsten und Ständen, eigens Willens, in eine solche weitaußsehende Specification uns einzulassen Bedenckens getragen.

Chytr. p. 85.

Welches um so viel desto schmertzlicher uns fürkomt, dieweil die unterthänige gesuchte Ableinung der angedeuten Specification, so wol von den hochansehnlichen Subdelegirten Herren Commissarien, als auch unserer vorgesetzten hochgeehrten löblichen Obrigkeit, für ein Ungehorsam oder Tergiversation uns wil angezogen werden: So wir doch der unterthänigen Hoffnung seyn, daß unsere vorgesetzte hochgeehrte liebe Obrigkeit von uns anders nicht zeugen werden, dann daß wir deroselben jederzeit alle unterthänige Subjection und schuldigem Gehorsam (wie billich ist und wir uns dessen ferner schuldig erkennen) erwiesen haben. ANNO 1628.

Dieweil aber durch deroselben gnädiges und ernstliches Decret bey dem Gehorsam, welchen beeden Stadt-Pflegern an statt eines gantzes Ehrsamen Raths in Krafft ihrer Bestallung das hiesige Ministerium geschworen, wir angehalten und erinnert worden, die begehrte Specification ehistmüglich zugeben, hat es zwar mit dem Gehorsam in Glaubens- und Gewissens, und in Politischen äusserlichen Sachen seinen gebührenden Unterscheid: Aber damit es nicht das Ansehen möchte gewinnen, als ob wir Bedenckens hätten, vor den Menschen unsers Glaubens Rechenschaft zugeben, so wir doch wissen daß wir eben mit dieser Lehr vor dem Richterstul JEsu Christi erscheinen müssen, da ein jeder empfangen wird, nach dem er gehandelt hat bey Leibs Leben, es sey gut oder böß gewesen, wie S. Paulus lehret: Und wir uns zumal des unschuldigen Verdachts wegen des Ungehorsams unterthänig entladen mögen: So haben wir uns mit einander dahin verglichen, so viel bey gegenwärtiger schweren weit außsehenden Sach zu thun, so viel uns zu thun müglich ist, die weil es heist ad impossibilia nemo obligatur. Und wollen solches desto freudiger thun, dieweil es auff den heutigen Tag, als den 25. dieses Monats Junii, und also den nechsten Tag nach Johannis Baptistæ jährig ist, daß nunmehr vor acht und neuntzig Jahren die Augspurgische Confeßion in dem damalen versammleten grossen Reichs-Tags alhie, dem weiland Allerdurchläuchtigsten Römischen Käyser Carolo V. höchstlöblichster Gedächtnuß, von denen auch weiland hochlöblichsten Chur-Fürsten und Ständen mit grosser Freudigkeit, zu ihrem ewigen unsterblichen Ruhm, ist übergeben und biß dato von dem getreuen GOTT so gnädig geschützt und erhalten worden. Darfür wir seiner Allmacht ewigen Danck zu sagen schuldig seyn.

Wir haben aber bey dieser hochwichtigen schweren Sach in solcher Weitläufftigkeit keinen richtigern Weg finden können, dann daß wir mit einhelligem Consensu die Augspurgische Confeßion mit einander von einem Artickel zu dem andern durchgangen, und was expresse in einem jeden Artickel wider die Römische Kirche begriffen, desselben in der Specification nicht gedacht, was aber implicite solchen Artickeln, so zwischen uns different, anhängig ist, in der Special-Erklärung vermelden wollen. Darbey doch in alle Wege die subtile Schul-Quæstiones, wie auch die singulares opiniones, und andere minutiora außgesetzt, und allein die jenige streitige Religions-Puncten specificiret werden, welche dem gemeinen Mann zur Lehr, Unterricht und Trost in der Krichen Christi eingeführt werden.

Und dieweil wir alle sammentlich und sonderlich, keiner außgenommen, dieser specificirten Religions-Puncten, wie auch alle andere

ANNO 1628. dere in der Augspurgischen Confeßion begriffener Artickel halber einig seyn: Als haben wir uns einmüthiglich einer gewissen Form verglichen, so von jeden absonderlich, und zwar unter eigner eines jeden Hand-Subscription begehrter Massen verfertiget, und gegenwärtiger Schrifft inserirt und beygelegt worden.

Protestiren aber hiermit solenniter, daß wir mit solcher Specification von den andern Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen, und deroselben Theologis, uns in der Lehr in keinem Weg separiren, noch viel weniger aber andern Evangelischen Kirchen Augspurgischer Confeßion, hiemit wollen und sollen im geringsten etwas präjudiciren, am allerwenigsten aber damit von der Augspurgischen Confeßion selbsten exorbitiren, und einen unverantwortlichen Absprung thun, sondern wie die hochlöblichsten Chur-Fürsten und Stände, als beständige Confessores der Augspurgischen Confeßion selbsten offentlich vor aller Welt jederzeit protestirt haben, daß sie ne latum quidem unguem ab Augustana Confessione abzuweichen begehren, also wollen wir als die allerwenigsten deroselben hochansehnlichen und wahrhafftigen Protestation, mit auffrichtigen Hertzen auch durchauß subscribirt und unterschrieben haben.

Geleben derowegen gegen den hochwolgedachten Subdelegirten Herren Commissarien der unterthänigen Zuversicht, weil dieselben auch die geringste Suspicion, und die wenigste speciem einiger irriger in Religion-Frieden verbotener und davon ausgeschlossener Sectischer Lehr an dem gesamten hiesigen Ministerio zu finden, auch durch Gottes Hülff nimmermehr finden werden, dieselbe werden mit unser unterthäniger gehorsamer Erklärung gnädig acquiesciren, und beschehener vielfältiger Synceration und gnädiger Vertröstung nach, bey der Röm. Käys. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn, alles widrigem Verdachts uns gnädig entladen, und bey dem hochtheuren Religion-Frieden, uns gnädig schützen und handhaben helffen. Denen neben unserer vorgesetzten Hochgeehrten löblichen Obrigkeit, wie auch E. V. und Herrl. wir uns abermahln zu Gn. und Gunsten, und uns samt unsern anbefohlenen Evangelischen Kirchen den gnädigen patrocinio und Schutz deß Allerhöchsten demüthig befehlen. Datum 25. Junii Anno 1628.

Hic nomina omnium Ministrorum Ecclesiæ subscripta fuerunt.

Folget auff vorhergehende unterthänige Erklärung, die von der Röm. Käys. Maj. hochansehnlichen Subdelegirten Herrn Commissarien begehrte Specification, derjenigen Religions-Puncten, so außtruckenlich in der Augsp. Confeßion nicht begriffen, und doch deroselben anhängig, und laut deß Epilogi darauß leichtlich zu ermessen sind. ANNO 1628.

I. Außtruckenlich ist in der Augsp. Confeßion nicht begriffen der Articul, de S. Scriptura, also, daß darvon kein besonderer Articul, als wie von GOtt, von der Erbsünd, von Christo, ꝛc. verfasset worden.

Gleich aber in allen Kirchen der Augspurgischen Confeßion bey allen Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen von diesem Articul wider die Röm. Kirche gelehrt wird:

De { perfectione, perspicuitate, authoritate } S. Scripturæ.
De { Judice & Norma Controversiarum.
De { Lectione & interpretatione } S. Scripturarum.

Also wird in der Kirchen Augspurgischer Confeßion allhie gleichförmig auch gelehret: Welches wir bey jedem Puncten wollen wiederholt haben.

Welcher Articul de S. Scriptura in der Augsp. Confeßion fundirt ist: Einmal in prifatione, darinnen deren Weyland Hochlöbl. Chur-Fürsten und Ständ verba formalia also lauten: Hierum, und E. Königl. Maj. zu unterthänigstem Gehorsam, überreichen und übergeben wir unserer Pfarrer, Prediger und ihrer Lehren, auch unsers Glaubens-Bekanntnuß, was und welcher Gestalt sie auß Grund Göttlicher H. Schrifft, in unsern Landen, Fürstenthumen, Herrschafften, Städten, und Gebieten, Predigen, Lehren, Halten, und Unterricht thun.

Darnach in toto Systemate Confessionis darinn allenthalben der Göttl. Heil. Schrifft pro fundamento & norma aller und jeder Glaubens-Articul gebraucht und genommen wird. Und dann auch auß dem Epilogo, da bald, nach dem 21. Articul solche Worte stehen. Diß ist fast die Summa der Lehre, welche in unsern Kirchen zu rechtem Christlichen Unterricht und Trost deß Gewissens, auch zu Besserung der Glaubigen geprediget und gelehret ist, wie wir dann unser eigen Seel und Gewissen, je nicht gern wolten für GOtt um Mißbrauch Göttlichen Namens oder Worts, in die höchste und größte Gefahr setzen, oder auff unser Kinder und Nachkommen ein andere Lehr, denn so dem reinen Göttlichen Worte und Christlicher Warheit gemäß, fällen und erben.

II. Außtruckenlich ist in der Augsp. Confeßion nicht begriffen der Articul de Conceptione B. Virginis Mariæ: ist aber anhängig dem 2. Articul, darin gelehret wird, daß nach Adams-Fall alle Menschen, so natürlich gebohren werden, in Sünden empfangen und gebohren werden.

III. Außtruckenlich ist in der Augspurgischen Confeßion nicht begriffen der Articul de Communicata Majestate Christi; de Officio mediationis: ist aber quoad thesin anhängig und einverleibt dem 3. Articul der Augsp. Confeßion, de Christo Mediatore θεανθρώπῳ.

ANNO 1628.

IV. Außtruckenlich ist nicht in der Augsp. Confeßion begriffen der Artickel de certitudine salutis contra dubitationem, item de fide implicita & aliena: ist aber anhängig dem 4. Articul der Augspurgischen Confeßion de Justificatione.

V. Außtruckenlich ist in der Augspurgischen Confeßion nicht begriffen der Articul de impletione Legis: ist aber anhängig dem 6. Articul de bonis operibus und dem 18. Articul de libero arbitrio.

VI. Außtruckenlich ist in der Augsp. Confeßion nicht begriffen der Articul de visibil Capite Ecclesiæ; de Notis Romanæ Ecclesiæ; de Invisibilitate & infallibilitate Ecclesiæ; ist aber anhängig dem siebenden Articul de Ecclesia.

VII. Außtruckenlich ist in der Augspurgischen Confeßion nicht begriffen Septenarius numerus Sacramentorum: ist aber anhängig dem neundten und zehenden Articul darin mehr nicht als von zweyen eigentlichen Heil. Sacramenten gehandelt wird, nehmlich de S. Baptismo & Sacra Cœna Domini.

VIII. Außtruckenlich ist in der Augspurgischen Confeßion nicht begriffen der Articul de Transsubstantiatione; adoratione; inclusione; duratione Eucharistiæ: ist aber anhängig dem zehenden Articul de Sacra Cœna Domini, wie es dann in Apologia Confessionis Augustanæ noch deutlicher ist erkläret worden.

IX. Außtruckenlich ist in der Augspurgischen Confeßion nichts begriffen de flagellationibus; de aqua lustrali: ist aber anhängig dem 15. und 26. Articul.

X. Außtruckenlich ist in der Augsp. Confeßion nit begriffen der Religionspunct de religiosa Veneratione & reliquis Sanctorum: de Cultu imaginum: invocatione Angelorum; item de abusu salutationis Angelicæ; & totius Psalterii Davidici: ist anhängig dem 21. Articul de Cultu Sanctorum.

XI. Außtruckenlich ist in der Augspurgischen Conf. nicht begriffen der Articul de Purgatorio: ist aber anhängig dem 24. Articul de Missa, darin gelehret wird, daß die Meß kein Opffer sey für Lebendigen und für Todten.

XII. Außtruckenlich ist in der Augsp. Confeßion nicht begriffen der Articul de Primatu Pontificis Rom. ist aber anhängig dem letzten Articul de Potestate Ecclesiastica.

Diß sind also die fürnehmste Articul, so neben denen, die expresse und außtrücklich in der Augspurg. Confeßion begriffen seyn, am meisten in Predigten pro ratione subjectæ materiæ fürfallen.

Obwol aber erzehlte strittige Religions-Puncten expresse in der Augsp. Confeßion nicht begriffen, sondern, wie angedeutet, derselben, per bonam Consequ. anhängig sind, jedoch so ist in dem Ministerio Augsp. Conf. allhie, vermög dero Obligation zwischen der löblichen Obrigkeit und einem jeden desselbigen absonderlich auffgerichtet unverwehrt, nach Gelegenheit der vorhabenden Materi, von solchen Puncten mit gebührender Bescheidenheit offentlich zu lehren und zu predigen. Dann also lauten unter andern die verba formalia in eines jeden Predigers Obligation oder Bestallung.

ANNO 1628.

Ich N. N. bekenne hiemit offentlich, und thue kund männiglich mit diesem Brieff, daß die Edle, Wolgebohrne, Veste, Fürsichtige und Weise Herrn Stadtpfleger der Stadt Augspurg, im Namen und an statt eines gantzen Ehrsamen Raths daselbst, mich zu einem Predicanten, Diener und Lehrer in der Kirchen Augsp. Conf. dergestalt bestelt und angenommen haben, das ist das H. Evangelium nach Inhalt, Meynung und Verstand der Augsp. Conf. welche Weyland Kayf. Carolo V. Hochlöbl. Gedächtnuß Anno 1530. zu Augsp. übergeben worden, die bißhero ein Ehrsamer Rath in derselben Stadt zuhalten und allweg befohlen, und dem Religionfrieden gemäß ist, auch in allen und jeden Articuln nichts anders, denn nach Innhalt Heil. Prophetischer und Apostolischer Schrifften, und vorgedachter Augspurgischer Confeßion ohne einige Einführung hievor ungebräuchiger flammianischer Reden und unnothwendiger Disputation, rein und unverfälscht predigen und lehren wolle.

Und in nachgehenden Worten: Doch mir sonst der Lehr halben ein freyes Predigampt, wie das Christus selbst eingesetzt, zuführen, Buß und Vergebung der Sünden zu predigen, Gottslästerung, Irrthum, Sünd und Schand, ohn Ansehen, doch in allweg unbenannt, auch ohne Andeutung sonderbahrer Personen, Gottes Wort gemäß, mit gebührlichem Ernst und Christlicher Bescheidenheit zu straffen, vorbehalten.

Welcher angeregten Obligation unterzeigneter meines geringen Theils biß dato durch Gottes Hülff mit treuem Fleiß nachkommen, und noch ferner durch desselben Gnad und Beystand getreulich nachzukommen gedencke: So wahr mir darzu helffe Christus JEsus, Amen.

Signatum den 25. Junii. 1628.

Ich N. N. Bekenne mich hie mit eigener Handschrifft insonderheit, neben einem gesamten Ministerio, laut der übergebenen unterthänigen Verantwortung, zu obgesetzter Specification.

[Also hat jeglicher Minister ein besonders Exemplar propria manu geschrieben, und seinen Namen unterzeichnet, daß also den Kayf. Subdelegirten Herrn Commissariis zumaln vierzehen Exemplaria sind eingehändiget worden.]

XXXIII.

[Als nun der Röm. Kayserl. Majestät von Ihrer Ertzfürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Leopold/ und Ihrer Fürstl. Gn. Hn. Bischoffen zu Aychstädt über das negotium Augustanum Bericht erstattet, haben dieselbe de dato. 8. Mart. 1729. ferners folgendes Schreiben an sie abgehen lassen:]

Durch-

ANNO 1628.

Der Käys. Majest. Schreiben an Ertzherzog Leopold und Bischoffen zu Aychstädt.

Durchläuchtiger, ꝛc. Uber unser an E. L. und Andacht, unterm dato den 10. Jan. deß erstverwichenen 1628. Jahrs uns etlichen fürgebrachten in unsern und deß Heil. Reichs-Stadt Augspurg so wol in Politischen als Religionswesen, eingerissenen Mängel halben, auffgetragene Käyserliche Commißion, haben wir deroselben umständliches Relation-Schreiben, vom 26. Jun. jüngsthin, samt dem angehefften Gutachten und anderer Zugehör, zurecht empfangen, was in einem und andern fürgangen, und verrichtet worden, so wol durch unsere, als Reichs-Hoffgeheime Räth, reiflich und mit allem Fleiß deliberiren und hierüber außführliche Relation thun lassen.

Befinden, daß dieselbe fürnehmlich in hier nachfolgenden Puncten bestehen, und zwar fürs erste, so viel das Regiment allda zu Augspurg anlangt, daß bißhero Weyland unsers hochgeehrten Vorfahren Käyser Carol deß V. Lobseeligen Angedenckens, Intention nach, vermög den von Sr. Käyserl. Maj. und Lbd. den 3. Aug. 1548. und 7. Julij 1549. Jahrs auffgerichten Regiments- und Wahlordnung, „bißhero nit allerdings nachgelebt, sondern „den Lutherischen darbey allzuviel Platz gege„ben worden: Fürs ander, daß das Mini„sterium Augspurgischer Confeßion nemlich „die allda angenommene Predicanten, un„term Schein und Namen derselbigen, sich „zu der Formulæ concordiæ bekenne und dane„ben ander vieler, der Cathol. Religion, wie „auch der Augsp. Conf. selbst zuwiderlauf„fender, und in der Augsp. Conf. nicht be„griffener Lehren, und Articul gebrauchen, „eines freyen Iudicii über die Glaubens-Ar„ticul, sich auß der Heiligen Schrifft anmaßen, darbey uns dann E. L. und Andachten in beeden Puncten, dero wolmeinend Gutbedüncken eröffnet: Und demnach ferner und zum Dritten, so viel die Restitution der abgenommenen Geistlichen Güter anlangt, solches zu unserer gnädigsten weitern Verordnung zu stellen, und für rathsam eracht, weiln dißfals die Partheyen, gegeneinander zuverhören, der Puncten viel, und sich dahero, auff vorhergehenden Augenschein, in loco ipso, besser entscheiden lassen, daß solches ehist per Commissionem ins Werck gesetzt, die strittige Ort in sequestr genommen, die interessirten alsdann gegeneinander verhört, da müglich in Güte verglichen, oder in Verbleibung dessen, die Sachen verabscheidet, und darbey auff den klaren Inhalt, deß A. 48. zwischen dem Bischoff, Clerisey und der Stadt aufgerichten Restitutions-Vertrag gesehen, alles aber zu unserer gnädigst. Ratification außgestellt werden möchte: Viertens, daß die Annehmung fremder uncatholischen Personen zum Burgerrecht, und Besitz, sonderlich der jenigen, so anderstwo vom Cathol. Glauben abfallen, oder erst allda zu Augspurg ihre wahre Religion ändern, abgestellt, und andern von dergleichen Orten, hinkommenden Personen nit zugelassen, sondern allein den jenigen, so allbereit der Lutherischen Religion zugethan, oder noch darin geborn: und erzogen würden, die Freyheit ihrer Religion gestattet würde. Zum Fünfften, daß bey Bestellung der Hospital, Blatter, Siechen, Findel, und Wäysen-Häuser, die Lutherische zwar nicht gar außgeschlossen, doch gleichwol die Catholische denselben vorgezogen, auch von einander, wie in den Findel- und Wäysen-Hauß geschehe, abgesondert, die Catholische alte Stifftungen, allein auff die Catholische gar, oder doch meistentheils verwendet, Die Aministration solcher Oerter, und darzu gehörigen Gefall, den Catholischen anbefohlen, deßwegen richtige Raitung gethan, die Fundationbrieff ersehen, die Kirchen aber, so dabey seyn, mit Catholischen Gottesdienst bestellt werden. Wie auch und fürs Sechste, die alte Catholische Zeuch- und Kirchenpfleger, nicht durch die Lutherische, sondern vielmehr gute Catholische Leut administrirt, und verwaltet, auch die Pfarr-Gefäll in ihre rechtmäßige Usus, dazu sie gestifftet, ꝛc. verwendet. Endlich aber, und zum Siebenden zu eyfferiger Fortpflantzung der Cathol. Religion, und Prăcavirung einschleichender, verbottener Secten, daß dem von dem Magistrat verordneten Observatorn eyferige Inspectores, Visitatores und Censores der Bücher zugeordnet werden möchten: Alles mehrern Inhalts, obbemelter E. L. und Andachten uns eingeschickter außführlicher Relation.

Daß nun Euer L. und Andacht sich dieser unserer also auffgetragener Kays. Commission, uns zu sonders gnädig, Brüder- und freundlichen Wolgefallen, wie auch dem gemeinen Catholischen Wesen zum besten gutwillig unterfangen, und durch ihre hierzu subdelegirte Räth, wol verrichten lassen, dessen zu übernehmen hierüber gehabten sorgfältigen Bemühung halben, thun wir mit freund-gnädig- und danckbarlichem Gemüth erkennen, und deroselben darbey gethanes erbieten, auff ehist erheischenden Nothfall, in Kayserl. gnädigen Gefallen an und auffnehmen.

So viel nun den Ersten jetzt angezogenen „Puncten anlangt, befinden wir nach vor„gehabter reiffer Berathschlagung desselben „etliche erhebliche Bedencken, und Ursachen, „um welcher willen wir nach der Zeit eine „General-Reformation, deß gantzen Raths „und der Officia nit füglichen fürnehmen könten, dieses aber vor allen Dingen hochnothwendig zu seyn, daß E. L. und And. wiederum selbsten, oder durch erst angeregte deroselben subdelegirte Räth, in unserm Namen, so viel den Pflegern daselbsten zu Augspurg zuverstehen und an die Hand geben lassen wolten, wie daß unser gnädigster auch endlicher Will, und Meynung seye, daß sie hinfüro obangeregte Weyland Käys. Carls deß V. seeligen Angedenckens aufgerichte Wahl-Ordnung und Erklärung, mehrers, als bißhero beschehen, in acht nehmen, und bey künfftig erledigten Stellen darauff insonderheit

ANNO 1628.

ANNO 1628.

heit bedacht seyn, wie sie die Catholische, für die Augspurgische Conf. Verwandten, allezeit und allein befördern, auch hierzu auß den neuen Geschlechtern qualificirte Subjecta herfürziehen, und gebrauchen sollen. So viel aber den andern Puncten nemlich das Ministerium Aug. C. und Reformation, oder Abschaffung der Predicanten daselbst anlangt, wiewol auß vorangezogener E. L. und And. subdelegirte Räth, gehorsamster Relation nicht unklar erscheinet, was massen die Predicanten zu Augspurg viel Articulos lehren, und offentlich predigen, welche der Augsp. Conf. expresse nicht einverleibt, ja derselben gantz zuwieder seyn, so befinden wir doch, es erscheinet solches auch auß angeregter Relation gnugsam, daß sich die Predicanten auff die Formulam Concordiæ, als auff den, ihrem fürgeben nach, rechten Verstand und Interpretation besagter Augspurgischer Conf. alsbald beworffen, und darauß die Meynung, so in besagter erster Augsp. Conf. nicht begriffen, „oder wieder dieselbige lauffen möchte, fun„dirn thun, hierum wir nicht wenig anstehen, „und bedencken tragen, ob wir dieser Zeit nach „ex hoc Capite wider die Predicanten, daß „sie die Augspurgische Confeßion nach Auß„legung und Zusatz deß Concordi Buchs do„cirn, mit der würcklichen Außschaffung ver„fahren könten, sintemal Reichs kündig, daß „alle die jenige Churfürsten und Ständ, wel„che sich zu der Augspurgischen Confeßion be„kennen, die Formulam Concordiæ angenom„men, und unterschrieben haben, also und der„gestallt, daß deß Churfürsten zu Sachsen Lbd. „alle deroselben Ministros und Officianten in „Antrettung ihrer Dienst und Bestallung „auff die Form. Concordiæ außtrücklich schwö„ren lässet, auch zuvor keinen zu seinem Rath, „er habe sich dann hierzu eydlich verbunden, „auff und anzunehmen pfleget, wie dann auch „nach Außweisung solcher Formulâ man in „gantz Sachsen, Meissen, Thürigen, Wür„tenberg, und anderer Orten die Exercitien, „Kirchen-Gebräuch und Ordnungen regulirn, „und derselben gemäß lehren thut, dahero „wir nun in einigen Zweiffel setzen, wenn „wir gegen den Predicanten in Augspurg „derenthalben auff angeregte Weiß proce„dirn, und dieselbe auff entweder mehrbe„richte Weyl. Kayf. Carl dem V. überreichte „Confeßion, precisè und allein adstringiren, „und die jenigen, welche hierzu nicht verstehen, „noch sich bekennen werden, vertreiben las„sen wolten, daß vorernannte der Augspurgi„schen Conf. zugethane Churfürsten und „Stände dannenhero eine Nachfolge und „Consequentiam erzwingen möchten, saint „wir gegen allen Confeßions-Verwandten, „gleichsam eine Ursach suchen wolten, diesel„be dieser Gestalt, auß dem Religionsfrieden „zu schliessen, oder denselben nunmehr gäntz„lich auffzuheben, worüber dann auch alle „andere Uncatholische Stände zusammen „tretten, und ein gemeines Werck zu höch„stem deß Catholischen Wesens Nachtheil „und Hinderung, darauß machen dörfften, „worauff nun anders nichts (als wie leicht „zu erachten) noch schwerer Noth, als nie„mals, ja wol ein allgemeiner äusserst gefähr„licher Auffstand, zumahl, bey jetzigen ohne „das gefährlichen Läufften, und im Reiche „noch schwebenden gefährlichen Zuständen, „unzweiffentlich erfolgen und zugewarten „seyn möchten. Worbey wir demnach wei„ter und nicht unzeitig in Consideration zie„hen, daß der in Anno 1584. durch hoch und „ansehnliche Käyserl. Commissarien zwischen „dem Rath und Burgerschafft zu Augspurg „auffgerichten, und von Weyl. unsern Hoch„geehrten Vattern und Vettern Kayf. Ru„dolphen, und Matthiasen Christmildseligen Angedenckens, auch von uns selbsten confir„mirten Vertrag gleichwol mit starcken Clau„suln versehen, da nehmlich die vom Rath, und ganze Burgerschafft einander verbündlich zugesagt, auch über alhie vorbeschehene Er„klärung, bey Treuen und Ehren versprochen, „daß sie, dem auffgerichten Religionsfrieden „gemäß, beyde die Catholiche und Augsp. „Confeßion und Lehr der Stadt Augspurg, die eine wie die ander und keine weniger, als die ander festiglich und steiff schützen, schirmen, und beständiglich bleiben lassen und halten wolten: Item derselben keine nimmermehr zu unterdrucken sich verobligirt haben! Ob aber, und welcher Gestalt diese Stadt, etwa dessen ungehindert ex alio Capite zu helfen, und nehmlichen so wol wieder die Predicanten mit würcklicher Außschaffung, als deren gantzen Rath und Burgerschafft, mit der gerathenen Reformation in Krafft der in Anno 1548. reservirter geistlicher Jurisdiction, und von Weyland Cardinal Ottone Bischoffen zu Augsp. eingewender und gethaner offentlichen Protestation zu erfahren, und fort zu kommen seyn möchte, hierüber haben wir den vornehmsten beyden Churfürsten zu Maynz und Bayern L. L. als unsern innersten Räthen um Gutachten bereits zugeschrieben (wie auß dem Beyschluß Num. A. zu vernehmen:) dessen wir nun gnädigst erwarten, und uns alsdann gegen Euer Liebd. und Andacht über ein und anders weiter resolvirn wöllen. Anreichend aber fürs Dritte die Restitution der Geistlichen Güter und Gerechtigkeiten, weiln auß obbesagter Relation erscheinet, daß dieselbige unterschiedliche Stifft, Gottshäuser, Clöster, Capellen, und Hospitalen, als Sanct Moritzen, und Sanct Stephan, Sanct Ulrich und Afrä, allen Heiligen, Sanct Agnetis, zum Heiligen Creutz, Sanct Georg, Sanct Jacob, Sanct Wolffgang, Sanct Servatii, und Sanct Sebastian, wie auch Carmiliter, Baarfüsser, Clöster, das Hospital zum Heiligen Geist, und andere mehr betreffend, darüber zwar angedeuter Vortrag zwischen dem Rath, Bischoffen und Clerisey de Anno 48. auffgerichtet, als haben wir Euer Liebd. und Andacht in diesem Puncte nachfolgende unsere Käyserliche Commißion, auch unsern weitern Käyserlichen

ANNO 1629.

serlichen Gewalt hiemit aufftragen wollen, mit dem Freund- Bruder- und gnädigstem Begehren, daß sie in denjenigen Puncten, in welchen gemelter Vertrag de Anno 48. und dessen von Weyland auch unserm hochgeehrten Vorfahren, Vattern und Vettern Kayser Rudolphen dem Andern, ꝛc. Christmildseligen Angedenckens, darüber erfolgten Confirmation de Anno 82. seine Richtigkeit hat, auch klar und undisputirlich sich befindet, was nehmlichen vermög desselbigen, welches damahls hätte restituirt, und den Catholischen wiederum eingeraumbt werden sollen, und gleichwol nicht beschehen, sondern noch blieben ist, die Execution Krafft dieses obangedeutenes unsers ihnen hiemit weiters zugestellten Gewalts für sich selbsten, oder durch ihre Subdelegierte fortgesetzt, und würcklich vollziehen, die jenige Puncten aber, so zu Kayserlicher determination gesetzt, und noch zwischen interessirten Theilen in Ungerechtigkeit schweben, dieselbe in der Güte, wo möglich allerdings zuvergleichen, sich befleissen? In welchem die Güte aber wider verhoffen und Ewer Liebd. und Andacht oder deroselben subdelegirten Rath angewenden besten Fleiß und Bemühung, nicht verfangen wolte, dieselbige an uns und unsern Käyserlichen Reichs-Hoffrath ad decidendum remittiren und außstellen, auch uns darauff über der gantzen Sachen Verlauff umständlich Relation, sampt ihrem angehefftem Gutachten, gehorsamlich überschicken, und wir sind, und verbleiben beyneben Ewer Liebd. und Andacht mit-Freund, ꝛc.

XXXIV.

[Deßgleichen haben Ihr Kayserliche Majestät sub eodem Dato nachfolgendes Schreiben an die Stadt Augspurg, etliche daselbsten in Religions und Politischen Sachen eingerissene Mängel betreffend, abgehen lassen:]

Ferdinand, ꝛc.

Käys. M. Schreiben an die Stadt Augspurg.

Was wir unterm dato den 10. Jan. deß nächst abgewichenen 1628. Jahrs, vor eine Kayserliche Commißion auff unsers freundlichen geliebten Brudern Ertz-Hertzogen Leopolden, zu Oesterreich, ꝛc. Liebden, und deß Bischoffen zu Eychstätt Andacht, wegen etlicher beydes im Religion als Politischen Wesen, werdet ihr euch noch wol zu entsinnen haben, in unser und deß Heiligen Reichs-Stadt Augspurg, angegebenen Mängeln ertheilt und abgehen lassen.

Welche auch von ihnen fleißig verrichtet, dero gantzer Verlauff mit angehefftem unterthänigsten Gutachten, zu unserm Kayserlichen Hoff gebührlich überschickt, und uns durch unsere gehorsamste Räthe, umständig referirt worden.

Und ob wir uns zwar noch zur Zeit in allen, in obbehörter Relation begriffenen Puncten, wegen Ermanglung gnugsamen Berichts, etwas endlichen zu entschliessen, bedencken.

Haben wir doch auß bewegenden Ursachen in nachfolgenden, unserer obigen Commißion zu inhäriren gut befunden, nehmlich, so viel die von Weyland unsers hochgeehrten Vorfahren Kayser Carls deß V. Christmildseligsten Angedenckens den 3. Augusti Anno 1548. und den siebenden Julii Anno 1549. auffgerichte Wahl-Ordnung betrifft, wollen wir, daß hinführo derselben starck nachgelebt, und allezeit, wo taugenliche Catholische gefunden, so man zu Besetzung deß Raths, auch sonsten der Stadt Aempter und Stellen gebrauchen kan, den Augsp. Conf. Verwandten eintzig und allein vorgezogen, hierzu auch die von uns in Neulichkeit exercirte und wiederum genädigst bestättigte Patritii und Geschlechter in acht genommen, und befördert werden sollen.

Zum andern, daß die Geistliche Güter, welche Inhalts deß Anno 1548. auffgerichten, und An. 1582. bestättigten Vertrags klar und undisputirlich der Clerisey zu Augspurg zustandig, durch vorige unsere vortreffliche Commissarios, oder deren Subdelegirte, gedachter Geistlichkeit, ungesaumbt wiederumen eingehandigt, der andern halben aber, so noch strittig, sattsamer nothwendiger Bericht, wie es mit solchen warhafftig bewandt, eingezogen, unserer Kayserl. gerechten Determination untergeben, zuforderst jedoch, ob derentwegen die Differentien, zwischen der Geistlichkeit und dem Rath in der Güte hinzulegen, Fleiß angewandt werde.

Nachdem uns auch Drittens vorkommen, als solte bißhero eine nicht wenig bedenckliche facilität bey Auff- und Annehmung fremder Personen zum Burger-Recht und Besitz, sonderlich aber deren, so anderwärts verbottner Secten halber, weggezogen, im Brauch und Ubung gewesen seyn: Als solt ihr bey künfftiger Annehmung zu Burger und Beysitz, behutsam und fürsichtiglich gehen, und kein zum Burger-Recht oder Beysitz admittiren oder gedulden, welcher einiger im Reich verbottener Secten zugethan seye, so dann insonderheit auch die jenige, welche sich bey euch bekehren, und zum Catholischen Glauben wenden, schuldiger Gebühr nach schützen und schirmen.

Damit auch zum Vierdten bey euch die Bestellung der Hospital, Blatter, Siechen, Findel- und Waysen-Häuser, Ingleichen Verordnung der Zeuch- und Kirchen-Pflegen, um so viel desto besser und richtiger geschehe, weiln an guter Erziehung der Jugend, und seeligen Hintritt der Sterbenden hoch und viel gelegen! So ist bey diesem gleicher Gestalt unser gnädigster Will und Meynung, daß ihr unvergessen darob seyd, und Fleiß ankehren wollet, auff daß nicht allein in den Hospitälern eine gebührende Absonderung der Catholischen und Augspurgischen Confeßionisten, den Catholischen ihr eignes Exercitium Religionis auffgerichtet, auch die Waysen- und Findel-Kinder in der wahren Catholischen Religion aufferzogen, und die Kirchen und Zuchtpflegereyen mit Catholischen tüchtigen Perso-

ANNO 1629.

nen bestellt, auch die Hospitál und andere Pfründen, den uralten Stifften gemäß, für die Catholische gebraucht, und angewendet werden.

Und dieweil uns auch endlichen fürkommen, als solte die Burgerschafft von dem Rath mit neuen beschwerlichen Aufflagen graviert werden, auch die zur Visitation und Inspection der Bücher Verordnete, in solchem ihrem Ampt nachläßig sich erweisen, versehen wir uns gnädigst, ihr werdet beydes der Impossten halber, eine solche Moderation brauchen, damit man sich mit Fug zu beschweren nicht Ursach habe, Also auch der Deputierten Bücher Inspectorn wegen, ernstliche Verordnung ihren Pflichten gemäß, sich zu verhalten, fürderlich thun lassen.

Wolten wir euch unserm, zu euren Personen gnädigstem Vertrauen nach, nicht „verhalten, keines Wegs zweifflende ihr werdet den Catholischen Eyfer, bey so erwünschter Gelegenheit mit unser Vätterlichen Fürsorg coniungirn, und damit in dieser ansehnlichen unserer und deß Heiligen Reichs Stadt „der wahre alte Catholische Glaub, allem „Vermögen nach, würcklich befürdert werden möge, ungespartes Fleisses, verhülfflich „seyn.

Hiemit erweiset ihr uns ein sonders beliebiges Gefallen, seynd und verbleiben euch sonsten mit Kayserlichen Gnaden vorderist wol beygethan. Wien den 8. Martii Anno ein Tausend sechshundert neun und zwantzig.

XXXV.

[Was nun weiters darauff erfolget, ist solches tomo tertio Actor. Publicor. libro 1. Londorpii zu befinden, wohin der Gunst geneigte Leser gewiesen wird. Wegen dieser Abschaffung der Evangelischen Prediger, Sperrung der Kirchen, und Abstellung deß Exercitii Augustanæ Confessionis, haben Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nit ermangelt, bey der Römischen Kayserlichen Majestät für die betrangte Burgerschafft durch folgendes Schreiben bewegligst zu intercedirn:]

Allerdurchleuchtigster, &c. Allergnädigster Herr, Euer Kayserliche Majestät kan ich unterthänigst nicht bergen, daß mir von unterschiedenen Orten glaubwürdiger Bericht einkommen, ob solte der Reichsstadt Augspurg, und dem Evangelischen Ministerio und Burgerschafft, deß Orts von Catholischen Theil, sonderlich deß Herrn Bischoffs Liebd. starck zugesetzt, und angemuthet werden wollen, ihre Evangelische Kirche, (die doch lange vor dem Passauischen Vertrag und auffgerichten Religionsfrieden, zu dem Exercitio Augspurgischer Confeßion gebraucht worden, und noch gebraucht wird,) ehist zu restituiren und abzutretten, und was ferner mit Dimißion und Außschaffung der Evangelischen Prediger, und also mit gäntzlicher Außmusterung der Augspürgischen Confeßion, (die doch von dieser Stadt den Namen hat) vorgefährliche Betrauungen vorgehen soll, Ob mir nun wol eigentlich nicht bewust, was es hierum vor ein Beschaffenheit habe, und auch nicht glauben kan noch will, daß mit E. Kayf. M. Willen und Befehl, wann sie der Sachen recht berichtet, dergleichen etwas wider diese Stadt vorgenommen oder angeordnet werden solte, so hat mich der beständige Humor und die schuldige Affection, gegen meine Religionsverwandten bewogen, mit dieser unterthänigster Erinnerung und Interceßion bey Euer Kayserlichen Majestät einzukommen, deß unterthänigsten Vertrauens, sie werden dasselb anderer Gestalt nicht, als in Kayserlichen Gnaden von mir auff- und annehmen, und solches um so viel mehr, weil ich genugsam versichert bin, daß Euer Kayserliche Majestät niemands, viel weniger aber einem Stand deß Reichs wider den hochbetheuerten Religions-Frieden zu beschweren werden gemeynt seyn, oder sich von andern darzu bewegen lassen.

ANNO 1629.

Nun ist aber notorium, männiglich bewust und Reichs kündig, daß Augspurg bißher vor- bey- und nach dem auffgerichten Passauischen Vertragund Religionsfrieden, das Exercitium Augsp. Conf. ohn alle Verhinderungen gehabt, und in dessen geruhiger Posseß vel quasi nunmehr die gantze Zeit hero, und biß Dato befunden worden, derowegen ich nicht hoffen will, daß man sie jetzo zu wider mehrgedachtem Religionsfrieden darinnen turbiren, oder ihrer Befügnuß durch all zu geschwinde Proceß absque sufficienti causæ cognitione destituiren und entsetzen werde.

Ich stelle zwar dahin, was man etwan auff der Gegenseiten hierwider vor prätext anziehen möchte, halte aber gäntzlich darfür, wann die zu Augspurg mit ihrer Nothdurfft darüber (wie es die natürliche Billigkeit selbst erfordert, und im Religionsfrieden mit mehrerm versehen) gehört, sie werden in jure und facto so viel darthun, und beybringen, daß Euer Kayserliche Majestät darob eine allergnädigste satisfaction haben, und sie viel mehr bey der deß Orts hergebrachten Religion Augspurgischer Confeßion und dero Exercitio allergnädigst schützen, als ihnen hierin etwas widriges begegnen zu lassen, Ursach haben werden.

Dann ob wol gedachte Stadt und Evangel. Burgerschafft zu Augspurg unter andern, wie ich höre, dadurch prägraviert und ihnen imputirt werden wollen, gleichsam wären sie zur Zeit deß Passauischen Vertrags und Religionsfrieden nicht der ungeänderten Augspurg. Conf. sondern Zwinglischer Lehr zugethan gewesen, so ist doch das Widerspiel am Tage, und so unverneinlich, daß man verhoffentlich auf Catholischer Seiten, solch Fürgeben nit weiter urgiren, viel weniger wird beybringen können, daß man deß Orts ex post facto durch Annehmung der Fomulæ Concordiæ von mehrberührter Aug. C. abgewichē wäre, so sehe ich auch nit, wie dasjenige, was

ANNO 1628.

was etwan bey Zeiten Kayſ. Carls deß Fünfften lobwürdiger Gedächtnuß, zwiſchen Cardinal Otten, als damaligen Biſchoffen zu Augſpurg, und dem Rath in Anno 1548. mit vorbehalt der Geiſtlichen Jurisdiction fürgegangen, jetziger Zeit der Stadt zu nachtheil, angezogen werden könte, weil der Rath gemeltem Biſchoff an ſolcher Prätenſion nichts geſtanden, und beyderſeits dieſen paſſum auff Kayſ. Maj. Deciſion und Außſchlag geſtellet, welcher aber durch K. M. erfolgten Todtfall verblieben, und nachmals dieſe Gerechtigkeit durch den An. 1555. erfolgten, und von dem damaligen Biſchoff Otten ſelbſt approbierten und unterſchriebenen Religionsfrieden, als per univerſalem tranſactionem & pragmaticam ſanctionem Imperii, darzu alle Stände deß Reichs, ſie ſind Geiſtlich oder Weltlich, ja die Röm. Kayſ. durch die erfolgten Capitulationes ſelbſt arctiſſimè verbunden, gäntzlich ſopirt und auffgehoben worden, ich will geſchweigen, daß auch auff allen fall daſſelb reſervat an und vor ſich ſelbſt auff Reformation der Religion nicht zu extendiren wäre. Bevorab nach dem die obſervantia interpretativa, auff viel lange Jahr dazu kommen, in deme keiner der bißherige Biſchoffe, ſich nunmehr in die 80. Jahr dergleichen etwas unterfangen, ſondern die Augſpurger bey ihrer Religion und Kirchen, ohne einigen Eintrag und Hinderung verbleiben laſſen, welches gewiß nicht würde geſchehen ſeyn, wann man Biſchofflichen Theils auß obangezogenem Vorbehalt eines andern berechtigt geweſen wäre; Ich vernehme zwar auch, daß man ſich auff gemeltes Cardinals und Biſchoff Ottens, bey Auffrichtung deß Religions-Frieden eingewande Proteſtation beruffen, und derſelben gleichſam ein beſondere Wirckung und Limitation deß Religionsfriedens zuſchreiben will, kan aber nicht ermeſſen, wie dergleichen Particular-Proteſtation ein ſolch Univerſal-Werck und concluſum aller Ständen deß Röm. Reichs hätte hindern, ſuſpendiren, limitiren, oder modificiren können, bevorab nach dem die langwirige Obſervantz in contrarium den Augſpurgern adminiculirt, ja erwehnter Biſchoff hernach ſelbſt, den Reichs-Abſchied, de Anno 1566. in welchem der Religionsfrieden in optima forma confirmirt und beſtättigt worden, approbiert und unterſchrieben, welches dann folgendes, auch von andern ſeinen Succeſſorn, inſonderheit aber deß jetzigen Biſchoffs L. bey dem Reichstag de Anno 1613. geſchehen, da die Stände auffs neue bey ihren Trauen und Glauben auch allerſeits Eydtspflichten einander zugeſagt und verſprochen, neben andern abgehandelten Articuln, auch den in Anno 1555. auffgerichten, und ſeithero ſo manchmal zugeſagten und hochbetheuerten Religionfrieden, in allen ſeinen Puncten und Articuln zu allen Theilen feſtiglich und unverbrüchlich zu halten, und zu vollziehen, welchen Abſchied abermals ſeine L. ſelbſt perſönlich, ohn alle Proteſtation ſubſcribirt, ja wann hierbey noch einiger Zweiffel vorlauffen könte, wäre doch derſelbe durch den von Kayſ. Commiſſarien A. 1584. auffgerichteten, und von Käyſ. Rudolphen dem Andern, hochlöblichſter Gedächtnuß confirmirten Vertrag auffgehoben, und auß dem Wege geräumbt worden, Als darinn klärlich diſponirt und verſehen, wie es mit dem iure nominandi, vocandi, præſentandi & confirmandi, über alle Kirchen der Augſp. Confeßion gehalten werden, und daß ſolche jura dem Stadtpfleger Augſp. Confeßion zuſtehen, oder durch die Kirchenpfleger, und andere Rathsfreunde, gemelter Confeßion zugethan, exereirt werden ſollen.

ANNO 1628.

Solte nun über Zuverſicht mit der Stadt Augſpurg, etwan oben angeführter Maſſen procedirt werden, haben E. K. M. ihrer hohen Kayſerlichen Diſcretion nach, ohne mein weniges erinnern, allergnädigſt zu ermeſſen, ob nit dadurch viel angezogenen Religionsfrieden zu nahe getretten, und den Betrangten zu rechtmäßigen queruliren, mehr dann zu viel Urſach gegeben werden wolte, welches aber E. K. M. meines unterthänigſten Vertrauens, zu geſtatten, nicht werdē gemeyntſeyn.

Und gelangt demnach an dieſelbe, mein unterthänigſtes gehorſamſtes bitten, ſie geruhen ſolches alles, in gnädigſte Erwegung zuziehen, und die in der Sachen, wie ich berichtet werde, allbereit außgefertigte Kayſ. Commißion alſo zu diſponiren, damit ſich die zu Augſpurg angezogener Fundamenten, zuvorderſt aber, deß offt und viel berührten, heilſamen hoch betheuerten Religionfriedens, und der hernach Anno 1584. aufgerichteten, und von damaligen Kayſ. Majeſt. gnädigſt confirmirten Vergleichung, wie auch ihren hergebrachten langwirigen geruhigen Proceß vel quaſi würcklich zu erfreuen, und deme zuwider an ihrer Kirchen-Religions-exercitio, und was demſelben anhängig, nicht turbirt, beleydigt, oder deſſen ſine ſufficienti cauſæ cognitione (auff Maß und Weiß, wie es der Religionsfrieden erfordert) deſtituirt werden möge.

Das iſt meines Verhoffens anders nichts, als die Billigkeit, auch den legibus fundamentalibus, und den getroffenen pactis conventis gemäß, gereicht zu beſſerm Vertrauen, unter beyderley Religions-Verwandten, und um E. K. M. bin ichs gehorſamſt zu verdienen, jederzeit gantz willig und befliſſen. Datum Dreßden den 11. May. Anno. 1629.

Joh. Georg Churf.

XXXVI.

[Nach dem aber obiges Schreiben nichts gefruchtet, haben höchſt gedacht Ihr Churfürſtliche Durchleucht. das zweyte Interceſſion-Schreiben dieſes Inhalts abgehen laſſen:]

Allerdurchläuchtigſter, ꝛc. Allergnädigſter Herr, durch was erhebliche Urſachen ich unlängſten bewogen worden, gegen E. K. Käyſ. M. die Evangeliſche Burgerſchafft zu Augſp. unterthänigſt zu verbitten, daß ſie wi-

ANNO 1628.

der den hochbetheuerten heilsamen Religionfrieden, und in A. 1584. auffgerichten, von weyl. K. Rudolphen dem andern hochmildesten Angedenckens, ratificierten und confirmierten Vertrag, nit beschwert, sondern dabey allenthalben Kayserlich geschützt, am Exercitio publico Augsp. unveränderter Confession, und was demselben anhängig, unturbiert, geruhiglichen gelassen, um deß willen nit beleydiget, angefochten, vergwaltiget noch opprimirt werden möchten, deßwegen thue ich hiemit auff vorige meine sub dato Dreßden den 11. May verschienen: an Euer Kayserl. Majestät außgefertigte unterthänigste Intercessionschrifft mit mehrerm gehorsambst beruffen. Wiewol ich mir keins wegs hab einbilden können, was ich damals von unterschiedlichen Orten wegen angedrohter Einziehung der Evangelischen Kirchen, Ab- und Außschaffung der Prediger Augsp. Conf. und andern Betrangnuß berichtet, daß solches exequiert werden solten, so vernehm ich doch jetzund auß anderwärt erlangten Relation und Schreiben, mit nicht geringer Bestürtzung, daß nun mehr am 8. dieses N. C. samtliche Evangel. Prediger in Augspurg, von ihren Aemptern verstossen, ab- und außgeschafft, die 6. Evangelische Kirchen gesperrt, alle darzu gehörige Schlüssel abgefordert, und bald darauff etlich Kriegs-Volck, bey nahe tausend Mann zu Nacht in die Stadt eingelassen, die Thor und andere vornehmste Gassen und Oerter besetzt, unterschiedene Justitien in der Stadt aufgericht, und sonsten allerhand andere Betrangnuß den Evangelischen zugezogen worden; Nun bin ich gewiß und stell auß allem Zweiffel, daß Euer Kayserliche Majest. hieran Anfangs kein gründliche Wissenschafft getragen, viel weniger ein solchen Proceß, da Sie der Sachen recht bericht gewesen, würde verstattet haben; Ich bin auch versichert Euer Kayserliche Majestät werde an obberührten Exorbitation und Gewaltsamen unerhörten Procedirn ein Kayserliches, ungnädigs, Mißfallen schöpffen, und die Betrangte nicht ohne Schutz lassen, sondern sich allergnädigst erinnern, daß bey der Anno ein Tausend sechshundert und neunzehen in der Person vor der Burgerschafft zu Augspurg, in Beyseyn deß Bischoffs daselbst eingenommene Huldigung, dieselben mit dero Kayserlichen Worten, die Burger offentlich, wie ich berichtet, versichert, daß sie bey der hergebrachten und im Römischen Reich zugelassenen Religion verbleiben solten, dahero Ich auch fast in den Gedancken gestanden, es solte bey solcher kundbaren Unfugsamkeit und dem heilsamen Religion-Frieden diametraliter zuwiderlauffende Fürnehmen nicht vonnöthen seyn, E. Kayserlichen Majestät mit weiterer meiner Intercession und gehorsamer Erinnerung unterthänigst zu molestiren, als ich aber hiebey Christlichen erwogen, daß es im Gewissen unverantwortlich, in dessen überschweren Betrangnuß, so meinen Mit-Religions-Verwandten, wider den hellen undisputierlichen Buchstaben deß hochbetheuerten Religionsfrieden und Reichs-Constitutionen, auch auffgerichten und gleichsam beschwornen Vertrag begegnet und zugezogen wird, dieselbe Trostloß zu lassen, so hab ich nicht umgang nehmen können, bey E. K. Maj. mit anderweit unterthänigsten Anerinnerung, Intercession und Bitt gehorsambst einzukommen, und ist E. K. Maj. allergnädigst bekand, wie fest und hochbetheuerlich die Käys. und Kön. Maj. auch samptlichen Churf. Fürsten und Stände, Geist- und Weltliche respective bey Kayf. und Kön. Würden, und dann Fürstl. Ehren und Würden, in rechtem guten Trauen im Wort der Wahrheit auch bey Treuen und Glauben, vor sich ihre Nachkommen und Erben, mehrbesagten Religionfrieden, stät, fest, auffrichtig und unverbrüchlich zuhalten, versprochen und zugesagt, auch waser Gestalt, hernacher in dem de An. 1557. 1595. 1566. 582. 1594. und 1613. solches ansehnlich und stattlich erholt, und durch wolbedächtige, Terminationes und Itratos conformationes vor allbereit bezeuget worden, daß dieses ein ewiges und unauffl ößliches Band sey und bleiben soll, halte auch nicht dafür, und kan mir im wenigsten nit die Gedancken machen, daß einiger Stand deß Reichs der Meynung seyen, ich will geschweigen fürgeben solten, als wañ er in dieser Verpflichtung, Ordnung, und Satzung nicht begriffen, und darzu unauffl ößlich verbunden.

ANNO 1628.

Wie nun dieses alles an sich selbst richtig, und solchem nicht zu widersprechen, also ist ferner in facto unstreitig und gantz notorium, daß beyde Religionen die Catholische Lehr, und Augsp. Confession nicht allein zur Zeit deß auffgerichten Religion-Frieden, und viel Jahr zuvor hero in der Stadt Augspurg in Ubung und im Brauch gewesen, offentlich gelehrt und geprediget worden, sondern auch nach dem Religionfrieden in krafft desselben für und für biß auf diese Zeit, da sich jetzige schwere turbationes angesponnen, darinnen ohn alle Veränderung verblieben, und die Evangelische Burgerschaft dabey, und ihrem Ministerio geruhiglim gelassen, und vom Rath darob gebührender, rechtmäßiger Schutz, allweg gehalten worden, in welchem Fall dann ofterwehnter Religionfried im Buchstaben Sonnenklar vermag, daß beyde Religionen, wo sie in den Reichsstädten, eine Zeit hero im Brauch und Ubung erhalten, auch hinführo darinnen verbleiben, die Burger und andere Einwohner geistliches und weltliches Stands, friedlich und ruhig bey und neben einander wohnen, und kein Theil deß andern Religion, Kirchen-Gebrauch, Ordnung und Ceremonien abthun, sondern dabey, auch ihren Haab und Gütern, und allem andern, wie bey den Reichsständen, beyder Religion verordnet, unbetrübt soll verbleiben lassen, Krafft welcher klarer Vergleichung und Constitution, die Evangelische Burgerschaft zu Augspurg, eben in der Recht, wegen deß freyen ungehinderten offentlichen Exercitii Augspurgischen Conf. gesetzt, und desselben Wolthaten fähig und theilhafftig gemacht,

ANNO 1628.

gemacht, welches den unmittelbaren Reichsſtänden unzweiffelhafftig zuſteht, und können dahero die Evangeliſchen zu Augſpurg denen zuwider, unter keinerley Scheu im wenigſten nicht beſchwehrt, ſondern müſſen billich darbey in allweg geruhiglichen gelaſſen, auch manutenirt, und beſchützt werden, und geſetzt, daß gleich alle Kirchen in der Stadt Augſpurg, hiebevor unter deß Biſchoffs daſelbſten, geiſtlichen Jurisdiction begriffen geweſen, auch die Collationes der Pfarren, Prädicaturen, und Schul, demſelben gehört hätten, deſſen doch der Rath nicht geſtehen, noch einraumen wollen, auch in dem Anno 1548. auffgerichten Proceß, deßwegen ein anders verſehen ſeyn ſolle, ſo könnt und möcht doch darum die Burgerſchafft deß publici Exercitii Augſpurgiſcher Confeßion und derſelben Lehr und Prediger, nicht privirt, noch darvon im geringſten verhindert, ſondern müſſen doch einen Weg als den andern darbey, unbetrübt und unperturbirt gelaſſen werden, es iſt auch neben dem, vermög deß Religionfrieden, und deſſen klaren Buchſtaben, deß Biſchoffs geiſtliche Jurisdiction, wider die Augſpurgiſche Confeßion, Glauben, Beſtellung der Miniſterien und Kirchengebräuch ſuſpendirt, und kan alſo wider dieſelbe nichts exercirt, gebraucht und geübt werden, und laß ichs hierbey ferner dahin geſtellet ſeyn, daß etwan nit lang vor den Paſſauiſchen Vertrag, ſich zwiſchen damaligem Biſchoff zu Augſpurg, und dem Rath daſelbſten allerhand Diſſentien enthalten, ſolche auch zu ſelbiger Zeit nit alle hin und beygelegt ſeyn mögen. Es wiſſen aber E. K. M. dargegen allergnädigſt, daß dergleichen Spaltungen und Irrſalen durch den Religionfrieden, als eine allgemeine Pacification, Tranſaction, und Reichs-Conſtitution zu Gewißheit bracht, dardurch abgethan, auffgehoben und caßiert, und die Geiſtliche Superioritat, wie obſteht, ſuſpendirt worden; In meiner vorigen unterthänigſten Interceßion hab ich allbereit nothdürfftige Außführung gethan, warum der Biſchoff an dem Religionfrieden, gantz unzweiffelhafftig, ſo wol als andere, geiſtliche und weltliche Stände des Reichs verbunden, wie ſtarck und offt, auch auff dem zu Regenſpurg An. 1613. gehaltenem Reichstag, Churfürſten, Fürſten und Ständ E. K. Maj. bey ihren Treuen und Glauben, auch allerſeits Eydtspflichten, einander zugeſagt und verſprochen, daß der Anno 1555. auffgerichtet, und ſeithero manchmal zugeſagte und hochbetheuerte Religion-Profan- und Landfrieden, zu allen Theilen unverbrüchlichen gehalten und vollzogen, und kein Theil dem andern demſelben zuwider in einige weg anfechten, betrüben, oder vergwaltigen ſolle, ſolches gibt der Reichs-Abſchied klärlich, und es hat auch denſelben der Biſchoff, neben andern Reichsſtänden, ſolches ſelbſt mit unterſchrieben, worauß dann allerſeits erſcheinet, was die Evangeliſche Burgerſchafft zu Augſpurg, vor ein ſtarckes feſtes Vinculum, unbewegliches Fundament, und unwiderſprechliches jus quæſitum vor ſich und in handen, ſo wird auch Zweiffels ohn E. K. Maj. gleicher Geſtalt, allerunterthänigſt referirt ſeyn, und iſt auch ſolches in meiner vorigen gethanen Interceßion gehorſamſt berührt worden, was maſſen länger dann vor 40. Jahren, die zwiſchen dem Rath zu Augſpurg und etlichen ihren Burgern, ſich erhobene Irrungen durch Käyſer Rudolphen deß Andern, glorwürdigſten Gedächtnuß verordneten, Commiſſarien und dero Subdelegirten am 11. Auguſti Anno 1584. dergeſtalt componirt, daß nemlichen Rath und Burgerſchafft einander verbündlich zugeſagt, auch bey Treu und Ehren verſprochen dem auffgerichten allgemeinen Religionfrieden gemäß, beyde Religionen die Catholiſche und Augſpurgiſche Confeßion, bey dieſer Stadt, die eine, wie die ander, und keine weniger als die ander, feſtiglich und ſteiff zu ſchützen, und beſtandiglichen zu erhalten, und daß auch kein Theil dem andern, unter was Schein das immer geſchehen könnte, von ſeiner Religion vertrungen, vielweniger die eine, oder die andere auß der Stadt treiben, auch zu Conſervation des Exercitii Augſpurgiſcher Confeßion bey dieſer Stadt vierzehen Prediganten, jederzeit durch den Rath in Beſtallung gehalten werden ſollen, wie dann am Ende dieſes Vertrags, deutlich und klärlich zu finden ſeyn ſolle, daß der Rath für ſich und alle ſeine Nachkommen, denſelben verbündlich angenommen, und ewig zu halten verſprochen, auch an Eydsſtatt zugeſagt, daß er als ein recht und immer und ewig währendes Pactum und Contract, von einem Artieul zum andern, dem Buchſtaben gemäß, Teutſch, auffrecht und redlich gehalten werden ſolle, es hat auch höchſtgedachter Kayſer Rudolphus der Ander ſolchen nicht allein ex certa ſcientia ratificirt und confirmirt, mit Käyſerl. ernſtlichem Befehl, daß damalig und künfftiger Rath und Burgerſchafft, darwider nichts handeln und fürnehmen ſollen, weder vor ſich, noch durch jemands von ihrentwegen, ſondern auch allen und jeden Churfürſten, Fürſten deß Reichs, Geiſtlichen und Weltlichen ernſtlich mandirt, die Burgerſchafft und ihre Nachkommen, an ſolchem Vertrag, und deſſen Confirmation nicht zu beirren, ſondern Sie denſelben geruhiglich genieſſen, und darbey gäntzlichen verbleiben zu laſſen, alles nach mehrerm Innhalt ſolcher Käyſerl. Confirmation am Dato Prag den 5. May, Anno 1582. wann nun ſolche ſtarcke, feſte, unaufflößliche jetzterzehlte Fundamenta, Geſetz, und andere erbare Vincula, einem nicht Verſicherung und Ruhe, concerniren und erhalten ſolten, würden gewiß in gantzer Welt, keine repagula zu finden ſeyn, und es haben Ewer Käyſ. Majeſt auß dieſem allem dero höchſterleuchten Kayſerl. Diſcretion nach, als das gerechteſte Oberhaupt, allergnädigſt zu ermeſſen, da ſolche ſtarcke unbewegliche Fundamental-Geſetz, und andere

ANNO 1628.

dere höchſtanſehnlichen Verbündung dergeſtalt conſentirt, und damit alſo hactenus in Romano Imperio exemplo plane in audito gebaret werden, was darauß für groſſe Zerrüttlichkeiten, und höchſtgefährlichen Extremitäten, zumal bey jetzigen ohne daß äuſſerlichen und betrübten nothleidenden Zuſtand, des Heil. Römiſchen Reichs erfolgen möchten, was für groſſe Querelen dadurch in Imperio würden erweckt, wie das hochſchädliche Mißtrauen, darauß nicht geringer Unrath ſeinen Urſprung zu nehmen pflegt, ja offt die größte Regimenter, in höchſte Gefahr und Verderben ſtürtzt, und deren Ruin accelerirt, dardurch wurde fumentirt, und vermahnet, und wie endlichen ein Stand gegen dem andern, ſich würde verſichert halten könnten, ſo wol daß es gleichwol vor Anſehen, bey außländiſchen Chriſtlichen Potentaten, und gantzer erbarer Welt, gewinnen würde, es wolte auch ein ſolches der theuer und hochbeſchworne Religions-Frieden, Recht und Gerechtigkeiten, worauff die Treuen und Gewaltigen fundirt, und an E. Kayſ. Maj. tragendes hohes Käyſerliches Ampt, gantz nicht zulaſſen, erſuche und bitte E. K. Maj. demnach unterthänigſt und gehorſamlich, Sie wolten hierinnen und allen andern Betrangnuſſen, Käyſerliches gerechtes Einſehen haben, die Nothleidenten Käyſerlich ſchützen, und zu höchſt nöthiger Manutention deß heilſamen und unaufflößlichen, ewigwährenden Religions-Frieden, auch zu Stifftung und Erhaltung Fried und Ruhe, die ernſte Verordnung thun, daß der Evangel. Burgerſchafft zu Augſpurg, die geſperrte Kirchen wiederum eröffnet, die außgeſchaffte Prediger und Geiſtliche, zu ihren Aemptern wiederum reſtituirt und erſtattet, und angeregte Burgerſchafft bey dem freyen offentlichen Exercitio Augſpurgiſcher Confeßion, auch dero Kirchengebrauch und Ceremonien jederzeit geruhig, und gantz unbedrangt gelaſſen, und kräfftiglich dabey geſchützt werden mögen, An deme erzeigen Ewer Käyſ. Majeſt. was GOtt den Menſchen zu Beſchützung ſo hochbetheuerlichen Zuſagungen gefällig, zu Fried und Ruhe, auch gutem Verſtändnuß, höchſtnöthig, Sie verrichten hierdurch ein hochpreißliches Werck, der heilſamen Juſtitia, und gereicht auch E. Käyſ. Majeſtät zum unſterblichen Lob und Ruhm, und Ewer Käyſ. Maj. bin ich unterthänigſte treue Dienſt zu erzeigen, jederzeit ſo gantz willig als ſchuldig. Datum Colditz am 22. Auguſti 1629.

Joh. Georg Churfürſt zu Sachſ.

XXXVII.

[So hat auch Hertzog Johann Caſimir zu Sachſen ꝛc. (Coburg) wegen obgedachter Evangeliſchen bedrangten Burgerſchafft zu Augſpurg an die Churfürſtliche Durchl. zu Sachſen ein Interceſſion-Schreiben folgenden Innhalts abgehen laſſen.]

ANNO 1628.

Interceßion Schreiben Hertzog Joh. Caſimirs am Chur-Sachſen.

Unſer freundlich Dienſt, und was wir mehr liebs und guts vermögen, jederzeit zuvor, Hochgeborner Fürſt, freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter, welcher Geſtalt um Vorſchrifft an Ewer Liebd. wir im Namen gemeinen Evangeliſchen Burgerſchafft der Stadt Augſpurg, in ihrem zugeſtandenen Trangſal, wegen Abſchaffung der Prediger, beweglich angelangt worden, ſolches gibt der Beyſchluß mit mehrerm zu vernehmen.

Wiewol wir nun ſolch Suchen für unnöthig und überflüßig erachten, ſintemal Ewer Liebd. Chriſtlicher Eyfer Gewogenheit, was zu Beförderung der reinen Lehr immer müglichen, ohne das rühmlichen bekandt, Inmaſſen ſie es bißhero vielfältig im Werck erwieſen, und ſich in deme keine Sorg noch Mühe dauren laſſen: So haben wir doch zu Beſuchung unſers Gemüths und Neigung den Supplicanten willfahren wollen, zumal nach deme faſt befremdlichen, daß der Biſchoff zu Augſpurg an dem Religion-Fried, dadurch alle Ständen im Heil. Reich durchgehendt zuſammen verpflichtet, mit fürwenden ſeines Vorfahren Proteſtation, allein ungebunden ſeyn will, und der ſonderbahre durch Weyl. Kayſer Rudolphum dem II. Chriſtlobſeligſten Andenckens, beſtättigte Vertrag ſampt der langen Obſervantz, nichts gelten ſoll, wie auch die Burgerſchafft mit nothdürfftiger Deduction und Außführung, ihrer Klag nach, nicht gehöret. Demnach E. L. Freund-Vetterlich bittend, dieſelbe geruhen bey der Römiſchen Köyſerlichen Majeſtät unſerm Allergnädigſten Herrn, mit dero anſehnlichen Interceſſion gnädigſt zu ſtatten kommen, ob es zum erträglichen Zuſtand gereichen, und die beſchwerde Leuth zum Außtrag, dem Religion-Frieden gemäß, gelangen mögen.

Solches werden ſie mit unterthänigſtem Danck erkennen und rühmen, auch bey Gott dem Allmächtigen inniglichen zu verbitten, mit höchſtem Fleiß eingedenck ſeyn, und Ewer Liebd. angenehme-Vetterliche Dienſt zuerzeigen, ſeynd wir jederzeit gantz willig und gefliſſen. Datum auff unſerm Hauß Heldburgck am 13. Sept. Anno 1629.

Joh. Caſimir Hertzog zu Sachſ.

XXXVIII.

[Deßgleichen iſt an die Käyſerl. Majeſtät von Hertzog Johann Philipps zu Sachſen Altenburg dieſes Interceſſion-Schreiben ergangen.

Sachſen Altenburgiſches Interceßion-Schreiben an die Käyſ. Maj.

Allergnädigſter Herr, ꝛc. Mir hat die Evangeliſche Burgerſchafft zu Augſpurg faſt wehmühtig zuerkennen gegeben, daß ob ſie wol beneben ihren Vorfahren von Zeit deß Paſſauiſchen Vertrags, und darauf erfolgten Religion Friedens das Exercitium Augſpurgiſcher Confeßion geruhig hergebracht, die

ANNO 1629.

die zwischen dem Rath und gemeldten Burgerschafft Anno 1548. auffgerichtete, und folgends vom Käyser Rudolphum glorwürdigsten Angedenckens confirmirte transactio auch außtruckentlich vermöchte, daß gerührtes Exercitium deß Orts zu ewigen Tagen conserviret, und eine Religion, wie die andere gehalten werden solte. Darum dann deß jetzigen Herrn Bischoffen zu Augspurg L. gute Wissenschafft gehabt, und hätte dieselbe nit allein solcher Handlung niemals widersprochen, sondern auch den Reichs-Abschied de Anno 1613. darinnen der Religion-Friede hoch betheuerlich wiederholet, ihres Theils nit vollnzogen, demnach E. L. durch ungleiche informationes es dahin bracht, daß deroselbe die geistliche Jurisdiction über mehr erwehnte Stadt Augspurg zuerkennet, fürther die Prediger mit unaußsprechlichem Seufftzen und Weheklagen der Burgerschafft gäntzlich mit Urlaube die Kirchen gesperret, und sie dadurch in die höchste Trangsal und Seelennoth gesetzt worden, mit angeheffter Bitt, ich wolte bey Ewer Käyserl. Majestät sie allerunterthänigst dahin verbitten helffen, damit sie bey dem wolerlangten, und in die 80. Jahr quiete gebrauchten exercitio Religionis ungehindert gelassen werden möchten.

Nun ist mir zwar hiervon, ausser diesem Bericht, und was sonsten wegen obgedachtes Herrn Bischoffs dargegen prætendirten Befügnussen mehr vor Nachrichtung in getruckten Schrifften zu befinden, weiter nichts bewußt, stellen auch in keinen Zweiffel, da vielgenannte Evangelische Burgerschafft diese ihre Nothdurfft und Angelegenheit bey Ew. Käyserl. Maj. ꝛc. allerunterthänigst gesucht und angebracht hätte, Sie würde dieselbe nit enthöret, sondern auch ohne meine Interceßion, mit allergnädigstem gewürigem Bescheide versehen haben. Nachdem sie mich aber darunter so flehentlich angelangt, und ich darneben vermercke, daß sie auf mehr Hochgedachtes Herrn Bischoffs bey Ew. K. Maj. ꝛc. einkommene Klage mit ihrer Verantwortung und habenden rechtmäßigen Gegennothdurft, noch zur Zeit allerdings nicht sind gehört, und vernommen worden; so habe ich ihnen ein solches füglich nicht abschlagen können.

Und gelanget hierauff an Ew. Käyserl. Maj. ꝛc. mein allerunterthänigstes hochfleissiges Bitten, Sie geruhen dero Käyserliche angeborne Güte dem rigori allergnädigst vorzuziehen, und Ihr diese betrangte Leute zu Käyserlichem Allergnädigsten Schutz dergestalt lassen befohlen seyn, auff daß sie dem heilsamen Religions-Frieden, auffgerichtetem Vertrage, und so viel jähriger kundbarer Observantz zuwider, auch deß Herrn Bischoffs Liebden nicht beschwert, sondern an dem hergebrachten Exercitio der ungeänderten Augspurgischen Confeßion richtig mögen gelassen werden, das erkennen sie mit allerunterthänigster Danckſagung vor eine sonderbahre Hohe Käyserliche Clementz, und Ew. Käys. Maj. bin ich, ꝛc. Dat. Altenburg, am 11. Sept. An. 1629. ANNO 1629.

Ew. Röm. Käys. Maj.

Unterthänigster, gehorsamster
Fürst, Johann Philipps
Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg.

XXXIX.

[Nicht weniger hat gedachter Hertzog folgendes an Chur-Sachsen geschrieben.]

Sachsen Altenburgisch Interceßion-Schreiben an Chur-Sachsen.

Durchläuchtiger, Hochgebohrner Fürst, gnädiger und freundlicher vielgeliebter Vetter, Herr Vatter und Gevatter.

Uns hat die Evangelische Burgerschafft zu Augspurg, ihren beschwerlichen, Ew. Gn. und fast männiglichen bekandten Zustand gantz wehemütig geklaget, mit angehengter unterthäniger Bitt, sie nicht allein vor Uns an die Röm. Käys. Maj. unsern Allergnädigsten Herrn dißfalls intercedendo zu verbitten, sondern auch Ew. Gn. freundlich zu ersuchen, daß sie ihnen auff die bey Ew. Gn. allbereit anbrachte unterthänigste Werbung ebenmäßig mit dero hochansehnlichen Interceßion gnädigst zu statten kommen wolten.

Wann Wir dann befunden, daß ihr Suchen fürnemlich auff den Religions-Frieden, und einem zwischen dem Rath und der Burgerschafft zu Augspurg Anno 1584. auffgerichtetem, auch von Käyser Rudolpho Hochlöblichster Gedächtnuß confirmirtem Vertrag, begründet, so haben Wir ihnen die gesuchte allerunterthänigste Vorbitte, solcher gestalt ertheilt, wie Ew. Gn. auß der Beylage zu vernehmen.

Und nachdem Ew. Gn. hiebey insonderheit viel thun können, so bitten Wir Freund-Vetter- und Söhnlich, Ew. Gn. wolle sich gegen diese hochbetrangte Leuthe mit gnädigster und solcher Resolution vernehmen lassen, darob sie Trost und Erleichterung unterthänigst zu empfinden haben mögen, und Ew. Gn. seyn und verbleiben Wir, ꝛc. Dat. Frölichen Wiederkunfft, am 12. Septembr. 1629.

XL.

[Ferners ist von Hertzog zu Sachsen gleichfalls nachfolgendes Interceßion-Schreiben an die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen abgangen:]

Interceßion Schreiben Hertzog Wilhelms zu Sachsen an Chur-Sachsen.

Durchläuchtigster, Hochgebohrner Fürst, Ew. Gn. seynd unsere Freund-Vetter- und Söhnliche Dienste jederzeit zuvor, freundlicher lieber Vetter, Herr Vatter und Gevatter, Ew. Gn. mögen Wir freundlichen nicht verhalten, daß Uns mit beyligender unterthänigen Supplications-Schrifft, etliche Bürger zu Augspurg, umb ein Interceßion an Ew. Gn. angelangt, wie auß derselben mit mehrerm zu finden.

Ob

ANNO 1629.

Ob Wir nun wol gäntzlich darfür halten, daß E. Gn. als ein Löblicher, Christlicher und Eyffriger, der Augspurg. Confeßion zugethaner Churfürst, auch ohne diß unser Freund-Söhnliches Schreiben, gedachter Augspurgischer Bürger unterthänigst genotdrängte Bitte gnädigst angesehen, und derselben nach, wie auch auff ihrer Abgeordneten Fürbringen, mit dero höchstgeltenden Interceßion an die Röm. Käys. Maj. unsern Allergnädigsten Herrn, wilfahren werden, nachdem sie aber hiernebens auch Uns angeflehet. Als haben Wir ihnen solches, zumal in so Christlicher Sache zu verweigern nicht gewußt, deß gewissen Vertrauens, Ewer Gn. Ihr dasselbe so viel weniger zu entgegen seyn lassen, sondern viel mehr gantz unvergreifflich, wolmeynend auffnehmen und vermercken werde.

Gelanget demnach an Ew. Gn. unser Freund-Vetter-und Söhnlichs Bitten, Sie geruhen mehrbenamte Augspurgische Abgeordnete mit dero unterthänigstem Für- und Anbringen, nicht allein gnädigst zu hören, sondern auch auff deroselben Mündliches und ihrer Principalen Schrifftliches Suchen, mit dero höchstansehnlichen Interceßion zu Hülffe kommen, auch da Ewer Gn. kein Bedencken uns davon Copey wiederfahren zu lassen.

Das wird, alles Zweiffels beygesetzt, zuvorderst dem Allmächtigen GOtt wol gefallen, Ewer Gn. auch sich um die Evangel. Burgerschafft zu Augspurg, und andere der ungeänderten Confeßion verwandte Stände, mit unsterblichem Ruhm, hoch und sehr meritiren, und Ihr dieselbe äusserst verbunden machen. So seynd Wirs auch unserm Vermögen nach zu verschulden, und E. Gn. ohne daß angenehme Freund-Vetter- und Söhnliche Dienst zu erweisen, jederzeit gantz willigst. Datum Weinmar den 9. Sept. Anno 1629.

Wilhelm.

XL.

[Deßgleichen ist auch von dem Hertzogen von Würtenberg folgender massen beschehen:]

Fürstliche Würtenbergische Interceßion.

Hochgeborner Fürst, ꝛc. Ew. L. vernehmen auß dem Beyschluß, was bey Uns die betrangte Evangelische Burgerschafft der Stadt Augspurg ihres betrübten Zustands über abgestricktes Exercitium unserer allein seeligmachenden Lehre des Heil. Evangelii kläglich angeführet, und an E. L. ihrentwegen vorbittlich zu schreiben suchen thun.

Weilen Wir dann nicht zweifflen E. L. werden auß Christlichem Eyfer sich ihrer in dieser hohen Beschwerde gern annehmen, inmassen sie durch ihre habende hohe Authorität bey Käys. Maj. ꝛc. vor allen andern Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen, das meiste darbey vermögen, dahero auch ihrer um so viel ehender anzunehmen, weilen bekanntlich, daß das Exercitium Evangel. reiner Lehre näheſt vor dem Passauischen Vertrag, in der Stadt Augspurg durch E. L. Hochgeehrten Uhranherrn, Hertzog Moritzen zu Sachsen, Christlobwürdigen Angedenckens vornemlich wiederum stabilirt worden. Als haben Wir ihnen mit diesem wenigen an Ew. Ld. wolmeynlich zu erscheinen, nicht verweigern mögen, Freund-Schwägerlich gesinnend, dieses behelligen im besten zu vermercken, worbey Wir unsers Theils in möglichen gerne mitwürcken wollen. Deren Wir angenehme Dienste zu erweisen willig. Dat. Stuttgart den 29. Aug. Anno 1629.

ANNO 1629.

Ludwig Fridrich, Hertzog zu Würtenberg.

XLI.

[Deß Landgraffen Georgens zu Hessen Interceßion an Chur-Sachsen hat also gelautet:]

Fürstliche Heßische Interceßion.

Unser freundliche Dienst, und was Wir mehr liebes und guts vermögen jederzeit zuvor, Durchläuchtiger, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Herr Vatter und Gevatter, ꝛc.

Benebens dann Wir auſſer Zweiffel stellen, es werde Ewer Ld. schon vorkommen seyn, welcher gestalt ohnlängst das Exercitium Augspurgischer Confeßion in der Stadt Augspurg urplötzlich abgeschafft, und die Kirchen gesperret worden, so mögen Ewer Ld. Wir Freund-Vetter-und Söhnlich nicht verhalten, daß Uns nicht allein der Hochgeborne Fürst, Herr Ludwig Friederich Hertzog zu Würtenberg und Theck, Graff zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. unser freundlicher lieber Vetter, Schwager und Gevatter, in Neulichkeit freundlich ersucht, Uns solcher Stadt durch Ertheilung unserer Interceßion anzunehmen, sondern auch die gesammte hochbetrübte Evangelische Burgerschafft daselbst jetzo gantz flehentlich angelangt und gebeten hat, nachdem sie sich einer Gesandtschafft an Ew. L. entschlossen, mit unserer Vorschrifft an Ewer Ld. beyständig zu erscheinen.

Ob Wir nun wohl versichert seyn, es werden Ew. Ld. sich ohne das geneigt befinden, angeregte betrangte Evangelische Burgerschafft, in ihrer Religions-und Gewissens-Noth, so viel thunlich, zu erhören. Dieweil Wir aber so gar inständigst angeschryen werden, und mit den guten ehrlichen Leuten, ein recht hertzliches Mitleiden tragen, so haben Wir bemeldter Evangelischer höchstgeängstigter Burgerschafft solche gebetene Interceßion nicht zu verweigern gewußt. Und ist demnach unser Freund-Vetter-und Söhnliche Bitt, Ewer Ld. geruhen dero ohne das habenden hohen Christlichem Eyffer nach, ihre

der

ANNO 1629.

der Evangelischen Commun anliegende Noth in gnädigstem Befehl zu haben, und sie unserer Intercession Genossen empfinden zu lassen.

Das wird gegen Ew. Ld. solche betrangte Bürgerschafft mit ihren unterthänigsten Diensten, jederzeit zu verdienen sich angelegen seyn lassen, Wir seynd es auch freundlich zu verschulden, und deroselben ohne das zu allen Freund-Vetter und Söhnlichen Diensten jederzeit geflissen willigst. Dat. Eppstein den 24. Aug. An. 1629.

XLII.

[Gleichfals haben auch etliche Reichs-Städte und unter andern die Stadt Franckfurt am Mayn / ihre Intercessionen an die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen eingeschickt wie folget:]

Der Stadt Franckfurt Intercession-Schreiben an Chur-Sachsen.

Durchläuchtigster Chur-Fürst, Ew. Churfürstl. Durchl. seynd unsere unterthänigste Dienste bestes Fleisses und Vermögens zuvor, Gnädigster Herr, ꝛc.

In was für einen hochbetrübten, jämmerlichen Zustand deß H. Reichs Stadt Augspurg anhörige Evangelische Burgerschafft jüngster Zeit, über alles versehen, mit dero armen Weib und Kindern durch einsmahlige, so urplötzliche Beraubung ihres so viel lange Zeit offentlich wohlhergebrachten Gebrauchs deß reinen Worts Gottes, und darauff gegründeter Augspurgischen Confession gestürtzt worden, dessen ist bey Ihrer Churfürstl. Durchl. wie wir berichtet, umständliche und gründliche Information unterthänigst eingelangt.

Weil dann von gedachter Burgerschafft wir bittlichen ersucht, demnach Ew. Churfürstl. Durchl. sie hierunter um dero ersprießliche Intercession an die Röm. Käys. Majest. unsern Allergnädigsten Herrn, um getröstender Remedirung willen unterthänigst anzuflehen im Werck, wir benebenst ihnen Ew. Churfürstl. Durchl. zu solchem Ende, nemlichen sie als betrangte nothleidende Leute, diß-fals nicht Trost-Rath- und Hülffloß zu lassen, in Unterthänigkeit verbitten helffen wolten.

Ob wir dann wol zu Ew. Churfürstl. Durchl. vorhin in allem dem, so zu der Ehre Gottes und Befürderung deß reinen Gottesdienstes gereicht, an sich selbsten dermassen eyfferig und gnädigst geneigt wissen, daß es unserer wenigen Vorbitt nicht bedürfft, weil jedoch von diesen Städtischen jetzt leidenden Bürgerlichen Mitgliedern ein solches gesonnen worden, haben wir um so viel weniger ihnen ihr Suchen versagen wollen, zumal wir bey uns unschwer ermessen können, was für ein hertzbrechendes Leyd bey allen rechtschaffenen Patrioten, sich befinden müsse, denen dergleichen Seelenängstige Procedu-ren, wie jetzt je mehr u. mehr bey den Städten fort- und durchgetrungen, wiederfahren thut.

Neben deme, und da gleichwol das Jus und Exercitium, so wohl deß Religions-Frie-

den als der Religion selbsten deß Orths, so gar lange Zeit, durch die allerhöchste wie auch mittelbahre Obrigkeiten, und sonsten allgemeine deß H. Reichs Chur-Fürsten und Stände klare Verordnungen, ja von der Gegenseiten selbst, durch dessen Scientz, Patientz, und verschiedene außtruckenliche Approbation, und Subscription dieser gemeinen, alle und jede Reichs Stände obliegender Reichs-Sanction, so dann durch dern durchgehende undisputirliche richtige Observantz von so vielen Zeiten und Jahren nach einander, ja auch gar durch Special-Verträge, so mit Käyserl. Confirmationen bestättiget worden, zum allerverbindlichsten respectivè beliebt, zugesagt, angenommen, bevestiget, und biß daher selbsten conservirt und gehandhabt, wie diß alles sehr stattlich und grundmäßig durch dieses Theils angezogene Documenta, remonstrirt, und deß jetzigen widrigen Fürwandts Unbeständigkeit an Tag gestellet, und Ew. Churf. Durchl. unsers unzweiffentlichen Ermessens allbereit wird fürgebracht worden seyn. So können wir unsers geringen Orths, nicht wohl glauben, daß davon Allerhöchstgedachte Ihre Käys. Maj. in diese Execution so genau und geschwinde einsmahls ins Werck zu richten befohlen, dieselbe sattsamliche gnugsame Information der Sachen gantzen wahren Grunds und Unständen von der leidenden Parthey empfangen und eingenommen haben werden.

Dannenhero wir auch selbsten destomehr in die Gedancken gerathen, wann Ihrer Käys. Maj. der Status negotii recht repräsentirt werden köndte (dazu aber diese trübselige, erschrockene und so ferr eingetriebene gute Leut, für sich selbsten allein schwerlich möchten gelangen, und zurecht einkommen können, als welche dißmals mit mehrern Sachen und Anliegen, wie sie sich dern täglichs schweres zuwachsenden Occurrentien, ihres zeitlichen Auf- und Unterhalts, auch antringender anderer Gewissens-Zumuthungen wegen, mit ihren Weib und Kindern, außwürcken oder darin richten mögen, ohne Zweifel gnugsam geängstet und beladen seynd, es werde Allerhöchstgedachte Kays. Maj. welche gleichwol nit leichtsam, einer so ansehnlichen Reichs-Commun, dergleichen hoch- und vielbefestigte Jura einsmals zu benehmen biß noch begehrt oder verordnet hat, auch dißfals auf einnehmenden bessern Bericht, und zumal Ew. Churfürstl. Durchl. gehorsamstes Bitten und Erinnern, der Sachen nochmahls anderwertliche gebürende Remidirung allergnädigst widerfahren, und also dieselbe betrangte Burgerschafft der hochansehnlichen Vorbitt in Käyserlichen Gnaden geniessen lassen, damit diese vornehme Gemeinde und Kirchen nachmahl, wie herkomen in ruhigem stillem Wesen bey dem reinen Exercitio erhalten werden möchten. Darum dann Ew. Churf. Durchl. wir hierinnen unterthänigstes Fleisses ersucht und gebeten haben wollen, Sie geruhen deroselben höchst-

ANNO 1629.

rühmliche, Christeyferige gute Affection, fürnemlich gegen das nothleidende Religionswesen selbsten, so wohl auch dessen zugewandte reine Bekennere hierinnen wenigers nicht, als in andern vormals vielfältig beschehen, gnädigst erzeigen, und diesen Trost- und Hülflosen Leuten, sampt deren viel tausend unschuldigen Kindern, deren Seeligkeit noch mehrers, dann der Alten, als die schon nothdürfftig in Religione gegründet, periclitirn thut, in Churfürstlichen Gnaden Christmiltist erscheinen lassen.

Daran erweisen Ew. Churf. Durchl. was zu der Ehre Gottes, und Erhaltung seines Göttlichen Worts, auch vieler deßwegen Betrangten Trost, und insgemein dem Evangelischen Wesen zu gutem, Ew. Churfürstl. Durchl. aber zu unsterblichem Ruhm gereichen thut, und werden solches die Nothleidende, mit ihrem inbrünstigen Gebet gegen GOtt um deroselben beständige Gesundheit und allen Churfürstlichen langwürigen Wohlstand zu verbitten, die Religions-Verwandte aber unterthänigsten besten Fleisses zu verdienen nicht unterlassen, darzu wir uns selbsten unterthänigst anerbieten, und Ew. Churfürstl. Durchl. dem Allerhöchsten in seine gnädige Protection damit befehlen thun. Dat. 8. Sept. An. 1629.

XLIII.

[Nicht minder ist von Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, folgendes Interceßion-Schreiben an höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gn. abgangen:]

Gnädigster Herr, was massen die Evangelische Bürger deß Raths zu Augspurg, unsere besondere liebe und gute Freund, für sich, und im Namen der gantzen Evangelischen Gemein daselbst, den elenden, jämmerlichen Zustand, darinnen sie durch gäntzliche Auffhebung deß Exercitii Augspurgischer Confeßion, Abschaffung ihrer Kirchendiener, und getreuer Seelsorger auch Einziehung deß Juris Patronatus, ihrer Kirchen, so bißher bey dem Rath bestanden, unverschulter und unverhoffter Weiß, urplötzlich gesetzt worden, mit gantz kläglichen und beweglichen Worten, uns zu erkennen geben, und im End um Interceßionales, an Ew. Churf. Durchl. inständig gebeten, das geruhen Ew. Churfürstl. Durchl. auß beygeschlossener Copey, ihres an uns deßwegen abgegangenen Schreibens mit mehrerm zu vernehmen.

Wiewol nun Ew. Churf. Durchl. beywohnender rühmliche Eyfer und gnädigste Neigung, zu Beförderung deß gemeinen Religionwesens Augspurgischer Confeßion, und aller deren, so sich darzu bekennen, männiglich bekandt ist, und derowegen unsere wenige Interceßion, für eine Unnothdurfft und Uberfluß zu erachten, weiln wir zumal auß angeregtem Schreiben vernehmen, daß an Ew. Churfürstl. Durchl. sie allbereit eine ansehnliche Abordnung gethan. Jedoch weiln sie darauff etwas Hoffnung gestellt haben mögen, und summum in mora periculum, deßwegen sie etwas weiter entsessene anzulangen nicht vermöchten, bey der Präsentirung, vorwenden lassen: Als hat uns nicht wohl gebühren wollen, ihnen als unsern Glaubens-Genossen, damit auß Handen zu gehen, und solches um so viel weniger, weiln uns bedünckten will, daß alle Evangelische Stände, bevorab die Evangeliche Städt, auff diese Sach und geführten Proceß, ein wachendes Aug zu schlagen, sintemaln es bey vielen das Ansehen, auch von den Jesuiten und Capucinern, den armen verfolgten und verlassenen Leuten, auf offenen Cantzeln also fürgebildet wird, man habe eben an diesem Orth, davon unsere Christliche Confeßion den Namen hat, den Anfang gemacht, damit man anderer Orthen dergleichen Proceß desto leichter auch anstellen möge. Und wolte uns je bedüncken, die Evangelische Burgerschafft zu Augspurg hätte deß im Schreiben angezogenen Kayser Rudolphi Hochlöblichster Gedachtnuß, wie auch der jetzigen Kayf. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn, gethanen Versprechens, und erst jüngst ins Reich publicirten Edicts, oder doch Ew. Churfürstl. Durchl. ihnen hiebevorn ertheilten höchstansehnlichen und sehr beweglichen, mit stattlichen fundamentis wohlaußgeführten Interceßion-Schrifft geniessen, zum wenigsten aber, auf deß Herrn Bischoffs zu Augspurg Fürstl. Gn. gethane Klag und Prätension mit ihrer Nothdurfft gehört werden sollen. Dergestalt aber ist es schmertzlich zu beklagen, und zu bedauren, daß eine solche Volckreiche Evangelische Gemein, in der Stadt Augspurg, welche den andern Theil so der Römisch Catholischen Religion zugethan, weit übertrifft, so gar alles Exercitii Religionis, allerdings ungehört entsetzet, und auß dem gefährlichen Buch Conpositio Pacis intitulirt, als wann es lauter Reichs-Decreta wären, condemnirt werden sollen, so auch, ausser der Stadt an benachbarten Orthen, sich dessen nirgends gebrauchen können.

Solchem allem nach gelangt an Ew. Churfürstl. Durchl. unser unterthänigste Bitt, die wollen offtgedachter Augspurgischer Evangelischer Gemein, obliegende höchste Seelen-Noth und Gefahr, der höchstbefahrenden Consequentz halber, mit Christlichem Mitleiden gnadigst behertzigen, und durch fernere bewegliche Fürbitt-Schreiben, bey Allerhöchstgedachter Kayf. Maj. ꝛc. die Sach dahin befördern helffen, damit sie bey so lang vor dem Passauischen Vertrag, und heilsamen hochbetheurtem Religions-Frieden, hergebrachtem Exercitio Augspurgischer Confeßion erhalten, und nicht gar, biß zur äussersten Verzweiflung, Trostloß gelassen werden. Das gereicht zu Gottes deß Allmächtigen Ehr, Außbreitung seines Heil. Worts und Warheit, auch Ew. Churf. Durchl. zu unsterblichem Ruhm, wird es auch um Ew. Churf. Durchl. offterwehnte Evangelische Gemein, neben uns, in alle mügliche Wege zu verdienen jederzeit unvergessen seyn. Dat. den 7. Sept. 1629.

XLIV.

ANNO 1629.

XLIV.

[Schließlichen hat der Stadt Ulm ihres also gelautet:]

Interceſſion der Stadt Ulm.

ꝛc. Zuvor, ꝛc. Gnädigſter Herr, ꝛc. Ew. Churf. Durchl. werden auſſer allem Zweiffel, nunmehr gnädigſte Wiſſenſchafft tragen, welcher geſtalt kurtz verwichener Zeit, das Exercitium wahrer Evangeliſcher Religion Augſpurgiſcher Confeßion in der H. Reichs-Stadt Augſpurg, gantz füreilend und unverſehener Dingen auffgehebt, die Kirchen-Diener licentirt und abgeſchafft, und alſo dadurch der Augſpurgiſchen Confeßion zugethane hochbetrübte Evangeliſche Burgerſchafft daſelbſt in höchſtbeſchwerliche Trangſal und Seelen-Noth geſetzt und gebracht worden ſeyn.

Nun haben wir gleichwol unterthänigſt gar nicht zu zweiffeln, Ew. Churf. Durchl. als ein eyferiger Evangeliſcher Chur-Fürſt, und fürnehmſte Säul deß H. Röm. Reichs, werden ſich gedachter Evangeliſcher Burgerſchafft, in ſolcher ihrer Kümmernuß, Angſt und Jammer, auff deren unterthänigſtes Anmelden, in Churfürſtl. Gn. mitleidenlich zu beladen und anzunehmen geneigt, auch auff alle thunliche Mittel und Wege bedacht ſeyn, wie ſie zu vorigem ihrem Exercitio reiner Augſpurgiſcher Conf. wiederum gelangen mögen.

Dieweil ſie uns aber gleichwol ſo beweglich erſucht, bey E. C. Durchl. mit unſerer unterthänigſter Vorbitt auch einzukommen, als E. Churf. Durchl. ab inliegender Abſchrifft ihres an uns abgangenen Schreibens gnädigſt zu erſehen, haben wir denſelben ſolch ihr ziemliches Begehren nicht verweigern können.

Wann nun durch dieſe geſchwinde Procedur nicht allein mehrgedachte Evangeliſche Burgerſchafft, ſambt viel 1000. unſchuldigen unmündigen Kindern, in die äuſſerſte Gefahr und Seelen-Angſt geſetzt, ſondern auch abermals ein ſtarcker Riß unſerer wahren Evangeliſchen Religion eben an dem Orth, da unſer Chriſtliche Confeßion der gantzen Welt geoffenbahret, und der Religions-Frieden, als ein ewiges und unaufflößliches Band, durch Ew. Churf. Durchl. Anherkens, Höchſtſeeligſter Gedächtnuß vornemſtes Zuthun erhalten, gemacht worden.

Dannenhero auch allen Evangeliſchen Ständen, bevorab den geringern, mehrere unaußbleibliche Beſchwerung, nächſter Tagen zu befahren ſteht; Als bitten Ew. Churfürſtl. Durchl. wir unterthänigſten höchſten Fleiſſes, Sie geruhen dero vorleuchtenden höchſten Verſtändtnuß nach, ſich der Betrangten in Churf. Gn. anzunehmen, und durch Ergreiffung dienlicher Mittel, dieſe Sachen dahin gnädigſt zu dirigiren und zu richten, damit dieſe nothleidende gute Evangeliſche Burgerſchafft, zu vorigem ihrem von ſo langer Zeit hergebrachtem Exercitio Religionis, wiederum kommen und gelangen mögen, wie wir dann der beſtändigen Hoffnung ſeyn, daß Ew. Churfürſtl. Durchl. bewegliche höchſtanſehene Interpoſition ſeine unzweiffenliche Frucht, Würckung und gedeylichen guten Effect erlangen, und den Betrangten zu gewiſſem Troſt und Erleichterung gereichen werde.

ANNO 1629.

Das dienet zuvorderſt zu der Ehre Gottes, Erhalt- und Außbreitung ſeines H. Worts, und Abwendung antrohenden mehrern Unheyls. Ew. Churf. Durchl. werden auch deßwegen einen unſterblichen Ruhm bey allen frommen Hertzen, und bey GOtt reiche Belohnung erlangen, und wir erkennen uns neben mehrberührter Evangeliſ. Burgerſchafft zu Augſpurg, ſchuldig, ſolche hohe Churfürſtliche Erzeigung auff alle zutragende Gelegenheit unterthänigſt zu verdienen. Ew. Churfürſtl. Durchl. damit dem Allerhöchſten zu ſtarcker Beſchirmung, und aller beharrlichen Churfürſtlichen Proſperität, dero aber uns zu Churfürſtlichen Gnaden unterthänigſt befehlend. Dat. den 2. Sept. Anno. 1629.

XLV.

[Demnach auch die Evangeliſche Burgerſchafft zu Augſpurg etliche Abgeordnete an Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen abgefertigt / und ihre Nothdurfft vorbringen laſſen: Als haben dieſelbe ihnen folgende Reſolution ertheilet:]

Der Churf. Durchl. zu Sachſen Reſolution den Augſpurgiſchen Abgeordneten ertheilet.

Der Durchläuchtigſte Fürſt und Herr, Herr Johann Georg Hertzog zu Sachſen, Gülich, Cleve und Berg, deß Heil. Röm. Reichs Ertzmarſchalck und Chur-Fürſt, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meiſſen, und Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck, und Ravensburg, Herr zu Ravenſtein, ꝛc. hat gnädigſt angehört und vernommen, was der Evangeliſchen Rathsverwandten und deß H. Reichs-Stadt Augſpurg Abgeordnete, im Namen und von wegen einer gantzen, der Augſpurgiſchen ungeänderten Confeßion zugethanen Burgerſchaft und Gemeinde daſelbſt, neben Vermeldung dero unterthänigſten Dienſt, auch demütigſter Danckſagung für die ihnen allerſeits erwieſene Churfürſtliche Gnade, und vom 11. May jünſthin an die Röm Käyſ. Maj. unſern Allergnädigſten Herrn, mitgetheiltes Intercеßion-Schreiben in aufgetragener Werbung, unterthänigſt mit groſſer Beſchwer fürbracht, geſucht, und gebeten, auch ſchrifftlich übergeben, ſolches alles hauptſächlich darauff beruhende: Wie daß jetzt berührter Intercеßion ungeacht, auch unangeſehen die Evangeliſche Gemeindte ein ſolches verdienet zu haben nicht verhofft, durch Herrn Ferdinand Kurtz von Senfftenaw, Freyherrn, ꝛc. als Käyſerlichen Commiſſarium, ein Kayſerlich Befehl-Schreiben an beyde Stadtpfleger haltend, den 8. Auguſti N. C. verſchienen, eingelieffert worden, dieſes

ANNO 1629.

Inhalts: Weiln Allerhöchstgedachte Ihre Kayſ. Maj. befunden, daß Vermög deß zwischen dem damaligen Bischoffe, Cardinal Otten, und dem Rath in An. 1548. auffgerichten, hernach An. 1582. confirmirten Vertrags, und darin einverleibten Reservat, die hinterbliebene Restitution der Bischoflichen Jurisdiction wiederum einzuführen, daß derwegen, die Stadtpfleger die Execution ohne Weitläufftigkeit nachmals und also, damit kein besorgender Auffstand darauß entstehen möchte, zu Werck richten solten, wie dann dem zu folge, auff obgemeldten 8. Aug. das gantze Ministerium, mit Sperrung der Kirchen, und Abforderung der Schlüssel, urplötzlich licentirt, und also nicht allein ihnen, der Evangelischen Burgerschafft, sondern auch dem Stadt-Magistrat das jenige, was sie über 60. 70. 80. 90. und mehr Jahr besessen und innen gehabt, in einer Stund, ohne allen Rechtlichen Proceß und vorhergehende Verhör entzogen, fürder der Catechismus, so wohl auch die Evangelische Gesänge und Gebet auff der Gassen, in dem Wäysen-Hause, Hospital und Schulen abgestellet, auch die Præceptores und Schulhalter, so darein nicht willigen wollen, beurlaubet, nicht weniger die Bücher zu verkauffen verbotten, hergegen die Römisch Catholische Feyrtäge, Laut eines offentlichen Anschlags, wiederum introducirt und eingeführt worden, ꝛc.

Nun vermercken Ihre Churfürstliche Durchl. die unterthänigste Diensterbietung gnädigst, und allermassen Sie unschwer ermessen, was vor Jammer, Noth, Hertzleid und Trübsal, solcher unverhoffter, erbärmlicher und leidiger Zustand, bey einer so Volckreichen, auff die 100000. Seelen sich erstreckenden Evangelischen Gemeine, verursacht: Also vernehmen sie solches alles gantz ungern, betrüben sich darob billich, tragen auch deßhalben mit der Evangelischen Burgerschafft ein gnädigstes und sonderbares Mitleiden, befinden diese Extremitäten in fernerm gepflogenem Nachsinnen so groß, und dermassen beschaffen, daß Ihre Churfürstl. Durchl. sich nicht einbilden können, daß dergleichen Procediren mit Vorwissen Ihrer Käys. Maj. weniger mit dero allergnädigsten Willen und Beliebung fürgangen und zu Werck gestellet, in deme der hochbetheurte heilsame Religions-Friede, und andere Constitutiones deß Heiligen Römischen Reichs, wie dann auch am 11. Aug. An. 1584. auffgerichtete, und von Weyland Käyser Rudolpho dem Andern Hochmiltisten Andenckens, stattlich confirmirte Vertrag, ingleichem die höchst ästimirlich Käyserliche Versprechnuß, so wohl die übergedoppelte Rechtsverwehrte Zeit ruhiglich hergebrachte langwirige notorische Possession vel quasi, ein solches gantz und gar nicht zulassen.

Und weil bey Allerhöchstgedachter Kayſ. Maj. ꝛc. Ihre Churfürstl. Gn. auff unlängst einkommenen fernern Bericht, vor die Evangelische Burgerschafft am 22. Aug. jüngsthin schon anderweit gantz beweglich intercedirt, so leben sie der guten Hoffnung, es werde diese wiederholte unterthänigste Interceßion und begründte Anerinnerung ohne Frucht und Effect nicht abgehen. ANNO 1629.

Im Fall aber sich solche verweilen, und diesem höchstbeschwerlichen Trangsal nicht remediert werden solte; seynd Ihre Churfürstl. Durchl. deß gnädigsten Erbietens, sich so dann ferner ihrer mit beweglichen Interceſsionen und Erinnerungen jederzeit, so viel verantwortlich, Churfürstlich und gnädigst anzunehmen. Unterdessen ermahnen Seine Churfürstl. Durchl. die Evangelische Burgerschafft gnädigst, von der erkannten und bekannten Evangelischen Warheit nicht abzuweichen, sondern vest und unbeweglich dabey zu verharren, und in Christlicher Gedult zu Gott dem Allmächtigen das Vertrauen zu setzen, der ungezweiffelten Zuversicht, seine Göttliche Allmacht werde auch in der grössesten Ungestümm sein fluctuirendes Kirchen-Schifflein nicht versincken lassen.

Welches Seine Churfürstl. Durchl. denen Abgeordneten zu dero Resolution gnädigst nicht verhalten mögen. Und verbleiben der Evangelischen Burgerschafft, und dero Abgeordneten mit Churfürstlichen Gnaden wolgewogen. Signatum Dreßden am 26. Sept. An. 1629.

XLVI.

[Welcher gestalt bey der Röm. Käys. Maj. die Stadt Straßburg auff das ihnen insinuirte Kayserliche Mandat um Prorogation deß bestimmten Termins unterthänigst angehalten, selbiger ihr auch auff einen Monat erstrecket worden/ davon ist droben sub Num. 3. & 4. Meldung geschehen. Diesemnach hat ermeldte Stadt folgendes Schreiben an die Kayſ. Maj. abgehen lassen.]

Schreiben an die Käys. Maj. der Stadt Straßburg. in causa mandati.

Allergnädigster Herr, ꝛc. Ew. Kayſ. Maj. erinnern sich allergnädigst, demnach bey deroselben Hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath, auff Anruffen eines Hoch- und Ehrwürdigen Thum-Capituls Hoher Stifft Straßburg, wider uns ein Käyserlich Mandatum, um Abtrett- und Einraumung der allhiesigen Kirchen, mit etlichen andern Anhängen, erkandt, und uns in nechst abgewichenem 1628. Jahr insinuirt, darin aber uns unsere Einreden und Ursachen, ob wir einige erhebliche dagegen einzuwenden hätten, vorzubringen allermildist vorbehalten worden, daß wir darauff nicht unterlassen, unsere gegründte und außführliche Exceptiones allergehorsamst einzuschicken, dabey zuvorderst der allerunterthänigsten Zuversicht gelebendt, Ew. Kayſ. Maj. werden in allergnädigster Erwegung der so ansehnlichen sonderbahren, solcher Sachen, Umständen, uns bey unseren alten Herkommen, Rechten und Gerechtigkeiten, so wohl bey angeregten unseren Kirchen, als sonsten, ruhig verbleiben zulassen, nochmals in Kayserli-

ANNO 1629.

serlichen Gnaden gemeint seyn, wie wir dann auch zu hochbesagten Thum-Capitul uns versehen, es würde in reiffer Betrachtung derselben, nicht weniger, als Weyland Bischoff Erasmus, vor und nach dem Religions-Frieden, und Interim, Bischoff Johann, und der Herr Cardinal auß Lottringen, alle hochseeligen und seeligsten Andenckens, wie auch Ew. Käys. Maj. geliebten Herrn Brudern, Herrn Ertzhertzogs Leopoldi zu Oesterreich, ꝛc. unsers Gnädigsten Herrn Fürstl. Durchl. bey dero Bischoflichen Regierungs-Zeiten, samt den damaligen Herren Capitularen gethan, besonders nach erfolgtem auff das alte Herbringen in allem, und durchauß, wie es noch zu hochermeldtes Bischoff Johansen Zeiten gewesen, gerichten pactis publicis pacis causa factis, Verträgen und Reversalien acquiesciren. Dieweil wir aber äusserlich vernommen, als solte hochgedacht Thum-Capitul Hoher Stifft Straßburg, wider oberwehnte unsere Exception-Schrifft, ein replicirende Ableinung verfertigen lassen, und darin unterstanden haben, unsere in facto & jure deducirte fundamenta zuwiderlegen, gleichwol weder von unserm Agenten, noch sonsten einige gewisse Nachrichtung nicht haben, ob dieselbige bey E. K. M. Hochgeehrtem Reichs-Hoff-Rath, allbereit ein- und zu den Actis kommen, oder nicht, so seynd wir, von wegen hoher Wichtigkeit dieser Sachen, in sondrer Sorgfalt begriffen, damit, auff den Fall selbige übergeben seyn, oder hiernechst eingelieffert werden solte, Ew. Käys. Maj. auch hinwiderumb unsern, als der Beklagten nothwendigen Gegenbericht darüber allergnädigst vernehmen, und also die Sach unser Seits nicht weniger als klagenden Theils (licut in processu Reus ad minimum pari jure cum Actore utitur) vollkommenlich ante cognitionem, instruirt werden möchte: Inmassen zu Ew. Käys. Maj. als dem Brunnen der Gerechtigkeit und Jurisdiction, wir der allergehorsambsten ohngezweifelten Zuversicht geleben, daß Sie auß gerechtestem Käyserliche Gemüth, auff obverstandenen Fall, und es wäre oder würde gleich angeregte Replic-Schrifft, zu Ew. Käys. Maj. Hochgedachtes Reichs-Hoff-Raths Actis judicialibus producirt, oder allein extrajudicialiter pro informatione eingeliffert, uns davon Abschrifft, vermittelst dero Käyserlichen Decrets, allergnädigst communiciren, und widerfahren lassen, darauff auch einen competentem terminum zur Gegenhandlung verstatten, und also unsere fernere Defensiones nicht weniger allermiltist anhören werden: Darumb dann E. K. M. wir hiemit zum Uberfluß, auß obangedeuter Sorgfalt allerunterthänigsten besten Fleisses bitten thun.

Zu welchem allergehorsambsten Ansuchen uns auch die hin und wieder von etlichen in favorem mehr hochbesagtes Thumb-Capituls wider obberührte Unsere Exceptiones gelauffene Discurß, dardurch derselben Fundamenta eleviert werden wollen, nicht geringe Ursach gegeben, sintemal unter anderm insonderheit dabey vorgewendet worden, als ob wir uns vornemlich zu Behauptung unsers Intents darauff fundirten; Dieweil deß Bistthumbs Geistliche ein zeitlang etliche allhiesige Kirchen und besonders das Münster verlassen hätten, daß darum unsere Vorfahren befügt gewesen seyen, dieselbige zu occupiren, und bißhero, auch fürter zu behalten, nicht anders, als ob einer, der eines andern eigenthumlichen Haußes, welches der ander ein zeitlang unbewohnet gelassen, de facto sich inpatronirt hätte, ihme dannenhero dabey ein titulum und causam possidendi schöpfen, und solch Hauß ihme folgends vor beständig zueignen wolte: wann nun diese verlautete Vernichtigung unsers einen, als in ungleichen Verstand gezogenen Fundaments, auch in oberregte Replic-Schrifft gebracht seyn solte, würde uns ja hoch vonnöthen seyn, darwider unsern satten Gegenbericht einzubringen, weilen es damit weit anders, und zwar dergestalt beschaffen, daß nicht allein der Baw und Fabric unser Frauen Münster, samt den darzu vor Alters gestifften Gütern und Einkomen, allbereit vor mehr, als dritthalb hundert Jahren, zur Zeit Weiland Bischoff Conraden deß Dritten, Christseliger Meldung von einem Hoch- und Ehrwürdigen Thum-Capitul Hoher Stifft Straßburg, mit selbigen Herrn Bischoffs Consens (wie auch auß den Historicis bekannt) übergeben, und dabey Hochermeltem Capitul allein die jährliche Deputation etlicher der Ihrigen, zu Mitabhörung der Rechnungen vorbehalten worden; welcher angeregter Ubergab angehencktes Pactum auch jetzmaliges Hochwürdige Thum-Capitul, nach Endschaft deren im Hagenauischen Vertrag mit den Evangelischen Capitularen verglichenen und folgends prorogierten Zeit, und zwar seithero außgewürckten, Eingangs gemeldten Käyserlichen Mandats, und Einbringung unserer Exceptionum, reassumendo agnosciert, indem sie, Innhalt der Copeylichen Beylag lit. A. sub dato deß 10. Julii, um erwehnte Beywohnung der Rechnung wiederum angesucht, darauf auch den 18. Augusti, Laut Abschrifft lit. B. vors künfftig, unsere Bewilligungs-Erklärung überschrieben worden, und seynd nicht weniger, bey den andern Kirchen, welche von unsern Vorfahren und damahliger Burgerschafft gestifftet, dieser Stadt Jura lang vor dem Religions-Frieden An. 1529. vor Käyserl. Commissarien liquidirt worden, sondern es ist auch selbiger Zeit, und also nun allbereit vor hundert Jahren, von unsern Vorfahren an allhiesigem Stadt-Regiment, (ausser Erkanntnuß deß grössern Raths, der dreyhundert Schöffen, und Amman.) jure Status & Potestatis Territorialis, deme Vermög der Reichs-Rechten und ohnzahlbarer Präjudicien, das Jus mutandi Religionem fölgig ist, die Aenderung in besagtem Münster und andern allhiesigen Pfarr-Kirchen vorgenommen

ANNO 1629.

nommen worden, und der Gottesdienst, fürter über 20. Jahr vor dem Religions-Frieden, der Chur- und Fürstlichen, ohngeänderten Augsp. Confeßion gemäß, angerichtet verblieben, und demnach zur Zeit deß Interims, auff etlicher Benachbarten Unterhandlung, deß Bistumbs Geistlichen ihren Gottesdienst im Münster, und theils andern Kirchen wiederum zu verrichten gestattet, so über 8. Jahr nicht gewährt, daneben gleichwol zu Anfang mit außgetruckter Einwilligung damahliges Herrn Bischoffen Erasmi, hochlöblicher Gedächtnuß, und selbiger Zeit Thumb-Capituls, auch ein Evangelischer Prediger noch eine Zeitlang sein Predig-Ampt versehen, nachgehends auch berührte des Bistthumbs Geistliche von ihrem Gottesdienst wiederum ab- und das Münster in das zweyte Jahr, mit nicht geringen Aergernuß öde gestanden: Es dabey von unsern Vorfahren, eodem jure, quo supra, wiederum velut jure postliminii posteriora tempora prioribus connectentis, in den alten Stand gerichtet, und nicht nur von Hochermeldtem Bischoff und Capitul, samt den übrigen Geistlichen folgends auff hinc inde beschehene Erklärungen gnädig und gutwilliglich, sondern auch gar auff Ankunfft von damahliger Röm. Käys. Maj. Herrn Ferdinando dem Ersten, Christmildisten Andenckens, (welche den heilsamen Religions-Frieden im Heil. Reich mit auffgerichtet) Abgeordneter Käyserlichen Commissarien, und eingezogenen allerunterthänigsten Berichts-Relation: Wie Herr Johann Udalricus Zasius der eine Mitcommissarius nach der Hand attestirt: dabey gelassen, ja diß Werck in solchem restituirten alten, über 20. Jahr vor dem Interim und Religions-Frieden gewesenen Stand bißhero nun noch weiters über die 70. Jahr continuirt, und durch Bischoffliche Introni sations-Handlungen, Reversalien, hochverbindliche Pacta publica und Verträg confirmirt, wie guten Theils auch in unseren Exceptionibus außgeführt worden, daß also diß Orts unsere Vorfahren, nach Verlassung deß Bistumbs Geistlichen Gottesdiensts, sich nicht fremder Gotteshäuser impatronirt, sondern in solchen Kirchen, so ihnen von Alters übergeben, darzu auch respectivè von ihren Vorfahren gestifftet, sich ihres Juris & Status territorialis, gebraucht, und Krafft dessen, den Gottesdienst, nach Außweisung obernannter Augspurgischer Confeßion vor und nach dem Religions-Frieden: (allein die wenig jährige Interims-Duldung außgeschieden) in demselbigen beständig bißhero continuirt, und von E. K. Maj. Vermög dickangezogenen Religions-Friedens, und mehrfaltiger Käyserlicher Versicherungen, dabey allergnädigst gehandhabt zu werden, in allerunterthänigstem Gehorsam verhoffen: Und um so viel mehr der ebenmäßigen Zuversicht geleben, dieweil neben obangemerecktem, noch andere mehr Scrupul in eines Hochwürdigen Klagenden Thumb-Capituls Replic begriffen seyn möchten, deren Ableinung wir zu Rechtlichem Bestand duplicando zu widerlegen allergehorsamst getrauen, es werden E. K. M. auff oberregten Fall uns vermittelst allergnädigster Communication derselben, vor ferner Erkanntnuß der Sachen darzu allermiltist admittiren und gelangen lassen.

ANNO 1629.

Versichern E. K. M. dabenebens allerunterthänigst, daß die Catholische Einheimische und Fremde, ihre Andacht ohne Hinderung in allhiesigen Clöstern, und zwar zu St. Johann offentlich verrichten mögen; In den übrigen Pfarr-Kirchen aber keine in deß H. Reichs Satzungen verbottene Lehren geführt, sondern allein der zugelassenen ohngeänderten Augspurgischen Confeßion gemäß gepredigt, und dabey jedes mahl auch für E. K. M. glückliche, friedliche, und siegliche Regierung von allen Pfarr-Gemeinden inniglichen gebetten werden. So seynd auch noch ferners E. K. M. bißhero in viel Weg unserer Allergehorsamsten Devotion, Treu und Standhafftigkeit, ohngeachtet aller anderer Occurrentien und Zumuthungen, unsers allerunterthänigsten Verhoffens, also versichert, daß Sie darein, ohngehindert unserer im Heil. Reich erlaubter Religion, als welche einen Weg als den andern, uns heisset unserm Käyser geben, was deß Käysers ist, einigen Zweifel nicht setzen, sondern uns, und unsere anvertraute Burgerschafft, unter den Flügeln, Ihrer beständigen Käyserlichen Gnaden, noch fürter bey dem Ruhstand in Religion- und Politischen-Wesen, allergnädigst erhalten, und solchemnach æquali jure auff obverstandenen Fall, mit vielgedachter Replic-Schrifft Copeylicher Communication und fernerer Zulassung zu unserer Defension allergnädigst willfahren werden; Darum wir nochmals allergehorsamsten höchsten Fleisses bitten. E. K. M. damit dem Schutz des Allmächtigen zu gesunder Fried- und Freudenreicher Erlebung dieses und vieler folgenden Neuen Jahr und allerhöchstgesegneter beharrlicher Käyser- und Königlichen Prosperität, auffs allergetreulichst, deroselben aber zu continuirenden Käyserlichen allermildisten Hulden und Gnaden, uns und diese Stadt in allerunterthänigstem Gehorsam empfehlend. Geben den 3. Jan. A. 1629.

XLVII.

[Was massen auch Ertz-Hertzogs Leopolds Hochfürstl. Durchl. Ihre subdelegirte Commissarios benennet, dessen ist ebenmäßig droben sub Num. 10. Erwehnung beschehen. Diesemnach haben dieselbe ihre mündliche Proposition vor dem gantzen Magistrat zu Straßburg abgelegt/ wie folget:]

Mündliche Proposition der K. subdelegirten Herren Commissar. vor dem Rath zu Straßburg.

Die Ertzfürstliche Durchläuchtigkeit Herr Leopold, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain und Würtemberg, Gefürster Graff zu Habspurg, Görtz, Tyrol, Pfirdt, und Kieburg, Land-

ANNO 1629.

Landgraff im Elsaß, der Röm. Käys. auch zu Hungern und Böheim Kön. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, bevollmächtigter Gubernator der V. O. Landen, unser Allergnädigster Herr, lassen den Woledlen, Gestrengen, Ehrenvesten, Hochgelehrten, Fürsichtigen und Weisen, Herrn Meister und Rath deß H. Reichs Frey-Stadt Straßburg dero gnädigsten Gruß, allen nachbarlichen guten Willen vermelden, auch ein glückseeliges newes Jahr, und alles Gutes anwünschen. Und demnach von Allerhöchstgedachter J. K. M. Ihrer Durchl. ein Käys. Commißion gnädigst und brüderlich dahin auffgetragen, zu glimpflicher und gütlicher Handlung die Kirchen, das Münster, Jung und Alt S. Peter, welche in An. 1560. und 61. dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden zuwider eingenommen, und darinn das Exercitium Augspurg. Confeßion angerichtet, dem Hohen Thum-Stifft und dero Geistlichen wiederum abzutretten und in den Stand zu restituiren, wie es vor und nach dem Religions-Frieden gewesen, mit gnädigstem und brüderlichem Begehren solche Commißion auff sich zu nehmen.

Und obzwar Ih. Hochfürstl. Durchl. J. K. M. zu Ehren, solcher Commißion sich zu beladen schuldig erkandt, auch auß Ertzfürstlicher Wolmeinung gegen E. E. Rath, und alle dessen Angehörige, gern auff sich genommen, aber nicht in eigener Person, ihrem Wunsch nach abwarten können, als haben Sie dem Woledlen, Gestrengen, Herrn Johann Reinharden von Schauenburg, Ih. Hochfürstl. Durchl. Rath, ꝛc. und meiner wenigen Person, subdelegando anbefohlen, solche Käyserliche Commißion und was derselben anhängig, äusserster Müglichkeit zu vollziehen, wie auß einem Käyserlichen verschlossenen und Ertzfürstlichen Schreiben mit mehrerm zu vernehmen.

Und demnach auß dem Käyserlichen Schreiben zu sehen, daß J. K. M. die Defension und Exception-Schrifft, so wider das Kayserliche Mandat einkommen Ihro außführlich referiren lassen, erwogen und befunden, daß darin selbst bekandt, daß diese Stiffter in An. 1560. und 61. nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, und also demselben zuwider eingenommen, und das Augspurgische Exercitium darin angerichtet, und dahero Ih. Maj. Ihr auff solche eigene Bekantnuß die übrige Einreden, zu Wägerung der Parition nicht genugsam noch erheblich befunden, so haben J. M. doch den glimpflichern Weg vornehmen wollen. Lassen also Ih. Durchl. E. E. Rath solche Käyserliche allergnädigste Intention hiemit anfügen, auch dieselbe erinnern und ersuchen, sie geruhen wohl zu erwegen, daß J. K. M. ob dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden zu halten, einen jeden bey deme was er zuvor eingenommen und damalen ingehabt, handzuhaben, hingegen aber den Beschwerten, was hernach denselben zuwider eingezogen, zur Restitution zu verhelffen, Krafft Käyserlicher Capitulation und Pflichten, schuldig und verbunden. Auß was treflichen Ursachen J. M. den glimpflichen Weg dem Schärpffern vorgezogen, und was der andere für merckliches Unglück nach sich ziehen könne, ist darauß abzunehmen, daß in An. 1560. und 61. und also nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden die Einziehung beschehen. Sie geruhen derenthalben diese Käyserliche Vätterliche Intention und gütlichen Weg in schuldige Obacht zu ziehen, das werden J. K. M. in dem man darin thut, was an sich selbst rühmlich, und einem gehorsamen Stand gebührt, mit Käyserlichen Gnaden, und Ih. Hochfürstl. Durchl. mit Ertzfürstlicher gnädigster Affection und guter Nachbarschafft zu erkennen wissen, wie wir auch für unsere Personen den Herren zu Erzeigung angenehmen Willens bereit verbleiben.

ANNO 1629.

XLVIII.

[Hierauff hat ein Ehrsamer Rath daselbst ihre Resolution und Antwort den Kayserlichen Herrn Commissariis schrifftlich übergeben:]

Der Stadt Straßburg schrifftliche Resolution.

Welcher massen die Röm. Käys. auch zu Hungarn und Böheim Kön. Maj. unser Allergnädigster Herr, ꝛc. der Hochfürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Leopolden zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain und Würtemberg, Landgraffen in Elsaß, ꝛc. unserm gnädigsten Herrn, ꝛc. In der Mandat-Sachen zwischen einem Hoch- und Ehrwürdigen Thum-Capitul hoher Stifft Straßburg, und dieser Stadt sich erhaltend, ein Kayserliche Commßion, zu glimpflicher und gütlicher Handlung, wegen der 3. Kirchen allhie, benandtlichen deß Münsters, Jungen und Alten S. Peters gnädigst und brüderlich aufgetragen: Ihre Durchläuchtigkeit auch sich dero gutwillig unterfangen; dieselbige aber in eigener Person nicht verrichten können, und derowegen den Woledlen, Gestrengen, Vesten, und Hochgelehrten Herren, Johann Reinharden von Schawenburg deroselbigen Rath, so dann Herren Johann Lochern beyder Rechten Doctorn und U. O. Regiments-Rath, ꝛc. subdelegando gnädigst anbefohlen solche Käyserliche Commißion zu vollziehen und fortzusetzen: Was auch Wohlehrengedachte Käyserliche Herren Sub-Commissarii Krafft ermeldter Subdelegation mit ansehnlicher Außführung bey Herren Meister und Rath obgemeldter deß H. Reichs Frey-Stadt Straßburg mündlich angebracht, vorgetragen und geworben, das alles hat ermeldter E. E. Rath zuvorderst auß überreichtem Käyserlichen Schreiben (so er mit schuldigster und tieffester Ehrerbietung empfangen und verlesen) wie auch beygefügtem Ertzfürstl. Subdelegations-Befehl, und abgelegter Proposition, der Länge und Nothdurfft nach angehört, eingenommen, und verstanden: Und dieweil Höchsternanter Ih. Hochfürstl. Durchl.

ANNO 1629.

Durchl. gnädigst gefallen wollen, mit dero Ertzfürstl. Gruß, und Zuentbietung alles nachbarlichen Willens, auch Anwünschung eines wohlfährigen Neuen Jahrs, samt aller anderer Gedeylichkeit E. E. Rath in Gnaden zu ehren; So hat derselbige Ursach, sich dessen unterthänigsten höchsten Fleisses zu bedancken, und hinwieder deroselben gleicher gestalt, von dem Allerhöchsten, beharrliche Leibs-Vermöglichkeit, stille, friedsame Regierung: So dann auch viel freudenreicher neuer Jahr, und alle Ertzfürstliche Fœlicitæt, und zuträgliches Wohlergehen von Hertzen zu wünschen. Was aber das Hauptbegehren, und die angesonnene Abtrettung der besagten 3. Kirchen, an sich selbsten belangt; So erkennet zuvorderst E. E. Rath in aller Unterthänigkeit für eine sonderbahre hohe Käyserl. Gnad, daß Ihr. Majest. in solcher schwehren Religions-Sachen dieses glimpffliche und gütliche Commißions-Mittel an Hand zu nehmen, und andere schärpffere Wege beyseits zu stellen, auch durch schrifftliche Erinnerung, wie Sie solchen entstandenen Streit ansehen, allermiltist anzudeuten Ihro in Käyserlichen Gnaden belieben lassen: Es kan auch E. E. Rath anderst nicht ermessen, als daß Allerhöchstgedachte Ih. Käyserl. Maj. auff dieses Stadtwesen ein Vätterliches Aug geschlagen, und mit besondern Käyserlichen Hulden demselbigen gewogen seyn: Darfür dann E. E. Rath billig allerunterthänigst danckbar, und mit schuldigstem unaußgesetztem Gehorsam solches zu verdienen willigst geflissen verbleibt. Es wolte auch ein Rath ein mehrers nicht wünschen, als daß Er ohne fernern Verzug auff solche Käyserliche Commißions-Werbung sich jetzmalen principaliter resolviren und erklären könnte: Man setzt aber in keinen Zweifel, wann die Subdelegirten Herren Commissarii beywohnender ihrer bekannten Discretion nach, die hohe Wichtigkeit dieses Geschäffts an sich selbsten: So dann andere mit einlauffende Umständ und Betrachtungen reiflich und ihrer Erheblichkeit nach behertzigen, daß sie auch ihres Theils E. E. Rath für entschuldigt zu halten genugsam Ursach haben werden.

Dann es ist denselben unverborgen, daß es diß Orts, um einige Temporalität, oder andere vergängliche und zeitliche Ding nicht, sondern vornemlich um die Religion und dero offentliche Ubung in dreyen vornehmen Pfarrkirchen dieser Stadt zu thun seye, darbey nicht der Magistrat allein, sondern ein gantze Bürgerliche Commun interessirt, und also in der Obrigkeit Macht und Gewalt nicht stehet, für sich selbsten, sich solcher, und deß nun in die 100. Jahr (wenig Zeit außgeschlossen) darinn geführten Gottesdiensts zu begeben: Sondern ist Er der Magistrat, Vermög Uralter Stadt-Verfassungen und darauff geleisteter theurer Pflichten schuldig, solche hohe und schwehre Sachen auff das wenigste dem grossen Bürger- und Schöffen-Rath, der 300. Mann vorzutragen, und ihre Wolmeynung darüber zu vernehmen; welches dann anderer Gestalt nicht, als mit außführlicher Remonstration und vor Augenstellung deß gantzen Hauptgeschäffts, zu samt allen seinen dabey befindlichen meritis geschehen kan: Zu welchem allem etwas Raum und Zeit, wie auch nicht geringe Mühe, gute Dexterität und behutsame Vorsichtigkeit erfordert wird. Gleichwie nun E. E. Rath sich dieser Käyserl. Commißion jetzmahlen nicht versehen können, also wird demselben desto mehr obliegen, vor allen Dingen den Statum dieser wichtigen Sachen recht zu fassen, an gehörige Orth umständlich zu bringen, alle entstehende Dubia zu erläutern, und besagter 300. Schöffen reiffer Berathschlagung und gewisser Entschliessung darüber zu erwarten. Ob nun der Herren Subdelegirten Gelegenheit gestatten und zugeben wolle, dieser schwehren und weitläufftigen Handlung persönlich abzuwarten, das stellet man zu ihrem selbst eigenen vernünfftigen Nachdencken; und werden dieselbigen auß politischer Erfahrung sich zu bescheiden wissen, was für Mühe und Sorg darzu gehöre, wann bey dergleichen Volckreichen Rebuspublicis ein unverhoffte Aenderung in Religion- und Gewissens-Sachen will gesucht und understanden werden, und scheinet solchemnach gleichsam eine Unmüglichkeit seyn, in dieser Enge, solches wichtige Geschäfft zu einem endlichen Hauptschluß zu bringen.

Nechst solchem ist den Herren Subdelegirten nicht zu verhalten, daß gleich Anfangs, als das bemeldte Käyserliche Mandat insinuirt worden, E. E. Rath deme im Heil. Reich üblichen und Uhralten Herkommen nach, solche Religions-Sach, als welche in die Constitutiones Imperii und insonderheit den heilsamen Religions-Frieden einlaufft, mit andern Chur-Fürsten und Ständen Augspurgischer Confeßion communicirt, und dero Räthliche Gedancken eingeholt; von welchem Wege sie jetzmalen desto weniger können absetzen, dieweilen sich dieser Zeit mehr Specialitäten bey der Sachen entdecken, und Ihre Majestat selbsten, dero allergnädigste Gemüths-Meynung, mit sonderbahren Umständen, eröffnet, und dieser modus, wie nemlichen in weitreichenden Religions-Sachen zu verfahren, ist bey beyder Religionen Ständen in einem solchen kündtlichen Herbringen, daß da E. E. Rath denselbigen umgehen solte, es ihme bey gemeiner Burgerschafft, ja auch etwan höhere Orthen allerhand ungleichen Verweiß erwecken und zuziehen möchte; dieweiln dann auch dieses unumgängliche Vorhaben, etwas Zeit und Frist erfordern will: So werden verhoffentlich die Herren Subdelegirten selbsten bedächtlich ermessen können, daß der Rath, zu sonderbahrem dieser Stadt Verfang, mit hauptsächlicher Resolution noch zur Zeit nicht auffkommen könne.

Bevorab und in fernerer beständigen Erwegung, daß gemeiner dieser Stadt unvermeidenliches

ANNO 1629.

denliches Obligen auch weiter erfordern will, bey der Röm. Käys. Maj. unserm Allergnädigsten Herrn selbsten, noch fernern allerunterthänigsten Berieht über dieser Sachen, vor- und einzubringen. Dann als nach Insinuation deß Käyserlichen Mandati, der angesetzte Terminus etwas kurtz gefallen, auch nicht mehr als ein Monat Prorogation zu erhalten gewesen: Hingegen aber die Information und gründliche Nachrichtung solchen Religions-Streits halben, auß den alten Acten und Schrifften von 100. und mehr Jahren eruirt und gezogen werden müssen; So ist erfolgt daß dieser Stadt Jura allein in Eyl zusammen getragen worden, und dergestalt nicht begriffen werden mögen, wie es der Sachen Wichtigkeit erfordert.

Nunmehr aber hat mann sich nicht allein in den alten Handlungen etwas weiter ersehen, sondern nach dem auch auß dem einkommenen Käyserlichen Schreiben jetzmahlen zu vernehmen, auf was für ein Fundament Ihre Käys. Maj. bey Erwegung solcher Sachen Ihr allergnädigstes Absehen vornemlich gerichtet; So will E. E. Raths Nothdurfft desto mehr erfordern, deßwegen fernere Erleuterung an dieselbige allergehorsamst gelangen zu lassen; Da dann die allerunterthänigste Hoffnung zu schöpffen, dieweiln Ihre Käys. Maj. auß Allergnädigster Käyserlicher Æquanimität die rechtliche Verfahr- und Erörterung solcher Sachen selbsten noch zur Zeit eingestelt, und also der Weg zu weiterer allerunterthänigster Erinnerung noch nicht allerdings geschlossen: Inmassen auß abgangenem Käyserlichen Schreiben und dessen gäntzlichem Zweck und Inhalt nicht unlauter zu verspühren: Es werde Allerhöchstgedachte Ihre Käys. Maj. selbsten einem Rath in Ungnaden nicht verdencken, daß er noch um etwas Dilation und Aufschub sich bewirbt, und inmittelst das verrichtet und vornimt, was zu mehrer Dilucidation und gründlicher der Sachen Erkündigung ersprießlich ist: Gestalten den Herren Subdelegirten auch dieses nicht zu pergen, nach dem E. E. Rath, allerhand widrige Discurs und Behelff gelangt, so wider diese Stadt und dero befugsame an Käyserlichen Hoff spargirt worden, daß derselbige dahero Anlaß genommen, durch ein gegenberichtliches Schreiben Ihrer Majestät hinwider allerunterthänigst zu begegnen, und deroselben die fernere Nothdurfft allergehorsamst anzubringen, und zu erkennen zu geben; Da dann abermahlen sehr bedencklich seyn will, vor erfolgender Käyserlichen Resolution sich über dem Hauptpuncten der Käyserlichen Commißion schließlich zu erklären.

Dabey dann auch noch ferner dieses zu erwegen, daß durch dergleichen geringen Verzug (wie gäntzlich darfür zu halten) niemand kein præjudicium zugezogen wird, sondern bleibt die Sach inmittels allerseits in ihrem unverruckten Stand: Gestalten auch ein Hoch- und Ehrwürdig Thum-Capitul sich hierbey keiner Vernachtheilung zu beklagen, als dessen Jura an ihrem Orth beruhen, auch ratione moræ keiner Aenderung unterworffen: Dabeneben auch den Catholischen Personen, fremden und heimischen deß Glaubens halben dieser Orthen einiger Eintrag nicht beschicht; Alldieweil die Ubung solcher alten Religion in dreyen Kirchen dieser Stadt ungehindert exercirt und fortgetrieben wird.

ANNO 1629.

Da auch den Subdelegirten Herren Commissariis nicht wolte beschwerlich seyn, entweder sich selbsten aller Umständ deß Orths freundlich zu entsinnen, oder aber anderwerts deren berichten zu lassen, so würde sich gar bald außfündig machen, daß noch gar frische præjudicia und exempla im H. Reich vorhanden, da auf gleichmäßige der Religion halben außgangene Käyserliche Commissiones von den Herren Commissarien oder dero Subdelegirten, auf der Interessenten Begehren und nach Befindung der Sachen Beschaffenheit, fernere dilationes gutwillig verstattet und nachgesehen worden.

Es erholt sonsten E. E. Rath billich sein obangeregte allerunterthänigste Dancksagung, gegen offt Allerhöchstermeldter J. K. M. daß dieselbige nicht also balden durch Rechtliche Urtheil diese Streitigkeit gäntzlichen abschneiden: Sondern vielmehr vorderist die gütliche Commißion allergnädigst erkennen, verfügen und außgehen lassen wollen. Es erinnert aber hierbey gedachter E. E. Rath unvergreifflicher Wohlmeynung, wofern etwan per sententiam in Rechthängigen Sachen, die Entscheidung erfolgt, daß doch der verlustigen Parthey, Vermög gemeiner beschriebener Recht, und deß H. Reichs Satzungen auch gar bey den höchsten Gerichts-Stellen, eine geraume Zeit, und aufs wenigste das bestimmte tempus Judicati nicht füglich abgestrickt werden kan.

Zum Fall auch Ihrer Käys. Maj. allergnädigst hätte belieben wollen, die Notification und Ankündung der Käyserlichen Commißion vorher gehen zu lassen, und vor der Handlung selbsten dieselbige zu deß Raths Wissenschafft zu bringen: So würde derselbige nicht weniger sich einer Dilation zu getrösten, und inmittelst die fernere Nothdurfft zu bedencken Platz gehabt haben: Desto weniger auch gegenwärtigen Falls E. E. Rath dieses begehrten Aufschubs halben, ungütlich wird mögen verdacht werden.

Und ob zwar die Herren Subdelegirten bey sich dafür halten möchten, daß solche Cunctatio und Verziehung der hauptsächlichen Erklärung, ihrer obliegenden Commißion und Instruction um etwas ungemäß, so will doch E. E. Rath der unfehlbaren Getröstung geleben, wofern bey der Hochfürstl. Durchl. als höchstansehnlichem Kayserlichen Herrn Commissario, diese erhebliche Considerationen und Bewegnussen eingewendet werden solten; daß dieselbige, auß bekandter tragender gnädigster Affection gegen gemeiner dieser Stadt selbsten kein Bedencken haben

ANNO 1629.

würden, E. E. Rath, in diesem unpräjudicirlichen billichmäßigem Ansuchen, mit gnädigster ungeweigerter Willfahr zu begegnen: Inmassen die Herren Subdelegirten auch für ihre Personen destomehr entschuldigt seyn können, dieweiln einmahl der Sachen Zustand und Bewandnuß nicht zugeben will, dieser Zeit in deroselben anderst und weiter zu verfahren, und ist beneben E. E. Rath entschlossen, in unverzüglicher Müglichkeit bey höchstbemeldter Ihrer Hochfürstl. Durchl. selbsten, zu ihrer der Herren Subdelegirten und der Stadt eigenen Entschüttung, die nothwendige Gebühr unterthänigst anzubringen, zugleich auch dero allerhöchsten Danck zu sagen, daß dieselbige auch an ihrem hohen Ort diesen glimpflichen Commissions-Proceß gnädigst facilitiren und fortstellen, dardurch auch dero sonderbahre Zuneigung zu dieser Stadt klärlich contestiren und zu erkennen geben wollen.

Was sonsten schließlich in der Herren Subdelegirten Commissarien Mündlichen Vortrag, von dieser Stadt eigener Confeßion und Bekandnuß, so in dero am Käyserlichen Hoff eingebrachten Exception-Schrifft zu befinden seyn solle: Item, daß die Käys. Maj. die jenigen, so vor dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden etwas eingezogen und damals ingehabt, darbey allergnädigst handzuhaben: Hingegen aber, was hernacher demselben zuwider eingenommen, den beschwehrten zur Restitution wieder zu verhelffen, Krafft geschworner Käyserlichen Capitul. schuldig seyen, angezogen worden; darmit hat man sich bey dieser Dilatorischen Erklärung nicht auffzuhalten, und kan auch E. E. Rath dieser Stadt ohnschwer ermessen, daß die Herren Subdelegirte über solchen die Hauptsach berührenden Puncten sich einzulassen, nicht befehlt seyn werden; derowegen sie auch billich noch zur Zeit an ihrem Orth außgestellt verbleiben.

Und dieses alles hat den Käyserlichen Herren Subdelegirten E. E. Rath mit etwas mehrern Umständen dienst- und freundlich anfügen wollen; damit dieselbige zu verspühren und abzunehmen, daß solche antwortliche Erklärung nicht unnöthiger Weiß, oder zu vorsetzlichem und verlängerlichem Gesuch eingewendet: Sondern dahin einig und allein gesehen werde, auff daß in diesem schweren, und der Dependentien halben weit scheinendem Geschäfft sicher verfahren, dieser Stadt Gelegenheit fleißig in acht gezogen, und mit voreilender Resolution zur Weiterung kein Anlaß gegeben werde: Es erbeut sich auch E. E. Rath dahin, die Zeit wohl zu observiren, kein unziemliche Protelation darunter zu suchen, sondern bester Müglichkeit die Sach zu maturiren und zu befürderen: Gelangt hierauff, an die Käyserliche Herren Subdelegirte Commissarien, E. E. Raths dienst- und freundlich Begehren, die wollen mehr angezogene Bewilligung einer fernern Zeit ihnen nicht zuwider seyn lassen, auch für dißmahl mit solcher ertheilten Vorantwort, als welche nach gestaltsame der Sachen nicht anderst ergehen können, sich günstig und freundlich contentiren und sättigen: Insonderheit aber dieselbige anders nicht, als auffrichtig, und wie sie diß Orths gemeint, vermercken, und auffnehmen, inmittelst versichert die Käys. Maj. unsern Allergnädigsten Herren, ꝛc. E. E. Rath, daß gleich wie er bißhero, ungeachtet aller an Hand geloffenen vielfältigen Veranlassungen, bey deroselben und dem H. Reich mit ungefärbter Standhafftigkeit, Treu, und Devotion verblieben und bestanden: Also auch ins künfftig ohne einiges Wancken darinn beharren, und Ihrer Kayf. Maj. als dem höchsten Oberhaupt, mit willigstem Hertzen und Gemüth, alles das jenige allerunterthänigst prästiren und leisten wolle was von einem getreuen und gehorsamen Stand deß Reichs mag erfordert werden: Da auch ein Rath die Gelegenheit hätte, nicht weniger Ihrer Hochfürstl. Durchl. als Kayserlichem Herrn Commissario, unterthänigste Dienst und Gefälligkeit zu erweisen, so erkännte Er sich auß vielen Respecten darzu höchlichen obligirt: Wolte es auch mit treuen Fleiß unterthänigst ins Werck zu setzen nicht unterlassen: Inmassen Er sich deroselben unterthänigst recommendirt und befohlen; den Kayserlichen Subdelegirten aber zu angenehmer Dienst- und Freundschaffts-Erweisung gefliſſenlich anerbotten haben will. Signatum den 19. Jan. Alten Calenders An. 1629.

XLIX.

[Darauff haben Mitwochs den 21. 31. Jan. die Herren Subdelegirte nach neun Uhren Morgens ansagen lassen/ daß sie sich gegen E. E. Raths Deputirten auff übergebene Schrifft erklären wollen. Als man darauff zu denselben ins Losament sich verfüget, hat Herr D. Locher præmisso titulo, folgenden ungefährlichen Inhalt proponirt:]

Der Käyf. Commissarien Replic.

Es hätten die Herren Kayserliche Subdelegirte, die ihnen gestrigen Tags eingelieferte Schrifft gelesen, gegen der Käyserlichen Commißion erwogen und befunden, daß solche anzunehmen ihnen unverantwortlich seyn wolle, sintemaln die darinn zusammen gelesene Motiven dahin angesehen, von der Kayserlichen Commißion einen Absprung zu thun: Da hingegen die Herren Subdelegirte instruirt, der Commißion zu inhäriren, und solche durch dienliche Mittel müglichst ins Werck zu setzen, wolle denselben nicht gebühren limites Mandati & Commissiones zu überschreitten, und die auffzügliche Einreden anzunehmen, können auch nicht befinden, daß die zusammen gelesene Entschuldigungen einige Entschüttung geben können. Die Kayf. Commißion gebe zu erkennen, daß Ihre Maj. Ihro

die

ANNO 1629.

die Exception-Schrifft, so loco peremptorialium eingebracht, sich referiren lassen, und nach dem sie auß eines Ersamen Raths Bekanntnuß vernommen, daß die drey Kirchen, das Münster, Jung und Alten S. Peter nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden eingezogen worden, so hätten sie die übrige Exceptiones für unerheblich erachtet, vielmehr befunden, daß E. E. Rath zur Restitution solcher Kirchen rechtswegen angehalten werden kan und soile, jedoch den Glimpff brauchen, und gütliche Handlung vorgehen lassen wollen, also die dilationes ungültig, Ihre Majestät hätten zwey Mittel an der Hand, die Güte und andere ihnen unbewuste Verordnung. Gebühre ihnen nicht à Commissione zu weichen, bevorab weil in übergebener Schrifft auch kein Eventual-Erbieten, da Ihre Majestät E. E. Raths fernere Exceptiones nicht für erheblich halten solten, zu einer gehorsamen Accommodation gesehen seye. Es köndten zwar die Herren Subdelegirte wohl erachten, daß die Sach der Burgerschafft und Populassen vorzubringen nöthig, es erfordere aber dasselbige nicht so viel Zeit, dann eines Ersamen Raths sonderbahre Fürsichtigkeit und Prudentz ihnen genugsam bekandt, die ihren Pösel in gutem Gehorsam jeweils regiert, und in vielen wichtigen Sachen also disponirt, daß sie Gehorsam geleistet, und zweiffelen daher nicht, man werde auch dißfalls Ihrer Majestät allergnädigste Intention, die gemeiner Stadt zum besten gericht ist, gebührlich in acht nehmen, und mit bekandter Dexterität, die Sachen denjenigen, da es die Nothdurfft erfordert, also proponiren, damit Ihrer Majestät ein gehorsame und wilfahrige Resolution erfolgen möge. Dieweil die Sachen also bewandt, hab man den Herren Subdelegirten nicht zuzumuthen, eines Ersamen Raths gestriges Begehren anzunehmen, die vielmehr ein Ersamer Rath ersuchen wollen, wol in acht zu nehmen, in was Stand die Sachen gesetzt, da Ihre Majestät allbereit befinden, daß rechtswegen die Restitution geschehen solle, Ihre Majestät werden die Außschlagung der Güte hoch empfinden, besorglich auch Ihre Hochfürstl. Durchl. welche sonsten gemeiner Stadt mit gnädigstem Willen und aller guten Nachbarschafft wohl beygethan, präsumiren, daß die Käyserliche wohlgemeinte Commißion gar beyseits gesetzt werden will. Seye leicht zu erachten, daß ein Hochwürdig Thum-Stifft und andere Geistliche nicht nachlassen werden, um Administrationem Justitiæ streng anzuhalten, denen man auch Krafft der Käyserlichen Capitulation die Hand zu biethen schuldig, in was Gefahr und Ungnad sich nun dardurch gemeine Stadt vermuthlich setzen möchte, ohnerachtet ihnen die Intentiones nicht eigentlich bekandt, stellen sie zum Nachdencken. Bitten nochmalen, man wolle noch vor ihrem Abreisen, die Sach gehöriger Orthen vorhalten, und alles mit guter Dexterität disponiren, damit Ihrer Majestät ein Genügen geschehe, und der Gehorsam contestirt werde. Damit man auch sehe, daß sie nichts anders thun, als was der Kayserliche Commißions-Befehl außweiset, so hätten sie nicht Scheu auch gar die Formalia der Käyserlichen Commißion an Ihre Durchläuchtigkeit vorzulesen. Hat darauff Herr D. Locher auß einem Original-Schreiben Ihrer Majestät an Höchstgedachte Ihre Durchläuchtigkeit etliche Päß abgelesen, welche dahin gangen, Ihre Majestät hätten Ihr die Straßburgische Exception-Schrifft in der Kirchen-Sach nach längst referiren, in Berathschlagung ziehen und außführliche Relation thun lassen. Gestehe ein Rath selbsten, daß das Münster, Jung und Alt S. Peter, dem Paussauischen Vertrag und Religions-Frieden zuwider, erst in An. 1560. und 61. eingezogen, seyen dannenhero alle übrige Einreden ohnerheblich, köndte und solte also ein Rath zur Restitution billich angehalten werden. Es hatte aber Ihre Majestät zuvorderst den glimpfflichen Weg gehen, einem Rath selbsten zuschreiben, und denselbigen zu billichmäßiger Restitution disponiren lassen wollen. Ersuchte darauf Ihre Durchläuchtigkeit zu solchem End sich dieser Commißion gutwillig zu unterfangen, selbige einem Rath oder dero Vollmächtigen, die Ihre Durchläuchtigkeit zu sich beruffen mögen, entweder selbst oder durch Subdelegirte intimiren, das Ermahnungs-Schreiben einhändigen, alle Umständ der Sachen fürhalten, und müglichsten Fleiß anwenden lassen, daß sich die Stadt zur Restitution der dreyen Kirchen gutwillig verstehe, ꝛc.

Nach Ablesung deß Käyserlichen Commißion-Schreibens, ist D. Locher in mündlichem Vortrag weiters fortgefahren und vermeldet, auß Abgelesenem hab man vernommen, was Ihre Majestät für ein allergnädigste Wolmeinung bey dieser Sachen führen, Sie die Herren Subdelegirte wolten ihres Theils sich protestirt haben, daß es an fleißiger Erinnerung nicht erwunden, da auch etwas ungnädiges oder gefährliches darauß entstehen möchte, (davon sie gleichwol nichts eigentliches wüßten) entschuldiget seyn.

Und alldieweil sie, wie auch vor diesem angezeigt, befehlt, keine schrifftliche Handlung anzunehmen, darum sie auch gestern die übergebene Schrifft, anders nicht, als Memorials-Weiß acceptiren, so wolten sie solche hiemit, weil ihnen selbige zu behalten unverantwortlich, wiederum zuruck gegeben haben. Mit welchen Worten die Herren Subdelegirte gemeldte Schrifft E. E. Raths Verordneten überreichet.

Die haben darauff angezeigt, daß man der Herren Subdelegirten Erklarung zu Genügen verstanden, seyen nicht befehlt in Special-Handlung sich einzulassen, wolten alles, so genau es sich fassen lassen fideliter referiren, werde E. E. Rath ohne allen Zweifel

ANNO 1629.

sel verfügen, daß den Herren Subdelegirten so bald immer müglich, die fernere Resolution angebracht werde. Es habe sonsten der Schrifft halber die Meynung nicht gehabt, den Herren Subdelegirten eine Schrifft-Wechßlung zuzumuthen, sondern man habe dieselbe allein Memorials-Weiß, zu besserer Behaltnuß der eingeführten Motiven ihnen wollen zustellen; wolten nun die Herren Subdelegirte solche gehörter massen bey ihnen verbleiben lassen, stünde es bey derselben günstigem Belieben, wo nicht, seye man erbietig solche wiederum zuruck zu bringen.

Illi, lassens im Hauptwerck bey vorigem bewenden, die Restitution der Schrifft anlangend, hätten sie in ihrer Instruction dergleichen nicht anzunehmen. Wann aber E. E. Rath nachmaln begehren solte, dieselbe Memorials-Weiß bey den Actis zu behalten, seye es ihnen nicht zuwider.

L.

Auff diese Replic hat die Stadt Straßburg den Herren Commissariis folgende Duplic einreichen lassen.

Der Stadt Straßburg. schrifftliche Duplic.

Der Röm. Käys. Maj. auch zu Hungarn und Böheim Kön. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn, ꝛc. von der Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzog Leopolden zu Oesterreich, ꝛc. unserm auch gnädigsten Herrn, als Herrn Haupt-Commissario, Wolansehnlichen Herren Subdelegatis, gibt ein E. E. Rath dieser deß Heiligen Reichs Frey-Stadt Straßburg, auf deroselben den 31. 21. hujus beschehene Mündliche Replic und Gegen-Erklärung dienstfreundlicher Wolmeynung, und erheischender seiner Nothdurfft nach kürtzlich zu vernehmen, daß er zwar ihme angelegen seyn lassen sich ohne einige Verweilung, und Ihr der Herren Subdelegirten beschwehrlichen Auffenthalt, über die abgelegte Käyserliche Commißion, noch ferner der Gebühr vernehmen zu lassen: Es haben aber Sie die Herren Commissarii in dieser ihrer Präsentz und Gegenwart selbsten verspühren können, daß inmittelst, wegen Herbeynahung und Durchführ- auch würcklicher Einquartierung etlichen Kriegsvolcks, sich solche verhinderliche Beschwerden und Zufäll eräugt, daß E. E. Rath, wie gern er auch gewolt, solches Commißions-Geschäfft nicht eher unter die Hand nehmen, und sich darüber entschliessen können, bevorab, dieweiln auch der Herren Subdelegirten selbst eigenem Andeuten nach, diese Sach auf die zwantzig Zünfft, und für die gesamten Schöffen dieser Stadt gebracht, und dero Gedancken darüber vernommen werden müssen; dahero auch die Herren Subdelegirte mit besondern Fleiß ersucht werden, diesen untergeloffenen Verzug im Besten und zu keiner Mißfälligkeit zu vermercken.

Sonsten ist E. E. Rath vordrist in zuverläßiger Hoffnung gestanden, es würden die von Ihme eingewendete, und auß der Sachen Beschaffenheit, dieser Stadt Regiments-Form; denen im Reich nicht ungewohnten Commißions-Processen; auch gemeinen beschriebenen Rechten; und dann dem Inhalt deß eingebrachten Käyserlichen Schreibens selbst angezogene erhebliche Motiven und Bedencken, bey Wohlehrngedachten Herren Subdelegirten so viel Verfangs und Raum genommen haben, daß Ihnen der begehrte fernere Uffschub und Dilation ohn weiters difficultiren wäre gutwillig zugelassen und verstattet worden; dieweiln aber soches noch zur Zeit nicht zu erheben gewesen; so hat doch E. E. Rath zu desto mehrer Beförderung deß Geschäffts, nach Anleitung dieser Stadt uhralten Satzungen, den gantzen Zustand dieser Käyserlichen Commißion, und was deroselben anhängig, auch welcher gestalt sich der Rath verantwortlich erklärt, obgesagten drey hundert Schöffen umständlich communiciren und vortragen lassen; Dieselben haben nun beydes auß einkommenem höchstgeehrtem Käyserlichem Schreiben, und dann der eröffneten mündlichen Werbung mit allerunterthänigster Dancknehmung verstanden, daß Ihre Käys. Maj. unser Allergnädigster Herr, diesen gülichen und glimpflichen Weg zu ergreiffen, Ihro allergnädigst belieben lassen, erkennen auch solches für eine besondere hohe Gnad und offenbare Contestation, dero gegen dieser Stadt tragenden allergnädigsten Propension und Käyserlichen Zuneigung; welche äusserste und schuldigste Gehorsams zu verdienen, ein gantze Ehrliebende Commun allhie ihro billich soll und wird angelegen seyn lassen. Nach deme aber diese Commißions-Handlung, und was darunter begriffen, ermeldten Schöffen dieser Stadt in tiefferer Erwegung aller Umständ, so schwehr, unversehen und wichtig vorkommt, deßgleichen auch weit über Menschen Gedencken sich bey dieser Republic nicht erzeigt hat; zumahlen aber für eine weitscheinende Conscientz und Gewissens-Sach gäntzlichen will angesehen und ermessen werden; darein sie sich desto weniger jetzt also balden richten und finden können, dieweiln sie auch verspühren, daß diejenige drey Kirchen, welche diese Stadt vor und nach dem Religions-Frieden ingehabt, und in dero rühigem, unwidersprochenem, und unangefochtenem Besitz sie auch seithero, weit über die in Rechten bestimte Verjährungs-Zeit, mit Wissen und Gedulden, unterschiedlicher auf einander gefolgter Römischer Käyser und Bischoffen zu Straßburg beharrlich gewesen, einsmahls ansprüchig gemacht und abgefordert werden wollen, so haben Sie E. E. Rath gantz ernstlich und beweglich erinnert, in dieser unverhofften Begegnuß sich nicht zu übereilen; sondern deme im Heiligen Reich üblichen Herkommen nach, so wohl über dieser Ihrer Majestät gütlichen Anmuthung, als der Rechtlichen Beschaffenheit, bey andern und höheren der Augspurgischen Conf. zugethanen Ständen nothwendige Communication zu pflegen, und dann die Kayserlichen Herren Sub-

ANNO 1629.

Subdelegirten nachmaln dahin inständig zu ersuchen und zu vermögen, mit Erforderung einer uneingestellten hauptsächlichen Resolution noch zur Zeit zu Ruhe zu stehen, und E. E. Rath zu besagter Communication und gründlicher Erwegung solches schwehren Hauptgeschäffts, etwas fernere Zeit in Gunsten zu bewilligen. Diesem der Schöffen eiffrigem Begehren nun hat E. E. Rath desto mehr deferiren und Platz geben sollen, und demselben sich nicht füglichen widersetzen können, alldieweiln Er biß Dato diesen gantzen Mandat-Streit anderst nicht, als in terminis Juris, und wie er in rechtlicher Verfassung gestanden, vor Augen gehabt: und nicht darfür halten wollen, (sintemal er von keiner Confutation oder Hindertreibung dieser Stadt vorgeschützter Exceptionen biß Dato etwas gesehen,) daß es zu endlichem und gäntzlichem Außschlag, vielweniger einer widrigen oder verlüstigen Verordnung in dieser Sachen so schleunig gelangen werde; und derowegen auch nicht Ursach gehabt, über solchem hohen Werck der würcklichen Abtrettung berührter Kirchen, an sich selbsten den nothwendig erforderten Hauptbedacht und satten Finalschluß zu fassen und vorzunehmen.

Dieweiln aber durch jetzmalige Käyserliche Commißion und Ihrer Majestät allergnädigstes Ansinnen der Status principalis erwehnter Rechts-Sachen gleichsam an der Grundfeste will angegriffen werden; so will nunmehr E. E. Rath allererst angesagt seyn, solches schwehre Geschäfft, nach jetziger Gestaltsame mit äusserstem Fleiß zu erwegen; auch anderer Orthen um getreuen, gedeylichen Rath, zuläßiger Weise sich angelegenlich zu bewerben; damit ja in dieser wichtigen Religions-Sachen dergestalt verfahren werde, daß es gegen der gantzen Burgerlichen Gemeinde, und der lieben Posterität auch seine unverweißliche Verantwortung haben, und E. E. Rath aller ungleichen Ufflagen und besorgender Beschwehrlichkeit eines und andern Orths befreyet und enthebt bleiben möge. Und ob zwar die Herren Subdelegirten in ihrer replicirenden Anzeig mit etwas nachdencklichen Worten erinnert; nicht Ursach zu geben, daß etwan andere Gefahr, Ungnad und Ungelegenheit hierauß erfolge, und vielleicht der Unschuldige sich an dem Schuldigen müsse erholen ꝛc. So will doch E. E. Rath nimmermehr verhoffen, daß Er um der einigen Ursach willen (dieweil er nemlichen ohne Präjuditz der Hauptsachen um ferner Frist und Zeit zu weiterm Nachdencken, allein flehenlich und allergehorsamst angesucht) sich einem solchen schwehren Erfolg und zuwachsendem Unheil solte unterwürffig gemacht, und dasselbe auf sich gezogen haben, inmassen auch gegen offt Aller- und Höchstgemeldter Ihrer Käys. Maj. und Hochfürstl. Durchl. derselbe mit standhaffter Treu und schuldigem Respect sich jederweilen also bezeigt, daß er sich vielmehr aller Käyserlichen Hulden und Ertzfürstlichen Affection versichert halten; als in die sorgsame Gedancken gerathen will, daß Ihme unverschuldeter Dingen dergleichen Beschwehrnussen solten zuhanden stossen.

ANNO 1629.

Es kan zwar E. E. Rath die Herren Subdelegirten nicht verdencken, daß sie ihrer obhabender Instruction und Subdelegation fleißig inhäriren, und von deroselben sich nicht abwendig machen lassen; inmassen auch E. E. Raths Meynung nicht ist, den Herren Käys. Commissarien wider den Substantial-Innhalt solcher Commißion etwas zur Ungebühr zuzumuthen; Es will aber E. E. Rath nachmaln unterthänigster Zuversicht geleben, da Ihrer Käys. Maj. und Hochfürstl. Durchl. die schwehre Bedencken solten wissend seyn, daß Sie selbsten aller-und gnädigst würden zugeben, zu end-und hauptsächlicher Resolution noch etwas Platz und Zeit zu gewinnen; gestalten ohne das in allen Dispositionen dergleichen schwehre impedimenta, so einer Unmüglichkeit ähnlich scheinen wollen, tacitè excipirt und außgesetzt, und demnach der Herren Subdelegirten empfangenem gnädigsten Befehl verhoffentlich nicht directò zuwider seyn wird, da Sie salvo negotio principali, die Haupterklärung um etwas Zeit in suspenso ruhen lassen.

Daß aber E. E. Rath die gebettene Frist weder determiniren, noch auch eventualiter in dem Hauptgeschäfft, sich noch zur Zeit erklären kan; das rühret theils dahero, daß Er auch über allen müglichen Fleiß, so man darbey anzuwenden erbietig, der Zeit nicht gar gewiß seyn mag, in deren die nothwendigen Communicationes zu vollziehen, und dabey erforderte Resolutiones zu erlangen; theils aber beschicht es der Ursachen, dieweiln solche angeregte Eventual-Erklärung die Haupsach an sich selbsten concernirt, zu deren Erledigung E. E. Rath, auß obverstandenen Ursachen, bißhero noch nicht gelangen können. Ersucht demnach die Käyserlichen Herren Subdelegirten E. E. Rath gantz dienst- und freundlich, die wollen nachmahlen den Statum dieses Stadtwesens vernünfftig erwegen und wohl zu Gemüth ziehen, daß dergleichen schwehre Gewissens-Sachen bey einer solchen Volckreichen Commun sich einsmahls und in solcher Geschwinde schwerlich außüben, definiren und im Grund erledigen lassen; sondern vielmehr mit besonderer Discretion darin fortzugehen, und hinwieder zu verhüten, daß, indem etwan anderen Weiterungen vorgebauet werden will, andern Theils durch eilende Verfahrung ebenmässig allerhand Unrath allhie erweckt werden könnte; und solchemnach ihnen nicht zuwider seyn lassen, daß E. E. Rath diesem der Käys. Maj. allergnädigstem Gesinnen, und darauff gestellter gütlicher Commißion mit etwas mehrerm Raum nachdencken, und über der gantzen Hauptsach ihrer hohen Importantz und Wichtigkeit nach sich wohlbedächt-

ANNO 1629.

lich resolviren und entschliessen möge. Indessen wird Ihme E. E. Rath angelegen seyn lassen, neben obgemeldter nothwendigen Communication zuvordrist bey der Röm. Käys. Maj. unserm Allergnädigsten Herrn selbsten, und dann nicht weniger der Hochfürstl. Durchl. mit nothwendigem Bericht ohne einige Verlängerung oder vorsetzlichen Auffenthalt, aller- und unterthänigst einzukommen, und also mehr angeregte sein hauptsächliche Resolution nach Müglichkeit zu befördern.

Es bezeuget sich aber nachmahln E. E. Rath zum allerkräfftigsten, daß dieses unvermeidenliche Begehren und suchende Dilation und Vergönnung mehrer Zeit dahin keines wegs gemeint, sich einiger Contumacien, Ungehorsambs, oder Widersetzung theilhafftig zu machen, oder zu einiger Weitläufftigkeit Anlaß zu geben, vielweniger aber die angebottene Käyserliche Güte und Gelindigkeit zu verwerffen und außzuschlagen, sondern daß solches alles auß unumgänglicher der Sachen Nothdurfft, und nach Gestalsame der hiesigen Stadt Verfassungen, auch zu desto sicherer Ergreiffung eines gewissen Schlußes beschehen und vorgenomen worden.

Es wiederholt auch E. E. Rath sein vorige allerunterthänigste Dancksagung und angeheffties Erbieten, zu allem schuldigem, beharrlichen und ungeschwächten Gehorsam und Devotion gegen der Käys. Maj. unserm Allergnädigsten Herrn; bittet daneben zum Beschluß müglichsten Fleisses, es wollen die Herren Subdelegirten, sich mit dieser Erklärung gutwillig sättigen, und für dißmahl ihme ein weiteres nicht zumuthen; hingegen aber in dero künfftiger gehorsamsten Relation E. E. Raths im besten gedencken, und von demselben allen Unglimpff, so wider diese Stadt entstehen möchte, und dahero rührende Inconvenientien wohlmeynend abwenden.

Das erbeut sich derselbige mit dienst- und freundliehem Willen zu aller Begebenheit erwiederlich zu beschulden, und verbleibt denselbigen nachmaln zu allem deme, so ihnen lieb und angenehm seyn mag, gantz fleissig beygethan. Signatum den 29. Jan. Alt. Cal. Anno 1629.

LI.

[Den 2. 12. Febr. sind auff Erfordern der Herren Subdelegirten E. E. Raths Deputirte abermahlen zu demselben ins Losament gangen, und hat Herr D. Locher præmissis Curialibus, folgenden ungefährlichen Innhalt proponirt:]

Der Käys. Herren Comissarien Triplic.

Wessen sich über die Käyserl. Commißion und derselbigen gemäß abgelegte Proposition E. E. Rath vernehmen lassen, das hätten Sie die Herren Subdelegirten theils auß mündlichem Vorbringen, theils aber und zwar vornemlich auß übergebenen Schrifften zu Genügen verstanden, und nachdem E. E. Rath Sie ersucht, solche Schrifften nicht an statt Schrifftlicher Handlung, sondern allein Memorials Weiß anzunehmen, und der Resolution beyzulegen, damit es nicht das Ansehen hab, als würde nicht alles in Relationem kommen, so seyen sie erbietig, dieselben bey den Actis zu behalten.

Betreffend die letztere Erklärungs-Schrifft, habe es bey der Entschuldigung deß Verzugs sein Verbleibens, daß aber E. E. Rath gebetten, Sie die Herren Subdelegirten wolten sich dißmahl mit geschehener Erklärung sättigen, und nicht ferners in denselben setzen, seye ihre Meynung nicht sich in Disputat einzulassen, sondern damit E. E. Rath verspüren möge, daß mans gut gemeynet, und zu desselben tiefferer Erinnerung, und ihrer selbst eigenen Entschuldigung, hab diese fernere Anzeig nicht unterlassen werden können.

Dann ob man zwar, daß die Käys. Maj. den gütlichen Weg dem schärpffern vorgezogen, mit vielen höfflichen und zierlichen Worten erkennt und annimmt, so scheine doch das Werck den Worten nicht gleichstimmig, noch auch, daß die Käyserliche, Vätterliche, Allergnädigste Intention effectivè angenommen, sondern vielmehr durch ein determinirten Absprung ein Circumduction und Umtrieb gesucht seye, secundùm Livium: Quod rectè avertere non possumus, id circumductione aliquâ amoliti oportet, quia dies tempusque multa adferunt.

So dann, weilen auß letzterer Schrifft erscheint, an statt man die Schöffen zu gehorsamsten Ehren, wie in andern wichtigen Unions und andern Fällen vor diesem geschehen, disponirt haben solte, daß denselben E. E. Raths gemachter Schluß und zusammen gelesene Entschuldigungen zu einem Auffzug und Absprung von der Commißion vorgehalten worden, darauß dann Jh. Majest. schliessen werden, daß, da die Schöffen solchen Schluß vernommen, sie dardurch zum Beyfall der dilatorischen Erklärung, zu deren sie ohne das besser als zur Restitution geneigt, mehr verleitet dann zu billigmäßiger Bequemung der Käyserlichen Intention, mündlich beschehener Proposition, und wie das Hohe Stifft und dessen Clerus der 3. Kirchen so in Anno 1549. zum Catholis. Gottesdienst restituirt worden, zur Zeit deß Passauischen Vertrags, und heilsamen Religion-Friedens an, demnach biß in Annum 1560. und 1561. rühig eingehabt, Innhalts aber selbiger Vertrags- und Religion-Friedens kein Stand den andern der Religion halben in seinem Gottesdienst, auch Geist- und Weltlichen Gütern überfallen, sondern bey Poen deß Land-Friedens ein Theil den andern unbeschwehrt dabey verbleiben, auch in Reichs-Städten, da beyde Religionen in Ubung, es also erhalten, die Bürger Geistlich und Weltlich, friedlich neben einander wohnen sollen, so dann, was massen dieselben

ANNO 1629.

ben 3. Kirchen in Anno 1560. und 61. nach dem Passauischen Vertrag, und Religions-Frieden, und also denen zuwider eingenommen worden, wie auch, welcher gestalt die Käys. Maj. und deß H. Reichs Abschied und Käyserliche Capitulation ob solchem Vertrag und Religions-Frieden zu halten, und beyde Religionen dabey handzuhaben, verpflichtet, in was Gefahr durch Außschlagung Käyserl. Intention gemeiner Burgerschaft und gantzes Stadtwesen, leichtlich gesetzt werden köndte, dessen allen, wann die Schöffen gründlich und eigenlich wären berichtet worden, und E. E. Raht an kündlicher Dexterität nichts hätte ermanglen lassen, so würden dieselben die offenbahre Billichkeit und besorgende Ungelegenheit besser in acht genommen, und zum Gehorsam sich viel anders erklärt haben; solte ferners E. E. Rath, bey seinen Religions-Mitverwandten über die Käyserliche Intention mehreren Rath einzuholen, oder auch solchen zu erwarten, auß vielen erheblichen Ursachen, in mehr Weg bedencklich fallen, dann wie sich E. E. Rath zu erinnern, und ihnen den Herren Subdelegirten äusserlich angelangt, so seyen derselben Mitstand Intercessionales schon einkommen, J. M. auch der Sachen Bewandtnuß, die Intercedirende Ständ, sonder Zweiffel berichtet, und in Ansehung deren, diesen gütlichen Weg vornehmen lassen, wie dann auch darfür zu halten, daß der K. M. rechmäßigen, deß H. Reichs Abschieden, und Käyserlichen Capitulationen gemässen Erkanntnussen und Verordnungen Verhinderung zu thun, kein Stand gemeint seyn werde, dann weil solches dem schuldigen Respect, und der Käys. Hoheit zuwider und ingrifflich, seye zu befahren, daß J. M. solchen Außschlag und anderwärtliches Anbringen mit Käyserlichen Ungnaden empfinden und anden möchten.

E in Ehrsamer Rath hab Ursach zu bedencken, wessen von Churfürstlichen hohen Orten, um nicht zu Movirung unzeitlicher Difficultäten und Hinderungen sich verleiten zu lassen, sondern der Käyserlichen Intention rechtmäßigen Erkanntnuß und Verordnung der Justitiæ Distributivæ, dem schuldigen Respect gemäß zu Erhaltung guten friedlichen Wohlstands, und Vermeidung beschwehrlicher Ungelegenheiten sich zu accommodiren, auß guter Affection erinnert und ermahnt worden. Wie dann sich E. E. Rath nicht weniger deß Churfürstlichen Schlusses zu Mühlhausen, was massen wieder die so dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden zuwider gehandelt, zu verfahren, so gar auch auß den gemeinen Avisen erinnern werden, in fernerer Erwegung, diese suchende Restitution weder auff ein Gewissens- noch im Reich unentschiedene Religions-Sach, sich nicht ziehen lasse, dann so Ihrer Majestät Gewissen nicht zuwider, beyder Religionen Ständ in Käyserlichem Schutz und Schirm zu haben, und in andern Reichs-Städten solches auch geschicht, so würd und soll verhoffentlich gemeine Stadt Straßburg in den drey suchenden Kirchen den Catholischen Gottes-dienst zu gedulden und zu schirmen, dero Gewissen nicht so hoch zuwider seyn lassen, bevorab, weil es deß Heil. Reichs Abschied, und die höchste von Gott gesetzte Obrigkeiten, im Religions-Frieden also heilsamlich verordnen, welcher aber der Obrigkeit widerstrebt, der wie der H. Apostel Paulus lehret, wider Gott und sein Gewissen handlen thut. So seye auch der heilsamlich auffgerichte publicirte, so offt wiederholte, confirmirte, hochbetheuerte, und gar der Käyserlichen Capitulation einverleibte Religions-Frieden, ein richtig angenommenes, und in Reichs-Städten üblich practicirtes Werck, ob schon die drey Kirchen restituirt, seye doch gemeiner Burgerschafft an ihrer Religion nichts benommen, und hätten Kirchen genug übrig ihr Augspurgisch Exercitium darin zu üben, und wie sie von Anno 1549. biß 1560. und 61. diese drey Kirchen entrathen, also würden sie auch nachmals dieselbigen entbehren können. Es diene auch daher nicht, ob schon angezogen worden, daß ein Stadt Straßburg diese Kirchen vor und nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden ingehabt, dann genug seye es, daß die mit Gewalt entzogene Kirchen und deren Posseß in Anno 49. restituirt, und dann in Krafft darauff erfolgten Passauischen Vertrags und Religion-Friedens, darwider de facto und ohn Erfolg ordentlichen Rechtens nichts attentirt werden sollen.

ANNO 1629.

Und demnach die von E. E. Rath angeregte rühige, ratificirte und längst verjährte Posseß von Ihrer Majestät sonder Zweifel, weil deren Hoff-Acta ein anders zu erkennen gegeben, bereits für unerheblich erkannt, der Passauisch Vertrag und Religions-Frieden auch Diß Orths allen titulum, bonam fidem, und rem præscriptibilem gäntzlich abschneiden, hats dabey sein Verbleibens. Es mag sich auch E. E. Rath damit nicht entschuldigen, daß er kein Confutation seiner Schrifft gesehen, weniger eines gütlichen und so schleunigen Außschlags sich versehen, dann unvermeinlich wahr, daß E. E. Rath mit seiner weitläuftigen, und mit gutem Fleiß und Bedacht abgefaßten Exception-Schrifft gehört, so dann, wann schon auß alten Schrifften mehr gefunden wäre, hätte er dasselbe einzubringen, Zeit genug gehabt.

Daß, nun J. K. M. solche Exceptiones berathschlagen, und Ihro referiren lassen, auch nach dem Sie dieselben zu Justification beschehener Occupation unerheblich befunden, und daß E. E. Rath zur Restitution durch fernere Rechts-Mittel angehalten werden kan und solle, aber diesen gütlichen Commißionsweg vorher gehen lassen, damit geschicht denselben weder zu kurtz noch ungütlich, sondern was die Recht und Rechts

Ab-

ANNO 1629.

Abschied einem jeden, auch niedern Richter zugeben, nemlich wann die Einreden unerheblich, dem Mandato zu inhäriren, und Reo die Parition zu injungiren gütlich oder rechtlich auffzulegen. Von den nachziehenden Gefahren und beschwehrlichen Ungelegenheiheiten, auch daß der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden möchte, seye die Anregung nicht darum geschehen, daß Ihrer Majestät Intention, Sie die Herren Subdelegirte vergwissert, oder auch solches zu geschehen sehen möchten, sondern allein vermuthlichen, und auß der Experientz, was die rechtliche und scharpffe Executiones pflegen mit sich zu bringen, inmassen auch im Churfürstlichen Ermahnungs-Schreiben zugleich Andeutung geschehen.

Damit E. E. Rath spühren möge, daß ihrer Seits nichts, so zur Sachen dienlich unterlassen, soll denselben unverborgen bleiben, daß Sie die Herren Subdelegirten eines Raths Erklärung den Thumstifftischen, ob sie in die begehrte Dilation gutwillig einwilligen möchten, communicirt und theilhafftig gemacht, der Ursach sich auch diese Quadruplic so lang verweilet, Sie hätten aber Ihnen den Herren Subdelegirten zur Antwort widerfahren lassen, weil sie um diese Commißion nicht angehalten, sondern dieselbe motu proprio gemeiner Stadt zum bestest allergnädigst vorgenommen worden, als müsten Sie zwar derselben Ihrer Käyserlichen Majestät zu gehorsamsten Ehren, Ihren Lauff lassen, wüsten sich Ihrer Seits, als darzu Sie auß Befehl Ihrer Majestät nicht erfordert, nicht einzulassen, weniger in einigen Auffschub zu verwilligen, sondern bleiben der allerunterthänigsten Hoffnung, die heilsame Justitia der Hohen Stifft und dero Clero fürdersambst administrirt werden solle. Weil dann die begehrte Dilation zu willigen oder dieselbe zu gestatten, auch in Ihrer der Herren Subdelegirten Macht nicht stehe, so wolten im Namen Ihrer Ertzfürstlichen Durchläuchtigkeit Ihres Gnädigsten Herren, Sie E. E. Rath nochmaln inständig hiemit ersucht haben, dieses alles reifflich zu erwägen, den Ihrigen eigentlicher und umständlicher zu erklären und zu erkennen zu geben, nicht zweifflend, wann solches geschehe, und alles umständlich beherziget würde, man sich allerseits besser bedencken, und Käyserlichen so Väterlichen Intention wilfährig und gehorsam allerunterthänigst accommodiren werde. Solte man aber wider Verhoffen auf vorigen Erklärungen unbeweglich beharren, so müsten Sie es zwar Ihres Theils geschehen, und an seinen Orth gestellt seyn lassen, wolten aber hiemit bezeugt haben, daß an obhabenden Ertzfürstlichen Befehl, gebrauchten müglichsten Erinnerungen, und ingewendtem Fleiß, es erfolge darauß was immer wolle, Sie an Ihrer Schuldigkeit nichts hätten erwinden lassen. Ersuchen nochmahlen die Deputirte solches E. E. Rath zu referiren, der wolle es in gutem Verstand, wie es gemeint, aufnehmen, dann es allein dahin angesehen, der Käys. Maj. und Hochfürstl. Durchl. Befehl ein Genügen zu thun, für ihre Personen seyen und bleiben Sie E. E. Rath zu dienen willig und bereit.

ANNO 1629.

Darauf E. E. Raths Deputirte kürtzlich geantwortet, man hätte disseits nach längst vernommen, wessen sich die Herren Käyserliche Subdelegirten auf letztere E. E. Raths Erklärung hinwiederum resolvirt, wolte wünschen, weiln in solcher unterschiedliche Puncten begriffen, auf denen sehr viel hafftet, daß man dieselbe zu besserer Verantwortung in Schrifften haben möchte, weil man aber schon zu mehrmahlen vernommen, daß die Herren Käyserliche Subdelegirte hiebey Bedenckens tragen, und dessen keinen Befehl, so will man gern so viel auß derselben Vortrag zu fassen gewest, E. E. Rath fideliter referiren, worauf auch derselbe verhoffenlich sich förderlichst wird resolviren, biß dahin die Käyserliche Herren Subdelegirte sich günstig zu gedulten, dienstlichen Fleisses ersucht und gebetten werden.

Illi, die Ursachen, warum sie sich zur Schrifftwechslung nicht verstehen können, seyen bekannt, und sie ihres Theils, auch ohne das nicht gemeint, sich in einiges Disputat einzulassen, wollen der Beförderung, darum sie bitten, erwarten.

LII.

[Hierauff hat E. E. Rath ihre Quadruplic den Herren Commissarien dieses Inhalts übergeben:]

Was die Wohlansehnlichen Käyserlichen Subdelegirten Herren Commissarii, E. E. Raths dieser Stadt Straßburg Deputirten, nechst verschienenen Montag, abermaln an statt ihrer ferneren Erklärung, mit mehrer Außführung Triplicando vorgetragen und zu erkennen gegeben: Das haben dieselbige, so weit sie solches alles fassen und in Gemerck nehmen können, bemeldtem E. E. Rath mit schuldigem Fleiß und gehörigen Umständen, referirt und zuruck gebracht. Ob nun zwar Wohlgedachten Herren Subdelegirten ein Rath mit fernern Handlungen nicht gern überlästig seyn wolte; zumal aber seines Theils gar nicht gemeint ist, dieselbigen mit unnöthigem Disputat zu beschweren, und zur Ungebühr aufzuhalten: So hat doch derselbige in fleißiger Erwegung, besagter Triplic allerhand Anz- und Erinnerungen befunden, da fast eine hohe Unumgänglichkeit seyn will, zu Verhütung der Röm. Käys. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn, ꝛc. wie auch Ihrer Hochf. Durchl. als Käyserlichen Herrn Commissarii, besorgender Offension, und eins und andern Orts, entspringenden ungleichen Verstandts, über dieser Stadt von sich gegebenen Resolutionen, sich noch ferner, doch kürtz- und schließlich Quadruplicando zu erklären, und etliche eingewendete Bedencken, mit wenigem zu erleutern, dienst-freundlich bittend

ANNO 1629.

tend, die Herren Subdelegirten wollen solches zu keinem Verdruß auffnehmen; sondern der Sachen nothdürfftigen Erheischung günstig und freundlich zuschreiben.

Und Anfangs zwar, würde E. E. Rath sehr leid und beschwehrlich zu vernehmen seyn, wann bey den Herren Subdelegirten oder anderswo, derselbige in den Verdacht solte gebracht werden, als ob die von Ihme bißhero angezogene danckbehmige Erkanntnuß, deß von der Käyserlichen Majestät gebrauchten glimpfflichen und gütlichen Wegs, einig und allein in äusserlichen u. höfflichen Worten bestünde, und derselbige hingegen in effectu einen undeterminirten Umtrieb bey dieser Sachen suchete. Dann daß solche von Ihrer Käys. Maj. gebrauchte gelinde Procedur, auß sonderbahren Käyserlichen Hulden gegen dieser Stadt herrühre, das agnoscirt und rühmt E. E. Rath nicht nur mit lehren Worten, sondern auß danckbarem Hertzen, und erholt nochmaln seine hiebevor gethane auffrichtige allerunthänigste Erpieten, zu beständiger Treu, Devotion und Gehorsam, gegen deroselbigen und dem gantzen Heiligen Reich. Daß aber ein Rath beynebens auch das allerunterthänigste Vertrauen geschöpfft; Allerhöchstbemeldte Ihre Käys. Maj. werde durch eben solchen gütlichen Weg, dieser Stadt, nicht einsmahls, alle fernere Verhör und Einbringung ihres hohen Anliegens, auch gründliche Remonstrirung, wie in einem und dem andern Puncten so dieser Stadt zuwieder verstanden werden mag, die Sachen beschaffen, zu entziehen und abzuscheiden gewilt seyn: Und demnach zu solchem richtigen Zweck und Ende, und in his ipsis terminis, der Käyserlichen gütlichen Intention, inständig gebetten wird, E. E. Rath um vieler wichtiger Bedencken willen (welche beflissener Kürtze halben anhero repetirt werden) noch etwas Zeit und Platz, zu reiffer und gründlicher Berathschlag- und Entschliessung über dieser schwehren Hauptsach an sich selbsten zu verstatten: Das würd verhoffenlich für keinen unzimlichen Absprung oder Umtrieb können angesehen werden: Inmassen den Herren Subdelegirten auß beywohnender hohen Discretion unverborgen, daß in dergleichen weit außsehenden Sachen, iuxta illud Biantis dictum, die Zeit der allerweiseste Rathgeb seye. Et quod, teste Livio, nihil magni discriminis Consiliis, tam sit inimicum, quàm celeritas, & festinatio.

Was dann die mit den Schöffen dieser Stadt, solcher Käys. Commißion halben gepflogene Communication belangt: So ist den Herren Subdelegirten zu dero ferneren satten Nachrichtung, nicht zu verhalten, daß E. E. Rath in Ansehung seiner geleisteten theuren Pflicht, noch zur Zeit, anderer Gestalt nicht verfahren können oder sollen, als wie diß Orts von ihme beschehen. Dann nach deme besagten Schöpffen in forma, und vollkommentlich vorgeleat, und umständlich abgelesen worden, was beydes der K. M. unsers Allergnädigsten Herrn abgangenes Schreiben: So dann der Tenor und Inhalt, der abgelegten Käyserlichen Commißion, neben Vorweisung deß Ertzfürstlichen Subdelegation-Schreibens begreifft und mit sich bringt: So hat E. E. Rath bey sich nicht befinden können, wie er immermehr jetzt oder ins künfftig, justificiren und verantworten könnte, da Er sein erste Resolution und Erklärung (darbey er damals verhofft gelassen zu werden) denselbigen hätte unterschlagen und verhalten, und demnach nicht richtig, bonâ fide, und mit vollständiger Communication aller und jeder Handlungen, und wie weit selbiger Zeit die Sachen kommen, Ihnen den Schöffen begegnen und unter Augen gehen sollen: Bevorab, dieweil denselbigen auß gemeiner Stadt-Sag, bereits kund und wissend gewesen, daß gegen den Käys. Herren Commissarien E. E. Rath sich allbereit in etwas Erklärung vernehmen lassen. Daß aber ein Rath, in dem schwehren Hauptwerck selbsten, Sie die Schöffen zu einer oder der andern Meinung nicht disponirt und bewegt; das ist dahero erfolgt, daß E. E. Rath selbsten über diesem unverhoften Hauptbegehren noch allerdings anstehet, u. auß vielen schwehren Considerationen, deren in vorigen Schrifften Erwehnung geschehen, noch zur Zeit zu keinem gewissen Schluß gelangen können. Gleichwol ist der Sachen Zustand auch in principali selbsten Ihnen den Schöffen unverhalten blieben, in dem Sie, auß deme, Ihnen communicirten Käyserl. Schreiben und eröffneten Commißions-Vortrag, lauter und eigentlich vermercken können, was, wegen der angezogenen Disposition deß Religion-Friedens, wie auch daß die drey Kirchen in Annis 1560. 1561. und also nach demselbigen mit dem Gottesdienst Augspurgischer Confeßion bestellt worden, bey Ihrer K. M. selbsten für Bedencken moviert und erregt werden: Welches dann in effectu eben die jenigen Hauptpuncten seynd, deren der Herren Commissarien Ermessen nach, bey den Schöffen Erwehnung beschehen sollen: Hat also in diesem Communications-Proceß, mit den Schöffen dieser Stadt gestalten Sachen nach, kein andere Dexterität gebraucht werden können, als die dem guten Herkommen und guten Vertrauen zwischen Obern und Untern, ja auch denen in anderen wichtigen Geschäfften selbsten diß Orts geführten Handlungen gemäß: Inmassen auch derbey der Union gebrauchte modus (deren doch Krafft Aschaffenburgischen Vertrags, und darinn sancirter Amnistiæ, nicht mehr zu gedencken) mit den jetzigen Umständen sich gar leicht würde conciliren und vergleichen lassen.

Daß dann ein Rath nachmaln auff fernere Communication und Raths-Pflegung mit andern Ständen Augspurgischer Confession sich beruffen, und derowegen bittlich anlangen thut, solche im Heiligen Reich beyderseits übliche mittel, ihme in dieser schweren gemeiner Stadt Angelegenheit, nicht zu benehmen und abzustricken; daß würd verhoffen-

ANNO 1629.

hoffentlich der R. K. M. unserm allergnädigsten Herrn, in Betrachtung dero hohen K. Milte und Gütigkeit, zu keinem ungnädigen Mißfallen gereichen; als welche bißhero in allen und jeden der gehorsamen Stände Obliegen, beydes in Religions- und andern Sachen, dieselbigen mit Käys. Gedult gehört, anderer interponirender Stände Vorbitt und gehorsamste Erinnerungen, in Gnaden angenommen: Ja auch jeweils denselbigen allergnädigsten Raum und Platz gegeben, wie es dann auch bey höchst- hoch- und wohlbesagten Evangelischen Ständen, die Intention gar nicht haben wird, Ihrer Maj. in dero endlichen Verordnungen, Ziel und Maß zu setzen: Sondern das jenige allein gütlich einzuwenden, was der Sachen Beschaffenheit erfordert, und darbey sie in Ansehung deß heilsamen Religion-Friedens, und dessen eigentlichen Verstands, sich etlicher massen interesßirt befinden möchten. Und soll benebens den Herren Subdelegirten unangefügt nicht bleiben, daß die Chur- und Fürstliche Intercessionales, so dieser Sachen halben, an die K. M. hiebevor abgeloffen, zu der Zeit noch nicht einkommen gewesen, als diese K. Commißion außgangen: Dahero auch Ihre Maj. dieselbigen, bey solcher ihrer allergnädigsten Entschliessung, weder auß der Acht setzen, noch in Consideration ziehen können: Hingegen aber ist um so vielmehr die allerunterthänigste Zuversicht zu fassen, dieweil nicht allein seithero allererst, bemeldte vorbittliche Erinnerungen eingelangt; sondern auch die Hauptsach sich um etwas geändert, daß J. K. M. die weitere unvergreiffliche Communication, mit bemelten Ständen Augspurgischer Confeßion, nicht in Ungnaden auffnehmen oder vermercken werden.

Der Churfürstl. Durchl. in Beyern dieser Stadt zugeschicktes Erinnerungs-Schreiben, hat E. E. Rath mit gebührender Reverentz empfangen, und dasselbige also beschaffen befunden, daß es Zweiffels ohne auß gnädigster Wolmeinung herfleust: Dahero auch E. E. Rath nicht unterlassen wird, ehister Müglichkeit unterthänigster Gebühr dasselbige hinwieder zu beantworten.

Und ist aber einen Rath von dem in der Herren Subdelegirten letztern Anbringen, vermeldten Mülhausischen Collegial-Schluß, nichts gründliches wissend. Sonsten wolte E. E. Rath von Hertzen wünschen, daß diese angemuthete Wiedereinraumung der dreyen Kirchen also beschaffen wäre, daß die Regilion und daß Gewissen darmit allerdings nicht berührt oder beladen würde. Solte sich vielleicht die Resolution viel schleuniger fassen und ertheilen lassen: Wann aber die unversehene Veränderung bey solchen ansehenlichen Pfarr-Kirchen; die Außschaffung deß jenigen Gottes-diensts, so in die siebentzig Jahr beharrlich der Orthen wiederum getrieben: Hingegen die Einführung der jenigen Religion, darvon keinem Menschen in dieser gantzen Stadt gedencken mag, daß sie der Orten exercirt worden; Item die Vertringung einer so grossen Menge Pfarrgenossen, und was solchem allem noch weiter per sequelam anhängig, im Grund erwogen wird: So will ein Rath gäntzlich verhoffen, es werde sich die schließliche Folg selbsten ohnschwer ergeben, daß dieses nicht allein ein wichtige Religions-Sach; sondern auch ein solche Mutation und Aenderung seye, die bey dergleichen weitläufftigen Städten, nicht also balden in einer kurtzen Zeit kan genugsam zu Gemüth gezogen, mit allen Umständen ergründet, und in ein endliche Erledigung gebracht werden; ausserhalb obangeregter und anderer schweren Betrachtungen, würde es vielleicht wegen deß angezogenen Schutzes und Geduldung beyder Reilgionen, so hohes Bedencken nicht haben, inmassen auff diese Stund, so wohl eine als die andere, in dieser Stadt zugelassen, u. den Catholischen nicht weniger als andern Bürgern, Obrigkeitlicher Schutz, Schirm und genugsame Sicherheit geleistet wird.

ANNO 1629.

Ferner hat den Käys. Herren Subdelegirten E. E. Rath auch dieses dienstfreundlich anzudeuten nicht umgeben sollen; das einmahl die Zeit, zu Abfassung voriger Exception-Schrifft, so kurtz und eng eingezogen gewesen, daß ein Rath nicht viel über zween Monat gehabt, sich beydes in den alten Schrifften zu ersehen und in der Geschicht zu informiren; Und dann auch die Rechtlichen Gründ und Einreden auffzusetzen, und an den Käys. Hoff zu übersenden: Gestalten an dem bewilligten und prorogirten Monat, nur etliche gar wenig Tag übrig gewesen, als ein Rath deß ergangenen Decreti prorogationis Wissenschafft erlangt; Es hat auch E. E. Rath, alldieweil ihme verborgen gewesen, wie solche seine Exceptiones angesehen, und ob und welcher gestalt dieselbigen widerfochten worden, nach Art und Gelegenheit deß eingeführten Mandat-Proceß, nicht Ursach gehabt, mit weiterer Außführung hiebevor einzukommen.

Schließlichen könnte auch mit gutem Bestand quadruplicirt und auff gegebenen der Herren Subdelegirten Anlaß, berichtet werden, was es beydes in den Canonischen und Weltlichen Rechten, wie auch den Reichs-Satzungen und dem Religions-Frieden selbsten, mit rühiger und unfürdencklicher Inhab- und Verjährung dergleichen Kirchen, und darin angerichteter Religions-Ubung für eine gründliche Beschaffenheit haben: und was auch sonsten, deren in An. 1549. in dieser Stadt vorgangener Interims-Geduldung halben in acht zunehmen. Dieweil aber diese und noch viel andere Puncten den Hauptstreit an sich selbsten berühren: So sollen die Herren Commissarii, mit dero Außübung, jetzmaln billich nicht auffgehalten werden.

Und will solchem allem nach zu der R. K. Maj. wie auch der Hochf. Durchl. unsern Aller- und Gnädigsten Herrn nicht weniger einem Hoch- und Ehrwürdigen Thumb-Capitul selbsten (mit welchem die Herren Subdelegirten, wie auß dero eigenen Andeutung und sonsten zu vernehmen, wegen dieses Commißion-Geschäffts bißhero auch communicirt) E. E. Rath, das

Aller-

ANNO 1629.

Aller- und unterthänigste auch beständige gute Vertrauen gesetzt haben: Dieweil dieser gesuchte Auffschub, allerseits ohne einiges Präjuditz, und deren von Hochermeldtem Thum-Stifft angeregten Administration der Justitien ohne Nachtheil. Neben solchem auch, deß außgekündeten Religion-Friedens, gantzer Inhalt, Ziel und Zweck, auff gütliche, schiedliche, und glimpfliche Weg klärlich gerichtet; der Käys. Maj. allergnädigste Meinung und ertheilte Comission, nach solcher Gütlichkeit ebenmäßig allermiltist regulirt und angesehen: In welchen glimpfflichen Handlungen, dann ihrer Natur und Wesen nach, die unverfänglichen arbitria, billichmäßige Dilationen und Fristen, und was sonsten etwann, de rigore, nicht wohl statt haben könnte, heilsamlich und implicitè begriffen: So werden vordrist Ihre Käys. Maj. und wer sonsten bey dieser Sachen interessirt, diese nachmahlige und wiederholte eines Raths Entschuldigung und bittliches Ersuchen, als durch welches, ohne das auch, das Nachbarliche Vertrauen zwischen hoher Stifft und der Stadt vermehrt und unterhalten wird, nicht mißdeuten, vielweniger dahero Anlaß nehmen, obangeregter glimpflichen Intention zuwider, mit scharpffen weitscheinenden Executions-Mitteln, diese gehorsame, getreu devotionirte Frontier- und Reichs-Stadt, auff welche jederzeit im H. Reich ein wachendes Aug gehalten worden, zu beschweren und anzugreiffen. Sondern gelangt vielmehr an die Herren Subdelegirten E. E. Rahts widerholtes dienstliches Bitten, die wollen zuvorderst alle ungleiche Gedancken, so über diesem unvermeidenlichem deß Raths Ansuchen, und dessen Beharrung, bey denselbigen auffsteigē möchten, beyseits stellen, und die Sach nachmaln anderst nicht ansehen, als wie die bißhero Teutsch und unverschlagen bey ihnen eingeführte Motiven, Bedencken und Ursachen, klärlich mit sich bringen: Darauff auch entweder für sich selbsten, die begehrte fernere Zeit, in Gunsten bewilligen und zulassen: Oder da sie je dessen Bedenckens tragen, jedoch, so viel an ihnen, gestatten und nachgeben, daß die Haupt-Erklärung noch um etwas verschoben, undinmittelst diejenigen gütlichen Mittel vorgenommen werden, so zu eines Raths Sicherheit und Verantwortung, nicht füglich umgangen, oder auß der Acht gelassen werden können: Zu solchem Ende auch in ihrer Relation E. E. Raths Meinung und Begehren wolmeinend favorisiren und mit gutem Glimpff dergestalt anbringen, wie zu denselben ohne das E. E. Raths gutes Vertrauen gestellt ist. Inmittelst erholt derselbige sein voriges Erbieten, wegen müglichst angelegener unverlängter Beförderung der Sachen, und daß Er auch nicht allein bey offt Allerhöchstbesagter J. K. M. sondern auch dem Käyserlichen Herren Haupt-Commissario, dieser Stadt Nothdurfft unverweilt, und zwar solcher maßen gebürlich anbringen wolle, daß Sie die Herren Subdelegirten (dero hoher Fleiß, gebrauchte Dexterität, und rühmbliche Sorgfalt auß den Commißions-Acten ohne das genugsam erleuchten wird,) verhoffentlich alles widrigen Verdachts und Verweises entladen bleiben mögen. Denen E. E. Rath nach allergehorsamster und unterthänigster Recommendirung gegen Ihr. Käys. Maj. und Hochfürstl. Durchl. zu allen Käys. und Ertzfürstl. Gn. nachmahlen alle beliebende Dienst und Freundschafft zu erzeigen erbietig und bereit. Signatum den 5. Febr. ungeänderten Cal. Anno 1629.

ANNO 1629.

LIII.

[Donnerstags den 5. 15. Febr. haben die Herren Käys. Subdelegirten ansagen lassen, daß sie auf E. E. Raths dritte Erklärung den Schluß zu fassen/ aber noch ein Pünctlein anzuzeigen gemeynt wären/ stellens dahin, ob man morgen zu halb acht Uhren zu ihnen kommen, auch E. E. Rath sich um selbige Zeit versammlen und bey demselben die Deputirte alsobalden referiren wolten, damit man dermaleins weil ja der Verzug allerseits beschwerlich, zum End kommen möchte.

Als man nun Freytags den 6. 16. Febr. ihnen im Losament aufgewartet/ ist gleich Anfangs die Erklärung gefallen, sie die Herren Subdelegirten wolten auß allerhand erheblichen Ursachen ihre Schluß-Erklärung ad calamum dictiren, darauff man auch zusammen gesessen/ und hat Herr D. Locher folgendes abgelesen, und in die Feder gegeben:]

Der Herrn Subdelegirten Schluß-Erklärung.

Es haben die Käys. Herren Subdelegirte E. E. Raths widermahlige und dritte Erklärung, nochmaln auff vorigen Schlag eines declinirten Auffzugs der Käys. Commißion beharrlich gestelt, um so viel fremder vernommen, weil es das seltzame Ansehen gewinnen will, ob J. M. E. E. Raths Gefallens, diß Orts gleichsam zu und außwarten solten und müsten, da doch derselbe maturius und beweglicher betrachten solte, daß J. M. diese der Stadt Declination, deren nach allen gehabten Rechtlichen Terminen, und nach dem, præhabitâ causæ cognitione geschlossen und erkennt worden, daß eine löbliche Stadt Straßburg zu billichmäßiger Restitution der drey Kirchen durch fernere Mittel Rechtens und paritoriam sententiam angehalten werden kan und soll, auß keiner Schuldigkeit, sondern allein K. vätterlichen milden Gnaden, gleichsam zum Uberfluß angebottene Güte, wie nicht weniger die auffer Achtlassung der Churfl. so treuhertzigen Ermahnung und Ertzfürstl. Durchl. als Haupt-Commissarii durch dero Subdelegirte, gnädigst gethane wohlmeinende Erinnerungen, nicht unbillich

ANNO 1629.

hoch empfinden und auffnehmen, dardurch die Güte gäntzlich verschertzet, und auff ohneinstellig inständiges der hohen Stifft, sollicitiren, zumahln deß bereit versammleten Cathol. Bunds ohn zweifenlich angelegenliches intercediren und urgiren. Bevorab, weil ohne das in confessum nullæ sint partes Judicis, nisi in condemnando der Kugel den Lauff lassen, und die paritoriam allerg. ertheilen, auch was auff solchen wolgeursachten, rechtmäßig befügten Fall, dem gemeinen Stadt-Wesen und Bürgerschafft für merckliche und beschwerliche Ungelegenheiten zugezogen werden möchten.

Welches die Käys. Subdelegirte den Herren Deputirten zum Beschluß, nochmaln erinnerlich zu bedencken zugeben nicht unterlassen sollen noch wollen, auch bevorstellen, solches E. E. Rath nachmaln zum Uberfluß zu referiren, oder da sie befelcht, alles fernern Inhalts ohnerachtet, es bey ihrer dritten Erklarung bleiben zu lassen, ihnen dasselbige zu entdecken; Auff welchen Fall dann ihnen den Herren Subdelegirten hertzlich leid wäre, daß die Käys. Commißion, der Ertzf. Durchl. gnädigste Wolmeynung und Churf. so wol affectionirte Ermahnung, bey löblicher Stadt Straßburg so wenig verfangen mögen, mit nochmahliger Bezeugung, daß es an der Subdelegirten treuhertzigen Erinnerungen und müglichsten Fleiß, nicht ermangelt habe.

Sonsten alles fideliter referirt, auch alle erzeigte Ehr, Courtosi und Außhaltung, was hie verzehret worden, bestermassen gehorsamst anzurühmen nicht unterlassen werden solle. Und verbleiben sie die Herren Subdelegirten E. E. Rath, wie auch den Herren Deputirten, zu allen angenehmen und müglichsten Diensten gantz bereit willig.

Darauff haben sich E. E. Raths Deputirte mit gebrauchten gegen Curialien, daß sie sich hauptsächlich vernehmen zu lassen nicht befelcht wären, erklärt, und zur Beförderung (um welche sonderlich Herr Commissarius von Schauenburg, damit sie morgen abreisen könnten, gebetten) erbotten, und seynd damit abgeschieden.

LIV.

[Auff obgesetzte Schluß-Erklärung hat E. E. Rath ihre gegenschließliche Resolution dieses Inhalts übergeben:]

Gegenschließliche Resolution der Stadt Straßburg.

Auß der wolansehnlichen Subdelegirten Käyserl. Herren Commissarien, schließlichem Anbringen, hat E.E. Rath dieser Stadt sehr ungern, und nicht ohne Betrübnuß verstanden, daß ihr der Herren Subdelegirten, besorgender Meynung nach, desselbigen bißhero ertheilte Resolutiones, von der R. K. Maj. unserem allergnädigsten Herrn, dahin auffgenommen werden möchten, als ob dieselbige dieser Stadt und dero hauptsächlicher Erklärung außwarten müsten; und sie derowegen die Außschlagung deren zum Uberfluß angebottenen Käys. Güte, wie auch, die auß der Achtlassung der Chur-Bäyrischen treuhertzigen Ermahnung und Ertzfürstl. wolmeynenden Erinnerung, hoch empfinden: Dardurch auch die Stadt solche Güte gäntzlichen verschertzen; Hingegen aber auff inständig Sollicitiren des Thumb-Stiffts und des Catholischen Bunds angelegenliches Intercediren, eine paritori Urtheil wider E. E. Rath, als partem confitentem eröffnet, und die hiedurch gemeiner dieser Stadt und Burgerschafft, allerhand Beschwerden und Ungelegenheiten, zugezogen werden dörfften.

Gleich wie aber E. E. Rath auß keinem widersetzlichem Ungehorsam oder unziemlicher Hindansetzung der Käys. Güte, vielweniger muthwilligem Umtrieb und Aufenthalt der Hauptsachen an sich selbsten, Sondern vielen andern, seines Verhoffens gantz erheblichen und billichmäßigen Ursachen und Bedencken sich beschehener massen erklärt, und um etwas beraumbte Frist und Zeit, wie sonsten in dergleichen hochwichtigen Commißions-Fällen, nicht anherkommen, hochfleißig gebeten. Also will bemeldter E. E. Rath nicht verhoffen, daß er durch solches unvergreiffliche Begehren, zu dergleichen angedeutetem hartem Erfolg und hohen Beschwernussen werde Ursach gegeben haben; Sondern getröstet sich vielmehr in höchster Unterthänigkeit, es werde allerhöchstbesagte J.K.M. so wol die höchst und hochlöblichen Catholischen Bunds-Stände, wie auch die Hochf. Durchl. und ein Hoch- und Ehrwürdig Thumb-Capitel selbsten, diesen gesuchten geringen Verzug, zu keiner Offension vermercken; Sondern hinwieder E. E. Rath, als welchem diß Orts, in Ansehen seines tragenden Ampts, allerhand zu behertzigen, und sich behutsamlich in Acht zu nehmen, in alle Weg, gebühren und obliegen will, in Gnaden für entschuldigt halten, und in reiffer Erwegung aller Umständ, diese der Stadt Intention und bittliches Anlangen selbsten nicht für unbillich ermessen: In sonderbahrer fernern Betrachtung, daß in deren zu Aschaffenburg hiebevor auffgerichten, hochbetheurten Vertrags-Capitulation, welche auch von den vornehmsten Häuptern der Catholischen Conföderation, durch außgetruckte sonderbahre Erklärungen, ratificirt und bekräfftiget worden, unter andern formaliter versehen, wie der beygefügte Extract mit mehrerm zu erkennen gibt.

Und gelangt hierauff an die Herren Subdelegirten nochmaln E. E. Raths gantz dienstliches Bitten, dieser seiner unumgänglichen gefasten Wolmeynung halben, ihne in ungutem nicht zu verdencken: Sondern eins und andern Orts gutherzige und fruchtbarliche officia zu leisten, darmit diese Stadt unverdienter Dingen, in keine schädliche Weiterung gesetzt, oder mit angeregten wiedrigen Begegnussen beladen werde.

Das

ANNO 1629. Das wil ein E. E. Rath, neben Erholung seiner vorigen Erbieten, auff alle zutragende Fäll, mit dienst und freundlichem Willen zu erwiedern, unvergessen bleiben. Signatum den 6. Febr. Stylo Veteri An. 1629.

Extract Aschaffenburgischen Vertrags, in nechst vorstehender Schrifft angezogen.

Weiters ob es Sach wäre, daß Straßburgischen theils ichtwas vorgienge, dadurch J. K. Maj. oder dero Aßistenten und Angehörige erachten möchten, daß die Stadt Straßburg die terminos ihrer obvermelten gehorsamsten Erklärung (welches gleichwol wissentlich und vorsetzlich nicht beschehen soll noch würde) überschritten hätte, so sollen J. K. M. sie darüber güttlich hören, und bey billichmäßiger rechtlichen Verantwortung bleiben; Auch auffer offentlicher notorischer und der Stadt Straßburg zuvordrist gütlich zu Gemüth gefürter Widersetzlichkeit, zu scharpffen thätlichen Andungs-Mitteln sich nicht bewegen lassen, vielweniger ein solches von andern zu geschehen, gestatten und nachsehen.

LV.

[Wegen dieser Commißion hat die Churfürstl. Durchl. in Bäyern / folgendes Erinnerungs-Schreiben an die Stadt Straßburg abgehen lassen:]

Chur-Bäyrisch Erinnerungs-Schreiben an Straßburg.

Von Gottes Gnaden Maximilian, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ob- und Nieder-Bäyern, des H. R. Reichs Ertztruckseß und Churfürst, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Veste, Fürsichtig, Ersam und Weise, besondere Liebe. Wir mögen euch hiemit nicht verhalten, daß wir die Nachricht erlangt, was massen die R. K. M. unser allergnädigster lieber Herr und Vetter, dero Käys. Subdelegirte Commissarios zu euch abgeordnet, vermittelst deren, die euch unlängst, durch ein ergangnes K. Mandat auffgetragene Wiedereinraumung etlicher dem Stifft Straßburg gehöriger Kirchen, in der Güte effectuiren und zu Werck richten zu lassen.

Obwoln wir nun anderst nicht darfür halten, als daß ihr ohne das wol disponirt und geneigt seyn werdet, euch dieser außgangenen rechtmäßigen Käys. Erkanntnuß und Verordnung gutwillig zu accommodiren, und dabey euren gebührenden Respect und Gehorsam gegen höchstermeldte J. K. M. dero gnädigster gegen euch gestelter Zuversicht gemäß, erscheinen zulassen, so haben wir jedoch auß guter Wolmeynung und Affection, mit deren wir euch beygethan seynd, nicht vorbey gehen mögen, euch hiemit zu erinnern und zu ermahnen, daß ihr euch diß-fals einige ungleiche Imagination nicht einnehmen, noch zu Movirung unzeitiger Difficultäten und Hinderungen verleiten lassen, sondern dergestalt gutwillig bezeigen und bequemen wollet, wie es der Käys. Intention und Befehlch, dero rechtmäßigen Mandato und Verordnung, auch der Justitiæ distributivæ und euerer Schuldigkeit gemäß, und zu Erhaltung guten friedlichen Wolstands und Abwendung beschwerlicher Ungelegenheiten ersprießlich ist: Nicht zweifflend, ihr werdet diese unsere gnädigste Erinnerung, von uns anderer Gestalt nicht, als wie es von uns gut und Euch selbsten zum besten gemeint ist, verstehen und auffnehmen, seynd Euch benebens mit Gnaden wol gewogen. Datum in unserer Stadt München, den 23. Januar. Anno 1629.

Maximiliani.

Den Vesten Rittern, auch Fürsichtigen, Ehrsamen, Weisen, Unsern besondern Lieben, dem Meister und Rath der Stadt Straßburg, ꝛc.

B. Rampeck.

LVI.

[Erstgemeltes Chur-Bayerisches Schreiben hat die Stadt Straßburg folgender massen beantwortet:]

Durchläuchtigster Churfürst, ꝛc.

Der Stadt Straßburg Antwort-Schreiben.

Euer Churf. Durchl. gnädigstes Erinnerungs-Schreiben vom 23. nechst abgewichenen Monats Januarii, haben wir mit unterthänigster Reverentz zu recht empfangē, und seines mehrern Inhalts dahin vernommen, daß E. Churf. Durchl. auß gnädigster Wolmeynung und guter Affection, mit deren sie uns beygethan, auch uns selbsten zum besten gnädigst ermahnen, wir wolten der R. K. M. unsers allergnädigsten Herrn beschehene allergnädigste Verordnung, wegen gütlicher Wiedereinraumung, etlicher hiesiger Kirchen, in gebührendem Respect halten, uns darüber einige ungleiche Imagination nicht einnehmen, noch zu Movirung unzeitiger Difficultäten verleiten lassen, sondern dergestalt bequemen, wie es der Käys. Intention, dero Mandato der justitiæ distributivæ, und unserer Schuldigkeit gemäß, auch zu Erhaltung guten friedlichen Wohlstands, und Abwendung beschwerlicher Ungelegenheiten ersprießlich seyn werde.

Hierauff thun nun zu forderst gegen E. Churf. Durchl. wir uns der so beschaffenen gnädigsten Gewogenüß in Unterthänigkeit hochfleißigst bedancken, und lassen uns dieselbe nicht allein zu einer Freud, daß von E. Churf. Durchl. einer der höchsten, gelehrtesten und mächtigsten Seulen, des H. Reichs, wir wenige, sampt gemeinen unserm Stadtwesen, dergestalt affectionirt seyn sollen, beharrlich dienen, sondern auch einen unbeweglichen Antrieb seyn, jede Gelegenheit mit Fleiß in acht zu nehmen, bey

ANNO 1629.

deren E. Churf. Durchl. wir unsers geringfügigen Orts hinwiederum, unsere schuldige, danckbare und äusserste Willfährigkeit, zu dero beliebigen Diensten, unterthänigst contestiren und bezeugen können.

Und ist es zwar sonsten an dem, daß auß der Herren K. Subdelegirten Commissarien mündlich abgelegter Proposition, und dem allzumal eingelieferten K. allergnädigsten Schreiben, wir in tieffster Unterthänigkeit erfreulich erkannt, daß allerhöchstgedachte J. K. M. auch dißfals dero Käys. Hulden durch allergnädigste Verfügung der glimpfflichen und gütlichen Commißions-Handlung uns vermittelst versichern wollen, gestalt dann auch solche allerhöchstgeehrte Käyserliche und vätterliche Zuneigung, wir unsers theils mit allerunterthänistem Danck und dergestalt auffgenommen, daß wir ein mehrers nicht gewünscht, als daß diese hochwichtige Sach, und deren weitsehende Dependentien an sich selbsten, und dann die Beschaffenheit hiesigen volckreichen Stadt-Wesens so gethan, darmit wir uns also balden und ohn einigen Verzug hauptsächlich resolviren und erklären können, dann wir ja auch sonsten nicht gern ichtwas unterlassen wolten, so zu würcklicher Bezeugung unsers schuldigsten Gehorsams und allerunterthänigsten Devotion erforderlich seyn möchte.

Es haben sich aber hierunter viel unterschiedliche, und unsers Ermessens sehr erhebliche Betrachtungen erzeigt, die E. Churf. Durchl. hiernechst auß den vollkommenen Commißions-Handlungen verhoffentlich zu dero gnädigsten Genügen vernehmen werden, um deren willen wir uns noch zur Zeit vorantwortlich vernehmen lassen, und um eine geringe Bedachts-Frist bitten müssen, wie dann wolgedachte Herren Subdelegirte heutigen Tags dergestalt abgereißt, und solche unsere bittliche Erklärung gehorsamst zu referiren, übernommen. Dabey es aber unserer Seiten, die beständige, warhaffte und eigentliche Meynung haben thut, welche auch gegen E. Churf. Durchl. wir hiemit zu mehrer Versicherung und Benehmung allen Zweiffels, unterthänigst andeuten, daß wir durch berührte unsere Verantwort keinen unziemlichen, unnöthigen, und vorsetzlichen Auffschub zu suchen, oder sonst einige ungebührliche Weiterung, mit Hindansetzung der K. angebottenen Güte, zu verursachen gemeint, sondern wir seynd gewißlich, ohnfehlbarlich und endlich entschlossen unsere Erklärung bester Müglichkeit zu befürdern, bey offt allerhöchstermeldter K. M. hauptsächlich, ehist und gehorsamst damit einzulangen, und immittelst, wie auch sonsten beständiglich in den Schrancken eines, ob schon geringfügigen, jedoch recht getreuen wol devotionirten und gehorsamsten Reichs-Glieds nach Schuldigkeit zu verharren, und insgemein mit angelegenem Fleiß zu verfügen, was zu Conservirung Käys. Hulden, E. Churf. Durchl. gnädigster Gewogenheit, und unserer angehörigen beeder Religionen (Inmassen E. Churf. Durchl. ohnverborgen seyn wird, daß die Catholische Einwohnere hiesiger Stadt ihr Religions-Exercitium in dreyen Kirchen ohngehindert führen) innerlichen Ruhe und Fried-Stands dienlich, auch an sich selbsten recht und billich seyn wird. Tragen hingegen die beständige aller- und unterthänigste Hoffnung, es werden weder Ih. K. M. noch E. Churf. Durchl. bey so beschaffener Sachen geschehen lassen, daß uns der gegebenen allerseits unpräjudicirlichen Vorantwort halben, die von den Herren Subdelegirten angedeute Ungnad und Gefahr oder sonst einige schädliche Widerwärtigkeit zuwachsen solte; Bevorab da wir durch den wohl clausulirten und von E. Churf. Durchl. gnädigst beliebten Aschaffenburgischen Vertrag, eines andern und dessen allergnädigst versichert, daß die K. M. bey entstehenden widrigen Verdächten, uns zuvorderst gutwillig hören, bey billichmässiger rechtlichen Verantwortung bleiben, auch auser offentlicher notorischer und uns zuforderst gütlich zu Gemüth geführter Widersetzlichkeit zu scharpfen, thätlichen Andungs-Mitteln sich nicht bewegen lassen, vielweniger ein solches von andern zugeschehen gestatten und nachsehen wolten. In fester ohnwanckelbarer Ergreiffung dieser Käys. allergnädigster und von Ew. Churf. Durchl. auch vielen andern Chur- und Fürsten gnädigst, gnädig und ansehenlichst bekräfftigter, auch nach solchem Vertrag offtermals wiederholter Versicherung, können und wollen wir uns nachmalen keine widerwärtige Gedancken einiger bevorstehender Gefahr und Ubereylung beywohnen lassen, insonderheit weil wir wissen mit was Krafft und Nachtruck wir dergleichen allerhöchst- und hochgeehrte Käys. Chur- und Fürstliche Wort in allerunterthänigster und unterthäniger Confidentz anzusehen, zu ehren, zu verstehen, und hinwiederum mit schuldigstem Gehorsam, Treu, Devotion und Ehrerbietung gebührlich zu verdienen haben, dessen, wie auch unsere hauptsächliche Erklärung müglichst, und obbesagter massen zu maturiren, wir uns angelegenlichst befleißigen wollen. E. Churf. Durchl. damit dem vätterlichen Schutz Gottes, zu allerhöchst gesegneter Churf. Prosperität treulichst, deroselben aber zu beharrlicher gnädigster Gewogenheit uns unterthänigst befehlend. Datum den 7. 17. Febr. Anno 1629.

ANNO 1629.

LVII.

[Dieweilen nun diese Commißion fruchtloß abgegangen, und die Herren Commissarien darüber abgereiset/ als hat derentwegen die Stadt Straßburg nachfolgendes Schreiben an die Käys. Maj. abgehen lassen:]

Aller-

ANNO 1629.

Allergnädigster Herr, ꝛc.

Nach dem E. Röm. K. M. Ihro allergnädigst belieben lassen, in deren hiebevor erregten, und bey dero K. Reichs-Hoffrath eingeführten Mandat-Sachen, zwischen Herren Stadthalter, Dechan und Capitularen hoher Thumb-Stifft Straßburg, und uns dem Rath dieser Stadt, eine gütliche Commißions-Handlung zuverfügen und anzuordnen; dieselbige auch der Hochf. D. Ertzhertzogen Leopolden zu Oesterreich, ꝛc. unserm gnädigsten Herrn, gnädigst und Brüderlich auffgetragen. So hat dieselbe durch dero wohlansehenliche anhero verordnete Subdelegirten jüngster Tagen solche K. Commißion uns gnädigst eröffnen; zugleich auch ein von E. K. M. an uns abgangenes allermiltestes Notification- und Erinnerungs-Schreiben überreichen: uñ dann fürters mündlich begehren und werben lassen, daß wir die drey Pfarrkirchen in dieser Stadt, mit Namen, das Münster, Jungen und Alten S. Peter, dem Thumb-Stifft in Güte abtretten und einraumen wolten.

Daß nun E. K. M. ehe und zuvor in angeregtem rechtlichen Mandat-Streit, ad ulteriora geschritten werde, auff dergleichen gütliche und glimpffliche Verordnung, allergnädigst bedacht seyn, und dadurch zweiffels frey, die sonderbare K. Gewogenheit gegen dieser Stadt contestiren und zuerkennen wollen; Dessen thun wir uns zuvorderst allerunterthänigsten höchsten Fleisses bedancken, wissen auch für dißmal solche allergnädigste Bezeigung anderer gestalt nicht, als mit eyferiger auffrichtig gemeynter Anerbiet- und Versicherung, unsers treuschuldigsten beharrlichen Gehorsams, allerunterthänigst zuverdienen.

Was aber den Inhalt angeregter K. Commißion, und dero angehefftes allergnädigste Ansinnen an sich selbsten belangt; So mögen E. K. M. wir allergehorsamst nicht verhalten, daß uns dieselbige nicht allein etwas unverhofft und wider Zuversicht vorkommen, sondern auch mit besondern Traurmuth und Betrübnuß zuvernehmen gewesen. Dann ob wir zwar, nach insinuirtem K. Mandato, biß zu dem darinn bestimmten und folgends auff einen Monat prorogirten Termin, sehr wenig Zeit und Platz gehabt dieser uralten Sachen, deren Series und Gesichts-Verlauff in die hundert und mehr Jahr zurück gehet, nach Erheischung dero hohen Wichtigkeit nachzusinnen, und was in facto & Jure unsers theils zuerwegen seyn wil, zusammen zutragen: dahero dann noch allerhand erhebliche Umstände und Bedencken selbiger Zeit in der Feder bleiben müssen, an deren gebührender Außführung dieser Stadt zum allerhöchsten gelegen. So haben wir doch gleich dazumaln, in Erwegung der Sachen, so viel befunden, daß gleichwol die hundertjährige unmangelhaffte Possession bemeldter dreyer Kirchen, unsers theils an sich selbsten klar und richtig, hingegen das zehenjährige Intervallum, da der alte Gottesdienst darinn geübet und geduldet worden, mit seiner gewissen limitirten und vorbehältlichen Maaß in das Mittel kommen; die darauff in Anno 1560. und 1561. erfolgte Veränderung mit solchen wichtigen und erheblichen und zu recht justificirlichen Umständen vorgangen; daß unsers gäntzlichen Verhoffens dem Passauischen Vertrag und heilsamen Religion-Frieden durch solches Fürnehmen nicht contravenirt oder entgegen gehandelt worden: darauff dann auch viel äydliche Verträg, und die unwidersprochene sibentzig jährige Patientz Hoher Stifft; ja auch viel und manche Ratificationes und wissentliche außgetruckte Genehmhaltungen, in nicht geringer Anzahl: wie auch des H. Reichs tacitus assensus erfolgt ist. Diese vor Augen gehabte und unsers Wissens noch zur Zeit von den Herren Gegentheilen nicht hintertriebene rationes und Betrachtungen, wie auch andere grundmäßige Ursachen, deren Deduction biß daher nicht füglich einkommen können, aber zu seiner fürdersamen Zeit nicht zurück bleiben sollen, haben ein solch beständig Vertrauen bey uns erweckt, das wir in denen Gedancken am allerwenigsten gestanden, daß die würckliche Begeb und Uberlassung mehrbesagter Kirchen, uns solle oder werde zugemuthet werden: darauß dann erfolgt, als die obangeregte K. Commißion und dero einverleibtes allergnädigste Begehren an uns gelangt, daß wir uns in solcher Perplexität und Irrung befunden, daß wir fast für eine Unmüglichkeit ermessen, auff solches unversehene Anmuthen uns incontinenti zu resolviren und zuerklären. Zu dem dann auch diese fernere Difficultät geschlagen, das nach Gelegenheit dieser weitläuftigen Stadt-Verfassung, dergleichen starcke Veränderung in Religion und Kirchen-Sachen, nicht bey uns, als diß Orts der Obrigkeit, allein; Sondern zugleich auch bey der gantzen Bürgerlichen Gemeinde, oder doch zum wenigsten den jenigen dreyhunderten, so solches Corpus der allgemeinen Universität repräsentiren, zu bewilligen oder vorzunehmen stehet; Da dann männiglichen unverborgen, was für Sorgsamkeit, Discretion und behutsame Verfahrung erfordert wird, mit einer solchen grossen Burgerschafft, oder dero Außschützen, über dergleichen schweren unverhofften Geschäfften, deren Wichtigkeit alle übrige Sachen übertrifft, Tractation und Handlung zupflegen: Nicht weniger ist uns auch zu Ergreiffung einer Hauptsächlichen Resolution dieses im Weg gelegen, daß wir als ein nachsitzender Stand Augsp. Conf. über diesem letztern Commißions-Zustand, ohne Gutachten und Communication der höhern Evangelischen Ständ fortzugehen, und alle darauß entspringende Consequentien, auff uns selbsten zu haben und zutragen, auch von unserer anvertrauten Commun, die gefährliche Beschuldigung, eines voreylendē unvor-

ANNO 1628.

vorsichtigen u. unbedächtlichen Procedirens, uns beylegen zu lassen für hochbedencklich, sorglich und allerdiengs unthunlich ermessen.

Dieweil wir dann zugleich auch, E. K. M. allergnädigstes höchstrespectirtes Schreiben, sampt deren darauff gerichten K. Commißion, in fleißiger offtwiederholter Verleß- und Ponderirung, dergestalt mildreich und gütlich verfaßt, und intentionirt befunden, daß wir in gäntzlicher ungezweiffelter Zuversicht gestanden, es werde E. K. M. zu keinem Mißfallen gereichen, oder solcher ihrer glimpflichen Procedur abbrüchig und zuwider seyn, da wir in diesem hohen Geschäfft, welches einmahl in recessu mehr auff sich hat, als ersten Anblicks darfür mag gehalten werden, und zu reiffer Berathschlagung solches hauptsächlichen Begehrens, etwas Zeit und Auffschub inständigen Fleisses bitten; dabeneben uns erbieten, ehister Müglichkeit, bey E. K. M. selbsten, oder wo es die Nothdurfft erfordert, mit unserer ferneren Erklärung allerunterthänigst und gebührlich vor und einzukommen: So seynd wir auch gegen wohlbesagten Herren Subdelegirten in solchen dilatoriis bestanden, und haben anders nicht gekönt als um besagten Verzug, bitlichen anzuhalten, und ob zwar ermeldte Subdelegirte an ihrem Fleiß nichts erwinden lassen, mit allerhand ansehnlichen Erinnerungen auff die endliche Resolution zutringen, und auff ihrer Commißion und empfangnem Befelch eiferig zu beharren: So seynd doch obangezogene obstacula, uns dergestalt entgegen gestanten, daß wir, wie gern wir auch gewolt, ohne äusserste Inconvenientien weiter nicht gehen, oder uns anders entschliessen können.

Wiewol wir uns nun gantz keinen Zweiffel machen, es werden vermittelst deß höchstansehnlichen Herren Haupt-Commissarii, und J. Durchl. Subdelegirten, alle und jede solche verübte Commißions-Handlungen, getreulich, fleißig, und mit vollkommenen Umständen, E. K. M. gehorsamst referiret und vorgebracht werden, sie auch darauß obangezogene kurtz vermeldte, und andere unumgängliche Einwendung allergnädigst vernehmen mögen: So haben wir doch für nöthig ermessen, E. K. M. auch unsers theils den jetzt angedeuteten Verlauff, und was uns zu solchem unvermeidenlichen Begehren bewegt, allerunterthänigst anzufügen, zumal aber dieselbige allerzehorsamsten höchsten Fleisses zu bitten, die geruhe, unsere bey gedachter K. Commißion geführte Handlungen und petitiones nicht zu mißdeuten oder in Ungnaden auffzunehmen, vielweniger aber dahin zu vermercken und anzusehen, als ob es auß unerkandlicher Hindansetzung E. K. M. gebrauchter Gelindigkeit, vorsetzlichem Ungehorsam oder ungeziemenden Umtrieb herrühre: Sondern vielmehr auß K. Hulden zugestatten und zuzugeben, daß wir zu obbesagtem und keinem andern Ende, der begehrten nothdürfftigen Dilation jedoch ohne gefährliche Protelation und Verlängerung, uns erfreuen und dero theilhafftig werden mögen: Dabeneben auch in K. Gnaden zuverfügen, daß wir immittelst, mit geschwinder Fortsetzung des Proceß oder andern scharpffen mitteln nicht beschwehrt, sondern die Sach in dem Stand so lang auffrecht erhalten werde, biß wir ferner gehört, und unsere nothwendige Erklärung vernommen werde: Darbey wir dann alle angelegene und müglichste Beförderung zu leisten, wie auch sonsten diese hohe K. Gutthat, nach unserm gleichwol geringen, aber doch gehorsamsten, willigsten und äussersten Vermögen, und mit aller schuldigster unverruckten Devotion zu verdienen erbietig, und bester Angelegenheit allerunterthänigst bereit und gefliissen seyn und bleiben wollen. E. K. M. uns und unser gehorsames Stadt-Wesen, zu beharrenden K. Gnaden, und allergnädigster Statt-Gebung, dieses unsers allergehorsamsten Anbringens; zugleich auch dieselbige dem allgewaltigen GOtt, zu gesunder Leibs-Fristung, friedlichen Regirung, und aller Kayß. Glückseligkeit zu unterthänigsten besten Fleisses befehlend. Datum den 7. Febr. Anno 1629.

ANNO 1629.

LVIII.

[Nicht minder ist auch an Ertzhertzog Leopolden zu Oesterreich / ꝛc. nach Abreyssen Jhr. Hochf. Durchl. Herren Subdelegirten folgendes Schreiben abgangen:]

Der Stadt Straßburg Schreiben an Ertzhertzog Leopold.

Gnädigster Herr, ꝛc.

E. Hochfürstl. Durchl. übernommener K. Commißion und darauff verfügter gnädigster Subdelegation gemäß; Seynd dero wohlverordnete vortreffliche Räth und Sub-Commissarii, die Wol-Edlen, Gestrengen, Vesten und Hochgelehrten, Herr Hanß Reinhard von Schauenburg, und D. Joh. Locher, ꝛc. Jüngst verwichener Tagen bey uns erschienen, und haben neben gebührender legitimation Jhrer Personen, und Einhändigung eines K. Schreibens, auch Vorweisung ermeldter außgangenen Commißion, das jenige mit guter dexteritet mündlichen vorgetragen, begehrt und gesonnen, was besagter Jhr obhabender Befelch und empfangene Instruction erfordert und mit sich gebracht: Jnmassen wir in den muthmaßlichen Gedancken begriffen, es wäre E. Hochf. Durchl. nicht allein der Anfang solches K. Commission-Tractats, sondern auch die erfolgte Fortsetzung und schließlicher Ablauff desselbigen, nunmehr gehorsamst, treulich und fleißig referendo zuruck gebracht, und zu erkennen gegeben worden seyn.

Gleichwie nun zu unserer allerunterthänigsten Dancknehmung und sonderbarem gehorsamsten Wolgefallen gereicht, daß die K. K. auch zu Hungarn und Böheimb Königliche M. unser allergnädigster Herr, mit Fürbeygehung anderer ernstlicherer Weg, zuvorderst diese gütliche und glimpffliche Commißion, in deren zwischen einem Hoch- und Ehrwürdigen Thumb-Capitul

und

ANNO 1629.

und uns schwebenden Mandats-Strittigkeit, für gut angesehen und verordnen wollen: Also haben wir auch bey solchem gantzen Commißions-Wesen, auß allerhand ereigneten Umständen, E. Hochf. Durchl. gnädigste affection und gewogenen Willen gegen uns und gemeiner dieser Stadt, nicht unlauter verspühren und absehen können; dahero wir ebenmäßig Ursach haben, E. Hochf. Durchl. so wol für die übernommene Mühewaltung als andere gnädigste demonstrationes und Erweisungen unterthänigsten hohen Danck zu sagen.

Was aber die Commißions-Verrichtung an sich selbsten betrifft, so werden E. Hochf. Durchl. auß einkommenden Acten gnädigst und mit allen particularitæten zu vernehmen haben, wie schwer und unverhofft uns die angesonnene Abtrettung, deren in Commissione gemeldter dreyen Pfarrkirchen, Münsters, Jungen und Alten St. Peters, vorkommen, und auß was hochtringenden unvermeidenlichen Ursachen und Bedencken, wir über solchem Haupt-Begehren uns nit alsobalden entschliessen und erklären können; Inmassen wir uns geliebter Kürtze halben, auf die gegen einander vollführte Commißions-Handlungen beziehen, und mit erwidertер Einführung aller Special-motiven E. Hochf. Durchl. in alle Weg zu verschonen haben.

Dessen müssen wir zwar bekantlich seyn, sollen auch E. Hochf. Durchl. Subdelegirten den wolverdienten Ruhm und warhafftes Zeugnus billich nicht entziehen, daß dieselben sich äusserst bemühet, und mit allem Fleiß dahin getrachtet, daß sie zu einer hauptsächlichen Erklärung gelangen, und also den Zweck ihres aufgetragenen Befehls erreichen mögen. Es seynd aber unsers Theils die im Weg liegende Obstacula und Verhinderungen, so schwer und wichtig gewesen, daß es fast keine Müglichkeit scheinen wöllen, in einer solchen Kürtze, ein dergleichen grosses Werck im Grund zu erörtern, und also ihr der Herren Subdelegirten eyferigem anhalten sich zu accommodiren: Bey allen eingefallenen Difficultæten aber, haben wir jederweilen zu E. Hochf. Durchl. als höchstansehenlichem Käys. Haupt-Commissario (dero gnädigster Zuneigung zu dieser Stadt, wir uns versichert halten wollen) das zuversichtliche Vertrauen getragen, wofern bey deroselbigen unser verschiedene Einwend- und Entschuldigungen, selbsten wären vor- und angebracht worden, daß sie auch ihres hohen Orts kein bedencken gehabt haben würden, solchem unserm unterthänigsten Suchen, wegen weiterem Schubs und Dilation gnädigst zu deferiren und Gehör zu geben: Indem sie sich zweiffels ohne höchstvernünfftig würden entsonnen haben, daß biß dato diese Sach in einer Rechthängigkeit geschwebt, und wir also vielmehr auf unsere noch zur Zeit ex adverso unwiderlegte Exceptiones, als einen besorgten widerigen Außschlag, bißhero gesehen: Derowegen auch, aller Vermuthung nach, über einem solchen wichtigen emergenti und schweren Begehren nun zumahln mit endlicher resolution nicht gefast seyn können: Es würde auch E. Hochf. Durchl. zweiffels ohne gnädigst zu Gemüth gangen seyn, der Ihro nicht unbekannte Status und Gelegenheit dieser volckreichen Stadt, und was für Mühe und Zeit erfordert wird, gehöriger Orthen solche weitlangende Sachen, anzubringen und ein sicher Erklärung zu erheben: Vieler andern wichtigen, auß gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten genommenen fundamenten zu geschweigen, vermög deren fast in allen menschlichen Handlungen die spatia deliberandi verstattet und zugelassen: Insonderheit aber haben wir uns unzweiffenlich getrostet, da der Punct dieser gesuchten Suspension, zu E. Hochf. Durchl. selbsten, als Käys. Commissario, und in deren Disposition solche gnädigste Bewilligung gestanden, wäre gesetzt worden, daß sie vor allen andern Considerationen, auch dieses gnädigst würde erwogen haben, daß sie gleichwol hoher Stifft Straßburg in die 19. Jahr rühmlichst vorgestanden, in solcher geraumen Zeit ihrer Bischoffl. Regierung aber, weder für sich selbsten, noch neben einem Hoch- und Ehrwürdigen Thum-Capitul gemeynt gewesen, diesen jetzigen Streit zu erwecken, oder uns und unserer Stadt mit dergleichen beschwerlichen Processen zuzusetzen: darzu dann unsers unvergreifflichen Vermuthens die verschiedenen theur gelobten Verträg, eydliche Capitulationem und Revers, neben andern hochwichtigen Betrachtungen, nicht wenig Ursach und Anlaß werden gegeben haben.

ANNO 1629.

Da nun E. Hochf. Durchl. mit Intentir- und Anstellung dergleichen rechtlichen Klagen selbsten so viel Jahr Inn- und zu Ruhe gestanden: So haben wir nicht unzeittig die zuverläßige illation und Schluß bey uns gemacht, daß E. Hochf. Durchl. destomehr in Gnaden geneigt seyn würden, uns in diesem wichtigen Geschäfft, noch etwas mehr Platz und Lufft zu vergönnen: dieselbige würde auch daran verhoffentlich kein besonders Gefallen tragen, da, bey diesen ohne das conclamirten und erbärmlichen Zeiten, darinn sich fast alles zum Untergang neigen will, mit solcher Geschwinde und Hefftigkeit, von den Herren Klägeren oder sonsten, in uns gesetzt werden solte: Und haben wir solchem allem nach, gegen wolgemeldten E. Hochf. Durchl. Subdelegirten, auf solchem nothwendigen dilatorischen Begehren biß zu End der Commißion bestehen müssen.

Nachdem wir uns aber bey währender solcher Handlung zu unterschiedlichen mahlen dahin vernehmen lassen, daß bey E. Hochf. Durchl. als Haupt-Commissario selbsten, wir, beydes zu Ihr der Subdelegirten und unserer eigenen Entschüttung, so bald es wird seyn mögen, unterthänigst einkommen, unser Anligen vortragen, und um gnädigste Belieb- und Verstattung mehrbesagter

ANNO 1629.

sagter weitern dilation, bittlich ansuchen wolten: gestalten dann gegen E. Hochf. Durchl. tragendem unterthänigsten schuldigen respect nach wir gäntzlichen entschlossen gewesen, deroselben durch ein persönliche Schickung solcher Beschaffenheit unterthänigst anzufügen, aber wegen unversehener eingefallener erheblichen impedimenten, solches für dißmahl nicht ins Werck setzen mögen.

So haben E. Hochf. Durchl. wir unsere Gemüths-Meynung in Schrifften hiemit unterthänigst zu erkennen geben: Am allermeisten aber dieselbige tieffesten und inständigsten Fleisses bitten wollen, die geruhe nicht allein, die bey der Käys. Commißion von uns eingewendete verzügliche Antwort, zu keinen Ungnaden aufzunehmen: Sondern auch in Behertzigung der vorkommenen erheblichen Momenten und Bewegnussen, und unserer zu dero gestelten unterthänigsten Confidentz nach, solches unser embsiges bitten und ansuchen, bey sich selbsten etwas gelten zu lassen, und uns demnach gnädigst zu gestatten, daß wir zu gründlicher Erwegung, dieses wichtigen Hauptgeschäffts, auch anderwertlicher Einholung räthlichen Gutachtens, und also zu allerseits sicherer Fortführung solcher Sachen ein Monat oder sechs gebrauchen und anwenden mögen: zu welchem Ende dann E. Hochf. Durchl. ihrer viel vermögenden hohen Authorität nach, auch bey der Käyserlichen Majest. unserm allergnädigsten Herren solchen geringen Verzug durch fruchtbarliche Erinnerungen nicht allein zu erheben: sondern auch unser aufrichtiges und ohne einiges präjuditz oder Gefehrde, beschehenes Suchen, gehorsamlich entschuldigen zu helffen, und zu facilitiren, auch die gantze Sach in solchem richtigen Wesen zu erhalten, in ebenmäßiger Unterthänigkeit ersucht und gebetten werden, darmit durch eilfertige präjudicirliche procedur, wir nicht zu hart angegriffen, oder sonsten mit andern weitterlichen Beschwerlichkeiten uns zugesetzt werde: Hingegen mögen die Käys. Majest. unser allergnädigster Herr, von E. Hochf. Durchl. dessen zum kräfftigsten assecurirt und vergwissert werden, daß dieselbige an dieser Stadt ein getreues allgehorsamstes Reichsglied, sich auch keines andern zu versehen haben, als aller aufrichtigen Standhafftigkeit und devotion, daran dann dem Heil. Reich, nach Besag der Historien je und allwegen nicht wenig gelegen gewesen.

Wir wollen uns auch benebens befohlen seyn lassen, gegen E. Hochfürstl. Durchl. diese und alle andere uns erzeigte hohe Gnad, unvergessentlich zu rühmen, und bestem unserm Vermögen nach, auch alle Begebenheit, unterthänigst zu beschulden. Dieselbige den Allerhöchsten zu beständigen Leibskräfften, friedlicher Regierung und aller Ertz. Durchl. Wolfahrigkeit; Dero aber uns zu continuirendem gnadigstem Wolwollen unterthänigstem höchsten Fleisses befehlend. Geben den 7. Febr. Anno. 1629. ANNO 1629.

LIX.

[Hierauff hat Meister und Rath der Stadt Straßburg Beklagte/ eine gründliche Addition und Deduction-Schrifft contra Herrn Stadthaltern, Dechan und Capitularen der Stifft Straßburg/ &c. Impetranten und Klägere in Puncto Exceptionum Mandati cum clausula außgehen lassen.]

Der Stadt Straßburg Addition- und Deduction-Schrifft.

Aller Durchläuchtigster Großmächtigster und unüberwindtlichster Römischer Käyser, auch zu Hungarn und Böheim König, ꝛc. Allergnädigster Herr.

Als in unerörtert schwebender Mandat-Sachen, zwischen einem hoch- und ehrwürdigen Thumb-Capitul Hoher Stifft Straßburg, als Impetranten, an einem: und dann Meistern und Rath deß Heil. Reichs Frey-Stadt Straßburg, beklagten andern Theils: E. Käys. Majest. kurtzverwichener Zeit, vermittelst einer außgangenen Käyserlichen Commißion, die gütliche Abtrettung, der dreyer, in gemeldter Stadt Straßburg gelegener Pfarrkirchen, deß Münsters, jungen und alten St. Peters, allergnädigst suchen und begehren lassen, und aber ein Ers. Rath in solchem hochwichtigen und unversehenen Anmuten sich nit alsobalden häuptsächlich resolviren und erklären können: Sondern sowoln bey E. Käys. Majest. selbsten, als dem höchstansehnlichen Käyserl. Herren Commissario, und dero Hochfürstl. Durchl. Subdelegirten, auß allerhand antringenden und erheblichen Bedencken, um allergnädigste und gutwillige Verstattung einer mehrern und geraumern Zeit allerunterthänigsten besten Fleisses angelangt; sich auch benebens erbotten, Ew. Käys. Majest. in dieser schweren Religions-Sachen, dero fernere Angelegenheit und rechtliche Nothdurft ehister Müglichkeit allergehorsamst vorzutragen und zu erkennen zu geben. So hat bemeldter ein Ers. Rath der Stadt Straßburg, solchem Erbieten zu schuldiger Folg, und zu E. Käys. Majest. selbst eigener weitern gründlichen Information und gemeiner Stadt unumgänglicher Nothdurfft, nachfolgende fernere und sattsame Deduction und Außführung übergeben und einbringen wollen: in gefaßter allerunterthänigsten Hoffnung, Es werden E. Käys. Majest. solches nit allein in Käyserlichen Gnaden anhören, vermercken und aufnehmen, sondern auch sich selbsten, deren in Rechten und der Billigkeit begründeten Ursachen allergnädigst erinnern, in deren Betrachtung gedachter ein Ers. Rath in seinem nothwendigen Anbringen noch weiter zu vernehmen, und solche seine anderwärtige Additional- und Verantwortungs-Schrifft zu admittiren und zuzulassen.

Dann,

ANNO 1629.

Dann, neben dem E. Käyſ. Majeſt. ſich allergnädigſt zu berichten, daß hiebevor der in Mandato angeſetzte und folgends erſtreckte termin etwas kurtz beſtimt geweſen; hingegen aber die Sach an ſich ſelbſten ſehr weitlauffig und auf hundert jährigen Geſchichten beſtanden, und derowegen ſelbiger Zeit die erforderte Gebühr nicht hat mögen verfaßt, und zuſammen gezogen, oder eingebracht werden: So geben auch ſonſten alle Umſtänd überflüſſig zu erkennen, daß ſolches Geſchäfft unter diejenigen billich zu rechnen, welche in den Rechten, cauſæ graves & arduæ genannt werden: Sintemaln in dieſem gantzen Welt-Weſen nichts höhers, köſtlichers, oder wichtigers ſeyn kan als was die Religion und das Gewiſſen berühren thut, da man ſich dann auß den Rechten zu beſcheiden, daß eben in ſolchen negotiis arduis behutſam und vorſichtig zu verfahren, und darinn niemand zu übereilen. Arduæ enim cauſæ, maturam requirunt tractationem, & ab omnibus Iuris communis regulis, exceptæ intelliguntur, neque ſub iis compræhenduntur. *Barbat. conſ. 46. num. 15. & 16. l. 2. Purpur. in addit. ad Iaſon. l. 2. 3. Si quis n. 12. v. ard. ff. Si quis cautionibus &c. venerabilem & ibi Panorm. n. 15. 16. & 20. Extr. qui filii ſint legitimi. Schrad. in tract. Feud. part. 10. ſect. 18. num. 120. & 121.*

Zudem ſo iſt in ſolcher Sach noch nicht Judicialiter ſubmittirt oder dieſelbige zu E. Käyſ. Majeſt. endlichem und Richterlichem Außſchlag geſtellt worden, und derowegen den Parthen unbenommen, Ihre Jura und gerechtſame aufs neu einzuführen oder noch ferner zubeſteiffen, ante concluſionem enim cauſæ, non videtur renunciatum, multò minus præcluſa eſt via, ulterioribus allegationibus, deductionibus ac probationibus partium, *Gail. 1. obſ. 107. num. 3. Hartman. tit. 17. obſ. 1. Marant. part. 6. num. 1, de concluſ Menoch. de arbitr. quæſtionibus. 35. num. 1. & 4. Maſcard. de probat. concluſ. 139. num. 2. & 6.* Und ob zwar Ewer Käyſerl. Majeſt. wie obgemeldt, ein Kayſerliche Commißion allergnädigſt erkennt, und in Krafft deroſelben, den Beklagten die Einraumung obgedachter dreyer Kirchen allergnädigſt zumuthen laſſen: So hat doch der tenor und Inhalt ſolcher Commiſſion ſo viel zu erkennen geben, daß dieſelbe vielmehr auf die unverfängliche Gütlichkeit, als einem endlichen und rechtlichen Definitiv-Außſpruch allergnädigſt angeſehen geweſen. Ob zwar nicht weniger auch E. Käyſ. Maj. in ſolcher Commiſſion Erwehnung gethan, daß Sie Ihro der Beklagten eingebrachte Exceptiones umſtändlich référiren laſſen, und darauß befunden, wie die Sachen beſchaffen: So haben doch dieſelbige Ihro zweiffels frey dardurch den Weg nicht ſelbſten verſchloſſen, auß allerhand befundenen rechtmäßigen Erheblichkeiten die Parthen in ihren Obligen anderwerts und noch weiter zuhören. Siquidem quoad Judicem, nunquam in cauſa concluſum eſſe cenſetur, ſed is ſemper poteſt ſe plenius informare, & partium deſideria atque ulteriora allegata admittere. *Gail. 1. obſ. 107. num. 5. & de pac. publ. cap. 18. num. 7. lib. 1. Menoch. d. quæſt. 35. num. 21. 22.* Zumal in dieſem gegenwärtigen Fall, da die Beklagten in einem ſolchem langwürigen ruhigen Beſitz der ſtreittigen Kirchen ſich befinden, welche poſſeſſion dann vermög der Recht (da gleich ſonſten kein andere Beweiſung vorhanden wäre) urgentiſſima juris præſumptione für juſt, paßierlich und recht zu achten. *Gabriel. comm. opin. lib. 7. concluſ. 2. nu. 7. Tiraquel. de Iur. primogen. quæſt. 17. opin. 11. infra.* und derowegen Ihne den Beklagten ſolche Ihr wohlhergebrachte Inhabung, ohne genugſame, vollkommene und gründliche Verhör, defenſion und Vertheidigung, deſtoweniger in Gefahr und Zweiffel zu ſetzen. Cum etiam in ordinariis Judicii poſſeſſio poſſeſſori patrocinetur. *Menoch lib. 6. præſumpt. 69. num. 23.* Geſtalten die rechtlichen Verordnungen in ſpecie ſo viel mit ſich bringen, daß demjenigen genugſame und geraume Zeit zu ſeiner Verantwortung ohnweigerlich zugeſtatten, ſo zwar in poſſeſſorio recuperandæ rechtlichen angefaſt wird, und aber noch zweiffelhafftig iſt, ob die Klägere, ſo ſich einer ſpoliation oder Entſetzung beſchwert, ſeines berühmten und gehabten Beſitzes ſich eigenen Willens begeben oder nicht? Ita *Caſſador. in deciſ. tit. de dilat. deciſ. 2. Menoch. recuper. poſſeſſ. rem 15. num. 323.* Und demnach betlagter Rath ſich deſtoweniger verſehen, daß E. Kayſ. Maj. dieſe zu ſeines Rechtens nothwendigen Beſchirm- und ferneren Außführung geſuchte dilation und geringen Verzug der Sachen, Ihme zu einem Ungehorſam deuten und vermercken werden. Quandoquidem quælibet cauſa ne dum juſta verum etiam injuſta à contumacia & inobedientia excuſet, *l. 2. 3. 4. ff. ſi quis caut. gloſſ. penult. in l. ex conſenſu 23. § pen. ff. de Apell. ſi quis. 2. ff. de in Ius Voc. gloſſ. magna in fin. l. unica, ff. ſi quis jus dicenti Hypol. in l. 1. num. 25. C. ad l. Cornel. de Sicariis Dom. Tuſch. Card. concluſ. practic. 96. num. 2. lib. 2.* Juſta autem habetur cauſa, quæ probabilibus rationibus nititur *Iaſ. in l. properandum §. ſive num. 8. C. de judiciis. l. ult. C. de rei vind. §. commod. Inſtit. de interdictis.* Si enim ferendus eſt, qui pudorem ſuum defendit *l. quæ omnia. 25. ff. de procurat. Iaſon d. l. n. 9.* Multo magis is audiendus, qui religionem, cujus ſumma debet eſſe ratio, *l. ſunt perſonæ 43. in fin. ff. de religioſ. & ſumpt.* Et conſcientiam tuetur prout in ſimili argumentatur *Weſenbec. conſ. 232. num. 24. vol. 5.*

Solchemnach zu der Hauptſachen an ihr ſelbſten zu ſchreiten, ſo ſeynd Ewer Käyſ. Majeſt. nachmaln mit allem Fleiß allerunterthänigſt zu berichten, daß die obgemeldten drey Krichen nicht erſtenmahls in Anno 1560. und 1561. und alſo nach dem Religions-Frieden von den Beklagten zu dem Gebrauch und offentlicher Ubung Augſpurgiſcher Confeßion gezogen, und dieſelbige darinnen angeſtellt, oder ſonſten etwas Aenderung in der Religion der Orthen vorgenommen worden, ſondern iſt ſchon etlich und

ANNO 1629. dreyßig Jahr zuvor, und demnach lange Zeit vor dem Religions-Frieden die alte Religion in denselbigen allerdings eingestellt, und hingegen bemelte Lehr der Augspurgischen Confeßion bereits eingeführ gewesen, auch daselbsten publicè geübt und getrieben worden. Dañ neben dem in Anno 1529. (wie auch in Exceptionibus Anregung beschehen) vermittelst deß Hn. Bischoffen zu Hildesheim, als allgemeinen Käyserl. Commissarii im gantzen Reich ein klarer richtiger Vertrag zwischen dieser Stadt und der Geistlichkeit in den Stifften auffgerichtet, und darinn das Exercitium der Evangelischen Religion so weit außtrucklich bekräfftiget, daß nicht allein den Predigern ihre Competentzen und Besoldungen, sondern auch einem Ehrsamen Rath ohne einige Maßgebung frey gelassen und heimgestelt worden, in der Stadt Straßburg in Religions-Sachen gergestalt zu verfahren, wie er es getrauet gegen GOtt und der Käys. Maj. zu verantworten: So hat auch ein hoch- und ehrwürdig Thum-Capitul selbsten eines Raths, um dieselbige Zeit vorgehabter Enderung nicht wenig allens, Beyfall und Vorschub gegeben, in dem dasselbige noch in An. 1525. in der Fasten die vornehmsten Ceremonien, so zu selbiger Jahrs-Zeit in den Catholischen Kirchen üblich, auff erinnern eines Raths gutwillig eingestellt, Item bald nach Ostern ermeldten Jahrs abermal per decretum Capitulare erkannt und bewilligt, daß die offentliche Celebrirung der Meß, wie auch das Singen und Lesen in dem Münster suspendirt und unterlassen werde: Inmassen auch eben selbigen Jahrs unterschiedliche Befehl von dem Thum-Capitul ergangen, und den Priestern auferlegt worden, auf dem Land, in hochermeldtes Capituls angehörigen Kirchen, das Wort Gottes lauter zu predigen: Ferner ist nach Pfingsten benannten Jahrs, Capitulariter geschlossen worden, daß die Priester auff dem Land, so sich verehlicht, auch in teutscher Sprach tauffen und Meß lesen, und deßwegen nicht bekümmert noch angefochten werden sollen. Ja es ist auch in An. 1542. ebenmäßig Capitulariter für rathsam angesehen und decretirt worden, daß man sich mit der Stadt Straßburg einer Christlichen reformation in der Lehr und den Ceremonien vergleichen solle, gestalten auch Weyland Bischoff Erasmus selbsten solche Handlung ihme, so weit beliebig seyn lassen, daß auch deßwegen zu Molßheim ein Tag und Zusammenkunfft angesetzt, von unterschiedlichen Puncten geredt, auch endlichen gar dahin in specie gesehen worden, daß durch gelehrte und friedliebende Theologen die Sach berathschlagt werden solle: Wie dann zu dem Ende auf deß Thum-Capituls seiten D. Balthasar Cephaleus in den Vorschlag kommen, und mit demselbigen zu handlen befohlen worden: welches gemeine Reformations-Werck auch unfehlbarlich seinen Fortgang erreicht hätte, da nicht bald hernacher in Anno 1548. die Interims-Verordnung auf die Bahn und in das Mittel kommen wäre: inmassen von solchem allem die Herrn Impetranten bey sich selbsten den besten Bericht befinden, und verhoffentlich dessen nicht in Abred stehen werden. Darauß dann zum Uberfluß zu vernehmen, was es schon viel Jahr vor dem Religions-Frieden in bemeldter Stadt und insonderheit bey diesen dreyen Kirchen, auch gar mit wissen und theils gutheissen deß Thum-Capituls, der Religion halben, für ein Gelegenheit gehabt habe. ANNO 1629.

In solchem Stand nun, ist es wegen deß Kirchen-Wesens in der Stadt Straßburg, biß auf das Jahr 1549. beständig und ohne einige interruption verblieben: Da zwar die Ceremonien und das Exercitium der alten Religion, widerum etlicher massen verstattet, und in solchen dreyen Kirchen ein Zeitlang getrieben worden: Jedoch also, und mit der sonderbahren maß, auch solchen wichtigen Umständen, daß solche vorgeloffene Aenderung mehrgedachter Stadt Straßburg, an ihrer hergebrachten Gerechtsame, Fug und Gewalt, der Religion halben andere Bestellung vorzunehmen, auch die Sach in vorigen Stand zu richten, billich nichts præjudiciren oder benehmen sollen.

Dann es hat zu solcher Aenderung zuvorderst Anlaß gegeben, nicht deß Raths und der Burgerschafft freywilliger Consens, intention und Vorhaben, an besagten dreyen Orthen die Lehr Augspurgischer Confeßion allerdings im Grund abzuschaffen, und sich der Kirchen purè und zu ewigen Zeiten zu begeben: wie dann auch der Herr Bischoff und die Clerisey selbiger Zeit die Eröffnung und Abtrettung solcher Kirchen mit einigem Wort nicht gesucht oder begehrt, vielweniger mit Recht oder in andere Weg dieselbige erhalten: Sondern wann mann die primordial-Ursach und den ursprünglichen Anfang solcher Sach will erwegen: so rührt derselbig einig und allein her von der jenigen Religions-Verordnung, so Anno 1548. auf dem Reichstag zu Augspurg, von der damals regierenden Käys. Majest. Carolo V. aufgesetzt, und folgends ihrer Natur, Art und Beschaffenheit nach ein Interim oder formula der Lehr, wie man Inmittelst, biß zu endlicher Vergleichung, oder anderwärtigen Verordnung der Stand, der Religion halben sich verhalten soll, genannt worden. Erstbesagtes Interim aber, ist nicht ohne Beding und gewisse limitation in der Stadt Straßburg angenommen, sondern ein sonderbarlicher Vertrag zwischen dem Herren Bischoff und einem Rath deßwegen aufgerichtet worden, welcher eben die qualität gehabt, wie das Interim selbsten: Nemlichen, daß es ein temporal-Werck seyn, und so lang währen soll, biß andere Verordnung erfolgt: Inmassen auch deß Interims, oder solcher Religions Declaration, in dem proëmio und Eingang gemelten Vertrags und sonsten, zum 6. mal gedacht wirdt. Ex proëmio autem & exordio dispositionis, tota substantia finis & qualitas colligitur.

ANNO 1629.

ligitur. *l. ut Liberi C. de Collation. Ibique Bald. Andr. Tiraq. de cauſa ceſſant limit. 1. num. 64. & 65. Ioh. Vincent. Honded. conſ. 48. n. 51. vol. 1. Mynſing. reſp. 10. n. 46.* Wie dann nicht weniger auß den Rechten bekant, Quod in omnibus actibus primordialis cauſa ſit attendenda *l. tutor. ff. de Fidejuſſ. l. Si id quod. in prin. ff. de donat. Vult. conſ. Marburg. 31. n. 28. vol. 3.* Et à primordio tituli, poſterior formatur eventus *l. regula §. & licet. ff. de juris & facti ignor. Alciat. in tract. præſumpt. Reg. 2. præſumpt. 24. num. 1. Cravet. conſ. 91. num. 9. Ceph. conſ. 156. num. 13. Surd. Conſ. 202. num. 16. lib. 2.*

Nun hat aber das Interim, wie gemeldt, nicht beſtändig; ſondern ein zeitlang wären ſollen, auch ſeinen terminum und geſetztes Ziel gehabt, wie erſtlich auß dem Namen Interim ſolches klärlich zu vernehmen, welches Wörtleins Natur und Eigenſchafft iſt, nur ein zeitlang, und biß zu anderer Verfügung, auch ohne präjudiz und Nachtheil eines oder deß andern Theils, etwas zu verordnen. *Ita Covar. Pract. quæſt. c. 17. num. 2. & paſſim. Menoch. rem. retinend. poſſeſſ. ultim. n. 6. & . in præludio recup. num. 29.* Inmaſſen auch ſolche Religions-Verordnung in den Acten von ſolchem Reichstag, wie auch in dem aufgerichten Abſchied ſelbſten durch u. durch, von Ih. Maj. und den Ständen anders nicht genannt wird, als das Interim; Item ein Satzung, wie man mitlerzeit friedlich beyeinander ſitzen und bleiben möge. So erſcheint ſolches auch auß der Käyſ. Majeſt. eigener Erklärung, in dem dieſelbige ſelbſten zu Eingang ſolcher Declaration, wie auch in §. Dieweil wir dann ꝛc. deß Abſchieds vom gemeldten 1548. Jahr die Wort ſetzen, daß die Ständt dieſelbige dieſer Zeit, Item nach damahliger Gelegenheit der Zeit und läufft, gutwillig gedulden wollen: Daß auch ſolches kein beharrlich Werck ſeyn oder bleiben können, iſt darauß zu vermuthen, dieweil nicht allein die Käyſ. Maj. ſelbſten, zweyen vornehmen Glaubens-Articuln widerſprochen, wie auß dem Context ſolches Reichs-Abſchieds zu ſehen; ſondern auch die Gelehrten von beyden Partheyen, und inſonderheit auff Catholiſcher Seiten *Robertus Cenalis Epiſcopus Abrincenſis* und *Franciſcus Romæus* der *Dominicaner General* zu Rom (*teſte Thuano lib. 4. & Sleidano lib. 21.*) ſolche Religionsform durch offene Schrifften und ſonſten zum hefftigſten beſtritten und wiederfochten. Unangeſehen ſolches in dem Abſchied §. Demnach ſo haben ꝛc. außtrucklich verbotten geweſen, Item als ſolche Interims-Formul nach Rom geſchickt und examinirt, Iſt dieſelbige von dem Römiſchen Stul gantz verworffen, und das Judicium darüber gefällt worden: Quod ſpecie quidem præ ſe ferat doctrinam Catholicam, ſed quæ à religione Catholica toto cælo diſtaret: Item es habe ſolch Buch zwar äuſſerlich einen Schein, als wann Sachen darinnen ſo warhafft und gut: Innerlich aber ſeye es lauter Gifft und Gall. *Petrus Suave. Polan. de Concil. Trid. Hiſtor. lib. 3. ſeſſ. 9.* Ja es haben auch die Ständ der Alten Religion in continenti noch auf dem Reichstag Anno 1548. bald nach publication ſolchen Interims ſich darüber höchlichen beſchwert und rund erklärt, daß ſie ſolche Lehr in Ihren Herrſchafften und gebieten nicht gedulden, vielweniger außtrucklichen einführen, und ſich deroſelbigen gemäß verhalten können oder wollen: Inmaſſen Ihr der Käyſerl. Majeſt. gegebene ſchrifftliche reſolution mit ſich bringet, und eben darum, daß die Ständ der alten Religion, ja alle Geiſtlichen, ſo derſelben zugethan, wie ex Hiſtoriis offenbahr, ſolches Interim beſtritten, widerfochten, ja gar rejicirt und in vielen Articuln für irrig gehalten; So können die Herren Gegentheil oder andere Stände widriger Confeßion, auf ſolche Satzung oder Interim, und was daraus erfolgt, daraufgegründet, ſich nicht fundiren oder wider die Ständt Augſpurgiſcher Confeßion dieſelbige anziehen, Cum is qui actum vel diſpoſitionem impugnat, ex ea ſe juvare non poſſit *l. decem. ff. de V. O. &c. ex eo de Reg. Iur. Gabriel. Commun. opin. lib. 6. concluſ. 1. in pr. de Reg. Iur. Surd. conſ. 136. n. 29. vol. 1. cum ſimilib.* Zumahln, dieweil es auch mit ſolchem Interim die offenbare Bewantnuß gehabt, daß daſſelbige wie alle übrige eilende proviſional- und Interims-Mittel, nicht allein ein kurtze Zeit währen und Beſtandt haben, ſondern auch keinem Theil an ſeiner habenden poſſeſſion einiges præjudicium, Nachtheil oder Hinderung zufügen können oder ſollen. ita pulchrè *Gail. lib. 1. obſer. 7. num. 6.* Ubi dicit interim vel proviſionale remedium modici eſſe præjudicii, imò nullum jus durabile poſſeſſori tribuit. *Menoch. in prælud. recup. poſſeſſ. n. 24. & ſeqq.* geſtalten auch auß allen Umſtänden lauter abzunehmen, daß weder der Käyſ. Majeſt. intent geweſen, durch ſolche Verordnung jemand ſeinen Beſitz zu entziehen: noch auch die Ständ der alten Religion ſelbſten ſich unterſtanden und angemaßt, ihres theils vermittelſt ſolchen Interims, ein beſtändige immerwährende poſſeſſion zu ſchöpffen und zu gründen, als welche daſſelbige ſelbſten improbirt und nicht gut geheiſſen, ſonder allein auf Kayſerlichen Befehl ſolches ad tempus geduldet; vielweniger aber wird ſich verificiren laſſen, daß die Ständ Augſpurgiſcher Confeßion, ſo ſolch interim annehmen müſſen, ſich ihres vorigen inhabens begeben, und demſelbigen hiedurch renuncirt haben. So wird auch noch in dem dritten Jahr hernach, Nemlich in dem Augſpurgiſchen Reichs-Abſchied de Anno 1551. klärlich gemeldet, daß dieſe Religions-Erklärung, allein mittler Zeit, biß auf ein Concilium, oder ſonſten zu Erörterung der Hauptſachen gehalten werden ſolle: Es wird auch daſelbſten in §. Und wir in, ꝛc. geſetzt, daß wegen allerhand gemeiner und ſonderlich fürgefallener Verhinderungen, viel bemeltes Interim oder reformation biß dahin, und alſo ins dritte Jahr nicht ins Werck geſtelt werden können; Inmaſſen auch eben ſolches, und das vielgemeldt Interim ein temporal-Weſen ſeye, dar-

ANNO 1629.

darauß abzunehmen, daß dasselbige in wenig Jahren aller Orten gefallen und in Abgang kommen: also daß der Eventus selbsten bezeugt, was es darmit für ein eigentlichen Verstand gehabt habe. Insonderheit aber ist mit grossem Fleiß zu mercken, daß in Anno 1555. bey Verfassung und Auffrichtung deß Religionfriedens, dieses Interims, mit keinem einigen Wort mehr gedacht, viel weniger dasselbe bekräfftiget oder zu halten befohlen: Sondern vielmehr ein gantz neue disposition auffgesetzt, und alles was derofelbigen zuwider, in vorigen Reichs-Abschieden verordnet gewesen, per derogatoriam außtrucklich cassirt, vernichtigt und auffgehaben worden, wie aus dem letzten §. bemeldten Religion-Friedens, in den Worten Reichs-Abschieden/ Ordnungen, ꝛc. nichts benehmen noch abbrechen, ꝛc. klärlich zu ersehen: Ist nun solch Interim, als darauff die Handlung wegen der dreyen Kirchen, zwischen dem Hn. Bischoff und der Stadt fundirt gewesen, gefallen und erloschen, auch zur Zeit deß auffgerichten Religions-Frieden nicht anderst geachtet worden, als wann es nie in rerum natura gewesen, wie aus vorgehenden und folgenden Handlungen klärlich zu vernehmen: gestalten auch keinem Stand im Reich, selbiger Zeit der geringste Streit erweckt worden, so daß Interim wieder abgeschafft: Sondern die Käyserl. Majestät solches gutwillig geschehen lassen, und vielmehr auff dasjenige, was vor solchem Interim in reformationibus vorgangen, als auff solche Zeit gesehen: So hat auch eben dieser Vertrag, als deß Interims effect kein ewig immerwährend Werck seyn und bleiben können: Cessante enim causa cessat effectus, & in causato plus esse non potest quam in causa ipsa *Gail. 2. observ. 1. num. 8. Cravett. consil. 106. num. 4. Cephal. consil. 181. num. 3.* In solcher Vertrags-Handlung nun, de An. 1549. Ist auch kein richtiger consens und satte Bewilligung der Stadt, wegen der Einnam der Catholischen oder Interims-Religion, in die drey Kirchen zu befinden, sondern gehet dieselbige mit ihren klaren Worten auff der Stadt Seiten, als welche damaln bey allen solchen Kirchen, in quasi possessione der Augspurgischen Confeßion gewesen, allein auff das gedulden/ Darbey dann abermaln die qualitas deß Interims in acht genommen worden: Inmassen, wie hieoben außgeführt in dem Reichs-Abschied Anno 1548. selbsten, solches Wort gedulden gesetzt worden: und ist insonderheit zu notiren, daß selbiger Zeit bey den Ständen deß Reichs in Religions-Sachen, da kein außgetruckter beständiger Consens und Bewilligung hat erheilt werden wollen, die formula deß geduldens, sehr im Brauch und Ubung gewesen, wie zu sehen, aus dem Reichs-Abschied de An. 1544. Als wir aber, ꝛc. und §. und wir, ꝛc. deßgleichen auß obangezogenen Worten deß Interims selbsten. Ist also diese Geduldung in effectu anders nichts, als ein precarium oder Gönnung gewesen, deren Widerruffung und Aenderung, in der Stadt Willkühr und Wohlgefallen desto mehr gestanden, dieweil dieselbige, wie obgemeldt, alle Pfarrkirchen in Besitz gehabt, *fac. lib. 2 §. 1. & l. 13. in princ. ff. de precar. Sixtin. Cons. Marpurg. 13. num. 13. vol. 3.* Ja es wird auch zu recht vermuthet, wann einer allein etwas geduldet, daß er es der Meynung gethan, daß Ihme frey stehen solle, solches zu revociren und wiederum abzustellen, wie und wann es Ihme beliebt. *Dec. in l. in omnibus. num. 5. ff. de Reg. Jur. Menoch. de præsumpt. cap. 10. num. 5. lib. 6. cum similib.* Und eben dieses ist auch die unzweiffenliche Ursach, daß in besagtem Stifftischen Vertrag, die Schirms Bewilligung der Geistlichen auff die zehen, und nicht mehr oder weniger Jahr bestimmt und gesetzt worden, dieweil in den Rechten versehen, wann derjenige, so geduldungsweiß etwas bewilligt, zehen Jahr verfliessen läst, und dasselbige nicht widerrufft oder ändert, daß Er Ihme an seinem Rechten, Nachtheil und Schaden zufüge. Ita eleganter *Menoch. de arbitrar. jud. quæst. Cas. 24. n. 3. & 5. libro. 2. cent. 1. cum ibid. notatis.* Und ob zwar allein in puncto deß Schirms der zehen Jahr außtrucklich gedacht wird: So ist doch auß jetzt angezogenen Rechten und der Natur und Eigenschafft deß Geduldens und precarii klärlichen abzunehmen, daß eben solche zehen jährige Zeit, auch in dem übrigen Inhalt der Vergleichung, tacitè begriffen; und vermögen die Recht auch ohne das noch ferner, quod una pars dispositionis declaret alteram, & Clausula in uno loco posita censeatur repetita in aliis: Item quod una determinatio plura determinabilia æqualiter determinet, per jura not. Es erscheint auch aus jetzt gethanem Bericht, daß die Stadt Straßburg durch viel bemeldte Indulgentz und Interims-Handlung, sich der Possession und Besitzes, der streittigen drey Kirchen niemalen vollkommlich begeben: Inmassen auch dasselbige Rechtlicher Verordnung nach, nicht kan oder soll vermuthet werden. *Bart. in l. quod te num. 18. ff. si certum petatur. Dec. consil. 28. num. 16. & consil. 52. num. 16. Corn. consil. 106. num. 7. libro. 1. Mantic. in Rotæ Decisionibus noviss. Decisione. 245. num. 5.* Dann dieweil wie gemeldt diese Vergönnung der Kirchen, mehr nicht als ein precarium und possessio naturalis gewesen, und die äusserliche Ubung derselben, allein durch Thätigung (wie die Wort deß Vertrags lauten) von den Geistlichen erhandelt worden: So ist vermög kündlicher Recht, die possessio Civilis und das Gemüth oder die Meynung, solche Kirchen nicht allerdings zu verlassen, bey der Stadt Straßburg geblieben: precario enim concedens, naturalem quidem possessionem dimittit, civilem autem retinet *l. & habet 15. §. 4. & l. certe. 6. §. is qui ff. de precar. Masuer. in pract. in tit. de possess. num. 37. per l. 4. §. contrario ff. de acquir. possess. Motz. de Contract. commod. Rub. de Essentia commod.*

ANNO 1629.

ANNO 1629.

mod. num. 10. 11. 16. Goler. de proceſſ. Execut. part. 1. cap. 5. num. 117. Imò jura ejuſmodi retentionem poſſeſſionis civilis in dubio etiam præſumunt. *Bald. in l. Unica num. 10. C. uti poſſidetis. Menochius de retinend. poſſeſſ. remed. 3. num. 39.* Geſtalten ohne das vor Verfliessung zehen Jahr, Civilis poſſeſſio nicht kan für verlohren geachtet werden. *Alciat. de præſumpt. reg. 2. præſ. 22. num. 1. ſeq. Covar. in cap. poſſeſſor. part. 2. §. 1. num. 1. de Reg. jur. in 6. Menoch. de præſ. præſ. 66. num. 5. & per tot.* Als auch folgends in Anno 1559. die Geiſtlichen ſolcher gutwillig eingeraumten Natural-Poſſeßion, ſich freyen Willens wiederum begeben: So iſt dieſelbige mit der Stadt vorbehaltener Civili poſſeſſione wiederum conſolidirt und vereinigt worden; daß es auch allerſeits dieſe eigentliche Meynung gehabt hab, das gibt Theils die gutwillige Abweichung und Verlaſſung der Kirchen, zum theil der Stadt würckliche wieder an ſich Ziehung, und dann endlichen auch die darauff erfolgte nunmehr ſiebentzig jährige unwiderſprochene Belieb- und Gutheiſſung, der Biſchoffe und deß Capituls, klärlichen zu erkennen. Nulla autem melior eſt interpretatio, actus præcedentis, quam quæ ex praxi, obſervantia & uſu ſub ſecuto reſultat. *Cravet. conſil. 592. n. 22. Menoch. conſil. 148. num. 36. & conſ. 104. n. 13. Honded. conſil. 1. num. 37.* Et in terminis, quoad obſervantia ſubſecuta, declaret transactionem præcedentem dubiam, & intentionem tranſigentium, tradit. *Menochius conſil. 21. num. 15. & conſil. 34. num. 45. conſil. 156. num. 28. Neviz. conſ. 66. num. 22.* Hat es nun bey dieſer Stadt, und wie auß den erfolgten vielfältigen Handlungen erſcheint, auch auff der Stifft Seiten die Meynung gehabt, daß offtangeregte Interims-Handlung, nicht ein Ewig und beſtändig unwiderrufflich Werck ſeyn ſolle: ſo wäre ſehr beſchwerlich, und den Rechten um etwas ungemäß, da nunmehr auff der Gegenſeiten das gantze Fundament der Sachen auff ſolchen Interims-Vergleich geſetzt, und in Krafft deſſelbigen dieſe Kirchen der Stadt entzogen werden wollten: inmaſſen ein Ehrſamer Rath zu gedachtem Straßburg in An. 1559. und gleich Anfangs, als der Herr Biſchoff die Continuation, dieſer Sachen, und inſonderheit der Geiſtlichen Schirm begehret, ſich lauter dahin erklärt, daß es auff ihr der Stadt Seiten, ſolche Meynung niemaln gehabt, auch in dem Vertrag mit keinem Wort zu befinden, daß ſolche Handlung auff ein perpetuum gerichtet ſeyn ſolle. Actus autem agentium ultra intentionem illorum extendi non debent. *l. non omnis. ff. ſi cert. pet. Gometz. variarum reſolutionum lib. 1. cap. 7. num. 4. Gail. lib. 2. obſ. 106. num. 5. cum ſimilibus.* Darzu kommen endlichen auch die Clauſulæ, die dem Vertrag einverleibt und angehenckt, daß nemlichen Ein Ehrſamer Rath Jhme und der Stadt Straßburg ihr alt Herkommen, Freyheit und Gerechtigkeit, in alle Weg vorbehalten: Item, daß die gepflogene Handlung, beyden Theilen an ihren ordentlichen Jurisdictionen, Freyheiten und Rechten unpräjudicirlich ſeyn ſolle. Auß welchem allem ſchließlich zu inferiren, daß die vielangezogene in Anno 1549. vorgangene Aenderung und Interims-Handlung der Stadt Straßburg an ihrem zuvorgehabten allgemeinen exercitio wider die intention der tranſigenten und außgetruckten Vorbehalt, auch der Sachen an ſich ſelbſt Qualität und Beſchaffenheit: ja wider die erfolgte allgemeine obſervanz, kein Abbruch oder Nachtheil gebähren und zuziehen können.

ANNO 1629.

Gleichwie nun auß jetzt erläutertem der Sachen Zuſtand ſo viel am Tag, daß die Biſchofflichen die Civilem poſſeſſionem und den vollkommen Beſitz, vielgenannter dreyen Kirchen niemahln gehabt; Sondern was Jhnen damals eingeraumt worden, anders nichts als ein temporal-Vergönnung, Tolerantz und Geduldung geweſen: Alſo auch deſto eher erfolgt, daß Sie nach Verflieſſung 10. Jahr, ſich deroſelbigen Jnhabung, frey- und gutwillig begeben, und zwar nit auß Zwang, Forcht und Betrangnuß, oder auß ohnzeitiger Ubereilung, wie man andern Theils vorgeben möchte: ſondern eigenen Willens, und auß wohlbedachtem Vorſatz & de liberatione prævia: Jnmaſſen auß alten Acten ſich wird belegen laſſen, daß 6. gantzer Wochen, zuvor und ehe, die muthwillige Handlung der jungen Knaben im Münſter ſich begeben, bey ihnen den Stiffts-Perſonen in Berathſchlagung gezogen worden, ob Sie ihren Gottesdienſt ferner continuiren wollen oder nit, und kan auch auß dem Prätext, daß in Anno 1559. ſich, wie gemeldt, etwas Unruhe in dem Münſter zugetragen, kein beſtändig Fundament genommen werden, daß ſie die Geiſtlichen ſelbiger Urſachen halben die Kirchen raumen, und dieſelbige verlaſſen ſollen: Jn Betrachtung daß die Thäter und Anfänger ſolches Gethöß, wie die Inquiſitiones und Außſagen, ſo ſelbiger Zeit von der Obrigkeit eingezogen worden, überflüßig zu erkennen geben, die man auch formaliter vorzulegen kein bedenckens trägt; lauter junge Leuth geweſen, die ohne einigen gehabten Vorſatz dergleichen Weitläfftigkeit anzufangen, unter ſich ſelbſten in dem Münſter allerhand Leichtfertigkeit verübt, welches aber den Hn. Gegentheilen nicht zuſtatten kommen; vielweniger wider den Magiſtrat zu Straßburg mit Beſtand allegirt und angezogen werden kan. Und ob auch gleich Sie die Geiſtlichen, auß Forcht dazumaln etwas vorgenommen haben ſolten; So hätten doch die Beklaten jetziger Zeit, und in dieſer gegenwärtigen Sachen deſſen nicht zu entgelten; dieweiln inſonderheit auß den Hiſtorien und alten Schrifften erweißlich, daß als ſolche Ungebühr für die Obrigkeit kommen, alſobalden Stätt- und Ammeiſter ſich ſelbſten in das Münſter verfügt, den Geiſtlichen gebührenden Schutz, da nöthig, angebotten,

Diener

ANNO 1629.

Diener an die Thüren verordnet, dem erweckten Muthwillen abwehren lassen, auch bey ihnen den Geistlichen begehrt, die Urheber solcher Unruhe namhaft zu machen: gestalten auch diejenigen jungen Personen, so man erkündigt, alsobalden zur Hafft und Straff gezogen worden. Ja es hat Ein Ehrsamer Rath folgends wie beweißlich, und mit alten Schriffen darzuthun, Ihnen den Stiffts-Personen, wie auch dem Herren Bischoff selbsten zu verschiedenen mahlen frey gestellt, den Gottesdienst zu continuiren und fortzusetzen. Dieweil dann die Obrigkeit in der Stadt Straßburg ihres Theils vielbemeldten Geistlichen und Stiffts angehörigen kein Forcht eingejagt oder einigen Gewalt zugefügt: So kan auch wider Sie, als einen Tertium die allegatio metus kein Statt haben. *l. si quis alius. et. l. metum §. sed licet. ff. quod met. cauſ. Pariſ. conſ. 10. n. 61. vol. 1. Cravet. conſ. 120. num. 1. Ruin conſ. 113. vol. 5.* und da auch gleich (wie doch nicht gestanden wird) selbiger Zeit etwas gewaltsames wäre vorgeloffen: So ist doch glaublich, das solche Forcht in die sibentzig Jahr gewähret, und die Herren Gegentheil keine Mittel gehabt haben solten, wann nicht auf andere Weiß, doch mit Recht das ihrige wieder zu suchen und zu erfordern. Wann auch gleich die Herren Klägere wolten vorgeben, daß sie nicht gnugsame und sichere Gelegenheit gehabt, sich solcher Kirchen wieder zu bemächtigen, und daß die Stadt ihnen zu starck in dem Weg gestanden, so dienet doch soleher Einwurff ihnen gar zu keinem Vorstand; sondern schliessen die Recht vielmehr daraus, daß sie die Herren Gegentheil, eben hierdurch beydes Civilem, da Sie je von derselbigen noch etwas übrig gehabt, und dann auch naturalem possessionem verlohren. Quando enim is, qui possessionem amisisse prætendit, non fuit ausus ad illam redire, & verisimiliter suspicatur, se non posse illam recuperare, propter vim partis adversæ, tunc eo ipso perdit etiam Civilem possessionem, licet vanus sit timor, & sub prætextu evitandi scandali, illa recuperatio possessionis omittatur. *Socin. in l. 3. §. in amittenda. & in l. clam. §. qui ad nundinas, in 3. notat. & ad finem ff. de acquir. possess. Ubi etiam Iason. Alexand. consil. 99. num. 26. lib. 5. & consil. 35. num. 9. libro 6. Corn. consil. 91. num. 20. lib. 4. Cæpoll. caut. 100. Dec. in l. finali C. de edict. divi Adrian. toll. num. 7. Lanfranc. in Rubr. de causs. possess. & proprietat. concluss. 6. Neviz. conſ. 82. num. 31.*

Durch diese Quitirung der Kirchen, so von den precariis possessoribus, eigenen Willens und ohne Zwang beschehen, ist einem Rath der Stadt Straßburg vigore retentæ civilis possessionis, der Zugang zu vollkommener Wiedererlangung solcher Kirchen ipso facto eröffnet, frey gelassen und verstattet worden; Also und dergestalt, daß dem Bistumb folgender Zeit kein regress mehr darzu gebührt. Welches dann vermög der Rechten destomehr Platz haben kan, dieweil auß denselbigen bekannt, daß die Hinläßigkeit der Geistlichen Häupter und Prälaten, wann dieselbige etwas begeben und nachsehen, auch den Stifften und Kirchen selbsten präjudicirlich und nachtheilig ist. *c. 1. & 2. de præscript. Gilcken. de præscription. part. 3. cap. 13. num. 5. versiculo 14. & num. 86. per text. in l. Iubemus C. de SS. Eccles.* Et negligentia justa causa est, ut quis totum jus suum, quod ante habuit, amittat, eleganter *Cravet. consil. 132. numero 3. & 4.* Ubi latè exemplificando illustrat. Und mag dieser Meynung gar nicht hinderlich seyn, wann hingegen eingewendet wird, es könne doch vermög der Recht kein Bischoff, Prälat oder anderer Geistlicher Vorsteher, durch außgetruckte Bewilligung und Renunciation, vielweniger durch Negligentz und Fahrläßigkeit seiner verantworteten Kirchen präjudiciren oder etwas begeben: Dann hierauff wird geantwortet: daß eben der Unterscheid, in besagten Rechten seinen satten Grund hat, daß nemlichen ein Geistlich Haupt seiner anbefohlenen oder untergebenen Kirchen, durch stillschweigen, zusehen und nachgeben, allerhand Nachtheils zuziehen kan, ob schon solches expresse nicht beschehen möchte. *Ita disertè post Felin. in cap. cum accessissent. Vers. Tertia Conclusio Extr. de Constit. Tiraquell. in LL. Connubialibus 1. gloss. 7. vers. express. num. 76.* Ubi dicit, quod, licet prælatus non possit expresse renunciare juribus Ecclesiæ, tamen tacita repudiatione sive remissione ex lapsu temporis à jure introducti, illi præjudicet.

Dieweil dann vielernannte Kirchen deserirt und Theils biß in das zweyte Jahr leer und öd gelassen worden: So ist damahls nicht unzeitig zu erwegen gestanden, was dann bey solcher vacation und Verledigung der Kirchen zu thun, und wer sich deroselben beladen und annehmen solle: dann daß sie hätten in solchem Ständ langer verbleiben, und allerdings wüst gelassen werden sollen, das hat sich gar nicht geziemt, auch auß vielen erheblichen Ursachen nicht seyn können; sintemal auß den Canonischen und Geistlichen Rechten selbsten bekannt, daß eine Kirch und Gottes-Hauß, so da lange Zeit leer und unversorgt stehet, vielen schädlichen Ungelegenheiten unterworffen, und solches keines Wegs zu gestatten. *Text. in cap. Si Apostolica 35. de præbend. in 6. Monach. in capite 1. num. 25. de conceſſ. præbend. in 6.* Ubi dicitur, quod Respublica læditur, si diu vacat Ecclesia. *Lancellot. de attentatis. part. 2. cap. 12. lim. 48. num. 1. Cæval. Tomo. 4. Commun. quæst. cap. 897. num. 841. & num. 521.* Ubi notatur quod Ecclesia non debeat esse diu sine pastore.

Ja wann auch gleich die Obrigkeit zu Straßburg sich mit Eydespflichten verbunden hätte, sich solcher Kirchen nicht zu beladen: So wäre sie doch, wie in den Rechten darfür gehalten wird, auff solchen Fall der Desertion schuldig gewesen, ihr Obrigkeitliches

ANNO 1629.

keitliches Ampt darbey in acht zu nemmen, *Oldrad. Consilio 90. & 97. Cæval. dicto loco:* Daß man dann deß Herren Bischoffen oder der Geistlichen ferner oder anderer Verfügung erwarten sollen, das wäre auch vergebens und ohne Frucht gewesen: dieweil sich hochgedachter Herr Bischoff schon zuvor der Sachen entschlagen, und mit keinem Wort vernehmen lassen, daß er sich deroselbigen wiederum wolle unterziehen; Inmassen vier Wochen nach Verlassung solcher Kirchen, die Bischofflichen Herrn Räth und Gesandten, vor einem Rath der Stadt erschienen, und wegen der Geistlichen Schutz und Schirms inständig angesucht, aber wegen künfftiger Bestellung deß Kirchendiensts kein einige Meldung gethan. Ebener massen haben sich auch die Vicarien und andere Stiffts-Personen, solcher Sachen ferner anzumassen nicht begehrt: sondern gleich wie sie ohn eines Raths Vorwissen auß den Kirchen gewichen, den Gottesdienst für sich selbsten eingestellt, dem Magistratui nichts notificirt, oder gegen demselbigen ihres künfftigen Vorhabens sich erklärt: Also sind sie auch nach dem Abzug allerdings zu Ruhe gestanden, und haben in wenig Wochen hernacher deß zeitlichen Schirms halben, ohne einige andere petition, Anmuthung und Andung, mit dem Rath sich verglichen, und also in dem wenigsten nicht verlauten lassen, daß sie sich solcher Kirchen wiederum begehren anzunehmen: Ja es ist auch biß in das zweyte Jahr kein einige Anzeig vorhanden gewesen, daß sie ihre Geistliche Aempter begehren wiederum anzutretten oder den Gottesdienst zu verrichten. Dieweil dann die Geistlichen sich solcher Sachen halben weiter nicht bemühet, sondern die Hand allerdings abgethan, und inmittelst auch allerhand unzimliche und ärgerliche Sachen und prophanationes, insonderheit in dem Münster vorgeloffen, darüber bey einem Rath vielfältige Klagen vorkommen: So hätte ja ein Christlicher Magistrat weder gegen Gott noch einer ehrliebenden Burgerschafft, ja auch der Ehrbarkeit selbsten verantworten können, da er sein Amt vergeßlich hindan setzen, solchem unordenlichen Wesen länger zusehen, und auch seines Theils eine solche schädliche Fahrläßigkeit scheinen lassen sollen. Hat derowegen keinen Umgang haben können, solche ansehenliche aber damahls leere Pfarrkirchen, wieder in nothwendige Versorgung zu nehmen, und der Gebühr nach zu bestellen: und zwar nicht ohne Titul, Recht, oder Befugnuß, sondern (inmassen auch in Exceptionibus gemeldt, und billich noch klarer demonstrirt werden solle) auß unterschiedlichen zu recht beständigen unwidertreiblichen Respecten, ja auß schuldigem unvermeidenlichem Obligen und nothwendiger Obrigkeitlicher Ampts-Erforderung.

Dann es ist zuforderst in den Geistlichen Rechten auch dieses begründet, daß die weltliche Obrigkeit in solchen Fällen, da die Geistlichen sich der Kirchen entschlagen, gar wohl befugt seye, sich deroselbigen anzunemmen. *Gloss. in cap. Princeps 23. quæstio quinta. Bertrand. Consil. 138. numero 4. part. 3.* Et quandocunque Status Ecclesiæ damnum patitur, Laici se possunt in casu necessitatis, in Spiritualibus intromittere. *c. boni Principis. dist 96. Franciſ. Zabarel. in c. licet numero 11. & 21.* Imò planè extraneus & forensis, ne dum Magistratus potest curare Ecclesiam, ut consulatur conscientiis, & saluti animarum populi; si nimirum aliquid omittat ille ad quem illa functio spectabat. *cap. placuit. 1. ext. de præscript. & cap. placuit. 16. quæstio tertia. Coler. in d. cap. 1. numero decimo sexto & decimo septimo de præscript.* Ubi decit, hunc casum esse specialem & exceptionem à regula, quod nemo falcem suam in alienam messem mittere, neque unus, alterius officium exercere debeat. Ja ob gleich sonsten bey dergleichen Geistlichen Geschäfften eines Bischoffs Consens und Zuthun erfordert werden solte: So vermögen doch die Rechten, daß die Weltliche Obrigkeit denselbigen gar wohl hindan setzen, und für sich selbsten die Gebühr vornemmen kan, wann zuvor schon der Bischoff sich solcher geäussert, und man also seiner Hülff sich nicht gebrauchen kan *capite primo § finali. ibique Dd. Ne sede vacante. lib. sexto. Tiraquell. de LL. connubialib. gloss. 8. numero. decimo tertio, Barbat. consil. sexagesimo primo numero quinto, vers. præterea. Bald. consilio 391. Libro quinto.* Und zu solchem ist ein Weltlicher Magistrat dißfalls um so viel desto mehr berechtiget gewesen, dieweil die offt und vielgemelten Kirchen, in dieser Stadt Ringkmauren, territorial-Begriff, und Obrigkeitlichem Gebieth, ohnzweiffenlich gelegen: da dann auß den Rechten klar und offenbahr, daß alle diejenigen Ort, so wohl Geistliche als Weltliche so unter solchem Obrigkeitlichem Gewalt situirt, auch derselbigen Versorgung, Auffsicht und Beschirmung, regulariter unterworffen. *Covarruv. in repet. secundo capite, possess. paragrapho decimo numero quinto.* Vbi adstruit, quod Jure communi Magistratus seculares sint Patroni & protectores Ecclesiarum in Ipsorum territorio sitatum *Schurf. consil. 72. numero 10. cent. 1. Meichs. Decis. 23. num. 20. & Decis. 33. num. 4. Tum. 3. Francisc. Marc. Decis. 1024. num. 11. Mynsi. cons. 16. numero 34. Menochius lib 3. præsumpt. 100. & lib. 2. casu 238. num. 7. de Arbitrar. Iud. quæst.* Monasteria enim non habent speciale territorium, sed sunt de territorio Magistratus vel Domini, sub quo sita. *Abb in cap. cum contingat. num. 29. de foro Compet. Iason. in l. 3. in princ. n. 36. 37. ff. de acquir. possess. Wesenb. cons. 4. n. 7. 71. 93. Dec. cons. 528. n. 2. Boer Decis. 31. 32. Bald in c. intellecton. 2. de Iurejurand. Andr. Knich. de Iure superioritatis. cap. 4. num. 439.* ubi dicit: Quod Dominus loci Augustanæ Confessionis, sibi meritò vindicat jus patronatus, adeoque intuitu Juris territorialis intentionem habeat fundatam. *Meichsner. d. l. Gabriel. l. 1. conclus. 9. de probat. Valasc. de Iur. Emphyt. quæstio octava numero 21. Decian. in tract. Crim. cap. 30. num. 15. lib.*

ANNO 1629.

6. Ubi statuit, sententiam Alciati asserentis Ecclesiam non esse de territorio Magistratus secularis, non subsistere: *& cap. 25. num. 7.* Ubi asserit quod quanquam Ecclesia spectet ad Ecclesiasticos, attamen dicatur esse de territorio & Iurisdictione Iudicis secularis sequitur *Köp. sen. consil. 1. n. 91.* Und ob gleich darfür gehalten werden möchte, es seyen solche Geistliche Ort, da sie schon unter weltlicher Obrigkeit gelegen, jedoch von deroselbigen eximirt, befreyt und außgezogen: So wird doch solches in den Rechten nit vermuthet; sondern muß von demjenigen, so sich solchen Vorgebens behelffen will, gebührlichen beygebracht und erwiesen werden. *Scharf conf. 26. num. 7. allegatus à Ioh. Köp. Decis. 48. num. 20. Meichs. Tum. 2. lib 2. Decis. 3. num. 19. Beroius consil. 24. num. 0. volum. 1. Knich. de Iur. territ. cap. 5. num. 153.* Ubi dicit, quod fundata illa intentio Domini efficit, ut non obstante exemptionis prætensione, ipse Dominus territorii contra exemptos illos Jurisdictionem exerceat, donec exemptionem legitimè deducant. Daher dann auch kommt daß in dem Reichs-Abschied Anno 1524. zu Nürnberg aufgericht §. Als auch/ &c. und anderswo nicht nur die Käyserliche Majestät sondern alle Stände deß Reichs Schützer und Schirmer des Glaubens, respectu ihrer angehörigen Land und Leuth genennt werden: Derowegen sie sich ja der Religions-Sachen bey dergleichen Geistlichen Orten ihres Gebiethes, nicht allerdings entschlagen können. Und ob gleich heutigen Tags in Zweiffel gezogen werden will, ob auch Krafft habender territorial- oder Lands-Obrigkeit, einem weltlichen Stand gebühre, bey denen in seinem Gebieth gelegenen Kirchen oder Geistlichen Orten deß Gottes-Dienst halben reformationes oder andere gebürende Fürsehung fürzunehmen: So hat es doch eine weit andere Beschaffenheit mit den vacirenden und allerdings erledigten Kirchen oder Gottes-Häusern, da ja einem Christlichen Magistrat die Hand von rechtswegen nicht mag gebunden und ihme abgestrickt werden, sich deroselben anzunehmen, sie zubestellen, und alle befahrende desolier- und Entunehrung zu verhüten und abzuschaffen: Mann wolte dann denselbigen seines vornehmsten Regals und Obrigkeitlicher Ampts-Aufsicht & Juris sacrorum entsetzen, und ihme zumuthen, daß er sich aller Geistlichen provision äussern und enthalten, auch in Religions-Sachen alles gehen lassen solle, wie es gehet; welches aber verhoffentlich bey Ew. Kayf. M. und allen Christlichen Gemüthern eine weit andere Meynung haben wird.

Und auß diesem Fundament, daß nemlichen bemelte drey Kirchen in der Stadt Straßburg Begriff gelegen? fleust ferner auch dieses, daß rechtlicher Vermuthung nach, der Rath und gemeine Burgerschafft daselbsten, solche Kirchen vor Jahren auch fundirt, gestifftet, dotiert, und mit ansehnlichen Vermächnussen begabt haben. Ecclesia enim vel Monasterium in alicujus Magistratus Dominio & territorio situm, in dubio præsumitur ab ipso vel eius antecessoribus extructum atque dotatum; Et ex hac Iuris præsumptione fundatam habet intentionem Dominus territorii, hoc intuitu, in Ecclesiis etiam Cathedralibus, Abbatiis, & aliis Collegiis sub illo sitis, pro ut notabiliter tradit *Nicolaus Boer. Decisio. 32. numero primo per doct. Archidiac. in cap. dilectis dist. 63. Bald. in c. Quanto. in fine de Iud.* Ubi dicit, hoc esse notandum pro Magistratibus Allemanniæ. *Mascard. de probat. conclus. 383. numero 3. Abb. Consil. 106. in princ. & in fine vol. 2. Anth. Faber. lib. 1. C. tit 2. de fin. 46. sub num. 7. Covarr. pract. quæst. cap. 36. n. 6. Paris. de puteo. in tract. Syndicatus in verb. Civilitas c. 2. in fin. Schrad. inter conf. Borchold. conf. 20. versiculo secundo hæc lib. 2.* Da es nun die Meynung hat, daß nemlichen von der Burgerschafft vielgedachter Stadt, bey diesen dreyen Kirchen, und zu deroselbigen Erbauung und Unterhaltung, auch zu Pflantzung deß Gottesdiensts, solche ansehenliche Stifftung beschehen, inmassen auß den Historien bekannt, daß ob gleich insonderheit bey dem Münster, und den anfänglichen Gebäuen, Christliche Potentaten, stattliche Hülffen gethan; Jedoch in den letzten Zeiten, von den Inwohnern dieser Stadt auß milter Andacht die mehreren Stifftungen, fundationen und Ubergaben erfolgt seyen: So schleust sich dahero nicht unzeitig, daß auch die gantze Gemeind und Burgerschafft zu Straßburg über offtangezogene Kirchen und deren Versehung, zumahlen in dem Stand, da sie leer und verlassen gewesen, ansehenliche Jura und Gerechtsame erlangt habe. *c. si quis obierit. 7. vers. sunt. 1. quæst. tertia cap. Cum sunt. de consecratione Ecclesiæ. Wesenbec. consil. 48. numero 9. volum. 1. Facit cap. præposuit. 4. de conces. præbend Menochius libro tertio præsumpt. 90. numero 6. & 19. Abba. Panorm. consil. 57. numero quinto in fine part. 1.* Ubi concludit, quod cum in casu ibi proposito multæ præbendæ à quibusdam consulibus alicujus Civitatis fundatæ & relictæ essent, illis ipsis consulibus patronatus & alia Spiritualia annexa, respectu illarum præbendarum competant. Et præmissa conclusio communiter tenetur, Ut dicit *Iohan. de Imola in capite finali de præbend. & Roch. de Curt. in rebet. de Iure patronat. super verb. & dotavit. quæstione vigesima prima.* dicit se super hoc casu interrogatum fuisse à quodam Nobili suæ Civitatis, & se respondisse quod, ex tali ædificatione & dotatione consequatur patronatum & alia Iura. Welches alles dieses Orts desto mehr Krafft haben solle, dieweil eben diese Burgerliche Gemeind, deren Voreltern solche drey Kirchen so ansehenlich begabt, und dieselbigen in solchen blühenden Stand gebracht, bey dero Erledigung und Verlassung in Anno ein Tausend fünff hundert und sechtzig, und ein Tausend fünffhundert ein und sechtzig mit allgemeinen Flehen und Bitten, einen Rath daselbsten dahin ververmöcht, daß er solche leere Kirchen ihnen zu ihrem Gebrauch wiederum einraumen solle: welches Begehren auch der Rath denselben mit keinen Fugen abschlagen oder verweigern können:

ANNO 1629.

nen:

ANNO 1629.

nen: Bevorab dieweil die Layen und gemeine Kirchen-Genossen bey dergleichen Religions-Sachen da es um die Seel und die ewige Seeligkeit zu thun, keines Wegs außzuschliessen. *Abb. & Canon. Commun. in cap. ex part. ext. de Test. cab. nulla ratio distin. 62. cap. Plebis dist. 63. cap. si. in plebibus eadem dist.* Diesem allem stimmt auch zu, daß die Fabric die bauliche Erhaltung und Versorgung deß Münsters und Alten St. Peters, vor mehr als dreyhundert Jahren, mit gutem rechtglaubigem Titul, in der Stadt und Burgerschaft Handen kommen, welche sie auch von solcher Zeit biß an auf den heutigen Tag ohne Unterbruch mit anhangenden ansehnlichen Gerechtigkeiten besitzen und inhaben: welches dann ebenmäßig der Obigkeit gedachter Stadt vor etlich und sechtzig Jahren ihre befugsame nicht wenig bestärckt, und sie angetrieben, daß sie sich der verlassenen Kirchen sorgfältig angenommen. *Facit quod tradit Zas. in l. prætor. ait. §. his verb ff. de bon. auth. Iud possid. num. 4. & Calderin in consilio sexto. sub tit. de verb. Significatione.* Quod nimirum Ecclesia ad eum dicatur pertinere, qui eam curat & custodit, &, ut placuit. *Innocentio, Hostiens. Ioh. Andr. Card. & Panorm. in c. cum ad sedem. vers. hæc. habent locum. Ext. de resti. spoliat.* qui damna & in jurias ab Ecclesia avertere tenetur; Confert. etiam doctrina, de qua *Mascard. de probat. conclus. 587. num. 4.*

Insonderheit aber ist allhie billich zu erholen, und mit grossem Fleiß zu observiren, was hiebevor in exceptionibus auch etlicher massen angedeutet, daß nach dem Religions-Frieden, und also auch zu der Zeit, da die drey Kirchen desert und leer gestanden, nemlichen in Anno 1560. und 61. vermög gedachten Religion-Frieden, der Bischoffliche Gewalt und die Geistliche Jurisdiction, wie in andern Stucken, also auch wegen Bestellung der Evangelischen Ministerien, so die Ständ Augspurgischer Confeßion, auch ins künfftig vornehmen möchten, wie der *text in §.* Darmit auch, &c. klärlichen vermag, gäntzlichen und an allen denen Orten, da die alte Religion nicht in Esse und würcklicher Ubung, suspendirt und aufgehaben gewesen: Daher man nicht sehen kan, wie mit Bestand möge angezogen werden, daß die Stadt, in Versehung solcher Kirchen dem Stifft oder Bistumb, und dessen ordinaria Eintrag gethan: Sondern dieweil kein Catholischer Kirchendienst mehr vorhanden gewesen, und da solche Kirchen nicht durch die weltliche Obrigkeit in Versorgung genommen, dieselbigen allerdings wären desolirt und wüst gelegt worden: So hat ein Ehrsamer Rath, als der sich in unwidersprechlichen terminis suspensæ Iurisdictionis Ecclesiasticæ befunden, vermög der Enden habender Superiorität, guten Fug gehabt, bey solchen erledigten Kirchen vorzunehmen, was deroselbigen Nothdurfft erfordert. Dieweil dann, wie bißhero deducirt, der Stifft Straßburg um offt angeregte Zeit, nemlichen in Anno 1560. und 1561. weder Civilem noch naturalem possessionem bey den dreyen Kirchen mehr gehabt, ja vielmehr auf der Beklagten Seiten civilis possessio sich befunden, auch aller Geistliche Gewalt und Obrigkeit, Krafft deß Religionsfriedens damals cessirt, und stillgestanden: So haben besagte Kirchen einmal anderst nicht, als auf Seiten der Herren Klägere pro omnino vacantibus können angesehen und gehalten werden: Und ist also consequenter ein Ehrsamer Rath auß obangezogenen unterschiedlichen Iuribus und Gerechtigkeiten desto weniger verwehrt gewesen, offterwehnte Kirchen, nicht zwar für sich, und zu weltlichem Gebrauch; Sondern zu dem Gottesdienst wieder einzunemmen und zu verordnen. Vacantem enim possessionem à quocunque habent titulum aliqualem, authoritate propria impunè posse apprehendi, Iuris est expeditissimi. *Dec. Cons. 200. num. 1. Cepoll. Cons. 4. Bald. cons 118. lib. 2. Neviz. cons. 82. n. 29.* Gleichwie auch sonsten insgemein, die Obrigkeit eines jeden Orts bey andern weltlichen Häusern, Wohnungen, oder Gebäuen, so in ihrem Gebieth gelegen, und aber öd stehen, und von niemand bewohnt werden, oder sonsten zu Grund gehen wollen, auch die Eigenhumbs-Herren sich deroselbigen nicht beladen, und dahero allerhand Schaden und Unheil zu befahren, die Obrigkeitliche Gebühr zu verfügen, sich solcher Wohnungen (ob sie gleich dem Magistrat nicht, sondern andern privatis zuständig seyn) ex officio wieder anzunemmen, dieselbige in gutem Wesen zu erhalten, oder jemand anders hinein zu verordnen, und solche verwahren zu lassen, in alle Weg berechtigt ist, *per text. elegantem & express. in l. ad Curatoris 46. ff. de dam. infect. l. 8. C de Aedif. privat.*

Nachdem nun offternannte drey Kirchen, von der Beklagten Vorfahren, inmassen hieoben erzehlt, in Anno 1560. 61. wiederum eingenommen, und darinn gleichsam Iure postliminii (*argumento l. 5. §. 2. lib 19. ff. de cap.*) der vorige Gottesdienst angerichtet, und alles in den Standt gesetzt worden, wie es in Anno fünffzehen hundert acht und viertzig, Ja noch zwantzig Jahr zuvor gewesen: So ist in den exceptionibus mit mehrerm außgeführt, welcher massen ein Thum-Stifft es darbey allerdings bewenden lassen, ja in unterschiedlichen Actibus und vorgangenen wissentlichen Handlungen über die 60. Jahr solches alles corroborirt und bestättigt: und ob zwar äusserlich verlauten wil, als wann selbiger Zeit der Herr Bischoff und ein Thumb-Capitul, der Stadt eine protestationem insinuiren und einlieffern lassen; So findet sich doch dasselbige bey den Actis gar nicht, und kan also auch mit guten Fugen widersprochen werden. Solte dann solche Protestation allein vor Notario und Zeugen hinderucks, und ohne Vorwissen Eines Raths seyn fürgenommen worden; So hat dieselbige in den Rechten keine Krafft *l. emptionibus §. denunciati ff.*

ANNO 1629.

de insp. vent. Dd. in l. non solum. §. 6. ff. de. novi operis nunc. Decius in l. in omnibus num. 13. ff. de. Reg. Iur. Gravet. cons. 120. nu. 6. & n. 3. Berõius cons. 158. num. 9. vol. 2. Mascar. de probat. conclus. 1242. num. 14. & seqq. Wie dann auch sonsten in dergleichen Fällen, da dafür gehalten wird, daß auß Zwang und Forcht etwas vorgenommen worden, dergleichen protestationes in den Rechten wenig Würckung haben, oder dem andern Theil präjudicirlich seyn können *Dec. in d. l. in omnibus n. 17. late Bursat. cons. 72. n. 45. vol. 1. Dd. in l. metum. C. de bis quæ vi Mascard. conclus. 1054. num. 9. Trentacinquius. Variar. resolut. lib. 1. resolut. 2. tit. de bis quæ vi. nu. 38.* Inmassen diejenige Klag, und rechtliche Ansprach, welche das Stifft wegen zugefügten Zwangs (da ja einiger vorgangen seyn solte) wider die Stadt einzuwenden gehabt hätte, vermög der Rechten, vor vielen Jahren experit und erloschen *l. fin. C. de temp. in integ. & in l. in honorar. §. sed cum ff. de action. & obligation. Bald. cons. 303. n. 4. vol. 1. Curt. Iun. cons. 31. n. 4. Gabriel in commun. conclus. libro. 5. tit. de præscript. conclus. 3. num. 16.* So wird sich auch auß den alten Actis demonstriren und beybringen lassen, daß der Herr Bischoff um gedachte Zeit, als die Geistlichen die Kirchen verlassen, solchen Verlauff, zwar an die Röm. Käys. Maj. schrifftlich gelangen lassen, aber wie er selbsten in seinen Schrifften bekannt, auch sonsten auß andern documentis erweißlich, keines Wegs Klagweiß, oder Einen Ehrsamen Rath hoch zu beschweren, sondern lediglich per viam notificationis, und zu seiner und der Geistlichkeit selbst eigenen Entschuldigung: darauff dann Ihr Maj. Ihme dem Hn. Bischoff wieder geschrieben, daß er die Sachen der Religion halben, in solchem Stand verbleiben lassen, und nichts weiters vornehmen solle, biß Ihr Maj. auf andere Mittel bedacht seyn: darbey es dann auch nachmaln, biß auf gegenwärtige Stund bestanden: Inmassen dieser Bericht, und die bißher erzehlte Umständ der Geschicht zweifels ohne in den Stifts-Actis und bey den Hn. Klägern selbsten außführlich und weit besser, als man Sie dieserseits haben kan, sich ohnzweiffenlich befinden, und hoch- und wohlgedachte Hn. Gegentheil, da Sie darüber gehört werden solten, Verhoffentlich dessen allen nicht in Abred stehen werden; darauß dann überflüßig abzunehmen, mit was Intention die Geistlichen diese Kirchen verlassen, wie befugt Sie sich bey ihrer Sachen befunden, was auch die Käys. Maj. selbsten, von solchen Handlungen damaln für eine Meinung geführt.

Was nun den Religions-Frieden an sich selbsten belangt: So ist zwar auß Ew. Kays. Maj. an die Beklagten abgangenen Käyserlichen Schreiben, wie auch der erkannten und eröffneten Commißion so viel zu vernehmen, daß E. K. M. in Erwegung solcher Sachen denselbigen in sonderbahre Allergnädigste Obacht und consideration gezogen, und bey sich darfür gehalten, dieweil Ein Ehrsamer Rath der Stadt Straßburg selbsten geständig, daß die drey Kirchen in An. 1560. und 61. allererst dem Exercitio Augspurgischer Confeßion wieder eröffnet worden: So seye ex Propria Confessione, die Sach an sich selbsten so weit offenbar, das sie die Beklagten, die wieder Außantwortung solcher dreyen Kirchen um so viel weniger zu difficultiren haben werdē.

ANNO 1629.

Wann aber Ew. Käyserliche Majestät sich deren, in hiebevor eingebrachten Exceptionibus angezogenen Umständt, allergnädigst erinnern, wie auch dasjenige, so hieunten noch ferner, unumgänglicher Nothdurfft nach eingeführt wird, in Kayserlichen Gnaden beherzigen: So werden sie verhoffentlich so viel klärlich vernehmen können, daß solche der Beklagten Confeßion und Bekandnuß, nicht purè und unbedingter Weiß, sondern mit gewissen wichtigen Qualitäten und beygefügtem sonderbahrem special-Bericht vorgebracht worden, welcher die gantze Sach in Gegeneinanderhaltung deß Religionfriedens und der Geschicht an sich selbsten, ansehnlich erläutert.

Dann was den §. Nachdem aber/ &c. In besagtem Religionfrieden anlangt, in dessen Betrachtung es das Ansehen haben möchte, daß der Beklagten Vorfahren nicht gebührt habe, solche drey Kirchen wieder einzuziehen: So vermag (1.) der Text deß Religionfriedens klärlichen, wann solcher §. Nachdem/ &c. und dessen Disposition Statt haben solle, daß in solchen Reichs-Städten diese beyde Religionen, zur Zeit deß Religionsfrieden, sich præcisè befunden haben müssen: Nemlichen die alte Religion und die Augspurgische Confeßion. Nun ist aber in der Stadt Straßburg und besonders den dreyen Kirchen, die benannte alte oder Catholische Religion selbiger Zeit purè nicht gewesen, sondern ein Neuere und dritte Religion, Nemlichen die Interims-Lehr (davon hieoben mehrerer Bericht beschehen) welche sechs Jahr zuvor daselbsten, mit gewisser Maß, wie ebenmäßig hieoben weitläufftiger vermeldet, admittirt und zugelassen worden, welches dann eine mixtur und Vermischung, auß den übrigen beyden Religionen gewesen: Inmassen solche beyde Religionen, Nemlichen die alte: und die Interims-Lehr, gar einander gestracks opponirt und entgegen gestellt worden, in §. Darmit, &c. Reichs-Abschied de Anno 1548. Hingegen aber ist in den Rechten klärlichen versehen, daß wann ein Statur oder Satzung ein gewisse Qualität erfordert, dergleichen mixturen, allerdings außgeschlossen, und in solcher Satzung nicht begriffen seyen. Mixta enim à simplicibus & puris sunt diversa, & tertiam ac separatam speciem constituunt: Ideoque Statutum vel Constitutio, de simplici vel puro loquens, nullo modo ad mixtum extenditur *l. Statu libero §. fin. ff. de Stat. lib. l. munerum. §. mixta in ff de muner. & honor. Bald. in l. omnes populi numero 7. ff. de just. & Iur. & cons. 335. num. 6. lib. 1. Bart. Alciat. & Dd. in l. 2. in princ. ff. de Verb. Obligat.*

Ti-

ANNO 1629.

Tiraquell. d. ll. connubial. gloss. 5. num. 71. Schrad. consil. 3. num. 176. lib. 1. Wie dann dieser Meynung auch der Religionfrieden in §. Doch sollen ꝛc. selbst zustimmt, da allein die gemeldten zwo und nicht mehr Religionen zugelassen oder verstanden werden. Daß aber die ledige alte Religion in vielgedachten Kirchen in Anno 1549. nicht pure eingeführt oder gelehrt, Erscheinet unter andern auch auß dem, daß Doctor Caspar Hedio, in dem Münster selbiger Zeit noch geduldet, und die Predigt daselbsten zu verrichten, Jhme vertraut worden: welcher doch, wie manniglich bekannt, der Lutherischen Religion offentlich zugethan gewesen, auch funffzehen gantzer Jahr zuvor, und ehe den Geistlichen die Kirchen vergönnet worden, sich in den Ehestand begeben gehabt: Jnmassen auch der oballegirte Vertrag im Buchstaben mit sich bringt, auff was für ein Religion die Einraumung der Kirchen damals gestellt worden, nemlichen auff die Käyserliche Declaration oder das Interim. Und eben dieses Argument führt auch in einen fast gleichformigen Religionsfall *Matth. Wesenbec. in conf. 231. num. 19. volum. 5.* da Er dann mit mehrerm darthut, quod Constitutio pacificationis Religiosæ, sit stricti Juris, & quod qualitas in dispositione requisita, præcisè tempore dispositionis debeat adesse per doctrin. *Castrens. Corn. & aliorum.* welches *Wesenbecii authoritas* im gantzen Reich dergestalt angesehen, daß man auch bey den höchsten Gerichtsstellen in decisionibus causarum sich auff seine Meynung zu fundiren kein Bedencken trägt, Magnum autem est in praxi decisionem habere Doctoris alicujus excellentis in terminis *Menoch. consil. 73. num. 17. Surd. Cons. 379. num. 23. Magon. Decis. Florent. 66. num. 31. Afflict. Decis. 169. num. 8.* Gesetzt aber (2.) daß Anno 1549. die alte oder Catholische Religion, ohne einigen andern Zusatz allhie wäre eingeführt worden. So erfordert der Religionsfrieden klärlich, daß dieselbige alte Religion zu der Zeit, wann die Abschaffung vorgenommen werden wollte, müsse im Gang und Gebrauch seyn, das ist, daß solche Religion würcklich und offentlich exercirt und geübt werde: Jnmassen die Wort deß Religionfriedens nach aller Rechtsverständigen, so wohl einer als der andern Religion zugethan, einhelliger Meynung, insonderheit diß Orts, nicht auff die Civilem, sondern naturalem & corporalem, possessionem, adeoque realem insistentiam, eigentlich zu verstehen. *Symph. Tom. 1. part. 1. tit. 3. volum. 3. num. 3. 5. 6. & 7.* Diese substantialis qualitas quæ de forma & Sanctionis Religiosæ adeoque negligi nullo modo potest findt sich auff deß Stiffts Seiten keines Wegs; sondern seynd offternannte Kirchen alles Gottesdiensts und Geistlicher Ceremonien selbiger Zeit, als die Stadt deroselben sich unternommen, gäntzlichen beraubt gewesen.

So ist auch (3.) hieoben außgeführt, mit was reservat und clausulirtem Vorbehalt, die Einraumung der Kirchen beschehen. Also daß die Disposition deß Religionfriedens, nicht ein beständigen immerwährenden Gang und Gebrauch der alten Religion (wann schon dieselbige noch in Esse gewesen, wie nicht) in diesen Kirchen gefunden, wie es der Buchstaben erfordert: sondern ein vergänglich, widerrufflich Temporal-Werck, welches in Krafft beyder Partheyen getroffener Vergleichung wiederum hat revocirt und geändert werden mögen. Diese pacta aber, und der Religion halben getroffene Bedingungen der Partheyen oder Stände im Reich, seynd in dem Religionsfrieden nicht verbotten und caßirt, sondern vielmehr erlaubt und zugelassen worden, wie auß unterschiedlichen Puncten desselben zu sehen, als daß nicht allein das Interim an sich selbsten durch Auffrichtung deß Religion-Friedens ceßirt, und auffgehört hat, wie hieoben etlicher massen beygebracht, sondern auch vermög deß Vertrags selbsten und dessen angehenckter Clausuln und vorbehaltner Außnahmen, kein ewiger unveränderlicher Gebrauch der Religion in solchen Kirchen vorhanden gewesen. Und will einmal hoch vonnöthen seyn, diß Orts fleißig zu unterscheiden, ob etwan ein Reichs-Stadt die Catholische Religion schon von altem her und vor dem Interim neben der Augspurgischen Confeßion gehabt habe, von welchem Fall dann der Religionsfrieden eigentlich redet, und an sich selbsten allererst billig ist, daß dieselbige daselbsten gelassen werde: oder ob sie allererst vor wenig Jahren, und durch das Interim, mit gewissem Beding eingeführt worden, wie bey der Stadt Straßburg beschehen, welchen Falls man nicht darfür halten will, daß der Religionfrieden, solche kurtze Ubung der Catholischen Religion für ein solch unbeweglich und immerwährend Fundament angesehen, daß auch in Ewigkeit keine Aenderung darbey vorzunehmen: Bevorab, wann die Reformation dergestalt in den Städten wird angestellt, daß doch in einer Stadt beyde Exercitia zugleich verbleiben, und nicht eins oder das ander gar im Grund vertilgt wird: Jnmassen bey Straßburg beschehen, daß die Catholis. Religion daselbsten noch in Ubung erhalten worden.

ANNO 1629.

Daß auch (4.) vielgedachter §. Nachdem aber, ꝛc. in dem Religions-Frieden nicht nur nach dem äusserlichen Buchstaben undè & juxta corticem verborum, und wie es sich etwan erstlichen möchte ansehen lassen (id quod de jure fieri non debet. *Menochius de arbitr. quæst. Cas. 199. num. 7.*) zu interprætiren, sondern in seinem eigentlichen Verstand, erwogen werden muß, das geben die nach solchem auffgerichten Religions-Frieden im Reich, und insonderheit auch bey den Städten vorgenommene Religions-Handlungen, genugsam zu erkennen: Gestalten auch gar Käyserliche Commissiones vorgangen, vermittelst deren bey denjenigen Städten, da beyde Religionen, zur Zeit deß

ANNO 1626.

Passauischen Vertrags vorhanden gewesen, die Aenderungen so nach dem Religionsfrieden vorgenommen, auch durch Käyserl. Consens authorisirt und bekräfftiget worden, wie solches mit præjudicien und exemplis zu belegen: welches nimmermehr geschehen wäre, wann nicht vielgedachter Paß deß Religionfriedens, auch seine gewisse und zulaßige limitationes und Erklärungen admittiren und leiden könnte: Hieher dann auch billig repetirt werden, die requisita ermeldten Religionfriedens, von denen in vorigen Exceptionibus gehandelt worden: daß nemlichen die Stadt Straßburg in Anno 1560. und 61. wider dieselbige nicht gehandelt, indem Sie dem andern Theil sein Religion, Kirchengebräuch oder Ceremonien, nicht abgethan, oder ihn darvon getrungen / sondern bey dem, daß Er damahls gehabt ruhig verbleiben lassen.

Weil dann in dieser gegenwärtigen Straßburgischen Sach, sich termini differmes erzeigen, die mit solchem Articul deß Religionfriedens, in ihren Umständen nicht übereinkommen, und demnach auch dieser Streit auß solchem paragrapho nicht zu decidiren oder zu erörtern: So ist (5.) die Entscheidung, auß der übrigen gemeinen Disposition deß Religion-Friedens zu nehmen, da dann in dem §. Und darmit, &c. außtrucklich versehen, daß allen und jeden Ständen zugelassen seye, Ihr Religion- und Glaubens-Ubung, in ihrem Gebieth und Obrigkeit anzurichten, zumahl wann solches ohne Einzieh- und Besitzung der Geistlichen Güter (Inmassen diß Orts die Stadt Straßburg nicht eines Gülden werth von Gütern oder Gefällen verändert, sondern der lebendigen und verlassenen Gebäu sich unternommen) ins Werck gesetzt wird. Das aber die Erb- Frey- und Reichs-Städt, auch unwidersprechliche Stände deß Reichs seyen, auch in Tractation und Abhandlung deß Religionfriedens, von beyder Religion-Ständen, unweigerlich darfür erkannt und gehalten worden, und demnach aller Reichs-Constitutionen, so wohl als andere Ständ fähig, das ist auß den Reichs-Actis überflüßig bekannt, und erleuchtet unter anderm auch daher, daß in dem ersten Concept deß Religion-Friedens, so Anno 1555. von beyderley Ständen, König Ferdinando übergeben worden, eben auß der Consideration der Städt in specie kein Meldung beschehen, dieweiln allerseits für unstreittig gehalten worden, daß die Erb-Städt auch unter den übrigen Ständen begriffen.

Wann dann nun die Stadt Straßburg, wegen obangeregter ungleicher Umständ, in dem §. Nachdem aber/ &c. revera nicht gemeynt, So hat sie Krafft der übrigen Verordnung in dem Religionfrieden so wol, als andere Ständ, in den leeren Kirchen, die vielgemeldte Bestellung zulaßiger weiß vornehmen können. Daß es auch (6.) bey dem Religions-Frieden den richtigen Verstand, der Erb-Städt halben gehabt habe, wie jetzund distinguirt und unterschiedlich darvon gehandelt worden, das ist nicht allein auß anderer Reichs-Städt, so wohl von einer als der andern Religion, nach selbiger Zeit fürgenommenen Aenderungen in Religions-Sachen, sondern auch eben auß demjenigen selbsten, so bey der Stadt Straßburg diß-fals vorgeloffen, offenbarlich zu vernehmen: dann dieweil gleich in dem 5. und 6. Jahr, nach solchem Religionsfrieden, bemeldte Stadt dieser drey Kirchen sich angenommen, zu welcher Zeit dann ohne das, die in Anno 1549. bestimmte zehen Jahr zu End gewichen gewesen, und dann Sie die Stadt auch noch in frischer Gedächtnuß gehabt, was kurtz zuvor, von den gesamten Ständen deß Reichs beschlossen worden: So ist nicht zu vermuthen, daß sie wissentlich und vorsetzlich, wider solche Reichssatzung hab handlen wollen, cum intentio vel præsumptio delicti inclusiva nunquam præsumatur. *Cothm. Resp. 59. n. 175. Menoch. Cons. 68. n. 24. & cons. 203. n. 17. Fulo Ratian. de probat. c. 6. n. 5. Tum 2. Decian. Resp. 93. n. 129. vol. 2. Menoch. de præsumpt. præs. lib. 5. per tot.*

ANNO 1629.

Sondern eben darum daß ein Rath der Stadt Straßburg solche vacirende Kirchen eingenommen, ist zu präsumiren, daß es dem kurtz zuvor außgekündetem Religionsfrieden, seinem eigentlichen Verstand nach nicht ungemäß gewesen: darbey dann besagte Stadt Straßburg bemeldten Unterschied, mit Fleiß observirt, daß Sie nemlichen an denen Orten der Stadt, da die alte Religion noch in ihrem würckl. Gang und Ubung gewesen, kein andere Religion eingeführt sondern dieselbigen in ihrem Wesen verbleiben lassen: welches sie doch sonder allen Zweifel auß Trieb deß Gewissens, eben so wenig unterlassen haben würde, wann Sie nicht ermeldten Unterscheid in acht genommen und sich erinnert hätten, was ihro diß Orts Krafft deß Religionfriedens erlaubt oder nicht erlaubt seye: Neben solchem allem ist auch (7.) dieses zu erwegen, dieweil die Stadt Straßburg zur Zeit deß Religionfriedens in der Vorsorg gestanden, Es möchte viel angezogener §. Nach dem aber/ &c. Ihro etwann ins künfftig zu präjudiz und entgegen verstanden werden, als welche gleichwol selbiger Zeit, nit nur ein einige Religion bey sich gehabt, daß sie zu Verhütung beschwerlicher consequentz und um mehrer Sicherheit willen, also balden solcher Disposition sich beschwert, bey der Königl. Majestät Ferdinando selbsten um Aenderung gebetten, und da nichts zu erlangen gewesen, so wol auf dem Reichs-Tag Anno 1555. Als dem folgenden de Anno 1557. vor Notario und Gezeugen, auch vor dem gantzen Erbaren Städt-Collegio (dieweil es an höhern Orten nicht angenommen) wider solchen Paß solenniter protestirt, und sich offentlich erklärt, daß sie in denselbigen ihres Theils keines Wegs gewilliat haben wolle. Welcher modus der Protestation auf den Reichs-Tägen nicht gar ungewohnt, sondern

dern

ANNO 1629.

dern zu mehrmahln, wie auch insonderheit in Anno 1544. von den gesamten Catholischen Ständen practicirt und gebraucht worden: Inmassen noch auf den heutigen Tag von dem andern Theil solche protestationes, als kräfftig und gültig, offentlich verthädigt werden. Und ist solchemnach der Stadt Straßburg destoweniger verwehrt gewesen, folgender Zeit, über offt und vielgedachte verlassene Kirchen, sich ihres Rechten zugebrauchen.

Alle diese erzehlte Fundamenta nun, seynd (8.) die unfehlbare Ursachen gewesen, daß der Stifft Straßburg oder ein Thumb-Capitul nun bey nahend in die siebentzig Jahr lang, auf den Religions-Frieden niemahln geklagt, oder unterstanden Proceß außzuwircken, oder auch sonsten an gehörigen Orten der Gestalt die Sach anzubringen, daß die Beklagten dessen satte Wissenschafft getragen, oder auch zu ihrer Verantwortung wären gelassen worden: Da doch solche Zeit über auch die wenigsten Mißverständ zwischen hochermeltem Stifft und der Stadt jederweilen unverzüglich geandet, und sonderbare Handlungen deßwegen angestellt, ja wol endlichen, wann die Güte nichts verfangen wollen, gar der Weg Rechtens an die Hand genommen worden. Da nun in solchen geringen Nachbarlichen Irrungen dergleichen vorgangen, und das wenigste nicht zuruck geblieben, wie ist dann zu glauben oder zu præsumiren, wann ein hochlöblich Stifft sich befugt erkannt, und bey sich befunden hätte, daß die vorgangene Aenderung dem Religions-Frieden zuwider, daß es diese prätendirte Bischoffliche Gerechtigkeit, eine solche geraume Zeit, und wann nicht auf andere Weg, jedoch durch ordentlich Recht nicht wiederum gesucht, angesprochen und erfordert haben würde.

Wollen also die Beklagten ihres Theils nicht darfür halten, wann man bekanntlich, oder es sonsten an sich selbsten unlaugbar ist, daß nach dem Religions-Frieden diese Kirchen eingezogen, oder auch andere mutationes, in Religions-Sachen vorgenommen worden, daß eben darum ex inevitabili & necessaria consequentia solches alles alsobalden, und ohne einiges weitere Bedencken, Einreden und Exception, zu restituiren und wiederum in vorigen Stand zu richten, dieweil diese, wie auch alle andere Regular-Satzungen, ihre billichmäßige Declarationes, limitationes und fallentias, so wol bey dem einen als bey dem andern Theil billich admittiren und leiden können und sollen. Und muß solche Regul ad terminos habiles & congruos revocirt und also verstanden werden, daß kein Widerwärtigkeit in dem Religions-Frieden eingeführt, und die Speciales limites, welche in solcher Constitution mit grossem Bedacht, Mühe und Arbeit, zu Erläuterung der Sachen beschlossen und erhandelt worden, wie auch die vor und nach dem Religion-Frieden aufgerichtete Verträg, nicht aufgehaben oder über ein Hauffen gestossen werden; und wann auch gleich kein einiger Umstand diß Orts in acht genommen, sondern lediglichen auf die Zeit der Einziehung der Kirchen gesehen werden solte, welches doch citra absurditatem nicht wol gesagt werden kan: So wäre doch bey dem Bisthum gestanden sich besagter Verordnung in dem Religions-Frieden, so weit dieselbige seyn deß Stiffts privat-Interesse, und eigenen Vortheil berührt, zu begeben, und demselbigen, wann nicht expresse, doch tatitè zu renunciiren, und darauf Verzück zu thun, *per jura superius ex Tiraquello & aliis adducta*, cum in Jure novum non sit, ut major interdum habeatur ratio taciti quam expressi. *Tiraquell. in d. gloss. 7. num. 73. in ll. Connub.*

ANNO 1629.

Dieses alles nun was beydes in vorigen Exceptionibus und dann auch hieoben außgeführt, wird mächtig mit dem bestärckt, daß die Wiedereinnehmung der Kirchen, nit allein tacitè, wie gemeldt, sondern auch durch vielfältige unterschiedliche actus und Handlungen, durch die Herren Bischoff und Thum-Capitul nach und nach in mehrerley Weg ratificirt und gut geheissen worden, Id quod etiam in acquisitione jurium spiritualium Episcopo aliàs competentium de Jure sufficit, ut nimirum consensus Episcopi, vel in actu, vel post actum, sive tacitè, sive expresse accedat: Imò ex lapsu longissimi temporis interveniss præsumitur. *Panorm. in cap. cura ext. de Iur. Pat. & consil. 89. num. 3. lib 2. Card. Florent. d. c. cura in fine verb. pro eo, quæst. 8. num. 12. Tiraquell. de ll. connubialibus gloss. 7. num. 47. Roman. sing. 325. Schrad. inter consil. Borchold. consil. 20. p. (mihi) 61. 162. part. 2.* Ubi dicit, illud inprimis locum habere in possessore. *Riccius in prax. Eccles. tit. de jur. Patron. num. 3. ubi multa præjudicia Rotæ allegat.* Sondern auch gleichsam deß gantzen Heil. Reichs Belieb- und Genehmhaltung darauf erfolgt, wie dann allerseits offenbar, daß auch die Römische Kayser so von Anno 1560. biß aufgegenwärtige Zeit regirt, wider diese Stadt der eingenommenen Kirchen halben, daß wenigste niemahlen geandet, da doch ausser allem Zweiffel zusetzen, wann allerhöchst gedachte auf einander gefolgte vier regierende Römische Kayser solten verspührt haben, daß diese der Stadt Straßburg an hand genommene Versehung der drey Kirchen, wider Recht, und den Religions-Frieden gewesen, dieselbigen solches nimmermehr würden haben hingehen lassen: welches Argument dann in den Rechten nicht geringe Würckung hat, Scientia enim & tolerantia Imperatorum, in ejusmodi actibus publicis, accedente legitimo temporis decursu, maximam securitatem confert, & non minus operatur, quam vera concessio: & contra regulas Iuris, jus facit in oppositum. *Auth. Butr. c. quia de consanguinitate & affinitate. Sola. ad const. antiq. Sabaud. in Proem. gloss. 4. numero 41. Intrigli. de Feud. quæst. quarta. numero 71. Cent. 1. Grat. respons. 7. n. vigesimo. lib primo. Alexand. Raudens. de Analogia cap. 39.*

numero

ANNO 1629.

numero centesimo quadragesimo octavo. Cacheran. Decis. 68. num. 39. Ubi dicitur, quod tolerantia superiorum ex illicito faciat licitum. *allegando Alexand. in cons. 1. vol. 2.* Und obgleich (welches wol zu mercken) innerhalb fünffzig Jahren unterschiedliche Kayserliche Commissiones außgangen, und im Namen der Kays. Maj. zwischen dem Stifft und der Stadt, anderer Differentien und Irrungen halben, tractirt und gehandelt worden, wie insonderheit Anno 1578. 1593. und 1602. beschehen: So ist doch wegen dieser Kirchen-Restitution oder der Religion halben niemaln das wenigste vorkommen, welches gewißlich nicht verblieben wäre, wann vielgedachte Handlung und Aenderung mit diesen dreyen Kirchen auf der Stadt Seiten, für so unbillich und widerrechtlich wäre angesehen worden, wie sie jetztmahln will gedeutet werden.

Was nun den langwürigen ruhigen Besitz, welcher nicht nur auf sibentzig Jahren, sondern, wann obbeschehene Erläuterung in acht genommen wird, auf hundert Jahren bestehet, und die dahero rührende Verjährung anlangt, So will zwar heutigen Tags von etlichen solche Possession und Verjährung, darum nicht für zuläßig und paßierlich gehalten werden, dieweil dergleichen Geistliche Sachen extra commercium hominum seyen, und nicht præscribirt werden können. Daß aber solcher Einwurff in diesem gegenwärtigen Fall, da es um den äusserlichen Gebrauch in der Kirchen, und Auffrichtung des Gottesdienst, in denselbigen, zu thun ist, nicht Statt habe, das ist zuforderst darauß gnugsam abzunehmen, daß der Kirchen-Satz, patronat, Bestellung der Geistlichen Aempter durch præscription und Verjährung auch gar von Laicis, und Weltlichen Standts-Personen, kan erlangt und zuwegen gebracht werden, etiam de jure Canonico *per c. quærelam. de electionibus Menochius consil. 512. numero quinto Wesenbec. consil. 48. num. 6. Mascard. de probat. conclus. 585. num. 6. Schurff. consil. 81. cent. 2. numero 9. Decian. respons. 28. num. 1. 2. volum. 3. Gilken. de præscript. part. 3. capite nono, numero vigesimo primo.* Und ob es zwar mit dem innerlichen Gottesdienst deß Hertzens, und anderer gewisser Stuck halben, ein andere Beschaffenheit: So kan doch der Cultus externus, wie auch die Kirchen und Gottes-Häuser vermög der Recht, gar wohl possedirt und consequenter auch præscribirt und verjährt, darüber auch richtige Verträg abgehandelt und beschlossen werden, wie auß dem Reichs-Abschied de Anno 1544. §. welche Ständ aber, ꝛc. Item auß dem Passauischen Vertrag und dem Religions-Frieden selbsten klärlichen zu sehen. Et rectè dubium hoc resolvit. *D. R. apud Hermannum Esaiam Rosencorb. Pract. Forens. obs. capite trigesimo, numero nono.* Ubi dicit: licet dicatur, quod Religio non possideatur pro ut de aliis Iuribus æquè dici potest: attamen nemo inficias ibit, quin talia Iura possideantur, & in usu & exercitio illorum, quasi possessio consistat: Cujus intuitu non minus ex dicta constitutione Religionis; competentia interdicta possessoria locum habere possunt; daher dann auch kommt, daß so vielfaltig in den Reichs-Abschieden auch dem Religions-Frieden selbsten, der Possession-Besitzes, Herbringens, Gebrauch, Gang und Ubung der Religion gedacht wird: welches lauter termini, die ad possessionem vel quasi gehörig. Dieweil dann alle dergleichen Sachen possedirt und in Besitz erhalten werden können: So seynd Sie auch der præscription und Verjährung unterworffen, *per Reg. Bald. in Rubr. ext. de præscript. ad finem.* Quod nimirum ea quæ possidentur etiam præscribuntur: wie dann auch in den vorigen exceptionibus ein præjudicium Camerale angezogen worden, daß das Exercitium Religionis wider einen Bischoff oder superiorem verjährt werden möge: ja die Canonischen und Päpstl. Recht selbst, bringen offenbarlich mit sich, daß die Geistlichen Handlungen, so zu dem Gottesdienst gehörig, von der Verjährung nicht außgeschlossen oder befreyet: Sondern præscribirt werden können. *cap. auditis. 15. & inprimis c. cum olim. 18. ext. de præscript.* Ubi omnia ferè Jura spiritualia enumerantur, & tamen illorum præscriptio à Pontifice ibidem approbatur. Wie dann auch die condictio ex pace Religiosa und die diß Orts gebührende Klag und Forderung so auß dem Religionsfrieden entspringt, vermög der Recht vor vielen Jahren erloschen. Facit inprimis quod hæc actio ex constitutione Religiosa ad similitudinem pacis publicæ *Mynsc. cent. 4. obs. 35. num. 3.* Cui pax Religionis æquiparatur. *Gilm. Decis. 59. num. 18. lib. 2.* ultra longissimum tempus non duret.

Sonsten bedarff es diß Orts keiner weitläufftigen Justification oder Bestärckung, solcher Verjährung, mit denjenigen requisitis, die in den Rechten erfordert werden, dieweil auß obdeducirtem so viel zu vernehmen, daß die Stadt Straßburg wo nicht nunmehr in die hundert, doch auffs wenigst sibentzig Jahr in gutem Besitz versirt, da dann vermög der Recht unnöthig, die übrigen nothwendigen Stück beyzubringen: Bevorab, dieweil ex lapsu triginta, vel quadraginta, nedum centum annorum, titulus adversus scientem & patientem, etiam in iis, in quibus agitur de magno præjudicio, præsumirt wird. *Late Schrad. consil. lib. 2. Wensenbec. cons. 233. num. 70. part. 5. l sicut. l. omnes l. notissimi. C. de præscript. 30. vel. 40 Annorum. cap. cum Ecclesia de cauf poss. & proprietat. Vasq. illust. quæst. libro 2. cap. 87.* Et indistincte præscriptio Quadraginta Annorum, absque titulo, currit etiam contra Ecclesiam. *tradunt Canonist. Comm. in cap. de quarta. Ext. de præscript. Bald. de præscript. 2. part. 3. part. princ. capite sexto, numero nono.* Wiewol auch hieoben zu allem Uberfluß klärlich dargethan, daß der Beklagten Besitz auch titulirt und dieselbigen unterschiedlichen Jura und befugsame gehabt haben, bey viel ermelten Kirchen, dasjenige vorzunehmen, so sie vermög Obrigkeitlichen Ampts nit unterlassen

ANNO 1629.

terlassen können. Gleichmäßige Beschaffenheit hat es auch mit dem requisito bonæ fidei, quæ itidem trigenta annis præsumitur. *Bald. in l. fin. circa finem & n. 17. C. unde vi. Dec. cons. 267. n. 5. Afflict. Decis. 40. numero duodecimo. Boer. Decis. 39. numero septimo. Nicol. Everhardt. Doctor Ingolstadiensis inter c. Borch. cons. 3. part. 2.* ubi multa ad præsentem causam spectantia adducit.

Was dann hiebevor wegen deß Hagenauischen Vertrags so in Anno 1604. aufgerichtet, excipiendo eingeführt worden, das bitten die Beklagten nochmaln zum allerunterthänigsten mit Fleiß zuerwegen, und in allergnädigste Obacht zu ziehen, dieweil darauß so viel abzunehmen, wann gleich alle bißher erzehlte Fundamenta und Einreden, keinen Bestand haben solten, dessen sich doch die Beklagten nimmermehr versehen können oder sollen, daß doch diese kräfftige und mit so grosser solennität aufgerichtete, auch mit aydlichen Betheurungen, bekräfftigte Vertrags-Handlung, ihren beständigen Platz erhalten müste: In erheblicher Betrachtung, daß da je der Beklagten Vorfahren (welches doch nit gestanden wird) wider den Religions-Frieden etwas verhandelt hätten, solches doch insonderheit auch durch diese Vergleichung, auf welche als pactum novissimum am allermeisten zusehen, wiederum confirmirt und bestättigt worden, welche Verträg dann in dem Religionsfrieden, nicht allein keines Wegs verbotten, sondern vielmehr expressè erlaubt und zugelassen worden; wie auß dem §. Setzen demnach, ꝛc. und dem §. Und damit/ ꝛc. und dann §. Ob solcher, ꝛc. auch andern Orten offenbarlich zuvernehmen. Daß auch von solchem Vertrag, diese drey Kirchen, und das darinn, nun in die siebentzig Jahr offentlich geführte exercitium nit außgeschlossen, sondern darinn unfehlbarlich begriffen: das ist ebenmäßig in vorigen Exceptionibus, zu genügen beygebracht; und wann es auch auf Seiten eines Hoch- und Ehrwürdigen Thumb-Capituls selbiger Zeit, je einen andern Verstand gehabt haben solte, dessen man doch ebenmäßig keines Wegs bekanntlich: So hätte dasselbige ihme selbsten zu imputiren und beyzumessen, daß es nicht mit hellen, runden und teutschen Worten, solches dem Vertrag einverleiben: und außtruckentlich vermelden lassen, daß diese Kirchen oder Religions-Sach, unter solchen universal-Worten nicht gemeint: dann bey hoch- und wolgedachten Herren Capitularen, wie auch zuforderst den Herrn Cardinälen und Bischoffen, als den Höhern und Vorsitzenden, und welche einen nähern Zutritt zu dem Protocoll und Concipisten gehabt, ist fürnemlich gestanden, Legem transactionis apertius zu eröffenen, und die eigentliche Meinung expressè und deutlich in das Concept zubringen: Aber eben darum, daß andern Theils verstattet und bewilligt worden, die Verba universalia in allem und durchauß (darvon dann nichts außzuschliessen) in den Vertrag zusetzen: So ist unverneinlich zuschliessen, daß eben dieses der Stadt Straßburg Recht und Gerechtigkeit wegen der Religions-Ubung und Kirchen am allermeisten, darunter verfast und gemeint gewesen, und es also eben den jenigen Verstand gehabt, wie zwey Jahr zuvor in dem Moltzheimischen Concept, bey dem Anfang getroffener Vergleichung, mit etwas mehrerer Erläuterung angedeutet worden; und ist also die Interpretation und Erklärung solcher Vertrags-notul, da je einiger Zweiffel vorhanden seyn solt, vielmehr wider die Herren Gegentheil, als die Beklagten zunehmen und zu gebrauchen, *per l. veteribus. ff. de pact. & l. cum in lege ff. de contrahenda Empt. ubi Cum. Dd. Simon de Prat. consil. 58. numero 17. Alciat. consil. 110. num. 5. Tit. Decian. Consil. 121. num. 17. volum 3.* Es ist aber auch noch auß einem andern Paß deß Vertrags genugsam zuverspühren, daß der Beklagten Inhabung dieser dreyen Kirchen, und das darinn bißhero continuirte Exercitium Augspurgischer Confeßion in specie confirmirt und bestättiget worden: In dem §. So viel zum fünfften, ꝛc. vers. Hingegen aber, ꝛc. außtruckentlich versehen, daß die Deputati deß Chors hoher Stifft und ihre Successorn Jährlichen 600. fl. zu Unterhaltung der Prediger im Münster, reichen und abstatten sollen, dardurch ja die offentliche Ubung solcher Lehr und das Predig-Ampt daselbsten in solchem Vertrag wissentlich ratificirt und gut geheissen wird. Ferner in §. was dann/ ꝛc. vers. Fürs ander, ꝛc. Ist in mehrgedachtem Vertrag auch verordnet und bestättigt, daß die Stadt Straßburg, in der gemeinen Vogtey Marlenheim, die Catholische Religion unverändert lassen, auch den Collatorn in ihrer Gerechtigkeit kein Eintrag geschehen soll: dardurch dann nit allein per argumentum â Speciali der Stadt, alle ihre übrige Jura und besitzlich herbringen, in Religions-Sachen bekräfftiget, sondern auch so viel zu erkennen gegeben worden, wann es bey dem Thumb-Capitul selbiger Zeit, ein andere Meinung gehabt hätte, daß man nicht würde unterlassen haben, auch dieser dreyer Kirchen halben, ein gewissen, sonderbahren, außgetruckten Vorbehalt solchem Vertrag einzurucken.

ANNO 1629.

Wiewol es auch ferner nunmehr leyder dahin kommen, daß bey vielen wiedrigen alles das jenige, was die Evangelische Ständ in Geistlichen oder Religions-Sachen in handen, oder sonsten quocunque Jura vel titulo erlangt haben, lauter verbottene Spolia und thätliche abgetrungene Entwehrungen seyn müssen: So trägt man doch zu Ew. Kayserlichen Majestät als der Brunquellen der Gerechtigkeit billich das allerunterthänigste beständig Vertrauen, die werden solche Sachen mit weit andern und unpartheyischen Augen ansehen, und die darbey befindliche Umständ und rechtliche Bedencken allergnädigst zu Gemüth nehmen; Insonderheit aber bey der Beklagten, vor so viel Jahren vorgenommenen Einziehung solcher Kirchen

ANNO 1629.

zuforderst dieses in Kayſ. Gnaden erwegen, daß bey ſolcher in Anno 1559. vorgelauffenen Handlung kein thätliches Spolium oder unzimliche verbottene Vertringung begangen worden: Alldieweil erſtlichen die Vis expulſiva und gewaltſame Außtreibung der Geiſtlichen nicht vorhanden, viel weniger erweißlich zumachen. Und obgleich ſie die Geiſtlichen ihnen eingebildet haben möchten, als ob etwas Gefahr vorhanden, und ſie bey ihren inhabenden Kirchen nit gar ſicher ſeyen, ſo ſich aber in Warheits Grund nicht befinden wird: So ſeynd ſie doch eo ipſo deß remedii poſſeſſorii unde vi, nicht fähig: Sintemahl in den Rechten kündtlich verſehen, daß der jenige, der allein auß angetroheter Gefahr ſich ſeiner Poſſeßion ſelbſten begibt, ſich der Rechtlichen poſſeſſorii Mittel nicht zugebrauchen, dieweil er etlicher maſſen auß eigenem Willen, von ſeinem Beſitz weicht: *Ita Menochius remed. 1. recup. numero 102. poſt Nattam conſil. 316. num. 1. & 2. lib. 2.* Et Stante voluntaria renunciatione & dimiſſione per quam admittitur & Civilis & Naturalis poſſeſſio, ſpoliatus non poteſt habere remedium recuperandæ. *Text. in cap. ſollicitè c. acceptа. 6. audita, de reſtitutione Spoliatorum. Rota in nov. Deciſ. 62. Gabriel. lib. 5. concluſ. 1. num. 21. de reſtitutione Spoliatorum.*

Fürs Ander, ſo iſt in vorigen Exceptionibus außgeführt, daß auch darum diß Orts kein Spolium vorgangen, oder die Herren Gegentheil alſo balden wiederum zu reſtituiren, dieweil ſie zur Zeit der angegebenen Spoliation und Entſetzung, ſelbſten nicht in poſſeſſione geweſen: Item, daß ſie auch für ſich ſelbſten und eigener That ihren Beſitz begeben und verlaſſen, *per Iura ibid. allegata.*

Drittens; So kan auch vermög der Recht kein ſpolium geklagt, oder die wieder Abtrettung begehrt und erfordert werden, wann ein klar richtig pactum und Beding oder Vergleichung vorhanden, daß der ſpoliatus nichts weiters ſuchen; Sondern der Inhaber bey ſeinem Beſitz verbleiben und gelaſſen werden ſolle. *Ita latè Menochius remed. 1. recub. num. 281. Gabriel. ad concluſ. 1. n. 134.* Inmaſſen diß Orts der obangezogene klare Hagenauiſche Vertrag vorhanden, vermög deſſen die Stadt Straßburg, in allem, bey dem ihrigen verbleiben und deßwegen nit angefochten werden ſolle.

Und dieweil fürs Vierdte, ſolcher Vertrag an Aydesſtatt von den Intereſſenten gelobt und bekräfftiget worden: So kan diß Orts deſtoweniger die actio ſpolii ſtatt haben, und die Reſtitution wieder geſucht werden. *Rota in noviſ. Deciſ. 16. & 18. Afflict. Deciſ. 69. numero 7. Pariſ. conſ. 11. n. 13. lib. 4. Menoch. d. l. n. 287. Gabriel. d. concluſ. 1. num. 135.*

Darzu dann Fünfftens kommt, daß ſolcher Hagenauiſche Vertrag auch pro bono pacis und zu Dämpffung der damals entſtandenen Kriegs-Unruhe, aufgerichtet, und darinn der Stadt ihr Poſſeßion und Beſitz in Geiſt- und Weltlichen Sachen beſtättigt worden, welchen Falls abermal die ſpolii Klag keines Wegs Platz finden kan. *Pariſ. conſ. 24. numero. pen. vol. 2. Gabriel. d. concluſ. 1. num. 201.* ANNO 1629.

Sechſtens, ſo mögen auch die Herren Klägere dahero die Beklagten keines ſpolii beſchuldigen, dieweil zu derſelbigen Zeit von den Gegentheilen, die Einnehm- und Beſtellung der Kirchen nicht contradicirt oder widerſprochen worden. *Socin. conſ. 266. num. 19. lib. 2. Cardin. Thuſ. concluſ. 385. n. 74.*

Endlichen ſo geben auch ins gemein, die beſchriebenen Recht heilſame Anweiſung, was darzu erfordert werde, wann ein ſpolium prætendirt, und darauff geklagt werden will, und daß gar nicht genug ſeye, da vorgeben wird, der klagende Theil ſeye vor vielen Jahren, in poſſeſſ und Beſitz geweſen, und hernacher von demſelbigen wider kommen. Ergò ſoll in continenti die reſtitution wider beſchehen und der jetzige Inhaber ohn einige Ein- und Widerredt, daß jenige ſo angeſprochen worden, alſo balden abtretten, ſondern gehören viel unterſchiedliche requiſita darzu, welche klagenden Theils vor allen Dingen zu recht wahr gemacht und dargethan ſeyn, wie dieſelbigen inſonderheit von *Maſcardo concluſ. 1321. n. 18. & ſeqq. de probat.* neben vielen andern Rechtsgelehrten ordentlich beſchrieben werden.

Dieweil dann, wie der länge nach verſtanden, und da nöthig noch mit mehrern Rechtsgründen außgeführt werden könte, die Beklagten keiner unzimlichen depoſſeßionier- und Entſetzung mit Beſtand beſchuldigt werden können: Hingegen aber dieſelbigen in langwürigem rühigem Beſitz, dieſe Kirchen friedlich ingehabt, die Herren Gegentheil 70. gantzer Jahr ſtillgeſchwiegen, ja auch inmittelſt ein klaren, kräfftigen Vertrag abgehandelt, und alſo, da gleich einiges vitium poſſeſſionis vorhanden geweſen ſeyn ſolte, daſſelbige doch, durch ſolche lange Zeit und der Herren Gegentheil patientz, und andere wiſſentliche Handlungen allerdings purgirt wäre. So fallt den Beklagten ſehr beſchwerlich jetzt mahlen mit dieſer Anforderung beladen zu werden: Es wöllen auch Sie die Beklagten nicht verhoffen, daß die Herren Impetranten, bey dieſer groſſen Calamität und erbärmlichen Zuſtand deß gantzen Reichs, einen Vortheil zuſuchen, und das jenige zubehaupten gemeint ſeyn werden, was Sie und ihre hochgeehrte Vorfahren in ſiebentzig Jahren ordentlicher Weiß zu klagen, und zu erfordern bedenckens getragen, man will jetzunter nit vermelden, daß die jenigen actionen und Anſprüch, ihrer befugſame halben, in den Rechten, in nicht geringem Verdacht ſchweben, welche eine ſolche lange Zeit zuruck bleiben, und nicht fürderlich gehöriger Orten eingewendet worden. *c. Chriſtianis 1. quæſt. 1. c. nullus & ibi Felin. n. 1. ext. de præſ. Afflict. Deciſ. 13. n. 22. Menoch. præſ. 91. n. 1. lib. 2. Cravet. Conſ. 28. n. 6.*

Und eben auß der Urſachen, dieweil die Beklagten, wie gemelt, in rechtmäßiger

und

ANNO 1629.

und unangefochtener Poſſeßion dieſer Kirchen, ſo viel, und manche Jahr verblieben und noch ſeynd: So haben ſie ſich dieſes Commodi poſſeſſionis billich zu erfreuen und ſeynd auch noch zur Zeit von Rechtswegen darbey zulaſſen und hand zuhaben; Auch durch dergleichen kurtze und Summariſche Proceß, wie es die Herren Klägere vorhaben, darvon nicht zu verſtoſſen. Sine exactâ enim cauſæ cognitione; ſive ſummariè, nemini aufferri poteſt poſſeſſio, ne quidem a principe ſummo. *l. meminerint. C. unde vi. Dec. conſil. 198. in fin. Afflict. Deciſ. 361. numero trigeſimo quinto. Schurff. conſ. 6. num. 8. cent. 3. Menoch. in 8. rem. recup. n. 50. 63. & rem rec. 2. n. 111. Fichard. conſ. 7. n. 1. vol. 1.* Ita etiam in terminis noſtris Religionis *Gilm. in Deciſ ſive rebus jud. Cam. lib. 2. p. (mihi) 723. in princ. illius deciſionis. & num. 3. 4. 5. 6. 7. Item Deciſ. 59. 9. ſextò quia Abb. fol. 721. Item. fol. 748. ſub num. 3. Item fol. 753. ſub. num. 11. & 12.* Neque pro nunc diſquirendum utrum juſta vel injuſta ſit poſſeſſio, cum hoc non ad ſummarium ſed ordinarium judicium pertineat. *Idem Gilm. Deciſ. 59. numero 13. libro 2.* zumahl, dieweil (wie gemelt) das ſpolium, keines Wegs erwieſen, ſondern die Sach einmahl altioris indaginis, und man alſo diß Orts in den terminis gar nicht verſirt, da es heiſſet, hodie conſtat, hodie agatur; oder ſpoliatum ante omnia reſtituendum. Sondern ſoll und muß vielmehr dißfalls die Regul in acht genommen werden. Poſſeſſorem in ſua poſſeſſione eſſe manu tenendum, etiamſi prædo ſit, geſtalten auß den Rechten anſehenlich beyzubringen: und da derowegen ja die Herren Gegentheil nicht vermeinen ruhig zu ſeyn: So ſeynd dieſelbigen zu ordentlichem formlichem Proceß billich zu remittiren und zu erweiſen: und ob zwar darfür möchte gehalten werden, dieſer der Stadt Straßburg Beſitz ſeye notoriè widerrechtlich und unbillich, und derowegen keines weitern procedirens vonnöthen, wie dann heutigen Tags, ſolche ſcharffe und geſchwinde Schlüß und determinationen, ſonderlich bey Intereßirten Partheyen allzuviel wollen fürbrechen und überhand nehmen: So iſt doch abermahln anſehenlich ergründet, daß neben dem Rechtens, Quod multa dicantur notoria, quæ tamen revera non ſunt, auch eben in ſolchem Fall plena & ordinaria cauſæ cognitio erfordert werde, und nicht zugelaſſen ſeye, mit Hindanſetzung ſolcher ordentlichen Erkündigung die poſſeſſorn ihrer Inhabung zuentſetzen. *gloſſ. in c. ad noſtram 21. verb. obſervandus de Iurejurand. Abbas in c. cum ſit. numero 28. de Appellat. Barbat. conſil. 51. numero vigeſimo primo, vol. 1. Socin. ſen. conſil. 27. numero duodecimo. volum. 1.* Et hanc ſententiam magis communem eſſe dicit Apoſtillat. *ad Barbat. in l. qui habet §. quolibet. verb. dicam. in fin. ff. de Tutel.* Et veriſſima eſt hæc doctrina quando ſaltem probabiliter exiſtimari poteſt, poſſeſſorem etiam injuſtum, aliqua defenſione uti poſſe. *Abbas in c. accepta. num. 6. de reſtit. Spoliat. Decius in l. ſi pacto num. 5. C. de pact. Mandos. apud Roman. conſ. 499.*

ANNO 1629.

Sonſten wollen bey Ew. Kayſerl. Maj. die Beklagten nicht weitläufftig außführen, wie hoch dem gantzen Heiligen Reich daran gelegen, daß dieſe Namhaffte Frontier- und Gräntz-Stadt bey innerlichem und äuſſerlichem Ruheſtand, wolfahrigem friedlichem Weſen, und guter proſperierender Gedeylichkeit erhalten, und alles daß jenige, ſo zu Weiterung und Zerrüttung Anlaß geben mag, abgewendet werde: dieweil E. K. M. ſich deſſen ſelbſten allergn. werden wiſſen zu berichten: Inmaſſen auch die vorigen Röm. Käyſ. und inſonderheit der mächtig und Sieghaffte Käyſer Carolus der Fünffte, allerchriſtſeeligſten Angedenckens, ſolches mehrmaln reiflich erwogen, ſich ſolcher Stadt getreuer Dienſt erinnert, auch bey vielen anſehenlichen, deß Heil. Reichs occaſionen, bemelter Stadt friedſames Wolergehen, ſehr nutzlich und gut befunden, und um ſo viel deſtomehr auf dieſelbige ein fleißiges Aug gehalten, inſonderheit aber in An. 1548. bey Publication deß Interims oder Religions-Erklärung, auf ihr der Stadt Straßburg nach und nach eingewendte Allerunterthänigſte Bericht und bittliche Erinnerungen, von der ſchärpffe abgewichen, und unangeſehen ein Stifft Straßburg ſelbiger Zeit auß dem eröffneten und außgekündeten Reichs-Abſchied, ein jus præſitum zu haben vermeint, jedoch die Sach dahin allergnädigſt gemittelt, und den bevorgeweſenen rigor dergeſtalt gebrochen, daß ſolches gantze Religions-Geſchäfft, endlichen auf ein gewiſſen und limitirten Vergleich, durch Unterhandlung zweyer interponenten von beyden Religionen (darvon hieoben mehrere Erwehnung beſchehen) mit beyden Parten belieben und wiſſenden Dingen, dirigirt und gerichtet worden. Einer nit geringeren Allergnädigſten Kayſerl. propenſion gegen gemeiner ſolcher Stadt Straßburg, verſehen ſich auch zu E. K. M. die Beklagten in Allerunterthänigſtem Gehorſam, und verhoffen gäntzlich, dieweil gleichwol Ein Hoch- und Ehrwürdig Thumb-Capitul und das Biſtum Straßburg nun in die 70. Jahr, wie auch vor dem Interim über die 20. Jahr dieſer Kirchen Gebau, ohne beſondern Nachtheil und Schmählerung der Catholiſchen Religion entrathen können; Dabeneben doch in Geiſt- und Weltlichen Sachen anſehenlich florirt und zugenommen: in der Stadt Straßburg auch den Catholiſchen einiger Übertrang oder Beſchwernuß in ihren Gewiſſen nicht zugefügt wird; Sondern Sie Ihr Frey ungehinderte Religions-Ubung an dreyen unterſchiedlichen Orten, in der Stadt offentlich haben, und ſonſten auſſerhalb derſelbigen, ihrer Gelegenheit und Belieben nach den Gottesdienſt ohne Eintrag beſuchen mögen: Es werden E. Kayſ. Maj. auch in dieſem Fall ihre Vätterliche Sorgfalt, für ſolche gehorſame Stadt Allergnädigſt, ſcheinen laſſen, und da je inſpecto ſummo ſive ſtricto Jure bey ſolcher Sachen ſich etwas ſo der Beklagten Intention zuwieder

ANNO 1629.

scheinen möchte, eräugen sollte, dessen sie doch in Erachtung eingeführter rechtmäßigen Fundamenten, sich keines Wegs versehen wollen, ja dañoch dasselbige nach Gelegenheit jetziger läufft und anderer wichtiger Umständ dergestalt æquâ interpretatione temperiren, darmit diese Commun bey ihrem besitzlichen Herbringen erhalten werde, und demnach desto mehr Antrieb und Ursach habe, Ew. Käyserlichen Majestät für die Conservation und Erhaltung ihres stillen und ruhigen Zustands, in unnachläßiger Treu und Gehorsam, Allerunterthänigsten und unsterblichen Danck zu sagen.

Gelangt solchem allem nach an Ew. Kayserlichen Majestät des Beklagten Raths Allerunterthänigstes Bitten und Rechtliches Begehren, da je dieselbige durch Richterlichen Außspruch diese Sach zu erörtern gewillt: Sie geruhen die zuvor fürgeschützte, und jetzmahlen noch weiter außgeführte und bestärckte exceptiones und erhebliche momenta, Allergnädigst zu erwegen, und nachmaln das außgangene Kayserliche Mandat zu cassiren und auffzuheben, auch Sie die Beklagten bey ihrer so viel Jährigen ruhigen Possession in Kayserlichen Gnaden verbleiben zu lassen und handzuhaben: Oder aber, und da die Herren Gegentheil ja nicht gedencken in Ruhe zu stehen, dieselbige ad Ordinarium Judicium, Allergnädigst zu remittiren und anzuweisen: Oder da auch Ew. Käyserliche Majestät darfür halten wollten, daß dieser der Beklagten voriger und jetzmahliger Gegenbericht und Defensiv-Handlung in der Geschicht oder den Rechten zweiffelhafftig: So bleibt es ohne das zu Ew. Käyserlichen Gefallen und Interlocutori gestellt, den Herren Klägern Special-Handlung zuerkennen und auffzulegen: wird sich alsdann zuversichtlich so viel befinden, daß diese der Beklagten gegenwehrliche Einreden ohne Grund nicht angebracht: Sondern mit guter Erheblichkeit vor- und eingewendet worden: inmassen auch Ein Ehrsamer Rath gestalten Sachen nach, bey sich nicht erachten kan, Daß Ew. Kayserliche Majestät diese seine noch niemahln hintertriebene oder widerlegte Exceptiones, von hohen Richterlichen Ampts wegen und für sich selbsten zu verwerffen & supplendo ea, quæ vel juris vel facti wieder diese getreu-devotionirte gehorsame Stadt zu deren äusserster Beschwernuß, und unaußbleiblicher Betrübung, einen widrigen und verlustigen Bescheid zu erheilen gewillt seyn werden. Deßwegen auch sie die Beklagten vorige ihre petitiones und alles dasjenige so de Jure vel Stylo am vorträglichsten begehrt und gebetten, oder auch ex officio erkannt werden könnte oder möchte, bester Form erholt: Und über solchem allem Ew. Kayf. Maj. höchst Adenliches Mildrichterliches Ampt Allerunterthänigst implorirt und angeruffen haben wollen.

Salvis salvandis.

LX.

[Nechst gesetzte Schrifft hat die Stadt Straßburg an den Käyserlichen Hoff überschickt/ zugleich auch nachfolgendes Schreiben an die R.M. abgehen lassen:]

Allergnädigster Herr, ꝛc.

Der Stadt Straßburg Schreiben an die K. Maj.

Bey E.K.M. heben wir kurtz verwichener Zeit, die wichtigen und erheblichen Ursachen Allerunterthänigst vor- und angebracht in deren Erwegung, auf E.K.M. außgangene Kayserliche Commißion, und Allergnädigstes Ersuchschreiben, betreffend die Abtrettung, deren in der Stadt Straßburg gelegenen dreyen PfarrKirchen, wir uns nicht hauptsächlich erklären können; dabeneben allergehorsamst gebetten, uns deßwegen in keinen Ungnaden zuverdencken, uns auch zu solcher unserer resolution, und Einbringung fernerer Rechtlichen Nothdurfft, etwas Zeit in Kayserlichen Gn. zuvergönnen; und immittelst solche Mandatsach, in ihrem ungeänderten unverfänglichen Stand zulassen: Mit dem angehefften Allerunterthänigsten Erbieten, ehister Müglichkeit, die nothwendige Gebühr zu befürdern, und gegen E.K.M. uns ferner allergehorsamst vernehmen zulassen.

Daß nun E. Kayf. Majestät solchem unserm bittlichem Anlangen Allergnädigst statt gegeben; uns solche gebettene Zeit nicht verweygert, auch bemelten Proceß, in seinen vorigen terminis ohne präjuditz beruhen lassen, darfür sagen wir billich Allerunterthänigsten hohen Danck, und erbieten uns hingegen, solche Käyserliche Gnad in unvergessener Danckbarkeit zu rühmen, und Allergehorsamsten Fleisses zu beschulden.

Was dann die Hauptsach an sich selbsten anlangt: So haben wir nicht unterlassen, diese Zeit über nicht weniger, als zuvor beschehen, solchem wichtigen und weitreichendem Geschäfft, müglichsten besten Fleisses nachzudencken, in den alten Schrifften und Handlungen uns nochmahlen zuersehen, den eigentlichen Geschichts-Verlauff gegen dem Religionsfrieden, und dessen wahren Verstand, wie auch gemeinen beschriebenen Rechten zuhalten, und also in höchster Angelegenheit zu betrachten, wie solche Sach im Grund beschaffen; zumahlen aber, was es mit den jenigen Bedencken, so E. Kayf. Maj. vermög dero an uns abgangenen Allergnädigsten Schreibens, diß Orts, und insonderheit unserer von dero angezogenem Confeßion und eigenen Bakanntnuß halben für eine Bewandnuß habe: Da wir dann dieses Geschäfft also gestaltet befunden, daß wir je länger je mehr der getrösteten ungezweifselten Zuversicht geleben wollen, Ew. Käyserliche Majestät werde über uns, und diese treu devotionirte Stadt, ihre Käyserliche Güte Vätterlich walten zu lassen, dero friedsames Wesen zu stabiliren, und derowegen so wol für sich selbsten deß ferneren

Anmu-

ANNO 1629.

Anmuthens, wegen Einraumung obgedachter dreyen Kirchen, uns Allergnädigst zuerlassen; Als auch, da die Herren Klägere, auf ihrer wiedrigen Intention noch weiter beharren solten, von dero Begehren uns zu entbinden, und bey unserer ruhigen, weit über Rechts verjährte Zeit continuirten und hergebrachten Possession verbleiben zu lassen, und hoch und wolbesagte Herren Gegentheil zu Ruhe zuweisen, Allergnädigst gemeint seyn: Inmassen Ew. Kayserliche Majestät auß beygefügter unserer allerunterthänigsten ferneren Außführung, mit mehrerm zuvernehmen. Und gelangt hierauf an dieselbige unser Allergehorsamstes Bitten, die geruhen solch unser unumgänglichs weitere Anbringen, und Corroborierung unserer befugsame, allergnädigst anzunehmen; die darinn eingeführte Rechtliche Fundamenta und Bedencken reifflich zuerwegen, und sich darüber dergestalt in Kayserlichen Gnaden zu resolvieren und zu entschliessen, wie zu End solcher Schrifft allergehorsamst petiert und gebetten worden.

Davon Ew. Käyserl. Majestät wir solches erlangen können; So obligiert Sie ihro diese Stadt, je länger je mehr, als welche ohne das Ew. Kayserl. Maj. allen schuldigen gebührenden Gehorsam, und bereitwilligste Allerunterthänigste Dienst zuerzeigen, gantz begierig und geflissen ist. Dieselbige dem gewaltigen Gott, zu gedeylicher Käyserlicher Regierung, und aller beharrlichen Glückseeligkeit: Dero aber uns zu beständigen Käys. Hulden, Allerunterthänigsten besten Fleisses befehlend. Signatum den fünff und zwantzigsten Aprilis Anno 1629.

Nomine Senatus.

LXI.

[Obangezogene Addition- und fernere Deduction-Schrifft ist Ihrer Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzog Leopolden von der Stadt Straßburg communiciert, und mit nachgesetztem Schreiben übersender worden:]

Gnädigster Herr, ꝛc.

Der Stadt Straßburg Schreiben an Ertzhertzog Leopold.

Ew. Hochf. Durchl. haben zweiffels frey noch in gnädigstem Angedencken, was massen, balden nach dero allhero abgeordneten Subdelegierten Herren Commissarien Abreiß von hinnen, deroselbigen wir unterthänigsten Bericht und Anzeig gethan, auß was erheblichen Bewegnussen wir auf solche abgelegte Käyserl. Commißion, mit Hauptsächlicher Erklärung uns nicht vernehmen lassen können: Mit dem beygefügten unterthänigsten Begehren, daß E. Hochf. Durchl. als höchstansehenlicher Käyserlicher Commissarius, entweder für sich, uns etwas Zeit und Platz in Gnaden vergönnen wolten, über solcher Sachen, und dem beschehenen Kayf. Anmuthen, weitern Rath zuhaben, und allerhöchstgedachter Ihrer Kayf. M. unsere fernere Nothdurfft, allergehorsamst vorzutragen; Oder aber bey deroselbigen, die Sach dahin zuvermitlen, daß von Ihrer K. M. selbsten, in solchem unserm unumgänglichen Ansuchen uns Allergnädigste Willfahrung gedeyen möge. Welcher Gestalt nun E. Hochf. Durchl. sich darauf gegen uns in Gnaden erklärt und erbotten; dessen wissen wir uns ebenmäßig unentsuncken zuberichten; thun auch gegen E. Hochf. Durchl. wegen solcher gnädigsten, bey dieser gantzen Sachen verspührten Wolmeinung und Gewogenheit, uns unterthänigsten besten Fleisses bedancken. ANNO 1629.

Gleichwie aber gegen E. Hochfürstl. Durchl. und zuforderst Ihrer K. M. selbsten, wir uns dahin erbiethig gemacht, ehister Müglichkeit, unsere fernere Mein- und Entschliessung, allerhöchsternannter K. M. gehorsamst zuerkennen zugeben: Als haben wir inmittelst auch die Zeit höchsten Fleisses in acht genommen, diese schwere Sach abermahlen, mit allen ihren meritis gründlich erwogen, und das jenige zu Papier bringen lassen, was zu weiterer fundier- und Außführung unsers Rechtens, nothwendig seyn wollen; Haben auch solche schrifftliche Handlung, allbereit Allerhöchstbesagter Ihrer K. M. zugefertigt; nicht zweiflendt, es werde dieselbige nunmehr, diese Sach also gethan befinden, daß Sie nicht werde Ursach haben, der strittigen dreyen Pfarrkirchen, und dero wieder Abtrettung halben, uns etwas weiters zuzumuthen.

E. Hochfürstl. Durchl. aber, haben wir besagte unsere fernere Deduction der Ursachen unterthänigst wollen zuschicken, beydes unserem vorigen Erbiethen, hierdurch ein schuldiges Benügen zu leisten; und dann E. Hochf. Durchläuchtigkeit unserer Befugnuß, bey angeregter Sachen, desto mehr zu versichern: unterthänigsten höchsten Fleisses bittend, die geruhe unsere rechtmäßige Intention, in Ertzfürstl. Gnaden zu favorisieren, und durch dero Mitwürck- und Befürderung, die Sach dahin zurichten, damit wir bey unserm langwührigen, ruhigem, und in allen Rechten justificierlichen Besitz ohne einträgliche Hinderung gehandhabt: und also diese getreue Reichs-Stadt, allerbefahrenden Betrübnuß und Beschwärnuß enthebt, hingegen aber bey stillem und friedlichem Wolstand, in Geist- und Weltl. Sachen, verbleiben und erhalten werden möge. Daran erweisen E. Hochf. Durchl. dieser Stadt ein solche Gnad, deren auch die werthe posterität nimmermehr vergessen wird: und wir zu unserm Theil versehen uns einer solchen gnädigsten Zuneigung, und dahero verhoffter Ertzfürstl. Wolthat, um soviel destomehr, dieweil E. Hochf. Durchl. dieses Stadtwesen jederweilen, in gnädigster Obacht und gutem recommendat gehalten, um dessen gnädigste continuirung, wir in diesen unserm schwehren Obligen billich in Unterthänigkeit bitten, und uns hinwider erbiethig machen

ANNO 1629.

chen, deroselbigen alle mügligste Dienstwilligkeit, auf alle begebene Fäll, unverdrossenen Fleisses zuerweisen. Dieselbige dem Allerhöchsten zu Ertzfürstl. Wolergehen; und dero uns zu beharrlichen Gnaden hochfleißig befehlend. Geben den 25. April. Anno 1629.

Nomine Senatus.

LXII.

[Über Einliefferung der mehr angezogenen Addition- und Deduction-Schrifft ist von dem Käyserl. Reichs-Hoffraths-Prothonotario nachkommende Urkund ertheilt worden:]

Urkund deß Kayserl. Reichs-Hoffraths Prothonotarii.

Daß bey der Röm. Käyserl. Maj. ꝛc. Unserm Allergnädigsten Herren und deroselben hochlöbl. Reichs-Hoffrath, Meister und Rath der Stadt Straßburg, in Sachen Herrn Stadthalter, Dechan, und Capitularn Hoher Thum-Stifft Straßburg, Impetranten und Klägern, contra se, Beklagte, Mandati cum clausulâ die in gemeldter Stadt gelegene drey Pfarrkirchen, das Münster, Jungen und Alten Sanct Peter betreffend, eine Schrifft, intitulirt, fernere gründliche Addition- und Deduction-Schrifft in puncto Exceptionum, junctis alternatis petitionibus den achtzehenden May, dieses fortlauffenden 1629. Jahrs, allerunterthänigst haben einreichen lassen, bezeuge ich hie Ends unterschriebener, vermög führenden Reichs-Hoffraths Protocolls, mit gegenwärtiger meiner Hand Unterschrifft, und fürgetrucktem Pettschaft, Actum Wien, den 6. Junii An. 1629.

Röm. Käys. Majestät
Reichs-Hoffraths
Prothonotarius.
Christoff Schweitzer.

LXIII.

[Wasser massen die Fränckische Ritterschafft bey der Käyserlichen Majestät sich beklaget, daß sie von Ihrer Fürstlichen Gnaden Bischoff von Würtzburg auf ihren Herrschafften und Gebiethen in Exercirung der Augspurgischen Confeßion hefftig bedrangt und angefochten würden / darneben um Abstellung solcher Beschwerden bittlich angelangt, die Käyserliche Maj. auch hierauff ein Inhibition-Schreiben an gemelten Bischoff abgehen lassen, das ist in den Actis Publicis Londorpii Tom. 2. lib. 8. zu finden. Auff dieses Schreiben haben Ihr Fürstliche Gn. ihre Verantwortung und Gegenbericht gegen der Käys. M. folgender massen gethan.]

Bischofs zu Würtzburg Verantwortung wegen der Klagenden Fränckischen Ritterschafft.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster, Römischer Käyser, ꝛc. Von Ew. Kays. M. ist mir am 21. Decembr. ein Kayserlich Schreiben, unter dato Wien den 5. Octobris beydes deß nechstverstrichenen 1628. Jahrs, eingehändigt worden, welches E. K. M. halb, zwar ich mit allerunterthänigster tieffester Reverentz empfangen, auß dessen Ablesen aber verstanden, daß bey Ew. K. M. ich von gemeiner Ritterschafft und Adel aller 6. Ort im Land zu Francken, zweyer Hauptpuncten halb, und wie die recapulirte narrata, Ew. Kayſ. Maj. Schreibens nit unlauter bezeugen, ohne allen Zweiffel zum schärffigsten und anzügigsten verklagt, erstlich zwar, als ob ich gedachte Ritterschaft, zuwider deß H. R. Reichs auffgerichten Religion- und Prophan-Frieden, auch ohne Formirung und Anstellung einiger Action, auf ihren angehörigen Adenlichen Gebiethen, Flecken und Dörffern, in Exercirung der im H. Reich zugelassenen Augsp. Conf. zum höchsten beschwere, und zu Hintertreib- und Abstellung desselben, mit offenem Gewalt, und Verübung allerhand dem Landfrieden zuwider lauffender Hostilitäten, an vielen Oertern de facto eingefallen sey. Dann und für das andere, daß ich ihren Erbgehuldigten Unterthanen, durch scharffe und verpönte Inhibition dahin halte und zwinge, daß sie weder ordinari noch extraordinari Anlagen und Collectas, von den absonderlichen von der Ritterschafft zu Lehen rührenden Stücken und Gütern, reichen oder abstatten dörffen, wodurch dann sie und dero Adenliche Mitglieder getrungen würden, zu Vermeidung allerhand beschwehrlicher Ungelegenheiten, ihre Kleinodien und Güter, zu dero unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil, anzugreiffen und zu versetzen. Nun weiß ich mich eigentlich nicht zu erinnern, glaube auch nicht, daß es zu erweisen oder darzuthun seye, daß ich gemeiner Ritterschafft weder an dem Exercitio Religionis, oder auch Sperrung und Verbott der Steuer einigen Eintrag oder Hinderung gethan, dieweil ich niemahls vernommen, oder berechtet werden mögen, daß gemeine Ritterschafft einige Capell, Kirch, oder Pfarr, noch auch einigen Unterthanen habe.

So sind unter solchem angegebenen Corpore viel Mitglieder, mit welchen ich das wenigste zu thun, noch weniger sie wider mich zu klagen, einige Ursach haben, um so viel desto unverantwortlicher (will mich bedencken:) sey es, daß solche Leuth, welche sonderlich ihres Verstands und Discretion, vor andern hochgerühmt seyn wollen, sich unterfangen dörffen, bey Euer K. Maj. mich also gar ohn einigen Grund dergestalt schimpflich und ehrenrührig, als einen Landsfriedbrecher (welches sonsten eine Criminalaction, deren Condemnation infamiam auf sich trägt) calumniosè einzutragen. Inmassen dann (ohne Erwegen Euer K. Maj. ich mich solcher Retorsion wann es ohne Verletzung meiner Ehren geschehen könnte, lieber verschonen wolte) ich solche unerfindliche calumniam hiemit außtrücklich wiedersprochen, und den Andichtern solche unermäßliche Anklag, als

mani-

ANNO 1629.

manifestam calumniam, wiederum zurück und hingewiesen haben will.

Dessen aber bin gegen Euer Maj. ich allerunterthänigst bekandlich, erachte es auch meinem Ampt und Pflichten gemäß, dem Religion- und Prophan-Frieden in dem wenigsten nicht zuentgegen seyn. Daß ich etlicher, vordessen, in mein uñ meines Stiffts, und desselben Geistliche und hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit eingetrungene Prädicanten, zu Erhaltung desselben verschiedener Recht und Gerechtigkeit, abgeschafft, und deren Ends das Exercitium wiederum angerichtet, welches der viel hundertjährigen continuirten Observantz zuentgegen, etliche meines Stiffts ungehorsame Lehenleuth unzimlicher Weise zu unterbrechen, sich haben gelüsten lassen.

Dafern nun dieselbige etwas wider mich zu klagen hätten, solten sie ihr angemaßte Beschwerden unterschiedlich fürgebracht haben. Darauff ihnen dann mit derogleichen Antwort begegnet worden seyn solte, darauß sie zu verspühren, daß vor Ew. Kayserl. Majestät ihnen deßwegen Red und Antwort zu geben, gar keinen Scheu trage, derselben Handlung halb auch, gebührlichen Endscheids zu gewarten, schuldigster Pflicht nach mir nicht entgegen seyn.

Es würde aber auch unter solcher meiner wolbefugten Handlung keiner in dem gantzen Franckenlande angesessene vom Adel und meines Stiffts Lehenmann um so viel desto weniger einiger anderer so meinem anvertrauten Stifft, mit keinen Pflichten verwandt, einen eintzigen Fall anzeigen, weniger bescheinen können, daß ihm der Religion halber das gerinste gebotten, daß also nicht allein wegen deß allgemeinen Corporis, sondern auch der individuorum und Glieder halb, die eingebrachte Klag deß ersten Punets im geringsten nicht zu erweisen und darzuthun ist.

Hingegen aber wahr, daß gedachte meine und meines Stiffts Lehenleuth, und ihre Rathsgeber, deren eines Theils sich besser zu bedencken billige Ursach hätten, nun von kurtzer Zeit hero, eine neue, von aller Ewigkeit her unerhörte Landsfürstliche Obrigkeit erzwingen, mit deroselben meinem Stifft beschliessen, darinnen gleich anderen Fürsten und Ständen deß Reichs in Geist- und Weltlichen Sachen, allerhand Ordnung, und mich also per consequentiam gleichsam zu ihrem Landssassen machen wollen.

Dann an dem 10. Julii deß nechstverflossenen 1628. Jahres, haben 2. deroselben, benanntlich Adam Herman von Rattenhan, und Veit Ulrich Truchsets von Wetzhausen, mit Ubergebung gemeiner Ritterschafft Creditz in deroselben Namen, erstlich zwar mündlich, hernacher aber auch schrifftlich diese Formalia eingebracht: Nachdem so viel in Bericht eingelangt, daß Ew. Fürstl. Gnaden die Religions-Constitution einig und allein für die Personen deren vom Adel deuten, und nicht zugleich auf ihre Unterthanen wollen verstanden haben, so ist doch beydes ex Litera ac mente prælibatæ Constitutionis zu vernehmen, daß die freye Ritterschafft, den Ständen deß Reichs sollen gleich geachtet werden, wie nun andere Reichs-Ständ nicht nur mit gewissen Individuis, sondern für sich und ihre Unterthanen der Religion Constitution fähig, also seynd nicht nur derer vom Adel eigene Personen, sondern auch zugleich ihre Unterthanen damit eingeschlossen und begriffen, sonsten es keine Total-Gleichheit, könnte genennet werden, sondern müste nur von einer Particularität disponirt seyn, dergleichen Restriction aber, weder in Litera exprimirt, noch ex mente zu colligiren.

ANNO 1629.

Da hingegen aber sie sich oder vielmehr ihre Rathgeber, als welche derogleichen Ding vor andern bericht seyn wollen, auß der 1555. jährigen Reichs-Handlung und andern erinnern sollten, daß als der Concept und Begriff deß Religionfriedens, Ew. Käys. Maj. an dem Heil. Reich fünfften Vorfahren, Weyl. Kayser Ferdinand dem Ersten, Hochloblichen Andenckens, etwas unlauter getruckt, und seine Majest. gleichsam zuvorn gesehen, daß unruhige und zu aller Neuerung geneigte Köpff, dasselbig ins künfftig dem lautern Buchstaben, und der damals pactirenden, und sich der spaltigen Religion halber, mit einander vergleichenden Ständen Meynung zuwider, den allbereit auffgesetzten Buchstaben unzimlicher Weiß außzudehnen, sich unterfangen würden, daß dieselbe in einer, der Augspurgis. Confeßion zugewandten Ständen am dreißigsten Augusti vorgerührten Jahrs ertheilter Resolution nachfolgende Formalia einrücken lassen, daß nach den Worten (keinen Stand) hinzugesetzt werde, deß Reichs, damit diese Disposition (wie sie auch von gemeinen Ständen ohne Zweiffel nicht anderst gemeynt) Auff die Stände, so dem Heil. Reich ohne Mittel unterworffen, allein verstanden, und darauß nicht geursacht werde, daß irgend eines Reichs-Stands unterworffener Unterthan, um deß willen, daß er für desselben Land-Stand erkennet wird, ihme Ursach schöpfen, unter dem Schein, der Augsp. Confeßion seinem Herrn sich zu widersetzen, und dann erst disputirt müste werden, ob diese Wort allein von den Reichs-Ständen zu verstehen seyen, oder auch auff andere Stände, so den Reichs-Ständen unterworffen und zugehörig seyn, gezogen mögen werden, dann Ihr Käyserl. Majestät Bedencken für billich, und allem friedlichen Wesen Nutz und Nothwendigkeit, daß diese Constitution (wie auch obbemedt) klar und lauter gemacht werde, und daß so außtrücklich nicht bewilliget, durch disputirliche Wort, und Meynungen nicht hinein komme, damit mehrer Zancks, Weiterung und Unruhe verhütet bleiben.

Hierauß dann klärlich zu befinden, daß dero Zeit weder der K. M. noch eines eintzigen Stands Meynung gewesen, die begriffene Religion-Constitution über den lautern

Buch-

ANNO 1629.

Buchstaben extendiren und außzudehnen, weniger einigen Stand, was ihme in demselben nicht außtrücklich benommen, abschneiden zu lassen.

Nun ist aber auß solchen Buchstaben deß Religion-Friedens mit keinem Buchstaben oder Sylben, weniger einigem Wort zu vernehmen, daß die in derselben eingenommene Ritterschafft den Fürsten und Ständen des Reichs gleich zu rechnen, noch weniger denselbigen in ander Fürsten und Ständen Landen ein einiges Territorium und Lands-Herrligkeit eingeräumet, dergleichen noch wol höhern dem Reich nicht weniger verwandten Personen nicht paßiret wird.

Nicht weniger läßt sich die dem Religionfrieden eingerückte Suspension der Geistlichen Jurisdiction auff diesen Fall accommodiren, sintemal dieselbig allein gegen den Ständen deß Reichs, und nit gegen allen denen welche sonst zu dem Religionfrieden gezogen, vermeynet, wie auß vorangeregten Buchstaben und allernechst auch ehegezogenen Kayserl. Ferd. I. Decret, und dann darauß ferners erscheint, quod pacta ad personas & res quæ in pactum expresse deductæ non sunt; non etiam veniunt extendendæ: So folgt ja recht und wol, daß sie sich auff diejenige Unterthanen, welche so viel die Geistliche Jurisdiction betrifft, dem Bischoffen so hoch, als der Weltlichen Obrigkeit halb, ihren Weltlichen Herrschafften verbunden, deren aber in dem Abscheide keine Meldung geschicht, noch sie von deren Obrigkeit eximirt, oder auch dieselbig gegen ihnen nicht suspendirt werden, nicht außgedehnet, oder gezogen werden können.

Nam quod una eademque persona diverso respectu, plures Magistratus habere possit, eorumque cuilibet in ea jurisdictionis specie qua subest parere: aut si non faciat, ad id mandatis pœnalibus & debita coërcitione adigi possit: extra controversiam est, & ità in Imperio quotidie prædicatur, teste permanentis facti notorietate, & Gail. I. Arrest. Imp. Cap. VI.

Worauß dann schießlich folgt, daß ich mich deß Religion-Friedens ohnvernachtheiket, auff denen in meinem Stifft, und dessen Geist- und Landsfürstlichen Obrigkeit angesessener Unterthanen, ohnerwogen dieselbe sonst etwan einem vom Adel Vogtbar seyn möchten, ohnfehlbar zu gebrauchen, deßwegen auch mir von gesagtem Adel, bevorab meinen Vasallen, wann ihnen allein, was ihrer Bottmäßigkeit ist, unberückt bleibt, weder Ziel, Maaß, oder Ordnung gegeben werden kan.

Sollte nun über diese General-Außführung einem oder dem andern noch ferners belieben, bey Ew. Kayserl. Majestät die ohne Fugs geklagte Hostilität und Landsfriedbruch in specie außzuführen, so will zu derselben ich mich allerunterthänigst getrösten, Ew. Majestät mir alsdann dieselbige Klag auch allergnädigst communiciren werden, worauff ich alsdann auch particular Ablei-

nung, wie und welcher Gestalt ich und mein Stifft an einem jeden Ort befugt zu thun, allerunterthänigst erbietig bin. ANNO 1629.

So viel den andern Punct, und die vermeyntlich geklagte Sperrung der Contribution der Steuer betrifft. Wiederhole ich forderist die bey Anfang deß vorigen gethane gemeine Ableinung, daß ich mich nemlich nicht zu erinnern wisse, gemeine Fränckische Ritterschafft einen um so viel desto weniger mehr Unterthanen habe, welche dero mit Steuer verbunden, derohalben mir auch nicht anderst, dann per calumniam auffgedichtet wird, daß ich dieselbig gesperret haben soll: Diß aber ist wahr, daß etliche unterschiedliche vom Adel, auch wol und meines Stiffts Lehenleute zu ungebührlicher Vermehrung ihrer Intraden, allerley Neuerung suchen, und bey meinen Unterthanen, so etwan ein Schuhs breit von ihnen zu Lehen haben, dasselbig balden, mit unerschwinglicher Steuer zu belegen sich unterfangen, und wann man dem Herbringen zuwider, ihnen nicht so bald mit aller tieffer Reverentz entgegen gehet, solche Güter, ohne angesehen dieselbige in meiner Landsfürstl. Obrigkeit gelegen, wol de facto anzufallen, und vermeyntlich einzuziehen sich unterfangen dörffen.

Daß nun in solchen und dergleichen Fällen, ich den armen Unterthanen wider solche unvernünfftige Beginnen, die schuldige Handbietung widerfahren lasse, und dieselbige contra oppressionem potentiorum, welche in ihren Reductionibus gemeinlich weit mehr facti, dessen werden Ew. Kayserl. Majestät als aller armer betrangter Unterthanen obrister Beschützer und Pflegvatter, mich verhoffentlich nicht verdencken, haben mir auch zu solchem End die dazu gehörige Regalia allergnädigst verliehen. Zudeme, daß Ew. Käyserl. Maj. allergnädigst wissend, was es der Steuer halb in dem Heil. Röm. Reich für eine Beschaffenheit, und daß dieselbig bey dessen verschiedenen Schlüssen und Abschieden, auf das Herkommen gesetzt, wider welches, so etwas meines Theils vorgangen, hätte es billich erforderter Specialverantwortung halb, auch sonderbahr angebracht, und nicht dergestalt allein zu dem Ende, bey Ew. Majestat mich desto schärffer einzutragen, und eine Generalität, so in specie mit ihren Umständen nicht zu liquidiren seyn wird, gestellet worden seyn sollen.

Inmassen dann die Steuer derenthalb in specie zwischen mir und etlicher meiner, und meines Stiffts Vasallen sich Irrungen erhalten, von deren Importantz gar nicht ist, daß sie in deren Abmanael ihre Kleynodien und Güter angreiffen und versetzen dörffen.

Es sind aber sonst wol andere Ursachen, so bey ihnen nicht ein geringes Abnehmen gebehren, welche aber, wie sie zu erzehlen, bey ihnen einen sondern Verdruß verursachen möchten, als seynd auch E.K.M. mit solcher hieher nicht gehörigen Weiterung zumal nicht zubehelligen.

Sinte-

ANNO 1629.

Sintemal ab diesem allem Ew. K. M. nach aller Nothdurfft allergnädigst abzunehmen, mit was unerfindlichem Angeben, bey deroselben ich so unschuldig, und allein per meram calumniam eingetragen und beklagt worden, als will zu deroselben als einem gerechten Kayser, ich mich allerunterthänigst versehen, also auch gehorsamst gebetten haben mir das jenig, was Rechtens ist, allergnädigst wiederfahren zulassen, und diese Afftercläger insgemein mit einer solchen ernstlichen und ansehnlichen Straff zu schuldigem Respect dero Majestät meine aber und meines Stiffts Vasallen, gegen mir ihrem Lehenherrn, anzuweisen, damit dieselbig ins künfftig dergleichen unnöthiger Behelligung überhebet, und ich derogleichen ungegründer Calumnien und Afftercläge entladen bleiben möge.

Solches ist also zugeschehen, dem Rechten und aller Billigkeit gemäß, und erzeigen E. Kayserliche Majestät hierinnen das jenig, was dero Käyserlichen Authorität und Hochheit eigentlich gebühret, und bleibe um dieselbe ich es dabeneben mit alleruntethänigster getreuester Dienstleistung zuerwiedern, allergehorsamst gefliessen. Deroselben zu Kayserlichen Gnaden mich und meinen anbefohlenen Stifft daneben alleruntertänigst befehlend.

LXIV.

[Wegen der zwischen den Poßidirenden Chur- und Fürsten der Gülichischen Landen obhandenen Strittigkeiten sind beyderseits folgende Vertrags-Articul erhandelt und auffgerichtet worden:]

Vertrags-Articul zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg.

Nach dem zwischen den Chur- und Fürsten, Herrn Georg Wilhem, Marggraffen zu Brandenburg, deß Heiligen Römischen Reichs Ertzkämmerern und Churfürsten, in Preussen, zu Gülich, Cleve, und Berg, Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff, Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Rügen, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. Und Herrn Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgraffen bey Rhein, in Beyern, zu Gülich, Cleve, und Berg, Hertzogen, Graffen zu Veldentz und Sponheim, der Marck Ravensberg und Mörß, Herren zu Ravenstein, ꝛc. Allerhand Strittigkeiten und Mißverstandt, wegen Administration und Niessung der Gülich- Cleve- und Bergischen Hertzogthümer, wie auch der darzugehörigen Graff- und Herrschafften, auch andern Lehn- und davon dependirenden appertinentien, wie solche der Weyland Durchläuchtige und Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johan Wilhelm, Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Hochseeliger Gedächtnuß jemals besessen, fürgeloffen. Dahero beyde Ihr Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. reiflich zu Gemüth gezogen, wofern solche weit außsehende gefährliche Differentien noch länger continuirt werden solten, daß nicht allein Ihr Chur und FF. DD. selbsten in stätig gefährlicher Unruhe sitzen, sondern auch beyderseits unschuldiger Landstände und Unterthanen in höchstes Verderben gebracht, die Länden gäntzlich verwüstet, und endlich den rechtmäßigen Erben, ja wol gar von dem Römischen Reich entzogen werden möchten.

ANNO 1629.

Solchem allem nun vorzukommen und in Betrachtung der zwischen Ihr Chur- und FF. DD. schwebenden nahe Verwandnuß und Blutsfreundschafft, und auß schuldiger Lieb zu den Unterthanen, haben Ihr Chur- und FF. DD. miteinander ein Provisional-Veralcich, auf fünff und zwantzig Jahr lang, wofern vor Außgang derselben dieser Succeßionstreit nicht durch Güte oder Recht gebührlich verglichen oder entscheiden würde, aufgericht, auf massen wie hernach folget:

Bedingen anfänglich beyderseits Ihr Chur- und FF. DD. daß dieser Accord weder ihnen selbsten, noch andern, so auff diese Landen prätendiren, an demjenigen so einem jeden von rechtswegen gebührt, u. durch ordentliche rechtliche Erkanntnuß zuerkannt werden möchte, nicht nachtheilig oder hinderlich seyn, und derowegen von keinem Tertio wieder Ihr Chur- und FF. DD. selbst, oder sonst präjuditz angezogen werden solte. Darum wollen Ihr Chur- und FF. DD. ingesambt der Röm. Kayserl. Majest. als ihrem allergnädigsten Lehn-Herrn und höchsten Oberhaupt den schuldigen Respect erzeigen, und derselben diesen Provisional-Vertrag alleruntertänigst notificiren, dero alleruntertänigster Zuversicht, weil dadurch niemand an seinen Rechten präjudicirt wird, hingegen aber durch dieses Mittel die Lande bey dem Reich behalten, auch die Unterthanen in Ruh und Fried gesetzt, Ihr Kayserliche Maj. werden solches gnädigst und gern vernehmen.

Zum zweyten wollen Ihr Chur- und FF. D. D. der König W. zu Hispanien und der Seremiß Infantin, wie auch den Hochmögenden Hn. Staaten diesen Vergleich communiciren, und ansuchen, daß sie allerseits deren Volck, dieweil nunmehr Ihr Chur- und FF. DD. verglichen, dermassen auß Landen und Fürstenthumen abführen, oder doch jeder Theil über ein Ort nicht besetzt halten, und in denselben die Soldatesca sich in den Städten und sonsten allerdings Neutral halten lassen wollen, daß sie auch alle Hostilitäten, Repressalien und Thätlichkeiten, wie die Namen haben mögen, von diesen Gülischen Fürstenthumen, Graffschafft und Landen, und sambtlich deroselben eingesessenen Unterthanen abkehren und einstellen, und da noch einige auß diesen Landen, in allen Guarnisonen verarrestirt wären, daß dieselbe ohn Entgeltnüs relaxirt und loß gelassen werden. Daß sie auch durch schrifftliche reso-

ANNO 1629.

lutiones so Ihr. Chur- und Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. als auch sie untereinander selbst sich versichern wollen, daß diese Landen mit neuen Einlägerungen und Stilligen, gäntzlich auch mit Durchzügen, so viel immer möglich, verschonen, und da dergleichen unumgänglich geschehen müste, sich alsdenn im Land nit auffhalten, oder da ein Nachtläger darinnen zunehmen nöthig, sich mit Haltung guter Kriegsdiseiplin und ohne Beschwerung der Unterthanen, vermög deß H. Reichs Constitutionen und darmit vorigen Fürsten verglichenen Paß-Ordnungen, zuerzeigen, und die jenige so dawider handeln, exemplariter zu straffen, und zu gebührender restitution oder Abtrag anzuhalten, die Unterthanen aber unter kein prætext, wie das Namen haben möchte, mit exactionen oder in andere Wege zu beschweren, sondern bey allen Occasionen sie rechter Neutralität geniessen zu lassen, und da einer oder der ander mehr gegen eines oder andern Theils Soldatesca wider die Neutralität sich vergriffen, und straffbar erzeigt zuhaben, befinden würde, die Animadversion und Satisfaction bey ihrer ordentlichen Obrigkeit, darunter sie gesessen, gebürlich zu suchen.

Ferners sollen beyseits Aßistenten mit emsigem Fleiß gesucht werden, daß sie sich keines Orths in diesen Landen, mit Guarnison-besetzen oder einzunehmen, oder einigen Anschlag darauff, oder auff Ihrer Chur- und F. F. D. D. Personen, Ritterschafft und Räthe, Landen und Leuthe, Räthe, Beampten und Diener zunahen, oder dergleichen den übrigen zugestatten, sondern da sie selbsten oder einige ihre Bediente und untergesessen in publico oder privato wider diese Landen, oder dem Besitzere oder Unterthanen und eingesessen, oder wider die Land-Stände sampt oder sonders, ichtwas zu prätendiren, daß solches mit Abstellung oder Thätlichkeiten, Repressalien, und anderst nicht dann durch Güte oder ordentlich Recht den alten Pactis und Concortatis gemäß, gebürlich gesuchet, determinirt, und außgeübet werden.

Wären sie dann auch nicht werden difficultiren, sich zuresolviren, daß sie keinen Besitzenden Chur- oder Fürsten an seiner, nach Anlaß deß Vergleichs, habender Landt-Fürstlicher Jurisdiction, Regierung und Verordnung, oder auch an Niessung seiner Gefälle und Einkommen, unter was Schein und prætext, auch geschehen möchte, keinen Eintrag oder den ihrigen zu thun gestatten sollen, dahingegen sich Ih. Chur- und Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. sich beyderseits Kriegenden Theilen zu sinceriren, daß ungeachtet ein Theil diesem, der ander dem andern Chur- und Fürsten aßistirt, sie doch gegen beyde Theile ingesambt und absonderlich, als getreuen Nachbarn gebührt, neben ihren Landen und Leuthen, sich bezeigen, aufrichter Neutralität befleissen, und in vorfallenden Differentzen sich den pactis gemäß, entscheiden lassen, und alles wiedrigen enthalten wollen. ANNO 1629.

Es soll auch allerseits alles das, was bißhero zwischen beyden Chur- und Fürsten, und den Ihrigen fürgegangen, und zu Widerwillen Ursach gegeben, männiglichen verziehen seyn, und in unguten nicht geendet werden.

Hingegen aber wollen beyde nunmehr provisionaliter verglichen Chur- und Fürsten einander biß zu Außtrag der Sachen treulich und Fürstlich meynen, und Zeit wehrenden dieses Interims sonderlich zu Conservation beyderseits Possession steiff zusammen setzen, und wieder andere rechtlich, feindlich und thätliche Anfechtungen, einander mit zuthun ihrer Stände getreulich beystehen.

Da sich zwischen Ihr Chur- und Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. oder ihren Räthen, Beambten, Dienern und Unterthanen etliche Mißhelligkeiten eräugten, darvor man sich mit höhestem Fleiß und Treu verhüten solle, soll man nicht de facto verfahren, sondern nach Gelegenheit der Sachen Anfangs die Beambten oder Räthe zusammen schicken, und nach billichen Dingen die entstandene Irrungen entschicken lassen, fielen dann je dabey so grosse difficultates für, welche die Beambten oder Räthe nicht zu entscheiden vermöchten, sollen scheidliche und gnugsam qualificirte Leuthe in gleicher Anzahl von beyden Theilen erkohren werden, die da zwischen handeln, und in der Güte die Sachen beylegen, oder aber in Entstehung der Güte durch ein schleunig oder unpartheyischen und kurtzen Proceß darinne jedem Theil nicht mehr dann Zito, und also in allem nur 4. Schrifften zuzulassen, seine abhelfliche Maas zum längsten innerhalb Jahrsfrist gegeben, worzu dann die jenige, so man beyderseits hierzu erkieset, mit absonderlichen Gelübden, unpartheyisch in der Sachen zu erkennen, belegt werden sollen, und soll es bey deme, biß zu rechtmäßiger Erörterung der Haupt-Sachen, was per majora hierinnen durch sie erkannt wird, bewenden. Hätten sie aber paria, alsdann soll ein jeder Theil einen unpartheyischen Obmann ernennen, und unter denselben einer durch das Looß erkieset, und derselbe gleichfals, wie oben gemeldet, darzu gebührlicher Weiß verpflichtet werden.

Wann auch einer oder ander auß jetzigen Herren transigenten oder ihren Erben, nach dem Willen Gottes, für Verlauff der fünff und zwantzig Jahr, oder ehe die Hauptsache endlich durch Güte oder Recht entscheiden, mit Tode abgehen würde, und dessen Erb oder Successor die Regierung seines Antheils in diesen Landen antretten, und die Huldigung von Ständen und Unterthanen nehmen will, so soll es derselbe jedesmals den andern noch lebenden Chur- und Fürsten,

ANNO 1629.

sten, oder dessen Nachkommen, drey Monat vorhero zu wissen thun, damit derselbe seine Gesandten schicke, und zusetzen möge das bey allem nichts fürgehe, so diesem offtbemeldtem Vertrag zu wider, oder seiner Herrschafft präjudicirlich sey, sondern daß desselbigen auch gebührlichen gedacht, und die Stände und Unterthanen sich denselben auch zugleich bey derselben Huldigung verwandt machen, wie dann die Huldigung alsdenn beygefügter Form gemäß geschehen soll, und soll den Gesandten, von dem Fürsten, der die Huldigung einnimmt, gebührliche Verpflichtung aufgerichtet werden.

Es soll beyden Ihr Chur- und Fürstl. Fürstl. Durchläucht. Durchläucht. von ihren Successoren, biß zu Außtrag der Sachen, oder biß zu andern hauptsächlichen Vergleichungen, oder biß zu End der fünf und zwantzig Jahren der gantze Titul und die Wapffen der Hertzogen von Gülich, Cleve und Berg, sambt zugehörigen Graff- und Herrschafften gelassen, und sie selbsten wollen einer dem andern in Reden und Schreiben denselben geben, auch daß die Unterthanen und Cantzleyen dergleichen thun sollen.

Was dann die Provisional-Theilung Administration, Regier- und Niessung der Landen betrifft, da soll Ihr. Churfürstl. Durchläucht. das Fürstenthum Cleve, und die beyde Graffschafften Marck und Ravensperg, sambt allen und jeden Regalien, Jurisdictionen, Recht und Gerechtigkeiten verbleiben und zugeeignet werden.

Gleicher Gestalt sollen Ihre Fürstl. Durchläucht. die Fürstenthum Gülich und Berg, und die Herrschafft Ravenstein und Breßgesandt, sambt allen und jeden Regalien, Jurisdiction, Recht und Gerechtigkeiten verbleiben und zugeeignet werden, wie auch Ihre Fürstl. Durchläucht. sich die Außführung der Action, auff alle übrige Land-Herrschafften und Lehngüter, so viel Hertzog Johann Wilhelm zu Gülch nachgelassen, oder jemals gehabt, aber der Zeit von andern besessen worden, vorbehalten: Die Ordinari wie auch die extra-ordinari Einkommen und Gefälle, welche in Brüchten, Contributionen, oder in andere Wege in beyden Fürstenthumen Cleve und Berg nach dato deß künfftigen 1. May fallen werden, sollen in ein gemeine Cassa eingelieffert und es nachfolgender Gestalt gehalten werden.

Dann ob gleich Ihr. Churfürstl. Durchläucht. zu Brandenburg, das Fürstenthum Cleve mit der Land-Fürstlichen Obrigkeit und andern Recht und Gerechtigkeiten, Regalien in diesem Accord assignirt, und auf deme gleiche Maaß und Weise das Fürstenthum Berg, deß Herrn Pfaltzgraffen Fürstlich. Durchläucht. verbleibt, so sollen doch in beyden Fürstenthumen Cleve und Berg die Ordinari und extra-ordinari Einkommen, die Contributionen und Landschafft-Bewilligung, auch an Brüchten und andern Gefällen, wie sie heissen oder eingebracht werden können, zwischen beyden Ihr. Chur- und Fürstl. Fürstl. Durchläucht. Durchläucht. gleich getheilet werden. Alldieweil aber Ihr. Churf. Durchläucht. zu Brandenburg eben so gerne das Fürstenthum Berg, als das Fürstenthum Cleve gewissen respect halber haben wollen, und es doch zu Ih. Fürstl. Durchläucht. Wahl steht, und dieselbe sich so in eyle nicht resolviren können, so ist Ihr. Fürstl. Durchläucht. à dato dieses noch auff ein Jahr Bedenckzeit gelassen und eingewilliget worden, also und dieser Gestalt, daß wann Ihr. Fürstl. Durchläucht. sich vor Umgang deß Jahrs erklären, und das Fürstenthum Cleve begehren, und da hingegen das Fürstenthum Berge Seiner Churfürstl. Durchläucht. abtretten werden, so soll gemeldte Gemeinschafft der Cammergefälle an Ordinari und extra-ordinari Einkommen, künfftigen Contributionen cessiren, und solten bloß die beyden Fürstenthümer gegen einander umgewechselt, und hinc inde einander pari passu eingeräumet werden, ohne einige transaction oder Unterredung, da denn Ihr. Churfürstl. Durchläucht. das Fürstenthum Berg, und Seiner Fürstl. Durchläucht. das Fürstenthum Cleve, und also auf solchen Fall Ihr. Churfürstl. Durchläucht. das Fürstenthum Berg, und beyde Graffschafften Marck und Ravensperg, und Ihr. Fürstl. Durchläucht. nächst reservation der actionen auf die übrige von andern besessenen Land und Güter, die beyden Fürstenthum Gülich, Cleve, neben der Herrschafft Ravenstein und Brestgesandt, mit aller Obrigkeitlichen Nutzung und Gefällen administriren und zu geniessen, assignirt, eingelassen, auch eingeräumbt und zu Händen gelieffert werden.

Und dieweil die Collation der Propsteyen und andere geistliche Beneficien auf den Collegiat-Kirchen, auf den Vicarien und andern Kirchen, nicht eben der Land-Fürstlichen Obrigkeit anhängig, so sollen dieselbe in allen gemeldten Fürstenthumen und Graffschafften dem Monat nach von beyden Fürsten übergeben werden, dergestalt, daß auf den jenigen Stifftern da alle Collationes dem Fürsten üblich gebühren, Ihr Churfürstl. Durchläucht. die jenigen Beneficien, so in dem Januario, Martio, Majo, Julio, Septembri und Novembri verfallen, und ad manus Principum resignirt werden. Also auch Ihr Fürstl. Durchl. die jenige so in dem Februario, Aprili, Junio, Augusto, Octobri und Decembri fallen zu vergeben, zustehen: Aber auf den jenigen Stifftern, da die vorigen Fürsten nur 6. Monat hergebracht, jedem Chur- oder Fürsten drey Monat reservirt werden, dergestalt daß Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburg an denselbigen Orthen im Januario, Majo und Septembri, und Ihr Fürstl. Durchläucht. im Martio,

ANNO 1629.

tio, Junio und Novembri die Collation gebühren, und sollen die Decani und Capitularen aller Orthen, was dieses Puncts halben verglichen, berichtet und erinnert werden, daß so offt sich Stellen erledigen, sie solches alsbald den beyden Chur- und Fürsten, oder ihre hinterlassene Räth umständlich berichten, und ihres Theils demjenigen, was hierüber verglichen, nachkommen.

Die Regierung dieser Provisionaliter abgetheilter Landen, soll ein jeder, von beyden Chur- und Fürsten an seinem Orth also anstellen, daß es Fürstlich, löblich, auch der Landen Privilegien und Immunitäten conformiter und gemäß auch bey Gott, der Käys. Majest. und der Posterität zu verantworten.

Wann aber die fünff und zwantzig Jahr verflossen seyn, und mitlerzeit keine rechtmäßige decision erfolgt, oder andere nähere Vergleichung getroffen wäre, so stehet jedes Theil allerdings wieder in seinem vollkommenen Rechten.

Die Mißiven, Registraturen und Urkunden sollen nach Gelegenheit der Fürstenthum, Graff- und Herrschafften, so einem jeden Chur- oder Fürsten eingeräumbt, getreulich eingehändigt werden. So offt aber als einem oder andern Chur- und Fürsten einige Documenta auß deß andern Cantzleyen oder Registratur von nöthen seyn und darum angesucht wird, so soll ein theil dem andern dieselbe, wie es die Nothdurfft erfordert, in Originali oder vindicirten Copeyen abfolgen lassen, und darin keine Gefahr gebraucht werden.

Der Paß, auch die Commercia, Handel und Wandel, zu Wasser und Land, soll in diesen Landen niemand gesperrt, sondern allenthalben frey gelassen werden, allermassen also, wie es bey den vorigen hochlöbl. Hertzogen Zeiten hergebracht.

Was gemeiner Reichs und Cräyß-onera seynd, da trägt ein jedes Fürstenthum und Landschafft seine Quota, ungeacht dieser Provisional-Repartition.

Dessen zu Urkund, vester, stätter und unverbrüchlicher Haltung, haben höchstgedachtem Herrn Pfaltzgraffen Fürstl. Durchläucht. für sich an statt und im Namen Ihrer Churfürstlichen Durchläucht. zu Brandenburg den hochansehnlichen Abgesandten, dem Hochwürd. Hoch- und Wolgebohrnen Herrn Adam, Graff zu Schwartzenberg, deß Ritterlichen Johannes Ordens in der Marck, Sachsen, Pommern, und Wendtlandt Meister, Herrn zu Hohen Landsberg und Grimborn (in Krafft überliefferter Credentz und Vollmacht, auch der beyder Original von Ihrer Churfürstl. gefertigten, auch hierbey angehefften Commißions-Befehlen, diesen Vergleich mit eignen Händen unterschrieben, und Ihr Insigel hierunter aufgetruckt. Geben und geschehen zu Düsseldorff, den 9. Martii 1629. ANNO 1629.

Wolffgang Wilhelm.

Adam Graff zu Schwartzenberg.

LXV.

[Demnach auch zwischen der Röm. Käyserl. Majest. und dem König in Dennemarck eine Friedens-Tractation angestellt worden, Als hat der Schwedischer Abgesandter, D. Salvius, um Salvum Conductum nacher Lübeck zu diesen Friedens-Tractaten bey den Käyserlichen Herrn Subdelegirten angehalten, und denselben nachgesetztes Schreiben übersender.

P. P. Weil es mit gegenwärtiger Friedens-Handlung (um welcher willen, wie wir verstanden, dieser Convent zu Lübeck angestellet ist) also bewand, daß nicht das geringste mit der Königlichen Würde in Dennemarck, wo nicht die Stadt Stralsund mit einbegriffen, mag beschlossen werden, hingegen auch dieselbe Stadt sich in einige Tractation, in welche die Königl. Majest. in Schweden unser gnädigster Herr, nicht mit eingeschlossen, nicht einlassen kan: Als haben wir so wenig daran gezweiffelt, daß wir Abgesandte, nicht allein um keinen Vergleich mit gemeldter Stadt zu treffen, sondern auch die andern Tractaten befördern zu helffen, nicht wol und gütlich solten empfangen werden, daß wir auch gäntzlich dafür gehalten, es würden ohne das die Königliche Majestät dazu beruffen werden.

Dann wir uns nicht einbilden können daß Ew. Excellentz, angesehen ihres hohen Verstandes, nicht leichtlich ermessen solten, daß die Königliche Majestät so viel Freund an den Gräntzen deß Oceanischen und Balthischen Meers hätte, welche ihro nicht allein mit Nachbarschafft, sondern auch mit Schwägerschafft und Blutverwandnuß zugethan wären, daß sie nicht anders könten, als deren Wolfahrt sich zum höchsten anzunehmen. Jetzund aber als wir von unserm Abgesandten vernommen, daß nicht allein Salvus Conductus abgeschlagen, sondern auch unsere Ankunfft auf den Röm. Reichs-Boden, und in die Stadt Lübeck mit höchster Beträutung gäntzlich verbotten worden, müssen wir uns zum höchsten darüber verwundern. Es haben jederzeit die Barbarischen Völcker nicht allein die Abgesandte zum Frieden wol und ehrlich empfangen, sondern auch die Herolden, welche ihnen abgesagt und Krieg angekündet, beydes freundlich gehört, und dann auch mit sicherem Gleyt von sich gelassen. Daß wir Königliche Abgesandte aber, die wir nicht

als

ANNO 1629.

als der Käyserl. Majest. oder Röm. Reichs Feinde, sondern vielmehr Freunde, nicht den Krieg anzukünden, sondern denselben hinzulegen, ja gar den Frieden und gutes Nachbarliches Vertrauen aufzurichten und zu stabiliren, kommen seyn, nicht allein nicht gehöret, sondern auch gar von Christen so unbillicher Weiß außgeschlossen seyn solten, können wir noch zur Zeit uns keines Wegs, solches gäntzlich zu glauben bereden lassen.

Weil derohalben nicht zu glauben, daß Teutscher und Christlicher Gemüther, welche mit so viel Sincerationen der gantzen Welt, so offtmals bezeugt haben, daß es nicht an ihnen liege, daß der edle Frieden durch billiche Mittel im Römischen Reich nicht wieder angerichtet werde, warhafftig diese Meynung sey, und solches um so viel mehr, weil unser Abgeordneter gar nichts in Schrifften aufzuweisen gehabt, darauß wir E. E. Willen und Meynung eigentlich verstehen möchten, so haben wir nicht umgehen können, von E. E. nach gemeinen aller Völcker Rechten, nochmals zu begehren, daß sie uns frey offentlich anzeigen wollen, ob es ihnen gefällig, sie es auch dem gemeinen Wesen für nützlich und ersprießlich hielten, daß wir obberührter Ursachen halben mit ihnen Unterhandlung pflegten, und mit unserer Gegenwart, ein solch heylsam Werck zu einem beyderseits erwünschtem Ende beförderen, und ob sie uns auch deßwegen einen Salvum Conductum zukommen lassen wollen: Oder aber ob wir für gewiß glauben und dafür halten sollen, daß warhafftig und eigentlich dieses E. E. Will und Meynung gewesen, so von unserm Abgesandten uns referiret worden, damit wir also in diesen Landen nicht länger unnützlich die Zeit verzehren dörffen, sondern mit Warheit sagen mögen, daß recht teutsch und aufrichtig mit uns gehandelt werde.

Dieses nun habe ich Endsunterschriebener im Namen der übrigen Königlichen Gesandten, welche sich annoch etwas weiter im Land befinden, biß daß ich ihre fernere Meynung hierüber vernehmen werde, an sie schrifftlich wollen gelangen lassen. Wo sie nun mir einen Salvum Conductum zu schicken gesinnet seyn, habe ich allein dieses erinnern wollen, daß in dem überschickten Patent, für den Namen Caroli Bannerii, und zwar gleich oben angesetzt werde, der Wohlgeborne Herr Gabriel Ochsenstern, Freyherr zu Kymithu, Herr in Thoresio, der Rath deß Königreichs Schweden. Und hiemit, ꝛc.

Johann Salvius.

LXVI.

[Nach deme der Stadt Magdeburg eine zeithero von dem Freyherren Altringer ziemlich hart zugesetzet, auch diß- und jenseit der Elbe sechszehen Schantzen auffgeworffen worden / dahero die Burgerschafft, solches zuverhindern zur Gegenwehr geschritten. Als sind von dem Käyserlichen Hoff zwey unterschiedliche Mandata und Rescripta der Stadt Magdeburg zukommen/ folgenden Inhalts:]

ANNO 1629.

Käyserl. zweytes Mandat.

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, ꝛc. Entbieten dem Ehrsamen, unsern und deß Reichs lieben getreuen R. Rathmannen und Innungsmeistern der alten Stadt Magdeburg, wie auch der sambtlichen daselbst befindlichen Burgerschafft, Zunfftmeister und Zünfften, Handwercksleuten und Gesellen, und in Summa allen Haußgenossen, und Innwohner vorbesagtem Alten Stadt Magdeburg, wie die Namen haben mögen, niemand davon außgeschlossen, hiemit zu wissen, was massen wir in glaubwürdige Erfahrung kommen, daß in vorbemeldter Unserer und des Heiligen Reichs Alten Stadt Magdeburg eine zeithero allerhand gefährliche weitaußsehende Zusammenkünfften, Rottir- und Vergattungen vor und an die Hand genommen worden, welche dann so weit herfür gebrochen, daß man öffentlich die Waffen zu ergreiffen, allerhand Aufstand und Tumult zu erregen, die jenige geistliche Ordens-Personen, in unser Lieb. Frauen und Sanct. Agneten Closter, auch anderswo, so wir in unsern Käyserlichen special-Protection und Schutz genommen, demselben zu wider zu überfallen, ja gar unser Käyserlich Kriegsvolck, so in den nächsten Flecken Quartier gehabt, feindlicher und unversehener Weise anzugreiffen, Theils Proviant, so für unser Käyserliche Armada in den Nieder-Sächsischen Krayß verordnet gewesen, anzuhalten und hinweg zu rauben, und in Summa dergleichen Thätlich- und Wiedersetzlichkeit an die Hand zu nehmen, sich unterstanden, welche nichts anders als ein öffentliche Rebellion, Auffruhr, Meuterey und Landfriedbruch auf dem Rücken tragen. Wann euch dann nicht unbewust ist, was auf dergleichen feindseelige Verfahrung und Beginnen für schwere und hohe Straffe, in unsern und deß Heiligen Reichs Satz- und auffgerichteten Friedens-Ordnungen, verfaßt und bestimmt seyn, deren ihr auch durch so vielfältige unsere ergangene auf jetzgedachte Reichs-Satzungen gegründete Mandata und Befehl genugsam erinnert worden, und dann Uns auß dergleichen weitaußsehenden hochgefährlichen Vornehmen, zu Verhütung mehrers Unheils, Blutvergiessens und Landverderblichen Wesens (welches Wir dann unseres Theils je und allezeit gern verhütet sehen wolten, Inmassen wir dann zu solchem Ende mit deß Königs in Dennemarck Liebden einen Frieden geschlossen) ein wachtsames

ANNO 1629.

Aug, unsers tragenden Käyserlichen Ambts halben zu haben, und alles das jenige, so zu mehrerm Nachtheil und Schaden deß Heiligen Römischen Reichs, und dessen zugethanen Ständen und Gliedern außschlagen möchte, mit sorgfältigem Eyfer zeitlich abzuwenden, und zu unterbrechen obliegen thut: Als gebieten wir euch hiemit sämbtlich, und einem jeden insonderheit, von Römischer Käyserlicher Macht, auch bey Vermeydung würcklicher Declaration und Execution obberührter Straffen so in vielgemeldten Reichs-Satzungen und Ordnungen begriffen und vorgesehen seyn (gestalt wir dann gegen den jenigen, so sich obverstandener massen allbereit vergriffen, dieselbe uns vorbehalten thun) daß ihr alsbald von dergleichen Thathandlungen abstehet, die unrechtmässige ergriffene Waffen nieder leget, die Geistl. Ordens-Personen, sambt allen ihren Beambten, Dienern, und Zugehörigen, geruhiglich bey den Ihrigen seyn und bleiben, unsers ertheilten Käyserlichen Schutzbrieffs würcklich geniessen lasset, und gegen denselben nichts thätliches fürnehmet, noch das andern zu thun verstattet, wie auch, das abgenommene Proviant an Ort und End, dahin es gehört, wiederum alsbald überlieffert, gegen unserm Käyserl. Kriegsvolck aller feindseeligen Verfahrung euch enthaltet, an Anschlag, oder sonsten anderer Publicirung dieses unsers Käyserlichen rechtmäßigen ernsten Gebotts kein Aufhalt noch Verhinderung thut, und in Summa, euch hinfüro also bezeuget, wie es getreuen und gehorsamen Unterthanen, ihren geleisteten Eyd und Pflichten nach, gebühret und wol anstehet, so lieb euch ist unser Käyserliche Ungnade, und vorangedeute Straffen, auch aller euer zeitlichen Wohlfart Verlust, zu vermeyden, das wollen wir uns zu euch, und einem jeden dem Rechten und der Schuldigkeit gemäß, gäntzlich und unzweiffentlich versehen, Ihr erstattet auch daran Unsern gerechten ernsten endlichen Willen. Geben in unser Stadt Wien, den 28. Junii Anno 1629. Unserer Reiche, ꝛc.

LXVII.

[Das ander Kayserl. Mandet hat also gelautet:]

Käyserl. zweytes Mandat.

Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden, ꝛc. Ehrsame liebe Getreue, wir sind glaubwürdig berichtet worden, wasmassen neulicher Zeit ein gantz gefährlicher Tumult und Auffstand in unserer und deß Heiligen Reichs Alten Stadt Magdeburg sich erreget, also daß man auch unter andern die jenige geistliche Ordens-Personen, so wir in unsern Käyserlichen Special-Protection und Schutz genommen, zu überfallen, und mit feindseeligen Thathandelungen gegen denselben zu verfahren sich unterstanden hat. Ob uns nun zwar bewust, daß solchs wider euern Willen beschehen, uns ansehenlich gerühmet worden, daß ihr neben andern friedfertigen Anzeigen, zu Abwendung der angetroheten Gefahr besagter Geistlichen, denselben eine lebendige Guardi, so Uns zu gnädigstem Gefallen gereichen thut, zugeordnet, So haben wir doch, auß unsers Käyserlich. tragenden Amptshalber, und auß billicher Sorgfalt, zu Abwendung dergleichen gefährlichen und weit außsehenden Vornehmen, unser Käyserlich Mandat ergehen lassen, wie ihr hierbey zu empfangen habt; Worinnen, ob zwar auch ihr begriffen, so ist es doch dahin gemeynet, damit ihr beym eigensinnigen und jeweiln prävalirenden Pövel, für euch selbsten entschuldiget seyn, und destomehr euer Obrigkeitlichs Ambt einwenden könnet. Befehlen euch derowegen hiermit gnädigst, daß ihr berührtes Mandat, damit es zu männiglichs Wissenschafft komme, der Ordnung nach publiciret, und anschlaget, auch eures Theils daran seyd, damit demselben alles seines Inhalts gehorsamlich gelebet werde. Daran beschicht unser gnädigster gefälliger Wille, und verhütet ihr dardurch euch und den eurigen unaußbleibliche Ungelegenheiten und Straffen. Geben in unser Stadt Wien den 28. Junii Anno 1629. Unserer Reiche, deß Römischen im 10. ꝛc.

ANNO 1629.

LXVIII.

[Hierauf hat der Rath zu Magdeburg ihren unterthanigsten Bericht geferriget, in Meynung/ wann sie von dem Hertzogen von Friedland Paß erlangen würden/ solchen Ihrer Kayserl. Majest. zu übersenden. Der war folgendes Inhalts:]

Deß Raths zu Magdeburg Berichtschreiben an Ihr Käys. Maj.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Käyser, Ew. Käyserliche Majestät seynd unser allerunterthänigste gehorsamste Dienste, treusten und besten Fleisses jederzeit zuvor, allergnädigster Käyser und Herr.

Ew. Käys. Maj. allergnädigstes Schreiben sambt angefügtem Käys. Mandat, unterm dato dem 28. Neu- und 18. Alt. Junii, haben wir den 11. Neu- und 1. Alt. dieses Monats Julii, mit allerunterthänigster Reverentz empfangen, und in pleno Senatu vorlesen lassen.

Wie nun wir mit Gott der ins verborgen siehet, und aller Menschen Hertzen prüfet, bezeugen, daß wir der Rath, neben den sambtlichen zugehörigen Ständen, und andern, von diesem entstandenen grossen Unheil, von Anfangs gantz und gar keine Wissenschafft getragen, vielweniger solche der so lange Zeit hochbedrangten, und dadurch solche in Ungedult geratener Bürgerschafft, und zwar nicht von allen verübte

Hand-

ANNO 1629.

Handlung nomine civitatis & communitatis, oder auch von uns ratificirt, approbirt, und für genehm erkennet, oder noch erkennen: Sondern vielmehr zu Abwendung dessen, uns nach Vermögen bemühet, auch gantz erfreulich vernehmen, daß Ew. Kayserliche Majestät sich selbst allergnädigst erklären, wie derselben bewust, daß solches wider unsern Willen geschehen: Also wir allerunterthänigst erböthig, das Käyserl. Mandat, darauß wir gleichwol befinden, daß Ew. Kayserliche Majestät in vielem ungleich berichtet, und die Stadt mit ihrer Nothdurfft und rechtmäßigen Exceptionibus unsers gehorsamsten Erachtens, billich deßwegen gehöret wird, der Gebühr zu publiciren und offentlich anschlagen zulassen, wie dann den Geistlichen Ordens-Personen im Kloster zu unser Lieben Frauen, so in der Stadt Ring-Mauren gelegen, eine solche lebendige Guardi zugeordnet, daß sie sich verhoffentlich nichts zu befahren haben, inmassen ihnen auch wegen ihrer Alimentation Vorschub geschiehet, wie sie uns dessen selbst Zeugnuß geben müssen, die andern beyden Kloster Berga und S. Agneten, so ausserhalb der Stadt gelegen, betreffende, seynd dieselben Anfäll nicht durch die Stadt und deren geschlossene Thor, sondern von der Elbe warts, ehe man dessen berichtet worden, und es wehren können, fürgenommen.

Dieweil aber, allergnädigster Käyser und Herr, diese hochbeschwerliche und hochwichtige Sache jetzo darauf bestehet, daß etliche der Ehrbaren Conföderirten Hansee-Städte, wie in solchen Fällen gebräuchlich, und unter denselben herbracht, durch frey sicher Geleyt und Paß, in unsere Stadt ungehindert zu und abreysen verstattet (inmassen ein solcher Paß, von dem Durchläuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Hertzogen zu Friedland und Sagan, ꝛc. E. K. Maj. Obristen Feld-Hauptmann, und des Oceanischen und Balthischen Meers Generaln, ꝛc. auff die von Lübeck, Hamburg, Brehmen, Braunschweig und Hildesheim ertheilet) und durch dieselben die so hochbetrangte und schwürige Bürgerschafft zu einem andern disponirt werde, in dem es gleichwol hierum also beschaffen, daß etliche dieser Stadt übel Gewogene, nun eine lange Zeithero, sonderlich aber etliche Monat, unserer Stadt unverschulter Weiß sehr hart zugesetzt, dieselbe auffs äusserste bedrängt und geängstigt, ihrer allerunterthänigsten, gehorsamsten und dem Heil. Röm. Reich, ja der gantzen Welt bekanten treuen Devotion zuwider, alle Zugäng, nicht allein an Commercien, sondern auch Victualien und allem andern, wie das auch Namen haben möchte, zu Wasser und Land, mit unerhörtem Ernst und Eyffer gesperret, und man derselben nicht das wenigste, ja nicht ein Ey, und was auch geringer seyn möchte, zukommen lassen, wie dann noch wenig Tag zuvor, und ehe von unser Bürgerschafft etwas vorgenommen worden, eine solche zuvor so lang albereit gebrauchte Ordinantz, anderweit wiederholet worden, wie beyliegende Abschrifft, deren Original bey uns vorhanden, besagt, und man also die Bürgerschafft gleichsam mit Hunger zu tödten gemeynet gewesen, ja dieselbe noch darzu auffs schmählichste und verächtlichste außgehönet, die Croaten etlicher Bürger Weiber und Gesinde, nahe an den Stadt-Thoren, und innerhalb den Schlag-Bäumen aufgefangen, und für unsern Augen gantz abscheulich geschändet, darauß endlich eine grosse Ungedult entstanden, inmassen wir solches mehrentheils in einer außführlichen Relation unserm Agenten nach Wien durch einen eigenen Botten überschicket, dasselbige an gehörige Oerter daselbst anzubringen, ob aber solches von dem Kriegsvolck oder desselben Officiren aufgefangen, und dem Botten abgenommen sey, können wir nicht wissen, und uns also unbewust, ob er todt oder lebendig sey. Wordurch gleichwol der Stadt allwege ihre Nothdurft an E. Käys. Maj. als das höchste Haupt und Obrigkeit zubringen verstricket, und wann dasselbe nicht geändert werden solte, dieselbe auf des andern Theils Anbringen nicht einsten gehört, vielweniger zu ihrem Rechten gelangen könte: Nichtsweniger aber wird von den Kriegs-Officirern mit harter Blockquirung und Beschantzung um die gantze Stadt, Sperrung aller Zugänge, Abnehmung deß Viehs, Heues auf den Wiesen, Verderbung und Abhauung des Getraidigs im Felde, und andern, dessen Schäden sich allbereit auf viel tausend Thaler erstrecken, hefftig und feindlich verfahren.

Weil dann der Stadt unumgängliche Nothdurfft erfordert, E. K. Maj. solches allerunterthänigst außführlich zu berichten, und was dabey nöthig zusuchen: Und wir die höchste Nothdurfft zu seyn erachten, daß vorgedachte Hansee-Städte, durch ihre Abgesandten, derer wir nun ehistes und täglich erwarten, diese Sachen, mit der so gar ungedultigen und schwürigen Bürgerschafft, auf einen richtigen Weg setzen, und sie zu besserer Gedult disponiren möchten. So gelanget an Ew. Kayserliche Majestät unser allerunterthänigstes Bitten, Sie geruhen allergnädigst uns und gemeiner Stadt eine kurtze Frist und Anstand, biß die vorgedachten Hansee-Städte anlangten, zuverstatten, da wir dann weil das jetzige Unwesen nicht von uns herrühret, Ew. Kayserlichen Majestät nicht allein gemeiner Stadt Nothdurfft allerunterthanigst außführlich einschicken wollen, sondern uns auch der Schuldigkeit nach also zuerklären gemeynet, daß Ew. Kayserlichen Majestät eine allerunterthänigste Satisfaction daran geschehen werde. Wir wollen aber auch uns allerunterthänigst versehen und gehorsamst bitten, E. Kayſ. Maj. hohen und niedern Kriegs-Officirern der Armeen allergnädigst befehlen lassen wollen, daß

ANNO 1629.

von

ANNO 1629.

von denselben, wir, als des Heiligen Reichs getreue und gehorsame Unterthanen, darfür Ew. Kayserliche Majestät uns auch noch jetzo allergnädigst erkannt, hinwiederum tractirt, bey unser Nahrung, sichern Paß und freyen Repaß gelassen, die Commercia zu Wasser und Land geöffnet, die Bürgerschaft zu ihren außwärtigen Pächten, Gütern, Renten, und Land-Schulden, derer sie nun vier gantzer Jahr entrathen müssen, verholffen, wir in ruhigem Stand gesetzt, bey dem heilsamen Religion- und Prophan-Frieden geschützet, alle Hostilitäten unterlassen, das Schantzen und tägliche Approchiren, so auch noch bey Ew. Kayserl. Maj. ankommenden Mandat, mit Aufwerffung etlicher unterschiedlicher neuer Schantzen, immer feindseeliger continuirt, und daher die so schwürige Bürgerschafft noch mehr zur Ungedult und Gegenwehr, solches abzuwenden bewogen wird, eingestellt, das Kriegesvolck abgeführt, oder sonsten verlegt, unsere Bürgerschafft ihr Getreydich und Heu ungehindert einzusamlen verstattet, und sonderlich auch, weil der Ehrbaren Hansee-Städte Gesandten, so auf Concession Ihr Fürstl. Gn. deß Hertzogen von Friedland hereinkommen werden, allhier in ihrer Vermihren seyn, nichts thätliches wider uns und gemeine Stadt vorgenommen werden möge.

Und demnach an Ew. Kayserliche Majestät wir mit ehisten eine Abschickung zu thun gemeynet, darmit deroselben gemeiner Stadt Nothdurfft desto baß und außführlicher vorgetragen werden könte, aber verspühren, daß die Unseren von der Ew. Kayserl. Majestät alhie liegenden Kriegs-Armee sicherlich nicht hinauß verstattet werden wollen, wodurch gleichwol der guten Stadt alle Weeg und Mittel versperret, und sie solcher Gestalt nicht gehört werden könte, wie dann Herr Obrister Peckher diesen unsern unterthänigsten Interims-Bericht, durch unsern eigenen Botten an E. Kayf. Majest. abzusenden gar nicht verstatten, sondern ihme die Antwort auff E. K. M. allergn. Schreiben und Mandat, darauß Ew. K. M. berichten wolte, einzubringen begehret, welches uns, weil er Herr Obrister alhie vor der Stadt liegt und deroselben mit Schantzen, und anderer Thätlichkeit täglich zusetzet, hoch beschwerlich und bedencklich seyn wil, in deme ja, daß die Stadt nothdürfftig gehört werde, auch in den natürlichen Rechten gegründet, und E. K. M. Will und Meynung auch nicht anders seyn wird.

So bitten wir gleicher gestallt allerunterth. E. K. M. gnädigst geruhen wolten, nicht allein uns einen Käys. sichern General-Paß und Geleits-Briff, so wol auff unser Gesandten, so wir schicken möchten, als auf reitende und andere Botten, daß man dieselbe mit bey sich habenden Leuten, Dienern, Wagen, Rossen, Brieffen, und andern ungehindert paßiren und repaßiren lassen müsse, hierbey überschicken, sondern auch der Kayf. Armeen Hohen und Nidern Kriegs-Officirern und gantzen Soldateska ernstlich befehlen lassen, daß sie solche unsere Abgesandten und Botten in nichts hindern, sondern jederzeit frey durchlassen sollen. Solches um E. K. M. in allerunterthän. Gehorsam nach höchstem Vermögen hinwieder zu verdienen, seynd wir jederzeit so willig als schuldig, E. K. M. dem Schutz des Allerhöchsten, uns aber und gemeine Stadt zu deroselben beharrlichen Gnaden treulich empfehlende. Geben unter unser Stadt Secret den 14. Neuen und 4. Alt. Julii Anno 1629.

ANNO 1629.

LXIX.

[Welcher massen die Kayf. Maj. ein Edict/ wegen Restitution deren nach dem Passauischen Vertrag von den Weltlichen eingezogener Geistlicher Stiffter, Klöster und anderer Güter/ außgehen lassen, hat der günstige Leser in tom. 3. lib. 1. Actorum Publicorum Londorpii zu sehen, weil aber solches den Augspurg. Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen, viel weniger aber die Execution nicht gefallen wollen; Seynd Kayserliche Majestät von etlichen obgemeldten hochansehnlichen Personen/wie auch andern Politicis ermahnet worden, darmit etwas einzuhalten/ dieweilen aber etlicher Bischoffen, sonderlich Würtzburg, Bamberg, Eychstett/ Costnitz, Augspurg, ꝛc. mercktliches Interesse hierin versirte/ haben dieselbe ein Schreiben an K. M. dieses Inhalts abgehen lassen:]

Etlicher Geistlicher Fürsten Bedencken wegen Restitution der Geistlichen Güter.

Nachdem sie glaubwürdigen Bericht bekommen, daß die Fränckische und Schwäbische Creyß Augspurischer Confession zugethane Fürsten und Stände, ihre Gesandten an Käyserlichen Hoff abgeschickt, und bereits bey Ihrer Majestät Audientz gehabt, und unter andern auch Suspensionem executionis Edicti Cæsarei suchen sollen. Obwol nun jetztgedachte Bischoffe keinen Zweiffel tragen, Ihre Majestät als ein Gottseeliger, und Gerechtigster Stiffter betreffend, sich anderer gestalt nicht resolviren werde, dann wie sie nach Supplicirung, dero gantz gerechtesten, in denen Reichs-Constitutionibus, und Religion-Frieden genugsam fundirten Kayserlichen General-Decision, der Geistlichen Reichs-Gravaminum, die so lang geklagte Reichs-Stände, durch ihre allergnädigste Kayserliche Versicherungs-Schreiben in K. Gnaden vertröstet haben.

So hätten sie doch nicht umgehen können, Ihre Kayserl. Majestät gantz unterthänigst nochmalen dahin zuerinnern, und darneben gehorsamst zubitten, daß Ihre Kayserliche Majestät geruhen wolten, mit der Execution und Einziehung, deren nach dem Passauischen Vertrags, und auffgerichteten Religions-Frieden, und denselben außtrücklich

ANNO 1629.

trücklich zu wider eingenommenen Geistlichen Stifftern, einen rechten würcklichen Anfang zumachen, in Erwegung, daß bey jetziger Zeit die beste Mittel vorhanden, dergleichen Execution unverzügentlich vorzunehmen, und zum ehisten und schleunigsten dieselbe zu expediren, und auß folgenden Ursachen der Käyß-Stände Gesandten ferner nicht zuhören:

1. Hetten Ihr Käyserliche Maj. dero in des Heiligen Reichs Constitutionibus und Religions-Frieden höchstfundirte General-Decision der Kirchen Gravaminum, bereits im Reich publiciren lassen.

2. Seynd Ihrer Majestät verordnete Executions-Commissarien, mit denen Käyserlichen Decretis, Commissionibus, Instructionibus, Specificationibus, auch denen auß der Reichs-Cantzley ihnen mitgegebenen Actis, wie auch gnugsamen Informationibus, in vorbenandten zweyen Käysen bereits ankommen, welche nun wieder zurück zufordern, und denen Executionibus ihren freyen Lauff zusperren, oder in suspenso zuhalten, es bey dem Reich, sonderlich Catholischer Liga, die eben in dieser Executions-Sache, durch ihre neulicher Zeit am Käys. Hoff gewesene Haupt-Legation bey Ihr Käys. Majstät ein allergn. Genügen Käys. Resolution absonderlich erlanget, allerhand Gedancken verursachen möchte.

3. Da die gesuchte Suspensio executionis Edicti Cæsarei, biß zu einem allgemeinen Reichs-Tage bewilliget werden solte, würden die Käyserlichen Reichs-Stände anders nichts zu gewarten haben, dann daß sie mit dem Gegentheil in neue Strittigkeiten gerathen, und endlich solche Suspension zu grossem Schaden und Nachtheil empfinden müssen.

4. Daß vermög Ihr Käys. Maj. neulich publicirten Käyserlichen General-Edicts, auff all das jenige, was von der Protestirenden Seit, über vielfältig beschehene Außführung und Argumenta, zu Behaltung ihrer gantz unbillichen Prätension eingebrochen, und noch ferner einbrechen werden möchten, die Catholische Käyserliche Stände keines Wegs schuldig seyn, sich mit ihnen weiters in unnöthigen Disputat einzulassen, wie es nicht Res integra, sondern Judicata seyen.

5. Einmal sey wahr, daß bey denen Protestirenden Inhabern der occupirten Ertz- und Stiffter, niemalen etwas in der Güte zuerhalten gewesen, sondern vielmehr klar und am Tage, daß die Confeßionisten die liebe Justitz alle weil gestecket, die ordentliche Mittel und Visitationes verhindert, von denen Reichs-Abschieden, und insonderheit seithero dem Jahr 1601. wider alle Gebühr, und dem im Jahr 1598. auffgerichtetem Abschied in specie zu wider die Revisions-Sachen gesteckt, und zu Erledigung derselben bißhero nicht verstehen wöllen, gewichen, den Religions-Frieden gebrochen, also Statum Imperii turbirt, dadurch ein gantz hochgefehrliches Mißtrauen zwischen den Ständen des Heiligen Reichs selbsten erwecket.

6. Bey Käyserlicher Maj. Reichs-Cantzley werde auch zubefinden seyn, was bey etlichen gehaltenen Reichs-Tägen, die Protestirenden Inhabere der occupirten Ertz- und Stiffter, insonderheit Magdeburg, wie auch das Thumb-Capitul, welche doch wie auch die Capitula selbst, ihrer bekannten Inhabilität halben, von denen Catholischen keines Wegs pro legitimis possessionibus gehalten, oder erkennet werden könten, der Stimmen, und Seßion halber begehren, und sich keines Wegs von solchen hochbeschwerlichen Prätensionen, und ihrem unbillichen Suchen, abweisen lassen: Wañ nun die Execution des Edicts biß auff einen allgemeinen Reichs Tag solte verschoben bleiben, so hette man nichts anders zugewarten, dann daß die Protestirende, insonderheit Chur-Sachsen wegen Magdenburg, mit ihren alten, und sehr beschwerlichen Prätensionen, das Hauptwerck mehr hindern, als fürdern würde.

7. Und wie vorbesagte Protestirende Inhaber der Geistlichen Ertz- und Stiffter, mit ihren so gantz unbillichen Prätensionen, je und allwege nichts anders gesuchet, dann denen hochbeschwerten Catholischen Ständen alle ihre Actiones abzuschneiden, und ihnen einen freygebahnten Weg zu den übrigen Stiffern, und Catholischen Gütern zunehmen, und also denselben dem Genieß der Rechten und Religion-Frieden zu benehmen, also were auch nachmals ihr Intent auff nichts anders gericht, dann auff allerhand Außflüchte, und gesuchte Suspensionem Executionis zu gewiß und endlichem Untergang der Gottseligen Stifftungen im Heiligen Reich, und denen hoch gravirten Partheyen, zum Nachtheil ihrers per Judicatam erlangten Rechtens, und der wehrten Posterität zu immerwehrendem Schaden ihres Vortheils zuerwarten, biß sie endlich durch solche Auffzüge, und nach etwa erlangten bequemen Occasionen, das Neue mit dem Alten suchen, und folgends, wo nicht das gantze Catholische Wesen ruiniren, doch denen Geistlichen Reichs-Ständen, zu einem andern präjudicirlichen Vertrag bringen möchten.

8. Diesem nach könten die Catholischen hochbeleydigten Stände nichts befinden, wie die gesuchte Suspensio Edicti Cæsarei, nachzugeben und zubewilligen.

Zum Beschluß repetiren sie nochmal ihr voriges petitum, erinnern benebens Ihre Majestät der hochbeschwornen Käyserlichen Capitulation, mit fernerer gehorsamster Bitt, Ihre Käyserliche Majestät wolten in dieser Käyserlichen Sachen, sich Ihrer Käyserlichen Authorität gebrauchen, die Geistliche Catholische Stände, bey erlangten Rechten, und darauff gethanem rechtmäßigen Begehren, nach Inhalt der heilsamen Reichs Constitutionen, und auffgerichten Religion-Friedens, nicht allein allergnädigst conserviren,

ANNO 1629.

in dero Käyserlichen und gnädigsten Schutz nehmen; Sondern auß Krafft Ihrer Maj. neulich publicirten Käyserlichen Edicts, über die erlängste Reichs Gravaminum, die Execution unverzüglich fürnehmen, u. die lang gravirt gewesene Catholische Reichs Stände mit ehist bäldesten würcklicher Immißion in Ihre Käyserliche Stiffter allergnädigst erfreuen zulassen: Hierin erweisen Ihre Käyserliche Majestät ein hohes und Gott wolgefälliges Werck, und es wird die gantze Catholische Wohlfahrt gantz getreulich vigiliren: Sie verbleiben hingegen, Ihrer Käys. Majestät mit unterthänigster Treu, und standhafftigster Devotion, die Zeit ihres Lebens jederzeit gehorsamste Leute.

LXX.

Demnach nach Publicirung der Käys. Decision, wegen der/ nach dem Passauischen Vertrag/ von den Protestirenden eingenommenen Geistlichen Gütern u. Stifftungen/ die zur Execution verordnete Herren Commissarien im Fränckischen und Schwäbischen Cräyß/ mit wieder Einziehen bemeldter Geistlichen Güter einen Anfang machen wollen, haben sich die beyde Cräyß zum höchsten darüber beschwehret/ und eine absonderliche Legation an den Kayserlichen Hoff abgeordnet, bey Ihrer Kayserlichen Majestät, beydes um Abwendung des leidigen Kriegs-Wesens/ und dann um eine Suspension des Kayserlichen Edicts anzusuchen. Auff welches Ansuchen deñ die Schwäbischen Crayß Abgesandte nachfolgende Käyserliche Resolution erlanget:]

Käys. Resolution den Abgesandten des Schwäbischen Cräyses ertheilet.

Die Röm. Käys. Maj. unser allerg. Herr, hette angehört und vernommen, was bey deroselben, dero und des H. R. Schwäbischen Cräyses der Augsp. C. zugethane Fürsten und Ständ, durch ihre am Käyserl. Hoff abgeordnete Gesandschafft, so schrifft- als mündlich vor und anbracht, und sich zwar anfänglichen, ob dem noch wehrenden klägelichem Kriegswesen, so ihnen länger zuertragen unmüglich were, dadurch sie auch und ihre Unterthanen, ja das gantze R. Reich in unersetzliche Schwächung, Ruin und Verderben, unvermeydenlich gestürtzt würden, zum höchsten beschweret, und dann folgends, wegen des Käys. jüngsthin in dem H. Reich über etliche Reichs Gravamina publicirten Edicts eingewendet, nehmlichen, obwol ihnen nie zu Gemüth oder in Sinn kommen Ihrer Majestät Käys. Amt, und höchstrühmliche Intention, in den geringsten Zweiffel zu ziehen, sondern sich ihrer obliegenden Schuldigkeit, und unterthänigsten Respects billich erinnerten, daß sie jedoch auff fleißiges Auffsuchen und Nachschlagen ihrer Archiven und Reichs-Handlungeu, was vor, und nach dem Passauischen Vertrag, und Religions-Frieden, auch öffentlichen Wahl-Reichs- und Deputations-Tägen, der Religion-Beschwernüssen halber vorgangen, und biß dato von beyderseits Religionsverwandten Ständen, in ihren Gebieten, und Territorien, mit dem Religion- und Kirchen-Wesen verordnet und angestellet worden, nach der Zeit anders nicht; befinden noch ermessen hetten mögen, dañ daß aller und jeder Ständ einmüthige Intention nach dem klaren Buchstaben des Passauischen Vertrags und Religion-Friedens, auf die hohe Lands-fürstliche Jurisdiction gegründet, also daß einem jeden in seinen Gebieten, Landen, und Territorio, die ein, oder andere, im Reich approbirte und zugelassene Religion einzuführen oder abzuthun, ohnstreitig und berechtigt, und wann sich über die in ermeldtem Käyserlichen Edict vermeldte Gravamina ungleicher Verstand erzeigt, daß zwar dessen gebührende Entschuidigung beweglich gesucht, aber Ihre Majestät sich hierüber niemaln resolviren wollen, sondern ohne Zuthun der sämptlichen Stände, etwas zu statuiren Bedencken getragen, auch zwischen den Verträgen entweder durch Commissarios gütliche Handlung pflegen, oder zu ordentlichem Außtrag Rechtens weisen lassen, daß auch solcher Zweiffel in particulari bey Abfassung des Religion-Friedens nicht vorkommen noch einige Erledigung darauß erfolgt, oder da derselbe albereit durch den Religions-Frieden decidirt seyn solte, es keiner Interpretation bedürfft, und damals gleich diesem jetzigen Streit, mit gemeiner Stände Zuthun abgeholffen werden können. Dannenhero dann, und weil sie dieses Werck von grosser Importantz und Consequentz befinden thäten, der Friedens Zweck auch auf diesen Weg beständig nicht erlangt, noch das Mißtrauen auffgehebt, sondern vielmehr wachsen und zunehmen würde, dergleichen Executiones auch im Reich nicht gehöret weren, vorgemeldte der Augspurgiseben Confeßion zugethane Fürsten und Stände des Schwäbischen Cräyses, des Reichs gemeinen Wolstandes wegen, gehorsamst bitten, Ihre Käyserliche Majestät geruheten, sie bey dem Passauischen Vertrag, und Religion-Frieden zuschützen, oder durch die drinnen bestimmte Weg, güt- oder rechtlich nach dem Exempel Ihrer Käyserlichen Majestät löblichen Vorfahren, Kayser Carols des Fünfften, Ferdinandi des Ersten, Maximiliani des Andern, Rudolphi des Andern, und Matthiæ, allen Römischen Kayseru, hochlöblichsten Andenckens, hierinnen verfahren zulassen, oder die Sachen auf allgemeine Reichs-Versamlung zuverschieben; Insonderheit, auch nicht zugestatten, daß sie mit geschwinden hochgefahrlichen Executions-Processen übereylet, noch dessen, was sie vor vielen Jahren, biß in den andern, dritten, und in den vierdten, ja weitern

ANNO 1629.

weitern Grad, in possessione gehabt, einsmals entsetzt würden.

Wie nun höchsternendt Ihre Kayſ. M. obgedachter Herren Gesandten, und deroselben Herren Principalen Nahmen, in einem und andern gethanes gehorsamstes Vor- und Anbringen, in gantz reiffe wolbedachte fleißige Deliberation und Berathschlagung ziehen, auch Ihro alsdañ die Sachen umständiglich fürtragen lassen; Als zweiffeln Ihr Majestät auch hingegen nicht, sie werden gute Wissenschafft haben, mit was sonderm Eyffer, und gantz vätterlicher Sorgfalt, sie Ihro so wol dem im Heiligen Reich so lang erwünschten, und mit grossem Seufftzen bißhero leyder exulirenden, allgemeinen Frieden wieder zubringen und zu restituiren, als auch insonderheit, die bißhero so vielfältig geklagte, und von Ihrer Majestät öffters mit sonderlichem Käyserlichen Betrauren u. Mitleiden vernomene und angehörte Kriegs-Beschwerden abzuwenden, und demselben Rath zu schaffen, zum höchsten angelegen seyn lassen; Inmassen sie die Gesandten, und dero Herren Principalen dann solche Ihrer Käyſ. Majestät gnädige Sorgfältigkeit hierauß um so viel mehr zuverspühren, in deme nicht allein auff dero hiebevor beschehene Verord- und Erinnerungen, wegen der Catholischen Ihrer Majestät assistirenden Chur-Fürsten und Ständen Soldatesca, die Abführung ein theils deroselbē betreffend, fürnehmlich unter der Cavallria, soweit der würckliche Effect gelanget, daß von solcher Armada allbereits so starcke Anzahl Pferde und Infanteria abgedancket, und in weniger Anzahl die Regimenter reducirt, auch also selber Exercitus, um ein nahmhafftes geringert worden, benebenst auch J. K. M. zu gleichmäßigem Abdanck- und Abführung ihres theils dahin getrachtet, und von dem gantzen Nervo ihres vorhero in den obigen, als Fränckischem, Schwäbischem, und Ober-Reinischem Cräysen gelegenen Volcks, drey Vierdthel abzunehmen und licentiren, den übrigen Rest aber biß zu besserer Accommodirung jetzigen noch schweren Läufften und Zeiten, damit den nothleidenden Reichs-Gräntzen, so mit außländischer Macht besorgend, angefochten werden dörfften, bey Zeiten mit solchem Volck succurirt würde, noch zu unterhalten anbefohlen, dem dann auch also nachgelebt worden, sondern Ihr Majestät sich auch gegen denen, an dero Käyserlichen Hoff jüngst abgeordnet gewesen der Catholischen Chur-Fürsten und Ständen Gesandten, dahin allergnädigst erkläret, daß von dero Käyserlicher Armada in besagten Fränckischen, Schwäbischen, und Reinischen Cräysen, allein viertzig Compagnien, von der assistirenden Chur-Fürsten und Ständen Krieas Volck aber zehen Compagnien, und also fünfftzig Compagnien ihr Quartier und Unterhalt daselbst haben und halten, alles ander Volck aber auß besagten Cräysen, anders wohin abgeführt werden sollen, derentwegen sie auch solches zu geschehen gemeß verordnet. Dannenhero Ihr Majestät gnädigst verhoffen wollen, es werden so wol die betrangte Stände durch die Reformirung nicht wenige Erleichterung empfinden, und zu vorbesagter verbleibender Compagnien einen geringen Beytrag, biß auf angedeute Enderunge der Zeiten, und zumaln weil solche zu derselben eigenem Conservation, Versicher- und Beschützung angesehen, williglich über sich nehmen, und durch solches Mittel Ihrer Maj. für sie tragende vätterliche Sorgfalt, besserer Gestalt befördern helffen, auch nicht anders erkennen, als daß Ihre Maj. eintzig u. allein dahin sehen, wie auf die vielfältig einkommene Klagen, allem Ubel remedirn mögen, auch solches im Werck zuerzeigen, alle thunliche Mittel zuergreiffen keines Wegs unterlassen.

ANNO 1629.

So viel aber die vorgedachte Gesandte wider das Käyſ. ergangene Edict eingebrachte petita anlanget, haben Ihre. K. M. Ihro nicht weniger jederzeit angelegen seyn lassen, damit niemand wider den auffgerichten Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, dessem klarem Buchstaben nach, beschweret werde, erinnern sich auch dabey dero hochbetheuerten geschwornen Capitulation, seynd auch gnädigst geneigt, erklären sich auch hiemit, niemanden wider besagte Religion-Frieden, seines Inhalts nach, beschweren zulassen, inmassen dann auch in angeregter Ihr Maj. Käyſ. Edicts nichts begriffen, so nicht auß dem hellen klaren Buchstaben des Religion-Friedens, und nach Laut desselben erörtert und decidirt worden were, durch welche der Käyſ. Maj. ergangene Decision auch nicht ein Interpretation des Religion-Friedens überspaltigen Meynungen, da viel nicht, einer diß, der ander ein anders, ihme imaginiren und einbilden wolle, ertheilet, sondern allein das Jus, so albereit in Religion-Frieden, nach klarem buchstablichem Inhalt desselben statuirt und geordnet, auch die in facto eingebrachte Gravamina, inmassen albereit hiebevorn dergleichen Decisiones und Sententiæ von Ihr Maj. löblichen Vorfahren (denen jetzige Käyſ. Maj. allein inhærirt haben) applicirt worden.

Der von den Herren Gesandten in dero Herren Principaln Namen, gesuchten Güt- und Rechtlicher Verfahrung halber, werden die Gesandten in dem publicirten Edict genunasam außgeführt befinden, auß was für Ursachen die Catholische Chur-Fürsten und Ständ, sich zu keiner Composition verstehen wollen, und weilen wider seinen Willen, keiner darzu getrungen werden könnte, so haben Ihr Kayserliche Majestät ja endlich auf so vielfältige beschehene Ansuchung viam Jutis ertheilten und zu dem End dero Käyserlich Edict ergehen und publiciren lassen. Wegen der von den Gesandten angedeuteten Remißion auf eine allgemeine Reichs-Versamlung

ANNO 1629.

samlung wissen Ihr Maj. sich gnädigst zu erinnern, daß zwar in den jenigen Sachen, da man neue Gesetz und Constitutiones auffrichten wolle, deme in Heiligen Reich herkommenem Gebrauch nach, solches auf gemeinen Reichs-Versamlungen Constituiret werden solte, demnach man aber in diesen Terminis nicht begriffen, ja gar keine Interpretation, wie obgemeldte, die vorhero auffgerichteten Satz- und Ordnungen vor der Hand hat, sondern allein dieselbe zu gebührender Execution zu bringen, als wird dem Herren Gesandten bekandt seyn, und gibt auch der Religion-Frieden dißfals selbst gnugsam neben andern Reichs-Abschieden Maaß und Ordnung, daß die Manutention desselben auch Aburtheilung und Execution, der K. Maj. Krafft dero K. Ampts alleine zustehe und gebühre.

Was aber sie die Gesandten weiters gebeten, damit dero Herren Principaln mit geschwinden Executions-Proceßen nicht übereylet, noch dessen so sie bona fide in dem vierdten Grad in possessione gehabt, einsmals alles entsetzt werden möchten, betrifft, erklären Ihre Majestät sich hiemit gnädigst, daß sie wider die Gebühr hierinnen nicht beschweret werden solten, allermassen dann Ihr Käys. Maj. bey den Commissarien insonderheit diese Verordnung gethan, daß da nicht notori, daß die Gotts-Häuser oder Klöster nach dem Passauischen Vertrag, oder auffgerichteten Religion-Frieden eingezogen worden, sondern also beschaffen, daß die Sach altiorem indaginem requirirte, sie alsdann nicht ab Executione anfahen, sondern die Partheyen hören, und zu fernerer unserer Verordnung referiren sollen, gestalt Ihre Majestät dann ihnen den Commissarien aufferlegt, auch von neuem anbefohlen, da bey vorstehender Commißion in einem und andern sich Zweiffel ereygen wolte, ohne unsern eingeholten Bericht und Absolution nichts statuiren, sondern die Sach also anstellen solten, damit niemand, als were er nicht genugsam gehört, und Fug sich zu beschweren Ursache habe.

Welches also Ihr Käys. Majestät anfangs ernendten, von der Augspurgischen Confeßion des Schwäbischen Crayß zugethanen, Fürsten und Ständ am Käyserlichen Hoff abgeordneten Gesandten, auf obbesagt ihr Anbringen und Ansuchen zum Bescheid an zuzeigen befohlen, und verbleiben Ihre Majestät so wol ihren Herren Principalen selbsten, als den Gesandten mit allem geneigten Willen, Hulden, Gnaden, und allem Guten wol gewogen.

LXXI.

Hierauff haben Ihre Kayserliche Majestät an die Herren Executions-Commissarien in dem Schwäbischen Crayß nachgehendes Schreiben abgehen lassen:]

ANNO 1629.

Käyserlich Schreiben an die Herren Executions Commissarien im Schwäbischen Crayß.

Ferdinand, ꝛc. Ehrwürdige, auch Hochgebohrne liebe Fürsten, Andächtige und Getreue, wir mögen E. A. A. und dir hiemit nicht bergen, waß massen uns so wol des Fränckischen als Schwäbischen Crayses, der Augspurgischen Confess. zugethane Fürsten und Stände, durch eygene Gesandschafften, neben andern, wider unser jüngst, über etliche Reichs-Gravamina in das Heilige Reich publicirtes Edict, und darüber angeordnete Executions-Commißion, beygebrachten, Für- und Einwendungen gehorsamst gebeten, damit sie mit geschwinden Executions-Processen nicht übereylet, und dessen so sie in dem andern, dritten, und vierdten Grad in possessione gewesen, einsmals alles entsetzt werden möchten, welches dann etwann auch von den andern Crayß-Fürsten und Ständen, gesucht werden möchte, wie nun E. A. A. und Du gemessene Instruction und Befehl haben, was Gestalt sie in dieser ihrer auffgetragenen Commißion verfahren, und procediren sollen, und darauß zur Gnüge dahin verstanden haben, daß, da nicht notori, daß die Gotts-Häuser oder Klöster nach dem Passauischen Vertrag, oder auffgerichten Religion-Frieden zugegen, eingezogen worden, sondern also beschaffen, daß die Sach altiorem indaginem requirirt, so demnach E. A. A. und Du, nicht ab execut anfahen sondern dien Partheyen hören, und zu ferneren unser Käys. Verordnng referiren sollen.

Als begehren und befehlen wir E. A. A. und Dir, hiermit ferners gnädigst, da sich in der Commißion in einem und anderm Zweiffel ereigen wolte, E. A. A. und Du, inconsulto unser, nichts statuirn, sondern die Sachen also anstellen sollen, damit sich niemand, als were er nicht genugsam gehört, mit Fug zu beschweren Ursach habe.

Deme denn E. A. uud Du. also zuthun werden wissen, denen wir beneben mit Käys. Gnaden, und allem Guten, wolgewogen verbleiben.

LXXII.

[Deßgleichen haben auch Ihre Kayserliche Majestät an den Reichs Hoff-Rath nachfolgendes Decret/ die daselbst anhängige Closter-Sachen betreffend ertheilet:]

Käys. Decret an den Reichs Hoff-Rath.

Die Römische Kayserlich Majestät unser allergnädigster Herr, ꝛc. haben allergnädigst befohlen, dero Herren Reichs Hoff-Raths Präsidenten und Räthen anzuzeigen, sie werden sich gnugsam erinnern, was gestalt höchstgemeldte Ihr Käyserliche Majestät auf deroselben jüngst über etliche Reichs Gravamina ergangenes, und in das Heilige Reich publicirtes Edict, zur Execution dessen in des Heiligen Reichs Crayßen, gewisse Käyserliche Commissarien deputirt, und denselben gemessenen Commißions-Befelch und Instruction zukommen lassen, was massen sie bey

ANNO 1629.

bey Restitution deren nach dem Passauischen Vertrag und Religion-Friden eingezogener Geistlichen Stiffter, Klöster und Güter, verfahren sollen.

Wann nun eben dessenwegen, so wol von des Heiligen Reichs, Schwäbischen als Fränckischen Crayß, der Augspurgischen Confeßion zugethanen Fürsten und Ständen, unterschiedliche Klagen einkommen, und sie mit solchen Executions-Commißionen nicht zuübereylen gebeten, allermassen höchstgedachter Herr Reichs Hoff-Raths Präsident und Räthe gnugsame Wissenschafft haben, Ihre Käyserliche Majestät und sie sich auch zuerinnern wissen, was massen so wol bey dem Käyserlichen Cammer Gericht zu Speyer, als allhier an dero Käyserlichen Reichs Hoff-Rath, unterschiedlicher Klöster und Stiffter halber, gewisse Proceß anhängig und annoch unerörtert schweben, Ihr Käyserliche Majestät aber, wegen solcher anhängigen Processen, sich allergnädigst erkläret, daß da drinnen das factum occupationis gestanden, das Jus aber so in obberührtem publicirtem Käyserl. Edict bereits decidirt worden, disputirt würde, diese Sachen an obgemeldt dero Käyserliche in die Crayß verordnete Commissarien zu würcklicher Execution remittirt, im übrigen aber, da das factum disputirt oder ein solches Jus, welches in demselben Käyserlichen Edict nicht erörtert, ventilirt wird, schleunig erkant was recht ist, auch solches den Commissarien zuwissen gemacht werden solle.

Hierumben so ist höchstermeldter Ihrer Käyserlicher Majestät gnädigster Befelch, hochermeldte Herren Präsident und Räthe, sollen alle und jede bey dero Reichs Hoff-Rath anhängige Kloster-Sachen förderlich auffsuchen lassen, sich drinnen ersehen, und da wie obgemeldt das factum occupationis gestanden, und das Ius so darin disputirt, in dem Käyserlichen Edict decidirt, solche Sachen an die Käyserlichen Commissarien zur Execution verweisen: In dem übrigen aber da das factum disputirt, und das Jus, so darinnen ventiliert, in dem Edict nicht erörtert, schleunig erkennen was recht ist, auch solches Ihr Käyserlichen Majestät per Gutachten berichten, damit sie alsdann die Nothdurfft drüber an dero Käyserlichen Commissarien gelangen lassen mögen, deme dann also höchstgedachte Ihre Majestät Herren Reichs Hoff-Rath Präsident und Räthe zu thun wissen werden, denen Ihr Käyserl. Maj. mit Gnaden wol gewogen bleiben.

LXXIII.

[Weil sich auch Ihr Fürstl Gn. der Hertzog von Würtenberg unter andern beschweret/ daß Ihr Fürstl. Gnad. Bischoff von Costnitz zu der Executions-Commißion gebraucht würde/ mit Vermelden, dieselb in diesen Sachen selbst interessirt were; Als hat Ihr Kayserl. Majestät nachgesetztes Schreiben an selbige abgehen lassen:]

ANNO 1629.

Käyserlich Schreiben an den Hertzog von Würtenberg.

Ferdinand, ꝛc. Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst, wir haben so wol auß deiner Ld. vom 1. und 4. dieses zu End laufenden Monats Augusti an uns abgangenen Schreiben, als auch deroselben Abgesandten bey uns geschehenen absonderlichen Anbringen mit mehrerm vernommen, was massen sie sich wegen der von unsern, und des Heiligen Reichs Schwäbischen Crayß bestelten Käyserlichen Commissarien, zu Erinnerung unsers im Reich publicirten Edicts vorgenommenen Execution, als auch daß des Bischoffs zu Constantz A. hiebey gebraucht wird zum höchsten beschweren, und darneben um Einstellung solcher vorhabenden Executions-Processen u. Ertheilung unsers Käys. Schutzes und gewürigter Resolution in Unterthänigkeit anruffen und bitten thun.

Nun werden D. L. auß unserm sub dato den 15. Junii, jüngsthin an dieselbe in dieser Materia abgangener Antwort Schreiben, der Nothdurfft nach verstanden haben, was massen das jenige, so wir in gemeltem unserm Edict verordnet, dem Religion- und Prophan-Frieden, auch unserer Hochgeehrter Vorfahren auff offentlichen Reichs-Tägen, und sonsten ertheilten gerechten Erklärungen allerdings gemeß sey, wir auch ein anders unsers tragenden K. Ampts halben nicht verordnen können, und unser gnädigster Wille sey, daß demselben gehorsamlich nachgelebt werde, bey welcher unserer gegebenen Erklärung wir es allerdings verbleiben lassen. Dieweil aber wegen unterschiedlicher, im Hertzogthum Würtenberg gelegener Klöster Proceß an unserm Käys. Hoff u. Cammer Gericht zu Speyer, angefangen, und noch in solcher Litispendenz schwebend sind; Als haben wir in solchen Kloster-Sachen besagten unsern Commissarien biß auf weitere erfolgende unsere Resolution inzuhalten befohlen, und immittelst an beyden Orten die gnädigste Verordnung gethan, daß man dieselbe förderlich durchsehen, und die jenige, in welchen das Factum occupationis gestanden, das Jus aber, so in berührtem unserm Edict decidirt worden, disputirt wird, an die Commissarios, zu würcklicher Execution remittirt, mit den übrigen aber, da man das Factum disputirt, oder ein solches Ius, welches in demselben unserm K. Edict nicht erörtert ist, ventilirt wird, förderlich, was Recht ist, erkandt, und gleicher Gestalt den Commissarien zu wissen gemacht werden solle, wie D. Ld. auß beyverwahrter Copey, unsers an die Commissarien abgangenes Schreibens mit mehrerm zuvernehmen, und darauß zusehen haben, daß wir den Rechten, auffgerichteten Religion- und Prophan-Frieden, und andern Reichssatzungen gemeß zuverfahren, auch niemand mit Executions Processen zu übereylen, oder des jenigen, so er nach Inhalt jetziger Reichs-

ANNO 1629.

satzungen rechtmäßig besessen, zu entsetzen, sondern allein das jenige, was der Religions-Frieden, dessen klare Buchstaben, und unser darauff gegründetes Mandat erfordert, zu vollziehen gemeynet seyn: Dannenhero sich auch D. Ld. wegen des Bischoffen zu Costantz Person, um so viel weniger zu beschweren Ursach hat, weil S. A. hierinnen keine einige Cognition zustehen, noch gebühren thut, in Erwegung daß das Jus albereit in unserm ergangenen Edict außführlich decidirt und begriffen, und in dem Notorio derselben, neben andern Mit-Commissarien, die Execution auffgetragen ist, in dubiis factis aber, wie auch in denen, in vorberührtem unserm Edict Unentschiedenen Jure, Cognitionem vorbehalten haben, zu deme die Restitution, der nach dem Passauischen Vertrag entzogenen Klöster, nicht S. A. sondern den Ordinibus vermög berührtes unsers Edicts, und darauff erfolgter Instruction geschehen solle, wie auch S. A. weil wir in andern Reichs Käysen, also in dergleichen Geistlichen Sachen, die vornehmste Geistliche Stände darzu verordnet, in bemeldtem Schwäbischen Käyß mit Fug nicht umgehen können, auch wann gleich in etlichen Sachen dieselb interessirt seyn möchte, wie es doch um eingeführter Ursachen wegen, nit ist, so können doch vermög unserer berührten Commissarien gegebener Erklärung, die übrigen 3. in der Commißion fortfahren, so wir D. Ld. zur Nachrichtung in Antwort nicht bergen wollen, und seynd, ꝛc.

LXXIV.

[Dieweil der Hertzog von Holstein sich wieder in der Käys. Maj. Devotion ergeben, auch dessentwegen sein Land für das Käyserische Volck offen gehalten, und ihnen all Freundschafft erzeiget/ hingegen aber für den Dänischen alle Päß und Vestungen gesperret: Als hat solches die König. Maj. Dennemarck sehr übel auffgenommen/ und um solcher Ursachen willen nach geschlossenen Frieden, als das Käyserl. Volck auß Holstein abgeführet worden, ist dieselbe, sich an ihme zu rächen in das Ampt Eusin zum Bistumb Lübeck gehörig eingefallen, und sich etlicher Oerter bemächtigt. Worauff dann Ihr Käys. Maj. als dieselbe dessen bericht worden, nachgesetztes Schreiben an den König abgehen lassen:]

Käyserlich Schreiben an den König in Dennemarck.

Durchlauchtigster Fürst, ꝛc. freundlicher lieber Oheimb, wir fügen E. L. hiemit freundlich zu vernehmen, daß wir glaubwürdig berichtet worden, welcher gestalt E. L. ungeachtet des vor noch kurtz verwichener Zeit, auffgerichten Friedens, den 17. jüngst abgewichenen Monats Julii mit 4500. Mann zu Fuß und etlichen Compagnien Reutern in das Ampt Eusin, zum Bistumb Lübeck gehörig, mit Gewalt eingefallen, sich des Schlosses bemächtiget, die darauff einlogirte Guarnison, außjagen, den darinn befundenen Vorrath an Korn und Viehe angreiffen, und andere mehr Hostilitäten daselbst verüben lassen.

ANNO 1629.

Wann nun dieses alles wider des H. R. Reichs klare heilsame Satz- und Ordnungen, welche keinem gehorsamen Fürsten und Stand des Reichs wider den auffgerichteten und hochverpönten Land-Frieden, quovis prætextu zubeleidigen gestatten, nicht weniger auch wider den zwischen uns und E. Ld. erst neulich getroffenen hochbetheurlichen Frieden-Schluß, in welchem alle uns und dem Reich getreu verbliebene Fürsten und Ständ begrieffen seyn, è diametro zuwider lauffen thut, also zu einem neuen Unheil, leichtlich einen gefährlichen Anlaß und Ursach geben könte.

Als haben wir E. Ld. hiemit ihres uns gegebenen Königlichen Worts erinnern wollen, dieselbe als einen Fürsten des Reichs u. Hertzogen zu Holstein, freund und ernstlich vermahnende, daß sie dieses Orts zu einem unversehenen Bruch, ja nicht Ursach geben, sondern von dergleichen neuen Hostilitäten abstehen, die Häuser welche sie, nach dem mit Ihro getroffenen Frieden, de facto und mit Gewalt occupirt widerum quittirn, ihre Soldateſca von denselben wider abführen, und neben würcklicher und schleuniger Resolution und Erstattung alles zugefügten Schadens von S. Ld. de facto abgenommene Sachen, derselben als eines getreuen Fürsten (dessen wir uns sonsten nothwendig annehmen müssen) angehörige Land und Leute hinführo keines Wegs mehr belästigen und beschweren lassen, E. L. thun hieran was dem Frieden-Schluß gemäß ist, und verhüten zu unserm sonderbahren Wolgefallen viel Unheils, so auß dem widrigen unverhofften Fall, und dergleichen feindlichen Attentaten, leichtlich entstehen könte, und haben uns E. L. ꝛc.

LXXV.

[Weil nun hierauff der König nicht allein in dem Stifft Lübeck die angefangene Feindthätlichkeiten nicht eingestellet, sondern auch in dem Hertzogthum Holstein dergleichen verüben/ etliche Aempter einnehmen, und den Vorrath in Dennemarck führen lassen. Als hat J. Käys. Maj. ihn nochmals von solchem Beginnen durch folgendes Schreiben abgemahnet:]

Käys. anderwertlich Schreiben an den König in Dennemarck.

Durchläuchtigster Fürst, besonders lieber Freund und Oheimb, wir machen uns einigen Zweiffel nicht E. L. werden an dieselbe vom 21. erst verwichenen Monats Augusti, gethanes Schreiben zurecht empfangen, und unser rechtmäßiges Begehren, neben wolmeynenden freundlichen Vermahnens, sich ihres Kön. Versprechens zuerinnern, wider uns und die uns treu verbliebene Fürsten und Stände des Reichs, alle wider Versehen vorgenommene feindliche That-

ANNO 1629.

Thathandlungen, sonderlich dem Stifft Lübeck angehörigen Aemptern gäntzlich einstellen, und dieselbe nicht allein zu quittiren, sondern auch neben Erstattung alles daselbsten gethanen Schadens, der armen unschuldigen Land und Leut, hinführo gäntzlichen zuverschonen, und zu mehrem Unheil nicht Ursach zugeben. Wie nun dieses Begehren, allen Rechten, Reichs-Constitutionen, Satz- und Ordnungen, insonderheit aber dem hochverpönten Land-Frieden, als der erst neulich beyderseits geschlossenen und beliebten Lübeckischen Pacification, allerdings gemäß ist, also versehen wir uns zu, E. L. daß sie solches bey ihro werden Platz finden lassen, von solchen unverhofften Hostilitäten zeitlich abstehen und zu keiner weitern Klag und Ungelegenheiten, weniger einem unverhofften Bruch etwa Ursach geben. Demnach wir aber ferner nicht ohne sonderbahre Befremdung berichtet worden, daß von E. Ld. Soldatesca die in besagtem Stifft Lübeck angefangene Hostilitäten nicht allein starck continuirt, sondern nunmehr auch dergleichen feindliche Proceduren in Holstein, sonderlich in des Hertzogs Johann Friedrichs zu Holstein Ld. angehörigen Patrimonial-Gütern de facto fürgenommen, deroselben zustehende Aempter mit Gewalt eingenommen, allen daselbst befindlichen Vorrath drauß nehmen, und in Dännemarck führen, auch im übrigen dergestalt, daß es zuerbarmen sey, verfahren und hausen lassen, auch das zu Eysin und Neustadt, an Stücken, Mußqueten, Kugeln, und andern Gewehr verhanden gewesen, in grosser Quantität ohne allen Fug Rechtens, bereit hinweg gebracht, und darneben unterschiedliche Dörffer gantz spolirt, andere mit Contributionen so hoch als niemals belegt, und nichts, so zu gäntzlicher Verherg- und Verderben der Armen, ohne das gantz erschöpfften Unterthanen, gereichen und dienen könne, unterlassen worden, dieweil uns aber durch dieses alles unserm Käyserl. höchstem Ampt zu nahe getretten werden wil, daß wir zumahl S. des Hertzogs Ld. unsern sonderbahren Käyserl. Schutz, Schirm und Protection mehr dann einigst gegen männiglichen versprochen haben, dieselbe auch keines Wegs also hülfflos verderben zulassen, gesonnen seyn; Als haben wir E. Ld. nochmals hiermit von solchen Thätigkeiten freundlich abzumahnen nicht umgehen können, wie dañ unser freundlich Begehren an dieselbe ist, sie wollen die Ihrige von dergleichen hochbeschwerlichen vor Gott und der gantzen Welt unverantwortlichen neuen Hostilitäten abzustehen u. neben Restitution aller, mit unbefugtem Gewalt entnommenen Sachen, nicht allein des Stiffts Lübeck Land und Leut, mit ehisten quittiren, und deroselben hinführo gäntzlich verschonen, sondern auch mehrgedachtes Hertzog Johann Friedrichs Ld. angehörige von E. L. de facto occupirte, und außgeplünderte Patrimonial-Güter in vorigen Stand richten, und dieser S. L. als welche in obangeregten Frieden-Schluß mit begriffen seyn, wiederum ohne Abgang restituiren lassen, wordurch andere Ungelegenheiten und mehr viel Unheil verhütet wird, und E. Ld. thun hieran der Billichkeit und Ihren Königlichen Worten ein Gnügen, und wir seynd und bleiben E. Ld. ꝛc.

ANNO 1629.

LXXVI.

[Auß was Ursachen die Römische Käys. Majestät die beede Gebrüdere, Hertzog Adolph Friedrichen, und Hans Albrechten von Meckelnburg ihrer Fürstenthum und Landen privirt und entsetzt, solches ist auß dero außführlichen, und tom. 3. lib. 1. Actor. publicor. Londorp. befindlichen Deduction mit mehrem zu sehen, nach deren Publicirung der König in Dännemarck eine bewegliche Interceßion an die Käyserliche Majestät gedachte Hertzogen bey deroselben wieder außzusöhnen, abgehen lassen, also lautend:]

Königs in Dänemarck Intercessionschreiben an die Käys. Maj. für die Hertzogen von Meckelnburg.

Duchläuchtigster, Großmächtigster Käyser, ꝛc. Euer Käyserlichen Majestät und Liebden mögen wir freund dienstlich nicht verhalten, welcher massen unsere Vettern beyder Hertzogen zu Mecklenburg Ld. Ld. sich bey uns gantz wesentlich beklagt, was gestalt sie so uhrplötzlich und für diesem im Heiligen Römischen Reich in der gleichen Fällen, niemals erhörter massen, wegen dessen in dem Nieder-Sächsischen Crayß verfasten Defension-Werck, und daß uns als damals erklärten Crayß-Obristen, sie als Nachgeordnete neben den andern Crayß-Ständen eines jeden Belieben nach mit ihrer Defensions-Hülff, beygepflichtet, durch eine in Euer Käyserlichen Majestät und Liebden Namen, im Jahr 1628. den 13. Martii zu Güstrou exequirte Commißion, ihrer Fürstenthum und Landen, erbärmlich entsetzt, und dieselbe unter dem Prätext etlicher auffgewandten- aber nie specificirten, weniger liquidirten Kriegs-Unkosten, dem Hertzogen zu Friedland, damaln alsfort, gleichwol nur pfands-weise, und Jure retentionis eingeraumt, ihme dessen Besitz übergeben, das jenige aber, was dawider obgemeldte unsere Vettern, und dero getreue Ritter- und Landschafft allen Rechten und der Billichkeit nach gesucht, hindan gesetzt worden; Also auch, daß man J. J. Ld. Ld. gleichsam weren sie bereits condemnirt und convincirt, in ihren Fürstenthumen und Landen, auch nicht einmal auf einem Ampt, zu ihren geringen Unterhalt dulden oder leyden wollen, sondern durch scharpffe Betrohung sie dahin gezwungen, daß sie sampt ihren geliebten Gemahlinnen, und unschuldigen Kindern in angesetzter gar geringen First, darauß weichen,

und

ANNO 1629.

und sich ins Elend begeben müssen; Und ob sie nun solches alles in grosser Gedult über sich ergehen lassen, und sie der Zeit an Ihre Käyserliche Majestät, als ihren allergnädigsten Käyser und Herrn wider außgesöhnet, und zur Defension verstattet zu werden, ich auch in gutem Vertrauen, ihrer gerechten Sach zu dem Ende in der Person für Euer Käyserliche Majestät und Liebden, auff vorerlangten Salvum Conductum zugestellen anerbotten, und deßwegen unterschiedliche Chur- und Fürstliche, ja auch endlich das sämptliche hochlöbliche Churfürstliche Collegium für sie beweglich intercedirt, daher sie jederzeit der tröstlichen Hoffnung gelebt, bey Euer Käyserlichen Majestät und Liebden dermaleins allergnädigst erhört zu werden, auch nach so lang außgestandenem Elend, in deme sie sich nun in das andere Jahr ausserhalb ihrer Landen, mit grossen schweren und bey solcher Beschaffenheit, da sie aller Fürstlichen Intraden gar privirt, fast nicht mehr erträglichen Unkosten, sehr kümmerlich auffgehalten, zu ihren Fürstenthumen und Landen wieder zu gelangen, so hetten sie doch bißher nichts auch nicht eine einzige Antwort oder Erklärung erhalten können, sondern vielmehr mit Schmertzen erfahren müssen, afflictionem afflictis & indefensis addirt, und sie ohne Verstattung einiger Audientz nur auff einseitige eingezogene Inquisition, darauff sie vermög der Rechten, Reichs-Abschieden und Käyserlicher Capitulation, mit ihrer Nothdurfft niemals gehört worden, und also ohne Cognition, ohne gehört Ihrer Liebden, auch ohne vorgehende Condemnation und Sententz, ihrer Landen gäntzlich entsetzt, des Hertzogs zu Friedland Ld. für sich und sein gantzes Geschlecht cum libera disponendi facultate am 6.16. verwichenen Monats Junii, damit belehnt, und hernacher erst eine Declaration wider sie abgefasset, und durch Euer Käys. Majestät und Liebd. Gesandten Graf Maximilian von Trautmansdorff, des Herren Churfürsten zu Sachsen Liebden communicirt hette, darin sie Criminis læsæ Majestatis Cæsareæ, perduellionis, und anderer abscheulichen Laster, deren sie sich in ihren Hertzen und Gemüth, Gott Lob, gantz unschuldig wissen, accusiret, und in fine nicht ohnduncken mit der Achts-Erklärung, wann sie sich solcher Verordnung und Declaration nicht purè submittiren würden, betrohet worden, welches alles ohne Zweiffel nicht ex motu proprio, Euer Käyserlichen Majestät und Liebden (derer angebohrnen Clementz, Güte, und Milde, auch recht liebendes Vatter Hertz und Capitulation viel anders bezeugte) sondern auff ihrer widerwertigen ungleichen Bericht und Suggestion erfolget; Wann nun aber wir J. J. L. L. das gute Gezeugnuß mit Wahrheit geben können, daß dieselbe mit uns anders nicht conjungirt, auch ein mehrers bey dem Nieder-Sächsischen Crayß Defension-Werck nicht verhandelt, als was der permajora geschlossene Euer Käys. Majestät und Liebden communicirter Crayß-Abschied, auch die Reichs Constitutiones, und die Executions Ordnung, und ihre als Zugeordnete dem Crayß geleistete Pflichte, außtrücklich vermöchten, daß sich auch Ihre Ld. Ld. in keine frembde Verbündnüssen, noch einige andere unzuläßige Confœderationes eingelassen, sondern uns selbsten auff Euer Käyserlichen Majestät und Liebden Abmahnen, die Defensions-Verfassung, und was sie dabey zuthun schuldig gewesen, so wol mündlich als schrifftlich außgesagt, derselben renuncirt, auch gäntzlich davon abstehen wöllen, wann nicht etliche Regimenter unsers Volcks sich ihrer Landen versichert, und ihme darwieder etwas zuschaffen ohnmöglich gewesen.

ANNO 1629.

Dannenhero ja gnugsam erhellet, daß sie wider Euer Käyserliche Majestät und Ld. oder das Heilige Reich niemals etwas dolosè oder auß bösem Vorsatz tentirt oder vorgenommen, sondern ihre Intentiones oder Actiones eintzig und allein dahin dirigirt und gerichtet gewesen, den löblichen Nieder-Sächsischen Crayß nach Inhalt der Reichs- und Crayß-Abschieden und Executions-Ordnung, auch ihren Pflichten gemäß wider ohnrechtmäßigen Gewalt, Ein- und Uberfall, und Einquartirungen zuschützen, und sich bey der Teutschen Libertät, Religion- und Prophan-Frieden, und allen den jenigen, so Euer Käyserlichen Majestät und Ld. sampt deroselben hochlöblichen Vorfahren, Christseligsten Andenckens, sampt allen Reichs-Fürsten und Ständen, allen und jeden Crayßen zu dem Ende indulgirt und anbefohlen, so viel müglich zu manuteniren, so wollen sie nun nimmermehr hoffen, daß ihnen das angedutete Crimen læsæ Majest. und andere in der Declaration angezogene Verbrechen, mit Fuge imputirt und beygemessen werden könnte, sondern weren vielmehr in der gäntzlichen Hoffnung, dafern bey Euer Käyserl. Majestät und L. wir ihnen mit unserer Interceßion zustatten kommen würden, darum sie uns dann der nahen Verwandnuß halber inständig ersucht haben wollen, es würde Euer Käyserliche Majestät und Liebden sich zu vorigen Käys. Gnaden und Hulden bewegen, und Ihrer Ld. Ld. zu vollkommentlicher Außsöhnung wieder kommen lassen.

Ob wir nun wol bey Euer Käyserlichen Majestät und Liebden den zwischen Ihro u. Uns getroffenen friedlichen Vergleich in keinen Dingen zu behelligen gemeynet, so erinnern wir uns doch nicht allein obangezogener warhaffter der Sachen Beschaffenheit, sondern auch billich dessen, was bey vorgewesenen und endlich vollzogenen Friedens-Tractaten Euer Käyserlichen Majestät und Liebden Deputirte den Unserigen, wegen der Hertzogen zu Meckelnburg Ld. Ld. für zuverläßige Vertröstung gethan, wegen auch Euer Käys. Majestät und Liebden vorgehender Pacification und nachmals versichert, daß sie niemands wider Recht und Billichkeit

ANNO 1629.

keit zu graviren gemeynet, und wir dann auch darneben die Beysorg tragen, es möchte endlich auß diesen Sachen, dafern denselben durch Ew. Käyserliche Majestät und Liebden gnädigste Milterung nicht bey Zeiten abgeholffen werden solte, eine neue Unruhe entstehen, andere darein sich mischen, und zu mehrern motibus, Vorschub und Anlaß geben, dadurch nicht allein die Benachbarte, sondern auch unsere Land und Leute leichtlich in viel Beschwerden und Gefahr gerathen können, wie Ew. Kayserl. Majestät und Ld. dero beywohnenden höchstvernünfftigen Discretion nach, leichtlich zuermessen.

So haben wir demnach nicht unterlassen wollen, Ew. Kayserliche Majestät und Liebden dienstfreundlich und wolmeyntlich zuersuchen, sie wolle ihr hochberühmet, sanfftmüthig- und rechtliebendes Gemüth, von obgedachten unsern Vettern nicht entziehen, noch sie in diesem Betrück und Elend länger stecken lassen, sondern mit Käyserlicher väterlicher Güte endlich wieder aufrichten und erfreuen; Solches gereicht Ew. Käyserlichen Majestät und Liebden zu unsterblichem hohen Nachruhm, auch zu mehrer und beständiger Stifft- und Erhaltung, der hocherwünschten Einigkeit im gantzen Römischen Reich, auch mehrer Stabilirung allgemeiner Ruhe und Friedens, und werdens nicht allein hochgedachte Hertzogen unserer Vettern L. L. mit allerunterth. Treu zuverdienen sich angelegen seyn lassen, sondern um E. Kayſ. M. und L. seynd auch wir mit freundlichen Diensten, und wormit deroselben Gefallen geschehen mag, hinwieder zuverschulden urbietig und willig, ꝛc.

LXXVII

[Nach deme die Execution des von der R. K. Maj. den 6. Martii publicirten/ und tom. 3. lib. 1. Act. Publ. Londorp. befindlichen Religions-Edicts aller Orten im Röm. Reich vorgenommen worden: Als haben bey der Kayſ. Maj. die Stände des Ober-Sächsischen Crayses um Einstellung derselben durch nachgesetzte allerunterthänigste Supplication angehalten:]

Supplication des Ober Sächsischen Crayses um Einstellung deß Religions-Edicts.

Allerdurchläuchtigster Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, E. Röm. Käyſ. und Königl. Majest. seynd unsere allerunterthänigste, gehorsamste, und bereitwilligste Dienste alles treues Fleisses zuvorn, ꝛc. Allergnädigster Herr, ꝛc.

E. K. M. allergnädigste Resolution etlicher vornehmer Reichs-gravaminum, welche sie uns verrückter Zeit, durch den Herren Churfürsten zu Sachsen, und Burggraffen zu Magdeburg, ꝛc. Unsern vielgeliebten Vettern, Herrn Vattern, Brudern und Gevattern, auch gnädigsten Herrn, als hochlöblichen Crayß Obristen, allergnädigst insinuiren lassen, haben Wir mit schuldigster Ehrerbietung empfangen, und ihres Inhalts vernommen: Hetten auch zwar bey E. K. M. darauf mit unserer allerunterthänigsten Erklärung billich etwas zeitlicher einkommen sollen: Dieweil aber die Sach von mächtiger grosser importantz, dergleichen Wir bey Unserer wenigen Landes Regierung niemals erfahren, so haben wir uns darmit gleichwol nicht übereilen, sondern alles zuvor Nothdürfftig erwegen, das gantze Werck mit einander in gesambte reiffe consultation ziehen, und also denn förder darauf, uns einer einhelligen Gemüths Meynung entschliessen wollen, worüber denn ein Monat nach dem andern verstrichen, darüber Wir allerunterthänigst zu bitten, E. Käyſ. Maj. geruhen, den darbey vorgegangenen Verzug in Käyserl. Gnaden zu vermercken.

ANNO 1629.

Beseufftzen Anfangs und beklagen, an Unserm Ort billich, daß wir so einen perturbatum & afflictum imperii statum erlebet, wünschen von Hertzen, es weren die jenigen enormiteten, dadurch solcher Ubelstand im Reich verursacht, gäntzlich nachgeblieben. Vernehmen aber hiergegen allerunterthänigst gerne, daß E. K. M. dero Käyserl. Gedancken einig und allein dahin gewendet, wie die entstandene mehr denn 10. Jährige Kriegs Unruhe, nach so viel erlangenden ansehenlichen Victorien, hinwieder gestillet, und alles in friedsamen richtigen Wolstand gesetzt werden möchte: E. K. M. wird vor solche tragende Käyſ. hohe vigilantz und Sorgfältigkeit, für deß Heil. Röm. Reichs Wolfahrt und Aufnehmen, billich allerunterthänigster Danck gesaget.

Und ist kein Zweiffel, Wir bitten auch darum gehorsamstes Fleisses, E. K. M. werde und wolle Ihr das Nothleidende gemeine Wesen zu fernerer allergnädigster in Achtnehmung lassen befohlen seyn, und sämptliche Stände deß Röm. Reichs teutscher Nation, dermaleins mit dem edlen werthen Frieden zu desselben Ehr, Nutz und gedeylichen increment, wiederum erfreuen, in ungezweifelter Zuversicht, E. K. M. hieran göttlicher Allmacht, als dem Gott deß Friedens, nach dem Exempel Ihrer hochgeehrten Vorfahren am Reich, einen wolangenehmen Dienst leisten, und erzeigen werden.

Ob denn nun wol E. K. M. es allergnädigst darfür halten, daß zu einem beständigen Frieden im Reich füglicher nicht zu gelangen, als wann die so viel Jahr hero gedachte gravamina einsmals, und zwar dergestallt, wie das publicirte Edict außweiset, vermittelst E. K. M. allergnädigsten decision erörtert und entschieden würde. So befinden wir doch in gehabtem Nachdencken, die Sache dermassen bewand, daß allen erwogenen Umständen nach zu besorgen, es dürffte dadurch E. K. M. hochrühmlichste intention mehr gehindert, als befürdert, auch die vorhin exacerbirten Gemüther erst recht gegeneinander inflammiret, das schädliche Mißtrauen unter den Ständen nicht aufgehoben, sondern vermehret

ANNO 1629.

mehret, Gravamina Gravaminibus accumuliret, und die schwerlichen Unruhen, zu der gehorsamen Stände eusserſten Verderb und Untergang, noch viel Jahr hierauß im Reich fomentiret werden. Und damit E. K. M. Wir der Sachen wahre lautere Beschaffenheit mit wenig Worten, offenhertzig berichten mögen, so vermercken Wir auß etzlicher unserer Glaubens genossen Stände geführten lamentationibus so viel, daß sie dieses fast geschwinde procedere für der allergrösseſten Beschwerungen eine, so Ihnen und Ihren Vorfahren über Menschen Gedencken, jemals zugestanden, allerunterthänigſt achten und halten wollen, unsers Theils seynd Wir auch selbſt darob zum höchſten bestürtzet, und perplex gemacht, angesehen, wie gleichwol E. K. M. allergnädigſt nicht unwissend, daß dieser modus den gravaminibus abzuhelffen, im Reich also nicht herkommen, auch von E. K. M. in GOTT ruhenden allerhöchſt Löbl. Vorfahren dergestalt niemals an hand genommen, und effectuiret worden.

Und ob wir wol den jenigen, welche sich über E. K. M. und dero Vorfahren am Reich, angeordneten Hoff Proceß offtermals ohne Ursache beklaget, auch wol die einem Römischen Käyser zustehende potestet, Gewalt und Oberbotmäßigkeit ihres Gefallens zu restringiren, sich gelüsten lassen, keines weges beypflichten können, und darneben das Zeugnus zu haben verhoffen, daß E. K. M. wir für deß Heil. Reichs unmittelbahres eintziges und höchſtes Haupt von Zeit dero K. Regierung an, biß auff gegenwertiges momentt, mit schuldigſter Reverentz erkant, venerirt, geehret und gehalten, auch bißhero, alle andere Rathschläge und Gedancken vornemlich dahin gerichtet, damit E. K. M. hoher respect, Käyſ. præeminentz, authoritet und Hoheit conservirt und erhalten werden möchte: So ist doch hiergegen bekant, und bezeugen es die Reichs Acta, daß keiner unter den nechſt abgelebten 4 Röm. Käysern, allerglorwürdigſten Andenckens mit Erörterung derer von beyderley Religion-Verwandten Ständen einkommenden gravaminum sich alleine beladen mögen, sondern es sind gemeiniglich dieselbe entweder ad Cameram gewiesen, oder auf Unpartheyische gründliche Comissiones gestellet, oder auch nach befundener Wichtigkeit, biß zum allgemeinen Reichs Convent außgesetzt und verschoben worden, wie es dann auch um angeregte gravamina ohne das also bewandt, daß dieselbe billich durch einhellige Vergleichung gesambter Reichsstände zu erledigen. Der Passauische Vertrag und die darauff erfolgete Haupt Constitutiones zielen auff solchen Modum hin und wieder deutlich: Die Catholiſchen Stände, als welche hiebevorn mehrertheils bey öffentlichen Reichstägen, mit ihren gravaminibus herfür kommen, halten dadurch die Comitia Imperii selbſt pro foro unicè competenti legitimo & ordinario. Haben ſie auch bey der Anno 1620. zu Würtzburg gehaltenen Zuſammenkunfft communi nomine außtrücklich erkläret, daß die Religions-Beschwerden, billich auf eine Reichs-Versamlung verwiesen würden. Ingleichem erachtet E. K. M. hochgepreiseter Anteceſſor Kayser Matthias in einem Anno 1617. an etzliche Unirte Stände abgangenen allergnädigſten Schreiben, vor eine Nothdurfft, sich mit den gesamten Churfürsten Persöhnlich zu unterreden, wie die zu beyden theilen eingebrachte gravamina entweder glücklich verglichen, oder sonſten auf die im Heil. Röm. Reich herkommene Wege, ohne längern Verzug, ihre Erörterung erlangen möchten. So gehen auch Weyland Kayser Maximiliani und Rudolphi beyder deß Namens der andern Anno 1576. und Anno 1582. ertheilete allergnädigſte Resolutiones lauter dahin, daß ſie in Sachen den Religion-Frieden Betreffend ohne der Stände zuthun, und Bewilligung, etwas zu ſtatuiren und fürzunehmen, oder einige Erklärung zu thun billich bedencken hetten. Und solches alles hat beydes in den beschriebenen Geiſt- und Weltlichen Rechten, so wol wissentlicher Reichs Verfaſſung seine Grund. Dann wie der Religion-Friede, durch die Röm. Kayſ. Maj. und gesambte Churfürſten und Stände zugleich mutuo consenſu auffgerichtet, Also ist unsers allerunterthänigſten Ermessens, der Billigkeit gemäß, daß in zweiffelhafftigen Fällen, da nemlich von dem rechten gesunden Verstand desselben discepiret wird, die declaration Deut- und Erklärunge den sämtlichen Autoribus gebühre und zuſtehe, Unde jus prodit, inde interpretatio quoque procedit, schreibt Pabſt Innocentius: Und seind dergleichen auf einseitiges anhalten erfolgende declarationes schon vor längſt im Religion-Frieden außdrücklich verboten, wordurch aber E. K. M. Hoheit und Juris diction nichts derogiret wird, sondern dieselbe behelt so wol in Religion- als Prophan Sachen, so zumahl vor E. Kayſ. Maj. einmahl anhengig gemacht, und in der litispendenz bißhero gehafftet, ihren unhinderlichen Lauff, E. Kayſ. Maj. verbleiben auch einen wie den andern Weg fons luſtitiæ, und da jemand unter beyderseits Ständen, den unwidersprechlichen klaren Buchſtaben deß auffgerichteten Religion-Friedens zu wieder turbiret und beschweret wird, stehet freylich das Einsehen niemand anders als Euer Kayſ. Maj. und dem Cammergerichte zu, gestalt dann die von den Proteſtirenden Ständen beschehene allerunterthänigſte Heimſtellung, so viel uns bewuſt, ebenmäßig dahin zu verſtehen, daß E. K. M. als deß Oberhaupts im Reich hohes Ampt erfordere, in fürfallenden unverantwortlichen, dem Religion-Frieden geſtracks zu wider lauffenden factis, dem bedrengten Theil Kayſ. Schutz, Hülffe und Rettunge mitzutheilen, und also die wol bedachte tot curis & vigiliis geſchloſſene heilſame pacification bey ihrem vigore zu erhalten, den jenigen quæſtionibus und Streitigkeiten aber, ſo circa ſenſum & intellectum deß Religion Friedens

ANNO 1629.

ANNO 1629.

dens, von einem oder andern Theil erreget, darüber auch ein jeder mentem & sententiam constitutionis für sich anzeucht, in andere Wege, der kundbaren Reichs Observantz gemäß, ihre Richtigkeit und Entscheidunge zu geben. Ob denn nun der Herren Catholischen gravamina auf den unvernehmlichen Buchstaben der pacification, so gar gegründet, daß wieder die Evangelischen Stände nur stracks mit der execution nichts anders als verfirten dieselben in facto omni Jure illicito ac improbato, zu verfahren: Solchs hat biß anhero auffallen für gewesenen Reichs Versamlungen nicht erkennet werden mögen. Einmahl seynd die Protestirende in denen Gedancken begriffen, daß sie wider die Catholischen in jure & facto statlich fundiret: vermeynen es militire vor sie der Religion-Fried, tam in litera quam sensu, haben ansehnliche auß den Constitutionibus gezogene consequentias vor sich, viel tapffer Rechtserfahrne geben ihnen in allen Puncten Beyfall, die Evang. Assessores Cameræ, welche auf die Reichs Rechte so hoch und theuer verpflichtet, stimmen mit ihnen allerdings überein und haben Cammer-Richter und Beysitzer, die über den Religion Frieden movirte Dubia hiebevor der wichtigkeit erachtet, daß sie darinnen nicht stracks urtheilen u. erkennen, sondern dero Declaration lieber vom Reich erwarten wollen. Da auch die Gravamina eins Theils so gar klar, ander Theils aber unerheblich, hetten gewiß E. K. M. hochgeehrteste Vorfahren am Käyserthum den Ständen nicht so lange nachgesehen, viel weniger sich mit so vielen kostbahren Schickungen und Commissionen bemühet, am allerwenigsten die Sache endlich auf der Gesamten Stände fernere Berathschlagung und freundliche Vergleichung außgesetzet; Allermassen aber das contrarium unlaugbar und am Tage, so ist unschwer darauß zu ersehen, daß J. K. M. allergnädigst dafür gehalten, es könne derselben per viam Kayserl. decisionen füglich nicht, sondern vielmehr auf solchen Mittel und Wege, wie die in Weylandt Käysers Maximiliani deß II. auffm Reichstage zu Regenspurg den 25. Augusti und den 24. Septembris Anno 1576. ertheilten Resolutionen ausgedruckt remediret und abgeholffen werden.

Und betrübt uns dahero um so vielmehr, daß E. K. Maj. sich wieder der Augs. Confeßions verwandte Stände zu einer andern resolution haben wollen bewegen lassen, stellen zwar unterthänigst an seinen Orth und auf eines jeden Verantwortung, daß etliche unruhige Leuthe, dem Religion-Frieden zu entgegen allerhand tentiret, gefährliche motus im Reich angerichtet und dadurch E. K. M. zu einem solchen modo procedendi sondern Zweiffel Ursach gegeben: Wissen aber hinwiederum E. K. M. der Kayserlichen hochrühmlichen, gerechtesten intention, daß sie allergnädigst nicht werden gemeynet seyn, den gehorsamen Evangelischen Ständen freinde facta zu imputiren, daran sie keine Schuld, welche sie auch niemahls gebillichet, noch gut geheissen. Sondern zu mehrern mahlen darüber geklaget, es eusserst improbiret und am liebsten gesehen, daß die fürgangene Exorbitantien gantzlichen weren eingestellet worden.

ANNO 1629.

Damit wir auch in specie von der anbefohlenen restitution, derer nach dem Religion-Frieden eingezogenen Stifft und Clöster, allerunterthänigst etwas gedencken, so fället solch unvermuthet Kayserliches Edict uns und andern Evangelischen Ständen, auch daher über die massen hoch bekümmerlich schwer und unthuelich für, dieweil darauß, wie vor Augen, und Kays. Maj. allergnädigst zu ermessen, viel hoch beschwerliche Confusiones und zerrütlichkeiten hauffenweise entstehen und erfolgen werden. So ist auch unstreitig, daß gleichwol die Stifft und Clöster, von unsern Vorfahren mehrentheils fundiret, wie nichts wenigers gantz unverneinlich, daß das Jus reformadi dem jure territoriali ohne Mittel anhengig, Ingleichen liesse Kayser Caroli V. Declaration de Anno 1541. die reformationes außtrücklich zu. Dem Passauischen Vertrag und andern darauß erfolgeten Reichs Decretis seynd dieselben gar nicht zu entgegen, vielmehr aber hat die suspensio jurisdictionis Ecclesiasticæ diesen unfehlbaren effect, daß die Augspurgischen Confeßions-Verwandte Stände, in ihren Landen, Herrschafften und gebiethen der Religion halber Christliche Enderungen jure optimo maximo, haben fürnehmen mögen.

Mit diesen und andern rechtmäßigen wol gegründeten Exceptionibus nun, allergnädigster Kayser und Herr, seynd weder wir, noch viel andere Evangelische Stände jemahls gehöret, kein einiger Mensch hat uns auch nur um der geringsten Capellen willen bey so vielen jähriger Inhabung conveniret oder besprochen, und mangelt es bey gegenwärtigen hochwichtigen Wercke an den fürnehmsten tam ordinariæ quam probatoriæ litis gehörigen Stücken überall.

Hierum so haben J. K. M. aller unterthänigst zu ermessen, ob in einer so schweren Sache, daran Fürsten und Ständen ihre höchste Wolfart gelegen, der Proceß stracks ab executione angefangen werdē könne. Zwar die jenigen Sachen, darinnen allbereit submittiret, lassen wir auff sich selbst beruhen: Und seynd allerunterthänigst nicht gemeynet, uns derselben im wenigsten theilhafftig zu machen: Tragen aber hiergegen zu E. Kays. Maj. die gehorsamste confidentz, sie werden uns und andere mitverwandte Stände, welche in lite niemals gewesen, das jenige, was in der Kays. Capitulation und den Heiligen R. Reichs Abschieden circa modum procedendi, ins gemein und sonderlich in Religions-Sachen wol und heilsamlich versehen, auch sonsten an ihme selbsten recht und billich, cum effectu allergnädigst genieſſen lassen.

Uber dieses seynd die in unsern, bevorab

ANNO 1629.

den Sächsischen Fürstenthumen, auch Graffschafften und Herrschafften belegene Stifft und Clöster, nicht erst nach dem auffgerichteten Religions-Frieden, sondern eine geraume Zeit zuvorn refomiret und eingezogen worden, inmassen solches nicht allein an sich selbst notorium, und Reichskündig, sondern die wegen solcher Einziehung vor alters am Kammer-Gericht vorführte, und hernachmals cassirte Processe weisen es auch mit mehrerm auß. In sonderheit aber komt uns den Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. dieses hochtröstlich zustatten, daß E.K. Maj. Prædecessorn lobwürdigster Gedächtniß, die in unserm Hause Año 1572. und Anno 1603. gehaltene Erb- und Landestheilung, darin auch die Stiffte und Clöster nominatim gebracht in ampliſſima forma confirmiret, und darduch erfolgte reformation allergnädigst approbiret, beliebet, und gut geheissen. Ja welches das vornehmste, seynd wir jetztgedachte Hertzogen zu Sachsen, so wol unsere gottselige Vorfahren mit denen in unsern territoriis begriffenen Prælaturen und Clöstern, von unterschiedlichen Römischen Kayserm und zuförderst von E. K. M. selbst außdrücklich und in specie, allergnädigst beliehen, und also angeregte geistliche Güter in ein ungezweiffelt Reichslehen verwandelt, wir und unser Hauß auch dadurch wieder alle ohne das verbotene An- und Zusprüche genugsam versichert worden.

Wann es dann aller gnädigster Kayser und Herr erzehlter massen, und nicht anders beschaffen, wir auch gehorsamst in keinen Zweiffel stellen, E. K. M. werden unserer, bevorab deß gantzen Obersächsischen Kreises, deroselben bißhero geleisten unterthänigsten treuen Dienste allergnädigst eingedenck seyn, und uns alle Evangelische Stände dißfals, bey hergebrachter Befügnis allergnädigst schützen, darwieder in keinerley Weise beschweren, noch weniger das jenige entziehen lassen, welches auch mit privat-Personen pro conservanda possessione zum besten verordenet.

Als gelanget hiemit an E. K. M. unser aller Unterthänigstes bitten, sie wolten obverstandene motiven und umbstände mit Kayserlichem Gemüthe erwegen, unser wolerlangetes radicirtes Recht an den reformirten Stifft u. Clöstern in allergnädigste obacht nehmen, und die comminirte Execution wieder uns und andere gehorsame Evangelische Fürsten und Stände einstellen, auch die Erledigung der dreyer Haupt gravaminum biß zu allgemeiner Reichs-Versamlung differiren, inmittelst aber, wie bißhero geschehen, auch forthin allergnädigst befordern, damit dermahl einsten, die Waffen niedergelegt, der noch übrige wenige Rest im Heil. Röm. Reiche bey leidlichem Wohlstande erhalten, das schändliche fortwachsende Mißtrauen gedempffet, und der so lang gewünschte Friede herwirder gebracht, wol gegründet befestiget, und restabiliret werden möchte. An den allen thun, und verrichten Euer Kayserliche Majestät ein gerechtes lobwürdiges, Kayserliches GOtt im Himmel wolgefälliges Werck. Sie werden über andere ihre heroische tapffere in und ausserhalb der Christenheit hochberühmte Thaten, und dem Heiligen Reiche erzeigete merita, auch hierdurch bey der wehrten Posteritet einen unsterblichen Namen erlangen, viel Christlicher Seelen haben neben uns darob Trost und Erleuchterung zu empfinden. Und um Euer Kayserliche Majestät seynd wir es auff alle mügliche Mittel und Wege gehorsamstes Fleisses zu verdienen schuldig und allerwilligst. Dieselben hiemit in den starcken Schutz deß Allerhöchsten zu glückseliger friedlicher Regierung und allem Kayserlichen Wolstande, dero aber uns zu Kayserlichen Hulden und Gnaden befehlend, Datum den 6. Augusti Anno 1629.

ANNO 1629.

LXXVIII.

[Deßgleichen haben beyder Lande Kärnten und Crayn der Evangelischen Augspurgischen Confession Zugethane Ritterschafften allerhöchst gedachter Ihre Kayſ. Maj. eine bewegliche Supplication-Schrifft, worinnen sie um etwas mildere proceduren mit den Emigranten alleruntherthänigst gebetten, übergeben, dieses Inhalts:]

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlicher Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böhmen König, ꝛc. Allergnädigster Herr und Landes Fürst.

Supplication der Ritterschafft in Kärnten und Crayn wegen den Emigranten

Wie tieff die Liebe u. Affection zum Vatterland der Menschen Natur und Eygenschafft angebohren und eingepflantzet, bezeugen nicht allein viel hochweise und fürtreffliche Leute, sondern es weisets auch die tägliche vor Augen schwebende Experientz mit mehrern, Dahero der weitberümte Fürst und Held Ulysses, als er nach Zerstörung der Stadt Troja sich am Heimreisen befunden, wie Humerus Ody. 1. schreibet, mehrers nicht gewünschet, deñ daß er vor seinem Ende nur vorher den Rauch auß der Caminen seines Hauses und Vatterlandes (ungeacht es, wie Cicero meldet, ein dürrer schlechter Orth gewesen, der an einer Steinklippen, nicht viel anders, denn ein Schwalben Nest an einem Tram gehangen) auffsteigen sehe, seye hernach willig, ohne länger Frist daselbst zusterben, und Euripides in Ægeo: Veruntamen miserandum est tempus, quo Patriæ fines relinquuntur. Quid paterna cariuesset Viro tellure; Und wie man vom Demosthene lieset: Als derselbe von Athen vertrieben, und in Calvaria im Elend seyn müssen, daß er alle Tage auff das Tach deß Tempels am selben Orth gestiegen, und nach der Gegend, da gemeldte Stadt Athen gelegen, mit grosser Begierd nnd Seufftzen gesehen, auch sein Vatterland nicht anders denn sein eygen Leben gantz lieb und werth gehabt, ungeacht sich die von Athen für seine ihnen lange Jahr erwiesene

ANNO 1629.

wiesene Wolthaten, gegen ihme gantz undanckbar erzeigt, und er mit Unschuld, auß der Stadt ins Eled vön ihnen vertrieben worden. Derowegen auch Ovidius lib. 1. de Ponto sagt:

Nescio, qua natale solum dulcedine cunctos
Ducit, & immemores non sinit esse sui.

Und Cicero: Patriâ nihil dulcius, nihil carius in vita esse debet: nullus locus est domesticâ sede jucundior; cari sunt liberi, propinqui familiares; sed omnes omnium caritates Patria una Complexa est. Inmassen von den fürnehmen Kriegs-Fürsten Sertorio Erasmus ex Plutarcho lib. 5. Apophi schreibet: Sertorius, sæpe victor ad Pompejum Metellumque misit, offerens se paratum redire in urbem. Si sibi permitteretur, dixitque male se Romæ ignobilissimum Civem, quàm Exulem omnium aliarum Civitatum imperatorem nominat. Wie denn auch Sabellicos lib. 8. c. 1. de caritare erga patriam von Plato vir summus & veritatis amicissimus nullam in terris majorem esse caritatem arbitratus est, quam quæ cum patria est unicuique nostrum. Dannenhero auch der Heilige Augustinus im 39. Psalm sagt, si dulcis est Patria, amara est peregrinatio, tota die tribulatio, quando in Patria non est delectatio. Auß welchen allegirten, und dergleichen vielmehr vorhandenen Zeugnussen, Großmächtiger Käyser, Ew. Käyserliche Majestät allergnädigst erachten können, wie schmertzlich, hertzbetrübt- und höchstbekümmerlich deroselben nechstverwichenes Jahr am 1. Augusti, allergnädigstes außgefertigtes General Mandat, in welchem allen, in diesen J. Oest-Landen gesessenen und der Evangelischen Augspurgischen Confeßion zugethanen Herrn und Landleuten aufferleget wird, inner Jahres Frist, doch mit uns zu allergehorsamster Danckſagung gereichenter Erlassung des zehenden Pfenniges das Land zu reumen, in 6. Monaten hernach ihre Güter zu verkauffen, widriges Falles solche Verkauffung durch die nachgesetzte Obrigkeiten, ex officio verordnet werden. Die Graffschafften und andern Aempter alsbald resigniren, und aufgeben, die obliegnede Rechnungen gehöriger Orthen einbringen justificiren lassen, den außständigen Rest würcklich bezahlen, niemand seine Pupillen, ob schon die Mutter nicht im Leben seyn, mit sich auß dem Land zu führen, sich unterstehen, die unterhanden habende Stifft, oder andere Kirchenbrief und Einkommen, bey angedroheter sequestrirung der Güter von sich geben, aufnehmenden Abzug in allen Landen, E. Kayſ. Maj. Königreichen, Fürstenthümen und Landen kein Unterkommen und Verbleiben haben, weniger ihnen allda zu handlen und zu wandeln gestattet werden, deßgleichen alles abe und zureisen ausser deroselben oder ihrer nachgesetzten Obrigkeiten, besonder schrifftlichen Bewilligung und Erlaubens gäntzlich eingestellet und verbotten seyn sollen, ꝛc. Obgemeldter E.K.M. allergehorsamst getreuesten, der Augspurg. Confeßion Verwandten Herrn und Landleuten fürkömmt, und unter die Augen schlägt, daß die, welche bißhero, in deren E. K. M. unterschiedlich und höchstgefährlichen Widerwerdigkeiten, ihren standhafften Fuß gehalten, deroselben mit Rath und That, auch Zusetzung Ehre, Leib, Lebens, Gut und Blut, jederzeit in gantz unverrückter Treu, mit beständiger Liebe und devotion beygestanden, und verharret, und dardurch E. Käyſ. M. Kayſ. Königl. Lands, Fürst- und Ertz-Hertzogische Autoritet, respect und reputation und deroselben Land und Leut, unser geliebtes Vaterland in auffrechten Stand erhalten und retten helffen, nur jetzo an statt der so offt und vielmals gnädigst anerbottenen Erkändtnüß das harte Wort und gantz unverdienten sententz: Veteres migrate coloni, anhören, und vernehmen müssen, das geliebte Vatterland reumen, und mit dem Rücken ansehen, und verlassen, und das Elend in frembden Landen mit Weib und Kind bauen solten.

ANNO 1629.

Die vielfältigen Historici, und dieser J. Oest Landen vorhandene Annales, Chronicken und Verzeichnussen bezeugen, mit vielen Circumstantien, was gestalt unsere Voreltern von 300. Jahren dem hochlöblichsten Hauſe Oesterreich, um dessen höchstberühmter Länder und sanffter Regierung willen sich sambt ihren lieben Vatterlande Anno 1331. freywillig untergeben, und Ottonem Kayſers Alberti Primi. Hertzogen zu Oesterreich, hochseeligsten Angedenckens Sohne zu ihrem Herren und Landts-Fürsten, gehorsamst angenommen, und welcher massen dieselben hernach ihren successivè nach einander gefolgten Herren, und Landes Fürsten, deß hochlöblichsten Hauſes Oesterreich auß der zu denenselben und dem Vatterland eyfferigst getragener Liebe und Affection ritterlicher Tapfferkeit und Außsetzung deß ihrigen gehorsamst erwiesen. Ernstlich im Krieg wider Frau Margrethen, der Maltheſern Anno 1334. hernach wider den Erbfeind Christliches Namens den Türcken, als er in die Lande eingefallen, und in dessen Bestreitung viel Herrn und Landleute geblieben und der Sieg erhalten worden, Anno 1418. Als er, der Türck Anno 1429. in Crayn eingefallen und gleichfals überwunden worden, wider die Venediger im Jahr 1435. Im Krieg wieder Johan, Graffen von Görtz Anno 1458; und 1459. Im Krieg abermal wider die Venediger, Anno. 1462. Als die Türcken in Kärnten gefallen, und für Clagenfurth kommen, Anno 1473. wie der Türck. Anno 1475. die drey Ihrer Oest. Lande angefallen, und im Anzug und Streit wider denselben viel Herren und Landleute bey Rhein in Winschland gefangen worden und belieben seyn. Im Kriege, so Kayſer Friederich mit König Matthias von Hungarn geführet, Anno 1476. und 77. In mehrmahligen der

ANNO 1629.

Türcken Einfall in Kärnten, 1478. Im Krieg wider König Mattiasen in Ungarn Heer, und dessen Hauptleute Maubitz und Marcpeter, als sie Leibnitz und Frisach eingenommen, u. die Probstey im Saal belägert, im Jahr 1481. Abermal im Einfall der Türcken in Kärnten Anno 1484. und 86. Als die Hungaren wiederum auß Kärnten durch desselben Ritterschafft geschlagen worden. Mehr im Jahr 1429. da der Türck abermals in Kärnten kommen, und ihn die Ritterschafft geschlagen und abgetrieben. Als Anno 1696. die Kärnitische Ritterschafft den Hungarn die im Jahr 1481. eingenommen, und bißher geherschte Stadt Frisach wieder abgenommen, und die Hungarn auß dem Lande gejagt, Inmassen diese Land im lang und über 8. Jahr gewehrten Venediger Krieg, das ihrig auch stattlich erwiesen, von Anno 1508. biß 1511. Im Kriege, den Ferdinandum Primum Ertz-Hertzog in Oesterreich mit Janischweyda, Weywoden in Siebenbürden, Anno 1516. geführet, die Kärnter, und Steyrer das ihrig dabey ritterlichen erzeiget, und das Feld erhalten worden. Im Türcken-Krieg, in welchem auch Wien belagert war Anno 1529. und im Jahr 1532. wider Cassenberg, den Solymannus, Türckischen Kayser, nach dem Abzug von dem Städtlein Geuß, die Oesterreichischen Lande zu verwüsten abgeordnet, und er damals mit seinem Heer auch in Kärnten kommen und darauß wieder abgetrieben worden. Im Jahr 1530. im Zug der Esseg, da durch deß Erb-Feindes grosse Macht auß diesen Landen viel Ritter geblieben. Im Krieg zwischen Ferdinando I. und Solymanno gemeldte Türckische Kayser, Anno 1541. darin sich auch ein grosser Adel auß diesen Landen gefunden. Deßgleichen 1542 als Pest in Ungarn belägert worden, und man deß Türcken zu grosser Macht willen unverrichten Sachen abziehen müssen. Im Jahr 1550. da der Beglerbeeg mit grosser Heereskrafft in Ungarn gezogen, Anno 1556. im Krieg vor Siget und Babeza, welcher Ertz-Hertzog Ferdinand in Tyrol mit mehrgedachtem Solymanno geführet, haben sich dieser Lande Ritterschafft auch tapffer gehalten, und den Feind abgetrieben. Im Jahr 1565, als Kayser Maximilianus der König Johannes in Siebenbürgen bekriegt, und auß diesen Landen auch viel Herrn und Landleute geweest, da Anno 1566. höchstermeldter Kayser Maximilianus wieder viel gedachten Türckischen Kayser Solymannum gezogen, und Ertz-Hertzog Carl unser gewesener gnädigster Herr und Lands Fürst hochseligen Angedenckens mit sambt der Ritterschafft auß dieser dreyer Landen auch mit gewesen. Gleichsfals Anno 1578. im grossen Feldzug in Crabaten wider den Erb-Feind, darbey sich die Ritterschafft auch befunden. Item Anno 1592. und 93. in offenen Krieg in Ungarn, Crabaten u. Winschland, da der Hassan Bassa bey Süsseg auffs Haupt geschlagen worden, und die Kärnter und Crayner sich auch dabey befunden Anno 1594. Im Persönlichen Zuzug in Crabaten Anno 1595. und 96. bey Eroberung Petrima und Cliß in Dalmatia. Anno 1601. mit E. Kayss. Maj. in Persönlichen Anzug für Canista. In der Anno 1604. und f. fürgangenen Hungarischen Rebellion. Im Venedischen Krieg Anno 1617. und 18. und viel andern occasionen mehr, in welchē dieser Lande Ritterschafft für ihren bißhero gewesenen Herrn und Landsfürsten deß hochlöblichen Hauses Oesterreich, und deß geliebten Vatterlandts, das ihrig treuhertzig, standhafft und unbeharrlich jederzeit geleistet, auch an Gut und Gelt wider den Erbfeind zu Unterhaltung der Grentzen und in andere Wege ihr viel Million Gold von Zeit zu Zeit treulichst contribuiret, und dargereichet, und also das ihrig mit Gut und Blut (gestaltsam und dessen E. Kayss. Maj. selbst allergnädigst Zeugnuß geben) bißhero unverdrossen u. standhafft allergehorsamst geleistet hat.

So ist auch E. Kayss. Maj. (wie sie deñ solches in dem außgefertigten Patent allergnädigst selbst erkennen,) gantz unverborgen, wie standhafft diese dahero gehorsamste J. O. Lande in auffrechter Biedermännigster Treue nach ihren Pflichten und Schuldigkeit, in der nechsten seit E. M. angetretener Kayss. Regierung verflossenen Jahren, in dero andern angehörigen Königreichen und Landen, entstandenen Weltkündigen grosser Unruhe und Empörungen, deren Willen E. Kayss. Maj. auch nicht geringe Ungelegenheit Mühe und Bekümmernus auß gestanden, bey E. M. bißhero allerunterthänigst nicht allein verharret, sondern auch noch hinfüran darinnen samt ihrer lieben Posteritet in unverrückter beständiger Treu, allergehorsamst zu continuiren niemals zu unterlassen gedencken.

Daß nun aber wir allergehorsamste der Augspurg. Confeßion zugethane Ritterschafft obangezogener massen zwischen hie und deß nechst verschienen ersten Augusti, das Land reumen, das unserige innerhalb 6. Monat hernach entweder selbst oder durch unsere Catholische Freunde und Pfleger verkauffen, ohne E. M. oder dero vollmächtigen Statthalter, J. F. Gn. zu Gromau und Eggenberg, und der Herrn gemeinen Räthe zu Grätz, ertheilte Special Conceßion, nicht mehr in diß unser Vatterland herein reissen dörffen, und die verwäisten Pupillen, durch ihre Evangel. Mutter, Gerhaben und nechste Befreunde nicht solten auesser Lands mitgenommen werden können, hette sich sie, treugehorsamste Ritterschafft dessen nicht, sondern vielmehr aller Kayser-Landsfürstl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst getröstet und versichert. Es kan allda E. K. M. gehorsamste Ritterschafft den Sachen allergnädigst tiesser nach zugedencken, die Beschaffenheit mit mehrerm mildreich zu behertzigen, und sich über obangezogenes fertiges Jahrs unserthalben außgefertigtes General Mandat eines gnädigern Väterlichst zu resolviren,

aller-

ANNO 1629. allerunterthänigst zu erinnern, auß allergehorsamster zu E. Käys. M. tragender Zuversicht nicht umgehen.

Erstlich die von deroselben höchstgeehrtesten Herrn Vattern, Weyland Ertzhertzog Carln, unsers auch gewesenen gnädigsten Herrn und Landesfürsten hochsel. angedenckens vorher, und sonderlich An. 1578. gnädigst ertheilte Religions-Conceßion, E. K. M. fürgangene Landsfürstliche Erbhuldigungen, in welchen dieselbe ihren getreuen Landen, sie bey allen ihren Gnaden und Freyheiten, indifferenter, fest und unzerbrochen, handzuhaben und verbleiben zulassen gnädigst gewilliget.

Fürs ander, denn was E. Käys. Majest. in dem Anno 1604. am 20. Sept. denen Landen ertheilten Decret diese gnädigste Resolution, daß J. Durchl. (wie die verba formalia lauten) keinen Landmann der Religion wegen außschaffen, im Fall aber etliche deroselben wieder alles zuversichtliches hoffen je außsetzen, einen andern Landsfürsten suchen, und sich in fremden Landen niederrichten wollen, denen stehet ohne J. M. Maßgebung, bevor, mit ihren in diesen Landen verhandenen Gütern ihrer Gelegenheit nach, es sey mit Verkauff- und Außlassung derselben, oder in andere Wege zu disponiren, darunter dann J. Durchl. einem jeden seinen besten Vortheil gerne gönnen.

So viel aber die in obangedeutem Termin, allergnädigst auferlegte Verkauffung der Güter und Gülten anbelanget, wil solches denen wolhergebrachten und gnädigst confirmirten Landsfreyheiten und Landshandvesten beyder Länder Kärnten und Crain, auch nicht wenig präjudicirlich erscheinen, in deme in Ertzhertzog Ernsten zu Oesterreich Anno 1414. gnädigst ertheilten Confirmation der fürgebrachten Landsfreyheiten, Fol. 14. diese verba formalia zusehen: Wir wollen auch, was ein Mann in unsern Land zu Kärnten in Nutz und auch in ruhiger Gewehr hergebracht hat, daß ihme das niemand entwehre, noch davon treibe, denn mit den Rechten alleine. In Königs Maximiliani I. Befreyung und Gabbrieffe de Anno 1494. fol. 29. Niemand sol den andern wider Landsrecht, in keinerley Weise beschweren, noch seines Guts entwehren, ohne Recht. Im dritten Inßpruckerischen libel de Anno 1518. fol. 125. Wir meynen und wollen auch, das männiglich, Reich und Arm in allen unsern Nieder- und Oberösterreichischen Landen bey seinen Gerechtigkeiten und rechtlichen Gewehren, Inhalt jedes Landsfreyheiten bleiben und gehabet, und ohne Recht durch niemand darvon gedrungen werden solle.

Auß diesen und andern Motiven mehr bitten E. Käys. Maj. unsern allergnädigsten Herrn und Landsfürsten wir der Augspurgischen Confeßion zugethane Ritterschafft allergehorsamstes höchst unterthänigstes Fleiß, und um Gottes Barmhertzigkeit Willen allerdemütigst, die geruhen unserer Vor-Eltern, und unser nun in die dreyhundert Jahr hero bey dem hochlöblichsten Ertzhauß von Oesterreich, erwiesene Standhafftigkeit unverrückete, auff Recht und bidermännische Treu, auch in allen Feinds und andern Occasionen unverschonte Darsetzung Ehr, Guts und Bluts, continuirlich geleiste so vielfältige ansehnliche Ordinari und Extraordinari Gränitz und andere Contributiones, Dargeben und Geschenckungen allergnädigst und höchstmildreich Vätterlichst zu beherzigen, mehr gemeld auf uns gerichtes hochschmertzliches General Mandat ex plenitudine potestatis wiederum aufzuheben, unter E. Käys. M. und dero hochlöblichsten Posteritet Ertzhertzoglichen sanfften Regiment, Schutz und Schirm bey unsern Haab und Gütern in diesem unsern geliebten Vatterlande noch ferner zu gedulden, mit deroselben in Lieb und Leid heben und legen, und uns hierdurch aller Welt zum nachfolgenden Exempel unser und unserer Vor-Eltern jederzeit erwiesene Beständigkeit, Liebe, devotion und Treue allergnädigst genieſſen zu lassen.

Und wollen zwar allergnädigster Käyser, Herr und Landes-Fürst, an E. Käys. M. in tiefster Demuth jetzo gebetener massen allergnädigst einwendenten Barmhertzigkeit und Gnade, Wir den geringsten Zweiffel allerunterthänigst nicht stellen, sondern uns vielmehr der gantz Väterlichst mildreichen Erhör- und Gewehrung allergehorsamst getrösten. Da aber E. Käys. M. wieder solch unser allerunterthänigste Hoffnung in unser sehn- und flehentliches Anlangen absolutè zu willigen nach der Zeit ein Bedencken tragen möchten, werden doch dieselbe in allergnädigste Consideration zuziehen ihr belieben lassen, wie es doch müglichen, in so kurtz und verzückter Termins zeit unsere Güter und Sachen zu verkauffen, und das unserige in Richtigkeit zu bringen, zumalen ihrer viel unter uns durch die Anno 1622. und 23. fürgangene Müntz Confusion und darauff gefolgte Calirung leider in solche Ungelegenheit, Labyrinth und Nachtheil gerathen, darauß so bald zu kommen keine Müglichkeit, theils aber in beyden löblichen Landschafften allda in Kärnten und Crain, zu deß Gränitz Nothdurfft, und E. Käys. M. allergehorsamst geleisten Bewilligungen sich auff viel 1000. fl erstrecken Darsehen gethan, deren sie aber über beschehene Aufkündungen bey jetziger so geld sperrer Zeit die Widerbezahl- und Contentirung nicht gehaben, und dannenhero ohne Entgeld sich nicht hinweg und auff die mühselige hertzbetrübliche Wanderschafft begeben können. Inmassen denn auch diß, daß nicht allen einiger seine Pupillen (darunter in specie auch alle die jenige Minderjährigen, deren Väter gestorben, ob schon die Mütter noch bey Leben seyn) mit sich auſſer Landes zu führen, sich unterstehen sondern auch die jenigen, der Augspurgischen Confeßion zugethane Landleute, so mit Gerhabschafft oder andern Aemptern versehen, dieselben

ANNO 1629.

ANNO 1629.

selben alsbald resigniren, Reitung legen und die aussenständigen Rest würcklich bezahlen. Item, die Stifft oder andere Kirchenbrieffe und geistliche Einkommen bey Handen haben, von sich geben sollen, uns nicht wenig beschwerlich fallen will, weilen dieser Lande Ritterschafft jederzeit mit ihren Kindern eigenthumlichen Gülten, Gütern und appertinentiis vermög wolhergebrachter und confirmirter Lands-Freyheiten ihres Gefallens zu disponiren, ihren Kindern durch Testament Vormund und Gerhaben zu verordnen, auch sich die nächsten Befreunde der verwayßten minder jährigen Kinder de lure an zunehmen, in allewege befreyet gewesen.

Diesem nach so bitten E. Käys. Maj. wir um deß bittern Leiden und Sterbens, und per viscera Christi auch der Liebe und Barmhertzigkeit Willen nochmalen und ferner allerdemütigst gehorsamst, die wollen solches und voreingeführtes alles, in allergnädigste Vätterliche Consideration ziehen, deroselben mehr angedeutes General Mandat allerunterthänigst hievorgebetener massen ex plenitudine potestatis allergnädigst aufzuheben, und es bey dem Anno 1604. am. 20. Sept. ertheilten und obgedachten gnädigsten Resolution mildreich beruhen lassen. Da aber solches der Zeit bey E. K. Maj. wieder die bey uns allergehorsamste eingewurtzte Hoffnung nicht zu erlangen, Sie doch den hertzbetrüblichen Emigrations und deß geliebten Vatterlands Verlassungs Termin auff eine geraume Zeit und etlich Jahr Vätterlichst zu erstrecken, die Gerhaben bey ihren Gerhabschafften, die Mütter aber bey ihren über die Kinder habenden Göttlichen und natürlichen Rechten zu lassen, denen, die ihre Güter über anwendenden Fleiß um den billichen Werth nicht verkauffen können, Catholischen Pflegern oder Verwaltern anvertrauen, und daß ein jeder Herr und Landmann zu seinen im Land hinterlassenen Gütern ohne obgemeldten den Intereßirenden allzuschwerfallender Special Erlaubniß bißweilen ab und zureisen, und sich im Reich, oder wo es ihme gefällig, und eines jeden Gelegenheit seyn wird, hinbegeben und niederrichten möge. Daran erweisen E. Käys. M. uns dero treugehorsamsten der Evangel. Augsp. Confeßion zugethanen Ritterschaft, der höchsten Gnaden die um E. M. Unsern allergnädigsten frommen Herren und Landes Fürsten und deroselben hochlöblichste Posteritet, wir und die Unserigen mit noch ferner standhafft continuirenden aufrecht und biedermännischer getreuester Leib, Ehr, Haab, Guts und Bluts Darsetzung allerunterthänigst zu verdienen geflissen seyn, und bleiben werden. Und E. Käys. M. als ancoræ sacratissimæ thun wir uns sambt den unserigen zu allergnädigster mildreicher und Väterlichster Erhör und Gewehrung, und zu dero beharrlichen Kays. Königl. und Lands Fürstl. Hulden und Gnaden allerdemütigst höchstes Fleisses befehlen.

N. beyder Lande Kärnten und Crain der Evangel. Augspurgis. Confeßion zugethane allergehorsamste Ritterschafft. ANNO 1629.

LXXIX.

[Zu End deß 1629. Jahrs hat sich etwas Unwillen zwischen König Sigismunden in Polen, und dem Käyserlichen General Hertzogen zu Friedland, wegen Abzahlung deß in Preussen geschickten Käyserlichen Kriegsvolck ereuget. Dann als bey desselben Volcks Abführung auß Preussen/ die Bezahlung deß Solds nicht auch zugleich mit erfolget/ und hochgedachter König ihm, Hertzogen zu Friedland zugeschrieben, er solte sich mit besagter Bezahlung biß auf den künftigen Reichstag in Polen gedulten, so wölt er alsdann seine Commissarien an einen gewissen Ort abfertigen/ welche den Schaden, so das Käyserischs Kriegsvolck den Preußischen Landen zugefüget, schätzen, und solchen an ihrem gebührendem Kriegs-Sold abkürtzen solten; hat der Hertzog von Friedland dem König in einem Schreiben also hierauff geantwortet:]

Handlung zwischen dem König in Polen u. dem Hertzogen von Friedland wegen Bezahlung deß Käys. Kriegsvolcks.

Er solte bedencken, daß das Käyserische Kriegsvolck zu der Zeit der Cron Polen, da sie in höchster Gefahr gewesen, zugeschickt worden, und derselben ersprießliche Hülff gethan hette. Dann als Gustavus das Polnische Kriegsheer nach Wunsch dissipirt und in die Flucht gebracht, und durch solchen Succes das Polnische Königreich seinem Willen unterworffen gewesen were, also das er nach seinem belieben, was ihn gelüstet, hette thun können, were eben zu rechter Zeit die Käys. Armee zu Defension der Polnischen Nation ankommen, dieselbe vor dem Untergang und unwiderbringlichen Schaden zu erhalten und zu schützen. Es were Ihr Maj. auch bekandt, daß das Käys. Volck, gleich Anfangs seiner Ankunfft in Preussen, groß Elend, mangel an Proviant und auch solche Hungersnoth gelitten, daß es Wurtzeln außgegraben und Graß samlen und kochen müssen; und da gedachte Soldatesca nicht ihres guten Gerichts und Reputation, auch deß schuldigen Gehorsams gegen Käys. Maj. eingedenck gewesen, und allem andern vorgesetzt hette, würden sie solchen Kummer und Armuth keines Wegs außgestanden, sondern auf Mittel sich von dergleichen zu erledigen gedacht haben. Endlich were in ihrem Abzuge auß Polen mit ihnen ein Vergleich getroffen worden, nach welchem man ihnen auch satisfaction zu thun schuldig were.

Was anlangt die Schäden, so dem Lande Preussen zugefügt worden, were kundbar, daß allezeit der jenigen Provintzen, da sedes belli hingelegt würde, Verderben nothwendig erfolgen müste, insonderheit da dem Kriegsvolck der gebührliche Sold nicht entrichtet

ANNO 1630.

richtet würde. Uber das aber so hette das Polnische Kriegsvolck, unter welchem keine disciplin gehalten würde, vor Ankunfft der Käyserlichen, alles verherget: Könte demnach Jh. Majestät solches dem Kayſ. Volcke nicht beymessen. Welches das meiste were, so hetten nach dem aufgerichten Vertrag mit dem Gustavo die Polnische Obristen und Officirer viel ungebührliche Reden wider die Kayserlichen außgestossen, dahero es kommen würde, daß wann etwa ins künfftig Jhre Majest. wider Hülffe von teutschem Volck vonnöthen hette, sie solches nicht so leichtlich, wegen schlecht gehaltener Transaction und solcher unziemender Reden, würde zu wegen bringen können; ja es würde gar selbiges alle affection gegen Jhre Maj. verendern, und deroselben credit bey ihm gäntzlich fallen. Derohalben hielte er für recht und billich daß die erste Transaction, so bey der Kayserlichen Abzug auß Preussen aufgerichtet worden were, in ihrem Valor bleibe, weil einmal bekant, daß das Königreich Polen von deß Gustavi Händen were errettet worden: Were demnach sein Begehren, daß Jh. Maj. alles fleißig betrachten wollen: Dann die Defolcirung, deren Sie in ihren Schreiben gedacht, keinen Platz haben könte, sondern müste nach der Transaction, und nach dem Contract Satisfaction geschehen.

LXXX.

[Auff dieses Schreiben hat König Sigismund wieder unter dato den 6. Januarii 1630 also geantworter:]

Königs in Pohlen Antwort-Schreiben an Herzog von Friedland.

Jhre Maj. hette sich billich zu verwundern, daß ihre Schreiben in einem andern Verstand, als sie gemeynet, aufgenommen, und auß demselben was Jh. M. guter Meynung wegen der Abzahlung der Käyſ. Soldaten geschrieben, die Haltung deß Vertrags in Zweiffel gezogen, und das jenige gearqwohnet und beförchtet würde, welches doch gantz wieder offentliches Versprechen und ihre Königliche Reputation were. Dann Jh. Maj. Schreiben hette den Verstandt gehabt, daß weil sie besorget, der in der letzten Transaction bestimbte Termin würde wegen der bösen Zeit und allenthalben graßirender Pest nicht können in acht genommen werden, J. M. deßwegen ihme solches bey Zeiten zu wissen machen wollen, wann etwan solche Ungelegenheiten den gesetzten Termin hinderten. Daß sie aber auch in solchem Schreiben der Abkürtzung der zugefügten Schäden Meldung gethan, were mit Recht beschehen, weil der Vertrag solches nicht hinderte, es auch der Billichkeit gemäß were. Demnach were Jh. Maj. nochmahliges Begehren, er wolte der gegenwärtigen Noth etwas zugeben und den Termin zur Bezahlung so lang aufziehen lassen, biß die Pest etwas nachliesse und die Commissarien sicher zusammen kommen könten, die Contributiones, auß welchen die Bezahlung geschehen müste, einzubringen. Solches were an sich selbst billich; es würde auch solcher unumgänglichen Noth, als welche sich keinen Gesetzen unterwerffen liesse, weder der Röm. Kayser, Jh. Maj. Vetter und Schwager, noch Er, Hertzog von Friedland, noch das Kriegsvolck selbsten, wiederstreben. Jhre Maj. wolte Zeit und Ort, da sie durch ihre Commissarien die Bezahlung verschaffen wolten, zu bestimmen ihro angelegen seyn lassen: auch Fleiß ankehren, daß das Käyserl. Volck, so ihro zu Hülff geschicket worden, in der That selber erfahren solte, daß ihro desselben Aßistentz in dem Preußischen Krieg lieb und angenehm gewesen seye, viel anderst, als durch die gemeine Sag ihme fälschlich angebracht were, als solten ungebührliche Reden wider gedachtes Kayſ. Volck außgegossen worden seyn. Weil nun dergleichen tadeln die allerberühmteste Kriegs-Obristen und Armeen unterworffen weren, solte er anzuhören und zu Gemüth zu ziehen unwürdig halten, was durch ungewiß Geschrey spargiret würde, oder von dem leichtfertigen Pöbel herrührete, und vielmehr an Jh. Maj. und ihrer Obristen Judicio vergnüget seyn, und auß deß unverständigen Pöbels gutachten die Ehr und Tugend der Teutschen Kriegsleuth nicht schätzen; Dann Jh. Majestät viel auf selbige hielte, und da etwan ein Fehler begangen worden, were es nicht dem Krigsvolck, sondern den jenigen, welche demselben, nicht nach ihrer Majestät Willen vorgesetzt worden, zuzuschreiben. Dann dahero were der Verlust deß Ruhms und aller Sachen erfolget, weil die Obersten wider Jhrer Majest. Befehl und rationem belli die Zeit und Proviant unnützlich verthan, und die Gelegenheit etwas guts außzurichten nicht in acht genommen, ja auch der jenigen Ort sich nicht bemächtigen können, in welchem sie sich ihres Hungers wol hetten ergetzen mögen. Daher dann die Kranckheiten und ander Ungemach, durch welches mit Jh. Majest. grossem Bedauren die so stattliche Armee wie auch das nach Möglichkeit gereichte Geld und Proviant were zernichtet worden. Wann derwegen Jhr Majest. mit dem Ungemach, so das Käyserliche Kriegsheer außgestanden, auch zugleich desselben Ursach were bekannt gewesen, würde er (Hertzog Friedland) Jhr Majest. nicht also jetzt in seinem Schreiben anklagen dörffen, als welcher das Unheil, so auß anderer Rath herkommen, zugleich mit dem Kriegsvolck, welchem sie das Lob der Tapfferkeit und Mannheit gebe, hette tragen müssen, und deß erwünschten Außgangs deß Krieges, nach grossen angewendten Kosten, beraubet, und einen Anstand zu machen, in dem die Officirer und Obristen lieber zurück gehen, als fortsetzen wollen (wiewol sie anjetzo die Nichtreichung deß Solds, Kranckheiten und Hungersnoth vorwendeten) getrungen worden: welches Jhre Maj. zwar alles dem Urtheil

ANNO 1630.

Gottes wolte heimgestellet haben. Im übrigen wolte Ihr Maj. gern zugeben, daß dem Käys. Hülffvolck das jenige zugemessen würde, was er in seinem Schreiben so hoch rühmete, daß nemlichen selbiges die Polnische Lande von dem Untergang und auß deß Gustavi Händen errettet hette, wann Ihre Maj. nicht wisse, daß Ihr Kayserl. Majest. nicht gesinnet wäre, die erzeigte Dienst auffzurücken, welche Ihr. Königl. Maj. vor diesem, als bey dem Unwesen im Reich auch mit Hülff beygesprungen, und hette Ihr. Maj. so gar nichts deßwegen sich berühmen wollen, daß sie sich auch darüber entferbet, wann Ihro deßwegen einige Bezeugung der Danckbarkeit von Ihrer Kayserlichen Majestät durch Schreiben oder Botten geschehen wäre.

Förters müste jemands deß Polnischen Wesens gar unkündig seyn, welcher meynete, daß wegen Einnehmung etlicher Städt und Schlösser gleich gantz Preussen gewonnen, oder wann dasselbig verlohren, auch deßwegen zugleich das Königreich Polen in äusserste Gefahr stünde, da doch dasselbe viel hundert Jahr vor Preussen gewesen, und solches Hertzogthum selbst, ungeachtet Teutschland ihm grosse Hülffe gethan, bezwungen hette. Es were durch Gottes Gnad Ihrer Majestät Königreich von dem Untergang noch so fern gewesen, daß etliche Polnische Provintzen, so in zwey hundert teutsche Meile Wegs von Preussen abgelegen, kaum etwas von dem Gustavo und dem Preußischen Krieg gehöret, auch indessen durch dapffere Thaten wider die Barbaren den in Preussen empfangenen Schaden überflüßig ersetzt hetten.

Hette demnach Ihre Majestät nicht, ihr Königreich von dem Untergang zu erretten, sondern dem Feind, welcher mit Schantzen und Bollwercken der Polen Tapfferkeit überlegen gewesen were, zu debelliren, das Kayserliche Hülff-Volck erfordert, welchem Jh. Majestät nichts destoweniger seinen Sold bezahlen wolten, wiewol Ihr Königreich in ein üblern Zustand, als es zuvor gewesen, gesetzt worden. In dem übrigen würde er, als ein Freund, und nach dem Willen der Kayserlichen Majestät thun, wann er was Ihre Majestät in den vorigen Schreiben begehret, angeführter Ursachen von der Zeit halber geschehen liesse, nicht ein so genaue und unzeitige Bezahlung deß Kriegssolds urgirte, und mit solcher Anziehung deren Jh. M. und der Cron Polen mutuò geleisteten Dienste sie nicht behelligte.

LXXXI.

[Alldieweiln das Reformation-Wesen/ so die Vorige und sonderlich das 1629 Jahr in Teutschland seinen Anfang genommen/ in diesem Jahr noch nicht eingestellet/ sondern zu Vollziehung deß Kayserl. Edicts, sonderlich im Würtenberger Land/ Schwaben, Francken, Nider-Sachsen und anderstwo starck continuirt: Darbey dann die Kriegs-Drangsalen wegen der continuirlichen Einquartierungen/ Durchzügen, Musterplätzen/ und schwerer Contributionen und Geldt Anlagen auch nicht auffgehöret/ als haben wegen solcher Proceduren und Pressuren/ die Evangelische Fürsten und Stände deß Schwäbischen Cräyses zu Anfang deß 1630. Jahrs wieder eine Klagschrifft bey Käys. Maj. eingegeben, und darinn um Remedirung gebetten/ dieses Inhalts:]

ANNO 1630.

Klag deß Schwäbischen Cräyses bey Käys. M. über die Kriegs-Pressuren.

Ihre vor etlichen Monaten an Jh. Maj. Hoff abgeordnete Gesandte hetten ihnen referiret, was sie bey ihrer Commißion verrichtet, auch ihnen unterschiedliche Kayserl. Resolutiones überbracht.

Wie sie nun für solche Bezeigungen allerunterthänigst danckbar, darneben Ihre Majestät nochmaln versicherten, daß ihr Absehen bey solcher Negotiation allein dahin gestanden, daß zuvorderst Ihrer Majest. Ambt, Respect und Hochheit in schuldige Obacht genommen, der Passauische Vertrag und Religions-Frieden, sambt andern Reichs-Crayß- und Executionsverfassungen vollzogen, denselben nachgelebet, männiglich nach Außweissung derselben gleichmäßig begegnet, und niemand dargegen im geringsten beschweret, Ihr Kayserliche Majestät und deß Reichs Macht nicht weiters geschwächet, noch gäntzlich aufgezehret und vernichtet, sondern der Rest auf äusserste Reichsnoth erhalten, und nach und nach widerum vermehret und bebestarcket, die gehorsame Stände neben ihren Unterthanen, nach so vielen auf unzahlbare Weiß außgestandenen Trangsalen nicht allerdings um ihren Ehrenstand, Haab und Gut und alles zeitliche Vermögen gebracht, und gar in das Elend, inmassen bereits viel tausenden gantz unverschuldter Dingen begegnet were, getrieben, das wachsen deß Mißtrauens zwischen den Ständen, unterbrochen, derselben Liebe, Affection, und standhaffte Devotion gegen Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich keines Wegs alterirt, noch erkaltet, sondern je länger je mehr gestärcket und vermehret, die besorgende gantzliche Zerrüttung u Untergang deß Röm. Reichs heilsamlich verhütet und vorkommen, und in einer Sum allen bißhero vorgangenen, und bey vorigen Zeiten, und so lang die Teutsche Monarchy gewähret, niemals erhorten Jammer und Elend, darunter so viel tausend und aber tausend bereits auß Hunger und Kummer verschmachtet, verdorben, und um Leib und Leben gebracht worden, einst ein Ende gemacht, (darum so viel Millionen Seelen Seufftzen und fleheten) der Fried wieder gebracht, und dadurch zuforderst Jh. Käyserliche Majestät in friedlich und ruhige Regierung gesetzt würden: Also weren sie insgesambt der Zuversicht gewesen, es würde Ihr. Käyserliche Majestät sie nicht allein wegen deß Kayserlichen Religion-Edicts mit einer andern Resolution erfreuet, sondern und vornehmlich auch deß nunmehr so viel

Jahr

ANNO 1630.

Jahr auff sie und ihre Unterthanen gelegten, unerschwinglichen Kriegslasts, wo nicht allerdings benommen, jedoch zu folg Jhr. Kayserl. Maj. so vielmals geschehenen Vertröstungen erleichtert haben, jedoch nachdem eins Theils Jhr. Maj. die Vollziehung berührten Edicts mit gewisser Maaß beharret, und die hierüber erfolgte Resolution ihre Abgesandte ad referendum genommen hätten, wären andern Theils die mehrfaltig vertröstete Erleichterung der Kriegslast, biß dato so gar nicht erfolget, daß nicht allein eben zu der Zeit, als Jhre Majestät solche Vertröstung gethan, sie und andere Stände mit starcken Durchzügen, und Prestirungen belästiget, welche, und was darbey mit Nahmb, Raub und Plünderung, anderer von den Unterthanen, so wol an Leib und Leben, als in andere mehr Wege außgestandener Trangsalen zu geschweigen, vorgangen, hätte in viel Tonnen Goldts Schaden gethan: Sondern auch ihnen und andern Ständen, an statt der vertrösteten Erleichterung, mit ferners angemutheter Einquartirung, nach belieben der Kriegs-Officirer angestellten Musterplätzen, auch starcker Erhöhung der ohne das unerschwinglichen Contributionen, und andern vor diesem im Reich niemals erhörten Dienstbarkeiten und Trangsalen, je länger je mehr und fast nach eines jeden Gefallen ohne einige vorgehende Handlung und Einwilligung, auch ohne Vorweisung einiger Käyserlicher Patenten, Legitimation- oder Notification-Schreiben, mit Hindansetzung aller Reichs-Cräyß- und Executions-Verfassungen, welche allerdings nunmehr durchlöchert und in keine Obacht genommen würden, also ohne Maaß und Ziel zugesetzt worden, daß auf den unverhofften Fall Jhr Kayserlichen Majestät die nothwendige Hulf und Rettung länger verziehen würden, sie und andere gehorsame Stände, neben ihren armen Unterthanen, entweder unter solchem Last allerdings verschmachten, und zu Grund gehen, oder doch Treu und Glauben verlieren, Brieff und Sigel auch Wort und Handbrechen, und wegen übergrossem Schuldenlast, darein sie und ihre Unterthanen sich bey solchen Kriegstrangsalen zu stürtzen, alle Cammergefäll, Haab und Gut weit über den Wehrt zu versetzen und zu verschreiben gezwungen würden, auffstehen und Banquerotta spielen, und von den Creditoren aufgetrieben, von Land und Leuten auch Haab und Gut verstossen werden müsten: Als weren sie unumgänglich benöthigt worden, J. Kayss. Maj. ihr höchstes und Reichskündiges Anliegen abermalen zu klagen, und dieselbe um Hülff, Rettung, Kayss. Schutz, den J. M. ihnen, als ihr Haupt, auß Kayserl. Ampt vor Gott, und vermög der Käys. Capitulation, auch anderer Reichs-Verfassungen einmal schuldig, anzuruffen: Inmassen dann an Jh. Maj. ihr Bitten und Flehen, die wolle sie als gehorsame und getreue Stände des Reichs, neben ihren Unterthanen und Landen unter solchem trübselichen Zustand, Joch und Dienstbarkeiten, nicht allerdings verwüsten, verschmachten, sterben und verderben lassen, sondern diesem unaußsprechlichen Jammer und Elend einsten ein End machen, und nicht gestatten, daß Jhr M. bey der Posterität mit diesem unaußlöschlichen Nachklang beladen würden, daß bey deroselben Regierungs-Zeiten das Römische Reich nicht allein in jetzigen betrübten Zustand gerathen, sondern auch so viel gehorsame und getreue Ständ, mit dem Fürwand zwar und Intention, sie zu schützen, allerdings gantz unverschuldter Dingen, zu Grund gangen, und verderbet worden wären; Bevorab da sie weder in ihrem noch andern Reichs-Cräysen von einigem Feind oder widerwertigen Intentionen nicht das geringste sehen oder spüreten, sondern vielmehr alle Cräyß dem Reich gehorsam, inmassen die That selbst zu ihrem unersetzlichen Verderben, handgreifflich zuerkennen gebe, beharrlich anhiengen, und auf den Fall ja von außländischen Völckern ichtwas widerwerdiges zubesorgen, so würde jedoch derselben Macht nicht allein gegen der starcken Verfassung, damit die gehorsame Stände beschweret wären, einige Proportion nicht haben, sondern es könte auch diese und so viel nöthig auf deß Reichs Gräntzen, da man sich des feindlichen Einbrechens zu befahren gelegt, und zu deroselben Unterhaltung, von den andern Ständen, so darmit verschont, aufgebührliche Communication, Berathschlag und Einwilligung nach eines jeden Vermögen, mitleidentlich contribuirt, und nicht das gantze Römische Reich an allen Enden und Ecken, kreutzweiß und den langen Weg mit starcken eigenwilligen Einquartierungen, Muster-Plätzen und unaufhörlichem hin und her ziehen, nit weniger mit Rauben, und Plündern, Schänden, Ermorden, Sengen und Brennen, und durch andere unzahlbare Marter, Trangsalen, Contributiones, Dienstbarkeiten, und Exactiones, ohne Unterscheid durchfressen, den Unterthanen nit alle und jede Unterhaltungs- und zu Fortsetzung des Feldbaues unentbehrliche Mittel, an Geld, Frucht, Wein, Vieh und Fahrnuß allerdings benommen, die Gewerb und Handthierungen gäntzlich gehindert und niedergelegt, und nicht allein viel Million Seelen hohen und mittelmäßigen Alters, sondern auch vieltausend unmündigen Kindern, so an der Mutter-Brüsten hiengen, derselben und andere Nahrungs-Mittel, unter ihrem durch Wolcken und Himmel tringenden Gilffen, Schreyen und vergossenen Thränen erbärmlich entzogen, und solchemnach diß herrliche Teutsche Käyserthum bey nahe an Ehren und Würden, Krafft und Macht, Haab und Gut, Freyheit und also in allem Wolstand allerdings zernichtet und zerrüttet werden: Welcher betrübte Zustand ihnen und andern gehorsamen Standen um so viel mehr zu Her-

ANNO 1630.

tzen dringe, daß sie solchem Jammer und daß ihre Unterthanen, welche neben ihren Voreltern dem Reich, ihnen und ihren Vorfahren, zu allen Zeiten den schuldigen Gehorsam erwiesen, die Schirm-Gülden neben andern Schuldigkeiten geleistet, darunter gantz unverschuldter Dingen, ohn einigen ihren Schutz, den sie ihnen sonst Ampts halben schuldig wären, auch zu leisten wol vermöchten, an Leib und Gut verderbet würden, zusehen, und darbey erfahren müsten, daß sie darüber alle Lieb, Affection und Devotion gegen der Obrigkeit schwinden liessen, und in solche Ungedult gerathen, daß zubefahren, es möchte endlich nicht allein zu einem allgemeinen Auffstand, zu Ihrer Majestät Hauses und des gantzen Reichs ohnermäßlichen Nachtheil und Schaden außbrechen, sondern auch sie und andere Obrigkeiten, welche bißhero die Unterthanen mit vielfältigen Vertrösten ehester Verbesserung und Erleichterung des obliegenden Lasts in Gedult und beym Gehorsam, zwar mehr auß Zwang und Forcht der Straff, als auß Lieb und gutem Willen erhalten, in äusserste Gefahr, so wol Obrigkeitlichen Ehren Stands als Leibs und Lebens gesetzet werden.

Dannenhero weil es nun, so wol mit ihnen, ihren Landen und Unterthanen, als andern gehorsamen Ständen, und den Ihrigen, auch dem Römischen Reich zu angedeutetem Zustand, Ihr. Käyserl. Maj. mehrmals contestirten Intention schnurstracks entgegen gerathen, und sie dahero nicht zweiffelten, deroselben würde, auß angebohrner Milte dieses elende Spectacul des Reichs gantz empfindlich zu Hertzen schneiden, inmassen Ihr. Kayserl. Maj. ihr Wehmuth und hohes Mitleiden hierüber mehrfältig hören lassen, beneben sie auff Ihre Majestät nächst Gott all ihre Hoffnung, Trost und Hülff gestellet hätten: Als wäre an dieselbe nochmals ihr in höchster Demuth allerunterthänigstes Bitten, Ihre Majestät wolten Krafft tragenden Käys. Ampts, zuförderst Gott zu Ehren und zu Gefallen, und dann um des gantzen Röm. Reichs, auch deroselben einigen Ertzhauses Wolfahrt willen, nunmehr mit der Kays. Hülff ins Mittel kommen, und solchem Elend und Jammer eines abhelffen, und so viel Millionen Seelen um etwas wieder aufrichten und erfreuen, und vom endlichem Verderben, Sterben und Desperationen erretten.

So dann angeregtes Religions-Edict belangend, demnach sie je länger je mehr das Werck von so hoher Importantz ermessen, daß die höchste Nothdurfft seyn wolte, bey Ihrer Kayserlichen Majest. auf deroselben ertheilte Resolutiones, so wol zu mehrer Erleuterung dero hierbey gefaster, als ihrer getreuen Intention, mit fernerer Information einzukommen, und dadurch Ihrer Kayserlichen Majestät, und dem Reich ihre Schuldigkeit und getreue Affection, und standhaffte Devotion, auch höchste Sorgfältigkeit vor Ihr. Majestät, dero Ertzhauses und des gantzen Reichs Wolstand, insonderheit aber um ein mehres zu contestiren und verspühren zu lassen, daß sie, und verhoffentlich mit ihnen auch andere Evangelische Chur-Fürsten und Stände hierunter ein mehrers nicht suchten und begehrten, dann was so wol dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden als andern darüber besagenden Reichs-Verfassungen, und darbey von beyderseits Religions-Verwandten außgeübten Handlungen, auch gehabter einmüthiger, folgends mit gleichmäßiger durchgehender Reichs-Observantz mehrfaltig offenbahrlich bestättigter Intention durchauß gemäß, inmassen auch, und daß sie erbietig, solchem allen, und was ihnen besag solcher Reichs-Satzungen und Handlungen, auch üblichen Herkommens mit Fug könte oder möchte zugemuthet werden, unweigerlich zu vollziehen, und sich zu bequemen, auch dasselbe ihnen wol und weh thun lassen wolten, sie darneben mit solcher fernerer Information, Erleiterung und Contestation einzukommen, biß dato, so wol in Betrachtung des leidigen Kriegs-Wesens, und dahero ihnen und ihren Unterthanen hefftig zustehender Beschwernüssen, als auch anderer wichtigen Geschäfften wider ihren Willen abgehalten worden, und noch verhindert würden; Als wäre an Ihre Kays. Majestät ihr allerunterthänigstes Bitten, Selbige wolte nicht allein in Kayserlichen Gnaden dessen erwarten, sondern auch die Verfügung an gehörigen Orten anschaffen, daß sie unterdessen mit angetroheten, vor diesem im Reich niemals erhörten, viel weniger gebrauchten Commißions- und Executions-Processen nicht belästiget, noch übereylet, sondern hierunter, so wol nach Inhalt obangeregter, als anderer Reichs-Verfassungen, worauf des gantzen Kayserthums Wolfahrt und Ruhestandt capitulirt, nicht weniger des Röm. Reichs unpartheyische Justitz, auch die Göttliche, natürliche und gemeine Rechten, neben höchster Billichkeit gegründet, rechtmäßiglich verfahren, und wie solchem allen, auch Ihr. Kays. Maj. so vielfältig gegebenen Vertröstungen und Syncerationen zuwider, ihres unverdencklichen von Zeiten zu Zeiten, durch viel unterschiedliche Successions-Fäll auf sie erblich, ruhig, und ohnunterbrochen erwachsenen mit gutem Glauben und bestem Titul offenbahrlich begründtem Inhabens, nicht unversehends, eylends und ohne vorhergehende genugsame Verhör und anderer in den Reichs-Verfassungen verordneter Mittel, einsmals mit offenem Gewalt, oder sonsten eigenthätlich entsetzt würden, ꝛc.

LXXXII.

[Mit diesem Schreiben haben des Schwäbischen Crayses Stände auch zugleich folgendes gelangen lassen, und denselben um Remedirung der Kriegs-Beschwerden, und Abschaffung der scharpfen Executions-Processen ersucht:]

Weil

ANNO 1630.

Schwäbische Cräyß ersucht den K. Reichs-Hoffrath um Remedirung der KriegsBeschwerden.

Weil sie geängstiget worden, ihr und anderer getreuer Stände, höchste Noth und vor Augen stehende endliche Ruin, auch des gantzen Röm. Reichs besorgende Zerrüttung und Verwüstung Ihr. Käys. Maj. nochmaln zuklagen, und dieselbe um Schutz, Hülff und Rettung in tieffester Demuth anzuflehen, sie darneben für rathsam ermessen, auch hierunter sie, als des Reichs bestellte und verpflichtete vornehmste getreue Räth, anzulangen: Als wäre an dieselbe ihr hochfleißiges Gesinnen und Bitten, dieselbe wollen nicht allein die betaurliche Bewandnuß, ihrer und anderer getreuen Stände des Reichs, massen sie nicht zweiffelten, mitleidentlich behertzigen, sondern auch auß Reichs Schuldigkeit, so wol zu Kayserl. Maj. und dero Hauses besten, als des gantzen Röm. Reichs Conservation, mit getreuem Einrathen erinnern, und unterbauen, wie bißhero geschehen, nicht außsetzen, sondern damit so lang anhalten, biß nicht allein in dem umfressenden verderblichen Kriegs-Last, mit Abkürtzung aller schädlichen Verlängerung einest ein Einsehen geschafft, die gehorsame Stände, sampt ihren Unterthanen, darunter nach langer Gedult, nicht allerdings an ihrem Ehren-Stand, Leib und Gut gantz unverschuldter Dingen zu Grund gerichtet, auch allem dannenhero erfolgtem und noch besorgendem Jammer, und Unheil gesteuret: sondern auch ihrer und anderer Evangelischen Fürsten und Ständen in Ansehung des Käyserlichen Edicts mit den angetroheten im Reich niemals erhörten noch gebrauchten Executions-Processen, nach ihres langjährigen mit rechtmäßigem Titul von ihren Vor-Eltern auf sie durch viel unterschiedliche Succeßions-Gradus erwachsenen Inhabens, einsmals de facto entsetzt, sondern hierwieder nach Außweisung der Reichs-Verfassungen biß auf jetzigen leidigen Zustand im Reich in dergleichen Religion- und Kirchen-Sachen üblichem Herkommen verfahren würde, bevorab da sie Gleich und Recht leiden wolten, auch erbietig waren, den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, und anders so darüber gehandelt worden, in Obacht zu nehmen, auch männiglich des Orts auf die in den Reichs-Handlungen gesetzte Mittel und Weg also zu begegnen, daß sich nicht allein niemand darüber mit Grund zubeklagen Ursach haben, sondern auch deßwegen einige befugte Trennung und Beschwerlichkeit deß Reichs und der Stände zubefahren seyn solte, ꝛc.

LXXXIII.

[Auff gleiche Weiß haben auch andere Evangelische Fürsten und Stände des Reichs geklagt: sonderlich aber wegen der vielfältigen Trangsalen und Pressuren nachgesetzte Erinnerungen und Vorstellungen an die Kayſ. Räthe mit guter Manier und gnugsamer Verwahrung vorgebracht, und zu Gemüth geführet:]

1. Erstlich J. K. M. wäre tragenden Amts halben den getreuen gehorsamen Reichs-Ständen, Schutz und Schirm schuldig.

2. Es wäre an Kayserl. Majestät hochlöblichen Intention, vermög deren eingegangenen und geschwornen Capitulation und Steiffhaltung legum fundamentalium Imperii, sonderlich deren über dem Religion- und Land-Frieden lautenden heilsamlichen Constitutionen, wie auch andern münd- und schrifftlichen ertheilten Resolutionen, Rescripten, Decreten, Syncerationen und Versprechen gantz nicht zuzweiffeln.

3. So viel desto mehr Ursach hätte man solches auf das höchste zubeklagen, daß Ihr Kayserl. Maj. Befehlen und Intention diametraliter zuwider gehandelt, das gantze Reich devastirt, und dessen gehorsamste Glieder, sonderlich die Evangelische und in specie die Reichs-Städt gäntz enervirt und zu Boden getrucket würden.

4. Ihr Kayserlichen Majestät Widerwertigkeiten wären gnugsam bekant, und hätte man damit ein hertzliches Betauren und Mitleiden: Es wäre auch noch nie kein gehorsamer Stand des Reichs aufgetreten, so sich von Kayſ. Majest. und des H. Reichs nothdürfftigen Diensten allerdings zu umziehen, und darvon loß zumachen hätte begehren dörffen: Sondern man begehre Ihr. Majest. nach allem Vermögen allergehorsamst unter die Arm zugreiffen.

5. Allein hätte man dieses bißhero zubeklagen Ursach gehabt, daß für eins bey solchem Defention-Werck durchauß keine Proportion und Gleichheit gehalten: Sondern die Evangelische, und in specie die Reichs-Städte mit Einquartirung, Exactionen, Contributionen und andern Kriegs-Pressuren der Gestalt tractiret worden, daß es auch die Feinde fast selbsten nicht ärger und grausamer machen können.

6. Da doch vermög des Religion-Friedens und Aschaffenburgischen Receßes und ander Kayſ. Assecurationen billich kein Differentz unter den Röm. Catholischen und Evangelischen gehalten werden solte.

7. Auch so wol voriger Römischer Kayser, als jetzigen Kayſers Maj. den Evang. Reichs-Ständen, wegen deren wider den Erbfeind und in andern Reichs-Ungelegenheiten getreulich geleisteten ersprießlichen Diensten, jedesmal sonderbare gute attestationes und Zeugnüssen geben müssen, dahero sie ja solche ungütliche feindliche Occurrentzen keines wegs verschuldet.

8. Dadurch es dann bey manchem das Ansehen gewinnen wolte, als ob alles zu endlicher Ruin und Außrottung der Evangelischen gerichtet und angestellt wäre.

9. Und dann fürs ander, so wäre niemals keine Moderation in hoc bello contrario defensivè gebraucht worden, in dem der Feind niemals so starck und nahend gewesen, daß man dahero Ursach gehabt, das gantze Reich mit so vielem Kriegsvolck zu überschwemmen

ANNO 1630.

Der Evangel. Fürsten und Stände des Reichs Erinnerungen wegen der Trangsalen in Teutschland.

ANNO 1630.

und zu beläſtigen, ſonderlich an ſolchen Orten, da man ſich keines feindlichen Einbrechens zu beſorgen gehabt, da auch ſie die Lands-Obrigkeit ſich erbotten, ſolches dermaſſen in Obacht und Verſicherung zu halten, daß dannenhero einige Ungelegenheit nicht zu gewarten. Es wäre auch das Heilige Reich zu andern Zeiten offt in gröſſern universal-motibus und angustiis geſtanden, dergleichen modus procedendi aber niemals erhöret worden.

10. Wie dann viel etliche Jahr lang im Reich einquartirt Kriegsvolck nie keinem Feind unter die Augen geſehen, ſondern an gewiſſen Orten liegend verblieben, als wann ſie locati & conducti wären, das Römiſche Reich zuverwüſten.

11. So wäre man durch vielfältige Kriegsheer und mehrentheils frembde Obriſten, gemeiniglich ohne Ihr Maj. Wiſſen und Befehl, auch ohne Vorweiſen deroſelben Patenten, dergeſtalt unverſehens überfallen und überzogen, keine Religion, Juſtitz oder Ordnung von ihnen gehalten, ſondern lauter Inſolentz und Concußionen dergeſtalt verübet worden, als ob ein jeder Officirer ſelbſt Kayſer wäre.

12. Wäre eine groſſe Anzahl der Obriſten und Ktiegs-Officirer, die ſich in kurtzer Zeit in viel Tonnen Golds bereichert hätten, welches dann der Calculus der Ordinari-Contribution mit ſich brächte. Wie dann mancher geringer Stand (exempli gratia Nürnberg und Ulm) in einem Monat eine Zeit hero ſo viel contribuiren oder ſonſten ſpendiren müſſen, als vor dieſem ein Ertzhertzog von Oeſterreich ein gantzes Jahr zu ſeinem Außkommen gehabt, deren ſich einer des Jahrs mit 30000. Gülden behelffen müſſen, dadurch ja den Ständen Schweiß und Blut müſte entzogen, und endlich dafür gehalten werden, als ob Kayſ. Maj. mit etlicher unſchuldiger Stände Ruin und Verderben gedienet wäre.

13. Darüber aber würden weder Ihr K. M. und des hohen Ertzhauſes, noch des H. R. Reichs Dienſten in nichts gebeſſert, ſondern in viel mehr Wege verhindert, den Ständen deſto länger in K. M. Dienſten zu continuiren die Mittel benommen, dem Erbfeind der Chriſtenheit Thür und Thor geöffnet, und andern außländiſchen Potentaten Urſach und Gelegenheit an die Hand gegeben, in das arme Reich mit feindlichem Gewalt einzubrechen, und dem ſchwachen agonizirenden Corpori gleichſam die letzte Oelung zu reichen: Da alsdann wann man der Stände erſt recht bedörffen würde, alle Nervi und Vermöglichkeiten abgeſchnitten, und ſich deroſelben ertödteten abgeſtorbenen Glieder nichts zubedienen ſeyn würde.

14. Welches bey der künfftigen Welt und Poſterität Ihr K. M. böſen Nachklang gebähren, und deroſelben und dero hochlöblichem Hauß bißhero gehabten Lob und Reputation ſehr ſchmälerig ſeyn würde.

15. Zugeſchweigen, daß das hochſchädliche Mißtrauen, Gemüths-Diſtraction und Verbitterung zwiſchen den Ständen des Reichs und in der gantzen Chriſtenheit dadurch je länger je mehr einreiſſen, und zu mehrer Zergliederung, Convulſion, Ruin und endlichen Untergang deſſelben gereichete.

16. Wie es billich vor ein wunderbahres Werck Gottes zu achten, daß bißhero die Unterthanen ſich durch die Obrigkeit in terminis obedientiæ continiren laſſen, als wäre nichts gewiſſers zubefahren, als das ihnen durch längere Außbleibung der bißhero ſtarck vertröſteten Enthebung oder Erleichterung nach ſo lang getragener wunderbahren Gedult, die grundverderbliche Extrema gleichſam abgenöthiget würden, alles zur Deſperation und General-Aufſtand gerathen, und endlichen alles zu erfolgender gäntzlichen Unordnung, Zerrüttung und Untergang des R. Reichs und Verderben vieler Million Seelen, außſchlagen würde.

17. Wann, wie bißhero, den Soldaten aller Muthwill und Inſolentz im Reich geſtattet werden, und die gehorſame Stände keinen Schutz und Schirm darwider von Kayſerl. Majeſtät ſolten erlangen können, weil deroſelben ertheilte Deſcripta und Befehl gar keinen oder Contrarium effectum operirten, ſo wäre es ja in effectu ſo viel, als wenn man gar keinen Kayſer hätte.

18. Es hätte gleichwol eine jede Obrigkeit neben der ſchuldigen Pflicht, damit ſie Kayſ. M. zugethan, auch die Pflicht gegen ihre liebe Unterthanen zu bedencken.

19. Und wann je J. K. Maj. ſich und das H. Reich ſolcher geſtalt wolten ruiniren laſſen, oder daſſelbe nicht conſerviren könten, würde je die unumgängliche Nothdurfft erfordern, dahin bedacht zu ſeyn, wie ſie ihrem Kayſer den noch übrigen wenigen Reſt des Reichs wider deſſelben Devaſtatores durch Gottes Gnad conſerviren könten.

20. Die Herren Räthe ſolten ſich neben der Pflicht, darmit ſie J. K. M. verwandt, auch des Reichs Schuldigkeit erinnern, und dem Erbieten gemäß dahin trachten, rathen und helffen, wie ſie durch GOttes Hülff dem gantzen Reich, und deſſen ſämbtlichen Mitgliedern einen allgemeinen, heilſamen, beſtändigen und immerwehrenden Frieden reſtituiren möchten.

21. Man pflegete in gar geringſchätzigen Sachen etliche wenig und gar geringe Eingriff und nachbarliche Streitigkeit betreffend, Mandate, Inhibitiones und andere Proceß zuerkennen, wie vielmehr ſolte man in ſolchen Sachen es einen Ernſt ſeyn laſſen, und allen Fleiß anwenden, rechtſchaffenes Einſehen zu haben, da ſo vieler Stände, ja des gantzen Reichs, Kayſerliche Wolfahrt und Reputation periclitiren thäten.

22. Hülffen dieſe wohl und treuhertzig gemeynte Erinnerungen, wol und gut, wo nicht, müſte man es dem allmächtigen Gott und Allerhöchſten befehlen, und würden

ſo

ANNO 1630. so vieler Millionen betrangter Seelen Seufftzen und Wehklagen, als bey eingelegte Memorialia gewißlich durch Wolcken und Himmel tringen, und die erwünschte Göttliche Hülff mit herab bringen.

LXXXIV.

[Demnach der Hertzog von Friedland an Graff Philips Moritzen von Hanau eine Guarniſon einzunehmen begehrt, ſelbiger aber ſich nicht dazu verſtehen wollen, hat er die Stadt durch den Obriſten Oſſa blocquiren, und alle Päß und Zufuhr ſperren laſſen, alſo daß niemand weder auß noch einkommen können. Uber ſolches Beginnen hat der Graff bey der Käyſerl. Majeſtät ſich zum höchſten beſchweret, und begehret daß die Blocquirung eingeſtelt/ und die Päß wider eröffnet würden, mit Verſprechen/ daß er in Käyſ. Majeſt. Gehorſam unaußgeſetzt verharren wolte. Hierauff hat J. K. Maj. dem Graffen hinwieder alſo geantwortet:]

Käyſerlich Antwort-Schreiben an den Graffen.

Ferdinand, ꝛc.

Wolgeborner, Lieber Getreuer, wir haben auß deinen beyden Schreiben mit mehrerm vernommen, welcher Geſtalt Du dich zum höchſten beſchweren thuſt, daß nicht allein deine Reſidentz-Stadt Hanau, auß Befehl des Oberſten von Oſſa, von unſerm, ſich der Orten befindentem Kayſerlichen Kriegsvolck bereit umgeben, und blocquirt worden ſey, beſagtes Volck auch gantz undiſciplinirt, und dahero über die maſſen übel hauſen ſolle, deßgleichen weſſen du dich gegen ehegedachten Obriſten, zu unſerm und des gemeinen Weſens Verſicherung, auff erheiſchendem Nothfall ſo wol anitzo wieder in Unterthänigkeit anerbieten, und daneben gehorſamſt bitten thuſt.

Fügen dir drauff in Gnaden zuvernehmen, daß wir in deine Perſon niemals, auch noch einiges Mißtrauen geſetzt haben, und wollen auf dein, als eines vornehmen Graffen des Reichs und unſers getreuen Vaſalli, uns gegebenes bloſſes Wort und Glauben, ohne einig weiter Bedencken gar wol trauen, und uns allerdings verlaſſen.

Nach deme wir uns aber ſelbſt guter Maſſen erinnern, und derentwegen genugſamen Bericht haben, daß eben deine beſagte Stadt Hanau, von meiſtentheils Holländern erbauet, welche mit den Staaten nicht alleine gefährliche Correſpondentzen pflegen, ſondern denſelben auch, als des proſcribirten Pfaltzgraffen wiſſentlichen Adhärenten, auf die nechſte ſich erzeigende Occaſion, Thür und Thor, auch wol wider deinen Willen eröffnen, alſo dieſen zu ihrer Intention ſehr bequemen und gelegenen Ort leichtlich übergeben, und dadurch das gantze Land, beydes am Rhein- und Mayn-Strom in äuſſerſte Gefahr und Elend ſetzen dörffte.

Hierum iſt unſer gnädigſter Befehl an dich hiemit, das du in Erwegung dieſer Umſtänden, und was uns und conſequenter dem gantzen R. Reich für ein unwiederbringlicher Schaden und Ungelegenheiten hierauß leichtlichen entſtehen könnten, von unſerm Käyſerlichen Kriegsvolck eine leitliche Guarniſon gutwillig, und uns deinem Käyſer und Herrn zu unterthänigſten Ehren und Wolgefallen, auch zu dein und der Deinigen Beſten und Conſervation dieſe Veſtung, wie du ſolches Inhalt des H. Reichs Abſchied ohne das ſchuldig biſt, gutwillig eröffneſt, und uns dieſelbe vertraueſt. Wir wollen hingegen die gewiſſe und ernſtliche Verordnung thun, daß nicht allein von der Soldateſca deine Bürger und Unterthanen wider Gebühr nicht beleydigt oder beſchweret, ſondern derſelben auch ihr Unterhalt von den Land-Contributionen herbey geſchafft, und darauff fleißige Inquiſition des von dir angedeuteten ſtraffmäßigen Verhaltens halben, abgeſtellt, die Schuldige ernſtlich beſtraffen, folgends auch ſolche gute Ordnung und ſcharpfe Diſciplin gehalten und obſervirt werden, damit ſich niemand mit Billichkeit zubeſchweren Urſach haben ſolle, darauf du dich gantzlich zuverlaſſen haſt, und ſeynd ſolchemnach deiner wilfahrigen Erklärung damit wir uns darnach zurichten, und die weitere Verordnung zu thun wiſſen, ohne ſchädlichen oder gefährlichen Verzug, in Gnaden, damit wir dir gewogen bleiben ehiſt gewertig. Geben in unſer Stadt Wien, den 9. Jan. 1630.

LXXXV.

[Dieſes Schreiben hat der Graff von Hanau folgender Geſtalt beantwortet.]

Antwort des Grafen von Hanau auff J. K. Maj. Begehren.

Allerdurchläuchtigſter, ꝛc. E. K. M. ſub dato Wien den 9. hujus an mich allergnädigſt abgangenen Befehl-Schreiben, habe ich mit aller ſchuldigſter Reverentz empfangen, und darauß mit mehrerm, aus was deroſelben fürgebrachten Urſachen ich eine Guarniſon einnehmen, und mich deßwegen ohne Schaden oder gefährlichen Verzug erklären ſolte, allerunterthänigſt vernommen.

Solle Darauf zu ſchuldigſter Folge, E. K. M. allergehorſamſt unverhalten, daß derſelben in einige Wege, und wann es auch mein Leib und Leben betreffen thäte, ungehorſamlichen, ſonderlich aber ſchädlich und gefährlich (dafür mich mein GOtt behüten wird) zuwiderſetzen, und ichtwas abzuſchlagen nicht gemeynet, ſondern mich der Schuldigkeit, Reſpects und Gehorſams gegen dieſelbe, als mein hochgeehrtes Oberhaupt wol zuerinnern weiß, habe auch daſſelbe die Zeit meines Lebens, ſonderlich meiner angetretenen Land und Leut Regierung, mit allerhöchſtem Fleiß in acht genommen, deſſen zu Gott dem Allmächtigen ſicherlichen Vertrauens, ſeine Allmacht mich biß an mein Ende dabey vätterlich erhalten, und mich in widri-

ge

ANNO 1630.

ge Gedancken, weniger Wercke, werde fallen lassen, dessen E. K. M. sich gegen mir ob wol geringsten, jedoch ohne ungebührlichen Ruhm zu melden, auch wol keinem höhern an beständiger Devotion gegen dieselbe nichts nachgebenden Reichs-Stand und Vasallen, allergn. zuversehen.

Dahero mir dann sehr tieff und hochschmertzlich zu gemüth gehet, daß E. K. M. von meinem Mißgünstigen, so mir das jenige, was E. K. M. und dero allerhöchstlöblichste in Gott ruhende Vorfahren am Reich, meinen lieben Vor-Eltern, und mir, allerg. biß dahero gegönnet, mißgönnen, und gern an dem Bettelstab gehend sehen, und etwa mehr ihr Privat-Interesse dabey suchen mögen, ein widriges, ja landkündig sich nicht befindendes, wil eingebildet werden.

Dann E. K. M. ich dieses mit Warheitsgrund versichern, und wo es nötig glaubwürdig beybringen kan, daß diese meine Stadt von meistentheils Holländern nicht, sondern allein solchen Leuten erbauet, welche zuvor schon im H. Reich als zu Franckfurt, Cölln, Bremen, Nürnberg, und andern Orten viel Jahr Bürger darinnen mehrentheils gebohren, und hergegen die Tag ihres Lebens Holländer oder Holländische Unterthanen nit gewesen, ja noch diese Stund der mehrer Theil geborne Hochteutsche, von dem Grösten biß zu dem Kleinsten, landkündig sey, und dahero mit den Staaten oder andern E. K. M. Widrigen, zumal keine, weniger gefährliche Correspondentzen, sondern allein mit Particular-Kauffleuten in ihrem Kauffhandel, wo einer oder ander mit ausländischen Nationen zu handeln hat, wie fast in allen Reichs-Städten unter den Bürgern, üblich, und niemals verbotten gewesen, pflegen, ich auch, da ich das geringste vermercken oder mir an Hand gegeben werden solte, ihnen nicht gut heissen, sondern vielmehr ernstlich darum an Leib und Leben exemplariter bestraffen wolle, so haben auch meine Bürger die Pforten-Schlüssel nicht in ihren Handen oder Gewalt, sondern ich, und darzu hochverpflichtete, und ihrer Redlichkeit halber wolbekante Personen, welche sie jedesmals bey mir abholen, und bald wieder lieffern müssen, also sie der Pforten, ohne mein Wissen und Willen, zumaln nicht mächtig, weniger die Stadt übergeben können, ist auch gar nicht vermuthlich, daß sie, als welche mehrentheils all ihre Nahrung im Reich haben, so leichtlich ihr Weib und Kinder, ja Leib und Leben, in augenscheinliche ohnfehlbare Gefahr, sonderlich ohn einigen verhofften Nutzen, zu setzen, und sich und die ihrige um alle ihre zeitliche Wolfahrt, fürsetzlich zubringen, gemeynt seyn sollen.

So geruhe E. K. M. auß beygefügter Abschrifft Ihr Churf. Gn. zu Mayntz, jüngst an mich abgangenen Schreibens, sich allergnädigst berichten zu lassen, daß Ihr Churfürstl. Gn. das wenigste nicht vorkommen, ob solte ich mit den Staaten in Holland Correspondentz pflegen, um daß J. Churf. Gn. mir diesen meinen beschwärlichen Zustand und Blocquirung zumahl nicht gönnen, dannenhero auch mir zum besten sich interponiren kein ander, als zu End deß Schreibens angedeutete Bedencken, gehabt hätten.

ANNO 1630.

Gleiches Schlags auch ist, daß man E. K. M. eingebildet, als ob diese Stadt ein Paß deß Mayn- und Rheinstroms, und ein solcher fester Orth seyn solle, dadurch dem gantzen Römischen Reich eine unwiederbringliche Ungelegenheit, wann sie dero Widrige einbekämen, zugefügt werden könnte, dessen Gegenspiels halben, und daß diese Stadt sechs grosser Teutscher Meilen vom Rhein, auch nicht hart am Mayn gelegen, weniger aber ein Brücken oder Uberfahrt, drüber hat, ich mich auf aller Verständigen Judicium und Gutachten, wie auch darauf beruffe, daß wann solches in Consideration hiebey ziehen will, viel andere starcke Städte, Häuser, Festungen, und Pässe, hie zwischen Holland liegen, welche zu solchem End weit bequemer, gleichwol derselben Herrschafften, noch keine Guarnison biß dahero eingenommen, sondern bey ihrer selbst eigenen Defension gelassen worden, da hergegen E. K. M. ich hiemit allerunterthänigst versichere und zugleich offerire, da dieselbe meiner warhafften Entschuldigung, über Verhoffen, nicht trauen wolten, ich alle meine Bürger und Einwohner, ja meine biß dahero unterhaltene Soldaten selbst verstärcken, zu E. K. M. special Eydt und Pflichte, daß sie deroselben allerunterthänigst treu seyn und bleiben, und die Stadt niemand so E. K. M. Feind oder in einige Weg widerich, übergeben, sondern äusserstem Vermögens nach defendiren solten, anweisen. Ja ich bin auch deß allerunterthänigsten fernern Erbietens, auf den Fall es mit solcher special Pflicht-Leistung nicht gnug seyn solte, noch ferner, da es E. K. M. gut finden, und mir allergnädigst anbefehlen solten, durch Vermittelung meiner Verwandten von den Staaten, schrifftliche Assecuration zu wege zu bringen, darin sie sich, diesen Orth weder heim- noch offentlich oder mit Gewalt anzutasten oder zu bemächtigen, sondern in meinen Handen, wie biß dahero, sicherlich zu lassen, verreversiren solten, gestalt dann dergleichen Assecurationes mit den Reichs-Ständen, so ihnen in der nähe, ja viel näher als meine Stadt, oder da sich über alles Verhoffen und Versprechen, ein widriges ereugen, und eine feindliche Armada dieser Landsorth, sonderlich dieser meiner Stadt nähern solte, mit Hülffe meiner Burgerschafft, junger Mannschafft, und Landvolck, so sich auf eine zimliche starcke Anzahl belauffen thut, biß zu E. K. M. und der benachbarten Stände Hülff und Entsatz zu defendiren.

Ab welchem allem E. K. M. ja in der That zu spüren, daß ich nicht auß Fürsatz, sondern eintzig und allein zu Verhütung, mein und der Meinigen gäntzlichen Untergangs

und

ANNO 1630.

und Verderbens, für die Einnehmung der Guarnison, allerunterthänigst bitte. Dann obwoln E. K. M. allergnädigst erbieten, strenge Disciplin unter der Soldatesca zu halten, und keine Insolentien zu gestatten, ich billich glaube, statt gebe, u. mich derselben vertraue, so muß ich doch neben meiner armen Burgerschafft nicht unbillich in Sorgen stehen, weil ihnen die Exempel mit andern Städten, so die Zeit über Guarnison eingenommen, (wie jämerlichen sie verderbt und erschöpfft, daß sie bey Menschen Gedencken nicht wieder erwinden können, sondern mit Weib und Kindern Bettler bleiben müssen, auch daß meine wenige Graffschafft mehr durch Brand und anders dermassen, ja für andern Benachbarten jämmerlich verwüst und verderbt, daß, wann gegen E. Maj. ich das Schwerdt geführt, nicht wohl ärger seyn könte) für Augen, es werde allhier auch nicht anderst ergehen, sonderlich da sich die Soldatesca und Officirer schon unverholen hören lassen, sie hätten sich gantz verzehrt und auffgefressen, müsten derwegen in Hanaw von den Kaufleuthen und Bürgern wieder einen guten Vorrath an Geldt machen, und sich bekleiden, und was mehr betroheliche Reden unter ihnen beschehen.

Welches, wie E. K. M. allergnädigst zu erachten, mir nicht unbillich schwehre Gedancken macht, bevorab, da man vor Augen siehet, wie fast geringe Bestrafung der Excessen, sie seyn auch so groß wie sie wollen, bey den Unterofficirn zu erlangen, sondern noch der Beleidigten darüber gespottet, hergegen wann ein Bürger oder Baursmann, einen Soldaten, auch auff gegebene starcke Veranlassung, nur saur ansieht, wie jämmerlich man mit ihnen umgehet, dessen überflüßige Exempla verhanden, E. K. M. kan ich bey meinen Ehren versichern, daß die wenige Zeit über dieser meiner Stadt Blocquirung mir und meinen armen Unterthanen, in meinen herum gelegenen Höfen und Dörffern, an Früchten, Häusern, Cistern, Oefen, Fenstern und andern fast mehr Schaden geschehen, als all die vorigen Jahr dieses leidigen Kriegswesens, ja es ist auch schon so weit kommen, daß unterschiedliche Kirchen in meinen Dörffern beraubt, und die Glocken darauß weggenommen, und zerschlagen, gantze Dörffer geplündert, die arme Unterthanen, so nur für ihr Vieh etwas Fütterung holen, nackend außziehen, schlagen und verwunden, gantze Heerde Vieh weggetrieben, und was meine arme Leuth in das benachbarte Ertzstifft Mayntz geflehnet, abgenommen, ja es seynd diese blocquirende Soldaten so übermüthig, frech und verwegen, daß sie auch der armen Siechenleuth nicht beschonet, sondern dieselbe nackend außgezogen, beraubt, endlich gar auß ihrem Sieghause verjagt, und sich darin logiert, da doch dergleichen Häuser in allen Feldzügen bey Leib- und Lebensstraffe höchlich befreyet, sie haben auch etliche unbarmhertziger Weiß so an der Seuch kranck gelegen, auß ihren Betten gerissen, sich darein gelegt, dahero solche Contagion unter sich und das Regiment selbst gebracht.

ANNO 1630.

Wie nun E. K. M. so wohl dero General und Feldmarschalck ab solchem allem kein Gefallen tragen, also haben Sie gleichwol zu ermessen, was man sich zu solchem Volck, wann mans unter Tach nimt, guts zu getrösten, welches alles ich gleichwol wie obbemelt, nicht zu dem Ende erzehle, als ob E. M. Kayserlichen Worten, ich nicht Glauben gebe, noch mich darauff verlassen wolte, sondern eintzig und allein, daß dieselbe allergnädigst zu sehen, daß mit diesem meinem geringen Verzug ich auff anderst nichts (welches alhie für Gott und E. K. M. mit meinem aufrichtigen Gewissen bezeuge, und für alle widrige Gedancken allergnädigst gebeten haben wil) mein Absehens gehabt und noch habe, als damit diese, zu meinem und meiner armen Unterthanen unzweiffelichem Verderben gereichende Guarnison auff obbemeldt, mein Erbieten und anderwertliche Versicherung allergnädigst möge vermitten bleiben, gestalt ich darum allergehorsamst nochmaln bitten thue, stelle jedoch schließlichen alles E. K. M. als meines Allerhöchstgeehrten Oberhaupts, Kayserlichen allergerechtesten und miltesten Außschlag, was sie hierin statuiren und befehlen werden, mich allergehorsamst zu unterwerffen, hierüber E. K. M. allergnädigste Resolution, allergehorsamst erwartend, und dieselbe zugleich in Schutz deß Allmächtigen zu allem Käyserlichen Wolstand, friedlicher Regierung, und beharrlichen Kayserlichen Hulden allerunterthänigst empfehlend. Dat. Hanau den 11. 21. Jan. Anno 1630.

Philipp Moritz Graff zu Hanau.

LXXXVI.

[Was wegen der Religions-Reformation in der Stadt Augspurg verwichnen Jahrs vorgenommen worden / solches ist droben sub num. 24. & seqq. mit mehrerm zu sehen. Demnach nun von der Röm. K. Maj. wie auch Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Bischoffen zu Augspurg dem Rath daselbst ein Befelch-Schreiben wegen der Evangelischen Burgerschafft, und ihres Exercitii Religionis zu kommen, als hat derselbe solche dieses Inhalts publicirn lassen:]

Der Rath zu Augspurg publicirt das Käyserliche und Bischoffliche an ihn abgelassenes Schreiben.

Ein Ersamer Rath thut hiemit kund und zu wissen männiglichen, wie daß von der R. Kayss. Maj. Ferdinando II. ꝛc. unserm Allergnädigsten Herrn ein ernstliches Mandatum, so dann von deß Herrn Bischoffens zu Augspurg Fürstl. Gn. ein absonderlich Ermahnungs-Schreiben, eingelanat, darin allergnädigst befohlen, und respectivè begehrt wird, nicht allein das vielfältig reysen an benachbarte Uncatholische Oerter zu verhindern, sondern auch die hiesige Burgerschafft zu Besuchung der Cathol. Kirchen, und Anhörung deß Gottesdiensts durch ziemliche

ANNO 1630.

Mittel anzuweisen, und anzuhalten, alles mehrern Inhalts obangedeuter Käyserl. und Bischoflichen Schreiben, welche zu besserer Nachrichtung männiglichens hierbey gesetzt worden, und lauten dieselbe von Wort zu Wort also:

Käys. Maj. Schreiben an dem Raht zu Augspurg.

Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, ꝛc. Ehrsame, Liebe, Getreue: Wir sind glaubwürdig in Erfahrung kommen, was massen eure untergebene Bürger, so unserer allein seeligmachenden Catholischen Religion nicht zugethan, nach Abschaffung der Uncatholichen Prädicanten, und eingestelltem Exercitio ihrer Confession, an die nechst angräntzende benachbarte Oerter, als in das Ulmische und Oetingische Gebieth, Predig zu hören, Kinder zu tauffen, Hochzeiten einzusegnen, und was deme mehres anhängig, unter allerhand gefasten ungleichen Einbildungen, und geschöpftem Wahn, als ob Wir wegen vorberührter Abschaff- und Einstellung, eine Veränderung vornehmen wollen, außzulauffen sich unterstehen und anmassen, ꝛc.

Demnach wir aber von unserer, auff reiffe der Sachen Erwegung, erst angedeuter Abschaff- und Einstellung halber, genommener Resolution keines wegs außzusetzen entschlossen, ihr auch unsern deßwegen an euch abgangenen Befelch und Verordnungen, obligender Schuldigkeit nach (wie von euch biß dato gantz rühmlich, und zu unserem gnädigsten Wohlgefallen beschehen) nachzukomen, euch alles Fleisses angelegen seyn lassen werdet, und deß Orths gantz unbillich, daß durch obberührtes, unbefugtes Außlauffen, deß Bischoffs zu Augspurg And. an seinen Juribus Parochialibus, einiger Eintrag und Schmälerung geschehe, oder verstattet werde.

Hierumben, so befehlen Wir auch hiemit gnädigst, daß ihr auff Anhalten deß jetzgedachtes Bischoffs zu Augspurg And. bey gedachter Burgerschafft mehr angezogenes unbefugtes Außlauffen, nicht allein ab- und einstellet, sondern auch dieselbige zu Hörung der Catholischen Predigt und Catechismi, und Abwartung deß Gottsdiensts, durch geziemende Mittel anweiset und anhaltet.

Solches, wie es ein sehr nutzliches, und Gott wolgefälliges Werck: Als erstattet ihr auch hieran unsern gnädigst gefälligen Willen, und seynd euch mit Käyserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in unserer Stadt Wien, den 18. Febr. An. 1630. unserer Reiche, ꝛc.

Fredinand.

Vt.

P. H. zu Stralendorff.

Ad Mandatum S. C. M. proprium.

Joh. Söldner D.

ANNO 1630.

Bischoffs zu Augspurg Schreiben an den Raht daselbst.

Von Gottes Gnaden, Heinrich Bischoff zu Augspurg, ꝛc.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Ehrsame, Veste, Liebe besondere. Wir erinnern uns zu benügen, was wir euch vor diesem in guter Wolmeinung, euer Uncatholischen Burgerschafft halber, und daß wir nemlich sie in dem Religion- und Glaubenswesen nicht gedencken zu übereilen, zugeschrieben: Sintemal uns aber nicht ohne billiches betauren vorkommt, und euch selbst zum besten wissend ist, daß sie solche unsere Gutwilligkeit, gar mißverständig, und so weit gantz ungleich accipirt, daß sie wider all unser diß Orths geschöpffte bessere Hoffnung uñ Zuversicht, nicht allein keine Catholische Kirche, zu Anhörung der Predigen, worin das Wort Gottes vorgetragen würde, und daneben die Christenleuth von allen Sünd und Lastern ab- und zu den Tugenden, auch allem Guten ermahnt werden, besuchen, sondern auch anderer Orthen, mit grosser der benachbartē Catholischen Aergernuß, und zu Schmäler- und hintertreibung unserer Pfarrlichen Rechten und Gerechtigkeiten zu Augspurg, an Uncatholische Ort, und in Uncatholische Kirchen, Gutschen- und Hauffenweiß sich begeben thun, wie wir diß von den Chur-Bayrischen, und andern benachbarten Fürsten und Ständen, Klagweiß hören und vernehmen müssen, welches ein- für allemahl nicht zu leiden, und das gemeine Volck letzlich, bey Unterlassung der Predigten, in einen Atheismum und ruchloß Wesen und Leben gerathen würde.

Derowegen, und ob wir zwar eurer, und ihrer selbst, mit gegenwärtigen Ansinnen, gern verschonten, hat uns unser tragend Amt-Obliegenheit, auch obverstandene Ergernuß und Gefahr, wie nicht weniger der Käyserliche, in nechst verschienem Augusto, euch communicirte, und an uns abgangne Befehl, darin J. K. M. uns beweglich adhortirn und intimirn, daß wir nemlich (wie die Formalia lauten) die nunmehr dieser gestalt habende Jurisdiction alsbald für die Hand zu nehmen, und ehister Müglichkeit fortzusetzen haben, so dann das jetzig weiters von Ihro Käyserl. Maj. deßhalben an euch erfolgte Schreiben, darvon uns Copiæ zukommen, instigirt und angetrieben, nach Außweisung erst verstandener Käyserlicher rechtmäßiger Intention in allweg daran zu seyn, und zu verfügen, damit derselben Inhalt von euch, als hierin verordneten Käyserlichen Executoribus nachgesetzt, und weiters Unheil, so sonst in widrigem Fall zu befahren, verhütet, auch unsers Theils an aller gebührender Schuldigkeit nichts unterlassen werde. Inmassen hiemit an euch unser gnädig und billigs Begehren und Ansuchen ist, ihr wollet diß Orts J. K. M. ergangene Befehl, uneingestellet in das Werck setzen, wodurch das jenig vollbracht würde, was ein jeder Christlichen Gemein, von selbsten recht, billich und nothwendig ist. Wie aber nur ob mehr gedachte eure Uncatholische Burgerschafft, bey solcher der Sachen Beschaf-

ANNO 1630.

schaffenheit, und rechter Erwegnuß sich darob zu beschweren, eintzigen Fug nicht haben, also sollen und werden sie verhoffentlich und billich diesem Käyserlichen Befelch der Schuldigkeit nach, gehorsamsten Folg leisten. So wir euch der Erheischung nach nit wollen verhalten, und habt uns euch darneben mit gnädigem Willen und zu allen Guten forderst wol bewogen. Dat. in unser Stadt Dillingen den 4. Mart. An. 1630.

Heinrich.

Hierauff erinnern, ermahnen, und gebieten wir allen Bürgern, Bürgerin, Inwohnern, und Inwohnerin, Jung und Alt, niemand außgenommen, daß sie obeinverleibten Käyserlichen Befelchen, in einem und anderm gehorsamlich nachsetzen, und darwider nicht handeln, damit Allerhöchstgedachte R.K.M. nicht zu schärffern Mandaten bewogen, und wir obliegendem Ambts, auch auffgetragener Execution halber, andere unbeliebte Mittel an die Hand zunehmen genötiget werden. Darnach wisse sich männiglich zu richten.

Decretum in Senatu 12. Mart. An. 1630.

LXXXVII.

[Hierauff haben der Augspurgischen Confession zugethane Rahts-Verwandten / vor sich / und ihrer Religion beypflichtende Burgerschafft nachgehende Supplication eingegeben:]

Supplication der Evangelischen Burgerschafft.

Woledle, Gestrenge, Hochwolgeborne, Ehrnveste, Ersame, Fürsichtige und Weise Herren Pflegere und Raht dieser löblichen Reichs-Stadt gebietende, gnädige, großgünstige Herren und Freunde.

Was verschienen 12. Mart. von wegen der R.K.M. auch zu Hungarn und Böheim K.M. unsers Allergnädigsten Hn. nicht weniger des Hn. Bischoffs von Augspurg Fürstl. Gn. daß nemblich die hiesige Evangelische Burgerschafft ins künfftig von Besuchung ihres Gottesdiensts, an andern und benachbarten Orthen abgehalten, und entgegen zu Hörung der Röm. Cathol. Predig und Catechismi, auch Abwartung selbigen Gottesdienst, durch gesinnende Mittel angewiesen werden sollen, in gesamten Raht verlesen worden, das haben wir mit sehr traurigem und bekümmertem Gemüth vernommen, darneben aber gäntzlich verhofft, das auff unser der damalen anwesenden Evangel. Rahts-Verwandten einmütig votieren, in einer solchen Sache, welche uns nicht weniger unversehens als hochwürdig fürkommen, ein ziemlichen Stillstand, zu reiffer Deliberation vergundt, und der zwar allbereit, damaln begriffener Anschlag hinterhalten werden solte.

Weiln aber solch unser gehorsam und freundlich, zwar nicht unbillichs Suchen, wider Verhoffen, nicht statt finden können, sondern das Decretum ein Weg als den andern publiciert uñ offentlich angeschlagen worden, also werden wir dardurch verursacht, unserer Beschwerden, der erheischenden unvermeidenlichen Nothdurfft nach, und Gewissens halber, aber nicht gar der Meinung, als ob wir darmit einig unrechtmäßige, ungeziemende Separation oder absonderliche Conjunction, wie es vielleicht gedeutet werden möchte, suchen wolten, fürzubringen, gehorsamlich bittende, Ew. Gestr. Gn. Herrl. und Gu. wollen uns doch deßwegen in ungleichem nicht verdencken, sonders unsers hochflehentlichen Bittens großgünstig und gnädig gewehren. Und hat uns zwar anfänglich nicht wenig geschmertzet, daß wir abermaln, wider und über unser voriges Bitten, bey der Tractation einer solchen Sach, gegenwärtig sitzen müssen, die der leidigen Executions-Reformation anhängig, da doch notorium und männiglich bewust ist, daß erstberührte Execution durch den Käys. Hn. Commissarium beyden Hn. Stadtpflegern aufgetragen, und keines wegs einem Ersamen Rath, als darunter auch etliche dergleichen Personen sich befinden, die der Augsp. Confeßion offentlich beypflichten und dannenhero sich solcher Verrichtung, wider ihre eigene Religion und dero Bekenner, Ehrn und Gewissens halber nicht unterfangen können, deßwegen dann auch wie mitbegrieffen, warumb das oben erwehnte Käyserl. Rescriptum, vor deß Hn. Impetranten Fürstl. Gn. an einen gesambten Rath außgewürcket worden sey.

Ferners seyn uns diese Gedancken zu Gemüth gangen, weiln andere Löbliche Ständ und Obrigkeiten, wann ihnen dergleichen hinterrucks ihrer, außgebrachte beschwerliche Rescripta und Befelch zukommen, demselben mit allen unterthänigsten Informationibus und Deprecationibus begegnen, und darmit bey der R.K.M. ohne einige deroselben Verletzung, ihre angefochtene und betrangte Unterthanen zu höchster dero Satisfaction und ihrem selbst eigenen unsterblichen Ruhm vertretten, daß dannenhero Ew. Gestr. Gn. Herrl. und Gu. sich mit weniger ihrer getreuen Burgerschafft, wider oben dergleichen ihnen zumuthende Beschwerden, zu etwas mehrerm deroselben Trost und Erquickung (gestaltsam vormals von ihnen löblich beschehen) annehmen, auf daß wenigste zu jederwilliger Verantwortung und nothwendigem Gegenbericht kommen lassen könte, in Betrachtung gleichwol Ew. Gestr. Gn. Herrl. und Gun. deroselben so wohl, als ihnen hingegen wir mit einem treuen Band obligiert und verbunden seyn.

Und hätten Ew. Gestr. Gn. Herrl. und Gu. dessen unsers Erachtens so viel desto mehr Ursach, weiln Sie vor diesem, Laut der in Neulichkeit publicierten Commißions-Acten, jederzeit ingenuè und ohn alle Scheu bekennet, daß wir in unsern Rechten, und ingehabter quasi Possession deß Exercitii Augspurg. Conf. stattlich und wol fundirt und gegründet seyn, welches Ew. Gestr. Gn. Herrl. und Gu. weil es von ihnen zu mehrmahlen deliberato animo repetiert und erholet worden,

ANNO 1630.

verhoffentlich noch nicht gantz und gar auß Gedächnuß gelassen, oder der widrigen Opinion und Meinung beygefallen seyn werde.

Dann obwoln die R. K. M. unser allergnädigster Herr, seithero leider ein anders decidirt, und in dem Eingangs angedeuten jüngsten Rescript zu vernemen gegeben haben, daß J. M. von dero deß einmahl abgeschafft- und eingestellten Exercitii halber, genommener Resolution keines wegs außzusagen, entschlossen seyn: So ist doch Ew. Gestr. Gn. H. und G. voran bewust und männiglich bekandt, daß J. M. unser deß Orths sich befindende Fundamenta, noch niemaln völliglich fürgetragen worden, weiln wir theils durch den grossen Schrecken, welchen wir der über uns ergangenen, unversehenen schnellen Execution halber eingenommen, davon abgehalten worden, theils aber ohne anderer Hochverständiger eingeholten Raht und Gutachten, auch zeitiger der Sachen Erwegung, J. M. anzulauffen, nicht unbillich Bedenckens getragen.

Wann wir aber, wie wir mit Gott bezeugen, bißhero nicht anders finden können, als daß uns das Exercitium Conf. Aug. Vermög deß H. Reichs Constitutionen, heilsamen Satzung und Ordnung, auch anderer Ursachen halber, die wir allhie zu erzehlen für unnötig achten, gebühret, und dannenhero schliessen müssen, daß J. M. diß Orts viel zu mild bericht und eingenommen worden sey, als können und wollen wir, so wohl von unser selbs, als der lieben und werthen Posteritätt halber, die Sach nicht ersitzen lassen, sondern gedencken, dieselbe mit gnugsamer Außführung unsers Rechtens, unfehlbarlich bey viel und höchstermanter K. M. alleruntherthänigst anhängig zu machen, da wir dann in allweg für unbillich erkennen, daß wir unterdessen mit so eilfertiger Execution nicht verkürtzt, oder der theur erworbenen Gewissens-Freyheit, ante plenariam causæ cognitionem allerdings destituirt werden solle.

Und können wir je nit sehen, warumb uns das jenige, was wir so viel und lange Jahr neque vi, neque clam, neque precario, sondern bonâ fide, justo titulo besessen, also schnell entzogen werden solle, da wir uns doch gegen der R. K. M. unserm allergnädigsten Herrn niemaln vergriffen, sondern derselben alle schuldige Treu, Liebe und Gehorsam jederzeit alleruntherthänigst und willigst erzeigt, auch noch hinfürter, so lang uns Gott das Leben verleihet, zu erzeigen, und in solcher Devotion zu leben und zu sterben begehren, dessen wir hinwiderumb, und weiln zumal, die bißhero fürübergangene gantz beschwerliche Reformation, und was dero anhängig, von uns in höchster Gedult, und mit männiglichs, auch mit vieler Römisch Catholischen Verwunderung, ertragen worden, billich zu geniessen verhoffen.

Weiln auch die R. K. M. selbsten gegen die jenige, welche sie pro reis læsæ Majestatis und für Rebellische Erbunterthanen erkennet, so scharpff und schnell nicht verfahren, als deß Herrn Bischoffs zu Augspurg Fürstl. G. Zweifels frey auß Anstifftung der Mißgünstigen, mit uns J. M. allergetreuesten, demütigsten und gehorsamsten Unterthanen und Bürgern einer, umb erst und allerhöchst gedachter J. M. und deß H. Reichs sehr wohl verdienter Reichs-Stadt, so J. F. G. nicht, sondern einig und allein dem Reich immediate unterworffen, zu thun gedencken, als ist nicht unbillich zu vermuthen, daß vielberührtes Käyserlich Rescriptum nicht proprio motu, oder auß eigener Bewegnuß hergeflossen, sondern durch ungleiche Narrata außgewürckt seyn müsse.

So zweifeln wir auch gleichfalls nicht wenig, ob J. K. M. der jenigen Versprechnuß, welche von deß Hn. Bischoffs von Augspurg F. Gn. wegen der allhiesigen Evangel. Burgerschafft, durch ein offentlichen Anschlag notificirt und zu verstehen gegeben worden, daß man nemblich in dem Religion- und Glaubenswesen, niemand zu übereilen gedencke, einige Wissenschafft haben, sintemalen wir uns je nicht einbilden können, das solche Solmische Assecuration, der gemeinen und privat Vertröstung anjetzo zu geschweigen, absque omne efficacia, und ohne alle Frucht und Würckung seyn solte, welches nothwendig geschehen müste, wann wir der gestalt, und also in einer kurtzen Zeit, als an andern Orthen, da man dergleichen assecurationes nicht gehabt, zu dem Röm. Cathol. Gottsdienst und Kirchengang angehalten, und getrungen werden wolten, ob aber ersterwehnte Assecuration nicht eben das jenige mit sich bringe, welches an jetzo J. F. G. für ein Mißbrauch ihrer Gutwilligkeit anziehen, und ob uns dadurch nicht frey gestellt worden, die Röm. Cathol. Kirchen, sampt dem Gottesdienst nicht zu besuchen, das geben wir einem jeden unpartheyischen, so durch keinen unzeitigen affectum eingenommen worden, vernünfftig zu ermessen, in Ansehung die jenigen, so von sich selbsten in die Kirchen zu gehen, und dem Cathol. Gottesdienst abzuwarten gedencken, dergleichen nicht von nöthen gehabt hätten.

Was ferners für Aergernuß darauß entstehen könte, wann die Evangelische Bürger, mit grosser ihrer Ungelegenheit, nicht geringer Gefahr, und mercklichen Unkosten, der Communion und Predig, auß sonderbarer Andacht und Eyfer über Feld nachziehen, das können wir in unser Einfalt so wenig begreiffen, so wenig darauß einiger Atheismus, oder gott- und ruchloß Leben erfolgen kan.

Wir geben auch Ew. Gestr. Gn. Herrl. und Gu. hochvernünfftig zu erkennen, weil im jüngst verschienen Wahltag, ohnangesehen die Execution (zwar unser unwissend) schon im Werck gewesen, sie sich mit uns de novo, und wir mit ihnen verpflichtet haben, ob wir nicht grosse Ursach uns zu beklagen hätten, wann man uns in solcher Zeit, darzu man uns mit einem Eydt verbunden, dergleichen beschwerliche und Gewissen rührige Sachen zumuthen wolte.

E. Gestr.

ANNO 1630.

Eu. Gestr. Gn. Herrl. und G. wissen sich ferners großgünstig und gnädig zu erinnern, ist auch in dem getruckten Protocoll zu finden, das in ipso actu commissionis executoriæ, uns die Vertröstung geben worden, wann die Herren Stadtpflegere selbsten der Execution sich unterfangen werden, das eben selbiges der Weg sey, daß ins künfftig alles glimpflich zu Werck gerichtet werden könne, welche promissa hernach vielfältig widerholt worden.

Nun können wir aber nicht sehen, daß wir dessen im wenigsten zu geniessen hätten, wann man also schnell und eilfertiger als anderstwo geschehen, da man außländische Commissarios und Executores gehabt, mit uns verfahren wolte, nicht weniger wollen wir zugleich Ew. Gestr. Gn. Herrl. und G. der ihnen von der Evang. Burgerschafft unlängst angedeuten Motiven abermal gehorsamlich, und dienstfreundlich erinnert, zugleich auch durch Gott und alle Liebe, so eine Obrigkeit ihren Unterthanen zu erzeigen schuldig ist, gebetten haben, sie geruhen, der nahenden Blutsfreundschafft, damit theils Evangelische den Römisch Catholischen in dieser Stadt zugethan seyn, wie auch der uralten Adelichen Geschlechter, und dero sambt anderer ehrlichen Bürger Wolverhaltens, nicht weniger deß bißhero zwischen beyden Religionen gepflogenen guten Vertrauens, und unsers gesambten unverneinlichen, auch von den Catholischen selbsten berühmten Gehorsams, Treu und Liebe, zusambt unser Unschuld, im besten zu gedencken, und dieses alles, auch gemeiner Stadt selbst eigener Wolfart, welche billich pro summa lege zu halten, andern, so die Execution urgiren möchten, wie auch was es für ein trauriges und dem geliebten Vatterland für ein schädliches Spectacul syen würde, wann so viel guter ehrlicher unschuldiger Leuth, so sich weder gegen der höchsten, noch dero nachgesetzten Obrigkeit, niemaln versündiget, mit Weib und Kind in das bittere Exilium begeben müsten, zu Gemüth zu führen.

Dann E. Gestr. Gn. Herrl. und G. wir gehorsamlich nit bergen sollen, das gleich wie wir die Rathsverwandten, uns mit Mund und Hertzen, zu der Augsp. Conf. bekennen, darin gebohren und erzogen worden, auch darauff mit Verleihung Göttlicher Gnaden zu leben und zu sterben, nicht weniger dadurch ewig seelig zu werden, gedencken, und durchauß nicht gesinnet seyn, unsere Gewissen, so wir billich, auff dieser elenden und trübseligen Welt, für einen solchen Schatz halten, dem Himmel und Erden nicht zu vergleichen, mit Untergang und Verderbnuß unserer schwachen Religionsgenossen zu beschweren, oder jemandes fürsetzlicher weiß zueigen, also auch sonder allen Zweifel auß der Burgerschafft ihrer viel seyn werden, die sich eben dergestalt, wie wir mit Beystand Göttlicher Allmacht, postHabitis omnibus terrenis resolviren und erklären werden. Wir protestiren gleichwol zum zierlichsten, daß wir hierdurch niemand, wer der auch sey, zu verkleinern, zu verletzen, oder anzugreiffen, oder die jenige, so sich von uns zu der Röm. Cath. Relig. begeben möchten, zu verachten, sondern eintzig und allein wie gesagt, unsere Gewissen frey zu halten, im übrigen allen aber, der R. K. M. unsf. allerg. Hn. und E. E. Raht allhie, als der ordentlichen von Gott gesetzten Obrigkeit, biß in den Todt gehorsam, treu und gewärtig zu verbleiben begehren, inmassen wir hierüber die höchste Warheit, welche Gott der Allmächtig selber ist, und den allein rechten Hertzenkündiger, zu einem Zeugen anruffen, und seine Göttliche Allmächtigkeit demühtiges Fleisses bitten, daß sie uns in einem so guten Fürsatz biß an unser End gnädiglich erhalten wolle.

ANNO 1630.

Diesem allen nach ist und gelanget an E. Gestr. Herrl. und G. unser gehorsam, dienstfreundlich, auch hochflehentlich, demühtiges Bitten, sie geruhen umb die unermäßliche Barmhertzigkeit Gottes, und tieffe Wunden JEsu Christi, auch unser ewigen Seeligkeit, nicht weniger durch das H. Band der Liebe und Treu, mit welchem sie uns und gemeiner Burgerschafft verwandt und zugethan seyn, uns und die Unserigen, so bey unserer Chr. Rel. Augsp. Conf. standhafftig begehren zu verharren, in unsern Gewissen (welche dem Allmächtigen Gott einig und allein, und sonst keinem Menschen auff Erden unterworffen) unperturbirt und urgirt zu lassen, und bey der R. K. M. unsf. allergn. Hn. Vermög obangedeuter, dero vielfältigen Versprechung, und nach dem Exempel anderer getreuen Obrigkeiten mit allerunterthänigsten Gegen-Informationibus und Deprecationibus es helffen dahin zu bringen, daß wir noch länger, mit und neben einander in guter Ruh, Fried und Einigkeit allhie verbleiben mögen, und befehlen darauff E. G. Gn. H. und G. sambt gantzer Evangel. Burgerschafft, welche sich hiemit einzuschliessen, insonderheit gebeten, zu dero Vätterlicher Protection, nochmaln alles gehorsamen, demütigen Fleisses und inständigen Bittens, uns mit einer gewürigen Resolution zu erfreuen, und in unserm gantz elenden, erbärmlichen, und gantz traurigen Zustand zu erquicken, und wieder auffzurichten, welche Gnad und Gunst, wir, unsere Kinder und Kindes-Kinder, mit äusserstem Vermögen, so viel in menschl. Kräfften seyn wird, zu verdienen erbötig seyn.

E. Gestr. Gn. Herrl. und G. Gehorsame Unterthänigste und Dienstwilligste.

LXXXVIII.

[Auff diese Supplication hat der Rath folgendes Decret ertheilet:]

Rahts-Decret in puncto der Religions-Reformation.

Den Herrn Rahtsverwandten Augspurgischer Confeßion solle angezeigt werden, weiln die R. K. M. unser allergn. Herr auff reiffe Berathschlagung der Sachen, ein endliche Decision, in dem Reformationswesen allhie ergehen lassen, und dieselbe erst in Newlichkeit, neben andern ernstlichen

ANNO 1630.

Befehlen, widerum erneurt, und confirmirt, auch darvon keines wegs außzusetzen sich erklärt, entgegen man ex parte gemeiner hiesiger Stadt, zu allerunterthänigstem Gehorsam, sich nit allein jederzeit erbotten, sondern auch nochmaln und hinfüro in beharrlicher Beständigkeit, sich darzu schuldig erkennet, so lassens nunmehr von solchem anerbottenem und per se schuldigstem Gehorsamb sich nicht außsetzen, noch die Sach post causam decisam wider die K.M. und höchste Obrigkeit, von neuem weder mit begehrten Informationen oder Deprecationen in ein Disputat ziehen, oder die ernstliche Käys. Verordnung, und anbefohlene Execution, auf die eingeführte vermeinte und anzügege Behilff (so bey jetziger Bewandtnuß ob ihnen selbsten beruhen) ohne dero K.M. höchste Offension, und darauß der hiesigen Burgerschafft zuwachsender grosser Gefahr, und Beschwerde, begehrter massen beyseits stellen, sondern müsse derselben nothwendiger weiß (jedoch mit bißhero gebrauchten müglichsten Glimpffen darob man sich zu beklagen nit Ursach) so lang und viel nicht nachgesagt werden, biß das von allerhöchstged. K. M. ein anderwärtige Verordnung erhalten, und außgebracht würde, dero man alles ihres Inhalts, getreulich nachzukommen, schuldig und erbietig, benebens aber der gäntzlichen Hoffnung und Zuversicht verbleibe, es werden die Herrn Supplicanten, und miteingeschlossene Burgerschafft, entzwischen dem Käys. Befehl, sonderlich mit Anhörung der Cath. Predigten, als wordurch die Gewissens-Freyheit unbenommen verbleibt, sich gutwillig accommodirn, und ihren berühmbten Gehorsamb noch ferners also scheinen lassen, daß weiters Unheil, so sonsten im widrigen Fall zu befahren, verhüttet werde.

Decretum in Senatu 19. Mart. An. 1630.

LXXXIX.

[Darauf hat die Evangelische Burgerschafft ihre Nothdurfft in nachgesetzter Replic weiters vorgebracht:]

Replic der Evangelischen Burgerschafft.

Obwol Ew. Gestr. Gn. Herrl. und Gn. Gemüths-Erklärung wessen sie sich in dem allhiesigen Reformations-Wesen zu verhalten gesinnet, wir auß dem uns den 19. Mart. nechsthin ertheilten Decret, leider gnugsam vernommen, und dannenhero ihrer mit fernerm Schrifftwechselen gern verschonen wolten, so können wir doch Noth- und Gewissens halber, und weiln bevorab unser vorige höchstflehentliche Bitt, Intention und Meinung, wie wir verspüren, nit allerdings recht genommen, auch dafür gehalten worden, samb der jüngst publicirte Anschlag, so viel auf das wenigste die Anhörung der Röm. Cathol. Predigen betrifft, das Gewissen nit verletzen solte, Ew. Gestr. Gn. Herrl. und G. dagegen so wol für uns selbst, als mit eingeschlossener Burgerschafft, mit einer gehorsamen Entschuldigung samt abermaligen demühtigen Bitten, nachmaln anzulauffen nicht unterlassen, getröster Hoffnung, daß solches derowegen, wie es auß sondern gegen sie geschöpfftem Vertrauen geschihet, in keinem unguten von uns auffgenommen werden solle.

ANNO 1630.

Und geben darauf Ew. Gestr. Gn. Herrl. und Gu. wir anfänglich gehorsamlich und dienst-freundlich zu vernehmen, das denselben wir auß dem der K.K.M. uns. allergn. Hn. schuldigen Gehorsam zutretten, oder unsere causam und Sach wider erst und allerhöchsternante J.M. als die höchste Obrigkeit von neuem in ein Disputat zu ziehen, niemahln zuzumuthen begehrt, auch durch die gebetene Informationes und Deprecationes, wie ex tenore ipsius Supplicationis gnugsamb erscheinet, anders nichts verstanden haben, als daß J.M. die von uns damaln erzehlte warhaffte und wohl gegründte Behelff (mit welchen wir einigen Menschen unzimlich angegrieffen zu haben nit verhoffen) allerunterthänigst fürgetragen, und selbige dadurch zu Suspendir- und Aufhebung deß allbereits (Zweiffels ohne auf ungleiche narrata) ergangenen gantz beschwerlichen Mandats bewegt werden möchte.

Warumb aber solche und dergleichen erhebliche Informationes zu J.M. so grosser Offension, oder gemeiner hiesiger Stadt Gefahr und Unheil gereichen solten, können wir in unserer Einfalt umb so viel desto weniger begreiffen, dieweil wir so wohl in Geistlichen als Weltlichen Rechten befinden, und mit vielen herrlichen testimoniis und exemplis, wo wirs für nöthig hielten, darthun köndten, daß contra Mandata & Rescripta Imp. die ohne das gemeiniglich auf anderer Anhaltē außgewürcket werden, rationabiles Exceptiones und rechtmässige Außzug und Behelff fürzubringen wohl erlaubt und männiglichen vergönnet sey, gestaltsame wir dann mehr und allerhöchsternandte J.K.M. eines so gerechten und milten Gemüths zu seyn erachten, das sie sich diß Orts so wol als J.M. ꝛc. sonsten löblich zu thun pflegen, allergn. gern informirn und berichtē lassen würden, inmassen wir solches selbsten zu verrichten, und J.M. als einem gerechten und sanfftmütigen Käyser die Nothdurfft fürzubringen gantz keine Scheu oder Bedencken gehabt hätten, wann von uns jemaln ein so schneller Proceß besorget, und nicht vielmehr auf die statliche ansehnliche so wohl publicè als privatim gethane Versicherungen und Vertröstungen gesehen worden wäre.

Und wiewoln E. Gestr. Gn. Herrl. und G. sich großgünstig, gnädig und freundlich erbieten, wann ein anderwertige Verordnung von viel und allerhöchstg. J.M. außgebracht und erhalten werde, das sie alsdann deroselben alles ihres Inhalts getreulich nachkomen wollen. So ist uns doch damit in dieser Gewissens-Sach noch nicht geholffen, wann man uns auch nit zugleich Zeit und Weil vergönnet, in dem wir unsere Sach an dem Käys. Hoff, bey so vielen Reichs-Obliegen und Geschäfften (wie zwar allbereit im Werck) anbringen und außfündig machen können.

Dann

ANNO 1630

Dann obschon Ew. Gestr. Gn. Herrl. und G. vermeinen, daß die Gewissens-Freyheit durch Anhörung der Röm. Cathol. Predig (deß übrigen, darzu uns der publicirte Anschlag gleichwol auch adstringirn wil, anjetzo zu geschweigen) unbenommen verbleibe, so können wir doch hingegen mit Gott bezeugen, daß wir diß Orts und bey so gestalten Sachen, bey uns selbsten, da wir bevorab unserer Christlichen Religion durch die Gnad Gottes allerdings gewiß seyn, weit ein anders, und beneben so viel befinden, daß die jenige die solches thun wolten (gleichwol wir sie darum nit zu verachten begehren) bey ihren schwachen Religion- und Glaubensgenossen grösser Ergernuß erwecken, und gleichsam ihren eigenen Kindern an der Religion, welche sie selbst für die rechte halten und erkennen, und darzu sie dieselbe erzogen, gewiesen und gehalten, zu zweifeln Ursach geben, oder sie gar davon abwendig machen würden.

Und weiln der Kirchgang und die Predighörung jetziger Zeit pro Symbolo Fidei & Confessionis gehalten und angegeben werden kan und wil, als würden wir durch die uns angemuthete Accommodirung und Bequemung neben eim verletzten Gewissen (dafür uns Gott behüte) anders nichts erlangen, als daß wir bey den außwertigen und frembden, sonderlich den jenigen Christ-Löblichen Chur-Fürsten und Ständen, die sich unser bißhero bey der R. K. M. unſ. allergn. Hn. sehr eyferig und beweglich angenommen haben, und de novo auff das inständigste anzunemen begehren, in einen ungleichen Verdacht, samb wir ihre und unsere Religion gäntzlich zu verlassen gedächten, kommen und andern für eine erwünschte Gelegenheit zu schmähen, und zu lästern dienen möchten. Derowegen wir dann nit unbillich verhoffen, es werden viel und allerhöchstged. J. K. M. so wol als Ew. Gestr. Herrl. Gn. G. uns dieses, das wir unser Seel und Gewissen, daran uns auff gantzer Erden am meinsten gelegen, wol in acht zu nehmen, und selbige Gott dem Allmächtigen, dem sie und nicht uns selbsten oder einem andern gehörig, fleißig zu bewahren, und zu unserer selbst ewigen Seligkeit zu erhalten, auch alles Ergernuß so viel müglich, zu meiden gedencken, zu keiner widersetzlichkeit außdeuten, sondern sich nach dem Befehl Christi: Gebet dem Käyser was deß Käysers ist/ und Gott was Gottes ist, an dem Politischen und Bürgerlichen Gehorsam, darzu wir uns je und je mit Mund und Hertzen erbotten, auch noch beständig erbieten, allergn. genügen und ersättigen lassen. Inmassen wir uns nicht besorgen, daß wir dadurch obrigkeitliche Ungnad verdienen, viel weniger gemeiner Burgerschafft allhie einige Gefahr, Unheil und Beschwerde zuziehen und verursachen sollen, sondern auff den alleräusserſten Fall, und wann wir je wider alle Zuversicht, entweder gar verkürtzt, oder aber mit der Zeit der Sach verlustiget werden solten, auff das wenigste der Hoffnung seyn, daß man mit uns nach Außweisung deß Heil. Röm. Reichs-Satz- und Ordnungen, und nicht als mit ungehorsamen Aechtern und Rebellen procedirn und verfahren würde. ANNO 1630.

Darbey wir gleichwol dasjenige, was schon zu mehrmahlen von uns angedeutet worden, zu erinnern nicht unterlassen sollen, daß unsers Erachtens kein besser und gewisser Mittel, dardurch gemeiner Stadt Nutz, Heyl und Wohlfahrt mehrers erhalten, promovirt und befürdert werden könne, als eben dieses seyn möge, wann man uns allhie die Gewissens-Freyheit (darbey sich das liebe Vatterland bißhero unwidersprechlich wohl befunden) noch länger, als zwar auch an etlichen andern nicht weniger gut Röm. Catholischen Oertern, da man sonst den Evangelischen Rechts wegen nichts geständig seyn wil, auß lautern politischen Ursachen beschiehet, gestattet und zugelassen wird: Da hingegen wann man das dick berührte Mandat eben præcisè exequirn, und mit so schnellen Processen in uns, alles Bittens und Flehens unerachtet, setzen solte, anders nichts als eine erbärmliche Desolation und Verödung sambt darauff erfolgenden Verderben erfolgen würde.

Diesem allem nach ist und gelangt an Eu. Gestr. Gn. Herrl. und Gu. unser nachmahlig gantz gehorsamlich, unterthänig, dienstfreundlich und hochflehentlich Bitten, Sie geruhen uns in unserm vormals gethanen Begehren, gnädig und großgünstig zu willfahren, oder wann solches je nicht zu erhalten seyn solte, es doch auff das wenigste dahin zu richten, daß uns ein geraumer und erheblicher Terminus, darinn die R. K. M. von uns der Nothdurfft nach allerunterthänigst berichtet, und dero allergnädigste Resolution darüber erlangt werden, wir aber entzwischen in den Gewissen obaußgeführter massen ungeirret allhie verbleiben können, gedeyen möge.

Welches, wiewol es Eingangs erwehnter und von uns in den vorigen Schrifften angezeigter sehr erheblicher Motiven und Ursachen halber, an sich selbsten gantz billich und recht ist, wir für eine sondere Gnad und Gunst halten, und selbige die Tag unsers Lebens rühmen, preisen und verdienen wollen, und thun darauff Eu. Gestr. Gn. Herrl. und Gu. uns zu ehist gewärtiger und unabschlägiger Resolution, auch zu beharrlichen Gnaden und Gunsten, alles gehorsamen unterthänigen und dienstlichen Fleisses befehlen.

Ew. Gestr. Gn. Herrl. und Gu.
Gehorsame, Unterthänige
und Dienstgeflissene.

XC.

[Darauff ist nachgehendes Raths-Decret erfolget:]

Den Herren Rathsverwandten Augspurgischer Confession soll angezeigt werden, weiln bey der R. K. M. sich nicht verantworten liesse, dero bereits publicirte ernstliche Befehl

Nochmahliges Raths-Decret.

ANNO 1630.

fehl beyseits zusetzen, so müsse man dißfalls bey jüngst den 19. Mart. ergangenem Decret, und darinn beschehenem Erbieten verbleiben lassen; deß nochmaligen Versehens die Herren Supplicanten und Mitinteressirte werden biß auff die von ihnen angedeute Außfündigmachung der Sachen, den Käyserlichen Befehlen gütlich nachsetzen, und dadurch anderm besorgendem Unheil fürkommen.

Decretum in Senatu 6. Apr. An. 1630.

XCI.

[Dieweiln nun mit der Reformations-Execution je länger je mehr fortgefahren worden / als haben der Augspurgischen Confession zugethane Rathsverwandten / für sich / und im Namen der gantzen Evangelischen Burgerschafft daselbsten, J.K.M. auff dem währenden Collegial-Tag zu Regenspurg nachgesetzte allerunterthänigste Supplication übergeben:]

Supplication der Evangelischen Burgerschafft.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Käyser, auch zu Hungarn und Böheimb König, ꝛc. Allergnädigster Käyser und Herr.

Obwoln E. K. M. wir den 26. May jüngsthin durch unsere Abgeordnete allerunterthänigst, gehorsamst und höchst flehentlich haben bitten lassen, daß E.K.M. mit der über uns, und gantze Augspurgischer Confession zugethane Burgerschafft allhie, ergangenen Reformation-Execution allergnädigst einen Stillstand halten, und dero verordneten Commissariis & Executoribus deßwegen Inhibition anbefehlen lassen wolten, und aber solches allerunterthänigstes Bitten biß anhero, ohne zweiffel wegen E.K.M. ꝛc. gleich darauff erfolgten Auffbruchs nacher Regenspurg, und anderer deß Reichs schweren Obliegen, und wichtigen Geschäfften, unerlediget geblieben, so seyn doch entzwischen von erstgedachten Herren Commissariis nichts desto weniger gantz beschwerliche Proceß, besonderlich mit dem Waisenhauß, Vermög eines den 8. deß abgeloffenen Monats Tag Julii ergangenen Befehl, wie auch mit dem Hospital fürgenommen, die Waisen-Kinder sampt denen in berührtem Hospital sich befindenden armen, erlebten, presthafften Leuten, zur Aenderung der Religion würcklich angehalten, und der Vatter und Pædagogus in besagtem Waisen-Hauß sambt den Ehehalten, so darein nicht consentiren können, oder sich bequemen wollen, abgeschafft, beurlaubt, und außgewiesen, ja etliche viel Kinder, so theils ihre Verwandte und Gefreundte auß dem Waisenhause zu sich genommen, theils sich selbsten herauß begeben, mit gantz ernstlicher Betrohung, da es doch zuvor niemand jemalen verwehrt gewesen, wiederumb abgefordert, und darein gezwungen und genöthiget, auch stracks darauff im Collegio, oder Stipendiatenhauß (uneracht selbiges, Vermög seiner ersten Fundation und Confirmation laut beygelegten Extracts sub Num. 1. einig und allein auff die Augspurgische Confession gewidmet, auch von niemand anders, als derselben Anverwandten administrirt, oder ehe an andere End und Orth versetzt werden solte) Aenderung fürgenommen worden.

ANNO 1630.

Beylag Num. 1.

Dieweil wir aber der allergehorsamsten ungezweiffelten Hoffnung geleben, Eu. Käys. Maj. werden nicht allein uns erwehnter unserer alleruntertheinigsten Bitt miltiglichst gewären, sondern auch nach eingenommener der Sachen gründt- und eigentlicher Beschaffenheit die gantze Reformations-Commission allergnädigst auffheben, und uns sampt gemeldter der Augspurgischen Confession zugethanen Burgerschafft zu dem alten Stand, darinnen wir und unsere Vorfahren über etlich und siebentzig Jahr continuirlich gewesen, völliglich restituiren, und wieder kommen lassen: Als können bey Ew. Käys. Maj. ꝛc. wir mit dieser fernern allerunterthänigsten Bitt und beygefügten Deductionschrifft allergehorsamst einzukommen, nicht unterlassen, allerdemütigsten Hoffnung gelebend, auch Ew. Käys. Maj. ꝛc. gantz flehentlich bittend, Sie geruhen solches gleich wie es auß allerunterthänigster gehorsamster, gegen Ew. Käys. Maj. ꝛc. als einem in der gantzen Welt höchst berühmbtem, löblichstem, gerechtestem und sanfftmühtigstem Römischen Käyser, gefasten Zuversicht hergeflossen, also auch in Käyserlichen Hulden und Gnaden zu vermercken, und uns mit einer erfreulichen, milten und erwünschten Resolution allergnädigst zu erquicken und auffzurichten.

Und tragen anfänglich Ew. Käys. Maj. ꝛc. selbsten allergnädigste Wissenfafft was massen in dem Anno 1555. auffgerichtem Reichs Abscheid, unter anderm klärlich u. außtruckenlich versehen, nach dem in vielen Frey- " und Reichs-Städten die beyde Religionen, " nemlich die alte Catholische und der Augspur- " gisch. Confessions-Verwandten Religion ei- " ne Zeit hero im Gang und Gebrauch gewe- " sen, daß sie hinfüro auch also bleiben, und in " solchen Städten gehalten werden, auch der- " selben Frey- und Reichs-Städt Burgere " und andere Einwohnere Geistliches uñ Welt- " liches Standes friedlich und ruhig bey und " neben einander wohnen, und kein Theil deß " andern Religion Kirchen-Gebräuch und Ce- " remonien abzuthun, oder ihne davon zu trin- " gen sich unterstehen, sondern jeder Theil den " andern, Laut deß Friedens bey solcher seiner " Religion, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen " und Ceremonien, auch seinen Haab und Gü- " tern, und allem andern, wie beyder Religion " Reichs-Ständ halber verordnet und gesetzt " worden, ruhiglich bleiben lassen sollen. "

Daß aber bey uns allhie, neben der alten Catholischen Religion auch die Augspurgische Confession, wie die Weyland Käyser Carln dem Fünfften, glorwürdigsten Angedenckens von Chur-Fürsten und Ständen überantwortet worden, eine geraume zeitlang vor dem Passawischen Vertrag, und darauff gefolgtem

ANNO 1630.

tem Religions-Frieden in offenlicher Ubung gewesen, auch nach der hand, biß auf den unlängst fürgangenen Fall, und also vor, bey, und nach Auffrichtung deß Passaulschen Vertrags und Religion-Friedens gelehret und geprediget worden, das ist inner den nächsten 76. Jahren, so nach Abschaffung deß Interims verflossen, unsers wissens von niemand jemahlen verneint, oder zweiffelhafftig gemacht worden. Es kan auch das Gegenspiel mit Grund u. Bestand der Warheit nicht beygebracht werden, sondern ist vielmehr unwidersprechlich war, auch (anders zu Ew. Kayſ. Maj. ꝛc. wenigster Behelligung zu geschweigen) alsbalden auß den Historicis, und einem von den Herren Stadt-Pflegern und geheimen Räthen allhie Anno 1585. publicirten Bericht, vom Beruff der Kirchendiener Augspurgischer Confeßion zu Augspurg darzuthun und zu erweisen, daß allbereit im Monat Aprili deß 1552. Jahrs, und also noch etlich Monat vor dem Passauischen Vertrage, durch Weyland Churfürsten Moritzen zu Sachsen, ꝛc. hochlöblichsten angedenckens, und dessen Einigungs Verwandten, so alle, wie notorium, der ungeänderten Augspurgischen Confeßion, und mit nichten dem Zwinglianismo zugethan gewesen, die zuvor wegen nicht Annehmung deß Interims außgeschaffte Prediger zu Augspurg wiederum offentlich aufgestellt, auch von Allerhöchstgedachtem Kayser Carln dem Fünfften, hernacher im Monat Augusto besagten 52. Jahrs ausser dreyen (so Ihr Maj. ꝛc. nicht wegen der Zwinglianischen Religion, sondern um willen sie wider J. M. ꝛc. allerley unverantwortliches geredt und geschrieben haben sollen, wiederum entlassen) allergnädigst confirmirt und bestättiget, auch bald darauf auf vorgehende J. M. ꝛc. allergnädigste Bewilligung von dem Rath daselbsten noch andere mehr, nicht von Zwinglischen oder verdächtigen, sondern allein solchen Orthen beschrieben und beruffen worden, da die reine, ungeänderte Augspurgische Confeßion unzweiffentlich in Ubung gewesen, wie sie dann auch nachgehends und benanntlich Anno 1555. ein Kirchen-Ordnung unter ihrer aller Namen in offenen Truck haben außkommen lassen, darinn sie sich, wie auß der Vorred derselben, und zuvorderist dem Bericht von dem H. Abendmahl nach Außweisung Num. II. zu ersehen, der Zwinglianer Lehr außtruckentlich verworffen, und zugleich, daß ihre Religion und Glaubens-Bekandtnuß jederzeit der Augspurgischen ungeänderten Confeßion gantz gemäß gewesen, und noch ins künfftig seyn werde, gnugsam manifestirt, und an Tag gegeben haben, dergestalt, daß berührter Zwinglianismus von etlichen, so wohl auß diesen, als andern nachgefolgten Ministris besonders M. Georgio Eccardo, D. Georgio Mylio, M. Hieremia Schweiglino, M. Johanne Mettingero, M. Caſparo Sautero, nicht allein in den Predigten, sondern auch durch offene Schrifften, so noch vorhanden, mit beständigem Grund widerleget, wie nicht weniger die Formula Concordiæ, die doch meistentheils wider die Zwinglianer und Calvinisten angesehen, und verfertiget, Anno 1580. von dem gesambten allhiesigen Ministerio so wohl, als von andern Evangelischen Lehrern und Predigern subscribirt und unterschrieben worden. ANNO 1630.

Uber das bekennen die Herrn Stadtpfleger und Geheime Räthe allhie in ihrer An. 1587. getrucktem und hiemit per extractum allerunterthänigst beygelegten und mit Num. III. bemerckten Verantwortung auff D. Georg Müllers Augspurgischen Händel Num. XXV. selbsten, daß die Catholische Pflegere und Geheime Anno 1552. und 1555. auff Zulassung Kayſ. Maj. alle Kirchen der Confeßionisten mit Predicanten wieder zu besetzen, allen müglichen Fleiß gethan, und derowegen an Chur- und Fürstl. Gn. zu Sachsen, ꝛc. an etliche Reichs-Städt und andere der Augspurgischen ungeänderten Confeßion zugethane Stände, um die Evangelische Prediger embsig geworben und geschrieben, und den Catechismum Lutheri bey allen Evangelischen Schulen, biß auf denselben Tag erhalten haben, und in der Beylag selber Verantwortung sub lit. C. so hiebey sub Num. IV. signirt, daß die Augspurgische Confeßion samt dero Kirchen in Augspurg biß dorthin (nemlich biß auf besagtes 1587. Jahr) ob den 43. Jahren gestanden, welche Anzahl Jahr das 1552. und 1555. Jahr unzweiffentlich mit begreiffen thut.

So ist auch nicht zu vermuthen, viel weniger zu glauben, daß der Catholisch Magistrat dem Zwinglianismo hätt favoriren und Zwinglische Prädicanten für Lehrer der ungeänderten Augspurgischen Confeßion an und aufnehmen wollen, gestaltsame Vermög deß Vertrags de Anno 1584. kein Minister oder Prediger zu dem Predigampt admittirt und zugelassen worden, ehe er besagten Herren Stadtpflegern an Eydtsstatt versprochen und gelobet, daß er kein Lehr die der Augspurgischen Confeßion, wie die Anno 1530. weyland Kayser Carln dem Fünfften überantwortet worden, zuwider auff die Cantzel bringen wolte, noch solte, zu geschweigen, daß die Löblichste Chur- und Fürsten zu Sachsen, wie auch weyland Pfaltzgraf Philipps Ludwigs, ꝛc. so wohl die Hertzogen zu Würtenberg, ꝛc. und andere Evangelische Stände, die sich der Zwinglianer in Religionssachen durchauß entschlagen, sich der Augspurger also sehr, wie Anno 1584. und nachgehends beschehen, nicht angenommen, weniger ihnen zu Besetzung der vacirenden Stellen deß Predigampts Ministros zugeschickt haben würden, wann sie der Zwinglischen Lehr, wie man jetzt ohn allen Grund fürgeben will, und offentlich in die Welt schreiben darf, ergeben und anhängig gewest wären.

Und wie sehr allhiesige der Augspurgischen Confeßion zugethane Burgerschafft den Zwinglianern und allen andern Sectiren zuwider gewest seye, daß läst sich neben andern

ANNO 1630.

auch guter massen darauß bescheinen, daß als Anno 1586. von den Herren Stadtpflegern und geheimen Räthen die damalige Prediger wegen der Controverß vom Beruff der Kirchendiener abgeschafft, und andere an ihre statt auffgestellt worden, darunter ihnen, den Evangelischen Bürgern, etliche verdächtig gewesen, sie nicht ehender derselben Predigten anhören wollen biß Anno 1591. im Monat Novembri ein Visitation und Examen berührtes Ministerii von weyland D. Nicolao Selneccero, und D. Johanne Pappo, fürgenommen, und die tüchtige bestättiget, die andere aber außgewiesen worden. Derowegen dann auch dißfalls die culpa, wo einige fürgangen seyn solte, keines wegs der Evangelischen Burgerschafft zu imputiren und zuzumessen seyn würde.

Welches alles nicht hindern mag, was hiewieder in offenlichem Druck außgesprengt, und erstlich fürgeben wird, ob solten die Prediger, so durch die der Augspurgischen Confeßion zugethane Chur- und Fürsten, wie obgedacht, reducirt worden, sich zuvor in Schweitz an Zwinglischen Orten auffenthalten haben: Dann gesetzt, doch nicht gestanden, daß dem also, so wären sie doch nicht proprio Motu und eigenwilliger Weise, sondern Noth halber, und dieweil sie auß dem Reich haben schwören müssen, dahin gezogen, sich auch alldort nicht als Lehrer und Prediger, sondern als privat Personen auff eine zeitlang niedergelassen, derowegen dann kein necessarium consequens, daß sie auch müsten Zwinglisch gewest seyn: So hätte man sie auch sonsten nirgend anderstwo geduldet, weiln damaln in Franckreich, Italien, und Niederland und anderer Orthen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten noch viel weniger Platz, als in Teutschland und dem Reich gegönnet, sondern sie, wie die Historien bezeugen, überall vertrieben und außgejagt worden.

Eben so wenig will zur Sachen helffen das Sendschreiben, so weyland Georg Melhorn den 6. Aug. An. 1555. an das Ministerium zu Augspurg sol haben abgehen lassen, dann wiewol es wider die Burgerschafft Augspurgischer Confeßion allhie in offentlichem Druck zum öfftern allegirt und angezogen, so ist es doch niemahlen in forma authentica producirt worden, daß man dessen eigentlichen Inhalt hätte einnehmen können; man hat aber so viel Nachrichtung, daß gedachter Melhorn ein unruhiger Mann gewesen, der seinen Collegis dergleichen Sachen zugemuthet, die sie Ehren und Gewissens halben nicht eingehen können noch wollen: Darum er auch auß der Stadt kommen, und sich anderstwohin hat begeben müssen: Da hingegen, wann er hätte beweisen, oder darthun können, daß er der reinen Augspurgischen Confeßion zugethan, seine Collegæ aber mit dem Zwinglianismo behafft gewest, er ohn allen Zweiffel allhie behalten, die andere aber abgeschafft worden wären, weiln bevorab der Magistrat, sonderlich in den höchsten und vornemsten Aemptern, wie noch, Catholisch gewesen: Zu geschweigen, daß eines einigen Manns testimonium, darzu in propria causa, nicht hoch zu achten, weniger so viel gelten kan, daß ein gantzes Collegium dardurch diffamirt, und verschreyet werden solte, in fernerer sonderbahrer Betrachtung, eben wider diese Aufflag von dem vermeintlich diffamirten Ministerio, obangezogene Kirchen Agenda, als ein offentliche Confeßion und Bekandtnuß publicirt und in Truck gegeben, auch dardurch alle widrige Suspicion, auch bey den Catholischen selbst, so balden damahlen gäntzlich extinguiert und auffgehebt worden.

So wird auch drittens der jenige Einwurff, sambt weyland Churfürst Augustus zu Sachsen, ꝛc. höchstlöblichster Gedächtnuß in dem Anno 1582. zu Augspurg gehaltenem Reichstag, sich der Kirchen daselbsten deßwegen geäussert haben solte, weil sie deß Zwinglianismi verdächtig gewesen, durch das jüngst an Ew. Kayſ. Maj. ꝛc. sub dato 16. Martii Anno 1630. abgangene Churfürstliche Sächsische Interceßion-Schreiben genugsam abgeleinet, und zu erkennen gegeben, daß eben dazumal das Caput Ministerii Evangelici der reinen Augspurgischen Confeßion unzweiffentlich zugethan, hergegen dem Zwinglianismo notorie zuwider gewesen, und daß die Chur- und Fürsten bey solchen und dergleichen Conventen nicht leichtlich die Stadt-Kirchen zu besuchen, sondern gemeiniglich ihre eigene Hoff-Prediger mit sich zu führen pflegen: Es ist auch darbey noch zum Uberfluß am Tag, daß weyland Georg Müller, der H. Schrifft Doctor und Superintendens der Kirchen Augspurgischer Confeßion allhie, an dem Churfürstlichen Sächsischen Hoff, in Gegenwart Ihrer Churfürstl. Gn. am 16. Jul. eine Predigt von Christlicher Liebe und Einigkeit gehalten, welche hernach neben zweyen andern von dem Abendmal und der Himmelfahrt unsers Herrn Christi (so directè wider die Zwinglianer gerichtet) in offenen Truck außgangen, und wie hätten doch Ihre Seel. Churfürstl. Gn. das Ministerium Augustanum in dergleichen Suspicion und Argwohn fassen können, da sie doch nur zwey Jahr darvor selbigen, so wohl als andern der ungeänderten Augspurgischen Confeßion zugethanen Predigern und Lehrern, wie schon obgemeldt, die Formulam Concordiæ zum Unterschreiben zugeschickt, sich auch hernach der Evangelischen Burgerschaft alldorten, mit Schickungen, und in viel andere Wege gantz gnädigst, löblichst und eyferigst angenommen haben.

Ew. K. M. ꝛc. wollen doch ferners allergnädigist zu Gemüth führen und behertzigen, daß von Zeit an deß Passauischen Vertrags, biß auf nächst verschienes, 1629. Jahr, da die Reformation allhie fürgenommen worden, allbereit 77. Jahr verflossen, in welcher langer Zeit die Burgerschaft Augsp. Conf. allhier

ANNO 1630. hier ihrer Religion halber, von Niemandt jemahlen angefochten worden, sondern sie seyn in quietissima quasi possessione Exercitii Confessionis Augustanæ geblieben: weder die Herren Bischöff von Augspurg noch andere haben sich jemalen im geringsten vermercken lassen, samb berührte Burgerschafft im Religion-Frieden nicht begriffen wäre, sondern männiglich hohen und niedern Stands-Personen haben sie unanimiter für fähig desselben gehalten.

Die vorgehende allerlöblichste Römische Kayser, wie auch Ew. Kayserliche Majestät, ꝛc. selbsten, wann sie die Huldigung von dem Rath und der Burgerschafft allhie zu Augspurg allergnädigst aufgenommen, haben jederzeit diß Kayserliche höchstmilteste Versprechen gethan, berührte Burgerschafft bey gleichen Rechten und dem heilsamen Religionfrieden allergnädigst zu lassen, zu schützen und schirmen. Und daß auch mehr erwehnte Burgerschafft, deß Religion-Friedens fähig und theilhafftig seye, hat Ew. K. Maj. ꝛc. höchstgeehrter Großherr Vatter, Weyland Kayser Ferdinand der Erste, glorwürdigster Gedächtnuß, neben dem damahligen Ertzbischoff zu Saltzburg, Hertzogen in Bayern, ꝛc. und andern Ständen erkennt und gehalten, als sie Anno 1556. in dem zu Landsperg getroffenen Vertrag, darinn die Stadt Augspurg mit begriffen, einander festiglichen zugesagt und versprochen, daß keiner den andern um Religion oder einigerley Ursach willen bevehden, oder jemand dero Unterthanen, von seiner Religion tringen, wider sein Gewissen beschweren, der Geist- und Weltlichen Jurisdiction. deren sie in Ubung, entsetzen, sondern je einer den andern und männiglich bey seiner Religion, habenden possession vel quasi dem Land-Frieden und Rechten, wie auch dem Religion-Frieden bleiben lassen, und einander treulich darbey handhaben wolten.

Gleichfalls da Anno fünffzehen hundert drey und achtzig allhie wegen deß neuen Calenders Strittigkeit fürgefallen, seynd den Kirchenpröbsten, und andern der Augspurgischen Confeßion zugethanen Burgern, wider den Magistrat allhie von dem hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht zu Speyr processus super constitutione pacis Religionis decernirt und bewilliget worden, welches ja nimmermehr geschehen wäre, wann sie deß Religion-Friedens nicht fähig gewesen seyn solten.

Und obwol besagter Magistrat in processu victoriam reportirt, und den Sieg Rechtens davon getragen, so ist doch dieses (wie die publicirte und hierbey sub Numero quinto allergehorsamst zugeordnete Urtheil in dem Buchstaben klar mit sich bringt) mit dieser gewissen und außtrücklichen Maß beschehen, daß er der Magistrat, sich in seinen Exceptional-Articuln, wie auch zuvor vielfaltig declarirt und erkläret hätte, daß er der Lehr Augspurgischer Confeßion durch Einführung deß berührten neuen Calenders den geringsten Abbruch bey der Stadt zuthun, oder dem Papst über solche Lehr und Verwandte, und viel weniger über die Stadt, auch die geringste Superiorität einzuraumen, noch der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Burgerschafft von der Communion derselben abzusondern begehrte. ANNO 1630.

Es hat auch dazumahlen Weyland Kayser Rudolph der ander, Christseligster Gedächtnuß, Weyland Hertzogen Wilhelmen zu Bayern und Grafen Wilhelmen zu Oettingen eine Commißion, davon Copia sub Numero sexto mitgehet, zu gütlicher Hinlegung der zwischen dem Magistrat, und der Burgerschafft entstandenen Uneinigkeit, allergnädigst auffgetragen, und alle Sachen dahin zurichten expresse anbefohlen, damit beyder Religionen Verwandte bey dem Religionfrieden verbleiben und geschützt werden möchten. Darauff dann durch höhest- und wolgedachte Herrn Commissarios zwischen ernenntem Rath und Burgerschafft ein Vertrag auffgerichtet, und laut der Beylag sub Numero septimo mit sehr starcken clausulis versehen worden, darinn sie einander verbündlich zugesagt, auch über alle vorbeschehene Erklärung bey Treuen und Ehren, und an Eydsstatt, Rechts, immer und ewig währendes Pacts, Gedings und Contracts weise versprochen, daß sie dem auffgerichten Religionfrieden gemäß, beyde die Catholische und Augspurgische Confeßion und Lehr bey der Stadt Augspurg, die eine wie die andere, und keine weniger als die andere festiglich und steiff schützen, schirmen, und beständiglich bleiben lassen und halten; Item derselben keine nimmermehr untertrucken wolten. Welcher Vertrag sub Num. VIII. hernacher Anno 1585. von allerhöchst gedachtem Kayser Rudolpho ex certa scientia, wie auch folgendts von Weyland Kayser Matthia, und Ew. Kayserl. Majestät ꝛc. selbsten allergnädigst confirmirt und bestättiget worden ist.

Beylag N. VI.

Beylag N. VII.

Beylag N. VIII.

So seyn auch Anno 1591. Articuli, deren Abschrifft sub Numero IX. zufinden, wie es hinfüro in Beruffung der Kirchendiener Augspurgischer Confeßion und anderm gehalten werden solle, durch den offentlichen Truck zu männiglichs wissen und Nachrichten publicirt, auch nicht weniger, als der angeregte 84. jährige Vertrag, durch die Röm. Kayserl. Majestät confirmirt und bestättiget, und daselbsten unter andern in fine außtrücklich annectirt und angehenckt worden, da künfftiger Zeit, durch die Römische Kayserliche Majestät ꝛc. und allgemeine Reichs-Stände im Religion-Frieden einandere Erläuterung oder Verordnung fürgenommen werden solte, daß alsdann die Evangelische Burgerschafft zu Augspurg, deß Beneficii derselben allgemeinen Eventual-Reichs-Vergleichung, so wol als andere ihre Glaubens-Consorten im Heiligen Römischen Reich fähig und theilhafftig seyn solten.

Beylag N. IX.

Beylag. N. V.

ANNO 1630.

Wann dann nun solches alles diuturnam & longævam observantiam für die Burgerschafft Augspurgischer Confeßion allhie inducirt und eingeführt, nach welcher ex sententia JCtorum, omnis dispositio sive legalis, sive hominis, sive inter vivos, sive ultimæ voluntatis zu declariren ist: Und hingegen die Herrn Bischöffe so vielfältige Actus præjudiciales mit Sillschweigen haben paßiren und fürüber gehen, zumahlen auch dardurch ihre Gerechtigkeit (wann sie einige gehabt hätten, dessen man doch nicht geständig seyn kan) doppelt præscribiren lassen, als wil uns und berührter unserer Religion beypflichtenden Burgerschafft, die durch hochgedachtes Herrn Bischoffen Fürstlichen Gnaden, ꝛc. vorgenommene gantz unversehene und schwere Reformations-Execution, um so viel desto schmertzlicher und bekümmerlicher fallen und vorkommen.

Es können und mögen sich aber Ihre Fürstl. Gn. diß Orts mit der Unwissenheit nicht entschuldigen, sintemahlen ja die in Anno 1552. fürübergangene wieder Einführung der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Prädicanten, wie auch die darauf erfolgte Kayserliche Ratification, nicht weniger die obangeregte Publication der Kirchen Agenden, so wol auch die an Ew. Kayserl. Majest. und deß Reichs Cammergericht zu Speyer, und von den Herrn Commissariis außgeübte Handlungen, gleichfalls erwehnte sub auspicio & authoritate Sacræ Cæsareæ Majestatis Anno 1591. publicirte Articuli, lauter Actus publici gewesen, so in dem gantzen Reich Teutscher Nation erschollen, auch durch offnen Truck hin und wider spargiert und außgebreitet worden, und deßwegen in notitiam Domini Episcopi tanquam vicini, und dessen Clerisey, inner diese Stadt Ring-Mauren mit begriffen unfehlbar kommen seyn müssen, zugeschweigen, daß deß jetzigen Hn. Bischoffen Fürstliche Gnaden selbst gegenwertig mit und darbey gewesen, als Ew. Kayserliche M. Anno 1619. den 30. Semptembris der Burgerschafft allhie obberührtes Kayserlich allergnädigstes Versprechen gethan haben.

Viel weniger last sich solches stillschweigend damit beschönen, samb die vorige Zeiten also beschaffen gewest weren, daß man dergleichen wider die Augspurgische Confessions-Verwandte, nicht hätte sicherlich anden und fürbringen, oder zu den gebührenden Rechten gelangen können: Sintemahlen notorium, daß in viel erwehntem 1552. Jahr der Weyland Großmächtigste Kayser Carl der Fünffte, die Stadt Augspurg in völliger devotion, und darzu mit einem Regiment Soldaten besetzt, so dann damahl neu besetzten zünfftlichen Rath abrogiert und wiederum abgeschafft, auch von den aufgestelten Predigern drey licentirt und beurlaubet, da dann seine Majestät der übrigen eben so wol als der dreyen, oder deß Magistrats selbsten mächtig gewest wären, wann nur der Herr Cardinal und Bischoff diß Orts einigen (erst jetzt prætendirten) Fug gehabt hätte.

ANNO 1630.

So hat auch das Calenderwesen zu erkennen geben, daß man die allhiesige Augspurgische Confeßionsverwande, so hoch zu beförchten nicht gehabt, wider welche zumahl die Herren Bischoff zu Augspurg ihre Prätensiones, noch viel leichter und sicherer, oder doch eben so leicht, als wieder Weyland Pfalsgrafen Ott Heinrich, ꝛc. die Herrn Grafen zu Helffenstein, die Herren zu Pappenheim, und die Stadt Donawerth, hätten persequiren und außführen können. An jetzo darvon nichts zu melden, daß auff allen gehaltenen Reichstägen von den Catholischen eben so wol, als den Augspurgischen Confeßions Verwandten allerhand gravamina Religionis geklaget, aber von den jederweiligen Regierenden Hn. Bischoffen zu Augspurg, wider die Burgerschafft Augsp. Conf. allhie, wegen der ihnen vorenthaltenen Geistlichen Jurisdiction (so doch ein grosses und treffliches gravamen gewest wäre) durchauß nichts geandet und fürgebracht worden.

Ob aber wohlen hochgedachtes Hn. Bischoffen Fürstliche Gnaden sich diß Orts auf einen zwischen Weyland Hn. Otto, gewesten Cardinal und Bischoffen und gemeiner Clerisey an einem, so dann dem Stadt Magistrat allhie zu Augspurg am andern Theil aufgerichten Vertrag fundiert, so können wir doch nicht wissen, wie dieselbige Ew. K. M. oder auch seinen deß Herren Bischoffs Fürstl. Gn. selbsten fürgetragen worden seyn müste.

Dann Ew. Kayſ. Majestät wir in allerunterthänigsten Demuth nicht verhalten können, daß wir auß angeregtem Vertrag so viel befinden, daß höchstermeltem Herrn Cardinal und Bischoffe, nicht alle Kirchen allhie, sondern nur die jenige restituirt und eingehändiget worden, so seinen Hochfürstlichen Gnaden zuvor gehörig gewesen, auch das jenige, was in dem §. nemlich und zum ersten (darauf deß Herren Bischoffen gantzes Fundament einig und allein beruhen solle) gesetzt wird, unsers allerunterthänigsten erachtens von keinen andern, als erstgesagten Kirchen verstanden werden könne, massen dañ auch auß dem Context, in welchem die particulà restrictiva, darinn, zum drittenmahl wiederholet, klärlich erscheinet. Dann viel und allerhöchstgedachter Kayser Carl der Fünffte, sich daselbst mit folgenden Worten vernehmen last, nemlich und zum ersten, daß „ höchstgemelter Cardinal und Bischoff zu „ Augspurg S. Liebden Thum- und andere „ Capitel und Stifft, auch Kirchen und Clö„ ster Seiner Libd. gehörig zu Augspurg ge„ legen, und mit der Clerisey hinauß gezogen „ seynd, sampt deren Personen, sie seyen in „ Zeit deß außziehens der Clerisey bey solchen „ Kirchen oder Clöstern gewesen oder nicht „ wiederum darinn allermassen, wie sie vor „ Veränderung oder fürgenommener Neue„ rung der Religion gewesen, mit aller derosel„ ben Stifften, Kirchen, Predig-Häusern „ Schulen, Klöstern, Clausen, oder Capellen „

Gin-

ANNO 1630.

„Gütern, Häusern, Höfen, Gärten, Zinsen, „Gülten, Renten, Rechten, Gerechtigkeiten „und Einkommen, frey einziehen, darinnen „samt ihrem Gesind sicher und frey zu woh„nen, zu hausen, zu bleiben; ihre Aempter „in Messen, Predigten, Ceremonien, Ge„bräuchen, und allen andern Geist- und Welt„lichen Sachen, wie sie darinnen obgemeld„ter Zeit hergebracht, samt allen ihren Frey„heiten, Gerechtigkeiten, Immunitæten, Ver„trägen, und ihnen von Rechtswegen ge„bührenden Jurisdictionen und andern Sa„chen, nit allein ungehindert männigliches „haben, gebrauchen, halten und niessen, son„dern sie auch ein Rath zu Augspurg darbey „gütlich schützen, schirmen, und Handha„ben, auch darwider mit Worten und Wer„cken nicht handlen, oder jemand andern zu „thun gestatten sollen, in gar kein Weiß o„der Wege.

Dahero es dann auch erfolget, als höchstgedachter Cardinal und Bischoff bey mehrgesagtem Vertrage fürbringen lassen, daß alle Kirchen, die haben auch Namen wie sie wollen, unter seiner Geistlichen Superiorität und Jurisdiction gelegen, auch die collationen der Pfarren, Prädicaturen und Schulen Seiner Hochfürstl. Gn. deren Thumb-Capitul oder Clerisey zuständig, und deßhalben Seiner Hochfürstl. Gnaden und ihnen dieselbige zustellen, und sie daran nicht weiter zu verhindern seye: daß ein Rath zu Augspurg solchem Angeben widersprochen und dargegen angezeigt, daß sie zu Anstellung deß Interims auch Kirchen haben müsten: So weren auch nicht alle Clöster, Kirchen, Predig-Häuser und Schulen einem Bischoff, sondern zum theil ihnen, denen von Augspurg zugehörig, zum theil unter Ihrer Pflegerey, ꝛc. welches aber der Bischoff, Capitul und Clerisey nicht gestanden, deßwegen dann beyde Theil, auß sonderm unterthänigstem Vertrauen, so sie zu Ihrer Kayserl. Majestät getragen, solche nehest obgeschriebene Puncten, und was darinn begriffen, zu dero weitern Erklärung und determination gestellt, und Ihre Maj. sich deßwegen auff gnugsame Verhör und Erkündigung aller Gelegenheit, weiter Ordnung fürzunehmen allergnädigst erbotten haben.

Und obwol hierinnen expressis verbis und dem Buchstaben nach, eben nicht zu finden, daß dem Bischoff die geistliche Jurisdiction über alle und jede Kirchen allhie von dem Stadt Magistrat widersprochen, und zu dem Compromiss außgesetzt worden, so ergibet sich doch solches der Ursachen selbst schließlich, und per necessariam consequentiam, weil erstgedachtes Magistrats halber angeregter massen fürgebracht worden, daß nicht alle Clöster, Kirchen, Predig-Häuser und Schulen einem Bischoff, sondern zum theil Ihnen denen von Augspurg zugehörig seyen, dadurch sie dann zumahl die geistliche Jurisdiction, als die sich, laut deß ersten Puncten, nur auff die, dem Bischoff gehörige Kirchen erstreckt, unzweiffentlich strittig gemacht haben.

ANNO 1630.

Und diesem zu folg, als Anno 1551. die damahls geweßte Lehrer Augspurgischer Confession allhie dem Interim sich nicht haben unterwerffen wollen, seyn sie von der Röm. Kayserl. Majestät und gar nicht von dem Cardinal und Bischoff licentirt worden, da doch wann allerhöchstgedachter Kayser Carl ihme Herren Cardinalen zuvor die Jurisdictionem Ecclesiasticam ins gemein eingeraumet hätte, Ihre Majestät sich besagter Beurlaubung zweiffels frey nicht angenommen, sondern selbige Ihrer Fürstlichen Gnaden ohne allen Zweiffel überlassen haben würden; Ja welches insonderheit zu observiren, so haben viel und allerhöchstermeldte Ihre Majestät, die doch den offterwehnten Vertrag selbst dirigirt und angeordnet, derowegen auch für den besten interpretem desselben gehalten werden sollen, schon allbereit Anno 1552. das Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis allhie, wie notorium, wiederum zugelassen, und die von den vereinigten Chur- und Fürsten auffgestellte Prediger confirmirt und bestättiget: gestalten auch alle nachgehende Römische Kayser, nicht weniger die Churfürsten, Fürsten und Stände deß Reichs, ja die höchste tribunalia selbsten, wie allbereit obangeregt, niemahlen anderst darfür gehalten, als daß die allhiesige der Augspurgischen Confession beypflichtende Burgerschafft, ungeachtet deß 1548. jährigen Vertrags, in dem Religion-Frieden gleich andern Ständen deß Reichs unfehlbarlich begriffen seye.

So haben auch Zweiffels ohne eben dieser Ursach halben, deß noch regierenden Herrn Bischoffen Fürstliche Gnaden als sie das Dorff Oberhausen der Stadt Augspurg vertauscht, in einem Anno 1602. zwischen beeden Theilen aufgerichten Vertrage, bey dem sub Num. XI. sich befindenden 22. Puncten ihnen expresse vorbehalten, daß die geistliche Jurisdictio, samt der Pfarr, und derselben collatione & omnimoda dispositione zu gedachtem Oberhausen einem Bischoff zu Augspurg, als diß Orts Ordinario, wie auch die alte Catholische Römische Religion daselbsten verbleiben, auch alle Aergernuß, so derselben zuwider lauffen möchte, durch einen Erbaren Rath zu Augspurg förderlich abgestellet werden solle, dessen Special-reservats es sich ja nicht bedörft hätte, wann hochgedachtem Herrn Bischoff die ernannte Jurisdictio Ecclesiastica schon allbereit zuvor über die gantze Stadt Augspurg gebühret hätte.

Beylag. Num. XI.

Und wann schon dieses alles wider unser allerunterthänigstes Verhoffen nicht statt finden, sondern darfür gehalten werden solte, daß dem Herrn Bischoffe zu Augspurg die Geistliche Jurisdiction über alle und jede Kirchen daselbsten durch vielangezogenen 48. jährigen Vertrag völlig restituirt und eingeraumet worden were, so ist doch allbereit von höchstgedachter Churfürstlicher Durchl. zu Sachsen, ꝛc. zur Gnüge dargethan, und

ANNO 1630.

außgeführet, daß vermög deß hochbetheurten, allgemeinen ewigwärenden u. verpönten Religion-Friedens, solcher Vertrag in dem Begriff, Articuln und Puncten, darinn er dem Religion-Frieden zuwider, durchauß nichts gelten oder würcken, noch vorgeschützt werden könnte, sondern daß er so weit hierdurch cassirt und auffgehoben were, dieweil darinnen außtruckentlich gesetzt wird, daß alles in hiebevorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen oder sonsten begriffen und versehen, so diesem Friedstand in allem seinem Begriff, Articuln und Puncten zuwider seyn, oder verstanden werden möchte, demselben nichts benehmen derogiren noch abbrechen, auch dargegen kein declaration oder etwas anders, so denselbigen verhindern oder verändern möchte, nicht gegeben, erlangt, noch angenommen, oder ob es schon gegeben, erlangt oder angenommen würde, dannoch von Unwürden und Unkräfften seyn, und darauff weder inn- noch auffer Rechtens nichts gehandelt oder versprochen werden soll.

So haben sich Euer Kayserliche Majestät, ꝛc. allergnädigst zu entsinnen, daß in vielgedachtem Religion-Frieden, wegen der Frey- und Reichs-Städt, darinn dazumahlen beyde Religionen üblich gewesen, auff Seiten der Augspurgis. Confeßions-Verwandten mehrers und weiters nichts erfordert werde, als die possessio vel quasi exercitii Augustanæ Confessionis, auch von solcher exception, quasi pacta libertatem Religionis impedientia sublata non essent, durchauß nichts zu finden, massen dann auch unsers wissens nicht erhört worden, daß ein solches von Auffrichtung desselben an, biß dato in so langer Zeit, sonst wider einigen Stand oder Commun Augspurgischer Confeßion practiciret oder vorgenommen worden were, sondern man hat es diß Orts billich bey erwehntem Religion-Frieden und in gehaltener Possess verbleiben lassen, weiln bevorab, als auch kurtz hiebevor angezogen, alle declarationes, restrictiones, limitationes, und dergleichen, so darinn expresse nicht zu finden, cum clausula cassatoria & annulatoria verbotten, nichtig und unkräfftig gemacht worden.

So hätte auch dem Hn. Bischoffen zu Augspurg durch den vielberührten acht und viertzig jährigen Vertrag ein ander besser und kräfftiger Jus nicht können gegeben werden, als sie zuvor oder dazumahlen andere Bischoffe gehabt haben mögen. Nun aber ist in dem Religion-Frieden §. damit auch ꝛc. absolute und insgemein versehen, daß der Bischoffen Geistliche Jurisdiction in denen Sachen, so die Religion Augspurgischer Confeßion, Kirchen-Gebräuch, Ordnungen, Ceremonien, Bestellung der Ministerien, &c. betreffen, wider die Augspurgis. Confeßions-Verwandten gäntzlich suspendirt und eingestellt seyn solle: derowegen dann deß Hn. Bischoffs zu Augspurg Ecclesiastica Jurisdictio, wann seine Fürstl. Gn. schon deren, vermög deß oft angezogenen Vertrags (als man doch keines Wegs zugibt) berechtiget geweßt were, unter dieser allgemeinen und unlimitirten Suspension begriffen und consequenter wider der allhiesige Burgerschafft Augspurgis. Confeßion gleicher massen und allerdings quiesciren, ruhen, und suspendirt seyn müßte. ANNO 1630.

Und zwar um so viel desto mehr, dieweil höchstgedachter Herr Cardinal und Bischoff zu Augspurg, allbereit dazumahlen nicht mehr in possessione vel quasi, der anjetzo prätendirten Geistlichen Jurisdiction gewesen, und hingegen die Augspurgischen Confeßions-Verwandte allhie das Exercitium Religionis, noch vor dem Passauischen Vertrag wiederumb erlanget, und von daran, biß auf die Zeit deß auffgerichten Religionfriedens zurechnen, schon etliche Jahr, und zwar mit Kayserlicher Majestät allergnädigster Verwilligung und Zulassung inngehabt und ruhig hergebracht hatten.

Und hiewieder kan nicht irren, was man diß Orts abermahlen einwerffen will, daß sich der Magistrat zu Augspurg Anno 1548. aller und jeder Freyheiten Rechten und Gerechtigkeiten, so sie dann zumahl gehabt, oder noch überkommen haben mögen, hoch verbündlich begeben und verziehen: Dann weiln der Religion-Fried ein præcipua pars Juris publici in Imperio Romano ist, so wird ja auch die Doctrina JCtorum; quod Jure publico privatorum pactis nihil derogetur, quodque renunciationes Juris publici nullius sint momenti, allhie statt finden müssen, zu geschweigen daß besagter Religions-Fried eben dahin zielet, daß allen Ständen deß Reichs die Religion zu ändern, und ein oder das ander Exercitium einzuführen, frey stehen solte.

Wann es auch dessen walten solte, daß die pacta antecedentia den Religion-Frieden, so viel ipsam libertatem Religionis & Exercitii anbelangt, schwächen, oder einem den Gewalt seine Religion zu ändern benehmen solten, so würden auch die pacta subsequentia gleicher Krafft und Würckung seyn müssen, dardurch dann einer oder der andere Stand seinem Successori, die Freyheit zu der andern Religion tretten, gar leichtlich benehmen und abstricken konnte, wider dem Scopum, Ziel und Zweck, auch undisputirlichen Verstand deß Religion-Friedens, als bey dessen Auffrichtung man beyderseits dahin unicè collimirt und gesehen, daß durch willkürliche Zulassung und Freystellung beyder Religionen, das zwischen den Ständen eingerissene Mißtrauen auffgehebt, und hingegen Fried, Ruhe und Einigkeit wiedergebracht, und fortgepflantzet werden möchte.

So kan auch uns und unserer Religion beypflichtenden Burgerschafft allhie diß Orts verhoffentlich nicht schaden, daß ex Jure communi gesagt werden will, quod novæ leges & constitutiones non trahantur ad negotia præterita, vel jam decisa; dann jetzo zugeschweigen, daß solche Regul secundum traditionem D. D. nicht statt hat, quando lex vel constitutio nova introducitur favore publicæ utilitatis, veluti

ANNO 1630.

veluti pacis & tranquilitatis publicæ, ob quam à Regulis Juris plerumque receditur: so ist eben diß in dem Religion-Frieden selbst, außtruckentlich und speciatim versehen, daß alles was in vorigen Abschieden, Ordnungen oder sonst (darunter auch die gemeine Rechte, unzweiffentlich, & nemine contradicente begriffen) gesetzt und geordnet worden, so erst und viel besagtem Religion-Frieden in allen seinen Begriff, Puncten und Articuln zuwider seyn oder verstanden werden möchte, denselbigen nichts benehmen, derogiren noch abbrechen, sondern ein jeder in seiner Conscientz und Gewissen ungeirret, besonders aber kein Stand deß Reichs an Auffrichtung einer oder der andern Religion in seinen Landen, Gebieten und Herrschafften gehindert werden solle.

Es ist auch über das keines Wegs zu verneinen, daß in Anno 1555. da viel besagter Religion-Frieden abgehandelt und auffgerichtet worden, die allhiesige Burgerschafft Augspurgischer Confeßion dem Bischoff in Religion- und Glaubens-Sachen notorie zuwider gewesen, und so fern er die Geistlichen Jurisdiction über sie hätte prätendiren wollen, ist durchaus kein Zweiffel, daß sie ihm daran nichtzit gestanden haben wurden, massen dann alle Augspurgische Confeßions-Verwandte, und also mit denselben die ihnen in der Religion beypflichtende Burgerschafft allhie, wie jederzeit also auch dazumahlen, sich der Bischofflichen Jurisdiction frey, leedig und loß erkennt, gehalten und erklärt haben, derowegen dann nicht kan gesagt werden, rem tum temporis fuisse sopitam, sondern es hat vielmehr der Religion-Fried, als ein durchgehend und universal-vinculum und Fundamental-Gesatz, nicht allein die Ecclesiasticam Jurisdictionem gegen der Augspurgis. Confeßions-Verwandten suspendirt, sondern zumahlen alle dergleichen Strittigkeiten plenarie auffgehebt, und einem jedem libertatem conscientiæ, besonders aber den Ständen deß Reichs, das Jus reformandi (unbetrachtet was einer oder der ander darwider prätendiren und einwenden möchte) zu Erhaltung beständiger Ruhe und Friedens concedirt und zugelassen.

Was dann nun fürders den in Anno fünffzehen hundert zwey und achtzig auffgerichten Vertrag belangt, weil deßwegen von der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. allbereit genugsame Außführung geschehen, und darbey sonderlich erinnert worden, daß er secundum objectam materiam verstanden werden müsse, auch die allbereit durch den Religion-Frieden suspendirte Ecclesiasticam Iurisdictionem wider die Augspurgische Confessions-Verwandte nit resuscitiren, noch der Burgerschafft als tertiis die darzu niemals citirt, darüber gehört, vielweniger darein bewilliget, obstante publica lege & jurata constitutione contraria in puncto Religionis ichtwas präjudiciren hätte können: Wollen Ew. Kayſ. Majestät (deren wir auß allerunterthänigstem, schuldigsten Respect mit diesem unserm allerdemütigsten Anbringen gern gäntzlich verschonet, wann uns nur die äusserste höchste Noth u. Gewissens-Angst, darinn wir stecken, ein solches zulassen thäte) wir damit weiters nicht behälligen, sondern uns dißfalls auff erst angeregte Churfürstliche Anzeig, in allem durchauß allergehorsamst beruffen, und darbey nur noch dieses einige allerunterthänigst andeuten, daß der allhiesige Magistrat seine Burgerschafft eben damahl, als besagter zwey und achtzig jährigen Vertrag aufgerichtet worden, wie auch zuvor, und hernacher zum öfftern der Religion halber auf das stattlichste assecurirt und versichert, derwegen von ihme nichts wenigers zu präsumiren, als daß er seinen verbündlichen Versprechnussen zuwider handlen, und dem Bischoff in gedachtem Vertrag einig Ius über die Augspurgis. Confeßion und deren Anverwandte hab einraumen wollen.

Und dieweil gleichwol in offt allegirtem 1548. jährigen Vertrag fast zu End desselben, außtruckentlich versehen, ob sich einiger Mißverstand zwischen den Parthey besagtes Vertrags halber zutrüge, daß zwar Ihre Kayserl. Majestät ihnen Läuterung desselben zu thun, doch anderst nit, als nach Verhör beyder Parteyen, vorbehalten haben, auch der Augspurgischen Confeßion-Verwandte Burgerschaft allhie, wie obgesagt, in 70. und mehr jähriger ununterbrochner, stiller und ruhiger possession vel quasi deß exercitii Augustanæ Confessionis gesessen, sich aber benebens, GOtt Lob, nicht zu erinnern weißt, daß gegen E. Kayſ. Majestät, ꝛc. sie sich irgend im Ungehorsam vergriffen, oder ihrer Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten verlustiget gemacht haben solte, sondern in ihren Hertzen und Gewissen versichert und gewiß ist, daß Ew. Kayſ. Maj. als dem ihr von GOtt fürgesetzten höchstem Haupt sie allerunterthänigist, devot, treu und gehorsamst verblieben, nicht weniger in solcher Devotion und Gehorsam, so lang GOtt uns und ihnen das Leben verleyhet, zu beharren gedencket, und denselben letzlich gemeine hiesige Stadt, (deren Burgere und Einwohnere doch meistentheils der Augspurgischen Confeßion zugethan seyn,) in allen occasionen, besonders in den längst entstandenen noch continuirenden schweren Unruhen des Reichs, nach äusserstem Vermögen mit Geldt, Gewehr und Munition allerunterthänigst an die Hand gegangen.

Als wollen wir der allerunterthänigsten Hoffnung geleben, E. Kayſ. Maj. werden dero in gantzer Welt berühmter Kayserlicher Milte und Sanfftmüthigkeit nach nicht zugeben, daß ein solche gehorsame Burgerschaft einer unmittelbaren Ew. Kayserl. Maj. und dem Heil. Reich allein unterworffener Stadt, ihrer so lang ruhig innegehabter possession vel quasi ohne einiges Verbrechen, also schnell destituirt und entsetzet, viel weniger mit Eingangs erzehlten und andern dergleichen geschwinden

ANNO 1630.

schwinden proceduren angefochten und bekümmert, am wenigsten aber mit unaußsprechlichem Schaden deß gemeinen Nutzens auß dem Vatterland vertrieben werden möge.

Und gelangt darauf an Ew. Kayſ. Majestät, ꝛc. im Namen der gantzen Augspurgischen Confeßion zugethanen Burgerschaft allhie, unſer alleruntherthänigist, gehorsambist, hochflehentlich und demütiges bitten, ſie geruhen uns, und beſagte Burgerſchafft nunmehr mit einer erfreulichen Kayſerlichen Reſolution allergnädigſt zu erquicken, und nicht allein fernere Executions-Proceſſ gäntzlich abzuſtellen, ſondern auch die gantze über uns ergangene Commißion völlialich aufzuheben, und angeregte Burgerſchafft ſampt uns, wiederum allerdings in den vorigen Stand zu ſetzen, auch bey Ew. Kayſ. Majeſtät, ꝛc. für uns einkommenen ſo hoch anſehnlichen Chur- und Fürſtlichen Intercеßionen und Colleeten allergnädigiſt genieſſen zulaſſen, und den Gegentheil, da er ſich ſeiner vermainten Prätenſionen hierauf nicht begeben wolte, an das ordentliche Recht, und die in dem Heilichen Reich vergliechene und löblich hergebrachte Mittel zu gebührendem der Sachen Außtrag allergnädigſt anzuweiſen.

Das geraichet Ew. Röm. Kayſerl. Maj. zu unſterblichem Ruhm und Lob, gemeiner allhieſigen Stadt, und folglich Ew. Maj. und dem Heil. Reich ſelbſten zu mercklichem Nutzen.

Und um E. Kayſ. Majeſtät, ꝛc. wird es die gantze Burgerſchafft Augſpurgiſcher Confeßion allhie, mit ohne das ſchuldigem unaußſetzlichem Gehorſam, auch Darſtreckung, Leibs, Guts und Bluts nach äuſſerſtem Vermögen verdienen, auch die Nachkommenſchafft eben dergleichen zuthun mit gantzem Ernſt anhalten.

Und thun darauf E. K. Maj. ꝛc. uns und geſambte vielernannte Burgerſchafft zu allen Kayſerlichen Hulden alleruntherthänigſt, gehorſamſt und demütigſt befehlen.

E. Kayſ. Maj.

Alleruntherthänigſte, gehorſamſte

Der Augſp. Confeßion zugethane geſambte Rathsverwandte zu Augſpurg, für ſich und die ihnen in der Religion beypflichtende Burgerſchafft daſelbſten.

Hernach folgen die in vorgehender Deduction-Schrifft angezogene Beylagen und Schrifften.

Num. I.

EXTRACT.

Auß dem Fundation-Brieff ſo wegen deß Collegii Auguſtanæ Confeſſionis zu Augſpurg, zwiſchen den Herren Kirchenpflegern, als Adminiſtratoribus und den Stifftern bemeldes Collegii auffgerichtet, und von den Herrn Stadtpflegern und geheimen Räthen confirmirt und beſtätiget worden, ſub dato Augſpurg 27. Novemb. Anno 1589.

ANNO 1630.

Zum dritten iſt neben andern nothwendigen und nutzlichen Articuln auch dieſer Subſtantionalpunct abgeredt, beſchloſſen, und löblich fürſehen worden, daß alle und jede Perſonen deß Collegii nit anders denn allein reiner Augſp. Conf. ſo An. 1530. übergeben, jederzeit erkieſt, außgenommen, und beſtändiglich darbey verharret, und durchauß mit keinem Irrthum behaftet, auch ſonſt eines Erbarn Chriſtlichen Weſens und Wandels, der Lehr und Kunſt halber, taugliche qualificirte Perſonen ſeyn ſollen, auf daß ſolch Schulweſen und Predigampt und Kirchendienſt zu Hülff kommen, und gleichſam ein ewiges und immerverend Seminarium zugerichtet, und in ſelbigem Collegio die ingenia geprüfet, auch zubereitet, und zu ſeiner Zeit der Evangeliſchen Kirchen in Augſpurg mit ihren Dienſten hülflich, räthlich, und fürſtändig ſeyn ſollen, können und mögen.

Wiewol nun viel angeregte confirmirte Ordnung dieſes Stipendii und Stifftung, ſo umſtändiglich, richtig, ordenlich und wol, aller dero nothwendigſten Puncten und Articuln halb fürſehen, diſponirt, geſetzt und geordnet, daß dieſelbige, da ſie ordentlich und unverbrüchlich obſervirt und gehalten, nicht wol in einen Mißbrauch oder Abgang gerathen ſolte oder möchte: Jedoch dieweil die tägliche Erfahrung leider nur allzu viel zu erkennen gibt, daß der leidige, böſe, argliſtige Feind, alle gute Chriſtliche Ordnung und Stifftung, ſonderlich aber in Schul und Kirchen Regiment gäntzlich aufzuheben, umzuſtoſſen, oder zum wenigſten zu verkehren, und ad impios uſus zu verwenden, jederzeit von Anfang der Welt her ſich embſiges Fleiſſes unterſtanden, und täglich, je länger je mehr, mit Gewalt, Liſt und Practicen in das Werck zu bringen unterſtehet.

So haben zum vierdten in Betrachtung deſſen alles, offt benannter Martin Zobel (wie auch Niclas Pemer und Chriſtoph Chriſtel) zur Zeit dieſer ihrer verwilligten ſtattlichen Dotation und Schanckung, ihnen und ihren Erben inſonderheit, und mit außgetruckten Worten, herrlich und zierlich bedingt und vorbehalten, da über kurtz oder lang auß gerechter Straff deß Allmächtigen ſich begeben oder zutragen würde, daß die Augſpurgiſche Confeßion und Lehr in Augſpurg, (welches jedoch vermög deß Religion-Friedens, nicht geſchehen ſoll) abgethan, oder aber Kirchenpfleger, die einer andern Religion als die in der Augſpurgiſchen Confeßion begriffen, zugethan, (welches jedoch der gütige Gott gnädig behüten wolle) zu Adminiſtratorn verordnet, oder aber ermelter Martin Zobel (Nielas Pemer und Chriſtoph Chriſtel) und nach ihrem tödtlichen Abgang, auß ihr jedes Erben einer, vermög eines 4.

ANNO 1630.

eines Ehrsamen Raths Confirmation, Raths und der Jahr Rechnung halber nicht zu den Kirchenpflegern, als Administratorn deß Collegii, gezogen, sondern darvon außgeschlossen, oder mit diesem Werck anders als berührte Stifftung und ordentliche specificirte Fürsehung vermag, vollfahren, oder der principalis scopus hujus Stipendii verkehrt, das Collegium von dem Kirchen-Wesen und Predigampt abgesondert und getrennet, oder in andere Weg zu Abbruch der Schulen und Kirchen Augspurgischer Confeßion was fürgenommen, und also berührter Stifftung nicht allerdings durchauß Christlich, aufrecht und redlich nachgesetzt würde, daß ihnen, Martin Zobel (Niclas Pemer und Christoph Christel) oder ihren Erben alsdann auf denselben Fall berührte Dotation der N.N. Gulden, von denen Orten, dahin sie gewandt worden, allerdings zu revociren bevor stehen solle.

Solchem nach und zum Fünfften / damit dem, wie jetzo vermelt, allerdings getreulich und unverbrüchlich nachgesetzt werde, so ist hieauf offtgedachtes Martin Zobels (Niclas Pemers und Christoph Christels) fernere Disposition, Ordnung, Will und Meynung gewesen, und noch, wie sie dann ihnen und ihren Erben solches selbiger Zeit und jetzo in bester beständigster Form bedingt und vorbehalten, sie auch diese ihre Donation, Dotation, Stifftung und Ubergab mit folgender ausgetruckter Condition und Reservation, und keiner andern Gestalt gethan, dann daß auf obbestimpte Fäll, da auf ihrer oder ihrer Erben Begehren, dieselbe nit angestellt, und eines Ehrsamen Raths Confirmation nicht nachgesetzt würde, ihren und ihren Erben zu ewigen Zeiten, in allweg bevorstehen solle, auch guten Fug, Macht und Recht haben sollen, diese ihre eventual-Dotation, Stifftung und Schanckung der N.N. Gulden alsbald ohne eines Ehrsamen Raths, gemeiner Stadt, oder der jederzeit verordneter Administratorn, noch sonst männiglichs Befehl, widersprechen oder Verhindernuß zu revociren, und solche N. N. Gulden wider zu ihren Handen zu nehmen, da auch schon von der höchsten oder unmittelbaren Obrigkeit ex plenitudine potestatis, von Ampts, Gerichts, oder Rechtswegen demselben was entgegen mandirt, befohlen, erkannt oder decretirt werden solte, könte oder möchte, es geschehe dasselbe unter einem Geistlichen oder Politischen Schein, Ursachen oder Behelff, wie daß mit zierlichen geferbten Worten immer durch Menschen Sinn erdacht, fürgeben und geschmückt werden könte, daß jedoch nichts desto minder ihnen Martin Zobeln (Niclas Pemern und Christoph Christeln) oder ihren Erben einige Verhinderung oder beschwernuß nit causirn, sondern ihnen oder ihren Erben bevor, und bey ihrer freyen Willkür und Gefallen, stehen, seyn und bleiben soll, obangeregte ihre Dotation und Schanckung der N. N. Gulden, von berührtem Collegio oder dessen Aministratorn, oder auch von einem Erb. Rath, oder wer sich der Verwaltung oder Administration desselben Collegii einkommens unterfahen würde, alsbald wider abzufordern, und zu ihren oder ihren Erben Handen zubringen.

NB.

Wie dann auf denselben Fall solche ihre Schanckung und dotation ipso Iure soll revocirt, cassirt, todt und ab, und angeregte N. N. Gulden ihnen Martin Zobel (Niclas Pemer und Christoph Christeln) oder ihren Erben frey, ledig, wiederum heimgefallen seyn sollen: Jedoch mit solchem Anhang, Geding und Versprechen, daß solche N.N. Gulden, an andere Ort und Ende zu Erbauung, Pflantzung, oder Erhaltung einer Christlichen Evangelischen Schul, so sich mit Hertzen und Mund zu der Augspurgischen Confeßions Religion bekennt, obgesetzter massen, und mit ebenmäßigem gleichförmigem editionirtem Vorbehalt de novo verwendet, verschaffet und verordnet werden solle, allermassen und gestalt, wie es zu Fortpflantzung und Erbauung der Christlichen Evangelischen Schulen und Kirchen Augspurgischer Confeßions-Religion am ersprießlichsten, nutzlichsten, und fürträglichsten seyn solte, könnte oder möchte, daran ihnen, Martin Zobeln (Niclas Pemer und Christoph Christeln) und ihren Erben einig Indult, Dispensation, Päpstl. oder Kayserliche Befehl, Fürschub, Behelff, Exception und Einred, oder Fürwand Geist- oder Weltlicher Rechtens, noch einiger Gebrauch, Gewonheit, oder fürgewendter Schein, wie und welcher Gestalt es durch Menschen Sinn immer erdacht, erlangt oder außgebracht werden möchte, gar im geringsten nicht verhinderlich, ihnen zuwider, nachtheilig oder schädlich nicht seyn, sondern ihnen und ihren Erben viel angeregte N. N. Gulden, wieder frey, ledig, und eigen ohn einige angehenckte Condition, Beschwernuß noch Verhinderung paar herauß gegeben, und zu ihren sichern Handen zugestellt werden sollen, ꝛc.

NB.

Beylag Num. II.

EXTRACT.

Auß der Kirchen Agenda, **so zu Augspurg** Anno 1555. Cum gratia & Privilegio, &c. getruckt worden.

Allen Gottseligen frommen Christen, der Evangelischen Christenlichen Kirchen der löblichen Stadt Augspurg, wündtschen wir GOttes Gnad, durch seinen eingebornen Sohn JEsum Christum, unsern Heyland und warhafftigen Helffern, zuvor.

Vielgeliebte Brüder und Schwestern in Christo unserm HErrn, Es hat der Allmächtige GOTT Vatter unsers Heylands JEsu Christi, mit klaren gewissen Offenbarung und Wunderwercken von Anfang der

ANNO 1630.

Welt, dieses bezeuget, daß er ihm für und für, biß zu Aufferweckung aller Menschen auß dem Tod, gewißlich ein ewige Kirchen durchs Evangelion, und nicht anderst sammlen wolle, in welcher Kirchen Er selbs nach diesem Leben sichtiglich in Ewigkeit wohnen will, und will ihr sein Weißheit, Gerechtigkeit und Freud mittheilen, und dargegen die Gottlosen in ewige Straff werffen, hat auch Unterschied gelehret, welche Menschen sein Kirch seynd, und wo sie zu suchen, und gewißlich zu finden und zu sehen sey, nemlich, in solcher Versammlung, da reine Lehr deß Evangelii, und die Hochwürdigen Sacramenta, in rechtem Verstand und Gebrauch gepflantzet, angenommen, bekannt und gehalten, alle Abgötterey, Rotten und Secten geflohen und gestrafft werden, dann durch diese beyde pflantzet und stärcket GOtt seiner Kirchen den Glauben an JEsum Christum, theilet auß, und gibt rechte Frömmkeit und Seligkeit, in welchen beyden fürnehmsten Hauptstücken, steht auch die wahre Einigkeit der Christlichen Kirchen.

Darum wer nicht ein verstockter Cain, Pharao, und Verächter GOttes ist, sondern glaubet den Göttlichen, gewissen und klaren Offenbarungen, und begehret der ewigen Seligkeit, der soll das Evangelium recht lernen und annehmen, und soll der einigen, warhafftigen Kirchen, deß Herrn Christi Gliedmaß und Burger werden, dann die Regel bleibt, Quos elegit, hos & vocavit, allein in dieser Versammlung seynd die Erwehlten zu ewiger Seligkeit, welche reine Lehr deß Evangelii lernen und bekennen, und rechten Verstand und Brauch der Sacramenten haben, diese seynd hie genannt die Beruffnen und sind nit die Kirch deß HErrn Christi, andere dieser Zeit vielfältige Rotten und Secten, welche, wie die Nacht-Raben in Landen und Winckeln heimlich umher lauffen, Gezänck und grosse Unruh machen, und der Augsp. Conf. deren auch ihr in Lehr und Glauben, neben andern vielen verwandt und zugethan seynd, mit ihrer Lehr widersprechen, und Christum euer Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung in euch, so viel an ihnen, außzutilgen sich befleissen.

Ihr aber, die ihr bißher mit reiner Lehr und dem wahren Gebrauch der Sacrament, allen Rotten und Secten widersprochen haben, und noch widersprechen, kommt mit euer Christlichen Standhafftigkeit nach der heilsamen Lehre Christi, da er uns getreulich warnet vor den falschen Propheten, und dem Heil. Apostel Paulo, der da saat: Lasset euch nicht mit mancherley und fremden Lehren umtreiben. Und zu den Ephesern, wir sollen uns nicht wegen und wiegen lassen von allerley Wind der Lehre, durch Schalckheit der Menschen und Teuscherey, damit sie uns erschleichen zu verführen, um welche grosse Gutthat und Gnad, ihr nimmermehr auffhören sollen, GOtt unsern Vatter darfür zu loben, mit täglicher Danckfagung.

Wider so mancherley Rotten, Secten und Schleichern, ist Noth, daß der rechten Kirchen Christi Bekanntnuß am Tag sey. Und nachdem sonderlich die rechte Kirch allhie zu Augspurg, allerley Anfechtung vielmahln gehabt hat, und beschreyet worden ist, als ob sie verläugnete, und nicht lehret und hielte, die wahre Gegenwärtigkeit und Ubergab deß Leibs und Bluts Christi im Heil. Abendmahl mit Brod und Wein, dadurch dann der Satan suchet unser Kirchen gegen männiglichen, sonderlich der Augspurgischen Confeßion Theologen, Lehrern und Bekennern unsern lieben Herrn und Præceptoren, argwöhnisch und verdächtlich zu machen, und einen unverschulden Ungunst auff uns zu legen, und das gantz Ministerium, die reine Predig deß Evangelii, mit diesem gesuchten Schein, auß dieser löblichen Stadt, gern gantz weg treiben wolten.

ANNO 1630.

Derohalben haben wir unsere gewöhnliche Agenda und Kirchen-Ordnung, so im sieben und dreißigsten Jahr, allein für die Pfarrern getruckt, mit der, so hernacher zu Augspurg in dem 45. Jahr von Melchior Kriegsteln, und ausserhalb dieser Stadt im 51. und 52. Jahr von Sebalden Mair zu Laugingen, und in diesem 55. Jahr von Jost Kron zu Franckfurt, getruckt, und etwas verändert worden ist, conferirt, und den gutherzigen Christlichen Lesern wiederum in Truck just und recht zu lesen geben wollen. Zu welcher auch mit besonderm Fleiß kommen und hinzugethan worden ist, die gemeine Forma, die man hält und gebraucht, mit den Kindlein, die in unvermeidlicher Noth, auff der Eltern begehren, von Wehemüttern genothtaufft worden seynd, wann sie im Leben, und in die Kirchen getragen werden. Deßgleichen ist auch hinzu kommen, die gemeine Forma, wie man ungefährlich die krancken Leut trösten und berichten soll. Darauß männiglich in andern Landen und Städten verstehen und sehen kan, daß in unser Kirchen durch GOttes Gnad, rechte Lehr deß Evangelii gepredigt, und die H. Sacramenta in rechtem Gebrauch, wie sie von Christo, dem Authore und Stiffter, selbst eingesetzt, und er sie seinen Jüngern gegeben, und außzuspenden befohlen hat, in gebührlicher Ordnung und Reverentia, gehalten werden. Und derenthalben euch auß obgemeldtem unverschuldenem Verdacht und Argwohn billich lassen, und alles nach rechter Christlicher Liebe, wie Kindern eines GOttes und Vatters gebühret, und nicht nach andere Leut, sondern nach unser selbst, unsers glaubens und haltens, schreibens und predigens Erklärung deuten, auffnehmen, und gegen männiglich versprechen und verthädigen.

Dann wir vermittelst Göttlicher Gnaden in diesem unserm Ministerio und Kichendienst, euch nichts, dann das gewisse, heilsame, warhafftige Evangelion, unsers HErrn JEsu Christi, und den wahren Gebrauch der hochwürdigen Sacramenten, von Christo JEsu eingesetzt, wie das durch die Propheten,

Christum

ANNO 1630.

Christum und die Apostel, der Kirchen Gottes geoffenbart, und gegeben, und in der Augsp. Conf. Kayserlicher Majestät unserm gnädigsten Herrn, im Reichstag zu Augspurg, Anno tausend fünff hundert und dreissig übergeben, verfasset ist, und wie diese Lehr durch Gottes Gnad, in vielen Christlichen Kirchen, ehrgemelter Confeßion, gepredigt wird, mit welchen auch wir, Gott zu Ehren, und euch zur Seligkeit, begehrn einträchtiglich, und mit Christlichen Frieden, ohn alle Zanckgierigkeit, zuverkündigen, und fürzutragen, deß ihr euch gewißlich zu uns allen, und zu einem jeden insonderheit sollen versehen und vertrösten.

Und so unsere widerwertige Rotten und Secten, dieselb kein gantz Corpus der Lehr haben, um sich stehen, und von etlicher Wörtlein wegen Streit erregen würden, bezeugen wir hiemit offentlich, vor männiglichem, daß wir in diesem Verstandt, und in dieser Einigkeit bleiben, laut der Vergleichung, die in dem An. 1536. Jahr, mit dem Ehrwürdigen und Hochgelehrten Herrn Doctore Martino Luthero, seliger Gedächtnuß, unsern lieben Herrn und Præceptor in Wittenberg gemacht ist, und seynd guter Hoffnung, und tröstlicher Zuversicht, der Allmächtige GOtt und Vatter unsers Herrn JEsu Christi, werde uns bey dieser Confeßion und Bekanntnuß, biß an unser Ende, wie wir von ihm begehren, gnädiglich durch Christum unsern Herrn erhalten, Amen.

Der Allmächtige Barmhertzig Gott, wölle um seines Sohns JEsu Christi willen, uns armen Sündern gnädig seyn, und ihme unter uns allhie ein ewige Kirchen, durch sein heiliges Evangelion und Sacramenten, die ihne mit wahrem Glauben erkennen und anruffen, samlen, und dieser löblichen Stadt Obrigkeit, Regenten und Unterthanen, unsere günstige liebe und gebietende Herren, vor allem Ubel, zeitlichen und ewigen Verderbens, bewahren, seligen und beständigen Frieden verleyhen, auf daß wir Ihn, mit dem Sohn und heiligen Geist, den einigen, wahren, ewigen Gott, in rechtem Glauben und einträchtigem Hertzen, ewig loben, ehren und preisen, Amen, Amen. Augspurg An. Domini tausend, fünffhundert, fünff und fünfftzig, den 27. Tag deß Monats Septembris.

Euer V. F. E. W.

Willige getreue
Johann Meckhart.
Johann Heinrich Held.
Leonhart Bechel.
M. Georg Eckhard.
M. Jacob Rulichen.
M. Wilhelmus Haußmann.
Johann Ehinger.
M. Johann Mättsperger.
Wolffgang Engelschalck.
M. Georg Meckhard,
Johann Faigle.

In bemelder Kirchen-Agenda seynd pag. 16. unter dem Bericht von dem H. Abendmahl nachfolgende Wort zulesen. ANNO 1630.

Es schreibet der H. Apostel Paulus, daß das Brodt, das wir brechen, die Gemeinschafft deß Leibs Christi, und Kelch deß HErren die Gemeinschafft deß Bluts Christi sey. So spricht der HErr, als er das Brodt darreichet:

Nemet, esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird.

Und vom Kelch/

Dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blut, das für euch und für viel vergossen wird, zur Verzeihung der Sünden.

Auß diesen Worten wöllet erstlich sehen, erkennen, und mit wahrem Glauben annehmen, daß uns unser HErr JEsus in seinem heiligen Abendmahl, seinen wahren Leib und wahres Blut warlich zu essen und zu trincken übergibt und schenckt, wol nicht zur zerstörlichen Bauch-Speiß und Tranck, auch ohn alle Verletzung seiner himmlischen Glori, und seiner wahren Menschlichen Natur, auch ohne natürliche Vermischung, oder räumliche Anhefftung mit den zerstörlichen und jrrdischen Dingen, Brodt und Wein, aber zur wahren wessentlichen Speiß und Tranck deß ewigen Lebens, und zu wahrer wesentlichen Gegenwertigkeit und Ubergab, mit den leiblichen Dingen, Brodt und Wein, die wir vom Tisch deß HErren empfahen. Dann hie ja zwey Ding seynd, geben und miteinander empfahen werden, ein himmlisch, das ist der wahre Leib und das wahre Blut deß HErren, und ein jrrdisch, das ist Brodt und Wein, ꝛc.

Beylag Num. III.

EXTRACT

Auß der Herren Pfleger und geheimen Räth deß Heil. Reichs Stadt Augspurg, warhaftem Gegenbericht der Augspurg. Händel. Gedruckt zu Augspurg Anno 1587.

Anlangend das Ober Schuldherren Ampt, hat Weyland Kayser Carl dasselb mit vier Catholischen Personen bestellt, denen nach ihrem Absterben wieder vier Catholische Personen deß Raths surrogirt worden seyn, dieselben haben der Augspurgischen Confeßion in ihren Schulen nie kein Beschwernuß zugefügt, sondern sich je und allwegen dem Religions-Frieden gemäß gehalten, und noch, ꝛc.

Was hat es aber vom acht und viertzigsten Jahr und der Zeit an geänderter zünfftlicher Oberkeit, den Kirchen Augsp. Conf. an ihrem Kirchenwesen geschad, daß die Ober Schul-Herren Catholische Personen gewesen? Haben die Evangelische Kirchen unver-

ANNO 1630.

hindert desselben, nicht das frey Exercitium ihrer Religion und Lehr biß auf heutigen Tag und Stund ungeschmählert und offentlich gehabt und behalten? Seynd nicht bey der Schul zu S. Anna biß auf diese Zeit her, ausser zweyer, die andern Unter Schul-Herren, Schulmeister und Pædagogi, alle der Augspurgischen Confeßion zugethan gewesen? Haben nicht die Catholische Stadt-Pflegere und Geheime Anno 1552. und 55. auf Zulassung Käyserl. Majestät alle Kirchen der Confeßionisten mit Prädicanten wieder zu besetzen allen müglichen Fleiß gethan? Und derowegen an Chur- und Fürstliche Gnaden zu Sachsen, an etliche Reichs-Städt, und andere Ständ, wie auch an Weyland Herren Philippum Melanchtonem und andere Gelehrte derselben Religion, um Evangel. Prediger embsig geworben und geschrieben? Und jetzt letztlich haben nicht wir, die Stadtpflegere, andere Evangelische Prediger und Lehrer, die der An. 1530. Käyserl. Maj. überreichter Confeßion zugethan seynd, alsbald geworben, ordentlich vocirt, und derselben allbereit vierzehen friedfertiger geschickter Männer angenommen? Ist nicht der Catechismus Lutheri bey allen Evangelischen Schulen noch biß auf diesen Tag blieben?

Beylag N. IV.

EXTRACT.

Der Herren Stadtpfleger und Geheimen der Stadt Augspurg, an die Röm. Käyserl. Majestät den 29. Novemb. Anno 1586. außgangenen Schreibens, den Beruff der Kirchendiener betreffend.

Dann ob schon Doctor Müller und nach ihm andere, sampt den allhie gewesten Prädicanten verba pacis sacræ anziehen, und jus Vocationis der Religion, dem Glauben, und den Kirchen-Gebräuchen annumeriren, oder unter ihre Kirchen-Ordnungen zehlen wollen, so ist man doch dessen mit nichten geständig, sie torquiren denselben Buchstaben wieder die Meynung berührten Religion-Friedens, und wider sein bißhero aller Orten exercirte Practick, Observantz, und dieselbe allergewisseste und unfehlbare Interpretation: wie ihnen dann auch an ihrer Religion, an ihren Ceremonien und an ihrem Glauben nicht das geringste abgehet, oder bißhero abgangen ist, ob schon die Obrigkeit allhie zu Augspurg die Ministros vocirt, präsentirt und bestellt hat. Unter die Kirchen-Gebräuch aber Augspurgischer Confeßion kan man Jus Vocetionis nicht rechnen, dieweil es jure fundationis, dotationis & præscriptionis der Obrigkeit und sonsten Niemands bißhero zuständig gewesen ist, und billich noch bleiben soll und wird. Dann wie ihr Glaub und Kirchen in Augspurg bißhero ob den drey und viertzig Jahren gestanden, welche langwierige Zeit fürüber die Prädicanten daselbst die Obrigkeit vocirt und bestellt hat; Also wird sie auch fürohin deß ordentlichen Berufs halber nicht Mangel oder Abbruch leiden, wann diese Gerechtigkeit die Obrigkeit, wie billich, noch länger behält und exercirt, ꝛc. ANNO 1630.

Beylag Num. V.

COPIA

Dern in der Calender-Sach am hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht zu Speyer, den 13. (23.) May, Anno 1584. eröffneten Urtheil, wie sie von dem Rath zu Augspurg daselbst publicirt worden.

In Sachen der Kirchen-Pröbst und anderer der Augspurgischen Confeßion-Verwandten deß Raths zu Augspurg in Actis benennt, Kläger, wieder Pfleger, Burgermeister und Rath der Stadt Augspurg Beklagte, Mandati auf dem Religion-Frieden, den Neuen Calender belangende, last man es in puncto legitimationis vorgewender Einred unverhindert, bey dem am 17. Aprilis An. 83. vorbrachtem Syndicat, auch in puncto paritionis gethanen Beschluß bleiben.

Darauf allem Vorbringen nach, und in dem 49. 50. 51. und 52. exceptional-Articul angezogener und beschehener Erklärung, zu Recht erkant, daß das außgangen verkünd, und reproducirt Kayserlich Mandat zu caßiren und aufzuheben sey, als wir daßselbig hiemit caßiren und aufheben, gedachte Kläger in die Gerichts Kosten derwegen aufgeloffen, ihnen den Beklagten, nach Rechtlicher Ermeßigung, zu entrichten und zubezahlen, völlig ertheilend.

So lauten der 49. 50. 51. und 52. Exceptional-Articul, darvon in dem Urtheil Meldung beschicht, unterschiedlich ein jeder, wie nachfolgt:

49. Item wahr, daß E. Rath mit einhelliger Erkanntnuß ihren Gesanden, auf den jüngsten Städtag (so den 7. Tag Martii Anno 1583. gehalten) Instruction und Befehl geben, sich gegen den E. Städten zu erklären, daß ein E. Rath zu Augspurg, zu Annehmung deß Neuen Calenders, weder auß deß Papsts Befehl, noch auß einigen andern weder merè politicis causis, und Noth wegen der Commercien, bewegt worden, aber gar nicht der Meynung, dardurch der Augspurgischen Confeßions-Lehr, bey derselben Stadt, den wenigsten Abbruch zuthun, der dem Papst über solche Lehr und Verwanden und viel weniger über die Stadt, auch die geringste Superiorität einzuraumen, noch ihre der Augspurgischen Confeßionsverwandte Bürgerschafft, von der Communion derselben Conf. abzusondern.

50. Item wahr, daß sich ermeldte E. Städt an solchen angezeigten Ursachen sättigen lassen, alles ferners Inhalts beygelegtes Extracts, eines E. Raths beschehenen Berichts, Erbietens, und Erklärung, auß demselben Abschieds litera G. dessen Original bey der Stadt Speyer zu finden, damit bitt man auch

im

ANNO 1630.

im Fall der Noth diesen Extract zu collationiren.

51. Item wahr, daß sich ein E. Rath nicht allein gegen den E. Städten, sondern auch gegen dem Durchläuchtigsten Hochgebohrnen, ihrem gnädigsten Herren Pfaltzgraf Ludwigen, Churfürsten, ꝛc. schrifftlich erklärt und bezeugt, die Augspurgische Confession nit weniger als die Catholische Religion in der Stadt Augspurg zuerhalten und hand zuhaben, laut der Copia litera H. und bitt man im Fall der Noth das Original von Ihrer Churfürstlichen Gn. durch Requisitoriales zu erfordern.

52. Item wahr, daß der E. Städt Approbation für einen E. Rath bracht, und darneben nochmaln lauter vermelt worden, daß man des Neuen Calenders halben der Augspurgischen Confeßions Verwandte, wider derselben Lehr, Ordnung und Ceremonien nicht zu beschweren, oder ihnen daran Verhinderung zu thun begehrte.

Beylag N. VI.

COPIA.

Der Käys. Commißion, so Käyser Rudolphus der Ander, Christseeligster Gedächtnuß dem Hertzogen Wilhelmen zu Bayren, und dem Grafen Wilhelmen zu Oetingen, wegen Hinlegung dern zwischen der Obrigkeit und Burgerschafft zu Augspurg entstandenen Uneinigkeit, den 25. Junii Anno 1584. allergnädigst aufgetragen.

Wir Rudolph der Ander/ ꝛc.

D. L. und dir ist zweiffels ohn unverborgen, was unversehene Irrungen sich bey kurtzer Zeit anhero zwischen den Ehrsamen unsern und des Reichs lieben Getreuen, Pflegern, Bürgermeistern und Rath der Stadt Augspurg an einem, und etlichen ihren Bürgern und Rathsfreunden, daselbst, am andern Theil erhaben, und so weit kommen, daß unlängsten dahero ein gantz sorglicher Auflauff in der Stadt erfolgt ist.

Sintemal uns dann als dem Ober-Haupt obliegt, darinn gebührlich Einsehens fürzunehmen, und diese ansehenliche Reichs-Stadt und Commun, so viel an uns, vor Unrath und beschwerlicher Zerrüttung, so auß dergleichen innerlichen Unruhen und Spaltungen leichtlich entstehen möchte, zu verhüten, und dargegen bey Fried, Ruhe und altem Wolstand, wie auch von unsern löblichen Vorfahren gegebenen Freyheit und Ordnungen zu handhaben und zu schützen: So haben demnach für nothwendig ermessen, zu fürderlicher und eigenlicher Erkundigung dieses gantzen Handels, und Vorkommung künfftiger mehrer Unruh und Zerrüttlichkeit unsere Kayserl. Commissarien daselbsthin gen Augspurg zu verordnen; Dazu wir dann deine L. und dich als die nächstgenachbarte, und darzu eins Theils ermeldter von Augspurg Eynungs-Verwandte gnädiglich vorgenommen: Befehlen denselben von Röm. Kayserl. Macht, geben auch ihnen hiermit unsern vollkommenen Gewalt, und wöllen, daß dein Ld. und du uns zu gehorsamen Ehren, so wol auch gemeiner genachbarter Stadt Augspurg zu Wolfahrt und Gutem, sich solcher Commißion gutwillig und gehorsamlich beladen, und darauf in unserm Namen und von unsert wegen zu ehister fürderlicher Gelegenheit es zwar seyn kan und mag, dein des von Bayern L. ihre ansehenliche friedfertige Räth und Gesandten in die Stadt Augspurg abferfige, du der von Oetingen aber in der Person daselbst erscheinest, dich sampt ermeldten Räthen in Krafft dieser unser Kayserl. Commißion bey den Stadt-Pflegern und Rathsessen daselbst angeben, und zuvorderst mit derselben Hülff und anweisen, sich des herkommenden Standts und gantzen Verlauffs, sampt den Ursachen berührter Mißverstand, Unruhe, Trennung, und Auflauffs gründlich und eygentlich erkundigen, und alsdann nach angestellter nothwendiger Verhör der jenigen, die sich dißfalls eines und des andern Theils beschwert zu seyn vermeynen, allen müglichen und menschlichen Fleiß fürwenden, damit inn und auisser Raths beständiger Fried, Ruhe und Einigkeit gepflantzt und erhalten, auch beeder Religionen Verwandte bey dem Religions-Frieden gelassen werden: Fürnehmlich aber ist auch unser Befehl und Meynung, daß gedachte deiner Ld. Subdelegirte, und du der von Oetingen der zu Eingang künfftigen Monats Augusti vorstehender Raths-Wahl und Beeydigung der Bürgerschafft von unsertwegen beywohnen und daran seyn, daß bey derselben alle Unrichtigkeit vorkommen. Und weil unsers geliebten Vetters Kayser Carl des Fünfften mildseligster Gedächtnuß, des Magistrats und Oberkeit halben, verfaster und aufgerichter Ordnung durchauß nachgegangen werde, und niemand demselben zuwider, noch ordentlichen Obrigkeit, zu Veracht- oder Verkleinerung ichtes fürnehme: Solten aber die Sachen über allen angewandten äussersten Fleiß gütlich nicht beygelegt, oder gestillt werden; Oder aber dein L. oder Subdelegirte vielleicht bey einem oder dem andern Theil die gebührliche Folg und Gehorsam nicht finden noch erlangen könnten, (deß wir uns doch mit nichten versehen) alsdann wollen uns dein L. und du desselben, und woran, auch an wem es gehafftet, sampt gemeiniglich allem andern, was sie obberührter massen erkundiget, und sonsten in der gantzen Handlung fürgeloffen, in Schrifften, benebens auch ihrem rathsamen Gutachten referirn, und nichts desto minder die Bürgerschafft ins gemein dahin weisen, sich hiezwischen unserer fernerer Resolution und Verordnung, gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit, alles gebührlichen Gehorsams, auch Friedfertig-

ANNO 1630.

keit und Bescheidenheit zu erzeigen, und hinwieder aller Thätlichkeit, wie auch gefährlicher Conventicul und Auflauffs gäntzlich zu enthalten.

Hierinn verrichtet dein Liebd. und du ein sonders gut löblich Werck, und darneben unsern gefälligen Willen, in Gnaden, damit wir deiner Lieb. und dir vorderst geneigt seyn, wiederum zu erkennen, ꝛc.

Beylag N. VII.

EXTRACT

Auß dem von den Käyserlichen Herren Commissariis erhandletem, und dem Rath zu Augspurg angenommenem und betheurtem Vertrag.

Erstlich demnach auß herkommener dieses gantzen Handels bißher gehaltener Inquisition, und eingezogener Erfahrnuß sich befunden, daß alle Unordnung, Zerrüttlichkeit und Widerwillen, in dieser des Heiligen Reichs fürnehmen Stadt Augspurg daher ursprünglich erfolgt, daß E. E. Rath derjenigen halb so der Catholischen Religion zugethan seyn, gleichwol ohne Grund und gnugsame Ursachen, in Verdacht gerathen, als ob sie die Augspurgische Confeßion und derselben Lehr und Kirchen, mit Einführung des Neuen Calenders wider die Gebühr beschweren, und hernach mit täglichen Neuerungen endlich gar auß der Stadt vertrucken und vertreiben wolten, welches Mißtrauen um so vielmehr gewachsen und gestärckt, dieweil dem gemeinen Mann wider die Obrigkeit von der Cantzel und sonst starck eingebildet worden, als ob der Calender eine Gewissens-Sach, und ohne Verletzung desselben nicht angenommen werden möchte, dessen sich neben ihnen etliche vom Rath gleichfalls bereden und vernehmen lassen, dardurch des gemeinen Manns Irrthumb und Verbitterung je länger je mehr zugenommen: So haben die vom Rath, gantzer Burgerschafft zum besten, einander verbündlich zugesagt, auch über alle hiebevor beschehene offentliche Erklärungen hiemit bey Treuen und Ehren versprochen, daß sie dem aufgerichten allgemeinen Religions-Frieden gemäß, beede, das ist die alte „Catholische Religion, und Augspurgische
NB. „Confeßion und Lehr, bey dieser des Heil. „Reichs Stadt, die eine wie die andere, und „keine weniger als die ander festiglich und „steiff schützen, handhaben und beständialich „bleiben lassen und erhalten wollen, auch kein „Theil den andern, unter was Schein das „immer geschehen oder erdacht werden könte, „von seiner Religion, oder derselben Lehr, „Ubung, Ceremonien und Kirchen-Gebräu„chen nicht dringen, viel weniger die eine „oder die andere Religion auß der Stadt treiben, sondern es soll ein jeder Theil des Raths und der Bürgerschafft der Religion halben unverhindert, bey gleichen Burgerlichen Rechten, Gericht und Wesen zulassen und zu erhalten, auch derowegen je einer den andern, hindan gesetzt des Unterschieds der Religion mit Freundschafft, Lieb und Treu zu meynen verpflichtet, und in Handhabung des hochbetheurten Religion-Friedens, je ein Theil zum andern, mit Rath, Hülff und Beystand all sein Vermögen zuzusetzen schuldig seyn und bleiben in allweg. ANNO 1630.

Auch da etwan der Religion halben Sachen fürfielen, dadurch der Religion in der Substantz oder Lehr nichts benommen, oder begeben, sondern adiaphora und Mittel-Sachen weren, die man unverletzt der Religion halten oder absehen kan, sich in denselben freundlich vereynen, und darinnen je einer dem andern, nach Gelegenheit der Sachen, zu Erhaltung guter Freundschafft und Vertrauens nachgeben, da aber etliche des Raths meynen wolten, als ob künfftig etwas der Augspurgischen Confeßion, Lehr, Kirchen„ und ihren Ceremonien und Kirchen-Wesen„ zu Schmälerung und Abbruch im Rath„ erkant würde (jedoch daß dem Religions-„ Frieden und dieser Vergleichung oder Ver-„ trag außtruckenlich nicht entgegen, dann„ dasselb ohne das verbotten, nichtig und von„ Unwürden) dem oder denselben sol frey zugelassen, heimgestellt, und unverwehrt seyn, solches bescheidenlich zu anden, auch dasselb durch beyde Partheyen, an unpartheyische schiedliche und friedliche Personen, dern sie sich vergleichen, werden und mögen, langen zulassen, dieselbe zu erbitten, mit E. E. Rath derselben nachbarliche und friedliche Handlung zu pflegen, und darunter mit vorwissenden Dingen freundliche Vergleichung zu suchen, welcher unverbündlichen Handlung dann ein E. Rath auch gütlich und unverwägerlich statt thun solle.

Da aber der Handel in der Güte nicht könte vertragen werden, alsdann soll es mit ordentlichen Rechten an gebührenden Orten außgetragen, solches auch durch einen Rath mit nichten verhindert, sondern der Proceß mögliches Fleiß befördert werden, dessen auch die jenigen, so sich solcher Bescheidenheit, friedlicher und gleicher Mittel gebrauchen werden, weder an Ehren noch Gut nimmermehr entgelten sollen, doch daß es mit gebührender Bescheidenheit und unverletzt der Obrigkeit Ehren, und ohne derselben Verkleinerung beschehe, wie ohne das recht und billich ist.

Am andern betreffend ꝛc. die Erforderung, Nomination, Präsentation und Confirmation der Kirchen-Diener Augspurgischer Confeßion, soll dasselb einem E. Rath, als dem Haupt der Stadt, welches auch die gantze Gemein repräsentirt, ungeschmählert bleiben, dergestalt, daß die Herren Stadt-Pfleger, als welchem von Obrigkeit und E. E. Raths wegen, solch Jus nominandi, vocandi, præsentandi & confirmandi, wie gemeldt, über alle Kirchen der Augsp. Conf. gebühret, Vollmacht und Gewalt haben sollen, die Kirchen-Diener auf zutragende Fäll einiges oder mehr Absterbens oder Abstandts, 2.

durch

ANNO 1630.

durch die geordnete Kirchen-pfleger Augspurgischer Confeßion zu vocirn, nominirn und präsentiren: Würde sich aber künfftig zutragen, daß ein Stadtpfleger Augspurgischer Confeßion im Ampt, soll demselben unbenommen seyn, solch Jus vocationis, nominationis, præsentationis & confirmationis selbst oder durch die Kirchen-Pfleger, oder andere Rathsfreund der Augspurgischen Confeßion zu exerciren und zugebrauchen, darneben aber solle auch dem Ministerio unverwehrt seyn, in Ersetzung der erledigten Kirchen-Diener Augspurgischer Confeßion Platz und Lucken, desselben Gutachten anzuzeigen, und einen oder mehr, so es zu solchen Beruff und Ampt taugendlich und qualificirt zu seyn, vermeynen wird, fürzuschlagen, und darinnen fidele consilium zu geben; Jedoch soll solcher des Ministerii oder Ministrorum Fürschlag E. E. Rath, an dessen habenden Rechten und Gerechtigkeiten vocationis, nominationis, præsentationis & confirmationis durchauß nichts derogirn, benehmen oder präjudicirn, sondern allein für ein blossen Rath oder Consilium erkant und gehalten werden.

Da nun einer oder mehr Kirchen-Diener Augspurgischer Confeßion solcher Gestalt, wie oben ermeldt, vocirt, sollen die Herren Stadt-Pfleger die vocirten jederzeit alsbald und zuvor, ehe mit ihnen auf Bestallung endlich gehandelt, und beschlossen wird, für das Predig-Ampt weisen, stellen und verschaffen, den oder dieselben zu examiniren, ob sie der Lehr halben untadenlich und der Augspurgischen Confeßion, wie die im Jahr 1530. der Kayſ. Majest. allhie übergeben, zugethan seyen oder nicht. Dann welche von dem Ministerio Augspurgischer Confeßion allhie das Testimonium nicht erlangt, oder solch Testimonium von bewehrten Universitäten oder Ständen der Augspurgischen Confeßion unzweiffenlich zugethan, nicht zuvor erlangt und fürzulegen haben, die sollen von den Herren Stadt-Pflegern zum Kirchen-Dienst und Predig-Ampt nicht gelassen werden. Welche aber der Lehr halb gnugsam Zeugschafft, wie oben vermeldt, haben, und sonst eines erbarn unärgerlichen Wandels, die sollen beyde Herren Stadt-Pfleger anzunehmen, zu bestellen, und mit ihnen zu schliessen vollen Macht und Gewalt haben, auch die Ministri dieselben alsdann ohn alle Waigerung, Auß-oder Einred, zum Predigstuel und in ihr Convent kommen zu lassen und aufzunehmen, verpflicht und schuldig seyn.

3. Ferner und zum dritten sollen durch E. E. Rath jederzeit bey dieser Stadt vierzehen Prädicanten und nicht weniger in Bestallung gehalten werden, welche der Augspurgischen Confeßion zugethanen Kirchen, mit Predigen, Reichung der Sacramenten, und allem dem so ihrem Ampt gebühret und zustehet, vorstehen sollen, und wann einer oder mehr auß solcher Anzahl mit Todt abgieng, oder sonst hinweg käme, an des oder derselben statt durch die Obrigkeit auff Weiß wie oben stehet, ein anderer mit ehistem, so immer möglich, bestellt, aufgenommen, solcher Gestalt des abkommenen Platz ersetzt und darin kein Fleiß gesparet, oder einiger gefährlicher Verzug nimmermehr gebraucht werden: Jedoch sollen der oder die jenige Prädicanten, so in künfftige Zeit allhie zu dem Predigampt bestellt und angenommen werden schuldig seyn, den Herren Stadt-Pflegern an Eydesstatt zu geloben und zu versprechen, daß sie kein Lehr, die der Augspurgischen Confeßion, wie dieselb im Jahr 1530. allhie weiland Kayser Carl dem Fünfften durch den Churfürsten zu Sachsen überantwortet worden, und bißhero in den Kirchen ihrer Confeßion alhie gelehrt wird, zuwider auf die Cantzel bringen sollen noch wollen, daß sie ein unsträfflich, untadenlich und unärgerlich Leben führen sollen und wollen, daß sie zum Frieden und ruhigem Wesen, dieser Stadt, und damit beyderley Religions-Verwandten allhie, ohne Verbitterung und Widerwertigkeit freundlich beyeinander wohnen und bleiben, auf der Cantzel und privatim lehren, rathen, helffen und mügliche Beförderung thun, und daß sie wider die Obrigkeit durchauß nichts rathen, handeln oder fürnehmen helffen sollen noch wollen, ꝛc.

ANNO 1630.

Beschließlichen so ist zu würcklicher und 4.
beständiger erhaltung dieser Convention und Satzung für gut erkennt, und hiemit satzungsweiß verordnet, daß den Inhalt dieser K. Fürsehung, Ordnung und gegenwertigen verbündlichen Contracts, festiglich, ewiglich und unverbrüchlich zuhalten, diese Schrifft und„ Vergleichung vor dem kleinen Rath jährlich„ vor gehaltener Wahl am Wahltag wi„der erneuert und vorgelesen werden soll.

Und wir die Pfleger, Bürgermeister und Rathgeber der Stadt Augspurg, welche dißmahl im Ampt und Rath seynd, bekennen für uns und alle unsere Nachkommen, wissentlich und wolbedächtlich, und in der vortrefflichsten, kräfftigsten und besten Form, aller und jeder Geist- und Weltlicher Gericht, Satzungen und Recht, mit keinen Listen, Gefehrd, Gewalt und Mißverstand hintergangen oder bewegt, daß wir zuvorderst dem allmächtigsten Gott zu Ehren, darnach der Röm. Kayſ. Maj. unserm allergnädigsten Herrn zu schuldigen billichen Gehorsam, gemeiner dieser Stadt, unserm geliebten Vatterland zum Wolstand, Aufnehmen und Besten, den geliebten Frieden, und ein vertreulich Politisch Christlich Leben und Wesen, allhie wieder aufzurichten, zu mehren, und„ so viel menschlichem Verstand und Fleiß„ müglich ist, beständiglich zuerhalten, sonder„lich aber in Krafft des algemeinen Religion„Friedens, beede Religionen bey dieser Stadt„ zu schützen, hand zuhaben, und derselben kei„ne nimmermehr zu vertrucken, auch solches„ alles zu befürdern forthin mit Vergessenheit„ des nächst vorgangenen Unraths, alle Bürger-

liche

ANNO 1630.

liche und Christliche Lieb, Freundschafft und Treu zu erzeigen, und damit den Segen des allmächtigen Gottes unsers lieben einigen Heylandes und Herrn Jesu Christi des eingebornen Sohns Gottes, über gemeine Stadt desto mehr demütiglich zu reitzen und zuerlangen, alle vorbegriffene Articul und Puncten, nit allein bedächtiglich und wol erwogen, gnugsam verstanden und dieselben in zweyen darzu gebottenen Räthen, dieser Stadt Wolfahrt und Ruhe für dienstlich, beförderſam und fürständig erkant, sondern auch solche für uns und alle unsere Nachkommen verbündlich angenommen, und ewiglich zu

NB. halten außtruckenlich zugesagt und versprochen haben, versprechen, geloben und sagen „zu hiemit an Eyds statt, Rechts immer und „ewigwerendes Pacts, Gedings und Con„tractsweiß, daß alles und jedes von einem „Articul zum andern, dem Buchstaben ge„mäß, teutsch, aufrecht, erbar und ewiglich, „redlich zuhalten und zu vollziehen, darwi„der nimmermehr zu thun, zu handlen, oder „andern solches befehlen, oder gestatten, we„der heimlich noch offentlich, getreulich son„der Gefehrde.

Des zu mehrern und festen Urkund haben wir gemeiner Stadt Insigel an diesen Brieff gehenckt.

So bekennen wir die Kayserl. Sub- und Delegirte Commissarii, daß wir diese vorbegriffene Ding, im Namen der Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn, in Krafft ihrer Majestät außgangenen Commißion gehandelt, erhandelt, und diesen publicum contractum auf allerhöchstgedachter Kayserl. Maj. Authoritation aufgericht und beschlossen, an welchen wir unsere Gräfliche Herrliche und eigene Insigel mit angehenckt haben, dardurch alles zu bezeugen, zu bestättigen und zu bekräfftigen, was obstehet.

Geben und geschehen zu Augspurg den 11. August. als man zehlt nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt 1584. Jahr.

Beylag N. VIII.

Käysers Rudolphi des Andern Confirmation über den Vertrag de Anno 1584. sub dato den 5. May Anno 1585.

Wir Rudolph der Ander/ von GOttes Gnaden, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich. Als sich kürtzlich verschiener Zeit, zwischen den Ehrsamen, unsern und des Reichs lieben Getreuen, N. Stadt-Pflegern, Burgermeistern und Rath der Stadt Augspurg an einem: und etlichen ihren Bürgern, und Rathsfreunden am andern Theil, Speen und Irrungen erhoben, und so weit kommen, daß unlängst daher ein gantz sorglicher Auffflauff in der Stadt erfolgt ist: Derowegen wir als Römischer Kayser, und das Ober-Haupt, bewegt worden, darinnen gebührlich Einsehens fürzunehmen, und verflossenen 84. Jahrs unsere ansehenlich Kayserl. Commissarien, nehmlichen den Hochgebohrnen Wilhelmen Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzog in Obern und Niedern Bayern, ꝛc. unsern lieben Vettern und Fürsten, auch wohlgebohrnen unsern Rath und des Reichs lieben Getreuen Wilhelmen Grafen zu Oettingen, zu förderlicher und eigentlicher Erkundigung der gantzen Handlung, und Vorkommung künfftiger mehrer Unruhe und Zerrütlichkeit daselbst hin gen Augspurg verordnet, welche in Krafft solcher ihnen auffgetragenen Commißion, als ermeldter Hertzog Wilhelm durch seiner Liebden ansehnliche Subdelegirte Räth, und dann gedachter Graf Wilhelm in der Person, auff allerhand schrifftlich und mündlich fürgetragene, und von dem Rath für annehmlich geachte, auch mit einhelliger Stimme aller Rathsfreunde würcklich angenommene Bedencken, Mittel und Weg, mit deren vom Rath gutem Vorwissen, Willen und Consens, auff unser Kayserl. Ratification ein Vergleichung, Pacts und Gedingsweiß aufgerichtet, und beschlossen, so von Wort zu Wort hernacher geschrieben stehet, und also lautet: Wir hernach benannte des Durchläucht. Hochgebornen Fürsten und Herrn Hrn. Wilhelm, ꝛc. Geben und geschehen zu Augspurg, den 11. Tag des Monats Augusti, als man zehlt nach Christi Geburt 1584. Jahr.

Daß wir demnach mit wolbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, obeinverleibten Vertrag in allen und jeden seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articulen Inhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen, als Regierender Römischer Kayser, gnädiglich ratificirt, confirmirt, und bestättiget. Thun solches alles hiemit von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Brieffs, was wir von Rechts und Billichkeit wegen, daran zu ratificirn, zu confirmirn und zu bestättigen haben, ratificirn, confirmirn und bestättigen sollen und mögen, und meynen, setzen und wollen, daß obgeschriebener Vertrag in allen und jeden seinen Worten, Puncten Clausulen, Articuln, Inhaltungen, Maynungen und Begreiffungen, stät, fest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, auch von keinem Theil noch sonst jemands anderen, inner- oder ausserhalb Gerichts darwider etwas fürgenommen, gehandelt oder verstanden werden solle in gar keine Weiß. Doch uns und dem Heiligen Reich an unser Obrigkeit, und sonst männiglich an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten, unvergriffen, und unschädlich. Und gebieten darauff den Edlen, Ehrsamen, unsern und des Reichs lieben Getreuen, N. Stadt-Pflegern, und Geheimen, auch Burgermeistern, Rath, Burgern und Gemeind der Stadt Augspurg, gegenwertigen und künfftigen, von obberührter unser Kayserlichen Macht ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie, vorgeschriebenen Vertrag alles

seines

ANNO 1630.

seines Inhalts, stät, und fest, auch unverbrüchlich halten, demselben treulich nachsetzen, und darauß nicht schreiten, noch darwider ichtes fürnehmen, handlen oder thun, durch sich selbst, oder jemand von ihrentwegen, auch fürders allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschalcken, Lands-Hauptleuten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzdumben Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs, auch unserer Königreich, erblichen Fürstenthum und Lande Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, daß sie offtermelte Pfleger und Geheimen, auch Bürgermeister, Rath, Burger und Gemeind, der Stadt Augspurg, und ihre Nachkommen an solchem obbegriffenem Vertrag, und dieser unser Ratification, Confirmation und Bestättigung nicht irren noch hindern, sondern sie deren gerühiglich freuen, gebrauchen, geniessen, und gäntzlich darbey bleiben lassen, auch von unser und des Heiligen Reichswegen, schützen und handhaben, und darwider nicht thun, in kein Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Pön in weiland unsers geliebten Herrn, und Vetters Kayser Carol des Fünfften, ꝛc. hochlöbl. Gedächtnuß, im Jahr der ringern Zahl acht und viertzig, und neun und viertzig, daselbst zu Augspurg neuen Regierung, Wahl- und Raths-Ordnung begriffen, und die bemeldte Stadt-Pfleger und Geheime, sonsten nach Gelegenheit und Befindung ihrer untergebenen Bürger-Verbrechung zu Handhabung gemeiner Ruhe und Friedens ferner nöthig zu seyn ermessen werden, zu vermeyden. Das meynen wir ernstlich. Mit Urkund diß Brieffs besigelt, mit unserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag, den fünfften Tag deß Monats May nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt fünffzehenhundert, und im fünff und achtzigsten, unserer Reiche des Römischen im zehenden, des Hungarischen im dreyzehenden, und des Böheimischen auch im zehenden Jahr.

Rudolph.

Vice ac nomine Reverendissimi Domini D. Wolffgangi Archi-Episcopi, Archi-Cancellarii, Electoris Moguntini.

V. Wieheuser D.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

A. Erstenberger VV. Coll.

Ryta G. Piehl.

Beylag N. IX.

ANNO 1630.

Articuli

Wie es hinfüro in Beruffung der Kirchen-Diener Augspurgischer Confession, und anderm, allhie zu Augspurg gehalten werden soll, inmassen dieselben mit der Oberkeit verglichen, und folgends durch die Römische Kayserliche Majestät, ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn, gnädigst confirmirt und bestättiget worden seynd, Anno 1591.

1. Daß einem Erbarn Rath, als der Oberkeit allhie zu Augspurg, alle und jede Jurisdiction über die Evangelische Kirchen, derselben Diener und Zuhörer, sonderlich aber das Jus Evangelische Kirchen-Diener zu vociren, zu confirmiren und zu bestättigen, den Herren Stadt-Pflegern und Geheimen, von eines Erbarn Raths wegen, zugehören und bleiben soll.

2. Also sollen auch die Herren Stadt-Pfleger und Geheime zu Augspurg befugt seyn, Macht und Gewalt haben, drey Personen Augsp. Confeßion, auß E. E. Raths Mittel, zu Kirchen-Pflegern zuverordnen.

3. Darneben soll der Evangelischen Bürgerschafft in Augspurg auch zugelassen seyn, frey und bevor stehen, auß ihrem Mittel, von beeden Stuben und der Gemeind, noch drey Personen ihres Gefallens, auß den Raths oder Gerichts-Verwandten, oder von andern Personen und Bürgern, wie sie es für rathsam und thunlich ansehen wird, zu erkiesen, zu erwählen, und den dreyen von der Oberkeit verordneten Kirchen-Pflegern zuzuordnen und beyzusetzen.

4. Die sechs Personen sollen gleichen und keiner mehr als der ander, Gewalt haben, auch alle sampt und sonder, wie auch die Kirchen-Diener, keiner andern Religion, als ohne Mittel der wahren Augspurg. Conf. wie dieselbe Anno 30. auf dem Reichstag allhie zu Augspurg, weiland Kayser Carolo V. übergeben, und von Zeit des Passauischen Vertrags und aufgerichtem Religion-Friedens, biß hieher in dieser Stadt gehalten, und offentlich gelehrt worden, zugethan und verwandt, auch von solchem Ampt die jenige so der Calvinischen, Zwinglischen, Flacianischen, Schwenckfeldischen, Wiedertauferischen, oder andern sectirischen Lehren anhängig, oder derselben verdächtlich, außgeschlossen seyn.

5. Jetzt gemeldten sechs Personen, mit und sampt dem Ministerio soll gebühren und zugelassen seyn, auf begebende Fäll deß Abgangs oder Abstands eines oder mehr Kirchendiener, sich nach andern taugenlichen Personen umzusehen, dieselben den Herrn Stadt Pflegern und Geheimen zu ernennen und fürzuschlagen, sie auch darauf zu ersuchen, an statt der abgangnen oder abgestandnen Kirchen-Diener, solche fürgeschlagene Personen beruffen und vociren zu lassen. Wann aber die

ANNO 1630.

die Herrn Stadt-Pfleger und Geheime, wieder solche fürgeschlagene Personen Bedencken hätten, sollen sie an solchen Fürschlag nicht gebunden seyn, doch auf solchen Fall die benannte Personen mit und neben dem Ministerio andere taugliche qualificirte Personen den Herrn Stadt-Pflegern und Geheimen von neuem zu benennen und fürzuschlagen Fug und Macht haben, auch hierinnen beederseits kein Gefahr gebraucht werden.

6. Da dann dieselben also wie gemeldt, auß der Herrn Stadt-Pfleger und Geheimen Befehl vocirt worden, sollen sie alsbald von den Herrn Stadt-Pflegern dem Ministerio und Kirchen-Pflegern, sambt ihren zugeordneten Adjuncten, zum Examen fürgestellt, und wann sie also in examine, auch folgends in den Prob-Predigen, der Lehr und Lebens halben, unsträfflich und unverwerfflich befunden werden, alsdann durch die Herrn Stadt-Pfleger und Geheimen angenommen, confirmirt, und gewohnliche Bestallungen, dieser Vergleichung gemäß, mit ihnen aufgericht werden, die jenige aber, so das testimonium der Lehr und Lebens halben von dem Ministerio Augsp. Confeßion allhie nicht erlangt, sollen zum Predigampt nicht zugelassen werden, ob sie schon andere testimonia anderer Orten fürzuzeigen hätten.

7. Es soll auch dem Ministerio, und den obgenannten sechs Personen, die gewönliche Convent-Stuben bey S. Anna, wie hernach folget, widerum eröffnet werden, und dem Ministerio zugelassen und erlaubt seyn, unter ihnen zween friedliebende Seniores, mit Rath der Kirchen-Pfleger, und ihren dreyen Adjuncten zu erwählen, und so offt es die Nothdurfft erfordert, sambt den Kirchen-Pflegern, und ihrer dreyen Adjuncten zusammen zu kommen, allda der Kirchen-Sachen Nothdurfft zu bedencken, und sonderlich so wol die obgemelte sechs Personen, als die Kirchendiener selbst, vermög ihrer gethanen Eydsgelübd, dahin zu trachten und aufzusehen zu haben, daß die Kirchendiener in der Lehr einig und friedlich seyen, kein falsche unreine Lehr eingeschleicht, oder wider die Herrn Stadt-Pfleger, Geheime, und einen Erbarn Rath allhie, unter dem Schein der Kirchensachen was practiciert, oder gefährliches berathschlagt werde, deßhalben die sechs obvermelte Personen einem Erbaren Rath Eydspflicht sollen thun.

8. So viel aber das Pfarr-Ampt und Helfferstand bey einer jeden Kirchen, und die translation der Kirchendiener betrifft, soll die cognition, wohin ein jeder zu transferirn oder zu verordnen, bey dem Ministerio und Kirchen-Pflegern und ihren Adjuncten stehen, die sollen und mögen mit Vorwissen der Herrn Stadt-Pfleger die translation derselben nach ihrer discretion und bester Verständnuß, ohn alle Affection, Neid und Haß, wie sie es in ihrem Gewissen, und künfftig am Jüngsten Tag und Gericht gegen GOtt dem Allmächtigen zuverantworten vermeynen, und ihren Kirchen zu gutem beschehen mag, vermög ihrer einem Erbarn Rath allhie geleisten Eyds-glübdt, ohne Verhinderung fürnehmen. Jedoch soll mit translation der jetzigen Pfarrer und Seniorn, ohn Vorwissen und Bewilligung der Herrn Stadt-Pfleger von dem Ministerio, Kirchen-Pflegern und Adjuncten kein Enderung fürgenommen werden. ANNO 1630.

9. Da sich auch einer oder mehr unter den Kirchendienern, in seinem Ampt oder Leben und Thun, ärgerlich oder sträfflich verhalten würden, sollen das Ministerium sampt den Kirchen-Pflegern und Adjuncten, dem oder denselben solches ernstlich verweisen, und da er sich hernacher durch treue Vermahnungen und Warnungen nicht abhalten wolt lassen, sollen alsdann die verordnete Kirchen-Pfleger und Adjuncten Macht und Gewalt haben, den oder dieselben mit Vorwissen und Gutheissen der Herrn Stadt-Pfleger und Geheimen gäntzlich zubeurlauben, und vom Kirchen oder Predigampt abzuschaffen.

10. Und da die Herrn Stadt-Pfleger, Geheime, oder ein Erbarer Rath für sich selbst einen zu beurlauben sonderbare Ursach hätten, als wann einer wider sein Bestallung handlete, und dergleichen, soll ihnen jedoch præcedente summaria causæ cognitione bevorstehen, den oder dieselben durch die Kirchen-Pfleger und ihre Adjuncten abzuschaffen, und da sie in dem saumig, solches selbst, oder mit und neben einem Erbarn Rath zu thun.

11. Wofern auch unter den Kirchen-Pflegern und Adjuncten einer oder mehr weren, so sich ihrem tragenden Ampt nicht gemäß, sondern sträfflich, ärgerlich, oder untaugentlich erzeigten, soll den Herrn Stadtpflegern, Geheimen, oder einem E. Rath gleichfalls frey und bevor stehen, den oder dieselben præcedente summaria causæ cognitione vom Ampt abzuschaffen, und an desselben Statt ein taugentliche Person, obgehörter massen verordnen zu lassen.

12. Damit auch aller Verdacht und Mißtrauen, so viel müglich, von wegen der falschen Lehren und sträfflichen ärgerlichen Lebens, unter den Kirchendienern, forthin aufgehebt, und reine unbeschreyte Diener, so wol im Leben als der Lehr, bestellt werden, sollen die Herrn Stadtpfleger unverlängt, und zu erster Gelegenheit, zween unpartheyische und erfahrne friedliebende gelehrte Theologos Augspurgischer Confeßion, mit Wissen und Rath der Kirchenpfleger und Adjuncten hieher beschreiben, welche Befehl haben sollen, mit den Kirchendienern, so viel deren anjetzo hie seyn, allen sambtlich, oder auch ihrem jedem insonderheit, von Articuln zu Articuln fleißig und treulich zu conversirn, zu erkundigen, und darauf gute Achtung zu geben, und von ihnen zu vernehmen, ob sie in der Lehr rein und lauter seyen, wie sie auch einen jeden diß Orts befinden, daßselb den Herren Stadtpflegern unterschiedlich anzuzeigen. Darneben sollen auch die

Kirchen

ANNO 1630.

Kirchenpfleger und ihre Adjuncten achtung darauf geben, ob die Kirchendiener alle eines erbarn Christlichen unärgerlichen Lebens und Wandels seyen. Da sich auch bey einem oder mehrern was anders befünde, solches den Herren Stadtpflegeren für und anbringen. Wofern sich dann einer oder mehr, der Lehr oder Lebens halben sträfflich, untaugenlich, oder der Kirchen ärgerlich befunden würden, sollen die Herren Stadtpfleger und Geheime, selbst oder mit und neben einem E. Rath auf Mittel und Weg bedacht seyn, damit der oder dieselben gütlich vom Kirchen-Ampt abgewiesen, und an derselben statt obgesetzter Ordnung gemäß, taugenliche Personen, so den Evangelischen Kirchen in der Lehr und Leben nicht zu wider, bestellt und angenommen werden. Es soll auch der beschriebenen Theologen Bericht und Relation, wie sich die Sach der hiesigen Kirchendiener Lehr und Lebens halben befunden, fleißig aufgezeichnet, und so viel es sich nach gestalt der Sachen leiden mag, publicirt werden.

13. Es sollen auch die obgesetzte sechs Personen, nicht allein über die Evangelische Kirchen, und derselben Diener, sondern auch die neue Evangelische Schul oder Collegium allhie zu Augspurg, nahe bey St. Anna Kirchen gelegen, hiemit zu Adjuncten auch gesetzt und verordnet seyn, und mit ihnen gleiche Administration haben, aber sonsten bey dem jüngst den sieben und zwantzigsten Novembris, Anno 89. aufgerichtem Vertrag, und der fundation nochmals bleiben.

14. Alles auf der Röm. Käys. Majestät gnädigste ratification und confirmation, auch dergestalt, daß alle und jede obstehende Articul dem allgemeinen Reichs Religionsfrieden gemäß, jederzeit treulich und ohne Gefährde verstanden und gehalten werden sollen. Und da künfftiger Zeit durch die Röm. Käys. Majest. und allgemeine Reichsständt im Religionfrieden ein andere Erleuterung oder Verordnung solte fürgenommen werden, daß alsdann die Evangelische Burgerschafft in Augspurg deß beneficii derselben allgemeinen Eventual Reichs Vergleichung, so wol als andere ihre Glaubens-Consorten, in Heiligen Römischen Reich fähig und theilhafftig sollen seyn.

Beylag N. X.

Extract auß dem Vertrag de Anno 1548.

Wir Carl der Fünffte, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund männiglich, als sich verschiener Zeit etwas Speen und Irrungen der Religion und andern Sachen halber, zwischen weyland dem Ehrwürdigen unserm Fürsten und Rath, und dem Ehrsamen unserm lieben Andächtigen und deß Reichs Getreuen, Christof, Bischoffen, seinem Thumb-Capitul und gemeiner Clerisey, unserer und deß Römischen Reichs Stadt Augspurg an einem, und N. Burgermeister und Rathgeben, deß kleinern und grössern Raths, gemeindter Stadt, andern Theils, erhalten, Derohalben sich gedachte Clerisey ein lange Zeit der Stadt Augspurg, auß unvermeidlicher Nothdurfft geäussert, darzwischen allerhand weitere Fürnehmen erfolgt, von unnöthen dieselbe nach der läng zu erzehlen, daß wir demnach auß dem gnädigsten geneigten Willen, so wir zu dem Hochwürdigen in Gott Vatter, Herren Otten, der H. Röm. Kirchen, deß Tituls St. Albino, Priestern, Cardinal, und jetzigen Bischoffen zu Augspurg, unserm lieben Freund, Fürsten und Præsidenten, unsers Hofraths, gleich seiner Liebd. Vorfahren, deren Thum-Capitel und gemeiner Clerisey und Geistlichkeit, deßgleichen auch vorgedachtem kleinerem und grösserem Rath, und gemeiner Stadt Augspurg, tragen, unsere Commissarien, nemlich die Edlen, Ersamen, und deß Reichs liebe Getreuen, Niclas von Perenot, Herren zu Granvellen, unsern obersten geheimen Rath, und Heinrich Hasen von Lauffen, unsern Hofrath, zu gütlicher Verhör, und Unterhandlung solcher ihrer Speen geordnet, welche auch die Partheyen für sich bescheiden, nach der länge gehört, und demnach dieselbe mit ihrem guten Wissen, Willen und Gehell in der Güte verglichen uñ vertragen haben, wie hernach folgt:

Nemlich und zum Ersten, daß hochgemeldter Cardinal und Bischoff zu Augspurg, Seiner Lieb, Thum- und andere Capitel und Stifft, auch Kirchen und Clöster, Seiner Lieb gehörig, zu Augspurg gelegen, und mit der Clerisey hinauß gezogen seynd, samt dern Personen, sie seyen in Zeit deß außziehens der Clerisey, bey solchen Kirchen oder Clöstern gewesen oder nicht, widerumb darinn allermassen, wie sie vor Veränderung oder fürgenommener Neuerung der Religion gewesen, mit deroselben Stifften, Kirchen, Predighäusern, Schulen, Clöstern, Clausen, oder Capellen, Güteren, Häusern, Höfen, Gärten, Zinsen, Gülten, Renten, Rechten, Gerechtigkeiten und Einkommen, frey einziehen, darinn sambt ihrem Gesind, frey, sicher zu wohnen, zu hausen, zu bleiben, ihre Aempter im Messen, Predigen, Ceremonien, Gebräuchen und allen andern geist- und weltlichen Sachen, wie sie darinn obgemelter Zeit hergebracht, sambt allen ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten Immuniteten, Verträgen und ihnen von rechtswegen gebürenden Jurisdictionen und andern Sachen, nicht allein unverhindert männiglichs haben, gebrauchen, halten und niessen, sondern sie auch ein Rath zu Augspurg darbey gütlich schützen, schirmen und handhaben, auch dawider mit Worten oder Wercken nicht handlen, oder jemandts andern zu thun gestatten solle, in gar kein weiß oder weg. Doch sollen die Urtheil in Ehesachen die Zeit ergangen, nicht darumb, daß sie deßhalben approbirt, sondern allein weitere Unrichtigkeit zu verhüten, es weren dann gar enormes excessus geduldet, nicht widerfechten, sondern darbey gelassen werden, ꝛc.

ANNO 1630.

Zum fünfften, wiewol von unserm Freund, dem Cardinal und Bischoff zu Augspurg fürbracht, daß alle Kirchen, die haben Nahmen wie sie wollen, unter S. Lieb. Geistlichen Superioritæt und Jurisdiction gelegen, auch die Collationen der Pfarren, Prädicaturn und Schulen, seiner L. deren Thumbcapitul oder Clerisey zuständig, und deßhalben seiner Liebd. und ihnen dieselbigen zuzustellen, und sie daran nicht weiter zu verhindern, auch daß sie den Frey oder Kirchhoff zu St. Moritzen und anders, inmassen das hievor gewesen, wieder aufrichteten, gebeten: Gleicher weiß auch angezeigt worden, daß die Versehung aller anderer Kirchen und Clöster zu Augspurg S. L. als dem Ordinario zuständig, mit Bitt, die von Augspurg anzuhalten, dieselbe auch gäntzlich zu restauriren und zu restituiren, und sein Liebd. an fernerer Versehung derselben nicht zu verhindern. Dagegen aber die Verordnete eines Raths fürbracht, daß sie zu Anstellung deß Interims, ihnen von uns gnädiglich zugelassen worden, und von ihnen unterthäniglich angenommen, auch Kirchen haben müssen. So weren auch nit alle Clöster, Kirchen, Predighäuser und Schulen, einem Bischoff, sondern zum theil ihnen denen von Augspurg zugehörig, ꝛc. Zum Theil unter ihrer Pflegerey. So hätten auch die Personen etliche derselbigen Clöster, fast alle deren Gefäll zuvor verschwendet gehabt, dieselbe in Urpau kommen, und zum theil gar öd stehen, die übrigen ihnen übergeben lassen, daß sie die Kirchen wider aufgericht, Zinß abgelöst, die Leibgeding bezahlt, alles nicht ohne grosse Darlegung deß ihren, und folgends die Güter und Häuser derselben in Göttlich Allmosen, als zu Unterhaltung der Armen, und auferziehung der Jugendt gewendt, die andere weren noch in ihrem Wesen: So were ein Rath der übrigen Forderung der Gebäu und abbrechens halber inn- und ausserhalb der Kirchen, mit einem Bischoff, desselben Capitul und Clerisey schon vertragen, also daß sie verhoffen, wir würden desselbigen zu frieden seyn, und es darbey gnädigst bleiben lassen, welches aber der Bischoff, Capitel und Clerisey nicht gestanden. Als haben beede Theil auß sonderm unterthänigstem Vertrauen, so sie in Unterthänigkeit zu uns tragen, solche nechst obgeschriebene Puncten, und was darinn begriffen, zu unserer weiterer Erklärung und determination freundlich u. unterthäniglich gestellt: Also was wir deßhalben auf gnugsame Verhör und Erkundigung aller Gelegenheit, und nach Gestalt der Sachen weiter ordnen, daß es darbey gäntzlich gelassen, und demselben getreulich gelebet, und nachkommen werden solle.

Und damit beede Theil vertragen, auch aller Unwill, ob sich der in einige Weg, zwischen den Partheyen mit Worten oder Wercken begebē hätte, wie auch oder zwischen was Personen das geschehen were, niemand außgenommen, todt, ab, gericht und geschlicht seyn und bleiben, und kein Theil wider den andern deßwegen kein weitere Ansprach noch Anforderung nimmermehr haben, in keine Weg, auch einander weder mit Worten noch mit Wercken weiter beleidigen, sondern welcher was Spruch und Forderung an den andern zu haben vermeint, dasselbig mit Recht, an Orten es sich gebühret, suchen, und es darbey bleiben lassen solle.

ANNO 1630.

Und ob sich einiger Mißverstand dieses Vertrags halber, zwischen gemeldten Partheyen zutrüge, so haben wir uns, Leuterung derselben, nach Verhör beeder Partheyen jederzeit zuthun, dabey auch die Theil bleiben sollen, vorbehalten, alles getreulich und ohngefährlich.

Welche Abred alle Theil zu Danck und Gefallen angenommen, und dero nachzukommen, bey ihren Ehrwürden, Ehren und Eyden, so viel ihnen von Rechtswegen zu thun gebührt, zugesagt und versprochen, alles getreulich und ohngefährlich, ꝛc.

Beylag. N. XI.

EXTRACT
Auß dem zwischen dem Stifft, und der Stadt Augspurg in Anno 1602. auffgerichteten Vertrag, bey dem 27. Puncten, §. vornemlich und zum Ersten, ꝛc.

Ist verglichen, daß die geistliche Iurisdiction, sambt der Pfarr und derselben Collatione & omnimoda Dispositione, zu gedachtem Oberhausen, einem Bischoff zu Augspurg, als diß Orts Ordinario, wie auch die alte Catholische Religion daselbsten ungeändert verbleiben, auch alle Aergernuß, so derselben zu widerlauffen möchte, durch einen E. Rath zu Augspurg förderlich abgestellt werden solle.

Ende der Beylagen.

Folgen hernach etliche Decreta und Anschlag, welche im Monat Octob. 1630. zu Augspurg publicirt worden.

I.

Getruckter Anschlag der Herrn Stadt-Pfleger, neben dem Kayserlichen Befehl, den 20. (30.) October eröffnet.

Es weiß sich männiglich zu erinnern, gebens auch die noch heutiges Tags affigirte Mandata zu erkennen, was massen die Röm. Käys. Maj. sub dato 18. Februarii dieses laufenden ein tausend, sechs hundert und dreissigsten Jahrs, allergnädigst befohlen, daß hiesige Bürger und Inwohner, von dem Außreisen an die benachbarte Lutherische Ort, ab- und dagegen sie zu Besuchung der Catholischen Kirchen und Predigen anzuhalten: Obwolen nun man gäntzlich verhofft, und in dem gerinsten nicht gezweifiet, es würde die hiesige Burgerschafft sich der Schuldigkeit nach gehorsamst erzeigt, und zu ernstlicheren, schärpf-

ANNO 1630.

schärpfferen Befehlen nicht Ursach gegeben haben, so hat man doch bißhero wider alle Zuversicht viel ein anders verspüren müssen, dahero dann auch allerhöchstgedachte Kayſ. Maj. bewegt worden, anderwertige Befehl an uns dero allerunterthänigste Executores iteratò abgehen zulassen, wie auß nachfolgendem Inhalt nach längst zusehen.

Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, ꝛc.

Ehrsame liebe Getreue. Was wir Euch und dem Rath unserer und deß Heiligen Reichs Stadt Augspurg, wegen der daselbst fürgenommenen Reformation, unlängsten für weitern Befehl, damit die Uncatholische Burgerschafft, zu Besuchung der Catholischen Kirchen und Anhörung der Catholischen Predigen, an- und von dem unbefügten außlauffen, in die nechst angräntzende Uncatholische Oerter abgehalten werde, zukommen lassen, dessen habt ihr euch gnugsam zu erinnern, und in frischem Angedencken.

Und ist zwar nicht ohn, daß eben dieses Augspurgischen Reformationswesens halber, deß Churfürstens zu Sachsen Liebd. sich interponirt: Wir lassen es aber, ungehindert dessen, bey vorigen unseren ergangenen rechtmässigen Resolutionen und Verordnungen in allweg bewenden, ꝛc.

Befehlen auch darauf, euch hiemit ferner genädigst, daß ihr ob denen Decreten, so ihr als Käyſ. Executores, etlichen sonderbaren Personen und Aemptern intimiert, starck verharret, von denselben nicht weichet, in allen Armen-Häusern so noch nicht reformirt, durchgehends reformiren, die Stiffungen, Spend und Allmusen, allein auf Catholische, oder die jenige, welche unseren Befehlen Gehorsam leisten, verwenden lasset, die besoldte Diener und andere Personen, so von der Stadt wegen ihren Nahrung dependiren, zu Besuchung der Catholischen Predigen anhaltet, oder die geringe und schlechtere, alsbald man andere an ihrer Stadt hat, dimittiret, die Fürnehmere aber, da sie sich nicht bequemen, nach Gelegenheit der Personen, und Verstreichung zwey oder drey Monat aufs längst, gleichfalls ihrer Dienst bemüßiget, so dann der Burgerschafft von beeden Stuben, und der Gemeind, nochmaln die Besuchung der Catholischen Predigen, ernstlich bey unnachläßlichen Straffen, die ihr nach Gestalt deß Ungehorsams und anderer Umstände zu schöpffen wissen werdet, injungirt, hingegen das unbefugte Außlauffen verwehret, und scharpff darob haltet, bey dergleichen Straffen auch das Psallieren, Lesen und Singen in Häusern, an Sonn- und Feyrtägen alsbald verbietet, auf die Predicanten so Burger seyn, damit sie keine actus suæ Religionis exerciren, gute obacht habet, und selbige, mit ihrem Haußgesind (als auf welche der gemeine Mann sein Absehen hat, und vor ihnen, ob er schon gern wolte, sich in der Kirchen nicht erzeigen darff) uneingestellt zu Besuchung der Catholischen Predigen, oder als Ungehorsame sich mit ihrem Haußwesen anderstwohin zu begeben anhaltet, in den offenen Herbergen, Pfriendten und Armen-Häusern, ausser der Krancken, das Fleischessen an verbottenen Tägen abschaffet, keinem Uncatholischen das Burgerrecht oder den Beysitz mehr gebet oder prolongirt, die außgeschaffte oder selbst gewichene Personen, anderer Gestalt nicht, sie geloben dann zuvor an, die Catholische Kirchen und Predigen zu besuchen, begnadet, auch keine versprochene Eheleut vor geleistem solchem Gelübdt, und daß sie mit ihren Beyständen Mann- und Weibspersonen, zum wenigsten in der Kirchen den gebräuchigen Ceremonien, mit Opffer geben, und knien bey der Heiligen Wandlung, ein Benügen thun wollen, Einseanen und Copuliren, deßgleichen bey den Handwerckern, keinen Jungen oder Gesellen einschreiben, noch die Meisterstuck machen, und sonsten niemand zu einigem andern Thun und Wesen kommen lasset, er habe dann ebenmäßig zuvor angelobt, die Catholische Kirchen und Predigen fleißig zu besuchen, und entlich den Uncatholischen Rathsverwandten, sich gleicher Gestalt andern zum Exempel, zu Anhörung der Catholischen Predigen, (damit man nicht auch ihrenthalben ein Enderung fürzunehmen, Ursach gewinne) zu accommodiren, in unserm Namen insonderheit beweglich zusprechet, auch sonsten alle mügliche Mittel, so zu Fortpflantzung der Catholischen Religion dienstlich, für handen nehmet, alles mit dieser weiteren Vollmacht, da sich jemand er sey wer er wolle, unsern Käyſ. Befehlen und euerer anvertrauten Execution, mit Worten, Schrifften oder Wercken widersetzen, oder sich sonsten sträfflich und aufrühreisch erzeigen wurde, daß ihr alsdann, den oder dieselben pro qualitate delicti und nach dem Rechten, für euch selbst, als unsere Executores, ohne Zuthun oder Erkantnuß eines gantzen Raths, mit Gefängnuß und Außschaffung, je auch an Gut, Leib und Leben, ohne Fürnem- und Außübung deß Processus Ordinarii, mit ernstlicher Straff ansehen, und daran nichts unterlassen sollet, dann im Fall hierüber einer oder mehr, ihr Widersetzlichkeit beharren, oder auch bey euch einiger Mangel in dieser Execution verspürt wurde, so seyen wir schon gnädigst entschlossen, einem eignen Commissarium, zu rectificirung dessen alles, und zwar mit anderen schärpffern Mitteln als bißhero beschehen, abzuordnen, damit der Gehorsam mit mehrerm Ernst manutenirt, und unsere rechmäßige Verordnungen zum würcklichen effect gezogen werden.

Hieran erstattet ihr unsern gnädigsten ernstlichen Willen und Meynung, habt uns auch beyneben in Käyserl. Gnaden beharrlich wol gewogen. Geben in unser und deß Heiligen Reichs-Stadt Regenspurg, den 11. Julii, Anno 1630. Unserer Reiche deß Römischen im eilfften, deß Hungarischen in dem

ANNO 1630. dem dreyzehenden, und deß Böhmischen im vierzehenden Jahr.

Ferdinand.

Wann wir nun diesen Kayserlichen Befehlen mit Ernst nachzusetzen, und selbige zu exequiren, in aller unterthänigster Gehorsam uns schuldigst erkennen, so versehen wir uns zu gemeiner hiesiger Burgerschafft, sie werde hinfüro ihren gegen der Röm. Kayf. Majestät schuldigsten Gehorsam anderst als bißhero erzeigen, damit sie dardurch der anbetroheten Straffen und privationen auch schärpfferen Executions-Mittel, die sonsten gewiß folgen wurden, entübrigt verbleiben möge. Darnach wisse sich männiglich zu richten.

Der Röm. Käyserl. Majest. Räth und verordnete Executores, beede Stadtpflegere zu Augspurg.

II.

Folget der Bescheid, so den Evangel. Predigern als Burgern zu Augspurg, den 25. Octobr. (4. Novemb.) Montags circa horam 8. matutinam Anno 1630. schrifftlich insinuirt worden.

Weiln das Kayf. jüngst affigirte Mandatum unter andern vermag, daß die verburgerte Predicanten, so sich allhie aufhalten, sambt ihrem Haußgesind, die Catholische Predigen uneingestellt besuchen, oder sich mit ihrem Haußwesen von hinnen begeben sollen; Als wollen die Kayserliche Herrn Executores ihnen, wie auch dem gewesten Pestilentiario hiemit zu einem oder anderm 4. Wochen à die insinuationis ernennt und bestimbt haben. Darnach wissen sie sich zurichten.

Der Röm. Käyf. Majest. Räthe, und verordnete Executores, beede Stadtpflegere zu Augspurg.

III.

Bescheid, welcher den Evangelischen Herrn Rathsverwandten zu Augspurg ertheilt worden.

Auf der Uncatholischen Herrn Rathsverwandten nechst überreichtes demütiges Bitten und Anzeigen, thun die Käyserliche Herrn Executores an statt begehrter Antwort und Resolution sich auf das jüngst publicirte, den 11. Julii diß Jahrs datirte, aber erst bey wenig Tagen eröffnet, der angegebenen sollicitation zu Regenspurg ungehindert, ihnen zum exequiren überschickte Kayserliche Befehlschreiben referiren, und lassen in krafft dessen, es allerseits bey ihren bißhero beschehenen Verordnungen bewenden, wissen auch von solchen und der übrigen anbefohlenen Execution verantwortlich nicht außzusetzen, es werde dann durch die Römische Kayserliche Majestät ihnen ein anders allergnädigst mandirt und befohlen. ANNO 1630.

Seynd derohalben nicht allein der, wegen deß Haußstetterischen Geschäffts begehrten information und Rechnung ehist gewertig: Sondern wollen auch verhoffen, es werden vorerwehnte Herren Rathsverwandte ihnen selbsten, wie auch gemeiner Stadt und Burgerschafft zum besten, den Kayserlichen Befehlen mit Besuchung der Catholischen Predigen, nunmehr (weiln es je nicht anderst seyn kan) sich zu bequemen, und dadurch denen von der Röm. Käyf. Maj. anbetroheten privation-Straffen und grösseren Ungelegenheiten, welche durch ihr außbleiben verursacht werden möchte, allerseits vorzukommen gesinnet seyn.

Der Röm. Käyf. Maj. Räthe und verordnete Executores beede Stadtpflegere zu Augspurg.

IV.

Item, was den Herrn Aeltern und Außtheilern deß Heil. Allmosens ist vorgehalten worden.

Vermög deß Käyserlichen jüngst publicirten Mandats, wollen die Herrn Stadt-Pflegere als Käyserliche Executores, die Herrn Aeltere und Außtheiler deß Heiligen Allmosens, deß ihnen den 25. Aprilis nechsthin insinuirten und Copialiter beyligenden Bescheids, hiemit nochmalen erinnert, und denselben befohlen haben, daß solchem würcklich nachgesetzt, auch das Allmosen und Hülffen allein den Catholischen, und die dem Kayserlichen mitkommenden Befehl mit Besuchung der Catholischen Predigen, sambt ihren Weibern und Kindern gehorsam zu leisten, gegen ihnen den Herren Aeltern und Außtheilern, vermittelst angelobens sich erklären, und denselben würcklich nachkommen werden, mitgetheilt, von den Ungehorsamen aber, und den jenigen, welche ihrem Versprechen kein Genügen thun würden, (darauf vorermeldte Herren Aeltere und Außtheiler gute Kundschafft bestellen sollen) die Hülffliche Hand abgezogen werde, und wofern die Uncatholische Herren Aeltere und Außtheiler diesem Käyserlichen und der Herren Executorum Befehl zu effectuiren, wider verhoffen, Bedenckens haben solten, seyn erstgedachte Herren Executores derselben Resolution inner den nechsten 8. Tagen gewertig, damit ihre Stellen mit andern ersetzt, und der Kayserliche Will gebührlich vollzogen werden könte.

Der Röm. Käyf. Maj. Räthe und verordnete Executores beede Stadtpflegere zu Augspurg.

XCII.

[Zwischen dem König in Dennemarck und der Stadt Hamburg hat sich dieser Zeit ein nicht geringe Strittigkeit angesponnen.

ANNO 1630.

nen. Es hatte der König im vorigen Jahr Glückstatt anfangen zu erweitern und mehrers zu befestigen, und solches Ort in Auffnahm und Flor zu bringen, Patenta, darin er allen denjenigen, so sich allda niedersetzen/und ihre Nahrung mit Kauffmannschafften/Handwercken, oder andern Handthierungen treiben wolten, stattliche Privilegia ertheilt, publicirn lassen. Hierauf hat er in diesem folgenden Jahr etliche Kriegs-Schiffe auf die Elbe neben der Glückstadt legen, von denen daselbst fürüber fahrenden Hamburgischen Schiffen einen neuen Zoll zu erheben, und Mandata anschlagen lassen, Inhalts, daß alle und jede grosse und kleine Schiff, sie fahren gleich die Elbe auff oder ab, die Segel streichen, ihre Ancker bey Glückstatt setzen, sich beym Gubernatorn angeben/ und denselben fragen solten, ob wegen deß Königs an denen Königreichen, Insulen, Landen und Städten, dahin sie zu segeln gemeynet, etwas zu bestellen und zu verrichten vorfallen möchte: Da sich einer oder der ander dieser Verordnung nicht accommodirn würde, solte derselbe/ was ihm daraus entstehen könte/ zu gewarten haben. Uber dieses deß Königs Beginnen sind die Hamburger/ in Ansehung/ daß ihnen solches zu grossem Schaden und Abgang ihrer Kauffmannschafften gereichen wolte/ sehr perplex worden, und nicht gewust, ob sie Recht oder Gewalt gebrauchen solten: Doch endlich entschlossen sie sich/ durch Gesandte zu versuchen, ob der König in der Güte von seinem Vorhaben zu bringen seyn, und die Sach durch einige thunliche Mittel verglichen werden möchte. Fertigten derhalben ihren Syndicum nacher Coppenhagen ab/ und liessen um Abschaffung vorerzehlter Beschwerden ansuchen/ welcher seine Werbung folgendes Innhalts abgelegt:]

Hamburger Begehren vom König in Dännemarck den neuen Zoll zu Glückstatt wieder abzuschaffen.

Es würde Ihre Königliche Majestät vernommen haben, was im Namen der gesambten vereinigten teutschen Hansee-Städt, wegen verschiedener Beschwerungen wäre vor- und angetragen, auch im Schluß dabey allenthalben unterthänigst gebeten, wobey man es dann auch nochmaln liesse bewenden. Weiln aber bekant, daß höchstermeldte Ihre Kön. Majest. so viel die Zölle im Sunde und sonst betreffend, mit der Stadt Hamburg es also gnädigst gehalten, daß sie in totum damit vor dem eingefallenen Kriegswesen verschonet geblieben: Selbem nach wolte man wegen bemeldter Stadt nicht zweiffeln, sondern vielmehr unterthänigsten höchsten Fleisses gebeten haben, Ihre Maj. geruheten, wie es vor diesem deßwegen gehalten, in gnädigste consideration zu ziehen, und hinfürter der Stadt und dero Angehörige gedachter Zollbefreyung in Gnaden gedeylich wiederfahren zu lassen, für eines.

Ferner und vors ander, wurden Ih. Kön. Maj. sich noch zweiffels ohne gnädigst erinnern, was in ohnlängst verflossenem 1628. Jahre im Monat Jul. und Aug. bey derselben im Namen und Befehl eines Ehrbaren Raths der Stadt Hamburg, wegen vielfältiger bey der leyder! der Zeit entstandener Kriegsunruhe auff der Elbe, ihren Bürgern und Angehörigen, so wol an Schiffen, Gütern, als Personen, in viele Wege zugestandenen grossen Ungelegenheit und Schaden, geklagt, und um würckliche Abschaffung solcher dem alten Herkommen und ihre der Stadt wolhergebrachten Immunitäten, Conceßionen und Freyheiten zuwider lauffenden Beschwerungen unterthänigst gesucht und gebeten, imgleichen was Ih. Kön. Majest. sich darauff in Schrifften unterm dato den 11. Sept. gedachten Jahres in Kön. Gnaden resolviren und erklären lassen, welches dann im Schluß dahin gerichtet befunden, daß Ihre Kön. Majest. von Anfang ihrer biß anhero durch Göttliche Verleihung geführter Kön. Regierung sich nechst Erhalt- und Fortpflantzung der wahren Religion und Mittheilung unpartheylicher Justitz, mit sonderbarem Eyfer gnädigst angelegen seyn lassen, damit die an vielen Orten gar zerfallene comercia reflorescirn, in sicherem Gang und Schwang gelassen, und alle Verhindernüssen dagegen auß dem Weg geraumet werden möchten, wobey dann Ih. Kön. Maj. ferner erinnerlich angefügt, was sie und ihre in GOtt ruhende löbliche Hrn. Vorfahren Christmildesten Angedenckens, der Stadt Hamburg trafiquirenden Bürgern und Einwohnern vor andern für Kön. sonderbahre Gnade, so wol in ihren Königreichen und Landen, als auch bey andern fremden Potentaten zu Beförderung solcher ihrer Trafiquen allemal erwiesen, Ih. K. M. auch für sich gedachtem Rath und ihre gemein Eingesessene, ihrer unverruckter Kön. Hulde und gnädigsten Gewogenheit, und daß sie demselben in Fortsetzung ihrer redlicher Gewerb und Nahrung keinen Einhalt und Verhinderung zuzufügen gemeynet, gnädigst versichern lassen, darauff auch ihren Admiralen und Capitainen ernstlich befohlen, sich gegen die commercirende Kauff- und Schiffleute aller ohnverantwortlichen Thathandlungen zu äussern und zu enthalten: mehrem Inhalt angeregter unter gemeldtem dato der Stadt Hamburg Abgeordneten damahlen ertheilten Kön. Erklärungen.

Wiewol nun besagter Rath und gemeine Stadt nichts anders hoffen können noch sollen, denn daß nach so vielfältigen bey dem der Zeit noch continuirenden Kriegswesen von ihren Bürgern, so wol zu Lande als Wasser erlittenen grossen unsäglichen Schaden und Beschwerungen, nunmehr da der Allmächtige GOtt Ih. Kön. M. Reich und Landen den so hochgewünschten wehrten Frieden gnädigst wieder verliehen, sie und die Commercia, insonderheit auff dem Elbstrom in sicherem ruhigem und unturbirtem Stande wurden ge-

ANNO 1630.

gelassen, und alle trasiquen dermaleins zum gewünschten Flor der Kön. gnädigsten Erklärung zu folge ohnfehlbar wider gerichtet, und sie also auch deß von Gott bescherten Frieden, Wol- und Ruhestandes mittheilhafftig gemachet werden, so müssen sie doch anjetzo und zwar nicht ohne sonderliches Leydwesen vermercken, daß vielleicht Ihre mißgünstige oder auß andern Ursachen der Stadt Unheil suchende Leute so weit bey Ihr Kön. Maj. durchgedrungen, daß Sie dero gegen die Stadt geneigtes gnädigstes Gemüth in etwas alteriret, und ohne ihr Verschulden so weit gewogen, daß kurtzverrückter Zeit etliche Königliche Orlogs-Schiffe auf die Elbe ankommen, welche dann allerhand Neuerungen und Thätligkeiten sich daselbst gantz unverhoffentlich gebraucheten, in dem sie die vorbeyfahrende Schiffe merckelich infestirten, sie wieder ihren Willen mitten in ihrem vollen Lauff und Segeln, auch in grössestem gefährlichem Sturm und Ungewitter mit ihrer äusserstem Gefahr und Ungelegenheit vor dem Glückstatter Blockhause, und darauf gesetzter Flagge zu streichen, zusetzen, ihre Pässe vorzuzeigen, Rede und Antwort zu geben, ihre Navigation, Wetter und Wind dadurch zu versäumen und gar zun Zeiten ihre Reisen einzustellen, der Königl. angedeuteten Erklärungen, wie auch dem an den Admiral Heinrich Wind den 16. Sept. berührten 1628. Jahres ertheilten Kön. Schreiben gantz ungemäß, nöthigen und zwingen: Jngleichen die auß Ihr. Kön. Majestät wie auch auß deß Hertzogen Friederichen zu Holstein, Fürstlichen Gnaden Landen ankommende Güter und Wahren nacher Hamburg hinauf zu statten sich verweygerten, anderer weitreichenden hochpräjudicirlichen Beschwerungen, so man ins künfftig der allenthalben außbrechender gemeiner Sage nach sich zu befahren, vor diß mahl zugeschweigen.

Wann aber dieses alles also beschaffen, daß es der allgemeinen Freyheit der hochnöthigen, und zu Erhaltung menschlicher Societät ohnentbehrlichen Commercien, wie auch der hiebevor wegen der geklagten Elbbeschwerungen, bey denen noch wehrenden Kriegszeiten ertheilter Kön. vielmilterer Resolution und darin begriffenen gnädigst Vertröst- und Erklärungen, nit wenig zu Abbruch gereichen wolte, bey Jhr. Kön. Maj. aber man sich einer andern gnädigsten Gewogenheit nochmalen beharrlich getröstete, selbem nach wäre viel berührten Raths und gemeiner Stadt höchstfleißigst unterthänigste Bitte, Jhr. K. M. geruheten gnädigst, mit voriger Kön. Hulde und Gnade ihnen und ihren Angehörigen beygethan zu verbleiben, den ungleichen wiedrigen delationen und angeben, so etwa über ihren möchten vorkommen, keinen Glauben beyzustellen, solche der Stadt, dero Freyheiten und den commerciis zu mercklichem präjuditz, Nachtheil, Schaden, und Verderb, gereichende Neuerunge ihren Schiffs-Capitainen oder sonst jemand, nicht zugestatten, sondern alles in vorigem ruhigem Stand gnädigst verbleiben zulassen. ANNO 1630.

XCIII.

[Als aber der K. hierauf ohn einige gegebene Resolution nacher Holstein abgefahren, u. dahero der Syndicus wieder nach Hamburg unverrichter Sach sich begeben müssen, haben J. M. so bald sie zu Glückstatt ankommen, nicht allein durch ein Offentlich Edict vorige Befehl repetiren, und darin befehlen lassen/ daß alle nach der See die Glückstatt vorbeyfahrende/ und von der See nach Hamburg auf segelnde Schiffe vor der Glückstatt setzen/ der Schiffer sich bey dem Gubernator deß Orts angeben/ und dessen fernerer Ordinantz erwarten solle, sondern auch dabey in specie den Zoll dahin angeordnet, daß ein Schif/ wo es mehr dann eine Mast in hätte vor jede Mast ein Rosenobel, dann von den Weinen der 30. Pfenning/ und noch vor jede Pope ein Reichsthaler/ von Tabac 3. pro cento, und von andern Lastgütern, vor jede Last ein Reichsthaler und 1. und ein halben pro cento entrichten solte. Ob nun wol, nachdem solches in Hamburg kund worden/ an höchstgedachte J. K. M. erwehnte Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg ihre Gesandten abgeordnet/ und deroselben ihr hohes Interesse, und andere mächtige Motiven zu Gemüth führen, und unterthänigst erinnern lassen/ daß ohne der K. M. Consens, auch ohne deß Churf. Collegii approbation, und ehe sie Burgermeister und Rath/ als daran zum höchsten interessirt, darüber nach Nothdurft gehöret worden, sothane Zölle nicht angeordnet/ noch exigirt werden möchten; So sind doch Anfangs die Abgeordnete von dem 13. Aprill/ wie sie zu Abend alldar angelangt/ biß auf den 19. Nachmittag aufgehalten/ endlich aber dato zur Audientz verstattet worden, bey deren sie dann folgender Gestalt ihr wiederholtes Anbringen abgelegt:]

Hamburgischer Abgeordneten Anbringen beym König in Dännemarck.

Es könnten Jh. Kön. Maj. Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg unterthänigst nit verhalten, was massen etliche Schiffer berichtet, welcher gestalt sie und andere Auf- und Abfahrende zur Glückstatt angehalten, und von ihnen ein hoher Zoll und Defensiongeld abgefordert worden, weil dann solche hochbeschwerliche Neuerung ihnen gantz unvermuthlich und schmertzlich fürgekomen, und in der gantzen Stadt eine grosse Schwürigkeit causirte, so hätten sie eine hohe Nothdurfft zu seyn erachtet, an J. K. Maj. ihre Deputirte abzuordnen, die Ursachen zu erkundigen, und folgig die Abschaffung solcher

hohen

ANNO 1630.

hohen Beschwerden zu sollicitiren, und were nun Anfangs gantz unstreitigem Herkommens und Rechtens, daß ausser der Röm. Käys. M. Concession, der sambtlichen Hn. Churfürsten Ratification und Consens, auch angehörter aller Interessenten Nothdurfft, kein Zoll im Heil. Röm. Reiche angeordnet werden möchte, weil sie dann nie erfahren, daß allerhöchstged. Ihr. Käys. Maj. und das hochlöbliche Churfürstl. Collegium, diesen von den Schiffern abgeforderten Zollen verstattet oder erlaubet hätten, viel weniger sie darunter mit ihrer Nothdurfft gehöret worden. So gelebeten sie der unterthänigsten Zuversicht, gleich Ihr Kön. M. stets die H. Justitz, auch deß Heil. Röm. Reichs fundamendal Constitutionen zu dero unsterblichem Ruhm in hohen Respect gehalten, sie auch in dieser ihrer notorischen rechtmäßigen Befugnuß erhören, keine neue Zollen wieder deß Reichs Constitutiones anordnen, sondern die hochprivilegirte Commercia in dem unverruckten freyen Lauff lassen werden. Welches sie dann umb so viel mehr vor allen andern zu suchen, auch zu J. K. M. sich zu getrösten hätten, weil hieran die Conservation und respective Ruin der Commercien der Stadt Hamburg, und also ihr gantzer status dependirt, gestalt ein jeder Vernünfftiger siehet, daß solche hohe Beschwerden die Commercia nicht ertragen können, und bey continuirender Execution dieselbe Commercia nothdringlich an andere Oerter und Flüsse transferirt werden müsten, alles mit der Stadt Hamburg Ruin und Verderben.

Nun möchten sie ja nicht vermuthen, daß J. Kön. Majestät gedachter Stadt Untergang suchen und begehren solten, da sie derselben mit Königlicher Gnaden beygethan zu verbleiben, und sie also bey ihrem Statu zu manuteniren sich vielmahl gnädigst erkläret, sie auch solche höchste Ungnade nicht verschuldet, ja auch solche ihre Ruin Jh. Kön. Majestät Erblande, und insonderheit das Fürstenthumb Holstein und dero eingesessene propter vicinitatem & mutuum commerciorum nodum weitlich mittreffen, und sie mit ihnen zum Theil verderben müsten. Es wurden auch J. K. Maj. nach dero von GOtt verliehenen höchsten Gaben bey sich selbst mehr ermessen, als sie es exprimiren oder deduciren mögen, mit was schmertzlichem Gemüth und Thränen von allen höchstbeträngten Evangel. Ständen und Unterthanen, auch vertriebenen und nothleidenden Witwen und Wayfen, beklagt und betauret werden solte, daß zu diesen hochbeschwerlichen Zeiten die Oerter in neue Trübel gesetzet, und dieselbe, so noch unangefochten übrig seyn möchten, sich unter sich selbst abmatten solten, gestalt ihnen nicht allein ihr gantz schwürige Burgerschafft und insonderheit die Seefahrende, als denen succus & sanguis durch solche Neuerung entzogen werden wolte, zu contentiren fast beschwerlich fallen würde, sondern auch die hoch interessirte benachbarte Provintzien und Lande wegen ihres Status solche Bürde ihnen nicht aufdringen lassen könten, zu geschweigen alle deß H. Reichs Churf. und Stände, auch die Käys. Maj. selber, als welche zum höchsten hieran interessirt, dahero nichts anders, als neue und sehr beschwerliche grosse motus zu gewarten, da doch ein jeder dem allmächtigen Gott wegen deß wider erlangten Friedens von Hertzen Danck gesagt, und nunmehr zu beständiger Ruhe zu gelangen verhoffet.

ANNO 1630.

Ersuchten demnach Ihr. Kön. Majestät bemeldte B. B. und Rath der Stadt Hamburg unterthänigst, sie geruheten die angehaltene Schiffe in Gnaden frey zu dimittiren, und die Commercia in dero freyen unbehinderten Lauff zu lassen.

XCIV.

[Hierauf hat sich der König auf folgende Weiß erkläret:]

Deß Königs in Dännemarck Erklärung auf der Hamburgischen Gesandten Vortrag.

Seine Intention und Meynung were nie gewesen, seye es auch noch nicht, einen ordentlichen Zoll, auf seinem Elbstrom anzurichten, vielweniger einige frembde Nationes, Provintzen und Länder darmit zu belegen, gestalt dann die außgelassene und publicirte Patenten ein solches nicht mit sich brächten: Besondern es were diese geringe Abforderung, von ihm abgenötigter Retorsion auf seine Erbgehuldigte Unterthanen, die von Hamburg, auf ihr zutringliches verursachen, einig und allein angesehen, wie sie sich etliche Jahr hero wider einige Käys. Concession und deß Churf. Collegii Consens, auch seiner, als ihres Landts-Fürsten unerhöret, wider alle Rechte, eigennutzig unterstanden, von seinen eigenen Königl. Gütern und seiner Unterthanen Waaren und Korn, einen hohen übermäßigen Zoll zu erzwingen, und vielfältig abzupressen, auch zu Zeiten nach erhobenen ungebührlichen Zöllen, die Schiff viel Wochen widersetzlich anzuhalten, daß die Waaren dardurch zu Seinem und der Seinigen grossen Schaden, in gantzlichen Verderb gesetzet worden, ohne das auch notorium und am Tag, daß sie kurtz verruckter Zeit nicht allein neuen erfundenen Bierzoll, wider altes Herkommen und Verträge angeordnet, sondern auch vornehmlich auf seine Unterthanen einen ungewöhnlichen Saltzzoll geleget, und ihnen noch täglich abnöthigen theten, zu geschweigen, was sie seinen Dienern, und Angehörigen für vielfältigen Despect, Schimpf, Betrohung und gewaltsame Pressung, so wol in als ausserhalb der Stadt zu Wasser und Land, gleichsamb offenbahren Feinden in viel Weg bewiesen und zugefügt hätten, inmassen solches alles gantz weltkündig were.

Wiewol er nun sich solches zu denen von Hamburg, als seinen Erbgehuldigten Unterthanen nicht versehen können, in Betrachtung, daß er denselbigen vielfältige Königl.

ANNO 1630.

Gnade und favor, auch von seiner blühenden Jugend hero gnädigst bezeiget, in deme ihnen nicht allein der in seinen Sünden erhöhete Zoll in die 43. Jahr, welches sie bey seines Hn. Vattern König Friederichs deß II. Zeiten nicht erhalten können, gnädigst erleichtert, sondern auch alle wider sie bey seinem Kön. Anherrn erhobene Processe (ausserhalb exceptionen) auf ihr vielfältiges Bitten, zu ihrem hohen aufnehmlichen Wolstand, auß Kön. Gnaden remittirt und nachgelassen, der gäntzlichen Zuversicht, sie solten solche und dergleichen auch sonsten ihnen in viel Wege erwiesene Kön. Hulden in schuldigster gehorsambster devotion erkant, und sich aller geziemlichen unterthänigsten Gebühr bezeiget haben.

Als aber die von Hamburg wieder geleistete Erbhuldigung und unterthänigste Schuldigkeit in ihrem widerrechtlichen proposito verharret, in Meynung, durch solche ungebührliche Attentaten einige Hochheiten ferner zu erzwingen, so hätte er selbiges alles, wie auch solchen Ihme und den Seinigen zugefügten Despect, gewaltsame Beeinträchtigung und unerhörte Abnehmung neuen unverantwortlichen Zolles, ohne Verletzung seiner Kön. Reputation nicht länger nachsehen können noch wollen, sondern were von ihnen selbst darzu unumgänglich gleichsamb genötiget worden, diese rechtliche Mittel, so einem hohen Potentaten wider seine erbgehuldigte Unterthanen, alle Welt erlaubte, gnädigst an die Hand zu nehmen, und demnach die Stadt Hamburg bloß allein jure retorsionis, und keiner andern Gestalt, mit dieser geringen Abforderung zu belegen, damit also dardurch die Gerechtigkeit gehandhabet, und er sich seines erlittenen Schadens und Schimpfs in etwas hinwiederum gnädigst zu erholen haben möchte. Und zu fernerer Behauptung seiner Intention hätte er den gantzen Verlauf der Röm. Käys. Maj. zu dero allergn. Nachricht, freundlicher Wolmeynung umbständlich berichtet, nicht zweiffelnde, dieselbe würde solche von ihm wider seine erbgehuldigte Unterthanen vorgenommene abgenötigte Retorsion, in Käys. Hulden aufnehmen, und sich allerau. gefallen lassen, auch ihme wider alle fernere unvermuthliche unziemliche Zunöthigungen, die Käyserl. Hand reichen und darbieten.

XCV.

[Hierauf hat der König seine Kriegs-Schiff zu Coppenhagen außrüsten, und wegen dessen, was allbereit vorgangen, nachfolgendes an die Städte Lübeck und Bremen gelangen lassen:]

König in Dennemarck vermahnet die Städte Lübeck und Bremen den Hamburgern keinen Beystand zu leisten.

Es würden die Städte Lübeck und Bremen ohne zweiffel vernommen haben, was gestalt seine Stadt Hamburg, wie er gegen dieselbe per viam retorsionis das jenige, was sie von ihme und seinen Unterthanen, wider altes Herkommen, wider Recht an Zöllen und Impostẽ erhaben, wider einzubringen, Verordnung gemacht, urplötzlich verfahren, und auf vorgehende Conspiration der gemeinen Burgerschafft etliche ihrer Schiff zum Krieg gerüstet, und ihme damit unverwarneter Sachen, auch unerwartet seiner Resolution auf ihre an ihn, durch einen gemeinen Bothläuffer abgeschickte Entschuldigungs-Schreiben, und darbey anmaßlich geschehene Insinuation, eines von ihnen durante bello zu seines und seines Fürstlichen Hauses höchsten Präjudiz und Schimpff expractisirten Privilegii, so wol zu Wasser als zu Land angefallen, auch mit schiessen und tumultuiren alle mügliche Hostilitäten verübet, seine Piecessen, die er zu Behuf dieser seiner Festung bey diesen geschwinden Zeiten ordinarie unterhalten, feindlich angefallen, und sich deren Theils bemächtiget, theils biß in die See verfolget, auch darneben sich offentlich vernehmen lassen, sie wolten diese Stadt schleiffen und keinen Stein auf dem andern lassen.

Wiewol er nun Ursach hätte solchen Schimpff, und Feindthätlichkeit deren sich gemeldter Pöfel und ihr Anhang wider ihn als ihren gehuldigten Herrn so hochmütig gebrauchet, zu retundiren, wolte er doch in diesen Zeiten den tollsinnigen gemeinen Mañ, der sich zu dieser Friedensstörung verleiten lassen, so weit es ihme nur gebührenden Respects halber immer müglich, lieber Zeit und Raum geben, ihr gottloses Vorhaben zu bereuen, als novis motibus zu Nachtheil deß publici boni einige Wege bahnen.

Ob sich auch wol seine tumultuirende Burgerschafft, ihrer, der Städte, Hülff, mit vollem Munde rühmete, könte er doch solches nicht glauben, daß sie eine solche unverantwortliche turbationem pacis wider die Reichs-Constitutiones, mit ihrem zuthun approbiren und also in einen unnöthigen Krieg, ohne rechte Erkantnuß der Sachen sich præcipitiren, und ihne zu einer offentlichen Fehde, gleichsamb wider seinen Willen, dringen würden. Hätte derohalben ihnen seine Meynung und angeregten Zustand entdecken wollen, verhoffende sie würden nun deren zu Hamburg unbescheidene und hochmüthige Zunötigung und Violentz, diese wider ihne ihren König und Herrn, deme sie Huld und Treu gelobet, auch für viel Wolthaten, die ihnen für allen andern Städten von ihme erwiesen, höchlich obligiret weren, so unverantwortlich vorgenommen, nicht allein keinen Beyfall geben, sondern vielmehr davon abmahnen und abhalten helffen.

XCVI.

[Als wegen deß Bisthumbs Minden etwas Strittigkeit sich erhaben / in deme der Herr Suffraganeus von Paderborn, und deß Herrn Bischofs von Osnabrück Abgesandte daselbst ankommen / und dem Capitul ein Breve Apostolicum insinuirt, und hin und wieder angeschlagen / worinnen

ANNO 1630.

innen die Päbstl. Heil. Jh. Fürstl. Gn. dem Herrn Bischoffen von Oßnabrück selbiges Stifft, als devolut, propter non qualificatum Episcopum, conferirt, haben die Herrn Capitularen auß ihrem Mittel einen Coadjutorn erwählet/welcher in Zeit dieses Streits nach Regenspurg, seine Sachen daselbst zu erhalten verreiset. In dessen hat daß Capitul nachfolgend Patent angeschlagen.]

Patent deß Capituls zu Minden.

Wir Thumb-Probst, Thumb-Dechant, Senior und Capitul der Kirchen zu Minden, fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen, nachdem am 2. Julii, in unser mehrentheils Abwesenheit, ein Abtruck cujusdam Brevis Apostolici allhie an die Thumbkirchen, an statt öffentlicher Publication, unwissend auß was Special-Geheiß oder Authoritet, affigiret und angeschlagen, und zwar zu diesem End, daß damit jedermänniglichen bekundschafftet werden möchte, als wann der Hochw. Hochgeb. Fürst und Herr, Herr Frantz Wilhelm Bischoff der Stiffter Oßnabrück und Behrden, auß anmassentlichem Grunde vorgewesener vermeynter Vacantz, mit diesem Stifft Minden von der Päbst. Heil. providirt were worden, und aber wir nach unser Widerheimkunfft, und erinnerten Dingen, es dafür zwar gehalten, daß hiedurch vieler Respecten und Ursachen wegen, uns in unser von unsern Vorfahren, über viel hundert Jahren hero Besitzlich hergebrachter, und ohnlängster Zeit auß besondern Ursachen und Bewegnüssen, auch mit Vorwissen und Beliebung deß Hochw. Durchl. Hochgebornen Fürsten und Hn, Hn. Christian, erwählten Bischoffen deß Stiffts Minden, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, zur Hand genommenen freyen Wahl und dero darauf von Hochermeldtes Bischoffs zu Oßnabrück und Behrden, F. Gn. ohne einige Fug Rechtens, wider eigene zuvor beschehene Veranlassung eingerichteter, nunmehr Reichs- und Landskundiger Opposition, respectivè kein Præjudicium noch Vortheil erwachsen könne: Damit es dannoch bey deß Hn. Opponentis F. Gn. nit das ansehen, als wann wir damit uns gleichsam mit heimlicher Acception verbindlich gemacht, oder ichtwas eingeräumet hätten, gewinnen möge, so haben wir zwar (jedoch zwar mit außtrücklichem diesem Beding, der allerhöchst. Obrigkeit allerschuldigst- und gehorsambsten Respect hiedurch uns nicht zu entsetzen, oder derselben in ordentlicher Cognition einiger gestalt zu präjudiciren, sondern nach erhörter Sachen zu aller geziemenden Obedientz und Observantz uns der Schuldigkeit nach allerunterthänigsten erbietend, und davon bester massen protestirend) solch Affixum mit aller Decentz und Ehrerbietung gegen die Päbst. Heil. und aller andern mittelbahren Obrigkeit à valvis Ecclesiæ, eintzig und allein zu dem End, hochermeldten unsern Hn. Gegentheil, kein Jus oder Gerechtigkeit einzuraumen abgethan, und pro juris nostri conservatione removiret, und geben darauf jedermänniglich hiermit zur Wissenschafft, daß deß Hn. Wiedertheils Fürstl. Gn. Anfangs, nach publicirten Kayserl. Edict uns zur Wahl eines Coadjutoris, oder Bischoffs, nicht allein ermahnet, sondern gleichsamb stimuliret und angefrischet, unter dem Vertrauen, ja auch außtrucklichem Begehren, dieselbe Wahl auf seine Fürstl. Gn. Person zu dirigiren: Als aber dieselbe durch die Göttliche Direction (dero solch hohes Werck allein heimgestellt worden) einen andern Außschlag gewonnen, daß dazumal S. Fürstl. Gn. nach erkündigter und publicirter unser Wahl, uns erstlich ein Breve Apostolicum unter dato Rom den 13. Sept. Anno 1629. massen davon das Affixum vermeldet, vermeyntlich insinuiren lassen, und als die Päbstl. Heil. auß allergerechtestem Gemüth auf unsere freye Wahl solch Breve, laut desselben lauteren, hellen und unverdunckelten Buchstabs, fundiret, mit diesen offenbahren Worten Quatenus ad hoc accedat Capituli adsensus, conditioniret, und dannoch darauf ad sinistrà narrata anderwerts, ein allerdings widriges und contrarium Breve, unter dato Rom den 12. Januarii dieses lauffenden Jahrs (ohnerwogen, daß vor, unter und von dem 13. Sept. 1629. biß auf den 12. Jan. 1630. es allenthalben mit diesem Bischofthumb, und jetziges nochlebenden Hn. Bischoffs Fürstl. Gn. Person, je und allewege einerley Beschaffenheit gehabt) per meram sub & obreptionem, mittelst unverhinderlicher Relation derogleichen Qualiteten, welche in der Geschicht sich viel anders beschaffen finden, und diesen zumal widrigen unsers Theils unverdienten formalien, ut consensu Capituli Ecclesiæ Mindensis minimè opus sit, außgebracht, dero ungezweiffelter Andacht, mit dero Intent also durchzutringen. Nachdem aber 1. seine deß Hn. Opponenten Fürstl. Gn. wir dero angemastes Intent, mittelst demütiger beweglicher Wechselschreiben, durch allerdings rechtliche erhebliche Motiven, Ursachen und Gründe, in grosser Anzahl ad partem hintertrieben, also, daß wir der Zuversicht leben, wann hiernechst dieselben zu männigliches Wissenschaft allerseits publiciret worden, aller unpaßionirten Beyfall gewinnen, 2. Insonderheit aber dieses dabey S. Fürstl. Gn. unwiderleglich vorgestellt, daß dieser Gestalt wider die Göttliche und aller Völcker Rechte, da wir weder citirt oder gehöret, wir dero von unserm Vorfahren uns hinterliefferten freyen Wahl nicht priviret werden können. Und 3. als Seiner Fürstlichen Gnaden alles unseres rechmäßigen Einwendens unerwogen, das Werck per simplicem viam meræ executionis, durch die Churfürstliche Durchleucht zu Cöllen unsers gnädigsten Herrn, vermittelst einer von der Päbstlichen Heiligkeit außgewirckter Commißion, durchzubringen sich veranlasset, und verschiedent-

ANNO 1630.

schiedentliche Metropolitische Decreta und angemaste inhibitiones uns intimiren lassen, wir, als zum höchsten beschweret, allemal nicht allein an die Päbstl. Heiligkeit, sondern auch respective an die Röm. Kayserl. Majest. in Schrifften eins und anderwerts appelliret, ad audientiam, causæ cognitionem, und also zur Sachen Verhör provociret, und uns beruffen, in Erlangung dero hierüber in Rom: Curia, simul & Aula Cæsarea gebetener Processen (als worunter wir nichts, als was die Göttliche, Weltliche und aller Völcker Rechte zulassen gesucht) uns keinen zweiffel machen solche Appellation, auß des Herrn Churfürsten zu Cöllen Durchleucht als Commissario Apostolico, wie auch weniger nicht, hochermeldtem unserm Widertheil, gehörender massen denunciret, auch mit außführlichen Gravaminibus verificiret. Es auch 4. dißfals hierumb die Beschaffenheit hat, daß, nach dem von seiner des Herrn Opponenten Fürstliche Gnaden, wir wider die löbliche Concordata Germanicæ nationis cum sede Apostolica inita, beschweret werden wolten, und darumb solche unverursachte Anfeindung, und vorhabenden Riß und Zerlöcherung der heilsamen Concordatorum, an die Römische Kayserliche Majestät und Geistliche hohe Collegia (als welche darunter, ihres vortrefflichen Interesse wegen, hoch perielitirten) gehorsambst und demütigst gelangen lassen, massen wir in negotio communi schuldig gewesen, und darumb billich dero Allergnädigste und Gnädig. Aßistentz, als in negotio communi, reciprocè, gehorsambst und demüthig verhoffen. So hätten zu der Churfürstlichen Durchleucht. zu Cöllen, im Fall dieselben (massen uns auß dem gemeinen Verlaut und Form vorkommen) oberwehnten offenen Anschlag verordnet haben solten, wie auch zu des Herrn Opponenten Fürstl. Gnaden vorberührter interponirter rechmäßiger Suspensiff mittelen und präjudicialischen im Heiligen Reich üblichen Denunciationen, uns nichts versehen gehabt, dißfalls den Allerhöchsten, beyderseits Obrigkeiten, zum Präjuditz dero rechtlichen Cognition, auch augenscheinlichen Nachtheil dero ad partem hierbey, Krafft Concordatorum, intereßirter hoher Pacten, Collegien, und Communen, zu fernerer Execution, ohnerwarter weiterer Instantz zu eylen: Zumahlen auch solches zum fünfften und Beschluß desto mehr darumb, daß weder hochermeldtes Herrn Commissarii Durchleucht. dißfalls intercedente justissima appellatione zu Recht nicht befugt, solchen Appellation und andern Denunciation-Processibus zu präjudiciren. Dem allen nach wollen wir auß höchster Unumbgänglichkeit (Sanctitate Summi Pontificis, & eidem debita reverentia, uti & Serenissimi Electoris Colonienfis authoritate semper & ubique salvis) von oberwehntem Affixo als von einem unfehlbaren attentato & præjudicio, wie auch nicht weniger dero hiebey von des Herrn Opponenten Fürstlichen Gnaden anmassentlich ins Werck gerichteter apprehensio possessionis, als ein actu planè turbativo (bey welchen gleichwol auch Seiner Fürstl. Gn. wann ihre vorige Schreiben damit conferirt werden, einer scheinbaren Contraction sich implicitet haben, wie hiernechst vor Augen gestellet werden soll) und was dem allen anhängig gewesen und vorgangen seyn mag, hiermit in optima forma, protestiret, und darüber hochfeyerlich uns bedinget haben, gestalt von obangezogener unser rechtmäßigen Wahl, circa causæ cognitionem (dero wir uns wie schuldigst, also gehorsambst willig, unterwerffen) nicht abzustehen: Wollen uns auch über dem, alle fernere Mittel Rechtens, und Zuflucht zu der höchsten Obrigkeit, und allen hohen Interessenten, hiemit außtrücklich reservirt und vorbehalten, und schließlich von allen widrigen Nullitäten in optima forma nochmals protestirt haben. Urkundlich unsers hieunter getruckten gewöhnlichen Kirchen-Secrets, so geben Minden den 6. Julii, Anno 1630.

ANNO 1630.

XCVII.

[Bey der Römischen Käyserl. Majestät seynd bey dem zu Regenspurg gehaltenen Collegial-Tag von vielen Fürsten und Ständen des Reichs/ so theils persönlich erschienen / theils ihre Abgesandte dahin geschickt, unterschiedliche Klagen über die Kriegs-Pressuren und Exorbitantien der Soldatesca einkommen: Sonderlich haben die Pommerische Abgesandten nachfolgendes / bey gehabter Audientz im Namen ihres Principaln der Käys. Majest. übergeben:]

Hertzog in Pommern beklagt sich über die Krieas-Pressuren in seinen Landen.

Es zweiffele der Hertzog in Pommern nicht, Ihr. Käyserl. Majest. würden annoch in Gedächtnuß haben, was Gestalt er zu unterschiedlichen mahlen, über den unerhörten Trangsalen und unaußsprechlichen Exorbitantzen, welche wider ihn und seine Unterthanen nunmehr fast drey Jahr durch die einquartirte Soldatesca verübet, und annoch unaufhörlich continuiret würden, sich gantz höchlich beklagt, und deroselben Aufhebung allerunterthänigst gebeten.

Nun wolte er zwar Ihrer Kayserlichen Majest. bey dero vielfältigen schweren Obliegen mit Wiederholung dergleichen Klagen und dieser abermaligen Legation nicht gern molest seyn. Wann aber die Pressuren und bey Christen unerhörte, vielweniger practisirte Beschwerungen, so wenig abnehmen, daß vielmehr dieselbe von Tag zu Tag wüchsen, und nach außgestandener einer Unruhe, sich täglich und immerdar mehr Tribulationes und Plagen herfür thäten, und duplicirt würden, und in solchen höchsten Nöthen er nechst Gott keine andere Zuflucht wüste, dann zu dem allermiltesten Thron Ihrer Kayserlichen Majestät, deroselben allergnäd. Affection er sich gnugsam versichert wisse. Demnach setzte er zu

ANNO 1630.

er zu Ihrer Majestät das Vertrauen, es würden Ihre Kayserliche Majestät die Legation nicht beschwerlich empfinden, besondern sie in so hoch abgetrungenen Klagen und Beschwerden allergn. hören, und denselben remediren und abhelffen.

Anfänglich könte er ohne unziemlichen Ruhm weitläufftig und mit Bestand außführen, mit was beharrlichster und getreuster Unterthänigkeit Ihrer Kayserlichen Majestät er, so wol vor, als nach außgestandener Unruhe devot und getreu verblieben, und aller Bündnüssen, so Ihrer Kayserlichen Majestät entgegen gewesen seyn möchten, sich entschlagen, wann nicht sein Gehorsam und Treue notori und der gantzen Christenheit, wie auch Ihrer Majestät selbsten gnugsam bekant, und von ihm in der That zur Gnüge jederzeit erwiesen were, inmassen dann auch Ihrer Kayserl. Majestät münd- und schrifftlich erklärete Syncerationes sich darauf allezeit festiglich gegründet hätten. Dieses hätte er allerunterthänigst vorbringen zu lassen nit umbgehen können, daß er in Erwegung derer in genere obangezogener Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Römischen Reich geleisteter Dienste, nunmehr von denen, so lange Zeit hero außgestandenen Beschwerden entledigt zu werden, so gar gewisse Hoffnung geschöpffet, daß er auch den geringsten zweiffel darunter nicht hätte vermuthen können, zumalen durch Ihrer Kayserlich. Majestät Rescripta er darauf vielfältig vertröstet worden. Nun aber müste er mit hertzlichen Seufftzen beklagen, daß ob wol Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Affection, damit er ihro zugethan, und daß Ihre Kayserliche Majestät seine Entledigung zubefördern ihro höchst angelegen seyn lassen, ihme gnugsamb wissend, dannoch biß dato der mit so vielen Thränen gewünschter Effect, der Abführung des Kriegsvolcks, darauf nicht erfolgen mögen, besondern er unter der Last liegen bleiben müssen.

Welche Last dann nunmehr so gar schwer worden, daß er dieselbe länger zutragen nicht vermöchte. Dann ob wol vermöge der Reichs-Verfassungen und Constitutionen er in keine Wege verbunden were, einigen Exercitum allein zu unterhalten, besondern solch onus dem gantzen Römischen Reich mit gemeiner Züthat zutragen obliege, so hätte dennoch er in seinem Hertzogthumb und Landen von Ihrer Kayserlichen Majestät Armee, nunmehr fast drey Jahr über ein hundert und mehr Compagnien allein entreteniren, und wol darneben zu Zeiten an frembde Oerter Proviant lieffern, und allerhand beschwerliche Marchen täglich über sein Land gehen lassen müssen. Dahero dann die darauf gewandte Spesen sich nunmehr, und zwar allein in der Fürstlichen Stettinischen Regierung wol auf zehen Millionen Golds erstrecken, wie zu jederzeit könte verificirt werden, der Fürstlichen Wolgastischen Regierung für dißmal zugeschweigen, weil es diß Orts, wegen grosser Confusion, und das gleich zu Anfang bey der Stralsundischen Unruh, ein guter Theil davon verwüstet worden, der aufgewandten Spesen halben, so eigentliche Nachricht nicht erlangen können, er wolte aber das jenige, was die noch überbliebene Oerter gethan, welches dann ebenmäßig auf ein ansehnliches sich belieffe, wiewol der Abgang des Fürstenthumbs Rügen und der Stadt Stralsund unerschätzlich were, außzeichnen lassen, und damit Ihrer Kays. Maj. allerunterthänigst einkommen.

ANNO 1630.

Durch was beschwerliche Executiv-Mittel aber die zu Aufbringung solcher Gelder monatlichen angeordnete Contributiones auß seinen Aemptern und von seinen Landsassen und Unterthanen exigirt worden, auch welcher Gestalt ein neuer und hiebevor bey aufrichtigen Soldaten, welche in die Quartier als Freunde aufgenommen, unerhörter modus extorquendi, welchen man Tribulir-Quartier genennet, erfunden, und was für Excesse und Pressuren darbey verübet, und daß theils Officirer die Execution so scharpff zu verrichten anbefohlen, wann auch gleich die Contribuenten kein Hembd an dem Leib behalten solten. Ingleichem was für Excesse mit ärgerlicher Verhinderung des Gottes-Diensts, Spolierung der Kirchen, Eröffnung der Toden-Gräber, allerhand Eingriff in sein Superiorität und Hoheit, Disarmierung der Unterthanen, Schmählerung der Fürstlichen Intraden (welche auch nunmehro also abgenommen, daß er seinem Fürstlichen Stand gemäß, auß dem gantzen Lande keine Fürstliche Tafel halten, dagegen aber ein Rittmeister oder Capitain auß einem Quartier so viel zu geniessen hätte, daß sie über das jenige, was sie zu Zeiten bey grossen Summen wegschicken, sich mehr dann Fürstlich tractiren könten) vorgangen. Item wie tyrannischer und barbarischer Weiß wider die armen Leut, mit Schänden und Nothzüchtigung Weiber und Jungfrauen, worunter dann der Toden Cörper, mehr dann viehischer Weiß nicht verschonet blieben: Ingleichem mit Prügeln, Brennen und Plündern procedirt, und wie endlich durch Entziehung nothdürfftiger Leibes-Mittel die bekümmerten Leut ihr Leib in Lebens und Seelen Gefahr gestürtzet, auch mit unnatülicher Speiß, als Tröber, Knospen von den Bäumen und Graß, auch ihrer eigenen Kinder und der Toden Cörper Fleisch zusättigen verursacht worden.

Solche und andere Unchristliche und Tyrannische von der Soldatesca vorgenommene Insolentien mehr, welche auch von Türcken und Heyden nicht verübet werden, wormit auch die jenige, welche offentlich wider Ihre Majestät die Waffen ergriffen, nicht heimgesucht worden, wolten Ihre Majestät auß der Verzeichnuß, welche hierbey gefüget zu vernehmen kein Beschwer tragen.

ANNO 1630.

Und were über obgesetztes notori und kundbar, was es leider mit seiner Stadt Stralsunde durch die betrübte Einquartierungs-Anmuthung, Wiederkommung der Accordaten und Ihrer Majestät selbst eigenen Decreten, für einen Zustand genommen. Wie auch ferner in seinem Fürstenthumb Rügen die Soldateska, Zeit wehrender Einquartierung so grausamlich gewütet, das Landvolck verjagt, und eine General Plünderung angestellet, und dardurch dem in Stralsund ligenden Kriegsvolck Ursach und Anlaß gegeben, selbiges Fürstenthumb feindlich anzufallen und zu occupiren, und würde er noch darüber also geängstiget, daß er auch in seiner Residentz-Stadt Alt-Stettin nicht sicher seyn könte, sondern allerhand Betrohungen mit Bloequirungen und Belägerungen vernehmen müssen.

Wann nun Ihre Kayserliche Majestät auß oberzehltem allergnädigst befinden, daß die Gerecht und Billichkeit selbsten für ihn redeten, auch er nunmehr, dafern Ihre Kayserliche Majestät dero Hülffs-Hand nicht böten, und dero Last gar succumbiren, und derwegen bey solchem grossen Elend, nechst Gott zu Ihrer Kayserlichen Majestät, als dem Brunnen aller Gerechtigkeit, seine Zuflucht nehmen, und darneben auf die heylsame Satzungen und Constitutiones des Römischen Reichs, derer er durch einige Handlungen sich keines Weges verlustig gemacht, sondern vielmehr allezeit in terminis derselben verblieben; Und demnach auch, dafern dieselbe ihren Vigor behalten solten, nicht anders als sie vermöchten, tractirt werden solte, sich beruffen müste. So were demnach an Ihre Kayserliche Majestät sein allerunterthänigstes Bitten, daß doch nur einmahl Ihre Kayserliche Majestät sein grossen Trübsal allergnädigst beherzigen, die Thränen und Seufftzen der gantz außgematteten Unterthanen zu Gemüth fassen, und Ihr allergnädigst belieben lassen wolten, daß an denen Orten der längst desiderirte Frieden wiedergebracht, auch keine Mittel durch welche man zu demselben gelangen könte, außgeschlagen, und also ihm die schwere Last abgenommen und er zur Ruhe gebracht werden möchte: In Erwegung daß das Hertzogthumb Pommern die Last nicht mehr zu ertragen vermöchte, auch kein Vorrath mehr vorhanden were, die Armee länger daselbsten zu unterhalten.

Solte aber über alles Verhoffen, welches doch Gott verhüten wolte, selbiger Oerter der Krieg continuiren, und daselbsten noch zur Zeit kein Friede getroffen, oder ihme sonsten mit Abführung des Volcks könne geholffen werden, so bitte er auf solchem unverhofften Fall Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst, daß Ihre Majestät hinfüro den Krieg also anstellen wolten, damit ihm allein die Last auf dem Hals nicht liegen bleibe, besondern secundum dictamen Legum Imperii fundamentalium verfahren und allem Unheil mit gemeiner Zuthat begegnet werden möchte. Und als darneben Ihre Kayserliche Majestät auß obiger Relation vernehme, was Gestalt er bey dieser Einquartierung überauß hohe und unerträgliche Spesen anzuwenden genöthiget worden were: Demnach wolte er Ihre Kayserliche Majestät weiter allerunterthänigst ersucht haben, Sie wolten auch hierunter der heilsamen Constitutionen ihn empfinden lassen, und die allergnädigste Verordnung machen, daß ihm nicht allein obspecificirte Unkosten, sondern auch alle andere Spesen und Schäden, welche noch zu specificiren ihm außrücklich vorbehalten, erstattet, oder ihme deßwegen ein erkleckliche Recompens gegeben würde.

ANNO 1630.

Neben diesem und fürs ander, solt er Ihro Kayf. Maj. allerunterthänigst hinterbringen, was gestalt der König zu Dännemarck, wie er noch für Ihro Kayf. Majestät Feind sich gehalten hätte, in sein, Hertzogs in Pommern Territorio und Jurisdiction bey den Rüden, und also auf des Römischen Reichs Grund und Boden, einen hohen hiebevor deß Orts ungewöhnlichen Zoll abgeleget. Weil aber solches dem Römischen Reich zu sonderbahrem Nachtheil gereichet, und dadurch ihme Hertzogen in Pommern, in seinen Regalien mächtiger Eingriff geschehen, und die Commercia sehr verhindert worden weren, ja auch solchem Exempel durch Ihrer Majestät Soldateska zu Wolgast gefolget, und daselbsten eben so viel, als bey den Ruden, erpresset und eingenommen würde: So bittet er allerunterthänigst, daß Ihre Kayserl. Majestät bey hochgedachtem König in Dännemarck die Verfügung thun wolten, daß derselbe nicht allein solches Zolles bey den Ruden sich hinfüro müßigen, sondern auch alles was zumal nach geschlossenem Frieden eingehoben, ihme, Hertzogen in Pommern, restituiren, und des dadurch zugefügten Schadens halber Satisfaction geschehen, auch die zu Wolgast logirende Soldateska sich der Exorbitantien enthalten möchte.

Und weil solches alles, was in obbesagten zweyen Haupt-Puncten gebeten, der Billich- und Gerechtigkeit, auch den Reichs-Constitutionen gemäß; Als wolte er an allergnädigster Hörung im geringsten nicht zweiffeln, sondern sich derselben festiglich vertrösten.

XCVIII.

[Mit diesem übergaben die Pommerische Abgesandte auch eine sonderliche Verzeichnuß der vornehmsten Beschwernüssen und Kriegs-Pressuren/ so bey der Käyserlichen Einquartirung des Hertzogthumb Pommern/ und desselben angehörige Lande erleyden müssen/ des folgenden Inhalts:]

I. Pommerische Kriegs

Anfänglich und fürs erste, ob wol Vermög des heilsamen Reichs Verfassungen Seine

ANNO 1630.

Beschwerden so zeitwehrender Käyserlichen Einquartirung vorgangen.

Seine Fürstliche Gnaden der Hertzog zu Stettin in Pommern in keine Wege verbunden ist, von wegen des gantzen Heiligen Römischen Reichs, einigen Exercitum allein zu unterhalten, besondern solch onus, entweder dem gantzen Kreyß, oder, da derselbe dem Werck zu schwach, den angelegenen Kreysen, auch wol dem gantzen Römischen Reich zu tragen obligt: So haben hochgedachte Seine Fürstliche Gnad. in dero Hertzogthumb und Landen nunmehr fast drey Jahr nicht allein weit über ein hundert Compagnien entreteniren (gestalt auß der Beylag sub lit. A. zuersehen ist, daß auf einmal 31500. zu Fuß, und 7540. zu Roß darinnen logirt haben) und darneben zu Zeiten an frembde Oerter Proviant lieffern.

2 Besondern auch fürs ander: fast allen Kriegs-Apparat, an Munition, Gewehr und Waffen, Geschütz, Kraut, Loth, Rüstwagen, Pferden, Schuppen und Spaden an die Hand schaffen.

3 Und zum dritten, wegen der vielfältigen und unzehlichen Marchen, welche zum Theil durch Einführung mehrers Kriegsvolcks, zum theil durch Umwechselung der Quartier (in dem man die Soldatesca auch bey Winterszeiten auß einem Quartier in das ander geführt) fürgangen, grosse Ungelegenheiten und Spesen über sich und deroselben Unterthanen ergehen lassen müssen.

4 Und haben sich die Unstatten, so auf obbesagtes entretenement, Artillerey, Proviant und Marchen gewandt worden, dergestalt gehäuffet, daß dieselbe, so viel man für dißmahl eigentliche Nachricht haben können, allein in der Fürstl. Stettinischen Regierung auf zehen Millionen Golds sich erstrecken, wie zu allen Zeiten genugsam kan verificirt werden, die Fürstl. Wolgastische Regierung, welche sonsten der Stettinischen an Intraden und aller Herrlichkeit gleich ist, als fort zu anfangs durch den Stralsundischen Krieg grosses theils verwüstet, und in unästimirliches Verderb gebracht worden, dahero man dieselbe auf einen gewissen Anschlag nicht setzen können, was aber demnach die übrige Oerter gethan, welches auch kein geringes außtragen wird, soll zu seiner Zeit ebener Gestalt auffgesetzt und verificirt werden.

5 Welche Unstatten auch dahero so hoch gestiegen, daß theils Officirer sich an dem jenigen, was S. F. Gn. der Herr General, oder auch hernach der Herr Feldmarschalck verordnet, nicht haben wollen begnügig seyn: Dann ob wol in S. F. Gn. des Herrn Generaln gedruckten Ordinantz enthalten, daß dem Obersten wochentlich zwey hundert Reichsthaler zum Staabs Gebühr gegeben, darunter aber die Hauptmanns Gage mit verstanden werden sollen, so hat doch so wenig der Oberste, als Oberste-Lieutenant und Oberster Wachtmeister, die Hauptmanns Gage, ohnerachtet sie dieselbe bey ihren Compagnien, und also gedoppelt bekommen, in theils Quartieren sich wollen kürtzen lassen: Ingleichem ob wol der Herr Feldmarschalck verordnet, daß vom ersten Aprilis lauffenden Jahrs an zurechnen, nur die gehabte Contribution, so wol auf den Staab, als Compagnien gegeben werden sollen: So hat doch solches in theils Quartieren, so viel der Staab anreicht, nichts verfangen wollen, sondern man hat auf den Staab die vollkommene Contribution noch wie vor per forza reichen müssen, wiewol auch die Anordnung wegen gehabter Contribution, dem Land wenig oder gar nichts genutzet, zu mahlen als fort darauf noch einmal so viel Kriegsvolck hinein geführet worden, und es also bey der alten Contribution noch, wie vor, nicht allein verblieben, sondern auch dieselbe an theils Oertern weit höher hinauf gelauffen, anderer unbillichen Prätensionen, und daß man zu Zeiten auf zween Obere Commandeurs das Tractament, reichen, auch die Compagnien, wann sie schon nicht complet seyn, dannoch vor complet, ingleichen die Artillaria, ob sie gleich nicht præsens gewesen, tractiren müssen, und dergleichen mehr zugeschweigen.

6 Zum sechsten seynd zu Abtragung oberwehnter Unstatten monatlich gantz unerhörte Contributiones allen Unterthanen, so wol auf dem Land, als in Städten aufgebürdet, und wann dieselbe von einem oder anderm nicht als fort und für Ablauff des Monats aufgebracht werden können, ohne einige Consideration des Reichthums oder Armuts, mit rigorosischer militarischer Execution eingeführt worden, darbey zumal grobe unjustificirliche Exorbitantien vorgangen.

7 Dann es seynd zum siebenden offt und zu mehrmalen 10. 20. und mehr Soldaten, ja wol gantze Compagnien, auch zu Zeiten auf einen geringen Rest, von 1. 2. oder 3. Thalern zur Execution außgeschickt, welche ungeachtet, daß sie im mittelst auß den Quartieren ihren Unterhalt bekommen, nichts desto minder bey der Execution von den Contribuenten mit Fressen und Sauffen überflüßig tractirt, auch für ihre gute Mesnage mit Besoldung nehmlich der Officirer mit einem halben Reichsthaler, und der Soldat mit sechs Schillingen versehen werden müssen, worbey denn solche Executores allerhand Muthwillen verübet, auch wol denen ohne das hochbekümmerten Leuten, fast alle übrige Mobilien entwendet haben, und begiebt sich darbey, daß zum öfftern die Executionen von dreyen Partheyen an einem Ort verrichtet, und also gedoppelte Unkosten verursacht worden.

8 Und wann gleich zum achten die hochbekümmerte Contribuenten, zu Abwendung solcher rigorosischer Execution, an statt baaren Gelds, ihre Mobilia, an Kupffer, Zinn, Korn, Viehe, eingebracht, ist doch dasselbe in gantz geringem Werth angenommen, und etwa ein Stück Rindviehe zu einem Reichsthaler, und ein Zug Ochse zu zween Reichsthaler, eigenes Gefallens geschätzet worden.

9 Wann auch schon fürs neunte der Contribuent an baarem Geld, aber nur an kleiner Müntz

ANNO 1630.

Müntz etwas mit grosser Mühe zusammen bracht, hat dieselbe mit grossen Unstatten in grobe Müntz verwechselt, oder für jeden Reichsthaler ein gewisses Aufgeld geben werden müssen.

12 Und obwol zum zehenden in theils Quartieren die Officirer etwas schuldig blieben, ist doch an selbigen Orten nichts minder die Contribution continuiret, und gar scharpff exegiret, inmassen dann ein Obrister der Stadt Paßwalck zwey tausend Reichsthaler, und darüber schuldig worden, woran er aber die Contribution nicht wollen kürtzen lassen, sondern hat alles Einwendens ungeacht, auf vier hundert Reichsthaler die Execution verrichtet, und mit der Stadt Damm in gleichen Proceß vorgenommen, an andern Orten, da man gute Nachricht gehabt, daß (vermögen Ihr. Fürstl. Gnad.) des Herrn Generaln oder die Officirer contentirt gewesen, oder in vorigen Monaten zu viel empfangen, hat doch solches zu decurtiren nicht verstattet, noch die angeordnete Liquidation abgewartet, viel weniger die Execution nur ten auf acht Tag suspendirt werden wollen, besondern es ist damit einen Weg wie den andern verfahren worden.

11 Ingleichem und fürs eilffte, ob wol nunmehr die Contributiones, wegen erloschener Kriegs-Disciplin, und dahero entstandener Unsicherheit der Strassen, in die Quartier nicht sicher können gebracht, sondern zum öfftern den betrübten Leuten abgenommen worden, so wird doch solches keines Wegs attendirt, sondern dessen ungeacht, solche abgenommene Contributiones noch einmal gantz unbarmhertziger Weise, durch die Execution erzwungen.

Und wenn nun gleich die Executores die Contributiones erpresset, so gibt es doch zu Zeiten grosse Mühe, ehe die Contribuenten, zumal einfältige Leut, von ihnen darauf Quittung erlangen können, dahero sie ostermalen zu anderwert Zahlung gedrungen, und zu Verificirung der Solution nicht einmal zum Eyd verstattet werden wollen.

13 Ferner und für das dreyzehende, hat sich zugetragen, wann etwa mit der Quartierung Veränderung gemacht, und die Contribuenten ihren vorigen Compagnien abgenommen, und anderen zugelegt worden, daß solche Contribuenten, denen Compagnien, welchen sie aufs neue aßigniret, die Contribution entrichten, oder der Execution gewarten müssen, ohngeachtet, daß sie vorige Compagnien auf solche Zeit schon contentirt haben.

14 Wann aber fürs vierzehende, durch oberwehnten Processum Executivum nicht mehr erzwungen werden können, besondern ein oder ander mit solchen, und andern unzeitigen Pressuren, von dem Seinen vertrieben, hat man derselben Contributionen, von den übrigen Contribuenten, ohngeachtet dieselb ihre quotam richtig abgestattet, erpresset.

15 Und zu dem Ende fürs fünfftzehende, neue, und hiebevor bey aufrichtigen Soldaten, welche in die Quartier als Freund aufgenommen, gantz unerhörte Inventiones auf die Bahn gebracht, in deme an statt der Executorn Soldaten außgeschickt seyn, welche Tribulir-Soldaten genennet, und den jenigen, welche der nicht zahlenden und verordneten Contribuenten Quotam abzulegen eligirt seyn, nicht zur Execution, sondern zur Tribulation eingelegt worden, und bestehet dieser Tribulanten Officium darinnen, daß sie sich von den jenigen, welchen sie eingelegt worden, mit Fressen und Sauffen überflüßig tractiren lassen, denselben allerhand Muthwillen zufügen, und sie so lang tribuliren und quelen müssen, biß der Rest bezahlt worden. Diese Tribulanten schlagen Thüren und Fenster auß, verschwenden das jenige, so noch vorhanden, gantz unnützlich, und mit grosser Verachtung der Gaben GOttes, prügeln und verwunden die Leut also, daß dieselben zu Zeiten wol gar umbs Leben kommen, und werden darbey allerhand Unerbarkeiten vorgenommen, inmassen dann noch unlängst ein Feldwebel, welcher mit dergleichen Soldaten außgeschickt worden, eines vom Adel Gesind abprügeln lassen, auch nothzüchtigen wollen, und gedachtes vom Adel krancke Haußfrau unverschambter Weiß angegriffen, und sie an ihren Ehren gefähren wollen, und ob wol umb Bestraffung dieser und anderer mehr Barbarischen Exorbitantien angehalten, ist es doch darbey geblieben, anderer Exempel vor dißmal zu geschweigen.

16 Es seynd aber hierunter zum sechtzehenden Seiner Fürstlich. Gnaden Rathe, Beampte u. Diener nicht verschonet blieben, dann wann einiger Mangel vorgefallen, und die Contribuenten das jenige, wegen grosser Dürfftigkeit und continuirenden Einquartierungslast, allemahl so richtig nicht einbracht, oder auch, wann Seiner Fürstlichen Gnaden Räthe und Officirer, den unbillichen Postulatis und Prætensionibus der Kriegs-Officirer nicht als fort statt geben, oder was ihnen zu haben gelüstet, zur Hand schaffen können, hat man ihnen obberührte Tribulir-Reuter oder Soldaten, stunds ohn einigen Respect, zubracht, und ehe wieder nicht abgenommen, biß man in allem genugsame Satisfaction gegeben, auch wol zu Zeiten die Fürstl. Diener mit gefänglicher Hafft und Schlägen betrohen lassen, dadurch dann dieses verursacht, daß immittelst Seiner Fürstl. Gnaden des Hertzogen zu Pommern Geschäffte, zu dero und des gantzen Landes, wie auch deroselben Aempter grossen Nachtheil und Schaden, unverrichtet beliegen blieben, auch wol gäntzlich verabsäumet werden müssen, und daß S. Fürstl. Gn. auf solche Tribulir-Besoldung keiner Diener werden mächtig seyn können, und ist aufs höchste zu beklagen, daß Sein. Fürstl. Gn. als einem Reichs-Fürsten, und vornehmen Gliedmaß des Heiligen Römischen Reichs, keine Räth, Diener und Officirer frey gelassen, sondern durch solch Mittel gar abhändig gemacht werden wollen.

Und

ANNO 1630.

Und ist fürs siebentzehende solcher Tribulir-Proceß auch wider die F. Commissarien, und den Magistrat in Städten, wann die Quartiers-Contribuenten die Contribution nicht zusammen bringen können, verübt, auch so gar rigorosè practicirt, daß man sie mit Esel setzen betrohet, und zu Zeiten den Magistrat mit Prügeln zu den Fenstern hinauß getrieben, auch wol in enge Losamenter versperret, worinnen sie etliche Tage gehalten, und mit übermäßiger Einhitzung, auch Entziehung Leibes Nothdurfft also geängstet worden, daß es abscheulich anzuhören ist.

17.

18. Es ist auch endlich dieser modus exequendi so gar geschärpfft worden, daß bey Einforderung der Gelder keine Außrede oder Auffschub, und solten die Contribuenten sich auch auffs Hembd außziehen müssen, verstattet werden wollen, inmassen solche Wort in einer Ordinantz, wider den Magistrat zu Stargardt außtrücklich enthalten, wie solches die Beylag sub litera B. bezeuget.

19. Es haben sich auch zum neunzehenden theils Officirer verlauten lassen, daß sie die Vornehmsten im Land, wann nichts mehr vorhanden, beym Kopff nehmen, und mit sich hinweg führen wollen.

20. Auß oberzehltem allen dann, ist fürs zwantzigste augenscheinlich zu vernehmen, daß solcher processus executivus, und darbey vorgenommene tribulationes und Proceduren, an theils Oertern eben so viel, als die ordinariæ Contributiones, wo nicht ein mehrers weggenommen haben, und haltens hochgedachte S. Fürstl. Gn. der Hertzog zu Stettin Pommern eigentlich darfür, wann mit den Contribuentenetwas höfflicher umgangen, und ihnen zu Zeiten eine geringe Dilation eingeräumet wäre, und man bey den gebührenden executionibus ein Moderament gebraucht hätte, daß es dem Heil. Römischen Reich viel grössern Frommen geschaffet haben möchte. Anjetzo seyn die arme Leut so gar erschöpffet, daß sie nicht mehr dann das Leben, und an mehrentheils Oertern mit unnatürlichen Speisen gantz erbärm- und abscheulicher Weiß sich gesättigt haben.

21. Dahero es dann nunmehr leider dahin gerathen, daß zum ein und zwantzigsten S. Fürstl. Gn. Aempter und Intraden, für dero Unterthanen, den Officirern verpfändet werden müssen, wie noch neulich mit dem Ampt Clempnau geschehen ist.

22. Es ist aber bey obgesetzten Exorbitantien, welche gleichsam ordinariè verübt worden, nicht verblieben, besondern man hat extraordinariè noch viel ärger, so wol im Geist- und Welt- als Häußlichen Stande tyrannisirt und procedirt, dann so viel zum zwey und zwantzigsten den Gottesdienst, und insgemein den Kayserlichen Stand, und S. Fürstl. G. dißfalls competirende Jurisdiction betrifft, ob wol Ihr. Fürstl. Gn. der Herr General bey Leib und Lebensstraffe verbotten, niemanden in seinem Gottesdienste ärgerlich oder behinderlich zu seyn, und an der Geistlichkeit sich zu vergreiffen, solches auch der heylsamen Constitution vom Religion-Frieden allerdings gemäß. So seynd doch demselben gerade zu entgegen, den Kirchen-Dienern in ihren Ampts-Verwaltungen allerhand Widerwärtigkeiten erzeiget, an theils Oertern auff den Kirchhöfen unter der Predigt Vergadderungen angestellet, die Trommeln geschlagen, und die Soldaten mit brennenden Lunten und Mußqueten, mit grossem Getümmel und Aergernuß, bey annoch wehrender Predigt durch die Kirchen gangen, und solches ist wol bey hoher Officirer Anwesenheit ungescheuet fürgangen.

ANNO 1630.

23. Uber das und fürs drey und zwantzigste seynd unterschiedliche Pastorn, ungeachtet deren ihnen ertheilten special Salvaguardien, auß einer oder der andern nichtigen und ungegründeten Prätension, von theils Officirern eingezogen und arrestirt, und ob hochgedachte S. Fürstl. Gn. der Hertzog zu Stettin Pommern, auff beschehene Denunciation um deren Erlassung angehalten, und sich zur Cognition erbotten, hat doch solches nichts verfangen, sondern es seynd S. F. Gn. mit schlechter Resolution abgewiesen worden.

24. Ingleichem und zum vier und zwantzigsten seynd an unterschiedlichen Oertern die Kirchen mit Gewalt erbrochen und spolirt, aller Ornat an Kelchen und dergleichen darauß geraubt, Stüle und Altar zerhauen, auch sonsten abscheulicher und gottsvergessener Weise zugerichtet, die Gräber eröffnet, den Pastoren, welche noch darzu wol abgeschmieret worden, ihre Güttrichen entwendet, wie auch, was arme Leute in die Kirchen Sicherheit halben geflehnet, herauß genommen, und ist in Summa mit der Geistlichkeit und Kirchen also Hauß gehalten, daß es der Teuffel aus der Hölle bey nahe nicht ärger machen können.

25. Und obschon zum fünff und zwantzigsten etliche solcher Gesellen bey den sacrilegiis auff frischer That betroffen, und den Officirern gleich überantwortet, so ist doch mit den Thätern also procedirt, daß ihnen nur mehr Ursach und Anlaß zu solchen Händeln gegeben worden. Inmassen dann zu Gripswalde etliche Soldaten, so S. Marien Kirchen daselbsten gebrochen und bestohlen, vom Obristen nicht härter gestrafft seyn, als daß sie nur einen Tag 2. 3. bey dem Profosen gesessen, und hernach der gefänglichen Hafft wieder erlassen worden.

26. Sonsten seynd leider nunmehr an vielen Oertern die Gemeinen GOttes verjaget, also, daß keine Exercitia Religionis mehr verrichtet, noch die hochwürdige Sacramenta administrirt werden, sondern die armen Leut zugleich ohne Seelen-Trost, und Kinder ohne Empfängnuß der H. Tauffe dahin sterben, und also nebenst Entziehung der Lebens-Mittel, auch an ihrer Seligkeit periclitiren müssen.

27. Ferner S. Fürstl. Gn. des Hertzogen zu Stettin Pommern weltliche Hoheit, Superiorität

ANNO 1630.

riorität und Jurisdiction, ingleichen deroselben Aempter, Städte und Intraden betreffend, seynd darwider nit allein allerhand Präjudicirlichkeiten fürgenommen, sondern es ist auch davon mercklicher Abgang verursachet worden. Dann zum sieben u. zwantzigsten haben sich die Officirer unterstehen dürffen, wann etwa durch ein Unglück und Schiffbruch fremde Güter auß der See ans Land geschlagen, und in S. Fürstl. Gn. unzweiffelichen territorio gestrandet, sich derselben anzunehmen, und damit nach Gefallen zu disponiren.

28 Ingleichem, und zum acht und zwantzigsten wann jemands der Officirer auf Fürstl. Räthe oder Diener, etwa eine unerfindliche Suspicion (welche sie dann ihre Exorbitantien zu behaupten, gleichsam erdencken können) oder daß sie ihnen in ihren ungerechten Forderungen nicht beypflichten, noch wider Eyd u. Gewissen conniviren wollen, geworffen worden, dieselbe arrestiret, eingezogen, und wol theils an Händen und Füssen gespannen, auch ihnen ad redimendam vexam zu Zeiten wol eine Summa Gelds angemuthet, und obwol der Landes-Fürst zu Administrirung gebührender Justitz sich erbeut, kan dennoch keine Relaxation erhalten werden.

29 Solcher Proceß wird auch zum neun und zwantzigsten wider S. F. Gn. Commissarios, die doch, vermög aller Völcker Recht, für Gewalt gesichert seyn sollen, practicirt, und also S. F. Gn. dardurch nicht wenig despectiret.

30 Und lassen sich zum dreyßigsten theils der Officirer noch wol verlauten, daß sie, und nicht der Landsfürst, über die Unterthanen im Lande zu gebieten haben.

31 Es werden auch zum ein und dreyßigsten Seiner Fürstl. Gn. Zölle von den Officirern vorenthalten, und wol an etlichen Orten neue Zölle angeleget, und müssen über das die reysende Unterthanen in den Guarnisonen, entweder einen Paß (welches dann ein abermaliger Fund und modus acquirendi) fürzeigen, oder sich sonsten schätzen lassen.

32 So unterstehen sich auch zum zwey und dreyßigsten die Officirer in caulis civilibus, und andern Fällen, da S. F. Gn. dem Hertzogen zu Pommern die Cognition unzweiffelich zusteht, einen und andern zu bestraffen, inmassen dann ein Bürger in Rügen, benandtlich Jacob Schwartz, dahero, daß er den Gersten wolfeil eingekaufft, und das Bier wieder theuer außgeben hat, vom Obristen incarcerirt, und nicht ehe, biß er ein tausend Gülden zur Straff erlegt, erlassen worden, anderer Exempel zugeschweigen.

33 Fürstl. Häuser, auch da keine Päß, seynd nicht allein wider Jh. Fürstl. Gn. des Herrn Generaln Ordinance, mit Einquartirung belegt, und alles darinnen verzehrt, besondern auch vorsetzlicher Weiß ruinirt und verdorben, inmassen dann auffm Fürstlichen Hauß Frantzburg, die Pferde oben auff die Gemächer und über die Gewölbe gestellt worden, die Reuter und Soldaten alles Essen, was sie finden können, auch die eiserne Ancker, wormit das Gebäu gefast, daselbsten loß gebrochen, das Dach verdorben, und so jämmerlich zugerichtet, daß das gantze Fürstl. Hauß, welches doch viel tausend Gülden zu erbauen gekost, nunmehr in gantz kurtzem herunter fallen wird. Gleicher massen ist auffm Fürstl. Residentzhause Wolgast, mit Abbrechung der küpffernen Rinnen, und andern verfahren worden, der Marstall, Jägerhauß, und andere kostbare Zimmer herunter gebrochen, mit diesem Vorgeben, ob wolte man den Ort fortificiren, darinn aber auff diese Stund nichts geschehen ist, auch nicht vor rathsam angesehen wird, die Stein und Holtz sind von den Officirern theils verschenckt, und theils verkaufft worden, mehrer Exempel zu geschweigen.

ANNO 1630.

34 Die Fürstl. Holtzungen seynd an etlichen Oertern totaliter und dergestalt verwüstet, daß der Schad mit einer Tonnen Golds bey weitem nicht zu ersetzen.

35 Das Schiessen und Verwüstung der Wildbahnen ist gar gemein, und ist an theils Oertern gantz rein Tisch gemacht worden.

36 Die Fürstl. Aempter, ungeachtet des Herrn Generaln Fürstl. Gn. wegen Verschonung der Fürstl. Ackerwerck ertheilte Ordinance, sind durch militarische Executiones und vielfältige Erneurungen, bey fürgangenen hin und wieder marchiren, zum theil also zugerichtet, daß S. F. Gn. sich derselben wenig zu erfreuen hat, dardurch dann S. F. Gn. Intraden so gar abgenommen, daß sie auch J. Fürstl. Stand gemäß die Tafel nicht halten kan, dargegen aber müssen S. F. Gn. mit Schmertzen erfahren, daß theils Officirer das Geld mit grossen Summen auß m Land führen, und auß einem Quartier so viel erzwingen, daß auch wol Rittmeister und Hauptleute besser, als S. F. Gn. Taffel daran halten, S. F. Gn. aber so viel nicht überlassen, daß sie auß dem gantzen Land ihren Unterhalt haben können, wie dann zu Zeiten dasjenige, was noch in S. F. Gn. Aemptern und Ackerwercken übrig verblieben, in die Fürstl. Hofstadt zu bringen, ist verwehrt und weggenommen worden.

37 Die Dörffer, so wol in S. Fürstl. Gn. Aemptern, als sonsten im Land, seyn an vielen Orten gantz desoliret, gantze vor diesem volckreiche und ansehnliche Städt verwüstet, worunter sieben Städt durch entstandene Feuersbrunsten gantz eingeäschert, und nicht allein Aempter und Kirchspiel, sondern auch gantz ansehnliche District von fünff, sechs und mehr Meilen zu Einöden gemacht.

38 Inmassen dann auch fürm Jahr, wie etlich Käyserl. Volck in Polen geführet werden sollen, durch den zu neuen Stettin gehaltenen Musterplatz, in drey Wochen, so lang die Soldateska daselbsten gelegen, ein Ort auff vier oder fünff Meilwegs gantz ruinirt worden, und haben S. F. Gn. sich auch billich daher zu beschweren, daß man den Musterplatz in Pommern und nicht in Polen ange-

ANNO 1630.

angestellt, und also der Ort dem Röm. Reich und S. F. Gn. zum Nachtheil verdorben, da doch solch Volck nicht zu des Röm. Reichs, sondern des Königreichs Polen Nutzen hinein geführet worden.

39 So ist auch fürs neun und dreyßigste notori und kundbar, was es leyder mit der Stadt Stralsund durch die betrübte Einquartierungs-Anmuthung, Wiederkommung der Accordaten, und Jh. Kayſ. Maj. selbst eignen Decreten für einen Zustand genommen, wie auch ferner in S. F. Gn. Fürstenthum Rügen, die Soldatesca, zeit währender Einquartierung so grausamlich gewütet, das Landvolck verjagt, auch eine General-Plünderung angestellet, dannenhero dem in Stralsund liegendem Kriegsvolck Ursach und Anlaß gegeben worden, selbiges Fürstenthum feindlich anzufallen und zu occupiren, und hat S. F. Gn. nicht wenig befremdet, daß man die loca mediterranea, da keine Gefahr oder Noth ist, so starck besetzt, verschantzt und verwahret, und immittelst die äusserste Frontieren unversichert stehen, und dem Feind seinen Willen damit schaffen lassen. Und möchten S. F. Gn. wünschen, daß den hiebevor eingeführten Motiven Statt und Raum gegeben, und dieselbe Land der Einquartierung enthoben worden, auff solchen Fall hätten S. F. Gn. sich getrauet, mittelst Göttlicher Hülff und nothdürfftiger Defension des H. Röm. Reichs Gräntzen, dergestalt zu versichern, daß Jh. Kayſ. M. und dem Reich, durch dero Land kein einiger Schad oder Abbruch zugefügt werden sollen, wie dann von S. F. Gn. hochgeehrten Herren Vorfahren, vor der Zeit viel hundert Jahr hero geschehen ist.

40 Bey welchem grossen Verlust des Fürstenthums Rügen und der Stadt Stralsund, S. F. Gn. ferner und zum viertzigsten erfahren müssen, daß man die arma, welche billicher zu Beschütz- und Erhaltung Sr. F. Gn. Land angewendet werden sollen, wider S. F. Gn. unverschuldeter Weiß gebrauchen wollen, zu dem sie vor wenig abgewichenen Wochen 2. Päß auff dem Oderstrom, benanntlich Gartz und Griffenhagen, welche sie doch mit ihrem eignen Volck besetzt gehabt, und ferner zu defendiren sich erbotten, einzunehmen mit gewehrter Hand, seynd gedrungen worden, welches S. F. Gn. also geschehen lassen und verschmertzen müssen, zumaln dadurch eine Ambassada außtrücklich angetrohet worden, daß man im widrigen Fall in S. F. Gn. Landen also procediren wolte, daß kein Stein über dem andern verbleiben solte.

41 Und obwol zum ein und viertzigsten wegen Einräumung solcher Päß, eine sonderbare Capitulation, unter des Hn. Feldmarschalcken Torquato Conti, und Käyserl. General-Commissario S. Julians Hand und Siegel auffgerichtet, so wird doch derselben von der Soldatesca nicht nachgelebet, dann 1. wird der Soldatesca, Vermög solcher Capitulation, der Unterhalt auß dem Magazin nicht gereicht, sondern es verbleiben die Contributiones noch wie vor in vollem Schwang, die arme Leute werden 2. mit übermäßigen Fron-Diensten beschweret, 3. die Holtzungen ohne Unterscheid zuquetzschet, 4. die Bürger an beyden Orten sehr übel tractirt, 5. des Nachts die Dörffer und Adeliche Sitze geplündert und beraubet, 6. auch den armen Leuten bey der Arbeit ihr Essen von der Soldatesca weggenommen, so wird auch zum 7. die deßhalben auff die Fürstlich. Ampt Uchermunde ertheilte Salvaguardia, unangesehen selbiges denunciiret, nicht gehalten, sondern desselben beste Particul wieder unter die Contribution gezogen, und S. F. Gn. die wüsten Oerter überlassen; Item, den Leuten ihre Schaafe genommen, und also auch dieser annoch bißhero beygehaltener District, zwischen der Oder und Rendau, und über die Oder, auch für der Hand verwüstet, und desoliret, inmassen dann alles fürgenommene, und Sr. F. Gn. abgenöthigte Handlungen einen solchen Effect erreicht, und es an der Würcklichkeit allzeit ermangelt hat.

42 Ferner und fürs zwey und viertzigste hat man S. F. Gn. Unterthanen unverschuldeter Weise disarmirt, und S. F. Gn. gleichsam dardurch einer Rebellion und Untreu, wiewol GOtt Lob mit Unfug, und ohne Grund der Warheit insimuliren wollen, wie dann S. F. Gn. von der gemeinen Soldatesca, welche zweiffels ohne auß oberzehlten wider sie, und deroselben Land und Leute fürgenommenen Actionibus den Schluß machen, für Rebellen an statt schuldiger Danckbarkeit gehalten werden wollen. Und obwol des Hrn. Gen. F. Gn. die Restitution der Waffen ernstlich anbefohlen, ist doch biß dato das geringste nicht darauf erfolget, viel weniger seynd die grossen Stücke, welche man zu Jh. Käyſ. Majestät Diensten und Seiner Fürstl. Gnad. abgefordert, restituirt, sondern auß dem Land weggebracht, auch ohne das auß den Städten etliche Geschütz hinweg genommen, und verthan worden.

43 So ist auch zum drey und viertzigsten nun eine geraume Zeit her fremden und außländischen Personen das Ober-Commando in Hinter-Pommern anvertrauet, und dardurch verursacht worden, weil man in Pommern selten jemand findet, welcher der Italiänischen Sprachen kündig, daß dahero die Commendeurs der Betrückten Weheklagen nicht vernehmen, und die Leute ihre Beschwerden nicht fürbringen können, zu geschweigen, daß es der zu Anfang der Einquartierung aufgerichteten Capitulation directè zu wideren.

44 Und haben S. F. Gn. zum vier und viertzigsten sich auch darüber gar höchlich zu beschweren, daß derselben Herrschafften, welche zum Römischen Reich nicht gehören, als die Länder Lauenburg und Büttou, mit der Einquartirung nicht beschonet blieben, und also allenthalben S. F. Gn. Intraden und

ANNO 1630.

Fürstlichen Unterhalt will verschnitten werden.

Auch so gar, das fürs fünff und viertzigste S. F. Gn. nunmehr in dero Residentz-Stadt alten Stettin nicht gesichert seyn können, sondern täglich mit Blocquirungen und Belägerungen betrohet werden.

45

46 Was nun über obgesetztes alles Privat-Personen für Insolentien und Thätlichkeiten zugefügt worden, solches ist fast unzehlich, deroselben nur etlicher weniger für dißmal zu gedencken, so ist dieses zum sechs und viertzigsten nicht eine geringe Beschwerde, wann einer oder ander wegen fürgangener Beschwerungen theils Obersten, und Unter-Officirern, entweder für sich oder Amptshalber etwas anzuzeigen, oder auch die armen hochbedrangten Leut ihre Noth zu klagen, daß sie nicht allein nicht gehört, noch bey der Officirer Schildwacht bey welcher es also unterbauet, admittirt, besondern mit harten Bedrohungen, auch wol Schlägen abgewiesen, denjenigen aber, so zugelassen, offtermalen mit despectirlichen und verkleinerlichen Worten oder Schrifften, allerhand Gefahr an ihrer Person und Gütern angedrohet; Und wann etwa S. F. Gn. sich ihrer angenommen und für sie intercediret, offtmalen gar keiner Antwort gewürdiget, oder je mit Piquanten und despectirlichen Worten abgewiesen worden.

47 Und solches wiederfähret nicht allein einzelen Personen, sondern auch gantze Communen und Landschafften, welche wiewol (GOtt Lob ohne Grund) mit ehrenversetzlichen Worten, als Lügenstraffen und andern Aufflagen, von den Käyserl. Officirern angegriffen und diffamirt, auch wol zu Verwilligung eines und andern Postulati, mit ungebührlichen concussionibus und exemplarischen Executionen wollen gezwungen, auch nicht freyer Abzug wollen gestattet werden, ehe eins und ander eingangen.

48 Die armen Leut auff im Land und in Städten, hat man bald an einem, bald am andern Ort zu unnöthiger Arbeit gezwungen, auch darzu geprügelt, und wann an theils Orten die Werck etwa halb fertig, selbige entweder also stehen lassen, oder hinwieder demolirt.

49 Ferner und zum acht und viertzigsten, wann Officirer oder Soldaten über Land reysen, müssen die Einwohner des Lands, da noch ein Bissen Brod vorhanden, nicht allein solches, gleich wäre es alles gemein, ohne Bezahlung, besondern auch ihre Pferdt offtermalen auff fünff und mehr Meilen hergeben, welche sie entweder gantz nicht, oder je auff den Grund verdorben, wieder bekommen, es geben auch nunmehr an etlichen Oertern, so wol Unter- als Ober-Officirer Pässe auß, daß die Soldaten bemächtiget seyn Pferd wegzunehmen, wo sie anzutreffen.

50 Sonsten ist gar gemein, daß die Reuter und Soldaten auß den Guarnisonen täglich außreiten und lauffen, die Dörffer fast alle Nacht spoliiren und plündern, den Bauren ihre Wägen, Pflüge und andere Instrumenta rustica, entweder wegführen oder muthwillig verbrennen, die Leut prügeln und verwunden also, daß dieselben bisweilen wohl gar ums Leben kommen, die Häuser (woraus die armen Leut mit solchem Prügeln und andern Barbarischen Proceduren auß Städten und Dörffern vertrieben) niederreissen, und das Hauß-Geräth zerschlagen und verbrennen. Es ist auch endlich mit Sengen und Brennen dahin gerathen, daß bey den Marchen, wie auch sonsten im Fürstenthum Rügen gantze Zimmer, weil man dieselbe herunter zu brechen sich nicht bemühen wollen, angezündet, und gleichsam zum Brustfeur gebraucht worden. An etlichen Oertern seynd brennende Lunten bey der Soldaten Abzüge in Scheuren und Strohdächern gefunden worden.

ANNO 1630.

51 Bey dem Spoliiren und Plündern, werden allerhand neue carnificinæ und Torturen fürgenommen, um zu erfahren ob noch einer oder ander etwas vergraben, indeme etlichen härine Strick um die Hände gebunden und zusammen gedrähet, andere unter den Fußsolen gemartert, andern brennende Lunten auff die Hände gesetzt worden, welche letzte Invention noch neulich von einem Cornet an einer Adelichen Damen gutes Geschlechts, versucht worden.

52 Was für abscheuliche Sünd und Schande mit Jungfrauen und Weiberschänden, auch Nothzucht verübt worden, ist nicht alles zu erzehlen; theils Jungfrauen seynd vor solchen unzüchtigen Gästen auß den Fenstern gesprungen, und haben ihre Ehre zu erretten, an ihrem Leibe Schaden gelitten, ja es seynd unterschiedliche Exempel vorhanden, daß alte auch krancke Weiber und Mägde zu todt geschändet, und hernacher von den Hunden gefressen, es seynd auch der Toden Cörper mehr dann Viehischer Weise mit dergleichen Schandthaten nicht verschonet worden.

53 Durch welche Barbarische Proceduren dann endlich verursacht, weil nunmehr durch allerhand Practiquen, Schänderey und Pressuren, die Leute die Mittel zu leben, destituirt, daß sie sich allbereits eine geraume Zeit mit Tröbern, Knospen von den Bäumen, und andern unnatürlichen Speisen auffgehalten, und auch der Toden, auch ihrer eigenen Eltern Fleisch gefressen, anjetzo sättigen sie sich wie das Viehe mit Graß. Es werden auch täglich derer viel ungekochtes Kraut oder Graß im Munde habend, also todt gefunden, ja es hat etwa für zwey Monat ein Weib ihr Kind schlachten, selbiges kochen, und sich also des Hungers erwehren wollen.

54 Viel haben aus Desperation Gifft eingenommen, oder anderer gestalt, wann man ihnen unmögliche Sachen angemuthet, das Leben gekürtzet, und nimmet der Hunger, Jammer und Elend dergestalt überhand, daß die Leute wie das Viehe wegfallen, und ist hiebey zu beklagen, daß die Todten Cörper zu Zeiten keine Sepultur erlangen können, besondern von Hunden gefressen werden.

55 Schließlich, wann also die Einwohner des Lands biß auff den letzten Blutstropffen er-

ANNO 1630.

erschöpfft und ausgesogen, werden dieselbige an statt schuldiger Danckbarkeit gantz ausgeplündert, und ihnen also das Valet gegeben, wie dann neulicher Zeit und kurtz für Uebergebung des Fürstenthums Rügens, das Land preiß gegeben, alles spoliirt und geplündert, auch den Einwohnern die Kleider vom Leib abgenommen, dabey dann allerhand Schande, Nothzüchtigung, Sengen, Brennen, Peinigung vornehmer Leut, und andere mehr unverantwortliche Insolentien verhengt worden.

Was sonsten für andere grobe und mehr dann Tyrannische Exceß verübt seyn, soll künfftiger Zeit ferner specificirt werden. Auß obgesetztem allen aber ist so viel zu befinden, daß S. F. Gn. der Hertzog zu Stettin Pommern, und desselben Lehenleute und Unterthanen nicht als Freunde, sondern als Feinde (zumahlen mit den jenigen, welche wider J. Käys. Maj. die Arma offentlich ergrieffen, viel leydlicher umgangen ist) von der Soldateſca tractirt worden, dergestallt, daß es auch Tartarn und Türcken nicht so gar arg gemacht haben würden.

Es bedingen aber S. F. G. feyerligst, daß sie alle rechtschaffene Kriegsleute so viel von Officirern als gemeinen Soldaten, welche an oberzehlten allen unschuldig, hiemit im geringsten nicht wollen gemeynt haben.

Lit. A.

Verzeichnuß der Regimenter und Compagnien, welche theils über ein Jahr in Pommern gelegen.

Infanteria.

Des Herrn Generaln von Friedland 5. Comp. neben dem Stab.
Hertzog Julii Henrich von Sachsen 5. Comp. neben dem Stab.
Hertzog von Holstein 10. Compagnien Stab.

Duca di Savelli	10. Comp. Stab.
Merode	10. Comp. Stab.
Verdugo	10. Comp. Stab.
Pallant	10. Comp. Stab.
Tieffenbach	10. Comp. Stab.
Maranda	8. Comp. Stab.
Donauw	9. Comp. Stab.
Oberster Leutenant Demnitz	3. Compagn.
Bertholt von Wallenstein	10. Comp. Stab.
S. Julian	5. Comp.

Don Balthasars und Liechtensteinische Regiment, haben auch eine zeitlang in Pommern Quartier gehabt.

Summa 12. Regimenter zu Fuß von 105. Compagn. und 11. Stäb.

Sonsten seynd in folgender Zeit bald etliche Compagnien ab, bald wieder zugeführt worden.

Cavalleria.

Graff Schlick	10. Cornet. Stab.
Alt Sächsisch	10. Cornet. Stab.
Hertzog Frantz Albert	13. Cornet. Stab.
Arnheim Feldmarschalck	13. Cornet. Stab.
Bernsteins	13. Corn. Stab.
Piccolomini	8. Corn. Stab.
Götze	8. Corn. Stab.
Spar	5. Corn. Stab.

Summa 7. Regimenter zu Roß von 88. Cornet und 8. Stäbe.

Summarum aller Regimenter zu Roß und Fuß sampt den Stäben.

19. Regimenter von 163. Compagn. und 19. Stäben, die Compagnien zu 300. Mann, und das Cornet zu 130. Pferd gerechnet, trägt auß zu Fuß 31500. zu Roß 7540.

Bey diesen Regimentern hat sich auch ein überauß grosser Drost und Pagagien Pferde gefunden.

Lit. B.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Edler, Gestrenger, sonder geliebter Herr Hauptmann, desselben Schreiben von dem 19. dieses, ist uns heut eingelieffert worden, auß dessen Beylagen, wir ersehen, was gestalt die Burgermeister und Rath zu Stargard protestirt, und sich bey Jh. Maj. und dem Herrn Generaln zu klagen, haben vernehmen lassen.

Und darmit sie sich zu beklagen desto besserer Raison haben mögen, befehlen wir dem Herrn hiemit ernstlich, daß er jetzo diese Stund ihm alles das jenige, was noch auf die Compagny und den Stab restiren thut, ungeseumt zahlen lasse, und im geringsten keine Außrede oder Auffschub annehmen solle, und solten sie sich auch biß aufs Hembd außziehen müssen, wollen wir uns ohnfehlbarlichen zu geschehen verlassen. Geben in unserm Quartier Colberg den 21. Decemb. 1629.

Torquato Conti zu Guadagno Röm. Kayſ. Maj. Rath Commandis Obrister und General Feldmarschalck über die Armeen.

Des Herrn Freundwilliger

Torquato Conti.

Dem Edlen, Gestrengen, Vesten, unserm sonders lieben Herrn Carolo S. Sebastiani, der R. K. M. des löblichen Wallsteinischen Regiments, bestelltem und commandirendem Herrn Hauptman zu Stargard.

XCIX.

[Deßgleichen haben des Löbl. Schwäbischen Kräyses Evang. Fürsten und Stände Gesandte/ wegen der bißhero vorgangenen, und noch äusserst währenden verderblichen Kriegs-Pressuren, der K. M. nachgesetzte allerunterthänigste Supplication übergeben:]

Supplication des Schwäbischen Crayses.

Allerdurchläuchtigster, Allergnädigster Kayser und Herr, ꝛc. E. K. M. allergnädigste

ANNO 1630.

Resolution vom 14. dieses zu endnahenden Monats über unser bey deroselben, im Namen, und auß Befehl der reinen ungeenderten Augspurgischen Confeßion, zugethanen gehorsamsten Fürsten und Stände, des Löblichen Schwäbischen Krayses, so woln in Ansehung deren ihnen biß dato obgelegener äusserst schädlicher und Reichsverderblicher, mu[n]ehr allerdings unerschwinglicher Kriegs-Trangsalen und Pressuren, als ohne längst auf E. Kayf. Majestät allergnädigstes Anbefehlen, wegen etlicher über die 70. Jahr zwischen den Ständen deß Reichs, in ungleichem Verstand, geschwebter Religions-Beschwerungen und gravaminum, auß antringender höchster Noth, auch zugestandener hohen Sorgfalt, in unterthänigster Demuth mündlich abgelegte folgends schrifftlich übereichte gehorsambste Proposition, haben wir den 24. hujus mit aller unterthänigster Reverentz empfangen, solcher gestalt verlesen, und Inhalt bevorab so wol darauß als sonsten mit erfreutem Gemüth verstanden, auch in der That erfahren und gesehen, daß E. Käys. Maj. uns nicht allein in unserm unterthänigsten nothgeträngten anbringen, suchen und begehren, werben und anflehen, mit K. Clemens und Gedult, allergnädigst angehöret, solches alles in Käyserlichen Gnaden vermerckt, und in reiffe, sorgfältige Berathschlagung gezogen, sondern auch das Ew. Kayserl. Majestät sich darauf unverlängt, und zwar Hauptsachlich dahin allergnädigst resolviren und erklären wollen, daß dieselb nit allein ihre, mit sondrebahrem Eiffer, und gantz vätterlicher Sorgfalt, so wol in dem Heil. Röm. Reich, so lang erwünscheten, und mit grossem Eyffer seufftzen, bißhero exulirenden allgemeinen Frieden wieder zu bringen, und zu restituiren, als auch insonderheit die bißhero so vielfältig geklagte, von E. Käys. Maj. offters mit sonderbahrem Kayserl. Betauren, und Mitleiten vernommene und angehörte Kriegsbeschwerden abzuwenden, und denselben Rath zu schaffen zum höchsten angelegen seyn lassen, sondern auch zu mehr würcklicher contestation dessen bereits die allergnädigste Verordnung angeschafft, daß eins Theils die biß dato in den Fränckischen, Schwäbischen und Ober-Rheinischen Cräysen unterhalter Soldateska in allem biß auf 50. Compagnien solle reducirt andern Theils, daß E. Käys. Majest. bey angedeutem dero ins Reich publicirtem Edict, sich deroselben hochbetheuerten geschwornen Capitulation allergnädigst erinnert, und ihro jederzeit höchlich angelegen seyn lassen, daß niemand wider den aufgerichten Passauis. Vertrag, und Religionfrieden, dessen klaren Buchstaben nach beschweret werde, inmassen, auch daß in solchen Kayserl. Edict und neue Constitution oder Satzung noch einige interpretation deß Religionfriedens widerspältige Meynung, dann vielleicht einer diß, der ander ein anders, ihm imaginiren und Einbilden wolte, ertheilt, auch nichts begriffen, so nicht auß dem hellen, klaren Buchstaben deß Religionfriedens und nach laut desselben erörtert seynd, decidiret worden wäre, sondern allein das jus, so allbereit in dem Religionfrieden nach klarem Buchstablichen Inhalt desselben, statuirt und geordnet, auf die in facto eingebrachte gravamina. Inmassen allbereit hiebevorn dergleichen decisiones und Sententiæ von Ew. Kayf. Majestät höchstf. Vorfahren, den dieselbe inhæriret haben, applicirt, mit angehengter allergnädigsten anzeig, was deren hierunter verordneten Herrn Commissarien fürgemessene Befehl, und instructiones bereit ertheilet worden, und noch ferner ertheilet werden sollen, auch auf was Ursachen dieses hochwichtige Werck weder auf eine allgemeine Reichs-Versamlung noch Compositions-Handlung zu stellen, alles fernern und mehrern Inhalts, angezogener allergnädigster Resolution.

ANNO 1630.

Wie nun auß solchem allem Ew. Kayserlichen Majestät höchstrühmliche allergnädigste intention und hohe Kayserl. Sorgfalt für diese hochbeträngte gehorsamste Stände deß Reichs damit dieselbe deß obliegenden überschweren Kriegslasts empfindlich erleichtert zu machen, wider den Passauischen Vertrag und darauf gefolgten hochbetheurten Religionfrieden, nicht beschwert werden, unsere Gn. Principaln, Obern und Committenten genugsam zu verspüren, auch darein einigen Zweiffel niemaln gestellet. Als thun in deroselben Namen gegen Ew. Käys. Maj. wir uns eines solchen unterthänigst bedancken, mit gantz gehorsamster Bitt, die geruhen solche Sorgfalt und dero allergnädigste Kayf. und Vätterliche Milde, und höchstrühmliche allergnädigste intention auch hinfüro in Kayserl. Gnaden unabsetzlich zu verharren, und solche in diesen ihren jetzigen so hohen Ob- und Anliegen in der That und würcksamlich gnädigst scheinen zu lassen.

Können benebens E. Käyserl. Majestät allerunterthänigst anzudeuten nicht umgehen, obwoln dieselbe sich bereits vor etlich verwichenen Wochen zu angedeuter reduction und Erleichterung deß obliegenden unerträglichen Kriegslasts, allergnädigst resolviert, daß jedoch dieselb biß dato nicht allein keines weges erfolget, sondern auch die gehorsame Stände neben ihren Angehörigen auf den äussersten Grad ersogenen Unterthanen über die biß dahero obgelegene Einquartirungen, auch Woch- und Monatlichen, abgeforderte und gereichte, sich in allem auf viel Million belauffende länger nicht erschwingliche Contributiones, und Verlag, noch fast täglich mit starcken kostbahren Durchzügen, von viel 1000. Mann, auch angemutheten, und würcklich verstatteten und genommenen Nachtlägern und Rasttägen, noch ein mehrers beschwehrt, und anjetzo auf ein neues abermahln mit einem verderblichen Durchzug von viel 1000. Mann zu Roß und Fuß betroffen, und demnach durch solche hochleidige nunmehr so lange Zeit gewehrte mit müglichster Gedult auß-

ANNO 1630.

außgestandene Begegnung, die gehorsame Stände dermassen erschöpfft außgesogen und verzehret, auch in solchen hohen und gleichsam erschrecklichen Schuldenlast gestecket, daß schlechte Hoffnung obhanden, daß sie und ihre jetztlebende und künfftige Posteritet sich dessen werden entladen, und entledigen mögen, auch dahero ihnen, wie gern sie auch sonst wolten, dergleichen Kriegs Pressuren und Drangsalen länger zu erschwingen, und zu ertragen, nicht allein allerdings unmüglich fallen will, sondern sie auch dadurch zu allerdings todten, und untüchtigen Gliedern, deß Heil. Reichs gemacht, beneben E. Kayserlichen Majestät und deß Reichs Hoheit und Macht, mercklich und unersetzlich geschwecht, und dero Dienste Nutzen und Wolstandt keines weges geschafft, befürdert, noch verbessert, sondern vielmehr in unergründliche Wege gehindert, und den gehorsamen Ständen E. Kayſ. Majest. und dem Heil. Reich, auf jede zustehende und besorgende wiederwertige Begegnung, mit ersprießlicher That, beyzuspringen, und ihre devotion zwürcksamlich zu erweisen, alle Mittel, Safft, Macht und Krafft, nach und nach entzogen, und gleichsam auß der Wurtzel allerdings benommen worden. Neben dem weder in dem löblichen Schwäb. Cräiß noch desselben Gräntzen einiger widerwertiger Zustand zubefahren. Als ist an E. Kayſ. Majestät in Namen unserer Gn. Herrn Principaln, Obern und Committenten nochmaln unser allerunterthänigstes bitten und flehen, die geruhen in Betrachtung jetzt angedeutet, und E. Kayſ. Maj. hiebevor mehrfältig, so schrifft- so mündlich gehorsamst fürgebracht, erhebliche und dringende Bewegnüsse, die allergnädigste zumahl ernstliche Verordnung abzuschaffen, daß nicht allein die angezogene bereit vor etlich Wochen resolvirte, aber nach der zeit, inmassen vor diesem, in dergleichen Fällen auch geschehen, zu der gehorsamen Stände höchsten Nachtheil und Schaden, auch deß Heil. Römischen Reichs merckli-cher Schwächung nicht erfolgte reduction, nunmehr mit Abkürtzung allerhöchstschädlichen Verlängerung an die Hand genommen, und zu Werck gerichtet, sondern auch die gehorsame Stände, deß mit Verschiessung und uffwendung so vieler Tonnen und Million, bißhero ausgestandenen länger nicht erträglichen Lastes, neben ihren getreuen, unschuldigen Unterthanen einest gäntzlich mögen entladen, mit würcklicher Geniessung deß bewusten Mäyntzischen Aschaffenburgischen Vertrags erfreuet, und ihnen ins gesambt und besonders sich wiederumen allein mit wenigen zu erholen und zu erquicken, und vor endlichen Verderben zu erretten, und etwas Raum, Lufft und Platz gegeben auch hierdurch, das bißhero bey so viel Millionen Seelen unaufhörlich vorgangenes und gehörtes höchstbetauerliches Weheklagen um etwas wiederum gestillet werde.

So dann das E. Kayſ. Majestät allergnädigste Verordnung, in Neuligkeit in das Reichspubl. Edict und dessen vorhabende Execution betrifft, obwoln derselben allergnädigste intention dahin gestellet, daß die gehorsame Evangelische Stände, wider den Passauischen Vertrag, und Religionfrieden nicht beschweret, noch den verordneten Herrn Commissariis da nicht notori daß die Gotteshäuser und Klöster, nach dem Passauischen Vertrag oder auffgerichteten Religionfrieden eingezogen worden, verfahren werden, sondern auf dem Fall, die Sachen also beschaffen, daß sie altiorem indaginem requirirten und sich darbey Zweiffel erregen wolte, sie es alsdann nicht ab executione anfahen, sondern die Partheyen hören, und zu fernerer E. Kayserl. Majestät gnädigster Verordnung allerunterthänigst referiren, und ohne derselben erfolgenden allergnädigsten Resolution nicht laturn sollen, demnach hierdurch die materialia und das Hauptwerck berührten Edicts besorglich auch dahin möchten verstanden und außgedeut werden, daß ohn allen Unterscheid und Limitation nicht allein den Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen, die Einziehung und Christliche Reformation auch derjenigen Stiffter, Klöster, und geistlichen Güter, welche nicht allein in ihren Territoris, Gebieten und Landschafften, sichtbarlich gelegen, und den Cathol. Ständen, wieder mit Schutz, Schirm, noch in ander Wege weder mit der Geistlichkeit, noch der temporaliter gehörig oder zugethan, oder zu vertretten stehen, sondern der Evangelischen Churf. Fürsten und Stänt, Landschafften, als ohnmittelbahre Land-Stände juribus temporalibus wie die Namen haben mögen, ausser allen Zweiffel unzertrennlich incorporirt, nach dem Religionfrieden gäntzlich verwehrt, und abgeschnitten, sondern auch daß ein solches dermassen klar und richtig, daß deßwegen jemahln einiger Zweiffel so Erleuterung und interpretation dürfftig were, erwecket, beneben aber ungeachtet, Ew. Käyserliche Majestät durch angedeute unsere allerunterthänigste propositiou berührtes auß den gegründten Reichs-Handlungen allerunterthänigste Außführung geschehen, ob wol die Evangelische Chur-Fürsten und Stände neben ihren in GOtt verstorbenen geehrten Vorfahren, vor-bey und nach dem Passauischen Vertrag, und darauf gefolgten Religionfrieden, biß auf dato mit andern Gedancken und zwar diesen begriffen gewesen, auch noch seyn, daß sie dergleichen Stiffter, Klöster, und geistlichen Güter auch nach dem Religionfrieden zu jeden und allen Zeiten nach Belieben einzuziehen, und darinnen ein und die andere im Reich approbirte Religion aufzupflantzen, nicht weniger die Gefäll und Einkünfften zu milter, Gottseeligen und Christlichen Außgaben zu verwenden, sowoln auch nach Inhalt deß Passauischen Vertrags und Religionfriedens, und darbey von allerseits Ständen gehabter einmüthiger intention als anderer darüber besagenden heilsamen, so wol

ANNO 1630.

wol vor- als nach dem Passauischen Vertrag, und Religion-Frieden, aufgerichten Reichsverfassungen, und was demselben zu folg von beyder seits Religions-Verwandten Ständen in ihren Territoriis, Landschafften und Gebiethen, ohn Eintrag vorgenommen, auch sonsten bey offentlichen Reichs-Versamlungen, Wahl- und Deputation-Tagen, nicht weniger in- und ausserhalb Rechtens, vorkommen, bestritten, und verfahren werden, unzweiffentlich berechtigt, daß jedoch hierüber an Seiten der Catholischen, bald nach getroffenem aufgerichtem Religionfrieden wider der Evangel. Chur-Fürsten und Stände Gedancken und gefaste billigmäßige Zuversicht, nicht allein schlechtlich, ein Zweiffel erwecket, sondern auch solcher durch deß einen Theils beharrliches widersprechen, und deß andern Theils beständiges offirmirn, von Zeiten zu Zeiten dermassen gewachsen, zugenommen und formirt, auch so wol bey offentlichen Reichsversamlungen als sonsten ein und außerhalb Rechtens, dermassen ernstlich und eyfferig getrieben worden, das Ew. Kayf. Majestät in Gott ruhende höchstgeehrte Vorfahren am Käyserthum darüber ohne zuthun und entverwissen der sämpt-Chur-Fürsten und Stände deß Reichs Erklärung und declaration zu thun, sich niemaln verstehen, sondern vielmehr den streitenden Partheyen zu Abhelffung solchen, vornemblichen und starcken zweiffels, andere gut- und rechtliche Mittel vorschlagen wollen, daher E. Käyf. Majestät wir hierunter ferner allerunterthänigst zu behelligen, nicht unzeitiges Bedencken tragen solten, jedoch nach dem den sämptlichen Chur-Fürsten und Ständen, an diesem Werck hoch und viel gelegen, auch deß gantzen Röm. Reichs ruhiger Wolstandt hierauf nicht wenig hoffen will. Als haben wir vorderst mehrerwehnte unsere allerunterthänigste proposition, alles ihres inhalts hieher in gehorsamster Demuth erholen, und einig und allein zu mehrer dessen Bestätt- und Kräfftigung auch weitere information, auß Befehl unserer gnädigsten Herrn Committenten und Oberen, auch nachfolgends allerunterthänigst andeuten sollen und wollen, in der getrösten gehorsamsten Zuversicht.

Demnach unserer Gn. Herrn Principaln und Obern Will, Meynung und Gedancken keines Weges dahin gerichtet, sich dardurch in einige vorsetzliche, widrige und verbliebende Contestation einzulassen, viel weniger Ew. Käyserl. Majestät hierbey gefaste allergnädigste und höchstged. intention in den geringsten Zweiffel zuziehen, es werden Ew. Kayserl. Majestät als ein miltester gütigster allergnädigster Käyser solches alles, auch wie es auß rechter getreuer Wolmeynung gemeynt, und auß rechter Sorgfalt hergeflossen, ebenmäßiger gestalt wir hiermit in aller unterthänigster gehorsamster Bitte, nichts weniger als vor angedeute unsere alleruntertháni gste propoſition in Kayserlichen Gnaden und Clementz vermercken, und darüber einige ungleiche und ungnädigste Gedancken nit fassen, nun zwar, daß die Evangelische Chur-Fürsten und Stände in diesen Gedancken, beharrlich bestanden, daß ihnen zu jeden und allen Zeiten, auch nach dem Religionfrieden die in ihren Territoriis, Landen und Gebieten gelegene, denselben einverleibte und mit aller temporalitet, und was demselben anhängig zugehörige mittelbare Stiffter und Clöster, in- und zu Christlicher reformation zu ziehen, frey- und bevorstehe, ist neben dem, was in offterwehnter unserer aller unterthänigsten Proposition begriffen, fürnemlich auch daher, spürlich abzunehmen. Daß (1.) die Reichs-Handlung von Anno 1626. zwischen damahliger Römischer Kayserlicher Majestät und den gehorsamen Chur-Fürsten und Stände neben andern auch dahin verabscheidet worden, daß ein jeder Stand in seinem Territorio, Gebiet und Landen, das Kirchen und Religionwesen, dermassen bestellen, und verordnen mögen, wie er es gegen dem allmächtigen GOtt, und der Röm Kayserl. Majest. zuverantworten getraue. Deßgleichen (2.) daß die Reichstagshandlung von Anno 1541. und darbey von der Röm. Kayserl. Majestät den 29. Julii, gegebene denckwürdige declaration mit außgeruckten Worten und guter Außführung dahin gestellet, daß zwar die Stiffter und Klöster unzerbrochen bleiben, aber den Ständen hinter welchen sie gelegen, dieselbe zu Christlicher reformation zuziehen, unbenommen seyn solle. 1. 2.

Nicht weniger daß (3.) diese Kayserliche declaration u. Verabscheidung bey den darauff in Anno 1544. gefolgter Reichstag worauf Ew. Käyserl. Majest. und dero Kayserl. Edict sich allergnädigst beruffen nicht allein bey derselben Abhandlung durch die darbey gebrauchte hochansehenliche Commissarien mehrfaltig, auch in Ihrer Kayserl. Majest. persönlicher Gegenwart mündlich, sondern auch in dem Abschied in unterschiedlichen Articuln und Posten genugsam bestettigt, immassen auch und das (4.) durch solche Abschied und declaration die Haupt fundamenta, und Grundvesten deß Passauischen Vertrages, geleget, und solche fürs (5.) so wol bey Abhandlung desselben, als darauf gefolgten Religionfrieden, bey Kräfften gelassen, und keines weges mit einigem Wort, wie sonsten auf den Fall von Unkräfften, und ungültig seyn solte, von rechtswegen hätte geschehen mögen, und sollen, aufgehebt, oder cassirt. Nach solchem allem so gar nicht das geringste derogirt und benommen, daß auch die vornemste Handlung deß Passauischen Vertrags, immassen die hierüber besagende Acta klärlich zu erkennen geben, einig und allein auff solche declaration und Reichstags Abschied gestellet, vielweniger aber ist (6.) es denen bey Evangel. Chur-Fürsten und Ständen, deß löblichen Crayses Cantzleyen und archiven, verwahrlich liegen- 3. 4. 5. 6.

ANNO 1630.

liegenden Reichs-Handlungen, und bey Abhandlung deß Religionfriedens in den dreyen Haupträthen gehaltenen autentischen Protocollis, zu befinden, daß solcher mediat Stiffter und Klöster halber, etwas in specie proponirt, deliberirt, resolvirt, oder mit außgetruckten Worten dem Concept deß Abschiedes einverleibt, noch daß sich (7.) jemand wegen solcher und den Außländischen Generaln, Provincialn, und Visitatorn bey vorgangenem Reichstag angeben, mit Gewalt, und Vollmacht erschienen, oder der Gebühr legitimirt, sondern daß die Handlung vielmehr ein anders, insonderheit aber (8.) die von Kayser Ferdinando I. den 30. Augusti wegen Beysetzung deß Worts Reichs, gdstl. beschehener folgends von den Catholischen Chur-Fürsten und Ständen nach zeitiger Vorbetrachtung den 7. September Anno 1555. für gut und nützlich, auch allerseits gehabter intention gemäß befunden, und approbirte Erinnerung und Declaration das gerade Widerspiel in dem Handgreiflich zu erkennen geben, daß solche neben andern mit außgetruckten Worten, dahin gestellet, daß nach den Worten kein Stand und Gesetz worden, diese Wort deß Reichs, damit diese disposition (wie sie auch ohne Zweiffel von gemeinen Ständen nicht anders gemeynet) auf die Ständt so dem Heil. Reich ohn mittel unterworffen, allein verstanden, und darauß nicht verursacht werde, daß irgends eines Reichs Standes unterworffener Unterthan, umb deß willen, daß er für desselben Land Standt erkennet wird, ihm Ursach schöpffet, unter dem Schein der Augspurgischen Confeßion, seinem Herrn sich zu widersetzen, und dann erst disputirt müste werden, ob diese Wort allein von den Reichs Ständen zu verstehen seyn, oder auch auf andere, so den Reichs-Ständen zugehörig, und unterworffen seyn, gezogen möge werden, dann Ihr Königl. Majestät Bedencken für billich, und allen friedlichen Wesen nutz- und nothwendig, daß diese Constitution (wie auch oblaut) klar und lauter gemacht werde, und so außtrücklich nicht bewilligt, durch disputirliche Wort und Meynungen nicht hinein kommen, damit mehrer Zanck, Weiterung und Unruhe verhütet bleibe.

7. 8.

Nicht weniger und demnach die Evangel. Chur-Fürsten und Stände besagende Käyserliche declarationes Caroli V. Ferdinandi I. neben dem Reichs-Abschied Inhalts de Anno 1544. vor und nach dem Religion-Frieden zu rechtmäßiger Bescheinung ihres intents und gefaster Meynung, so wol bey offentlichen Reichs-Versamblungen als sonsten mehrfältig und beständig, pro fundamento angezogen und gebraucht, daß (9.) solchen an Seiten der Catholischen so gar nicht widersprochen, daß sie sich vielmehr solcher gegen den Evangelischen Ständen selbsten bedient, bey offentlichen Reichs-Versamblungen darauf gezogen, auch eben auß solchen fundamenten, deren sich die Evangel. rechtmäßig

9.

behelffen, die Reformation deren in der Catholischen Stände territoriis und Gebiethen, gelegener Stiffter und Klöster, welche sonsten den Evangelischen zugehörig und von denen in ihren Landschafften gelegenen Klöstern und Stifftern, ihr dependenz haben, keines weges gestatten wollen, inmassen mit den Reichshandlungen und unterschiedlichen exemplis bevorab dem Kloster Pariß und beyden Stifftern Wiesenstein und Grümbach, ohnwidersprechlich zu belegen, welches alles und daß den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen, auch nach dem Religion-Frieden solch mediat Klöster und Stiffter, welche obangedeuter massen beschaffen, einzuziehen, und zu reformirn nicht verwehrt, auch was in Ansehung derselben der eigentliche Verstandt, deß Religionfriedens und bey Abhandlung allerseits Stände gehabte intention gewesen, neben obigen und vielen andern auch fürnemblich (10.) nicht allein unterschiedliche von der Röm. Käys. Majest. auf einkommene klagen, bevorab wegen Pfaltz Neuburg, contra den Bischoffen zu Augspurg auch der Stadt Mülhausen nach aufgerichtem Religion-Frieden abgangene allergnädigste Schreiben und resolutiones, Sondern auch (11.) die zwischen den Ständen deß Reichs und andern Außländischen Provincial und Ordensleuthen, in Betrachtung solcher mediat Klöster nach dem Religion-Frieden geringen Geldsummen vorgangene, so wol von den Röm. Käysern, als dem Pabst selbsten confirmirte auch approbirte tractatus und Abfindung handgreifflich, insonderheit aber dieses klärlich zu erkennen geben, auf dem Fall bey Abhandlung deß Religion-Friedens der Kayserlichen Majestät und sammentlichen Chur-Fürsten und Ständen intention nicht dahin, wie an Seiten der Evangelischen jedesmahls dafür gehalten were, gestanden, sondern ein anders vorkommen, und den Evangelischen Ständen ins gemein alle und jede mediat Stifft und Klöster, einzuziehen, und zu reformiren abgeschnitten, auch solches außtrücklich verabscheidet, daß eins theils solche tractatus nimmermehr verstattet, noch mit Käys. und Päbstlichen confirmationibus bestätigt, andern Theils (12.) daß die an Seiten der Catholischen in Anno 1559. hierüber einkommene gravamina nur allein auf die jenige mediat Klöster und Stiffter, welche den Evangelischen nur mit bloß Schutz und Schirm, aber mit der Landbesasserey nicht verwandt, gestellet, noch auch (13.) denen hierüber bald nach aufgerichtem Religion-Frieden, ohnzeitig erweckten Streitigkeiten, und erregten Zweiffel, auch dannenhero erfolgten Unheyl, und den vorigen höchstlöbl. Käysern so lang nachgesehen, nach (14.) den streitenden Partheyen, so vielfältige gütliche Unterhandlungen vorgeschlagen worden, deßgleichen unter auf den Fall, der hierunter vorgefallene formliche starcke und ansehenliche Zweiffel, von den vorigen Röm. Käysern nicht von solcher hohen importantz

10. 11. 12. 13. 14.

ANNO 1630.

ermessen, daß darüber ein wolbedachte Erklärung und Erleuterung, von der sammentlichen Chur-Fürsten und Ständen, unvermeydentlich erfordert, Daß (15.) desselben Erledigung und Erhebung nimmermehr auf so vielfältige Composition und Deputations-Handlung gerichtet, noch (16.) der Römischen Kayserlichen Majestät unterschiedliche resolutiones fürnemblich in Anno 1559. 1566. 1576. 1582. neben andern außtrücklich dahin gestellet, daß sie sich eines Theils, selbsten solcher und ander vorkommenen gravaminum halben unpartheyischen Commissariis zu güt- und rechtlicher, oder deß Kayserlichen Commergerichts Erkantnuß unterwerffen wollen, oder daß sich alle Theil mit einander in der Güt, durch sich selbsten, oder andere verglichen, oder neben einander an Enden und Orthen wie sich vermög gemeiner Rechten deß Religion-Friedens und andern deß Heil. Reichs-Ordnung gebühret, mit Recht fürnehmen mögen, mit der Anzeig in wolmercklicher consideration zu ziehen, daß Ihr. Majestät nicht gebühren wollen, in Sachen so den aufgerichten Religion-Frieden und alle Stände ins gemein belanget, ohn derselben zuthun, etwas für sich selbsten zu statuirn, und zu declarirn, oder nachzugeben, Item da es sich je nicht fügen und gebühren wollen, in dero so wol bedachtlich aufgerichten Constitution, wider eines oder deß andern Theils willen, etwas zu enden, oder auch ob gleich der Religion halben etwas vorfallen, oder gehandelt werden solle, daß ein solches in abwesen der Chur-Fürsten und Stände, nicht fürzunehmen, deß gleichen daß Ihr. Käys. Majest. mit allem Vätterlichen Fleiß auf Mittel und Wege gedencken, auch mit deß Catholischen Theils Ständen, durch embsige Erinnerungen, Schreiben, schickungen, Commissiones und andere dergleichen dienliche Weg, dahin handlen und befördern wollen, damit solche Beschwerungen, so viel immer menschen- und müglich, nicht weniger als Ihr. Majest. allbereit bißhero gethan, und noch im Werck seyn möge, durch Gebühr förderlich abgestellet, gemildert und verglichen, und also zwischen beyderseits Religionsverwandten Ständen, gute Freundschafft, aufrichtige Vertraulichkeit gepflogen, und erhalten werden, inmassen auß solchen vielfältigen Resolutionen mit guter Außführung zusehen, nicht weniger und ob wol mehrbesagter Zweiffel, obangedeuter mediat Stiffter und Klöster halben, an das Käys. Cammergericht gewiesen, daß jedoch (17.) solcher von denselben in Anno 1557. und 1566. wiederumb für die Röm. Käys. Majest. und sie samptliche Chur-Fürsten und Stände als die Authores deß Religion-Friedens, wegen deß Wercks weitsichtiger importantz und gefehrlicher Nachfolg, zu dessen Erledigung durch ein außführliches Schreiben gebracht, und darinn neben andern dieses angedeutet, daß sie sich hierüber eines gleichmäßigen Verstands, insonderheit was der Stände Will und Meynung, bey den Worten im §. dargegen und andern geistlichen Standes gewesen, nicht vergleichen mögen, und obwol die Abhelffung dieses Zweiffels an seiten deß Kayserlichen Cammergerichts starck gesucht, aber nicht erhalten, auch dessen ungeachtet hierüber unter schiedliche mandata und Proceß erkandt, und Anfang der restitution und respectivè extension deß Religionfriedens in Anno 1581. gemacht, daß jedoch (18.) in Anno 1576. das Insehung solches dubii, die Sachen bey der Cammer sich mercklich stercken, geklagt, in Anno 1588. noch starck hierüber disputirt, und das (19.) solcher Zweiffel in aller assessorum Gegenwart referirt, disputirt, und verglichen, denen Anno 1594. vorgebrachten dubiis Cameralibus nicht gedacht, sondern (20.) so woln in den Visitations Recess de Anno 1556. als den Reichstags Abschied, de Anno 1557. außtrücklich vorsehen, wo einiger zweiffentlicher Verstandt, bey deß Heil. Reichs Constitutionibus und Ordnungen sich zutragen sollte, dessen sich Cammerrichter und Beysitzer in pleno Consilio gemeinen Rechten nach nicht vergleichen köndten, daß solches an die Römische Kayserliche Majest. und die sambtliche Chur-Fürsten und Sände deß Reichs, durch deß Herrn Churfürsten zu Maynz, ꝛc. Fürstl: Gnaden solche gebracht, und darüber Bescheid und Erklärung erwarten, Zumaln (21.) das Käyser Ferdinand unter andern dato den 15. Februarii 1559. dem Kayserlichen Cammergericht mit dergleichen procedurn fort zugehen, umb gemeiner deß Heil. Reichs Wolfart willen, gäntzlich zu inhibirn beweget, Und dann das (22.) auf Ansuchung der gleichen Proceß bey der Cammer mehrmals allerdings abgeschlagen, die außgebrachte (23.) wiederumb cassirt, und die impetranten noch in die expensas condemnirt, auch (24.) dieser Zweiffel in Ansehung der mediat Klöster da die außländische Generaln und Visitatorn wider die Evangelischen geklaget, so viel unsere gnädige Principaln und Committenten auß deß Reichs und Cammergerichts Handlungen Nachrichtung biß dato niemahls in judicio Contradictorio endlich und vollkomlich erledigt, Sondern das (25.) die Reichs bekandte vier Klöster-Sachen thema disputirt, und darüber starck gestritten, und gefochten, sampt darzu gehörigen und darüber außgeübeten Acten und Actitaten auch gestelten votis und Bedencken, in dem Churfürstlichen Collegio mit Fleiß möchten durchgangen und erwogen in Anno 1606. von den samptlichen Churfürsten, zu dem Ende wie solchen Zweiffel folgends bey dem zumahln in Anno 1607. vorgewesenen Reichstag auf erträgliche und ersprießliche Wege seine Erledigung zugeben, eyfferig und inständig begehret, dabey aber von den Catholischen Churfürsten, daß solcher Zweiffel bereits erlediget, und in Religion-Frieden decidiret, nicht angedeutet, sondern das Werck (26.) in A. 1613. von der Römischen Kayserlichen Majest. und den Evangelischen

15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 25. 25. 26.

ANNO 1630.

gelischen Chur-Fürsten und Ständen auff eine Compositions-Handlung gestellt, aber an Seiten der Catholischen nicht beliebet,
27 gleicher gestalt und (27.) nachdem in Anno 1608. bey damahliger vorgangener Reichs-Versamlung Evangelischen Theils, daß der Religions-Fried auf ein neues solte bestättigt, und dem Reichstags-Abschied einverleibt, die Catholischen aber anders nicht, dann mit der Condition, daß die nach dem Religions-Frieden eingezogene Stiffter und Clöster solten restituiret werden, hierzu verstehen, die Evangelische aber ein solches als ein hoch präjudicirliche Extension oder Restriction deß Friedens, in gutem Gewissen nicht eingehen könten, oder wollen, daß der Käys. Maj. Resolution hierüber dahin gefallen, daß der Religions-Friede aufs neue solte confirmirt und dem Abschied eingeruckt, die dabey aber hinc inde movirte Anhang, citra cujusque præjudicium an seinen Orth zwar gestellet, beneben aber gar nicht angedeutet, daß solcher Zweiffel bereits aufgehebt, und decidirt, über das und ungeachtet, daß die Erledigung der allerseits einkommenen Gravaminum, bey vielen Reichs-Versamlungen, und sonsten bey den Ständen des Reichs ins gesambt und besonders, mehrfältig besucht, daß jedoch solche von den Evangelischen Ständen fleißig unterschieden, und daß die jenige, welche in der Röm. Kayf. Maj. möchten, einig und allein stunden, worüber die Stände auch gnugsam vernommen, und gleichsamb submittirt, auch höchsten Kayserlichen Ampt möchten erlediget, die andere aber und in specie der in Ansehung dick erwehnter mediat Klöster erweckte Zweiffel, mit sammentlichen Zuthun, Vorwissen und Fürwenden der Chur-Fürsten und Stände zur Richtigkeit gebracht werden, zwar mehrmahlen gebeten, aber so viel unsern gnädigen Herren Principalen und Obern wissend, und auß denen bey ihren Cantzleyen und Reposituren, sich befundenen Reichs-Handlungen zu lernen, darüber so gar niemalen submittirt, oder das Werck einig und allein zu der Röm. Kayf. Maj. allergnädigsten Außschlag gestellet, daß auch nach der Zeit an Seiten der Evangelischen Chur-Fürsten und Stand über diesem Werck wie es sonsten dessen Höchstwichtigkeit erfordert, einige formliche Contestationes oder höchst nothwendige particular Informationes, und Deductiones einkommen, oder begreiffen neben dem, obwol obiger beständiger auff die Reichs-Handlung gegründter Außführung entgegen allerhand Dißcurß, Præjudicia vota, und Collectanea von unterschiedlichen Authorn und Scribenten, auch Cammer-Gerichts Assessorn spargirt, und in offenen Truck gegeben, daß jedoch (29.) eines Theils solche
29 præjudicia in weit andern Fällen ergangen, und auf diß Thema und die jenigen Geistlichen Güter, Stiffter und Klöster, darvon hieroben Außführung beschehen, mit Fug
30 nicht zu appliciren, ander Theils das (30.)

ein Gegenspiel der Evangelischen Chur-Fürsten und Ständ bey diesem Werck, vor-bey- und nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden gehabte, und verharte Meinung, von viel mehr Catholischen und Evangelischen Scribenten und Cammer-Gerichts Assessorn, mit besserm Grund, auß den Reichs-Handlungen behauptet, auch bey der Cammer zu verschiedenen mahlen hierüber paria gemacht, insonderheit aber von Francisco Burckhardo und andern Catholischen Scribenten, daß der Religions-Fried allein auf die unmittelbare Stände gestellet, gehalten, und offentlich auch so wol von ihm, als andern stattlich und mit erheblich beständigem Grund außgeführet worden, zu geschweigen, daß durch dergleichen ungegründte und noch eins und deß andern Einbildung gefaste Meinung und Discurß, der Sachen warhafften Verlauff, nichts präjudicirt, noch einem oder andern Theil den Reichs Handlungen entgegen und zuwider, der geringste Verstand oder Nachtheil zugezogen werden. Welches alles daher auch (31.) höchlich bestärckt wird, daß die Catholischen bey Abhandlung deß Religions-Friedens die Wort in dem §. dargegen und andern Geistlichen Stands selbst allein, vor den jenigen Geistlichen gestanden, so ihm, und nicht den Evangelischen zu vertretten stehen, daher sie auch (32.) in ihren hierüber eingebrachten Gravaminibus gar nicht vermeldet, daß die Evangelische dergleichen mediat Klöster und Stiffter, nach dem Religions-Frieden einzuziehen, durch desselben außtrückliche Disposition verwehret, sondern sich fürnemlich einig und allein auf den §. Dieweil aber, ꝛc. deßwegen bezogen, und das argumentum à contrario sensu gebraucht, welches aber wie auß fündigen Rechtens nicht statt, wann er durch diß Hauptintent der gantzen Disposition geschwächt, eingezogen, und berichtet wird, welches in diesem Theil, der Ursachen vermeidentlichen geschehen müste, daß die Macht und Disposition deß gantzen Kirchen- und Religionwesens Vermög deß klaren Buchstabens, deß heilsamen Religion-Friedens und darbey gehabter einmüthiger Intention, ohne einigen unterschied und Außnahm, auf die hohe Landsfürstliche und Territorial Obrigkeit und Jurisdiction offenbarlich gestellet, auch solcher gestalten beyderseits Religions-Verwandten Ständen, gegen Geistlichen und Weltlichen Landsassen, richtig und ohne Hindernuß bißhero gebraucht, deßgleichen daß (33.) die Geistlichen Jurisdictionis der Evangelischen Stand Gebieth, und Landschaften, Vermög deß klaren Buchstabens, deß Religion-Friedens, Universaliter und ohn Unterschied der Geist- und Weltlichen Landsassen gäntzlich eingestellt, und suspendirt, insonderheit aber, welches (34.) obstehenden Inhalt in mehr Weg höchlich bekräfftigt, daß die Catholische Stände in ihren bey vielen Reichs-Verfamlungen, Wahl- und Deputations-Tagen, auch sonsten eingebrachten gravamini-

31 32 33 34

ANNO 1630. bus, sich nicht Principaliter wegen Reformation und Einziehung solcher mediat Klöster, sondern vornemblich erklärt, das den Geistlichen Ordens-Leuthen, welche auß der Evangelischen Stände Territoriis, Gebiethen und Landen, wegen vorgenommener Religions-Veränderung, ihre Residentzen verruckt, nicht gefolget, und daß solche von den Evangelischen Ständen nicht zu mildern, sondern zu weltlichen Sachen verwendet werden, auch sich deßwegen als den Reichstag de An. 1544. mehrmahlen bezogen, und solchen noch dardurch klärlich zu erkennen gegeben, daß den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen die in ihren Territoriis gelegene mediat Klöster, zu Christlicher Reformation zu ziehen, unbenommen, auch sie die Ordens-Leuthe darinnen wider ihren Willen zu gedulten keines Weges verbünden, noch anzuhalten, immassen dann auß dem Buchstäblichen Inhalt berührten Reichs-Abschieds, an unterschiedlichen Stellen und Posten mehrers zu sehen, und verordnet.

Auß welchem allem Ew. Kayf. Maj. in Kayserlichen Gnaden spührlich abzunehmen, und leichtsam zu ermessen, auß was erheblichen und nothwendigen, nothdringenden Bewegnüssen eines Theils die Evangelische Chur-Fürsten und Stände in offt angedeuter ihrer Meinung bißhero unbeweglich gestanden, und anders niemahln erachten mögen, dann daß Sie die jenige mediat Stiffter und Klöster so in ihren Territoriis und Gebiethen gelegen, demselben mit aller Temporalität und davon gebührenden Gerechtsamen, wie die Namen haben mögen, incorporirt, auch nach dem Religions-Frieden einzuziehen und zu reformiren, wohl befügt, und auf den Fall ihnen ein solches verwehrt, ihnen nicht allein das Haupt-Fundament der hohen Landsfürstlichen Obrigkeit und territorial Jurisdiction, darauf das gantze Religion- und Kirchen-Wesen, in genere und indeterminatè, ohn einige Außnahm der mediat Stiffter und Klöster einmahl unstrittig gegründet, mercklich beschnitten, und eingezogen, und was sie so wohl vor dem Religions-Frieden durch vielfältige Reichstäg Abschied, und Declarationes, als bey Abhandlung deß Passauischen Vertrags und Religion-Friedens in unterschiedlichen Posten und Articulen, mit außgedruckten Worten erlanget, gleich in andern folgenden wiederum wären benommen, und entzogen worden, sondern auch sie und ihr Stadt, dardurch in viel Wehe, in höchste Beschwernussen, Verwürrung und Confusion, wo nicht gäntzliche Zerrüttung gestürtzt würden: Andern Theils, daß in Bedenckung der mediat Klöster und Stiffter, indermassen förmlich, und starcken Zweiffel über deß Religion-Friedens Disposition vorgefallen, daß solcher nach Ew. K. M. allergnädigsten Intention anders nicht, dann nach Inhalt deß Religion-Friedens, und darüber besagten Reichs-Verfassungen füglich zu erledigen, gestalt dann die Catholische selbsten mehrmahlen bekannt, daß wegen Reformation und Einziehung der mittelbahren Stiffter und Klöster, ein starcker Zweiffel vorgefallen, inmassen neben vielen ihres theils einkommenen Schrifften und Klagen, ein solches vornemlich daher handgreifflich zu bescheinen, daß sie nicht allein selbsten begehret, daß dessen Erledigung entweder an das Cammer-Gericht oder für die Außträge möchten gewiesen, oder durch particular Handlungen zwischen den Ständen verglichen werden, sondern auch daß Sie in An. 1603. und 1607. bey offentlichen Reichs-Versamlungen vorgeben, solch dubium sey in An. 1566. aufgehebt worden, welches aber weder auß den dazumahlen aufgerichten Reichs-Abschied, noch den darbey vorgangenen Handlungen, gar nicht, sondern viel mehr das Gegenspiel, so wol damit als den Cammer-Gerichts Handlungen klärlich zu justificirn, und zu belegen. ANNO 1063.

Daneben die zu dero vorhabenden Execution verordnete Herren Coñissarios belanget, demnach es einmahl unwidersprechlich, an dem, daß die gehorsame Stände deß Reichs, in dem Religions-Wesen von Zeit dabey eingefallener hochbeschwerlicher Spaltung, sich vornemlichen in zwo Haupt-Partheyen offentlich getrennt, und nicht allein die verordnete Herren Commissarien zu der Catholischen Religion getretten, und darzu bekennen, und dahero in allen und jeden Religions-Geschäfften, wie das auch beschaffen seyn mag, so wohl in cognoscirn, exequiren, als andern verhandlen, gegen und wider die Evangelische nicht wohl ohn Verdacht, deß zu ihrer Religion habenden Eyffers, und sonderbahren Affection bleiben möge, sondern auch und fürnehmlich daß die Herren Bischöffe und Prälaten in dergleichen Geschäften, so wohl in Ansehung ihrer Geistlichen Aempter, und darauf habender Verpflichtung, als bey vorhabendem Religionwesen in viel Wege verhoffender Nutzbarkeiten, nicht wenig interessirt, in dem man gute Nachrichtung, daß so wohl der Bischoff zu Costnitz, als andere sich selbsten bißhero um ein oder ander Gottes Hauß dermassen starck und eyfferig beworben, daß sich auch die Provinciales und Ordens-Leuth weg gemacht, und zu ihrer bißhero geführten Pratensionen verursachet, wormit Sie sonsten nimmermehr auß- oder fürgebrochen, sondern die Evangel. Stände bey ihrem so lang jährigen Inhaben, auch ins künfftig ruhig und unangefochten gelassen hätten.

Und obwohl E.K.M. allergn. Intention, und darüber bereits abgangene und noch mehrers bedachte, und vorhabende Befehl und Instructiones dahin deutlich gerichtet, daß sie Herren Commissarii allein in Fällen, so allerdings und ohnstreitig und notori und bey welchen der geringste Zweiffel obhanden, zu der Execution greiffen, auch sich bey vorfallendem Zweiffel oder Contradiction einiger Cognition und Erkanntnuß nicht unternehmen, sondern solches forderst an E. K.M. allerunterthänigst gelangen lassen, und dero gnädigsten Befehl

ANNO 1630.

fehl und Resolution erwarten sollen, jedoch demnach die Erfahrnuß bißhero gnugsam zu erkennen geben, wie und welcher Gestalt dergleichen Herren Commissarii in solchen Religions-Sachen in unterschiedlichen Orthen verfahren, insonderheit Ew. Kayſ. Maj. auß den jenigen so deß Hertzogs zu Würtenberg hierunter begegnet, handgreifflich, und in offenem Werck zu vermelden und ein augenscheinlich Muster, wie und welcher Gestalt deroselben allergnädigsten Intention, Befehl und Instruction, in diesem Theil in acht genommen, in dem Hochgedachten Hertzogs Fürstl. Gn. nicht allein von ihren Herren Commissarien nach Waldsee citirt, und die Abtretung deren, in dem Hertzogthum gelegener Stiffter, Klöster, Hospitaln, Beneficien und Präbenden, so nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden eingezogen, in genere ohne einige Specification, der Geistlichen Güter und Präbenden begehrt, sondern auch, und ohngeachtet, deß Herzogen Fürstl. Gn. ihnen darauf durch sechs sieben unterschiedliche bewegliche Schreiben zu erkennen gegeben, daß es mit solchen Klöstern und Stifftern, nit die angedeute Beschaffenheit, sondern daß solche lang vor dem Passauischen Vertrag eingezogen und reformirt, auch das Werck bey Ew. Kayſ. Maj. und den sämptlichen Evangelischen Fürsten und Ständen deß löblichen Schwäbischen Crayßes, durch sonderbahre Gesandschafften, allerunterthänigst angebracht, und daß deroselben allergnädigste Resolution und Befehls Sie erwarten, und so lang mit angedroheter Execution inhalten wolten, mehrfältig erinnert, und angehalten, deßgleichen und derowegen Ihnen den Herrn Commissarien gnugsam bekannt, daß Ew. Kayſ. M. allergnädigste Intention bey angezogenem Edict, auch desselben Buchstablichen Inhalt einig und allein dahin gestellet, allein deren bißhero von den Catholischen geklagten Gravaminibus, und welche der Geistlichen Güter halben mit Recht verfasset, und worinnen bereits submittirt und geschlossen, abzuhelffen, aber in Ansehung deren in besagtem Hertzogthum Würtenberg gelegener und darzu gehöriger Stiffter und Klöster, von Zeit aufgerichten Passauischen Vertrags, weder bey offentlichen Reichs-Versamblungen, Wahl- und Deputation-Tägen, das geringste niemahln geklagt, noch sonst gütt- und rechtlich (das Kloster S. Georgen ausgenommen) gesucht, oder prätendirt worden, daß jedoch die Herren Commissarien solchen allen einig Statt und Platz geben, sondern dessen ohnbetrachtet, die angedrohete würckliche und thätliche Occupation solcher Stiffter und Klöster beharret, und daß sie den Anfang bey erwehntem Kloster S. Georgen, ungeachtet solches viel und lange Jahr bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, in unendschiedenem Recht geschwebet, machen, und solches non visis actis aut actitatis, und ohnerwartet einer Rechtlichen Erkanntnuß und Urtheil (welches im Heiligen Römischen Reich niemahln erhöret, sondern den Beschriebenen, auch Göttlichen und Natürlichen Rechten offenbarlich entgegen, und darinn höchlich verbotten) occupiren, und den Kläger einantworten wolten, sich in der Person, nach Villingen begeben, und ohngeachtet, deß Hertzogs Fürstl. Gn. deroselbsten vornemsten Rath, Dienern und Land-Hoffmeistern, zu denselben naher Villingen abgefertiget, für solch thätlich Vorhaben, biß auf Ew. Kayſ. Maj. erfolgende allergnädigste Resolution, auff das beweglichste erinnern und bitten lassen, daß sie jedoch darzu nicht verstehen wollen, sondern Ihrem gefasten Executions-Vorhaben, beharrlich nachgelanget, also haben Ew. Kayſ. Maj. nunmehr in Kayserlichen Gnaden höchſt vernünfftig zu rathen, und leichtsam vorzusehen, zu was hoher Beschwernuß und sonderbahren Nachdencken es den gehorsamen Evangelischen Ständen gereichen würde, dagegen denselben in diesen hochwichtigen Gewissens-Sachen, Kirchen- und Seelen-Geschäfft, mehr Hoch- und Wohlgedachten Herren Commissariis, zu verhandlen solte anvertraut, und behart werden, welches bevorab neben obigen hocherheblichen Bewegnussen, vornemlich auch daher unschwär zu ermessen, daß nicht allein dergleichen im Heiligen Römischen Reich weder in solchen hoch importirenden und weitreichenden nach andern geringen Politischen und allein das Zeitlich betreffenden Sachen, bißhero niemahln herkommen, noch gehöret worden, auch auſſer allen Zweiffel zu stellen, auf den Fall E. Kayſ. Maj. allergnädigst belieben solte, dergleichen Commissiones und Executiones allein den Evangelischen wider die Catholischen Stände, und zwar allein in geringschätzigen Politischen Sachen allergnädigst aufzutragen und anzubefehlen, daß sie sich zum höchsten darunter beschweren, und dafür allerunterthänigst bitten würden, sondern auch, daß von Ew. Kayſ. Maj. Höchstlöblichsten Vorfahren am Kayserthum, und an den sammentlichen Chur-Fürsten und Ständen, so wohl vor- als bey Auffrichtung deß Passauischen Vertrags, und darauß erwachsenden Religion-Friedens, auch hernach hochheilsamme Verordnung geschehen, wie, und welcher Gestalt die zwischen beyderseits Religions-Verwandten Ständen vorfallende Religions-Geschäffte, zu Verhütung allerhand ungleichen Verdachts, auch besorgenden Partheyen überstümmens, und verhandlens zu Erhaltung, Fried, Ruhe und Einigkeit, auch Fortpflantzung wohlerbaulichen Vertrauens, in und auſſerhalb Rechtens sollen tractirt, abgehandelt, und hierunter verfahren werden, neben deme es mit dem in unserer gnädigen Herren Principalen Obern, und Committenten Territoriis gelegenen und denselben zugehörigen Klöstern und Geistlichen Gütern also notorie beschaffen, daß sie eins Theils deß Passauischen Vertrags,

ANNO 1630.

biß auf jetzige Zeit niemahlen, oder erst bey diesem hochleidigen Zustand deß Reichs, und innerhalb kurtzer Zeit hero angesprochen, theils zwar hiebevor bey offentlichen Reichs-Versamlungen und sonsten rechtlich angefochten, aber solche prætensiones niemahlen vor rechtmäßig erkannt, oder noch begeben, sondern mit erheblichem Grund und Bestand contradicirt und widersprochen, dardurch die Sach nicht in geringen Zweiffel gezogen worden, zu geschweigen, daß die hohe Vorsorg zu tragen, auf den Fall mehrbesagten Herren Commissarien hierunter das geringste zu erhandlen überlassen würde, daß Sie ohngeachtet die Reformationes der Stiffter, Clöster, Kirch- und Geistlichen Güter bereits lang vor dem Passauischen Vertrag, und Religions-Frieden beschehen, nichts desto weniger auch das jenige, so bey einem und andern Evangelischen Stand, in Zeit des gewehrten Termins theils auß Forcht, theils aber auß Hoffnung damals verclöster Vergleichung im Religionwesen, mit Einlassung und Gedultung einer andern Ordens-Person, vorgangen, so wohl dem Passauischen Vertrag, und Religions-Frieden sampt dabey auch vor- und nachgehenden Reichs-Versammlungen vorgangenen Handlungen, Dispositionen und Verordnungen, als den gemeinen beschriebenen Rechten und der Billigkeit selbsten offenbahrlich entgegen und zuwider, für ein rechtmäßiges und beständiges Inhaben achten, nicht weniger die Reformation auff denen zu solchen Klöstern, Stiffter gehörigen Dorffschafften auch auff solchem allem, den Evangelischen Ständen zustehende Lands-Fürstliche Obrigkeit, und andere daran hangenden Jura temporalia in Zweiffel zu ziehen, und dardurch die gehorsame Evangelische Stände, in nicht geringe Beschwerung zu setzen, sich unterstehen möchten, dannenhero und demnach die Sachen hieroben außgeführter massen beschaffen, als ist an Ew. Käys. Maj. im Namen unserer gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten unser unterthänigst Bitten und Flehen, die geruhen in gnädigster Beherzigung und reiffer Erwegung, so wohl bevorstandener als anderer in offt gemeldter unserer allerunterthänigsten Proposition, außgeführter erheblichen und wohl begründeter Bewegnussen entweder die dabey auß rechter getreuer Wolmeinung und obliegender höchster Sorgfältigkeit gehorsamst angedeute Mittel, wordurch Ew. Käyserl. Maj. Käyserliche Hoheit, Reputation und Jurisdiction keines Weges geschwächt noch geschmählert, sondern vielmehr erhalten, zu Abhelffung dieses hochwichtigen Wercks, in Käyserl. Gnaden zu ergreiffen, oder auff andere ersprießliche Weg, so den Passauischen Vertrag, und Religions-Frieden sampt andern darüber besagenden hochheylsamen Reichs-Verfassungen, und was solchen zu Folg, in dergleichen Fällen, Herkommen, vornemlich auch Ew. Käys. Maj. höchstgedachter Intention gemäß, allergnädigst zu gedencken, dadurch allen ferners besorgenden Unwillens, u. Trennung, mit zeitlicher Abwendung außtraglich möge gesteuret, und der allerseits vorgesetzte hoch- und allgemein nützliche Friedens-Zweck, und deß gantzen Röm. Reichs ruhiger Wolstand, nicht deß Allerhöchsten mildreichen und zeitlicher Mitwürckung erlanget, insonderheit aber die allergnädigste Verordnunge anschaffen, daß von offt-hoch- und wohlgemeidten Herren Commissariis hierunter nichts verhandelt, oder vorgenommen, noch die gehorsame Stände ins fünfftzig, sechtzig und mehr jahrigen Inhabens, einsmahls vorhergehende Rechtliche Außführung und Erkanntnuß entsetzt, und mit hoch beschwerlich biß dato im Römischen Reich nicht herkommenen Executions-Processen, beschwert, angefahren noch belästiget, sondern auf den Fall einer oder mehr wider unsere gnädige Herren Principalen Obern und Committenten Ihrer inhabenden Geistlichen Güter halben, mit Fuge etwas zuzusprechen, und zu prätendiren, daß demselben der Weg Rechtens, wie solcher im Passauischen Vertrag, und Religions-Frieden, auch andern heilsamen Reichs-Verfassungen und Ordnungen hochvernünfftig und wohlbedächtlich bestimmt, ohnverlangt eröffnet, und dadurch einen jeden worzu er befugt, der Billigkeit nach verholffen werde.

Gleichwie nun Ew. Käyserl. Maj. auß Käyserlichem tragenden höchsten Ampt, ein weiters noch andere Verhelffungs-Mittel, von den Catholischen Ständen mit Fug nicht anzumuthen, also werden solchen Weg Unpartheyischen Rechtens Ihnen die Evangelischen Fürsten und Stänt, nicht allein wohl- und wehe thun lassen, sondern auch mit Abkürtzung aller vorsätzlichen Verlängerung, ihres Theils auff das schleunigste und best müglichst befürdern, worbey nichts desto weniger zu Ew. Käys. Maj. allergnädigsten Belieben und Käyserlichen Wolgefallen, allerunterthänigst gestellet, bleibet, ob dieselb zu dero Nachrichtung, ob einer oder der ander Stand den Passauischen Vertrag, und Religions-Frieden entgegen, und wieder mit den Geistlichen Gütern verfahren, durch Unpartheyische der Sachen verständige Ew. Käys. Maj. beliebende Personen, Information und Bericht, allergnädigst einziehen, folgends den Interessirten Theils darüber uns sein Gegennothdurfft, Bericht und Information allergnädigst vernehmen, hierunter und darauff den Reichs-Verfassungen gemäß, verfahren lassen wolten.

Wie nun dieses einig und allein zu Ew. Käyserl. Maj. fernern allergnädigsten Nachdencken und mehrer Information, auch dem allgemeinen nothleidenden Reichs-Wesen zu verhoffendem sonderbahrem besten Verstand, keines Weges aber dahin gemeint, wider Ew. Käys. Maj. höchstlöblichste Intention, nach dero höchstgeehrtes Käyserliches Ampt, Hoheit und Reputation in geringsten Zweiffel zu ziehen, gestalt im Nahmen und

von

ANNO 1630.

von wegen unserer gnädigen Herren Principalen und Obern, wir nochmahlen mit reinem Gewissen und dem Allerhöchsten GOtt bezeugen.

Als ist an Ew. Käys. Maj. unser ebenmäßig allerunterthänigstes Bitten, die geruhen, solches alles auch gleicher Gestalt in Käyserlichen Gnaden zu verstehen, und uns darüber um so viel mehr mit allergnädigster willfähriger Resolution zu begegnen, welche verhoffende allergnädigste Milde und Kayſ. Bezeugung, um Ew. Käyſ. Maj. und dero Königlichen Hauses, unserer gnädigen Herren Principalen Obern und Committenten ins gesammt und besonders, auff jede anstehende Begebenheit, mit höchster Treu, beständiger auffrechter Devotion und allerunterthänigstem Gehorsam, mit danckbahrem Gemüth zu beschuldigen, ihnen die Tag Lebens höchlich werden angelegen seyn lassen, welche Ew. Käyserl. Maj. zu beharrlichen Käyserlichen Hulden und Gnaden, auch allergnädigster gewüriger Resolution wir in tiefffster Demuth, allerunterthänigst befehlen.

C.

[Mittlerweil ist der König in Schweden mit vielem Volck in Pommern ankommen, und hat sich der Stadt Stettin bemächtiget/ bey deren Einraumung zwischen Jhme und dem Hertzog Bogißlaffen in Pommern ein gewisser Vertrag und Einigung abgehandelt und beschlossen worden/ welcher dieses Jnhalts war:]

Vertrag und Einigung zwischen dem König in Schweden und Hertzogen in Pommern auffgerichtet.

Wir Gustavus Adolphus von GOttes Gnaden, der Schweden, Gotthen König, Groß-Fürst in Finland, Hertzog zu Estonien und Carelen, Herr über Jngermanland, ꝛc. an einem: Und Wir von GOttes Gnaden, Bogißlaff Hertzog in Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Erwehlter Bischoff zu Camin, Graff zu Gützkou, und Herr der Lande Lavenburg und Butou, ꝛc. andern Theils. Für Uns, unsere Successorn, so wohl unser Königreich, auch Hertzog- und Fürstenthum, und sonsten jedermänniglich, urkunden hiemit und bezeugen, nachdem Wir Gustav Adolph, König in Schweden, ꝛc. die unerhörte schwere Drangsalen, darinn jetzt genannter Hertzog zu Stettin und Pommern, ꝛc. mit Sr. Lbd. Landen und Leuthen nunmehr bey dreyen Jahren gestanden, mitleidentlich behertziget, und dann bey Uns nicht allein deß Geblüts und Glaubens Verwandschafft, sondern auch der sonderbahren Vertraulichkeit, welche zwischen der Cron Schweden und den Pommerischen Landen und Einwohner durch stetigen Gebrauch der Ceremonien, vor undencklichen langen Zeiten hero gestifftet, und biß jetzo continuirlich erhalten, zumahl aber der hochverbündlichen Compacten, darein unsere gottseeligste Vorfahren und die Cron Schweden, mit den Hertzogen in Pommmern, so wohl dero Landen, Ständen und Zugehörigen, in der zu Alten Stettin am Tage Luciä Anno 1570. getroffene Friedes-Handlung getretten, erinnert, und dabey unser an dem Baltischen Meer habendes hohes Interesse in Consideration gezogen, und erwogen was massen zu dessen Verunruhigung und unserm höchsten Präjudiz, die angrentzende Pommerische Lande nicht allein occupirt, sondern auch zu einer Officin die freye Commercia darauß zu turbiren, und Uns und unsere Reiche zu infestiren, zu dessen Bescheinigung aber, sonderlich obangedeutete abscheuliche Pressuren zu bemänteln unser Nam gebraucht worden. Und dem allen nach Uns gebühren wolt, den Pommerischen Hertzogen und Landen, auch ohne einige Sr. Lbd. oder der Jhrigen Ansuchen, zumahlen Wir nicht abzusehen gehabt, daß Sr. Lbd. Uns angemuthete Neutralität auf sichern Grundt zu setzen gewesen, mit hülfflicher Hand beyzuspringen, und sie auß dem unschuldigen und unrechtmaßigen Gewalt und unerhörten Pressuren durch Göttlichen Beystand zu erretten, daneben auch die vielfältige ungebührliche Zunöthigung und Widerwertigkeiten, vornehmlich aber, die wider aller Völcker Recht Uns unangesagt zugefügte Hostilitet, und unverdienten feindlichen Uberfall, welche Uns von den Verderbern deß Pommerlands widerfahren, der Gebühr zu vindiciren, und als Wir darauf mit einer ansehnlichen Armee in gedachtes Hertzogthum Pommern angelandet, und durch GOttes Gnade nach Eroberung deß Fürstenthums Rügen, einen solchen Progreß befunden, daß Wir ohn einigen fernern Widerstand oder Schwerdtstreich der jenigen, die sich für Landes Defensorn daselbsten außgeben, und über alle Jnsulen, Städte, Porten und Schantzen, welche die Fürstl. Pommerische Residentz-Stadt, gleichsam zur Vormauren gehabt, verlassen, Gelegenheit bekommen, wider deß Hertzogs zu Pommern Lbd. so wol der Stadt Stettin Vermuthung, auf sie anzusetzen, und Uns derselben Stadt zu impatroniren.

Dahingegen aber Uns Bogißlaffen Hertzogen zu Stettin Pommern, ꝛc. zu bedencken gestanden, daß Wir erstlich von männiglichen Hülf und Trostloß gelassen. Zum andern, und für Uns allein der angebrachten grossen Macht zu widerstehen nicht bastant. Drittens, unsere Landes Unterthanen auch von den angegebenen Defensorn mehrentheils disarmiret. Vierdtens, und was noch übrig, alles Vermögens so gar erschöpfft, daß sie keine Mittel deß Lebens weniger der Defension mehr gehabt. Zum fünfften, zu dem durch den dreyjährigen Drangsal so Unchristlich tractiret, daß Sie mehr Begierde gehabt, sich und die Jhrigen darauß zu erretten, als mit Darsetzung ihres außgemergelt Leibs und Lebens, sich noch tieffer darein zu stürtzen. Sechsten, bevorab weil sie sich keiner Besserung getröstet, sondern viel mehr erfahren müssen, daß von allem dem jenigen, welches in so vielfältigen Capitulationen,

ANNO 1630.

nen, Uns und ihnen zur Versicherung und Besten verschrieben, und so heilig zugesaget ware, bißhero gar wenig gehalten worden. Siebenden, worzu dann kommen, daß Ihre Königliche Würden sie zu Christlichen rühmlichen Mitteln. Achten. und daß sie nicht also deß Römischen Kayserß, oder deß Reichs (mit welchen Seine Königliche Würden in Ungutem nicht zu thun hätten) sondern: Neundtens, eintzig und allein der schädlichen Lands-Verderber, welche gegen alle Billichkeit zu ihrem hohen Präjuditz diese Lande occupiret, und anhero kommen. Zehenden, und diese Lande von unbillichen Gewalt und Drangsalen zu retten, sie in ihren alten Stand und Freyheit zu setzen, und also sich und Ihre Cron Schweden, zugleich zu versichern gemeint wären, dabey auch sich gegen uns wegen der Stadt Stralsund und abgenommenen Fürstenthums Rügen, so wohl aller andern Plätzen, also fort und in der That so freund und Christlich zu bezeigen erkläret, daß Wir es viel mehr zu rühmen, als mit unserm und unsern Landen äusserſten Gefahr zu recusiren Ursach hätten.

So sind darauf, Wir obgedachte König in Schweden, und Hertzog in Pommern, für Uns, unsere respective Königreiche, Hertzog-Fürstenthume und Lande beyderseit, dem lieben GOtt zu Ehren, und unserm respective Königreich, Hertzog- und Fürstenthume zu Trost und Wohlfahrt, zu gewissen Accordaten geschritten, und haben dieselbe auf nachfolgende Weise und Masse behandelt.

Erstlich, daß wir beyderseits neben unsern Landen, Ständen und Leuthen, hinfüro in beständig und nachbarlicher Freundschaft und gutem Vertrauen leben, nichts Feindliches oder Widriges gegen einander, weder selbsten vornehmen, noch andern bey Uns heimlich, oder offentlich vorzunehmen gestatten, sondern viel mehr uns einander bey guten Rechten, Stand, Würden, und gemeiner Libertet, wider alle Unrecht und Gewalt, Invasion, Devastation, Quartier- und Contributions-Pressuren, und andern Unfugsamkeiten mit gemeiner Zusammensetzung mutuis armis & auxiliis, schützen und erhalten, keines Weges aber einander verlassen, viel weniger selbsten befähden, bekriegen, sondern einer deß andern Bestes und Frommen in allem suchen, selbiges stets fördern, und Schaden abwenden, freye Comercia auß der Cron Schweden in Pommern, und hinwider auß Pommern in Schweden, ohn einigerley Hinder- oder Hemmung gestatten, und dasselbe hinc inde äusserster Müglichkeit befördern wollen. Wie dann zu solchem Ende, Wir Uns und unsere Nachkommen und Stände, obgedachte Freund- und Nachbarliche Vereinigung und Vertrauen zwischen Uns, unserm Königreich, Hertzog- und Fürstenthumen und dero Zugehörigen, nicht allein hiemit erneuert, sondern auch Krafft dieses bestärcket, befestiget, und auf nun und ewige Zeiten erweitert haben wollen, und soll solche Vereinigung von zehen zu zehen Jahren renoviret und erneuert werden.

ANNO 1630.

Fürs ander, soll diese verneuerte Vereinigung jetzt erwehnter massen allein auf eine Defension und Schutz für unrechtmäßigen Gewalt, mit nichten oder zu einer Offension, es wäre dann, daß diese Compacten und Einigungs-Conservation es nothdringlich erforderte, gemeinet seyn, auf welchen Fall, einer dem andern nach äusserstem Vermögen beyzustehen, verpflichtet seyn soll.

Dahero fürs dritte, diese Einigung nicht, contra Majestatem Imperatoris & Imperii, viel mehr respective pro Imperii Statu solches in antiqua forma, libertate & tranquilitate zu conserviren, und den Religion- und Prophan-Frieden, wider die graßirende Turbatores pacis publicæ, zu schützen angesehen, und gemeinet, dadurch auch die Verwandtnuß, damit Wir Bogißlaff Hertzog zu Stettin Pommern, der Röm. Kayſ. Maj. und dem Heiligen Reich, wie auch dem Obern Sächsischen Kreyß verbunden, nicht aufgehoben, sondern viel mehr derselben unser rechtmässige Gebühr und Schuldigkeit (also daß man von ihnen dergleichen, und daß dieser Verfassung, nichts nachtheiliges verhenget werde, hingegen erwartet) vorbehalten, und Wir sambt unsern Fürstenthumen, Landen und Leuthen bey dem Röm. Reich, Reichs-Creyß und Lands-Verfassungen verbleiben, daneben auch unser Landes Stadt nicht alteriret, noch uns an Landsfürstlicher Hochheit, zustehenden Regalien, Jurisdiction, Gerechtsam und Herrligkeiten, wie auch der Pommerischen Landschaft Unterlassen und Ständen, als Prälaten, Ritterschafft und Städten an dero general und special Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten, gemeinen Statuten & legibus fundamentalibus, so wohl eines jeden in Juribus singularibus, Gericht und Bottmäßigkeit nicht benommen, oder dieselbe hiedurch geschwächt seyn sollen.

Fürs vierdte, weil diese Vereinigung für dißmahl fürnehmlich dahin gerichtet, daß Wir der Hertzog in Pommern deß Unchristlichen Drangsals, damit Wir nunmehr bey drey Jahren, wider die heilsame Reichs- und Creyß-Verfassung, die offenbahre Constitution deß Land-Friedens, auch aufgerichte Capitulationes, so gar auch wider Kayserliche special Synceraliones, Mandata und offentliche Declarationes unser Unschuld und beständigen Treu belegt gewesen, möchten entfreyet, die Pommerische Land-Stände in ihrem vorigen Standt conserviret, auch an ihren Gräntzen Pässen, Meerporten unverschmählert bleiben, und dißfalls vor aller Neuerung und Gefährlichkeit hinfüro versichert seyn mögen: So ist von beyden Theilen einmütig beliebet, daß man also fort darob treulich zusammen setzen, was diesem allem und jeden, wie auch dem im Heil. Röm. Reich theuer erworbenen Religions-Frieden, in einige Wege zuwider, oder sonsten hierauß entstehen

ANNO 1630.

stehen möchte, mit sämptlichen Kräfften, und nach eines jedwedern Theils Vermögen vertretten und wenden sollen und wollen.

Fürs fünffte, sollen auch die Pommerischen Provincien, Städte und Plätze, welche von uns König in Schweden, allbereit occupiret, oder künfftig erobert werden möchten, deß Hertzogs zu Pommern Ld. wiederumb zu getreuen Händen und schuldigem Gehorsamb, mit allen dazu gehörigen Regalien und Gerechtigkeiten, nichts davon außgenommen, ohne Verwiederung oder Abforderung einiger Kriegs-Kosten, also fort wiederumb eingeräumet, auch die Stadt Stralsund, Sein deß Hertzogs in Pommern Ld. gebührlich angewiesen werden, jedoch daß Wir der Hertzog in Pommern, von unsern Pommerischen Landen, sonderlich dem Fürstenthumb Rügen nichts abalieniren, oder in frembde Händ kommen lassen, auch solche Beampte dahin stellen, welche den Königlichen Schwedischen Commissariis in allem, was deß Landes Defension betrifft, an die Hand gehen und guten Willen erzeigen, und daß der Stadt Stralsund ihre Privilegia, und mit Ihrer Königlichen Würden habende special Alliantz vor allen Dingen erhalten, und ihre Gravamina ohne auffenthalt und zur Billigkeit erlediget werden.

Dieweil auch zum sechsten, das Bischoffthumb Camin unter den Pommerischen Landen und Ständen mit begriffen, und dahero alles dessen, was dem Pommerland zum besten in diesem Accord disponirt, dasselbe Stifft und Stände billich mit geniessen und pro rato prästiren, so ist solches zur Nachricht allhie erinnert, auch dabeneben veraccordirt, dafern über Verhoffen ins künfftige dem Stifft oder desselben Thum-Capitul, wider ihre Privilegia, Statuta und andere Leges fundamentales, wegen Wahl eines Bischoffen oder Coadjutorn, oder auch sonsten in einigen Wege etwas wolte angemuthet oder aufgetrungen werden, daß Wir der König zu Schweden, neben dem Hertzog zu Pommern solches mit allen Kräfften abwenden, und das Capitel und Stifft bey der freyen Wahl und Würden, Stande und Rechten wider männiglichs Gewalt, jeder Zeit schützen wollen.

Fürs siebende, soll kein Theil ausser deß andern Wissen und Willen auß dieser Vereinigung außschreiten, weniger Wir der Hertzog in Pommern Uns bey gegenwärtigem Defensions-Werck in einigen Accord oder Schluß mit jemand einlassen, da aber Ihre Königl. Würden, Uns und unsern Pommerischen Landen zu gute etwas tractiren oder handlen würde, soll solches Uns gebührendt communicirt, und Wir und unsere Land nicht davon außgeschlossen werden.

Und da zum achten, sich in diese Vereinigung einige Christliche Potentaten begeben, und zwar æquis conditionibus darein tretten wolten, soll ihnen solches nicht gewehret, sondern vielmehr frey seyn, jedoch daß dadurch keines Theils Lande in duriorem conditionem gesetzet werden.

ANNO 1630.

Fürs neundte, weil auch in diesem particular und nach allen Rechten zuläßigen Falle, wegen Conservation deß gemeinen Religion- und Prophan-Friedes, in Pommern keine vorige Confœderationes oder Accordaten in Consideration kommen, zumahl sie viel mehr zu deren Bestättigung angesehen, so sollen sie auch dahero diese Vereinigung in nicht präjudiciren, noch derselben zuwider angezogen werden, und wollen Wir der Hertzog in Pommern Uns mit keinem andern, wer der auch wäre, ohn gemeinen Ihrer Königlichen Würden, Willen und Consenß uns weiter verbinden, alligiren oder conjungiren.

Da fürs zehende, der Hertzog in Pommern und dessen Land und Leuthe umb dieses Accords willen, von jemanden, wer der auch wäre, solte befädet, überzogen und verfolgt werden, wollen Wir König in Schweden und unsere Reiche alsdann nicht allein vor Uns selbsten, Uns der Defension Hochgedachtes Hertzogen und deß Pommerlands uns getreulich annehmen, sondern auch andere uns Confoederirte Potentaten in dieselbe Conjunction mitziehen, und dadurch die Media Defensionis umb so viel mehr zu verstärcken uns befleißigen, welches auch Wir der Hertzog in Pommern und unsere Lande und Leuthe, da Ihre Königliche Würden, oder die Kron Schweden, wegen dieser Aßistentz befädet, oder bekrieget würde, zu thun schuldig seyn sollen.

Zum eilfften, soll auch durch diese Einigung und Junctur, das Privilegium Indigenatus jedes Theils Unterthanen, in der Kron Schweden, und Fürstenthumb Pommern mutuò conferiret, und gegönnet seyn, und die Schwedische Nation die Pommerische, hinwiderum die Pommerische die Schwedische bello ac pace, salvo tamen jure superioritatis, salvisque privilegiis & immunitatibus utriusque nationis, verhelffen, fördern und ehren.

Für das zwölffte, soll, die Commercia richtiger zu unterhalten, die Königliche Schwedische Müntz, so wohl in Pommern, als die Pommerische in Schweden, nach gemachter Valvation deß Orths, da sie zu begeben, genommen werden.

Da nun zum dreyzehenden, Irrungen, Spän, oder einige andere Mißverständt, zwischen Ihro Königlichen Würden, und dem Hertzog in Pommern oder beyderseits Land und Leuthen entstehen sollte, sollen solche nicht durch Schwerdt, oder Kriegen, sondern entweder nach dem Modo, wie im Stettinischen Vertrag, in Anno 1570. beliebet, oder aber, durch eine Ober-Mannschafft, die per Electionem, oder sonsten zu constituiren, zur Güte entscheiden, und beygelegt werden.

Endlich für das vierzehende, haben Wir König auß Schweden, Uns per expressum vorbehalten, daß wann ein trauriger Tod-

ANNO 1630.

tes Fall sich begeben, u. deß Hertzogen in Pommern Liebde die Welt ohne Männliche Leibs-Erben gesegnen solte, ehe und zuvor der Chur-Fürst zu Brandenburg als eventualiter behuldigter Successor, diese Einigung ratificiert und bestättiget, oder diesen Landen zu ihrer Entledigung, würcklich aßistirt hätte, oder da dem Chur-Fürsten die Succeßion von andern streitig gemacht, und wider fochten würde, Wir König aus Schweden, oder unsere Successorn an der Kron, alsdann diese Landen in Sequestratoria & Clientelari Protectione so lang inbehalten wollen, biß der Punctus Successionis seine vollständige Richtigkeit und Erledigung erlanget, und Uns von dem Successore die Kriegs-Unkosten (jedoch ohn einigen Beschwerd, Belästigung oder Zuthat deß Landes Pommern und allen darunter zugehörigen Stände und Einwohner) entrichtet, und diese Conjunction und Einigung gebührend ratificiert und vollzogen wird. Alles bey gutem Christlichen Glauben und Treuen, sonder Gefährde.

Dessen zu Urkundt, und stätter unverbrüchlicher Haltung, haben Wir König in Schweden, für Uns, unsere Nachkommen, Königreiche und Lande, und Wir der Hertzog zu Pommern, für Uns, Unsere Hertzog-Fürstenthumb und Lande, diesen Accord, mit Unsern König- und Fürstlichen Insigeln beglaubiget, und mit eigenen Händen wohl wissentlich unterzeichnet: Gegeben zu Alten Stettin, am zehenden Tag Monats Julii, Alten Calenders, nach der Geburt unsers Erlösers JEsu Christi, im Sechzehenhundert und dreyßigsten Jahre.

CI.

[Nach deme der König in Schweden an die Mecklenburgische Gräntzen mit seiner Armee geruckt / Dambgarten und Rübnitz eingenommen, und durch deren Eroberung Jhme den Zugang und Paß in Mecklenburg eröffnet, hat er von Rübnitz ein Mandat an alle Mecklenburgische Unterthanen haltend publiciren lassen / dieses Jnhalts:]

Mandat deß Königs in Schweden an die Unterthanen in Mecklenburg.

Wir Gustaff Adolph von Gottes Gnaden, der Schweden, Gotthen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Hertzog zu Ehsten und Carelen, Herr über Ingermanland, ꝛc. Fügen hiemit Euch, der beyden Fürstenthümern Mecklenburg eingesessenen Unterthanen, Geist- und Weltlichen, Herren, Adel, Bürgern und Bauren, niemand außgeschlossen, hiemit sambt und sonders zu wissen, welcher Gestalt Wir mit höchster Verwunderung vernommen, und gleichsamb für Augen ansehen müssen, daß Euer nicht wenig, Eure von Gott vorgesetzte Uhralte Lands-Fürstliche Hohe Obrigkeit, Unsere freundliche liebe Vettern, Brüder Gevattern, die Hochwürdigen, Hochgebohrne Fürsten, Herrn Adolph Friedrichen, und Herrn Hans Albrechten, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren, ꝛc. Als Sie von dem General von Wallenstein, wider Göttlich und aller Völcker Rechte, die natürliche Billigkeit und Reichs-Satzungen, insonderheit aber, den hochverpoenten Teutschen Land-Frieden, ohne eintzige gegebene rechtmäßige Ursache, mit Kriegs-Macht überzogen, wider Gottes außtrücklichen Befehl, und Euere schwere Pflicht, Eyde und Schuldigkeit, damit Jhr so wohl Jhr. Jhr. Lbd. Lbd. als Euerm gemeinen Vatterland, bevorauß aber der allein seeligen Evangelischen Gemeinde, in Teutschland hoch verbunden, dergestalt liederlich deserirt und verlassen, daß Jhr den Rest damit schändlichen geärgert, und zu gleichmäßigem Abfall verführet, ja Euch theils gar in deß Wallensteins Dienst ehe und bevor Jhr von gemeldter Eurer Lands-Fürstlichen Hohen Obrigkeit eurer Eyde erlassen, vergessentlich begeben. Wann Wir aber Uns in viel Weg verbunden befinden, Uns unserer so nahen Blutsanverwandten, wider dergleichen verhaften und verdamlichen ungerechten Gewalt und Betrangnuß, durch ungezweiffelten Beystand deß Allerhöchsten, so weit mit Christlichem Eyfer anzunehmen, daß Sie zu dem Jhrigen fürdersambst völlig wieder gelangen mögen, zumahl Uns, als einem Glied der Evangelischen Kirchen, obliegen will, auf die Conservation unserer allein seeligmachenden Religion (anderer nunmehr der gantzen Welt fürgelegten, und Uns zu diesen Waffen bewegenden Ursachen zu geschweigen) ein wachendes Auge zu haben, und dann dero Behuff (nachdemmahl keine Hoffnung zu friedlichen Mitteln über unsern angewandten Fleiß an der Gegenseiten erblicken wollen) nunmehr mit einer Armee zu Roß und Fuß, nach glücklicher Eroberung deß Rübnitzischen Passes, in Mecklenburg angelanget: So wollen Wir euch sambt und unsers, gnädigsten Ernstes, Krafft dieses sonders offenen Königlichen Briefts, zuvorderst wohlmeinentlich ermahnet haben, daß Jhr Angesicht dieses, wie Christlichen, Rittermäßigen und redlichen tapffern Unterthanen gebührt, nicht alleine Euer alten von Gott und der Natur fürgestellten Obrigkeit, denen Hertzogen von Mecklenburg, wiederumb beytretten, und Euch nach Vermögen wohl gearmirt zu Uns in unser Lager, oder zu andern unsern Trouppen, wo dieselben sonsten, oder bey den Fürstenthümern Mecklenburg anzutreffen, verfüget, sondern auch alle die jenige, welche das Commando, Namen und Titul deß von Wallenstein führen, prätendiren, oder demselben, es geschehe auch unter was Prätext es wolle, in einige Wege aßistiren oder zu Hülffe kommen, wie Feinde und Rauber Gottes, der Evangelischen Kirchen und deß Vatterlands Verfolger, gefangen nehmet, zu Uns überbringet, überfallet, niederschlaget, und außtreibet,

ANNO 1630.

treibet, und also nichts mit allem unterlasset, was zu oberwehnter Euerer Schuldigkeit erfordert wird. Dafern Ihr nun aber dem allen allermassen nicht nachsetzen, sondern Euer vermeint Wolleben, Haab und Güter mehr, als euere Pflicht, Ehr und Seeligkeit respectiert und liebet, wollen Wir Euch als Meinäydige, Treulose, und von Ihrer Obrigkeit Abtrünnige, ja ärgere Feinde und Verächter Gottes und seiner Kirchen, dann die Widerwertige selber, mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen und zu bestraffen unvergessen seyn. Den Willfährigen aber hiemit, nach Befindung, unsern Königlichen Schutz, Gunst und Gnade miltiglich angebotten haben. Datum in unserm Königlichen Hauptquartier Rübnitz den 28. Sept. Anno 1630.

CII.

[Dergleichen Mandat ließ Er auch den Rostockern beybringen / welches also lautete:]

Deß Königs in Schweden Mandat an die Stadt Rostock.

Wir Gustaff Adolff, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gotthen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Hertzog zu Ehsten und Carelen, Herr über Ingermanland, ꝛc. Entbiethen allen und jeden der Stadt Rostock Seefahrenden Leuthen, Schiffern, Bootsgesellen, und wem daran gelegen, zu vernehmen: Obwohl die wider Gottes außtrückliche Wort und alle Recht und Billichkeit, bey euch vorgenommene Abdicirung eurer von Gott und der Natur fürgesetzten alten Lands-Fürstl. Obrigkeit, unsern freundlichen lieben Vettern, Brüdern und Gevattern, der Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten, Herren Adolff Friederichen, und Hans Albrechten Gebrüder, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Coadjutorn deß Stiffts Ratzeburg, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn, Uns wegen deß Glaubens und Blutsverwandschafft, so zwischen Uns und hochbesagter euer Obrigkeit, verbündig gemacht, deroselben nach äusserstem Vermögen, zu aßistiren, und die ihnen zugefügte Unbilligkeit der Gebühr nach zu wehren, die darauf erfolgte An- und Einnehmung unser und gemeiner Feinden, Uns auch genugsamb berechtiget, gegen die Receptatores derselben nach Kriegs und aller Völcker Gebrauch zu verfahren, und sie ärger als die Feinde selbsten zu Wasser und Land zu verfolgen, daß Wir jedoch nachdem Wir zu mitleidendem Gemüth ziehen, wie mannig unschuldig Mensch bey euer Stadt, und sonderlich unter euch obgemeldt seyn, so gar daß der von Wallenstein selbsten euch guten Theils deßwegen außzujagen gemeint, und darauf allbereit schrifftliche Ordre gestellt, zumahlen Uns auch nicht unwissend, daß solch Gottes und Pflicht vergessen Werck, allein von etlichen wenigen, hindan gesetzt, Gewissen Ehr und Redlichkeit sich mit euren Armen Blut zu bereichern, getrieben werde, euer dißfalls Unschuld, Respect getragen, und euer Stadt bißher alle Gnade und Gunst, zu Lande und Seewerts geniessen lassen.

Demnach Wir aber nunmehr mit unser Armee allhier angelanget, dermahleins die unbillig unsern Vettern entzogene Land und Leuthe, J.J.L.L. wider zu restituiren, und Uns und unsere Reiche der gefährlichen Nachbarschafft, nechst Gottes Hülffe zu entlassen, denen treuhertzigen redlichen Unterthanen, so noch an der Hand seyn, Lufft zu machen, daß sie ohne länger Verdruck, Ihre natürliche Liebe und Schuldigkeit eröffnen, ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zuspringen, und so wohl dieselbe als sich selbsten auß dem verdamlichen Gewalt und schändlichen Servitut reissen mögen, so haben wir länger nicht vorbey wollen, Euch unsere endliche Meynung zu entdecken, und Euch euer Pflicht und Schuldigkeit zu erinnern, nicht zweiffelende, Ihr vor Euch selbsten geneigt, die von Gott geschickte Gelegenheit, Euch und euere alte unschuldige Herrschafft, als Christliche, redliche und dapffere Leuth zu vindiciren, ergreiffen, und Euch endlich auß der schnöden Servitut reisse werden, welches so Ihr, massen wir gnädigst begehren thun, die Feind und Verräther eurer Freyheit, so sich eine Kayserliche Guarnison nennen, außjagen, und also eure Stadt in vorigen Stand setzen werden, Euch nicht allein vor der gantzen Welt, zu einem Document Euer Unschuld, und ewigen unsterblichen Lob gereichen wird, sondern Wir wollen es auch mit Erzeignuß aller Gnaden, Königliche Favorn und Gewogenheit, und sonderlicher Erweiterung Euer Freyheit, und Vermehrung der Nahrung, miltiglich erkennen, hingegen so Ihr die Gelegenheit verschlaffen, und Euch muthwillig in weitere Wallensteinische Dienstbarkeit, mit Leib- und Seelen-Gefahr vertieffen werden, Euch als Verächter Gottes, seiner Kirchen und aller natürlichen Gesetz, ja ärger als die Feind selbsten, nun und ins künfftig zu Wasser und Land verfolgen, und aller Privilegien und Commercien in unsern Königreichen und Landen, nun und zu ewigen Zeiten unwürdig schätzen und halten.

CIII.

[Obwol die Stadt Magdeburg mit den Käyserischen im vorigen Jahr nach außgestandener beschwerlichen langwirigen Blocquirung, sich gütlich vertragen, hat sich doch bald hernach wieder ein neues Mißtrauen bey selbigen Inwohnern angesponnen / welche zween vornehme Raths-Herren nach Hamburg an Ihre Fürstl. Gn. Marggraff Christian Wilhelm / Administratorn deß Ertz-Stiffts Magdeburg, der sich damals in Ihr Kön. Maj. von Schweden Schutz ergeben hatte, und sich der Zeit allda be-

ANNO 1630.

fande, mit dero wegen gemeiner Stadt zu tractirn, abgeschickt: Und als sie aller Sachen einig, ist hierauf gedachter Administrator mit etlich wenig Personen zu Magdeburg ankommen und nach dem er sich mit dem Rath und Burgerschafft verglichen, hat er so bald durch ein offentlich angeschlagen Patent die Unterthanen im Stifft aufgemahnet / welches also lautet:]

Patent deß Administrators zu Magdeburg.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Wilhelm, Postulierter Administrator der beyden Ertz- und Stiffter Magdeburg und Halberstadt, Primat in Germanien, Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin in Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien, zu Crossen, Jägerndorff, Hertzog, ꝛc. Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, ꝛc. Fügen allen und jeden unsern Prälaten, Graffen, denen von der Ritterschafft, Haupt- und Amptleuthen, Befehlshabern, Burgermeistern und Räthen der Städte, Richtern, Schultheissen, Gemeinden, Flecken, Dörffern, und sonsten allen unsern Unterthanen und Verwandten, neben Entbietung unsers Grusses, Gnaden und geneigten Willens, hiemit zu wissen.

Demnach Reichs- und Weltkündig, was massen eine geraume Zeit hero, die Evangelische Stände und Städte, sampt deren Unterthanen und Eingesessenen von den Papistischen, zu Vollnziehung ihrer begierigen Unchristlichen Reformation im Geist- und Weltlichen Stande, Anfangs unter allerley Schein und Verwandt, unerhörter Weise außgesauget und zu Grunde gerichtet, damit ihnen in ihren höchsten und gleichsam letzten Nöthen, kein Mittel gelassen würde, sich zu erholen, und die nunmehr theils offentlich vollnstreckte, theils noch ferner angetrohete Reformation zu hindern, und sich bey der wahren, reinen, seeligmachenden, Evangelischen Religion Augspurgischer Confeßion in Lehr und Ceremonien, wie auch bey der Teutschen Freyheit zu schützen und zu erhalten. Demnach auch Wir, die wir unter den äusserst verfolgten Evangelischen mit begriffen, und die beyden Ertz- und Stiffter zu Verlust der seeligmachenden Lehr und Freyheit, dem Pabstthumb abzutretten, Gewissens halber nicht vermöcht, in unsern Landen, an unser Fürstlichen Person, dermassen ohn Schuld verfolget, dabey wir über all Verhoffen und Gebühr, dero Gestalt verlassen, daß uns gegenwärtig und im Lande, die, mit unserer äussersten Gefahr, bestrittene heilsame Rettunge unmöglich gefallen, hierumb uns deren außwärtig bewerben müssen, inzwischen aber die Feinde wider unser liebe Unterthanen dermassen tyrannisiret, daß die Vergewaltigung und Verlust, theils an ihren Ehegenossen, Töchtern, Schwestern, Brüdern und Verwandten verübet, die erpressete unerschwingliche Schatzung, Abnahme, und gantzlich Entwehrungen der Güter, allermeist aber die ewige Seelen-Gefahr, und Verlust deß ewigen Heyls (so bey nahe über uns alle gezogen worden wäre) Gott zu seines Namens Göttlicher Ehre, zu Erhaltung der seeligmachenden reinen Evangelischen Lehr, zu Trost und Entledigung unser lieben Unterthanen, Erhaltung der Teutschen Freyheit, Handhabung unser Lande, Wiederbringung deß lieben werthen Friedens, uns mitten durch unser Feinde anhero geführet, also daß wir zu besagtem Christlichem Vorhaben uns nunmehr allhier befinden (dafür wir Göttlicher Majestät dancken) und selbige mit Göttlicher Allmacht, so wohl mächtigen Beystand deß Durchleuchtigsten, Großmächtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn GUSTAVI ADOLPHI, der Schweden, Gothen und Wenden Königes, Groß-Fürsten in Finnland, Hertzogen zu Estenen und Carelen, Herrn in Ingermanland, zu behaupten, und zu beharren entschlossen, darzu aber die schuldige äusserste schleunige Hülffe unserer lieben Unterthanen sambt und sonders höchlich und eylendes von nöthen, als gebiethen Wir Krafft Lands-Fürstlicher unmittelbahrer Obrigkeit, obgesagten allen in gemein, und einem jeden insonderheit, gnädigst, jedoch gantz ernstlich, und so lieb ihnen ist ihr Gewissen zu salviren, die reine Evangelische Lehr, und ewiges Wolergehen zu erhalten, der unerhörten Tyranney sich zu entledigen, den lieben und werthen Frieden wieder zu bringen, und im widrigen ihrer Lehen Entziehung, und anderer Güter Confiscation, und andere scharpffe Bestraffung zu vermeiden, daß sie Angesichts dieses unsere und der Evangelischen Religion und respective Landes Feinde außschaffen, ihnen nichts mitnehmen lassen, sondern das ihrige (weil es dem Lande zuständig) zur Beschützung sambt der hinterstelligen Contribution anhero lieffern, dieselben hinfüro auch nicht wieder einkommen lassen, viel weniger ihnen Unterschleif geben: Sondern mit allgemeinem Sturmschlag aller Enden verfolgen, zu dero Behuff Angesichts dieses, ihre schuldige Lehens-Pferde und Ritterdienst, mit getreuen geübten reisigen Knechten, tüchtigen Pferden, gutem Gewehr, als ein jeder mit zweyen Pistolen und einem Pantalier unverzüglich, bey Verlust der Lehen und anderer hoher Straffe, allhero nacher Magdeburg zur Musterung, und ferner Verordnung schicken, die Jüngere aber in der Person darzu sich unsäumblich anhero für uns einstellen, sich auch ferner zu aller möglichster Hülffe und mehrem stündlichen Zuzug eusserster Treu, zu Tag und Nacht gefast machen, die in Städten, Flecken und Dörffern, Mann für Mann zum Zuzug sich bewehren, fleißige Hut und Wacht halten, Kundschafften einziehen, und anhero berichten, auch so viel möglich, mehr werben und erhalten, und hero schicken, ferners (welches Gott gnädiglich wende) da der Feind wieder anziehen wolte, sich demselbigen mit freudigem Heldenmuth entgegen setzen, uns eylends

ANNO 1630.

ANNO 1630.

lends dasselbe, den möglichen Entsatz zu verordnen, wißlich machen, auch unser Ordinantz zu jeder Zeit in allen Puncten sich gemäß bezeigen sollen. Dagegen sich dessen versichert halten, daß mit Göttlicher Hülffe und Beystand Kön. Maj. in Schweden (die Uns mit aller Macht und nach bestem Vermögen, Hülff zu leysten, mit Uns zu haben und zu leben, und Uns in keinen Nöthen zu lassen versprochen) Wir für die Christliche reine Evangelische Lehr, die Teutsche Freyheit, Euer Errettung, Wiederbringung deß werthen Friedens, Unser Fürstliche Person selber darstellen, auch neben euch alles das Unsere gern daran wenden, und von dem Allmächtigen Gott mit fleißigem Gebet, gnädige Hülffe und beständige Befreyhung erwarten wollen, daran erstattet ihr, was Vermöge Göttliches Worts, mit reinem Gewissen, ihr zuforderst Gott, der Christlichen Evangelischen Kirchen, hernechst Uns, als euer unmittelbahren Landes-Fürstl. Obrigkeit, auch den Eurigen und bedrängten Nächsten zu thun schuldig und pflichtig seyd. Seynd es auch gegen männiglich gnädigst zu erkennen, geneigt.

CIV.

[Demnach das Käyserliche Kriegs-Volck in Pommern und den Brandenburgischen Landen mit Geldt und Profiant übel versehen war / und dannenhero gar übel darinnen Hauß gehalten / als haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wegen solcher Excess hin und wider im Land nachfolgend Mandat publiciren lassen:]

Churfürst von Brandenburg läst in seinem Land ein Mandat wider die grassirende Soldaten anschlagen.

Wir George Wilhelm, ꝛc. Entbiethen allen und jeden unsern Unterthanen, was Standes und Würden sie seyen, unsern Gruß und Gnade. Und zweiffeln dabey gantz nicht, Sie werden zum Theil genugsamb berichtet seyn, zum Theiles auch selbst an sich und den Ihrigen, mit unverwindlichen Schaden und Hertzbrechenden Schmertzen, erfahren haben, wie gar sehr es eine fast geraume Zeit daher, und sonderlich nun in Neulichkeit, von etzlichen unter den Kayserischen in unsern und benachbarten Landen quartireten und durchziehenden Krieges Volck, mit allerhand Beträngnussen, Aengstigung, Plündern, Rauben, Beschatzen, Prügeln, Verwunden, Niederschiessen, Abnahm der Pferde, Abbrechung der Kirchen, Aufschlagung Kästen und Läden, und Herausnehmung alles Vorraths, Verwüstung der Häuser, Schändung der Weibspersonen auch an heiligen Oertern, und andern greulichen Unchristlichen Insolentien mehr dergestalt übermacht worden, daß in keinerley Wege zu verantworten und zu dulden, auch in Feindes Lande ärger nicht könte angestellet werden.

Solchem Barbarischen Unwesen nun, haben Wir zimlich lange, mit grossem Verdruß zugesehen, unsere betrübte Unterthanen dabey zur Gedult ermahnet, und ein mehrers nicht darzu gethan, als daß Wir die Beschwerden an gehörigen Oerthern fürbringen und klagen lassen: Es seynd auch wohl je zu Zeiten ernste Verordnungen dawider ergangen und publiciret, und von den hohen Kayserlichen Officirern, gnugsame Demonstration ihres Mißgefallens bezeuget und im Werck gethan worden: Aber Wir vermercken, daß der Ungehorsamb der gemeinen Soldatesca so groß, und dieselbe, über dem übel eingeführten zuvor unerhörten tribuliren armer unschuldiger Leuthe, deß Plagens und Hinwegnehmens also gewohnet worden, das sie fast auß allem Zwang und Disciplin gekommen. Zu deme, so seyn die Freveler (von welchen Wir allein, und nit von redlichen, tapffern Soldaten, reden) darüber immer müthiger und sicherer worden, daß es zum öftern, wañ geklaget, darauf gestellet worden, man solte die Thäter benennen. Welches aber den armen Leuthen, denen der Schade und Ungemach widerfahren, unmüglich gewesen, und billich von den Officirern erkundiget werden sollen. Und also seynd die Ubelthaten ungestraffet, unsere bekümmerte Unterthanen aber, unter der Qual und Angst stecken blieben, und hat solche Impunitet andern zur Nachfolge, und ebenmäßigen Unchristlichen Proceduren, Anlaß gegeben.

Damit aber endlich diesem Ubel gesteuret werden, und unsere getreue Unterthanen dennoch Schutz und Rettung von Uns ihrem ordentlichen Lands-Fürsten haben möchten: So haben Wir nicht länger vorüber gekondt, hierunter einige Versehung und Ordnung zu machen.

Befehlen demnach Anfangs berührten Eingesessenen unserer Lande ins gesambt, und einem jeden insonderheit, daß sie sich in keinerley Wege, so lieb ihnen ist, unsere schwere Ungnade zu vermeiden jemanden von der Röm. Käys. Maj. Soldatesca, wann sie durchs Land ziehet, und richtigen glaubhafften Paß vorzuzeigen hat, auch Ihrer Käys. Maj. Dienst versiehet, einiger Gestalt zu offendiren unterfangen: Sondern sich viel mehr befleißigen sollen, Ihr bey solchem Durchzuge, allen guten und freundlichen Willen zu bezeigen und zu erweisen.

Die jenige Kriegsleuthe aber, so sich so weit vergessen, und vergreiffen, daß sie sich aufs Plündern legen, den Leuthen ihre Pferde, Viehe und anders mit Gewalt abnehmen, weg- und zu boden treiben, sie schlagen, schiessen, und andere grobe bedrängliche obberührte Excesse verüben, sollen verfolget, angegriffen und verwahrlich in die näheste Oerter, da Kayserliche Guarnisonen seyn, oder da dieselbe nicht in der Nähe, dahero aber sonst in unsere Aempter gelieffert werden, damit man ihrer zur Bestraffung mächtig seyn könne: Würden sie aber durch ihr Widersetzen,

ANNO 1630.

zu solcher Hafft nicht zu bringen und zu erlangen, und also von ihrem bösen Vornehmen nicht abzuwenden seyn: So mögen sie gar nidergeschlagen, und also Gewalt, mit Gegengewalt, allem Rechten gemäß, hindertrieben und gesteuret werden.

Dann dergleichen Dinge, wie sie vornehmen, seynd nicht der Käys. Maj. Dienst, sondern Land-Verwüstungen, an welchen Ihre Käys. Maj. wie Wir dessen mehr als gewiß versichert seyn, durchauß keinen Gefallen haben: Wir können auch die jenige, so sie begehen bey deren hochstraffbahren Verübung, nicht für ehrliche Soldaten, sondern anders nicht, als für Räuber und Land-Verderber achten, und dahero auch also und nicht anders tractiren lassen, ꝛc.

CV.

[Nach dem der König auß Schweden / in Pommerland mit grosser Macht eingefallen, und zu beförchten / daß demselben etliche Fürsten und Ständ deß Reichs beypflichten möchten: Haben Käys. Maj. zu Regenspurg an alle dieselbe nachfolgendes Mandat abgehen lassen:]

Käyserlich Mandat an die Reichs-Stände.

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschalcken, Lands-Hauptleuthen, Land-Vögten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und deß H. Reichs, auch unserer Erbkönigreiche, Fürstenthumb und Landen Unterthanen und Getreuen, weß Würden, Stand und Wesens die seynd, denen diß unser Käyserlich Mandat, oder glaubwürdige Abschriften davon, denen Wir nicht weniger, als den Originalien selbsten vollkommenen Glauben zugestellt uñ gegeben haben wollen, fürkombt, niemand davon außgescheiden oder außgenommen, unser Freundschafft, Gnad und alles Guts, und geben Eu. Eu. Lbd. Lbd. And. And. hiemit freund- und gnädiglich zu vernehmen. Nach dem Wir Uns auß gantz eyfferiger für das Heilige Römische Reich unser geliebtes Vatterland Teutscher Nation tragender Sorgfalt und Begierde, nichts liebers und höhers, auch eintzig und allein angelegen seyn lassen, also daß bey denen lange Jahr hero, in dem H. Reich fürgangenen schweren und hochbeklaglichen Kriegs-Empörung und vieles erfolgtes Blutvergiessen und Landverderben, nach unsern mit gerechtem Beystand Gottes, so vielfältig gegen unsere Feinde und Widerwertigen, auch die jenigen, so Uns und das H. Reich durch unrechtmäßigen Gewalt anzufallen und anzugreiffen sich gelüsten lassen, erlangten denckwürdigen Victorien und Obsieg, dermahleinst der so lang exulirende und männiglich hoch desiderierte Frieden im H. Reich und unserm geliebten Vatterland wieder eingeführt, und alles fernere Blutvergiessen und Landverderbliches Wesen verhütet, und abgewendet werde, wie Wir dann auch zu solchem Ende gegenwärtigen Chur-Fürsten Collegialtag außschreiben lassen, daß Uns anjetzo nicht wenig beschwerlich, und mit höchster Befremdung vorkompt, daß gleich zu der Zeit, und da Wir obangeregten hocherwünschten Frieden, mit einmüthigem Rath, Hülff und Aßistentz deß H. Reichs Chur-Fürsten, als unsern innersten geheimbten Räthen wiederumb zu reduciren, und weiterm beschwerlichem Unheyl Rath zu schaffen und zu begegnen im Werck begriffen, der Durchleuchtige Fürst Herr Gustavus Adolphus, zu Schweden, der Gotthen und Wenden König, sich ohn alle vorgehende Denunciation, unterstehen dörffen, eine starcke Armada Kriegsvolck zu Roß und Fuß diß Jahr über zu versamblen, und Theils derselben auf deß H. Reichs Insulen und Boden außsetzen zu lassen, auch sich damit nicht allein etlicher vornehmer Plätz, Schlösser, und Städt im Hertzogthumb Pommern bereits de facto zu bemächtigen, sondern auch Zolls Anlagen, als unser hohes Käyserlich Regal zu unterfangen, wie er dann eingelangtem Bericht und allem Ansehen nach, vorhabens und entschlossen seyn solle, Uns und das H. Reich weiter feindlich anzugreiffen und zu bekriegen, da Wir doch unsers Wissens mit gedachtem Könige die gantze Zeit unserer schweren Kayserlichen Regierung, das geringste nicht in Unguten zu thun gehabt, demselben auch zu einiger Widerwertigkeit oder Mißverstand, viel weniger aber dergleichen offentlichen Hostiliteten und gantz unnöthigem Blutvergiessen, einige rechtmäßige Ursach oder Anlaß gegeben, solcher Cron auch im wenigsten nicht gebührt, einiger deß H. Reichs, oder dessen Mitglieder Recht und Gerechtigkeit commercirenden Handlungen sich einzumischen, dahero wie nun dazumahlen ermeldter König auf bereit beschehenes bewegliches Zuschreiben, sich seines Unfugs nicht erinnern, noch von solchem seinem angefangenen feindlichen Beginnen abstehen, und die im H. Reiche ohne Ursach occupirte Insulen und Plätz wiederumb quittiren, sondern die Seefahrten und Commercien mit seinen Schiffen verhindern, oder Uns und das H. Reich in dessen juribus zu Wasser und Land ferner inquietiren, oder Uns Widerwertiges zufügen solte, abermahlen wider unsern Willen gleichsamb gedrungen werden, die hierzu nothwendige gehörige, und in allen Rechten erlaubt- und zugelassene Defensions-Mittel (darbey Uns dann der Gerechte Gott, wie vorhin, also auch ferner beystehen wird) zu Erhaltung unser und deß H. Reichs Hochheit, auch Conservier- und Rettung dessen gehorsamber Ständ, Land

und

ANNO 1630.

und Leuthen an die Hand, und in Obacht zu nehmen, und einen solchen unbillichen Gewalt mit der Uns aßistirenden Chur-Fürsten und Ständen Hülff und Beystand zu widertreiben und abzuwenden. Ob wol Wir Uns nun gnädigst versehen, E.L.L.A.A. und Ihr werden sich so wohl der Uns und dem H. Reich geleister Pflichten, als andere Schuldigkeit, wie auch deß H. Reichs heilsamen Constitution, Satz- und Ordnungen, insonderheit aber unserer hiebevorn zum öfftern ergangener Avocatori Mandaten, und deren darinnen außgesetzt- und öffters widerholten hohen und scharpffen Poenen und Straffen erinnern, bevorab auch, was für grosse Gefahr, Ungelegenheit und Straffen ihnen die jenigen auf sich laden und verwürcken, so sich dergleichen feindlichen Armaturen und gegen Uns, das H. Reich und dessen Getreue, Gehorsame Chur-Fürsten und Stände führenden Waffen theilhafftig machen, darzu einige Hülff und Vorschub, es seye mit Verschaff- oder Zuführung, Proviant, Munition, oder anderer Kriegs-Bedürfftigkeiten, Verstattung der Päß, Musterplätz, Ein- und Durchzüg und gutwilliger Einlaß, Beherberg, An- und Aufnehmung, deß wider Uns und deß Heiligen Reichs zu Schmählerung und Abbruch dessen Hochheit, Recht und Gerechtigkeiten, angesehene verbottene Kriegs-Verfassungen gebrauchen lassen. Wie dann alles imgleichen in unsern ergangenen Monitoriis und Avocatori Mandaten gnugsamb außgeführt. So haben Wir doch bey obangeregtem neuen Schwedischen feindlichen Vorhaben, und in das Heil. Reich vorgenommenen Einbruch, auch weiter besorgenden Anmassung, Uns und unserm Käyserlichen Ampt nit weniger obliegend zu seyn ermessen, und nothwendig erachtet, zu Abwendung mehrers Unheils, und eines jeden Warnung, und weniger auf nicht erfolgende Gebühr und Schuldigkeit habenden Entschuldigung, nochmahlen unsere Käyserliche Mandata zeitlich ergehen zu lassen, zumahlen Uns beneben noch weiter vorkompt, daß an etlichen Oerthern und Ständen deß Fränckischen und anderer nechst angrentzenden Crayssen verdächtige Werbungen fürgehen, und allbereit etwas von Volck vergattert und rottirt seyn solle. Und gebiethen darauf E.L.L. A.A. und Euch bey vorangeregten Poenen und Straffen hiemit ernstlich, daß Sie bey obgemeldten Schwedischen Machinationen und feindlichem Einbruch, darauf fleißige Auffsicht haben, darzu und zu Bestärckung dessen Armada einige Musterplätz, Werbungen, Durchzüg, deß oder ichtwas anders, so zu derselben Vorschub gereichen köndte, unter was Namen, Schein oder Prätext solches immer geschehen, und vorgeben werden mag, keines wegs verstatten oder zulassen, weniger unterschleiff geben, sondern gäntzlich verbiethen, nach den Werbern, weß Standes oder Wesens die seyn mögen, mit allem Fleiß trachten, dieselbe in Verhafftung nehmen, und Uns zu unser Wissenschafft und weiterer Verordnung namhafft machen, auch allenthalben, zu Wasser und Land gewisse Versehung thun, auch die Päß und Meerhäfen, der Nothdurfft nach fleißig verwahren, damit zu solchem feindlichen Einbruch, und Uns und dem H. Reich gemeinten Vorhaben, bemeldten Schwedischen, oder auch anderer verdächtigen Armaturen, Werbungen und Kriegsverfassung, weder von Munition, Rüstung, Victualien, Proviant, oder andern Kriegs-Nothdurfften überall nichts zukomme, oder zugelassen werde, da sie auch vernehmen solten, daß hierzu einig neues, oder mehr geworbenes Volck Eintzig oder Rottweiß zuziehen wolte, oder auch zusammen vergattert, oder rottirt seyn solte, dasselbe aufhalten, und zurück treiben, oder nach gestalt gäntzlich auffschlagen und zertrennen, alles bey denen obbemeldten in deß H. Reichs außgesetzten schwären Poenen und Straffen, darinnen Wir alle die jenige, so sich hierinnen saumig erzeigen, oder diesen Feindthätlichkeiten Vorschub beweisen werden, ipso facto gefallen zu seyn, hiemit erklärt, und denuncirt haben wollen. Da auch E.E.L.L. A.A. und Ihr die Gehorsame Chur-Fürsten und Stand sich in eim und andern zu schwach befinden solten, sich unserer Käyserlichen Hülf und Aßistentz gegen allen fürbrechenden Gewalt gewißlichen getrösten, und bedienen, auch solchen unserm Käyserlichen Volck alsdann und auf allen erforderten Nothfall, zu vorhabender Abwendung ermeldter widrigen Feindthätlichkeiten, auch entgegen Rück-Auffschlagung und Trennung desselben Kriegsvolcks, so wohl mit Verschaffung offenen freyen Päß, als Verschaffung Proviant, Munition, in andere Wege alle Beförderung erzeigen, auch sonsten ins gemein alles das jenige leisten, und zu thun gut gelegen seyn lassen sollen, was dißfalls die heilsame Reichs-Constitutionen verordnen und mit sich bringen, an deme thun und befürdern Eu. Eu. Lbd. Lbd. And. And. und Ihr unsere, und deß Heiligen Reichs gemeine, und ihr selbst eigene Nothdurfft, erzeigen Uns auch zugleich unsern gnädigsten wohlgefälligen und ernsten Willen und Meynung. Geben, ꝛc. Regenspurg, den 12. Sept. Anno 1630. ꝛc.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Arnold von Clarstein.

CVI.

[Neben diesem haben Höchstgedachte Käys. Maj. an alle und jede Unterthanen deß Reichs ein absonderlich Mandat außgelassen, darinn sie selben befehlen, bey dem König in Schweden sich in keine

ANNO 1630.

keine Dienst einzulassen, denen aber, so bereit in Dienst, sich darauß zu begeben, folgenden Inhalts:]

ANNO 1630.

Käyserlich Mandat an die Unterthanen deß Reichs.

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, ꝛc. Entbieten und fügen euch allen und jeden Kriegs-Obristen, Rittmeistern, Hauptleuthen, Leutenandten, Fendrichen, wie auch allen andern Hohen und Niedern Befehlshabern, und sonsten ins gemein allen und jeden Kriegsleuthen und Soldaten zu Roß und Fuß, Wasser und Land, so sich ohn unser Wissen und habenden Käyserlichen Befehl, Licentz oder Patenten in einige frembde Kriegs-Bestallung, von frembden Fürsten, Potentaten und Communion, insonderheit aber zu der jenigen Verfassung, so unter dem Namen deß Königs oder der Cron Schweden gegen das Heilige Reich, und dessen Länder und Insulen allbereit vorgenommen werden möchten, in Kriegs-Diensten eingelassen und darunter gebrauchen, auch noch ins künfftig darin ein- und gebrauchen lassen möchten, was Würden, Nation, Ambts-Befehls, Stands oder Wesens die seynd, sie seyen außländisch, oder in dem H. Reich, unter einem oder dem andern Cräyß, oder auch in unsern Erb-Königreichen, Fürstenthumb und Landen gesessen, darein gehörig, begütert und wohnhafft, niemand davon außgeschlossen, als ob aller der Namen in specie hiermit vermeldet wären, damit diß unser offen Käyserl. Patent oder dessen Abschrifften, denen Wir nicht weniger, als den Originalien selbsten vollkommenen Glauben zugestellt und gegeben haben wollen, zu lesen fürkompt, oder vorgelesen und sonsten wissend wird, hiemit zu vernehmen, Ihr werdet Euch sambt und sonders, und zwar die jenigen insonderheit so Uns, und dem H. Reich oder unsern Erb-Königreichen und Landen in ein und andere Wege zugethan seynd, der Schuldigkeit oder auch geleisten Pflichten, und deß H. Reichs heilsamen Constitutionen, Satz- und Ordnungen, bevorab auch unserer hiebevoren zum öfftern ergangenen Avocatori Mandaten, und deren darinn außgesetzten, und öffters wiederholten hohen und scharpffen Poenen und Straffen, an Leib und Leben, auch Verlust aller Beneficien, Freyheiten und Privilegien, wie auch Nachschickung ihrer Weibern, und Einziehung ihrer Gütern erinnern, wie solches alles in vorigen, und zwar letzlich den 19. Apr. deß nechst abgewichenen 1620. Jahrs ergangenen Avocatori Mandaten, darinnen Wir insonderheit alle und jede in dem H. Reich und unsern Erb-Landen, ohne unser Vorwissen und Licentz vorgehende verdächtige Werbungen, bevorab für frembde außländische Potentaten und Communen verbotten, mit mehrem außgeführt, die Wir hiemit allerdings ihres Inhalts wiederholt haben wollen. Demnach Wir aber auch bey jetziger obangeregter Schwedischer und anderer feindlichen verdächtigen Armatur, und gegen Uns und das H. Reich führenden gefährlichen Machinationen und Hostiliteten, zu welchen Wir einige Ursach nicht gegeben, viel weniger wie in dergleichen Fällen herkommen, daß Uns solcher Krieg zuvor denunciirt worden, eine hohe Nothdurfft und unserm Käyserlichen Ampt obliegend zu seyn ermessen, jetzt angeregte unsere Mandata zu Eurer Warnung, und desto weniger habender Entschuldigung, nochmahlen und zeitlich wiederumb ergehen zu lassen, zumahlen danebens Uns noch weiter vorkompt, daß an etlichen Orten und Städten deß Fränckischen und andern nechst angräntzenden Cräyssen, verdächtige Werbungen fürgehen und allbereit etwas Volck zusammen vergattert, und rottirt seyn solle. Als wollen Wir euch dessen alles hiemit ernstlich gewarnet, und euch denen unter solchen Schwedischen ins H. Reich außgesetzten, oder auch anderer feindlichen verdächtigen Armatur, in hohen und niedern Befehlen mit Rath und That dienen, den Kriegs-Officirern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, Wasser und Land, so unsere und deß Reichs, oder auch unserer Erbkönigreich und Landen Unterthanen und verpflichtete nicht seynd, bey unaußbleiblicher Leibs- und Lebens-Straff, welcher Enden ihr betretten werden sollet. So dann den andern und unsern und deß Reichs, auch unserer Erb-Königreich und Landen, mittelbahren und unmittelbahren Unterthanen, Pflichts-Verwandten, Vasallen und Lehenleuthen, welche unter Uns, das H. Reich, und auch unsern Erb-Königreich und Landen begütert, seß- und wohnhafft seyn, bey Poen und Straff unserer und deß H. Reichs Acht und Oberacht, darzu Verlust aller Beneficien, Freyheiten, Digniteten und Lehen, Verlierung Zukunfft und Stadt-Gerechtigkeit, auch eigener Gaab und Güter, welcher Orthen die unter Uns, dem H. Reich, oder unsern Erb-Königreich und Landen und dessen Ständen und Mitgliedern gelegen, welche ihr die Ubertrettere ipso facto mit der That ohn einige fernere Erklärung verwürckt haben sollet, daß ihr weiter unter obbemeldter Schwedischen gegen Uns, und das H. Reich außgesetzten Armatur, oder auch andern führenden feindlichen verdächtigen Werbungen, und Kriegs-Verfassung nicht dienet, noch Euch darunter oder darzu mit Rath oder That gebrauchen lasset, oder dessen im geringsten theilhafftig machet, sondern da ihr euch in einige dergleichen verdächtige von frembden Potentaten und Communen, ohne unser Wissen und Licentz, insonderheit aber von ermeldtem König zu solch seinem feindlichen Vorhaben, vorgenommene verdächtige Werbungen in Kriegs-Bestallung oder Commando, es seye unter was Prätext es immer seyn wolle, eingelassen, werben oder gebrauchen lassen möchte, davon und von solchem Commando, Bestallung

und

ANNO 1630.

und Dienſten, alsbald nach Verkündigung oder erlangter Wiſſenſchafft diß unſers Käyſerlichen Mandats ohne einige Verweigerung oder Verzug abſtehet und ablaſſet, das geworbene Volck abdancket, ihrer Pflicht loß zehlet, auch euch aller feindlichen Anmaßu. Handlungen enthaltet, von beſagter Armatur ohne jemands Beſchäd- oder Beleidigung wieder ab- und von einander ziehet, deſſen, ihr, die Uns, dem H. Reich und unſern Erb-Landen, in einige Wege zugethan, daß ſolches alſo von euch beſchehen, innerhalb zween Monaten, von dato deß anzurechnen, berichten und glaubwürdige Urkunden einſchicken ſollet, ſo dann auch die zugefügte Schäden, wie und warumben ſolche geſchehen mögen, oder den billichen Werth darfür, erſtattet und gut machet, und euch deme nicht widerſetzet oder ungehorſamb ſeyet, ſondern vielmehr den Reichs-Conſtitutionen, auch deren ſchuldigen Gebühr gemäß bezeiget, als lieb euch iſt, obangeregte ſchwere Straffen, damit auf den widrigen Fall gegen euch die Ubertrettere würcklich und unaußbleiblichen verfahren werden ſolle, zu vermeiden, und euch hieran durch keinerley Prätext geleiſter Eydtspflicht, als welche gegen Uns als Römiſchem Käyſer und dem H. Reich gantz unkräfftig, abhalten laſſet, von welchem ihr auch hiemit von Käyſerlicher Macht frey und loß gezehlet ſeyd. Das meinen Wir ernſtlich, darnach ihr euch zu richten, und beſchicht hieran unſer gnädigſter ernſter, endlicher Will und Meinung. Geben in unſer und deß H. Reichs Stadt Regenſpurg, den 12. Sept. Anno 1630. unſerer Reiche deß Römiſchen im 12. deß Hungariſchen im 13. und deß Böhemiſchen im 14.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Arnold von Clarſtein.

CVII.

[Bey obgedachten ſtarcken Einbruch deß Königs in Schweden/ machte J.K.M. mit Rath der Reichs Chur-Fürſten, damit ſolchem beginnen gewehret/ und ihren Feinden Widerſtand gethan werden möchte, eine neue Ordnung, wie es hinfüro mit den Contributionen und ihrem Kriegsvolck im Reich gehalten werden ſolte/ wie hierbey folget:]

Käyſerlich Mandat wegen deß Kriegs-Volcks.

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden, erwehlter Römiſcher Käyſer zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober und Nieder Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraffe deß Heiligen Römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nieder Laußnitz, Gefürſter Grafe zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgrafe in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Marck, zu Portenau und Salniß, ꝛc. Entbiethen allen und jeden, unſern und deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarſchalcken, Landvögten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amptleuthen, Landrichtern, Schultheiſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Weſens die ſeyn, denen diß unſer Käyſerlich Patent oder glaubwürdige Abſchriften darvon (denen Wir nicht weniger, als den Originalien ſelbſten vollkommenen Glauben zugeſtellt und geben haben wollen) fürkompt, niemand darvon außgenommen, unſere Freundſchafft, Kayſerliche Gnad und alles Guts, und fügen E. E. L. L. A. A. und Euch, hiemit gnädiglich zu wiſſen, wiewol zu gegenwärtigem nunmehr ſchierist zu End lauffendem Chur-Fürſtlichen Collegial Convent, und hochanſehnlichen koſtbaren zuſammenkunfft, für Uns als das Haupt, die geſambten Chur-Fürſten, als die vornembſte Mitglieder deß Reichs, und unſere innerſte und geheimſte Räthe, auß der Urſachen, vornemblich anhero beruffen und beſchrieben worden, damit Wir mit getreuem Rath und Hülff derſelben, dem Heiligen Römiſchen Reich, unſerm geliebten Vatterland, einen allgemeinen univerſal Frieden, darauf ſich jederman ſicherlich zu verlaſſen haben möchte, nach ſo viel Jahren, gewehrten blutigen und Landverderblichen Kriegen, einist wiederbringen, und denſelben in einer beſtändigen Sicherheit ſtabiliren und erhalten köndten, inmaſſen Wir Uns dann auch, wie jederzeit, alſo zumahl bey gegenwärtigem Convent der anweſenden Chur-Fürſten, und der abweſenden Räth, Bottſchafften und Geſandten, hocherleuchten und vernünfftigen Raths bedienet, Uns auch euſſerist angelegen ſeyn laſſen, auf alle Mittel und Wege zu ſinnen, und Uns beneben zu bemühen, wie diß unſer heilſames Intent, daran Salus totius Imperii fürnemblich hangen thut, förderlich zu erreichen, und hierdurch allem durchgehendem weitern Unheyl, ſo vielfältig geklagten Drangſalen, Exorbitantien, und Kriegs-Beſchwerden, dermahlen einist abzuhelffen ſeyn möchte, wie dann allbereit der Sachen, durch den mit der Cron Franckreich, dem Römiſchen Reich zum Beſten, allhier geſchloſſenen Frieden-Stand, ein guter Grund gelegt, auch der bißhero ſo hoch empfundenen Kriegs-Beſchwerung halber, auf allerhand nützliche Remedia gedacht geweſen, daß doch nunmehr am Tag und

ANNO 1630.

Reichskündig, welcher Gestalt Wir, über allen angewendten Fleiß und sorgfältige Bemühung, solch unser Vorhaben noch zur Zeit, zu dem gewünschten Zweck nicht allerdings befördern mögen, so dann vornemblich daher erfolgt, daß, da Wir eben obangeregten höchst erwünschten Frieden, durch reiffen und einmüthigen Rath Hochgedachter gesambter Chur-Fürsten, zu reduciren, und weiterem besorgendem Ubel, Rath zu schaffen, in vollem Werck begriffen gewest, der König in Schweden, sich ohne alle vorgehende feindliche Denunciation, unterstanden, ein starcke Kriegs Armada zu Roß und Fuß zu versamlen, dieselbe auf deß Heiligen Reichs Boden außzusetzen, sich deß Hertzogthumbs Pommern meisten theils zu bemächtigen, auch im Hertzogthumb Mecklenburg, und andern deß Nider-Sächsischen Crayßes Fürstenthummen vornehme Päß mit feindlichem Gewalt anzufallen, dieselbe einzunehmen, und sich also in Wercken, für unsern und deß Heiligen Reichs Feind zu erklären, und darzustellen. Sintemahl Uns dann in allweg obliegt, daß Wir solchem unrechtmäßigen, deß Königs in Schweden Anmassen, und feindlichen Einfall, begegnen, und das Heilige Reich vor weiterm Gewalt schützen und schirmen, auch dessen Kriegsvolck, von erstgedachten deß Reichs Ländern und Jurisdiction, abtreiben, hiezu aber vornehmlich von nöthen, daß unsere Armada biß dahin, mit nothwendigem Unterhalt versehen werde, dabey Uns dann zu mehrer der Stände Verschonung, und besserer Ordnung der Militiæ, von dem gesambten Churfürstlichen Collegio, gehorsambst an die Hand gegeben, weil der Zeit zu einem allgemeinen Reichs-Convent schwerlich zu gelangen, die gehorsame Reichs-Stände, wie in dergleichen Fällen herkommen, Mittels der Crayß-Versamblungen, durch unsere Commissarios, zu einer ergibigen, mitleidenlicher durchgehender Contributions-Hülff, zu ersuchen, wie Wir dann auch damit in Werck, und umb Außschreibung solcher Crayß-Tägen, die außschreibende Ständ allbereit ermahnen lassen. Als wollen Wir Uns zu Eu. Eu. Lbd. Lbd. And. And. und euch in Gnaden versehen, auch dieselbe hiemit gnädigst ersucht haben, sie wollen mit den Contributionen also lang, Uns noch ferner gutwillig an die Hand gehen und beyspringen, biß solche durch gehende Crayß-Hülffen, durch Einwilligung der gehorsambsten Reichs-Stände, zu obangezogener nothwendigen Defension deß Heiligen Reichs zur Richtigkeit gebracht werden, wie Wir dann hierauf Eu. Eu. Lbd. Lbd. And. And. und Euch in Gnaden versichern, daß Wir die gewisse ernste Verordnung thun wollen, damit nicht allein hinfüro solche Contributiones mit besserer Ordnung, durch Deputation etlicher gewissen Commissarien, eingefordert, sondern auch die bißhero fürgangene Unordnungen, insonderheit aber der Soldatesca Insolentz und Exorbitantien, bey den Durchzügen als auch Einlogirung, also bald bey höchster Leib- und Lebens-Straff, ernstlich verbotten, und ohne Verzug würcklich eingestellt werden sollen, als Wir dann auch im Werck seyn, unsere Armaden, auf ein merckliches zu reformiren, wie nicht weniger die Besoldungen, auf ein gewissen Fuß zu setzen, und ins gemein alles was zu Erleuterung der bedrangten Stände dienen mag, unsers Theils gern zu befördern. Solches wird ohn allen Zweifel zu ehister Sublevation und Milderung, der bißhero so hoch geklagter allgemeiner Beschwer, der Cräyß gereichen und außschlagen, und Wir wollens in Freundschafft, Kayserlichen Gnaden, und allem Guten, gegen einem jeden, zu erkennen unvergessen seyn und bleiben. Geben in unserer und deß Heiligen Reichs Stadt Regenspurg, den neundten Monats-Tag Novembris, Anno Sechzehenhundert und dreyßig, unserer Reiche, deß Römischen im zwölfften, deß Hungerischen im dreyzehenden, und deß Böhemischen im vierzehenden.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

ANNO 1630.

Ordnung.

Wie es mit der Verpflegung der Soldaten zu Roß und Fuß, im Heiligen Römischen Reich, in Quartiren, Guarnisonen, zu Feld und allen andern Orthen, wo sie gleich wären, und sich in Ihrer Majestät und aller aßistirender Chur-Fürsten und Ständen Diensten aufhalten möchten observirt und gehalten werden solle.

Als nemlich fürs erste.

Solle das Monat darfür dreyßig Tage gerechnet, auf den General Stab für alles und jedes gereicht und paßirt werden.

Baggali.

Eim Feld-Marschalcken	2000. fl. 50. Roß.
Obristen Feld-Zeugmeister	1200. fl. 30.
Obristen Feld-Wachtmeister	1000. fl. 25.
Obristen Commissario	600. fl. 20.
Muster Commissario	150. fl. 6.
Obristen Feld-Quartierm.	400. fl. 16.
Dessen Leutenant	100. fl. 4.
Auditor sambt den seinigen	300. fl. 12.
Provoß sambt dem Stab	300. fl. 12.
Obrister Wagenmeister	100. fl. 6.
Dessen Leutenanten	50. fl. 3.

Auf einen Obristen zu Roß solle gereicht und paßiert werden, auf die jenige Officirer und Personen überall zu verstehen, so zur Stelle seyn, und würcklich dienen werden.

Dem Obristen	600. fl. 17. Roß.
Obristen Leutenant	150. fl. 10.
Obristen Wachtmeister	50. fl. 8.
Quartiermeister	50. fl. 6.
Schultheissen	30. fl. 4.

Caplan

ANNO 1630.

Caplan	30. fl. 2.
Secretario	30. fl. 2.
Provoß	30. fl. 6.
Wagmeister	30. fl. 4.
Freymann	12. fl. 1.
Stockmeister	8. fl.
Steckenknecht	8. fl.

Ingleichen wird einem Obristen zu Fuß gereicht und paßiert werden.

Dem Obristen	500. fl. 12. Roß.
Obrist Leutenant	120. fl. 9.
Obrist Wachtmeister	40. fl. 6.
Quartiermeister	40. fl. 3.
Wagenmeister	24. fl. 2.
Caplan	24. fl. 2.
Provjantmeister	40. fl. 2.
Schultheissen	40. fl. 3.
Provoß, dessen Leutenant und Stab, Nachrichter, Steckenknecht	60. fl. 8.
Scharff-Richter	12. fl. 1.

Auff eine Compagnia Curazzier.

Auff das erste Blat, darunter Platner, Sattler und Schmid	500. fl.
Auff iedes Curazzier Pferd	15. fl.
Auff die Compagnia Bagagli Pferd	25. Pferd.

Auff eine Compagnia Archibusier

Auff das erste Blat	440. fl.
Auff iedes Pferd so viel vorhanden seyn werden	12. fl.
Bagagli Pferd, zu ieder Compagnia	18. Pferd.

Auff ein Fähnlein Knecht zu Fuß.

Dem Hauptmann selbst für alles und iedes	160. fl.
Leutenant	60. fl.
Fendrich	50. fl.
Feldwaibel	21. fl.
Corporal und andere ringe Stabs Befelchshaber so viel deren vorhanden, iedem	12. fl.
Gefreyten und Spielleuten	7. fl. 30. kr.
Jedem Knecht	6. fl. 40. kr.

Auff das gantz Fähnlein Knecht paßiert man auff 12. Pferd Heu und Streu, Logiament, Ligerstadt und Brand.

Auff alle obspecificirte Bagagli- und Dienst-Pferd, wird nichts anders dann Heu und Stroh paßiert, den Habern und anders iedweder ihme selbst zu verschaffen schuldig seyn soll. Wann Sach wär, daß in denen Durchzügen Quartiern, oder sonsten an Brod, Wein, Habern oder Victualien den Soldaten ichtwas geben würde, das solle ihnen an ihrem Unterhalt, gleichwol etwas leidentlichern Werth, als sonst der gemeine Kauff und Verkauff ist, wieder abkürtzt, und den Dargebern an ihren Gaben gut gemacht werden. Act. Regenspurg, den 9. Nov. 1630.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

CVIII.

ANNO 1630.

[Bey wehrendem Regenspurgischen Collegial-Tag, hat die Käys. May. beydes durch eigenes Handschreiben an Chur-Sachsen die Wahl und Crönung eines Römischen Königs getrieben, als auch den Chur-Sächsisch- und Brandenburgischen Abgesandten durch den Hertzog von Cromau ihr von Arbeit abgemattetes, und zu den offt zurück schlagenden Schwachheiten gantz geneigtes Alter, wie auch die Liebe gegen gemeinem Vatterland (welchem nichts nützlichers, als dasselbe mit einem guten Successorn zu versehen, widerfahren köndte) die Ungelegenheit eines Interregni, wie auch endlich die grosse Merita deß Hauses Oesterreich zu Gemüth führen, beneben Königs Ferdinandi heroisches, tapfferes Gemüth recommendiren lassen. Hierauff haben Ihre Churfürstl. Durchl. sich folgender massen erkläret:]

Allergnädigster Herr, Ew. Käs. May. geruhen allergnädigst sich zu erinnern, was sie durch dero Käyserlich Handschreiben datirt Regenspurg den 5. dieses, Stylo novo, über das jenige, so dero geheimbter Rath, deß Hertzogs zu Cromaw Ld. bey meinen alldar anwesenden Gesandten, die Wahl eines Römischen Königs betreffend, in höchster Geheimb angebracht, mir allergnädigst zu erkennen gegeben, und ich mich darauff den 6. hujus, Stylo veteri, in Vorantwort unterthänigst vernehmen lassen. Nun hab ich darauff dieser hochwichtigen Sachen reiflich und fleißig nachgedacht, und hierbey alle Umbstände trewlich und sorgfältig erwogen. Und ob wohl gantz Christlich, daß Ew. Käys. May. sich der Sterbligkeit erinnern, so wohl getrewe Vätterliche Sorgfalt, so sie vor das Heil. Röm. Reich, damit solches noch bey dero, GOtt gebe gantz glücklich, in stets berühmbter Prosperitet, langen und gesundem Leben, mit einem Römischen König, durch freye ordentliche Wahl der Herren Chur-Fürsten, versehen werden möchte, tragen, sehr Lobwürdig, ich mich auch hierbey gar wohl zu bescheiden, was tempore Interregni, bevorab bey zerrütteten Zeiten, zu befahren, und was grosse Ungelegenheiten offtmahls den Regimentern dahero zugewachsen. Deßgleichen in gutem Andencken habe, daß vormahls wohl ehe von den Herren Chur-Fürsten, nach fürgehendem fleißigem Rath, durch freye Wahl, bey Lebzeiten eines Römischen Käysers, ein Römischer König, dem H. Reich zu Nutz und Besten, eligirt worden, Ew. Käys. May. auch allergnädigst hierneben unverborgen, wie trewlich und ungefärbet ich dieselbe liebe, venerire, ehre und meyne, und wie hoch mir iederzeit angelegen, inmassen solches meine geführte Weltkündige Actiones und Consilia bezeugen, Ew. Käys. May. wohlgefällige Dienst zu erweisen, wie dann Ew. Käys. May. es gewißlich dafür halten wolten,

ANNO 1630.

daß mir selber jederzeit eine solche Freud gewesen, wie ich solches wohl mit Bestand zu contestiren, wann E.K.M. ich Dienst und guten Willen leisten mag, zu E.K.M. auch dessen gewiß versichert, daß dieselbe hierdurch dem Heil. Röm. Reich und den Herren Chur-Fürsten zu Nachtheil u. Verfang nichts präjudicirliches in ihrem Käyserlichen treuen Hertzen und Gemüth suchen. So ist auch E.K.M. auß hocherleuchtem Kayserlichem Verstand selbst wissend, daß Vermög der Chur-Fürsten Verein, und deß löblichen Herkommens im Reich kein Chur-Fürst ohne den andern sich hierinnen nicht resolviren kan, auch wann ein solch hoch und wichtig Werck vor gehen soll, daß zuvor die Chur-Fürsten ingesampt sich zusammen thun, und reiflich berathschlagen müssen, ob solche rechtmäßige Ursachen vorhanden, und dem H. Reich nothwendig und nützlich sey, bey Lebzeiten eines Römischen Kaysers einen Römischen König zu erwehlen, so wohl, daß wann nach vorgehendem reiffen Rath der samptlichen Chur-Fürsten ein solches beschlossen, alsdann erst durch das Directorium ein gewisser Tag hierzu außgeschrieben werden muß.

Nebenst dem bin ich gewiß, E.K.M. werden dero höchstbegabten Käyserlichen Verstande nach hierbey auch vor sich selbst allergnädigst betrachten, weil in Wehlung eines Römischen Königs, deß Heiligen Römischen Reichs Hoheit, Dignitet und Würdigkeit, und dero Herren Chur-Fürsten Präeminentz und Authoritet, wie dann auch aller andern Stände deß Reichs Libertet und Sicherung bestehen thut, der Chur-Fürsten höchstes Kleinod ist, und gantz frey, auch ohne einigen Schein, der Furcht, Zwang oder Gewalt seyn solle, so gar, daß auch dahero in der Güldenen Bull eine gewisse Anzahl Pferd, damit dieselbe einzukommen bestimmet, und dann daß die Wahlstadt Ihnen sich mit sondern Pflichten verwand machen muß, versehen, daß daher derselben, Vermög ihrer schweren Pflicht, damit sie dem Reich obligirt, oder zugethan, darüber allerseits steiff und fest zu halten verbunden. Nun ist aber E.K.M. ferner allergnädigst bekandt, was es jetzo im Heiligen Römischen Reich vor einen elenden betrübten und betraurlichen Zustand hat, wie die heilsamen Reichs-Gesetz und Creyß-Ordnungen zerrüttet, und alles noch mit vielem mächtigem Kriegsvolck und Heers-Krafft angefüllet, wie ich aber mit solchen umbgeben, was mit elenden unordentlichen Durchzügen mein Land-Grafthumb Düringen vor Schaden und Beschwerden zugezogen, wie mein tragendes Creyß-Obristen Ampt zurück gestellet, und beeinträchtiget, und was sonsten mehr vorgehet, ingleichem wie Chur Brandenburg, dero Churfürstenthum und Land mit einer grossen Menge Kriegsvolck, gewaltigen Contributionen und sonsten bedränget, auch andere Fürsten und Stände deß Reichs gedruckt und jämmerlich beschweret worden, derowegen haben Eu. Käyserl. May. höchsterleucht selbst allergnädigst zu erwegen, wie doch bey diesen jämmerlichen Zeiten, den Herren Chur-Fürsten über einem solchen hochwichtigen, schweren Werck zu rathschlagen, und dasselbe vor die Hand zu nehmen gebühren, anstehen, und gegen dem Reich und werthen Posteritet verantwortlichen seyn, auch zu was für Verweiß und Disreputation es ihnen bey den außwärtigen Potentaten gereichen würde, zu dem doch die In- und Außländische, wann es bey dieser grossen Kriegs-Macht und Gewalt, zerrütteten Zustand, und denen hierbey mit angeführten hochbetaurlichen Umbständen geschehen solte, darvon anders nicht präjudiciren würden, dann daß es auß Furcht, metu armorum, und wegen dieser grossen Kriegs-Gewalt erfolget, und per arma behauptet worden, welches auch E.K.M. auß Vätterlichem, Allergnädigstem, Gütigem Hertzen und höchstrühmlicher Inclination, damit sie dem Heiligen Römischen Reich, dessen Ehr und Wohlstand Lobwürdigst zugethan, nicht gönnen, sondern so viel mehr selbst auß Kayserlicher sonderbahrer Lieb und Zuneigung abwenden würden, bevorab weil die Churfürstliche Authorität und Würdigkeit, auch E.K.M. Hoheit, daher sie fleust, als höchste Glieder, deroselben Kayserliche Leibs und unbewegliche Grundseulen, deß herrlichen Reichs gebauet, so hart und genau conglutenirt und verknüpft, daß eines oder das ander nicht verletzt noch deformirt werden mag. Bitte demnach gantz unterthänigst, E.K.M. geruhen mich dieser unterthänigsten Antwort und Außführung nicht zu verdencken, sondern in Kayserlichen Gnaden und Hulden zu vermercken, zu dero ich mich und mein gantzes Hauß unterthänigst empfehle. Dat. Colditz am 27. Sept. 1630.

Johann Georg Churfürst.

CIX

[Welcher massen der König in Dennemarck bey der Käys. Maj. umb die Restitution der Hertzogen zu Mechelnburg angesuchet, ist droben sub Num. 76. zu sehen. Wegen besagter Hertzogen hat die Königliche Dennemerckische Frau Wittib durch dero Abgesandten dem Churfürstlichen Collegio zu Regenspurg folgendes Memorial übergeben lassen:]

Der Kön. Dennem. Frau Wittib Memorial an das Churfürstliche Collegium.

Gnädigste und Vielgünstige Herren, Eu. Churfürstl. Gn. Durchl. wie auch die Herren Abgesandte, werden annoch in unabfältigen gnädigsten und vielgünstigen Angedencken tragen, was im Namen und von wegen der Kön. Dennem. Frau Wittiben, meiner gnädigsten Königin und Frauen, J.K.M. vielgeliebte Herren Vettern, Söhne und Gevattern, Herrn Adolph Friedrichen, und Herrn Hanß Albrechten, Gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburg, und derselben so billich gesuchte Restitution betreffend, ich Anfangs auf übergebene Creditiv Eu. Churfürstl. Gn. Durchl.

Wie

ANNO 1630.

Wie auch den Herren Abgesandten nechst Schrifftlicher Einreichung der bey J. K. M. in eben derselben Sache allerunterthänigst abgelegten Werbung unterthänigst vorgetragen, folgends durch ein einkomenes Memorial erinnert, und letzlich bey gnädigster ertheilter geheimen Audientz, worfür ich unterthänigst Danck sage, nochmahlen gantz flehentlich und inständig mit Einführung allerhand nachdencklichen Motiven gesucht und gebeten. Nun muß ich bekennen, daß Eu. Churfürstl. Gn. Durchl. dann auch die Herren Abgesandte mich nicht allein mit gnädigster gewührriger Antwort, worin sie ihre mit den Hertzogen zu Meckelnburg F. F. Gn. Gn. tragende hertzliche Condolentz, und gegen derselben habende beständige Affection zu Gnüge blicken lassen, gnädigst und günstig, so wohl bey erster also anderer Audientz versehen, besondern auch im Werck selber, massen ich dessen gute Nachrichtung erlanget, sich dermassen erzeigt, daß sie an allen dem, was zu Hochgedachter der Hertzogen zu Mechelnburg F. F. Gn. Gn. Restitution, und deme zu Folge meiner gewünschten Expedition immer dienlich und vorträglich erachtet werden können, an ihnen nichts erwinden lassen, daß aber der Effect dem vorgesetzen Zweck und Ziel nicht correspondirt, ist nicht unbillich hoch zu beklagen, und würde mich zwar, die Warheit zu bekennen nicht wenig Wunder genommen haben, daß Eu. Churfürstl. Gn. Durchl. wie auch der Herren Abgesandten Treueiferige Sorgfalt, embsige Bemühung, urd vielfältige gemeine Erinnerungen, zu sampt der Kön. Dennem. Frau Witwen sehr beweglichen Interceſſionibus bey der Röm. Käys. Maj. nicht einmahl so viel würcken können, daß sie auf unterschiedliche allerunthänigste eingereichte Memorial mit der geringsten Antwort in dieser Sachen versehen wären, wann nicht vom Herrn Reichs-Vice-Cantzler, dem Herrn von Stralendorff solcher Scrupulus mir in etwas benommen, dann weil derselbe bey jüngster den 9. 19. Septembr. mir verstatteten Audientz, wie im Namen meiner gnädigsten Königin und Frauen ich der Hertzogen zu Mecklenburg F. F. G. G. Sache aufs fleißigste und beste recommendirt, an statt verhoffter guter Resolution eine lange Klage wegen der von den Hertzogen zu Meckelnburg publicirten, und dem Kayserlichen Manifesto opponirten Apologi zu führen angefangen, zugleich erwehnend, was massen nicht allein die Römische Kayserliche Majestät sondern auch Eu. Churfürstl. Gn. Durchl. dardurch dergestalt alterirt, daß Er vor seine Person nicht sehen, wie ihnen den Hertzogen zu Meckelnburg bey solcher Eu. Churfürstl. Gn. Durchl, Offension, weil dardurch die verhoffte Intereeßion gantz perimirt, anjetzo köndte oder möchte geholffen werden, bevorauß weil Jus tertii nunmehr darzwischen kommen, ich auch über das verstanden, ob solten J. K. M. die einkommene Apologiam zu sampt denen auf einseitige Inquisition eingebrachten Inquisitions-Acten, etzlichen ihren Reichs-Hoff-Räthen, darauß ihr rathsames Bedencken anderweit zu formiren, de novo unter Handen geben haben. Als habe ich leichtsamb, woran biß dato die Verhinderung gewesen, bey mir abnehmen u. beschliessen können. Nun weiß ich mich Gott Lob, zuförderst gnugsamb und unterthänigst gesichert, daß Eu. Churfürstl. Gn Durchl. obgedachte von Seiten der Hertzogen zu Meckelnburg eingeschickte Apologiam niemahln anders, als wohin sie gemeinet, acceptirt und angenommen. Dann weil in deme unter der Kayserlichen Majestät Namen publicirten, und zu männiglichs Wissenschafft in Druck verfertigten Manifesto, die Hertzoge zu Meckelnburg deß criminis perduellionis geziehen, und tanquam ex notorio condemniret. Als haben sie ja nicht weniger thun können, dann daß sie (1) ihren wolhergebrachten Fürstlichen Namen, Ehr und Reputation von solchem crimine gebührlich vindicirten, angesehen, ihnen viel erträglicher, keinen Bauren in der Welt zu haben, oder die Tage ihres Lebens zu überkomen, als ein so schändliches Laster, dessen sie sich in ihrem Gewissen vor Gott und der Welt unschuldig seyn, auf sich und ihre Fürstliche Posteritet ersitzen zu lassen. Dann auch vors (2.) der Röm. Käys. Maj. Eu. Churfürstl. Gn. Durchl. wie ingleichen den Herren Abgesandten, ja der gantzen erbarn Welt, wie es umb die Notorietet bewand, allerunterthänigst und Sonnenklar vor die Augen zustellen, und ist je wohl hoch zu betauren, daß das Jus tertii, dessen der Herr Vice-Cantzler erwehnet, so schleunig darzwischen kommen, und man mit der Hertzogen zu Meckelnburg F. F. Gn. Gn. und deroselben Fürstenthumb, Land und Leuthe in so kurtzer Zeit ohne alle vorhergehende Citation oder Verhör hindangesetzt, alles flehentlichen Bittens, Erbiethens, Intercedirens, und unnachläßigen Sollicitirens, so bald fertig werden können. Dieses ist sonsten wohl einmahl gewiß und notorium, daß zum Fall der Hertzog von Friedland sein Absehen mehr auf der Käys. Maj. Hoheit, und deß Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt, als sein eigen Interesse gehabt, es zu den Extremiteten, worein viel gehorsame Fürsten, Ständ und Communen sampt dero Unterthanen, welche der R. Kays. Maj. ihrem allergnädigsten Herrn, wol nicht einmahl mit Gedancken jemals zuwider gehandelt, mit eusserster ihrer Ruin sich anjetzo leider befinden, nimmermehr kommen, sondern an statt vorgangenen und immer fort continuirenden erschrecklichen Desolation, der hocherwünschte edle Friede, durch gnädige deß Allmächtigen Verleihung, ohne Zweiffel für längst wäre reducirt worden. Und dessen muß ich nicht unbillich befahren, daß ob gleich an der R. K. M. angebornen Milde und Clementz keines wegs zu zweiffeln, sondern viel mehr die gewisse sichere Hoffnung zu machen, daß dieselbe ihr Hertz zu den Hertzogen zu Meckelnburg dermahl einsten wiederumb lencken, und die auf ungleichen Bericht gefaste grosse

ANNO 1630.

ANNO 1630.

Unnade in Käyserliche Güte und allergnädigste Gewogenheit hinwieder verwandelt werde, dannoch im Fall offterwehnte der Hertzogen zu Meckelnburg Apologia denen Käyserlichen Herren Reichs-Hoff-Räthen, so das Manifestum außgefertigt, de novo unter die Hand gegeben werden solte, dieselbe sich eusserstes Fleisses, weil ja keiner ihme selbst Unrecht gibt, dahin bemühen werden, wie sie gedachtes Manifestum justificirn, oder ja zum wenigsten scheinbarlich corrigiren mögen, ob aber solches beständig geschehen, oder den Stich halten werde, solches wird zu forderst das Göttliche Recht, und der mit unsern ersten Eltern von dem Allmächtigen selber geführte Proceß, dann die Käyserliche Capitulation, Reichs-Abschiede, alle Geistliche, Weltliche und Natürliche Rechte, welche keinem Menschen, wie gering er auch sey, die Defension versagen, decidiren, auch werden die Posteri deßwegen ihre Censur desto freyer, als man sie anjetzo an den Tag geben, und eröffnen kan, haben und behalten: Und zweiffele ich unterthänigst nicht, Ew. Churfürstl. Gn. Durchl. wie auch die Herren Gesandten, auß dickvermeldten der Hertzogen zu Meckelnburg abgenöthigten Schutz-Schrifft, und derselben beygefügter unleugbahren Documenten, entweder vor sich selbst, wie die Sachen in facto bewandt, gnädigst werden vorstehen, oder aber von den Ihren sich unterthänigst haben referiren lassen, und wird ein ieglicher Rechtliebender, wie die Jura ad factum accommodiert/ leichtsamb dijudiciren können. Dieses muß ich allein meiner gnädigsten Königin und Frawen halben nochmahln unterthänigst erinnern, daß dieselbe Ihre Käys. May. nun zum andern mahl bey Königlichen Worten versichert, was Gestalt deroselben Herren Vettern, den Hertzogen zu Meckelnburg, wohl nie zu Sinnen oder Gedancken gekommen, wider J. K. M. deroselben Person, Stand, Hoheit, und Præminentz, welche zu schützen alle wahre Gliedmassen deß Römischen Reichs höchst verobligirt, das geringste zu tentiren. Dannenhero umb so viel mehr zu beklagen, daß alle diß Orths angewendte Mühe vergebens, bevorauß aber, daß der Hertzogen zu Meckelnburg F. F. Gn. Gn. aller Ihrer vor gegenwärtiger höchstansehnlichen Churfürstlichen Versamblung geschöpfften Hoffnung entblösset und beraubet, in voriger, nun gantzer drey Jahr hero, mit Ihrer vielgeliebten Gemahlinnen und kleinen Kindern, unschuldig entstandenen eussersten Bedruck und Trangsaal, zu befahrender gäntzlicher Desperation, solle gelassen werden, angesehen J. J. F. F. Gn. Gn. sich schwerlich werden persuadiren und überreden lassen können, daß nach dem Ew. Churfürstl. Gn. und Durchl. dann auch deß Herrn Abgesandten viel geltende Authoritet, benebenst den Königlichen wohlgemeinten Intercessionen, bey der Käyserlichen Majestet verhoffentlich nichts verfangen können, sie von denen, welche das Manifestum geschmiedet, und dardurch Ihre, der Hertzogen zu Mecklenburg, Sache, extremè vulnerirt, erst deß Remedii solten zu gewarten haben. Vielmehr müssen sie in den Sorgen und Gedancken stehen, daß dieses Werck von einer Zeit zur andern vorsetzlich dilatirt und verschoben, deme zu Folge auch dahin eintzig und allein collimiret, und das Absehen genommen werden, ob vielleicht der Hertzogen zu Mecklenburg F. F. Gn. Gn. auß eusserster Noth getrungen, eine andere Resolution fassen, und man auf solchen Fall, mit Hindansetzung deß Manifesti, tanquam ex nova causa, mit der Achts-Erklärung hinter ihnen her seyn möchte. Alldieweil aber Ew. Churfürstl. Gn. Durchl. wie auch deß Herrn Abgesandten Gnädigsten Herren Principalen in allwege obliegen und gebühren will, daß sie, als der Käyserlichen Majestät innerste und geheimbste Räthe, Fulcra und Seulen deß Römischen Reichs, ihres hohen tragenden Ampts halben, ins Mittel tretten, alle besorgende Gefahr von demselben abwenden, bevorab aber, denen zur Ungebühr und wider Recht beschwerten, Ihre hülffliche Hand biethen, und dahin trachten, daß es allerseits bey der Käyserlichen Capitulation und Reichs-Abschieden, welche, nechst GOttes Wort, die einige Norma und Richtschnur, aller Actionen im Heiligen Römischen Reich, nothwendig seyn und bleiben muß, und wovon keine Noth, wie groß und geschwinde die auch immer seyn, oder prätendirt werden könte, einigen Menschen Exiniren kan oder soll, gelassen, und keiner, wie gering er auch sey, darwider beschweret werden möge. Als ist mein unterthänigstes und respectivè freundliches Suchen und Bitten, Ew. Churfürstl. Gn. Durchl. wie auch die Herren Abgesandten, auff Mittel und Wege gnädigst und günstig bedacht seyn wolte, damit alle fernere Inconvenientien verhütet, deß Hertzogen zu Mecklenburg Fürstl. Gn. in Ihrer vor GOtt und der Welt gerechten Sachen geruhet, dieselbe würcklich vor allen Dingen restituirt, wann solches geschehen, und man sie fernern Ansprachs nicht zu erlassen gemeinet, zur Defension allergnädigst verstattet, und also auß der Tieffe alles Unglücks, zu vorigem gedeylichem Wohlstand, zu sampt ihren unschuldigen, auf den eussersten Grad außgemergelten Unterthanen, wiederumb gelangen mögen. Solches habe ich nicht allein Ihrer Königlichen Majestet, meiner gnädigsten Königin und Frawen, unterthänigst zu ruhmen, besondern bin es auch umb Ew. ꝛc. ꝛc. Signatum Regenspurg den 11. und 21. Oct. 1630.

Christoph von der Lipp.

CX.

[Was die Frantzösische Ambassadors bey den zu Regenspurg anwesenden Churfürsten und Abgesandten, wegen ihres Königs vor und angebracht, das ist in Tom. 3. Actor. Public. Londorp. lib. 2. befindlich. Hierauff sind zwischen der Röm. Kayf. und Königl. May. in Franckreich gevollmächtigten Commissarien nachgesetzte Friedens-Artical eventualiter getroffen worden:]

Postquam

ANNO 1630.

Friedens-Articul zwischen der Kayſ. und Kön. Majeſt. in Franckreich.

Poſtquam Sanctitas ſua; tanquam Paſtor univerſalis Eccleſiæ & Pater communis Chriſtianorum principum, bello in Italiâ exorto, occaſione controverſæ ſucceſſionis utriusque Ducatus Mantuæ & Montisferrati apud Auguſtiſſimum Romanorum Imperatorem, Regesque & Principes, quorum armis ibidem concertabatur, officia ſua quàm diligentiſſimè & efficaciſſimè interpoſuiſſet, ut ſuprà dictâ de cauſâ motas inter ipſos controverſias amicis tractatibus componi ſoporique permitterent, hinc eſt, quod Majeſtas ſua Cæſarea & Rex Chriſtianiſſimus pro ſe, & nomine utrinque aſſiſtentium, permoti non minùs reverentiâ Sanctitati ſuæ debitâ, quod deſiderio quietis & pacis univerſalis ſtabiliendæ, attentis quoque officiis perquàm diligentibus & reiteratis ad hanc pacem & quietem publicam conciliandam, per Collegium Electorale, & per magnum Ducem, Hetruræ interpoſitis, in ſubſequentes Articulos pacis, mutuo conſenſu firmatos, condeſcenderint.

1. Primò, Quod Rex Chriſtianiſſimus promittit, Romanorum Imperatorem, ſacrum Romanum Imperium, ejuſque ſtatus & Ordines, aut Regna, Ditiones atque Provincias Majeſtatis ſuæ hæreditarias, neque per ſe, neque per alios, directè aut indirectè, vel alio quocunque modo offendet, neque Rebellibus vel Inimicis Majeſtatis ſuæ Cæſareæ, ſacrique Imperii, qui nunc ſunt, aut aliquando declarabuntur, ope, conſilio, pecunia, armis, commeatu, vel alia quavis ratione aſſiſtet, quin potius illos ad æquitatem, reſpectum & obedientiam debitam adhortabitur. Viciſſim etiam Romanorum Imperator promittit, quod Regem Chriſtianiſſimum, Regnum Galliæ, omnesque ipſius Regis ſtatus, Ditiones, atque Provincias, neque per ſe, neque per alios directè aut indirectè, vel alio quocunque modo offendet, neque Rebellibus vel Inimicis Regis Chriſtianiſſimi, illiusque Regni, qui nunc ſunt, aut aliquando declarabuntur, ope, conſilio, pecunia, armis, commeatu, vel aliâ quavis ratione aſſiſtet, quin potius illos ad æquitatem reſpectum, obedientiam debitam adhorrabitur.

2. Ad ſedandam verò tempeſtatem bellicam in Italiâ excitatam, propter controverſam in utroque Ducatu Mantuæ & Montisferrati ſucceſſionem, cum vel maximè neceſſarium ſit, prætenſionibus illorum, qui ſua intereſſe putant, inprimis & ante omnia conſulere, Majeſtas ſua Cæſarea declarat, & placet Regi Chriſtianiſſimo, Duci Sabaudiæ præ omnibus ſuis prætenſionibus quas habere poſſet, ſuper Ducatu Montisferrati aut aliis, ſi & prout inter Ducem Sabaudiæ & Ducem Carolum Gonzagam Nivernenſem, ultimò in Italiâ tractatum & concluſum, neque ab illo tempore revocatum fuit, Trinum & alia loca in dictò Montisferrati Ducatu ſita, adſignanda eſſe, quorum reditus annui ſtabiles & antiqui, aſcendent ad ſummum 18000. ſcutorum. Quæ loca ſpecificari & æſtimari debebant in Italia, mediantibus Comite Collalto plenipotentiario aut alio Majeſtatis ſuæ Cæſareæ Commiſſario, & Regis Chriſtianiſſimi Deputatis, qui etiam de qualitate & antiquitate redituum ſtabilium ut ſuprà aſſignandorum, & de valore & qualitate dictorum ſcutorum, nunc aurei, vel aurei in auro, vel alii eſſe debeant niſi jam tùm inter partes convenit, ipſas concordabunt.

3. Quoad prætenſiones Duciſſæ Lotharingiæ, condeſcendit Majeſtas ſua Cæſarea, ne propterea tractatus pacis impediatur, aut retardetur, illas ab amicabilem compoſitionem vel proceſſum compromiſſi, utriusque partis conſenſu inſtituendum, aut verò ad judicialem Majeſtatis ſuæ Cæſareæ cognitionem & deciſionem, Actis prius communicatis cum Principibus Electoribus Imperii & illorum voto audito, intrà ſemeſtre proximum, à data Inveſtitura computandum, ſecuturam remitti debere, & ut proinde neutrâ ex parte jura, lite pendente, alienentur aut tranſferantur. Obligatus autem erit Dux Carolus Gonzaga, juxtà leges & conſtitutiones Imperiales in ejuſmodi caſibus ſancitas, ut citrâ oppoſitionem vel tergiverſationem iis omnibus accuratè ſatisfaciat, quæ, vel per compoſitores amicabiles terminata, & à partibus acceptata; vel per compromiſſarios, vel tandem per ſententiam judicialem Duciſſæ Lotharingiæ attribuentur, vel adjudicabuntur, quibus utraque pars ſtare tenebitur, quin potiùs, ſi dictus Dux Carolus præter opinionem aliter faceret, executionem Cæſaream abſque ullius impedimento exſpectabit, neque hanc ob cauſam pax hæc ullo modo infringitur.

4. Duci autem Guaſtallæ ut omnibus prætenſionibus ſuis ad Ducatum Mantuanum in favorem Ducis Caroli ejusque lineæ Maſculinæ renunciet, Majeſtas ſua Cæſarea attribuit annuos reditus ſcutorum ſex millium, unumquemque computando & reducendo ad juſtum valorem duorum florenorum Rhenenſium, quorum ſinguli valent ad 60. Crucigeros, ſive Carantanos, pro quorum ſolutione illi aſſignabitur cum omni ſuperioritate & Jurisdictione, uti Prædeceſſores olim Mantuæ Duces poſſidebant; unà aut plures ex terris ſequentibus nimirum Dozolo, Lazzara, Suzara, & Reggiolo, uſque dum reditus illarum ſuprà dictam ſummam conficiant, ita, ut ſi una terra non ſufficiat, ſucceſſivè duæ, tres, vel omnes quatuor illi aſſignentur. Ad removendam verò & ſuperandam omnem difficultatem utraque pars confidentem aliquem nominabit, & Majeſtas ſua Cæſarea deputabit Commiſſarium ſuum Imperialem Ducem Parmenſem, ut per miniſtrum aliquem prudentem & diſcretum, neutri ſuſpectum, ſed quoad fieri queat, utrique gratum, terras illas juxtà morem Patriæ computatis in ſuprà dictam ſummam fructibus & reditibus ordinariis & ſtabilibus tàm feudalibus quàm allodialibus & cujuscunque generis, & habitâ ratione pretii differentis quoad reditus feudales & allodiales, & cujuscunque generis æſtimari, & dictum Ducem Guaſtallæ in unius vel plurium ſuprà dictarum terrarum poſſeſſionem introduci fiat. Quantum verò ad ſuprà dicta bona allodialia ea talia eſſe debebunt, ut ſuprà dictis ſaltem terris incluſa, neque Creditoribus ullis obnoxia, neque ad hæredem allodialium pertinentia, neque ulli alteri oneri ſuppo-

ANNO 1630.

ſuppoſita, ſed omninò franca & libera eſſe debeant. Caſu verò quod in una atque altera terra Duci Guaſtallæ aſſignanda, reditus, ſupradictæ ſummæ quantitatem in aliquo exceſſerint, illud reſiduum unâ cum ſuperioritate proportionabiliter ad Ducem Carolum pertinebit.

5. Majeſtatis ſuæ Cæſareæ gratiam Dux Carolus in ſcriptis juxtà formam ſubmiſſionis & deprecationis conventam ſibi conciliabit.

6. Atque tum ad decentem Ducis Caroli flagitationem per plenipotentiarium ſufficienti mandato inſtructum, & ad interceſſiones Sanctitatis ſuæ, Regisque Chriſtianiſſimi pro ipſo in ſcriptis interponendas, Majeſtas ſua Cæſarea ex gratia & Clementia ſuâ Imperiali utriusque Ducatus Mantuæ & Montisferrati inveſtituram illi intrà ſex hebdomadas à data præſentium concedet, intrà quem terminum non ſolùm quæ partibus, ut ſuprà ſunt aſſignanda, inter ipſas mediantibus Commiſſariis deputatis & confidentibus, ut ſuprà omnino terminari & effectuari debebunt, Sed etiam ſi illæ partes inter ſe conveniant, Commiſſarii Imperiales propriâ autoritate in poſſeſſionem illas mittent earum rerum, quæ illis aſſignandæ ſunt: In eum autem Inſperatum eventum, quod ex parte Commiſſariorum inevitabili aliquo impedimento, aut alio quovis obſtaculo interveniente, ante lapſum ſex ſeptimanarum ſuprà dicta decidi & terminari non poſſint, tunc inveſtitura immediatè & poſſeſſio juxtà articulos nonum, decimum undecimum Duci Carolo dabitur, poſt conceſſam anteà inveſtituram intrà dies quindecim ad ſummum Commiſſarii Imperiales partibus, videlicet, Ducibus Sabaudiæ & Guaſtallæ conſignanda, ipſis omninò & abſque ulla ulteriore mora & dilatione conſignare, & eas in poſſeſſionem mittere tenebuntur.

7. Cujus inveſtituræ vigore Majeſtas Cæſarea ipſi Duci, uti ex tunc inveſtito & fideli vaſallo protectionem ſuam Imperialem, quibuscunque modis & mediis impertietur adverſus omnes, qui ipſum contrà tenorem inveſtiturarum conceſſarum, & in conſequentiam hujus ultimi belli, armis, vi & de facto infeſtare præſumerent.

8. Porrò quamprimùm hîc tractatus pacis hic in aulâ Cæſareâ à Commiſſariis utrinque deputatis fuerit ſubſcriptus & in Italia Generalibus hinc inde armorum notificatus, actus hoſtilitatum omni ex parte ceſſabunt.

9. Poſt inveſtituram utriusque Ducatus Mantuæ & Montisferrati Duci Carolo Gonzagæ datam, ſua Majeſtas Cæſarea intra dies quindecim proximè ſecuturos, vel intrà terminum in Italia partium conſenſu quamprimùm determinandum, omnes ſuas copias militares ex Italia abduci faciet, præterque è civitate & fortalitiis Mantuæ atque Caneti ſuper flumine Oglio, ſi ibi videbitur opportunum, ubi præſidium conveniens relinquere poterit, relictis cæteris locis in dicto Ducatu Mantuæ ſitis, in diſpoſitione plenâ & liberâ ipſius Ducis Caroli. Eodem autem tempore Regis Catholici omnes copiæ militares è Civitate & Caſtro Caſalenſi, totoque Ducatu Montisferratenſi & Principatu Pedemontano deducentur. Pari quoque paſſu & ſub idem tempus Rex Chriſtianiſſimus omnes copias ſuas militares è fortalitio Caſalenſi omnique Montisferrato, Pedemontio, Sabaudia, totaque Italiâ abducere debebit, præterquam è Pignarolo, Bricaras, Suſa & Avigiliano, quibus in locis conveniens præſidium, uti ſuprà, diſponere atque tenere poterit, relictis cæteris locis in dicto Ducatu Sabaudiæ, & Principatu Pedemontano, in plenâ & liberâ diſpoſitione Ducis Sabaudiæ pariter è Montisferrato omnem militem ſuum dimovebit, præterquam in Trino, quod illi juxtà pacta conventa manet appropriatum, & in eo ſtatu, quo nunc eſt, etiam quoad fortificationem pertinebit. Et omnes ſuprà dicti ita armorum ſuorum rationem inſtituent, ut in conſequentiam hujus belli ſibi invicem ſiniſtrarum ſuſpicionum rationabilem occaſionem nullo modo relinquant.

ANNO 1630.

10. Civitas inde, Caſtrum & fortalitium Caſalenſe, aliaque loca ditionis Montisferratenſis exceptis Duci Sabaudiæ, ut ſuprà, aſſignatis, antè dicto Duci Carolo reſtituentur, quæ præſidiis convenientibus, & ab ipſo tantummodo dependentibus, & prout Anteceſſores ejus Montisferrati Duces conſueverant, & ut in conſequentiam hujus belli ſiniſtrè ſuſpicandi occaſio apud vicinos evitetur, munire poterit, caſu verò quod in Italia inter ſupremos hinc inde militiæ Præfectos, circà demolitionem fortalitii Caſalenſis aliud quidpiam ante ſubſcriptionem hujus tractatus ſtabilitum, concluſum, & ſignatum eſſet, hoc ipſum ſuprà dicto articulo non obſtante, ratum, firmum, & inviolatum manebit.

11. Quibus omnibus executioni mandatis militia omni ex parte ſupradictò modò educta, Majeſtas Imperialis, vigore inveſtituræ Civitatem Mantuam & Caſtellum Porto cum omnibus ejuſdem fortalitiis, nec non Caneto ſuper flumine Oglio, conſignari faciet ad manus Ducis Caroli, & abducto inde milite ſuo præſidiario, ejuſdem liberæ atque totali diſpoſitioni permittet. Prout quoque Rex Chriſtianiſſimus eodem tempore, educto milite ſuo præſidiario, reſtituet Pignarolum, Bricaras, Suſam & Aviglianum, quæ venient in poſſeſſionem & liberam diſpoſitionem Ducis Sabaudiæ, deſtructis ſimul & demolitis omni ex parte fortificationibus in ſuprà dictis locis occupatis noviter extructis.

12. Hiſce præviis declarat Majeſtas ſua Cæſarea ad effectum hujus pacis, & in vim promiſſionis jam tum Griſonibus factæ, quod paſſus in valle tellina totaque Rhetiâ occupatos, & loca atque fortalitia ſuo milite munita, quamprimùm deſeret, & in ſtatum priſtinum, quemadmodum ante hos motus bellicos erant, reſtituet, novasque fortificationes demoliri quamprimùm faciet, eâ tamen conditione, ut à nullo ſub quocunque etiam colore, & prætextu occupentur, aut fortificentur, ſalvis etiam quoad hunc articulum, juribus, tractatibus, & pactis conventis quorumcunque.

13. Ad executionem ſuprà dictarum magis aſſecu-

ANNO 1630.

assecurandam, Cæsarea Majestas & Rex Christianissimus hinc inde obsides dabunt, ejusdem qualitatis ad manus summi Pontificis, aut Magni Ducis Hetruriæ, vel alicujus Principis in Germaniâ, Catholici qui illos, donec ante commemorata fuerint adimpleta, & dum passus supradicti apud Grisones & in Rhetia fuerint restituti, dicentur haberi, & custodiri jubebit, & pollicebitur, ei, qui satisfecerit promissis, suos Obsides se restituturum, Illius verò, qui satisfacere ob temporis brevitatem nondum potuerit, Obsides sese retenturum, usque dum sibi incumbentia planè fuerit executus. Quod si vero alterutra partium malâ fide pactis stare noluerit, tunc illius Obsides in manus alterius consignabuntur. Pertinebit ad supremos Officiales bellicos in Italia & ad illos remittetur, ut de personis obsidum hinc inde dandorum, & ad cujus manus ex prædictis sint consignandi, inter se concludant, vel si quid aliud circà hoc particulare magis securum & oportunum statuere potuerint, hoc ipsum ratum firmumque erit.

14. Insuper perquam diligenti requisitioni Regis Christianiss. id quod tribuit Majestas Cæsarea, quod Respubl. Veneta pacis hujus beneficio frui atque gaudere valeat, eique bello præsente usque ad executionem hujus tractatus occupata restitui debeant, neque futuro unquàm tempore, occasione illorum quæ ex hoc bello contigerunt, molestari possit. Dummodò quoque Respubl. promittat, quod Majestatem suam Cæsar: Sacrum R. Imp. eique status & ordines, nec non Majestatis suæ Cæsareæ Ditiones & Provincias hæreditarias, occasione hujus belli nullo modo offendet. Item quod Respubl. quoque eodem, ut suprà, tempore copias suas militares abducet, & militiæ suæ rationes ita moderabitur, ne in consequentiam hujus belli ulli vicinorum suspicandi causa relinquatur. Casu verò quod Italia inter supremos hinc inde militiæ Præfectos circa Venetorum exclusionem ab hoc tractatu aliud quippiam ante subscriptionem præsentis tractatus stabilitum conclusum, atque signatum fuerit, hoc ipsum supra dicto articulo non obstante, ratum, firmum atque inviolatum manebit.

15. Et ut pax hæc universalis inter S. Cæs. Majestatem & Regem Christianissimum stabilita tantò sit securior, Deputati autem Majestatis suæ Cæsareæ allegaverint, superesse differentias & innovationes factas in territoriis Civitatum & Episcopatuum Imperialium Meten: Tull: & Verdun: circà Abbatiam Gorzensem, aliosque ibidem occupatos passus, loca & feuda Imperialia, unde novi motus facile pullulare possent, de hisce verò particularibus neque se instructum, neque notitiam habere, Orator Regis Christianissimi responderit, visum fuit Majestati suæ Cæsareæ expediens, ut Commissarii ab utraque parte intrà certum terminum, & ad certum locum destinentur, qui de omnibus illis amicabili tractatione componant. Interim vero declarat, ut nihil ulterius contrà Jura Imperii illis in partibus attentetur, aut alibi de feudis Imperialibus tractetur, sive componatur. Postmodum instante Oratore Regio pro abducendo milite à confinibus Franciæ, & pro demoliendo fortalitio noviter in Moyenwick extructô, cum Majestatis suæ Cæsareæ Deputati respondissent, dictum fortalitium in Moyenwick Imperatoris jussu in feudo Imperii omni jure permittente, extructum, ac proinde præsidio conveniente munitum remanere debere, insuper urgerent, potiùs demoliri fortalitium ex parte Gallorum in civitatibus Imper. Verdunensi & Metensi, & quæ id genus similia illis in locis extructa, fortificata, & occupata fuissent in integrum restitui. A parte verò Oratoris Gallici fuisset replicatum, fortalitia illa prædicta, si quæ sunt, legitimè fuisse extructa, aliaque omnia à Deputatis Cæsareis allegata nullam conquerendi justam occasionem continere, insistere verò se in prima sua instantia pro demolitione antè dicti fortalitii in Moenwick, contra voluntatem & consensum Episcopi Metensis in ejusdem territorio ab Imperialibus noviter extructi: & Majestatis suæ Cæsar: Deputati priora sua competiissent, declarationem Imperatoris allegassent, quod fortalitium in Moyenwick ibidem manere, & conveniente præsidio Imperiali muniri debeat, usque dum in conferentia super controversiis prædictis instituenda, aliud quid ordinetur, supradictis allegationibus insistens. Orator antedictus subjunxit, de conferentia istiusmodi instituenda nihil siquidem in mandatis habere, neque de mente sui Regis sibi constare, velle autem absque mora & perquàm diligenter se perscribere, ut super illis omnibus particularibus peculiariter instruatur: Utrinque autem convenit, ut à confinibus hinc inde militia abducatur, nec propter hæc omnia effectus hujus pacis ullo modo impediatur, aut imposterum interturbetur.

16. Et cum etiam Dux Lotharingiæ occasione hujus ultimi motus in sui status conservationem militem conscripserit, placuit Majestati suæ Cæs. & Regi Christianissimo, ut idem Dux cum suis Ditionibus atque Provinciis in hoc tractatu pacis quoque comprehendatur, neque ullo modo vel ratione à quoquam offendi vel molestari possit aut debeat, dummodo nec ipse quenquam offendat, & utrinque in illa vicinia & militiæ ratio instituatur, ut nulla suspicionis sinistræ occasio rationabilis cuiquam relinquatur.

18. Amnistia erit generalis & reciproca pro omnibus Principibus, & aliis quibuscunque, qui in hoc bello pro una alteravè parte militarunt, aut operas suas quocunque modo impenderunt, qui omnes bonis suis immobilibus, pro-ut ea nunc sunt, nec non in pristinum statum honoris, dignitatis, & jurium restituentur, neque minus restitui debebunt omni ex parte pristinis suis Dominis, quæcunque bona immobilia turbis & motibus hisce bellicis durantibus ad illos pertinentia aut devoluta, sub quocunque prætextu confiscata & aliis attributa, aut assignata fuissent, & restitutio quoque Captivorum omni ex parte gratuitò fieri debebit, absque omni reservatione, & prout

ANNO 1630.

Duces militiæ ratione expensarum inter se convenerint.

18. Quod si verò ab eo tempore, quo sæpe dictus Regis Christianissimi Orator in hâc aulâ Cæsareâ tractare cæpit, in Italia inter supremos militiæ Præfectos sufficiente mandato instructos, aliud quippiam per Perfectum & integrum pacis tractatum fuerit conclusum, stabilitum atque subscriptum, antequam hic tractatus à Commissariis utrinque deputatis firmaretur, illud ipsum in Italia conclusum, stabilitum, atque subscriptum, ratum, firmum & inviolatum habebitur. Econtrà si nihil illo tempore in Italia supradicto modo conclusum & subsignatum fuerit, huic tractatui in omnibus & per omnia utrinque stabitur.

19. Atque hæc omnia & singula Majestas sua Cæsarea & Rex Christianissimus sibi invicem in verbo Imperiali & Regio optimâ fide reciprocè promittunt, Ita quidem, ut Majestas sua Cæsarea pro se, Rege Hispaniarum Catholico, & Duce Sabaudiæ, assistentibus suis: Rex verò Christianissimus nomine suo polliceatur, omnia & singula supradicta & in hoc tractatu contenta, sincerè & inviolabiliter observatum iri.

20. Et in fidem præmissorum omnium præsentis tractatus duo exempla ejusdem planè tenoris expedita, & tàm à Deputatis Majestatis suæ Cæsareæ Consiliariis & Plenipotentiariis, Antonio Abbate in Kremsmünster, Majestatis suæ Cæsareæ Consiliario intimo, Ottone Libero Barone à Nostir, in Falckenau &c. ejusdem Majestatis suæ Camerario, Consiliario aulico Imperiali & Regni Bohemiæ Vice Cancellario, & Hermanno Libero Barone à Questenberg, in Coleschau &c. itidem Majestatis suæ Consiliario Imperiali aulico; quàm ab Oratore & Consiliario status Regis Christianissimi, Carolo de Leon Brulard &c. vigore suæ plenipotentiæ, ejusque Adsistente Patre Josepho Capuzino fuerunt suscripta Ratisbonæ die 13. mensis Octobris Anno 1630.

CXI.

[Wegen obgesetzter Friedens-Articul hat das Churf. Collegium nachfolgendes Schreiben an den König in Franckreich abgehen lassen:]

Christianissime Rex.

Deß Churf. Collegii Schreiben an den König in Franckreich.

Maximo omninò gaudio nos affecit Regia Dignitatis Vestra, dum tàm opportuno tempore ad Ratisbonensem conventum Legatos suos misit, eo fine, ut tandem aliquando desideratissima Christiano orbi tranquillitas redderetur, & inter Christianos & Catholicos maximè Principes pax firma coalesceret. Et magnum etiam Dei beneficium duximus, hancà Deo mentem Reg. Dignitati Vestræ injectam, hoc maximè tempore, quo hîc pariter cum S. Cæsarea Majestate communicantes, ejus Majestatem vidimus ejusdem pacis intimo flagrare desiderio, ut adeò speremus ex hoc animorum consensu salutem certam Christianitàti non minimo Regiæ Dignitatis Vestræ officio oblatam. Rem adeò Religionis Imperii, Regnorum saluti necessariam, etsi omni festinatione expeditam quidem cupimus, eoque omne studium nostrum contulimus. Quoniam tamen ipse tractatus, ut solet, alias ex aliis difficultates pepererit, tantis rerum momentis plusculum indulgendum fuit tempori; maximè ex parte Guastallæ Duci, oblatâ in satisfactionem pecuniæ summâ, tanquâm, opinione suâ, æquo minor reputaretur: & ex parte Senioris Ducissæ Lotharingiæ, cum, ut illius etiam prætensionis ratio prius haberetur, ejusdem Legatus, vigore specialis mandati, vehementer instaret, ut ne pax, nisi hujus etiam ratione concluderetur. Extitit toto tractatus hujus tempore, ea Regiæ Dignitatis Vestræ Legatorum prudentia, dexteritas, studium, & sollicitudo, ut eis hoc testimonium omni fide debeamus, eos & fide egisse, ne quid vel minimùm à Regiæ Dignitatis Vestræ mente & intentione deviarent. Verùm cum rei evidentia & periculum, quibus ferè totum orbem Christianum quotidiè magis videbamus, involvi, magnitudo prudentissimum quenquam moneret, è re Christianorum & Ecclesiæ Catholicæ ac Regnorum omnino esse, hanc pacem propter commune bonum nullatenus comparandas difficultates, nequaquàm differri, de Regiæ Dignitatis Vestræ justissimo Zelo & æquissimo animo omnia nobis pollitici, ita rem, quantum fieri potuit, consiliis nostris moderandam duximus, ut Regiæ quoque Dignitatis Vestræ calculum nobis nequaquam defuturum & nos credamus & Legatis Regiæ Dignitatis Vestræ persuadere conati simus. Atque hâc ipsâ freti fiduciâ ipsi quoque Legati tantùm Nostræ auctoritati & consilio attribuerunt, ut pacis tractatum secundum tenorem Regiæ Dignitatis Vestræ exhibendum, unà nobiscum censuerint amplectendum. Quod utrinque fide integrâ, mente sincerâ, cum observantia tùm Cæsareæ Majestatis tum Regiæ Dignitatis Vestræ actum est. Id ut Regia Dignitas Vestra quoque sub calculo ratificet, desideramus, simulque ejusdem Legatos ob tam gratam expeditionem omninò favore nostro complectimur, Regiæ Dignitati Vestræ tanquam meritissimos recommendamus, Deum rogantes, ut & Regnum suum pacificum conservet, eamque cum Regiâ felicitate Christianitatis perpetuo bono annis plurimis conservet. Datæ Ratisbonæ 13. (3.) Octobris 1630.

Electores
&
Absentium Legati.

CXII.

[Welcher massen die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen für die bedrangte Evangelische Burgerschafft zu Augspurg bey der Käys. Maj. intercedirt, ist davon droben sub num. 35. und 36. Meldung beschehen. Alldieweiln aber wider dieselbe je länger je hefftiger procedirt worden/

als

ANNO 1630.

als haben ſie an allerhöchſtgedachte Käyſ. Majeſt. nachgeſetztes Interceſſion-Schreiben abgehen laſſen:]

Allerdurchleuchtigſter, ꝛc.

Churfürſtl. Sächſ. Interceſſion-Schreiben für Augſpurg.

Allergnädigſter Herr, Ob ich wol groß Bedenckens haben ſolt Ewer Käyſerl. Majeſt. in Sachen die hochbedrangte Evangeliſche Rathsverwandte und Bürgerſchafft zu Augſpurg belangendt, mit weitern intercediren, ſuchen und bitten unterthänigſt zu behelligen, in Anmerckung, ich nun zu unterſchiedenen mahlen ihnen intercedendo aus Chriſtlicher Mitleidigkeit und Gewiſſens halber zu Hülff und Statten kommen, ſie aber doch damit wenig erhalten und außgerichtet. Jedennoch treibet mich ihr Elend, Jammer und Umſtände der Sachen dahin, das Ew. Käyſ. Majeſt. ich ander weit unterthänigſt anzulangen und zu verunruhigen nicht Umgang haben kan, des unterthänigſten Vertrauens, warum ich auch hiermit gehorſambſt bitte, Ew. Käyſ. Majeſt. werden es von mir als einem gehorſamen Churfürſten deß Reichs, anders nicht als unterthänigſt wolgemeynt vermercken, denn bey mir unter andern dieſe beglaubte Nachrichtung einkommet, wie über vorige Beſchwernüſſen, gegen ſie die Evangeliſche Rathsverwandte und Bürger je länger je hefftiger procediret würde, indem das ihnen nicht allein nach wie vor, die außwärtige Beſuchung deß Evangeliſchen der Augſpurgiſchen Confeßion, gemeſen Gottesdienſt, ſondern auch das Leſen und Singen daheim, gäntzlich verbotten, hingegen ſie bey ſchweren Straffen zu Anhörung Catholiſcher Predigten gezwungen, auff die, ſo in den Häuſern ihre Exercitia pietatis in dieſer Noth treiben, Inquiſitiones angeſtellet, die Spitaler und Pfründner ihrer Beneficien entſetzet, den Evangeliſchen die Allmoſen entzogen, viel Officirer und Beampte beurlaubet, die Evangeliſche Rathsverwandten ſelbſt mit privirung der Rathsſtellen ernſtlich bedrohet, und insgemein ihnen gleichſam alle Nahrung darnieder gelegt werden wollen, alles einig und allein darum, daß ſie bey dem Augſpurgiſchen Glaubensbekänntnüß feſt beharren, und ſich davon zu einer andern Religion nicht wollen bewegen laſſen.

Nun geruhen Ew. Käyſ. Majeſt. ſich allergnädigſt zu erinnern, was an dieſelbe dieſer und anderer Drangſal halber ich zu mehrmalen offenhertzig unterthänigſt gelangen laſſen, was vor begründte Außführung ich derohalben gethan, und darneben geſucht und gebeten, hätte auch, wenn ich zumal der Sachen Zuſtand, und den ſo hoch und theuer beſchwornen Religion-Frieden und andere Vincula imperii, und dann Ew. Käyſ. Majeſt. gerechtes Käyſerliches Gemüth betrachte, mich daher gewiß getröſtet Ewer Käyſerliche Majeſtät würden hierinnen/ durch dero Käyſerliches Amt alle Bedrängnuß abgeſchafft,

und die winſelnde Augſpurgiſche Evangeliſche Burgerſchafft alſo unerhört zu bedrengen nicht verſtattet haben. ANNO 1630.

Dann einmal iſt gleichwol nicht zu verneinen, daß die Stadt Augſpurg eine unmittelbare Reichsſtadt, ſo wol unwiderſprechlich und ex veritate hiſtorica und ſerie rerum geſtarum bekandt und offenbar, das als die Evangeliſche Prediger aus der Stadt Augſpurg vertrieben worden, mein in GOTT ruhender Ahnherr Weyland Churfürſt Moritz zu Sachſen, ꝛc. löblichen Andenckens ſolche Anno 1552. völlig wiederum reſtituiret und eingeſetzet, das Interim gäntzlich allda abgeſchafft, und fürder darauff von ſolcher Zeit an das Exercitium Auguſtanæ Confeſſionis in angeregter Stadt frey und öffentlich geübet, gebraucht und getrieben worden.

Deßgleichen iſt in dem, auff dem allgemeinen Reichstag zu Augſpurg Anno 1555. auffgerichteten und ſo hoch betheuerten Religion-Frieden NB. Nachdem aber, ꝛc. klärlich, und zwar mit dieſen hellen Worten verſehen: Nachdem in vielen Frey- und Reichs-Städten der beyden Religionen, nemlich die Catholiſche und der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandte Religion, eine zeithero im Gang und Gebrauch geweſen, ſo ſollen ſie hinfüro auch alſo bleiben, auch derſelben Frey- und Reichs-Städte Burger und andere Einwohner Geiſt- und weltliches Standes friedlich und ruhig bey und neben einander wohnen, und kein Theil des andern Religion, Kirchen-Gebräuche und Ceremonien abzuthun, oder ſie davon zu dringen, ſich unterſtehen. Und da auch gleich der Herr Biſchoff zu Augſpurg hierbey ſeine über die Stadt Augſpurg anziehende Geiſtliche Inſpection vorwenden wolte, ſo läſſet doch ſolches gleicher Geſtalt der ſo theuer erworbene Religion-Frieden gantz und gar nicht zu, zu dem darinnen NB. Damit auch, ꝛc. klärlich diſponiret wird, daß die geiſtliche Juriſdiction wider der Augſpurgiſchen Confeßion Religion Glauben-Beſtellung der Miniſterien, Kirchen-Gebräuche, Ordnung und Ceremonien, ſo ſie auffgerichtet, oder auffrichten möchten, nicht exerciret, gebraucht, oder geübet worden, ꝛc. Sondern ruhen, eingeſtellet, und ſuſpendiret ſeyn und bleiben ſollen, und geſetzt, da auch gleich der Herr Biſchoff wieder ein oder ander Kirchen-Gebäude, darinnen bißhero die Evangeliſche Bürgerſchafft zu Augſpurg das Exercitium Auguſtanæ Confeſſionis frey und offentlich gehalten, und in geruhiger Poſſeßion gehabt, einigen Zuſpruch hätte, auch ſervato legitimo proceſſus & Juris ordine außführen könten, ſo wolte doch bey weitem darum nicht folgen, das ihm dahero nachgelaſſen ſeyn ſolte, der Evangeliſchen Bürgerſchafft das freye Exercitium Religionis zu hemmen und zu verwehren, ſondern es müſte ihnen doch einen Weg, wie den andern, Krafft

ANNO 1630.

des so klaren, vesten Religion-Friedens, und der so hoch bethewerten und so offt erholeten Versprechnüß, da anders in Imperio die vincula ihre Ehr und Würckung noch haben solten, gelassen, und unperturbiret, verstattet, und andere Oerter in der Stadt darzu zuerbauen oder anzurichten vergönnet werden; Inmassen dann auch die Evangel Bürgerschafft in dieser Qualität von den vorigen Glorwürdigsten Römischen Käysern auch in Contradictorio Judicio jederzeit erkennet, und ihnen, daß sie bey diesem ihrem in den Religion-Frieden begründten zustehenden freyem Exercitio Augspurgischer Confeßion Kayserlichen solten geschützet werden, verheissen, auch von weyland Käyser Rudolph dem Andern, hochlöblichsten Andencken, in einer im Jahr 1585. erfolgten Confirmation, allen Geist- und Weltlichen Chur-Fürsten und Ständen gebotten worden, sie darbey unverhindert zu lassen, so wol von E. Kayſ. Majest. selbsten, als dieselbe die Huldigung im Jahr 1619. dessen Orts eingenommen, in solenni isto actu öffentlich, und zwar in Beyseyn offtermeldtes Herrn Bischoffs zu Augspurg allergnädigst versprochen; Ebenes Falls wil sichs darmit nicht thun, noch solche gewaltthätige, wider den klaren Buchstaben des Religion-Friedens lauffende Procediren coloriren, noch weniger verantworten lassen, daß der Herr Bischoff den alten vor dem Religion-Frieden, aufgerichteten Vertrag dargegen vorschützen will; Dann es ist wissend und bekandtes Rechtens, daß die nachfolgende die vorhergehende aufheben; So ist auch nebst dem in dem Religions-Frieden zu der allgemeinen Reichs Wolfahrt, Ruhe und Sicherheit gar ein anders versehen, verhandelt, beschworen und in forma pragmaticæ sanctionis im gantzen Heiligen Röm. Reich publiciret, und daß es ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewigwehrender Friede seyn soll; Auch darwider unter einigem Schein, wie der Namen haben möchte, nichts fürgenommen, noch gehandelt werden solte, zugesaget worden, und diß nun alles um so viel mehr, dieweil in offtbenandtem Religions-Frieden auf das künftig allem und jedem solchen undienlichen Scrupuliren, Ein- und Vorwenden satsam vorgebauet werden möchte; Die Clausula cassatoria mit gar beweglichen emphatischen und folgenden ausdrücklichen Worten annectiret: Daß nemlich alles, so in hievorigen Reichs Abschieden, Ordnungen oder sonsten (darunter denn auch Verträge und anders, wie es auch zu nennen, welches angeregtem Friede entgegen, vermög der klaren Rechte, eingeschlossen wird) begriffen und versehen, so diesem Fried-Stand in allen seinen Puncten Articuln und Inhaltungen zuwider seyn, oder verstanden werden möchte, denselben nichts benehmen, derogiren noch abbrechen, ꝛc. Auch darauf weder in noch ausserhalb Rechtens nicht gehandelt noch gesprochen werden soll; Deßgleichen in dieser Einwurff, als ob in dem Anno 1582. aufgerichten Vertrag gemeldet würde, daß es bey dem vorigen, sonderlich dem Kayserlich. Restitution-Vertrag Anno 1548. verbleiben solte, nicht der geringsten Würckung, in dem solcher zwey und achtzig jähriger Vertrag nicht von Geistlichen, sondern nur von Weltlichen Sachen handelt; Die Commißion auch welche stricti Juris nur zu Beylegung der damahliger Irrungen wegen Weltlicher Händel angesehen, und dahero gar nicht auf die Religion-Sachen, so da allbereit durch den ewigwährenden unauflößlichen Religion-Frieden feine Feste u. Beständigkeit erlanget, zuziehen.

ANNO 1630.

Es ist auch solcher Vertrag nur zwischen dem Herrn Bischoff und dem Rath auffgerichtet, und nicht der Evangelischen Bürgerschafft, so darzu niemals vorgeladen, darüber nicht gehört, noch weniger darein verwilliget, oder zum Präjudiz ihrer Posterität reclamante publica lege contraria, dardurch alle Evangelische in berührter Stadt ein unauflößlich Recht acquiriret, willigen können oder mögen; Derowegen er auch die Evangelische Bürgerschafft auf keinerley Weise noch Wege nicht benachtheiligen kan; So hätte auch der Rath Rechtens nach weder Fug noch Macht gehabt, da sie gleich des Vorsatzes gewesen, auch mit klaren Worten in dem Vertrage, welches doch nicht geschehen, also gemeldet worden, die Evangelische Bürgerschaft hierdurch zubeschweren, Dann keinem sein Jus quæsitum alterius facto geschmelert noch auferiret werden mag, So giebet hierüber die Kayserliche ex certa scientia & plenitudine potestatis fast drey Jahr nach diesem Vertrag auf den vier und achtzig jährigen Vertrag, den fünfften May, im Jahr 1585. erfolgte Confirmation viel ein anders; Sintemal in derselben allen Chur- und Fürsten, Geist- und Weltlichen gebotten wird, die Evanglische Bürgerschafft bey dem im Jahr 1584. zwischen dem Rath und Bürgerschafft in specie super puncto Religionis aufgerichtem Vertrag zu lassen, und darwider nicht zu beschweren, zu dem, und welches vollend alles vermeyntes Einwenden gantz zu Boden leget, So sind Inhalt des so theuern gelobten Religion-Friedens alle Declarationes und anders, so den Religions-Frieden verhindern, oder verendern möchte, zugeben, zuerlangen und anzunehmen verbotten, und zwar mit der außtrücklichen anhangenden clausula annullatoria, daß sie von Unkräften seyn soll.

Wann dann diesem allen also, so geruhen E. Kayſ. Majestät als fons justitiæ, selbst allergnädigst zu bedencken, wie sich doch die bißhero wider die Evangelische Bürgerschafft verübte Handlungen justificiren lassen wollen, und wohin es endlich, da man solche starcke Vincula, die da ewig seyn sollen, und darüber der allgewaltige GOtt selbst fest gehalten haben wil, wann sie dergestalt also zurissen werden solten, gelangen und außschlagen möchte.

Ew.

ANNO 1630.

Ew. Kayſ. Majeſt. gütiges und gerechtes Gemüth iſt mir wol bekandt, ich halte mich auch deſſen nachmals verſichert, und bin des unterthänigſten gewiſſen und groſſen Vertrauens dieſelbe werden in dieſem und andern Religions-Beſchwerden, wie dann auch, wegen der unaufhörlichen Kriegs-Preſſuren, dardurch Chur-Fürſten, und Stände des Reichs gantz verderbet ſo und die Teutſche Libertät und Freyheit ſo unerhört bedruckt wird, würckliche unerlangte Remedirung und Abſchaffung allergnädigſt geben, und die Evangeliſche Burgerſchafft zu Augſpurg allerdings in vorigen ruhigen Stand ſetzen, und an dem freyen öffentlichen Exercitio Augſpurgiſcher Confeßion Kirchen Gebräuche, Ordnung und Ceremonien in einigerley Weiſe noch Wege zu keiner Zeit nicht verhindern noch betrüben laſſen, und bey dem Religions Frieden Kayſ. ſchützen; Inmaſſen dann E. Kayſ. Majeſt. ich darum hiermit nochmals höchlich und fleißig, auß getreuem wolmeynenden Hertzen unterthänigſt erſuchen und bitten thue.

Dann da ſolches nicht geſchehen ſolte, befahre ich gar ſehr, es werde bey dem vorweſenden Convent der Evangeliſchen Stände, darvon E. Kayſ. Majeſt. ich in meinem, unterthänigſten Schreiben ſub dato Zabelitz den 24. Auguſti jüngſthin gehorſambſt Andeutung gethan, und um welches Beſtimmung bey mir inſtändig und unaufhörlich angehalten wird, trefflich urgiret, auch dardurch die bevorſtehende gütliche Tractaten mit den Catholiſchen Ständen nicht befördert, ſondern zu des Heiligen Römiſchen Reichs nicht geringen Gefahr alles ſchwerer u. ſchwüriger gemacht werden; Und es können auch Ew. Kayſ. Majeſt. gleichwol hierbey allergnädigſt erachten, wie es mich ſelbſt ſchmertzen, und wie tieff und ſehr, mir dieſes alles zu Hertzen, Sinn, Gemüth und Gedancken gehen müſſe. Welches Ew. Kayſ. Maj. ich auß getreuem Gemüth gehorſamlich andeuten ſollen, mit unterthänigſter Bitt, dieſelbe wollen es, und daß ich auch die vor deſſen allbereit angeführte Rationes hierinnen noch einſten etwas erholet, anders nicht dann treulich u. gut gemeint, allergnädigſt aufnehmen; Und bin E. Kayſ. Majeſt. gehorſamſte treue Dienſte zu leiſten jederzeit ſo willig als ſchuldig. Datum Dreßden am 24. Decembr. Anno 1630.

An die Röm. Käyſ. Maj.

Johann Georg,
Churfürſt.

CXIII.

[Was wegen der zwiſchen dem Thum-Capitul der Stifft Straßburg eines, u. der Stadt Straßburg anders Theils ſchwebenden Strittigkeiten im Jahr 1628. und 1629. hinc inde gehandelt worden, deſſen hat ſich der günſtige Leſer ſub num. 1. & ſeqq. Item ſub num 46. & ſeqq zu beſcheiden. Folget nun was zu Ausgang des 1630. und folgends in dem 1631. Jahr darinnen vorgangen. Und zwar dieweil wolgedachtes Thumb-Capitel von der Kayſ. M. ein Paritori-Urtheil gegen die Straßburger erhalten. Als hat daſſelbe ſolches zu inſinuiren, Herrn Frantz Ernſten Graffen zu Criechingen, ꝛc. Herrn Otto Ludwig Rhein Graffen, ꝛc. und deren Stifft Cantzlern, Johann Georg Biegeiſen dahin mit dieſem Credentz-Schreiben abgeordnet:] ANNO 1630.

Herman Adolph Graff zu Salm, Herr zu Reiferſcheidt, Thumdechant, und das Capitel, hoher Stifft Straßburg.

Unſern Gn. Gruß und geneigten Willen zuvor. Edel, Veſt, Ehrenveſt, Fürſichtig, Ehrſam und Weiſe, Liebe Beſondere. Demnach wir euch gewiſſer Sach halben Vortrag zu thun auß unſerem Mittel die Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgeborne Herrn, Herrn Frantz Ernſten Graffen zu Criechingen, und Herrn Otto Ludwigen Rhein-Graffen, dann der Stifft Cantzlern, neben andern Zugebnen verordnet, und allermaſſen inſtruirt. Als iſt hiermit unſer Erſuchen und Begehren an euch, wollet ihnen ſampt und ſonders in ſolch ihrem Anbringen, unſertwegen nicht allein allen volligen Glauben zumeſſen, ſondern auch in Sachen euch zu aller verhoffender Willfahr erklären, wie wir das Vertrauen haben, und herentgegen uns erbieten, ſolche Willfahr ſo wol gegen euch zuerkennen, als auch deſſen euer gantze Gemein genieſſen zu laſſen, und ſeyn wir euch hiemit zu gn. nachbarlichem Willen beygethan. Aus Zabern den 12. Decembris 1630. Creditiv des Thum-Capitels zu Straßburg.

Ewer Geneigte

Herman Adolph Graff zu Salm,
Thumb-Dechant, und das Capitul hoher Stifft Straßburg.

De mandato.
J. Londerſchlott.

CXIV.

[Hierauff haben erſternandte Herren Abgeſandte nachgeſetzte mündliche Propoſition bey völligem Rath der Stadt Straßburg abgelegt/ ſelbige auch in Schrifften übergeben/ und darmit das nachfolgende Kayſerliche Schreiben ſampt dem Paritori-Urtheil inſinuirt:] Mündliche Propoſition der Herren Abgeſandten des Thumb-Capituls zu Straßburg.

Geſtreng, Wol-Edel, Veſt, Ehrenveſt, Fürſichtige, Ehrſame, Weiſe, ſonders Großgünſtige geehrte liebe Herren, und gute Freund.

Die Hochwürdigſte, Durchleuchtigſte, Hochwürdige, Durchleuchtige, Hoch- und Wolgeborne Herren, Herren Dechant und

ANNO 1630.

Capitularen der hohen Thumb Stifft Straßburg, ꝛc. Meine gnädigste, und gnädige Fürsten, Graffen, und Herren, lassen den Herren, samt und sonders, ihren gnädigsten Gruß, gnädigen zu allem Gutem wolgeneigten Willen, und sonderbahre nachbarliche vertrauliche Correspondentz, vermelden und anzeigen.

Haben die Hochwürdige, Hoch-Wolgeborne Herren, Herrn Frantz Ernsten, Graffen zu Criechingen und Pittlingen, ꝛc. und Herren Otto Ludwigen Rhein- und Wildgraffen, ꝛc. der Ertz- und Hohen Stiffter Maintz, Cölln und Straßburg respectivè Afftter Dechanten, Thumb Custorn, Thumb Kammerern und Capitular Thumherren, Probsten zu Northaussen, ꝛc. Meine gnädige Herren, alhero auß ihrem Mittel, mit uns andern abzuordnen, eine Nothdurfft seyn ermessen, darbey nachfolgenden Vertrag zu- und abzulegen überlassen, und anbefohlen.

Was zwischen dem Fürstlichen Bistumb Straßburg, und dessen Hochadenlichen Thumb Capitul: dañ hiesiger Stadt Straßburg, seit im Römischen Reich die kundbarliche Enderung der Religion Fuß gesetzt, von Zeit zu Zeiten sich begeben uñ zugetragen, weitläufftig und stücksweiß zu erzehlen und vor Augen zu stellen, wird allein verdrüßig uñ darumb unnöthig seyn: Sintemal meisten theils solches, wo es nicht gar weltkündig, jedoch vielen noch lebenden Personen, oder doch auß darüber gepflogenen Handlungen, von Grund und Ursprung, auch dem Verlauff nach gnugsamlich bekandt, und wissend seyn kan.

In allen solchen Fürfälligkeiten haben hochermeldtes Bistumb, und Thumb Capitul mit der Stadt Straßburg vielmaln in Güte zu vergleichen, recht und gutmäßig sich bewegen lassen: Biß nach solchen wesentlichen Uberkomnüssen im Jahr 1559. und 1560. darwider dem Passauischen Vertrag, und gemeinem Religion-Frieden selbsten entgegen, die Stadt wiederum etliche Kirchen einnehmen lassen; Darauff Kayser Ferdinand der Erste, Christ seligsten Angedenckens, gleich damaln bey solcher Sachen Notorietät die Kayserliche Verordnung gethan, daß so woln schrifft- als mündlich, durch eine ansehenliche Gesandschafft, diese Kirchen wieder abzutretten, sie ihrẽ vorigen Inhabern wieder einzuraumen, erai-derte mal alles Ernsts befohlen worden; Und obwoln die jetzige Kayserl. zu Hungarn, und Böheimb Königl. Majest. unser allergnädigster Herr, und Kayser, solchen Befelchen zu inhäriren Anlaß und Ursach gehabt. So hetten sie dannoch, auch bey so klarer der Sachen Bewandniß sicher zu gehen, ein Mandatum cum clausula, ergehen, sie darauff zu ihren Defensionen und Exceptionen, noch darzu durch eine Kayserl. Commißion auff Ihre Hochf. Durchl. Ertzhertzogen Leopolden, unsern gnädigsten Herrn, gerichtet, vor dero Subdelegirten alles in weitläufftige Verfechtung kommen, sich aller unterthänigste Relation thun; Und zu allem noch mehrern Uberfluß, sie die Stadt, nach vollendeter solcher Commißion, noch weitere und fernere beliebende Darthuung des gantzen Wercks einbringen; Dann er erst und auff noch darzu eingeholtes Gutachten der Herren Churfürsten, ꝛc. Churf. G. G. und Durchl. bey verübrigem Collegialtag zu Regenspurg, den 2. Novembris, die Sach durch ein Paritori-Urtheil rechtmäßig erörtern und verabscheiden lassen.

ANNO 1630.

Ob nun wol für sich selbsten ins gemein richtig, daß vergebenlich seyn würde, Urtheil zu erkennen, wann sie nicht solten zu Würcklichkeit kommen und vollzogen werden. Darbey die Nothdurfft und Erfahrenheit selbsten geben, und kundbar machen, kein gemein Wesen, sondern Recht sprechen, und viel weniger, wo dessen kein Execution, seyn, und bestehen können. Derenthalben auch dieser Puncten executionis so wol, und reifflich in legibus fundamentalibus, & constitutionibus Imperii versehen. Daß Ihre Kayf. Majest. Chur-Fürsten, Krayß und Stand im Reich die Form und Norm so deutlich an der Hand, und beschrieben vor den Augen haben, darmit auff alle Fäll fort zukommen, auch grösserm Gewalt, so dieselbige zu hintertreiben vorbrechen möcht, doch alles auff des widersetzenden Unkosten zu begegnen, und die vollständige Execution zu erlangen und zu erhalten seye. Wie nun diese Paritori-Urtheil neben solchen allgemeinen Behelff von Ihrer Kayf. M. selbsten mit obangeregtem Gutachten, deren innerlichen geheimsten Räthen, und vornehmsten Seülen des Reichs: auch ordentlicher Weiß im löblichen Reichs Hoffrath gefellt und außgesprochen worden.

So wil desto weniger an der Execution, fals wieder besser Verhoffen die Stadt der Parition zu widerstreben, unterstehen solte, zu zweifflen seyn, es giebt auch der Inhalt solcher Urtheil selbsten, wo die Parition nicht erfolgen solte, das schärpffere Proceß und was sie in solchen Executionen auff sich tragen, und mitbringen, neben den Pönfälligkeit fünffzig Marck löthigen Golds erkändt werden sollen, und End seines Inhalts außtruckenlich zu erkennen. Liegen die Exempel vor Augen, wan die Partheyen selbsten mit einander sich nicht vergleichen wollen, sondern es dahin, Commissarien darunter zugebrauchen, kommen lassen, was dergleichen Execution widersetzenden Städten, gemeinen Wesen, den Bürgern und Innwohnern über den Halß gerichtet, und hat man darbey erfahren, daß derenthalben angestellt unordentliches Auffleinen nicht lang tauren und bestehen können, unter dessen die Widerstrebende in Städten leiden, das Land meiden, und vielfältig des Ihrigen mangelbar, und entprosten seyn müssen. Und bleibt es gemeiniglich nicht darbey, das allein Ungehorsame angefochten: sondern auch der Unschuldige, ja gantze Landschafften mit eingeflochten und betrangt werden, wie es dann bey Kriegswesen

nicht

ANNO 1630.

nicht wol anderst seyn: und vielmalen in solchen Extremitäten auch was gantz widerwillig ist, nachgesehen werden muß, und demnach jetziger Zeit grosse Kriegs-Verfassungen in Bereitschafft, könten sie leichtsamb durch dergleichen Entgegensetzen, ins Land zu ziehen veranlast, so bald aber nicht, wo man sich schon nach der Hand gern accommodirn wolte, wider darauß gebracht werden; Unter dessen seynd die Schäden unwiderbringlich, und thut jeder am verursachen sich zu Land, und Städt zu erholen, auff alle Mittel dencken, und was ihme nur tauget practiciren, wans schon umb wenig zu thun seyn scheinet, so wird leicht ein grosses darauß, und verleurt offt der jenig, so nur um ein Stück streitet, den gantzen Stand; Gott der Allmächtige pflegt auch dergleichen Untergang mehr in der, als andern Materien, zu verhengen.

Wie nun ihre Fürstl. Durchl. Gn. und Gn. des gantzen Lands, und der Stadt selbsten Wolfahrt, sich sonderbarlich angelegen seyn lassen, so haben sie guthertzig, was vorgehet zu verwarnen nicht unterlassen können, und oben angeregte Urtheil der Gebühr zu insinuiren, lieber diese Weiß, als ein andere vornehmen: und darbey daß sie und ihre an der Stifft, und Thum Capitul Nachkommen, weder jetzt, noch ins künfftig, wider ihre theure Eydschwür, sich ihrer Kirchen, und höchsten Kleinots keines wegs begeben könten: sondern unnachläßlich darum anzuhalten, pflicht schuldig seyn und bleiben, bezeugen müssen; unerachtet aber ihnen die Urtheil zu gutem gefällt, so haben sie darbey, sie ins Werck zu setzen allen nachbarlicher Schiedfertigkeit, und dessen anerbietig machen wollen, daß sie, wie ihre geehrte Vordern mit der Stadt, dero Vorsteher, Bürger, und Zugehörigen jederzeit in gutem einträchtigen Verstand, nachbarlicher vertraulicher Correspondentz zu leben, im Geist- und Weltlichen, alles zu der Ehren Gottes, männigliches Aufferbauung ohne einigen Menschens Beleidigung, zu richtend darbey einem Erbarn Rath, und Bürgerschafft sonderbarlich zu allen Gnaden, und gutem geneigten Willen zu erzeigen gewilt, und entschlossen: Seyen der gnädigsten, gnädigen nachbarlichen Hoffnung, E. Erbarer Rath, und die Bürgerschafft weniger nicht gegen ihnen, und den ihrigen zuthun bereit seyn werden, wollen zu dem Ende die Kayserl. Urtheil, und ein sonderbares Sendschreiben allerhöchsterernandter K. Maj. hiemit übergeben, gesonnen haben, und friedfertig durchgehen, darüber ihnen auch gleichmäßige Erklärung werden zu lassen. Als nun alles zu beeder seits mehrerer Ruhe, und Einigkeit angesehen; Alls gehoffen sie es also, und anders nicht auffgenommen werden sollen. Thun sich nochmaln aller guten vertraulichen Nachbarschafft gnädigst, gnädig erbieten, wir die Abgesandte um förderliche gewürige Antwort.

CXV.

ANNO 1630.

[Obgedachtes Kayserliches Erinnerungs-Schreiben an die Stadt Straßburg, der ergangenen Paritori-Urtheil ein Genügen zu leisten/ ist nachfolgenden Inhalts gewesen:]

Kayserliches Erinnerungs-Schreiben an die Stadt Straßburg.

Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden / Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, &c.

Ehrsame, liebe Getreue. Wir mögen euch hiemit nicht bergen oder verhalten, was massen wir nunmehr in Sachen N. Dechant und Capituls des hohen Stiffts Straßburg, Klägern an einem: so dann euch Bürgermeistern und Rath alda, beklagte, andern theils, Mandati de restituendo sine clausula, die Restitution des Münsters, und anderer Catholischen Kirchen betreffend, unser Kayſ. Paritori-Urtheil, wegen Abtrettung jetztangeregten Münsters und beeder Pfarrkirchen, zum Jungen und Alten S. Peter, nach reiffer der Sachen, und beeder Theilen eingebrachter Schrifften fleißiger Ersehung und Betrachtung, ergehen und außfertigen lassen.

Demnach wir uns dann gnädigst versehen, ihr werdet in Erwegung der Sachen befundener Billichkeit, zumalen aber auch, wie wir euch bereits hiebevorn angedeutet ermeldtes Münster und beede Pfarrkirchen, erst im Jahr fünffzehen hundert und sechzig, und ein und sechzig, nach dem Passauischen Vertrag und auffgerichten Religions-Frieden, euer selbst eigenen Bekandtnuß nach, eingenommen, und umb so viel mehr billicher wieder zu restituiren von selbsten geneigt seyn; Inmassen auch die Schuldigkeit ist, dieser unserer rechtmäßigen Verordnung, gehorsamst statt zu thun, und schuldigste Folg zu leisten.

Als wollen wir euch auch hierzu gantz gnädigst vermahnt habē, gnädigst begehrend, ihr euch bey so klarer Bewantnuß der Sachen hierinnen gehorsamblich bezeigen, angeregte drey Kirchen, als obbemeldtes Münster und beede Pfarren zum Jungen und Alten S. Peter ohne einige weitere Außflucht wieder abtretten und restituiren, und also mehrerer Weiterung und Weitläufftigkeit vor seyn.

Hieran erstattet ihr neben der Gebühr und Schuldigkeit, unsern gnädigsten gefälligen Willen, wöllen uns auch dessen zu euch gäntzlich versehen, und ihr habt uns beneben mit Gnaden wolgewogen. Geben in unserer und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg, den andern Novembris Anno sechzehenhundert und dreißig, unserer Reiche des Römischen im zwölfften, des Hungarischen im dreyzehenden, und des Böhmischen im vierzehenden.

Ferdinand.

Vt (L.S.)

Phil. H. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Arnoldin von Clarenstein.

CXVI.

ANNO 1630.

CXVI.

[Folget die Kayserliche Paritori-Urtheil in Sachen Herren Dechants und Capituls der Stifft Straßburg, contra Meister und Rath der Stadt Straßburg, Mandati cum clausula, die Restitution der Thumb- und anderer Kirchen betreffend:]

Kayserlich Paritori-Urtheil.

In Sachen N. Dechant und Capituls des Thum-Stiffts zu Straßburg, Klägern an einem, gegen und wider Meister und Rath der Stadt Straßburg, Beklagte, andern theils Mandati cum clausula die Restitution der Hohen Thumb Stiffts und beyder Pfarrkirchen zum Jungen und Alten S. Peter betreffend, ist auff alle der Partheyen, so wol am Kayſ. Hoff. als bey der angestelten Kayſ. Commißion vor gebrachte Acta. der Bescheid, daß die Beklagte, alles ihres beschehenen Einwendens ungehindert, daß obangezogenem außgangenem verkündeten und hiebevor reproducirten Kayſ. Mandato, mit würcklicher Restituirung gemeldtes hohen Thum Stiffts und vorberührer beeder Pfarr-Kirchen zum Jungen und Alten S. Peter, alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt seye, Zeit zweyer Monaten, den nechsten von Einhändigung diß anzurechnen, so demselben von Ampts wegen zu allem Uberfluß und pro omni termino & prorogatione hiemit peremptorie angesetzt wird, genugsame Anzeig und Beweiß, am Kayserlichen Hoff, welcher Orten derselbe der Zeit wird, zu thun und einzuschicken schuldig seyn sollen; Mit dem Anhang wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt als dann und dann als jetzt in die Pön obberührtem Madato einverleibt, erklärt, nothwendige schärpffere Proceß auch erkandt, und klagendem Capitel die Gerichts Kosten, derentwegen auffgeloffen, nach Richterlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen. Signatum in Ihrer Kayserl. Majest. und des Heilgen Reichs Stadt Regenspurg unter deroselben auffgetruckten Secret Insigel den andern Novembris Anno 1630.

(L.S.)

Vt

Phil. H. von Stralendorff.

Arnoldin von Clarenstein.

CXVII.

[Als hierauff die Herren Abgesandte deß Thumb-Capitels mit einer Verantwort abgereyset, hat folgends Stadt Strvßburg dieses Schreiben an dasselbe abgehen lassen:]

Schreiben der Stadt Straßburg an das Thum Capitul daselbst.

E. G. werden von den Hochwürdigsten, Hochwolgebornen Herren, Herrn Frantz Ernsten, ꝛc. (ut in propositione) So dann dem Edlen und Hochgelehrten Johann Georg Biegeisen, beyder Rechten Doctorn, und der hohen Stifft Straßburg Cantzlern, ꝛc. Unsern Gn. auch sonders lieben Herren, mit mehrerm vernehmen, was auff die Gn. und wol abgelegte Proposition, auch darbey eingelifferte Kayserliche Schreiben und paritori Urtheil in Originali, betreffend die Ubertrettung des hiesigen Münsters auch Jungen und Alten S. Peters Kirchen, wir uns in Verantwort, unterthänig, nachbarlich, freundlich auch dienstlich erklärt haben. Und nach dem die gestaltsame dieser Sachen und deren hohen Wichtigkeit nicht zugeben wollen, daß wir uns jetzmaln u. in so kurtzer Zeit hauptsächlich hätten resolviren können. Als tragen wir die Hoffnung, bitten auch mit Fleiß, E. G. werden und wollen auß solchen angedeuten und andern gegen ob hoch- und wolgedachter Abordnung, eingebrachten Ursachen, uns dieses so gethanen Verzugs halben, beydes an ihro selbsteigenem hochgeehrten Ort, und dann wegen eines gantzen Hoch- und Ehrwürdigen Thum-Capituls, unserer gnädigst und gnädiger Herren, biß auff hiernechstige unsere fernere Erklärung Gn. entschuldigt seyn lassen E. Gn. verbleiben wir im übrigen zu aller nachbarlicher Dienstwilfährigkeit erbietig willig. Thun damit dieselben dem vätterlichen Schutz Gottes, zu hochgesegneter Prosperität, treulich befehlen Dat. Montags den 13. 23. Decembris Anno 1630.

Nomine Senatus.

[Auff obgesetztes Kayserliches Erinnerungs-Schreiben und Paritori-Urtheil, hat Meister und Rath der Stadt Straßburg folgende allerunterthänigste Supplication-Schrifft der Kayserlichen Majestät übergeben:]

Supplicationschrifft der Stadt Straßburg an die Kayſ. Maj.

Aller durchleuchtigster Großmächtigster Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheim König, allergnädigster Herr, ꝛc.

Was E. Kayſ. Majest. in deren hiebevor eingeführten Mandat-Sachen, zwischen Herren Thumb-Dechant und Capitul hoher Stifft Straßburg Klägere an einem; und dann uns dem Meister und Rath, des H. Reichs Stadt Straßburg, als Beklagten andern Theils, den 2. Novembris nechst abgewichenen Jahrs, bey wehrendem Regenspurgischen Collegial-Convent, für ein Paritori-Urtheil ergehen, auch den Herren Gegentheilen zustellen und ertheilen lassen: Das habē wir zwar von unserm zu dieser Sachen, bestellten Agenten am Kayſ. Hoff, oder dieser Stadt Abgeordneten, so sich anderer Geschäfft halben, selbiger Zeit zu Regenspurg auffgehalten, nicht vernehmen können: Es haben aber höchst-hoch- und wolgedachte Herren Thum-Dechant und Capitularen, jüngstverwichener Zeit, durch eine wol ansehenliche Deputation ihres Mittels, besagte

Urtheil

ANNO 1630.

Urtheil beneben einem Kayſ. Schreiben, (ſo wir mit allerunterthänigſtem Reſpect, und gehorſambſter ehrerbietiger Obſervantz empfangen) inſinuirt und eingeliffert, zugleich auch vermittelſt eines weitläufftigen mündlichen Vortrags, uns remonſtrirt, vorgehalten und zu Gemüht geführt, was für groſſe unaußbleibliche Gefahr, Schaden uñ Verderbnuß uns, gemeiner Stadt und Bürgerſchafft; ja dem gantzen Land, auff den Halß kommen möchte, da wir der aufferlegten Parition uns zuentſchitten, oder ſolchem ergangenen Beſcheid zu widerſetzen, gemeynt ſeyn ſolten; zumal zu dieſen unruhigen Zeiten, da groſſe Kriegs-Verfaſſung in Bereitſchafft, welche leichtlich in das Land gezogen, und unwiederbringliches Unheil verurſacht werden könte, ꝛc.

Gleich wie wir nun mit ſchmertzlichem Wehemuth, und euſſerſter Betrübnuß verſtanden, daß ungeachtet unſerer eingewandten, unterſchiedlicher und (wie wir gäntzlichen verhofft) in den Rechten ergründeter Exceptionen und Einreden, uns die in dem Urtheil begriffene drey Kirchen zu reſtituiren und wieder abzutretten, aufferlegt und anbefohlen; In deren rühigen unwiderſprochem Beſitz doch, wir und unſere liebe Vorfahren, in die hundert Jahr lang (etliche wenige Interims Jahr außgeſchloſſen) geweſen, und inmittelſt weder inn- noch auſſerhalb Rechtens, deßwegen gebührlich angelangt, betrübet oder angefochten worden: welches dann, wie E. Kayſ. Majeſt. auß beywohnender von Gott verliehener hohen Kayſerlichen Erleuchtung ſelbſten allergnädigſt zu ermeſſen, bey dergleichen weitleufftigen Communen und Stadt-Gemeinden, ohne merckliche Beſtürtzung, Alteration und bekümmerliches Nachdencken wol ablauffen kan.

Alſo haben wir uns hingegen auch tröſtlichen erinnert, daß E. Kayſerlichen Majeſtät. höchſtgeehrte Anteceſſorn am Heiligen Reich, in den beſchriebenen Rechts-Büchern, ſelbſten ſich dahin miltiglich erklären, verſtatten und zugeben. Daß auch in den jenigen Fällen und Sachen, welche bey den Römiſchen Kayſern, und dero höchſten Conſiſtorien, Raths- oder Gerichtsſtellen, durch Urtheil definitivè erörtert worden, den beſchwerten Partheyen, nicht alle Mittel und Weg abgeſtrickt, verſchloſſen und benommen ſeyn ſollen, wo nicht ordinario Iure, jedoch intuitu benignitatis Imperatoriæ, ihr ferneres Anliegen, und rechtliche Nothwendigkeit, per modum ſupplicationis, quærelæ, ſive recurſus, allerunterthänigſt vor- und anzubringen: wie zu ſehen *in l. Minor. 18. §. 2. 3. ff. de Minor. l. ſi quis 5. ubi Dd. & inprimis Caſtrenſ. num 2. & authent. Quæ ſupplicatio in fin. C. de pre, Imper. offer. l. Vn. C. de ſent. præfect. Prætor* id quod etiam Jure Canonico receptum *per text. in cap. tum ex literis. 5. Ext. de inint. reſtit. Elegant. poſt Speculat. in tit. de ſupplicat. §. 1. & per tot. Rob. Marant. in ſpecul. Aur, part. 6. Act. 2. tit. & quandoque appellatur. nu. 12. & ſeq. Pet. Rebuff. in tract. de ſupplicat. in Præfat. & num. 27. & ſeqq. Tom. 1. Capic. Deciſ. 28. num. fin. & Deciſ. 144. num. 3. Iaſon. in d. auth. qua ſupplicatio ſub num. 6. C. de precib. Imperat. offer. Afflict. Deciſ 341. num. 3. Decius conſ. 533. num. 2. Natta. conſ. 172. num. 12. lib. 1. Hippol. Marſil. ſing. 647. Scaccia. de appellat. Rom. 3. quæſt. 19. num. 2. & per ot. pulchrè etiam Rol. à. Valle conſ. 94. num. 2. lib. 1.* Ubi addit communiter teneri, quod in remedio ſupplicationis, etiam liceat deducere, non deducta, & probare non probata. *Contard. in L. Vn. quæſt. 8. num. 37. C. ſi. de moment. poſſeſſ. Pet. Benint. Deciſ. 78.* Und ſolches in den Rechten zugelaſſene und fundirte Supplications-Mittel, kan und mag auch nach Verflieſſung zehen Tag, eingewendet, und an Hand genommen werden. *Bender. poſt. Bart. Paul. de Caſt. Odofred. & alios in tract. de Reviſ. concluſ. 2. num. 5. facit. Text. in d. l. Vn. C. d. ſint. Præf. Dd. in d. Authent. Quæ ſuppliatio concordat. Iaſon. conſ. 16. num 23. lib. 3.* Wir wiſſen uns auch nicht zu berichten, daß bey jetziger Verfaſſungen des H. Reichs, in den Conſtitutionibus Imperii oder ſonſten, dieſes Mittel verworffen, oder für unzuläßig gehalten worden: vielmehr können wir uns erinnern, daß die letzt regierenden Röm. Kayſer, wie auch E. Kayſ. Maj. ſelbſten nicht allein dergleichen Supplicationes, ſondern auch eingebrachte Imploratione pro reſtitutione in integrum, wider des hochlöblichen Reichs Hoff Rath ergangene Urtheil zugelaſſen, angenommen, und denſelben, auch wol bißweilen mit nutzlichem Effect, allergnädigſt Raum und Platz gegeben haben: Inſonderheit aber wöllē wir allerunterthänigſter Hoffnung geleben, daß der Stadt Straßburg, als welche gleich andern Rebuspublicis und Gemeinden, in den Kayſ. Rechten hoch begünſtigt, nicht werde mißdeutet werden, daß bey E. Kayſ. Majeſt. ſie ihr rechtliche Nothdurfft und Obliegen ferners einbringt, und zum Theil das jenige, ſo vor ergangener Urtheil nicht eingeführt werden können; Sondern ſeithero ſich allererſt ſich ereuget: theils auch das ienige, ſo einer fernern Erleuterung bedarff, allergehorſambſt berichtet. Rempublicam enim extra ordinem Juvari moris eſt, inquit *Imperat. Antonin. in l. 3. C. de Iur. Reipub.* und bedarff diß Orts keiner weitleufftigen Außführung, daß nach Außweyß Kayſerlicher Rechten, dergleichen Städt und Univerſitäten, gar den Pupillen, minderjährigen und vogtbaren Perſonen, verglichen werden, und aller der jenigen Gut- und Wolthaten, ſo denſelben zum beſten zu Recht verordnet, ſich zuerfreuen haben ſollen, dieweil ſolches für ſich ſelbſten genugſamb bekandt, und in andern Sachen mehrfältig angezogen, und ex jure bekräfftiget worden. Darbey wir aber uns zum zierlichſten bezeugen, daß durch dieſes fernere allergehorſambſte Suppliciren und Anbringen, E. Kayſerl. Majeſt. allerhöchſtes richterliche Ampt, Kayſ. Præmi-

ANNO 1630.

nentz und Hochheit, oder auch dero hochlöbl. Reichshoffraths Autorität und Ansehen, und dessen ertheilte Urtheil, wir keines Wegs unglimpfflich angegriffen, perstringiret, oder sonsten in unnöthigen Zweiffel gezogen haben wöllen: Sondern sehen wir einig und allein dahin, daß in dieser wichtigen, uns, und dieser gantzen Stadt, hochangelegenen, auch der Sequel halben, einmal sehr schweren und weitreichenden Sachen, E. Kayf. Maj. noch um etwas mehrers allerunterthänigst supplicando informirt, und was für neue Emergentia und Erheblichkeiten, seit unserer letzte eingebrachte Handlung, ja auch theils nach ergangener Urtheil, entstanden und vorkommen, deroselben allergehorsamst beygebracht und vorgetragen werde: Allerunterthänigsten Fleisses bittendt E. Kayserl. Maj. geruhen solches in Kayserlichen Hulden zuvermercken, und sich allergnädigst auß den Rechten zuerinnern, Quod Majestas Imperialis in eo quoque consiltat, uti supplicibus, aures benignissimas præbeat, neque eos à Justitiæ suæ throno depellat & abigat, Dei benignitatem secuta. *Text. elegans in Novell. 8. cap. 11. & Novell. 22. in princ. vers Non enim Cothman. Cons. 4. n. 100. vol. 4. Abb. panorm. in quæst. 1. n. 33.*

Und wollen wir aber hauptsächlich nicht wiederholen, was in beyden unsern hiebevor übergebenen Schrifften, von der langwürigen ununterbrochenen Possession und besitzlichem Innhaben, bemeldter dreyer Kirchen, und dahero rührender Präscription, und rechtmäßiger ersessener Gerechtsame, mit mehrerm außgeführt; Item daß auch eben in diesem Kirchen sechs und zwantzig Jahr vor dem Religions-Frieden, und also nunmehr vor hundert Jahren, die Religion bereits geändert, und die Lehr Augspurgischer Confession, wie sie hernacher genandt, darinnen offentlich, rühig, und ohne männiglichs Hinderung geführt und getrieben worden; Item daß obgleich in Anno 1550. das Exercitium der Interims-Religion, mit gewissem Beding, daselbsten wiederumb etliche Jahr lang geduldet, dasselbig doch in dem zehenden Jahr hernacher wieder erloschen, und solche Kirchen, ohne einiges des Raths zu Straßburg, gewaltsames Verursachen, ledig und lähr gelassen, und in der Obrigkeit Handen wieder kommen: Deßgleichen daß auch von solcher Zeit an, biß auf diesen gegenwertigen Streit der Stifft Straßburg, kein einige offenbare, wissentliche und in recht beständige Contradiction eingewendet, oder auch sonsten die Restitution und wieder Abtrettung außtrücklichem gesucht: Viel weniger aber durch ordentlichen Weg Rechtens, und formbliche Actiones oder Gerichtliche Ansprüch in figura Judicii etwas moviert, erregt, und eins oder andern Orts gebührlichen geklagt: Sondern vielmehr bey allen, zwischen Stifft und Stadt, solche gantze Zeit über vorgeloffnen Tractaten, gütlichen Handlungen, Commißionen, und andern Verabschiedungen, solches alles stillschweigend gut geheissen, und genehm gehalten. Ja auch gar durch die letztere Vertrags-Handlungen, dieser Stadt alle und jede ihre habende Gerechtigkeiten, und besitzliches Herbringen, nichts außgenommen, auch wol auff die Weiß, wie es zu Bischoff Johannis Zeiten gewesen, mit klaren Worten bekräfftigt, und dieselbige rühig, und ohne Eintrag, darbey verbleiben zulassen, versprochen und zugesagt: Alldieweil diese und noch viel andere fundamenta und rechtliche Bedencken bey E. Kayf. Maj. hiebevor mit nothwendigen Umbständen eingebracht und vorgeschützt worden.

ANNO 1630.

Dieses haben wir aber jetztmahlen loco gravaminis, zuvorderst in Unterthänigkeit andeuten sollen, daß nun eine gute Zeit hero, in dieser gantzen Gegne, und Lands Revier, beydes von Geist- und Weltlichen Personen, eine algemeine durchgehende Sag und Geschrey erschollen, was gestalten ein Hoch- und Ehrwürdig Thum Capitul, ein sehr weitleuffige Replic-Schrifft, von vielen Bögen, auf unsere hiebevor, bey E. Kayf. Maj. übereichte Exceptiones, zu Papier bringen lassen; welche sich auf etlich und zwantzig beyligende Documenta bezogen; Inmassen auch solche Schrifft von den jenigen, so dieser Sachen Zweiffels ohne andern theils wol affectionirt, so hoch gepriesen worden, daß auch gleichsam unmöglich seye, auf der Stadt seiten Bestand etwas dargegen aufzubringen. Das nun diese schrifftliche Handlung nicht nur ein Privat-Concept, und dahin allein angesehen gewesen, zu hoher Stifft Nachrichtung die für sich militierende Gründ und Momenta beysammen zuhaben; oder auch mit nothwendiger Ablehnung unserer Exceptionen und Einreden sich gefaßt zuhalten. Das will daher fast ohnzweiffenlich seyn, dieweil die gemeine Red auch dieses mit sich bringt, das beydes der Eingang und Schluß, solcher Schrifft, wie auch durch und durch, der gantze stylus, in Form und Gestalt einer Gerechtlichen Products abgefaßt, auch an E. Kayf. M. dirigirt; wie nicht weniger auf gewisse und schließliche Petita und Begehren, gestelt seye, welches alles unnötig gewesen were, da solches scriptum als ein lediger Privat-Discurs, an seinem Ort verbleiben sollen, und nicht auch zugleich Gerichtlich were producirt, und an dem Kayf. Hoffe, übergeben worden. In welcher unserer Meynung dann wir um so viel destomehr bestärckt worden, daß die von E. Kayf. Majest. ertheilte Urtheil formaliter dahin gehet; daß auff alle der Partheyen vorgebrachte Acta, solcher Bescheid und Erkantnuß gefaßt worden; daher dann zuvermuthen, daß nicht nur wir unsers Theils; Sondern auch die Herren Gegentheil, ihre nothwendige Handlungen vor uñ eingebracht haben. Ferner melden E. K. M. in dero an uns abgangenem allergnädigsten Schreiben vom 2. Novemb. abgeruckten Jahrs, daß sie nach

reiffer

ANNO 1630.

reiffer der Sachen und beyder Theil eingebrachter Schrifften, Erseh- und Berathschlagung, solchen Bescheid ergehen und außfertigen lassen. Da nun die Sach also beschaffen, wie auß angezogenen erheblichen Bedencken, fast in keinen Zweiffel zuziehen, daß nehmlichen bey Ew. Käys. Majest. und dero löblichem Reichs Hoffrath, die Herren Klägere, solche weitläufftige Handlung wider uns eingebracht; zugleich auch etlich und zwantzig Beylagen und schrifftliche Urkunden, zu Beschein- und Behauptung ihres Vorgebens producirt und übergeben: So haben E. Kayſ. Maj. bey sich selbsten allergnädigst zuermessen, wie hoch und viel uns daran gelegen, daß wir deroselbigen auch theilhafftig werden, darvon Copias erlangen, uns darinn gebührlich ersehen, solche mit Fleiß erwegen, und unsere Gegen-Nothdurfft, darwider einwenden mögen. Dann so viel die jetzt bemeldte Haupt-schrifft an sich selbsten belangt: So ist auß den Rechten bekandt, daß alle die schrifften und Acta, so bey Gericht vor- und einkommen, dem andern Theil zu seinem Gegen-Bericht communicirt; derselbige auch darüber vernommen; und ehe solches geschicht, dieselbigen zu der Rechts-Sachen nicht gehörig seyn, oder in Begreiffung der Urtheil in Acht genommen werden sollen. Judicialia enim producta omnia parti adversæ communicanda, & terminus ei ad dicendum contra, præfigendus, ita docet. *Bart. in Extravag. ad Reprimendum in verb. de plano.* ubi inquit, quod tunc ea, quæ in judicio producuntur, in actis esse intelliguntur, quando ad dicendum contrá, adversarius citatus fuit, & sequitur, *Roman. Consil. 519.* Et hæc opinio etiam in Curia Romana exacte servatur. *Gomez. in reg. de annal. possess. quæst. quart. vers. quin imó. Ægid. Bellamer. Decis. 29. Rota. Decis. 20. & 93. in No. late Felinus. in cap. in nomine num. 31. de Testib.* Was dann die Beylagen und schrifftliche Documenta, welche dem Richter vorgebracht werden, betrifft: Da ist abermalen klaren Rechtens, daß dieselbigen allerdings für unkräfftig und keine Beweisung zu achten, wann sie nicht ebenmäßig, auf ertheilten genugsamen Termin, dem Gegentheil zu recognosciren, oder sonsten sich darauf zu erklären, mitgetheilet, und er darüber der Nothdurfft nach gehört worden, *Gail. 1. observ. 107. num. 14. Prucm. Consil. 45. num. 19. lib. 1. Hipol. in Sing. 81. Nat. in Clem. sæpe §. non sic tam. num. 24.* Et sententia quæ fundatur super instrumentis sive documentis, judicialiter non productis, & parti adversæ communicatis, est nulla *Nevizan. consil. 37. num. 26. 27. Barthol. Socin. consil. 266. num. 3. in fin. lib. 2.* ubi dicit, quod tunc demum probat scriptura, si fuit rité producta, & super ea discussum. Dieweil dann ohnschwer zuermessen, daß in solcher der Herren Klägere Gegen-Schrifft, viel angezogen, so in facto bestehet, und so wol in der Substantz als den Umständen uff dieser Seiten vielleicht hätte widersprochen, oder doch anderer Bericht darüber ertheilt; deßgleichen die mitproducirte Beylagen, ebener Massen, entweder diffitirt oder durch andere Urkunden und sonsten hintertrieben werden können: So seynd wir verhoffentlich destoweniger zu verdencken, daß wir auch nach eröffneter Urtheil solche Beschwerde andeuten, und Ew. Kayserliche Majestät allerunterthänigst bitten, die allergnädigst Verordnung zu thun, daß alles dasjenige, so von den Herren Gegentheilen, zu ihrem vermeynten Verstandt, entweder judicialiter und schrifftlich überreicht, oder sonsten pro informatione, eins und andern Orts eingewendet worden, uns nachmahlen copeylich zugestellt, und unser rechtliche Gegen-Nothdurfft darwider allergnädigst vernommen, und in fernere Betrachtung gezogen werde: Bevorab, und in sonderbahrer rechtlichen Erwegung, daß gleich wie die Pupillen, und minderjährigen Personen, auß der einigen Ursachen, auch gar wider ergangene Urtheil, in integrum restituirt, und in vorigen Stand eingesetzt werden, daß ihre Nothdurfft pro & contrà im Rechten nicht genugsam allegirt, ventilirt oder außgeführt worden. *per l. Minor. 36. ubi plene DD. ff. de Minorib.* Als auch die Communen, Städt, und gantze Gemeinden, ebenmäßig auß solchen Bedencken, und das im Recht-Stand ihre Jura nicht genugsam besteifft und was demselbigen zuwider, nicht vollkommenlich abgelehnt und widerlegt worden, mit gedeylicher Rechts-Hülff versehen, auch nach eröffneter Urtheil ihnen die Hand gebotten werden solle. *l. Respubl. & ibi DD. C. ex quib. Caus. Major. Odd. de rest. in integ. p. 1. quæst. 3. art. 9. n. 61. Decian. consil. 18. num. 245. vol. 1. Rol. à Vall. consil. 66. num. 22. vol. 3.* Et in genere quandocunque causa nova emergit, super qua antea in judicio disceptatum non est, tunc etiam adversus rem judicatam, res in pristinum statum reducenda venit. *Bellam. Decis. 409. Decius. consil. 156. num. 4. Rot. de rest. in integr. Decis. 1. in Novis. Contard. de Moment. poss. Limit. 8. num. 57. Odd. de restit. in integr. p. 1. quæst. 16. art. 6. num. 29.* und darmit E. Kayſ. Majest. nur um etwas, und auß einem einigen Exempel, so sich bey dieser Sachen selbsten entdeckt, Nachrichtung haben möge, wie hoch präjudicierlich und nachtheilig einer Partheyen seye, wann ein oder das andere Fundament, wider sie entweder gar unwissend, oder auſſer dero nothdürfftigem Gegen-Bericht, im Rechten angezogen wird. So hat ein Hoch- und Ehrwürdig Thum Capitul der Stifft Straßburg, durch desselben abgeordnete Herren Mit-Capitularen und Deputirte, in obangeregtem mündlichen Vortrag, bey uns unter anderem lassen vermelden und andeuten: Als im Jahr 1559. und 1560. unsere Vorfahren, diese streittige Kirchen wiederum bestellt, und zu Geistlichem Gebrauch gezogen; daß alsdann weiland Kayser Ferdinandus Primus, allerchristmiltister Recordation gleich damaln die Kayſ. Verordnung gethan, daß so wol schrifft- als münd-

ANNO 1630.

mündlich durch ein ansehenliche Gesandschaft, diese Kirchen abzutretten, und sie ihren vorigen Inhabern wieder einzuraumme̅n, dieser Stadt zu erwiederten mahlen alles Ernsts befohlen worden, darauß dann noch ferner geschlossen werden will, daß E. Kayſ. Maj. nochmaln Ursach gehabt hätten, solchen Befehlen lediglichen zu inhäriren, und seye gleichsam eine lauterer Uberfluß gewesen, de novo, ein Mandat in dieser Sachen zu erkennen/ ꝛc. Dieses Vorgeben nun, ist, wie fast unfehrbarlich zuvermuthen, an andern Orten auch gebraucht und zweiffels ohne gar in der Herren Gegentheil Schrifft bey Ew. Kayſ. Maj. starck urgirt und getrieben worden: da doch die Sache in facto & jure ein andere Bewandtnuß, und da wir allein deßwegen gebührlich gehört, ein anderer Bericht erstattet werden könte. Dann ohne ist zwar nicht, daß den 25. Martii Anno 1560. Als eben Sonntags zuvor die Aenderung bey der Kirchen, zum Alten S. Peter vorgangen, und dieselbige von unsern Vorfahren, mit dem Gottesdienst wieder versorgt worden, zween Kay. Gesandten bey der Stadt erschienen/ welche aber nicht wegen wieder Abtrettung solcher Kirchen (Sintemal das Münster und die Kirch zum Jungen S. Peter selbiger Zeit noch deserirt, und von der Stadt darbey nichts vorgenommen gewesen;) Sondern wegen der Geistlichen Schutz und Schirm, ihre obhabende Commißion abgelegt, die auch nachgehends durch den Rath dieser Stadt, eben in solchem Puncto, der gestalt beantwortet worden, daß es folgender Zeit darbey allerdings verblieben; Inmassen man auch zuvor, bereits, wegen solchen Schirms der Clerisey mit einander verglichen gewesen. Daß aber nach solcher Zeit dergleichen Kayserl. Mandata oder Befehl, wieder unsere Vordern ergangen, und darin denselbigen die Restitutio oder wieder Abtrettung dieser Kirchen in specie auferlegt worden, deßwegen finden wir bey unsern Acten, alten Schrifften und Protocollen gantz keine Nachrichtung. Gesetzt aber es wäre, unbegebenen Falls, etwas dergleichen vor siebentzig Jahren vorgeloffen: So ist doch mit gutem Bestandt zu inferiren und zuschliessen, daß unsere Antecessoren, der Kayſ. Majest. selbiger Zeit, mit solchem Grund unter Augen gegangen seyn werden, daß sie solchen Befehl wiederum gäntzlichen sincken, und es bey der Stadt Verantwortung allerdings verbleiben lassen; gestalten auf der Gegenseiten nicht würd mögen beygebracht oder dargethan werden, daß, wie nechst gemeldt, nunmehr innerhalb siebentzig Jahren, einig dergleichen rechtliches Gebott, Bescheid oder Urtheil, ja auch einige formliche Klag, dieser Kirchen halben, wider uns oder diese Stadt ergangen oder vorkommen; dahero wir auch gar nicht befinden können, auß was Fundament, eine solche langwürdige Rechthänigkeit wolte erzwungen werden, daß Ew. Kayſ. Maj. solches vor siebentzig Jahren ergangenes, aber durch die Stadt allerdings elidiertes und gefallenes Reſcript oder Befehl, allein wieder reassumiren, und ohne ferneren neuen Proceß, in dieser Sachen voreylend, durchgehen sollen. Dann ob man sich zwar zuerinnern, daß in gewissen Fällen, solus libellus Principi summo oblatus, Litis Contestationem einführe, und gewisse actiones perpetuire *per l. 1. C. quando, Libell. &c.* So ist doch *ex l. 2. C. d. t.* klar und offenbar, daß solches einig und allein in actionibus Prætoriis & annalibus, non autem Civilibus statt habe *Modest. Pistor. quæst. Illust. 147. num. 12. part. 4. Schrader. de Feud. part. 8. c. 7. nu. 59. Rauchbar. quæst. 28. num. 45. part. 2.* und wird sich auß den Rechten nimmermehr behaupten lassen, daß nach Verflieſſung siebentzig Jahr, noch ein kräfftige Litis pendentz seye, wann ein lediges Kayserl. Reſcript ergangen; Nachmalen aber auf des Beklagten Theils gegründeten Gegen-Bericht, wiederum ersitzen blieben und erloschen: Hingegen findet man dieses in den Rechten gegründet, daß ob gleich auf einer klagenden Parthey Anbringen, der Beklagte gar Litem contestirte, und aber hernacher die Sach fast über Menschen Gedencken ruhete, oder gar eingestellt würde, daß dieselbige gäntzlich gefallen, und der gestalt nicht resuscitirt werden möge. *Surd. Conſ. 300. nom. 2. lib. 4. Prucm. Conſ. 24. num. 188. 189. lib. 2. Molin. de juſt. & jur. diſp. 78. num. 22. tract. 2. Schrad. Conſ. 20. int. Conſ. Borchold. verſ. quarto reſpondeo. lib. 2.*

Auß welchem allem zuersehen, was es mit obgedachtem der Herren Klägere vorgeben (dergleichen ohne zweiffel noch viel in angeregter Replic oder Gegenschrifft zubefinden) beydes in der Geschicht und den Rechten, für eine Beschaffenheit habe; Es haben auch E. K. Maj. auß diesem einigen Pünctlein allergnädigst zuvernehmen, wie hoch und viel daran gelegen, daß über dergleichen Merita und wichtige Anzüg, darauf offtermaln der gantzen Sachen Außschlag will bestehen, beyde Parten und Nothdurfft gehört werden.

Wir können zwar nicht abredig seyn, haben auch E. Kayſ. Maj. deßwegen allerunterthänigsten hohen Danck zu sagen, daß wir unsers theils bey dieser Sachen zu Außführung unserer Befugsame, hiebevor nothwendig, und aller Gebühr nach seynd vernommen worden: Dieweil aber zu Erkundigung des eigentlichen Grundes, nicht genugsam, daß allein das jenige vorgebracht und eingeführt werde, was zu lediger Asseirer- und Behauptung der Wahrheit dienstlich, sondern zugleich auch erfordert wird, daß die widrigen Einwürff, und was solcher Wahrheit entgegen, eingestreuet werden mag, gründlich hintertrieben und abgelehnt werde; Quippe, spes vincendi, non in sola Confimatione, sed & Confutatione posita est. *Teste Cicer. lib. 1. in Rheter. ad Herenn.* Et rectè Philosophus, Cognitionem veritatis esse solutionem dubio-

ANNO 1630.

dubiorum, docet, quem refert & seq. *Virg. Pingizer. quæst. jur. 33. num. 11. Nevizan. in Sylv. Nupt. lib. 1. in pr. num. 9. Simon. de Prat. interprat. Vlt. Voluntat. lib. 2. interp. 1. dub. 1. fol. 4. num. 117.* So ist uns desto mehr angelegen, der Herren Klägere Schrifften und Handlungen, darauff E. Kayſ. Maj. Schreiben, und die ergangene Urtheil ſelbſten Andeutung thut, auch theilhafftig zu werden, und dargegen unſern beſtändigen Bericht und Antwort allerunterthänigſt einzubringen.

Das andere, das wir in dieſem Puncto Supplicationis, an ſtatt fernerer Information, nach Außweiß- und Verſtattung angezogener Recht, ubi dictum, quod ea, quæ ante latam ſententiam, non ſatis deducta ſunt, etiam poſtea, in proceſſu ſupplicatorio latius deduci poſſint, Allergehorſamſt zu erinnern, und anzubringen, für nöthig angeſehen: Beruhet nachmahln auff dem, daß zur Zeit des Paſſauiſchen Vertrags, und auffgerichteten Religion-Friedens, in den dreyen ſtrittigen Kirchen, kein vollkommenes Catholiſches Religions-Exercitium ſich befunden oder geübt worden: Sondern eine dritte und ſolche Lehr, welche weder von dem einen, noch dem andern Theil approbiert, angenommen und für recht und heilſam gehalten worden: geſtalten dieſelbige in dem Dillingiſchen Buch Compoſitio Pacis genandt, *c. 4. quæſt. 20. num. 11.* faſt für Ketzeriſch dargegeben wird: das iſt nun die Interims-Religion; welche kurtz zuvor, aus lauter lediger Forcht, zu Verhütung gröſſern Ubels, auff vielfältigen, ernſtlichen, ſtrengen und bedräulichen Befehl, der damals Regierenden Kayſ. Majeſt. iſt mit ſeiner gemeſſenen Beſcheidenheit, bey dieſer Stadt, und in angeregten Kirchen, ein- und auffgenommen worden: Was es nun mit dieſem Interim für eine eigentliche Beſchaffenheit habe, und daß daſſelbige der Stände vorhergangenen Reformation und Religions-Enderungen, nicht hab präjudiciren können, das iſt in vorigen unſern, und ſonderlich der letzteren Handlung, ziemlicher Maſſen außgeführt: über ſolches aber ſollen Ewer Kayſ. Majeſtät billich noch ferner allerunterthänigſt berichtet werden: daß, wie wir ſeithero allererſt, verſtändigt worden, Catholiſchen theils ſelbſten darfür gehalten werden will, daß ſolcher zweiffelhafftige Paß, ob nehmlichen an denen Orten, da zu Zeit des Religion-Friedens ſolch Interim geweſen, darfür zu achten, daß die Catholiſche oder Evangeliſche Religion ſich befunden habe, in dem Religions-Frieden nicht lauter decidirt und erörtert. Darauß dann erfolgt, daß Ew. Kayſ. Majeſt. Herren Commiſſarii, ſo zu Fortſetzung des Kayſ. Edicts, in den Fränckiſchen Krayß verordnet worden; In einem Schreiben und Bedencken, ſo ſie zugleich um Ew. Kayſ. Maj. allergnädigſtes Gutachten, verſchienenen Jahrs, laſſen abgehen, eben dieſen Puncten alſo beſchaffen befunden, daß ſie allererſt eine ſatte richtige Kayſ. Erklärung, wie es nehmlichen, dieſes Interims halben zu halten, allerunterthänigſt begehren: Ingleichem geſtehen die Catholiſchen Herren Churfürſten, für ſich und in Namen ihrer Mit-Ständ, in ihrer ohnlängſten zu Regenſpurg von ſich gegebenen Erklärung, auff etliche Puncten, ſo den Religions-Frieden, und deſſen Erläuterung betreffen, welche zwar anfangs allein privato nomine communicirt worden; Nachgehends aber die Ständ ſelbſten, ſich darzu bekandt, bey dem dritten Puncten, daß weder in dem Paſſauiſchen Vertrag, noch auch dem Religion-Frieden, des Interims einige Meldung beſchehe, darauß dann ohnfehlbarlich zu ſchlieſſen, daß dieſes ein caſus indeciſus, der auf fernerer allgemeiner Erledigung beſtehet: geſtalten eben ſolcher Punct des Interims, in angeregten Regenſpurgiſchen, gegen einander gewechſelten Schrifften, für eine ſolche Materie beyderſeits angeſehen worden, darvon man künfftiger Zeit, bey verhoffter gütlichen Haupt-Tractation, zwiſchen beyderley Ständen des Reichs, neben andern auch inſonderheit werde zu handlen, und eines gewiſſen ſich zu vergleichen haben. Und eben dieſes iſt zweiffelsfrey auch die vornehmſte Urſach, daß Ew. Kayſ. Majeſt. ſolchen Paß, als der ſehr unlauter, und im Religions-Frieden kein richtiger Fuß, in dero Kayſ. Edict nicht decidiren und erörtern wollen; geſtalten ſie auch ſich in demſelbigen ſelbſten dahin allergnädigſt vernehmen laſſen, daß ſie allein diejenige Puncten zu erledigen gemeynt, welche in dem klaren Buchſtaben des Religion-Friedens beſtehen, dardurch dann Ew. Kayſerl. Majeſtät zuverſichtlich ſo viel allergnädigſt zu erkennen geben wollen, daß ſie in zweiffelhafftigen und ſolchen Fällen, ſo in dem Contexte des Religion-Friedens, nicht klärlichen verſehen, es ſeye gleich, durch allgemeine Sanction, oder ſonderbahre Richterliche Ausſprüch (quæ duo tamen in Deciſionibus Imperialibus coincidunt, *per l. fin. C. de L. L.*) für ſich ſelbſten ein Kayſerl. Außſprüch zuertheilen, nicht gemeynt ſeyen; Inmaſſen auch in dem Religions-Frieden ſelbſten §. Solches und jedes ꝛc. dergleichen Verordnung befinden.

Dieweil dann der Status controverſiæ in gegenwärtigen Sachen, darauff vornehmlich will hafften, ob unſere Vorfahren richtig und unzweiffenlich wider den Religions-Frieden, in deme gehandelt, daß ſie die, nach vorhergangener Religions-Enderung mit ſonderbahren Bedingnuſſen, eingenommene Interims-Religion, nach ſolchem aufgerichten Religions-Frieden, wiederum in Abgang kommen laſſen, und dieſer Kirchen halben (welche ſelbiger Zeit ohne das derelinquiert u. leer geweſen) die Sachen in vorigen Stand gebracht. Solche Frag aber (wie man beyderſeits bekanntlich ſeyn muß) in dem Kayſerlichen Edict, wie auch zuvorderſt mehr gemeldtem Religions-Frieden ſelbſten, nicht begriffen, und erörtert; in Betrachtung

ANNO 1630.

der Buchstaben desselbigen in §. dargegen ꝛc. und §. Nach dem aber ꝛc. wie auch sonsten durch und durch præcisè, auf die beyden Religionen allein, nehmlichen die Alte, oder Augspurg. Confeßion und kein dritte dirigirt und angesehen: So ist verhoffentlich diese einige Consideration und Bedencken, einer solchen Erheblichkeit, daß die fernere Vollziehung, der ergangenen Urtheil, als welche ein immerwehrendes præjudicium, und End: und gäntzlichen Außschlag dieser Zweiffelhaftigen Frag, nach sich ziehen würde nicht præcipitirt; Sondern viel mehr eingestellt, und entweder andere Weg gerichtet, oder doch zu künfftiger gesampten Vergleich- und Erledigung der Stände des Reichs, remittirt, gewiesen, und verschoben werde. Welcher modus und Weg dann, im Reich nicht ungewohnt, gestalten unterschiedliche præjudicia anzuziehen, da dergleichen Strittigkeiten der Parten, so in die Reichs-Satzungen und dero zweiffelhafftigen Verstand eingeloffen, auch wol gar in puncto Executionis, für die gesampte Stände des Reichs gezogen worden; Inmassen auch ein hochlöbliches Kayserlich Cammer-Gericht, in sehr vielen dergleichen Religionsfällen, solche remissiones, für das sicherste und rathsamste Mittel angesehen, auch seine conclusa darauf gestellt hat.

Ob nun zwar Ew. Kayſ. Majest. in dero höchstgeehrtem Schreiben, abermalen allergnädigste Erwehnung thun, das auß unserer selbst eigenen Bekantnuß so viel offenbahr, daß unsere Vorfahren Anno 1560. und 1561. und also allererst nach dem Passauischen Vertrag und Religionfrieden, diese Kirchen eingenommen, so ist es doch an deme, daß wir hierbey zuvorderst ein mehrers nicht gestanden, oder berichtet, als die offentliche Historien und der kundtliche Verlauff der Sachen selbsten mit sich bringt, und wir in Erzehlung der Geschicht, billich nicht dissimuliren oder stillschweigendt umgehen sollen: Es werden aber Ew. Kayſ. Maj. sich auch allergnädigst erinnern, daß solche unsere Confessio, nicht pura, sondern qualificata gewesen, und darbey die klare Außführung beschehen, daß zwar der Zeit halben, sich die Sachen, angedeuteter massen verhalten, es seyen aber benebens solche Umständ darbey untergeloffen, die den gantzen Zustand der Sachen alteriren, und deroselbigen ein weit anderes Ansehen geben: daß nemlichen lang zuvor solche Kirchen bereits in der Stadt Handen, und der Augspurgischen Confeßion zugethan gewesen; daß nachgehends, nicht die vollkommene alte Religion, mit allen ihren Dogmatibus; Sondern ein dritte Religion, daselbsten wider einkommen: daß auch selbiger Zeit, als sich unsere Vorfahren, solcher Kirchen wider angenommen, dieselbigen ohne Versehung, oder GOttesdienst, und also in die anderhalb Jahr allerdingst verlassen gewesen, ꝛc. und was dergleichen wichtiger Circumstantien mehr, seyndt beygefügt worden: daher wir auch nicht verhoffen wöllen, daß solche unsere qualificirte, und mit gewisser Maß gesetzte Bekantnuß, uns einigen Verfang, præjuditz, oder Nachtheil gebehren solle. Cum Confessio qualificata non sit propriè Confessio, sed potiùs in effectu negativa, nisi is, qui fatetur, deficiat in probatione qualitatis: nec Confitenti præjudicet. *Salicet in l. nec Codicillos C. de Codicill. Roman. Conſ. 353. ubi Mandos. in verb. annexa. Iaſon in l. 51. cui §. fin. num. 8. ff. de legat. 1. Gomez ad §. item. num. 17. de Act. Cæpoll. caut. 86.*

ANNO 1630.

Zu diesem allem komt nun drittens, daß bey deren ohnlängst zu Regenspurg gehaltenen Kayſ. und Churf. Zusammenkunfft, die Catholischen Herren Churfürsten und Ständ, zu einem gütlichen Tractat, und Unterhandlung zwischen beyderseits Ständen, über den zweiffelhafftigen, unlautern und streitigen Puncten deß Religionfriedens, sich erklärt und erbotten; Inmassen zu dem Ende, bereits die Zeit und Mahlstatt Eventualiter bestimpt und die Deputirte Stände namhafft gemacht worden: Dieweil dann diese gegenwertige Mandat- und Rechtsach, wie hievoben mit mehrerm beygebracht, auch auf einem solchen Hauptpuncten beruhet: darüber noch zur Zeit, kein satter Reichsschluß gefaßt und man beyderseits in ungleichen Meynungen begriffen; Ja der auch in specie unter solchen Artieuln, außtruckenlich zu befinden, welche in Künfftige Handlung principaliter sollen gezogen werden: So wöllen wir destomehr der beständigen allerunterthänigsten Zuversicht geleben, E. Kayſ. Majest. werden ihro nicht zuwider seyn lassen, diesebige zu angeregter bevorstehenden und verhofften gütlichen Zusammenkunfft und tractation, in Kayſ. Gnaden zu verweisen und außzustellen: da dann verhoffentlich durch Gottes beständige Vermittlung, diesem und andern noch unerledigten Religionspuncten, ein solche außträgliche Maaß würd gegeben werden, daß alle und jede Stände deß Reichs, in ihren vorgefallenen Mißhelligkeiten, sich eines gewissen bescheiden, und ohne fernere Weitläufftigkeit auß solchen Irrungen kommen mögen.

Schließlich ist auch Ew. Kayſ. Maj. unverborgen, was gestalten die unlängst zu Regenspurg versamblete Catholische Herren Churfürsten, unter dem Signato deß 12. Novembris abgeloffenen Jahrs, in einer schrifftlichen Resolution, so sie der Stände Augspurgischer Confeßion anwesenden Gesandten und Bottschafften zustellen lassen; sich unter anderem auch dahin gnädigst erklären, daß sie zu Bezeugung ihres friedliebenden Gemüths, nicht allein für sich erbietig seyen, sondern auch die übrigen Catholischen Stände dahin zu disponiren verhoffen, darmit auf ein gewisse Zeit (welche zweiffels ohne auf die Vollstreckung angeregter gütlichen Handlung zu verstehen und zu determiniren) bey Ew. Kayserlichen Majestät um keine fernere Executiones in dergleichen Sachen an-

ge-

ANNO 1630.

gehalten, oder dieselbigen ins Werck gericht werden: Dieser friedfertigen Erklärung und wolmeynenden Anerbiethens verhoffen wir nun auch unsers theils fruchtbarlich zu geniessen, und bey Ew. Kayſ. Majestät aufs wenigst, so viel zu erhalten, daß die ferners befahrende Execution, in dieser Sachen eingestellt, und mit deroselbigen unser allergnädigst verschont werde; Bevorab; und in weitere Erwegung, daß wir zugleich auch die allergehorsamste Zuversicht tragen, auß obangezogenen rechtmäßigen Ursachen, neben dem remedio Supplicationis, auch deß beneficii restitutionis in integrum, sive conjunctim sive subordinatè, theilhaftig zu werden, und uns zu erfreuen; Inmassen solche beyde Rechtsmittel zugleich und neben einander gar wol bestehen mögen. *per trad. à Castrenſ. in l. ſi quis. 6. num. 2. in fin. C. de precib. Imperat. offerend.* Da dann ohne das bekannten Rechtens, das post petitam restitutionem, alle Executiones Mittel gäntzlichen sollen ruhen und zurück bleiben. *per text. Clarum. in l. 1. C. in integ. reſt. poſt. omnium latiſſimè & ſoli diſſimè. Erneſt. Cothm. conſ. 4. num. 84. 85. 86. & num 134.. 162. 163. vol. 4. Saccia. de Appellat quaeſt. 19. rem. 2. num. 65. ubi ſtatuit.* Quod etiam sola restitutiones petitio, Executionem impediat.

Wann dann allergnädigster Kayser und Herr, die bißhero angezogene Gravamina, und andere eingeführte allerunterthänigste Erinnerungen, also beschaffen, daß sie unsers tröstlichen Verhoffens, nicht unnöthiger, widerrecht- oder unerheblicher Weiß, Ew. Kayſ. Majestät allergehorsambst Supplicando vorgebracht worden, und insonderheit auch dahero noch auf diese Zeit, destomehr zu attendiren und in acht zu nehmen, dieweil sie guten theils, nach unserer letzt eingebrachten Additionschrifft; Ja auch zum theil allererst bey Communication und Einliefferung der ergangenen Urtheil, emergirt und sich entdeckt haben, so gelangt an dieselbige unser allerunterthänigste gehorsamste Bitt, die geruhen, auß vorgebrachten wolgegründten Bedencken und Ursachen, entweder dero ergangenen Kayserl- Bescheid und Außspruch, wo nicht nach Schärpffe der Recht; Jedoch auß Kayſ. Miltigkeit, so weit allergnädigst zu endern, darmit wir bey unserm so viel jährigen, langwürigen Besitz, der mehrbesagten dreyen Kirchen, noch länger ruhig und friedlich verbleiben mögen: oder aber, da solches wider Zuversicht, nicht statt finden solte, uns wider ermeldte ertheilte Urtheil, in vorigen Standt zu setzen, und insonderheit die Sachen dahin zu richten, daß alles das jenige, so von den Herren Klägern wider uns judicialiter oder sonsten, eingebracht, uns vollkommenlich communicirt, und zu unserm nothwendigen Gegenbericht, gebührende und geräume Zeit, Platz, und Gelegenheit verstattet werde: oder doch auffs allerwenigst, diese wichtige Sach, die in dem heilsamen Religionsfrieden, so richtig und klar nicht, decidirt, sondern der gesambsten Stände deß Reichs, Erleuterung höchlich erfordert, wo nicht zu einer allgemeinen Reichsversamblung; Jedoch zu bevorstehendem compositionoder Vergleichungs-Convent zu remittiren und außzusetzen: In alle Weg aber, und auf alle Fäll, die ferneren schärpfferen Executions-Proceß, so lang und viel in Kayſ. Gnaden, zu suspendiren und einzustellen, biß diesem Streit, durch obangeregte, oder andere ersprießliche Weg abgeholffen werde.

An solchem allem, neben dem es den gemeinen Rechten, und denen bishero ergangenen Reichshandlungen, wie auch der Sachen Zustandt an sich selbsten, nicht ungemäß, erzeigen E. Kayſ. Maj. uns und gemeiner dieser Stadt, sambt allen dero Zugewandten, ein solche Kayſ. Gnad, Gut- und Wolthat, welche wir und sie, wie auch die liebe danckbare posteritet, zu ewigen Zeiten, nimmermehr in keinen Vergeß stellen, sondern vielmehr für Ew. Kayſ. Majest. unvergängliche Kayserl. Wolfahrigkeit den Allerhöchsten mit inniglichen Seufftzen, bitten, sich auch ins gemein dahin bearbeiten werden, darmit diese Stadt in beständiger, ungeschwächter Treu, devotion und Gehorsam, gegen deroselben beharre, und hinwider mit ihren allerunterthänigsten, willigst beflißnen und bereitschuldigsten, Diensten, äusserster ungesparter Möglichkeit, solche Kayſ. Huld, benignitæt und allergnädigste Willfahr, wiederum verdienen und beschulden möge.

Uber solchem allerunterthänigstem suchen und begehren, E. Kayſ. Maj. allerhöchst adeliches Kayſ. Ampt, um Ertheilung alles deß jenigen so nach gestaltsame dieser Sachen, zum vorträglichsten petiert und gebetten, oder auch erkannt werden mag, allerunterthänigsten besten Fleisses anruffend

Mit gewöhnlichem heilsamen reſervat

E. Kayſ. Majeſt.

Allerunterthänigste Gehorsamste

Meister und Rath deß Heil. Reichs Stadt Straßburg.

CXIX.

[Vorstehende Supplication-Schrifft hat die Stadt Straßburg dem Thum-Capitul communicirt, und zugleich die droben sub num. 114. angezogene Propoſition in folgendem Schreiben hauptsächlich verantwortet:]

Der Stadt Straßburg an Das Thum-Capitul daselbst.

Gnädigste und gnädige Fürsten, Graffen und Herren, ꝛc.

Nachdem Ew. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. und Gn. Donnerstags den 19. und Decembris jüngstverschienenen Jahrs durch ein wolansehenliche Abordnung auß dero Mittel

ANNO 1630.

Mittel diejenige paritori Urtheil, so zwischen einem hoch- und ehrwürdigen Thum-Capitul hoher Stifft Straßburg, und uns, in deren nun eine Zeit hero, geschwebten strittigen Mandat-Sachen, den 2. Novembris jüngsthin zu Regenspurg ergangen; beneben einem Kayserl. Erinnerungsschreiben, uns intimiren und einlieffern, zugleich auch in einem weitläufftigen mündlichen Vortrag repræsentiren, und vor Augen stellen lassen, was für mercksliche Gefahr, Widerwärtigkeit und Ungemach, nicht allein uns und diese Stadt, sondern auch das gantze Land betreffen, und demselbigen zu handen stossen möchte, da, besagter Urtheil kein Folg geleistet werden solte: Und wir aber darauff in ertheilter Verantwort uns unterthänigst, unterthänig und nachbarlich erbotten, ehister Müglichkeit uns ferner zu erklären.

So haben wir hiemit solches verrichten, und so viel zuvorderst angeregte Urtheil an sich selbst belangt, Ew. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. und Gn. unangefügt nicht lassen sollen, daß uns dieselbige (wie männiglich leicht sein zu ermessen) auß vielen wichtigen Respecten und Bedencken, sehr schwer, unverhofft und bekümmerlich vorkommen: Sintemal wir in allerunterthänigster Hoffnung gestanden, Ihre Kayſ. Majest. würde, unsere bey dieser Sachen eingeführte fundamenta, und Einwendungen, so unsers Wissens, in contradictorio noch niemahlen hintertrieben, bey sich haben Platz finden und so viel gelten lassen, darmit wir bey unserer uralten langwürigen Possession und Innhabung der dreyen strittig gemachten Kirchen, welche weit über in Recht bestimmte Verjährungszeit, niemalen ordentlicher gebührender und kräfftiger Weiß widerfochten worden, hätten möge verbleiben: Insonderheit aber hätten wir Ursach gehabt, uns höchlichen zu erfreuen, wann wir in dieser wichtigen Religions-Sachen welche nicht nur die leedigen Kirchengebäu, sondern den innerlichen Gottesdienst, und die Abschaff- und Veränderung derjenigen Religion herrührt, so nunmehr in die 100. Jahr, (die wenige Interims-zeit außgeschlossen) in solchen Kirchen offentlich gelehrt und geführt worden: Derjenigen wolbedächtlichen Vorsehung und Verordnungen hätten geniessen und theilhafftig werden mögen, darauff der Passauische Vertrag, der auffgerichte Religions-Frieden, wie auch gewisse Visitations-Memorialien, und die nachgehends erfolgte, und etlich Jahr lang observirte Reichs-Practick selbsten, Anweisung geben: Ja, welche auch auff diese Stund, an dem hochlöbl. Kayserl. Kammer Gericht löblich und üblich erhalten werden; Daß, nehmlichen zu Erörterung dergleichen Religionsstrittigkeiten nicht nur von einer, sondern beyden Religionen, Personen gezogen werden sollen: Inmassen wir uns versichert wissen, daß Ew. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. und Gn. ihres theils diese Sach derjenigen Cognition und Entscheidung allein nimmermehr würden untergeben haben, die einer widrigen Glaubens-Bekandtnuß beygethan.

ANNO 1630.

Sonsten haben wir uns bey Erwegung solcher ergangenen widerigen Urtheil; insonderheit unsers Ampts, und daß wir der Rath diß Orts leedige Administratores, Curatores, und gleichsam Pflegere seyen, so mit schweren und theuren Pflichten gemeiner Stadt zugethan, mit allem Fleiß erinnert und darbey beherzigt, daß uns in alle Weg gebühren und obliegen wolle, diejenige vorträgliche und verantwortliche Mittel, so vermög der gemeinen Rechten, der heilsamen Reichs-Satzungen und üblichen Herkommens, in dergleichen Fällen, und insonderheit auch gar nach publicirten Kayserlichen Urtheilen, für zuläßig gehalten werden, und sonsten statt finden mögen, keines wegs zu verabsaumen; Sondern vielmehr uns derosebigen fruchtbarlich zu gebrauchen: zumalen in solchen schwehren Religions-Geschäfften, darbey nicht allein wir, sondern die gantze burgerliche Gemeind und eines jeden Gewissen, in particulari interessirt ist;

Seynd derowegen geursacht worden, an die Röm. Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herren, per viam Supplicationis sive recursus, & Implorationis pro restitutione &c. unsere fernere Angelegenheit und rechtliche Nothdurfft allerunterthänigst gelangen lassen: In gefasster ungezweiffelter Zuversicht, dieweil solches unser weiteres allergehorsamstes Anbringen, ohne Abbruch und Schmälerung Ih. Kayſ. M. Hoheit, und auff eine solche Weiß beschicht, die in den Rechten fundirt und zugelassen, dieselbige werde auß Kayſ. Güte und Sanfftmuth, uns nachmalen allergnädigst anhören, und entweder sich anderst allermiltist resolviren, oder doch die angedeuttete Execution aus denen bey Ihr. Majest. eingebrachten wolgegründeten Bedencken und Ursachen, in Kayſ. Gnaden, sistendiren und einstellen.

Was aber, die im Nahmen Ew. Fürstl. Durchl. Fürst. Gn. und Gn. bey uns abgelegte Verwarn- und Erinnerung, so wol auch die zu Gemüthführung, der vor Augen schwebenden Gefahr, auff den Fall unterbleibender parition anlangt; So haben wir ungern verstanden, daß dieselbigen auff einen solchen sorglichen weitaussehenden Erfolg, Andeutung thun lassen: Wir geleben aber tröstlicher Hoffnung, es werden E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. und Gn. ihres Theils solche strenge und hochschädliche Executions-Mittel zu urgiren nicht gewillt seyn; Sondern sich vielmehr erinnern, zu was hohem und unsterblichem Ruhm, deroselbigen im gantzen Reich werde gereichen, da sie bey diesen gefährlichen betrübten Zeiten, in welchen ohne das alles Mißtrauen überhand genommen, das Reich in erbärmliche Zerrüttung gesetzt, und die leidigen Kriegs-Bewegungen noch kein Endschafft gewinnen wollen, den glimpfflichsten Weg und die friedfertigen intentiones

bey

ANNO 1630.

bey sich bestehen lassen, und mit geschwinden Executionsprocessen diese Sach nicht übereilen; Bevorab, wann auch Euer Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. und Gn. gnädigst, gnädig und Nachbarlich betrachten, was gestalten jederweilen die Röm. Keyser und Stände deß Reichs, auff dieser Stadt tranquillitet und fridlichem Wolstandt, mit allem Fleiß gesehen, auch ein hochlöblich Stifft selbsten, zu seiner eigenen und deß gantzen Lands Verschonung, offtermahlen viel übels von deroselben helffen abwenden: Und ob zwar diß Orts ein außgesprochene Urtheil vorhanden; So ist doch den Rechten nicht ungemäß, auch im Heil. Reich öffters erfahren worden, daß diejenige Parthey für welche sententiirt, zu Verhütung mehrerer Weitterung, mit Suchung der Execution zu Ruhe gestanden: Wie wir uns dann nicht versehen wollen, daß E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. und Gn. dahero solten genugsamen Anlaß haben, auff die scharffen Weg zu gedencken, deren in jüngstem Vortrag Meldung beschehen, daß ob angedeuteter massen, bey allerhöchst benandter Keys. Maj. wir Supplicando & implorando allerunterthänigst einkommen: Sondern eben darumb, daß solche Rechts-Mittel, auch theils Effectum suspensivum haben, und in dessen wider uns billich nicht verfahren werden solle: So werden dieselbige vielmehr gnädigst und gnädig geneigt seyn, fernerer der Sachen Erwegung zu erwarten.

Welches alles dann E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. und Gn. wir darumb so wol zu begehrter unserer antwortlichen Erklärung, als zu dero gebührender Nachrichtung, unterthänigst, unterthänig und nachbarlich, noch vor Verfliessung deß in der Urtheil bestimmten Termins andeuten wollen, darmit sie darauß zu verspüren und abzunehmen, daß wir nicht auß Ungehorsam und unziemlicher Widersetzlichkeit, oder zu verächtlicher elusion, der ergangenen Urtheil, oder auch sonsten, zu vorsetzlicher der Sachen Verlängerung, sondern vielmehr auß obliegenden schweren Obrigkeitlichen Ampts-Pflichten, und zu dero schuldiger satisfaction, auch zu salvirung unserer und der unserigen Gewissen, zumaln aber auß Zulaß- und Verstattung der klaren Recht, obvermeldte Mittel vor- und an Hand genommen: unterthänigst, unterthänig und gantz fleißig bittent, dasselbige ebenmäßig in solchem und keinem anderen oder widrigen Verstand gnädigst, gnädig und nachbarlich zu vermercken, und obangeregter massen, mit betreueter Executions-Verfahrung sich nit zu præcipitiren. Und gleich wie wir mit sonderbahrem unterthänigsten, unterthänigen und gantz geflissenem Danck erkennen, daß E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. und Gn. sich schließlichen erbietig machen, daß sie, wie ihre geehrte Fordern, mit dieser Stadt, dero Vorstehern, Burgern und Zugehörigen, jederzeit, in gutem einträchtigen Verstand, nachbarlicher, vertraulicher Correspondentz zu leben, zugleich auch uns und gemeiner Burgerschafft sonderbahrlich, allen gnädigsten, gnädigen und guten geneigten Willen zu erzeigen gemeynt und entschlossen: Also seynd deroselbigen auch wir zu unterthänigstem unterthänigem und nachbarlichen Respect und Dienstwilligkeit gantz erbietig und bereit, wollen uns auch ebenmäßig höchsten Fleisses angelegen seyn lassen, alles das jenige besten Vermögens, zu befördern und fortzusetzen, so zu Erhaltung einmüthigen Vertrawens, fridlichen Wesens, guten nachbarlichen Vernehmens, und hochgesegneten Ruhestands mag dienstlich und verständig seyn. Dieselbige hiemit dem allgewaltigen GOtt, zu allem Fürstl. und Gräfl. Prosperität und beharrlicher Wolfährigkeit: Dero aber uns zu gnädigstem, gnädigem und nachbarlichem Willen, gebührender massen empfehlend. Signatum den 28. Jan. Anno 1631.

ANNO 1630.

CXX.

[Wegen obberührter Supplication-Schrifft, hat die Stadt Straßburg an ihren Agenten zu Wien folgendes Befehl-Schreiben, selbige gehöriger Orten zu übergeben, abgehen lassen.]

Der Stadt Schreiben an ihren Agenten zu Wien.

Euch ist zweiffels ohn bekandt, daß in unserer beschwerlichen Kirchensach im Novembri nechstverschienen ein widrige Keyserliche paritori Urtheil ergangen, die uns durch der Hohen Stifft Abgeordnete, Donnerstags den 9. und 19. Decembris erst zu entgangenen Jahrs insinuirt worden: Wann dann in solcher paritoria zween Monat, à die insinuationis anzurechnen, præfigirt, vor deren Endung mit gebührender Handlung nach Anlaß der Rechten einkommen, die Nothdurfft erfordern wollen: Als haben wir die beygeschlossene Schrifft auffzusetzen, und euch solche mit jetziger Ordinari Post zuzusenden befohlen, freundlich begehrend ihr wollet den bestimpten Termin in acht nehmen, die Schrifft vor völliger Verfliessung desselben, gehöriger Orten einlieffern, darüber das gewöhnliche Document sollicitiren, und uns deß Erfolgs hiernechst berichten. Daran geschicht uns ein sonderbahres Gefallen, und wir befehlen uns darmit beyderseits in Schutz deß Allerhöchsten zu wolbehäglichem Zustand. Datum Sambstags den 15. Januar. 1631.

Nomine Senatus.

CXXI.

[Hierauff ist von dem Käyserl. Hoff wider die Stadt Straßburg ulterior Paritoria ergangen, und durch Notarium und Zeugen insinuirt worden:]

Ulterior Paritoria

In Sachen N. Dechant, und Capitul, des hohen Thum Stiffts Straßburg, Klä-

ANNO 1631.

Straßburg.

Klägern an einem, gegen und wider N. Meister und Rath der Stadt Straßburg, Beklagte andern Theils, Mandati cum clausula die restitution besagtes Thumstiffts, und beyder Pfarrkirchen zum jungen und alten S. Peter betreffend, ist die von den Beklagten, auf die den 2. Novembris verwichenen sechzehenhundert dreißigsten Jahr, ergangene Paritori Urtheil, vermeyntlich eingewendte Supplication als unerheblich verworffen, und nachmaln der Bescheid, daß sie, das dem außgangenen verkündten und reproducirten Kayſ. mandato und berührter paritori Urtheil, mit würcklicher restituirung gemeldtes Hohen Thumbstiffts, und vorberührter beeder Pfarrkirchen zum jungen und alten St. Peter, alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt, und ein völliges benügen beschehen seye, nachmahln innerhalb sechs Wochen, den nechsten nach insinuation und Einhändigung diß anzurechnen, so ihnen von Amptswegen zu allem Uberfluß, und pro omni termino & prorogatione hiemit nachmaln peremptorie angesetzt, genugsame Anzeig und Beweiß am Kayſ. Hoff, welcher Orten derselbe der Zeit seyn würd, zuthun, und einzuschicken schuldig seyn sollen, mit dem lautern außtrucklichen Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß alsdann die von den Klägern mehrmahln gebettene, und hievor eventualiter angetrohete Declaratio pœnæ, und arctiores processus purè erkandt, und erfolgt werden sollen. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayſ. Maj. auffgetrucktem Secret Insigel den letzten Martii Anno sechzehenhundert dreyßig und eins.

(L.S.)

Ut.

Pet. H. von Stralendorff.

Arnoldin von Clarenstein.

Daß diese Copey von ihrem wahren ahne Schrifften und Kayserlichem auffgetruckten Secret gantz gerechtem und ohnargwönischem Original abgeschrieben, folgends wie sichs gebührt, fleißig gegen demselben Collationirt, auscultirt, und von Wort zu Wort, gleichlautend befunden worden, bezeugt.

Johannes Will, auß Röm. Kayſ. Majest. Macht und gewaltsamer offenbahrer geschworner Notarius.

CXXII.

[Auff obgesetztes Paritori Urtheil ist die K. Maj. um prorogation deß angesetzten Termins durch folgendes Schreiben ersucht worden:]

Allergnädigster HErr, ꝛc.

Die Kayſ. Maj. wird um prorogation

Euer Kayſ. Maj. anderwertiges Paritori Decret in Sachen Hn. Dechant und Capitul deß hohen Thumstiffts Straßburg Kläger an einem, wider uns den Meister und den Rath der Stadt Straßburg beklagte am andern Theil Mandati cum clausula die restiution deß allhiesigen Münsters und beeder Pfarrkirchen zum jungen und alten St. Peter betreffend, sub signato Wien, vom letzten Martii jüngsthin, ist uns den 18. und 28. Aprilis hernach durch einen Käyserlichen Notarium mit Beystand dreyer darzu erforderter Gezeugen insinuirt worden, darauß wir dann allerunterthänigst eingenommen und verstanden, welcher gestalt unsere auf die, am 2. Novembris verwichenen sechzehenhundert dreißigsten Jahrs ergangene erste Paritori Urtheil eingewendte Supplication als ohnerheblich, verworffen, und uns nochmaln, daß dem außgangenen, verkündten und reproducirten Kayserl. Mandato und berührter Paritori Urtheil mit würcklicher restituirung gemeldter dreyen Kirchen, alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt, und ein völliges Benügen geschehe seye, innerhalb sechs Wochen post insinuationem, so uns von Ampts wegen zu allem Uberfluß und pro omni termino & prorogatione peremptorie angesetzt, genugsame Anzeig und Beweiß an E. Kayſ. Majest. Hoff, welcher Orten derselbe der Zeit seyn würd, zu thun und einzuschicken, aufferlegt, mit dem Anhang, wo wir solchem also nicht nachkommen würden, daß alsdann die von den Herrn Klägern mehrmaln gebettene und hievor angetrohete Declaratio pœnæ und arctiores processus purè erkant und erfolgt werden sollen.

ANNO 1631.

deß angesetzten Termins ersucht.

Nun ist solche Sach überallemassen schwer, wichtig und sorgsam, als welche Gottes Ehr, vieler tausent Menschen Gewissen, und die offentliche Enderung deß nun von ohnverdencklichen Jahren hero in solchen vornehmen Kirchen dieser Stadt alleinig geübten Gottesdiensts, bey so volckreicher Gemeine betrifft, dabey die Resolution und Entschliessung von uns und zumahln auch unserm grossen Schöffen Rath von drey hundert Mann, mit welchen dergleichē hochwichtige Sachen, dieser Stadt uhralten Ordnungen und Herkommen nach communicirt, und resolviert werden müssen, ohne grosse mercklich Gefahr in so enger Zeit der sechs Wochen, in deren zugleich auch die allergehorsamste Uberseendung an Euer Kayserliche Majest mit eingefangen, zu verfügen gleichsam ohnmüglich, dann, ob wol dieser Proceß nun ein ziemliche Frist gewehret, so haben wir uns jedoch hiebevor sampt den unserigen niemaln eingebildet, das unsere allerunterthänigste, an unserm wenigen Ort sehr erheblich, und fürtringent erachtete außführlich vorgebrachte Einreden, nicht ein anderen alleranädigsten Außschlag der Sachen würcken solten, insonderheit aber noch auf unsere angedeute allergehorsamste Supplication uns in tiefester devotion gäntzlich versehen und verhofft, es würden E. K. M. auß daselbst eingeführten motiven sich allermiltist bewegen lassen, unserer Herren Gegetheil widriges einbringen an Schrifft- und Documenten uns vordrist aller-

ANNO 1631.

allergnädigst zu communiciren, und darüber unser allergehorsamste Verantwort- und Ableinung in Keyserlichen Gnaden und Hulden auch anzuhören und zu vernehmen, so ist uns zumahlen an dem von E. Keys. Maj. bestimbten so kurtzen Termin, die jenige Zeit, welche wir und die unserige zur Berathschlag- und Entschliessung vor der allerunterthänigsten Uberschickung hätten anwenden und gebrauchen sollen, durch andere weit aussehende eingefallene Begegnussen so wir in sorgfältige deliberation zuziehen und uns derenthalben vielfältig zu bemühen gehabt, occupirt und hingenommen worden, in dem nicht lang nach oberregter insinuation E. K. Maj. anderer paritoriæ, nemlich nur vor vierzehen Tagen das Gräfflich Hanauische Städtlein Liechtenaw, welches ein vornehmer Paß gegen und von dieser Stadt, und unser berechtigte Gleitstraß ist, ohnversehends eingenommen und mit Soldaten besetzt, auch zur fortification ein Anfang gemacht, so dann nur etlich Tag hernach unserer Burger und Handelsleuth auß der Franckfurter Meß hierauff geführte Schiff mit Wahren an der hiebevor zwischen Liechtenaw ein- und Trusenheim anderseits erbauten Rheinschantz angehalten, so allererst dieser Tagen wiederumb relaxirt, und hierauff gelassen worden, da dann Euer Keys. Maj. selbst höchstvernünfftig ermessen werden, daß wir von wegen solcher vor Augen gehabten, wie auch anderer vieler täglich bey dieser Reichsfrontier sich ereugender sorglichen occurrentien in nothwendigen Berathschlag- und Anstellungen begriffen seyn müssen.

Welchem allem nach an Euer Keyserlichen Majestät unser allerunterthänigst gehorsamste Bitt gelangt, Sie geruhen auß Keyserlicher angebohrner Milte die angesetzte Zeit allein noch auff anderwertige sechs Wochen uns allergnädigst zu erstrecken, wollen wir alsdann die allerunterthänigste Resolution und Endtschluß, so wir mit unserem grossen Schöffen Rath fassen werden, an Euer Keyserl. Majest. Hoff eygentlich allergehorsamst übersenden, auch solcher wenigen fernern frist allergnädigste Ertheilung vor ein sonderbahre hohe Keyserliche Gnad in allerunterthänigster devotion agnoscirn, und erkennen.

Euer Keys. Majest. damit dem allgewaltigen Schutz deß Allerhöchsten zu beständiger Keyser- und Königlicher höchstgesegneter Wolfahrt auffs getreulichst, Ihro aber zu Keyserlichen allermiltisten Hulden und Gnaden uns allergehorsamst empfehlend, Geben den 14. May 1631.

CXXIII.

[Benebens hat die Stadt Straßburg auff die ulteriorem Paritoriam nachgehendes außführliches Bericht-Schreiben abgehen lassen:]

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster Unüberwindlichster Röm. Keyser, auch zu Hungarn und Böheimb König, Allergnädigster Herr.

ANNO 1631.

Der Stadt Straßburg Berichtschreiben an die Käys. M.

Es haben Herr Thumbdechan und Capitul hoher Stifft Straßburg, uns dem Meister und Rath deß Heiligen Reichs Stadt Straßburg, vor etlich abgeloffenen Wochen, eine anderwertige Paritori Urtheil, so in deren zwischen denselbigen und uns schwebenden Mandat-Sachen, den letzten verwichenen Monat Martii ergangen, durch Notarium und Gezeugen, insinuiren und einliefferen lassen; darauß wir abermahlen mit bekümmertem Gemüth vernommen, daß die von uns letzt eingebrachte Supplication, und rechtliches Begehren, als unerheblich verworffen, und hingegen uns nachmahlen, die restitution und Abtrettung deß Münsters und beyder Pfarrkirchen, zum jungen und alten St. Peter aufferlegt, auch zu docier- und Bescheinung solcher anbefohlenen parition, zeit sechs Wochen præfigirt und angesetzt worden.

Nun haben wir hiebevorn die, vermittelst dessen von uns eingewendten remedii supplicatorii &c. eingeführte unterschiedliche merita und Bedencken, bey uns dergestalt angesehen und erwogen, daß wir zu GOtt; Euer Keys. Majest. und der lieben Justitien, die steiffe unbewegliche Hoffnung gesetzt, es werden dieselbigen entweder zu einer andern rechtlichen Erkandtnuß, unserm allerunterthänigstem Bitten nach Anlaß geben, oder doch zum aller wenigsten zur suspension removier- und Auffhaltung deß vorhabenden Executions-Proceß, begründet, kräfftig und genugsamb seyn. Dann was wir unter anderm in besagter unserer letzt eingebrachten Supplication, die Communicier- und Mittheilung deßjenigen, was von den Herrn Gegentheilen, in wehrendem diesem gantzen Proceß, auff einen oder den andern Weg zu vermeyndter Außführ- und Bekräfftigung, ihrer klagenden Intention, so wol in Hauptschrifften als Beylagen, wider uns vor- und eingekommen seyn mag, allergehorsambst gesucht und gebetten: das ist unsers allerunterthänigsten Versehens, den Rechten nicht zu wider, oder ohne Bestand beschehen, sintemahl in angeregter Supplication-Schrifft auß rechtlichen Fundamenten so viel dargethan worden, daß wir zu solchem Begehren nicht unbefugt, und wir in alle Weg über solche der Herrn Klägere, rechtliche Einwendungen, auch nottürfftig zu hören. Solte es dann bey diesem Puncten, in facto die Beschaffenheit haben, daß klagenden Theils nichts eingebracht worden (da doch in diesem gantzen Lands Bezürck ein anders erschollen und für gewiß gehalten werden will) und dahero auch nichts communicirt werden können: So müssen die Herren Klägere, bey sich ein sehr richtiges sicheres und ungezweiffeltes Vertrauen, auf den sieglichen Ausgang solcher schweren Sachen gestellt haben, daß sie auch nicht nöthig ermessen, einen einigen Buchstaben, zu Befestigung ihrer

ANNO 1631.

rer Klag, und Hindertreibung unserer Exceptionen und Einreden, deren wir uns in nicht geringer Anzahl gebraucht, gerichtlich vor- und einzubringen, da doch bey diesem gantzen Mandatstreit solche Päß, Fragen und Themata eingelauffen, welche nun in die 70. oder mehr Jahr zwischen beyderley Ständen deß Heil. Reichs, für sehr schwer, wichtig, zweiffelhafftig und unlauter gehalten worden; Also und dergestalt, daß solche auch in publicis scriptis hinc inde starck gefochten; An dem hochlöbl. Keyserl. Cammergericht bey den Herren Assessoren ungleiche Meynungen darüber entstanden, und also der Entschied; und Erledigung deroselbigen öffters eingestellt, und zu der gesambten Stände entlichem Außschlag verschoben worden; zugeschweigen anderer fundamenten, die wir auß der Geschicht, und den gemeinen Rechten unterschiedlich angezogen, und gewißlich der Importanz wol seynd, daß replicando dargegen verfahren werden sollen.

Was dann die ferneren in gehörter Supplication angezogene Bedencken anlangt, da seynd dieselbigen abermahlen also beschaffen, daß wir gäntzlichen verhofft, es werden solche ihren beständigen Platz finden, und nicht für unerheblich ermessen, vielweniger allerdings rejicirt und verworffen werden.

Wann aber auß obbemeldter fernern Paritori nunmehr ein anders erscheint, und wir uns benebens erinnern das vermög der gemeinen Recht, auch nach ergangenen zweyen Keyserlichen Urtheln noch fernere Hülff gesucht werden mag *per l. Minor. 18. §. 2. ff. de minor.* Zumal wann inmittelst die Sach sich umb etwas geendert, neue Umständ darbey entsprungen, und frische emergentia sich erzeigen: So haben zu Euer Keyserlichen Majestät wir nachmalen, unsern allergehorsambsten Recurs und Zuflucht nehmen, und dieselbige allerunterthänigst bitten sollen, uns noch ferner in unserem hohen und schweren Obligen, dergleichen auch innerhalb 80. Jahren dieser Stadt Straßburg nicht zu Handen gangen, allermiltist zu hören, den jetzigen Zustand deß Heiligen Reichs allergnädigst zu beherzigen, und zugleich was bey dieser Sachen etwan weiter in acht zu ziehen, in Keyserl. Hulden zu vernehmen.

Und werden aber Anfangs Euer Keyserl. Majest. noch in allergnädigstem Angedencken haben, welcher massen die mit Euer Keyserl. Majest. Vorwissen zu Leipzig versammblete Chur-Fürsten und Stände Augspurgischer Confession, sub dato deß 18. Martii dieses lauffenden Jahrs, deroselbigen nicht allein ihre obligende hohe Beschwernussen in Religion und Prophansachen unterthänigsten und in höchstem Gehorsamb gebetten, auß denen daselbsten vermeldten bewegenden Ursachen, in allen schwebenden Religions Strittigkeiten, die vorhabende Executiones, Commissiones und andere Proceß, sie rühren gleich auß dem publicirten Keyserl. Edict, oder andern Ursachen her, so lang allergnädigst zu suspendiren und einzustellen, biß durch friedfertige, schiedliche, und im Heiligen Reich herkommene Weg, solchen entsprungenen Irrungen, ihr abhelffliche Maaß gegeben werden möge: welches unterthänigste Bitten dann von Euer Keyserl. Majest. unsers wissens noch zur Zeit nicht abgeschlagen, hindan gesetzt oder für unbillich erachtet worden: Ein ebenmäßiges Ansuchen ist auch bey den Catholischen Herrn Churfürsten, von Leipzig auß, sub signato deß 24. Martii beschehen, welches gleicher Gestalt, so viel uns bewußt, mit keiner widerigen oder abschlägigen Resolution beantwortet worden; Es ist auch die gute Zuversicht zu schöpffen, dieweil Ihre Churfürstl. Gn. und Durchl. auß friedliebendem Gemüth, und dem allgemeinen Ruhe-Standt im Reich zum besten, bereits zu Regenspurg den 12. Novembris verschienenen Jahrs sich dahin höchstrühmlich erklärt, nicht allein für sich selbsten, sondern auch bey ihren übrigen Catholischen Herren Mitständen, daran zu seyn, daß dergleichen weitreichende Executiones, biß zu deren beyderseits beliebten und vorgeschlagenen Gütlichkeit, zuruck gestellt und auffgehalten werden mögen; Es werden dieselbigen nachmahlen von solchen ihren friedlichen, Christlich und wolgemeyndten intentionen nicht absetzen; sondern dahin sich eifferig und sorgfältig bemühen, darmit dieser heylsame, und unserm hochbetrübten Vatterlandt teutscher Nation so hochnothwendige Zweck erreicht, und hingegen alles das jenige, so zu fernerer Gefahr, Mißtrauen und Uneinigkeit Anlaß geben kan, nach Müglichkeit verhütet, und auß dem Weg geraumbt werden möge.

Und dieses Mittel der suspension und Einstellung, dergleichen schweren Proceß und Executionen, ist im Reich gar nicht new oder ungewohnt; Sondern geben die nun in die 100. Jahr hero gepflogene Reichshandlungen so viel zu erkennen, daß zu mehrmalen, insonderheit in Religions Sachen, ob salutem publicam, quæ suprema lex, und zu Abwendung schädlicher motuum und Unruhe dergleichen Strittigkeiten, ob sie auch gleich gar auff der Execution bestanden, auff ein seit gesetzt, und ein gütlicher Anstandt, biß zu gemeiner Vergleichung, verfügt, und angeordnet worden. Dann in dem Regenspurgischen Reichs Abschied de Anno 1541. erklären sich Ihre Keys. Majest. weyland Keyser Carl, der fünffte, allerchristseligsten Andenckens, in §. und was betrifft, ꝛc. „ sehr rühmlich, friedlich und vätterlich mit „ folgenden Worten, was da betrifft die „ Acten und Proceß, so bißhero in Religi- „ onsachen, ꝛc. An unserm Keys. Cammer- „ gericht anhängig gemacht, dieselben wollen „ wir zu Erhaltung Friedens, Ruhe und „

Einige

ANNO 1631.

Einigkeit in Heil. Reich teutscher Na-„ tion und auß unserer Kayserl. Macht„ und Vollkommenheit„ so lang biß das gemeine Concilum, oder in diesen Sachen ein gemeine Reichs-Versamblung gehalten würd, suspendirt uñ eingestellt haben: Wie wir dann dieselbigen hiemit also einstellen und suspendiren. In dem Reichs Receß Anno 1542. zu Speyr auffgericht §. und darmit ꝛc. Ist ebenmäßig heilsamblich disponiert und verordnet, und hat weyland König Ferdinandus im Namen der Kayſ. Majest. gleicher gestalt die hoch-nutzliche Resolution ertheilt, bey deren auch die übrigen Ständ acquiescirt; daß nemlichen die zuvor zu Regenspurg beschlossene suspension und Einstellung der Acten und Proceß, so insonderheit in Religions-Sachen an dem Kayserl. Cammergericht anhängig gemacht und ergangen, noch auff fünff Jahr lang prorogiert, und erstreckt seyn solle, darmit im H. Reich teutscher Nation, Fried, Ruhe, und Einigkeit gepflantzt und erhalten, das Mißtrauen, so unter den Ständen deß Reichs, sonderlich wegen der Religion, eingerissen, abgestellt, gemiltert und geringert werde, und sich also kein Theil vor dem anderen einiger Gefahr besorgen dörffte auch männiglich bey Fried, Recht, und Billigkeit bleiben möge, wie die formalia deß Abschieds lauten. Nicht weniger ist in Anno 1544, auff dem Reichstag zu Speyr geschlossen und verabschiedet worden, daß die jenigen Proceß, so in Religion-Sachen am Kayſ. Cammer-gericht angestellt, biß zu Vergleichung der Stände suspendirt seyn und bleiben sollen. Welcher gestalt auch in dem Passauischen Vertrag in Anno 1552. nicht allein ins gemein alle, zwischen den Ständen von beyden Religionen entstandene rechtliche Spänn und erregte Proceß, eingestellt; sondern auch in specie sonderbahre gewisse Sachen nominatim, biß zu Erledigung der allgemeinen Beschwerungen, in Stillstandt gerichtet und verschoben worden, das ist auß dem klaren Context und Inhalt besagtem Passauischen Vertrags §. aber all ꝛc. &. §. deßgleichen ꝛc. & passim, offenbarlich zu vernehmen. In dem Religions-Frieden Anno 1555. seind alle dergleichen Mißverständ, so über der Religion, und was derselbigen anhängig, sie seyen auch in Rechtstandt kommen, so weit sie wollen, mit einander einmüthig cassirt, auffgehaben und gleichsam allerdings außgetilgt worden. Auß welchem allem klärlichen zu vernehmen, daß um gemeinen Friedens und Bestens willen, zu mehrmalen im Heil. Reich dergleichen Rechts-Sachen, von weyland Römischen Kayſern, auch wol gar wider der einen oder der andern Parthey willen, in suspension gebracht, und darin weiter nicht verfahren worden: destomehr zu hoffen, daß auch bey gegenwertigen Sachen, solcher zu allgemeiner Wolfarth angesehene Still- und Anstandt nach Gelegenheit jetziger Zeiten destomehr werde statt finden, und wir deß besagten von Leipzig auß beschehenen gehorsamsten Bittens, und samptlichen Anhaltens, der Evangelischen Stände, welches auch so viel uns wissendt, noch zur Zeit nicht denegirt, oder verweygert worden, uns tröstlich zu erfreuen haben.

ANNO 1631.

Ferner ist auch E. Kayſ. Maj. unverborgen, welcher massen nicht allein bey dem Kayſ. und Churf. Convent, so zu Regenspurg verschienenen Jahrs gehalten worden, zwischen beyderseis Standen, die gütliche Tractaten, auf die Bahn und in den Vorschlag kommen, also daß auch gar, Zeit, Orth, und die unterhandlenden Standt benandt und bestimbt worden, sondern es ist auch auff diese Stund, so viel uns bewußt, solche fried- und gütliche Handlung noch nicht gefallen und erloschen; Sondern haben vielmehr, die zu Leipzig versamlete Evangelischen Stände, auch ihres theils, dieselbige placidirt, und wegen dero würcklicher und förderſamer Fortsetzung, so wol an E. Kayserl. Majest. als die Catholischen Herren Churfürsten die Nothdurfft gelangen lassen, und werden wir von unterschiedlichen Orthen berichtet, daß es auch nachmalen bey den Catholischen Ständen, die vorige Meynung haben, und solche gütliche Zusammenkunfften und Unterhandlung ihren Fortgang erreichen solle. Dieweil dann die jenigen Puncten, so zwischen einem Hoch- und Ehrwürdigen Thum-Capitul, und uns bißhero in lite geschwebt, und rechtlichen getrieben worden, grössern Theils also beschaffen, daß sie ohne einigen Zweiffel, in solche veranlaßte, und verhoffentlich herbeynahende gütliche Tractation einlauffen, und darüber ein satter Schluß, und endtliche Erörterung zu fassen: So ist uns zum allerhöchsten daran gelegen, daß wir mit geschwinder Execution in solcher Sachen nicht beladen, und dardurch nicht allein uns; sondern dem gantzen principal Geschäfft, und insonderheit den übrigen Ständen Augspurgischer Confeßion höchlichen præjudicirt werde; und könten wir auch an unserm wenigen Orth nicht absehen, wann aller Orten dergleichen Executiones, einen Weg als den andern solten vorgesetzt werden, mit was Frucht und Effect hiernechst mehr angezogene gütliche Vergleichung vorgenommen, oder auch ins Werck gerichtet würde: welches dann abermalen unsers allergehorsambsten Versehens, ein solche consideration und erhebliches Bedencken ist, daß unser mit ferners angetroheten scharpffen Executions-Processen bey so gestalteten Sachen, billich zu verschonen; zumahlen, dieweiln, wir uns dahin erbiethig machen, was bey solchem bevorstehenden gütlichen Convent, so wol ins gemein als auch in particulari dieser Rechts-Sachen halben, wird von den gesamten Ständen beliebt, geschlossen und verabschiedet werdē, daß wir es unsers Theils dabey unweigerlich wöllen verbleiben lassen, und demselbigen gutwillige volg leisten.

Und

ANNO 1631.

Und ob zwar darfür möchte gehalten werden, als ob eben diese Bedencken, in vorigem supplicirenten Anbringen, auch eingeführt, aber per ulteriorem paritoriam verworffen: So ist doch seithero die Sach in einen andern Standt gerahten, dieweil nicht allein mitlerweil, die gesambten Chur-Fürsten uñ Stände Augspurgischer Confeßion solchen suspensiv Anstand bittlichen gesucht, zugleich auch zu gütlicher Handlung sich erbiethig gemacht in welchen terminis doch es bißhero niemahlen gestanden; sondern auch allerseits ein solche Veranlassung beschehen, daß jetzmahlen auff solchen Tractat mehr Hoffnung zu setzen als zuvor; consequenter auch die besagte Einstellung der Executions-Proceß, als ohn welche solche Handlung nicht wol bestehen kan, zuversichtlich destomehr für nothwendig und billich anzusehen und zu bewilligen.

E. Kayſ. Majest. werden auß den heilsamen Rechtsverordnungen, sich allergnädigst können berichten lassen, daß in denen Fällen, da ein Scandalum publicum, oder andere schädliche Weitterung zu befahren, die Executiones und Vollziehung der ergangenen Urtheil, so wol in petitoriis als possessoriis judiciis, gar wol und salvâ justitiâ können oder mögen propter bonum publicum umb etwas zuruck gestellt, und darmit ingehalten werden. Nun ist aber leider am Tag, in was gefählicher Bewegung und Unruhe sich das gantze Reich dieser Zeit befinde, die auch die Elsäßische Provintz, und darinn dieses Stadt-wesen etlicher massen betroffen, welches ohne das wegen der frontieren und angräntzender fremder Potentaten, auch anderer respect halben sich insonderheit wol in acht zu nehmen; Alles das jenige, so zu mehrer Zerrüttung, Anlaß geben, oder sonsten eine merckliche mutation und Veränderuung nach sich ziehen mag, mit höchstem Fleiß zu verhüten; Hingegen aber mit allen Kräfften dahin zu arbeiten, darmit bey deren, ohne das im gantzen Reich entporschwebenden Schwirigkeit dieser Orthen, so viel müglich stilles Wesen und gute Friedfertigkeit erhalten werde. Da nun eben zu dieser Zeit, und bey jetzigem sorglichen Zustand, auch der gesamten Stände, instehender und vorhabender Vergleichung, nichts desto weniger die strenge Execution in dieser Sachen, würcklich solte fortgehen: So haben E. Keyſ. Majest. auß beywohnender hohen Kayſ. Erleuchtung selbsten allergnädigst zu ermessen, das ohne eusserste difficultäten solches nicht geschehen könte.

Eu. Kayſ. M. wöllen wir sonsten mit dem jenigen nicht verdrießlich seyn, was wir in unserer jüngsten Supplicationschrifft, wegen der Interims Religion, und daß dieselbige zur Zeit auffgerichten Religionfriedens, in der Stadt Straßburg an den dreyen strittigen Orthen geführt worden, mit mehrerem deducirt und zu erkennen gegeben: Wir bitten allein allerunterthänigsten höchsten Fleiß, nachmaln bey solchem Puncten dieses allergnädigst zu consideriren und zu beherzigen was für hochwichtige dubia und ungleiche Meynungen, so wol von einem als dem anderen Theil über solchem Passu des Interims, und wie derselbige in- und gegen dem Religionsfrieden soll angesehen und betrachtet werden, nun von vielen Jahren hero im Heil. Reich entstanden, da solche Interims Lehr bald für Catholisch, bald für Luthrisch, bald für ein dritte und gemischte Religion dargegeben und geachtet worden; Und dieweil der Religionfrieden einmal diserte und mit außgedruckten hellen Worten, einig und allein auf die beyden Religionen, nemblichen die alte und die der Augspurgischen Confeßion gemäß, und kein dritte fundirt und gegründet: So will ja die höchste unumbgängliche Notturfft seyn, durch einen gesambten Reichsschluß diesem Zweiffel abzuhelffen, und ein gewisses zu statuiren.

So viel auch die Erb-Frey- und Reichs-Ständt in specie belangt: so fällt nachmalen dieses schwere Bedencken darbey vor, ob weyland König Ferdinand, allerchristmiltister Meldung im Namen der Kayserl. Maj. beneben den übrigen Catholischen Ständen in Anno 1555. bey Aufrichtung deß Religion-Friedens die richtige intention und Meynung gehabt, in dem §. Nach dem aber ꝛc. die Interims Lehr in den Frey- und Reichs-Ständten außtrucklich zu approbiren, zu stabiliren und zu bestättigen; Ja durch solche Satzung dieselbige gleichsamb zu perpetuiren, und in immerwehrendem Gang zu erhalten, auch den Städten die Hand zu binden, daß sie bey deroselben zu keiner Zeit nimmermehr einige Enderung vornehmen. Daß solches Ihrer Kayſ. und Königl. Majest. wie auch der übrigen Stände, Sinn, Gemüth und Gedancken nicht gewesen, das will dahero fast unwidersprechlich zu schliessen seyn, dieweil (1.) Ihre Kayserliche und Königliche Maj. in dero Erblanden selbsten, solche Declaration, wie sie genandt worden, und Interims Religion niemahlen gut geheissen, viel weniger eingeführt oder auch gestattet, daß sie daselbsten im geringsten were gelehrt und getrieben worden, sondern vielmehr dieselbige in vornehmen Puncten für Irrig und Unrecht gehalten. Ja es haben auch (2.) die Königl. Majestet im Reichs Abschied von Año 1548. §. demnach so haben wir ꝛc. und §. darmit nun ꝛc. Item in der Interims Erklärung selbsten §. Demnach so haben wir ꝛc. die Catholische Stände von Annemung solcher Lehr selbsten dehortirt, und daß sie keine Enderung diß Orts vorgehen lassen solten, ernstlich erinnert: Wie dann auch kein einiger Stand, der alten Religion zugethan, solches Interim angenomen, sondern haben dieselbigen solches vielmehr widerfochten und nach Müglichkeit verhütet, daß dasselbige bey ihnen nicht einreisse. Darauß dann (3.) auch

erfolgt

ANNO 1631. erfolgt daß Kayser Carolus in A. 1551. auf damals zu Augspurg gehaltenem Reichstag, auß lauter friedfertiger Clementz u. Güte sich dahin allergnädigst erklärt und erbotten, dieweil die Auffricht- und Einführung solches Interims vieler Orten im Reich mercklichen angestanden, und sich grosse Hinderungen darbey erzeigen, daß sie nicht mit Gewalt solches Werck durchdringen, und die Ständt darzu nöthigen, sondern vielmehr dahin Väterlich bedacht seyn wölle, darmit solche Verhinderungen Ihrer Majestet angebornen milten Gemüth nach, in der Güte, durch alle dienstliche ersprießliche Mittel und Weg, und wie die Gelegenheit und Nothdurfft eines jeden Orths erfordern wird, dergestalt hindan gesetzt und abwendet, und doch nichts desto weniger, Fried, Ruhe, und Einigkeit im Heil. Reich teutscher Nation erhalten werde, wie abermahlen die Formalwort bemeldten Abschieds mit sich bringen. Daß auch (4.) das Interim Anno 1555. bey Auffrichtung deß Religion-Friedens gantzlichen gefallen und auffgehoben worden, das ist auß dem gantzen Context desselbigen offenbar und erscheint insonderheit auch dahero, daß bey solcher Satzung (wie obgemeldt) dahin fürnehmlichen geziehlt worden, daß nicht mehr als zwo Religionen, nemlichen die gantze alte Religion, und dann die Lehr Augspurgischer Confeßion im Reich geduldet, verbleiben und geführt werden sollen: Neben dem, daß auch in gedachtem Religionfrieden §. Und soll ꝛc. alles dasjenige, so in vorigen Reichs Abschieden, eben dieser intention zuwider lancirt, gesetzet und verordnet, gäntzlich und dergestalt auffgehoben worden, daß es zu Abbruch und Schmählerung dieser letzteren Religions-Vergleichung keines wegs angezogen werden solle. Hat nun Weyland König Ferdinand, für sich und in Krafft auffgetragener Kayserl. Vollmacht, so wol auch die Catholische Stände selbsten, die Meynung und den Vorsatz nicht gehabt, bey den Erb-Frey- und Reichs-Städten diese Interims Religion (als die sie verworffen und widersprochen) zu bekräfftigen, und zu behaupten und beständig fort zu pflantzen; wie dann aller Vermuthung, und der Geschicht selbsten gäntzlich zu wieder, daß es bey denselbigen dergleichen Intention gehabt habe: So folgt nothwendig daß die Erb-Städt, allwo das Interim zu solcher Zeit sich befunden, nicht schuldig oder verbunden gewesen, dasselbige zu behalten und darbey zu verbleiben, sondern ist ihnen viel mehr eo ipso gegönt und verstattet worden, solche dritte und von dem andern Theil selbsten improbirte Religion abzuschaffen, und hingegen die jenige Lehr, so zuvor viel Jahr vor dem Passauischen Vertrag, und auffgerichten Religions-Frieden, eingeführt und getrieben worden, auch in dem Religion-Frieden selbsten erlaubt und zugelassen wiederum zu introduciren und anzuordnen: Also daß die Sach anderer Gestalt nicht anzusehen, als wann bey der Stadt Straßburg von Zeit ersten Reformation jederweilen nur eine, nemlichen die Religion Augspurgischer Confeßion beständig verbleiben. Es will ferner auch dieses auß dem jenigen, so bißhero angezogen, sich consecutivè schliessen lassen, daß obgemeldter §. Nachdem aber ꝛc. nicht von den jenigen Städten zuverstehen, da daß Interim und dessen Lehr, als der Kayserl. Majest. und dero Religions-Verwandten Meynung und Glaubens-Bekandtnuß zu wider selbiger Zeit sich befunden; sondern einig und allein von den jenigen, allwo die vollkommene unvermengte alte Religion in Ubung gewesen: Und eben auß diesem Grund, ist auch entsprungen, daß als folgender Zeit bey obbesagten dreyen strittigen Kirchen, ein anderwertige Bestellung deß Gottesdiensts vorgangen, und die Interims Religion eingestellt worden, daß doch unsere geliebte Vorfahren, an denen Orten der Stadt, da das völlige Exercitium alter Religion, geführt worden, kein einige Verenderung vorgenommen, sondern dieselbigen biß auf diese gegenwertige Stund, in ihrem vorigen alten Stand und Wesen verblieben. Solten nun je diese erhebliche Bedencken, wider verhoffen der Würckung nicht seyn, daß per sententiam cassatoriam und durch ein andere Urtheil dieser Sachen abgeholffen werden möchte, so geleben wir doch ohngezweiffelter Getröstung, es werden dieselbigen auffs wenigst dahin dienen, und genugsamen Anlaß geben, darmit dieser schwere Punct, darüber die gesamten Stände deß Reichs sich noch niemahlen mit einander vereinbahrt, zukünfftiger allgemeiner gütlichen Pfleg- und Unterhandlung außgestellt, und immittelst der Ständt Augspurgischer Confeßion, und conseqenter auch unser mit verfänglichen præjudiciis und nachtheiligen Executionibus verschont werde. ANNO 1630.

Sonsten haben wir auch in vorigen unsern Handlungen, gleichwol mit wenigem allein unterthänigste Anregung gethan, das unsere liebe Vorfahren am Regiment in Anno 1555. und bey Auffrichtung offtermeldten Religion Friedens etwas sorgfältig gewesen, ob nicht ins künfftig viel angezogener §. Nachdem aber ꝛc. dahin möchte extendirt und ungleich verstanden werden, das ihnen auch die damahls bey sich gehabte Interims-Religion ins künfftig abzustellen, nicht erlaubt und verstattet: Dahero sie für nöthig ermessen, zu mehrerer Cautel und Verwahrung, ein kräfftige Protestation und Bedingung, in Eventum, und da solcher Mißverstandt künfftig vorfallen solte, gehöriger Orthen einzuwenden, wie dieselbige bey der Erb-Frey- und Reichs Städt Archivo und Registratur noch zu befinden, vermittelst deren sie sich klärlich bezeugt, da es je, wider Zuversicht, bey gedachtem Paß deß Religion-Friedens solchen Verstand haben

oder

ANNO 1631.

oder gewinnen solte, daß sie unsere Antecessoren in denselbigen nicht gehölet, sondern alle Gebühr darbey in acht genommen und vorhalten haben wöllen; welche Protestation auch in Anno ein tausent fünffhundert und sieben und fünfftzig zu Regenspurg auff damahligem Reichstag, iterirt und offentlich widerholt worden. Dieweil dann heutigen Tags auf der andern Seiten mit allem Eifer verfochten werden will, daß der jenige Stand, so zu solchem Religion-Frieden, oder dessen contentis nit außgetruckten willen geben, und consentirt, ferner nicht Obligirt oder verhafftet, als solcher sein Consens und Bewilligung sich erstreckt, über welchem Puncten doch wir uns in unnöthiges disputat nicht eingelassen, oder dardurch einer oder andern Parthey præjudicirt, sondern solches alles allein utiliter, und so weit es dieser unserer itzigen intention vorständig seyn mag, angezogen haben wollen: So werden Euer Kayserliche Majestet unsers Allergehorsamsten Verhoffens um so viel destomehr Ursach haben, bey fernerer Erwegung diser Sachen, neben andern eingewendten allerunterthänigsten Erinnerungen, auch dieses Bedencken in allergnädigste Obacht zu nehmen, und uns in unsern desideriis und Anliegen, mit Kayſ. Willfahr allergnädigst zu erscheinen.

Schließlichen hätten wir auch nicht unbefügter Weiß mit mehrerm außzuführen, daß ein klagendes Hoch- und Ehrwürdiges Thum-Capitul kein begründete Action wider uns habe, wegen aller dreyen strittigen Kirchē; Dann da dasselbige in seinem eygenen Nahmen handlen, und rechtlichen verfahren wöllen, inmassen in processu und bey den ergangenen Urtheilen, diese Sach einig und allein, auff ein hochlöblich Capitulum rubricirt: So haben Sie die Herrn Capitularen kein einiges Jus, zu den beyden Kirchen Jungen und Alten Sanct Peters, als welche hochbesagtem Capitulo im wenigsten nicht zuständig, dahero dieselbigen auch in beyden Paritori Urtheiln, und sonsten mehrmalen Pfarrkirchen (welche Pfarren eygentlich der Stadt zugehörig seynd) genant worden: Solten dann hoch- und wolernante Herren Thum Dechan und Capitul in Namen und von wegen Ihr. Hochfürst. Durchl. Ertzhertzog Leopold Wilhelmen, ꝛc. als jetziger Zeit Bischoffen, die eingeführte Klag behaupten und ihre Action dahero fundiren wöllen: So will es solchen Falls wegen des Münsters oder Thum-Kirchen an beständiger Gerechtsame ermangeln, als deren ein Thum Capitul sich bißhero allein angemaßt und vorgeben, daß dieselbige ihme zustehe: und dieweil weder bey Außwürckung des Mandats, noch sonsten, so viel uns wissend (dann uns ausser der Narratorum Mandati kein Buchstaben zusehen vorkommen, so die Herren Gegentheil judicialiter eingebracht) solche jura, interesse, und Befugsame gebürlichen, und wie es die Recht erfordern, distinguirt und unterscheiden worden: So hat man um so viel desto mehr Ursach, solche exceptionem non competentis actionis, & quoad te liberas ædes habeo. (Als welche in qualibet parte judicii noch erinnert, und von dem Herrn Richter in Acht genommen werden kan) einzuwenden. Dieweil aber E. Kayſ. Maj. in fernerer Examinir- und Betrachtung dieser Sachen, zweiffels ohne für sich selbsten dieses Umstands allergnädigst wahrzunehmen nicht unterlassen werden: So lassen wir es bey dieser wenigen Andeutung für dißmal bewenden.

ANNO 1631.

Wann dann allergnädigster Kayser und Herr, seit unserer letzt eingebrachten allerunterthänigsten Supplication-Schrifft, sich, wie obgemelt, die Sachen im H. Reich in puncto Religionis, abermahlen nicht wenig geändert, und nunmehr auff eine allgemeine durchgehende friedliche Unterhandlung, über allen und jeden Irrungen, so zwischen beyderseits Ständen nun viel Jahr hero sich erhalten, aller Orten das Absehen gerichtet, und dieselbige mit grossem Verlangen erwartet wird; In dessen aber wie hiebevor im Reich mehrmalen beschehen, mit den ernstlichen Executionen billich inzustehen, damit angeregte verhoffte Tractatē desto fruchtbarlicher ablauffen, denselbigen nicht präjudicirt, und insonderheit die Gemüther von beyderseits Ständen, mit desto besserem Vertrauen zusammen tretten, und durch Göttliche Verleyhung zu einem einmütigen Verstand gelangen, dardurch auch der werthe Frieden, darnach so viel tausend betrangter Hertzen, mit innerstem Wunsch und Begierden seufftzen und schreyen, desto eher wieder gebracht, befestigt und erhalten werden möge: Zu welchem Christlichen hochnothwendigen und gemeinützigen Ende dann eben solche Suspension und Einstellung, dergleichen Executions-Proceß, bey E. Kayſ. Majest. und den Catholischen Herren Churfürsten, die gesampten der Augspurgischen Confeßion zugethane Stände, von Leipzig auß, inständig gesucht, und darum gebührenden Fleisses angehalten: dabeneben auch nochmahlen bey dieser Sachen solche Momenta und gründliche Ursachen sich erzeigen, welche auch in jetzigem Statu und nach ergangenen Urtheln wol können und mögen attendirt und in Erwegung gezogen werden.

So gelangt an E. Kayſ. Majest. unser allerunterthänigstes hochflehenliches Bitten, die geruhen zu vorderst, dieses unser ferners allergehorsamstes Anbringen und Begehren, zu keiner unzimlichen Widersetzung uns zuzumessen; Sondern vielmehr dahin allergnädigst bedacht zu seyn, wie diese schwere Sach bey jetzigem elenden und bekümmerlichen Zustand des Reichs auf andere und träglichere Weg gerichtet; Insonderheit aber die in jüngster Paritori-Urtheil angedeute Executions-Mittel auffgehalten und eingestellt; hingegen aber das gantze Haupt-Geschäfft, zu der allbereit bestimpten gemeinen

Ver-

ANNO 1631.

Vertrags-Handlung, zwischen beyderseit Ständen als dahin ohne das die vornehmsten Puncten solcher Differentz proprie gehörig, remittiret, verwiesen und außgesetzt werde.

Das gereicht uns und gemeiner Stadt Straßburg, zu sonderbahrem hohem Trost, es erweckt bey uns und allen den unserigen ein danckbahres Hertz und desto grösseren Eyffer in der schuldigen allergehorsamsten Devotion und Treu, gegen E. Kayf. Majest. (darzu wir uns ohne das obligirt wissen und erkennen) beständig zu verharren: Es dient zu Stabilier-Besteiff- und Erhaltung dieser Republic und vornehmen Frontier-Orts, friedsamen Wolergehens, und da wir auch Mittel und Gelegenheit haben, solche uns erweisende Kayf. Huld und Gnad, allerunterthänigsten müglichsten Fleisses zu beschuldigen und zu verdienen / wollen wir uns in allergehorsamsten Willigkeit gantz bereit und geflissen erfinden lassen. E. Kayf. Maj. dem allgewaltigsten GOtt zu friedlicher Regierung, und allerhöchstgesegneten Kayf. Glückseeligkeit, dero aber uns zu beharrenden Kayf. Gnaden und miltister Gratificirung in unserem Obligen, allerunterthänigst empfehlend. Geben den 28. Junii alten Calenders A. 1631.

Salvo.

CXXIV.

[Ingleichen hat obgemeldte Stadt an Herren Stadthalter, Cantzler und Räthe folgender massen geschrieben:]

Schreiben der Stadt Straßburg an Herren Stadthalter, Cantzler und Räthe.

E. Gn. und Ihr tragen überflüßiges Wissen, was gestalten im Namen und von wegen eines Hoch- und Ehrwürdigen Thum-Capitels hoher Stifft Straßburg uns abermalen den 18. Aprilis jüngsthin, durch Notarium und Gezeugen, ein fernere Paritori-Urtheil, so zwischen hochgedachtem Capitul und dieser Stadt Straßburg, ohnlängsten an dem Kayf. Hoff ergangen, insinuirt und eingelieffert worden, welche in ihrem Tenor und inhältlichen Begriff darauf bestehet, daß das von uns letzlich eingewendte remedium Supplicationis, und darinn angezogene fundamenta verworffen, und hingegen uns injungirt und aufferlegt wird, die drey bißhero rechthängig gewesene Kirchen zu restituiren und abzutretten, und deßwegen innerhalb gewisser Zeit, diese geleistete Parition gebührlichen zu dociren und zu bescheinen.

Ob wir nun zwar bishero äusserster Angelegenheit beflissen, der Röm. Kayf. Maj. unsers allergnädigsten Herrn ergangenen Decreten, Befehlen und Verordnungen, mit gebührender und schuldiger Folgleistung allerunterthänigst an die Hand zu gehen; So viel nur die Müglichkeit und der Sachen Beschaffenheit immer hat wollen zugeben, und dahero wünschen wolten, daß wir auch diß Orts allerhöchstgedachter Jh. K. M. mit weiterem Suppliciren, Bitten und schrifftlichen Handlungen verschonen können: So haben wir doch in gepflogener reiffen Berathschlagung dieser strittigen mandat-Sachen, und obangeregter letzt ergangener Urtheil so viel befunden, daß die höchste Unumgänglichkeit und gemeiner Stadt aufferste Nothdurfft requiriren und erfordern wölle, bey allerhöchsternannter Ihrer Kayserl. Majestät mit fernerem gründlichem Bericht, und allergehorsamsten Erinnerungen, wie dasselbige in den gemeinen Kayserlichen Rechten verstattet und zugelassen, allerunterthänigsten einzukommen: und neben andern Rechtlichen Bedencken, insonderheit deroselben mit etwas mehrer Remonstration zu Gemüth zu führen, was massen die Gesamten der Augspurgischen Confeßion Zugewandte Chur-Fürsten und Stände von Leipzig auß Ihre Kayserl. Majestät untertänigst ersucht und gebeten; Dieweil verschienen Jahrs zu Regenspurg, zwischen den Ständen beyderley Religion zu einer gütlichen Handlung ein Anfang gemacht worden, und folgends höchst-hoch- und wolbesagte Evangelische Ständ, dieselbige ihnen ebenmäßig belieben lassen, gestalten sie solches auch den Catholischen Herrn Churfürsten schrifftlichen notificirt, und zu dem Ende die Bestimmung gewisser Zeit und Mahlstatt begehrt: Daß solchem nach Jh. K. M. allergnädigst geruhen wolten, mit allen und jeden Executionen, so von Religions-Strittigkeiten herrühren, allergnädigst inzustehen, und dieselbigen so lang zu suspendiren, biß durch solche vorgeschlagene Güte, und zweiffels ohne von Gott selbsten gewiesene glimpffliche und friedfertige Weg, allen dergleichen Mißverständen remedirt, abgeholffen und Rath geschafft werde: Auf welches unterthänigst Anlangen dann unsers Wissens, noch zur Zeit keine abschlägige Resolution erfolgt; sondern will vielmehr für gewiß gehalten werden, daß man allerseits zu solchen gütlichen Tractaten nochmahlen geneigt, und dieselbigen ihren ohnfehlbaren Fortgang erreichen sollen: Dahero wir Anlaß geschöpfft, mehr allerhöchstbesagte Ihre Kayf. Maj. auch unsers Orts allerunterthänigst zu bitten, in dieser schweren Kirchen Sach ebenmäßig einen Anstand und Suspension allergnädigst zu bewilligen, und die angetrohete scharpffe Execution einzustellen. Welches alles dann E. Gn. und Euch wir abermahlen zu dem Ende dienst-nachbarlich berichten wollen, darmit sie zuforderst vernehmen mögen, worauf unsers Theils die Sach beruhet, und wessen wir gegen der Kayf. Maj. auf obangeregte letztere Urtheil uns allerunterthänigst erklärt: und wollen benebens nicht zweiffeln, es werden E. Gn. und Ihr dannenhero Ursach nehmen, auch ihrer seits der Sachen tieffer nachzusinnen, und in Erwegung nechstgemeldter und anderer Umstand, die Urgir- und Forttreibung der Execution dieser Zeit anstehen und beruhen zulassen. Dann neben dem, wie obangeregt, ins gemein nunmehr

ANNO 1631.

mehr die gute Zuversicht getragen wird, es werden die nun etliche Jahr hero entstandene Irrungen, so das Religions-Wesen concerniren, bey bevorstehender Zusammenkunft und Compositions Handlung der gestalt gütlich sopirt und hingelegt werden, darmit nicht nöthig seye, mit dergleichen ernstlichen Executionsprocessen ferner zuverfahren: So erinnern sich auch E. Gn. und Ihr guter massen, in was sorgsamen, gefährlichen und betrübten Zeiten man jetztmalen schwebt, da leyder das gantze Reich mit äusserster Kriegs-Gefahr, Unruhe, Mißtrauen und Widerwertigkeit, dermassen beladen und überheufft, daß auch der geringste Anfang und Occasion, zu noch fernerer schädlichen Zerrüttungen und mercklicher Weiterung kan Ursach geben; darzu dann auch die schweren Pressuren und Trangsalen schlagen, darmit nun ein geraume Zeit hero Obere und Untere getruckt, und so hart beängstigt worden, daß darauß anders nichts, als grosse Ungedult Schwürigkeit und Unwillen entspringen können: Bey welchem offenbahren Zustand dann nicht unzeitiges Bedencken zutragen, dergleichen weitreichende Enderungen in Religions-Sachen vorzunehmen. E. G. und Ihr wissen sich auch auß den alten Reichs-Geschäfften zu berichten, daß nicht allein weiland der Röm. Kayser sondern auch wol die gesampten Stände des Reichs, bey dergleichen gefährlichen Läufften, offtermalen die schwebenden Rechts-Sachen zumahlen wann sie die Religion berührt, ob sie auch gleich biß auf die Execution getrieben gewesen, um des allgemeinen Friedens willen, und zu Verhütung mehrer Unruhe suspendirt, ab- und eingestellt, wie auß den Reichs-Abschieden von Jahren 1541. 1542. 1544. 1552. und 1555. mehrerem zuersehen.

Wann es dann jetziger Zeit die angezogene kundtliche Beschaffenheit hat, und wir sonsten E. Gn. und Euch dahin rühmlich geneigt und beflieſſen wissen, daß sie alle Unruhe und Weitläufftigkeit, wie ins gemein also auch insonderheit bey dieser Stadt und Land begehren zuverhüten, und hingegen daß jenige zu befürdern, was zu Conservation, gedeylichen Frieden-Stands dieser Orten mag dienstlich seyn. So ersuchen dieselbigen wir dienstnachbarlich und mit höchstem Fleiß, die wöllen obangeregte erhebliche Bedencken wolmeynend beherzigen, diesen sorglichen Zeiten etwas condoniren, und mit weiterer Fortsetzung der Execution in mehrgerührter Kirchen-Sachen, so lang inhalten und zu Ruhe stehen, biß vielermelte allgemeine Vertrags-Handlung vorgenommen und ins Werck gesetzt wird; Da wir dann in beständiger Hoffnung begriffen; Es werde der getreue Gott seine Gnad und Segen verleyhen, damit allen dergleichen Differentien und Gebrechen, in der Güte ihre Erledigung gegeben, und dardurch allen ferneren Processen und Weitläufftigkeiten heilsamblich vorgebauet und begegnet werden möge: Inmassen wir erbietig, allem demjenigen, was daselbsten von beyderseits Ständen ins gemein verglichen, abgehandelt und verabschiedet werden mag, gehorsamlich zugeleben, wir wissen auch unsere getreue liebe Burgerschafft, ebenmäßig also beschaffen, daß sie auch ihrestheils auff solchen Fall sich ohnweigerlich accommodiren, und ermeldten schließlichen Tractaten ohn einiges Difficultiren gebührende Statt geben werden. Da wir zu unserm Theil hinwieder werden Mittel und Gelegenheit haben, nicht allein E. Gn. und Euch gefällige Dienst und nachbarlichen Willen zuerzeigen; sondern auch sonsten etwas zu leisten und beyzutragen, so zu Befürderung des werthen seeligen Friedens und Erhaltung rühigen Wolstands in diesen Landen mag ersprießlich seyn, wöllen wir mit getreuem besten Fleiß solches unverdrossen in das Werck zu setzen uns angelegen seyn lassen: und thun hiemit Gottes mächtigem Schutz und Protection uns samptlichen wol befehlen. Datum 28. Junii Anno 1631.

ANNO 1631.

CXXV.

[Es hat aber offtgedachte Stadt im wenigsten nichts erhalten, sondern ist wider dieselbe Tertia Paritoria, Mandati cum clausula, de restituendo &c. erkannt und per Notarium insinuirt worden.

Tertia Paritoria contra Straßburg.

In Sachen N. Dechant und Capituls des Hohen Stiffts Straßburg, Klägern an einem: so dann N. Meister, und Rath, der Stadt Straßburg, Beklagte andern Theils, Mandati cum clausula, die Restitution besagten Thum-Stiffts, und beyder Pfarrkirchen zum Jungen und Alten S. Peter alda betreffend, ist die von den Herrn Klägern gebetene pura declaratio pœnæ & arctiores processus noch zur Zeit abgeschlagen, sondern, ist abermals der endliche Bescheid, daß Beklagte, ihres auf die nechst vorige den letzten Martii diß sechzehenhundert ein und dreyßigsten Jahrs ergangene anderwerte Paritori-Urtheil, ferner eingeschickten weitleufftigen Schreiben, so als unerheblich hiemit verworffen wird, ungehindert, daß dem außgangenen verkündten, und reproducirten Kayſ. Mandat u. beyden, als den andern Novembr. An. sechzehen hundert und dreyßig, und obgedachten letzten Martii, diß Jahrs, darauf erfolgten Paritori-Urtheil, alles ihres Inhalts mit würcklicher Restitution gemeldten hohen Stiffts, und beyder Pfarr-Kirchen, zum Jungen und Alten S. Peter, gehorsamlich gelebt, und ein völliges Genügen beschehen seye, nochmalen innerhalb sechs Wochen, den nächsten nach Insinuation diß anzurechnen, so denselben von Ampts wegen zu allem Uberfluß, und pro omni termino & prorogatione abermahl hiemit peremptorie und endlich angesetzt, und bestimt seyn, genugsame Anzeig und Beweiß am

Kayſ.

ANNO 1631.

Kayſ. Hoff, welcher Orten, derſelbe der Zeit ſeyn wird, zu thun, und einzuſchicken ſchuldig ſeyn ſollen, mit dieſem ferneren außtrücklichen Anhang, daß ſie ſolchem alſo nicht nachkommen werden, daß es bey der von den Klägern nachmals gebettenen, und purè angetroheten Declaration pœnæ, und arctiorum proceſſuum endlich verbleiben, auch erkannt, und erfolgt werden ſollen. Signatum Obersdorff, unter Ihrer Kayſ. Majeſt. aufgetrucktem Secret Inſigel, den ſechzehenden Septemb. im Jahr ſechzehen hundert ein und dreißig.

Vt.

Pet. H. von Stralendorff.

Johann Söldner D.

Daß gegenwertige Copey ihrem waren ungezweiffeltem, Anſchrifften, Unterſchrifften, und fürgetrucktem Kayſ. Inſigel, gantz unverſehrten glaubwürdigſten originali, facta collatione von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden. Urkundet

Valentin Billicum Not. Immatr.
Fürſtl. Straßburgiſcher
Hoffgerichts Secretar.

CXXVI.

[Nach Inſinuirung obiger Paritoriæ hat die Stadt Straßburg in folgenden Schreiben die Kayſ. Maj. um Prorogation des angeſetzten Termins, auff ſechs Wochen auß darin eingeführten Urſachen gebeten:]

Allergnädigſter Herr, ꝛc.

Der Stadt Straßburg Erſuch. Schreiben umb prorogation des angeſetzten Termins.

Ew. Kayſ. Maj. ſub ſignato Obersdorff den 10. Septembr. ſtylo novo jüngſthin außgefertigte fernere Paritori-Urtheil in Sachen Herrn Dechants und Capituls hoher Stiffts Straßburg Mandati cum clauſula, die Abtrettung des allhieſigen Münſters, und beyder Pfarrkirchen zum Jungen und Alten S. Peter betreffend, iſt uns Sambſtags den 24. ejusdem ſtylo veteri, oder 4. diß neuen Calenders per Notarium Immatriculatum inſinuirt worden, die wir auch in unſerer völligen Raths Verſammlung mit allerunterthänigſter Reverentz ableſen gehört, und darauß verſtanden, welcher geſtalt E. Kayſ. Maj. gedachter drey Kirchen Einraumung an E. Kayſ. Maj. Hoff allerzehorſambſt zu dociren Zeit ſechs Wochen ſub comminatione declarationis pœnæ & arctiorum uns allergnädigſt beſtimmen und anſetzen. Hierauf E. Kayſ. M. wir noch vor Ablauff ſolches präfigirten Termins allergehorſambſt zu berichten nicht umgehen können, daß etlich Wochen zuvor, eh dan berührte weitere Paritori-Urtheil uns verkündet worden, wir bey Abordnung, zu dem zwiſchen den Catholiſchen und Evangeliſchen Chur-Fürſten und Ständen aen Franckfurt angeſtellten Compoſiti-

onstag, dahin auch E. Kayſ. Maj. ihre hochanſehnliche Kayſerliche Commiſſarios allergnädigſt abgeſandt, die unſeren unter anderm auch in ſpecie obangezogener Kirchen Sach halben außführlich inſtruirt, unter deſſen auch vernommen, daß eine hochlöbl. Regierung hoher Stifft Straßburg nicht weniger dero vortreffliche Geſandtſchaft dahin abgeſchickt: dieweil nun unſer Abgeordneter von wegen Unſicherheit der Straßen noch nicht wiederum allhie angelangt, und wir aber nothwendig derſelben Relation, was daſelbſten verhandelt worden ſeyn möchte, zuerwarten, ſo werden E. K. M. unſerer allergehorſamſt gefaſter Zuverſicht nach, uns auermiltiſt zu gut halten, daß wir vor Vernehmung angedeuter Relation mit hauptſächlicher allerunterthanigſter Reſolution nicht einkommen. Neben dem bey jetzmaligen hefftig verwirrten Zuſtand im H. R. Reich, da ſich beſonder die Gefahr auch dieſem Ober-Rheiniſchen Krayß faſt täglich je langer je mehr nahert, ſehr ſchwer fallen will, wie ſonſten dieſer Stadt Regiments-Verfaſſung und Herkommen nach ohnumgänglich beſchehen müſte, unſerm gröſſeren Schoffen und Amman Rath hierauß zu communicirn, ſondern, wie E. Kayſ. Maj. bey jetztmahligen ſo gefehrlichem Weſen, ſelbſt höchſtvernünftig ermeſſen werden, wir ſampt den Unſerigen gleichſam allein dahin die Conſilia und Anſtellung ſorgſamlich und mit einmüthiger ohnzerrütter Zuſammenſetzung zutichten, damit dieſe Frontier Stadt mit dero Paſſen in gutem Stand, dem H. Reich zum beſten erhalten werden möge. Bey welchen, unſers allerunterth. geringfügigen Erachtens, hochwichtigen und ſehr erheblichen Betrachtungen E. Kayſ. Maj. über die angeſetzte, noch weitere ſechs Wochen uns zu unſerer allerunterthänigſten hauptſächlichen Erklärung allermiltiſt zu indulgirn in Gnaden geruhen wollen. Darum dann E. Kayſ. M. wir allergehorſamſt in tieffeſter Devotion bitten, und zugleich E. Kayſ. Maj. Macht dem Schutz des Allerhöchſten zu allerhöchſtgeſegneter Kayſ. Wolfahrt aufs allergetreulichſt dero aber uns zu beſtändiger Kayſ. Hulden und Gnaden allerunterthänigſt empfehlen. Geben den 15. Octob. 1631.

CXXVII.

[Hierauff iſt nachgehendes hauptſächliches Schreiben an die K. M. von der Stadt Straßburg abgangen:]

Allerdurchleuchtigſter, ꝛc.

Der Stadt Straßburg Schreiben an Kayſ. Maj.

Wir haben abermalen auß der jenigen fernern Paritori-Urtheil, ſo in eingeführter Mandat-Sachen zwiſchen Herrn Thumb Dechan und Capitul hoher Stifft Straßburg, als Impetranten; und dann uns Meiſtern u. Rath der Stadt Straßburg, Beklagten den 10. Sept. dieſes Jahrs ergangen,

ANNO 1631.

und in Namen der Herren Klägere durch Notarium und Gezeugen den 24 bemeldtes Monats uns insinuirt worden, mit sonderbahrem Schwehrmuth vernehmen müssen, daß gleich wie in diesem gantzen wehrenden Proceß, und vorergangener Urtheil, alle und jede Exceptiones, Defensiones, Schutzwehren und Einreden, allerdings hindan und auß der Acht gesetzet worden, unangesehen dieselbigen theils auß dem warhaftigen Verlauff der Geschicht gezogen, und dardurch klärlich für Augen gelegt, was es bereits vor hundert Jahren mit den dreyen in Streit gezogenen Kirchen für eine Beschaffenheit gehabt, und welcher gestalt dieselbigen schon damalen in dieser Stadt Handen gewesen, auch mit was wichtigen Umständen sich folgender Zeit etwas Enderung hinc inde darbey zugetragen zum theil auch in den gemeinen beschriebenen Rechten und des H. Reichs Satzungen ihren unfehlbarn Grund haben, ungeachtet auch, so viel uns bewust, die Herren Gegentheil solches alles mit keinem einigen Wort judicialiter widersprochen: Also auch folgends, und nach eröffneter End-Urtheil alles das jenige, so per modum Supplicationis, Implorationis, Ulterioris Informationis, und sonsten nicht ohne Bestand und Erheblichkeit, von uns allergehorsamst eingewendet, und in Ansehung dessen aufs wenigste die Suspension und Einstellung, einer so schweren weitaussehenden Execution flehentlich gesucht und gebeten worden/ so gar ohne Effect und Verfang gewesen, daß auch solches alles expresse verworffen, und mit scharpff pönalisirten wiederholten Bescheiden auf die Execution gantz eifferig und ernstlich getrungen worden.

Nun haben E. K. M. auß vielen unsern und unserer lieben Vorfahren geführten Actionen und Handlungen, bißhero so viel verhoffentlich verspühren und annehmen können, daß man bey dieser Stadt jederweilen geneigt und beflissen gewesen, den K. Befehlen, Zumuthungen und Erkanntnussen, so viel die Müglich- und Thunlichkeit nur wollen verstatten, sich gehorsamst zubequemen, und denselben Platz zu geben; Inmassen wir wünschen wolten, daß es mit dieser Kirchen Sachen auch eine solche Beschaffenheit hätte/ daß ohne Beschwehrung des Gewissens, sorgliche Weiterung in dem allgemeinen Stadt-Wesen, und hochnachtheilige Schwächung, unserer langwürigen rühigen Possession, auch kräfftig aufgerichteter Verträg, und anderer diß Orts habender Gerechtsame, denen darin ergangenen Erkanntnussen, mit uneingestellter Parition und Folgleistung können nachgesetzt werden.

E. Kayf. Maj. ist aber neben andern bey dieser Sachen diß eingeführten ansehenlichen Fundamenten, insonderheit auch dieses zum Uberfluß bekannt, in was schwürigem, sorglichem und unsicherm Zustand und höchster Kriegs-Gefahr sich dieser Zeit das gantze Röm. Reich befindet, welche Unruhe und mächtige Kriegs-Ubungen dann, nicht allein bey den Ständen und Obrigkeiten selbsten, grosse Sorgfalt erwecken; sondern es werden auch die Unterthanen auf dem Land und Bürgerschafft in den Städten, über solchen vorlauffenden mercklichen Mutationen und Zerrüttungen, nicht wenig alterirt und bestürtzt: Bey welcher Beschaffenheit nicht rathsam seyn will, dergleichen schwere Executiones fort zustellen u. in das Werck zu setzen: Welches dann die Ursach, daß in den gemeinen beschriebenen Rechten selbsten heilsamlich verordnet, wo dergleichen hohe Difficultäten, Publica Scandala & Motus zubefahren, in alle Weg mit den Executionen in und zu Ruhe zustehen: Inmassen wir solches auch hiebevor Ew. Kayf. Majestät allerunterthänigst zu erkennen gegeben: Jetztmahlen aber solches zu wiederholen, für desto nöthiger Erachten, dieweil die Gefahr, Unruhe und Empörung im Heil. Reich seither noch ferner gewachsen und überhand genommen.

Neben solchem ist E. K. M. nunmehr zweiffels ohne auch umständlich referirt und angebracht worden, was bey dem unlängst zu Franckfurt angestellten Compositions-Tag nicht allein wegen hauptsächlicher Hinlegung, derer zwischen beyderseits Ständen, nun viel Jahr hero geschwebten Differentien und Mißhelligkeiten über dem Religion-Frieden: sondern auch eben in diesem Puncten, wegen Suspension und Einstellung der Executions-Proceß, in allen dergleichen Sachen, so die Religion, Stiffter, Kloster, Kirchen und andere dergleichen Stuck concerniren und betreffen, vorgangen: gestalten solches so wol in wehrendem Conventu, von der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten, bey dem Chur-Mayntzischen Directorio, außtrucklich und durch sonderbare Conferentz gesucht, als auch von demselbigen hingegen die Vertröstung beschehen, an gehörigen Orten solches Begehren, (welches auch bereits zu Regenspurg, bey deren daselbsten gehaltenen Kayserl. und Churf. Zusammenkunfft, auf der Bahn gewesen, und von vielen Ständen der andern Religion nicht für unbillich ermessen worden anzubringen, und die Resolution nach Müglichkeit zu befürdern: Ja es haben sich unterschiedlicher Cath. Stande Abgesandten, ebener gestalt zu gedachtem Franckfurt, nicht unlauter vernehmen lassen, daß diese angesonnene Suspension und Einstellung der Executionen billich, und den vorhabenden gütlichen Tractaten nicht ungemäß seye: Darauf dann auch der Stände Augspurgischer Confession Gesandten kurtz vor ihrem Abreisen von Franckfurt, an E. Kayf. Maj. eben dieses Begehren allerunterthänigst gelangen lassen; wie nicht weniger an des Herrn Churf. zu Maynt Churf. Gn. gleicher massen deßwegen geschrieben, und sich darbey keines andern versehen, dann es werde solches billichmäßige Suchen, (so in vorigen Zeiten, vermög der alten Reichs-Handlungen

ANNO 1631.

lungen, mit gutem Nutzen und dem gemeinen Ruhestand zum besten vielfältig practicirt worden) von Ew. Kayſ. Maj. allergnädigst bewilligt und zugelassen werden. In welcher Hoffnung auch wir insonderheit um so viel desto mehr begriffen, dieweil die Stände der alten Religion zugethan, bey ihrem Abzug von Franckfurt, sich ferner dahin in Schrifften erklärt, daß die einmal angefangene gütliche Handlung, durch beschehenen Auffbruch von mehrernanntem Franckfurt, nicht allerdings abgeschnitten, sondern auff fernere der Stände Vergleichung wieder reassumirt, continuirt und fortgesetzt werden solle. Wofern es nun die Meynung haben, und zwischen beyderseits Ständen, nachmaln alle die Mißverständ, so über dem Religions-Frieden entsprungen, in fernern Tractat und Unterhandlung gezogen werden sollen, darunter dann dasjenige, so zwischen einem Hoch- und Ehrwürdigen Thumb-Capitul, und uns bißher in Lite geschwebt, ebenmäßig begriffen: So will die Billigkeit in alle Weg erforden, daß diese Sach so wol als andere, biß dahin eingestellt verbleibe, und darinn weiter nicht verfahren werde.

Und gelangt hierauff nachmaln an Ew. Kayſ. Maj. unser allergehorsamstes Bitten, die geruhen auß jetzt eingeführten, erheblichen Bedencken, und auffs neu vorgefallenen Ursachen, mit fernern Executions-Bescheiden, und denen hiebevor eventualiter angetroheten weitern Processen, unser allergnädigst zu verschonen, und hinwieder diese gantze Strittigkeit entweder (wie mehrmalen gebeten) zu einer allgemeinen Reichs-Versammlung, oder doch obangeregter künfftigen Reassumtion und wieder Abtrettung deren zu Franckfurt angefangenen Gütlichkeit, in Kayserl. Hulden zu remittiren, zu verweisen und außzustellen. ANNO 1631.

Solches dienet zu Erhaltung dieser Stadt friedlichen Wolstands, und gegen Ew. Kayſ. Majest. wollen wir es zu aller Begebenheit, nach bestem Vermögen, allerunterthänigst zu beschulden, uns möglich angelegen seyn lassen. Dieselbige Göttlicher Providentz und Obhalt, zu aller Kayserl. Prosperität; dero aber uns zu Kayſ. Gnaden allergehorsamst befehlend. Geben den 28. Novembr. Anno 1631.

[Und darauff ist die Sach ersitzen blieben:]

Ende des Ersten Buchs.

ANNO 1631.

ACTORUM PUBLICORUM,

ANNO 1631.

Oder

Allerhand so zu Kriegs- als Friedens-Zeiten gewechselten Schreiben und Schrifftlicher Handlungen

Dritten Theils Zwentes Buch/

Darinnen enthalten

Was von dem 1631. Jahr/ biß auff das 1636. unter Allerhöchstlöblichster und Glorwürdigster Regierung/ Käysers *FERDINANDI II.* in denckwürdigen Schrifften vorgegangen.

Summarien oder Innhalt dieses Buchs.

1631.] Kayserlicher Commißions-Befehl zwischen dem Bischoff zu Regenspurg und Cämmerer und Rath daselbst. 2. Klagschrifft des Bischoffs von Regenspurg an die Kayſ. Maj. 3. Kayſers Ferdinandi I. Schreiben an den Bischoff zu Regenspurg. 4. Der Stadt Regenspurg Beantwortung auff die Bischöffl. Petition-Schrifft. 5. Patent an die Stadt Striegau. 6. Chur-Sächsische Resolution in Puncto Verfassung Evangelischer Stände. 7. Chur-Sächsische Erklärung wegen der gütlichen Handlung mit den Römisch-Catholischen. 8. Chur-Sächsisch Salvation-Schreiben. 9. Spanischen Gesandtens Proposition an Chur-Sachsen. 10. Chur-Sachsen Antwort. 11. Graff Tylli mahnet die Nieder-Sächsische Stände von Beypflichtung des Leipziger Schlusses abe. 12. König in Schweden berichtet die zu Leipzig versammlete Stände wegen Eroberung Franckfurt an der Oder. 13. Deßgleichen auch Chur-Sachsen. 14. Hertzogs von Orleans Schreiben an den König in Franckreich. 15. Declaration des Königs wider die so seinem Bruder nachgefolgt. 16. Magdeburger Deduction. 17. Magdeburgisch Schreiben an die zu Leipzig versammlete Chur-Fürsten und Stände. 18. Jngleichem an die Kayſ. Majest. 19. Des Administrators zu Magdeburg Antwort-Schreiben an den General Tylli. 20. Des Graff Tylli Schreiben an den Administrator. 21. An den Magdeburgischen Rath und Bürgerschafft. 22. An den Falckenberg. 23. Des Administrators Antwort-Schreiben an Graff Tylli. 24. Item der Stadt Magdeburg. 25. Und dessen von Falckenberg. 26. Graff Tylli Wieder-Antwort an den Herrn Administrator. 27. An den Rath zu Magdeburg. 28. An den Falckenberg. 29. An Chur-Sachsen. 30. Graff Tylli abermaliges Schreiben an den Administrator. 31. An den Rath. 32. An den von Falckenberg. 33. Des Königs in Schweden Apologia wegen Eroberung Magdeburg. 34. Obersten Reinackers Proposition in Würsten. 35. Graff Tylli Schreiben an den Ertzbischoff zu Bremen. 36. Antwort. 37. Graff Tylli Schreiben an die Heßische Ritterschafft sich ihrem Landsherrn aus Ursachen zu entziehen. 38. Graff

Fugger

ANNO 1631. Fugger begehrt in Unter-Hessen Quartier und im Land geworbenes Volck abzuschaffen. 39. Königs in Schweden Mandat in Francken. 40. Ulmer vereinigen sich mit dem Könige. ANNO 1631.

1632.] 41. Chur-Brandenburgisches Begehren auffm Warschauer Convocations-Tage. 42. Der Stände Antwort. 43. Wahlgesuch des Printzen Uladislai bey der Stadt Dantzig. 44. Königl. Schwedisch Patent wegen der Commercien. 45. Wegen der Reysenden. 46. Königs in Schweden Schreiben an Chur-Sachsen. 47. Chur-Trierisch Mandat wegen der Neutralität. 48. Zweytes Trierisches Mandat. 49. Kayserl. Resolution auf der Ober-Enser Begehren von Erledigung der Kriegs-Last. 50. Schlesischer Stände Schluß wegen Einquartirung der Kayserl. Völcker. 51. Graff Heinrichs vom Berg Schreiben an die Infantin. 52. Ejusdem an die Prälaten, Adel und Ständte. 53. Und Erklärung. 54. Schreiben der Infantin wegen Graff Heinrichs von Berg Abtritt. 55. Ejusdem an den Rath zu Lüttich. 56. Graff Berg wird citirt. 57. Erklärung des Königs in Franckreich wider seines Brudern Anhang. 58. Chur-Pfältzischer Frau Wittib Abgeordneten Vortrag an die Vereinigte Staaden. 59. Hertzog Albrechts von Sachsen Mandat wegen der Kriegs-Disciplin.

1633.] 60. Herrn Landgraffen zu Hessen Bericht wegen der Graffen zu Solms. 61. Chur-Sachsen Schreiben an die Wetterauische Graffen. 62. Antwort. 63. Graffens von Isenburg Schreiben an die Wetterauische Graffen. 64. Der Wetterauischen Graffen Schrifft wider Landgraff Georgen zu Hessen. 65. Der Conföderirten Evangelischen Memorial. 66. Schreiben des Schwedischen Reichs-Cantzlers an den Landgraffen. 67. Antwort. 68. Chur-Sächsisch Schreiben an etliche Bundsverwandte. 69. Solms-Braunfelß Schrifft wider den Landgraff. 70. Abermalige Solmische Schrifft. 71. Memorial Solms Braunfelß. 72. Schreiben der Schwedischen Bunds-Verwandten an den Landgraffen. 73. Des Schwedischen Reichs-Cantzlers Schreiben an Landgraff Georgen. 74. Antwort. 75. Heßisches Memorial. 76. Citation des Hertzogs von Lüneburg. 77. Schwedis. Reichs-Tags Schluß. 78. Kayserlich Mandat wegen der Uncatholischen. 79. Chur-Brandenburg. Mandat wegen des Friedländ. Auffbruchs. 80. Chur-Trierisch Befehl an Philippsburg. 81. Des Landgraffen von Stnlingen Proposition zu Baden. 82. Proposition auffm Franckfurter Convents-Tage. 83. Anbringen des Ob. Peblis bey Landgraff Georgen. 84. Pfaltzgraff Philipp Ludwigs Credentz-Schreiben. 85. Des Pfältzischen Gesandten Werbung. 86. Landgraff Georgen Antwort. 87. Chur-Sächsisch Schreiben an den Hertzog zu Würtenberg. 88. Antwort. 89. Schreiben des Hertzogs von Würtenberg an den Pfaltzgraffen. 90. Antwort. 91. Landgraff Georgens Credentz-Schreiben. 92. Vortrag des Heßischen Gesandten. 93. Summarische Erzehlung Pfältz-Heßischer Schäden. 94. Des Pfaltzgraffen Recredentiales. 95. Pfältzische Resolution. 96. Hessen-Darmstädtische Remonstration. 97. Hessen-Darmstädtischer gütlicher Vorschlag. 98. Pfältzische Antwort. 99. Gegen-Antwort. 100. Landgraff Georgens Schreiben an die Kön. Maj. in Groß-Britannien. 101. Königs Jacobi in Engelland Schreiben an Pfaltzgraff Friedrich. 102. Schreiben Marggraff Christians zu Brandenb. an Pfaltzgraffen. 103. Chur-Brandenb. Schreiben an Marggraff Christian. 104. Landgraff Georgens Antwort. 105. Beylage und Deductions-Schrifft in Hessen-Darmstädtischer Sachen wider Pfaltz. 106. Chur-Trierische Proposition an die Capitularn in Cölln. 107. Decret des Raths daselbst auff communicirte Proposition. 108. Friedens-Tractaten in Schlesien zwischen den Kayf. und Schwedischen. 109. Königs in Dännemarck Schreiben nach seines entleibten Printzen. 110. Vortrag zwischen

Franck-

ANNO 1631. Franckreich und Lothringen. 111. Mandat der Vorder-Oesterreichischen Regenten. ANNO 1631.

1634.] 112. Marggraffen von Baden Mandat wider die streiffenden Partheyen. 113. Revers der Friedländischen Officirer. 114. Kayserl. Maj. Mandat contra Friedländern. 115. Anders Mandat. 116. Des Friedländischen Cantzlers Anbringen. 117. Chur-Sächsisch Schreiben an des Nieder-Sächsischen Crayses Stände zu Halberstadt. 118. Fernere Deliberation in Halberstadt. 119. Anbringen des Schwed. Reichs Cantzlers bey den Hn. Staaden. 120. Kön. M. Resolution den Hamburgern. 121. Königs in Polen Siegs-Schreiben an die Littauische Stände. 122. Kayf. Patent wegen des Generalats. 123. Magdeb. Landtags Abschied. 124. Hessen-Cass. Schreiben wegen der Fuldischen Lehen. 125. Der übrigen Hessischen Fürsten Antwortschreiben. 126. Anderwertiges Cass. Schreiben. 127. Ferners Ansinnen der Hess. Fürsten. 128. Memoriale etlicher Dubiorum. 129. Landgr. Georgens Erklärung wegen der Fuldischen Gefälle. 130. Landgr. Georgens Schreiben an Landgr. Herman. 131. L. H. Antwort. 132. Landgr. G. Wiederantwort. 133. Der Hn. Staaden Schreiben an Landg. G. 134. Landgr. G. Schreiben an seine Räthe zu Franckfurt. 135. Relation der Hessen-Darmstädt. Räthe. 136. Kreditiv des Schwed. Gesandten an L. G. 137. Instruction des Schwed. Gesandten. 138. L. Georg. Erklärung. 139. Dessen hauptsächliche Erklärung. 140. Antwort des Hn. Reichs-Cantzlers. 141. Solms-Braunfelß Schreiben an Hn. Reichs-Cantzler. 142. Landgr. Georgens Entschuldigungsschreiben. 143. Chur-Sachs. Schreiben an Marggraff Christian zu Brandenb. und Hertzog Eberhard zu Würtemb. 144. Der gesammten Darmstädt. Hn. Landgraffen Schreiben an Pfaltzgraffen wegen Lehen. 145. Des Pfaltzgr. Antwort. 146. Landgräffliche Replic. 147. Bottenmeisters Recepisse. 148. Des Landgr. Schreiben an Pfaltzgr. Joh. zu Zweybrück. 149. Der Brandenb. Räthe Schreiben an Landgr. Ge. 150. Landg. Ge. Antwort. 151. Hertzogs zu Würtemb. Schreiben an Land. G. 152. Des Landgr. Wiederantwort. 153. Der Brandenb. und Würtemb. Räthe Schreiben an Land. Ge. 154. Erklarung L. Georgs. 155. Pfaltzgraffs zu Zweybrücken Antwort. 156. Außschreiben des Fürstentags zu Breßlau. 157. Kayf. Schreiben an die Schlesis. Stände. 158. Der Schlesis. Stände Antwort. 159. Fürstl. Würtemb. Befehl. 160. Deprecation des Raths zu Nördlingen. 161. Chur Maintz Schreiben an die K. Maj. zu Hungarn. 162. Grafen von Gallas Ermahnungs-Schreiben an den Schwed. Directorn und Reichs-Cantzler. 163. Chur-Sächs. Außschreiben zu einem Landtage. 164. Kayserl. Außschreiben an das Röm. Reich. 165. Stillstands-Articul.

1635.] 166. Schreiben Chur-Ba. an Graff Fugger. 167. Placat des Königs in Franckr. wegen der Commercien. 169. Bannirische Citation. 170. Frieden zwischen J. K. Maj. und Chur-Sachsen. 171. Schlesier Schreiben an Gen. Arnheim. 172. Kön. in Dännemarck Klagschreiben an Chur-Sachsen über den Prager Frieden. 173. Kayf. Avocatorium. 174. Rettungs-Schrifft des Pragerischen Friedens. 175. Der Magdeburger allgemeine Supplick.

1636.] 176. Chur-Pfältzisch Successions Recht. 177. Kayf. Schreiben an den Rath zu Regenspurg. 178. Chur-Sächsisch Manifest. 179. Feld. Banniers Mandat wegen der militarischen Excessen. 180. Legation des Marquis de Lede, an der Rath zu Lüttich. 181. Dessen Credentz-Schreiben. 182. Seine Proposition. 183. Des Magistrats Antwort. 184. Poloniæ Regis Legati oratio. 285. Röm. Königl. Capitulation Ferdinandi III.

I. Dem-

ANNO 1631.

I.

[Demnach des Herrn Bischoffs zu Regenspurg Fürstl. Gn. im Jahr 1630. eine Kayserl. Commißion wider Cämmerer und Rath der Stadt Regenspurg, so dann wider die gesammte Evangelische Bürgerschafft daselbsten, außgebracht, und bey solcher Commißion eine Religions-Reformation unter allerhand Prätext gesucht: Sind dieselbe, so bald sie solches in Erfahrung gebracht, am Kayß. Hoff mit einem unterthänigsten Bitt- und Entschuldigungs-Schreiben einkommen, und verhofft, mit solcher hochbeschwerlichen Commißion verschont zu bleiben. Dessen aber unerachtet, haben die Kayserl. Herren Commissarii gedachte Cämmerer und Rath für sich in den Bischoffl. Hoff in bemeldter Stadt erfordert, und denselben ihren von der Röm. Käyß. Maj. auffgetragenen Commißions-Befehl des Innhalts eröffnet, als hiermit folgen thut:]

Kayserl. Commissions-Befehl an die Stadt Regenspurg.

WIr Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steuer, Kärnöten, Crain und Würtemberg, Graff zu Tyrol, ꝛc. Entbieten den Edlen, unser und des Reichs lieben getreuen Herman von Questenberg Freyherrn, Joh. Heinr. Notthafft Freyherrn von Werenberg, ꝛc. und Hanß Ullrichen Hämerl, allen dreyen unsern Reichs-Hoffräthen, unsere Kayß. Gnad, Edle und liebe Getreue, uns hat der Ehrwürdig Albrecht, Bischoff zu Regenspurg, unser Fürst und lieber andächtiger, gegen und wider die Ehrsamen unsere und des Reichs liebe Getreue N. Cämmern und Rath der Stadt allda zu Regenspurg gehorsamlich zu erkennen geben, und sich beschwehrt. Obwoln von weiland unserm hochgeehrten Vorfahren Kayser Carlen V. Christmiltesten Angedenckens im Jahr fünffzehenhundert acht und viertzig, den vier und zwantzigsten Octobris, zwischen S. An. Antecessorn am Stifft Regenspurg auch damaligen Thumb-Capitul und Clerisey zu Regenspurg, an einem, und dann gedachten Cämmern und Rath allda, andern Theils, ein Receß und Vertrag auffgerichtet, welcher von jetzt-ermeldten Cämmern und Rath freywillig acceptirt, auch hernachmals, als der Rath deme nicht nachkommen, von gedachten unsern Vorfahren, auf Klag, Antwort, Replic, Duplic, und andere einkommene Schrifften, durch ein Kayserl. Urtheil den zwölfften Februarii, Anno fünffzehenhundert ein und fünffzig confirmirt, und ferners solche Erkantnuß und Ausspruch so wol als dem ermeldten Vertrag gemäß, durch außgangene Executoriales vom ein und zwantzigsten May, selbigen fünffzehen hundert ein und fünfftzigsten Jahrs mehrgenannten Cämmern und Rath aufferlegt worden, daß sie sich mit der Lehr und Kirchenordnung, der von ihnen angenommenen K. Declaration in Glaubens-Sachen des Interims biß zu Erörterung eines gemeinen Concilii, in allweg gemäß verhalten, weiter nicht greiffen, noch neue Pfarrern oder andere Gottesdienst, so berührter Declaration ungemäß, auffrichten, sondern vielmehr von ihrer angemasten neuen Pfarrn gäntzlich abstehen, und den Bischoff zu Regenspurg, als ihren Ordinarium, an Verwaltung seines Bischoffl. Ampts, und bey den Verträgen unverhindert bleiben lassen sollen. Daß doch diesem allen zugegen und zuwider, mehrgemeldter Cämmer und Rath hernachmals das vor Augen schwebende Exercitium Uncatholischer Religion unterm Schein, als ob ihnen solches durch ein Religion-Frieden zugelassen worden, de facto eingeführt, und den Bischoffen mit Auffstellung Uncatholischer Prädicanten Nachseh- und Approbirung ihrer gnugsamen Calumnien, und in andere Weg allerhand Eingriff gethan, ungeachtet, daß der Religion-Frieden auff dergleichen specialiter Verträgen, und durch Kayserl. Maj. decidirte Sachen, sich nicht erstrecke, und darzu die von Regenspurg zur Zeit deß auffgerichten Passauischen Vertrags in possessione vel quasi des Exercitii der Augspurgis. Confeßion, als doch eine solche damalige Posseßion durch den Religionfrieden erfordert werde, nicht gewesen wären, noch auch ihre Religion mit der Augspurgischen Confeßion in allen Articuln übereinstimmen thäte. Darauff uns dann vorgemeldtes Bischoffs zu Regenspurg A. gehorsamlich angelangt und gebeten, dieses Werck dahin zu disponirn, damit in solcher Stadt ihre neue Religion abgeschafft, und S. A. die Geistliche Jurisdiction samt allen theils dero entzogenen, theils ohne ihren Consens erbauten Kirchen, Capellen und Beneficien, cum fructibus perceptis restituirt, und also der Catholische Gottesdienst wieder introducirt, und S. A. bey den Verträgen

ANNO 1631.

trägen und Kayſ. Sententz gehandhabt werde, oder aber die Execution einem oder mehr Ständen oder Fürſten des Bayriſchen Crayſes auffzutragen. Nun habt ihr auß jetztangeregter des Biſchoffen zu Regenſpurg And. eingewandter Klag ſelbſten zu vernehmen, daß St. A. nicht allein um Recuperation deren nach dem Paſſauiſchen Vertrag auffgerichten Religion-Frieden eingezogener Kirchen, Capellen, und Beneficien angehalten, ſondern auch ſein Begehren und Anbringen auff eine vollkommene Reſtitution ſeiner Geiſtlichen Jurisdiction, und derſelben anhangender Reformation, in krafft der angezogenen Verträg, und darauff erfolgten Erkantnuſſen und Pönal-Mandaten, fürnemlich auß nachfolgendem Intent, daß die zwiſchen den Catholiſchen und Uncatholiſchen vor dem auffgerichten Religion-Frieden geſchloſſene Special-Verträg durch den erfolgten Religion-frieden nicht auffgehebt wären, ſtellen thut. Demnach wir dann in Erwegung jetzt angeregter Umſtänd, und der Sachen Beſchaffenheit am rathſamſten zu ſeyn ermeſſen, unſere Kayſerl. Commißion hierunter anzuordnen, die wir euch unſern Reichs-Hoffräthen gnädigſt an- und auffztragen wollen. Als begehren und befehlen wir euch hiemit gnädigſt, daß ihr euch dieſer unſer Kayſ. Commißion gleich nach Vollendung dieſes Kayſerl. und Churfürſtlichen Convents, und nach unſerm Kayſerlichen Auffbruch alſobald ſchleunig unterfahet und unterziehet, darzu wir dann euch unſern Kayſ. Gewalt und Vollmacht hiemit geben, und zuvorderſt obbemeldtes Biſchoffs zu Regenſpurg A. in obberührten ſeinen Klagen und Prätenſionen (welche wir S. A. was ſo wol die nach dem Paſſauiſchen Vertrag und aufgerichten Religions-Frieden zu gegen eingezogene Kirchen, Stiffter, Capellen und Beneficien, als andere Anſprüch und Petita anlangt, diſtinctè einzubringen, und euch vorzutragen, aufferlegt) nothdürfftiglich anhöret, und euch darinnen wol informiret, und dann ſolches alles in unſerm Namen, und von unſertwegen, mehrgenandten Cämmern und Rath zu Regenſpurg, zu Gemüt führet. Was die nach dem Paſſauiſchen Vertrag eingezogene Kirchen, und dergleichen, wie obgemeldt, anlangen thut, unſers ergangenen und publicirten rechtmäßigen Kayſ. Edicts und in krafft deſſen ſchuldiger Abtrettung erinnert, ſo dann der andern Biſchofflichen Petiten halber des Biſchoffen A. eingebrachte Acta und Schrifften vielgemeldten Cämmern und Rath mit guter Manier und Außführung vorhaltet, ſie darüber vernehmet und anhöret, auch zur ſchuldigen Gebühr ermahnet. Hieran beſchicht unſer gnädigſt gefälliger Willen, habt uns beneben mit Gnaden wohl gewogen. Geben in unſer und des Heil. Reichs Stadt Regenſpurg, den zwölfften Novembris, Anno ſechzehen hundert dreyßig, unſerer Reiche des Römiſchen im zwölfften, des Hungariſchen im dreyzehenden, und des Böheimiſchen im vierzehenden.

ANNO 1631.

Ferdinand.

(L. S.)

Phil. von Stralendorff.

Ad Mandatum S. C. M. proprium.

Arnoldin von Clarſtein.

II.

[Die in obiger Kayſerl. Commißion berührte Biſchoffliche Klagen, die Einführung der Catholiſchen Religion in der Stadt Regenſpurg betreffend, waren nachfolgenden Inhalts:]

Allergnädigſter Kayſer, ꝛc.

Klagſchrift des Biſchoffs zu Regenſpurg an die Kayſ. Maj.

Was geſtalten die allhieſige, Ew. Röm. Kayſ. Majeſtät und des Heil. Reichs Stadt Regenſpurg, von der alten, wahren, allein ſeeligmachenden, zu einer neuen, vormahls unerhörten Religion, abgetretten, das bedarff, als eine an ihr ſelbſten notoriſche bekandte Sach keiner Probation, gibt es auch das vor Augen ſchwebende Uncatholiſche Exercitium gnugſamlich zu erkennen.

Nun thut mir ſolche Confuſion, Zerrütt- und Irrung in der Religion allhie um ſo viel mehr ſchwerlich fallen, daß ich, als Ordinarius, und diß Orts oberſter Seelen-Hirt, mich meines von GOtt anvertrauten und aufferlegten Apoſtoliſchen Biſchoffl. Amts, ſamt deſſen anhangenden unwiderſprechlichen Geiſtlichen Jurisdiction, nicht alſo frey, wie gern ich, nach Laut und Ausweiſung Göttlicher und Canoniſcher Satzungen, wolte, gebrauchen darff, ſondern mitten unter den unberuffenen Prädicanten wohnen, denſelben viel Kirchen und Capellen in Handen laſſen, ihre neuerliche Lehr gleichſam anhören, und dannoch darzu ſtillſchweigen ſolle. So alles hauptſtücklich und meiſtens auß deme erfolgt, weilen Cammerer und Rath das Fundament ihrer Religion, auff die im Reich zugelaſſene Augſp. Confeßion, inſonderheit aber auf die Conſtitution des Religion-Friedens ſetzen, ſelbige für ihre Schutzwehr halten, auch ſich darbey allerdings verſichern, und ihre, ſo wol mir und meinen Anteceſſorn, als gemeiner Geiſtlichkeit, zu zeiten zugefügte Einträg, hiedurch zu juſtificiren, ſich unterſtehen dürffen.

Mit welcher ihrer immerwährenden ſcheinbahren, jedoch in Grund gantz fähligen Beruffung, auff gedachten Religionsfrieden ich mich gleichwol nicht alſo kan, ſoll, oder mag abtreiben laſſen, ſintemalen ſie deſſelben ſo man zuruck auff den Anfang und warhafften Hergang der Sachen, wie diß oder jenes in facto beſchaffen, ſehen, daſſelbige recht erwe-

ANNO 1631.

erwegen, auch die Manier, mittels deren die von Regenspurg ihre Lehr nach und nach introducirt, in tieffere Consideration ziehen will, mit nichten fähig, sondern gäntzlich davon separirt, und außgeschlossen seyn.

Regenspurg ist des Religion-Friedens nicht fähig.

Dann als im Jahr 1542. Cammerer und Rath nach der im Reich hin und wieder eingerissenen hochschädlichen Religions-Trennung sich gehörter massen eignen Gewalts unterstanden, nicht allein die neuerliche Lehr in der Stadt offentlich einzuführen, neue Pfarren und Sepulturen, meiner Antecessoren, als ihrer Ordinarien Willen und Disposition, auch dem hievor, nemlich de Annis 1522. und 1528. aufgerichten klaren Verträgen entgegen, anzuordnen, und ungeweyhete Layische, oder sonsten außgetrettene Geistliche Personen zum Predigampt zu bestellen, sondern über dieses dem damaligen Herrn Bischoffen Löbl. Gedächtnüß, Pangratio, sampt der gantzen Clerisey, wie leichtlich zu erachten, und die vielfältige Acta zuerkennen geben, allerhand Turbationes, Betrangnuß und Widerwertigkeiten, in Geist- und Weltlichen Sachen, zuerzeigen. So hat es demnach obberührter mein Vorfahr, auß unumgänglicher Noth und Schuldigkeit seines getragenē Bischoflichen Ampts, an E. K. M. Antecessorn am Reich, weiland Kayſ. Carl V. Christseeligster Gedächtnüß um Hülff, Abstell- und Remedirung angeregter neuerlichen Attentaten, und thätlichen Handlungen, so wol in Religion- als Prophan-Wesen, allerunterthänigst klagbar belangen lassen, auch, so viel den Punct der Religion betrifft, unterschiedliche ernstliche und hochverpönte Kayſ. und Königl. Mandata de Annis 42. 44. und 45. daß sie von den fürgenommenen Neuerungen abstehen solten, gegen und wider dieselbe erlangt und erhalten.

Lit. A.

Lit. B.

Verwilligt der Determination in Religions Sachen nachzukommen.

Als aber erstgedachte, die von Regenspurg bedeute Vorträg, Kayſ. und Königl. Mandaten, Betrohungen, auch theils gütlichen Ermahnungen ungeachtet, in ihrem Vorhaben verfahren, ist die Sach unter obbenandtem Bischoffen Pangratzen bey dem Kayſ. Hoff an- und Rechthängig, auch sie die von Regensp. zum Proceß gebracht, endlich aber beyde Partheyen durch der Kön. M. Ferdinandi I. stattliche Räthe, Anno 1548. dahin, daß sie der Determination in Religions Sachen zu geleben und nach zu kommen bewilliget, verglichen und vertragen, auch hierüber ein K. Abschied de dato 24. Octob. ermeldten 1548. Jahrs außgefertiget worden, laut eines von allerhöchsternanntem Kayſ. Carl V. zwischen Bischoff Georgen (hochermeldten Hn. Pangratii unmittelbarn Successorn) und der Stadt, im folgenden 1549. Jahr, den 5. Junii ergangenen Receß, und K. Confirmation, darinnen beym §. Anfänglich, so viel die Articul betrifft, außtruckenlich zu sehen, Also, daß mehrbemeldte von Regenspurg sich unterstanden, in der Lehr, Reichung der Sacramenten und Gottesdienst, Neuerung fürzunehmen, neue Pfarrer, Prädicanten und Kirchendiener aufgestellt, und ein neue Pfarr, auch neue und ungeweyhte Freythöffe auffgericht, die alte Capellen und Gottesdienst abgehen lassen, die Kinder, Ehehalten auch die Krancken in Spitaln und Siechhäusern zu ihrer neuen Religion, angereizt, die auß getrettene Geistlichen, so dem Bischoff, als Ordinario, zu straffen gebührt, in ihrem Schutz und Schirm erhalten.

Lit. C.

Dieweil wir dann (sagt der Receß weiter) auß der Königl. Relation (ist des R. Königs Ferdinandi, welcher, wie gehört, durch seine Räthe zwischen den Partheyen, in obgedachtem 1548. Jahr, handlen lassen) befunden, daß beyde Theil, solcher Articul halber, damalen gehorsamlich bewilliget, der Determination des Interims (so zu Augspurg, eben im selbigen Jahr, gemacht, und dardurch den Lutherischen alle oberzehlte Anmassungen abgeschafft, allein den Geistlichen das Matrimonium und Communion unter beyder Gestalt, jedoch biß auf ein General oder National Concilium, zugelassen worden) zu geleben und nachzukommen, so liessen wir es bey angeregter Bewilligung also gnädig bleiben, wollen auch den Theilen solches dermassen zuhalten, hiemit ernstlich eingebunden haben.

Weichet von dem Interim ab.

Nach deme nun mehrgedachte von Regenspurg auf den zu Augspurg Anno 1548. eingangenen, und freywillig acceptirten Königl. respective Vertrag und Außspruch, das Interim angenommen, seynd sie doch allgemach wiederum davon abgewichen, und solchen Verträgen, auch der darüber ergangenen Kayſ. Confirmation und Receß, den gebührenden Folg und Gehorsam zu leisten, abermalen abgelassen, also daß der damalige regierende Bischoff Georg, löbl. Angedenckens, getrungen worden, sich bey allerhöchstgedachter K. M. Carolo dem Fünfften zu beklagen, massen deiselbe, als beyde Theil, mit Klag, Antwort, Replic, Duplic, und andern Schrifften verfahren sub dato den 12. Februarii. Anno 1551. eine fernere Erkanntnuß, und zwar so viel die Religion betrifft, darin mit außtrücklichen Worten fürsehen und außsprechen, auch dardurch offtbedeute Verträg, sonderlich den de Anno 1548. de novo confirmiren und Bestättigen lassen, folgendes Begriffs: Ist der R. K. M. unsers allergnädigsten Herrn, ernstlicher Befehl und Meynung, daß gedachte von Regenspurg sich mit der Lehr und Kirchenordnung, J. M. hievor gegebener, und von ihnen angenommener Declaration in Glaubens-Sachen, Interim, biß zu Erörterung des gemeinen Concilii, in allweg gemäß halten, weiter nicht greiffen oder schreiten, und demnach ihres Gefallens neue Pfarrn oder andere Gottesdienst, so berührter Declaration ungemäß, aufzurichten, sich gäntzlich enthalten, sondern den Bischoff, als ihren Ordinarium,

Lit. D.

ANNO 1631.

in Verwaltung seines Bischöfflichen Ampts, auch bey den Verträgen so hievor zwischen den Theilen deßhalben aufgericht, unverhindert bleiben lassen, und dieselbe ihres theils festiglich halten und vollziehen, ob auch jemands dem obgeschriebenem allem zuwider handelt, der sol keines wegs gedultet, sondern der Gebühr nach und mit Ernst gestrafft werden.

NB.

NB.

Und weilen ermelte von Regenspurg in Vollziehung dieses andern Außspruchs und Receß, wie auch der vorigen confirmirten Vermög, Kayſ. und Königl. Urtheil und Receß, wiederum saumig gewesen, hat hochgedachter mein Herr Anteceſſor, die Juſtitiam abermaln gesucht, auch auf rechtliches Anruffen, erstangeregter Erkantnuß so wol, als den de Anno 1548. aufgerichten Ausspruch und Vortrag, gleichstimmende Kayſ. Executoriales und Gebottsbrieff, de dato 21. May, selbigen 1551. Jahrs erlangt, diß Inhalts:

Lit. E.

So gebieten wir euch von R. K. M. auch Gerichts und Rechtswegen, bey Pön zwantzig Marck löttigs Golds, uns halb in unser Kayſ. Cammer/ und den andern halben Theil obgedachtem unserm Fürsten dem Bischoff zu Regenspurg, unabläßlich zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr in sechs Wochen und dreyen Tagen, nach dem euch dieser K. Brief überantwortet oder verkündet würdet, dem angeregtem unserm Außspruch in obbestimten Puncten seines Inhalts, gehorsamlich nachkommet und Vollziehung thut, eurer angemasten neuen Pfarren gäntzlich abstehet, und euch hinfüro solche oder andere dergleichen Pfarren oder Gottesdienst gäntzlichen enthaltet, gedachtem unserm Fürsten den Bischoffen zu Regenspurg, als euern Ordinarium, an Verwaltung, seines Bischofflichen Ampts, und obberührten aufgerichten Verträgen, laut des Außspruchs, unverhindert bleiben lasset, dieselben euers Theils haltet und volziehet.

Welche Executoriales, ihnen, denen von Regenspurg, den 15. Junii, vielermelten 1551. Jahrs, gebührlicher Weiß insinuirt und verkündet worden. Solche Insinuation und Verkündigung aber, so lang ohne Frucht und umsonsten abgangen, biß offternannter mein Anteceſſor sie solchem Ungehorsams halber in pœnas Executorialium gefallen zu seyn, zu erklären, ferner unterthänigst angehalten, darauf sie zwar ihr vermeintliche neue Pfarr zugeschlossen, aber dieselbe gleich im andern Jahr hernach im Monat April, mit dem Prätext und Fürwand der inheimischen Kriegs-Empörungen und besorglichen Auffruhren, wiederum eröffnet und aufgethan, auch ihre Lehr unterm Schein und Namen A. C. allgemach von neuem wieder eingeführt, welches mein Vorfahr bey so zerritten Zeiten, alda die Execution schwerlich und nicht ohne Gefahr hätte können zu Werck gezogen werden, mit Schmertzen leyden, tolerirn, und ausser Einraumug des Barfüsser Klosters, so weit gedulden müssen, daß bald hernach nehmlich Anno 1555. der offtangezogene Religion-Fried zu Augspurg aufgericht und beschlossen worden, auf welchen sich die von Regenspurg biß anhero gesteuert, und noch steuern, auch ihr Lehr dabey zu versichern vermeynen.

ANNO 1631.

Auß welchem kürtzlich erzehlten Anfang und wahren Hergang der allhie eingesteckten neuen Lehr, nunmehr Sonnenklar erscheinet, daß denen von Regenspurg neue Pfarren aufzurichten, Prädicanten zu bestellen, auch solches ihr uncatholisches Exercitium, und was deme anhängig, anzuordnen, so woln durch sonderbare Pacta und Vertrag, als auch darauf enthaltene unterschiedliche reiterirte Processen, Kayserl. und Königl. Abschied, Urtheil, Processen, und erfolgte Executoriales gäntzlich abgeschafft und verbotten, und daß sie an dem allem, was dawider de facto beschehen und vorgenommen worden, wider außtruckliche Verträg, Kayserl. Urtheil, Befehl und ernstliche Gebott gehandlet, auch deßwegen schuldig seyn, solches alles nicht allein abzuthun, die neue Lehr und Lehrer außzuschaffen, sich deren gäntzlichen zu enthalten, alles in den alten Stand zu stellen, mir, als ihrem Ordinario, in Religion- und geistlichen Sachen Gehorsam und Volg zu leisten, sondern auch allen Schaden, und die in Execution Befehl begriffener Straff zu erstatten.

Es irret und hindert auch darwider gantz und gar nichts, wann gleich vom Gegentheil fürgewendet würdet, das zu Augspurg in Anno 1548. aufgerichte Interim, darauf obgedachte Verträg, Receß und Urtheil sich beruffen, were hernach durch den gemeinen Religion-Frieden Anno 1555. caßirt, und mehrgedachten von Regenspurg, wie auch andern Städten, vergunt und zugelassen worden, sich der Augspurgischen Confession zugebrauchen. Denn erstlich zu deme die unterschiedliche Verträg, Außspruch, Erkantnuß, Urtheil und Receß, nicht allein auff das Interim gestellt, sondern dieselbe omnimodam jurisdictionem Episcopalem gleichfalls reserviren und behalten. Als ist bey den gemeinen geschriebenen Rechten, und deren Erfahrnen kundbar, auch durch anderwertige præjudicia erkennt, daß berührter Religionfried den Special-Verträgen, Urtheil und Receß, so vor dem Religion-Frieden zwischen den Partheyen gemacht und aufgericht, auch dardurch einem oder anderm Theil ein erlangtes Recht darauß geschöpfft worden, an seinen erlangten Rechten und Gerechtigkeiten nichts benehmen oder præjudiciren thut, pactis enim & inde nascentibus obligationibus, quæ sunt juris gentium Princeps, nec voluit nec potuit per ullam concessionem libertatis in Religione præjudicare, aut

Wird in pœnas executorialium erkläret.

parti

ANNO 1631.

parti jus suum ante quæsitum, & per sententias adjudicatum tollere inmassen dann in simili casu wegen der Reformation zu Augspurg, und Abstellung deß uncatholischen Exercitii, deßhalben selbiger Bischoff auch sonderbare Pacta und Verträg gehabt, allbereit ein erkennte Sach, und der Bischoff, uneracht deß vom Gegentheil angezogenen Religion-Friedens, bey seinen Verträgen und geistlichen Jurisdiction gelassen, auch die Prädicanten außgeschafft worden.

Welchen Frey und Reichs-Städten die Annehmung der Augspurg. Confeßion zugelassen.

So ist hernach, vermög deß Religion-Friedens, nicht allen Frey- und Reichs-Städten die Annehmung der Augspurgischen Confeßion, sondern allein und limitatè den jenigen zugelassen, allda selbige vor dem Religionfrieden im Gang und Gebrauch gewesen: Ist nun den jenigen Reichs-Städten nicht vergunt, die Augspurgische Confession anzunehmen, allda selbige vor dem Religionfrieden nicht im Gang und Gebrauch gewesen, so folgt in fortioribus terminis, daß es denjenigen Städten, da sonderbare Verträg, Kayserl. Sententz, Urtheil und Receß vorhanden, und ihnen die uncatholische Lehr per expressum sub gravi pœna verbottem und abgeschafft gewesen, noch viel weniger gebührt und zugelassen, sich einer neuen Lehr, Pfarren und Kirchen. 2c. in præjudicium deß andern Theils, zu Abbruch der sonderbaren Verträg, Kayf. Urtheil, und darauß erlangten Rechtens zu gebrauchen.

Wann auch ferners dieses nicht were, so hätten doch die von Regenspurg sich deß gemeinen Religionfriedens im wenigsten zu bedienen, in bedacht derselbe Religion-Frieden in §. Nachdem aber in vielen, 2c. nicht allen Freyen- und Reichs-Städten in communi, und durchgehend, die Einführung und Gebrauch der Augspurgischen Confeßion verstattet, sondern restrictè einig und allein den jenigen, wie verstanden, zuläst, allda selbige Confeßion vor dem aufgerichten Religion-Frieden ein zeithero im Gang und Gebrauch gewesen.

Stadt Regenspurg warum sie in possessione vel quasi, der Augspurgischen Confeßion nicht seyn kan.

Nun haben aber die von Regenspurg in possessione vel quasi, oder im Gang und Gebrauch der Augspurgischen Confeßion, damahlen und vorhero darumen nicht seyn können, weilen sie sich mit meinen Antecessorn Bischoffen zu Regenspurg, zuvor Anno 1548. Item Anno 49. dann Anno 1551. der Religion und deß Interims halben, wie oben angezeigt und außgeführt, expresse verglichen, Verträg aufgericht, gelobt und zugesagt, auch derentwillen durch Kayf. Urtheil und Executorialn gebunden worden, sich ihrer neuen Lehr, Aufrichtung neuer Pfarren, Anstellung der Prädicanten, und was obberührte Verträg und Receß mehrers in sich halten und begreiffen, bey hoher Straff zu enthalten. Derowegen folgt lauter und schließlich, daß sie vor dem aufgerichten Religion-Frieden in possessione deß Exercitii der Augspurgischen Confeßion im Jahr 1555. zu Regenspurg im Gang und Gebrauch, vermög angezogener Verträg, Einführung deß Interim, Urtheil und Executorialen, nicht seyn können oder sollen, und solches zwar um so viel mehr, dieweilen angeregte Verträg, Annehmung des Interims, Receß und Executorialen, eine kurtze Zeit vorher gangen, und sie derowegen his obstantibus in kein Possession, so im Religionfried erfordert wird, kommen können, oder wenn gleich etwas de facto beschehen were, dasselbe ein lauter Gewaltthat, violenta turbatio, possessio turbativa & nulla, und eine sträffliche Contravention, wider außtruckliche Verträg, Kayf. Urtheil, Gebott und Verbott, gewesen, welche durch den Religionfrieden weder approbirt noch gut geheissen werden können.

Wann dann, allergnädigster Kayser, Euer Röm. Kayf. Maj. auß hiebeygebrachten und kürtzlich deducirten warhaften gründlicher Beschaffenheit der Sachen, und dabey außgeführten rechtmäßigen Ursachen, allergnädigst vernommen, wie und warumen offtbedeute deroselben, und deß Heil. Reichs Stadt Regenspurg, diß im Jahr 1555. aufgerichten und privilegirten Religion-Friedens gantz und gar nicht fähig, sondern vermög sonderbarer aufgerichten Verträgen, Käyserl. und Königl. Urtheil, Recessen, Gebott und Pœnal-Executorialen, (ihrer von der rechten Augspurgischen Confeßion gantz abgesonderten Lehr, und andern im Religion-Frieden verbottenen Turbationen und Einhalt, auch derselben Prädicanten täglichen Calumnien auf offentlichen Cantzlen, für dißmahl zugeschweigen) davon allerdings separirt und außgeschlossen, auch dahero ihr neuerliche Lehr und Religion der so woln in tit. C. de sum. Trinit. & fid. Cathol. als sonsten in Reichs-Constitutionen und Decreten aufgesetzten Censur und Verbott, durchgehend unterworffen, und derentwillen weiters nicht zu gedulten, sondern mir, als Ordinario, die so woln von Rechts, als obberührter Vertrag, Kayserl. und Königl. Urtheil, Recessen und Executorialen halber, zustehende, bißhero aber quoad executionem ob temporum injuriam hinterbliebene geistliche Jurisdiction allhie allein gebührt, die widrige Religion, Lehr, und derselben Exercitium aber gäntzlichen verbotten.

Als ist die Execution, Reformation, und die hierauf folgende Widereinführung unserer alten, wahren, alleinseeligmachenden, Catholischen Religion, nunmehr allein in Euer Röm. Kayserl. Majest. Händen, welche auß dero obliegenden von Gott anvertrauten und anbefohlenem höchstem Ampt, und dessen anhangender unzweiffentlicher, auch undisputirlicher Macht, Vollmacht und Gewalt, auß oberzehlten Ursachen selbige wol fürnehmen, und dadurch dem Feind menschlichen Namens viel tausend Seelen auß dem Rachen reissen, und zur Seeligkeit bringen können, inmassen dieselbe Ew. Röm. Kayf. Maj. solches nothwendiges, und hoch-

ANNO 1631. erwünschtes Werck, ihrem hochberühmten weltkündigen Eyffer nach, anderer Orthen ebenfalls gantz löblich und mit gutem Fug, an die Hand nehmen, und practiciren lassen.

Und weilen ich zu Erfüllung dieses meines verhoffentlich Gott wollgefälligen Intents und schuldigen Begehrens, für dißmahl kein bessers ersprießliches Mittel, als die Anruffung deß höchsten Magistrats, nemblich Ew. Röm. Kayſ. Maj. zu gebrauchen weiß.

So ist und gelangt demnach an dieselbe mein allerunterthänigstes Bitten, sie wollen in Ansehung und Betrachtung der hieoben allegirten ehehafften Motiven, die geliebte Justitiam, welche sie ohne das männiglichen administriren lassen, diß Orths gleichfalls an die Hand nehmen, und solches Werck dahin zu disponiren, allergnädigst anbefehlen, damit in dieser Stadt Regenspurg, bey einem Cammerer, Rath und gemeiner Burgerschafft die Religion reformirt, und die Catholische wiederumen introducirt, auch per consequens die geistliche Jurisdiction, sampt deren Theils entzogenen, theils ohne meinen Consens erbauten Kirchen, Capellen, und Beneficien, cum fructibus interea perceptis, durch gehend, vermög vielbedeuter Verträg, Kayſ. und Königl. Urtheilen, Recessen, restituirt, eingeraumbt, und ich also bey den lautern klaren Verträgen, Kayſ. und Königl. Sentenzen, Urtheilen, Recessen und Gebotten, welche als res transactæ & judicatæ paratissimam Executionem haben, und keines Proceß bedürffen, handgehabt und geschirmbt, die längst erwünschte Executionen einem oder mehrern dero beliebenden Ständen oder Fürsten deß löbl. Bayrischen Kreyses, durch ein nothwendige Commißion aufgetragen, und also alles und jedes, so hierzu gehörig, vermittelst göttlicher Gnaden, und Ew. Röm. Kayſ. Majest. allerhöchstansehnlichsten Authoritet, in den alten Catholischen friedlichen Standt gebracht, auch darinn hinfürtes beständiglich erhalten werde.

Wie nun dieses obgemeldter massen den Rechten, Verträgen, Kayſ. Urtheilen, und aller Billichkeit gemäß, auch zu Gewinnung vieler tausend Seelen, deren ein jede kostbarlicher und mehrgültiger, dann die gantze Welt, fürnemlich gereicht, auch dardurch die Christliche Catholische Kirchen zu Auffnehmung gelangt. Als wird es der allmächtige GOtt Ewer Röm. Kayserl. Maj. und dero gantzen Posteritæt, des löblichsten Hauß Oesterreichs, so zeit- so ewiglich reichlichen vergelten, ich bin es auch, neben meinem angewandten im Opffer der H. Meß und andern täglichen Gebetten, äusserſten Fleiß, allerunterthänigst zu verdienen bereit, deroselben zu beharrlichen Kayſ. Gnaden mich, mein betrangtes Stifft, und dieses die Seeligkeit betreffendes Werck allerunterthänigst befehlende.

ANNO 1631.

Ew. Röm. Käyſ. Majest.

Allerunterthänigster und gehorsamster Fürst und Caplan

Albertus Episc. Ratisb.

EXTRACT.

Auß einem Spruchbrieff und Vertrag, zwischen Bischoff Johann und der Stadt Regenspurg, die Jurisdiction und Gefäll der neuen Capellen zu der schönen Maria betreffend, de Anno 1522.

Lit. A.

Darauf und in Krafft jetztgemeldter der Partheyen geschehenen Bewilligung, Zusagens und Verbindung, sprechen wir erstlich, daß all und jegliche Ungnad, Widerwill und Irrung, so zwischen den Partheyen, auch allen denjenigen, so darunter geredt, gehandelt und verdacht, wie solches alles, biß auf diesen Tag beschehen seyn möcht, und zugetragen hat, gantz ab, todt, und hiemit endlich vertragen seyn, auch füran nicht mehr, weder mit Worten noch Wercken, geaffert werden, sondern soll ein Theil dem andern gnädigen, unterthänigen, freundlichen und Nachbarlichen Willen erzeigen und beweisen, und einander bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten bleiben lassen, handhaben, schützen und schirmen. Zum andern, soll ihnen und über die neuen aufgerichten Capellen unser lieben Frauen, der schönen Maria genannt, deßgleichen über alle geistliche Personen, so in jetztgedachter Capellen Singen, Lesen oder Predigen, unser Vetter der Administrator, und all nachfolgende Bischoffen zu Regenspurg, die geistliche Jurisdiction und Obrigkeit, allermassen wie in andern Kirchen, Stifftungen, oder Capellen, so de jure patronatus Laicorum, haben und gebrauchen. Es soll auch jetztgedachter unser Vetter, und seiner Lieb alle nachfolgende Bischoffe, über die mehrgedachten Capellen und Stifft, deßgleichen ob jetzt oder über lang, etlich Pfriendten oder Stifftungen aufgericht wurden, darüber Bestattung u. Confirmation verschaffen und geben, und damit, wie bey und mit andern geistlichen Kirchen, Pfriendten oder Stifftungen, so de jure Patronatus Laicorum seyn, gehalten werden. Ob auch eine oder mehr Messen, Pfriendten, Beneficien, oder andere Stifftung, in gedachter Capellen gestifft oder aufgericht wurden, darüber sollen Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, zu ewigen Zeiten allein Patroni seyn, und Jus præsentandi haben, und die Personen, so also durch Cammerer und Rath jederzeit præsentirt, sollen durch unsern Vettern und all nachfolgende Bischöffe zu Regenspurg investirt, und abermals damit, wie bey andern

ANNO 1631.

dern Stifftungen und Capellen, so de jure patronatus Laicosum seyn, gehalten u. gebraucht werden. Aber aller Gottsberath, Gefäll und Opffer, wie die durch Christglaubigen Menschen zu mehrgedachter Capellen verschienen, und künfftigen ewigen Zeiten gereicht, gebracht und gefallen seyn, oder werden, sollen der Capellen nachfolgen und zustehen, damit erbauen, und zu Stifftung und Gezierde deß Gottesdienst gebraucht und außgeben werden, auch die Administration, Disposition, und Verwaltung solcher Gefäll, Gottsberath und Opffer bey Cammerer und Rath seyn und bleiben, dieselben zur Nothdurfft der Capellen einzunehmen und außzugeben. Doch sollen einem jeglichen Thumpfarrer für die Opffer, so in mehrgemeldter unser Frauen Capellen gefallen, Jährlichen und eines jeden Jahrs, auf unser Frauen Liechtmeßtag, und schierist künfftigen anzufahen, bezahlt werden, sechs Gülden Reinisch, und sollen die von Regenspurg Macht haben, solche gesprochene Summa Gulden auf einen jeden obgemeldten unser Frauen Tag, ein Gulden mit zwantzig Gulden Landläufftiger Müntz abzulösen, deß ihnen ein jeglicher Pfarrer statt thun, und nicht wider seyn, und nach solcher Ablösung die von Regenspurg, die obgeschrieben Summa für die Opffer fürter zu bezahlen nicht schuldig seyn, ob aber denen von Regenspurg die obgesprochen Summa Gulden zu geben oder abzulösen nicht gemeynt seyn wolte, alsdann sollen einem jeglichen Pfarrer alle Opffer, so auf die Altär in mehr gedachter Capellen, der Zeit die Göttlichen Aempter gehalten und gesungen, gelegt, halbe nachfolgen und zugestellt werden, und soll bey denen von Regenspurg stehen, die Summen Gulden, wie obgemeldt, einem jeglichen Thumpfarrer zu geben, oder abzulösen, oder aber halbe Opffer folgen zu lassen.

E X T R A C T.

Auß einem Vertrag, zwischen Herrn Johann Administratorn, und Cammerer, und Rath der Stadt Regenspurg, de Anno 1528.

Ad lit. A.

Fürter betreffend die Sepulturen, ist bedeutingt, daß kein neue Sepultur ohne Bewilligung und Zulassung unsers gnädigen Herrn von Regenspurg, als Ordinarien, fürgenommen werden soll.

C O P I A.

Eines an Bischoff Pangratzen zu Regenspurg abgangenen Schreibens, die Religion-Sachen betreffend.

Lit. B.

Ferdinand, von Gottes-Gnaden Röm. König zu allen Zeiten, Mehrer deß Reichs.

Ehrwürdiger Fürst, lieber Andächtiger, wir haben deiner Andacht Schreiben, mit sambt dem zugeschickten Abdruck, deren von Regenspurg fürgenommenen Enderung, in Sachen betreffend die Religion, und was dein Andacht, gedachten von Regenspurg, kürtzlich darvor geschrieben, daß die von ihrem Fürnehmen abstehen wollen, alles Inhalts nach Längs vernommen, und solche Handlung an statt und im Namen der Röm. Kayserl. Majest. unsers lieben Bruders und Herrn, auch für uns selbst nicht gern gehört, hätten uns auch derselben zu ihnen nicht versehen, dann wir wollen deiner Andacht nicht verhalten, daß wir in unserm Zug, zu dem nechstgewesenen Reichstag gen Nürnberg, mit gedachten von Regenspurg in eygner Person, der Sachen halb, mit allem Fleiß gehandelt, und ihnen dazumalen nach nothdürfftiger und gnugsamer Erzehlung, warum ihnen nicht gebühre, in Sachen der Religion einige Neuerung fürzunehmen, im Namen der Kayserl. Maj. ernstlich auffgelegt und befohlen haben, daß sie ihren Predicanten abschaffen, und in der Religion kein Enderung oder Neuerung fürnehmen sollen, welchem unserm Befelch wir auch nachfolgend durch unser Schreiben, so wir denen von Regenspurg kürtzlich von hie auß gethan, widerum verneuert, abermalen mit Außführung etlicher wolgegründten Ursachen, und sonderlich, daß ihnen über und wider die hievor gemachten Reichsabschiede, die sie neben andern Ständen deß Reichs zu halten zugesagt, bewilligt und angenommen, auch dieselben mitgefertigt, ihr Vorhaben keines wegs zustehe. Und noch über das alles, gedachten von Regenspurg, jetzo abermalen schreiben lassen, und ihnen auffgelegt, daß sie unserm Befehl, so wir ihnen im Namen Kayserl. Majest. hievor auffgelegt haben, gehorsamen und nachkommen, demselben zu wider, in Sachen die Religion betreffend, keine Neuerung fürnehmen, und so solches geschehen, dieselb unverzogentlich ab- und wiederum in alten Stand stellen, und dieser Sachen halb der Handlung in dem jetztangesetzten Concilium, oder aber auf einer gemeinen Reichs-Versamlung nach Vermög und Außweisung der hievor gemachten Reichs-Abschiede, mit Gedult erwarten wollen, und was wir weiter zu Abstellung der von Regenspurg unbillichen Fürnehmens handlen und fürdern mögen. Das seyn wir mit Gnaden geneigt. Geben in unser Stadt Wien, den fünfften Tag deß Monats Novembris, Anno im zwey und viertzigsten, unserer Reiche deß Römischen im zwölfften, und der andern im sechzehenden.

Ferdinand.

Ad Mandarum D. Reg.

Wienger. D. Vice Cantzler.

Wismer.

CO&

ANNO 1631.

COPIA

Der Käyserl. Inhibition, so denen von Regenspurg beschehen, wegen dreyer Bettelklöster allda.

Ad Lit. B.

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien zu Hispanien, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, ꝛc. Grafe zu Habsprug, Flandern und Tyroll, ꝛc. Entbieten den Ehrsamen unsern und deß Reichs lieben getreuen N. Cammerer und Rath der Stadt zu Regenspurg, unser Gnad und alles Gut. Ehrsamen lieben Getreuen, uns hat der Ehrwürdig Pangratz, Bischoffe zu Regenspurg, unser Fürst und lieber Andächtiger, fürbringen lassen, wie daß ihr euch der dreyer Klöster, als Augustiner, Prediger und Barfüsser daselbsten zu Regenspurg, unangesehen sein und seines Stiffts Obrigkeit und Gerechtigkeit, und ohn sein Willen und Erlaubnuß unterfahen, und dieselben in euern Gewalt einziehen, zum Theil euers Gefallens abbrechen, verändern, bauen, und darinn euer neuen angenommen Secten und Lehr Predicanten zu wohnen verordnen, und in denselben Klöstern, dieselben neuen Predicanten, zu Nachtheil, Abfall und Ergernus unser wahren alten Christenlichen Religion, predigen zu lassen unterstehen sollet. Und uns darauff demütiglichen anruffen und gebetten, in solchem unser gnädiges Einsehen zu haben, das alles nicht zu gestatten, und ihne und sein Stifft, bey seinen Gerechtigkeiten gnädiglich zu handhaben, und dieweil wir uns, dem gnädigen geneigten Willen nach, so wir zu euch getragen, solcher euer fürgenommenen Handlung und Abfalls unser wahren alten Christenlichen Religion nicht versehen, uns auch, als Röm. Kayser, dem gedachten Bischoffen sein Stifft und die Ordens-Personen der berührten Klöster, bey ihren Gerechtigkeiten und alten Religion zu handhaben, und dermassen nicht beschweren zu lassen, gebührt, und gäntzlichen gemeynt ist. So gebieten wir euch demnach bey Vermeidung unser und deß Reichs schweren Ungnad und Straff, und darzu einer Pöen, nemlich viertzig Marcklötigs Golds, uns in unser Kayserl. Cammer unabläßlich zu bezahlen, von Römischer Kayss. Macht ernstlich mit diesem Brieff, und wollen, daß ihr von obgemeldtem euerm Fürnehmen abstehet, euer Predicanten, oder andere, so ihr also in gemeldte Klöster zu wohnen verordnet, von dannen widerum abschafft, und gedachtem unsern Fürsten, den Bischoffe von Regenspurg, und die Ordens-Personen berührter Klöster, ferner mit dem oder andern nicht beschweret, oder einigen Eintrag thut, sondern gäntzlichen still stehet, und ihnen die Klöster verfolgen lasset, dann wo ihr euch hierinn ungehorsamlich halten, wurden wir verursachet gegen euch, mit obgemeldten Straffen und Pöen, als Ungehorsamen, zu handlen und fürzunehmen, daß ist unser ernstliche Meynung. Geben in unser und deß Reichs Stadt Speyr, unter unserm auffgetruckten Insigel, am drey und zwantzigsten Tag deß Monats May, Anno im vier und viertzigsten, unsers Kayserthums, im vier und zwantzigsten, und unserer Reiche im neun und zwantzigsten.

ANNO 1630.

Carolus.

V. Naves.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

J. Obernburger.

Mandat Kayser Carls, die Religion betreffend.

Ad Lit. B.

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien zu Hispanien, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Graff zu Habspurg, Flandern und Tyrol, ꝛc. entbieten den Ehrsamen unsern und deß Reichs lieben getreuen, Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, unser Gnad und alles Gut. Ehrsamen lieben Getreuen: wiewol in gemeinen geschriebenen Rechten unsern Kayserlichen außgekündten Land- und Religion-Frieden, Ordnungen, Satzungen und Abschieden, löb- und stattlich fürsehen, geordnet, und bey hohen Pöenen und Straffen verbotten ist, daß niemand den andern vergwaltigen, oder deß Seinen entsetzen, noch auch jemands von unser alten Christenlichen Religion uñ Glauben getrungen, sondern ein ieder bey ordentlichen Rechten gelassen, auch insonderheit nach vermög beyder unserer jüngsten Regenspurgerischen und Speyrischen Reichs-Abschieden, die Gottshäusser, Klöster und Kirchen, unabgethan bleiben, den Geistlichē ihre Rendten, Zinsen und Einkommens, und bevorab, so viel sie deß in Zeiten vorgedachtes Regenspurgerischen Abschieds, in Posseß gewesen seyn, ungeweigert folgen, auch die geistlichen Fürsten, hohen Stifft, noch andere nicht schuldig seyn sollen, die Ministeria der Kirchen, Schulen, und anders dergleichen ferners zu bestellen, dann sie in Zeit deß jetzt gemeldten Regenspurgerischen Abschieds gethan haben. So gelangt uns doch glaublich an, wie daß ihr über das alles, auch unbedacht, daß euch nach vermög unserer und deß Reichs Abschieden, die ihr deß mehrern Theils selbst mitbesigelt habt, noch auch sonst einige Neuerung

ANNO 1631.

rung und Enderung der alten Religion, vor ordentlichem Außtrag der strittigen Religion-Sach, euers Gefallens aufzurichten nicht gebührt hat, deß alles unangesehen, kürtzlich, nach vorgedachtem unserm Regenspurgerischen Reichs-Tag, die alte Religion verlassen, die Christenlichen wolhergebrachten Ceremonien und Gottesdienst in etlichen Kirchen daselbst bey euch abgethan, und neue Kirchen-Ordnung fürgenommen, die drey Klöster, als nemblich Augustiner, Prediger und Barfüsser Ordens daselbst bey euch (darauf dem Ehrwürdigen Pangratzen Bischoffen zu Regenspurg, unserm Fürsten und lieben Andächtigen, die Obrigkeit zugehörig seyn solle) ohne Sr. And. als der ordentlichen geistlichen Obrigkeit deß Orths, Bewilligung, auch über und wider unser hievor derhalben an euch außgangen Mandat, eygens Fürnehmens eingenommen, und neue Prädicanten und Kirchendiener darinn zu wohnen und zu predigen verordnet, auch zu Vollziehung solches euers Fürnehmens, und den alten Christlichen Pfarren, in ihren Gerechtigkeiten, Zinsen und Einkommens, zu Abbruch und Schmälerung, ein neue Pfarrkirchen bey euch daselbsten auch eygens Gewalts aufgericht, Pfarrer, Prädicanten und Kirchendiener, die zum Theil ungeordinirt Layen seyn, euers Gefallens aufgenommen, und ihnen daß Pfarr- und Predigambt befohlen, und kürtzlich, die Kinder und Ehehalten zu euern angemaßten neuen Ceremonien anzuhalten, und die Sacrament anderst, dann nach Ordnung der Christlichen Catholischen Kirchen, zu empfahen verkünden lassen, und solche Enderung im Spital in der Vorstadt, so durch euern Bischoff zu Regenspurg gestifft, ohngemeldt jetziges Bischoffen Willen und Wissen, fürzunehmen verordnet, die, so unser alten wahren Religion anhängig gewesen, davon abzuwenden, deßgleichen etliche Stifftungen und Capellen, deren ihr, und etliche eure Burger, Lehenherren seyn, und anders bey der alten Religion Herkommen, zergehen lassen, und den Caplanen solcher Capellen, auch dem Thumb-Capitel und andern Stiften und geistlichen Personen bey euch ihrer Gült, Zins, Rend, Zehend, Gefällen und Stifftungen, vorgehalten, gesperret, oder doch mit Abbruch bezahlet, und nachtheilige Gefahr darinnen gebraucht, und euch in Forderung derselben, und sonst vernehmen lassen, als ihr Fug und Macht habt, anzuhalten, von denselben gemeldten Rendten und Gefällen eure Prädicanten und Kirchendiener, sambt euern Schulen und Allmosen, zu dero Notturfft zu fürsehen, und an dem alten nicht ersättiget gewesen, sondern dem gemeldten unserm Fürsten, dem Bischoff und seiner And. Thum-Capitel, und andern geistlichen Ständen, bey euch in ihre Regalia, Obrigkeit, Recht, Gerichtszwang einzugreifen, ihnen die zu entziehen und zu schmälern, als über und wider dieselben, auch ihren Freyheiten, Privilegien und Immuniteten zu Abbruch, ihre geschworne Rath, Syndicus, Diener und Ehehalten, auch die Geistlichen selbst, durch eure Stadtknecht, auß dem Bischofflichen und andern gemeiner Geistlichkeit gefreyten Höffen und Häussern, und die obgemeldten Personen, unterschiedlicher Weiß zu fahen, zu wandlen, zu straffen, und in euer Burgerliche Pflicht, Beschwerung und Straff zu tringen, auch ihrer obberührten Verwandten und Dienern verlassene Güter, unter dem Schein einer Freyheit, so ihr von uns außbracht haben solt, zu inventiren, und mit denselben nach eurem eignen Willen zu handlen und zu vollfahren unterstanden, alles obgemeldten unsern und deß Reichs gemeinen geschriebenen Rechten, außgekündten Land- und Religion-Frieden, Ordnung, Abschieden und Gebott, und gemeldtes Bischoffs und seiner Thum- und anderer Stifft und gemeiner Geistlichkeit Regalien ersessen, und præscribirten Ober- und Nider-Gerechtigkeiten und Herkommen, Privilegien, Freyheiten, Immuniteten, und unserm Kayf. Schutz und Schirm, darein wir sie genommen, auch unsers freundl. lieben Bruders deß Römischen Königs Handlung, so sein Lieb hievor von unser und seiner wegen, zu Abstellung solcher euer fürgenommenen Neuerungen bey euch pflegen lassen, auch den Verträgen, so zwischen gedachtem Bischoff und seiner Geistlichkeit, und euch aufgericht seyn sollen, gestracks zu wider zugegen. Dieweil uns dann, als Römischen Kayser, und Obristen Vogt der Christlichen Kirchen, in solch und dergleichen gewaltige Handlung, ernstlich umsehen zu haben, dieselben keines wegs zu gestatten, oder zu gedulten, sondern zu verhüten, und dem bemeldten Bischoff, als einem gehorsamen Fürsten und Mitglied deß Reichs, und seiner Andacht Thum- und andere Stifft, Klöster und gemeine Geistlichkeit, ihre Verwandten und Dienstpersonen bey euch wohnend, bey Recht und Billigkeit, auch unsern und deß Reichs Schutz und Schirm, und ihren Ober- und Gerechtigkeiten, Gerichtszwangen, Freyheiten, Privilegien Immuniteten, Zehenden, Zinsen, Gülten und Einkommen, und sonderlich, deren sie also, wie obstehet, in possession gewest, oder noch seyn, zu behalten, zu handhaben, zu beschützen, und zu beschirmen, und darwider nicht vergewaltigen tringen, oder beleidigen zu lassen, gebührt und gäntzlich gemeynt ist. So gebieten wir euch demnach bey Vermeidung unser und deß Reichs schweren Unnad und Straff, und den Poenen, in obberührten unsern und deß Reichs Abschieden, und gemeldtes unsers Fürsten deß Bischoffen zu Regenspurg, und seiner Stiffts Regalien und Freyheiten, und unsern und deß Reichs Schutz und Schirm begriffen, von Röm. Kayserlicher Macht, ernstlich mit diesem Brieffe, und wollen, daß ihr angeregtes

ANNO 1631.

ewers thätlichen Fürnehmens unverzüglich abstehet, euch der gemeldten dreyen Klöster, laut unsers obberührtes an euch hiebevor außgangenen Mandats und Gebots, und aller obgemeldter und anderer Neuerung, Gebott und Verbott, Eingriff und Beschwehrung, so ihr gegen gemeldtem Bischoffe, seinem Thumb, und anderm Stifft, Klöstern, und gemeiner Geistlichkeit, ihren Räthen, Verwandten und Dienern, wie obstehet, fürgenommen habt, gäntzlich entschlaget und enthaltet, und gedachtem Bischoff und seiner Andacht, Thumb- und andere Stifft und Klöster, Pfarren, Kirchen, Capellen, und gemeine Geistlichkeit, und ihre Räthe und Dienstpersonen, bey ihren alten löblichen Gottesdiensten, und wolhergebrachten Christenlichen Ceremonien, Kirchenordnungen, Lehren und Predigen, auch ihren Regalien, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten, Gerichtszwangen und Herkommen, auch ihren und ihrer Stifft, Klöster, Pfarren, Kirchen und Capellen, Zehenden, Zinsen, Gülten und Einkommen, wie sie das alles, als obstehet, in possess gewesen oder noch seyn, deßgleichen bey ihren Privilegien, Immunitæten, Freyheiten und Verträgen, unbetrangt und unbeschwert bleiben, auch ihnen samt und sonderlich alle obberührte Rendten, Zehenden, Gülten und Einkommens, so viel deß biß anhero verfallen ist, oder hinfüran verfallen wird, ohne Abgang reichen, folgen und bezahlen lasset, und bey euern Bürgern und Zugehörigen verschaffet, und gedachten Bischoffe, sein Thumb- oder andere Stifft, Klöster, Pfarren, Kirchen, Capellen, und Geistlichkeit, keines wegs zu einiger ungebürlicher ungewonlichen neuen Beschwerungen, oder Aufflagen, noch auch sie, oder jemands von unser alten wahren Religion und Kirchenordnung, mit Gewalt haltet, zwinget oder tringet, noch in einiger Weiß oder Weg beschweret, beleidiget, oder bekümmert, noch ichts thätlichs gegen ihnen fürnehmet, durch euch selbst, oder jemands andern, und euch in dem allem Gehorsam, und nicht anderst haltet, als wir uns dann deß der Billichkeit nach zu euch gäntzlich versehen. Dann wo ihr euch hierinn ungehorsamlich halten, und wir deßhalben unangelangt, wurden wir geursacht, gegen euch mit obbemeldten Straffen und Poenen, und sonst in ander Weg, wie sich dann gebührt, zu handlen und fürzunehmen. Das ist unser ernstliche Meynung. Geben unter unserm auffgedruckten Insigil, in unser und deß Reichs Stadt Wormbs, am neunzehenden Tag des Monats Julii, Anno im fünff und viertzigsten unser Kayserthumbs im fünff und zwantzigsten, und unserer Reiche im dreißigsten.

Carolus.

V. O. Card. Aug.
V. Naves.
Ad Mandatum Cæs. & Cath. Maj. proprium.
J. Obernburger.

ANNO 1631.

COPIA.

Des ersten Kayserlichen Receß,

de Anno 1549.

Lit. C.

Wir Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kundt allermännigglich. Als sich zwischen dem Ehrwürdigen, weyland Pangratzen, und jetzo Georgen, Bischoffen zu Regenspurg, unsern Fürsten, und den Ehrsamen, unsern lieben Andächtigen, und des Reichs Getreuen, N. Dechant und Capitel deß Thumbstiffts, auch gemeiner Clerisey der Stadt Regenspurg, an einem, und Cammerer und Rath daselbst zu Regenspurg, anders theils, Speen und Irrung erhalten, von wegen etlicher Beschwerden, so beyderseits einem Theil von dem andern begegnen, und zugefügt werden sollen, und die Sachen in etlichen Puncten, vor uns, an unserm Kayserl. Hoffe Rechthängig worden, allda auch beyde Theil ihre Nothdurfft schrifftlich und mündlich, erstlich vor unsern, und nachmals für unsers freundlichen lieben Bruders, deß Römischen Königs, stattlichen Räthen, die wir und S. L. auf unserm jüngstgehaltenen Reichstag zu Augspurg, deß nechstverloffenen acht und viertzigsten Jahrs, der geringern Zahl, gütliche Handlung zwischen den Partheyen zu pflegen, verordnet haben, für- und einbracht, und als aber die Sach, durch dieselben unsere, und unsers lieben Bruders Räthe, nicht allerding hat mögen verglichen werden. So haben wir demnach, auff vorhergehende Besichtigung und stattlich Erwegung, beyderseits Fürbringens, und auch aller gepflogenen Handlung, Gelegenheit und Umstände der Sachen, uns dieses nachfolgenden Receß und Abschieds entschlossen, und denselben nachmahls, auf den vier und zwantzigsten Tag des Monats Octobris, deß obbestimmten verschienen acht und viertzigsten Jahrs, beyden Partheyen eröffnen lassen, und unter unserm Kayf. Secret Insigil verschlossen, zugefertigt, dieses Inhalts: Nemlich, daß wir in Sachen deß Bischoffs, seines Thumb-Capitels, und gemeiner Clerisey zu Regenspurg, gegen und wider Burgermeister und Rath daselbst, etliche viel angezogene Beschwerden, beyderseits belangend, auff einbrachte Klag und andere Articul, erfolgte Antwort, auch alles anders, so in dieser Handlung vor uns, auch gemeldten unsers freundlichen lieben Bruders, deß Römischen Königs Hoffräthen, für- und einbracht, diesen nachfolgenden Abschied geben. Anfänglich, so viel die Articul betrifft, daß die von Regenspurg Neuerung in der Lehr, Reichung der Sacrament und Gottesdienst, fürgenommen, neue Pfarrer, Prädicanten und Kirchendiener auffgestellt, und ein neue Pfarr, auch neue und ungeweyhte Freythöffe aufgericht,

die

ANNO 1631.

die alte Capellen und Gottsdienst abgehen lassen, die Kinder, Ehehalten, auch die Krancken in Spitalen und Siechhäusern, zu ihrer neuen Religion angereitzt, die außgetrettene Geistlichen, so dem Bischoff, als Ordinario, zu straffen gebührt, in ihrem Schutz und Schirm erhalten haben sollen. Dieweil wir dann, auß der Königl. Relation befunden, daß beyde Theil solcher Articul halben, damals gehorsamlich bewilliget, der Determination, so wir zwischen gemeinen unsern und deß Reichs Ständen, wie es interim deß künfftigen Concilii, und biß zu Enden desselben, in Religion Sachen zu halten verordnen würden (wie dann nunmals allbereit geschehen) zu geleben und nachzukommen. So liessen wir es bey angeregter Bewilligung also gnädig bleiben, wolten auch den Theilen solches dermassen zu halten hiemit ernstlich eingebunden haben. Zum andern, alsdann etlich andere Articul angeregt, als nemlich deß Bischofflichen Hoffs Freyheit, Geistlicher Ehehalten Steuer, Besiglung über die Lehenkauff, auch einen durchgrabenen Feldgrund, deß Bischoffs Müntzmeister, der Geistlichen weltlichen Diener Straff, zwifach Messerlohn, den Bruckzoll, die Zeichen, auch der Abbtißin zu Nidermünster angemaßte Hoffmarch, und andere der zweyer Abbtissen, als nemlich zu Ober und Nider Münster, Klagen-Beschwerung, wider der Geistlichen Weinschencken, u. der Burger Lehengeld betreffend, seyen wir auf ihre deren von Regenspurg selbst gethane Bewilligung mit Gnaden bedacht, schiedliche und unpartheyische Commissarien zu verordnen, so dieselben nechstangeregte Irrungen, entweders in der Güte zu vertragen, oder aber nach schleunigen Rechten zu entscheiden, von unß Macht und Befehl haben sollen. Zum dritten, was dann das Propstgericht, auch deß Stiffts angemaßte Versatzung, als nemlich das Friedgericht, Pflasterzoll, Cammerzins, und anders, so in solcher Versatzung begriffen, deßgleichen auch das Spital belangend, solten die obgemeldten unsere Commissarien solche Irrung in der Güte zu vertragen, oder doch in einen Außtrag zu bringen, und wo es an demselben erwünde, alsdann uns Bericht aller Handlung, und an wem die Gütlichkeit entstanden, zuzuschreiben Befehl haben, damit wir folgends auß Kayf. Ambt, von Obrigkeit wegen, weiter gebührliches Einsehen, nach gestalt der Sachen, zu haben und zu thun wüsten. Zum vierdten, alsdann etliche andere Articul, dermassen geschaffen, daß wir dieselben weiter zu verschreiben von unnöthen geacht, so wollen wir die Partheyen nachfolgender maß entscheiden haben: Anfänglich, so sollen die von der Stadt, die drey Klöster Bettler Ordens, mit Veränderung der Gebäu nicht beschweren, auch niemands darinnen zu wohnen, ausserhalb der Orden, oder geistlichen Obrigkeit Bewilligung, verschaffen. Ob auch hievor etwas von Kirchen Ornaten, Kleinodien, Briefflichen Urkunden, Bücher, Haußrath oder anders, bemeldten Klöstern zugehörig, zu ihrer derer von Regenspurg Handen kommen, dasselbig dem Orden auf ihr Begehren wiederum einzuantworten, schuldig seyn. Ferner, daß sie den Geistlichen ihre Zins und Gülten keines wegs sperren, oder Abbruch darinn thun, noch auch die Geistlichen für sich erfordern, oder sich einiger Obrigkeit gegen denselben anmassen, anders oder weiter, dann ihnen von gemeinen Rechten, in etlichen sonderbaren Fällen, zugelassen seyn möchte. Item, daß sie dem Bischoff die geistlichen oder andere Personen, so ihres Verbrechens halben in den Bischoffliche Hoff geantwort, nicht auffhalten, noch ihm an seiner habenden Jurisdiction derhalben Eintrag thun sollen. Was sich dann für Ehesachen zutragen möchten, die sollen sie ohne Mittel den Vicarien und geistlichen Gericht zu weisen. Ob sich auch begebe, daß jemands auß Sorgen, zu den Kirchen und andern geweyhten Orthen Zuflucht suchte, so sollen die Freyheit, so denselben von gemeinen Rechten gegeben, ungeschmälert gehalten, und keines Wegs verbrochen werden, bey Pön und Straff, in berührten Rechten verleibt. Daß auch die von Regenspurg, die Ordens und Klosterleuth, bey ihrer Regel und Profeßion, unbetrübt und dieselben ausserhalb ordentlicher Bewilligung zu besuchen, gäntzlich unterlassen, deßgleichen die Armen, so nach altem Gebrauch zu gestifften Spenden kommen, oder nach Christlichem Herkommen / daß gewöhnlich Allmosen einnehmen, keines wegs davon treiben, noch hinweg schaffen. Dagegen, so haben auch der Bischoff, sambt seinem Thum-Capitel und Clerisey, die zweyhundert Gulden Schutzgeld, so sie vor Jahren denen von Regenspurg zu geben versprochen, hinfüro auch also entrichten, und beyden Theilen hiemit aufferlegt seyn solle, sich guter friedlicher Nachbarschafft und Gemeinschafft gegen einander zubefleissen, aller thätlichen, unfreundlichen Handlungen, es sey mit Worten oder Wercken, gäntzlich zu enthalten. Und ob sie gegen einander sonderbahre Sprüch und Anforderung hätten, oder gewinnen möchten, dieselben anders nicht, dann durch ordentliche Weg und Mittel, der Güte oder Rechtens außzutragen, und solchem allem nicht allein für ihre Personen, also nachzukommen, sondern dasselb auch bey ihren Dienern, Burgern und Unterthanen, mit allem Fleiß zu verschaffen und zuverfügen, ohne Gefehrte. Und als uns der vorgedacht unser Fürst, Bischoff Georg zu Regenspurg, für sich selbst, und an statt oberührts seines Thum-Capitels, und gemeiner Clerisey zu Regenspurg ferner demütiglich angeruffen und gebeten, daß wir in etlichen Articuln, in solchem unserm Receß verleibt, weiter Erklärung, Enderung und Läuterung zuthun, und ihme, und gemeiner Cle-

ANNO 1631.

risey, deſſelben unſers gegebenen Receß und Abſchieds, ſambt jetztbegehrten Erklärung, Ordnungen und Erläuterungen, glaubwürdig Urkund, unter unſerm Kayſ. Inſigel, ſich derſelben ihrer Notturfft nach haben zu gebrauchen, mit zu theilen, und zu geben, auch in andern Gebrechen und Beſchwerden, die ſich zwiſchen ihnen, und den von Regenſpurg enthielten, Einſehens zu haben, gnädiglich geruheten, alles nach laut einer ſondern Supplication-Schrifft, uns derhalben fürgebracht, welche wir gleicher maſſen bey uns in unſerm Kayſerl. Hoffrath vorleſen, und nach ſtattlicher Erwegung derſelben an heut dato dieſen Beſcheid ergehen laſſen: Nemblich daß wir den erſten Articul, die Religion und das Interim belangend, auf unſerer weiter Ordnung, die wir in kurtz fürzunehmen gedächten, beruhen. Zum andern, belangend die begehrt Caſſation, deren von Regenſpurg hievor erlangten Freyheiten, ſo fern der Biſchoff oder die Cleriſey nichts derhalben furzubringen gedächtem, darum möchten ſie ordentlicher Weiß ſupplici-ren, darauf alsdann deren von Regenſpurg Antwort angehört, und ferner die Billichkeit ſolte verſchafft werden. Zum dritten, berührend die burgerlichen Beſchwerden, und Gelübd deren, ſo in der Geiſtlichen Häuſern wohnen, ſolches ſoll in die Commiſſion, ſo wir obberührten unſern Commiſſarien geben würden, gezogen, unter dem Articul, davon deß Biſchoffs Müntzmeiſter Meldung geſchicht, verſtanden werden. Zum vierdten, ſollen dem Biſchoff und der Cleriſey, unſers hievor ergangenen, hieoben verleibten Receſs, Urkundt in forma Autentica, auf Papier oder Pergament, nach ihrer Wahl, mitgetheilt werden. Zum fünfften, ſoll in nechſtgemeldtem Receſs für die Wort Burgermeiſter und Rath, ꝛc. Cammerer und Rath, deßgleichen für die Wort, zweyhundert Gulden Schutzgelds, ſo ſie vor Jahren, ꝛc. zweyhundert Gulden Gelds, ſo in Krafft eines der halben auffgerichten Vertrags vor Jahren ꝛc. geſetzt, und ſolche ungefehrliche Emendation und Enderungen künfftiglich durch unſere verordnete Commiſſarien, denen von Regenſpurg, ob ſie etwas darwider fürbringen wolten, deß wir uns doch nicht verſehen, anzeigt werden. Zum ſechſten, die Wort, angemaßte Hoffmarchen, und angemaſte Verſchreibungen belangend, laſſen wir es bey dem außgangenen Receſs bleiben, alſo daß durch ſolch Wort, die angeregten Hoffmarchen und Verſchreibungen, die noch zur Zeit zu keiner Erkantnus erwachſen, weder approbirt noch imbrobirt ſeyn ſollen. Zum ſiebenden, ſo fern der Biſchoff etwas läuterer ſpecificiren würde, in was Articuln die von Regenſpurg öfternanntem unſerm Receſs, fürnemlich in Vorenthaltung der Geiſtlichen Zins und Gülten, zuwider handleten, ſo ſollen ihme alsdann ernſtliche Mandaten an die von Regenſpurg, zu Vollziehung deß Receſs, mitgetheilt werden. Und zum achten und letzten, ſeynd auf viel gemeldten unſern Receſs, zu Commiſſarien verordnet, der Hochgeborne unſer und deß Reichs Fürſt, und lieben Getreuen, Georg Landgraff zu Liechtenberg, und Conrad und Rehberg, ſambt und ſonderlich. Deß alles zu Urkund, haben wir gedachtem unſerm Fürſten, Biſchoff Georgen zu Regenſpurg, für ſich, ſein Thum-Capitel und Cleriſey, dieſen Brieff, unter unſerm Kayſerl. anhangenden Inſigil verfertigt, gnädiglich mitgetheilt, der geben iſt in unſer Stadt Brüſſel in Brabant, am fünfften Tag deß Monats Junii, nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt fünffzehenhundert, und im neun und viertzigſten, unſers Kayſerthums im neun und zwantzigſten, und unſerer Reich im vier und dreyßigſten Jahr.

Carolus.

V. C. A. Bertzenot.

Ad Mandatum Cæſareæ & Catholicæ Majeſtatis propriùm.

J. Obernburger.

COPIA

Deß andern Kayſerlichen Receß, de Anno 1551.

Lit. D.

Wir Carl der Fünffte, von Gottes Gnaden Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brieff, und thun kund allermännigklich. Als ſich zwiſchen dem Ehrwürdigen Georgen, Biſchoffen zu Regenſpurg, unſern Fürſten und lieben Andächtigen, an einem: und den Ehrſamen, unſern und deß Reichs lieben getreuen N. Cammerer und Rath der Stadt Regenſpurg, anders Theils, von wegen Anrichtung, unſerer jüngſt auffgerichten Ordnung, deß Interims, der Biſchofflichen Jurisdiction, und etlicher Geiſtlichen, auch deß Thumb-Pfarrers Zinſen und Rendten, und Reſtitution deß Barfüſſer Kloſters daſelbſt, und anderer Beſchwerung halben, ſo beyde Theil gegen einander zu haben vermeynen, Speen und Irrung erhalten, alſo daß gedachter unſer Fürſt, der Biſchoff zu Regenſpurg, ſeine Beſchwerung und Klag in Schrifften übergeben, welche wir bemeldten von Regenſpurg, ihr Antwort darauf zu geben zuſtellen laſſen, die ihren Gegenbericht und Beſchwerung in Schriften auch fürbracht, darauf deß Biſchoffs Replica und folgends ihr der Stadt Duplica, und ſonſt ander mehr Schriften beyderſeits hin und wider einkommen, und endlich letztlich darauf mündlich und in Schriften beſchloſſen, und zu Recht und Erkanntnuß geſetzt worden. Daß wir demnach auf ſolche einbrachte Klag, Antwort, Replic, Duplic,

ANNO 1630.

plic, und all ander mündlich und schrifftlich Fürbringen, nach empfangenem Bericht und stattlicher Erwegung der Handlung, den obberührten Partheyen, in unserm Kayſ. Hoffrath, auf heut dato diesen endlichen Bescheid geben, und eröffnen lassen. Nemlich in Sachen Herrn Georgen Bischoffen zu Regenspurg, gegen und wider Cammerer und Rath daselbst. Anfänglich, so viel den Puncten der Religion betrifft, ist der Röm. Kayſ. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, ernstlicher Befehl und Meynung, daß gedachte von Regenspurg sich mit der Lehr und Kirchen-Ordnung, Ihrer Majest. hievor gegebener, und von ihnen angenommener Declaration, in Glaubens-Sachen, Interims, biß zu Erörterung deß gemeinen Concilii, in allweg gemäß halten, weiter nicht greiffen oder schreiten. Und demnach ihres Gefallens, neue Pfarren, oder andere Gottesdienst, so berührter Declaration ungemäß, auffzurichten sich gäntzlich enthalten, sondern den Bischoff, als ihren Ordinarium, in Verwaltung seines Bischofflichen Ambts, auch bey den Verträgen, so hievor zwischen den Theilen deßhalben auffgericht, unverhindert bleiben lassen, und dieselben ihres Theils festiglich halten und vollziehen. Ob auch jemands dem obgeschriebenen allem zuwider handlet, der soll keines wegs geduldet, sondern der Gebühr nach und mit Ernst gestrafft werden. Es sollen auch gedachte von Regenspurg, fürgewendter Einred unverhindert, das Barfüsser Kloster daselbst, sambt allen und jeden desselben Ornaten, Kleinodien, brieflichen Urkunden, Haußrath, und ander Zugehörungen, innerhalb sechs Wochen, den nechsten nach diesem Außspruch, dem Bischoff einantworten, der sich der Administration und Verwaltung desselben, vermög der Fundation, und Päbstl. Heil. Concession, hab zu gebrauchen. Doch ob die von Regenspurg ins gemein, oder sonderbare Personen, einig Jus patronatus des Orths hetten, demselben, und was ihme von Rechts, und alter löblichen Gewonheit wegen, anhängig, in allweg unvergriffen. Deß gleichen sollen sie, fürgewendter Einred unverhindert, dem Thum Pfarrer und seinem Knaben, den gewohnlichen Jährlichen Zins, zu Beleitung deß hochwürdigen Sacraments, den Begehrenden zu reichen, fürohin ungeweigert einrichten und bezahlen, sich auch deß verfallenen halben, seither deß jüngsten Abschieds, mit ihme vertragen, und sonst allen und jeglichen Geistlichen, ihre Zins, Zehend, Rendt und Gülten, so viel deren kündlich, dargethan werden mögen, vermög desselben Abschieds, unabbrüchig folgen lassen. Hergegen soll der Bischoff seines Theils, auch getreulich mit allem Fleiß und Ernst daran seyn, daß Ihrer Majest. fürgestellte Christliche Reformation, und was zu Beförderung derselben, in jüngstem provincial Concilio für gut angesehen und beschlossen, zu fürderlichstem in das Werck gerichtet, also daß bey aller seiner Geistlichkeit, und fürnemlich in berührter Stadt Regenspurg, als bey der Hauptkirchen, Christenliche Zucht, ehrbarer Wandel, gepflantzt und erhalten, und alermänniglich dißfalls gut Exempel vorgetragen werde. Darzu sich dann Ihr Kayſ. Majest. als ein Christenlicher Kayser, ihres Theils, aller gebührenden nothwendigen Hülff, gantz genädiglich thut erbiethen. Ob auch jemands sein deß Bischoffs zugehörigen, Geistlichen, oder ander, etwas verbrechen, und fürnemlich dergleichen lästerlichen Mißhandlung, wie zum Theil in deren von Regenspurg, den fünffzehenden Decembris jüngst übergebener Schrifft angeregt, begangen hett, oder noch begehen wurde, so soll der Bischoff nicht allein auf Anruffen deß Beleidigten, sondern ex officio, daran seyn, damit das Ubel ernstlich gestrafft, auch sonst männiglich, der bey ihnen, oder seiner nachgesetzten geistlichen Obrigkeit, Klag anzubringen, zu seinem Rechten verholffen werd. Ferner, so soll der Bischoff, sambt seinem Thum Capitel und Clerisey, die zweyhundert Gulden, jährlichs Zinsgelds, denen von Regenspurg, in Krafft vorigen Abschieds, ungeweigert hinfüran bezahlen, und sich deß verfallenen halben mit ihnen vertragen, und soll dem Bischoff seine Geistliche, so viel ein jeder an demselben Geld zu geben schuldig, gebührlicher Weiß, und wie im Gebrauch herkommen, zu belegen, kein Verhinderung beschehen. Was dann betrifft die begehrte Erläuterung desselben Abschieds, in Puncten von Erörterung der Geistlichen Abschieds, meldet, soll derselb Punct diesen Verstand haben, daß die von Regenspurg, die Geistlichen vor sich zu erfordern, oder sich gegen denselben einiger Obrigkeit anzumassen, nicht Macht haben, es wäre dann, daß ein Geistlich der mindern Weyhe, zu der Ehe gegriffen, sein Tonsur und Habit verlassen oder wo einer an Auffruhren, und dergleichen ungebürlichen freventlichen Handlungen, ohne die Tonsur und Habit, also daß er für einen Geistlichen nicht zu erkennen, erfunden, oder aber von seiner Geistlichen Obrigkeit der Weltlichen überantwort wurd, oder in reconvention, oder Lehens-Sachen, da die von Regenspurg Lehenherrn, und was dergleichen Fäll mehr, so in gemeinen Rechten ausgetruckt die auch derhalben keiner sondern Declaration oder Specification bedürffen, in denselben, soll es allenthalben wie in berührten Rechten begriffen, auch von Alter löblich herkommen, gehalten werden. Alsdann bey dem Puncten der begehrten Cassation, eines außgebrachten Privilegii, die von Regenspurg sich auf etliche alte Freyheiten ziehen, ist ihr Majest. Befehl, daß sie dieselben in vierzehen Tagen, den nechsten, vor Ihrer Majest. oder derselben Räthen, in glaubwürdigem Schein fürbringen, sich darauff weiter der Gebühr haben zu erzeigen. Und will sonst

ANNO 1631.

ANNO 1631.

Ihr Maj. aller anderer nachmals unerörterter Irrungen halben, davon in vorigem Abschied Meldung geschicht, gnädige Commission lassen außgehen, damit beyde Theil gegen einander nothdürfftiglich, und doch summariè verhört, Ihrer Majest. Relation davon gethan werd. Darauff hat Ihr Majest. gnädigst bedacht, gütlich Unterhandlung pflegen zu lassen, und im Fall, da dieselben entstünde, die Irrungen nach Gestalt und Gelegenheit derselben, entweders zu entscheiden, oder aber an die Orth zu weisen, dahin es sich von Rechts wegen gebühren will. Und sollen darauff jede Parthey in vierzehen Tagen den nechsten, etliche unpartheyische gelegene Personen ernennen, darauff Ihr. Majest. eine, oder sonst andere, zu Commissarien fürnehmen mög. Es soll auch sonst, der hievorig Abschied, in allen desselben Puncten und Articuln, bey seinen Kräfften und Würden bleiben. Deß zu Urkund, haben wir gedachtem unserm Fürsten, dem Bischoff zu Regenspurg, auf sein demütig Anruffen und Begehren, durch seinen Anwaldt beschehen, diesen Brieff, unter unserm Kayserl. anhangenden Insigel verfertigen und zustellen lassen, der geben ist in unser und deß Reichs Stadt Augspurg, am zwölfften Tag deß Monats Februarii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, fünffzehenhundert und im ein und fünffzigsten, unsers Kayserthums im ein und dreyßigsten, und unserer Reiche im sechs und dreyßigsten Jahr.

Carolus.

V. C. A. Bertzenot.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

J. Obernburger

ANNO 1631.

den ein und fünffzigsten Jahrs, ein Entscheid und Außspruch ergangen, darinn erkennt, daß ihr euch mit der Lehr und Kirchenordnung unserer hievor eröffneten und von euch angenommener Declaration, in Glaubens-Sachen, Interim, biß zu Erörterung deß gemeinen Concilii, in allweg gemäß halten, weiter nicht greiffen noch schreitten, und demnach euers Gefallens neue Pfarren oder andere Gottsdienst, so berührter Declaration ungemäß, auffzurichten euch gäntzlich enthalten, sondern gedachten Bischoff, als euern Ordinarium, an Verwaltung seines Bischofflichen Ampts, auch bey den Verträgen, so hievor zwischen euch Theilen deßhalben aufgericht, unverhindert bleiben lassen, und dieselben euers Theils festiglich halten und vollziehen. Ob auch jemands dem obgeschriebenen allem zuwider handlete, daß der keines wegs gedultet, sondern der Gebühr nach und mit Ernst gestraft werde. Daß ihr auch, fürgewendter Einred unverhindert, das Barfüsser Kloster daselbst, sambt allen und jeden desselben Ornaten, Kleinodien, brieflichen Urkunden, Haußrath, und anderer Zugehörungen, innerhalb sechs Wochen den nechsten nach solchem unserm Außspruch, dem Bischoff einantworten sollet, sich der Administration und Verwaltung desselben, vermög der Fundation, und Päpstl. Heiligkeit Concession, haben zu gebrauchen. Doch ob ihr in gemein, oder sonderbare Personen, einig Jus patronatus des Orts hätten, demselben, und was ihme von alter löblichen Gewonheit wegen anhängig in allweg unvergriffen. Wie dann die Gerichts-Acta darüber geübt, solches klärlicher außweisen, ꝛc. Und solchem nach, von gedachtes unsers Fürsten, deß Bischoffs von Regenspurg wegen, zu Vollstreckung derselben Urtheil und Executorial und Gebotts-Brieff, an euch zu erkennen, bey uns embsiglich angehalten und gebeten, die dann Seiner Andacht also erkennt und mitgetheilt worden, darum, dieweil billich und recht, uns auch festiglich gemeynt ist, das gesprochene Urtheil vollstreckt werden. So gebieten wir euch von Röm. Kayß. Macht, auch Gerichts und Rechts wegen, bey Pön zwantzig Marck löthigs Golds, uns halb in unser Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil obgedachtem unserm Fürsten dem Bischoff zu Regenspurg, unabläßlich zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr in sechs Wochen, und dreyen Tagen, nach dem euch dieser unser Kayserl. Brief überantwort oder verkündt wird, dem angeredten unserm Außspruch in obbestimpten Puncten seines Inhalts, gehorsamlich nachkommet, und Vollziehung thut, eurer angemasten neuen Pfarren gäntzlich abstehet, und euch hinfüro solche, oder andere dergleichen Pfarren und Gottesdienst, so gedachter unser Declaration ungemäß, auffzurichten gäntzlich enthaltet, gedachten unsern Fürsten den Bischoffen zu Regenspurg, als

EXECUTORIAL.

An die Stadt Regenspurg, die Religion betreffend, de Anno 1551

Lit. E.

Wir Carl der Fünffte, von Gottes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, ꝛc. Entbieten den Ehrsamen, unsern und deß Reichs lieben getreuen N. Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, unser Gnad und alles Guts. Ehrsamen lieben getreuen: Als in Sachen, darinn der Ehrwürdig Georg Bischoff zu Regenspurg, unser Fürst und lieber Andächtiger, als Kläger an einem, gegen und wider euch als Beklagten, anders Theils, unter anderm, von wegen Anrichtung unserer jüngsten auffgerichten Ordnung deß interims, uñ Restitution deß Barfüsser Klosters daselbst, vor uns in unserm Kayserl. Hoffrath Rechthängig gestanden, jüngstlich auf den zwölfften Tag des Monats Februarii dieses lauffen-

ANNO 1631.

euern Ordinarium, an Verwaltung seines Bischofflichen Ampts, und obberührten aufgerichten Verträgen, laut des Auß-spruchs, unverhindert bleiben lasset, dieselben euers Theils haltet und vollziehet, auch gedachtem euerm Bischoff des Barfüsser Kloster, sampt desselben Zugehörungen, alles nach Vermög und Inhalt obgemeldtes Entscheids, so fern es noch nicht beschehen, in obbestimpter Zeit würcklich einantwortet, und also solcher Urtheil in gemeldten zweyen Puncten durchauß genug thut, und euch deß nicht weigert, noch hierin saumig oder ungehorsam seynd, als lieb euch sey vorbestimpte Pön zu vermeiden, daran thut ihr unsere ernstliche Meinung. Wir heischen und laden euch auch von obberührter Kayſ. Macht, daß ihr auf den drey und dreyßigsten Tag, den nechsten nach Außgang obbemeldter Zeit, der sechs Wochen und dreyer Tagen, der wir euch eylff für den ersten, eylff für den andern, und die übrige eylff für den dritten, letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen, peremptoriè, oder ob derselbig Tag nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag darnach, selbst oder durch euern vollmächtigen Anwaldt, vor uns, wo wir damals seyn, oder unsern Kayſ. Hoffräthen, oder wem wir die Sach an unser Stadt befehlen werden, erscheinet, Anzeig und Beweisung zu thun, daß ihr diesem unserm Gebott gehorsamb Vollziehung gethan habt, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, euch um euer Ungehorsam willen, in die obgestimpten Pön gefallen seyn, mit Urtheil und Rechtsprechen erkennen, und weiter gebührlich Proceß darüber außgehen zu lassen, oder warum das alles nicht geschehen soll, rechtmäßige Ursachen (ob ihr einige hättet) fürzubringen, und endlichs Entscheids darüber zugewarten. Wann ihr kommt, und erscheinet alsdann also oder nicht, so wird nicht desto mindert mit gemeldter Erklärung und anderm, hierinn gehandlet und procedirt, wie sich das nach seiner Ordnung gebührt. Darnach wisset euch zu richten. Geben unter unserm aufgetruckten Insigel, in unser und des Reichs Stadt Augspurg, am ein und zwantzigsten Tag des Monats May, nach Christi Geburt, fünffzehen hundert, und im ein und fünfftzigsten, unsers Kayserthums im ein und dreyßigsten, und unserer Reiche im sechs und dreyßigsten Jahren.

Carolus.

V. C. A. Bertzenot.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

J. Obernburger.

III.

[Ob dann nun wol die Stadt Regenspurg allerhand erhebliche Exceptiones einge-wandt, benebens ad Status Imperii, auß dem Fundament des Religion-Friedens (sonderlich aber auch, daß weiland Kayser Ferdinandus I. glorwürdigster Gedächtnuß selbsten in Anno. 1557. die Bischoffliche Regenspurgerische vermeynte Beschwerden wider die Stadt, ad Status Rom. Imp. verwiesen und remittirt, provocirt: So ist doch anbefohlen worden, ungeachtet dessen, auf die Bischoffliche vermeynte Klag-Schrift zu antworten, welches sie auch reservatis reservandis gethan Erstgemeldtes Schreiben aber Kayſers Ferdinandi I. an Herrn Bischoff Georgen zu Regenspurg hat also gelautet:]

ANNO 1631.

Ferdinand.

Kayſers Fedinandi I. Schreiben an den Bischoff zu Regensp.

Ehrwürdiger Fürst, lieber Andächtiger, wir haben deiner Andacht vom 4. diß lauffenden Monats Septembris außgangenen Schreiben empfangen, und darauß deiner A. Beschwernuß wider Cämmerer und Rath der Stadt Regenspurg vernommen. So viel nun erstlich belangt, daß jetztgedachte von Regenspurg sich verwidern, dem Barfüsser Kloster daselbsten ein außständige Summa Gelds, so ihnen die vorergangene Kayserl. Receß zuentrichten auferlegt, zu bezahlen, haben wir derhalben mehrermeldtem Cämmerer und Rath zu Regenspurg geschrieben und befohlen, wie deine Andacht auß nebenligender Abschrift verstehen wird: Schicken deiner And. unsern Orginal-Befehl hiebey auch zu, den wird deine And. ihnen denen von Regenspurg insinuiren und überantworten zu lassen, wissen: Was aber betrift deiner And. fernere Bitt, derselben auf mehrbenandter Stadt Regenspurg Begehren, von wegen ihrer Kirchen-Diener und Schulen Unterhaltung, von der Geistlichen Güter, Declaration und Mandat mit zutheilen, damit deine And. und ihre Geistlichkeit, von denen von Regenspurg weiter unbelästiget bleiben könten. Da stellen wir in keinen Zweiffel, dein And. wisse sich zu berichten, was massen der Religion-Fried, durch uns, auch Chur-Fürsten und gemeine Stände samentlich, auf jüngst gehaltenen Reichs-Tag zu Augspurg, verglichen und aufgerichter worden, darum wil uns, für uns selbst, und ausser Rath und Bedencken gemeiner Reichsstände nicht gebühren, hierinn einige Declaration zu thun. Wir achten aber, daß deiner Andacht Cämmerer und Rath zu Regenspurg, dieses Punctens halber, mit anhängiger Antwort, und guter Bescheidenheit, biß auf einen künfftigen Reichstag aufziehen, und sich mitlerweil erlernen mag, wie es in andern Reichs Städten, da auch Bistum seyn, dißfals gehalten werde; damit alsdann zu nechstem Reichs-Tag auf deiner Andacht weitern Bericht und An-mahnen, darinn mit gemeiner Stände Rath, desto bessere gebühren-

de

ANNO 1631.

de Verordnung beschehen könte. Das wollen wir deiner Andacht auf angeregt ihr Schreiben zu gnädiger Antwort nicht bergen. Und seynd demselben, auch ihrem Stifft und Clerisey, mitsondern Gnaden geneigt. Geben Wien, den 22. Septembris Anno 1557.

Collationirt nach der Kayserlichen Reichs-Hoff-Cantzley-Registratur, und derselben in allem gleichlautend befunden worden. Urkundet mein Handschrifft, Actum Wien den 26. Martii Anno 1631.

Georg Dieterlin.
Registrator.

VI.

[Auff obgesetzte Bischoffliche Petition-Schrifft hat Cämmerer und Rath der Stadt Regenspurg folgender Gestalt geantwortet:]

An die Röm. Kayf. Maj. allerunterthänigste Informatio Facti & Iuris; Annexa submissa petitione, pro remissione, &c. nec non respectivè reservatione & protestatione Cämmerer und Rath der Stadt Regenspurg, über die vermeynte Petitionschrifft, so des Herrn Bischoffs zu Regenspurg Fürstl. Gn. gantz übel fundirt, am Kayf. Hoff producirt. Gantz unbefugte Reformation der Augspurgischen Confeßion in vermeldter Stadt betreffend.

Allerduchleuchtigster Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser.

Der Stadt Regenspurg Verantwortung auff die Bischoffliche Petitions-Schrifft.

Allergnädigster Herr: Gleich wie Euer Kayf. Majestät, als ein Christlicher, Hocherleuchtigster und Gerechtigster Monarcha, (zu deren unsterblichen Ruhm und Lob) ihr nichts mehrers angelegen seyn lassen, dann wie das ihro, von Göttlicher Providentz anvertraute Heilige Römische Reich, die deme einverliebte Ständ und Glieder, in beständigem Frieden, sicherer Ruhe, gutem Vertrauen, und stetswehrendem Wolstand, durch nothwendige Administrirung der Gerechtigkeit, und beharrliche Observantz der Reichs-Verfassung, sonderlich aber des heilsamen, theuren und werthen Religion-Friedens, auch Abwendung alles dessen, so diesen Fundamental-Satzungen zu widerlauffen thut, erhalten werden möchte: Also haben auch in specie, E. Kayf. Maj. solche ihre höchstrühmliche Intention gegen uns, dero getreuste und gehorsamste Cämmerer und Rath alhie zu Regenspurg, abermalē in deme allergnädigst erscheinen lassen, daß sie auf unbefugtes Anhalten des Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechts, Bischoffen alhie zu Regenspurg, an statt der, von Ihrer Fürstl. Gn. gebettenen Execution oder Reformation unsers wolhergebrachten Exercitii Augustanæ Confessionis, solchem Bischofflichen unrechtmäßigen Begehren nicht deferirt, sondern an statt der so gebettenen Execution, durch drey ihrer fürtrefflichen Reichs Hoffräthe, uns vernehmen, und die befundene Beschaffenheit ihro außführlich referiren lassen wollen.

ANNO 1631.

Für solche allergnädigste rühmliche Intention sagen Euer Kayf. Maj. wir zuforderst, allerunterthänigsten Danck den höchsten Gott bittend, weilen dieses von Euer Kayf. Majest. auß dem Fundament des theuren werthen Religion-Friedens!, dahin allergnädigst gemeynt gewesen, daß wir in unsern Gewissen dem Religion-Frieden zuwider, nicht beschwert werden sollen; seine Göttliche Allmacht wolle bey diesen hochbetrübten Zeiten und Läufften Euer Kayserl. M. dem H. Röm. Reich, auch uns zu Trost, Hülff und Rettung, wider alle auß- und innwendige Beschwerungen, Zunöthigung und Bezwangnuß, gnädiglich u. vätterlich erhalten und uns, nach unsers Hertzens Wunsch, Gelegenheit geben, daß wir solche Euer Kayf. Maj. mehrlöblichst angezogene Intention und Rettung von aller fürleilenden Betrübnuß, auch noch fernern Trostes, Kayf. Hülff, und allergnädigster Manutenentz, in tieffster Submißion und Devotion, erfreulich und erquicklich geniessen mögen.

Ob aber wol, allergnädigster Kayser und Herr, solches von Euer Kayf. Maj. angeordnetes Mittel, uns nehmlich hergegen, auf die Bischoffliche Petition, auch anzuhören, an ihm selbsten gut, und höchstrühmlich, uns auch nicht allein nicht entgegen, sondern an ihm selbsten billich ist, auf Beklagen Red und Antwort zugeben; so haben doch Euer Kayf. Maj. so wol auß den, sub dato den 6. 16. Novembr. jüngsthin, vor der uns eröffneten Kayf. Commißion, gehorsamst überschicktem Bericht Schreiben, hiemit sub litera A. ad complendum acta, beygeleget, als auch auß dem, von unsern an Euer Kayf. Maj. abgeordneten, nach eröffneter Kayf. Commißion, überreichtem allerunterthänigsten Memorial, sub litera B. allergnädigst zu vernehmen, wie gantz keine Befugnuß des Herrn Bischoffs Fürstl. Gnad gehabt, ein solch weitaußsehendes Werck wider uns anzufahen, uns in äusserste Noth und Schmälerung unsers wolhergebrachten Credits, (so auß dergleichen Geschrey einer Reformation und Mutation dieses Stättischen, Gott Lob, für Euer Kayserlichen Majestät und dem gantzen Heiligen Römischen Reich verantwortlichen Regiments, erfolgen thut) zu bringen, daß wir auch, Vermög und nach Inhalt unserer uhralten, von Euer Kayf. Maj. selbsten allergnädigst confirmirten Privilegien, nicht schuldig seyn, S. Fürstl Gn. auffer dem Weg unserer ordentlichen Richter, im Rechten zustehen, oder in einige Commißion, bey so klarem und unlimitirten Inhalt unserer Freyheit, uns einzulassen, für-

A.

B.

Stadt Regenspurg ist nicht schuldig auffer ihrer ordentlichen Richter im Rechten zu stehen.

ANNO 1631.

fünehmlich aber Ihrer Fürstlichen Gnaden auf solche mala præsuppositа und präjudicirliche Fragen (die auß unzulässiger und gantz verbottener Explication des theuren werthen Religion-Friedens herrühren, und welchen Frieden die samentliche des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, auß weiland Kayſers Ferdinandi I. glorwürdigsten Gedächtnuß, respectivè Unterhandlung und Vollmacht geschlossen, also dieselbe ins gesamt betreffen thut, Red und Antwort zu geben, denen fürzugreiffen, oder aber den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen zu präjudiciren. Wie wir dann eben zu dem End und zu Verhütung aller Ungelegenheit, Confusion und Præjudicii, Ihrer Fürstl. Gn. dem Hrn. Bischoff allhie, nicht unzeitig und unrechtmäßig fürgeschlagen (weilen Euer Kayserl. Majestät allergnädigst außgefertigte Kayserl. Commission zwey membra, erstlich Restitutionem der übel prätendirten eingezogenen Güter: dann zum andern, die vom Herrn Bischoff unbillich gesuchte Reformationem, und Euer Kayserlichen Majestät unser darauf angestellte Verhör begreifft) daß wir auf das erste membrum der eingezognen, aber sich in Ewigkeit nicht befindenden Geistlichen Güter, so wir nach dem Passauischen Vertrag, oder erfolgten Religions-Frieden, eingezogen haben sollen, also balden Red und Antwort geben, oder gar die Restitutionem thun: In dem andern Puncten aber der Reformation und prätendirten Geistlichen Jurisdiction, oder was deren anhängig, uns nach gemeinen, zwischen den Catholischen und Evangelischen Ständen zu Franckfurt, fürstehendem Vergleich, und Befindung rechten Verstands (deß ohne das an sich hellen Buchstabens) des theuren werthen Religion-Friedens, gegen Ihr. Fürstl. Gn. und sie sich è contra & reciprocè gegen uns, zu Erhaltung Einigkeit, guten Verstands, und Verhütung alles unverantwortlichen Præjudicii, erweisen und bezeugen wollen und sollen, uns gäntzlich getröstend, wann solche unsere allerunterthänigste Bericht und Memorialia, in tempore, und vor der angestellten Kayſ. Commißion, am Kayserlichen Hoff einkommen weren, oder E. Kayſ. Majest. von solcher des Herrn Bischoffs Unbefügnuß, auch wessen wir uns, wegen bevorstehenden Convents zu Franckfurt, gegen Seiner Fürstl. Gn. erbotten, satsamen Bericht erlangt hetten, Euer Kayſ. Majest. und dero hochlöblicher Reichshoffrath wurden sein des Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden, mit seiner unbefugt movirten quæstione status, ex officio ab- oder da sie zum Disputat oder Explication des Religion-Friedens befugt zu seyn, vermeynen wolten, auf solchen zu Franckfurt angestellten Conventum verwiesen haben.

Weilen aber Euer Kayserl. Majestät allergnädigst beliebt, daß dero ansehnliche Herren Commissarii, als bestellte Reichshoffräthe, uns beyderseits (vermög dessen den 29. Decemb. jüngstlichen ergangenen Decrets sub litera C.) nach Gnügen mit unserer Nothdurfft anhören, und hernach referiren sollen: sonder Zweiffel auch E. Kayſ. Maj. allergnädigste Intention dahin gerichtet, sich nur beyderseits Befügnuß durch Information und Relation der Hn. Comissarien zu erkundigen, und hernach die Sach zu ordentlichen Rechten (weilen von einiger Decision weder Euer Kayſ. Maj. Commißion, noch das Erläuterungs-Decret reden thut) zuverweisen. So wolten an Euer Kayserl. Majest. und dero zu allerunterthänigsten Ehren, Gehorsamb, und zu Erweisung unserer Devotion, auch zu Bescheinung (da wir ordentlich convenirt werden solten) daß wir uns unsers Rechtens und Befügnuß nicht zu scheuen haben, wir diesen allerunterthänigsten, warhafftigen Bericht, allein zu Euer Kayserl. Maj. und dero löblichen Reichshoffraths extrajudicial information, dirigirn, und in Gehorsam übergeben, gegen sein deß Herrn Bischoffs Fürstl. Gnaden aber uns expresè bedingen, daß mit deroselben wir uns, dieses von uns gestellten Berichts wegen, in keinen Proceß einlassen, hierdurch an unserm Privilegio exemptionis nichts verfängliches, noch einigem Evangelischen Standt (als welche, ratione communis causæ, tam quoad explicationem & declarationem constitutionis pacis Religiosæ, tàm quoad præjudiciales illas quæstiones; utrum nempe res judicatæ & pacta, quam, vis de novo in ipso puncto Religionis in litem venerint, durch den Religion-Frieden aufgehoben oder nicht? An Executiones, interveniente pace Reiigionis, ex injuria temporis, usque ad hæc nostra tempora suspensæ? Ob wir in dieser Stadt ein solche Glaubens-Bekantnus führen, die der Augspurgischen Confeßion gleichförmig seye, Und was dergleichen mala præsuppositа mehr seyn mögen, mercklich interessirt) etwas præjudicirlich und nachfolgig gehandelt; sondern alles das jenig, so in bevorstehender, von deß Heil. Röm. Reichs Herren Chur-Fürsten, jüngsthin veranlaster Compositions-Handlung, in religionis negotio, & annexorum, zu Franckfurt gehandelt und geschlossen werden möchte, und ihnen in hac ipsa causa, zu ihrem Behelff, oder wie es sonsten ihnen zum besten und fürträglichsten seyn kan oder mag hiemit per expressum reservirt haben wollen.

ANNO 1631. C.

Bedinget sich wegen ihres Privilegii exemptionis.

Und damit Euer Kayſ. Majest. desto mehr und klärer allergnädigst sehen und verspüren mögen, was für Befügnus, uns mit Sr. Fürstl. Gnaden vor Kayſ. Commissariis, in keinen Processum einzulassen; so werden mehr löblich gedachte E. Kayserl. Maj. Commissarii selbsten bezeugen, daß sein deß Hrn. Bischoffs Fürstl. Gn. gleich nach eröffneter Kayſ. Commission, durch ihre Deputatos außtrucklich bedingt, daß sie die Commission nicht erbetten oder begehrt, sondern solche von Ew. Kayſ. Majest. gleichsam proprio motu, angeordnet worden, daß sie auch dieser Commission andrer Gestalt nicht

Deßgleichen der Bischoff zu Regespurg wegen der Kay. Commißion.

ANNO 1631.

nicht deferiren wollen, dann wofern sie ihre Intentionem executionis erlangen wurden. Und in einem Schreiben, sub dato den 6. Januarii dieses Jahrs an uns abgeben, melden sie so viel, daß sie zwar ein schrifftliches Anbringen, in puncto Religionis bey Ewer Kayserl. Majest. allerunterthänigst gethan, aber daß hierauf Ew. Kayserl. Majest. eine Commission allergnädigst decerniren lassen, deroselben kein Maß oder Ordnung fürzuschreiben hätten. Mit welchem sie außtrucklich zu verstehen geben, daß solche Commissio ad instantiam Sr. Fürstl. Gn. nicht angeordnet, und dahero gegen uns ins künfftig, allerhand Einwürff, als Ew. Kayſ. Maj. invitis & non petentibus partibus, diese Commission angeordnet hätten, einwenden könten, und dadurch unsere actionem reconventionis (die wir nicht dahinden lassen können) benehmen, die Schuld von sich schieben, solches aber Ewer Kayſ. Majest. vielmehr allergnädigst verhüten, und die wir gantz unschuldig in äusserst Verderben unsers Credits gesetzt werden, unsern regressum nicht benehmen würden: Sonderlich aber auch, weilen kein periculum in mora versiret, und weder der Herr Bischoff, noch sonsten jemands, ichtwas durch ordentlichen Proceß zu verlieren, wir aber, da wir also von ordentlichem Proceß, unsern Instantiis und Privilegiis solten gezogen werden, dessen mercklich zu entgelten hätten. Dann es sagen unsere Privilegia nicht allein von privilegiatis judicibus, sondern auch von allen Commißionen, da, ob schon dem Privilegio instantiarum die Clausula (ausserhalb der Fäll und Sachen, die vermög unser und des Reichs Ordnung uns unserm Kayserlichen Cammer-Gericht insonderheit vorbehalten) annectirt, dannoch das Privilegium contra Commissiones redet, daß wir wider unsern Willen, vor keinen Commissarien/ NB. um einigerley Ursach willen/ peinlich, burgerlich, heblich, persöhnlich, oder NB. wie die genannt werden möchten, nicht fürgenommen noch beklagt werden sollen, ꝛc. gantz unlimitirt, und nicht otiosè also gesetzt oder constringirt worden seynd. Es wurden auch mit solcher Commißion E. Kayſ. Maj. ihren selbst eigenen Kayserl. Richterlichen Bescheiden, welche sie Anno 1622. 1624. und 1628. contra Reverendissimum Dominum Episcopum ergehen lassen, und Ihr Fürstl. Gn. unsere gefreyete Richter remittirt, präjudiciren: Die Bischoffl. sich hergegen dieses præjudicii zu ihrem Vortheil gebrauchen, uns in äussersten Schaden, Gefahr und unerschwinlichen Unkosten führen: Sintemal eben durch den in Anno 1571. aufgerichten Vergleich (welches Vergleichs wegen, die angezogene Bescheid, de Anno 22. 24. und 28. ergangen (der Herr Bischoff ad judices primæ instantiæ remittiret worden, und welche Bescheid nunmehr in rem judicatam erwachsen, die von dem Hrn. Bischoff prätendirte suspensa Executio, neben andern stattlichen Fundamenten gantz enervirt, und (wie hernach loco convenienti angezeigt ist) zu Boden gericht werden wird. Dahero ob schon der H. Bischoff Klag ordentlich angebracht, und vor Ewer Kayserl. Majest. löblichem Reichs-Hoffrath wir handlen solten: Dannoch uns, ex hoc capite, unsere Exceptiones declinatorias, per tit. 1. & 27. ordinat. Cam. Imp. part. 2. einzuwenden, frey und bevor stünde, auch in dem das Privilegium contra omnes Commissiones, so klar und lauter ist, cùm dicat: um einigerley Ursachen/ ꝛc. nicht vor die Comissarien zu beklagen, diese verba universalia tantæ sint efficaciæ, ut excludant omnia, quæ excogitari possunt.

ANNO 1631.

Die Bischoffliche Petition ist keine ordentliche Klag.

Wann auch die Bischoffliche Regenspurgische Petition-Schrifft recht angesehen, und die Petitio an ihr selbst erwogen wird, so erscheinet, daß es erstlich keine ordentliche Klag, sondern nur ein Imploratio officii privata ist, und wird dahero auff solche Imploration (welche da zu aller requisitorum, zu einer Klag gehörig, carirt,) zu antworten nicht schuldig seynd. Zum andern, ob es schon ein Klag-Libell were, daß dannoch die darinn sich befindende Actio nicht auff die Constitution des Religion-Friedens, (so competentiam judicii geben muß) sondern auf eine andere Intention, nehmlich super non servatis transactionibus, & rebus judicatis (quæ actiones civiles sunt, und vermög unserer Privilegien, vor unsere gefreyte Richter gehörig seynd) gegründet und gesetzt worden ist. Nam constituio pacis Religionis requirit, ut aliquis in bonis, vel in persona, intuitu, respectu, & consideratione religionis, contra dictam pacem turbetur, Gail. 1. Observat. 2. Recessus Imperialis de Anno 1555. Et non omnis turbatio ad religionem spectat, unde si quis solius turbationis factæ causa, neglectis primis instantiis, ad supremum judicem rem trahat, fraudem Austregis facere dicitur, per eundem Gail. 1. observ. 2. num. 1.

Und solches bey diesem passu non competentis actionis, um so viel desto mehr, weilen Bischofflicher Regenspurgischer Schrifften-Steller expresè vermeynet und setzet, es gehe der Religion-Fried nicht auf specialiter vertragene Sachen, und dahero, ex hoc capite, die Sach vor unsere gefreyte Richter selbst ziehen thut, dahin auch, oder doch vermög unserer Privilegien, welche uns vor allen Commißionen befreyen, zu ordentlichen Rechten, und ordinario processu billich zu remittiren ist, und hiemit Ewer Kayserl. Maj. von uns um solche Remißion allerunterthänigst und gehorsamblich gebetten wird.

His ita præmissis & expresè reservatis, Ew. Kayſ. Maj. auf die Fürstl. Bischoffliche unbefugte Petition-Schrifft allerunterthänigst zu informiren; so werden wir auf den §. Bischofflicher Petition-Schrifft, anfahend, Nun thut mir solche Confusion, ꝛc. da es zu ordentlichem Rechten kommen solte, unter andern mehr Motiven, Ihre Fürstl. Gn. darmit beantworten, daß sie ihre Geistliche Jurisdiction, darum nicht dergestalt, wie sie gern wolten, gegen uns gebrauchen kön-

Bischoff zu Regenspurg warum er seine Geistliche Jurisdiction gegen die Stadt nit gebrauchen könne.

nen,

ANNO 1631.

nen, auch unsere Prädicanten darum zu gedulten, und uns bey unsern, auf unsern eignen Unkosten erbauten, vor dem Religion-Frieden, occupirten und seithero poßidirten Kirchen und Capellen unangefochten zu lassen, schuldig seynd, weilen der per modum & vim contractus, mit der Kayſ. M. den Chur-Fürsten und Ständen, des Reichs, also auch zwischen uns beyden damaln streittenden Partheyen, aufgerichte Religion-Fried, J. Fürstl. Gn. in §. Damit solcher Fried, ꝛc. & in §. Damit auch obbemeldte, ꝛc. zu dem allem, darüber sich Fürstl. Gn. unbefugt beklagen, verbindet, und dahin weiset, daß sie kein Fug oder Recht haben, sich wider uns, der eingeführten Augspurgischen Confeßion, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien (also über unsere Prädicanten, und deren, GOtt Lob, führendes exemplarisch Leben) Kirchen-Gebrauch, Ordnungen und Ceremonien, so von uns aufgericht worden, oder noch aufgericht werden möchten, zu beschweren oder zu beklagen: Sintemal auch solcher Gewalt Geistlicher Jurisdiction, bey ihrer angetrettener Fürstl. Bischofflichen Regierung, in niemands, als unsern selbst eignen Händen gewesen ist, noch ihr von den Eligenten (als in deren Macht und Gewalt es nicht gewesen) gegeben werden können.

Dessen Anteceſſores haben sie nicht gehabt.

Dann daß solcher Gewalt geistlicher Jurisdiction über uns S. Fürstl. Gn. jüngste Anteceſſores nicht gehabt, noch derselbe auf sie transferirt werden können, gibt nicht allein der, vor dem Religion-Frieden Anno 1544. aufgerichte Reichs-Abschied, §. Derhalben wir, ꝛc. & junctis §§. seqq. Item §. So soll, ꝛc. sondern auch obangezogener §. Des Religions-Friedens, ꝛc. damit auch obbemeldte, ꝛc. klärlich zu erkennen, weilen er alle Geistliche Jurisdiction his verbis: biß zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion suspendirt; Sondern es hat auch solche Suspension Herr Bischoff Georg, Christlicher Gedächtnuß (als welcher Bischoff eben der jenig gewesen, so vor dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, unsern lieben Vorfahren, der Religion wegen, lites movirt, und der in Anno 1555. neben andern Reichs-Ständen, den Religion-Frieden, mit und neben uns, schlieſſen helffen, bey deme die Jurisdictio Ecclesiastica erloschen ist, und also auf jetzigen Herrn Bischoff nicht transferirt werden können) jetzige Ihr Fürstl. Gn. selbsten gestanden, und uns in unserm Ministerio keinen Eintrag zu thun, sich gnädig erbotten, und versprochen.

Solches aber zu erweisen, so bezeugt, neben gemeiner Observantz weiland Hn. Bischoffs Georgen, löblicher Gedächtnüß, in Anno 1561 darum an unsere Vorfahren abgebenes Schreiben, weil sie einen Geistlichen vor hiesiger Stadt Consistorium zur Zeugnuß cittirt, ut apparet auß der Beylag sub litera D. da gesetzt und geschrieben wird: Es seye alhie die geistliche Jurisdictio, NB. so viel die Sachen des Glaubens, Bestellung der Ministerien, Kirchen Gebrauch, Ordnungen und Ceremonien betrifft, suspendirt, und biß zu endlichem Außtrag, eingestellt worden. Ja ob er wol in den Ehe-Sachen etwas angestanden, und solche für sein Consistorium ziehen wollen, auf Erinnerung der Possession vor dem Religion-Frieden, acquiescirt hat.

ANNO 1631.

So schreibt und bekennt auch weiland Hertzog Wilhelms in Bayern Fürstl. Durchl. löblichster Gedächtnuß, als sie das Stifft Regenspurg, wegen ihres Herrn Sohns, Cardinal Philippsen, auch laudatissimæ memoriæ, administrirt, daß diese Stadt dem Religion-Frieden gemäß, ohn allen Eintrag und Verhinderung, ihre Kirchen und Schulen bestellen möge, welches je Ihr Fürstl. Durchl. nicht gethan, oder solche Bestellung geitten haben wurden, wenn sie die Jurisdictionem gehabt, oder Administratorio nomine führen können, sintemal vor dem Religion-Frieden diese Stadt, vor Annehmung der Evangelischen Religion, von den Herrn Hertzogen in Bayern, quocunque modo gehindert werden wollen. Eben dergleichen hat bey solcher wehrender Administration, der alhie residirte Stadthalter Amptsverwalter Herr Sbinko Berka Freyherr, sampt denen Geistlichen Räthen, von dem löbl. Thumbstifft verordnet, auch gethan, und ist solches mit viel Exempeln zu erweisen, welches alles in specie zuerzehlen, gar zu lang werden wolte.

Ihre Hochfürstl. Gn. Herr Cardinal Philipps, gewester Bischoff alhier, löblicher Gedächtnuß, als sie in die Regierung getretten, haben selbsten eben dergleichen Bekanntnuß in Anno 1594. auf dem Reichs-Tag alhie gethan, und die Stadt ratione contraventionis, wider den Religion-Frieden, vermeintlich vor allen Reichs-Ständen beklagt, dardurch aber die Stadt, ratione prætensæ contraventionis, deß Religionfriedens für fähig (dann niemand kan wider den Religion-Frieden handeln, er sey denn dessen fähig) gehalten, und die suspensionem Jurisdictionis Ecclesiasticæ bekant.

Weyland Herr Bischoff Wolffgang, Christmiltester Gedächtnuß, gestehet die suspensam jurisdictionem Ecclesiasticam, sub litera E. so außführlich, da er schreibt: Er wolle uns in unsern Kirchen-Gebräuchen keine Hinderung zufügen noch uns unserm Exercitio einigen Eintrag beschehen lassen. Und in Anno 1613. haben Ihr Fürstliche Gnaden löblicher Gedächtnuß, Litera E. vermeint, etliche gravamina wieder uns zu haben, auf dem Reichstag um Abstellung der gravaminum, nicht um Administrationem jurisdictionis Ecclesiasticæ, bey Kayſ. Maj. und den Reichs-Ständen gebetten, dann wo man einiger Jurisdiction befugt gewesen were, billicher ipsa jurisdictio solte gesucht worden seyn, dann dardurch hätten Ihr Fürstl. Gn. dem gantzen Werck abhelffen, und die gravamina erledigen können, zu Unterlassung aber dessen, suspensa jurisdictio gelassen worden.

D.

ANNO 1631.

Und sie deß Religion-Friedens fähig selbst bekandt.

Nicht allein aber haben vorige Herrn Bischoffe jetzt erzehlter massen, suspensam jurisdictionem, und daß wir deß Religion-Friedens fähig, selbsten bekant, sondern wann sie einen oder den andern actum publicum Exercitii jurisdictionis Ecclesiasticæ gehalten, dieselbe in ihrer Diœcesi publiciren, und Mandata anschlagen, oder den jenigen Obrigkeiten, so unter ihrer Diœcesi begriffen, solche Mandata ad affigendum zuschicken lassen; haben sie uns präterirt und excludirt, oder doch in specie ersucht und gebetten, uns deßhalb, ohne Schmälerung unserer Religion, und deß Religion-Friedens, auch zu accommodiren. Wie dann unter andern Exempeln nur mit zwey denckwürdigen in terminis terminantibus zuerweisen ist. Erstlichen, es ist wissentlich, und bezeugt über dieses Hundius in Metropoli Salisburgensi, sub vita Domini Episcopi Viti, daß selbiger Herr Bischoff, post publicatam pacem Religionis, nempe in A. 1565. in januario, in seinem Diœcesi permittirt und publicirt, daß allen denen, so sich deß Heiligen Sacraments deß Abendmals Christi, in beyderley Gestalt gebrauchen wollen, solches von den Priestern gereicht werden solte. Diese Stadt aber, als die unter dem Religion-Frieden, und in einer andern Lehr begrieffen, ist gantz präterirt, und an sie kein einig Wort geschrieben worden, dahero sie publicè suspensam jurisdictionem bekant haben.

Zum andern, als in Diœcesi Ratisbonensi das Calendarium Gregorianum Anno 1582. von dem Bischofflichem Statthalter publicirt worden, hat man diese Stadt ersucht, solch Calendarium, nicht auß ihrem Befehl, sondern gutwillig, salvâ Religione, anzunehmen, welches aber die Stadt recusirt.

Litera F. Jetzigen Herrn Bischoffs Fürstliche Gn. Schreiben sub dato den 15. May, Anno 1616. nach Besag Beylag Litera F. daß sie durch ihre Processiones unser Glaubens Bekantnuß nit turbiren, oder in andere Weg angreiffen wollen, noch wir uns dessen ins künfftig von ihr zu befahren haben. Et addit: Wollet euch nit nichten einbilden, daß es zu einiger Aemulation, Turbation, oder Attentaten gemeinet seye.

Litera G. De dato 14. Aprilis A. 1618. schreiben Ihr Fürstliche Gnaden sub Litera G. Es seye uns und den unserigen durch sie und ihre Angehörige, in unserm Ministerio, einiger Einhalt und Betrübnuß niemahls geschehen, oder zu Unruhe und Unnachbarschafft gemeint. Jetzo aber will man studio alle Unruhe erwecken.

H. 1. & H. 2. Eodem A. den 29. Junii, Schreiben Sr. Fürstliche Gn. sub litera H. 1. & 2. Wir haben durch die Processiones (welche Sr. Fürstl. Gn. über unsere und gemeiner Stadt Gassen, nobis invitis, führen wollen) keinen actum jurisdictinalem exercirt, noch der Stadt das geringste præjudicium zugezogen. Item: Sintemal wir anders nichts, als liberum exercitium Religionis, in Krafft der Religions pacification, in unsers Bistums NB. angehörigen Kirchen (nicht in unserer neuen Pfarr und erbauten eigenen Kirchen) und Gotts-Häusern suchen, viel weniger euch und die Eurigen in euerm Ministerio jemahls gehindert, gejrret und angefochten, NB. noch zu thun gemeint seynd. Quæ verba ex ore Principis & Episcopi prolata certè obligatoria sunt.

Und über dieses seynd Ihr Fürstliche Gnaden uns deß Religion-Friedens, ideòque suspensæ jurisdictionis Ecclesiasticæ also geständig gewesen, daß sie eodem Anno & die geschrieben: Gleich wie ihr die possessionem libertatis Augustanæ Confessionis, in vestro territorio ex nullo alio fundamento, NB quàm Religionis pacificatione, gehaben möget; also können wir Libertatem Exercitii Religionis (NB. non libertatem jurisdictionis Catholicæ, mit den Processionen und andern Ceremonien, ex eodem fonte behaupten.

Die Bischoffliche Regenspurgische Räth selbsten haben Anno 1618. den 1. Junii, auß angezogenem Befehl Ihrer Fürstlichen Gnaden unsern Abgeordneten geantwortet: Ihr Fürstliche Gn. hetten keine geistliche Jurisdiction über die Stadt, sondern nur über ihre Angehörige.

So ist über dieses alles auß den Actis der geistlichen Processionum und Kirchfarten halber vorhanden, zu finden, daß Herr Bischoff Wolffgang, und jetzige Ihre Fürstliche Gnaden die Processiones non ex fundamento jurisdictionis Ecclesiasticæ, sondern auß dem Herkommen und dem Religion-Fried gantz nicht zu wider, behaupten wollen, daß auch wir ihnen die Processiones über unsere Pflaster zu verstatten, nur deß Herkommens halber von Kayser Matthia, löblichster Gedächtnuß, angemahnet, im übrigen beyde Theil auf den Religionfrieden gewiesen worden.

Die Stadt Regenspurg hat den Geistlichen die Processiones ex nuda libertate Religionis verstattet.

Euer Kayserl. Majestät ist auch selbsten allergnädigst bewust, daß wir die Processiones, den hiesigen Geistlichen, nicht ex capite jurisdictionis Ecclesiasticæ, sondern ex libertate nuda Religionis, verstattet haben, und daß Euer Kayserlichen Majestät selbsten, in einem Kayserlichen Decreto Anno 1628. die Processiones darum nur pro ritu ab exercitio Religionis Catholicæ dependente, gehalten, darmit uns in unserm Exercitio Religionis & territorio, kein Eintrag geschehe, his expressis verbis: Es solle dem Religionfrieden nicht zuwider, sondern nur dahin gemeinet seyn, damit zwischen beyden, der Catholischen Religion, und Augspurgischen Confessions Verwandten NB. Ruhe, Fried und Einigkeit desto mehr erhalten werde. Welches Decretum Ihr Fürstliche Gnaden so doch suspensionem jurisdictionis auf sich trägt, angenommen, und darauf ihr die processiones verstattet worden, also die Sach in rem judicatam erwachsen ist.

Wie schmertzlich nun, allergnädigster Kay-

ANNO 1631.

Kayser und Herr, uns fallen, und wie sehr es uns zu Gemüth und Hertzen gehen müsse, daß Ihr Fürstliche Gn. nicht allein das jenige, so ihr nicht gebühret, von uns suchen, und zugeben, daß wir mit so harten Worten, Zulagen, und Ehrenrührigen Titulis, hin und wider, in solcher Schrift angegriffen worden, sondern auch sich (ungeacht unserer vielfältigen unterthänigen Ermahn- und Erinnerung) so gar nicht zu Abstellung ihrer übel fundirten Intention, ihre selbst eigene Fürstl. Wort und Versprechnussen bewegen lassen, dardurch aber uns (wegen deß im gantzen heiligen Römischen Reich erschollenen Geschreyes einer Reformation, um unsern Credit, und also, welches wir mit Gott bezeugen, um unser allerbeste zeitliche Wolfahrt bringen, das haben Euer Kayserliche Maj. allergnädigst, und sonsten männialich unschwer zuerachten. Dahero wir auch nicht zu verdencken seynd, wenn wir uns nochmals, in ordinario processu, unsere reconventionem vorbehalten, und anderer Gestalt nicht, denn nur Euer Maiestät zu allerunterthänigsten Information, diesen warhafftigen Bericht stellen und meinen thun.

Erkennet sich auf die Bischoffl. male prę suppositа zu antworten nicht schuldig.

Ob nun wol, allergnädigster Kayser und Herr, wir auß prämittirten gnugsam erwiesen, daß deß Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden einige jurisdictionem Ecclesiasticam wider uns nicht suchen kan, dahero alles, was förter, der Reformation wegen, angebracht worden, corruirt; cùm destructâ una parte principali, totum destruatur: Und wir dahero auf die andere malè præsuppositа zu antworten nicht schuldig wären, dasselbe auch gantz nicht vonnöthen ist, dannoch, damit nicht darfür gehalten werde, ob würden wir in ordinario processu nicht bestehen können.

So wolten Euer Kayserl. Maj. wir, allein informationis causâ, & non per modum litis contestationis, auf die Wort der Bischoffen Petition-Schrift, so da in §. Nun thut, ꝛc. also gesetzt werden: Wir thäten das Fundament unserer Religion auf die im Reich zugelassene Augspurgische Confeßion, insonderheit aber auf den Religionfrieden setzen, selbigen für Schutzwehr halten, Und in §. Mit welcher ihrer, ꝛc. Wir weren aber deß Religionfriedens nicht fähig, sondern gäntzlich davon separirt und außgeschlossen, ꝛc. allerunterthänigst nicht verhalten, daß weder wir, noch andere Ständt deß Heil. Römischen Reichs zu verdencken seynd, wann wir uns deß theuren werthen Religionfriedens, wider alle die in specie aber, deß Herrn Bischofs Fürstliche Gnaden gebrauchen, so sich unterstehen, uns wider den Religionfrieden zu turbiren, und intuitu istius turbationis, uns unsere actionem, auf die Straf deß Religionfriedens, fürbehalten thun, welches Fürbehalts wegen, gegen Ihrer Fürstl. Gn. wir auch hiemit in specie solenniſſimè nochmahlen protestiren und bedingen.

Wir gebrauchen uns aber deß Religionfriedens zu unserer Schutzwehr nit unbillich, tam ratione tituli, quàm possessionis, weil wir erstlich, ratione tituli, wider diese turbationes kein andere Wehr, als solchen Frieden, ergreiffen können und sollen. Denn solcher Frieden ist unter allen Ständen deß Heil. Römischen Reichs aufgerichtet. Und gleich wie wir nun als ein Standt deß Reichs, eben in diesem gantzen heiligen Römischen Reich, dem Höchsten sey Lob, mit Ehren bekant seyn, also kan von uns, sine iniuria, nicht gesagt werden, daß wir deß Religion-Friedens nicht fähig. Dann je unwidersprechlich, daß neben solchem Frieden, unsere Vorfahren, nicht allein den vorigen Friedens-Ständen, sonderlich dem in Anno 1541. und 1544. aufgericht, beygewohnet, neben andern Ständen in puncto Religionis, auf ein National Concilium, oder gemeinen Reichstags Schluß, in den Reichs Abschieden gewiesen, sondern von Anno 1542. an, biß auf Annum 1551. von dem Römischen Kayser, König, und den Bischoffen selbsten, auf solchen folgenden Reichstags-Schluß, oder national Concilium, zu unterschiedlichen vielen malen, in specie remittirt, und pactirt worden. Dann ob zwar nach der in Anno 1542. alhie offentlich introducirten Augspurgischen Confeßion, Weyland Kayser Ferdinandus I. Glorwürdigster Gedächtnuß, de dato 7. Octob. Anno 1542. an unsere Vorfahren allergnädigst geschrieben, und sie in solchem Schreiben, auß Christlichem Eyfer, in ihre Religion, und ad salvandum conscientiam, bey derselben zu verharren, allergnädigst ermahnet: So hat doch benebens seine Kayserliche Maj. die vorige Reichsabschied (in welchen, sonderlich den in Anno 1541. schon der Gewissens Zwang, und daß niemands hohen oder nidern Stands, in der Religion und Glaubens-Sach, den andern, biß zu Endung deß National Concilii, oder künfftigen Reichstags, beschweren solle) allegiert, und hernach unsere Vorfahren auf solch Concilium allergnädigst verwiesen, ja als gedachte unsere Vorfahren sich entschuldigt causas impulsivas prægnantissimas introductionis Augustanæ Confessionis angezogen, und in specie nicht allein auf den obangeregten Abschied, de Año 1541. sondern auch auf die eodem Anno, den 20 Julii, den Evangelischen Ständen gegebene absonderliche Kayserliche Declaration, wie auch auf die folgende Abschied, National Concilium, oder Reichsversammlung, demütiglichen provocirt, und aber in solcher Declaration begriffen, daß hinführo, ob sich jemands sonsten zu der Augspurg Confeßion begeben wolte, solches demselben unbenommen seyn solte, ꝛc. Schreiben Ihre Kayserliche Majestet sub dato den 5. Novemb. eiusdem Anni, iterum cum præmisse salvatione conscientiæ, und unter der Beylag sub Litera I. Ihr wollet in die-

ANNO 1631.

Gebrauchet sich des Religionfriedens nicht unbillich.

1. Weil sie ein Stnd deß Reichs.

ANNO 1631.

sen Sachen (das ist, der Religion halber) der Handlung in dem Concilio, oder doch einer gemeinen Reichsversamlung, NB. remissionem) nach vermög und Außweisung der hievor gemachten Abschied, darein ihr bewilliget, und dieselbe zu halten zugesagt, NB. mit Gedult, (nicht mit Gewalt) erwarten, wie dann euch NB. als einem Mitglied, deß Reichs, auß billichem Gehorsam gebührt, und zu thun schuldig seyd.

Und eben in solchem Jahr, den 13. Octob. Anno. 1542. hat damaliger Herr Bischoff, Weyl. Herr Pangratz löbl. Gedächtnuß, dieser special remission wegen an unsern Vorfahren sub lit. K. geschrieben:

K. Ihr habt auch gut wissen, was in diesem hochwichtigen Werck, die Reichs- und andere gemachte Abschied NB. (referirt sich auf die vorige Reichsabschied; Ergò kan er uns von den folgenden nicht excludiren) welche ihr die von Regenspurg angenommen, (ergò sollen sie auch derselben zu geniessen haben) verwilliget und verfertiget habt, in sich halten, wie auch schon vor der Thür gewisse Hoffnung, und Vertröstung daß der eingerissen Zwispalt in der Religion Christlich und NB. gütlich beygelegt, und alle Sach zu rechtmeßiger Reformation gebracht werden solle.

In An. 1544. den 28. Janu. scribit Episcopus Pangratius ad Invictissimum Cæsarem Carolum V. sub lit. L. & ponit hæc sequentia verba remissiva ad futura Comitia: Ich hab allen Fleiß

L. fürgewandt, damit solches Uns auf das gemein oder National Concilium NB. oder ein Reichsversamlung zu Christlicher Reformation eingestelt und vermieden bliebe & sub missè petit, daß solche Fürsehung in der Religion maturirt werde, his verbis: Ihr Maj. wolten die Sachen allergnädigst dahin richten/ daß in bequemliche Weg, und zu rechter Zeit/ eine solche Fürsehung in der Religion bedacht, und ins Werck gerichtet werde, damit aller Mißstand und ferner Unrath vermitten bleibe, sondern NB. Christlich und ordentlich bey einander, ihm und seiner Clerisey, NB. auch denen von Regenspurg/ gelebt werde.

Und in dem deß Hn. Bischoffs seiner Petitionschrifft beygelegten Kayserl. Mandato, de An. 1545. sub lit. B. befinden sich abermalen die Wort: daß euch nit gebührt/ vor ordenlichem Außtrag der strittigen Religion (ergò seynd sie auf solchen Außtrag gewesen) Aenderung fürzunehmen.

In der An. 1548. eingebrachten grossen Bischofflichen Klagschrifft, referiren sie sich auf vorige Handlungen, also auch auf die remissiones, zu unterschiedlichen mahlen, und erbieten sich in ihrer Replica zu Observantz dessen, so durch ein concilium oder Reichsversamlung angeordnet werden möchte. Unsere Vorfahren haben auch auf die alte und folgende Reichsabschied provocirt, und ist im Bescheid de An. 1549. welchen die Bischoffliche in ihrer Petitionschrifft, sub lit. C. selbsten allegiren, einer gemeinen Declaration gedacht worden.

ANNO 1631.

Das in An. 1548. publicirte Interim gehet dem Wort, Interim nach, nicht nur allein auf künfftiges National Concilium, sondern die in An. 1551. eröffnete Kayserl. Recess, und die Executoriales selbsten (mit welchen beeden Stücken die Fürstl. Bischofliche also prangen thun (begreiffen die Wort; Interim, biß zu Erörterung deß allgemeinen Concilii, in sich, wie solches auch über diß hin und wider in den Actis weitläufftig zusehen ist.

Dahero ob wir schon vor dem Religion-Frieden nicht in possessione Exercitii gewesen wären, die libertas reformandi, auch nach dem Religion-Frieden (wie von etlichen ungleich fürgegeben werden will) nicht allen Reichs-Städten gebührete, dennoch uns und unsere liebe Burgerschaft, intuitu der, von denen litigirenden bedingten remissionen, gebühren und frey stehen thäte, noch auf den heutigen Tag, die Cathol. Religion zu reformiren, weilen wir in solcher special-Remißion, nicht nur auf die possessionem, sondern den allgemeinen Vergleich gewiesen worden. Nam aliàs verba Cæsaris & Regis essent illusoria, & remissio fucosa & dolosa, quod de Romanorum Regibus dicere, crimen læsæ Majestatis importaret. Und mit dieser remissione speciali solt hernach alles das, was der Bischofliche Schrifftensteller de pactis & Mandatis reden thut, zu Boden gefället werden. Dahero dieses, was von den remissionibus gedacht, præmissivè gemeint ist.

Gesetzt aber, es müsse, zum andern, erwiesen werden, welcher Gestalt die Reichs-Räthe, als Reichs-Ständt deß Religion-Friedens fähig. So gibt der §. solches Religionfriedens; Und damit solcher Fried, ꝛc. hell zu vernehmen, daß NB. kein Stand deß Reichs (wie wir seynd, welches notorium confessatum, und von sich selbsten gnugsam erwissen) von wegen der Augspurgischen Confeßion, derselben Lehr, Religion, und Glaubens halber, so er aufgericht, oder nach solchem Frieden aufrichten möchte, von demselben getrungen, oder NB. durch Mandat, oder in einiger Gestalt, beschwert oder verachtet. (wie uns in der Bischofflichen Petition-Schrifft allhie, verbotten, und straffbarer weiß geschicht) sondern bey solcher seiner Religion (annexa promissione jurata) bey Kayser- und Königlichen Worten, Fürstlichen Ehren, Würden, in rechten guten Trauen, im Wort der Warheit und bey Pöen deß Land-Friedens gelassen werden solle. Unter dieser dispositition des Religion-Friedens seynd Wir, und unsere sammtliche liebe Burgerschafft, ja alle Reichs-Städte auch begriffen, nicht allein propter generalitatem verborum ita positorum, daß kein Stand deß Reichs, ꝛc. quæ generalitas omnes status Imperii, & ita etiam Nos, tanquam notorium Statum Imperii, includit; cum hæc natura generalis sermonis

2. Consequenter unter der Dispositi-on deß Religionfriedens begriffen.

sit,

ANNO 1631.

sit, quod includat omnes casus & personas, etiamsi major esset ratio in uno velalio casu & persona. L. in fraudem §. *fin. ff. de testam. milit. Socin. Iun. consilio 12. num. 12. volum. 2.* Imo hæc generalitas, cum propter medium habile verificatur, in qualibet sua specie, generaliter & indistinctè operatur, *Everh. in loc. à gen. num. 1.* præsertim quia hic adsunt verba universaliter negantia, quæ fortius negant, quam affirmatio affirmat Cacheran. sondern auch ex ipsa mente & intentione statuum contrahentium, welche Intention Uns die Acta publica (da beweises vonnöthen ist) gnugsam zu erkennen geben. Dann es ist auß jetztbemelten Actis publicis de Anno ein Tausend fünff hundert fünff und funfftzig erstlich zu sehen, daß die Reichs-Tags Proposition den gesampten Reichs-Ständen geschehen. Zum andern daß die gesamptliche Reichs-Stände sich über den Articuln, vom Fried-Gebott, unanimiter verglichen, hernach ihr Bedencken, in diesem und andern Articuln, Ihrer Königlichen Majestät in das Palatium getragen; Und daß, drittens, Ihrer Königlichen Majestät solche Articul vom Fried-Gebott, nicht allein ihr allergnädigst belieben lassen, sondern auch, da in dem Bedencken gestanden, daß kein Stand den andern beleydigen solle, das Wort, Standt, mit dem appendice deß Reichs erläutert, und dessen rationem hinzu gesetzt haben, es seye diese Dispositio, (wie sie auch ohn Zweiffel, NB. vor gemeinen Ständen nicht anderst gemeint) auff die Ständt, so dem Heiligen Römischen Reich ohne Mittel (wie die Reichs Städt sind) unterworffen, von Ihrer Majestät allein verstanden, dann Ihre Königl. Maj. bedencken für billich, und allem friedlichem Wesen Nutz und nothwendig, daß diese Constitution klar u. lauter gemacht werde und dadurch mehrer Zanck, Weiterung und Unruhe vermieten bleibe. Et. in §. jetztangeregt angeregter Kayſ. Resolution, ꝛc. darauf haben die Röm. ꝛc. setzen Ihre Königl. Maj. daß von solchem Frieden, zwischen Ihrer Königl. Maj. und den Churfürsten, Fürsten, und Ständen deß Reichs, NB. so auf den Reichstag beschrieben (wie bey uns und andern Städten geschehen) gehandelt und geschlossen werden soll. Und solche Kayserliche Resolution lassen ihnen die samentliche Chur-Fürsten und Stände gefallen, und setzen in ihrer Duplica, sub §. Alsdann die Königliche Maj. die Ursachen, warum ihnen solche Kayserl. Erläuterung gefalle, nemblich, dann sie wusten sich keiner Stände, ausserhalb Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Freyherren, und NB. den Frey- und Reichsstädten, im Reich Teutscher Nation, zu erinnern, da das verbum, Ständ deß Reichs, so klärlich, was es unter sich begreiffe, nemlich, Graffen, Freyherren, und Reichsstädte explicirt und erläutert wird, daß je unnöthig ist, sich in hoc passu länger mit Verdruß aufzuhalten.

Drittens, so ist in dem Religionfrieden, auß dem §. Dargegen sollen die Ständt, ꝛc. (qui §. sæpè dictum. §. Und damit solcher Fried, ꝛc. sequitur) dieses zu sehen, daß dargegen die Ständt, so der Augspurgischen Confeßion verwandt, die Kayſ. Maj. Churfürsten, Fürsten und andere Stände deß Reichs, der alten Religion, ꝛc. bey ihrer Religion, Glauben, Haab und Gütern, ꝛc. ruhiglich und friedlich bleiben lassen sollen. Gleichwie aber dieser §. Dargegen sollen ꝛc. propter verba expressa ibi, und andere deß H. Röm. Reichs Stände, ꝛc. ad observantiam desselben §. die Reichsstadte mit obligirt: also seynd auch dieselbe Reichsstädte, ex natura reciprocationis, connexionis, & mutæ obligationis, in dem vorgehenden §. Und damit solcher Fried, ꝛc. auch inserirt und verstanden worden, cum connexorum idem fit ius & judicium. *Vult. conſ. Marb. 16. n. 79. lib. 1.* Et ubi diversa ratio, cur Civitates Imperiales in hoc §. Dargegen sollen, ꝛc. includantur, & in priori §. Und damit, ꝛc. excludantur, dari non possit, ibi certe non diversam, sed idem jus recipiendum & statuendum. Sonderlich weil kein gewisse ratio diversitatis warum (nemblichen, in uno casu, die Civitatis excludirt, in alio, & quidem mutuo & reciproco casu includirt seyn sollen, mit Grund nicht gegeben, werden kan. Insonderheit, so viel Regenspurg belangt, ist auß der vorigen Herren Bischoffe selbst eignen Confeßion, und den vorhandenen Actis zu ersehen, daß sie die vor Anno 1555. ergangene Reichs-Abschiede, auf sich ziehen, und dardurch der Stadt die prætendirte Turbation, mit Aufrichtung der neuen Pfarr, eingeführten Augspurgischen Confeßion, und Ledigmachung von der geistlichen Jurisdiction, verwehren, mit solcher vermeinten Turbation einen Stillstandt, biß zu gemeiner Vergleichung, remissivè haben wollen. Ist nun, vermög deß Religionfriedens, per remissionem der Stadt verbotten, den Geistlichen in ihrem Exercitio keinen Eintrag zu thun: So verbeut auch die Constitutio solches den Geistlichen, weilen man beyderseits, per sæpius allegatam remissionem, auff solchen Religionfrieden pactirt hat. Auß welchem dann je die paritas rationum gnugsam erscheinen thut, und Sonnenklar am Tag, benebens erwiesen ist, daß, wann uns je die Gebott verbinden, auch die licentia erfreuen und zugelassen seyn sol.

3. Die vorige Bischoffe solches selbst bekandt.

Zum vierdten, so ist Pacificatio Religitionis potius jus reale, quam personale, & magis ad territorium, districtum, & jurisdictionem, quam ad personas referendum: Ita ut, ex statuum placito, Religio sit jurisdictionis sequela. *Mart. Magerus, Archid Leopoldi conſ. de Advocat. arm c. 10. num. 433. & seq.* Welches dann auß den verbis deß §. Und damit solcher Fried, ꝛc. ibi, so sie auffgericht, oder noch aufrichten möchten NB. in ihren Fürstenthumen, Landen, Herrschafften, ꝛc. dringen, oder durch Mandat, oder in einiger andern Gestalt, beschweren, oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, NB. ibi, auch ihren Haab und Gütern

4. Die Pacificatio Religionis potius jus reale, quàm personale ist,

ANNO 1631.

tern, Ligend- und Fahrenden, Land und Leuthen, Herrschafften, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten, ruhig und friedlich bleiben lassen, ꝛc. genugsam erscheinen thut. Uti etiam opinatur *Joan Thilmann in observ. supplicandi Cam. Imp. cent. 2. observ. 53. numero primo Gylman. Symphor. Supplic. tomo primo part. 1. tit. 3. n. 29.* Et ex hoc consequitur, daß die Civitates Imperiales also auch wir, tanquam notorii status Imperii, & qui eo ipso, quòd sint status, possideant proprio jure sua territorialia, & habeant districtum territorium, sub dicta pace Religionis, & quidem in §. Und damit solcher Fried, ꝛc. auch comprehendirt seynd. Und will, unsers Ermessens, fernerer Deduction nicht bedörffen, daß wir und andere Reichsstädt jura territorialia proprio jure possidiren, weilen solches nicht allein notorium, durch vielfältige Reichs-Præjudicia, und ansehnliche tapfere Jurisconsultos außgeführt, *Tom. Michaël Assess. Cam. Imp. de Iurisd. concluf. 44. & Magerus de Advocat. arm. cap. 6. numero 190.* & alii; Sondern die Erb-Frey- und Reichsstädte in der Reichs-matricul, nach solchen ihren eigenthümlichen Territorial-Gütern, und andern Einkommen, angeschlagen und geschätzt worden, ita ut non opus sit, in hoc notorio casu aliquid ulterius per jura deducere.

Fünfftens, so erscheinet auß der gemeinen und üblichen Observantz, deß H. Römischen Reichs, wie nicht allein die Civitates Imp. in krafft deß §. Und damit solcher, ꝛc. nach dem Religionfrieden das Exercitium der Augspurgischen Confeßion introducirt, und allezeit biß dahero observirt worden, und im Gebrauch gewesen, sondern auch, daß an dem Hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht, selbsten præjudicia fürgangen, communis observantia gehalten, und gleichwie andern Reichsständen, also auch den Städten, post pacificationem, contra turbatores, Processe ertheilt worden, de quo testatur *Gylmann. Symphor. Supplic. tomo primo part. 1. tit. 3.* de Religione. Ubi dicit: Quod Civitati G. Imperiali, contra A. per majora, in Senatu, die 6. Februarii, Anno 1582. processus decreti & emanati fuerint, quamvis post Annum 1555. religionem Evangelicam susceperint, welches auch bestärcket, Author consilii pro Civitate Hagenensi, apud *Gylmann. Symphor. Supplic. tomo 1. part. 1. tit.* de Religione, ubi dicit, Daß die Stadt Hagenau ohne allen zweiffel Macht gehabt, als ein Standt des Heil. Römischen Reichs, die Augspurgische Confeßion in eigner Kirchen anzurichten. Idem de loc. vot. 2. num 28.

5. Den Reichs-Städten contra turbatores Processe ertheilt worden.

Sechstens, man wolle auch gleich den §. Nachdem aber, ꝛc. hin und her drähen, wie man kan und mag; so muß man doch, so viel uns belangt, citra præjudicium andere Frey- und Reichs-Städt, folgen lassen, daß, weilen wir nicht allein, ut supra dictum, ohn alle Condition, auf diesen Religionfrieden, von dem Römischen Kayser, König, und den Bischoffen selbst, specialiter remittirt,

6. Weil sie ohn alle Condition auff den Religions-Frieden remittirt.

sondern auch in jetzt allegirtem §. prăcavirt wird, welcher Gestalt es in specie, in denen Reichs-Städten, in welchen, tempore transactionis, beyde Religionen gewesen, solle gehalten werden, Nemlich, daß es also bleiben solle: Wir und die übrige Frey- und und Reichs-Städte, in welchen beyde Religionfriedens, nicht gewesen, dannoch sub generali dispositione, §. Und darmit ꝛc. nicht weniger als andere Ständt, begriffen seyen, Argumento à contrario sensu; præsertim cum verba, Nachdem aber, ꝛc. sint exceptiva ab iis, quæ sunt ejusdem generis. Und bey uns in notorio casu, (da tempore pacificationis Religionis, in dieser Stadt allein das Exercitium Augustanæ Confessionis, im Brauch gewesen) billich heisset (wie die conclusio sæpe allegati §. Nachdemaber, ꝛc. sagen thut) Daß es in allen andern, wie in dem Religion-Frieden, bey dem §. Und damit, ꝛc. beyder Religion halber, verordnet und gesetzt worden, also ruhiglich und friedlich beiben solle. Certissimi namque juris est, quòd quæcunque scripta sunt in relato, in referente cum omnibus qualitatibus expresse repetita eique in esse censeantur, L. si prior. ff. solut. matr. Welches dann auß denen in jetzt besagtem §. begriffenen verbis notabilibus & taxativis, als in solchen Städten, Item, auch derselben Frey- und Reichs-Städte, ꝛc. Burger, ꝛc. quæ manifestam exceptionem & casus specialitatem important, desto mehr zu bestarcken ist. Und so man gleich von diesem §. sagen wolten, quòd generalitas non comprehendat, quod specialiter est provisum: Und es sey dannoch in solchem §. ein specialis provisio von den Städten zu befinden; so hat doch diese Objectio nicht statt, quando ratio recti sermonis non patitur, quòd generalitas sit restringenda, wie dann die verba: Daß kein Stand des Reichs, in §. Und damit, ꝛc. (secundum rectum sermonem loquendi) omnes status imperii includiren, und kein restrictionem specialem zulassen, *l. 2. ff. de lib. & posth. Menochi q. 71. n. 23. Surd. cons 430. n. 74.*

Letztlich, so wird titulus noster ab identitate rationis probirt, dann es ist wißlich, daß, gleich wie ins gesambt fast alle Reichsständt, der Religion wegen, in Stritt und Irrung gestanden, auch zu Hinlegung deren Stritt und Irrungen, ein gemeiner Frieden geschlossen und aufgerichtet; also auch nicht allein ex sæpe allegata speciali remissione sondern ex communi fine, nempe pacis & tranquillitatis publicæ, wie wir in den Religionfrieden mit eingeschlossen worden, sonderlich weil wir in dieser Ring-Mauer, des Religion-Friedens, und gemeiner Sicherheit selbst bedörfft, darnach hochgeseufftzet, und, wie oben, in §. Anno 1544. &c. dieses Berichts angezogen wird, Herr Bischoff Pangratz die Maturation deß gemeinen Friedens, so höchlich gebetten hat. Ubi enim (uti hic, desideratæ pacis causà) eadem ratio ibi idem jus statuendum, nisi casus specialiter sit exceptus. So gar, wann schon also die Reichs-Städt, und

7. Und weil sie ex communi fine mit darein geschlossen worden.

wir

ANNO 1631.

wir nicht expresse in dem Religion-Frieden mit eingeschlossen worden, wie doch geschehen, so verstunde sich doch diese Inclusio von sich selbsten, weilen in specie, in Civitatibus Imp. ut & in nostra Civitate, eadem ratio cum aliis statibus, nempe pax & tranquillitas, militirt hat. Zumahl aber weilen über das, auß dem principio pacificationis Religionis, als in dem §. In solcher fürgezogener, ꝛc. deutlichen zu sehen, daß die Röm. Kayſ. Maj. auch Königliche Majest. nicht nur mit diesem oder jenem, sondern allen Ständen des Reichs, einen allgemeinen, beharrlichen und beständigen Frieden aufzurichten, dardurch alle Unsicherheit aufzuheben, und der sammentlichen Ständt und Unterthanen Gemüther, wieder zu fried, und in gutes Vertrauen zu stellen, die Transaction angestellet, und auch ins Werck gerichtet haben. Ubi iterum notissimi juris est, in omnibus dispositionibus, ex proœmio mentem contrahentium petendam esse, quamvis sequentia aliud importare viderentur, l. 1. in pr. ad Sc. Maced. Dieweilen nun in besagtem proœmio, als in §. In solcher fürgezogener, ꝛc. die causa finalis pacificationis, universalis ist, so muß ja auch dessen effectus, oder interpretatio generalis ins gemein auf alle Stand, tanquam necessarium consequens, erfolgen?

Dannenhero sie das Exercitium Augustanæ Confessionis einzuführen wol befugt geweſt.

Auß dem allen, was biß hieher erzehlt worden, haben E. Kayſ. Maj. allergnädigst und hochvernünfftig zuermessen, welcher Gestalt Wir des theuren werthen Religionfriedens, ex optimo titulo, fähig worden: Und daß Wir nicht allein ex communi omnibus Statibus concessa libertate, in territorio suo reformandi, sondern und fürnemlich aber ex remissione speciali, und Verweisung zu dem Religion-Frieden, in- oder nach Zeit solches geschlossenen Friedens, das Exercitium Augustanæ Confessionis zu introduciren, befügt gewesen, und noch seyn.

Nunwäre je, Allergnädigster Kayser und Herr, gantz nicht noth, allererst ipsam possessionem zu erweisen. Posito autem, sed non concesso (desuper contra Reverendissimum expresse protestantes) Wir müsten unsere Possession darthun und probiren; So ist Ew. K. Maj. und dero Löbl. Reichshoff-Rath, vorhin allergnädigst und so wol bekannt, qualis requiratur possessio in Religione, nempe non talis, quæ venit solummodò ex interpretatione juris communis, sed quæ etiam est ex constitutionibus Romani Imperii, adeoque ex interpretatione juris publici legalis 2. Wie die zwo Religionen, nemlich die Cath. und die Augspurgis. Confession im H. Reich zugelassen: Daß wir für unnötig halten, E. K. Majest. mit langer Deduction, in hoc passu, vergeblich aufzuhalten.

Wir nehmen aber, Erstlich, ad probandam nostram possessionem für bekannt an, da Bischofflicher Regenspurgischer Schrifftenstel-ler setzt; Unsere Vorfahren hätten in Anno 1542. nach der, im Reich hin und wieder eingerissenen Religions-Trennung, sich unterstanden, die neuerliche Lehr in der Stadt offentlich einzuführen, neue Pfarren und Sepulturn, ꝛc. aufzurichten, ꝛc. dann dardurch (wiewol die wahre Geschicht præterirt ist) wird expresse gestanden, daß Wir, vor dem Religionfrieden in dem Exercitio Confessionis Augustanæ gewesen seyen.

ANNO 1631.

Deductio historica wie das Exercitium Augustanæ Confessionis zu Regenspurg eingeführt worden.

Daß es aber mit der Introduction Exercitii einer andern Lehr, nemlich, der Augsp. Confession, in wahrer Forcht GOttes, mit gutem Bedacht, eingeholtem Rath, also ordentlich und richtig hiergangen, weiset nachfolgende warhafftige, kurtze deductio historica mit mehrerm auß: Nemlich, als vor und nach der in Anno 1530. auf dem Reichstag zu Augspurg, Kayser Carln, Glorwürdigster Gedächtnuß, übergebener Augsp. Confession, der Rath und Burgerschafft zu Regenspurg offtmahls im Werck gewesen, die Augsp. Confession offentlich in der Stadt zu introduciren; Inmassen auch die Burgerschafft zu unterschiedlichen mahlen, sonderlich in An. 1535. sub litera M. bey dem Rath inständlich angehalten; Ist ihnen doch solches jedesmalen mit Gewalt verwehret worden, biß in dem in An. 1541. durch Kayserl. M. Chur-Fürsten und Stände, verglichenem und publicirtem Abschied, statuirt und geschlossen worden, daß hinfüro in der Religion- und Glaubens-Sachen, auch sonst keiner andern Ursach halb, niemands hohen und niedern Stands, den andern, biß zu Endung deß gemeinen Concilii, oder künfftigen Reichstags, ꝛc. beschweren, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Lieb meynen, auch, secundum Declarationem Cæsaream, de dato, 29. Julii, den Ständen der Augspurgis. Confession zugestellt, niemand verwehrt seyn sollte, sich zu der Augsp. Confession zu begeben. Nach diesem im Reich publicirten Abschied, haben die Burgerschafft, nach vorigen vielfältigen Supplicationibus, in Anno 1542. sub Lit. N. abermahlen an den Rath, um Introduction der Augsp. Confession, gantz beweglich supplicirt, und darauf der Inner Rath, der Eusser Rath, und der Außschuß der Gemein, die Viertziger genannt (welcher Außschuß von der gantzen Burgerschaft erwehlet wird) sich verglichen, und für rath am befunden, die Augspurgis. Confession offentlich zu introduciren, und haben darauff unsere liebe Vorfahren, in Anno 1542. den 15. Octobr. nicht mit Gewalt, wie die Bischoffliche fürgeben, sondern ex concessione der Reichs-Abschied, die Introductionem der Augspurgischen Confession offentlich fürgenommen, und damit keine im Reich verbottene Secten einschleichen möchten, alle solche Secten, auch bey Leibs und Lebens-Straff, per mandata verbotten, reine Lehrer und Prediger, mit Hülf Chur-Sachsen bestellt, Christliche Kirchen-Ordnungen gemacht, darzu Anfangs die neue Pfarr, so sie selbsten propriis sumptibus erbauet, allein, hernach aber, weilen die Burgerschafft (die nach dem reinen Wort GOttes Durst u. Hunger getragen) zu groß, die neue

M.

N.

Welches nicht mit Gewalt sondern ex concessione der Reichs-Abschied geschehen.

ANNO 1631.

Pfarr zu klein gewesen, die fordern Theil der zwo Kirchen an die Augustiner u. Barfüsser Closter erbaut, gebraucht, solches alles mit rechtem Christl. Eyffer, und mit grosser Gedult, ob sie schon (dem in An. 1541 aufgerichtem Reichs Abschied zu wider) viel erlitten, angeordnet, ihr Glaubens-Bekandnuß offentlich in den Truck gegeben, hernach eine außführliche Entschuldigung und Bericht, was sie zu solcher Introduction bewegt, an den Kayserlichen Hoff, auch hin und wider ins Reich geschickt, und seynd in ihrer solcher Possession, biß auf Annum 1548. also in Christlicher Forcht und wahrer Beständigkeit geblieben. Und solches alles, was jetzo von Introduction der Augspurgischen Confession gemeldet wird, daß auch der Inner Rath, der Eusser Rath, und der Außschuß von der Burgerschafft (welche je einen Stand deß Reichs präsentiren) die jetzt gemeldte Augspurgis. Confession introducirt, beweist die Beylag sub Lit. O. Und bezeugets der

O. bewehrte und Authentische Historicus Hundius, in Metropoli Salisburgensi, sub vita Episcopi Pangratii, sequentibus verbis, An. 1542. Ratisbonenses Cives. NB. Confessionem Augustanam receperunt, accersito ex Noriberga Lutherano quodam Prædicatore, cui Sacelium S. Mariæ speciosæ, pro Teutonica Missa ibi celebranda, ac Concionibus, tradiderunt.

Wider diese jetzt von uns allegirte warhafftige Geschicht introductæ Religionis, opponirt uns Bischofflicher Regenspurgischer Schrifftensteller, Pacta, Mandata, und Kayserliche Executoriales: Erweiset aber auß denen allen gantz nichts. Dann wie nicht eben das gantze Fundamentum unserer Possession auf daß, was von Anno 1542. an, biß Annum 1551. fürgangen, sondern auf Annum 1552. da nach zugeschlossener neuen Pfarr, und indem man die Lehr deß Interims nicht annehmen wollen, den 15. Aprill, die Augspurgische Confession wider introducirt worden, setzen thun, und dahero gantz nicht nöthig wäre, die objectiones pactorum; mandatorum & Executorialium abzulainen. Jedoch Ew. Kayf. Maj. nur zur Information, und gar nicht in Meinung, dem Bischoffl. Schrifftensteller hierauff zu antworten, oder einigen litem zu contestiren; berichten Wir allerunterthänigst, daß bey solchen in Anno 1522. und 1528. fürgangnen Vergleichen zu consideriren, Quid pactum; Dann so viel den ersten Vergleich de Anno 1522. betrifft. Ist Finis istius transactionis gewesen, die Stritt wegen der entstandenen Opffern (so der höltzern Capellen, welche damaln zur schönen Maria geheissen, jetzo die Neue Pfarr genennet wird, und welche Kirch, vermög specialis Bullæ summi Pontificis, ab omni jurisdictione Episcopi eximirt gewesen: Dahero dem Hrn. Bischoff die Opffer nicht wollen von der Stadt gefolgt werden) gefallen, zu vergleichen. Uber solche Capellen nun, und alle die Geistlichen, die darinnen ihr Ampt verrichtet, nicht aber über die Burgerschaft, hat die Stadt dem Bischoff die Jurisdiction, durch den Vergleich, und anstatt der Opffer-Unkosten, und Interesse 5400. fl. geben; Sie hergegen die Opffer-Administration und jus præsentandi behalten. Demnach aber hernach keine Opffer mehr erfolgt (von welchen Opffern die Kirch hat sollen erbauet werden) und die Capellen gantz unerbauet stehen müssen; hat die Stadt hernach propriis sumptibus, den Bau verführt. Sintemahln nun causa litis & transactionis, das ist, die Opffer gefallen, so ist auch der Vergleich an ihme selbsten corruirt.

ANNO 1631.

Finis des ersten Regenspurgischen Vergleichs.

Gesetzt aber, es wäre dem Herrn Bischoffen die Jurisdiction über solche Capellen geblieben; So ist doch, wie oben verstanden, solche Jurisdictio nur allein auf die Geistliche, so in der Capellen ihr Ampt verrichtet, restringirt, und gar nicht auf die Burgerschafft (als von deren mit keinem Wort Meldung geschicht) extendirt gewesen, oder, es hätte gleich dem Herrn Bischoffen der Vergleich Jurisdictionem Ecclesiasticam, auch über die Burgerschafft geben; So ist doch solche Jurisdiction nicht allein in An. 1544. sondern auch in Anno 1555. suspendirt worden und kan darauß gar kein Fundament, daß Wir deß Religionfriedens nicht fähig, erzwungen werden. Dann, so wenig der Herr Bischoffe Jurisdictio die Augspurgis. Confession und deren Verstattung gehindert: so wenig würde es dieser Vergleich thun können.

Dieselbe ist nur auf die Geistliche restringirt gewesen.

Zum andern, So ist gleichwol in dem Vergleich der Stadt das jus præsentandi vorbehalten worden, und als man hernach dem Herrn Bischoff, von Anno 1548. biß auf Annum 1551. unterschiedliche Personen präsentirt, die Investitura nicht erfolgen wollen; haben sich ihrer Jurisdiction über die Kirchen, non administrando id, quod administrare debeant, begeben.

Und der Stadt das Jus præsentandi darinnen vorbehalten wordē.

Drittens, Ist wol in acht zu nehmen, daß man nicht eben in der Zeit deß Religion-Streits, und der Religion halber, sondern de alia & quidem subjecta materia, vor dem Streit der Religion pactirt hat. Dahero ob dieser Vergleich (wie doch nicht ist, auch mit keinem Wort erzwungen werden kan) die Religion betreffen solte, & ex jure communi defendirt werden wolte, So ist doch wißlich, daß solch Pactum nicht gültig und fürträglich, weilen nicht allein die comunia jura, der Religion halber, und in dem Reichs-Abschied, de Anno 1544. §. So soll auch, ꝛc. suspendirt worden; sondern auch der Religionfried, §. Und soll alles, ꝛc. alles das, so dem Religionfrieden zuwider, verbieten thut.

Gleiche Meinung hat es auch mit dem Vergleich, de Anno 1528. (auß welchem die Bischoffl. nur einen Extract, der Sepulturen wegen, in der vermeinten Petition-schrifft beygelegt, also alles anders fürsetzlich verschwiegen) dann dieser Vergleich begreifft unterschiedliche membra in sich. Ob aber schon solcher Vertrag nur von den sepulturen allein

ANNO 1631.

Die Religion kan ohne Freythöffe und Sepulturen in der Stadt wol bestehen.

allein, so die Bischöffe, als Ordinarii, bestellen sollen, reden thäte: So importirt es doch zu der Bischoffl. Intention einer begehrten Religions Reformation, gar nichts. Dann ohne Freythöffe und sepulturen in der Stadt, kan die Religion wol bestehen, und die Introductio Augustanæ Confessionis fürgenommen worden seyn. Hergegen aber, weiln der damalige Herr Bischoff den Evangelischen, auf seinen Freythöffen gar kein begräbnuß verstatten wollen, die Todten nicht unbegraben bleiben können. Und ist sich ja hoch zuverwundern, daß man nicht allein auß dem Vertrag de An. 1528. erzwingen wil, die Stadt habe nicht macht gehabt, ohne Vorwissen deß Herren Ordinarii, Freythöff und sepulturen aufzurichten, Ergò, seye sie wegen solches Vergleichs der Sepulturen halb, deß Religionfrieden nicht fähig, sondern man sich auch nicht schämen thut, mit solchē schlechten Fundamenten E. K. M. vergebens zubehelligen. Zu dem, als oben gesagt ist, es begreiffe der Vertrag de An. 1528. unterschiedliche membra in sich, sonderlich, daß die Geistlichen jährlich der Stadt 200. Gulden an Geldt erlegen sollen: So haben die Bischoffliche präterirt, daß solche 200. Gulden, wie auch anderer Puncten wegen (derenthalb der Vertrag de Anno 1528. principaliter aufgericht) in Anno 1571. in novam tractationem & transactionem kommen, also per clausulam generalem deß Vergleichs, de Anno 1571. dieser Vertrag, de Anno 1528. gantz caßirt, und zu Boden gericht worden. Von welchen beyden Verträgen aber hernach, wie wenig sie nemlich zu deß Herrn Bischofs Intention operiren können, E. K. M. in etwas mehrers, bey dem so hoch berühmten und prätendirten Vertrag de Anno fünffzehen hundert acht und viertzig alleruntherthänigst informirt werden sollen.

Von diesem baufälligen Fundament zweyer Verträg, fällt der Fürstl. Bischoffliche Regenspurgische Sachführer auf die, am Kayserl. Hoff, zu unterschiedlichen mahlen, angebrachte Klagen, und übel berühmte Kayſ. und Königl. Mandata, so er seiner Petition-Schrift, sub B. 1. 2. 3. beygelegt, streichet dieselbe Mandata, seinem Vermeinen nach, stattlich herauß, gibt aber doch hernach in seiner Petition-Schrift, §. Als aber erstgedachte, ꝛc. turpiter an den Tag, daß er sich selbst confundirt, und seinen gnädigen Fürsten und Herrn, ungleich mit solchem berühmen informirt. In dem gesagt wird, als die von Regenspurg, ungeachtet solcher Mandaten, in ihrem Vorhaben verfahren, sey die Sach, unter obgemeltem Bischof Pangratz, bey dem Kayſ. Hoff an und Rechthängig NB. auch sie die von Regenspurg zum Process gebracht worden. Ist nun die Sach, insinuatis Mandatis, und nach einkommen der Stadt Regenspurg Exceptionen, zum Process, und in Rechtlichen Standt gerathen; so ist die Allegation solcher Mandaten gantz ohne Effect, sonderlichen, weilen nicht allein die Mandata tum demum effectum fortiuntur, quando sententia est lata, sondern auch in relectione solcher von den Bischofflichen beygelegten Mandaten, sich nicht befinden thut, daß sie in specie der Stadt die angenommene Augspurgische Confeßion abschaffen, noch auch den Reichsabschieden de Anno 1542. zu wider, solche Religion abschaffen können. Dann es ist schon damals, durch den im H. Römischen Reich publicirten, und von dem Bischoffen Pangratz, auch, uns, zu Speyer, in Anno 1544. angenommenen Reichs Abschied, solche Abschaffung allen hohen Gerichten benomen gewest, weilen im selbigen Reichs-Abschied stehet, §. So viel das Recht, ꝛc. daß auch die jurisdictio Cameræ, gegen den Augspurgischen Confeßions-Verwandten, Inhalt solches Abscheids, suspendirt seyn solle, cui adstipulatur §. Und was am Cammer-Gericht, ꝛc. Wann nun, der Religion wegen, die Bischofliche uns beklagt, die Jurisdictio Cameræ, also auch deß damahligen Reichshoffraths, quoad Religionem, suspendirt gewesen; Ex quo capite haben sie dann uns beklagen können?

Auf die verba der Bischofflichen Regenspurgischen Petition-Schrift, in §. Als aber erstgedachte, ꝛc. die er mit seiner Beylag, sub lit. C. verificiren wil, und so da lauten: Es hätten der Königlichen Majestät Ferdinandi I. stattliche Räth Anno 1548. die beyde Partheyen, dahin, daß sie der Determination in Religions-Sachen, zu geleben, und nachzukommen, bewilliget, verglichen und vertragen, sey aber hierüber ein Kayſ. Abschied de dato 24. Octobris ejusdem anni, außgefertigt worden; Können E. Kayſ. Majestät wir, zu dero sattsamen Information, etwas außführlicher, und alleruntherthänigst nicht verhalten, daß uns, Erstlichen, von einem Vergleich, der in Anno 1548. fürgangen seyn solle, nicht wissend, wird sich auch nicht befinden, daß von Zeit solchen Datum an, da der Kayserliche Abschied außgefertiget worden, das ist, vom 24. Octobris, Anno 1548. biß auf Annum 1555. jemals solches Vergleichs gedacht, dessen erwehnt, oder die Wort, Vergleich de A. 1548. wider uns allegirt worden.

Wil man aber auß den Worten des Kayserlichen Bescheids, so da lauten: Das beyde Theil gehorsamlich bewilliget haben, der Determination, so Ihr Kayſ. Maj. zwischen gemeinen Reichs-Ständen, wie es Interim künfftiges Concilii, und biß zu End desselben, in Religions-Sachen zuhalten, verordnet wird, zu geleben und nachzukommen, ein pactum erzwingen: So kan nicht anders, als von einem solchen pacto, auf welches unsere liebe Vorfahren allezeit provocirt, dahin generaliter und specialiter gewiesen, und remittirt worden, das ist, einem National Concilio, oder gemeiner Reichsversamlung verstanden, oder es muß dahin gedeutet werden, daß es von dem Abschied selbsten, de Anno 1548. zu verstehen seye.

Nun wollen wir, daß unsere Vorfahren

ANNO 1631.

auf eine gemeine Determination deß Concilii, oder gemeinen Reichstags halber, welches uns auch nichts präjudicirliches zuziehen könte, Versprüch gethan, nicht in Abred seyn, doch gesetzt, aber ungestanden, es seye ein pactum auf die Determination deß Interims fürgangen; So ist doch nicht allein auß dem Bescheid, ibi, wollen auch den Theilen solches dermassen zu halten, hiemit eingebunden haben, sondern auch ex ipsa declaratione de A. 1549. zusehen, daß beyde Theil, der Bischof und die Stadt einander reciprocè obligirt worden.

Bischoff Georg ist der Declaration deß Interims selbst nicht nachkommen.

Nun geben aber die vorhandene Acta mit mehrerm zuerkennen, daß Herr Bischof Georg der Declaration deß Interims, so viel die Reformationem Clericorum, belangt, nicht allein selbst nicht nachkommen, sondern auch unsere Vorfahren verhindert hat. Dann als in Anno 1548. nach publicirten Bescheid, unsere Kirchen haben müssen verspert werden, und die Burgerschafft in Regenspurg immer vermeint, der Herr Bischoff würde selbsten in seinen Kirchen Anordnung thun, und hernach die ihme auferlegt- und bewilligte Reformationem Cleri fürnehmen; Hat doch der Herr Bischoff solches beydes eingestellt und differirt, auch, unerachtet unsere Vorfahren, den 28. Januarii, Anno 1549. an ihne abgeordnet, hernach den ersten Februarii, ejusdem anni, an ihne geschrieben, und underschiedliche Personen zu Predigern präsentirt; Ist doch abermahlen alles, was gesucht worden, von ihme Herrn Bischoff rundt abgeschlagen worden, mit Fürgeben, daß es in seinen Mächten nicht stehe, und daß er ohne Rath und Vorwissen deß Herrn Ertzbischoffs zu Saltzburg, als Metropolitani, nichts handlen dörffe, hernach solches auf ein Concilium Provinciale, (NB. hier auß ist zu mercken, daß er an K. M. Kayserlich Ampt, und ob sie Macht gehabt, die Declaration deß Interims einzuführen, gezweiffelt) vom Herrn Bischoff verschoben, dardurch aber die Burgerschafft, biß in das sibende Monat aufgehalten worden; Sintemal in denen 7. Monaten, sie die Burgerschafft keinen Gottesdienst besucht hat, noch wider ihr Gewissen besuchen wollen. Hernach, auf weiter Anhalten, hat der Herr Bischoff die Sach gantz von sich geschoben, die Burgerschafft in seine Kirchen, und zu seinem Gottesdienst, unter andern aber, auf Kertzen, Bilder, Fahnen, u. Kräuterweyh, als Sachen, so zur Seeligkeit gehörig (davon aber die Declaration deß Interims nichts sagen thut) gewiesen, die Declaration deß Interims gantz anderst außgelegt, und dadurch verursachet, daß abermal viel Personen gantz Trostloß, ohne Empfahung deß H. Sacraments, mit Ach und Weh dahin gestorben, welches je unsere Vorfahren länger nicht gedulten, ihr selbst eigen Gewissen in Acht nehmen, allem besorgendem Ubel remediren, und den Sachen wol nachdencken müssen.

In solcher Berathschlag- und Nachdenckung (wie auß den Actis erscheinet, haben sich unsere Vorfahren erinnert, daß sie von den Kayf. Räthen, auß Befehl Ihrer Maj. auf die Neuburgische Theologos gewiesen worden, und dahero auß solchen Pfältzischen Theologis, etliche Personen dem Hn. Bischof fürgeschlagen, dieselbigen Theologos hat der Hr. Bischoff auß seiner Diœcesi relegirt, nur darumb, damit er alle Mittel, zur Bestellung Kirchendiener, der Stadt benehmen möchte. Dahero aber unsere Vorfahren verursachet, daß sie nach Theologis (dann die, so zuvor alhie gewesen, haben sich nach der Lehr deß Interims nit richten wollen, sondern sich vielmehr ihrer Dienst begeben) allererst schreiben, dieselbe beruffen, und von andern Orten bestellen müssen, wiewol sich auch keiner gefunden, der, auser denen adiaphoris in communione, sich nach der Lehr deß Interims bequemen wollen.

ANNO 1631.

und hat die Neuburg. Theologos auß seine Diœces relegirt.

Hierauf ist von unsern Vorfahren selbsten, den 3. Feb. A. 1549. die Kirchen wieder eröffnet, und in derselben Kirchen, durch die Prediger, die Communion sub utraque, mit etlichen neuen adiaphoris, gereicht. In andern Puncten der Lehr aber die Augspurgische Confeßion behalten: Inmittelst an andere Ort geschrieben, was an selbigen für Anstellung geschehen, Erkündigung gepflogen, aber gantz kein gleichförmige Observantz gefunden worden.

Bey deme ist auch allhie allerunterthänigst zu erinnern, daß der in Anno 1548. aufgerichte Abschied oder, (wie man es ungleich tauffen will) gemachte Pactum, auch in sich begreift, daß der Bischof sampt seinem Thumb-Capitel und Clerisey, die zweyhundert Gulden/Schutz-Geld, so sie vor Jahren denen von Regenspurg zugeben bedingt, hinfüro auch also entrichten sollen. Welches doch auch der Herr nicht gethan hat, und man dahero beyderseits in novas lites contraventionis kom̃en u. gerathen ist.

Was nun Allergnädigster Kayser und Herr, auß diesem Bescheid, den der Glorwürdigst Kayser Carolus V. gegeben, die Bischofliche erzwingen wollen, kön̄en Wir je bey Uns nicht befinden, sintemal, wie klärlich angezeigt, und auß den weitläufftigen Actis, wo nöthig, erwiesen werden kan, der Bescheid de Anno 1548. niemahlen von beyden Theilen observirt, sondern in allen contravenirt worden. Hilfft auch jetzo die Allegatio solches confirmirten Bescheids, de Anno 1549. die Bischoffliche darumb gar nicht, weilen (wie auß der Bischofl. Beylag, sub litera D. erscheinet) die Kayserl. Majest. den Bescheid de Anno 1548. suspendirt hat, his verbis; Nemlich, Daß Ihre Käyserliche Majestät den ersten Articul, die Religion, und das Interim belangend. NB. auff ihrer weitern Ordnung, die sie in kurtz fürzunehmen gedächten, beruhen liessen.

Factâ hac suspensione Cæsareâ, und in dem es billich heist, sublatâ causâ, tollitur effectus, solten je abermahlen die Fürstl. Bischoffl. E. K. M. mit solchen krafflosen allegationibus pacto-

ANNO 1631.

pactorum, verschonet, Ihren gnädigen Fürsten und Herren, mit Grund informirt, auch in dem Ihr Fürstl. Gn. Wir so unterthänig gebetten, kein unnöhtig Geschrey einer Reformation und Mutation, im H. Röm. Reich zu causiren, dardurch Uns und unsere Burgerschafft den Credit zunehmen, den Sachen besser nachgedacht, und sich selbst zu Ruh gewiesen haben.

Daß aber, Allergnädigster Kayser und Herr, der Fürstl. Bischoffliche Advocatus auß diesem arguiren will, ob weren die vermeinte pacta also obligatoria, daß wir auch deß Religionfriedens nicht fähig werden köndten, darinnen handelt er expresse, erstlich, wider der Röm Kayser, König, und seiner Antecessorn Wort, Recess, Remissiones, dann davon ist oben gnugsam angedeutet worden, was für remissiones speciales fürgangen.

Zum andern, So kan solcher Fürwurff Pactorum, deß Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. darum nichts fürtragen, weil durch den Religionfrieden, tanquam per publicum & posterius pactum, quod in pragmaticam transiit Sanctionem. in §. Und soll alles das, ꝛc. per generalia verba ibi posita (quæ nullam restrictionem & limitationem admittunt) obbemelte Pacta, Declarationes, Sententiæ & Imperatoria Rescripta, aufgehebt worden. Oder was solten solche, und folgenden, in jetztbemeltem §. befindende generalia verba, ibi, u. soll allweg das, ꝛc. anderst inferirn, dann daß kein Constitutio, tam generalis quàm specialis, oder auch ein pactum, vel ius speciale, vel aliquid aliud, quod Pacem religiosam aliter interpretari, tollere, vel abrogare posset, prout sunt pacta specialia, contractus, res judicatæ, & similia, gültig, und keine vires mehr haben sollen. Wie dann das Wort, oder sonsten, gantz klärlich, und Sonnenklar bezeugt, daß dardurch nicht die von hievorige Reichs Abschiede und Ordnungen, ꝛc. sondern vielmehr dergleichen pacta privatorum statuum de Religione & similibus disponentia verstanden worden; Cùm sit particula adversativa, sui natura diversum à priori inferens, prout testatur *Gylman. 14. Symph. part. 1. tit. 14. n. 204.* Et proprietas hujus verbi reservationem inducit, & ejus est naturæ, ut contineat dispositionem contrarià in dispositioni de præsenti. Idem *d. Tom. n. 52 & 9.* Cui convenit verbum, versehen, quod aliàs in jure non de legis tantùm, sed de hominis provisione intelligitur, pactis enim nobis providemus. Es müssen auch diese Wort, oder etwas anders, sine effectu operandi & frustraneè in diesem §. gesetzt seyn. Dieweiln zu Anfang deß §. de Constitutionibus generalibus Meldung gethan worden. Nullum autem verbum, ne Syllaba quidem, in dispositione aliqua debet esse sine virtute operandi, l. 3. §. hæc verba, §. quod quisque juris. *Menoch. cons. 63. n. 3.* Und über dieses, so können bemelte Wort, etwas anders, weilen vorhero, universalia verba besagtem §. gesetzt worden, nicht de similibus, vel simili sensu verstanden werden.

Die vorige Pacta sind durch den Religions-Frieden auffgehebt.

Nam communiter Dd. statuunt, quòd dictio, anders, adjecta verbis universalibus, aliquid aliud & dissimile importet. Gloss. in Clement. 1. in verbo, alia quasi causa, & ibi. Canon extr. de re judicata. *Socin. iun. cons. 57. n. 27. vol. 3. Natta. cons. 117. n. 1.* Bevorab in dem solche Wort, etwas anders, mit dem verbo copulativo, oder, conjungirt worden, quo casu non restringuntur ad similia. *Socin iun. cons. 97. n. 9. vol. 3. Surd. cons. 449. sub. n. 30. vol. 4.*

Und daß eben Königl. Maj. Ferdinandus I. einen solchen Frieden haben wollen, dessen Wort klar und lauter seyn, und in kein disputationem können gezogen werden, bezeuget sein erste Resolution, den Ständen Anno 1555. von Verfassung deß Religionfriedens gegeben, mit folgenden Worten; Daß die Constitution und Satzungen deß Religionfriedens mit lautern, unverdunckelten, klaren Worten begriffen, also gefertigt und auffgericht werden solle, damit die, so zu Unfried Naigung getragen, derselben Constitution Wort und Meynung, auf ungleichen fremden Verstand füglich nicht wol zwingen, und zu ihrem unruhigen Vorhaben, eben auß der Schrifft, die um Fried und Ruhe willen, fürgenommen, gleich das Widerspiel, nemlich gemeine Unruh und Unfrieden machen könten.

Kayser Ferdinandus I. Was er für einen Frieden haben wollen.

Drittens, will man dann sagen, es habe diese Stadt auf das Interim pactirt: So ist doch darbey abermahls zuerwegen, quid pactum fuerit? Da weisen Wir, erstlich, die Bischoffl. auf die Acta, von A. 1548. biß A. 1557. am Kayserl. Hoff producirt, darinn, wie auch auß obigem Begriff zubefinden, daß solch Pactum, impediente Episcopo, nicht können gehalten werden. Zum andern, so wird erscheinen, daß nichts anders pactirt worden, als daß beyde Theil der Declaration deß Interims nachkommen sollen. Wie wenig aber solches à parte Domini Episcopi geschehen, das weiset die biß Anno 1562. verschobene reformatio Cleri auß, und erscheinet dahero Ipsa contràventio Domini Episcopi Georgii. Dieweiln nun damahlige Bischoffe das Interim nicht approbirt, noch einführen wollen, also kan man auch à parte Episcopi, auff solch Interim, und was darauff folgt, oder darauff gegründet ist, sich nicht fundiren, oder wider diese Stadt anziehen. Cùm is, qui actum vel dispositionem impugnat, ex ea se juvare non potest. l. decem de V. O. Gabr. Com. opin. lib. 6. con. clus. 1. in. princ. de R. I. Surd. cons. 136. n. 29.

Der Bischoff kan sich auff das Interim nicht fundiren.

Vierdtens, das pactum, so die Stadt Regenspurg getroffen haben solte, ist allein tali modo auff das Interim restringirt, das so lang selbige Declaratio bleibt, auch die Stadt Regenspurg solche zu halten verbunden seyn solle. Declaratio autem ista comprehendit in se definitum tempus, nemlich biß auff ein National Concilium. Von solcher Zeit deß Concilii ist man hernach in der Passauischẽ Transaction gefallen, die Zeit und das Interim miteinander

ANNO 1631.

aufgehoben. Dieweiln nun die Stadt Regenspurg nicht allein in dem Käyserl. Recessu, de Anno 1548. nicht länger, als nur so lang dieselbe Declaration wehren wird, sondern auch in ista Declaratione. §. Dieweiln Wir dann, ꝛc. Rec. 1548. auf dieselbige Zeit, und die damalige Gelegenheit der Zeit und Lauff verwiesen; So kan sie ja an solche Zeit nicht verbunden seyn, per ea quę tradit Covar. quæst. pract. c. 17. n. 2. Dd. passim.

Fünfftens, so kan uns der Bischoffliche Regenspurgische Schrifftensteller nicht fürwerffen, das Wir deß Religion-Friedens nicht fähig, weilen man auf das Interim pactirt, Dann zu deme, daß die Stände deß Reichs, die Declaration deß Interims, nicht auf ewig zu halten pactirt, massen der Nahm dieses Interims solches bezeugt; Als ist auch bey dem Religions-Frieden das Interim in gar keine Consideration kommen: Viel weniger derselbige darauf gerichtet; sondern nur von der Catholischen und Augspurgischen Confeßions Religion geredet worden, so gar, daß man nicht allein in dem zuvor Año 1552. zu Passau angesteltem Vertrag, das Interim, (davon doch Regenspurg allbereit zuvor gewichen, solches abgeschafft, und die Augspurgische Confeßion dargen introducirt,) gantz verworffen und caßirt, sondern auch im Religions-Frieden, per clausulam derogatoriam in §. Und soll alles, ꝛc. solche Cassation repetirt, und wiederholet hat. Dann in §. Zu solcher fürgezogener, ꝛc. stehen die verba formalia; Daß alle von dreißig Jahren gemachte Friedsständ (als auch die Declaratio de Anno 1548.) zu Erhaltung Friedens, niemahls gnug gewesen, daherò dem selbst eigenen Inhalt der Constitution nach, solch Interim nicht mehr gültig, auch wider uns nicht allegirt werden kan. Datum enim sive ordinatum sub certa conditione, vel etiam ad tempus certum, sub contraria conditione, vel ad veniente tempore, iterum sublatum purificatumque censetur. l. 11. ff. de adim. leg. l. aliquando 107. de cond. & demonstr. Wie dann J. F. Gn. selbst gestehen, daß nach Abschaffung deß Interims, der Passauische Vertrag erfolgt, und Bischoff Pangratz solches id est, die Augspurgische Confeßion biß auf Annum 55. ja die hernach gefolgte, biß auf diese Stund (& quidem jure meritoque) geduldet.

Die Stände deß Reichs haben die Declaration deß Interims nicht auff ewig zu halten pactirt.

Sechstens, gleich wie das Interim nur ein provisional medium, wie es Interim, biß zu gemeinem Vergleich, im Lehren gehalten werden solle, daherò keinem Theil an seiner habenden Possession, einig Prejudicium, Nachtheil und Hinderung zufügen kan. Cùm Interim vel provisionale remedium modici sit præjudicii, imò nullum jus durabile possessori tribuat. Gail. 1. observ. 7. n. 6. Menoch. in prælud. recup. possess. n. 24. & seqq. Massen einmahl dardurch nichts beständiges, sondern nur ein temporal Verordnung, salvo jure partium, geschehen, welche Interims Proceß pro justa & absoluta possessione nicht zu halten. Bud. ad l. 2. de O. I. Ex jure autem dubio nihil convinci

Welches nur ein provisional medium ist,

potest. l. 12. §. C. de priv. ædific. Also hat es auch den Ständen der Evangelischen Religion, die ergriffene Geistliche Güter, und die Jurisdictionem Ecclesiasticam nicht benommen. Dann wann es ihnen den Protestirenden Ständen, die Jurisdictionem Ecclesiasticam benehmen sollen, so wäre nicht den Evangelischen Ständen, sondern den Catholischen anbefohlen worden, das Interim einzuführen. Es haben aber die Catholischen das Interim nicht einführen können: Dann sie haben versprochen bey der alten Lehr zu bleiben, und ist bey ihnen das Interim für ein Monstrum gehalten worden. Haben nun die Catholischen Ständ das nicht gethan, wie sie es nicht gethan (massen sich bald nachdem Reichstag, besagte Catholische Stände selbst beschweret, und rund erklärt, daß sie solches Interim in ihren Landen nicht einführen noch gulden können, dasselbe in vielen Articuln vor irrig gehalten und rejicirt) so hat es von den Evangelischen geschehen müssen, und sine Jurisdictione Ecclesiastica nicht seyn können, und in specie, von dieser Stadt zu reden, so dieselbige damals die Geistliche Jurisdiction nicht agnosciret, hätten sie weder das Interim, noch die Augspurgische Confeßion introduciren und annehmen können, weil der Herr Bischoff, vigore Jurisdictionis Ecclesiasticæ, deren keins würde gestattet haben. Ergo ist eben durch das Interim selbst die jurisdictio Ecclesiastica bey den Catholischen suspendirt geblieben.

ANNO 1631.

Und ist den Evangelischen Ständen die Jurisdictio Ecclesiastica dardurch nicht benommen.

Und eben dahero inferirt auch, siebendens, der Bischöfliche Schrifftensteller, in dem §. Dann erstlich, ꝛc. sehr übel, es sey durch Annehmung der Declaration des Interims, seinem gnädigen Fürsten und Herrn omnimoda Jurisdictio Episcopalis reserviert worden, da er doch bekennet, daß die Stadt das Interim introducirt, und solche introductio, ohne ergriffene Jurisdictione Ecclesiastica, nicht geschehen können. Fuit ergò & mansit Jurisdictio Episcopi vel suspensa, vel fuit in manibus & in usu Civitatis: cùm utrumque negari non possit, &c. Posito autem, sed non concesso, fuisse Jurisdictionem penes Episcopum, tamen quia Constitutio de A. 1548. ad definitum tempus restricta erat, restricta utique fuit Jurisdictio Episcopi. Und kan dahero von den Bischofflichen nicht gesagt werden, daß sie tempore deß Interims, in absoluta Jurisdictione, sondern in fiduciaria vel depositaria so lang gewesen, so lang man auch vom Interim, & per consequens, de vera possessione Jurisdictionis Ecclesiasticæ gestritten, quâ discrepatione finitâ, hæc possessio quoque finita fuit, ut allegari potest. Gail. 1. observ. num. 3. Ja, posito, man hätte durch Annehmung deß Interims, oder unter wehrendem Interim, die Jurisdictionem Ecclesiasticam agnoscirt; so wäre doch selbige hernach per Pacem Religionis expresse suspendirt worden, ut dictum supra, & ex jure extincto, nullus est effectus, l. qui res. 98. §. 8. de solut. Fisch. cons. 31. num. 20. lib. 1.

Die Bischofliche sind tempore deß Interims nicht in absoluta Jurisdictione gewesen.

Und solches, achtens, um so viel desto mehr, weilen hernach in Anno 55. die Constitutio

Die Constitutio pa-

ANNO 1631.

stitutio pacis (auf welche die Herren Bischof, und die Stadt, der strittigen Religion wegen, offterzehlter massen, remittirt gewesen) alle publicirte Decreta, Receß und Executorialbrieff cassirt und auffgehebt hat, und dardurch auch das Jus quæsitum & prætensum dem Herrn Episcopo ist abgestrickt worden.

eis Anno 1555. hat alle vorige Decreta cassirt.

Ferner nun, Allergnädigster Kayser und Herr, anlangend die vierdte Bischofliche Beylag, sub litera D. und den §. in Bischoflicher Petition-Schrift, Nach dem nun mehrgedachte, ꝛc. usque ad §. Welche Executoriales, &c. Möchten wol die Bischofliche erstlich allegiren, es sey dannoch, nach Inhalt ihres sub litera D. beygelegten Erklärungs Bescheid, der Stadt abermahls befohlen worden, das Interim einzuführen. Aber die Acta und der Bescheid geben klärlich zu erkennen, daß nicht allein in damahliger Rechtfertigung, deß Pacti rechter Verstand in Disputat gezogen, sondern daß der Stadt das Interim zu halten, conditionaliter, das ist, biß auf Concilium nationale, auch den Bischof an seiner Geistlichen Jurisdiction nicht zu hindern, limitativè, (per verba, nach berührter Declaration) auferlegt, also dem Herrn Bischof die Geistliche Jurisdiction restrictivè gelassen, hernach aber durch den Religions-Frieden gegen der Stadt totaliter suspendirt worden. Zum, andern allegiren wohl 1. die Bischofliche den in Anno 1551. publicirten Bescheid, vergessen aber studio, den von unsern lieben Vorfahren in tali processu (wie er damahls gehalten worden) eingewendten Gegenklag und Reconvention. Drittens, wollen uns und unsere Vorfahren Ungehorsams beschuldigen, und seynd doch grössern Ungehorsams selbst convincirt worden.

Dz Interim ist der Stadt Regenspurg zu halten conditionaliter aufferlegt worden.

Dann als in Anno 1550. weyland Herr Bischof Georg, Löblicher Gedächtnuß, auß Sr. Fürstl. Gn. der Stadt widerigen Räthe (wie sie damahlen dessen judicialiter beschuldigt worden) unnachbarlichem Angeben, ein abermahlige weitläuffige Klagschrifft, dem allerlöblichst gedachtem Kayser Carolo V. auf dem Reichstag zu Augspurg, übergeben, und darinnen unterschiedliche Klagpuncten, sonderlich aber, daß die Stadt Regenspurg die Declaration deß Interims, nicht angenommen, fürgebracht, auch in ihrer Petition expresse gesetzt, J. R. M. wolten doch solche Puncten deß Interims dermassen erläutern (ergò ist er zuvor bey beeden Theilen unlauter gewesen) damit Cammerer und Rath nicht Ursach habē, unter dem Schein des Interims, von den außgangenen Mandaten zu weichen: Haben unsere liebe Vorfahren auf solche vermeinte Klagen geantwortet, und sich, warum sie nicht das völlige Interim einführen können, allerunterthänigst entschuldiget, den Streit, zwischen dem Herrn Bischof und ihnen, ratione ungleicher Explicirung der Declaration vom Interim, und dann die Contraventiones allegirt, und hernach, quoad reconventionem angezogen: Erstlich, es seye deß Herrn Bischofs Lehr, und der Pfarrer Predigten der Declaration deß Interims (auch auser der zweyen Puncten, nemlichen der Communion sub utraque, und der Priester-Ehe, sonderlich in dem Articulo de Justificatione, nicht ehnlich, und bitten, dlesen Puncten, der Religion wegen, auf den damalig-instehenden Reichstagsschluß allergnädigst zu verschieben. Zum andern, so wäre J. F. Gn. in der Declaration deß Interims, eine Reformatio Cleri, auferladen worden, die hätten sie auch nicht in das Werck gerichtet, mit Erzehlung deß ärgerlichen Lebens der Geistlichen, ꝛc. Drittens, beklagten sie sich, daß ihnen, unangesehen deß jüngsten in Anno 1548. ergangenen Recessus, die zwey hundert Gulden jährlichen Mitleyden Geldts, noch nicht bezahlt worden, und quod bene notandum, haben sie zum ordentlichen Rechten provocirt.

ANNO 1631.

Nun ist zwar nicht ohn, daß, über dieses, von beeden Theilen replicirt und duplicirt, aber alles auser dem Weg ordentlichen Rechtens (dahin unsere Vorfahren provocirt, und darum sie auch ihre Exceptiones eingewendet) gehandelt, hernach sub dato den 12. Febr. Anno 1551. ein Kayserlicher Receß, wie den die Bischoflichen sub lit. D. beygelegt, eröffnet worden.

In solchem Kayserlichen Receß ist zu finden, daß in beeden Actionibus der Convention, ibi, Anfänglich so viel, ꝛc. und Reconvention, ibi, Hergegen soll der Bischof, Erörterung geschehen, da zwar die Stadt ihre Klrchen der neuen Pfarr alsobalden zu behalten, der Herr Bischof aber solchem Receß gar kein Genügen gethan, unangesehen, sub eodem dato, den 12. Februarii Anno 1551. Kayf. Maj. an deu Herrn Bischof, und ein damahliges Thum-Capitul, Executorialbrief lassen außgehen, und denen die Paritionem nicht allein so eyfferig anbefohlen, in dem Recessu, und den Executorialbrieffen, ihnen zu Christlicher Reformation, alle Kayserliche Aßistentz versprochen, sondern auch jetztangezogenen Executorialbrief (davon auf allergnädigstes Begehren, Copiæ können beygelegt, die gantze Geschicht auch, wie sie sich in Actis befindet, erzehlet werden) eine solche clausulam annectirt, darinnen zu finden, daß Ihre Majestät unter andern die verba formalia gebraucht; Es würden gantz hart und schwerlich die von Regenspurg wiederum zu der alten Religion zu bringen seyn, es sey dann, daß sie / die von Regenspurg, Besserung deß Lebens bey den Geistlichen dermassen spühren und befinden, daß sie zu denselben, als ihren Vorgehern, Hirten und Seelsorgern etwas mehrere Neigung und Ehrerbietung haben, herwider aber, wo sich die von Regenspurg, von den Geistlichen daselbst, bey ihnen, dergleichen Frevel und Muthwillen (wie sie fürgeben) täglich zu gewarten

ANNO 1631.

ten haben, seye zu besorgen, NB. daß nicht allein die Speen und Irrungen, so sein deß Herrn Bischofs Fürstl. Gn. und die Stadt gegen einander haben, zu keinem NB. gütlichen oder beständigen Außtrag gereichen, sondern sich von Tag zu Tag häuffen / und etwan die Sach zu gefährlicher Weiterung gereichen möchte. Und ob sie die Geistlichen diesem Kayserlichen Gebott nicht pariren würden, protestiren J. K. M. daß Sie ihnen ins künfftig kein Hülff mehr würden leisten können, per verba: Wo ins künfftig einiger Unrath darauß entstehen, NB. vielleicht nicht so zeitlich und stattlich, als die Nothdurfft wohl erfordert / fürkommen werden möchte; wolten J. R. M. NB. entschuldigt seyn.

Die Executoriales, so der Bischoflichen Petitionschrift, sub litera E. beygelegt seynd, betreffend, ist man der Insinuation nicht in Abred. Man hat sich aber mit dem Herrn Bischof, der Personen halb, so nach dem Interim lehren sollen, nicht vergliechen, noch er dieselbe investiren; an den Qualiteten der Prediger viel desideriren; die Bürger hergegen, ante Reformationem Clericorum, ihrer Seelen Seeligkeit ungewissen und unexemplarischen Seelsorgern nicht vertrauen wollen, also die Kirchen lieber verschlossen, als der Seelen rechte Weyd und Unterweisung, in Gefahr gesetzt worden.

Und daß Herr Bischof Georg, Löblicher Gedächtnuß, die Reformationem Clericorum, und die Straf der in specie geklagten ärgerlichen Exceß, nicht abgeschaft, bezeugen nicht allein die Acta, von Anno 1551. biß auf Anno 1557. verhanden, in welchen unsere Vorfahren, auß Lieb zu Christlicher Tugend und Zucht, auch zu Abschaffung der so unverantwortlichen Aergernuß, die Betrohung eingewendet, daß sie selbsten straffen wollen; sondern es sagt auch Hundius in Metropoli Salisburgensi, daß diese Reformation erst in Anno 1559. publicirt, die Execution aber biß auf Annum 1562. differirt worden, his verbis: Anno 1562. Episcopus Georgius Reformationem Cleri tam acritet executus est, ut quasdam personas dignitate & honore spoliaret, vel etiam urbe exigeret.

Und hilfft nicht, daß etwan jetzo fürgeben werden möchte, es seye dannoch die Reformatio erfolgt, sintemalen nicht allein in dem, Anno 1551. publicirten Kayserlichen Receß, die Wort stehen: Es soll solche Reformatio NB. förderlich (so aber nicht geschehen) ins Werck gerichtet werden: Sondern wie droben auß den Kayserlichen Executorialschreiben angezogen, Kayserliche Majestät gleichsam protestirt haben, wo es nicht zeitlich geschehe, daß Ihre Majestät entschuldiget seyn wollen. Wird auch, zu allem Uberfluß, in kein Weg zu erweisen noch darzuthun seyn, daß auf die von dem Herrn Bischof Georgen nicht erfolgte Parition Ihre Kayserl. und Königl. Maj. unsere Vorfahren und uns auf diese, in Anno 1551. ergangene Kayserliche Rescripta und Executoriales, sondern viel mehr beede Theil auf den Religion-Frieden gewiesen haben.

ANNO 1631.

Biß hieher nun, Allergnädigster Kayser und Herr, ist repetirt, und ex facto warhafftig refutirt worden, was die Bischofl. ad stabiliendum prætensam suspensionem Executionis, deß in Anno 1551. ergangenen Kayserlichen Receß, und Executorialium, auß übel gegründtem und unperturbirtem facto, in ihrer Petitionschrifft angezogen. Welches aber neben dem, daß sie ihre Action auß dem facto nicht recht fundirt, darum ohne allen Effect ist, dieweilen sie auch die sequentia facti (so billich darzu gehörig) und was, biß auf den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, tàm ratione tituli, quàm possessionis nostræ, fürgangen, verschwiegen haben. Auß welchem abermahl folgt, daß Wir Uns extra ordinarium processum, mit ihnen in kein Disputat einlassen können, sondern competentes actiones vorbehalten müssen.

Nun können je Eu. Kayf. Maj. und dero löblicher Reichs-Hoff-Rath allergnädigst und hochvernünfftig, sonsten auch jeder Unpartheyischer gnugsam ermessen, daß ein jeder, so seine Action auf certum genus fundiren und intentioniren will auch den requisitis istius actionis gnugsam thun soll.

Da nun der Bischofliche Schrifftenstel-ler, ins künfftig, seine Actionem auf den Religions-Frieden fundiren und begehren wolte, daß Wir post fundatam jurisdictionem & competentiam, in summo Tribunali deß löblichen Reichs-Hoff-Raths, ihme antworten solten; so requirirt ipsa Constitutio in tali actione, unter andern mehr requisitis, ut Actor probet suam intentionem ex ipsa Constitutione. Constitutio autem Pacit Religiosæ, 1. in se comprehendit generaliter libertatem Exercit. Augustanæ Confessionis, per ea, quæ supra (daß Wir ex justo titulo deß Religion-Friedens recht fähig seyen) deducta sunt. 2. So man je Uns, und den Erb-Frey- und Reichs-Städten libertatem Reformationis (contra constitutionem & mentem transigentium Statuum Imperii, super qua oppositione tamen expresse protestamur) nicht concedirn, und etwan die von uns bißher, nach der Zeit der insinuirten Executorialium (welche Insinuatio den 15. Jun. Anno 1551. geschehen) hergebrachte Possessionem Exercitii Augustanæ Confessionis, quocunque modo, in Disputat ziehen wolte.

Die Stadt Regenspurg ist noch vor dem Passauischen Vertrag in die Possession deß Exercitii Augustanæ Confessionis kommen.

Ist doch gnugsam zu erweisen, daß noch vor dem Passauischen Vertrag und Religion-Frieden, unsere Vorfahren in rechtmäßige possessionem, nach solchen Executorialibus, kommen seyn, oder durch den Passauischen Vertrag (da die libertas conscientiarum allen Ständen zugelassen worden ist) kommen können, und dahero justam possessionem erlangt haben.

Solches aber geschicht desto gründlicher, wann Wir auß der Bischoflichen Petitionschrifft, und dessen §. Welche Executoriales,

ANNO 1631.

les, &c. erweisen und darthun, daß die Bischoffliche die wahre Beschaffenheit verschwiegen, also hierinnen ein wissentliche Temeritet begangen. Dann, daß erstlich, gesagt wird, es seyen die Executoriales so lang ohne Frucht und umsonst abgangen, biß Bischoff Georg, unsere Vorfahren, ihres Ungehorsams halber, in pœnas Executorialium zu erklären, ferner unterthänigst angehalten: Und daß darauf zum andern, sie unsere Vorfahren ihre vermeintliche neue Pfarr zwar zugeschlossen, dieselbe aber gleich im andern Jahr hernach, im Monat April, wieder aufgethan; Drittens, daß solches unter dem Prätext und Fürwand der Inheimischen Kriegs-Empörung, und besorglichen Auffruhren, beschehen: Vierdtens, Sie unsere Vorfahren, unter dem Schein und Namen der Augspurgischen Confeßion, ihre Lehr allgemach von neuem wieder eingeführt: Und Fünfftens, solches alles Bischoff Georg, bey so zerrütten Zeiten, allda die Execution schwerlich und nicht ohne Gefahr hätte können zu Werck gerichtet werden, mit Schmertzen leiden, toleriren, und, ausser Einraumung deß Barfüsser Closters, gedulden müssen, ꝛc. Befindet sich in Warheits-Grund nicht also, sondern muß mit seinen rechten Umständen (welche Umständ, zu grossem Vortheil deß Gegentheils geschwiegen worden) erzehlet und auch in facto etwas weitläufftiger zu rechtem Verstand deducirt werden.

Hat ihr Paritionem auf die Executoriales docirt.

P. Erstlich aber, Allergnädigster Kayser und Herr, haben unsere liebe Vorfahren, auf die Urkündte Executoriales, ihr paritionem, sub lit. P. docirt, und nicht allein an J. K. M. alleruntherthänigst geschrieben, und gebetten, mit solcher Parition allergnädigst zu frieden zu seyn, und den Bischoff zu Ruhe, auch gleichmäßiger Parition dessen, so ihme anbefohlen, zu verQ. weisen, sondern auch, sub lit. Q. bey König Ferdinando unterthänigst angehalten, bey der Kayserlichen Majestät so viel zu vermögen, daß sie sich, der Religion halb, an dem jenigen, so biß dahin gehandlet, mitlerweilen deß Concilii Erörterung, allergnädigst ersättigen und benügen lassen wolle: Gantz ohne, daß solcher Parition wegen, weder Ihre Kayſ. noch Königl. Maj. der Stadt ichtwas ferner befohlen, noch an dieselbe anlangen lassen, so doch billich beschehen, und ein Bescheid ergehen sollen, ob nemlich die paritio sufficiens gewesen seye oder nicht.

Und zwar so hat solcher Bescheid, nicht allem gemeinem Gerichts Brauch nach, ergehen sollen, sondern es haben sich unsere Vorfahren deß in Anno 1551. aufgerichteten Reichs-Abschieds gebraucht, darinnen, sub §. Und dann wie ferner, versehen, daß Ihre Kayſ. Maj. allergnädigst erkundigen wollen, was den Ständen, so der Declaration nicht allerdings nachkommen, für Beschwerung und Hinderung im Weg ligen. Eben nach Inhalt solches Abschieds, haben Ihre Majestät gleich wie an andere Stände, also auch an Regenspurg, allergnädigst, de dato 24. Mart. Anno 1551. geschrieben, nach Inhalt deß Abschieds, Bericht begehrt, und in fine deß Schreibens, die Wort gesetzt: Uns darauf, NB. nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, der Gebühr haben zu erweisen, NB. und ferner Ordnung hierinn zu geben, wie auß solchem Schreiben, sub lit. R. mit mehrerm zu sehen ist.

Fuit igitur lis, per allegatas Executoriales, non finita vel decisa. Nam ubicunque Judex parres ad disputandum & controvertendum (wie in den Executionibus, per clausulam justificatoriam, und in dem Schreiben sub lit. R. zusehen) admittit, lis durat, quia demum per sententiam & rem judicatam finem accipit, per vulgaria. R.

Haben dahero Unsere Vorfahen, dieweilen nicht allein in den Reichs-Constitutionen, sondern in dem itzt beygelegten Schreiben, sie auf ferner Kayserliche Anordnung gewiesen worden, nicht unbillich einer solchen Kayserlichen Erklärung, ob nemlich die Ursachen ihre Verhinderungen erheblich oder nicht, zu erwarten gehabt, Interim in ihrem Gewissen, weder von Kayſ. noch Kön. M. oder dem Herrn Bischoff angefochten werden können noch sollen. Viel weniger kan ietzo nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, der Effectus der Executorialium (so, wie gemeldet, durch den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden erloschen, die Actio an ihr selbsten expirirt) gesucht, uns und allen Reichs-Ständen präjudiciret, sondern viel mehr muste ein solche ins gemein präjudicialische quæstio ad omnes Status Imperii remittirt werden. Wie wir dann dessen, in fermè pari casu, ein insigne præjudicium Camerale, in terminis terminantibus, vor Augen haben, cùm dicat Gylmannus Symphor. supp. Cam. tom. 1. part. 1. tit. 3. vot. 3. In Camera pet majora fuisse concluſum; quamvis sententia pro Capitulo zu N. wider die Stadt N. ante transactionem Passavienſem fuerit lata, & Executoriales arctiores, & Pœnæ declaratio decreta (so doch in unſerm Fall nicht geschehen) quòd nihilominus, ob secutam transactionem Passavienſem, & pacem Religionis, causa ad Imperatorem & omnes Imperii Status remissa fuerit, idque propter Imperatoris Ferdinandi mandatum Cameræ, Anno 1557. insinuatum.

Wie es auch, ratione Juris publici, mit solchen Mandaten und Executorialen beschaffen gewesen, und noch ist, das ist auß den Reichs-Actis de Anno 1552. de ipsa transactione Passavienſi zu sehen, nemlich, daß sich die Ständ der Auspurgischen Confeßion ins gemein, über die Mandata und Executoriales in puncto Religionis (so vor dem Passauischen Vertrag ergangen) fürnemlichen aber, wegen deß Interims beklagt, und sich auf den Abschied, de Anno

ANNO 1631.

1544. beruffen haben. Dann in weyland Herrn Chur-Fürst Moritzen zu Sachsen, weyland König Ferdinando I. Löblichster Gedächtnuß, zu Passau erstmahls übergebenen Beschwerungs Articulen, sub §. Der Religion halber ꝛc. Und in §. Damit nun, ꝛc. seynd wider solche Mandata und Executoriales, Beschwerungen eingewendet, vor dergleichen Mandata gebetten worden, und der Passauischen Vertrag, sub §. Und mitler Zeit, ꝛc. thut alle solche Mandata caßiren, und erlaubet allen Augspurgischen Confeßionisten, daß sie der Religion halber, mitler Zeit, weder mit der That, ꝛc. oder NB. mit Mandat, ꝛc. wider ihr gewissen und Willen, nicht beschwert, oder verachtet, sondern bey ihrer Religion und Glauben, ruhig und friedlich gelassen werden sollen. Dahero abermalen folgt, daß nunmehr wider uns, weder Mandata, noch Executoriales, durch Verbott deß Passauischen Vertrags, allegirt werden können. Dann sonsten muste folgen, es wäre die Transactio Passavienſis ein Actus elusorius gewesen, quod non præsumitur.

Demnach aber auch, zum andern, der Bischofl. Regenspurgische Schrifftensteller bekennen thut, daß Regenspurg, nach dem in Anno 1551. erfolgten Bescheid, ihre Kirchen gesperrt, aber im andern Jahr wieder eröffnet; ist zu sehen, und zu erwegen, welcher Gestalt solche Eröffnung, und abermahlige Introductio der Augspurgischen Confeßion fürgangen, und dabey, erstlichen, in acht zu nehmen, daß als bey solchen litibus, aller Gottesdienst bey der Bürgerschafft zum andern mahl eingestellet worden, und viel Trostloß, ohne Empfahung deß Heil. Abendmahls sub utraque, mit Ach und Weh dahin gestorben, viel über dieser Bischoflichen Zunötigung was ungedultig worden, und doch das Interim, auch in keinem Orth deß gantzen Heil. Röm. Reichs völlig angenommen, von den Catholischen verworffen, auch von dem Bischoff allhie selbsten, ohne Licentz Superiorum, nicht eingeführet, sondern lang recusirt worden, und eben Anfangs der Lintzerische, hernach der Passauische Vertrag im Werck gewesen; Unsere Vorfahren selbiger Zeit, den 3. April. Anno 1552. erstlich an Kön. Maj. hernach, auf dero gnädigstes Einrathen, sub dato den 13. ejusdem Aprilis, an Kayſ. Maj. gleiches Inhalts, sub lit. S. geschrieben, und auß denen im Schreiben gemeldten Ursachen, um Zulassung der Evangelischen Religion, wie die vor dem Interim gewesen, allerunterthänigst gebetten, gantz ohne, daß man zuvor wie in dem Bischoflichen libello ungründlich gemeldet wird, und vor erlangter Königlichen oder Kayserlichen Resolution, die Eröffnung der Kirchen, und Widereinnehmung der Evangelischen Prediger, fürgenommen hat.

Das Interim ist von den Catholischen selbst verworffen worden.

Drittens, nach dem die Kayserl. und Königl. Maj. für sich selbsten der Ungelegenheit (so auß der Zwytracht zwischen der Geistlichkeit, und der Bürgerschafft entstanden, und damahl lang gewehret, und in völligen Flammen gewesen) allergnädigst wahr: Und doch die Stadt, wegen ihrer benemeritorum, in acht genommen; Haben Ihre Kön. Maj. gleich nach eingehändigtem, der Religion halb, ihnen allerunterthänigst überschickten, und oben angezogenem Schreibē proprio motu, weyland Herrn Heinrichs Burggraffens zu Meissen Fürstl. Gn. (damalen ins gemein, den Fürsten von Plauen genandt) nacher Regenspurg abgesandt: Welcher ein Fähnlein Knecht, wegen der damahligen Unruhe im Reich mit sich, mit gutem Willen der Bürgerschafft, in die Stadt gebracht, der Stadt Verwahrung wegen, Anordnung gemacht, hernach, und sonder Zweiffel auß Königlichem Befehl, die Hinlegung der Strittigkeit in der Religion (auß Ursachen, damit in einer Ringmauern, auch eine rechte Zusammensetzung erfolgen möchte) vom Herrn Bischoff Georgen, durch Vergleich erhandelt, solchen Vergleich der Königl. Maj. zu referiren, und deren Ratification zu erlangen, sich gnädigst erbotten, die Relation realiter gethan, und hernach, daß Euer Kön. Ratification erhalten, der Stadt notificirt hat. Und ist hiebey wohl zu mercken, daß dieses Pactum, nicht injuria temporis (weiln Ihrer Majest. Intention, dahin allergnädigst gerichtet gewesen, innerlich Frieden in der Stadt anzurichten, und dardurch äusserliche Gefahr zu verhüten) vielweniger vi, vel metu oder ullo coacto modo, sondern durch Unterhandlung Principis Imperii, und Königlichen geheimen Raths, mit deß Herrn Bischoffs libera & non coacta voluntate, respective eingegangen, und erhalten worden. Und dahero was der Herr Bischoff bewilligt, pro nulla conniventia, ut quæ fit cum taciturnitate, sine aliqua promissione, vel sine actu quodam positivo, gehalten werden kan; sondern respectvè tàm obligatorium quàm liberatorium pactum gewesen ist, per l. Arianus 74. ff. de O. & A. l. 1. §. conventionis l. legitima. 6. l. si unus. 27. §. pactus ne peteret. ff. de pactis. Zu welches pacti Observantz auch (ut infra etiam sequitur,) jetzigen Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. tanquam Successor verbunden. Bald. in l. dig. vox. C de legibus. Roland. conſ. 3. num. 30. vol. 1. Gœdd. conſ. Marp. 28. num. 166. lib. 2. Sonderlich weilen erstlich bald hierauf, nemlich den 25. Aprilis ejusdem, die Kön. Maj. nach Beylag sub lit. T. zween ihrer Gesandten, nemlich Hanß Victorn von Stampen, Trabanten Hauptmann, und D. Caspar von Niederprugs, an die Stadt Regenspurg, mit Credentionaln und Gewalt abgeordnet, und welche unter andern, sub lit. V. deß durch löblich gedachten Fürsten von Plauen geflogenen Vergleichs, nachfolgende Königliche Erklärung und Ratification mitgebracht, nemlich, nachdem die Kön. Maj. durch Ihrer Majestät und deß

Der Bischoff hat sich mit der Stadt in einen Vergleich eingelassen

T.

V.

Welchen König Fer-

ANNO 1631.

deß Königreichs Böhmen Obristen Cantzler, bericht worden, welcher massen Ihre Fürstl. Gn. zwischen dem Bischoff, und dem Capitul, auch einer gemeinen Stadt Regenspurg, in Abred, NB. Vertrag und Vergleichung beschlossen und aufgerichtet; so lassen Ihre Kön. Maj. solchen Vertrag und Vergleichung ihr gantz gnädiglich und wohl gefallen haben, auch alsobalden der Röm. Kayf. M. davon Anzeig- und Fürbitt gethan, daß J. Lbd. und Kayf. Maj. darein auch willigen und denselben verstatten wolte. Es hat aber auch secundò, schon zuvor die Kayf. M. als Ihro der Fürst von Plauen, der Handlung wegen, neben andern Obligen der Kriegs-Gefahr, um zulassung der Religion gebetten, ihnen den Abgesandten, durch den Herrn Bischoff zu Arras, und D. Sigmund Sölden, Reichs-Vice-Cantzler, Laut in Originali vorhandener Relation, der Ge-
X. sandten, sub lit. X. nachfolgenden mündlichen Bescheid, der Religion wegen, den 20. Apr. allergnädigst geben lassen, nemlich, zum andern, die Prädicanten und Religion betreffend; dieweilen die Kayserliche Majest. auß deß Burggrafens zu Meissen Schreiben vernommen, daß dieselbe Prädicanten (so gleich nach dem Vergleich wieder erfordert worden) allbereit in der Stadt Regenspurg seyen, so sey es von unnöthen, ihnen darein zu erlauben.

Auff dieses nun, haben unsere liebe Vorfahren, den 15. Apr. Anno 1552. (wie der Bischoffliche Schrifftensteller selbsten setzen thut) die Kirchen wieder eröffnet, und das Exercitium Augustanæ Confessionis dergestalt wieder eingeführet, und die Adiaphora abgestellt; daß man, Erstlich, in der Kirchen ein gemein Gebet verlesen, in dem man sich etwas mit dem Interim befleckt, Gott um Verzeihung gebetten, solches Gebet ein gute Zeit continuirt, und alles, was nach dem Interim gerochen, abgeschafft, auß dem Fürstenthum Sachsen (zu den andern Evangelischen Predigern, welche in der Stadt gewest) noch andere Evangelische Orthodoxos Theologos, sonderlich D. Justum Jonam, der in Schriften wohl bekandt, mit Einwilligung der Hertzogen zu Sachsen, beruffen, und das wahre unverfälschte Exercitium Augspurgischer Confeßion eingeführet, daß also von dem Passauischen Vertrag, der den sechzehenden Julii erfolgt, dieses alles aber im April, also zuvor geschehen/ diese Stadt in possessione Exercitii Augustanæ Confessionis, gewesen, und biß auff Datum darinn geblieben.

Und daß dieses alles, was von dem Vergleich, durch den Fürsten von Plauen erhandlet, gemeldet ist, sich in Wahrheit also verhalte, bezeuget nicht allein unsere lieben Vorfahren an die Röm. Kön. Maj. sub dato den 28. April, Anno 1552. wegen concedirter
Y. Introduction der Augspurgischen Confeßion und Eröffnung der Kirchen, sub lit. Y. abgehenes Schreiben, und die darinn begriffene Danckſagung, sondern auch eben dieser Herr Bischoff Georg gedencket in einer Schrifft judicialiter in Anno 1555. vor dem Religions-Frieden übergeben, dieses alles mit folgenden Worten: So haben sie die von Regenspurg, dieselbe Kirchen gleich im andern Jahr hernach, im Monat Aprili wieder geöffnet und aufgerichtet, welches ich dazumal, in den gefährlichen sorglichen Läuffen und Kriegs-Ubungen gedulden und zusehen hab müssen. Dann eben in verstandener noth, wie der Hochgebohrne Fürst, mein lieber besonder Herr und Freund, hochlöblicher Gedächtnuß, Heinrich, deß Heiligen Römischen Reichs Burggraff zu Meissen, Graff zu Hartenstein, und Herr zu Plauen, ein Fändel Knecht gen Regenspurg, seiner Liebden (de quo tamen, cùm ex actis nihil constet, dubitatur) angezeigt und fürgetragen, wie ihr gemeine Burggerschaft, wegen zugesperrter Pfarr (ergò templum tum temporis fuit occlusum, & Advocatus causæ Episcopalis falsum committit, dum dicit, aperturam templi proprio motu factam) und niedergelegter ihrer Predigt, so schwürig, daß sie von deß Kriegsherrn Anhang (quamvis contrarium, nempe constantem obedientiam Civium & Magistratus, acta demonstrent, & si hoc non esset, tamen Cives sæpe sine causa lacessiti & in conscientia gravati fuissent) so dazumal in Rüstung waren, und ihnen zu solchem ihren Begehren wiederum verhelffen wolten, durch ein Camerer und Rath nicht zu erhalten seyen, welches mir seine Liebden mit diesen Worten treulich zu verstehen hat geben, auch vermeldt, was Euer beeder Kayf. und Kön. Maj. an der Stadt Regenspurg Paß-Oeffnung und Versamlung halber, gelegen mit freudlichen Begehren, ich wolte in diesen geschwiden Läuffen, auß der Noth ein Tugend machen, und dieses Vorhaben nicht verhindern. Dieweilen ich dann solchen Unwillen und Verbitterung der Gemüther (quod benè norandum) daß eine solche Verbitterunng, der Religion wegen, zwischen beeden Theilen gewesen, weilen aller Reichs-Ständ Verbitterung halb, hernach der Passauische Vertrag erfolgt (der ich mich gar nicht versehen,) erst erfahren, und ohne das solches, so sie es für sich selbsten, oder der Kriegs-Herrn Hülff thun (hæc verba caruêre probatione, dann da sich die Stadt zu den Bunds-Fürsten schlagen wolten, hätten sie bey Kayf. und Kön. Maj. nicht Hülff gesucht) wollen, durch mich wäre ungewehrt gewesen: hab ich der Röm. Kayf. Maj. zu Wohlfahrt, doch auf derselben Ratification (consensit ergo utilitatis publicæ causa, & ratificatio Cæsarea deinde per transactionem Passaviensem non solùm, sed per supra allegatum specialem consensum Cæsareum & Regium, fuit subsecuta) dann mir auch weiters, meinem erlangten Receß (deme er doch selbsten keine Parition geleistet) zuwider zu handlen nicht gebührt, geschehen lassen und zu geben müssen.

ANNO 1631.

Die Stadt Regensp. ist von Kayſ. und Kön. Maj. selbſt den Außgang deß Paſſauiſchen Vertrags vertröſtet worden.

Nach Inhalt dieſer ſelbſt eigenen Confeßion, iſt nicht allein Poſſeſſio Exercitii Auguſtanæ Conſeſſionis, ſo wir vor dem Paſſauiſchen Vertrag wider erlangt, gnugſam erwieſen, ſondern unſere Vorfahren ſeynd von Kayſ. und Kön. Maj. ſelbſten auf den Außgang deß darauf erfolgten Paſſauiſchen Vertrags, in ipſa tractatione tranſactionis, und daß ſie auch dardurch (neben dem, das ſchon, Cæſare & Rege conſentientibus, die wahre Augſpurgiſche Confeßion eingeführet geweſen) in Fried, Ruhe und Einigkeit ſollen geſetzt werden, allergnädigſt angemahnet und vertröſtet worden. Sic enim ſcribit Carolus. V. ad Senatum de dato 25. Maii, Anno 1552. Wir verhoffen mit Hülff deß Allmächtigen, das Heilige Römiſche Reich Teutſcher Nation (euch) und alle andere gehorſame Stände und Glieder in guter Ruhe, NB. Einigkeit und beſtändigen Frieden zu ſetzen. Et iterum: Und wollen Uns hierinnen dermaſſen erzeigen, daß (ihr) und andere gehorſame Stände deß Reichs NB. gar in kurtzer Zeit, im Werck ſpühren und befinden ſollen, daß Wir dem H. Reich Teutſcher Nation, unſerm Vatterland, mit allen Treuen zugethan ſeyn, & ſub dato 30. Maii ſcribit Imperator: Wir verhoffen, mit Verleihung deß Allmächtigen, das Heilige Römiſche Reich Teutſcher Nation, Euch und alle andere gehorſame Ständ und Glider, in gute NB. Ruhe, Einigkeit, und beſtändigen Frieden zu ſetzen.

Da nun Biſchofflicher Regenſpurgiſcher Schrifftenſteller, als ſich gebühret, wohl betrachten thut, was zwiſchen der Zeit, der ſub- & obreptitiè erlangten Executorialium, und deß Paſſauiſchen Vertrags (ietzt erzehlter warhafftigen Geſchicht nach) fürgangen; ſo muß er/ und ein jeder Unpartheyiſcher judiciren, daß nicht allein unſern lieben Vorfahren und uns, gantz unrecht mit aller Beſchuldigung geſchicht, ſondern in dem, er Biſchofflicher Agent in allen ſeinen malis præſuppoſitis übel informirt und convincirt, auch der (durch Vermittlung deß Fürſten von Plauen) erhandlete Vergleich, und der Paſſauiſche Vertrag alles das, was vorhin, der übel prätendirten Pactorum wegen, in lite geweſen, caßirt, und unſere Poſſeßion Exercitii Auguſtanæ Confeſſionis (Laut deß Buchſtablichen Inhalts deß Paſſauiſchen Vertrags) confirmirt worden, daß auch dahero alles, ſo er darauff gebauet, von ſich ſelbſten corruiren und zu Boden fallen thue. Cùm pacta noviſſima derogent prioribus, & noviſſimis pactis ſit ſtandum l. pacta noviſſima. C. de Pactis. Modeſt. Piſtor. conſ. 20 n. 22. vol. 1. Eò quòd prius Pactum per poſterius non modò debilitetur & infirmetur, ſed omninò tollatur. Zaſ. lib. intellig. ſing. c. 5. § 2. l. 27. ff. de. Pact. bevorab, cùm inter hæc ultima & priora Pacta eſſet incompaſſibilitas Bald. in l. pact. noviſſ. C. de pact. Surd. conſ. 52. num. 21. Cœd. d. conſ. Marp. 28. num. 8. vol. 1.

ANNO 1631.

Und ob nun wohl, vierdtens, his præmiſſis, nicht nöthig iſt, auff die Objection, daß man nemlich unter dem Schein und Namen Augſpurgiſcher Confeßion, die neue Lehr allgemach von neuem wieder eingeführt, zu antworten, ſintemal es an dem genug, daß Biſchofl. Schrifftenſteller geſtehet, es ſey die neue Lehr allgemach wieder von neuem (ergò antea in uſu fuit,) eingeführt worden; Jedoch erſcheinet zu allem Uberfluß, wie ſich der Schrifftenſteller in deme confundirt, da er gern behaupten wolte, es ſey ungewiß, welche Lehr unſere Vorfahren gehabt, und auf Uns, durch Göttliche Hülff plantirt worden. Dann er geſtehet, es ſeye die Stadt nicht der Päbſtiſchen, auch nicht Interimiſtiſchen Confeßion geweſen, und muß dahero ſelbſten folglich ſchlieſſen, daß Wir unter einer dritten Religion, das iſt, der Augſpurgiſchen Confeßion (um welcher wegen man ſo in einem harten Streit gelebt) begriffen, und dieſelbe von Uns continuè ſtandhafftiglich bekant worden. Es wäre dann Sach, daß man von unſern Vorfahren und Uns, einiger Sectiſchen, und in dem Religions-Frieden verbottnen Lehr innen worden, die man Uns (weilen man ſich, ſo einer ſtarcken Seelen-Sorg für Uns bemühet) wiſſend gemacht, und eines beſſern erinnert, oder bey Kayſ. Maj. beklagt/ und ſich nicht ſelbſten der Negligentz über unſere Seelen-Sorg, in Verdacht geſetzt haben ſolte. Welches aber, und daß Wir einiger Secten zugethan, in Ewigkeit nicht kan erwieſen werden, darfür Uns auch Gott gnädiglich behüten wolle.

Daß auch, fünfftens, Biſchoflicher Schrifftenſteller fürgibt, es ſey die Executio, bey damahligen zerrütten Zeiten, ſchwerlich, und nicht ohne Gefahr ins Werck zu ziehen geweſt, und es habe Biſchoff Georg ſoches mit Schmertzen leiden, toleriren, und auſſer Einraumung deß Barfüſſer Cloſters (welche Einraumug auch perperam allegirt wird) ſo weit gedulden müſſen, daß bald hernach, nemlich Anno 1555. der Religions-Frieden zu Augſpurg geſchloſſen worden; iſt oben bey Erzehlung deſſen, was der Fürſt von Plauen, für einen Vergleich erhandelt, und darbey ſonſten fürgangen, genugſam abgelainet. Es erſcheinet aber auß ſolcher Biſchofflichen Allegation, daß Wir dannoch, vor dem Paſſauiſchen Vertrag, das Interim gantz abgeſchafft, und die Augſpurgiſche Confeßion im Lehren und Kirchen-Gebräuchen wieder ergriffen haben. 2. So iſt die von den Biſchofflichen allegirte Suſpenſio Executionis, contra finem deß Religion-Friedens, & contra principia Juris publici. Dann je einmahl unlaugbahr, daß gleich wie andere Chur-Fürſten und Stände deß Reichs, der Religion wegen, ſtrittig geweſen, alſo auch der Herr Biſchoff, und die Stadt, in ſolcher Schwürigkeit der Religion halber, gelebt,

ANNO 1631.

lebt, daß sie durch keinen Kayserlichen Bescheid haben zur Einigkeit können gebracht werden, sondern auff ein National Concilium oder allgemeinen Reichs-Schluß gewiesen werden. Nun ist der Religions-Fried, zu Wiederbring- und Erhaltung beständigen Friedens, Sicherheit und Einigkeit unter allen Ständen (ergò auch Uns zu gutem) gemeinet, auffgerichtet, auch von dem Schrifftensteller bekandt worden, daß man in lite super Religione, und die Stadt dahmahlen, als der Religions-Fried aufgerichtet, in possessione gewesen, und über dieses auch in jetzt gedachtem Religions-Frieden, die Freyheit der beeden Religionen zugelassen, nichts wenigers den höchsten Gerichten im Reich die Executiones und Mandata wider die Poßidenten der Religion, und Geistlichen Güter, mit gemeiner Einwilligung der Reichs-Stand (darunter Bischof Georg auch begriffen, und den Religions-Frieden, sine omni conditione & reservatione subscribirt und angenommen) verbotten worden; Mit was Hertzen und Gemüth darf man sich dann einer suspendirten Execution ex injuria temporis berühmen? Da doch die unruhigen Zeiten und Schwürigkeiten zwischen den Ständen, eben durch den Religions-Frieden sopirt und aufgehoben worden, das gantze Fundament deß Religion-Friedens, auf beständigen Frieden, und nicht auff eine Suspensionem, oder Erwartung besserer Zeiten, Unfried wieder zu erwecken, gesetzt gewesen, und noch ist, dahero billich der Bischoffliche Regenspurgischer Schrifftensteller (cùm careat fundamentis) ex officio abgewiesen werden soll.

Fundament deß Religion-Friedens.

Wolte man dann Bischofflicher Regenspurgischer Seiten, mit dem, was biß auf die Zeit deß Passauischen Vertrags fürgangen, noch nicht zu frieden seyn, sondern die berühmte suspensionem Executionis behaupten, und der Passauische Vertrag sagt doch, es solle alles das (NB. alles das, also auch die prätendirte Suspensio Executionis) so dem Frieden-Stand zuwider seyn, oder verstanden werden möchte, (ut hic fit) demselben nichts benehmen, derogiren, noch abbrechen, und solches alles die Ständ versichert seyn.) So muß man hiemit berichten, was nach dem Passauischen Vertrag, in ipsis Comitiis, der Religion wegen fürgangen, und daß in Anno 1555. kurtz vor dem aufgerichten Religions-Frieden, idem Episcopus Georgius, unterschiedliche Klagen colligirt, weyland Königen Ferdinando löblichster Gedächtnuß, übergeben, und der Stadt den 11. Junii communicirt, der Religion wegen auch einen Punct mit einbracht, aller Strittigkeiten gedacht, aber der Petition, erstgedachte Religion betreffend, diese clausula (ex mala conscientia Advocati, der wohl gewust, daß die Stadt sich schon damahls auf den Passauischen Vertrag referirt, und er dahero die Finger nicht verbrennen wollen) annectirt worden, nempe; Wie dann E. R. M. aller Gelegenheit nach (das ist die Gelegen- und Beschaffenheit deß Passauischen Vertrags) wohl zu thun wissen werden.

ANNO 1631.

Diese Klag, so viel die Religion betrift, hat die Stadt kürtzlich beantwortet, sich auf den Passauischen Vertrag, (wie der Bischoffliche damahlige Advocatus causæ besorgt hat) und ihr Possession referirt, auch auf den damahls instehenden Reichstagsschluß provocirt, und ist bey solcher ihrer Allegation und Provocation, ohne einige fernere Contradiction deß Herrn Bischoffs, gelassen. Auch, welches wohl zu mercke: 1. Intuitu deß von der Stadt allegirten Passauischen Vertrags, 2. Ihrer apprehendirten Possession, Und 3. auf den instehenden Religions-Frieden beschehener Provocation in speciè nichts, aber durch den Religions-Frieden generaliter decidirt, hernach in Anno 1557. der Stadt possessio (insonderheit) durch Kayserlichen Bescheid bekräfftigt worden.

Dann wann man die Acta publica deß zu Augspurg gehaltenen Reichstags, ansehen thut: So wird sich erstlich befinden das Kayserlich Außschreiben, u. die Proposition, nach welchem Außschreiben und Proposition, weyland Herr Bischoff Georg, neben andern Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs, seine Vota und Handlungen dirigiren und richten müssen, und in welcher Proposition der Articul der Religion, und eines gemeinen Religions-Vergleichs der erste gewesen, auch in dem Passauischen Vertrag, daß man einen solchen beständigen Friede noch mehr bekräftigen wolle, bedingt und versprochen worden.

Nun ist deß Herrn Bischoffs Georgen Fürstl. Gn. und allen dessen Räthen damahlen wohl wissend gewesen, was zwischen ihnen und der Stadt, in puncto Religionis Remissionis & Provocationis der vorigen Reichs-Abschiede verhofften National-Concilii, und gemeinen Religion-Frieden-Schlusses, lange Zeit fürgangen, und welcher Gestalt, noch in selbigem Jahre, in ipsis Comitiis, sich unsere Vorfahren, erstlich auf den Passauischē Vertrag, und dann auf den damahlen instehenden Religions-Frieden (kurtz zuvor erzehlter massen) bezogen, und das alles, was vor diesem, wieder die Stadt Regenspurg, vermeintlich erhalten worden, neben der Stadt reservirten Befügnuß, nur restrictivè & remissivè, biß auf solchen Tag (prout clarissimè apparet ex Actis) gemeint gewesen.

Solcher seiner selbst eigenen Remißion von Kayserl. und Königl. Maj. nur restrictivè, biß auff die Zeit eines allgemeinen Religion-Friedens, gefertigter Receß und Executorialium, hat sich Herr Bischoff Georg Fürstlich erinnert, und ob er wohl zuvor (ad salvandam conscientiam) der Stadt und unsern Vorfahren die Religion gestritten: Dannoch, sonder Zweiffel, intuitu salutis & pacis publicæ durch seine Gevollmächtigte Gesanten, in puncto Religionis, und dessen Friedens, mit und neben andern Chur-Fürsten und

ANNO 1631.

Ständen, dero Abgesandten und Bottschaften beeder Religionen tractirt, die Vota conferirt, sich eines gemeinen Gutachtens an Königlicher Maj. mit den Ständen verglichen, solches Gutachten in aller Catholisch- und Evangelischer Chur-Fürsten und Stände (also auch in deß Herrn Bischoffs zu Regenspurg, und der daselbsten Namen) subscribirt, von der gesamten Stände Außschuß, sonderlich aber, vieler Freyer- und Reichs-Städt Gesandten, der Königl. Maj. in ihr Palatium getragen, von Königl. Maj. wieder, den samentlichen Ständen gnädigst geantwortet hinc inde abermal tractirt, von dem Begriff und Verfassung deß Reichs-Abschids, von Puncten zu Puncten deliberirt, sein selbst eigene Prätendirte Jurisdictio Ecclesiastica, mit seim Herrn Bischofft guten Willen und Consenß, nochmahls suspendirt, der verfaste Reichs-Abschied offentlich abgelesē, von ihme ohne alle Contradiction, Reservation u. Bedingung, angenommen, ratificirt, subscribirt, mit Fürstlichen Worten und Würden bestättiget, dardurch also allen prätendirten juri quæsito & rebus judicatis præjudicirt, alle pacta, und was mehr allegirt werden kan, begeben worden. Subscribens enim ante scriptis & contentis in scriptura consentit. Vult. conf. Marpurg. 15. num 299. lib. 1. bevorab in deme auch nomine Episcopi, Herr Michael, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, deß Bistums Regenspurg, Metropolitanus (und mit dessen Vorwissen, der Herr Bischoff zu Regenspurg, damahls in puncto deß Interims, alles gehandlet, und auff welchen er sich mehrmahls bezogen) den Religions-Frieden auch, sine ulla reservatione subscribirt und sigillirt hat, quod etiam magis corroborat Vult. dict. loc. n. 200. zu geschweigen der gemeinen Obligation in dem Religions-Frieden begriffen, und deß Worts, Ewig, cujus verbi vis est, quòd nullo modo contraveniri possit paci Religionis, Cothm. conf. 52. n. 136.

Das Gutachten wegen der Religion ist von den Bischöfflichen selbst subscribirt und ratificirt worden.

Und solches um so viel desto mehr, weilen auch die folgende Bischoffe, sonderlich Herr Bischoff Veit, den in Anno 1566. gefertigten Reichs-Abschied (in welchem der Religions-Fried de novo confirmirt worden) sine ulla recommendatione schliessen helffen und subscribirt haben.

Wie schmertzlich und sehr verderblich uns nun falle, daß gegen Uns, die wir der Geistlichkeit allhie, alle Nachbarschafft, Liebs u. Guts erwiesen haben, ein suspendirte Execution prätendirt und begehrt wird; ist, über alles biß hieher erzehlte, ferner auß nachfolgendem zu vernehmen: Deß Herrn Bischoffs Georgen Fürstl. Gn. nach dem offtangeregten Religions-Frieden zu Augspurg auffgericht, gegen und wider uns, die suspendirte Execution zu effectuiren und ins Werck zu richten nie begehrt, noch mit Fug begehren können. Dann ob er wohl in Anno 1556. vor Kayserlichen Commissariis, etliche unterschiedliche Klagen, und unter denen, den

Bischoff Georg hat die suspendirt Execution zu effectuiren nie begehet.

Puncten der Religion eingebracht, auch seine Klagen in drey Classes, als 1. in verabschiedene, und nicht exequirte, 2. in angebrachte, aber nicht entschiedene, 3. in gantz neue Klagen damahlen abgetheilt, und den Puncten der Religion unter der ersten Claß begrieffen. So haben doch die Bischoffliche Gewalttrager auf keine suspendirte Execution, in puncto Religionis, einig Begehren gesetzt, noch setzen können, wie sie in andern geklagten Puncten gethan, u. ihre Petition klar und deutlich angebracht, sondern die Wort gebraucht: Dem allem nach, NB. versihet sich ihr (der Bischofflichen Räthe) gnädiger Herr der Bischoff, sie die Commissarii werden nicht erkennen, daß J. F. Gn. von den erlangten Recessen und andern Verschreibungen, wie die vermeldet seynd, abstehen solle, sondern die Kayserliche Commissarii würden J. F. Gn. darbey handhaben.

Und gleich nach diesem (damit sich weder J. F. Gn. noch die Räth wider den Religions-Frieden vergreiffen) setzen sie in ihrer Schrifft, über diese Wort, versehen sich, eine Verwahr- und Versicherung, nemlich dieses ihr Anbringen und Versehen, sey nicht dahin gemeint, oder es sey J. F. Gn. Will und Meinung nicht, sie die von Regenspurg von ihrer angenommenen (optimè notanda confessa possessio) Lehr und Glauben zu dringen (ut hodie conatur) oder etwas in Ungutem, u. mit Gewalt dagegen zu handlen, darzu sich J. F. Gn. auch wohl zu gering wissen (opimè notanda sunt sequentia, quia totam mentem Domini Episopi Georgii piæ memoriæ, & quòd suspensam confessus fuerit Jurisdionem Ecclesiasticam, declarant) nempe: Allein kan J. F. Gn. auß gutem und treuen Hertzen nich gelassen, sie die von Regenspurg vätterlich zu ermahnen, der billichen Gehorsam zu erinnern, und dieweilen J. F. G. ihnen, als ein Pastor und Seel-Sorger, ordentlicher Weiß, von Gott ist fürgesetzt, wolte S. F. Gn. nichts liebers, (NB. optat, nihil reservat) denn die auff den rechten Weg zu gutem Verstand der allgemeinen Christlichen Religion zu bringen. Wo aber diese Sr. Fürstl. Gn. wolmeinende Ermahnung anderst solte gedeutet, oder, wie geminiglich geschicht, verachtet werden, das müsse Ihre Fürstl. Gn. Gott dem Allmächtigen non Reservationi befehlen, verhofft Ihre Fürstl. Gn. Sie hab ihrem Beruff und Bischofflichen Ampt, so viel an Ihrer Fürstl. Gn, (ratione suspensæ Jurisdictionis) gelegen, ein Genügen gethan. Es kan auch Ihre Fürstl. Gn. nicht erachten, daß Sie in dem (id est admonitionibus) einigem Reichs-Abschied zu wider handle oder daß denen Bischoffen ihr Officium dermassen durch die Reichs-Handlung benommen oder verbotten werden, oder ihro benommen und verbotten seye, die jenigen, so ihrer Sorg befohlen seyn, mit guter Lehr (ergo nicht mit gewaltthätigen Executionibus) unterweisen und vermahnen sollen. Und nach dieser

ANNO 1631.

ser Versicherung, daß nemlich Sie die Bischofliche dem Religions-Frieden zuwider nicht wollen gehandelt haben; setzen sie nachfolgende Wort: Und wollen die Verordnete, dieses Articuls halb, die Religion belangend, also beschlossen haben

Auff der Stadt Regenspurg eingebrachte Generales Exceptiones, wider diese vermeinte respective Beschwer- und Klag-Schrift deß Herrn Bischoffen, auch Provocationes zu dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, so dann eingewandte Privilegia instantiarum, haben Ihre Majestät
Z. den 15. Martii, Anno 1557. sub lit. Z. einen endlichen Bescheid ergehen lassen. Und gleich wie die Bischofliche damahlige Schrifft, oben erzehlter massen, in drey Classes abgetheilet worden; also haben auch Ihre Kön. Maj. in Decisione (wie es billich seyn soll) selbige Ordnung observiert, die zwo letztere Classes zusammen gefast, und alles das, was darinnen begriffen, zu ordentlichen Rechten, an dero Stadt Regenspurg gefreyte Richter remittirt: In den verabschieden Sachen aber, nachfolgenden limitirten Bescheid geben: Es sey Ihrer Kön. Maj. Will und Meinung, daß es bey solchen Abschieden, Decreten und Erkanntnussen allerdings gelassen werden und bleiben solle; Allein die Sachen außgenommen, so durch nachfolgenden Augspurgischen Reichs-Abschied, und auffgerichten Religions-Frieden NB. verändert und anderst geordnet. Dann so viel derselb Religions-Fried und Reichs-Abschied klärlich mitbringt und vermag, darbey solches NB. solcher Sachen halber gelassen werden, und von beeden Theilen (NB. Ergò ist die Stadt Regenspurg deß Religion-Friedens nicht unfähig) der Religions-Fried so wohl, als die übrige andere Puncten u. Articul, Hochgedachter K. M. und ihres Hoff-Raths Decret, Entschied und Erkandtnuß gehalten und vollzogen werden.

Dieser Kayserliche Bescheid ist so klar und lauter, daß auch, seit Publication dessen, die Herren Bischoffe zu Regenspurg, vorige Pacta, Mandata und Executoriales, niemahlen allegirt, sondern, weilen in demselben, das er solcher Sachen halber, so im Religions-Frieden begriffen, darbey gelassen werden solle, ꝛc. Meldung geschicht, acquiescirt, und alle Sachen, die Religion angehend, für einen Begriff deß Religion-Friedens gehalten, sonderlich, weilen ihnen die drey Bettel-Klöster schon vor dem Religions-Frieden restituirt gewesen, und weil man von ihren Rendten, Zinsen und Gülten nichts behalten; sondern ausserhalb der Religion, alles in vorigen Stand gesetzt worden. Fürnemlich ist nach solchem eröffneten Königlichen Bescheid, auch zu nehmen, daß 1. der Herr Bischoff von der Stadt, auf den ergangenen Bescheid, Parition begehrt. 2. Daß er in dem Schreiben, in welchem er die Parition gesucht, ut apparet auß der Beylag sub litera Aa. nur drey Stück specificè begehrt, als erstlich, daß die Stadt dem Barfüsser Kloster die noch außständige Geldt-Summa zu restituiren; Zum andern, die Ehe-Sachen an das Geistliche Consistorium weisen; Drittens, sich über die Geistlichen keiner Jurisdiction oder Obrigkeit, mit Auffhaltung derselben fürfordern, straffen, oder sonst in kein Weg, anmassen sollen.

ANNO 1631.

Aa.

Und als unsere liebe Vorfahren hierauf, durch solch Schreiben, nicht unbillich commovirt worden, kurtz, und doch fundamentaliter geantwortet, die Remißion an das Ehe-Gericht, und die Bezahlung deß Geldts, für das Barfüsser Kloster (welche Bezahlung doch hernach, durch Unterhandlung Kön. Maj. erfolgt ist) den 24. Aprilis ejusdem Anni, sub litera Bb. recusirt; seynd J. F. Gn. in einem Schreiben, sub litera Cc. den 12. Maj. datirt, auch von der begehrten Remißion der Ehe-Sachen an das Geistlich Consistorium gewichen, und nur die Bezahlung deß Geldts, für das Barfüsser Kloster, und dann, daß man sich über die Geistlichen keines Gewalts anmassen solle, behauptet, also die Sachen der Religion, und annexorum halber, in völligem ruhigen Stand, biß auf die, Euer Maj jüngsthin übergebene Petition-Schrifft, und neue unbefugte Turbationes, verbleiben, dahero alles in rem judicatam, und unsere possessio in præscriptionem erwachsen, cujus rei judicatæ tanta est vis, ut nec Principis rescripto rescindi possit

Bb.

Cc.

Die Religions-Sach ist in rem judicatam erwachsen.

Und solches wird noch, zu allem Uberfluß, darumben desto mehr bestärcket, weilen, erstlich, mehr löblich gedachter Bischoff Georg, den andern Puncten, daß den 15. Martii, Anno 1557. publiciten Decreti auch acceptirt, so da lautet: Aber alle andere Sachen sollen zu ordentlichem Rechten, an ihre gebührende Orth und End gewiesen werden. Und dahero, per acceptationem unius vel alterius membri sententiæ; Zum andern in dem Decret begriffenen Puncten, auch tatiè verstanden hat, eò quòd ille, qui acceptat, Scripturam vel Actum in uno, in omnibus illam acceptat. l. cùm ab uno. in Princ. ff. de leg. 2. Surdus cons. 150. n. 20. In totum enim actum aliquem acceptare vel reprobare quis tenetur. l. cûm quæritur. ff. de administr. tut. l. nam absurdum. ff. de bon. quæ liber. Surd. cons. 52. n. 40. & seq. Zum andern, als nach diesem Vergleich, die Stadt dem Barfüsser Kloster, auß dem Fundament deß Religions-Friedens, die 866. fl. nicht bezahlen wollen, hat der Herr Bischoff diese Sach allein wieder an die Königliche Maj. gelangen lassen, und gebetten, die Stadt zur Parition deß Barfüsser Closters anzuhalten, der Religion und der Ehe-Sachen halber, mit keinem Wort gedacht, also pro rebus decisis, und der Stadt Possession für rühig gehalten. Drittens, als die Königliche Majestät die Stadt zur Parition, wegen der 866. fl. so dem

Bar-

ANNO 1631.

Barfüsser Closter, außständig gewesen, angemahnet, setzen sie in ihrem Schreiben de Dato 6. Novembris. Anno 1557. hiemit litera Dd. beygelegt; Wofern ihr dann, zu Sr. Andacht, von wegen Unterhaltung Euer Kirchen und Schulen, einige Sprüch und Fürderung zuhaben vermeinet, möcht ihr dieselbe bey Sr. Andacht auch gütlich und nachbarlich ersuchen, und im Fall, da sich derhalben zwischen Euch beyden Theilen Irrung zutragen würde; Seyn Wir alsdann gnädigst geneigt, darin, auf Euer Anhalten, die Gebühr und Billigkeit zu handlen, und Euch, und gemeiner Stadt in gnädigstem Befehl zu halten. So darum hieher gesetzt und gesagt wird, damit desto klärer gesehen werde, daß bey Publication deß Bescheidts, Ihrer Königlichen Maj. Will und Meinung gewesen, daß die Stadt bey ihrer Religion bleiben solle. Dañ haben Ihre Majest. zu Unterhaltung Kirchen und Schulen, der Stadt helffen wollen; So müssen sie vielmehr in solche Kirchen und Schulen consentirt haben. Vierdtens, so hat der Herr Bischoff Georg, hernach in denen unentledigten Sachen, seine Klag vor unsern gefreyten Richtern, nemlich den Erb-von Augspurg, den 26. August. Anno 1557. angebracht; Ist aber, weilen sich der Proceß verweilen wollen, und sein, Herrn Bischoffs Georgen Successor, Herr Bischoff David löbl. Gedächtnuß, zu Fried, Ruhe, und Einigkeit, Lust gehabt, endlich in Anno 1571. nicht allein verglichen, sondern alles, was auch vor Anno 1557. also vor der Klag, strittig gewest seyn mag, in solchem Vergleich begriffen, auf ewig Zeit sopirt und beygelegt, damahls, auf befragen der Herrn interponenten, und Fürstlichen Saltzburgischen, auch Bayrischen vornehmen Räthen, (so von dem Herrn Bischoff zu Aßistenten erbetten) Ob man ferner was zu klagen habe? mit Nein beantwortet, und dem Vergleich, mit beyderseits Wissen und Willen, ein solch verbündliche clausula annectirt worden, wie die folgende verba solches Vergleichs, mit mehrerm lauten, Nemlich; Dardurch dann nunmehr alle und jede strittige Klag Puncten, so allhie vor einem Erbaren Rath der Stadt Augspurg, als eines Ehrsamen Raths der Stadt Regenspurg, gefreyten Richtern, biß hieher Gerichtlich einkommen, durch auß auch die gantze Rechtfertigung, &c. NB. und dann ins gemein alle andere Irrung und Mißverständt, so sich zwischen hoch- und wolermelten Herrschafften und Partheyen NB. biß auf Datum dieses Vertrags, (in einigerley Weg) zu getragen, jetzo und künfftig, auf ein ewiges Endt, gäntzlich und gar auffgehebt, erloschen und gefallen sey und bleiben / und weder mit, noch ohne Recht, NB. dieselben von neuem zuerwecken, zu andten oder zu äffern; Sondern es allerdings und unwiderruflich bey dieser jetzt aufgerichten Vertrags Notul und Vergleichung, vest und beständiglich halten, und unverbrüchlich, auch mit Verzeihung aller und jeder Exceptionen und Beneficien, so darwider immer erdacht oder fürgewendet werden möchten, nachkommen werden solle, alles getreulich und ohne gefehrde, &c.

ANNO 1631.

Darbey auch hiemit Euer Kayserliche Majestät Wir allerunterthänig erinnern wollen, daß, als in Anno 1628. jetzigen Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden mit einer vermeinten Klag, sub Litera Ee. einkommen cassatiouem dieses Vertrags gehorsamlich gesucht, und die damahlen auch fürgehabte Religionis Reformation, vermittelst Cassation dieses Vertrags, zuerheben verhofft, und diese zween Puncten, nemlich Cassation deß Vertrags, und die Religionis Reformation, copulativè seiner Petition inserirt, daß Euer Kayserliche Majestät Sr. Fürstlicher Gnaden so wohl die Cassation deß Vertrags, als die gesuchte Reformation unserer Religion, (welche ex capite dieses Vertrags sonderlich confirmirt worden) als ein gerechter Kayser sub Litera Ff. abgeschlagen, und dardurch auch die in Anno 1622. und 1624. ingleichem ergangene Bescheidt (welche nunmehr auch alle drey in rem judicatam erwachsen, und die Wir, sub Litera Gg. beylegen) allergnädigst corroborirt und bestättigt haben.

Ee.

Ff.

Gg.

Auß dem aber, Allergnädigster Kayser und Herr, was von der Bischofl. Klag de Anno 1556. von dem Königlichen Bescheidt, de Anno 1557. und dem Vergleich de Anno 1571. gesetzt und gemeldet worden, folget unwidersprechlich, daß nicht allein durch den Vergleich, so in Anno 1552. der Fürst von Plauen erhandelt, und dann principaliter durch den Religion-Frieden, sondern auch durch den in Anno 1571. aufgerichten Vergleich, alles was jemahls strittig gewesen, cassirt und sopirt worden. Und daß dahero dicta transactio, die auß dem Bescheid de Anno Tausend fünff hunder sieben und funfftzig erwachsen, generalissima, & ad incogitata, zu extendiren sey. De quo dicit Celsus, non ferendum esse eum, qui cùm generaliter transegit, postea prætendat, se de una aliqua parte cogitasse. l. 12. ff. de transactionibus. Und eben darum ist der Herr Bischoff schuldig, licet non sit Successor hæreditatis, sed dignitatis, pacta Antecessorum zuhalten, sonderlich weilen der Vergleich de Anno 1552. und 1571. mit Consens deß Capituls geschlossen, und der in Año 1571. vom Capitul selbst mitgefertiget, gemacht und besiegelt worden. Quo casu Successor obligatur. cap. justitiæ 36. quæst. 1. Ubi, si Princeps gesta & placita à Successoribus observari cupit, & ipse Prædecessorum gestis & placitis venerationem præstet; quæ si ipse non servat, materiam dat, dissolvendi sua etiam placita per Successores. Unde textus cap. 61.

Alle Strittigkeit ist auff ewig sopirt worden.

Der Bischoff ist schuldig Pacta Antecessorum zuhalten.

cap.

ANNO 1631.

cap. 25. quæst 2. dicit; Si destruerem, quæ Prædecessores nostri statuerunt, non Constructor sed Conversor jure nuncuparer. Et Baldus dicit; talem Principem sibi ipsi contravenire, cùm Ecclesia sit & esse debeat cultrix & auctrix justitiæ & honestatis & æquitatis, fideliter quoque pacta hæc custodire debet, cùm nihil magis æquitati, honestati & justitiæ conveniat, quàm Conventiones cùm Episcopo & Capitulo factas, & ultra triginta annos (cùm hîc tamen sint 80. anni) observatas custodire, per l. 1. ff. de pact. Wesemb. consil. 59. numero 23. præsertim si sub colore vel prætextu, ne Ecclesia damnum patiatur, aliorum jus acquisitum, longo usu & tempore possessum, sibi arripere velint, Philip. Dec. 229. in fin. Wird auch solches deß Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden desto fleißiger in Obacht zu nehmen schuldig seyn. Quia istæ transactiones de Anno 1557. & 1571. sunt confirmatæ ad Imp. Majestate, quæ confirmatio, licet actum non extendat, robur tamen & validiores vires addit per vulgaria.

Hierauß nun sehen und verspüren Euer Kayserliche Maj. sattsamb und allergnädigst, wie übel deß Hn. Bischoffs Fürstliche Gnaden da sie Uns ins künfftig conveniren wollen, fundirt seyn werden, und daß Wir auß dieser warhafften Deduction, inferendo id, quod Episcopales sub §. auß welchen kürtzlich, ꝛc. bey unserer Possession wohl, und befugtem Recht nach, sollen gelassen werden, auch nicht nothig sey, das jenige, so die Bischofl. sub §. Es irret und hindert auch, ꝛc. weitläufftig abzulainen, bevorab weilen die mala argumentatio Episcopalium, in §. Dann erstlich, ꝛc. oben, der länge nach, refutirt worden. Nemlich, daß 1. keine pacta der Religion vorhanden, noch von der Religion die Vergleich de Anno 1522. und, ꝛc. 28. reden. Oder ob sie schon auff die Religion gedeutet werden könten; Dannoch per remissionem generalem & specialem, auff den Religion-Frieden durch solchen Frieden, cassirt worde. 2. Daß die Kayserliche Außsprüch, Erkandtnuß, Urtheil und Recess, deren man sich, biß auff Annum 1548. berühmet, niemahlen in rem judicatam kommen, sondern selbige Stritt der Religion und annexorum wegen, auf den gemeinen Religion-Frieden, ingleichem remittirt, und dardurch alles sopirt. 3. Ob schon auff das Interim pactirt worden wäre; Dannoch solches pactum nit anders, als die Declaration, mit sich bringt, das ist, biß zu gemeiner Vergleichung der Ständ, gemeint gewesen, von den Bischoffen und der Stadt, der Declaration wissentlich beyderseits contraveniret, super ista contraventione novæ lites erweckt, deren Decisio abermahlen ad pacem Religionis in specie verwiesen. 4. Von dieser Stadt die Possessio Exercitii Augustanæ Confessionis, vor dem Passauischen Vertrag, ergriffen. Und 5. die in Anno 1551. ergangene Kayserliche Mandata und Executoriales, durch den Passauischen Vertrag, und in A. 1552. subsecutas novas transactiones, gantz getödtet,

durch den Religionfrieden, ob sæpius dictam & pactatam remissionem specialem, confirmirt, also die jurisdictio Ecclesiastica (der Herrn Bischoff selbst eigenen Bekantnuß nach) suspendirt worden.

Wir thun auch das præjudicium, so Er Fürstlicher Bischofflicher Schrifftensteller, wegē der in der Stadt Augspurg fürgangenen Religions reformation allegirt hat, gegen ihme Schrifftensteller mit den Generalibus; quod non tam exemplis quàm legibus judicandum sit, ablainen. Und ist sich vielmehr über den Bischofflichen Schrifftensteller zuverwundern, daßer seinen, in hac allegatione præjudicii de Principis potestate, auff die Bahn gebrachten Discursum nicht reifflicher erwogen, sondern aller Welt zuverstehen geben, wie gar wenig er von dem heilsamen, theuren werthen, unbedingten ewigwehrenden, von dem löbl. Monarchen der Christenheit Carolo V. und Ferdinando I. Maximiliano II. Rudolpho II u. Matthia, aller Christl. Gedächtnuß, mit zugezogenem Rath der löblichsten Churfürsten, als Seulen deß H. Röm. Reichs, wie auch andere Potentaten und Stände, mit grosser Sorgfalt und Angelegenheit, tieffem Nachsinnen, und vernünfftigem Nachdencken, vielen Unkosten, Mühe und Arbeit auffgerichtem, von allen Römischen Kaysern, auch Euer Kayserl. Maj. selbsten sancte confirmirten corroboritem u. bestättigtem Religion frieden halten; Sondern lieber sehen thue, daß alle diese solemnissimi actus (publicum bonum privatâ metiens utilitate) invalidi, und der gantze Religion-Fried zu nicht und zu Wasser gemacht würde. So aber weder der Gott des Friedens, noch Euer Kayſ. M. (die den Allerhöchsten hie auf Erden, in dero Ihr anvertrauten Vierdten Monarchia, repräsentiren, und zum theuren werthen Frieden, sonderlich zu Observantz der Constitution Pacis religiosæ an selbsten geneigt seynd) noch das gesambte corpus deß Heiligen Römischen Reichs nimmermehr zulassen werden, weiln aller Wolstandt deß Heiligen Röm. Reichs, auf den heilsamen Constitutionen und Ordnungen, bevorab dem theuren werthen Religionfrieden beruhen thut.

Der §. Bischoffl. Regenspurgischer Schrifft, anfahend; So ist hernach, ꝛc. Und der §. Wann auch ferner dieses nicht wäre, ꝛc. thun pari passu ambuiren. Dann der erste §. redet von den Pactis, Mandatis, rescriptis, Executorialibus, und ist oben gnugsamb angelainet. Der ander §. aber, will den Religionfrieden examiniren, und solches Friedens, § Nach dem aber, ꝛc. einen andern Verstendt ins gemein geben, nemlich, in solchem Frieden seyen allein die jenige Reichs Städt, und also per consequens, auch die Stadt Regenspurg restricte begriffen, in welchen, vor auffgerichtem Religion-Frieden, die Augspurgische Confession allein, vorhero ein Zeit hero im Gang und Gebrauch gewesen.

ANNO 1631.

Wir seynd aber auff solche, und alle andere vorige und folgende Quæstiones præjudiciales, der Ursachen halber, rechtlich zu antworten nicht schuldig; Dieweil die Decisio und Erörterung derselben nicht allein die Declarationem deß Religion-Friedens, sondern auch alle Ständte deß Reichs concernirt, und dahero, secundum regulam vulgatam; Quod omnes tangit, ab omnibus tractari debet; billich durch ein allgemeine Reichs-Versamlung zu decidiren ist. Massen dann Pax Religionis ipsa, sicutt sæpius dictum, per modum contractus, & mutuæ conventionis, zwischen der Kayserlichen Majestät und den sammentlich Ständen deß Reichs, aufgerichtet worden. Et ita in Cam. Imperiali sæpius receptum & judicatum fuisse, testatur Iohann. Thilmann. in Synag. 1. decis. Cameral. decis. 1. vot. 2. & in observ. supplicand cent. 2. observ. 1. num. 14. Ubi id per plurima præjudicia testatur, & insuper rationes juris adfert & refert, quòd Imperator Ferdinandus in ejusmodi, in Camer. Imper. ventilatio casu, in causa Capituls zu Himelburg contra Himelburg, inhibuerit Cameræ, ne in in istiusmodi controversia, tanquam ad omnes status Imperii pertinente judicent, quod factum esse scribit den 13. Aprilis, Anno 1557. Massen dann dergleichen Strittigkeit, welche nicht de jure certo, da allein die cognitio facti und applicatio juris vonnöthen, sondern de jure controverso, vel controversa mente & sententia constitutionis Religiosæ (prout in præsenti casu) biß dahero, in Kraft deß üblichen Herkommens im Reich, ja von denen hochlöblichsten Römischen Kaysern Maximiliano und Rudolpho, laudatiss. mem. selbst nirgend anderst hin, als zu allgemeiner Decision, der gesamten Reichsständ, dahin allein sie auch ihrer Qualität nach, gehören, remittirt und gewiesen worden. Welches, wie es in genere und ins gemein billich zu observiren: Also respectu hiesigen Herrn Bischofs Fürstliche Gnaden und dieser Stadt Regenspurg, in dreyerley Fällen, die den Religionfrieden concerniren, und noch nicht decidirt, weniger in rem judicatam erwachsen, in specie, um so viel desto mehr wol in Acht zu nehmen, und darauf zu halten ist: Weilen deßwegen nicht nur von Kayser Ferdinando I. sondern auch von Herrn Bischoff Georgen, Seel. Gedächtnuß absonderliche Schreiben, die solch remissionem klärlich mit sich bringen, verhanden, und jetzigem Hn. Bischoffs Fürstliche Gnad. alß successori in simili causa, nicht weniger, als andere, in dieser Information-Schrifft angezogene, loco exceptionis peremptoriæ, zu opponiren seyn. Dann so viel Kayser Ferdinandus I. anlangt, haben Ihr M. den 22. Septembris, Anno 1557. laut Beylag Hh. den Herrn Bischoff Georgen, als seiner Fürstlichen Gnaden Seel. Gedächtnuß, auff hiesiger Stadt, von wegen ihrer Evangelischen Kirchendiener u. Schulen Unterhaltung, von den geistlichen Gütern, gethanes Begehren, um Declaration und Mandat angehalten, solcher Gestalt beantwortet, daß Sr. And. sich ohn Zweiffel zu berichten wissen, was massen der Religionfried von Ihr Kayserl. Maj. auch Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, samentlich zu Augspurg vergliechen und aufgericht worden, darumben ihr Maj. für sich selbsten, und ausser Rath und Bedencken gemeiner Reichsständ, nicht gebühre, hierinn eine Declaration zu thun, achteten aber, daß Sr. And. Cammerer und Rath zu Regenspurg, dieses Puncten halber, NB. biß auf einen künfftigen Reichstag aufziehen, und sich mittler weil erlernen soll, wie es in andern Reichsstätten, da auch Bistum seyn, dißfalls gehalten werde, damit NB. alsdann zu nechstem Reichs-Tag, auf Sr. And. weitern Bericht und Anmahnen, darinn NB. mit gemeiner Stände Rath, desto besser gebührende Vorordnung geschehen könne.

ANNO 1631.

Was aber Herrn Bischoffs Georgen, Sr. Fürstl. Gn. betrifft, haben selbige, da Cammerer und Rath ihr Begehren, wegen Unterhaltung ihrer Pfarrherrn und Schulen, zu mehrmalen, so schrift- so mündlich widerholt, und sich auf den Religion-Frieden beruffen, wiewol seine Fürstliche Durchleuchtigkeit vermeint, daß der Reichsabschied solches nicht mit sich bringe, u. man dissseits dieses Begehrens nicht befugt seye, jedoch in dero an diese Stadt, am 21. Octobris, Año 1557. mit li. abgangenem Schreiben, NB. sich nicht nur auff die Kayserl. und Königliche Majestät sondern auch auff gemeine Ständ deß Heil. Reichs erbotten, und auff künfftige Reichs-Versamlung beruffen, mit dem Anhang, daß also (wie seine formalia lauten) der Abschied (verstehe den Reichs-Abschied de Año 1555.) den wir uns dienstlich zu seyn vermeint, Ihr Fürstliche Gnaden aber solchen Verstand darauß nit nehmen könten, NB. durch die Ständ, welche den Recess aufgericht und geschlossen haben, gnugsam erkläret und erläutert werde, deß Versehens, Cammerer und Rath dieser Stadt werde es bey diesem Erbieten bleiben lassen, und der Declaration oder Erkantnuß NB. von gemeinen Ständen gewärtig seyn. So dann auß beyden angezogenen außführlichen Schreiben nicht nur dieses erscheint, daß man uns der Possess deß Exercitii Augustanæ Confessionis, in dem man nicht in Abred, daß wir Evangelische Kirchen-Diener und Schulen gehabt, tam à parte Regis Ferdinandi I. (quod rei judicatæ vim habet, & exceptionem peremptoriam importat) quàm à parte Episcopi, geständig, und ferner deßwegen kein Disputat von Rechtswegen zu haben: Sondern auch darauß mehr denn klar und offenbar ist, daß in specie und particulari, die zwischen hiesigen Bischoffen, und der Stadt Regenspurg, strittig, den Religion-Frieden, und dessen wahren Verstand concernirende

li.

Hh.

Die zwischen dem Bischoff und der

ANNO 1631.

cernirende Sachen, auf die gemeine Reichs-Ständ zu remittiren seyen, sich auch jetzigen Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden als Successor, planè in similibus, nicht daraus schliessen kan. Als haben wir um solche allergnädigste Remißion, beym Beschluß dieser unserer Information-Schrifft, Euer Majestät in tiefster Demuth, anzulangen und zu bitten, desto billiger Ursach gehabt.

Stadt Regenspurg strittige Sachen sind auf die Reichs-Ständ zu weisen.

Damit aber gleichwol Fürstlicher Bischofflicher Schrifftensteller zu sehen und zu verspühren, daß der kurtz hievor oben, aus dem Reichs-Abschied, de Anno 1555. angezogene §. Nachdem aber, ꝛc. viel einen andern Verstand habe, als er interpretirt und gesetzt worden; So will man, einig und allein Informationis, non autem Responsionis causâ, nec per modum litis contestationis, de quo protestatur, darauf neben Wiederholung dessen, was derowegen droben im §. Sechstens, man wolle auch, ꝛc. gedacht worden, so viel allerunterthänigst informiren, daß solches Bischoffliches Fürgeben, aus angeregtem §. Nachdem aber, ꝛc. aus dieser Ursach, nicht statt finden thut, weilen in solchem §. in fine, diese clausula begriffen ist, ibi, daß jeder theil den andern, laut dieses Friedens, bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuch, Ordnung, Ceremonien, auch seinen Haab und Gütern, NB. und allem andern, wie hie oben, beyder Religion Reichs-Stände halber, verordnet und gesetzt worden / ruhiglich und friedlich bleiben lassen soll. Durch welche General-Clausul, ne sit sine effectu operandi, & planè inutilis vel superflua, quod tamen dici nequit, anders nichts, sano sensu, verstanden werden kan, als daß die Frey- und Reichsstädt insgemein, alle andere Jura und Befügnussen, in pace Religionis comprehensa, haben, welche andere höhere und vorsitzende Reichsständ berechtigt.

Die Frey- und Reichsstädt haben alle Jura, welche alle höhere Reichs-Ständt berechtigt.

Und aus solchem §. Nach dem aber, ꝛc. erscheinet ferner, daß derselbe in prima sui parte, zwar nicht von allen Reichsstädten, in fine aber generaliter, von derselben Meldung, und sich propter modò dictam generalem clausulam, auf den §. Und damit solcher Fried, ꝛc. expressè referiren thue, das ist, daß die Civitates Imperii, vermög vielberührten §. befugt seyn, vor und nach dem Religionfrieden, als Ständ des Reichs, die Augspurgische Confeßion einzuführen, welches sie dann ohne das, secundùm modò dictum §. Und damit solcher Fried, ꝛc. (Wir aber mit und samt solcher gemeiner Reichs-Stände Freyheit, ex sæpe dicta & pactata remissione speciali, auf den Religion-Frieden, tanquam status Imperii) wohl thun können, sonderlich, weilen, wie oben gemeldt, diese Stadt, (als ein Stand des Reichs, mit einhelligem Sinn, Gemüth, Meynung und Rathschlag deß innern des äussern Raths, und des Ausschusses der Gemein (die je unwidersprechlich einen Stand des Reichs repräsentiren) die introductionem der Augspurgischen Confeßion eingeführt hat, und sonsten in ihrem territorio kein ander Exercitium Religionis, als der Augspurgischen Confeßion gewesen ist, welches die Bischoffliche Klagen von Anno 1542. biß auf Annum 1555. selbsten bezeugen, als da unter andern gemeldt wird, daß aller Burger Capellen gesperret, und darinn das Exercitium Catholischer Religion unterlassen worden, und wird nicht helffen, da etwa gesagt werden möchte, es seye dannoch das Exercitium Catholicæ Religionis, wie kundbar, in der Stadt geblieben. Dann solch Exercitium ist nicht bey der Stadt, als der Stadt, oder einem Stand deß Reichs, sondern bey andern Separat Reichsständen, über welche die Stadt, als absonderliche Stände des Reichs, in der Religion-Sachen nichts zu gebieten gehabt, biß hieher in usu, aber bey der Stadt in keinem Gebrauch gewesen. Und bezeugen, über dieses, die Acta publica, de Anno 1555. sonderlich in der ersten Kayserlichen Resolution den Ständen des Reichs gegeben, daß dieser offt allegirte §. Nachdem aber, ꝛc. allein von den Bürgerschafften in den Reichsstädten, nicht aber von den andern Ständen, so darinnen wohnen, reden thun. Wiewohl wir diesen §. anderer Gestalt nicht, dann wie oben ausgeführt, auf uns applicíren, vielmehr uns die gemeine Reichs-Freyheiten reserviren, und auf dieselbe provociren thun, die in unserer Ring-Mauer wohnende Fürsten und Stände auch in ihrer Religion und Gewissen nie gravirt haben. Derowegen wir, wie sich unter Ständen des Reichs gebührt, gleiche Freyheit, vermög der natürlichen Recht, und der Reichs-Verfassung billich geniessen sollen.

Ferner kan dem Herrn Bischoff nicht vorträglich seyn, indeme man bey dem §. Nun aber haben die von Regenspurg, ꝛc. in der Bischofflichen Petition-Schrifft, die possessionem vel quasi der Augspurgischen Confeßion, so sie vor dem Religion-Frieden gehabt, der Stadt nicht geständig seyn, und ex hac ratione vermeintlich infringiren will, daß sie propter res judicatas, decisas, in Anno 1548. 1549. & 1551. in gemeldte possessionem nicht kommen können, dann auf diese Instantiam hie oben bey dem §. Auf dieses nun haben unsere Vorfahren, ꝛc. so viel respondirt und erwiesen worden, wie nehmlich in Anno 1551. Regenspurg, und also sowohl vor dem Passauischen als Religions-Vertrag und Frieden, die Augspurgische Confeßion wieder eingeführt habe, und in würckliche realem possessionem desselben Exercitii kommen seye. Secundò, ist in diesem Bericht und Information gnugsam angedeutet, welcher Gestalt in Anno 1552. durch Unterhandlung des Fürsten von Plauen, die Einführung der Augspurgischen Confeßion, mit Bischoff Georgen Wissen und Einwilligen, & ita per modum pacti beschehen, und dessen Exercitii poces-

ANNO 1631.

sio vel quasi, biß hieher erhalten worden. Jam autem certi juris est, quôd possessio acquiri possit, adversario non refragante, cujus alàs interest, possessionem non apprehendere, libro 1. §. 1. ff. quod vi aut clam. Paul. de Castr. cons. 67. in fin. lib. 2. Cravett. cons. 400. num. 8. lib. 2. Es ist auch solche possessio vel quasi, der in Anno 1552. eingeführten Augspurgischen Confeßion, mit Wissen und Willen der Röm. Kayserl. Majestät apprehendirt, und also noch ante transactionem Passaviensem & pacem Religiosam introducirt. Und in dem deducirter massen, die vermeynte Bischoffliche allegirte Jura, durch den Religion-Frieden, speciales & quidem pactatas remissiones, und hernach erfolgte Transactiones, Concessiones, Pacta & Decreta, abrogirt worden. So ist der Stadt Regenspurg unverwehrt gewesen, gleich andern Ständen, das Exercitium der Augspurgischen Confeßion, einzuführen, und deren Posseßion zu apprehendiren. Und kan der Stadt Regenspurg legitima & justa possessio vel quasi, durch dieses præsuppositum, wie in besagtem §. Nun haben die von Regenspurg, ꝛc. & §. Derwegen folget, ꝛc. in der Bischofflichen Schrifft urgirt worden, daß solche eingeführte Posseßio, wegen der caßirten und abrogirten Receß & rerum judicatarum, violenta, injusta, & ita invalida seyn müßte nicht elidirt werden: In sonderbahrer Betrachtung, daß diese Exceptio possessionis violentæ & injustæ nicht statt find, quando cum consensu & voluntate adversarii, quis possessionem vel quasi adeptus est, l. si ancillam. ff. pro suo *Ripa libro secundo de rescript. cap. 7. volum. 4. Cravet. dict. consil. 134. num. 14. Paris. cons. 112. num. 46. volum. 1.* Wie dann nechst hie oben ausgeführt worden, daß mit Wissen und Einwilligen des Bischoffs, die Confessio Augustana in Anno 1552. introducirt worden.

Die Stadt Regensp. hat die Posseßion der Augspurg. Conf. ex remissione Cæsarea erlangt.

Zum andern, hat Regenspurg die Possessionem vel quasi, der Augspurgischen Confeßion, ex remissione generali & speciali, tam Cesarea & Regia, quam inter partes pactata erlangt, aus dieser Remißion und hernach ex imperatoria autoritate & approbatione (wie alles gnugsam in diesem Bericht ausgeführt worden) introducirt, welche Possessio dann justa & legitima ist. l. justè possidet, qui autore Prætore possidet. *ff. de acquir. possess. Roland. cons. 6. num. 4. vers. 2. Ceph. cons. 459. num. 4. lib. 4. Wesemb. consil. 6. num. 49. vers. 1.*

Und ist, drittens, wohl zu ponderiren, daß auch mehrbesagte Introductio & Possessio, per modum conditionalis contractus, erhalten worden, indeme der Fürst von Plauen mit dem Bischoff dahin gehandlet, daß er gestatten wollte, damit die neue Pfarr wieder eröffnet, die Evangelischen Prediger aufgestellt, und also das Exercitium der Augspurgischen Confeßion abermahlen eingeführt werde. Worauf nun, wie in diesem allerunterthänigsten Bericht, der §. Eben dieser Herr Bischoff, ꝛc. zu erkennen gibt, der Bischoff geantwortet, NB. weilen ihm nicht gebühren wolle, von seinen erhaltenen Recessen zu weichen, so wolle er seinen Consensum auf Ihr Kayserliche Majestät Ratification gestellt haben. Welche Ratification dann, nach Innhalt dieses wahrhafftig erwiesenen Berichts, erfolgt, und also die conditio adimplirt und verificirt worden ist. Und daraus dann abermahlen folgen thut, daß propter secutam adimpletam conditionem, die possessio vel quasi der introducirten Augspurgischen Confeßion, titulo Imperatoriæ concessionis, evincirt, und also justa & valida seyen, *per leg. ex his. C. quando dies legat. ced. l. cum qui noviss. ff. ad Sen. C. Treb. Voland. à Valle, cons. 58. num. 9. Cravett. cons. 687.*

Fürs vierdte, so ist diese Introductio, oder possessio vel quasi des Exercitii Augustanæ Confessionis, permittende & concedente Pace Religiosa, geschehen, und darinnen mehr dann gnugsam fundirt, wie aus dem §. Und damit solcher Fried, ꝛc. & §. Und soll alles das, ꝛc. erscheinet. Ex quo autem manifestum evadit, quòd dicta possessio, non tantùm Constitutione publica Imperii, licita & confirmata, sed etiam justa & titulata sit. fortior enim est possessio legis quàm hominis, *cap. 1. ext. de constitut. Cephal. consil. 459. numero sexto libro 4.* Dann so des Herrn Bischoffs Meynung, in hoc puncto ein speciem veritatis haben sollte, so müßten alle Evangelische Stände des Religion-Friedens nicht fähig seyn, injustam & violentam possessionem des Exercitii Augustanæ Confessionis haben; So aber dem ausdrücklichen Tenor und Begriff des Religion-Friedens zuwider laufft, und ein absurdus intellectus hieraus erfolgen würde, qui de jure improbatur & non admittitur. *l. fin. §. 1. C. de sent. pass. l. nam absurdum. ff. de oper. libert. Cravett. consil. 397. numero octavo Everhard. à Middelb. in top. legal. in loc. ab absurdo per tot.*

und kan dieselbe jure præscriptionis behaupten.

Zum fünfften, kan Regenspurg ihre possessionem vel quasi der Augspurgischen Confeßion auch jure præscriptionis behaupten? Dann dieses in jure recepta & communis Dd. opinio ist, quòd jura Ecclesiastica, exceptâ Romanâ Ecclesiâ, spacio quadraginta annorum, requisitis tribus ad hoc concurrentibus, titulo, bona fide, & possessione continuâ, nempe, intervenientibus, præscribi possit. Auth. quas actiones. C. de sacrosanct. Eccles. cap. Illud extr. de præscript. Et hæc est vera conclusio tam antiquorum, quàm modernorum Dd. ut inquit *Guido Pap. consil. 161. Surd. consil. 249. numero 11. Tilman. in syntag. 1. decis. Cameral. decis. 2. vot. 1. numero 25. Auth. Symphorem. tomo 4. part. 1. volum. 41. num. 39.* Sic etiam spacio quadraginta annorum continuo jus reformandi præscribitur, ex *Gylm. lib. 3. rer. judic. num. 4.* Besoldus in thesauro practico, verb. Reichs-Ritterschafft, Adhibe *text in c. neque 3. cap. 16.* quæst. 4.

cap.

ANNO 1631.

cap. auditis 15. &c. cùm olim 18. extr. de præscript. Et derelictam esse ipsissimam actionem etiam in spiritualibus, per lapsum triginta annorum, dicit Rota Rom. Noviss. 69. numero tertio lib. 3. Vnd diß wird mit dem præjudicio Camerali, in Sachen M. contra Würtzburg bestärckt, apud Gylmann. decis. lib. 2. pag. 724. Also daß auch in summo Imperii Dicasterio dergleichen præscriptiones contra Ordinarium, auch in Religions-Sachen statt haben. Ja was noch mehr ist, so ist recepti juris, quòd actio etiam ex Constitutione Religiosa, ad similitudinem pacis publicæ, Mynsing. 4. observ. 35. num. 3. (cui pax Religionis æquipavatur) ultra tale longissimum tempus jam duret. Id Gylman. lib. 2. decis. 59.

So viel das erste Requisitum, den Titulum, nehmlich betrifft; Findet sich solcher klärlich partim ex sanctione publica, & ita pace religiosa, in §. Vnd damit solcher Fried, &c. & §. Nachdem aber in vielen Frey- und Reichs-Städten, &c. partim ex transactione de Anno 1552. ut & ex decreto & re judicata, de Anno 1557. lata, partim verò ex supra allegatis Confessionibus, & pactis contrariis, Also in welchen Orten der Stadt Regenspurg, die beschehene Introductio Augustanæ Confessionis respectivè approbirt, confirmirt, und in dero Mächten und Potestät, solche zu introduciren, gestellt worden. Ita ut titulus præscriptionis ex his luculenter probatus, & insuper ipsa præscriptio longissimi temporis pro titulo sit, & hoc tempore probato, alia probatio tituli alias non requiratur.

Belangend das ander Præscriptionis Requisitum, Bonam fidem, nempe, bedarff solches nicht viel Erweisens, indeme derselbe ex prædictis & demonstratis titulis sufficientibus, genugsam verificirt wird. Bona enim fides potissimùm in eo præsumitur, qui habet titulum; Ita dicit *Glossi. in cap. fin. extr. de præscript. Socin. sen. cons. 22. in fin. volum. 1. Cravett. cons. 201. num. 30. vol. 1.*

Vnd wann, über das, Regenspurg keinen titulum verum, sondern nur putativum titulum, ex errore injusto, & causa injusta provenientem gehabt hätte (da doch das gerade Widerspiel ex supra allegatis zu finden ist.) So würde doch ipsorum bona fides auch ex hoc titulo putativo causirt: cùm certum sit, quòd causa etiam injusta & fatua excuset à dolo & malâ fide l. igitur §. potest. ff. de liberali causa. *Menochius de recuper. possess. remed. 5. num. 49.* Et ita sentiunt communiter Dd. *in l. celsus. ff. de usu cap. Socin. jun. cons. 76. num. 60. Vult. cons. Marp. 22. n. 20. libro 1.* Idemque decidendo secuta est Rota Romana, teste. *Verall. decis. 68. part. 1.*

Die continuata possessio, als tertium Requisitum præscriptionis, ist daher leichtlich zu erweisen, um willen ante & à tempore Pacificationis Religione publicati Decreti, de Anno 1557. & de Anno 1561. da Bischoff Georg die suspensam jurisdictionem Ecclesiasticam expresse bekannt, anzurechnen, nicht nur vierzig sondern wohl siebenzig und mehr Jahr verflossen seyn, quo tempore sine ulla interruptione, & continuè, die Stadt Regenspurg sich des Exercitii Augustanæ Confessionis gebraucht hat.

ANNO 1631.

Belangend dasjenig præsuppositum, wie nehmlich die Stadt Regenspurg in kein solch Possessio, die in dem Religion-Frieden erfordert worden, kommen können; So ist solches Vorgeben ex modò deductis, mit mehrerm theils abgelainet, und so man neben diesem, in dem Religion-Frieden, den §. Dieweiln aber etliche Ständ, &c. considériren thut; Ist daraus zu sehen, daß derselbe klärlich de reali & naturali possessione redet, welches dann folgende Wort zu erkennen geben; Dieweiln aber etliche Ständ, und derselben Vorfahren, etliche Stifft, Clöster, und andere Geistliche Güter. NB. eingezogen, und dieselbe zu Kirchen, Schulen, Milden und andern Sachen NB. angewendet, &c. Ex quibus verbis patet quod illa loquatur de corporali possessione, in facto consistente, quæ nihil aliud est, quàm naturalis possessio. *Wesemb. consil. 5. num. 11.* Vnd die Wort. NB. eingezogen, genugsam demonstriren, und nicht civilem possessionem, sed solummodo detentionem & occupationem erfordern, quod etiam definitio possessionis, in libro 1. ff. de acquirend. possess. proposita ostendit. Et ita in terminis cum aliis Dd. statuit Tilmann. in *Syntag. Decis. Camer. Decisione prima vot. 2.* ferè per totam decis. ubi plures rationes pro hac vera juris decisione adfert, qui videri poterit.

So bedarff die Qualitas possessionis, an seiten der Stadt Regenspurg, nicht viel Ausführens, weilen dieselbe, neben der naturali possessione & occupatione, auch civilem, noch ante & post Pacificationem, ex pactis, contractibus, renunciationibus, cum authoritate Cæsarea confirmatis, ut & rebus judicatis, erlangt, davon hieoben gemeldet worden.

Tertiò ist auch zu ponderiren, Ob der Herr Bischoff, in Krafft seiner vermeynten, ungültigen, cassirten jurium, einige possessionem, und also civilem, gehabt hätte, die doch in Pace Religiosa; sicuti dictum nicht erfordert wird, und solche Seine Fürstliche Gnaden auch nicht gehabt haben: Daß doch dieselbe nunmehr propter lapsum decennii gantz erloschen und experirt wäre. Quando enim admissa naturalis & corporalis possessio est; tunc civilis, spatio decennii, etiam admittitur. Sicuti de hoc communiter Dd. statuunt, in l. peregrè. *ff. de acquir. possess. l. celsus. ff. de usucap. Curt. jun. cons. 24. num. 2. & 3. Wesemb. cons. 5. num. 13. Author Symphorem. supplicat. tomo quarto part. 1. volum. 37. num. 25. Menoch. remed. 6. recuper. possess. num. 25.* Dahero dann folgt, daß die Stadt Regenspurg nicht allein in naturali, sondern auch civili possessione, ratione introductionis, der Augspurgis. Confeßion & annexo-

ANNO 1631.

nexorum, darbey zu manuteniren seye, und Ihr Fürstliche Gnaden der Herr Kläger sich gar keine Possession zu jactirn, viel weniger sich deren zu bedienen habe: Und also ihne die exceptio non competentis expiratæ actionis, von Rechtswegen abtreiben thue.

Was auch der Religion-Fried, ratione temporis, für eine possessionem erfordern thue; Das bedarff diß Orts keine Ablainung, weilen im §. Und damit solcher Fried, ꝛc. den Ständen des Reichs zugelassen ist, so wohl vor, als nach dem Religion-Frieden, in ihrem districtu & territoriis, die possessionem Augustanæ Confessionis zu introduciren, unangesehen dessen, sie seyen gleich vor oder nach dem Religionfrieden, in Besitz derselben gewesen, oder nicht, *Vide Gylmann. in termin. tom. 1. Sym. phor. part. 1. tit. 3. vot. 2. num. 23. 27. & 28. & ibid. pag. 211. num. 2.* Und wann man gar, exabundanti, zugeben wollte, daß nach dem §. Nachdem aber in vielen Frey- und Reichs-Städten, ꝛc. die Civitates Imperiales, die Augspurgische Confession, vor dem Religion-Frieden introducirt, und ein Zeit vorhero im Gang und Brauch gehabt haben müssen, welches doch in rei veritate sich anderst verhelt, sicuti ostensum; So hätte doch Regenspurg sich einer solchen vorgeschriebenen Possession, ebener massen zu bedienen, um willen zum öfftern demonstrirt worden, daß in Anno 1552. im Monat April, und also in die drey Jahr, und 5. Monat (Annus autem multum temporis dicitur. *Panorm in c. plerumque Extr. de rescript. conf. fin. & Dd. in Clem. 1. de re Eccles. non alien. & alii. quos allegat Panorm.*) vor dem sancirten Religion-Frieden, sie in rechtmäßiger Possession vel quasi der Augspurgischen Confession gewesen, also daß hieraus leichtlich zu judiciren ist, wie nach den Worten jetzt besagten §. Nachdem aber, ꝛc. Regenspurg eine Zeit vorher, im Gang und Gebrauch, die Augustanam Confessionem gehabt, und sich, in omnem eventum, deß Schrifftenstellers selbst eigenen opinion und Bekanntnuß nach, mehrbesagten §. Nachdem aber, ꝛc. pro fundata ipsorum intentione ex pace Religiosa; nicht wenig zu bedienen hätte: Und über dieses, weilen im angeregten §. kein certum & definitum tempus statuirt worden, ob ein, zwey, oder drey Jahr, zu einem solchen Gebrauch oder Possession erfordert werden; So muß in ejusmodi non deciso casu, ad jus commune, sive alia jura recurrirt, und daselbsten die Interpretatio genommen werden, Krafft welcher jurium gnug ist momentanea possessio paucorum dierum, ad jus quærendum, obtinendum. *l. sponsus, fin. ff. de publ. in rem act. Cassiodor. Decisione vigesima in fin. extr. de præben. Cravett. consilio 995. num. 15.* Welche doctrina dann auch in pace Religiosa ex verbis §. Und damit solcher Fried, ꝛc. ibi. So sie aufgericht (ubi de nullo tempore distinguitur, sed sufficit, quòd tempore Constitutionis possessio fuerit) comprehendirt worden. Kan also der Religion-Fried, weder in Litera, noch mit gesundem Verstand, auf das tempus præteritum, noch auf den statum Religionis, darinn jeder Stand in vorhergehenden Jahren gewesen, gedeutet werden, sondern es ist, ausdrücklich allein auf daß tempus præsens damahln gesetzt worden, Nehmlich, in qua forma, das Religion- und Kirchen-Wesen bey jedem Stand, Anno 1555. sich befunden. Nam quando in aliquo Constitutio intelligitur dê quocunque tempore sive brevissimum illud sit, sive non l. qui fundum. ff. de contrahend. emp. l. in vendition. §. de tempore ff. de bon. quæ autorit. Iud. possid. libro primo §. meminisse ff. de ventre inspiciend. Bald. cons. 256. lib. 3. Cravett. cons. 74. n. 13. lib. 1.

ANNO 1631.

Es will sich aber Bischofflicher Schrifftensteller weder mit den angezogenen Verträgen, Mandaten und Erkanntnussen, noch mit obangeregtem summi principis Majestate sehr verkleinerlichem Paß, nicht vergnügen, sondern weilen er unverzweiffelich verspührt, daß dieses alles, auch was fast im Schluß der Bischofflichen Petition-Schrifft, de possessione Augustanæ Confessionis (so doch droben docirt worden, und diß Orts nicht gefragt wird, quo titulo quis ante Pacificationem, vel quamdiu in ea fuerit, dummodo fuerit, reiteriren thut, bey vernünfftigen und friedliebenden Gemüthern, den Stich nicht halten, noch Platz haben werde; So sucht er noch ein anders, und in seinem Sinn, ein Herculeum und Archilleum argumentum herfür, vorgebend; Wir hätten eine von der Augspurgischen Confession gantz abgesonderte Lehr, die, wir in andern Reichs-Constitutionen und Decreten, also auch nach Censur des Tituli. C. de summa Trinitate & fide Catholica verbotten. Derowegen Wir, die Wir Uns dardurch des Religion-Friedens, der allein die zwo Religionen, die Catholische nehmlich, und Augspurgische Confessions-Religion zulasse, unfähig gemacht, weiter nicht zu gedulden, sondern Seiner Fürstlichen Gnaden Geistlichen Jurisdiction (die Ihr Fürstlichen Gnaden allhie allein gebühre, die widrige Lehr aber gäntzlich verbotten seye) nunmehr, welches bißhero, temporum injuriâ, hinterblieben wäre, executivè zu unterwerffen seyen, ꝛc. Man könnte aber diesen modum (indeme die Decisio dieser Præjudicial-Frag auch für eine gesamte Reichs-Versammlung gehörig) dannoch solcher Gestalt leichtlich auflösen.

Dann, wie man diß falls nicht gemeynt, die alte Catholische, oder die andere Religion zu disputiren oder zu justificiren, wie es auch zu der Disposition des Religionfriedens, und hieher nicht gehörig ist: Also ist man ihme, Erstlich, nicht geständig, wirds auch nimmermehr erweisen, daß unsere Lehr von der Augspurgischen Confession abgesondert und eine neue Religion seye; Sondern es ist vielmehr offenbahr und am Sonnen

Die Stadt Regenspurg ist nicht geständig, daß ihre Lehr von der Augspurg. Conf. abgesondert seye.

hellen

ANNO 1631.

hellen Tag, es bezeugens die publicæ concianes unserer bescheidenlichen Prediger, es habens auch, wie zuvor, in vielen ansehnlichen Reichs-Versamblungen, also erst neulich, in dem jüngst allhie gehaltenem Kayß. und Churfürstlichen Convent, viel der reinen Augspurgischen Confeßion zugethane Chur-Fürsten und Ständ, dero ansehnliche Herrn Gesandte und Bottschafften, die unsere Kirchen und Predigten eyffrig besucht, mit ihren Ohren gehört. Ja es wird kein Theologus Augustanæ Confessionis incorruptæ anderst weder sagen noch schreiben, als daß wir, und unsere Prediger keiner andern Religion beypflichten, noch einige andere, oder neue Lehr führen, als eben die jenige Augspurgische Confeßion, die zu Augspurg, vor hundert Jahren, übergeben, nachmahls männiglich im H. Reich, durch unterschiedliche Reichs-Constitutiones, beständiglichen concedirt, und zugelassen worden. Und irret sich der Bischoffliche Schrifftensteller sehr weit, daß diese Lehr, so in unsern Kirchen, von unsern Predigern geführet wird, nach Censur deß tituli C. de Summa Trinitate verbotten seye. Dann wann er unsere Lehr und Religion gegen diesem Titulo Codicis gehalten hette; würde er, erstlich, exl. cunctos populos befunden haben, quòd in tali versemur Religione, quam D. Petrum Apostolum Romanis tradidisse claret, hoc est, prout Imp. Gratian. Valentinianus & Theodosius explicarunt, quòd secundum Apostolicam disciplinam, Evangelicamque doctrinam, Patris & Filii, & Spiritus Sancti unam Deitatem, sub pari Majestate, & sub pia Trinitate credamus. Er würde fürs ander, ex lib. 2. & 3. befunden haben, Nos Nicenæ fidei veros esse Assertores, qui omnipotentem DEUM, & CHRISTUM Filium DEI, uno nomine confitemur, DEUM de DEO, Lumen de Lumine. Qui Spiritum Sanctum negando, non violamus; Apud quos intemeratæ fidei sensus viget, & incorruptæ Trinitatis indivisa substantia. Er würde ex libro quarto befunden haben; Nos non negare, sed credere, Dominum nostrum Jesum Christum unigenitum filium Dei, Deum & Dominum nostrum incarnatum de Sancto Spiritu, & ex Sancta & gloriosissima semper Virgine Dei genetrice Maria hominum factum atque crucifixum, unum esse Sanctæ & consubstantialis Trinitatis honorandum & glorificandum, Patri & Spiritui Sancto, consubstantialem Patri, secundum Divinitatem, & consubstantialem nobis eundem ipsum, secundum humanitatem, passibilem carne, eundemque ipsum impassibilem Deitate. Ja er würde ex d. libro 1. & 2. befunden haben; quòd talem fidem sequentes Christianorum Catholicorum nomen amplecti jubeantur.

So nun aber dieses alles, was jetzo ex d. Tit. de Summa Trinitate erzehlet worden, und wir warhafftig, vermög deß Tenors, und Buchstablichen klaren Inhalt unserer unverfälschten, reinen Augspurgischen und auß Gottes Wort gezogenen Confeßion, Glauben, der rechten, wahren, seligmachenden, Apostolischen Lehr allerdings gemäß ist, und mit den vornembsten Symbolis, als Apostolico, Niceno & Athanasii, wie auch mit den uhralten Kirchen-Lehrern übereinstimmet; So nimbt uns wunder, wie Bischofflicher Concipist auf diese Meinung kommen können, daß wir anjetzo erst, wann wir der Bischofflichen Jurisdictioni Ecclesiasticæ unterworffen werden sollen, dardurch dem Teuffel auß dem Rachen (wie seine hitzige Wort, die er gegen die jenige lieber hätte sparen mögen, die Türcken und Heyden, als wider uns, die wir in der heiligen Tauff in den Bund Gottes aufgenommen seyn, und keinen andern Salvatorem und Erlöser von deß Teuffels Rachen, als JEsum Christum Gottes und Mariæ Sohn, haben, gebrauchen solten, lauten) wurden gezogen werden.

Noch mehr aber ist sich zu verwundern, daß Herrn Bischoffs Fürstliche Gn. wann sie in diesem irrigen Wahn solten gewesen seyn, und es für gewiß gehalten hätten, daß sie sich injuriam temporis daran hindern lassen, welche doch nach dem getroffenen und aufgerichten Religion-Frieden, da im Heiligen Reich jederman, viel lange Zeit über, in Fried und Ruhe, auch gutem Vertrauen gegen einander gelebt, nie so groß gewesen, daß seine Fürstl. Gn. da sie anderst ein Recht gehabt, solches nicht hette per viam juris, und gar durch kein ander Macht und Gewalt, wider uns, als ein geringer Stand, erlangen können. Hette derowegen der Bischoffliche Concipist hierinn viel behutsamer gehen sollen, als hierdurch alle hochlöbliche Kayser, so nach dem aufgerichten Religion-Frieden, successivè nach einander regirt, in administranda Justitia, die vorige Herrn Bischöffe auch, und Ihr Fürstliche Gn. seinen Herrn Principalen selber, in celeriori animarum, si quâ opus fuisset (quod tamen inficiamur) adhibenda cura, neglecti officii zu insimuliren. Da er vielmehr auf allen Fall wissen sollen, was Ant. de Butr. Alexand. Naudens. & alii, schreiben; Scientiam nempe & tolerantiam Imperatorum, in ejusmodi actionibus publicis, accedente legitimo temporis decursu, maximam securitatem conferre, & non minus operari, quàm veram concessionem. Mit welchem übereinstimmet Cacheran. decis. 8. dicens; Tolerantiam superiorum ex illicito facere licitum.

Welches, wie ers nimmermehr wird excusiren und verantworten können; Also gibt er uns, die wir keine verdambliche Lehr und Religion haben (wie er uns dafür außruft) sondern der wahren Augspurgischen Confeßion, viel lange Jahr, vor dem Religionfrieden und continuè biß auf diese jetzige Stund anhangen, beypflichten und zugethan seyn, auch darbey biß an unser End, durch Hülff Göttlichen Beystands, zu verharren gedencken, und entschlossen, diesen Schluß an die Hand, daß, wie alle seine vorige, wieder uns, geführte Einwürff, also auch dieser, zu Grund und Boden gehe. Welches wir auf deß Hn. Bischoffs Fürstl. Gn. pro reformatione Religionis,

ANNO 1631.

gionis, übergebene unnöthige Klag, kürtzlich, Informations weiß, zu melden, nicht Umbgang haben können.

Recapitulation aller obeingeführter Gründe.

Wann dann, allergnädigster Kayser und Herr, bißhero genugsamb und Sonnenklar, auß den Reichs Constitutionen, und sonsten, deducirt und außgeführt worden; Daß Wir, Erstlich, ein Reichs-Standt, und deßwegen deß Religionfriedens, eben so wohl als andere Ständt deß Heiligen Reichs fähig seyn; Uns auch, fürs ander, Herrn Bischofs Fürstliche Gn. Krafft Ihrer obangeregter unterschiedlicher Schreiben selbsten, darfür erkent, und ihre in dem Klag Libell berühmte jurisdictionem Ecclesiasticam in suspenso zu seyn, durch bemelte Schreiben, nicht weniger, als Herrn Bischofs Georgen Fürstliche Gn. Sel. Gedächnuß, in dero beygelegtem Schreiben, de Anno 1561. sonderlich so viel unsern Glauben, Bestellung deß Ministerii und Kirchen Gebräuch anlangt, deutlich agnoscirt und bekräfftigt; Wann Wir auf den Religionfrieden, vor Aufrichtung dessen specialiter remittirt, und daß beyde Theil demselben geleben sollen, pactirt; Wann ferner dargethan und erwiesen worden, daß die von Sr. Fürstlichen Gnad. de Anno 1522. und, ꝛc. 28. fürgebrachte Verträg, nicht allein imperfect, und durch Nichthaltung annullirt, sondern auch de Religione, ejusque reformatione das wenigste nit, wol aber de aliena materia handlen, welche Herrn Bischofs Fürstl. Gn. anjetzo in kein Disputat ziehen; Wann über das, beygebracht worden, daß die Mandata Anno 1542. und, ꝛc. 45. theils impertinenter hieher allegirt, theils per sophisma à dicto secundum quid ad dictum simpliciter angezogen, aber in rem judicatam niemahlen erwachsen. Wann Handgreifflich erwiesen, daß die Interims Declaration durch deß Fürsten von Plauen, mit Bischoff Georgen, getroffnen Vergleich, und hernach durch den bald gefolgten Passauischen Vertrag und Religion-Frieden, erloschen, und sein Endschafft hinwieder erreicht, und nunmehr die darauf An. 1551. außgefertigte Executoriales (eò quòd ipsæ actiones, ut dictum, §. Zum Fünfften, kan Regenspurg, ꝛc. cessent) experirt; Wann demonstrirt und außfündig gemacht worden, daß Wir der Augspurg. Confeßion zugethan, in langwüriger Posseß, nach vor dem Passauischen Vertrag und Religionfrieden, biß auf dato gewesen, und noch seyn. Wann augenscheinlich dargethan worden, daß durch den, in Anno, ꝛc. 71. aufgerichten, und durch Euer Kayserl. Majestät selbsten, Anno 1622. 24. und 28. confirmirten Vertrag, alle vorige zwischen Herrn Bischofs Fürstl. Gnaden und Uns, aufgerichte strittige Pacta, neben dem, was man damahls geklagt, annullirt und aufgehoben worden, so gar, wann nichts anders wäre, und Wir sonsten kein ander Fundament, auser dieses, ꝛc. 71. jährigen Vergleichs hätten, solches doch zu Umbstürtzung und Abbruch Ihrer Fürstl. Gnaden auf die Verträg gesetzten fabrica, dermassen sufficient, und gnugsam wäre, daß dero gantze Klag enervirt und nmbgestossen wrrden könte; Und doch noch, über dieses alles, klärlich außgeführt worden, daß auch ob allegirtes Kayserliches und längsten in rem judicatam, erwachsenes Decret, de Anno, ꝛc. 57. den Außschlag der Sachen selbst gebe, daß, wo Mandata und Erkantnussen, (deren Hn. Bischofs Fürstliche Gn. daß sie auf die Verträg gefolgt seyen, sich berühmet) fürgangen, die dem Religionfrieden zuwider, dieselben nit gelten, sondern es beym Religion-Frieden verbleiben solle: Wann auch endlich, ad oculum demonstrirt und beygebracht worden, daß nicht allein Kayser Ferdinandus I. aller-Christseelichster Gedächtnuß, in Sr. Majestät oballegirten Schreiben, de 22. Septemb. An. 57. dem Herrn Bischoff Georg sel. Gedächtnuß, als Sr. Fürstl. Gnad. in Sachsen, die den Religion-Frieden concerniren, mit unsern Vorfahren in Irrung stunde, und umb ein Declaration angehalten, zu Gemüth geführt, daß weilen der Religionfrieden, durch Ihre Majest. auch Chur-Fürsten, und gemeine Ständt sammentlich aufgerichtet worden, Ihrer Majestät nicht gebühre, hierinn einige Declaration zu thun, und ihne deßwegen einen Reichs-Tag gewiesen, sondern auch Er Herr Bischoff Georg selbsten in seinem an damahligen Cammerer und Rath dieser Stadt, den 21. Octobris Anno 1557. gethanem Schreiben, in dergleichen Fällen, nicht nur ad Sacram Cæsaream & Regiam Majestatem, sondern auch auf gemeine Ständt deß Reichs provocirt, deß Versehens, daß sie es bey solchem seinem erbieten bleiben lassen, und der Declaration oder Erkantnuß gemeiner Ständt gewärtig seyn werden.

Als gelangt hierauf, solcher und anderer oben gnugsam außgeführter motiven wegen, an Euer Kayß. Majestät unser allerunterthänigstes und gehorsambstes bitten, die geruhen Uns (umb willen Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden Ihre Petition principaliter auf die Verträg fundirt) ob istam causam, vermög unserer obangezogenen Freyheiten, an gehörige Ort unserer befreyten Richtern zu remittiren: Oder aber, wegen außgeführter der Sachen Lauterkeit, und unsere Befügnuß, von seiner Fürstlichen Gnaden unnöthigen, dem heiligen Religion-Frieden Schnurgrad zu wider lauffenden Klag, sampt Abtrag aller dardurch verursachten Expens, Kosten und Schäden, allerdings selbsten allergnädigst zu absolviren, und ledig zu sprechen. Uns hergegen bey dem Religionfrieden hinführo, wie bißhero, allergnädigst zu schützen und Hand zu haben. Zu solchem Ende auch die einkommene Præjudicial-Fragen, als, da unter andern seynd; Ob das Interim durch den Religionfrieden caßirt, und aufgehoben? Ob die Pacifica publica pactis præcedentibus libertatem Religionis & conscientiæ impedientibus, derogiren? Ob wir der Augspurgischen Confeßion zugethan seyn oder nicht? Wie auch einer oder

der

ANNO 1631.

der ander, aus der Constitutione pacis, in Herrn Bischoffs Klag-Libell allegirte, und von den Bischofflichen ungleich explicirte Paragraphus zu verstehen seye? ꝛc. auf ein allgemeine Reichs-Versammlung (dahin sie oben, aus Kaysers Ferdinandi I. und Herrn Bischoffs Georgen gethanem Schreiben, deducirter massen gehören) oder doch auff vorstehenden, von den Löblichen Catholischen und Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, beyderseits, zu gütlicher Vergleichung, in strittigen Puncten, angesehenen Compositions Tag, zu Franckfurt, und der andern Evangelischen Reichsständ dabey versirenden præjudicii willen, allergnädigst zu remittiren und zu weisen.

Das wollen um Ewer Kayserliche Majestät wir mit beständigstem allerunterthäniastem Gehorsam, Devotion und Treu in allen Fürfallenheiten, unverschont Leib, Bluts und Guts, zu verdienen, die Zeit unsers Lebens beflissen seyn. Thun Ew. Kayserlichen Majestät uns zu allergnädigster, rechtmäßiger Erhörung, und beharrlichen Kayserlichen milden Gnaden, befehlen. Uns aber gegen deß Herrn Bischoffs Fürstlichen Gnaden unsere Jura und Befügnussen, so wir, conveniendo & reconveniendo haben können, per expressum reserviren, desuper solennissimè protestantes, &c.

Ewer Kayſ. Majeſt.

Allerunterthänigſte Gehorſamſte

N. Cammer, und Rath, auch gantze Bürgerliche Gemein zu Regenspurg.

A.

C O P I A.

Schreibens an die Röm. Kayserl. Majestät de Dato den 16. Novemb. Anno 1630. Samt Beylag Lit. A. 1. A. 2. A. 3. biß Litera K. inclusivè.

Allergnädigster Herr, Wir haben, gleich nach Ewer Kayserl. Majest. Kayserlichem Auffbruch von hinnen, in gewisse Erfahrung gebracht, daß der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Albrecht Bischoff allhie zu Regenspurg, bey Ewer Kayserlichen Majestät Uns in Sachen, die von Uns bekannte Evangelische Religion und Augspurgische Confeßion, auch was deren anhängig, betreffend, abermahlen, jedoch gantz unbefugt, beklagt, daß auch Ewer Kayſ. Majeſt. eine Kayserliche Commißion allergnädigst angeordnet.

Ob nun wol Wir den Innhalt der Bischofflichen Klagen und angeordneter Commißion nicht wissen, jedoch weilen Uns nicht entfallen, daß eben dergleichen vermeinte Beschwerden, den 8. Aprilis Anno 1628. bey Ewer Kayserl. Majestät löbl. Reichshoffrath wider Uns producirt, solches auff kein Fundamentum des Heil. Röm. Reichs Constitutionen und Ordnungen, sondern auff die jetzige Zeiten gestellet, und die Petition dahin gerichtet worden, daß wann die conatus ihren effectum erreicht, diese ohne das arme Stadt in äusserste Ruin und Desolation gesetzt worden wäre; So haben Wir, alle Uns gethane Antrohungen zu verhüten, nicht unbillich Ursach, Ewer Kayserlichen Majestät der Anteactorum allerunterthänigst zu dem Ende berichten wollen, damit dieselbe, ihrem hocherleuchtem Verstand nach, sehen möchten, daß Wir, durch Wiederholung der alten Bischofflichen Klagen, von denen allbereit vim rei judicatæ habenden Kayserlichen Rescripten nicht abweichen, noch unsern Gerechtigkeiten, Privilegien, und possessionen präjudiciren lassen können, Ewer Kayserl. Maj. allerunterthänigst bitten und ersuchend, Sie wollen nachfolgende unser gehorsamste Entschuldigung Ihr referiren lassen, und dieselbe von Uns in Kayſ. Gnaden auffnehmen und verstehen.

Und erstlich, So haben hochermeldte Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden keine Ursach gehabt, Ewer Kayſ. Mai. jetzo zu behelligen. Dann wie oben gemeldt. Haben Seine Fürstliche Gnaden sub dato den 8.ten Aprill. Anno 1628. eben dergleichen Klagen. A. bey Ewer Kayserl. Majestät löbl. Reichs- A. 1. 2. 3. Hoffrath producirt, und solche vermeynte sub dato den 2. Junii Anno 1628. per Decretum B. communicirt. Nach beschehner B. unserer Verantwortung, an beyde Theil, sub dato den 14. Augusti ejusdem Anni, allergnädigst C. rescribirt worden, daß es nem- C. lichen bey den aufgerichten Verträgen, deren Kayserlichen Confirmation und Urtheil sein verbleiben haben solle. Wann aber Seine Fürstl. Gnade und Ihr Stifft darfür halten, und vermeynen wolten, wider den Religion-Frieden von Uns beschwehrt zu seyn, sie sich mit uns einer gütlichen Conferentz und gelegener Zeit veranlassen und versuchen sollen, ob durch solch Conferentz, ohne sondere Weitläufftigkeit, denen noch übrigen Strittigkeiten (jedoch Kayſ. Confirmation vorbehalten) friedlich, und durch solche Mittel abgeholffen werden möge, damit man hinfüro beyderseits allerdings zu Ruhe seyn könne, ꝛc. Solch vim sententiæ Kayserliche Rescription haben Wir nicht allein allerunthänigst acceptirt, daß an Ihre Fürstliche Gnaden gleiches Innhals, lauten deß Rescript insinuirt, sondern auch hernach zu zweyen mahlen, nemlich den 18. Augusti und 8. Novembris 1628. durch sonderbare Abordnung, die Communication, derjenigen gravaminum, so dem Religion-Frieden zuwider lauffen sollen, bey Ihrer Fürstlichen Gnaden gesucht, gebetten, und Uns, D. erbotten, den Sachen, noch selbigen Tags, einen Anfang zu machen, und Uns also zu erklären, wie wir es vor GOtt, Ew. Kayserl. Maj. D.

ANNO 1631.

Majest. unserm Gewissen, und der lieben Posterität würden verantworten können, ist auch von Ihr Fürstl. Gn. letzlichen sub allegato dato deß 8. Novembris Anno 1628. die Antwort erfolgt, sie wolten mit der gantzen Clerisey (welche die Sachen auch antreffen, communiciren) aber, weilen S. Fürstl. Gn. inner 14. Tagen, oder 3. Wochen, auff die Kirchweihe, nacher Saltzburg verreysen werden, könne solches so balden nicht fürgenommen werden, doch seyen S. Fürstl. Gn. erbietig, dem Kayserl. Rescripto sich, der Gebühr nach, zu erweisen.

Wann nun zuforderst dieses in acht genommen wird, wird nicht Uns, sondern S. Fürstliche Gn. die mora zuzumessen, wir auch nicht zu verdencken seyn, daß wir den vorigen Bescheiden inhäriren, und mit diesem Unserm allerunthänigstem Erinnerungs-Schreiben präveniren.

Zum andern, so kan wider Uns kein actio spoli instituirt, und nach Inhalt E. Kayf. M. publicirten Edicts, wider Uns procedirt werden. Dann das interdictum; uti possidetis, ita possideatis, für Uns militirt, und ob Wir schon etwas von Geistlichen Gütern poßidirten, welches doch nicht ist, so seynd Wir derenthalben vor dem Passauischen Vertrag und Religionfrieden in Posseßion kommen, und kan vermög jetzt angezogenen Religionfriedens sub §. Dieweil aber etliche Ständ, ꝛc. wider uns keine Citation, Mandat und Proceß, multò minus commissio gebetten, erkennt und decernirt werden, wie dann auch der klare Innhalt deß publicirten Edicts erweiset, daß solches nur von notoriis spoliis reden, den Religionfrieden aber gar nicht caßiren und auffheben thut.

Damit Wir aber, fürs dritte, nur Ewer Kayf. Maj. zu allerunterthänigsten Ehren, und gar nicht der Meynung, mit deß Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. Uns in Disputat einzulassen, unserer wolhergebrachten Possession wegen, Information thun; So seynd Wir vor der Reichs-Constitution, de Anno 1555. deß interdicti; uti possidetis, ita possideatis, legitimè fähig worden, und längst vor dem Passauischen Vertrag das Exercitium Augustanæ Confessionis, und solches ist nicht allein von vorigen Bischoffen, Schrifft- und Mündlich, judicialiter & extrajudicialiter gestanden worden, sondern es bezeugt auch solches der Bayrische beglaubte Historienschreiber und gewester Hoff-Raths-Präsident zu München, Hundius in Metropoli Salisburg. sub vita Pangratii & Georgii Episcoporum Ratisbonensium. E. dahin Wir Uns, geliebter Kürtz willen, allerunterthänigst wollen referirt und bezogen haben. E.

Vierdtens, ob wohl nicht ohne, daß vor dem Passauischen Vertrag und aufgerichtem Religion-Frieden, die Herrn Bischoffe und unsere Vorfahren, der Religion wegen, und was anhängig, strittig gewesen, auch unterschiedliche Rescripta ergangen. So haben doch nicht allein in Anno 1555. Weyland Bischoff Georgen zu Regenspurg, und unsere Vorfahren, den Religion-Frieden, ohne einige Reservation, schliessen helffen, und subscribirt, sondern ob schon auch, nach dem Religion-Frieden, und zwar in Anno 1556. den 16. Novemb. Weyland Bischoff Georg, vor den Kayserlichen Commissarien, wider unsere Vorfahren geklagt, und in dem ersten membro seiner Klag. F. die Historien, wie es mit Introduction deß Exercitii Augspurgischer Confeßion hergangen, beschreibet, setzt er doch in fine solches membri, die Religion betreffend jedoch so ist Ihrer Fürstlichen Gn. Will und Meynung nicht, sie, die von Regenspurg von ihrer angenommener Lehr und Glauben NB. zu dringen, oder in ungutem und mit Gewalt etwas dagegen zu handlen, dazu sich Ihr Fürstl. Gn. auch wol zu ring wissen. Und in fine solches membri wird gesetzt; Und wollen die Bischoffliche Verordnete, dieses Articuls halb, die Religion betreffend, also beschlossen haben. Auß welchem dann Sonnenklar erscheinet, daß Herr Bischoff Georg, über die allgemeine Wissenheit und Historien, judicialiter bekennt, unsere Vorfahren hätten die Religion und Augspurgische Confeßion angenommen, und ihm gebühre nicht, die Stadt davon zu dringen? F.

Nicht allein aber ist, fünfftens, diese judicialis Confessio verhanden, daß die Stadt in legitima possessione Exercitii A. C. längst vor dem Religionfrieden gewesen, sondern auff die, in jetzt vorgehendem §. allegirte Bischoffl. Klag, den 16. Nov. Anno 1556. den Kayserl. Commissarien, à parte Domini Episcopi exhibirt, ist sub dato den 15. Martii, Anno 1557. ein solch Kayserl. Decret G. erfolgt. G.

So viel nun Anfangs, die von hoch-ermeldter K. Maj. und dero Hoffräthen verabschiedte Sachen belangt, ist Ihrer Majest. Will und Meynung, daß es bey solchen Abschieden, Decreten, und Erkanntnuß, allerdings gelassen werden, und bleiben solle, allein die Sachen ausgenommen, so durch nachfolgenden Reichstags-Abschied, und auffgerichten Religionfrieden, verändert und anderst geordnet. Dann so viel derselbe Religionfried und Reichs-Abschied klärlich mit sich bringet und vermag, darbey soll es solcher Sachen wegen gelassen werden, und von beyden Theilen der Religionfried, so wol als die übrigen andern Puncten und Articul, hochgedachter Kayf. Maj. und ihres Hoffraths Decret, Endschied, und Erkanntnuß gehalten und vollzogen werden.

Sechstens, hat löblich gedachter Bischoff Georg, dieses Kayserl. Decret acceptirt, und demselben Vollziehung zu thun versprochen. Dann also hat er sub dato den letzten Martii in Anno 1557. an den Rath zu Regenspurg geschrieben; Was aber die andern unendschiedner Puncten belangt; Unangesehen, daß wir durch das jetzt ergangene

De-

ANNO 1631.

Decret, über die vorige Commißions-Handlung, etwas, und nicht gering beschwert seyn; So wollen Wir doch angeregtem der Kayserlichen Majestät Decret gehorsamlich geleben / und damit Wir einmahl auß diesen Mißverständen und Irrungen kommen mögen, Dann Uns nichts liebers seyn könnt, dann in gleichem Verstand und guter Nachbarschafft mit Euch zu leben, seynd Wir endlich entschlossen, die Sachen vor dem ordentlichen Recht, und einem auß euren gefreyten Richtern anzufahen, und die mit Verleyhung Göttlicher Gnaden zu vollführen. Indem nun nicht allein Herr Bischoff Georg, Seel. Gedächtnuß, in seinem Klag-libell gestehet, es habe die Stadt die Religion angenommen gehabt, sondern sich erbotten, dem Kayſ. Decreto, wie wol er darinn sehr beschwert worden, ein Genügen zu thun, so hat man ja kein Befügnuß, der Religion wegen, wider uns zu klagen, und in specie wider den Religionfrieden, und dessen §. Und damit solcher Fried, ꝛc. zu handlen. Derowegen wir uns, nach so vielfältiger Turbation, auf die Poen dem Religionfrieden einverleibt, ordentlich zu klagen per expressum vorbehalten thun.

Noch klärer aber, siehendes, deß Herrn Gegentheils Unbefügnus allerunterthänigst Ew. Kayſ. Majestät zu erkennen zu geben, so ist auß oben allegirtem Kayserl. Decreto in Anno 1557. publicirt, zu sehen: Daß erstlich Kayſ. Majest. Ferdinand I. der Stadt Regenspurg, längst vor dem Passauischen Vertrag, angenommene Religion, auß dem Religionfrieden confirmirt, sondern auch gleich nach solcher Confirmation gesetzt worden: Aber alle andere zwischen bemeldten Theilen NB. übrige Speen und Irrungen, so, wie obstehet, durch die Röm. Kayſ. Maj. oder deroselben Hoffräth nicht entschieden, noch verabschiedt worden seyn, ist Ihrer Königl. Majestät gnädiger Befehl, welcher Theil den andern derenthalb Sprüch und Forderung nicht erlassen will, daß er ihn an gebührenden Orten und Enden, mit ordentlichen Rechten fürnehme, und sonst beyde Theil gegen einander in Ungutem oder thätlicher Weiß, nichts handlen, sondern mit-und neben einander friedlich, freundlich und nachbarlich leben, inmassen dann solches jeder Theil, vermög deß Heiligen Reichs, Recht, Ordnungen, Abschied und außgekündten Landfriedens, zu thun schuldig ist.

Nun hat mehr löblich gedachter Bischoff Georg, auch diesem Puncten des Kayserl. Decreti acceptirt, und, nach Inhalt dessen, seine vermeynte Klagen, ist demnoch unentschiedenen Sachen, vor dem Rath der Stadt Augspurg, als unsern gefreyten Richtern fürgebracht, in seinem Klaglibell

H. H. Aber nur der noch unentschiedenen Sachen etlichmal mit klaren Worten gedacht,

dahero abermalen gnugsam erwiesen ist, es haben damahls die Bischoffe, der Religion wegen, einige Klag zu führen, kein Fug, Macht und Recht gehabt. ANNO 1631.

Ob auch wol, achtens, allerhand prätendirt, und dieweilen man zu Weitläufftigkeit Lust, herfür gesucht werden möchte, wie in Anno 1628. à parte Domini Reverendissimi, auch beschehen, und in drey Schrifften viel und mancherley vermeynte Beschwerden zusammen geklaubet worden, nur bey Ewer Kayſ. Maj. uns und unsere arme Burgerschafft verhaßt zu machen; So ist doch auß denen von Anno 1542. biß auff Annum 1555. verhandenen Actis zu sehen, daß alles das, was in Anno 1628. von deß Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. geklagt worden, oder jetzo noviter vor dem löblichen Reichshoffrath, oder den Kayserlichen Commissariis geklagt werden möchte in Anno 1542. 1548. 1550. biß auff die Zeit des Passauischen Vertrags/ und Religionfrieden, auch fürkommen, aber nicht allein durch den Religionfried sopirt, sondern in Anno 1571. in dem auffgerichten und confirmirten Vertrag, gäntzlich caßirt und auffgehoben worden, dann also lauten die verba formalia deß Vertrags: Daß neben und sammt dem Klag-Puncten, in gemein alle andere Irrungen und Mißverständ, so sich zwischen hoch- und wol-ermeldten Herrschafften und Partheyen, biß auff NB. datum, in einigerley Weg zugetragen, jetzo und künfftig, auf ein ewiges End, gäntzlich und gar auffgehebt, erloschen, und gefallen seyn und bleiben, und weder mit noch ohne Recht, dieselbe von neuem zu erwecken, zu anten oder zu eyffern / sondern es allerdings, und unwiderrufflich, bey auffgerichter Vertrags-Notul und Vergleichung/ fest und beständig halten, und unverbrüchlich, auch mit Verzeyhung aller und jeder Exceptionen und Beneficien, so darwider immer erdacht oder fürgewendt werden möchten, gäntzlich bleiben lassen sollen. Hätte nun der Löbl. Hoch-Stifft einige Beschwerden, von Anno 1557. an zu rechnen, zu allegiren gehabt, wie sie dieselbe zuvor in An. 1558. allegirt haben, so seynd sie so wol durch den Religionfrieden, als durch den Vertrag und continuirliche Possession, caßirt abgethan, und gantz erloschen, auch in der Kayserl. Confirmation dieses Vertrags, denen Contravenienten ein gewisse Poen bestimmt, auf welche Poen zu klagen wir uns auch per expressum vorbehalten haben wollen.

Über dieses, können wir, neundtens, unerinnert nicht lassen, daß zwar vorige, und jetzigen Herrn Bischoffs Fürstliche Gn. sich unterstanden, den in Anno 1571. aufgerichten klaren, zwischen dem Hochstifft und hiesiger Stadt verfertigten General-Vergleich,

ANNO 1631.

zu unterschiedlichen malen in Disputat zu ziehen, und zu contraveniren. Es haben sich aber unsere Vorfahren und wir legitimè opponirt, und auch von Ew. Kayserl. Majest. selbsten in Anno 1622. den 23. Septembr. ein richterlich Urtheil erhalten, daß es bey solchen Vertrag verbleiben, aber da einer oder der ander Theil, wider obangezogenen Vertrag sich beschwert zu seyn vermeyne, ihre gebührende Sprüch und Forderung vorbehalten seyn sollen. Item, obwolen wir jetzt allegirten Bescheid deß Herrn Bischoffs Fürstlichen Gnaden læsionem prätendirt, und restitutionem in integrum gebetten, so ist doch auff unser beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen, uns bey mehrgedachter auffgerichter Transaction, und darauff ergangener Kayſ. Urtheil zu manuteniren, und zu schützen, wider solches suchen, in Anno 1624. den 5. Martii. I. abermahlen ein Gerichtlicher Bescheid ergangen, daß E. Kayſ. M. es bey deme in Anno 1571. auffgerichten Vertrag und eröffneter Kayserl. Urtheil, ungeändert nochmals allerdings verbleiben lassen; Da aber sein deß Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. wider solchen Vertrag der angegebenen Contravention und Læsion halber, billiche Ursach und Klag zu haben vermeynt, deroselben u. dero Thumb-Capitul solches vor der Stadt Regenspurg gefreyeten Richtern, erster Instantz zu thun bevorstehe.

Welches allergnädigster Kayser und Herr, von uns darum etwas außführlich allegirt wird, damit Ew. Kayſ. Maj. und dero löblicher Reichs-Hoffrath, allergnädigst und gnugsam, neben denen mit uns militirenden præjudicien, auch verspüren mögen, daß hochermelts Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden in Anno 1622. in Anno 1624. und in Anno 1628. also zum drittenmahl judicialiter, per sententias dahin gewiesen worden. 1. Pacem Religionis, 2. Res decisas, 3. transactas, 4. transactiones reiterim confirmatas, zu halten, darwider nicht zu handlen. Da aber, ratione contraventionis seiner Fürstl. Gnaden was zu klagen hätten, solches bey unsern Richtern, erster Instantz ordentlich anzubringen.

Wann nun Ew. Kayserl. Maj. und dero Löbl. Reichshoffrath oberzehltes allergnädigst und wohl erwogen, werden sie ihrem höchsterleuchtem und gutem Verstand nach, befinden, daß, intuitu deß Passauischen Vertrags, Religion-Frieden, Kayserl. Decision und Confirmation, auch ergangenen Urtheil, wir in p. Religionis gar nicht convenirt, viel weniger gegen uns einige beschwehrliche Commißion angestellt werden könne, sintemal unsere Privilegia, welche Ew. Kayserl. Maj. allergnädigst confirmirt, da-
K. hin lauten: K. Daß wir wider unsern Willen/ vor Commissarien um einigerley Sachen, Peinlich, Burgerlich, heblich, Persönlich, oder, wie die genannt werden möchten, nicht beklagt, sondern unsere gewisse Richter, erster Instantz haben, und dabey gewisser Poen gelassen werden sollen.

ANNO 1631.

Letztlich, wolten Ew. Kayserl. Maj. wir hiemit gehorsamlich und allerunterthänigst erinnern, daß gegen Ew. Kayserlichen Maj. und dero löblichsten Vorfahren am Reich, wir uns, als ein zwar geringer, doch getreuer Stand deß Reichs, allezeit devot, getreu und gehorsam erwiesen, auch, ohne manniglichs Contradiction, für einen freyen getreuen Reichs-Stand erkennt, und aller deß Reichs Freyheit, Religion- und Prophan-Friedens genossen haben, und noch geniessen. Weilen nun nicht allein deß Reichs Freyheiten, uns noch völlig gebühren, sondern unsere Vorfahren, wir und unsere Burgerschafft, viel Jahr vor dem Passauischen Vertrag und Religion-frieden, also über hundert Jahr, allein das Exercitium Augspurgischer Confeßion, mit reinem Gewissen ergriffen, und behalten, und die Constitutio de Anno 1555. klärlich sagt, daß es in Städten, da beyde Religionen nicht im Gang und Gebrauch gewesen, bey deme, wie bey der Religion Reichs-Ständ halber, verordnet und gesetzt worden, ruhiglich und friedlich bleiben soll. So geleben wir auch der allerunterthänigsten Hoffnung, Ew. Kayserl. Majestät als ein gerechter Kayser, werde uns auch bey dem theuren werthen Religionfrieden, als einen ihr biß in den Tod getreuen Reichs-Stand, allergnädigst schützen, manuteniren, und nicht beschwehren lassen. Inmassen wir auch dero Kayserl. und Richterlich Amt, Schutz und Schirm, wider allen in gemeinem Geschrey antrohenden Gewalt, hiemit, omni meliori modo, imploriren und anruffen.

Ersuchen hierauff Ewer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst, gehorsamlich bittend und flehend, sie wollen uns nicht allein, wider die in An. 1622. 1624. und 1628. ergangene Kayſ. Bescheid und Urtheil nicht beschweren lassen, und unser mit solchen Commißionen, wie deß Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. in Anno 1628. gesucht, und uns jetzo ins gemein von unsern Widerwertigen getrohet wird, allergnädigst verschonen, sondern auch deß Hrn. Bischoffs Fürstl. Gn. unter einer namhafften Poen, befehlen, da S. Fürstl. Gn. oder dero Clerisey, ichtwas, so wir seit deß Passauischen Vertrags, und auffgerichten Religion-frieden, wider solchen Frieden, oder geschlossene Transaction, und reiterirte Confirmation, gehandlet, wider uns zu klagen hätten, daß sie solches bey unsern gefreyten Richtern, erster Instantz, und in einer bestimmten gewissen Zeit thun, oder ihnen ewiges Stillschweigen aufferlegt seyn solle, deß Erbietens, ihnen also auch ordentlich Recht, Red und

Ant-

ANNO 1631.

Antwort zu geben. Wir wollen aber gegen Ewer Kayserl. Maj. Commissarien uns also erweisen, daß sie ohne Klag seyn, und auf ihr Begehren, unser Befügnuß wegen Ewer Kayserl. Majest. ausführlich und mit gutem Grund, werden informiren können; Aber aller verursachten Unkosten wegen, dann der Pön dem Religion-Frieden und Kayf. Confirmation einverleibt, wider deß Herrn Bischoffs Fürstl. Gnaden per expressum protestirent. Ewer Kayserl. Maj. uns zu allergnädigster Erhörung und Kayserl. milden Gnaden demüthiglich befehlend.

Datum 16. 6. Novembr. Anno 1630.

Ewer Röm. Kayf. Maj.

Allerunterthänigst gehorsamst und getreue

Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg.

A. 1.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Kayser, auch zu Hungarn und Böheimb König, ꝛc. Ewer Kayserl. und Königliche Majest. seynd meine allerunthänigst gehorsam, Treuwillig und müglichste Dienst, samt demüthigstem Gebett zu Gott, jederzeit bereit, allergnädigster Herr.

Ewer Röm. Kayserl. Majestät erinnern sich allergnädigst, was in Anno 1622. bey deroselben ich, in Sachen strittiger Investitur. N. Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, das Probst- oder Thumb-Gericht, und andere in Actis benannte Reichs-Lehen Stück betreffend, allerunterthänigst angelangt, daß nehmlich Ewer Römis. Kayserl. Maj. den in Anno 1571. zu Augspurg darüber aufgerichten meinem Hochstifft höchstes präjudicirlichen Vertrag, allergnädigst zu annulliren und zu caßiren geruhen wollen, aus Ursachen und so weit erheblichen motiven / wie dazumahl von mir nach Nothdurfft, und beyliegende Abschrifften zu erkenden geben, deducirt und ausgeführt worden, nichts destoweniger so ist den 22. Septemb. obgedachten 1622. Jahrs, allem Fürkommen nach, zurecht erkannt worden, daß jetzt angeregte Lehenstück, wie solche in dem, zwischen dem Stifft, und ermeldter Stadt, am Dato den 15. Jan. Anno 1571. aufgerichten Vertrag begriffen, und dem Rath überlassen, auch im Jahr 1572. den 13. Augusti hernach, von Weyland Kayser Maximiliano dem andern, hochlöblichsten Gedächtnuß, confirmirt: Item ermeldter Rath darüber investirt worden, hinfüro dem Regenspurgischen Lehen-Brieff nicht mehr eingedruckt, sondern ausgesetzt worden, u. solches wir den 27. Nov. von einem Regenspurgischen Notario, neben einem des Raths insinuirt, erkennt worden, darbey ichs gleichwohl, bey dazumahl solch betrübten Zeiten, bewenden lassen. Alldieweil aber nunmehr die Zeiten durch die Göttliche Providentz geändert und diejenige, den Catholischen mit allem Vortheil abgedrungene Geistliche Güter, Kirchen und Beneficien sollen und müssen restituirt werden. So hab ich, tragenden meinem Bischoffli-chen Amt nach, billich zu Heil vieler Seelen Seeligkeit, auch darumben bearbeiten sollen, wie nicht allein dieser höchst beschwehrliche Vertrag, zu jetzigen gewünschten Zeiten und Occasionen; auch in Krafft angehängter clausulæ salutaris, daß derselbe anderst nicht, dann von einem Concilio generali könne und möge caßirt werden, daß ohne das vor sich selbsten, als welcher sine præscitu Summi Pontificis aufgerichtet worden, null und nichtig, könnt und möchte annulliret werden; Sondern auch die Lutherischen Prädicanten Templum D. Mariæ speciosæ in Parochiam novæ Religionis convertirt, propriaque autoritate nova sibi Cœmiteria construirt, diversas quoque Capellas supprimirt, Capellanis consuetos proventus denegirt, &c. Und was diß mehr ist, abgeschafft worden. Als langt an Ewer Kayserl. Majest. mein unterthänigst gehorsamstes Bitten und Begehren, die geruhen denjenigen bereits Deputirten hochansehnlichen Chur- und Erst-Fürstlichen Commissariis allergnädigst aufzutragen, daß in gleichem Sie solchen Vertrag obangedeuter massen, retrahirn, annulliren, caßirn, rescindirn, mich und mein Bistum, und gantze Clerisey, ob enormissimam læsionem, in pristinum statum, restituirn und einsetzen, alle Kirchen und Geistliche Güter einraumen. Dardurch würde immunitas Ecclesiæ befördert, und in veteratissima investitura in ihren alten Stand gerichtet. Solches alles mit meinem allerunterthänigsten Gebett zu beschulden, bin ich allergehorsamst so schuldig als willig, Ewer Kayserl. Majest. zu immerwährenden allergnädigsten Hulden mich und mein arm hoch bedrangtes Stifft allerunterthänigst befehlend. Datum Regenspurg, den 8. Apr. Anno 1628.

Ewer Römis. Kayserl. Maj.

Allerunterthänigster, gehorsamwilligster Fürst und Caplan.

Albertus Episcopus Ratisb.

Collationirt nach dem Fürstl. Bischoffl. Original, und gleichlautend befunden.

Georg Freisinger, Reichs-Hof-Cantzley-Registrator.

A 2

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheimb, ꝛc.

ANNO 1631.

heimb, ꝛc. König, ꝛc. Ewer Kayserl. und Königl. Maj. seynd mein allerunterthänigst, gehorsam, treuwillig und müglichste Dienst, samt demüthigstem Gebett zu Gott, jederzeit bereit:

Allergnädigster Herr, Ewer Röm. Kayserl. Maj. gib ich unumgänglich hiemit allerunterthänigst zu vernehmen. Wiewohl in gemeinen des H. Römis. Reichs hoch verpönten Constitutionibus, sonderlich aber auch dem aufgerichten Religion- und Land-Frieden versehen, gesetzt und geordnet, daß keiner den andern in seinem Glauben, Kirchen Gebräuchen Ordnungen, Ceremonien, und was diesem anhängig, einiger Gestalt beschwehren; Insonderheit aber die Reichs-Städt, deren Innwohner, Geistlichen und Weltlichen Stands, keineswegs der alten Catholischen Religion, Kirchen-Gebräuchen, oder Ceremonien abthun, oder jemanden davon dringen und derselben offentliche Exercitia verwehren, sondern männiglich dabey friedlich und ruhig bleiben lassen soll, alles bey Vermeydung der Pön und Straff, welche ob angezogene Reichs-Satzung, so wol im Religions-Frieden, im Buchstaben angehefft seyn, und obwohl auch nach Ausweisung gemeinen Rechtens sich gebührt, daß niemand den andern de facto vom alten ruhigem Herkommen, Besitz und Gewehr, eines oder andern Gebrauchs oder Gewohnheit, ausser ordentlichen Rechtens entsetzen, abtreiben oder gewaltthätig depossessioniren könnt oder möchte; So haben doch Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, dessen unangesehen, vorangedeuter Reichs-Ordnung zuwider, nicht allein keine extraordinarias Processiones zuverstatten, sondern auch noch in ordinariis, auf gewissen Gassen u. Strassen zu coarctiren, sich angemaßt, gestaltsame die, verschienenen 1618. Jahrs zu dem Ende, an dem H. Char-Freytag, bey ihrem Rath-Haus, Ketten fürziehen lassen, durch welche ich cum Clero, und gantzem Comitat, mit gantz ärgerlichem Hohn und Spott schlieffen müssen. Unlängst hernach, als ich abermal für die Stadt zum Jaeober-Thor hinaus, gleichfalls eine Procession verrichten wollen, haben die Thor-Wärter und Soldaten, alsbalden ich herbey genahet, die Schrancken fürziehen, und das Thor sperren lassen. Als ich nun abermahls mit gantzem Clero, unter freyem Himmel, und der Gassen jedermänniglich zu einem Gelächter gestanden, und die Ursach bey den Thorstehern befragt, haben sie geantwortet, daß sie solches von Cammer und Rath Befehl, und ohne ihr Vorwissen nicht öffnen dörfften. Als hab ich alsbalden zu dem Stadt-Cammerer geschickt, die Eröffnung begehren lassen, und so lang stehend verbleiben müssen, biß ihme die Eröffnung zu bewilligen gelegen gewesen, und also erst fort paßiren können.

An welchem allem sie noch nicht ersättigt gewesen, in deme sie mich an meinem libero Exercitio Religionis turbiren, daß sie gar an der Geistlichen Häuser und Kirchen-Stöck daran die Gassen-Ketten gelegt, Feuer-Pfannen und Kauff-Läden, eigenen Gewalts an- und aufgeschlagen haben. So werden auch an ihrer Seelen Seeligkeit diejenige verhindert, und verkürtzt, so etwann zur Verhafft und Gefängnuß kommen. Indeme sie solchen Maleficanten kein Catholischen Priester oder Beicht-Vatter zulassen, sondern da sie ihre Religion nicht annehmen wollen, müssen sie ehender darinnen verfaulen, als sie loß gelassen, ja wohl darzu bereden dörffen, wann sie sich darzu erkennen, Fristung ihres Lebens haben werden, und da es geschehen, dannoch mit ihren Prädicanten ausgeleiten und hinrichten lassen. Nicht weniger so werden, zu Pestin-Zeiten den Catholischen Erkrancketen gleichfalls keine Priester zugelassen, diejenige Catholische, so um das Burger-Recht anhalten, werden zum mehrerntheil abgewiesen, und werden weder zu Aemtern in Rath oder andern Dignitäten befördert. Daß also bey diesem Magistrat eine sonderbahre Reformation fürzunehmen, dabey auch wie vor Alters gewesen, ein Stadthalter oder Hauptmann wiederum einzusetzen, so der Catholischen Religion in viel Weeg beförderlich fallen würde.

So haben auch ferner Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg vorangedeuter Reichs-Ordnung zuwider, in Anno 1559. den 14. Decembris, und also nach dem Passauischen Vertrag, einen Lutherischen Prädicanten, im Spital Sanct Catharinä, am Fuß der steinern Brücken, zu introduciren sich angemaßt, und ob sie zwar denselben Anfangs, etliche Jahr, von ihrem Steuer-Amt besoldet, seynd sie doch zugefahren, und haben dem Spital die ausgelegte Summen wieder abgezogen, und selbsten bezahlt gemacht. Bey welcher Besoldung an Geldes allein nicht verblieben, sondern sie haben dem Prädicanten, so offt er predigen thut, eine gewisse Anzahl an Brod und Bier, samt einer Geld-Besoldung, auf etlich und dreißig Gulden, von dem Spital verordnet und gegeben, wie man dann ein solches ihm noch auf den heutigen Tag, neben allerhand Sachen, von Spitals wegen, reichen muß.

An statt der Verordneten, so Geist- als Weltlichen Catholischen Spital-Meister, haben sie Lutherische Verwalter und Officirer, so ihre Burger seyn müssen, aufgenommen, wider die klare Fundation, welche mir zur Ratification, als Ordinario, sonsten sollen gestellt werden, sie es aber gäntzlichen unterlassen, und mich für ihren supremum Inspectorem nicht erkennen wollen, sondern dagegen allerhand unleydenlicher Eintrag alles zum Abbruch meiner Superiorität und Inspection unternommen, wie sie dann, vor diesem, nicht gestatten wollen, daß Catholische Burger im Spital aufgenommen werden sollen.

Und

ANNO 1631.

Und obwohlen ich mich gleich höchstens bemühet, daß der alte Calender, so dem Spital zum höchsten, so wol in temporalibus, als in spiritualibus nachtheilig, gäntzlich abgeschafft wurde; So habe ich doch darzu, biß auf jetzige Zeit, wie starck ich daran gesetzt, nicht gelangen mögen: Uber dieses auch zu Abtheilung deß bey der St. Michaelis gelegenen Freythof gleichsam gewaltthätig gedrungen worden.

Es haben die von Regenspurg auch de facto sich unterstanden, alle Briefflliche Urkunden und Documenta, so zum Spital gehörig, unter ihr Rath-Hauß in ein Gewölb zu verschliessen, darzu sie vier Schlüssel machen, den Catholischen zwar zween davon folgen lassen, die übrige aber bey sich behalten thun, da selbige doch im Spital aufbehalten werden sollen, und selbige zu restituiren verbunden seyn.

Dieweil mir dann, als Fundatori, Patrono, und Ordinario, Gewissen halber, obliegt, diesen jetzt-erzählten Inconvenientien, und andern vielmehr hochbeschwehrlichen Einträgen abzuhelffen, in sonderbahrer Betrachtung, daß denen von Regenspurg die Landfürstliche Jurisdiction nicht gebührt, ja gesetzt, daß ihnen solche sollte zuständig seyn, nichts destoweniger oballegirten hoch verpönten Religion-Frieden nach, keineswegs geziemet noch gebühret, nach Aufrichtung desselben eine Veranderung einiger Weiß, fürzunehmen, und sich dieses Spitals, contra mentem meorum Antecessorum und Fundatorum, dem klaren Innhalt des Fundations-Brieffs zuwider, einiges Attentat, vielweniger jetzt-erzählte Neuerung anzustellen geziemet.

Dieweil aber solchen hochbeschwehrlichen gravaminibus anderst nicht abzuhelffen, dann daß Ewer Kayserl. Maj. eine ansehnliche Commißion zusamt einem Pönal-Mandat, und anbefohlener ernstlicher Execution, weilen über dieses alles ich mit höchstem Schmertzen ansehen müssen, daß mir die von Ewer Kayserl. Majestät ausgeschaffte, Rebellische, aufrührige, treulose, Prädicanten, unter die Augen täglichen tretten, und viel der sonst zu unserer seeligmachenden Religion schon wohl disponirte und geneigte Gemüther gleichsam von neuem verbittern, und leyder verführen, neue Theurung verursachen, und zu allerhand Ungelegenheit Veranlassung thun.

Also gelangt an Ewer Kayserliche Majestät mein alleruntherthänigstes, hochfleißigstes Bitten, die geruhen beyden Ihr Gnaden Hertzog Maximilian in Bayern, als ohne das nechstgesessenen u. angräntzenden Chur- und Fürsten, auch Crayß-Obristen, dann auch Ihr Gnaden Herrn Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, mir eine Commißion; neben einem Pönal-Mandat ernstlicher Execution, in optima forma, appellatione remota, allergnädigst decerniren, erkennen und mittheilen: Nehmlichen, daß dieselben, die von Regenspurg, so viel die Geistlichkeit zu berührtem Spital betrifft, nicht allein die prophanirte Oerter und Sepulturen wiederum zu restituiren, durch gezlemende Executions-Mittel anhalten, sondern auch die Altar, und allerley Defect, so sich befinden werden, gewendet, und in alten Stand gebracht werden mochte.

ANNO 1631.

Zum andern, daß der Lutherische Prädicant vom Spital, auch die aus Böheim und Oesterreich abgewichene, dann all andere Lutherische Spital Verwalter, Officirer und Spitaler hinweg geschafft, mit Catholischen hergegen besetzt, und der Römische Catholische Gottesdienst alles schuldigen getreuen Fleisses, wieder verrichtet, und die von Alters hergebrachte allein seeligmachende Religion hinfürters gepflantzet werde.

Ebenmäßig, zum dritten, weilen sich, wegen deß alt- und neuen Calenders, so wol deß Abspeisens, als der Fasttäg halber, allerley Confußion und Ungelegenheit zugetragen, daß der alte gäntzlich abgeschafft, und allein der neue, durch das gantze Spital, observirt und gehalten werden.

Nicht weniger auch die Briefflliche Urkunden und Documenta an sein gehörigen Ort geschafft, und daß der Spital die dem Prädicanten ausgelegte Besoldung restituirt werde, und also all andere ob-erzählte des Spitals Beschwehrungen, nach Nothdurfft, durch schleunige und ernstliche Execution abzuschaffen, allergnädigst committiren. Dann letzlichen, allen andern obangezogenen höchstbeschwehrlichen gravaminibus zu remediren befehlen.

Solches gegen Ewer Kayserl. Majestät in allmügliche Weeg hinwieder zu verdienen, bin ich alleruntherthänigst willigst, und thue Ewer Kayserl. Majestät mich und mein anbefohlenes bedrangtes Bistumb alleruntherthänigst und gehorsamst befehlen.

Ewer Kayſ. Maj.

Alleruntherthänigster, gehorsamster, willigster Fürst und Caplan, ꝛc.

Albertus Episcopus Ratisb.

Collationirt nach dem Fürstl. Bischoffl. Original, und demselben gleichlautend befunden.

Georg Freisinger, Reichs-Hof-Cantzley-Registrator.

DESIGNATIO.

Allerley Puncten, in welchen Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, dem Augspurgischen Vertrag, de An. 1571. entweders zuwider gehandelt, oder dene zu weit extendirt.

1.

Wiewohl die von Regenspurg, vermög Vertrags, die Verschaffung der Fürstlichen Bischofflichen | und in gemein

ANNO 1631.

mein aller Geistlicher Diener zu begehren schuldig, werden doch dieselbe unverschafft erfordert, wie mit Johann Tischl. Fürstl. Hof-Cantzelisten, in specie, und andern mehrern beschehen.

2.

Dann so massen sich die von Regenspurg bey Sanct Catharinä Spital am Fuß der steinern Brucken, aller hohen und niderer Obrigkeit an, wollen allein ihre Burger ein- auch den neuen Calender nicht annehmen, so doch dasselbe von einem Bischoff zu Regenspurg, Lobseeliger Gedächtnuß, fundirt, und einem jeden Bischoffe die obriste Inspection, und vollkommene Disposition gebühret.

3.

Es haben die von Regenspurg vieler Beneficien Einkommen unter sich, und zu ihren Allmosen gezogen, welches ihnen keineswegs gebührt.

4.

Also wollen sich auch die von Regenspurg der gefänglichen Annehm- und Aufhebung, auf ihrem Pflaster der Geistlichen selbst, und deren Diener nicht begeben.

5.

Ingleichem haben ihnen die von Regenspurg die Abstraffung ihrer Burger, wegen begangener Verbrechen, in geistlichen Häusern und Orten vorbehalten.

6.

Haben die von Regenspurg indistincte nicht allein über die Geistliche, und deren Diener, sondern so gar auch über die Fürstliche Bischoffliche Räthe selbst, und der unmittelbarer Reichs-Ständ Diener, sich der Jurisdiction anmassen wollen.

7.

Unterfangen sich die von Regenspurg der Sperr und Inventuren in Geistlichen Häusern, über ihrer darinn verstorbener Burger Verlassenschafft, wollen nicht content seyn, daß ihnen solche herauß geben und überantwort werde.

8.

Das practiciren sie nicht allein mit ihrer Burgerschafft, sondern auch fremder verstorbener fürnehmer Personen Verlassenschafft, über welche sie gar keine Jurisdiction gehabt, wie in specie, Anno 1600. mit Leonharden Saurzapffen, Chur-Fürstlichen Bayrischen Rentmeister, zu Straubing, in der Thumbcustorey, u. Anno 1610. auf Ableiben Herrn Doctor Hannß Wolff Freymanns, Kays. Raths, in dem Fürstlichen Bischofflichen freyen Aystetter Hof beschehen.

9.

Massen sich die von Regenspurg, unter dem Prätext des Pflasters auch des Brunnens bey St. Johann, vor der Thumb-Kirchen an.

10.

Unterstehen sich die von Regenspurg, an die Kirchen, Klöster, und andere Geistliche Häuser, Läden und andere Gebäu aufzuführen.

11.

Massen sich die von Regenspurg deß Augenschein bey den Geistlichen Häusern an. ANNO 1631.

12.

Zwischen den Geistlichen und Bürgers Gründen, unterstehen sich die von Regenspurg Marckstein zu setzen.

13.

Wollen die von Regenspurg auch Protectores seyn, über Sanct Jacobs Closter: Dann über die drey Bettel-Clöster, der Augustiner, Prediger und Franciscaner.

14.

Unter welchem Prätext angemaster Protection, haben sich die von Regenspurg unterstanden, den nach ansehnlichen Abbten bey Sanct Jacob, Patrem Benedictum Algæum, wegen billich verweigender Cession, durch ihre Scherganten zuverhafft nehmen zu lassen, und den vorigen, (ungeachtet seiner dem Legato Apostolico gelaister libera & legitima resignatione) wieder einzusetzen.

15.

Also haben sie auch Anno 1616. einen von dem Closter Allerspach ausgetrettnen Religiosum, mit entwendtem gantz güldnen Kelch Paten, Pectoral und Pontificial, zu verhafft nehmen, auf beschehen Ersuchen nicht antworten, sondern zu der Stadt ausführen lassen.

16.

Ingleichem behaupten die von Regenspurg, daß ihre Wächter, Stadt-Diener sollen Macht haben, den Geistlichen, welche auf dem Pflaster verbrechen, in ihre Häuser nachzuhangen, und dieselben daraus zunehmen.

17.

Item, so vermeynen die von Regenspurg, dem Religion- und Prophan-Frieden zu wider, nicht allein keine extraordinarias Processiones zu verstatten, und die Ordinarias (so gar in Festo corporis Christi) auf gewisse Gassen zu coarctiren, sondern haben auch zu deren gemeindter Sperrung, und gantz hochärgerlichen Despect, an dem Heiligen Charfreytag 618. bey ihrem Rath-Hauß zwo Ketten fürziehen lassen.

18.

Bey vier Jahren haben die von Regenspurg Dr. Rothen aus Sanct Clara Closter-Hauß einem gefänglich nehmen lassen.

19.

Haben die von Regenspurg Ihre Fürstl. Gnaden in dero eignen Freyen Gutensteiner Hof, einen Schreiner nicht wollen arbeiten lassen.

20.

Nicht weniger haben Ihre Fürstlichen Gnaden in dero offenen freyen Schenckkeller ihr eigen Bier auszuschencken, die von Regenspurg verwehren wollen, zu dem Ende nicht allein ihren Burgers-Leuten, sondern auch denen zu Stadt am Hof, und des Churfürstl. Bayerisch. Saltz-Factors Leuten, die Kandten und Geschirr abnehmen lassen.

21. Haben

ANNO 1631.

21.

Haben die von Regenspurg Anno 1618. an viel unterschiedlichen Orten, hart an die Thumb Herren Höff, Seulen zu ihren Fürzugketten, eingraben und auffsetzen lassen.

22.

Auff Begehren Herrn Bernhards Graffens von Ortenburg Seel. habens Sr. Gn. Buben, eines mit der Köchin oder Hoffmeisterin in St. Jacobs Closters-Hauß fürgangnen, Rauffhandels halb, zu Verhafft nehmen lassen, mit Gefängnuß abgestrafft, und gegen bezahlter Atzung, wider erlassen.

23.

Wiewol der Anfang bemeldtes Vertrags einig dahin gemeint, gestellt und geschlossen worden, daß dardurch nicht allein die 200. fl. Jährlich Pension auffgehebt worden, sondern auch hinfüro alle exactiones, Bürden und Beschwerden ab- und eingestellt seyn sollen, haben doch die von Regenspurg diesem Decreto zu wider, vor etlichen Jahren, zu Vermeydung einquartierens des Manßfeldischen Volcks, welches Anno 1598. in Hungern geführt worden, in die Geistliche Häuser 1000. fl. exigirt, welche Ihr Fürstliche Gn. jetziger regirender Bischoff Anno 620. bezahlen müssen.

24.

Dieweil die von Regenspurg von dem Getranck, welches die Geistliche für ihre Hauß-Nothdurfft erkauffen, füglich offentlich nichts einfordern dörffen, haben dieselben ein ander Untergreiffle erdacht, und auff jeden Eimer Wein, welcher auff dem Wasser ankommet, 15. Creutzer Lendgeld geschlagen, welches gleichwol der Verkauffer bezahlen, dessen aber der Kauffer in dem Kauff entgelten muß.

25.

Zu vermeinter Behauptung ihres deren von Regenspurg angemasten Pflasters, oder Sanct Peters Platz, vor der Thumb Kirchen, herunter halb der Rinnen, haben Sie An. 1529. zween uralte außgehauene Stein, welche in den Processionibus zu Stellung deß Allerheiligsten Hochwürdigsten Sacraments, und der Heiligen Reliquien gebraucht worden, ohne alle Ursach, auffheben und abweg thun lassen.

26.

Eben zu dem End haben die von Regenspurg in jüngsterem ihrem Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Einritt, Ihre gerüste Bürger, über die Rinnen, nahens zu dem Thumb in Ordnung stellen lassen.

Collationirt nach der bey der Reichs-Höff-Cantzley einkommenen Beylag, und gleichlautend befunden.

Georg Freisinger Registrator.

B.

ANNO 1631.

Der Röm. Kayserlichen Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn, ist gehorsambst referirt und fürgebracht worden, was der Hochwürdige Fürst, Herr Albrecht, Bischoff zu Regenspurg, wider Cammerer und Rath daselbsten, unterschiedlicher Beschwerten halber, in Unterthänigkeit klagt und gebetten. Sintemahl dann höchstgedachte Kayserl. Majestät erstbenannten Cammerer und Rath darüber zuvernehmen für eine Nothdurfft zu seyn befunden; Als haben Sie solcher von hochermeldter Ihrer Fürstl. Gnaden eingebrachte gravamina, mehrberührtem Cammerer und Rath, zu dem Ende zu communiciren befohlen, damit sie innerhalb zweyer Monaten von Dato nach Empfang oder Insinuation diß, anzurechnen, die gebührende Nothdurfft handlen und einbringen sollen.

Signatum zu Prag, unter Ihr Kayserlichen Majestät auffgetruckten Secret Insigel, den andern Tag Monats Junii, Anno 1628.

(L. S.)

Vt: P. H. V. Stralendorff.

Johann Söldner.

C.

Ehrwürdiger Fürst.

Was D. A. wider Unsere und deß Heiligen Römischen Reichs Cammerer und Rath zu Regenspurg, unterschiedlich angebrachter gravaminum halber, vor etlich verwichenen Monaten, in Unterthänigkeit klagt, gesucht und gebetten, dessen allen hat sie sich, guter massen, und auch dieses darbey zu erinnern, daß ehe, und zuvor Wir etwas, darüber anordnen und statuiren wollen, Wir solche gravamina, petitiones, ermeltem Cammerer und Rath, um die Gegennothdurfft, communiciren lassen, Sintemal Wir dann auß dem jenigen, was an Seiten deß Raths, unlängsten, darauf einkommen, so viel vernommen, daß die geklagte gravamina, eins theils allbereit judicialiter von Uns verabschied, theils aber per transactiones sopirt, und verglichen, die übrige aber mehrentheils, von den alten Strittigkeiten herrühren. Solchem nach haben Wir für dißmahl kein besser und thulichers Mittel zu seyn befunden, als das D. A. der jenigen Strittigkeiten halben, welche durch Vertrag, Kayserl. confirmationes, und Urtheil, nicht allbereit ihre Richtigkeit, und Erörterung haben, darbey es billich sein Verbleiben hat, oder, worinnen sie sich u. ihr Stifft wider den Religionfrieden beschwerd zu seyn haltet, und vermeint, sich einer gütlichen Conferentz, und gelegener Zeit, mit mehrgedachtem Cammerer

ANNO 1631.

merer und Rath dahin veranlast, oder durch solche Conferentz, ohne sondere Weitläufftigkeit, denselben noch übrige Strittigkeiten, jedoch Unsere Kayserl. Ratification vorbehalten, friedlich, und durch solche Mittel abgeholffen werden möge, damit man hinfüro beyderseits allerdings zu Ruh seyn könt.

Solten aber bey, und durch vorangedeute Conferentz, solche Strittigkeiten nicht können beygelegt werden, wollen Wir alsdann auf Anlangung eines und deß andern Theils nothdürfftigen Behelff, Uns selbsten angelegen seyn lassen, und auf alle thunliche Mittel gedencken, wie man schleunig ab solchen Irrungen, völlig zu Ruhe gelangen und kommen möge. Begehren derowegen an D. A. hiermit anädigst, Sie wollen Ihr diesen gütlichen Weg, welcher zu Pflantz- und Erhaltung guten Nachbarlichen Vertrauens, und gemeinen friedlichen Wolstandts, vornemlich angesehen, nicht zuwider seyn lassen, und sich darbey also erzeigen, wie wir derselben friedfertiges Gemüth, darzu geneigt zu seyn, wissen und erkennen. Seynd deroselben mit Kayserl. Gnaden und allem guten wohl gewogen.

Wien, den 14. Aug. 1628.

Ferdinand.

P. H. U. Stralendorff.

Ad Mandatum S. C. M. proprium.

M. Arnoldin.

D.

Demnach Montag, den 18. Augusti, ein Viertel vor acht Uhr Vormittag, dieses 1628. Jahrs, eines Erbarn Cammerer und Raths abgeordnete Herr Matthäus Reitmor, Herr Matthäus Marckthaler, beyde deß innern Raths, Herr Johann Georg Halbritter, beyder Rechten Doctor, und Herr Johann Jacob Wolff, beyde gemeiner Stadt Consiliarii, und respectivè geheimer Syndicus, in dem Fürstl. Bischoflichen Hoff allhie erschienen, seynd sie auf beschehenes Anmelden, vom Herrn Weilhamer, Fürstl. Bischoflicher Rath in die Stuben ober dem Hoffthor geführt worden, dahin hernach Herr D. Pentz, Herr Pernetzky, Herr Molitor, und unterwehrendem Fürtrag, auch Herr Docter Winckelmayr, alle Fürstl. Bischofliche respectivè Cantzler, Räth und Secretarius, sich auch eingefunden, und hat Herr Wolff p. p. für- und angebracht: Es werden Ihr Fürstliche Gnaden sich ohne Zweiffel wissen zu erinnern, was vor diesem, wegen der Processionen, und anderer Sachen halber, hinc inde fürgangen, und das in jüngster, an Ihr Fürstl. Gn. von einem Erbarn Rath beschehener Abordnung, Ihr Fürstl. Gn. sich dahin gnädig erbotten, eines Erbarn Raths damaligem Anbringen nachzudencken, daß selbe in deliberationem, ziehen lassen, und ehistes einen Erbarn Rath wieder gnädig zu beantworten, welches aber, wider Verhoffen, nit beschehen, und dahero ein Erb. Rath verursacht worden, ihr Nothdurfft der Röm. K. M. ferner unterthänigst fürzubringen. Darauf dann Ihr K. M. eine allergnädigste Declarationem, und solche so wol an Ihr Fürstl. Gn. als an ein Erbarn Cammerer und Rath, durch ein Kayf. Rescriptum lassen ergehen, und wollen ein Erb. Cammerer und Rath, dieses Rescriptum Ihrer Fürstl. Gn. durch ihre Abgeordnete hiemit unterthänig präsentiren und einantworten lassen, mit dem Erbieten, daß ein Erb. Cammerer und Rath, bemelter Kayf. Declaration, und deren Buchstablichen Inhalt, unterthänigst nachzukommen gedacht, wofern Ihr Fürstl. Gn. demselben auch gemäß, und der Gebühr nach, sich werden erzeigen und jetzo erklären.

ANNO 1631.

Zum andern, was die übrige am Kayf. Hoff, von Ihr Fürstl. Gn. eingebrachte Gravamina betrifft, haben Ihr Kayf. Maj. auch an beyde Theil Rescriptum ausfertigen lassen, und sich darinn erklärt, daß Ihr Majestät es allerdings dabey bewenden lassen, was durch die auffgerichte und confirmirte Verträg, auch Kayserl. Sententz und Urtheil verglichen und verabschiedet worden. Wegen der jenigen prätendirten Puncten aber, so dem Religionfrieden zuwider lauffen, sollen beyde Theil zu gütlicher, friedlicher und mündlicher Conferentz, so sie miteinander pflegen sollen, allergnädigst annahnen und weisen lassen. Darzu dann auch ein Erbarer Cammerer und Rath, und solches auf das allerehiste ins Werck zu setzen, ja auch noch heut einen Anfang zu machen erbietig seye, wann Ihr Fürstl. Gn. solches in gleichem beliebig. Und wollten sich ein Erb. Cammerer und Rath, darbey also erzeigen, wie sie es vor GOTT, der Kayf. Majest. und dem H. Reich wüsten zu verantworten, liessen auch solch Kayserl. Rescriptum gleichfalls überliefern, und wofern die Fürstl. Herrn Bischoffl. Räthe, dasselbige mit dem jenigen Rescripto begehren zu collationiren, so an einen Erb. Rath abgeben worden, seye man auch erbietig solches herzugeben, doch wolle man gebetten haben, wegen Uberlieferung der Kayserl. Rescripten, von der Fürstl. Bischofflichen Cantzley, ein Recipisse zu ertheilen, solle solches nach Mittag sollicitirt werden. Und hätte man zwar die bemelte Kayf. Rescripta durch einen Notarium wollen insinuiren lassen; Jedoch habe ein Erb. Rath, zu Verschonung Ihrer Fürstl. Gn. und zu Erhaltung guter und friedlicher Nachbarschafft, solches unterlassen wollen. Letztlichen, weilen anjetzo ein Erb. Rath in dem Burgerspital, in dem Exercitio Religionis mit Gewalt will perturbirt und verhin-

ANNO 1631.

hindert werden, also daß nicht allein der Evangelische Prediger abgeschafft, sondern auch ein neuer Catholischer Pfarrer eingesetzt worden, solches aber eines Erb. Raths wolhergebrachten Possession, und dem Religion-Frieden Schnur stracks zuwiderlauffe, auch daß Kayſ. Rescriptum diese Perturbation nicht approbirt und bewilliget, sondern beyde Theil zu Observantz des theuren werthen Religionfriedens anmahnen, als verhoffen ein E. Rath. Ihr Fürstl. Gnaden werde solches abstellen, und dem wolhergebrachten Exercitio Religionis Augustanæ Confessionis, keine Verhinderung thun; Seyen sonsten ein Erb. Rath, Ihr Fürstl. Gn. und der gantzen Clerisey allen respectivè unterthänig- und Nachbarlichen Willen zu erweisen erbietig.

Hierauff hat Herr Cantzler p. p. geantwortet, wolten das Anbringen, neben Präsentirung der Kayserl. Rescripten Ihr Fürstl. Gn. referiren, und seynd sie ausser Herrn Pernetzky, von den Hrn. Deputirten weggangen. Nach einer halben Stund ohn gefehr, seynd sie wieder kommen, und hat sich Herr Cantzler im Namen Ihrer Fürstl. Gn. der zuerbottenen Gruß und Dienst, mit Gegenerbietung gnädig bedanckt, und vermeldet: Ihr Fürstl. Gn. haben die Kayſ. Rescripta mit unterthänigster Reverenz empfangen, und den Inhalt vernommen, und wollen J. Fürstl. Gn. was die Proceßionen belangt, dem Kayserl. Rescripto nachkommen, dieselbige durch die Gassen und Strassen frey durchführen, und auff den Fall, so fremde Prälaten und Unterthanen dazu sollen beruffen werden, solches einem Erb. Rath notificiren lassen. Den neuen Calender werden ein Erb. Rath, dem Kayserlichen Schreiben nach, auff das ehiste introduciren, wie sich dann Ihr Fürstl. Gn. versehen, daß solches werde geschehen. Wegen der mündlichen und gütlichen Conferentz, solch Werck nicht allein Ihr Fürstl. Gnaden, sondern auch die gantze Clerisey antreffe, auch Ihr Fürstl. Gn. in 14. Tagen oder 3. Wochen, auff die Kirchweyh nacher Saltzburg verreisen werden, als könne solches alsobalden nicht fürgenommen werden, doch seye Ihr Fürstl. Gn. gn. erbietig, dem Kayserl. Rescripto hierinn sich auch der Gebühr nach zu erzeigen, ꝛc.

E.

EXTRACTUS.

Ex Metropoli Salisburgensi Wigulei Hundii, &c.

Sub hoc Episcopo (Pangratio) nempe Anno 1542. Ratisbonenses Cives Confessionem Augustanam receperunt, accersito ex Noriberga Lutherano quodam Prædicatore, cui Sacellum Sanctæ Mariæ Speciosæ pro Teutonica Missa ibi celebranda, ac concionibus

tradiderunt. Cùm autem illud, ob frequentem populi novitatis & licentiæ avidi concursum, nimis angustum esset, occupaverunt Mendicantium Fratrum Monasteria, nimirum D. Franciſci, & D. Augustini, his fratribus cum Sacris ac Ceremoniis Catholicis intra Chori septaconclusis, &c. Quapropter Princeps Bavariæ Wilhelmus & Ludovicus omnibus suis Subditis ingressum urbis penitus prohibuerunt. Quod non tantum Civibus, verum etiam Clero, propter penuriam victualium, atque præstationem annuorum redituum perquam grave fuit: Episcopus ipse in Werd, Arcem suam concessit, donec Anno Domini 1546. in Comitiis per Carolum V. ibi habitis, Dux Wilhelmus suis subditis rursum liberum permittere accessum, quo Anno bellum illud, quod Smalcaldicum vocant, cæpit, &c.

ANNO 1631.

Anno Domini 1552. (sub Episcopo Georgio) in eo bello, quod Elector Saxoniæ una cum Marchione Brandeburgensi, contra Carolum V. Imperatorem gessere, Henricus Princeps de Plaven, nomine Ferdinandi Romanorum Regis, Ratisbonam venit, præsidio militari muniendam. Cùm autem Cives Milites recipere nollent, nisi Episcopus permitteret, eos & in Clericorum ædes locari, & Augustanam Confessionem reducere. Episcopus, ne videretur hostibus urbem prodere velle, ad utrumque connixit. Inducti sunt ergò milites, sub Philippo, Comite ab Eberstein, Copiarum Duce in urbem, ac in ædes Clericorum, ab his sub nomine mutui sustentati, à quibus nihilominus gravissima quæque sunt passi, atque Lutheranismus ibidem publicè resumptus: Utrumque Majo mense factum, &c.

F.

EXTRACT.

Aus dem Bischofflichen Klaglibell producirt, den 16. Nov. An. 1556.

Jedoch ist Ihr Fürstliche Gnaden Will und Meinung nicht, Sie die von Regenspurg von Ihrer angenommenen Lehr und Glauben zu dringen, oder etwas in Ungutem, oder mit Gewalt dargegen zuhandlen, darzu sich Ihre Fürstliche Gnade auch wohl zu ring wissen, allein kan Ihr Fürstliche Gnade aus gutem und getreuem Hertzen nicht unterlassen, sie die von Regenspurg Väterlichen zu ermahnen, der billichen Gehorsam zu erinnern, und dieweil Ihr Fürstl. Gn. als ein Pastor und Seelsorger ordentlicher weiß von GOtt ist fürgesetzt, wolt Ihr Fürstl. Gn. nichts liebers, dann daß sie auff den rechten Weg, zu gutem Verstand, der allgemeinen Christlichen Religion, die uns von den lieben Aposteln per manus & legitimam successionem ist geben und gelassen, zubringen. Wo aber dieses Sr. Fürstlichen Gnaden wohlmei-

ANNO 1631. nend Ermahnung anderst soll gedeutet, oder, wie gemeiniglich geschicht, verachtet werden, das muß Ihr Fürstliche Gn. GOtt dem Allmächtigen, der aller Hertzen erkennet, heimstellen und befehlen, verhofft doch Ihr Fürstl. Gn. Sie haben ihrem Beruff und tragendem Bischoflichen Amt, so viel an Ihr Fürstl. Gn. gelegen, ein Genügen gethan. Es kan auch Ihr Fürstl. Gn. nicht erachten, daß Ihr Fürstl. Gnaden in deme einigem der Reichs-Abschied zuwider handle, oder daß den Bischoffen ihr officium dermassen, durch die Reichs-Handlung kan benommen, oder verbotten werden, oder die benommen oder verbotten sey, daß sie nicht diejenigen so ihrer Sorg befohlen seyn, mit guter Lehr unterweisen und ermahnen sollen. Und wollen die Verordneten, dieses Articuls halber, die Religion belangend, also beschlossen haben, ꝛc.

G.

Der Römischen Kayserl. Majestät Decret und Bescheid, zwischen dem Herrn Bischoff, und einem Erbaren Rath allhie zu Regenspurg ergangen Anno 1557.

Nachdem die Röm. Kayſ. Majestät Unser Allergnädigster Herr, hievor ihren, auf diesem Reichs-Tag anwesenden Räthen, durch Ihrer Majestät Commißion auffgelegt, zwischen dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Bischoffen zu Regenspurg, an einem, und den Ehrsamen Weisen, N. Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, anders Theils, ihrer schwebenden Irrungen halber, gütliche Handlung zu pflegen, und wo möglich, die Sachen zu vergleichen, aber dieselben Irrungen über ernenter, Ihrer Königl. Maj. Commissarien fürgewenden Fleiß, zu keiner Vergleichung gebracht werden mögen, derowegen dem Ihr Königliche Majestät ausführliche und stattliche Relation, von gedachten ihren Commissarien empfangen, und daraus vernommen, daß die Strittigkeiten, so sich zwischen ihnen erhalten, hievor, zum Theil, vor der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, und derselben Hoffräthen gehandlet, auch daselbst decretirt und verabschiedet, der andern aber etlichen gleichwol auf Commißion gestellt, und seithero auch erregt, derenthalb gedachte von Regenspurg für ihre gefreyte Richter, laut ihrer Freyheiten, sich zu rechten erbotten haben.

So viel nun Anfangs, die von hochermelter Kayserlicher Majest. und deroselben Hoffräthe, verabschiedete Sachen belanget, ist Ihrer Königl. Majestät Will und Meynung, daß es bey solchen Abschieden, Decreten und Erkantnüssen, allerdings gelassen werden, und bleiben solle: Allein die Sachen ausgenommen, so durch nachfolgenden Reichs-Tags-Abschied, und auffgerichten Religions-Frieden, verändert und anderst geordnet. Dann so viel derselb Religions-Fried und Reichs-Tags-Abschied klärlich mitbringt und vermag, darbey soll es solcher Sachen halber gelassen werden, und von beyden Theilen der Religions-Fried so wol, als die übrigen andern Puncten und Articul, hochgedachter Kayserl. Majest. und ihres Hoffraths Decret, Entschied und Erkanntnuß, gehalten und vollzogen werden. Aber alle andere zwischen bemeldten Theilen übrige Speen und Irrung, so, wie obstehet, durch die Röm. Kayserl. Majest. oder derselben Hoffräthe, nicht entscheiden, oder verabschiedet worden seyn, ist Ihrer Königl. Majest. gnädiger Befehl, welcher Theil den andern, derenthalb Spruch und Forderung nicht erlassen will, daß er ihne an gebührenden Orten, mit ordentlichen Rechten fürnehme, und sonst beyde Theil gegeneinander, in ungutem, oder thätlicher Weiß, nichts handlen, sondern mit und neben einander, friedlich, freundlich, und nachbarlich leben; Inmassen dann solches jeder Theil, vermög des Heil. Reichs Recht, Ordnung, Abschied, und außgekünten Land-Friedens zu thun schuldig ist.

Actum Regenspurg, unter Ihrer Königl. Maj. hiefürgedruckten Secret Insigel, den 15. Tag Martii, Anno im sieben und fünffzigsten, ꝛc.

H.

EXTRACT.

Aus der Bischofflichen Klagschrifft zu Augspurg, den 26. Augusti, Anno 1557.

Ehrenvest, Hochgelehrt, Fürsichtig, Erbar und Weiß, günstig gebietende Herren; Nachdem sich viel Jahr hero, zwischen dem Stifft Regenspurg, und desselben regierenden Administratorn und Bischoffen zu Regenspurg, und Seiner Fürstl. Gn. Thum-Capitul, und gemeiner Clerisey, an einem, und den Fürsichtigen, Ehrbaren, und Weisen, Cämmerer und Rath daselbst, am andern Theil, etliche Speen und Irrung erhalten, derhalben dann beyde Theil vor der Röm. Kayſ. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, auf etlich vergangen Reichs-Tägen, schrifftlich und mündlich verhört; Nach welcher Verhör hat hochgedachte Röm. Kayſ. Maj. etliche Puncten, durch gnädigste Abschied und Receß erörtert, und zu Erörterung etlicher übriger Articul, so dazumal nicht haben entschieden werden können, gnädigste Commißion ausgehen lassen, und einem Commissario befohlen. Als aber die von Regenspurg den erlangten Recessen nicht würcklich seyn nachkommen, auch darauff erfolgte Executorial zum Theil unvollzogen gehalten, und dann, daß sie allerley Auszüg gesucht, damit die Commißion geweigert, vor dem

ANNO 1631. dem Commissario nicht, wie sichs gebührt, handlen wollen, sondern die Sach so lang aufhalten, biß der Kayserl. Commissarius mit Todt abgangen, andere schwerliche Handlungen, seyn fürgefallen, ist hochgedachter Bischoff zu Regenspurg, aus unvermeidentlicher Noth, zum andern mahl, bey der Röm. Kayserl. Majestät auch unserm allergnädigsten Herrn, um gnädigste Einsehung anzusuchen verursacht worden; Darauff dann erfolgt, daß hochgedachte Königl. Majest. aller Sachen stattlich Relation angehört, und ein Decret, unter ihrem fürgetruckten Insigel, den 15. Martii, Anno &c. 57. zu Regenspurg, zu Ausgang des nechsten Reichs-Tags, allergnädigst geben, darinne Ihre Königl. Majest. die Kayserliche Decret und Erkantnuß allerdings bestättigt und confirmirt; So viel aber die andern Speen und Irrung belangt, so durch die Kayserliche Majestät, oder Ihre Hoffräth nicht verabschied, sondern auf ein Commission eingestellt seyn worden, da hat Ihre Königliche Majestät verabschiedet, welcher Theil sich beschwert befindet, und den andern Sprüch und Förderung nicht erlassen wolte, daß er ihne an gebührenden Enden, mit ordentlichen Rechten fürnehme.

Wiewol nun dem Bischoff, unserm gnädigen Herrn, nicht wenig beschwert gewest, von den erlangten Commißionen, und darinnen gepflogenen Handlungen abzustehen; So will doch Ihr Fürstliche Gnad. dem Königlichen Decret gehorsamlich nachkommen. Dieweil sich aber die von Regenspurg auf ihre gefreyte Richter ziehen, so wird Ihr Fürstliche Gnaden bericht, daß Euer Gnaden und Gunsten einer aus ihren gefreyten Richtern seyn solle, und sie den Anwäldten, auf dero Begehren und Ersuchen, diesen Tag angesetzt: So erscheinen vor demselben die Vesten, Ehrsamen und Hochgelehrten, Hieronymus Nabel, Fürstlicher Marschall, und Johann Lorich Cantzler, als vollmächtige Anwäldt, Vermög ihres Gewalts, den sie hiemit fürlegen, gegen und wider obgedachte Cämmerer und Rath, und bringen, in angeregten noch unentschiednen Puncten und Articuln, nachfolgende unterschiedliche articulirte Klagen für, nicht in Gestalt eines herrlichen zierlichen Libells, sondern schlechter Erzehlung der wahren Geschicht, und summarischen Petition, mit fleißiger und dienstlicher Bitt, die Gegentheil dahin zu halten, daß sie vermittelst des Eyds, für Gefährde, den sich die Anwäldt, wie sich gebührt, zu schweren erbieten, auch die Gegentheil denselben gleicher Gestalt zu schweren, und dann ihnen rechtlich auffer-legten, auf einen jeden Articul, ihr unterschiedliche, lautere und unverdunckelte Antwort geben, ob sie denselben glauben, wahr, oder nicht wahr seyn, und welchen sie dann nicht glauben werden, erbieten sich die Anwäldt, alsdann, an statt ihrer gnädigen und günstigen Herren Principalen, doch zum Uberfluß, in all Weg unverbunden, zubeweisen, ꝛc. ANNO 1631.

I.

Der Römischen Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böheim, ꝛc. Königlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist gehorsamlich referirt und fürgebracht worden, welcher Gestalt der Hochwürdige Fürst Herr Albrecht, Bischoff zu Regenspurg, gegen und wider Cämmerer und Rath, der Stadt daselbsten, wegen der, am Dato den 23. Septembr. im Jahr 1622. ergangenen Kayserlichen Urtheil, in Sachen strittiger Investitur, das Probst- oder Domb-Gericht, und andere in actis benandte Reichs Lehenstück betreffend, etliche geklagte Contraventiones, Gravamina und prätendirte Läsion, wider einen, im Jahr der wenigern Zahl, siebentzig eins, zwischen seinem Vorfahren, weiland Herrn Bischoffen Daviden, und einem Ehrwürdigen Thum-Capitul, zu besagtem Regenspurg, an einem; So dann obernandtem Cämmerer und Rath daselbsten, am andern Theil, aufgerichten Vertrag, bey höchsternandter Ihrer Kayserl. Majestät und dero Reichs Hoffrath, in Unterthänigkeit eingewendet, und um Caßirung desselben, zugleich auch pro restitutione in integrum gebeten, dargegen vorgemeldter Cämmerer und Rath der Stadt Regenspurg, durch ihren allhero abgeordneten Rath und Syndicum Johann Jacob Wolffen, nach gepflogener Communication obangeregter Bischofflicher Contravention und prätendirten Läsion, über den auffgerichten Vertrag, für eine Erklärung, nemlich, ihne den Rath zu Regenspurg, bey mehrgedacht auffgerichter Transaction, und darauff ergangener Kayserl. Urtheil zu manuteniren, und zu schützen, gehorsamst eingereicht, und dabey gleicher Gestalt gebeten.

Wann nun mehr höchstgedachte Kays. Majest. eins und anders, als des Herrn Bischoffs prätendirte Läsion, und dann der Stadt darauf gethane Erklärung, samt angeheffter gehorsamster Bitt, in fernere fleißige Deliberation und Berathschlagung ziehen lassen; Als geben Ihre Kays. Majestät darauf allergnädigst diesen Bescheid. Daß sie es bey deme, in obbesagtem Jahr, aufgerichtem Vertrag, und vorberührter dero Kays. Urtheil, ungeändert nochmals allerdings verbleiben lassen. Da aber sein des Herrn Bischoffs zu Regenspurg Fürstl. Gn. wider solchen Vertrag, der angegebenen Contravention und Läsion halben, billiche Ursach und Klag zu haben vermeynen, stehet deroselben, und dero Thum-Capitul, solches vor der Stadt Regenspurg gefreyten Richtern, erster Instantz, zu thun, bevor.

ANNO 1631.

Signatum zu Wien, unter Ihrer Kayserl. Majest. auffgetruckten Secret Insigel, den 5. Martii, Anno sechzehen hundert vier und zwantzig.

L. S.

Vt

P. H. V. Stralendorff.

J. R. Pucher.

K.

EXTRACT.

Aus der Stadt Regenspurg Privilegiis, Gemeiner Stad Richter erster Instantz betreffend, und daß sie allen Commißionen befreyet, ꝛc.

Item, daß auch obgemeldte Cämmerer und Rath zu Regenspurg, als die Obrigkeit, in Sachen, daß Commun und gemeine Stadt belangt, in erster Instantz (ausserhalb der Fäll und Sachen, die vermog unser und des Reichs Ordnung, uns und unserm Kayserl. Cammer-Gericht im H. Reich, insonderheit vorbehalten) weder an unserm Kayserl. Cammer-Gericht, noch andern hohen und niedern Gerichten, so jetzund gehalten, oder durch uns, unsere Nachkommen, oder sonst künfftiglich auffgericht und geordnet werden möchten, auch sonsten wider ihren Willen, vor Commissarien, um einiger Sachen, peinlich, burgerlich, hebelich, persönlich, oder, wie die genant werden möchten, nicht fürgenommen, noch beklagt, sondern zu ihren ordentlichen Richtern, erster Instantz haben sollen, die Ehrsamen, unsere und des Reichs lieben getreuen, Bürgermeister und Rath unserer und des H. Reichs Städt, Augspurg, Nürnberg und Ulm, samt oder sonderlich, oder fünff, oder sieben aus ihrem Rath zu Regenspurg, vor denen samtlich oder sonderlich, welches Ort den jenigen, so Klag, Sprüch und Forderung gegen ihnen und gemeiner Stadt Regenspurg, zu haben vermeynet, darzu gefällig und gelegen ist, sie zu Recht zu stehen, und daselbst, nach Gerichtlicher Ordnung und rechtlichen Proceß, allermassen, wie sich an ordentlichen Gerichten gebührt, und bräuchlich ist, in den Sachen, so daselbst wider die von Regenspurg, klagweiß fürgenommen, gehandlet und procedirt werde: Auch jedem Theil, von ein und andern Urtheilen, die gemeine Recht-Appellation zulassen, an unser Kayserlich Cammer-Gericht sich beruffen, und zu appelliren zugelassen seyn solle, ꝛc.

B.

Allerunterthänigstes Memorial, von der Stadt Abgeordneten, nach Eröffnung der Kayserlichen Commißion, am Kayserlichen Hoff zu Wien, Anno 1630. übergeben.

ANNO 1631.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser, allergnädigster Herr; Als E. Kayserliche Majestät allergnädigst geordnete ansehnliche und fürtreffliche Commissarii und Reichs-Hoffräth, nemlich die Wolgeborne, Edle und Gestrenge, Herman von Questenberg, und Johann Heinrich Notthafft, beyde Freyherren, sodann Hanß Ulrich Hämmerl, ꝛc. jüngsthin den 18. 28. Novembr. Ihr Kayserl. Commißion, und deren Inhalt, unsern Deputirten bescheidenlich, und mit allen dazu gehörigen Requisitis, eröffnet: Haben wir nicht ohne Gemüths-Bestürtzung, aus den jenigen narratis, so dem Commißions-Patent inserirt, vernommen, wie gantz unbefugt, und mit präterirter Erzehlung der wahren beyderseits fürgeloffenen Geschichten, so vor dem Passauischen Vertrag, dann zwischen derselben Zeit, und dem auffgerichten Religions-Frieden, biß auff Annum 1555. hernach was biß auff Annum 1557. judicialiter fürgangen richterlich verabschiedt, auff die Reichs-Verfassung, den theuren werthen Religions-Frieden, verwiesen, in den unentschiedenen Sachen in Anno 1571. verglichen, von weiland Kayser Maximiliano II. glorwürdigster Gedächtnuß, in Anno 1572. auff beyder Partheyen Anhalten, confirmirt verpönt, und seithero von Euer Kayserl. Majest. selbsten in unterschiedlichen casibus, sonderlichen aber durch die in Anno 1622. 1624. und 1628. ergangene richterliche respectivè Urtheil, Bescheid und Rescripta, entschieden und corrobirt worden, bey Euer Kayserl. Majest. der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Albrecht Bischoff zu Regenspurg, uns beklaget, sein Petitionem auff ein Reformationem unserer wahren unverfälschten Augspurgischen Confeßion, und denn auff ein, den gemeinen Rechten, und den Reichs-Verfassungen gantz zu widerlauffenden modum der Abhelffung, nehmlich mit einer Execution, mit uns anzufahen, vermeyntlich fundirt und gesetzt hat.

Wie sehr uns aber solche Ihr Fürstl. Gnaden fürhabende Unbefugnuß geschmertzt; So hat doch uns erfreuet, daß Euer Kayserl. Majest. als ein gerechter Kayser solcher unrechtmäßigen Petition nicht deferirn, sondern an statt der unbefugt gesuchten Execution, uns allergnädigst hören und vernehmen wollen. Und dieweilen Euer Kayserl. Majestät sonder Zweiffel, aus löblicher guter Intention, zu Abhelffung aller Weitläufftigkeit und Verhütung grosser Behelligung, auff einen solchen modum, daraus sie leichtlich beyder Theil Fug oder Unfug vernehmen möchten, allergnädigst gedacht, auch so aufrichtige, tapffere, verständige, und qualificirte subjecta, zu Kayserl. Commissariis geordnet: Als thun gegen Euer Kayserl. Majestät wegen ihrer geführten löblichen Intention, wir uns gehor-

ANNO 1631.

horsamlich und demüthiglich bedancken, bekennen daneben, daß gleich wie wir anfangs Euer Kayserl. Majest. zu allerunterthänigsten Ehren, bey Eröffnung der Kayserl. Commißion erschienen, und an der Herren Commissariorum Person nichts desiderirt; Also auch von ihnen den Herren Commissariis, in terminis commissionis, gern Red und Antwort geben hätten, wo wir, in Ansehung Kürtze der Zeit, von der Unmöglichkeit, dann, ratione gravitatis causæ, von besorgender, und theils vor Augen schwebender Gefahr (für der wir uns, nechst Göttlicher Hülff, und vor uns streittender Gerechtigkeit, durch ordentliche Weg, nehmlich Gebrauch unsers Rechtens, am besten bewahren, bey der lieben Posterität, und in unserm Gewissen, als besser verantworten können, und in solchem Gebrauch niemand Unrecht thun) nicht abgehalten oder verhindert worden wären.

Dann anfänglich, ist Euer Kayserl. Majest. aus deme, so wir, sub dato den 6. 16. Novembr. jüngsthin, an dieselbe allerunterthänigst geschrieben und berichtet, sonder Zweiffel allergnädigst bewust, daß wir nicht allein keine Geistliche Güter, Reditus und Gefäll haben, so Euer Kayserl. Majestät im Reich publicirtem Edict unterworffen, und als ein Spolium restituiret werden sollen; Sondern es werden Euer Kayserlichen Majestät Löbl. Commissarii selbsten bekennen, daß wir, in wehrender Commißion, uns dahin erbotten, wenn uns ichtwas benennt werden könne, so von uns, nach dem Passauischen Vertrag, und auffgerichten Religions-Frieden eingezogen worden, daß selbige ultrò, und auß freyem Willen zu restituiren. Dahero dann wider uns nicht angezogen werden kan, daß wir uns dem, von Euer Kayss. Majest. publicirtem Edicto widersetzet. Zum andern, werden Euer Kayss. Majest. und dero Löbl. Reichs Hoffrath, aus jetzt-angezogenem unserm, sub dato den 6. 16. Novembr. allhero geschicktem Bericht-Schreiben, allergnädigst gesehen haben, unsere Fundamenta wohlhergebrachten Exercitii Augustanæ Confessionis & libertatis, und dann welcher Gestalt wir, vor dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, inquietirt werden wollen, aber nicht allein, nach Inhalt besagten Vertrags, und Religion-Friedens, sondern auch eines specialiter in A. 1567. judicialiter ergangenen Bescheids (dessen Original, bey Euer Kayss. Majestät Löbl. Reichs-Hoffraths Cantzley Registratur, wir exhibirt haben, und darvon wir hiemit, sub lit. A. A. Copias vidimatas produciren) dabey gelassen, und solche unsere possessio judicialiter confirmirt worden.

In dem nun des Herrn Bischoffs zu Regenspurg Fürstl. Gn. das jenige, was vor dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden hinc inde fürgangen, nicht allein ungleich, und wie in Anno 1628. auch unformlich beschehen, narrirt und erzehlet, sondern seine Fundament auf unterschiedliche präjudicirliche Fragen stellet; Nehmlich, wer im H. Reich, nach der wahren und unverfälschten Augspurgischen Confession das Exercitium solcher Confeßion angestellt und führe? Zum andern, ob solche Sachen, derentwegen man vor dem Religions-Frieden im Streit gewesen, und über welche richterliche Bescheid ergangen, unerachtet solcher Bescheid aber, der Possessor, vor und nach dem Religions-Frieden, in possessione Exercitii Religionis geblieben, durch den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden sopirt und cassirt worden. Drittens, ob jetzo, nach dem Religions-Frieden, das, so vor dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, ob juriam temporis (wie sie es nennen) biß hieher nicht exequirt werden können, jetzo zu exequiren, und zu vollziehen, also per consequens, der Religions-Fried, so zu Erhaltung Ruhe und Sicherheit, gemacht und beschlossen worden, ein beständiger Fried seye?

Vierdtens, ob die Erb-Frey- und Reichs-Städte des Religion-Friedens totaliter fähig? So haben Euer Kayss. Majest. allergnädigst hochvernünfftig und auch leichtlich zuermessen, wie schwer uns falle, auf solche präjudicirliche, nicht allein uns, sondern das gantz H. Römische Reich concernirende Fragen, welche, wo sie nicht, durch den Religions-Frieden allbereit erörtert wären, einer gemeinen Declaration bedörffen, in Commissione sine effectu, und ohne Frucht zu antworten.

Drittens, so haben in wehrender Commißion, die Fürstlichen Bischoffl. Regenspurgische Deputirte sich expresse vernehmen lassen, daß sie keine Commißion, sondern eine Execution gebetten hätten, auch der Commißion anderer Gestalt nicht, dann da sie durch die Commißion ihre Intention der Execution erlangen würden, deferirt haben wolten: Und wir nicht schuldig gewesen, weilen sie die Herren Bischofliche die Commißion anderst, als wie der Buchstaben vermag, interpretiren wollen, uns in ein vergeblichen Disputat einzulassen.

Vierdtens, obwol die rechte interpretio der Commißion, von Euer Kayserl. Majestät Löblichen Commissariis geschehen, so haben wir doch gesehen, daß man immer nach der Execution geschriehen, und in dem man achtzig gantzer Jahr gehabt, sich zu bedencken, wie man uns mit präjudicirlichen Quæstionibus fangen könne, uns die Bischoffliche nicht das ordentliche Recht, und geraumen Termin zulassen, sondern mit Executionibus beschweren u. übereilen wollen.

Fünfftens, so haben mehrbesagten Herren Commissarii, in præsentia der Bischofflichen Deputirten, wir diese jetzt vorgesetzte rationes, warum nehmlich wir uns in ein solch Disputat, in terminis Commissionis, nicht einlassen können, schrifftlichen sub litera B. entdecket, und hernach sub litera C. ihnen den Herren B. C. Com-

ANNO 1631.

Commiſſariis, mehrere Urſachen an die Hand geben, zugleich aber ihnen den Herren Commiſſariis Abſchrifft deß jenigen Bericht-Schreibens, ſo Euer Kayſerlichen Majeſtät wir, ſub dato 6. 16. Novembris allerunterthänigſt überſchickt, mit allen deren Beylagen communicirt, uns nicht allein zu Juſtification der Beylagen, ſondern auch zu ihrer der Herren Commiſſariorum Information, zu mehrem und ſolchem Bericht unſerer wolhergebrachten Poſſeßion wegen, doch extra terminos Commiſſionis, erbotten, daß Euer Kayſerl. Majeſt. ſie außführlich würden referiren können, iſt ihnen à parte das Original des in Anno 1557. ergangenen Beſcheids, oben ſub littera A. beygelegt, fürgewieſen, und weilen ſie aus dem leichtlich ſehen können, welcher Geſtalt wir fundirt, und daß wir des ordentlichen Rechtens, von Euer Kayſerl. Majeſtät dero Löbl. Reichs Hoffrath oder Kayſ. Cammer-Gericht kein Scheu tragen, von uns gebeten worden, in uns, in terminis Commiſſionis, weiter nicht zu ſetzen, und unerachtet ſie uns, ſub littera D. durch einen ſchrifftlichen Beſcheid, zur Antwort, auff die Biſchoffliche Klag, anhalten wollen, unſer mit extrajudicial ſchrifftlicher Handlung zu verſchonen und zu verſtatten (da wir je auff die Biſchoffl. Klag zu antworten ſchuldig ſeyn ſollten) daß ſolches vor Euer Kayſ. Maj. Löbl. Reichs Hoffrath, in legitimo termino, geſchehen möchte.

Sechſtens, damit nicht darfür gehalten werden möchte, ob wolten wir die Sach lang verſchieben, haben wir uns zu der auff den dritten Februarii zu Franckfurt fürſtehenden Compoſition, zwiſchen den Catholiſchen und Evangeliſchen Ständen erbotten, weilen daſelbſt von den Quæſtionibus præjudicialibus, die uns des Herrn Biſchoffs Fürſtl. Gn. in ſeinem, den Herren Commiſſariis übergebenem, vermeyntem Klag-Libell, proponirt, ſonder Zweiffel geredet, und gehandelt werden möchte. Und weilen alle Executiones, biß zu End des Monats Februarii immittelſt einzuſtellen verglichen worden, mit dem fernern Erbieten, da man ſich zu beſagtem Franckfurt der präjudicirlichen Quæſtionum wegen, nicht vergleichen würde, könte, oder auch ein oder ander Theil dardurch beſchwert würde, daß wir auffs wenigſt in dreyen Monaten, vor Euer Kayſ. Majeſt. und dero Löbl. Reichs Hoffrath, Red und Antwort geben wolten. Immittelſt, und in der kurtzen Zeit alles in dem Stand, wie es jetzo iſt, verbleiben ſolte.

In deme nun, ſiebendens, bey den Fürſtlich-Biſchoffl. Regenſpurgiſchen Deputirten, dieſes alles nicht verfangen wolte, die Herren Kayſerl. Commiſſarii bey dem Inhalt ihrer Commißion, tanquam inſtructione, nicht unbillig verblieben, uns aus denen oben beym andern Puncten, dieſer Schrifft angezogenen Urſachen, nicht allein unmöglich geweſen, uns in Commiſſione in ein ſolch präjudicirlich Diſputat einzulaſſen, wir auch geſehen, daß Euer Kayſerl. Majeſtät zwar auß löblicher guten und allergnädigſten Intention, aber auff ungleiche und unerfindliche narrata Domini Supplicantis, ſolche Commißion angeordnet, uns auch in Wahrheit unmöglich iſt, auff Sachen, ſo vor achzig Jahren, fürgangen, deren wir uns, intuitu des Paſſauiſchen Vertrags, Religion-Friedens, vorhandenen Urtheil und Vergleich, nicht verſehen, und da die alte weitläufftige Acta mit Fleiß müſſen durchleſen, die Umſtände wol erwogen, nicht wie in dem Biſchoffl. Libello, mit Präterirung der rechten Beſchaffenheit, ſondern mit gutem Grund, alles verhandelt werden, ex tempore, und in ſo kurtzer Zeit zu antworten, und über dieſes, ratione fundatæ poſſeſſionis, die Frag iſt; Ob wir auch, vermög deſſen, dem theuren werthen Religions-Frieden inſerirten §. Dieweil aber etliche Stände, ꝛc. der Geſtalt dem Biſchofflichen Klag-Libello zu antworten ſchuldig? So haben wir die Biſchofflichen Klagen, mit Provocation an Euer Kayſerl. Majeſtät löblichen Reichs-Hoffrath, acceptirt; Aber in dem wir vor allen Commiſſionen in optima forma befreyet, und wegen groſſen Präjudicien (deren wir hernach, bey dem folgenden achten Puncten, dieſer Schrifft, nur etliche erzehlen wollen) auß ſolchen unſern Privilegiis nicht weichen können, uns auff ſolche unſere Befreyung gezogen, jedoch von ihnen den Herren Commiſſariis einen ſolchen Beſcheid empfangen, und auff Mittwoch nach Trium Regum von ihnen zu Handlung auf die Biſchoffl. Klagen angewieſen worden, wie die Beylag ſub litt. E. mit mehrern beſagen thut.

ANNO 1631.

Und ſo viel, achtens, jetztangezogene unſere Privilegia belangt, ob wol das Privilegium inſtantiarum ſich auff die Fäll beziehet, ſo iſt demnach das Privilegium contra omnes Commiſſiones generaliſſimum, und nicht allein alle Fäll in ſpecie außnehmen, und kein reſtrictionem admittiren, ſondern es wären die verba privilegii, ſo da ſagen; Daß wir vor keinen Commiſſarien, in einigerley Sachen, peinlich, bürgerlich, heblich, perſönlich, oder wie die genennet werden möchten, ꝛc. nicht beklagt werden ſollen, ꝛc. otioſa: Würde uns auch der Geſtalt präjudicirt, weilen anfangs ſolch Privilegium von unſern Herrn Gegentheil nicht allein noviter in Diſputat gezogen, ſondern antiquitus viel unſerer Privilegien, im Stand Rechtens, angefochten, wir aber allezeit bey dem uſu derſelben gelaſſen. Sonderlich als Anno 1628. des Herrn Biſchoffs Fürſtl. Gn. in iisdem cauſis, ein Commiſſionem ad exequendum, auff Chur Bayren und Saltzburg gebeten, wir darüber gehört, unſere Privilegia allegirt, und bey denſelben gelaſſen worden. Zugeſchweigen, wie hart beyde Potentaten vorige unſere Allegation, und jetzige Contravention empfinden, und wir deſſen entgelten möchten. Und da

ohne

ANNO 1631.

ohne das alle solche Commissiones, per jura communia, meræ voluntatis seynd, und indem man ordentlich Recht leyden will, niemand zu kurtz oder unrecht geschehen thut.

Wann nun Ew. Kayſ. Majest. auß oberzehltem allem allergnädigst zusehen, daß wir zwar vor Ew. Kayſ. Majest. Löbl. Reichs-Hoffrath zu erscheinen, daselbst Red und Antwort, und uns dem Weg Rechtens nicht zu entziehen, in Gehorsam willig und erbietig seynd; Aber auß gewissen allegirten Ursachen, in terminis Commissionis, zu unserm hohen Präjuditz nicht antworten können, hierin kein Tegiversatio, sondern nur der ordentliche Weg, propter gravitatem causæ, und Weitläufftigkeit der Acten, geraume Zeit und Dilation gesucht, keinem Theil hierdurch (cùm non versemur in terminis spolii & ejus restitutione) nichts präjudicirt; Als bitten Ew. Kayſ. Maj. wir allerunterthänigst und gehorsamlich, sie wollen uns zu ordentlichen Rechten für dero Löbl. Reichs-Hoffrath kommen lassen, unser mit der Commission, (sonderlich weilen wir dem Inhalt deren informando Dominos Commissarios ein Genügen gethan) allergnädigst verschonen, und da wir je auff die Bischoffl. Klagen antworten solten, uns darzu einen geraumen Termin, und auffs wenigst verstatten und zulassen, da wir uns in allem also erzeigen wollen, wie Gerichts Gewonheit ist, und von uns in Gehorsam erfordert wird. Hieran erweisen Ew. Kayſ. Majest. die höchste Billigkeit, darzu sie ohne das geneigt; Und wir beschulden solches mit aller beständigen Treu und Gehorsam. Ew. Kayſ. Maj. uns zu allergnädigsten Erhörung und Kayserl. milden Gnaden allerunterthänigst und gehorsamlich befehlend, ꝛc.

C.

Das den 28. Decembris darauff erfolgte Kayserl. Decret, in P. prorogati termini.

Die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr, haben gnädigst angehört und vernommen, was Cammerer und Rath Ihrer Majestät und des H. Reichs Stadt Regenspurg, wegen der, zwischen des Herrn Bischoffs daselbsten Fürstl. Gn. und ihnen dem Rath, angeordneter Kayserl. Commission, unterthänigst supplicirt, gebeten, und sich auff ihre Privilegia beruffen haben.

Sintemal aber Ihr Kayserl. Maj. auß ihrem löblichen Reichs-Hoffrath Personen zu Commissariis deputirt, welche die Partheyen mit ihren beyderseits Nothdurfften, zur Gnüge hören, vernehmen, und Ihrer Majestät referiren sollen.

Als lassen es dieselbe der Zeit, bey so angestellter Commißion allerdings verbleiben, wollen aber von erstgedachten ihren Commissariis der Stadt gegebenen Termin, so sich auff den achten Januarii enden wird, noch biß auff den achten Martii des sechszehen hundert ein und dreyßigsten Jahrs, also auff zwey Monat gnädigst prorogirt haben. Und verbleiben ihnen mit Kayſ. Gnaden wol gewogen.

ANNO 1631.

Signatum zu Wien, unter Ihrer Kayserl. Majest. auffgetruckten Secret Insigel, den acht und zwantzigsten Decembris, Anno sechszehen hundert und dreyßig, ꝛc.

Vt

P. H. V. Stralendorff.

M. Arnoldin von Clarstein.

D.

COPIA.

Herrn Bischoffs Georgen Schreiben, an Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, de dato 12. Februar. Anno 1561.

Georg von GOttes Gnaden, Bischoffe zu Regenspurg.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Fürsichtige, Erbar und Weise, liebe Besondere, was sich für ein Rechtfertigung, an eurem neu fürgenommenen Ehegericht allhie erhalte, und wie die darzu Verordnete an Dechant, zu der alten Capellen, ein Compaß-Brieff haben außgehen lassen, darinn begehrt, daß er einen seiner Chorbrüder, als in der Ehesachen angegebenen Zeugen verhören, und ihnen gemeldtes Zeugens Außsag verschlossen zuschicken solle, welcher Gestalt auch er Dechant solches abgeschlagen, mit Vermeldung, es sey ihme solches durch unsern Vicarien untersagt, das alles haben wir samt eurem Begehren, auß eurem jüngsten an uns gethanen Schreiben, de dato, den 8. diß Monats, nach längs vernommen, können euch darauff, gnädiger und nachbarlicher Meynung, nicht verhalten, daß unsere Vorfahren, als ordentliche Bischoffe in diesem Stifft, und der Stadt Regenspurg, vor viel hundert Jahren ein Consistorium und Chorgericht, daran die Ehesachen entschieden seyn, gehabt, welches wir noch in ruhigem Gebrauch und Ubung haben. Wissen sonst von keinem andern Ehegericht, seyn auch niemands solcher jurisdiction in dieser Stadt geständig. Das können wir aber uns wol erinnern, und ist unlaugbar, als ihr euch, vor etlichen Jahren, eines Ehegerichts allhie, wider alt Herkommen, mit der That unterstanden, daß weyland der Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste Kayser Carolus der Fünffte, hochlöblichster und seeligster Gedächtnuß, diß euer Fürnehmen abgeschafft, und durch ein Recess, der zu Brüssel in Brabant, den 5. Junii Anno 49. datirt ist, aufferlegt hat, was sich für Ehesachen zutragen möchten, daß ihr dieselbigen

ANNO 1631. ohne Mittel unserm Vicariat und Geistlichem Gericht zuweisen solt. Bey diesem Recess hat es auch die jetzige Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr, in ihrem Decret allhie, im ꝛc. 57. Jahr zu Ende des Reichs-Tags, gegeben, ungeändert, allergnädigst bleiben lassen. Und hat diesen Articul, als ein Entschieden, und in vorigen Kayserlichen Recessen erörterten Puncten, gehalten. Dañ es hat uns unser zuvor erlangt Recht und jus quæsitum, durch andere nachfolgende Handlung nicht können oder sollen benommen werden. Nachdem ihr aber den Religion-Frieden anziehet, können wir gar nicht befinden, daß derselbige wider uns und die Erhaltung unsers Consistorii sey, so ist unsers Erachtens, euch zu Aufrichtung oder Bestättung eures vermeynten Ehe-Gerichts nicht dienstlich. Dann obwohl die Geistliche Jurisdiction, so viel die Sachen des Glaubens, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuch, Ordnung und Ceremonien betrifft, suspendirt, und biß zu endlichem Austrag, eingestellt seyn solle. So folgt doch alsbald darauf, daß in andern Sachen, den Glauben, Kirchen-Ordnung, Bestellung der Ministerien der Augspurgis. Confeßion nicht anlangenden, die Ertzbischoffe, Bischoffe, und andere Prälaten ihre jurisdiction, wie sie die hergebracht, und im Gebrauch seyn, unverhindert, exerciren und üben mögen. Daß also uns unser alte possession, Gebrauch und Innhaben des Consistorii nicht benommen, sondern bestehet, aber euch zu eurem angemaßten Ehe-Gericht kein Gewalt oder jurisdiction geben wird, dann es geschicht davon kein ausdrückliche Meldung, so kan es auch stillschweigend nicht verstanden werden, dieweil diß euer fürgenommen Ehe-Gericht, euer neue Kirchen-Ordnung, Ceremonien, und Bestellung der Ministerien nicht angehet. Demnach hat unser Vicarius, seinen Pflichten und Amt nach, nicht unzeitlich, obbemeldtem Dechant (deme es ohne das für sich selbst, zu thun nicht gebühret: Sondern sollt diese Handlung an unsern Vicarien remittirt haben) untersagt, er solle mit deß Zeugen Verhör, und Uberschickung nicht fürfahren hätt auch in dem wider unsern Willen oder Befehl (wie ihr in eurem Schreiben vermeldt) nicht gehandlet, dann wir können aus jetzt gehörten Ursachen, in kein Weeg bewilligen, daß den Verordneten zu eurem angemaßten Ehe-Gericht, von uns oder den unsern, einige Zeugensag zugeschickt werde. Erkennen auch diese eure Verordnung für kein Ehe-Gericht, sonst aber in weltlichen und bürgerlichen Sachen haben wir uns nie verwidert, seynd auch euch, und einem jeden ordentlichen Gericht, damit die Wahrheit befördert werde, Kundschafft und anders, der Gebühr nach, mitzutheilen, urbietig.

Das haben wir euch den wir mit Gnaden und nachbarlichem Willen wol geneigt seyn, zu Antwort, nicht wollen verhalten. Datum Regenspurg, den 12. Februarii Anno 1561. ꝛc. ANNO 1631.

E 1.

COPIA.

Schreibens, von Bischoff Wolffgang an ein Erb-Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, abgangen, den 24. May, Anno 1602.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Fürsichtig, Ehrsam, und Weise, besonder Liebe, wir haben euer angebrachte vermeynte Beschwehrden, wegen jüngst-gehaltener Proceßion allhier, aus euerm uns dieser Tagen zugeschicktem Schreiben, der Länge nach, wol verstanden. Und will uns, anfänglich, etwas fremd fürkommen, daß wir euch eurem Andeuten nach, hierdurch gleichsam neuerlich, und wider des Heiligen Reichs Constitutiones, an Verrichtung eurer Predigt, und andern, turbirt oder gehindert haben sollen. Da wir doch so viel Nachrichtung, ihr auch euch dessen unzweiffentlich wol zu berichten wisset, daß dergleichen Processiones, durch abgeleibte unsere geehrte Vorfahren und geweßte Bischoff, ꝛc. Christseeligster Gedächtnuß, von unsers Stiffts Kirchen aus, über solche Plätz und Gässen, vor diesem ebenmäßig mehrmahlen gehalten worden seyn. Dahero wir dann auch, unserm tragenden Bischoffl. Amt nach, solches Gott annehmlich Werck, aus sonderbarem gutem, Christlichen, treuhertzigen Eyffer allein zu Aufferbauung unserer anbefohlenen Schäfflein wie auch Fortpflantzung der wahren uhralten Römischen Apostolischen, und allein seeligmachenden Catholischen Religion, nicht unbillig fürgenommen haben. Wie ihr uns dann selbsten alsobalden, in unserer Empfahung, oder eurer gratulation unsers Bischofflichen Amts, unter andern, durch eure Abgesandte erinnern lassen: Also, daß ihr euch gar keine Gedancken zu machen, als wäre diese Proceßion euch, und eurer untergebnen Bürgerschafft zu Trutz, oder Gefahr angestellt, oder auch von unsern Thumb-Predigern, auff der Cantzel dahin angedeutet worden, inmassen es dann, damit weit ein andern Verstand und Meynung gehabt, ihr uns auch wol sicherlich trauen sollet, da wir was Gefahr, oder Unziehmliches bey den Unserigen sehen oder spüren wurden, so euch oder eurer Burgerschafft zu Nachtheil reichen möchte, daß wir es selber nicht gedulten; sondern vielmehr, unserm mündlich beschehenem gnädigen Anerbieten nach, auff alle mögliche Mittel u. Weg gedacht seyn wolten, damit an unserm Zuthun nichts ermanglen solle, auch aller Unrath zeitlichen abgestellt und verhütet werden könnte, dagegen seynd wir zu euch

deß

ANNO 1631.

deß gnädigen nachbarlichen Versehens, ihr werdet uns und unsere Clerisey, so wenig, als wir euch, oder euern Burgern, an ihren Kirchen-Gebräuchen, Hinderung zuzufügen gemeynt, in unserm Exercitio Religionis, einige Turbation oder Eintrag geschehen lassen, sondern eurer nachbarlichen Vertröstung nach, nicht weniger zu aller guter friedliebender Affection, jederzeit gewillt und beflissen seyn. Daß aber auf nechst vorstehenden Sonntag oder Heil. Fest der Pfingsten eine andere noch grössere neue Proceßion von uns angestellt seyn solle, davon ist uns, ausser was wir in unserer Thumbkirchen sonsten zu halten Vorhabens seyn, nicht bewust, und werdet ihr dessen vielleicht also ungleichen Bericht empfangen haben. Wolten wir euch widerantwortlich gnädiger Wolmeynung nicht bergen. Bleiben euch benebens mit gnädigem nachbarlichen Willen beygethan, Datum Regenspurg, den 24. May, Anno 1602. &c.

Wolffgang.

E 2.

COPIA.

Schreibens von Wolffgang, Bischoffen zu Regenspurg, An N. Cammerer und Rath daselbsten, de dato 7. Julii, Anno 1613.

Wolffgang von GOttes Gnaden Bischoff zu Regenspurg, Probst und Herr zu Ellwangen, 2c.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, Ehrsam, Fürsichtig und Weise, Liebe besonder. Wir haben euer Beschwer- und Protestation-Schreiben, über die jüngst, zu Lob des Allmächtigen, und Verehrung des Heil. Wolffgangi, unsers seeligen Vorvatter, auch eurer löblichen Voreltern, allgemeiner Stadt, und deß gantzen Bistthumbs Regenspurg, hochgeehrten Bischoffs Seelen-Hirten und Patroni, durch sonderbare Schickung GOttes, unlängst geoffenbarte ehrwürdige Reliquien, verrichte Proceßion, empfangen, und ablesend vernommen: Könnten euch darauff wiederantwortlich nicht verhalten, daß wir weder durch solchen, noch andere, in unserer währenden bischofflichen Regierung, verrichte Actus, ungewohnte, oder zu Unterbruch deß Religion- und Prophan-Friedens, oder des Heil. Röm. Reichs Constitutiones, oder andere Verträg, zu so hochgespanntem Nachtheil, Gefahr, und gemeinem Auffstand, der Burgerschafft, 2c. reichende attentata fürgenommen: Viel weniger zu solchem Ende, unsers Bistthumbs angehörige Schäfflein und geistliche Unterthanen, in so grosser Anzahl, auf die viel tausend Personen, beschrieben, oder auch jemands, auß deß Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Maximiliani, Hertzogen in Bayern, 2c. Gn. verpflichten Beampten, zu dero überschriebenen Anmassung gereitzt, oder Anleitung gegeben, sondern allein dasjenig fürgenommen, was wir, unsers tragenden Bischofflichen Amts, Pflicht und Gewissens halber, zu thun schuldig gewesen. Darzu uns dann der Religionfried, weder Maaß noch Ordnung fürschreiben, noch den Paß constringiren thut. So haben wir auch unsern Diœcesanis in keiner gewissen Anzahl zu verrichten Procession und Wallfahrt, zu erscheinen, gebieten, sondern allem auff den Cantzeln das institutum publiciren, und verkündigen, auch die Erzeigung jedes Andacht heimstellen lassen. Uber das hat sich, unsers Wissens, niemand der Unserigen zu der geringsten Empörung, Widersässigkeit und Muthwillen, sondern männiglich mit eyfferiger Andacht, um Erhaltung der gantzen Christenheit Wolfart, Fried und Einigkeit im Heil. Reich, und Erwerbung alles Guten (dessen auch ihr, und die gantze Burgerschafft, ungezweiffelt ersprießlich zu geniessen) mit Rosenkräntzen, u. die Außländischen allein mit schlechten Pilgramstäblein, erzeigt, der eurigen aber nicht wenig, von angedeuter Proceßion, und Verehrung GOttes, auch seiner lieben Heiligen, und insonderheit unsers Regenspurgis. Patroni, Wolffgangi, also hönisch, spöttisch, lästerlich, abscheulich, und erschrecklich geredt, daß wenn wir nicht zu aller Friedfertigkeit und guten Nachbarschafft geneigt, wir viel mehr zu klagen, zu protestiren, und anders fürzunehmen geursacht. Dannenhero, und allweil wir euch in eurem Exercitio Confessionis niemalen einigen Einhalt gethan, noch fürterhin zu thun gedencken: So sehen wir keinen Fug, uns der zum öfftern anerbottenen guten nachbarlichen und friedsamen Correspondentz zu erinnern, noch ichtwas thätlichs darwider einzuführen, viel weniger deßhalben zu protestiren, und ins künfftig andere Fürsorg zu tragen. Wie und was gestalt aber beyde Fürstl. Bayrische Pfleger zur Stadt am Hoff am Haydaw, sich unter obangedeuter Procession, gegen den Eurigen, und sie è contra gegen ihnen verhalten, will uns nicht gebühren zu verantworten, sondern es werden beyde Theil ihr verhandlen selbst zu vertheidigen wissen. Welches wir euch, zur begehrten Antwort, unverhalten lassen wollen. Denen wir mit gnädigem und Nachbarlichem Willen wol gewogen. Datum Regenspurg, den 7. Julii, Anno 1613.

Wolffgang.

F.

COPIA.

Jezt-regierenden Herrn Bischoffs Alberti Fürstl. Gn. Schreibens, de 15. Maji, Anno 1616.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Fürsichtig, Ehrsamb, Weise, besonder Liebe.

ANNO 1631.

Ob wir gleichwol nicht gemeynt gewesen, auff euer den 28. und 18. Decemb. abgewichenen 1615. Jahrs, an uns abgangenes Schreiben, ferners zu repliciren, damit ihr weniger Ursach haben möcht, uns einer widerwärtigen affection und unvertreulichen Nachbarschafft zu verdencken, euer zum öfftern anerbottenes Gut, nachbarliches Vertrauen, Ruhe und Einigkeit beyseits zu setzen, auch uns, und andere Ständ gemeiner Clerisey, in unserm libero Exercitio Religionis Catholicæ, privilegiis, libertatibus, exemptionibus & immunitatibus Ecclesiasticis zu turbiren, zu tadlen, und anzufechten, jedoch weil uns, ihr, in eurem unnöthigen Protestation-Schreiben, sub dato 20. und 10. Aprilis, jüngsthin, auch bloß gefaßtem Wohn, und keinem erheblichen Fundament fürsetzlicher scheinbarer æmulation, widerrechtlicher attentaten, unverantwortlicher Eingriff in euer jurisdiction, und ungeziemender turbation, ja auch dieses ungütlich beschuldet, als ob wir eure patientiam mit Fleiß vielfältig tentirt, &c. mit umständiger Erzehlung und specification unserer bißhero gehaltener Processionen; So seynd wir gedrungen, solchen schweren unerfindtlichen Aufflagen zu contradiciren, selbe mit Rechtens Grund zu retorquiren, und unser wolbefugte Gerechtigkeit zu defendiren.

Nun könnt ihr und sonsten männiglich nicht in Abred seyn, wie es auch im Fall widersprechens, mit stattlichen Documenten zu erweisen, daß uns die Jurisdictio Ecclesiastica durch das gantze Bistumb Regenspurg anbefohlen, und derowegen darinnen unsere Actus Episcopales & Religionis zu exerciren berechtiget, wie es auch unsere löbl. Herrn Antecessores, von viel hundert Jahren, vor und nach euer Eltern veränderten Religion und Abfall üblich hergebracht, und nicht allein von einem Gotteshauß zu dem andern, über gewisse Gassen, sondern auch, in, ausser und um die Stadt Regenspurg, ja so gar in Euer der Zeit innhabende Kirchen, Proceßion angestellt, darbey sich die gantz Bürgerschafft, und vorher Cammerer und Rath, neben den Bischoffen oder Priestern, so das Allerheiligste Sacrament des zarten Fronleichnams JESU Christi getragen, mit grosser Andacht begleiten und führend angefunden.

Und ob man schon eures Theils eine Zeit hero davon abgelassen, so ist doch ein solches unser seits, je und allwegen, biß dato observirt, und darüber die jurisdictio, und dero Exercitium, weder durch den hochbetheurten Religion- und Prophan-Frieden, noch durch deß Heiligen Römischen Reichs Constitutiones und Abschied; noch durch sonderbahre Rescripta auffgehebt, oder auff gewisse Ort, Zeit und Gassen constringirt oder verwehrt worden, wie denn auch das Gegenspiel in keinen Weg, auß euren allegirten motiven, erzwungen, oder unsere Processiones mit Fug und Billigkeit, als neuerliche Anmassungen und attentaten widersprochen, verhindert und coarctirt werden könnten.

So sehen wir gar nicht, in wem ihr, euer jurisdictio, patientia, Bürgerschafft, ins gemein, oder jemand, in particulari, unter unsern, zu GOttes Lob und Ehr, auch Erlangung ewig und zeitlichen Heils, und gar nicht, wie ihrs finistrè interpretiren, auß fürsetzlicher scheinbarer æmulation, angestellten Processionen, so hoch offendirt, gefahrt und vernachtheilt seyn möchten. Sintemahl kein actus jurisdictionalis, in Civilibus vel Criminalibus, noch andere offensa, noch Leichtfertigkeit, noch Wehr und Waffen, noch die geringste Thätlichkeit gebraucht, noch euer Glaubens-Bekanntnuß turbirt, oder eure innhabende Kirchen invadirt, oder in andere Weg angegriffen worden, noch euch ins künfftig dergleichen von uns zu befahren.

Wann uns dann als einem gehorsamen Reichs-Fürsten, der Paß mit unserm Comitat in Politischen Sachen, wie sonsten männiglich billich verstattet werden soll, wie vielweniger kan uns derselb in unserm Exercitio Religionis, mit Anstell- und Vollbringung bescheidentlicher Umb- und Durchgäng, Wahl- und Kirchfahrten, verwehrt werden, weil uns darzu der Religionfried, die Libertet an die Hand gibt.

Weil denn Wir und andere Ständ der Clerisey, weder durch offtangeregtes Liberum Exercitium, noch in andere Weg jemands den geringsten Einhalt zugefügt, noch zur Widerwärtigkeit, die geringste Ursach gegeben, sondern uns unsers wolbefugten Rechtens beholffen, und im verspührten Gegenspiel allein defensivè gehalten, so haben wir uns mehr wider euch, als ihr euch gegen uns, obangezogener Beschuldigung zu beschweren.

Wollen uns derowegen gegen euch nachbarlichen versehen, ihr werdet Uns in unserm Exercitio Religionis Catholicæ und dero anhängigen Ceremoniis, Kirchfahrten, Processionibus und andern Actibus, ohn einigen Einhalt, turbation, Bedrangnuß, Vergwaltigung und Hindernuß, in Krafft der Römischen Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn, &c. an euch den 18. Augusti Anno 1615. außgangen und euch überantworten Kayserl. Befehls, an allen uns gelegenen und beliebenden Orthen, frey, sicher, und nachbarlich fort und durchpaßirenlassen, auch euch andere widerwärtige Gedancken, von unvertreulicher Nachbarschafft, æmulation, turbation, und attentaten mit nichten einbilden, sondern dessen vergwist und versichert seyn, daß wir anders nichts, dann (wie obverstanden) die Ehre GOttes, und was unserm tragenden Bischofflichen Amt obliegt, ohne einige unnachbar- und verdrießliche intention suchen. Da uns aber hierwieder ein ungleiches zu gemessen, oder wir in Unserm Vorhaben turbirt, oder verhindert werden solten, wollen Wir

auff

ANNO 1631. auff das zierlichste protestirt haben, daß uns daran ungütlich beschehe, wie Wir auch uns und unserm Bißthum alle Recht und Gerechtigkeit, auch andere zuläßige Mittel ausdrücklichen bedingt und reserviren thun.

Wollten wir euch, erheischender unserer Pflicht und Nothdurfft nach, widerantwortlichen unverhalten lassen. Seynd und bleiben euch sonsten, zu guter friedfertiger Nachbarschafft wol gewogen. Datum Regenspurg, den 15. Maji Anno 1616.

Albertus Episcopus
Ratisbonensis.

Denen Fürsichtig, Ehrsam-Weisen, unsern besonders lieben Cammerer u. Rath der freyen Reichs-Stadt Regenspurg, ꝛc.

G.

COPIA.

Jetztregierenden Herrn Bischoffs Alberti Fürstl. Gnaden Schreibens, de 15. Maji Anno 1618.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Ehrsam, Fürsichtig und Weise, liebe Besondere, ihr habt euch unabfällig zu erinnern, mit was Ernst die Römis. Kayserl. Maj. unser allergnädigster Herr, durch ein Kayserlich Rescriptum, sub dato, 18. Augusti. Anno 1615. Euch, unter andern, uns und gemeiner Clerisey zugefügten, attentaten, præjudicirlichen Eingriffen, und Beschwehr-Puncten, aus tragendem Kayserl. Amt, als Obrister Advocat, Schutz- und Schirm-Herr, mandirt und befohlen, alsobalden ohne alle Widerred, Ausflucht und Verwägerung, den nächsten, nach Anhändigung gemeldtes Rescripti, würcklich, uns, und der Clerisey allhier, auch andere unsere Catholischen, wieder altes Herbringen, an unsern, und deren Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlichen an den Proceßionen, keinen Eintrag oder Verhinderung zu thun, und euch aller Thätlichkeiten durchaus zu enthalten. Dazu auch der Religion-Frieden, des H. Römischen Reichs Constitutiones und Abschied, sowol euch, als all andere der Augspurgischen Confession zugethane Chur-Fürsten, und Ständ, so weit anweisen und verbinden, daß ihr und dieselben der uralten Catholischen Religion zugethanen, in ihrem Exercitio, deren Ceremoniis und andern Angehörungen vielmehr Hülff und Beystand leisten, denn einige molestiam oder Verhinderung zufügen, und erzeigen sollen, massen euch und den eurigen, durch uns und unsere angehörige in eurem Ministerio einig Einhalt, oder Betrübnus unsers Wissens, niemals geschehen, noch durch unsere zu Ehr und Lob Gottes angestellte und verrichte Processiones, der geringste Despect, Hohn, Trutz oder Ergernuß erzeigt, ANNO 1631. vielweniger zu Unnachbarschafft, Unruhe oder gemeinem Aufstand der Burgerschafft erhebliche Ursachen gegeben, sondern das gemeine Heyl der Christenheit, zu ewiger und zeitlicher Wolfahrt gesucht, und der Allmächtige darumben andächtig, eyfferig und emsig angeruffen worden.

Deme aber allen zu entgegen, der Göttlichen, wie auch Kayserl. und Königl. Maj. uns gemeiner Clerisey allhie, und andern, aus dem Hochlöblichen Fürstenthum Bayern, vornehmen Adels-Personen, so sich zu sonderbahrer ihrer Seelen Erquickung, zu den geistlichen Catholischen Exercitien, nicht ohne Mühe und Kosten, vom Land herein verfügen, zu sonderbahrem hohen Despect, Hohn, Spott und Verachtung der allegirten Kayserlichen und Römis. Reichs heilsamen Satzungen und Befehlen, auch unserer Fürstlichen Person selber, habt ihr an gestern, uns an unserer gewohnlichen Procession zu verhindern, von der offentlichen, allen Gaucklern, Spiehl-Leuten, Fechtern, und andern leichtfertigen Personen, wie sonsten männiglich, freyen Gassen, mit Fürziehung zweyer Ketten, auszuschliessen, und dardurch Gott forderst, den wir darmit verehrt, dann uns und alle unsere zugethane Walfarther, gleichsam unter euer Joch der Dienstbarkeit zu dringen, ohne alle rechtmäßige Ursach, und vorgehende nachbarliche Ersuchung, angemaßt, und an so heiligen Tag, den ihr selber für andern observirt, eure Mitburger von ihrem Ministerio abgehalten, und zu Verachtung unserer Procession, occasion gegeben. Darzu sich etliche aus den eurigen vermessentlich unterstanden, diejenige, so zu füglicher Durchkommung, so wohl des Heil. Creutz und Fahnen, also auch unserer und anderer ansehnlichen Personen, die Ketten in die Höhe erhebt, mit allerhand Bedrohungen abzuschrecken und hinweg zu schaffen.

Ob nun hierdurch euren zum öfftern beschehenen Versprechen und Anerbieten gemäß, gute Correspondentz und einige Nachbarschafft erweckt, erhalten und fortgepflantzt, und wir nicht zu andern zuläßigen Mitteln nothgedrungener Weiß, angereitzt und verursacht werden, lassen wir einen jeden geringverständigen, doch unpaßionirten erkennen.

Wann dann solche unbedachtsame, unverantwort-hochärgerliche und weit, ja aller Orten ins künfftig erschallende Verschimpffung, unleydentliches attentat, und præjudicirlicher Einhalt, zu Unterbruch mehr angezogener Kayserl. Königl. und des Heil. Röm. Reichs Verabschiedungen, mit nichten zu gedulden, so wollen wir hiemit aufs zierlichst protestirt haben, euch und den eurigen durchaus nichts eingeraumt, noch viel weniger solch Factum für einen rechtmäßigen Actum gehalten, sondern expresse widersprochen, und all unser

ANNO 1631.

und sonsten männiglichs darbey versirendes Interesse, Recht und Gerechtigkeiten, samt allen Remedien und Beneficien juris an gebührenden Orten fürzubringen, ausdrücklich bedingt, und vorbehalten haben. So wir euch erheischender Nothdurfft und unsers tragenden Amts halber, nicht bergen wollen. Denen wir sonst mit gnädigem Willen gewogen.

Datum Regenspurg, den 14. April, Anno 1618.

Albertus Episcopus Ratisb.

Denen Ehrsamb, Fürsichtig und Weisen unsern lieben besondern Cammerer und Rath der Reichs-Stadt Regenspurg, ꝛc.

H. 1.

Von Gottes Gnaden Albrecht Bischoff zu Regenspurg.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Ehrsam, Fürsichtig und Weise, liebe besondere. Wir haben nicht allein unserer, zu euch abgeordneter Räthen, gründliche Relation, sondern auch ewer vermeynte unnöthige schrifftliche Protestation angehört, und darbey nicht ein geringe Ungleichheit verspürt. Dann wir nicht mercken könnten, daß die in unserm vorgethanem Schreiben allegirte rationes ex optimis fundamentis, beantwortet und enervirt, noch ewer fürhabend coarctation gegen unsern uhralten Proceßionen und Creutzgängen, auf gewisse Orth und Gassen in dem Religions-Frieden fundirt, noch von uns, oder den unsern, fürgegebener massen, acceptirt, sondern allein diß veranlaßt worden, daß man etlicher hievor begebener, und anjetzo besorgender Ungelegenheit halber, die Pfarrgassen umgehen wolle, welches wir gleichwol, biß zu der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, ꝛc. eigentlicher Ausschlag prævia protestatione, observirt, und von der Societet Jesu Collegio aus, auf derjenigen Gassen, da man sonsten processionaliter zu gehen pflegt, stracks fortgeruckt, und einige Neuerung nicht gemacht, vielweniger euch oder jemand aus euren Burgers-Leuten offendirt, noch einen Actum jurisdictionalem exercirt, und euch an eurer burgerlichen Jurisdiction das geringste præjudicium zugefügt. Dannenhero euer protestatio; förderst aber die zum öfftern fürgeruckte æmulation wol vermitten bleiben mögen. Sintemahl wir anderst nichts, als liberum Exercitium Catholicæ Religionis nostræ, in Krafft obangezogener pacification, in unsers Bistums angehörigen Kirch und Gotts-Häusern, vielweniger euch und die ewrige in eurem Ministerio jemahlen gehindert, geirret, oder angefochten, noch zu thun gemeynt seynd. Wollen uns derowegen, neben Widerholung unserer fürgeloffenen Protestation, gegen euch gnädig und nachbahrlich versehen, ihr werdet euer gar zu sehr eingebildte æmulation, und wider den klaren Buchstaben des Religion-Friedens lauffende restriction oder limitation einigst selber schwinden und fallen lassen, oder uns samt unserer Clerisey und Catholischen Volck, mit unsern Proceßionen, biß zu gewartendem Kayss. Ausschlag dero Sachen ohne einigen Einhalt und Verhinderung frey paßiren lassen, wie nun solches zu guter Einigkeit, Ruhe und Nachbarschafft ersprießlich, also seynd wirs gegen euch und den eurigen, in gnädig- und nachbarlichem Willen zu erkennen urbietig. Datum Regenspurg, den 29. Junii, Anno 1618.

Albertus Episcopus Ratisb.

Denen Ehrsamen, Fürsichtig und Weisen, unsern lieben besondern Cammerer und Rath der Reichs-Stadt Regenspurg, ꝛc.

H. 2.

C O P I A.

Jetztregierenden Herrn Bischoffs Alberti Fürstl. Gnaden Schreibens, de dato 29. Junii, Anno 1618.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Ehrsam, Fürsichtig, und Weise, Liebe besonder. Ob wir gleichwohl dieser Ursach willen nicht gemeynt wären, auf ewer schrifftliche Antwort und vermeynte Beschwehrung, wider unser am H. Char-Freytag gehaltene Proceßion ferner zu repliciren, dieweil unsere billiche und nothgedrungene gravamina bey der Röm. Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, unterthänigst angebracht, und deren Entscheidung alldorten erwartet werden solle. Jedoch weilen etliche neue Special-Puncten, und hoch empfindliche Anzüg, darinnen begriffen, so haben wir keineswegs hinterlassen sollen noch wollen, dieselbige, zu Rettung unsers Fürstlichen Ehren-Stands und Reputation, zu refutiren, zu retorquiren, und zu beantworten.

So viel nun erstlich, das Haupt-Werck, über vorangeregte Proceßion anlangt, würdet der Kayss. Entschied ohne Zweifel mit sich bringen, welcher Theil desselben H. Röm. Reichs Constitutiones, Religions- und Prophan-Frieden, Abschied und Rescriptum Imperiale, sub dato 18. Augusti, An. 1615. in bessere devotion, observanz und Obacht gehalten, welcher de mero facto & nullo jure gegen dem andern verfahren, denselben widerrechtlich turbirt, die Göttl. Kayss. und Königl. Majest. despectirt, wer seinen eignen lautern Gefallen geschrieben, auch wer zum Klagen besser Fug und Recht habe?

Und

ANNO 1631.

Und was dergleichen hochverkleinerliche Aufflagen (die wir auf das zierlichst widersprechen, euch retorquendo hiermit wieder heimgehen, und uns die fernere Gebühr außtruckenlich vorbehalten haben wollen) mehr seyn mögen. Dabey wirs nun der Zeit neben Wiederholung all unserer hievor zum öfftern, in puncto Processionum, an euch abgangener wol fundirter Schrifften und Protestationen, auf dißmal beruhen, nicht weniger euer vermeynte Verantwortung Protestationes, contradictiones & negationes, auf ihrem kundbaren Unwerth bewenden lassen.

Am andern, reicht uns euer Muthmassung, als ob wir auß Antrieb friedhäßiger Leut, die zu beliebter Ruh und guter Nachbarschafft nicht Lust haben, unsere Processiones durchtringen wolten, samt anderem Anhang, ꝛc. nicht zu geringem Despect. Dann darauß zu inferiren, daß wir entweders die Sach selbsten nicht verstehen, oder feindselige facta attentiren und verstatten, oder durch Mittelspersonen Unnachbarschafften erwecken wolten, welches wir rotundè widersprechen, und vorgehenden Inhalt hieher repetiren thun.

Daß den für das dritte uns von euch, so Geist- als Weltliche Jurisdictio allhie widersprochen werden will, geschicht solches wider die außtrucklich geschriebene Rechten, ja so gar wider die Vernunfft, altes Herkommen, tägliche Erfahrung, und üblichem Gebrauch: Sintemal ihr als Layen der geistlichen Jurisdiction unfähig, wie ihr auch das Exercitium ejusdem in Clericos niemalen gehabt, noch ferners haben mögt.

Nun folgt nothwendig, daß solcher Gestalt uns, als Ordinario & Diœcesano allein zuständig. Explorati enim & certi juris est, quòd nemo in aliena jurisdictione jus dicere possit. Gestaltsame solches die aufgerichte Verträg mit sich bringen, und eure Bürger selbsten bezeugen müssen, daß, wann sie ichtwas gegen einer Geistlichen Person zu klagen haben, solches vor ihrer Obrigkeit, und nicht vor euch zu thun, und gebührenden Außschlags zu erwarten pflegen. So ist männiglich bekannt, daß wir allhie ein geistliches Gericht, Richter und Assessores haben, recht besitzen, halten, und Urtheil sprechen, auch dieselbige exequiren lassen.

Und gleichwie ihr possessionem libertatis in vestro territorio ex nullo alio fundamento, quàm Religionis Pacificatione gehaben möget, also könnten wir libertatem Exercitii Catholicæ Religionis, mit den Processionen, Creutzgängen, und andern Ceremonien, nicht allein ex eodem fonte, sondern auch Rescriptis Cæsareis, uhralten Herkommen, und andern argumentis & documentis, viel streiffer, ja so weit behaupten, daß ihr uns darbey vielmehr zu beschützen und beyzustehen schuldige, als einige molestiam, Inhalt oder Verbindung zu erwecken befugt.

Und ob wir gleichwol mit den Processionen kein jurisdictionem suchen, so könnt ihr uns dennoch in andere Weg dieselbe mit nichten benehmen, viel weniger euch der Geistlichen, so wol über außländische, als hiesige geistliche Personen anmächtigen, wie denn wir und unsere Vorfahren euch und den eurigen dergleichen niemal geständig gewesen, und förterhin nicht gestehen könnten.

Daß ihr, zum vierdten, unsere warhafftige assertion, daß durch uns und unsere Angehörige euch und den Eurigen in ihrem Ministerio einiger Einhalt oder Betrübnuß unsers Wissens, niemahln geschehen, noch mit den verrichten Processionibus der geringste Despect, Hohn, Trutz, oder Aergernuß erzeigt, vielweniger zu Unnachbarschafft, Unruhe, oder gemeinem Auffstand der Bürgerschafft, Ursach gegeben worden, mit einer generali parenthesi; und nachfolgenden special-Anzüg von einem P. Capuccino, zu refutiren vermeynt, könnt ihr damit gar nicht bestehen, dieweil ihr kein wideriges factum, so unter unsern Creutzgängen, oder euerm Ministerio sich begeben, exempliciren mögt; Und gesetzt, so dergleichen, unser unwissend geschehen, Wir oder unsere Vorfahren, auf euer Ersuchen und Klagen, die Gebühr darüber nicht fürgenommen hätten.

Herentgegen was für Paßquill, ehrenrührige Gedicht, gottlose Sprüch und Lieder, Gemähl, und andere unzahlbare Beschmähungen, wider die lieben Heiligen GOttes im Himmel, wider unsere wahre Catholische Religion, derselben zugethane hoch und niedern Stands Geistliche Personen, auf offenen Gassen, an Thür und Thoren, in Kirchen und Cantzeln, von den Eurigen fürgangen, tragt ihr selber sattes Wissen, und wollens zu der Zeit an sein Ort gestellt, und euch darbey selber zu erkennen geben haben, ob nicht vielmehr die Catholische lædirt, und zu gemeiner Auffruhr, und allerley Vindications-Mitteln, als die Eurige, durch gemeldten P. Capuccini Predigt verursacht wären. Welches wir gar nicht zugestatten, sondern nach allem Vermögen abzuwenden, die Ungebühr zu straffen, und gute Policey, auch geistl. Zucht und Erbarkeit ein- und fort zu pflantzen gäntzlich gemeynt, beneben auch erbietig sind, da uns euer gegen obernannten P. Capuccino angezogne diffamatio specificirt würdet, die Gebühr darüber zu verfügen.

Für das fünffte, kommt uns euer Antung und Protestation, samt angeheffter commination, über unser nach Pegen angestellte und verrichte Wallfarth, mit gewöhnlicher Procession, von unserer Thumb-Kirchen auß, über die höltzern Brücken zur Donau, ꝛc. und am Widerkehren zum Ostner Thor herein, biß wieder in unser Haupt-Kirchen, um so viel mehr fremd und verwunderlich für, daß ihr uns nicht allein die offentliche rechte Strassen zu verwehren, sondern auch so gar den modum von unserer Wallfahrten fürzuschreiben, anmächtigen dörfft, gleichsam als wir unser Exercitium nicht offentlich halten dörfften, sondern erst von euch Erlaubnuß

nehmen,

ANNO 1631.

nehmen, oder über die Stadtmauren wider die Natur und Vermöglichkeit ausfliegen müssen. Weme nun hierüber die von euch ohne Noth angezogene unleidentliche attentaten præjudicirliche Eingriff, Verschimpfung des Heil. Reichs Constitutionen, prævarications, auch alten Herkommens und Gerechtigkeiten Unterbuch zuzumessen, lassen wir jeden unpaßionirten Richter, forderst aber Ihre Majestät das Urthei fällen.

Deme allen nach, werd ihr euch nicht allein mit den verdrießlichen exprobationibus, sondern auch angemaßten Einhaltungen, wider unsere euch, und gemeiner Bürgerschafft unschädliche Processionen und Wallfahrten, selbsten zu Ruhe zu geben, und zu friedliebender Nachbarschafft (darzu wir, so viel immer müglich und thunlich, bereitwillig, zu weisen wissen.

Datum Regenspurg, den 29. Junii Anno 1618.

Albertus Episcopus Ratisb.

Denen Ehrsamen, Fürsichtig und Weisen unsern lieben besondern Cammerer und Rath der Reichsstadt Regenspurg, ꝛc.

I.

COPIA.

Königs Ferdinandi I. an den Rath allhier, sub dato Wien den 5. Novembris, Anno 1542. abgangenen Schreibens.

Ferdinand von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, ꝛc.

Ehrsamen lieben Getreuen, wir haben euer Schreiben, samt dem zugeschickten Abtruck der Neuerung, so ihr von wegen Reichung oder Empfahung deß Heiligen Hochwürdigen Sacraments unter beyderley Gestalt, bey euch fürgenommen, und offentlich publiciren lassen, alles Inhalts nach längs gehört und vernommen, und hätten uns, an statt und im Nahmen der Römischen Kayſ. Majest. unsers lieben Bruders und Herrn, auch für uns selbst, solcher eurer Handlung und fürgenommenen Neuerung, sonderlich über unser, mit euch beschehene mündliche Handlung und aufferlegten Befehl, keines Wegs versehen, können auch auß allen durch euch selbst fürgewendten Ursachen nicht befinden, daß euch über obberührte unser mündliche Handlung und aufferlegten Befehl, und fürnemlich, über und wider die hievor gemachten Reichs-Abschied, welche ihr, neben andern Ständen deß Reichs zu halten, zugesagt, bewilligt und angenommen, auch dieselben mitgefertiget habt, solche eure fürgenommene Neuerung gebührt habe, so mögt ihr euch zu solcher eurer Handlung, auß dem, daß wir in unserm Widerzug von Nürnberg, derhalben mit euch nichts gehandlet haben, kein Ursach schöpffen. Dann wir solches aber unsere Persönliche, ernstlich mit euch gepflogene Handlung, von unnöthen geachtet, zu dem, so habt ihr die Verhinderung, warum wir euch in solchem unserm Widerzug, deßhalben nicht ansprechen mögen, auß unserm jüngsten Schreiben verstanden, darum wir es bey obberührter unserer Mündlich beschehenen Handlung, und dem Innhalt unsers Schreibens, derhalben jüngst an euch außgangen, nochmalen beruhen und bleiben lassen. Untersuchen euch, darauff, an statt und im Nahmen obvermeldter Kayserl. Majest. und für uns selbst, ernstlich befehlend und begehrend, daß ihr unserm Befehl, so wir euch, in dem Fall, von hochgedachter Kayſ. Maj. wegen, hievor Mündlich und Schrifftlich gethan haben, nochmahlen gehorsamet und nachkommet, und demselben zuwider, in Sachen die Religion betreffend, bey euch kein Neuerung fürnehmet, und so die beschehen, dieselb unverzogentlich ab- und wiederum in alten Stand stellet, und dieser Sachen halb, der Handlung in dem jetzt angestellten Concilio, oder aber auff einer gemeinen Reichs-Versammlung, nach Vermög und Außweisung der hievor gemachten Reichs-Abschieden, darein ihr, als vorstehet, bewilligt, und dieselben zu halten zugesagt, mit Gedult erwartet, wie euch dann solches, als einem Mitglied deß Heil. Röm. Reichs, auß billicher Gehorsam gebührt, und ihr zu thun schuldig seyet, wir uns auch desselben in Nahmen der Kayserl. Majestät und für uns selbst zu euch gäntzlich und ungezweifelt versehen wollen. Geben in unserer Stadt Wien den fünfften Tag des Monats Novembr. Anno ꝛc. im zwey und viertzigsten, Unserer Reiche, deß Römischen im zwölfften, und der andern im sechzehenden.

Ferdinand.

Ad Mandatum Regiæ Majest. proprium.

B. Gienger D. Vice Cantzler.

H. Wimer.

K.

COPIA.

Bischoff Pangratii Schreiben, an den Rath allhier, sub dato 13. Octobr. Anno 1542. abgangen.

Pangratz von GOttes Gnaden, Bischoffe zu Regenspurg.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Gestrenger, auch Fürsichtig, Ehrbar und Weise, Liebe besonder; neulicher verschiener Tag ist uns zu Wort fürgebracht, wie ihr Vorhabens seyn solt, über euren angestellten Prädicanten, ein

ANNO 1631.

ein andern anzunehmen, und denselben mit Ertheilung des Sacraments Altars, unter beederley Gestalt zu gebrauchen, welches bey uns beschwerlich angehört worden ist, zu Bedenckung, daß damit zu Regenspurg (welches der Allmächtig verhüte,) nicht allein in deß Glaubens, sondern ander allerhand Sachen, mercklich Zertrennung und Verweiß erwachsen möchte; So habt ihr auch gutes Wissens, was in diesem hochwichtigen Werck, die Reichs- und andere gemachte Abschied, welch ihr, die von Regenspurg angenommen, verwilligt, und gefertigt habt, in sich halten, wie auch schon für der Thür gewisse Hoffnung, und Tröstung ist, daß der eingerissene Zwispalt, in der Religion, Christlich und gütlich beygelegt, und alle Sachen zu rechtmäßiger Reformation gebracht werden solt. So wer auch je unwild, und an ihm selbst verpfändtlich, wann etlich in geringer Anzahl bey euch Personen, in erzehlter oder andern Handlungen, dem mehrern Theil, der gemeinen Innwohner, so an der alten wolhergebrachten löbl. Religion kein Mangel haben, also fürgreiffen, und ohn all Erlaubnuß und Vorwissen, unserer zu beyderseits, von GOtt eingesetzter Obrigkeit, Aergernuß der Gewissen machen wolten. Das zeigen wir euch sammt und sonders, gantz vertreulicher Meynung an. Solte nun darüber durch einen Hauptmann, oder euch den Rath, über die Christliche wolschuldige Ermahnung euer Vorhaben fürgängig werden. So wollen wir uns hiemit jenigs, das darauß künfftig, vor und bey obgemeldten unsern Obrigkeiten, erfliessen möcht, gegen euch, und männiglichen Innwohnern zu Regenspurg, entschuldigt, und in euer Fürnehmen, als der Ordinarius, mit nichten gehoben und angestimmet, noch verwilligt haben. Datum in unserm Schloß zu Wörd, den 13. Octobr. Anno 1542.

L.

COPIA.

Hrn. Bischoffs Pangratzen Schreiben an Kayf. Majestät Carolum V. de dato 24. Januarii, Anno 1544.

Allergnädigster Herr, ꝛc. Welcher massCammerer und Rath der Stadt Regenspurg, verschiener Jahr, Enderung in der Religion fürgenommen haben, das ist nunmahls sonder Zweiffel an Ew. Röm. Kayf. Majest. ausserhalb diß meines allerunterthänigsten Anzeigen, gelangt. Damit aber Ew. Röm. Kayf. Majest. mich als deß Orts Bischoff und Ordinarien, in solcher fürgenommenen Ordnung, nicht verdencken; So füg derselben ich hiemit warhafft, und in höchster schuldiger Gehorsam zu wissen, daß ich ehemal die von Regenspurg ihr Vorhaben in das jetzig Werck gebracht, allen müglichen Fleiß bey ihnen fürgewendt hab, damit solches uns auff das Gemein oder National Concilium/ oder ein Reichsversammlung zu Christlicher guter Reformation, eingestellt und vermitten bliebe. Aber meine treue Vermahnung hat wenig deß Orts statt gehabt, sondern die Sach ist nunmals dermassen geschaffen, daß durch obbedachte von Regenspurg, eigne Prädicanten auffgestellt, ein neue Pfarr wie sie es benennen, auffgericht, die Reichung der Sacrament und Ceremonien verändert, darinne ich in nichten gewilligt. Nachdem aber, wie zu besorgen, in diesen erzehlten Articulen kein Auffhöre, vielleicht bey ihnen nicht zu verhoffen, und ich, dieser Sachen halben, mich auß Regenspurg gethan, und nicht desto weniger mein Thumb-Capitul daselbst, samt viel treffentlicher Stifften und Klöstern (darunter drey Reichsstände sind) noch wohnen, und zuletzt eine gantze Zerrüttung in der Religion, und sonst in mancherley Sachen halten, daß der Allmächtige verhüten wolle, in dergleichen Zwispalt, erwachsen möchte. So bitt Ew. Röm. Kayf. Majest. ich zu dem allerunterthänigsten, die wollen diß mein allergehorsamst Eröffnung allergnädigst auffnehmen, und den Handel, auß Kayf. hoch-„ angebornem Gemüt und Amt selbst erwe-„ gen und dahin richten, daß in bequemliche„ Weg, und zu rechter Zeit, ein solche Fürse-„ hung in der Religion und eröffneter Sa-„ chen bedacht, und mit der Gebühr in das„ Werck gezogen werde. Damit aller Miß-„ verstand und ferner Unrath vermitten; son-„ dern Christlich und ordentlich bey einander„ durch mich und meine Clerisey, auch die„ von Regenspurg gelebt, und mir, auch den„ geistlichen Ständen daselbst, in meinen„ und derselben Ober- und Gerechtigkeit, ne-„ ben habenden Freyheiten, weiters nicht ge-„ griffen, darzu nichts entzogen werde. Das um Ew. Röm. Kayf. Maj. soll und will ich als der demütigst und gehorsamst Caplan, neben den erzehlten noch innwohnenden allen Geistlichen zu Regenspurg, gegen GOtt, um glückliche Kayf. langwürige Regierung, Sieg und jede Wolfahrt zu bitten, nimmer vergessen. Und thue Ew. Röm. Kayserl. Majest. mich, auch meine Geistlichkeit, zu rechtem allergnädigsten Schutz und Schirm, auß verpflichter Unterthänigkeit, zu dem höchsten befehlen. Datum Werdt, den 24. Jan. Anno 1544.

Pangratz.

M.

COPIA.

Ersten Supplicirens der Gemein und Burgerschafft allhier, um Introduction der Evangelischen Religion, de Anno 1535.

Fürsichtig, Erbar und Weise Herrn, Cammerer, und andere dieses löbl. Innern Raths allhie zu Regenspurg gnädige und günstige Herrn, E. W. bitten wir unterthänig-

ANNO 1631.

thäniglichen, diß unser nachfolgend allerhöchstes Anliegen, mit ernstlichem Fleiß und gnädiglichen zu vernehmen.

Aber gleichwol zuvor, ehe und dann wir solche unsere Beschwehrnussen erzählen oder fürtragen, ist auch insonderheit unser unterthänig, dienstlich, und gantz fleißig Bitt, E. W. wollen es mit nichte darfür halten, als stünde unser Meynung oder Gemüth, dieselben E. W. als die hochverständigen zu lehren, was sie hierinn, bey Verlierung ihrer Seelen zu handlen und zu thun vor Gott schuldig, oder auch (da uns Gott immer und ewiglich vor behüten wollte E. W. als unserer von Gott fürgesetzten Obrigkeit, wider ihren Willen, in ichte freventlichen Ordnung zu geben.

Dann wir wissen von den Gnaden Gottes wol, erstlich, daß es solcher Unterweisung bey E. W. nicht bedarff. Zum andern, daß uns, als deren Unterthanen nicht gebühren will, aus uns selbst ichts vorzunehmen, sondern daß der Gewalt und Obrigkeit bey E. W. steht. Zu deme wir auch nicht allein noch für und für erbietig, E. W. Hoheit, Ehr und Nutzen, nach allem unserm Vermögen Leibs und Guts, wie sich frommen Unterthanen geziemet und gebühret, treulich zu fördern, und in aller Gehorsam zu leben, sondern seynd auch ungezweifelt, daß wir uns biß anhero (ohne Ruhm abzuschreiben) gegen E. W. und sonsten jederzeit unser Obrigkeit, dermassen allenthalb erzeigt und bewiesen haben, daß uns nichts ungebührliches mit einigem Grund kan, oder mag zugemessen werden.

Damit dann E. W. verstehen, was unser Anliegen und Begehren sey, und aus was Grund oder Ursachen wir uns desselben unterwinden, so hat es die Gestalt; Es ist unverborgen, mit was grausamen und erschröcklichen Anzeigungen Gott der Allmächtig, der alle Ding in seiner Gewalt und Hand hat, seinen Zorn über uns in viel Weg, allenthalben zu erkennen gibt, welche Anzeigungen uns billich treiben sollen, ohn alles verziehen, mit aller Forcht, Tag und Nacht zu rathschlagen, was doch die Ursachen solches grausamen Zorns seyen, und wie man Gott dawieder zu Gnaden und Barmhertzigkeit erwegen möchte, jetzo dieweil wir noch so viel trefflichen Warnungen, noch ein wenig Zeit und Statt haben, solches fürzunehmen und zu rathschlagen. Denn so wir diesem Raum und Lufft, der vielleicht am Ende ist, verächtlich oder hinläßig fürgehen lassen und versaumen, ist wahrlich zu besorgen, Gott werde uns zu allen Theilen, beede Obrigkeit und Unterthanen überfallen und übereilen, ehe dann jemands gedencket, daß wir darnach weder Raum oder Zeit mehr darzu haben mögen, ob wir auch gleich gern wollten.

Und hierzu soll uns billich raitzen, Lehr und Unterweisung geben, was man allenthalben in den Christlichen alten Historien lauter findet. Nemlich, wie sich unsere alte Vorfahren allezeit gehalten, wann sie zuweilen Gottes Zorn über sich erweckt, vermerckt und gesehen haben. Die denn zuforderst, und vor allen Dingen, über die Gesatz die ihnen Gott gegeben, und das Evangelium geloffen sind, sich zu erkundigen, ob sie etwa von den Gebotten Gottes, oder der Lehr des Evangelions, in ichte ausgewichen wären, dardurch man Gott zum höchsten erzürnet. Und so sie dasselbig gefunden, und ihre Ordnung, die sie darwider fürgenommen und aufgerichtet gehabt, geändert, und sich Gottes Befehl und Worten nach gehalten haben, so hat die Straff auch aufgehört und nachgelassen. Wo sie aber auf ihrem fürgenommenen selbst erwählten Menschen Satzungen, wider Gottes Ordnung und Befehl, verharret seyn, da hat auch allwegen die Straff überhand genommen, und beede Obrigkeit und Unterthanen verderbt, unangesehen, mit was Fleiß man sich sonsten unterstanden, solche Straff und Zorn abzuwenden.

Dann Warlich mit menschlicher Weißheit oder Gewalt wird man wider Gottes Zorn und Straff nichts ausrichten, Gott ist uns viel zu weiß, wie geschrieben stehet; Es hilfft kein Weißheit wider den HErrn, er macht zu nicht die Anschläg der Listigen, und sehet die Weisen in ihrer Witz. So mag sich auch niemands keines Gewalts darwider vertrösten, denn deß HErrn Macht ist über allen Gewalt, und nicht auszuforschen, wie die Schrifft sagt; Sondern wer Gottes Zorn unterkommen und abweichen will, der muß um Gnad bey Gott ansuchen, und ihne mit Ernst darum bitten und anruffen, wie uns die Schrifft lehret; Der HErr ist gnädig allen die ihn treulich anruffen, er thut das Wolgefallen deren die ihn förchten, und höret ihr schreyen, und hilfft ihnen, der HErr behütet alle die ihn lieben. Wie kan man aber, als Paulus sagt, anruffen, an den man nicht glaubt, oder wie kan man gläuben an den, von deme man nicht höret, oder wie kan man hören, ohne reine Christliche Prediger?

Und darum, auf daß wir wissen mögen, was Christus gelehret und befohlen hat, denselben gemäß zu leben, und Gottes Zorn abzuwehren, wird in allweg vonnöthen seyn, daß man einen gelehrten frommen, erbarn und Christlichen Prediger allhie habe, der uns solches ordentlich und getreulich lehre, und dieselbe sein Lehr mit einem gleichförmigem gutem Leben und Wandel confirmire und bestättige.

Dieweil uns aber (wie leyder vor Augen) ein solcher Prediger hie mangelt, darum wir dann hievor, E. W. fleißiglich angesucht, und biß anhero, neben unserm ernstlichen Gebett zu Gott, in aller Gehorsam, täglich und ohne Unterlaß darauf geharret haben. So ist an E. W. nochmahls unser unterthänig und allerfleißigstes Bitten, die wollen uns, als ihren gehorsamen und willigen Burgern, durch GOttes Willen, so gnädig u. günstig seyn, u. nach so langer gehorsamer Wart,

mit

ANNO 1631.

mit dermassen einem geschickt erbaren Mann versehen, alsdann seynd wir ungezweiffelt, Gott werde nicht allein seinen fürgenommenen Zorn gegen uns abstellen, sondern auch Gnad verleyhen, daß nit allein E. W. unterthänige Burgerschafft allhie in zeitlichem Friden, neben und bey einander, und gegen derselben E. W. als ihrer rechten Obrigkeit, in aller schuldiger Gehorsam bleiben, sondern auch, daß kein andere verführische Secten (ohne die es sonsten nicht seyn kan) wie hefftig man immer mehr wehret, strafft und rottet, einreissen sollen. Dann wie kan doch ein Unterwiesener des rechten Grunds, und der Wahrheit des Evangelions, welches uns gegen Gott und der Welt zu aller Gehorsam, Forcht und Lieb weiset, wider Gott, die Obrigkeit, und den Nächsten leichtlich etwas unzimlichs gedencken, fürnehmen oder handlen? Hinwiederum, wie kan ein roher unberichter Mensch aus ihme selbsten, oder durch vermischte unreine Lehr nicht zu aller Ungehorsam und Muthwillen für und für geneigt seyn? Inmassen E. W. auch ein jeder Kleinverständiger gut zu ermessen, und die täglich Erfahrung zu erkennen gibt.

So könnte sich auch niemands eines solchen erbaren gelehrten Predigers, der niemand frevelichen schmähet, sondern schlecht aus dem Text deß Heil. Evangelions, und uns ungefälscht, einfältig, still und friedlich unterwiese, was uns Christus unser HErr „und Erlöser gelehret, befohlen, und gebotten hat, wie wir uns allenthalben gegen Gott und den Menschen erzeigen und halten sollen, in ichte beschwehren, als man dann ein solchen Prediger, unsers Verhoffens, wol gehaben möchte, so E. W. unserm Christlichen und billichen Begehren nach, sich umthäten oder jemands andern darzu geschickten, deßhalb Befehl geben.

Sollten aber E. W. unangesehen unsers „nothwendigen Begehrens, die Sachen et„wa länger aufziehen, daß wir doch mit nichte „besorgen, und der Zorn Gottes, der warlich „nicht fern seyn kan, überhand nehmen, so „wollen wir hiemit unser Gewissen gereini„get, uns vor Gott und männiglich entschul„digt haben, daß unser Person halber, und an „unserm Fleiß Gottes Wort allhie zu för„dern, nie kein Mangel an uns geweßt seye. Dann uns, als den Unterthanen, will hierinn anders oder weiters nichts gebühren, dann, nach Gott dem Allmächtigen, bey E. W. als unser fürgesetzten ordentlichen Obrigkeit darumen fleißiglichen zu bitten. Es geschehe nun oder nicht, so haben wir das unser gethan, so viel uns geziemen wollen, die Sachen aber weiter zu fördern, und uns in unsern nothwendigen Christlichem Begehren zu willfahren, ist E. W. Amt, deßhalb sie dann vor Gott am jüngsten Gericht, bey Verlierung ewiger Seeligkeit, gar schwehre und theure Antwort und Rechnung geben müssen. Solches haben wir E. F. E. W. nach so langer Wart und Hoffnung, nicht unerinnert mögen lassen, uns derselben hierinnen unterthäniglich befehlend.

ANNO 1631.

E. F. E. W.

Unterthänige gantz gehorsame Burger und Bürgerin allhie, ꝛc.

In trefflicher Anzahl, die sich, Meng halb nicht unterschreiben können, aber auf E. W. Begehren urbietig sind, sich alle mit Nahmen anzuzeigen.

N.

Ein andere Supplication der Burgerschafft an den Rath, um Introduction der Augspurgischen Confession, Anno 1542.

Fürsichtig, Erbar, Weiß, günstig und gebietende Herrn, welcher massen, verruckter neulicher Zeit E. E. W. wir, die daselbst mit Nahmen gemeldte, und daneben in gemein angezogen, derselben E. W. unterthänige gehorsame Burger, aus Christlichem Gemüth, um günstige Zulassung der Communion beederley Gestalt des hochwürdigen Sacraments, in einer offenen gemeinen Kirchē, supplicirend angelangt, tragen ungezweifelt E. W. günstiges Wissen. Weil uns dann dieser gnädiger Abschied darauf gefallen, daß E. W. der Sachen nachgedencken, und mit dem fürderlichsten darinn beschliessen wollen, das wir zu höchstem Danck angenommen. Demnach und damit wir der Auffatzung Christi, darvon wir jeden Nahmen, das Heil, und alle Seeligkeit haben, einsmals (wie wir dann von Hertzen begierlich) theilhafftig werden mögen, und desselben nicht so gar zu unserer Seelen Verdamnuß zu entbehren, oder in den Winckeln zu nehmen gedrungen werden: So ist unser hochfleißig und demüthigst Bitten, E. W. als unsere ordentliche Obrigkeit, wollen, in Krafft ihres Amts, uns, mit dem ehesten, nach ihrer Gelegenheit, solch unser Christlich Begehren günstig bewilligen, damit wir nicht allein Gottes Wort allhie hören, sondern auch unser Gewissen und Seelen Seeligkeit zu erhalten, desselben offentlich gebrauchen und führen mögen. Und E. W. selbst auch nach der Weissagung des Propheten Ezechiel nicht schuldig an unserm Verderben erfunden werden.

Dargegen wird ohn allen Zweiffel Gott der Allmächtig, E. W. und dieser Stadt desto mehr Glücks und Heyls geben. So wollen wir es auch, neben höchster Danckſagung, jederzeit um dieselben möglichster Gehorsam verdienen, nochmalen gnädiges Bescheids gewartend.

E. W.

Unterthänige Gehorsame
Burger, Zugethane und
Verwohnten, so zuvor
in gleichem Fall supplicirt.

ANNO 1631.

O.

COPIA.

Schreibens an J. Fürstl. Gn. Herrn Pangrantzen, Bischoffen zu Regenspurg, ꝛc. Von Cämmerer und Rath der Stadt daselbsten Datum Pfingst Tag nach S. Galli, Anno 1642. Das Sacrament unter beyderley Gestalt betreffend.

Hochwürdiger Fürst, E. Fürstl. Gn. sind unser unterthänig willig Dinst, mit Fleiß zuvor, gnädiger Herr, E. F. Gn. nechstes Schreiben, unser Fürnehmen mit dem Hochwürdigen Sacrament, belangend, haben wir empfangen, und alles Inhalts hören verlesen, und vermercken auß demselben, daß unsere Mißgünstigen solche Handlung E. F. Gn. viel zu ungütig, auch anders, dann sie an ihr selbst ist, angezeigt und zu erkennen geben. Damit aber E. F. Gn. verstehen, daß wir nichts ausserhalb der Nothdurfft, darzu auch gar keine Neuerung, die uns zu ichte zu verweisen seyn möchte, fürgenommen, so wissen anfänglich dieselbig E. F. Gnad. ohn allen Zweiffel selbst, daß länger dann vor 16. Jahren, unser Bürgerschaft nicht allein bey J. F. Gn. Regierung, sondern auch bey derselben E. F. Gn. Vorfahren, weiland unserm gnädigen Herrn, Hertzog Johansen, dazumahl dieses Stiffts Administratoren alhie, löblicher Gedächtnuß, sich diß Sacraments in zweyerley Gestalt gebraucht, wiewol in keiner gemeinen Kirchen offentlich, sondern allein in absonderten Capellen und Häusern, welchen Gebrauch, wir, der Zwinglischen und Widertauffer Secten zu verhüten, Gedult haben, und nicht umgehen mögen.

Nun sind wir aber eine Zeitlang hero in Erfahrung kommen, daß nicht allein durch solch unser Geduldung und Zusehen, die gemeldten erschreckliche Secten nicht haben allerdings können verhütet werden, sondern nichts desto minder etliche Verführer ihr Irthumbe und falsche Lehren, unter dem Schein des guten mit eingeschleichet, und daß auch der jenigen, so den gemelten Secten nicht anhängig, mit aller Unordnung, auch ohne vorgehende nothwendige Unterweisung, und ungebeicht, wie das Vieh dazu geloffen, darauß denn diesem hochwürdigen Sacrament viel Unehr, auch mehr Schadens und Nachtheils der Gewissen, dann Nutzens erfolget ist. Welches wird durch keinen andern Weg zu fürkommen gewust, dann daß alle heimliche und abgesonderte Versamlung verbotten und abgeschafft und der recht Christlich Gebrauch des H. Sacraments, in einer gemeiner Kirchen, offentlich fürgenommen und auffgericht würde, damit die Rechtglaubigen sich nicht zu beklagen, als ob wir den rechten Christl. Gebrauch desselben auch nimer gestatten, und sie an ihrer Seelen Heyl und Seligkeit verhindern wolten, und die andern nicht so leichtlich mehr ihre Irrthüme weiter einschleichen möchten;

Zum andern, so sind auch etliche unsere Bürger, welche nicht Priester haben bekommen mögen, die ihnen solch Sacrament dermassen reichen wollen, gar ohne dasselbig, mit grosser Ungedult gestorben, darunter gewesen seyn sollen, die über uns als ob wir ân ihrer Versaumnuß schuldig weren, Nach geschrien haben sollen.

Zum dritten, so ist diß unser Fürnehmen, die unwidersprechliche Lehr, Ordnung und Befehl Christi, deren, unsers Erachtens, ein jeder nicht allein für sich selbst zu geleben, sondern auch die Seinen dahin zuweisen schuldig. Zum vierdten, so läst uns der jüngst allhie gemein auffgericht Reichs Abschied solches lauter zu. Zum fünfften, thun wir in den andern Kirchen, deren sonsten (ausser der Capellen zu unser Frauen) eine merckliche Anzahl allhie ist, niemands zu, ichte einige Verhinderung oder Irrung, tringen auch niemands auff einigerley Meynung, sondern lassen einem jeden frey, worzu ihme (doch ausserhalb der Zwinglischen und Widertauffer Irthumb) sein Gewissen selbst treibt, haben auch diß Werck allein in der obberührten unser einigen, eignen Capellen, für die jenigen, die sich dieses Sacraments, mit gutem Gewissen anders nicht, dann nach dem Befehl Christi, in zweyerley Gestalt, gebrauchen können, fürgenommen. Damit sie auch keinen Mangel daran, sondern dasselbige, wie sich gebührt, Christlich und ordentlich, ohn allen Verdacht, offentlich haben mögen?

Zum sechsten, so haben unsere Mißgünstigen E. F. Gn. viel zu mild bericht, daß sie deßhalben angezeigt haben, als ob diß unser Christl. Fürnehmen, durch etlich wenig Personen geschehen, ꝛc. Dann über daß es bey uns im Innern Rath, für nütz und nothwendig angesehen ist, es auch durch die vom äussern Rath, und dem Außschuß der gantzen Gemein, die wir in solch wichtigen Handlungen, auch zu uns erfordern pflegen, beschlossen worden.

Dieweil wir dann, gnädiger Fürst und Herr, nichts anders gehandelt, denn was der unwidersprechliche Befehl Christi ist, darzu auch gar keine Neuerung fürgenommen, sondern allein das jenig, so hievor, nicht mit kleinem Verdacht und Gefahr, auch ohn alle Christl. Zucht und Ordnung, in den Winckeln geschehen ist, jetzo ohn alle Verdächtlichkeit, mit gebührender Christlicher Zucht und Ordnung offentlich auffgericht, wie wir das vor Gott und der Welt zu verantworten verhoffen, und darneben auch niemands sonsten in ichte zu beschweren. So gelanget an Euer Fürstl. Gn. unser unterthänig, nachbarlich und fleissig Bitten, die geruhen sich auß den oberzehlten Ursachen, deßhalb niemands wider uns bewegen zu lassen. Dagegen sind wir auch urbietig, womit wir derselben

ANNO 1631. selben Euer Fürstl. Gn. und andern ihren Angehörigen, unterthänigen, nachbarlichen und freundlichen Willen zu erzeigen wissen dasselbige jedesmals mit Fleiß und gerne zu thun. Datum Regenspurg, am Pfingst-Tag nach S. Gallen des Abbts Tag, Anno XLII.

Cämmerer und Rath der Stadt Regenspurg.

P.

B. Mit Beylag A. †.

COPIA.

Schreibens, an die Kayserl. Majest. Carolum V. von Cämmerer und Rath der Stadt Regenspurg, ꝛc.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser, allergnädigster Herr, E. R. K. Majest. haben uns in den Spänen und Irrungen, die sich ein zeitlanghero, zwischen unserm gnädigen Herrn, dem Bischoff allhie eines, und uns, anders theils, für E. K. Majest. Hofräthen erhalten. Auf deßhalben hievor ergangenen Bescheid, weitern Befehl, als ein rechtlich Executorial, desselben zugeschickt, nachfolgendes Innhalts; Dieweil sich der gemeldte Bischoff noch beschwerd, als ob wir demjenigen, so uns daselbst auferlegt worden, nicht nachkommen seyn sollen, daß wir solches in einer Zeit, nehmlich in sechs Wochen, und dreyen Tagen, nach desselben Befehls oder Executorials-Verkündigung, noch thun sollten, ꝛc. Gleichwol aber mit dieser allergnädigsten Fürbehaltung, ob wir rechtmäßige Ursach hätten, oder zu haben vermeynten, darum wir es zu thun schuldig wären, daß wir dieselben, nach Endung solcher Zeit, noch in drey und dreyßig Tagen, E. R. K. Maj. fürbringen möchten.

Demnach und damit E. R. K. Majest. samt derselben Löbl. Räthen vermercken und sehen, daß weder der vorgenannt unser gnädiger Herr Bischoff selbst, noch jemands sonsten aus der Clerisey und Geistlichkeit allhie die wenigsten Ursachen habe, sich über uns zu beklagen, und wir auch E. R. K. M. unser Nothdurfft hierinn weiter anzuzeigen, in allweg benothdrengt werden.

So überschicken derselben E. Röm. Kayserl. Majest. wir hiermit in Unterthänigkeit, aller Sachen diesen fernern Bericht, daraus sie sich unsers erzeigten Gehorsams, und des Gegentheils unwidersprechlichen Ungehorsams, auch unnöthigen und unverursachten Anlauffens, genugsam zu erinnern haben.

Und erstlich, so viel den Articul der Religion belangt, darinn haben wir, unsers Verhoffens, bißhero unsere mögliche Vollziehung geleist, wie E. Kayserl. Majest. aus beyliegendem Bericht mit A. †. bezeichnet, nach längs und lauter zu vernehmen, der unterthänigsten Zuversicht, dieselbig E. Kayserl. Majestät werde dieser Zeit, an solcher unser erzeigten Gehorsam allergnädigst ersättigt und begnügig seyn, und unserm gnädigen Hrn. dem Bischoff allhie, deßhalb keines weitern Ansuchens oder Begehrens, wider uns statt thun, zuvorab in Erwegung, daß S. Fürstl. Gnaden die Reformation, so ihr auferlegt worden, noch in dem wenigsten Puncten nicht fürgenommen oder aufgericht hat. Darinne sie gleichwol billich vor uns, und uns zu einem Exempel, doch in einem wenigen, ihr schuldige Gehorsam zuerzeigen, auch angefangen haben sollte. ANNO 1631.

Zum andern das Barfüsser Closter betreffend, da haben wir uns hievor keineswegs versehen, daß desselben Closters Handlung, wie die zwischen unserm gnädigen Herrn, dem Bischoff, und uns, geschehen, eine ordentliche Rechtfertigung seyn, oder für einen Gerichtlichen Proceß geacht werden sollte, derowegen wir dann auch deßhalben unser Nothdurfft, dazumahlen, zu keiner rechtlichen Erkanntnuß genugsam, fürbringen lassen, oder angestellt; Sondern des Bischoffs vermeynt Begehren zu verhindern oder aufzuziehen, allein, ausser Rechtens, etliche gemeine Einreden fürgewendt, und uns gäntzlich darauf verlassen, wann Se. Fürstl Gnaden rechtlich zu uns hätte klagen wollen, welches wir doch gleichwol auch aus ihren Schrifften nicht verstehen können, daß wir alsdann, fürnehmlich in Krafft unser habenden Freyheiten, zu ordentlichen Rechten, und für unser gefreyete Richter remittirt und gewiesen worden wären. Welche sonderbahre Begnadung und Freyheit E. Röm. Kayserl. Maj. uns, um unserer unterthänigsten Treu und Dienst willen, und daß wir auch dem hochlöblichen Hauß Oesterreich für und für mit solchem Fleiß und Ernst anhängig gewesen, daß wir uns niemands, durch einigerley Tröhe und Zwang, davon haben wenden lassen, gnädiglich gegeben haben. Wie dann E. Röm. Kayserl. Majest. nicht allein durch uns selbst, sondern auch die Röm. Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn, mehr dann einmahl bericht worden. Was mercklicher Beschwehrnüssen uns, um der angeregten unser, E. beyder M. M. und dem Hauß Oesterreich, erzeigten Treu willen, von etlichen Ständen in viel Weeg, nicht mit geringem unserm Nachtheil, widerfahren und begegnet sind.

Dieweil wir aber aus dem nechsten Befehl und Executorial vernommen, daß die angezogene Handlung für eine Rechtfertigung, auch der darinn zuvor gegebene Bescheid, für einen endlichen rechtlichen Sententz gehalten werden solle, und darneben auch erwogen und besorgt, daß gleichfalls alle andere zwischen dem Bischoffen und uns bißhero gepflogene Handlung für gerichtlich geachtet werden möchten: So haben wir, nicht allein dieses Puncten halben, das gemeldte Kloster belangend, sondern auch von wegen der andern noch unentschiedenen Irrungen, allerley Bedencken gehabt,

A. †.

ANNO 1631.

und für unsere unvermeydliche Nothdurfft, angesehen, deßhalben unser Beschwernussen in allwegen an Ew. Röm. Kayſ. Majestät zuvor wiederum gelangen zu lassen, und dieselben, dieweil sie ohne das mit andern wichtigen Geschäfften beladen, daß sie der angeregten unser habenden Freyheit (davon Ew. Kayserl. Majest. wir hieneben Copey mit B. bezeichnet, zuschicken) nicht mögen ingedenck seyn, unterthänigst zu erinnern, auf daß wir nicht also selbst stillschweigend, aus solcher unser Freyheiten giengen, die wir (ohne Ruhm zu melden) nicht allein zuvor, sondern auch fürnehmlich in dem nächsten Krieg, unsers höchsten Vermögens, so treulich verdient, und noch zu thun gedencken, so weit sich unser Leib und Vermögen erstrecket, do sich unsere Gegentheil von Ew. Kayserl. Majestät, auch der Röm. Königl. Majest. und dem Hauß Oesterreich abgeworffen, und nicht mit geringer Schmählerung oder Zerrüttung Ew. beyder M. M. und des Hochlöblichen Hauses Oesterreichs Herrlichkeit und Gerechtigkeit, die sie allhie haben, an andere Herrschafften geschlagen.

Dem allem nach, so gelangt an Ewer Röm. Kayserl. Majest. unsere unterthänigste Bitte, wo unser gnädiger Herr der Bischoff allhier, Sr. Fürstl. Gn. übergebene vermeynte Beschwer-Schrifften, je für eine gerichtliche Klag achten will, dieselb Ewer Kayserl. Majestät wolle sie damit, gegen uns, zu ordentlichen Rechten, und für unsere gefreyete Richter remittiren und weisen; Alda wir denn unsere Nothdurfft wider Seine Fürstl. Gn. angemaßte vermeynte Gerechtigkeit, weiter, auch dermassen darzuthun, und rechtlich außzuführen verhoffen, daß derselben Begehren, so beydes des angezogenen exempten Klosters, und anderer Sachen halb, bißhero geschehen, nicht statt habe. Im fall aber, do Ew. Kayserl. Majestät über diese jetzige unterthänigste Erinnerung unserer Freyheiten, je noch beharren und haben wollen, daß wir gemeldtes Kloster Sr. Fürstl. Gn. zustellen sollen, so wollen wir derselben hierinn Gehorsam leisten, und deßhalb weiter keine Weigerung suchen, darinn wir dann Ew. Röm. K. Maj. fernern Bescheids gewärtig seyn. Hoffen aber doch darneben, in allweg, wie auch deßhalb unser unterthänigstes Bitten ist, Ew. Röm. Kayserl. Majest. werden uns, aus oberzehlten Ursachen, in den andern noch unentschiedenen Irrungen, bey der angeregten unserer Freyheit schützen, und darwider nicht beschweren lassen. Das wollen um dieselbe Ew. Röm. Kayſ. Maj. wir in aller Gehorsam unterthänigst zu verdienen, nimmer vergessen. Dero wir auch uns und gemeine Stadt hiemit unterthänigst thun befehlen, ꝛc.

Ew. Röm. Kayſ. Maj.

Unterthänigste Gehorsame
Cammerer und Rath
zu Regenspurg, ꝛc.

A ℔.

ANNO 1631.

Eines Erbaren Raths Bericht an die Röm. Kayſ. Maj. wie und welcher Gestalt das Interim allhie auffgerichtet worden. Mit angeheffter Bitt, den Bischoff und seine Geistlichkeit zu Auffrichtung der Reformation anzuhalten.

Allergnädigster Herr, Ew. Röm. K. Maj. Schreiben, darin sie begehren bericht zu werden, wie und welcher Gestalt, wir derselben Declaration und Ordnung des Interims angericht, auch ob und was uns daran Verhinderung fürgefallen und begegnet seyn, ꝛc. Haben wir mit gebührender Ehrerbietung unterthänigst empfangen, und seines Inhalts mit Fleiß, in schuldiger Gehorsam angehört u. vernommen, und geben E. R. K. M. darauf in Untertänigkeit diesen nachfolgenden Bericht.

Erstlich, daß wir gleichwol hievor anfänglich die fürnehmsten Enderung in unserer Kirchen mit dem gethan, daß wir den Gottesdienst, auf dazumal unserer Predicanten Rath und Unterweisung, allerdings in Teutscher Sprach angerichtet haben, damit das Volck verstehen möchte, was daselbst, GOtt zu Ehren, gehandelt, und dardurch desto mehr zur Andacht, und GOtt zu loben gereitzt würde, wie man denn solchen Nutz daraus bey männiglichen augenscheinlich vermerckt und gespürt, daß jederman fleißig auf die teutschen Lob-Gesang und Gebet achtung gehabt, auch andächtig mitgesungen und gebettet hat, da zuvor bey den Lateinischen Gesängen, welche das Volck nicht verstanden, mit Spatziren gehen, und unnützen Geschwätz die meiste Zeit in der Kirchen vertrieben ist worden, wie noch heutigs Tags in andern des Bischoffs Kirchen allhie geschicht, da man zwar wenig Andacht gebraucht und achtet.

Nun haben wir aber jetzo das Amt der Meß dermassen verordnet und angerichtet; Erstlich daß der Priester, so dasselbig hält, vor dem Altar das Confiteor mit einem Diacono kniend Lateinisch bettet, da auch er der Priester sein Meßgewandt, und die Diaconi ihre gewöhnliche Leviten Röck anhaben. Nach demselben singt der Chor den Introitum auch Lateinisch samt dreyen Kyrie eleison, darauff der Priester das gloria in excelsis und der Chor, & in terra pax, &c. folgends beschließt der Priester mit einer Collecten, auf welches wird durch einen Diaconum die Epistel vor dem Altar auch Lateinisch gesungen, welche man alsbalden hernach dem Volck ab der Cantzel Teutsch verlieset, mit einer Fürbitt für alle Stände. Darnach wird von dem Chor, die Teutsche Litaney gesungen, und von dem Priester mit einer Collecten beschlossen. Nach deme wird abermals durch einen Diaconum das Evangelium Lateinisch gesungen, und darauf ab der Cantzel dem Volck Teutsch fürgelesen, mit einer kurtzen Postillation nach dem Text. Folgends singt der Priester über dem Altar, credo in unum Deum, und der Chor darauf das Patrem Lateinisch, oder den Glauben Teutsch. Nach diesem singt der Priester die Präfation Lateinisch, und lieset ein Diaconus

ANNO 1631.

conus für die Communicanten eine Teutsche Vermahnung, sammt einer offenen Beicht, und gemeinen Absolution. Auff solches hebt der Priester erstlich die Hostia auff, und singt den ersten Theil der Wort des HErrn Abendmahls über das Brod, von dem Leib CHristi, gleicher Weiß geschicht es nachfolgends mit dem Kelch, und dem andern Theil der Wort des Abendmahls von dem Blut Christi, alles Teutsch, damit das Volck anhöre und verstehe, mit was Worten, oder wie, auch zu was Nutzbarkeit und Trost der betrübten und schwachen Gewissen, CHristus solch hochwürdig Sacrament seines gegenwärtigen wahren Leibs und Bluts eingesetzt, verordnet und zu empfahen befohlen hat. Nach demselben singt der Chor das Sanctus Lateinisch, und folgends der Priester das Vatter Unser Teutsch: Wendet sich darnach zum Volck, und singt mit dem Seegen des Creutzes: Der Friede des HErrn sey mit euch allen: Darauf der Chor antwortet: Amen. Darnach singt der Chor dreymal Agnus Dei, Lateinisch; Unterdessen speißt man das Volck, und wann die Communion lang ist, so werden auch etliche teutsche Psalmen darzu gesungen, so lang die Communicanten gespeißt werden. Nach solcher Cōmunion oder Speisung singt der Chor das Cōmun Lateinisch, folgends der Priester ein Collecten, und der Chor, Amen. Und wird das Amt mit einem Lateinischen Benedicamus, vom Priester, und Deo dicamus gratias, vom Chor, auch letztlich mit einer Teutschen Danckſagung für diese heylsame Speiß des Leibs und Bluts Christi, und gewöhnlichen Seegen beschlossen.

Die Vesper werden allerdings gehalten, wie sie je und allwegen von Alters her im Brauch gewesen, ohn daß auch vor dem Magnificat ein Capitel aus dem alten oder neuen Testament, nach Gelegenheit ab der Cantzel Teutsch gelesen, und nach Endung der Vesper ein Teutscher Psalm gesungen wird. So offt auch an den Sonn- oder Feyer-Tägen das Volck mit dem Sacrament gespeißt wird, so pflegt man den Abend zuvor, nach der Vesper zur Beicht zu sitzen, und diejenigen, so nachfolgendes Tags zum Sacrament wollen gehen, Beicht zu hören, denn die sonderbare heimliche Ohren-Beicht haben wir für und für in unsern Kirchen behalten, und dieselbe, nach Rath unserer Kirchendiener, als einen sonderlichen heylsamen Trost der Gewissen nie wollen fallen lassen. Und ist gleichwol nicht ohn, daß das Volck noch für und für gern allerdings, wie vor, einen Gottesdienst hätte, den es verstünde.

Zu diesem Gottesdienst, wie obstehet, haben wir bißher, nicht mehr dann vier Kirchendiener gehabt, die gleichwol für den meisten theil kranck und schwach gewesen, also daß wir schwerlich durch sie allein alle obberührte Sachen verrichten mögen, wir seynd aber auff unser beschehen Erbieten, in Handlung gestanden, derselben mehrer zu bekommen, wie wir uns dann allbereit, mit etlichen gelehrten und erbaren Personen verglichen gehabt, und etliche selbst bey uns um Dienst angesucht; Daran uns aber unser gnädiger Herr der Bischoff allhie verhindert, als der dieselben zuvor und ehe dann sie uns kommen, für sich erfordern, und ihnen mit aufgetrungener Eyd-Pflicht das Bistumb verbieten lassen, allein um deß willen, daß sie sich in den Ehestand begeben, und Weiber zur Ehe genommen haben, und vielleicht auch, daß S. Fürstl. Gn. vermeynt gehabt, uns darmit an aller Auffrichtung zu verhindern, wie dann dieselbig Sr. Fürstlichen Gnaden sich noch für und für unterstehet, uns hierinn Verhinderung zu thun, daß sie gar nicht leyden will, daß wir auch in einer einigen Capellen, die, Enge halb, nicht mehr denn einen Altar hat, und durch uns selbst erbauet ist, den wenigsten Gottesdienst aufrichten oder haben sollen, ungeacht daß wir dieselben Sr. Fürstl. Gnaden sonsten in allen andern Kirchen, deren doch eine überflüßige Anzahl allhie ist, mit ihren Sachen ungeirret lassen, und auch andere Weltliche Stände des Heiligen Reichs hin und wieder, in viel Kirchen, auch bey weniger Vollziehung Ewrer Röm. Kayserl. Majest. Declaration, mit ihrem Gottesdienst unverhindert zugelassen und geduldet werden.

Auß dem allem Ew. Röm. Kayſ. Maj. augenscheinlich vermercken und sehen, daß wir, wo nicht mehr, doch ja so viel in der Religion fürgenommen und aufgerichtet haben, als nindert ein anderer Stand im Heiligen Reich; Glauben auch, daß wenig Ständ mehr, oder auch so viel als wir, Vollziehung hierinn gethan haben, unangesehen, daß unser gnädiger Herr, der Bischoff allhie, biß auf diesen heutigen Tag, nicht allein den wenigsten Puncten der Reformation, die Seiner Fürstl. Gn. und derselben Clerisey aufferlegt ist, noch gar nicht in das Werck gebracht, sondern es haben auch die Geistlichen bey uns, seit deßhalb von Ew. Kayserl. Maj. ihnen aufferlegten Befehls, bey Tag und Nacht, mehr Muthwillen und Frevel, denn zuvor je geübt, und thun es noch für und für, ohne alle Forcht und Scheu, so gar, daß auch etliche fürnehme auß ihnen dermassen mit kurtzen und zerhauenen Kleidern, auch langen Mordwehren öffentlich auf der Gassen in der Stadt umgehen, daß sie, wo man sie sonsten nicht kennete, mehr für Landsknecht und Kriegsleut, denn Geistliche Personen geachtet würden. Wie sich dann auch wol begeben oder zugetragen, und noch offt geschicht, daß Handwercksleut und andere Weltliche bey Geistlichen gestanden, oder neben und mit ihnen für die Thor, und in der Stadt spatziren gangen sind, da man den Kleidungen und Gebährden nach, die Geistliche für Weltliche und Kriegsleut, und die Weltlichen gegen ihnen, für Priester und Geistliche gehalten hat; Zugeschweigen der andern Empörungen, so nicht mit geringer, gemeiner

ANNO 1631.

ANNO 1631.

meiner Bürgerſchafft Ungedult, begangen wird; Alſo daß wir gleichfals wol Urſachen gehabt (wo es ohne die Gehorſam gegen Ewer Kayſerlichen Majeſtät geweſen) unſer Auffrichtung auch allerdings einzuſtellen, und zu unterlaſſen, biß unſere Gegentheil ihre Reformation auch angerichtet hätten, nachdem ſie billich fürgehen ſolten, dieweilen ſie ſonſten in andern Sachen, da ſie ſich eigenes Nutzens verhoffen, allwegen den Fürgriff und Vorgang allhie, für uns, haben wollen.

Es nimmt uns aber in der Warheit nicht Wunder, daß ſie mit ihrer Reformation Ew. Kayſ. Majeſt jetzo gar keinen Gehorſam geleiſtet haben, und noch nicht zu leiſten gedencken, dieweil ſie ſonſten auch hievor unſers Wiſſens, in nicht einigen Gehorſam je erzeigt, denn was ihres eignen Nutzens halb, wo ſie den dardurch zu bekommen verhofft, geſchehen, wie wir gar nicht zweiffeln, daß Ew. Röm. Kayſ. Majeſtät ſich deſſelben, ſo wol als wir und andere, auß allerhand Geſchichten, gnugſam zu erinnern, und ſonderlich auch in dieſer jetzigen Handlung, gegen uns augenſcheinlich vermercken und ſehen, mit den andern zweyen Freyheiten ſo dieſelben Ew. Kayſ. Maj. uns, Fried und Ruhe allhie zu erhalten, allergnädigſt geben haben, welcher Freyheit gleichwol auch unſere Voreltern, und wir, für den meiſten Theil, auß alten Ankunfften, zuvor über Menſchen Gedächtnuß, im Brauch geweſen, da unſere Gegentheil ſich Ew. Röm. Kayſ. Majeſt. zum hefftigſten widerſetzen, und derſelben Ewer Röm. Kayſerl. Majeſtät auch in zeitlichen Sachen, zu der allerunbillichſten und nothwendigſten Fürſehung, ihrenthalb gar keiner Obrigkeit, Macht oder Gewalts allhie geſtändig ſeyn wollen, welches ſie dann trutzlich alſo ohn alle Scheu herauß reden und ſchreiben, das doch je beſchwerlich zu hören iſt.

Dem allem nach, ſo gelangt an Ewer Röm. Kayſ. Maj. unſer unterthänigſt und allerfleißigſt Bitten, die wollen ſich an der obberührten unſern erzeigten Gehorſam, biß zu weiterer gebührender Determination des Concilii, mitlerweil allergnädigſt erſättigen laſſen, dieweil man ſich doch deſſelben Erörterung förderlichen verhofft, darzu auch unſern gnädigen Herrn den Biſchoff allhie, nicht allein von deßhalb ſeinem fernerm unzeitigen Begehren wieder uns abweiſen; Sondern Sr. Fürſtl. Gnaden gleichfalls dahin vermögen und halten, daß ſie ihre aufferlegte Reformation, wo nicht gar, wie wir dann wol beſorgen, jedoch auffs wenigſt zum Theil, und ſonderlichen mit Abſtellung der oberzehlten offentlichen Freveln und Unzuchten, auch in das Werck bringe, in Erwegung, daß die Geiſtlichkeit dargegen bey uns allhie in viel Weg ehrlicher und baß gehalten, auch zu aller Gebühr und Billichkeit mehrer geſchützt und befördert würdet, dann, unſers Wiſſens, nindert anderſtwo, in Weltlichen Fürſtenthumen und Städten des Heil. Reichs geſchicht. Solches alles um Ew. Kayſerl. Majeſtät unſers höchſtens Vermögens, in aller Unterthänigkeit zu verdienen, wollen wir nimmer vergeſſen, dero wir auch uns und gemeine Stadt hiemit unterthänigſt thun befehlen.

ANNO 1631.

Ewer Kayſ. Majeſt.

Unterthänigſte Gehorſame

Cämmerer und Rath der Stadt Regenſpurg.

Q.

COPIA.

Schreibens an König Ferdinandum I. von dem Rath, ꝛc. die 4. Auguſt. Anno 1551. abgangen.

Allergnädigſter Herr, ꝛc.

Ewer Röm. Königliche Majeſtät haben wir neulicher Zeit in ſonderbarer unterthänigſten Zuflucht und Zuverſicht, nach Längs zu erkennen geben und angezeigt, was wir uns eines Receß und Abſchieds halb, ſo dazumahlen fürnemlich in etlichen wichtigen Prophan-Sachen, zwiſchen dem Biſchoffe allhie zu Regenſpurg, eines, und uns, anders theils, an dem Kayſ. Hoff ergangen, davon Ew. Königl. Majeſt. wir hieüber abermals Copi mit A F. bezeichnet, zu ſchicken, auß allerhand daſelbſt erzehlten Urſachen, beſorgt, und dieſelben Ew. Königl. Maj. als unſern allergnädigſten König u. Erb-Schutz-Herrn gantz vertraulich, und auffs unterthanigſt erſucht und gebeten, uns darinn gnädiglich bedencken, auch fürderſam und verholffen zu ſeyn, damit unſer und gemeiner Stadt Regenſpurg, deßhalb beſorgter unwiederbringlicher Nachtheil und endlichs Verderben möchte verhütet werden. Darauff uns dann gleichwol Ew. Röm. Königl. Maj. derſelben Zeit, ihr räthlich Gutbedencken, ſamt dieſem angehefften Erbieten, zuſchreiben laſſen, wo ſolche Sache, nach des fürgenommenen Commiſſarii Verhör oder Erkündigung, wiederum an den Kayſerl. Hoff, zu weiter Handlung kommen, daß wir alsdann bey Ew. Königlichen Majeſtät wiederum anſuchen ſollen, ſo wolten ſie uns darauff bey hogedachter Kayſerl. Majeſtät gern befürdern, und gnädige Fürderung thun, auf daß die Sach entweders in der Güte, zum billichſten und ſchiedlichſten verglichen, oder aber an gebührliche Ort, zu rechtlichem Außtrag gewieſen würde, der unzweiffelichen Zuverſicht, Ihr Kayſerliche Majeſtät würde unſern erlangten und habenden Freyheiten, deßgleichen auch Ihrer Majeſtät und des Heiligen Reichs Ordnung

ANNO 1631.

nung und Abschieden nach, solches also zu verordnen selbst gnädiglichen geneigt seyn, ꝛc. An welchem Ew. Königl. Maj. allergnädigsten Erbieten, wir bißhero nun wol ersättigt, und zu frieden gewest sind. Nun hat uns aber der gemeldte Commissarius ohnzweiffelt, auf deßhalb an ihne außgangene Befehl, einen Verhör-Tag ernennt und angesetzt, wie Ew. Röm. Königl. Majestät ab beyliegender Copey mit B. gemerckt zu vernehmen. Dieweil dann die Handlung, so er der Commissarius zwischen unser der Partheyen allhie, zu verrichten hat, nicht langwürig, sondern gar kurtz seyn wird, also daß dieselbig, nach beschehener Verhör, auf seine Relation förderlich wiederum an den Kayserlichen Hoff, und für der Kayserl. Majestät Hoffräthe gelangen mag. Da wir nicht wol Zeit und Raum für uns haben könnten, Ew. Röm. Königl. Majestät zu schreiben, und mit der Hülff, wider unsern besorgten Nachtheil (der uns durch einen eilenden beschwerlichen Entschied begegnen möcht) Abwendung zu bekommen. So haben wir für unser unvermeydentliche Nothdurfft angesehen, Ew. Röm. Königl. Majestät deßhalb zeitlich wiederum unterthänigst zu ersuchen, und derselben Fürschrifften zu unsern Handen zu bringen, auf daß wir damit verfaßt seyn, und nichts versaumen. Dann dieweil wir uns aus dem obberührten Receß nicht vertrösten können, wo nach des Commissarii empfangenem Bericht, die Irrung an dem Kayserlichen Hoff nicht würde gütlich beygelegt, daß alsdann die Sach zum Rechten remittirt und gewiesen werden solle, sondern daß man, auch ausser Rechtens, ohn einige Remißion, dieselbe alsbald daselbst endlich entscheiden mag. So haben wir uns nicht allein aus andern vorigen Geschichten, sondern auch in Erwegung deßjenigen, so uns jetzo von neuem begegnet, und hernach insonderheit angezeigt werden soll, gewißlich anders nichts zuversehen, dann daß wir zum Rechten nicht kommen, sondern in allweg, ausser Rechtens, durch einen Entscheid, dem wir, ohne einige fernere Weigerung, geleben müsten, zu unserm verderblichen Nachtheil beschweret würden. Und damit aber Ewer Röm. Königl. Majestät vermercken, daß wir uns hierinn nicht ohne treffliche Ursachen besorgen, sondern deßhalben hohe und wichtige Bedencken haben; So wollen Ew. Röm. Königl. Majestät wir in hohen Vertrauen nicht bergen, daß hievor anfänglich in dieser gantzen Handlung, unserm Widertheil dem Bischoff, ungeacht daß er Kläger gewesen, und sein Nothdurfft zuvor, und ehe dann er geklagt, überflüßig hat berathschlagen und stellen lassen mögen, und sollen allwegen seines begehrens gute geraume Termin und Zeit, zu seinen weitern Fürträgen, geben und zugelassen; Aber uns, als den beklagten sehr kurtze Fristen, zu unserer Verantwortung angesetzt, ohne was wir je zuweilen, durch Ew. Königl. Majestät selbst Hülff und Fürbitt, wie sie selbst wissen, gar eine kleine Erstreckung schwehrlich erlangen mögen. Darbey und aus dem obberührtem Receß, welcher in allen Puncten, so fleißig des Bischoffs Begehren gemäß, wider uns gestellt worden, wir wol spühren mögen, welchen Theil man zu fördern geneigter gewesen. Das alles wir aber gleichwol gutwillig und darum geschehen lassen, dieweil wir uns anderst nicht versehen, denn daß es allein zu gütlicher Unterhandlung, eine unverbindliche Verhör wäre und seyn solte. Nun trägt sich aber über solches alles jetzo weiter zu, daß in dem Puncten die Religion belangend, die zwischen unser hievor deßhalb gepflogene Handlung für ein ordentliche Rechfertigung, und der vorig darinn gegebene Bescheid, für einen endlichen rechtlichen Sententz geacht, den wir jetzo, laut der Copey, mit C. gemerckt, durch Trohe einer schwehren Pön und Straff, Vollziehung zu thun gedrungen werden wollen, unangesehen, daß wir sonderlich des Barfüsser Closters halben, unser Nothdurfft, zu einiger endlichen Erkanntnuß, nie fürbringen lassen, oder angestellt, sondern allein gemeine Einrede fürgewendt, so viel wir zum Anfang oder Eingang einer gütlichen unverbindlichen Unterhandlung für gut geacht, und unsere weitere Gründ zum Rechten gespahret, dahin wir uns dann allwegen erbotten, und uns, wie vorgemeldt, nichts wenigers versehen, dann daß die Handlung von wegen der Religion, und des Barfüssers Closters allhie, zwischen dem Bischoff und uns für Rechtfertigung geacht werden sollen. Nachdem solches, biß auf diese Stund, zwischen andern Ständen nicht geschehen, und kein Stand deßhalb, unsers Wissens, von seinen fürhabenden Freyheiten, und des Reichs Ordnung, in derogleichen Sachen, wider seinen Willen, an der Kayserlichen Majestät Hoff, zu einiger Rechtfertigung gezogen worden ist. Zu dem auch der Bischoff allhie, so viel uns bewußt, nicht allein noch keinen beständigen Grund dargethan, darauß man schliessen können oder mögen, daß gemeldtes exempt Closter ihme zugehörig, sondern wir verhoffen gäntzlich deßhalben so viel Gerechtigkeiten, im Stand des Rechtens, wider ihne außzuführen, daß sein vermeynt Begehren dagegen gar nicht statt haben solle.

ANNO 1631.

Item, so ist auch sein Ansuchen, so er der Religion halben gethan, gantz widerwärtig, als nemlich, daß er je zuweilen an uns begehrt, daß wir unser Kirchen-Ordnung der Römischen Kayserlichen Majestät Declaration oder Interim, durchauß allerdings gemäß anrichten; Und bißweilen aber, daß wir unser Kirchen und Gottesdienst gantz und gar abstellen, und alle Sachen mit den Sacramenten und sonsten, altem Gebrauch nach, in seiner Pfar-

ANNO 1631.

ren besuchen, und derselben alte Gebräuch annehmen und halten solten, ꝛc. Welches je nicht beydes bey einander bestehen kan, denn sollen wir etwas auffrichten, wie uns dann aufferlegt ist, so müssen wir je Kirchen darzu haben, sollen wir aber unser Kirchen und Gottesdienst gar abthun, so können wir nichts auffrichten. Und wiewohl uns solch des Bischoffs ungleich und widerwärtig Begehren gantz fremd und seltzam zu hören gewesen, wir auch jedesmahls ihme mit aller Bescheidenheit darauf anzeigen lassen, worinnen uns dasselbig beschwehrlich, und was wir hierinn der Römis. Kayserlichen Majestät zu unterthänigstem Gehorsam, allbereit auffgericht, auch noch weiter zu thun urbietig wären, als daß wir uns gar keines Wegs versehen gehabt, daß er, über solch unser wahrhafftigs, auch ihm selbst wohl bewußt, anzeigen, und gleichmäßigs Erbieten, einige fernere Beschwerung solte gehabt, und zuvorab bey der Röm. Kayserlichen Majestät deßhalb ichts weiter angesucht haben; Sondern unzweiffentlich verhofft, er würde sich an solchem unserm Bericht und Erbieten, nicht allein sonsten, aller Gebühr und Billigkeit nach, sondern auch, damit die Bürgerschafft allhie, mit gemeiner Geistlichkeit, mitlerweil, biß zu eines gemeinen Christlichen Concilii Determination, in desto bessern Fried, Ruhe und Einigkeit blieben wäre, gantz nachbarlichen haben ersättigen lassen.

Wie dann fürnemlich, und allein umb dieser Ursachen willen, nehmlich, auf daß mitlerweil des Concilii Erörterung, Fried und Einigkeit im Heiligen Reich gepflantzt und erhalten werde, die angezogene Declaration berathschlagt und fürgenommen worden. Und auch andere, gleichs und höhers, Stands der Geistlichen, im Heiligen Reich, als Cardinal, Ertzbischoff, und Bischoff, in diesem Fall, allenthalben gegen ihren Nachbarn, deren doch eins Theils, noch gar in nichte Enderung gethan, sich zu halten pflegen. So haben doch unsere Mißgünstige, so viel angericht, und sich so hoch bemühet, daß er deß allen ungeacht, sich bewegen lassen, ferner zum hefftigsten, und dermassen bey der Röm. Kayserl. Majestät wider uns anzuhalten, daß er ein solch beschwehrlich Executorial, wie obstehet, wider uns erlangt hat. Und damit auch Ew. Röm. Königl. Maj. noch weitern gründlichen und lautern Bericht empfahen; Daß weder er Bischoff, noch jemand sonsten von gemeiner Geistlichkeit allhie wegen, sich, weder der Religion halben, noch sonsten, unser zu beschweren, die wenigste Ursach habe, sondern daß allein wir gegen ihnen, und sie gar nicht wider uns, zu klagen hätten. So wollen Ewer Röm. Kön. Majestät wir mit der Kürtze unterthänigst erzehlen, wie wir uns, von beyden Theilen, gegen einander halten, und welcher, auch wie ein jeder Theil der Röm. Kays. Maj. in demjenigen, so ihm auferlegt worden, bißhero gehorsam gewesen und noch sey. ANNO 1631.

Und Erstlich; So viel uns die Partheyen selbst unter einander betrifft, do mögen E. Röm. Königl. Majestät wir mit der Wahrheit zu schreiben, und anzeigen, auch darneben desselben gründliche Erkundigung leyden, daß die Clerisey und Geistlichkeit bey uns allhie, in viel Weg, ehrlicher und baß gehalten, auch zu aller Gebühr und Billichkeit mehr geschützt und gefürdert wird, dann, unsers Wissens, inderst anderstwo in Weltlichen Fürstenthümben und Städten des Heiligen Reichs geschicht. Hinwieder aber daß von denselben Geistlichen gegen uns und gemeiner Bürgerschafft allhie, nicht allein in bürgerlichen Sachen zuvorab die gemeine Policey-Ordnung belangend, so doch allen Innwohnern, Geist- und Weltlichen, zu gleicher Wolfarth fürgenommen werden, aller unziemlicher Vortheil in Kauffen und Verkauffen gesucht, daß sich die arme Bürgerschafft, ihr tägliche Nothdurfft zu bekommen, und einzuzeigen, bey solcher der Geistlichen Zerrüttung, schwehrlich erhalten und nehren kan. Sondern es wird auch so viel Muthwillens und Frevels bey Tag und Nacht auf den Gassen, und in den Wirths-Häusern, durch sie, die Geistlichen geübet, daß wir es warlich, wo kein andern Straff und Einsehen, von ihrer Obrigkeit, dann wie bißhero geschehen sollt, länger nicht zu gedulden wissen, und aus bedrangter Noth der Bürgerschafft, die Gegenwehr, und gleiche tägliche Handlung gegen ihnen den Geistlichen auch frey lassen und gestatten müßten. Zu dem auch viel der Geistlichen, und etliche Fürnehme aus ihnen, dermassen mit kurtzen und zerhauenen Kleidern, auch langen Mordwehren offentlich auf der Gassen und in der Stadt umgehen, daß sie, wo sie sonsten nicht bekannt wären, mehr für Landsknecht und Kriegs-Leute, denn Geistliche Personen geacht wurden, wie sich dann auch wol begeben und zugetragen, und noch für und für geschicht, daß Handwercks-Leute, und andere Weltliche bey Geistlichen gestanden, oder neben und mit ihnen gangen sind, da man, den Kleidungen und Gebärden nach, die Geistlichen für Weltliche und Kriegs-Leute, und die Weltlichen, gegen ihnen, für Geistliche Personen angesehen hat. Zugeschweigen, der ärgerlichen Unzucht, so durch offentliche Beywohnung leichtfertiger Weibs-Personen, nicht mit geringer gemeiner Burgerschafft Ungedult offentlich und unverschämt geübet wird. Welches alles wir bißhero gutwillig und um Friedens willens übertragen, und nicht geklagt haben. Es ist uns aber solch unser Gedult und Gutwilligkeit nicht zu demjenigen, so wir verhofft, als zu Fried und Einigkeit, sondern zum Widerspiel, nehmlich zu mehrer Feindschafft Trutz und Muthwillen gerathen, wie wir aus allen Handlungen vermercken und spühren.

So

ANNO 1631.

So viel aber die Religion belangt, da haben wir uns bißhero, auf unser und anderer Ständen Bewilligung, nach Gelegenheit der Zeit und anderer Sachen, der Röm. Kayserl. Maj. Declaration und Erklärung, wie wir die mittlerweil, biß zu eines gemeinen Christlichen Concilii Determination, aufrichten und halten sollen, so gemäß und gehorsamlich erzeigt, als indert ein ander Weltlicher Stand um uns, ungesehen, daß bey den Geistlichen allhie, nicht allein noch der wenigste Punct ihrer Reformation, die ihnen auferlegt und befohlen ist, nicht fürgenommē noch in das Werck gebracht worden; Sondern daß sie seither, wider derselben Innhalt mehr Unzucht und Muthwillens, dann zuvor jemahls geübt, und das Widerspiel zu handlen, nur trutziger worden sind, also daß wir gleichfalls wol Ursachen gehabt, unser Aufrichtung auch zu unterlassen, biß sie zuvor ihr Reformation in das Werck gebracht; Nachdem sie billich vorgehen sollen, wie sie sonsten in andern Sachen, da sie sich Nutzens verhoffen, allwegen den Vorgriff und Vorgang haben wollen.

Dieweil nun, allergnädigster König, dem also, nehmlich, zum ersten, daß wir der Röm. Kayserl. Majest. in dem Puncten die Religion belangend, so viel unterthänigsts Gehorsams geleist, als ungefährlich indert ein höher und gleicher Stand um uns, ungesehen, daß bey etlichen andern Ständen gar wenig, und zu Augspurg selbst noch in nichte einige Aenderung geschehen, da sie dann in dreyen Kirchen ihren Gottesdienst nochmaln allerdings, wie zuvor, ungeändert und unverhindert halten, deß wir uns doch allhie, nur in einer einigen Capellen, die wir gleichwol selbst erbauet, gebrauchen? Zum andern, daß wir deß Barfüsser Klosters halb, unser Nothdurfft, zu keiner endlichen Rechtfertigung fürgebracht oder angestellt, sondern uns auf unser habende Freyheiten und des Reichs-Abschied verlassen, und des Bischoffs vermeynt Begehren zu verhindern, allein etliche gemeine Einreden fügewendt, dieweil der Bischoff selbst noch gar keinen andern Schein seiner angemaßten Gerechtigkeit zu dem gemeldten exempt Kloster eingelegt, darinn einen ungnugsamen argwöhnischen Brief den seine Vorfahren selbst gemacht und verfertigt haben, samt eines Päbstlichen Legaten neuen Conceßion, die auf einen ungegrünten Bericht erlangt und ausbracht ist worden, wie wir solches alles in Rechten stattlich darzuthun verhoffen. Zum dritten, daß wir uns auch in den Sachen, die weltliche Obrigkeit, und ander Prephan Sachen belangend, wo auf des Commissarii Relation, die Sach nicht zum Rechten remittirt, sondern ausser Rechtens, für den Kayſ. Räthen, durch einen Abschied erörtert werden sollte, unsere und gemeiner Stadt unwiederbringlichen Nachtheils, und endlichen Verderbens zu besorgen?

So gelangt an Ewer Römiſ. Königl. Majestät unser allerunterthänigst Bitten, die wollen, in Erwegung unserer unterthänigsten Treu und Dienst, so wir bißhero, ohne Ruhm zu melden, unsers höchstens Verstands und Vermögens der Römiſ. Kayserl. und Ewer Königl. Majestät erzeigt, auch mit was getreuem Fleiß und Ernst, wie für und für, ungeacht aller Beschwehrnüssen, so uns deßhalb offt und dick in viel Weg begegnet, Ewer beyder Maj. Maj. und dem hochlöblichen Hauß Oesterreich anhängig gewesen, und uns niemands davon in dem wenigsten haben abwenden lassen, der Römiſ. Kayserl. Majest. dermassen und mit einem solchen Fleiß, daran wir gleichwol auch gar nicht zweiffeln, schreiben lassen, und sie erbeten, daß sich Ihr Majest. gegen uns, der Religion halben, an demjenigen, so wir bißhero gehandelt, und mittlerweil des Concilii Erörterung, allergnädigst ersättigen und benügen lasse, dieweil doch andere Stände, so Ewer beyder Maj. und dem Hauß Oesterreich nicht allein solche Treu nicht erzeigt, sondern auch wider dieselben gehandelt bey viel weniger Gehorsam, hierinn geduldet werden. Zum andern, dieweil auch die ander Sachen, das Barfüsser Closter, und die Obrigkeit belangend, in allweg zum Rechten gehörig, daß Ihr Majestät dieselben wo die in der Güte nicht möchten verglichen werden, laut unserer habenden Freyheiten, und des Heil. Reichs Ordnung, zum Recht remittire, wie wir uns dann nicht versehen können noch wollen, daß zuvorab, auf Ewer Königl. Majestät Fürderung, ungeacht unserer vielfältigen Treu und Gehorsam, uns unsere Freyheiten so gar unverschuldter Sachen unserm Gegentheil zu Gutem, der sich doch von Ewer beyder Maj. Maj. und dem Hauß Oesterreich muthwillig abgeworffen, und an andere Herrschafften geschlagen, wiederum aufgehoben und genommen werden sollen, sondern verhoffen von Ewer beyden Majest. Majest. vielmehr dabey geschützt und gehandhabt zu werden. Das alles wollen um die Römiſ. Kayserl. und Ewer Königl. Majest. wir in aller Gehorsam, unsers höchsten Vermögens, unterthänigst zu verdienen, nimmer vergessen. Dero wir uns hiemit in aller Unterthänigkeit thun befehlen. Datum den 4. Augusti, Anno 31.

E. N. Königl. M.

Unterthänige Gehorsame

Cämmerer und Rath der Stadt Regenspurg, ꝛc.

Auch, allergnädigster König, wir schreiben hiemit Ewer Königl. Maj. die Beschwehrung, so uns an dem Kayſ. Hof begegnen, in sonderm Vertrauen, nicht daß wir uns bey der Kayserl. Majest. einiger Ungnade besorgten, dieweil wir die nicht verschuldet, sondern wir vermercken, daß uns etliche derselben

ANNO 1631.

Hoffräthe widerwertig sind, denen wir gleichwol auch gar kein Ursach geben. Darumb so bitten wir E. K. Königl. Majest. wir gantz unterthänig, die wolle allein die Meynung unsers Schreibens an die Kayf. Majest. gelangen lassen, und unser Schreiben selbst nicht einschliessen oder mitschicken. Damit es uns bey denselben Räthen nicht zu noch mehrer Ungunst und Verhinderung gelange. Datum ut in lit. &c.

R.

COPIA.

Kayser Carl des Fünfften, Schreiben an Cämmerer und Rath der Stadt Regenspurg, den 23. Martii, An. 1551.

Carl von Gottes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

Ehrsamen lieben Getreuen, ꝛc. Als wir euch hievor in Krafft, und nach Vermög unsers allhie im 48. Jahr der geringern Zahl, auffgerichten Reichs Abschieds, in Schrifften gnädiglich erinnern und ermahnen lassen, daß ihr euch, unserer Declaration und Ordnung, wie es mitler Zeit, biß zu Erörterung eines gemeinen Concilii, in der Religion gehalten werden solle, demselben Abschied angehängt, gemäß halten, und bey euren Pfarren und Prädicanten solches zu geschehen verschaffen und verfügen wollet, ferners Inhalts solches unsers Schreibens, derhalben auch an euch außgangen, darauff ihr uns auch unterthänige Vertröstung u. Zusag gethan, denselben also gehorsamlich nachzukomen und zugeleben. Doch mit der angehängten fürgewandten Entschuldigung, daß solches nicht gleich auf einmal ins Werck gerichtet werden, sondern mit der Zeit eins nach dem andern fürgenommen, und angestellt werden müssen. Wiewol wir nun die Sach biß dahero dabey beruhen lassen, der gnädigen ungezweiffelten tröstlichen Hoffnung, ihr werdet gedachte unsere Declaration und Ordnung nunmehr dermassen angestellt, und ins Werck gerichtet haben, daß weiter Anmahnens derhalben von unnöthen. Inmassen wir auch nicht zweiffeln, die Ordinarien werden an gebürlicher Visitation, Aufrichtung u. Vollziehung ihrer Reformation, gleichfalls auch bey ihnen kein Mangel erscheinen lassen, sondern dieselben also ins Werck gerichtet haben. Jedoch als wir in jüngster Reichs Handlung allhie unter andern vermerckt, daß sich etliche Stände allerhand Verhinderung, so ihnen an vollkommener Anrichtung und würcklicher Vollziehung gemeldter unser Ordnung fürfallen und begegnen sollen, vernehmen lassen, doch solche Verhinderung unterschiedlich und eigentlich nicht angezeiget, sondern uns Erkündigung der Sachen, die wir damals auff uns genommen zu thun, und darauff weiter Handlung fürzunehmen, noch daß darneben Fried, Ruhe, und Einigkeit im H. Reich Teutscher Nation erhalten werden möchte, gehorsamblich heimgestellet haben. So will nunmehr die Nothdurfft erfordern, uns auch, in Krafft ehegemeldts Reichs Abschieds, und unser Bewilligung, zustehen und gebühren, uns nochmaln ferner hierinn, zu erkundigen, und der Sachen gründlichen Bericht zu empfangen. Und ist demnach unser gnädig ernstlich Gesinnen und Begehren an euch, ihr wollet uns zum förderlichsten, in Schrifften eigentlich berichten, wie und welcher gestalt ihr ehgemeldte unsere Declaration und Ordnung des Interims angericht, auch, ob, und was euch daran für Verhinderung fürgefallen und begegnet, und wo daran noch Mangel were, woran derselb, und wie die Sachen allenthalben geschaffen, uns darauff, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, der Gebühr haben zu erzeigen, und ferner nothwendig Ordnung hierin zu geben. Daran thut ihr unsern gefälligen ernstlichen Willen und Meynung. Geben in unser und des H. Reichs Stadt Augspurg, am 23. Tag des Monats Martii, Anno LI. unsers Kayserthumbs im ein und dreyßigsten.

Carolus.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

J. Obernburger.

S.

COPIA.

Postscripti an Kayf. Maj. Carolum V. de 13. April. Anno 1552. die Religion betreffend.

Auch allergnädigster Kayser, ꝛc. nach dem wir vor der Zeit her, als unser Prädicanten, die wir, auf E. K. M. Erfordern, gen Augspurg abgefertigt, von uns kommen, gar keinen offentlichen Gottesdienst mehr gehabt, da man die Leute weder sonsten mit einiger Christlicher Lehr unterwiesen, noch auch dem hochwürdigen Sacrament des Altars, nach dem Befehl Christi, unter zweyerley Gestalt, in der Gemein fürsehen oder gespeiset hette, das Volck mit hoher Beschwehrung ihrer Gewissen, allerdings ohn Sacrament, und andre Christliche Zucht geblieben; Und vielleicht auch, wie wir besorgen und es in gleichem Fall, an andern Orten mehr, zugeschehen, vernehmen, in mancherley Secten und Irrthumb gerathen seyn mag. So haben wir umb des Besten willen, nicht umbgehen mögen, E. K. Kayf. M. deß also unterthänigst zu berichten. Und dieweil wir dann hievor einen solchen Gottesdienst bey uns gehabt, der unsers Verhoffens, GOtt dem HErrn wohlgefällig und angenehm gewesen, und ohne Zweiffel auch Ew. Römis. Kayf. Maj. als für die

man

ANNO 1631.

man daselbst neben anderer gemeiner Christenheit Noth, insonderheit täglich, mit allem Fleiß und Treuen gebeten hat, nicht zu geringer Wolfahrt entsprossen ist.

Gelanget auch insonderheit deßhalben an E. Röm. K. M. unser unterthänigst allerfleissigstes Bitten, die wollen nicht allein, in Erwegung der angeregten unserer unterthänigsten Treu und Dienst; Sondern auch so vieler frommer Menschen betrübter und bekümmerter Gewissen, uns allergnädigst vergönnen, daß wir unsere Kirchen öffnen, unsere Prädicanten wiederumb zu uns bringen, und den Gottesdienst auffrichten mögen. Damit nicht allein den heimlichen verdächtigen Versamblungen, die sonsten auß Mangel des gemeinen offentlichen Gottesdienst, hin und wieder, unvermerckt in den Winckeln zu geschehen pflegen, dester fugsamer gesteuert, sondern auch das Volck zu aller gebührender Gehorsam desto williger gemacht werde. Das wollen umb E. R. K. M. wir, unsers höchsten Vermögens, in aller Unterthänigkeit zuverdienen, nimmer vergessen. Der wir uns und gemeine Stadt Regenspurg auch hiemit unterthänigst thun befehlen. Datum Mitwoch, den 13. April. Anno LII. &c.

T.

C O P I A.

Der Königl. Maj. Ferdinandi I. an den Rath alhie abgebener Credentialn, auff Hanß Victor von Stampen, &c. und D. Caspar von Niedtprugg, &c. de dato 25. April. Anno 1552.

Ehrsam Liebe Getreue, Wir haben euer Schreiben haltend am dato, dreyzehenden diß Monats gnädiglich empfangen, und vernommen, was euch, nach euers zu uns abgesandten Schuldheissen Abreisen, welchen wir vor etlichen Tagen, mit schrifftlicher Antwort, wie ihr ohne Zweiffel nunmehro vernommen, wiederum zu euch gefertigt, für Missiv und Außschreiben zu kommen, und nehmen von euch zu sondern gnädigen Gefallen an, daß ihr euch also beständiglich an die Röm. Kayserl. Majestät, unsern lieben Brudern und Herrn, und uns gedenckt zu halten. Wir zweifflen auch nicht, die Röm. Kayserl. Majest. werde ihr solches gleicher Weiß auch gantz gnädiglich gefallen lassen, und euch im Fall der Noth zu retten und zu entschütten gnädigst bedacht seyn, so seyn wir auch nochmalen, wie wir euch vorgeschrieben, des gnädigen Gemüths und Erbietens, euch, so viel uns immer möglich, mit Rath und Hülff nicht zuverlassen. Und damit ihr solchen unsern gnädigen Willen spüren möcht, haben wir Zeiger diß, unserer Trabanten Hauptmann Hanß Victor von Stampen, und unsers freundlich geliebten Sohns, König Maximilian zu Böheim, &c. Rath, D. Caspar von Niderspurg zu euch abgefertiget, mit Befehl, sich eine Zeitlang, biß sich die geschwinden und fährlichen Läuff, zu besserer Sicherheit, Fried und Ruhe schicken, zu Regenspurg zu erhalten, und euch in den fürfallenden Sachen, an unser statt räthlich und hülfflich zu seyn, wie ihr von ihnen vernehmen werdet.

Ist demnach an euch unser gnädige Begehr, daß ihr ihnen in ihrem Anzeigen, so sie euch jetzo und hinfüro, in fürfallenden Sachen, an unser statt thun werden, guten Glauben geben, und euch in allweg, als unser, und unsers löbl. Hauses Oesterreich getreue Erb- Schutz- und Schirms-Verwandte, jederzeit erzeigen und beweisen. Und wo euch, und gedachten unsern Gesandten ichtes zu schwer fürfiele, dasselbe an uns gelangen lassen wollet. Denn wir, gnädiglich geneigt seyn, euch, wie obstehet, mit Rath und Hülf, so viel immer möglich nicht zu verlassen, sondern in unserm gnädigen Schutz und Schirm zu erhalten. Das wolten wir euch, auff obbemelde euer Schreiben, zu gnädiger Antwort nicht verhalten. Geben in unser Stadt Lintz, am fünff und zwantzigsten Aprilis, Anno im zwey und fünfftzigsten, unserer Reiche, des Römischen im zwey und zwantzigsten, und der andern im sechs und zwantzigsten.

Ferdinand.

Ad Mandatum D. Regis, &c.

J. Jonas D. Vice Cantzler.

Sauerzapff.

V.

C O P I A.

Der Königl. Räth und Abgesandten Erklärung, und angezeigter Ratification, des durch den Fürsten von Plauen gepflogenen Vergleichs, &c.

Ehrenvest, Ehrsame, Weiß, Günstige Herrn, die Röm. zu Hungern, Böheimb, &c. Königl. Majest. unser gnädigster Herr, haben uns beyde Ihr Majest. auch Königl. W. zu Böheimb, &c. Diener, zu einem Erbaren Rath dieser löblichen Reichs Stadt Regenspurg, gnädigst abgefertigt, mit E. E. Rath, etlicher Handlung halber, zu unterreden, wie E. Erbarkeit und Gunsten deß Ihr Maj. Credentz-Briffe haben mögen vermercken. Darauf wir dann einen E. Rath, laut unserer Instruction, liessen weitern Bericht thun.

Und nehmlichen, zum ersten, so viel belangt das Zuschreiben, so etliche Chur- und Fürsten auß Augspurg an einen E. Rath gen Regenspurg gethan, versehen sich J. R. Königl. M. dieweilen der Churfürst zu Sachsen, und Hertzog Albrecht in Bayren, jetzo bey J. M. vorlängst ankommen, und dann von wegen der erhebten Kriegsübung sich unterre-

ANNO 1631.

den, und noch Handlung pflegen, daß derhalben nicht von nöthen seyn solle, dieselben Chur- und Fürsten, auf den bestimmten Tag wiederum zu beantworten. Im Fall aber, da ein Ehrsamer Weiser Rath nach gehabter Berathschlagung, bey sich befinden würde, daß je ein Antwort zu geben von nöthen seyn wolte, alsdenn so wollen wir auch hierinnen der R. Königl. M. gnädigst und rathsamst Gesinnen und Bedencken einem E. Weisen Rath, Vermög unserer Instruction, mittheilen, begehren derhalben, zeitlichen, nach Gelegenheit, von E. E. und G. verständigt zu werden. Daneben auch zum andern, so befinden Ih. Königl. M. samt dero trefflichen Räthen, daß einer löbl. Stadt Regenspurg zu Gutem erschiessen möchte, so man sich, angesehen, diese fährliche Läuf, auch aufs Beste, so möglich, gefaßt und gerüst mache, und also sich ausschickte, damit diese Löbl. Stadt Regenspurg, im Fall der Noth, Hülff und Rettung desto vertröstlicher erwarten möchte.

Zum dritten, nachdem die Königl. Maj. durch Ihr Maj. und des H. Reichs Burggraffen zu Meissen, und des Königreichs Böheimb Obr. Cantzler, ꝛc. berichtet worden, welcher massen Ihr Fürstl. Gnad. zwischen dem Bischoff und Capitul, auch gemeinen Stadt Regenspurg ein Abred, Vertrag und Vergleichung beschlossen und aufgericht, so lassen Ihr. Kön. Maj. solchen Vertrag und Vergleichung ihr gantz gnädiglich und wolgefallen, haben auch alsobalden der R. Kayserl. Maj. davon Anzeig und Fürbitt gethan, daß ihr Lieb und Kayf. Majest. darein auch willigen, und denselben bestetten wolle. Zum letzten, so haben uns Ih. Röm. Königl. Maj. beede allhie zu einem Erbaren Rath gnädigst abgefertiget, und biß auf weitern Ihr. Majest. Bescheid und Erfordern, allhie zu bleiben und zu verharren befohlen, und nach Gelegenheit einem Erbaren Rath dieser Stadt räthlich und hülfflich zu seyn. Welches wir, nachdem uns GOtt Gnad Geschicklichkeit verleyhen wird, unsers äusserſten Vermögens zu thun, und was einer gemeinen Stadt Regenspurg nutz- und förderlich seyn möchte, hierinnen kein Fleiß, Müh oder Arbeit zu spahren, uns hiemit wollen erbotten haben: Und ob uns was zu schwehr fürfiel, dasselbig an Ihr. Königl. Maj. aufs förderlichst, unterthänigst gelangen lassen, Ihr. Majest. gnädiges Gesinnen und Meynung einem Erbaren Weisen Rath treulich, nach empfangenem gnädigsten Befehl, mittheilen. Denn was Ihr. Röm. Königl. Maj. hierinn und ferner zu Gnaden und Gutem thun könnte, das sind Ihr. Maj. gnädiglich jederzeit geneigt, ꝛc.

X.

C O P I A.

Deß durch Herrn Bischoff zu Arras und D. Sigmund Sölden, ꝛc. den Regenspurgischen Gesandten zu Inßbruck, mündlich angezeigten Bescheids, de dato 20. Aprilis, Anno 1552.

ANNO 1631.

Erstlich, so viel die Kriegsempörung belangt, achte die Röm. Kayf. Majest. gäntzlich vonnöthen seyn, daß ein Erbarer Cammerer und Rath dem beschehehen Begehren derjenigen Fürsten, so sich in Kriegsrüstung eingelassen haben, statt zu thun. Dann es gebühre niemands, als Ihrer Majest. die Stände zu beschreiben, oder ihnen ichtes aufzulegen, sondern E. E. Rath wisse sich ihren Pflichten nach, auf Ihr Kayf. Maj. als ihren einigen und natürlichen Herrn, wol zu referiren. Zu deme auch, dieweil die Feind weit von der Stadt Regenspurg sind, und jetzo ein Fändl Landsknecht drinn liegt, dörffe man sich desto weniger besorgen. Im Fall aber, da die Stadt Regenspurg, künfftiger Zeit, mit Heerskrafft überzogen oder vergwaltigt werden solte, und also aus betrangter Noth etwas thun müste, mit Dargebung der Proviant, in ander Weg (so es ohne gemeiner Stadt Regenspurg sonderbaren Schaden, und ohne Verletzung der Pflichten, darmit ein Erbarer Rath Ihrer Maj. verwandt ist, geschehen möchte) so wolle es Ihr Majestät nicht achten, sondern durch die Finger sehen und geschehen lassen.

Zum andern, die Prädicanten und Religion belangend, dieweil die Kayserliche Majestät aus des Burggraffen zu Meissen Schreiben vernommen, daß dieselben Prädicanten allbereit in der Stadt Regenspurg seyn, so sey es vonnöthen, ihnen darein zu erlauben.

Mitwoch nach Ostern, 20. Aprill, Anno 52. in Inspruck, durch den Bischoff von Arras, und D. Sigmund Sölden, Vice Cantzler, ꝛc.

Y.

C O P I A.

An die Röm. Königl. Majestät von Cammerern und Rath, wegen der concedirten Augspurgischen Confeßion, und Eröffnung der Kirchen, abgebenen Schreibens, de dato 28. Aprilis, Anno 1552.

Allergnädigster Herr, ꝛc. Ew. Röm. Kön. Majest. Schreiben, deß Datum stehet Lintz, am 25. diß Monats Aprilis, haben wir an gestern Mitwochen, den 27. desselben, von Ew. Königlichen Majestät verodneten Räthen, unsern günstigen Herrn, in Unterthänigkeit empfangen, und alles Inhalts hören verlesen. Und bedancken uns zuforderst gegen Ew. Kön. Maj. mit höchstem Fleiß der gnädigsten Neigung und Gemüts, so sie zu uns und gemeiner Stadt allhie, als ihren, und deß hochlöbl. Hauß Oesterreich Erbschutzverwandten, tragen, und in diesen schweren Laufen, mit der angeregten Ihrer Gesandten Ver-

ANNO 1631. Verordnung beweisen. Wollen uns auch, mit der Hülff Gottes hierinn allenthalb dermassen erzeigen, dabey die Röm. Kayserliche und Ewer Königliche Majestät unser unterthänigste mügliche Gehorsam, und Treue vermercken und spüren sollen. Und so viel dann der gemeldten Gesandten Werbung an uns belangt, die fürnehmlich auf dreyen Puncten beruhet, erstlich der Schickung und Antwort halb, welche auf unser voriges Schreiben und Erbieten, so wir, nach Rath unsers gnädigen Fürsten und Hrn. von Plauen, ꝛc. dem Churfürsten zu Sachsen, Hertzog Moritzen, und Sr. Churfürstl. Gnaden Mitverwandten gethan, auf den letzten dies Monats zu Augspurg geschehen sollen. Zum andern, von wegen der Stadt allhie Verwahrung; und zum dritten der Religion halb; Da sind wir des ersten Puncten halben, gleichwol hievor auch, so bald der gedachte Churfürst seinen Weg zu Ewer Röm. Kön. Maj. auf Lintz genommen, bedacht gewesen, unser beschließliche Antwort auf das angeregt Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden Schreiben und Begehren einzustellen, biß sich die Handlung daselbst zu Lintz, mit Ewer Königl. Majestät geendet hätte, und mittlerweil, bis auf derselben Sachen Endschafft, deßhalben unser Entschuldigung zu thun, wie wir jetzo laut innliegender Abschrifften, mit Ewer Königl. Majest. verordneten Gesandten Vorwissen, gethan haben. Dann nachdem wir vorgemeldten Chur- und Fürsten zugeschrieben, Ihren Chur- und Fürstl. Gnaden den letzten dies Monats, auf ihr Begehren, Antwort zu geben, hat es uns in allweg für gut, und der Sachen unschädlich angesehen, dannoch mitlerweil deßhalben unser Entschuldigung zu thun, aber doch auf die Puncten ihres Begehrens nicht zu antworten. Welche Antwort wir dann, so es vonnöthen seyn wird, zu seiner Zeit, nach Ewer Röm. Königl. Majest. oder derselben Gesandten Rath und Gutbedunckẽ zu geben bedacht sind. So haben wir auch die Stadt zimlichermassen, auf den Mauren, Thurn und Thoren versehen, und urbietig, dieselben, mit ihrem Rath, nach unserm Vermögen, weiter zu fürsehen. Dann den Puncten der Religion belangend, bedencken wir uns insonderheit auch gegen Ewer Königl. Majest. zum unterthänigsten, daß dieselbig in die Aufrichtung unsers Gottesdienst, und daß wir unsere Prädicanten wieder erfordern möchten, wie vorund hochermeldter unser gnädiger Herr von Plauen, uns solches, doch gleichwol mit einer ziemlichen Vertröstung, auf der Röm. Kayserl. und Ewer Königl. Majest. Bewilligung, vergönnt und zugelassen, bewilligt haben. Bitten auch deßhalb aufs unterthänigst, E. Röm. Königl. Majest. wolle uns dabey allergnädigst schützen und handhaben, auch diese Sachen bey der Röm. Kayserl. Majest. dahin befördern, damit Ihr Majest. es auch hinfüro ungeändert dabey bleiben lassen wollen. Weitern Bericht dieser und anderer Sachen werden Ewer Röm. Kön. Majest. von derselben Gesandten vernehmen. Derowir auch hiemit uns und gemeine Stadt in aller Unterthänigkeit thun befehlen. Datum Pfingsttag, den 28. Aprilis, Anno 52. ANNO 1631.

Cammerer und Rath zu Regenspurg.

Z.

COPIA.

Königs Ferdinandi I. zwischen dem Bischoff, und der Stadt Regenspurg ergangenen Decrets, oder Endbescheids, de dato 15. Martii, Anno 1557.

Nachdem die Röm. Kayserliche Majest. unser allergnädigster Herr, auf diesem Reichs-Tag anwesenden Räthen, durch ihrer Majestät Commißion aufgelegt, zwischen dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Bischoffen zu Regenspurg an einem; Und dem ehrsamen weisen N. Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, anders Theils, ihrer schwebenden Irrungen halben, gütliche Handlung zu pflegen, und wo müglich, die Sachen zu vergleichen; Aber dieselben Irrungen, über ernennter Ihrer Königl. Majest. Commissarien fürgewendten Fleiß, zu keiner Vergleichung gebracht werden mögen: Derowegen dann Ihr Königl. Majest. ausführliche und stattliche Relation, von gedachten ihren Commissarien empfangẽ, und daraus vernommen, daß die Strittigkeiten, so sich zwischen ihnen erhalten, hievor zum Theil, von der Röm. Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, und derselben Hoff-Räthen gehandlet, auch daselbst decretirt und verabschiedet, der andern aber etliche gleichwol auf Commißion gestellt, und seithero auch erregt, derenthalb gedachte von Regenspurg für ihre gefreyte Richter laut ihrer Freyheiten, sich zum Rechten erbotten haben.

So viel nun, Anfangs, die von hochermeldter Kayserl. Maj. und derselben Hoffräthe verabschiedte Sachen belangt, ist Ihrer Königlichen Majest. Will und Meynung, daß er bey solchen Abschieden, Decreten und Erkanntnussen, allerding gelassen werden und bleiben solle; Allein die Sachen ausgenommen, so durch nachfolgenden Reichs-Tags Abschied, und aufgerichten Religionfrieden, verändert, und anderst geordnet. Dann so viel derselb Religionfried und Reichsabschied klärlich mitbringt und vermag, darbey soll es solcher Sachen halben gelassen werden, und von beyden Theilen der Religionfried, so wol als die übrigen andern Puncten und Articul, hochgedachter Kayserlichen Majestät und ihres Hoffraths Decret, Entschied und Erkanntnuß, gehalten und vollzogen werden.

Aber

ANNO 1631.

Aber alle andere zwischen bemeldten Theilen übrige Speen und Irrung, so, wie obstehet, durch die Röm. Kayserl. Majest. oder derselben Hoffräthe nicht entscheiden oder verabschiedet worden seyn; Ist Ihrer Königl. Maj. gnädiger Befehl, welcher Theil den andern, derenthalb, Sprüch und Anforderung nicht erlassen will, daß er ihn an gebührenden Orten und Enden, mit ordentlichen Rechten fürnehme, und sonst beyder Theil gegeneinander in ungutem oder thätlicher Weise, nichts handlen, sondern mit und neben einander friedlich, freundlich und nachbarlich leben, immassen dann solches jedertheil, vermög des Heil. Reichs Recht, Ordnung, Abschied, und ausgekündten Landfrieden, zu thun schuldig ist. Actum Regenspurg, unter Ihrer Königl. Majest. hiefürgetrucktem Innsigel, den 15. Tag Martii, Anno &c. im sieben und fünffzigsten.

J. Jonas D. Vice Cantzler.

L. Kirchschlager, &c.

A a.

C O P I A.

Herrn Bischoffs Georgen Schreiben, an N. Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, &c. de ult. Martii, Anno 1557.

Georg von Gottes Gnaden Bischoffe zu Regenspurg.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, Fürsichtig, Erbar, und Weise, Liebe besonder, ihr tragt gut Wissen, was sich zwischen uns, und unserm Stifft, und euch, für nachbarliche Gebrechen und Irrung erhalten, darum wir für der Röm Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, zum zweytenmahl seyn fürkommen. Und nachdem höchsternannte Kayserl. Majest. etliche Haupt-Puncten derselbigen Speen erörtert und verabschiedt, auch Executoriales darauf erkennt, aber die gebührlich und völlige Execution und Vollziehung doch nie folgen wollen; So seyn wir zum andern mal bey der Röm. Kayserl. Majest. auch unserm allergnädigsten Herrn anzusuchen verursacht worden. Derowegen uns dann Ihr Königl. Majest. auf jetzt nächst allhie gehaltenem Reichs-Tag, nach beschehener Relation, in diesen strittigen Sachen, ein Decret unter Ihr Maj. Insigel geben haben, wie euch das auch zweiffels ohn, gleichlautend zugestellt und ihr euch deß und seines Innhalts wol wißt zu berichten.

Nemlich, daß Ihr. Königl. Maj. so viel die entschiedene Puncten belangt, die Kayserl. Receß allerding confirmirt und bestättigt. Soviel aber die unerledigten Sachen berührt, werden wir zu ordentlichen Rechten gewiesen, mit fernerm Anhang, wie wir achten, euch unverborgen seyn.

Dieweiln dann unter den verabschieden Articuln auch ist die Restitution des Barfüsser Closters allhie, dann beyde Kayserl. Receß klärlich ausweisen, und ausdrucklich setzen, ob etwas von Kirchen Ornaten, Kleinodien, &c. zu euren Handen kommen wäre, das sollt ihr völliglich, und ohn Abgang restituiren schuldig seyn. Derowegen dann auch der Gardian des Barfüsser Closters allhier, bey uns emsig anhält, wie ihr aus inliegender seiner Supplication zu vernehmen habt; Dieweil aber diese Sach nicht allein das Barfüsser Closter, sondern auch unser und unsers Stiffts Gerechtigkeit belangt, so ist unser gnädig Gesinnen und Begehren an euch, vor uns selbst, und auf berührte des Gardians Supplication, daß ihr solchen Kayserl. Recessen, und jetzt von neuem bestättigten Abschieden, dieses Puncts halben, würcklich und förderlich Vollziehung thut: deßgleichen, daß ihr auch andere noch bißher nicht vollzogne Articul, berührter Receß, in das Werck richtet, als, daß ihr euch der Ehe-Sachen, weiter nicht unterfangen, sondern die für unser Consistorium und geistlich Gericht weisen; Und dann euch, über die Geistlichen, keiner jurisdiction oder Obrigkeit, mit Aufhaltung derselben, Fürforderung, Straffen, oder sonsten, in kein Weg anmassen, und also was ferner in den ergangnen Abschieden begriffen, wie sich gebührt, vollziehen wollet, das wollen wir uns, zu dem es recht und billich ist, gnädig, nachbarlicher Meynung versehen, und gäntzlich verlassen. Was aber die andern unentschiedenen Puncten belangt, unangesehen, daß wir durch diß jetzt ergangen Decret, über die vorig Commission Handlung etwas, und nicht gering beschwehrt seyn. So wollen wir doch, angeregtem der Röm. Kayserl. Majest. Decret gehorsamlich geleben, und damit wir einmahl aus diesen Mißverständen und Irrung kommen mögen, dann uns nichts liebers seyn könnt, dann in gleichem Verstand und guter Nachbarschafft mit euch zu leben, seyn wir endlich entschlossen, die Sachen vor dem ordentlichen Recht, und einem aus euren gefreyten Richtern, anzufahen, und die mit Verleihung göttlicher Gnaden, zu vollführen. Das haben wir euch, wissens halb, nicht wollen verhalten, seyn auch sonst willig und geneigt, uns gegen euch allen, unserm Vermögen nach, guter Nachbarschafft (wie wir verhoffen, wir haben zuvor anderst nicht gethan) jederzeit zu befleissen. Datum Regenspurg, den letzten Martii. Anno 1557.

B b.

C O P I A.

Eines ehrbaren Raths Antwort, an den Herrn Bischoff, &c. de dato 24. Aprilis, Anno 1557.

Gnädiger Herr, &c. Ewer Fürstl. Gnaden haben uns, vor wenig Tagen etlicher Sachen halb, die wir noch zu verrichten schuldig seyn

ANNO 1631.

seyn solten, schreiben lassen. Welches wir dann alles Inhalts nach längst angehört und vernommen. Und dieweil wir uns aber gar nicht zu erinnern wissen, daß dieselbig Euer Fürstl. Gn. weder von deren daselbst angezogenen, noch einiger Handlung wegen, die wenigste befugte Klag oder Beschwerung wider uns vorhaben können oder mögen; Wir wolten uns dann von deßhalb auffgerichten gemeinen Reichs-Abschieden, und andern unsern, sonderbaren unwidertreiblichen Gerechtigkeiten, begeben, und von neuem wiederum zu ichte ferner bewilligen oder einlassen, daß wir gleichwol noch nicht bedacht sind. So nimt uns nicht wenig Wunder, daß Eu. Fürstl. Gn. nichts destoweniger sich unser Mißgünstigen noch für und für, ohn alle gegebene Ursach, zu unaufhörlichem Gezänck gegen uns verweisen lassen, dessen wir uns doch in der Warheit, zu derselben Eu. Fürstl. Gn. nicht versehen, und billich nicht versehen sollen; Sonderlichen aber, in Erwegung, daß wir selbst hievor längst in viel Weg zu klagen gehabt, darunter dann die beschwerliche Ergernuß gemeiner Geistlichkeit offentlichen Unzucht allhie, nicht die geringste gewesen, und noch ist; Da wir gleichwol biß anher, um guten Friedens Willen, nichts weiter gehandelt haben, dann daß wir Eu. Fürstl. Gn. um deroselben Abwendung, mehr denn einmahl gantz nachbarlichen ersuchen und bitten lassen. Dieweil wir aber nichts damit ausgerichtet, und doch solche Sachen mit gutem Gewissen, bey uns länger nicht gedulden können; So gelanget nochmals an Eu. Fürstl. Gn. unser unterthänig Bitten, die wollen gebührende und ernstliche Fürsehung thun, damit solche straffwürdige Sünd allenthalb bey der Geistlichkeit unverzügentlich auffgehoben und abgeschafft, und wir nicht weiter geursachet werden, die Gebühr und Billigkeit hierinn selbst fürzunehmen, und zu handlen. Das sind wir urbietig, zu dem es ohne das billich geschicht, und dieselben Eu. Fürstl. Gn. unterthänlichen und Nachbarlich zu verdienen. Datum Samstags den 24. Aprilis Anno 1557.

Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, ꝛc.

Cc.

COPIA

Eines fernern Bischofflichen Schreibens, an den Rath, de dato 12. Maji, eodem Anno.

Georg von Gottes Gnaden, Bischoff zu Regenspurg.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, Fürsichtig, Erbar und Weiß, Liebe besonder; was ihr uns auf unser jüngst Schreiben, so wir den letzten verschienen Monats Martii an euch gethan, neulicher Zeit geantwortet, haben wir hören verlesen. Und können aus solchem eurem Schreiben den Verstand, wie wir verhofft hätten, nicht bringen, noch einige gnugsame unterschiedliche, und zu der Sachen dienstliche Antwort, daraus abnehmen. Es ist uns auch frembdt zu vernehmen, daß ihr euch der geübten Handlung, der ausgangnen Kayserl. Receß, auch der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, jetztgegebenen Decret nicht besser erinnern, und nicht mehr zu nachbarlicher Vergleichung schicken solt. Dann so viel das Barfüsser Closter anlangt, tragt ihr gut Wissen, was euch durch die angeregten Receß auferlegt wird. So werd ihr auch ungezweiffelt noch ingedenck seyn, was ihr dem gewesten Provincial deß Barfüsser Ordens, den letzten Tag des Monats Februarii Anno 1551. zugeschrieben habt, in welchem Schreiben ihr euch, ihme und dem Orden das Closter einzuraumen, und allerdings zu restituiren bewilligt, mit dem Anhang, daß ihr weder dieses Closters, noch anderer geistlichen Güter jemahls ichzit in euren eignen Nutz verwendt habt, gedenckt es auch noch nicht zu thun, und wollet euch keines wegs, aus ander Leuth Gütern, eigens Gewalts, ichzit zueignen, oder einigen Nutzen suchen, sondern möcht leyden, daß einem jeden das jenig, so ihme von Rechts und Billigkeit wegen zustehet, widerfahr und bleibe. Zu dem wird euch noch unvergessen seyn, was ihr euch in vielen Handlungen, und jederzeit erbotten, und sonderlich was ihr durch eure Rathsfreunde, unsern zu euch verordneten Räthen, den vesten und ehrsamen Sebastian Nofhafften, unserm Marschall, Vettern und lieben Getreuen, und Pelagio Probsten, unserm gewesten Rath, von gemeines Raths wegen, habt zusagen lassen; Nemlich daß ihr die ausständige Suma Gelds, samt der verfallenen Zinsung dem Closter bezahlen wollet; Aber letztlich hat sich die Sach, allein von wegen des Eingangs deß inventarii und assecuration der Quittung zerstossen. Derohalben wollen wir uns unzweiffelich versehen, ihr werdet noch denselbigen ohn ferner aufziehen, nachsetzen.

ANNO 1631.

Was dann belangt der Geistlichen unordentlich Leben, dessen ihr in eurem Schreiben Meldung thut, und euch darbey vernehmen laßt, ihr köntet solches eures Gewissens halb, nicht länger gedulten, ꝛc. Habt ihr wol sehen und verstehen mögen, daß wir uns kein Ergernuß oder Unzucht je haben gefallen lassen, sondern ist uns alles, was straffwürdig, zum höchsten zu wider gewesen; Haben auch, unserm Bischofflichen Amt nach, zuvor ernstlich dargegen gehandlet, auch jetzt von neuem Weg und Mittel fürgenommen, und seyn noch in emsiger Ubung, damit wir solches, so viel menschlich müglich, bey unser Clerisey möchten abstellen. Aber hergegen

ANNO 1631.

könnt ihr euch wol erweisen, und vernünfftig erinnern, daß euch gegen den geistlichen Personen oder Sachen, kein Obrigkeit zugehör, und euch in unsere jurisdiction einzugreiffen, mit nichten gebühren will, sondern wo ihr durch uns, oder unsere Geistlichen in ein- oder dem andern Weg, beschwerdt zu seyn vermeynt, so wüst ihr uns derhalben an gebührlichen Orthen zu beklagen, und nicht aus eigner Bewegnuß, Handlung fürzunehmen. Wie wir euch dann in euer Obrigkeit nie kein Eintrag gethan, noch zu thun gedencken, und könnt uns nichts liebers seyn, dann mit euch in guter Nachbarschafft und Einigkeit zu leben, deß wir uns, unsers Theils wollen befleissen. Und haben solches euch gnädiger nachbarlicher Meynung, nicht wollen bergen. Datum Regenspurg den xii. May, Anno ꝛc. Lvii. ꝛc.

Denen Fürsichtigen, Erbaren und Weisen, unsern lieben besondern Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, ꝛc.

Dd.

COPIA

Königl. Maj. Ferdinand Schreiben, an N. Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, de dato 6. Novemb. Anno 1557.

Ferdinand von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, ꝛc.

Ehrsamen lieben Getreuen, wir haben euer Schreiben und unterthänigen Bericht, so ihr uns, auf unsers Fürsten und lieben Andächtigen Georgen Bischoffen zu Regenspurg, ꝛc. Beschwerung, und unsern jüngst derhalb an euch ausgangenen Befehl, gethan, belangend das Barfüsser Closter zu Regenspurg von euch ausständige Summa Gelds, gnädiglich empfangen, und samt angehefften euren gehorsamen Bitt vernommen. Wiewol wir nun euch und gemeiner Stadt, als die uns, und unserm löblichen Hauß Oesterreich mit sonderm Schutz und Schirm verwandt, mit allen Gnaden wol geneigt seyn; So wisset ihr euch doch wol zu erinnern, daß die Römische Kayserliche Majestät unser lieber Bruder, und Herr, in diesen und andern mehr Sachen, zwischen vermeldtem unserm Fürsten, dem Bischoff zu Regenspurg, und euer hievor Abschied und Erkantnussen ergehen lassen. Und dieweil in denselben, wie wir bericht, euch unter anderm, angeregten Ausstand zu bezahlen auferlegt worden; Und dann wir in jüngstem unserm zu Regenspurg gegebenem Decret, solche verabschiede Sachen, bey den Kayserlichen Abschieden gnädiglich bleiben haben lassen, also diese Forderung berührts Ausstands liquidirt ist; So achten wir billich seyn, ist auch nochmalen im Namen hochernennter Kayserl. Maj. und für uns selbst, unser gnädiger Befehl an euch, daß ihr dieses Puncten und hinterstelligen Gelds halben, bemeldten Kayf. und unsern Recessen und Decreten, wie sich gebührt, nachkommet, und benandten unsern Fürsten den Bischoff zu Regenspurg zu frieden stellet, und unklaghafft machet. Wofern ihr dann zu Sr. Andacht, von wegen Unterhaltung euer Kirchen und Schulen einige Sprüch und Forderung zu haben vermeynet, mögt ihr dieselben bey Sr. And. auch gütlich und nachbarlich ersuchen, und im Fall, da sich derhalben Irrung zwischen euch beeden Theilen zu tragen wurde, seyn wir alsdann gnädiglich geneigt, darinn, auf euer Anhalten, die Gebühr und Billichkeit zu handlen, und euch und gemeine Stadt in gnädigstem Befehl zu halten. Das wolten wir euch, auf angeregt euer Schreiben, gnädiglich nicht verhalten. Ihr thut auch hieran unsern gefälligen endlichen Willen und Meynung. Geben in unser Stadt Wien, den sechsten Tag Novemb. Anno im sieben und fünfftzigsten, unserer Reiche deß Römischen im sieben und zwantzigsten, und der andern im ein und dreyßigsten.

Ferdinand.

Ad Mandatum Domini Regis proprium.

J. Jonas D. Vice Cantzler.

L. Kirchschlager.

Ee.

COPIA

Jetzigen Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. wider den Rath allhie, am Kayf. Hof, Anno 1628. einkommener Klag, die gesuchte Cassation der Investitur, und deß Anno 1571. aufgerichten Vertrags.

NB.

Ist supra bey der ersten Beylag A. sub lit. A. 1. A. 2. A. 3 zu finden.

Ff.

COPIA

Jetziger Röm. Kayserl. Majestät sub dato 14. Augusti, Anno 1628. dem Herrn Bischoff darauf ertheilter Resolution.

NB.

Ist supra bey der Beylag A. sub lit. C. beygelegt, zu finden.

Gg.

ANNO 1631.

Gg.

C O P I A.

In Anno 1622. und 1624. ergangener Kayserlichen Bescheiden.

In causa petitæ Cassationis deß Vertrags de Anno 1571.

In Sachen strittiger Investitur zwischen N. Cammerern und Rath der Stadt Regenspurg an einem; So dann Herrn Albrechten Bischoffen daselbst anders Theils, das Probst- und Thumgericht, und andere in actis benennte Reichs Lehenstuck betreffend; Ist allem Fürbringen nach, zu Recht erkennt, daß jetzt angeregte Lehenstück, wie solche in dem, zwischen dem Stifft und ermeldter Stadt, am dato den 15. Junii, Jahrs funffzehenhundert siebentzig eins, aufgerichten Vertrag begriffen, und dem Rath überlassen, auch im Jahr fünffzehenhundert sibentzig zwey, den dreyzehenden Augusti, hernach von weyland Kayser Maximiliano dem Andern, hochlöblichster Gedächtnuß, confirmirt, Item ermeldter Rath darüber investirt worden, hinfüro den Fürstl. Bischofflichen Lehenbrieffen nicht mehr eingeruckt, sondern ausgesetzt werden, beneben aber beeden Theilen, da einer oder der ander, wider obangezogenen Vertrag, sich beschwert zu seyn vermeynt, ihre gebührende Sprüch und Forderung vorbehalten, und die hinc inde aufgewendte Unkosten, aus bewegenden Ursachen, gegen einander compensirt und verglichen seyn sollen.

Signatum zu Wien, unter ihrer Kayf. Maj. aufgetruckten Secret Insigel, den 23. Septembris, Anno sechzehenhundert zwey und zwantzig.

L. S.

Vt J. L. von Ulm.

J. R. Pucher.

Gg.

Der Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, ist gnädig referirt und fürbracht worden, welcher Gestalt der hochwürdige Fürst und Herr Albrecht Bischoff zu Regenspurg, gegen und wider Cammerer Rath der Stadt daselbsten, wegen der am Dato den drey und zwantzigsten Septembr. im Jahr sechzehenhundert, zwey und zwantzig, ergangnen Kayserl. Urtheil, in Sachen strittiger Investitur, das Probst- oder Domgericht, und andere in Actis benandte Reichs-Lehenstück, betreffend, etliche geklagte Contraventiones, Gravamina, und prätendirte Läsion, wider einen in Anno der wenigern Zahl, 71. zwischen seinen Vorfahren, weyland Herrn Bischoffen Davi- den, und einem Ehrwürdigen Dom-Capitul, zu besagtem Regenspurg, an einem; so dann obernandtem Cammerer und Rath daselbsten am andern Theil, aufgerichten Vertrag, bey ob höchsternandter Ihrer Kayf. Majest. und dero Reichs-Hoff-Rath, in Unterthänigkeit eingewendet, und um Cassirung desselben, zugleich auch pro restitutione in integrum gebetten; Dagegen vorgemeldte Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, durch ihren allhero abgeordneten Rath und Syndicum, Johann Jacob Wolffen, nach gepflogener Communication obangeregter Bischofflichen Contraventionen und prätendirten Läsionen, über dem auffgerichten Vertrag, für eine Erklärung, nemlich ihne den Rath zu Regenspurg bey mehrgedacht auffgerichter Transaction, und darauf ergangener Kayserlicher Urthel, zu manuteniren und zu schützen gehorsambst eingereicht, und dabey gleicher gestalt gebetten.

ANNO 1631.

Wann nunmehr höchstgedachte Kayserl. Maj. eins und anders als des Herrn Bischoffs prätendirte Läsion, und dann der Stadt darauf gethane Erklärung, samt angeheffter gehorsamster Bitt, in fernere fleißige Deliberation und Berathschlagung ziehen lassen. Als geben J. K. M. darauf allergnädigst diesen Bescheid, daß sie es bey deme, in obbesagtem Jahr, anfgerichten Vertrag, und vorberührter dero Kayserlichen Urtheil, ungeändert nochmahls allerdings verbleiben lassen. Do aber sein des Herrn Bischoffs zu Regenspurg Fürstl. Gn. wider solchen Vertrag, der angegebenen Contravention und Läsion halben, billiche Ursach und Klag zu haben vermeinen, stehet deroselben und dero Thum-Capitul, solches vor der Stadt Regenspurg gefreyten Richtern erster Instantz zu thun bevor. Signatum zu Wien, unter J. K. M. aufgetruckten Secret Insigel den fünfften Martii, Anno sechzehenhundert vier und zwantzig, ꝛc.

(L. S.)

Vt

P. H. V. Stralendorff.

J. R. Pucher.

Hh.

C O P I A.

Kön. Maj. Schreibens, sub Dato den 22. Sept. Anno 1557. an Bischoff Georgen.

Ferdinand.

Ehrwürdiger Fürst, Lieber Andächtiger, ꝛc. Wir haben Deiner Andacht vom vierdten Tag diß lauffenden Monats Septembris

ANNO 1631.

bris ausgangen, empfangen, und daraus Deiner Andacht Beschwernuß, wider Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg vernommen.

So viel nun, erstlich, belangt, daß ietztgedachte von Regenspurg sich verwidern, dem Barfüsser Closter daselbst, ein ausständige Summa Gelds, so ihnen die vorergangenen Kayserlichen Receß zu entrichten auferlegt, zu bezahlen, ꝛc. Haben Wir derhalben mehrbemeldten Cammerer und Rath zu Regenspurg geschrieben, und befohlen, wie Dein Andacht aus nebenliegender Abschrifft verstehen wird, schicken deiner Andacht solchen unsern original Befehl hiebey auch zu, den wird dein Andacht Ihnen den von Regenspurg insinuiren und überantworten zu lassen wissen.

Was aber betrifft Deiner Andacht ferner Bitt, derselben auf mehrbenandter Stadt Regenspurg Begehren, von wegen ihrer Kirchen-Diener und Schulen Unterhaltung von der Geistlichen Güter, Declaration und Mandat mitzutheilen, damit Dein Andacht und ihr Geistlichkeit von denen von Regenspurg weiter unbeläſtigt bleiben können: „Das stellen Wir in keinen Zweifel, Dein „Andacht wisse sich zu berichten, was massen „der Religions-Fried, durch Uns, auch „Chur-Fürsten, Fürsten und gemeine Stände, samentlich auf jüngst gehaltenem „Reichstag zu Augspurg verglichen und aufgericht worden. Darum will Uns für Uns „selbst, und ausser Rath und Bedencken gemeiner Reichs-Stände, nicht gebühren, „hierinn einige Declaration zu thun. Wir „achten aber, daß Dein Andacht Cammerer und Rath zu Regenspurg, diß Puncten „halber, mit anhängiger Antwort nnd guter „Bescheidenheit biß auf einen künfftigen „Reichstag, aufziehen, und sich mitlerweil „erklären mag, wie es in andern Reichs„Städten, da auch Bistum seyn, dißfalls „gehalten werde: damit alsdann zu nechstem „Reichstag, auf Deiner Andacht weitern „Bericht und Anmahnen, darinn mit gemeiner Stände Rath desto besser gebührende Verordnung geschehen könnte. Das „wollen Wir deiner Andacht auf angeregt „ihr Schreiben, zu gnädiger Antwort nicht „bergen. Und seynd derselben, auch Ihrem „Stifft und Clerisey, mit sondern Gnaden „geneigt. Geben Wien, den 22. Sept. „Anno, ꝛc. 57.

Ii.

Grorg von Gottes Gnaden, Bischoff zu Regenspurg, ꝛc.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, Fürsichtig, Erbar und Weiß, Liebe besondere. Wir wissen Uns wohl zu berichten, wie ihr den 27. verschienen Julii, ein Schreiben an Uns gethan, deß Inhalts, daß Wir euch die Unterhaltung eurer Pfarren und Schulen, bey unserer Geistlichen Gütern, an- und auszeigen, damit der Last hinfüro nicht allein auf Euch und Eurer Cammerer liege, mit dem Anhang, wo das nicht geschehen solte, daß Wir alsdann Uns, mit euch, etlicher schiedlicher Personen und Unterhändler, und auf den Fall der Noth, eines unpartheyischen Obmanns, vergleichen wollen, und in dem allen ziehet ihr Euch auf deß H. Reichs Abschied, den aufgerichten Religions-Frieden, das haben Wir nach längs vernommen. Deßgleichen und nicht lang darnach, den 28. Aug. haben Wir von Euch eine Anmahnung dieses Begehrens halb empfangen: Und letzlich sind Eure Gesandten, den nechst verflossenen 18. Tag diß Monats vor Uns und unsern Räthen erschienen, und Mündlich um Antwort anzuhalten.

ANNO 1631.

Demnach haben Wir nicht umgehen können, Euch unsers Gemüths zu verständigen, und wären gleichwol gesinnt gewest, Euch eher und unverzogenlich zu beantworten. Dieweil aber Euer Begehren gantz fremd und unverhoffentlich an Uns gelangt, und dann die Sach hochwichtig und bedencklich, nicht uns, sondern gemeine unsere Geistlichkeit antrifft, haben Wir, unserer Nothdurfft nach, die Antwort eine Zeit lang einstellen müssen, versehen uns auch, ihr werdet solchen Verzug nicht anders aufnehmen oder vermercken.

So viel nun Euer Begehren belanget, haben Wir, als die mit euch gern in guter Nachbarschafft leben wollen, der Sachen mit Fleiß nachgedacht, auch bey andern Ständen Erkundigung angenommen, und können weder bey Uns selbsten, oder bey andern nicht befinden, daß Euer Ersuchen und Begehren an unser Geistliche, daß sie von ihren Gütern, eure Diener, so ihr für euch selbsten bestellt und aufgenommen habt, erhalten sollen, den angezogenen Reichs-Abschieden, oder einiger Billigkeit gemäß seyn. Darumen wissen Wir Uns, von unser Geistlichen wegen, oder sie mit Euch in kein Handlung einzulassen. Wo aber ihr vermeinet, der Reichs-Abschied bring solches mit, und ihr seyd solches Begehrens befugt, welches Wir als ein gantz beschwerlich- und„ und unbillliche Neuerung halten; wollen„ Wir Uns hiemit für die Röm. Kayſ. und„ Kön. Maj. unsere Allergnädigste Herren„ und dann gemeine Stand deß H. Reichs„ erbotten und auf nechst künfftige Reichs„ Versammlung, berufft haben, daß also der„ Abschied, den ihr euch dienstlich zu seyn, ver„ meint, Wir aber solchen Verstand daraus„ nicht nehmen könnten, durch die Ständ„ welche den Receß aufgerichtet und beschlos„ sen haben, gnugsam erklärt und erläutert„ werde. Wollen Uns also versehen, ihr wer„ det es bey diesem unserm Erbiethen bleiben lassen, und der Declaration, oder Erkantnuß von gemeinen Ständen gewärtig seyn.

Von wegen des andern Puncten, der Geistlichen Wandel und Leben betreffend, haben Wir Euch zuvor etlich mahl unsere Ant-

ANNO 1631. Antwort geben, der werdet ihr Euch wohl wissen zu erinnern, und so viel Uns, oder unser Amt berührt, ist, als wir verhoffen, an Uns bißher nichts erwunden, und solle fürohin kein Mangel erscheinen. So werdet Ihr Euch auch hergegen der Gebühr wissen zu halten. Das haben Wir Euch zu offtbegehrter Antwort, nicht sollen bergen, und sind Euch sonst gnädigen und nachbarlichen Willen zu erzeigen, gantz willig und geneigt. Dat. Regenspurg, den 21. Oct. An. ꝛc. 57.

Den Fürsichtigen, Erbar- und Weisen unsern lieben besondern Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, ꝛc.

Nach dieser am Kayserlichen Hoff übergebener Information, und als eben dazumahl die Königliche Schwedische Armee ie länger, ie weiter ans Reich geruckt: Haben die Röm. Kayf. deß Herrn Bischoffs zu Regenspurg Fürstl. Gnad. allerunterthänigst in Schrifften ersucht, die Commißion und Reformation biß auf bequemere, bessere Zeiten zu suspendiren, und hat hernach der eine Kayserliche Commissarius, nemlich Herr Johann Heinrich Nothafft Freyherr, solche Suspension dem Rath zu Regenspurg dergestalt notificirt, wie aus nachfolgenden zu sehen ist, darbey es dann biß auf Datum verblieben, männiglich aber hieraus zu sehen hat, auf was für mala præsuppoſita, auch allen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen zu grossem Präjudiz, die Clerisey in Regenspurg ihr vermeintes Fundament gesetzt hat.

Num. 5.

Folget nun des Kayserlichen Herrn Commissarii und Freyherrens von Nothafft Schreiben, darinnen Er einem E. E. Rath der Stadt Regenspurg avisirt, daß J. K. M. die Commißion biß zu andern Zeiten suspendiret.

Edle, Gestreng, Vest, Hochgelehrte, auch Ehrnveste, Fürsichtig, Ehrsam und Weise, sonders Geliebte Herren, denselben seyn mein freundlicher Gruß und geneigt willige Dienst zuvor. Was massen auf den zwantzigsten nechst verwichenen Monats zu allerunterthänigster Fortsetzung bewuster Kayserlicher Commißion, ich aus Ehehafften Verhinderungen nicht erscheinen mögen; das hab ich denselben von Sigharting aus, vorhero zu wissen gemacht und überschrieben.

Obwolen ich nun, auf nunmehr ereignete bessere Gelegenheit, mich hiernach in Regenspurg allbereit wolte eingefunden haben. So bleibet iedoch denselben hiemit unverhalten, daß die Röm. Kayf. Maj. mir dieser Tagen allergnädigst überschrieben, solte zu abermahliger, der, zu bemeldter Commission sonderbar Deputirten (allweilen nicht allein Herr Johann zu Zeschlin, sich mit Leibs-Schwachheiten entschuldiget, sondern auch immittels Herr Johann von Grenzingste, zeitlichen Todts verfahren) allergnädigsten Ergäntzung, in Sachen inhalten, und dieselbe biß dahin allergehorsamst supendiren. Deme ich dann auch allerunterthänigsten Fleisses zu geleben, mich schuldig erkenne, und sie sich nach diesem unschwär zu richten. GOtt sey mit Uns. Dat. Wissenfelden den zweyten Martii, im tausend sechshundert und zwey und dreyßigsten Jahr.

ANNO 1631.

Der Herren

Dienst-geneigt-williger

Joh. Heinr. Nothafft.

Den Edlen, Gestrengen, Vest und Hochgelehrten, auch Ehrnvesten, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen Cammerer und Rath einer löblichen Reichs-Stadt Regenspurg, meinen sonders geliebten Herren.

V.

[Um diese Zeit wurde das Reformiren an vielen Orten noch streng fortgetrieben: Und weil der Freyherr von Nebran, Land-Hauptmann über die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauern, vermerckt, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten in der Stadt Striegau sich nicht allein zur Catholischen Religion nicht bequemen wolten, sondern auch in die umliegende Ort, da das Exercitium Religionis annoch im Gang war, begeben, und daselbst die Predigten besuchten, hat er nachfolgendes Mandat den 10. Jan. an besagte Stadt abgehen lassen:]

Patent an die Stadt Strigau.

Ich Heinrich Freyherr von Nebran, ꝛc. Entbieten Königs Richter E. E. Rath, und der gantzen Gemeinde der Stadt Striegau, meinen freundlichen Gruß, ꝛc. Und setze ausser Zweiffel, daß euch gnug bekandt seyn werde, was massen die uhralte Catholische alleinseeligmachende Religion, darinnen unsere Vorfahren etliche hundert Jahr Christlich gelebet und seelig gestorben, durch die Gnade GOttes, wiederum nach etlicher wenig Jahre Abwesenheit, in diese zwey Fürstenthume eingeführet, und von den Städten angenommen worden. Weil ich aber vermercke, daß ihrer viel in dem Grunde obgedachter heiligen Catholischen Religion nicht recht informiret, auch von den umliegenden uncathol. Prädicanten in ihrem Gewissen nicht wenig zerrüttet worden. Als habe ich mir bald Anfangs, nichts höhers an-

ANNO 1631.

gelegen seyn lassen, als wie aller Information Mangel durch gelehrte und wohlerfahrne Prediger ehistes versorget, benebenst auch alle Zerrüttung der Gemüther verhüttet werden möchte, massen ich dann zu diesem Intent offtermals nicht allein Schrifft- sondern auch Mündlich Anordnung gethan, daß ihr euch alles Auslauffens zu den Uncatholischen Prädicanten nicht allein gäntzlich enthalten, sondern auch die Catholische gewöhnliche Predigten bey euer Pfarr-Kirchen emsig besuchen, euer nothhabende Zweifel und Dubia den Geistlichen Vorstehern erklären, von ihnen in allen Puncten Catholischer Religion gründliche Information begehren, und endlich nach empfangenem Unterricht, euch als fromme, Catholische Christen verhalten sollet, welches mir auch zum öfftern mit Hand und Mund zugesaget worden. Wiewol ich gäntzlich verhoffte, es würde solchem offtgethanen Versprechen ein Genügen geschehen, so erfahre ich nunmehr in der That, daß man mit listigen Worten nur zu hindergehen vermeinet, indem bey euch das Auslauffen zu den Uncatholischen Prädicanten, wo nicht öffentlich, doch heimlich allezeit continuiret, die Cathol. Predigten theils aus Trotz, theils aus lauter Nachläßigkeit versäumet, die privat informationes aber entweder nicht begehret, oder ja gantz in Wind geschlagen werden, daraus dann erfolget, daß unter euch nicht ein wenig in der einmahl angenommenen Catholischen Religion, nicht allein allgemach erkalten, sondern wie ich glaubwürdig berichtet werde, von deroselben wiederum gantz und gar abzuweichen gesonnen seyn. Weil ich dann solche schädliche Religions-Veränderungen Amts halber keines Weges gestatten kan, als aus welcher mitlerzeit allerley Unruhe und gefährliche Zerrüttungen zwischen euch entstehen möchten, als ist mein ernster Will und Amts-Befehl, daß der Königs Richter und E. E. Rath dieser Stadt Strigau niemanden den Brau Urber, weiter vergünstige, keinem auch kein Legatum folgen, oder zu eintziger Erbschafft, sie falle gleich von Eltern auf die Kinder, oder von Kindern auf die Eltern, oder von Freunden auf Freunde kommen lasse, er habe sich dann zuvor, nicht allein mit Worten, sondern auch offentlich durch Empfahung der heiligen Sacramenten erkläret, daß er bey der einmahl angenommenen Catholischen Warheit unwanckelbahr verbleiben, die Seinigen mit allem Fleiß darzu halten wolte, dafern iemand dessen uneracht in seiner Halßstarrigkeit verbleiben, die gewöhnlichen Predigten aus Trotz und Boßheit versäumen, seine Kinder der Schulen entziehen, und also mit seinem bösen Exempel andern an ihrer einmahl gefasten löblichen Resolution, ärgerlich und verhinderlich seyn würde, diesem soll der Königs Richter und E. E. Rath nicht allein den Brau Urber, sondern auch alle Nahrung und Handthierung sperren, dieselbe ihme auch nicht ehe wieder zu lassen, er habe sich dann wie obgemeldet, erkläret, bey der einmahl angenommenen Catholischen Religion zu verbleiben: Weil auch vermuthlich, daß etliche Halßstarrige Gemüther unter euch zu finden, welche viel lieber das Beneficium Emigrationis suchen, als bey der einmahl gefasten Resolution werden verbleiben wollen. Als ist mein Befehl, daß der Königs Richter und E. E. Rath solch Beneficium keinem vergünstige, es auch bey dem Königlichen Amt nicht eher suchen lasse, er habe sich dann erkläret, daß er vor seinem Abzuge Ihrer Königlichen Majestät das gewöhnliche, und in allen Orten Rechtszugelassene Abfahr-Geldt, als nemlich 10. pro cento von allen seinen Haab und Gütern, auch von denjenigen, die er allbereits anderswohin geflehet, entrichte, alle seine rechtmäßige Schuldner befriedige, seine leibliche Kinder und Erben, so unter den Knäblein das achtzehende, unter den Mägdlein das eilffte Jahr nicht erreichet, alldarneben einen gewissen Antheil seines Guts, welches in de jure naturæ lege legitimè gehöret, verlassen, sich nicht weiter in den Fürstenthümern zu betreten, sondern gäntzlich zu räumen, reversiren wollen, solte sichs aber begeben, daß iemand von seiner einmahl gefasten Resolution weichen, eine Unordnung in der Religion vornehmen, solche auch mit Empfahung fremder und Uncatholischer Communion, an Tag geben würde, so ist an Königs Richter und E. E. Rath mein ernster gemeinter Amts-Befehl, solchen die Emigration mit ietzt gemeldten Conditionibus, also bald andeuten, und da nach Verlauffung eines Monats, die angedeute Emigration nicht erfolgete, ihn in gefängliche Hafft zu nehmen, ihn auch derselben nicht eher zu entlassen, biß ich hierin gnugsam informiret werde. Weil mir dann gantz bewust, daß unter euch viel gefunden, welche von der einmahl angenommenen heiligen Catholischen Religion keines Weges abzuweichen, sondern bey derselben beständiglich zu verharren, und sich in derselben weiter informiren zu lassen gesonnen seyn, solche ihre Meinung aber bloß wegen politischen Respects und menschlichen Bedencken nicht an Tag geben dörffen, als ermahne ich euch hiemit, daß ihr solches wichtiges Werck besser in acht nehmen, meinem treuhertzigen und wohlmeinenden Erinnern statt geben, und bey der einmahl angenommenen uhralten Catholischen Warheit beständiglich verharren wollet, ꝛc.

ANNO 1631.

VI.

[Nach Endung deß Collegial-Tags zu Regenspurg, hat die Churf. Durchl. zu Sachsen, weil man der Geistlichen Güter halben sich nicht vergleichen können, davon zu deliberiren, einen Convent zu Leipzig ausgeschrieben, und denen daselbst erscheinenden Evangelischen

ANNO 1631.

schen Chur-Fürsten und Ständen, ihre Proposition (so Tom. 3. lib. 3. Actor. Public. Londorp. befindlich) thun lassen. Nach dem nun hierauf unterschiedliche Sessiones gehalten], alle Sachen nach Nothdurfft berathschlagt, und von unterschiedlichen Puncten deliberiret worden, hat sich Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit wegen der Verfassung also resolvirt:]

Chur-Sächsische Resolution in puncto der Verfassung den Evangel. Ständen übergeben.

Die Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Sachsen, hat das von der Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Brandenburg, auch anwesenden Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Gesandten und Abgeordneten, in puncto der Verfassung zu Papier gebrachte Bedencken, fleißig verlesen, und in reiffe wohlbedächtliche Deliberation gezogen: Und bekennen nun anfänglich selber, daß alles Mißtrauen und Trennung ein sehr schädliches Werck seye, es hindert viel gute und nützliche Anschläge, zerstoret den gemeinen Nutzen, und schwächt, ja ruiniret die mächtigsten Königreich, wie solches in der Güldenen Bull herrlich ausgeführet, aus den Historien offenbahr, und leyder mehr, als gut, vor Augen, Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit haben auch dahero seit Ihrer Churfürstlichen Regierung sich stets hoch angelegen seyn lassen, all das jenige, so dergleichen verursachen möchte, treulich zu verhüten, gutes Verständnuß unter den Ständen zu erhalten, und die heilsamen Reichs-Gesetze, wordurch die Glieder des Reichs in herrlicher und lieblicher Einträchtigkeit gegen einander so starck verbunden, unverruckt in ihrem Vigor und Flor zu conserviren, und beklagen demnach höchlich, daß solche anjetzo so jämmerlich zerrüttet, dannenhero auch soll erst der wenige Uberrest, durch Gottes gnädige Verleihung noch in etwas salviret und errettet werden, freylich die hohe Nothdurfft zu seyn scheinen will, daß die Evangelische und Protestirende Stände einhellig zusammen tretten, und mit einander in unzertheilter Hand die gemeine Wohlfahrt befördern, und in acht nehmen, heben und legen, jedoch alles auf Maß, wie es gegen GOtt und der Römischen Kayserlichen Majestät als dem höchsten Oberhaupt, auch Heiligem Römischen Reich verantwortlich, und es seynd Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Sachsen sich hierinnen nach billichen Dingen, also wie sichs gebühret, der Sachen Bestes erfordert, und zu verantworten ist, zu erweisen erbietig.

Ferner bekennen Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit gar gern, daß dem krancken und agonizirenden geliebten Vatterland Teutscher Nation eilende Rettung vonnöthen, damit die Medela zu der Zeit möge gesucht, ergriffen, und gebraucht werden, da noch quid spei reconvalescentiæ vorhanden, cùm remedium prius quàm res defit esse, omninò quærendum sit. Deßgleichen seynd Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit nicht in Abrede, daß die Sachen allerseits sehr sorglich und höchstgefährlich aussehen, und daß die Occasiones, darinn die Momenta rerum mit bestehen, fleißig in acht zu nehmen. Sie erwegen fürters bey solchem betrübten und bekümmerlichen Zustand auch dieses, daß doch einsten eine Christ- und verantwortliche Resolution genommen werden müste, und wie der Geschichtschreiber Livius meldet, in rebus asperis fortissima quæque consilia tutissima seynd, so wohl daß der threnenden und betrübten Kirchen GOttes, und so viel tausend winßlenden und betrangten unschuldigen Menschen zu gar geringem Trost, ja noch wohl mehrerm Trangsal und Bekümmernuß, auch allerseits Ständen zu schlechtem Ruhm gereichen möchte, da man allhie ohne richtigen, gegen GOtt, und Ihrer Kayserlichen Majestät verantwortlichen Schluß, solle von einander scheiden, und also dieser Kostbahre Convent gleich atena sine calce seyn, und dann, daß nicht genug seye, sich dahin zu entschliessen, die wider der Kayserlichen Majestät hochbetheuerte Capitulation, auch die Reichs-Satzungen, und so hoch befestigten und verpoenten Land-Frieden lauffende Vergwaltigung des Kriegs-Volcks, und was demselben mehr anhängig, nicht länger Gewissens, Ehr, Nammens, Stands, und Würde halben zu dulden und zu leiden, da nicht auch zugleich auf den eussersten Noth-Fall bedacht würde, wie man sich, da alles beständigen Ein- und Vorwendens, Bittens und Flehens ungeachtet, doch militari manu verfahren werden wolte, wider dieselbige, vermittels der Natur, Rechtens, und Reichs-Constitutionen nachgelassener Defension schützen könte: Allein wann Ihre Churfürstl. Durchl. hinwider erwegen, daß nicht allein viel ansehnliche Evangelische Stände gar nicht erscheinen, sondern theils anwesende Gesandten, bevorab der Erbaren Reichs-Städte, auf welche doch nicht ein geringes Absehen zu führen, darzu gantz nicht bevollmächtiget seyn wollen, sondern sich beharrlich mit dem defectu Mandati entschuldigen, und nur auf Hinderbringen die Sachen stellen, so können die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, wie sorgfältig Sie auch gleich dem Werck nachsinnen, nicht befinden, mit was Nutz, Frommmen, und Beständigkeit man anietzo wegen der consignirten Puncten werde tractiren können, ja Sie besorgen viel mehr, daß solches der Sachen hochschädlich, den anwesenden Ständen aber nicht wenig sorglich fallen möchte: Schädlich, in dem es doch ein unvollkommenes Werck seyn, und nur die Gedancken offenbahren möchte, und eines und das ander desto schwerer und mühsamer machen, und wohl gar zu verhindern Anlaß geben könte. Sorglich, dann ehe sich die andern Resolutionen, und das Werck zur Perfection gelangen thäte, würde

ANNO 1631.

würde man unterdessen die Anwesende weiter zu schwächen und zu betrangen sich höchst bemühen, alle Gefahr auf diesebe treiben, und da hernach die andern nicht herbey tretten solten, neben dem Unglimpff das endliche Verderben am ersten leiden müssen.

Damit man aber zusehen, wie hoch und sehr Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Sachsen, das Elend, Jammer, und Noth zu Hertzen gienge, seynd dieselbe als ein Christlicher Regent und tapfferer Chur-Fürst bedacht, zu Beschütz- und Beschirmung deren von GOTT dem Allmächtigen anvertrauten Land und Leuth, etwas in Verfassung zu stellen, und drey Regimenter zu Fuß und zwey zu Roß zu werben, und mit Zusammensetzung deren in Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen vorlängst aufgerichteten Defension, welche Sie dann weiter, da es die Noth erfordern solte, zu verstärcken entschlossen, Sich und dero getreue Land und Leuth vor allem unbillichen, in Gött- Natür- und Weltlichen Rechten, auch der Kayserlichen Majestät geschwornen Königlichen Capitulation, Reichs-Constitutionen, und hochbetheuerten und verpoenten Land-Frieden, verbottenen Gewalt und Ungerechtigkeit durch GOttes des Allmächtigen gnädige Hülff und Beystand, so gut Sie können und vermögen, Gewissens und Rechtens nach zu defendiren und zu schützen: Und damit Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg, auch Fürsten und Stände, auch Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Sachsen getreue Freundschafft und gnädigste Affection freundlich und unterthänig ferner zu verspühren, seynd Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit erbietig, wann anderere Stände deß Ober-Sächsischen Crayses ein ieder nach Anleitung deß Reichs Matricul pro rata, und so viel iedes seine Portion betrifft, auch das Ihre leisten, Krafft tragenden Crayß-Obristen Amts, den Betrangten, wie sichs gebühret, nach möglichen Dingen Rettung zu thun, auch den benachbarten Crayßen, wann sie an ihrem Ort mit gleichmäßiger Verfassung sich erzeigen, und Ihre Churf. Durchl. ein ebenmäßiges beständig versichern, so weit man der Crayß- und Executions-Ordnung nach, verbunden, zu succurriren.

Weiter seynd Ihre Churfürstl. Durchl. nochmals deß Gottseligen Anerklärens, da man sich unterstehen solte, die wahre allein seeligmachende Religion Augspurgischer ungeänderter Confeßion auszurotten, alsdann nach Inhalt GOttes Befehls, und der Exempeln dero hochlöblichen Vorfahren, von den Betrangten, so viel an Ihr, nicht auszusetzen, sondern als ein treuer und standhaffter Bekenner derselben, und hochlöblicher Chur-Fürst des Reichs, was zu GOttes Ehr, und Erhaltung seines allein seeligmachenden Worts, auch Conservirung des Reichs Fundamental Gesetze, gereichen mag, nach eusserstem Kräfften und Vermögen, (allermassen sie sich dessen vorlängsten in offenen Schrifften erklärt,) zu befördern, und darbey standhafftig zu verharren.

ANNO 1631.

Und weil hierneben Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit sich auch erinnern, daß, als den 28. Octobr. 1583. ein Evangelischer Convent, welcher hernacher wegen tödtlichen Hintrits deß Chur-Fürsten in der Pfaltz, seinen Fortgang nicht gehabt, nacher Mühlhausen angesetzt, J. C. D. hochgeehrter Groß Herr Vatter, Chur-Fürst Augustus Christmiltseligsten Andenckens, als ein Weiser und Reichserfahrner Chur-Fürst, seine Abgeordnete Räthe und Gesandten dahin mit instruirt, vorzuschlagen, daß zwischen den Evangel. Ständen eines gewissen Ausschusses sich solte verglichen werden, darzu die damahligen drey Weltliche Chur-Fürsten, und dann drey Fürstliche Häuser, neben drey Städten, darunter ein Anseestadt vorgeschlagen, welchen von den andern Gewalt gegeben, und heimgestellt werden solte, sich an einen gewissen Ort, deren eins oder zwey so bald zu benennen, zusammen zu verfügen, und was sie die Deputirten auf solchen Nothfall für gut und nutzlich, nach der Sachen Gelegenheit erachten würden, daß die andern solches auch ihres Theils mit verfolgen, der Gebühr nach proportionirte gleiche Bürden tragen helffen, und das ihre darbey mit Rath und That thun und zusetzen solten, und aber anietzo, wie vorgehend berühret, sich befind, daß man wegen der manglenden Vollmachten, zu keinem richtigen Schluß, wie der Noth und Trangsal zu helffen, nicht allerdings gelangen kan, die grossen Zusammenkünfften auch an sich selbsten langsamer zuzugehen, mehrere Unkosten zu erfordern, so wohl die Deliberation nicht wenig zu remoriren pflegen. So stellen Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Sachsen zu der anwesenden höchst-hoch- und löblichen Stände Gefallen, ob Ihnen beliebig seyn möchte, auch auf einen solchen Ausschuß, welcher da völligen Gewalt hätte, zu gedencken, und wie es anzustellen, damit er möchte zu weg gebracht werden, nothdürfftig zu berathschlagen, wollen Ihre Churf. Durchl. gern, so viel dieselbe betrifft, hierbey sich auch vernehmen lassen.

Daß dann die andern Evangelischen Reichs-Stände, darunter billich mit gehörendem Respect, die Königliche Würden in Dennemarck, als Hertzog zu Holstein, in acht zu nehmen, so wohl die Erbaren Hansee-Städt, nicht zwar wie sie es in ihrem Fœdere Hanseatico befunden, sondern als Evangelische Städte, hierinnen weiter, wegen deß gemeinen Anliegens, möchten gebührend ersucht werden, das lassen sich Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen nicht mißfallen. Nöthig seye auch zuforderst, und erfordern es die schwere Eydt und Pflicht, daß die

Röm.

ANNO 1631. Röm. Kayſ. Majeſt. neben allen dero angehörigen Königreichen und Landen, iederzeit in ſchuldigſte Obacht genommen, und deroſelben aller gehörender Gehorſam, Lieb und Treu erwieſen werde. Es wöllen auch ſolches Ihre Churfürſtliche Durchleuchtigkeit zu Sachſen an Ihrem Ort aufrecht und ungefärbt biß in ihren ſeeligen Abſchied thun und leiſten: Deßgleichen will die Nothdurfft ſeyn, daß man mit andern Chur-Fürſten und Ständen gutes Vertrauen fortſtelle, und dergleichen von ihnen erwarte.

So würde auch billich dahin geſehen, daß man mit den Benachbarten Potentaten iederzeit in guter Freundſchafft verbleibe, ſintemal ſolches dero Gülden Bull gemäß, und deß Reichs Wohlfahrt, und dahero auch die Königliche Würden in Schweden um ſo viel mehr bey guter freundlichen Intention und Neigung zu erhalten ſeyn will, weil das ſamtliche Churfürſtliche Collegium ſich zur Interpoſition erbotten, in dem die Vernunfft mit ſich bringt, daß ſich die Interponenten nicht ſelbſt zu Parten machen müſſen, iedoch ſalva ubique Cæſareæ Majeſtatis autoritate.

Was die Mandata avocatoria wegen der Unterthanen betrifft, da hätten Ihre Churf. Durchl. vorlängſten in Ihren Landen gewiſſe Verordnung ergehen laſſen: Communi nomine aber anietzo ſolche auszufertigen, allda ſtünden Ihre Churf. Durchl. an, und dependirte ſolches von dem Hauptwerck.

Daß eine Conformität der Kriegs-Beſtallung halben gehalten, wäre nöthig, und da man ſich hierüber nur etwas ſpecialius, wie es aber damit anzuſtellen, bedacht, erklären thut, wolten J. Churf. Durchl. Ihr Gemüths Meinung dißfalls auch eröffnen, es hätten aber dieſelbe biß anhero Ihren beſtelten das alte Tractament gegeben, und würden ſonſten billich hiebey die vernünfftig angeführten rationes betrachtet, in acht genommen, und Höhern und Niedern Befehlshabern zu Gemüth gezogen. Es ſolte auch dahero bey denſelben freylich die Liebe deß Vatterlands, Rettung deſſelben, und allgemeine Freyheit, auch Lob der Tugend und Tapfferkeit weit höher und mehr, als groſſe Beſtallungen geachtet werden.

Die andern übrigen Puncten ſamtlichen gehörten zu der Haupt-Conſultation, und müſſe billich die allgemeine Wohlfahrt finis totius rei ſeyn, und in allem weiter nicht, dann ſichs gebührt, und gegen GOtt und Ihrer Kayſerlichen Majeſtät verantwortlich, gegangen, ſo wohl als ad terminos poſſibilitatis gerichtet: Ingleichem was endlichen von einem und andern zugeſagt und verſprochen, treulich, feſt, aufrichtig, und Teutſch erfüllet und gehalten werden.

Und wolte darneben ſchließlich Ihre Churfürſtliche Durchleuchtigkeit zu Sachſen gleichwol beduncken, daß dieſer Convent pro nunc, nicht ſo gar ohne Effect abgienge, indem der Paſſus, ob, wie, und mit was Cautelen und Vorſichtigkeit, auch auf was Maaß die gütliche Tractaten mit den Catholiſchen Chur-Fürſten und Ständen anzutretten, und fortzuſtellen, und darbey zu bezeigen, reiflich berathſchlagt, welches dann dem Ausſchreiben allerdings gemäß: So ſey auch wegen der Kriegs-Preſſuren die Nothdurfft wohl betrachtet, Ihrer Kayſerlichen Majeſtät durch allerunterthänigſtes Schreiben in geſamtem Namen alles anſehenlich und beweglich repräſentiret, gewiſſe und verantwortliche Reſolution hierinnen zugleich vorgenommen, auch wegen des Ausſchuß Rath gehalten, und welches die Zeit geben wird, ſich verglichen worden, ſo da gleichwol den Trenenden und Betrübten etwas Troſt und Erquickung geben würde: Und weil Ihre Churfürſtliche Durchleuchtigkeit ſich wegen deß Puncts der gütlichen Handlung mit den Catholiſchen abſonderlich, nach Nothdurfft und dermaſſen vernehmen laſſen, daß für diß mahl weiter, wie hochvernünfftig ſelbſt zu ermeſſen, nicht würde gegangen werden können, auch anietzo wegen deß Incident Punctens der Kriegs-Preſſuren ſich der Gebühr erkläret: So halten Ihre Churfürſtliche Durchleuchtigkeit darfür, es ſey auch darauf zu bedencken, wie dieſer Convent ſeine rühmliche Endſchafft erreichen möge. Zu welchem Behuff dann Ihre Churfürſtliche Durchleuchtigkeit ein Concept des Abſchieds zu begreiffen, verordnet, und ſolte derſelbige Ihrer Churfürſtlichen Durchleuchtigkeit zu Brandenburg, zu dero Erſehung, ob dieſelbe etwas darbey zu erinnern, hergebrachter Vertraulichkeit nach, communicirt werden.

ANNO 1631.

VII.

[Deßgleichen haben Ihre Churfürſtliche Durchl. wegen der gütigen Handlung mit dem Römiſch Catholiſchen Chur-Fürſten und Ständen auf der bey dieſem Convent anweſenden Evangeliſchen Stände Gutachten, ſich folgender maſſen reſolvirt:]

Chur-Sächſiſche Erklärung wegen der gütlichen Handlung mit den Römiſch Catholiſchen.

Die Churfürſtliche Durchleuchtigkeit zu Sachſen, hat die von Churfürſtlicher Durchleuchtigkeit zu Brandenburg, auch der Anweſenden Fürſten und Ständen, und der Abweſenden Geſandten, unterſchiedlich verfaſte Bedencken und Gutachten, wie und mit was heilſamen Cautelen und Bedingungen die gütliche Handlung mit den Catholiſchen Chur-Fürſten und Ständen anzutretten, worauff dieſelbe zu richten, und was hierbey einzugehen, und zu bewilligen, auch was endlich, da es durch GOttes Gnade zur gütlichen Beylegung kommen ſolte, vor media & vincula firmæ aſſecurationis hierinnen in acht zu nehmen ſeyn wolten, neben allerhand beygefügter Ausführung, wie die Evangeliſche und Proteſtirende Stände ſo wohl der Mediat Clöſter, als ſonſten

ANNO 1631.

sten in andern Puncten fundirt und gegründet, und dißfalls bey künfftigen Tractaten den Catholischen remonstrirt und zu Gemüth geführt werden könten, zu recht empfangen, fleißig verlesen, reiflich erwogen, und darüber nothdürfftige Consultation und Berathschlagung halten lassen, und fürder daraus befunden, daß Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg, auch die Anwesende Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe und Gesandten diesem überaus hochwichtigen schweren Werck mit Fleiß nachgedacht, und eines und das ander umständig ponderirt, inmassen dann auch Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Sachsen mit denselben dessen nochmahls einig, daß die gütliche Handlung nicht aus Handen zu lassen, aus denen vor diesem von Ihrer Churfürstl. Durchl. in dero den 15. Februar. jüngsthin eröffnetem Vortrag deducirten Rationen.

Billich und nöthig halten dieselbe ferner, daß bey Antrettung der gütlichen Handlung man sich fleißig in acht nehme, sicherlichen allenthalben verwahre, und an gehörenden gnugsamen Prácautionen, Bedingungen und Reservationen nichts ermanglen lasse, wie sich dann, wann es zur Tagfahrt künfftig kommet, der Formalien halber, der Sachen weitern Beschaffenheit und Umständen nach nützlich und rühmlich kan verglichen werden.

Ihrer Churfürstl. Durchl. Christlicher und Hochlöblichster Eyffer vor die wahre, reine, unverfälschte, allein seeligmachende Religion, auch unerschrockene Standhafftigkeit, ist bekandt, und es bezeugen Ihrer Churfürstl. Durchl. iederzeit geführte gottselige Consilia und Actiones, so wohl vorlängsten ausgelassene offene Schrifften genugsam, wie hoch, tieff und sehr sich dieselbe die Beängstigung der Kirchen GOttes hat lassen zu Hertzen gehen, wie getreulich Sie sich der Betrübten und Beträngten angenommen, und wie schmertzlich Sie den Schaden Josephs iederzeit betrachtet. In solcher Christlichen Intention seynd Ihre Churfürstl. Durchl. nochmahls durch GOttes Güte und Beystand unausgesetzt zu continuiren und bey der einmahl erkandten und bekandten, wahren reinen Lehr ungeänderter Augspurgischer Confeßion biß in ihren seligen Hintritt fest zu verharren, und also über der theuren Beylage deß seeligmachenden Worts, alles nach Inhalt GOttes Befehls, zu setzen, und der weinenden Kirchen GOttes sich treulich und verantwortlich fürter iederzeit anzunehmen bedacht.

Deßgleichen ist Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Fried und Ruhe, auch Wiederbringung gutes Vertrauens geneigtes aufrechtes Gemüth überflüßig offenbahr. Dann dahin haben Ihre Churfürstliche Durchl. nach dem Exempel dero hochgeehrten Christlichen Vorfahren stets Ihre Rathschläge dirigirt und gerichtet, auch ein solches zu erheben niemahls keine Mühe, Sorg noch Kosten gespahret, indem dieselbe als ein weiser Regent, wohl ersehen, wohin es auszuschlagen pflegt, wann man alles auf die sorglichen hochgefährlichen Extremitäten und gantz zweiffelhafften Ausgang des wanckelbahren Glücks stellen thut. ANNO 1631.

Was dann die Puncta, darüber zu tractiren, anbetrifft, halten Ihre Churfürstl. Durchl. darfür, daß hierinnen in alle Weg gradatim, mit grosser Behutsamkeit, Dexterität und Circumspection zugehen, und alle Müglichkeit und treue Vorsicht hierbey an- und vorzuwenden seye. Es wollen auch zwar gerne Ihre Churfürstl. Durchl. sich der Sachen weiter bestes mit annehmen, so wohl in dero Archiven, was zu Beförderung desselben nur fürträglich, und allda vorhanden seyn möchte, fleißig aufsuchen lassen, und wünschen darneben von Grund ihres Hertzens, bitten auch darum den Heiligen GOTT andächtig, daß seine Göttliche Allmacht, welche aller Menschen Hertzen in Händen hat, Gnad verleihen wolle, damit allen und ieden Evangelischen und Protestirenden Ständen eine völlige Satisfaction geschehen, und eine solche Composition getroffen werden möge, wordurch die Ehre GOttes befördert, sein allein seligmachendes Wort ausgebreitet, die betrübte Christliche Kirch getröstet und erquicket, gutes Vertrauen unter den Ständen aufgerichtet, und der exulirende höchstnöthige allgemeine liebliche Fried hierwieder bracht, und alles zu guter beständiger Sicherung, so wohl der werthen Posterität, hohen Erfreuung gereichen und gelangen möge. Und zweiffeln Ihre Churfürstl. Durchl. gantz nicht, sondern seynd zu allerseits Evangelischen und Protestirenden Ständen viel mehr des gewissen Vertauens, Sie werden neben Ihrer Churfürst. Durchl. dahin, und ad hanc meram Christlich und treulich cooperiren helffen. Dann was Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Gewissens, Ehre, und Namens halber zu thun seyn wird, daran werden Sie Ihres Theils nichts erwinden lassen.

So viel dann die Protestation anlanget, welche wegen des ausgelassenen Kayserlichen Edicts, bey der Chur-Mayntzischen als des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzley, so wohl dem Cammer-Gericht zu Speyer intimirt werden solte, da bedünckt Ihre Churfürstl. es solte an der in der Röm. Kayserl. Majest. allerunterthänigsten, wie dann auch an die Catholische Chur-Fürsten absonderlich gethanen Schreiben befindlichen Contradiction und Protestation der Sachen Nothdurfft vor diß mahl in acht genommen, und weil die gütliche, GOTT gebe, glückliche Tractaten obhanden, biß dahin das übrige zu verschieben seyn. Da aber die Höchst-Hoch- und Löbliche Stände

jetzo

ANNO 1631.

jetzo eventualiter, wie solche bescheidentlich, vernünfftig, weißlich und rühmlich zu der Sachen Wohlfahrt und Bestem einzurichten, bedencken, und Ihrer Churf. Durchl. einhändigen wollen, stellen dieselbe es zu Ihrem beliebenden Gefallen, sind erbietig solcher weiter nachzusinnen, und man wäre alsdann bey künfftiger Zusammenkunfft auf alle Fälle damit desto gefaster. So stünde auch weiter zu erwegen, ob es nicht ein Werck, wann von den Catholischen Ständen wiederum ein Tag zu der gütlichen Composition bestimmet würde, daß die Evangelische und Protestirende Stände, in der Person, oder durch dero gnugsam Gevollmächtigte etwas eher allda anlangeten, sich desto baß aus der Sachen mit einander vertraulich zu unterreden.

Welches Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, auch anwesenden Fürsten und Ständen, und der abwesenden Räthen und Gesandten freundlich und gnädigst andeuten wollen. Signatum Leipzig am 17. Martii, Anno 1631.

Johann Georg, Chur-Fürst, ꝛc.

VIII.

[Nicht weniger haben Ihre Churfürstl. Durchl. auf das jenige Schreiben, welches die Römisch Catholische Chur-Fürsten an Sie wegen deß Leipzigischen Schlusses, abgehen lassen (so gleichfalls in obbesagten Actis zu lesen) dem Chur-Fürsten von Maynz also geantwortet:]

Unser freundlich Dienst, und was Wir viel Liebs und Guts vermögen zuvor, Hochwürdigster, besonder lieber Freund.

Chur-Sächsische Salvation-Schreiben wegen deß Leipzigischen Schlusses an Chur-Maynz.

Was Euer und der andern unserer Herren Catholischen Mit-Chur-Fürsten L. L. L. sich auf der Evangelischen und Protestirenden Chur-Fürsten und Stände von Leipzig aus, wegen der hochbeschwerlichen und unerträglichen Kriegs-Trangsalen, und dann, daß die Irrungen, so von vielen langen Jahren her, und annoch zwischen den Catholischen und Protestirenden Ständen, sich der Geistlichen Güter halber, enthalten, durch freundliche und gütliche Mittel und Handlungen zu Grund beygelegt, auch hierzu förderlichst wiederum Tagfahrt ernennet werden möchte, abgegangenes freundliches unterthänigstes Schreiben, nach der Länge erkläret: Haben Wir verlesen, auch nicht unterlassen, Chur-Brandenburgs Ld. solches ferner zuzufertigen, und dißfalls einer freundlichen Antwort an Ew. Ld. zu vergleichen, unterdessen aber in hergebrachten Vertrauen Ew. Ld. mit dieser unser absonderlichen Schrifft freundlich zu ersuchen, und die Sachen zu berichten, eine Nothdurfft ermessen.

Und stellen nun Anfangs dahin, was Euer und der andern Herren Catholischen Chur-Fürsten L. L. L. L. deß Leipzigischen gemachten Schlusses halber angezogen, Wir beruffen Uns derowegen auf unsere an die Röm. Kayf. Maj. unsern Allergnädigsten Herren, gethane unterthänigste, wohlfundirte Justification-Schrifft, und was Wir derohalben unterschiedlichen an Ew. Lbd. sub datis den 24. May, 7. Junii, und 3. dieses gelangen lassen, thun auch dieselben hiemit so viel noth, anhero erhalten.

Der unglückseligen Zeiten wegen, darein Wir leyder gerathen, betrüben Wir uns nicht wenig, wann aber gleichwol die Güte der Schärffe, wie Wir offt treulich und beweglich anerinnert, vorgezogen, und nicht fast an allen Ecken mit auswärtigen Potentaten, da doch die Güldene Bull, so wohl Königliche Capitulation ausdrücklich besaget, mit solchen gute Freundschafft zu halten, darzu ohne Rath und Einwilligung deß Reichs, neue Weiterungen verursacht, und das Kriegsvolck, welches zuvor eine geraume Zeit den überaus gedultigen und gehorsamen treuen Reichs-Ständen, wider die Reichs-Constitutiones und dero zustehende theuer und tapffer erworbene Freyheit, auf dem Halse gelegen, und dero Lande jämmerlich verwüstet, und übel darinnen gehauset, an unterschiedene fremde Oerter nicht verschickt, man auch die heylsamen, eydlich befestigten Reichs-Gesetze, in allem die Richtschnur aller Actionen, und zwar ein Theil so wohl als das ander, seyn lassen, und sich nicht des wandelbahren Glücks und grossen Kriegs-Macht so hoch übernommen, und nunmehr damit durchzudringen vorgesetzt, würde es, ob GOtt will, in unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation besser stehen.

Ohne ist es nicht, daß anfänglich den Catholischen Ständen von der gemachten Union allerhand Beschwärde zugefüget, und es geben auch die Schrifften, wie hoch sie sich derohalben beklagt, und auf die Reichs-Constitutiones beruffen: Chur-Fürst Christian der Ander, unser geliebter Herr Bruder, hochlöblichen Andenckens, hat auch daher, so wohl hernacher Wir, solches niemahls gut geheissen, sondern vielmehr improbirt, und daß man dieselbe wider die Reichs-Ordnung nicht graviren, und in deren Schrancken verbleiben solte, anermahnet, und sich also derselben treulich angenommen, auch so weit, daß J. S. L. neben Hertzog Heinrich Julii zu Braunschweig, und Landgraff Ludwigs zu Hessen L. L. beyderseits löblicher Recordation, an die Unirten, auch von dem zu Prag damahls gehaltenen Convent, sub dato den 30. Julii, Anno 1610. mit diesen Worten geschrieben: Es wird sich auch solches alles mit dem Passauischen und Straßburgischen Kriegsvolck nicht entschuldigen lassen, dann solches stehet beydes Ihrer Kayf. Maj. zu, hat keinen Stand beleidiget, lieget in Ertzhertzogs Leopoldi

ANNO 1631.

Stifften, ohn eines Nachbarn Schaden, hätten Ew. Ld. ihr Kriegsvolck auch ihren Landen, Inhalts der Reichs-Ordnung, behalten, so wäre viel Unglück, Jammer und Noth der armen Leuth nachblieben, ꝛc. Daraus nun ersehen E. L. und männiglich, wofür es die Getreuen, Gehorsamen, und Reichserfahrnen Chur- und Fürsten jederzeit geachtet, nemlich, daß weder J. Kayſ. Maj. noch weniger aber ein Stand den andern, mit seinem Kriegsvolck, so er hält, nicht bedrängen, sondern (wie ihre Worte lauten) in ihren Landen, Vermög der Reichs-Ordnung, bleiben solle. Wie jämmerlich und erbärmlich aber eine Zeit hero, und annoch mit Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs es zugangen, wie gar übel sie von der Soldateſca tractirt, wie elendiglich dero Land und Leuthe verödet, verwüstet, und zur Ruin gesetzt, ist vor Augen, und sind wir dahero nochmahls der beständigen Gedancken, wann in dem H. R. Reich, so doch in aller Welt ein hochberühmtes freyes Reich ist, diß das Recht seyn solte, daß wir gewißlich nicht wissen könten, worinnen dann deß Reichs Ehr und Dignität, so wohl der Chur-Fürsten und Stände, wie die Capitulation redet, Hoheit, Würde, Recht und Gerechtigkeit, Macht und Gewalt bestehen solte, dann es weit geringere Immunitäten und Freyheiten, als Erb-Königreiche und Provincien, Babarische Reiche ausgenommen haben, ja dergestalt und wann es also zugehen solte, gantz keine behalten würde, sagen auch demnach nochmahls frey heraus, da diß Unwesen nicht abgeschafft, und ferner also mit den getreuen und gehorsamen Ständen procedirt und gebahret werden solte, daß wir ehe alles ausstehen, leiden und erwarten, als unsern Churfürstlichen Namen damit zu ewigem Verweiß beladen wolten, daß bey unser Churfürstlichen Regierung mit unserm Willen das Römische Reich und Teutsche Freyheit unter eine solche Beschwerde und Dienstbarkeit gesetzt und gebracht werden solte. Unser Treu ist bekandt, wir bezeugen auch vor GOtt und aller Welt, daß wir darinn beständig verharren wollen, allein wir bitten, man wolte uns auch wiederum als einen Chur-Fürsten, wie sichs gebühret, tractiren, in dem H. R. Reich nicht also jämmerlich hausen, und alles gleich über einen Hauffen werffen, sondern Chur-Fürsten und Stände bey ihren Dignitäten, Würden, Freyheiten und Herbringen lassen, und wider die unauflößlichen, mit starcken Eyden verbundenen Reichs-Gesetze und Ordnungen nicht beschweren.

Daß dann Euer und der andern Herren Catholischen Mit-Chur-Fürsten L. L. L. L. dahero ihren Bund vor recht: der Evangelischen und Protestirenden Chur-Fürsten und Stände zu Leipzig bedachte, durch die grausame Graßirung der Soldateſca erzwungene Defensions-Verfassung aber, ob sie gleich kein neu Bündnuß mit sich bringet, sondern bloß in terminis der Reichs-Constitutionen verbleibt, und darinnen, so wohl Göttlichen, Natürlichen, aller Völcker- und Beschriebenen Rechten, auch notorischen Reichs-Herbringen fest fundiret und gegründet, vor unzuläßlich, und zwar aus diesem Vorgeben halten wollen, 1. weil der Catholischen Stände Bund mit J. K. M. Wissen und Begehren ins Werck gerichtet. II. Daß solcher einig und allein zu Erhaltung der Kayserlichen Hoheit und Defension des Reichs angesehen, das komt uns sehr seltzam vor. Dann erstlich findet sich allhier stracks in frontiſpicio eine grosse Disparität, in dem kein neuer Bund Seiten der Protestirenden aufgerichtet, sondern nur den Reichs-Satzungen inhäriret, und dieselben erholet worden. Was nun aber die allgemeinen Reichs-Constitutiones nachlassen, kan keinem zur Ungebühr, so lang Recht Recht bleibet, angerechnet werden, und damit stimmen alle Weltliche Rechte, auch die Jura Canonica überein. Vor das ander, werden Euer und der andern Herren Catholischen Chur-Fürsten L. L. L. L. wann sie den Anfang der Catholischen Ligæ ersehen, ex Actis viel ein anders, nemlich diß befinden, daß vorige glorwürdigste R. K. M. M. die Liga so wohl als die Union, vor ein gefährlich und schädlich Wesen gehalten, und daß dahero J. K. M. in einem an uns unterm Dato Preßburg den 10. Martii, Anno 1613. gethanen allergnädigsten Schreiben diese folgende Wort gesetzt: Weil allem Ansehen nach, neben obgemeldter Liga und Union, und denen daraus erfolgten und noch weiter besorgenden Ungelegenheiten, die Kayserliche Hoheit und Würde, darinn Wir vermittelst der Gnade deß Allmächtigen GOttes und deß Reichs Chur-Fürsten einhellige Wahl gesetzet, schwerlich bestehen wird, ꝛc. Deßgleichen haben höchstermeldte J. K. M. abermahls an uns sub dato Prag, den 24. Martii, oder 3. Aprilis Anno 1617. allergnädigst nachfolgende Wort geschrieben: Inmassen D. L. ob denen vor etlichen Jahren im Heiligen Reich entstandenen und gemachten gefährlichen und hochschädlichen weit aussehenden Ligen Unionen und Bündnussen, nicht allein ihres Theils keinen Gefallen getragen, sondern auch, ꝛc. Als haben Wir Uns seithero (von einer Zeit zur andern) gantz vätterlich und eyfferig bemühet und angelegen seyn lassen, obverstandene Einigung und Bündnuß (welche endlich zu gantzlicher Auflösung der so wohl bestellten Harmonia, des Heiligen Röm. Reichs Verderben und Untergang, auch Hereinziehung aller fremden umliegenden Kriegs-Werbungen, gereichen und ausschlagen könnte) aufzuheben, und alles in vorigen Stand, auch Wiederanrichtung und Pflantzung des geschwächten alten Vertrauens, zu setzen, worbey Wir dann auf gepflogene Unterhandlung, bey denen, welche sich zur alten Catholischen Religion bekennen, so viel erlangt,

ANNO 1631.

ANNO 1631.

langt, daß dieselben sich zu vorberührter Aufhebung erkläret und erbotten, wann dergleichen auf der andern Seiten auch geschehe, ꝛc. Wie dann auch J. K. M. darauf den Pfaltzgrafen Chur-Fürsten, so wohl Reichs-Städte, so gleich damahls zu Heilbrunn versammlet gewesen, beweglich derohalben schrifftlich adhortirt, auch Uns gar gnädigst ersucht, Wir wolten zu Erlangung J. K. M. gnädigsten vätterlichen Intention, mit unserer Interposition gute Officia prästiren. Ja J. K. M. haben es darbey nicht bewenden lassen, sondern den damahligen Chur-Fürsten zu Maynz folgender massen schrifftlich sub eodem Dato ermahnet: D. L. hat sich ohn weitläufftige Ausführung zu erinnern, auf was für erhebliche Ursachen, getreuer Bemühung und Sorgfältigkeit Wir Uns, sieder unserer angetrettenen Kayserlichen Regierung, ꝛc. beydes Mündlich und in Schrifften angelegen seyn lassen, die von etlich wenig Jahren hero gemachte hochschädliche Trennung, Bündnussen und Unionen im Reich, eines und andern Theils aufzuheben, ꝛc. Item, was D. L. und andern Confoederirten Catholischen, auf gepflogene Handlung, wegen Aufhebung ihres Bündnuß, für Erklärung und Erbiethen geschehen, da dergleichen vom andern Theil auch geschehen und erfolgen würde, ꝛc. Und Wir dann etwas von weitem verständiget, daß mit D. L. und vorgemeldten dero Miteonfoederirten in kurtzem eine Zusammenkunfft gehalten werden solte, Wir auch aus obgemeldt unserm tragenden Kayserlichen Amt, gnädigster vätterlicher Sorgfältigkeit, ie nicht gerne sehen wolten, daß obbeschriebene beyderseits gefährliche Uniones und Bündnussen im Heiligen Reich, unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation, in gegenwärtig leidig und mißtreulichen Stand länger gelassen würden. Hierumen so ermahnen und begehren Wir an D. L. freund- und gnädiglich, auch ernstlich befehlende, Sie noch vor-bey-und unter obgemeldter der Catholischen Zusammenkunfft, nicht allein vor ihre Person allen Fleiß anwenden, sondern auch bey andern ihren Mitverwandten wie sie trefflich wohl thun kan, ersprießliche Officia interponiren und erzeigen, damit alle Bündnussen unterlassen und vermieden bleiben/ und eingestellet werden, und man sich Uns, als dem Oberhaupt, der Gebühr und Schuldigkeit nach, accommodiren, ꝛc. Es hat auch dahero ietzt hochgedachter E. L. Vorfahrer, Herr Johann Schweickart Ertz-Bischoff und Chur-Fürst zu Maynz, hochlöblicher Gedächtnuß, Uns unter Dato Aschaffenburg, den 16. neuen und 26. May alten Calenders gemeldtes 1617. Jahres, solches selbsten freundlich zu erkennen geben, und daß J. K. M. dieses bey demselben gesucht und ernstlich befohlen, berichtet.

Daraus dann iedermänniglich und die gantze Welt judiciren kan und mag, ob der Catholischen Stände gemachter Bund anfänglich, wie auch folgende Jahre, mit J. K. M. allergnädigstem Vorwissen und Begehren, wie ietzo angezogen wird, ins Werck gerichtet sey oder nicht? In dem J. K. M. die Liga so wohl als die Union, vor ein hochschädlich, gefahrlich, weit aussehend Werck gehalten, ferner Kayserlich attestiren, daß Sie sich nach Zeit ihrer angetrettenen Kayserlichen Regierung, von einer Zeit zu der andern, gantz vätterlich und eyfferig bemühet, daß solche hochschädliche Trennung, Bündnussen und Unionen im Reich eines und andern Theils aufgehoben, ingleichen E. L. Vorfahren ernstlich befehlen, vor, in, und unter währendem Convent daran zu seyn, damit alle Bündnussen unterlassen, vermieden und eingestellet werden. Was die ietzige R. K. M. gethan, und den Catholischen Ständen eingewilliget, daß ist Uns zwar unwissend, müssen aber dafür halten, dieselbe werde in die Fußstapffen ihrer höchstlöblichen Vorfahren getretten seyn, und eben das jenige hierbey auch erwogen und betrachtet haben. Da aber J. K. M. einem Theil etwas zu vergönnen haben solten, würden Sie urgente sancta Justitia, als ein gerechtester Kayser, allergnädigst ermessen, daß Sie es dem andern Theil um so viel desto weniger zu verwehren haben würden, weil beyderseits Religions-Verwandten, Vermög der unauflößlichen geschwornen Reichs-Banden, in gleicher Ehre, Freyheit, Zustand und Protection gesetzt, die Röm. Kayf. Maj. auch dieselbe beyderseits, allermassen eben mit diesen Worten vorhochgemeldte Chur-Fürst Christian der Ander zu Sachsen, Hertzog Heinrich Julius zu Braunschweig, und Landgraff Ludwig zu Hessen, allerseits Christseligens Andenckens, an Chur-Pfaltz und andere Unirte von Prag aus, bey damahls wehrendem Convent Anno 1610. geschrieben, Vermög der Capitulation zu schützen, und in gleicher Obacht zu haben, durch einen schweren Eydt verbunden, und darum könnten J. K. M. wann Sie gleich gerne wolten, den Evangelischen wider die Catholischen, und den Catholischen wider die Evangelischen, nicht gratificiren, es wäre gleich per Supplicationes, Legationes, oder in andere Wege gesucht, sie heissen, wie sie wollen, ꝛc.

Und werden hierüber diß berichtet, daß Ihre Kayf. Maj. auf dem jüngst zu Regenspurg gehaltenen Convent, in dero Replica gegen die Catholische Bund-Stände dieses Passes halber allerhand, und sonderlichen auch, daß die Consequentz bey den Protestirenden zu vermuthen, gedacht haben sollen, welches Euer Liebde und andere Catholische Stände am besten wissen werden. Und in Summa, was einem Theil vergönnet und nachgelassen, das kan dem andern, stantæ Justitiæ & Veritatis æquilibrio, nicht verweigert werden.

ANNO 1631.

Daß dann Euer und anderer unserer Herren Catholischen Mit-Chur-Fürsten L. L. L. vors ander, ferner vorwenden, dero Liga sey darum recht, der Evangelischen und Protestirenden Stände zu Leipzig gemachter Schluß aber (ob er gleich in Reichs-Constitutionen und sonsten, wie ausgeführt, begründet, und kein neu Bündnuß in sich begreiffet) verwerflich, weil dero Bund eintzig und allein zu Erhaltung der Kayserlichen Hoheit, und Defension des Reichs angesehen. Solches wird der Evangelischen und Protestirenden vor GOtt und aller Welt gerechten Sach nichts abtragen können. Dann anfänglich, wird verhoffentlich dieselben niemand zu verführen haben, daß die zu Leipzig beschlossene, in allen Göttlichen, Natürlichen und beschriebenen Rechten zu- und nachgelassene Defensions-Verfassung, zu Schmälerung und Vergeringerung Ihrer Kayſ. Maj. Hoheit gemeint, die offenhertzig beschehene betheuerliche Contestationes weisen ein anders, und ist eben so wohl zu deß Reichs Wohlfahrt, so in Erhaltung der theuer erworbenen Libertät nicht wenig bestehet, und dann sich und ihre von GOtt anvertraute arme Unterthanen, vor aller verbottenen Gewalt, und bey Gleich und Recht, welches die Haupt Fulcra und bewehrten Vincula Regiminis seyn, gebührend und verantwortlich zu beschützen, eintzig und allein angesehen. So ist auch leider vor Augen, und weiset der bekümmerliche Reichs-Zustand, wie das Reich durch die aufgerichteten Bündnüssen verbessert worden. Was dann anietzo Euer Lbd. und andere Catholische Stände für eine Verfassung unter sich gemacht, und mit was Worten Sie solche eingerichtet, lassen wir gleichfals an seinem Ort ruhen, allein wir reden von dem Ursprung der Ligæ, und was etliche Jahr darinnen vorgangen. Da nun Ew. Lbd. die Acta abermahl werden aufzuschlagen verordnen, wird klar erscheinen, daß Hochermeldter Chur-Fürst Johann Schweickhart, neben dem ietzigen Herrn Chur-Fürsten in Bayern, damahls Hertzogen, unterm dato den 17. Sept. Anno 1610. nicht allein an Marggraff Joachim Ernsten zu Brandenburg, Wolffgang Wilhelm Pfaltz-Graffen, und Fürst Christian zu Anhalt, sondern auch sub eodem dato an Chur-Fürst Friderichen Pfaltz-Graffen, und andere Unirte Stände, mit diesen Formalien geschrieben: Wann ein Catholischer Stand sich nur in etwas zur nothwendigen Defension würde gefast machen, alsdann derselbe, dem Hällischen Concluso nach, den benachbarten Evangelischen Unirten gleichsam freygeben seyn solte. Dahero wir nunmehr auf solchen Fall, und nach diesen sorglichen gefährlichen Läufften, etwas mehr auf uns Achtung zu geben, auch uns, unsere anvertraute Land und Leute, wie wir für GOtt, der hohen Obrigkeit und aller Welt schuldig, niemand zu einigem Schaden, Nachtheil, oder geringsten Gefahr, sondern aus Natürlichen, Göttlichen, aller Völcker und Gemeinen Rechten, bloß und allein zu unser und der Unsern erlaubter Defension, in etwas Versicherung zu setzen hoch nöthig gezwungen, wie wir dann zu solchem und keinem andern Ende auf eine Anzahl Volck gedacht, ꝛc.

ANNO 1631.

Daraus erscheinet ja abermals, daß der Catholische Bund und Verfassung bloß und allein, wie obgedachte Wort lauten, zu Ihrer und der Ihrigen erlaubter Defension gemacht, und zu solchem und keinem andern Ende auf eine Anzahl Volck gedacht worden. Wann nun anietzo die Evangelische und Protestirende dergleichen einwenden, anziehen und vorschützen, und darbey noch so ansehnlich, wegen dero beständigen und unterthänigsten Treu, Gehorsams und Devotion contestiren und bezeugen, will man sie darmit, ungeachtet sie keinen neuen Bund aufgerichtet, sondern in terminis der Reichs Kreyß und Executions-Ordnung und kundbahren Herbringen verblieben, gantz und gar nicht hören, es müssen gefährliche Rathschläge genennet, wider dieselbe ungehört mit solchen harten schweren und unverdienten Mandaten, dergleichen kein Exempel in solchen Fällen nicht zu finden seyn wird, verfahren, und darzu noch mit grausamer Kriegs-Macht überzogen, daß also recht an Ihnen practiciret werden soll, was damals E. L. Vorfahrer und Chur-Bayerns L. wegen der Catholischen ein- und angeführet, nemlichen, so bald ein Catholischer Stand sich nur in etwas zu nothwendigen Defension würde gefast machen, den Unirten gleichfals freygegeben seyn soll. Und wir können demnach auch über diesem Paß die gantze Erbare Welt richten lassen.

Nechst dem werden sich E. L. als ein Reichserfahrner Chur-Fürst, erinnern, daß zwar wohl ehe die Römische Kayser und Könige mit etlichen Ständen deß Reichs, wann Sie auch gleich Ihrer Religion nicht gewesen, in eine gewisse Verein getretten, allein daß Ihre Kayserliche Majestäten gegen die andere Parthey, die sich auch in einem Bund befunden, dergestalt und mit solchen Mandaten verfahren, und solche Kriegs-Gewalt, Plünderung und Uberziehung gegen dieselbe vornehmen lassen, wird nicht zu lesen seyn. So weisen auch obangezogene neulichste Exempla, daß ob gleich die Kayſ. Maj. den Catholischen Bund hoch improbirt, und ernstlich befohlen, alle Bündnussen einzustellen, daß Ihre Kayſ. Maj. doch darum nicht wider dieselbe solche harte und schwere Mandata decerniret, noch weniger mit Kriegs-Macht sie drucken und überziehen lassen, und wiewol die Catholischen Stände, so wenig als die Unirten, diesem Kayserlichen ernsten Befehl nicht gehorchet, sind sie doch derhalben mit weitern harten Præcepten nicht beschweret, am allerwenigsten aber mit Kriegsheer verderbet und beängstiget, sondern wann sie ihre unterthänigste Entschuldigung gehor-

ANNO 1631. horsamlich eingewendet, und angezogen, daß die Natur und Vernunfft selbsten, auch alle Göttliche und Weltliche Rechte ihnen ein solches an die Hand geben, derogleichen auch vorhin im Reich mehrmahls beschehen und herkommen, und daß in der Güldenen Bull nur allein unziemliche Conspirationes und Vergadderung wider die Obrigkeit aufgehoben und verbotten, auch die Reichs-Städte gutes theils derowegen von Römischen Kayfern und Königen sonderbar privilegiret, seynd sie darbey gelassen worden, und haben des Reichs Land-Frieden, nach wie vor, beständig genossen, Ihre Kayserliche Majestäten auch darauf mit den Ständen, wegen Aufhebung beyderseits Ligen und Unionen Handlung gepflogen.

Und wann Chur-Bayerns Ld. in dero Archiven nur ein wenig werden nachsuchen lassen, wird sich befinden, daß wegen Königs Ferdinandi des Ersten zu Cöln Anno 1530. vorgegangenen Wahl, darwider doch nur einig und allein unser Vorfahr Chur-Fürst Johannes zu Sachsen, hochlöblichen Andenckens, contradiciret, vor ein Bündnuß zwischen Ihnen und den Landgraffen zu Hessen geschlossen, dann fürder in solchen Bund der König in Franckreich getretten, auch mit König Johansen in Ungarn, so wohl König Heinrichen in Engelland, derohalben tractirt worden, wie diß die Handlungen Anno, ꝛc. 1531. 1532. und 1533. ausweisen. Und wiewol auch endlich ein Kayserlich Mandat, den Ferdinandum pro Rege Romanorum zu erkennen, erfolget, haben sie doch ihre Nothdurfft dargegen unterthänigst eingewendet, auf ihre Freyheit sich beruffen, und darbey bestanden. Und ist sonderlich hierinnen Chur-Bayerns Lbd. Vorfahren, deß Wilhelmi und Ludovici Gebrüdere Heroische Resolution aller Posterität zum Exempel löblich vorzustellen, und annoch lobwürdig zu gedencken, indem sie in einem Antwort-Schreiben an den Chur-Fürsten zu Sachsen, ꝛc. sub dato Landshut, Anno 1533. folgende Wort gesetzt: Und wiewol die Römische Kayf. Maj. unser Allergnädigster Herr und Vetter, an Uns gnädiglich, die Wahl zu bewilligen, bringen hat lassen, durch etliche Fürsten, nachmahls in eigener Person, und auch zu der Zeit, da Seine Kayserl. Maj. ein treflich Kriegsvolck in unsern Fürstenthumen gehabt, darob Wir, zu Verhütung unsers und der unsern Verderben, Ihrer Kayf. Maj. in allem Begehren zu willfahren, vielerley Nachdenckens zu haben verursacht werden möchten, noch dann des alles unangesehen, haben Wir mit gutem Fug die Sachen biß auf diese Stunde aufgezogen, ꝛc. Daß alles zeigen Wir E. L. darum an, daß dieselbe nicht allen Reden glauben, oder einig Mißtrauen in Uns stellen, dann Wir gedencken Uns in allen unsern Thun und Lassen Fürstlich zu halten, ꝛc. Item, ferner wollen Wir E. Ld. freundlicher Meynung nicht bergen, daß die Kayf. Maj. unangesehen unsers vielfältigen Verwegerns und Abschlagens, mitler Zeit und unser aller Räthe zu Coburg gewest seyn, den Vesten Ritter, Wolff Dietrich von Pfriedt, abermahls zu Uns mit sondern gnädigen Begehren, die Wahl angenehm zu halten und zu bewilligen, abgefertigt, darauf haben Wir J. K. M. von Stund an ungefährlich der Meynung geantwortet, daß mit unserm Bewilligen der Römischen Wahl nicht geholffen, oder damit die Irrungen hingelegt seyn, daß auch unser unterthänig Gutbedüncken, daß Ihre Kayf. Maj. die Ursach dieser Zwyspalt hinlegen und abstellen, dann Wir Ihrer Kayf. Maj. nicht bergen wolten, als die Wahl zu Cöln fürgenommen, und dargegen protestirt und appellirt, darzu auch hiebevor dergleichen nie erhört sey, hätten Wir Uns mit E. L. und andern ihren Verwandten unterredet, vereiniget und berathschlaget, waser Gestalt solche Neuerung an Ihre Kayf. Maj. bracht, und um Wendung und Vorsehung unterthänigst ersucht werden solten, ꝛc. Deßgleichen hat hochgedachter Chur-Fürst Johannes an König Heinrich in Engelland, ꝛc. unter dato Weinmar den 1. Sept. Anno 1531. eben in diesem Punct antwortlich geschrieben: Und will, wie ich gemeldten E. K. W. Gesandten mündlich angezeigt, durch Verleihung des Allmächtigen verharren, wie mir, deß Reichs Teutscher Nation, mein selbst und meiner Nachkommen Freyheit halber wohl geziemen, und nicht anders gebühren will, und meine Voreltern, und fürnemlich mein Bruder, Hertzog Fridrich Chur-Fürst zu Sachsen, löblicher Gedächtnuß, rühmlich gethan haben, ꝛc. Dieser beschehenen Protestation, Appellation, auch wider das Kayserl. Mandat gethanen Einwendens, und erfolgter Vereinigung des Chur-Fürsten zu Sachsen, beyder Hertzogen in Bayern, und Landgraffen zu Hessen, so wohl deß mit dem König in Franckreich diß-fals ansehenlich getroffenen Bündnuß, und was sonsten derohalben mit andern obbenandten Königen tractirt worden, ungeachtet es Ihrer Kayf. Maj. zugeschrieben und kundt gethan, und daß man über der Teutschen Freyheit so fest und standhafftig, darzu weit in einem andern, als dieser ietzige Fall, gehalten, sind sie Löblichen Chur- und Fürsten nicht mit solchen Mandaten graviret, noch weniger dergestalt in ihren Landen gehauset, so jämmerlich darinnen graßiret, oder in Contribution gesetzt worden, man hat derohalben viel mehr vielfältig gütlich gehandelt, und endlich annehmliche Vergleichung troffen, auch dem Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen noch Reverß geben.

ANNO 1631.

Also löblich, fest und mannhafft haben die Vorfahren die Freyheit gehandhabt, und dergestalt sind sie, wie oberzehlet, von dem Römischen Kayser tractirt. Und wäre wohl gut, man stünde von dieser grausamen Heff-

tigkeit

ANNO 1631.

tigkeit abe, überspannete den Bogen nicht, und triebe uns nicht dahin, daß wir endlich solche Sachen zu aller Welt Wissenschafft, wegen Rettung unserer Churfürstlichen Ehre und Namens, kommen zu lassen gedrungen, da man hernach viel darum gebe, daß sie verborgen blieben.

Hierüber werden wir berichtet, und giebet der Buchstabe der Kayserlichen Replicen an die Catholischen Stände, auf dem jüngst zu Regenspurg gehaltenen Convent ergangen, daß Ihre Kayserliche Majestät in dem Punct, da dieselbe von der Bündnuß oder Verfassung, und Jure Armorum reden, ausdrücklich setzen: Wolte man es auch auf die terminos naturalis Defensionis & Necessitatis ziehen, so mag sich doch dieselbe weiter nicht erstrecken, als die Offension. Dadurch dann Ihre Kayserliche Majestät gantz klärlich die Verfassung in casu naturalis Defensionis, wie auch ohne das gewiß und unstreitbar, selbsten allergnädigst gebillichet.

Ferner müssen auch gleichwol Ew. Ld. neben uns bekennen, daß in dem so hoch betheuerten allgemeinen aufgerichten, und Anno 1548. erneuerten und bestättigten Land-Friede, darzu die Kayf. Maj. selbst, als Römischer Kayser, von deß Reichs und dero Erblanden wegen, und alle Stände des Reichs, sich per modum Contractus, verbunden gemacht, mit diesen hellen klaren Worten versehen und enthalten wird: Daß von Zeit dieser Verkündigung, niemands weß Würden, Standes oder Wesens der sey, um keinerley Ursach willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchten Schein das geschehe, den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, ꝛc. Daher dann unser Großherr Vatter, Chur-Fürst Augustus zu Sachsen, hochlöblichen Andenckens, auf dem Tag zu Rottenburg an der Tauber Anno 1584. durch seine Räthe, inhalts der ihnen ertheilten Instruction, mit diesen Worten beweglich erinnern lassen: Dz. die Kayf. Maj. in alle Wege Chur-Fürsten und Stände, und hinwiederum die Stände die Kayf. Maj. auch ein Stand den andern, bey dem Religion- auch gemeiner Constitution deß aufgerichteten Land-Friedens, alles Inhalts, bleiben zu lassen. Es hat auch J. K. M. sich in dero Königlichen hoch theuer beschwornen Capitulation per expressum hierzu verbunden gemacht, auch hierüber §. 25. angeregter Capitulation, mit diesen Worten versprochen: Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren, und andere Stände des Reichs, selbst nicht vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhengen.

Euer Liebde und männiglich considerire nun gleich des Generaln Graffen Tylli unterhabende Arme und andere Kriegs-Gewalten, als der Kayf. Maj. oder deß Catholischen Bundes, so wird doch, so lange diese unauflößliche Gesetz stehen, unmüglich seyn, zu behaupten, daß dergestalt von der Soldatesca (dann J. K. M. Wir hierunter nochmals, und daß solches ohne dero umständiges Wissen und gnugsam informirten Willen herfliesse, unterthänigst vor entschuldigt halten) wider getreue Chur-Fürsten und Stände mit solcher Kriegs-Macht und Grausamkeit zu verfahren, Ihnen die Natürliche, in allen Göttlichen und Weltlichen Rechten, Reichs-Herbringen, und per propriam assertionem der Herren Catholischen Stände zu- und nachgelassene, auch wohl und beständig justificirte Defensions-Verfassung zu verwehren, und wider geschwornen Gesetz und zustehende Freyheit inaudito planè & lugendo exemplo, in die Contribution zu setzen, solte verstattet seyn. Und ob man auch gleich zu Beschönung dieser grossen Violentz, vorgeben wolte, es hätte sich ein oder ander Stand gegen J. K. M. in etwas vergangen, so schreiben doch die beschwornen Rechte viel einen andern modum vor, wie auch in solchem Fall procedirt werden soll. Und haben ebener massen J. K. M. in der Wahl-Capitulation theuer gelobet, hinfüro niemand hohes oder niedriges Standes, ohn Ursach und unverhöret, in die Acht und Ober-Acht zu thun, sondern in solchen ordentlichen Proceß, nach Ausweiß des H. Reichs in gemeldtem 55. Jahr reformirten Cammer-Gerichts Ordnung, und darauf erfolgter Reichs-Abschiede, zu vollnziehen, ꝛc. Getreue Stände aber, ehe sie gehört, ehe wider dieselbe, wie sichs gebühret etwas ausgeführet, auch ehe wider sie rechtmäßig sententioniret und erkennet, also mit Kriegs-Macht zu überziehen, lassen wir abermahls die gantze Erbare Welt dijudiciren, ob es anders, dann eine verbottene Gewalt genennet werden mag. Ja wir müssen noch darzu mit Schmertzen erfahren, daß man auch so weit zu gehen sich nicht scheuet, nicht allein etliche Städte, wie mit Memmingen und Kempten geschehen seyn soll, zu überziehen, sondern noch, wann sie sich wegen der Gewalt ergeben müssen, um ansehnliche grosse Geldt-Summen zu straffen, und dahin zu zwingen und zu nöthigen, daß sie dem Leipzigischen Schluß, und also in effectu den Reichs-Recessen und Ordnungen, darauf er fundiret, renunciiren müssen, solchen auch eine Faction nennen, ja theils Fürsten ankündigen lassen soll, wann Sie nicht davon abstünden, wolte man ihr Feind seyn.

Nun wolten doch Ew. Lbd. neben andern Catholischen Ständen, gleichwol Christlich und bedächtig erwegen, daß GOtt ein GOtt der Gerechtigkeit, und der die Eydschwüre von allen und ieden, man sey Hoch oder Niedrig gehalten haben will, und die jenigen, die darwider tretten, eifferig straffet, und demnach, als unsere geliebte Herren Mit-Chur-Fürsten, über diesen beschwornen Banden Christlich, fest und löblich halten, und ihre

Mit-

ANNO 1631.

Mit-Stände nicht also quälen, ängstigen, drucken und unterdrucken lassen, GOtt wird sonsten endlich selbst gewiß drein sehen, und dürffte, da nicht unverlängert dem Werck beständig remediret wird, eine solche Ruptur und Desperation erfolgen, die man hernacher allerseits, aber zu spath hoch bedauren und beklagen möchte. Nun wir gedencken uns gleichfalls in allem unserm Thun ferner durch GOttes Gnad Christlich und Chur-Fürstlich zu erzeigen, und nach dem Exempel der löbl. Vorfahren, über des Reichs Teutscher Nation, unser selbst, und unserer Nachkommen Freyheit fest und standhafftig zu halten.

Daß man endlich auch Ewre, neben der andern Catholischen Mit-Chur-Fürsten L. L. L. L. das in puncto der Geistlichen Güter, ausgelassene Kayserliche Edict vor unstreittig achten, und über den streittigen Puncten, so darinn erörtert werden wollen, keine gütliche Tractaten einzuräumen gedencken, wissen Ewre Liebden allerseits, was derohalben die Evangelische und Protestirende Stände in den unterschiedenen hierinnen ergangenen Schrifften, sonderlich aber in dem allerunterthänigstem an Ihre Kayserl. Majest. von Leipzig aus geschehenen Suchen, darwider, beydes quoad formam, als quoad merita, ein- und vorgewendet, dahin wir uns dann allerdings referiren, und nochmals gebührend erholen. Können auch nicht befinden, wann dieselben bey dieser Meynung stracks beharren sollten, was auf dem bevorstehenden Tag vor gutes würde verrichtet werden mögen, in dem diß ein solch Extremum, darüber die beschwehrlichen Mißverstände so tieff gewurtzelt. Wollen demnach zu Ewer Lbd. von den andern Catholischen Ständen gar nicht hoffen, daß Sie bey dieser Extremität bestehen sollen. Dann was die Exrrema in Republica vor Nutzen zu bringen pflegen, was Elend, Jammer, Trübsal und Zerstörung sie in den Regimenten einführen, und daß endlich ein Theil so wohl als das ander darüber leidet, und den Schaden hernach, aber zu langsam, bedauret, ist bekannt, und derhalben billich nach dem Exempel der Weisen und glückseeligen Vorfahren, nach den moderationibus zu trachten, und dieselben zu ergreiffen. Welches Wir Uns dann zu Ewer allerseits L. L. L. L. und den andern Catholischen Ständen um so viel desto mehr, freundlich und gewiß versehen, wann wir dero hohe, in vielfältige Wege selbst angedeute Begierde, zu Wiederbringung gutes Vertrauens und Restaurirung und Wiederaufrichtung des höchst nöthigen edlen Friedens, erwegen thun. Wollen auch dahero in solcher gefaßten freundlichen und guten Confidentz und Zutrauen, und damit Wir unsere Friedfertigkeit um so viel mehr nochmahls männiglichen und aller Welt kund machen mögen, unsere Räthe und Gesandten nacher Franckfurt abordnen, nicht zweiffelende, es werden die andern Stände dergleichen, aus ebenmäßiger geschöpffter Hoffnung und Intention, wiewohl ihnen die Notificationes wegen Weite des Weges, und Kürtze der Zeit sehr langsam zu kommen, zu thun gemeynet seyn. Und wünschen darneben von Hertzen, daß GOtt der Allmächtige allerseits Sinn und Gemüth zu Wiederpflantzung gutes, festen, alten, Teutschen Vertrauens, und Wiederbringung deß fast gantz erloschenen Friedens, darnach so viel 100000. unschuldige gequälte, und im bittern Elend schwebende Menschen, inniglich seufftzen, flectirn und neigen, und aus Barmhertzigkeit geben und verleyhen wollte. Unsers Theils sind Wir nochmahls in dessen Beförderung, alle dasjenige zu thun bedacht, was Wir gegen GOtt, seiner Kirche, und der werthen Posteritet, Gewissens, Ehre und Nahmens halber zu verantworten.

ANNO 1631.

Schließlichen wöllen E. L. Wir freundlich nicht bergen, daß die grausame Plünderungen, und andere hochsträffliche Barbarische Exorbitantien, mit Schändung Frauen und Jungfrauen, Verunehrung der heiligen Orten, und andern Ungebürnuß und Gewaltthaten der Soldatesca, noch stets anhalten, und in unserer geliebten Vettern, der Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. Landen, auch sonsten in dem uns anbefohlenē Ober-Sächsichen Crayß continuiren, wie Ewer L. sonderlich aus der Abschrifft des Schreibens, so an Hertzogs Johann Philipsen zu Sachsen Lbd. und dero Verordneten unterthänig gethan, etwas mehr Specialitäten zu ersehen, mit weiterm Fürgeben, man wollte alles verwüsten, da man nicht die Contribution willigen würde. Was nun diese unaufhörliche Gewaltthaten und Grausamkeiten endlich causirn möchten, wird die Zeit geben, und ist oben angedeutet. Einmahl lassen solches gleichwohl die hochgeschwornen Reichsgesetze, und das gerechte Kayserl. Regiment, daran der schuldige Gehorsam verbunden, nicht zu, es laufft wider der Chur-Fürsten und Stände theuer erworbene Freyheit, deren Erhaltung wegen jederzeit männlich und tapffer, mit Vergiessung vielen edlen Bluts, gestritten worden, es gewinne das Ansehen, als ob die Soldatesca alle Gesetze zerstören, an keines nicht mehr verbunden, und also der Chur-Fürsten und Stände Libertät in ein Servitut verwandeln wollten. Höchlich hiebey zu befahren, es werden die auswärtigen Potentaten endlich selber bey solchem jämmerlichen Zustande, und weil ihnen daß die Teutsche Freyheit nicht gar untergedruckt, selbst nicht wenig gelegen, nicht still sitzen können, sondern die Sachen und Occasionen wahrnehmen. Wie das Reich in seinen ohne das matten Gliedern vollend geschwächt und herunter bracht, ist leyder vor Augen, die Unmüglichkeit tritt herzu, und ist handgreiflich, die Hohen und Niedrigen Reichs-Stände sind voller

ANNO 1631.

ler sorgender und betrübter hochbestürtzter Gedancken, der gemeine Mann stehet in voller Desperation, winselt, weheklaget und ruffet GOtt den Allmächtigen mit unaufhörlichen Seufftzen, und Vergiessung heisser Thränen, um Rettung und Einsehen: Ihre Obrigkeit aber um schuldigen Schutz an.

Derowegen bitten Ew. L. wir nochmahls anderweit gantz fleißig, höchlich und freundlich, Sie wölle doch an ihrem viel vermögenden Ort es dahin ohnfehlbar richten helffen, damit solche Grausamkeiten und Gewaltthaten unverlängert mögen abgeschafft und eingestellet, männiglich wann er Gleich und Recht dulden und leiden mag, und sich darauf ziehen thut, Innhalts des Land-Friedens, bey Ruhe und Sicherheit gelassen, auch wider die Reichs-Grund-Gesetze und heilsame Constitutiones, nicht beschwehret, und also die vor Augen stehende höchste Gefahr gewendet, und endlicher Aufstand, und daher folgende Ruin verhütet werden möge.

Nun wir hoffen von E. L. und männiglichen das wahre Zeugnuß zu haben, beruffen uns auch dißfalls auf unsere vielfältige und ausführliche abgegangene Schreiben, daß wir an getreuer Sorgfalt, freundlicher Bitt, beweglichen wohl fundirten Anerinnerung, und umständigen zu Gemüthführung nichts erwinden lassen, sondern überaus grosse Gedult tragen, und alles gethan, was uns zu thun nur menschlich und müglich gewesen, wie wir dann auch derohalben hiemit nochmahls für GOtt und aller Welt contestirt und bezeuget haben wollen.

Welches wir E. L. hinwieder freundlich nicht verhalten mögen, und seynd dero beheg-liche Dienste zu erzeigen, allzeit willig. Datum Dreßden, am 10. Julii, Anno 1631.

wohl in Acht zu nehmen, daß die alte Liebe und Freundschafft, so zwischen Jh. Kayserl. Majest. und dero Höchstgeehrten Hauß Oesterreich, und Sr. Churfürstl. Durchl. jederzeit gepflogen, noch stetigs conservirt würde: Und weil über alles Verhoffen grosse Alterationes erschienen, daraus endlich vielmehr eine Zertrennung der alten Freundschafft, als Erhaltung der alten Vertraulichkeit, Lieb, Fried und Einigkeit zu besorgen, daß daher Jh. Kayserl. Majest. Intention, Meynung und Gedancken, eintzig dahin gerichtet, das äusserste dabey zu thun, damit durch dero Interposition diesem Unheil remedirt werden möchte, wofern solches Seiner Churfürstl. Durchl. annehmlich wäre. Dann J. Kayserl. Maj. nichts höhers, als Ihrer Churfürstl. Durchl. und dero gantzen Posterität, so wol desselben Chur-Hauses ersprießliches Aufnehmen, gleich dero Vorfahren wünscheten, wie auch derselben alle Lieb, Treu u. Freundschafft zu erzeigen begehrten: Derowegen Jhr. Kayserl. Maj. für rathsam befinden thäten, daß S. C. D. dero gravamina und prætensiones vertraulich in Schrifften eröffnet, hernach zwo qualificirte Personen an einen gewissen Ort deputirt hätten: Alsdann sich die Spanische Bottschafft wollte lassen angelegen seyn, daß von der Röm. Kayserl. Majest. gleichfalls zwo tügliche Personen hierzu verordnet, darauf benannter Ambassador, als ein Interponent, im Nahmen Jh. Kayserl. Majest. allen Fleiß anzuwenden gemeynt, daß alle Differentien aufs beste zur Vergleichung könnten gebracht werden.

X.

[Hierauf haben Jhre Churfürstl. Durchl. dem Abgesandten also geantwortet:]

Was im Nahmen und an statt deß Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Philipsens deß Vierdten, Königs in Hispanien, beyder Sicilien, Portugal und Algabrien, Ertz-Hertzogens zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Braband und Mayland, Grafens zu Habspurg, Flandern und Tyrol, ꝛc. Jhrer Königlichen Würde Hochansehnliche zu Wien residirende Bottschafft, des Herrn Marggrafens zu Cadreita Excellentz durch dero Subdelegirten, den Wohlgebohrnen, Herrn Heinrichen Paradys, Freyherrn von Erschaide, Röm Kayſ. Maj. und höchstgedachter Königlichen Würden bestalten Obersten, bey dem Durchleuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Chur-Fürsten, Landgrafen zu Düringen, Marggrafen zu Meissen, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. in verstatteter Persönlichen Audientz mündlich vor- und anbringen, hernach durch ein schrifftliches

Chur-Sächsische Antwort auf deß Spanis. Gesandten Anbringen.

Johann Georg, Chur-Fürst.

IX.

[Demnach durch die Schwedische Victori und wunderbahre Prosperitet desselben Königs, die Sachen im Reich, wo nicht gar in einen andern Staat, doch in grosse Alteration gebracht worden, und die Fürsten des Reichs, bevorab Chur-Sachsen, die Defensions-Waffen ergriffen: Als hat der zu Wien residirender Königl. Spanischer Ambassador, Marquis de Cadreita, im Nahmen seines Königs, den Obristen Paradeyser zu Jhrer Chur-Fürstl. Durchl. nacher Dreßden abgefertigt, und nachgesetztes vorbringen lassen:]

Vorbringen des Spanischē Abgesandtē bey Chur-Sachsen.

Es hätte sich Jhre Königl. Majest. in Hispanien offt und vielmahls bemühet, im heiligen Römischen Reich einen heilsamen beständigen Frieden zu treffen, und zu erhalten, insonderheit aber dero Ambassadorn befohlen,

ANNO 1631.

liches Memorial überreichen, auch in mündlicher Conferentz sich vernehmen lassen, das haben Seine Churfürstl. Durchl. mit mehrerm daraus verstanden, allerseits reiflich erwogen, und hauptsächlich dahin eingerichtet befunden, wie offt und vielmahls sich Ihre Königliche Würden bemühet, im Heiligen Römischen Reich einen heilsamen, beständigen Frieden zu treffen und zu erhalten, insonderheit aber dero Herrn Ambassadorn befohlen, wohl in acht zu nehmen, daß die alte Liebe und Freundschafft zwischen Ihrer Königlichen Würde und dero Höchstgeehrtem Hause Oesterreich, und Sr. Churfürstl. Durchl. jederzeit gepflogen, noch stetigs conservirt, und weil über alles Verhoffen grosse Alterationes erschienen, daraus endlich vielmehr eine Zertrennung der alten Freundschafft, als Erhaltung der alten Vertraulichkeit, Lieb, Fried und Einigkeit zu besorgen, daß daher Ihrer Königlichen Würde Intention, Meynung und Gedancken eintzig dahin gerichtet, das äusserste darbey zu thun, damit durch dero Interposition diesem Unheil remediret werden möchte, wofern solches Seiner Churfürstl. Durchl. annehmlich wäre, dann Ihre Königliche Würde nichts höhers, als Ihrer Churfürstl. Durchl. und dero gantzen Posterität, sowol deroselben löblichen Chur-Hauses ersprießliches Aufnehmen, gleich dero Vorfahren, wünscheten, wie auch deroselben alle Lieb, Treu und Freundschafft zu erzeigen begehreten, derowegen Ihre Königliche Würde für rathsam befinden thäten, daß Seine Churfürstl. Durchl. dero Gravamina und Prætensiones vertraulich in Schrifften eröffnet, hernach zwo qualificirte Personen an einen gewissen Ort deputiret hätten, alsdann sich hochermeldte Bottschafft wollte lassen angelegen seyn, daß von wegen der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. gleichfalls zwo tügliche Personen hierzu verordnet, darauf benannter Herr Ambassador als ein Interponent im Nahmen Ihrer Königlichen Würde, allen Fleiß anzuwenden gemeint, daß alle Differentien, so fürfallen möchten, aufs beste zur Vergleichung könnten gebracht werden, welches doch alles allein auf höchstermeldtes Ertzhertzogliches Hauß Oesterreich und Chur-Haus Sachsen, und keinen Universal-Frieden, angesehen wäre.

Hierauf thut anfänglich gegen höchst-gedachte Ihre Königliche Würde Seine Churfürstl. Durchl. sich des zu entbotenen Königlichen Grusses dienst-freundlich bedancken, und lassen höchst-ermeldter Ihrer Königlichen Würde wiederum dero freundliche willigste Dienste, Freundschafft, und was Seine Churfürstl. Durchl. viel mehr Liebs und Guts vermögen, vermelden, da es auch Ihrer Königlichen Würde noch glücklich und wohl ergienge, würde es Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit mit hoher Erfreuung vernehmen, wünschen von GOtt, seine Allmacht wolle Ihre Königliche Würde bey guter und beständiger Leibes-Gesundheit, und aller Königlichen Prosperität lange Zeit fristen und erhalten. So wird auch der Herr Subdelegirte dem hochansehnlichen Hispanischen Ambassadorn beygefügtes Ihrer Churfürstl. Durchleuchtigkeit Antwort-Schreiben, neben Vermeldung dero Freundschafft und guten Willens, auch Wünschung alles Wohlergehens, zu überlieffern wissen.

ANNO 1631.

Die Haupt-Werbung betreffende, haben Ihre Churfürstl. Durchl. billich hoch zu rühmen, daß Ihre Königliche Würde dem betrübten Heiligen Römischen Reich einen beständigen Fried wieder erlangen zu helffen, sich so hoch angelegen seyn lassen, auch gegen Ihre Churfürstl. Durchl. und dero gantzem hochlöblichen Chur-Hauß so gar freundlich und wohl anerbieten thun, als wollen auch solches um Ihre Königliche Würde Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit mit aller Freundschafft und müglichen guten Diensten zu verschulden, sich hinwiederum bestes lassen angelegen seyn, dabey zugleich dienstlich bittend, es wollten Ihre Königliche Würde in dero Christlichen hochlöblichen Intention nochmahls continuiren.

Es erinnern sich auch Ihre Churfürstliche Durchleucht hiebey gar wohl und bedächtig der grossen beständigen Treu, Lieb und Freundschafft, so von vielen undencklichen Jahren hero zwischen dem hochlöblichsten Ertzhertzoglichen Hause Oesterreich, und dero Chur-Haus Sachsen, rühmlichen herbracht, was Nutzen, Ehre und Lob auch dahero beyden höchstgeehrten Häusern, ja wie viel Guts und Ersprießlichkeit dem gantzen Heiligen Römischen Reich dardurch zugewachsen, Ihre Churfürstliche Durchleucht haben auch diesem nach, von Zeit Ihrer durch GOttes Gnade erlangten, und nunmehr in das ein und zwantzigste Jahr geführten Chur-Fürstlichen Regierung, sich gewiß nichts höhers und mehrers angelegen seyn lassen, dann wie solch löbliches und nützliches Vertrauen wohl conserviret je mehr und mehr vermehret, befestiget, und auf die werthe Posterität glücklich transferiret werden möchte, und dieses alles nicht allein mit Worten, sondern mit getreuem aufrechtem Hertzen in der That vielfältig tapffer erwiesen. Alle Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Rathschläge, Handlung, Sorge, Fleiß und Bemühung sind jederzeit einig und allein dahin dirigiret und gerichtet gewesen, wie Fried und Ruhe, welches auch die weisen Heyden vor das gröste Gut, so den Menschen gegönnet, geachtet, im Heiligen Römischen Reich erhalten, alle erhabene Differentzien jederzeit gleich in herba gestillet, das hochschädliche Mißtrauen, als pestis Reipublicæ, und welches auch endlich die mächtigsten Reiche zerstöret, bey Zeiten aus dem Weege geräumet, gutes Vertrauen unter den Ständen dargegen wie-

ANNO 1631.

der gestifftet, zuförderst aber auch der Röm. Kayf. Majest. als dero höchstgeehrtem Ober-Haupt, alle schuldige Treu, Liebe und Gehorsam erzeigt, dero gehörende Autorität, ohne welche keine Gewalt bestehen kan, sowol die unbeweglichen hochbetheurten Fundamental-Gesetze, und andere heilsame Reichs-Constitutiones, daran Haupt und Glieder verbunden, und die rechten Adamantina pacis & tranquillitatis vincula seyn, conserviret, Chur-Fürsten und Stände bey dero Privilegien geschützt, und männiglichen bey Recht und Gerechtigkeit, als den bewehrten, von dem Allmächtigen GOtt selbst gelegten Grundfesten und firmamentis glückseeligen und beständigen Regiments, gelassen, darwider nicht beschwehret, auch die so theuer und durch Vergiessung so vieles tapffern und edlen Bluts acquirirete, und jederzeit, vermittelst Göttlicher Gnad, mit heroischer Tapfferkeit mantenirte Teutsche Libertät, nicht bedrucket werden möchte.

Was unterthänigste Treu, Lieb, Gehorsam und Beständigkeit der Röm. Kayf. Maj. Ihre Churfürstl. Durchl. jederzeit erzeigt, was treue, nützliche, tapffere und denckwürdige Dienste deroselben, auch dem gantzen hochlöblichsten Hause Oesterreich, als solchem nicht geringe Adversitäten und Widerwärtigkeiten begegnen und zustossen wollen, und zwar zu der Zeit, da es für menschlichen Augen gewiß sehr mißlich und gefährlich gestanden, und rechte Treu und Lieb zu erkennen gewesen, Ihre Churfürstliche Durchl. mit unerschrockener Wagnuß dero Churfürstlichen Leib und Lebens, Hoheit und Würde, auch Land und Leuthe, geleistet, was grosse Gefahr, Haß und Unwillen vieler vornehmer Häuser und Personen, Ihre Churfürstl. Durchl. sich von dero Hauß dahero zugezogen, und auf den Hals geladen, das alles ist nicht allein Reichskündig, sondern der gantzen Christenheit und angräntzenden Völckern notori und offenbahr, es erachten auch dahero Ihre Churfürstliche Durchleucht gantz unvonnöthen, mit mehrerm solches anjetzo zu berühren.

In diesem gegen Ihre Kayserl. Majest. schuldigen Gehorsam und Devotion, sowol Liebe und Zuneigung gegen dero Ertzhertzoglichen Hause Oesterreich, sind Ihre Chur-Fürstl. Durchl. auch jederzeit fest, beständig, aufrecht und unverändert beharret, und haben sich hinwiederum zu Ihrer Kayserl. Majest. als einem gerechten, gütigsten und milden Kayser, anders nichts als Kayserlichen gerechten Regiments, Hulde und Gnade, auch Schutz und Schirms, sowol dero Hochlöblichstem Ertzhertzoglichen Hause Oesterreich, Freundschafft und Guts, unterthänigst und freundlich, gäntzlich versehen und gewiß versichert, zumal weil auch die vernünfftigen Heyden solche beständige Treu, und nutzliche Dienste mit Gutem belohnet, und Ihrer Churfürstl. Durchl. daß Ihr, und dero gantzem Hause solche gleichfalls wol remonerirt und nicht vergessen werden sollte, ansehnliche Versprechnüssen geschehen.

ANNO 1631.

Ihre Churfürstl. Durchl. wüßten auch gar nicht, daß dieselbe im geringsten etwas vorgehen lassen, welches mit Fug bey Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Maj. unanmuthig und ungleich an- und vorbracht, und daß es den Reichs-Gesetzen und Herbringen nach, vor unzuläßig gedeutet, oder von dem Höchstlöblichen Ertzhertzoglichen Hauß Oesterreich füglich übel hätte aufgenommen werden können.

Ohne wäre es zwar nicht, daß Ihre Churfürstl. Durchl. nach dem im Heil. Röm. Reich, wegen der unerhörten Kriegs-Beschwehrlichkeiten, unaufhörlichen, ohne Zahl, Ziel und Maß erfolgten starcken Werbungen, Marchen und Remarchen, Plündern, Einquartiern, Gewaltthätigen schwehren Contributionen und andern unzählbahren Enormitäten und Excessen, grosse Trängsal vorgangen, und ein Land und Stadt nach dem andern verödet, verwüstet und ruiniret, auch aller Respect der Chur-Fürsten und Stände von der undisciplinirten Soldatesca gantz beyseits gesetzet, dieselbe in vielfältige Wege beschimpffet und beschwehret, die Reichs-Gesetze verachtet, alle gute Ordnungen vernichtet, und in Summa dermassen in Chur-Fürsten und Ständen Landen gehauset, und mit Ihnen umgangen worden, als ob dieselben allbereit unter die Dienstbarkeit gebracht, an die Röm. Kayserl. Maj. von etlichen Jahren her unterschiedene allerunterthänigste, gehorsamste und bewegliche Schreiben abgehen lassen, und mit ansehnlicher Ausführung, was daher vor Elend, Noth, Jammer und Schaden, sowohl dem Heiligen Römischen Reich, als Ihrer Kayf. Maj. eigenem höchstrühmlichen Ertzhertzoglichem Hause vor Unheil zuwachsen könnten, unterthänigst und treulich repräsentiret, dero allergnädigste unverlängte Remedirung, und daß doch der seelige hoch nöthige Friede einsten möchte reduciret und wiederbracht, und der blutigen Kriege und Landverderbens ein Ende gemacht, höchlich und flehentlich gebetten, auch derohalben verschienes 1630. Jahres ein eigene kostbahre Legation zu Ihrer Kayserl. Majest. nacher Wien abgeschickt, und so wohl münd- als schrifftlich (wie das durch andere in Druck publicirte, von den Gesandten überreichte allerunterthänigste Memorial (Num. 1.) mit mehrern weisete) solches umständig erholen, auch auf dem jüngst zu Regenspurg gehaltenen Convent, in publicis votis und sonsten, wie auch daß denen, wegen deß in puncto der Geistlichen Güter, Anno 1629. ausgelassenen Kayserl. Edicts, herrührenden Beschwehrden remediret werden möchte, gantz emsig, gehorsamlich und beweglich, aus gutem getreuen Hertzen urgiren lassen, und als die Pressuren sich täglich gehäuffet, und mit den Exe-

cutio-

ANNO 1631.

cutionen deß Edicts sehr eifferig verfahren, auch hierbey Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit eigenes hochverdientes Hauses nicht verschonet, sondern ungeacht dero vielgeliebten Herrn Sohns, Hertzogs Augusti zu Sachsen Fürstl. Gn. anfänglich zum Coadjutore deß Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, cum promissione de succedendo, durch das Thumb-Capitul daselbst mit einhelligem Consenß, legitimè, und solchergestalt, wie von undencklichen Jahren derer Oerter hergebracht, und gehalten worden, postulirt, solches förder der Röm. Kayserl. Maj. und Ihrer Churfürstl. Durchl. unterthänigst berichtet, denselben auch zu der Zeit, ungeachtet es Reichskündig gewesen, von niemand contradiciret, und hernach Seiner Fürstl. Gn. zum Ertz-Bischoffe erfordert und beruffen worden, derselbe doch allerdings ungehört darvon verdrungen, und dessen entsetzet werden wollen, und sonsten den Evangelischen Ständen, insonderheit aber auch der Evangelischen Bürgerschafft der Stadt Augspurg, grosse und hohe Religions-Beschwehrnüssen zugezogen worden, und Ihre Churfürstl. Durchl. darneben von den Evangelischen und Protestirenden bedrangten Ständen unaufhörlich angefallen, und Ihres Anno 1630. und sonsten offt von sich gegebenen Churfürstlichen Worts höchlich erinnert, und ermahnet, haben Ihrer Kayserlichen Majestät Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit solches nochmahls in einem unterthänigsten gehorsamsten ausführlichen Schreiben (Num. 2.) so gleichfalls hernacher in Druck kommen, unterm Dato den 24. Augusti jetzt-berührtes 1630. Jahres länglich remonstriret, und dero getreue gehorsamste Bitt, dem Werck allergnädigst Rath zu schaffen, repetiret, mit dem Anhang, daß Sie endlich nicht würden umhin können, zu Verhütung grössern Unheyls, sich mit den nothleidenden Ständen zu betagen, und friedfertige Consultationen hierinnen zu halten.

Zu diesem allem nun, hat Ihre Churfürstl. Durchl. wie sie wohl für GOtt und Menschen bezeugen können, kein unordentlicher Gedancken bewogen, Ihrer Kayserlichen Maj. hiermit in etwas verdrießlich, am allerwenigsten aber dero hohen Kayserl. Respect, darauf Sie jederzeit so gehorsamlich gesehen, und so treulich beschützen helffen, zu nahe zu seyn, sondern es hat Sie hierzu viel mehr angetrieben und genöthiget die schwehre Pflicht, damit Sie beydes Ihrer Kayserl. Majest. und dann dem Heiligen Römischen Reich verwandt, Ihr tragendes hohes Churfürstliches in der Güldenen Bull nach der Läng beschriebenes Amt, auch Ihre Lieb und Treu gegen Ihre Kayſ. M. sowohl sonderbahre hohe, aufrechte Affection und beständige Freundschafft gegen dem höchstrühmlichen Ertzhertzoglichen Hause Oesterreich, ingleichen ihre eigene Hoheit, Stand und Würde, und dann hertzliche Begierde zu Fried und Ruhe, und damit das Heilige Römische Reich bey seinem Flor verbleibe, und dessen Unheil und Schaden abgewendet würde. Es haben auch hierbey Seine Churfürstl. Durchl. zugleich befunden, daß Anno 1627. so viel die Kriegs-Pressuren anbetrifft, von dem zu Mülhausen gehaltenen Churfürstlichen Convent Ihre Kayserl. Maj. von dem sämtlichen Churfürstlichen Collegio hierinnen gleichmäßig unterthänigst ersucht worden. Es hat Sie hierzu weiter bewegt, daß solches in dem Reich herkommen, und dann daß die äusserste und höchste Nothdurfft diß erforderte, und demnach Ihrer Kayserl. Maj. innerstem und geheimsten Rath, solches offenhertzig unterthänigst zu erinnern, und des Reichs Wohlfahrt und Conservation zu bedencken, Amts, Pflicht und Standes halber, wie oben berühret, in alle Wege obliegen und gebühren wollen, verhoffen auch an diesem allen nichts ungeschicktes noch unverantwortliches gehandelt und fürgenommen zu haben. Wie Sie dann über Ihren dißfalls geführten Consiliis und Actionibus, auch unterschiedenen die Zeithero vielfältigen erfolgten unterthänigsten gehorsamen Schrifften alle Unpaßionirte, ja die gantze Erbahre Welt dijudiciren lassen können. Ihre Königliche Würde zu Hispanien haben bey der in Böhmen entstandenen Unruhe durch dero damahligen höchstansehnlichen am K. Hof residirenden Ambassadorn, Conte de Ognate, Anno 1619. vermittelst dero abgeschickten Subdelegirten, diß hohe Zeugnuß geben lassen, daß Ih. Churfürstl. Durchl. über den Gesetzen fest halten thäte, auch sich dardurch einen löblichen Nahmen erwürbe. Diß nun und ein mehrers haben Se. Churf. Durchl. nicht gethan, derohalben Sie auch nochmals billich dieses Lob haben werden. Und als endlich Ihre Chur-Fürstl. Durchl. auf innständiges unnachläßiges Anhalten, sich mit etlichen Evangelischen und Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen naher Leipzig betaget, und dasjenige, was die Göttliche, aller Völcker, auch beschriebene Rechte und Reichs-Constitutiones, und mehrfältiges Herbringen im Reich zu lassen, aus getreuem sorgfältigen offenem Hertzen bedacht, auch Ihrer Kayſ. Maj. von den sämtlichen anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, und der abwesenden Bottschafften und Gesandten, in einem länglichen, ausführlichen, wohl fundirten gehorsambsten Schreiben (Num. 3.) welches ebener massen hernach fürder gedruckt worden, die grossen unerträglichen Trangsalen, Noth und Jammer der bedrängten und bedruckten Stände unterthänigst und demüthigst zu erkennen gegeben, und allergnädigste mildeste Remedirung flehentlich gebetten, und mit hertzlichem allerunterthänigsten Vertrauen sich solcher höchlich und gewiß getröstet und sehnlich erwartet. Nachdem aber an statt der höchstnöthigen Kayserlichen mildesten Erquickung, Ihre Kayserl. Majest. auf ungleiche Information bewo-

ANNO 1631.

gen worden, wider die getreue Chur-Fürsten und Stände, und zwar deren ungehört, gantz scharffe und harte Inhibitori- und Avocatori-Mandata eilfertig ausgehen zu lassen, ist von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht aus unterthänigstem getreuen Gemüth, als Ihre Kayserl. Majest. bey deroselben einen Hochansehnlichen Gesandten gehabt, eine unterthänigste, gehorsamste, gantz glimpfliche, verhoffentlich wol fundirte Justification-Schrifft (Num. 4.) wie dieselbe gleichfalls in offenem Druck befindlich, einbracht, und zugleich an Ihre Kayserliche Majestät (Num. 5.) wie dann auch an dero hertzvielgeliebten Herrn Sohne die Königliche Würde zu Hungarn und Böheimb (Num. 6.) von Ihrer Churfürstl. Durchl. bewegliche Handbrieflein unterthänigst und freundlich gethan worden, der unterthänigsten tröstlichen gewissen Zuversicht, Ihrer Kayserl. Majest. würde hiedurch die Sache einsten recht vorbracht werden, und zu gütigern und mildern Kayserlichen Gedancken bewogen worden seyn. Als aber stracks durch das Italiänische Kayserliche Kriegs-Volck anfänglich der Schwäbische, wie dann auch hernach der Fränckische Crayß, durch grausame Kriegs-Macht und harte Bedrohung dahin gedrungen und genöthiget worden, daß Sie nicht allein Ihr, zu der von GOtt, Natur und Rechten erlaubter verantwortlicher Defension, auf die Beine gebrachtes Volck wieder abdancken, den Leipzigischen Schluß, so doch auf den Anno 1555. allgemeinen Reichs-Abschied eigentlich gegründet, als ob ein schwehr, verbottenes, unverantwortliches Vornehmen gewesen, mit Ihren Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg, und aller andern Interessirenden Evangelischen und Protestirenden Ständ nicht geringen Schimpff und Verkleinerung, und zwar schrifftlichen Renunciren, und von neuem wieder, durch solche im Heiligen Römischen Reich unerhörte Gewalt, unter das Joch der Contribution, und zwar höher als zuvor, setzen und zwingen lassen müssen, ist zwar Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. wie leicht zu ermessen, solches sehr schmertzlich und hochbekümmerlich vorkommen, haben aber doch, noch allezeit das beste gehofft, und in überaus grosser Gedult solches erwartet. Und obwohl an dessen statt der General Graf Tilly, sobalden das grausame Excidium mit der Stadt Magdeburg verbracht, ungeachtet er der Königlichen Würde in Schweden Kriegs-Armee vor sich gehabt, mit seinem untergebenen gantzen Kriegs-Heer, auf viel tausend sich erstreckende, Ihrer Churfürstl. Durchl. als des hochlöblichen Crayses Obristen, gantz unbegrüsset, nicht allein durch dero Landen in das Hertzogthum Sachsen geruckt, und demselben, auch Ihrer Churfürstl. Durchl. eigenen Landen und getreuen Unterthanen, grossen Schaden zugefügt, sowohl in angeregtem Hertzogthumb mit Plündern und Rauben, darbey auch Fürstliche und Gräfliche Wittwen nicht geschonet, und andern groben schwehren Excessen über alle massen übel gehauset, ingleichem an Ihre Churfürstliche Durchleucht ziemliche harte Schreiben, deren doch billich Seine Churfürstliche Durchl. als ein hochlöblicher, aus so uhraltem hohem Hauß erbohrner, hochdemerirter Chur-Fürst, hätte geübriget seyn sollen, abgehen lassen, haben doch Ihre Churfürstl. Durchl. abermahlig löbliche Gedult gefasset, und damit Sie ja alles an ihrem Ort aus friedfertigem Hertzen thun, und nichts, welches zu Verhütung mehrer Unruhe und verderblicher Trennung gereichen könnte, unterlassen möchte, an wolgedachten Herrn Graf Tylli eine sonderbahre Gesandschafft nacher Oldißleben abgefertiget, und dasjenige beweglich gesuchet, was beygefügter Extract angeregter Instruction (Num. 7.) mit mehrerm meldet, auch freundliche Handbrieflein an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz (Num. 8.) auch Churfürstl. Durchl. zu Cölln (Num. 9.) und Bayern (Num. 10.) abgehen lassen, und darinn gantz höchlich und sehr gebetten, gesuchet und treulich erinnert, gelindere Mittel zu ergreiffen, Extremitäten nicht zu verstatten, die Bedrängten nicht zur Desperation zu dringen, dem wanckenden Glück nicht zu viel zutrauen, und Summam rei demselben nicht weiter zu untergeben, noch Ihre Churfürstl. Durchl. als einem so recht treuen, nützlichen und hochverdienten Chur-Fürsten, aller Welt gleich zum Beyspiel, mit solchem Undanck ablohnen zu lassen, allermassen aus beyliegende Copien solcher Schreiben mit mehrerm zu ersehen, so wol weiter den Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz unterschiedlich freundlichen ersuchet, auch an denselben eine ausführliche verhoffentlich fest begründete fernerweite Salvation-Schrifft deß zu Leipzig gemachten Schlusses (Num. 11.) davon Copien, abgeschicket, auch dero naher Franckfurt am Mayn auf den Composition-Tag abgeordneten Gesandten befohlen, bey den anwesenden der Catholischen Chur-Fürsten Bottschafften dieses gleichfalls beweglich zu suchen. Allermassen dann auch Ihre Churfürstl. Durchl. an Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstl. Gn. unterschiedlich Freund-Vetter- und Vätterlich gesonnen, bey dem Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz und andern Catholischen Ständen derhalben gute Officia zu thun und zu interponiren.

Es ist aber hierauf weiter dieses erfolget, daß der General Graf von Tylli, ungeachtet er allbereit sich wiederum aus dem Land-Grafthum Düringen gegen dem König in Schweden, weil Ihre Königliche Würde sich unterdeß etlicher Plätz und Oerter bemächtiget, gewendet, und in der Marck bey Werben an denselben gerathen, und allda beyde Läger gegen einander sich befunden, und also der Röm. Kayserl. Majest. hohe Kayserliche Reputation mercklich engagirt geweßt, doch die Kön. Schwedis. Armee verlassen, und

ANNO 1631.

zurück an Ihrer Churfürstl. Durchl. Landes Gräntze begeben. Welches zwar Seiner Churfürstl. Durchl. abermahlig nicht geringes Nachdencken und betrübte Gedancken causiret, auch, do Sie nicht so hertzlich Fried und Ruhe gewünschet, denen anfänglich anmarchirenden Trouppen durch ihre auf den Beinen habende Armee Beschwerde zufügen, und Abbruch, darzu Sie, weil stracks dero Land-Gräntzen infestiret worden, Ursach wol gnugsam gehabt, thun können. Allein Sie haben sich gleichfalls überwunden, und Ihr nimmermehr, daß man gegen Sie etwas feindliches, geschweige solche Grausamkeiten, wie hernach leyder erfolget, vornehmen sollte, einbilden können, sondern viel mehr, als ein Teutscher Chur-Fürst, Teutsch aufrecht getrauet, auch daher den Grafen von Fürstenberg mit deme aus Italia geführtem Volck wodurch den andern Crayfen so grosse Uberlast zugezogen, durch Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Land sicher und unverhindert paßiren, auch hierbey noch alles gutes, wie fein, des Grafen, gegen Ihre Chur-Fürstl. Durchl. erfolgtes unterthänigstes Danck-Schreiben (Num. 12.) darvon Copien, besaget, erweisen lassen, da doch Ihre Churfürstl. Durchl. wann Sie darzu Lust gehabt, nechst Göttlicher Verleihung, seinen Durchzug wol hindern, auch ihnen und dem bey sich habenden Volck, mit dero Armee den Kopff unerschrocken biethen, und dardurch die Macht, do sich Ihr. Churfürstl. Durchl. etwas böses besorget, ehe sie zusammen kommen, etwas schwächen können. Aber Seiner Churf. Durchl. getreue und gehorsame Devotion auch grosse Liebe gegen Kayserliche Majestät und dero Herren Mit-Chur-Fürsten, sowol festes Vertrauen, und hohes Desiderium zu dem lieben Friede, hat dieselbe gleichfalls noch das beste versichert, wie Sie dann auch dahero, so bald der General Graf von Tylli Jh. Churfürstl. Durchl. unterthänigst vermeldet, daß Er von Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Befehl überkommen, mit deroselben wegen des Reichs-Zustands, vor sich oder durch seine Subdelegirte zu tractiren, ihme die Stadt Merseburg zur Zusammenkunfft benennet, auch in eigener hoher Chur-Fürstlichen Person, ihren schuldigsten Respect und Friedfertigkeit desto mehr zu erweisen, dahin erhoben, und ungeachtet, daß die von den Herren Subdelegirten eingereichte abschrifftliche Instruction zimlich hefftig und hitzig, und das Begehren in substantia dahin gerichtet gewesen, daß Se. Churfürstl. Durchl. nicht allein vor sich selbst von Werbung abstehen, ihr Volck allerseits J. K. M. damit Sie dem Krieg mit Schweden ein Ende machen könnte, mit denen darzu angestellten Contributionibus überlassen, sondern auch dero Mitverwandte Churfürsten und Stände von aller Weitläufftigkeit abhalten, die Kayserliche Mandata in Obacht nehmen, und nicht alles ad extrema kommen lassen wollten, auch Seiner Chur-Fürstl. Durchl. allbereit von der Tyllischen Armee in dero Landen, ja eigenen Taffel-Gütern, mercklicher Schad und Schimpff angefügt geweßt, doch eine solche glimpfflicheAntwort und diß unterthänigstes Anerklären gethan, und contestiret, daß Seine Chur-Fürstl. Durchl. in der R. K. M. schuldigen Devotion ferner verharren, auch die andern Evangelischen und Protestirende Stände darzu ermahnen, sowol zu mehrer Bezeigung, wie höchlich sie wünschten und begehrten, daß alles zu Fried und Ruhe gebracht werden möchte, der Veranlassung nach, ungesäumt eine Legation an Ihre Kayf. Majest. abschicken, und unterthänigste Ansuchung thun lassen wollten, mit angehefftem fleißigen Begehren, daß Er Herr General zu Beförderung allgemeinen Friedens und Ruhe, und Abwendung deß gegen GOtt hoch verantwortlichen unschuldigen Blutvergiessens, wider Seine Chur-Fürstl. Durchl. und dero getreue Land und Leuthe, doch nichts feindliches vornehmen, dieselben nicht vergwaltigen, noch weiter beschädigen, und die gute Intention nicht verhindern noch conturbiren wollte. Darbey dann ferner angezogen, daß es bey der gantzen Erbarn Welt ein seltzam Ansehen gewinnen würde, weil man in Franckfurt mit den Cathol. Hrn. Churfürsten und Ständen in gütlichen Tractaten begriffen, der Herr Chur-Fürst zu Maynz auch, in Seinem an die Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, auf dero Salvation-Schrifft, erfolgten freundlichen Antwort-Schreiben, die Sach dahin verwiesen, nunmehr mit Kriegs-Gewalt durchdringen und erörtern, das Mißtrauen nicht allein höchlich vermehren, sondern gar zur Desperation äusserst nöthigen wollte, und daß Seine Churfürstl. Durchl. nicht glauben könnten, die R. K. M. als ein gerechter Kayser, dero getreue Reichskündige nützliche Dienste nunmehr also mit Kriegs-Macht zu belohnen sich bewegen lassen, Seiner Churfürstl. Durchl. Herren Mit-Chur-Fürsten ein solches auch, wegen der geschwornen Verein, und also Eydlichen Bandes, nicht zu geben, noch der General Graf von Tylli hierzu rathen und thaten würde, gestalt die abschrifftliche Beylage solcher Churfürstlichen erfolgten Resolution (Num. 3.) weiter bezeugen thut.

ANNO 1631.

Nun hätten Seine Churfürstl. Durchl. und männiglich sich darauf ja billich anderst nicht versehen können noch sollen, dann daß man zum allerwenigsten der Abschickung an Ihre Kayserliche Majest. und dero allergnädigsten milden und friedfertigen Erklärung würde erwartet haben. Es hat aber doch, dessen allen ungeachtet, ermeldter Graf von Tylli darauf an Ihre Churfürstl. Durchl. unter andern ausdrücklich geschrieben, allerhöchst gedachte Ihre Kayserliche Majestät würde mit dergleichen Contestationibus sich nicht befriedigen lassen, mit Andeutung, daß von der Römisch Kayserlichen

Maj.

ANNO 1631.

Majest. ihm zu unterschiedlichen mahlen, und noch unlängsten, gemessener ernster Befehl zu kommen, daß im Fall ein oder anderer Stand des Reichs, auf vorhergehende seine Erinner- und Warnung den Kayserl. Mandatis, mit Renuneirung besagten Leipzigischen Schlusses, Licentirung und Uberlassung ihres geworbenen Volcks, samt denen darzu angestellten Contributionibus, nicht so bald und würcklich pariren, und Ihr Kayserl. Majest. hierunter allergehorsamst obediren würde, daß er alsdann gegen demselben, vermittelst Ihr. Majestät anvertrauten Armaden vornehmen und zu Werck richten sollte, was zu Manutenirung selbiger Mandaten, und Erhaltung der Kayserlichen præeminents, Respects und Hoheit, sich in alle Weg eignen und gebühren wollte, darum er nochmahls suchen thäte, dasjenige durch gehorsame Parition unverlängert zu Werck zu setzen, was die Kayserl. Avocatori- und Inhibitori-Mandata in sich hielten, und was an dieselbe, in Krafft derer seinen Subdelegirten mitgegebenen, und Jh. Chur-Fürstl. Durchl. durch dieselbe überreichten Abschrifft der Instruction, allergnädigst gesonnen, so wol noch in einem Schreiben vermeldet, daß im unverhofften widrigen Fall nicht erfolgender Parition, würde er dargegen nothdränglich vornehmen und zu Werck richten müssen, was der Kayserl. Maj. Befehl gemäß wäre, und die unvermeidliche Nothdurfft und Kriegs-Beschaffenheit unenderlichen erfordern thäte, auch stracks und ehe Seiner Chur-Fürstl. Durchl. Antwort erfolget, mit der gantzen Armee vor die Stadt Merseburg gerucket, und deroselben sich bemächtiget, und sonsten in seiner Churfürstl. Durchl. Landen mit Sengen, Brennen, Rauben, Plündern, Schändung Frauen und Jungfrauen und andern grausamen Insolentien, dermassen verfahren lassen, daß es nicht gnugsam zu beschreiben, ohne Wehemuth nicht zu erzählen, und in ipsa Barbarie, fast nit ärger geschehen könnte. Mit dero Cantzlern und Regierungs-Räthen zu Zeit ist man sehr übel umgangen, angeregtem Cantzler den Kopff mit Stricken geröttelt, und die Daumen zerschraubet, und andere mehr grobe Laster und Sünden fürgenommen und verübet. Welches Seine Chur-Fürstl. Durchl. wiewol als leicht zu erachten, mit grossem Unmuth nicht wenig empfunden, doch abermahlig noch so weit, in Respect Ihr. Kayserl. Majest. und ihr zu Fried und Ruhe geneigtes Hertz der gantzen Welt ja gnugsam zu erkennen zu geben, verschmertzet, so wol, so bald sie von Merseburg wieder nach Leipzig gelangt, mit dero Armee, so sonst allda vor Leipzig campiret, etwas zurück nacher Torgau, damit alle Excess, welche sonsten, wenn zwey Heerläger nahe beyeinander logiren, offt vorzugehen pflegen, an Seiner Churfürstl. Durchl. Ort verhütet, erhoben, und an den Tylli beweglich geschrieben, die eingenommene Plätze wiederum zu restituiren, mit der Armee aus Jhro Chur-Fürstl. Durchl. Landen, sich zu erheben, und dieselbe weiter nicht zu bedrängen, u. zu keinen Extremitäten Se. Churf. Durchl. nicht zu treiben, sich auch zum Uberfluß darbey nothdürfftig verwahret. Man ist aber doch nichts destoweniger an Seiten des Generaln Grafen von Tylli, mit den grausamen Hostilitæten fortgefahren, auch so weit, daß er letztlich mit dem gantzen Heerläger vor Jh. Churfürstl. Durchl. Erb- und Land-Stadt Leipzig geruckt, dieselbe aufgefordert, und als sie sich nicht alsbald ergeben wollen, belägert, beschossen, und mit Feuerwerffen nicht wenig beängstigt, biß sie endlich dardurch genöthigt, sich mit Accord an ihn zu ergeben, so wol der Stadt Naumburg und Weissenfels, auch Quedlinburg, neben andern sich impatroniret, und mit seinem Kriegs-Volck besetzt.

Weil dann nun kein Bitten, kein Flehen, kein bewegliches Anerinnern und beständiges zu Gemüth führen, auch kein Anerbieten verfangen, noch angenommen werden wollen, und keine Hoffnung mehr, nechst GOtt, als auf die Waffen zu setzen gewesen, haben Seine Churfürstl. Durchl. noch einsten zum Uberfluß an ihn den Herrn Generaln, ein solch bewegliches Verwahrungs-Schreiben (Num. 14.) abgehen lassen, wie die Beylage meldet, und sind förder darauf, gewißlich wider allen ihren sonst gehabten Willen, Sinn, Gemüth und Meynung, Ehr, Gewissens, Stands und Nahmens halben, und weil auch Ihr Churfürstl. Durchl. von dero armen, beängstigten, und mit Feuer und Schwerdt bedrängten und verfolgten Unterthanen, mit unaufhörlichen hertzlichen Seufftzen, und Vergiessung unzählich viel heisser Zehren und Thränen, um Schutz und Rettung angeruffen worden, endlich gedrungen und gezwungen worden, sich mit ihrer Armee zu moviren, und bey solcher äussersten Noth und grossen Feindseeligkeit, und weil Jh. Chur-Fürstl. Durchl. auch gute Nachrichtung gehabt, daß der Kayserliche General Wachtmeister Herr Altringer mit vielem Volck auf Seiner Churfürstl. Durchleucht. Land im Anzug, sowol der Feld-Marschalck, Herr von Tieffenbach, mit dem in Schlesien gelegenen Kriegs-Heer gleichergestalt aufbrechen sollte, mit der Königl. Würden in Schweden, welche sich neben dero Armee in der Nähe befunden, aus Nachlaß göttlicher, natürlicher und aller Völcker Rechte zu conjungiren, und förder im Nahmen des Allmächtigen GOttes ihnen entgegen gezogen, in nochmahliger Hoffnung, es würden irgend die Sachen zu gütlichen Tractaten, wenn man die abgenöthigte Gegenresolution sehe, gelangt seyn. Als aber beyderseits Armeen der Tyllischen sich genähert, hat man befunden, daß er zum Schlagen sich resolvirt gehabt, darauf man dann gleicher Gestalt dieserseits anders nicht thun können, dann vermittelst göttlicher Hülffe und Bey-

ANNO 1631.

Beystands, ihm den Kopff zu bieten, und eine freye offentliche Feldschlacht ohne allen Vortheil zu lieffern. Allda dann auch der allerhöchste Gott, als Richter im Himmel und auf Erden, über der gerechten Sach, darvor auch seiner Göttlichen Allmacht, ewiges Lob und Danck zu sagen, seinen starcken allmächtigen Arm vest gehalten, und nach vorgangenem mannlichem blutigem Treffen, die Victori und Sieg Ihr. Königl. Würd. in Schweden und Seiner Churfürstl. Durchleucht. gnädiglich verliehen.

Wie feindlich fürder obvermeldter Herr General Wachtmeister Altringer, in Seiner Churfürstl. Durchleucht. Graffschafft Henneberg sich erzeiget, und wie grausam und barbarisch, mit Plündern, Sengen, Brennen und Niederhauen, der Feldt-Marschall Tiefenbach, mit seiner unterhabenden Armee, in höchstermeldter Churfürstlichen Durchleucht. Land graßiret, so gar, daß man sich auch biß an dero Vestung Dreßden zu streiffen, und die Vorstädte in Brand zu setzen, unternommen, solches ist offenbahr, und bezeugets die an vielen Orthen erfolgte jämmerliche Verwüstung.

Auß dieser vorhergehenden begründten Erzehlung, und was in den angehefften Beylagen enthalten, können nun die Königl. Würd. in Hispanien höchsterleuchtem Königl. Verstandt nach, ja männiglichen erkennen, wie aufrecht, trewlich, wie gehorsam, wie vorsichtig, wie reuerent, wie beständig, wie gantz friedferdig, und wie überauß gedultig, Seine Churfürstliche Durchleucht. bey diesem hochwichtigen, grossen, schweren und gefährlichen Werck sich allerseits erwiesen und bezeugt, und wie übel dagegen und feindselig man gegen Seine Churfürstliche Durchleucht verfahren, welches sie alles dem heiligen hochgelobten Gott anheim geben, sich ihres guten Gewissens, aufrechten Hertzens und rechtmäßigen Actionen getrösten, und der Göttlichen Hülffe in gerechter Sache nochmals vest vertrauen. Betrüben sich sonsten gewiß von Hertzen, daß es zu diesem zerrütteten Zustand und höchstgefährlichen Extremitäten außgeschlagen, Sie verhoffen aber vor Gott und aller Welt an allem Unheil gnugsam entschuldiget zu seyn. Wünschen darneben an ihrem Orth nochmahls höchlich, daß solche Media und Mittel möchten können erfunden und ergriffen werden, dardurch ohne Verlängerung ein allgemeiner, durchgehender, guter, sicherer und beständiger Friede im Heiligen Römischen Reich wieder aufgerichtet, gutes Verständnuß und hochnötige harmoni zwischen Haupt und Gliedern, auch allerseits Ständten, gestifftet und befestiget, und dardurch das nothleidende Reich von endlicher Ruin errettet, und zu vorigem flor und Wolstandt gesetzt werden. Dann Seine Churfürstl. Durchleucht. nicht ersehen können, wie nunmehr bey so gestalten Sachen und Umbständen, dem in agone liegenden geliebten Vatterland teutscher Nation mit particular Tractaten gedient seyn möge, und geben hierüber die vielfältige Exempla, so diese Jahr hero bey wehrender Unruhe in Imperio vorgangen, daß hierdurch der Friedens-Zweck nicht erreichet werden mögen, sondern nur vielmehr grössere Unruh darauß entsprungen, es würden auch gegen die Königl. Würd. in Schweden Ihre Churfürstl. Durchleucht. so wol gegen dero Evangelische und Protestirende Mit-Stände, solches nicht zu verantworten haben. Was aber Seine Churfürstl. Durchleucht. zu Beförderung eines allgemeinen durchgehenden, erbarn, guten, sichern und beständigen Universal-Friedens, da man hierzu geneigt, thun und verrichten können, da werden sie gewißlich Ihrer weltkündigen friedfertigen Inclination zufolge, nach allen billichen und müglichen Dingen an sich nichts erwinden lassen. Welches sie dem Herrn Subdelegirten, deme sie mit Churfürstlichen Gnaden gewogen, zur Resolution vermelden lassen wollen. Signatum Dreßden am 19. Octobris, Anno 1631.

[Nota. Die hierinnen angeführte Beylagen, stehen alle in tom. 3. lib. 3. Act. Public. Londorpii.]

XI.

[Umb den Anfang deß May ist zu Lübeck ein Cräyßtag gehalten worden, darbey sich Lüneburgische, Holsteinische, Ertzbischofliche Bremische und andere Gesandten befunden, umb vornehmlich zu Berathschlagen, wie weit sie sich zu dem Leipzigischen Schluß verstehen und verbinden könten. Als nun der Graff von Tylli solches in Erfahrung gebracht, hat er folgender Gestalt an sie geschrieben:]

Graff von Tylli Abmahnungs-Schreiben an die Nider-Sächsische Stände.

Was für schwere motus etliche Friedhässige der Kayserl. Majestät übelaffectionirte Gemüther seithero im Reich erwecket, und in was grossen Bedruct und Jammer dardurch gantze Cräyß, Länder, Städte und Communen, sambt so vielen unschuldigen Menschen gerathen, auch in was zerrütteten Zustand das Römische Reich annoch begriffen seye, solches ist mehr als zu viel bekant, und zwar hertzlich zu beklagen, aber doch vielmehr zu betauren, daß noch kein Ende erfolgen will, sondern je mehr je länger schändliche Practicken angesponnen, auch allerhand unzuläßige Bündnussen, darauß Krieg und Aufruhr entspringen, hin und wider aufgerichtet, und so gar frembde Potentaten ins Reich gelocket und gezogen werden, welche zwar Anfangs unter scheinbahrem Prätext, als wann sie etwa diesem oder jenem Glaubensgenossen Beystand leisten, die Teutsche Freyheit defendiren helffen wollen, und was dergleichen Vorwandt

ANNO 1631.

mehr ist, sich glimpflich insinuiren, aber doch in effectu nichts anders suchen, als eygenen Dominatum, privat Nutzen, und so bald sie den Fuß befestiget, und ihr Intent erlanget, alsdann Fürsten und Herrn, bevorab aber Städten und Communen das Joch der Dienstbarkeit über den Hals werffen, wie solches auß deß Königs in Schweden geführten Proceduren klärlich abzunehmen, welcher nicht allein alles, was er occupirte, ohne jemands Respect und Freundschafft de facto innen behielte und für sein eygen schrye; sondern auch in Pommern und andern Revieren sich vornehmlich der See-Städte bemächtiget, und sich daselbsten zu keinem andern Ende befestiget, als hiernechst die Commercien den Städten in Teutschland, deren Status und Wolfahrt darauf bestünde, abzustreichen, dieselbe nach belieben zu transferiren, zu hemmen und zu sperren, also dardurch selbigen Städten endlich ein stetswehrenden Tribut und unerträgliche Last aufzubürden.

Nachdem ich nun glaublich berichtet worden, ob solten bey jüngst vorgewesenen Convent zu Leipzig, theils Chur-Fürsten und Stände sich mit einander verbunden haben, sich in eilfertige starcke Kriegs-Verfassung zu stellen, inmassen dann hin und wider von etlichen viel Volcks zu Roß und Fuß zusammen gebracht, und täglich noch mehr geworben werden, und aber dieses Sachen wären, so von weitem Außsehen, auch ausser Zweiffel bey der Kayserlichen Majestät sambt dero aßistirenden Chur-Fürsten und Ständen allerhand Nachdencken erwecken würden; Sintemahl dergleichen eygenthätige Armaturen, so ohne Vorwissen und Beliebung eines Römischen Kaysers beschehen, nicht allein gantz verdächtig, sondern auch Vermöge der Reichs-Constitutionen allerdings unzuläßig: So habe nicht unterlassen können, weil ich vernommen, daß sie jetzo zu Lübeck versamlet, und Vorhabens seyn sollen, wegen gedachten Leipzigischen Schlusses, und wie weit sie sich dazu verbinden könten, zu deliberiren, sie hiermit wolmeynentlich zu ermahnen, daß bey solcher ihrer Versamlung und habenden Consultationen, sie die Treu und Pflichten, darmit sie Ihr. Kayserlichen Majestät verwandt, in obacht nehmen, von Ihr. Majestät als der höchsten weltlichen Obrigkeit sich keines Wegs absondern, sondern bey derselben, als gehorsambste Unterthanen steiff halten, auch sich von keinem Menschen zu einiger widrigen Werbung oder andern Vornehmen verleiten lassen, sondern bedencken wollen, gleich wie von ihrem Kayser und Herrn alle ihre Wolfahrt und Heil, auch aufnehmen und Vermehrung ihres status und dessen Conservation eintzig und allein herrühret, daß entgegen von andern, wer die auch sind, und bevorab frembten Potentaten, dieweil sie allein das jenige suchen, was oben erzehlt worden, nehmlich Verliehrung ihrer Privilegien, Abschneidung der Commercien, sambt total Eversion ihres Status; und daraüß folgenden schweren Dienstbarkeiten unfehlbar zu gewarten haben: Und ohne das die Erfahrung bißhero überflißig bezeuget, wie es allen denen gangen, so wider Ihre Majestät sich in dergleichen Verbündtnuß und Verfassung eingelassen, und derselben mit Zuziehung frembder Hülff sich widersetzet.

ANNO 1631.

Zumahln ich nicht zweiffele, sie werden dieses alles seiner Wichtigkeit nach wol betrachten, diese meine wohlmeynentliche Erinnerung bey ihnen fruchtbarlichen gelten lassen, so sie dann für sich selbst geneigt seyn, in ihrer Devotion, Treu und Gehorsam unaußsetzlich zu verharren: Alsso werden sie hingegen der Kayserlichen Gnade und Schutzes sich jederzeit sicherlich zu getrösten haben, und darneben Anlaß geben, daß Ihre Majestät dadurch bewogen werde, mit noch mehren Privilegien und Freyheiten, und was sonsten zu Erhalt- und Mehrung obgedachtes ihres Status, sambt Fortsetzung der Commercien immer ersprießlich seyn kan, auf zuträgliche Begebenheit zu begnadigen.

XII.

[Bey noch wehrendem Leipziger Convent ließ der König in Schweden an die daselbst versamblete Evangelische Chur-Fürsten und Stände, wegen deß Verlauffs mit Eroberung der Stadt Franckfurt an der Oder nachkommendes Schreiben abgehen:]

Königs in Schweden Schreiben an die zu Leipzig versamblete Ständt.

Gustav Adolff, ꝛc. Wir erachten einen Uberfluß zu seyn, Euer Liebd. Liebd. und euch die Billichkeit unserer Waffen in diesen Landen, oder zu gemeinem Evangelischen Wesen, und Interessenten absonderlich tragende Wolmeynung für Augen zu stellen, alldieweil jene schon längsten an das helle Weltlicht gelegt, diese aber ihnen zu mehrmahlen in der That selbsten remonstrirt worden, und wir nicht glauben können, daß jemand, deme unsere Proceduren bekandt, darein ein Zweiffel setzen solte, haben vielmehr Euer Liebd. Liebd. und euch mit diesem wenigen, das Contentement, so wir ob ihrem bey der langerwünschten Zusammentrettung geführten gemeinnützigen Consiliis empfangen, anfügen, und sie damit vergewissern wollen, daß wir nicht weniger bereit sind, ihre dißfals gefaßte Heroische Gedancken zu secundiren als begierig wir jederzeit niemahlen gewesen, ihnen unter dem Favor unserer Waffen hierzu Gelegenheit zu machen.

Nachdemalen dann der Allerhöchste uns diese Zeit hierzu sonderlich gute Mittel geöffnet, in dem er durch seinen starcken

Arm

ANNO 1631.

Arm unsere Feinde nicht allein von uns auß gantz Pommern vertrieben, sondern auch sie mit Schrecken und Furcht dermassen belegt, daß sie bißhero, kaum ein einigen Standt gegen uns fassen können, vornehmlich aber gestriges Tages bey Erobrung der Stadt Franckfurt an der Oder, der Obriste Sparr, Obrister Walle, und viel andere gefangen, der Feld-Marschall von Tieffenbach selbsten, neben Monte Cuculi, und sieben Regimentern zu Fuß in höchster Confusion und mit Verlust vier und zwantzig Fähnlein, so wissend, der gantzen Artollery und aller Ammunition, ja die gantze Feindliche Macht dieser Orten (dafür dann ihm ewig Lob, Preiß und Danck gesagt seyn soll) ruiniret hat: So haben wir solche Edle und gemeiner Wolfahrt höchstfürträgliche Gelegenheit so viel weniger auß der Acht lassen, sondern Euer Liebd. Liebd. und euch communiciren, und sie dabey Freund und Vätter-Oheim- und Schwägerlich, auch günst- und gnädig bitten, erinnern und ermahnen wollen, sie diese erwünschte Occasion unverlängt ergreiffen, und ihre Consilia darnach dirigiren wollen, der gewissen Zuversicht zu dem Allmächtigen GOtt, wie er seiner Christlichen Kirchen diesen Palm-Sontag augenscheinlich zu revange der jährlich erlittenen Niederlag und mit sich ziehenden erfolgten Unglücks erscheinen lassen, also er auch selbigen ein Anfang zur Restauration seiner Kirchen und Widerbringung deß verlangten Religion und Prophan-Friedens seyn lassen, und Euer Euer Liebd. Liebd. und euch, wie den Heldenmuth, daß sie von gemeiner Evangelischen Nothdurfft mitten unter ihren Auffsetzigen deliberiren dörffen, als auch die Stärcke solche Christliche Consilia, bey Gebrauch der ereygneten Mittel ins Werck zu setzen, gnädigst verleyhen werden. In welcher Confidentz und Versicherung zu Euer Euer Liebd. Liebd. und euch, als unser Glaubens und Gefahrsgenossen sämbtlichen Gemüths Conformität, unterlassen wir Euer Euer Liebd. Liebd. und euch mit Schreiben länger aufzuhalten, erwarten vielmehr ihrer Heroischen Resolution, endlichen Schluß, und als Glaubens- und Gefahrs-Genossen vertraulicher Communication: Und erbieten uns zu aller beliebten Mitwürckung und Zusetzung unserer eussersten Macht, ꝛc.

XIII.

[Neben diesem Schreiben hat der König an Jhr. Churfürstl. Durchleucht. zu Sachsen ein absonderliches geschickt, so also gelautet:]

Absonderlich Schreiben an Chur-Sachsen.

Gustav Adolff, ꝛc. Unser Freundschaft und was wir mehr Liebs nnd Guts Vermögen zuvor, hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Oheim und Schwager. Ob wir wol nicht unbillich Bedenckens tragen,

Euer Liebd. unsern Zustand ferners zu Communicieren, alldieweil wir vor diesem allbereit deroselben unsere von Gott verliehene Victorien zu erkennen gegeben, aber biß dato nicht verstehen mögen, wie solches bey deroselben aufgenommen worden, so haben wir doch in Hoffnung, daß unsere Wolfahrt bey uns Glaubens- und Gefahrsgenossen, anderst nicht könne, als lieb verstanden werden, nicht unterlassen wollen, Euer Liebd. Freund-Oheimlich zu notificiren, daß uns der Allerhöchste abermahl mit einer ansehenlichen Victori gesegnet, in deme er durch die Macht seines Arms die Feindliche Armee bey unser Eroberung der Stadt Franckfurt an der Oder vor uns ruiniret und in Grund gerichtet, allda viel Kayserliche Obristen und Obriste Leutenant todt geblieben, der Obriste Sparr und Walle gefangen, der Feldmarschalck von Tieffenbach selbsten mit Munte-Cuculi und der Rest der Infantery in höchster Confusion und Verlust der gantzen Feld-Artollery und aller Ammunition in die Flucht geschlagen worden, und also wir diesem nach nicht zweiffeln, die im Römischen Reich vorhandene Evangelische Fürsten und Stände nunmehr hierbey die Augen aufthun, die Hand Gottes erkennen, und den Willen desselben, welcher sie zu diesem Spiel gleichsam ziehlet, länger nicht widerstreben, Euer Liebd. auch ihres Orts, als ein vornehmer Churfürst und Mit-Glied sich ihres Obliegens und angeerbten Tugend erinnern, und das Tempo, ihr Vatterland auß den langwürigen Leibs- und der Seelen-Trangsalen zureissen, nicht auß der Hand lassen werden: So wollen wir dieselbe hingegen nochmalen versichert haben, daß uns weder Ambition, noch Begierde, unsere Lande zuerweitern, sondern allein die Ehre GOttes, unsere eigene Sicherheit, unter so vieler tausend Christen Wohlfahrt, so wol zu diesem Werck gebracht, als wir unsers Orts dasselbe, so weit uns der Allerhöchste seine Göttliche Gnade verleyhen wird, fortzusetzen nicht lassen werden, und zu verhoffentlich gutem Ende führen sollen: Wir auch zu diesem Ende an die gesampte Evangelische Fürsten und Stände schreiben, und Euer Liebden, als Directori des einstehenden Convents zufertigen wollen, mit freundlicher Bitte, sie wollen solches unbeschwert ihren mitbeschriebenen Religions-Verwandten communiciren, ꝛc.

XIV.

[In dieser Zeit hat sich in Franckreich ein grosser Mißverstand zwischen dem König und seinem Bruder, dem Hertzog von Orleans erhoben, deme etliche vornehme Herren beygepflichtet, und weil er gesehen, deß der König vorhatte ihn mit Kriegs-Macht anzugreiffen, hat er sich in

ANNO 1631.

Hoch Burgund reterirt, von dannen er nachfolgendes Schreiben an den König abgehen lassen:]

Gnädigster König und Herr, ꝛc.

Hertzogs von Orleans Schreiben an den König in Franckreich

Auß dem Schreiben, welches Euer Majestät, mir auf das meine zur Antwort geschicket, muß ich mit höchstem Mißfallen sehen und vernehmen, daß Leute sind, welche sich nicht allein unterstehen, mich durch allerhand gesuchte Künstlein bey Euer Majestät schwartz zu machen, in Massen ich mich schon hievor beklagt, sondern auch euch zu hindergehen, wo müglich, in einer Sache, die euch am allermeisten betrifft, und daß man euch ein blauen Dunst vor Augen mache, damit ihr weder das Wesen an sich selbst, noch die Umbstände erfahren solt einer solchen That, daran so viel gelegen, daß ihr auch die Warheit biß auf den geringsten Puncten wisset.

Gnädigster Herr, ihr verwundert euch darüber, daß ich etwas mit euch geredt habe, anlangend den Arrest meiner Frau Mutter der Königin, als wann dem nicht also wäre, da ihr deroselben doch frey gestellet hättet, sich in aller Freyheit auf ihre Häuser eines zu begeben. Und wer wolte ihm doch einbilden, daß sie in volle Freyheit gesetzt wäre, da sie doch durch den Marschalck d' Estree (wie bewust) verarrestiret worden, Item, daß das Schloß zu Compiegne, da man sich aufhält, mit Reutern und Fußvolck umbgeben ist, denen befohlen, sie zu verhindern, daß sie nicht herauß komme. Zu dem ist eine solche Zubereitschafft, und wird solcher Fleiß auf ihre Verwahrung gewendet, als man kaum thun solte, wann es ein offener Feind der Cron Franckreich darzu im Krieg gefangen wehre. Man hat ihro ihren Medicum genommen und gefangen gesetzet, der ihr doch zu Erhaltung ihres Lebens so nöthig ist. Und dieses alles zwar ist notory, daß das jederman ein Gefängnüß heist, ob ihr es wol mit dem Namen einer Detention oder Aufhaltung tauffet.

Fürwar Gnädigster Herr, ich würde zum Verräther werden an mir, an Euer Majestät, und an unser Mutter der Königin, wann ich euch die Warheit verhälen solte, die man vor euch zu verbergen so höchlich sich bemühet, wie dann der Effect bezeuget, daß euch dieselbe verborgen seyn, derwegen mir obliegen wil, in dieser frembden Procedur Aufsicht zuhaben. Ich zwar zweiffele nicht, ihr werdet solches selbst thun umb vieler Ursachen willen, aber ich hoffe, ihr werdet mir über alle andere Motiven zu Gut halten, daß ich noch eine bey die Hand bringe. Auf dem Fall es sich begebe (das doch Gott verhüten wolle) daß meine Frau Mutter die Königin wegen des Leyds und bösen Tractaments, darvon ihr vielleicht nicht gnungsamen Bericht habt, wie auch von andern Sachen, wann sie, sag ich, hierüber in eine Kranckheit fallen, oder in dem Zustand wie sie sich jetzt befindet, versterben solte, was würde das euer Reputation für einen Stoß geben? Würdet ihr nicht hierdurch ihrer letzten Wort und Benedicton beraubt seynd und bleiben? Wormit wollet ihr euch in diesem Verlust getröstet haben, angesehen die Ursache und Umbstände desselben? Was vor Freude hätte dieses traurige Unglück abwischen können? Im Namen GOttes kommet diesem zuvor, Gnädigster Herr, und haltet mir zu Gut, daß ich so frey mit euch rede, weil solches meine Kindliche Pflicht, und Gebühr gegen meiner Frau Mutter erfordert, welches zu Verkleinerung euer Reputation nicht gereichen würde. Ich weiß wol, daß es euch vorträglich ist, daß solches durch euer Hand allein geschehe, darumb ich es auch eurer Gerechtigkeit, Vorsichtigkeit, und Gütigkeit heimb stelle, allein, was meine Person anlangt, sag ich, daß ich mich nicht von Hoff hinweg begeben, euren Stand oder die Ruhe der Unterthanen zu betrüben. Ich selbst hab mit meinen Augen ihrer etliche in einem solchen armseeligen Zustande gesehen, daß kein Mensch so Barbarisch seyn wird, der nicht Mitleiden mit ihnen trüge, und GOtt weiß, daß ich auch meines Bluts zu ihrem Besten nicht wolte verschonet haben, so weit fehlets, daß ich ihnen ihr Unglück solte vermehren. Ob ich Lust habe Euer Königreich zu beunruhigen, erscheinet darauß, daß ich auch das einige Schloß Amboise nicht hab fortificiren lassen, sondern Verordnung gethan, daß es auf Euren Befehl dem Fequerie in Hände gestellet würde, wie wol man euch eines widrigen bereden wollen. Es ist zu Gnügen erschienen, was ich für Verstand mit außländischen Fürsten habe, daß, als ich von Bellegarde weichen müssen, mir nirgendher Hülffe wiederfahren, noch niemand die Pforten öffnen dörffen. Und ob mir schon in meiner Flucht von Frembden Gunst wiederfahren, ist der Gewalt derer, die sich eurer Waffen mißbrauchet, so groß gewesen, daß sie dadurch zu Mitleiden gegen mir bewogen, keines Wegs aber ihnen in den Sinn genommen mir zu helffen, und sich euch zu widersetzen. Ist also daß Mitleiden über mein Unglück die grosse Hülff (wie man es nennen wil) dadurch in Ungnad verdienet. Zwar da ich von Orleans hinweg zog, hatte ich ausser meines Hoff-Gesinds etliche von Adel bey mir, in allem bey hundert, aber nicht, etwas neues damit anzufangen, sondern allein zu meiner Versicherung, auf dem Wege. Zu dem hab ich sie, als ich über den Strom kommen, also bald wieder zurück gesandt, und habe allein meine Leute bey mir. Es sind auch noch andere Beweißthumb, davon Brian-

çon

ANNO 1631.

con Euer Majestät informiren wird, daß ich mich nicht darumb von Hoffe abgesondert, etwas das Eurem Dienst zu wider, mich zu unterfangen. Ich selbst hab schon zwey Ursachen beygebracht, warumb ich auß dem Königreich gezogen, die erste ist, daß ich meine Reputation verwahrete wider die so mich calumnireten, daß ich an dem Unheil, dessen eure vornehmste Diener beschuldigt waren, Gemeinschafft hätte, welchem ich anderst nicht zu begegnen wuste, dann daß ich, eurer Reputation zum besten, mich auf eine Seite machte. Die andere Motiv ist, daß ich mich meiner Freyheit halben nicht wenig zu besorgen, Gestalt ich dann dessen nicht geringe Ursachen hatte, wie es dann die Erfahrung noch bezeuget, daß meine Forcht nicht vergeblich gewest, angesehen, was der Königin meiner Frau Mutter wiederfahren. So weisen solches auch die Schreiben aus, die wider mich publiciret worden sind, so bald als Euer Majestät wieder von Compiegne heimkommen, sonderlich die bewuste Declaration. Diß würde auch etwas neues seyn, wann man die hertzliche Lieb und Vereinigung eines Sohns mit der Mutter für eine Faction und Aufruhr deuten wolte, hergegen dieses einem getreuen und dem Königreich nützlichen Dienst außlegen, wann man uns durch hunderterley Inventionen von einander trennen wolte, welche Practic gute Leut zuvor gesehen und verhindert haben. Villeicht ist diß die rechte Ursach, die heimblich Ungnad, darin mein Ohm der Cardinal von Bellure gefallen, weil er die Augen nicht gar zugethan, oder zur Trennung zwischen uns hat helffen wollen. Diß sind die, so mich jederzeit aufgehalten, daß ich Euer Majestät mein Anliegen nicht geklagt, noch von Hertzen geraumet habe. Diß sage ich nun nicht, daß ich sie entschuldige, mag auch wol leyden, daß man euch eines bessern unterweisse. Wolte Gott daß Euer Majestät ihr also belieben ließ die Warheit zu vernehmen, und deßwegen Ordre zu stellen, über die böse Consequentz, so darauß erfolgen möchte. Wan das geschehe, würde dem gemeinen Wesen ein Gnügen geschehen, Euer Majestät Ruhe haben, die Königin in ihre Freyheit, ich in euer Gnade und Sicherheit gesetzt werden. Meine Meynung ist nicht, von Puncten zu Puncten auff euer Schreiben zuantworten, damit man nicht sagen könne, ich wolle mehr expostuliren als Euer Majestät zu Frieden stellen. Schliesse derwegen mit demüthiger Bitt und Anerbietung, das jenige zu thun, was dieselbe mir gebieten wird, daß ich nehmlich wieder in das Königreich kommen solle. Hierzu begehre ich anderst nichts dann Versicherung, und zwar eine solche, welche alle verständige Menschen für gerecht und billich achten, in Ansehung dessen, was geschehen. Ich will auch in diese Condition nicht setzen die Freyheit meiner Frau Mutter der Königin auß obangeregten Uusachen, weil ich aus euren Schreiben die Hoffnung schöpffe, sie werde selbige schon haben, ehe euch dieses gelieffert werde. Darzu kommt, daß ich nicht sehen kan, wie ihr soltet leben können, so wenig als ich, so lang als sie in solchem Zustande ist. Was meine Person anlangt versprech ich Euer Majestät bey guten Treuen und Glauben, daß ich derselben mit solcher Affection und Unterthänigkeit zugethan seyn und bleiben wil, als der geringste unter deroselben Diener und Unterthanen. Zum Uberfluß da ich ja das Unglück haben solte, daß man mir solches abschlüge, setze ich noch hierbey, auf dem Fall man schon noch mehr Kunststücklein gebrauchen solte, Euer Majestät wider mich zuverbittern, daß ich noch mehr leiden müste, ich doch allzeit in dem gebührlichen Respect u. Affection verbleiben wil, damit ich Euer Majestät verobligiret, gestalt deßwegen der Herr von Briançon, der diß Schreiben lieffern wird, ferner zu bezeugen Befehl hat. Bitte demselben Glauben zuzustellen, und nicht zu zweiffeln, daß ich leben und sterben wolte.

Euer Majestät

Unterthänigster Diener

Gaston.

Auß Besantzon den
1. April 1631.

XV.

[Hierauf hat der König eine Declaration im Parlament von Burgund publicirt, wider die, so seinem Bruder auß dem Königreich nachgefolget, also lautende:]

Declaration des Königs in Franckreich wider die so seinem Bruder nachgefolget.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, König zu Franckreich und Navarra, ꝛc. Entbieten allen denen, die gegenwertigen Brief sehen oder lesen, unsern Gruß. Ob wir wol jederzeit zur Gnügen bezeugt, mit was vor Lieb und Gewogenheit wir unserm einigen und geliebten Bruder dem Hertzog von Orleans geneygt, und in was grossem Respect und Recommendation wir seine Person hätten, solche unsere Zuneigung auch in viel Weg und reichlich zu seinem besten gegen ihm scheinen lassen. Ob wir auch wol sein Deputat und Renten, inner Jahres Frist, seither seines Fehlers, in dem er sich von uns entbrochen, und das Ampt eines General Leutenants der Cron Franckreich in Italia verlassen, eben dazumahl, als wir dahin im Anzug waren, trefflich vermehrt, haben wir doch hierzu durch die Finger gesehen, hoffende, er werde durch Bezeugung unser guten Affection bewegt, ihm leyd seyn lassen, daß er sich an uns vergrieffen, und hinfüro desto gefliessener seyn, uns angenehme Dienst zu erweisen, gestalt wir dann,

ANNO 1631.

ihne hierzu so viel mehr zu bewegen, den seinen grosse Verehrungen gethan, und auf sein Begehr seinem Cantzler mit dem Ampt eines Präsidenten in unserm Parlament zu Pariß verehret; Aber wir haben befunden, daß ihre Boßheit und Ehrgeitz nicht hat sehen noch tragen können, daß wir wol mit einander zu Frieden waren, oder daß er uns in unsern und des Reichs Geschäfften mit seinem Rath und Beystand dienete, denn es dahin gebracht, daß er ohn unser Vorwissen von Hoff hinweg gezogen, da er doch die meiste Ursach zu bleiben hatte. Sie haben ihm auch gerathen, daß er das Kriegsvolck, so wir in seinem Namen unterhalten, versamlen solte, die Ritterschafft in seim Gubernament und anderswo zu sich beruffen, Kriegsvolck in den benachbarten Provintzen annehmen lassen, Proviant zu Hauf bringen, wie auch Waffen und Munition, und die benachbarten Fürsten anlangen, die uns und unserer Cron ohne das nicht wol affectionirt sind. Und ob wir ihne wol durch unserm Oheim und Lieben, dem Cardinal de la Valette wieder zu uns beruffen lassen, und ihm alle Sicherheit Leibs und Guts versprochen, hat es doch so weit gefehlet, daß er sich wieder eingestellet haben solte, daß er auf seiner Leute Beyrathen sich von Orlientz u. gar auß unserm Reich hinweg begeben, damit er nur weit gnug von uns wäre. Weil dann nun der Graffe von Moret, die Hertzogin d' Elbouff von Bellegarde und Rouan, der Präsident Coignoux, der Herr de Puy-Laurens, Monsingnor Rentmeister, und le Pere de Chateloube, die fürnehmsten Anstiffter dieses Raths benebē andern, mit ihm auß dem Königreich entwichen, zwar wider unserm außdrücklichem Befehl, daß der de Bellegarde unserm Bruder keinen Paß durch unsere Provintz Burgund geben solte, zu dem de Chandeloube von unsert wegen ernstlich auferlegt worden, er solte in der Stadt Nantes verbleiben, dargegen er in der Stadt Orleans gezogen, unsers Bruders Außsetzen auß dem Reich desto mehr zu befördern; Als können wir nicht vorüber, nachdem wir zuvor sehen, daß solche Practiquen und Anschläg, die Ruhe und Fried unserer Unterthanen und des gantzen Königreichs zu zerstöhren, angesehen, denselben gebührender massen vorzubauen.

Fügen demnach männiglich zu wissen, daß wir mit Rath der Printzen, Hertzogen, gleichen Herren und Officirern unserer Cron, und anderer unserer Räthe, erkant und erklärt haben, erkennen und erklären auch hiermit und in Krafft gegenwertiger Declaration mit unserer Hand unterzogen, daß wir als deß Lasters verletzter Majestät bewiesen und überzeuget halten, die obgenandten, Graffen von Moret, Hertzogen zu Elbouff, Bellegarde und Rouan, den Präsidenten Coigneux, Puy Laurens, Monsingot, Chanteloube und alle andere, von was Condition oder Stand die seyn, die sich so schädlicher Ding unterstanden, unserm Bruder so bösen Rath gegeben, ihn angeführt, und mit ihm auß dem Königreich gezogen sind, wie auch alle die, welche Kriegsvolck für ihn geworben, sich unterstanden das Volck aufruhrig zu machen, und diese Practiquen gehandelt haben, zu Nachtheil unserer Königlichen Authorität, so wol inner als ausser Reichs. Wir wollen und befehlen auch, daß gegen sie verfahren werde, wie gegen die, so das Crimen Læsæ Majestatis begangen, und wider friedbrüchige Leut, nach Schärfe der Gesetz, in welchem Stück unser Procurator General und seine Substituten fleißig seyn werden, damit die Lehen, so sie von unser Cron besitzen, von dieser Stund an, als verfallen, uns wieder heimbgewiesen, und mit andern der Cron Gütern vereinbart werden. Alle ihre andere Güter, liegend und fahrend, erkennen wir hiemit unserm Fisco heimbgefallen. Die Aempter und Würdigkeiten, so sie bißher getragen, sollen ihnen benommen, und sie forthin dergleichen zu empfahen untüchtich gehalten werden; Es sey dann, daß sie inner Monats Frist von dieser Publication bey unser Gnaden Zuflucht suchen und umb Verzeihung ihres Verbrechens bitten, welche wir verwilligen, den jenigen, die sich in bestimpter Zeit von den andern absondern werden, die durch Halsstarrigkeit in ihrem Ungehorsam verharren. Wir befehlen auch unsern Lieben Getreuen, den Räthen des Parlaments zu Dyon, daß sie diesem Brief verlesen, publiciren und registriren lassen, Innhalt desselben von Puncten zu Puncten exequiren, und unsern General Procurator alle Hülff erzeigen, damit er die Schuldigen sampt ihren Gönnern und Anhängern überzeugen und zu gebührender Straff bringen könne. Wir befehlen auch ferner allen unsern Generalen und Lieutenanten in unsern Provintzen, den Capitaynen und Gubernatorn in den Städten und andern Orten, daß sie das Aufbott wider solche Ungehorsame und Rebellen ergehen lassen, so wol unter dem Kriegsvolck, darüber sie zu Commandiren, als unter dem gemeinen Volck ihres Gebiets, daß ihnen die Richter ihren Proceß machen, und daß die Profosen der Herrn Marschälcke in Franckreich, die Glocken wider sie leuten lassen, alle die zu überfallen, welche sich zu unserm Despect unterstehen, Kriegsvolck zu werben, sie haben dann schriftliche Commißion von uns, mit unsers Secretarii Hand unterschrieben, und mit unserm grossen Sigel bekräfftiget. Da sie nun deren wenig oder viel betretten, solche gefänglich annehmen, ihnen ihren Proceß machen, oder die sich zur Wehr stellen, solche in Stücke zerhauen mögen, dann diß ist unser zuverläßiger Will und Meynung, ꝛc.

ANNO 1631.

XVI.

[Was massen der Herr General Tilly die Stadt Magdeb. belägert, erobert u. in Grund

ANNO 1631.

Grund verheeret, ist weltkündig. Ehe und bevor wir aber die Schreiben, so vor und in währender Belägerung beyderseits gewechselt worden, anführen, erachten wir es eine Nothdurfft zu seyn, Eines Erbaren Raths ermeldter Stadt außführliche Deduction, darinnen der Römischen Kayserlichen Majestät, so wol allen Chur-Fürsten und Ständen deß Heiligen Römischen Reichs, und sonsten jedermänniglich ihre Unschuld, wegen der unvermutheten / überauß harten und hochbeschwerlichen Blocquirung, gewaltsamen feindlichen Zusetzung und Bedrängnuß, allerunterthänigst, unterthänigst, dienst- und freundlich zu erkennen gegeben wird, beyzufügen, welche also gelautet:]

Der Stadt Magdeburg Deduction.

Es ist, leyder, mehr als zu viel offenbahr, welcher Gestalt Gott der Allmächtige, nach seinem allein weisen Rath und Göttlichen Willen, wegen der Menschen grossen und übermachten Sünden, das Heilige Römische Reich und unser liebes Vatterland, Teutscher Nation, die abgewichenen Jahre, mit allerhand schweren und harten Straffen, sonderlich aber mit langwiriger und noch wehrender Krieges-Noth, heimgesucht und belegt, solche Kriegs-Last auch, im vergangenen 1625. Jahre, den Nieder-Sächsischen Krayß, und fürnehmlich das Ertz-Stifft Magdeburg ergriffen, Darbey sich aber die Stadt Magdeburg und Magistrat derselben, jederzeit also bezeigt, daß sie sich des jenigen, so von der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät, ihres allergnädigsten Herrn, Widerwertigen vorgenommen, nicht theilhafftig gemacht, sondern vielmehr in allerhöchstgedachter Ihrer Majestät allerunterthänigsten und treuen Devotion beständig verharret, darinnen auch noch unverrückt zu verbleiben gedencket: Wie sie dann solche ihre Treue und Gehorsam, nach ihrer Möglichkeit, gegen Ihr Kayserl. Majestät und dero Kriegs-Armee in viel Wege, ipso facto, demonstrirt, daß Ihre Majestät deßwegen, der Stadt ein gut Zeugnuß gegeben, und hinwieder alle Kayserliche Gnade, Schutz, Schirm, Erhaltung und Vermehrung ihrer Privilegien und Freyheiten, auch durch sonderbare Sinceration, daß sie mit Kriegs-Beschwerden nicht belegt, sondern all das jenige, was zu derselben, wie auch aller Erbarn Hansee-Städte, gedeylichen Wolfahrt und Aufnehmen gereichen möchte, würcklich befürdert, und also, bey dem so hochbetheuerten Religion- und Prophan-Frieden, gehandhabet werden solte, allergnädigst versprochen: Wie dann ebenmäßig der Durchleuchtige, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Albrecht, Hertzog zu Meckelnburg, Friedland und Sagan, der Römischen Kayserlichen Majestät General Obrister Feldhauptmann, auch des Oceanischen und Baltischen Meers General, ꝛc. so wol Ihr Excell. Herr Heinrich Schlick, Graf zu Passau und Weißkirchen, der Kayserlichen Majestät General Feld-Marschall, ferner Ihr Gnaden General Obrister Wachtmeister, Herr Johann Altringen, Freyherr auf Ober und Nieder Lippa, ꝛc. und andere Ihrer Majestät höchste Kriegs-Officirer sie stattlich versichert, wie solches alles unten an seinem Ort mit mehrern anzuführen seyn wird. Und daher die Stadt sich nimmermehr versehen können, daß sie, wider alles Verhoffen, nunmehr, und da allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majest. mit Königl. Majest. in Dennemarck, den so lang gewünschten Frieden geschlossen, dessen sie sich, wie auch jederman höchlich erfreuet, und die gute Zuversicht gehabt, sie desselben, neben andern gehorsamen Ständen, fruchtbarlich zu geniessen haben würde, so hart geängstiget, ihr neue Contributiones angemuthet, und, weil sie dasselbe, wegen der Unmöglichkeit nicht prästiren können, also sehr betränget werden sollen.

Demnach aber sich, leider, das Contrarium eräuget, und ungeachtet aller andern, vier Jahr hero, außgestandenen harten und schweren Pressuren, sie nunmehr erst recht gekräncket, und ihr so feindselig zugesetzt wird: Aber der tröstlichen Hoffnung ist, solches allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät, so wol hochgedachten Hertzogen zu Mecklenburg Friedland und Sagan. F. Gn. als deren so stattliche Kayserliche und Fürstliche Sinceriones und Assecurationes vorhanden, Will und Meynung nicht sey, sondern bey Ihr Fürstl. Gn. die Stadt, von ihren Widerwärtigen, denen man doch, mit Wissen, im geringsten nichts zu Leyd gethan, vielmehr aber nach fürfallender Occasion, allen guten Willen bezeiget, so gar übel eingetragen und angegossen seyn müsse: Zu welchem Ende auch E. E. Rath und gemeine Stadt, die allerhöchste und eusserste Nothdurfft zu seyn erachtet, allerhöchstgedachter Ihr Kayf. Majest. als dem Höchsten Haupt und Obrigkeit, als einem gerechten Kayser, dessen Will gar nicht ist, daß einem einigen Stand oder Menschen, zu viel geschehen, sondern vielmehr jedermänniglich, mit seiner Nothdurfft und Unschuld, sufficienter gehört werden soll, diesen ihren so hoch bekümmerlichen und erbärmlichen Zustand, durch die Ihrigen, außführlich zu erkennen zugeben, und umb Abschaffung, der unverdienten harten Beschwerungen, allerunterthänigst zu bitten, gleichwol aber, auf die Ihrigen, so an Ihre Kayf. Majest. man abzuschicken vorhabens gewesen, keinen sichern Paß und Repaß erlangen können, auch nicht eines ein Botte mit Schreiben sicherlich durchzubringen, und gleichsamb dadurch der guten Stadt, ihre Unschuld und höchste Nothdurfft, ja alle Defensiones,

ANNO 1631.

siones, wider die natürlichen Rechte abgeschnitten: Dagegen aber dieselbe, durch die harte Blocquir oder vielmehr Belägerung, ins gantze Röm. Reich, gleichsamb sie, gegen Ihre Kayſ. Maj. sich rebellich erwiesen, auß voriger allerunterthänigsten Devotion geschritten, und zu dieser ihrer unverhofften Bedrängnuß Ursach gegeben hätte, nicht wenig diffamirt, ja auch solches nun ein geraume Zeit von dem umbliegenden Kriegsvolck, mit Schmertzen hören müssen, und also Jh. Kayſ. Maj. selbst, so wol des H. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, und jederman, der hievon keinen gründlichen Bericht hat, durch dergleichen außgesprengete schwere Auflagen, die Stadt, als wann sie an diesem Unwesen schuldig, in starcke Verdacht ziehen möchte: Als ist, umb solcher erheblichen und wichtigen Ursachen willen, vor die höchste Nothdurfft erachtet worden, diese der Stadt Unschuld, allerhöchst gedachter Jhr. Kayſ. Majest. zuvorderst, so wol Chur-Fürsten und Ständen des H. Römischen Reichs, und jedermänniglichen, durch gegenwertige Deduction, zu eröffnen und zuentdecken, sich dardurch, auß denen, nunmehr, von etlichen der Stadt Widerwertigen, verursachten, und ins Reich erschollenen schweren Diffamationibus, und daher entstandenen Suspicionibus zu entledigen: Welches alles umb richtiger Ordnung willen, in nachfolgenden dreyen Membris deducirt, und außgeführt, und zwar im Ersten das gantze Werck, was von Anfang dieses Unwesens, sonderlich aber ab Anno 1625. als die Armee erstlich in das Eutz-Stifft Magdeburg gerücket, biß auf die gäntzliche Sperrung, mit der Stadt fürgangen, wie dieselbe wegen aller Gefahr, Kriegs-Beschwerd und sonsten sincerirt und versichert worden, wie sie gegen Ihre Kayſ. Majestät ihre allerunterthänigste treue Devotion erwiesen, was sie für grosse Beschwerungen, Pressuren und Schäden erlitten und außgestanden, und was dabey mehr anzufügen seyn wird, so wol im Andern Membro, wie sich die vorgenommene Blocquirung angesponnen, und was dabey allenthalben biß hieher fürgelauffen, nuda relatione historica, und im Dritten, daß die Stadt unschuldiger Weise also hart bedrucket, und ein solches nicht meritirt habe, mit gnugsamen erheblichen und wichtigen Fundamenten demonstrirt und gezeiget werden soll.

Es wird aber hiermit offentlich, und für der gantzen Welt bezeuget und bedinget, daß man nicht gemeynet, einem einigen Menschen, vom höchsten biß zum niedrigsten Stande, hierdurch zu nahe zutretten, oder denselben injuriose anzuziehen, sondern solches alles, ist einig und allein, zu der guten Stadt höchsten und unumbgänglichen Nothdurfft angesehen: Und were von Hertzen zuwünschen, daß man dieser Außführung geübriget seyn, und ein solches gemeine Stadt nit abgenöthiget werden möchte.

Membrum I.

ANNO 1631.

I. Membrum.

Anfänglich nun, als im abgewichenen 1623. Jahre, sich in dem Nieder-Sächsischen Krayß, allbereit ziemliche Unruhe und Kriegs-Gefahr vermercken lassen, starcke Werbungen und mächtige Armeen auf die Beine gebracht worden, auch das folgende Jahr sich noch mehr herfür gethan, und die Römische Kayserliche Majestät auß allergnädigster Sorgfalt, durch ihre hochansehnliche Abgesandten, unterm Dato den 7. Junii, Neuen Calenders, Anno 1624. an die Stadt Magdeburg, so allezeit in Jhrer Majestät allerunterthänigsten, treuen Devotion befunden worden, insonderheit begehret, weil die Stadt gleich am Elb-Strom gelegen, daß ein Erbarer Rath ein wachendes Aug darauf haben, und da sich eine Zusammenrottirung wider Jhre Majest. vermercken lassen wolte, hierinnen ihres Theils procediren solte, wie es die Reichs-Constitutiones, und die Kayserliche außgelassene Mandata mit sich brächten, ꝛc.

So hat gedachter Rath, solchem Jhr Kayserl. Majestät allergnädigsten Befehl, in allerunterthänigsten Gehorsamb nachzusetzen, und seine und gemeiner Stadt aufrichtige treue Devotion, so bald in der That zubezeigen, ihme mit allem Fleiß angelegen seyn lassen: Zu dem Ende, auf der Stadt und gemeiner Bürgerschafft Kosten, ohne einige andere Hülffe, eine ziemliche Anzahl Kriegsvolck, über acht hundert starck, so allbereit zuvor Anno 1623. wegen ebenmässiger, vor Augen schwebender Gefahr, geworben gewesen, und also zwey gantze Jahr, mit hohen und niedern Officirern, unterhalten, mit denselben, wie auch der Bürgerschafft selbst, den Paß und Brücken, und die Stadt, Jhr Majestät und dem H. Reich, auch Nieder-Sächsischen Krayß zum besten, nebst Göttlicher Hülffe, und Verleyhung, nothwendig verwahret, also, daß deßwegen sich nichts zu befahren gewesen: Worauf, so wol an Artolerey und andern, nicht ein geringes, sondern ein mercklicher Unkosten, wie leichtlich zuermessen, gangen.

Und nach dem endlich, die gantze Kriegs-Last im Jahr 1625. sich in den Ertz- und Stifftern Magdeburg und Halberstadt niedergelassen, hochgedachtes Hertzogen zu Meckelnburg, Friedland und Sagan, ꝛc. Fürstl. Gn. mit dero Armee in dieselben gerücket, auch wol vermercket worden, was an der Stadt Magdeburg, als einem so fürnehmen Platz und Paß deß Elbstroms, gelegen gewesen, und wie der Kayserlichen Armee darauf trefflicher Abbruch und grosser Schade geschehen könnte, so ist bald von dem Hochwolgebohrnen Herrn, Herrn Heinrich Schlicken, Graffen zu Passau und Weißkirchen, der Römischen Kayserl. Majestät General Feldmarschalln, Isaac von Brandenstein, an die Stadt subdelegiret und abge-

ANNO 1631.

abgeschicket, nachmals auch, vorgedachter Herr Johann Altringer, Freyherr, ꝛc. mit S. Fürstl. Gn. Herrn Generalissimi Creditiv Schreiben selbst, samt bey sich habenden unterschiedenen vornehmen hohen Officirern, am 22. Octobris, Stylo Veteri, vorgedachten 1625. Jahrs, anhero in die Stadt angelangt, und, wie auch vor Ihr Gn. von gedachtem von Brandenstein geschehen, in einer Summa zu melden, gegen des Raths, an Ihr Gn. Abgeordnete dessen Innhalts Werbung gethan: Daß E. E. Rath dieser Stadt ihm belieben lassen möchte, etwas von Kriegsvolck einzunehmen, mit gnädiger Erklärung, die Stadt dagegen versichert seyn solte, daß ihr an ihrer Religion, Commercien, Frey- und Gerechtigkeiten oder Privilegien nichts entzogen, oder sie darinnen turbiret, sondern vielmehr dabey geschützet werden, und man sich nichts gefährliches besorgen solte: Sie erböten sich, zu solcher guten Correspondentz, die dieser Stadt zu Nutzen gereichen solte, sie wolten alle Freundschafft suchen; Ja, wann es die Stadt also wüste, wie sie, dieselbe ihnen mit Freuden entgegen gehen würde, und, wie vorgedachter Rittmeister vorgegeben, wann man gleich Thüren und Thoren öffnete, doch der Stadt nichts gefährliches geschehen solte.

Wie nun damahls E. E. Rath und gantze Stadt, in der so hefftig graßirender Pest-Zeit, nicht wenig anständig gewesen, sich ihrer, gegen die Kayserl. Majestät jederzeit beständigen, allerunterthänigsten und treuen Devotion wol erinnert, gleichwol aber dieses bey so gestalten Dingen, in des Raths Mächten allein nicht gestanden: Also hat man die Kayserliche Ottonische Reichs und Weltkündige Fundation billich erwogen und zu Sinne gezogen, welcher Gestalt die gute Stadt, zur Frontier-Veste und Haupt-Stadt der Sachsischen Lande, verordnet, und von den Hochlöblichsten Kaysern, Constantino und Carolo Magno, letzlich aber Kayser Otten dem Grossen, vor sieben hundert und etlich Jahren, wegen ihrer treuen Manheit und Dienste, die sie täglich dem Reich unverdrossen und getreulich thäten und gethan hätten, gleichsam von neuem erigirt, dotirt und privilegirt, also, daß unter andern, die Einwohner nicht allein die Stadt bevestigen möchten, sondern auch Ihre Kayf. M. dieselbe, für sich und alle ihre Nachkommen, ewiglich befreyet, daß sie und Ihre Innwohner gegen dem Reich frey seyn, auch niemand dieselbe und alle ihre Einwohner, an nichts nicht hindern, noch sie an ihrer Freyheit, Gnade und Rechte, die Ihre K. M. der Stadt gegeben hätten, beschädigen, sie auch nicht beschweren mit einigem Gewalt, mit Gebot, mit Lösung, mit Heerfahrt, noch auch mit keiner anderen Beschwerung, und wer hiewider thäte, derselbe in Straffe und Pön der Kayserlichen Gewalt verfallen

Stadt Magdeburg zur Frontier-Veste und Haupt-Stadt der Sächsischen Landen verordnet.

Kayser Otto des Grossen Befreyhung.

Stadt Magdeburg, soll mit Gewalt, Gebott, Lösung, mit

seyn solte, und was ihme davon widerführe, da wolten Ihre Kayf. Majestät und alle derselben Nachkommen, die Stadt und alle ihre Einwohnere, schadloß um halten, und geben Ihr Kayf. Majest. der Stadt und ihren Einwohnern, den Römischen Kayser, mit des Reichs Churfürsten, beyde Geistlich und Weltlich, der Stadt vorzustehen, an dem Heerschildt, und an allen Nutzen und Frommen. Inmassen solch Haupt-Privilegium, & quidem remuneratorium sub Numero I. mit mehrem ausweiset, dasselbe auch von Kayser Lothario zu Hirschfeldt, 1136. und Kayser Friedrichen zu Erffurt Anno 1180. in specie reassumirt und confirmirt worden. Darauf Königs Otten des Andern, oder Ruffi Privilegium Anno 978. erfolgt, darinnen vorige Ottonis Primi oder Magni Fundation bestättiget, und gebotten, daß niemand, weder mit Willen, noch Worten, noch mit Wercken, noch mit Verhängnuß, der vorgenandten Stadt, an ihrer Freyheit, noch an ihren Rechten nicht schaden solte. Inmassen solche Kayser- und Königliche Privilegia, von Zeiten zu Zeiten, von Kaysern zu Kaysern, auch von der jetzigen Röm. Kayf. Majest. bey Antritt Ihrer Kayserlichen Regierung, confirmiret und bestättiget, und diese gute Stadt, in solcher Kayserlichen Reichs Freyheit und Gnade, biß hieher jederzeit unverruckt gestanden, gelassen und verblieben.

ANNO 1631.

Heerfahrt und keiner andern Beschwerung molestirt werden.

Darbey auch sonderlich considerirt worden, daß die Röm. Kayf. Majestät dem Rath zuvor, bey angehendem Unwesen, im Nieder-Sächsischen Kreyß, allergnädigst anbefohlen, ihre Stadt selbst zu verwahren, und wie solches allbereit die vorigen Jahre, in unterthänigstem Gehorsam, würcklich geschehen, also die Stadt auch dasselbe mahl, ihre allerunterthänigste Devotion erwiesen, daß sie sich in ziemliche nothdürfftige Verfassung, mit Annehmung fünff starcker Fähnlein Kriegsvolck, gestellet, wodurch Ihre Kayf. Maj. und deren Armee von ihren Widerwärtigen, der Brücken und Passes halber, gesichert gewesen.

Derhalben, und weil Ihr Gn. Herr Altringer, ꝛc. der Stadt allerunterthänigste, gehorsamste Devotion, daß sie in derselben, gleich wie auch die andern Erbarn Hansee-Städte thäten, nochmals zu verharren gedächten, aus eines E. Raths Erklärung verspürt, er von seinem Postulato, der Besatzung abgestanden, und sich gegen des Raths zu ihme Abgeordneten, solcher Gestalt resolvirt: Weil er nun vernommen, daß die Stadt in der Röm. Kayf. Majestät Devotion bestünde, und sich demnach in Verfassung gestellt, er solches Ihre Fürstl. Gn. dem Herrn Generaln, ꝛc. zugeschrieben, und gerühmet, welche sich dann auch wohlgefallen liessen, daß die Stadt, ihre Devotion also zu bezeigen gemeint.

ANNO 1631.

Derhalben Jh. Fürstl. Gn. nunmehr keine Einquartierung mehr begehrten: Wie dann auch Ihre Excellentz Herr Heinrich Schlick, Graff zu Passau und Weißkirchen, ꝛc. den 13. und 20. Novembris, Stylo Veteri, als auf Begehren der Stadt Abgesandten, bey Ihrer Excellentz zu Wolmerstädte gewesen, sich im Namen Ihr Kayserl. Majestät und S. Fürstl. Gn. des Hertzogen zu Meckelnburg und Friedland, ꝛc. gar gnädig und unter andern, mit diesen Worten gegen die Abgesandten resolvirt: Ihre Kayserl. Majestät hätten niemals in Sinn genommen, oder gedacht, dieser Stadt einiges Unheil zuziehen zulassen, hätten auch dessen keine Ursach, und es wären ihrer keiner der der Stadt einige Ungelegenheit zuzufügen gedächte, das solte man, auf der Stadt Seiten für gewiß halten, und versichert seyn, wie solches alles und ein mehrers die vorhandene Relationes, Protocolla und Acta bezeugen.

Daher dann auch weiter, weil bey dem Rath und gemeiner Stadt so redliche, und aus rechtem Teutschen Gemüth herfliessende, aufrichtige, treue Devotion gefunden worden, des Hertzogen zu Meckelnburg, Friedland und Sagan Fürstl. Gn. unterm dato den 1. Decembris, stylo novo, an vielgemeldten Rath solcher Gestalt geschrieben: Nach dem S. F. Gn. von Ihrer Kayf. Majestät Kriegs-Rath, Cämmerern und bestellten Obristen, Herrn Heinrich Schlicken, Grafen zu Passau und Weißkirchen, ꝛc. mit mehrer Ausführung referirt worden, wie der Rath bey demselben also wol und treu affectionirt, sich gegen höchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät Dienst erzeigt, hätten Seine Fürstl. Gn. billiche Ursachen genommen, solche des Raths gegen Ihrer Kayserl. Majest. beständige Treu, deroselben alsbald durch eigenen Currier zu berichten: Solten versichert seyn, daß offt höchstberührte Ihrer Kayf. Majestät vätterliche Fürsorge, und heylsame friedfertige Intention, anderst nicht als dahin gerichtet, wie in dem gantzen H. Römischen Reich, Ruhe, Fried und Einigkeit wiederbracht, und deroselben gehorsam affectionirte Stände, vor allen Widerwärtigen, geschützet und defendirt werden solten, allermassen auch S. Fürstl. Gn. befehlicht wären, all die jenigen, so in Ihrer Kayserlichen Majestät Devotion beharrlich verblieben, vor aller androhender Gefahr zu retten und zu manuteniren, daß, bey obberührtem des Raths verspürtem Eyfer S. Fürstl. Gn. sich gegen demselben erböten, nicht allein in guter wolmeynender Correspondentz zustehen, sondern auch bey ihrer untergebenen Armee, die Verordnung zu thun, auf daß, um desto mehrer der Stadt Gewerbe und Handel, dieselbe aller Orten, zu Wasser und Lande, frey, sicher und ungehindert gelassen werde, und da S. Fürstl. Gn. offtgemeldtem Rath, etwas noch sonsten ersprießliches bezeigen möchten, sie den Rath ersuchten, derselbe S. Fürstl. Gn. es zuwissen machen wolte, daß sie nicht unterlassen würden, müglichen Fleiß anzuwenden, was der Stadt zum besten gelangen möchte, auch darzu jederzeit allen Vorschub und Beförderung zu erweisen: Wie solches mit mehrerm aus der Copey Numero II. zuvernehmen. Num. II.

ANNO 1631.

Solcher gnädigen Gunst und Affection, haben S. Fürstl. Gn. auch sich unterm dato den achten Decembris, stylo novo, vorgemeldten 1625. Jahrs, gegen die Stadt vernehmen lassen: Sie ersuchten allein den Rath, er S. Fürstl. Gnad. nur erinnern wolte, was sie demselben und alle den Jhrigen zum besten erzeigen möchten, der Rath solte vergewissert seyn, daß S. Fürstl. Gnad. demselben möglichst zu gratificiren behrten, auch im Werck zuerzeigen nicht unterlassen wolten: Inmassen sie der Stadt, nicht weniger Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigsten Schutz, Schirm und Protection versichern möchten, als von dero S. F. G. derentwegen gnädigst zugeschrieben worden, und höchstgedachte Ihre Kayf. Maj. dem Rath, durch beykommendes Schreiben, Ihre Kayserl. Gnade zu erkennen zu geben, gnädigst geruhen wollen, laut beygelegten Schreibens, Num. III. Num. III.

Und haben hierauf, viel allerhöchsterwehnte Ihre Kayserliche Majestät sich gegen dem Rath, in einem Schreiben de dato den 21. Novembris, stylo novo, Anno 1625. allergnädigst erkläret, daß derselben solche der Stadt gehorsamste, wahre Devotion, zu sonderm angenehmen Gefallen gereichte, gnädigst begehrende, die Stadt wolte darinnen, Ihrer Majestät Vertrauen nach, continuirn und fortfahren (Inmassen auch geschehen, und die Stadt solches aufrichtig erwiesen, wie an seinem Ort umständlich demonstrirt werden soll,) und sich zu Ihrer Majestät hingegen, wider alle androhende Gefährlichkeiten, von Ihrer Majestät und dero getreuen Chur-Fürsten und Ständen Armada, alles Kayserlichen Schutzes, Schirmes und Protection, auch darneben dessen versehen, daß Ihre Majest. auf solche der Stadt Bezeigung, dieselbe nicht allein bey denen Privilegien und Freyheiten, so derselben von Ihrer Majest. Vorfahren ertheilet, zu schützen und zu manuteniren geneigt, sondern auch, mit Vermehrung derselben, diese ihre standhaffte Devotion, in Kayserlichen Gnaden zu erkennen, nicht ungehen wolten, wie die Copey Num. IV. meldet. Num. IV.

Uber diß alles, ist von allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. unterm dato den 2. Decembris, stylo novo, hochgedachter S. Fürstl. Gn. Generalissimo, &c. laut der Copey Num. V. rescribirt und befohlen worden, daß S. F. Gn. gnugsame Wissenschafft hätten, was massen Ihrer Majestät und

ANNO 1631.

und des Heiligen Reichs Freye Reichs- und Han-See-Städte, gegen Ihre Majestät und dem Heiligen Römischen Reich, auch dero Vorfahren Römischen Kayfern, in standhaffter Devotion verharret; In massen in solcher nochmaln, kurtz verwichener Zeit, Ihre Majestat und des Heil. Reichs Stadt Lübeck, welche, bey den andern Hansee-Städten das Directorium führte, auf deme in verwichenen Monat May, zu Braunschweig gehaltenem Kreyß-Tage, Ihrer Majestät und des H. Reichs Nieder-Sächsischen Kreyses, in deme erwiesen, daß sie sich zu den ergriffenen Waffen nicht verstehen, sondern sich auf Ihrer Kayserl. Majestät Assecuration und Versprüchnuß verlassen wolien, als auch neulicher Zeit Jh. Majestät und des Heiligen Reichs Stadt Magdeburg, mit deme S. Fürstl. Gn. gethanen auffrig- und treuhertzigen Erbieten, gnugsam bezeugt und bestättiget hätte. Wann Ihre Kayserl. Majestat dann solches von ihnen, als standhafften, treuhertzigen Reichs-Ständen und Liebhabern des Vatterlands und allgemeinen Friedens, bey Ihrer Majestat schweren Kayserlichen Regierung, zu gnädigstem Gefallen gereichen thate, sie auch solches, gegen ihnen samt und sonders, nicht allein mit Handhabung ihrer zuvorn, von Ihrer Majestät und deroselben Vorfahren am H. Reich, Römischen Kayfern, erlangt und erworbenen Privilegien und Freyheiten, sondern auch nach Gestalt und Beschaffenheit der Sachen, mit Vermehr- und Verweiterung derselben, bey vorfallenden Begebenheiten, zu erkennen geneigt wären, sonderlich aber gerne sehen wolten, daß gedachte, Ihrer Majestät und des Heil. Reichs Freye Hansee-Städte, wider alle androhende feindliche Gefahr, auf erheischenden Nothfall, beschützt und gerettet, darneben aber, so viel immer möglich, alle Kriegs-Beschwernussen und Pressuren enthebt und geübriget seyn möchten, als Ihre Majestät sie dann auch dessen, jüngsthin, allergnädigst vertrösten lassen: Hierum so befehlen Ihr Kayf. Majestät S. Fürstl. Gn. hiemit gnädigst, sie wolten, was jetzt verstandener Ihrer Majestät Intention gemäß sey, ins Werck zu setzen, ihr angelegen seyn lassen, gedachte Ihre Majestät und des Heiligen Reichs Hansee-Städte, vor allem feindlichem Gewalt, mit Ihrer Majestät S. Fürstl. Gn. untergebenen Armee, schützen und defendiren, dieselbige ausser allerhöchst erheischender Nothdurfft, mit Kriegsbeschwerden nicht belegen, sondern alles das jenige, was zu derselben gedeylichen Wolfahrt und Aufnehmen gereichen möchte, würckliche befördern.

Der Stadt Magdeburg Treue gegen Ihre Majestät.

Kayf. Maj. austrücklicher Befehl die Hansee-Städte zu beschützen, und mit Kriegs-Beschwerden nicht zubelegen.

Worauff dann S. F. Gn. sub dato den 8. Decembr. Anno 1625. vermöge der Copey, Numer. VI. sich gegen den Rath gantz Fürstlich resolvirt, weil derselben in allwege gebühren wolte, höchsternenter Ihrer Kayserl. Majest. gnädigstem Befelch gehorsamst nachzuleben, als versicherten S. F. Gn. den Rath, daß sie nicht allein von dero ihr untergebenen Armee, den Rath und den Ihrigen geringste Beschwerden (wie bißhero geschehen, und die Stadt verspühret haben würde) nicht zufügen lassen, sondern auch, da der Stadt S. F. Gn. Hülff und Assistentz von nöthen seyn solte, nicht unterlassen wolten, auf der Stadt erfolgendes Ersuchen, vor höchsternandtem Ihr Kayf. Majestät gnädigstem Befehl, sich gehorsamst zu bequemen, und der Stadt alle mögliche Aßistentz jederzeit zuerzeigen: Welches S. F. Gn. sub dato den 8. Januarii, Anno 1628. wiederholet; Daß nemlich die Stadt sich versichern solte, daß, was S. F. Gn. derselben zum Besten erzeigen könten, sie an ihr nichs erwinden lassen wolten, sondern, weil Ihr Kayf. Majest. S. F. Gn. den Hansee-Städten in allem zu aßistiren gnädigst befehlicht, sie denselben jederzeit treulich beyspringen wolten, besage Extract-Schreibens sub Num. VII.

ANNO 1631.

Num. VI.

S. F. Gn. Herrn Generalissimi Promißion und Versicherung, der Stadt Magdeburg keine Beschwerde zufügen zulassen.

Num. VII.

Ferner S. Fürstl. Gn. den 20. Junii bemeldten Jahrs, in Schrifften an die Stadt Magdeburg gelanget und contestirt, daß sie von unterschiedlichen Orten vernommen, wie der Feind von derselben ausgeben thäte, als ob S. F. Gn. gemeynet wären, die Stadt Magdeburg zubelägern, und sich derselben zu impatroniren, welches aber von S. F. Gn. gantz fälschlich gemeldet würde, in deme sie niemaln keine solchen Gedancken gehabt hätten, ꝛc. Dargegen aber der Feind stets Proviant von der Stadt begehrte, und dieselbe damit entblössen wolte, sie wären von J. Kayf. M. befehlicht, die getreue Reichs- und Hansee-Städte vor allem Unheil zu defendiren: Und nicht, wie der Feind, selbige betrüglich in Ruin zu setzen.

Derowegen würde die Stadt, auf des Feinds Practicken, gute und fleißige Achtung geben, damit er nicht, wider dieselbe einen Anschlag vornehmen, und sich derselben impatronirte: Dann dem Rath nicht unentfallen seyn würde, wie auch vor diesem der Mansfelder sich der Schantz bey der Brücken zu Dessau, darum bemächtigen, auch der Obriste Fuchs eine Schantz, unterhalb Magdeburg, bey Rotensee (da Seine Fürstl. Gn. eine Schantz bauen lassen) schlagen, und der Feind sein Volck in die Vorstädte logiren wollen, damit die Stadt auf allen Orten gesperret würde, aus denen Ursachen Seine Fürstl. Gn. den Herrn Graf Schlicken, zu Fort-Bauung gedachter Schantz bey Rotensee, dahin geordnet, damit die Stadt nicht allein auf diesem Lande, sondern auch beyden Theilen des Wassers, von

ANNO 1631.

Seiner Fürstl. Gn. versichert werden könte: Seine Fürstl. Gnad. thäten aber die Stadt nochmaln ermahnen, daß sie sich sonderlich versehen solte, damit der Feind nicht wiederum einen Anschlag auf die Stadt versuchen thäte, ꝛc. dann, so derselbe gegen die Stadt noch etwas vornehmen solte, S. Fürstl. Gn. ihme, mit GOttes Hülffe (als wie mit dem Manßfelder beschehen) bald Füsse machen wolten, daß ihme künfftig die Lust vergehen solte, wider eine so löbliche treue Reichs- und Han-See-Stadt ichtes zu attentiren: Und haben S. Fürstl. G. in einem Postscripto mit eigener Hand, unter solchem Schreiben gezeichnet, Gegen S. Fürstl. Gn. hätte sich die Stadt alles Gutes und Aßistentz zuversehen: Aber sie solte wol Achtung geben, daß der Gegentheil unter dem Schein der Freundschafft, nicht der Stadt Ruin practicirte, dann diese Tage er jenseit der Elbe etlich tausend Mann zu Roß und Fuß im Anzug gehabt, und, wie S. F. Gn. berichtet wäre, ein gewissen Anschlag auf die Stadt gemacht, ꝛc. Wie solches alles aus dem Extract des Schreibens Num. VIII. zu vernehmen.

Num. VIII.

Und weil der Kayserlichen Armee, ihrem eigenen unterschiedlichen Andeuten nach, an diesem Paß an der Stadt, sehr hoch und viel gelegen, solches auch der Stadt nicht unbewust, und es nicht ohne gewesen, daß Ihrer Kayserlichen Majestät Widerwärtigen sich hoch angelegen seyn lassen, entweder mit List oder Gewalt der Stadt sich zu bemächtigen; So hat die Stadt um so viel mehr, ihr angelegen seyn lassen, solches zu verwehren: Daher dann auch Ihre Excellentz Herr Heinrich Schlick, Graff zu Passau und Weißkirchen, ꝛc. Feldmarschall, ꝛc. laut der Copey Num. IX. unterm dato den 20. Junii, Anno 1626. der Stadt solcher Gestalt geschrieben.

Num. IX.

Demnach Ihrer Excellentz durch einen Gefangenen gewisse Nachrichtung einkommen, daß der Feind auf die Stadt Magdeburg einen Anschlag gemacht, und denselben, wo nicht heute, (puta 20. Junii, Stylo Novo) doch morgen, durch wunderbarlicht bey sich habende Instrumenta ins Werck zu setzen vorhabens: Wann aber Ihre Excellentz aus wolmeynender, gegen die Stadt tragenden Affection, derselben solches anzudeuten nicht umgehen könnten; Als wolten sie die Stadt erinnert und vermahnet haben, sie ihre Devotion, so sie Ihrer Majestät jedesmal bezeuget, auch die, hierüber erfolgte Synceration und Versprechen in Acht nehmen, und sich nicht etwa durch andere widerwärtige und friedhäßige Gemüther, verführen und verleyten lassen wolten, Ihre Excellentz versicherten sie nochmals, wann die Stadt von dem Feind solte angefochten werden, daß Ihre K. M. Armee bereits disponiret, ihnen zu succurriren, und in allen zu aßistiren, auch bey ihrer Libertät und Freyheit erhalten zu helffen.

Und weil es also erfolgt, daß Vermög des Gefangenen, davon Ihre Excellentz Herr Graff Schlick, im vorigen angezogenen Schreiben, Meldung gethan, Bericht, ein Anschlag auf die Stadt gewesen, und etlich tausend Reysige und Fußvolck, über der Elbe angelangt, und daher Ihrer Kayserl. Majestät Armee in nicht geringen Sorgen gestanden, haben wolgedachte Ihre Excellentz unterm dato den 28. Julii, Stylo novo, an eine Raths-Person geschrieben, Ihre Excellentz hätten vom Rittmeister Schwolinsky erfahren, daß man in der Stadt fremde Gäste gehabt, und wiederum eine neue Prätension vom Gegentheil bey ihnen vorgelauffen: Es wäre aber Ihr Excellentz leyd, daß die Stadt sich so blind erfinden liesse, allerley Fabelwerck und Vorbringen Glauben gebe, und sonderlich, wann man ihnen (in der Stadt) etwas vom Glauben uffschnitte, Ihr Excellentz versicherten die Stadt, und nehme es auf Ihr Gewissen, daß weder von Ihrer Röm. Kayserl. Majestät, noch von ihnen den Ministris, ein einiger böser Gedancken, gegen der Stadt Magdeburg, oder einige dero Reichs-Städte, in Sinn kommen, oder viel weniger zu vollziehen, laut des Extracts, Num. X.

Herr Graf Schlicken Assecuration.

Num. X.

Und als Ihre Excellentz hernacher vernommen, daß die Stadt ihre treue aufrichtige Devotion, auch in diesem hochwichtigen Werck, ungeachtet der grossen Schäden, so der Stadt von Ihrer Majestät Widerwärtigen deßwegen zugefüget worden, abermahls aufrichtig erwiesen, haben dieselbe unterm dato den 29. Junii, an vorgedachte Person, laut des Copeylichen Extracts Num. XI. in einem Schreiben, solches sehr wohl empfunden, mit Erklärung, daß sich ein Erbarer Rath bey Verlust seiner Ehren, ohn einig Falsch oder Hinderlist, warhafftiglich eines aufrechten treuen Schutzes, von ihnen, Ihrer Römischen Kayserlichen Majest. Getreuen hier gegenwärtig verlassen könte, und mit nichten von nöthen, sich weder von Gemeinen, oder jemand anderst, abschrecken zu lassen: Wäre auch diese Ihrer Kayserlichen Majestät Armee hier, die Stadt so wol, als andere getreue Stände des Reichs, wider männiglichen zuschützen, wie dann auch wenig Wochen zuvor, nehmlich am dritten May, Stylo Veteri, als der Rath fünff Personen naher Calbe abgeschicket, Ihre Excellentz zu denselben, sich mit hochbetheuerlichen Worten vernehmen lassen, die Kayserlichen hätten Mandata wider Magdeburg nichts vorzunehmen, und da es geschehen solte, würde GOtt die jenigen, so es thäten, drum strafen, und Rache üben: Dabey dann E. E. Rath auch Ihre Excellentz Herrn Graff Schlicken diß Zeugnuß nicht unbillich gibt, daß dieselbe, so lange sie bey der Armee im Stifft gewesen, auch sonsten, dem Rath

Num. XI.

und

ANNO 1631.

und gemeiner Stadt alle gute Affection erwiesen.

Kayſ. Maj. Schreiben an die Stadt Magdeburg.

Hierauf haben die Römiſche Kayſerliche Majeſt. ſelbſt, ſolche der Stadt groſſe Treue und beſtändige Devotion, gantz gnädig verſpüret, und an den Rath, Vermög der Copey, Num. XII. unterm dato den 21. Julii, obgemeldten 1626. Jahrs, folgender Geſtalt geſchrieben: Daß Ihre Majeſtät von glaubwürdigen Orten berichtet würden, was maſſen der Stadt, von Ihrer Majeſtät Widerwärtigen, daß die im Nieder-Sächſiſchen Kreyß entſtandene Unruhe, ein Religions-Krieg wäre, vermeyntlich vorgebildet, und zu ſolchem Ende, unter dieſem Schein, von der Stadt eine gewiſſe Anzahl Kriegsvolck einzunehmen, und noch anders Volck in den Vorſtädten, unter dem Schutz ihrer Stücken, verbleiben zulaſſen, begehret werden wollen, ſolches aber von dem Rath allda, biß dato abgeſchlagen worden wäre.

Num. XII.

Wie nun Ihre Kayſerliche Majeſtät hieraus des Raths ſtandhaffte Treue und Devotion gegen Ihre Majeſtät genugſam verſpüreten, auch ihr zu ſonderm Gefallen gereichen thäte, daß der Rath ſich durch dergleichen Einbildungen und Perſuaſionen, keines Wegs verleyten, und von Ihrer Majeſtat abwendig machen laſſen: Alſo hätte gedachter Rath, ſeines Theils, ſelbſten vernünfftig erachtet, wie übel und unbillich Ihrer Maj hieran beſchehe, in deme derſelben ſamt ihre, im Nieder-Sachſiſchen Kreyß nothdrüngliche angeſtellte Gegen-Verfaſſung, das Anſehen eines Religion-Kriegs haben ſolte, beygemeſſen werden wolte. Sintemahl Ihre Majeſtät niemalen, wie noch, nicht gedacht, weniger jemals entſchloſſen geweſen, des Heiligen Reichs heylſame Satzungen, und aufgerichteten, hochbetheuerten Religion- und Prophan-Frieden, einiges Weges zu ſchmälern, oder darwider, einigen Stand des Reichs, zur Ungebühr, zu beſchweren, oder vielmehr aber bey demſelben, alle und jede getreue Stände des Heil. Reichs, auch bey allen andern ihren habenden Privilegien und Freyheiten zu ſchützen und handzuhaben; Allermaſſen Ihr Kayſerl. Majeſtät ſich deſſen, zu mehrmalen erklaret; Inſonderheit aber, bald nach ſolcher im Nieder-Sächſiſchen Kreyß, entſtandenen Unruhe, dieſes allen Fürſten und Ständen, zum öfftern angefügt, und ſie deſſen, bey ihrem Kayſerl. Wort verſichert.

Hierumen und allermaſſen nun Ihre Majeſtät gnädigſtes Vertrauen, zu dem Rath, geſtellet bliebe, er würde in ſolcher ſtandhafften Treu, beharrlich continuiren, und ſich von Ihr Kayſerl. Majeſtät durch obangeregte ungleiche Ein- und Vorbildungen, keines Wegs bereden, und von derſelben, als ihrer von GOtt fürgeſetzten höchſten Obrigkeit, abſpännig machen laſſen: Alſo wolten Ihre Majeſtät den Rath hierzu nachmals, und zu allem Uberfluß, gnädigſt vermahnet haben. Dargegen die Stadt ſich zu Ihr Kayſerlichen Majeſtät in Gehorſam zuverſehen hätte, daß dieſelbe den Rath, ihre Burgerſchafft und Angehörige, gleich andern getreuen Ständen des Reichs, an ihren habenden und hergebrachten Privilegien, im geringſten nichts benehmen, oder wider beſagten Religion- und Prophan-Frieden, präjudiciren würden, ſondern vielmehr dabey ſchützen und handhaben, auch wider alle Widerwärtige retten und defendiren wolten.

ANNO 1631.

Ihr Kayſ. Maj. erklären ſich Magdeburg bey ihren Privilegiis, auch Religion- und Prophan-Frieden zu ſchützen.

So Ihre Majeſtät den Rath zu erinnern, eine Nothdurfft zu ſeyn erachten, damit derſelbe ſich darnach zu richten, und dieſe Ihre Majeſtät Gemüths Eröffnung, ihren untergebenen Bürgern fürhalten, und zu gleichmäßiger Standhafftigkeit ermahnen möchte.

Und über diß, als im Jahr 1628. an Ihr Kayſerl. Majeſtät, und des Hertzogen zu Meckelnburg, Friedland und Sagan, Fürſtl. Gn. die Stadt Magdeburg die Ihrigen nacher Prag abgeſchicket, haben, Inhalt der Abgeſandten Relation, bey den Acten, S. Fürſtl. Gn. denſelben Abend, als allerhöchgedachte Ihr Kayſerl. Majeſt. gemeldten Abgeſandte allergnädigſte, und von der Stadt hochberühmte Audientz verſtattet, gehabt, und dieſelben wieder abgetretten, in die Ante-Camer oder Vorgemach, darinnen Fürſten, Graffen, Herren, vom Adel, und andere hohe und vornehme Perſonen, von Ihr Kayſerl. Majeſtät geheimen Reichs-Hoff- und andern Räthen, und hohen Officirern, ſo Ihr Majeſtät aufgewartet, vorhanden geweſen, genante Stadt Magdeburg, gantz Fürſt- und gnädig, wegen ihrer beharrlichen treuen Devotion, gerühmet, den Ober-Cammerherrn erſucht, er Ihr Majeſtät, dieſelbe deßwegen auffs beſte commendiren wolte, wie dann S. Fürſtl. Gn. domals ſonderbahre, und ſolche Wort geführet, daraus zu verſpüren geweſen, wie ein groſſes die Stadt, zu Ihr Kayſerl. Majeſtät Armee Beſten, durch ihre Beſtändigkeit präſtiret, und wann die Stadt nicht gethan hätte, ſie, ꝛc. der Durchläuchtige, Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Johann Ulrich, Fürſt zu Eggenberg, Graff zu Adelsberg, Herr zu Petau, Ehrenhauſen und Straſſen, Ritter des güldenen Fluſſes, Erb-Marſchall und Stadthalter in Oeſterreich, ꝛc. der Röm. Kayſ. Majeſt. geheimen Raths, Director, &c. ſo wol der Hochwolgeborne Herr, Herr Bratislaus, Graff zu Fürſtenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraff in Bahre, Herr zu Hauſen im Kintzergerthal und Kornhaus, Ritter des gülden Fluſſes, Röm. Kayſ. Majeſt. geheimer und Kriegs-Rath, Reichs-Hof-Rath, Präſident, Cämmerer und beſtellter Obriſter. Wie auch der Hochwolgeborne Herr,

ANNO 1631.

Herr Otto von Nestitz, Kayserl. Maj. geheimer und Reichs-Hof-Rath, Cämmerer, ꝛc. Und andere geheime und Reichs-Hof-Räthe, gegen der Stadt Abgesandten, sich vernehmen lassen, wie sie gleichsam selbst erfreuet, daß die Stadt Magdeburg in so treuer und beständiger Devotion, gegen Ihr Kayſ. Majestät verharret, dieselb auch, als ein hochlöblichster, milder und mächtigster Kayser, der Stadt, mit allen Kayſ. Gnaden zugethan wäre: Daß man jetzo nicht erwehnet, wie auch Ihre Excellentz der Herr General Graff von Tylli im Jahr 1627. zu Lauenburg, der gemeldten Stadt beharrliche Devotion ihme, gegen derselben Abgesandten gefallen lassen, anderer mündlichen Discursen, so bald an einem und dem andern Ort, wann der Rath die Ihrigen abgeschicket, deßwegen vorgelauffen, jetzo zu geschweigen.

Diese und dergleichen Kayserliche, Fürstliche, Gräfliche und andere münd- und schrifftliche Sincerationes, Contestationes, Oblationes, Assecurationes, &c. seynd in aufgenommenen Actis verhanden, können, wañ es von nöthen, originaliter, vorgeleget und gezeiget werden. Darauf sich auch die gute Stad festiglich verlassen, denselben sicherlich getrauet, keine Gefahr, so von Ihr Majestät Widerwärtigen, wider die Stadt, vorgenommen, angesehen, sondern ihre treue und beharrliche Devotion, so wol in Erweisung unterschiedlichen, möglichen, und zu Ihr Kayserl. Maj. und dergleichen Armee, ersprießlichen Officien und Diensten, als auch in Erleidung unsäglich, überaus grosser Schäden, und unaufhörlichen Beschwerungen, jederzeit standhafftig dargethan.

Auxilia, officia & servitia, so J. M. Armee die Stadt Magdeburg zum besten geleistet.

Dann anreichende, Erstlich, Servitia & officia præstita, ut saltem aliqua nominentur (welches aber doch keines Wegs aufrücksweise, oder Ruhms halben, sondern allein zu Rettung der guten Stadt Unschuld, und daß sie diese harte Bedrängnüß nicht verschuldet, referiret wird) hat die Stadt insonderheit ihre Treue (1.) bey Ihr Majestät und dero Armee, da derselben Widerwärtigen sich der Stadt zu impatroniren, sich sehr bemühet, und deßwegen S. Fürst. Gn. der Herr General, und Ihr Excellentz Herr Graff Schlick, nicht wenig sorgfältig gewesen, so aufrichtig bewiesen, daß sie, als etlich tausend Mann über die Brücken sich herfür gethan, auch eine Anzahl Volcks zu Roß und Fuß, einzunehmen, und das übrige unter dem Schutz der Stadt Stücken, in die Vorstädte zu logiren begehret worden, sich keine Gefahr wie groß auch dieselbe seyn möge, bewegen, sondern ihre Brücken abwerffen, und der Kayserl. Majestät widrige Armee vergeblich zurück ziehen lassen. Welches Ihr Majestät und dero Armee zu grossen Nutzen gereichet; Inmassen hernacher im Jahr 1627. zu Lauenburg, eine hohe Person, und Ihr Majestät fürnehmsten höchsten Officirer einer, gegen der Stadt

1. J. Maj. Widerwärtigen nit in die Stadt gelassen.

Abgesandten, selbst bekandt, daß die Stadt hierinnen Ihr K. Majest. grosse Treu erwiesen, dann da sich die Feinde, der Stadt Magdeburg hätten bemächtigen sollen, Ihr Majest. dadurch trefflich gehindert seyn, und es einen langjährigen Krieg abgegeben haben würde.

2. Freye Werbung verstattet.

(2.) Hat die Stadt den Kayserlichen Officirern überall freye Werbung, auch aus und von der Stadt Soldaten und Bürgern, ungeachtet, der Stadt Mannschafft dardurch geschwächet worden, willig verstattet, dargegen allen Fremden, so viel dem Rath kund worden, gewähret und Verbott gethan.

3. Halbe Carthaunen giessen lassen.

(3.) Etliche halbe Carthaunen in der Stadt-Gieß-Hause, durch derselben Stück-Giesser theils (jedoch gegen Lieferung Metalls) giessen und fertigen, theils und auch sonderlich, weil die Kayserliche Armee derselben, als sie zu Sandau unter Havelberg ihr Läger gehabt, hochbenöthigt gewesen, von der Stadt eigenem Geschütz, hinaus paßiren lassen.

4. Die Armee bey Havelberg provianti-ret.

Fürnehmlich aber (4.) da beyderseits Armeen zu Havelberg und Sandau gegen einander gelegen, und von Ihr Majestät Widerwärtigen, die Pässe zu Wasser und Land, dermassen gesperret gewesen, daß auch nicht das geringste, an Victualien herauffwärts, aus den Hans- und See-Städten, dem Kayserlichen Volck zukommen können, hat sich die Stadt, gegen die Kayserliche Armee aufrichtig bezeuget, daß sie derselben, zu ihrer Unterhaltung, allein (5.) an Bier, etlich tausend Faß (6.) einen grossen Vorrath an Wein, so wol (7.) Getreydig sonderlich aber (8.) etlich Schiff gebacken Brod (9.) etliche hundert Wispel Haber für die Cavallerey, welche nicht wenig Mangel der Fütterung halben gehabt, (10.) eine vornehme Nothdurfft an Fischwaaren und andern Victualien, ins Läger: Doch gegen Bezahlung geschicket, durch welche Zufuhr von allerhand Proviant, die Stadt sich dermassen entblöset, daß sie fast nicht für sich selbst mehr etwas behalten hat, sondern deßwegen ziemliche Noth empfunden, inmassen diese grosse Treue, so man in solcher fürfallender Noth erwiesen, der Kayserlichen Armee, hohe und niedrige Officirer, und gantze Soldateſca, vielfältig selbst gerühmet, und für einen sonderbaren Dienst und Bezeigung, gegen Ihr Majestät geachtet, auch noch jedermänniglich diese Stund dafür halten muß.

5. Schiff zur Brücke hingegeben.

Als auch (11.) nothwendig eine Schiff-Brücke, bey Sandau, über die Elbe geschlagen werden müssen, haben der Stadt Bürgere, unerwogen ihnen von Ihr Majestät Widerwärtigen, eben darum, daß die Stadt bey derselben so standhafftig und treu verharret, die meisten Schiffe, und derer auf einmal achzehen, auch nachmals die andern vollend abgenommen, die übrigen, so noch bey der Stadt gewesen, und man

hat

ANNO 1631.

hat doch zu Anführung Holtzes, Steine, und Thon zur Ziegel-Hütten, und sonsten nothwendig für die Stadt selbst bedürfft hat, mit der Zugehör, und Behuff der Brücken hergegeben, also daß derer nicht über zwey oder drey bey der Stadt geblieben, davon aber den Bürgern, mehr nicht, als eins wieder worden, sondern die andern alle aussen blieben.

Mit welchen officiis, so bißhero erwehnet, auch andern dergleichen, so viel ausgerichtet, daß die Stadt dadurch, ohne Ruhm zu melden, die Kayserl. Victori nicht wenig befördern helffen.

Mit des Hertzogen zu Meckelnburg, Friedland und Sagan, ꝛc. Fürstl. Gn. ist (12.) von wegen und im Namen der Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Majestät, um verstattete Demolition etlicher Plätze (wiewol die Tractaten anfänglich auf die gantzen Vorstädte gerichtet gewesen) in den Vorstädten, der Sudenburg und Neustadt, Handlung gepflogen, und wegen allergnädigst und gnädiger Gradification, vermöge der Kayserl. Ratification den 17. Februarii im Jahr 1628. einmal hundert und drey und dreyßig tausend Reichsthaler verwilliget und versprochen. Und wird daselbst bekennet, daß solches zu mehrer Erweisung der Stadt bestandigen Treue gegen Ihr Kays. Maj. als ihren rechten Herrn, und von GOtt vorgesetzter Obrigkeit, zu Ihr Kayserl. M. Diensten, und des Kayserl. Kriegsvolcks besserer Unterhaltung, beliebet und hergeschossen sey, und besagt die Kayserl. Concession und Confirmation ferner, daß die vorgenommene Demolition und Fortification, aus treff- und erheblichen Ursachen, zu Abbruch, Verhut- und Vorkomung, Ihr. Kayserl. Maj. Widerwärtigen, fast stätiges vorgehabten feindseligen Beginnens und Machinationen, hingegen aber, zu der Kayserlichen Armada, wegen der Stadt, als eines vornehmen, an dem Elbstrom gelegenen Platzes und Passes, Behuff und Assecuration anbefohlen, und daß die Stadt derowegen von Männiglichen unangefochten bleiben, wie auch, daß sie noch ferner um die Stadt herum, was derselben schädlich, hinweg räumen, und also ihre Stadt, in Gebrauchung alles dessen, was Vestungs-Recht mit sich bringt, noch besser fortificiren solte und möchte, auch dawider niemand, in keinerley Weise noch Wege, als lieb einem jeden Kayserliche, und deß Reichs schwere Ungnade und Straffe, auch Pöen hundert Marcklötiges Goldes, zu vermeiden, nichts handeln, noch attentiren solte, besage Num. XIII. Copeylichen Extracts, Num. XIII.

6. 133000 Reichsthaler wegen der Tractaten mit den Vorstädten zum bessern Unterhalt Ihr Maj. Armee bewilliget.

Worauf auch Ihr Excell. Graff Heinrich von Schlick General Feld-Marschall, den 28. Martii Alten, und 7. Aprilis neuen Calenders, ejusdem Anni, mit Einsetzung zehen Pfälen, die An- und Ausweisung gethan: Und ist also ein Namhafftiges, was die gute Stadt Magdeburg, aus ihrer Bürger eigenen Seckel, bey der ohne das harten Beschwerung, an Baarschafft, hergeschossen, und sich dadurch um Kayserl. Majest. und das gantze Reich verdient gemacht, welches wol wenig Städte im Röm. Reich gethan: Dann wenn schon andere dergleichen Städte, so viel vermögender seyn, etwas dargeschossen, ist doch solches respectu ihrer Landgüter und Unterthanen auf dem Lande, von denen es wieder eingesammlet, gegeben, so aber allhier nicht geschehen können.

Nicht weniger hat auch (13.) gemeine Stadt Magdeburg ihre Beständigkeit hierinnen erzeiget, daß, als ihr Kays. Majest. und S. F. Gn. derselben laut vor angezogener unterschiedener producirten Copyen, befohlen, und sie erinnert, die Stadt und Elbbrücken, als der vornehmsten Pässe einen, im Niedersächsischen Crayß, in sonderbahre Verwahrung und Obacht zu nehmen, und solches, ohne Kriegs-Verfassung, nicht zu Wercke gerichtet werden können, sie nicht allein Anno 1623. und 1624. als die Kriegs-Unruhe im Niedersächsischen Creyß angefangen, sich in starcke nothwendige Verfassung gestellet, und über 800. Mann geworben Volck, die beyden Jahr gehalten, sondern auch nachmals Anno 1625. fünff Compagnien mit hohen und niedern Officierern, und solches von Anno 1623. biß auf Annum 1627. inclusive, also gantzer fünff Jahr, bloß Ihrer Majest. dem Reich, und denn auch des Passes nöthigen Defension zu gute, unterhalten, auf derer Besoldung, so wol Kraut, Loth, und anders, so darzu gehöret, ein mercklicher grosser Kosten, auf etliche Tonnen Goldes sich erstreckende, gewendet worden. Und hat also die Stadt, auch in diesem, Ihr Kays. Majest. und dem Heil. Reich ohne Ansehung der grossen Unkosten, ihre Devotion erweisen wollen.

7. Ihr Maj. und dem Reich zum besten fünff Jahr Kriegsvolck unterhalten.

Worzu dann auch (14.) endlichen kömmet, und diesem anhängig ist, daß, nachdem die demolition nachgelassen und angeordnet, die Stadt etliche neue, grosse und mächtige Pasteyen und Wercke, nothwendig aufführen, und sonsten, an der Stadt-Vestung, unterschiedliche Oerter bessern und fortificiren müssen, damit Ihr Kayserl. Majest. und F. Gn. Befehl und Erinnerung in Verwahrung deß Passes, um so viel mehr, folge geschehen können, in Erwegung, daß auf diß und jenseits der Elben so mächtige Armeen gegen einander gelegen: Welches gleicher Gestalt, nicht allein viel schwere Dienste und Arbeit der Bürgerschafft, sondern auch überaus grosse Spesen und Unkosten erfordert, auch nicht wenig Gefahr dabey gewesen.

8. Schwere Vestungs-Gebäude verführet.

Wie nun die gute Stadt Magdeburg, in Erweisung ihrer Officien, Dienste und Hülffe, sich jederzeit devot erzeiget: Also hat sie auch überaus grosse unwiderbringliche damna, Schaden und Beschwerungen

Damna und Schäden so die Stadt Magdeb.

ANNO 1631.

rungen deßwegen erlitten und ausgestanden. Ist aber einen Weg wie den andern in Ihr. Majestät beharrlichen Devotion verblieben.

bey diesem Kriegswesen erlitten und über sich gehen lassen.

Den (1.) ist dieses Orths notorium, daß aller der Stadt Pfarr-Kirchen, so wol der Schulen, Hospitalien, und der armen Häuser Intraden und Einkommen, davon ein Ehrwürdig Ministerium, Schul-Collegen, Currend-Schüler und arme Leute, ihre respective Besoldung und Unterhalt jährlich haben müssen, auch der gemeinen Bürgerschafft und verlassener Wittiben und Waisen Einkommen, zum guten grossen Theil, in den Korn-Pächten, Zehenden, und Renten aufm Lande bestehet.

1. Der Stadt-Kirchen, Schulen, Hospitalien und Bürgerschafft Kornpächten ins 5te Jahr aussen blieben.

Ob nun wol ein E. Rath, zu vielen unterschiedlichen mahlen, nicht allein schrifftlich, sondern auch, so offt eine Abschickung, an einen und andern Ort, geschehen, gantz inständig sollicitiret, gebeten und gesuchet, die Ordinantz zu machen, daß solche Korn-Pächte, Zehenden und Zinsen herein verstattet werden möchten, deßwegen dann vielfältige Vertröstung geschehen, sonderlich aber S. F. Gn. der Herr General am 22. N. und 12. A. Julii 1626. zu Aschersleben vor ihrem Aufbruch gegen der Stadt damahlige Abgesandten, nach gehaltener Taffel sich in Gnaden erkläret, wie sie, der Korn-Pächte halben, daß dieselbe herein verstattet werden solten, dem Herrn Obristen Altringern, allbereit Commando gegeben, denselben auch zu sich geruffen, gegen ihn solches, in der Stadt Gesandten Gegenwart, widerholet, und demselben aufgetragen: Er der Stadt hierinnen nicht hinderlich seyn, sondern in S. F. Gn. absentz, allen Vorschub darzu thun solte.

Es seynd aber doch dieselben zurücke blieben, und haben die jenigen, so zu Einhebung der Contribution verordnet gewesen, dasselbe gar nicht verstatten wollen, der Bauersmann auf dem Lande alles unter sich behalten, und keine Pächte abgeben dürffen: Dagegen Kirchen, Schulen, Hospitalien, Armen Häuser, Wittiben, Weisen, und Bürgerschafft, wegen ihrer auswendigen-Güter und Pachtäcker, so sie vormals dem Rath Eydlich verschossen, nun ins fünffte Jahr, leer ausgehen und cariren müssen, davon sie unüberwindlichen Schaden erlitten und empfunden, auch deßwegen ihre Nothdurfft und Befügnuß billich vorbehalten.

2. Aussenstehende Schulden auf dem Lande.

Mit den aussenstehenden Schulden aufm Lande und in kleinen Städten, ist es (2.) auch also hergangen, denn es haben der Stadt Kauffleuthe und Bürgere für allerley Fisch und andere Waaren, in unterschiedenen Städten, bey Hoken, Kramern, Handwercks-Leuthen und dergleichen, auf etliche viel tausent Thaler Schulden aussen stehen, dem Baur- und Landmann, mit Korn, Bier, Saamen, Gelde, und andern Vorschub gethan, davon derselbe sein Hauswesen und Nahrung befördert, wieder angefangen, und sich mit den Seinen unterhalten: Dieselbe Debitores, so ohne das morosi zu seyn pflegen, wenn sie es gleich, und sonderlich in den ersten beyden Jahren, noch wol thun können, haben sie doch an Schulden, so wol als an den Korn-Pächten, nichts abtragen dürffen, sondern es ist vorgewandt, daß sie zuvor die Contribution, an Korn, und Gelde abzustatten schuldig, die Contribution aber ist so hoch gespannen, daß weder die Bürger in den kleinen Städten, noch der Bauersmann solche ertragen können, sondern noch darzu Schulden machen, und Geld hinter sich borgen und aufnehmen müssen: Theils seynd von grossem Hertzenleid und Wehemuth verstorben, theils entlauffen, und haben nichts hinter sich gelassen: Theils Officirer haben der Stadt Bürger, wenn sie wegen solcher ihrer Schulden gemahnet, und Botten ausgeschicket, noch mit fast höhnischen Recognitionen, und daß sie solch Geld, was der Debitor zahlen sollen, an Zerbster Bier und Wein angewendet, und daß man hinfürter solch mahnen einstellen solte, abgewiesen, wie zum Theil mit der Beylage Num. XIV. dargebracht wird. Und wenn gleich Schuldner vom Lande in die Stadt kommen, daselbst besprochen, oder der Stadt Privilegien, Verträgen und Observantz nach, arrestiret worden, so seynd doch aus den Aemtern und von den Officirern, scharffe beträuliche Schreiben einkommen, die Leute aufm Lande wären zuvor ihre Contribution richtig zu machen schuldig: Seynd auch wohl der Stadt Bürgern draussen vor der Stadt, ihre Pferde hinweg genommen, biß man die Personen, Wägen, Pferde und Güter wider hinaus gelassen, und haben also die Bürger, weder an Pächten, Renten, Zehenden noch Schulden, nunmehr ins fünffte Jahr nichts erlangen mögen, welche Pächte und Schulden sich alleine auf etliche Tonnen Goldes, erstrecken, deßwegen mancher guter redlicher Mann, der sich allein von dem jenigen, so er an Kornpächten jährlich zu gewarten, unterhalten soll, mit seinem Weib und kleinen unerzogenen Kindern, Noth leiden müssen, ja es haben die armen Hospital-Leute, fast nicht mehr zu leben, und sonderlich, die in Kirchen und Schulen erledigte Stellen, wegen Mangel solcher Intraden, bißhero unersetzet bleiben müssen: Noch dennoch hat die Stadt und gehorsame Bürgerschafft, solche, gleich wie alle andere Beschwerungen, zu Bezeigung allerunterthänigster Devotion, gegen die Kayserliche Majestät mit grosser Gedult überwunden.

Num. XIV.

So hat auch (3.) die gute Stadt von Anfang dieses Unwesens, nicht allein, von Ihr Majest. Widerwärtigen, sondern auch von etlichen Kayserlichen Officirern, an ihren Com-

3. Sperrung der Commercien zu

ANNO 1631.

Wasser und Land.

Commercien, Handel und Wandel überaus grossen Schaden erlitten. In deme von Anno 1625. biß auf Annum 1627. inclusivè, und so lange Ihr Kayserl. Majestät Widerwärtigen die Pässe, im Nider-Sächsischen Crayß inne gehabt, die Bürgerschafft gantz keine Nahrung treiben können, sondern alle Commercien gesperret gewesen, den Kauffleuten bey Tangermünde auf einmahl achtzehen beladene Schiff, mit Gütern angehalten, davon die Güter auf viel tausend Thaler werth, mehrentheils Preiß gemacht und hinweg genommen, das übrige alles verdorben, die Schiffe gantz und gar, vom Obristen Fuchsen, mit hinab geführet, zur Schiffbrücken gebrauchet worden, und davon nicht ein einiges wieder angelanget. So hat man auch, unterhalb Lüneburg, gleicher Gestalt eine starcke Anzahl Schiffe mit den Gütern, auf einmahl angehalten, ohne was eintzelen geschehen: Zu Lande ist dergleichen erfolget, und alles, was auf der Achse herauf geführet werden sollen, aufgehalten, also, daß die Bürgerschafft gantz Nahrloß gesessen, das ihrige, so sie sonsten gehabt, eingezehret, und im geringsten nichts zu erwerben gewesen.

Und ob man wohl verhoffet, es würde nach demselben, da Ihr Kayserl. Majestät Feinde, die Pässe zu Wasser und Lande verlassen, besser worden seyn, und die Nahrung wieder zugenommen haben, weil sonderlich S. F. Gnaden Herr Generalißimus sich von Anfang jederzeit in Gnaden erkläret, die Verordnung zu thun, daß die Stadt bey ihrem Gewerb und Handel, denselben aller Orten zu Wasser und Lande, frey, sicher und ungehindert fortzustellen, gelassen werden sollte. Inmassen die vorigen Beylagen sub Numeris VI. VII. und VIII. eines oder mehr bezeugen, S. F. Gn. auch deßwegen, einen sonderbahren General Paß, auf die Stadt, und alle die Ihrigen, laut der Beylage Num. XV. ertheilet, und noch vor ihrem Aufbruch aus diesem Ertz-Stifft Anno 1626. den 12. Julii, in ihrem Haupt-Quartier zu Ascherschleben, gegen der Stadt Abgesandten sich mündlich resolviret, wie sie nicht gemeynet zuzugeben, daß der Stadt die Commercia gesperret werden sollten: So hat man doch leyder das Widerspiel erfahren müssen, und das, nach deme S. F. Gn. aus dem Ertzstifft aufgebrochen, solchem Versprechen und gegebenen Ordinantz zuwider, durch etliche der Stadt nicht gewogene Leute, das Werck immer schwerer gemacht worden.

Num. XV.

Den (4.) die Getreydig führen aus den Ertz- und Stifftern Magdeburg und Halberstadt, zur Stadt abgeschnitten, und derselben, sieder Anno 1626. von denen Oertern gar wenig zukommen, also gar, daß auch die letzten Jahr, man gar nichts hinein gelassen, und allerdings, wann das Baur-Volck etwa nur eintzele Scheffel und halbe Scheffel Korn, zur Stadt tragen und verkauffen wollen, ihnen solches abgenommen, die armen Leute noch darzu übel tractiret und geschlagen worden, und da man nicht aus der Chur-Sachsen, und dem Fürstenthum Anhalt, noch ein wenig Hülffe und Succurs empfunden, man vorlängst vergehen, auch Hungers und Durstes sterben müssen.

ANNO 1631.

Dagegen (5.) ist das Landvolck solch Getreydig, und darunter auch der Stadt Magdeburg Kirchen, Schulen, Hospitalien und Bürger Pächte und Zinsen nicht allein zur Contribution hinzugeben, sondern auch das übrige etlichen Officirern zu verkauffen angehalten worden, (ob es auf Ordinantz geschehen, stellet man dahin) wie denn unleugbar, daß Hauptmann Vöckler, im gantzen Ertz-Stifft, bald nach der Erndte Anno 1628. die Ordinantz gemacht, daß die vom Adel, Bauren und Landvolck keinen Scheffel Korn anhero in die Stadt wie auch verführen und verkauffen, sondern was sie nach abgestatteter Korn Contribution erübriget, seinen Proviant-Verwaltern, nach Schönebeck, Germersleben, Halle, Wantzleben, und Aken, anführen, und um einen gewissen geringen Taxt, so man den Leuten gesetzet, als ungefehr den Scheffel Rogken und Gersten zum halben Gulden, Weitzen um fünffzehen gute Groschen, den Habern um sieben gute Groschen verkauffen, dergleichen es auch die im Jerichowischen Crayß also halten müssen, und vernimmt man, daß es auch allbereit, auf diß Jahr, wieder also angeordnet seyn solle. So ist auch glaubwürdig berichtet worden, daß ernanter Hauptmann Vöckler, auf alles Korn, so bey Aemtern und Unterthanen im gantzen Fürstenthum Anhalt vorhanden gewesen, unterm prætext, als müßte man solches zum Proviant, für die Kayserl. Armee haben zu erhandlen begehret, und wie berichtet worden, so bald 24000. Thaler baar darauf auszuzahlen, oder hingegen die Besatzung in der Dessauischen Schantze, welche sonsten das Fürstenthum Anhalt unterhelt, zu verlegen sich erkläret, welches aber hernacher zerschlagen, und man in gemeldtem Fürstenthum, in einem so geringen Preiß, das Getreydig nicht hinlassen, sondern es im Lande behalten wollen.

5. Officirer haben das Getreidig auf dem Lande selbst aufgekaufft und verhandelt.

Und obwohl von dem Getreydig, so zur Contribution gegeben worden, der Kayserlichen Armee, zu ihrem Unterhalt, ein Theil zu kommen seyn mag. So ist doch mehr dann gewiß, daß dessen gar viel, wie auch das, so hin und wieder auf dem Lande eingekaufft worden, in die umliegende Oerter, sowohl zu Lande, als auch sonderlich zu Wasser die Elbe hinab geschiffet und versilbert worden: wie aus der Copey Num. XVI. zu vernehmen. Es haben aber die Einnehmere und Unterhandeler desselben, der guten Stadt und Bürgerschafft, deroselben Nahrung dadurch um so viel mehr zu schwächen, und ihnen allen Vorrath zu entziehen, nichts

Num. XVI.

ANNO 1631.

gegönnet, noch ums Geld gelassen, ungeachtet man es ja sowol als andere, hätte bezahlen wollen.

6. Stadt Magdeb. hat jus mercatus, portus & stapulæ, und ist darauf fundiret.

Nun aber ist die Stadt Magdeburg, Vermöge ihrer kundbahren fundation und hergebrachten Gerechtigkeit, eine freye Handelstadt, der nicht allein das jus Mercatus, sondern auch portus und stapulæ, sive stationis & Emporii, zu Wasser und Lande, unleugbar zustehet, welches sie von den Römischen Kayserm, und sonderlich Kayser Otten dem grossen, von vielen hundert Jahren her, nicht ex pura & mera gratia, sondern ex causa remuneratoria, & sic onerosa, um ihrer getreuen Dienste willen, so sie dem Reich gethan, erlanget, auch in steter Ubung biß hieher erhalten: Inmassen unter andern solch der Stadt Privilegium und hergebrachte Gerechtigkeit, von Kayserm zu Kayserm, und auch von der jetzigen Röm. Kayserl. Majest. allergnädigst confirmiret und bestättiget worden, Imo quod etiam ante Ottonem Primum, temporibus sc. Caroli Magni, certi rei frumentariæ & similium negotiationum, Præfecti, tam per Magdeburgensem, quam alias provincias Germaniæ, & in specie specialissima, per Oram Saxoniæ fuerint: tum etiam promiscua & arbitraria frumentorum rerumque aliarum Victualium, enavigatio & distractio interdicta fuerit, clarum & expeditum faciunt aliquot D. istius Caroli Magni Constitutiones & Edicta, quæ, Imperatoriam, rescripsit, veluti in capitularibus de pace conservanda, cap. 4. de hoc ait: Si fames evenit, clades, aut inæqualitas aëris (pestilentia scilicet) vel alia qualiscunque turbatio, non expectetur Edictum nostrum, sed statim deprecetur Dei misericordia, & in præsenti Anno, ut suos quisque adjuvet, pro ut potest & suam Annonam non nimis care vendat, & nec foris, id est, extra Imperium nostrum vendatur aliquid alimoniæ, &c. Et cap. 6. Propter hostes & subitaneum exercitum, habendam non modo Armaturam necessariam, sed etiam omnem hominem de duodecim Mansis Bruniam habere imperat: & dein cap. 7. de negotiatoribus ita rescribit: Qui partibus Sclavorum & Avarorum pergunt (id est eunt, redeunt, vel proficiscuntur) quousque procedere cum suis negotiis, (mercaturis) debeant (id vel ita constitutum est) partibus Saxoniæ usque ad Bardevvich, ibi prævideat Heretus & ad Skesba Magdalgaidus prævideat ad Alvestat, ad Foranheim, & ad Berenberg, & ad Ranigisburg: Andulphus ad Magdeburg (ita enim Carolus Magnus & aliquando Ottones scripsisse reperiuntur) prævideat. Hatto & ad Laurianum Wetinheim, & ut Arma & Brunias non ducant ad venundandum. Quod si inventi fuerint portantes, omnis substantia eorum auferatur ab eis. Dimidia quidem pars, partibus Palatii, (quod olim Magdeburgi vel prope Magdeburgum apud Saxones fuit) alia vero inter missos & inventorem dividatur.

Et hoc rescriptum, vel Constitutionem insigne aliquod Collegium Juridicum, in quadam Academia, pro hac ipsa Civitate, & ipsius Jure Emporii introducit, & ostendit, Senatum populumque Magdeburgensem, etiam ante fundationem Ottonicam, illo jure antiquitus munitum fuisse. Daher dann auch, als im Jahr 1309. der damahlige Ertz-Bischoff Burchard, der Stadt, wegen Verschiffung des Getreydigs, einen Streitt erreget, und daß solcher auch, von andern Oertern, abgeschiffet werden möchte, wider der Stadt Gerechtigkeit, verstatten, die Stadt aber solches nicht zugeben wollen, zwischen gedachtem Ertz-Bischoffe und der Stadt, mit des Thumcapitels Consens und Einwilligung, ein Vertrag aufgerichtet, darinnen vorige Gerechtigkeit, in ihren Kräfften gelassen, und, unter andern, dieses Innhalts Vergleichung getroffen: Daß die Schiffung des Korns nirgend seyn, weder über der Stadt, noch unter der Stadt, von sein, des Ertz-Bischoffs Geheiß oder Willen, sondern zu der Alten Stadt Magdeburg, ꝛc.

Welcher Vertrag auch, durch Kayser Carl den Vierdten, zwischen Ertzbischoff Petern und der Stadt im 1377. Jahre, erneuert und bestättiget worden, vermöge der Copeylichen Extracte, Num. XXVII. und XXVIII.

Kornhandel ist bey der Stadt Magdeb. ein fürnehmes Stück der Kauffmañschafft.

Es ist aber männiglichen bekannt, daß bey der Stadt, der Kornhandel und Schiffung desselben, unter andern, der fürnehmsten Nahrung eine sey, davon sich Bürger, Reich und Arm, Schiffer, Schiffbursche, und auch Sackträger, und Taglöhner, derer es eine fast grosse Menge in der Stadt, wegen des Schiffreichen Elbstrohms, gibt, ernähren und unterhalten können und müssen, ausser deme aber diese Leuthe keine Nahrung haben, wie denn bey Friedenszeiten, wenn Handel und Wandel im Schwang gehet, in etlich viel, viel tausend Wispel Getreydig, die Elbe hinunter geschiffet, nachmals in andere Königreiche und Lande, als Hispanien und andere Oerter, verführet: Dagegen wiederum allerhand Waaren heraufwärts zur Stadt gebracht, von hier wieder nach Leipzig, Naumburg, Franckfurt, Nürnberg, und ins Reich vertrieben werden, und wann die Kornschiffung danider ligt, und nicht im Schwang ist, daß dagegen die andere Nahrung bey der Stadt, sowohl zu Wasser als zu Lande, nicht wenig Noth leidet.

7. Kornschiffung und ander Handlung auf der Elbe 4. Jahr gesperret.

Dieweil denn nun fast gantzer vier Jahr, von Anno 1625. biß hieher, solcher Handel und Nahrung gesperret gewesen, und nichts wie zuvor erwehnet, aus den Ertz- und Stifftern Magdeburg und Halberstadt in die Stadt verstattet, sondern etliche Officirer sich der Schiffarten, auch im Einkauff und Verhandelung des Getreydigs, der Stadt Gerechtigkeit zuwider, selbst gebrauchen, so ist handgreiflich zu verspühren, in was mercklichen grossen Schaden, die gute Stadt und Bürgerschafft hiedurch gerathen sey.

8. Sperrung der Han-

Vom Landwerts ist (5.) mit andern Waaren, auch wenig und fast gar kein

ANNO 1631.

Commerrien zu Lande.

9. Die Wolle wird auf dem Lande aufgekaufft von den Officirern und damit gehandelt.

Handel gewesen, indem unter andern auch von gemeldten Kriegs-Officirern der Wollhandel getrieben, und die aufm Lande in beyden Ertz- und Stifftern, ihnen dieselbe hinlassen und verkauffen müssen, welche an gewisse Oerter, da sie zusammen gebracht wird, geführet, von dannen nach Leipzig, und das übrige auf der Elbe hinab nach Hamburg geschiffet und verkaufft worden: wodurch, weil diß ein vornehmer Handel, die Stadt an ihrer Nahrung auch nicht wenig gehindert worden, dann einem jeden bekannt, und bezeuget es communis experientia, wo keine Zufuhre, daß daselbst auch keine Abfuhre sey: Und ist ein Elend Thun, wann Bürger mit Bürgern, Einwohner mit Einwohnern handeln sollen: Eine solche grosse Stadt kan nicht ohne Land, und hinwieder ein Land nicht ohne Stadt, sondern es muß beydes bey einander seyn, und eines dem andern die Hand bieten: Dann wenn der Bauersmann das Seine, so er auf dem Lande bauet und aufziehet, zur Stadt nicht bringen, und Geld daraus lösen darff, so kan er auch hinwieder nichts in der Stadt kauffen und hinaus holen.

10. Brauhandel und Handwercksnahrung.

Daher dann auch (6.) alle andere Handlung, als die Bräuer und Becker Nahrung, so sonsten bey dieser Stadt, wegen guten Biers, das darinn gemacht wird, nicht ein geringer Handel und Nahrung ist, und vor diesem, das Bier, aus der Stadt auf dem Lande, hin und wieder abgeführet worden, sowol alle Handwercks-Sachen gantz danider gelegen. Auf dem Lande hat man den Verträgen zuwider, laut Extractis sub Num. XIX. mit Anrichtung etlicher Brauhäuser, und Verlegung kleiner Städte, es dahin gerichtet, daß alles Bier draussen gebrauet, und also von der Stadt weder Bier noch Brod abgeführet und hinaus geholet worden, und weil also kein Handel zu und von der Stadt gewesen, haben auch die Handwercks-Leute grossen Beschwer empfunden und gantz nahrloß sitzen müssen.

Num. XIX.

11. Der Bürgerschafft ihre Waaren, so sie zur Stadt bringen wollen abgenommen.

Wann auch schon die Bürgerschafft selbst, zu Fortsetzung ihrer Nahrung, von fremden Orten Güter holen, und zur Stadt führen wollen, ist es ihnen doch gewaltig abgenommen worden, wie unter andern auch einem Bürger und Handelsmann dieser Stadt, Fridrich Parschen, auf einmahl mit Weine, auf drey tausend Thaler hoch, ungeachtet er auf denselben einen richtigen Paßbrieff gehabt, wiederfahren, auch obwol die Römische Kayserliche Majestät darob ein ungenädigstes Mißfallen getragen, und der Restitution halben, scharffen ernstlichen Befehl ergehen lassen, gedachter Herr Altringer, Freyherr, ꝛc. auch auf solchem Befehl, sonderbahre Anordnung gethan, wie die Copeyen Num. XX. und XXI. besagen. So ist doch die Restitution nicht erfolget, durch welchen Verlust, gedachter Parsch, so zuvor in guter Nahrung gesessen, in mercklicher Abnehmen, u. schwere Bekümmernüß gerathen.

N. XX. und XXI.

Und ist sonsten (7.) mit der Handlung, zu Wasser und Lande, diese Jahr, also beschaffen gewesen, daß, wann schon die Commercia noch in etwas getrieben werden können, doch in dem Ertz-Stifft nicht alleine an den Pässen und sonsten, neue Zölle angelegt, sondern auch die alten also sehr erhöhet worden, daß jedermann, sowol zu, als von der Stadt, etwas zu bringen und abzuführen, sich wegen solcher Beschwerung, enthalten.

ANNO 1631.

12. Erhöhung der Zölle zu Wasser und Lande.

Wodurch (8.) verursachet, daß fremde Leute mit der Stadt zu commerciren und zu handeln abgeschrecket, und also dardurch auch der Stadt jura gentium benommen, und entzogen worden.

13. Fremde Leute zu handeln abgeschrecket.

Daraus (9.) weiter entstanden, weil Handel und Wandel, inn- und zu der Stadt, darauf doch der Bürgerliche Stand gewidmet, gäntzlich gestopffet und danider gelegen, daß nicht allein die Bürgerschafft, in Beschwehrung, Unvermögen und Armuth gerathen, sondern auch jegliche Zöll, Brücken, Waze, und Wegegeld, die wochentliche Acciſen und andere Intraden, bey der Stadt, auf etliche viel tausend Thaler, gäntzlich gefallen und zurücke blieben.

14. Bürgerschafft in der Stadt ist durch solche Sperrung der Commercien in Armuth gerathen.

Und hat hierzu (10.) diß nicht wenig geholffen, obwohl bald Anfangs, am 13. Novembr. Stylo veteri Anno 1625. auf dem Hause Wolmirstädt, Ihr Excellentz Herr Graf Schlick, im Nahmen hochgedachter Seiner Fürstlichen Gnaden der Stadt Abgesandten angedeutet, daß die Vorstädte, gleich dem Landvolck, mit Contribution zwar beleget werden, aber doch keine Einquartierung, um der Stadt willen, darinn geschehen sollte, solches auch in einem Schreiben, dato den 3. A. 13. N. Decembr. Anno 1625. laut beyliegender Copey sub Num. XXII. widerholet, das doch nachmals, in Abwesen Seiner Fürstlichen Gnaden und Ihr Excellentz die Einquartirung, in gemeldten Vorstädten, erfolget, wordurch die Zufuhren zur Stadt, um so viel mehr, gehindert, ja dem Bauersvolck allerdings die Victualien, so sie herein bringen wollen, abgenommen, und deßwegen viel Widerwillen entstanden.

15. Gemeine Stadt und Cämmerey Intraden gefallen.

Num. XXII.

16. Einquartierung in den Vorstädten.

Wobey auch (11.) sonderlich zu erwegen, als bey dem Herrn Altringern, am 14. A. 24. N. Decembr. Anno 1626. der Stadt Abgesandten, wegen eines Dorffs, über der Elben, Gübsch genannt, und der Stadt Magdeburg zuständig, um Befreyung und Verschonung desselben, wegen der Quartierung und Contribution angesucht, daß Ihre Gnaden sich nicht allein darzu, sobald mündlich, mit diesen Worten, Wie es dahin nicht gemeinet/ daß die Stadt Magdeburg, oder die Ihrigen contribuiren sollen, erkläret, sondern auch die folgenden Täge unterm Dato den 16 (26.) ejusdem eine Befreyung, wie zu Ende beygefügte, Copey sub Num. XXIII. besagt, und deren

17. Der Stadt Dorff Gübsch der gegebenen Freyheit zuviel Einquartierung geschehen, und dasselbe um 1000. Thaler auf einmahl geschätzt.

N. XXIII.

ANNO 1631.

ren Original verhanden, dem Rath zugeschicket, nichts weniger aber, dessen ungeachtet, die Jahr hero ihre Pferde und Vieh abgenommen, sonderlich aber, der Hauptmann zu Jerichow und Proviantmeister, unter Ihrer Gnaden eigenes Regiment gehörig, solcher Ordinantz zuwider, im vergangenen 1628. Jahr in berührtes Dorff, etliche dreyßig Soldaten einquartiret, und da sie derselben, weil sie den armen Leuten allen Dampff angethan, und sie wohl geplaget, loß seyn wollen, ein tausend Thaler, mit grosser Noth und Beschwehrung, zuwegen bringen, und hingeben müssen: Und obwol ein E. Rath bald im Anfang, da er die Einquartirung erfahren, die Leute mit derselben, sowohl mit dem begehrten Geld, zu verschonen gebetten, auch wolgedachten Herrn Ober-Wachtmeisters Befreyung zeigen lassen, hat es doch nichts verfangen wollen, sondern ist darbey, daß die Leut das Geld erlegen müssen, verblieben, und ob ihnen zwar Promiß geschehen, sie auf ein Jahr mit ferner Contribution und Einquartirung zu verschonen: Vernimmt man doch nunmehr, daß die armen Leute hernacher, von neuem Einquartirung leiden, auch wegen der grossen Beschwehrung, noch vor der Ernde aus dem Ihrigen, entfliehen, und ihr Getreydig im Feld, und zu eines jeden Nachdencken stellen muß.

Diese nun und andere (12.) unermeßliche grosse Schäden und Verlust, hat die Stadt und deren Burgerschafft ausgestanden, und daher viel mehr, als andere Städte, bey welchen, wenn sie schon Geld hergegeben und contribuiret, doch auch dargegen Nahrung und Handel geblieben, und ihnen ihre Intraden worden, erwegen, solches aber alles, ob es wohl sehr schwehr eingangen, der Röm. Kayserl. Majest. zu Gehorsam, und zu Bezeigung ihr allerunterthänigsten, treuesten Devotion, mit Gedult überwunden und erwogen, dolorem hunc patientiam, tanquam meliorem medicinam delere posse. Derhalben cùm Poëta sich untereinander ermahnet:

Absiste ô Civis lachrymis, patientia cunctos
Hos superat casus.

Darneben aber in guter unfeilbarer Hoffnung gestanden, solche hochbeschwehrliche Pressuren, dermahleines sich ändern, und zum bessern und erträglichern Stande gelangen würden.

Membrum II.

II. Membrum.

Ob dann nun wohl die gute Stadt und sämtliche Bürgerschafft, mit sehnlichem Verlangen, auf solche Besserung gewartet, die Hoffnung auch dahero viel mehr zugenommen, daß mit Königlicher Würden in Dännemarck, zu Lübeck, de ineunda pace, cujus nomen dulce est, res verò ipsa cùm jucunda, tùm salutaris, so starck tractiret, auch endlich der von jedermänniglich gewünschte edle Friede geschlossen worden. Und daher man sich getröstet, es würde auch diese Stadt dessen fruchtbarlich geniessen, der so stattlichen Sinceritationen, Versicherungen und Versprechnüssen, sich ipso facto zu erfreuen habē, u. nach so viel ausgestandenen und übertragenen grossen Beschwehrungen, dermahleins wieder erfüllet werden, was Erasm. in Chil. & post eum magnus ille JC. Geil lib. 1. de Pace publ. cap. 1. n. 4. de pacis encomio referiret: Quòd scilicet pacis tempore, omnia pulcherrimè vernent, floreant atque incrementum accipiant, colantur agri, vernent horti, pascantur lætæ segetes, ædificentur villæ, extruantur oppida, instaurenrur collapsa, ornentur & augeantur extructa, crescant opes, alantur voluptates, vigeant leges, floreat Reipublicæ disciplina, ferveat Religio, valeat æquitas, polleat humanitas, caleant artes opificum, uberior sit quæstus pauperum, splendidior opulentia divitum, efflorescant honestissimarum disciplinarum studia, erudiatur juventus, tranquillo fruantur otio senes, bonis auspiciis nubant virgines, laudentur simili prolæ puerperæ, floreant boni, minus peccent mali: So hat man doch in diesem allen, leyder, nicht ohne grossen Wehmuth, Schmertzen und Seufftzen, das Widerspiel erfahren müssen.

Dann männiglich vor Augen siehet, daß nunmehr an statt solcher utilitatum pacis, der Stadt Aecker, so gegen Winter bestellet werden sollten, diesen Sommer über ungepflüget, und auch um den Herbst unbesäet liegen, die Feld-Früchte, so auf der Bürgerschafft Eigenthumb, durch Gottes Seegen, reichlich erwachsen, nicht die Eigenthums Herren, sondern zum meistentheil diejenigen, denen sie von Rechtswegen nicht gebühren, hinweggenommen, und das übrige so sie nicht erlangen können, mit Feuer jämmerlich verderbet, zu deme man der Stadt Gärten und Häuser abzureissen verursacht, der Bürgerschafft Wasser- und Windmühlen, und auch das arme Lazareth und Siechenhof, in die Aschen gelegt, die Güter verwüstet und spoliret, inter hæc arma leges & Reipublicæ Disciplina stillschweigen und ruhen, an statt der Aequität und Humanität man so grosse Verfolgung, Schmach und Lästerungen hören, und unschuldiger Christen Blutvergiessen sehen, der Handwercks-Leute, und anderer Bürger Nahrung nicht zu, sondern biß auf den äussersten Grad abnehmen, und also Reich und Arm Miseriam schmeltzen, die verledigte Stellen in Kirchen und Schulen, wegen derer ins fünffte Jahr, aussenbliebenen Kornpächte und Intraden, fast unersetzet blieben, honestissimarum disciplinarum studia gedrückt, die studirende Jugend gehindert, alte Leute, auch Wittwen und Waysen in ihrem hohen Alter und Wittwen- und Waysen-

ANNO 1631.

sen-Stande für Leyd, Jammer und Elend verschmachten und vergehen, Jungfrauen, Eheweiber und Gesinde, von den Croaten und andern, auswendig der Stadt, für der Bürger Augen, geschändet, und genothzüchtiget werden, ehrliche schwangere Weiber und Säugern, nach Christi Weissagung, Matth. 24. Ach und Wehe ruffen, und in Summa, die hoch bedrängte, doch unschuldige Städt Magdeburg den schönen Nutz, den der Frieden, wie oben gemeldet, mit sich führet, nicht empfinden, sondern dargegen alle dasjenige, so von Krieg und Verfolgung herrühret, mit grossem Hertzeleyd fühlen, und ertragen muß, inmassen in diesem Membro solches mit mehrern specificiret werden soll. Doch hat GOtt der Allmächtige die gute Stadt, noch biß dato, bey der wahren Evangelischen Religion, und Bekänntnüß seines heiligen Worts, aus Gnaden und Barmhertzigkeit, erhalten, dafür dem getreuen GOtt billich hertzlich Danck zu sagen, und derselbe aus tieffester Demuth, innigklich zu bitten, und anzuruffen, daß er dieselbe, und das gantze Land, auch die Christenheit darbey ferner, mit seinem starcken und Allmächtigen Arm schützen und erhalten wolle.

Unterschiedliche Discurß u. Reden von der Stadt Magdeb.

Damit aber Allerhöchstgedachte Röm. Kayserl. Majestät sowohl Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, und jedermänniglich vernehmen möge, wie es in specie mit der letzten, vom 12. Martii angefangenen Sperr- und Blockquirung bewandt: So ist gewiß, mit glaubwürdigen Zeugen zu beweisen, daß eine Zeitlang zuvor, allerhand nachdenckliche Reden und Discurs, beydes inn- und ausserhalb der Stadt, von etlichen hohen Officirern und andern, als auch unterschiedliche Warnungen von guthertzigen Leuten fürhergangen, inmassen solches, aufm Fall, es vonnöthen, darzubringen. Dann bald hat man sich vernehmen lassen, es würde nicht ehe Friede, man hätte dann Magdeburg weg, und man müßte, und wollte es haben.

Eines gar hohen Herrn Pater, oder Ordens-Person, hat in der Stadt Magdeburg, im güldenen Ringe, in præsentia ehrlicher beglaubter Leute, claris verbis zu verstehen gegeben, daß es wieder in den alten Stand kommen, und sie zuforderst Magdeburg, wie auch die Kirchen, und nicht allein die Kirchen, sondern auch den Zwang haben müßten, und man mit dem Jure de emigrando nur nicht aufgezogen kommen sollte.

Wie denn auch sonderlich ein vornehmer Obrister unterschiedlich gedacht, er, daß seine gute Freunde, das ihrige aus Magdeburg hätten, und weit davon wären, wünschen wollte. Ein ander Obrister Wachtmeister hat unverholen ausgesagt, daß er Hamburg und Magdeburg recognosciren müssen, hätte auch befunden, daß solche Oerter beyde wohl einzunehmen, gleich wie Wolffenbüttel geschehen. ANNO 1631.

Von einem hohen Officirer, ist anhero, an seiner guten Freunde einen geschrieben, er ihn offt, daß er sich, aus der Stadt Magdeburg begeben sollte, gewarnet hätte, es würde nun bald übergehen, & scripsit, se jam dudum timuisse has nuptias: Darzu dann auch kommen, daß ein Doctor Catholicus, welcher gar wohl bekannt, diese Reden geführet: Die Magdeburger hätten wohl vorlängst den Paß übergeben mögen, so hätten sie Friede, es müßte doch also seyn.

Uber diß hat ein fürnehmer Oberhauptmann, gegen zween Magdeburger, sich unversehens heraus gelassen, daß die Magdeburger tolle Leut seyn müßten, indeme sie nicht merckten, daß man die Stadt haben wollte, was Geld, was Geld? Es wäre ihnen um Geld nicht zu thun.

Ein Leutenant hat allhier, in der Stadt, in Gegenwart ehrlicher Leute, und glaubwürdiger Zeugen, contestiret und ausgeredet: Sie sollten und müßten die Stadt Magdeburg haben.

Wie dann noch viel andere Bedrauungen und Reden gefallen, so mit wahrhafften Zeugen darzubringen.

Sonderlich hat Hauptmann Böckler, deme doch die Stadt ihres Wissens, nichts zu leyd gethan, sich nit gescheuet, zu Leipzig in der Ostermesse, dieses 1629. Jahrs, als die Sperrung allbereit angeordnet gewesen, diese Reden im Wirthshause, von der Stadt offentlich zu führen: Er hätte Befehl, und wollte nunmehr die Magdeburger erst (sit venia dicto; ita enim sonuerunt formalia verba,) recht scheren. Auch zuvor am 26. April, stylo veteri eodem Anno, zu Staßfurt frey heraus bekannt, es hätte darauf gestanden, daß er, bey damahliger Marchirung mit fort gesollt, wäre es auch seines Theils gar wohl zu frieden gewesen, diß aber würde ihn, wann es geschehen, am meisten gekräncket haben, daß er einen Pfenning im Ertz-Stifft nach sich übrig gelassen, und wann er es unter jemands Hertzen verborgen wüßte, es nicht allda verbleiben sollte.

Eines gar hohen Officirers Rath hat angezeigt, es würde nicht ehe Friede, sie hätten dann Magdeburg, und sie müßtens und wolltens haben.

Gleichergestalt hat ein fürnehmer Officirer, an einen guten Freund geschrieben: Es giengen seltzsame Discurs von dieser Stadt: Cavete, ne opprimamini.

Ob nun wohl die gute Stadt Ihr Kayf. Maj. und des Hertzogen zu Mecklenburg, Friedland und Sagan, Fürstlichen Gnaden eines viel andern und bessern versichert ist, und dahero auf solche Diß-curs, Reden und Schreiben billich nicht bauet, sondern sich dargegen auf die

ANNO 1631.

hochbetheurlichen, Kayserlichen und Fürstlichen Sincerationes und Assecurationes, weil man ein widriges nicht meritiret, starck und festiglich verlässet: Inmassen auch Seine Fürstliche Gnaden Herr Generalissimus, sich noch bey der letzten Legation zu Güstrau, Fürstlich, und gar apert erkläret, Sie hätten mit der Stadt in Ungutem nichts zu thun. So wird doch dardurch bey einem und dem andern, Unberichteten und Einfältigen, ein groß Nachdencken erwecket, und allerhand Suspiciones, die man so leichtlich aus dem Sinn und Hertzen, nicht wieder loß werden kan, causiret.

Hierauf ist nun erfolget, daß öfftererwehnter Herr Altringer, ꝛc. unterm Dato Troppin, den 18. N. und 8. Januar. dieses noch ablauffenden 1629. Jahrs, an Ein Ehrsamen Rath der Stadt Magdeburg schrifftlich gelangen lassen, derselbe bey Zurückkunfft ihrer Abgeordneten, vernommen haben würde, was Ihr Fürstl. Gnaden Herr General Hertzog zu Friedland, ꝛc. sich, wegen Unterhaltung eines Regiments, erkläret und begehret hätte: Ob er nun wohl nicht zweiffelte, die Stadt würde sich in allem/ nach Ihr Fürstlicher Gnaden Begehren, bequemen: So hätte er doch um mehrer Sicherheit willen, auf habenden Befelch, Herrn David Peckherrn von der Ehr, der Römisch Kayserl. Majestät Oberhauptmann, wie auch Hauptmann Wolff Leonhard Böcklern, und Hauptmann Stephan Rathmüllern, erinnert, daß ohne einigen Verzug, sie solche Ihr Fürstl. Gnaden Intention, gemeldtem Rath, eröffnen, und auf desselben Resolution dringen sollten, ꝛc. nach Ausweisung der Beylage, Num. XXIV. Wie dann sobald jetztgemeldte drey Personen, den 19. Januar. stylo veteri, im Closter Berga, vor Magdeburg, angelangt, und ihre Werbung an die von der Stadt zu ihnen Abgeschickten, dahin gerichtet, daß Seine Fürstliche Gnaden durch Herrn General Obristen Wachtmeister, Johann Altringern, ꝛc. ihnen aufgetragen, an die Stadt zu bringen, auf ein Regiment zu Fuß, Interteniment auf sich zu nehmen: Darbey sie befehlicht, auf des Raths Resolution inständig zu dringen.

Stadt Magdeb. soll auf ein Regiment Unterhalt verschaffen.

N. XXIV.

Ob nun wolgedachter Rath und gemeine Stadt, über diesem unmüglichen Postulato nicht wenig bestürtzet worden, auch nach genommenem Aufschub, auf etliche Tage, damit solche wichtige Sach an die Stände des weiten Raths, gebracht werden könnte, ihre erhebliche Entschuldigung, mit Anziehung ihrer Fundation, und darinnen concedirten Freyheit, dabey man auch die Stadt von Anfang, jederzeit gelassen: Sowohl Ihr Kayserl. Majestät so stattlichen Special-Sincerationen, Seine Fürstliche Gnaden eigenen Versicherungen, der Stadt geleisteten treuen Officien, erlittener überaus grossen Schäden, an vierjähriger ausstehender Kornpächten, Zehenden, Zinsen und Schulden, auch an abgenommenen Gütern und Waaren, gestopfften Commercien zu Wasser und zu Land, der auf etliche Jahr beschehenen Unterhaltung einer Anzahl Kriegsvolcks, so die Stadt zu J. K. M. und des Reichs Besten, in Verwahrung des Passes, auf sich genommen. Item, der bewilligten hohen Post auf 133000. Reichs-Thaler, so ohne das noch nicht gantz und gar, abgetragen wäre, und anderer wichtigen Ursachen mehr, ein- und fürgewandt, und gebeten, S. F. Gnaden die Stadt, mit solchem Postulato, zu übersehen, und sie der stattlichen Kayserlichen und S. F. Gnaden eigenen Sincerationen, geniessen zu lassen, gnädig geruhen möchten: Auch deßwegen an S. Gn. selbst, sowohl an Herrn Altringern Freyherrn geschrieben: So ist doch nichts zu erhalten gewesen, sondern offtgedachter Herr Altringer hat, laut Copeyen, Num. XXV. de dato Wien, den 7. (17.) Februar. zur Antwort vermeldet, er ihme die Hoffnung machte, die Stadt sich nach J. F. Gnaden Herrn Generaln Intention bequemen würde, und ist bald darauf von S. F. G. Herrn Generalissimo &c. an den Rath, sub dato Güstrau, den 21. Feb. ein Schreiben, Besage der Abschrifft, Num. XXVI. einkommen, dieses ungefehrlichen Innhalts: S. F. G. vernehmen, was Gestalt die Stadt sich, auf Anbringen Herrn Johann Altringers, Freyherrn, ꝛc. in S. F. G. Nahmen Abgeordneten, deß Oberhauptmanns Peckherrn, Hauptmann Böcklers, und des Quartier- und Proviantmeisters Stephan Rathmüllers, auf ein Regiment die Unterhaltung zu geben, verweigern thäten, welches S. F. G. darum nicht wenig Wunder nehme, weil die Stadt bißhero, weder J. K. M. noch dem gemeinen Weesen zum Besten, ichtwas ersprießliches und zu Beförderung dero Dienst, geleistet: Ermahneten derowegen den Rath, daß sie die Unterhaltung auf ein Regiment zu geben, keineswegs recusiren wollten, dann es ihnen sonst gereuen möchte, welche clausula comminatoria, nicht allein dem Rath und Stadt sehr nachdencklich vorkommen: Sondern es ist auch diß erfolget, daß Hauptmann Rathmüller seine fürnehmste Sachen, so er bey einem Bürger, in der Stadt Magdeburg eine gute Zeit zuvor, in Verwahrung gethan, und alles was er in der Stadt gehabt, in geschwinder Eil hinaus geholet: Darauf dann auch am 12. Martii, stylo veteri, die harte und strenge Sperrung aller Zugänge zur Stadt, sowohl an Victualien, Commercien, als auch andern Sachen, angeordnet worden. Wie nun solches also angangen, Hilff lieber GOtt, was ist für ein Frolocken worden? Wie hat man nur das Crucifige über die gute Stadt geschryen? Sie haben müssen rebellische Schelmen seyn, die sich dem Kayser widersetzten: Und haben diejenigen Officier denen die Execution wider die Stadt, wie-

ANNO 1631.

Senatus bittet die schweren Postulata fallen zu lassen.

Num. XXV.

Generalissimus urgirt die Unterhaltung auf ein Regiment.

N. XXVI.

Clausula comminatoria.

Der Stadt Magdeb. werden alle Zugänge an Commercien u. Victualien gesperret.

ANNO 1631.

wiewol derselben ungehört, anbefohlen seyn soll, sich so bald darauf den 16. Martii st. v. naher Wantzleben betaget, sich miteinander zu vergleichen, wie das angefangene Executions-Werck recht fortzustellen seyn möchte: Derhalben Ein Ehrsamer Rath die Ihrigen dahin abgefertiget, sich über diese unvermuthete und geschwinde Sperrung und Abstrickung aller Zugänge, beklagt, und weil die Stadt darzu keine Ursach gegeben, gebetten, sie solche ungehörter Sachen, gemachte Anordnung caßiren und abschaffen möchten: Worauf aber, vermöge der Abgesandten zurück gebrachten Relation, abschlägige Antwort solcher Gestalt erfolget: Wie daß der Gen. Wachtm. Herr Altringer, ꝛc. im Nahmen S. F. Gn. Herrn Generalissimi, ihnen eine Ordinantz, dieses Innhalts zugeschickt, vermöge welcher sie also fort, nach Ansehung derselben, den Magdeburgern, die Zufuhr zu Wasser und Lande sperren, und nicht das geringste, biß sie vorhero das Interteniments, oder Unterhalts halben, auf ein Regiment sich erkläret, hinein verstatten sollten, deme sie unverbrüchlich nachsetzen müßten, und haben die Abgeschickten also Caßirungs halben, ein mehrers nicht, wie inständig sie auch angehalten, erlangen können, als daß sie noch darzu ziemliche beschwerliche Reden einnehmen müssen.

Senatus schicket an die Executores, und lässet um Abschaffung bitten.

Ordinantz wider die Stadt.

Gleiche Abschickung ist auch, zuvor den 14. Martii, an den Lieutenant, so mit etlichem Volck in die Vor- oder Neustadt Magdeburg, zu besserer Beschwehrung der alten Stadt, gelegt gewesen, geschehen, der sich ebener Gestalt erkläret, Er vermöge seiner, von Hauptmann Böcklern habenden Ordinantz, nicht das allergeringste, auch nicht eines Hellers werth in die Stadt verstatten dürffte, sondern die Strassen durch seine unterhabende Soldaten, fleißig zubereiten, und diejenigen, so eines oder anders, was es auch seyn möchte, zur Stadt brächten, wieder zurück zu weisen, bey Vermeidung Leibs-Lebens- und Henckens-Strafe, befehlicht wäre, mit Erklärung, Er seines theils 100. Thaler darum geben wollte, daß er des Wercks gar ab seyn möchte, dann er viel gute Freunde, von denen ihme alles Gutes wiederfahren, in der Stadt hätte, und selber nicht wüßte, woher die armen Leute in der Neustadt, die Contribution, so sie aus Milch, Butter, Käsen, Kohlen, Hünern, und andern Sachen, lösen müßten, nehmen und abstatten sollten.

Und eben auf den Schlag, hat sich der Croaten Corporal zu Olvenstätt, welcher etlichen der Stadt Magdeburg Bürgern und Krämern ihre Waaren, die sie zu Leipzig eingekaufft gehabt, gewaltthätig abgenommen, und selbige zu restituiren ersucht worden, gegen der Stadt Abgeordneten resolviret, daß ihm der Herr Obriste Peckherr, wie er ihn dahin gelegt, ernstlich injungiert, Er nicht eines Pfennings werth, weder an Victualien, noch andern Waaren, zur Stadt Magdeburg lassen, und wann schon die Bürger auf die Märckte reyseten, er sie zwar, mit den Gütern zur Stadt hinaus, aber nicht wieder hinein verstatten sollte: Inmassen solches der abgeschickten Relationes und Protocolla, bey den Actis, mit mehrern ausweisen.

ANNO 1631.

Weil dann Ein Ehrsamer Rath, bey einem und dem andern, hohen und niedern Officirer, nichts schaffen mögen, ist von demselben eine Abschickung, an des Hertzogen zu Mechelnburg, Friedland, und Sagan, Fürstlichen Gnaden selbst, sowohl auch eine andere, an die Erbaren Confoderirten Ansee Städte, dieselben um dienliche Interceßion, bey Seiner Fürstlichen Gnaden durch ihre sonderbahre Abgesandten, einzulegen, beschlossen, auch zu Wercke gerichtet, und haben nicht allein der Stadt Abgeschickten, bey Ihr Fürstlichen Gnaden, sondern auch wohl gemeldte Ansee-Städte, in Erwegung dieser guten Stadt Unschuld, und zugefügter so schweren Bedrängnuß ihren Legatum aus dem Directorio zu Lübeck, mit Anziehung und Wiederholung vieler wichtigen und erheblichen Motiven um Caßirung der harten Sperr- und Blockquirung, auch Erlassung deß so hohen Postulati, angesucht. Der Stadt Magdeburg Abgesandten seynd von Seiner Fürstl. Gnaden an ermeldten Herrn Altringern, ꝛc. verwiesen, der aber von den vorigen Postulatis, wegen Unterhaltung eines Regiments, nicht abstehen wollen, und als ihme endlich von der Stadt Magdeburg Abgesandten zu Gemüth geführet, wie solches der guten Stadt Ruin seyn würde, darauf nachdencklich geantwortet, daß solches wohl geschehen könnte.

Legation an S. F. Gn. Herrn Generalissimum, und an die Erbaren Hanseestädte.

S. F. Gn. Herr Generalissimus remittiret die Sach an den Herrn Altringern.

Der Erbaren Ansee-Städte Gesandter, hat gleicher Gestalt, im Nahmen seiner Herrn Ableganten, bey vielerwehntem Herrn Altringern, ꝛc. rühmlichen Fleiß angewandt, hohen Kayserlichen J. F. Gnaden und andere Sinceraciones, promissa und Versicherungen, und dergleichen, auch die Unmüglichkeit, wegen der Stadt so groß erlittenen Schäden und Pressuren, angezogen, welches aber wenig helffen wollen, doch ist hernach die Anforderung auf ein halb Regiment, letztlich aber auf ein halb hundert tausend Thaler, erfolget: Und als Civitatum Anseaticarum Legatus die Unmüglichkeit urgiret, hat vielerwehnter Herr Altringer, ꝛc. sich herausgelassen: Magdeburg es thun müßte, und wann sie kein Geld hätten, sie die Stadt verkauffen möchten. Welches der Erbaren Ansee-Städte Gesandter, damit abgelehnet, daß diß eine schwere Devotion seyn würde, wann man einem alles abfordern, und er selbst nichts behalten sollte, so aber übel aufgenommen worden.

Endlich hat man es zu 50000. Thalern kommen lassen wollen, wie dañ die gute Stadt gemey-

Der Stadt Magdeb. wird hart zugesetzt.

ANNO 1631.

gemeynet gewesen, wann es je nicht anders seyn könnte, und man über Vermögen, ungeachtet aller erlittenen grossen Schäden, auch aussenbliebenen, und allbereit zur Contribution hingenommene Pächte, und daß die Bürgerschafft durch die, ins fünffte Jahr gesperrete Commercien, auf den äussersten Grad ausgesogen, auch unerwogen voriger so stattlichen Sinceration und Versprechnüssen, Geld schaffen sollte und müßte, noch eine billige und ergiebiche Summam, etwa um ein 16000. Thaler, wann man nur etwas Frist dazu haben möchte, herzugeben.

Inmittels hat man nicht unterlassen, mit der guten Stadt die Paßion wohl zu spielen: Die, auf den nähesten Päss̃en und Dörffern sowohl in den Vorstädten verlegte Croaten und Soldaten, haben alle Strassen und Oerter, auf diß und jenseit der Elben, beritten, und sonsten verwahret, nicht das geringste, zu Wasser und Lande, auch nicht eines Hellers werth, (wie sie selbst bekandt, daß es ihre Ordinantz also vermöchte) weder an Victualien, noch andern Commercien, Waaren und dergleichen, zur Stadt gelassen, sondern alles zurück gewiesen, dem armen Landvolck hat man dasjenige, so sie aus äusserster Noth, von Hünern, Eyern, Butter, Käsen, Milch, und andern essenden Waaren zur Stadt bringen, und zu Abstattung der schwehren Contribution, damit sie nun fünff Jahr beleget worden, gelosen wollen, abgenommen, und sie noch übel darzu geschlagen.

Im Fürstenthum Anhalt die Zufuhr zur Stadt verbotten.

In das Fürstenthumb Anhalt, wie man glaubwürdige Nachrichtung hat, ist so bald geschrieben, zur Stadt, von Getreydig, oder sonsten weiter nichts zuführen, dann man es nicht gestatten könnte, und ist also der guten Stadt, Wasser und Weyde, gleichsam vergönnet, verbotten und abgestricket worden: Wie dann noch zuvor, und ehe die Schiffe, mit dem Getreydig, deßwegen bald Meldung geschehen soll, angehalten: Sintemahl den 7. N. und 28. A. May das erste Schiff von etlicher Schiff- und Fischer-Bursche, und andern armen Leuten gehemmet, noch viel schärffere Ordinantz gemachet, das um die Stadt logirte Volck verstärcket, der Fähndrich mit seinen Soldaten in die Sudenburg, ein Lieutenant mit anderm neuen Volck, in die Neustadt verjagt, und unterm Dato den 5. Junii N. 26. May A. von dem Hauptmann Böcklern gar ernstlich befohlen, er der Fähndrich, von der Sudenburg, sowohl des Tages als Nachts, seine gnugsame Wacht, beydes diß und jenseits der Elbe bey Vermersleben, wie es ihme neulich (Nota Ergò muß solche neue scharffe Ordinantz, allbereit vor Anhaltung der Kornschiffe prädeliberiret und gemacht seyn,) angewiesen wäre, halten, und bey jedweder Wacht einen Kahn auf dem Wasser, damit in fürfallenden Nöthen, die Soldaten auf denselben kommen, den Schiffen, so hinunterwarts wollten, begegnen, und dieselben

Schärpffere Ordinanz wider die Stadt, ehe das Getreidig noch angehalten worden.

anhalten möchten, haben, auch der alten Stadt Magdeburg, im geringsten nichts, es wäre zu Wasser oder Lande, paßiren lassen, sondern alles anhalten, und was er jederzeit bekommen und abnehmen thät, (iterum notetur) Herrn Obristen Peckherr berichten sollte: Wie beygelegte Copey deren Original man unter Hauptmann Böcklers Hand vorzulegen hat, sub Num. XXVII. besagt. Also hat man den 6. Junii N. und 27. May A. und noch vor Anhaltung deß Korns, dem zu Schönbeck gelegenen Officirer, nebenst den Soldaten bey Wolmirstädt, auf das Dorff Hohenwarte, so unterwarts der Stadt, an der Elbe gelegen zu logiren, und ernstlich einzubinden, befohlen, daß er an der Elbe fleißige Wacht halten, und kein einiges Schiff, das nach Magdeburg fahren würde, wann es nicht S. F. G. Herrn Generalissimi Paß hätte, paßiren lassen sollte, Besage der Copeylichen Beylage, sub Num. XXVIII. deren Original gleichfalls vorhanden: Die Bürger und reisende Personen seynd umgehalten, geplündert, geprügelt, übel geschlagen, verwundet, und biß aufs Hembde, ungefehr nur ein Büchsenschuß von der Stadt weit, auch näher, außgezogen, solchergestalt entblösset, und spöttlich zu oder von der Stadt gewiesen worden.

ANNO 1631.

Verbott der Stadt Magdeb. im geringsten nichts folgen zu lassen. N. XXVII.

N. XXVIII. Umbhaltung Plünderung und Verwundung der Bürger und Reisenden.

Die Stadt Magdeburg ist vom Kayser Otten dem Grossen, zur Vestung, am Elbstrohm, erhoben und ausgesetzet, wie in primo membro angezogen, dabey sie auch, durch Gottes gnädige Verleyhung, biß hieher verblieben, die jetzige N. K. M. hat derselben etliche Plätze, in den Vorstädten, und um die Stadt, zu mehrer Befestigung, auf die, mit S. F. Gn. Herrn Generalissimo vorher gepflogene Tractaten, concediret, und durch J. Exc. Hn. Graf Heinrichen Schlicken, General Feldmarschalln, ausweisen lassen, vor männigliches Turbation, bey schwerer Kayserlichen und des Reichs Ungnade, auch Pön 100. Marck Lötiges Goldes, Protection, Defension, und Eviction, zugesaget: Dagegen haben der Stadt Widerwärtige dergleichen zu hindern, sich äusserstes Fleisses, angelegen seyn lassen: Den Soldaten und Croaten ist, wo nicht committiret, doch conniviret, daß sie J. K. M. Freyheit brechen, die auf Hn. Graf Schlickens Exc. Ordinantz, gemachte Marckscheidungen, und Friedens-Säulen verächtlich halten, und nicht allein über die Mühlberge kommen, sondern auch, biß an die Schlagbäume, sich machen, nebenst denselben halten, und sich darauf lehnen und steuren dürffen.

Stadt Magdeb. zur Vestung am Elbstrohm fundiret. Concession J. K. M. wegen etlicher Plätze in den Vorstädten.

Verhinderung des Gebrauchs der eingeräumbten Plätze.

Etliche habens so groß gemacht, daß sie bey sechs und sieben, auf einmahl niedersitzen, die Füsse in die Stadtgräben hengen, einer an den Passaleten, ob er solche bewegen und heben könnte, wie er ausgeschrien, auf empfangenen Befehlich, sein Heil und Stärcke versuchen, andere dem Rath aus ihren eigenen Stadtgraben, etliche Karn

Sand

ANNO 1631.

Sand führen zu lassen, mit Gewalt verwehren, auch etliche sich sehr unzüchtiger Geberden, in Abziehung der Beinkleider, so vor züchtigen Ohren, nicht zu referiren, bezeigen, und denen allesamt, auf den Wällen stehenden Bürgern und Soldaten, daß sie etwas gegen sie tentiren oder fürnehmen solten, trotz bieten dürffen, also daß die Bürger und der Soldaten Officirer, sich beym Rath deßwegen zum höchsten beschweret, und die Soldaten ihr Gewehr lieber niederlegen, als solchen Schimpff leiden wollen, die aber dannoch EE. Rath zur Gedult, wiewol es schwer eingangen, ermahnet. Und solches haben nicht allein gemeine Croaten und Soldaten gethan, sondern auch sich dergleichen wohl andere unterstanden, inmassen den 13. May, ein Proviant-Schreiber, Johann Lobenhoffer, so aber nachmals Fändrichs Bestallung bekommen haben soll, und zu Crakau commandiret, als er in der Stadt (sintemal auch, bey währender Sperrung der Stadt, der Armee Officirern, nicht gewehret worden, hinein zu kommen) sich voll gesoffen gehabt, im heraus reiten, mitten in der Zollschantze, bey besatzter Wacht, überaus grossen Frevel und Muthwillen getrieben, der Stadt Soldaten übel gescholten, etlichen, daß er sie hencken lassen wolte, gedreuet, vom Pferde abgesessen, und sie heraus gefordert, also, daß sie wohl befugt gewesen, etwas anders wider ihn fürzunehmen: Man hat aber den gelindesten Weg gangen, ihn die Nacht in deß Raths Fehrampt behalten, und den Morgen, gegen ausgerichten Reverß, laut der Copey, Num. XXIX. dimittiret, welches aber doch seinem Hauptmann nicht gefallen, sondern derselbe den Revers, mit grossen Bedrauungen wieder begehrt, den man ihm auch, damit ja der Glimpff in allen gebraucht würde, gegen behaltener vidimirter Copey, wieder ausgereichet.

N. XXIX.

Magdeburg ist in Sachsen eine Metropolis, ingleichen, vermöge ihrer Fundation, suo respectu, eine Freye Reichs- und Hansee-Stadt, wie sie J. K. M. selbst unterschiedlich nennet, hat sich gegen das Reich, die Christenheit und gantzes Evangelisches Wesen, vor aller Welt meritirt, hat deßwegen in alten und neuen Historien, ein gutes Zeugnuß: Magdeburg ist eine Stadt von Rechten und Gerechtigkeit, von Ehren, Tugend und Redlichkeit, und soll ihr niemand, weder Freund noch Feind, ein anders mit Warheit nachreden oder schreiben. Dagegen sind von Croaten, und andern umliegenden Soldaten, Rath und gemeine Bürgerschafft, Geistliche und Weltliche, Alte und Junge, Reich und Arm, für Rebellen, Aechter, Hurensöhne, Schelmen, Diebe und Galgenschwengel, Maurenkiecker und Maurenbeschmitzer, Lutherische Buben und Hunde, und sonsten gantz abscheulich, nahe vor der Vestung, so alles mit etlich hundert Personen zu bezeugen, ausgeruffen, beschmitzet und bezüchtiget, (welche greuliche Schmähe- und Lästerungen noch jetzo kein Ende nehmen, sondern immer ärger getrieben werden.) Ingleichen für feihe Hundesbuben gehalten, also gar, wann auch ein auswärtiger Officirer einen Fuß regete, eine Feder ansetzete, oder was anders, so man für Erbaren Ohren zu nennen, sich billich enthält, thäte, daß die gantze Stadt Magdeburg davon bebete.

Greuliche Injurien, wider die Stadt.

ANNO 1631.

Nun ist wahr, man hat in Cæsareæ Majestatis honorem & respectum, mit anderer fremder Leuthe Verwunderung, viel erlitten, viel geduldet, viel ertragen, viel übersehen, viel gehöret, und nicht verstehen wollen: Dasselbe aber haben Privati ihnen für eine Glori und Ruhm nicht beyzumessen und zu zu schreiben, noch daß man um ihrer gelben Haar willen, so viel eingefressen, ihnen Gedancken zu machen: Es ist noch in der Stadt mancher tapfferer, ehrlicher, redlicher Biedermann, Burger und Soldat, die so weit, als etliche neue Officirer ihnen einbilden, gewesen, sich versuchet, etwas erfahren und gelernet, denen mit sochen Schmähen und Lästern viel zu nahe und ungütlich geschiehet, und müssen dannoch Privati, mit einer gantzen Commun, nicht compariret werden: Schimpff zum Schaden thut wehe, und muß ein ehrlicher Mann neben und bey dem andern bleiben.

Die Stadt hat in Respectum K. M. viel erlitten.

Wann Frauen, Jungfrauen, und Weibs Personen um die Stadt gangen, oder zu ihren Gärten schauen wollen, seynd sie von den Croaten und Soldaten gewaltig abgehalten, und ist mit ihnen, nicht weit von der Stadt, für der auf den Wällen stehenden Bürgerschafft Augen, ja auch wohl gar innerhalb der Schlagbäume, Unzucht, Ehebruch, mit etlichen auch Nothzucht und andere Schande getrieben worden, und die Croaten deß gottlosen Zuruffens: Du Bürger, gib Weib und Tochter heraus, ich will Schwager werden, sich nicht enthalten.

Mit Weibern Jungfrauen und Weibs-Personen, Ehebruch, Schande und Nothzucht getrieben.

Mit der grünen Saat, die doch deß Allmächtigen Gabe, Segen und Geschöpff ist, und ohne GOtt kein Mensch durch seine Kräffte, ein einiges Helmlein herfürbringen kan, ja auch Salomon, in aller seiner Herrlichkeit, wie ein Blümlein auf dem Felde, nicht begleitet gewesen, haben die Croaten, wider GOttes ernstes Gebott, daß die Land-Früchte keines Weges vernichtet und verderbet werden sollen, es nicht besser gemacht, sondern viel eher und früher, als die letzte Unruhe angangen, einen, oder halben Steinwurff von den Stadtgräben, dann weiter bald auf eine oder halbe Meile hinaus, sonderlich in denen Aeckern, so der alten Stadt zuständig, sich und ihre Pferde in der Saat pravierlich und stattlich getummelt, alles zerpetzschet, zer-

ANNO 1631.

zerquetschet, zertretten und vernichtet, und an da etlichen Oertern und Stücken, so mit Wintersaamen bestellet gewesen, Sommersaat wieder eingestreuet, ist es gleichfals also gehalten: Es sind zu 6. 8. 10. und mehr Croaten, die Stücken mit lautern Willen, aus einem Unchristlichen Vorsatz, auf und nieder geritten, und haben alles verderbet, mit Geschrey, man müste es den Magdeburgern also machen, und es solte kein Körnlein zur Stadt paßiret und geführet werden.

Das übrige an wachsenden Erbissen, haben sie guten theils mit ihren Pferden abgehütet und abgefretzet, so alles einen treflichen grossen Unmuth, bey der allgemeinen Bürgerschafft, auch Fluch deß Allerhöchsten erwecket: Welcher allgemeine Stadt- und Land-Schade mit viel 1000. Thaler nicht zu ersetzen: Was auch für Intention daraus zu schöpffen gewesen, ist leicht zu erachten, daß man nemlich der guten Stadt, wann man nur könte oder möchte, Schaden zufügen wollen.

Die Bürger haben die Messen und Märckte nicht besuchen dörffen.

Und weil also die strenge harte Plockquirung angeordnet, auch die Pässe über die Saal- und Budenströme, verbotten, und zugleich nach Willen und Wolgefallen, viel Licenten und Schatzungen darauf gelegt, haben der Sadt Bürgere die Messen und Märckte, zu Franckfurt, Leipzig, Naumburg, und andern Oerter, nicht besuchen können, noch sich hinaus wagen dürffen. Was aber solches einem Lande, Stadt und Commun, auch Privatpersonen, vor Mißcredit und anders erwecket, weiß, und hat niemand besser, dann wer solches erfahren, zu erkennen, und davon zu judiciren.

Den Bürgern sind ihre Waaren und Güter abgenommen.

Wobey es aber nicht verblieben, sondern als etliche gute Bürger, in ziemlicher Anzahl, als Kürschner, Schuster, Schwerdfeger, Leuchtenmacher, Klemperer, und andere, aus Zwang ihrer Nahrung, sich zu gemeinen Märckten, aus der Stadt begeben, theils etliche Waaren weiter zu vertreiben, im Leipziger Ostermarckt erkaufft, und auf Magdeburg gehen lassen wollen, man auch etlichen diesen Leuten, hinauswärts Paß, aber keinen Repaß ertheilet, welches sie, als Einfältige nicht verstanden, seynd ihnen die Wägen und Waaren angehalten, theils Preiß gemacht, das beste aus- und herfür gesucht, etliche Fässer nach Wantzleben, Staßfurt, und sonsten verführt, niedergesetzt, und dadurch die Ungedult bey den Bürgern noch grösser gemacht: Es haben keine Interceßiones und Vorbitt-Schrifften deßwegen verfangen und zulangen wollen, wie dann solche Waaren und Gütere, noch biß dato, zurück bleiben, und vorenthalten werden.

Der Stadt Gesandten werden gefangen gehalten.

Es seynd, auf Anhalten etlicher Bürger, dieser und anderer Beschwerungen halben, auch Hinlegung solcher Unruhe, Gesandten an S. F. Gn. den Herrn Generalissimum, &c. so wohl an Kayserliche Officirer, abgeschicket, welche Legati von Kayserlichen Officirern, contra Jus Gentium, angehalten, zurück geholet, und gantzer sechs Wochen gefangen gesessen: Das gleichwol Hochgedachte S. F. Gn. selbst nicht gethan, sondern hierinnen das Jus Legationis, demjenigen, so an S. F. Gn. der Stadt halben, abgeschickt gewesen, Fürstlich gehalten, und denselben mit sicherm Paß zur Stadt, ohne Gefahr, wider kommen lassen, nach dero Exempel sich andere billich hätten richten sollen.

ANNO 1631.

Beschwerung auf und an dem Elbstrom.

Wann man auch die überaus grossen Beschwerungen, so der Bürgerschafft auf und an dem Elbstrome, und Wasser widerfahren, in etwas erweget, so seynd derselben so viel, daß man sie fast nicht alle erzehlen kan: Solche aber nur in etwas zu melden, ist allbereit oben erwehnet, was für grosser unwiederbringlicher Schaden, nun ins fünffte Jahr, der Stadt und Bürgerschafft, wegen nieder gelegener Kornschiffung und anderer Commercien, aufm Elbstrom, zugestanden:

Der Stadt werden ihre Schiffe abgenommen.

Item, daß derselben ihre Schiffe theils abgenommen, theils aber die Bürgerschafft der Kayserlichen Armee zur Schiff-Brücken hingegeben: Daher dann auch rühret, weil keine Zufuhr ausm Ertzstifft geschehen, die Zölle zwischen Magdeburg und Hamburg mit hoher Ersteigerung belegt, und kein Getreidig zu schiffen gewesen, daß beydes dem Handelsmann, als auch den Schiffern und Schiff-Bursch, ihre Nahrung gantz gelegt gewesen, und daraus grosser Schade und Ungelegenheit der Stadt zugestanden.

Der Stadt Schiffe angehalten.

Wann auch gleich ein Schiff mit Holtze und andern Waaren, aufm Wasser aufgeführet worden, wiewol es gar sparsam und selten geschehen: Ist doch solches gar unter und vor der Neustadt angehalten, und anzuländen gezwungen, hat offtmals etliche Wochen allda vergeblich liegen, den Verdienst wieder aufwenden, und auf Ordinantz warten müssen. Und, welches noch mehr ist, wann gleich der Stadt-Schiffer und Bürgere mit ihren eigenen Schiffen, dem Hauptmann Föcklern und andern Officirern, das zur Contribution eingesamlete, und aufm Lande, wider der Stadt Privilegia und hergebrachte Gerechtigkeit, eingekauffte Getreidich, welches sie, unterm Namen Proviant-Korn, verkauffen wollen, die Elbe hinabgeführet, E. E. Rath der Stadt Magdeburg, auch solches durch ihre Brücken verstattet, (inmassen noch im Martio, nach deme allebereit der Stadt alle Zugänge so hart gesperret gewesen, zweymahl geschehen, und man also, bey währender Blockquirung, dergleichen zugelassen) nochmals aber entweder mit wenig Waaren, oder schlechter Dinge mit Holtze, oder auch wol gar ledig, wieder zurück kommen, seynd sie dannoch mit den Schiffen unter und bey der Neustadt angehalten, und haben also ihre eigene Schiffe, damit sie den Officirern ihre Dienste und Officia prästiret, nicht

wieder

ANNO 1631.

wieder zu ihrer Gewahrsam bringen dörffen, sondern etliche Wochen anlegen, und mit ihrem Gesinde, dasjenige, so sie an Schiff-Lohn verdienet, wohl doppelt verzehren müssen.

Fischer und Fischers-Knechte leiden grosse Noth.

Und ob wohl dieses den Schiffern, Schiff-Bauern, Schiff-Patronen, Schiff- und Kauff-Herren grossen Schaden und Ungelegenheit, die doch noch vielleicht, um etwas besser, ertragen werden können, gebracht: So haben doch die Fischer und Fischerknechte, noch viel mehr und häfftiger querulirt, die sind rechtschaffen geschnüret und gesattelt worden. Dann einmahl haben sie anders nichts, dann ihre Nahrung des Fischens, so im Wasser und auf dem Wasser bestehet, zu treiben, gelernet: GOttes Segen thut sich, beydes auf dem Lande und im Wasser verlieren und entziehen: Die Fischer müssen öffters, und am meisten jenes bey dem Evangelisten Luca: Wir haben die gantze Nacht gearbeitet, und nichts gefangen, practiciren: Was sie in einem Tage erwerben, das verzehren sie den andern, und solches müssen sie das gantze Jahr hindurch also treiben, daß bey denen Leuten nichts, als das blosse Leben vorhanden, derhalben sie lieber zu verschonen, als in mehrern zu belegen.

Abnehmung der Fischer-Kähne, Garne und Fische.

Es ist aber diesen Leuten, das Auf- und Abfahren, auf der Elben, gantz verbotten gewesen, man hat ihnen nicht allein ihre Garn und Kähne, auch noch am Pfingst-Abend drey Lachse, und über 50. Thaler werth Fische, so sie nicht selbst gefangen, sondern zu Havelberg erkaufft, und so wohl auf dem Lande, als in der Stadt wieder verlassen, und einen Pfenning zu ihrem Unterhalt, damit erwerben wollen, abgenommen, sondern sie seynd auch unterschiedlich, von denen in den Vorstädten liegenden Soldaten, übel geschlagen, verwundet, und ist nach ihnen vielfältig geschossen. Wann sie bekandte fremde Leute in die Stadt, ingleichen heraus führen wollen, sind sie bey der Neustadt umgehalten, zurück getrieben und spoliiret, und wann man mit ihnen noch etwas gelinde fahren wollten, um etlich Geld gebrandschätzet worden.

Der Rath beklagt sich über die Verfolgungen vergeblich.

Wie wohl nun E. E. Rath, um Abschaffung solcher überaus grossen Bedrängnuß, Lästerungen, Schmach, Hohn und Spott, über die so greulichen Immanitates und Crudelitates, derer sich auch wohl Türcken und Heyden enthalten, über die abscheulichen Thaten, mit denen Weibs Personen, und andere gewaltsamen Insolentien, inmassen dieselben bishero erzehlet, einen und andern Officirer ersucht, sonderlich aber auch dieselben, bey dem Hrn. Obristen Peckherrn von der Ehre, so wohl durch unterschiedliche Abgesandten, als in Schrifften geklaget, gedachter Herr Obrister auch sich erkläret, daß er daran keinen Gefallen trüge, und deswegen an die Unter-Officier, seines Theils, Befehl abgeschicket: So haben doch dieselben es negiret, und diejenigen so es thäten, namhafftig zu machen begehret (welches aber ein unmüglich Werck gewesen, alldieweil weder der Rath noch die Bürgerschafft, das um die Stadt liegende Volck gekennet,) man hat die Culpam auf die Bürgerschafft, und der Stadt Soldaten, gleichsam dieselben Ursach darzu gegeben, gewältzet, der Herr Obrister darauf geschrieben, Anordnung zu machen, daß deroselben ungewaschene Mäuler besser disciplinirt würden: Und wie er aus seines Leutenants Weissen, Verantwortung befinde, daß der Stadt Wachten die Leute, welche vor seine Soldaten aus der Stadt Victualien hohlen wollten, mit Gewalt schmissen, und auch einen Corporal in vorüber reuten, übel tractiret haben sollten. Mit solcher Antwort hat man sich müssen lassen abweisen, und noch Unrecht darzu haben: In deme auf solche Berichte mehr gesehen, als wann die gute Stadt, 20. 30. 40. und mehrer Zeugen eydliche Depositiones für sich gehabt, die armen unschuldigen Schäflein haben doch immer das Wasser betrübet.

Beschwerung des Gegentheils, daß ihnen bey Sperrung der Stadt keine Victualien, hinaus gefolget werden.

Nun kan wohl seyn, daß es nicht allezeit so gar genau abgangen, und einer oder der ander so hochbeträngter und beleidigter Bürger und Soldat, sich, wann sie vom andern Theil, über die massen übel tractiret, geschmähet, gelästert, und injuriiret worden: Wann sie vor ihren Augen sehen müssen, wie man mit dem Weibes-Volck, Nothzucht, Ehebruch, und Schande getrieben, wann ihnen auf die Wälle Pistolen und Mußqueten gelöset, die Posteriora (reverenter zu melden) mit abgezogenen Beinkleidern gewiesen, aus Ungedult sich mit Worten heraus gelassen haben. Wie wohl E. E. Rath, wann eines und anders von Bürgern und Soldaten, wider die Armee verübet, und man dessen gewissen Grund haben können, solches mit Verweisung, Gefängnuß, auch wohl an Leib und Leben gestrafft, wie die Acta bezeugen: Man pflegt im Sprichwort zu sagen: Gut Gruß, gut Antwort, und ist ja einem jeden so wohl seinen guten Namen und Ehre, als sein Leib und Leben zu defendiren zugelassen: Fama enim & vita pari passu ambulant: Et homo plus facere debet famam, quàm omnia bona, vel etiam oculos suos. Wann man der Stadt nicht so nahe an die Wälle kommen wäre, wie dann solches daraus, daß man der Bürger und Soldaten Reden, wohl hat hören und verstehen wollen, gnugsam abzunehmen, (so hätte viel Ungelegenheit verbleiben können) und muß man in solchen Fällen, allzeit auf den Anfang und Principium Achtung haben.

Darbey dann insonderheit erwehnet werden muß, daß noch am 17. Martii st. v. nur fünff Tag vor der angeordneten Blockquirung, vier Croaten, als sie sich in der Stadt des Tages vollgesoffen, und auf den Abend bey geschlossenen Thoren, an der Sudenbürger Pforten, da die Bürgerschafft auf die Wacht geführet worden, in die Ordnung unter die Bürger gestellet, mit auf den Wall gedrungen, und ungeachtet alles Anmahnens, keinem nicht weichen wollen, also daß darüber bald Ungelegenheit entstehen können, wann nicht die

ANNO 1631.

Befelchshaber, so darbey gewesen, solches abgewehret: Diß aber ist wol seltzsam zu vernehmen, daß man sich beschwehret, als hätte man den auswärtigen Soldaten, welche bey währender harter Sperrung, alle Zugänge zur Stadt, an Victualien und andern gehindert, ja nicht ein Ey, oder das noch geringer seyn möchte, hinein verstattet, und der Bürgerschafft alles Hertzeleyd angethan, kein Proviant aus der Stadt wollen folgen lassen (wiewohl man sonsten an andern Waaren, ausserhalb der Victualien, auch bey angefangener und währender Sperrung, der Soldatesca, was sie begehret, hinaus gelassen, das man doch zu thun nicht schuldig gewesen.) Dann wer wollte die gute Stadt deßwegen verdencken? Und warum sollte dieselbe denjenigen, so sie mit Hungers-Noth zu zwingen, auch wohl gar zu tödten, ihnen vorgenommen, das Bißlein Brod, so man zu seinem Auffenthalt, noch für sich selbst bedarff, hinzugeben schuldig seyn? Quilibet enim sibi ipsi est proximus: Et tales sumus in alios, quales in nos illos expetimus. Dann das man nicht will, das ihme ein ander thun soll, das muß man demselben auch nicht anmuthen.

Der Rath zu Magdeb. verbeut die Victualien aus der Stadt zu lassen. Num. XXX.

Ein E. Rath der Stadt Magdeburg, ist in keiner Abrede, daß er, als die Stadt so hart bedränget, und ihr nicht das geringste hinein paßirt werden wollen, die Ordinantz gemacht, hinwieder an Victualien nichts hinaus zu lassen, Vermöge des Copeylichen offentlichen Anschlages, Num. XXX. dann daß man wegen gemeiner Stadt und Bürgerschafft, hierinnen Fürsorge getragen, und die Stadt an Proviant nicht wollen entblössen lassen, niemand vor unbillich erachten wird.

Der Fischer u. Schiffer Armut, wegen Sperrung aller Nahrung und Victualien.

Weil dann solche grosse feindseelige und harte Bedrängnüssen nicht ab, sondern immer mehr zugenommen, und dardurch viel guter Leute, sonderlich aber diejenigen, so ihr tägliches Brod, mit saurer Arbeit erwerben müssen, als Schiffer und Poßknecht, Fischer und Fischerbursche, in äusserste Armuth und Desperation gestürtzet und getrieben, und bekannt: Quòd paupertatis & necessitatis abominandæ & amarissimæ sint leges, imperia truculentissima: Quòd paupertas sit durior ipsa morte; teneat hominem in anxietate, afflictione, & continuo cruciatu, & hominem ad id, quod in animo non habebat propositum, inducat: Nempe cùm non sis qui fueris, non est, cur vivere malis. Und die Hungers-Noth, quæ mors altera dicitur, & magis formidabilis violentaque est, quàm nulla bellica tormenta, bey diesen Leuten überhand genommen: So ist endlich aus solchen Pressuren erfolget, daß eben damahls, als der Rath, Rathsstände und Hundertmanne, den 27. und 28. May st. v. in curia beysammen gewesen, und wegen des schwehren Postulati, wie man auf eine ergiebige und erträgliche Summam bedacht seyn, und sich zu derselben erbieten möchte, dardurch die gute Stadt, aus der unverschuldeten harten Blockquirung, liberirt werden könnte, ihre Gesandten hin und wieder abgeschicket, alles guts verhoffet, und sich keiner Gefahr überall versehen, seynd etliche Personen, als Fischer, und Fischersbursche, und unter denselben wenig Bürger, so sich unvermuthlich herfür gethan, mit Kahnen ausgefahren, und haben etliche Schiffe mit Korn, so dem Bericht nach, und wie man hernacher, aus obiger Beylage, sub Num. XVI. und sonsten mehr Nachrichtung erlanget, nicht vor Kayserliche Armee, zum Proviant principaliter deputirt, sondern auf Hamburg an einen Handelsmann verkaufft und verhandelt, angehalten, und an Statt oder Bühne angeländet, daselbst es etlich Tag geruhet.

Anhaltung des Getreydigs.

Num. XVI.

Wie nun solches ohne einigen Vorbewußt und Willen E. E. Raths, und zugehöriger Stände, welches man für GOtt, und der gantzen Erbarn Welt, bezeugen kan, geschehen, auch von denselben und der gehorsamen Bürgerschafft niemals approbirt, ratificirt, und gut geheissen worden: Also hat gemeldter Rath, ob solches geändert, oder abgewendet werden könnte, ihme nicht mit geringer Gefahr höchstes Fleisses angelegen seyn lassen, und gleichwohl befunden, daß bey diesen Leuten, zu welchen hernach andere mehr getretten, kein solcher Vorsatz gewesen, das angehaltene Getreydig unter sich preiß zu machen, sondern sie sich erbotten, dasselbe aufschütten und verwahren zu lassen, inmassen auch geschehen, mit dieser Prätension, dieweil der Stadt, so stattliche Kayserliche Sinceraciones und Fürstliche Versprechungen, ihre Commercien, und Bürgerliche Nahrung zu Wasser und Lande, ungehindert, sicher und frey fortzutreiben, geschehen, und doch von etlichen Officirern und Soldaten, solches alles hindan gesetzet, das Widerspiel practiciret, und dadurch die Bürgerschafft dermassen geängstiget würde, daß das Armuth nicht mehr zu leben hätte, E. E. Rath es dahin vermitteln wollte, damit der Paß, zu Wasser und Lande, wieder geöffnet, und ihnen als armen Leuten, ihre Nahrung gelassen werden möchte, auf welchen Fall sie das angehaltene, und ohne das untüchtige und müchende Getreydig folgen zu lassen, dem Rath gerne zu gehorsamen, und von dem Getreydig nichts zu begehren, erbötig wären.

Der Rath und die zugehörige Stände, haben um die Anhaltung des Getreydigs, keine Wissenschafft, auch solches nicht approbiret.

Es ist aber hierdurch die Ungedult und Verbitterung, noch grösser worden, daß den 29. May hernacher, die Croaten ein Eheweib aus einem Garten vor der Stadt, ihrem Mann mit Gewalt genommen, und wie auch vormals mit andern Eheweibern und Mägden mehr unterschiedlich geschehen, offentlich genothzüchtiget. Uber diß einen Soldaten, zur Stadt gehörig, im Werder am Zoll, ohne einige Ursach niedergeschossen, sich auch unterfangen, der Bürger Vieh hinweg zu treiben. Daher Fischer und Fischerbursch

Croaten entführen ein Eheweib aus einem Garten mit Gewalt, und treiben Nothzucht und Ehebruch mit derselben.

pro

ANNO 1631. pro defensione deß Viehes, hinaus gefallen, denselbigen nachgeeylet, sie abgetrieben, und ihr Vieh salvieret. Auch so bald in die Sudenburg, allda ihnen Saltz und Schmaltz, Bauerbrod, für einen Groschen und weniger, aufgehalten und verweigert, Butter und Käß mit Füssen getretten, Eyer zur Erden geschmissen, und Wasser und Weyde verbotten gewesen, sich verfüget, um Eröffnung des Passes gebetten, weil sie aber mit Schimpff und losen Worten empfangen, und sich bey 30. Soldaten, mit brennenden Lunten im Gewehr, und aufpassen gestellet, und daher die armen Leuthe, so dergleichen Victualien in der Sudenburg kauffen wollen, in dem sie mehrentheils unbewähret gewesen, Noth gelitten, und in Leib- und Lebens-Gefahr gestanden: Ist immittels der Südenbürger Thor eröffnet, und utrinque Feuer gegeben, daß etwa zu beyden Theilen 7. Personen, und darunter auch der Fändrich in der Südenburger beschädigt und todt blieben: Die andern, so man nicht verfolgen wollen, entlauffen: Und wie diß die in der Neustadt liegende Soldaten erfahren, seynd sie, ungeachtet, sie kein Mensch gejaget, kein Hund angebellet, noch iemand aus der Stadt dahin kommen, verlauffen, Gewehr und anders im Stich gelassen, sich mit der Flucht salviret, und ist keine Mußquete noch Pistol, wider sie gebrauchet noch gelöset worden.

Das angehaltene Getreidig wird aufgeschüttet.

Das Getreidig in den übrigen Schiffen, ist von den Fischern den 31. May vollend geholet, und zu dem andern an die Bühne gebracht, gemessen und aufgeschüttet worden, und hat der Rath, für sich und zugehörige Stände, auch gehorsame Bürgerschafft, coram Notario & testibus, sich diß Wercks nicht theilhafftig zu machen, protestiret und sich verwahret. Weil auch die Croaten und andere Soldaten zu vielen mahlen, nach der Bürger Vieh, dasselbe hinweg zu nehmen, getrachtet, seynd unterschiedene Scharmützel, zwischen ihnen und etlichen Bürgern vorgangen.

Fürst Christian zu Anhalt schicket seine Gesandten zur Stadt, sich zu interponiren.

Wiewol nun der Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Christian der Aelter, Fürst zu Anhalt, ꝛc. aus Fürstlicher und Nachbarlicher Affection nicht unterlassen, seine Gesandten, als den Edlen, Vesten, auch Ehrnvesten und Erbarn Hanß Ernst von Börsteln, und Caspar Pfaun, S. F. G. respective Rath und Amtmann, zur Stadt abzuordnen, durch dieselben sich interponiren, und ob diß angesponnene Feuer, bey Zeiten gelescht werden möchte, zu versuchen: Der Rath auch solches mit dienstlichem Danck erkandt, daß diß wider desselben, so wohl zugehöriger Stände und gehorsamer Bürger Wissen und Willen geschehen, auch keineswegs von denselben beliebet und ratificirt würde, contestiret, in J. K. M. allerunterthänigsten Devotion, nochmahls beharrlich zu verbleiben, und auf fernere schließliche Communication, zur Restitution deß Getreids, sich in Schrifften resolvirt und erkläret, dargegen aber die unverschuldete Blockquirung zu Wasser und Land aufzuheben, die Commercia freyzustellen, der Bürgerey zu ihren angehaltenen und abgenommenen Gütern und Waaren würcklich zu verhelffen, alle Hostilitäten mit anfallen, mit schantzen und dergleichen, abzuschaffen, und die Stadt deß allgemeinen und heilsamen Religion- und Prophan-Frieden geniessen zu lassen, gesucht, wie die Copey Num. XXXI. besagt: So hat doch diß des Raths Erbieten, und angehefftes Suchen, nichts verfangen wollen, sondern man hat der guten Stadt immer feindseeliger zugesetzt: Dann eben auf denselben Tag, nemlich den 10. Junii, da hochgedachter Fürstl. Gnad. zu Anhalt Gesandten, noch in der Stadt mit der auswärtigen Officierer guten Wissen und Willen, sich befunden, und man sich deßwegen nichts vermuthen sollen, die Croaten auf dem grossen Marsch, über dem Zoll, angehauen, und der jenigen Bürger, so der Trifft über der Elbe sich gebrauchen, Schweine, bey 18. Schocken, wie sie selbst bekandt, hinweg genommen, so wohl den folgenden 11. Jun. etlichen Bürgern ihre Viehe, auf disseit der Elbe, beym Gerichte, darvon getrieben. Wodurch die Ungedult bey der Bürgerschafft viel grösser worden, und daher etliche Fischer und Schiffknechte, bey Nacht, von Seiten der Elbe, zu welchen sich andere aus den Vorstädten und vom Lande gesellet, bey geschlossenen Thoren, als aus der Stadt niemand darzu kommen können, ins Closter Berga gefallen, und allda, was sie an Victualien, von Speck, Wein, Maltz und dergleichen (wiewol sie nichts sonderliches gefunden haben mögen, weil etliche Tage zuvor, deß Closters Verwesere, mit vielen Wägen, den meisten Vorrath hinweg geschaffet) angetroffen, mitgenommen, welches auch im Neustädter Closter zu S. Agneten geschehen: Worüber E. E. Rath, samt zugehörigen Ständen und Bürgerschafft, ein groß Mißfallen getragen: Und ob wol von der Stadt Widerwärtigen ausgegeben worden, als solte damahls auch ein Münch in der Neustadt erschossen seyn, so ist doch nachmahls gewisser Bericht einkommen, daß derselben nicht im Closter, sonder wol eine gute Viertel Meile hinder der Neustadt, dahin, bey solcher Zeit und Gefahr, niemand aus der Stadt sich wagen dürffen, umkommen: Hingegen haben die Croaten hinwider den 16. Junii, eine ziemliche Anzahl Schaaf, auf etliche hundert, den Bürgern darvon getrieben, darüber es unterschiedene Scharmützel abgeben, in deme die Bürgerschafft das Ihre zu vertheidigen sich bemühet, so aber alles von dem andern Theil, für rebellische Actus angezogen worden. Der Rath hat deß Hertzogen zu Mechelnburg, Friedland und Sagan F. Gn. nicht allein seine und zugehöriger Stände,

N. XXXI.

Der Einfall in das Closter Berga ist nicht bey Tage, sondern zu Nacht bey geschlossenen Thoren von aussen geschehen.

Croaten haben der Stadt etlich hundert Schafe genommen.

ANNO 1631.

Seiner Fürstlichen Gnaden Generalissimus, halten den Rath, und viel von der Bürgerschafft entschuldiget.

Ständе, auch gehorsamer Bürger Unschuld, in Schrifften gnugsam zu erkennen gegeben, sondern auch, daß solch Unwesen, einig und allein von der harten und unverdienten Plockquierung herrühre, angezeiget, und sich zu aller Billigkeit, mit eingeschlossener Abschrifft, wessen man gegen hochgedachten Fürsten zu Anhalt, sich erkläret, erbotten: Darauf auch S. F. Gn. selbst, in ihren Antwort-Schreiben, dem Rath das Zeugnuß gegeben, daß der Rath, und viel andere aus der Bürgerschafft, der Erbarkeit wären, daß sie an allem diesem Verüben und Beginnen, gantz kein Belieben trügen. Vermöge Extracts der Beylage Num. XXXIII.

N. XXXIII.

Die Stadt wird um und um beschantzet, und deren sechzehen aufgeworffen.

Dessen aber allen unerwogen, hat man wider die gantze Stadt, immer feindseliger procedirt, um dieselbe so wohl disseit als jenseit der Elbe, häfftig zu schantzen angefangen, wie dann nun sechzehen solcher Schantzen, als zwo zu Femersleben, eine zu Lütken Ottersleben, eine zu Walpernhöhe, eine zu Lemsdorff, eine unter dem Galgen bey der Neustadt, eine zu Königkenberg, eine zu Rodensee, eine zu Hoxorn/ eine zu Hornkrug, und drey zu Prester, aufgeworffen, und aus denselben die Stadt dermassen umbringet und geängstiget wird, daß man auch, wider des Römischen Reichs ärgste Feinde, nicht härter verfahren könnte. In und an dem Dorff Crakau, über der Elbe, ist sonderlich ein gantz gefährliche und sehr starcke Schantz, bald im Anfang gemacht, und etlich hundert Bauern, dieselbige zu fertigen mit Gewalt angetrieben worden, wie dann allbereit zweyhundert Mußquetierer, und zwo Compagnien Croaten darinnen in Besatzung gelegen: Derhalben die Fischer und Schiffbursch, neben zwo Compagnien Soldaten, am 17. Jun. hinaus gefallen, dieselbe mit gewehrter Hand erobert, eingezogen, und ist das Dorff darüber im Brand uffgangen. E. E. Rath hat ihme, möglichsten Fleisses angelegen seyn lassen, damit die, wegen der, wider die unschuldige Stadt, je länger je mehr gebrauchten, und häfftigen Schantzen, gantz schwürige und ungedultige Bürgerschafft gestillet werden könnten, zu welchem Ende sie die Erbaren verwandten Hän-Seestädte, und zwar bald Anfangs, die beyde nächst angelegenen, als die Erbaren von Braunschweig und Hildesheim, in Schrifften ersucht, daß dieselben der Verwandnuß nach, sich so bald zur Stadt erheben, die Bürgerschafft zur Gedult disponiren: Und bey Seiner Fürstl. Gnaden dem Herrn Generalissimo diß beschwerliche Werck in gutem beylegen möchten: Es haben aber obgenannte beyde Städte, bey dem Obristen Peckherrn, keinen Paß und Repaß erlangen können, welches sie auch also bald ins Directorium nach Lübeck berichtet, damit aus demselben bey hochgedachter Seiner Fürstl. Gnaden selbst ein sicher Geleit zuwegen gebracht würde, inmassen auch der Erbaren Städte Deputirten, von Lübeck aus, Seiner Fürstl. Gnaden deswegen ersuchet, und dasselbe erhalten.

Bestreitung der Erbaren Hand-See-Städte.

Immittelst hat man um die Stadt mit gewaltigen Schantzen immer stärcker continuirt, eine nach der andern in geschwinder Eyl durch das Bauer- und Land-Volck, so man in sehr starcker Anzahl, an einem und andern Ort angetrieben, aufgeworffen: Daher die Bürgerschafft, weil die Stadt unschuldiger Weiß beängstiget und beschweret worden, zur Gegenwehr geschritten, und allein defensivè solches, fürnemlich aber die eine gefährliche Schantze unter dem Gericht, verhindern wollen, zu solchem Ende zwey Feld-Stücke auf den Weinberg vor der Neustadt bringen lassen, mit welchen sie nach derselben Schantze gespielet: Ungeachtet nun die Croaten, und sonderlich die armen Leute, so dieselbe aufzuwerffen gezwungen worden, ziemlichen Schaden gelitten haben sollen, und etlich mahl von solcher Arbeit ausreissen wollen, hat man doch gesehen, daß sie von denen Croaten mit blossen Sebeln wieder angetrieben worden, also, daß man die Todten mit Wägen hinweg führen müssen.

Diß aber werden diejenigen, die der Römisch-Kayserl. Majestät stattlichen Sinceration und ausdrücklichen Befelchen, so wohl offt hochermeldter Seiner Fürstl. Gnaden des Herrn Generalissimi, Versicherungen zuwider, die gute Stadt in diß Unglück zu stürtzen, sich so häfftig bemühet, Seiner Fürstl. Gnaden ohne Zweifel, mit widrigem Berichten vorgangen, daß so vieler unschuldiger Christen Blut vergossen worden, und noch vergossen wird, verursachet, und daran solche Beliebung tragen, gegen GOtt dem Allmächtigen, als der ins Verborgene sihet, aller Menschen Hertzen prüffet, und vor welchem man seine Sachen nicht schmücken noch verläugnen kan, so wohl auch gegen die Römische Kayserliche Majestät schwer zu verantworten haben, und der deswegen auf sich geladenen Straffe, wie lang auch dieselbe aussen bleiben möchte, gewißlich entlauffen, secundùm illud:

Ah miser & si quis primo periuria celat.
Sera tamen tacitis pœna venit pedibus.

Dann obwohl der gerechte GOtt mit seiner Straffe um gewisser Ursachen willen in etwas innen zuhalten pflegt:

- - - - cur tamen hos tu
Evasisse putes, quos diri conscia facti
Mens habet attonitos? & surdo verbere cædit
Occultum quatiente animo tortore flagellum?
Pœna autem vehemens, ac multo sævior illis,

Quas

ANNO 1631.

Quas & Ceditius gravis invenit & Rhadamanthus,
Nocte diéque suum gestare in pectore testem.

Und obgleich Ein Erbarer Rath dieses, und wie man wider die gute Stadt so gar feindseelig procedirt, beneben ihrer kundbahren Unschuld, allerhöchst gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst zu erkennen gegeben, entschlossen gewesen, so hat man doch weder Gesandten, noch Botten, sicher durchbringen können: Nichtsweniger aber ist an allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät von der Stadt Widerwärtigen, diese Sache berichtet worden, daher dieselbe an den Rath ein Mandatum sine clausula, wie die Beylage Numero XXXIII. vermag, ausfertigen lassen. Wiewol gleichwol diejenigen selbst, so solchen Bericht geschicket, Ein Erbarer Rath, wider ihren Willen, entschuldigen müssen, also daß Ihre Kayserliche Majestät in einem Bey- und Neben-Schreiben, de dato den acht und zwantzigsten Junii, stylo novo, laut der Copey Num. XXXIV. demselben das Allergnädigste Kayserliche Zeugnuß gibt, daß Ihrer Majestät bewust, wie solches (nemlich die Anhaltung deß Getreydigs, und Ausfälle in die Clöster) wider dessen Willen beschehen, und Ansehenlich wäre gerühmet worden, daß Senatus neben andern Friedfertigen Anzeigen, zu Abwendung der angedrohenten Gefahr der Geistlichen, denenselben ein lebendige Guardi, so Ihrer Majestät zu gnädigstem Gefallen gereichen thäte, zugeordnet, ꝛc. Item: Ob zwar auch der Rath im Kayserlichen Mandat begriffen, so wäre es doch dahin gemeinet, damit derselbe, beym Eigensinnigen und je weiln prævalirenden Pöbel, für sich selbst entschuldiget seyn, und destomehr sein Oberkeitliches Amt einwenden könnte.

Numero XXXIII.

Numero XXXIV.

Kayſ. M. entschuldiget den Rath.

Ob dann auch wohl gedachter Rath solch Kayserlich Mandat, und darbey überschicktes allergnädigstes Rescriptum, mit allerunterthänigster Reverentz abgenommen, das Mandatum der Burgerschafft publicirt, und offentlich anschlagen lassen: Aber, weil bey viel hochgedachter deß Hertzogen zu Meckelnburg, Friedland und Sagan, Fürstl. Gn. auf etliche Erbare Hansee-Städte, als Lübeck, Bremen, Hamburg, Braunschweig und Hildesheim, Paß und Repaß, zur Stadt Magdeburg sicherlich und ungehindert zu reisen erhalten worden, man derselben Ankunfft erwartet, der Zuversicht, Sie durch ihre ansehenliche Präsentz, Krafft habender Instructionen, die gantz schwürige Burgerschafft, zu besserer Gedult bewegen, und man also, in puncto begehrter Restitution deß angehaltenen Getreydigs, und sonsten gegen Ihrer Kayserlichen Majestät sich um so viel mehr zur Billigkeit erweisen könnte, daher Ihre Kayserliche Majestät der Rath in einem allerunterthänigsten Vorbericht, unterm dato dem 14. Neu, und 4. Julii Alt, gehorsamst gebeten, sie allergnädigst geruhen wolten, eine kurtze Frist und Anstand, biß die Erbarn Hansee-Städte anlangen würden, zu verstatten, mit angehefftem Erbieten, so dann, weil diß Unwesen nicht vom Rath herrührte, Ihre Kayserliche Majest. nicht allein gemeiner Stadt Nothdurfft, allerunterthänigst und ausführlich einzuschicken, sondern auch sich, der Schuldigkeit nach, also zu erklären, daß Ihrer Majestät ein allerunterthänigste Satisfaction daran geschehen würde, wie beygelegte Abschrifft Numero XXXV. besagt, und der Rath obgedachten Obristen Peckern, in Schrifften ersucht, freyen Paß und Repaß auf einen Botten nach Wien, abzufertigen, zuertheilen: So hat man doch denselben nicht erlangen können, sondern ist vom Obristen Peckern vorgewandt, gleichsam Kayserl. Majestät ihme befohlen, daß der Rath, was er auf das Kayserl. Mandat, zuthun gemeinet, sich gegen ihn erklären, er aber Ihre Majestät hierüber, allerbörderlichst und unterthänigst berichten solte, inmassen beygelegte Abschrifft Numero XXXVI. bezeuget.

ANNO 1631.

deß Raths Vorbericht an die K. Majestät.

Numero XXXV.

Herr Obrister Peckherr denegirt Paßbrieffe, auf Botten an K. Majest. zuschicken.

Numero XXXVI.

Demnach aber solches dem Rath und zugehörigen Ständen, hochbedencklich vorkommen, alldieweil weder allerhöchstgedachter Kayserlicher Majest. Mandat, noch das Schreiben davon etwas Meldung gethan, auch darinnen dem Rath nicht verbotten, der Stadt Nothdurfft, in einer so wichtigen schweren Sachen, selbst zu überschicken: Zu deme aus gedachten Obristen Schreiben Num. XXXVI. und auch sonsten, in viel Wege, Sonnenklar zu verspüren gewesen, daß derselbe dem Rath und gemeiner Stadt zuwider, und in seinem Schreiben sich austrücklich verlauten lassen, was er für Neben-Berichte, wider die Stadt, darum daß die Burgerschafft nicht still sitzen, und sich mit so hefftigen Schantzen, gleich einem Vogel, einsperren lassen, sondern allein defensivè, wie in tertio Membro hujus Deductionis mit mehrern demonstrirt werden soll, die grosse Feindseligkeit abzuwenden, ihr angelegen seyn lassen, zu thun gesinnet wäre: Uberdiß berührtes sein Schreiben in §. fin. ausgewiesen, wie er sonst gegen den Rath und gemeine Stadt affectionirt seyn möchte: So hat der Rath ihn in solcher Consideration um den begehrten Paß anderweit ersuchet, auch damit ihme nicht etwa widrige Gedancken zutretten möchten, von solchem Vorbericht, Abschrifft zugefertiget: Es ist aber ein Weg wie den andern dabey verbleiben, die gute Stadt noch darzu, gleichsam man dieselbe vieler Mühe, und deß Botten-Lohns überheben wolte, hönisch gehalten, und daß man Ihre Kayſ. M. als in deren Mandat die Niederle-

ANNO 1631.

derlegung der Waffen und Restitution deß abgeraubten Getreydigs (wie solche harte Wort von ihme gebraucht worden) absolutè befohlen, erstlich ansehenliche conditiones vorschreiben, und die Plockquirung gleich andern abzuschaffen, begehren thäte, aufgerücket worden, laut der Abschrifft Num. XXXVII. Da doch diß, der Stadt suchen, wegen begehrter kurtzen Dilation, zu Einbringung ihrer unumgänglichen Nothdurfft, allen vernünfftigen Rechten gemäß, und niemand ungehört zu condemniren, welches auch Ihr Kayserlichen Majestät Will und Meinung gar nicht gewesen, Mandata enim sine clausula, etiam ante partionem exceptionem sub: & obreptionis admittunt: & omnia Principis Rescripta, omnia mandata, cum, vel sine clausula, tacitam habent conditionem, si preces veritate nitantur. Hinc constare dicit Geil. 1. observ. 14. hujusmodi mandata sine clausula, non habere parendi necessitatem, sed admittere supradictas exceptiones sub-& obreptionis, hasque exceptiones ad probandum admitti debere, & si probentur, cassari mandatum.

Numero XXXVII.

Und nachdem diß Kayserliche Mandat, ausser allem Zweiffel, auf der Stadt Widerwärtigen Bericht erfolgt, die gedachten exceptiones ex ipsis narratis, gar hell und klar, erscheinen, und darinnen zubefinden, daß allerhöchstgedachte Kayserliche Maj. viel zu mild berichtet, wie suo loco dargebracht werden soll: So hat ja der guten Stadt so übel nicht können gedeutet werden, daß sie, zu Einwendung solcher ihrer kundbaren Exceptionum, eine geringe Frist, und um Abschaffung der, wider Ihrer Maj. Willen, und so stattliche Sincerationes, angestalten harten Plocquir- und Beschwerungen gebetten, vielweniger ist aus dem Kayserl. Mandat zu vernehmen gewesen, daß ihme, Herrn Obristen, befohlen, über solcher der Stadt begehrten Dilation zu interloquiren, am allerwenigsten auf die merita zu decidiren und zu urtheilen.

Weil dann so gar kein Paß, und zwar nur auf auf einen Botten, zu erlangen gewesen, und die Stadt an allen Orten um und um mit Schantzen und Wachten so gar feindselig verwahret, daß ohn erlangten Paß kein Mensch aus- noch einkommen kan: So hat man solch Schreiben eine gute Zeit, biß man es anderer Gestalt hinaus schaffen können, an sich halten müssen. Ob aber allerhöchstgedachter Kayserl. Maj. Befehl sey, der guten Stadt, alle Wege zu Ihrer Majestät als dem höchsten Haupt und Obrigkeit, zu sperren, und also ihre Defensions-Mittel, so doch im Gesetz der Natur gegründet, abzustricken, das wird Ihre Kayserl. Majest. zuforderst, und einem jeden unpartheyischen zuerkennen anheim gestellet.

Den 7. Julii stylo veteri, ist ein Trompeter von Lütken Ottersleben, mit einem offenen Zettel ohne Dato und Subscription, laut der Beylage Numero XXXVIII. dieses Inhalts, zur Stadt kommen, daß der Städt Gesandten alldar angelanget, aber von Herrn Generalissimo Ordinantz kommen, man sie in die Stadt nicht lassen solte, es wäre dann die Geistlichen (in unser lieben Frauen Closter) und die Proviand hinaus gegeben, wie dann S. Fürstl. Gn. ehe solches geschehen, nicht gesinnet, sich mit der Stadt in einigen Tractat einzulassen.

ANNO 1631.

Der Erb. Han-Seestädte Gesandten Ankunfft.

Numero XXXIII.

Wie nun Ein Erb. Rath deßwegen etwas anständig gewesen, in dem der von S. F. Gn. dem Herrn Generalissimo, den Erbarn Städten ertheilte Paßbrieffe, keine Condition und Anhang in sich gehalten, auch man dafür nicht achten wollen, daß S. F. Gn. Ihrem einmahl von sich gestellten Paß, so schlechter Dinge, ändern würden, weil fürnemlich, der Erbarn Städte Abgesandten, zu Hinlegung dieser Sachen, und wie man wegen der Restitution deß angehaltenen Getreydigs, damit der Rath und zugehörige Stände, vor sich nichts zu schaffen, Handlung pflegen möchte, erbeten, auch weder der Rath noch der Städte Abgesandten, die angezogene, neue und geänderte Ordinantz, so S. F. Gn. überschickt haben solle, gesehen, und dahero der Rath an Herrn Obristen Peckherrn, sich deßwegen unterm dato den 7. Alt. und 17. Julii Neu. beschwert, und gesuchet, es bey S. F. Gn. einmal ausgereichten Paß-Brieffen bewenden zulassen, und die Gesandten zu Beförderung deß Wercks nicht aufzuhalten: Also ist es dannoch dabey verblieben, laut deß Obristen Peckherrn Antwort-Schreiben den 8. Alt. und 18. Julii, Neuen Calenders sub Num. XXXIX.

Numero XXXIX.

Und obwol der Rath gedachte Ordens-Personen, wider ihren Willen aufzuhalten nie gesinnet gewesen, sondern ihnen deßwegen einen offenen Paß und Schein, unter der Stadt Secret insinuiren lassen, daß etliche ihres Mittels (indeme sie selbst angezeigt, weil sie ihren Eyd abgelegt, sie das Closter ohne Erlaubnuß gäntzlich nicht verlassen dörfften, sondern ihrer etliche drinnen verbleiben müsten) wie sie es begehrten, hinaus verstattet werden sollten, besage der Beylage Num. XL. So hat doch solches auch nicht helffen wollen, sondern man hat sie miteinande ralle zuvor hinaus schaffen müssen, Inmassen auch den 10. Julii zuvor geschehen sollen, wo nicht die Croaten, sie und der Stadt Convoy angefallen, also daß man sie desselben Tags wider in die Stadt zuruck bringen, verursacht worden, und ihrer erst den folgenden Tag loß werden können: Seynd also der Städte Gesandten von sieben Uhr frühe, biß auf den 11. Julii auf den Abend aufgehalten, ehe sie in der Stadt angelangt.

Num. XL.

Hier-

ANNO 1631.

Der Stadt und Burgerschafft Graß und Heu wird abgenommen und Preiß gemacht.

Der Burgerschafft wird ihr Getrâydig im Felde weggeführt.

Hierzwischen, so wohl allbereit zuvor und hernacher, hat man sich gemeiner Stadt, wie auch der Burgerschafft Grases und Heus, auf den Plöcken, Steinwiesen, und sonsten über der Elbe, dann auch diß seit bey Rodensee, angemasset, dasselbe theils abgehauen, und hinweg geführt, theils mit denen Pferden abgehütet, und Preiß gemacht und der Stadt deswegen auf etlich tausend Thaler Schaden zugefügt.

Mit deme durch GOttes Segen im Felde um die Stadt erwachsenen Getrâydig ist es also zugangen, daß es mit aller Macht darnieder gehauen, aufgebunden, und mit sechzig, fünffzig, vierzig, dreyßig, auch mehr und weniger Wägen, täglich vor der Burger Augen, nach Ottersleben, und deren Oertern, durch die Dorffschafften und deroselben Inwohnere, die man darzu gezwungen, hinweg geführt worden. Wie schmertzlich aber solches der unschuldigen Burgerschafft zu Hertzen gangen, und was es vor Ungedult erwecket, kan ein jeder, wann es ihn, da GOtt gnädig vor behüte, betreffen sollte, bey sich selber abnehmen, darüber dann auch unterschiedene Ausfälle und Scharmützel erfolgt, so aber alsbald, von jenem Theil für rebellische Händel, weil man nit allezeit, das Seinige vor denen Augen hinweg nehmen lassen wollen, gedeutet und ausgeschrien worden.

Die Bürger werden bey Abbringung ihres Getrâydigs niedergeschossen, und übel tractirt.

Die Burgerschafft hat zwar sich unterstanden, nahe an der Stadt, das unter dem Schutz der Stücken stehende Getrâydig abbringen zulassen, und zuversuchen, ob sie nur etwas darvon erlangen möchten, welches aber nicht zu Werck gestellet werden können, alldieweil die Croaten und andere Reuter auf die Arbeits-Leute mit grosser Furi und geschwinder Anhauung zugesetzt, dieselben an Mann und Weib, wie die Hund niedergeschossen, theils auch mit denen Sebeln übel verwundet und niedergehauen: Und als sonderlich am 17. Julii, der Erbaren Han-Seestädte Gesandten noch in der Stadt sich aufgehalten, und die Croaten nahe vor dem Schrotorffer Thor, als die Leute etwas an Getreydig abzubringen sich bemühet, einen Bürger mit Namen Laffert, erschossen, und eines andern Bürgers Ehe-Weib von der Arbeit mit sich gefangen hinweg geführet: Ist derowegen bey der Bürgerschafft abermahl grosse Ungedult entstanden, und daher denen armen Leuten zu Schutz, etwa in dreyhundert Soldaten hinaus geschickt, und an die nehesten Mühlen, Berge, und sonsten verlegt worden: Dagegen sich des Obristen Peckherrs Volck so bald in starcker Anzahl, und zwar, wie diejenigen so denselben Tag gefangen worden, ausgesagt, auch der Augenschein gegeben, etliche Compagnien Fuß-Volck von Reuter präsentirt, und obwohl dasselbe, gegen der Stadt Volck sehr starck gewesen, auch allererst auf den Abend um drey Uhr aus der Stadt etwa ein sechzig Reuter denen Knechten zu Hülffe kommen; So ist doch desselben Tags hart Scharsiert, und wie hernach die Gefangene berichtet, auf jener Seiten in die hundert Mann geblieben, und zehen Personen theils gesund, theils auch sehr verwundet, gefangen, auf der Stadt Seiten aber zween Reuter, und vier Soldaten, und ein Bürger erschossen, ein Reuter gefangen, und fünff oder sechs von Fuß-Volck verwundet.

ANNO 1631.

Ein harter Scharmützel wegen der Burgerschafft Getrâydig vorgangen.

Desselben Abends, und zwar mit angehender Nacht, hat das um die Stadt liegende Kriegs-Volck, aus grossem Eyfer der Bürgerschafft Wind- und Wasser-Mühlen, das arme Lazareth oder Siechen-Hof zu St. Georgen, bey welchem sie desselben Tags ziemliche Noth empfunden, und davon abgetrieben worden, pro felici successu, eingeäschert, und im Rauch aufgehen lassen, auch damit man ja von dem erwachsenen Getrâydig nichts geniessen könnte, dasselbe an unterschiedenen Oertern im Felde gantz unchristlicher Weise angezündet, und wiewohl auch das Element des Feuers, einen Abscheu getragen, ein solches wider die Christliche Liebe, und die unschuldige Stadt ins Werck zu richten, und keinen sonderlichen Schaden gethan, sondern aller Orten erloschen, so seynd doch hernacher, sonderbare Sachen mit Bech zugerichtet gewesen, durch welche den zwantzigsten Julii, und folgende Tage, diß Vorhaben zum Effect gebracht, und das liebe Getrâydig, als ein so grosse Gaab und Geschenck GOttes, jämmerlicher Weise abgebrandt.

Der Bürgerschafft Wind- und Wasser-Mühlen, auch der Siechen-Hof, so wohl das Getrâydig im Felde wird angesteckt.

Es ist aber kein Zweiffel, der gerechte GOtt, deme die Rach gebührt, dieses an den Autorn und Executorn zu seiner Zeit ungestrafft nicht lassen werde: Interim patientia.

Nam si, ut Augustinus loquitur, in ignem mittitur, qui non dedit rem propriam; ubi, putas, mittendus erit, qui invasit alienam? Et, ut Philosophus inqui, lento quidem gradu, ad vindictam divina procedit ira, sed tarditatem supplicii gravitate pensat.

Seine Fürstliche Gnaden Herrn Generalissimi, vier Postulata wider die Stadt.

Bey Ankunfft der Erbarn Han-Seestädte Gesandten, hat ein Erbarer Rath dieser Stadt vernommen, daß des Herrn Generalissimi Fürstl. Gnaden Postulata, auf vier Puncten bestanden: Als (1.) Daß man die ablata restituirn, (2.) Die Autorn der Unruhe, wegen angehaltenen Getrâydigs, und beschehener Ausfälle, bestraffen, (3.) Caution, daß dergleichen nicht mehr hinführo geschehen möchte, prästirn, und (4.) die Stadt nochmahls das begehrte Subsidium oder Geld-Steuer, davon oben gemeldet, entrichten sollte.

Des Raths Erklärung auf den ersten und andern begehrten Puncten.

Ob nun wohl der Rath, hierauf, und so viel den ersten und andern Puncten betrifft, ohne einig Bedencken, sich purè erklärt, gleich wie derselbe, so wohl zugehörige Stände und gehorsame Burgerschafft, sich niemahls dieses Wercks theilhafftig gemacht,

ANNO 1631.

auch noch nicht theilhafftig machten, die Anhaltung wider ihren Willen geschehen, und sie vielmehr dasselbe abzuwenden sich zum höchsten bemühet: Also sie erböthig wären, solch angehalten Getraydig, auch ohn Ihrer Kayserl. Maj. Befelch, vor sich, entweder an Körnern, oder am rechten Werth zuerstatten, (welche Erklärung, ehe man draussen der Stadt Getraydig im Felde verbrand, geschehen: Weil aber nunmehr die Stadt dasselbe verlohren, und viel grössere Schäden erlitten, wird man vernehmen, wohin es künfftig verhandelt werden möchte,) so wohl die Autores dieses Wercks, wann man nach eingezogener fleißiger Inquisition die rechten Anfänger in Erfahrung gebracht, der Gebühr zu bestraffen, welches ob es zwar vor der Hand, nicht also bald geschehen könnte, in Erwegung, daß bey solchen Ausfällen ein grosser Concursus sich befunden, auch ohne Zweiffel diejenigen so nicht Bürger seyn, ausgerissen, und daher, ohne fleißige Erkündigung, bey solcher Mänge auch der Unschuldige mit- oder wohl gar für den Schuldigen bezahlen müßte, doch zu rechter Zeit erfolgen sollte, wiewohl man vernehme, daß deren etliche allbereit umkommen wären.

Auf den dritten Puncten erfolgt Resolution.

Und pro tertio, weil der Rath, zugehörige Stände und gehorsame Bürgerschafft, aus Kayſ. Maj. allerunterthänigsten Devotion, niemahls geschritten, sondern vielmehr darinnen nochmahls beständig zuverharren gesinnet, die Stadt, ut Civitas, nichts delinquirt, bevorab auch, das Kayserliche Mandat, darüber der Rath noch nicht gehört, von keiner Caution Meldung thäte, über diß die Stadt Magdeburg im Röm. Reich gelegen, und sich von Anfang Ihrer Kayserl. Maj. Regierung, und sonderlich bey diesem Kriegs-Wesen, gegen dieselbe, allzeit gehorsamst erzeigt, sonderlich auch die Caution ein anzüglich thun, und die gantze Stadt, als wann auch dieselbe delinquirt hätte, dardurch in Verdacht gesetzt und aggravirt würde: Zu dem allen, die Anhaltung des Getraydigs, und begangene Excessen, nimmermehr geschehen wären, wann man die Stadt nicht so hart gedrücket, alle Nahrung und Zugänge, an Commercien, Victualien, und andern derselben gehemmet: Und gleichsam denen Armen nothleydenden, durch Hungers-Noth darzu Ursach gegeben hätte: So würden Seine Fürstl. Gnaden dienstlich gebetten, von diesem Puncten abzustehen.

Das begehrte Subsidium oder Geld Contribution belangend, wollte Senatus wünschen, daß bey Ihrer Kayserl. Majestät die Stadt noch ein mehrers, als geschehen, thun könnte: Man hätte bey der harten und grossen Beträngnuß, sich, nach höchstem Vermögen, bezeuget, und was an Geld nicht geschehen können, mit andern redlichen, treuen, Officiis, so wohl mit keinem Geld zuerlangen, oder demselben zu vergleichen gewesen, ersetzet, inmassen Ihrer Kayserlichen Majestät und Fürstlichen Gnaden selbst, deswegen, so stattlich Zeugnuß gegeben.

ANNO 1631.

Dieweil es aber um dieselbe also beschaffen, daß die Stadt durch ihre eigene, auf etliche Jahr an einander, beschehene Kriegs-Verfassung, so Ihrer Kayserlichen Majestät wegen der Brücken und Passes, dem Rath sonderlich befohlen, und derselben und dem Heiligen Reich zum besten kommen, so grossen schweren Kosten aufgewendet, dazu wegen vier jähriger gesperrter Commercien, zu Wasser und Lande, der Cämmerey und gemeiner Stadt, Intraden aussen blieben, der Bürgerschafft Nahrung niedergelegen, ein jeder, was er noch gehabt vollend eingezehret, der Bürger Korn-Pächte, Zehenden, Zinsen und Schulden auf dem Lande, nicht einkommen, und als der Bauersmann, auf dem Lande, dieselben zur Contribution, hingeben müssen, solches von der Bürger Güter geschehen, und in effectu, nicht der Bauersmann, sondern die Bürgerschafft, solche Contribution verrichtet, welches alles sich auf etliche viel Tonnen Goldes erstrecken thäte: Hierüber insonderheit, vom 12. Martii, der Stadt jetzo von neuem so gar über grossen Schaden zugefügt, alle der Burgerschafft eigenthümliches Getraydig auf dem Felde, gäntzlich hinweg geführet, und das übrige mit Feuer verbrand, Heu und Graß Preiß gemacht und abgenommen, ihr Viehe, Schaaf und Schweine davon getrieben, die Güter und Waaren aufgefangen, und die Nahrung vielmehr als zuvor gestopffet, also daß wohl keine Stadt im Römischen Reich, respectu einer jeden Gelegenheit und Zustandes, und welcher zugleich alle Zugäng verhindert gewesen, so hoch, als diese Stadt, beschweret wäre, der Kayserl. Privilegien, special Sinceration, und Fürstl. hohen Versprechnussen, jetzo zu geschweigen, so wollte der Rath, mit diesem Postulato die gute Stadt in Gnaden zu verschonen, gebetten haben.

Erklärung auf den vierdten Punct.

Wann aber, über aller Verhoffen, keine Erlassung zu erhalten, und man die Stadt, über ihr Vermögen, Geld herzu geben, zu nöthigen gemeynet, wäre man auf den Fall, erböthig, zu versuchen, ob man eine erträgliche Summam, wann darzu Dilation und Frist verstattet würde, zusammen bringen, und hingeben könnte: (welches aber nunmehr wegen der so schweren Bedrängnuß, und von neuem zugefügten grossen Schäden, der guten Stadt unmüglich,) dabey aber gebetten würde, daß der Burgerschafft ihre abgenommene Güter und Waaren, das abgeführte und verderbte Heu, das auf dem Felde weggeführte und verbrandte Getraydig, und an statt dessen, so nicht vorhanden, der Werth desselben wider erstattet, daß, nach so lange ausgestandener Beschwerung, um die Stadt liegende Kriegs-Volck abgeführet, die Schantzen demoliret, Kirchen und Schulen, Hospitalen,

Armen-

ANNO 1631.

Armen-Häusern, und den Bürgern ihre Korn-Pächte, Zehenden, Zinsen und Schulden auf dem Lande, gefolget, die Commercia zu Wasser und Lande, Inhalt der Privilegien, und Verträge, so wohl das, von Anfang der Stadt Fundation, erlangete, von Kaysern zu Kaysern bestättigte und wolhergebrachte, Niederlags-Recht eröffnet, und andere Beschwerungen von der guten Stadt, abgewendet werden möchten.

Der Erbarn Hansee-Städte Gesandten reisen nach Wolmirstädt zu S. Fürstl. Gn.

Ob nun wol der Erbarn Hansee-Städte Abgesandten, mit solcher Instruction, sich den 24. Julii, nach Wolmirstädt, allda hochgedachte S. F. Gn. angelangt, erhoben und den 26. ejusdem, welches Tages der Stadt Magdeburg Abgesandten, auf erlangten Paß und Repaß, gefolget: bey S. F. Gn. zur Audientz sich präsentirt: So haben doch S. Fürstl. Gn. als zuvor und ehe sie für dieselbe verstattet worden, der Hoch-Wolgeborne Herr Moritzan, Ober-Kämmerer, ꝛc. per discursum, was die Erklärung seyn würde, von ihnen vernommen, und es S. Fürstl. Gn. hinderbracht, ihnen so bald, und ehe sie der Stadt Nothdurfft fürtragen können, sich gegen sie resolviret, daß es S. Fürstl. Gn. nicht, um das Korn zu thun wäre, sondern sie der Stadt versichert seyn, und dieselbe eine Besatzung einnehmen müste: wiewol aber die Abgesandten, mit Anziehung unterschiedener Motiven und Ursachen, darfür inständig gebetten, und daß solches schwer zugehen würde, angedeutet, haben doch S. Fürstl. Gnaden davon nicht abweichen wollen, sondern zuverstehen gegeben, Sie es ihnen und einer jeglichen Stadt, wol leicht machen, auch die Stadt Magdeburg aushungern könnte, und eine Besatzung hinein haben wolten.

Ebenmäßige Resolution ist von S. Fürstl. Gnaden der Stadt Magdeburg Abgesandten den 27. Julii, als dieselben vorgefordert, aber ihre Nothdurfft vorzubringen nicht verstattet worden, mit diesen ungefährlichen Worten widerfahren.

Ihr F. Gn. Resolution, gegen der Stadt Magdeburg Abgesandten.

Ihre Fürstl. Gnaden wüstens wol, und ob diß nicht ein leichtfertig, und vergessen Thun wäre, daß sich der Pöbel unterfangen, und also rebelliret, welches vorhin niemahls erhöret, Seine Fürstl. Gn. es auch, ihr lebetag, nit gelesen. Nun wolten S. Fürstliche Gnaden solches dem Rath anheim geben, der sie bestraffen möchte, dann S. Fürstliche Gn. den Rath und andere mehr, so Verstand hätten, wol entschuldiget hielten, und daß sie so unweiß seyn, und diß beliebet haben solten, nicht glauben könnten. Sie wolten ihrer zweene, als den Capitain, so bey dem ersten Auß-Ausfall gewesen seyn solte, und den andern, der hernacher sich in die Stadt begeben, hinaus haben, und die Stadt solte Guarnison einnehmen. Wiewol nun der Stadt Abgesandten abermal sich unterstanden, die Entschuldigung und ihre erhebliche Nothdurfft anzuzeigen, haben doch S. Fürstl. Gn. so bald eingeredet, daß, wie sie vorigen Tages der Städte Gesandten ihre Meinung angezeigt, als liessen sie es noch dabey bewenden, Ihr Fürstliche Gnaden müsten und wolten die Guarnison in der Stadt haben, und sie wären doch verschlungen. Mit solcher Resolution, haben die samtlichen Angesandten, sich wieder nach Magdeburg begeben, und dieselbe mit ihren Umständen referiret, da dann für gut befunden, daß der Erbarn Städte geschickten auf ihrem Rückwege, bey S. Fürstl. Gn. zu Halberstadt, im Hauptquartier, sich noch einsten, wegen der unschuldigen gemeinen Stadt, interponiren möchten, wie dann zugleich der Rath die Nothdurfft, S. Fürstl. Gn. schrifftlich, weil sie damit mündlich nicht vernommen werden können, mit übergeschicket, sonderlich aber in einem absonderlichen Schreiben, bey S. F. Gn. um ein frey sicher Geleyt und Paß, an die Röm. Kayserl. Majestät die ihrigen abzusenden, und der bedrängten Städt, Unschuld einzuwenden, gebetten: Es haben aber gedachte Abgesandten nichts erhalten, sondern aus Halberstatt wieder zurück referiret, wie S. F. Gn. ihnen durch den Hn. von Questenberg, und Hn. Altringern, ꝛc. zur Erklärung anzeigen lassen, daß sie es bey voriger Resolution bewenden liessen, daß die von Magdeburg Einquartierung einnehmen, und sich deßhalben in 4. oder 5. Tagen, die ihnen nochmals aus Gnaden, indulgiret würden, erklären, oder hernacher, keine Tractaten mehr, zugetrösten haben solten: Daß aber die von Magdeburg Paß, um, an J. K. M. Gesandten zu schicken begehrt, wäre angesehen, gleich ob man, an S. F. G. habenden Kayf. Befehl, zweiffeln, thäte, und abgeschlagen, wie der Abgesandten Schreiben Num. XLI. im Buchstaben besaget.

Num. XLI. Der Rath zu Magd. hält noch einmahl schrifftlich an.

Und wiewol letztlich der Rath noch einsten, der Stadt Unschuld, S. F. Gn. gantz beweglich zu Gemüth gezogen, und daß man die gantze Stadt, was ihrer etliche, wegen deß erwehnten excessus, gethan, nicht würde entgelten lassen, noch um dasjenige, darinnen sie nichts verbrochen, solche schwere Ungnade auf sie werffen, Guarnison ihr zumuthen, und gleichsam ihr Weib und Kinder, das wenige am Haab und Gut, so über die schwere 4. jährige harte Bedrängnuß, die gute Stadt erlitten, noch übrig, auch wol noch ein höhers und grössers, in äusserste Gefahr zu setzen, und in Summa die gantze Stadt, allen vorigen Sincerationen und Versicherungen zuwider, zur endlichen Ruin zu befördern, begehren würde, in sonderbarer Erwegung, daß zu der Röm. K. M. und S. F. Gn. als deren allergnädigste und gnädige Affection, sie vormals jederzeit verspüret, sie sich viel eines bessern versehen thäte, bevorab, weil der Rath und gemeine Stadt niemals gehört, weniger eini-

ANNO 1631.

ges Delicti überführet, am allerwenigsten condemniret, und daher wider eine solche grosse Stadt und Commun, darinnen viel tausend unschuldiger Seelen vorhanden, ab executione, mit so harter Blockquirung nicht zuverfahren, sondern auf allen Fall, hierüber zu vernehmen: Inmassen Ihr Kayſ. Maj. als ein gerechter Kayser, jedermann mit seiner Nothdurfft wie Reichskündig, zu hören pflegete: Zu welchem Ende, und weil bißhero die Kriegs-Officirer der Stadt keinen Zutritt oder Abschickung zu J. K. Maj. verstatten, auch nicht einsten einen Botten, mit allerunterthänigsten Supplicationibus, durchlassen wollen, der Rath bey S. F. Gn. um einen freyen sichern Paß und Repaß, an J. Maj. unterdienstlich angesuchet, nicht darum, daß, in S. Fürstl. Gn. habendes Mandat, sie einigen Zweiffel setzten, sondern vielmehr, die gute Stadt, die da bey Ihrer M. noch nie gehöret, dargegen aber derselben Widerwärtigen, die diß Feuer angezündet, und aufgeblasen, sonder Zweiffel eins oder anders, so dem Rath zu seiner Verantwortung, niemals communiciret, berichtet, bey Ihr Kayſ. Majest. als dem höchsten Haupt der Christenheit, für allen Dingen, vernommen, und mit solcher Kriegslast, nicht übereilet werden möchte: Wie dann auch diß, des Heil. R. Reichs Constitutionibus und Ordnungen gemäß, und man auch wol à Commissario ad Committentem, imò nach Gelegenheit à Cæsare ipso malè informato, ad melius informandum beruffen möchte: Vornemlich aber eine gantze Stadt und Commun, die da im Rechten, den minoribus und Ecclesiis verglichen, und derselben beneficien juris, sich zu gebrauchen hätte, zumaln, da so viel tausend unschuldige Menschen und Seelen hierunter periclitirten, derhalben der Rath S. F. Gn. unterdienstlich bete, daß man, um einen freyen Zutritt und Paß, zu ihrem allergnädigsten Kayser, angesuchet, in Ungnaden nicht vermercken, sondern gemeiner Stadt denselben, nochmals ertheilen, die beschehene offerta annehmen, so wol die, wider die unschuldige Stadt angestellte harte Blockquirung einzustellen, das Kriegsvolck abzuführen, die Schantzen einzuziehen, der Bürgerschafft das abgenommene Vieh, Getreidig und Güter, oder den Werth derselben, wieder zu erstatten, der Stadt die freyen commercia zu eröffnen, und dieselbe, bey vorigem sichern Stand zuerhalten, in Gnaden befehlen lassen wolten, demnach aber keine andere Resolution erfolget, hat man es GOtt, deme der Stadt höchste Unschuld bekandt, befehlen müssen.

Der Rath bringt der Stadt Nothdurfft durch Mittel, wie man kan, an die K. Majestät.

Und weil also, alle Zutritt, zu Ihrer Kayserl. Majest. und consequenter, omnis defensio, so bey derselben zu gebrauchen, abgeschnitten, hat der Rath eine unterthänigste Supplication, an Ihre Kayſ. Maj. durch Mittel, wie man vermocht, abgehen lassen, sich zur Restitution deß angehaltenen Getreidigs, oder den Werth desselben, wann auch gleich kein Kayſ. Mandat vorhanden wäre, erbotten, und gnugsam angezeigt, daß die Stadt niemahls militem offensivum gehabt, auch noch nicht hätte, sondern einen Weg wie den andern, in J. K. M. allerunterthänigsten gehorsamsten Devotion zu verharren gedächte, darneben aber gebetten, allergnädigst befehlen zu lassen, die Stadt mit der angesonnenen Einquartirung, die auch in dem Kayſ. Mandat nicht begriffen, zu verschonen, die Blockquirung abzuschaffen, der Stadt und Burgerschafft alle das, so ihr abgenommen, wieder auszuantworten, und zu ersetzen, und wider die Stadt, als ein gehorsames Gliedmaß des H. Röm. Reichs, ungehörter Sachen, also executivè nicht zuverfahren, sonderlich aber dieselbe, als ein Hansee-Stadt, J. K. M. der gesamten Hansee-Städt Abgesandten noch in vergangenem 1628. Jahre, gegebenen allergnädigsten Resolution, wie nemlich die Hansee-Städt darauf, daß sie in J. K. M. Schutz und Schirm, gewißlich begriffen, und dessen, je und allezeit erfreulich geniessen, wie nicht weniger bey dem heilsamen Religion- und Prophanfrieden von Ihr. K. M. geschützt und gehandhabt werden solten, sich gäntzlich zuverlassen, auch ihres theils sich zu erfreuen haben möchte. Ob aber solche allerunterthänigste Supplication zu rechte ankommen, kan man nicht wissen, weil, noch biß dato, keine Resolution darauf erfolget. Nichts weniger aber hat die feindselige Verfolgung wider die unschuldige Stadt immer weiter continuiret, und ist viel unschuldig Blut, auf beyden Theilen vergossen, deßwegen die jenigen, so daran Schuld haben, dermahl eins schwere Verantwortung haben werden, wie denn, was sich sonsten, fast täglich zugetragen und verübt worden, ohne Zweifel, andere mit Fleiß aufgezeichnet, und zu seiner Zeit, der Wahrheit Liebhabern, communiciren werden.

Membrum III.

Membrum III.

Wie nun aus dieser, in vorhergehenden beyden Membris, beschehenen Historischen wahren Relation, so ex actis polemicis mit Fleiß zusammen gezogen, und alles, was erwehnet, damit sattsam behauptet werden kan, der gantze Verlauff der Sachen, was sich mit der Stadt Magdeburg vor, in, und bey währender harten Blockquirung zugetragen, und welcher gestalt dieselbe in diese grosse Noth und Beschwerung, unverschuldeter weiß gerathen, gnugsam erscheinet: Also, und weil man in allen Dingen, zuförderst auf die Ursachen, um welcher willen etwas geschiehet, zu sehen pfleget, so wird auch solches, an diesem Ort, billich in acht zu nehmen und zu erörtern seyn, warum die Stadt, diese überaus grosse Verfolgung, biß dato erfahren müssen, und, aus was Ursachen, sie mit solchen schweren postulatis,

und

ANNO 1631. und weil dieselben nicht erfolgen können, mit so harter strenger und feindseliger Zusetzung, billich zu verschonen gewesen, sonderlich aber auch, ob wegen der, von der Fischer- und Schifferbursche, und etlichen andern armen Leuten, aus hochgezwungener Armuth und Hungersnoth, wider deß Raths, zugehöriger Stände, und gehorsamen Burgerschafft, Wissen und Willen, beschehenen Anhaltung deß Getreydigs, die gantze Stadt, ut Civitas, and alle derselben Burgere und Einwohnere, groß und klein, Mann und Weib, Schuldig und Unschuldig, solcher Gestalt, wie vor Augen, extremè anzufeinden, für Rebellen ins gantze Römische Reich auszuschreyen, als die ärgsten Aechter und Feinde, gegenwärtiger hefftiger Plockquirung oder vielmehr Belägerung, ungehörter Sachen, zu betrüben, zu krancken und zu ängsten, ihr Haab und Gut, auch Leib und Leben, gleichsam Vogelfrey, wie die Zeit über geschehen, zu machen, so viel unschuldig Blut zu vergiessen, derselben noch letztlich, zu ihrer gäntzlichen Ruin und Untergang, eine Guarnison anzumuthen, und ob nicht nach so gestalten Sachen, ihre zur Hand genommene Defensions-Mittel omni Jure zugelassen seyn.

Wann man nun die Haupt-Ursach, worüber sich das gantze Unwesen entspunnen, consideriret, ist dieselbe zuvor im andern Membro, und sonderlich aus den angeführten Urkunden, Numero 24. 25. und 26. unschwer zuvernehmen, daß nemlich die Stadt über alle erlittene Schäden, und vorige, nach ihrem Vermögen, mit Aufwendung so vieler Kosten, geleistete Treu und redliche Dienste und Officia, auf ein Regiment zu Fuß Unterhalt, oder Interteniment, wie es von dem Obristen Peckherrn genennet worden, schaffen sollen, und weil sie dasselbe zu thun nicht schuldig gewesen, auch nicht prästiren können, ihr von ihren Mißgünstigen, diß Blutbad zubereitet worden.

Daß aber die Stadt mit diesem überaus schweren postulato, und consequenter solcher geschwinden Execution, billich zu verschonen gewesen, und noch sey, kan aus unterschiedenen wichtigen erheblichen und rechtmäßigen Fundamenten und Gründen, demonstrirt, docirt, und wahr gemacht werden.

1. Arg. pro civitate aus Kayf. Otten deß Grossen Privilegio genommen.

Dann es ist (1.) allbereit durch das Document Numero I. angeführet, welcher Gestalt die Stadt Magdeburg, ante aliquot secula, von dem Hochlöblichsten Kayser Otten dem grossen, in specie privilegirt und befreyet, daß man sie nicht mit einigem Gewalt, mit Gebott, mit Lösung, mit Heerfahrt, noch mit keiner andern Beschwerung belegen solle. Dabey auch zugleich die pœna annectiret, wer hierwieder thun würde, daß derselbe in Straff der Kayserlichen Gewalt gefallen seyn solte, auch was ihme darvon wiederführe, Ihr Majestät und alle derselben Nachkommen am Reich, die Stadt und alle ihre Einwohner, deßwegen schadloß halten wolte. ANNO 1631.

Nun ist die gute Stadt bey solchen ihren Privilegien, so wie in primo membro erwehnet, von Kayfern zu Kayfern confirmiret, jederzeit unbeschweret gelassen, und mit dergleichen Heerfahrten, Lösungen, und Kriegs-Lasten niemals bedränget, daher dann auch viel hochgedachtes Hertzogen zu Meckelnburg, Friedland und Sagan, F. Gn. als die Stadt sich, bald Anfangs Anno 1625. bey ankommender Armee in diß Ertzstifft auf solche Freyheit beruffen, dieselbe dabey verbleiben lassen.

Wie dann sonderlich wol in acht zu nehmen, daß zu desto bessern Schutz, Schirm, und Erhaltung derselben, allerhöchstgedachter Kayser Otto, die Röm. Kayser und deß Reichs Chur-Fürsten, beyde Geist- und Weltlich, der Stadt zu Vormünden, ihr am Heerschilde, und allen Nutzen und Frommen vorzustehen, gegeben: derhalben um so viel desto mehr die gantze Commun, zu der Röm. K. M. und S. Fürstl. Gn. die allerunterthänigste und dienstlichste Zuversicht trägt, dieselbe sie, bey solchem Privilegio und Freyheit, wie von allen Röm. Kayfern, biß hiehero, höchstlöblich geschehen, allergnädigst und gnädig lassen werden, zumalen, da sonderlich diese, der Stadt gegebene Freyheit, nicht ex pura & mera gratia, sondern ex causa remuneratoria & sic onerosa herrühret, und derselben, wegen ihrer treuen Mannheit und Dienst die sie täglichen dem Reich unverdrossen und getreulich geleistet hätte und thäte, concediret und ertheilet worden.

Daß aber solche Concessiones, die in remunerationem fidelissimorum meritorum geschehen, omnium potentissimæ ac firmissimæ, auch latissimè zu interpretiren, prorsus irrevocabiles seyn, vim contractus haben, Imo ad successores Dignitatis transferiret werden, und sonsten viel, prærogativen operiren, solches im Rechten unlaugbar, und bedarff keiner weitern Ausführung, derhalben der Stadt um so viel weniger eine solche unerträgliche Last aufzulegen, oder auch anzumuthen gewesen.

2. Argum. bestehet in der K. M. eigenen Versicherung.

Und solches (2.) fürnemlich auch daher, daß allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. sich insonderheit zu unterschiedenen malen, als am 21. Novemb. am 2. Decemb. An. 1625. Item den 21. Julii, Anno 1626. gegen den Rath allergnädigst resolviret, und denselben bey ihrem Kayserl. Wort versichert, daß sie die Stadt Magdeburg (so wol vermög deß Rescripts am 2. Dec. alle Hansee-Städte) nicht allein bey denen Privilegien und Freyheiten, so derselben von Ihrer M. Vorfahren ertheilet, zu schützen und manuteniren, sondern auch dieselben zu vermehren geneigt wären, wie in primo membro, durch die Beylagen Num. 4. 5. und 12. dargebracht, durch welche allergnädigste Kayserl. Sinceriones, assecurationes, und Versprechun-

ANNO 1631.

chungen, vorgedachtes Ottonische Privilegium, als von Ihrer Maj. Vorfahren herrührend, so wol als andere und zwar iteratis vicibus, ex intervallo wiederholet und erneuert worden.

Quæ iterationes & geminationes ex intervallo factæ, promittentis præcisam intentionem, enixam & deliberatam voluntatatem, magnam propositi firmitatem, vim & effectum consensus jurati & clausulæ non obstante lege, &c. würcken und mit sich bringen, derhalben um so viel mehr die Stadt sich darauf festiglich zu verlassen gehabt, weil sie von Ihrer Kayſ. Maj. als dem höchsten Haupt und Obrigkeit selbst hergeflossen.

3. Argum. Ist ihr M. Special-Befehl an J. F. Gn.

Und damit man (3.) der Sachen noch näher komme, ist in Ihrer Kayserlichen Majestät Rescripto Num. 5. an hochgedachte S. F. Gn. abgangen, ausdrücklicher Befehl, daß derselben allergnädigster Will und Meinung sey, ihr Majestät und deß Heiligen Reichs Hansee-Städte, und unter denselben auch in specie die Stadt Magdeburg, in massen dieselbe in solchem Befehl mit Namen genennet wird, der hiebevorn gethanen gnädigsten Versicherung zufolge, aller Kriegs-Beschwernussen und Pressuren zu entheben, und damit nicht zu belegen, sondern vielmehr alle das jenige, was zu derselbigen gedeylichen Wolfahrt und Aufnehmen gereichen möchte, würcklich zu befördern, Ja, es haben Ihr Kayſ. Majestät noch im vergangenen 1626. Jahre, der Erb. Hansee-Städte Abgesandten, die allergnädigste Resolution ertheilet, daß gedachte Hansee-Städte sich darauf, daß sie in Ihr Kayserl. Majestät Schutz und Schirm gewißlich begriffen, und dessen je und allezeit erfreulich geniessen, wie nicht weniger, bey dem heylsamen Religion- und Prophan-Frieden, von Ihr K. Maj. geschützet und gehandhabt werden solten, gäntzlich zuverlassen.

Woraus dann unzweiffelich zu schliessen, daß viel allerhöchsterwehnter Kayserlicher Majestät Will und Meinung gar nicht sey, die Stadt mit einiger, man will geschweigen, mit solcher hohen und unmüglichen Contribution zu belegen, und weil sie solches zu thun nicht schuldig gewesen, auch nicht prästiren können, dieselbe mit so grosser feindseligen Verfolgung zu attaquiren. Dann ob wol im Rechten verbotten, de potestate Principis zu disputiren, und solches instar Sacrilegii ist: So ist doch erlaubt de voluntate & scientia Principis zu fragen.

Quia nonnunquam malè instruitur Princeps: Et nunquam præsumitur ipsi aliquid placere, nisi quod justum & verum est.

Conf. 161. num. 1.

Hinc Decius dicit: æquo ànimo Principem pati debere, cum veritas & justitia defenditur. Ille enim multitudine negotiorum præventus, ad omnia per eum emanata, non potest advertere; nec tamen præsumitur, velle eum aliquid statuere contra jus: cum talis præsumitur esse voluntas Principis, qualis esse debet de jure: Und wird nicht vermuthet, daß Ihre Kayserliche Majestät ihre vorige allergnädigste, so stattliche Kayserliche Versprechnussen, Mandata und Befehlche, der Stadt ungehört, solten geändert haben. Princeps enim dicitur immobilis, sicut lapis angularis, & sicut polus in cœlo, & habere unum calamum, & unam linguam, & non plures.

ANNO 1631.

Derhalben und weil die Stadt Ihrer Kayſ. Maj. ausdrücklich Mandat, daß sie mit keiner Kriegs-Beschwerd oder Pressuren belegt werden soll, vor sich gehabt, an deroselben allergnädigsten Willen im geringsten nicht zweiffeln.

Responsio auf die Gegen-Einwürffe.

Und diesen Ihrer Kayserlichen Majestät Special-Befehl, mag die einverleibte Clausul: So viel immer müglich. Item: Ausser allerhöchsterheischender Nothdurfft, weder aufheben noch ändern. Dann einmahl unlaugbar und bekandt ist, daß die allerhöchste Noth nicht vorhanden, und nunmehr länger als in zweyen Jahren in dem Ertz-Stifft keine Kriegs-Unruhe mehr gewesen, sondern nur allein die armen Leuthe noch immerfort mit schweren unerträglichen Contributionibus gequälet worden, zumahlen damit Ihrer Königl. Maj. in Dennemarck der Frieden geschlossen, dargegen aber der Nieder-Sächsische Kreyß in Kayserl. Majestät allerunterthänigsten Devotion befunden, wie dann auch die Kayserl. Armee in andere Königreich und Länder hin und wieder fort geschickt und zertheilt worden: Und Falsweise gesetzt, da sich noch etwas Noth solte haben verspüren lassen, so ist doch aus dem ersten und andern Fundament zur Gnüge dargebracht, daß die Stadt Magdeburg solcher Kriegs-Beschwerungen, Gebott, und Lösung halben, von Ihrer Majestät Vorfahren am Reich, allergnädigst verwahret und versichert, und Ihr Kayserliche Majestät sich resolvirt, daß sie bey solchen erlangten ihren Privilegiis verbleiben solte, deren man sie auch zu der Zeit, als Anno 1625. und 1626. die allergröste Noth, im Nieder-Sächsischen Kreyß, und sonderlich im Ertz-Stifft Magdeburg, wegen unterschiedlicher Armeen vor Augen gestanden, geniessen lassen.

Es wolte auch auf solchen Fall darum gar nicht folgen, daß ein jeder befugt seyn müste, ein und den andern Stande ungehörter Dinge, auf solche Maß zuschätzen über sein Vermögen, zu dem jenigen so er zuthun nicht schuldig, auch nicht prästiren könnte, zuzwingen, armen Leuten, es sey in Städten oder auf dem Lande ihren sauer erworbenen Schweiß und Blut, wider Ihrer Keyserlichen Majestät Willen und Meinung, auf einmahl zunehmen, und ihnen abzu-

ANNO 1631.

abzudringen: Dessen doch Ihre Kayserliche Majestät nichts genossen, sondern mancher schlechter Officirer, der Ihrer Majestät und dem Römischen Reich wohl wenig Dienste erzeigen kan und wird, mit deme so er auf solche ungewöhnliche Art zusamen gebracht, sich bereichert, und dasselbe davon geführt, wie die liebe Posterität, ohne allen Zweiffel, wann dermaleins ein jedes Land und Stadt, was ihnen wiederfahren, anzeigen und eröffnen, und solches in denen Historien ans Tag-Licht gebracht werden möchte, nit ohne Bestürtzung, und mit deren so wider Ihrer Kayserl. Majestät Willen und Befehl also procedirt, schlechten Nachruhm, zu derselben ewigen Gedächtnuß davon zu reden und zu schreiben wissen wird.

Es ist in Primo Membro dieser Deduction ex actis angezogen, als Anno 1625. die Armee sich anfänglich im Ertz-Stifft Magdeburg niedergelassen, mit was freundlichen Worten man sich gegen die gute Stadt erkläret, und heraus gelassen, daß sich dieselbe nichts gefahrliches besorgen sollte, man offerirte sich zu solcher Correspondentz, die der Stadt zu Nutzen gereichen sollte: Ja sie wären erböthig alle Freundschafft zu suchen, und wann es die Stadt also, wie sie (intelligе die von der Armee) wüste, dieselbe ihnen mit Freuden entgegen gehen würde, und wann man gleich Thor und Thür öffnete, doch derselben nichts gefährliches geschehen sollte.

Ob aber diese unerhörte, unverschuldete und allein darum, daß man über seine Vermögen, und alles was man gehabt, nicht hingeben wollen und können, vorgenommene Verfolgung, denen im Anfang, und bey erster Ankunfft, beschehenen freundlichen Worten, oblatis und promissis gemäß, das wird zu seiner Zeit der Allerhöchste, dessen die Rach ist, richten, und die gute Stadt lässet die Kayserl. Majestät alle Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, ja die gantze weite Welt davon urtheilen.

(4.) Argumentum Ihrer Fürstlichen Gnaden des Herrn Generals eigene Promiss und Zusage betreffend.

Uber diß alles haben (4.) des Herrn Generals Fürstliche Gnaden die Stadt nicht allein so gar vielfältig, beydes Schrifft- und Mündlich assecurirt und versichert, sondern auch, durch den Herrn Graf Schlicken und andere hohe Officirer, hochbetheuerlich zugesagt, daß dieselbe mit dergleichen Oneribus nicht beschwert, betrübt und molestirt werden sollte. Sie haben selbsten contestirt und bezeuget / daß Ihre Kayserl. Majestät Befehl und Will wäre, wider die Stadt Magdeburg nichts dergleichen, wie leyder jetzt geschicht, zu tentirn und vorzunehmen, wie solches alles in Primo Membro, theils aus denen Relationibus der Stadt Abgesandten, theils aus denen Schrifften sub Num. 2. 3. 7. 8. 9. 10. 11. mit mehrerm demonstrirt worden. Insonderheit aber daß Ihre Fürstl. Gnaden in ihrem Schreiben Num. VI. mit diesen klaren und deutlichen Worten gegen den Rath und gemeine Stadt sich resolviren: Weil Ihr in allwege gebühren wollte, Ihrer Kayserl. Majest. gnädigsten Befehl gehorsamst nachzuleben. Als versicherten sie den Rath, daß sie von der, ihr untergebenen Kayserl. Armee, denselben, und den Ihrigen, die geringste Beschwer nicht zufügen lassen wollten: Derhalben Ein Erbarer Rath hieraus gleicher Gestalt anders nit schliessen kan, Seine Fürstl. Gnaden habe eine solche Anordnung, so wohl wegen begehrten Unterhalts eines Regiments, als auch der hefftigen Blockquier- und Verfolgung, entweder gar nicht befohlen, oder es müsse bey derselben, wider die unschuldige Stadt, von ihren Mißgünstigen und Ubelgewogenen, davon man zimliche Nachrichtung hat, ein anders zuwegen gebracht seyn.

(5.) Argumentum. Von des Heiligen Reichs Constitutionen und Kayserl. Capitulation genommen.

Wann man auch (5.) den rechten Grund, der so heylsamen von denen höchstlöblichsten Römischen Kaysern, auch Chur-Fürsten und Ständen, des Heiligen Reichs verfaßten und verwilligten Constitutionen, Satz- und Ordnungen mit Fleiß erwegen will: So vermögen dieselben im Buchstaben und ihrem gesunden Verstand gar nicht, daß einiger Stand des Heil. Reichs zur Ungebühr beschweret, bedrücket, und mit übermäßigen Anlagen und Schatzungen belegt, und wann er sich dazu nicht verstehen wolle oder könne / mit feindlicher Verfolg-Blockquier- oder Belägerung, starcker Dinge, und ungehörter Sachen, darzu gezwungen, und Ihme durch solche Mittel das Seinige abgenöthiget werden solle: Sondern es ist vielmehr in denenselben lauter und klar versehen, daß, wann es die Nothdurfft erfordert, und eine Reichs- oder Creyß-Hülffe, durch Ihre Kayserl. Majestät auch Chur-Fürsten und Stände bewilligt und beliebet, daß ein jeder Creyß und Stand, seine gewisse Anlage, nach seinem Vermögen haben, der Armee nicht so hoch beschweret, auch dem Reichen die Anlage also aufgesetzt werden solle, daß er es, neben andern Beschwerungen ertragen möge.

Dahero auch, auf unterschiedenen Reichs-Tägen, und in denenselben publicirten Abschieden, denenjenigen Ständen, so zu hoch angelegt gewesen, und sich darob beschweret, eine Minderung verwilliget worden.

Wann man aber diese der Stadt Magdeburg, von etlichen derselben Mißgünstigen, zugedachte, auch endlich geforderte Unterhaltung auf ein gantz Regiment zu Fuß, gegen angeregte Reichs-Constitutiones halten will, so ereignet sich daraus, daß je eine solche hohe, und ohne das unerträgliche und unmügliche Last, wider Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste vorige Versicherungen und Befehliche, und also wider derselben Will und Meynung, von andern mit keinem Fug und Rechten angemuthet, noch weniger, darum, daß sich dieselbe nicht allein auf Allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät Zusage, und an Ihrer Fürstlichen

Gnaden

ANNO 1631.

Gnaden den Herrn General ergangene Kayserl. Befelche, ja auf Ihrer Fürstl. Gnaden eigene Fürstliche Promissen Beruff, auch über diß ihre notorische Unmüglichkeit angezeigt, und sich, als deren Burgerschafft ohne das wegen der vorigen bewilligten und hergegebenen Post der Einmal hundert und drey und dreyßig Reichs-Thaler, und anderer in hac Deductione dargebrachten Fünffjährigen Beschwerungen, aufs höchste erschöpffet, mit einem solchen zuvor nie erhörten Postulato zu verschonen, in aller Demuth gesucht und gebetten, mit so geschwinder unverschuldter Feindseligkeit, auf das alleräusserste verfolget, ihnen das Ihrige mit Gewalt abgenommen, Wind und Wasser-Mühlen um die Stadt, auch alles Geträydig im Feld, ja allerdings das Hospital, deren doch in des Heil. Reichs Ordnungen bey Leib- und Lebens-Straff zu verschonen gebotten, mit Feuer verbrennen, die, so aus der Stadt angetroffen, stracker Dinge niedergeschossen, und auf solche Maß, wie im andern Membro dieser Deduction mit mehrem erzehlet, procedirt: Am allerwenigsten aber, daß die Stadt des Heiligen Reichs-Satz- und Ordnungen zuwider, sich selbst, wie in secundo membro Deductionis gemeldet, verkauffen, daraus Geld lösen, dasselbe einem oder andern Kriegs-Officirer, zu Beförderung seines begierlichen Reichthums hingeben, auch wann solches nicht geschehe, vor Rebellisch ausgeruffen, und mit äusserster Kriegs-Macht verfolgt werden sollte.

Dann es wird nimmermehr dargethan werden, daß die höchstlöblichste Kayserl. Majestät dergleichen jemahls in Ihr Kayserlich Hertz und Gedancken gefasset, noch weniger aber solches, an die gute Stadt zu begehren, befohlen habe. Derselben hohes, Kayserliches Gemüth ist viel anders gesinnet, Ihre Majestat haben sich gegen den Rath und gemeine Stadt eines weit bessern in Gnaden resolvirt, wie aus vorgedachten dieser Deduction angefügten Beylagen zu vernehmen. Ja Ihre Kayserl. Majestät als Mehrer des Reichs, haben vielmehr Krafft deroselben Kayserlichen Capitulation, Art. 8. sich allergnädigst erbotten, von dem Heil. Römischen Reich, und desselben Zubehörungen nicht allein, ohne Wissen, Willen und Zulassen, der Chur-Fürsten samtlich, nichts zu veräussern oder zubeschweren, sondern auch sich auf das höchste zu bearbeiten, und allen müglichen Fleiß und Ernst vorzuwenden, daß dasjenige, so davon kommen, zum förderlichsten wider darzu gebracht, zugeeignet und darbey verbleiben möge.

Ferner seynd Ihre Kayserl. Majestät in vorgedachter Capitulation Art. 25. allergnädigst resolvirt, daß Sie Chur-Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände des Reichs selbst nicht vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zuthun verhängen, sondern da sie, noch jemand, zu ihnen allen, oder einem insonderheit, zusprechen hätten, oder einige Forderung vornehmen, dieselbe samt und sonders Aufruhr, Zwytracht ohn allen Unrath im Heil. Reich zuverhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, zur Verhör nicht und gebührlichen Rechten stellen und kommen lassen, und nicht gestatten wollten, in denen oder andern Sachen, in was Schein oder was Namen es geschehen möchte, darinnen sie ordentlich Recht leyden möchten, und dessen erbietig wären, mit Raub, Nam, Brand, Fehden, Krieg / oder anderer Gestalt zubeschädigen, anzugreiffen / und zu überfallen.

Aus welchem allem unwiedersprechlich folget, so das allerhöchste Haupt und Obrigkeit nicht gemeynet, ein einigen Stand wider Recht, ungehörter Sachen zubekriegen, und zu vergewaltigen, oder andern dergleichen zugestatten, daß solches um so viel weniger einem andern und geringern zustehe und gebühre: Und derhalben dieser unschuldigen guten Stadt deswegen gar zuviel geschehen, und sie unbillicher Weise in solche Noth, Gefahr, und hoch verderblichen Schaden gesetzt sey.

Wie nun aus obigen Fundamenten mit mehrerm herfür bricht, daß die gute Stadt wider ihre von so viel hundert Jahren gehabte Freyheit, wider der Röm. Kayserl. Majestät so stattliche Sincerationes, ausdrückliche Special-Befehliche, Seiner Fürstl. Gnaden vor sich selbst, und durch andere gethäne münd- und schrifftliche Versicher- und Zusagungen, so wohl wider des Heil. Reichs Satz- und Ordnungen, und daß allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Maj. in dero Capitulation sich eines andern allergnädigst erkläret, mit dem geforderten Unterhalt auf ein Regiment, nit allein zu verschonen, sondern auch deswegen an ihrer Nahrung und Commercien nicht zu verhindern, noch weniger ihr alle Victualien, und was zu Auffenthalt des zeitlichen Lebens vonnöthen, abzustricken, am allerwenigsten aber sie, mit so harter Verfolgung anzusehen gewesen.

(6.) Argument. der Rath und gemeine Stadt haben durch keine Verbrechung sich ihrer Kayserl. Versicherungen verlustig gemacht.

Also wird sie (6.) mit Bestand keines Delicti oder Verbrechung, welcher wegen sie, ihrer vorigen Freyheit, Kayserl. Sincerationen und Versicherungen, sich verlustig und unfähig gemacht, und ein so schwere Last und Straffe verwürckt hätte, überführet werden können, wie ihr dann auch dergleichen Verbrechung noch nicht benennet, sondern das ist vielmehr Reichskündig, daß sich dieselbe jederzeit in Ihrer Kayserlichen Majestät Allerunterthänigsten treuen Devotion behalten, wie gleicher Gestalt an seinem Ort mit mehrerm dargebracht, und deswegen seynd Ihre Kayserl. Majestät und Seiner Fürstlichen Gnaden

Kay-

ANNO 1631. Kayserliche und Fürstliche unterschiedliche Confessiones, Assertiones, Attestationes, und sonderlich unter andern auch Hochgedachter S. Fürstl. Gnaden des Herrn Generaln, in ihrem Schreiben Num. XLII. als das Kayserliche Advocatorium, durch den Ehrenhold publicirt und angeschlagen werden sollen, Fürstlich Zeugnuß, Daß die Stadt in Ihrer Kayſ. Maj. Devotion, jederzeit treu beständig verblieben, vorhanden, quæ Confessiones propriæ, omnium probationum sunt fortissimæ & superlativæ, und bedarff keiner andern Ausführung.

Confessiones enim Imperatorum & Principum in literis factæ, plene probant. Nam si statur literis judicis attestantis aliquid de his, quæ ad officium suum pertinent; quantò magis standum erit dicto Principis, cujus autoritas supereminet omnes. Præsumitur enim Princeps justitiæ plenus & dicere omnia deliberate, & pro ut convenit: Et adeo non est credendum, quod falsum dicat. Zu dem ist solche der Stadt treue und beständige Devotion im gantzen Reich notoria und offenbahr, und ein anders über sie nicht erwiesen.

Etliche der Stadt Mißgünstige haben allerhand Ursachen gesucht, der Stadt beyzukommen.

Ohne ist das nicht, daß etliche der Stadt Mißgünstige, mit Fleiß Ursach gesucht, wie man sie in Gefahr, Unglück und Noth stürtzen möchte, und wann man auch nur dieselben vom Zaun brechen, und aus allen Winckeln herfür bringen sollte. Wie dann einer von den höchsten Officirern, allbereit Anno 1627. als Herr Feldmarschall Graf Schlick, der Stadt Gesandten unter andern referirt, daß ihme von denen beyden halben Carthaunen, so auf Ihr Excellentz Ersuchen, der Rath zuvorn, in Gemeiner Stadt Gießhause durch ihren Stückgiesser zufertigen vergönnet, die eine bald Anfangs zersprungen wäre, sich mit diesen nachdencklichen, und ohne Zweiffel aus seinem, wider die gute Stadt längst zuvor verbittertem Hertzen ungescheuet herfür gelassen, Ob man nun deßwegen nicht genugsame Ursachen wider die Stadt hätte, welches aber wohlgedachter Herr Graf Schlick, selbst mit diesen Worten in continenti verantwortet: Was diß für eine Ursach seyn sollte? Was die Stadt darfür, daß ein Stück zersprungen, könnte? So hat man auch, mit Prätendirung habender Commission zu Wolmerstädte, von der Stadt zweymal hundert tausend Reichs-Thaler, darum zu fordern sich angemasset, weil dieselbe etliche Häuser in den Vorstädten abgebrochen, und daher auch, daß die übrigen Einwohner in den Vorstädten, sich eine Zeitlang mit der Contribution aufgehalten, ihnen den Kayserischen an derselben, ein merckliches abgangen, solchen erlittenen Schaden, den man so hoch æstimirte, die Stadt ersetzen müßte, da doch die Römische Kayserliche Majestät in ihrer allergnädigsten Concession und Ratification, über solche Plätze in den Vorstädten, allergnädigst angezeigt und affirmirt, daß dieselbe zu ihrer Majestät selbst besten vorgenommen, auch gleichwohl hieraus zu mercken, wann man allein die ersten zwey Jahr, aus den schlechten Vorstädten, zwo Tonnen Golds Contribution / welches doch unmüglich, zu erlangen verhofft gehabt, was für unermäßlicher und unerhörter Reichthum in den gantzen Ertz- und Stifftern Magdeburg und Halberstadt, auch andern Fürstenthumben und Landen, in die fünff Jahr colligirt und eingesammlet seyn müsse. ANNO 1631.

Was für ein schlechte Ursach diß auch sey, um welcher willen, etliche unbilliger uñ hefftiger Weise der Stadt zuzusetzen, nicht ungeneigt gewesen, erscheinet hieraus, als Hauptmann Böckler, gleich am Heil. Christ-Abend gesucht, ihme ein Vost Gelds aus dem Ertz-Stifft, auf den 2. Januarii samt einer Convoy von 50. Mußquetirern durch die Stadt über die Brücken paßiren zu lassen, dasselbe auch ohne einige Contradiction verwilligt worden, daß der Magistrat dieses Orts allein die Convoy, mit ausgelöschten Lunten: Inmassen es bey dieser Stadt und Vestung zuvor jederzeit also gehalten, und nicht widersprochen wordē, durch zu lassen sich erkläret, da doch derselbe, wann es und daß das Antwort-Schreiben durch den Concipienten secundum stylum hactenus observatum, also verfasset gewesen, je so hoch empfunden werden wollte, sich in continenti corrigirt, und die Convoy, auch mit brennenden Lunten zu verstatten, sich resolvirt und erbotten, so aber nicht helffen wöllen, sondern gar odiose und hefftig an andere Oerter durch eigene Courier berichtet werden müssen.

Ja wann auch gleich nur ein armer Acker-Knecht, darum, daß er ihme die Pferde aus dem Pfluge nicht ausspannen und wegreiten lassen wöllen, sich zur Gegenwehr gesetzt, und durchs Glück desjenigen der ihme die Pistolen auf die Haut gehalten, oder ihn auch wohl gar durchschossen, mächtig worden, und denselben erlegt, auch deßwegen genugsam Zeugnuß vorhanden gewesen.

So hat doch die unschuldige Stadt deßwegen, im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät Anfeindung gewärtig seyn, und daß ein jeder in der Soldatesca Blut seine Händ zu waschen gesinnet wäre, hören müssen, wie solche und andere mehr Exempla, Vermöge der Acten, wann es die Nothdurfft erforderte, dargebracht werden könnten, daraus zu verspühren, daß der Stadt Mißgünstige, ihres Theils zu derselben Ursach zu suchen, höchstbegierig gewesen, wann sie nur dieselbe finden mögen, und weil man bey sich selbst ermessen, daß alle dergleichen herfür gesuchte Ursachen, zu einem solchen Werck, wie mans gerne gesehen und gewünschet gehabt, nicht erheblich gewesen, hat man endlich

ANNO 1631.

endlich Ihr Fürstlichen Gnaden vorzubringen und einzubilden sich nicht gescheuet, gleichsam Ihr Kayserliche Majestät noch dem gemeinen Wesen zum Besten, die Stadt nichts ersprießliches, und zu Beförderung dero Dienste geleistet, derohalben sie den geforderten Unterhalt, auf ein Regiment Kriegsvolck zu Fuß, verschaffen, oder in Verweigerung solchs mit Sperr- und Plockquirung von derselben erzwungen und erpreßt werden müßte.

7. Argum. mit Widerlegung deß Einwurffs, als wann die Stadt bey Kayſ. M. nichts gethan.

Und obwohl (7.) ein solch schwehr postulatum auf diß Fundament, wie jetzt erwehnet, gerichtet gewesen, so lebt man doch der tröstlichen Zuversicht, wann sich Ihre Fürstliche Gnaden der vorigen Jahr erinnern, so sie dann die Stadt um so viel mehr entschuldiget achten werden.

Man will sich zwar deßjenigen, so die gute Stadt, nach ihrem Vermögen gethan, und ausgestanden, nicht rühmen, halt auch für unnöthig Actum zu agirn, und solches weitläufftig zu wiederholen: sondern referirt sich allein geliebter Kürtze halben, auf dasjenige, was in primo Membro, sonderlich aber in §. Diese und dergleichen Kayserliche, Fürstliche, ꝛc. usque ad finem desselben Membri zur Nothdurfft angeführt worden. Und kan man mit gutem Gewissen bezeugen, daß solche unterschiedliche, aus treuer Devotion geleistete Dienste und Officia, in Unterhaltung einer so starcken Anzahl Kriegsvolck, auf fünff gantzer Jahr, so Ihr Kayserl. Majest. zu Bewahrung des Passes zum Besten geschehen (dafür es auch Ihr Kayserl. Majest. in ihrem allergnadigsten Schreiben Num. 45. und 12. wie auch in der Confirmation über die Vorstädte, selbst erkennen) ferner in Entrathung fünff jähriger Korn-Pächte so zu nichts anders, als der Kayserlichen Armee zum besten, durch den Bauersmann und Landvolck, von der Stadt und Bürgerschafft Eigenthum, zur Contribution hingegeben, in Ertragung der überaus grossen Verlusts an abgenommenen Kauffmanns-Gütern und Waaren, zu Wasser und Land, in Empfindung des mächtigen Schadens, wegen deren nun so viel Jahr gesperrten und gehinderten Commercien und Nahrung, (andere geringe Sachen, so gleichwohl gutwillig hergereicht worden, zu geschweigen,) überdiß in Herschiessung deren zu besserer Unterhaltung der Soldatesca, bewilligten ein hundert drey und dreyßig tausend Reichs-Thaler, und in Erleidung anderer fast unüberwindlicher Schäden, sich gewiß auf etlich viel Tonnen Golds belauffen, welche, wann es die Nothdurfft erforderte, mit gutem Grund liquidirt werden könnten: Dardurch verhoffentlich die gute Stadt, nach ihrer Gelegenheit und respectu aliarum Civitatum, welche gleichwohl, wann sie schon etwas gethan, noch darbey ihre Nahrung, Handel und Wandel, wo nicht vollständig, doch in etwas behalten und treiben können auch von ihren Unterthanen auf dem Lande, was sie dargereicht widerum collectirt, so aber bey so gestalten Sachen, und weil die Korn-Contribution in dem Ertz-Stifft fort und fort verblieben, und man sich auch unterstanden mit dem Getreydig auf dem Lande, eine Handlung und Gewerb anzustellen, dieser Stadt nicht widerfahren mögen, über ihr Vermögen sich erzeigt, also daß die Bürgerschafft mehrentheils darüber verarmen müssen.

ANNO 1631.

Und wann auch schon, um übrigen nicht alles mit baarem Gelde, damit andere ihre Seckel vielleicht zu füllen gesinnet gewesen, erstattet, so ist doch dasselbe, in Leistung redlicher und treuer Dienste, die keinem Geld zu vergleichen, auch mit keinem Geld zu bezahlen gewesen, erfolget. Ille enim proprie dicitur bene meritus, qui aliquod rarum præstiterit officium: Et sæpe quod datur exiguum, quod sequitur ex eo, magnum est. Dann wann man schon etlich Tonnen Golds an baarem Gelde, über das so geschehen, herschiessen können, und hätten Ihrer Kayserl. Majest. Widerwärtigen, sich der Stadt damahls, als die starcken Armeen dieser Orten gegeneinander gelegen, bemächtiget, was hätte man mit dem Geld dargegen ausrichten können? Inmassen Ihrer Kayserl. Maj. höchsten und hohen Officirern mehr als genug bekannt, ja wann gleich die Kayserliche Armee, als sie im Sandauischen Läger am Havelberge, an Victualien grosse Noth empfunden, lauter Gold und Silber gehabt, und ihnen alles zu Geld worden wäre, und man aus der Stadt von Bier, Wein, Brod, Haber, und andern Victualien nichts zugeführet, auch die Schiffe mit Nothdurfft durch die Brücke nicht verstattet, was würde das blosse Geld für Hungers-Noth gedienet haben? Es ist in solchen Fällen vielmehr der gute Will, als das Werck an ihm selber, zu erwegen, secundum illud:

Quod datur exile est, mentem sed respice dantis,
Hæc magni poterit muneris esse loco.
Et officio fungitur suo, qui tantum dat,
quantum per fortunam licet.

Gleichwie auch der Großmächtige König Artaxerxes, die Hand voll Wasser, so ihme ein armes Bäuerlein darreichte nicht verachtete, weil es aus gutem Hertzen geschahe, und er ein mehrers nicht vermochte.

Ihre Kayserliche Majestät selbst, sowohl Seine Fürstliche Gnaden der Herr General, haben solche geleistete Officia und Dienste in Gnaden erkannt, und daraus der guten Stadt treue Devotion verspühret, derhalben man dahin stellen muß, was der Stadt Mißgünstige, die dieses grossen Unheils, dadurch so vieler unschuldiger Menschen Blut vergossen worden, eine Ursach seyn, davon halten.

Und

ANNO 1631.

Responsio auff einen andern Einwurff.

Und ob wohl man gerne einräumet, daß der Gehorsam und die Schuldigkeit, gegen die Römische Käyserliche Majestät und das Heil. Reich, den Rath und gemeine Stadt, zu möglichen Diensten und Officiis, (so ferne sie nicht wider unsere und unserer Glaubensgenossen, wahre Religion und das Gewissen lauffen) verbinden, wie ihnen von ihren Mißgünstigen täglich auffgerücket werden wollen, die Stadt auch sich nochmals zu aller unterthänigster schuldigen Devotion obligat erkennet, und darinen beständig zu verharren gedencket: So ist doch hiegegen, aus Ihr. Käyserl. Majestät verhandenen, und in primo membro allegirten allergnädigsten rescriptis und mandatis klärlich zu vernehmen, auch an ihme selbst billich und allen vernünfftigen Rechten, auch deß Heil. Reichs Constitutionen gemäß, daß die gute Stadt, als die wider Ihre Majestät und das Heil. Reich nichts verbrochen, für solche ihre Treue, also und solcher Gestalt, wie geschiehet, nicht belohnet, so feindselig tractiret, verfolget, ja in die allereusserste Noth gestürtzet werden, sondern man vielmehr sie ihrer Treu und Beständigkeit, als sichs gebühret / anderer Gestalt und besser genieſen lassen sollen, und muß ja ein gehorsamer Stadt deß Reichs mit dem Ungehorsamen, nicht pari passu condemniret werden.

Antwort auff eine andere Gegenrede.

Und wird über diß nicht widerspro chen, daß Ihr. Kayserl. Majestät der Stadt hierinnen eine sonderliche Gnade wiederfahren lassen, in deme dieselbe die Confirmation, (wie solches Ihr. F. Gnaden in berührten Schreiben Num. XXVI. hierunter zu verstehen gegeben,) wegen Vestungs Raum in den Vorstädten, und um die Stadt allergnädigst ertheilet.

Es ist aber auch solche Begnadigung, wie Ihr. Fürstl. Gnaden wissend, nicht pure &simpliciter gratuita, sondern remuneratoria, und allerdings onerosa, in deme dagegen, zu besserer Unterhaltung der Käyserlichen Armee, ein hohe Summa Gelds / wie obgedacht, hergeschossen, da doch zuvor nur ein hundert tausent Reichsthaler, und zwar eingeschlossen einer Hauptverschreibung, beliebt, solche Summa aber nachmals erhöhet, und an baarem Gelde erstattet werden müssen.

8. Argum. von der Unmüglichkeit daß die Stadt ein gantz Regiment unterhalten solte.

Wann auch gleich (8.) falß weise zu setzen, aber doch nicht eingeräumet, die Stadt Magdeburg, auß obangezogenen Fundamenten, nicht zu verschonen were: So wolte doch die grosse Unmüglichkeit wol zu erwegen seyn, denn wie könte der, wegen so vieler außgestandenen hefftigen Beschwerungen, und so viel erlittenen Schäden, aufs eusserste erschöpfften Stadt, nunmehr erst ein Regiment, so Monatlich viel tausent Thaler erfordert, zu unterhalten möglich seyn? Und wann eine Stadt, wider Ihr Majestät gar gröblich delinquiret hätte, wie doch, GOTT lob, an diesem Orth nicht geschehen, und ein solche Last zu ertragen nicht vermöchte, könte sie doch zu keiner Unmüglichkeit gedrungen werden: Man wil geschweigen, daß die gute Stadt Magdeburg, die in Ihr. Kayſ. Majest. Devotion jederzeit verblieben, ein solche præmium, ihrer beständigen Treu halben, zu gewarten haben solte.

ANNO 1631.

Niemand kan zu unmöglichen Dingen verbunden werden.

Es ist ja nicht allein, in den gemeinen beschriebenen, sondern auch in den Göttlichen und Natürlichen, auch aller Völcker Rechten, gegründet, daß niemandt zu unmüglichen Sachen verpflichtet und verbunden werden möge: welches auch so weit außgelegt und verstanden wird, daß solche Impossibilität, weder durch die Gesetze und Constitutiones Principum, noch per consuetudinem & inveteratum usum, noch durch Vergleichungen und Conventiones, noch durch Eydesleystungen, noch durch angehengte Pœnam oder Conditionem, oder durch einige Mittel und Wege, wie die immer Namen haben mögen, kan und mag eingeführet werden, adeo, ut nec summi Principis autoritas circa impossibilia se extendat.

Was unter der Unmüglichkeit verstanden wird.

Und werden nicht dis allein impossibilia geachtet, quæ nullo modo fieri possunt, sondern auch, quæ difficulter & pene cum rei ipsius interitu præstari possunt.

Impossibilitas civilis sive legalis hat einerley Würkung cum impossibilitate naturali.

Dann diß ist ein impossibilitas civilis & legalis, welche einerley Krafft und Würckung cum impossibilitate naturali hat. Und seynd fast unzehlich viel Exempla von Städten, Flecken, und Dörffern, ja gantzen Provintzen und Fürstenthumen vorhanden, darauß zu vernehmen, wie es denenselben, wegen solcher impossibilität ergangen, wie die Armen Leute, wenn sie zuvor alles, was sie an Gold, Silber, Geld, Haußrathe und dergleichen gehabt, hingegeben, endlich ihre Häuser und Hütten stehen lassen, und mit ihren armen Weibern und Kindern im Elend jämmerlich herum ziehen müssen.

So kan man auch nimmermehr dafür halten, daß Ihr. Maj. Wille jemals gewesen seyn werde, daß die gute Stadt sich selbst verderben, und über Vermögen Geld schaffen solte, inmassen kurtz zuvor mit mehrerm demonstriret worden: Es ist ja auch dergleichen Proceß in deß Heil. Reichs Constitutionibus nicht zu befinden, und kan die Stadt darauß anders nicht schliessen, als daß sie bey etlichen sehr verhasset seyn müsse, da sie doch, ihres wissens, um einen oder den andern es nicht verdienet, und da, über verhoffen, man zu einiger Offens Ursach gegeben haben, und dessen hätte sollen berichtet werden, wäre man erbötig gewesen, solches zu corrigiren und zu ändern. Man muß es aber Gott dem Allerhöchsten, welcher die innersten Winckel deß Hertzens erforschet und prüfet, in Gedult anheim stellen und befehlen, sich seines guten Gewissens trösten, und der Besserung hoffen. Omnium enim rerum vicissitudo est: Et

Non semper imbres nubibus hispidos
Manant in agros, aut mare Caspium

1631. ANNO

Vexant inæquales procellæ
Usque, nec Armeniis in oris
---Stat glacies iners
Menses per omnes; aut Auqilonibus
Querceta Gargani laborant,
Et foliis viduantur Orni.

Ihr. Kayserl. Majest. bezeugen (9.) in dem angezogen Rescripto Num. 5. allergnädigst, daß deroselben und deß Heil. Reichs Freye Hansee Städte, darunter die Stadt Magdeburg in specie namhafftig gemacht wird, gegen Ihr. Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich, auch deren Vorfahren, Römischen Kaysern in standhaffter Devotion jederzeit verharret, daher auch, bey dieser Kriegs-Unruhe, zu den Waffen nicht greiffen wollen, und daß Ihr. Majest. solches von ihnen, als standhafftigen treuhertzigen Reichsständen, und Liebhabern deß Vatterlandes und allgemeinen Friedens, bey J. M. schweren Kayserlichen Regierung, zu gnädigem Gefallen gereichen thäte, auch eben, um solcher Ursache willen, & sic ob bene merita, damit sich diese Städte, gegen Ihr. Majest. deroselben Vorfahren, und das H. Reich, verdienet gemacht, dieselbe Städte sambt und sonders mit aller Kriegsbeschwer verschonet wissen wollen.

9. Argum. Ihr. Kayf. Maj. eygenes Zeugnüß so sie den Hansee Städten gegeben.

Wie es denn auch an deme, und auß deß Heiligen Reichs unterschiedlichen Abschieden zu vernehmen, daß die Hansee Städte, in und bey wehrendem Türcken Kriegen, zu Hülffreichung, absonderlich ersucht, und dem Heiligen Reich ihre Dienst redlich geleistet, auch solche noch künfftig zu thun, nicht unterlassen werden.

Derhalben in solcher Consideration Ihr. Kayf. Majest. in unterschiedenen allergnädigsten Mandatis und Rescriptis, diese und andre Hansee Städte um so viel mehr bey ihrem Stande, Commerciis und Nahrung ungehindert zu lassen, und mit so schweren unerträglichen Exactionibus nicht zu belegen, bewogen worden, damit sie nicht gäntzlich enerviret und ruiniret, sondern auch ins künfftige Ihr Majestät und dem Heiligen Reich ihre Dienste und Officia leisten, und erzeigen könten.

Dagegen diejenigen, denen jetziger Zeit zum höchsten angelegen, ein und das ander Land und Stadt, an ihrem Vermögen gäntzlich außzusaugen und zu erschöpffen, und sich davon, wie der Augenschein und das Werck an sich selber solches bezeuget, zu bereichern, Ihr Majestät und dem Heil. Reich, wenn es einmahl die Noth, wider den Türcken und Erbfeind der Christenheit, erfordern solte, wenig Hülffe und Assistentz leisten würden, dann wer weiß, wo über etliche Jahr solche Leute zu finden: und wie dasjenige, was also zusammen gebracht, wieder verschwinden und verstäuben möchte.

10. Argum. laß die Anhaltung

Und wiewohl (10.) von Schiffer und Fischerbursche, und andern armen Leuthen, die Anhaltung deß Getreydichs fürgenommen, so kan doch solches darum der gantzen Stadt nicht imputiret und zugemessen, vielweniger dieselbe, ut civitas, für eine Rebellische Stadt und Commun gehalten, am allerwenigsten mit Vergiessung so vielen unschuldigen Bluts/also sehr beschwehret, verfolgt/und mit ihr, gleichsam sie in die Acht und Ober-Acht erkläret wäre, verfahren werden.

ANNO 1631. des Getreidichs nicht der gantzen Stadt ut Civitati, zugemessen werden werden könne.

Denn einmahl ist gewiß, wenn ein Delictum, vermöge der kundbahrn und unläugbarn Rechten, ab Universitate, vel civitate, ut civitate, begangen seyn soll, daß dazu sonderliche requisita gehören, nemlich, daß solches entweder von der gantzen Bürgerschafft, oder á majore ipsius parte geschehe, und in sonderheit dieselben per sonitum campanæ, tucæ, oder auf andere gewöhnliche Weise, dadurch man sonst eine Zusammenkunfft der Bürgerschafft, anzustellen pflegt, convocirer, und so dann solch delictum consulto, de liberato & communicato consilio vorbracht werde. Ja es ist auch nicht genug, und kan eine tota civitas deßwegen nicht schuldig gehalten werden, wann auch gleich die gantze Mennige der Bürgerschafft, ut singuli etiam explicatis & levatis vexillis, vim publicam inferiret oder dergleichen begienge, wenn nicht convocationis solennitas vorher gienge, und unanimi consensu atque in forma universitatis, die Waffen ergriffen weren, auch so gar, ob schon Consulis consensus und Einwilligung mit unterlieffe, wie doch allhier auch nicht geschehen, dann auf alle solche Fälle, dennoch nicht die gantze Stadt, ut Civitas, vel ut universitas, sondern nur allein die Cives, ut singuli, pecciret, auch deßwegen, ut singuli, und nicht die gantze Stadt, ut civitas zu bestraffen were.

Requisita ad delictu a civitate, ut Civitate, commissum pernentia.

Und solche requisita müssen nicht allein, dem libello supplicationis, pro impetranda citatione, inseriret, sondern auch luculenter, und mit seinen qualitatibus bewiesen und dargebracht werden, die Zeugen auch/die solches probiren und wahr sagen wollen, in specie de legitima convocatione, und das ein solch delictum in forma universitatis committiret, deponiren.

Denn es ist ein anders, wann man sagt, homines universitatis, vel de universitate hoc vel illud delictum perpetrasse, ein anders aber, ipsam universitatem aliquid fecisse, und solches alles ist in Jure dermassen gegründet, das es keiner weitern Außführung bedarf, wird auch in ipsa Camera Imperiali also gehalten.

Nun aber wird die gute Stadt Magdeburg, nimmermehr wie recht überführet werden können, das auf jetztgedachte Weise, Maaß und Form, wie erzehlet, das Getreydich in den Schiffen angehalten, auch die andern Excesse verübet seyn solten: Sondern es ist allbereit zuvorn demonstriret, und genungsam dargethan, daß dieses allein von der Schiffer- und Fischers bursche, und andern armen nothleidenden Leuten erfolget, da weder Convocatio, noch deliberatio (siquidem venter longas deliberationes, & convocationes non patitur) vorher

ANNO 1631.

vorher gangen, zu Wercke gerichtet: Der Rath und zugehörige Stände, auch gehorsame Bürgerschafft, seynd darüber bestürtzet worden, haben groß Mißfallen darob getragen, und ihre Dispatientz hierinnen gnugsam bezeuget, das der Magistrat, nicht allein für sich hinab an die Elbe gefahren, sondern auch zu mehrer Bewegung, dieser armen nothleydenden Leute, etliche Theologen mitgenommen, und durch müglichen Fleiß, wiewohl mit ihrer nicht weniger Gefahr, solches abzuwenden, sich aufs höchste bemühet, auch endlich, wegen ihrer Unschuld, coram Notario & Testibus protestieret, und sich verwahret. Und das sich solches also verhalte ist nicht allein denen Kayserlichen Kriegs Officirern, so damals derer Oerter ausserhalb der Stadt, ihre Quartier gehabt, bekant, und ihr Gewissen überzeugt sie dessen: Sondern die Römische Kayserl. Majestät excusiret den Rath, und ihre Zugehörigen selbst, und gibt ihnen deßwegen ihr Kayserlich stattlich Zeugnuß / wie solches auß der Beylage, mit Num. XXXIV. außtrücklich zu vernehmen. Ebner massen contestiren auch dasselbe hochgedachte S. F. G. der Herr General, in vorerwehnten seinem Schreiben Num. 32. mit diesen verbis dispositivis: Wie sie selbst wohl wüsten, daß der Rath und andern von der Bürgerschafft, der Erbarkeit weren, das sie an allem diesem Verüben und Beginnen, gantz kein Belieben trügen: Welche Kayserliche und Fürstliche Testimonia also qualificiret, das sie nach Außweisung der Rechte, pro confessionibus & sic pro plena probatione gehalten werden.

Dieweil dann nun aus solchem allen überflüssig erscheinet, das an diesem Werck, so allein von etlichen armen nothleidenden Leuten vorgenommen, die gantze Stadt nicht schuldig und dieselbe, als eine gantze Commun und Civitas nichts peceiret, noch etwas straffwürdiges committiret: So ist darauß der Schluß leicht zu machen, das derselben in deme, so wider die gantze Stadt, mit so grosser Feindseligkeit, sehr strenger Plockquier- und Belägerung, Abnehmung der Bürger Güter, an Waaren, Korn, Häu und Graß, Abbrennung ihrer Wind- und Wassermühlen, Verwüst- und Verherung des Ihrigen (an welchen allen doch die jenigen, so das Getreydig angehalten, nicht eines Pfennings werth haben) mit so vieler unschuldigen Menschen Erwürckung, quorum sanguis sine dubio, ut habetur Genes. 4. vers. 10. & Apocc. 6. vers. 10. vindictam clamat coram Deo (welches derjenigen, so wider der Kayserlichen Majestät und S. Fürstl. Gnaden deß Herrn Generals so hoch ansehnliche Sinceratione, Befehlich und Versicherungen, der unschuldigen Stadt, ein solch Elend zuwegen gebracht, ihr Gewissen zu seiner Zeit wohl sagen wird) bißhero vorgenommen, ungütlich und zu viel geschehen, und sie, als die nichts committiret und verbrochen, damit billich zu verschonen gewesen, cum ubi nullum delictum, ibi nec pœna esse debeat: Nec pœna egrediatur delinquentes, sed suos teneat Autores.

ANNO 1631.

Und ist (11.) diese Beschwerung um so viel grösser, das die gute Stadt, über diesem allen nicht einsten citiret, gehöret, ihr von deme, so ihre Widerwertigen, ohne Grund, ihr Schuld gegeben, nicht das geringste communiciret, keine cognitio vorher gangen, ja keine declatatoria sententia, welche doch auch in solchen Fällen, omnino erfordert wird, erfolget, sondern stracker Dinge ab ipsa executione, mit hefftigen Beschantzen, greulicher Verfolgung, Niederschiessung, was man nur von Menschen aus der Stadt antreffen können, und Abnahme des Ihrigen, angefangen und verfahren, wie solches das Werck an ihm selber bezeuget, also gar, das auch nicht einsten ein Paß auf einen einigen Botten, man wil geschweigen auf Gesandten, so die Stadt, an Ihro Kayserliche Majestät abzufertigen gesinnet gewesen, erhalten werden können, da doch, das ein jeder mit seiner Nothdurfft gehöret werde, nicht allein den gemeinen beschriebenen, sondern auch den natürlichen Rechten gemäß, und solches eine species defensionis ist, quæ nemini & ne quidem Diabolo, si in judiciis esset, deneganda foret: Sonderlich in causa hac vel maxime ardua, und fürnemlich einer gantzen Stadt, und so volckreichen Commun, da so vieler tausend unschuldiger Menschen, so wohl Weiber und Kinder, Leib und Leben, Haab und Gut, und alle zeitliche Wohlfahrt periclitiret, welche causæ cognitio billich vorher gehn, auch deßwegen die Plockquirung abgeschafft, und ob die Stadt schuldig oder nicht, mit ihrer Nothdurft sattsam vernommen werden sollen.

11. Argum. daß die Stadt deß wegen niemals citiret und gehöret, sondern stracks ab executione angefangen sey.

Wie denn auch Ihro Kayserliche Majestät allergnädigster Wille und Meynung anders nicht ist. Cum summus Princeps velut imago Divinæ Majestatis sit, & juste velit regere; Et communis pater omnium dicatur, eoque boni parentis more, subditis non gravis, sed illis tanquam filiis thesauros præparare, eosque in cunctis necessitatibus Pastoris vice fvoere debeat. Quippe princeps debet injurias & damna suorum subditorum ulcisci, & paterno affectu illis providere & contra omnem vim tueri: Dicitur enim delegatus Dei, & à Deo institutus ad justitiam & judicum: Et si aliquid factum est, quod fieri non debuit, dicitur circumventus.

Dahero denn auch (12.) aus dem Kayserlichen Mandat und desselben narratis, Num. 33. klärlich zu verspühren, das J. K. M. von der Stadt Widerwertigen und Mißgünstigen ungleich berichtet worden, den die Narrata desselben lauten also: Wie J. K. M. in glaubwündige Erfahrung komen, das eine Zeithero allerhand gefährliche weit aussehende Zusamenkunften, Rottier und Vergadderungen

12. Argum. Daß das Kayserl. Mandat auff der Stadt Widerwertigen ungleichen Bericht außgewürcket sey.

ANNO 1631.

vor die Hand genommen weren, welche so weit herfür gebrochen, daß man offentlich die Waffen zu ergreiffen, allerhand Aufstand und Tumult zu erregen, die jenigen geistlichen Ordens-Personen in unser Lieben Frauen und S. Agneten Closter, auch anderswo, Ihrer Kayserl. Maj. Schutz zuwider zu überfallen, ja so gar Ihrer Kayserl. Majest. Kriegsvolck, so in dem nechsten Flecken Quartier gehabt, feindlicher und unversehener Weise anzugreifen, theils Proviant, so für Ihr Majestät Armada in den Nider-Sächsischen Crayß verordnet gewesen, anzuhalten und hinweg zu rauben, und in Summa, dergleichen Thätlich- und Widersetzlichkeit an die Hand zu nehmen, sich unterstanden, welche nicht anders, als eine offentliche Rebellion, Auffruhr, Meuterey, und Landfriedbruch auff dem Rücken trügen.

Es hat zwar der Rath, auf solch Kayserlich Mandat in seinem allerunterthänigstem Vorbericht sub dato den 4. A. und 14. N. Julii nechsthin, Ihro Kayserlichen Majestät zu erkennen gegeben, wie derselbe seine und gemeiner Stadt nothwendige Exceptiones einzuschicken gemeinet, welches aber, wegen abgeschlagenen Passes, bißhero nicht geschehen können.

Nun ist zum guten Theil, auß dieser Deduction in secundo membro, zu vernehmen, wie es hierum allenthalben beschaffen, dann die jenigen, so an Ihro Kayserliche Majestät diesen Bericht gethan, nimmermehr werden darthun können, gleichsam eine zeithero, allerhand gefährliche weitaußsehende Zusammenkunfften, Rottir- und Vergadderungen in der Stadt vor- und an die Hand genommen, offentlich zu den Waffen gegriffen, und allerhand Aufstand und Tumult erreget were, sintemal weder dem Rath, noch zu gehörigen Ständen, davon im geringsten etwas wissend.

Dagegen ist Notorium und der gantzen Stadt, und jedermänniglich bekannt, daß die Anhaltung des Getreidigs, und was sonsten vorgangen, so unversehens und urplötzlich von etlichen geschehen, daß mehr auch zuvor darvon nichts gewust gehabt, und wäre dasselbe wohl nicht erfolget, wann nicht die vorige, vom 12 Martii, so gar harte Bedrück- und Sperrung aller Commercien und Victualien fürher gangen, wie ex secundo membro hujus deductionis zu verspühren, und bald noch etwas weiter berühret werden soll.

Es hat auch die Stadt, oder derselben Bürgerschafft, keine Waffen, weder damals, noch hernacher offensive zur Hand genommen / sondern sich allezeit in terminis behalten: Die Geistlichen Ordens-Personen seynd von niemand überfallen, sondern vielmehr mit lebendiger Guardi dermassen versichert, das ihnen nichts widerfahren, auch auf Begehren, ohn einigen Schaden und mit allem Willen zur Stadt hinauß geschafft worden: Und demnach das Kloster Berga, ausserhalb der Stadt, zu Nacht, bey verschlossenen Thoren, da keiner von den Bürgern hinauß kommen, angefallen, das ander aber, in der Vorstadt gelegen, und also außwendig vom Wasser der Anfall geschehen, mag solches allerhand Gesindlein zugleich aus den gedachten Vorstädten, und vom Lande, neben etlicher Fischer- und Schiff-Bursch, so, wie man darfür hält, vorlängst außgerissen / verübet haben, und ist derhalben um so viel weniger, der gehorsamen Bürgerschafft solches beyzumessen. ANNO 1631.

13. Argum. Daß die Anhaltung des Getreidigs, von den armen Leuten, auß keinem Vorsatz, oder Betrug geschehen, sondern summa necessitas sie dazu gezwungen.

Wiewol auch (13.) der Rath, sampt zugehörigen Ständen und Bürgerschafft, an diesem allen, so dißfals vorgangen, gantz keine Beliebung getragen, sich auch desselben niemals theilhafftig gemacht: So muß doch gleichwohl darbey berichtet werden, wie auch zum Theil in secundo membro allbereit berühret, das bey diesen armen nothleidenden Leuten wohl kein solcher Vorsatz gewesen, einigen Tumult, Sedition, oder Rebellion anzufangen, wann nicht die allereusser Bedrückung, Armuth und Hungers-Noth, sie darzu getrieben, welches so wohl ex antecedentibus, als ex consequentibus abzunehmen, in deme sie vom 12. Martii, biß auf den 28. May, und also gantzer eylff Wochen, die vorhergehende grosse Beschwer- und Sperrung ihrer Nahrung, hefftige Noth, und überauß grosse Feindseligkeit außgestanden, welche aber doch sie mit Gedult ertragen, den Rath unterschiedlich ersucht, derselbe verschaffen möchte, das der Paß wiederum eröffnet werden, und sie ihre Nahrung haben, ihr täglichs Brod erwerben und erlangen könten, wie dann auch, bey wehrender dieser Sperrung, allbereit zu zweyen malen etliche Schiff mit Getreidig, so den Kayserischen zugehöret, durch die Brücken, für der Stadt fürüber passiret worden, daran sie sich doch nicht vergriffen, (welches nicht verblieben seyn würde, wenn einiger Vorsatz bey ihnen gewesen seyn solte,) sondern sich dessen so lang enthalten, biß sie endlich die alleräusserste Hungers-Noth, in deme sie mit ihren Weib und Kindern nichts mehr zu leben gehabt, darzu gezwungen: So haben sie auch an solchem Getreydig keinen Raub begangen, vielweniger dasselbige preyß gemacht, oder unter sich getheilet, sondern es in Beyseyn Notarien und Zeugen, messen und außschütten lassen, und allein darbey inständig gebeten, ihnen ihre Nahrung und den Paß zu öffnen. Worauß dann kein dolus, qui alias in omni delicto requiritur, zu verspüren, oder zu præsumiren, und ist ohne das Rechtens, das auch quælibet causa, etiam in justa & temeraria in delictis à dolo excusiret.

Derhalben die grosse Armuth und der Hunger sie endlich ad extrema tentanda getrieben: Weib und Kind haben sie ernehren, und ihnen alimenta schaffen sollen, dargegen seynd, wegen gesperrter und plockquirter

ANNO 1631.

quirter Stadt, zu Wasser und Land, ihnen alle Mittel benommen gewesen, was aber diß für ein Jammer und Elend seyn muß, ist leicht zu ermessen.

Die Rechte melden, quod is, qui alimenta negat, necare videatur, und daß die denegatio alimentorum einer Tortur oder peinlichen Marter zu vergleichen: Nihil enim miserius fame est; eaque omnium rerum clades & acerbitates superat; & animi tormentum est, corporis tabes, magistra peccandi, durissima necessitatum, deformissima malorum. Imo propter famis necessitatem possunt vendi, etiam res sacræ & religiosæ: Et urgente fame subtrahens panem à pœna furti est immunis. Und ist gewiß, daß offtmahls die Hungers-Noth, multis delinquendi occasionem verursacht, die sich sonsten desselben wohl enthalten möchten. Perdifficile enim est ad veritatem verba facere, quia caret auribus, nec præcepta audit.

Worzu dann auch kommen die über grosse Ungedult, dann zulehen haben diese Leut nicht mehr gehabt, die Nahrung etwas zu treiben, ist ihnen verwehret gewesen, man hat ihnen noch darzu ihre Netze und Garn, ja auch die Fische, so sie für alle ihre Wolfarth, erkaufft gehabt, abgenommen, sie übel geschlagen, verwundet, nach ihnen geschossen, sie mit über grossem Schmähen, Verhöhnen und Schelten angetastet, und solches haben sie gantzer eilff Wochen also erlitten und ausgestanden, daraus dann endlich erfolget, daß es zu einem solchen Unwesen ausgeschlagen. Patientia enim sæpius læsa, tandem fit furor.

Und wann man die Historien ansiehet, befindet sich, daß aus dergleichen Noth-Zwang groß Unheil entstanden, wie dann auch diß ein memorabile exemplum ist, das von den Romanis geschrieben wird, quod nunquam majore in periculo fuerit senatus universus, quam cum Pompejum nollet præfici classi contra Piratas. Plebs enim tanta iracundia exarsit, ut ad delendum Senatum properaret: causa erat, quod Piratarum potentia, impedita navigatio famem peperisset. Dio in Pompejo. Adam. Contz. Polit. lib. 9. c. 13. §. inter cætera incommoda 2. vers. nunquam. fol. 746. edit. noviss.

Nichts weniger hat sich der Rath erbotten, die rechten Authores dieses Wercks, nach Befindung der Gebühr, zustraffen, welches aber durch fleißige Inquisition geschehen muß, damit, weil zu denselben auch hernacher mehr getretten, und der Hauff groß worden, nicht der Unschuldige mit dem Schuldigen, oder wohl gar der Unschuldige allein bezahlen müßte, bevorab, weil darvon etliche allbereit umkommen und geblieben, etliche, und sonderlich die ledige Bursch ausgetretten, auch bey den Einfällen, in beyden Klöstern, Berga und S. Agneten, so ausserhalb der Stadt gelegen, viel aus den Vorstädten, auch vom Land, bey der Nacht und geschlossenen Thoren, wie vorberühret, sich finden lassen, derhalben etwas cautius auch solcher Gestalt hierinnen zu procediren, ne animorum acerbitas magis exacerbetur. Non enim in complices seditiosorum (si modo hoc factum seditionis nomen mereatur) nimis anxiè inquirendum est: non qui consiliis, non qui opibus juvisse dicentur severius indagandi. Nam si velis in omnes seditionis participes inquirere, infinitis cogaris te cædibus cruentare, nec habiturus sis denique, cui imperari possit: Hinc Octav. Farnesius noluit in omnes inquirere, sed saltem confessos & convictos puniri permisit, cæteros silentio obliteravit. Et ante omnia videndum est, ne nimia severitate ejusmodi homines ad desperationem adigantur. Sicut exemplum admodum memorabile extat Gandavensium. Illi enim cum se in Ludovici Nivernensium & Flandriæ Comitis pacem æquis conditionibus dedere vellent, & is jussisset eos pedibus nudis, aperto capite, laqueo in collum inserto, ad se supplices prodire, suoque de iis, quid facturus esset, arbitrio relinquere, per durissimas istas conditiones in tantam desperationem adducti sunt, ut quinque circiter civium millibus armatis ex urbe prodeuntibus, comitis exercitus quadraginta millium hominum fusus sit ac prostratus.

14. Argum. Daß diejenigen, so die Stadt also verfolget, die Principal-Ursach dieses Unheils sey.

Woraus dann (14.) auch weiter folget, daß diejenigen, welche der Stadt so feindseelig zugesetzet, an dieser, von etlichen armen Leuten, beschehenen Anhaltung, die Haupt- und Principal-Ursach seyn. Dann hätten dieselben sich der Röm. Kayf. Maj. allergnädigsten Versicherungen, Versprechnüssen und Befehlchen, ja J. Fürstl. Gnaden des Herrn Generaln, so vielfältigen schrifftlichen Zusagungen gemäß bezeiget, die ohne das so viel Jahr an einander, wegen dieses beharrlichen Kriegs, auch niedergelegener und gestopffter Commercien, erschöpffte und ausgesogene Stadt und Bürgerschafft nicht also verfolget, ihnen das Ihrige abgenommen, alle Victualien und anders aufgehalten und gesperret, also, daß nicht eines Hellers werth, wie ihre schrifftliche Ordinantz, laut der Beylage Num. 27. und 28. vermag hinein gebracht werden können, die armen nothleidenden Leute, in so grosse Hungers-Noth, ohne einige Verschuldung gesetzet, und dardurch der Stadt und Bürgerschafft sauren Schweiß und Blut mit Gewalt heraus zupressen, und sich damit zu bereichen ihnen vorgenommen: So würden sie das müchende und ohne das fast untüchtige Getreydig, so doch gemeine Stadt hernachmahls theuer gnug bezahlet, wol paßiren lassen, und sich daran im geringsten nicht vergriffen haben.

Daß aber der Stadt Mißgünstigen einen lautern Fürsatz, und unersättigte Begierde

ANNO 1631.

gierde gehabt haben müssen, dieselbe also zu ängsten, ihnen das Wenige, so noch übrig, vollend abzuzwingen, und auch wohl etwas mehrers darunter zu suchen, das erscheinet unter andern hieraus, daß diß angehaltene Getreydig, kein Proviant-Korn, wie man die Römische Kayserl. Majest. ungleich berichtet, gewesen, sondern an andere Oerter versilbert, verkaufft und Geld daraus gemacht werden sollen, wie des Herrn Altringers schrifftliche Ordinantz, Num. 16. so am 8. Alt und 18. Neu May, und also kurtz zuvor, in selbigem Monath, datirt, als die Anhaltung erfolget, klärlich ausweiset.

Da nun etliche mit der Stadt nicht etwas anders, wie die im andern Membro dieser Deduction vielfältigen Bedräu- und treuhertzige Warnungen deßwegen gnugsame Andeutung geben, im Sinn gehabt, warum hätten sie solch Getreydig, weil es ohne das verkaufft werden sollen und müssen, nicht auch dieser Stadt, um ihr Geld und Bezahlung, zu armer Leute Auffenthalt, gönnen, sondern es eben an andere Oerter verführen wollen? Und ist leicht zu ermessen und abzunehmen, wie tieff dieses den armen nothleidenden Leuten, ja auch der gantzen Bürgerschafft zu Gemüth gangen, und gleichsam ins Hertz geschnitten, daß sie mit ihren Augen, wie das im Land und Ertz-Stifft, und für dasselbe erwachsene Getreydig auf der Elbe, für der Stadt über geführet, ansehen, dieselbe noch darzu den Paß durch ihre Brücken, wie allbereit vielmahls geschehen, verstatten und hergeben, auch wissentlich geschehen lassen sollen, daß zugleich mit, und unter solchem Getreydig, auch ihrer Kirchen, Schulen, Hospitalien, ja der Bürgerschafft selbst, und armer Wittiben und Waysen eigenthümliche und von GOtt und Rechts wegen, niemand anders, als ihnen zustehende Korn-Pächte, Zehenden, und Zinnsen, so man ihnen so lange Zeit, und etliche Jahr eigenthätlich, und unverschuldeter Dinge vorenthalten, und unter dem Prätext solcher unerhörten Contribution hingenommen, hinweg geschafft worden, dargegen aber ihre Prediger, Schul-Collegen, Current-Knaben, arme Hospital Leute, ja sie, die Bürgerschafft selbst, Noth, Hunger und Kummer leyden müssen, und über diß alles, man noch darzu, die gute Stadt aufs alleräusserste gedrücket, gequälet und verfolget, welches nicht allein wider die Weltlichen und aller Völcker Rechte, sondern auch wider die Natur selbst, streitet und läuffet. Es ist auch unzweiffelich, daß die Römische Kayserliche Majestät, als ein gerechter Kayser, solches zum höchsten improbiren, und ein jedes aufrichtig Hertz sich gleichsam über dieser grausamen Unbillichkeit, entsetzen werde: Und möchte die gute Stadt deßwegen cum D. Gregor. Nyssen. in Epist. ad Flavianum, wohl exclamiren und sagen: Gravior injuria, nobis accidit ab amicis, quam si ab hostibus proficiscatur. Denn ja im Anfang die Promissen, wie allbereit zuvor angezogen, viel anders, und daß man anders nichts, als lauter Freundschafft zu gewarten haben sollte, gefallen.

ANNO 1631.

Aber es muß die so lang verfolgte Stadt, sich dessen trösten, daß der allerhöchste GOtt, der alles siehet und höret, sie in ihrer Noth und Unschuld nicht verlassen werde: & quod omnis crudelitas Deo maxime invisa, justissimam ultionem denique expectet. Natalis Comes hist. lib. 12.

15. Argum. Der Rath und gemeine Stadt hat sich dadurch, daß sie wider Gewalt, sich mit GOttes-Hülff geschützet, dieses Wercks mit theilhafftig gemacht, kan auch deßwegen keiner Rebellion beschuldigt werden.

Vielweniger kan (15.) dem Rath von von etlichen Officirern beygemessen und die Schuld gegeben werden, gleichsam sie sich alles dieses Wercks, dardurch, daß die Stadt wider die grosse feindseelige Verfolgung und Gewalt, etlich Kriegs-Volck, zu Ihrer und der Ihrigen nothwendigen Rett- und Vertheidigung angenommen, theilhafftig gemacht / die vorige, von den armen Leuten begangene Actus ratificiret, und also deßwegen die gantze Stadt und alle derselben Bürger und Einwohner, in pari condemnatione, auch für nichts anders, als Rebellen zu achten, und wie die ärgsten Aechter von ihren Widerwärtigen zu tractiren, und aufs äusserste zu beängstigen und zu quälen seyn sollten, inmassen auch solches bißhero von ihnen gar emsiglich practiciret worden.

Dann hieran dem Rath und gemeiner Stadt zuviel und ungütlich geschiehet: Sintemahl unlaugbahren Rechtens, daß conscriptio militis, kein actus prohibitus sey, wann die debitæ circumstantiæ und causa finalis justificiret wird. Es ist auch der Unterschied, an miles sit conscriptus ad offendendum, aut alicui bona sua auferendum, damnum inferendum, Civitatem obsidendam & similibus casibus; Oder ob solches allein ad defensionem fürgenommen, wohl in Acht zu nehmen. Denn daß eine solche Kriegs-Verfassung, so auf den ersten Fall, nehmlich, allein zur Offension angesehen, ipso jure illicita & reprobata sey, daran ist gar nicht zu zweiffeln.

Im Gegenfall aber, si miles conscribatur in eum finem, ut quis de suosque, contra offensores, vim & arma sibi moventes defendat, & bona vi ablata recuperet, ist solche Kriegs-Verfassung nicht allein nicht verbotten, sondern auch in Constitutionibus Imperii gebotten und zugelassen. Denn das ist eine necessaria defensio, wann jemand inique provociret, und daher nothwendig, und gleichsam gezwungen, in defensionem sui alioquin perituri aut periclitaturi, vel ob defensionem bonorum, aut suorum uxoris, liberorum & amicorum, zu den Waffen zu greiffen genöthiget wird. Und solches hat ihm Rechten seine vernünfftige Ursachen: Sintemal, quod vim vi repellere liceat, alle Gesetz und Rechte zu lassen, also gar, daß es auch nach dem Gesetz der Natur, den unvernünfftigen Thieren gemein ist, secundum illud Ciceronis dicentis: hanc

non

ANNO 1631.

non esse scriptam, sed natam legem, quam non didicimus, accepimus, legimus, verum ex natura ipsa arripuimus, hausimus, expressimus: Ad quam non docti, sed facti: Non instituti, sed imbuti sumus, ut si vita nostra in aliquas insidias si in vim, in tela inimicorum incidisset, omnis honesta ratio esset expediendæ salutis.

Daher schreiben auch die Canonistæ selbst, Clericum sacra agere volentem, posse invasorem in Ecclesia impune occidere, & postea cœpta sacra perficere. Und diß alles heißt im Rechten nicht bellum moviren, oder verursachen, sondern ist und bleibet allein eine, omni jure naturali, gentium & civili, zugelassene Defension.

Es wird auch ein solcher Provocans, oder Benöthiger darfür gehalten, als wann er nicht ab alio, sondern à seipso lædiret und beleydiget werde, und dahero dem Defendenti keine Schuld beymessen könne, sondern vielmehr, als der Autor illius mali, dem andern Theil alle ablata und dergleichen damna, tanquam ex facto suo oborta, zu erstatten schuldig sey: Und weil über diß, delictum fractæ pacis dolum erfordert, schleußt eine solche necessaria & coacta defensio, doli præsumptionem gäntzlich aus.

Wann man nun in gegenwärtigem Fall, den rechten Grund erlangen will, ob nehmlich die Stadt, wie ihre Widerwärtigen Schuld geben und beymessen, auch gleichsam im gantzen Reich diffamiren und ausschreyen wollen, offensivè verfahren, und alle ihre Actus, so bishero bey dieser Sperr- und Blockquirung vorgangen, für rebellische Händel anzuziehen, oder ob nicht vielmehr sie, wider offentliche Gewalt und Verfolgung, Rettungs-weise und defensivè procediret: So muß für allen Dingen der Anfang dieses gantzen Wercks erwogen werden, daraus man erkenne, wer pars offensa oder læsa sey. Dann es muß auch allhier, wegen dieser, von der Stadt vorgenommenen nothdürfftigen Defension, gleich wie kurtz zuvor auch, wegen angehaltenen Getreydichs geschehen, die Ursach angesehen werden, in deme bekandten Rechtens, daß in excusandis delictis meistlich auf das principium, originem & causam mehr, als auf den finem oder Ausgang, Acht zu haben. Non enim dicitur defendere actum replicando, qui fuit prima causa mali, sed dicitur substantia mali operis, wie dann auch sonsten in allen Actibus und Sachen der Anfang zu ponderiren, in deme à primordio tituli, utpote potissima rei parte, welches tanquam origo veritatis, viel operiret, posterior eventus formiret wird. Actus enim sequentes, cum qualitatibus suis, ad primas, unde promanarunt, retro trahuntur.

In solcher Erwegung aber wird der guten Stadt nimmermehr beygemessen werden können, daß sie dieses hochbeschwerlichen Wercks ein Anfang sey, oder die geringste Ursach darzu gegeben hätte. Denn aus obvernommener Relation primi & secundi membri, ist wahr gemacht, in was bestandiger treuer Devotion, gegen Ihre Kayserliche Majestät dieselbe jederzeit verblieben, und solches nicht allein die Kayserliche Majestät, sondern auch viel hochgedachte Se. Fürstl. Gnaden der Herr General, und Ihre Excellentz Herr Graf Schlick iteratis vicibus stattlich bezeugen, so auch als Kayserliche Fürstliche und Gräfliche Contestationes und Assertiones nicht verworffen werden können, und wird von der Stadt übel Gewogenen, die derselben diß schwere und unverantwortliche Werck zubereitet und zuwege gebracht, ein anders, und daß sie aus solcher treuen Devotion geschritten, in Ewigkeit nicht dargethan werden. So ist auch aus vorgedachter Relation, mit Kayserl. Fürstl. und Gräflichen Zeugnüssen beleget, daß die Kayserl. Majestät nicht allein sich allergnädigst resolviret, die Stadt bey dem Religion- und Prophan-Frieden zu schützen, bey ihren, von vorigen allerhöchstlöblichsten Kaysern, erlangten Privilegien, welche im Buchstaben besagen, daß die Stadt mit keiner Gewalt, Lösung, und Heerfahrt, (quod benè notandum) und keiner andern Beschwerung, molestiret werden solle, zulassen, und dieselben noch zu erweitern, sondern auch in specie und ausdrücklich verbotten, sie mit keiner Kriegs-Beschwer zu belegen, hochgedachte Seine Fürstl. Gnaden auch sich darauf gnugsam erkläret.

Weil es aber dennoch allen solchen Kayser- und Fürstl. Versicherungen zuwider, von der unschuldigen Stadt Widerwärtigen, anfänglich lentis mediis dahin gerichtet, daß derselben nun etliche Jahr hero, alle Nahrung und Commercia abgeschnitten, die Zufuhren, sonderlich aber des Getreydichs, aus den Ertz- und Stifftern Magdeburg und Halberstadt und andern angräntzenden Ländern, sub prætextu der zuvor im Römis. Reich nie erhörten, unerträglichen Contribution verwehret, dagegen dasselbe an andere Oerter versilbert und verkaufft, das übrige Getreydich selbst auf dem Lande eingekaufft, und damit, so wohl mit der Wolle gehandelt, und endlich als die gute Stadt, durch solche abgestrickte Mittel gäntzlich erschöpffet gewesen, derselben eine überaus grosse Contribution, auf ein gantz Regiment zu unterhalten, angesonnen, auch, als sie sich dessen geweigert, und solches, der Unmüglichkeit halben, nicht præstiren können, zuwege gebracht, daß sie auf das äusserste verfolget worden.

So ist ja der Schluß leichtlich zu machen, wer dieses grossen Unheils eine Ursach seyn müsse, daß die gute Stadt daran allerdings unschuldig, und in diesem schweren Werck den Anfang nicht gemacht, noch weniger dasjenige, so von etlichen armen

ANNO 1631.

Leuten, aus grosser Hungers-Noth, mit Anhaltung des Getreydichs, vorgenommen, aus lautern Vorsatz, sich gegen die Kayserliche Majestät rebellisch zuerzeigen, oder aus derselben Devotion zuschreiten, am allerwenigsten aber die von der Stadt, als zu ihrer höchst abgetrungenen und nothwendigen Defension, fürgenommene Kriegs-Werbungen, und daß sie ihr Weib, Kind, Haab, und Gut, so viel müglich, für solcher Gewalt, nächst GOtt, und durch desselben vätterlichen Beystand errettet und geschützet, für eine Offension und Rebellion zu achten, und anzuziehen.

In deme sie ihres Theils, wie leicht zu erachten, gerne in Fried und Ruhe geblieben wäre, wann man sie nur darbey lassen wollen, welches nicht allein, durch die so lang gehabte Gedult, in deme sie solche unerhörte Pressuren, gantzer eilff Wochen ausgestanden, ehe sie zur Gegenwehr geschritten, sondern auch daraus erscheinet, daß sie alle menschliche Mittel, durch Schreiben, und unterschiedene Abschickungen, zu Abwendung dieser grossen Beschwerung gebrauchet; Dieweil sie aber damit nicht gehöret, viel weniger aber eine Linderung erlangen können, hat endlich die nothwendige Defension zur Hand genommen werden müssen. Quod autem jure permittente fit, pœnam non meretur.

Dahero dann auch das ausgewürckte Kayserl. Mandat, wegen Deponirung der Waffen, so auf übel gewogener Leute ungleichen Bericht erfolget, keinen andern Verstand haben kan, als daß die Stadt zuvor von der gewaltigen Blockquirung liberiret, das Kriegs-Volck abgeführet, der freye Paß eröffnet, und man deswegen versichert werde.

Dann ob wohl die Mandata sine clausula, de deponendis armis offensivis, billich in Acht zu nehmen, alldieweil ein solcher Actus ipso jure verbotten ist: So hat doch illa ratio in armis defensivis nicht statt, in deme der Defendens, so lange die offensio, oder auch nur metus offensionis, währet, die Arma defensiva abzuschaffen und niederzulegen nicht schuldig.

Woraus denn auch endlich zuschliessen, mit was Fugen der guten Stadt, über alle vorige erlittene Pressuren, und feindselige, doch unverschuldete Trangsal, eine Einquartierung oder Guarnison einzunehmen, angemuthet, und allerhöchstgedachter Römischer Kayserlicher Majestät so stattliche Kayserliche allergnädigste Versicherungen und Befehliche, und also Ihrer Kayserli. Majestät Wille und Meynung, ja Seine Fürstlichen Gnaden eigene Fürstliche Promissen, und anderer hohen Officirer so hohe Betheurungen, auf einmahl aus denen Augen gesetzet werden wollen, denn soll es der guten Stadt zu einer Straffe angesehen seyn, so ist droben angeführet, daß sie nichts delinquiret und verbrochen, viel weniger deswegen gehöret, überführet und condemniret: So würde es auch mit der, im Anfang anerbottenen guten Correspondenz und Freundschafft, so der Stadt zu Nutzen gereichen sollte, gar nicht übereinstimmen: Dann es seynd die beyden Ertz- und Stiffter Magdeburg und Halberstadt, und andere benachbarte Fürstenthume und Lande, bey erster Ankunfft der Armee, von derselben, eben mit diesen freundlichen Worten vertröstet worden, daß sie gar nicht als Feinde, sondern als gute Freunde kämen, die die Lande und Unterthanen, für androhender Gewalt und Feindschafft, und bey denen Ihrigen schützen, retten, handhaben, und vertheidigen wollten: Dabey sie auch daselbst bekannt und gestanden, daß sie von Kayserl. Majestät keinen andern Befehl hätten: Aber für solcher Freundschafft behüte uns lieber HErre GOtt.

Dann wie seynd doch die armen Leute, so bald auf solche gute Vertröstung, unerhörter massen gequälet, und mit unerträglichen Exactionibus, über ihr Vermögen, geplaget worden? Wie haben sie nicht allein, nun ins sechste Jahr, die überaus hohe Getreydich und noch darzu so schwere Geld-Contributiones geben und entrichten müssen? Wie hat man eine Beschwerung nach der andern erfunden, auch allerdings, wann die armen Leute gegen die Saam-Zeit wieder bestellen sollen, ihnen etliche viel Thaler, auf jede Huffe Landes, nur allein darfür, daß ihnen ihre Feld-Güter zu pflügen und besaamen vergönnet worden, hingeben müssen? Wann man alle ihr Getreydich zur Contribution hingenommen, so hat man ihnen gleichwohl, von demselben zum Saamen, wiederum Vorstreckung gethan, dagegen sie aber nach der Erndte, an statt eines Interesse, auf jeden Wispel sechs Scheffel, und also für vier und zwanzig, dreyßig Scheffel, auch wohl für weich Getreydich, an Gersten und Habern, harte Körner, als Weitzen und Rocken, wieder erstatten, und da einem oder andern, über die Korn-Contribution etwas verblieben, er dasselbe denen Officirern, und niemand anders, um einen geringen Preiß und Werth, wie ihnen solcher gesetzet worden, verkauffen und lassen müssen, damit die Officirer Gewerb getrieben, und dasselbe auf das theureste an andere Oerter wieder verhandelt.

Wie man die guten Leut in Städten und Dörffern geplaget, daß sie diejenigen, so bey ihnen Quartier gehabt, auf das aller stattlichste zu tractiren, von fünff, sechs, sieben, acht, neun, zehen, bis in etliche zwanzig Essen, so wohl allerhand stattlichen Confect, alle Mahlzeiten, dazu die besten Weine schaffen und auftragen, und dannoch ihre gesatzte Contribution herreichen müssen, und man sie noch dazu in ihren grossen Verfolgungen geprügelt und geschlagen, solches ist bekandt und notorium.

Wann

ANNO 1631.

Wann alles Vieh, und andere Mobilien und Haußrath hinweg gewesen, und sie nichts mehr zu geben gehabt, hat man sie auf das allerärgste gequälet, die Obrigkeiten in Städten so lange gefänglich gehalten, bis daß dasjenige, so man von ihnen haben wollen, heraus gepresset worden: Ja man hat auch wohl diese hefftige unmenschliche Crudelitæt zugebrauchen, sich nicht entferbet, daß man die in Städten, zu zwey oder drey Vierteln, auf einmahl Alt und Jung, Groß und Klein, Herr und Frau, Eltern und Kindern, Knecht und Magd, niemand ausgeschlossen, in kalten Herbst-Zeiten, bey harten Reiffen, oder auch wohl feuchten Regen-Wetter, hinab in die Stadt oder Schloß-Gräben setzen und schaffen, darinnen etliche Tage und Nacht, nach einander in solchen kalten und feuchten Wetter, sitzen, und ehe nicht wieder heraus gelassen, bis man das, so an hoher unerhörter Contribution gefordert worden, von ihnen erzwungen, darunter auch der Kindbetterinnen und kleinen Sechs-Wochen-Kinder, ja welches noch greulicher, derer in Kindes-Nöthen arbeitenden Weibern nicht verschonet worden, und wann auch schon im Jahr 1626. die Pest unter ihnen grassiret, und dieselbe, wann sie in solcher Meynunge, unter offenem Himmel, wie das unvernünfftige Vieh über den Hauffen liegen müssen, etliche Personen angestossen, doch keine Erbarmung gefunden, auch keine Separation und Absonderung verstattet worden, welche unerhörte Crudelitas und Immanitates, so auch wohl bey Heyden, man will geschweigen, bey Christen nicht erfahren, diejenigen, denen es begegnet, ohne Vergiessung vieler Thränen, nicht referiren können.

Und wann etliche aus grosser Armuth, nichts mehr herzugeben gehabt, sondern mit Weib und Kind erbärmlich in das Elend gehen, und ihre blosse Hüttlein stehen lassen müssen, haben die Soldaten an vielen Orten, solche Häuser niedergerissen/ und das Holtz verbrennet, damit ja von denselben nichts verbleiben möchte, daher ihrer etliche, bey solchen grausamen unmenschlichen Pressuren, weil sie um alle das Ihrige, so jämmerlicher Weise kommen, in Verzweiffelung gerathen, selbst Hand angeleget, und ihnen ihr Leben gekürtzet.

Wie man mit denen Weibs-Personen, so wohl Ehe-Weibern, als Jungfrauen und Gesinde, auch wohl Mägdlein von eilff, und zwölff Jahren, so abscheulich umgangen, dieselbe geschändet und genothzüchtiget, das ist mehr als gnugsam bekandt, und will sich für züchtigen Ohren nicht referiren lassen. Ja wer kan alle solche unchristliche Verfolgung auf einmahl erzehlen? Ein jedes Land, Stadt und Ort wird das Seine überflüßig befunden haben. Und zwar solches alles hat man wider der Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigsten Willen und Befehl, inmassen vielfältig angezogen, verübet, derhalben auch kein Zweiffel, diejenigen, so hieran schuldig, GOttes Rache und Straffe zu seiner Zeit zugewarten haben, und der Allerhöchste so vieler tausend hochbeträngter Leute Seufftzen, Winseln und Wehklagen erhören werde. ANNO 1631.

Si enim, ut ait Fulgent. judicium sine misericordia erit illi qui non fecerit misericordiam, quale judicium erit illi, qui fecerit & rapinam.

Bey welchem es aber leider nicht verbleibet, sondern es bezeuget die Erfahrung, daß die guten Leute, nachdeme man ihnen alle zeitliche Wohlfahrt hinweggenommen, und sie nicht mehr zu leben haben, nunmehr auch ihre harte Bedrängung, in Gewissens-Sachen, wegen hin und wieder angeordneter Reformation befinden, und von der einmahl erkannten und bekannten Wahrheit, ihrer Evangelischen Religion, abzufallen, durch allerhand Zwangs-Mittel angehalten werden, daher kein Zweiffel, man würde es der guten Stadt, wann man derselben hätte mächtig werden können, nicht besser gemacht haben: Indem es ihnen, wie etliche Catholische selbst, vermöge der Relation in secundo membro hujus Deductionis, ungescheuet sich heraus gelassen, um das Geld so groß nicht, als um die Stadt, zu besserer Beförderung vorhabender Reformation, zu thun gewesen, derhalben die Stadt um so viel weniger zu verdencken, daß sie sich hierinnen fürgesehen, und ihrer Sachen wahrgenommen, an anderer Oerter Exempel sich gespiegelt, und sich illius, quia me vestigia terrent, &c. erinnert gehabt.

Es hat aber ein jedes aufrichtiges Teutsches Hertz hierbey zu erwegen, was vor Unchristliche, unerhörte, und mehr als Barbarische Verfolgungen, die Jahr hero, durch solche Einquartirungen verübet worden.

Wann dann nun, aus obangezogenen unterschiedenen Fundamenten, klar erscheinet, daß die gute Stadt, zu alle diesem Unheyl die geringste Ursach nicht gegeben, sondern man durch allerhand Mittel und Wege, der Römisch-Kayserl. Majestät so hohen Versprechnüssen und Befehlichen, auch des Heil. Reichs Satz- und Ordnungen stracks zuwider, sich zu derselben genöthiget, und sie also unschuldiger Weise auf das äusserste verfolget.

Als wird und kan jedermänniglich daraus schliessen, daß man sie einer Rebellion, wider die Röm. Kayserl. Maj. darüber sie doch nie gehöret, noch weniger derselben überwiesen, zu höchster Unbilligkeit bezüchtiget, und dahero gedachte Stadt, nach Zulassung aller Völcker: So wohl Beschriebener, als auch der natürlichen Rechte, aus GOttes gnädiger Verleihung, Hülffe und Beystand, sich gegen solche heffrige Gewalt, durch unverbottene Mittel und Gegenwehr, zu retten und zu schützen befügt gewesen.

ANNO 1631.

Und ob wohl endlich derselben Mißgünstige die Gerechtigkeit, an Seiten der Stadt selbst befunden, und daher Ihre Excellentz, der Herr Graf von Pappenheim, ins Mittel getretten, die zu Wolmirstätt zerschlagene Tractaten wieder reassumiret, und zu Lütken Ottersleben damit den Anfang gemachet, dazu aber die Stadt, ohne anderweit Beschreibung der Erbaren Ansee-Städte, (welche bey dieser Sachen, das Ihrige, der Vereinigung und Verwandnuß nach, treulich verrichtet, auch durch GOttes Verleihung, auf allen Fall, ferner gethan haben würden) als mit deren Rath und Bedencken, solche Handlung angefangen, sich nicht verstehen können, derhalben auf dieselben neue Paß-Brieffe ertheilet, und nachmahls, auf dero Abgesandten Ankunfft, diß beschwerliche Werck componiret und beygelegt worden, und die Stadt das angehaltene müchende und fast untüchtige Korn, mit 10000. Reichs-Thalern zu bezahlen gewilliget, so auch nunmehr geschehen, ungeachtet ihr dargegen alles Getreydich, um die gantze Stadt hinweg genommen, und mit Feuer verbrandt, auch andere überaus grosse Schäden, wie in secundo membro hujus Deductionis zu vernehmen, zugefügt, und sie solches, ohne einige Verursachung, zu Vergeltung ihrer treuen beständigen Devotion, von ihren Mißgünstigen also hinnehmen müssen: So hat sie doch für GOtt, Ihro Kayserl. Maj. allen Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, ja für der gantzen weiten Welt, ein gutes aufrichtiges und reines Gewissen, welches ihr ein sonderbarer Trost, indeme sie alle diese häfftige, Unchristliche Beschwerungen unschuldig gelitten und ausgestanden: Dagegen mögen diejenigen, so hieran Ursach seyn, woferne sie nicht umkehren, und die armen bedrängten Leute und Christen, also häfftig zu verfolgen ablassen werden, des von Ihrer Excellentz Herrn Graf Schlicken, ihnen vorlängst gesprochenen Urtheils, davon bey dieser Deduction in primo membro, Meldung geschehen, daß sie, nemlich, GOttes Straff und Rache ohnfehlbar treffen werde, gewärtig seyn.

Ein E. Rath, und gantze gemeine Stadt, dancken dem Allerhöchsten von Grund ihrer Hertzen, daß Er sie von der Gewalt und Verfolgung ihrer Feinde, mit seinem allmächtigen und starcken Arm, allergnädigst errettet, und sie, wie man Willens gehabt, und vorgeben, nicht verschlingen lassen, und ruffen darneben die Göttliche Barmhertzigkeit mit ihrem inniglichen Gebett an, sie die gute Stadt, ja alle und jede Stände und Gliedmassen der wahren Evangelischen Christlichen Kirchen, für künfftigem Unheyl ferner bewahren, sein heiliges Wort und Evangelium, bey ihnen allerseits, rein und unverfälscht reichlich wachsen und zunehmen lassen, diejenigen, so deswegen angefochten seyn, und Noth leiden müssen, in ihrem Anliegen trösten, in Beständigkeit erhalten, aus solcher Trangsal erretten, die Verfolger aber seiner Kirchen bekehren, oder stürtzen wolle, damit wir alle sämtlich, seiner Göttlichen Allmacht, für diese und alle andere seine unaussprechliche Wohlthaten, hie zeitlich, und dermahls eines, in jenem Leben, in alle Ewigkeit Danck zu sagen, und dieselbe, mit den Heiligen Engeln und allen Auserwählten, unaufhörlich zu loben und zu preisen, um so viel mehr Ursach haben mögen. ANNO 1631.

Beylagen, So in dieser Deduction-Schrifft angezogen worden.

Num. I.

In GOttes Namen, Amen.

Wir Otto, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, thun kund, mit Urkund dieser unser gegenwärtigen Schrifft, allen denen, die sie sehen, oder hören lesen, daß vor Uns und Unser Kayserl. Maj. seynd kommen Unser Liebe, Getreue und Manhafftige, des Reichs Unterthanige, die werthen Sachsen, und haben uns fürgelegt, wie sie in GOttes Fried zusammen halten, und eine Stadt befesten wollen, und haben ihn auserwahlt eine Wohnung zu bauen, und haben Uns gebetten, daß Wir sie damit begaben und bestattigen, und ihnen Fried darüber würcken wollten, von Unser Kayserl. Majestät wegen, und sie versehen mit einem Rechten. Des haben Wir, angesehen ihre grosse Lieb und Treue, die sie zu dem heiligen Christen Glauben haben, und ihre treue Mannheit und Dienst, die sie täglichen dem Reich unverdrossen und getreulich thun und gethan haben, und ihr ehrliche und getreue Bitt, und sind zu Rath worden, mit Wissen des Heil. Vatters des Pabsts Martini, der von seiner Päbstlichen Gewalt, und St. Peters halb/ sein Fried darzu gegeben hat, den bestättigen Wir ihnen auch, mit Wissenschafft und mit Rath des Reichs-Fürsten, und des Lands Vollwort, und erlauben denselben vorgenannten Sachsen, Unsern lieben Getreuen, zu bauen und zu befestigen einen Marckt zu legen, nach alle der Weiß, als Marck-Recht vor Alter gestanden hat.

Wir geben auch denselben Unsern lieben Getreuen, und allen ihren Nachkommen, den ewigen Friede, binnen der Stadt Magdeburg, und sonderlich der Stadt, solche Gnad, Freyheit und Fried, ewiglich zu nützen, und begnaden sie mit solchem Rechten, als die Edlen und Hochgebohrnen Constantinus und Carolus, den werthen Sachsen, hievor, und dem Land gegeben haben, daß sie nun und ewiglich mit diesem Brief haben und nützen sollen, nach ihrer Stadt Nutz und Frommen, Ehre und Gemach, nach der Recht

ANNO 1631.

Recht Ausweisung, gemeiniglichen, und keinen sonderlichen, ihme würde dann Rechts versagt, und vertheilt. Wir befreyen sie auch vor Uns und alle unser Nachkommen ewiglich, also, daß dieselbe Stadt und Inwohner, gegen dem Reich frey seyn sollen, dieweil sie ihre Freyheit halten, als recht ist. Wir geben auch volle Krafft und Gewalt derselben Stadt, die Magdeburg genannt ist, was der Stadt Vorsteher, mit der Witzigsten Rath, und mit Vollwortung der Gemein, unter einander geloben, der Stadt zu Nutz, zu Ehre, und zu Gemach, daß das Krafft und Macht soll haben, als obs von dem Reich gebotten wäre. Und behalten oder besitzen sie dieselben Willkühr Jahr und Tag, so soll man sie halten, ob sie selber wollen, und besitzen sie darmit geruhet, als recht ist, dieselbe Willkühr soll haben beschriebenen Rechts-Krafft, ob sie wieder den heiligen Christlichen Glauben nicht wäre. Wir gebieten und setzen ernstlich bey unser Kayserlichen Gewalt, allen unsern Fürsten, und deß Reichs Unterthanen, Rittern und Knechten, und allen Amtleuten Geistlichen und Weltlichen, die genannte Stadt Magdeburg, und alle ihre Einwohner, an nichten nicht zu hindern, noch sie zu beschädigen an ihrer Freyheit, Gnad und Recht, die Wir derselben Stadt gnädiglich geben haben, und daß sie sie auch nicht beschweren sollen mit einigem Gewalt, mit Gebott, mit Lösung, mit Heerfarth, noch auch mit keiner andern Beschwerung. Wir geben ihnen Gewalt zu herrschen allda, nach Weichbilds Recht, dabey Wir sie selbst behalten wollen, und wer hiewider thät, der soll verfallen seyn in Straff und Poen der Kayserlichen Gewalt, und was ihm davon widerfähret, da wollen Wir, und alle unser Nachkommen, dieselbige Stadt, und alle ihre Einwohner, schadloß um halten. Und geben derselben Stadt, und ihren Einwohnern, das heilige Recht und Gericht, und den Römischen Kayser, mit den Reichs-Chur-Fürsten, beyde Geistlich und Weltlich, zu einem Vormunden der Stadt vorzustehen an dem Heerschild, und an allen Nutzen und Frommen. Zu einer ewigen Gedächtnuß, so haben Wir mit Vollwortung, deß Heiligen Reichs, (das ist Päbstlicher Gewalt) und mit deß Reichs-Fürsten und deß Landes Willen, ihnen nach ihrer selbst Willkühr, alle solche Gnade, Freyheit, Recht, Articul, Satzung und Willkühr, hiemit bestättigt, befestet und verbunden, und versiegelt mit unser Kayserlichen Majestät angehangen gülden Zeichen.

Num. II.

Von GOttes Gnaden, Albrecht Hertzog zu Friedland, Röm. Kayf. Maj. Kriegs-Rath, Cämmerer, Obrister zu Prag, und General über dero Armee, &c.

Ehrenveste, Wohlweise, besonders liebe und gute Freunde, nach dem Uns von J. Kayf. Maj. Kriegs-Rath, Cämmerern, und bestalten Obristen, dem Wolgebohrnen Herrn Heinrich Schlicken, Graffen zu Passauen und Weißkirchen, mit mehrer Ausführung referirt worden, wie ihr euch bey demselben also wohl und treu affectionirt gegen höchstgedacht J. K. M. Dienst erzeigt, haben Wir billich Ursach genommen, solche eure gegen J. K. M. beständige Treu derselben also bald durch eigenen Currier zu berichten. Sollet versichert seyn, daß offt höchstberührte J. K. Maj. vätterliche Fürsorge, und heylsame, friedfertige Intention, anderst nicht, als dahin gericht, wie im gantzen Heiligen Römischen Reich, Ruhe, Fried und Einigkeit wiedergebracht, und deroselb gehorsam affectionirte Stände, vor allen Widerwärtigen geschützt und defendirt werden, allermassen auch Wir befehlicht seyn, alle diejenige, so in J. K. M. Devotion beharrlich verbleiben, vor aller androhender Gefahr zu retten und zu manuteniren, daß bey obvermeldtem euren verspührten Eiffer, Wir Uns gegen euch erbieten, nicht allein in guter wohlmeynender Correspondentz zu stehen, sondern auch bey unserer untergebenen Armee die Verordnung zu thun, auf daß um desto mehrer euer Gewerb und Handel aller Orthen zu Wasser und Land, frey sicher und ungehindert fortzustellen, gelassen werde, und da Wir euch etwas noch sonst ersprießliches bezeugen mögen, Wir euch ersuchen, Uns es zu wissen machen wollet, daß Wir nicht unterlassen werden, müglichen Fleißes anzuwenden, was euch und dem eurigen zum besten gelangen möchte, auch darzu jederzeit allen Vorschub und Beförderung erweisen wollen. Geben im Hauptquartier zu Halberstatt, den 1. Dec. Anno 1625.

An Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburg, &c.

Num. III.

Von GOttes Gnaden, Albrecht Hertzog zu Friedland, &c. R. K. M. Kriegs-Rath, Cämmerer, Obrister zu Prag, und General über dero Armee.

Ehrenveste, Wohlweise, besonders liebe und gute Freunde, Wir haben aus euern Uns zu recht eingebrachten Schreiben mit mehrern ersehen, was für Exceß und Insolentzien etliche Reuter zu verüben sich unterstehen, dadurch der Stadt und Bürgerschafft mercklicher Schade, und Sperrung derselben Gewerb und Commercien verursacht würden, so Wir dann ungern vernommen, und alsbald an alle die Obristen die Verordnung gethan, daß sie hinfüro bey ihren untergebenen Reutern, alles ferners Ausreiten bey hoher Straff einstellen und verbieten sollen. Haben auch den von euch ersuchten General Paßbrieff auszufertigen befehlicht, damit ihr, auch alle die eurigen, frey und sicher

ANNO 1631.

euren Handel und traffico ungehindert fortstellen mögen, denselben hiemit euch dessen zu bedienen überschicken. Was dann die sechs Reuter, so in die Stadt gefänglich gebracht worden, belangend, hat von Uns der General-Profoß im Befehlich, sich alsbald dahin nach Magdeburg zu begeben, selbige Reuter ernstlich zu examiniren, und was sie delinquirt, alles fleißig zu vernehmen, auch alsdann dasjenige, so sie verwürckt haben, wider dieselbe zu exequiren lassen, und obwoln ihr zuvor Uns wegen eines Wachtmeisters muthwilligen Benöthigung vier und viertzig Reichsthaler, auch Hinwegnehmung von den Fuhrleuten eines ihres besten Rosses berichtet, und aber, unter wessen Compagnia derselbe sey, nicht anzeigen thut, als wollet ihr fleißig inquiriren lassen, unter welcher Compagnia gemeldter Wachtmeister sich befinden möchte, dessen Uns alsbald zu wissen machen, wollen alsdann nicht unterlassen, ihn an Leib und Leben, verdienter massen zu straffen. Ersuchen euch allein, ihr Uns nur erinnern wollet, was Wir euch und allen den eurigen zum besten erzeigen mögen, sollet vergewissert seyn, daß wir müglichst zu gratificiren begehren, auch im Werck zu erzeigen nicht unterlassen wollen, inmassen Wir euch nicht weniger J. K. M. unsers Allergnädigsten Herrn, gnädigsten Schutz, Schirm und Protection versichern mögen, als von dero Uns derentwegen gnädigst zugeschrieben worden, und höchstgedachte J. K. M. euch durch beykommendes Schreiben Ihre Kayserliche Gnad zu erkennen zu geben, gnädigst geruhen wollen, so Wir euch in Gegenantwort nicht verhalten wollen, und beynebens mit geneigtem Willen beygethan verbleiben. Geben zu Halberstatt den 8. Dec. Anno 1625.

A. H. zu F.

An Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburg, ꝛc.

Num. IV.

Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs.

Ehrsame, Liebe, Getreue, Uns hat der Hochgebohrne, unser Oheim, und deß Reichs Fürst, und lieber Getreuer, Albrecht Wentzel Eusebius, Hertzog zu Friedland unser Kriegs-Rath, Cämmerer und General unser Kayserl. Armada, nicht ohne sonderbare Berühmung angedeutet, und zu verstehen gegeben, was massen gegen S. L. bey dero zu euch abgefertigten Gesandten, den Obristen Altringer, ihr euch dahin erkläret, und S. L. versichern lassen, daß ihr und die gesamte Hansee-Städte nicht allein beharrlich in unser Devotion, (allermassen ihr Uns mit Eydspflichten verbunden, und euch unlängst gegen den Abgesandten erkläret,) perseveriren, sondern auch euer eusserst bey Uns thun und aufsetzen, auch mit der Armee in guter Correspondentz zu stehen, euch befleissen, hingegen aber dem Feind mit nichten einigen Vorschub geben, und vielmehr aller empfangenen, auch noch verhoffenden Kayserlichen Gnaden verdient und würdig machen wollet. Wie ihr nun als getreue gehorsamste Patrioten, mit dieser Erklärung, und derselben würcklichen Fortstellung, daran Wir dann keines Weges zweiffeln, dasjenige leistet und erzeiget, was euch gegen Uns, als deß Heiligen Reichs Oberhaupt gebühret und obliegt, und den heilsamen Reichs-Satzungen, auch unserer zu mehrmahl eröffnet- und entdeckten Intention nach, zu Wiederbringung deß Friedens, gemäß, dienstsam und gehörig ist: Als gereicht Uns obberührte eure Erklärung und gehorsamst getreue Devotion, zu sonderm angenehmen Gefallen, gnädigst begehrend, ihr wollt darinnen unserm Vertrauen nach continuiren und fortfahren, und sich zu Uns hingegen wider alle androhende Gefährlichkeiten von unserer und der getreuen Chur- Fürsten und Ständen Armada, alles Kayserlichen Schutzes, Schirms und Protection, auch darneben dessen versehen, daß Wir auf solche eure Bezeigung, euch nicht allein bey denen Privilegien und Freyheiten, so euch von unsern Vorfahren ertheilt, zu schützen und zu manuteniren geneigt, sondern auch mit Vermehrung derselben, diese eure standhafftige Devotion in Kayserlichen Gnaden zu erkennen nicht umgehen wollen. Geben in unserer Königlichen Stadt Odenburg, den 21. Nov. Anno 1625. unserer Reiche deß Römischen im 7. deß Hungarischen im 8. und deß Böheimischen im 9.

Ferdinand.

Vt.

Peter Heinrich von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Söldner D.

An Bürgermeister und Rath der Stadt Magdeburg, ꝛc.

Num. V.

Ferdinand.

Hochgebohrner Oheim, Fürst, und Lieber Getreuer, D. haben gnugsame Wissenschafft, was massen unsere, und deß H. Reichs, Freye Reichs- und Hansee-Städt, gegen Uns und dem Heiligen Römischen Reich, auch unsern Vorfahren Römi-

ANNO 1631.

Römischen Kayserm in standhaffter Devotion verharret, inmassen dann solches nachmalen, kurtz verwichener Zeit, unsere und deß H. Reichs-Stadt Lübeck, welche bey den andern Hansee-Städten das Directorium führet, auf den verwichenen Monats May zu Braunschweig gehaltenen Creyß-Tag, unsern und deß Heil. Reichs Nieder-Sächsischen Creyßes, in deme erwiesen, daß sie sich zu den ergriffenen Waffen, nicht verstehen, sondern auf unsere Kayserliche Assecuration und Versprechnuß verlassen wollen, als auch neulicher Zeit, unser und des H. Reichs-Stadt Magdeburg mit den gegen D. L. für sich und im Namen gedachter Hansee-Städt, gethanen aufrichtig- und treuhertzigen Erbieten gnugsam bezeigt und bestättiget hat. Wann Uns dann solches von ihnen als standhafften treuhertzigen Reichs-Ständen, und Liebhabern deß Vatterlands und allgemeinen Friedens, bey unserer schweren Kayserlichen Regierung und gnädigstem Gefallen gereichen thut, Wir auch solches gegen ihnen samt und sonders, nicht allein mit Handhabung ihrer zuvor von Uns und unsern Vorfahren, am H. Reich, Römischen Kayserm erlangt und erworbenen Privilegien und Freyheiten, sondern auch nach Gestalt und Beschaffenheit der Sachen, mit Vermehr- und Verweiterung derselben, bey fürfallenden Begebenheiten zu erkennen geneigt seyn, sonderlich aber gerne sehen wolten, daß gedachte unsere und deß H. Reichs freye Hansee-Städte, wider alle antrohende feindliche Gefahr, auf erheischenden Nothfall beschützt und gerettet, darneben aber so viel immer müglich, aller Kriegs-Beschwernüssen und Pressuren erhebt und geübriget seyn mögen, als Wir sie dann auch dessen jüngsthin allergnädigst vertrösten lassen.

Hierum so befehlen Wir D. L. hiemit gnädigst, sie wolle, was jetzt verstandener unser Intention gemäß ist, ins Werck zu setzen, ihr angelegen seyn lassen, gedachte unsere und deß H. Reichs Hansee-Städte vor allem feindlichen Gewalt, mit unserer D. L. untergebenen Armee schützen und defendiren, dieselbige ausser höchst erheischender Nothdurfft mit Kriegs-Beschwerden nicht belegen, sondern alles dasjenige, was zu derselben gedeylichen Wohlfarth und Aufnehmen gereichen mag, würcklich befördern. Hieran erstattet D. L. unsern gnädigsten gefälligen Willen, dero Wir mit Kayserlichen und Königlichen Gnaden förderst wol zugethan verbleiben. Geben zu Oedenburg, den 2. Dec. Anno 1625.

An Hertzog zu Friedland.

Num. VI.

Von Gottes Gnaden, Albrecht Hertzog zu Friedland, ꝛc. R. K. M. Kriegs-Rath, Cämmerer, Obristen zu Prag, und General über dero Armee.

Ehrenveste und Wolweise besonders liebe und gute Freunde, was der Röm. Kayss. auch zu Hungarn und Böheim Kön. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn für gnädigste Intention, Will und Meynung sey, auch darüber Uns gnädigsten anbefohlen, werdet ihr aus beykommender euch überschickten Abschrifft mehrers Inhalts ersehen.

Weil Uns dann in allweg gebühren will, höchsternennt J. K. M. gnädigsten Befehl gehorsamst nachzuleben: Als versichern Wir euch, daß Wir nicht allein von der, Uns untergebenen Kayserlichen Armee, euch und den eurigen geringsten Beschwer (wie bißhero geschehen, und ihr verspühret haben werdet) nicht zufügen lassen, sondern auch, da ihr unser Hülff und Aßistentz vonnöthen haben sollet, nicht unterlassen wollen, auf euer erfolgendes Ersuchen, vor höchsternannt J. K. M. gnädigsten Befehl Uns gehorsamst zu bequemen, und euch alle müglichste Assistentz jederzeit zu erzeigen. Haben euch benebens diese mitkommende Schreiben an die Stadt Lübeck und Hamburg übersenden, daß ihr die Uns zu besonderm Gefallen (massen Wir euch hiemit ersuchen) dorthin an ihre Gehör förders bestellen lassen wollet, so Wir um euch in andere Wege zu erkennen, ingedenck seyn werden. Geben im Hauptquartier zu Halberstatt den 18. Decemb. Anno 1625.

A. H. zu F.

An Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburg, ꝛc.

Num. VII.

Von GOttes Gnaden, Albrecht Hertzog zu Friedland, ꝛc. Röm. Kayss. Maj. Kriegs-Rath, Cämmerer, Obrister zu Prag, General über dero Armee.

Ehrenveste und Wohlweise, besonders liebe und gute Freunde, Uns ist euer Schreiben zurecht einkommen, und daraus euer an Uns gesucht Begehren vernommen. Haben hierauf J. K. M. Kriegs-Rath, Cämmerern und bestalten Obristen, dem Wohlgebohrnen Herrn Heinrich Schlicken, Graffen von Passau zu Weiß-Kirchen, zugeschrieben, daß, weilen er andern wichtigen Impedimenten halben sich persönlich zu euch nicht würde verfügen können, jemand von den Seinigen dahin abordne, der hierinnen den Augenschein einnehme, und dessen Uns alsbald berichte, ihr euch demnach versichern möget, daß, was Wir euch zu Besten erzeigen können, an Uns nichts erwinden lassen wollen, sondern weiln uns J. K. M. unser Allergnädigster Herr, den Hansee-Städten in allem zu aßistiren gnädigst befehlicht, jederzeit treulich beyspringen wollen, überschicken euch derentwegen die Abschrifft

und

ANNO 1631. und Schreiben an Herrn Graf Schlicken, so ihr zu Gelegenheit ihme übersenden möget. Geben im Hauptquartier zu Halberstatt den 18. Jan. Anno 1626.

A. H. zu F.

An Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburg.

Num. VIII.

Extract deß Hertzogen zu Meckelnburg, Friedland und S. Fürstl. Gnaden Schreibens.

Von Gottes Gnaden, Albrecht Hertzog zu Friedland, R. K. M. Kriegs-Rath, Kämmerer, Obrister zu Prag, und General über dero Armee.

Ehrenveste, Wolweise, besonders liebe und gute Freunde, Wir können euch nicht verhalten, daß Wir von unterschiedlichen Oertern vernommen, wie der Feind von Uns ausgeben thue, als ob Wir gemeint wären, die Stadt Magdeburg zu belägern, und Uns derselben zu impatroniren, welches aber von Uns gantz fälschlich gemeldet wird, in deme Wir niemahlen keinen solchen Gedancken gehabt haben, ꝛc.

Entgegen aber wohl der Feind stets Proviant von euch begehrt, und damit euch entblössen will, ꝛc.

Wir seynd aber von J. K. M. unserm Allergnädigsten Herrn gnädigst befehlicht, die getreue Reichs- und Hansee-Städte vor allem Unheyl zu defendiren, und nicht wie der Feind, selbige betrüglich in Ruin zu setzen, ꝛc. Derentwegen werdet ihr auf deß Feindes Practicken gute und fleißige Achtung geben, damit er nicht wider die Stadt einen Anschlag vornehme, und sich derselben impatronire, dann euch nicht unentfallen seyn wird, wie auch vor diesem der Mansfelder sich der Schantz bey der Brücken zu Dessau, darum bemächtigen, auch der Obriste Fuchs eine Schantz unterhalb Magdeburg bey Rottensee (da Wir ietzt eine bauen lassen) schlagen, und der Feind sein Volck in die Vorstadt logiren wollen, damit die Stadt auf allen Oertern gesperret würde, aus deren Ursachen Wir dann den Herrn Graf Schlicken, zu Fortbauung gedachter Schantz bey Rotensee, dahin geordnet, damit die Stadt nicht allein auf diesem Land, sondern auch beyden Theilen deß Wassers, von Uns versichert werden könne. Wir thun euch aber nochmahln ermahnen, daß ihr euch sonderlich fürsehen sollet, damit der Feind nicht wiederum einen Anschlag auf die Stadt versuchen thue, ꝛc.

Dann so der Feind gegen euer Stadt noch etwas vornehmen solte, Wir ihme mit GOttes Hülffe, als wie mit dem Mansfelder beschehen, bald Füß machen wollen, daß ihme künfftig der Lust vergehen solle, wider eine so löbliche treue Reichs- und Hansee-Stadt ichtes zu attentiren. Welches Wir euch unumgänglich andeuten wollen, auf daß ihr euch von fernerm feindlichen Unheil vorsehen möget. Geben im Hauptquartier zu Aschersleben, den 20. Jun. Anno 1626. ANNO 1631.

A. H. zu F.

Ihr Herren von Magdeburg, gegen mir habt ihr euch alles Guts und Aßistentz zu versehen, dann solte ich mich der Stadt impatroniren wollen, wer hätte mirs gewehret, aber gebt wol Achtung, daß der Gegentheil, unter dem Schein der Freundschafft, nicht euer Ruin practicire, dann diese Tage hat er jenseit der Elbe, etlich tausend Mann zu Roß und Fuß im Anzug gehabt, und wie ich bericht bin, einen gewissen Anschlag auf euer Stadt gemacht, wann ichs nicht wohl mit euch vermeynen thät, so würde ich euch nichts von Proviant in die Stadt paßiren, so wäre es Belägerung genug, aber ihr habts anders von mir gespühret, darum ist mein Rath, daß ihr auf euer Conservation wohl Achtung gebet.

An Bürgermeister und Rath der Stadt Magdeburg ꝛc.

Num. IX.

Ehrenveste, Wohlweise, auch Hoch- und Wohlgelahrte besonders liebe und gute Freunde. Demnach mir durch einen Gefangenen gewisse Nachrichtung einkommen, daß der Feind auf ihre Stadt Magdenburg einen Anschlag gemacht, und denselben, wo nicht heut, doch morgen, durch wunderbarlich bey sich habende Instrumenta, ins Werck zu setzen vorhabens. Wann ich aber, aus wohlmeinend gegen ihnen tragender Affection, denenselben solches anzudeuten, nicht umgehen können, als will ich die Herren hiemit, weilen vermuthlich, der Feind in ihrer Stadt grosse Intelligentz haben werde, gantz wohlmeinend erinnert und ermahnet haben, sie ihre Devotion, so sie J. K. M. iedesmahlen bezeuget, auch hierüber erfolgte Sinceration und Versprechen in acht nehmen, auch sich nicht etwa durch andere widerwärtige und friedhäßige Gemüther verführen und verleiten lassen wollen, dadurch sie bey GOtt, der Röm. Kayſ. Maj. und dem gantzen Römischen Reich eine schwere Verantwortung, wie zugleich ihnen den Last deß Krieges, auf den Hals ziehen würden. Wie ich dann dieselben hiemit nochmahls erinnere und versichere, wann sie (wie glaubwürdig einkommen) von dem Feind angefochten werden wollen, daß J. K. M. Armee bereits disponiret, sie zu succuriren, und in allem zu aßistiren, auch

ANNO 1631. auch bey ihrer Libertät und Freyheit erhalten zu helfen, massen ich zu angeregtem Ende, bereits viel tausend Mann anziehen lasse. So bald ich nun versichert, das sich der Feind wenden, und gegen ihre Stadt nichts fürnehmen werde, bin ich gemeinet, das anziehende Volck wider zurück zu weisen, welches ich den Herren, damit sie sich wegen der ihnen vermuthenden feindseligen Intension, desto besser in Obacht nehmen können anfügen wöllen. Gegeben zu Rotensee, den 30. Junii Anno 1626.

Der Herren gutwilliger

Heinrich Schlick, Graff zu Passaw.

An Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburg, ꝛc.

Num. X.

Extract auß Herren Graff Heinrich Schlickens Schreiben

Erbarer, Namhaffter, insonders lieber Herr, ꝛc. Ich habe auch erfahren von Rittmeister Swolinßky, der gestern von den Hebronischen Reutern, die allhier bey mir liegen, bey ihnen in der Stadt gewesen, daß sie bey ihnen frembde Gäste gehabt, und daß wiederum eine neue Prätension vom Gegentheil bey ihnen vorgelauffen; Herr, mich gehet alles euer Thun und Lassen in euer Stadt nichts an, aber mir ist leyd, daß ihr so gar euer Heyl und Wolfarth so wenig in acht nehmet, und euch so blind erfinden lasset, allerley Fabelwerck vorbringen, Glauben gebt, und sonderlich, wann man euch was von Glauben auffschneidt; aber ich, der ich von ehrlichem Teutschen Geblüt gebohren, und es mit euer Stadt gut und wohl, ohn interesse, vermeine, bitt euch, schlafft einmal auß, thut eure Augen auf, und last euch nicht verführen, ꝛc.

Dann das versichere ich euch, daß alles ihr Fabelwerck und Vorgeben, ein unwarhafftiges Werck/ und nim es auf mein Gewissen, daß weder von Ihrer Röm. Kayſ. May. unserm Allergnädigsten Herrn, noch von dero Ministris, einiger böser Gedancken gegen der Stadt Mageburg, oder einiger dero Reichs-Städte, in Sinn gekommen, oder vielweniger solches zu vollziehen, ꝛc. Geben zu Rodensee, den 18. Jun. An. 1626.

Des Herrn gutwilliger

Heinrich Schlick, Graff zu Passaw, Manupr.

An Hn. Johann Alemannen.

Num. XI.

Extract auß Hn. Graff Schlicken Schreiben.

Edler, Erbar, Namhaffter lieber Herr, ANNO 1631. sein Schreiben habe ich empfangen, ꝛc. Und kan sich E. E. Rath, bey Verlust meiner Ehren, ohn einigen Falsch oder Hinderlist warhafftiglich eines aufrecht treuen Schutz von Uns, Ihrer Röm. Kayſ. May. Getreuen hier gegenwärtig verlassen, und mit nichte von nöthen, sich weder von Gemein oder iemands anders abschrecken lassen, ist auch diese Ihrer Röm. Kayſ. May. Armee hier, sie, so wohl als andere getreue Stände deß Reichs, zu schützen wider iedermänniglich. Wegen deß Viehes habe ich nicht anders gemeinet, es sey vom Herrn Obristen Pechman schon längst wieder, dieweil es seine Leuthe haben, restituiret, die Herren schicken nur die Leuthe herauß, es soll ihnen als balde gefolget werden, und wann ich nur kan wissen von dem heutigen, ebensfals verbleibe. Rodensee, den 29. Jun. An. 1626.

Des Herrn gutwilliger

Heinrich Schlick, Graff zu Passaw.

An Hn. Johann Alemannen.

Num. XII.

Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, ꝛc.

Ehrsame, Liebe, Getreue, Wir werden von glaubwürdigen Oertern berichtet, was massen euch, von unsern Widerwärtigen, daß die im Nieder-Sächsischen Crayß entstandene Unruhe, ein Religions-Krieg seye: vermeintlich vorgebildet, und zu solchem Ende, unter diesem Schein, von euch, eine gewisse Anzahl Kriegsvolcks zu Roß und Fuß, in euer Stadt Magdeburg einzunehmen, und noch anders Volck, in den Vorstädten, unter dem Schutz euer Stücken verbleiben zu lassen, begehret werden wöllen, solches aber von euch, dem Rath allda, biß dato abgeschlagen worden wäre.

Wie Wir nun hierauß eure standhaffte Treue und Devotion gegen Uns, gnugsam verspühren, auch Uns, zu sonderm Gefallen gereichen thut, daß ihr euch durch dergleichen Einbildungen und Persuasionen, keineswegs verleiten, und von Uns abwendig machen lassen: Also habt ihr eures Theils selbsten vernünfftig erachtet, wie übel und unbillich Uns hieran geschehe, in deme Uns, sampt unserer im Nieder-Sächsischen Crayß nothtrungenlich angestelten Gegenverfassung, das Ansehen eines Relgion-Kriegs haben solle, beygemessen werden, sintemal Wir niemals, wie noch nicht gedacht, weniger iemals entschlossen gewesen, deß H. Reichs heilsame Satzungen, und auffgerichteten hochbetheuerten Religion- und Prophan-Frieden, einiges weges zu schmälern, oder darwider einigen Stand des Reichs zu beschweren, viel mehr aber

ANNO 1631. bey demselben alle und jede getreue Stände des Reichs, auch bey allen andern ihren habenden Privilegien und Freyheiten, zu schützen und handzuhaben, allermassen Wir Uns dessen zu mehrmahlen erkläret, insonderheit aber bald nach solcher im Nieder-Sächsischen Crayß entstandenen Unruhe, dieses allen Fürsten und Ständen zum öfftern angefügt, und sie dessen bey unserm Kayserlichen Wort versichert.

Hierumen, und allermassen nun unser gnädigstes Vertrauen zu euch gestellet bleibt, ihr werdet in solcher standhafften Treu beharlich continuiren, und euch von Uns, durch obangeregte ungleiche Ein- und Vorbildungen keines Weges bereden, und von Uns, euer von Gott fürgesetzten höchsten Obrigkeit keines Weges abspennig machen lassen, also wollen Wir euch hierzu nochmals, und zu allem Uberfluß gnädigst vermahnt haben.

Dargegen ihr euch zu Uns in Gehorsam zu versehen habt, daß Wir euch, eure Bürgerschafft und Angehörige, gleich andern getreuen Ständen des Reichs, an euren habenden und hergebrachten Privilegien, im geringsten nicht benehmen, oder wider besagten Religion- und Prophan-Frieden, präjudiciren werden, sondern vielmehr dabey schützen und handhaben, auch wider alle Widerwärtige retten und defendiren wollen.

So Wir euch hiermit zu erinnern, eine Nothdurfft zu seyn erachtet, damit ihr euch darnach zu richten, und diese unsere Gemüths-Eröffnung euren untergebenen Bürgern fürhalten, und zu gleichmäßiger Standhafftigkeit ermahnen möget, denen Wir benebens mit Kayserlichen Gnaden gewogen verbleiben. Geben in unserer Stadt Wien, den ein und zwantzigsten Julii, Anno sechzehn hundert sechs und zwantzig, unserer Reiche deß Römischen im siebenden, deß Hungarischen im neundten, und deß Böheimischen im zehenden.

Ferdinand.

Vt.

Peter Heinrich von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Arnoldin von Clärstein.

An Bürgermeister und Rath der Stadt Magdeburg, ꝛc.

Num. XIII.

Extract auß Kayſ. May. Ratification über die Vorstädte den 17. Febr. Anno 1628.

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützemburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff deß Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kieburg, und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salinß, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermänniglich, demnach der Hochgebohrne unser Oheimb, deß Reichs Fürst, und Lieber Getreuer Albrecht Hertzog zu Friedland und Sagan, unser Kriegs-Rath, Kämmerer und Obrister Feldhauptmann, wie auch deß Oceanisch- und Balthischen Meers General, bey seinen, in unsern und deß H. Reichs Nieder-Sächs. Creyß genommenen Anzug, in Ansehung der von gemeiner Stadt Magdeburg gegen Uns und unserm Kriegsvolck, erzeigter unterthänigster Devotion, Treu und Gehorsams, ihnen in unserm Namen, durch eine Schriffliche Concession erlaubet und zugelassen, daß sie nicht allein zu mehrer und besserer Assecuration, ihrer und gemeiner Stadt Magdeburg, um der, von dem Feind angetroheten, und fast täglich vor Augen scheinenden Gefahr willen, etliche Compagnien Kriegsvolck, werben und unterhalten, sondern auch zu mehrer Defension die um gemeldte Stadt gelegene, und ihnen bey begebendem feindlichen Einfall, sehr und fast schädliche beede Vorstädte, so viel an denselben ihnen und gemeiner Stadt nachtheilig seyn köndte, demoliren und abbrechen, und also ihre Stadt vor unversehenem Einbruch und Gewalt, zu besserer Deffension und Verwahrung an Orten, wo es die Nothdurfft erfordert, fortificiren, und was zu solchem Werck, um und um, um besagte Stadt von nöthen, nach Vestungs-Recht, darzu gebrauchen solten und möchten, alles mehrern Inhalts vorberührter ihnen ertheilter Concession, inmassen Uns dieselbe in glaubwürdiger Form vorgebracht worden, und von Worten hernach geschrieben stehet, also lautent:

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, ꝛc. Als haben Wir solchem nach, voraeschriebene von unsers lieben Oheimen deß Hertzogen von Friedland Ld. obberührter Stadt Magdeburg, ertheilte Concession über obangeregte Demolirung und Fortification besagter Stadt, auß obangezogener treff- und erheblichen Ursachen, und daß man mehrberührte Fortification allein zu Abbruch Verhüt- und Vorkommung, der biß dato von unsern widerwertigen Feinden, fast stetigs vorgehabten feindseligen Beginnen, und Machinationen, hergegen aber zu unserer Kay-

ANNO 1631.

Kayserlichen Armada und Kriegs-Volck, als eines vornehmen an dem Elb-Strohm gelegenen Platz, und Passes Behuff und Assecuration angesehen und gemeynt ist, auch in sonderbarer Erwegung und Betrachtung der Weyland unsern Hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Kayserm und Königen, und Uns selbsten seither unserer angetrettenen schweren Kayserlichen Regierung, von offtbenannter Stadt Magdeburg, erzeigter Gehorsam unverdrossen gantz willig und ersprießlicher Diensten, in deme Sie, zu Erweisung und rechtschaffener Bezeugung ihrer gegen Uns, als ihren von GOtt vorgesetzten rechten Herrn ungezweiffelten Ober-Haupt tragender gehorsamster Devotion und Treu unlängst zu besserer Unterhaltung unsers Kayserlichen Kriegs-Volck, aufgepflogene Tractaten und Accordirung, ein hundert drey und dreyßig tausend Reichs-Thaler, auf verglichene unterschiedliche Termin zu entrichten zugesagt und versprochen, aus solchen ihren gethanen gehorsamst und löblichen Anerbieten gemäß, bereits etliche Fristen erlegt, und dargeben haben, aus Römischer Kayserlicher Macht, Gewalt und Vollkommenheit, mit gutem Rath, rechtem Wissen, und aus selbst eigener Bewegnuß confirmirt und bestättigt, thun das auch, confirmiren und bestättigen ihnen solche mehrberührte Concession hiermit wissentlich, in Krafft dieses Brieffs, aus mehrbesagter unser Kayserlichen Macht und Gewalt Vollkommenheit und eigener wohlgeneigter Bewegnuß.

Und meynen, setzen und wollen, daß solche offt angeregte von Unsers lieben Oheimen des Hertzogen von Friedland Lbd. obbenannter Stadt Magdeburg, gethan und gegebene Concession, in allen und jeglichen ihren Innhalt, Worten, Clausuln, Meyn- und Begreiffungen, allermassen selbige noch längst hievor geschrieben steht, stät, vest, und unverbrüchlich seyn und bleiben, und darwider von Niemanden, wer der auch sey, in oder ausser Rechtens, jetzt oder künfftig nichts gehandelt, procedirt oder vorgenommen werden solle.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechten, Land-Vögten, Haupt-Leuten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesens die seynd ernst- und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß Sie, obgemeldte Stadt Magdeburg bey solcher vorbeschriebener und von Uns confirmirt- und bestätigter Concession alles Innhalts bey ihren Würden, Puncten, Worten, Clausulen, Meyn- und Begreiffungen, wie vorgemeldt, seyn und bleiben, Sie, an Abbrech- und Demolirung vorberührter beeder Vorstädte, so weit es ihnen gefällig, und ihnen an ihrer vorhabenden Fortification schädlich seyn mag, keineswegs hindern, noch irren, sondern dieselbe bey bemeldter Fortification um und um der Stadt, wie es Vestungs-Recht mit sich bringt, und bey berührter Concession und unserer hierüber proprio motu ertheilter Confirmation geruhiglich und unperturbirt verbleiben lassen, darwider nicht thun, noch andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Weg, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Pön, nemlich hundert Marck löthigen Goldes zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich herwieder thäte, Uns halb in unser Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil, vielernannter Stadt Magdeburg, unnachläßiglich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund diß Brieffs, besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist auf unserm Königlichen Schloß zu Prag, den 17ten Febr. nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, Anno 1628. unserer Reiche des Römischen im neunten, des Hungarischen im zehenden, und des Böheimischen im eilfften Jahren.

Ferdinand.

Vt.

Peter Heinrich von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Arnoldin von Clarstein.

Num. XIV.

Zeiger diesem Botten auf sein ansehnliches Bitten, und in Abwesenheit meines Wirths, hab ich diß Recepiß ertheilt, und den Innhalt seines Schreibens vernommen, wegen der 60. Thaler, dieweil er, als ein armer Mann, seine Gäste ohne diß nicht wohl accommodiren kan, als haben wir die 60. Thaler an Zerbster Bier und Wein angewendet, dieweil er auch vier Pferden Futeraß schaffen muß; wornach er sich zu richten, und solch Mahnen hinfürter einstellen wolle. Geben im Quartier Alschleben, den 24ten Oct. Anno 1625.

N. von N. Fändrich.

Num. XV.

Von GOttes Gnaden, Wir Albrecht Herzog zu Friedland, ꝛc. Römisch-Kayserlicher Majestät Kriegs-Rath, Cämmerer, Obristler zu Prag, und General über dero Armee, geben allen und jeden, was Hohen oder Nidern Stands, Amts, Würden, oder Condition die sind, sonderlich den Kayserlichen unserm Commando zugethanen

ANNO 1631.

gethanen Officirern, Befehlichshabern, und Soldaten insgemein, denen dieses unser offenes Patent, oder dessen glaubwürdige Abschrifft, welcher Wir nicht weniger, als dem Originali Glauben beygemessen haben wollen, zu sehen, lesen, oder lesen zu hören vorkommt, hiemit zu vernehmen: Demnach uns Burgermeistere, Rathmanne, und Innungsmeistere, der alten Stadt Magdeburg, mit mehrerm fürbringen lassen, was gestalt befahrender Plackerey und Plünderung halber Sie ihre Bürger, Schutzverwandte, und bediente Personen zu handeln und zu wandeln scheu trugen und abgehalten, dadurch zu Schaden gemeiner Stadt und Burgerschafft, die Commercia gesperret und gesteckt wurden, dahero damit sie desto sicherer traffiquiren, handeln und wandeln möchten, um Ertheilung unsers offenen Paß-Brieffs gebetten. Damit Wir dann ermeldter Stadt willfahren, und deroselben Handels- und Kaufleute in unser Geleit nehmen wollen, ist derowegen an alle hohe und niedere Officirer, Befehlichshabere, und sammentlicher unserm Commando untergebener Soldatesca zu Roß und Fuß, unser unnachläßlicher Leib- und Lebens-Straff, ernstlicher Befehlich, daß sie oberwehnter der Stadt Magdeburg Bürger, Schutzverwandte und bediente Personen Zeigere dieses Passes, oder dessen glaubwürdige unter der Stadt Insiegel Vidimus frey sicher und ungehindert sammt Roß, geladen- oder ungeladene Wagen aller Orten passiren und negociiren lassen, sie oder die ihrige keineswegs antasten, beleidigen, ranzioniren oder schätzen, sondern ihnen vielmehr, mit Ertheilung bedürfftiger Confoy, gegen leidentlicher Abfindung, und sonsten in Fürfallenheiten allen Vorschub, Beförderung und Assistenz erweisen sollen. Wornach sich männiglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Geben im Haupt-Quartier zu Halberstadt, den 8ten Tag Monats Dec. Anno 1625.

A. H. Z. F. Dd.
(L. S.)
G. Sperger J. U. D. Römisch-Kayserlicher Majestät Feld-Kriegs-Secretarius.

Num. XVI.

Wohl-Edler, Gestrenger Herr Ober-Hauptmann, insonders hochvertrauter geliebter Herr Gevatter, in Eyl berichte denselben ich mehrmahlen, daß Ihre Fürstliche Gnaden Herrn Generals Wille und Befehl, daß ohne Verliehrung einiger Stunde Zeit, alles und jedes klein Geld, so von der General - Contribution vorhanden, alsbald, entweder in Reichs-Thaler vermüntzet, oder verwechselt werden, derowegen der Herr solches ohne Verzug ins Werck richten zu lassen, und zu dem Ende, beyde den Hauptmann Föckler und Zangmeister zu sich zu bescheiden.

Dann wollen Ihre Fürstl. Gnaden, daß mein Herr sich neben gemeldtem Hauptmann Föckler angelegen seyn lassen soll, noch bis in fünff hundert Wispel Getreyde, am allerbeförderlichsten zu versilbern und zu verkauffen. Der Herr wolle ihm solches angelegen seyn lassen, und hierunter die wenigste Zeit nicht verabsäumen, dann sehr viel daran gelegen. Ich habe mich berichten lassen, das Getreyde soll sehr theuer zu Braunschweig seyn, könnte also entweder alldahin, oder aber nach Hamburg verkaufft werden, GOtt mit uns. Lübeck, in Eyl den 18ten May, Anno 1629.

Meines Herrn williger Knecht
Johann von Altringer.

An Herrn Ober-Hauptmann David Beckhern von der Ehr.

Num. XVII.

Extract des Vertrags, zwischen Ertz-Bischoff Buchardo und der Stadt Magdeburg, wegen Kornschiffung de Anno 1309.

Echt umme dat Korn, dat man de Elve nedder schepede, dar wy Geldt affnahmen van Bürgern und van Gästen, iß gededinget, dat wy nein Geld daraf nehmen entschölen, und dat dat vord also staen schal, dat man dat Korn fören schal, dewile, dat man des in dem Land entberen mag. Wenne aver, uns und den Börgern des geduncket, dat des not sy, hat man dat vorbede, so schal dat mit unser beyder Wille geschehen, und unser nein erlösen tho fören an den andern. Ock enschal de Scheping des Korns nergen syn, werder bauen der Stadt, noch benedden der Stadt von unser heten edder willen, sundern tho der Oldenstadt, ꝛc.

Num. XVIII.

Extract aus dem, durch Kayser Caroln den Vierdten, zwischen Ertz-Bischoff Petro, und dem Rath zu Magdeburg, aufgerichtetem Vertrage de Anno 1377.

Fürbaß mehr um die Schiffung des Korns ist unser Meynung, daß das bleiben solle in alle der massen / als es von Alter gehalten ist.

Num. XIX.

Extract aus Ertz-Bischoff Sigismundi mit der Stadt Magdeburg getroffenen Vertrags de Anno 1662.

Zum siebenzehenden, der Niederlage halben ist beredt und bewilliget, daß in der neuen Stadt und Sudenburg, und in umliegenden Aemtern und Dörffern, (ausgenommen die Städte, so von Alters damit berechtiget,) der Alten Stadt Magdeburg zu Nachtheil und Abbruch ihrer Nahrung, dieselbe hinfürder mit Korn, Fischwaaren, und andern Gütern nicht soll gestattet, desgleichen

ANNO 1631. gleichen auch Brau-Häuser, so dessen zu Rechte nicht befügt, auf Anzeigung des Raths, nach geschehener Erkundigung, abgeschaffet werden, und da der Mühl-Vogt oder Amt-Leute in den Aemtern, wann die vom Rathe ersucht, die Verbrechere auf dem Lande nicht straffen würden, soll der Rath Macht haben, dieselben in ihren Gerichten anzuhalten, und zum Abtrag zu bringen, jedoch soll solches auf den Fall, da ihnen die Justitia denegirt, und nicht auf blossen Wahn, geschehen.

Num. XX.

Ferdinand.

Edler, Lieber, Getreuer, Uns hat unser und des Reichs Lieber Getreuer/ Friedrich Parsch, Burger und Handelsmann, in unser und des Heiligen Reichs Stadt Magdeburg, in Unterthänigkeit klagend vorbracht, und zu erkennen gegeben, was massen er, auf erlangten Paß-Brieff vor einem Jahr, in unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, um drey tausend Thaler Wein einkaufft, in Willens, selbigen nacher Magdeburg zu bringen. Als er aber damit bis gen Oeba und Wechtersbach kommen, hätte ihme ihme Rittmeister Grisot, sammt etlichen Reutern angehalten, und ihm nicht allein berührte erkauffte Wein, sondern auch die Pferde abgenommen, und ob wohl ihme dessen Obrister Rudolff Maximilian zu Sachsen einen ernstlichen Befehlich an ernannten Rittmeister mitgetheilet, demselben die Wein und alle Abnahme unfehlbarlich zu restituiren; sey doch darauf einiger Effectus nicht erfolget: Derowegen Uns dann ermeldter Parsch unterthänigst angeruffen, und gebetten, weil hieran alle seine Nahrung und Vermögen bestehe, Wir geruheten ihme diß Orts unsere Kayserliche Hülff und ernstes Einsehen gnädigst mitzutheilen.

Weil dann bey solcher Beschaffenheit besagtem Rittmeister in alle Wege obliegen thut, daß er klagendem Parschen die obberührte, ohne einige Ursach abgenommene Wein, und was deme mehrers anhängig, wiederum einräume und restituire.

Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst, du wollest bey gedachtem Rittmeister daran seyn und verordnen, damit mehrgenannter Supplicant, zu dem Seinigen, so ihme oberührter massen, wider Fug und gehabten ordentlichen Paß-Brieff, unbilliger Weise abgenommen worden, wiederum unfehlbar gelangen, und länger zu seinem unwiederbringlichen Schaden und besorglichen Verderben nit aufgehalten werde. An deme thust du unsern gnädigsten gefälligen Willen, deme Wir mit Kayserlichen Gnaden wohl geneigt verbleiben. Geben zu Wien, den 24. Nov. Anno 1628.

An Herrn Johann Altringer.

Num. XXI.

ANNO 1631. Eure Fürstliche Gnaden erinnern sich gnädig, was bey deroselben ich nunmehr zu unterschiedlichen mahlen, wegen des Weins, so durch Rittmeister Grisot, und dessen Leutenant, einem Magdeburgischen Kauffmann (ungeachtet derselbe einen Paß-Brieff von einem Obristen Leutenant bey sich gehabt) abgenommen worden, ich angebracht und gesucht, inmassen ich dann von Herrn Feld-Marschall Herrn Graf Schlicken in Befehlich in dessen Namen die Hand zu haben, damit gemeldter Kauffmann, der Gebühr und Billigkeit nach, contentiret werde.

Und ob wohl ich verschienen Tage gedachten Herrn Rittmeister Grisotten selbsten hierüber besprochen, derselbe auch seinen Leutenant damit beschuldigt, und endlichen mir die Parola gegeben, seinen Leutenant bis zu Austrag der Sachen, und daß dem Kauffmann Satisfaction gegeben werde, nacher Jetzehoa zu schicken; so ist doch solches seiner Zusage zuwider nicht beschehen.

Will derwegen Euer Fürstliche Gnaden nochmahlen gantz unterthänig gebetten haben, sie wollen sich belieben lassen, die gnädige Verordnung zu thun, und des Rittmeisters Grisots Leutenant zu befehlen, daß er sich ungesäumt nacher Jetzehoa erhebe, und so lange allda verbleibe, bis die Sache zu End gebracht, und bemeldter Kauffmann, wegen des ihme abgenommenen Weins völlig contentirt werde, allermassen von Ihro Excellentz Herrn Feld-Marschallen, Herrn Graf Schlicken, mir deswegen die Commission aufgetragen worden. Im widrigen Fall, will Euer Fürstlichen Gnaden ich unterthänig gebetten haben, mir nicht in Ungnaden zu vermercken, daß ich Noth halber an Ihro Fürstlichen Gnaden Herrn General Hertzogen zu Friedland gelangen lassen muß, welches mir zwar leyd seyn würde, zumahl ich nichts anders suche, dann Euer Fürstlichen Gnaden unterthänig zu dienen, und deroselben meine Dienstbarkeit zu bezeugen.

Wann aber meine treumeynende Erinnerung nicht helffen wolle, und so wohl mein, als meines Obristen Leutenants Reputation darbey in etwas interessiret: Als werden dieselbe mich nicht verdencken, daß ichs endlichen an die Ort, wohin es gehöret, gelangen lasse. Was ihme Rittmeister darüber zu Theil werden möchte, dafür will ich ihn lassen sorgen. Thue derselben mich hiermit zu beständiger Gnaden unterthänig befehlen. Wansbeck, den 6ten Martii, Anno 1628.

Johann Altringer.

An Fürst Rudolff Maximilian, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, ꝛc.

Num. XXII.

ANNO 1631. Ehrenveste, Wohlweise, auch Hoch- und Wohlgelahrte, sonders liebe und gute Freunde. Dero unterschiedliche zwey Schreiben, hab ich zu meiner Anherokunfft empfangen, und allen Innhalt daraus mit mehrerm verstanden. Betreffend die beyden Vorstädte, als die Neustadt und Sudenburg, habe ich zwar aus Anordnung Ihro Fürstlichen Gnaden Herrn Generalen der Einquartirung und Guarnisonen enthaben, ist aber die Contribution nicht damit verstanden, noch einbegriffen gewesen, dahero ich dann auch deswegen mit dem Herrn General-Commissari, Herrn Obristen Altringer weitläufftig daraus geredt, welcher einwendet, daß solche Citation oder Forderung, von dem Capitul und Ständen des Ertz-Bischofthums Magdeburg beschehen, und sie auch deswegen, weil selbige mit darunter gehören, gantz und gar darauf gehen, und haben wollen, daß sie ihnen gleich gehalten, und mit zur Contribution gezogen werden sollen. Er hat sich aber anerbotten, sich in Anordnung derselben gegen sie dermassen zu accommodiren, daß sie darbey verbleiben werden können: Im übrigen verbleibe ich ihnen, wie zuvor, auch noch anjetzo, sammt und sonders in Freundschafft gantz wohl bewogen. Geben zu Wollmirstädt, den 13ten Neuen und 3ten Alten Dec. Anno 1625.

Der Herren Gutwilliger.

Heinrich Schlick, Graf zu Passau, mpp.

An Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburg, ꝛc.

Num. XXIII.

Ich Johann Altringer, der Römischen Kayserlichen Majestät auch zu Hungarn und Böheim, Kayserlicher Majestät Kriegs-Rath, und General-Commissarius, auch bestellter Obrister über ein Regiment Hoch-Teutsches Kriegs-Volcks zu Fuß. Erinnere hiemit alle und jede, Höchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät Hoch und Niedere Officier, auch gemeine Kriegs-Leute zu Roß und Fuß, sonderlich die, welche meinem Commando untergeben seynd, daß sie das Dorf Giebts, so der Stadt Magdeburg gehörig, und jenseits der Elbe gelegen, mit Einquartirung und Contribution unbeschwert, auch frey lassen wollen, bey Vermeydung ernsthaffter Straff. Zu Urkund diß, unter meiner eigener Handschrifft, und fürgedrucktem Petschafft verfertiget. Geben zu grossen Germersleben, den 26ten Dec. Anno 1626.

(L. S.)

Johann Altringer, *mpp.*

Num. XXIV.

ANNO 1631. Edle, Ehrenveste, Hochweise und Wohlfürnehme, insonders liebe Herren und Freunde, denselben seynd meine willige Dienste und Gruß jederzeit zuvor. Bey Zurückkunfft der Herren Abgeordneten, Herrn Johann Alemann und Joachim Schmiden, werden sie vernommen haben, was Ihre Fürstliche Gnaden Herr General Hertzog zu Friedland, ꝛc. sich so wohl wegen chister Bezahlung der Restantien, als auch wegen Unterhaltung eines Regiments erklärt und begehret haben, und ob wohl mir nicht zweiffelt, die Herren werden sich in allem nach Ihrer Fürstlichen Gnaden Begehren bequemen, so hab ich doch um mehrer Sicherheit willen, auf habenden Befehlich, dem Wohl-Edlen, Gestrengen Herrn David Peckherrn von der Ehr, der Römisch-Kayserlichen Maiestät Ober-Hauptmann, wie auch die Edle und Mannhaffte, Herrn Wolff Leonhard Föcklern, und Herrn Stephan Rathmüllern, allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät und meines Regiments respective Hauptmann, Proviantmeister und Hauptmann zu Jerichau, erinnert, daß ohne einigen Verzug, sie solche Ihrer Fürstlichen Gnaden Intention den Herren eröffnen, und auf ihre Resolution dringen sollen, inmassen dieselben ersucht seyn wollen, gemeldten Herren Abgeordneten in ihren Anbringen, gleich mir selbsten, vollkömmlichen Glauben beyzumessen, sich auch also willfährigen dazu bequemen, wie mein Vertrauen zu ihnen gestellet, uns beynebens allerseits Göttlicher Allmacht befehlende. Trepin den 8. Jan. Anno 1629.

Der Herren Dienstwilliger.

Johann Altringer.

An Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburg, ꝛc.

Num. XXV.

Edle, Ehrenveste, Hochweise und Wohlfürnehme, insonders liebe Herren und Freunde, denselben seynd meine willige Dienst und Gruß jederzeit zuvor.

Aus der Herren Schreiben vom 12ten Jan. Alten Calenders, hab ich ersehen, was sie mehrmahlen wegen der in ihrem Schreiben angedeuteten Beschwerden an mich gelangen lassen. Nun wollte ich den Herren in ihren Anliegen gerne dienen und helffen, und mit der bisher erwiesenen Affection continuiren: Seitmahlen aber Ihro Kayserl. Majestät Dienst solches erfordert, will ich mir die Hoffnung machen, daß sie sich nach Ihrer Fürstl. Gnaden des Herrn Generalen Intention bequemen, und nicht weniger als andere des H. R. Reichs Städte bishero gethan, ihre zu Ihrer Kayserl. Majestät unterthänigste tragende Devotion im Werck erscheinen lassen werden.

So

ANNO 1631. So denselben ich antwörtlich nicht sollen verhalten. GOtt mit uns. Wien, den 17. Febr. 1629.

Der Herren Dienstwilliger.

Johann Altringer.

An Bürgermeister und Rath der Stadt Magdeburg, ꝛc.

Num. XXVI.

Albrecht von GOttes Gnaden, Herzog zu Friedland und Sagan, Röm. Kayserlicher Majestät General Obrister Feld-Hauptmann, wie auch des Oceanischen und Balthischen Meers General.

Ehrenveste, Wohlweise, besonders Liebe. Wir vernehmen, was Gestalt ihr euch auf Anbringen, der von der Röm. Kayserl. Majestät bestellten Obristen und General-Commissarii Herrn Johann Altringers, Freyherrns, in unserm Namen Abgeordneten, des Ober-Hauptmann Peckhers, Hauptmann Föcklers, und des Quartier- und Proviant-Meisters, Stephan Rathmüllers, auf ein Regiment die Unterhaltung zu geben, verweigern thut, welches uns darum nicht wenig Wunder nimmt: Weilen ihr bishero weder Ihrer Kayserl. Majestät noch dem gemeinen Wesen zum besten ichtwas ersprießliches, und zu Beförderung dero Dienst geleistet: Dahingegen ihr von Ihro Kayserl. Majestät in viel mehr hohe Gnade empfangen habt.

Wollen euch derowegen ermahnet haben, daß ihr die Unterhaltung auf ein Regiment zu geben, keines Weges recusiren wollet: Dann es euch sonsten gereuen möchte. Geben in unserer Stadt Güstrau, den 12. Febr. Anno 1629.

A. H. zu F.

An Burgermeister und Rath der Staot Magdeburg, ꝛc.

Num. XXVII.

Auf Befehl der Römisch-Kayserl. Majest. Obristen, des Hoch-Edlen Gestrengen Herrn, Herrn David Peckhers, Herrn von der Ehre, wird Herrn Fändrich Peter Trogau hiermit Ordinanz geben, daß er bey Ankunfft des Herrn Leutenant Roland Tornen, mit seinem Volck von der Neustadt Magdeburg aufbrechen, und seinen nächsten Weg in der Sudenburg nehmen, alldort logirn, und bis weiterer Ordinanz verbleiben soll, von der Sudenburg aus, soll er, so wohl des Tags, als Nachts, seine gnugsame Wacht, so wohl diß- als jenseit der Elbe, bey Fermersleben, wie es ihme neulich angewiesen ist, halten, und bey jedweder Wacht einen Kahn auf dem Wasser haben, damit in fürfallenden Nöthen, die Soldaten auf den Kahn kommen, und den Schiffen, so hinunterwärts wollen, begegnen, und dieselben anhalten mögen. Er Herr Fändrich, soll auch der alten Stadt Magdeburg im geringsten nichts, es sey zu Wasser oder Lande, passiren lassen, sondern alles anhalten, und was er jederzeit bekommen und abnehmen thut, obgemeldtem Herrn Obristen Peckhern berichten. Geben zu Staßfurth, den 5ten Junii, Anno 1629.

Wolff Leonhard Fäckler / Hauptmann.

Concordat cum Originali.

Adamus Martius, in fidem Mpp.

ANNO 1631.

Num. XXVIII.

Edler und Mannhaffter, insonders vielgeliebter Herr Fändrich, demselben seynd meine willige Dienste zuvor.

Den Herrn berichte ich, daß mir Herr Obrist Peckherr anbefohlen, dem Herrn zu schreiben, daß er alsbald, nach Vernehmung dieses, denjenigen Officirer nebst den Soldaten, so zu Schönbeck liegen, auffordern, und sie bey Wolmirstät auf das Dorff Hohenwarte legen soll, demselben Officier aber, soll der Herr alles Ernsts einbinden, daß er an der Elbe fleißige Wacht halte, und kein einziges Schiff, das nacher Magdeburg fahren will, ausser es habe dann einen Paß von Ihrer Fürstl. Gnaden dem Herrn General selbst, passiren lasse, so hat auch der Herr hierbey eine Ordinanz auf demselben Befehlshaber und Soldaten zu empfangen, damit ihnen in dem Dorff Quartier gegeben werde, und weil sie ihre Unterhaltung aus der Schantz haben, wolle der Herr ihnen einbilden, daß sie weiter nichts als bloß ihr Servitien an den Leuten fordern. Staßfurt, den 6. Junii 1629.

Verbleib sonst meines Herrn williger

Wolff Leonhard Föckler, Hauptmann.

An Peter Trogen Fändrichen.

Num. XXIX.

Zu wissen, als ein Ehrenvester, Hochweiser Rath der Stadt Magdeburg, mich Johann Löbenhoffer gestriges Tages arrestiren und anhalten lassen / aus diesen erheblichen Ursachen: Daß ich, nach dem ich hinaus geritten, im Zoll, an wohlgedachtes Raths Soldaten, und zwar bey besetzter Wacht, in voller Weise, und gantz bezecht, gefrevelt, und darüber andere schärffere Straffe wohl verdienet, aber demnach Einen Edlen Rath mir vor dißmahl auf

ANNO 1631.

auf mein Bitten, die verwürckte Straffe, aus Gnaden und Gunst erlassen, und der Hafft dimittiret, und meine begangene Excessus meiner Voll- und Trunckenheit vor dißmahl zugeschrieben, daß ich diese E. E. Raths danckwürdige Bezeugung, mit ewigem Danck erkennen, und Krafft dieses meines wohlbedächtigen Reversus, öffentlich mich erkläret haben will, daß ich durch obangedeute, meine in voller Weise begangene Frevelung, derer ich mich bey nüchterm Gemüth nicht erinnern können, weder wohlgedachtem Rath, deroselben Officirern und Soldaten, noch jemand anders zu nahe gegangen seyn, und die dahero causirte Arrestirung nimmermehr eiffern, noch andern solches zu thun verstatten soll und will. Zu dessen Urkund ich diesen Revers mit meinen eigenen Händen unterschrieben, und mit meinem Petschafft versiegelt. Geschehen und geben zu Magdeburg, den 13ten May, im 1629. Jahre.

(L. S.)

Johann Lobenhoffer.

Num. XXX.

Auf sonderbaren gemachten Schluß E. E. Hochweisen Raths dieser Stadt Magdeburg, mit Einwilligung deren zugehörigen Erbaren Stände, wird denen Verordneten im Ziese Amt hiemit ernstlich anbefohlen, das allergeringste, weder an Gedreydich, Maltz, noch andern Victualien und Vivers, wie das immer Namen haben mag, so wohl Stahl und Eisen, Pulver und Munition, nach Ansicht dieses, aus der Stadt ferner nicht zu verstatten, sondern bis zu fernerer Anordnung damit inne zu halten. Welchem sie also zu thun unfehlbar nachzuleben wissen werden. Signatum unter der Stadt-Secret, den 18. Martii Anno 1629.

(L. S.)

Num. XXXI.

Von des Durchläuchtigen, und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christians des Aeltern, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, abgeordneten Gesandten, dem Wohl-Edlen Hansen Ernsten von Börsteln, auf Wester Ehlen, und Ehrenvesten Caspar Pfauen, Amtmann zu Ahlstädt, hat E. E. Rath der Stadt Magdeburg, durch ihre Deputirte, mit mehrern eingenommen, und verstanden, was Ihro Fürstl. Gnaden hochgedacht, aus Fürstl. Affection, und Nachbarlicher Verwandnuß, auch bishero gepflogener Correspondenz, wegen dero bey der Stadt, und auf dem Lande unverhoffter, entstandener Unruhe, in Gnaden anbringen, und gesinnen, auch fürschlagen, und erinnern, und endlich begehren, und warnen lassen.

ANNO 1631.

Nun hat der Rath, und dero sämtliche Stände, gegen Ihro Fürstl. Gnaden dero gefaßten gnädigen Intention, und tragender Propension zu dieser guten Stadt, sich höchlich und billich dienstlich zu bedancken: Ist auch solches der Gebühr zu rühmen, und bey fürfallender Occasion, vermügens zu demeriren, anerbietig und geflissen.

Und ist je leyder, ohne nicht, daß in nächsten vierzehen Tagen hero, unvermuthete Unruhe entstanden, und theils Exorbitanzien fürgangen seyn mögen: Es ertheuert, bezeuget, und bekräfftiget aber ermeldter Rath, für GOtt, der ins Verborgen siehet, und der Menschen innerste Herzen prüffet, auch der gantzen Erbarn Welt, bey ihrem höchsten Gewissen, daß sie, wegen Anhaltung etlicher Schiffe mit Rocken und Hafer, welches Korn bevor, dieser Stadt, Bürgern zu verlassen, præsentirt: Hernachmahls auf Hamburg verkaufft seyn und abgeführet werden sollen, so wohl wegen der beyden Ausfälle, in die Sudenburg und das Dorff Krakau, gantz und überall unschuldig, darum von Anfangs, keine einige, auch die geringste Wissenschafft, nicht getragen, noch weniger solche Excessen, à posteriori, nomine Civitatis & Statuum publico ratificirt, und ihres Theils, niemahls fürnehm erkandt und angenommen: Wie sie dann von dem allen, hierdurch nochmahls, und offenbar, de non consentiendo & implicando, in forma juris qua solennissima, nur allein, daß sie um Verwahr- und Sicherung willen, auch daß nicht etwan das Getreydig Preiß und Beute gemacht, oder auch im Regen und Wetter, angelassen, und verdorben, an einen bequemen Ort einführen und aufschütten lassen, contestirt und bedingt haben wollen: Inmassen sie ihren offenbaren Dissensum zu interponiren, eo ipso die & momento die gantze Bürgerschafft auffordern, imgleichen, habende Soldatesca, solche Thätlichkeit zu verhüten, auf den Marckt-Platz zusammen und anführen lassen: Jedoch zu Verhütung grössern Aufstands und Blutvergiessens, sich damahls, gegen die Bürgerschafft in etwas accommodiren, und in Ruhe stehen müssen.

Ob nun wohl Ihro Fürstliche Gnaden mehr hochermeldt, gnädiges Suchen, eine hochwichtige importirende und hoch consequentirende Sache, darüber Rath und Stände, sich gleich, in solcher Eyl, nicht recht recolligiren und besinnen können, befinden: Zu dem der Erbaren Städte, Braunschweig, Hildesheim, und anderer, als ihrer Correspondirender gesamt Freunde Gesandten, mit welchem dieses hochwichtige Werck re adhuc integra, nothwendig zu communiciren, vermög eingelangter Schreiben, täglich, ja stündlich erwartet:

Und

ANNO 1631. Und endlich der Stadt-Syndicus, als wohl Schultheiß und andere Gesandten, deren Relation und Expedition beforderst zu vernehmen, nöthig, noch jetzo abwesend, und theils, aller Völcker Rechten und Gebrauch, zuwider, auf und angehalten seyn sollen: So hatte man wohl Ursach, denen vorgeschlagenen Tractaten und angesonnener Erklärung, bis dahin und sonderlich erstgedachte, auswärtige Gesandten, hinwieder angelanget, einen Anstand zu geben: Daimt aber, gleichwohl, die Zeit gewonnen, und Ihro Fürstl. Gnaden hochbenannt, bey ihrer gnädigen Intention nicht versehen, sondern der Gebühr respectiret werden mögen: So erkläret mehrgedachter Rath, jedoch auf fernere schließliche Communication, mit ihren Ständen, sich unverfänglich dahin, die vollkommene Abfolgung des Getreydichs, zu befördern: Darnechst in der Römisch-Kayserl. Majestät auch dero Hochansehnlichen Herrn Generaln und Obristen Feld-Hauptmanns, des Herzogen zu Friedland Fürstl. Gnaden, ihres allergnädigsten Kaysers, auch gnädigen Fürsten und Herrn beharrlicher Devotion ohne Diversion, nach wie vor zu continuiren, ihre unterhabende Bürgerschafft, und geworbene Leute, zu allem friedlichen Wesen, zu disponiren, fernere Extremitæten und Ausfäll abzuwenden, und sich sonsten aller Gebühr bezeigen: Darentgegen und pari passu, bittet und erwartet ermeldter Rath, daß die Blockquirung allerends zu Wasser und Land aufgehoben, jegliche Commercia frey gestattet, der Bürgerey, zu ihren ausstehenden und theils abgenommenen Gütern würcklich, und cum effectu verholffen, die auswärtige Gesandten, sicher hinein passiret, alle Hostilitæten mit Anfallen, Anhalten, Schantzen, und dergleichen, hinfüro vermieden, sie die Stadt, des allgemeinen und heilsamen Prophan- und Religion-Friedens, in mehrerm versichert, zu Kayserlichen und Fürstlichen beharrlichen Gnaden und Hulden hinwiederum aufgenommen, und die von etlichen wenigen Leuten, begangene Excessen, der Stadt so gar nicht zugeschrieben und imputiret, als vielmehr allergnädigst und gnädig perdoniret, und endlich die Stadt mit fernerer Beschwer verschonet und übersehen, und daß also, eines neben dem andern, ergehen und adimpliret, auch festiglich darüber gehalten werden möge, mit unterdienstlicher Bitte, Ihrer Fürstl. Gnaden ein solches alles, an dienlichen Oertern, der Gebühr und Nothdurfft zu referiren, auch würcklich zu befördern, sich in Gnaden recommandiret seyn lassen wollen: Inmassen der Stadt Privilegia, inhabende Sinceriones und andere hochwichtige Rationes, Momenta, und Considerationes in einer ausführlichen Relation, so Ihrer Fürstl. Gnaden Gesanoten, wie bald um mehrer Information willen, zugestalt, zusammen getragen, auch selbige Fürstlich zu erwegen: Imgleichen, dieser Stadt mit beharrlichen Gnaden gewogen zu bleiben, fleißig gebetten würde. Solches um Ihrer Fürstl. Gnaden mehr hochgedacht, unterdienstlich zu verschulden, als wohl den Herren Gesandten freundlich zu dienen, Rath und Stände anerböthig und geflissen. Datum unter der Stadt-Secret den 10ten Junii, Anno 1629. ANNO 1631.

Num. XXXII.

Extract des Herzogen zu Mecklenburg, Friedland und Sagan, Seiner Fürstlichen Gnaden Schreibens.

Albrecht, von GOttes Gnaden, Herzog zu Friedland und Sagan, Römisch-Kayserlicher Majestät General, Obrister Feld-Hauptmann, wie auch des Oceanischen und Baltischen Meers General.

Ehrenveste, Wohlweise, besonders liebe. Wir haben euer Schreiben vom Fünfften diß empfangen, und daraus vernommen, daß wider ihren und ihrer Raths-Stände Wissen, Willen, und Beliebung, von etlichen armen Leuten etwas committiret worden, welches nicht allein bey Uns, sondern auch der Römisch-Kayserlichen Majestät euch und euer gantzen Stadt zugemessen werden, und zu grossen Ungnaden gereichen möchte, wo ihr nicht bey Zeiten mit euer Nothdurfft gehöret, und euer Mitverwandten Hansee-Städte Rath bey Handen haben sollet, inmassen ihr Uns bittet, daß Wir unsere Gnade, durch ungleichen Bericht nicht von euch abwenden, sondern den rechten wahren Grund von euch einnehmen, auch euern Abgeordneten, so noch vor diesem Aufstand, an unterschiedliche Ort verschickt gewesen, freyen und sichern Paß ertheilen, wie nicht weniger die Verordnung thun wollten, daß diejenige Personen, so von andern Städten zu euch abgeordnet werden möchten, ungehindert fortgelassen und passiret werden, mit mehrerm, ꝛc.

Sintemahlen Wir aber wohl wissen, Uns auch die gewisse Einbildung machen, daß ihr und viel andere aus der Bürgerschafft der Erbarkeit seyn, daß sie an allen diesen verübten und Beginnen gantz kein Belieben tragen, Wir auch in wenig Tagen in dem Ertz-Stifft Magdeburg anzulangen verhoffen: Als werden Wir zu unserer Ankunfft dißfalls in einem und andern die nothwendige Verordnung zu thun wissen, so Wir euch inmittelst antwortlichen nicht verhalten wollen. Geben in unserer Stadt Güstrau, den 27ten Junii, Anno 1629.

A. H. zu F.

An Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburg, ꝛc.

ANNO 1631.

Num. XXXIII.

Wir Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol, ꝛc. Entbieten den Ersamen, unsern und des Reichs lieben Getreuen N. N. Rathmannen und Innungsmeistern der Alten Stadt Magdeburg, wie auch der sämmtlichen daselbst befindlichen Bürgerschafft, Zunfftmeister und Zünfften, Handwercks-Leuten und Gesellen, und in Summa allen Haußgenossen, und Inwohnern vorbesagten Alten Stadt Magdeburg, wie die Namen haben mögen, niemand davon ausgeschlossen, hiemit zu wissen, was massen Wir in glaubwürdige Erfahrung kommen, daß in vorbemeldter unserer und des Heiligen Reichs Alten Stadt Magdeburg, eine Zeit hero allerhand gefährliche weit aussehende Zusammenkunfften, Rottir- und Vergatterungen vor und an die Hand genommen worden, welche dann so weit herfür gebrochen, daß man öffentlich die Waffen zu ergreiffen, allerhand Aufstand und Tumult zu erregen, diejenige Geistliche Ordens-Personen, in unser lieben Frauen und St. Agneten Closter, auch anderstwo, so Wir in unsere Kayserliche Special-Protection und Schutz genommen, demselben zuwider zu überfallen, ja gar unser Kayserlich Kriegs-Volck, so in den nächsten Flecken Quartier gehabt, feindlicher und unversehener Weise anzugreiffen, theils Proviant, so für unser Kayserliche Armada, in den Nieder-Sächsischen Creyß verordnet gewesen, anzuhalten und hinweg zu rauben, und in Summa dergleichen That- und Widersetzlichkeit an die Hand zu nehmen, sich unterstanden, welche nichts anders als eine öffentliche Rebellion, Aufruhr, Meuterey und Land-Fried-Bruch auf dem Rücken tragen. Wann euch dann nicht unbewußt ist, was auf dergleichen feindselige Verfahrung und Beginnen für schwere und hohe Straffen, in unsern und des Heiligen Reichs Satz- und aufgerichteten Friedens-Ordnungen, verfaßt und bestimmt seyn, deren ihr auch durch so vielfältige unsere ergangene auf jetztgedachte Reichs-Satzungen gegründete Mandata und Befehl gnugsam erinnert worden, und dann Uns auf dergleichen weit aussehende hochgefährliche Vornehmen, zu Verhütung mehrers Unheils und Blutvergiessens, und Landverderblichen Wesens, (welches wir dann unsers Theils je und allezeit gern verhütet sehen wollten, inmassen Wir dann zu solchem Ende mit des Königs in Dännemarck Libden Durchleucht einen Frieden geschlossen,) ein wachtsames Aug, unsers tragenden Kayserlichen Amts halber zu haben, und alles dasjenige, so zu mehrerm Nachtheil und Schaden des Heiligen Römis. Reichs, und dessen zugethanen Ständen und Gliedern ausschlagen möchte, mit sorgfältigem Eiffer zeitlich abzuwenden, und zu unterbrechen obliegen thut: Als gebieten Wir euch hiemit sämmtlich, und einem jeden insonderheit, von Römischer Kayserlicher Macht, auch bey Vermeydung würcklicher Declaration und Execution obberührter Straffen, so in viel gemeldten Reichs-Satzungen und Ordnungen begriffen und vorgesehen seyn, (gestalt Wir dann gegen denjenigen, so sich obverstandener massen allbereit vergriffen, dieselbige Uns vorbehalten thun) daß ihr alsbald von dergleichen Thathandlungen abstehet, die unrechtmäßig ergriffene Waffen niederleget, die Geistliche Ordens-Personen, sammt allen ihren Beamten, Dienern und Zugehörigen geruhiglich bey den Ihrigen seyn und bleiben, unsers ertheilten Kayserlichen Schutz-Brieffs würcklich geniessen lasset, und gegen denselben nichts thätliches fürnehmet, noch das andern zu thun verstattet, wie auch das abgenommene Proviant an Ort und End, dahin es gehörig, wiederum alsbald überlieffert, gegen unserm Kayserlichen Kriegs-Volck aller feindseligen Verfahrung euch enthaltet, an Anschlag, oder sonsten anderer Publicirung dieses unsers Kayserlichen rechtmäßigen ernsten Gebotts kein Aufhalt- noch Verhinderung thut, und in Summa, euch hinfüro also bezeiget, wie es getreuen und gehorsamen Unterthanen, ihren geleisteten Eyd und Pflichten nach, gebühret und wohl anstehet, so lieb euch ist unser Kayserliche Ungnade, und vorangedeute Straffen, auch aller euer zeitlichen Wohlfahrt Verlust, zu vermeyden. Das wollen Wir Uns zu euch, und einem jeden, dem Rechten und der Schuldigkeit gemäß, gäntzlich und unzweiffentlich versehen: Ihr erstattet auch daran Unsern gerechten ernsten endlichen Willen. Geben in unserer Stadt Wien, den 28. Junii, Anno 1629. unserer Reiche, des Römischen im zehenden, des Hungarischen im eilfften, und des Böhmischen im zwölfften.

ANNO 1631.

Ferdinand.

(L. S.)

Vt.

Peter Heinrich von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Söldner D.

Num.

ANNO 1631.

Num. XXXIV.

Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

Ehrsame liebe Getreue. Wir sind glaubwürdig berichtet worden, was massen neulicher Zeit ein gantz gefährlicher Tumult und Aufstand in unserer und des Heil. Reichs Alten Stadt Magdeburg sich erreget, also daß man auch unter andern diejenige Geistliche Ordens-Personen, so Wir in Unsern Kayserlichen Special-Protection und Schutz genommen, zu überfallen, und mit feindlichen Thathandlungen gegen denselben zu verfahren sich unterstanden hat.

Ob Uns nun zwar bewußt, daß solches wider euren Willen beschehen, und ansehnlich gerühmet worden, daß ihr neben andern friedfertigen Anzeigen, zu Abwendung der angedroheten Gefahr besagter Geistlichen, denselben eine lebendige Guardi, so Uns zu gnädigsten Gefallen gereichen thut, zugeordnet. So haben Wir doch, aus unsers Kayserlichen tragenden Amts halber, und aus billicher Sorgfalt, zu Abwendung dergleichen gefährlichen und weit aussehenden Vornehmen, unser Kayserlich Mandat ergehen lassen, wie ihr hiebey zu empfangen habt; worinnen, obzwar auch ihr begriffen, so ist doch dahin gemeynet, damit ihr bey dem eigensinnigen und jeweilen prævalirenden Pöbel, für euch selbsten entschuldiget seyn, und desto mehr euer Oberkeitliches Amt einwenden könnet.

Befehlen euch derwegen hiermit gnädigst, daß ihr berührtes Mandat, damit es zu männigliches Wissenschafft komme, der Ordnung nach publiciret, und anschlaget, auch eures Theils daran seyd, damit demselben alles seines Innhalts gehorsamlich gelebet werde. Daran beschicht unser gnädigster gefälliger Wille, und verhütet ihr dadurch euch und den Eurigen unausbleibliche Ungelegenheiten und Straffen. Geben in Unser Stadt Wien, den 28. Junii, Anno 1629. Unserer Reiche, des Römischen im zehenden, des Hungarischen im eilfften, und des Böheimischen im zwölfften.

Ferdinand.

Vt.

Peter Heinrich von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Söldner D.

An Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburg, ꝛc.

ANNO 1631.

Num. XXXV.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Kayser, Euer Kayserl. Majestät seynd unsere allerunterthänigste gehorsamste Dienste, treuesten und besten Fleisses jederzeit zuvor, allergnädigster Kayser und Herr.

Euer Kayserl. Majestät allergnädigstes Schreiben, samt angefügtem Kayserlichen Mandat, unterm Dato den 28. Neu und 18. Alten Junii, haben wir den 11. Neu und 1. Alt dieses Monats Julii, mit allerunterthänigster Reverenz empfangen, und in pleno Senatu verlesen lassen.

Wie nun Wir mit GOtt, der ins Verborgen siehet, und aller Menschen Hertzen prüffet, bezeugen, daß Wir der Rath, neben den samtlichen zugehörigen Ständen, und andern, von diesem entstandenen grossen Unheyl, von Anfangs keine Wissenschafft getragen, viel weniger solche der so lange Zeit hochbedrägten, und dadurch in solche Ungedult gerathener Bürgerschafft, und zwar nicht von allen verübte Handlung nomine Civitatis & Communitatis, oder auch von uns ratificiret, approbiret, und für genehm erkennet, oder noch erkennen: Sondern vielmehr zu Abwendung dessen, uns nach Vermögen bemühet, auch gantz erfreulich vernehmen, daß Euer Kayserl. Majestät sich selbst allergnädigst erklären, wie derselben bewußt, daß solches wider unsern Willen geschehen: Also seynd wir allerunterthänigst erböthig, das Kayserlich Mandat, daraus wir gleichwohl befinden, daß Euer Kayserl. Majestät in vielem ungleich berichtet, und die Stadt mit ihrer Nothdurfft und rechtmäßigen Exceptionibus unsers gehorsamsten Erachtens, billich deswegen gehöret wird, der Gebühr zu publiciren und offentlich anschlagen zu lassen. Wie dann denen Geistlichen Ordens-Personen im Closter zu Unser Lieben Frauen, so in der Stadt Ring-Mauren gelegen, eine solche lebendige Guardi zugeordnet, daß sie sich verhoffentlich nichts zu befahren haben, inmassen ihnen auch wegen ihrer Alimentation Vorschub geschiehet, wie sie uns dessen selbst Zeugnuß geben müssen. Die andern beyden Clöster Berga und St. Agneten, so ausserhalb der Stadt gelegen, betreffende, seynd dieselben Ausfall nicht durch die Stadt und deren geschlossene Thor, sondern von der Elbe warts, ehe man dessen berichtet worden, und es wehren können, fürgenommen.

Dieweil aber, Allergnädigster Kayser und Herr, diese hochbeschwerliche und hochwichtige Sache jetzo darauf bestehet, daß etliche der Erbaren Confœderirten Hansee-Städte, wie in solchen Fällen gebräuchlich, und unter denselben herbracht, durch frey sicher Gleidt und Paß, in unsere Stadt ungehindert zu- und abreisen verstattet, Inmassen ein solcher Paß, von dem

ANNO 1631.

Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Hertzogen zu Friedland und Sagan, ꝛc. Ew. Kayserl. Majestät Obristen Feld-Hauptmann, und des Oceanischen und Balthischen Meers Generaln, ꝛc. auf die von Lübeck, Hamburg, Bremen, Braunschweig und Hildesheim ertheilet) und durch dieselben die so hoch bedrängte und schwürige Bürgerschafft zu einem andern disponiret werde, in dem es gleichwohl hierum also beschaffen, daß etliche dieser Stadt übel gewogene, nun ein lange Zeit hero, sonderlich aber etliche Monat, unser Stadt unverschuldeter Weiß sehr hart zugesetzt, dieselbe auf das äusserst bedrängt und geängstiget, ihrer allerunterthänigsten, gehorsamsten, und dem Heil. Röm. Reich, ja der gantzen weiten Welt bekannten treuen Devotion zuwider, alle Zugäng, nicht allein an Commercien, sonderlich auch Victualien und allem andern, wie das auch Namen haben möchte, zu Wasser und Lande, mit unerhörtem Ernst und Eifer gesperret, und man derselben nicht das wenigste, ja nicht ein Ey, und was auch noch geringer seyn möchte, zukommen lassen, wie dann noch wenig Tag zuvor, und ehe von unser Bürgerschafft etwas vorgenommen worden, eine solche zuvor allbereit so lang gebrauchte Ordinantz, anderweit wiederholet worden, wie beyliegende Abschrifft, deren Original bey uns vorhanden, besagt, und man also die Bürgerschafft, gleichsam mit Hunger zu tödten gemeynet gewesen, ja dieselbe noch dazu auf das schmählichste und verächtlichste ausgehönet, die Croaten etlicher Bürger Weiber und Gesinde, nahe an den Stadt-Thoren, und innerhalb den Schlag-Bäumen aufgefangen, und für unsern Augen gantz abscheulich geschändet, woraus endlich eine so grosse Ungedult entstanden, inmassen wir solches mehrertheils in einer ausführlichen Relation unserm Agenten nach Wien, durch einen eigenen Botten überschicket, dasselbige an gehörte Oerter daselbst anzubringen, ob aber solches von dem Kriegs-Volck und desselben Officirern aufgefangen, und dem Botten abgenommen sey, können wir nicht wissen, und uns also unbewußt, ob er todt oder lebendig sey. Wodurch gleichwohl der Stadt allewege ihre Nothdurfft an Euer Kayserl. Majestät als das höchste Haupt und Obrigkeit zu bringen, verstricket, und wann dasselbe nicht geendet werden sollte, dieselbe auf des andern Theils Anbringen, nicht einsten gehöret, vielweniger zu ihren Rechten gelangen könnte: Nichts weniger aber wird von den Kriegs-Officierern mit harter Blockquirung und Beschantzung um die gantze Stadt, Sperrung aller Zugänge, Abnehmung des Viehs, Heues auf deren Wiesen, Verderbung und Abhauung des Getreydichs im Felde, und andern, dessen Schäden sich allbereit auf viel tausend Thaler erstrecken, hefftig und feindlich verfahren.

ANNO 1631.

Weil dann der Stadt unumgängliche Nothdurfft erfordert, Euer Kayserl. Majestät solches allerunterthänigst ausführlich zu berichten, und was dabey nöthig zu suchen: Und wir die höchste Nothdurfft zu seyn erachten, daß vorgedachte Hansee-Städte, durch ihre Abgesandten, derer wir nun ehistens und täglich erwarten, diese Sachen mit der so ungedultigen und schwürigen Bürgerschafft, auf einen richtigen Weg setzen, und sie zu besserer Gedult disponiren möchten. So gelanget an Euer Kayserl. Majestät unser allerunterthänigstes Bitten, Sie geruhen allergnädigst uns und gemeiner Stadt eine kurtze Frist und Anstand, bis die vorgedachten Hansee-Städte anlangen, zu verstatten, da wir dann weil das jetzige Unwesen nicht von uns herrühret, Euer Kayserl. Majestät nicht allein gemeiner Stadt Nothdurfft allerunterthänigst ausführlich einschicken wollen, sondern auch uns der Schuldigkeit nach also zu erklären gemeynet, daß Euer Kayserl. Majestät eine allerunterthänigste Satisfaction daran geschehen werde. Wir wollen aber auch uns allerunterthänigst versehen, und gehorsamst bitten, Euer Kayserl. Majestät hohen und niedern Kriegs-Officirern der Armee allergnädigst befehlen lassen wollen, daß von denselben, wir, als des Heil. Reichs getreue und gehorsame Unterthanen, dafür Euer Kayserl. Majestät uns auch noch jetzo allergnädigst erkannt, hinwiederum tractiret, bey unser Nahrung, sichern Paß, und freyen Repaß gelassen, die Commercia zu Wasser und Lande geöffnet, der Bürgerschafft zu ihren auswärtigen Pachten, Gütern, Renthen, und Land-Schulden, derer sie nun vier gantzer Jahr entrathen müssen, verholffen, wir in ruhigen Stand gesetzet, bey den heylsamen Religion- und Prophan-Frieden geschützet, alle Hostilitäten unterlassen, das Schantzen und tägliche Approchiren, so auch noch bey Euer Kayserl. Majestät ankommenden Mandat, mit Aufwerffung etlicher unterschiedlicher neuer Schantzen, immer feindseliger continuiret, und daher die so schwürige Bürgerschafft noch mehr zur Ungedult und Gegenwehr, solches abzuwenden bewogen wird, eingestellet, das Kriegs-Volck abgeführet, oder sonsten verlegt, unser Bürgerschafft und Getreydich und Heu ungehindert einzusammlen verstattet, und sonderlich auch, weil der Erbaren Hansee-Städte Gesandten, so auf Concession Ihrer Fürstl. Gnaden des Herzogen zu Friedland herein kommen werden, allhier in ihrer vermihren seyn, nichts thätliches wider uns und gemeine Stadt vorgenommen werden möge.

Und demnach Euer Kayserl. Majestät wir mit ehistem eine Abschickung zu thun gemeynet, damit derselben gemeiner Stadt Nothdurfft

ANNO 1631.

durfft desto baß und ausführlicher vorgetragen werden könnte, aber verspühren, daß die Unsern von der Euer Kayserl. Majestät allhie liegenden Kriegs-Armee, sicherlich nicht hinaus verstattet werden wollen, wodurch gleichwohl der guten Stadt alle Weg und Mittel versperret, und sie solcher Gestalt nicht gehört werden könnte, (wie dann Herr Obrister Peckherr diesen unsern unterthänigsten Interims-Bericht, durch unsern eigenen Botten an Euer Kayserl. Majestät abzusenden gar nicht verstatten, sondern ihme die Antwort auf Euer Kayserl. Majestät allergnädigstes Schreiben und Mandat, daraus Euer Kayserl. Majestät berichten wollte, einzubringen begehret, welches uns, weil er Herr Obrister allhie vor der Stadt liegt, und deroselben mit Schantzen, und anderer Thätlichkeit täglich zusetzet, hochbeschwerlich und bedencklich seyn will, in deme ja, daß die Stadt nothdürfftig gehöret werde, auch in den natürlichen Rechten gegründet, und Euer Kayserl. Majestät Will und Meynung auch nicht anders seyn wird.)

So bitten Wir gleicher Gestalt allerunterthänigst Euer Kayserl. Majestät gnädigst geruhen wollten, nicht allein uns einen Kayserlichen sichern General-Paß und Geleits-Brief, so wohl auf unser Gesandten, so wir schicken möchten, als auf reitende und andere Botten, daß man dieselben mit bey sich habenden Leuten, Dienern, Wagen, Rossen, Brieffen, und andern, ungehindert passiren und repassiren lassen müsse, hiebey überschicken, sondern auch der Kayserl. Armee Hohen und Niedern Kriegs-Officirern und gantzen Soldateska ernstlich befehlen zu lassen, daß sie solche unsere Abgesandten und Botten in nichts hindern, sondern jederzeit frey durchlassen sollen. Solches um Euer Kayserlichen Majestät in allem unterthänigsten Gehorsam nach höchstem Vermögen hinwieder zu verdienen, seynd wir jederzeit so willig als schuldig, Euer Kayserl. Majestät dem Schutz des Allerhöchsten, uns aber und gemeine Stadt zu deroselben beharrlichen Gnaden treulich empfehlende. Datum unter unser Stadt-Secret den 14ten Neuen und 4ten Alten Julii Anno 1629.

Euer Kayserl. Majestät

Allerunterthänigste Gehorsamste

Burgermeister, Rathmanne, und Innungs-Meistre der Stadt Magdeburg.

An Herrn Ferdinandum den Andern, Erwählten Römischen Kayserm, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Num. XXXVI.

Ehrenveste, Wohlweise, sonders liebe Herren und gute Freunde, bericht dieselben auf ihr Schreiben, daß ich vergangenen Dienstag Abend, Herrn Hessen, aus dem Original, so die Römisch-Kayserlichen Majestät neben den Ihrigen, anmich abgehen lassen, fürgelesen, darinnen höchstgedachte Kayserl. Majestät befehlen, daß sie sich, was sie auf dero Mandat thun wollen, gegen mir erklären, ich aber Ihro Kayserl. Maj. hierüber allerbefürder- und unterthänigst berichten solle, bey dero allergnädigsten Befehlich ichs auch bewenden lasse. Ich aber avisire Ihro Kayserl. Majestät in Unterthänigkeit, einen Weg als den andern, wie fleißig ihr vorgestert und gestert, unter dero Soldaten mit Stückspielen Ihrer Majestät Mandat beantwortet, und nach höchster Müglichkeit in Ergreiffung der Waffen continuiret.

ANNO 1631.

Ihre Postscripta anlangend, halte ich gar für unnöthig, mich mit ihnen in Disputation einzulassen, sintemahl ein Tribut Kayserl. Unterthan allezeit bey mir hoch nicht allein æstimiret, sondern auch respectiret wird, habe ich aber einem oder dem andern, mit den Rebellen interessirten, zu viel oder zu wenig gethan, stehe ich einem jeden zur Satisfaction, welches ich ihnen auf ihr Schreiben zur Gegenantwort anfügen, uns alle GOttes Gnaden empfehlen wollen. Datum Haupt-Quartier Lützen Ottersleben, den 13ten Julii, Anno 1629.

D. H. D. W.

David Peckherr von der Ehr.

An Bürgermeister und Rath der Stadt Magdeburg, ꝛc.

Num. XXXVII.

Ehrenveste, Wohlweise, sonders liebe Herren und gute Freunde, ihnen seynd meine freundliche Dienste zuvor anbereit. Derselben Schreiben hab ich recht empfangen, und solle der Beyschluß, Herrn, Herrn Obristen Altringer wohl eingehändigt, auch dessen Ankunfft ihnen notificirt werden. Sonsten ist der Brief an Ihro Kayserl. Majestät ziemlich gut, und wird sie ohn allen Zweiffel von Stund an, bey deroselben ihres Delicti entschuldigen, wie ich dann vermeyne, es werden ihre Majestät auf ihr überschicktes Mandat, in welchem sie ihnen vorher absolutè, daß sie die Waffen alsbald niederlegen, und die Kayserliche abgeraubte Proviant unverzogentlich sollen restituiren, allergnädigst anbefohlen, weilen sie erstlich so ansehnliche Conditiones Ihrer Kayserlichen Majestät ihrem Allergnädigsten Herrn fürschreiben, die Blockquitung gleich abschaffen.

Derowegen können sie auf mein wahres Wort, solches Kayserliche Schreiben mir besser als einem Botten vertrauen, will ichs sicher und unverzogen, deroselben über-

ANNO 1631.

übersenden, so seyn sie vieler Mühe und Unkosten des Botten überhoben, welches ich denen Herren auf ihr Schreiben anfügen, und uns GOttes Gnaden empfehlen wollen. Datum Haupt-Quartier Lützen Ottersleben, den 15ten Julii Anno 1629.

D. H. D. W.

David Peckherr von der Ehr.

An Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburg.

Num. XXXVIII.

1. Laßt sie wissen, daß die Abgesandten von Städten kommen.

2. Es ist aber Ordinanz mir kommen vom kommen vom Herrn General, daß man sie nicht sollte in die Stadt lassen, es sey dann, daß sie die Geistliche heraus geben, und die Proviant.

3. Es sey Ihre Fürstliche Gnaden Herr General nicht gesinnet, sich mit ihnen in einige Tractaten einzulassen, es sey dann, daß sie die Geistliche und Kayserliche Proviant erstlich heraus geben. Jetzt stehet es nun bey ihnen was sie thun wollen.

Num. XXXIX.

Ehrenveste, Wohlweise, sonders liebe Herren und gute Freunde. Ihr Schreiben habe ich von meinem Trompeter gestert recht empfangen, auf dessen Innhalt weiß ich sie anders nicht zu berichten, als was ich ihnen gestern durch meinen Trompeter, mündlich entbieten lassen: Nemlichen, daß mir erst jüngst von Ihrer Fürstl. Gnaden meinem Herrn General diese Ordinanz kommen, und mir gnädigst anbefohlen, sie wissen zu lassen, daß Hochgedachte Ihre Fürstl. Gnaden gantz nicht gesinnet, der Ansee- und anderer Städt Abgesandten nach Magdeburg passiren, auch sich in keine andere fernere Tractaten mit ihnen einzulassen, es sey dann, daß sie die Geistlichen bey Unser lieben Frauen mit ihren Dienern und Gütern erstlich heraus passiren liessen, so wüßten sie auch, was Ihrer Kayserl. Majestät Mandat vermag, daß sie die abgelaubte Proviant, alsbald sollen restituiren: Jetzt stehet nun bey ihnen, was sie sich hierinnen resolviren werden, ich auch aus meiner Ordinanz nicht schreiten darff. Welches ich ihnen wieder auf ihre Schreiben zur Antwort anfügen, und uns GOttes Gnaden empfehlen wollen. Datum Haupt-Quartier Lützen Ottersleben, den 18. Julii, Anno 1629.

D. H. D. W.

David Peckherr von der Ehr.

An Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburg.

Num. XL.

ANNO 1631.

Demnach E. E. Rath dero Stadt Magdeburg, die Herren Ordens-Personen / in unser lieben Frauen Closter, wider ihren Willen allhier anzuhalten, nicht gesinnet, sondern dieselben jederzeit hinaus passiren und repassiren zu lassen erböthig ist: So wird ihnen nochmahls freygestellet, etliche ihres Mittels, wie sie begehren, abreisen zu lassen, wie sie dann mit Confoi aus der Stadt versehen werden sollen, welches auf obwohlgedachtes Raths Befehl, ihnen unter dero Stadt-Secret ausgereichet worden. Signatum 8. Julii, Anno 1629.

(L. S.)

Num. XLI.

Ehrenveste, Großachtbare, Hochgelahrte, Hoch- und Wohlweise, auch Erbare, Vorsichtige, sonders günstige liebe Herren und Freunde, nechst Oblation unserer bereitwilligen Dienste, mögen wir ihnen nicht verhalten, daß wir gestriges Abends allhie angelanget, und heute frühe deroselben uns mitgegebene Schreiben, in des Herrn Generalissimi Fürstl. Gnaden Kriegs-Cantzley eingeantwortet, auch Ihro Gnaden Herrn Hermann von Questenberg, um Ihrer Fürstl. Gnaden desto bequemer vorzutragen, mündlich recommendiret. Haben darauf an statt, und von wegen des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Friedland und Sagan Generalissimi Fürstlichen Gnaden jetzt wohlgemeldtes Herrn von Questenberg, und Herrn General Wachtmeistern Obristen Johann Altringers, Gnaden uns heut Mittags zur Erklärung angezeiget: Ihre Fürstl. Gnaden liessens bey voriger Resolution bewenden, daß die von Magdeburg Einquartierung einnehmen, und sich deshalben in vier oder fünff Tagen, die ihnen nochmahls aus Gnaden indulgiret würden, erklären, oder hernacher keiner Tractaten mehr zu getrösten haben sollten. Daß die von Magdeburg einen Paß, um, an die Römisch-Kayserl. Majestät Gesandten zu schicken, begehret, ist angesehen, gleich ob man an Ihre Fürstl. Gnaden habenden Kayserlichen Befehlich zweifeln thäte, ist abgeschlagen. Als uns dann zugelassen die e Resolution E. E. H. schrifftlich zu notificiren. So haben wir solches hiemit summarie verrichten wollen, und thun uns damit allerseits Göttlichen Gnaden befehlen. Datum Halberstadt, den 2ten Aug. Anno 1629.

E. E. H. G.

A. Dienstw.

Der Erbaren Hansee-Städte Abgesandten jetzo daselbst.

Benedictus Winckler D.

Her-

ANNO 1631.

Herman Schrader.
Herman Baumgart, D.
Johann Brandt.
Jörgen Achterman.
Justus Oldekop, D.
Johann Dieteich.

An Burgermeister, und Rath der Stadt Magdeburg, ꝛc.

Num. XLII.

Von GOttes Gnaden, Albrecht Hertzog zu Friedland, Römisch-Kayserlicher Majestät Kriegs-Rath, Cämmerer, Obrister zu Prag, und General über dero Armee.

Ehrenveste, und Wohlweise, besonders liebe und gute Freunde, aus was hochdringenden Ursachen die Römisch-Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, nach zerschlagener Friedens-Tractation zu Braunschweig, darzu sie doch ihres Theils dem dem Gegentheil alle heilsame Mittel an die Hand gegeben, sie aber selbige eigenwillig ausgeschlagen, und noch in feindliche Confœderation und Verhindernusse sich eingelassen, dahin beweget werden, derselben Kayserliche Avocatoria auszufertigen, und durch dero Ehrenhold Georgen Gregor Peringer, unter andern Reichs-Städten auch bey euch publiciren und anschlagen zu lassen, das werdet ihr aus seinen beykommenden Creditiv-Innhalts mit mehrerm vernehmen. Weil dann derselbe solch seinen gnädigst aufgetragenen Befehl nachzukommen, sich morgendes Tages zu euch derentwegen verfügen wird, und Wir keinen Zweiffel tragen, daß ihr, welche in Ihro Kayserliche Majestät Devotion jederzeit treu beständig verbleiben, euch hierinn als ein getreuer gehorsamer Stand des Reichs erweisen werdet.

Als wollen Wir euch auch hiemit ersucht haben, daß ihr den Kayserlichen Ehrenholden in die Stadt unweigerlich einnehmen, ihme die Avocatoria publiciren und anschlagen lassen, auch dazu alle gebührende schuldige Beförderung und Schutz erzeigen wollet, wie Wir Uns keines andern gegen euch versehen thun, hierdurch Ihro Kayserlichen Majestät gnädigstem Befehl, gehorsamste Vollziehung geschicht, Wir es auch anderwärts inngedenck seyn wollen. Geben im Haupt-Quartier zu Aschersleben, den 5ten Junii, Anno 1629.

A. H. zu F.

An Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburg.

XLIII.

[Ob nun wohl die Stadt Magdenburg mit den Kayserl. im vorigen Jahr/ nach ausgestandener beschwerlichen langwierigeit Blockquirung, sich gütlich vertragen/ hat sich doch bald hernach wieder ein neues Mißtrauen bey selbigen Innwohnern angespunnen, welches dahero verursachet worden, weil man allenthalben im Ertz-Stifft zu reformiren, die Huldigung für Ihro Kayserlichen Majestät jungen Printzen, Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen einzunehmen, die Evangelische Religion abzuschaffen, und hingegen die Römisch-Catholische einzuführen, und andere Neuerungen mehr ins Werck zu richten angefangen. Dannenhero alles eben zu solcher Zeit Marggraf Christian Wilhelm, Administrator des Ertz-Stiffts Magdeburg, bey der Stadt angehalten, daß sie auf seine Seite tretten, und ihm zu Recuperirung thun wollte/ mit Versprechen, daß ihnen ihre *Privilegia* sollten erweitert, auch von Ihro Königl. Majestät in Schweden alle Hülff und Assistentz geleistet werden, haben die Magdeburger sich dieser Gelegenheit gebraucht, und in des *Administratoris* Begehren eingewilliget. Als aber die Kayserl. Majestat ein ernstliches Befelch-Schreiben, sich obgedachten Herrn Marggrafens ferner nicht anzunehmen, sondern denselben unverzüglich abzuschaffen, an sie abgehen lassen/ haben sie sich gegen dieselbe durch ein weitläufftiges Schreiben entschuldiget, zugleich auch ihre *Gravamina* unterthänigst *remonstrirt*, und selbiges denen zu Leipzig versammleten Evangelischen Chur-Fürsten, Stänt- und Städten in nachfolgendem Schreiben *communicirt*:]

ANNO 1631.

Durchleuchtigste, Hochwürdige, Durchleuchtige, Hochgebohrne Chur-Fürsten, Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Grafen und Herren, auch Edle, Ehrnveste und Hochweise, ꝛc. E. E. Churfürstl. Durchleucht Hochwürden, Fürstlichen, Gräflichen, und Herrlichen Gnaden, Gestrengigkeiten und Hochweißheiten, Gunsten, seynd unsere unterthänigste, unter und gantz willige Dienste jederzeit zuvor, günstige, und gnädige Herren, auch respective insonders günstige Freunde. Welcher Gestalt E. E. Churfürstlichen Durchleucht Hochwürden, Fürstl. Gräfl. und Herrlichen Gnaden, Gestrengkeiten und Hochweißheit Gunsten, aus vielen höchwichtigen vernünfftigen Motiven und Ursachen, eine hohe Nothwendigkeit zu seyn erachtet, eine Zusammenkunfft der Evangelischen und Protestirenden Chur-Fürsten und Stände anzustellen, Euer Churfürstlichen Durchleucht zu Sachsen auch, darauf dieselbe in dero Stadt Leipzig, auf den 6ten dieses Monats Febr. einzukommen, gnädigst beschrieben, solches haben wir aus eines Hochweisen Raths der Stadt Lübeck, als Directorn der vereinigten

ANNO 1631.

einigten Hansee-Städte, an uns gethanen Schreiben, und darinnen befindlichen Inlage, mit mehrerm vernommen.

Wie nun wir mit der gantzen Evangelischen Christenheit, so ohne Zweiffel an allen Enden und Orten, mit sehnlichem Verlangen hierauf warten, und GOtt den Allmächtigen um glücklichen Succes demüthig ersuchen wird, von Hertzen wünschen, daß der Allerhöchste E. E. Churfürstl. Durchl. Hochw. Fürstl. Gräfl. und Herrlichen Gnaden, Gestrengkeit, Hochweißheit, Gunsten, zusammt allen bey sich habenden hohen Personen, fürtreflichen Räthen, Officirern und Dienern, durch den gewaltigen Schutz seiner heiligen Engel, am Ort und Stelle mit guter Gesundheit und Prosperitæt begleitet, ihren wohlgemeynten wichtigen Consiliis und Rathschlägen selbst beywohnen, dieselben also, daß sie zu seiner Göttlichen Majestät Ehren, Erhalt- und Fortpflantzung seines reinen und wahren Worts und Evangelii, Vermehr- und Wachssung der Evangelischen Christlichen Kirchen, Bekehr- oder Stürtzung derselben Feinde und Verfolger, Stabilir- und Vertheitigung der im Heiligen Reich Teutscher Nation hergebrachten, und nunmehr wanckenden Libertæt und Freyheit, Errett- und Erquickung, so viel hin und wieder, so wohl in Prophan- als auch zuförderst in Religion- und Gewissens-Sachen, über alle massen hart bedrängten, und aufs äusserste geängstigten hochbetrübten Christen, und endlich Herwiederbringung eines so lang gewünschten, beständigen, aufrichtigen, und aus rechtem teutschen Hertzen herfliessenden Frieden gereichen und ausschlagen mögen, also trügen Wir an unserm wenigen Ort ein sehnlich Verlangen, daß auch diese hochansehnliche Zusammenkunfft, wir jemands unsers Mittels abordnen können, der E. E. Churfürstl. Durchl. Hochw. Fürstl. Gräfl. und Herrlichen Gnaden Gestrengkeit und Hochwürden Gunsten, gleich wie auch andere Evangelische Stände thun werden, unsern und unserer guten Stadt hochbekümmerlichen Zustand, die überaus grosse Bedruck-Beschwer- und Verfolgung, so wir nun ins sechste Jahr, und bis auf diese Stunde unverschuldeter Weise, ungeachtet in der Römisch-Kayserlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrn allerunterthänigsten treuen Devotion, wir und gemeine Stadt jederzeit beständig und unausgesetzt verharret, auch von Ihrer Kayserlichen Majestät so stattlich versichert seynd, und also wieder deroselben Willen und Befehl ausgestanden, aus dem rechten Grunde, wiewohl nicht ohne Schmertzen, Seufftzen und Wehemuth erzehlen, und die Nothdurfft darbey suchen möchten.

Dieweil aber uns alle Strassen und Wege versperret, und sich von den unsern niemand, dem diß gantze Werck bekandt, ohne äusserste Leib- und Lebens-Gefahr hinaus wagen darff, so müssen wir solches nothwendig, und wider unsern Willen einstellen. ANNO 1631.

Damit aber gleichwohl E. E. Churfürstl. Durchl. Hochw. Fürstl. Gräfl. und Herrlichen Gnaden, auch Gestrengkeit und Hochweißheit, Gunsten, unsere unerträgliche Beschwerungen und Drangsal, die wir nicht allein, von Anno 1625. hero, und auch vornemlich bey der Anno 1619. wider uns über alle vorige erlittene Pressuren, ohne einige gegebene Ursach, vorgenommenen harten und strengen Blockquirung erfahren müssen, auch wie nach Endung derselben solche unerhörte Verfolgung fort und fort bis auf diese Stunde continuiret, uns alle Zugänge verwägert und gehindert, die unserigen immer mehr und mehr geängstiget, und diese gute Stadt einen Weg als den andern, versperret und blockquiret verblieben, endlich auch in Religion- und Gewissens-Sachen uns so nahe getretten, daß daraus jedermann, warum man bishero zu uns und dieser Stadt, so vielfältige Ursachen gesuchet, verspühren mögen, gnädigst, gnädig und günstig nur in etwas zu erkennen gegeben werde, so haben wir vor eine hohe Noth zu seyn erachtet, deroselben beglaubte Copey, von unser allerunterthänigsten Antwort, so an die Römisch-Kayserliche Majestät unsern Allergnädigsten Herrn, auf deroselben an uns abgangenes, allergnädigstes Schreiben wir gethan, zu übersenden, mit unterthänigster unterdienst, und fleißiger Bitt E. E. Churfürstl. Durchl. Hochwürden / Fürstl. Gräfl. und Herrlichen Gnaden, auch Gestrengkeit und Hochweißheiten Gunsten, ihnen gnädig und günstig belieben lassen wollen, ihnen solche Antwort-Schreiben ablesen zu lassen, daraus sie unsere, und gemeiner Stadt hohe Beschwerungen und Trangsal, so wohl in Religion und Gewissens, als in Prophan-Sachen zum guten Theil gnädigst und günstig vernehmen werden. Wie wir dann auch hochwichtigen, uns darzu bewegenden Ursachen, unsere bey unserer jüngsten Blockquirung verfaßte ausführliche Deduction, sammt den Beylagen so wir zu Darthuung unserer kundbahren Unschuld damahls aussetzen lassen, nunmehr zum offenen Druck geben, und dieselbe nachzuschicken erböthig seyn, daraus E. E. Churfürstl. Durchl. Hochw. Fürstl. Gräfl. und Herrlichen Gnaden, Gestrengkeit und Hochweißheiten, Gunsten, und männiglich wie mit dieser guten Stadt bishero so unbillich verfahren worden, verspüret wurden. ANNO 1631.

Wann es aber hierum also bewand, daß es um unsere gute Stadt allein nicht zu thun, sondern diß Werck viel weiter siehet, und sowohl das gantze Ertz- und andere Stiffter, auch derselben Land und Leute, ja viel tausend Seelen, als das

gantze

ANNO 1631.

gantze gemeine Evangelische Wesen concerniret, daß wir jetzo geschweig ē, was an dieser Stadt und fürnehmen Platz, und Paß, der gleichsam auf dem Elbstrohm aus dem Ober- in den Nieder-Sächsischen und wiederum aus dem Nieder- in den Ober-Sächsischen Creyß der Schlüssel ist, welchen nächst Göttlicher Verleihung zu defendiren, wir nun etliche Jahr, so viel schwere und grosse Unkosten aufgewandt, und E. E. Churfürstl. Durchl. Hochw. Fürstl. Gräfl. und Herrlichen Gnaden, Gestrengkeiten auch Hochweißheiten, Gunsten, selbst gnädigst, gnädig und günstig erwegen werden, was bey den Creysen und denen darinnen begriffenen Chur- Fürsten und Ständen und derselben Land und Leuten daran gelegen, auch kein Zweiffel, daß unsere Widerwärtigen mit aller Macht (inmassen man dessen gnugsame Nachrichtung hat) sich dessen zu bemächtigen äusserst bemühen werde, wir aber der unterthänigsten unterdienstlichen und guten Hoffnung seyn, E. E. Churfürstl. Durchl. Hochw. Fürstl. Gräfl. und Herrlichen Gnaden, Gestrengkeiten und Hochweißheiten Gunsten, solches alles gnädigst, gnädig, günstig und reifflich erwegen werden.

Als gelanget an dieselben, unser unterthänigstes, unterdienst- und fleißiges Bitten, geruhen bey ihren hochansehenlichen angestellten Convent, und vortreflichen Consiliis, auch unser, als Mit-Gliedmassen und Glaubens-Genossen, der Christlichen Evangelischen Kirchen, und des an Erhalt- und Salvirung dieser Stadt wegen des Ertz-Stiffts und der in unserer Ring-Mauer gelegenen Haupt-Kirchen, dem gantzen Evangelischen Wesen mächtig und viel gelegen gnädigst, gnädig, und günstig eingedenck zu seyn, und uns mit Rath und That, in dieser unser hohen Noth und Beschwerung nicht zu lassen, sondern auf gnädigste, gnädige und günstige Mittel zu dencken, wordurch nicht allein wir, und unsere Stadt, sondern auch das gantze Ertz- und andere benachbarte Stiffter, Fürstenthumen und Lande, mit und neben andern Evangelischen Chur-Fürstenthumen und Landen, aus dieser überaus grossen Trangsal einmahls würcklich errettet und zu einen beständigen Frieden gelangen möchten.

Das wird dem Allerhöchsten, dessen Ehre, allein seligmachendes Wort, und unsere einmahl erkannte und bekandte, wahre Evangelische Religion es betrifft, ein angenehmes gefälliges Werck seyn, E. E. Churfürstl. Durchl. Hochw. Fürstl. Gräfl. und Herrliche Gnaden, Gestrengkeiten und Hochweißheiten Gunsten, werden dadurch bey der gantzen Evangelischen Kirchen, und der lieben Posteritæt, einen unsterblichen Ruhm erlangen, und um dieselben wollen auch wir solches, nach unserer Wenigkeit, doch besten Vermögen hinwiederum zu verdienen uns höchlich befleißigen. E. E. Churfürstl. Durchl. Hochw. Fürstl. Gräfl. und Herrlichen Gnaden, Gestrengkeiten und Hochweißheiten Gunsten, dem mächtigen und kräfftigen Schutz, der heiligen hochgelobten Drey-Einigkeit, uns aber zu deroselben beharrlichen günstigen und gnädigen Wohlgewogenheit, Gunsten und respectivè Freundschafft befehlende. Datum unter unserm Stadt-Secret, den 3ten Febr. Anno 1631.

ANNO 1631.

E. E. Churfürstl. Durchl. Hochwürd. Fürstl. Gräfl. und Herrlichen Gnaden, Gestrengkeiten und Hochweißheiten Gunsten,

Unterthänigste unterdienst- und gantz willige,

Burgermeister und Rath der Stadt Magdeburg.

Denen Durchläuchtigsten, Hochwürdigsten, Hochwürdigen, Durchläuchtigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edlen, Edlen, Ehrenvesten und Hochweisen, Evangelischen und Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Hochansehnlichen Bottschafften und Gesandten, anjetzo zu Leipzig versammlet, unsern gnädigsten und gnädigen Herren, auch respectivè insonders günstigen Freunden, ꝛc. Præs. den 8ten Febr. Anno 1631.

XVIII.

[Obgedachtes Entschuldigungs-Schreiben aber ist dieses Innhalts gewesen:]

Magdeburgisches Entschuldigungs-Schreiben an die Kayserlichen Majestät.

Aller-Durchläuchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Kayser, Euer Kayserlichen Majestät seynd unsere allerunterthänigste, gehorsamste Dienste, treuesten und besten Fleisses jederzeit, zuvorn, Allergnädigster Kayser und Herr.

Euer Kayserlichen Majestät allergnädigstes Schreiben, unter dem Dato 14. 24. Sept. nächst abgewichenen, haben wir, wiewohl etwas langsam, und aus andern Händen, mit allerunterthänigster Reverenz empfangen, und daraus verstanden, daß Euer Kayserl. Majestät mit Befremdung vernommen, welcher Gestalt wir Herren Christian Wilhelmen Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. nicht allein in dieser Stadt Unterschleiff gegeben, sondern auch allen müglichen Vorschub, und Hülffe an Gelde, Munition, Geschütz und Volck, eine geraume Zeit hero, wie noch bis auf diese Stunde geleistet, derhalben Euer Kayserl. Majestät an uns allergnädigst gesonnen, ernstlich befehlende, wir uns obgedachtes Herrn Marggraffens und dessen Attenta-

ANNO 1631.

ten ferner nicht annehmen, denselben aus der Stadt Magdeburg unvorzüglich abschaffen, beneben auch die von ihme mit Gewalt unversehens feindliche überfallene, und bey uns gefänglich, oder in Arrest angehaltene Manns- und Weibs-Personen, auf freyen Fuß wiederum stellen sollten, hierauf können Euer Kayserl. Majestät wir zu unsern unumgänglichen und nothdürfftigen Gegen-Bericht, allerunterthänigst nicht verhalten, ob wohl nicht ohne, daß Ihro Fürstl. Gnaden der Herr Administrator, ꝛc. zu Ende des nächst abgewichenen Monats Julii, unversehens allhier angelangt, und sich so bald, auf die Freyheit oder Neuenmarck gewendet, so müssen doch Euer Kayserl. Majestät wir mit Wahrheit vermelden, daß wir anfänglich davon, und nach dem Ihro Fürstl. Gnaden etliche Tage hierinnen gewesen, im geringsten keine Wissenschafft gehabt, vielweniger hiervon Bericht haben, doß Ihro Fürstl. Gnaden von Euer Kayserl. Majestät wegen vielfältiger höchsttieflichen Verbrechungen per sententiam aliquam condemnirt und öffentlich erkläret, sondern weil uns bekannt, daß Ihre Fürstl. Gnaden bishero im Römischen Reich und sonderlich in denen Städten Lübeck und Hamburg sich ohne einige Contradiction eine geraume Zeit aufgehalten, wir darfür geachtet es deroselben auch an andern Oertern ungewehret, bevorab da wir in geflogener Erkundigung verspühret, daß die neuen Dom-Herrn hierzu nicht geringe Ursach und Anlaß gegeben haben mögen, indeme dieselben Vorhabens gewesen, mit gedachtes Herrn Administratoris, Fürstl. Gnaden wegen derselben Interesse am Ertz-Stifft Tractaten zu pflegen, auch darzu durch Mittels-Personen einen Anfang machen, Schreiben wechseln, und deswegen allbereit etliche Artickel und Puncten worüber tractirt werden sollen zu Papier bringen lassen, wie die Beylage Num. 1. besaget, und weil hernacher dieselben ihren Fortgang nicht erreichet, das Werck also wie vor Augen ausgeschlagen, und wiewohl nicht ohne, daß in solchen Fällen, der gemeine Hauffe und sonderlich von Fremden und Auswärtigen leichtlich zuzutretten pflegen, auch Ihro Fürstl. Gn. zur Convoi, wie solches auf etliche Tage begehret worden, etlich Fuß-Volck von der Stadt zu desselben Defension geworbenen, und auf der Bürgerschafft eigenen Kosten unterhaltenen Kriegs-Volcks gelohnet worden.

So haben wir doch dieselben lang zuvor ehe Euer Kayserl. Majestät allergnädigstes Schreiben uns zukommen, wieder abgefordert, und bald anfangs, unterm Dato den 4ten Augusti, durch ein offentliches angeschlagenes Mandat, der Bürgerschafft ernstlich gebotten, bey denen Ausfällen, nicht finden zu lassen, noch an der Unterthanen auf den Lande Eigenthum, wie das immer Namen haben möchte, im gering-

sten zuvergreiffen, oder etwas davon in die Stadt, und ihre Häuser zuschaffen, welch Mandatum wir auch noch am 2ten diß Monats Novemb. durch anderweit offentlichen Drommelschlag wiederhohlet, laut beygefügten Abschrifften, Num. 2. und 3. So mögen auch Ihro Fürstl. Gnaden nicht allein bald nach dero Ankunfft, an Munition und dergleichen zu Wallmersted und Kalbe, einen ziemlichen Vorrath erlanget, auch sonsten bey damahls offenen Pässen dergleichen von andern Orten überkommen haben, wie sie sich dann in geschwinder Eil mit einer starcken Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, wegen des grossen Zulauffs gefast gemacht, und dasselbe in die Vorstädte und Closter Berga einquartiret, dahero in unsern Mächten und Kräfften nicht ist, dieselbe abzuschaffen, sondern wir dieses was vorgenommen, zu Ihrer Fürstl. Gnaden Verantwortung stellen müssen, der allerunterthänigsten Zuversicht, Euer Kayserl. Majestät uns und gemeine Stadt entschuldiget halten werden.

Euer Kayserlichen Majestät aber müssen und können wir gleichwohl der Schuldigkeit, und unser und gemeiner Stadt obliegenden und unumgänglichen Nothdurfft nach allerunterthänigst zuklagen, und zuberichten nicht umgehen, wie diese Stadt nunmehr ins sechste Jahr, bis noch auf diese Stunde, mit allerhand unerträglichen, und zuvorn im Römischen Reich nie erhörten Beschwerungen, Trangsalen, Nöthen und Aenstigungen, aufs härteste gedrucket worde.

Dann obwohl bald bey Antrettung Euer Kayserl. Majestät Kayseri. Regierung, wir und gemeiner Städt, uns nichts höhers und mehrers angelegen seyn lassen, also daß in derselben allerunterthänigsten gehorsamsten Devotion, wir unaufhörlich verbleiben, unser Thun und Lassen, nach Erforderung des Heiligen Röm. Reichs Constitutionen anstellen möchte, und solche unsere Treue und Beständigkeit, als ein gehorsame Stadt des Reichs im Nieder-Sächsischen Creyß entstandenen Unruhe und so lange dieselbe gewehret, gegen Euer Kayserl. Majestät sonder einem ungebührlichen Ruhm zumelden, auch zu der Zeit, da die Noth am allergrössesten gewesen, mit unser und gemeiner Stadt äusserstem Gefahr der Schuldigkeit nach, im Werck und in der That gnugsam erweisen, und dessen von Euer Kayserl. Majestät so wohl den Herrn Generaln und andern hohen Kriegs-Officirern, ja von der gantzen Armee allergnädigstes, gnädiges und gutes Zeugnuß haben, darbey wir uns dann kein Periculum wie groß auch dasselbe seyn können, anfechten, keine von Euer Kayserl. Majestät Widerwärtigen uns getrauete und vor Augen geschwebete, auch deswegen zugefügte, erlittene und ausgestandene Noth, Verfolg- und Beschwerung abschrecken lassen, sondern einen Weg wie den andern

bey

ANNO 1631.

bey Euer Kayserl. Majestät in allerunterthänigsten Treue, unausgesetzt verharren, unsere Stadt und Brücken, als einen vornehmen Platz und Paß am Elb-Strohm, Euer Kayserl. Majestät und dero Armee zum Besten in Erhaltung einer starcken Anzahl Kriegs-Volcks und Aufwendung anderer grossen Spesen und Unkosten, aufs beste verwahret, also daß Euer Kayserl. Maj. vornehmste Officirer selbst bekennen müssen, wann bey deroselben wir und gemeine Stadt, so treulich nicht gestanden, und dieses vornehmen Passes sich derselbigen Widerwärtigen impatroniren sollen, daß solches Euer Kayserl. Maj. an ihren mächtigen Sieg, nicht wenig hindern, und einen langwierigen Krieg abgehen dörffen.

Daß wir hierüber jetzo nicht erwehnen, was grosse Treue wir und gemeine Stadt, der Kayserl. Armee im Jahr 1627. am Havelberg, als Königl. Majestät in Dännemarck, ꝛc. alle Pässe des Orts dermassen gesperrt gehabt, daß gedachter Armee nichts zukommen können, erzeiget, derselben von allerhand Victualien von Wein und Bier, Getreyde, Haber und gebacken Brod, Fischwaaren und andere Nothdurfft, nicht mit Wagen allein, sondern mit gantzen Schiffen fort und fort zugeschickt, dadurch unsere Stadt an Proviant dermassen ausgelehret, daß die Bürgerschafft fast selbst Noth leiden müssen, Euer Kayserl. Majestät Armee die sonst in Manglung dessen die Länge allda nicht wohl verbleiben können, nächst GOtt aus unserer Stadt erhalten, und dardurch deroselben Victoria nicht wenig befördert worden, daß wir auch nicht gedencken, was vor eine grosse Summa Geldes neun hundert drey und dreyßig tausend Reichs-Thaler wir und gemeine Bürgerschafft mit ihrer höchsten Beschwerd aufgebracht, und zu besserer Unterhaltung Euer Kayserl. Majestät Armee hingegeben, und daß solches alles nicht allein Ihro Fürstl. Gnaden der Herr General und andere hohe Officier hoch gerühmet, sondern auch zuförderst Euer Kayserl. Majestät selbst diese und viel andere unser Stadt allerunterthänigste gehorsamste und nützliche Bezeugungen, in Kayserl. Gnaden aufgenommen, und in ihren unterschiedenen Schreiben an gemeine Stadt abgangen allergnädigst bezeiget, daß solche unsere allerunterthänigste treue Devotion Euer Kayserl. Majestät zu sonderbaren angenehmen Gefallen gereichete, mit der allergnädigsten Erklärung so E. K. M. wir und gemeine Stadt, uns nicht allein hingegen, alles Kayserl. Schutzes, Schirmes und Protection versehen sollten, sondern auch dieselben gemeynet wären, diese Standhafftigkeit, mit Manutenirung unserer Privilegien und Freyheiten, so wir und die Stadt von Euer Kayserl. Majestät Vorfahren erlanget, so wohl mit Vermehrung derselben, in Kayserl. Gnaden zuerkennen, sonderlich aber uns und unsere Burgerschafft, bey dem Religion- und Prophan-Frieden allergnädigst zuschützen und hand zuhaben, dahero dann Euer Kayserl. Majestät deroselben Herrn Generaln Herr Albrechten, Hertzogen zu Friedland, ꝛc. der Ansee-Städt und insonderheit dieser Stadt Magdeburg Wohlfahrt, und was zu derselben gedeylichen Aufnehmen gereichen möchte, würcklich zu befördern, fürnehmlich aber berührte Ansee-Städte nicht zubelegen, allergnädigst befohlen, Ihro Fürstl. Gnaden auch sich in unterschiedenen an uns gethanen Schreiben darzu vielmahls erbotten, und daß uns und den Unserigen durch die Kayserl. Armee nicht die geringste Beschwerung zugefügt werden sollte, sich erkläret, über diß alles etliche Euer Kayserl. Majestät höchste Officier, uns und gemeiner Stadt mit sehr hochbetheuerlichen Worten, als Darsetzung ihres Gewissens, und bey Verlust ihrer Ehren uns dessen allen, wie obgedacht zu versichern, und diese nachdenckliche Reden zu führen nicht unterlassen. Daß von Euer Kayserl. Majestät sie Befehl hätten, wider die Stadt Magdeburg nichts vorzunehmen, und do es geschehen sollte GOtt diejenigen, so es thäten, darum straffen, und Rache üben würde, und derhalben wir und gantze gemeine Bürgerschafft, welcher Euer Kayserl. Majestät allergnädigstes Schreiben unterm dato den 21. Julii im Jahr 1626. und darinnen enthaltenen Special-Befehlich, wie daß dieses alles Euer Kayserl. Majestät Gemüths Meynung wäre, fürgehalten und eröffnet, wie auch eine sonderbare grosse Freude darob geschöpffet, solchen Euer Kayserl. Majestät so wohl des Herrn Generals Fürstl. Gnaden und anderer hohen Officirer so vielfältigen Versprechnüß und Zusagung getrauet, auch nochmals der ungezweifelten Hofnung leben, Euer Kayserl. Maj. Will im geringsten nicht sey, daß jemand darwider handeln möge, und daher wir nimmermehr gedencken können, daß solchen Euer Kayserl. Maj. allergnädigsten Zusagungen, und also derselben Will und Meynung von andern zu wider gangen werde, sondern dieselbe vielmehr uns, gemeine Stadt und Bürgerschafft, als ein gehorsamer Stand und Gliedmaß des Heiligen Römischen Reichs dessen Satz und Ordnungen uns billich hinwieder geniessen lassen, und nichts wieder uns tentiren und fürwenden sollten. So müssen doch Euer Kayserl. Maj. wir mit Schmertzen klagen, wie übel dagegen, und vor alle solche unsere, aus aufrichtigen Teutschen Hertzen geleistete Treue und standhaffte Devotion, mit uns und gemeiner Stadt procedirt, uns des Heiligen Reichs so heylsamen Constitutionen ja Euer Kayserl. Majestät unterschiedlichen allergnädigsten Befehlichen und Versicherungen, schnurstracks zuwider, gemeine Stadt und Bürgerschafft sehr hart gedruckt, beschweret, und bedränget, dann wir wollen

ANNO 1631.

jetzo geschweigen, und nicht anziehen, wie leider etliche Jahr an einander, insgemein, viel und sonderlich die Evangelische Stände des Heiligen Reichs überaus grosse Beschwer- Bedruck- und Beängstigung, so wohl in Prophan als in Religion und Gewissens- Sachen ausgestanden, und fast gäntzlich ruinirt worden, in deme einem jeden Stande seine grosse Noth und Hertzeleyd, so er erfahren müssen, am besten bekannt seyn wird. Wir wollen auch vor dißmahl nit sonderlich berühren, mit was unerhörten, unerweglichen Actionibus nun ins sechste Jahr beyde Ertz- und Stiffter, Magdeburg und Halberstadt, und andere angräntzende Landschafften dermassen ausgesogen und erschöpffet, daß die armen Leute zum guten Theil, mit grossen Bekümmernüssen verstorben, theils ihre Häuser und Hüttlein weil sie alles andern so sie gehabt, hinzugeben gedrungen, und man sie dennoch mit allerhand Mitteln zu einem mehrern zwingen wollen, sehen lassen, und mit Weib und Kind jämmerlicher Weiß ins Elend gehen müssen, theils auch aus grossen Hertzenleid und Jammer in Verzweiffelung gerathen, selbst Hand angelegt, und ihnen ihr Leben verkürtzet, und welcher gestalt hierdurch dieser Stadt Bürgerschafft, die Nahrung gäntzlich entgangen, sie um ihre auf den Lande und in andern Städten aussenstehende wichtige Schulden, auf ein sehr hohes sich erstreckende, so caduc worden, kommen seyn, sondern damit wir dem Wercke näher tretten und jetzo allein in particulari unser Stadt beschwerlichen Anliegen in etwas entdecken, indeme unmüglich ist alles zu erzehlen, so drücket diß die Bürgerschafft sehr hart, daß nun ins sechste Jahr dieser guten Stadt die Commercia zu Wasser und Lande über alle masse gesperret, und dadurch alle Zugänge gehindert, das Gewerb gäntzlich darnieder gelegen, und unsere Stadt, und derselben Bürger, die da von vielen hundert Jahren vermöge uralter Kayserl. Privilegien und Freyheiten, dabey Euer Kayserl. Maj. uns zu schützen und handzuhaben in ihren unterschiedlichen Kayserl. Schreiben allergnädigst versprochen, so wohl Ertz-Bischöffliche Verträge, von allen Zöllen, und Unpflichten, nicht allein wegen ihrer Personen, sondern auch ihrer Güter im gantzen Ertz- Stifft befreyet, auch deswegen in notoria possessione seyn, diese Jahr über, mit den Zöllen dermassen übersetzet und übernommen, daß dadurch nicht allein der Stadt und Bürgerschafft, die Commercia mercklich gehindert, sondern auch andere Leut von der Zufuhre und Strassen zur Stadt gantz und gar abgestrickt worden, und viel lieber andere Wege suchen, als sich auf solche masse ungewöhnlicher Weise schätzen lassen wollten.

Wordurch aber der Stadt und gemeinen Bürgerschafft die Nahrung gäntzlich entzogen worden, mit dem Getreydich in beyden Ertz- und Stifftern Magdeburg und Halberstadt, welches sonst an diesem Ort, zu Wasser und Lande der fürnehmsten Handlung eine, ist es also zugangen, daß die freye Zufuhr zur Stadt nun gantzer fünff und ins sechste Jahr gäntzlich abgeschnitten, wann das arme wohl beklagte Land-Volck schon sich unterstehen wollten, nur auf den Rucken etwas herein zubringen, solches ihnen abgenommen, sie deswegen übel tractiret, und wenn gleich bey denjenigen Officirern, die solch Contributions-Werck unter Handen haben, um Aenderung angesucht, doch die Zufuhre sub prætextu Contributionis, welche aber den armen Leuten, so hoch aufferlegt gewesen, daß nichts überblieben, abgeschlagen worden, und ob wohl das zur Contribution eingebrachte Getreydich, nicht alles zu Unterhaltung der Armee kommen, sondern an andere Oerter versilbert, und verkaufft worden, hat man doch davon der Stadt nichts gegönnet, sondern es zu Wasser und Lande, anders wohin verführet, also daß die Bürgerschafft mit den Ihrigen nehrlich das Leben aufhalten können, zu welchem Ende man die beyden Vorstädt, so unter der Stadt Geschütz gelegen, der vorigen münd- und schrifftlichen Zusage zuwider, mit Einquartierung belegt, damit die darinnen liegende Soldaten, die Strassen desto baß bereiten, und alle Zugänge zur Stadt abschneiden könnten, ja es haben sich etliche Officier selbsten unterstanden, Korn und Wollhändler zugeben, das Getreyde und Wolle Lande hin und wieder aufkauffen, und an andere Ort zu verhandeln, damit um so viel mehr, dieser Stadt alle Nahrung entgehen möchte, und wie die sehr hart gedruckte Burgerschafft in mercklicheres Abnehmen gerathen, in deme auch sonderlich weil nichts zur Stadt gelassen, das Land-Volck mit der Stadt keine Commercia treiben, und eine Stadt ohne Land, auch hinwieder ein Land ohne Stadt nicht seyn und bestehen kan. Also ist auch diß nicht die gar geringste Beschwerung, daß unsern Kirchen, Schulen, Hospitalien, und auch der Bürgerschafft, sowohl auch armen Wittiben und Waysen, so sonsten nirgend von zu leben haben, die von ihren, auf den Lande und auf den Dörffern, hin und wieder habenden eigenthumlichen Aeckern, von Recht und Billigkeit wegen, zustehende Korn-Pächte, und Zehenden, nun ins sechste Jahr, unterm Schein, dero lang gezogenen Contribution, gantz und gar vorenthalten, und nicht das geringste davon herein gefolget worden.

ANNO 1631.

Nun ist gleichwohl etlichen Leuten auf dem Lande bey solchen hohen, und zuvor im Reich, unerhörten Exactionibus, noch etwas, davon sie ihr Lebens Auffenthalt gehabt, gelassen worden, aber unsern Kirchen, Schulen, Hospitalen, armen Wittwen und

Wayfen

ANNO 1631.

Wayſen, und der Bürgerſchafft, iſt nicht ein oder zwey, ſondern nunmehr ſechs Jahr alles zuruck gehalten, und nicht das geringſte, an ſolchen ihren eigenthumlichen Pächten verſtattet, da doch gedachter Kirchen, Schulen und Hoſpitalien Einkommen, auf ſolche Pächte, nach angenommener unſerer wahren Evangeliſchen Religion durch gute Leute, von den Ihrigen darzu geordnet, und gegeben worden, daß Prediger, Schul-Diener, und das Armuth ihre Beſoldung und Unterhaltung davon haben ſollten, viel von der Bürgerſchafft, arme Witwen und Wayſen, haben ſonſten nirgend, als von ſolcher Pacht-Einkommen ſich zu erhalten, aber doch derſelben ſo lange Zeit entrathen müſſen, und würden vielleicht dieſelben ſich noch etwas beſſer zu Frieden gegeben haben, wann man ihnen von ihren Eigenthum etwa den halben oder zum wenigſten den dritten Theil hätte jährlich entrichtet, wie man dann ſonderlich nach unſer im Jahr 1629. ſo ſchweren aber doch unverſchuldeter Dinge, und ohne einige darzu gegebene Urſach ausgeſtandener groſſen und unerhörten Verfolg-Sperr-Ploc-quir- und letzlich gar Belägerung verhoffet, es würden ſolche onera vel ſaltem in hoc paſſu, wo nicht andern nachgelaſſen haben, welches aber nit geſchehen wollen, und ungeachtet wir deswegen auf inſtändiges Anhalten und Beſchwerung der Burgerſchafft noch diß Jahr am 23igſten Julii nechſt verfloſſen, hätte man Völcklern, welcher das Contributions-Werck auf dem Lande unter handen hat, durch unſern Abgeſchickten, mit Fleiß erſuchen laſſen, doch ſolches von ihme abermahls wie vorige Jahr geſchehen, wegen vorgeſchützter Contribution abgeſchlagen worden, welches und daß die Unſern von ihrem Eigenthum, ſo viel Jahr, wider Billigkeit gantz und gar ausgeſchloſſen, und deſſen im geringſten nicht genoſſen, auch inskünfftige alſo davon, gleichſam ipſo facto abgeſtoſſen ſeyn ſollen, ſehr ſchwürige Gedancken, auch hefftiges und ſchmertzliches Wehklagen verurſachet, zumahlen weil ihnen aus Euer Kayſerlichen Majeſtät unterſchiedlichen allergnädigſten Schreiben, ſo wohl ſonderbaren, an Ihro Fürſtl. Gnaden den Herrn Generaln, Herzogen zu Friedland ergangenen Befehlchen wohlbekannt und bewußt, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät die wir auch hierinnen billich allerunterthänigſt entſchuldigt halten, der Stadt viel ein anders verſprochen, und unſere, und alle andere Erbare Anſee-Städte mit keiner Kriegs-Beſchwerung zubelegen anbefohlen.

Es iſt aber bey ſolchen ohne das überaus groſſen und unerträglichen Preſſuren, deswegen die gute Stadt und Bürgerſchafft, auf etliche viel Tonnen Goldes Schaden unläugbar gerathen, nicht verblieben, ſondern Euer Kayſerl. Majeſtät und dem gantzen Römiſchen Reich bekannt, und wir und gemeine Bürgerſchafft, können ohne groſſe Wehmuth, Seufftzen und Schmertzen nicht erzehlen, welcher Geſtalt unſere Stadt, Euer Kayſerl. Majeſtät ausdrücken Befehlchen, und ſo ſtattlichen Kayſerl. Verſprechnüſſen zuentgegen, und alſo wider derſelben Willen im vorgangenen 1629. Jahr anfänglich von 12. Martii, bis auf den 28. May aufs härteſte geſperret, nicht allein die Commercia, ſondern auch alle Zugänge an Victualien und andern, wie das Namen haben mag / abgeſchnitten alſo gar, daß auch nicht das geringſte, und nicht eines Pfennigs oder Hellers werth, inmaſſen die ſchrifftliche Ordinanz, ſo wir in Originali haben, lautet, weder zu Waſſer noch zu Land, herein verſtattet, der ohn das die vorigen Jahre ſo hart bedrängten Bürgerſchafft, ihre Waaren und Güter, ſo auſſerhalben angetroffen, gewaltthätiger Weiſe abgenommen, unſere deswegen ausgeſchickte Abgeſandten gefangen, und etliche Wochen in Hafft behalten, die Bürger und reiſende Perſonen, ſo in die Stadt gehörig angehalten, geplündert, geprügelt, übel geſchlagen, nahe von der Stadt ausgezogen, und ſolcher Geſtalt entblöſet, und ſpöttlich zu oder von der Stadt abgewieſen, die Croaten ſich nicht geſcheuet, an der Stadt Wachte und Graben zu reiten, ſich auf die Graben zuſetzen, da die in den Vorſtädten liegende Soldaten, ſich gegen die Burgerſchafft, und der Stadt Soldaten unverſchämt zu entblöſen, den Rath und gemeine Bürgerſchafft Geiſt- und Weltliche, Alt und Jung, vor Rebellen, Schelme, Huhren-Söhne, Lutheriſche Hund auszuruffen, und noch darzu Trotz zu bieten, gegen ſie etwas fürzunehmen, Ehe- und Jungfrauen, und Weibs-Perſonen gewaltätig umzuhalten, und mit denſelben für der auf der Stadt Wällen ſtehenden Bürgerſchhfft und Kriegs-Leuten Augen, nahe an der Stadt, auch wohl gar innerhalb der Schlag-Bäume, Ehebruch und Nothzucht zu treiben, auf der Elben der Bürger Schiffe anzuhalten, den Fiſchern, und Fiſcher-Purſche, die doch ſonſten nichts, als das bloſſe Leben haben, und ſich ihrer Hände Arbeit, auf dem Waſſer kümmerlich nehren müſſen, ihre Garn, Hähme, Fiſche, Geld, und was ſie bey ſich gehabt, abzunehmen, ſie darzu übel zuſchlagen, zuverwunden, und auf ſie zuſchlieſſen, der Unſerigen auf der Stadt Wällen hat man nicht geſchonet, ſondern Mußqueten und Piſtolen, zu ihnen über die Stadt-Gräben gelöſet, und als ſolche grauſame unchriſtliche Verfolgungen gemeine Stadt und Bürgerſchafft vom 12. Martii, bis auf den gedachten 28. May, und alſo ein gantzes Viertel Jahr nicht ohne ſonderlichen Schmertzen, aber doch in reſpectum & honorem Euer Kayſerl. Maj. über ſich gehen laſſen, und ausgeſtanden, aber endlich die Schiff- und Fiſcher-Purſch, und andere arme nothleidende gemeine Leute,

ANNO 1631. die durch die langwierige Sperrung sich des Hungers weiter nicht erwehren können, in Ungedult gerathen, und etlich, wiewohl müchent und fast untüchtig Getreydig, so wir doch her nach mit Gelde bezahlet, zu Stillung ihres Hungers wider des Raths Wissen und Willen angehalten, uns und gemeine Stadt mit noch härterer Blockquir- und endlicher Belägerung auf das alleräusserste verfolget, mit sechzehen starcken Schantzen umgeben, der Bürgerschafft Viehe hinweg getrieben, Graß und Heu auf den Wiesen Preiß gemacht, mehr dann vor 100000. Reichs-Thaler Getreydich allein, so um die Stadt durch GOttes Segen erwachsen / theils abgebracht, und hinweg geführet, das übrige aber nahe an der Stadt mit Feuer verbrandt, alles was man von den Unsern antreffen können, erbärmlich niedergeschossen, Wind und Wasser-Mühlen, auch das Hospital vor der Stadt, der doch in des Heil. Reichs-Satzungen, bey Leibes-Straffe zu verschonen gebotten, eingeäschert, und mit einen Wort zuschreiben, mit der guten Stadt, als mit den ärgsten Feinden gebahret, und zwar solches alles ohne einige gegebene Ursach, indeme man über die von uns bewilligte obgedachte hohe Post-Geldes, und andere geleistete treuliche und treue Officia, deren wir, als ein gehorsamer Stand des Heil. Reichs, Innhalts desselben Constitutionen, und Euer Kayserl. Majestät unterschiedlichen Befehlichen billich hätten besser geniessen sollen, von uns Unterhalt auf ein gantz Regiment zu Fuß durch solche harte Sperr- und Blocquirung starcker Dinge erzwingen, und erpressen wollen, welches doch wir vermöge obgedachter Reichs-Satzung, wie auch unserer Special-Privilegien, so wohl daß Euer Kayserl. Majestät uns in ihren unterschiedlichen allergnädigsten Schreiben sich viel anders resolvirt, auch sonderlich den Kriegs-Officirern ihren eigenen Bekänntnüß nach ein anders anbefohlen, nicht allein zu thun nicht schuldig, sondern auch eine bekannte Unmöglichkeit gewesen, wordurch unsere gute Stadt und Bürgerschafft in so grosse Noth, Schaden, Schimpff, und Verderben wieder Euer Kayserl. Majestät allergnädigsten Willen und Befehl gesetzt worden, inmassen wir den gantzen Verlauff dieser so harten und schweren Bedrängnüß, beneben unserer und gemeiner Stadt kundbaren Unschuld in eine ausführliche Deduction mit zwey und viertzig glaubwürdigen Beylagen zu offenen Druck verfassen lassen, daraus Euer Kayserl. Majestät als ein gerechter Kayser, und wieder dero Willen solches erfolget, weil man zu derselben uns bey solchen grausamen Verfolgungen keinen Accessum, weder durch Gesandten noch Botten verstatten wollen, so wohl auch Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, ja die gantze weite Welt unsere Unschuld, und wie man so übel mit uns umgangen, erkennen möchten, welche zwar bishero noch nicht publicirt, aber doch nunmehr, weil die Beschwerungen immer sich häuffen, nothwendig geschehen muß. ANNO 1631.

Es hat zwar diese hart gedruckte, und durch solche unerhörte Beschwerungen auf den äussersten Grad erschöpffte Bürgerschafft auch dieses Euer Kayserl. Majestät zu allerunterthänigsten Respect und Ehren, mit Gedult ertragen, aber darbey verhofft, es würde nunmehr diese ausgestandene Bedrängnüß sich endern, die Commercia, und sonderlich freye Zufuhr des Gedreydichs und anders im Lande vorstattet, die über die massen erhöhete Zölle abgeschafft, und dardurch die Strassen auf die Stadt eröffnet, und befreyet, Kirchen, Schulen, und Hospitalien, arme Wittwen und Waysen, und der Bürgerschafft ihre Korn-Pächte, Zehenden und Zinsen, als ihr ihnen von GOtt und Rechts-wegen gebührend Eigenthum gefolget werden, und die Stadt und Bürgerschafft in etwas wieder zur Nahrung gelangen, Euer Kayserl. Majestät aber müssen wir ferner mit Wehemuth berichten, daß solche Bedruckungen noch bis auf diese Stunde nicht nachlassen wollen, sondern alles in vorigen schweren Stande verbleibet, wir haben zwar nicht unterlassen, nach aufgenommener unserer halbjährigen harten, aber doch unverschuldeten Blocquirung bey Ihro Fürstl. Gnaden den Herrn Generaln um freye Zufuhr des Getreydichs aus beyden Ertz- und Stifftern Magdeburg und Halberstadt, und sonsten zu unterschiedlichen mahlen anzuhalten, auch die Resolution erlanget, das nicht allein die freye Zufuhr im Fürstenthum Anhalt, sondern auch hernacher aus gedachten beyden Stifftern, wann aus denselben die Contribution einbracht, verstattet seyn sollte, es ist aber darauf nichts erfolget, sondern die Getreydich Fuhre gleich wie in gemeldten Stifftern, also auch in berührten Fürstenthum Anhalt an den Pässen durch die Officirer gehemmet, und wann schon etwas heimlich geschehen wollen, doch die Gefahr der Abnahm ausgestanden werden müssen, dahero wir bey hochgedachter Ihro Fürstl. Gnaden um Eröffnung solcher Zufuhr durch sonderbare Abgesandten, über alles vormahlige sollicitirn nochmahln gantz inständig angesucht, solche aber uns nicht allein wegen prædentirter Contribution, sondern auch bis alle andere Restantien, darzu wohl alles Getreydich in beyden Stifften nicht genug gewesen seyn möchte, einkommen gäntzlich abgeschlagen worden, wie die Beylage Num. 4. bezeuget.

Und wiewohl man uns gleichwohl so viel, daß wir nur zu leben hätten, von andern Orten zu verstatten sich erkläret, und darzu das Fürstenthum Anhalt (welches doch je gleicher Gestalt nicht allein im Anfang wegen der schweren Contribution, sondern auch nun etliche Jahr der vielfältigen und stetigen

ANNO 1631.

stetigen Durchzüge halben sehr erschöpfft, und mitgenommen worden) so wohl Thüringen und Meissen vorgeschlagen, unsere Bürger auch, auf das Fürstenthum um Paß-Brieffe unterschiedlich angehalten, so seynd ihnen doch dieselbe verweigert, oder da einer oder der andere auf unsere sonderbare Intercessiones einen Paß auf etwas erhalten, denselben mit fast unerträglichen Unkosten ablösen, und wohl nur vor einen Paß-Zettel zu zwanzig Reichs-Thalern, der andern Spesen so an vielen Botten-Lohn und sonsten darauf verwendet, geschwiegen, entrathen müssen.

Nichts weniger aber, und wann sie hernacher etwas abholen wollen, man das Getreydich ihnen gleich wie zuvor, an den Pässen angehalten, die unsern an denselben mit Wagen und Pferden, zu zwey und mehr Tagen still liegen, und Unkosten aufwenden lassen, bis endlich bald hernach die Zufuhr aus gedachtem Fürstenthum Anhalt aufs neue gesperret, und prætendiret wordē, gleichsam unter denselben der Obriste Hetzfeld, und andere das Getreydich zu hundert tausend Thalern besprochen u. gekaufft, daß also unsere Stadt sich der gedachten Concession gar nichts zu erfreuen gehabt, und wie ohne das aus dem Meißner Lande kein Getreydich an diese Oerter gebracht werden kan, sondern vielmehr dasselbe sich dessen aus diesem Ertz-Stifft zu erholen pflegt, also ist vielweniger erträglich im Lande zu Thüringen auf achtzehen zwanzig und mehr Meilwegs dasselbe wegen grosser Unkosten zu erlangen, und muß also diese gute Stadt unterm Prætext der hohen unerträglichen Contribution und Restantien so viel Jahr aneinander nicht allein ihrer eigenthümlichen Pässe, entrathen, sondern auch wegen aller Zufuhr an Getreydich und andern gesperret, und in effectu ploquiret bleiben, dargegen aber bey denen vielfältigen unerhörten ungewöhnlichen Exactionibus ihrer viel armer Leute höchsten Schaden und Untergang unglaublichen Reichthum zusammen gebracht, und mit sich in andere Lande geführet, inmassen diese und andere Bedruckung Euer Kayserl. Maj. die vereinigten Städte der Teutschen Ansee, und unter denselben auch wir bey unser Anwesenheit zu Lübeck in einem allerunterthänigsten Schreiben sub dato den 21sten Decembr. Anno 1629. gar ausführlich und beweglich zu erkennen gegeben, und um allergnädigste Abschaffung gebetten.

Und ob wohl Euer Kayserl. Majestät auf solche der gesammten Ansee-Städte allerunterthänigstes Bitten in dero wieder Antwort dato den 17ten und 27sten Februarii dieses nunmehr zu Ende nahenden 1630sten Jahrs ihre vorige allergnädigste Erklärungen nochmahls wiederhohlet, und sich resolviret, an gehörigen Orten die förderlichste Verordnung zu thun, daß die freye Zufuhr sicher und offen gehalten, die Commercien so viel müglich befördert, mit den Contributionibus eine gebührende Moderation gebraucht, die Exactionen und Excess abgeschafft, und in allem gute Kriegs-Disciplin und sichere Quartier gehalten werden sollten, die Erbare Ansee-Städte auch sammt und sonders solches erfreulich vernommen, und daß Euer Kayserl. Majestät solche Ordonanz zu machen allergnädigst anbefohlen haben, werden wir gar nicht zweiffeln, so ist doch leider darauf an diesen Orten keine Linderung erfolget, sondern es hat auch in specie unsere Stadt und Bürgerschafft solche über grosse Beschwerung noch in diesem Jahr erfahren müssen, da die umbreitende Croaten und Soldaten in vergangener Fasten-Zeit bey Bestellung des Acker-Baus unsern Bürgern den Saamen auf dem Felde gewaltthätig zu nehmen, die Leute unverschuldeter Dinge wie die Hunde nieder zu schiessen, in der Erndte die Arbeiter auf dem Felde abzutreiben, das Getreydich in den Manteln zu zerhauen, und zu zerstreuen sich unterstanden, und wiewohl die Officirer auf unser Klagen solches abzuschaffen sich erbotten.

So ist doch im übrigen wegen Sperrung der freyen Zufuhr am Getreydich, Erhöhung der Zölle, und insonderheit gäntzlicher Zuruckhaltung obgedachter Korn-Pächte, Zehenden und Zinsen, welches hoch zu beklagen, einen Weg wie den andern verfahren, auch also im vorgangenen Julio, ehe noch Ihro Fürstl. Gnaden der Herr Administrator und Marggraf zu Brandenburg allhier ankommen, und man darvon etwas gewußt, ein armer Burger und Handwercksmann, welcher mehr nicht gethan, als daß er auf dem Lande zu grossen Ottersleben, eine kleine Meilwegs von hiesiger Stadt einen Sack voll Korn zu seinen und seines Weibs und Kinder nothdürfftigen Unterhalt um sein Geld gekaufft, deswegen von einem Soldaten, als derselbe vernommen, daß er in diese Stadt gehöre, sehr übel gehalten und dermassen abgeprügelt, und geschlagen, daß er über vier Wochen darvon kranck gelegen, welches, wie leicht zu ermessen, der ohne das allzusehr gedruckten Burgerschafft nit wenig zu Hertzen gangen, wir wollen andere Offensiones und Gravamina mehr, damit Euer Kayserl. Majestät wir ferner nicht molestiren mögen vor dißmal nicht erzehlen.

Wie wir aber, allergnädigster Kayser und Herr, wann wir die obangeführten hartdruckenden Bedrängnüssen, und Beschwerungen zusammen fassen, und daraegen Euer Kayserl. Majestät so wohl an die gesammte Ansee-Städte als an uns in particulari allergnädigste Kayserl. Resolutiones ansehen und erwegen, mit gedachten sämmtlichen Ansee-Städten Innhalts oberwehnten am 21. Decembris des verflossenen 1629sten Jahrs aus dem Anseeischen Directorio zu Lübeck an Euer Kayserlichen Majestät abgangenen allerunterthänigsten

Schreibens,

ANNO 1631.

Schreibens, keinen andern Schluß finden, machen, und fassen können oder mögen, dann daß solches alles wider Euer Kayserl. Majestät allergnädigsten Willen und Meynung fürgehen und geschehen müsse, hierüber auch, wann wir das Fundament bedencken, darauf Eurer Kayserl. Majestät dero allergnädigste Erklärung selbst gesetzt und gegründet haben, daß sie nemlich wider die Reichs-Constitutiones, auch die teutsche Libertæt niemand einiger massen beschweren zu lassen, entschlossen, daß wir solches alles, was oberzehlter massen von ihren vielen also angestellet wird, anders nicht, dann unzuläßliche, verbottene, und des Heil. Reichs Constitution, und Satzungen gleich zuwider lauffende Handlungen nennen und erachten können.

Also ist auch nunmehr Reichs und Weltkündig, wie bishero die Evangelis. Stände in Religions- und Gewissens-Sachen hefftig bedrenget worden, und haben auch wir über vorige Beschwerung uns deswegen höchlich zu beklagen, indem mit fast geschwinden Executiones Processen in causâ Religionis an diesen Ort unser, und gemeiner Stadt ungehört verfahren werden wollen, denn ob uns zwar bewußt, wie stattlich Euer Kayserl. Majestät auch in Religions-Sachen nicht allein zu unterschiedenen mahlen die sämmtlichen Ansee-Städte, sondern auch insonderheit unsere Stadt, fürnemlich aber am 11ten und 21sten Julii des abgelauffenen 1629sten Jahrs an uns abgangenen allergnädigsten Schreiben, als sie unsere treue, standhaffte, gehorsame Devotion wegen verweigerter Einnehmung fremden Kriegs-Volcks mit hohen Gnaden empfunden, und erkennt, versichert, und sich gegen uns, und gemeine Bürgerschafft mit diesen Kayserl. Worten allergnädigst resolvirt, daß zwar Euer Kayserl. Majestät glaubwürdig berichtet, was massen von dero Wiederwärtigen uns, daß die Niedersächsische Creyses entstandene Unruhe ein Religions-Krieg wäre, vermeyntlich eingebildet, und zu solchem Ende unter diesem Schein an uns begehret, eine gewisse Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß in unsere Stadt einzunehmen, das doch Euer Kayserl. Majestät niemahls, wie auch noch nicht/ gedacht, weniger jemahls entschlossen gewesen, des Heiligen Reichs-Satzungen und aufgerichten hochbetheuerten Religion- und Prophan-Frieden einiges wegs zu schmählern, oder darwider einigen Stand des Reichs zu beschweren, vielmehr aber bey denselben alle und jede getreue Stände des Reichs, auch bey allen andern ihren habenden Privilegien und Freyheiten zu schützen, und handzuhaben, allermassen Euer Kayserl. Majestät sich dessen zu mehrmahlen erkläret, insonderheit aber bald nach solchen im Nieder-Sächsischen Creyß entstandenen Unruhe dieses allen Fürsten und Ständen zum öfftern angefügt, und sie dessen bey ihren Kayserlichen Wort versichert.

ANNO 1631.

Hierum wir uns durch obangeregte ungleiche Ein- und Vorbildung keines wegs bereden lassen, sondern in solcher standhafften Treu beharrlich continuiren sollen, dargegen zu Euer Kayserl. Majestät wir uns gehorsamst zu versehen hätten/ daß sie uns, unsere Bürgerschafft, und angehörige gleich andern treuen Ständen des Reichs an unsern habenden und hergebrachten Privilegien im geringsten nichts benehmen, oder wider den Religio- und Prophan-Frieden præjudiciren werden/ sondern vielmehr dabey schützen und handhaben, auch wider alle Widerwärtigen retten und defendiren wollten, darnach wir uns zu richten, und diese Euer Kayserl. Majestät Gemüths-Eröffnung unsern Bürgern fürhalten, und sie zu gleichmäßiger Standhafftigkeit ermahnen möchten, inmassen auch geschehen / und dieselben über solcher Euer Kayserl. Majestät allergnädigsten Erklärung sich höchlich erfreuet gehabt.

Ob wir uns auch wohl erinnern, welcher gestalt Euer Kayserl. Majestät sich gegen der gesammten Ansee-Städte Abgesandte, noch im vergangenen 1628sten Jahr allergnädigst vornehmen lassen, wie nehmlich gemeldte Ansee-Städte darauf, daß sie in Euer Kayserl. Majestät Schutz und Schirm gewißlich begriffen, und dessen je und allezeit erfreulich geniessen, wir nicht weniger bey dem heilsamen Religion- und Prophan-Frieden geschützet, und gehandhabt werden sollten, sich gäntzlich zu verlassen, und wiewohl uns ferner in frischem Angedencken ruhet, daß Euer Kayserl. Majestät in dero an einen Erbarn Rath der Stadt Lübeck, als des Directorium allergnädigsten Schreiben sub dato den 20sten Octob. des verflossenen 1629sten Jahrs, so auf derselben Befehlich den andern Ansee-Städten, und unter denenselben auch uns communicirt, alle solche vorige vielfältige und stattliche Versprechnüssen allergnädigst und Kayserlich wiederhohlet, und wie diese Euer Kayserl. Majestät allergnädigste Resolution, Will, und Meynung so wohl in Religion- als Prophan-Sachen das gesammte Collegium der Ansee-Städte im vorgemeldten allerunterthänigsten Antwort-Schreiben sub dato den 21sten Dec. jetzterwehntem 1629sten Jahrs, nicht allein mit demüthigster Danckſagung acceptirt, sondern auch gegen Euer Kayserl. Majestät aus offenen Hertzen rund bekennet, daß sie gedachte Städt die einmahl erkannte wahre Christliche Religion vor ihr höchstes Kleinod achteten und hielten, auch diesen sonderbaren theuren Schatz des Heiligen Evangelii allem Zeitlichen billich vorziehen, und demnach ihnen nichts höhers angelegen seyn

lassen

ANNO 1631.

lassen wollten, denn daß wie die liebe geehrte Vorfahren, durch Göttliche Verleihung vor so langer Zeit und nunmehr undencklichen, ja länger als vor hundert Jahren zu Beförderung der Ehre GOttes diese Lehr, und Christliche Religion an diesen Orten, und in den Anfee-Städten gepflantzt, und eingeführt, darbey dann auch in ihren aufgerichten Kirchen-Gebräuchen, und Ordnungen, die jederzeit hochlöblichste regierende Kayser, und Könige sie geruhiglich und unangefochten gelassen, also auch sie so darinnen gebohren / und aufgewachsen, dieselben förderst zu diesen ihren sonder Zweiffel letzten Zeiten erhalten, und nach dem gnädigen Rath und Willen GOttes durch ihre liebe Jugend auf die Posteritæt, und Nachkommenheit unbehinderlich, und ohne einigen Gewissens-Zwang transferiren und fortsetzen möchten, und daß sie sammt allen ihren angehörigen Burgerschafften und Gemeinden, sich nicht irren lassen würden und wollten, was etwa sonsten im Reich bey den Religion-Wesen dieser Zeit mit grosser Veränderung geschehen, und fürgehen möchte, wie allbereit etliche der Anfee-Städte mit theils, und fast geschwinden Commissions-Handlungen gleichsam executivè angefochten, und beschweret werden wollten, am wenigsten aber sie, und die Ihrigen auf die weitreichende Schrifften zu sehen, oder zu achten hätten, so in ihren ungleichen, und wie zuvorhin erhörten Verstandnussen, und Meynungen von hohen Orten herfür gegeben, und durch offenen Druck in unterschiedlicher, und Teutscher Sprach, damit es ja insgemein und von männiglich gelesen, begriffen, und verstanden werden könnte, spargiret und ausgebreitet worden, sondern daß sie dargegen Euer Kayserl. Majestät so offt wiederholet, und aus gerechtem Kayserlichen Sinn und Hertzen bey dem uhralten Anseeis. Collegio ertheilte allergnädigste Resolution zu stattlichen Effecten, und Würckungen anzuziehen hätten, gantz nicht zweiffelnde, sie auch von männiglich ohne einige Beeinträchtigung darbey geruhiglich gelassen werden, und mit fernern Commissions-Handlungen, beschwerlicher Execution, und dergleichen Anstellung sammt und sonders allerdings verschonet seyn, und bleiben sollten, auf solch der gedachten Städte allerunterthänigstes Schreiben, auch Euer Kayserl. Majestät in oberwehnten ihren am 17ten und und 27sten Febr. dieses 1630sten Jahrs abgangenen Schreiben deswegen ihre vorige allergnädigste Erklärung wiederholet, so haben wir doch dessen allen, und daß wir Euer Kayserl. Majestät Willen und Meynung für uns haben, uns auch darauf jederzeit, und noch, festiglich verlassen, unerwogen leider mit Bestürtzung erfahren müssen, wie man nicht allein dieser Stadt in puncto Religionis so gar vielfältig getrachtet, und etliche guthertzige Leut uns gewarnet, inmassen solches in obgedachter unserer Deduction mit mehrern angezeigt worden, sondern es hat auch insgemein die Stadt und Burgerschafft nicht wenig betrübt, daß, als Euer Kayserl. Majestät im nechstvergangenen Monat Aprili ins Ertz-Stifft zu Einnehmung der Huldigung von der unter desselben gehörigen Ritterschafft, Lehen-Leuten, Hintersassen, und Unterthanen, die abgeordente hochansehenliche Commissarien, die Hoch-Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, und Vesten, Herrn Johann Reinhardten von Metternich, des Ertz-Stiffts Mayntz Dom-Probsten, auch Administratorn und Capitularn des Stiffts Halberstadt, und Herrn Hanns Ulrich Hämmerle, Euer Kayserl. Maiestät Reichs-Hof-Rath, an uns gesonnen und begehrt, den neuen Dom-Herren, so an statt deren, welche der Catholischen Religion nicht zugethan, verordnet wären, die Häuser und anders in dieser Stadt, so ihnen zuständig, occupirn und einnehmen zu lassen, ihnen die Hand zu bieten, und daran zu seyn, daß ihnen nichts hinderlichs wiederfahren möchte.

Als wir aber befunden, daß ihre von Euer Kayserl. Majestät ihnen ausgerichteten allergnädigsten Commission, die wir in ihren hohen Respect billich lassen, und unsere Stadt und Einnehmung oder Occupirung eines und des andern, in derselben in specie nichts gerichtet, und dasjenige, was wegen der Ritterschafft und Land-Stände des Ertz-Stiffts, wohlgedachten Herrn Commissarien, der Huldigung halben, und sonsten anbefohlen seyn mag, uns und diese Stadt nichts angehet, sie auch, daß sie dieses Postulati halben keine Commission Befehl hätten, selbst gestanden, wie sie allein solches durch eine gütliche Conferenz bey uns gesuchet, angedeutet, und dahero wir durch gleichmäßige gütliche Conferenz uns erklärt, daß wir uns in so geschwinder Eil mit richtiger begehrter Antwort nicht vornehmen lassen könnten, sondern wenn auch schon deswegen Special-Commission vorhanden wären, wie doch erhebliche Exceptiones tam in possessorio, quam petitorio, und unser hohes Interesse zu gebrauchen, anzuziehen und einzuwenden hätten, damit bey Euer Kayserlichen Majestät als einen gerechten Kayser, wie billich zur Gnüge vernommen würden, bevorab in einer so wichtigen Sache, die Gewissen und Religion betreffende, und allerhand nachdenckliche Inconvenientien und Consequentien mit sich führen möchte, da doch die gegen Euer Kayserlichen Majestät nicht alleine uns und gemeine Stadt, sondern auch das gantze uhralte Collegium anseaticum, auch in Religions-Sachen so vielfältig allergnädigst versichert. Und dahero ohne viel gedachter Anfee-Städte, vor Wissen und Rath in dieser als einer allgemeinen Sache wir uns nicht resolviren könnten.

ANNO 1631.

So haben wohlgemeldte Herren Commissarii damit nicht friedig seyn wollen, sondern zu unterschiedlichen mahlen, auf unser Cathegorische Resolution und Antwort gar umständig gedrungen. Wiewohl sie es aber endlich bey vorgedachten unsern erheblich Motiven und Ursachen, warum wir uns gegen sie hauptsächlich nicht einlassen könnten, Innhalt ihres an uns sub Dato den 6ten Junii stylo novo gethanes Schreiben bewenden lassen, und darinnen acce-quiesciret, und wir uns ferner nichts vermuthet, so hat doch bald darnach im Anfang des Monats Julii ob wohlgemeldter Herren Commissarien einer, nemlich Euer Kayserl. Majestät Hof-Rath Herr Hans Ulrich Hämmerlein offenes scharffes Mandat sub dato den 6ten jetztgedachtes Monats Julii, unser unbegrüsset, und bey Nacht an die Dom-Kirchen, sammt angezogenen Häusern und andern in unsern Ringmauern und Schutz begriffen und gelegen, auch ungeachtet bey Zeit unserer seligen Vorfahren etliche Jahr vor dem Passauischen Vertrage und aufgerichteten Religions-Frieden das Exercitium Catholicæ Religionis so wohl in den Dom-Kirchen als in den andern kleinen Stifften, und also in der gantzen Stadt, durchaus abgeschafft und eingestellet gewesen. Von dieser Stadt damahligen Rath und Bürgerschafft und deren Nachkommen biß auf diese Zeit ungehindert der schweren Belagerungen, so sie darüber außgestanden, gar nicht mehr verstattet worden, inmassen durch die von der gantzen Landschafft deß Ertzstiffts angeführte erhebliche und tröstliche Motiven und Ursachen damahliger Ertz-Bischoff selbst, so wohl die Capitularen des hohen Stiffts solche Abstellung des Exercitii Catholicæ Religionis ipso facto approbiret, und bleibet wie solches alles und andere stattliche wohlgegründete Fundamenta mehr, zu seiner Zeit, bey und vorgebracht werden können (so aber jetzo allein, in etwas E.K.Maj. wir Berichts-weise, und gar nichter Animo, daß man sich mit jemand hierdurch einzulassen gemeynet andeuten, uns mit Bedingung verwahret haben wollten (affigiren und anschlagen lassen, darinnen alle unser Augspurgische Confessions-Verwandte und zugethane Canonici, Capitularn, Vicarii und Clerici in der Stadt auf einmahl cassiret, und ihnen bey hoher Pœn der Acht aufferleget werden wollen, binnen acht Tag ihre inhabende Beneficia, Häuser und Höfe, auch Documenta, Register, Sigilla, und anders, es wäre an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, so wohl ihre inhabende Dignitæt und Beneficium, als auch insgemein den Capitulaten zuständig, und in Händen, und in ihrer Gewalt haben abzutretten, und zu Händen des Herrn Martini Striceri einzulieffern und einzuräumen ꝛc. alles nach mehrerm Innhalt solches angeschlagenen Mandats, sub Num. 5. in welchen dasjenige so Anfangs von wohlgedachten Herrn Commissarien an uns etwas dunckel unter den Worten ihre Häuser, und was ihnen zuständig, mit mehrerm erläutert, und dadurch anders nichts, als eine so gar geschwinde und unvorsehene Occupation berührter in dieser Stadt gelangen, Dom- und andere Collegial-Kirchen zu Hand genommen werden wollen, und man also per indirectum, bey nahe den dritten Theil dieser Stadt zur Catholischen Religion zu ziehen vorhabens geweßt, ferner Inconvenientien und nach nachdencklicher Consequentien, so man dardurch suchen möchte geschweigen. Uber welchen allen doch wir, mit unsern uns zustehend erhebliche Exceptionen, und Interesse, vermöge Euer Kayserl. Majestät so wohl uns, als den gesammten Ansee-Städten so vielfältig wie obgedacht, allergnädigsten Versprechnüssen, und Kayserl. Zusagungen niemahls gehöret oder vernommen, und Euer Kayserl. Maj. Will und Meynung gar nicht ist, einen einigen Menschen, vielweniger einer so grossen und volckreichen Commun und Gemeine, ungehörter Dinge, auch in geringem, noch weniger aber in so hohen Gewissens- und Religions-Sachen, ein solches Aufdringen zu lassen, welches in Wahrheit dieser guten Stadt und Bürgerschafft sehr tieff zu Hertzen gangen, sich nicht wenig darüber bestürtzet und betrübet, auch solches dahero vermehret worden, daß noch darzu eben desselbigen Tages, als solch Mandat unvermerckt affigiret, etlich Personen, so in gedachter Dom-Kirch sich sehen lassen, sehr harte und nachdenckliche Reden ungescheuet geführet, daß nehmlich man sie eben ansehen, und kennen lernen möchte, denn es kein Jahr anstehen sollte, daß sie wieder kommen würden, so dann in dieser Stadt überher gehen, und man dapfer niedermetzschen wollte, inmassen sie nicht allein solches mit dem Munde vorgebracht, sondern auch mit den Händen ungebetten gezeiget, auch darauf, nach dem sie sich wieder in das Closter Beatæ Mariæ Virginis sich vorfüget, den andern Morgen mit gedachten Herrn Stricerio davon gefahren, wie denn deswegen gnugsam Zeugnüß vorhanden, und müssen wir offenhertzig bekennen, daß die Burgerschafft, wie sehr sie zuvorn, als ihr auf Euer Kayserl. Majest. sonderbaren allergnädigsten Befehl, wie vor erwehnet, deroselben hohe Kayserl. Versicherung, wegen unserer erkannten und bekannten Religion offentlich angemeldet worden, sich erfreuet, also dagegen viel höher, über solchen unübermuthen geschwinden Process betrübet worden.

ANNO 1631.

Es könnte auch vielleicht seyn, weil gleich im selbigen Monat Julio, da dieses also vorgangen, Ihre Fürstlichen Gnaden der Herr Administrator allhier angelanget, daß durch solche Anordnung, wegen vorgehabter, und vor Augen schwebender Reformation

ANNO 1631.

mation, der so hoch bestürtzten Bürgerschafft Gemüther nicht weniger alterirt seyn möchten. Bevorab da ihnen so vieler fürnehmen Land und Städt trauriger Exempla, so die Gedancken und Hertzen der Menschen stutzig zu machen, und zu verändern pflegen, ein sehr grosses Nachdencken erwecket. Wann denn allergnädigster Kayser und Herr, Euer Kayserl. Majestät aus diesem unsern alleruntherthänigsten Bericht, und angehafften Beschwerung allergnädigst vornehmen, welcher Gestalt, und zwar uns dem Rath unwissend, Ihre Fürstl. Gnaden der Herr Administrator in dieser Stadt anlanget, sich mit Kriegs-Volck zu Roß und Fuß an Munition und dergleichen gefaßt gemacht, und dahero dieselbe abzuschaffen in unserer Macht nicht stehet, darbey aber Euer Kayserl. Majestät allergnädigst befinden, wie derselben so vielfältigen allergnädigst Versicherungen und Befehlen auch gerechten Willen und Meynung, so wohl des Heiligen Reichs heilsamen Satzordnungen, schnur stracks zuwider, nicht allein andere Evangelische Stände des Reichs, sondern auch worunter wir und gemeine Stadt und Bürgerschafft nun in sechs Jahr und noch bis auf diese Stunde aufs härteste gedruckt, verfolget, ploquiret, und alle Commercia und Nahrung gesperret und gehindert, und noch hierüber unsern Kirchen, Schulen, Hospitalien, der Bürgerschafft, auch armen Wittwen und Waysen, ihre eigenthumliche Kornpächte, thätlich vorenthalten werden, da doch wir und gemeine Stadt solche harte zuvor unerhörte und unerträgliche Drangsal nicht verschuldet, sondern vielmehr Euer Kayserl. Majestät unserer und gemeiner Stadt treue standhaffte Devotion, von Anfang ihrer angetrettenen Kayserlichen Regierung, und sonderlich, bey der in Nieder-Sächsischen Creyß entstandenen Unruhe, auch in der grösten Gefahr allergnädigst verspühret, darinnen wir auch noch als einem gehorsamen treuen Stand des Reichs gebühret aufrichtig zu verharren gemeynet, dargegen aber auch uns alleruntherthänigst vorsehen und getrösten, Euer Kayserliche Majestät uns dero Kayserliche Versicherung in Religion- und Prophan-Sachen, in massen allbereit vor diesen das gesammte Kayserliche Collegium zu unterschiedenen mahlen, so wohl durch ihre Abgesandten, als in Schrifften, und sonderlichen oberwehnten ihren alleruntherthänigsten Schreiben gehorsamst gebetten auch allergnädigst versprochen, in effectu und würcklich geniessen lassen, und nicht zugeben noch verstattet werden, das wird uns und andere Evangelische Stände solche harte, unerträgliche und unverschuldete Beschwerungen, so gemeiner Stadt und Bürgerschafft so wenig als andere gehorsame Stände, also länger ausstehen können, vorgenommen werden mögen, in Erwegung daß diß alles wider Euer Kayserl. Maj. allergnädigsten Willen und Meynung, wie zuvor gnugsam beygebracht, erfolget, und dahero gebührlich und ohne alle Vorursachen abgenöthigte, und äusserst abgedrungene Rettung und Defension durch erlangete Mittel allein gegen diejenigen, die solchen Euer Kayserl. Majest. so vielfältigen Versicherungen, Befehlen und allergnädigsten Willen zuwider, mit so unchristlichen und zuvor unerhörten Verfolgungen, und Bedruckung verfahren, vermöge des H. Reichs Satz- und Ordnung, ja der natürlich und aller Völcker Rechte zugelassen und verstattet seyn. Das gelanget an Euer Kayserl. Maj. unser alleruntherthänigstes und gehorsamstes Bitten, sie geruhen uns dieses jetzigen Unwesens halben, und was darbey nothwendig fürgenommen wird, müssen allergnädigst entschuldiget zu halten, auch zu mehrer Abwendung desselben die allergnädigste Verfügung thun zu lassen, damit solche hochbeschwerliche Drangsal und Beängstigungen in Religion- und Prophan-Sachen dermaleinst abgeschaffet, der von allen gehorsamen Ständen, so lang mit sehnlichen Seufftzen gewünschte edle Friede im Heiligen Reich wiederum gestifftet und aufgerichtet, das liebe Vatter-Land teutscher Nation desselben wieder diejenigen, so Euer Kayserl. Majest. allergnädigsten und Versprechnüß zuwider procediret, würcklich versichert, und also auch wir, in unserm hergebrachten Stande in geist- und weltlichen Sachen, bey gleich und recht Frieden, ruhen und Sicherheit habenden Freyheit und Gerechtigkeit erhalten. Die Commercia und freye Zufuhr eröffnet, die Zölle im vorigen Stand gesetzt, unsern Kirchen, Schulen, Hospitalen, armen Wittwen und Waysen, und Burgerschafft ihre eigenthumliche Pächte herein verstattet, unsere Stadt in Geist- und Religions-Sachen, unser ungehört nit also betrübet und übereilet, die geschwinden Executions-Processe, so auf dem neuen Marck angeordnet werden wollen, weilen wir wegen wichtiger Sachen daran mercklich interessirt, und darüber niemahls gehöret, eingestellet, und wir also bey Euer Kayserl. Maj. so vielfältigen Kayserl. Versprechnüssen derselben fruchtbarlich zu geniessen, ungehindert gelassen werden möge, dardurch werden Euer Kayserl. Majestät ihre zuförderst aller Evangelischen Stände des Heiligen Reichs, und auch in unsern, wiewohl geringen Ort, unsere und der hart gedruckten Burgerschafft Gemüther zu fernerer alleruntherthänigsten Devotion aus aufrichtiger und treuer Affection, fest und beharrlich verknüpffen und verbinden, wir und gemeine Stadt wollen auch, uns bester massen befleißigen, solches um Euer Kayserl. Maj. mit gehorsamsten alleruntherthänigsten Diensten zu verschulden, und GOtt der Allmächtige, wird es Euer Kayserl. Maj. mit Verleihung langen Lebens, beständiger Gesundheit,

ANNO 1631. glücklicher Regierung, und aller zeitlichen und ewigen Wohlfahrt vergelten, inmassen wir dieselbe dem Schutz des Allerhöchsten, uns aber Euer Kayserl. Maj. Hulde und Gnade allerunterthänigst befehlend. Datum unter unserm Stadt-Secret den 10ten Novembris, Anno 1631.

Euer Kayserl. Majestät

Allerunterthänigste
Gehorsamste,

Burgermeister und
Rath der Stadt
Magdeburg.

Num. 1.

Unvergreifliche Puncta zu fürgeschlagener verhoffender gäntzlichen Vergleich- und Ausführung.

1. Freye Religion, mit Dienern und Unterthanen.

2. Fürstlich Alimentum ad dies vitæ, an unbeweglichen Gütern, Landen und Leuten.

3. Ein Stück Goldes solche Güter zu bekräfftigen, und sich einzurichten.

4. Frey von allen Exactionen, Steuer und Reichs-Satzungen.

5. General-Perdon, und in gebührlichen Respect zu verbleiben.

6. Was in Regierungs- und Amts-Sachen vorhanden und verabschiedet, auch die gegebene Begnadigungs-Schreiben vor genehm zu halten.

7. Alte gemachte Schulden, sollen ohne N. zuthun von den andern bezahlt, darum mit den Creditorn, auf Erfordern gehandelt, und ein Schluß gemacht werden, wann wie und wo die Bezahlung erfolgen solle.

Num. 2.

Ein Erbarer Rath dieser Stadt, will hiermit bey Leib und Lebens-Straffe, ernstlich gebotten haben, daß sich kein Burger oder Schutz-Verwandter an denjenigen, so in- und ausserhalb der Stadt den Clöstern so wohl andern Unterthanen, auf dem Lande zuständig ist, als Viehe, Korn, Holtz, Heu, auch andern Victualien, und Hauß-Geräth, oder wie solches Namen haben mag, im geringsten sich nicht vergreiffen, oder in die Stadt und ihre Häuser heimlicher Weise einschleppen, noch unterm Schein, als wären sie fremde Soldaten, sich aus ihrem burgerlichen Stand und Beruff begeben, sondern allen Burgern hiermit auf ihr Eyd und Pflicht anbefohlen seyn solle, auch heutiges Tages durch ihre Viertel-Herren, aller bey sich habenden Fremden Namen aufzeichnen, und dem Wort haltenden Burgermeister einreichen zu lassen. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Signatum Magdeburg den 4ten Augusti Anno 1630. ANNO 1631.

Num. 3.

Demnach ein Erbar Rath in glaubwürdige Erfahrung kommen, was massen etliche unter unser Burgerschafft, den beschehenen Ausfällen, nicht allein beyzuwohnen, sondern auch von den Dörffern das Viehe und Getreydich zu ihrem eigenen Nutz herein zu schaffen, und allerhand Muthwillen zu verüben sich gelüsten lassen, und dann hieraus allerhand Confusiones und Ungelegenheiten sich ereignen, denselben aber ferner nachzusehen wohlgemeldter Rath nicht gemeynet. Als werden alle und jede der Stadt Burger und Einwohner hiermit ernstlich ermahnet, sich bey dergleichen Ausfällen hinfürder nicht mehr finden zu lassen, im widrigen Fall aber einer oder der ander, sich hierinnen ungehorsam erweisen, und ihm hierüber Ungelegenheit zugezogen werden sollte, wird er solches ihme selbsten imputiren und zumessen, auch hierüber gewärtig seyn, daß ihm nicht allein dasjenige, so er dergestalt herein zu schaffen Vorhabens in den Thoren aufgehalten, sondern auch mit harterer ernster Straffe angesehen und belegt werden sollte. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten haben wird. Signatum Magdeburg, den 2ten Nov. Anno 1630.

Num. 4.

Albrecht von GOttes Gnaden, Hertzog zu Mechelburg, Friedland und Saga, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard, Röm. Kayserl. Majest. General, Obrister Feld-Hauptmann, wie auch des Oceanischen und Baldischen Meers General.

Ehrnveste, Wohlweise besonders Liebe. Wir haben aus euren Schreiben, was ihr an uns wegen Verstattung der freyen Zufuhre des Getreydichs in die Stadt, und deswegen vor unserm Aufbruch Ordinanz zu ertheilen gelangen lassen, vernommen.

Nun werdet ihr von uns zu mehrmahlen verstanden haben, was Gestalt wir jetzunder kein Getreydich aus dem Stifft passiren lassen können, bis die General-Contribution, und die alten Restanten völlig einbracht worden, massen dann eben der Ursach halben in die Tyllischen Quartier, Braunschweig, Goßlar, Quedlinburg, und andere Oerter einig Getreyde daraus zu verführen gestattet wird.

Lassen es derohalben bey unserer vorigen Resolution verwenden, im Fall ihr aber Getreyd im Fürstenthum Anhalt, Meissen, oder Thüringen gemeiner Stadt zum besten erhandeln lassen, und daß solches mit in den

Stifft

ANNO 1631.

Stifftern erkaufft worden sey, gnugsamen Beweis beybringen würdet, haben wir den Obristen Becker, wie aus anliegender Abschrifft zu ersehen, zugeschrieben, euch solches passiren zu lassen, massen ihr dann das Original beneben zu empfahen. Geben zu Halberstadt den 10ten Ian. Anno 1630.

Albrecht Hertzog zu Mechelburg, ꝛc.

Albrecht, ꝛc.

Edler, ꝛc. Was an uns die Stadt Magdeburg, wegen freyer Zuführung des Getreydichs gelangen lassen, habt ihr aus der Abschrifft mit mehrerm zu vernehmen, sintemahl wir aber nicht wollen, daß ehe, dann die Contribution, und alle Restanten uns richtig bezahlt worden, einiges Getreyde aus den Stifftern, weder in die Tyllischen Quartier Braunschweig, Goßlar, noch andere Oerter verführet werden soll, als werdet ihr solches also in acht nehmen.

Damit aber gleichwohl die Stadt zu leben habe, sollet ihr dahin sehen, daß ihnen das Getreyde, so sie ins Fürstenthum Anhalt, Thüringen oder Meissen erhandeln, in die Stadt passirt werden, da ihr aber die Contribution und alle Restanten einbekommen, alsdann werdet ihr die Zufuhre in Magdeburg niemands verwehren, jetzunder aber solches nicht gestantten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Geben zu Halberstadt den 10ten Jan. 1630.

An Herrn Obristen David Beckern.

Num. 5.

In der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majest. unsers allergnädigsten Herrn Nawen, würdet durch den, in diesem Ertz-Stifft Magdeburg anwesenden Gevollmächtigten Kayserlichen Commissarien, den Edlen, Gestrengen Herrn Hans Ulrich Hämmerlen höchstgedachter Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath, den nachfolgenden bis dato gewesenen Detentatorn der Geistlichen Canonicatuum und Präbender, nemlich den Wohl-Edlen Gestrengen und Vesten, wie auch Ehrnvesten Hoch- und Wohlgelahrten Herrn Heinrich, und Johann Ernsten von Troskau, Cuno von Albensleben und Achatzen von Bülau, gewesenen Dom-Capitularn ingleichen Herrn Friedrich Christoffen von Arnstädt, Johann Friederich Böher N. N. von Ludewitz, Arnolden von der Hagen, Otte Wilcke von Bodenhausen, Johann Georg von der Groben, Bod von Bodenhausen, Hardwig von Bulau, auch allen andern die sich bishero des Tituls, den Herren des Ertz-Stiffts Magdeburg gebraucht, wie nicht weniger allen und jeden die sich Dechant, Senior, Capitularn, und Canonicos auch Vicarien und Clericos jetzthochgemeldtes, und der hernach bestimmten Stifftern, Magdeburg, nemlich S. Gangolfi, sub Aula S. Sebastiani, S. Nicolai und Sanctorum Petri & Pauli titulirt und geschrieben haben, hiermit angezeigt. ANNO 1631.

Demnach höchstgedachte Kayserl. Maj. alle und jede Detentatorn, der hohen und andern Stifftern, Prælaturen, Canonicaten, Präbenten und geistlichen Gütern, die sich dazu nicht qualificirt gemacht, vermöge des Religion-Friedens, derselben dero inhabenden Beneficien durch dero vom 6ten Martii des nächst verschienen 1629sten Jahres publicirten Edict unfähig declarirt, und ihnen derowegen dieselben alsobalden abzutretten, bey Pœn der Acht anbefohlen, auch ferner die Execution desselben Edicts, durch dero in jedem Reichs-Creyß abgeordnete Kayserl. Commissarien thun zu lassen, Ihro allergnädigsten vorbehalten.

Als haben mehr höchstermeldte Ihre Kayserl. Maj. dero in diesem Ertz-Stifft abgeordneten Kayserl. Commissarien neben andern auch diesen Punct der Execution, des allegirten Kayserl Edicts, allergnädigsten aufgetragen, und anbefohlen, und nun auf die beschehene Ablegung der Kayserl. Proposition, die Wohl-Edle, Gestrenge und Veste N. N. gewesene Herren Dom-Dechant, Senior, und der mehren Theil des Ertz-Stiffts Magdeburg Dom-Capitularen zu gehorsamster Parition gedachtes Kayserl. Edicts, ihre ingehabte geistliche Dignitæten und Beneficien gutwillig abgetretten, dagegen aber aus der Päbstlichen Heiligkeit und mehr höchstgemeldter Kayserl. Maj. Verordnung und Befehl andere qualificirte an derselben Stell verordnet und installirt worden.

Wann es dann an dem das auch wegen dero noch übrigen, die sich den Capitularn und Dom-Herrn, wie ingleichen, in den andern Collegial-Stifftern dieses Ertzstiffts Magdeburg, Dechant, Senior, Capitularn Canonicen, Vicarien oder Clericen-Schreiben, aber die hierzu nothwendige Requisita nicht haben, mehr allegirt Kayserl. Edict wie billich exequirt werden.

Also thät obgedachter in diesem Ertzstifft Magdeburg anwesender Commissarius, Krafft habender Kayserl. Instruction und Commißion, vorbenannte, auch andere in bemeldten hohen und Collegial-Stifftern begriffene aber unqualificirte Innhaber, der Canonicaten und Präbenden hiemit dahin erklären und erkennen, daß sie schuldig und verbunden seyn, innerhalb acht Tagen, nach Publication diß ihre inhabende Beneficia, Häuser und Höfe, auch Documenta, Register und Sigilla, und anders es sey an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, so wohl ihrer inhabenden Dignitæt und Beneficien, als auch insgemein den Capituln zuständig in Handen, und in ihren Gewalthabern, abzutretten und zuhanden des Hochwürd-

ANNO 1631.

würdigen und Hochgelahrten Herrn Martini Stricerii Præpositi ad Beatam Virginem zu Magdeburg ꝛc. als von mehrbenañten Herrn Kayserl. Commmissario, bis auf die höchstermelter Kayserl. Majest. fernern allergnädigsten Resolution, gevolmächtigten oder in seinem Abwesen desselben substituirten Anwalde einzuliefern und einzuräumen, sich auch weiter des Tituls der dem oder anderen Stiffter, Dechant, Senior, Capitularn, Canonicen, Vicarien und Clericen, nicht gebrauchen, noch von andern also zu nennen oder zu tituliren zu lassen, weniger einige Gefäll, oder Intraden der geistlichen Güter ferner einzunehmen, oder die Debitores deswegen zu quittiren Macht haben sollen.

Alles bey Vermeidnng der in vielgemeldem Edict erklärten Pöen und Acht. Solten sich auch den hie oben begriffenen Inhabern der geistlichen Beneficien einer oder mehr, wie sich zu Geniesung dergleichen geistlichen Güter gebührt qualificirt machen, deme oder denselben würde hiermit unbenommen, sondern frey gestellet, sich in obbestimmter Zeit bey deme im Ertzstifft anwesende Kayserl. Commissario oder in dessen Abwesenheit bey viel höchstgedachter Kayserl. Majest. selbsten zu handen wolgemeldten Herrn Probst Stricerii, oder dessen Apter Anwalds allerunterthänigst schrifftlich einzukommen, und darüber vielhöchstgedachter Kayserl. Majest. allergnädigsten Resolution zu erwarten, ausser jetztgesetzten Fall aber, jetztgemelte Erklärung, Kraft mehrgedachten Kayserl. Edicts Commission und Instruction, von männiglichen gebührlich exequirt und ins Werck gesetzt werden solle, obgemeldte Straffe zu vermeiden, dessen zu Urkund ist dis mit mehrernandtes Kayserl. Commissarien eigenen Händen unterschrieben, und sein gewöhnlich Petschaft hievor gedruckt. Geben zu Haña den 5. Tag Julii Anno 1636.

L. S.

Hans Ulrich Hämmerl.

Ex Commiss. Sacræ Cæsariæ Majestatis
WENTZEL de POTZIIS.

Johann Graf Tserclaes von Tylli, Freyherr von Marbeis, Herr zu Balastre Montigni und Breiteneck.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvorn, Edle, Ehrenveste, Vorsichtige und Wolweise, Liebe Besondere. Wir lassen euch nachrichtlich unverhalten seyn, welchergestalt die Römisch Kayserl. Majest. über dero Kayserl. Armada, uns das Commando in diesen Niedersächsischen Reisen allergnädigst aufgetragen und anbefohlen.

Wenn wir nun nichts liebers sehen wollten, als daß diese erschöpfte Ertz- und Stiffter, sammt den benachbarten Landen, nach so vielen ausgestandenen beschwehrlichen Kriegspressuren, dermaleinst zur Ruhe gerathen, und die arme bedrängte Unterthanen, zu vorigen Wohlstand und Aufnehmung wiederum gedeyhen möchten, so erinnern und ermahnen, Namens allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. wir auch hiermit ernstlich, unsers Theis aber wohlmeyntlich, daß ihr von denen wider Ihre Kayserl. Majest. und des Heiligen Römischen Reichs, seithero verübten und ungezweiffelten aus feindhäßiger Leute Persuasion und Verleitung hergeflossenen unverantwortlichen Actionibus förderst hin und allerdings abstehen, die unnötige und ergriffene Waffen niederzulegen. Vor allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. auch ferner nicht opponiren, sondern deroselben als gehorsamste Unterthanen euern Pflichten und Schuldigkeit nach, euch allerunterthänigst submittiren, zumahl ihr zu einiger Widersetzlichkeit die allergeringste Ursach nicht habt.

Wie wir nun uns gäntzlich versehen, Kriegs-Unruhe, und daraus erfolgenden Blutstürtzungen und Land-Verderblichen Schaden, diese unsere wolmeynentliche Erinnerung bey euch fruchten und gelten lassen, also werdet ihr auf den unverhofften widrigen Fall, so deme unziemliche Verübungen, vor den benachbarten Churfürsten und Ständen, deren Land und Unterthanen dadurch so erbärmlich devastirt und zu Grunde gerichtet worden, keineswegs zu verantworten, sondern nichts anders, als euer und eurigen Total-Ruin, und Verderb- und Untergang, so wir gleichsam vor Augen sehen, endlich und unfehlbarlich zu gewarten haben, angesehen, alle diejenigen, so sich der Römisch Kayserl. Majest. als ihrer von dem Allmächtigen vorgesetzten höchsten Obrigkeit seithero ungehorsamlich widersetzet, aus GOttes gerechter Verhängnus jederzeit hart und scheinbarlich gestrafft worden, wie solches die annoch vorhandene, auch gutermassen bekandte lebendige Exempla darinn man sich billig spiegeln solte, vielfältig remonstriren, und gnugsam zu Tag bringen.

Woltens euch zu gutherziger Warnung beschaffenen Sachen nach hiermit günstig bedeutet haben, denen wir sonsten in geneigten Willen und allen guten förderst wohl gewogen bleiben. Datum Halberstadt den 29. Decembr. 1630.

Euer

Gutwilliger

Johann Graff von Tilly.

Denen Edlen Ehrenvesten, Vorsichtigen und Wolweisen unsern lieben besondern Burgermeistern und Rath der Stadt Magdeburg. Præs. den 24. Decembr. durch einem Trompeter.

An

ANNO 1631.

An Herrn Johann Graf Tserclaus von Tylly, ꝛc. General.

Hochwohlgeborner Graf, Euer Excellentz und Gnaden seynd unsere gantz willige Dienste zuvorn, gnädiger Herr. Euer Excellentz und Gnaden Schreiben unterm dato den 19. und 29. Decembr. des abgewichenen 1630. Jahrs haben wir am 24. ejusdem alten Calenders, und gleichsam Heil. Christabends empfangen. Und welcher Gestalt die Römisch = Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr, über dero Armada Euer Excellentz und Gnaden das Commando in diesen Nieder-Sächsischen Refiren allergnädigst aufgetragen, auch was sie der noch wehrenden Kriegs-Unruhe halben, und so deme anhängig an uns gesonnen, und gelangen lassen, darauß zur Gnüge verstanden, hätten auch gerne gesehen, daß Euer Excellentz und Gnaden darauf hätte ehe beantwortet werden mögen.

Dieweil aber gleich das heilige Weynacht-Fest eingetreten, und wie derhalben solch Schreiben und diese wichtige Sache an diejenigen dahin es nothwendig mit gehört so geschwinde nichts bringen können, so haben wir die Antwort in etwas, und biß die Ferien vorüber differiren müssen, derhalben wir dienstlich bitten Euer Excellentz und Gnaden solchen Verzug in besten vermercken wollen.

Wie aber nun wir und gemeine Stadt und dessen gnugsam versichert wissen, daß in allerhöchst gedachter K.M. allerunterthänigsten und treuen Devotion, bald von Anfang J.M. Kayſ. Regierung, sonderlich aber bey der in Niedersächsischen Creyß entstandenen und wehrenden Unruhe, ungeachtet aller uns getroheten und vor Augen schwebenden Gefahr, wir und gemeine Stadt jederzeit, beständig und unausgesetzt verharret, auch deßwegen von allerhöchstgedachter Ihro Kayſ. Maj. so wohl dero höchsten Officiern und sonsten, in gemein allergnädigstes gnädiges und gutes Zeugnus haben, und Euer Excell. und Gnaden selbst dessen im vergangenen 1627. Jahr zu Lauenburg, gegen unsere damahlige Abgesandten bekändlich gewesen, wir auch in solcher allerunterthänigsten gehorsamsten Devotion gegen Ihro Kayserl. Majest. nochmahls zu verharren gemeynt, also wäre von Hertzen zu wünschen, daß dagegen Ihro Kayserl. Majest. nicht allein andern gehorsamen Standes des Heiligen Reichs/ sondern auch uns und gemeine Stadt in Particulari, so wohl in Prophan- als Religion- und Gewissens-Sachen, so vielfältig unterschiedlichen und stattlichen allergnädigsten gethanen Kayserl. Versicherungen und Versprechnüssen, auch an etlichen/ ergangenen ernsten Befehlichen, von denen, so es gebühret, hätte allerunterthänigst nachgegangen/ die Gehorsamen und sonderlich Evangelische Stände, derselben Land und Leute, wie auch diese Ertz- und Stifter, und angräntzende Fürstenthume und Grafschaften, so wohl diese gute Stadt; mit so vielfältigen unverschuldeten, und zuvor im Römischen Reich nie erhörter Pressuren/ Bedrängnussen, und Beängstigungen, Ihro Käyserl. Majest gerechten Willen und Meynung, und des Heiligen Römischen Reichs so heilsamen Satz- und Ordnungen schnur stracks zuwider, aufs alleräuserste nicht verfolgt und betrübt seyn möchten. Dieweil aber ein und der ander Stand, und darunter auch wir, und unser Stadt, leider, so viel groser Beschwerung erfahren müssen, so werden es diejenigen wer sie auch seyn, so Ihro Kayserl. Majest. allergnädigste Versicherung und Willen zu wiederkommen, zu verantworten haben.

ANNO 1631.

Wann dann allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. aus deren allerunterthänigsten treu-Devotion wir niemahls getreten, auch solches nochmahls zu thun nicht gesinnet seyn, gleichergestalt ein allergnädigstes Schreiben, dieser nochwährenden Unruhe halben, an uns abgehen lassen, und darauf Ihro Kayserl. Majest. wir allerunterthänigst Antwort, mit Anfügung derer, ins sechste Jahr gewährten und noch continuirenden höchstbeschwehrlichen Gravaminum, auch nunmehr dazu kommenden Religions und Gewissens Sachen, eingeschickt, und Ihre Majest. allergnädigsten Resolution darauf gewärtig seyn.

Als wollen zu Euer Excellentz und Gnaden wir uns versehen, auch dienstlich gebeten haben sie, weil zu Ihrer Kayserlichen Maj. wir der allerunterthänigsten Zuversicht seyn, dieselbige uns, mit solcher unserer Nothdurft allergnädigst hören werden, uns weiter nicht beschweren, sondern vielmehr bey allerhöchstgedachter Ihr Kayserl. Majest. unser hochnothwendiges Einwenden, und derselben allergnädigste Erklährung vernehmen werden und wollen.

Welches Euer Excellentz und Gnaden wie inmittelst in Antwort nicht verhalten sollen.

Und deroselben seynd wir zu gantz willigen geflissenen Diensten erbötig. Datum unter unsere Stadt-Secret den 17. Januar. Anno 1631.

Euer Excellentz und Gnaden

Gantzwillige

Bürgermeister und Rath der Stadt Magdeburg.

XIX.

[Nachdeme auch der General Tylli ein Schreiben an den Administratorn zu Magdeburg abgehen lassen/ darinnen er ihm sein Commando angedeutet, ihn allerhand erinnert, und von seinem Vorhaben ab und zur Accommodation

ANNO 1631.

dation vermahnet, benebens vertraulich verwarnet, daß man auf den widrigen Fall andere Mittel, ihn und die Stadt wieder zum Gehorsam zu bringen, für die hand nehmen müste: Als hat gedachter Herr Administrator selbiges folgender Gestalt beantwortet:]

Von GOttes Gnaden, Christian Wilhelm, ꝛc. Primas in Germanien, Postulirter Administrator der beyden Ertz-Stifter Magdeburg und Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. in Preussen, ꝛc. Hertzog, ꝛc.

Unsern günstigen und geneigten Willen zuvor, Wohlgeborner, besonder Lieber, denselben lassen wir auf sein an uns von Halberstatt am 29. Decembr. nächsthin gethan Erinner- und Abmahnungs Schreiben, hinwiederum unverhalten, als der Herr darin sein habendes Commando notificiret, und demnach uns bey gemessener unterschiedlicher Ungebühr und Wiedersetzligkeiten wider die Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, erinnert, uns davon ab- und zur Accommodation ermahnet, sonsten aber betraulich verwarnet, so möchten wir ihme noch wohl ein grösser Commando und Authoritæt, so es nur zu finden, als von Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, ꝛc. über die unterhabende Armada gerne gönnen, wolten ihneauch um des fürgewandten Kayserl. Namens willen, wie schuldig, höchlich respectiren, aber von wegen der Reichs Constitution und Reichsverfassungen, der Kayf. hierauf theuer geschwornen Capitulation, des schuldigen Absehens und getreuer Devotion gegen denselben, können wir darzu unverletzt unserer Pflichte, damit wir dem Heiligen Römischen Reich, als ein teutscher Fürst verwandt, nicht kommen, daß wir des Herrn erlangten Commando ausser solchen Reichs fundamental Satzungen, ja wider dieselben unsern Christlichen Gewissen, Fürstlichen Standes, Glimpf und Gerechtsamigkeit ichtwas nachtheiliges, und also dardurch allen andern Teutschen Reichs-Ständen (sonderlich den Evangelischen) præjudicirliches gestehen und einraumen sollen, eben so wenig können wir befinden, daß des Herrn Kriegs-Expedition, Execution und Proceturen in den Sächsischen Cräysen des Reich-Ordnung und obangezogenen Rechten gemäß, und nicht vielmehr denselben entgegen, auch allen Evangelischen Ständen ein unleydliches Beschweren und præjudiz sey: Dahero können wir auch nicht absehen, wie wir sothaner Beschaffenheit halber, uns ein solch des Herrn Abmahnung und angehefte Commination füglichen kehren können, sondern haben ihne vielmehr zu erinneren und respectivè zu verwarnen (wie wir hiemit gewislich guter Wohlmeynung thun) er wolle der Kayserl. Majest. und anderer seiner Principalen, so wohl als seiner selbst und seiner anverwanden Armada wohl wahrnehmen, damit des Kayserl. Throns, und des Reichs Grundveste mit unverantwortlichen, dem Vaterland widrigen Actionen und Proceduren, unter mißbräuchlichen fürgezogenen Kayf. Nahmen und Authoritæt nicht ferner, wie es leyder bißhero genug beschehen, von ihnen geschwächet, und GOttes Rach über sich selbst, zu ihrem eigenen Untergang, und ewigen Unglimpf desto schwerer bracht werden.

Unsers theils können wir GOtt dem einigen Hertzenkündiger und gerechten Richter bezeugen, daß wir uns wider die Römisch Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, ꝛc. und das vom Reich Teutscher Nation einiger unverantwortlicher Action oder andere Leute unzimliche Faction (wie man der Armen genothpresseten Magdeburger schlechte Defension nennet) zu fomentiren, vielweniger uns mit unnöthigen Waffen widersetzlich zu erzeigen, oder auch des edlen friedförderlichen Restitution zu hindern, niemahls im Sinn genommen, sondern so lang wir bey Land und Lenten, gleich und gerecht (als einem getreu- und gehorsamen Fürsten und Stande billig und der Schuldigkeit nach, widerfahren solte) gelassen seynd, keinen Fleiß noch Vermögen gesparet haben, auch von der Zeit der entstandenen Böhmischen Unruhe, bis ins 1625. Jahr, unsere eigene und (als ausschreibender Fürst und Director) des Niedersächsischen Crayses Consicia und actiones dahin zu richten und also zu führen, daß da ichtwas der Kayf. Majest. entgegen sich ereugen wollen, solches hintertrieben und abgewendet worden, wie wir uns auch disfals die Schriften und Acta so biß in gedachtes 1625. Jahr, über die Werb- und Schickung an den Nieder-Sächsischen Crayß, und die in denselben ergangen seyn, wohl beruffen, und die Befindung in der Kayserl. Cantzley selbst reden lassen können.

Daß aber andere den vorgemeldten Reichs-Rechten gantz ungemäß und entgegen, auch wid Verträge und zugesagte Treu und Glauben, eine gute Zeit in unnöthigen Waffen gewesen, mit demselben die Evangelische Stände und Landschaften ausgemergelt und untergetrucket, Resistenz und Unruhe gereytzet, und als sich nichts mehr regen und herfür thun wollen, dannoch über den Rest der Evangelischen her gefahren, und alles mit ärgern als barbarischen Grausamkeiten, Schanden und Gefährten also zugerichtet, wie sie in Pommern, das Ende aber ihren Werth dafür zu empfangen, den Anfang gemacht haben, daß auch darunter wir sonderlich und unsere Ertz- und Stifter, unserer ungecitirt und und ungehört, auch ohne rechtliche Erkañtnuß und Declaration (als ob weder Kayser noch Kayserlich Eyd, weder Reichs-Verfaß- und Ordnung, noch das alte löbliche Herkommen, weder

Gericht

ANNO 1631.

Gericht noch Recht mehr statt hätten, oder die Evangelische Fürsten, Stände und Landschafften sich dessen, ja gar keines menschlichen Rechtens und Rettung getröstten oder behelffen möchten) mit Heers-Krafft überfallen und entsetzet seyn.

Und daß wir über unserer endlich ergriffener in Göttlichen, Natürlichen, aller Welt, des Reichs Rechten erlaubter und gebottener, auch äusserst abgepresseter Noth-Rettung, so übel als unverschuld angelassen werden, das befehlen wir GOtt dem Allmächtigen und gerechten Richter, und verbleiben unveränderlich beständig bey dieser Intention und Resolution.

Weil wir des Rechtens nach der Billichkeit nach unsers allerunterthänigsten an die Kayserl. Maj. im 1626. gelangtes Supplicirens, noch sonsten ichtwas zu Enthebung geniessen können, auch sonsten kein ander Trost noch Beystand erscheinen wollen, als GOttes Macht, durch Hülffe des Königs in Schweden, unsers freundlichen vielgeliebten Herrn Vetters, Schwagers und Gevatters Würden und Gnaden, sammt dero mächtigen Bunds-Verwandten und Anstenten, weil wir auch unsers Stiffts Unterthanen der Eyd und Pflicht, damit sie uns verhafftet, niemahls erlassen, also auch selbst weder für GOtt noch der Welt unser Christ- und Obrigkeitlichen Gegen-Verwandnuß und Obligation gegen der Landschafft nicht entlediget, und sie also uns in unsern allerseits höchsten Nöthen an die Seel verknüpffet seynd: Und weil wir uns sonsten nicht zu bemächtigen wissen, an der Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen, noch sonsten jemanden in unserm geliebten Teutschen Vatter-Lande, mit Erduldung dergleichen Grassationen, Spolien, angefangener Reformation und Gewissens-Zwang, also auch wohl sonsten unleidlichen Weltlichen Sclaverey ein Præjudiz und Eingang in gleichmäßiger Consequenz zumachen.

Daß wir zwar zuforderst GOtt förchten, und demnächst die Kayserl. Maj. in ihrer Kayserl. und des Reichs-Verfassung mit Treu und Gehorsam ehren, darbey aber auch nicht minder, als sich gebühret, die Kayserl. Hoheit, Reputation und Macht, in der Kayserl. geschwornen Capitulation und des Reichs Satz- und Ordnungen des Reichs und dessen, so wohl mittel als unmittelbare Stände, und der gantzen Nation Gewissens und Weltlicher Freyheit und Wohlstand in den Reichs-Constitutionen und löblichen Herkommen, und eben so wohl in den Creyß-Ordnungen, als in Religion- und Prophan-Frieden suchen und ansehen, daraus aber in GOttes Nahmen, mit Hülff und Beystand höchst-gedachtes Königes, und ihrer Königl. Würden Confœderirten wider die berührte Gewissens und Land-Zwingers (als GOttes und des Vatter-Landes Feinde, Weltliche Grassatores, und zur Rach zeitige Verderbere alles Guten) unser Bestes thun wollten, uns und unsere sonst verlohrne Unterthanen von den grossen unaufhörlichen Trangsalen, und schändlicher Seelen und Leibes Sclaverey zuretten, müssen wir dann Pericul und Ungemach darüber bestehen, so thun wir als ein Christlicher und Teutscher Fürst, GOtt zuforderst zu schuldigem Gehorsam und dem gantzen Heiligen Römischen Reich und dessen Fundamental-Satzungen, aus guten freyen Teutschen Willen, mit Unschuld, gutem Gewissen und also dem Vatter-Lande zu Diensten willig und gern, und seynd darbey der Göttlichen Gnaden und eines Teutschen redlichen Fürstens löblichen Nach-Ruhms wohl versichert; Wünschen dem Herrn in diesem gute Einigkeit mit uns, und darbey alle Wohlfahrt von Hertzen, empfehlen die Widrigen dem lieben GOtt zur Bekehrung, zum Fall der fernern halsstarrigen Bosheit aber seinem Gerichte, und habens dem Herrn zu Entdeckung unser eigentlichen Gemüths-Meynung unverhalten seyn lassen wollen, uns beyderseits Göttlicher Obacht empfehlend. Datum in unser alten Stadt Magdeburg den 7ten Febr. Anno 1631.

Des Herrn Grafen
Wohlgewogener
Christian Wilhelm, ꝛc.
XX.

[Hierauf hat der Graf von Tilly ihm vorgenommen, die Stadt Magdeburg mit allem Ernst anzugreiffen, derhalben den 30sten Martii mit grosser Macht darfür angezogen, und sich zwischen die Presterische und Creutzhorstische Schantzen in das Holtz gelegt, auch darauf an beyden Seiten der Elbe etliche Stück Geschütz auf die Stadt gepflantzet, und selbiger unaufhörlich und dergestalt zugesetzt, daß man in kurtzer Zeit mit dem Approchirn bis an den Stadt-Graben kommen, und daselbsten logiret hat. Ehe er aber mit Schiessung der Pressa und Anlauffung des Sturms fortgefahren, hat er zuvor einen Trompeter von Westerhaussen aus, mit Schreiben, so wohl an den Herrn Administratorn, Marggraf Christian Wilhelm zu Brandenburg, als auch Bürgermeister und Rath sammt gantzer Gemeinde und Bürgerschafft, ingleichen den Schwedischen darinn commandirenden Hof-Marschallen Dietrichen von Falckenberg, in die Stadt geschickt, und sie mit deutlicher Anzeigung der mercklichen grossen Gefahr, in welcher sie begriffen, zu gebührender Submission und gütlicher Accommodirung und Aufgebung ermahnet, darunter das erste an den

ANNO 1631.

Herrn Administratorn haltend, dieses Innhalts geweßt:]

Durchläuchtigster Hochgebohrner Gnädiger Fürst und Herr.

Graf Tilly Schreiben an den Herrn Administratorn.

Euer Fürstl. Gnaden werden sich ausser allen Zweiffel annoch unabfällig zu erinnern wissen, welcher massen an dieselbe ich bevor aus Halberstatt wohlmeyndlich geschrieben, und ihro damahls gantz treulich gerathen, daß sie von denen seithero gesuchten, wider die Römisch-Kayserl. Majestät lauffenden Consiliis und unverantwortlichen Actionibus abstehen, sich von friedhäßigen und rebellischen Gemüthern länger nicht anführen noch verleiten lassen, sondern allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Maj. sich, als einer aus uralten und so hohem Teutschem Geblüt gebohrner Fürst, allergehorsamst submittiren, und benebens hochvernünfftig und reiflich ponderiren möchten, wie sehr deroselben Fürstlicher Stamm und Name, Ehr und Reputation, auch alle zeitliche und ewige Wohlfahrt, auf den widrigen Fall hierunter periclitiren würde.

Ob ich dann zwar der guten Hoffnung gelebt, Euer Fürstlichen Gnaden sollten diese meine wohlmeynende Erinnerung und treuhertzige Warnung bey ihro fruchtbarlich haben gelten lassen, so hat demnach der Event bis hier viel ein anders und zwar dieses bezeugt, daß sie mit ihrem widrigen Procedurn sich von Tag zu Tag mehr und mehr vertieffen, und nunmehr die Sachen insonderheit bey der Magdeburgischen Faction so weit kommen lassen, daß, wann sie bey ihrem vorgefaßten Proposito ferner verharren und sich keines Andern noch Bessern besinnen werden, sie alsdann schwerlich oder vielleicht nimmer emergiren, sondern sich selbsten, so wohl als benannte Magdeburger, deren Weib und Kinder, sammt so viel unschuldiger Menschen, deren Seelen bey dem Allerhöchsten hiernächst um Wehe und Straff schreyen werden, in die äusserste vor Augen stehenden Mühe und Verderben ohnfehlbarlich setzen.

Derowegen, und damit demnach das so schweres und gleichsam für der Thür stehendes Unheil zeitlich abgewend Euer Fürstl. Gnaden und männiglich in der That verspühren mögen, daß man dannoch dieserseits gar keinen Lust noch Gefallen, sondern vielmehr die höchste Abscheue trage, dannoch diese Schuld und Ursach niemand anders als denen, welche Euer Fürstl. Gnaden und jetzt gemeldte Stadt Magdeburg zu diesen Extremitæten verleitet und gebracht haben, zu imputiren sey, so hab ich nicht umgehen können, Euer Fürstl. Gnaden hiemit aus mehrer aufrichtiger Wohlmeynung wie vorhin also nochmahls treulich zu erinnern und zu ermahnen, sie wollen dermahlen eins in sich selbsten gehen, dieses alles wohl überlegen und dahin gedencken, daß sie jetzo weil es noch Zeit ist, sich angeregten ohnverantwortlichen Factionen allerdings entschlagen, ferner nicht opponiren, sondern die ergriffene Waffen so bald nieder und aus Handen legen, die dannoch währende Thätlichkeiten gäntzlich einstellen, so dann die von Magdeburg von ihrer Halßstarrigkeit beweglich und ernstlich dehortiren, und also Ihrer Kayserl. Maj. als der ohngezweiffelten höchsten Christlichen Obrigkeit aus Pflichtschuldigsten Gehorsam allerunterthänigst zu submittiren, dardurch werden Euer Fürstl. Gnaden das bevorstehende Unglück heylsamlich abkehren, Ihro die Kayserl. Gnaden-Thür wieder eröffnen auch erhalten, daß mit vorangeregter Stadt Magdeburg, vielleicht eine solche erträgliche Capitulation getroffen und geschlossen werden möchte, darzu sie hiernächst nimmer werden gelangen können.

ANNO 1631.

Zumahlen Euer Fürstl. Gnaden und ihnen Magdeburgern sich ehender bald bequemen darfür nöthiger seyn wird, weilen sie selbsten sehen und spühren, daß sie von Fremden und Ausländischen auf deren Hülff und Beystand, sie sich so sicherlich verlassen, und vielleicht dadurch in diesen Labyrinth gerathen, seithero noch mit wortlichen Vertröstungen vergeblich lactirt, auch nunmehr die Sachen zu solchem Stand gerathen seynd, daß sie sich einigen Entsatzes oder Succurs fürtershin keines Weges zu getrösten haben. Euer Fürstl. Gnaden damit des Allerhöchsten Schutz wohl befehlend, ꝛc. Datum Westerhaussen den 4ten Maji, Anno 1631.

XXI.

[Das zweyte Schreiben an Bürgermeister, Rathsmannen, Zunfftmeistere sammt gantze Gemeind und Bürgerschafft hielte nachgesetztes in sich:]

Liebe Besondere, ꝛc.

Graf Tilly Schreiben an den Magdeburgischen Rath und Bürgerschafft.

Ihr werdet allbereits mehr, dann euch selbsten lieb seyn mag, im Werck empfunden und erfahren haben, in was für mercklichen grossen Schaden ihr um euer bishero gegen der Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Böheim Kön. Maj. unserem allergnädigsten Herrn erwiesener unverantwortlicher und hochstraffbarer Obstinacitæt u. offentlicher Rebellion willen mit den Eurigen gerathen, also daß ihr dardurch fast nunmehr all eure zeitliche Güter und Wohlfahrt verlohren, und es jetzt über dieses alles durch Göttliche Verleyhung so weit und dahin kommen, daß in unsern Handen und Machten stehet, euch mit euren noch übrigen Haab und Gütern, Weib und Kindern in völlige und gäntzliche Ruin zu præcipitiren. Wie nun aber wir gantz und gar nicht darfür halten wollen, ihr in solcher eurer Halßstarrigkeit so gar vertiefft und ersoffen seyn werdet, daß ihr nicht begehren oder gemeynt seyn sollet, mit hertzlicher Bereuung wieder zukehren, und euch der schuldigen allergehorsamsten

Kay-

ANNO 1631.

Kayserl. Devotion, und von deroselben dependirender Clementz, Gnad und Huld zu unterwerffen. Also haben wir keinen Umgang nehmen mögen, euch dessen hiemit aus getreuer gegen euch und den Eurigen tragender Sorgfalt und Wohlmeynung zum Uberfluß zu erinnern, und zugleich mit Ernst zu ermahnen und zu warnen, ihr wollet euch die Gnaden-Thür, so ihr dieser Zeit noch offen habt, nicht gantz præcludiren, besondern von euer bis dato erzeigter Widerwärtigkeit alsbalden und unverzüglich in der That abstehen, euch dem schuldigen Gehorsam, wormit allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät als der höchsten vorgesetzten Obrigkeit ihr euch so hoch verpflicht und verbunden wisset, submittiren, und also dardurch deroselben würckliche Clementz und Huld fähig machen, nicht zweiffelnd, ihr werdet mit reiffer Erwegung all dieser Sachen, so hoch importirender und weit aussichtiger Circumstantien in euch selbst gehen, euer Frommen Bestes suchen und werben, und es zu denen für Augen schwebenden unausbleibenden hochschädlichen Extremitæten, worauf euer, auch euer Weib und Kinder sammt aller Haab und Güter äusserstes Unheil und gäntzlicher Verlust, darfür uns selbsten hertzlich leyd wäre, bestehen und hafften thut, mit solcher Vorsetzlichkeit nicht kommen lassen, und habt ihr über dieses alles jetzt im Werck selbst gewahr worden und für Augen, daß diejenigen so euch zu defendiren und zu beschützen sich angenommen, gar nicht euer und der Eurigen Nutzen und Wohlfahrt zu befürdern, besondern vielmehr euer und des gantzen Landes Verderben und Ruin zusuchen gemeynt und erwiesen. Wir lassen auch in beygehenden Abschrifften euch zur Nachricht überkommen, was wir anjetzo an des Herrn Marggrafen Christian Wilhelmen zu Brandenburg Fürstl. Gnaden und den Königl. Schwedischen Hof-Marschallen Dietrichen von Falckenberg, gelanget haben. Habens euch also hiemit durch gegenwärtigen zu dem Ende expreßlich abgefertigten Trompeter zu eurer eigentlichen Nachricht unangefügt nicht lassen mögen, und verbleiben darbey bey ihme euer endlichen categorischen verweilten Resolution und Gemüths-Meynung gewärtig. Datum Westerhaussen vor Magdeburg, am 4ten May, Anno 1631.

XXII.

[Das dritte Schreiben an den Königl. Schwedischen Hof-Marschallen und Obristen, Dietrichen von Falckenberg, lautete also:]

Geliebter Herr.

Graf Tilly Schreiben an den von Falckenberg.

Es bedarff keines weitläufftigen Remonstrirens, sondern ist dem Herrn und sonst männiglich bekannt, in was Extremitæten es mit der Stadt Magdeburg durch deren unverantwortliche und rebellische Halßstarrigkeit, und Friedhäßiger Persuasion derjenigen, so sie darzu verleitet haben, gerathen, und daß die Sachen mit selbiger Stadt nunmehr so weit kommen seyn, wofern sie bey ihrem gefaßten Proposito noch einige geringe Zeit verharren wird, daß alsdenn nichts anderst als ihr und der Ihrigen Total-Ruin, Verderb- und Untergang habe zugewarten, bevorab weilen sie sich einiges Entsatzes, Hülff oder Succurs fürtershin nicht zu getrösten. Demnach wir aber an ihrem Unglück kein Belieben noch Gefallen tragen, sondern dieselbe vermittelst ihrer Pflicht schuldigsten und allergehorsamsten Submission gegen der Römisch-Kayserlichen Majestät als ihrer von GOtt vorgesetzten höchsten Obrigkeit viel lieber verhütet und abgewendet sehen möchten, und doch nicht zweiffeln, der Herr werde für sich selbsten vernünfftig erwegen können, daß bey so beschaffenen Dingen und Zustand nicht Christlich noch billich, vielweniger für den Allmächtigen und in seinem Gewissen verantwortlich seyn wolle, darzu zu rathen oder in das Werck zu richten, daß so viel unschuldige Menschen, mit Verliehrung Leib und Guts auch aller zeitlichen Wohlfahrt in das äusserste Elend gebracht und gestürtzet/ und die Königl. Soldateska dergestalt auf die Fleisch-Banck geführt werden.

So haben wir nicht umgehen wollen, dem Herrn solches wohlmeynentlich zu Gemüth zu führen, und dabey seiner Pflichten damit allerhöchstgedachte Kayserl. Maj. er als ein Reichs eingesessener Unterthan verwandt ist, zu erinnern, daß er dieses alles bey sich reiffelich ponderiren, berührte Magdeburger in ihrer Obstinatigkeit und Unfug weiter nicht fomentiren, noch stärcken, sondern vielmehr zu gebührenden Bequemungen anmahnen und bewegen, und also ihr bevorstehendes Unheil dardurch heylsamlich abkehren wolle, angesehen er sonsten wie gesagt, kein Mittel hat sie durch Succurs oder anderer Gestalt zu conserviren, zumahlen wir nicht darfür halten können, daß Ihro Königl. Majestät zu Schweden selbsten bey so beschaffenen Dingen ein anders thun werden, oder auch zu thun befohlen haben.

Und wir habens dem Herrn bey eigenem des Ende abgefertigtem Trompeter hiemit andeuten wollen. Datum Westerhaussen den 4ten May, Anno 1631.

XXIII.

[Hierauf hat der Herr Administrator an den Grafen von Tilly nachfolgendes Antwort-Schreiben abgehen lassen:]

Antwort des Administrators auf des Graf Tilly Schreiben.

Wohlgebohrner besonders Lieber. Uns ist des Herrn Grafen abermahliges Schreiben, de dato Westerhaussen den 4ten May, stylo novo, durch abgefertigten Trompetern, wohl überliffert, von uns mit reiffer Bewegnuß verlesen, und darneben gewün-

ANNO 1631.

schet worden, daß wir darbey, der Gebühr versichert seyn mögen, ob derselbe sich solches Schreibens, auf sonderbaren allergnädigsten Befehl Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, damit wir dasselbe mit desto mehrern allerunterthänigsten Respect, annehmen mögen, unterwunden.

Verhalten ihm aber hierauf in Antwort nicht, daß gleich wie wir, als einer aus uralten hohen Teutschen Geblüte, gebohrner Fürst, unsere bishero geführte Actiones, dermassen Christlich angestellt, daß wir hierunter keinen einigen Menschen am allerwenigsten Ihre Römisch-Kayserl. Majestät betrübet, oder wider unsere unterthänigste schuldige Pflicht, offendirt, sondern uns eintzig und allein, in zugelassenen meris terminis defensivis continiret, und derowegen solches in unserm Gewissen gegen dem allerhöchsten GOtt, der Römischen Kayserl. Maj. den allgemeinen Evangelischen Ständen, und gantzer erbarer Welt, sattsam zu verantworten getrauen, solches lassen wir den allein wahrhafften GOtt, die bishero ergangene Acta und Actitata, sonderlich aber die gegen Ihro Kayserl. Majestät unterschiedliche eingefertigte, allerunterthänigste sehr bewegliche Submission-Schrifften bezeigen, uns genugsam versichert halten, von denenselben, zu denmahlen, nach Anlaß und Erfordern, des Heiligen Reichs löblichen Verfassungen und Constitutionen, allergnädigst deferirt, und wie der Gebühr gehöret, auch hierzwischen bey unsern Juribus so uns der barmhertzige GOtt an unsern Ertz- und Stifftern Magdeburg und Halberstadt, durch rechtmäßige Wahl in Gnaden gegönnet, geruhiglich gelassen, darbey allerseits manutenirt, und derselben also jämmerlich angehöret, und unerkannter Sachen de facto nicht destituiret worden wären, daß es gewißlich solche Extremitæten, nimmermehr ergriffen hätte.

Wir seynd aber nochmahls des eigentlichen und festen Vorsatzes alle unsere Actiones und Proceduren, inskünfftig (auch ohne des Herrn Grafen Erinnern und Ermahnen, worvor wir doch, weil es aus rechtem aufrichtigen, wohlmeynenden Vorgeben herfliesset, günstig danckbar) durch gnädigste Handleitung GOttes des Heiligen Geistes, dermassen anzustellen, damit dieselbe zu GOttes heiligen Namens Ehr, Erhalt- und Fortpflantzung seines allein seeligmachenden Worts, Wiederbringung des heylsamen allgemeinen, von viel hundert tausend jämmerlich betrübten und beängstigten Hertzen sehnlich gewünschten Religion- und Prophan-Friedens durch GOttes gnädige und treue Assistenz gereichen und ausschlagen sollen, und lassen hierbey diejenigen, so solches alles zerstöret, und über einen Hauffen zu werffen gemeynet seyn, gegen GOtt, so aus gerechtem Eifer, heut oder Morgen, oder doch gewißlich am jüngsten Tage, ewige Rach und Straffe üben wird, dasselbe alles verantworten.

ANNO 1631.

Damit wir aber bey diesem hochwichtigen Wercke, zumahlen, (weil dasselbe unsere Fürstliche Person, oder unsere Ertz- und Stiffter, wie auch die gute Stadt Magdeburg alleine nicht: Sondern das allgemeine Christliche Evangelische Religions-Wesen, und demnach alle Protestirende Chur-Fürsten und Stände, concerniret und angehet, dieselbe auch derohalben unlängsten wir den vorstehenden Unheil, dermassen, damit GOttes allerheiligste Ehr und Lehr, Römisch-Kayserlicher allerhöchster Respect, des gantzen Heiligen Reichs in universali, wie auch eines jeden in particulari, äusserstes Interesse, möglichst gerettet, in schuldige Obacht gehabt, auch besies attentiret werden möge, zu Leipzig reiffe und bedächtliche Consultationes gepflogen, und einen Christlichen tapffern Schluß im Rath GOttes ergriffen, und sich vereinbaret) desto vorsichtiger gehen, und desto weniger peccciren mögen. So seynd wir nicht abgeneigt, sondern eigentlich gemeynet mit derer Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg, unserer respective freundlichen vielgeliebten Herrn Vettern, Vattern, Brudern und Gevattern Liebden Liebden als erwehnten Christlichen Convents-Herrn Directorn, und bey unserm Ertz-Stifft hoch interessirenden Freund-Vetter-Brüderlich, und uns schleunigst zu communiciren, und deroselben so sonder Zweiffel, gleich wir, sie bey gepflogener Consultation zu Leipzig, GOttes Ehr, Kayserlicher Majestät allerhöchsten Respect, und des allgemeinen Bestes vor Augen gehabt, also auch uns bey diesem schweren Paß, mit Freund-Vetter-Vätter- und Brüderlicher Rath und That, assistiren werden, guten und wohlmeynenden Rath zu suchen, auch demselben in aller Gebühr zu geleben, wann uns nur die Mittel, dadurch wir zu dieser Christlichen wohlmeynenden Intentions-Erlangung, gereichen mögen, nicht allerdings wie es leyder vor Augen abgeschneiden, und verweigert, sondern hierzu ohne weitere Beleidigung benöthigte Frist, auch zu Ausfertigung unserer Leute kräfftiger und sicherer Paß- und Repaß gegönnet und verstattet werden wollte.

Wie wir nun nicht zweiffeln, daß Ihre Chur-Fürstlichen Liebden Liebden sie sich hierunter, gegen Ihre Kayserliche Majestät, und das gantze Löbliche Römische Reich allerunterthänigster schuldigster Gebühr, auch gegen uns Freund-Vätterlichen erweisen werden.

Also halten wir gewiß und unfehlbar darvor, das Königlichen Würden und Gnaden in Schweden, ꝛc. unser freundlicher vielgeliebter Herr Vetter, Schwager

und

ANNO 1631.

und Herr Vatter, ꝛc. aus angebohrner Königl. Mild- und Gütigkeit, ungeachtet, der so theuerbaren uns versicherten Assistenz, den lieben güldnen Frieden præponderiren, und an ihrem Theil aller Gebühr sich schicken, also auch den friedlichen Tractaten, zu Beruhigung des allgemeinen Teutschen Vatter-Lands, einen glückseligen Anfang und Fortgang gerne gönnen würden, wie wir dann dißfalls, an allen, uns äusserst müglichen Officiis, nichts erwinden zu lassen, urbietens; Ersuchen demnach den Herrn Grafen Gnaden. Er wolle diesem unserm wohlmeynenden und aus offenem teutschen Hertzen herrührenden Vorschlag, ihme so ferne gefallen lassen, und unsern Leuten den angedeuteten, Paß, uns aber bis dahin Frist verstatten: Darbey wir dann gantz nicht zweiffeln, sondern eigentlich darvor halten, daß gleich wie Ihro Kayserliche Majestät solches zu allergnädigsten Gefallen und Dienst, auch ihme selbst zu grossen Gnaden, und Ansehen gereichen wird, also werde auch dasselbig ihme, wann es verhoffentlich sein wohlgemeynten Christlichen Effect erreichen sollte, als ein sehr hohes Christliches Werck, in seinem ansehnlichen Alter Christlich verübet, so bey noch lebend, als auch der lieben Posteritæt, ein unvergeßlicher ewigwährender Ruhm und lobwürdiges Nachdencken, so wir denselben gerne gönnen möchten, gebähren. Wollten wir dem Herrn Grafen in Antwort günstig anfügen, und seynd ihme mit günstig geneigtem Willen wohl beygethan und gewogen. Datum in unserer alten Stadt Magdeburg den 27igsten April, stylo veteri, Anno 1631.

XXIV.

(Der Magdeburgische Rath hat nachfolgender Gestalt geantwortet:)

Antwort-Schreiben des Raths zu Magdeburg.

Gnädiger Herr, ꝛc. Als Euer Excellentz und Gnaden uns gestriges Tages ein Schreiben unterm Dato den 4ten May neuen Calenders, durch einen Trompeter insinuiren lassen, haben wir dasselbe nicht allein in unsern Rath erwogen, sondern auch unsern zugehörigen Ständen, und endlich der gantzen Bürgerschafft eröffnet und vorgetragen. Wie wir uns nun dessen versichert wissen, daß wider den Römischen Kayser auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät unserm allergnädigsten Herrn, wir uns keiner Rebellion oder unverantwortlicher Obstination gebrauchet, auch dergleichen zu thun, niemahl in unser Hertz genommen, sondern vielmehr allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät selbst uns diß Zeugnuß geben, daß in deroselben allerunterthänigsten, gehorsamsten und treuen Devotion, wir jederzeit, auch damahls, als die Gefahr und Noth am allergrössesten gewesen, unausgesetzt verblieben, und darinnen nochmahls gehorsamst zu verharren gedencken, ja Euer Excellentz und Gnaden gleichfalls solche unsere, gegen Ihre Kayserliche Maj. treue Devotion, gegen unsere Abgesandten zu Lauenburg, ihr sehr wohlgefallen lassen, dagegen aber, diese hochbeschwerliche Sachen dahin wohl nimmermehr gerathen wären, wann nicht Ihre Kayserl. Maj. allergnädigsten Willen und Meynung, und derselben so vielfältigen Kayserl. allergnädigsten Versicherungen und Versprechnüssen, ja ausdrücklichen Befehlen, schnurstracks zuwider, diese gute Stadt von etlichen derselben Mißgünstigen, nun fast gantzer sechs Jahr, ohne einige gegebene Ursach, aufs äusserste verfolget, ihnen ihre Nahrungen und Commercia aufs härteste gesperrt, ihre eigenthumliche Intraden und Pächte, vorenthalten und hinweg genommen, und sie nicht dermassen bedränget, und beschweret wäre, daß sie es also länger nicht ausstehen können, so wohl letztlich in Religions-Sachen, deswegen doch die Stadt gleicher Gestalt von Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst versichert, man ihr und zwar, ohne Kayserl. Befehl und ungehörter Sachen zuzusetzen sich unterstanden, welches alles diese gute Stadt, und daß sie vor ihre treue gehorsame Devotion, also hart bedrücket wird, dem Allerhöchsten befehlen muß, auch daher zu ihrer hochnothwendigen Defension, nicht zwar gegen die Röm. Kayserl. Maj. als welche wir und gemeine Stadt vor unsere höchste Obrigkeit und Haupt, billich halten und erkennen, sondern allein wider die, so Ihro Maj. Willen und Befehl zu entgegen, solches alles vorgenommen, verursacht worden, inmassen viel höchstgedachter Ihro Kayserl. Maj. wir solches in unserm allerunterthänigsten Gegen-Bericht, sub dato den 10ten Novembr. nächst abgewichenen 1630igsten Jahrs, gar ausführlich zu erkennen gegeben, und wegen solcher harten unaufhörlichen Bedruckungen, uns höchlich beklagt, welch Schreiben, weil es in offenen Druck ausgangen, Euer Excellentz und Gnaden wir um mehrer unser Unschuld Willen beygefügt übersenden wollen.

Also seynd auch zu Ihrer Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, wir der allerunterthänigsten Zuversicht, und halten gewiß darfür, wann Euer Excellentz und Gnadē den rechten Grund, unserer hochbeschwerlichen Betruckungen, so wir und gemeine Stadt, so viel Jahr an einander unverschulder Weise ausstehen müssen, vernehmen sollten, allerhöchstgedachte Kayserl. Maj., wie auch Euer Excellentz und Gnaden ob denselben allen, respectivè ein ungnädigstes und besonder grosses Mißfallen tragen würden.

Wann nun an ihm selber billich, daß diese gute Stadt, solcher grossen unverschulden Beschwerungen, dermahleins würcklich benommen werde, und wir bey uns entschlossen, diß gantze Werck zugleich zu beyder Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg, auch der Erbarn Confœderirten Anse-Städt Unterhandlung zustellen, und uns

ANNO 1631. auf deroselben Vorschläge und Vermittelung, aller Billigkeit nach, zu accommodiren erbietig seyn, wir auch gemeynet gewesen, Euer Excellentz und Gnaden solche unsere Erklärung, durch etliche Abgeschickte aus unsern Mitteln mündlich vortragen zulassen, weil aber niemand sicherlich sich hinaus begeben können; Als gelangt an Euer Excellentz und Gnaden unser dienstlich Bitten, sie geruhen, uns auf die Unsern, Pals und Repals, sicherlich hin und her zu reisen, damit wir etliche unsers Mittels, an obberührte Oerter, schleunig und unverlängert ausschicken, und dis hochwichtige Werck befördern mögen, zu ertheilen, auch immittels mit Approchir- und Gebrauchung der Waffen wider uns und unsere Stadt, in Ruhe zu stehen, uns auch, was wir uns hierinnen zu versehen, bey gegenwärtigen abgeschickten Trompeter hinwider in Gnaden zu verständigen, und Euer Excellentz und Gnaden seynd wir zu gantz willigen Diensten erbietig. Datum unter unser Stadt-Secret den 26. April, Anno 1631.

XXV.

[Das dritte Antwort-Schreiben von dem von Falckenberg war dieses Inhalts:]

Antwort des von Falckenberg.

Hochgeborner Graf, ꝛc. Was Euer Excellentz in dero an mich abgangenem Schreiben, de dato Westerhausen den 4. May, neuen Calenders, an mich gelangen lassen, solches habe ich guter massen vernommen; Wiewohl ich nun der Gebühr nach, desselben Inhalt mit diesen weitläufftiger hätte beantworten sollen; So ist es doch an dem, daß ich solches darum unnöthig erachtet, weil schon von Ihr Fürstl. Durchl. alhier, wie auch einen Ehrnvesten Rath dieser Stadt, Euer Excellentz der länge nach, und dero Gestalt beantwortet worden seyn, daß ich verhoffe sie werden damit ein sattsames Begnügen haben, und dero friedliebendes Gemüth und Christliche Compassion, davon in ihrem Schreiben sie Meldung thun, zu dero unsterblichen Ruhm, in der That erweisen, und blicken lassen, meines theils soll ich gerne bey diesem Wesen alles dasjenige thun, was mein Gewissen, und ehrlicher Name bey sogestalten Sachen zulässet, ꝛc. Habe Euer Excellentz dieses in Gebühr nicht verhalten sollen, und verbleibe nechst Empfehlung Göttlicher Allmacht. Datum Magdeburg den 27. Apr. styl. vet. Anno 1631.

XXVI.

[Obgesetztes Schreiben hat Graff Tilly und zwar an den Herrn Administrator folgendermassen beantwortet:

Gnädiger Herr/ ꝛc.

Graff Tilly Schreiben

Euer Fürstl. Gnaden Schreiben, vom 30. nechstverwichenen Monats Aprilis alten Calenders, ist mir wohl eingeliefert, und hab dessen Inhalt mit mehrern verstanden, damit nun Euer Fürstl. Gnaden und männiglich mein friedhertziges Gemüt, und daß ich anders nicht intendire noch suche, als was Ihrer Kayserl. Majest. hohen Kayserl. Respect und deroselben gebührender schuldiger Gehorsam erfordert, im Werck zu verspüren, als thue die bedeute Pals und Repals begehrter massen hiemit übersendten, weiln aber zu angeregter Communication viel Zeit und Weil gehört, die Sachen aber mit der Stadt Magdeburg nunmehr zu solchen Stand gerathen, daß selbige keinen langen Verzug erleiden können; So stelle Euer Fürstl. Gnaden hochvernünftig zu ermessen, anheim, daß nicht besser wäre bey so beschaffenen Dingen sich jetzo sobald zu resolviren und zu bequemen, meines Orts bin ich vor GOtt und in meinem Christlichen Gewissen wol versichert, daß die Ungelegenheit so aus dergleichen Verzögerung erfolgen kan, nicht mir, sondern denselben, welche darzu Ursach geben zu verantworten, Euer Fürstl. Gnaden damit den Schutz des Allerhöchsten treulichst wol befehlend. Datum Westerhausen, den 12. May, Anno 1631. ANNO 1631. an den Hrn. Administrator.

XXVII.

[Das Schreiben an dem Rath hat also gelautet:]

Liebe Besondere, ꝛc.

Graff Tilly Schreiben an d Rath zu Magdeburg.

Wir haben aus eurem vom 30. nechst verschiednen Monats Aprilis Alten Calender datirten Beantwortungs-Schreiben mit mehrem vernommen, welcher gestalt ihr eure Abgeordnete zu uns zu schicken so lang Bedenckens haben, bis daran mit beyden Ihr Churfürstl. Durchl. Sachsen und Brandenburg, ꝛc. sowol auch deren Erb. Ansee-Städten ihr das gantze Werck communicirt und berathschlaget, und derowegen begehret, wir möchten euch zu solchem Ende sichern Pals und Repals zu Abordnung eurer Gesandten an gehörige Oerter ertheilen lassen, nachdem nun aus unsern vorigen Schreiben zu ersehen, daß wir anders nichts intendiren noch suchen, als daß der Römischen Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, ihr euch auffliegender Pflicht und Schuldigkeit nach gebührend submittiren und doch nicht zweiffeln jetzt hochgedachte Jh. Churf. Durchl. Durchl. samt berührten Ansee-Städten werden solches gar nicht improbiren können, sondern vielmehr für recht und billig rathen und halte, auch für sich selbsten euch dazu adhortiren und anweisen, als soll zwar angeregte Communication uns nicht zuwider seyn, thun auch die bedeutete Pæls und Repæls euch wohlmeindlich übersenden, wir besorgen aber dannoch, weiln zu sothaner Abordnung und Berathschlagung viel Zeit und Weil erfordert wird, die Sachen

ANNO 1631

chen aber nunmehr dahin gerathen, daß sie keinen längern Verzug erleiden können, es werde damit zu spat fallen, und euch viel besser seyn, wann ihr zu Gewinnung der Zeit euch bey so beschaffenen Dingen jetzo so bald resolvirn und bequemen thäten, jedoch stellen wir euch reifflich diudicirn anheim, was ihr vermeynet am füglichsten zu seyn, sintemaln euer Heyl und Wolfahrt am meisten hierunter periclitiren thut; Immittels werdet ihr niemanden anders als euch selbsten die Gefahr und Ungelegenheit, so aus solcher Verzögerung erfolgen kan und bereit vor Augen stehet zu imputirn und beyzumessen haben. Datum Westerhaussen den 12. May, Anno 1631.

P. S.

Auch Liebe Besondere, ꝛc.

Damit eure Abgeordnete desto sicherer mögen fortkommen, als seynd wir erbietig denselben einen Trompeter an jeglichen Ort, dahin sie verreisen, als nehmlichen einen nacher Chur-Sachsen, und einen nacher Chur-Brandenburg, ingleichen auch einen nacher Lübeck zu geben. Derowegen ihr uns avisiren wollet, wann berührte eure Gesandten von Magdeburg abzureisen willens, alsdann die Trompeter sich sobald dahin verfügen sollen. Ut in Literis, &c.

XXVIII.

Das dritte Schreiben an den von Falckenberg war dieses Inhalts:

Geliebter Herr, ꝛc.

Graf Tilly Schreiben an den von Falckenberg.

Was wir uns auf Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Christian Wilhelm Marggraffen zu Brandenburg, ꝛc. So dann der Stadt Magdeburg gethanes Schreiben hinwieder erklärt, solches wird dem Herrn auser Zweifel nachrichtlich vorkommen, und weiln des Herrn Beantwortung von dato den 30. April, Alten Calenders mit derselben conformirt ist, als thun wir uns dahin referiren, und allerseits Göttlicher Protection, &c. Datum Westerhaussen den 12. May, Anno 1631.

XXIX.

(Nicht weniger hat der General Tilly an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, in simili mutatis mutandis an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg dieser Belagerung halber geschrieben, wie folget:)

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr.

Graf Tilly Schreiben an Chur-Sachsen.

Zu was Extremitäten es die Stadt Magdeburg durch dero continuirliche Halßstarrigkeit kommen lassen, und wie schwer dadurch Land und Leute, bevorab in diesen umliegenden Refirn seithero bedruckt worden, solches ist leyder mehr als zu wohl bekandt, und ob zwar Euer Churfürstl. Durchl. ich hiebevor unterthänigst gebeten, sie möchten ihr gnädigst belieben lassen, berührte Magdeburger vermittelst Interponirung dero hohen Churfürstlichen Authoritæt von sothaner Obstinacitæt ernstlich zu dehortiren, massen ichs auch an meinem wenigen Orte, an treuhertziger wohlmeyndlicher Erinnerung nicht hab erwinden lassen, und dannenhero in Hoffnung gestanden, die Magdeburger würden dermaleins in sich selbsten gangen seyn, und sich Ihrer Kayserl. Majest. allerunterthänigst submittirt haben, so bleiben sie dannoch einen als den andern Weg in ihrem Ungehorsam und Wiedersetzlichkeit verharrend, und vermerckt man aus allen Umständen, auch ihrer eigenen Sage nach so viel, daß sie ihre Pflicht und Schuldigkeit vornehmlich darum auser Obacht gelassen, weil sie auf den von Chur- und Fürsten jüngsthin zu Leipzig gemachten Schluß sich ziehen, insonderheit aber, ihr Absehens auch fremde und ausländische Hülff gesetzt haben, deren sie sich auch annoch auf heutige Stund gäntzlich getrösten, und wie ich für gewis berichtet bin, sich äusserst bemühen sollen, wie sie zu dergleichen Assistenz ehistens gelangen mögen.

ANNO 1631.

Nach dem dann diese Sachen von grosser Consequenz und weiten Aussehen seynd, dardurch Euer Churfürstl. Durchl. als eines benachtbarten Stands samt anderer gehorsamer Reichs-Glieder Land und Unterthanen in die höchste Gefahr und Ungelegenheit gesetzt werden können, zumahln sie hochvernünfftig selbst zu ermessen haben, was man von fremden Potentaten und ausländischen Völckern zugewarten habe, indeme die kundbare Erfahrenheit und tägliche Exempla genugsam zu erkennen geben. Daß selbige nichts anders intendiren noch suchen, als eignen Dominatum und Privat-Interesse, und dasjenige was sie zu occupiren und an sich zu reissen vermögen, ohne einigen andern Respect ihnen zu behalten, sodann endlich Häuptern und Unterthanen das Joch der Dienstbarkeit wol gar über den Halß zu werffen, und das gantze Reich zu dismembriren.

Dannenhero hab nicht umgehen können, Euer Curfürstl. Durchl. meinem zu deroselben gestellten unterthänigsten Vertrauen nach, hiemit abermahls gehorsamst anzulangen und zu bitten, sie geruhen dieses alles in Churfürstl. Gnaden reifflich zu behertzigen, und darauf die mithülffliche starcke Hand bieten zu helffen, daß gedachte Magdeburger zu schuldigem Gehorsam angewiesen, und jetzt erzehlten besorglichen Unheil dergestalt zeitlich vorgebiegt werden möge, dann sonsten wann gedachte Stadt Magdeburg nicht zur Obedienz gebracht, sondern bey ihrer Widersetzlichkeit verharren, und von ihr

oder

ANNO 1631. oder ihren Anhang angeregte ausländische Hülff in diese Oerter gezogen werden solte, alsdann nichts gewissers, als daß von dieser Seiten eben so wohl und noch mehr fremde Nationes gleicher Gestalt ins Reich kommen, und würde also gleich mit gleichem wie man sagt, vertrieben, und alles in die höchste Confusion gerathen.

Euer Churfürstl. Durchl. mich damit zu beharrlichen Gnaden unterthänigst wohl befehlend. Datum Westerhausen vor Magdeburg den 10. May, Anno 1631.

Euer Churfürstl. Durchl.

Unterthänigster

Johann Graf von Tilly.

XXX.

[Den 18. May, schickte der Graf von Tilly abermal einen Trompeter in die Stadt mit dreyen Schreiben: Das erste war an Marggraff Christian Wilhelm dieses Inhalts:]

Gnädiger Herr, ꝛc.

Graf Tilly Schreiben an den Hn. Administrator.

Ob ich, zwar nicht ungeneigt gewesen, Euer Fürstl. Gnaden so wohl auch der Stadt Magdeburg, die bewußte Pæsse begehrter massen zu übersenden, alldieweil dennoch Euer Fürstl. Gnaden selbst sehen und spüren/ daß es mit berührter Stadt nunmehr zu solchen Extremitæten gerathen, daß die Sachen keine Verzögerung, vielweniger dergleichen Schickungen erleiden können, sondern bey so beschaffenen Dingen das beste Mittel sey, sich der R. K. M. unserm allergnädigsten Herrn, hindangesetzet aller andern Consideration und Einbildungen, allergehorsamst zu submittiren; So habe ich bemeldte Magdeburger nochmahls ihrer Schuldigkeit treuhertzig und wohlmeynendlich erinnert, massen Euer Fürstl. Gnaden sie solches ausser Zweiffel vorbringen werden.

Demnach dann Euer Fürstl. Gnaden vernünfftig zu ermessen, zu was grosser Gefährlichkeit dieses Werck ohnfehlbarlich ausschlagen werde, wofern sich die schuldigste Submission, wider Zuversicht, längern verzögern solte, als hab ich nicht unterlassen können, deroselben solches aus aufrichtigem Gemüth, und rechtschaffener Intention, nochmahls zu Hertzen zu führen, und dieselbe wohlmeynendlich zu ersuchen, sie, als ein geborner vornehmer Reichs-Fürst, wollen dero Fürstliche Personen, hohen Stamm und Namen, welcher hierunter nicht wenig periclitiren thut, neben angeregter Gefahr, wol betrachten, und vor ihr selbsten eine kurtze und solche Resolution fassen, auch mehrgedachte Magdeburger zu ihrem eignen Besten dergestalt beweglich ermahnen, damit man in effectu spüren könne, daß sie zu friedlichen Actionen, allermeist aber das bevorstehendes Unglück durch schuldigsten Gehorsam Christlich und heilsamlich abzuwenden, inclinirt und geneigt seyn. Datum Westerhausen den 18. May, Anno 1631.

XXXI

[Das andere Schreiben an den Rath und Bürgerschafft lautet also:]

Liebe Besondere, ꝛc.

Graf Tilly Schreiben an dē Rath zu Magdeburg.

Ob wir zwar nicht ungeneigt gewesen, die begehrte Pæss auf die benandte Personen abermals zu übersenden, alldieweil jedoch die Sachen mit der Stadt Magdeburg nunmehr zu solchen Extremitæten gerathen, daß dieselbe einige Verzögerung ohne die höchste Gefahr nicht erleiden kan, wie ihr selbsten sehet und spüret, alß wird die bedeutete Abschickung gar zu spat fallen, auch allerdings vergeblich geschehen.

Nachdem dann kein ander noch besser Mittel ist, als daß ihr bey so beschaffenen Dingen hindan gesetzt, aller anderen Considerationen kurtze Resolution fasset; So haben wir euch hiemit zu allem Uberfluß, nochmals wohlmeynendlich erinnern und treulich ermahnen wollen, daß ihr euren Zustand, und in was augenscheinliche Leib und Lebens Gefahr, auch Verlust aller zeitlichen und ewigen Wohlfahrt, ihr und die Eurige ohnfehlbar gerathen werdet, wol und reiflich behertzigen, und darauf jetzo sobald Ihrer Römisch Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, und vorgesetzten höchsten Obrigkeit aufliegender Schuldigkeit nach, euch allergehorsamst submittiren, welchen Falls noch heilsame Mittel bevorstehen, dadurch ihr euch, und die Eurigen conserviren, auch eine solche Capitulation treffen könnet, worzu ihr sonsten nimmer gelangen werdet.

Dafern nun diese unsere wohlmeynende und treuhertzige Ermahnung ihr bey euch gelten lasset gereichet solches zu angeregten euren eigenen Besten, wo nicht, müssen wirs an seinen Ort gestellt seyn lassen, werden aber vor GOtt und der Welt wohl entschuldiget, und in unserm Christlichen Gewissen gesichert seyn, daß wir nicht, sondern ihr selbsten, und diejenigen, so euch in eurer Halßstarrigkeit stärcken, euers Unglücks und Verderbens, die eintzige Ursach seynd, und deren Verantwortung, so dannoch bey dem Allerhöchsten, und dero werthen Posteritæt, hiernächst schwehr fallen wird, allein auf sich laden werden. Uns allerseits Göttlicher Protection treulich befehlende, Datum Westerhausen, den 18. May, Anno 1631.

XXXII.

[Das dritte Schreiben an den von Falckenberg war dieses Inhalts:]

Geliebter Herr/ ꝛc.

Graf Tilly Schreiben an den von Falckenberg.

Was Ihre Fürstl. Gnaden Herrn Christian Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg,

ANNO 1631.

burg, ꝛc. sowohl auch der Stadt Magdeburg, wir unter heutigem Dato zugeschrieben, und bey denselben wohlmeynendlich erinnert, solches wird dem Herrn ausser Zweiffel zu verlesen vorkommen: Demnach wir dann nicht zweiffeln, der Herr als ein Reichs-Eingesessener Unterthan, werde ungern sehen, daß die Stadt Magdeburg, bey so beschaffenen Dingen, ins äusserste Verderb- und Ruin gerathe, sondern vielmehr durch schuldige Submission sich und die Ihrige heilsamlich conservire; So haben wir demselben solches nochmahls zu wohlgemeynter Nachrichtung andeuten wollen, es für gewiß haltende die Königl. Majest. zu Schweden, würden bey dergleichen Zustand kein anders befehligen oder einrathen. Datum Westerhaussen den 18. May, Anno 1631.

XXXIII.

[Als nun die Stadt kurtz darauf von dem General Tilly erobert und in die Asche gelegt worden, und dem König in Schweden ihr Verderb, weil er solche versprochener Massen nicht entsetzet, von vielen hat zugeschrieben werden wollen: Haben Ihre Königl. Majest. folgende Apologiam in Druck geben, und sonderlich den protestirenden Chur-Fürsten und Ständen communiciren lassen:]

Anfänglich ist die offenbahre Wahrheit, daß Bürgermeister und Rath, auch Bürgerschafft der Stadt Magdeburg, dero Königlichen Majest zu Schweden, ꝛc. zu desto schleuniger Fortstellung ihrer, zu einer ziemlicher Armee angesehenen Werbung, nicht allein keine erkleckliche Gelder, gegen gnugsame Versicherung, alles fleißigen, beweglichen Anermahnens, Solicitirens und Ersuchens ungeachtet, fürstrecken oder herleyhen; Sondern sich auch zu den geringsten Quartieren oder Servicen, für Ihre Kön. Majest. und des Herrn Administratoris des Ertzstiffts Magdeburg, ꝛc. Soldateſca zu Roß und Fuß, eher nicht, biß sie der Feind durch sein übergemachtes Approchiren, bey nechst fürgangener Belägerung, darzu unvermeydlich, zuletzt bezwungen, in keine Wege verstehen wollen.

Wodurch dann verursachet, daß die Soldaten zu Roß und Fuß, nicht so häuffig und zeitig, als nöthig und wohl müglich gewesen, zulauffen wollen, sondern dem Feinde Raum und Zeit gegeben worden, die Stadt zu ploquiren, und also die Königl. Majest. zu Schweden, den obberührten ihrem gemeinen nützigen heilsamen Intent, mächtig zu behindern, ja dasselbe gar zu Wasser zu machen, wie auch in der That erfolgt.

Damit man aber vernehme, warum Ihre Königliche Majest. daselbsten eine ziemliche Armee zu samlen entschlossen gewesen, ist zu bedencken, daß eben die Zeit, wie des Herrn Administratoris Fürstliche Gnaden in die Stadt, am Ende des Julij des nechstverwichenen 1630. Jahrs, kommen, das Stifft Magdeburg von der feindlichen Armee fast gar entblöset/ und dero Werbung mit den umliegenden Landschafften frey und offen gestanden, also daß der Landkündigkeit nach, Ihre Fürstl. Gnaden wann ihr von dem Rath und der Stadt die nothdürfftige Werb-Gelder vorgeschossen werden wollen, in einer gar kurtzen Zeit etlich tausend Mann zu Roß und Fuß, und leicht so viel, daß sich der von Pappenheim, mit dem wenigen Volck damit er Anfangs angezogen, sich der Stadt, zu deren Ploquirung nicht nähern dörffen, noch können, zusammen bringen, consequenter den gantzen Statum belli gar verrücken und versetzen, alle im Stifft Magdeburg und den angräntzenden Oertern vorhandene Vivers und andere Kriegs-Nothwendigkeiten, dem Feind entziehen, in die Stadt zusammen führen, und darauf daselbsten einen inexpugnabilem arcem, aut sedem belli, und alle benachtbarte Ort, nicht eben so viel in officio zu continuiren, als denselben wider die geübte unmenschliche Tyranney und Pressuren zu succuriren, pflantzen und stifften können, anderer militarischen, aus solchem guten Fundamento häuffig entspringender incrementorum. bevor aber, wann die Stadt so lange mit solcher Macht erhalten blieben, biß die Königliche Majest. mit der Kayserlichen Armee in Pommern, und an der Oder fertig worden, jetzo zugeschweigen, wiewohl die gemeine Bürgerschafft und viel redlicher Hertzen, welche sich für des Feindes mächtiger Favoriten und Proditorn arglistigen Machinationen (die auch noch bey endlicher Ubergebung und Ruin der Stadt gewaltig prædominirt) zu nichts rechtschaffenes und mannhafftes resolviren dürffen, hierunter guten Theils zu entschuldigen seyn.

Wie emsig und hefftig aber Ihre Königl. Majest. sich desto minder, um solche Gelder aufzubringen, uns durch Wechsel gen Magdeburg zu übermachen, durch die zu Hamburg und Lübeck, weil sie aus ihren eigenen Oertern unangesehen die Mittel daselbst gnug bey der Hand gewesen, so schleunig per naturam nicht überschaffet werden mögen, bemühet und bearbeitet, solches wird in berührten Städten gnug bekant, auch auf den Nothfall wohl zu beweisen seyn.

Derowegen daß in ipso principio & limine dero Gestalt verstossen, nicht dero Königl. Majest zu Schweden, oder Ihre Fürstl. Gnaden, sondern theils den Rädelsführern und Verräthern der Stadt Magdeburg, theils ihren Mitverwandten, welche dem Feind grossen Vorschub Munition und Proviant geleistet, zuzumessen und zuzuschreiben seyn wird.

Ob nun wohl Ihre Königl. Majest. sieder deme grosse und ansehnliche Geld-Posten, zu Unterhaltung der Soldateſca, auch an-

ANNO 1631.

dern nöthigen Provisionen gen Magdeburg übermachet, auch die Stadt ihren Königlichen Succurs unterschiedlich versprochen: So ist doch allen Kriegsverständigen, und sonst Weltklugen vernünfftigen Leuten besser wissend, daß solche Promesse und Obligate, nach jedes Müglichkeit, oder menschmüglichen Fleisse, und nicht so absurdè und Judaicè zu verstehen, daß die Königliche Majest blinder Weise zuplatzen, sich und ihren Königlichen Stado vergeblich periclitiren, und damit die gute Stadt so wenig entsetzen, als mit sich auf einmahl gewiß über einen Hauffen werffen sollen.

Wann wir nun über diß demonstriren, das Ihro Königliche Majest. allen ihren menschmüglichen Fleiß, zu Beyhülff der Stadt Magdeburg, angewand, hingegen aber durch unabwendliche unabraumende Obstacula wider ihren Willen, davon verhindert, auf und zurück gehalten worden: So verhoffen wir, es werde kein Mensch, so ohnpassionirt und bey gesunden Verstand ist, zu finden seyn, der Ihre Königl. Maj. des nicht erfolgten Entsatzes wegen unautlich verdencken kan noch mag. Es ist Reichs und Weltkündig, welcher Gestalt in Pommern und Mechlenburg, ein ansehnliche Kayserl. Armee (welche Ihre Königl. Maj. Armee, die sie aus dero Königreich Schweden zu erst mit sich in Teutschland überkommen, in Compaigne oder Felde, bey weitem nicht, vornehmlich aber an Reuterey, gleich gewesen) schon gelogirt, und ihr den Platz gen Magdeburg, von den Ost-See-Küsten aller Ends verlegt und verhauen.

Darum ihro dann je unmüglicher dann unmüglich gefallen, sich durchzuschlagen, und ehe sie sich erst recht gesetzet und befestigt gehabt, in die viertzig Meilwegs durch und unter den Feind zugehen, und sich von demselben an allen Ecken beschliessen zu lassen. Diß mehr zu verificiren ist unlaugbar, daß Ihre Königliche Majest. Trouppen zu Roß und Fuß, allererst im Novembr. 1630. wie sauer sichs auch Ihre Königliche Majest. werden lassen, dieselbe ehe zu avanciren, bey deroselben in Pommern angelangt, darauf dann Ihre Königliche Majest. den kalten und scharffen Winder durch sich und ihre Armee, unter andern zu dem End der Magdeburgischen Entsatzung dermassen hefftig travallirt, daß sie auch Trotz bieten können, ob jemahls in solchem Winter und so kurtzer Zeit, gegen eine so starcke Armee ein mehrers effectuirt und ausgerichtet.

Wiewohl nun der Allmächtige GOtt, als in dessen Händen aller Sieg bestehet, dero Königliche Majest. jetzo gemeldten ihren mächtigen Feind, durch fast wunderliche Eroberung, der stattlichen festen Päss, Griffenhagen und Gärtz (ohne welche Ihre Königliche Majest. den regulis belli, aut prudentiæ militaris nicht vorüber, vielweniger weiter naher Magdeburg, warum es principaliter zuthun gewesen, gehen können oder dürffen) gleichsam in ihre Hände beschlossen, und sie denselben wann ihr der Paß durch die Vestung Cüstrin verstattet worden wär, auf das Haupt ungezweiffelt erlegen, und trennen, dann ohnschwehr und ohne alle Behinderung die liebe Stadt Magdeburg, nach allem Willen, mit GOtt entsetzen können, so haben Ihre Königl. Majest. jedoch durch hochbetheuerte und hochverpflichtete Assecuration, ja schier groß Flehen und Bitten, bey dem in Cüstrin commandirenden Obristen Krachten den Durchzuch nicht erhalten können, worauf bey so grimmiger Kälte, und aller Oerter mangelnder Vivers und Fourage, erfolget, daß Ihre Königliche Majest. den Feind nicht allein entwischen lassen, und für Landsberg reteriren; Sondern auch ihre tapffere ritterliche Armee in äusserste angustias gerathen müssen, da auch keinzige Ursache zu finden, warum die papistische feindliche Parthey einestheils nicht gar ruinirt, andern theils in unreparirliche Confusion gebracht, auch den Elbstrohm und was zwischen der Elbe und See gelegen, von dem Feind nicht gar purgirt, noch Ihre Königl. Majest. mit mächtigem Arm, den übrigen in Teutschland Evangelischen Ständen, weiter siegreich zu Hülffe kommen können, so ist es in Wahrheit diese, auch zu diesem Effect, daß der General Tilly in die Marck und Mechlenburg weiter einbrechen, und vieler redlicher Leute, so zwischen beyden Armeen ingewohnet, nicht geschonet werden können.

Ob nun wohl jemands hierwider einreden möchte, daß die Königliche Majest. zu Schweden, dem General Tilly entgegen ziehen, und denselben aufschlagen sollen, so ist doch schon gehört, welchergestalt Ihre Kön. Majest. Armee, besonders aber zu Roß, die gantze harte winterliche Zeit über, übermäßig travallirt, und durch Versagung des Cüstrinischen Passes, in merckliches Abnehmen gestürtzet worden, und darum dieselbe Tillyschen refrischirten und frischen, auch grossen Macht, um so vielweniger, woferne sie nicht wider alle Vernunfft gehen wollen, opponiren, und das gantze Evangelische Wesen auf einen ungewissen, ja für Augen gantz gefährlichen Schwerd-Schlag setzen dörffen, darmit dann auch und wann Ihre Königliche Majest. den Karn also ungeworffen hätten, der guten Stadt Magdeburg, so wenig gedienet gewesen, daß sie vielmehr eo ipso dem Feinde in die Hände resigniret worden wäre, kan darum und mag Ihre Königliche Majest. bis auf die Zeit, da der General Tilly aus der Marck und Mecklenburg reterirt, und die Stadt Magdeburg mit Gewalt zu expugniren angefangen, die geringste Schuld, warum sie ihren Königl. Promissen getreulich nicht nachgesetzet, nicht imputirt werden.

Nun aber die Zeit gewehrter solcher Belagerung zu betrachten, ist gleichergestalt und offenbahr, daß die Kayserliche Armee zu Roß

und

ANNO 1631.

und Fuß, nach Eroberung vorbemelter Oder-Pässe sich wieder recolligirtund zum wenigsten in die zwölftausend Mann, welches eine unverachtende Stärcke ist, in die Neu-und Ucker-Marck, vornehmlich aber zu Franckfurt, Landsberg, in dem Lande Steinberg, auch Fürstenthum Crossen, wieder gestärcket und in Postur gesetzet.

Derowegen dann und weil der Tilly auf disseit der Elbe und Möckern, und der Oerter herum, mit viel tausend Mann zu Roß und Fuß gelegen, und auf alle begebene Occasiones fleißig aufgepasset und gelauret, Ihre Königliche Majest. wiedermahls in keine Wege zu rathen, vielweniger zu thun gewesen, die Kayserliche Armee an der Oder vorbey zu gehen, und dieselbe hinter sich her, und von vorne dem Tilly ins Gesicht zu ziehen, und sich also zwischen Thür und Angel, bey solcher ihrer Armee gestalt, zu stecken.

Damit Ihr Königliche Maj. aber nicht desto minder ihr Christliches Gewissen für GOtt, und so theuer erstrittene, hohe Königliche Reputation, bey der ehrbaren Welt überflüßig retteten, und conservirten, ja jedermänniglichen ihr treues eyfferiges Hertz, gegen die Evangelische Kirche in Teutschland, und in specie die gute Stadt Magdeburg mehres contestirten, sind sie im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, mit heldenmütiger Resolution auf die Stadt Franckfurt, worin der Kern der Kayserlichen Armee, zum wenigsten von 7000. Kopffen, zu Roß und Fuß, gelegen, zugangen, und haben daselbst wiederum eine extraordinari Victori, von dem lieben GOtt (der ohne allen Zweiffel Ihr Königliche Majest. so getreue, Christliche, unbefleckete Intention angesehen) unvermuthlich erhalten, und fürter dieselbe durch Göttliche Hülffe in kurtzen so obgesieget continuiret, daß zwar Ihr Königliche Majest. dannenhero sich à tergo bey weiten so hoch nicht mehr zu fürchten gehabt, es ist aber hingegen kündlich wahr, daß der General von Schaumburg zu grossen Glogau in kurtzen wieder in 6. tausend Mann zusammen gesamlet, der Feind auch in Schlesien, Mähren, Böhmen, Ungarn und andern Orthen zu völliger Verstärckung dieser Trouppen, allen einkommenden Aviso nach, theils in starcker Werbung, theils im Anzuge seyn soll.

Dessen allen aber ungeachtet, haben Ihre Königliche Majest. die gute Stadt Magdeburg weit mehr geliebet und respectiret, als solche Gefahr, (die dann in Ansehen der General Tilly seine Trouppen durch die über Magdeburg geschlagene Brücken, auf welcher Seiten er gewolt, allemahl eilends zusammen ziehen können, nicht gering gewesen,) im geringsten gescheuet, und darum, nachdem Ihre Königliche Majest. die Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, nach geflogenen, langwirigen Tractaten, endlich, und wie Ihre Königliche Majest. mit ihrer gantzen Armata auf gut Glück bey Berlin angelanget, zu dero Königlichen Person mehr vergewisseter Retraicte (ohne welche ihro sonst keiner solche Mache, der ihre nicht die Ruin Ihr Königliche Person und Raths von Hertzen gönnete, rathen können) den Paß Spandau gegen gnugsamen Revers, ad tempus, und biß Ihre Königliche Majest. wieder hinder deroselben in Salvo zurück währen, eingeraumet, ihren Weg weiter bis an Potzdam fortgestellet, der Hoffnung, weil Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen, so mercklich viel Salvirung der Stadt Magdeburg gelegen, dieselbe solte sich hiemit Ihrer Königlichen Majest. entweder mit etlichen Trouppen conjungiret, oder doch Ihro zum wenigsten den Durchzug auf die Thessauer Brücke, damit Ihre Königliche Majest. secudo flumine beydes der Stadt besser beykommen, als auch die Vivers aus Meissen erlangen können, auch etliche Stück Kraut und Loth zu solchem schweren und gefährlichen Entsatz gutwillig subministrirt haben. Gestalt denn Ihre Königliche Majest. etliche unterschiedliche Posten mit ausführlichem beweglichen Ersuch-Schreiben an Ihro Churfürstliche Durchl. spedirt und abgefertiget.

Als aber Ihre Churfürstliche Durchl. endlich und wie noch eben Zeit gewesen, den so lang beseufftzeten und gewünscheten Entsatz junctis aut submini stratis viribus zu Werck zu richten, Ihre Königliche Majest. auch schon im Aufbruch nacher Magdeburg würcklich begriffen gewesen, Ihre Königliche Majest. solches alles höflich abgeschlagen, und sich auf die Devotion und Obligade gegen den Kayser unter andern beruffen, der Churfürstl. Durchläucht zu Brandenburg aber, die erforderte und sonsten nirgendes habende Kriegs-Nothwendigkeit an Vivers, Schiffen und andern, mit gnugsamer Versicherung, darauf Ihre Königliche Majest. sich zu verlassen, theils in Zeiten nicht geschaffet, oder schaffen können, theils auf anderwärts erfolgende Churfürstliche Sächsische Resolution sich beruffen, in Summa Ihr. Churfürstliche Durchläucht sich beyde also erwiesen, daß Ihr. Königliche Majest. nicht eigentlich wissen können, ob sie Freund oder Feind, vornehmlich, wann Ihre Königliche Majest. alle und jede dero hohe Officirer gestehen und bekennen müssen, daß wann die sonst in der Marck gantz mancirende Vivers aus dem Churfürstenthum Sachsen nicht geschafft werden könten, der ohne das in der schweren Hitze bey so kümmerlicher Alimentirung ausgematteter und fast unwilliger Exercitus wann der Tilly nur in seiner Postur still und unbewegt beliegen geblieben, alleine aus Hunger und Kummer zu Grunde verderben, oder wohl eher bey der der Nähe des Feindes und neuer Werbung verlauffen müssen.

So haben Ihre Königliche Majest. etliche Tage hernach, wie Ihro die betrübte Zeitung von Eroberung Magdeburg zukommen,

ANNO 1631.

men, mit nicht geringen Schmertzen ihren Kopf wenden, und bey solcher importanten Veränderung Rationis belli zu müglichster Versicherung ihres Status zurück gehen, auch solches Mittel nolentes volentes zur Hand greiffen müssen, die zwar den Unverständigen sehr hart und scharff scheinen mögen, aber die Natur und Noth des Krieges weit schärffer und härter erfordert, dessen mit Ihro dann alle Kriegsverständige unpaßionirte, einig seyn werden, die andere sind mehr zu beklagen, als zu übersehen und zu verbessern.

XXXIV.

(Nachdeme nun der Graf von Tilly mit der Stadt Magdeburg den Garaus gespieler, wäre er gern unter andern auch an die übrige Lande, Hertzog Johann Adolphs von Holstein, Ertzbischoffs zu Bremen, die ihm nach der Entsetzung von dem Ertzbisthum noch übrig gelassen worden, gewesen, darzu er ihme dann ein scheinbarlichen Vorwand genommen, und zu solchem Ende den Bischoff und die Unterthanen viel unerweißlicher Sachen beschuldiget / und ihnen zugemessen, als wann sie allerhand wider den Kayser und seine Kriegs-Armada vorhätten, sich auch in fremde unzuläßige Verbündnussen eingelassen hätten. Wie er dann deswegen den Obristen Reinacher in das Land Würsten geschickt, der hat unersucher gedachten Hertzogs und Erzbischoffs, einen Landtag angestellet, und nachfolgendes den Ständen vorgehalten.

Des Obristen Reinachers Proposition an die Stände in Würsten.

Es wäre der General Tilly neulicher Tagen berichtet, waß massen in dem Ertzstifft heimliche conspirationes sich erhielten, welche der Kayserlichen Majest. und dero anwesenden Armee gemeynet, und hätte man insonderheit vernommen, daß die Engesessene des Landes Würsten sich unterstehen wolten, die Kayserl. aus dem Lande zu schlagen, und gar umzubringen. Darum er, Obrister Reinacher, auf Befehl seines Generalen ins Land kommen, solch Beginnen in Zeiten abzuwenden, und vorzukommen, wolte demnach alsobald rund berichtet seyn, was der General, seine Officirer und Soldaten sich idißfals zu versehen. Dann da man vermeynen würde, es wäre der Obriste annoch nicht starck genug vorhanden, so könte er wohl bald mehr herführen, welches ohne der Leute Ruin und Verderben nicht abgehen würde, und würden es diejenige, so es verursachet, schwehrlich zu verantworten haben. Er wüste wohl, daß etliche im Lande vorhanden, die nichts darnach fragten, ob gleich das gantze Land verbrand und verdorben würde: Es solte sich aber der gemeine Mann von solchen Rebellandten nicht verführen lassen. Er hätte auch vernommen, daß viele Leute ihnen einbildeten, ob solte diese Kriegsmacht zu einer Reformation angesehen seyn, das wäre aber Ihrer Maj. Intention gar nicht, der General wäre dazu auch nicht befehligt, so wolte er Obrister das Land und männiglich versichern, daß dafern man sich getreulich und redlich hielte, solte niemand seine Wohnung oder sonsten etwas abgebrand werden: Im widrigen Fall aber würde das gäntzliche Verderben nicht aussen bleiben. Daß man sich aber auf Englische und Schwedische Hülff verlassen wolte, wäre zu verwundern, nicht allein darum, daß dieselbe wenig würde ausrichten können, sondern weil der König in Schweden mit seiner Armee alle Oerther verwüstete und verderbete: Hingegen von den Kayserischen noch jederzeit Mitleiden getragen würde, damit der arme Mann, welcher in der Dennemärckischen Einquartirung verderbet, möchte wider zum Aufnehmen gerathen. Er wolte auch die schlechte Leuth, welche von andern mit falschen Einbildungen verführt, erinnert haben, daß das Land der Bewohnenden ihr Erbland wäre, der regierende Ertzbischoff regierete nur eine zeitlang, hernacher würde ein anderer kommen, solte derohalben sehen, daß sie ihre Wohlfahrt nicht selbst verschertzten. Was für Particular-Schreiben und andere Practiquen vorgangen, wüste er gar wohl, hätte aber von seinem General noch zur Zeit kein Befehl solches zu offenbahren; Man sollte nur künlich glauben, daß zu Bremen auch Leuthe wären, von welchen die Kayserliche wohl Avisi haben könten, was alda gesponnen würde. Derohalben wollte er runde Resolution haben, was die Würster thun wollen oder nicht, wollte kein schlecht Versprechen annehmen, sondern man sollte ihm schriftliche Sinceration zustellen, alsdann wollte er das Volck wider abführen.

XXXV.

(Hierauf haben sich die Inwohner schrifftlich verobligiren müssen, daß sie in treuer allerunterthänigsten Devotion in alle Wege verbleiben, und nichts, das der Kayserlichen Majestät, dem Reich, und der Kayserl. im Ertzstifft jederzeit befindlichen Armee zu Schaden und Nachtheil gerathen möchte, vornehmen, sondern vielmehr alles Unheil äusserstes Vermögens abwenden wolten. Unter diesem Handel hat der Graf von Tilly dem Ertzbischoff von Bremen auch auf nachfolgende Weiß zugeschrieben:)

Des Graf von Tilly Schreiben an den Ertz-Bischoff von Bremen.

Er hätte ihn unterschiedlich erinnert, ohne der Röm. Kayf. Maj. allergnädigsten Consens, Wissen und Willen, wegen des Ertz-Bißthums Bremen und dessen angemaßter Trans-

ANNO 1631.

Translation, sich mit keinem Menschen, wer der auch wäre, in einige Tractaten oder andere dergleichen Handlung einzulassen, viel weniger in eigenthätliche Verfassung zu stellen, sondern bey Ihro Kayserl. Maj. wie seithero, also auch nochmahls, aus Pflicht und Schuldigkeit zu stehen, und in deren Treu und Devotion standhafftig zu verbleiben, der Zuversicht, er sollte solche seine aufrichtige Erinnerung dergestalt bey ihm haben gelten lassen, daß er zu keinem Widrigen würde intentionirt seyn.

Es würde aber über alles Verhoffen für gewiß berichtet, daß er durch etliche friedhäßige Gemüther, so zwar sein Aufnehmen und Wohlfahrt gar nicht, sondern vielmehr ihren eigenen, oder ihren Adhærenten Nutzen und Vortheil sucheten, sich zu dergleichen unziemlichen Händeln sollte haben verleiten lassen, zumahlen auch die Sachen so weit gerathen wären, daß in besagtem Ertz-Stifft Bremen, und selbiger Gegend in seinem Namen offentliche Kriegs-Werbungen jetzo in vollem Schwang giengen, die Unterthanen auch auf dem platten Lande durch die Beamten hin und wieder angemahnet würden, sich mit Gewehr zu versehen, und in Bereitschafft zu halten, damit man ihrer auf Erfordern jederzeit mächtig seyn könnte; darbey dann nicht weniger auch allerhand heimliche und gefährliche Intelligenz mit Ausländischen Potentaten unterlauffen thäten.

Wann er aber selbsten ermessen könnte, was für grosse Weiterung hieraus entstehen, und wie schwerlichen diß Beginnen bey Kayserl. Majestät zu verantworten seyn, und was für einen unerträglichen Last er ihm und seinen Unterthanen dardurch unnöthiger Weiß aufbürden würde, wofern er seine Intention nicht bey Zeit ändern, und sich dergleichen Händel freywillig entschlagen würde: So hätte er bey so beschaffenen Dingen nicht umgehen können, ihn im Namen Ihrer Kayserl. Maj. hiermit nochmahls zu erinnern, seines Orts aber unterthänig zu bitten, er wollte den Nachdruck dieses weit aussehenden Wercks wohl beherzigen, und sich darinn nicht vertieffen, daß er künfftig nicht wieder emergiren könnte.

Basdal nit ohn geringen Præjudiz seiner Lands-Fürstlichen Hoheit, seiner unersucht, anmaßlich geh altenen Land-Tag den Ständen mit gantz nachdencklichen Worten offentlich vorgehalten worden.

Nun wäre ihm (Tilly) ausser Zweiffel wissend, hätte es auch im Werck vielfältig verspüret, daß er bey vorigem Unwesen lieber die äusserste Gefahr seiner eigenen Person, Land und Leut gewärtig gewesen, und ausgestanden, als von seiner Schuldigkeit und Devotion gegen Ihrer Majest. im geringsten auszutretten, darüber auch neben seiner zeitlichen Wohlfahrt sein Land-Fehmern eingebüsset, und bis auf diese Stunde unter dem Joch der Contribution ausgehalten.

So geben auch ihme und der gantzen Welt seine in seiner dreyßig jährigen Ertz-Bischoflichen Regierung geführte Actiones und Consilia zu erkennen, wie hoch er sich für Bündnüssen und gefährlichen Correspondenzen, derer ihn niemand in Ewigkeit mit Bestand würde überzeugen können, gehütet. In den Juribus Archiepiscopatuum wäre (Tilly) auch ohne Zweiffel besser erfahren, als daß er sich einer wider seine Capitulation anmaßlicher Translation des Ertz-Stiffts von ihm befahren sollte, welche ihme doch so wenig von seinem Capitulo und Ständen würde gut geheissen werden, als er im geringsten nicht darzu befugt, sich mit jemand dessen zu unternehmen, ihm auch niemahl in Gedancken kommen. Was Gestalt auch sein und seiner Land und Leuten Vermögen, durch die der Ligistischen Soldatesca viel Jahr gereichte Contribution gantz erschöpffet, wäre ihm wohl bekandt, daß er der vor sich in vollem Schwang gehender Werbung ohnschwer Uberschlag zu machen. Dieser und anderer Ursachen halber er der Hoffnung gelebet, er würde um seiner so standhafften Treu und nützlich geleisteter Meriten willen, da ihme ja einiger Gedancken zugewachsen, oder von seinen Widerwärtigen suggeriret worden, ihme ernstlich solche zu erkennen gegeben, und seine Meynung eigentlich vernommen, als dergleichen Propositiones auf offentlicher Zusammenkunfft gegen ihn vorgebracht zu werden, gestattet haben. Bezeugen könnte er mit Wahrheit, daß ihm so wenig in Sinn kommen, gegen Ihre Majestät in Bündnüß sich einzulassen, oder in offentliche Verfassung zu stellen, wie es auch nicht in seinem Vermögen, sondern daß er vielmehr zu Ihrer Kayserl. Majestät sich alles Schutzes vergewissert hätte, auch dahero um Abstellung aller Kriegs-Beschwerden, bey dero jederzeit allerunterthänigst sollicitiret. Daß er aber zu Besetzung seiner, von andern auf seinen Unkosten bishero belegten Hollsteinischen Pässe, etlich wenig Soldaten werben lassen, wäre er nicht in Abred, hoffete auch, daß er ihn solches so wenig verdencken

XXXVI.

(Auf dieses Schreiben hat der Ertz-Bischoff zu Bremen also geantwortet:)

Antwort des Ertz-Bischoffs zu Bremen auf das Tillysche Schreiben.

Er hätte aus der Verlesung seines Schreibens, was ihme durch seine Gehäßige für allerhand unweißliche Auflagen, und herbe Imputation, wegen Translation des Ertz-Stiffts und unzuläßigen Verbündnüssen, und verbottenen Werbungen, von ihm, hätte eingebildet werden wollen, mit desto mehrer Bestürtzung vernommen, alldieweil es schon in seinem Namen, bey dem zu

ANNO 1631.

werde, als er den Reichs-Satzungen und Herkommen nach, nicht weniger wie sein Vetter befugt, wäre sonst an dem, was er wegen seiner Beamten angezogen, gantz unschuldig, wollte auch, da er die Thäter nahmkündig machte, gegen dieselbe, wie er gegen seinen Officirern sich schon vielfältig anerboten, dergestalt mit scharffer Straff verfahren, daß sein daran habendes Mißfallen zu verspühren.

XXXVII.

(Nachdeme auch der General Tilly berichtet worden, welcher massen Landgraf Wilhelm von Hessen sich in des Königs von Schweden Schutz begeben, schickete er an die Ritterschafft und Unterthanen in Hessen in seinem Abwesen ein Schreiben, welches also lautete:)

Graf von Tilly schickt ein Schreiben an die Heßische Ritterschafft und Unterthanen, daß sie sich von ihrem Fürsten, weil er mit dem König in Schweden, als Ihrer Kayserl. Maj. Feind correspondirte, abthun sollten.

Unsern freundlichen Gruß in günstigem geneigten Willen zuvor, Wohl-Edle und Gestrenge, auch Ehrenveste, Vorsichtige und Weise, besonders geliebte Herren und Freunde, auch liebe Besondere. Wir mögen den Herren und euch günstiger und freundlicher Wohlmeynung nicht verhalten, welcher massen uns gewisse Nachricht eingelangt, daß Landgrafe Wilhelms Fürstliche Gnaden ohnlängst aus ihrem Fürstenthum sich zu dem König in Schweden begeben, und bey demselben im Feld-Läger bey Werben annoch de præsent sich aufhalten thut.

Wann aber die Herren und ihr vernünfftig selbst zu ermessen, daß einem Reichs-Fürsten oder Stand keineswegs gebühre, mit der Kayserl. Majestät offentlichen Feinden, wie der König in Schweden ist, solche und dergleichen heimliche Beysammenkunfften zu halten, oder mit denselben Rath oder Communication zu pflegen, zumahl diß Beginnen denen hiebevor von Seiner Fürstl. Gnaden beschehenen Erklärung, daß sie nemlich mit ihren Rathschlägen und Kriegs-Verfassung nichts vorhätten, so ihrer Kayserlichen Majestät zugegen wäre, schnurstracks contrair und also leichtsam zu schliessen und abzunehmen, daß sothane Zusammenkunfft und Consultationes zu nichts anders als feindlichen Machinationen wider der allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät und das Heilige Römische Reich angesehen: Und dann hochgedachte Seine Fürstlichen Gnaden dardurch ipso facto sich für Feind declarirt, auch darfür billich zu achten und zu halten ist.

So haben wir die Herren und euch dessen hiemit günstig und wohlmeyntlich erinnern, und sie darbey ermahnen wollen, daß sie dieses wohl in acht nehmen und nicht gestatten, noch zulassen, daß sein Landgrafen Wilhelms Fürstlichen Gnaden von der löblichen Landschafft wieder auf und angenommen, sondern daß die Herren und ihr sich dessen Person gäntzlich äussern, dero Gebott und Verbott fürterhin nicht pariren, bis darvon vor höchstgedachter ihrer Kayserlichen Majestät dero ich diese Beschaffenheit so bald allerunterthänigst notificiren will, hierunter anderwärtlich Verordnung thun werden, allermassen auch besagte Landschafft immittelst aufliegender Pflicht und Schuldigkeit nach sich dem Kayserl. Schutz und Protection gebührend zu submittiren wissen wird. Im widrigen Fall würde sie sich angeregter Feindschafft mittheilhafftig machen, und deren daraus erfolgender Gefahr und Ungelegenheit unfehlbar erwarten müssen.

ANNO 1631.

Und wir verbleiben den Herren und euch zu angenehmer Willfahrung und allem guten vorderst wohl geneigt und erbietig, Datum Tangermünd den 19ten Augusti Anno 1631.

Der Herren und Euer Freund und gutwilliger Johann Grafe von Tilly.

XXXVIII.

(Alldieweilen aber dieses Schreiben in Hessen nicht viel geäürcket / als ist hierauf das neugeworbene Ligistische Volck, zehen Regimenter starck, auf Hessen, als eben unter des Landgraf Wilhelm mit der Schwedischen Hülff ankommen, angezogen / und hat sich an die Gräntzen in Vach und andern Orten daherum gelagert. Von dannen schickete er Graf Fugger, so General-Wachtmeister darüber war, ein Schreiben an den Heßischen Ausschuß, wie folget:)

Graf Fugger begehret Quartier für das Kayserl. Volck, und begehret das ander im Land geworbene abzuschaffen.

Wohl-Edle, Gestrenge, Veste, Ehrnveste, Fürsichtige und Weise, aus was Ursachen die Römisch-Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, bereits vor geraumer Zeit den Leipzigischen Schluß nicht allein annullirt und caßirt, sondern auch allen und jeden Interessirenden Ständen bey Bedrohung Seiner Königlichen Maj. höchster Ungnad, und andern schweren Pönen und Straffen zu renunciiren, durch offentlich im Reich aller Orten publicirten Mandata, gebotten, das werden die Herren und ihr vorhero sattsam wissen, wann aber höchstgedachter Kayserl. Majestät zuwider, der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr Wilhelm Landgraf zu Hessen auf dato sein böses Vorhaben mit Gewalt durchzudringen gemeynt, in dem er nicht allein eigene Werbungen angestellet, sondern auch fremde Hülff an sich gezogen, feindthätiger und friedbrüchiger Weiß ohn alle gegebene Ursach der Römisch-Kayserl. Majestät theils, darzu gehorsamste Stände, attaquirt, feindlich überfallen, mit Rauben, Plündern, Brand-Schätzen, Morden, auch allen andern, was von einem offenen

ANNO 1631.

offenen Feind zu gewarten, grossen Schaden zugefügt, als haben die Röm. Kayserl. Maj. solchem weitern Unheil zu begegnen mir allergnädigst Commißion aufgetragen, ein ansehnlich Volck zu Roß und Fuß, auch allen andern darzu gehörig, anvertrauet, und dargegen vorzunehmen, was von Recht und Billigkeit wegen zuständig, allergnädigst anbefohlen.

Wann dann die Gedancken leichtlich zu machen, da man einmahl in ein Land kommt, und der Soldat die Oberhand bekommt, wie schwerlich ja unmüglich alsdann, wie gern man auch wollte, zu remediren, diesem Unheil und Extremitäten vorzukommen, hab ich wohlmeynend den Herren und euch, als einem gantzen Landes-Ausschuß diese meine Erinnerung thun wollen, ob sie solches ihres Lands-Fürsten angefangenes Landverderbliches Procediren gut heissen werden, desselben mit Rath und That theilhafftig machen, das im Land habende geworbene Volck sich bedienen und das angefangene Spiel auszuführen, oder vielmehr unter Kayserl. Majestät Devotion sich accommodiren, dem anziehenden Kayserl. Volck gutwillig Quartier verstatten, das geworbene Volck alsbald licentiren, demselben weiter kein Vorschub mit Proviant, Quartier noch andern thun, sondern vielmehr der Aufwickler und Friedenstörer sich bemächtigen, und also in facto der Kayserl. Maj. den schuldigen Gehorsam erzeigen, hierdurch erhalten die Herren und ihr das Land in Würden, sich und die ihrigen in guten Wohlstand, in widrigem unverhofften Fall werde ich nicht zu verdencken seyn, dasjenige zu exequiren, dessen ich Befehl, wie schwer sie aber gegen GOtt, der Posterität, als Land und Leut, ein solches ins künfftig verantworten wollen, gebe ich ihnen zu bedencken, und ein Cathegorische Antwort, von dato diß, des nächsten dritten Tags ohnfehlbar erwarte. Datum Bach dem 8ten Tag Septembris Anno 1631.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät und Königlichen Majestät in Hispanien, wie auch der Churfürstl. Durchl. in Bayern, respective geheimer Rath, Obrister Cämmerer, bestellter General-Wachtmeister.

XXXIX.

(Demnach der König in Schweden nach der Leipziger Schlacht sich vieler Plätz und Vestungen, und unter andern der Stadt und Schlosses Würtzburg bemächtiget, hat er hierauf in Franckenland eine sonderliche Lands-Regierung angestellet, und zu Würtzburg folgendes Mandat anschlagen lassen:)

Königs in Schweden Mandat an die Beamten und Unterthanen in Francken.

Wir Gustav Adolph von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Hertzog zu Ehesten und Carelen, Herr über Ingermanland, ꝛc. Entbieten all und jeden Ober- und Unter-Amt-Leuten, Kellern, Vögten, Schultheissen, Burgermeistern, Rath und Gemeinden in allen Aemtern, Städten und Flecken des Bißthums Würtzburg und Hertzogthums Francken, auch allen denselben zugewandten Landes-Ständen und Unterfassen, Geist- und Weltlichen, niemands ausgenommen, unser Königlichen Gnade und alles Guts, und wird wie allbereit weltkündig, also ohne Zweifel auch euch genugsam bewußt seyn, welcher Gestalt nach vielfältig und uns wohlmeynend und hocheiferigst, aber in effectu allzeit gantz vergebenlich angewandten glimpfflichen Verwarnungs- Bitt- und Erinnerungs-Mitteln, wir endlichen so wohl um deren, wider unsere Königreich und Länder abgesehenen und nahe beyrückender gefährlicher Machinationen, auch gar ohn einiger Ursach, wider aller Völcker Rechte, ohn abgesagt zugefügte Hostilität, als andern unsern nahen Bluts-Freunden, Gesipten und Verwandten, auch theils von uhralters hero noch wissender Bunds-Genossen, wider den bekannten Religion- und Prophan-Frieden übergebundenen, unerhörten Trangseligkeiten willen, nicht nur aus Bewegnussen unsers Königl. mitleidentlichen Gemüths, und dem ungezweiffelten Willen nach, des höchsten und gerechtesten Gottes im Himmel, sondern auch zu nothwendiger Versicherung und Beschirmung gemeldter unser Königreichen und Staats, verursacht und gedrungen worden, nächst abgewichenen 1630igsten Jahrs mit einer Armada zu Roß und Fuß, erstlich in den Insulen Rügen und Usedom, nach glücklicher Eroberung aber und Restitution, derselben, indeme uns Confoderirten, von denen bekannten Lands-Verderbern aber, auf das unbarmhertzigst verwüsteten Hertzogthum Pommern anzusetzen, hernach dieselbe, wie gewaltig sie sich auch der heilsamen Wiederbringung, von uns gesuchter allgemeinen Ruhe, zu widerstreben bemühet, durch den allmächtigen Arm GOttes, vermittelst uns von seiner höchsten Güte und Gnaden unterschiedlich verliehener, namhafften Victorien und Eroberung vieler starck bevestigter und besetzter Städt und Plätz, nicht allein aus gedachtem Hertzogthum Pommern, sondern folgends auch aus der gantzen Churfürstl. Marck Brandenburg, bis weit über den Oder-Wart-Havel- und Elb-Strohm getrieben, gejagt und geschlagen, hierdurch all daselbst umliegende hochansehnliche Churfürstenthum Mechelburg, mit dessen zugehörigen Graf- und Herrschafften, denen wider Recht und Billigkeit, ja gantz unerhörter Dingen, davon entsetzten, natürlichen wahren Erb-Herrn, meist wiederum an die Hand gestelt, und auch ihre Unterthanen aus der Landsverderbern Händ mit Restitution ihrer Seelen und Leiber Freyheit erlediget.

Ob

ANNO 1631.

Ob wohl wir nun festiglich gehofft, es sollten bey diesem unseren triumphirenden und fast aller Welt Gedancken übertreffenten Progreß, unsere Widerwärtige, die augenscheinliche Rach des Allmächtigen, gegen ihre verübte Tyranney, genugsam empfunden, zumahln auch, ob wir jemandes Land und Leut, oder nicht vielmehr den hieoberklärten Zweck der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, einig wünschen und suchen, im Werck begreiffen, und sich demnach andere Vornehme des Heil. Röm. Reichs gehorsamste Ständ ferners unbetruckt zu lassen, hingegen aber den werthen Frieden nachzujagen, selbsten disponirt haben, so ist jedoch Reichskündig, daß sie deme gerad zuwider, des Churfürsten zu Sachsen Liebden ohnerachtet dieselbe den Ruhm einer standhafftigen, friedfertigen und des Röm. Reichs recht getreuen Grundsäulen, bey männiglich ohn Unterscheid, sonderlichen, dem Feinde selbsten, erhalten gehabt, feindselig angefallen, erstlichen zwar Seiner Lbd. ohndisputirlich, zugehörige Stiffter, hernach auch das uhralte Churfürstl. Patrimonium, mit gewaltiger Einnehmung unterschiedlich nahmhaffter Städt, und Verheerung etlicher hundert Dorffschafften, wider alle Reichs-Constitutiones!, auch vorhergangene sonderbare Pacta und Sinceraciones occupirt, also daß Ihre Liebden bewogen worden, uns gleichmäßig um freundliche Beyhülff, zu nothwendiger ihr und der Ihrigen Defension beweglich anzulangen, auch zu solchem und hieoben mehrmahls gedachtem Ende, dero Waffen mit den Unserigen verbündlich zu conjungirn.

Nun seyn wir zwar festiglich in den Gedancken gestanden, es sollten bey so gestalten Sachen die Stände des Röm. Reichs, sonderlich die darinn befreund Catholische Liga, solche so wohl zu ihrer, als der Evangelischen Unterdrückung und Einführung des bey allen freyen Teutschen verhaßten absoluten Dominats angesehene Procedurn als redliche Patrioten ihres Vatterlands teutscher Nation, ihr höchlich mißfallen, und demselben keines Wegs beygepflichtet, sondern vielmehr, neben uns zu einem guten Frieden, und Restabilirung der vorigen Reichs-Ordnung und Satzungen, ihre Consilia und Vermögen gerichtet, oder sich zum wenigsten neutral und still gehalten, durchaus aber in das Werck mit Hostilität gegen uns nicht eingemischt haben, in Ansehung sich das hochlöbliche Churfürstliche Collegium sich zum öfftern, insonderheit aber auf jetzt zu Regenspurg gehaltenen Convent offentlich erklärt, daß dieser Krieg ohn ihren Wissen und Willen, zuwider des Reichs Fundamental-Satzungen mit uns angefangen, sie denselben niemahl gut geheissen, sondern vielmehr gegen uns jederzeit unverrückter Freundschafft, auch in Schrifften anerbotten, wie auch auf den Fall der Neutralität, uns gegen der Cron Franckreich verbündlich gemacht, mit besagter Catholischer Liga unzerbrüchliche Freundschafft zu unterhalten, und da sie nur mit gleichmäßiger Bezeigung, uns begegnen würde, ihrer als unserer Freund und Neutralen mit aller Widerwärtigkeit gäntzlich zu verschonen.

ANNO 1631.

Wir haben aber nicht allein damahls, als wir neben wohlermeldtes Churfürsten zu Sachsen Liebden vor dero Stadt Leipzig unserm Feind unter Augen gezogen, das schädliche Widerspiel, und gedachter Liga grosse Macht daselbsten wider uns im Feld, sondern auch, nach deren von dem allgewaltigen GOtt, uns gnädigst gegonten trefflichen Obsieg, die beharrliche Feindseligkeit, und so viel befunden, daß, als wir in billicher Prosecution und Verfolgung berührter Victoria des Vorhabens die Frieden-Störer desto ehender zu recht und zu erträglichen, billichen Condition mit Restaurirung des gantz zerfallenen Religion- und Prophan-Frieden zu bringen, in den Fränckischen Creyß geruckt, beyden Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg solches zeitlich notificirt und ohnerachtet erst erzehlter, unter dem Corpore der gantzen Liga, wider uns verübter äusserster Hostilität, ihnen noch leidliche Mittel und Weg an die Hand geben, sich gegen uns in der Güte und Freundschafft, deren wir uns überflüßig erbotten, zu bequemen, uns jedoch Würtzburgischen Theils anstatt gehoffter Accommodation anderst nicht, als mit Feuer und Canonaden geantwortet, und wir dadurch mehr als gnugsam verursacht worden, fürter in diß Stifft zu rucken, und als uns GOtt die Krafft verliehen, nicht allein die vornehmste Ort desselben einzunehmen, besonders auch das veste Schloß ob dieser Stadt Würtzburg mit stürmender Hand zu erobern.

Hierauf nun hätten wir zwar alle erwünschte Gelegenheit, auch Fug und Macht gehabt, alsbalden ex jure talionis, dasjenige vorzunehmen, was andern getreuen Reichs-Ständen und viel Millionen unserer Glaubens-Genossen armen Leuten, gantz unverschulder Dingen, in andern nicht nur dergleichen Fällen, sondern auch wo gar kein Ursach zugegen geweßt, von unsern Feinden anbegegnet. Weilen aber unser Königl. Gemüth zu dergleichen enormitäten, oder einiger Rachgier durchaus nicht, sondern wie oben erklärt, vielmehr zu Wiederaufbringung eines sichern, guten beständigen Friedens in dem gantzen Reich einig gerichtet, und wir so viel befinden, daß ein grosser Theil dieses Stiffts und Hertzogthums dißmahl ohne das keinem Herrn mit Pflicht und Eyden verwand, die andern aber, welche von dem jüngstbenannten Bischoff Francisco mit der Huldigung beladen, durch ihne (als uns doch friedfertig zu begegnen, er sehr gute Mittel gehabt) gar ohne Noth verlassen worden:

ANNO 1631.

worden: So seyen wir des gnädigsten Erbietens, befindens auch für eine unumgängliche Nothdurfft uns des Landes und darzu gehörigen armen Unterthanen, so lang, bis der allerweiseste GOtt, nach seinem allein guten Willen die Sachen durch einen erwünschten Frieden, anderst verordnen möcht, in Königlichen Gnaden anzuuehmen, und alles in einen richtigen und sichersten Stand zu richten. Gestalt wir zu dem Ende eine gewisse Land-Regierung angestellet, und dieselbige mit tüchtigen Personen versehen.

Befehlen demnach allen und jeden am Eingang vermeldter ober und unter Amtleuten, Keller, Vogt, Schultheissen, Burgermeister, Rath und Gemeinden, hiermit ernstlich, ihr wollet unsers so balden nach Publicirung dieses unsers Patents, und darauf von unserer angeordneten Regierung ergangenen Notification, euch persönlich an Ort und End, dahin ein jeder beschieden wird, stellen, euch gegen uns der Treu und Leistung aller Gebühr und Schuldigkeit verbündlich machen, dabey was wir euch weiters fürhalten lassen werden, unterthänigst anhören und demselben gehorsamst nachkommen.

Wie wir uns nun zu euch aller Schuldigkeit versehen, so gedencken wir die Gehorsame in unsern Königlichen Schutz und Schirm aufzunehmen, bey ihrer Gewissens-Freyheit und deroselben offentliche Ubung, auch andern politischen Recht und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten uod Privilegien, gnädig zu manutenirn/ ihnen die Justitz bey unserer bereits angeordneten Land-Regierung zu öffnen, und jeden auf unterthänigste Anruffung, empfindliche Hülff und Rettung zu verschaffen, hingegen aber wider die nicht Willige und Verächter dieser unserer ausgebottenen Königl. Gnade, dasjenige vorzunehmen, was der Sachen Nothdurfft ferners erfordert, und solchen Widerspenstigen allzuschwer fallen wird, wornach sich männiglich zu richten. In Urkund haben wir diß mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Königl. Insiegel beglaubigen lassen. Geschehen zu Würtzburg den 26igsten Octobris des 1631igsten Jahrs.

XL.

(Gleiches falls hat der König in Schweden auch mit der Stadt Ulm tractirt, und mit derselben eine Vereinigung aufgerichtet, welche in nachfolgenden Articuln bestanden:)

Ulmer vereinigen sich mit dem König in Schweden.

Wir Gustav Adolff, von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Hertzog zu Ehesten und Carelen, Herr über Ingermanland, ꝛc. Und

Wir die Aeltere, Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm thun kund für uns, unsere Erben, und Successorn, auch respective Königreich, Großfürstenthum, Fürstenthümer, Stadt und Lande, öffentlich bekennende.

Demnach wir der König zu Schweden, mit unserer Königl. Armee, aus Christlichem Eiffer, und vielen erheblichen Ursachen: Förderst aber, zu Rettung der betrangten Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, auch Erhaltung teutscher Libertät, und Wiederbringung eines sichern und beständigen Friedens, in das Röm. Reich, teutscher Nation, gerückt: Und durch die Nieder- und Ober-Sächsische Lande, an den Mayn- und Rheinstrohm auch an den Fränckischen und Schwäbischen Creyß gelanget: Daß wir, mit und neben vielen andern Evangelis. Churfürsten und Ständen des Röm. Reichs Frey-Stadt, in unser Königl. Verpflichtungs-Protection, Schutz und Schirm, gnädigst auf und angenommen: Nehmen dieselbe auch hiemit, in unsern Königl. Schutz und Schirm dergestalt, und also: Daß wir nächst Göttlicher Hülff, sie, ihre Bürger, Unterthanen, Ein- und Beywohner, auch dero angehörige Schutz und Schirm-Verwandte, bey der Evangelischen Religion und Augspurgischen Confeßion, Reich-Immedietät, Privilegien, Stadt-Rechten und Gerechtigkeiten, Haab und Gütern in Stadt und Land, möglich conserviren, und vor allem unrechtmäßigen Gewalt dermassen defendiren wollen: Daß wir alle diejenigen, die sie, sammt und sonders nebenst ihren Herrschafften, Haab und Gütern, Beleydigen, Bloquiren, Bekriegen, oder in andere Weiß und Wege beträngen werden, auch für unsere Feind halten, selbige mit Macht verfolgen: Und sie die Stadt, und alle ihre obangehörige, nach bester Möglichkeit, jederzeit defendiren: Auch zu keinen Friedens-Tractaten immermehr verstehen wollen, sie seyn dann sämmtlich darinn begriffen: Bey Ihrer Immedietät, Stadt-Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten gelassen: Und wider die Gemeine und ihrer Stadt Feinde, in ihrem Befugsam, genugsam verwahret und versichert: Gestalt wir, auf den Fall hiernächst der Frieden folgen wird: Sie, in ihren vorigen Stand, wiederum, ohne einigen Entgelt, völliglich restituiren, und setzen: Und also bey der Stadt Ulm alles das thun, und leisten wollen: Was uns immer müglich, und einem Christlichen Bunds-Verwandten und Schutz-Herrn wohl anstehet.

Damit die Stadt Ulm auch, die, Uns, und Ihnen, auch dem gemeinen Evangelischen Wesen zum besten, hierunden versprochene Guarnison, desto besser, und bequemer, erhalten möge: Haben wir gnädigst bewilliget, daß die, in der Stadt, und deren Territorio, liegende Teutschen Ordens, auch andere Römisch-Catholische geistliche Höfe, Häuser, Güter, und dazu gehörige Gefälle und Einkommen, anderwärts

ANNO 1631.

wärts nicht alieniret: Sondern in der Stadt-Administration, zu unserm des Königs in Schweden, und gemeinem Evangelischen Wesens, auch ihrem Besten, verbleiben, und genutzt werden sollen: Zu gleichem Ende, sollen der Stadt Ulm, die in ihren Jurisdiction und hohen Obrigkeit, begüterte geistliche Stände, und andere Catholische Herrschafften, nach befundenen Dingen, und so weit es sich wird practiciren lassen: In Contribution stehen, und dardurch, unsere des Königs in Schweden, und des gemeinen Evangelischen Wesens, auch unserer Kriegs-Dienste, befördern: Wie nicht weniger, damit die Stadt Ulm, als ein wohlgelegener Platz, und Gräntz-Ort, desto besser conserviret und erhalten werde: Wollen Wir der König in Schweden, nicht zugeben: Daß auf demselben und ihrem Territorio, auch ihrer Bürger, Schutz-Verwandten, und angehörigen Gütern, einiger Lauff-Sammel- und Muster-Platz gemachet: Oder ohne Noth, Quartier Rast-Tage und Nacht-Lager gehalten: Sondern, da des Kriegs-Nothdurfft erfordert: Daß wir bey und um die Stadt, mit unser Armee, oder mercklichen Trouppen, liegen: Oder dardurch marchiren müßten: Solches mit guter Ordre, und so viel müglich, ohne der Stadt ihrer und der ihrigen Unterthanen, Schaden thun.

Nachdeme auch wir, der König unterthänigst berichtet worden, was Gestalt die Stadt Ulm und ihre Angehörige, in vorigen Jahren, durch immerwährende Quartirungen, Contributionen, Durchzüge, und andere vielfältige Exactionen, in grossen unüberwindlichen, auf etlich viel Millionen Goldes, sich erstreckenden Schaden und Schulden-Last, gerathen: Als sind wir gnädig entschlossen: Auf Mittel und Wege zu gedencken: Damit sie dessen nach bester Müglichkeit, und nächst zufallender Occasion, recompensiret und wiederum ergötzet werden möchten.

Dagegen bekennen, versprechen, und geloben wir, die Eltere, Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm, für uns und gemeine Stadt hiemit festiglich und an Eydstatt: Höchstgedachte Ihre Königliche Majest. und die Cron Schweden, für unsern Schutz-Herrn zu erkennen: Dero Schaden allenthalben treulich abzuwenden und zu warnen: Ihr Bestes zu prüffen: Und nicht mit in Rath oder That zu seyn: der, oder die wider höchstermeldte Ihre Königliche Majest. dero Königreich, Land und Leut, wären: sondern derselben vielmehr treuliche Hand zu bieten: und zu Ausführung dieses Ihres Krieges (den wir gantz Christlich, billich, und justificirt befunden) sowohl aller anderer hieraus künfftigen entstehenden Kriegen, zu Handhabunge unser beyderseits rechtmäßiger Prätensionen, und sonderlich zu Conservirung unserer, im Römischen Reich wohlhergebrachter Immedietät, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten: auch künfftig bey den Friedens-Tractaten, und Compositionen mit und neben andern Evangelischen Ständen, desto eher eingeschlossen, und nach Endunge des Krieges widerum in vorigen Reichs-Stand, ohne einigen Entgelt, gesetzt zu werden, müglichst zu aßistiren: Unser Stadt und Vestung, zu dieser Einigung, und sämtlicher Intention, Bestem, zu conserviren, keinem, Ihre Königliche Majest. und des gemeinen Evangelischen Wesens, Feind und Adhärenden, mit Willen darein zu nehmen: Noch mit ihnen zu accordiren: Oder dero Garnison darein einlegen lassen: Sondern uns dero gäntzlich enthalten: Und sie allen Krafften nach daraus halten und abweisen: Ingleichem keine andere Tractaten mit ihnen, ohne Ihre Königliche Majest. Wissen und Belieben, pflegen oder schliessen: Noch denenselben einigen Vorschub, von Contribution, Proviant, Munition, oder dergleichen thun: Sondern ihnen die Zufuhr nach Müglichkeit zu sperren und zu hindern.

Zu obgedachter Aßistentz Special-Erklärunge, sollen und wollen wir, über unser jetzteinhabende Garnison, dieselbe biß auf 1200. Mann verstärcken, und auf unsern Kosten halten: Und solcher Ihrer Königlichen Majest. (deren wir das absolutum directorium, dieses zu gemeiner Wohlfahrt, übernommenen Krieges, auch unsers Orts, in Unterthänigkeit deferiret) alsfort zu Dienst übergeben, und schwehren lassen: Darüber Ihre Königliche Majest. einen Commandeur bestellen werden, welcher, von Ihr, und der Stadt wegen, das Commando über die Garnison daselbst, haben: Die Wachten und Posten, nach Nothdurfft bestellen: Und der Stadt Sicherheit, neben uns den Rath daselbsten, wahrnehmen, und die Justitz über die Garnison samt uns administriren: Wie nicht weniger, sowohl als die Soldaten, der Stadt mit Eydspflichten, auf die Allianee vepflicht und verwandt seyn solle.

Uber das sollen und wollen Ihre Königl. Majest. wir den freyen Paß und Repaß, durch unser Stadt und Vestungen, auch Gebiede, Armee und Trouppenweis, wie es des Krieges- und gemeinen Wesens Nothdurfft erfordert, jederzeit offen halten, und zu mehrer Ihrer Königlichen Majest. Versicherung, unser Stadt Ulm und Posten, wann und so offt derselben bedürffen, in Handen stellen: Also daß Ihre Königliche Majestät auf solchen Nothfall, nach ihrem Gutbefinden, dero Volck und Garnison dahin einlegen und den Paß verwahren mögen: Jedoch soll solch eingelegt Volck und Officirer, uns den Rath, nicht weniger, als unsere eigene Garnison mit Pflichten verwandt: von uns einquartirt, und auf Ihre Königliche Majest. Kosten, ohne einige Belästigung der Stadt und Bürgerschafft unterhal-

ANNO 1632.

terhalten, auch cessante causa des Einnehmens unverweigerlich, ohn einigen Schaden und arge List wiederum ab- und ausgeführet werden.

Da aber unser Stadt Ulm (da GOtt für sey) belägert, und also darwider benöthigte Guarnison, der 1200. Mann, nach Ihr. Königlichen Majestät Cammer-Ordnung, bis zu Endigung der Belägerung auf unsern Kosten, so weit sich unser Vermögen erstrecken wird, entretentirt und erhalten werden.

Fürters sollen und wollen Ihrer Königlichen Majest. wir, in der Stadt, und unsern Gebieten, jederzeit die freye Werbung zu Roß und Fuß willigst gestatten, auch da es der Stadt Sicherheit erleiden, und Ihrer Königl. Majestät eine Nothdurfft erachten würden, ihr von unser Guarnison der 1200. Mann bis auf 300. welche Ordinarie, zu Besetzung der Wacht, in der Stadt verbleiben sollen, so viel und offt sie es begehren, zu schicken, und auf ihren Kosten und Unterhalt abfolgen zu lassen, und dannoch die Zahl der 1200. Mann alsbald wiederum zu ersetzen, und die Guarnison zu suppliren, über diß auch auf Ihrer Königlichen Majestät Begehren, und des Kriegs-Erforderung, unser Land-Volck aufbieten, dem Königlichen Directorio übergeben, und zur Stadt Nothdurfft und Besten gebrauchen, dann auch so viel Schiff, als bey unserer Stadt befindlich, oder uns zu bauen immer möglich, zu einer Schiff-Brücken ausrüsten, mit unserm Schiff-Volck versehen, und Ihrer Königl. Maj. auf dero gnädigste Begehrung abfolgen zu lassen.

Schließlich sollen und wollen Ihrer Königl. Maj. wir nicht allein freye Commercia, auf und abführender Victualien, Munition, Gewehr und Waffen, aus unser Stadt und Territorio, so viel wir immer deren entbehren können, verstatten; sondern auch, da es die Nothdurfft erforderte, aus unserer Magazin Stücke und andere Kriegs-Bereitschafften, jedoch gegen einem gnugsamen Revers de restituendo zu lehnen und abfolgen, auch unsere Unterthanen zu der Stadt und Gebiet Fortifications-Bäuen anhalten und gebrauchen zu lassen, und in Summa alles dasjenige zu thun, was treuen Evangelischen Patrioten, Alliirten und Schutz-Verwandten wohl anstehet, und Ihrer Königl. Maj. und dero für die gemeine Wohlfahrt vorhabendes Kriegs-Wesen erfrischet. Welches wir dann einander respectivè bey Königl. wahren Worten, Treuen und Glauben zugesagt, und versprochen, ꝛc.

XLI.

[Den Anfang des 1632igsten Jahrs wollen wir von denjenigen Händeln machen, welche sich in dem Königreich Pohlen zugetragen. Daselbst, als gegen Ausgang des Aprilis Sigismundus dieses Namens der Dritte, König in Pohlen Todts verfahren, wurde auf solchen tödtlichen Hintritt zu Warschau ein Convocation-Tag angesetzet, wohin Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg einen Gesandten geschickt, und durch denselbigen den versammleten Ständen nachfolgendes vortragen lassen:]

ANNO 1632.

Des Churfürsten von Brandenburg Begehren an die zu Warschau bey dem Convocations Tag versamlete Stand.

1. Weil der Churfürst dafür hielte, es wäre in dem von dem Lehens-Pacten abgetretten, daß er zu diesem Convent nicht beruffen, vielweniger die Consilia des Interregni mit ihme communicirt worden, sollten die Stände inskünfftig diesen Fehler corrigiren.

2. Wäre sein Rath, daß die Friedens-Tractaten mit dem Königl in Schweden reassumirt würden, darzu er dann alle Beförderung thun wollte, wann nur die decretirte Præparatoria so zu solcher Tractation vonnöthen wären, in das Werck gesetzet würden.

3. Daß die andere Beschwerden über und wider die Lehens-Pacten, so durch Responsa Regia auf des einen Theil instantiam erhalten, desgleichen die Commißional-Receß, so wider seinen Willen ausgangen, auch andere Attentata und Mißbräuch, so in das Hertzogthum Preussen wider seine Jurisdiction und andere Rechte eingeführet worden, bey diesem Convent abgeschaffet würden.

4. Daß er als ein vornehmes Glied der Republic, welchem der vornehmsten Stellen eine in allen Consiliis gebührete, zu der bevorstehenden Wahl eines neuen Königs vocirt, und daß er votum & suffragium frey aussagen möchte, zugelassen würde.

5. Daß die alte Pacta der Gräntzen zwischen Gros-Pohlen und der Marck, welche auf Pohlnischer Seiten mit vielen Excessen überschritten worden, erneuert, und die Excess durch beyderseits Commissarien judicirt, desgleichen die fraudes so in Schiffung der Wartha man sich wider den Innhalt der letzten Transaction unterstünde, corrigirt würden.

6 Daß die schwere ihm aufferlegte Last der Sequestration in Preussen, Königlichen Antheils, ihm erleichtert würde, mit Remission des Subsidii, welches aus dem Hertzogthum dem Königl. Schatz zufiele, sintemahl er solches zu Erhaltung der Besatzungen in den sequestrirten Orten anzuwenden hätte.

7. Daß die Stillstandes Pacta wohl in acht genommen würden, und weilen wider derselben Innhalt die Freyheit der Handlung auf der Weichsel durch Confiscation des Getreydes, welche in dem ersten Jahr nach Bestellung der Inducien vorgangen, zu höchstem Schaden der unschuldigen Bürger zu Marienburg verhindert worden, daß solches emendirt würde.

ANNO 1632.

XLII.

[Auf dieſen des Churfürſtl. Brandenburgiſchen Abgeſandten Vortrag haben die Pohlniſche Stände alſo geantwortet:]

Der Pohlniſchen Stände Antwort auf Churfürſtlichen Brandenburgiſchen Geſandten Anbringen.

Sie hielten nicht darfür, daß ſie von den Lehens-Pacten in etwas abgetretten, indeme ſie den Churfürſten zu dieſem Convocation-Tag nicht erfordert: Dann dieweil bey des Königs Leb-Zeiten, welcher über 40. Jahr das Regiment geführt, ſo viel Conſilia Publica, und ſo viel Reichs-Täg und Verſammlungen in dem Königreich ausgeſchrieben und gehalten worden, zu welchen er niemals beruffen worden, und doch deßwegen mit dem König oder der Republic niemahls expoſtulirt, wäre ſich keines Wegs darüber zu befremden, daß der Churfürſt zu der gegenwärtigen Convocation bey welcher nicht mit ſolcher Solennität, wie bey den General Reichstägen zu geſchehen pflegt, die Geſchäffte deß Königreichs tractiret, und allein von den Præparatoriis der künfftigen Wahl berathſchlaget würde, nicht beſchrieben worden.

Daß er aber begehrte, daß er zu der künfftigen Wahl eines neuen Königes beruffen würde, hätte der Rath und Ritterſchafft der vorigen Interregnorum und Wahl Acta durchſehen, und daraus vernommen, daß ſeine Churfürſtliche Voráltern von ihren Vorfahren dergleichen begehret, wäre aber doch niemals im Brauch geweſen, daß ſolche, oder die Verwande Fürſten, oder auch die Königliche Printzen zur Wahl der Königen erfordert worden wären, oder derſelben beygewohnet hätten. So hätte auch ſein Herr Vatter, wie auch er ſelber, als er zur Succeſſion der Lehen deß Hertzogthum Preuſſen von dem verſtorbenen König und der Republic admittiret worden, und die Inveſtitur empfangen, von ſolchen Dingen keine Meldung gethan. Derohalben wäre der Königl. Räthe Begehren, er wolte ſich den Gewonheiten der Republic conformiren, und nicht eine bey ſeinem und ihren Vorfahren ungewöhnliche Sach poſtuliren.

Da aber der Churfürſt vermeynte, daß er zu dieſer ſeiner Forderung mit ſonderlichen Rechten befugt wäre, ſollte er den Ständen ſolches zu erkennen geben, und es bey der Wahl anbringen, weil bey gegenwärtiger Convocation die Landbotten nicht gnugſam dazu inſtruirt wären.

Sie Pohlniſche Stände weren ferners wohl zu frieden mit König Guſtavo, da nur derſelbe auch darzu verſtehen wolte, die Friedens-Tractaten für die Hand zu nehmen, wäre auch deßwegen allbereit an die Könige in Franckreich und Engelland im Nahmen der Räthe alſo geſchrieben worden, daß ihnen erſtlich für die Bemühung die ſie bey Auffrichtung deß Stillſtandes angewendet, Danck geſagt worden, und dann daß der Republic Meynung wäre, ihre Sachen ferners in den künfftigen Tractaten Ihren Königlichen Majeſtäten zu vertrauen und anheimb zu ſtellen.

Weil dann nun in ſolchem Geſchäfft, der Churfürſt auch ſeine Dienſt der Republic deferirte, nehmen ſolchs die Stände mit danckbahrem Gemüth an, und wolten ihn erſuchet haben, daß er bey beyden Interponirenden Königen um Reſolution wegen deß Orths und der Zeit zu den Tractaten anhalten, und bey ihnen, wie auch dem Gegentheil ſo viel zu wegen bringen wolte, daß zu den bevorſtehenden Tractaten nicht ein ſo weit gelegener Ort, als Lübeck oder Hamburg wäre, ſondern ein etwas näherer in dem Hertzogthum Preuſſen beſtimmet, und die Zeit ſolcher Handlung wann es müglich wäre, noch vor der Wahl oder Crönung deß künfftigen Königs ernennet würde.

Weiters was anlangete die Gräntzen und Nachbarſchafft deß Königreichs mit den Märckiſchen oder Pommeriſchen Landen, die wolte die Republic, wie auch die Formula der alten Pacten unverletzet haben, wäre auch ſchon dem Marſchalck deß Königreichs als dem Capitayn General in Groß Polen aufgetragen, die Billigkeit in dieſen Sachen zu handlen. In den jenigen Streittigkeiten aber, welche wegen Regierung der Gräntzörther zwiſchen dem Drachinenſer Capitayn und den Pommern weren, ſolte dieſes dem Königreich zu keinem Nachtheil gereichen, daß beſagter Capitayn anjetzo von der Poſſeßion eines ſchlechten Vorwercks gewieſen wäre. Dieſes gantze Geſchäfft aber ſolte auf künfftiger Verſamlung zur Königlichen Crönung dem Judicio und Urtheil gewiſſer Commiſſarien übergeben werden.

Es kame ferners den Räthen und der Ritterſchafft gar beſchwerlich vor, daß der Churfürſt wider die Lehens-Pacta, und gar wider das Privilegium der Inveſtitur die Penſion von dem vergangenen Jahr, ſo 30000. fl. ertrüge, bißhero auffgehalten, und dann auch die Penſion von dieſem gegenwertigen Jahr, welches 60000. fl. wäre, noch nicht abgelegt hätte: Und könten ſich die Stände nicht gnugſam darüber verwundern, daß er begehrte, daß ſolche Penſion, als ein Sequeſter nacher Marienburg, remittirt, oder ihm von der Republic condonirt und geſchenckt würde, da er doch ſchon längſt offtmals von dem verſtorbenen König und der Republic verſtanden hätte, daß die beſagte Republic die Beſatzung zu Marienburg andere Proventus hätte, von welchen er die Beſatzung unterhalten könte. Es könte auch hiebey von dem Churfürſten die Verheerung deß Hertzogthums Preuſen nicht angezogen werden, weil die übrige Herrſchafften deß Königreichs viel ein mehrern und gröſſern Scha-

den

ANNO 1632.

den durch das Kriegswesen erlitten, welches die Republic gleichwohl verschmertzen müste. Derohalben wolten die Räthe ihn seiner Schuldigkeit gegen der Republic, Krafft deß Juraments ernstlich erinnert und vermahnet haben, die Entrichtung solcher Pensionen nicht länger aufzuschieben.

Letzlich was anlangete die Stillstands-Pacta, so mit dem Durchleuchtigsten König Gustavo auffgerichtet worden, würden dieselbe von der Republic heilig und unverbrüchlich gehalten, und könte vielmehr dargethan werden, daß von König Gustavo denselben nicht allerdings ein Genügen geschehe, dann daß von ihnen etwas solte darwider gehandelt worden seyn. Da auch gleich das Getreyd oder andere Waaren vielmehr nacher Dantzig als nacher Elbingen oder andern Städten geführet worden, könten sie dannenhero nicht ersehen, was damit wider die Pacta peccirt würde, weil sie vielmehr den Mangel in ihren eigenen, als in andern Städten zu ersetzen hätten.

XLIII.

[Als nun hierauff die Pohlen einen Termin zu der Königlichen Wahl bestimmet, hat der Polnische Erb-Printz, ehe derselbe herbey kommen, absonderliche Schreiben durchg antz Pohlen und Littauen an die Stände abgesandt, und ihn zur Cron kommen zu lassen angesucht, und darbey sonderlich den Evangelischen grosse Verheissungen gethan, daß er alle errores, so in causa libertatis, Religionis vorgelauffen corrigirn, den Evangelischen nicht allein freye und ungehinderte Ubung der Religion vergönnen, und alle Sicherheit und Schutz leisten / sondern auch sie mit den Catholischen in gleichem Respect halten, sie auch ad dignitates Senatorias befordern, und ihnen sonsten allen favor erzeigen wolte. Und um gleicher Ursachen willen hat er an die Stadt Dantzig ein Schreiben abgehen lassen, welches also gelautet:]

Vladislaus der Erste von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden Erb-König, Printz in Pohlen, erwählter Großfürst in Moscau, des Schmolentzischen, Siewierischen, ꝛc. Fürstenthümer Administrator.

Schreiben deß Printzen Vladislai an die Stadt Dantzig.

Großmächtige, Wohlgeborne, (Magnifici, Generosi:) liebe Besondere. Eben der Wille Gottes, welcher uns in der Cron Polen gebohren zu werden verordnet, hat auch zugleich dieses haben wollen, ut utraque fortuna nostra ad Remp. pertineret. Insonderheit hat der Himmel dieses jetzige Leyd gleich unter uns vertheilt, welches wir nach Ableibung Ihr. Königl. Majestät unsers hochseligen Angedenckens Herrn Vatters und Wolhthäters tragen, Welcher, daß er vor uns die erste Stelle dem Glück und der Ehren dero ihm untergebenen Nation gegeben, in vätterlicher Affection, augenscheinlich bezeuget, in dem er wegen der Cron Wolfahrt seine eygene und unsere Wolfahrt und Leben, in allerley Gefahr, gantz williglich in die Schantze gesetzt. In solchem unserm schweren Unfall und gantz bittern Schmertzen muß uns dieses trösten, daß wir darin Remp. Sociam haben, weil wir insonderheit dessen versichert, daß in dem Hertzen der redlichen Polnischen und Littauischen Nationen nimmermehr erlöschen wird, das Gedächtnüß einer so gütigen, gottsfürchtigen und glücklichen Regierung: Auch wird nicht in Verachtung kommen die hertzliche aus volkommener Confidentz entsprossene Affection Ihr. Königl. Majestät unsers hochseligsten Angedenckens Herrn Vattern und Wohlthäters gegen die Cron, auß welcher er uns und unser Durchleucht. Brüder und Schwester, den Statibus Reip. selbst in vollkommene Tutel und Vorsorge übergeben. Es wäre warlich eine grosse Undanckbarkeit, die merita des in so langer Regierung wohl verdienten Fürsten zu vergessen, und nicht eine geringe Impietät, seines so seligsterbenden Herrn letzten Willen nicht ein Genügen zu thun, welches beydes in den Hertzen dieser hochlöblichen Nationen sich nimmermehr finden wird.

Gleich wie nun die Herren uns unsern Gemeinen und dero Republ. Vatter betrauren helffen, also thut die schuldige Pietät die Herren selbst erbitten, daß sie dessen verwäyseter Kinder rationem haben möchten, und wie uns in unserm schwersten Anliegen, vor allen andern Gedancken, am allermeisten cura Reip. pfleget zu Hertzen zu gehn, also lassen wir auch jetziger Zeit unserm, wiewohl billichen Betrübnuß, so viel nicht zu, daß wir unsers mit den Herren gemeinen Vatterlandts darbey vergessen solten. In was Gefahr dasselbe sich befinde, in dem es ohne Haupt und Regierung ist, sehen die Herren selbst gar wohl, und zweiffelt mir gantz nichts, sie werden aufs schleunigste demselben zuvor kommen. Uns thut allein obliegen, unsere humeros tanto oneri ferendo zu offeriren, wofern sie, judicio libero die Herren, eidem pares. und durch alle diese Jahr in Arbeit und ebentheuer der Cron halben gnugsam probiret seyn. Es bringet uns zu diesem postulato keine ambition, welche wir in unsern jungen Jahren kundbarlich überwunden, und aller Welt gewisen haben, daß wir nicht minder obediren, als imperiren können, sondern es zeucht uns darzu die Liebe deß Vatterlands, welche wir zugleich mit der Milch in unserer ersten Kindheit gleichsam zur Nahrung gehabt, und wegen welcher wir in unserm mehrerwachsenen Alter

ANNO 1632.

auch unser Blut zu vergiessen allezeit willig gewesen, dero Wohlstandt und Ehre zu manuteniren, thun wir uns mit Hindansetzung aller unserer Fortun, ja unsers Lebens hiemit offeriren: Es machet uns ein Hertz das Gedächtnuß der continuirlichen Danckbarkeit euer Vorfahren per tot secula, gegen die Sobolem ihrer Herren; Es klingen in unseren Ohren die öfftere Gratulationes, so Ihre Königl. M. unserem Herrn Vattern hochseligen Angedenckens, unserthalben bono omine Reipubl. und wegen dero von Gott verliehenen Kinder, geschehen sind: Dero wir deßwegen gedencken, damit wir den Herren unsere völlige Confidentz zu dero Gewogenheit gegen uns bezeugten, uns nach der Manier der Competitorum anderer Zeit viel zu offeriren, halten wir vor dieser Zeit unvonnöthen, ist an dem gnug, daß wir alle das jenige zuthun bereit seyn, was ein frommer Gottsfürchtiger Sohn seiner lieben Mutter schuldig ist, von welcher, daß uns die Herren nicht verstossen, sondern vielmehr zu seiner Zeit liberis suffragiis, uns deroselben Tutel freywillig vor andern, im Fall sich einige Competitores finden möchten, anvertrauen werden, wir der gäntzlichen ungezweiffelten Hoffnung seyn, unsere gewöhnliche Gewogenheit gegen einen jeden der Herren, und unsere Wolthätigkeit nach höchstem unserm Vermögen hiemit offerirende, und darnebenst ihnen von GOtt gute Gesundheit wünschende, ꝛc.

XLIV.

[Aus Polen wenden wir uns nun wieder in Teutschland, allwo die Königl. Majestät zu Schweden, alldieweilen bey denen damaligen gefährlichen Zeiten und Kriegsläufften die Commercien sehr gesperret, auf Anhalten E. E. Raths der Stadt Franckfurt am Mayn, folgendes Patent zu jedermänniglichs Nachrichtung anschlagen und publiciren lassen:]

Königlich Patent wegen der Commercien.

Wir Gustav Adolph von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finland, Hertzog zu Ehesten und Carelen, Herr über Ingermanland, ꝛc. Fügen hiemit und in Krafft dieses offenen Briefs allermänniglich zu wissen, daß uns von E. E. Rath des H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, unsern Lieben Besondern, gebührender massen unterthänigst zuerkennen gegeben worden, was Gestalt bey dieser sehr schweren und gefährlichen Zeiten die Commercien in mercklichen Abgang gerathen, und solchem zu remediren die höchste Nothdurfft erfordern wolte, mit angehefftem unterthänigstem bittlichen Ersuchen, die Continuation deren so hochnöthigen Commercien, und deßwegen erforderte Sicherheit deren Orten und Strassen, uns recommandirt und angelegen seyn lassen; Auch dahero solche Verordnung zu thun, daß nicht allein die Kauff- und Handelsleut, auch, sonsten, ohne Unterscheid der Religion, jedermänniglichen, so naher Franckfurt handthieren, in und ausser Meß-Zeiten mit ihren Wahren frey, sicher und unangefochten ab- und zu reysen mögen; Sondern auch ihnen darüber sonderbahre Königliche Patenten zu männigliches Nachrichtung zu publiciren, und deren sich bey unsern Angehörigen hin und wider habend zu gebrauchen und vorzulegen, zuertheilen.

ANNO 1632.

Weil uns denn gnugsam bewust, wie viel mercklich und hoch, nicht allein dem H. Römischen Reich, sondern auch andern Nationen und Völckern, auch uns selbsten unsern Königreichen, Angehörigen und Männiglichen, an Continuation der Commercien und Fortsetzung der Messen gelegen: So haben wir zwar obgemeldem E. E. Rath allbereit gnädigst zugesagt und versprochen, daß unser mit ihnen gepflogene Versicherungs Handlungen ihren Privilegien und Gerechtigkeiten unpräjudicirlich seyn, sondern ihre Stadt bey ihrem hergebrachten Reichs Stand und Wesen, auch Jurisdiction und deren geruhigem Exercitio übrr dero Bürgere, Einwohnere, Schutz-Verwandte und Angehörige, Geist- und Weltliche, Christen und Juden verbleiben; Sonderlich aber die Commercia nicht gesperret, sondern vielmehr befürdert werden sollen. Darmit aber solches auch auf die Fremde und Ausländische erstreckt, dieselbe auch dessen berichtet und versichert werden möchten: so haben wir solch nothwendiges und billichmäßiges Ansuchen nicht abschlagen, sondern hiemit gnädigst willfahren wollen. Befehlen demnach allen und jeden uns angehörigen Obristen, Leutenanten, Rittmeistern, Hauptleuten, und andern Befelchshabern, wie auch ins gemein allen Soldaten zu Roß und Fuß, gnädigst und ernstlich, bey Leib und Lebens Straffe, daß sie alle und jede Kauf- und Handels-Leute mit deren Zugehörigen, ohne Unterscheid der Religion, so in oder von andern Orten nacher besagtem Franckfurt handthieren thun, oder dessen Vorhabens seyn, weß Standes oder Nationen die auch weren, sampt allen und jeden ihren Waaren, unverdächtigen Kauffmanschafften und Effecten, wie die Namen haben möchten ausser und innerhalb Meß-Zeiten, nicht hindern noch auffhalten, viel weniger ihnen etwas mit Gewalt abnehmen, sondern dieselbe sampt und sonders, so wohl Kauffer als Verkauffer, aller Orten durchreysen, frey, sicher, ungehindert, auch ohne einige neuerliche Beschwerung und zugemuthete Exactiones paßiren und repaßiren lassen, bey Vermeydung unnachläßiger Leibs- und Lebens Straff, mit welcher so wohl der Thäter, als der Hähler und

Ver-

ANNO 1631.

Verschweiger, denen ein solches bewußt, und sie nicht beyzeiten anzeigen und offenbahren, angesehen, und hierunter keineswegs verschonet werden solle. Wir wollen und befehlen auch hiemit, daß denen Copien und Abtrücken, so von diesem unserm Königlichen Patent gefertiget, und mit der Stadt Franckfurt Insigel besigelt und vorgezeiget werden, gleich dem Original, aller Orten, bevorab bey unsern hohen und niedern Officirern, auch angehörige Soldatesca, vollkommener Glaub zugestellt, und bey gesetzter Straff darwider nichts fürgenommen oder gehandelt werden solle. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor angedroheter Straff, Schaden und Unheil wohl fürzusehen, und zu hüten wissen wird. Zu Urkund dessen allen haben wir dieses Patent mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königlichen Secret besigeln lassen, So geschehen Franckfurt am Mayn den andern Monats-Tag Februarii, im sechzehenhundert, zwey und dreyßigsten Jahr.

Gustavus Adolphus.

Locus Sigilli Regii.

XLV.

[Demnach auch durch die Soldatesca, so wohl den Ackers- und Bauersmann zu Feld/ als auch andern Reisenden, allerhand Vergewaltigung zugefügt worden; Als hat Ihre Königl. Maj. bey bevorstehender Franckfurter Oster-Meß dieses Mandat öffentlich affigiren lassen:]

Schwedisches Mandat wegen der Reyden.

Wir Gustav Adolph von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finland, Hertzog zu Ehesten und Carelen, Herr über Ingermanlandt, ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglichen, bevorab allen unsern Hohen und Niedern Officirern, wie auch unser sämtlichen Soldatesca zu Roß und Fuß zu vernehmen.

Demnach uns berichtlich eingelangt, welchergestalt hiebevor, fürnehmlich, sowohl zu der Franckfurter Meß, als auch zu denen Zeiten, da der Bauers- und Ackers-Mann zu Feld, seine nothwendige Arbeit zu verrichten hat, allenthalben grosse Strassen-Raubereyen, Einfall, Plünderungen, Mordthaten, und andere dergleichen Vergewaltigungen, eines und andern vorgangen, auch dem Bauer- und Ackers-Mann zu merckli-cher Verhinderung des unentbärlichen, nutzbarlichen Feld-Baues, offtmahlen die Pferd und Ochsen gewaltsam ausgespannet und entführet worden, daraus dann erfolgt, daß an vielen Orten (wie leyder die Erfahrung und der Augenschein mehr, als zu viel ausweiset) stattliche Felder guten theils ungebauet und wüst liegen blieben, und dahero Menschen und Viehe an den unentbährlichen Nahrungs- und Unterhaltungs-Mitteln, den verderblichen Mangel und Abgang empfunden, und noch viel Oerter in continuirlicher Theurung erfahren, und deswegen elendiglich sich leyden müssen.

ANNO 1631.

Dieweil aber solches Unwesen zu nichts anders als einer gäntzlichen Ruin der Länder und selbiger Inwohnern, und consequenter auch zu unserer hin und wieder in den Craysen liegenden sämtlichen Armeen äussersten Verderben, Schaden und Schmälerung ihrer unentbährlichen Unterhaltungs-Mitteln gereichen würde, da wir dergleichen Insolentien und Excessen nicht in Zeiten durch behörendes ernstliches Einsehen und scharffe Kriegs-Disciplin abstellen würden; Als haben wir dißmahln aus obliegender Vorsorg solchem Unheil bey jetzt vorstehender Franckfurter Fasten-Meß, als auch herannahenden Lentzen, und Feld-Bau, alles ernstlichstes Fleisses zu remediren und vorzukommen, und so wohlen die freye sichere Zuführen, Gewerb und Handlungen, als auch den edlen, zerfallenen Feld-Bau wieder aufzurichten, und zu befürdern, für eine höchste Nothwendigkeit angesehen; Befehlen demnach allen obgedachten unsern Hohen und Niedern Officirern und Soldaten, zu Roß und Fuß gantz ernstlich, und bey Vermeydung unabläßigen Leibs- und Lebens-Straffen, daß sie jedermänniglichen hohen und niedern Stands, sowohl auf den freyen Strassen, Feldern und Waldungen, als auch in Städten, Dörffern und Quartiern, und sonsten hin und wieder, weder an Personen, Hab noch Gütern, unter was Prädext und Schein es auch seyn möchte, im geringsten nicht hemmen, beleydigen, anfechten, antasten, noch bedrängen, sondern vielmehr männiglichen samt den Wahren, Pferden und Geschirren, und andern Sachen, zu Wasser und Land sicher, unverhindert, und ohn einige Rantzionirung der Waaren, Pferden und Geschirren, frey paßiren und repaßiren lassen, zu welchem End wir dann, in Krafft dieses, erlauben, und zufrieden seynd, wofern von streiffenden Reutern oder Fuß-Volck, einiger Angriff einiges Menschen, Geschirrs oder Pflugs, oder sonsten auf einigerley Weiß geschehen solte, daß des Orts Obrigkeit mit, oder ohn Hülff unser nechst dabey liegender Officirer und Soldatesca, die Freveler alsobaldenergreiffen, sich ihrer bemächtigen, und um gebührlicher unnachläßiger Bestraffung willen zu ihrem Regiment (wofern dasselb in der nähe) da aber solches auser demselbigen Krayß sich befinden würde, alsdann dem nächsten unserm General-Stadthalter und Commendanten selbigen Krayses folgen und liefern lassen, mögen und sollen, und damit dieser unser ernster Will und Meynung desto unfehlbahrer und würcklich erstattet, und aller schuldigster Gebühr, in Obacht gehalten werde; Als sollen mehrgedachte alle unsere Hohe und Niedere Officirer, so lieb ihnen allen und jedem

ANNO 1631.

dem insonderheit seine Charge, Ehr und Reputation zu erhalten, auch unsere schwere Ungnad und ernste Bestraffung zu vermeyden angelegen ist, mit allem Ernst und Fleiß, die Strassen in und zwischen den Quartiren rein und sicher halten, und auf die streiffende Personen gute Vorsorg und Aufsicht halten, auf die fleißig inquiriren und trachten, auf Befindung einiges Verdachts oder würcklichen Angriffs, sie aller Thaten ungesämt anhalten und examiniren, wie auch, da sie etwan keine Paß-Zettel vorzuzeigen, oder sonst ihres Auf- und Abreysens, auch Handels und Wandels halben keine erhebliche Ursach und Entschuldigung vorzubringen hätten, oder sonsten zur Ungebühr ihre Paß-Zettel mißbrauchen, oder auf einige Weisse verdächtige Paß-Zettel vorzeigen würden, sie allsobald verwahrlich annehmen, und auf obgedachte Weiß zu Bestraffung liefern lassen, und nicht irgends hiebey durch einige Convents sich ebenmäßig mit ihnen verdächtig, partheyisch und schuldig, oder mit straffbar machen. Und dieweiln auch uns zu unserm ebenmäßigen höchsten Mißfallen vorkomt, daß so wolln Officierer als Soldaten, sich vielfältig und frevendlich gelüsten lassen, nicht allein die von uns wieder angeordnete Posthalter hin und wieder gegen unsere ihnen ertheilte Salva Guardeen zu beschweren, auch ihnen ihre Post-Roß ohne Entgeld und Bezahlung des gewöhnlichen Post-Gelds mit gewaltsamen Wegreiten abzumatten, über das auch nicht allein die arme Unterthanen, so unter unserm Schutz und Gewalt begriffen sind, ohne Unterscheid gemeynt und verstanden haben wollen, offt und mannigmahl, auch um liederlicher geringer Ursachen willen, etlich Meilwegs Bottenweis zu verschicken, und umher zu jagen (worin dann billig ein Moderation zu gebrauchen) sondern auch noch des Burgers, Bauers und Ackersmanns Pferd und Ochsen in ihren Privat-Geschäfften, mit hin und wieder Reiten und Fahren, abzumergeln und zu verderben, dardurch aber gleichfalls den Commercien und Feldbau mercklicher Eintrag und Verhinderung gegeschehen; Als wollen wir gleichfals solchen schädlichen Mißbrauch hiemit gäntzlich abgestellet, und sowohl Officirern und Soldaten sich dessen inskünfftig zu enthalten, bey Vermeydung unser höchsten Ungnad, auch nach Befindung unausbleibender Leibs und Lebens-Straff, ernstlich anbefohlen haben; Wie dann kein Posthalter noch Bürger, Bauer oder Ackermann, in solchen Fällen inskünfftig Pferd und Geschirr, ihnen zu verleyhen oder zu geben nicht mehr schuldig, sondern vielmehr von männiglichen, bevorab von denjenigen Officirern und Soldaten, welche allda und in der Nähe ihre Quartier haben, darwider geschützt und gehandhabt werden sollen; Dann in Verbleibung dessen sie selbsten dafür antworten und den Beleydigten oder Beraubten deswegen Satisfaction zu thun schuldig seyn, auch über das mit ernster Straff angesehen werden sollen: Werden sich demnach inskünfftig alle unsere Hohe und Niedere Officirer, und sämtliche Soldateſca zu Roß und Fuß, endlich und gewiß darnach zu achten, und sich allerseits für Schimpf, Straff und Schaden zu hüten wissen, dann das Meynen wir ernstlich und endlich; Damit aber dieses alles zu männiglichs Wissenschafft kommen, und sich niemand einiger Unwissenschafft dieses unsers ernsten Willen und Befehls zu entschuldigen oder zu behelffen Ursach nehmen möchte.

ANNO 1631.

Als befehlen wir unsern verordneten Crayß-Commissarien, daß sie solches alles in offenen Druck publiciren, und zu jedwedertz Nachrichtung in allen unsern inhabenden Quartieren, Haupt-Oertern und Haupt-Strassen hin und wieder öffentlich anschlagen lassen sollen, wie dann solchen nachgedruckten, und von ihnen den Commissarien mit ihren Subscriptionen und Pittschafften vidimirten Corpiis sowohl als dem Original Glauben zugestellet werden soll. Zu Urkund haben wir dieses mit eigenen Handen unterschrieben, und unser Königlich Secret Insigel wissentlich fürdrucken lassen; So gegeben und geschehen in unserm Königlichen Haupt-Quartier Kitzingen, den 16. Martii Anno 1632.

Gustavus Adolphus.

(L. S.)

XLVI.

[Ingleichen hat auch Seine Königliche Majestät ein Schreiben an Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen abgehen lassen, wie folget:]

Königs in Schweden Schreiben an Chur-Sachsen.

Unsere Freundschafft und was wir der Verwandnüs nach Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Oheim, Schwager und Bruder, ꝛc. E. L. freundlich Communication-Schreiben vom 14. Apr. ist uns gestern zu recht worden, thun uns desselben zum freundlichsten bedancken, und verhalten darauf E. L. zu Fortsetzung unserer angefangenen vertraulichen Correspondentz derselbigen nicht, was gestalt sie der Zeit, als wir unsern Präsidenten an E. L. Hoff Laur. Nicolai mit Information unsers dazumahl befundenen Zustandes abgefertiget, die gantze Kayserliche und Ligistische Macht unter Altringer, Fugger, Fürstenberg und den Hertzogen von Lothringen, sich über 50000. Mann starck mit dem General Tilly conjungiret, und sich längst der Tauber logirt, allem Ansehen nach alda zu travairen, biß die Spanische und Bayrische Hülffe zu Versicherung des Rheinischen und Schwäbischen Crayses, angelanget, und sich hiernächst mit so viel gröſſer

Forza.

ANNO 1631.

Forza fortgehen, und uns von E. L. und den Oberländischen Ständen, abschneiden, oder zurück treiben möchten.

Nun haben wir schon längsten und zwar stracks bey erhaltener Schlacht uns die Rechnung machen können, daß der Feind auf einen solchen Streich, sein äusserstes Versuchen, und sich zu revangiren alle Kräfte ausdencken werde: Deßwegen wir auch dazumahl unsere Consilia dahin gerichtet, wie wir zuförderst die mit Göttlicher Hülffe eroberte Lande weiters versichern, hiernächst unsere Vires nach des Feindes Macht proportioniren, und dann ihme an solchem Ort und Ende begegnen möchten, da wir unsern Freunden zum wenigsten belästiget fallen, hergegen dem Feind mit unser und ihrer selbst eigenen Macht auf dem Halse liegen möchten. Dahero wir nicht allein mit unserer Armee, hieher in das Hertzogthum Francken gerückt, und daselbst solche Impressen mit Bemächtigung der Residentz und Vestung gethan, daß der Feind meiste Evangelische Oerter verlassen, und hieher als zu einem unlöschlichen Feuer durch seine Bunds-Verwandten Lande lauffen und sich noch alda aufhalten müssen. Sondern wir haben auch unsere Vires nach des Feindes Kräffte zu proportioniren hin und wieder Anstand gemacht, und in müglichster Eilfertigkeit dermassen zu stärcken, damit wir bastand seyn möchten, die einfallende feindliche Macht zu sustiniren und selbige nicht allein von denen mit Göttlichem Beystande elibe-rirten Evangelischen Landen abzuhalten, sondern weiters auch aus denen noch bedrängten, Evangelischen Orten abzuziehen. Gestalt wir dann zu dem Ende unsern General Johann Banner an der Elbe und Havel, Hertzog Wilhelm zu Sachsen L. aber zu Erffurt mit Commißion neue Trouppen zu formiren hinterlassen, ingleichem unsern General Ackecodten Befehl geben, vermittels des Nieder-Sächsischen Crayses und unserer beyhabenden Trouppen ein justum exercitum zu richten, und denselben auch im Werck begriffen seyn unsere Armee müglichst zu erweitern.

Wir hätten uns aber hierbey in alle Weg versehen, wir sollten bey diesem hochnothwendigen und (da nicht alles, was durch die Gnade Gottes in etwas zurechte gebracht worden, wieder über einen Hauffen geworffen werden sollte) unumgänglichem Wercke von denen intereeß Evangelischen Christlichen Verwandten Fürsten und Ständen, dergestalt eylfertigsten Eyffers aßigniret worden seyn, daß wir dem Feinde in ferventi Victoria begegnen, und es wider dessen theils noch vacillirende theils nur gesamlete Trouppen, ehe und zuvor sie sich recolligirten und einrichteten, gebrauchen hätten mögen. Aber wider alles Verhoffen erfahren müssen, daß wir noch zur Zeit bey einem oder dem andern sehr schlechte oder fast gar keine Handreichung gespüret, sondern theils sich mit denen ausgestandenen langwierigen Pressuren, und daher erfolgter Armuth, theils aber mit deme entschuldigten daß sie dem Leipziger Schluß beypflichtig, dahin ihr Quotam zu entrichten von E. Ld. ernstlichen angestrenget, und also mit doppelter Ruthe nicht gestrafft werden könnten. Ob nun wohl nicht ohne, daß sowohl uns als der gantzen Welt bekannt, was gestalt der meiste Theil Evangelischer Sachverwandter, bis auf das Marck ausgesogen, wir auch eben der Ursach halber ihnen unser Mitleiden zu contestiren, und ihrer Rettung so weit übernommen, und mit Hindansetzung unserer Königreiche und Lande, ihnen in Person beyspringen wollen, zudeme nochmahls nichts anders, als sie der langwierigen Pressuren je ehe je lieber mit Göttlicher Hülffe und tapfferer Zusammensetzung völlig zu entlassen, suchen. So seyen wir jedoch nicht, warum die im Elende vertieffte Leut, deßhalben, daß sie drinnen stecken, lieber in dem Schlam desselben gar ersticken, als den Uberrest ihres Vermögens, sich daraus, ob es gleich uns etwas Ungemach geschehe, zu arbeiten, anstrecken sollen, können auch eben so wenig Christlich und rationabel befinden, als unmüglich uns fällt, bey denen ohne das auf viel Millionen lauffenden Speesen die Last ihrer Entledigung auf uns alleine zu nehmen und auf unsern Kosten zu tragen. Zwar seynd wir unsers Orts nicht abgeneigt, die Mittel die uns der Allerhöchste verleihet weiters zu Wohlfahrt seiner Christlichen Kirchen zu emploiren, werden auch dasjenig, was immer in unsern Vermögen, wie bishero geschehen, willig und gern weiters anwenden. So haben uns E. L. bishero nicht weniger auch zu unsterblichen Nachruhm tapfer secundirt, indeme sie für ihrem Theil eine solche grosse Armee, als kein einiger ander gethan, gehalten, zweifeln auch nicht, sie werden ihre angestreckte Heroische Tapfferkeit weiters fortsetzen und uns unausetzlich cooperiren helffen. Ob aber hierdurch ein solch mächtig Werck allein gehoben, und nicht vielmehr (wann die übrige Fürsten und Stände, das ihre nicht auch thun, sich äusserst angreiffen und die Vires nach des Feindes Macht proportioniren werden, sondern die Hände in die Schöse legen, uns nur zusehen, oder aufs höchste, mit einem solchen Zuschub, den sie bisher in Otio und wann der Feind zehen Meil von ihnen gewesen, zu überlegen gewohnet seyn, begeben wollen) dasjenige, was sonsten auf gesunden Beinen wieder über einen Hauffen geworffen und in die äusserste Ruin versenckt werden sollte. Solches geben wir E. Ld. hocherleuchten Verstande selbst zu dijudiciren. Einmahl ist gewiß, ob wohl E. Ld. für ihren Theil, eine treffliche Armee halten, und dadurch den andern auch in ihrem hochpreyßlichen Exempel lobwürdig vorgehen, daß jedoch solche, wann man sie gegen die vorstehende Gefahr des Feindes Macht

ANNO 1631.

hält, für E. L. noch unruinirte Lande, eben so wenig übermäßig, als sufficient seyn werde, nur ihre Gräntzen zu beschirmen, zugeschweigen ihre Glaubens- und Gefahr-Genossen, zu defendiren oder collapsam rem Evangelicam zu restauriren. Ob wir auch gleich unsers Orts das äusserste mit zuthäten, dabey aber allein auf unsern Mitteln bestehen und zu unserm Behülff die occuppirte Lande nicht mit einbegreiffen sollte. Sehen wir jedoch der Sachen noch wenig geholffen, alldieweil wir uns nothwendig nach der Decken strecken, und auf unsere Defension bestehen müssen, inmittelst aber der Feind sich äusserst verstärcken und mit unwidertreiblicher Gewalt, auf dem Halse liegen, endlichen uns entweder von unserm Vortheil und E. L. sowohl als den Ober-Teutschen Fürsten und Ständen abschneiden oder zu reteriren und also zugleich mit uns in E. L. Lande dessen evacuation mit so viel theurem Blut erhalten, gehen würde. Was aber hieraus dem gantzen Evangelischen Wesen fürnehmlich E. Ld. Landen vor Nachtheil entstehen solte, solches möcht alsdenn vielmehr zu beklagen, als zu remediren seyn, und wolten wir unsers Orts lieber wünschen, daß wir unsere Christliche Trouppen niemahls so weit avancirt hätten, als daß wir dieselbe in medio victorie cursu gehindert und dadurch so viel 100000. Seelen in den erbärmlichen Labyrinth Leibes und der Seelen setzen solten. Da demnach solchem Unheil schleinigst begegnet werden solte, wird eine hohe Nothdurfft seyn, daß E. L. nicht allein ihre Armee, wie bißhero zu ihrem ewigen Lob geschehen, aus ihren eigenen ihr vorbehaltenen Sächsischen Mitteln weiters unterhalten, sondern auch ihrer Vertröstung nach dergestalt ergrössern, daß sich ihre zurückliegende Freunde, vornehmlich aber wir, die wir unsere Sicherheit so weit darauf gesetzt, darauf verlassen mögen. Dann auch daß E. L. ihre Freunde, und Leipziger Schlußverwandte mit Schreiben unverlangt, ernstlichen Ermahnen, das ihrige auch dabey thun, sich weder unter der Prätension der Armuth, noch ihrer zum Leipziger Schluß versprochenen Hülffsleistung uns entziehen, sondern vielmehr in allwege bequemen und mit behafftiger Assistentz, des Wercks Erforderung nach, unweicherlich an die Hand gehen sollen. In sonderlicher betracht, daß unser Exercitus für dißmahl die Haupt-Armee, auf welcher Conservation bißher nechst GOtt die Wohlfahrt des gemeinen Evangelischen Wesens beruhet, welche nunmehr an der Spitze und Vormauren E. L. Lande gestellet, und der grossen Macht des Feindes colluctirt, und jedoch da er nicht durch redliche Zusammensetzung der Freunde und von dem Genieß-Brauch der occuppirten Lande erhalten werden solte, nothwendig zergehen, oder sich rederiren, zumahl weil E. L. uns das directorium belli frey gelassen, und die Austheilung der Quatier, nicht das geringste Stück eines desselben, dahero E. Ld. zweiffels frey in diesem und andern Respecten ihr brüderlich belieben lassen, daß wir das Land Thüringen und was deme jederzeit anhängig gewesen, zu unserm Vortheil und gemeinen Besten gebrauchen möchten, gestalt sie uns bey unserer Anwesenheit zu Halle solche Quartier brüderlich quittiret/ ihr hingegen die Schlesische vorbehalten, und wir nimmermehr glauben können, daß sie hierüber die Quartier-Verwandte irre machen, oder zu einem widrigen unter mehrbesagten Leipzigischen Schluß-Prätext bereden, vielweniger und dergestalt zu einnehmen suchen werden. Zwar da niemand aus gutem Willen zum Leipziger Schluß contribuiren wollte, mögen wir solches geschehen lassen, und gönnen E. L. von Hertzen, allein daß solches nicht aus Nothwendigkeit geschehe, oder uns hierdurch etwas abgebrochen werde, gestalt da solches geschehe wir es vor einen Widerwillen aufnehmen, und da wir dadurch zu reteriren gezwungen würden, für GOtt und für der Welt entschuldiget seyn wolten, wenn die edle Gelegenheit die fast unterdrückte Teutsche Gewissens Standes Freyheit zu restituiren versäumet, diejenigen so sich nun der doppelten Ruthen beschwehret, eine fünffache von Tilly, Altringern, Fürstenberg, Fuggern, und Lothringern auf den Halß geführet, und die edle Libertät hierauf mit so viel tausend Christen erbärmlicher Nachklage in den Abgrund schnödischer Servitut gestürtzt werden sollten. Wie wir aber solches keinem redlichen Hertzen zum wenigsten E. Ld. gönnen wollen, seynd wir des ungezweiffelten festen Vertrauens zu GOtt, er werde, da nur ein jeder das seine dabey thun wolte, uns die Gnade verleihen, daß wir nicht allein E. L. Gräntzen, sonderlich den Thüringer Wald, an dessen Versicherung dieser Zeit, fast unsere gesamte Wohlfahrt gelegen, gnugsam verwahren, und dero Lande dannenhero versichern, sondern auch unsere gehorsamte Intention ehest durchdringen und erstreiten werden können.

ANNO 1631.

XLVII.

[Demnach Ihr Churfürstliche Gnaden zu Trier, auf des Königs in Franckreich die Neutralität mit dem König in Spanien angenommen, die Stände aber sich darzu nicht verstehen wollen, sondern die Spanier ins Land gelassen, und die vornehmste Oerter ihnen zu besitzen übergeben; Als haben Ihr Churfürstliche Gnaden deßwegen zwey unterschiedliche Mandata publiciren lassen/ worunter das erste also gelautet:]

Wir Philips Christoff, von Gottes-Gnaden, Ertzbischoff zu Trier, ꝛc. Bischoff zu Speyer, ꝛc. Erkennen und bezeugen mit diesem

Chur-Trierisch Mandat wegen der Neutralität.

ANNO 1632.

diesem Brief, daß wir in Ansehung dieser letzten Kriegs-Empörungen, so sich im Heiligen Reich und sonderlich in unsern beyden Ertz- und Stifftern, Trier und Speyer erhoben haben, und zu solchen Excessen gelangt seyn, daß selbige nicht weniger in die äusserste Gefahr, als die Ertz- und Bißthümer Maynz und Würtzburg gerathen möchten, daß auch der Kayser seine Armada in andere Oerter bedörffig, der König von Spanien aber genug zuthun, sich und seine Lande wider auswendigen Gewalt zu beschirmen, und also weit fehlet, daß er andern zu Hülffe kommen können, gestalt das Exempel mit Maynz gnug bescheinet, und aber der Christliche König zu Franckreich Ludwig der XIII. aus Gottseligem Eyfer, und Begierde des gemeinen Friedens bewegt, uns seine Hülff und Beystand günstiglich versprochen wider alle die, so sich unsere Stadt und Lande zu beschädigen unterstehen werden, daß wir demnach in Ansehung alles dessen, aus Lieb zu unseren Unterthanen und zu Erhaltung der uns von GOtt anbefohlenen Land und Leuten, denen wir Krafft unsers Eyds verobligirt seynd solchen Königlichen Beystand angenommen haben, sowohl für unsere Person als unsere Freunde, Räth, Grafen, Herren, Ritterschafft, Geist- und Weltliche, wie auch für unser untergebene Städt, Schlösser, Flecken, Dörffer und Güter, welche sowohl unser erblich sind, als zu dem Ertz- und Bistumen Trier und Speyer gehören. Wir haben auch höchstgemelte Königliche Majest. zu Franckreich um Hülff und Beystand angeruffen, begehren derselben auch hiermit und nehmen sie an, zu welchem Ende wir allen unsern Angehörigen und Unterthanen, obgenandt, befehlen, daß sie höchsterwehnte Königliche Majest. Ludwig den XIII. für ihren Herrn und König erkennen, was diese Hülff anlanget, und desselben Volck und Succurs, nach laut unsers höchsten Befehls, in unser Städt und Schlösser einnehmen, denselben nach Vermögen Unterhalt verschaffen, damit sie gemeiner Land mit unsere Person und Stadt vertheidigen und beschützen mögen, ꝛc.

auf wir uns nicht gesäumet, mit Göttlicher und hocherfreulicher Ihr Königliche Majest. Assistentz so viel erhalten, daß der König in Schweden, Uns, und Unsere Ertz-Stiffter und Landen, vor neutral erkennt, durch welche Neutralität die Stände im gantzen Römischen Reich und alle mit demselben alligirte Christliche Potentaten, auch männiglichen, dafern sie nur wollen, in mehrere Freude und Ruhe bey einander wohnen können. Demnach ihr euch sowohl bey dem Schwedischen als Spanischen zu entschuldigen und es dahin zu richten, damit gegen diese Neutralität, Uns und Unsern armen Leuten, allerseits nichts beschwerliches zugefügt, sondern abgeschafft werde, im Fall aber uns nicht gehalten, oder einigerley gestalt, wie vor dessen, von jemand dagegen beschweret werden sollten, haben höchstgedachter König in Franckreich, Uns und allen Catholischen (da sie nöthig befunden und begehret werden sollte) würckliche Assistentz versprochen und zugesagt. Ja auch dem Reich gar anzukünden, kein Bedencken haben werde.

Diesem allen ihr euch zu behelffen, darneben GOtt zu dancken und zu bitten habt, ut facta rescripti correspondeant & flagella cessent. Ihr aber hab dis wohl in acht zu nehmen, damit die allerseits bey unsern armen Unterthanen graßirende Spanische Verfolgung effective auch abgeschafft möge werden, und aller Orten zu publiciren, daß diese unsere Bescheite Neutralität, nicht uns, sondern GOtt und dem Churfürsten zu Bayern (welche damit vor sich und andere den Anfang gemacht) zuzueignen: Wann auch jemand darüber die unserige weiters verfolget, oder gleichwie es bey Maynz geschehen, unterm Prätext der Spanischen Assistentz, mit Mord, Brennen, und Plündern, dardurch unser gantz Ertz-Stifft in der Schweden Hand gerathen, und also zumahlen, die Religion vertilget werden sollte, daß wir darob keine Schuld, sondern solches die Verursacher bey GOtt, dem gantzen Röm. Reich, Päbstl. Heiligkeit und allen Christlichen Potentaten zu verantworten werden haben.

XLVIII.

[Das andere Churfürstliche Mandat war folgenden Inhalts:]

Zweytes Trierisches Mandat.

Wir mögen euch erfreulich nicht verhalten, wie daß der allmächtige GOtt verhoffentlich abermahls, Uns und Unser Ertz- und Stiffter, für vorstehendem Untergang des grausamen Feindes, wenn nur zugleich die Spanische Verfolgung auch abgeschafft würde, errettet, indeme Chur-Bayers L. vor sich und andere, bey dem König in Schweden, durch getreue wohlgemeinte Heroische Interposition und Assistentz der Königlichen Majest. in Franckreich eine Neutralität geschlossen und eingangen, dar-

XLIX.

[Nachdeme die Landschafft ob der Enß einen Abgesandten an den Kayserlichen Hof geschickt / und daselbst mit weitläufftiger Erzehlung des Lands Unvermögenheiten, welche durch die vielfältige Quartier und Musterplätz, lang erdultete Armaten, Guarnisonen und Durchzügen, Müntz-Veränderung, geleisteten Contributionen, Emigrirung der Reichsten aus dem Land, erfolgten Bauren-Unruhe, und dardurch erlittenen grossen Ruin, hochvertiefften Schuldenlast Sperrung der Gewerb und Commercien, Erarmung des gemeinen Manns,

ANNO 1631.

und andern Ungelegenheiten verursacht worden, anbringen, und in Ansehung derselben um Abführung der Reuterey bey erscheinendem Mangel an rauhem Futter, Entlassung des Liester-Geldts, auf die in Böhmen liegende Isolanische Compagnie, wie auch den General-Stab, daselbst, und des auf jedes Regiment begehrten Recruiten-Geldts, ingleichem mit der übrigen Soldateſca, weil das Ländlein eng und gebürgicht, mitleydentlich zu bedencken, die Austheilung der Quartier den Ständen zu lassen, und allen Droß abzuschaffen, unterthänigst suchen und bitten lassen, haben Ihr Kayserliche Majest. ihnen hierauf ihre Resolution nachfolgenden Inhalts ertheilet:]

Kayserl. Resolution auf der Ober-Enser Begehren von Erledigung des Kriegs-Lasts.

Ihrer Maj. wäre zwar nichts liebers, als daß sie deren getreuen Lande und Leut, mit Belegung ihres Kriegs-Volcks gäntzlich hätten verschonen können, wie ihro dann alle der Stände in ihrem Anbringen erzehlte und etliche Jahr nach einander erduldete grosse Ungelegenheiten, auch daraus an ihren Kräfften und Vermögen nicht wenig erfolgtes Abnehmen, wohl zu Gemüth gehen thäte. Weil aber solche Einquartirung die äusserste Noth je einmahl gefordert hätte, indem der Feind mit seinem starcken Anhang, zu Gefahr dieser Länder, also weit vorgebrochen, daß derowegen Ihr Majest. Volck, so an der Mannschafft sehr abgenommen, in die Winter-Quartier zu Widerhohl-Bestärck- und Ausstaffirung desselben (ausser dessen sonsten Ihr Majest. Dienst nicht verrichtet, noch dem Feind an seinem bösen Vorhaben und Beginnen, Widerstand geschehen könnte) geführet und geleget werden müssen: Als versehe sich dennoch dieselbe gegen denen getreuen Ständen gnädigst, sie würden an Unterhaltung iehtberührten ins Land ob der Enß depudirten Kriegs-Volcks und was auf dasselbe in und ausser Lands an Geld, der gemachten Ordinantz nach, Ihre Kayserliche Majest. nicht verändern könnte, und was der Recruiten halber begehrt würde, auch das ihrige wie gleichfalls von andern Ihr Majest. Erb-Königreich und Ländern, so nicht weniger etliche Jahr nach einander in den entstandenen Kriegsunruhen viel ausgestanden und erdultet, beschehen thäte, gern prästiren, sich selbsten angreiffen, auch dasjenige, was auf jeden Unterthanen zur Contribution angeschlagen, richtig einbringen lassen, oder in Ermangelung dessen inmittels aus eygenem Säckel darschiessen und geben: Zumahlen die Verbleibung dieses Volcks auf kein lange Zeit angesehen, dahero sich die Stände mit Dargebung des Recruitgelds um so vielmehr befürderen, weil sie dadurch zu Abführung des Volcks ehender gelangen könten, es auch auf kein sondere grosse Summa sich erstreckte, und die Bestärckung nur denen Landen selbsten zum Besten und Beschützung derselben Inwohner gereichen thäte, darneben Ihr Kayserliche Majest. den Ständen nochmahls bewilligte, daß sie die Quartier im Land, wo selbige am füglichsten seyn könten, austheilen und machen möchten, darbey aber derselben Landsfürstliche Sal-Kammer-Güter und Oerter hiervor eximirter massen, keineswegs belegen sollten. Und ob wohl den Ständen etwas beschwehrlich fallen wollte, daß sie auf die Isolanische Reuter ausser Landes in Böhmen contribuiren sollen, so hätten doch darbey dieselben dieses zu ermessen, wann jetzbemelte Reuter ihr Quartier im Lande nehmen würden, sie viel ein mehrers, als was also die begehrte Contribution austrüge, darzuschiessen hätten: Indem anjetzo ausser Landes allein auf jeden Reuter sechs Gülden gegeben, und die Stande entgegen von der Proviant, auch Habern, Heu und Streu verschonet würden.

Damit aber gleichwohl das Land von der hiervor einquartirten Reuterey entübriget, hätten Ihr Kayserliche Majest. bereits die Ordinantz ertheilet, daß die Gontzagischen Compagnien auf deren jeden Reuter ausser der Profiant und Fütterung Monatlich neun Gulden Geld gangen, wiederum abgeführet und anderer Orten logiret werden sollten: Dardurch nun mehrentheil der Droß von dem Kriegsvolck hinweg gebracht würde, und sich die Stände wegen des übrigen, weil gleichwohl etwas zu passiren wäre, nicht so hoch zu beklagen hätten.

Zum Fall aber noch ein überflüßiger Droß verbleiben würde, sollte derselbige in Krafft der Ordinantz alsobalden abgeschaffet, und da auch sonsten wider die Ordinantz jemands von den Soldaten beschwehrt werden sollte, die zu Einquartirung des Kriegsvolcks verordnete Commissarien sich jederzeit bey dem Ober-Commissario zu gebührlicher Remedirung anzumelden, der es dann an denjenigen Befehlshaber, so dem Volck commandirte, und davon demselbigen kein Ausrüstung beschehe, gar an den Hertzogen zu Friedland gelangen würde lassen, wie dann de novo besagte commandirenden Befehlshabern abermahlen gemessen aufzulegen, und darob zu seyn anbefohlen worden, unter dem Volck gute Disciplin zu halten, bey der gemachten Ordinantz zu verbleiben, und niemands darwider zu beschweren lassen. Im übrigen stünden Ihr. Kayserl. Majest. zu Trost und Consolation Ihr Königreich und Länder in diesen Tractaten, wie sie den erwünschten Frieden erlangen und durch denselben dero getreue Land-Stände wiederum recreiren, und sonsten die ihrigen in beständiger Ruhe, gutem Aufnehmen und Wohlstand erhalten, und von allem weitern des Kriegsvolcks Beschwerungen müglichst verschont werden möchten.

ANNO 1632.

L.

[Um diese Zeit hielten die Fürsten und Stände in Ober- und Nieder Schlesien zu Breßlau eine Zusammenkunft, darbey in Berathschlagung gezogen wurde, welcher Gestalt man sich Kayserlicher Majest. so kurtz zuvor wegen Einquartier- und Unterhaltung dero Armee bey ihnen Ansuchung gethan, zu accommodirn haben möchten. Der Schluß solcher Zusammenkunfft erfolgte dieses Inhalts:]

Schlesischer Stände Schluß wegen Einquartirung der Kays. Völcker.

Nachdem die Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät unser allergnädigster Kayser, König und Herr, auf die, zu deroselben jüngsthin vom 26. December des abgewichenen 1631. Jahres, wegen Abwendung derer, einer starcken Anzahl Ihrer Kayf. Maj. Kriegsvolcks zu Roß und Fuß, in dieses Land Schlesien decredirter, und Anfangs zwar, vom Herrn Feldmarschalck Tieffenbach, nachmahls auch vom Kayserlichen Hofe selbsten, angedeudeter Winterquartirung von Bernstatt aus unterthänigster geschehener Absendung sich wie gegen dem Herrn Abgesandten, also auch durch absonderliches Schreiben/ Ihrer Ld. und Fürstlichen Gnaden dero Kayserlichen Herren Oberamtverwaltern, de Dato den 9. hujus mit mehrerm allergnädigst erkläret, daß zwar Ihre Kayserliche Majest. dieses arme Land, aus treuem Hertzen, seiner demüthigsten Bitte gewähret, und mit der Einquartirung es allergnädigst gern verschonet wissen wollten, wann nicht die äusserste unumgängliche Noth, und des Landes selbst eigene Conservation, Ihre Majest. das Widerspiel, wider alle ihre Meinung und Gedancken, gleichsam abnöthigen thäten; Jedoch beyneben, in Kayserliche und Königliche Gnaden sich anerbotten, es würde bey solchem Wercke, durch dero Herrn Generals, des Hertzogen zu Mechlenburg, Friedland, und Sagan, Ld. und Fürstlicher Gnaden auf dergleichen temperamentum gedacht werden, womit ein billigmäßige Proposition gehalten, und welcher Ort mehr erlitten und ausgestanden, derselbe auch mehrers bedacht und verschonet, insonderheit aber, wegen Verpflegung der Soldaten eine gute zuverläßige Ordnung gemacht, auch sonsten scharffe Disciplin gehalten werden sollte. Dannenhero sie an das Land allergnädigst weitergesinnet, und begehret, wie selbiges vor diesem jederzeit gethan, daß es also auf dismahl von ihr nicht abzusetzen, sondern mit und nebenst den andern Ländern, derer keines hierunter verschonet bliebe, sich zum besten angreiffen, und mit, und nebenst derjenigen Obserta, darzu sich die Herren, Fürsten und Stände, ohne das erbotten, das wenige übrige, so mehr über die Winterquartier gehen, und gehören würde, treuhertzigst übernehmen wollten. Welches alles hochgedachten Herren Generals Libden und Fürstliche Gnaden gegen denen zu ihr gleichergestalt abgeordnet gewesenen HH. Gesandten, theils in Person, theils durch Herrn Reichs-Grafen von Weitzenhoffen, als Ihr Kayserlichen und Königlichen Majest. General-Muster, Quartier und Zahlungs-Commissarium in dem Königreich Böhmen also adsumiren, und mit mehrerm deduciren, sich auch sonsten zu deme was zu Facilitirung des Wercks welches aber doch einen Weg als den andern also fortgestellet werden möchte und nicht geändert werden könte, dienlich anbieten lassen.

ANNO 1632.

So haben die Herren Fürsten und Ständ, als sie den jüngstgenommenen Verlaß nach den neunzehenden anhero nacher Breßlau erschienen, dasselbe abermahl reifflichen erwogen, ihre innerste Kräfften und übriges, weniges Vermögen, bey Heller und Pfennig, wie man zu reden pfleget examiniret, und excutiret, auch in alle andere Mittel, so etwa hierzu könten und möchten erfunden, werden, zum genausten inquiriret.

Und ob sie wohl mit GOtt und ihrem Gewissen bezeugen können, daß sie nicht wohl zum Anfang, geschweige zum Fort- und Ausgang, so übermäßiger und hoher Speesen, als beydes an Geld und Proviant, darzu von Nöthen seyn werden, noch zur Zeit genüglichen Rath nicht finden können, auch inskünfftig keine Hoffnung darzu sehen, so haben sie doch, daß je am wenigsten, auch nur ratione ultimi conatus in ihnen nichts möge desideriret, oder sie darvor angesehen werden, samt anjetzo sie gleich andern Ländern (welchen sie doch in proportione mit demselben so viel Jahr hero, treuhertzigst dargereichet worden, bey weitem zu prävaliren getrauet, und eben unter andern auch hierdurch von allen Kräfften so weit als es leider der Augenschein weiset, gebracht worden) nicht vollen das übrige alles zusetzen, und die getreueste Devotion mit standhafftiger Zuthat zu demonstriren gemeynet wären, nachfolgender Gestalt sich mit einander dahin geeiniget.

I. Anfangs zwar, so thun allerhöchstgedacht Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majest. allergnädigst geschehener Befind- und Verordnung, der diesem Lande zugeschlagenen Winter-Quartier, und Recrutirung halber, in selbst eigener befindlicher Anmerckung, daß solche, die äusserste Noth und Conservatio status publici keinesweges anders zulassen wolle, sie sich demüthigst unterwerffen, seynd auch unanimiter darinnen alle einig, daß ein jeder dasjenige, was nur immermehr vorhanden, oder hervorgesucht werden kan, willigst und aus recht unterthänigstem und treuem Hertzen, dabey gerne zusetzen, jetziges Ihrer Majest. Vorhaben beständigst befördern, und dabey auch das äusserste und liebste nicht sparen werde, noch wolle. Jedoch leben sie der tröstlichen Hoffnung, Ihre Kayserliche und Königliche Maj. werde ungnädigst

ANNO 1631.

nicht vermercken, daß hierbey pro evitando temeritatis vitio und zu desto besser ihrer, GOtt weiß aber im geringsten keiner vorsetzlichen Entschuldigung sie sich nur dessen (massen auch durch ein absonderliches unterthäniges Schreiben sowohl bey Ihrer Kayserlichen Majest. als auch dero Herrn Generaln geschehen soll) gehorsamst anmelden, und demütigst bitten, do je der Effect dem guten Willen nicht allerdings correspondiren oder Ihrer Kayserlichen Majest und des Herrn Generals Liebden und Fürstliche Gnaden Intention, in diesem Lande per omnia nicht erreichet werden könte, daß dieselben es blos und allein, der pur lautern Impoßibilität, welche alsdann der Augenschein selber (GOtt verhüte es aber, und wolle auch sonsten Mittel darzu gnädig verleihen) mit mehrerm behaupten würde, allergnädigst auch Freund- und gnädig zuschreiben, im übrigen aber wider eintzigen Standt vom niedrigsten bis zum grösten, die wenigste Vorsetzlichkeit ihnen nicht einbilden zu lassen, geruhen wollten.

II. Weil die Einquartirung nicht specialiter auf einen oder den andern Stand (welcher auch gar übel darzu kommen würde, und doch ratione der Lands-Verfassung von den andern proportionabiliter vertragen werden müsse) sondern das gantze Land angesehen, und nicht allein jetztgedachter, viel lange Jahr hero, im Lande üblicher und bald diesem bald jenem Stande, da die andern ihme seine onera gantz willig haben supportiren helffen, mercklich zu statten kommener Verfassung, sondern auch Ihrer Kayserlichen Majest. eigener allergnädigster Resolution nach, ein billigmäßige Proportion im Lande gehalten werden sollte. Ihre Liebden und Fürstliche Gnaden der Herr General auch wie selbsten also durch wohlgedachten Herrn Reichs-Grafen von Weitzenhofen sich dahin erkläret, daß des Kayserlichen und Königlichen Oberamts-Verwalters Liebden und Fürstliche Gnaden neben dem, in diesen Lande verordnetem Kayserlichen General-Commissario Herrn Carln Stredolo von Montagni nach des Landes, und jedes Orts Beschaffenheit hierinnen ferner eine Disposition und Abwurff zu machen, und Ihre Liebden und Fürstliche Gnaden zum Gutachten zuschicken sollen, so gleich jetzo auch erfolget, und Herr Stredolo deßwegen nacher Znaim auf Erforderung selber abgereiset, als haben die Herrn Fürsten und Stände (ungeacht die Königliche Schweidnitz- und Jauischen zum theil auch Oppeln und Rattiborischen HH. Gesandten, darwider protestiret, und daß sie ein mehres, als in der hereingeschickten Consignation begriffen, ihnen nicht zutheilen lassen könten, das Fürstenthum, und sonderlich die Stadt Breßlau auch mit Anführung, wie ihnen ohne das die jetzige Quota, zu schwehr falle, daß sie bey mehrer Beschwerden Statum publicum zu erhalten, ihnen nicht getraueten, sich angemeldet, deshalben dann auch, die Aufrichtung einer allgemeinen Casse durch welche wann ein jeder das Seinige proportionabiliter inferiret, und daraus die Soldaten ohne Unterscheid, in welchem Fürstenthum sie quartirten, gleichmäßig wären gezahlet, die beste Gleichheit wäre erhalten worden, vornehmlich dahinten blieben) per majora, und solchen protestationibus nichts deferirende, das gantze Werck, dahin erkläret, ob wohl eines und das andere, so zu solcher Einquartirung und Verpflegung der Soldatesca von nöthen, nach der hereinkommenen Ab- und Eintheilung, wie viel nehmlich Compagnien und Regimenter in jedem Fürstenthum quartiren sollten, jetzo und pro interim an und fortgestellet wird, daß doch nachmahls auf dasjenige, was die durch des Herrn. Generals Ld. und Fürstliche Gnaden verhoffends anderwärts erfolgende bessere proportionirte Eintheilung und Reformation in sich halten wird, alles reduciret, und solchem modo nach die Verpflegung angestellet, auch bald von Anfang angerechnet werden solle.

III. Diesem nach und weil man freylich befunden, daß in der Eilfertigkeit und geschwinder Darreichung eines Stück Gelds zu Complirung der Regimenter am meisten gelegen, so wollen und sollen alle und jede Fürsten und Stände, denen bey ihnen einquartirten Obristen oder dero Commendanten, und unverlängt ein Stück Gelds, so hoch als ihnen damit aufzukommen möglich zu Fortstellung der Recruten in Abschlag (jedoch wie vorgemeldet ratione der Stände unter einander, ohne eintziges Präjudiz gegen ordentlicher Quittung, daß solches auf die Recruten geschehe, fürdersamsten Tages auszehlen. Die effectivè vorhandenen Soldaten auch, mit Proviant, als Brod, Fleisch, Bier, und respectivè Haber, und Rauchfutter, des Herrn Generals Liebden und Fürstliche Gnaden Ordinantz gemäß versehen, dem Herrn Obristen auch, sowohl den nachgehenden Officirern ihre Vortheile und erste Blätter, der vom General-Commissario Herrn von Stredolo empfangenen Consignation nach, ordentlich reichen, und sich hergegen aller guter Kriegs-Disciplin, und was zu deroselben gehörig, auch in des Herrn Generals Ordinantz zum theil specificè exprimiret; Insonderheit aber, daß man aller Orte mit Inländischen Fleisch und Bier, als gut es vorhanden, vorlieb nehmen, die Officirer auch, da das Geld nicht allemahl in puncto da wäre, in etwas Gedult stehen werde, unfehlbahr getröstet.

IV. Welches um destomehr zu erhalten, die Herrn Fürsten und Stände den Herrn General Feld-Wachtmeister Herr Christian Freyher von Illo, als welcher von Ihr Liebden und Fürstliche Gnaden Herrn General erst neulich zurück kommen, und desselben Meynung in einem und dem andern desto ausführlicher vernommen hat, mit und nebenst

ANNO 1631.

ANNO 1632.

benst dem Herrn General Zeugmeistern, Herrn Grafen von Schauenburg ehestes zu sich erbitten, und mit ihm Communication pflegen werden, wie ein und der ander Punct so in der Ordinantz etwas dunckel scheinet zu verstehen, und von ihnen zu dem Ende, womit zwischen den Ständen und Soldaten, desto besseres Vernehmen und weniger Streit seyn möge, zu erläutern, und solche Erläuterung, entweder gantz für sich oder pro interim, und bis auf des Herrn Generals Ratification aller Orten zu notificiren.

V. Das Hauptwerck der Recrutir- und Complirung betreffende, sintemahl die HH. Fürsten und Stände vermercken, daß in demselben, das meiste gelegen, und quasi cardo negotii versiret, so müssen auch beynselben sie sich am meisten angreiffen, und haben demnach vermeynet, bey Ihr Liebden und Fürstlichen Gnaden offt hochgedachten Herrn General, dem sie solches vorzutragen nicht alleine, Herrn Burggrafen und Obristen von Donav Und Herrn Comissario Stredolo, welche ohne das ihren Weg dahin genommen, vermocht, sondern auch einen eigenen Gesanden deswegen wieder abordnen thun, mit dieser obferta und erbieten, angenehm zu seyn, daß zu erwehnter Complirung auf diejenigen Regimenter welche diesem Lande adsigniret sind, sie einen völligen Monat Sold geben, dazu wie oben berühret, mit Darschiessung jedem Obristen eines Stück Gelds, jetzo bald den Anfang machen, und auf das schleunigste als möglich, wie man sich etwa der Termin halber weiter vernehmen wird folgen, bey neben die effectivè anwesenden Soldaten, mit Proviant, jedoch ausser dem Gelde, der Monatlichen vier und respectivè sechs oder neun Gülden weil selbige ohne das zu den Recruten mehrentheils deputirt, verpflegen, den Obristen und andern Officirern auch, ihre Vortheile und erste Bletter, wie oben berührt zahlen, und daß solchs, wie schwehr und unmüglich es auch in Menschen Augen zu seyn scheinet, und auch unterschiedlich viel Tonnen Goldes anlauffen wird zu würcklichen Effect gerichtet werden möge, äusserst und eyffrigst bemühet seyn wollen, sich hergegen ohnfehlbar getröstende, daß alles übrige, so der Soldat etwa sonsten, zu bedrang des armen Landmans attentiren möchte bey ernster und hoher Straffe, und um nachbleibender Refundirung werde ein und abgestellet, das effectivè hie im Lande sich befindende, und samlende Volck auch ihrer Kayserlichen und Königlichen Majest. allergnädigsten Vertröstung nach, sobald es geworben, und auf den Fuß gebracht, stracks aus dem Land, und gegen den Feind geführet werde.

VI. Wie die hierzu nöthigen Speesen, beydes an Geld und Proviant zu erlangen ist gewiß der gröste und wichtigste Kummer, welcher das gantze Werck zum schwersten machet, und den guten Willen und treuhertzigste Begierlichkeit nicht nur gantz und gar hindan treibet. Und ob wohl von unterschiedlichen extraordinari Mitteln und Collecten, welche universaliter durch das gantze Land hätten angeordnet, und erfunden, auch hierdurch das Werck in etwas erleuchtert werden können geredet. So hat es doch in deme man sich der General gleich durchgehenden, allgemeinen Verpflegung und hierzu dienlichen Cassa nicht vereinigen mögen, es auch wohl nicht ohne, daß die extraordinari Collecten im Lande sich so gar schwerlich practiciren, und mehr nur einem, oder zwey Orten, als dem gantzen Lande gleichmäßig adpliciren lassen, nur dabey verbleiben müssen, daß jederm Stande frey gelassen sey, und er seines Orts zu bekümmern haben solle, wie er meynen und befinden könne, daß entweder per ordinarias steurarum oder alias extraordinarias in sein Fürstenthum und Gebiethe, practicirliche collectas, er dieses was auf ihn kommen wird zusammen richten, mit seiner Schuldigkeit zu rechter Zeit gefast seyn, und dardurch Ihrer Kayserlichen Majest. Dienst darauf principaliter zusehen, so viel immer Mensch- und möglich befördern helffen möge.

VII. In specie haben die Herren Fürsten und Stände aus Noth dahin gerathen müssen, daß vermöge der Reservaten wie auch Ihrer Kayserlichen Majest. in der im Eingang angeführter neulichster allergnädigster Resolution dedato den 9. hujus sie die Kayserlichen alten Resta, wie dieselben sich anjetzo im Ausstande und unabgeführet befinden (darunter aber sie doch dasjenige, so Ihr Liebden und Fürstliche Gnaden dem Herrn General albereit würcklich angewiesen, und cediret, nicht mit verstanden, sondern hiemit deutlich eximiret, und zu dem Ende wohin es einmahl destiniret, und abgetreten, vorbehalten, auch wann nur GOtt Respiration verleihet, zu desselbigem Gutmachung sich ferner obligiret wissen wollen) ingleichem die Viehsteuer, wie selbige den 20ten December abgewichenen Jahrs beym Bärnstättischen Schlusse, oder geschehenen Anticipation, oder auch mit untergelauffenem Saumsals, ungeachtet sich befunden, derogestalt, das was albereit damahls zur Kayserlichen Cammer, oder dero Einnehmer Handen abgelieffert gewesen, obs gleich non facta anticipatione erst im Februario dieses Jahrs fällig gewesen wäre, der Löblichen Cammer, oder Ihrer Majest. (jedoch jederm Stande vorbehalten, was er der Durchzüg und anderer Kriegs-Beschwerden halber bey der Cammer noch vor Prætensiones haben möchte) verbleiben, was aber dahin würcklich noch nicht kommen (da es schon ex mora des Standes, noch vom September, October und November oder weiter zurück herrührete, den Herren Fürsten und Ständen alles und jedes bis auf den ersten Junium anticipando vollends einzubringen, durch das gantze Land albereit angeordnet) als weit es anreicht damit succurrirt werden.

VIII.

ANNO 1632.

VIII. Und ob wohl, was den Fleischpfennig und Mahl-Groschen antreffen thut, des Herrn Oberamts Liebden und Fürstliche Gnaden dahin gegangen, selbige Contributiones von der Viehsteuer zu separiren, und vor Ihre Kayserliche Majest. massen auch im Bernstättischen Schlusse den 20. December geschehen, absonderlich zu reserviren, so leben doch die Herren Fürsten und Stände der unterthänigsten Hoffnung, weil jetzt angeregte Bernstättische Separation anders nichts als sub illa conditione wann man der Einquartirung, gegen der angebotte obferta gäntzlich überhaben seyn könnte, erfolget, die primæva destinatio, auch sowohl des Fleischpfennigs, und Mahlgroschens, als der Viehsteuer gar zu nichts anderm, als nur Bezahlung der Soldatesca, und Entfreyung des Landes, von aller Kriegs-Beschwer, angesehen gewesen, und es je die äusserste Noth und Armuth des Landes, daß es auch noch dahin angewendet worden, so unumgänglich erfordert, Ihr Kayserliche Majestät welche sie aber doch hierüber unterthänigst weiter begrüsen wollen, werden auch die Collectas mit der Viehsteuer pari passu amputiren, und vom 20ten December an, zu ihren Handen sich um destomehr in dieser Noth zu retten, heimgefallen seyn lassen.

IX. Darbey sie ihnen aber dieses, und so viel den Fleischpfennig antrifft, dasjenige, so Ihr Kayserliche Majest. dem Lande zu Contentirung dessen Creditorum, davon zurücke zu geben allergnädigst gewilliget, und auf die Zeit als lang der Fleischpfennig von der Löblichen Cammer eingenommen worden proportionabiliter darauf kommen möchten, von jetzterwehnter Cammer zu erheben, deutlich vorbehalten.

X. Hergegen aber der doppelten Biergroschen halber, welche sonst eine ansehnliches ertragen, und den Reservaten gemäß, gleichergestalt einbehalten, und militiam impendirt werden sollten, sich dahin erkläret haben wollen, daß in denselben Ihr Kayserlichen und Königlichen Maj. der wenigste Eintrag nicht geschehe, sondern dieselbigen wie bishero, also auch förder Ihr Majest. unterthänigst gereichet, und ausgefolget, alle und jede dero zuständige Zölle auch, wiewohl man zuviel Nachrichtung hat, daß an andern Orten und Ländern, dieselbe auch hieher gezogen werden, also ein proprium regale Ihrer Majest. gantz unbeirret gelassen werden sollen.

XI. Jedoch soll dieses, quod status interse, keinen andern als nachfolgenden Verstand haben, nehmlich daß zwar dasjenige, was jedes Orts an altem Kayserlichen wie auch Viehsteuer, Mahlgroschen und Fleischpfennig noch ein zu nehmen ist, von jedem Stande möge erhaben, und zur Einquartirung gebraucht werden, er aber hiemit schuldig, und obligat seyn, es nachmahls gegen dem allgemeinen Lande wiederum zu übertretten, und gut zu machen, sintemahl sonsten und da der Stand simpliciter solche Resta vor sich behalten dörffte, die Seinigen und welche viel Resta gehäuffet in conditione longè meliori vor denjenigen, so ihre Schuldigkeit zu rechte abgegolten, auch wohl per anticipationes sich stattlich angegriffen, contra manifestissimam æquitatem sich befinden, und derogleichen künfftig mit Ihrer Majest. und des Landes höchsten Nachtheil zu practisiren.

ANNO 1632.

XII. Damit man hierinnen desto mehre Richtigkeit und Gewißheit haben möchte, so soll ein jeder Stand von dato dieses Schlusses an, innerhalb Monatsfrist eine richtige Consignation, was die Viehsteuer das gantze Jahr über (per anticipationem, nehmlich bis auf den ersten Junium gerechnet) bey ihme ertragen, auch wie er selbigentheils zur Kayf. Cammer abgeführet theils zu jetziger Einquartirung ungehalten einschicken, dabey auch der Einnehmer attestationes Copialiter annectiren, gleichergestalt soll es inskünftig des Fleischpfennigs und Mahl-Groschens halber auch gehalten werden.

XIII. Demnach bey währender Deliberation von etzlichen Ständen dieses mit Beschwehr anbracht worden, daß vormahls Anno 1627. etzliche privati und sonderlich die Herren Commendatores, und theils Capitulares, ungeacht sie in territorio begierffen auch die Steuren zum Landsfürstlichen Steueramt geben, und blos à jurisdictione exempti seyn, dannoch zu den Kriegs-Contributionibus sich nicht ziehen lassen, sondern entweder gäntzlich exempt seyn, oder sich sonsten von ihrer ordinar Cassa sondern wollen, zum theil auch wohl von andern, an andere Ort gezogen werden. Als erklären die HH. Fürsten und Stände solches hiemit dahin, hoffen auch von Ihr Kayserlichen Majest. allergnädigst darüber geschützt zu werden, daß weder Commendator noch jemand anders in hoc extremo necessitatis casu eintziger Exemption sie rühre auch her, wo sie immer wolle (massen dann Ihr Kayserliche Majest. eben zu dem Ende, auch in den Clöstern gegebene Special Sälvaguardien in Nieder-Oesterreich dahin restringiret, und deutlich ausgesetzt haben, daß anjetzo, von Mitleid- und Conferirung der Kriegs-Contribution sie keineswegs dadurch befreyet seyn sollten) sich gebrauchen, oder derselben geniessen könne, sondern was auf ihn proportionabiliter kommet, gleich anden unverweglich herzutragen schuldig seyn, jedoch ein jeder, nach Inhalt des vorigen Schlusses, de Anno 1629. im December an dem Ort, wohin er sonst gewidmet, und die Steuren abgebet, gelassen, und wie ihme vor sich an einem andern Ort sich zu wenden, also auch andern ihn zu sich ziehen, nicht gestattet werden solle.

XIV. Der Großglogauischen Stände ausgestandenes grosses Trangsaal, und wie sie nunmehr gantz und gar ruiniret, und nicht mehr folgen können, ist den HH. Fürsten

und

ANNO 1632.

und Ständen zur Genüge, und leider mehr als gut bekandt, sie wollen auch von Hertzen wünschen, daß ihnen könnte succurriret beygesprungen werden.

Dieweil aber ein jeder jetzo mit sich selber gnug zuthun hat, als müssen sie nur pacatoriora tempora in Gedult erwarten, werden aber bey jetziger Verpflegung billig in acht genommen.

XV. Weil es heisset, motus majores pellunt minores, und man das Wasser billich dahin träget, wo das Feuer am grösten ist, so haben die HH. Fürsten und Stände vor dieses mahl mit andern Landes deliberationibus, auch Resolvirung eines und des andern privati, und sonderlich der Landes Creditorum eingereichten Supplicationen sich nicht behelligen können, solches alles bis zu besserer Gelegenheit verschoben, dahin sie dann wie Ihre Liebden und Fürstliche Gnaden die Hertzogin zu Teschen mit ihren Steuren prætensionibus, also auch alle andere Sollicitanten hiemit remittiret, und sie als dann in gebührende Obacht zu nehmen, vertröstet haben wollen.

XVI. Sonsten aber, damit gleichwohl zu Beförderung der Einquartirung, stets vorlauffender nöthiger des Landes Angelegenheiten bey dem General Steuer-Amt, auch etwas einbracht, und vorhanden seyn möge, und durch Mangel der Spesen eines und das ander nicht retardiret werden dürffte, so haben die Herrn Fürsten und Stände einer einfältigen kleinen Anlage fünf von tausent ohne weiters Ober-Amts Ausschreiben, oder publicatum auf bevorstehende Faßtnacht, durch das gantze Land ohnfehlbar sub pœna executionis einzubringen, sich geeiniget.

XVII. Ingleichen wegen des auf den Martium bevorstehenden Pohlnischen Land-Tags vor nöthig befunden, daß die von Herrn Burggrafen von Donau angebrachte, und seinen Unterthanen geschehene Einfälle bey dem König in Pohlen beweglich geklaget, deßhalben auch an Ihre Kayserliche Majest. selbsten geschrieben, und daß doch den vorigen der überhöheten Zölle, und angemasseter Repressalien halber geführeten Klagen und andern sonderlich wegen Constituirung gewisser Commissarien, welche utrinque die zwischen des Königreichs Pohlen und Landes Schlesien hinc inde verfallende Differentien also, daß die Beleidigten nicht erst ad tribunalia oder fora ordinaria dürfften verwiesen werden, dirimiren sollten, dabey annectirten petitis möchte abgeholffen, die Compactata auch den Archivis Regni einverleibet, und durch das gantze Königreich Pohlen publiciret werden, fernere intercessionales schleunig erbetten werden solle.

LI.

[Nachdeme sich etliche Niederländische Herren, und unter andern Graf Heinrich vom Berg, so dem König in Spanien eine lange Zeit erstlich für einen Feldmarschalck, darnach für einen General in den Niederlanden gedienet, wegen der übelen und hochmüthigen Spanischen Regierung sich nach Lüttig begeben, ihme aber deswegen übel nachgeredet wurde: Als hat er an die Infantin zu Brüssel nachfolgender gestalt geschrieben:]

ANNO 1632.

Graf Heinrichs vom Berg Schreiben an die Infantin

Durchlauchtigste Printzeßin (sagt er) vor Eurer Durchläucht mich wegen übeler Tractirung, so mir wiederfahren, in Unterthänigkeit zu beschweren, kan ich keinen Umgang nehmen, indem man zugelassen, daß ich aus Mangel des Volcks um mein Gubernament kommen bin, und daß man anjetzo auch darmit umgehet, mich, wo man könte, gar um meine Ehre zu bringen, alles ohne einigen Respect und Betrachtung meiner getreuen aufrichtigen Dienste, so ich und alle die Meinigen aus meinem Haus nun in die viertzig Jahr hero geleistet, also daß ich auch darüber sechs Brüder in des Königs Dienst eingebüsset habe. Ich habe auch zu klagen über die böse Regierung, so in dem Lande vorgehet, und den Ruin und Untergang der Catholischen, Apostolischen, Römischen Religion, durch den glücklichen Progreß des Feindes Waffen: Item daß der gantze Adel und alle Landbürtige gering geachtet werden, und die Spanier allein herrschen und regieren, und sich bereichern wollen. Wie sie es dann zu sonderlichem Schaden und Untergang des armen Volcks mit einer so strengen Herrschafft, sowohl über den Adel, als den gemeinen Mann, die sie albereit unter die Füsse getreten, practisiren, und in das Werck richten, daß sie in diesen Niederlanden einen ewigen und immerwärenden Krieg unterhalten wollen, auch verursachen, daß der Stillstand der Waffen keinen Fortgang erlanget, wie Euer Durchläuchtigkeit unverborgen, und daß sie allwegen, nicht ohne Verschimpfung aller andern Nationen die forderstен am Bred seyn wollten.

Ich weiß gar wohl, daß es Euer Durchläuchtigkeit lieber sehen wollten, daß die Sachen in anderm und besserm Zustande begriffen, und es nunmehr als Zeit wäre, daß die Land-Stände unter Euer Durchläuchtichkeit Gebiet durch Ausschliessung der Spanier anderst angehen möchten. Und wie Euer Durchläuchtichkeit mir von ungefehr zwey Jahren, von Ihrer Königlichen Majest. wegen, die Commißion und Befehl des General Feldmarschalcks gnädigst auftragen lassen, und ich spüre, daß das Land zu scheidern gehen will, als habe ich die Resolution gefaßt, mich der anbefohlenen Charge, zu Dienst und besserm Nutzen und Erquickung des Lands, wie ingleichen zu Erhaltung desselben Privilegien und Freyheiten, und der Catholischen Apostolischen Römischen Religion, als auch zu Bezeu-

ANNO 1632.

aung meiner guten Affection, die ich gegen des Landes Wohlfahrt trage, anjetzo zu unterziehen: Und bin resolvirt, alle Mittel so ich habe, vor- und an die Hand zu nehmen, damit dasselbe wiederum zu seinem ansehnlichen Glantz und Ruhe gebracht, und in einen guten und sichern Frieden gesetzt werde, auf daß Euer Durchläuchtigkeit friedsamlicher, und zu des gantzen Landes erfreulichen Belieben die Regierung führen mögen, da jetziger Zeit nur durch eigennützige Leut die Beherrschung geführet wird, so an des Landes Ruin, und des Böbels Trangsalen Ursacher sind. Gestalt dann ich mich bedüncken lasse, daß Euerer Durchläuchtigkeit kein ansehnlicherer, und besserer Dienst, zu Erhaltung besagten Landes, geleistet werden könne.

Zu solchem End hab ich mich in das Lüttticher Land begeben, alda des guten Glücks zu erwarten, welches mir GOtt bescheren wird, solch mein so gerechtes und nützliches Vorhaben förderlich ins Werck zu stellen, denselben bittend, daß Euer Durchläuchtigkeit bey langwürigster beständigster Gesundheit und Wohlfahrt, wie die gantze Christenheit und ich desselben wohl bedörftig, erhalten wolle.

LII.

[Gleichesfalls hat er an die Prälaten, Adel und Städte der Spanischen Niederlanden nachgesetztes Schreiben abgehen lassen:]

Graf Henrichs von Berg Schreiben. an die Prälaten Adel und Städte.

Günstige, liebe Herren, es zweiffelt mir nicht, es werde jedermann gar ungleich und unterschiedlich davon reden, und mir wider die Gebühr übel nachsprechen, daß mir das Gubernament und die Regierung benommen worden. Derohalben ich euch zu verstehen geben wollen, daß man wider meinen Willen die Ordinantz gemacht und gegeben, das Volck dessen ich doch zu Erhaltung derselben höchst benöthigt war, hinweg zu nehmen und zu führen, unangesehen, ich gnugsam verständiget, daß des Feindes Muster-Platz bey Monck, allernächst an meiner Regierung und Gubernament, würde gehalten und angerichtet werden, welches zwar hoch geandet, auch mir sehr wehe thut, daß ich so übel bishero tractiret worden, und noch tractiret werde, zur Recompens meiner geleisteten treuen Dienste, so ich in die viertzig Jahr hero dem König in Spanien erwiesen, allermassen euch wohl bewust, und darneben auch in solchem Diensten sechs Brüder eingebüsset und verlohren.

Gleichwie aber ich eine natürliche Affection und Zuneigung zu dem Wohlstand des Niederlandts trage, also thut es mich auch hertzlich schmertzen, zu sehen, daß es mit demselben so übel thut hergehen, welches mich dann verursacht hat, euch dieses offentlich gedrucktes Schreiben zuzuschicken, darob ihr dann um so viel mehr abnehmen und spüren werdet, diejenige Resolution, so ich für die Wohlfahrt und Erleuchterung des Landes und unser aller insgemein gefasset, der gäntzlichen Hoffnung gelebend, daß euch solche meine Resolution nicht allein allerdings angenehm seyn, sondern ihr auch das eurige gutwillig darbey anwenden werdet, auf daß wir einen guten Frieden und Ruhe in dem Lande erlangen möchten. ANNO 1631.

Neben dem, so hat es mich auch für rathsam angesehen, euch anzudeuten, daß die auf mich geworffene Ungnade von dem Widerwillen, so der Marquis Leganes (dessen Credit euch gnugsam bekannt) gegen mich geschöpffet, und denen bösen Diensten, so er mir in Spanien erzeuget, um zweyerley Ursachen willen entsprungen und herkommen sey: Fürnehmlich aber und fürs erste darum, daß ich verhindert und abgewendet habe, daß die Stadt Brüssel damahlen, als die Armee davor gelegen, nicht ausgeplündert uud verwüstet worden, und solches wegen der Beschwerden, so die Bürger daselbsten eingewendet, dasjenige, so man von ihnen begehret hat, folgen zu lassen. Eben gedachter Marquis war damahln so sehr darüber erbittert und ergrimmet, daß er die Federn von seinem Hut, in meiner und anderer mehr Gegenwart herunter gerissen, da doch hergegen der verstorbene Marquis Spinola mir deswegen grossen Danck gewust, daß ich bey den Bürgern so viel ausgerichtet, daß sie die Thor aufgethan, damit es nicht zu den äussersten Nöthen und Extremitäten kommen.

Die andere Ursach des wider mich geschöpften Unwillens ist gewesen, daß obbesagter Marquis de Leganes gantz ungestüm und auf das äusserste entrüstet, in Gegenwart des ernannten verstorbenen Spinola mir vorgeworffen und exprobirt, daß ich einsmahls denen Italiänern die Avantgarde und den Vorzug gelassen, welcher, jedoch seinem Vorgeben nach, keiner andern Nation, als den Spaniern, vermög des Königs Ordnung, gebühren thäte.

Uber dis so kan ich gar wohl mercken, daß die Spanier mich gern tod haben wollten, indem sie mein Bildnüs, so zu Brüssel in der Gassen bey der Sternpforte ist, durchschiessen lassen: Desgleichen haben sie mir das Schreiben (so der König ihren Vorgeben nach, wegen einer Charge und Amt, so er mir in Spanien aufgetragen, an mich gethan) niemahln zukommen lassen, nichts destoweniger aber haben sie von mir eine Erklärung wegen der Reise in Spanien, ehe und zuvor mir oberwehntes Schreiben zu Handen gelieffert worden, haben wollen.

Diese und dergleichen andere Schmach, Widerwillen und Beschwerden mehr, die mir bey unterschiedlichen Gelegenheiten, welche alle zu erzehlen die Zeit viel zu kurtz seyn würde, zugefüget worden, darüber auch wohl die gantze Welt bestürtzet werden und sich verwundern sollte, wie ich nur solche habe ausstehen können, und dann ferners

die

ANNO 1632.

die übele Tractation, die ihr auch selbst so viel und lange Jahr hero ausgestanden, und noch täglich ausstehen thut, indem ich also das arme Volck gantz untergetruckt, gepresset und verderbet sehe, und auch die Soldaten gantz nicht bezahlet werden, machen mir gute Hoffnung, daß ihr um so viel mehr dis mein Vorhaben behertzigen, billigen, und demselben willialich beyfallen, hingegen aber ein gros Mißfallen ab der bösen Regierung derer Spanier) welche einig und allein mit ihren täglichen Zusammenkünfften, so man Juntas nennet, den gantzen Handel, boßhafftig verderbet haben) tragen, und derentwegen für rathsam ansehen werdet, daß man zu Erhaltung des Landes beständiger Wohlfahrt und guter Ruhe, die Regierung Ihre Durchläuchtigkeit auf ein andern Fuß stelle. Wie ich dann dessen versichert bleibe, daß sowohl Könige als Fürsten ihre Hülff hierinnen mitzutheilen nicht ungeneiget erfunden werden sollen: Ich aber meines theils bin erbietig, euch mit aller Treu und Aufrichtigkeit zu dienen, die ihr von mir begehren und erwarten möchtet.

LIII.

[Neben diesem abgeschickten Schreiben hat Graf Heinrich auch eine Erklärung wegen des gemeinen Nutzen und der Landen Ruhe und Wohlstandes publiciren lassen, dieses Lauts:]

Grafen von Berg Erklärung.

Wir Heinrich Graf von Berg, der Königlichen Armee Feld-Marschalck General, thun jedermänniglichen, denen dieses zu lesen vorkomt, wes Standes und Nation dieselben auch seynd, Kund und zu wissen, welchergestalt wir wegen der schlimmen Tractation, die wir von den Spanischen bekommen, unangesehen, unserer langwierigen, und getreuen Diensten in die 40. Jahr, wie allen Soldaten bekannt, uns dahin resolviret, um des Landes und dessen Privilegien willen, zugleich auch zu der Catholischen, Apostolischen, und Römischen Religion-Conservirung, und dann auch der Soldatesca bessere Tractation zu verschaffen, die sie bis anhero nicht gehabt, und in Ansehung, daß das Land durch übeles Vorstehen zu Grund verderbt wird, unser anbefohlen Amt des General Feld-Marschalck in acht zu haben und zu üben, zu welchem End wir uns dann nacher Littich begeben, daselbst uns alle Capitain, Fändrich und andere Officirer und Soldaten, von was Nation dieselbe auch sind, ausser den Spanischen werden willkommen, lieb und angenehm seyn, wann sie unter unserm Befehl und Commando zu dienen werden kommen wollen, deswegen mit ihnen Unterredung gepflogen, ihnen auch jedes Orts Sammel-Plätz angedeutet werden sollen, mit dem Erbieten, und Versicherung, daß ein jeder, nachdem er ein Amt bedienet, tractiret und gehalten werden soll, und wofern einiger Leutenant, oder ander Person 200. Mann zu Fuß würde mit sich bringen, derselbe soll zum Capitain gemacht werden, auch er ein Leutenant zu benennen Macht haben. Und da einiger Leutenant oder Cornet würde 100. Pferd stellen können, derselbe soll zum Rittmeister bestellet werden, und nicht weniger seinen Leutenant und Cornet zu benennen Macht haben.

Es soll ein jeder Soldat zu Roß drey viertheil Reichsthaler, und ein Fuß-Knecht zehenthalben Batzen jedes Tages haben, biß und so lang man sie zur Musterung wird bringen können, alsdann sollen sie einen Monat Sold empfangen, und zu dienen unterhalten, auch alle Monat bezahlet werden, wie auch die Capitain, Leutenant, und andere Officirer, ein jeder sein Amt gemäß, dessen sie auf das gewisseste versichert seyn sollen. Solchem nach alle, die des Landes Heil und Wohlfahrt lieb haben, und der Spanischen Dienstbarkeit entlediget zu werden begehren, sodann ihre eigene Beförderung suchen, und besser, als bis anhero geschehen, tractirt seyn wollen, dieselbe können sich zu uns in berührte Stadt zum Gülden-Creutz und zu Tougres, allda sie jemand an unser Stadt in dem Wirthshause zum Helm antreffen werden, verfügen.

LIV.

[Hierauf hat sich das Volck von der Spanischen Armee bey Graf Heinrich eingesteer, also daß er in kurtzem eine starcke Anzahl zusammen bekommen. Als nun unterdessen vorbesagte Schreiben der Infantin zu Brüssel zu kommen, und sie dahero besorget, er möchte etwa einen Anhang von den Ständen der Niederlanden unter Spanischer Regierung bekommen, hat sie an dieselbe nachfolgendes Schreiben deswegen abgehen lassen:]

Schreiben der Infantin wegen Graf Henrichs von Berg Abtritt von den Spanischen.

Sehr Ehrwürdige, Ehrwürdige Vattern in GOtt, Edle, Liebe, und Wohlgeliebte: Dieselbe werden bereit durch den gemeinen Ruff, so nunmehr allzuviel wahrhafftig ist, vernommen haben, daß Graf Heinrich von dem Berg die grosse Ehre, auch die sowohl von dem König meinem Herrn und Vettern, seinem natürlichen Printzen, als von uns empfangene Wohlthaten vergessen, sich gegen sein Eydt, Verbündnüs und Schuldigkeit zuwider vergriffen. Welches wir Euer Liebden nicht besser zu verstehen geben können, als mit dieser Copey, so wir aus einem seiner Schreiben haben welches mit seiner Hand unterschrieben, als auch den Weltkündigen distribuirten Patenten, so er trucken und überall ausstreuen lassen. Dadurch Euer Liebden sein böses Vorhaben so er vorlängst, doch verborgener Weise, so nunmehr durch die Conjunctur der Sachen und der Belägerung, so

ANNO 1632.

die Rebellen sich verkühnet vor Mastricht zu thun, entdeckt, vorgenommen, leichtlich sehen und bekennen können. Und hätten solche Belägerung vorzunehmen unsere Rebellen nicht einmahl gedencken dörffen, wann sie nicht versichert gewesen, daß obgedachter Graf sie secundiren sollte, folgends die Tractaten und Intelligentien, so sie mit ihm oder andern seinet wegen müssen gehalten haben, und dieweil vor diesem etliche Personen schon gros Nachdenckens gehabt, als haben dieselbe die Confirmation davon, so durch die Effecten, so man jetzt darauf siehet folgen, bezeuget: Welcher wir keinerley Weiß uns bey euch beförchten, oder euch deswegen Suspect halten können. Dann wir versichert, daß ihr allso affectoniret, fest und beständig in eurer schuldigen Gehorsamkeit gegen Ihre Majest. die ingleichem in Conformität von euren mit unserm guten Willen, und vornehmlichen in beharrlicher Standhafftigkeit der Heiligen Catholischen Apostolischen und Römischen Religion, und daß Euer Liebden sich in fester Einigkeit mit euren rechtmäßigen und natürlichen Printzen besser versichert befinden werdet, als in dem Frieden, darzu euch der gedachte Graf die Hoffnung machet: Welches Vorgeben wohl im Schein vortrefflich, an sich selbst aber betrüglich, und soweit von seinem Vorhaben, als von den Effecten, so man davon zu gewarten, abgescheiden.

Dieses alles betreffend, können die Sachen, so vor diesem in den Jahren 6. 7. 8. und 79. vorgelauffen, davon wir uns versichern, daß die Aelste unter euch noch gute Gedächtnüß tragen, Euer Liebden für Exempel dienen: Und wollen verhoffen, daß nachdem man Euer Liebden das Unrecht gethan, daß man eure Treu und Aufrichtigkeit hat versuchen wollen, Euer Liebden dadurch destomehr eyffern sollen, eine gute und kurtze Resolution, den Succurs, so wir unlängst versuchet, betreffend, zu nehmen: Und wollen nicht unterlassen, solches Ihrer Majest. gebührlich anzufügen, und wir wollen euch dafür solche Danckbarkeit erzeigen, als ihr euch immer versehen könnet.

LVI.

[Hochgedachte Infantin hat auch an den Rath zu Lüttich, wegen Graf Heinrichs von dem Berg folgender massen geschrieben:]

Schreiben der Infantin an den Rath zu Lütttich.

Sehr liebe und gute Freunde, wir können nicht anderst glauben, als daß die verderblichen Anschläge, so Graf Henrich von dem Berg vorgenommen, welche euch vermuthlich bey seiner Ankunfft, und Anfang seiner Wohnung bey euch werden seithero ausgebrochen, und sowohl in diese, als unterschiedliche andere da herum gelegene Städte, nicht allein durch seine Schreiben, so er verfertiget, mit seiner Hand unterschrieben, und an uns und andere, auch an unterschiedliche Magistraten der Städte geschickt, so selbige Schreiben, damit sie ihrem Eyd, Amt, und getreuen Intention genug thäten, also fort an uns gesandt, entdecket seyn, sondern auch durch offentliche gedruckte Exemplarien, so er durch List und Betrug hat ausbreiten lassen, so sich zu grosser Aufruhr und allgemeiner Revoulte erstrecket, indem er unser Kriegsvolck zu sich locket, und andere ungebührliche Mittel, wie Euer Liebden aus besagten seinen Schreiben besser sehen und urtheilen werden, und darneben considériren, was Euer Liebden gut Jugement dieselbe weiter zu verstehen geben. Wir können hierauf weiters nichts sagen, als daß man in keinerley Weise Ursach geben den unrechtmäßigen Klagen, damit er lamentiret, sondern gantz Contrairi, treu und beständig in Ihrer Majest. und unsern Diensten, nicht allein weil er darzu mit Eyde, so er unterschiedlich, wann er vor und nach mit Chargen, so nicht weniger profitabel, als hoch ansehnlich und vornehm gewesen ist, befördert und favorisirt worden, prästiret, sondern auch wegen der grossen und vortrefflichen Wohlthaten, so er oftmahls von des Königes und unser milden Hand empfangen und genossen, welche so viel und mehr gewesen, als niemahls jemand seines Standes und Diensts, welche alle er wohl bald muß vergessen haben, da er sich unterstanden seinen schädlichen Willen in diese gegenwärtige Conjunktur zu executiren, dadurch zu muthmassen, daß er schon längst zuvor dasselbe erdacht, und nur auf die Zeit und Occasion solches ins Werck zu richten muß gewartet haben. Weil wir aber festiglich hoffen, daß ihr selbige keineswegs approbiren werdet, als wollen wir auch unser Vertrauen setzen, daß er keineswegs bey Euer Liebden die Correspondentz und Hülffe, darauf er, wie es das Ansehen hat, in seinem gedruckten Schreiben sich verläst, und die Nachbarige Printzen und Städte ihm die Hand bieten sollen, Hoffnung macht, wird befinden oder erhalten, damit er vorhabens eine Parthey gegen die Gehorsamkeit, so er dem König schuldig, wiewohl er sich bedacht mit dem Titul Maistr del Campo General von desselben Armee, und alle Nationen von Soldaten, ausgenommen Spanier, anreitzet, sich unter sein Commando zu fügen. Darin Euer Liebden wohl leichtlich sein Irrthum und Blindheit mögen sehen und erfahren, und ein Abschrecken von seinen Actionen nehmen, desselben Effecten verhindern, und nicht allein Ordre stellen, daß die Soldaten, die er sowohl in Euer Liebten Stadt Lüyck, als Sougern hat nöthigen lassen (welches Euer Liebden auch unter diesen Prädext wohl in schlechte Sicherheit, als ihr wohl vermeint, setzen möchte) nicht zu ihm kommen, sondern auch daß ihr ihn in continenti

mit

ANNO 1632. mit allen seinen Adhärenten aus euren Städten und Lande ausschaffet, sowohl um euren eigenen Frieden zu erhalten, als darum, daß man nicht ein andere Meynung von euch fasse, als wollet ihr die Neutralität und Nachbarschafft brechen, mit Fomentirung derjenigen, so sich befleißigen, dieselbe zu einer revolte zu bringen, und wünschen bereits dieselbe in dem elenden Stand (darin sich dieselbe, die Ursach seynd von dergleichen gefährlichen Aufrühren, præcipitiren) zu sehen, wie wir dann auch glauben wollen, daß ihr euch mit desto mehr Raison, Courage, und Resolution darzu schicken sollet, dieweil, wann gemelter Graf Heinrich sich für euern Bürger hat nehmen lassen (wie allhie gesagt wird) wir nicht glauben können, daß ihr zulassen sollet, daß dis uns von einem, der euch mit Eyd verpflichtet ist, widerfahre. Wie wir dann unser Seits jemand, so unser oder euer Bürger oder wer es seyn möchte, der sich unterstünde etwas fürzunehmen, daß eurem Statui schädlich wäre, in unsern Städten zu fomentiren oder aufzuhalten nicht gemeinet, wie der gemeldte Graf Heinrich publicirt, daß er resolvirt ist, gegen dem König und seinen getreuen Unterthanen, nicht allein zu dieser Landen, welche in wahrer schuldiger Gehorsamkeit geblieben, Schaden und Verderb, sondern auch zu der Heiligen Catholischen Apostolischen Römischen Religion mercklicher Ruin zu exequiren, und ins Werck zu richten: Doch unter einem Schein als wenn er desselben Conservation, suchet, worvon die Exempel der Sachen, so vor diesem geschehen, uns lehren, was wir davon zu verhoffen und gewarten haben, und können uns hierin vor ein Spiegel dienen, weil sie eben in dieser Gefahr stehen, wie andere Kirchen dieser Länder. Und hat uns gedacht zu gebühren Euer Liebden ernstlich, alles was obgedacht zu repräsentiren, verhoffend, darvon die Frucht, so wir von eurer Correspondentz und Verbündnüs zu unversehrlicher Unterhaltung eurer Neutralität erwarten.

ANNO 1632. ehrungen, wie auch ansehnlichen grossen Tractamenten, so wir ihm vergönnet, und aus unsern Finantzen und aus den Geldern des Lägers, so sich jährlichen auf eine grosse Summa betragen, überdas ist er noch mit den vornehmsten und ehrlichsten Aemtern und Titulen, als nehmlich Rathsherr von unserm Rath, Gubernator und Capitain General unsers Landes und Fürstenthums Gelderland, auch General Feld-Hauptman in unserm Läger, da er zuvor schon General über die Artollerie, und überdas noch zuvor General über die Cavallerie, und mit andern vortreflichen Officien gezieret und begabet worden, da die geringste dieser Wohlthaten ihne billig in ein beständige und unaufhörliche Treue gegen seinen natürlichen Printzen verpflichten und verobligiren sollten. Insonderheit alle die vielfältige Eyde, so er jedesmahl, als ihm die Ehre widerfahren, daß man ihne die gemeldte Aemter und Dignitäten gesetzt, gethan und geschworen hat. Er aber dieses alles vergessend, und von seinem Devoir und Gehorsamkeit, so er uns schuldig, abweichend, hat sich in unserm Dienst zum höchsten vergrieffen, und darwider, wie auch gegen die Reiche dieser Landen getrachtet, indem er in seinen bösen und schädlichen Anschlägen dahin gelanget, daß er den 18ten des verwichenen Monats, durch eine grosse Anzahl Schreiben und gedruckte Erklärungen, an viel Oerter, sowohl in- als ausserhalb dieser Länder spargirt, kund gethan und publiciren lassen, daß alle Soldaten und Kriegs-Leute, wessen Stands oder Nation sie seyn (ausgenommen allein Spanier) ihme angenehm und willkom seyn sollten, ihnen allen rathend oder anreitzend, sich in seinen Dienst zu begeben, und zu thun, was er ihnen gebieten wird, thut ihnen viel schöne Zusagen und Anpräsentirungen, um mit dieser List, so sie durch Rebellion und Mentination auß ihren Compagnien, darin sie zu unserm Dienst bescheiden, zu debouchiren: Und über das bemändelt er sich noch mit dem Nahmen und in Qualität als General Feld-Hauptmann von unserm Läger, unangesehen die Thaten, so er ins Werck richtet, Schnurrecht darwider streiten. Dann er denselben Tag an mehrentheils allen Magistraten und Obrigkeiten der Städte in diesen Ländern unterschiedliche Briefe geschrieben, so mit seiner eigenen Hand geschrieben und Conform seyn, mit den Copeyen, so er auch in Druck ausgegeben, und an allen Orten distribuiren lassen, und an die Prälaten, Edlen, und Staaten der Niederländischen Provincien gesand, sich bemühend mit Erdichtungen so der Wahrheit und aller Redlichkeit zuwider, dieselbe zu einer General Rebellion wider uns zu führen. Und das noch mehr ist, hat er am selben Tag auch an die Durchl. Printzeßin Isabella Clara Eugenia, durch Gottes Gn. Infantin von Hispanien,

LVI.

[Kurtz hernach ist Graf Heinrich von dem König in Hispanien nacher Brüssel durch ein offentliche, zu Brüssel und an andern Orten in Braband angeschlagene Citation citiret worden, welche also lautet:]

Graf vom Berg wird nach Brüssel citirt.

Wir Philippus, ꝛc. Uns ist wegen unsers lieben getreuen Rathmanns und Procureur-Generals remonstrirt worden, welchergestallt es jedermänniglichen gnugsam bekant sey, wie hoch Graf Henrich vom Berg an uns verpflichtet und verobligiret, nicht allein weil er unser Vasall und Unterthan ist, sondern auch darum, daß er viel und mancherley Wohlthaten von unser milden Hand empfangen, sowohl an Ver-

ANNO 1632.

unser vielgeliebte Muhme, ein Brief voll listiger Streiche und Betrug gesand, suchend dieselbe (gegen die Wahrheit) zu überreden, daß er in allen seinem Thun und Vornehmen kein ander Ziel habe, als allein ihren Dienst, und dann die Wohlfahrt und Ruhe dieser Provincien: Hat auch durch seinen Cammerdiener, eine gute Anzahl dieser Brief und Erklärungen überall spargiren lassen. Und da er nachmahls vernommen, daß derselbe durch ein Officirer in unserm Lande Braband gefangen und in Hafft genommen, hat er den 24. des verwichenen Monats ein Schreiben an gedachten Officirer, so auch mit seiner eigenen Hand unterschrieben, geschickt, dieses Inhalts, er erkänte und hielt die Schreiben vor seine eigene Schreiben, auch hätte er selbige durch seinen Cammerdiener überschickt, mit angehängter bitterer Betrohung gegen gedachten Officirer, dafern er nicht zuwegen brächte, daß sein Kammerdiener wider los und frey gegeben würde. Alle diese Ding dann geben klärlich an Tag, daß diese böse Anschläge und Attentaten gegen seinen eigenen Printzen, deme er um gedachte vielfältige Ursachen zum höchsten verpflichtet und verobligiret ist, all vorlängst erdacht, und vorgenommen gewesen, und daß er nur gelegene Zeit dieselbige zu effectuiren erwartet und gesucht habe.

Selbige zu vollführen hat er rathsam befunden, den Staat und Gelegenheit, darin sich die Sachen gegenwärtig befinden, in acht zu nehmen, bevorab in wehrender Belägerung der Stadt Mastricht, so sich unsere Rebellen verkühnt zu wagen, welches sie aller Apparentz nach nimmer sollten gedacht haben anzufangen, wann sie nicht versichert gewesen, daß gedachter Graf in Conformität von Handlung und Tractaten, so sie deswegen mit ihnen oder den Seinen müssen gehabt haben, ihnen sollte helffen und secundiren. Und dieweil solche Thaten, so ein Anfang der Ubelthaten und Criminis Land-Verrätherey, læsæ Majestatis im höchsten Grad, Attentat von Meutination, Rebellion, Aufruhr, Verstöhrung der gemeinen Ruhe unserer Länder, in einem Laude, da Recht gepfleget wird, nicht zu dulden stehen.

Als hat nun der Remonstrant, damit er sich in Bedienung seines Amts und dann in demjenigen, so höchstgedacht unsere Muhme ihme befohlen, wohl verhüte, sich zu uns und unsern lieben Getreuen, dem Präsident und Räthen von unsern hohen Rath, so auch Commißion bekommen, um diese Sachen gute und geschwinde Justitien zu thun, darzu sie dann so viel als nöthig authorisirt, demüthiast ersuchende, daß ihm gegen General Graf Heinrich von dem Berg, sothane Provision im Recht vergönnet werde, wie sie befinden werden, was solche merckliche Ubelthaten erfordern und meritiren. Darum, nachdem wir diese Dinge recht considerirt haben, euch hiemit befehlen und committiren, daß ihr auf Ersuchen und Remonstrirung gedachten unsern Rathsmanns und Procurers Generals, mit solcher Hülff, als ihr nöthig befinden werdet, den gemeldten Graf Heinrich von dem Berg überall, an welchem Ort dieser Provintzien ihr ihn ertappen könnet, an Leib greiffet, und gefangen nehmet, und hernach förderst mit gewisser Sicherheit ihne in obgedachte unsers hohen Raths Gefängnüs bringet, damit er vor dem Herrn Präsident und Räthen von gedachtem unserm Hohen Rath (so wir dazu so viel als nöthig authensirt haben) zu Recht stehe, und über die Crimina und Ubelthaten so er begangen, nachdem sich die Sach befinden wird, gestrafft werde, und dafern ihr ihn nicht gefangen oder in Hafft nehmen köntet, sollet ihr ihn mit offenbahrer Citation und Placat bey Pön ewigen Bannisiments und Confiscation aller seiner Güter, ruffen und citiren, daß er inwendig dreymahl vierzehen Tagen, unangesehen einige Vacantzen, (ihm nehmende die ersten vierzehen Tage für den ersten, die andere vierzehen Tage für den andern, und die letzten vierzen Tage vor den letzten Peremptorien Gerichts-Tage, ohne daß er einigen andern Termin von den Herren von unserm hohen Rath zu gewarten) in eigener Person erscheine, und daselbst auf die Klage und Conclusion, so unser General-Procurer gegen ihn um die vorgemeldte und andere Ursache mehr, so er alsdann seinem Befehl nach, weiter anstellen und vorbringen wird, zu antworten, und darneben bedacht seyn, darin zu procediren und ordiniren nach Recht und Billigkeit: Und ihme zu wissen thun, daß im Fall er inwendig der ersten, andern und dritten und letzten vierzehen Tagen nicht erscheinet, daß man gleichwohl in seinem Abwesen wird verfahren, wie sichs in sothanen Fällen gebühren wird. Und sollte denselben Tag angedachten unsern Präsident und Räthen von unserm hohen Rath, über dasjenige so ihr hierin verrichtet, gute Relation thun, die wir um Ursachen, wie obgedacht, befehlen und Commißion geben, daß wann die Partheyen gehört, kurtz und gut Recht thun, wie es sich in solcher Beschaffenheit gebühret, und im Fall der Graf Heinrich von dem Berg schuldig und Rebell befunden würde, sollen sie alsbald mit Publicirung des gedachten Bannißments und Confiscation, oder wie sie sonsten sehen werden, sich in Rechten zu gebahren, alle und jede Hab und Güter, so ihr befinden werdet, des gedachten Grafen eigen zu seyn, angreiffen, aufschreiben, und durch ein richtig Inventarium in unsere Hände stellen, und suffitiente Personen stellen, die Güter zu verwahren, und zu administriren, die auch dafür gut seyn, und wann es nöthig gute Rechnung, Beweis und Reliqua

ANNO 1632.

ANNO 1632.

liquia davon thun sollten. Dieses alles zuthun geben wir euch vollkommen Last, Authorität und Special Befehl. Wie wir auch hiemit an alle unsere Officirer und Unterthanen Last geben, und befehlen, daß sie in diesem Werck gehorsam seyn, pariren, guten Rath geben, und allen Beystand leisten sollen, und soll euch mit Macht und Apprehension, da es nöthig und von euch ersucht wird, geholffen und Beystand geleistet werden. Dann das ist unser Will, und weil obgedachter Graf Heinrich von dem Berg wie wir vernehmen, aus unsern Landen gewichen ist, und sich absentirt, so begehren wir, daß in diesem Fall die Citation, so ihr bey offenbahrer Publicirung so ihr von gemeldtem unserm hohen Rathhauß, und vor dem Platz unsers Hauses in unserer Stadt Brüssel, wie dann auch vom Rathhauß unserer Stadt Namen, so der nächste Platz da er letzt seine Residentz gehalten, thun sollet, und dann auch an die Thüren des hohen Raths und unsers Hoffs zu Brüssel, und am Rathhauß gemeldter Stadt Namen, und darneben auch an die Thüren der vornehmsten Kirchen der gemeldten Städte Cobey dieses und eurer Verrichtung schlagen lasset, damit er nicht Unwissenheit vorzuwenden habe. Und dieses soll von solcher Krafft und Effect seyn und gehalten werden, als wann es in Person an gedachten Grafen vom Berg selbsten gethan wäre.

LVII.

[In Franckreich hat dieses Jahr über das Ausweichen sowohl der alten Königin, als des Königs Brudern Hertzogen von Orleans, so sich bey Ihr zu Brüssel befunden, viel Ungelegenheit verursachet, und hat man sich allerhand Practiquen, so daherro angesponnen werden möchten, befahret, auch deswegen die Werbungen und Kriegs-Bereitschafften immer fort continuiret. Unterdessen hat der Hertzog von Orleans nicht gefeyret, sondern sich hefftig bemühet, sein Vorhaben wider den Cardinal von Richelieu mit Gewalt fortzusetzen, und die Sachen in Franckreich auf einen andern Schlag zu richten, zu solchem Ende ein Anzahl Volcks zusammen gebracht, und darmit zu Ende des May über die Maaß und Mosel paßiret, und in Champanien und Burgund eingefallen. Daselbsten hat er ziemlichen von Banditen und andern, so der Cardinal von ihren Aemtern gebracht, bekommen, die haben der Orten übel gehaussет, und sonderlich gegen denen, so dem Cardinal angehangen, schlecht verfahren. Uber solchen Einfall, hat der König in Franckreich eine Erklärung wider seinen Bruder, und wider alle diejenige, so sich selbigem anhängig gemacht, und Beystand geleistet, publiciren lassen dieses Inhalts:]

ANNO 1632.

Erklärung des Königs in Franckreich über seines Bruders.

Ludwig von GOttes Gnaden König zu Franckreich und Navara, ꝛc. Entbieten allen denen, so diesen gegenwertigen Brief sehen werden, unsern Gruß. Ob wohl unser Bruder der Hertzog zu Orleans in verwichenen Jahre uns grosse Ursach und Anlaß zu Mißfallung gegeben, indeme, daß nachdem er sich von uns abgesondert gehabt, er ohne unsern Urlaub und Permißion aus unserm Königreich weggezogen, und solchemnach an einander wider unsern Stand unterschiedliche Anschläge, auch mit fremden Ausländischen, unserer Cron Hochheit und der friedlichen Ruhe in unserm Königreich gehäßigen oder mißgönnigen Fürsten vielerley Practiquen und heimliche Verständnüssen, damit ihme in demselben unserm Königreich mit Gewalt und Kriegsvolck aßistiret und beygesprungen werde, gemacht, und von dero Zeit an, auf unsern Frontieren und Gräntzen, ein Anzahl Kriegsvolck auf die Beine gebracht hat, und wir dahero gemüßiget worden, unsern Vettern den Marschalck de la Force mit der Armee oder Kriegs-Macht, darüber er in unserm Dienste commandirte, dahin abzufertigen, welcher alles dasjenige so er angetroffen, ausgeschlagen und zertrennet, viel Hauptleute und Officirer gefangen genommen hat, die bekandt haben, nehmlichen etliche, daß sie in des Kayſers, etliche aber in gedachtes unsers Bruders Diensten und Commißionen sich hätten schreiben und bestellen lassen, und von ihme besoldet worden wären: Welches wir aber dißimulirt, und uns dessen, so wir über solche und derogleichen unsers Bruders Fürnehmen und Beginnen uns rechtmäßig empfunden, weiters nicht vermercken lassen, sondern vermeynet, es würden die Declarationes, so wir den letzten Martii und zwölften Augusti 1631. gegen und wider diejenige, so ihm, wie auch der Königin unserer Hochgeehrten Frau Mutter nachgefolget, gnugsam gewesen seyn, unsere getreue Unterthanen gemeldtem unserm Bruder zu Adhäriren oder beyzupflichten abzuhalten, und diejenige, welche von wegen dero Aemter, so sie an seinem Hof bedienen, oder um anderer Consideration willen ihme zugefallen oder seinetwegen aus dem Königreich gereiset wären, wiederum herbey zu bringen, auch besagtem unserm Bruder zu erkennen zu geben das Unrecht so er gethan, daß er solchen schädlichen Rathschlägen nachgehänget, und sich solcher Anschläge unterstanden, gantz zuwider dem Gehorsam, Ehr und Respect, damit er uns zugethan und verpflichtet ist, und zu Nachtheil dieses unserm Standes, dessen Ruin und Verderbnüs er zu suchen sich angemasset, da er doch hin-

ANNO 1632.

hingegen mit und neben uns zu dessen Hoch-heit, Ruhe und Aufnehmen hätte sollen behülfflich und beförderlich seyn, inmassen dann wir thun, und die gantze Zeit hero, daß es GOtt beliebet, uns die Regierung dessen in unsere Hände zu übergeben, ge-than haben: So haben jedoch alle diese Mittel und Considerationes zu anders nichts gedienet, als daß sie ihn viel kühner, verwegener und halsstarriger gemacht, sein Vornehmen zu continuiren und hinaus zuführen, indem er sich zu den Ständen und Landen des Königs zu Hispanien be-geben, und an denselben, wie auch den Kay-ser und andere Fürsten Bottschafften ab-geschickt, und selbige um Volck- und Geld-Hülffe angesuchet, damit offentlich wider diesen unsern Königlichen Stand sein Vor-nehmen ins Werck zu richten, wie wir des-sen durch unsere Ambassadores und Agen-ten avisirt, und durch unterschiedliche so-wohl in- als ausserhalb unserm Königreich aufgefangene Briefe und Schreiben der Continuation seines Vorhabens, und daß er mit denen Trouppen, so etliche aus de-nen gemeldeten Fürsten unsern Nachba-ren, zuwider denen Friedens-Tractaten so sie mit uns aufgerichtet, und dero Freund-schafft und Correspondentz, die wir unsers Theils mit ihnen zu unterhalten uns zu jederzeit hoch angelegen seyn lassen, sich zurüstete mit gewaffneter Hand in unser Königreich einzufallen, verständiget wor-den: Dahero wir dann gemüßiget wer-den, auch wider unser höchstes Begehren und Willen, die Armee, so wir unter dem Beleyd und Commando unserer Vettern und Marschalcken de la Force und d'Effiat in Teutschland, zu Hülff und Beschützung unserer Bunds-Verwandten, Fürsten, und sonderlich des Churfürsten zu Trier geschickt gehabt, wiederum ins Königreich zu fordern, damit wir uns deren gebrau-chen und verhindern möchten, daß besag-ter unser Bruder mit seinem unterhaben-dem fremdem Kriegsvolck in unser König-reich nicht einfiel; Es ist aber gedachter un-ser Bruder uns zuvor kommen, und ehe unsere Armee herein gelanget, hat er mit seinen fremden Trouppen und anderm Kriegsvolck, so er auf unsern Gräntzen ge-samlet, über die Maaß und Mosel paßirt, und feindlicher Weise in Champagnien und Burgund eingefallen, und in seinem den dreyzehenden Julii jüngsthin ausgelassenem Edict sich erkläret, daß dasjenige, was er thäte, angesehen seye zur Wohlfahrt Franckreichs, welches er in terminis, so unserer Reputation verkleinerlich, repra-sentiret einem deplorirtem Statui, dessen er die Schuld zumisset unserm liebsten und getreusten Vettern dem Cardinal von Ri-chelieu, da doch durch GOttes Gnade wir sagen können, daß dieses Königreich nie-mahln so mächtig und fürsichtig gewesen, als es jetzo ist, und daß die Treue und eyf-ferige Liebe gedachtes unsers Vettern, und die Nutzbarkeit seiner Diensten vor der gantzen Welt dermassen bakant sind, daß derjenige wohl mißgönnig und neidig seyn muß unserer Ehren, und des glücklichen Fortgangs unserer Handlungen, welcher das Gegentheil ausgeben und andere zu bereden sich unterstehet. Wie er dann unter dem Titul, dessen er sich anmasset, als unser Leutenant-General, Commis-siones und unterschiedliche Paßporten Kriegsvolck zu samlen und zu werben er-theilet, ingleichem auch an unser Hof-Ge-richt des Parlaments und an Schuldheis-sen und Schöffen zu Dyon, jemanden zu ihm zu deputiren, und von ihm Ordinantz und Befehl zu empfangen/ geschicket, aber weil dieselbe ihme zu gehorsamen sich ver-wegert gehabt, berichter Stadt Vorstädte und viele benachtbarte Oerter und Dörf-fer geplündert und verbrennet, und aller-hand Feindthätlichkeiten und grausame Ty-ranney gegen unsere Unterthanen geübet, selbige gefangen gehalten, und die Erklä-rung gethan hat, als wären sie billicher rechtmäßiger Weisse gefangen, und ob hätte er rechtmäßige Titul und Authorität uns zu bekriegen, welches er an allen Orten, dahin er kompt, noch einen Weg wie den andern zu thun fortfähret.

ANNO 1632.

Welchem Beginnen aber, zu Ver-sicherung unserer Person, und Beschützung unserer Crone, und unserer Unterthanen hochnöthig ist zu begegnen: Wann dann wir die gebührliche und geziemende Mittel und Remedia nicht allein durch die Stärcke unserer Waffen, in dem wir zwey Corpora oder Kriegs-Heer, das eine durch unsern Vettern den Marschalck de la Force, und das andere durch auch unsern Vettern den Marschalck zu Schomberg, anziehen und fort rücken lassen, sondern auch durch die Authorität, Krafft und Macht, die uns GOtt über gedachten unsern Bruder gleicher Massen, wie über alle unsere andere Unter-thanen verliehen hat, an Hand zuergreif-fen begehren, damit niemand auß demsel-ben so vermessen und leichtfertig sey, dem-selben zu folgen, anzuhangen oder seinen Ordinantz- und Befelchen zugehorsamen.

Als fügen wir hiermit zu wissen, daß mit Rath der Fürsten, Hertzogen, fürnehmsten Herrn und Beampten unserer Cronne, und anderer hoher und ansehnlicher Personen unserer bey uns habender geheimen Räthe, wir nechst Bestättigung obgemelter unserer vorhergehender den letzten Martii, und zwölfften Augusti 1631. publicirter Declara-tionen, erkandt und declariret haben, er-kennen und erklären Krafft dieses unsers gegenwertigen, mit unserer Hand unter-zeichneten Brieffs, alle und jede unsere Un-terthanen, was Wesens, Standes, und Condition die seyn, welche bey unserm Bruder seyn, oder demselben directè oder indi-

ANNO 1632.

indirectè, in waserley Wege das auch seye, folgen, beypflichten, und Beystand leisten werden, vor Rebellen und schuldige des Lasters der verletzten Majestät und vor Zerstörer der gemeinen Ruhe und Friedens, und wollen, daß gegen und wider dieselbe unaufhörlich procedirt und verfahren werden solle, nach der Strengheit und Schärpfe unserer hierüber gesetzter Ordnungen, Declarationen und Verbotten: Und anbelangend besagten unsern Bruder, dieweil wir in Hoffnung stehen, es werde GOtt durch seine Güte ihme das Hertz rühren, in sich gehen und erinnern lassen, dessen was er ist, und des Stands, den er in diesem Königreich hat, auch der Ehren, die er uns zu erweisen schuldig, zu dem auch, weil wir vermeynen, er werde endlich ein Abscheuen haben von so vielfältigem Land- und Leut-Verderben, Rauben, Plündern, Streiffen, und unzählichen bösen Muthwillen, die seine unterhabende Kriegsleute unsern armen Unterthanen anthun, so versprechen und geloben wir hiemit, wofern innerhalb sechs Wochen, nach Publicirung dieses/ er seine Zuflucht zu unserer Gütigkeit nimmt, allem seinem fremden und anderm Kriegsvolck, welches er bey sich hat, abdancket, und von allen kriegerischen Feindthätlichkeiten und Uberfallungen unserer Länder und Städte abstehen wird, und zu uns kommet, oder innerhalb ermeldter Zeit Abgesandte zu uns abgefertiget, und sich der Gebühr und Schuldigkeit bequemet und wider einstellet, daß wir seiner begangenen Fehler nicht mehr gedencken, sondern vergessen, ihn in unsere Gnade wiederum annehmen, und ihn wieder bestättigen wollen (inmassen wir von nun an, auf obgesetzten Fall thun) in allen seinen Gütern, Herrlichkeiten, Zinsen, Gülten und Unterhaltungen, auch ihn so gütig und freundlich tractiren und halten wollen, daß er guten Fug und Ursach haben solle, unsere Güte zu preisen, und die böse Rathschläge derjenigen, die ihne zu dieser Cron Franckreichs und seinem eigenen Nachtheil von uns haben abwendig gemacht, zu detestiren: Aber nach verflossener angesetzter Zeit, zum Fall er in seinem bösen angefangenen Vornehmen verharret, und dieser unserer gegenwertigen Erklärung kein Genügen leistet, so behalten wir uns bevor, wider gedachten unsern Bruder zu verordnen, dasjenige, was wir zu Erhaltung unsers Stands, Sicherheit, und Ruhe unserer Völcker und Unterthanen, nöthig befinden werden, nach Ausweisung dieses Königreichs Ordnung und Gesetze, und gleich wie in dergleichen Fällen von unsern Vorfahren practiciret und verfahren worden. Befehlen darauf unsern lieben getreuen Räthen, unsers Parlaments Hoff-Gerichts Personen, daß sie diese unsere gegenwärtige Erklärung ablesen, verkündigen und registriren, und dem Innhalt dieses unverbrüchlich nachkommen, observiren und exequiren, auch gegen die darinn vermeldete Schuldige durch die darinn vorgeschriebene Wege und Schärpffe ohne Nachlassung verfahren lassen sollen. Gebieten auch zu solchem Ende unserm Procuratori Generali gemeldtes unsers Hoff-Gerichts dasjenige zuerfordern und zuverfolgen, was zur Execution und Vollstreckung unsers Willens nöthig seyn werde, und darinn tragenden seines Amts halben allen nothwendigen Fleiß anzuwenden: Dann dieses ist unser Wille und Meynung.

ANNO 1632.

Zu Urkund haben wir unser Innsigel an diesen gegenwärtigen Brief hencken lassen, der geben ist in Paris den 11. Tag Augusti, im Jahr der Gnaden 1632. und unsers Reichs in dem drey und zwantzigsten, ward unterzeichnet Louis, und etwas darunter, wegen des Königs De Lomenie, und besiegelt mit grossem Sigel in gelbem Wachse, und mit dem Gegensiegel.

Unten stund geschrieben:

Ist verlesen, publicirt und registrirt, auch der Procurator General des Königs, so dieses ersucht, gehöret, und die gegen dem Original collationirte Copeyen in die angehörige Gebiethe und Aempter geschickt worden, daß sie darinn gleichfals abgelesen, verkündet, registriret, und nach dero Form und Innhalt vollzogen und gezogen werden sollen, in Pariß auf dem Parlament, als der König alldaselbst gesessen, den 12. August. 1632.

Du Tillet.

LVIII.

[Zu Ausgang dieses Jahrs ist der Durchl. Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Friederich, Pfaltzgraf bey Rhein, und Churfürst, nachdem er eine Zeitlang mit schwerer Leibs-Schwachheit behafftet, zu Maynz Tods verblichen. Um solches tödlichen Hintritts willen hat nachmahls seine Frau Gemahlin ihre Abgeordnete in den Rath der vereinigten Staaten geschickt: Die haben bey gehabter Audientz, ihren Vortrag auf folgende Weise gethan:]

Die Durläuchtigste Königin von Böhmen, Pfaltzgräfische Churfürstin und Wittib, unsere Gnädigste Frau hat uns hieher gesandt und befohlen, E. H. M. ihrentwegen zu grüssen, viel Glück zu wünschen, und ist ihren Nahmen dis folgende vorzutragen.

Erstlich, wie es dem allerhöchsten GOtt durch seine unbegreifliche und unerforschliche Weisheit beliebet, den Durchläuchtigsten König von Böhmen, Churfürsten des Heil. R. Reichs, Pfaltzgrafen bey Rhein, ꝛc. Ihren hertzallerliebsten Gemahl, von diesem elenden, baufälligen, vergänglichen, zum ewigen freudenreichen, unvergänglichen Le-

ANNO 1631.

ben zu ziehen: Also hat sie, sowohl wegen des Respects so sie zu E. H. M. zutragen, als in Betrachtung der allererst verknüpften guten Correspondentz und Freundschafft, so zu allen Zeiten zwischen E. Hoch. Mög. Statu, und dem Durchläuchtigsten Pfaltzgräfischen Hause gewesen, E.H.M. Ihrer Majest. (nunmehr löblicher Gedächtnüs) tödlichen Hintritt, dazu ihm der Allmächtige GOtt, den 19. des verwichenen Monats, wie er zu Mayntz gewesen, beruffen, am ersten zu notificiren, und zugleich auch ihr Hertz, so voller Angst, Kummer und Betrübnüs ist zu entladen, und ist ihr Hertzenleyd durch diesen Verlust, so von sich selbst sehr empfindlich und durchdringend ist, dieweil dadurch die Abscheidung eines vielgeliebten Gemahls von dero Gemahlin, beschehen (eine Sache fürwahr, dardurch ihr alle Stunden eine unzähliche Menge brennender Seufzer entzogen werden.) noch desto schwehrer und unerträglicher:

Erstlich darum, weil er so geschwind gefolgt ist auf das hochbeklagliche Unglück, so dem allerbrafften und unüberwindlichsten König von Schweden, welcher victorieux wie ein ander Epaminondas gestorben, begegnet ist.

Zum andern, weil sie bey diesem jetzigen Zustand dahin gerathen, daß die gemeine Sache im Teutschen Lande, so sich dergestalt geändert, daß sie des abgestorbenen Königs Rath und Dirigirung zum höchsten von nöthen.

Zu dem, daß der Weg zu Recuperirung der Pfaltz, bereits dergestalt verfertigt und anvancirt gewesen, daß wann Ihre Majest. noch eine kleine Zeit gelebt hätte, so hätten sie, aller Apparentz nach, wieder in volle Besitzung ihres vorigen Vermögens, Macht und Authorität, so ihr durch ihre Feinde abgenommen, gelangen können.

Letzlich wäre diese Wunde, noch desto empfindlicher wegen der Liebe von so vielen nachgelassenen Kindern, deren noch zehen, so alle unterjährig, vatterlos und im Elende lebten, auch Hülff und Rath dürfftig wären.

Wie nun die Königin, unsere gnädigste Frau sich tröstet und ihre Trübsaal entlastet durch den Willen Gottes, welcher wiewohl er bisweilen sich hart und gestreng ansehen läst, dennoch in alle wege gut und heilsam ist, für diejenige, so ihren Willen mit Gottes Willen conformiren: So hat sie auch darneben die Augen auf E.H.M. geschlagen, dieweil sie sich gäntzlich versichert, und getröstet, daß dieselbe, gleichwie sie allzeit und bis dato, sich gegen den verstorbenen König, gegen sie, gegen die junge Fürsten, ihre geliebte Kinder, und gegen allen denen, so zu dem Pfaltzgräfischen Hause gehörig, eine sonderliche Affection, guten Willen, und Sorgfältigkeit, so durch so viel merckliche Effecten bewiesen und in allen Occasionen würcklich offenbahret ist, deswegen sie und höchstgedachte junge Fürsten E. H. M. besonderlich Danckſagen, mit Versicherung, daß selbiges in Ewigkeit in ihrem Hertzen solle geschrieben bleiben, und daß sie nicht unterlassen wollen, Mittel zu suchen und bedacht zu seyn, wie sie es mit aller müglichen Wiedergeltung erkennen mögen: Also auch noch die Effecten ihrer guten und willfährigen wahren Freundschafft continuiren, und es nöthig amplificiren. Wormit sie beweisen und erklären werden, daß sie die Trübsal und das Leyden, damit Ihre Majest. und dero Kinder beladen, zu Hertzen nehmen, und mit tragen helffen. Und weil solches in der That sich also verhält, als erachten Ihre Majestät meine gnädigste Frau unvonnöthen zu seyn, E. H. M. Ihre und ihrer Kinder Personen und Sache weitläuftiger zu recommendiren, in Ansehung dieselbe aus angebohrner Gütigkeit darzu dergestalt geneigt und inclinirt seyn, daß sie bereits ihre Geliebde anticipirt haben, indem sie ihren Ambassadeur in Engelland, und demselben, so in Teutschland gereist, expresse Ordre gegeben haben, die hülffliche Hand zu halten, an alles was zu ihrer Sachen Besten und Beförderung dienlich, wie dann die Sache an sich selbst favorabel und recht ist, betrifft eine K. Wittib und Wayſen eines Printzen der E. Hoch. M. Freund und Bundsgenoß ist. Item es ist eine Sache, so GOtt in seinem Wort selbsten recommandiret, massen daß alle diejenige, so Hand daran halten, Gottes Segen dadurch erlangen, und das mehr ist, E. Hoch. M. werden daran ein Werck verrichten, so würdig ist die Magnificentz ihrer blühenden und berühmten Republique, so durch ihre Mitleyden und Liebe gegen die Bedrängte den Ruhm bekommen, daß sie die alte Freundschafft und Verbündnüsse unverbrüchlich halten, und eine Vorständerin der Fürsten, so mit Unrecht verdruckt seyn, Verzieheplatz und Zuflucht deren, so unschuldig proscribirt und bannisirt seyn, Vormünderin, Helfferin der Witwen und Wayſen, und Zuflucht der Freyheit und der verfolgten Religion. Dannenhero auch der Almächtige GOtt auch mit Ausgiessung seiner Gnade und Segen dieselbe so mild und reichlich auf E. H. M. und dero Status, welche man (seithero sie diejenige, so unverdient verfolget und aus Teutschland ihrem geliebten Vaterland seynd verjagt worden, so favorable Herberge und gutwillige Aßistentz gegeben) wunderbarlich hat sehen wachsen und vergrössern, und immerfort vergrössern wird, so lang und viel, sie in ihrem löblichen und heiligen Vorhaben, Rathschlägen und Thaten continuiren werden. Wordurch E. H. M. sich bey dero Freunde dergestalt beliebt, geacht und werth machen werden, daß dieselbe von dero Feinden gefördt und victorieux seyn werden.

ANNO 1631.

ANNO 1632.

werden. E. H. M. wollen bevorab sich belieben lassen, zu betrachten die Confidentz, so Ihre Majestät der verstorbene König in dieselbe deswegen gehabt, und die letzte Recommendation und Bitte, so er an E. H. M. gethan, indem er zu vielmahlen, und noch zu letzt, da es an dem war, seine Seel in seines Schöpfers Händ zu geben, diese formule Wort gered: Meine Frau (das hat er mit grossen Seufftzen gesagt) und vielgeliebte Kinder betreffend, ich glaub sicherlich, und in dieser Versicherung sterb ich, daß nechst GOtt die Herren Staaten, und der Printz von Oranien, wie dann auch der König, mein Bruder, werden eine sonderbare Sorg vor sie tragen.

LIX.

[Demnach wegen der von denen in Schlesien liegenden Soldaten vielfältigen verübten Insolentien unterschiedliche Klagen einkommen, hat man daselbst derentwegen allerhand Anordnung gemacht, und hat Hertzog Frantz Albrecht von Sachsen, so dem Sächsischen General-Leutenant Arnheim zum Feldmarschall adjungirt worden, damit gute Disciplin im Land erhalten würde, nachfolgendes Mandat publiciren lassen:]

Hertzog Albrechts von Sachsen Mandat wegen der Kriegs-Disciplin.

Von Gottes Gnaden, Wir Frantz Albrecht Hertzog zu Sachsen, Engern, und Westphalen, Churfürstlicher Sächsischer bestellter Feld-Marschall, und Obrister zu Roß und Fuß, ꝛc. Entbieten allen und jeden, denen gegenwärtiges unser offenes Patent, vorkommen möchte, insonderheit aber, allen und jeden, bey der Evangelischen Armee sich in Schlesien jetzo befindenden hohen und niedern Kriegs-Officirern, wie auch der gantzen Soldatesca zu Roß und Fuß, unsere Freundschafft, Gunst, Gnad, und alles Guts, und fügen denselben dabey zu vernehmen, was massen wir mit höchstem Mißfallen, Widerwillen und Verdruß, unaufhörlich vernehmen müssen, welchergestalt in diesem Hertzogthum Schlesien, sowohl in Städten als auf dem Lande, in Dörffern, von der Soldatesca, bevoraus aber von den neugeworbenen, auch wohl unterm Prätext derselben, von gantz fremden, und der Armee nicht eins an- und zugehörenden, so gantz unverantwortlich, und Barbarisch gehauset, die Leute, auch Adeliche Häusser, nach eines jeden Willen, Belieben und Wohlgefallen, geplündert, gebrandschatzet, geprügelt, und mit ihnen allenthalben, anderer Gestalt nicht, alsmit offentlichen Feinden, und gleichsam einem jedendas Land zum Raub und Beute ausgestellet wäre, umgangen, procediret, gehandelt, und also alles in total Ruin gesetzt wird. Dannenhero dann in die Harre nichts anders erfolgen kan, als daß sowohl der Soldat, wie nicht weniger der Land und Bürgers-Mann, an den unentbehrlichen Lebens-Mitteln nicht geringen Mangel und Noth werden empfinden müssen. Alldieweil wir aber solchen hochschädlichen unverantwortlichen Proceduren, Exorbitantien, und Insolentien, so dem gemeinen Evangelischen Wesen, nicht allein zu keiner Beförderung, sondern vielmehr mercklichen Schaden, Abbruch und Nachtheil gereichen, dergestalt ferner nicht nachhängen können: So ermahnen und befehlen wir hiemit alle und jede, hohe und niedere Kriegs-Bediente, wie auch die gantze Soldatesca zu Roß und Fuß nochmahls, und zum Uberfluß gantz ernstlich, von dergleichen hochstraffbaren Insolentien, und barbarischen Proceduren, allerdings und gäntzlich abzustehen. Insonderheit wolle ein jeder Obrister und Commendant, in denjenigen Orten, die ihme zum Quartier adsignirt, dergleichen niemanden, er sey wer der immer wolle, gestatten, besondern vielmehr ernstlich und exemplariter Straffen, und den armen Landmann von solchem und dergleichen unbilligen Gewalt erretten, und befreyen, damit er sicher bey dem Seinigen bleiben, und wohnen könne. Wir lassen auch den Einwohnern dieses Landes, in Städten und Dörffern hiermit zu, im Fall solche und dergleichen Gesellen, so nicht genugsamen Paß und Schein, von dem Herrn General-Leutenant, uns, als Feldmarschallen, oder den andern Generals-Personen, wie auch einem andern zu dieser Armee gehörigen Obersten, oder Obersten Leutenant (denn ausser diesen sollen keine Pässe gültig, oder kräfftig seyn,) nicht vor: Und darneben anzuzeigen hätten, daß sie nothwendig diese oder jene Stadt, dis oder jenes Dorff, berühren, und darinn logiren müsten, sich befinden, und obangezogener Insolentien, die Leute zu brandschätzen, zu plündern, zu prügeln, oder ihnen sonst an Pferden und anderm grossem oder kleinem Viehe, Haußrath, Fahrnüs, Victualien, Getreidicht etwas mit Gewalt abzudringen, sich eigenmächtig unterfangen sollten, daß die Einwohner sich derselben Personen, jedoch ohne Verletzung ihres Lebens bemächtigen und sie des nechsten Weges, ins General Haupt-Quartier, welcher Orten alsdann dasselbe anzutreffen seyn wird, zu ferner unausbleibenden exemplarischen Bestraffung schicken: Oder im Fall sie mit Gewalt procediren, und in Güte zur Hafft nicht zu bringen seyn sollten, ihnen mit Gewalt begegnen, auch sie darüber, ohn Verwürckung einiger Straffe, gar darnieder machen mögen. Jedoch wird ein jeder hierinnen solche Bescheidenheit gebrauchen, damit er nicht zu weit gehe, und die Unschuldigen, die hier-

ANNO 1632.

unter gar nicht gemeynet, dergestalt mit antaste. Denn auf diesen Fall könnten wirs ungestrafft nicht hin paßiren lassen.

LX.

[Als zwischen Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden und denen Herren Grafen zu Solms-Braunfels wegen des Schlosses und Amts Braunfelß, desgleichen des vierten Theils an der Stadt Butzbach, samt vier darbey gelegenen Dörffern einige Differentien erwachsen; Haben hochgedachte Herrn Landgrafens Fürstliche Gnaden folgenden Summarischen Bericht an unterschiedene Oerter zur Information verschicket:]

Herrn Landgrafen zu Hessen Bericht wegen der Grafen von Solms.

Es ist Reichs- und Landkündig, welchergestalt der Weyland Durchläuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Ludwig, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Zigenhain und Nidda, ꝛc. hochlöblichen Andenckens, in Seiner Fürstlichen Gnaden Land und Fürstlichem Residentz-Hauß Darmstatt, durch die Mansfeldische Armee und derselben Anhängere, darbey dann auch Graf Conrad Ludwigen von Solms-Braunfels Bruder einer mit gewesen, gantz unverschuld, sintemahl Seine Fürstliche Gnaden niemahls begehrt, einem andern Schaden zu thun, feindseliger Weise überzogen, dero Amtshäuser, Vorwercke, Mayerhöfe, und das gantze Land aufs äusserst ausgeplündert, und spolirt, was von dem edlen Wein nicht gesoffen, in die Erde gelassen, Heerd- Rind- und all ander Viehe, hauffenweis hinaus getrieben, die vornehmste Flecken in Brand gesteckt, und in die Aschen gelegt, die arme Unterthanen mit vielen unerhörten und unchristlichen Tormentis gepeiniget, und also gemartert, daß etliche derselben den Geist so bald aufgeben, auch deren viel, kurtz hernach gestorben seynd, und in Summa mit Verwüsten und Verhärgen, aufs feindseligst und also gehauset worden, daß Seiner hochseeligen Fürstlichen Gnaden und dero armen Unterthanen, etliche Millionen Golds Schaden geschehen, darbey es aber nicht verblieben, sondern man hat sie selbst in Fürstlicher Person, und dero geliebten Sohn, den auch Durchl. Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johannsen, Landgrafen zu Hessen, ꝛc. gefänglich mit aus dem Land geführet, beschwerliche und ungebührliche Obligationes abgefordert, und was sonsten feindseeliges, welches nicht alles zu erzehlen, vorgangen.

Als nun der Römischen Kayserlichen Majestät unserem allergnädigsten Herrn vorkommen, in was hochbeschwerlichen Schaden, der nicht allerdings zu bedencken, und auszurechnen, hochseelig ermeldte Ihre Fürstliche Gnaden und dero Unterthanen, durch das Pfältzische Unwesen gerathen, haben Ihre Kayserliche Majest. derselben zu etwas wenig Ergötzlichkeit, aus Kayserlicher Bewegnüs, das Solms-Braunfelsisch vierte Theil, in der Stadt Butzbach, die sonsten an sich selbsten gering ist, und daran Ihre Fürstliche Gnaden ohne das allbereits zwey vierte Theil gehabt, samt vieren darbey liegenden Solms Braunfelsischen Dörflein, als Ihrer Majest. verfallene, und vor etlichen Jahren eingezogen gewesene Güter, allergnädigst cediren und würcklich einraumen lassen, welche Kayserliche Gnad Ihre Fürstliche Gnaden nicht zu disputiren gehabt, vielmehr dieselbe in allerunterthänigstem Gehorsam und mit Danckbarkeit angenommen, auch Ihro und consequenter allen Erbverbrüderten Chur- und Fürsten zu Sachsen und Hessen, ꝛc. gebührende Huldigung leisten lassen, dardurch selbige Oerter und deren Unterthanen, dem Fürstenthum Hessen incorporirt, auch von derselben bald darauf dem gleichfalls Durchläuchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philipsen, Landgrafen zu Hessen, ꝛc. Ihrer Gottseeligen Fürstlichen Gnaden Herrn Brudern, aus freundbrüderlicher Affection überlassen worden.

Solcher Güter aber, haben weder Ihre Gottseelige Fürstliche Gnaden noch hochermeldter dero Herr Bruder, Herr Landgraf Philips zu Hessen, ꝛc. zeit Seiner Fürstlichen Gnaden Einhabung viel genossen, sintemahl durch das leidige Kriegswesen, die in solche Butzbachische Concession gehörige wenige Dörffer, zu Grund ruinirt, und darzu mit continuirlicher Kriegs-Contribution nach Creutznach, auf den heutigen Tag beschwehrt seyn, und ist hierbey wohl in acht zu nehmen, daß die Kayserliche Majest. das vierte Theil am Städtlein Butzbach einziehen lassen, ehe es hochseelig ermeldtes Herren Landgraf Ludwigs zu Hessen Fürstliche Gnaden conferirt worden, daß also die Fürstliche Hessische Possessio, des vierten Solms Braunfelsisch gewesenen Theils an Butzbach, ex manibus gratiosissimis Cæsareæ Majest. & ex nullà occupatione vel invasione erfolgt ist, und bis dato als billiger Weiß besessen und defendirt wird.

So ist auch diese concessio nicht eben schlechtlich titulo donationis & gratiæ Cæsareæ, sondern vielmehr titulo oneroso remunerationis, wegen viel erlittenen grossen unwiderbringlichen Schadens beschehen. Und dann ferner ist causæ cognitio præmittirt, und die Ubergab mit gutem Bedacht, in Ihrer Kayserlichen Majest. Reichshofrath, unter dero Kayserl. Hand und Sigel bekräfftiget worden, tali modo, daß in einem Kayf. Decret sub dato den 28. Matt, An. 1623, diese verba formalia stehen;

ANNO 1632.

stehen; Es seyen in dieser Sach mehrer Auf- such- und Nachforschung vonnöthen, welche Ihre Majestät alsobald zu thun befohlen, sich auch auf Befindung der Gebühr in Gnaden erklären wollten. Und bald darauf, nemlich den 14ten Aprilis ejusdem anni, ist abermahls, cum causæ cognitione, nach eingeholtem Bericht, die völlige cessio, ut ex Actis apparet, Ihrer Fürstl. Gnaden per Decretum zu erkannt worden. Ja es haben Ihre Kayserl. Majestät hochseelig ermeldte Ihre Fürstliche Gnaden nach der Hand, in einem zu Wien, den 22. Januarii, Anno 1625. unter dero Kayserlicher Hand und Insiegel, an sie abgelassenem Kayserlichen Rescript, allergnädigst versichert, daß, so viel die obbemeldte würcklich conferirte Butzbachische Stück und Pertinentz anlangt, Ihre Kayserliche Majestät Seine hochseelige Fürstl. Gnaden darbey zu schützen und handzuhaben, auch den Grafen zu Solms keine Begnadigung, als auf vorhergehende Renunciation, zu ertheilen gedächten.

Als dann vor wenig Jahren von Graf Conrad Ludwigen von Solms, und dessen Gräflichen Agnaten, solche Sach wider aufs neu rege und am Kayserl. Hof rechthängig gemacht, ist abermahls exactissimâ causæ cognitione præcedente, in judicio contradictorio, adeoque auditâ utraque parte die mehr angeregte cessio des Solms Braunfelsisch gewesenen vierten Theils an Butzbach, und darzu gehörigen Dörffern, confirmirt und bekräfftiget worden.

Weil nun das Fürstliche Hauß Hessen Darmstädtischer Linie, rei judicatæ authoritatem, welche transactioni & juramento æquiparirt wird, und also firmissimum fundamentum vor sich hat, ohne das auch rescissio & retractio rerum judicatarum, nicht anders, als revangatio totius mundi seyn würde, als kan nicht abgesehen werden, wie dem Fürstlichen Hauß Hessen dißfalls Eintrag, mit einigem Schein Rechtens, gethan werden möge.

LXI.

[Nicht weniger haben Ihre Churfürstliche Durchl. zu Sachsen an die Wetterauischen Grafen dieser Sachen halben nachgesetztes Schreiben abgehen lassen:]

Chur Sachsen Schreiben an die Wetterauische Grafen.

Von GOttes Gnaden Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Wohlgebohrne liebe Besondere. Wir haben aus eurem den 17ten Dec. nächst verschienes Jahrs datirtem Schreiben verstanden, was an uns ihr, der zwischen dem hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlichen lieben Vettern, Sohn und Gevattern, Herrn Georgen Land-Grafen zu Hessen, ꝛc. und Graf Wolffgang Henrichen zu Ysenburg, ꝛc. sich enthaltenden Differentzien wegen, gelangen lassen, und welcher massen ihr unterthänigst suchen thut, und wollten durch unsere Interposition und Authorität, des Herrn Land-Grafen Liebden zu wieder Abtrettung und Restitution der eingenommenen, jetztgedachten Grafen zu Ysenburg zuständig gewesenen Lande, anweisen.

Nun erinnern wir uns, was dieser Sache halber für eine Deduction ausgangen, und auf dem Anno 1631. zu Leipzig gehaltenem Convent übergeben, und lassen dahin gestellt seyn, was der Graf zu Ysenburg, zu Behauptung seiner Intention, anführet, wissen aber nicht anders, als daß des Herrn Landgrafen Liebden darauf begründete und beständige Ablainung zu thun im Werck sey.

Nachdem uns dann unverborgen, daß des Landgrafen Liebden Herr Vatter, weyland Landgraf Ludwig zu Hessen, ꝛc. seel. Gedächtnuß, die Klag wider Ysenburg angefangen, dero Herrn Sohns Landgraf Georgens Liebden continuirt, darinnen im Rechten obgesieget, darüber mit Urtheil und Recht immittirt worden, und da Seine Liebden der Graf zu Ysenburg dißfalls um etwas zu besprechen gemeynet, ihme unbenommen, dasselbige rechtmäßiger und gebührlicher Weiß an gehörigen Orten zu suchen, als tragen wir daher Bedencken, uns dieser Sachen theilhafftig zu machen, oder des Herrn Landgrafen Liebden dißfalls mit Erinnerung oder etwas Anmuthung molest zu seyn. Welches Ihr dem Grafen zu Ysenburg, ꝛc. zu vermelden, und ihn zu Ruhe zu weisen wissen werdet, da wir euch dann zugleich gnädigst ersuchen, ihr wollet, da sich derselbe etwa verbottener Attentaten (als er sich zwar mag haben verlauten lassen, wir ihme aber nicht zu trauen) unterfangen, und viâ facti verfahren wollte, ein solches nicht verstatten, sondern ihn davon abmahnen und abhalten, in Betrachtung, daß niemanden erlaubt, im Heil. Röm. Reich dergestalt, und den heilsamen hochverpönten, durch jetzige motus nicht aufgehabenen, Gesetzen zuwider, zu procedirn, sondern ein und der andere durch andere gebührliche Mittel zu dem, dessen er befugt zu seyn vermeynt, gelangen kan.

Wolltens euch in Antwort gnädigst vermeldten, und seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden den 14. Januarii, Anno 1633.

Den Wohlgebohrnen unsern lieben besondern, Ausschreibenden und Adjuncten der Wetterauischen Grafen, ꝛc.

LXII.

[Obgesetztes Schreiben haben die Wetterauische Grafen nachfolgender massen beantwortet:]

ANNO 1631.

Der Wetterauischen Grafen Antwort-Schreiben an Chur-Sachsen.

Durchläuchtigster, Hochgebohrner, Churfürst, Euer Churfürstl. Durchläucht seynd unsere unterthänigst bereitwilligste Dienste, besten Vermögens, bevor, gnädigster Churfürst und Herr.

Euer Churfürstl. Durchl. gnädigst an uns abgelassenes Wiederantwort-Schreiben, die zwischen dero Herrn Tochtermann und Sohn, dem auch Durchläuchtig, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. unserm auch gnädigen Herrn, und dann dem Wohlgebohrnen, unserm freundlichen lieben Vettern und Brudern, Grafen Wolfgang Henrichen zu Ysenburg und Büdingen, der Cron Schweden Obersten, sich annoch enthaltene schwere Proceß belangend, haben wir unterthänigst empfangen, und innhältlichen der Länge nach mit mehrerm verstanden, darauf nicht unterlassen, solches wohlermeldtem unserm Vettern und Brudern zu communiciren. Nun möchten wir zwar an unserm Ort wünschen, daß Euer Churfürstl. Durchl. gnädigste Erklärung also gethan gewesen, daß dieselbe ihme allerdings annemlich, und Euer Churfürstl. Durchl. dißfalls ferners unbehelliret seyn und bleiben können: Nachdem aber unser Vetter und Bruder das zuverläßige Vertrauen gefaßt, wofern Euer Churfürstl. Durchl. in einem und dem andern etwas mehrer Information gnädigst eingenommen, dieselbe sich alsdann gnädigster resolviren und vernehmen lassen würden, und zu dem End uns, nach laut Copeylich zugelegten nachmahligen Schreibens, ferners ersucht und angelangt. So haben wir keinen Umgang nehmen mögen, ihme, als unserer Correspondentz, durch diesen Proceß in den äussersten Schaden gesetztem Mit-Glied, darinnen zu gratificiren, und gelangt demnach an Euer Churfürstl. Durchl. unser abermahlig unterthänigst und hochfleißiges Bitten, sie geruhen gnädigst, solches in keinen Ungnaden zu vermercken, sondern die in jetzt angeregtem unsers Vettern fernerm Ersuchungs-Schreiben eingeführte Motiven, so wir gleichwohl an unserm Ort, der jetzigen aller Evangelischen Churfürsten und Ständen Christlöblichsten Intention gantz gleich und ähnlich, und da es mit unpartheyischen Augen angesehen werde, billich erachten, gnädigst zu beherzigen, und darauf, dero im Heil. Reich berühmten Churfürstl. Dexterität nach, es dahin gnädigst zu richten, damit offt wohlberührter unser Vetter zu Ysenburg und dessen gantzes uraltes Gräfl. Hauß sich dessen zu erfreuen haben, und also das Fürstl. Hauß Hessen mit demselben in gebührlichem Vertrauen und Nachbarschafft fürters leben möge. Das gereicht zu Euer Churfürstl. Durchl. unsterblichem Ruhm, und gegen dieselbe seynd wir es nicht weniger, als unser Vetter und dessen gantzes Hauß, nach Möglichkeit zu verdienen so unterthänigst schuldigst, so willigst, Euer Churfürstl. Durchl. damit der göttlichen Providentz und Gnaden Obacht zu allem Churfürstlichen Wohlstand treulichst, und dero zu beharrlichen Churfürstl. Gnaden uns unterthänigst empfehlend. Datum Friedburg den 27ten Januarii Anno 1633. ANNO 1631.

Euer Churfürstl. Durchl.

Unterthänig bereitwilligste

An Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen.

Ausschreibender und Adjuncti der Wetterauischen Grafen Correspondentz.

LXIII.

[Obgedachtes Graf Ysenburgisches Schreiben an die Wetterauischen Grafen hat also gelautet:]

Grafens von Ysenburg Schreiben an die Wetterauische Grafen.

Mein freundwillige Dienst, sammt was ich sonsten mehr liebs und guts vermag zuvor, Wohlgebohrne, freundliche liebe Vettern, Brüder, und Gevattern.

Demnach aus dem Chur-Sächsischen Widerantwort-Schreiben in meiner contra Hessen-Darmstadt, habenden schweren Sachen, genugsam erhellet, daß Ihre Churfürstl. Durchl. entweder gantz ungleich informiret, oder zum wenigsten dero Tochtermann, dem Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, mit dieser als einer odiosen Sachen nicht gern molest seyn wollen, so muß ich zwar dieses, wie billich, an seinen Ort gestellt seyn lassen, so viel aber jenes die ungleiche Information anreichen thut, möchte ich wünschen, daß Ihre Churfürstl. Durchl. der Gerechtigkeit zu Steuer ein mehrers und anderst anzuhören gnädigst geruhen wollten, massen es dann an deme, daß einmahl die Wahrheit am Tage und weltkündig, daß, wie der Evangelischen Union, also auch der Braunschweig- und Mannsfeldischen Expedition, einiger Scopus und Zweck eben dieser gewesen, nach welchem die Königlich-Schwedische, Chur-Sächsische, Chur-Brandenburg und aller anderer Evangelischer Fürsten und Ständen heutige Kriegs-Actiones höchstlöblichst intentioniren und ziehlen, nemlichen auf GOttes Ehr, und die Freyheit des Gewissens und des Vatterlands.

Wie dann 2. Weyland die gottseligste Königliche Majestät in Schweden, aus eben diesem Fundament den Landgrafen verschiedene mahl ernstlichen erinnert, Ysenburg und Solms-Braunfels die abgenommene Lande wieder gutwillig zu restituiren.

Ja eben 3. Ex hoc capite haben Ihre Königliche Majestät die Chur-Pfaltz zu restitui-

ANNO 1631.

stituiren, getractiret, wie dann solche Tractation noch in ihrem Esse, und allein, durch den leidigen Todes-Fall beyder gottseeligsten Königen, sich etwas zerschlagen.

4. Und das noch mehr ist, so vermag die Königliche Capitulation mit der Grafen Correspondentz aufgericht, daß Ihre K. Majestät aus angeregtem Fundament gnädigst versprochen, die betrangte Evangelische Stände, gegen allem unbilligen Gewalt, zu schützen, und zu demjenigen, was ihnen solcher Gestalt entzogen, wiederum durch gebührliche Mittel zu verhelffen.

5. Anlangend das Heßische vermeynte Fundament der prætenditten action super fracta pace, da ist im Abdruck genugsam aus den Rechten, und Reichs-Constitutionibus ausgeführet, daß es ihme dem Landgrafen am vornehmsten Requisito solcher Action gemanqelt, nemlichen, daß qualitas facti, scilicet non solum manus armata & vis publica, sed etiam dolus ex proposito deduciret und probiret werden müsse. Nun ist aber offenbar, und mehr, als am Tag, daß dieser Armeen obbemeldt Intention niemahls gewesen, den Landgrafen feindlich zu überziehen, zu bekriegen, seiner Possession wider den Land-Frieden zu berauben, sondern allein den betrangten und nothleidenden Evangelischen Kirchen und Ständen im Reich, aus Trieb eines Christlichen und eyfferigen Gewissens, mit Hülff zu erscheinen, und also ein anders nicht zu thun, als was die jetzige der Evangelischen Churfürsten und Ständen löblichste Kriegs-Expeditiones thun und suchen, nemlichen, wie schon gemeldt, GOttes Ehr, und die edle und theure Libertät des Vatterlands in Religion- und Prophan-Sachen, wie solches unter anderen die von Weyland Hertzog Christian zu Braunschweig, an Landgraf Ludwigen zu Hessen-Darmstadt abgangene, und annoch im Druck vorhandene Schreiben mit sich führen.

6. Nächst dem so muß die gantze Welt gestehen, daß die Kayserl. Majestät in dieser Sachen mit Actor und Judex zugleich gewesen, so ja keines Wegs in Rechten mit Bestand seyn kan, soll, oder mag, ad jura vulgata gezogen, was sie nun vor ein Urtheil in ihrer eigenen Sachen sprechen können, kan man an den Fingern zehlen.

7. Zu geschweigen, daß der Landgraf diese Sachen, in die vier Jahr lang erstzen lassen, sie zu Regenspurg erst wiederum herfür gesucht, und nachdem er mit seiner und der Fiscalischen Sachen, wider den auch Wohlgebohrnen, meinen freundlichen vielgeliebten Herrn Vattern, Graf Wolffgang Ernsten zu Ysenburg und Büdingen, ꝛc. nicht empor komen können, ohne einige rechtmäßige Reassumption, dabey auch die Ysenburgische verfaßte Deduction nicht angenommen werden wollen, seines Gefallens dediciren und urtheilen lassen.

ANNO 1631.

8. Wie es mit der Execution, wider welche man meiner Seiten nicht zween Tag Dilation erlangen mögen, hergegen, ist bekannt, und aus dem Abtruck ebenmäßig zu sehen, sonderlichen aber, daß die Chur-Cöllnische subdelegirte Commissarii dem Landgrafen solche, wider alle Recht und Billigkeit, in sein selbst eigene Handen übergeben.

Solten aber Ihre Churfürstlichen Durchl. auf dero Meynung gnadigst beharren wollen, so werden sie dann auch nicht unbillich finden, daß der Landgraf, die von Ysenburg in Anno 1610. am Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer, mit Recht erhaltene Urtheil die Restitution der veralienirten sechs Flecken, und dem Hauß Kelstersbach, vor rechtmäßig erkenne, und derselben schuldige Parition leiste, nicht weniger auch geschehen lasse, daß, nachdem der auch Wohlgebohrne, mein freundlich-vielgeliebter Herr Vatter, Graf Wolffgang Ernst zu Ysenburg, von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath per majora à prætenso crimine læse Majestatis & fractæ pacis rechtmäßiger Weiß absolviret, nunmehr per reconventionem ad pœnam Talionis Klage, und dasjenige suche, was der Landgraf zu suchen vermeynt, wird sich alsdann finden, welcher Theil dem andern zu thun schuldig seye.

Ist demnach und gelangt an Euer Lb. Lb. Lbd. mein Dienstfreundliches Bitten, sie wollen sich freundlich gefallen lassen, dieses alles Ihr. Churfürstl. Durchl. nochmahls zu Gemüth zu führen, und ihr vorig Petitum zu wiederhohlen, will ich verhoffen, Ihre Churfürstl. Durchl. als ein Eyferer der Justitien, sich eines andern gnädigst erklären, und den Landgrafen seiner Schuldigkeit, nit ohne sonderbaren und grossen Effect erinneren werden. Euer Lbd. Lbd. Lbd. befördern hieran die Billigkeit, und gegen dieselbe bin ichs anderwärtlichem, bestem meinem Vermögen nach, zu beschulden, so willig, als schuldig, dieselbe damit göttlicher Obacht treulich empfehlend. Signatum Franckfurt den 26. Jan. 1633.

Euer Lbd. Lbd. Lbd.

Dienstwilliger Vetter, Bruder und Gevatter.

Wolffgang Heinrich, Grafe zu Ysenburg und Büdingen, ꝛc.

An die hochlöbliche Wetterauische Grafen Correspondentz.

LXIV.

[Als im Frühling Anno 1633. der Königliche Schwedische Herr Reichs-Cantz-

ANNO 1632.

Cantzler, und etliche den Schwedischen Waffen verwandte Fürsten und Stände in Hailbronn zusammen kommen, ist wider Herrn Landgraf Georgen zu Hessen, in der Wetterauischen Grafen Namen, unter Dato 10. Aprilis, eine Schrifft nachfolgenden Innhalts eingegeben worden:]

Der Wetterauischen Grafen Schrifft, wider Land-Graf Georgen zu Hessen.

Durchläuchtig, Hoch- und Wohlgebohrner, auch Edle, Vest, Ehrenvest, Vorsichtig und Hochgelehrte, Gnädige Herren, freundlich liebe Vettern, und besonders Liebe.

Euer Gnaden Liebden und den Herren, mögen wir dienstfreundlich, und günstig unverhalten, welcher Gestalt der auch Wohlgohrne, Conrad Ludwig, Graf zu Solms, Herr zu Müntzenberg und Sonnenwald, ꝛc. unser freundlicher lieber Vetter, und Bruder, uns zu unserm abreisen, zu diesem löblichen der Evangelischen Ständ Conventu, freundlichen ersuchet, daß wir, als unsern Vettern der Wetterauischen Grafen Abgeordnete, den anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, unbeschwehrt fürbringen wollten, Seine Liebden nun zu mehrmahlen, insonderheit bey Weyland der Königl. Majestät zu Schweden, ꝛc. glorwürdigster Gedächtnuß, und vielen Ständen des Reichs anbracht, klagten über Hessen-Darmstadt, ꝛc. beharrlich, aber mit lauterm Ungrund, fürsetzlicher Vorenthaltung, Ihrer Liebden Antheils an dem Amt, Stadt und Schloß Butzbach, sammt darzu gehörigen ansehnlichen Flecken, und um Restitution desselben, samt den Fructibus perceptis & percipiendis höchstgedachte lobwürdigste Königl. Majestät bey dero Lebzeiten, Hessen-Darmstadt, ꝛc. solches nochmahlen güt- und ernstlichen erinnert, und in contrarium eventum die Restitution selbst zu verfügen gnädigst versprochen, gestalt des Herrn Reichs-Cantzlers Excellentz und andern Ihrer Majestät Räth und Dienern solches guter massen bewußt, geliebter Kürtz auf dieselbe uns beziehend.

Ob nun wohl unsers Vettern zu Solms Liebden in der guten Hoffnung gestanden, es würde Hessen-Darmstadt, ꝛc. dermahleins in sich selbsten gegangen, und die Restitution gutwillig gethan haben, so will doch überall nichts erfolgen, sonderlichen da der glorwürdigsten Königlichen Majestät leidiger Todes-Fall inmittelst darzwischen kommen, also daß Ihre Liebden in der Güte und ohne würckliche Interposition der löblichen Evangelischen Stände nichts zu erlangen sich zu getrösten, gleichwohl aber doch die höchste Unbillichkeit, daß Hessen-Darmstadt, ꝛc. sich dergestalt mit der Evangelischen Mit-Ständ, so zumahl nichts dergleichen verwürckt, Schaden zu bereichern unterstehet. So gelanget an Euer Gnaden Liebden und die Herren, ꝛc. unser dienstfreundlich und günstig Bitten und Gesinnen, Sie geruhen sich unsers hochbetrangten Blut-Freunds und Evangelischen Mit-Stands, so bis dahero bey diesem Christlichen Werck das Seinige löblich gethan, und mit zugeschossen, auch noch täglich thut, und hinfüro wenigers nicht zu thun gemeynt ist, in Krafft dieser Confoederation gnädig, Freund- und Mitleidig anzunehmen, und bey wohlgedachtes Herrn Reichs-Cantzlers Excellentz intercedendo zu recommendiren, damit Ihre Liebden zu dem Ihrigen cum omni causa dermahleins, ohne längern Aufhalt und Umtrieb, gelangen mögen. Solches werden um Euer Gnaden Liebden und die Herren, ꝛc. Seine Liebden hinwieder zu begebender Gelegenheit zu verdienen und zu beschulden nicht unterlassen. Signatum Heilbronn, den 10. Aprilis, Anno 1632.

Euer Gnaden Liebden.

und der Herren

Dienst- und Bereitwillige

Der Wetterauischen Grafen zu diesem löblichen Evangelischen Convent anwesende Abgeordnete.

LXV.

[Hierauf ist von denen Confoederirten Evangelischen Ständen dem Herrn Reichs-Cantzler Ochsenstirn folgendes Memorial zu Heilbronn übergeben worden:]

Der Confoederirten Evangelischen Memorial.

Als Herr Graf Wolffgang Heinrich von Ysenburg, Seine Liebden und Gnaden über deren von Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Liebden Gnaden und Fürstlichen Gnaden entzogenen Land und Leuten halben vor wenig Tagen, bey uns sich zum höchsten beschweret, mit vorwenden, daß durch ungewöhnliche und im Heil. Reich nicht wohl erhörte Proceduren, ja aus zumahl unbillicher Vor- und Einwendungen der Herr Graf Seine Liebden und Gnaden Dingen depossedirt, und vom Kayserlichen Hof-Rath, unterm Schein einiger auf gedachten Herrn Grafen, dessen Liebden und Gnaden prätendirten Schaden, vorerwehntem Herrn Landgrafens Liebden Gnaden, und Fürstl. Gnaden eingeraumet und übergeben worden.

Und wir an unserm Ort, aus vorkommenden Schrifften, wie nicht weniger bey Erwegung aller mit einlauffenden Umständen befinden, daß Er Seine Liebden und Gnaden allem Ansehen nach übereilet- besonders aber im Proceß viel Nullitäten untergelauffen, und sie auf eine solche Weiß und Manier ihren wenig Land und Leut, und fast der gantzen Alimentation privirt wor-

ANNO 1633.

worden, deren vor diesem die Evangelische Ständ sich je und allwegen beschwehrt, wir auch endlichen deßwegen unsere rechtmäßige Defension ergreiffen, und an Hand nehmen müssen.

So dann unsere Intention dahin gerichtet, neben andern auch der nun viel Jahr hero den Reichs-Satzungen zuwider bedrangten Ständ Restauration zu suchen, also der Meynung seynd, daß Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Liebden Gnaden und Fürstl. Gnaden gegen dem Hauß Ysenburg zu weit gegangen, und bey so beschaffenen Dingen Herrn Wolffgang Heinrichen von Ysenburg Seine Liebden und Gnaden zu viel geschehen, und gäntzlichen verhoffen, Seine Liebden Gnaden und Fürstl. Gnaden die occupirte Landen zu restituiren, nicht abgeneigt seyn werden. Besonders da, wie wir äusserlichen berichtet, von der Glorwürdigsten Königl. Majestät zu Schweden, den Herrn Grafen, Ihre Liebden und Gnaden dieser Restitution wegen, sichere Vertröstung beschehen seyn, und solches Seine Liebden Gnaden und Fürstl. Gnaden zu Gemüth geführt werden sollte, als thun den Herrn Reichs-Cantzler und Seiner Excellentz wir hiemit gebührend ersuchen und bitten, sie Ihro wollen belieben lassen, beneben uns an gedachten Land-Graf Georgens, Liebden, Gnaden und Fürstl. Gnaden diese Sach bester massen zu recommendiren. Insonderheit aber dahin zu ermahnen und erinnnern, damit dem Herrn Grafen, Seine Liebden und Gnaden als der Cron Schweden und vier Crayß Bunds-Verwandten die strittige Landen ohne längern Verzug restituirt, und eingeraumet, und durch diß Mittel besorglich ferner Unheil und Ungelegenheit zwischen den Evangelischen Ständen abgewendet werden möge. Wie dann der Herr Reichs-Cantzler und Seine Excellentz nicht werden unterlassen, Ihre Königl. Majestät Löbl. seeligster Angedenckens Intention in acht zu nehmen, und neben den Conföderirten Fürsten und Ständen auf bequeme Mittel, dardurch der Sachen recht geschaffet werden mag, bedacht zu seyn. Signatum Heilbronn den 13ten Aprilis Anno 1633.

LXVI.

[Nachmahls hat der Königl. Schwedische Reichs-Cantzler, und die zu Heilbronn beysammen gewesene Stände und Gesandten nachgehendes Schreiben an den Herrn Landgrafen abgehen lassen:]

Schreiben des Schwedischen Reichs-Cantzlers an den Land-Grafen.

Durchläuchtig, Hochgebohrner Fürst, Eure Fürstl. Gnaden, Liebden Gnaden und Fürstl. Gnaden seynd unser unterdienstfreund-dienstwillig und unterthänige Dienst bevor, gnädiger Herr, freundlicher lieber Oheim, Vetter, Schwager und Bruder, auch gnädiger Herr und gnädiger Fürst und Herr.

ANNO 1633.

Eure Fürstl. Gnaden Lieben Gnaden und Fürstlichen Gnaden mögen wir unterdienstfreund-dienst, und unterthänig nicht bergen, was massen der Wohlgebohrne Herr Wolffgang Heinrich, Grafe von Ysenburg, dessen Liebden und Gnaden bey uns mit ausführlichen Umständen angebracht, wie durch ungewöhnliche und im Heil. Römis. Reich nicht wohl erhörte Proceduren, ja aus zumahl unbilichen Vor- und Einwendungen Seine Liebden Er Seine Lieben und Gnaden des Ihrigen entsetzt, unverschuldter Dingen depossedirt, dasselbe auch unter dem Schein verursachten Schadens Eurer Fürstl. Gnaden Liebden Gnaden und Fürstl. Gnaden eingeraumt und übergeben worden. Und wir dann an unserm Ort aus vorkommenen Schrifften, wie nicht wenigers bey Erwegung aller mit einlauffenden Umständen, verspührt, daß Seine Liebden Er, Seine Liebden und Gnaden allem ansehen nach, übereilet, besonders aber im Proceß viel Nullitäten mit untergelauffen, und Seine Lbd. Er, S. Lbd. und Gn. ihrer wenigen Land und Leut auf eine solche Weiß und Manier privirt worden, deren vor diesem viel Evangelische Stände sich je und allweg beschweret, derentwegen auch wir endlichen uns in Defension zu stellen, und die Waffen zu ergreiffen genöthiget worden. Darbey auch unsere Intention ist, neben andern dahin zu trachten, daß die Evangelische wider die Reichs-Satzungen beschwerte Stände gebührende Restauration erlangen mögen. Als haben zu Euren Fürstl. Gnaden Liebden Gnaden und Fürstl. Gnaden wir das unterdienstlich und unterthänige Vertrauen, sie selbsten nicht vor unbillich erachten werden, besonders da nunmehr auf die zwischen uns geschlossen und aufgerichte Conföderation Seiner Liebden Er, Seine Liebden und Gnaden unser Mit-Bunds-Verwandter ist, daß wir uns auf derselben freund-unterthänig-freundlich und gnädiges Anlangen und Gesinnen der Sachen annehmen, und Euer Fürstl. Gnaden Lbd. Gn. und Fürstl. Gn. darunter unterdienst-freund-dienstlich und unterthänigs zuschreiben, gestalt an dieselbe unser wohlmeynend Bitt ist, Sie wollen S. Lbd. Ihme, S. Lbd. und Gn. die entzogene Land und Leut ohne fernern Verzug und Auffenthalt zu restituiren und abzutretten, sich freundgünst-und gnädiglich belieben lassen. Sie werden dardurch sich alle Conföderirte obligiren, auch besorgend Unheil, so auf widrigen Fall dannenhero entstehen kan, mit hohem Ruhm abwenden, Euer Fürstlichen Gnaden Liebden Gnaden und Fürstl. Gnaden ist ohne Zweiffel unvergessen, daß die Königl. Würde und Maj. in Schweden, ꝛc. lobseeligsten Angedenckens diese Restitution sehr gern gesehen, vor billich gehalten, dem Herrn Grafen, Seine Liebden und Gnaden

ANNO 1632.

auch, derenthalben gar gute gnädigste Vertröstung gethan, dannenhero E. F. Gn. Liebd. Gn. und F. Gn. dero beywohnenden, hohen Verstand nach unschwer zu ermessen, daß die hochlöblichste Cron Schweden, ꝛc. Seiner Königlichen Würde und Majest. gefaßte Intention und beschehene Königliche Vertröstung in guter Obacht zu halten, nicht unterlassen werden, wie nun E. F. Gn. Liebd. Gn. und Fürstl. Gn. sich unsers unterdienst freund-dienstlich und unterthänigen Ermessens durch mehrberührte Restitution nicht übel wird gerathen finden, als wird sie auch daneben uns sich starck obligiren, dero wir zu allen unterdienst- freund-dienstlich- und unterthänigen Dienst Erweisungen wohl geneigt und zugethan seynd. Dieselbe damit zu allem erwünschten Wohlergehen der gnadenreichen Protection des Allmächtigen unterdienst- freund-dienstlich und unterthänig empfehlend. Datum Heylbronn den 16. Tag Aprilis. Anno 1633.

E. Fürstl. Gn. Lbd. u. Fürstl. Gn.

Unterdienst- freund- und dienstwillige

Auch unterthäniger

April Ochsenstirn. Der hochlöblichen Cron Schweden bevollmächtigter Cantzler und Legat, neben andern Confoderirten Churfürsten, Ständen, und der abwesenden Gesandten.

Wegen der vier Churfürsten Craisen
Georg Hans von Pöblis, ꝛc.
Wegen des Schwäbischen Craises,
Johann Jacob von Reischach.
Wegen des Fränckischen Craises,
Christoph Agricola Eq. Aur.
Wegen des Rheinischen Craises,
Johann Conrad Blahrer von Geiersberg.

LXVII.

[Auf obiges Schreiben hat Herr Landgraf Georg zu Hessen nicht den gantzen Bund, sondern nur etliche denselben Verwandte und zugethane Fürsten folgender massen beantwortet:]

Des Landgrafen Beantwortung.

Unser freundlich Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen jederzeit zuvor, hochgebohrner Fürst, ꝛc.

E. L. erinnern wir freundlich dreyer unterschiedener aus Heilbronn unter dato den 16. Apilis, an uns abgegangener, in effectu dahin schliessender Schreiben, nachdem durch ungewöhnliche, im Heil. Röm. Reich nicht wohl erhörte Proceduren, ja aus zumahl unbillichen Vor- und Einwendungen, Graf Wolffgang Heinrich zu Ysenburg des Seinigen entsetzet, unverschulter Dinge depossedirt, und dasselbe uns, unterm Schein verursachten Schadens eingeraumt und übergeben worden, und E. L. samt andern ihren Herren Mitvereinigten, aus vorkommenen Schrifften, wie nicht weniger bey Erwegung aller mit einlauffender Umstände verspürt, daß er Graf, allem Ansehen nach, übereilt, besonders aber in processu viel nullitates mit unter geloffen, und er seiner Land und Leute, auf eine solche Weise und Maaß privirt worden, deren vor diesem viel Evangelische Ständ sich je und allwege beschwert, derentwegen auch die Herren Confoderirte endlich genöthiget worden, sich in Defension zu stellen, und die Waffen zu ergreiffen, und ihre Intention sey, neben andern dahin zu trachten, daß die Evangelische, wider die Reichs-Satzungen beschwerte Stände, gebührende Restauration erlangen möchten, so hätten E. L. und ihre Herren Mitverwandte zu uns das Vertrauen, sey auch dero wohlmeynende Erinnerung und Bitt, daß wir die entzogene Ysenburgisch Land und Leute, ohn fernern Verzug restituiren und abtreten, ingleichem Graf Conrad Ludwigen zu Solms Braunfelß, Stadt und Schloß Butzbach, und andere ansehnliche Stücke, so ihm zuständig seyen, wir aber bis dato vorenthalten hätten, ausraumen, ferner Graf Friederich Ludwigen zu Löwenstein, Wertheim, ꝛc. & consortibus in ihren, auf Habitzheim, Grossenzimmern, den Bauhof und Hofstatt daselbst führenden Ansprachen, solche Satisfaction thun wollten, daß sie sich deren zu erfreuen, und zu weiterm Klagen kein Ursach haben möchten, mit allenthalben annectirter zu Gemüthführung, die impetrirende Grafen seyen E. L. Bundsverwandte, und wir würden uns in Enthörungsfall mercklicher Weitläufftigkeit zu befahren haben.

Uns ist auch vor, in und nach Insinuation solcher Briefe, von unterschiedenen nahmhafften Orten Warnung, und Bedrohung militarischer wider uns decretirter Execution vorkommen, und als wir uns deren an Enden und Orten mit höchsten Fugen beschwehret, keine Erläuchterung gespührt worden, daß wir endlich zu dem Königlichen Schwedischen Herrn Reichs-Cantzler uns in selbst Person verfüget, der uns die pericula, deren bey unterbleibender Widerausraumung wir zu gewarten haben sollten, zwar noch ausführlicher remonstrirt, doch endlich, nachdem er unsere darwider haben ansehnliche argumenta eingenommen, mit Euer Liebden und andern Confoderirten Fürsten, daraus vertraulich zu communiciren, und die Sachen, so viel an ihm, zu gütlichen Erledigungen bringe zu helffen sich erbotten.

Wir lassen dismahls ohn erzählt, mit was für einer Manier, Ysenburg, das vor ihn,

wider

ANNO 1632.

wider uns abgangene Heilbronnische Schreiben insinuiren, und in wenig Tagen hernach, (alles in unserm Abwesen) an unsere Regierung zu Darmstadt um runde Erklärung auf ja oder nein dringen lassen, mit was für Insolentz auch etliche attentata, welchen der Herr Reichs-Cantzler zum Theil selbst remittirt, schon effectuirt, unleidliche grobe Schmähungen wider uns und die unserige gebraucht, und sonst eines und das andere diese Wochen über verübet worden, so dem Herrn Reichs-Cantzler, auch Euer Liebden und andern, wann sie dessen gründlich sollten verständigt werden, wohl nimmer gefallen könte.

Wann nun die Ysenburgische, wider unsern in GOtt ruhenden hochgeehrten lieben Herrn Vatter und wider uns selbst, in Truck gegebene Schrifften, den gepflogenen Actis ähnlich waren, so hätten wir desto eher und billiger in Geduld zu übertragen, daß bey Euer Liebden und andern ihren Herren Mitvereinigten, Ysenburg, dergleichen harte assertiones wider uns zu erlangen, und hernach hin und wider zu spargiren sich bemühet hat, nachdem aber die Sach gantz anders bewandt, haben wir nicht vorüber gekönnt, zu deren bessrer Repräsentation, aus sehr vielen, in unsers gottseligen Herrn Vatters und unserem territorio verübten Verfahrungen, nur etliche sub litera A. zu ziehen, und dann die gründliche Beschaffenheit facti & juris, sub litera B. vorstellen zu lassen, auch seynd von etlichen, denen wir die Acta untergeben, auf ein angemaßtes, vielleicht von Ysenburgischen Favoriten privatim fingirtes und subornirtes votum etlicher Reichs-Hofräthe, sub litera C. notæ marginales comportirt worden, aus welcher Stücke Verlesung und Erwegung klärlich erhellet, daß aus unserer Verursachung und um unsert willen, sonderlich in dem angeregten Ysenburgischen gantzen negotio, gar keine ungewöhnliche, im Heiligen Römischen Reich vorhin nicht wohl erhörte Procedur, auch keine unbillige Vor- und Einwendung, keine unverschuldete Depossedirung, und überall keine Nullität begangen, sondern daß sich auf Seiten unsers Fürstlichen Hauses, wider die unverantwortliche grosse Beleydigungen, nur ordentlicher, in des Heiligen Reichs Constitution vom Land-Frieden, auch in der Cammergerichts Ordnung in andern heilsamen Reichs-Gesetzen buchstablich fundirter, sodann in unserm geliebten Vatterland teutscher Nation gantz üblich und unwidersprechlich hergebrachter, und von vielen hohen, mittlern und niedern Ständen des Reichs, unzählbarlich observirter Rechtsmittel gebraucht, und endlich nach sechs oder mehr jähriger litis pendenz, ein billigmäßige gerechtigste Endurtheil, offentlich und ohne Scheu, mit unterschiedener Evangelischer und protestirender Stände und dero

Diese Beylagen seynd drey Fürstlichen Hessischen Theils wider Ysenburg in offenen Truck gegebene Scripta.

ANNO 1632.

am Kayserlichen Hoff gewesener Gesandten selbst billig Befindung erlangt, auch in executione dergestalt, wie es vor GOtt und allen recht berichteten unpassionirten Hertzen verantwortlich ist, verfahren worden.

Um die Solmische Ansprach, hat es diese Bewandnus, daß wie wir in jetziger Abwesenheit von den Actis, nicht anderst wissen, der Graf von Solms Braunfelß, selbst mit darbey gewesen, als Anno 1622. von der Manßfeldischen Armee unser gottseliger Herr Vatter, unverschuldeter und unverwarnter Weise, einsmahls feindlich überfallen, Fürstliche Häuser, Kellereyen, Vorwerck, Meyerhöfe, auch Kirchen, Schulen, Hospitalia, Städt, Flecken, Dörffer, und fast alles, was im Land gewesen, preiß gemacht, ausgeplündert, respectivè in Brand gesteckt, die arme Unterthanen elendiglich gemartert, verwundet, variis modis jämmerlich ertödtet, und unser Herr Vatter in selbst Fürstlicher Person schmählich hinweg geführet worden, und was sonst mehr feindseeliges, welches nicht alles zu erzählen, vorgangen, und wissen E. Ld. vorhin, daß krafft klarer, mit so vielen hohen Pflichten Bestärckter, unsers wissens, noch gar nicht abrogirter Reichsgesetze sancirt und erlaubt ist, in solchen Fällen, einem jeden correum in solidum zu besprechen und anzufassen.

Nun hatte deßmahls Braunfelß, an dem Städtlein Butzbach einen vierten Theil, welcher, wann er hätte käuflich sollen erhandelt werden, etwa auf vierzig tausend Gülden, des darauf hafftenden, und am pretio mercklich abtragenden Last jetzo zu geschweigen, kommen möchte, an demselben Städtlein Butzbach aber, hatt unser Fürstlich Hauß Hessen zwey vierte Theil, es befindet sich auch alda unsers freundlichen lieben Vettern, Herrn Philipsen zu Hessen Liebden Fürstliche Residentz, und hat man sich befahren müssen, wann die Nider-Burgundische, deßmahls in den Rheinischen Crayssen gewesene Armee, unter andern Solms-Braunfelsischen Oertern, welche deßmahls schon eingezogen waren, auch den Gemeinschaffts Ort Butzbach, so viel vorhin Solms Braunfels daran ingehabt, in ferneren erhärteten Besitz bekommen, und unser Fürstlich Haus mit den Königlichen Hispanischen, des Orts in communione hätte stehen sollen, daß solche communio cum potentiori armato, nicht allein in Weltlichen, sondern auch in geistlichen Kirchen-Sachen grosse difficultates nach sich geführt, und unser Fürstlich Hauß, in noch weitere unstatten gesetzt haben würde.

Weil dann die oberwehnte grosse, auf Kinder und Kindskinder unverwindliche damna, unserm hochseligen Herrn Vattern ohne das zugefügt gewesen, auch Seiner Vätterlichen Gnaden und nunmehr uns

ANNO 1632.

uns, eben so billig und recht ist, als es andere Evangelische und protestirende Churfürsten und Stände ein jeder an seinem Ort vor recht hält, daß ihm unschuldig erlittene Schäden ersetzt werden, und dann die Römisch Kayserliche Majest. unserem Herren Vattern, den mehrgedachten Solms Braunfelsischen vierten Theil an Butzbach, samt vier darzu gehörigen Dörffern, cediren und würcklich einraumen zu lassen, sich allergnädigst erbotten, so haben Ihre Vätterliche Gnaden diese Oblation billig nicht negligiren sollen.

In etlichen Zeiten hernach, seynd zwar Gräflichen Solms Braunfelsischen Theils, unterschiedene Königliche, auch Chur- und Fürstliche intercessiones an unsern gottseligen Herrn Vattern und uns, ad narrata impetrit, und endlich ein Kayserlich Rescript auf die Solmische Einwendung zu antworten, ausgewürckt, aber nach lang am Kayserlichen Hof getriebener Sach, definitivè vor uns, wider Solms Braunfelß gesprochen, und die Kayserliche concessio, welche ohne das nicht meræ donationis & gratiæ Cæsareæ, sondern wegen grosser und vieler Schäden oneros genug gewesen, in judicio contradictorio, audita utraque parte bekräfftigt, auch authoritate rei judicatæ, quæ vim transactionis habere censetur, bestätiget worden.

Nach der Königlichen Würde zu Schweden glorwürdigsten Andenckens, persönlicher Anlangung zu Franckfurt, ist von Ihrer Königlichen Würde um Widerabtrettung solcher, etwa Solms Braunfelsisch gewesener Güter, fast starcke Anmahnung bey uns gethan, hinwider aber sich unser Seits auf unsere erlittene injurias und damna, deren reparatio in allen Rechten billich, auch auf vim rei judicatæ, welche bey allen Völckern ein hochgehaltenes præsidium sey, bezogen worden. Endlich haben J. Kön. Würde uns ein æquipollens an denen von Ihro, mit Königlichen Waffen eroberten geistlichen Gütern (mit Meldung, es sollte etlich mahl eines mehrern und bessern Werth seyn) wohlmeynend offeriren, und als wir dessen Bedenckens gehabt, die Gütlichkeit versuchen lassen, worbey denn Ihrer Königlichen Würde zu dienstfreundlichen Ehren, und zu Bezeugung unserer Friedens-Begierde, sonst aber aus keiner rechtlichen Schuldigkeit, wir uns erbotten, den Grafen drey Dörffer, und also majorem partem wider abzutretten.

Wiewohl es nun vor den ersten Antritt der Güte, ein starck Erbieten gewesen, hat mans doch Solms Braunfelsischen Theils, so gar gering geschätzet, daß man auch kein einig gegen Erbieten beschehen lassen, sondern blos darauf bestanden, wir sollten entweder die Güter und noch darzu alle fructus perceptos (deren doch wenig, und die Königliche Hispanische sonst genossen hatten) heraus geben, oder gewärtig seyn, daß man uns dieselbe Inhabung, und noch ein mehrers mit Gewalt nehmen, etliche Regimenter Staadischen Volcks in unser Land führen, und uns und unsere Landstände und Unterthanen mit Brand und Raub ruiniren würde, worüber die Sach ersitzen blieben, und haben wirs GOtt befehlen müssen.

ANNO 1632.

In der Habitzheimischen Sach, wissen wir uns, abermahls auch abwesend von den Actis, nicht zu erinnern, daß in den sieben Jahren unserer Fürstlichen Regierung, die Grafen von Löwenstein, Wertheim, jemahls gütlich oder rechtlich, selbst oder durch andere, bey uns sich angemeldet, daher uns billich mit Befremdung vorkommt, daß sie alsbald vor so vielen vornehmen Legaten und Ständen, und zwar solcher Gestalt wider uns einkommen.

Habitzheim ist ein ungebautes, zerfallenes offenes Hauß, etwa anderthalb Meilwegs von Darmstadt abligend, und mag das gantze, jetzo ansprüchig gemachte corpus, beyläuffig ein hundert Unterthanen, mehr oder weniger, begreiffen, ist Graf Johann Casimirn zu Löwenstein (welcher unsern gottseligen Herrn Vattern und uns, ohn einige darzu gehabte Ursach, sehr damnificiren helffen, und hernach bey Höchst im Mayn ertruncken) mit der Untergerichtbarkeit zugestanden, unser Herr Vatter aber, hat etlicher selbiger Oerter, in Gemeinschafft, das Centgericht, auch Steuer, Besoldung der Geistlichkeit, Blutbahn, Elen, Maaß und Gewicht, und was deme anhangt, ohne das gehabt. Als nun die Römisch-Kayserliche Majest. solch Gut vor verfallen erkläret, und dero geheimen Rath und damahligen Reichs-Hofraths Vice-Präsidenten, Freyherrn von Stralendorff, an statt einer hohen Schuldsum in solutum übergeben, hat dis Gut unser dero Zeit noch bey Leben gewesener geliebter Herr Vatter, als es seiner Vätterlichen Gnaden käuflich angebotten worden, zu Verhütung vielfältiger, ex permixtione jurium & vicinitate loci, auch aus vermutheter Enderung der Religion an denselben Oertern, besorgter Ungelegenheiten, dem Freyherrn von Stralendorff, um etliche und zwantzigtausend Reichsthaler, (da es doch jährlich detractis oneribus, kaum wenige hundert Thaler errenten mag) abgekaufft, auch noch über diesen Kauff-Schilling, etliche tausend Gülden darauf versichert gewesener Capital-Schulden, auf der Creditorum unnachläßiges starckes solicitiren, abgestattet, also daß wir zweiffeln, ob jemand zu finden seyn würde, der um solch Geld, das Gut selbst, gern möchte wollen an sich nehmen, Gestalt, wann es unserm hochgeehrten Herrn Vattern, nicht so nah, und gleichsam

ANNO 1631. sam für der Residentz gelegen, auch ohne das in einem grossen Theil der jurisdictionalium nicht vorhin schon Heßisch gewesen wäre, und man sich sonst nicht in Vermuthung und Besorgnus befunden hätte, daß es der von Stralendorff leichtlich hätte gar an dem Ertzstifft Mayntz alieniren können/ Seine Vätterliche Gn. sich wohl geweichert haben würden, nur die Helffte der angeregten Auslag und Schuldabtilgung, darvor zu geben.

Bey also bewandten Sachen wollen wir ohnzweiflich darfür halten, E. L. als ein löblicher Fürst, werden hochvernünftig selbst befinden, daß uns nicht wohl zugemuthet werden könne, alle, eines Theils mit Urtheil und Recht, andern Theils mit klarem Kauffs-Contract, und zwar titulo tàm oneroso an uns gebrachte, und in unserer, zwischen Sachsen und Hessen habenden Erbverbrüderung, schon zehen jähriger Pflicht, stehende Güter, einsmahls so schlecht wieder auszuraumen.

Wir versiren in wohl titulirter, non privatâ, sed publicâ authoritate, nicht facto, sed jure (cujus executio nullam injuriam habet) erlangter Possession, und trauen festiglich, daß die zu Heilbronn erschienene Herren Legaten und Stände ihrer zu aller Billigkeit geneigten hohen Dexterität nach, kein Jurisdiction auf uns zu fundiren begehren werden, auch seynd die Gerichtliche und andere Acta, und was zu Instruirung deren Sachen gehört, von niemanden der Herren Confederirten Mittels gelesen, vielweniger causæ cognitio, sine qua nemo, ac ne prædo quidem possessione sua destituendus, angestellet, noch wir, als altera pars, nach Erheischung aller Völcker-Rechte gehört, noch von einigem judicio, welches uns zur Restitution hätte condemnirt, oder Rechts wegen condemniren können, jemahls etwas vernommen worden, und zweiffelt nicht, wann E. L. und ihre Herren Mitvereinigte, alle circumstantias und fundamenta (deren noch weit mehr, als in diesem Schreiben angereget, oder ausgeführt, vorhanden seynd) ferner vernehmen sollten, sie würden uns selbst, die Behauptung desjenigen, so wir und unser Hauß dergestalt erlangt, und in Besitz gebracht haben, mehr rathen, als widerrathen.

Darum wir nochmahls uns versichern, daß die Herren Conföderirte nachzugeben, und den Nahmen zu haben, groß Bedenckens tragen werden, daß jemands unter Authorität ihrer Bündnüß, uns in unsern Possessionen turbiren, oder mit Thätlichkeit zusetzen möge, zumahl damit der hochlöblichsten Cron Schweden, auch mit E. L. und andern Conföderirten Fürsten, wir in unguten überall nichts zu thun haben, auch uns nicht erinnern, daß dieselbe wir wissentlich, mit Worten oder Wercken jemahls offendirt, und meldet die notula des Heylbronnischen Bunds selbst, daß sie zu keines friedliebenden Standes (unter welche wir uns billig mit rechnen, und Fried und Ruh von Hertzen lieben) Offension gemeynt seye. ANNO 1632

Wäre es aber Sach, daß dieser Bewandnüß ungehindert, wir doch noch einen wie den andern Weg, der Ansprachen nicht allerdings frey gelassen werden wollten, so erbieten wir uns wider alle, so einige Prädension an uns zu haben vermeynen, zu unverfänglicher gütlicher Pflege, und Handlung, oder in deren Entstehung, zu ordentlichen und schleunigen Reichs-Rechten, durch dessen Ausgang wir uns wehe und wohl geschehen zu lassen geneigt seynd. Ersuchen und bitten E. L. freundlich, sie geruhen gegenwärtiger unserer Erklärung ohnbeschwehrt jedesmahls eingedenck zu seyn, und befördern zu helffen, daß diese Privat- und Justitzsachen von den publicis separirt bleiben, auch die Partheyen, da sich deren einige weiter anmeldten sollte, abgewiesen werden möchten, wir seynd beflissen, solches an sich selbst billiges, und den heilsamen Reichs-Constitutionen ähnliches Werck, um E. L. in andere Wege freundlich zu beschulden, deren wir ohne das, zu möglichen Diensten bereit verbleiben. Datum Kelsterbach, den 4. Junii, Anno 1633.

Von Gottes Gnaden Georg Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, ꝛc.

An
Herrn Pfaltzgraf Ludwig Philipsen.
Herrn Pfaltzgraf Johannsen zu Zweybrück.
Herrn Hertzog Eberharden zu Würtenberg.
Herrn Hertzog Julium Friederichen zu Würtenberg.
Herrn Margraf Friederichen zu Baden.

LXVIII.

[Ferners haben Ihre Churfürstliche Durchläucht zu Sachsen in den Solmischen und andern, wider Herrn Landgrafen Georgen zu Hessen, vorgangenen Sachen, zu Behuf ihres Herrn Eydams, an etliche Heilbronnische Bundsverwandte Fürsten dieses Inhalts geschrieben:]

Churfächsische Schreiben an etliche Bundtsverwandte Fürsten.

Unser freundlich Dienst, und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher Lieber, ꝛc. E. L. mögen wir freundlich nicht bergen, daß uns der auch Hochgebohrne Fürst, unser freundlicher lieber Vetter, Sohn und Gevatter, Herr Georg Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Zigenhain und Nidda, ꝛc. freundsöhnlich communicirt, und zu erkennen gegeben, was der hochlöblichen Cron Schweden Reichs-Cantzler, Herr Axel Ochsenstirn Freyherr,

ANNO 1632.

herr, ꝛc. neben etlichen, unlängst zu Heilbronn versamlet gewesen Evangelischen und protestirenden Fürsten und Ständen, darunter auch Euer Liebden an Seine Liebden wegen etlicher hiebevor Gräflich Solms Braunfelsischer, Löwensteinischer und Ysenburgischer Güter, unterm dato den 16. Aprilis, in dreyen unterschiedlichen gesamten Schreiben, gelangen lassen, und uns darbey, als dero nahen Blutsfreund, Schwäher und Erbverbrüderten, um unser Einrathen und Gutachten gebeten: Darauf wir auch das Werck, allen Umständen nach, reiflich und wohlerwogen, und so viel befunden, daß Seine Liebden im Fall sie bemeldte Güter nicht gutwillig abtreten, und ausraumen würden, angehängter Bedrohung nach, durch andere executiv-Mittel darzu angehalten werden sollten, gestalt dann auch sonsten von würcklicher Depossessionirung, durchs gemeine Geschrey allerley spargirt werden wollte.

Wiewohl uns nun ein solches sehr nachdencklich vorkommt, so leben wir doch immer der guten Hoffnung, es werde bey Euer Liebden. und andern löblichen Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs, diese Meynung, wie man ausgiebet, gar nicht haben, in Betrachtung, daß gleichwohl die in GOtt ruhende Königliche Würde zu Schweden, ꝛc. Christseligen Andenckens, unter dero Königlichen Hand und Sigel mit hochgemeldtes unsers geliebten Sohns, Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Liebden eine nahmhaffte Capitulation aufgerichtet, und ihr darinne Verschonung aller Beschwerden, so von ihr, oder dero Kriegs Armeen herrühren könnten, Königlich zugesagt, sich auch insgemein, niemahls in einige, zwischen den Evangelischen und Protestirenden Ständen selbst schwebende Streitigkeiten eingelassen, noch in denselben etwas thätliches verhängen und nachsehen wollen: Wie dann Ihre Königliche Würde folgends, ihre Lobwürdige Intention, durch offentliche Schreiben, deutlich gnug erkläret, und an Tag gegeben, daß der Scopus ihrer Kriegs-Waffen vielmehr auf Conservation und Erhaltuug, als zu Beschwerung eines oder des andern Evangelischen Fürsten und Standes im heiligen Römischen Reich, angesehen: Daher auch um so viel billiger, niemand, zumahl ungehört, aus seiner, per sententias & judicata erlangter Possession zu setzen, und wir diesem nach um so viel desto weniger zweiffeln, es werde der hochlöblichen Cron Schweden Reichs-Cantzler, solcher löblichen Königlichen Intention zuwider, keine Thätlichkeit wider des Herrn Landgrafen Liebden nachsehen und vorgehen lassen.

Die zu Heilbronn versamlet gewesene Reichs-Stände betreffend, befinden sich unter denselben unterschiedliche Grafen und Städte, von denen wir uns nicht wohl einbilden können, daß sie sich bey fernerem Nachdencken unterstehen sollten, dem hochlöblichen Fürsten-Stande, in dessen wohlhergebrachte, und so theuer erworbene Präeminentz einzugreiffen, und einem Fürsten des Reichs gleichsam Leges vorzuschreiben, in Sachen zu sprechen, und feindlich zu bedrohen.

ANNO 1632.

Die alda gewesene Fürsten, seynd samt und sonders mit uns, und hoch ermeldtes unsers freundlichen lieben Sohns, Herrn Landgrafen Georgens zu Hessen Liebden in vielfältiger naher Verwandnus und respective Blutfreundschafft, von welchen, und nahmentlich von Euer Liebden, wir aus tragendem sonderbarem Vertrauen, eine viel bessere Hoffnung schöpfen, als daß sie wider einen, zu Recht gesessenen, und sich mit ihr und andern in gleicher Würdigkeit befindenden Reichs-Fürsten, de facto etwas vornehmen zu helffen, sich sollten bewegen lassen. Wie dann Euer Liebden und andere Stände, an ihrem Orte, gleichergestalt sehr ungern sehen und erfahren würden, wann gegen sie von andern Fürsten und Ständen des Reichs, auf diese Masse procedirt werden, daß man einen löblichen Evangelischen Fürsten, der wider Prätendenten und Ansprüche sich zu Recht erbeut, auch genugsam darzu gesessen ist, seiner, theils auf vorhergehende Judicial-Ventilation durch Urtheil und Recht, theils auch mit baarem Gelde, und noch darzu gegen grosse erlittene Schäden, wie Ihre Liebden anziehen, erlangter Procession und Inhabung, auf einmahl de facto destituirte. So werden sich auch Euer Liebden freundlich erinnern, daß die Anno 1631. zu Leipzig in starcker Anzahl, und zwar grössern Theils in Person beysammen gewesene Churfürsten und Stände, aus hoch erheblichen Ursachen, sich auf der Grafen Ansuchen, der Ysenburgischen und anderer, wider unsers Sohns des Herrn Landgrafens Liebden geführten Prätension nicht annehmen, noch sich in dieselben immiseiren wollen, sondern sie ausgesetzet. Es seynd auch hierüber die Fundamental-Gesetze, um deren Erhaltung willen man die Rettungs-Waffen zugleich mit ergriffen, hierinne bekannt, welche dann, daß wider freye Reichs-Fürsten dergestalt verfahren werden sollte, nicht zulassen wollen; Und können darneben Euer Liebden freundlich selbst ermessen, wie hoch es uns gleichwohl zu Gemüth gehen würde, wann wir bey unserer, dem gemeinen Evangelischen Wesen jederzeit erwiesener grosser Treu, und geleisteten nützlichen Diensten, erfahren müsten, daß unsern geliebten Kindern Kinds-Kindern solcher massen zugesetzt, und wir neben ihnen sollten betrübt werden, zumahl in einer solchen Occasion, da dem gemeinen Vatterlande kein Nutz zu gehen, auch den Impetranten wohl mehr Ungelegenheit und Schade, als Gedeyen daraus zuwachsen könnte.

Wann

ANNO 1631.

Wann dann alle Thätlichkeiten und weitere beschwehrliche Zumuthungen wider offt hochgemeldtes unsers geliebten Sohns Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Liebden der Billigkeit nach, wohl verbleiben würden, wann Euer Liebden unsere zu derselben tragenden sonderbaren Confidentz nach, neben andern Fürsten, ihr gefallen liessen, darein wider Seine Liebden nicht zu willigen sondern vielmehr ihren dissensum forderlich entdeckten, und bey andern, dero Herrn Mitständen der Sachen hohen Importantz nach, aufs allereheste, als immer müglich, gebührliche und bewegliche Erinnerung einwendeten: Als haben wir keinen Umgang nehmen können, ein solches an Euer Liebden freundlicher Wohlmeynung, gelangen zu lassen, und sie hiermit freundlich zu ersuchen, sie wollten ihr, zum wenigsten um unsert willen, das Werck mit treueyfferigem Ernst, zu jetzt berührtem Ende, und daß unsers geliebden Sohns Liebden wider Billigkeit nicht beschwehrt werden möchten, angelegen seyn lassen, sich durch dienliche Mittel gegen uns willfährig erzeigen, und versichert halten, daß wir es um sie, und dero Fürstlichs Hauß, bey ereygenden Occasionen, nicht anders, als wanns uns selbst widerfahren wäre, zu erwidern unvergessen seyn wolle. Seynd auch ohnedas E. Lbd. angenehme Dienste zu erzeigen willig. Datum Dreßden, den 14. Junii, Anno 1633.

Von GOttes Gnaden Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Curfürst, Landgraf in Thüringen, Margraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

LXIX.

[Hierauf hat Solms Braunfelß bey denen zu Franckfurt zusammen gekommenen Schwedischen Bunds-Verwandten nachgesetzte Schrifft wider den Herrn Landgrafen übergeben:]

Solms Braunfelß Schrifft wider den Landgraf.

Reichskündig ists, daß Weyland Herr Johann Albrecht, Graf zu Solms Braunfelß, ꝛc. Hochwohlseliger, nicht allein in Anno 1602. zum Chur-Pfältzischen geheimen Rath und Groß Hoffmeister vocirt und angenommen, sondern auch nachgehends, als bey zunehmenden Mißtrauen, zwischen den Evangelischen und Catholischen Ständen, man Evangelischen theils auf allerhand Defensions-Mittel bedacht, und ins Werck, wiewohl dero Zeit unglücklich gerichtet, darzu sonderlich gezogen und emploiirt worden ist, darbey zwar Jh. Gnaden mit Verrichtung vieler beschwehrlichen Legationen, kostbaren Reysen und sonsten, so viel Jahr hero dem Evangelischen Wesen zum Besten, ihren alleräussersten Fleiß, Mühe und Sorgfalt angewendet, aber endlich als den Evangelischen ihre Defensions-Intention mißlungen, und sie succumbiren müssen, hat der Herr Groß-Hoffmeister hochwohlseligen treu und standhafftig bey seinem Herrn und der Evangelischen Parthey gehalten, und davon nicht aussetzen wollen, darüber sind Jh. Gnaden dero Land und Leute, ja alles ihres Zeitlichen beraubet, und neben dero Gemahlin, zweyen Söhnen und vier Töchtern ins exilium getrieben worden, gestalt dann anfangs der Hispanische Obrister, Graf Ernst von Nieder-Eysenburg, dero Residentz-Hauß Braunfelß cum pertinentiis, Anno 1621. den 19. Februarii occupirt, auch der Spanische Commissarius Effern, des Braunfelßischen Amts Butzbach sich impatronirt, biß hochwohlgedachter Herr Groß-Hoffmeister S. im May, Anno 1623. im Grafenhage gestorben, da hat sobald Herr Landgraf Ludwig zu Hessen Darmstadt, Christ. mildester Gedächtnüs, es zu Brüssel bey der Infantin erpracticirt, daß in selbigem 1623. Jahr im Augusto, unwissend der Kayserisch die Spanische Creutznachische Regierungs-Deputirte, Ihre Fürstliche Gnaden bemeldtes Amt Butzbach (dagegen ex parte Solms sobald beym actu prætensæ immissionis protestirt worden) eingeraumt, so es bald hernacher dero Brudern, Herrn Landgraf Philipsen zu Hessen, ꝛc. überlassen, von dero Fürstl. Gnaden alles annoch, wider Recht und Billigkit, vorenthalten wird.

Nun aber ex præmissis offenbahr, daß nach hochgemeldtes Herrn Groß-Hoffmeisters Seligen tödtlichen Hintritt, nicht allein dero Gräflichen Wittibin, Ihro in bemeldtem Amt Butzbach verschriebener Wittum, sondern auch Ihrer Gnaden Eltisten Sohn, Herrn Graff Conrad Ludwigen zu Solms, als Testamentlichen universal-Erben, dero Brudern und Schwestern Ihr Elterlich anererbte und jure naturæ gebührende Güter, Deputaten, Heurathgelter, und andere Elterliche Angebührnussen, ohne einige Schuld noch gegebene Ursach, ungehört, uncitirt einiger interessirenden, GOttes Heiligen Wort zuwider, abgezwungen seynd, hernach zu etwas Bemändelung dieser Unbilligkeit, haben die Fürstliche Heßische am Kayserlichen Hoff, einen vermeynten Donation-Brief ausgewürcket, in welchem gleichwohl die Kayserliche Maj. mehr nicht, als so viel Ihre Majestät deren berechtiget, bewilliget oder geschencket haben; Dahero und wie offt besagtes Amt Butzbach, uralt Solmisch Stamm-Allodial- und Fideicommiss-Güter, unter das pactum Solmense juratum, ab Imperatore ipso confirmatum gehörig, gar nicht confiscabel gewesen, wie noch nicht seynd, also gedachte conditionirte Donation, ex ipsa Cæsaris mente allezeit ungültig gewesen und noch ist. Inmassen auch bey

der

ANNO 1633.

der Kayserlichen Majest. vor die Solms-Braunfelsische Wittib und Erben, und sonderlich pro restitutione mehrbemeldten Amts Butzbach, Königliche Dännemärckische, Churfürstliche Collegial: auch absonderliche Chur-Sächsische und Brandenburgische; Item Ertzhertzog Leopoldi, zuletzt auch der Römischen Kayserlichen Majestät, der Königlichen Würden in Ungarn, und beyder Groß-Hertzogen von Florentz, stattliche und bewegliche Intercessiones, nach und nach, aber vergeblich, eingewendet worden seynd.

Nechstdeme, so haben auch die Catholische und Evangelische Juristen, Facultäten zu Cöln und Leipzig, neben andern hocherfahrnen Consulenten ihre Rechtliche Decisiones, über dieser Sache mitgetheilet, wie längst in offenen Druck gegeben und refutirt zu werden niemahls unterstanden worden, als solcher Abdruck hierbey mit mehrerm ausweiset, Krafft derselbigen rechtmäßigen Decision, auch nach Anlas vorangezogener höchst- und hochansehnlicher Intercessionum, bevorab aber, daß offt hochwohlgedachter Herr Groß-Hofmeister Seel. über Behauptung des Evangelischen Wohlstandes, Teutscher Libertät, und eben über dero Intention, welche nun durch GOttes Gnad triumphirlich geführt, und behauptet wird, in die alleräusserste Extremitäten neben dero Angehörigen gestürtzet, beraubet, im eilfjärigen exilio verkleinert, beschimpfft, und aufs feindseligst tractirt worden.

So werden, wie hiebevor zu Leipzig und nechsthin zu Heylbronn alle höchst- und hochlöbliche Evangelische Ständ, also anjetzo des höchstgeehrten Königlichen Schwedischen Generalis Legati und Evangelischen Conföderirter hochlöblichen Directoris, Herrn Reichs-Cantzlers Ochsenstirns Excellentz aufs dienst- und fleißigst gebeten, in so gerechten und zu des glorwürdigsten GOtt ergebenen Königs in Schweden, ꝛc. eyfrig geführten, GOtt wohlgefälligen, Intention zielenden, und in Ihrer Excellentz Hand jetzt bestehenden Sachen, Hülffe zu thun, damit aus gewaltsamen Hessen Darmstädtischen Händen, offt besagt Solms Braunfelsisch Amt, nehmlich das durchgehend vierdte Theil an derselben Stadt Butzbach, samt dessen angehörigen Dorffschafften, Griedel, Gambach, Holtzheim, und Dorffaüll cum pertinentiis, fructibus perceptis, percipiendis & omni causa, dem Solms Braunfelsischen Universal Erben, Herrn Graf Conrad Ludwigen zu Solms, ꝛc. restituirt werden möchte.

Und damit in restitutione fructuum, &c. die Billigkeit auch verfügt, und nichts ungebührlichs begehret werde, ist man zufrieden, daß dieselb eben also, wie Hessen Darmstadt, ꝛc. gegen Cassel solche etwan selbst angeschlagen, wie dann auch eben ihrige selbstige Rechnung dißfalls Nachricht geben werden können, æstimirt, und den rechten Erben heraus geliefert, restituiret, und dieselbe darbey manutenirt werden möchte. ANNO 1633.

Solche Restitution, wie von Gottes und aller Rechten wegen recht und billich, der Königlichen Schwedischen und Evangelischer Conföderirter Ständen Intention gemäß, zu Wiederaufkommung unschuldig bedrängter Wittiben und Waysen, zu Rechtbringung der gerechten untergetruckten und nothleidenden Sachen, Erhaltung jurati & à Cæsare confirmati pacti familiæ Solmensis, Contentirung und zu Rechtbringung des gantzen interessirten Gräflichen Hauses Solms, Tröstung des durch diese Sach verletzten Hessen Darmstädtischen Gewissen, und gewünschten Satisfaction, aller Christ- und Rechtliebenden aufrichtigen getreuen Patrioten unwidersprechlich gereicht. Also werden ihre Excellentz von GOtt sehr reiche Vergeltung, Glück, Seegen und wohl erwünschte Wohlfahrt unausbleiblich erwerben, und bey aufrichtigen Teutschen, unsterbliches Lob, Ruhm und Preiß erlangen; Werdens auch die Erhörte und Erquickte, die Tag ihres Lebens, mit Danckbarkeit zu beschulden sich äusserstes Fleisses angelegen seyn lassen. Signatum Franckfurt, den 5. Julii, Anno 1633.

Conrad Ludwig
von Solms.

LXX.

[Nicht weniger hat Graf Conrad Ludwig zu Solms denen zu Franckfurt versammleten Schwedischen Bunds-Verwandten eine Schrifft dieses Lauts überreichen lassen:]

Graf Conradt Ludwig zu Solms Schrifft.

Des Heiligen Römischen Reichs vier Craysen allhier zu Franckfurt anwesende Evangelische Conföderirte Ständ, und der abwesenden Chur-Fürsten, Grafen und Stände, höchst-hoch- und wohl-löbliche, anhero abgeschickte und ansehentliche Räthe, Legaten und Bottschafften, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Veste, Ehrnveste, Hochgelehrte und Hochweise, Hoch und Wohlgelehrte, sonders liebe Herren und gute Freund.

E. E. E. L. L. L. die Herren und dieselbe werden sich noch guter massen erinnern, was gestalt bey unlängster Hailbronnischer Zusammenkunfft, sie die höchst-hoch- und wohllöbliche Conföderirte Ständ, unter andern auch, wegen billichmäßiger Restitution meines spolirten Braunfelsischen Fideicommiss-Amts Butzbach an Hessen-Darmstadt, ꝛc. erinnerlich geschrieben haben.

Wiewohl nun darauf der Reich und Cron Schweden Generals Legati, des Herrn Reichs-Cantzlers Ochsenstirns Excellentz, mein Hochgeehrter Herr, bey hochgedachtes Hessens Gn. sich ruhmwürdig

und

ANNO 1633.

und vielfältig bemühet, die angeregte Restitution, der Conföderirten höchstpreißlichen Intention gemäs', zu wegen zu bringen, darfür ich mich zum höchsten zu bedancken; So hat man sich doch Heßischen Theils im wenigsten daran gekehrt, sondern thut die gewaltsame Vorenthaltung des Meinigen, einen Weg wie den andern behaupten und continuiren.

Dannenhero und weil ich hierdurch der Helfft meines Lebens-Mittel, in so viel Jahr hero wider Recht und Billigkeit, wie noch, destituirt lebe, gleichwohl alle Evangelische unpaßionirte Patrioten, die Wiederliefferung aller derselben, als bey untergetrucktem Evangelischem Wesen abgezwungener Güter, sowohl hiebevor bey dem Leipziger Convent, als auch sonsten unterschiedliche Evangelische und Catholische Juristen Facultäten, neben andern Rechts-Gelehrten billig befunden, bevorab auch Churſachsens Fürstl. Durchläuchtigkeit vor mich collegialiter und absonderlich längst intercedirt haben, wie im Beyschluß numeris 1. 2. 3. zu ersehen; Ob auch zwar kurtzhin bey hochwohlgedachtes Herrn Reichs-Cantzlers Excellentz, wie numero 4. hiebey befindlich, ich zu Verhelffung des Meinigen, bestes Fleisses angesucht habe, so hats doch disfalls, dero Willfährigkeit zu erweisen, sonder Zweiffel aus hochwichtigen Verhinderungen, bisher müssen anstehen bleiben.

Indem aber ich gedachtes meines Amts gantz kümmerlich entrathen, und jetzt die Ernd-Zeit, da etwas wäre zu genieſſen, GOtt Lob vorhanden, auch mir vorkomt, als ob Hessens Gn. dieselbe meine, sonsten ohne das sehr betrangte Unterthanen, anjetzo sub specie der Kriegs-Lasten, mit gantz unerschwinglichen Exactionen und Pressuren beängstige, und solcher gestalt zu tormentiren unterfange, daß sie gleichsam die Egyptische Quereln zu führen gedrungen werden: Wiewohl doch dieselbe weiter nicht, als was sich ihnen zu den Kriegs-Steuren und Contributionen, ratione meiner quotæ zuzurechnen, und aufzulegen berechtiget, und bey weitem so hoch nicht anlauffen kan, zu präſtiren schuldig seyn.

Damit aber ich, was von GOtt und Rechts wegen mir gebührt, erlangen, und sie Unterthanen von solchen fremden Betrangnüssen errettet werden mögen; So ist mein gantz dienst-freund-und hochfleißiges Bitten, E. E. E. L. L. L. die Herren und dieselbige, wöllen sich aus Christliebenden Hertzen gefallen lassen, gesamter Hand zu verhelffen, und zu verfügen, damit aus gewaltsamen Heßischen Handen das Meinige restituirt, und ich nach lang ausgestandenem exilio in etwas recreirt werden möge.

Ein solches, wie es ein GOtt-und Christ-Ehrliebenden Menschen gantz wohlgefälliges und billiches Werck ist: Also wirds seine Allmacht vergelten, und gefaßter Hoffnung und Wunsch nach, desto mehr Glück und Sieg dieser Seits verleihen. Und ich bins allezeit danckbarlich zu erkennen und zu beschulden bereit und geneigt willig. Göttlicher Protection treulich damit empfehlend. Datum Braunfelß den 23. Julii, Anno 1633.

ANNO 1633.

E. E. E. L. L. L. der Herren

und deroselben

Dienstbereit und gutwilliger

Præs. Franckfurt den 1. Augusti Inno 1633.

Conrad Ludwig, Graf zu Solms.

LXXI.

[Nachmahls ist an offterwehnte Schwedische Bunds-Verwandte, in Solms Braunfelsischen Nahmen nachgehendes Memorial übergeben worden:]

Memorial Solms Braunfelß

Als Gräflicher Solms Braunfelsischer Abgeordneter vernommen, daß gegen des Herrn Reichs-Cantzlers Excellentz, die Fürstliche Hessen-Darmstädtische Gesandten sich sollten erklärt haben, welcher Gestalt Herrn Landgraf Georgens Fürstl. Gn. gesinnet seyen, die vier Dorffschafften des occupirten Solms Braunfelsischen Allodial-und Fideicommiss-Amts Butzbach, Ihrer Gn. zu Solms Braunfelß wieder abzutretten und zu lieffern, den Braunfelsischen Theil aber an Butzbach behalten wollten. Und aber auf diese Weise Ihre Fürstl. Gn. zu Hessen in dieser Sachen, weit mehr als anderthalb Tonnen Golds lucrirten, welches der äusserst verderbten Solms Braunfelsischen Herrschafft zu entrathen allzuschwehr, ja verderblich fallen will; So ist ein Nothdurfft ermessen worden, die höchst- und hochlöbliche Crayß-Stände und Consilium Formatum unterthänig zu ersuchen, und bestes Fleisses zu bitten, folgende Considerationes in reiffe Deliberation zu bringen.

1. Das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt, von der Gräflichen Solms Braunfelsischen Herrschafft, Wittiben und Wayſen, niemahl ist beleydiget, noch beschädiget worden, dahero Fürstlichen Heßischen Theils niemahls, wie noch, gantz keine fundirte actio oder prætensio vorbracht, noch einige Ursach behauptet werden kan, warum sie sich der Solmischen Güter impatronirt, und warum sie davon etwas sollten behalten wollen.

ANNO 1633.

2. Zudeme so seynds von GOtt und allen Rechten hoch privilegirter Wittiben und Wayſen Gütere.

3. Deme pacto familiæ Solmensis jurato, & à Cæsare ipso Ferdinando confirmato einverleibt.

4. Dahero und sonsten ex Naturali Jure, nicht allein die Solms Braunfelsische respectivè Söhne und Töchter, sondern alle Solmische Herren Agnaten, darunter noch viel unmündige seynd, ex Providentia Majorum mit interessirt, und auch durch vermeyntliche Entziehung gedachter Güter, mit lädirt worden.

5. Seynd die Braunfelsische Herrschafften, wegen leiblich geschwornen angeregten Erb-Vertrags nicht bemächtiget, ohne Consens samtlicher Agnaten etwas von dero Landschafft zu veräussern.

6. So hat die Kayserliche Majestät selbst längst decretirt und befohlen, daß all solches, was die Wittums-Wohnung und Gefäll anlangt, restituirt werden solle.

7. Haben diese entzogene Güter und Nutzbarkeiten zur unentbehrlichen Alimentation, der exulirenden Wittiben und Wayſen angewendet werden sollen, aus deren Mangel sie sich kümmerlich behelffen, und viel Schulden machen müssen, also von Gottes wegen und die Alimentations-Schulden zu bezahlen, die Restitution dieser Güter und Alimenten billig ist.

8. So haben auch die Königliche Majestät in Schweden Christseligsten, glorwürdigsten Andenckens, schon längst in getroffener Alliance, dem Grafen-Stand Königlich versprochen, die abgenommene Güter und Landschafft ohn Entgelt zu restituiren.

So haben endlich auch (jetzo der Churfürstl. Collegial, und absonderlicher Chur-Sächsischer, auch anderer beweglichster Intercessionalium zugeschweigen) fürtrefliche Catholische und Evangelische Juristen, und Juristen Facultäten, in Recht billig befunden, und decidirt, daß Fürstliche Hessen-Darmstädtische schuldig seyen, offtbemeldtes Amt cum fructibus & omni causa zu restituiren, wie solches im Abtruck zu befinden.

Also in Betrachtung dessen und obiger angeführter unwiderleglicher Motiven, wollen die höchst- und hochlöbliche Stände und Consilium Formatum, ihrer hochvernünfftigen Discretion und Dexterität nach, sich gnädig und unbeschwehrt gefallen lassen, dißfalls solche Mittel zu ergreiffen, damit die Solms Braunfelsische, wegen des gemeinen nothleidenden Evangelischen Wesens unschuldiglich, in alleräusserste Noth gerathene Lamentanten gerettet, denselbigen ihr gantzes Amt, cum fructibus, deren Desination hiebey, eingeantwortet, und sie in so gerechter Sache nicht verlassen, sondern schad- und klaglos gestelt werden möchten. Signatum Franckfurt den 31. Augusti, Anno 1633.

LXXII.

ANNO 1633.

[Nachdem denen, zu verhoffter Erhandlung mehrern Land und Leut-Verschonens, zu Franckfurt gewesenen F. Hessen-Darmstäd. Räthen/ im Nahmen des Königl. Schwedischen Reichs-Cantzlers, und der, mit derselben Cron, in etlichen Obern Reichs-Crayſen Confoderirter Stände, gütliche Pflege starck erinnerlich angebotten worden; Herrn Landgraf Georgens Fürstl. Gn. aber zu allen ihro in den Solmischen und Ysenburgischen Sachen beschehenen Zumuthungen/ nicht einwilligen können; Hat über die harte, hochbedrohliche, auf Gefahr Fürstlichen Leibs und Lebens gezielte Wort, deren die Fürstliche Hessen-Darmstädtische Räthe sehr viel hören müssen, der gantze Bund an Herrn Landgraf Georgens Fürstl. Gnaden nachfolgendes Schreiben gethan:]

Schreiben der Schwedischen Bundsverwandten an den Landgrafen.

Durchläuchtiger Gochgebohrner Fürst, Euer Fürstliche Gnaden. seynd unsere willige auch unterthänige Dienst zuvor, Gnädiger Fürst und Herr.

Mit was grossem Eyffer und Fleiß, sowohl aus Begierd des Friedens, und in sorgfältiger Betrachtung, wie hoch dem publico daran gelegen, als aus dienstlichem Gehorsam, und unterthäniger Affection, beydes gegen Euer Fürstliche Gnaden und dero Fürstlich Hauß und Posterität, dann gegen etlichen Interessirten Wetterauischen Herren Grafen, insonderheit aber Ysenburg und Solms, wir uns angelegen seyn lassen, die zwischen beyderseits respectivè Fürstlichen und Gräflichen Häusern, sich haltende hochbeschwehrliche weit ausschende Streit und Mißverständnus, durch gütliche Interposition zu accommodiren, und unter beyden hohen streitenden Partheyen, wiederum gutes Vertrauen zu stifften, das werden E. F. Gn. sonder Zweiffel, aus deren, bey jetztwehrendem, der Evangelischen Confoderirten Convent, abgelegter Proposition, etlicher Massen abgenommen, ein solches aber von E. Fürstl. Gn. zu solcher Handlung deputirten Herren Räthe, durch münd- und schrifftliche Relation, mit mehrer Ausführung verstanden.

Und ob wir uns wohl unfehlbahr getröstet, diese durch unsere, in ziemlicher Anzahl, hierzu deputirte Herren und Mit-Glieder, gantz beweglichst und wohlmeynend gesuchte Handlung, soll ohne den verhofften Nutzen nicht leer ablauffen; So vernehmen wir nicht ungern, daß unser geschöpfften Hoffnung entgegen, aller angewandter Mühe und Erinnerungen ungehindert, es beyderseits noch hart anstehen, und durch Beharrung der Extremitäten, das Ansehen allerdings

ANNO 1633.

dings gewinnen will, ob sollte die so wohlgemeynte hierunter angelegte Zeit und Arbeit verlohren seyn, und wir die Ständ und Gesandte, die wir im Haupt-Werck den Convent durch GOttes Gnad glücklich geendet, mit Hinterlassung eines so gefährlichen beyderseits Fürstlichen und Gräflichen Häusern, hochschädlichen Streits, so viel diesen Puncten betrifft, unverrichter Sachen wieder von hier abreysen müssen.

Weil wir aber gleichsam bereits vor Augen sehen, das grosse Unheil, welches in Beharrung der Extremitäten und Unterbleibung der Güte, ein oder den andern, oder wohl beyde streitende Theil, gar leicht betretten mag, und darbey behertzigen, daß der zu allen Theilen gefaßte so hoher Widerwill, da der nicht gestillt, noch in solche Extremitäten und gefährliche Resolutionen ausbrechen kan, daß an statt etlich sehr weniger Dorffschafften und eines geringen Stücklein Lands, wohl gantze Fürstenthum und Grafschafften zu Grund gericht, und das publicum, wo nicht gar zu Hauffen geworffen, doch in noch grössere Confusion und Zerrüttung (darinnen es vorhin leyder alzu tief begriffen) gesetzt werden kan, also der daraus erfolgende Schaden jetziger Zeit nicht zu ergründen, noch von der werthen Posterität, zu ewigen Zeiten besorglich zu verschmertzen, oder zu ersetzen seyn wird.

Als haben wir aus beharrlich gantz getreuer, auch dienst und unterthäniger Zuneigung gegen dem publico und denen streitenden beyden hohen Partheyen, nicht unterlassen wollen, Euer Fürstliche Gnaden ein solches durch gegenwärtiges Schreiben nochmahls gantz beweglichst und wohlmeynend zu Gemüthe zu ziehen, inständig auch hohes und unterthäniges Fleisses bittend Euer Fürstliche Gnaden geruhen ein solches von uns allerseits, nicht allein günstig und gnädig wohl aufzunehmen, sondern auch mit Hindansetzung aller meritorum & justitiæ causæ, welche dis Orts, ein oder der ander Theil, vor und einwenden mag, vorderist dem GOtt des Friedens, zu Lob, Preiß und Ehr, der in GOtt seligst ruhenden, um das gesamte Evangelische Wesen, so hoch meritirten Königlichen Majestät aus Schweden, glorwürdigsten Andenckens, (welche, wie Euer Fürstliche Gnaden bewust, noch bey dero Lebzeiten, ein solches so hoch desiderirt, auch mir dem Reichs-Cantzler, derentwegen sonderbare Commißion und Befehl aufgetragen) zu sonderbarem Respect und auch nach Seiner Majest. Tod bezeigenden grosser Ehr und Affection, nicht weniger uns der Königlichen Majest. und Reich zu Schweden Reichs-Cantzlern und alhie versamleten Evangelischen Ständen, zu sonderbarem freundlichen auch günstigen und gnädigen danckenehmenden Gefallen, in solcher hochbeschwerlichen Sach etwas nachzugeben, und sich selbst, quod summæ virtutis, gleichsam zu überwinden, die von Ysenburg und Solms angesprochene Dorffschafften und Güter, weil solche beyde Gräfliche Häusser, auf angewandten grossen Fleiß und bewegliches Zusprechen, allem Ansehen nach, einmahl in der Güte höher nicht zu bringen; In Ansehung es ohne das an einem Geringen noch anstehet, wo sie ja darfür halten, daß solches nicht aus Schuldigkeit beschehe, doch aus obangezogenen Ursachen und aus freyem Willen, abzutretten, und hierdurch dero Fürstlich friedliebend Gemüth der gantzen Christenheit zu erkennen zu geben, benebenst nicht zu zweiffeln, dann daß Euer Fürstliche Gnaden hierdurch dem Allmächtigen ein angenehmes Werck, auch dem publico hochnützliche Dienste, dero Land und armen Unterthanen eine sehr grosse Gnad erweisen, Ihro selbst einen hohen Ruhm erwerben, auch dero Fürstliche Person, ihre liebe hochwerthe Posterität, und von dem lieben GOtt zum Schutz anvertraute Land und Leut, in bessere Sicherheit setzen, das publicum mercklich erleichtern, ein solch befahrendes grosses Unheil, welches anjetzo nicht wohl zu hinderdencken, aber noch von beyden Theilen, mit grosser Reu einst möchte erkant werden, verhüten helffen.

Welches E. Fürstl. Gn. wir dienst- und unterthäniger Wohlmeynung hiemit anfügen wollen, nicht zweiffelnd, E. F. Gn. werden um ob angezogenen und von E. F. Gn. selbst ohn Zweiffel höchst vernünfftig erwegender noch mehrer Ursachen wegen, solche Wohlmeynung, mit dero Fürstl. Favor und friedliebendem Gemüth zu secundiren geneigt seyn; Der Gnaden GOttes uns allerseits befehlend; Geben Franckfurt am Mayn, den 4. Septembris, Anno 1633.

E. Fürstl. Gn.

Dienstwillig, Gehorsam und Unterthänige

Der Königlichen Majestät und Reiche zu Schweden Rath, Cantzler und gevollmächtigter Legat in Teutschen Landen und bey den Armeen, auch des Evangelischen Bunds daselbsten, Director, Axel Ochsenstirn, Freyherr zu Kymitho, Herr zu Fichholmen und Tydoen, Ritter, und N. N. die allhie anwesende Evangelische Conföderirte Ständ und Abgesandte.

LXXIII.

[Nach geendigtem Franckfurtischen Convent, hat der Schwedische Reichs-Cantzler an Herrn Landgrafen Georgen zu Hessen geschrieben und begehrt, Se. Fürstl. Gn. wollten den Grafen zu Solms Braunfelß der Güter quæstionis abtretten, wie folget:]

ANNO 1633.

Durchläuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr.

Des Schwed. Reichs Cantzlers Schreiben an Landgr. Georg.

E. F. Gn. haben sich selbsten unschwer zu erinnern, was der Chur-Pfaltz gewesenen Herrn Groß-Hofmeisters Sel. hinterlassene Wittib, Sohn und Erben, wegen des ihnen, eine geraume Zeithero entzogenen und vorenthaltenen Antheils an Butzbach und deren darzu gehörenden Dörffer, auch der Abnutzungen halber, bey denen, so die Evangelische Parthey favorisiren, und darunter bey denen Unirten vier Ober-Crayssen, so dann mir als Directori, damit sie dermahleins wieder zu den Ihrigen gelangen möchten, nun eine lange Zeit gesucht und geflehet haben: Nicht weniger können Euer Fürstliche Gnaden zugleich sich entsinnen, was bey deme jüngst allhie vorgewesenem Convent vorgangen, und daß sie selbsten begehrt, diese Solmische von der Ysenburgischen Sach zu separiren, und daß sie die Restitution der vier Dörffer, auch wegen des vierdten Theils an Butzbach, sich mit den Interessenten zu vergleichen zugesagt.

Wiewohl ich nun gäntzlich in Hoffnung gestanden, es würde hierauf dermahleins, die Würcklichkeit erfolgen, und sowohl Euer Fürstliche Gnaden als die Herren Conföderirte und ich, der vielfältigen Behelligung einest enthebt werden können, sonsten die Sach schon vor guter Weil ihr abhelfliche Maaß hätte erlangen können; Demnach aber wohlermeldter Herr Graf, fast gar in die sorgliche Gedancken gerathen will, als ob dieser Aufzug mit Fleiß, und allein zu seinem Verderb gesucht wird, und deswegen mich um gebührende Handbietung ohnnachläßig anrufft. Hierum so hab ich nicht umhin gekonnt, vermittelst dieses meines unterdienstlichen Schreibens, Euer Fürstliche Gnaden dero ergebenen Fürstlichen Worts nochmahls zu erinnern, und sie darbey zu bitten, sie wollten sich gefallen lassen, nicht nur ihrem Erbieten dermahleins die würckliche Krafft zu geben, und vermittelst völliger Restitution, (weil ich vernehme, daß man des Kauffs halber sich nicht vergleichen können, und niemand zu Verkauffung des Seinigen gedrungen werden kan,) auch schuldiger Satisfaction gegen die Interessenten, es dahin zu richten, daß der Herr Graf von Solms und die Seinigen, ihrer lang getragenen Patientz, und denen Herren Conföderirten Ständen erwiesenen Respects zu ihrem Schaden und Verderb nicht zu entgelten, noch um andere weite Hülffs-Mittel anzusuchen Ursach haben, welche dann, da ich ihnen widerfahren lassen muß, bey Euer Fürstlichen Gnaden entschuldigt zu seyn, verhoffen will. So Euer Fürstliche Gnaden ich dienstlich nicht verhalten wollen, und thue sie damit Göttlichen Schutz treulich befehlen. Datum Franckfurt am Mayn, den 16. Novembris, Anno 1633.

ANNO 1633.

E. F. Gn.

Beflissener bereitwilliger Diener

Axel Ochsenstirn.

LXXIV.

[Obgesetztes Schreiben ist von dem Landgrafen folgender Massen beantwortet worden:]

Des Landgrafen Antwort-Schreiben.

Unsern freundlichen Gruß, in wohlgeneigtem guten Willen zuvor, Hochwohlgebohrner, besonders lieber Herr Reichs-Cantzler.

Wir haben aus desselben, am sechzehenden diß, zu Franckfurt datirtem, und uns am zwantzigsten ejusdem, dis Orts wohl eingelieffertem Schreiben vernommen, was der Herr Reichs-Cantzler, wegen der zwischen uns und den Grafen zu Solms Braunfelß, sich befindender Strittigkeit, an uns überschrieben.

Nun erinnert sich derselbe freundlich, daß ihme und den Conföderirten Herren Ständen zu Ehren, wie bey der, zu verhoffender Vergleichung solcher Solms Braunfelsischer Sach, zu Franckfurt gepflogener gütlicher Handlung, ansehnliche Vorschläge gethan, mit diesem ausdrücklichen damahls vielfältig wiederhohltem Beding, daß sie auf den Zerschlagungs-Fall unverfänglich seyn sollten, allermassen die beygelegte Abschrifft unserer ausgehändigten Vergleichungs-Puncten sub litera A. ausweiset: Und als der Herr Reichs-Cantzler damahls gegen unsere Abgeordnete erwehnet, daß darauf verhoffentlich zu einem Vergleich zu gelangen seyn würden, mit Andeutung, Graf Philips Reinhard zu Solms seye in dieser Sach nicht desraisonable und könne viel Guts dabey prästiren, haben wir auch unsers Orts zu fernerer Fortsetzung der angefangenen unverfänglichen Güte williglich verstanden, und ohnerachtet die Solms Braunfelsische am zwey und zwantzigsten nechst verwichenen Monats Octobris alhier angelangte Abgeordnete, mit gebührlicher Vollmacht sich nicht legitimiret gehabt, seynd jedoch dem Herrn Reichs-Cantzler nochmahls zu freundlichen Ehren, auch zu Bezeugung unsers zu Fried und Einigkeit geneigten Gemüths, von uns weitere, unverfängliche, nach Gestalt selbiger Sach, sehr grosse und gütliche Vorschläge beschehen, und nur in dem einigen vierdten Theil an Butzbach, so ohngefähr sechzig zween Mann, ohn einige Frohn-Dienst hat, und in allem nicht gar 400. fl. errenthen mag, die vorige Summa der 10000. fl. gar auf 30000. fl. dieselbe an Solms Braunfelsischen Schulden zu übernehmen, erstreckt worden, also daß

ANNO 1633

daß wir fast viermahl mehr Pensiones vor Solms Braunfelß alle Jahr auszugeben hätten, als der Genoß am vierten Theil zu Butzbach sich selbst belauffen würde, mit widerhohlter Verwahrung, da solche vorhabende Vergleichung zu keinen Kräfften käme, daß sich dessen allen, wie auch der, beym Tractat vorgefallenen Discurs und Vorschläge, keine Parthey wider die andere zu ewigen Tagen zubehelffen, sondern alles, wie stracks anfangs bedingt, vor null und nichtig geachtet werden sollte, gestalt die Beylag B. mit mehrerm nach sich führt, und ohn das Rechts wegen ein tractatus absque conclusione, keinem Theil nutzen oder schaden kan.

Es ist aber immittelst Solms Braunfelsischen Theils, deme doch seine Abgeordnete, Zweiffelsohne werden gebührliche Relation erstattet haben, keine einige weitere Erklärung vernommen worden.

Weil dann aus diesem allem, der Herr Reichs-Cantzler klärlich siehet, und findet, daß unsers Orts einiger Mangel oder Verzug nicht haffte, wir auch keine Ursach gegeben, daß wir, bey solcher unserer friedliebenden Bezeugung, und da wir, auf den unverhofften Zerschlagungs-Fall, zu ordentlichen Rechten gesessen seynd, unsers Besitzes entwehret werden sollten; Als haben dem Herrn Reichs-Cantzler wir solches in freundlicher Antwort nicht bergen wollen, und wie demselben zu Ehren, wir nochmahls zu gütlichem Vergleich, auf unsere jüngst gethane ansehnliche unverfängliche Vorschläge, geneigt und erbiethig seynd; Also ersuchen wir den Herrn Reichs-Cantzler freundlich, er wolle unserm guten zu ihme beharrlich tragendem Vertrauen nach, die vor uns redende selbst Billichkeit behertzigen, uns in freundlicher Recommendation haben, und sich zu etwas Widriges gegen uns nicht bewegen lassen, vielmehr den andern Theil dahin erinnern, daß er auch seines Orts, sich zu billicher Güte anschicke, oder wann er uns Ansprachs nicht erlassen will, sich mit ordentlich herkommenen Rechten begnüge.

Solches an sich selbst billich und rühmlich, und um den Herrn Reichs-Cantzler seynd wirs bey allen Occasionen freundlich zu beschulden erbiethig. Datum Giessen, den 25. Novembris, Anno 1634.

Georg Landgraf zu Hessen.

Erste Beylage lit. A. zu nechst vorhergehender Fürstlichen Hessen-Darmstädtischer Antwort gehörig.

Unsere, dem Herrn Reichs-Cantzler, und den Herrn Conföderirten Ständen zu freundlichen Ehren, ohne alle Rechts-Schuldigkeit, gethane, auf allem Fall unverfängliche Anschläg, seyen in denen, mit Solms Braunfelß habenden Irrungen diese: ANNO 1633.

1. Wollen wir die vier innhabende Flecken oder Dorffschaffte ausraumen, und sollte uns nur ein blosses vierdte Theil am Städtlein Butzbach, welches kaum über sechzig Mann und keine einige Frohn-Dienst in sich begreifft, und in allem nicht vierhundert Gülden errenthet, samt deme Solms Braunfelsisch gewesenen darinn stehenden Hause, verbleiben.

2. Was von denen, auf diesen Solms Braunfelsischen Orten gestandenen, von Solms selbst hergerührten Schulden, Zeit Hessen-Darmstädtischer Einhabung, abgelegt worden, darauf wollten wir Verzüg thun, und an Solms Braunfelß deswegen nichts fordern.

3. Uber diese Erbiethung noch ein ansehnlich Stück Gelds, benantlich zehentausend Gülden vermittelst Ubernehmung der, auf besagtem vierdten Theil an Butzbach stehender Solms Braunfelsischer Schulden abtragen, also daß wir in effectu mehr Pensiones jährlich ausgeben, als wir am vierdten Theil am Butzbach jedes Jahr geniesen könnten.

Hingegen sollte Solms Braunfelß.

1. Verzüg thun auf den einen vierdten Theil an Butzbach, und alle Ansprachen, so wider uns wegen dieser Sach, in causa principali & accessoriis, vermeyntlich geführt werden.

2. Ubernehmen und selbst abstatten die übrige, auf den vierten Theil zu Butzbach stehende, von Solms selbst rührende Schulden, da deren mehr vorhanden wären.

3. Keinen Eintrag oder Hinderung thun, unsers freundlichen lieben Vettern, Herrn Vattern und Gevattern, Herrn Landgraf Philipsen zu Hessen L. an dero, in den berührten vier Flecken erkaufften und erbauten Gütern, und dero Freyheiten und Gerechtsamen.

4. Vor würcklicher Ausraumung, die, zu Bestärckung dieser Transaction, gehörige consensus Agnatorum utrinque ausgehändigt werden.

Georg Landgraf zu Hessen.

Zweyte Beylage lit. B. zu nechst vorhergehenden Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen Schreiben gehörig.

Fürstliche Hessen-Darmstädtische unverfängliche letztere Erklär- und Erbietung in der Solms Braunfelsischen Sach.

1. Die vier einhabende Solms Braunfelsisch gewesene Flecken oder Dorffschafften in gegenwärtigen Stand lediglich auszuraumen, also daß des Herrn Landgraf Geor-

ANNO 1633.

gens zu Hessen Fürstliche Gnaden nur den, etwa Solms Braunfelsisch gewesenen vierten Theil an der Stadt Butzbach, samt aller Zugehör, wie es die Butzbacher Termine begreifft, verbliebe. Solcher vierte Theil hat ohngefehr 62. Mann, die thun keinen Frohn-Dienst, und errenthet das gantze Werck des Jahrs, in allem nicht gar 400 fl.

2. Noch darzu wollten Ihre Fürstliche Gnaden auf dasjenige, was von denen, auf diesen Solms Braunfelsisch gewesenen Orten gestandenen Schulden, Zeit Hessen-Darmstädtischer Einhabung, abgelegt worden, und sich auf etliche tausend Gülden erstreckt, Verzüg thun, und an Solms Braunfelß deswegen nichts fordern.

3. Uber diese unverfängliche Erbietunge, noch ein ansehnlich Stück Gelds, benandtlich dreyßigtausend Gülden Solms Braunfelsischer Schulden übernehmen und abtragen, doch daß er vor Ablauf zwölff Jahren, dem Hauß Hessen solche Capitalia nicht sollte aufgekündigt, sondern sich mit den blosen Pensions-Entrichtungen contentirt werden, und würde also Hessen Darmstadt über die dreymahl mehr Pensiones alle Jahr auszugeben haben, als der Genoß des vierten Theils zu Butzbach daselbst sich jährlich erstreckte.

Hingegen solte Solms Braunfelß.

1. Verzüg thun, auf den einen vierten Theil an Butzbach, samt den Zugehör, auch auf die Ansprachen, so wider Hessen Darmstadt, die Gräfliche familia Solms Braunfelß, oder der Gräflichen Frau Wittib Erben; solcher Sach halber in causa principali vel accessoriis, nahmentlich auch wegen der fructum perceptorum & percipiendorum, sodann wegen der prätendirten Wittums-Nutzungen und sonst vermeyntlich führen.

2. Die von Herrn Landgraf Philipsens zu Hessen Fürstliche Gnaden in den obberührten vier Flecken erkauffte, erbaute und verbesserte Güter an billigem Werth annehmen, und die Summ an den oberwehnten ansehnlichen Stück Geld abgehen lassen, auch respectivè Baukosten erstatten.

3. Bey ihrer Religion ungehindert lassen, die der Augspurgischen Confeßion Zugethane, in solchen vier Orten wohnende Unterthanen, auch den Lutherischen Pfarrern kein Uberlast an dem Ihrigen thun.

NB.

Wann diese Vergleichung zu keinen Kräfften käme, sondern sich auf jetzige Zeit oder gar inskünfftige gäntzlich zerschlüge; So sollte sich dieses allen, wie auch deren beym Tractat vorgefallenen Conferentzen und Discursen, und was dem allen anhangt, keine Parthey wider die andere zu ewigen Tagen zu behelffen haben, sondern alles, wie stracks anfangs bedingt worden, vor null und nicht geachtet werden. Beschehen ist dieser unverfänglicher Vorschlag am 22. Octobris, Anno 1633.

ANNO 1633.

LXXV.

[Als Solms Braunfelß noch nicht ruhen wollen, und hin und wieder viel Bedrohungen, von einer würcklichen, Militarischen, wider Herrn Landgraf Georgen zu Hessen, ꝛc. vorstehenden Execution gehört worden: Haben Seine Fürstliche Gnaden zu etwas Bestill- und Bernhigung, der, durch Solms sehr eingenommenen gewesenen Gemüther, nachfolgendes kurtzes Memoriale vergriffen, und an etliche Oerter austheilen lassen:]

Hessisches Memorial.

Wessen auf Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden letztere, am 22. Octobris, Anno 1633. in der Solms-Braunfelsischen Strittigkeit gethane unverfängliche Erklär- und Erbietung, Herrn Graf Conrad Ludwigs zu Solms Gnaden sich vermittelst einer, den 18. Decembris datirten Schrifft vernehmen lassen, darvon ist hochermeldtes Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden gebührlich Relation beschehen. Alsdann Seine Fürstl. Gn. des Herrn Reichs-Cantzlers Excellentz zu freundlichen Ehren, und nur zu Bezeugung dero friedliebenden Gemüths, ohne Rechts-Schuldigkeit, auf den Zerschlagungsfall gantz unverfänglich sich erbotten.

1. Die vier anmaßlich angesprochene Amts Dörffer auszuraumen, und also nur das innhabende eine vierte Theil am Städtlein Butzbach, so ohngefehr kaum 62. Mann, ohne Frohn-Dienst hat, und des gantzen Jahrs in allem nicht gar 400. fl. renthet, zubehalten.

2. Dargegen ein ansehnlich Stück Gelds, benanntlich 30000. fl. Solms-Braunfelsischer Schulden zu übernehmen, und abzutragen, doch daß vor Ablauff zwölff Jahren, dem Hauß Hessen solche Capitalia nicht sollten aufgekündigt, sondern sich immittelst mit den Pensions-Einrichtungen contentirt werden, und würde doch auf solche Weiß Hessen-Darmstadt über dreymahl mehr, ja fast gar viermahl mehr Pensiones, wegen Solms Braunfelß, alle Jahr auszugeben haben, als sie aus dem vierten Theil Butzbach geniessen könten.

Noch darzu auf die, Zeit Heßischer Einhabung abgelegte, sich auf etliche tausend Gülden belauffende Solms Braunfelsische Schulden Verzüg zu thun, und an Solms Braunfelß deswegen nichts zu fordern: Dargegen man Solms Braunfelsischen Theils, auf vorbemeldtes ein viertes Theils an Butzbach, und auf diejenigen Ansprachen, so ratione fructum, sodañ der darin steckenden prätendirten Wittums-Nutzungen halber, und sonst vermeyntlich geführt werden, vermittelst

ANNO 1633.

mittelst gehöriger Einbringung der Agnatorum consensus kräfftigen Verzug zuthun, auch die, in den vier Solms Braunfelsisch gewesenen Dorffschafften von Herrn Landgraf Philipsen Fürstlichen Gnaden erkaufte und verbesserte Güter an billichem Werth anzunehmen hätte, mehrern Inhalts, obangezogener unverfänglicher Erbietungen, darauf hiemit bezogen.

So ist darob nochmahls augenscheinlich zu sehen, wie Herrn Landgraf Georgens Fürstliche Gnaden um friedliebens willen, so weit gewichen, und sich zu einem, mehr dann grossen und ansehnlichen erbietig gemacht, also daß auch Seiner Fürstlichen Gnaden einiges unpaßionirtes Gemüth, ein mehrers verhoffentlich nimmermehr zumuthen, vielweniger aber darvor halten würde, daß Seine Fürstliche Gnaden über erbietig gewesen, und Verträglichkeit, dero Befügnus, sehr weit vorgezogen: Dann je bekandt und unverneinlich, daß Herrn Landgraf Ludwigs hochselige Fürstliche Gnaden publica summi Magistratus authoritate, und vermittelst einer sonderbaren Concession, und gar nicht eigenen Gewalts, auch nicht blos dahin, und ohne billige Ursach, sondern ex causa onerosa um des, in Hessen-Darmstädtischen Land beschehenem ungerechtem gewaltsamen Einfalls, und über grosser, ohnverwindlicher, unschuldig erlittener Schäden willen, darbey des weyland Churpfältzischer Groß-Hofmeisters, Herrn Graf Johann Albrechts Sohn, Herr Graf Johann Albrecht der Jünger, in selbst Person gewest,) zu obberührten, albereit in anderer Hand befundenen Solms Braunfelsisch gewesenen vier Dorffschafften, und einem vierdten Theil an Butzbach gelangt, folgends ist solche Inhabung auf Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstl. Gnaden als Successorem und Erben an Fürstlicher Regierung ererbt, und als man am Kayserlichen Hof ihro doch noch Streit erregt, nach hinc inde aufs neue und lange Zeit ventilirter, und letztlich zu einem Final-Endscheid und Ausspruch gestandener Sach, definitivè vor Hessen, wider Solms Braunfelß gesprochen, und Herrn Landgraf Georgens Fürstliche Gnaden dero Inhabung nochmahls confirmirt und bestättigt worden; Befinden sich also Herrn Landgraf Georgens Fürstliche Gnaden in bona fide, in justa & legitima possessione: justè enim possidet, qui authore prætore possidet, und da ein anders sollte wollen asserirt, oder Ihrer Fürstlichen Gnaden dero Possession sich ausser gütlicher Vergleichung und Transaction, quæ dato & retento aliquo procedit, zu begeben zugemuthet werden, könte solches mit keinem Schein Rechtens beschehen, es wäre dann legitima causæ cognitio in competenti foro, und also nach ordentlichem, im Heiligen Reich herkommenem Recht, vorgegangen, und Seine Fürstliche Gnaden solche Inhabung, welches aber nicht geschehen wird, à competenti judice rechtlich ab erkandt worden; Immittelst haben Seine Fürstliche Gnaden Recht und Gericht, Urtheil und Possession vor sich, und erbieten sich, auf den Fall die Güte sich gantz zerschlagen sollte, zu ordentlichem im Heiligen Reich unter Fürsten und Ständen herkommenen Rechten, wollen sonst keine Jurisdiction, Cognition oder ichtwas dergleichen geholet, sondern deme, was dero Gegentheil von Submißion und andern verfänglichen Anmassungen setzet, bester Massen contradicirt und widersprochen haben.

ANNO 1633.

Daß aber der Herr Gegentheil 1. alle vier Dorffschafften, samt dem einen vierdten Theil an Butzbach noch darzu, und also mit einander alles, was nur anmaßlich angesprochen, und darüber in einer unverfänglichen Güte beharret wird, alsbald begehret, 2. noch weiter die Erstattung der prätendirten, in den geringen fructibus perceptis ohne das begriffenen Wittums-Nutzungen, und was etwa an Pensionen noch auf den inhabenden Orten stehen mag, vermeyntlich fordert, 3. wegen eines Rests an Geld und Frucht, so bey Hessen-Darmstädtischer Einkommung, soll vorhanden gewesen seyn, und der fructuum halber, darinn jetzt angedeuter Massen, die Wittums-Nutzungen, doch ohne das stecken, vermeyntlich submittiren will. Solches beneben dem ohne das von Solms Braunfelß die fructus auf die 48342. fl. ohnlängst zu hoch angeschlagen, und also seinen Sachen nur Farbe gesucht, seynd pur lautere Extrema, und solche befremdliche Ding, darob man mit Händen greiffen kan, daß man Solms Braunfelsischen Theils, des Herrn Reichs-Cantzlers Excellentz und des Consilii Formati, bey dieser unverfänglichen Güte, angewendete vielfältige Bemühung, auch Herrn Landgraf Georgens Fürstliche Gnaden sehr nahmhaffte Näherung zur Güte, gar nicht zu einer leidlichen und gütlichen Vergleichung, sondern blos hin, zu Durchdringung eines zuvor gefasten Privat-Intens zu vertirn gedenckt, Herrn Landgraf Georgens Fürstliche Gnaden aber, welche dem Herrn Gegentheil Rechtswegen nichts schuldig, noch durch einige Urtheil oder Recht überwunden, vielmehr aber in rechtmäßigen titulirten Besitz begriffen seynd, lassen es bey ihren letztern ansehnlichen unverfänglichen Erbietungen nochmahls, und zwar zum Uberfluß bewenden. Und da der Herr Gegentheil so gar zu gütlicher Vergleichung keine Anmuth träget, erbieten sich Seine Fürstliche Gnaden noch wie vor, zu ordentlichen, im Heiligen Römischen Reich, herkommenen Rechten, und halten sich versichert, daß sie doch im Recht nicht succumbiren, weniger aber dieselbe einiger legitimus & competens Judex in ein mehrers, Rechtswegen jemahls condemniren könte oder würde, als sie sich albereit, ohn

einige

ANNO 1633.

einige Rechts-Schuldigkeit, des Herrn Reichs-Cantzlers Excellentz zu freundlichen Ehren, und um Friedliebens willen in verfänglicher Güte selbst erbotten. Signatum den 28. Decembris, Anno 1633.

LXXVI.

[Demnach Ihre Fürstliche Gnaden Hertzog von Lüneburg bey der Stadt Bremen den Paß und nothwendige Proviant erlangt, daselbst über die Weser gesetzet, und sich alsbald vieler Oerter und Pässe bemächtiget, und das Stifft Oßnabrück in Contribution gesetzet, haben sie hierauf an die Beamte der Stiffter Münster, Minden, Oßnabrück und alle Benachbarte eine Citation und Declaration abgehen lassen, so also gelautet:]

Citation des Hertzogs von Lüneburg.

Von GOttes Gnaden wir Georg Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, der Königlichen Erbin und Cron Schweden bestellter General, ꝛc. Geben denen Stiffteren Münster, Minden und Oßnabrück, verordneten Beamten, sowohl in den Klöstern, Schlössern, Dörffern und Flecken, auf dem Lande, als auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, es seyen Geistliche oder Weltliche, in Summa, allen Einwohnern, Adel- und Unadelichen Stands, wie nicht weniger denen Herren Grafen zu Lippa, Bentheim, Tackelnborch, Schittorp und Schowenburg, und allen Benachbarten hiemit zu vernehmen: Was massen wir durch Göttliche Verleihung dieses Orts mit der Armee angelanget, und ob wir wohl gnugsam Fug und Ursach hätten, wider dieselben, als welche in der That des H. R. Reichs und der gemeinen zusammen geknüpfften Land und verbundenen Evangelischen Königen, Churfürsten und Ständen offenbaren Feinden, nun eine geraume Zeit hero, mit gutwilligen Quartierungen, Muster-Plätzen, Contributionen, und andern hundertfältigen Commoditäten, allen müglichsten Vorschub, Hülff, Aßistentz und Beförderung erwiesen, auf gleiche Art und Manier zu verfahren, wie vom Feind procedirt worden, und das Churfürstenthum Sachsen, und andere Länder die frischeste Gedächtnus von Mord, Brand, Raub, Plünderungen, und dergleichen Enormitäten davon getragen, und der Welt kündig gemacht ist. Daß wir demnach entschlossen die Mildigkeit der Schärff vorzuziehen, und alle diejenige, welche sich mit uns in eine Neutralität, und es sey in gesamt oder absonderlich über eine gewisse Contribution bey Zeiten einlassen werden, von oberwehnten grausamen Executionen zu entheben und zu befreyen. Citiren und laden darauf die an jedem Ort verordnete respectivè Drosten, Amtleute, Richter, Vögte, Edelleute auf dem Land, Bürgermeister und Räthe in den Städten, jedes Orts Inspectorn oder Befehlshabern, daß sie gegen den 7. dieses Monats bey uns zu Vecht erscheinen, sich alda angeben, und über die ordentliche Contributions-Mittel sich mit uns vergleichen, auch dagegen unsere gehörende Schutz-Brieffe empfangen, und deren unfehlbahren Manutement gewärtig seyn. Da nun jemand diese ausgegebene Ladung und Citation, und von uns beschehene Declaration in Obacht nehmen, und darauf sich sistirn werden, denen und denjenigen versprechen wir, in Krafft dieses das übliche Recht der Neutralität, so lange sie sich in solchen terminis verhalten werden, ihnen wiederfahren zu lassen, und so viel uns und die Armee betrifft sie darbey zu schützen und zu vertretten, auch sie auf vorhergehende Notification, mit sichern Geleits-Brieffen und Pässen, da sie zu uns kommen und mit uns tractiren wollen, zu versehen. Denjenigen aber, welche unser Anerbieten in den Wind schlagen, und alles lieber dem Feinde, ihrer alten Gewohnheit nach hergeben, und darüber Gefahr ausstehen wollen, wird hiemit angekündet, daß wir sie vor höchstgedachter Königlichen Erbinnen, wie auch der Cron Schweden, und deren Conföderirten Evangelischen Churfürsten und Ständen offentliche Feinde halten, und sie und alle die Ihrige mit Mord, Schwerd, Feuer und Flammen, und allen militarischen Pressuren aufs äusserste prosequirn und verfolgen wollen, ꝛc.

ANNO 1633.

LXXVII.

[Um die Zeit des Haylbronnischen Convents ist auch in Schweden zu Stockholm ein Reichs-Tag gehalten, und von den Herren Ständen nachfolgender Schluß einmüthiglich abgeredet, beschlossen und publicirt worden:]

Schwedischer Reichs-Tags-Schluß.

Wir unten benannte der Cron Schweden Reichs-Räthe und Stände, Grafen, Freyherren, Bischöffe, der Adel, Clerisey, Kriegs-Befehlshaber, Bürgerschafft und sämtliche Gemeinde, die wir zu dieser angestelten Versamlung beruffen sind, thun hiemit kund und zu wissen; Sowohl für uns selbst, als auch in habender Vollmacht, von allen des Reichs Landen und Enden: Nachdem GOtt der Herr, nach seiner Göttlichen Versehung, und wohlgefälligen Rath und Willen, beschlossen hat, uns, und unser liebes Vatterland, das Reich Schweden, so hart heimzusuchen, und durch den zeitlichen Tod hinwegzurücken, den Weyland Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn GUSTAVUM ADOLPHUM, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürsten in Finland, Hertzogen zu Ehesten und Carelen, Herrn über Ingermanland, ꝛc. Unsern allergnädigsten König und Herrn; Und solche Seine höchstseligste Königliche Majestät Christ-

ANNO 1633.

Christlichster und hochrühmlichster Gedächtnus, aus diesen Jammerthal in die ewige Freude zu versetzen; diese verwelckliche Cron in eine ewige Glory und Herrlichkeit zu verwandeln; dadurch auch zugleich eine Endschafft zu machen, sowohl S. hochseligsten K. M. mühseligen Arbeits-Tagen, als auch deroselben bekandten, und in allen gegenwärtigen und künfftigen Zeiten, überall, gnugsam berühmten weisen Rathschlägen, tapffern Thaten, mannlichem Gemüth, unglaublichen und beynahe gantz wundersamen erhaltenen Victorien, wider einen Theil der mächtigsten und gewaltigsten Potentaten in Europa; Und ferner, welches wir zum höchsten zu beklagen haben, von uns abzunehmen unser Haupt, König und Vatter des Vatterlands, unter dessen höchstlöblichster und weit berühmter Regierung, wir und das allgemeine Vatterland, Uns, für allen andern Nationen, zu diesen betrübten Zeiten, in guter Sicherheit und Ruhe, und in alle wege unangefochten, befunden haben: Demnach auch GOtt dem HErrn nicht gefällig gewesen, solcher Seiner höchstseligen Königlichen Majestät mannliche Leibs Erben, die auf Seinem Königlichen Stuhl sitzen könten, zu verleyhen und überzulassen, dadurch dann auch unsere, und des gemeinen Vatterlandes Bekümmernuß und Gefährlichkeit desto gröser wird, und uns um so viel desto mehr zu Hertzen gehet; Als haben wir nun, in Betrachtung dessen allen, auf der löblichen Herrn Reichs-Räthe Ausschreiben und beruffen, gut befunden, uns gehorsamlich einzustellen, und den Zustand dieses allerseligsten Königes hinterbliebenen Reichs-Erbin, wie auch des allgemeinen Reichs, unsers lieben Vatterlandes, und wie dieses allerseits bey gutem Wohlstand erhalten, und wider alle Gefahr und Unglück, mit der Hülffe Gottes, verwahret und versichert werden möge, zu berathschlagen und zu erwegen: Sind derohalben gutwillig allhier versamlet, haben des Reichs bestes mit einander in Rath gezogen, und letztlich, durch Gottes gnädigen Beystand, und in dem Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit uns vest zusammen verbunden, verknüpffet, vereiniget und verpflichtet, auch beschlossen, bestätiget und bekräfftiget, allermassen wie solches hienach beschrieben stehet und folget.

Erstlich: Alldieweil der tödtliche Abgang höchstgedachter Seiner Königlichen Majest. dero Kön. Regierung aufgehoben, so auch, daß niemand von mannlichen Leibs-Erben, oder sonst von der Schwerdt Seiten oder Agnaten S. K. M. oder einiges Reichs Erbfürsten mehr überblieben, welcher zur Succeßion des Reichs vermöge desselben Verfassungen und Satzungen gelangen könte; Als erinnern wir uns nicht unbillich dessen, so zu Norköpinck Anno 1604. in Verneuerung der Erbvergleichung, belangend der Könige und Reichs Erbfürsten weibliche Leibes Erben, abgeredet und verbriefet ist: Und insonderheit auch, was von uns allhier in Stockholm den 4. Decembr. Anno 1627. einhellig beschlossen: Daß, im Fall, da höchstermeldte Seine nunmehr in GOtt seligste Königliche Majestät ohne männliche Leibes Erben abgehen sollte, wir alsdann, und auf solchen Fall, deroselben Seiner Königlichen Majestät eheleibliche Töchter und Fräulein, die Durchläuchtigste und Hochgebohrne Fürstin und Fräulein, Fräulein Christina, für unsere und des Reichs Schweden Königin und Erb-Fürstin haben und halten wollten. In Betrachtung dessen nun, sowohl wegen der grossen Wohlthaten, so wir und das Reich von denen, nunmehr verlebten, höchstlöblichen Königen, König Gustav den Ersten, und insonderheit diesem unserm jüngst und letzt verfahrnen Könige, König Gustav dem Andern und Grossen empfangen haben, und noch geniessen: Und wegen des dannenhero von uns allerdings schuldigen Respects und Reverentz, wie auch wegen gedachter unserer vorigen Belöbnus, Vergleichung und Verpflichtung, so widerhohlen wir hiemit solche unsere Belöbnuß und vorige Reichs-Schlüsse: Erkennen und erklähren, mit einhelligem wohlbedachtem Muth, freywillig und ungezwungen, die großmächtigste, hochgebohrne Fürstin und Fräulein, Fräulein Christina, Seiner hochseligsten Königlichen Majestät König Gustav des Andern und Grossen, hinterlassene eheleibliche Tochter und Fräulein, für der Schweden, Gothen und Wenden erwählte Königin und Erb-Fürstin, Groß-Fürstin in Finnland, Hertzogin zu Ehesten und Carelen, Fräulein über Ingermanland, ꝛc. Unsere allergnädigste Königin und Fräulein: Geloben hiemit und verpflichten Uns, unsere Mitglieder und alle andere Reichs-Stände, Unterseßene und Inwohnere, Ihrer Majest. alle treue Dienste, Gehorsam und Devotion in allem, so Ihre Majestät zu gebieten, und Uns zu thun vor GOtt und Menschen verantwortlich seyn wird, zu beweisen. Wir wollen auch alle Ihrer Majestät und des Reichs Rechte und Gerechtigkeiten bestättigen und verstärcken, auch für Ihre Majestät und das Reich, unser geliebtes Vatterland, unser Leib, Leben, und alles Vermögen ungespart auffsetzen, wie ehrlichen und getreuen Ständen und Untersassen eignet und gebühret: Uns und dem Reich hiemit vorbehaltend, wann Ihre Majestät zu dero mündigen Jahren gereichen wird, daß Ihre Majestät alsdann, und ehe dieselbe die Regierung antritt, uns und das Reich, über alle unsere, des Reichs und der Stände Rechte, Gerechtigkeiten, Freyheiten und wohlhergebrachte Privilegien, versichere; Allermassen wie solches in bester Form von den Vorfahren der Schweden Königen, und insonderheit Seiner höchstseligsten Königl. Majest.

ANNO 1633.

König Gustav dem Andern und Grossen verrichtet worden, und allerdinge rechtmäßig befunden wird.

Zum andern: Dafern jemand, hohes oder niedriges Standes, sowohl von den Schwedischen Reichs-Ständen, als andern der Cron Schweden Unterseßenen, und deroselben mit Lehen, Huldigungspflicht und Devotion-Verwandten, sich finden sollte, welcher Ihr. Majest. unsere Königin nicht nach laut dieses unseres Schlusses und Satzung, würdigen, und deroselben gehorsamen, sondern sich heimlich oder offentlich darwider stellen, und seine Augen und Hertz zu jemand anders in oder ausländisch, oder wer er auch immer seyn möchte, wenden wollte, denselben wollen wir achten und halten vor des Reichs abgesondert Gliedmaß und Verräther, und da er darüber betreten und überzeuget wird, ihn lassen straffen ohn alle Gnade.

Zum dritten: Wiewohl es nicht nöthig scheinet, die Reichs-Schlüsse, so wider den König in Pohlen, Sigismundum und seine Nachkommen, aus rechtmäßigen Ursachen vor diesem aufgerichtet, allhier zu widerholen. Nichts desto weniger, den Einfältigen alle Gelegenheit in Unheil sich zu stürtzen, zu benehmen: So bestätigen wir hiemit und in Krafft dieses auf beständigste Art und Weise, wie solches immer geschehen mag, alle die vorigen Schlüsse und Satzungen, auch Renunciationen und Absagungen, so wider gedachten König Sigismundum, und seine Leibs-Erben und Nachkommen verfasset seyn: Erklären nochmahln hiemit, daß er und alle seine Nachkommen, kein Recht haben, zu der Cron Schweden, noch einigem Theil oder Gerechtigkeit, so darunter begriffen, sondern desselben allen verlüstig und unfähig seyn, zu ewigen Zeiten. Da sichs auch begebe, daß einiger Schwede, oder der sonst unter der Cron Schweden sich aufhielte und gesessen wäre, ihme diese Unbefugnus im Sinn nehmen, und heimlich oder offentlich, jemand von des Königs in Pohlen Sigismundi Kindern und Nachkommen, dergestalt vorschlagen wollte, daß er zum Schwedischen König angenommen, oder ihme einig Recht und Fug, am oder im Reiche, und denen darunter begriffenen Provincien, auch deroselben Gräntzen verstattet werden sollte; Denselben wollen wir für des Reichs und unser aller Verräther halten, und da er vorsetzlich hierinnen beharret, soll er leyden die Straffe eines solchen Verräthers, ohn alle Gnade: Wer einen solchen höret, und die Sach der Obrigkeit nicht bey Zeiten zu erkennen giebet, soll gleichmäßige Straff gewärtig seyn: Gestalt es auch ebenmäßig gehalten werden soll mit allen, die ihn wissentlich hausen und hegen. Und weiln in Orebro Anno 1617. den 27. Febr. wider sothane Leute, zu des Reichs Sicherheit, gute Verordnung von den gesamten Ständen gemachet, so wollen wir dieselbe hiemit wiederholet, bekräfftiget und ratificirt haben: Nicht anders, als ob sie von Wort zu Wort, allhier einverleibet und ausgedruckt wäre: Und ist derhalben beschlossen und abgeredet, daß solche vorgemeldte Orebroische Verordnung und Decret, mit allem Ernst ins Werck gesetzet werde, und also die Herren der Reichs-Regierung und Räthe, wie auch alle andere Beamte, ein jedweder seiner Pflicht und Gebühr nach, verbunden und gehalten seyn sollen, auffsicht zu haben, daß allem diesem also nachgelebet werden möge: Im Fall er nicht dißfalls seine Versäumnus selbst bezahlen und büssen wollte.

Zum vierten: So widerholen, verneuern und befestigen wir auch hiemit alles dasjenige, so in vorigen Reichs-Tagen und Zusammenkunfften, den Gottesdienst betreffend, gehandelt und geschlossen worden: Und verpflichten uns standhafftig zu verbleiben und uns zu halten am Wort Gottes und unsern Christlichen Glaubens-Articuln, wie dieselben im Symbolo Apostolorum, Niceno und Athanasii begriffen: wie auch bey der rechten ungeänderten Augspurgischen Confeßion, allerding, wie in Ulpsalischen Concilio versprochen und beschlossen.

Zum fünfften: Diweil unsere Königin zu dero mündigen Jahren noch nicht gelanget, so daß Ihre Majest. dem Reiche selbst vorstehen könte; Und wir immittels wohl wünschen möchten, daß eine gewisse und vollkommene re Disposition und Verordnung, wie das Regiment in Ihrer Majestat unmündigen Jahren geführet werden sollte, von höchstgedachter seligster S. K. M. mit der Reichs-Stände Gutachten gemachet und vollnzogen worden wäre, welche bey uns die Krafft einer Reichs-Satzung haben könte; Und solches zwar nun verblieben und zur Genüge nicht geschehen; Wir aber gleichwohl vernehmen, daß höchstermeldte Seine selige Königliche Majestät dero Meynung und Vorhaben, über eben diesem Werck, mit den löblichen Herren Reichs-Räthen communicirt, und zum öfftern, solches würcklich zu vollenziehen gesinnet gewesen; Auch befohlen eine solche Disposition abzufassen, und zu Papier zu setzen dieselbe auch noch von Seiner Königlichen Majestät bey dero Lebzeiten, gesehen, und gut geheissen worden, aber wegen deroselben unverhofftes schleuniges Ableiben, auch andere zuvor eingefallene Verhinderungen, ihre Vollkommenheit, wiewohl zu wünschen wäre, nie hat erreichen können; So haben die löblichen Herren Reichs-Räthe gedachte solche Verfassung etlichen unsern Mitgliedern vorlesen lassen: Welche nun zwar, wie sie dieselbe an sich selbst sehr gut befinden, also wollten wir wünschen, daß sie anjetzo alsbald öffentlich ausgefertiget, und von uns sämtlich vollnzogen bekräfftiget werden könnte. Dieweil wir aber vernehmen daß etliche hier-

ANNO 1633.

zu nöthige Instructionen, wegen Kürtze der Zeit, anitzo nicht zur Hand geschafft werden können; Und damit gleichwohl nichts desto weniger die Regierung unverrückt und ordentlich verbleiben und verfasset werden möge; und S. K. M. Christsel. Angedenckens, gute Vorsorge und Versehung (darfür wir dieselbe höchlichst zu rühmen Ursach haben) in acht genommen, und deroselben nachgesetzet werden möge: So begehren wir, samt und sonders, daß die Reichs-Raths-Regierung, nach gedachter Regiments-Ordnung und Verfassung, auf beste Form und Weise, wie es des Vatterlandts Wohlfahrt erheischen mag, angestellet und geführet werde. Insonderheit; Dieweil die fünf hohe Reichs-Aemter, als der Reichs Drossart, Marschalck, Admiral, Cantzler und Schatzmeister, und in deß einen oder andern derselben Abwesenheit, der Aelteste aus dem Löblichen Collegio der Herren Reichs-Räthe, an solche Stelle, zu J. K. M. unserer unmündigen Königin, Vormunden, und des Reichs Vorstehern benennet worden: So haben wir die Sache bey uns wohl erwogen, und weil die obgedachte fünf hohe Aemter allzeit mit S. K. M. im Rath gewesen, und durch dieselben die wichtigsten Reichs-Geschäffte verrichtet worden: Als bewilligen und bekräfftigen wir, setzen und ordnen auch, für uns und unsere Mitglieder, einhelliglich, sowohl anjetzo, als auch in zukünftige Zeiten: Daß die vorbemeldte 5. hohe Beamten, und indeß einen oder andern Abwesen von Stockholm, der älteste von den Herrn Reichs-Räthen an seine statt, der Reichs Regierung, und unserer Königin Vormundschafft, vorstehen, und darüber collegialiter und mit einhelligen Stimmen bey wehrenden unserer allergnädigsten Königin unmündigen Jahren, in J. M. Nahmen, mit den Herren Reichs-Räthen, (unverletzend des Reichs und der Stände Rechte und Gerechtigkeiten: Und vielmehr bey allen Würden und guten Wesen erhaltend die 5. Collegia oder Corpora, als die da bestehen in dem Hofrath, Kriegsrath, Admiralität, Cantzley und Schatzkammer, wie dieselben von den verblichenen Königen, und insonderheit von Seiner, neulichst in GOtt selig abgelebten, Kön. Maj. angeordnet und gerichtet seyn) steiff und fest halten sollen: Die Königin und des Reichs Rechte und Gerechtigkeiten, als auch alle und jede andere wohlhergebrachte Freyheiten und Privilegien, ingleichen auch die Schwedischen Gesetze, Rechte, Justitz und Policey im Lande handhabend, und ihrem höchsten Verstand und Vermögen nach, das Reich und was daran hanget, beschirmend und beschützend, allermassend, wie sie solches vor GOtt dem HErrn, unserer allergnädigsten Königin, bey nahenden dero mündigen Jahren, auch den Reichs-Ständen, und der Ehrliebenden Welt, getreulich zu verantworten vermeynen, wann solches mit Ernst von ihnen erfordert werden sollte: Gestalt sie auch sich hiezu, sowohl für die Gegenwärtige, als Abwesende, und sowohl für die, so anjetzo in solchen hohen Aemtern sitzen, als die künfftig dazu gelangen möchten, verpflichten und verbündig machen, und wie solches ihrem Eyd und Revers desfalls gemäß ist. Derowegen nun so loben auch, wir gesamte Reichs-Räthe und Stände, daß wir den obbemeldten 5. hohen Reichs-Amts-Personen und dem ältisten Reichs-Rath, der etwa eines oder des andern abwesenden Stelle vertreten möchte, nicht allein allen Respect und Ehre beweissen, sondern auch, ihnen ingesamt, allen Gehorsam ihrem Stand und Amt gemäß, bieten und leisten wollen, in allem dem, so sie uns, zu der Ehre Gottes, unserer Königin und des Reichs Bestes, gebieten und befehlen möchten: Und dafern sich jemand mit Worten oder Wercken hiewider setzen wollte, denselben straffen helffen, und zum Gehorsam zwingen wollen.

Zum Sechsten: Demnach unser Vatterland anjetzo noch begriffen ist in offentlichen Kriege, wider den Römischen Kayser und die Papistische Liga in Teutschland; Wir auch gedachten solchen Krieg, biß zur Zeit, da GOtt der HErr desselben einen guten Ausgang, und unserm Vatterlande einen sichern, aufrichtigen und annehmlichen Frieden gnädiglich verleihen mögte (gleichwie dann solches von S. K. M. allerglorwürdigsten seligsten Angedenckens, Weyland unserm allergnädigsten Könige und Herrn, durch Göttliche Verleihung, wohl angefangen, und mit deroselben alleredelstem Königlichen Blut versigelt worden) mit äusserster Macht vermittelst der Hülffe Gottes willig und bereit sind auszuführen: Demnach auch, ausser diesem, nöthig seyn und sich aller Dinge gebühren will; Daß wir uns, gegen alle andere anwachsende Feinde, wohl versehen, und verstärcken; So haben wir aus solchen Ursachen, gesamtlich bewilliget, daß die Ausschreibung, aus den Landvolck, so im verschienenen Herbst beschlossen gewesen, mit dem allereheften, durch das gantze Reich, gehalten werden solle; Aller massen folgends der Art und Weise, wie die jüngsthin gehaltene Ausschreibung angestellet gewesen: Jedoch eines jedwedern Recht und Privilegien hiemit ungeschwächet und vorbehalten; Gleicher massen wir uns auch hiemit versprechen, verloben und verpflichten freywillig und wohl bedachtsam, dafern die Noth des Vatterlands solches erfordern sollte, es sey von wegen derer Feindschafften und Widerwärtigkeiten, darinnen wir uns allbereit befinden, oder anderer Feinde und Widerwilligen, so J. K. M. unser allergnädigste unmündige Königin, und des Reichs Sicherheit, auf einigerley Weise antasten wollten, daß wir als dann ein jeder an seinem Ort, mit Leib und Leben, und aus allen Kräfften, uns bereit und fertig halten wollen, solches abzuwehren, und uns dawider zu setzen.

ANNO 1633.

Zum siebenden: So wissen wir auch, daß kein Reich ohne Mittel bestehen, und kein Krieg sonder Kosten geführet werden kan, derohalben so haben wir gleicher gestalt gut befunden und gewilliget: daß der kleine wie auch ingleichen der Mühlenzoll zu des Reichs Nutzen und Besten continuirt; Die Schatzung vom Viehe aber, so im verflossenen Jahre bewilliget, hiemit, diesesmahls, geendet werden und aufhören soll. Dafern auch der teutsche Krieg noch länger wären, es sich auch etwa begeben möchte, daß unser Vatterland noch in andere Weitläufftigkeit, Krieg oder Beschwernus gerathen sollte: So verloben und verpflichten wir uns, wann wir von den Herren Reichs-Räthen und Vorstehern hierzu ersuchet werden sollten: Daß wir für unsern Christlichen Glauben, für unsere erkorne Königin des Vatterlands Rechte, Freyheit, und des Reichs Sicherheit, Hülff und Beystand leisten wollten, nach dem der Zeit Gefährlichkeit und Noth immer erheischen möchte, nach unserer äusserstен Macht und Vermögen: Gleichwie wir jederzeit bey des Vatterlands Wohlfahrt, allgemeinen Besten und Sicherheit, beyde, Leib und Gut, willig wollen aufsetzen, und ungespahrt halten: Darzu wir uns alle in gesamt, und ein jedweder insonderheit, sowohl Gegenwärtige als Abwesende hiemit verpflichten.

Daß wir nun dieses alles, wie obbeschrieben stehet, samt und sonders, sowohl für uns selbst, als für unsere Mitglieder, sowohl Anals Abwesende, Gebohrne, als noch ungebohrne, aus einem freyen Willen und wohlbedachtem Gemüth, gut befunden, beschlossen und uns vollkömlich darüber vereiniget, auch als getreue und ehrliebende Untersassen, diesem allem getreulich und standhafftig wollen und sollen nachkommen: So haben wir, des Reichs Schweden Räthe und Stände, dieses mit Unsern eigenen Händen unterschrieben, und unsere Insigel hierunter, wissentlich, anhangen und drucken lassen. Gegeben und geschrieben in Stockholm den 14. Martii, Anno 1633.

LXXVIII.

[Die Reformation ist dieser Zeit über die massen starck fort getrieben worden, und allen Inwohnern in den Oesterreichischen Landen die Empfahung des Sacraments, Tauff, Copulation, und dergleichen an Evagelischen Orthen bey Leibs und Lebens-Straff verbotten worden, und haben Ihre Kayserliche Majestät folgendes Patent in Wien affigiren lassen:]

Kayserlich Mandat wegen der Uncatholischen.

Wir Ferdinand der ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheim, ꝛc. Königin, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Margraf zu Mähren, in Ober- und Nider-Laußnitz; Graf zu Habspurg, Tyrol, und Görtz, ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden adelichen und nobilirten Personen, so nicht würckliche Landleut, und in diesem unserm Ertzhertzogthum Oesterreich unter der Eims sich aufhalten, seß- oder wohnhafft, und der H. R. Catholischen allein seligmachenden Religion nicht zugethan seynd, zu wissen, ihr habt euch auch gehorsam wohl zu erinnern, daß wir euch jüngstlich, durch unser N. O. Regierung untergebene Anspanier, für sie Regierung persönlich allhero zu erscheinen, erfordern lassen. Wie dann gedachter Anspanier eingereichte Verzeichnussen bezeugen, daß guten Theils aus euch, vermöge euer eignen Handunterschrifften sich der förderlichen Anherostellung, schuldiger massen anerbotten. Wann ihr aber weder solch unsern gnädigsten Befehl, nach euer selbst erbieten in acht genommen, sondern dieselbe (daran wir dann ein besonder ungnädigstes Mißfallen tragen) bis dato ungehorsam in Wind geschlagen habt. Derowegen so citiren und fordern wir euch (obbenannte Uncatholische alle und jede, ihr seyd in berührten Verzeichnussen unterschrieben oder nicht, hiemit) nochmahlen peremptoriè, benebenst gemessen und alles Ernsts befehlend, daß ihr von Publicirung des unsers Patents, inner nähesten 4. Tagen, (welcher Termin euch zu allem Uberfluß gegeben wird) bey Verlierung euer adelichen Freyheiten auch Vermeidung unser höchsten Kayserlichen Ungnad, Leib und Guts Straff, für besagt unser N. O. Regierung gewiß- und unausbleiblichen in Person erscheinet, euch durch einen Thürhüter allda anmelden lasset, und darauf weitern Fürhalts und Verordnung erwartet. Das meynen wir ernstlich, und beschicht auch hieran unser endlicher gefälliger Willen und Meynung. Geben in unser Stadt Wien den 4. Martii Anno 1633. Unserer Reiche, ꝛc.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.

LXXIX.

[Nachdeme der Hertzog von Friedland mit einer mächtigen Armada zu Roß und Fuß nach der Schlesien angezogen, haben Ihre Churfürstliche Durchläucht zu Brandenburg ihren Unterthanen sich auf allen Fall in guter Bereitschafft zu halten anbefohlen, und deswegen nachfolgenden Inhalts Mandat allenthalben im Land publiciren lassen:]

Chur Brandenburg. Man-

Von GOttes Gnaden, Wir Georg Wilhelm, ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, Grafen, Herren, ꝛc. und insgemein

ANNO 1633.

mein allen unſern Lehenleuten und Unterthanen unſern Gruß und Gnade, und machen uns gantz keinen Zweiffel, ihr werdet noch allerſeits, weſſen wir euch, durch unſer am 12. Novembr. des abgewichenen 1632. Jahrs, ausgelaſſenes Vermahnungs-Edict, der gantz gefährlichen Zeiten, grauſamen Kriegs-Unruhen, und daraus beſorgender Ungelegenheit und Noth halben, erinnert, und demnach wachſam zu ſeyn, in guter Bereitſchafft zu ſtehen, und ſich zum Fortzuge und Widerſtand alle Stunde fertig zu halten, treulich und ernſtlich angemahnet, in Angedencken tragen: Und euch auch darauf dermaſſen gefaßt gemachet, daß wir einen ſchuldigen Gehorſam verſpühren, und euch in ſolcher Poſtur zu finden haben, wie es das Anliegen des gemeinen Vatterlandes, und die Nothdurfft äuſſerſt erheiſchet.

daß wegen des Friedländiſchen Aufbruchs.

Nachdem aber die Gefahr ſeider ſolcher Zeit, nicht allein nicht abgenommen, ſondern weit gröſſer worden, indeme die Widrigen ihre äuſſerſte Kräffte daran ſtrecken, ſich mit aller Macht zuſammen gethan, und ſo ein groſſes Kriegs-Volck zu unſer und anderer Evangeliſchen Verderben, auf die Beine gebracht, daß nicht weniger zu beſorgen, wann GOtt der Allmächtige, nach ſeiner unermeßlichen Barmhertzigkeit, über ſeine Kirche und geringes Häuflein, ſeine unüberwündliche Schutzhand nicht hielte, dann auch ein jeglicher an ſeinem Orte nicht mit Hand anlegen, ſondern dem Ubel zuſehen, und biß es ihme über den Halß käme, fahrläßig abwarten wollte/ daß gar bald die gäntzliche Ruin über uns alle geführet werden möchte.

Nun haben wir, wie euch bekannt, die Hülffe von oben herab, mit einem inbrünſtigen Gebet zu ſuchen, hiebevor angeordnet, und deswegen einen monatlichen Buß-Faſt- und Bettage, durchs gantze Land zu halten befohlen (worzu wir euch auch nochmahls alleſamt hiedurch ermahnet haben wollen) in veſter und gewiſſer Hoffnung ſtehend, wir und ihr werden vätterlich erhöret, und der Göttlichen Protection theilhafftig werden.

Damit aber auch in dem übrigen kein Mangel ſey, ſo haben wir nochmahls, und zwar, wie wir in zuverläßigem Verſehen euers Gehorſams und Vigilantz, es dahin ermeſſen, zum Uberfluß, euch ſämtlich hiedurch aufmuntern, und zur reiflichen Bedenckung eurer eigenen Wohlfahrt, und Betrachtung eurer Schuldigkeit, ſo ihr gegen uns und dem gemeinen Vatterland traget, ermahnen wollen.

Und befehlen demnach euch allen und jeden, die ihr uns zur Leiſtung Roß und Mann Dienſten verbunden ſeyd, wie auch andere unſerer Lande Eingeſeſſenen hiemit, daß ihr nicht allein die ſchuldige taugliche Pferde und Rüſtwägen zur Hand habet, ſondern auch auf dem Lande, ſo ſtarck ihr ſonſt immer werden könnet: In den Städten aber Mann bey Mann gefaſt machet, und mit Geſinde, Rüſtungen, Piſtolen, Mußqueten und andern Gewehren alſo verſehet, daß wir eurer zu jeder Stunde mächtig ſeyn, und zur Landes Rettung nützlich, und mit einem rechten Nachdruck zu gebrauchen haben mögen: Inmaſſen euch dann die Zeit des Aufbruchs ferner notificirt werden ſoll.

ANNO 1633

Und weil hierzu von nöthen, daß geſchickte Officirer bey dem Volcke ſeyn, derſelben auch unſers Verhoffens, noch wohl etliche, auf dem Lande und in Städten zu finden. So wollen wir gewärtig ſeyn, daß uns dieſelbe eheſt benandt werden, darauf wir ihrer Beſtallung halben Verordnung machen wollen, und haben ſich dann die Stände, ein jeder an ſeinem Theil, eines ziemlichen Unterhalts mit ihnen zu vergleichen.

Als wir auch hiebevor ſo viel Bericht erlanget, und es der klägliche Augenſchein an vielen Orten erweiſet, daß wir das Land, alſo auch die Städte an Mannſchafft ſehr abgenommen, auch ihrer Gewehren verluſtig worden. So befehlen wir hiemit zugleich den Räthen in den Städten, ihr wöllet ungeſäumet richtige Verzeichnüſſen euer Bürgerſchafften, und wie viel darunter, ſo zur Armatur und Defenſion geſchickt, beneben Deſignationen der Gewehren, ſo ſich an Muſqueten, Feuer-Röhren, Picken, Partiſanen, Helleparten, und andern bey den Einwohnern noch befinden, zu unſerer Kriegs-Expedition anhero ſenden, auch mit Fleiß darob ſeyn, damit der Abgang, förderlichſt erſetzet, und man alſo deſto gefaßter zur Gegenwehr befunden werden möge.

Wir wollen nicht zweiffeln, ein jeder werde ſich die Noth des Vatterlands zu Hertzen ſteigen laſſen, und demnach dieſem allen, was wir hierinn aufgeſetzet, mit gehorſamen Fleiß nachkommen, ſo wird er davon bey uns Gnade, und bey männiglichen Ehr und rühmliche Nachrede haben: Die Säumigen und Widerſetzlichen aber haben anders nichts als unſere ſchwere Animadverſion, und bey ihren Mitgliedern verweißlichen Aufruck und Schimpf zu gewarten, ꝛc.

LXXXI.

[Gleichfalls haben Ihre Churfürſtliche Gnaden zu Trier, bey der Ploquir- und Belägerung Philipsburg, an ihren darinnen liegenden Oberſten Leutenant folgende Ordinantz ertheilt, und Befehl, zugleich Warnung und Bedrohung gethan:]

Die Fürſtliche Speyriſche gelobte und geſchwohrne Obriſten Leutenant Caſpar Bamberger, und alle andere darinnen liegende Capitäne, Officirer, und insgemein die gantze Soldateſca ſollen die Veſtung Philipsburg zu ſamt ihren Zugehör Ihr.

Churtrierſcher Befehl an Officirer und Soldaten in Philipsburg.

ANNO 1633.

Chur- und Fürstl. Gnaden als auch Bischoffen zu Speyer, und also ihrem rechten eygenthumlichen Herrn, wie er ihnen solche anvertrauet, zu deroselbigen eygenen Chur- und Fürstlichen Händen und Gewalt widerum einlieffern, welche Jh. Churfürstl. und Fürstl. Gn. gnugsam ohne eines oder des andern, ja männigliches Schaden zu bewahren, sowohl gefast als erbietig. Darau ihnen die angegebene Kayserl. Capitain, Leutenant, Officirer und andere insgemein Verhinderung zu thun keines Weges befugt, noch von Jhr. Churfürstl. und Fürstl. Gn. darzu angenommen: Wie dann von Jh. Chur- und Fürstl. Gn. daß ein solches wider erst gepflogene Abrede teutsche Treu, Glauben und Versprechen ê Diametro gehandelt vorlängst geandet. Obgedachte alle, keinen ausgenommen, sollen alle und jede Hostilitäten und Thätlichkeiten gegen mehr höchstgedachte Chur- und Fürstl. Gn. als ihren eygnen Herrn und dem Stifft Speyer, wie auch die Cron Schweden, und dero sämtliche Alliirte abstellen, die Wehr, Geschütz und Waffen in und ausserhalb der Vestung einigerley Gestalt gegen dieselbe nicht gebrauchen, sondern sollen zu Jh. Churfürstl. und Fürstl. Gn. jemand mit gnugsamen Gewalt abordnen, allerseits beliebige Accomodation zu tractiren und zu beschliesen.

Im widrigen Fall haben obgemeldte Soldatesca, welche sich hierzu nicht verstehen, oder vielgedachte Vestung ihrem eigenen Herrn nicht bey Zeiten einraumen, oder die Wehr, Geschütz und Waffen gegen die Cron Schweden, oder deroselben Alliirte, bey getroffener Speyrischer Neutralität, brauchen oder lösen, leichtlich zu ermesen, was von Anbeginn der Welt vor Bestraffung in dergleichen verübten Excessen und Abfall jederzeit vorgangen, und sie hierüber unfehlbarlich auch zu erwarten. Solches sollen die darinnen begriffene Geistliche, obbemeldte Soldatesca, vom Obersten bis zum Untersten samt und sonders beweglich erinnern, daß sie bey beharrenden offentlichen Excessen und abscheulichen Abfall dieselbe weiter zu absolviren nicht vermögten, weniger sich jemands unter Kayserl. Maj. oder deroselben Herrn Generalissimi, Generalen, Obristen, oder wer der auch sey, Prätext, einiger Ordre sich hindern oder irren lassen, oder darauf beruffen, dann denselbigen allen samt und sondern Jh. Churf. und Fürstl. Gn. in ihrer Bischoflichen Residentz-Vestung einiges Commando nicht gestehen noch zugeben, oder darauf sich weisen lassen können, sondern solchen und allen andern, welche wissentlich fälschlich angezogen und mißbraucht worden, vorlängst cassirt und aufgehoben, auch nachmahls hiermit cassirt und aufgehoben werden. Und ist nicht zu vermuthen, daß jemand unpartheyischen Teutschen Gemüths gedachten beharrenden gegen einem Chur- und Fürsten des Reichs, als der Vestung Philipsburg eigenthümlichen Herrn, wider die Rechten, Güldene Bull, Recht, Constitutionen und Verfassungen, wie auch Teutsche vorgegangene klare Abred, Zusag und Versprechen, beschehenen Abfall billichen, weniger beystehen oder succurriren wolle, könne oder möge. Auch darum bey erwartender Beläger- und Stürmung zu einigem Accord alle nothwendige Qualitäten zu tractiren, ihnen ermangeln werden.

ANNO 1633.

Als werden hiermit nochmahlen und zum Uberfluß Obrister-Leutenant, Capitain, Leutenant und Soldatesca samt und auch jedem absonderlich, welche zu diesem rechtmäßigen Accommodament einstimmen helffen oder eingehen, alles Gutes, würckliches Contentement an Geld, auch Beförderung und Diensten in beyden Ertz- und Stifftern Trier und Speyer, und sichere Wohnung mit Weib und Kindern, Hab und Gut versprochen, insonderheit die von ihnen, ohne das nichtige anderwärtliche geleistete Pflichten, und deren Commendanten Gehorsam allerdings cassirt und aufgehoben. Geben aus Speyer, unter Jh. Churfürstl. und Fürstl. Gn. Handunterschrifft und aufgetrucktem Insigel, den 15. 25. Junii, Anno 1633.

Philips-Christoff, Ertz-Bischoff zu Trier, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Bischoff zu Speyer, ꝛc.

LXXXI.

[Als die Herren Eydgenossen eine Tagsatzung zu Baden gehalten, ist im Nahmen der Cron Schweden und der Bunds-Verwandten, der Herr Landgraf von Stulingen dahin abgefertiget worden, um dieselbe mit ihnen in Bündnus zu treten, zu ersuchen, dessen Proposition von Worten zu Worten also lautet:]

Des Landgrafen von Stulingen Proposition zu Baden.

Wohlgebohrne, Hochedle, Gestrena, Veste, Fromme, Hoch- und Wohlweise, der Löblichen Eydgenoßschafft Ehrn-Gesandte, ꝛc. besonders liebe Nachbaren, und gute Freunde, ꝛc. Es ist Euer Liebden und Herren nicht unbewust, welcher Gestalt nach Anleitung des welland Großmächtigsten und Siegreichsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustav Adolffs des Grossen, der Schweden, Gothen und Wenden Königs, ꝛc. allerglorwürdigsten Andenckens, ꝛc. nunmehr auch aus freyen Willen, in Ansehung der übern Haupt schwebenden Gefahr und hochtringenden Noth, die Löblichen Chur-Fürsten, Ständ und Städte, in den vier Obern Cräysen des Heiligen Römischen Reichs, nach gepflogener reiffer Deliberation und einhelliger Entschliessung zu Heilbronn, mit der Königlichen Majestät und

Cron

ANNO 1633.

Cron Schweden sich vereiniget und vestiglich verbunden, die allgemeine Freyheit und Libertät wider dero Feind und Verfolger durch Gottes Beystand ferner zu manuteniren, und demnach zugleich die anwesende gevollmächtigte Legaten, Fürsten, Abgesandte und Abgeordnete sich erinnert und verstanden, was massen höchstseel. Kön. Majest. ohnlängsten durch eine ansehnliche Ambassaden der sämtlichen Eydegnoßschafft ausführlich remonstriren lassen, wie viel ihnen daran gelegen, daß sie causam communem mit apprehendirn, und vermittelst einer kräfftigen Zusammensetzung allen bösen Machinationen vorzukommen und zu begegnen sich bemühen wollten, und daß es darauf sich ansehen lassen, als wäre das Corpus Helveticum nicht ohngeneigt, mit Höchstseel. Kön. Majest. eine Alliance zu treffen, wiewohl sie hernach Interimsweise auf die Neutralität gefallen seyn: Als hat man für rathsam und hochnöthig befunden, die sämtliche löbliche Eydgenoßschafft dißfalls anjetzo noch mahln durch eine Ambassade (so Uns aufgetragen) bey dieser ohne das gemeinen Tagsatzung zu besuchen, und dieselben im Nahmen löbl. Cron Schweden, auch des Heiligen Römischen Reichs vier obern Creys-Ständen und Städten, so dann respectivè anderer interessirten und alliirten ausländischen Königin und Republiquen gnädig wohl gewogen freundlichen und zu ihrem Statu gutgeneigter Intention zu versichern, dieselbe auch dabey treuhertzig zu verwarnen, und anzuermahnen, daß sie auf ihre Päß gute Achtung geben, keineswegs dem Gegentheil allzuviel trauen, oder einigen Vorschub thun wollen. Und weiln die gegenwärtige Gefahr nach dem hochbetrübten S. Kön. Majest. aus Schweden tödtlichen Abgang, so viel grösser als zuvor, und in Erhaltung der Teutschen Freyheit, der löblichen Eydgenoßschafft (deren Vorfahrern ruhmwürdigsten Angedenckens eben in pari causa, für dergleichen Freyheit hefftig gefochten) hochgelegen, ꝛc. Als ist Uns von obbemeldten Confoderirten Ständen, Vermöghabender gemessenen Instruction, gnädigst und gnädig anbefohlen, auch Fürstlich aufgetragen, E. Lbd. und den Herren, als welche jetztmahls der löblichen Eydgenoßschafft Corpus repräsentiren, zu ersuchen und freyzustellen, ob sie zu Manutenirung der allgemeinen Freyheit und Libertät, nachgehentz zu ihres Stands selbst eigenen Confirmation ja Aufnehmen und Prosperität, nunmehr aus der Noth eine Tugend machen, dapffere Resolution fassen, und ohne ferners cunctiren und bedencken, für Bundsverwandte der gemeldten Confoderirten, mit rühmlich leidentlich und friedlichen Conditionen, ohne hoffentlich aller in dero Landen Kriegs-Gefahr, auf- und angenommen seyn wollten, um dessentwegen ihre Deputirten mit gnugsamer Instruction und Vollmacht an des Reichs Cantzlers General Legati Excell. als des Consilii formati Directorem, &c. abfertigen, und darüber eigentlicher Handlung und Vergleich pflegen und treffen lassen.

Worinen dañ die Erbeinigung mit dem Ertzhauß Oesterreich dieselben gantz und gar nicht verhindern, sondern billich vielmehr Ursach geben soll mit den Confoderirten Ständen desto mehr und ehender sich zu verbinden, dann ohnberührt zu lassen, wie viel und auf was mancherley Weiß benandter Erbeinigung, heimlich und offentlich zuwider gehandelt, sonderlich jüngst mit Occupir- und Uberziehung der Bünden, auch daß durch stetige Einquartirungen und Geld-Exactionen bey den nechst angrentzenden, der Herren Eydgenossen selbiger Enden unterschiedlich habende Zehenden, Renten, Gülten, Zinß und Gefällen de facto geschwächt und hinweg genommen, mit Plünderung und dergleichen Exorbitantien, der in der Erbeinigung (ein getreu Auffsehen zu haben) vielfältig violirt worden, ꝛc. so E. Lbd. und den Herren besser als Uns bewust, ꝛc. Dahero Wir es allein derselben hohen Verstand zu betrachten anheims geben, ob doch die Intention der Erbeinigung nicht sey: Viel mehr des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen (so nun das Reich, ꝛc. repräsentiren) samt deren Mitconfoderirten Christlichen Königen, Fürsten, Republiquen und Potentaten beyzustehen, als der genandten Catholischen Geistlichen Ligæ, darbey sich zwar das Ertzfürstliche Hauß Oesterreich interessirt gemacht, ꝛc. beyzupflichten und Vorschub zu thun.

Diese erste Einigung so viel man aus gedruckten Compactaten vernehmen kan, ist zwischen dem Ertzfürstlichen Hauß Oesterreich eins: Und dann den löblichen Orten Zürich, Bern, Uri und Unterwalden anders Theils, in seinem gantzen Inhalt eine blose Aufhebung des Kriegs, Nachlassung der Feindschafft und Friedens-Handlung, auch was Gestalt die Unterthanen beyderseits gegen einander handeln und wandeln sollen, ꝛc. Welches hernach Anno 1500. der Durchläuchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, ꝛc. Maximilianus Römischer König, hochlöblichsten Angedenckens, als Ertzhertzog zu Oesterreich, mit den vier Eydgenößischen Orthen bestättiget, und zu einer Erbeinigung gemacht, dieselbe folgends im Jahr 1511. mit allen 13. Orthen beschlossen, dardurch dem Inhalt nach, klar erscheinet, daß dieselbe Erbeinigung allein auf die Burgund und Oesterreichische Land, so an die Eydgenoßschafft grentzet, gehet, und keinem Römischen Kayser, als Kayserlichem Haupt ichtwas verspricht, und ob wohl zur selbigen Zeit, wie auch dato die Kayserliche Majestät aus dem Ertzfürstlichen Hauß Oesterreich, ꝛc. so agirt sie doch in gegenwärtigen

ANNO 1633.

„tigem Krieg nicht als Ertzhertzog, oder „um Oesterreichischen Erblanden wegen, „wider das Reich, ꝛc. sondern der hochlöb„lichen Kayserlichen Nahmen wird von „Theilen so fern mißbrauchet, daß obwohln „dafür zu halten, Kayserl. Majest. nicht um „alles Wissenschafft, und daß viel ohne „Befehl geschehe, ꝛc. dannoch die löbliche „Reichs-Ständ ihrer Freyheit privirt, „ruinirt, überzogen, und untergedruckt „werden, so prätendiren auch die Confö„derirten König, Churfürsten und Stän„de, wegen des Reichs nichts auf oder ge„gen Oesterreich, fechtens nicht an, füh„ren deswegen keinen Krieg, sondern möch„ten viel lieber, daß solch Churfürstlich „Hauß Oesterreich, dessen Schuldigkeit „nach, damit sie dem Reich verwandt, dem „bessern Theil beystehen, und in Flore ver„bleiben möchte. Weiln es aber solchem „zuwider, aus ihren Landen und Gebie„then, auf alleräusserste Weg das Reich „und Confoderirte bekriegen, anfechten, „alle Feindschafft erweisen hilfft, so kan „die Cron Schweden samt den vereinbar„Reichs-Churfürsten und andern Confö„derirten Christlichen Königen und Re„publiquen, ꝛc. nicht weniger thun, als sol„chem Hauß (so dieser Zeit des widrigen „Theils Helffer und Helffers Helffer) zu „begegnen, demselben den Degen aus der „Faust zu bringen, sich deren Land und „Leuten halber zu versichern, und alle occa„siones nocendi zu verwehren.

„Zu dem ist in obberührter Erbeinigung „die löbliche Eydgenoßschafft nicht auf „Hülff und Beystand, sondern allein da„hin adstringirt, daß die Herren Eydgenossen „ein getreu Auffsehen haben sollen, damit „das Hauß Oesterreich wider Recht nicht „gedrungen würde.

„Nun aber ist der gantzen Welt kund, „daß die verbundene alliirten Könige, „Churfürsten und Stände das Hauß Oe„sterreich nullo modo wider Recht angreif„fen, sondern weil sich dasselbe mit dero „Erbländern zu Unterdruckung des Römi„schen Reichs gebraucht, und offendirte „Parthey nicht weniger thun können, we„der sich zu defendiren, welche Defension „per ragion di stato, Jure belli, ja in al„ler natürlichen Vernunfft und Billich„keit in deme bestehet, dem Gegentheil über„all wo es müglich ist, alle Mittel zu schaden „abschneiden. In welchem Fall dann die „die löbliche Eydgenoßschafft mit keiner „Hülff dem Hauß Oesterreich, als welches „des Reichs Freyheit unterdrucken thut, „verbunden, sondern vielmehr den Confö„derirten Reichs-Ständen beyzustehen „schuldig ist, und daß nach ihrer löblichen „Vorfahren Exempel die denen wider alle „Billichkeit und Recht bedrangten, ꝛc. alle „möglichste Hülff geleistet haben.

„Ferner ist fürnehmlich in acht zu neh„men, daß die Herren Eydgenossen in der „Erbeinigung, ingleichen in den Bündnüs„sen mit Franckreich, allezeit das Heilige „Römische Reich, ꝛc. nirgend aber einem „Kayser oder Kayserlichen Hauß, als ein „conditioniret erwählt Haupt, so etwan „auf- und abgesetzet, und ohne welches das „Reich gleichwohl jeweilen bestanden und „regieret worden, reservirt und ausgenom„men, ohne Zweiffel dieweil die fürnehmste „Städt und Ort der Eydgenoßschafft mit „dem Heiligen Römischen Reich, und zwar „als hoch privilegirte Reichs-Glieder Teut„scher Nation verwandt und anhängig ge„wesen, dis erscheinet sich um so viel desto „mehr, weilen die Erbeinigung mit sich brin„get nichts feindliches wider das Ertzfürst„liche Hauß Oesterreich vorzunehmen, noch „ihrigen zu gestatten, es sey dann pro impe„rio Germanico, welches Kayserliche „Majestät selbst, als ein Ertzhertzog, gleicher „Weiß in der Erbeinigung vorbehalten. „Nun wird kein unpaßionirter zweiffeln, „daß der Zeit die vornehmste Confoderirte „König, Churfürsten und Stände des „Reichs, samt der mit ihnen Alliirten, ꝛc. „so für das Römische Reich, Teutscher Na„tion Libertät und fundamental Satzun„gen wider Kayserliche Majestät und Liga „(so meistentheils aus Geistlichen, die keine „Erbländer, als wenig zu verliehren haben) „wegen Zerstör- und Ruinirung des Reichs, „nach lang viel gehaltener Gedult, zum „Krieg gezwungen worden, das Heilige „Römische Reich, oder zum wenigsten des„selben majorem & saniorem partem, „repräsentiren, worüber wohl zu erwegen, „daß das Römische Reich zur Zeit kein Sta„tus absolutè Monarchicus, sondern Ari„stocraticus, ein Römischer Kayser con„ditionret, und den Churfürsten auf die „Capitulation geschwohren, auch daß die „Weltliche Churfürsten und Fürsten ihrer „Land und Aemter Erbherren seynd, denen „von GOtt das Schwert zur Defension „des Römischen Reichs Teutscher Nation, „dessen Privilegien und Freyheit gegeben, „bey denen stehets auch, wann ein erwählter „Kayser wider die Capitulation und Gelo„ben, wider sein Amt beharrlich verfehlet, „und alles confundirt, dergleichen Haupt „abzusetzen, ein anders zu erwählen, oder „auf gewisse Zeit das Römische Reich „durch die zween in Aurea Bulla nominirte „Vicarios, aus den Churfürstlichen Häus„sern Pfaltz und Sachsen regieren zu lassen, „darfür aber die Geistl. Liga nicht zu halten „ist, weil ihr gantzes Thun lang hero und „noch, allein zu Verstöhrung und Verkeh„rung des hochverpönten Religion- und „Prophan-Friedens, und anderer Funda„mental-Satzungen gerichtet, dahero sie nicht „des Heil. Röm. Reichs nützliche, sondern „schädliche Glieder zu erachten, entgegen „aber die obgedachte Confoderirte Churfür„sten, Fürsten und Stände, so da um Erhal„tung des Reichs Freyheiten und alten vori-

ANNO 1633.

gen

ANNO 1633.

„gen Wohlstand, gegen dem andern Theil „streiten, allein für das Heilige Römische „Reich und getreue Glieder erkandt, auch „bey allen aus- und inländischen Republi„quen und Potentaten darfür billig gehal„ten werden sollten.

„Woraus die löbliche Eydgenoßschafft „klar vernehmen kan, daß dieselbe wegen ih„rer Erbeinigung gantz und gar nicht ver„hindert, mit dem Heylbronnischen Bund „in eine Alliance zu tretten, weiln die Con„föderirte Churfürsten und Ständ, wie „oben gemeldtet, das Heilige Römische „Reich repräsentiren, und nur allein zu Er„haltung der Freyheit Teutscher Nation, „den Krieg führen.„ Welches dann desto mehr die gantze Eydgenoßschafft, so aus der Teutschen Nation vornehmsten Reichs-Städten und Orten entsprungen, und derselben Vorfahren eben in gleicher Gefahr gestanden, und wie vor Augen, saint andern freyen Ständen, noch stehen, darzu bewegen soll, weil alle die Häuser, so eine Monarchiam affectiren, und etwan eine alte Prätension (welche zu erlangen nur auf Occasion gewartet wird) zu haben vermeynen, alle Republiquen wegen der Freyheit, ohne Respect der Religion, hassen, offentlich und heimlich verfolgen, wie es dann das Heilige Römische Reich ingemein, sowohl Catholische als Evangelische erfahren, und der letzte Mantuanische Krieg das bezeuget. So soll dieselbe auch darzu animiren, vieler Republiquen, Potentaten, und Könige Exempel, so in diesem Reichs-Bund begriffen, sonderlich aber des allerchristlichsten Königs in Franckreich, so ohnangesehen der Freundschafft mit dem Hauß Oesterreich, sich in selbigem Bund befindet, und vor wenig Zeiten Seine Majestät nichts liebers gesehen hätten, als daß nicht allein Chur-Trier, sondern die andern Ligisten dero Königlichen guten Rath nach, mit den Conföderirten Weltlichen Churfürsten (Salvâ Religione,) sich accommodiret hätten; Weiln sie aber solches in Wind geschlagen, und hartnäckig wider den gerechten Theil mit beharrlicher Offension sich gesetzt, hat endlichen die Cron Franckreich dieselbige, da sie überwunden, ihren verwirten Sinn abandonirt, und sollte auch ohne Zweiffel derselben Majestät schwehrlich vorfallen, wann die löbliche Eydgenoßschafft der Conföderirten Progreß und Glück heimlich oder öffentlich zu verhindern sich unterstehen wollten, dann in solchem Fall die Cron Schweden, und Mitalliirten, ꝛc. aller Versaumnus und unausbleiblich Unheil der gemeinen Sach, wie auch ihr eigenen Schaden, so sie von einem oder andern Theil zu gewarten hätten, für Gott und der Welt, entschuldigt wären, und dieselbe für ihrer Feind Helffer halten müsten.

Dieser obgemeldter und anderer vieler bewegenden Ursachen halber, wolle die löbliche Eydgenoßschafft sich bedencken, die angetragene Freundschafft nicht so weit in Wind schlagen, sondern mit willfertiger guter Resolution aus einem Teutschen und dapffern Gemüth zu Erhaltung der gemeinen Freyheit, sowohl auch ihres eigenen Landes Prosperität sich förderlichst vernehmen lassen: Dessen thun die hierbey Interessirenden zu Ew. Edel. und den Herren sich freundlich versehen, mit dem Offerto ihnen alsdann alle Bundsgenößische Freundschafft- und Schutzhaltung, wider etwan herfürbrechende Feind aufrichtig zu leisten, ꝛc. Wir aber seynd E. Lbd. zu freundlichen nachbarlichen Diensten, auch gutem Willen, sonders wohl affectioniret. Baden, den 15. Jul. 1633.

ANNO 1633.

LXXXII.

[Dieser Zeit wurde auch der bey dem Heilbronnischen nacher Franckfurt angesetzte Convents-Tag vom Herrn Reichs-Cantzler und den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen gehalten, da dann auf dem Römer den anwesenden Ständen, und der abwesenden Gesandten die Proposition in diesen Puncten geschehen:]

Propositions-Puncten auf dem Conventstag zu Franckfurt.

Demnach es an dem, daß nicht allein dem Verlauf nach, unterschiedliche Potentaten und Monarchen im Werck und in diesen Gedancken begriffen seyn sollen, auf Mittel und Wege zu trachten, wie den unseeligen und blutigen Kriegen im Heiligen Römischen Reich einest durch Gottes Gnad und Güte ein Ende gemacht, ferner Jammer, Elend und Landesverderben verhütet, und der liebreiche Friede wider aufgerichtet und stabiliret, sondern auch zu solchem Ende die Königliche Majestät zu Dennemarck sich bereits einer gütlichen, unvergreiflichen Interposition unterzogen, und solch ihr gefaßte höchstrühmliche Intention, sowohl des Herrn Reichs-Cantzlers Excellentz, als unterschiedlichen Churfürsten und Ständen, Evangelischen Theils, durch Gesandschafften und Schreiben, der Gebühr zu erkennen gegeben, auch darauf einen Tag nacher Preßlau, auf den 13. dieses, inmassen dann des Herrn Reichs-Cantzlers Excellentz dergleichen Notification-Schreiben, zwar zu recht, aber zu spat, und erst den Tag vor dem bestimten Termin, durch eigenen Curier alhier eingelieffert, und überbracht worden.

Desgleichen das in Neulichkeit in Schlesien zu dergleichen Friedens- oder Anstands Tractaten, inmassen von unterschiedlichen Orten Nachrichtung einkommen, allerhand vorgangen seyn soll, beneben mehr hochermeldte Herrn Reichs-Cantzlers Excellentz, sowohl bey Lebzeiten, deren in GOtt glorwürdigst abgeleibten Kön. Maj. zu Schweden hochlöblichsten und unsterblichsten Andenckens, als nach deroselben höchstklaglichen und in menschlichen Augen allzufrühzeitlichen Todesfalls, alle dero Actiones, Concilia und Intentiones einig und allein, unabsetzlich dahin gerichtet, wie das

ANNO 1633.

aus unvermeidlicher Noth, ergriffenes und abgedrungenes, von höchstgedachter in Gott selig ruhender Königlichen Majestät, mit unerschrockenem Helden-Muth, und leider gäntzlichen Verlust ihres edlen Lebens, durch viel Wunder- und übermenschliche Thaten, so weit gebrachtes Christliches Gottseliges Rettung- und Defensions-Werck aufrecht erhalten, des Feinds unrechtmäßiges endliches Vorhaben und Einbrechen gebrochen, der umfressenden und verzehrenden Kriegs-Flammen, auch allem erbärmlichen Blutstürtzen und Landesverderben, nach äusserster Möglichkeit aller Orten abgewehret und gesteuret, und dadurch das Ende eines Christlichen, wohl verantwortlichen Kriegs, nehmlich der edle hochwerthe Fried, mit gebührender billigmäßiger Satisfaction, und beständiger Sicherheit, sowohl der Königlichen Majestät und höchstlöblichsten Cron Schweden, als aller und jeder Evangelischer und Protestirender Chur-Fürsten und Ständen, mit des allmächtigen mildreichen Beystand zuwegen gebracht werden möchte. Und demnach Ihre Excellentz je mehr und mehr dahin beharrlich gantz eifrig gemuthet, ihres Orts, was zu glückseliger Erlangung jetztangedeuteten hoch und algemeinen nützlichen Friedens-Zwecks vorständig, ersprießlich und nothwendig immer erdacht und ermessen werden mag, an ihrer getreuen aufrichten Sorgfalt, emsigen Fleiß und Eyfer, nach äussersten müglichsten Zuthun und Fürwenden, nichts erwinden noch unerregt zu lassen, auch ausser allen Zweiffel stellen, es werden sowohl die Conföderirte dieser obigen vier Crayßen, als alle andere Evangelische und Protestirende Chur-Fürsten und Stände, zu Erreichung dieses Gottwohlgefälligen, und von so vielen Millionen Seelen, mit unaufhörlichen Seufftzen und Wehеklagen, auch Vergiessung vieler heissen, durch Wolcken und Himmel tringende Thränen, so hoch und inniglich und erlangten hoch erfreulichen Intents, getreulich und eyferig zu cooperen, von selbsten geneigt und hochbegierig, zumahl mit Ihrer Excellentz auch in dem zwar einig und gleichstimmig seyn, daß hierunter einige Zeit und anstehende Gelegenheit nicht zu versäumen und ausser Acht zu lassen. Nachdem aber das Werck von hoher weitgreiffender Importantz, und nicht allein die Königliche Majestät und höchstlöbliche Cron Schweden, sondern auch der Conföderirten und aller anderer Evangelischer und Protestirenden Churfürsten und Stände gebührende und billigmäßige Satisfaction, beständige Sicherheit und Freyheit in Geist und Weltlichen Wesen, auch die Beruhigung, sowohl des gantzen Römischen Reichs, als vieler ausländischer Potentaten, Monarchen und Republiquen betrifft, und dahero Ihre Excellentz, neben denen zu dem Consilio formato Verordneten, sich dessen ohne Vorwissen, Einwilligen, Belieben, und Einreden der Conföderirten Churfürsten und Ständen zu bemächtigen, oder ehe, und dann sie in particulari wissen und vernehmen, wohin der Conföderirten Churfürsten und Stände Gedancken, Will, Meynung und Intention, sowohl bey denen bey jetzt eröffneten, vermutheten Interpositions-Verhandlung, als den Friedens-Tractaten endlich und eigentlich gerichtet, im geringsten nicht einzulassen, nicht unzeitig Bedenckens tragen. Als haben dieselbe allerseits für eine hohe Nothdurfft ermessen, aus diesem hochwichtigen grossen Werck, mit den Conföderirten, vermittelst dieses angesehenen engen Convents, vertreuliche und nothwendige Communication zu pflegen, gestalt dann Ihrer Excellentz freundliches und gebührendes Gesinnen, es wollten die anwesende Stände, Abgesandten und Bottschafften, der Sachen hohen Importantz und Wichtigkeit, mit sorgfältigem emsigen Fleiß nachtrachten, und ihre darauf befundene, rathsame und vernünftige Gedancken zusammen tragen und eröffnen, wie und welcher Gestalt Ihre Excellentz neben den zu dem Consilio formato Verordneten, auf den Fall nicht allein die Interpositions, sondern auch die Universal Friedens-Handlung von einem oder andern Ort ferners sollten vorgeschlagen, eröffnet und anerbotten werden, sich sowohl im Hauptwerck selbsten, als modo procedendi, in Sicherheit und Bestand, auch ohne Einhohlung fernerer Vollmacht und Gutachtens, von den Conföderirten, und auf was Weiß und Weg einzuwilligen, auch auf Christliche, Erbare, bey GOtt und allen Unpartheyischen, wohl verantwortliche billigmäßige Conditiones und Media; Die Abhandlung und Schliessung eines redlichen, aufrechten, sichern, beständigen Friedens zu stellen, inmassen auch auf was thunliche, nützliche, verständliche und verantwortliche Weiß, Mittel und Wege, dieses heilsame, Christliche, und GOtt wohlgefällige Werck, sonsten nach Müglichkeit, auf vorhergehende Communication, mit andern Evangelischen und Protestirenden Churfürsten und Ständen, und deroselben getreues Einrathen, und wohlgefälliges Belieben und einmüthiges Zuthun und Cooperiren zu befördern und zu facilitiren, auch auf den Fall an einem oder andern Stand hierunter etwan schrifftliches, oder durch Gesandtschafft absonderlich gebracht werden sollte, wie und welcher Gestalt er sich darauf ohne Verfang und Präjuditz des gemeinen Wesens zu verhalten, und vernehmen zu lassen, damit sowohl dem Feind, als der gantzen erbaren Welt, alle und jede ungleiche Gedancken, wie dieselbe Nahmen haben, und durch wiedriges Einbilden erweckt werden möchten, aus dem Grund benommen, und in offenen Werck contestirt werde, daß man dieserseits mit rechtem Ernst, angelegenem Eyffer, und hoher Sorgfalt, nach einem redlichen, ehrbahren,

ANNO 1633.

ANNO 1633. erbaren, sichern, und beständigen Frieden, so Tags, so Nachts unaufhörlich trachtet, und denselben, weder in Ansehung der vielfältigen bißhero allein aus deß Allerhöchsten miltreichen Güte und Gnade, gegen aller Menschen, bevorab deß Feindes Gedancken und Zuversicht, verliehen, grossen, gantz wunderbarlichen und sieghafften Victorien, noch ausser andern Betrangnussen, wie die auch gestaltet seyn möchten, in einige Wege zu verhindern, oder im geringsten aufzuziehen, und zu verschieben, viel weniger dieses grosse Werck, und so viel herrliche, weder in vorigen, noch ietzigen Zeiten bald erhörte Victorias, auf das unbeständige Glück, auf den Fall es deß Feindes Antringen und der Zustand des Kriegs nicht unumgänglich erfordert, vorsetzlich zu wagen gemeinet, sondern daß man viel mehr einen ietzt angeregter massen qualificirten Frieden dieserseits mit aufrechtem ungefärbtem Gemüth, und höchster Begierd suchet, und von Hertzens Grund wünschet und begehret, und das um so viel desto mehr, daß man dieses Orts ohne eine Erinnerung, nicht allein des Allerhöchsten, als deß einigen rechten Frieden-Fürstens Göttlichen Befehl und Willen, in immerwährendem unvergeßlichem Angedencken und vor Augen, sondern auch so wohl aus alten und neuen Historien, als viel jähriger Erfahrung in offenem Wercke erlernet, und nicht ohne Wehemuth und Betrübnuß mit Augen sehen müssen, was eins Theils alle und iede, bevorab die innerliche Kriegen für unaussprechliches und unergründliches Unheyl mit sich führend; Andern Theils aber aus dem edlen, güldenen Frieden, als deß Höchsten zeitliche Gab und Gnade GOttes, für allerdings unbegreiffliche und unschätzliche Glückseligkeit, reichlich quellend und fliessend.

So dann und obwohl hiebevor verlauten wollen, daß dem äusserlichen Ansehen nach, etwas Ungelegenheit der Armee zu besorgen seyn möchte, so ist iedoch solches alles, so wohl auf offt hoch- und wohlgedachtes Herrn Reichs-Cantzlers Excellentz, als deß Herrn Generalen und anderer hohen Commendanten und niedern Officirern fürgewandte hochrühmliche Sorgfalt, Fürsichtigkeit und Dexterität, als deß gemeinen Knechts Redlichkeit und Dapfferkeit allerdings verblieben, und die gantze Armee in solchem guten Zustand begriffen, daß, wie sie biß dato in allen und ieden Occasionen, wie heiß und gefährlich dieselbe auch gewesen, dem Feind mit unerschrockenem Muth unter Augen gezogen, dieselbe auch ein höhers nochmahlen nicht wünschen oder begehren, demnach ins künfftig, und zwar mit ehestem ihrem Valor nach mehrers mit Auffsetzung Leib, Guts, und Bluts, als ehrliche, dapffere und redliche Soldaten zu erweisen, und dardurch ihren bereits erlangten, vortrefflichen Namen und Reputation, als welche das höchste Kleinod, und billich allem zergänglichen Gut vorzuziehen, noch weiters Ritterlich zu vermehren, dannenhero um so viel mehr die höchste Billichkeit erfordern will, daß dieselbe so wohl mit gebührendem Sold, als nothwendiger Proviandirung hinfuro der Nothdurfft versehen und contentiret werde. ANNO 1633.

Wann aber die zu Heilbronn und Heidelberg, dazu verhoffentlich alle Stände gutwillig verstehen werden, zu dem Ende bedachte Mittel beforglich nicht erklecklich seyn möchten, als will gleicher Gestalt die hohe Nothdurfft seyn, daß diesem Werck alles Ernsts und Fleißes weiter nach und auf solche gnugsame und thunliche Mittel getrachtet, dadurch aller besorgender Mangel bey der Armee, mit zeitlicher Abwendung austräglich gesteuret, und dieselbe zu ersprießlicher Fortsetzung und glücklicher Vollführung, obhabenden Christlichen Defension-Wesens um so viel desto mehr muthig gemacht und angefrischet, und hierdurch die biß dato vorgangene und betrachtete verderbliche Exorbitanten ins künfftig ab- und bessere Disciplin angestellet werde.

Dabeneben, und ob wohl höchstermeldte in GOtt seelig ruhende Königliche Majestät zu Schweden, ꝛc. und deroselben nachgelassene Herren Generalen und Armee, gegen deß Hertzogen aus Lothringen Fürstl. Gn. sich aller guten Correspondentz beflissen, und zu einiger widerwärtiger Bezeigung die geringste Ursache niemahlen gegeben, auch von dero eines gleichmäßigen, so wohl gegen J. Königl. Maj. als dero Herren Generalen, bevorab des Herrn Reichs-Cantzlers Excellentz zu verschiedenen mahlen, so Schrifft- als Mündlich durch Abgeordnete vertröstet worden, dessen iedoch unbetrachtet, haben Ihre Fürstl. Gn. bißhero nicht allein dem Feind mit Verstattung der Werbung, Quartier, und Abfolgung der Proviant, und sonsten in andere mehr Wege, nicht allein grossen Vorschub gethan, sondern eine ansehenliche Verfassung von etlich tausend Mann zu Roß und Fuß geworben, vergaddert und zusammen gezogen, und damit bereits in unterschiedlichen Feindseligkeiten ausgebrochen, und biß an Zabern gerucket, und etliche Truppen gar in das Elsaß und Bistum Straßburg rücken, auch bey Herrn Pfaltz-Graf Christians Fürstl. Gn. solch nachdenckliches Anmuthen und Begehren thun lassen, daß so wohl daraus als den intercipirten Schreiben, anders nichts dann deroselben feindliches Vorhaben, und daß sie mit dem Feind aller Orten vertraulich correspondiren, und sich mit demselben und seinen Truppen zu conjugiren alle Mittel und Wege suchen, handgreifflich abzunehmen und zu verspühren.

ANNO 1633.

Demnach aber dieses Vorgehen von weitreichender gefährlicher Consequentz scheinet, und dahero die Nothdurfft erheischen will, mit Abkürtzung aller höchstschädlicher Verlängerung, auf ersprießliche Mittel bedacht zu seyn, wie solchen fürbrechenden Beschwernüssen mit zeitlicher Abwendung außträglich entgegen zu trachten, und diß aufgehende Feuer gleichsam in der Aschen zu dämpffen. Als wollen Ihre Excellentz hierüber ebener massen der anwesenden Stände und Abgesandten rathsame Gedancken gerne vernehmen, und darauf die gedachte Nothdurfft, zu würcklicher Vollziehung zu bringen, ihr getreulich und fleißig angelegen seyn lassen.

Deßgleichen, und demnach hiebevor aus gewissen hocherheblichen Betrangnüssen, zwischen mehr höchstseeligster Gedächtnuß Königlicher Majestät und deß Herrn Churfürsten zu Trier Fürstl. Gn. auf gewisse Weiß und Maß zwar eine Neutralität beschlossen und abgehandelt, aber an Seiten Chur Trier nicht allerdings in würckliche Vollziehung gebracht, sondern die Verbleibung dessen, den Confoederirten Ständen, bevorab den Angrentzenden und Benachbarten, hoher und fast unwiederbringlicher Schaden zugefügt worden, beneben und dessen offt höchstgemeldte Ihrer Königlichen Majestät zeitlichen Tods verblichen, und also hierdurch erfolgt, daß dem Werck ferners reiflich muß nachgedacht werden: Als haben Ihre Excellentz aus diesem Vorgehen mit den anwesenden Ständen und Bottschafften vertraulich zu communiciren, und dieselbe durch ihr vernünfftiges Einrathen, was darbey zu thun und fürzuwenden oder zu lassen freundliches und bestes Fleisses anzulangen nicht umgehen mögen.

Ferners haben die Anwesende Stände und Bottschafften aus den Beylagen mit guter Ausführung zu sehen, wessen des Herrn Landgraffens zu Hessen Fürstl. Gn. wegen beschehenen Anmuthens, sich in die zu Heylbrunn beschlossene Confoederation zu begeben, hinwiederum erkläret, anerbotten und dabey begehret, inmassen auch deß Herrn Churfürsten zu Sachsen Fürstl. Durchl. an unterschiedliche Fürsten, so wohl dieser Sachen, als etlicher zwischen Seiner, ꝛc. Herrn Landgraffens Fürstl. Gn. und etlichen Herren Graffen in der Wetterau schwebenden Mißverstand und Streitigkeiten halber, nicht wenig beweglich geschrieben, und demnach beyde Handlungen nicht geringer Importantz und Nachdenckens: Als gesinnen Ih. Excell. freundlich und fleißig, es wollen die anwesende Stände und Bottschafften solche beyde Handlungen, ebenmäßig in Berathschlagung ziehen, und ihr rathsames Gutachten, was bey einer und andern dem gemeinen Wesen zum besten, zu thun, fürzuwenden oder zu lassen, unbeschwert verträulich eröffnen. Welches alles mehr hoch- und wohl besagtes Herrn Reichs-Cantzlers Exc. aus tragender hoher und getreuer Sorgfalt, den anwesenden Ständen und Bottschafften zu reiffen, zeitigen und sorgfältigen Nachdencken, zu communiciren, für eine unumgängliche Nothdurfft ermessen. Verbleiben darneben denselben ins gesamt und besonders zu Erweisung günstigen Willens und angenehmen wohlbeliebender Freundschafft, mit aufrechtem guten Gemüth beharrlich wohlgeneigt. Franckfurt am Mayn, den 31. Julii, Anno 1633.

ANNO 1633.

LXXXIII.

[Demnach Herrn Landgraff Ludwigen zu Hessen Fürstl. Gn. wegen der in dem Pfältzischen Unwesen dero Landen und Leuthen zugefügten Schäden, zu den anderthalben Aemptlein Umstatt und Ottsberg gelanget; Als hat dieser Zeit der Churfürstlichen Pfaltz Administrator, Herrn Pfaltzgraf Ludwig Philipsens F. Gn. an Herrn Landgraf Georgens zu Hessen F. Gn. den Obristen Peblis geschickt, und die Restitution derselben suchen lassen, welcher dann nachfolgende Proposition gethan:]

Proposition deß Obristen Peblis bey Landgraff Georgen.

Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr, Ew. Fürstl. Gn. seyen meine unterthänige und gestissene Dienste zuvor.

Es hat mein gnädigster Herr, der Churfürstlichen Pfaltz Administrator, mir gnädig anbefohlen, Ew. Fürstl. Gn. zu Darmstatt, wann ich da durchziehe, Ihrer Fürstl. Gn. Freund-Vetterlichen Gruß zu vermelden, das Creditiv, so Sie mir mitgegeben, zu überlieffern, und folgends unterthänig anzuzeigen. Nach dem Ew. Fürstl. Gn. gnugsam bekandt, welcher Gestalt das Amt Ottsberg dieselbige theils mit gewissen Conditionen, theils vom Feind erlangt, als bäten Ihre Fürstl. Gn. E. Fürstl. Gn. wolten zufolg gemeldter Conditionen, und dem Heylbronnischen Vertrag es wieder abtretten, und dadurch beständige Vertraulichkeit, zwischen den Churfürstlichen Pupillen, und dem Hauß Hessen pflantzen, dann Ew. Fürstl. Gn. dero beywohnendem hohem Verstand nach, selbsten wohl ermessen können, daß Ihre Fürstl. Gn. diese Sach, zu Präjuditz ihrer Pupillen nicht ersitzen lassen können, die Churfürstliche Pupillen auch, die weitere Vorenthaltung ins künfftig empfinden würden.

Weil ich nun Ew. Fürstl. Gn. zu Darmstatt nicht antroffen, und hier wegen überhäuffter Geschäffte gar nicht abkommen können, auch morgen, geliebts GOtt, zu den Armeen reisen muß, so hab ich, was mir gnädigst anbefohlen worden, Ew. Fürstl. Gn. hiermit unterthänig zuschreiben wollen, und Sie

in

ANNO 1633. in gleicher Unterthänigkeit bitten, Sie wollen sich so gegen meinen gnädigsten Fürsten erklären, daß Ihre Fürstl. Gn. daraus Ew. Fürstl. Gn. gute Zuneigung zu dero nahen Verwandten spühren mögen, und also die gute Vertraulichkeit zwischen beeden Chur- und Fürstlichen Häusern vermehren. Thun hiermit Ew. Fürstl. Gn. in den gnädigen Schutz deß Höchsten, und Ihro mich zu Gnaden befehlen. Datum Franckfurt am Mayn, den 16. Julii, Anno 1633.

Ew. Fürstl. Gn.

Unterthänigster dienstgeflissener

G. H. Peblis, m. p.

Dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. meinem gnädigen Fürsten und Herrn, ꝛc.

LXXXIV.

[Nechst deme hat hochgedachter Herr Pfaltzgraf an Hochgedachten Herrn Landgrafen abermals einen Gesandten mit nachfolgenden Credentz-Schreiben abgefertigt:]

Pfaltzgraff Philip Ludwig Credentz-Schreiben.

Unsern freundlichen Dienst, und was Wir mehr Liebs und Guts vermögen, iederzeit bevor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Bruder.

Zu Ew. Ld. haben Wir den Vesten, unsern Amtmann zu Bacherach, und lieben Getreuen, Johann Dit von Schönburg abgefertigt, bey dero, uns Hochangelegenen Sachen halben, anbringen zu thun. Und ist an Ew. Ld. unser Freund-Vetterliche Bitt, Sie wollen demselben nicht allein gutwillige Audientz, sondern auch solche Resolution ertheilen, wie Wir Ew. Ld. unserm zu deroselben gerichtem starcken Vertrauen nach, zu erlangen verhoffen, die Wir Ew. Ld. hinwider zu angenehmen Gefälligkeiten willig und geneigt verbleiben. Dat. Heidelberg, den 17. Julii, Anno 1633.

An Herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen, ꝛc.

Ludwig Philipps von Gottes Gnaden, Pfaltzgraff bey Rhein, Vormund, und der Churfürstl. Pfaltz Administrator, Hertzog in Bayern.

LXXXV.

ANNO 1633.

[Hierauff hat der Gesandte, nach mündlich abgelegter Werbung, dieselbe schrifftlich übergeben, wie nachfolget:]

Memorial, was bey J. F. Gn. Hn. Georgen, Landgrafen zu Hessen, ꝛc. J. Durchl. mir gnädigst anbefohlen vor- und anzubringen:

Deß Pfältzischen Gesandten Werbung.

Zuforderst J. F. Gn. ihre freundwillige Dienste, und darbey zu vermelden, daß Sie der erfreulichen Hoffnung, ob werden J. F. Gn. bey guter Leibs-Gesundheit sich befinden, und freundlich gemeint seyen, die gute vertrauliche Freund- und Nachbarschafft, welche sich iederzeit zwischen beyden diesen hochlöblichen Häusern, sonderlich aber beederseits Herren Vättern, lobseligster Gedächtnuß, löblich verhalten, zu erneuren und fortzupflantzen, ꝛc. In solchem Freund-Vetterlichen Anvertrauen, und daß Ihre Durchleuchtigkeit sich gäntzlich versichern, es werden J. F. Gn. der Churfürstlichen Pupillen unlängst vollenzogene Restitution hertzlich gerne sehen, haben Sie diese Schickung vorgenommen, Ihrer Seits wahlmeinendes Gemüth J. F. Gn. darmit freundlich zu bezeugen, darbey anzudeuten, J. F. Gn. würden sonder Zweiffel gnugsame Wissenschafft haben, was Gestalt deroselben Herr Vatter, seeligster Gedächtnuß, als bey vorgewesenem Uberfall der Churfürstlichen Pfaltz, die Spanische Armee überhand genommen, die Gemeinschafft Umstatt, und folgends das Churfürstliche Amt Ottsberg, mit Beliebung damahliger Churfürstlicher Regierung, und der sonderbahren Erklärung und Vertröstung, zum Heßischen Theil gezogen und eingenommen, daß solches allein zu dem Ende, damit es dem Feinde nicht in Handen komme, und also zu Schutz der Unterthanen beschehen, auch künfftig der Pfaltz unvorenthalten seyn, sondern wiederum restituiret werden solte. Wann dann auf obgedachte Restitution Ihre Durchleuchtigkeit als ordentlicher Vormund und Administrator der Chur-Pfaltz, die gewöhnliche Huldigung in der Unter-Pfaltz Aemtern, darunter Ottsberg und die Gemeinschafft Umstatt begriffen, einzunehmen, als versehen sich Ihre Durchleuchtigkeit gantz freundlich, es werden J. F. Gn. ihr dasselb nicht lassen zu entgegen seyn, sondern selbige Orth, auß angezogenen Ursachen, gerne und gutwillig quittiren. Darum dann Ihre Durchleuchtigkeit nochmals gantz Freund-Vetterlich gebetten haben wollen, würde dardurch der Kön. May. in Groß-Britannien, als welche sich diese Restitution hoch angelegen seyn lassen, ein sonderbar Gefallen beschehen, und J. F. Gn. die Pupillen und samtliche Agnaten, zu künfftiger vertraulicher nachbarlicher Correspondentz, und angenehmer Diensterweisung

ANNO 1633.

höchlich devineiren, deßwegen Ihre Durchleuchtigkeit um so viel desto mehr, eine willfährige Resolution, von J. F. Gn. zu erlangen, sich gleichsam versichert halten. Signatum Schwalbach, den 29. Jul. Anno 1633

Otto von Schönburg.

LXXXVI.

[Auf diesen Vortrag hat Herrn Landgraf Georgens F. Gn. Gesandter nachgesetzte schrifftliche Antwort gegeben:]

Landgraf Georgens schrifftliche Antwort.

Was im Namen und von wegen deß Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig Philippsens, Administratoris und Vormunds, Pfaltzgraffens bey Rhein, Hertzogens in Bayern, ꝛc. bey dem auch Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. hochermeldtes Herrn Administratoris Fürstl. Gn. Abgesandter, Amtmann zu Bacharach, der Veste, Johann Otto von Schönburg, mündlich proponirt, vor- und anbracht, solches haben S. Herrn Landgraf Georgens zu Hessen F. Gn. der Länge nach mit mehrerm angehört und wohl vernommen.

Daß nun ob hochermeldtes Herrn Administratoris Fürstl. Gn. gefallen, Seiner Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstlichen Gnaden dero Freund- Vetter- und Brüderlichen Gruß und Dienst-Erbietung zu vermelden, Sie auch darbey dero beharrlichen guten Affection, zu versichern, zuvorderst aber sich hochlöblich vernehmen zu lassen, welcher Gestalt Sie dero Orts geneigt, und erbietig seyen, das gute, lobwürdige und gemeinnützige Vertrauen und Freundschafft, so sich zwischen Ihrer beederseits Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. in GOtt ruhenden höchst- und hochlöblichen Herrn Vättern, Christseligst- und seligsten Andenckens erhalten, wieder aufrichten, stabiliren, und auf einen festen beständigen Fuß setzen zu helffen, darab verspühren dero Christ-Fürstliches löbliches Gemüth, und die Beständigkeit dero zugeneiglicher guter Affection, Seine Herrn Landgraf Georgens zu Hessen F. Gn. gnugsamlich, sagen Ihro darfür Freund-Vetter- und Brüderlichen Danck, und wie S. Fürstl. Gn. Sie hinwider alle Prosperität und Wohlergehen von Hertzen gönnen, also können Sie bey dero Christlichem Gewissen wol bezeugen, seynds auch im Werck selbst, nach Vermögen und thunlichen Dingen, zu erweisen erbietig, daß Ihro hinwieder sehr lieb und angenehm, auch eine rechte Erfüllung dero Hertzens Begierde seyn solte, wann solch vestes freund-nachbarliches Vertrauen, zwischen beederseits J. J. F. F. Gn. Gn. und also den beeden einander mit Bluts- und anderer Verwandschafft, so nah zugethanen hochlöblichen Häusern, wieder aufs neue aufgepflantzt, stabilirt und erhalten werden möge, an dessen heilsamen Scopi Erreichung, Sie nicht allein keinen Zweifel tragen, sondern auch ihres Orts darzu treulich concurriren, und keine sich an Hand gebende Occasion versäumen wollen. ANNO 1633.

Was dann hauptsächlich die, an Seine Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstl. Gn. gesonnene gutwillige Abtrettung etlicher Pfältzisch gewesener Oerter, namentlich deß halben Aemtleins Umstatt, und Aemtleins Ottsberg anlangt, hoffen Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstl. Gn. es werde deß Herrn Administratoris Fürstl. Gn. als ein hocherleuchter löblicher Fürst, bey sich selbst hochvernünfftig erwegen, die übergrosse, auf Kindes-Kinder unverwinnliche, S. F. Gn. in GOtt ruhenden hochgeehrtem hertzliebsten Herrn Vatter, weyland Landgraf Ludwigen zu Hessen, Christmilden Andenckens, und S. Fürstl. Gn. Landen und Leuthen, unverschuldeter und unverwarnter Weise, zugefügte Schäden, zu deren vor GOtt und aller erbaren Welt hochbillicher, dißfals nur in etwas, und bey weitem nicht vollkömmlicher Ersetzung, das Fürstliche Hauß Hessen, Darmstädischer Linie, nicht privatâ, sed publicâ supremi Magistratus authoritate, nicht de facto, sondern jure, und zwar titulo satis oneroso, zu obberührten wenigen Inhabungen gelangt ist, allermassen solche und andere gantz erhebliche Motiven und Gründe dero Abgesandten, mit mehrerm gütlich angedeutet worden: Und weil die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als Director der Erbverbrüderung, in deren zehen jähriger Pflicht, diese Güter allbereit gestanden, dißfals hoch mit interessirt seynd, Sie sich auch dieser, gegen Landgraf Georgens zu Hessen Fürstl. Gn. führender Prätension, allbereit so weit angenommen, daß Sie an verschiedene Evangelische Fürsten, noch in Neulichkeit, deßwegen beweglich geschrieben, dieses deß Herrn Administratoris Fürstl. Gn. Petitum, ohne das auch, von so grosser Importantz und Wichtigkeit ist, daß mit hochermeldter Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als nahem Erbverbrüdertem und Blutsfreund, auch Herrn Schweher-Vattern, S. Fürstl. Gn. nothwendig communiciren müssen: Als ersuchen offt hochermeldtes Herrn Administratoris Fürstl. Gn. Seine Herrn Landgraf Georgens F. Gn. Freund-Vetter- und Brüderlich, Sie geruhen es freundlich und im besten zu vermercken, daß Sie solche Communication mit höchstermeldter Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, so dann mit dero nahen Herren Angewandten den Fürsten dero Lini, zuvorderst ins Werck stellen: Und seynd S. F. Gn. Erbietens, sich darauf, und nach eingeholten

ANNO 1633.

solcher räthlichen Gutachten, also Freund- Vetter- und Brüderlich zu erklären und zu erweisen, daß man verhoffentlich keine befugte Ursach haben möge, sich über dieselbe zu beschweren, wie dann S. Fürstl. Gn. da Sie je, dero hoher bekandter Befügnuß ungehindert, der Ansprachen nicht allerdings erlassen werden solten, sich hiermit, zu Bezeugung ihres friedliebenden Gemüths, und nicht aus Schuldigkeit, zu güttlicher unverfänglicher, auf dero Churf. Durchl. zu Sachsen Ratification gestellter Pflege und Handlung, freundlich erbieten.

Und dieses haben Herrn Landgraf Georgens zu Hessen F. Gn. auf deß Herrn Gesandtens Proposition, vor dißmahl, und als Sie eben im Aufbruch, und abwesend von denen, in dieser Sachen verpflogenen Actis gewesen, zu mehrer Erklärung dero mündlicher alsbald gethaner Antwort, ertheilen wollen, deme Sie mit gnädigem gutem Willen wohl beygethan seynd. Signatum Langen Schwalbach, den 29. Julii, Anno 1633.

(L. S.)

LXXXVII.

[Wegen dieses Handels hat die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an Herrn Eberhards Hertzogens zu Würtenberg Fürstl. Gn. geschrieben, und dieselbe sich zwischen Pfaltz und Hessen zu interponirn ersucht, wie folget:]

Chur-Sächsisch Schreiben an Hertzog zu Würtenberg.

Unser freundlich Dienst, und was Wir mehr liebs und guts vermögen, jederzeit bevor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Sohn.

Ew. Ld. seynd ausser allem unserm Zweifel, guter massen berichtet, welcher Gestalt der weyland Hochgebohrne Fürst, unser freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter, Herr Ludwig Landgraf zu Hessen, rc. Christmilden Andenckens, vor nunmehr eilff Jahren, ohne einige darzu gegebene Ursach, unter dem Schein gütlichen Besuchens und Gespräch haltens, von Wiederbringung Friedens und Ruh, in S. Ld. eigenem Territorio, feindlich überfallen, wider Fürstlichen hohen Standes Herkommen, gefänglich angefasset und weggeführet, mit vielem Schimpff, Betrohungen und andern harten Fatigationen sehr beschweret, dero arme Unterthanen Geist- und Weltliche, theils beschädigt, theils gar niedergehauen, und sonsten in viel Wege gewaltthätig und sehr übel tractiret, die Fürstliche Häuser, auch Kirchen, Schulen, Gotteskästen, Hospitalia und gantze Communen ausgeplündert, Aemter, Städte, Flecken, Dörffer, Höf und Güter gebrandschätzt, theils Oerter in die Asche gelegt, viel Viehe aus dem Lande getrieben, ein grosses an Wein und Getraidig-Vorrath verderbet und zu nicht gemacht, und allerseits viel grobe Insolentien mehr verübet, und erbärmlich darinnen gehauset worden. ANNO 1633.

Wir erregen zwar solche Præterita ungern, Uns gibt aber hierzu Anlaß das Suchen, welches wider das wenige, so etwa von Pfältzischen Gütern in der Fürstlichen Hessen Darmstädischen Lini Besitz gelangt ist, geführt wird, da doch an den angeregten Gütern ein fast geringes seyn soll, der Schaden aber, wie oben angeregt, sehr groß und wichtig, auch die Güter titulo plus quàm onerosissimo, an hochgedachte Fürstliche Lini erwachsen seynd.

Wann Wir dann sehr gern sehen möchten, daß der Hochgebohrne Fürst, unser freundlicher lieber Vetter, Sohn und Gevatter, Herr Georg, Landgraf zu Hessen, rc. wie sonst mit andern Fürsten, also insonderheit mit dem Hauß Pfaltz, so viel an Uns, und an Seiner Liebden ist, in gutem Vernehmen, und vertraulicher Wolbegehung leben könte: So haben Wir aus Freund- Vetter- und Vätterlicher zu Seiner Liebden billich tragender Sorgfalt, nicht unterlassen mögen, dessen gegen Euerer Liebden unserer in Sie gesetzter guter Confidentz, und der freundlichen Verwandtnuß nach, wohlmeinende geheime Meldung zu thun, und in ihre hochvernünfftige Erwegung zu stellen, ob nicht zwischen beeden obbemeldten nahe benachbarten Löblichen Häusern, ein gütlicher, iedem Theil erträglicher Vergleich zu machen? Sonderlich ob Ew. Ld. als ein friedliebender, beeden Theilen nahgesessener Fürst, auf diensame, den Sachen ähnliche Vorschläge ohnbeschwert gedencken, und wann Sie beeder Theile Gemüther und Intentiones erkundiget hätten, etwa eine schleunige Interposition und Ermittelung veranlassen, und zu glücklichem Ende bringen möchten?

Unsers Orts haben Wir hierbey kein einig ander Absehen, als daß zu wieder Aufbau- und Fortpflantzung desto besser Vertrauens, zwischen beederseits Häusern, und dero iedes Herrn Anverwandten, GOtt zu Ehren, und dem allgemeinen Vatterland zugleich mit zu Dienst und Nutz, möchte gelangt werden: Ersuchen Ew. Ld. freundlich, Sie geruhen es im besten, wie es von Uns, in sonderbahrem freundlichen Vertrauen, wohl gemeint ist, zu vermercken, und in angenehmer Sorgfalt unbeschwert zu haben. Ew. Ld. vollbringen daran ein rühmliches Werck, und um dieselbe seynd Wirs freundlich zu beschulden, deren ohne das auch angenehmen Diensten iederzeit willig. Datum Dreßden, am 6. Julii, Anno 1633.

An Herrn Eberharden Hertzogen zu Würtemberg, rc.

Von

ANNO 1633.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. deß Heil. Röm. Reichs-Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, und Marggraff zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, ꝛc.

LXXXVIII.

[Obgesetztes Chur-Sächsisches Schreiben an Hochgedachten Hertzog, folgender gestallt beantwortet:]

Unser freundlich Dienst, und was Wir mehr Liebs und Guts Vermögen iederzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, ꝛc.

Deß Hertzogen Antwort.

Ew. Ld. Schreiben von Dato den 6. Tag diß zu End lauffenden Monats Julii, haben Wir zurecht geliefert empfangen, und daraus mit mehrem ablesend verstanden, was Gestalt Ew. Ld. in nicht geringer Sorgfalt begriffen, ob möchte das jenige Suchen, welches von dem Hause Pfaltz, an deß Hochgebohrnen Fürsten, unsers freundlichen lieben Vettern, Herrn Georgen, Landgrafens zu Hessen, Graffens zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. Ld. der jenigen Güter halber, so von Pfältzischem, in der Fürstlichen Heßischen Darmstädtischen Lini Besitz gelangt seyn sollen, beschehen, zu etwas Weiterung Ursach geben, dannenhero gegen Uns dessen aus freundlicher guter Confidentz Meldung thun, und zu unserer fernerer Erwegung stellen wollen, ob nicht zwischen bemeldten beeden benachbarten Häusern, ein gütlicher, und iedem Theil erträglicher Vergleich zu machen, sonderlich aber zu solchem End Wir auf diensame, den Sachen ähnliche Vorschläge gedencken, und wann Wir beeder Theil Gemüther erkündiget, eine schleunige Interposition veranlassen, und zu gutem End bringen helffen möchten?

Nun lassen Wir das jenige, was hiebevor zwischen beeden löblichen Häusern fürgangen, und daran uns eigentlich, und aus dem Grund nichts bekandt, billich an seinen Orth gestellet seyn: Ew. Ld. aber versichern Wir, in freundlicher Wohlmeinung gäntzlich, wie Wir unsers Theils sehr ungern hören, daß zwischen hochbesagten Häusern einige Differentz, Weiterung oder Ungeleheit sich ereignen wollen, daß Uns auch nichts angenehmlichers noch erwünschters seyn oder widerfahren solte, dann wann durch unsere Fürstliche Interposition, alle dergleichen ohnbeliebende Mißverstände hingelegt, und die Sach dahin gerichtet werden könte, daß beede Häuser derselben halben gütlich vertragen, und zu althergebrachtem gutem Vernehmen und vertaulicher nachbarlicher Wohlbegehung gebracht werden möchten.

Bedancken demnach gegen Ew. Ld. Uns der, zu Uns tragender Freund-Vetterlicher Confidentz gantz dienstfreundlich, und haben zu Bezeigung unsers, Ew. Ld. in diesem und anderm noch mehrerm, allen angenehmen Freund-Söhn- und Vetterlichen Willen zu erweisen, gantz begierigen Gemüths, bereits nicht unterlassen, diensamer und ersprießlicher Orthen, wie es mit solchen zwischen beeden löblichen Häußern Pfaltz und Hessen-Darmstatt sich ereignenden Differentien beschaffen, und ob unsere, von Ew. Ld. Uns angesonnene Interpcsition ein und ander Seits nicht ohnannehmlich seyn möchte, in Stille und Geheimbde Erkundigung zu pflegen, auf deren weitere erfolgende Nachrichtung, Wir nicht unterlassen wollen, alles das jenige, so viel an Uns seyn wird, in acht zu nehmen, was zu Hinlegung aller ohnnachbarlicher Weitläufftigkeit, und Wiederbringung zwischen hochernandten beeden Häusern, von alters herkommenen guten Vertrauens, Abwendung bey diesen ohne das gefährlichen Läufften, und betauerlichen Zustand des Heiligen Römischen Reichs besorgenden Unheils, Wir immer dienlich, rathsam und ersprießlich werden ermessen können, wie dann E. L. wir zur Bezeigung alles Söhnlichen, Freund-Vetterlichen Willens iederzeit wohl beygethan verbleiben. Datum Stuttgardten, den 31. Jul. An. 1633.

An Herrn Johann Georgen, Chur-Fürsten zu Sachsen, ꝛc.

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mümpelgart, Herr zu Heidenheim, ꝛc.

LXXXIX.

[Deme zufolg hat vorhochermeldter Hertzog an Hn. Pfaltz-Graf Ludwig Philipsens F. Gn. dieses Inhalts geschrieben:]

Schreiben deß Hertzogs von Würtemberg an den Pfaltzgrafen.

Unsern freundlichen Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen, iederzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter.

E. L. mögen wir freundlicher Wohlmeinung nicht verhalten, daß wir von deß Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen L. verständigt worden, was zwischen dem Chur-Pfältzischen Hauß, und Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt L. sich etliche Streitigkeiten ereignen wollen, darbey wir dann vermerckt, es würde Sein deß Herrn Chur-Fürsten L. nicht unangenehm seyn, wann solche Differentien durch unsere gütliche Interposition und Unterhandlung, ohne besorgende Weiterung, möchten hingelegt werden.

Nun

ANNO 1633.

Nun erkennen wir uns als ein friedliebender Fürst, so wohl auch nahender Anverwandtnuß und Nachbarschafft halben, schuldig, unsers Theils alles dasjenige einzuwenden, und vorzunehmen, was zwischen beeden hohen Chur- und Fürstlichen Häusern, zu gutem Verständnuß, altem Vertrauen und Wohlstand, auch Fried und Ruhe immer dienlich seyn mag: Dieweil wir uns aber, ohne deß einen oder andern Theils Belieben, nicht gern einflechten wolten, als haben wir dannenhero nicht umgehen wollen, vorderist E. Ld. Gemüths-Meinung, ob sie dergleichen gütliche Handlung, und auf solchen Fall nothwendige Information und Communication (worauf angedeute Streitigkeiten beruhen und erwenden möchten) uns zu ertheilen, ihro beliebig seyn lassen, uns freundlich zu erkundigen, inmassen dann Ew. Ld. uns dieselbe unbeschwert zu eröffnen, wir hiemit freundvetterlich ersucht haben wollen.

Seynd und verbleiben beneben E. L. freund-vetterliche angenehme Dienste zu erweisen beharrlich geflissen und bereit. Datum im Läger vor Willingen, den 8. Aug. Anno 1633.

An Herrn Pfaltzgraf Ludwig Philippsen, ꝛc.

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mümpelgart, Herr zu Heidenheim, ꝛc.

XC.

[Hierauf hat hochgedachter Pfaltzgraf folgender massen geantwortet:]

Deß Pfaltzgrafen Antwort.

Unsern freundlichen Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter.

Ew. Ld. Schreiben vom 8. diß, ist uns heut nach Mittag zu recht geliefert worden, daraus wir mit mehrerm verstanden, daß auf deß Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen Liebden Zuschreiben, Ew. Ld. nicht ungeneigt wären, wegen etlicher, zwischen dem Chur-Hauß Pfaltz und Hessen Darmstatt, erregter Strittigkeiten, nebst vorhergehender nothwendiger Information und Communication, sich freundlich zu interponiren.

Gleichwie wir nun hieraus Ew. Ld. friedliebendes Gemüth und sonderbahre Zuneigung zu diesem Chur-Hauß genugsam verspühren: Also haben wir auch um so viel mehr Ursach, uns deßwegen gegen E. L. freundlich zu bedancken: Wir können aber dieselbe hierbey unberichtet nicht lassen, daß es mit denen, auf Seiten Hessen Darmstatts Ld. erregten und verursachten Strittigkeiten diese eigentliche Bewandnuß hat, daß Seiner Liebden Herrn Vatters Liebden zu Anfang dieses Kriegswesens zugefahren, und sich der Gemeinschafft Umstatt, welche der Churfürstlichen Pfaltz von undencklichen Jahren, je und allewegen, zur Helffte ohnstreitig zugestanden, unter dem Vorgeben, es geschehe allein die Unterthanen wider den Spanischen Einfall zu schützen, zu sich allein gezogen, mit dem austrücklichen, gegen der damahligen Chur-Pfältzischen Regierung, gethaner Erklärung, daß solches der Chur-Pfaltz an der Gemeinschafft nicht präjudicirlich oder verfänglich seyn solte: Nicht weniger sich hernacher deß Hauses Ottsberg, so der Chur-Pfaltz allein zuständig, genähert, auch solche Oerter auf die, bey jetziger Hessen-Darmstatts Liebden zu unterschiedlichen mahlen, so wohl von unsers hochgeehrten lieben Herrn Bruders, der Königlichen Würden in Böhmen Liebden selbsten, als auch uns beschehene freundliche Ersuchungen, nicht wiederum erstatten, sondern auf Chur-Sachsen Liebden Communication und Consenß sich bewerffen, und also die Restitution zu fernerm Nachtheil dem Chur-Hauß Pfaltz, und den Churfürstlichen Kindern, aufziehen will. Wann nun E. L. hieraus ohnschwer abzunehmen, daß in so klarer Sach einiger gütlicher Interposition und Handlung nicht vonnöthen, und dieselbe nur zu Verweiterung der Sachen, und unnöthige Zeit Verspielung unfruchtbarlich ausschlagen würde, hingegen aber diesen Strittigkeiten nicht besser, als durch die, an sich selbst, vor GOtt und aller Welt billichmäßige Restitution deß jenigen so den Churfürstlichen Pupillen, denen wir als Vormund, Pflicht halben, wider Recht nichts entziehen lassen können, gebührt, abgeholffen werden kan.

Als ist unser freundlich gesinnen, da Ew. Ld. je gemeint, sich dißfals zu interponiren, sie wollen Hessens Liebden obbesagte der Sachen Beschaffenheit freundlich zu Gemüth führen, und dieselbige zu billichmäßiger Wiedererstattung dessen, so der Churfürstl. Pfaltz vor diesem Kriegswesen ohnstreitig zugestanden, erinnern und anweisen. Daran erzeigen uns E. L. Freund-Vetterlich Gefallen, so wir um dieselbe hinwiederum zu beschulden, auch ihro Freund-Vetterliche Dienste allezeit zu erweisen geneigt verbleiben. Datum Heidelberg, den 17. Aug. An. 1633.

An Hn. Eberharden, Hertzogen zu Würtemberg, ꝛc.

Von Gottes Gnaden, Ludwig Philipps, Pfaltzgraf bey Rhein, Vormund, und der Churfürstlichen Pfaltz Administrator, Hertzog in Bayern, ꝛc.

XCI.

ANNO 1633.

XCI.

[Nach diesen Schrifftwechslungen hat deß Herrn Landgrafens Fürstl. Gn. an Herrn Pfaltzgrafens Fürstl. Gn. einen Gesandten mit nachfolgendem Credential-Schreiben abgefertigt :]

Landgraf Georgens Credentz-Schreiben.

Unsern freundlichen Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Bruder.

Zu Ew. Ld. haben wir den Vesten, unsern Rath, Präsidenten zu Darmstatt, und lieben Getreuen, Hanß Ludwig Wolffen zu Karspach abgefertiget, und ihme aufgetragen, bey Ew. Ld. unsertwegen mündlich Anbringens zu thun. Bitten derowegen Euer Liebden hiermit Freund-Vetter- und Brüderlich, sie geruhet gedachtem unserm Rath und Präsidenten, auf sein unterthäniges Anmelden, nicht allein persönliche Audientz zu verstatten, auch ihme in seinem An- und Vorbringen, gleich uns selbsten, vollkommenen Glauben beyzumessen, sondern auch sich ihinwiederum gegen ihme also willfährig und geneigt zu erklären, wie deßhalben zu Ew. Ld. unser gantz zuverläßiges gutes und Freund-Vetterliches Vertrauen gerichtet stehet.

Das seynd um Ew. Ld. wir danckneh-mig zu beschulden, ihro auch ohne das zu Erweisung Freund-Vetter- und Brüderlicher Dienste, jederzeit willig und geflissen. Datum Kelsterbach, den 9. Sept. Anno 1633.

An Herrn Pfaltzgrafen Ludwig Philippsen, ꝛc.

Georg von Gottes Gnaden, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, ꝛc.

XCII.

[Darauf hat der Fürstliche Hessen-Darmstättische Gesandte bey verstatteter Audientz, seinen Vortrag gethan, und darinnen nochmahls gütliche, freundliche und schleunige Vergleichung offerirt wie folget :]

Vortrag deß Heßischen Gesandten.

Durchleuchtigster, Hochgebohrner Fürst, gnädigster Herr.

An Ew. Fürstl. Gn. hat der Durchleuchtige, Hochgebohrne, mein gnädiger Fürst und Herr, Landgraf Georg zu Hessen, ꝛc. mich abgeschickt, und lassen Ew. Fürstl. Gn. Seine Fürstl. Gn. dero freundliche gantz willige Dienst vermelden, begierig dero glückfährigen Fürstlichen Wohlstand offt zu vernehmen, gestalt es Ew. Fürstl. Gn. nie so ersprießlich ergehen kan, daß dero, Seine Fürstl. Gn. solches und noch ein mehrers nicht hertzlich gönneten.

Hauptsächlich erinnern Ew. Fürstl. Gn. sich guter massen, welcher gestalt von Ew. Fürstl. Gn. Seine Fürstl. Gn. vermittelst einer Abordnung ersucht worden, dero die anderthalb Aemtlein Ottsberg und Umstatt abzutretten, und wohin sich S. F. Gn. in schließlicher Antwort darauf erklärt, nemlich, daß zwischen Ew. Fürstl. Gn. und Ihro, und deren beeden hohen Häusern, Sie ein gutes freund-nachbarliches Vertrauen erneuern und stabiliren zu helffen, sonderbare Begierde trügen: Und wiewol Sie solcher angesonnener Aushändigung, aus denen zugleich mit angezogenen erheblichen, nicht auf Suchung ullius lucri, sondern auf Vitir- und Meidung so gar grossen, auf Kinder und Kindes-Kinder unverwinnlichen Schadens zielenden Ursachen, sich nicht schuldig wüsten, auch mit der Churf. Durchl. zu Sachsen, als dero Herrn Erbverbrüderten und Schweher-Vatter, darvon Communication zu pflegen hätten, daß jedoch S. F. Gn. eine gütliche Accommodation und Vergleichung nicht solte zuwider seyn.

Weil dann S. F. Gn. in nochmahligem Desiderio versiren, mit Ew. Fürstl. Gn. der vielfältigen nahen Verwandtnuß nach, in sonderbarer Freund-Vetter- und Brüderlicher Vertraulichkeit zu stehen, und die jenige gute Correspondentz, und Vereinigung der Gemüther, wie dieselbe, zwischen Ewerer und Seiner Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. schon vor etlichen Jahren angefangen, sonderlich aber zwischen beederseits höchst- und hochseligen Herren Voreltern vertraulich gepflogen worden, ihres Theils nicht nur nicht in Abgang gerathen zu lassen, sondern auch, so viel deroselben immer möglich, zu mehrerm Wachsthum und Aufnehmen zu befördern, worzu sonderlich dienen würde, wann die Ottsbergische und Umstadtische Sach, und was deroselben anhängt, zu schiedlicher Vergleichung kommen könte: So haben S. F. Gn. ihre, wie sonst in allem, also auch in specie in angeregter Sach, habende friedliebende Intention, durch diese Abordnung bezeugen wollen, gäntzlich davor haltend, wann E. F. Gn. so wohl und weniger nicht, als S. F. Gn. zur Güte Neigung tragen, und jeder Theil von seiner Meinung etwas remittirt, es werde leichtlich und wohl opinione melius ein Weg zu finden seyn, zumahl, wann Ew. Fürstl. Gn. nicht auf Begehrung der Oerter individualiter, und dann daß mein gnädigster Fürst und Herr, eben allen und jeden Schaden totaliter an ein Bein streichen solte, bestünden. Es hat gleichwol mit der, dem Fürstlichen Hauß Hessen Darmstadtischer Lini, beschehener hoher Beschädigung, solche Bewandnuß, daß derselben Ersetzung, vor GOtt und aller erbarn Welt, hoch billich ist: Hochermeldtes meines gnädigsten Fürsten und Herrn F. Gn. regen diese Sach mehr dann ungern;

Damit

ANNO 1633.

Damit es aber E. F. Gn. nicht eben an allem Bericht in dieser Sach abgehen möge, so ist ein kleiner Extract zu Papier gebracht, jedoch hoher Personen darinn mit Namen nicht gedacht worden, und stehet zu E. F. Gn. gnädigster Gefälligkeit, ob sie ihro daraus wollen gebührlich referiren lassen. Und weil S. F. Gn. mit schiedlichen, zu Stifftung Friedens und Ruhe, sonders gerichteten Wegen umgehen, so hoffen Sie desto mehr, E. F. Gn. werden auch dero Orts sich in diesem Werck geneigt erweisen, und ihro nicht zu entgegen seyn lassen, daß zu Facilitir- und Pflegung der Güte, etwa eine Zusammenordnung, beederseits schiedlicher und Einigkeit liebender Räthe, verfügt werde.

Was nun E. F. Gn. sich hierüber resolviren, und wie Sie diese meines gnädigsten Fürsten und Herrn recht wohlgemeinte Eröffnung vermercken werden, will ich in unterthänigster Observantz gern vernehmen. Thue hiermit für die verstattete gnädigste Audientz mich gebührlich bedancken, mit Bitt, E. F. Gn. geruhen mein gnädigster Fürst und Herr zu seyn und zu bleiben.

XCIII.

[Weil Herrn Pfaltzgraf Ludwig Philipsens F. Gn. durch beede ihre, an Herrn Landgraf Georgens Fürstl. Gn. beschehene Gesandschafften, wie auch in der, an Würtembergs Fürstl. Gn. unter Dato den 17. Aug. ergangener Antwort, die, von Pfaltz, dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstädischer Lini zugefügte, in hundert und mehr Jahren unverwinnliche Schäden, als den vornehmsten Puncten, auf welchen am meisten gehaffter, sicco pede, übergangen: Hat der Fürstliche Hessen-Darmstädische Gesandte, selbiger Damnorum Summarische Erzehlung Schrifftlich zu Heidelberg übergeben:]

Summarische Erzehlung deter von Pfaltz dem Hauß Hessen zugefügter Schäden.

Es hat weyland der Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Ludwig Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. hochlöblichen milden Andenckens, in geführter mehr dann dreißig jähriger Regierung, sich also gubernirt, daß S. F. Gn. Gottes des Allerhöchsten Ehre und Lehre treulich bevor gehabt, das hohe Oberhaupt in schuldigster Reverentz, Vermög geleisteter Eyde und Pflichte, und so weit sich dieselbe erstrecken, honorirt, darneben allenthalben des Heiligen Römischen Reichs Freyheit in Religion- und Prophan-Sachen, und den edlen werthen Frieden, als ein vornehmer Fürst, und bey dem gemeinen Ruh-Stand hoch interessirter Patriot, conserviren, und respectivè recuperiren zu helffen gesucht, demselben nachgejaget, mit friedliebenden Churfürsten und Ständen sich wol begangen, alle Consilia, Pacta und Confœdera-

tiones auf einer und der andern, Evangelischer und Catholischer Seiten, daraus unvernehmen, Mißtrauen und Unruhe, zwischen dem Haupt und Gliedern, oder auch Mißhäll zwischen den Ständen selbst, oder sonst Weiterungen im Reich erwachsen und entstehen können, gemitten, und sich von denselben gefernet, so dann Gleich und Recht wohl leiden können, und sich dessen gehalten. Und wissen alle, denen S. F. Gn. recht bekandt waren, einhellig zu bezeugen, daß S. F. Gn. mit Vorsatz niemanden bedränget, gegen bekümmerten Personen mitleidig, von Natur sanfftmüthig und gütig, mit einem jeden, der zu billichen Wegen Lust hatte, verträglich, aller Weitläufftigkeit abgünstig, allem Stoltz und Hochmuth gehäßig, von Hertzen aufrichtig und redlich, von Worten und Wercken warhafftig und übereinstimmig, in allen Handlungen leutselig, auch in Widerwärtigkeit und Creutz gedultig gewesen.

Diesem frommen Fürsten aber ist hoch beschwerlich begegnet, daß Seine in GOtt ruhende Fürstliche Gnaden, Anno Christi 1622. im Monat Majo, ohn einige darzu gegebene Ursach, gestalt man auch deren keine einige allegiren können, zumahl auch ohne einige prämittirte Diffidation oder Verwarnung, ja viel mehr unterm Schein und Namen eines blossen Durchzugs und Nacht-Lagers, wider weit anderst beschehene freundliche Zuentbietung, (in dem S. F. Gn. vermeint, daß der Zuentbietere hellen und klaren Worten nach, alles auch im Hertzen hell, klar, und Teutsch gemeint sey) gewaltthätig und feindselig überfallen, ihro unerhörte servilische Conditiones, von Mitgebung eines ihrer Fürstlichen geliebten Kindere, von Darzehlung etlicher Tonnen Goldes, von Abtrettung einer Vestung, von Amplectirung gewisser vorgeschriebener, weitreichender Consilien, und andere mehr Dinge, die S. F. Gn. Ehren- und Gewissens halber gantz unmöglich waren, in ihrer eigenen Fürstlichen Residentz, (quæ tutissimum eidem receptaculum, imò sanctissimum perfugium esse debebat,) betrohlich vorgehalten und vorgeschrieben, Schimpff, Spott, und Verkleinerung, wider Fürstlichen Standes Hoheit, häuffig zugefüget: Endlich als S. F. Gn. Land und Leuthe, Haab und Gut, und alles, was ihro auf dieser irrdischen Welt werth gewesen, eher mit dem Rücken ansehen, und lieber ins bittere Exilium tretten, als dero Conscientz lädiren wollen, dero eigene hohe Fürstliche Person, mit und neben dero zweyt-gebohrnem geliebtem Herrn Sohn, gefangen genommen, in ihrem eigenen Lande, vor dero gehorsamer Dienere und Unterthanen Augen, mit ihrer aller hertzbeweglichen unterthänigen Zähren und Thränen, schmählich und gefänglich herum geführet, mitten in das Bergstraßische blutige Treffen, vielleicht nur darum, daß Seine Gottselige Fürstl. Gn.

ANNO 1633.

jämmerlich gar ums Leben kommen solten, in den hitzigsten Conflictum, da in summa confusione niemand mehr gewust, wer Freund oder Feind sey, gebracht, und mit deroselben solche Proceduren gespielet worden, dergleichen man vorhin nicht viel mag gehört haben, daß auch S. F. Gn. endlich einem ihrer vornehmen Ministrorum zuentbotten, wann man mit S. F. Gn. so herbem Elend ihn ängstigen wolte, solte er nichts drauf geben, wann er auch schon sehen würde, daß man S. F. Gn. vollends gar vor das Geschütz stellen, und so zu sagen, in eine Vestung zu Stücken schiessen wolte, solte er sie doch nicht aufgeben: Dann S. F. Gn. wolten ihre Person und Leben, mit keinem Bruch der theuren Erbverbrüderungs-Pflicht, gerettet wissen.

Solche etlich wöchige schmähliche Enthalt und Herumführung deß hochlöblichen und tugendhafften Fürsten, war zwar eine überschwere, unverantwortliche, und an hohen Stands-Personen nicht viel erhörte, aber doch nicht eben die gantze alleinige Exorbitantz: Sondern man hat noch darzu in S. F. Gn. Land und Gebieth mehr dann Unchristlich und Unmenschlich gehauset, es seynd Flecken, Dörffer, Höffe, Mühlen, Scheuren, und viele Mobilia, da S. F. Gn. sich respectivè mit dabey befinden, und zu Vermehrung dero unverschuldeten Creutzes, Brasts, und Elends, hertzbekümmerlich mit zusehen müssen, in die Asche gelegt, viel tausend Stück Pferd, Rind- und Schwein-Vieh, auch sehr viel tausend Stück Schaaf, Heerdenweiß aus dem Land getrieben, Fürstliche Schlösser, Amt-Häuser, Kellereyen, Vorwercke, Meyer-Höfe, Kirchen, Schulen, Hospitalia, Siech-Häuser, gemeine Rath-Häuser, der Privatorum eigene Häuser, respectivè rantzionirt, ausgeplündert, verwüstet, der Wein, den man nicht austrincken können, grossen Theils, mit Einschmeissung, oder doch Durchbohrung der Faßböden, in die Keller gelassen, die Frucht, so man nicht verzehren können, mit schändlichem Unflat undüchtig gemacht, Bettwerck und Federn, was sich nicht eilends hat wollen lassen wegbringen, aufgeschnitten, die Federn verstäubet und verblasen, Geld, Geschmeid, Silbergeschirr, Küpffern-Meßing, und Zinnen Haußrath abhändig gemacht, die Brunnen verunreiniget, Brau- Brenn- oder andere Kessel abgerissen, zerbrochen oder fortgeschafft, Kleider und Leinwand mit gantzen Kästen und Wägen voll aufgeladen, Fenster Oefen, und Thüren zertrimmert: Amts-Register, Gerichts- und Saal-Bücher, Gerichtliche Acta, Contractus, ja auch Vormündliche Rechnungen, mit manches ehrlichen Mannes, auch Wittiben und Wayfen nimmer verwinnlichem Schaden, zerrissen, verbrennt, ins Wasser geworffen, oder sonst zernichtet, auch was unter der Erde gewesen, aufgegraben, herfür gesucht und weggenommen: Die unschuldige arme Unterthanen gefangen, geknöbelt (daß auch etlichen das Blut zu den Augen und Ohren ausgelauffen, etlichen die Augen in den Angesichtern gantz zugeschworen, und mit Artzney wieder aufgelöst werden müssen) nackend ausgezogen, mit Prügeln, Rappieren und Rohren geängstiget, herum getrieben und gesprengt, mit Hämmern und Beylen am Haupt und andern Gliedern zerschlagen, brennende Lunten an die Nasen, auf die Zungen, an die Stirnen, an die Backen, an die Brüste, an die Schienbein, an heimliche Oerter des Leibs gehalten, sie mit Strohwischen gesänget und gebrennet, ihnen die heimliche, von Natur selbst, verborgene Glieder des Leibs, verwundet, mit Pulver bestreuet, gantze Pulverdutten darunter gehalten, das Pulver angezündet, die Leiber aufgesprenget, Glieder mit Messer-Spitzen voll Löcher gestochen, Löcher durch die Schienbein gebohret, Nasen, Ohren, und andere Gliedmassen, vom Leib abgeschnitten, mit Härinnen Saylern, an den Junctüren des Leibs, durch Haut und Fleisch, biß aufs Bein, so lang, daß Haut, Blut und Fleisch an den Strängen hangen blieben, geripppet; die betrübte Leute theils in Rauch gehängt, theils ins Feuer gelegt, an etlichen Oertern des Leibs mit einem langsamen Schmacht-Feuer gebraten, an den andern Gliedern (darmit die Pein und der Schmertz desto länger tauren möchte) gelabet, etliche gantz zu Pulver verbrennet, Stränge und Sayler theils um die Hälse geworffen, theils (salvâ venia) an die Virilia gelegt, die Personen an die Bäume, und sonst, theils noch bekleidet und bedeckt, theils nackend aufgehenckt, in der Todes-Angst bald wieder loßgelassen, bald wieder aufgezogen, gebrochene Personen noch härter gebrochen, Händ und Füß gefesselt und geschraubet, daß das Blut zun Nägeln etliche Schuh weit hinaus gesprützet, die Nägel an den Daumen und Fingern mit Messern abgestossen, die Mäuler aufgesperret, den Mund zwischen dem Ober- und Unter-Gebiß mit Höltzern unterstützt, daß keiner das Maul zuthun können, förters an den Armen, also gesperrt- und gespannet gestandenen Leuthen, Wein, Bier, Wasser, ja gar (reverenter zu melden) Harn, in Quantität, wie es ein ieder solcher Thäter nur selbst gewolt, eingegossen, Knöbel im Halß gestossen, sie mit Beiß-Zangen gepfätzt mit glüenden Zangen gezwackt, etliche halb lebendig, halb todt in der Marter gelassen: Ja (quod dictu, auditu in fandum, horrendum, abominabile,) wohl Leuthe angefahren, nicht mehr GOtt, sondern den Teuffel anzuruffen, nicht mehr durch GOtt, oder um Gottes willen, sondern durch den Teuffel, und um des Teuffels willen zu beten, Tücher in die Mäuler gestopfft, daß sie nicht mehr reden oder schreyen können, die Hände auf den Rücken, und die Füße zu den Händen gebun-

ANNO 1633.

ANNO 1633. gebunden, auf 8. 10. 12. ja 20. Stunden also hangend gelassen, bey den Füssen aufgehenckt: Wann ein Ehegatte vor den andern gebetten, eins vor das andere zur Peinigung vorgenommen, mit Geisseln, biß zu starcker Herausfliessung des Bluts gepeitschet, die Rückgräde zerbrochen, mit spitzigen Pfriemen und Säulen in die Leiber gestossen, Menschen über die Fässer gespannet, und die Glieder aus einander gezogen, sie von den Häusern herab auf die Gassen gestürtzt, etliche also tractirt, daß sie theils blind, theils taub, theils sinnloß, theils gebuckelt, theils gantz krüppel und zu allen künfftigen Arbeiten untüchtig worden, die Leuthe auf den Rücken nieder geworffen, ihnen die Köpff gehalten, daß ihnen die Gesichter gen Himmel sehend, frey gelegen, Streiche mit Hebeln und Bengeln über die Nasen und Antlitze gegeben; Männer, in Beyseyn und Ansehung der Weiber und Kinder, castrirt, Weiber, in Anschauung der Männer, die Töchter, in Anschauung der Eltern, genothzüchtiget, theils gar zu todt geschändet; mancher ehrlicher Matron, durch Zufügung Schreckens und Schläge, die Leibs-Frucht abgetrieben, unterschiedene schwere Mißgeburten und Mißfälle verursacht, Kindbetterin aus ihren Kindsbettern und Häusern ins Wasser gejagt, gezwungen auf die Knie nieder zu sitzen und zu beten, darnach mit blossen Degen, Streich an Halß gegeben: Ehebrüche, Nothzüchtigungen, ja Todtschläge, gar in den Kirchen und Sacristeyen verübet: Der armen Weibs-Personen in den Hospitalien nicht geschont; so gar eine arme, unsinnige, ausgetobete, auf 20. Jahr im Plochhauß gelegene, gantz krum zusammen gewachsene Weibs-Person loß gemacht, und zum Schauspiel öffentlich herum geschleifft, Stumme und Sinnlose geschändet, Weibsleuthen die Kleider übern Kopff gezogen und geschändet, Weiber und Töchter, so gar auch Kinder, von 14. 12. 10. 9. 8. Jahren, aus dem Land gewaltthätig, ohn einige Commisseration, über der Eltern und Verwandten hertzerbarmendes Weinen, Heulen und Klagen, mit weggenommen: Manns- und Weibs-Personen, Jung und Alt, aus dem Mittel gebracht, daß man noch auf diese Stund nicht erfahren können, wohin? Männer haben ihre Weiber, Weiber haben ihre Männer, Kinder haben ihre Eltern müssen jämmerlich lähmen und tödten sehen: Lebendig hat man Leuthe begraben wollen, mit Saylern und Stricken umbunden, auf der Erde theils selbst, theils mit Pferden geschleifft, etliche den Pferden an die Schwäntz gebunden, über Stock und Stein geschleppet, und als sie nicht weiter gehen konten, todt geschossen, den Leuthen die Bein also von einander gezwungen, daß ein Bein an diesem Pfosten gebunden, das andere an jenen weiten Balcken fest gemacht gewesen, und sich die Menschen von all zu hefftiger und gewaltsamer Ausdähnung zerreissen mögen. Man hat ihnen schwere Steine an die Füße gehenckt, die Hände auf den Rücken gebunden, die also gefesselte Personen aufgezogen, die Füße aufgeschnitten, die Hände aufgeschnitten, sie nackend mit Dornen, blutig am Leib zerhauen, Leute ertränckt und ersäufft, Rippen im Leib entzwey geschlagen, Kinder und Säuglinge niedergeschlagen, Leute eingesperret, daß sie verhungert, durch den Halß geschossen, daß sie mit gesundem Hertzen sterben müssen, viel Personen seynd da und dort in Wälden, Feldern, Gassen, Häusern todt gefunden worden, denen die Ohren, Schultern, Rücken, Arm, Bein, Finger entzwey gespalten gewesen. Unmüglich ist es, die grausame, nicht nur überbarbarische, sondern gar unmenschliche Sævitiam und Grausamkeit recht zu beschreiben: An Schaden aber haben Herr und Knecht, Mann und Weib, Wittiben und Waysen, Groß und klein, noch auf Kinder und Kindes-Kinder, tieffschmertzlichst zu verwinnen. ANNO 1633.

Alle sothane mehr dann feindliche Zusetzung, ist beschehen nicht von ungefehr, sondern mit deliberirtem vorsetzlichem Gemüth, wie dann, wo nöthig, noch zu beurkunden wäre, was auf diese Beuten und Volcks-Erfrischungen (so hat man die erschreckliche Enormitäten genant) etliche Wochen und Tage zuvor, in der Manßfeldischen Halberstadtischen Kriegs-Parthey vornehmsten Quartieren, vor Frolocken geführt und getrieben worden. Also hat es ausgesehen, daß, wann der treue Hüter Israelis, der nie schläfft noch schlummert, der eherne Thüre zerbricht, und eiserne Rigel zerschlägt, der auf dem Stul sitzt ein re-hter Richter, nicht sonderlich gewacht und gerettet hätte, so würde in dem Fürstlichen Hessen-Darmstadtischen Land und Gebieth, vollends alles an Menschen, Vieh und Gütern, niedergemacht worden seyn; dann der Unchristliche, schnöde, und in alle Ewigkeit unverantwortliche Vorsatz ware, allerglaublichsten Vermuthung nach, vorhanden, dem unschuldigen frommen Fürsten, samt all den Seinigen, den Garaus zu machen.

Diese, vor deß Allsehenden GOttes und aller ehrlicher Leute scharffen, gerechten Augen, schreckliche Immanität und Begangenschafft, so bald sie anderstwo, weit und breit, in- und ausserhalb deß Heiligen Römischen Reichs, ruchtbar worden, hat fast aller Christlicher Potentaten und Fürsten Hertzen und Gemüther sehr bewegt, alterirt und eingenommen, also, daß dieselbe sich, præ nimia rei indignitate, & quòd illa universo Principum & Magnatum Ordini injuriosissima videretur, zu schwerer Empfindung u. hartem Verweiß incendirt u. angetrieben befunden, theils durch Schrifften, theils durch Schickungen und Gesandschafften, theils mediatè, theils immediatè deß gefangenen löblichsten Fürsten, sich treulich anzunehmen. Von denen auch guten theils

ANNO 1633.

die R. K. M. respectivè freundlich und unterthänigst fleißig ersucht und gebeten worden, daß J. K. M. auf S. F. Gn. anderwärtliche Ergetzung, allergnädigste Gedancken haben wolten.

Das Judicium, welches die, seithero in GOtt seligst entschlaffene Kön. Maj. zu Groß-Britannien, Jacobus I. glorwürdigsten Andenckens, dero Zeit in einem ihrer Königlichen Brieffe geführt, ist gar denckwürdig: Nihil æquius esse, quàm ut omne, Illustrissimo Domino Landgravio illatum damnum, resarciatur. Ein jedes Christliches, vernünfftiges, unpartheyisches Hertz, bedencke und erwege nun bey sich selbst, wann ihme dergleichen Brast, Last, Schad, Schimpff und Jammer begegnet wäre, ob es die Abstraffung der Thäter und die Ersetzung der Schäden billich oder unbillich achten? Und wie beweglich es wider alle, die solche grausame höchst unbillichste Thaten recht heissen, oder bemänteln wolten, Gottes gerechtes Gericht anschreyen würde?

XCIV.

[Nach solchem hat hochgedachter Pfaltzden Hessischen Gesandten wieder abgefertigt, und ihme folgende Recredentiales ertheilt:

Des Pfalzgrafen Recredentiales.

Unsern freundlichen Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Bruder.

Wir haben Ew. Ld. zu Uns abgeordneten dem Vesten Hanß Ludwig Wolffen von Karspach, gutwillige Audientz ertheilt, und ihn in seinem Anbringen gehört, auch Uns darauf gegen ihn in Antwort hinwieder vernehmen lassen, wie Ew. Ld. von ihme mit mehrerm vernehmen, und Sie demselben Glauben zuzustellen ohne das geneigt seyn werden.

Wollten Wir Ew. Ld. deren Wir Freund-Vetterliche Dienste zu erzeigen geneigt, hinwieder freundlich nicht bergen. Datum Heidelberg, den 26. Sept. An. 1633.

An Hn. Georgen, Landgrafen zu Hessen, &c.

Von Gottes Gnaden, Ludwig Philipps, Pfaltzgraf bey Rhein, Vormund, und der Churfürstlichen Pfaltz Administrator, Hertzog in Bayern, &c.

XCV.

[Die Pfälzische, dem Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Abgesandten schrifftlich ertheilte Resolution, hat also gelautet:]

Pfälzische Resolution.

Der Durchleuchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Ludwig Philipps, Pfalzgraf bey Rhein, Vormund, und der Churfürstlichen Pfalz Administrator, Herzog in Bayern, &c. hat aus deme, was des Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, &c. zu S. F. Gn. abgesandter Rath und Präsident zu Darmstadt, der Veste Hanß Ludwig Wolff zu Karspach, so schrifft- als mündlich proponirt und übergeben, ausführlich verstanden, welcher gestalt Seine, des Herrn Landgrafens F. Gn. neben zuerbottenem freund-vetterlichem Gruß, in nochmahligem Desiderio verliren, mit des Herrn Administratoris F. Gn. in sonderbarer freund- vetter- und brüderlicher Vertraulichkeit zu stehen: Zu solchem Ende auch, wegen der Ottsbergischen und Umstadtischen Sach, diese Schickung vornehmen wollen, der Meynung, wann wegen Chur-Pfalz nicht eben auf Begehrung solcher Oerter individualiter, und daß des Hrn. Landgrafen F. G. alle und jede Schäden, deren mit der Propositionen eine weitläufftige Erzehlung übergeben worden, totaliter renunciren solte, es würde sich leichtlich, und wohl opinione melius, der Sachen abzuhelffen, ein Weg zu finden seyn, der Hoffnung, weilen S. F. Gn. mit schiedlichen zu Stifftung Friedens und Ruhe, sonderlich gerichteten Wegen umgiengen, des Herrn Administratoris F. Gn. würden auch dero Orts sich nicht entgegen seyn lassen, daß zu Pflegung der Güte, etwa eine Zusammenordnung beederseits schiedlicher und Einigkeit liebender Räthe, verfüget werde.

Wie nun höchstgedachte S. F. Gn. zuvorderst die Freund-Vetter- und Brüderliche Zuentbietung, und daß hochgedachte J. F. Gn. mit deroselben in Freund-Vetter- und Brüderlicher Vertraulichkeit zu stehen, so willig und geneigt, sonders gern vernommen: Also thun Sie sich dessen Freund-Vetter- und Brüderlich bedancken, wünschen S. F. Gn. dargegen, von dem Allmächtigen, guten Fürstl. Wohlstand, seynd auch nicht weniger geneigt, mit deroselben die bishero gepflogene Vertraulichkeit, so viel immer beschehen kan, Freund-Vetter- und Brüderlich zu continuiren und fortzusetzen: möchten auch liebers nichts wünschen, als daß im Hauptwerck förderliche Richtigkeit möchte getroffen werden. Halten dabeneben davor, Seine des Herrn Landgrafens Fürstl. Gn. werde unentsuncken seyn, was bey Lebzeiten der Kön. Maj. zu Böheim, Pfalzgraf Friderichs Churfürsten, &c. hochlöblichsten Angedenckens, zwischen deroselben, und des Herrn Landgrafens F. Gn. besonders aber beydersseits beysammen gewesener Räthe, dieser Sachen wegen, vorkommen und tractirt worden: Und daß Seine Königl. Majestät sich aus beständigen erheblichen Motiven, in principali zu einigem weiterm Tractat nicht verstehen wollen, sondern die Restitution der Churfürstlichen Pfalz Aemtern Ottsberg und Umstadt, plenariè begehrt, und allein der perceptorum &

per-

ANNO 1633.

percipiendorum fructuum halben, fernere Handlung einzugehen gemeint gewesen. Daß nun des Herrn Administratoris Fürstl. Gn. von solcher Seiner Kön. Maj. gefaßten endlichen Resolution, darauf Sie dero Leben in dem Herrn geschlossen, welche auch die Kön. Maj. zu Schweden, ꝛc. glorwürdigsten Andenckens, durch beschehene Erklärung, vor billich gehalten, und die Kön. Maj. in Engelland, eyferig desideriren, abzuweichen Bedenckens haben, wie des Herrn Landgrafens Fürstl. Gn. dero bekandten hohen Prudentz und Discretion nach, ohne Zweiffel selbst ermessen werden, dieselbe, als welche dero Churfürstlichen Pupillen, wider dero Herrn Vatters letzte Willens-Meynung, nichts begeben können, best gegründete Ursachen: Seynd auch dero ohnzweiffelichen sichern Zuversicht, Sie werden bey allen wohlmeinenden Ständen und Patrioten des Reichs, deßwegen gute Entschuldigung finden, wie Sie dann aus solcher erheblichen Consideration, die von Herrn Hertzog Johann Pfaltzgrafens, und Herrn Eberharden, Hertzogens zu Würtemberg F. F. Gn. Gn. vorgeschlagene Interpositionen, nicht annehmen können.

Daß sonsten, bey nun viel Jahr hero vorgewesenen und noch continuirendem traurigen Zustand, deß Heiligen Reichs, die Fürstliche Heßische Unterthanen etwas mit gelitten, ist zwar gantz vermuthlich: Es haben aber des Herrn Administratoris Fürstl. Gn. von dergleichen in obgedachter weitläufftiger Erzehlung begriffenen Grausamkeiten und Tyranneyen, daß dieselbige im Hessen-Darmstadischen Land, jemahls vorgangen, vor diesem gantz nichts, sondern viel mehr so viel vernommen, daß dero Orts, vor allen andern verschont, sonderlich aber dahin gesehen worden, daß die Fürstl. Heßische Residentz, und angehörige Mobilia in salvo blieben; und ist mehrberührte Erzehlung dergestalt exaggerirt, daß des Herrn Administratoris F. Gn. anderst nicht spühren können, als daß selbige von einem, der Churfürstlichen Pfaltz und dero Erben, übel affectionirten, und der so hoch desiderirten Ruh deß Vatterlands, gantz widrigen Person abgefast seyn müsse: Sehen auch nicht, wann schon dasselbe vorgangen wäre, warum es S. F. Gn. also vorzutragen, sintemal bekandt, daß solches offt höchstgedachter S. Kön. Maj. nicht zugeschrieben werden mag: Sintemal bey dem, an der Bergstrassen, vorgewesenem Zug, das Commando bey andern gestanden ist, Seine Kön. Maj. auch, deß aufgehaltenen Herrn Landgrafens F. Gn. Relaxationem, vor andern hertzlich gern gesehen, darum bey denjenigen, welche S. F. Gn. angehalten, inständig gebeten, und die Relaxation, so viel ihro möglich gewesen, befürdert haben. Neben deme, deß Herrn Landgrafens Fürstl. Gn. geliebter Herr Vatter, hochlöblicher Gedächtnuß, vor dero, von mehrhöchstgedachter Kön. Maj. zu Böheim, ꝛc. in Mannheim genommenem Abschied, sich dahin obligirt, daß alles, was dahin vorgangen gewesen, aufgehaben seyn, und deßwegen S. Fürstl. Gn. oder dero Erben, wider Pfaltz nichts ahnden oder vornehmen solten. So ist auch bekandt, und weißt der Augenschein unläugbar aus, daß neben andern Evangelischen Landen die Churfürstliche Pfaltz, und darmit auch, des Herrn Administratoris Fürstl. Gn. Lande, welcher doch das geringste nicht imputirt werden möge, dergestalt ruinirt, daß gegen denselben die Fürstliche Hessen-Darmstadtische Land, (so ihnen hertzlich gegönnet wird) in ziemlichem Flor seyn. Dabey dann allen Unpartheyischen zu bedencken gegeben wird, wo deßwegen die jenige, welche mit Rath oder That dabey interessirt, wolten mit dergleichen Vorbringen begegnet und beschwert werden, daß das H. Reich, unser geliebtes Vatterland, zu der so nothwendigen Friedens-Ruhe nimmer gelangen, sondern in stetiger immerwährender Unruhe stecken bleiben würde.

ANNO 1633.

Ersuchen solchem nach deß Herrn Administratoris Fürstl. Gn. des Herrn Landgrafens Fürstl. Gn. gäntz Freund-Vetter-Brüder- und wolmeintlich, Sie wollen, in Ansehung, kein besser Mittel, zwischen den Chur-Pfältzischen Pupillen und des Herrn Landgrafens Fürstl. Gn. ja beyder Chur- und Fürstlichen Häusern, ein rechtschaffene, sichere, wohl fundirte und beharrliche Freundschafft, und vertrauliche Nachbarschafft wiederum einzuführen, und fortzupflantzen, als eben die Restitution der Pfältzischen Orth Ottsberg und Umstatt, sich dieselbe Freund-Vetter- und Brüderlich belieben lassen, und die Verordnung thun, daß solche Restitution (so, wann die Orth in Spanischen, oder der Ligæ Handen gewesen, ausser Zweiffel bereits geschehen wäre) nunmehr nicht länger aufgehalten, sondern befördert werde. Was dann des Herrn Administratoris F. Gn. wegen der Nutzen, an ihrem Orth immer werden nachgeben können, das seynd Sie im Werck zu erweisen, wie nicht wenigers des Herrn Landgrafens F. Gn. auch sonsten, mit aller angenehmer Freund-Vetter- und Brüderlicher Dienst-Bezeugung zu begegnen, gantz willig und geneigt. So Sie dero Abgeordneten zur Resolution eröffnen, und zu Urkund, dero Administration-Secret zu End vortrucken lassen wollen. Geben zu Heidelberg, den 26. Sept. Anno 1633.

(L. S.)

XCVI.

[Auf die nechst vorhergehende Pfältzische Erklärung, und gar unterschiedene, nach-

ANNO 1633.

nachdencklich darinn stehende Assertiones, haben an Herrn Pfaltzgraf Ludwig Philipsens F. Gn. Herrn Landgraf Georgens zu Hessen F. Gn. nöthig befunden, eine unumgängliche Ablainung, auch ausführliche weitere Remonstration zu thun, nachfolgenden Begriffs:]

Hessen-Darmstädische Remonstration.

Unsern freundlichen Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Bruder.

Ew. Ld. mögen wir freundlich nicht bergen, daß unser, bey deroselben, vor wenigen Tagen gewesener Rath und Präsident zu Darmstatt, Johann Ludwig Wolff zu Karspach, uns der Länge nach unterthänig referirt, was auf die, in unserm Namen, bey Ew. Ld. beschehene Werbung, Sie sich, vermittelst Schrifftlicher Erklärung, vernehmen lassen, wohin auch die, von Ew. Ld. gegen ihm mündlich beschehene Andeutungen sich dirigirt befunden. Und verstehen wirs, neben der freundlichen Begrüß- und Gegenerbietung, für welche, wie auch für die, unserm Gesandten erzeigte Ehr und Tractation, wir besten Fleißes danckbar seynd, in effectu dahin, daß Ew. Ld. von denen, in der, ihro übergebenen Schrifftlichen Geschichts-Erzehlung, erwehnten Grausamkeiten und Tyranneyen vor diesem nie gehört auch nicht sehen könten, was wir vor Ursach hätten, Ew. Ld. dieselbe also vortragen zu lassen; gestalt zu verspühren, daß alles sehr exaggerirt, und von einer, Ew. Ld. Chur-Hauß und jungen Herren Vettern übel affectionirten, auch der so hoch desiderirten Ruhe deß Vatterlandes gantz widriger Person, müsse concipirt seyn. Ew. Ld. in GOtt ruhender Herr Bruder, habe der darinn erzehlter Dinge keine Schuld, sondern vielmehr unsern auch in GOtt ruhenden lieben Herrn Vatter treulich gemeint, und die Relaxation nach Müglichkeit befördert: Seye je etwas widriges vorgangen, so müsse mans denen, die das Commando gehabt, imputiren und beymessen. Ohne das auch, habe unser Herr Vatter, bey der, Seiner Vätterlichen Gnaden zu Mannheim widerfahrner Erledigung, versprochen, daß alles, was biß dahin vorgangen, solte aufgehaben seyn, und deßwegen gegen der Pfaltz nichts vorgenommen, noch geandet werden.

Unsers Lands sey nach und wohl verschonet, da hingegen von andern Ständen, und von Ew. Ld. selbst grosser Schad getragen worden: Wann nun ein jeder wolte die Schäden rechnen, und auf deren Resarcirung bestehen, werde niemahls zu der, so hoch nothwendigen Friedens-Ruhe zu gelangen seyn. Ew. Ld. hochseligster Herr Bruder, habe die Restitution der Aemter Ottsberg und Umstatt, plenariè selbst begehrt, auch darüber einige weitere Tractation nicht eingehen, sondern allein, in puncto perceptorum & percipiendorum fructuum, handeln wollen. Aus welcher, mit Ew. Ld. Herrn Bruders tödtlichen Abschied bestärckter endlicher Resolution, Ew. Ld. als Vormund und Administrator, nicht schreiten, noch zu Präjudiz dero verpflegter junger Herren Vettern, ichtwas begeben könten. Die Königliche Würde zu Schweden, Christseligster Meldung, habe dergleichen Restitution dabevor gebillichet, und sey mit der Cron Schweden darauf geschlossen worden. Die jetzt regierende Königliche Würde in Groß-Britannien, thue auch eifferig darauf bestehen; und gegen Ew. Ld. selbst, hätten wir persönlich schon dabevor, (noch bey Lebzeiten Ew. Ld. Herrn Bruders in Franckfurt gemeldet, wann die Königliche Würde zu Schweden, uns vor die angeregte beede Aemter, ein bessers einraumen würden, seyen wir willig, von den Aemtern Quæstionis wieder abzustehen. Wir thäten den besagten Aemtern, mit der Religions-Aenderung weh, belegten die Leuthe mit schweren Steuren, hätten noch vor weniger Zeit, das Hauß Ottsberg proviantiren, und frisch geworben Volck dahin bringen lassen, welches Sachen seyen, so ein und ander Nachdencken machten. Mit unserer offerirten Gütlichkeit, werde, Ew. Ld. Besorgens, nur Aufschub und Zeit-Gewinnung gesucht, da hingegen, wann die angesprochene Oerter in Spanischen, oder in der Ligæ Händen gewesen wären, Ew. Ld. deren allbereit verhofften mächtig zu seyn: Und könten E. L. im Hauptwerck nochmals, zu keiner Tractation gehölen, ratione fructuum wolten E. L. nachgeben, was ihro müglich, es sey auch kein besser Mittel vorhanden, zwischen beeden Häusern Pfaltz und Hessen, eine rechtschaffene, sichere, wohl fundirte und beharrliche Freundschafft und vertrauliche Vieinität, wieder einzuführen und fortzupflantzen, als die Restitutio beeder Aemter: Und aus diesen Ursachen rühre es, daß Ew. Ld. die, von den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johannsen Pfaltzgrafen bey Rhein, ꝛc. und Herrn Eberharden, Hertzogen zu Würtemberg, ꝛc. unsern freundlichen lieben Vettern, vorgeschlagene Interposition nicht annehmen können, mehrern Inhalts vorhandener Relation schreiben.

ANNO 1633.

Auf also erfolgte unvermuthete Erklärung, können wir nicht vorüber, E. L. in einem und andern mehrern Bericht freundlich beyzubringen, guter Zuversicht, Ew. Ld. werden dasselbe so freundlich vermercken, als es von uns, nicht zu Disputirung der an sich selbst heitern und Sonnenklaren Sache, viel weniger Ew. Ld. durch Wiederholung verwichener Dinge, fastidia zu machen sondern einig und allein, zu verhoffender desto besserer Vergleich- und Abfindung, in aller Güte und Enge gemeint ist.

Zuvor-

ANNO 1633. Zuvorderst glauben wir gar wohl, daß es Euer Lbd. von denen, unserm Gottseligen lieben Herrn Vatter, auch Landen und Leuten begegneten schweren Damnificationen (wiewohl sie sonst Reichs- und Weltkündig genug gewesen) an sonderbarer Special-Nachrichtung, möge gemangelt haben, wie dann diejenige, von denen die facta hergerühret, sich derer bey Euer Lbd. zu rühmen keine Ursach gehabt. Es ist und bleibt aber dennoch, einen wie den andern Weg, nochmals an deme, daß die Grausamkeit und Schadanthuung, dergestalt erfolget, wie die, Euer Lb. von uns überschickte Erzehlung ausweiset und mit sich bringet: Und wann Ew. Lbd. einige Assertion darinn befinden, an deren Sie nochmals Zweifel tragen, seynd wir erbietig, den unserigen aufzulegen, daß sie sich mit der Probation gefaßt befinden sollen. Es ist unsers gänzlichen wissens, in der angezogenen Schrifft überall nichts exageriret, sondern der Verlauf, aus den vorhandenen, vielen und grossen Damnifications und Commißions-Tomis, zumahl aus gar unterschiedener, gleich damals, da die Wunde noch frisch, und aller Verlauff leichtlich zu erkundigen war, abgehörter ehrlicher Leute Depositionibus, und denen darüber gefaßten notulis, nur summariè extrahirt, und mit keinen andern Worten, als welche factorum atrocitati selbst geeignet, ja von derselben noch weit übertroffen worden, zusammen gebracht: Und würde Euer Lbd. und andern Christlichen Gemüthern, noch weit grausamer vorkommen, wann alle facta mit ihren vollständigen Circumstantiis zu Tag gelangen solten.

Sicherlich geruhen Euer Lbd. zu glauben, daß wir keinen Rath oder Diener um und bey uns wissen, der Euer Lbd. Chur-Hauß, Euer Lbd. selbst, oder dero Herren Vettern Unglück gönnte, oder der Ruhe des Vatterlands zuwider wäre: Unsere und der Unserigen Desideria, Consilia und Actiones bezeugen, GOtt Lob, viel ein anders, und benanntlich dieses, daß die Wiedererlebung der vorigen Friedens-Ruhe, die Consopirung aller Spaltungen im Heiligen Römischen Reich, Teutscher Nation, und unter andern eben so wohl, eine rechte grund vertrauliche Wohlbegebung, zwischen Euer Lbd. und uns, unser hoher Wunsch sey, dessen Euer Lbd. wir bey deme, der Herzen und Nieren prüfet, vergewißigen: Zweifeln nicht, Euer Lbd. werden, bey fernerem Nachdencken, keine Beschwerde haben, die Unserige des angeregten, vielleicht aus Mangel Berichts beschehenen Anzugs zu entheben, und dieselbe, wann sie unsern Befehl und Willen thun, und unserer angelegene Sachen warnehmen, auch vor das unserige, wie treuen, und auf ihre theure Pflicht sehenden Dienern obligt und gebühret, reden und schreiben, so wenig zu verdencken, so ungern Eure Lbd. haben würden, daß deroselben Räthe und Diener in Verrichtungen, die E. L. und dero Hn. Pfleg-Söhne angehen, von uns oder andern Fürsten, ungütlich verdacht würden. Und wann ie diejenige Person, durch welche das, Ew. Ld. exhibirte Scriptum vergriffen ist, solte durch dessen Expedition, ein friedhäßiges Werck vollbracht haben, so müste eadem imputatio auf uns selbst, und auf unterschiedene unsere Räthe und Diener fallen: Dann selbige Relation, ist nach Grösse der Acten, nicht nur von einem, sondern von etlichen, welche die gewaltsame Uberfall- und Ruinirung unserer armen Land und Leuthe, mit betrübten Augen selbst ansehen müssen, und seithero theils diese Welt gesegnet, ausgezogen, nach der hand in unserm Persönlichen Beyseyn, von andern unsern Räthen deliberirt, und in dem Stand, darinn an Ew. Ld. wir sie überschickt, schon vor etlichen Monaten gesetzt worden.

Kommt es nun Ew. Ld. aus Fürstlichem, Teutschem, aller unbillichen Schadzufügung abgeneigtem Hertzen, beschwerlich vor, dergleichen damna und immanitates nur kurtzen Extracts-Weiß zu hören, oder auf dem Papier vor sich zu sehen; so können dieselbe hochvernünfftig ermessen, wie viel hertzrühriger wehe, es unserm hochgeliebten unschuldigem Herrn Vatter, Christseeliger Meldung, auch Landen und Leuthen müsse gethan haben, alle solche abscheuliche injurias und damna, mit so grosser Patientz, nicht nur gehört, oder an andern gesehen, sondern blutjämmerlich selbst erlitten, und überstanden zu haben? Und daß es bey uns desto billicher starcke Empfindung bringe, wann wir, als Seiner gottseligen Vätterlichen Gnaden Sohn und Successor, dieselbe nur bedencken, so dann die, eo ipso auch uns hochbeschwerlich mit zugewachsene verderbliche Läste und Ungelegenheiten, an denen wir sehr schwer tragen, auch Kinder und Kindes-Kinder noch werden zu verwinnen finden, ohn einige Ersetz- und Ergetzung, ja wohl noch darzu, ohn Hörung einiges Trosts oder guten Worts, verschmertzen solten.

Die Frag, ob Ew. Ld. hochseeliger lieber Herr Bruder, an denen, unserm geliebten Herrn Vatter begegneten Dingen schuldig? Und wie es mit Seiner Vätterlichen Gnaden gemeint worden? Lassen wir dißmals, um freundlichen Glimpfs willen, und zu möglichster Verhönung der ruhenden und verstorbenen, ohnausgeführt, zumal weil selbige Quæstiones doch ohne das, aus der selbst redenden Notorietät, ihre klare Beantwortung vor sich sehen. Ew. Ld. als ein hochlöblicher Christlicher Fürst, geruhen unter so vielen, wichtigen, hell in die Augen leuchtenden Argumenten, nur diese wenige Umstände selbst zu bedencken, oder wann es deroselben je an Bericht ermangeln thäte, ohnbeschwerte Nachfrage anstellen zu lassen, unter was für Titul und Befehl das Halberstadische und Manßfeldische Volck aufkommen? Was es für einen Namen, in- und

ANNO 1633.

auſſer Teutſchlandes, auch in denen, mit Königen, Fürſten und Communen gepflogenen Tractaten geführt? Wer ſeine Geſandten hie und da gehabt, ſelbiges Volck, als ſeine Armeen auch deren Expedition, als ſeine ſelbſt eigene Expedition zu commendiren, und ſolchen Corporibus Vorſchub zu erlangen? Was für ein Feldherr und Principal mit dem Volck ſelbſt, in unſers Herrn Vatters Reſidentz und Land perſönlich einkommen? Durch was für Miniſtros, und quo nomine, die ſehr ſchwere, an unſern Herrn Vatter beſchehene Poſtulata ergangen? In weſſen Verwahrung unſer liebſter Herr Vatter hochbetrüblich ſchimpff- und ſchmählich, wider Fürſtlichen Standes Ehre und Gebühr, herum geführt und enthalten? Wer in einem, an die Fürſten und Stände deß Nieder-Sächſiſchen Crayſes, unter dato 28. May, Anno 1622. abgangenem, ausführlichem Poſtſcripto, ſelbſt bekandt: Er habe unſern Gottſeligen liebſten Hn. Vatter zu ſich genommen, und gedencke Seine Vätterliche Gnaden biß zu Austragung der Sachen, und biß zu erlangtem beſtändigem, ſicherm und durchgehendem Frieden, oder anderwärtlicher Vergleichung, in ſeiner Verwahrung zu halten? Wie gar keine Diſplicentz, wider die, in unſerm Land vorgangene grauſame Gebahrungen, (ohnerachtet deß Volcks Haupt und Principal, theils darbey geſtanden und mit zugeſehen) bezeuget? Wie nahe es an deme geweſen, daß unſere Reſidentz gantz hätte ſollen ausgeplündert und evertirt werden, und wer es wohl verhütet? Wer Seiner Gottſeligen Vätterlichen Gnaden zu Gerau, in ihrem eigenen Territorio, den 29. May, Anno 1622. zugemuthet, anzugeloben, daß Sie von demſelben nicht weichen wolten? Wer auch Seiner Vätterlichen Gnaden bey Verweigerung der Veſtung Ruſſelsheim, perſönlich gedrohet, dieſelbe vor Ruſſelsheim (vors Geſchütz) zu führen? Auf was für Königliche, Chur- und Fürſtliche, ſehr ernſte und bedrohliche Remonſtrationes, und eher oder anderſt gar nicht, und alſo nicht mit der Enthaltere gutem Conſenß, ſondern in effectu, gezwungener Weiſe, wider dero Danck und Willen, unſer Herr Vatter wieder auf freyen Fuß kommen? Und wie ſich ſonſten von denen, die man jetzo exculpiren will, gegen Seine Vätterliche Gn. und die ihrige guberniret worden? So würd ſich die gantze Sach bald zu Tage legen.

Die von allen vernünfftigen Scriptoribus gebillichte, ſo gar in deß Heiligen Römiſchen Reichs hochverpoenten Satzungen vielfältig fundirte, ſich durch keine Allegirung Belli Civilis auflöſende, ja von Eurer Liebden eigenem hohen Hauß, da bevor, etwa ſelbſt angezogene, und für unbeweglich gehaltene Rechts-Gründe, ſtatuiren und erfordern, daß der Feldherr, vor alle ſeine Generalen, Obriſte, Soldaten, Helffer und Helffers Helffer, ſtehen müſſe, und daß man noch darzu, einen jeden Auxiliatorem, abſonderlich und in ſolidum beſprechen könne. So befinden ſich auch ſonſt mehrere facta, und die darvon diſponirende Jura, ob ſie ſchon in dieſem Schreiben nicht allegirt werden, ſo heiter und klar, daß ſie in continenti den Ausſchlag vor uns geben können.

ANNO 1633.

Auf die Obligation, de non vindicandis damnis & in juriis, welche Ew. Ld. Herrn Brudern, unſer geliebter Herr Vatter ſoll ausgehändiget haben, iſt ſchon dabevor in einer, in offenen Druck ausgangener, Ew. Ld. von uns zugeſchickter Schrifft, antwortliche Ablainung befindlich, dahin wir uns beziehen, Ew. Ld. erwegen Chriſtlich und hochweißlich bey ſich ſelbſt, wann einer Ew. Ld. unterm Schein und Vorwort anverwandlicher Freundſchafft und vertrauter mündlicher Erſprachung beſuchte, hernach aber, wann E. L. ſolchen Worten und Zuentbietungen traueten, dero Land und Leuthe mit Feuer und Schwerdt verheerte, ihro unerſchwingliche, auch Ehren und Gewiſſens wegen unmögliche Dinge zumuthete, ſie ſelbſt wider alle jura publica & privata gefänglich anfaſte, und mit ſich wegnehme, ihro alle Erledigung, ohne Einwilligung ſchwerer Reverß abſchlüge, und E. L. aus erheblicher Beſorgung, daß ſie noch wohl gar um Leib und Leben kommen, oder in fremde Lande, daß niemand mehr wüſte, wohin man ſie endlich gebracht, entführt werden möchten, auf vielfältiges Drohen und Zuſprechen, gezwungener und gedrungener Weiſe, endlich nolens volens willigten, und ſo gethaner Geſtalt wieder auf freyen Fuß kämen: Ob Ew. Ld. ſich der Klage Gewalts nicht hoch berechtigt achten, und ſelbſt aſſeriren würden, daß durch die gewalthätige Extorſion ſolcher Reverſalien, die Beſchwerlichkeit deß Verlauffs, nicht nur nicht gemildert noch aufgehaben, ſondern noch viel mehr gehäufft, ergröſſert und erſchärfft worden?

Daß ſeithero anderer Chur-Fürſten und Stände, Landen und Leuthen auch wehe beſchehen, deſſen tragen wir mit den Beleidigten, ein treuhertziges, Chriſtliches Mitleiden. Es läſt ſich aber daraus nicht ſchlieſſen, weil andere Stände in dieſer Kriegs-Ubung viel gelitten, ſo müſten und ſolten wir, über dasjenige, was von E. L. Hrn. Brudern, unſerm Gottſeligen lieben Herrn Vatter und uns, mit ſonderbahrem Vorſatz, ehe dann es zur jetzigen weit gröſſern Kriegs-Flamm kommen, und zwar zu ſolcher Zeit, da man S. Vätterlichen Gnaden notorie hätte verſchonen, oder doch mildere Wege brauchen können, ſo gar gewaltſamlich und hoch beſchwerlich begegnet, nicht ein einig mahl klagen, viel weniger, von Erſetzung deß Schadens, reden dörfften.

Unſers Orts wiſſen wir noch von keiner allgemeinen Reichs-Vergleichung, viel weniger von einer, mit aller Intereßirter Theile Conſenß, ſancirter univerſali amniſtiâ, dardurch alles, was einem und dem andern begegnet, abſolutiſſimè wäre remittiret worden, viel mehr vernehmen wir, daß es, beneben andern Ständen, auch Euerer Liebden eigene, der Heilbronniſchen Bunds-Rotul inſerirte

ANNO 1633.

rirte Assertion seyn solle, daß eine Erstattung der, ihro und andern ihren Herren Mitvereinigten, begegneter Schäden billich sey und beschehen müste: Welch Recht, wie es Ewer Liebden. vor sich, wider andere mitführen, eben so wohl wider Ewer Ld. vor uns gelten muß. So seynd auch die, unserm hochseligen lieben Herrn Vatter inferirte damna, von gar sonderbahren, mit anderer Stände Erlittenschafft, nicht wohl allerdings vergleichlichen Umständen und Qualitäten, und lassen sich unter gemeine damna und Kriegs-Beschwerden nicht rechnen, wie ein ieder Unpaßionirter, der nur das einige blosse factum lesē hört, stracks findē kan.

Daß dann unserer Land und Leuth, vor andern solte seyn verschonet worden, dessen wissen wir leider uns wenig zu rühmen. An deme zwar ist es, nachdem sich vor ohngefehr zehen Jahren, sedes belli vom Rhein-Mayn- und Necker-Strom an andere Oerter abgewandt, daß es um unsere Residentz etwas ruhiger als anderstwo geworden, und daß die Römische Kayserliche Majestät auch dero Herren Aßistenten, unser, auf vielfältige Schickungen und Ersuchungs-Schreiben, mit würcklicher Kriegs-Einquartirung, in etwas schonen lassen. Es hat aber das unschuldige arme Land vorhin, bey so lang in illâ vicinià gewärter Kriegsflamm desto grössere Bürde ertragen, und wol in einem Monat mehr, als wann sonst ein gantzes Jahr Kriegsquartier darinn gelegen wäre, erschwingen müssen. Wir seynd auch hernach nicht allerdings leer und ledig ausgegangen, sondern haben jeweils starck contribuiren, sehr vielfältige schwere Durchzüge, Stillager (an denen sonst fast ein jeder Benachbarter avertirt und uns zugewiesen) ausstehen, und offt in der Gehaime mehr, als jemals offenbar worden, erdulden und übertragen müssen: Und wann es der gestalt hätte continuiren sollen, wie Euer Liebd. Herr Bruder und dero Soldateſca, wider unsern Herrn Vatter, den sehr harten Anfang gemacht, so würde alles auf einmal dahin gegangen, und nichts, an deme man einige Verschonung mehr hätte brauchen können, in residuo geblieben seyn. Wir haben, wann schon unser Land vor andern Ländern einige Erleichterung empfunden hätte, solches dem Allmächtigen, alle Unschuld mächtig vertretendem und rettendem GOtt allein, und nechst diesem, unsers frommen Herrn Vatters behutsamen Consiliis, auch treuer Wachsamkeit und Sorgfalt, in deren sich Seine Väterliche Gnaden zu wieder Aufbringung der armen Leute, aufs äusserste ersucht und angegriffen, zu dancken: Von denen oberwehnte damnification hergerührt, die haben an solcher, wiewol geringen Widererquickung deß Landes, nicht das allergeringste geholffen, daher wird auch an Erstattung der zugefügten Schäden, welche man vor GOtt und allen unpartheyischen Richtern uns schuldig ist, desto weniger zu defalciren seyen.

Ohne ist es nicht, daß Euer Ld. Herr Bruder, beede Aempter Ottsberg und Umstatt wieder begehrt und sich endlich in der, von uns, ohn einige Rechtsschuldigkeit anerbottenen Güte, nicht weiter als was die Remittirung der blossen fructuum anlangt, erklärt: Daß aber Seine Liebden folgends, nach dem gegen Herrn Pfaltzgrafs Augusti, seithero in GOtt selig entschlaffene Liebden wir geschlafene Liebden wir geschrieben, und mehrere Vorschläge zur Güte eröffnet, gantz in Ruh gestanden, und biß in dero tödlichen Hintritt, fast länger als sieben Monat (ohnerachtet Sie sich eine geraume Zeit in der nähe um Darmstadt befunden) kein einig weiter Wort gegen uns verlohren; solches haben wir davor angesehen, als ob Seine Liebd. ihre vorige Gedancken geändert hätten.

Deme sey wie ihm wolle, werden E Liebd. hochvernünfftig selbst befinden, daß Seine Liebd. durch ihre opinion, sonderlich in propriâ causâ, uns unser Recht, mit Fugen und Bestand nicht schwächen, viel weniger über dasjenige, was uns gebürt, disponiren könen.

Daß gegen Ew. Lbd. wir solten zu Franckfurt gemeldet haben, daß wann die, damals noch im Leben gewesene Kön. Würde zu Schweden, Christseligsten Andenckens, uns ein besser Stück Lands einraumen würden, wir erbietig seyen, von Ottsberg und Umstatt Hand abzuthun; darinn werden von Euerer L. wir nicht recht seyn vernommen worden: Dann Ihre Königl. Würde, so wol in selbst Person, als hernach durch dero Königliche Frau Gemahlin und vornehme Ministros, haben uns und unserer freundlichen hertzliebsten Gemahlin, (ohne Zweiffel in Ansehung der vielfältigen Blutverwandnuß) ansehliche Stücke von Landen und Leuten, und einsmals, in Euerer Liebd. Herrn Bruders persönlichem Beyseyn (gestalt Seine L. als die Königl. Würde zu Schweden, auch den Ort Laudenberg uns offerirt, das ihrige darwider geredet) angebotten, ja wann wir nur in unsern Isenburgischen und Solms-Braunfelsischen Sachen weichen wolten, dreymal so viel Güter (wie mit dreyen unterschiedenen, unsern Adelichen und gelährten Räthen annoch zu bezeugen) präsentirt. Wir haben aber allezeit dienstfreundlich darvor gedanckt, mit Meldung, daß es Ihre Königliche Würde denjenigen zugeben geruhen wolten, die bey Ihrer Königlichen Würde wider uns zu solicitiren, und uns zu fatigiren nicht lassen thäten: Wir würden mit dem content seyn, wann Ihre Königl. Würde unsers armen Landes verschonen, nichts widerrechtliches gegen uns verhängen, sondern uns gegen denen, die ichtwas an uns fordern, zu ordentlichen, im heiligen Römischen Reich herkommenen Rechts wegen gelangen liessen: Gestalt dieses alles, wann es die Nothdurfft erforderte, auch noch mit mehrern, die Sach gar hell und klar machenden Umständen, zu bescheinen.

ANNO 1633.

Was Ihre hochlöblichste Kön. Würde mit E. L. Herren Brudern, oder auch seithero die Cron Schweden mit E. L. selbst, für einen endlichen Abschluß gefast, dessen seynd wir zwar biß noch zu unberichtet: Er kan aber uns, als tertio, nach dem wir darüber nie gehört worden, von Rechts wegen nit verfänglich, wird auch dahin verhoffentlich gar nicht gemeint seyn, zumal nach dem Ihre Kön. Maj. Würde, sich so gar offt, schrifft- und mündlich, auch gar in offenem Druck erkläret, daß sie durchaus nicht gedächten, einigen Menschen wider Recht und Billichkeit zutrücken, oder der Teutschen Fürsten Recht und Libertät aufzuheben, oder jemanden, der mit ihro in keiner Feindschafft stehe, das seinige zuentziehen: Aus welchen Christlichen Assertionen und Reguln. eine jede, mit Ihrer Königl. Würde und dero nachgelassenen Königreichen, getroffene Capitulation, sich billich muß expliciren lassen.

Mit Aenderung der Religion, hats diese Bewandnuß, nach dem die Röm. Kayf. Maj. unserem hochseligen lieben Herrn Vatter, die anderthalb Aemter, Ottsberg und Umstatt eigenthumlich conferirt, und Seine Vätterliche Gnad. die zuvor Hessen-Casselisch und Hessen-Marpurgisch gewesene zwey dritte Theil, einer Helffte am Amt Umstatt, noch darzu erlangt, daß wir als der Landsfürst, so bald deßmahls, und also schon vor sieben Jahren, die wenige, in den beyden Aemtern befindliche Kirchen, mit Lehrern, welche unserer Religion beypflichten, bestellen, und dardurch der, sonst besorgten Einführung der Römischen Catholischen Religion vorbauen lassen, worbey es biß dato geblieben.

Keine einige Landsteuer, haben wir von der ersten Stund unserer Fürstlichen Regierung, biß auf datum angesetzt, welche nicht von unserer getreuen Landschafft, und also von denen zu Umstatt, ꝛc. selbst, bewilligt worden. So beweiset sichs auch mit der, von unsern Land-Ständen geordneter, und die samtliche Land-Stände repräsentirender Obereinnehmere, gehaltenen und vorhandenen Rechnungen, daß in diesen bösen Zeiten, wir in privato mit keiner Steuer, sie rühre woher sie wolle, erfreuet worden: Sondern zu deß Landes Behuff und Bestem, etliche Tonnen Golds mehr ausgelegt, und in den Steuren zugeschossen, als aus denselben empfangen haben. Und gar in specie, hat zu der Aemter Ottsberg und Umstatt Verschonung, nur in dem einigen Jahr 1628. als demselben insonderheit gantz hart zugesetzt werden wollte, unser Fürst enthum und Land, ohngleich mehr angewendet, dargelegt und vorschossen, als fast von allen derselben beyden Aemter Steuerentrichtungen, biß auf gegenwärtig Momentum einkommen, die einige grosse Zulage, welche jetzo, unter anderm, auch nach E. Liebden selbst eigenem, unter dato siebenden Maij, schrifftlich an uns beschehenem Schreiben, zur Franckfurtischen Cassa geschehen muß, ausgenommen.

Das Hauß Ottsberg, haben wir besetzen lassen zur nothdürfftigen blossen Verwahrung, und sonst keinem Menschen zur Offension, und zwar nur mit wenigen Mannen; Gestalt es Eurer Liebden eigenen Wissens, ein altes, unausgebautes, enges Hauß ist, auf dem ohne das wenig Volck sich finden kan. Und haben wir diese Besatzung nicht jetzererst zu Werck gestellt, sondern von der ersten Stund einbekommenen Ampts, und schon vor Eurer Liebden Herrn Bruders wider Anlangung hierauffen Lands, ist Guarnison darauf erhalten, auch jetzt nichts neues darinn vorgenommen worden, dann daß, wie sonst aus unsern geworbenen Compagnien commandirt Volck auf dem Hauß gewesen, wir jetzo dasselbe commandirte Volck ablösen, und zu Haltung desto besserer Disciplin, Volck von allerley Fähnlein, hinauf legen lassen.

Ohngern vernehmen wir, wissen auch nicht, wormit wir verschuldet, daß Euere Lbd. über uns in die Gedancken gerathen, als ob es uns mit der, Euerer Liebden so beweglich und treulich offerirter gütlicher Pflege, kein rechter Ernst, sondern alles nur auf Zeit Gewinnung und Protelation gemeint sey. Darmit dann Euere Liebden in der That selbst, das gerade Widerspiel, nicht nur aus unsern Worten, sondern zugleich mit, aus dem würcklichem Erfolg, verspüren, ja noch darzu befinden mögen, daß wir auch nicht mit vielem licitiren, sondern mit runder Eröffnung, was unser aller endlichstes Erbieten seyn könne, strack heraus gehen: So thun deroselben wir den, in der Beylag befindlichen ohnverfänglichen, und um blossen friedliebens willen beschehenden Vorschlag und geben darinn die Maaß so voll, daß wir nicht wüsten, was doch mit Fugen uns weiter zuzumuthen? Und wann Euere Liebden auf dergleichen Wege zu transigiren Lust haben, seynd wir nicht ungewillt, die unserige also abzuschicken, daß mit Euerer Liebden oder den ihrigen, Sie, ohne hinder sich bringen, vollends sollen schliessen können, es ziehen gleich Eure Lbd. jemanden zur Interposition zu sich, oder nicht. Eure Ld. begeben auch hierdurch dero jungen Herrn Vettern das ihrige gar nicht, sintemal wider dieselbe eben so wol, als wider dero Herrn Vatter selbst, wir in dieser Sach hoch fundirt u. berechtigt seynd, und also unsers Orts keine Begebung deroselbigen Rechtens, sondern nur Erhaltung deß unserigen, und daß, vermittelst allerseits erträglicher Mittel, Güte getroffen werde, suchen und begehren.

Ist aber Euerer Ld. bey so ansehnlicher von uns erfolgter Oblation, die Gütlichkeit noch nit gefällig, so wollen wir auch zu selbigen unserem Erbieten, itzo und künfftig gantz unverbunden seyn, uns dardurch im wenigsten nichts begeben haben, sondern wann

ANNO 1633.

wann E. L. uns, ihrer Ansprach nicht erlassen können noch wollen, offeriren wir uns zu ordentlichen, im H. Röm. Reich herkommenen Rechts Ausübung, oder da auch dieser Weg Eurer Liebden wider alle bessere Zuversicht, nicht allerdings anständig, zu einem ohnpartheyischen compromißlichen Austrag, von wenig Schrifftsätzen, dessen sich aber vorhin, zwischen Eurer Liebden und uns, sonderlich zu vergleichen wäre.

Würde E. L. deren keines gefallen, so befehlen wir alles desto getröster, GOtt und der Zeit, halten uns immittelst, so gut als wir können, an unsere klare Befugnüs und rechtmäßig erlangte Possession, erinnern E. L. als einen löblichen Reichsfürsten, des H. R. hochverpoenter Gesetz, darinn versehen, daß keiner den andern, der zu Rechtlichen Wegen gesessen und erbietig ist, selbst thätig entwehren solle, und zweiffeln nicht, es gelange die Sach wohin sie wolle, daß ein jeder unpaßionirten Gemüths, unsere Offerta u. Erklärungen, für gantz gnugsam, und für übererbietig halten, auch der starcke, über Billigkeit, Recht und Verträglichkeit haltende GOtt, uns desto glücklicher, zu Durchführung unserer gerechten Ansprachen beystehen, und verhoffentlich auch uns, Recht noch Recht bleiben werde, gestalt unsere Anforderung weit ein grössers, dann daß zu deren Abtragung, die anderthalbe Aemtlein erglöcken sollten, besagt: Daher, wann je ohn unsere Verursachung, und über alle unsere anwendende, so treuhertzige Erbiet- und Bemühung, die Güte nicht sollte statt gewinnen, dieselbe nicht Fortgehung der Tractaten und Transaction, eben so bald unser Nutz als Schad seyn könte.

Möchten es Eurer Liebden nach gestalt ihrer uns zuentbottener münd- und schrifftlicher Resolution, nicht bergen: Dero bleiben wir zu Erweisung freund- vetter- und Brüderlicher Dienste willig. Datum Giessen, den 5. Octobr. Anno 1633.

An Herrn Pfaltzgraf Ludwig Philipsen, ꝛc.

Von Gottes Gnaden Georg Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, ꝛc.

POSTSCRIPTUM.

Auch Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Bruder, Weil wir vermercken, daß Euer Lbd. von deme, unserem hochgeehrten hertzliebsten Herrn Vatter extorquirtem Reverß, und dessen vermeinter Vatilität, gar uneben, und gleichsam zu Seiner Vätterlichen Gnaden Verunglimpfung berichtet worden, So mögen derofelben wir, zwar in so klaren Dingen, mit ausführlicher Remonstration, der, viel anderst gethaner Bewandnus, nicht molest seyn, noch verschiedener vornehmer Evangelischer Chur- und Fürsten hochansehnliche, damahls darüber gefällte judicia, auch daß berührter Reverß, als ohne das nichtig, von der Römischen Kayserl. Maj. ohn Seiner Vätterlichen Gnaden einiges Nachsuchen, proprio modu, strack darauf caßirt, aufgehoben und vernichtigt worden, dis Orts anziehen: Haben aber jedoch, aus vielen andern, nur dieses einige ohnangeregt nicht lassen wollen, daß des Hn. Churfürsten zu Brandenburg, unsers freundlichen lieben Vettern und Herrn Vatters L. selbst, unter dato Rüdersdorff am 10. Julii, des 1622. Jahrs, „an Herrn Pfaltzgraf Johansen L. diese formalia, überschrieben: Seiner L. seye unsers Herrn Vatters Anhalt- und Verhaffung also wunderbar vorkommen, daß Sie „der Zeitung, auch eine gantze geraume Zeit, „keinen Beyfall geben können. Da etwa „ein beschwehrlicher Revers gegeben, und „genommen worden wäre, wollten Seine „Herrn Pfaltzgraf Johansen L. es dahin „richten, und sich um ihrent (Chur Brandenburgs) willen, bemühen, darmit solcher „nur hinwider ausgestellt würde. Ihrer des „Hn. Churfürsten zu Brandenburg L. wollten Sr. Hn. Pfaltzgraf Johansen L. zutrauen, daß von solchem gantzen Werck, „viel wunderliche Discurs, alldieweil dergleichen in Teutschen Landen wohl nie „möge vorgenommen worden seyn, gefielen: „Daß auch ihrer viel, die offensen, welche sie „ihnen hierüber geschöpfft, nicht wohl bergen könten, welches ihro aber zu erfahren, „zu sehen und zu hören gar nicht lieb, sonderlich aber wann Sie bedächten, wie gar „doch solche Anhafftung nicht nutzen könne, „und daß es auch eben solche Meinung, mit „dem angedeuteten Revers habe, ob derselbe heraus gestellt werden müste, er laute „gleich wie er wolle. Alles was im Revers „enthalten, könne dero Ermessens, keine sonderbare Operation haben, alldieweil solcher Revers unter wehrenter Hafftung, „und also metu carceris gegeben, ꝛc.

Neben diesen Chur-Brandenburgischen, währen auch noch allerhand andere hohe judicia, wie sie inn- und ausser Reichs von Evangelischen Potentaten gefallen, mit anzubringen, und der Punctus Reversalium, wie auch sonst das gantze Werck also vor Augen zu stellen, daß E. L. ohnschwehr daraus finden könten, Vergleichung sey ihro und ihrem gantzen Hauß weit reputirlicher, verträglicher und nützlicher, als einige weitere Erreg- und Rüttelung: Wir lassen es aber dieser Zeit nochmahls, aus beflieſſener Begierde einer friedlichen Consopir- und Wohlbegehung ruhen. Datum ut in literis, 5. Octobris, Anno 1633.

An Herrn Pfaltzgraf Ludwig Philipsen, ꝛc.

Georg Landgraf zu Hessen, ꝛc.

ANNO 1633.

XCVII.

[Nechst deme haben Herrn Landgraf Georgens Fürstl. Gn. zugleich einen gütlichen Vorschlag nachfolgenden Inhalts geschickt:]

Hessen-Darmstädtischer gütlicher Vorschlag.

Der Aemter, welche im Nahmen Churfürstlicher Pfaltz werden angesprochen, seynd zwey, Umstatt und Ottsberg. An Umstatt und aller desselben Amts zugehör, hat das Fürstl. Hauß Hessen, von hundert und mehr Jahren hero, ohne das undisputirlich, die Helffte, also daß in effectu nur anderthalb Aemtlein, nehmlich Ottsberg gantz, und Umstatt halb, Pfältzisch gewesen, und jetzo ansprüchich seynd.

Solche anderthalb Aemtlein bestehen auf nicht vielen Unterthanen, mögen auch des Jahrs kein grosses errenthen, wie aus den vorjährigen Pfältzischen Amtsrechnungen selbst gesehen werden kan. Und seynd mehrberührte anderthalb Aemtlein dergestalt an Hessen kommen: Als vor ohngefehr zwölff Jahren, die Untere Pfaltz, von der Nider Burgundischen Armee überzogen, und theils schon occupirt gewesen, hat man leichtlich spühren und absehen können, wann die Hispanische Soldatesca, den Gemeinschaffts Ort Umstatt einmahl in ihre Hände bekommen, und Hessen mit den Spanischen in Gemeinschafft sitzen sollte, was solche Communio, bevorab cum potentiori armato, nicht allein in Weltlichen, sondern auch in Geistlichen und Kirchen Sachen für grosse difficultates nach sich führen würde. Darum Hn. Landgraf Ludwigs zu Hessen Hochselige Fürstl. Gn. auf der armen Unterthanen unterthäniges Anlangen, (doch nicht ohne Vorbewust und Beliebung, der, damahls noch zu Heydelberg gewesenen Pfältzischen Regierung, als welche selbst den mehrgemeldten Gemeinschaffts-Ort, lieber in Fürstlicher Darmstädtischer, als in Hispanischer Possession gesehen) es dahin gebracht, daß ihro der gedachte Pfältzische halbe Theil an Umstatt, zu administriren überlassen worden.

Demnach aber eine Zeitlang hernach, der Pfältzischen Armee hochschädlicher, zur Zeit der erstermeldten Einbekommung des, halb Pfältzisch gewesenen Aemtleins Umstatt, ne per somnium quidem vermutheter Einfall, in die Fürstliche Hessen-Darmstädtische Lande vorgangen, und Hessen unverschuldeter Dinge, so gar unverwinnlich hoch ladirt worden, sich auch ohne das bald darauf, die Pfältzischen Sach, je länger je sorglicher erzeiget, und man sich befahret, es möchte von der Römischen Kayserlichen Maj. das Gemeinschaffts-Amt Umstatt, so viel vorhin Pfaltz daran gehabt, anderwerts erblich hinweg gegeben, und das Fürstliche Hauß Hessen, als erblicher gemeins Herr an Umstatt, doch noch in eine neue beharrliche Gemeinschafft gesetzt werden: Hat zu Evitirung angeregter Communion und aller daraus befahrter incommodorum, wie auch um dero von Pfaltz empfangener grosser Schäden, und daher zum wenigsten erwachsenen juris retentionis willen, von mehr höchsterwehnter Kayserlicher Maj. Herrn Landgraf Ludwig zu Hessen, ꝛc. eine erbliche Concession auf gemeldten halben Pfältzischen Theil an Umstatt unterthänigst angenommen. Und weil solch Städtlein und Aemtlein Umstatt, an das auch Pfältzisch gewesene Hauß und Gericht Ottsberg stösset, und Ottsberg fast allerdings extra corpus & limites Palatinatus, an den Hessischen Gräntzen und Landen liegt, und Umstatt und Ottsberg sich nicht wohl separiren lassen, sondern Ottsberg der der Stadt und dem Aemtlein Umstatt gleichsam commandirt: Als haben Jh. Kayf. Maj. hochselig ermeldtem Herrn Landgraf Ludwigen, eben so wohl das Aemtlein Ottsberg, auch erblich lassen einraumen, gestalt vorhin die Pfälsische Regierung zu Heydelberg, selbst gen Ottsberg entbotten, dasselbe Hauß und Gericht sollten Herrn Landgraf Ludwigs F. Gn. annehmen, und dardurch von andern sich befreyen.

Solche Kayserl. Ubergabe, ist beschehen, zwar auch in Betrachtung der, von Pfaltz beschehener hoher Damnification, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Uberlassung derselben Stücke, der Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Lienie, an Erforderung deren Schäden und Ungelegenheiten, welche Pfaltz dem Hauß Hessen zugefügt, nicht hinderlich seyn, sondern die Andung derselben damnorum und injuriarum, doch noch frey und bevor verbleiben sollte.

Fordert also Hessen, noch über die Einhabung dickermeldter anderthalb Aemter (1.) den Poenfall des Landfriedbruchs, so viel darvon dem Kayf. und des H. Reichs Fisco nicht gehört, seynd 1000. Marck Löthigs Golds. (2.) Ersetzung aller Schäden, und Injurien, so sich belauffen auf etliche Millionen. (3) Möchte Hessens F. G. sagen, Pfaltz habe allen Eigenthum an denen Lehen, welche sonst vom Churhauß Pfaltz die Fürsten zu Hessen empfänglich hergebracht und getragen haben, verlohren.

Zu Bezeugung aber friedliebenden Gemüths, wären Herrn Landgraf Georgens F. G. vermittelst dieser, auf den nicht Annehmungs-Fall, unverfänglicher und unobligatorischer Erbietung nicht ungeneigt: (1.) auf die Poen der 1000. Marck Löthigs Golds, ewigen Verzug zu thun: (2.) Alle Action, zu Kehrung der Schäden und Injurien, so viel Pfaltz anbelangt, fallen zu lassen. (3.) Der Churfürstl. Pfaltz das directorium dominum in den Lehen nicht zu disputiren, sondern die Lehen von Pfaltz, gleich wie ante allata damna zu recognosciren, doch daß die Lehensmuth- und Erneuerung so lang ruhe, biß daß vorhin ein Fried im H. R. Reich gestifftet, und sonderlich der, zwischen des Hauses Pfaltz beyden Haupt Lienien, um die Cour Dignität erängter Streit erlediget werde: (4.) Alsdann wollten auch von Churfürstl. Pfaltz, Hn. Landgraf Georgens Fürstl. Gn.

für

ANNO 1633.

für sich und dero gantzes Hauß, die anderthalbe Aemtlein Umstatt und Ottsberg, zur rechten Mannlehen tragen, ohnerachtet itzo vom Hauß Hessen, dieselbe Aemtlein, für ein Eigenthum besessen werden. (5) Wollten Herrn Landgraf Georgens Fürstl. Gn. der Churfürstl. Pfaltz wider überlassen und zu erweisen, alle des Hauses Ottsberg Adeliche Lehenleute. (6.) Gleich itzo der Pfaltz ein treflich Gut, und ein oder mehr ansehnlich Capital aßigniren und würcklich einraumen, deren jährlicher Genoß den Einkünfften der anderthalb Aemtlein beyläuffig gleich sey. Noch darzu (7.) der Pfaltz abtretten, alle Schuld, mit welcher Pfältzische Unterthanen, von deme ihnen, in grosser Dürfftigkeit mitleydentlich gethanem Frucht Verkauff, gen Darmstadt obligirt seyn, mag sich etwa auf zwantzig oder dreißig Tausend Gülden belauffen.

Hingegen sollte Pfaltz auf alle Prätension an Ottsberg und Umstatt Verzüg thun, und sichs gleich gelten lassen ob Hessen oder Löwenstein, das Hauß Habitzheim cum omnibus pertinentiis & juribus besitze, wie dann auch die jura, welche Pfaltz am Aemtlein Habitzheim und desselben Zugehörung dabevor gehabt, auch ans Hauß Hessen sollten überlassen werden.

Uber welches alles sich auch, nöthiger Verbrieff- und Verschreibung, zu dergleichen Transaction unhintertreiblicher ewiger Validität und Formalisirung zu vergleichen, und vor denselben gantz nichts vor verbindlich zu achten wäre.

XCVIII.

[An statt verhoffter guter Veranlassung zur Gütlichkeit, haben Hn. Pfaltzgraf Ludwig Philipsens Fürstl. Gn. gegenwärtiger gestalt respondirt:]

Pfältzische Antwort.

Unser freundlich Dienst, auch was wir mehr Liebs und Guts vermögen jederzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Bruder.

Wir haben E. L. sehr weitläuftiges Schreiben, vom dato Giessen, den 5. dieses, samt dem Postscripto, und vermeintem Vorschlag, wegen des Amts Ottsberg und Umstatt, den 15. hernacher, zu unsern Handen wohl empfangen: Und weil wir aus desselben Verlesung so viel verstanden, daß E. L. nicht allein beyde Ort, gegen Anerbietung hochpräjudicirlicher unannehmlicher Mittel, zu behalten gemeint, sondern auch angeregte E. L. Schreiben, mit allerhand unziemlichen, unsers nunmehr in GOtt ruhenden hochgeehrten vielgeliebten Hn. Bruders, des Königs und Churfürsten Lbd. wie auch Seinen nachglassenen Churfürstl. Kindern, unsern Pupillen und diesem gantzen Churhauß, an Ehr, Glimpff und Reputation gereichenden gefährlichen Fragen, Bezüchtigungen und Zumessungen, hin und wieder vermehrt gefunden: So werden wir (ehe und zuvor wir dieser Sachen Wichtigkeit halber, mit andern, diesem Churhauß Anverwandten, und hierbey nicht wenig interessirten, nothwendige Communication pflegen müssen) verhoffentlich nicht zu verdencken seyn, daß wir uns mit E. Lbd. dissfalls Hauptsächlichen noch zur Zeit weiter einzulassen, nicht unzeitig Bedenckens tragen; Bevorab weil uns von höchstgedachter unsers geliebten Hn. Bruders Lbd. nachgelassener Wittiben, der Königin, austrücklich zugeschrieben worden, daß wir uns in dieser Sachen, mit E. L. in mehr weitläufftige, nur zu Verlängerung der schuldigen Restitution, gerichtete Schrifftwechselung, ferner nicht einlassen, noch aufhalten sollten. Thun immittelst allem widrigen, und höchstgedachtes unsers geliebten Hn. Bruders L. wie auch der gantzen Chur-Pfaltz, zu Verunglimpffung und Despectirung gereichenden Anzügen, bester Massen widersprechen, und uns, und unserm Churhauß dargegen alle gebührende Nothdurfft protestando vorbehalten, der guten Zuversicht, E. L. werden immittelst den Sachen näher zu kommen, denselben zu solchem End besser nachzusinnen, ihro freundlich belieben lassen. Welches wir E. L. der Nothdurfft nach, hinwider unvermeldtet nicht lassen können, die uns sonsten Zuerweisungfreundvetterlichen Gefallens willig haben. Datum Heydelberg, den 19. Octobr. Anno 1633.

An Herrn Georgen Landgrafen zu Hessen, &c.

Von Gottes Gn. Ludwig Philips Pfaltzgraf bey Rhein, der Churfürstl. Pfaltz Vormund und Administrator, Hertzog in Bayern, &c.

XCIX.

[Herrn Landgraf Georgens Fürstl. Gn. Nachdem Sie nunmehr das ihrige vermeinen überflüßig gethan zu haben, befehlen die Sach dem gerechten GOtt/ mit Beziehung auf ordentliche Reichs Recht:]

Hessen-Darmstädtische Gegen-Antwort.

Unsern freundlich Dienstten, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen jederzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst freundlicher lieber Vetter und Bruder.

E. L. Antwort aus Heydelberg vom neunzehenden noch wärendem Octobris ist uns zu Handen wohl gelieffert worden, aus deren Verlesung, wie ihre, gantz unvermuthete Erklärung vernommen.

Wie wir nun nicht umhin gekönt, sondern uns unumgänglich gemüßigt befunden, auf E. L. unserem bey ihro unlängst gehabtem Gesandten ertheilte Resolution, und darinn geführte verschiedene assertiones, unsere Nothdurfft in gebührende Obacht zu nehmen, auch E. L. des facti etwas mehrers, doch gantz freundvetter- und Brüderlich zu berichten: Also wissen wir uns versichert, daß sich einige Ungebührlichkeit in unsern Schrifften nicht befinden sondern vielmehr daraus klärlich,

ANNO 1633.

lich, sie gelangen wohin sie wollen, erhellen werde, daß wir unsere Befugnus, der verhofften nachbarlichen Verträglichkeit und Wohlbegehung weit nachgesetzt, und uns zu ansehnlichen Mitteln übererbietig gemacht: Und was darbey ex facti circumstantiis angeregt, und E. L. in freundlicher Wohlmeinung, so glimpflich immer müglich, repräsentirt worden, solches zu keiner Despectir- oder Verunglimpfung (als von welcher unser Hertz, Sinn und Gemüth allzeit alien ist) gemeint haben.

Stellen nunmehr an seinen Ort, daß E. L. zu so hoch angebottener Güte, noch kein Belieben tragen, sondern eines und das andere so aufnehmen wollen: Beruffen uns auf ordentliches im H. Röm. Reich herkommenes Recht, zu solchem End unsere, in dem Beschluß unserer jüngsten missiv, beschehene Beziehung auf die heilsame Reichs-Constitutiones, alles Inhalts widerhohlend, und E. L. Zuerweisung freundvetter- und Brüderlicher Dienste geneigt verbleibend. Datum Nidda, den neun und zwantzigsten Octobris, Anno ein Tausend sechshundert drey und dreißig.

An Hn. Pfaltzgraf Ludwig Philipsen, ꝛc.

Von Gottes Gn. Georg Landgraf zu Hessen, Landgraf zu Catzenelnbogen, ꝛc.

C

[Demnach auch Herr Pfaltzgraf Philips Ludwig auf die Königl. Maj. in Groß-Brittannien sich unterschiedlich bezogen, hat deroselben Herr Landgraf Georg zu Hessen, den gantzen Verlauff in nachfolgendem Schreiben Dienstfreundlich zu erkennen gegeben:]

Landgraf Georgens Schreiben an die Kön. Maj. in Groß-Brittannien.

Serenissime & potentissime Rex, Domine Consanguinee, summâ observantiâ colende.

Non dubitamus, quin Regiæ Vestræ Sereniati abundè satis constet, quandum exercitum Cæsareæ, Majestatis accitu & auspiciis, Marchio Ambrosius Spinola, Circuli Burgundici Architstrategus, anno MDCXXI. in palatinatum inferiorem duxerit, quamque brevi temporis spacio pleraque loca munitiora, tantoque magis alia, citra & ultra Rhenum, in potestatem suam redegerit: Ne quidem illis locis parcendo, quæ Domino Palatino Electori non in solitum propria, sed cum vicinis Principibus aliisque Immediatis Statibus Imperii communia fuerunt. Unde contigit, ut non minus alii, incommunione constituti, à bello isto alieni, in præliis illis ffligerentur, quám qui tanquam belli author petebatur, ipse Dominus Elector Palatinus.

Est oppitulum in parte Sylvæ Hercinię, Ottonica dicta, nomine Umstadium, cujus possessio Principibus Hassiæ Landgraviis, jam ab annis ampliùs centum, cum Domino Palatino Elector communis erat. Verebatur Dominus Parens noster, inclytæ memoriæ Ludovicus Hassiæ Landgravius, ne illud, quia planum est, & immunitum à Cæsareo & Hispano exercitu interciperetur, & eodem modo, quô alia loca, cum Domino Palatino comunia, infestaretur. Ipsi etiam subditi & incolæ, supplices Domino Parendi nostro facti, enixissimis precibus contendebant, ut se universor in protectionem suscipere, & eripere his malis ingruentibus vellet. Quibus vota sua Consiliarii Electorales in Regimine Heidelbergensi commodantes, egerunt cum eodem Domino Patre nostro, ut Umstadium cum suis attinentiis, velutiex parte ad se spectans, in suum patrocinium acclientelam extoto suscipere acquiesceret. Idquod & factum est; Atque ita Umstadiani cives & subditi, tanto periculo liberati, securè sub alis tùm dicti Domini Parentis, tùm nostris exinde usque huc degentes, salutem omniaque commoda sua, Nobis accepto esse ferenda, ultrò fatentur. Quorum securitate suisque propriis afflictionibus stimulati, alii quam plurimi Palatinatus subditi, relicto patrio solo, tanquam ex tempestate quàdam in nostras provincias sese subduxerunt, quos ceu profugos ac miseros in luctu & lamentis jacentes exules, jure communi humanitatis, Dominus Parens noster recepit, ac beneficè clementerque habuit: Nec minori postea commiseratione & amicitiâ Nos, ac subditi nostri eos tractavimus. Cujus beneficii Palatini subditi adeò non immemores erant, ut nonnulli ex ipsis, suæ gratitudinis speciem, etiam lachrymis professi fuerint. Quin & ipsæ Dominus Palatinus literis ad Nos, Hagâ, repetitis vicibus perscriptis, eo nomine gratias Nobis non exiguas agentas putavit.

Durantibus autem illius belii indies magis magisque ingravescentis motibus, & jam antè, id apprimè sibi faciendum rebatur Dominus Parens noster, ut in omnibus suis actionibus & negotiis ambularet circumspectissimè, nève quidquam, cujus ipsum pœnitere unquam posset, committeret. Et cùm pacis ac tranquilitatis amantissimus fuerit, belligeranti um armis sese haud quaquam immiscuit: Verùm medius inter utrosque manens, Consiliorum & actionum suarum studia eò unicè intendit, ut ante rerum omnium ruinam, huic exitioso bellorum incendio meta præstrueretur, partes discordantes ex æquo compositæ Sacræ Cæsareæ Majestati conciliarentur, utque sublatis tàm ærumnosi belli ac ingentium confusionum malis, ex fatali quasi rerum occasu, publicæ quietis & pristinæ concordiæ vigor refloresceret.

Quæ pientissima Principis solicitudo, ut plerisque moderatis hominibus, omni laude digniissima visa fuit: Ita præter spem atque expectationem, non leves invidiæ stimulos apud non nullos conciliavit, ægré ferentes, quòd isto tempore Dominus Parens noster pacis cultor, quòd quietis cupitus, quòd salutis Patrie amans, legum Imperii fundamentalium observans, partiumque studiis alienus esset, neque Regię Vestre Serenitatis Sororii Electoris Palatini, Domini Friderici V. factum, quo sese motuum Bohemicorum participem reddidit, coronamque Regni Bohemici controversam, & maximis periculis obnoxiam, sibi imponi, tantamque inde belli molem Patriæ inferri sustinuit, approbare,

aut

ANNO 1633.

aut Confœderationi inter nonnullos principes initæ nomen dare voluerit. Quâ tamen in re non tàm constans suæ mentis consilium, quàm præter Regiæ Vestræ Serenitatis Domini Parentis, Magni illius JACOBI, glorioſissimæ & feliciſſimæ recortationis, prudentiſſimum iudicium; etiam Sereniſſimi Domini Saxoniæ Electoris, plurimorumque Evangelicorum Saxoniæ Superioris & Inferioris principum; nec non aliorum Imperii Procerum atque Ordinum exempla sequebatur.

Neque verò solo hoc odio res constitit Domino Parenti nostro, Principi integerrimo, optimèque de Regiæ Vestræ Serenitatis Sororio; Domino Electore Palatino, ipsiusque subditis merito, utpote quos profugos tàm benigne ut supra commemoravimus, susceperat, ac re auxilioque adjuverat: Sed pro tanto salutis publicæ studio, pro benemeritis istis, hæc ei gratia relata fuit, ut exitium ei excidiumque totique suæ Domui Hſſiacæ Darmstadianeque, subitò & præter omnem exspectationem intentaretur: Provinciæ & terræ ejus pacatæ atque inermes, præsente ipso Domino Friderico Palatino, sub specie amici & innoxii transitus, invaterentur, inque illis passim, incendiis, cedibus, rapinis, expilationibus, aliisque horendis malis sæviretur. Nam & oppida habitatoribus evacuata, villæ eversæ, ipse Dominus Parens cùm dilectiſſimo fratre nostro secundo genito in captivitatem, violato hospitalitatis & omnium gentium jure, Manhemium Palatinatus fortalitium abductus; Summatim omnia insolentiarum & crudelitatum genera edita. Quod tamen omne, Regiam Vestram Serenitatem malumus ex adjuncta succinctâ deliniatione lit. A. signatâ. * quam ex nostris verbis, sine acerbiſſimo animi dolore non commemorandis, cognoscere. Damna autem in hâc injustiſſima invasione Domino Patri & subditis illata, ut post inquisitionem factam apparuit, ad multa centena aureorum millia, (thonnas auri appellant) computatâ fuêre: Quorum aliqualem saltem reparationem & retributionem Dominus Parens noster, citra tacitam injustitiæ approbationem, salvaque suâ Principali existimatione, negligere nec potuit nec debuit.

Hoc enim jure in Imperio Romano Germanico, Legibus comitialibus & Constitutionibus, communium Imperii Ordinum consensu introducto, sancito & confirmato utimur; quod etiam ubivis gentium obtinet, ut damna, quæ quis in bello inteſtino medius ac Neutralis exiſtens, absque culpa passus est, ab eorum authoribus vel suapte sponte resarciantur, vel si ii, qui damna dederunt, ea restituere tergiverſentur, per viam juris ad ea recompensanda dompellantur, utque quilibet correus in ejus generis commiſſis, possit in solidum pro tota summa conveniri, usque dum læsæ parti sufficienter satisfiat. Itaque querimonia ad Cæsaream Majestatem & Electores, Delegatosque Ordinum Imperii, in conventu Ratisbonensi anno MDC XXIII. congregatos à Domino parente nostro ibidem presente delatâ, par & æquum Supremo Imperii Capiti & Electoribus, nec non aliis Principibus consultis, visum fuit, ut damna eidem Domino Parenti nostro illata, ab authoribus, Domino Electore Palatino, Comite Eiſenburgico (adversus quem etiam rerum ritè ac legitimè judicatarum nobis authoritas assistit) aliisque resarcirentur.

ANNO 1633.

Cùm igitur, ut supra diximus, Umstadium jam ante ex parte, ad Dominum Parentem nostrum, ut Principem & Landgrafium Hassiæ, jure hereditario spectârit, palatinatus etiam in varias partes miserrimis modis laceraretur & discerperetur, & Dominus parens noster enormiſſimè à Domino Palatino læsus & damnificatus, metueret, nè se domiente, & aliqualem reparationem damni negligente, alii vigi arent, locumvèillum in jus suum acquirerent, sibique, heredibusque suis Hassiæ Principibus novæ moleſtiæ, ex novâ communione, accresceren: Præfecturæ Umstadianæ partem Palatinam, sibi à S- Cæsareâ Majestate, etiam damnorum istorum intuitu ultrò oblatam, & jure hereditario conceſſam, non spernendam ratus fuit, eamque confirmari, pactisque succeſſoriis inter principes Saxoniæ & Hassiæ contractis, insericuravit.

Hinc oppidulo Umstadio, imminet Ottisberga, montana quidem, sed ruderosa & ruinis oppreſſa Domus, cui exilis pagorum numerus paret. Ejus tamen situs ita comparatus, Umstadioque in tantum vicinus est, ut sine adjunctâ arcis Ottisbergicæ posſeſſione, belli tempore nemo unquam illius dominio liberè & paccatè frui possit. Ideoque & hanc præfecturam Ottisbergicam, sanè non magnæ aliàs æstimationis, si territorium & reditus spectentur, Cæsarea Majestas Domino Parenti nostro contulit.

Et harum quidem sesqui-præfecturarum Palatinarum (quas piè defunctus noster Parens, sibi, heredibusque suis Hassiæ & confraternis Saxoniæ Principibus, ex causâ jam dictâ, adeoque jure conquisivit) ea conditio est, ut extrà Palatinatus fines sitæ sint, nec antiquitùs ad eum, sed ad Abbatiam Fuldensem spectârint: Terminos insuper habeant ac limites, adeò angusto terre tractu, uniusque aut ad summum sesquimilliaris Germanici circumferentiâ incluſos, ut annui ipsius proventus rariſſimè octingentas aut mille libras Anglicanas æquent aut excedant.

Has autem sesqui-præfecturulas (ut eas ità vero nomine appellemus) uti sine prævis à Domino Electore Palatino datis damnis, dictus Dominus Parens noster, alieni nequaquam appetens, minimè desiderâsset: Ità impares longè, imò vix decimâ parte pares sunt, injuriis & damnis à Domino Palatino datis recompensandis. Sed reservavit Dominus Parens noster actiones, sibi, propter ante dictas, injurias & damna, omni jure debitas, & in Dominum Palatinum Electorem, ejusdemque herede- jam tunc quæsitas nempè (1.) Ex Constitutionibus Imperii, ratione pœnæ pacis publicæ. (2.) Pro damnis in juriâ datis, & (3.) in commiſſum directum rerum Feudalium dominium competentes.

Quæ actiones, quam vis morte Domini Parentis nostri ad Nos, heredem & succeſſorem ejus devolutæ sint, & in Domini Palatini libe-

ANNO 1633.

liberos heredes ac succeſſores jure tranſierint, nihilominus tamen Dominus adminiſtrator Ludovicus Philippus Comes Palatinus ad Rhenum, &c. iis non conſideratis, aliquoties dictas ſeſquipræfecturulas à Nobis repetere & vindicare inſtituit. Et quanquam Nobis adſit jus quæſitum, nemini per vim auferendum, legitima item poſſeſſio authore Prætore, ex juſta cauſſâ ad Dominum noſtrum Parentum translata, poſteaque ad Nos, tanquam ſucceſſorem & heredem ritè devoluta, nec non ſummâ æquitate ſubnixum jus retentionis; Tamen ad redimendam (quod dici ſolet) vexam, nullo ex debito, ſed ſolo pacis amore, pro bonâ vicinitate & amicitiâ inter tàm conjunctos ſanguine Principes, Domino Palatino Adminiſtratori, amicæ compoſitionis conditiones obtulimus, non æquitate ſolùm plus quam juſtas, ac communem tranſactionum formam ſuperantes, verùm etiam tàm Palatinæ, quàm Haſſiacæ Familiæ honorificas & ſalubres, quas ex ſchedis hiſce incluſis altera litera B. notata, *exhibet.

* Hanc Lector videat ſupra Num. 97.

Quamvis autem meliorem, de præ dicto Domino Adminiſtratore, ſpem concipiamus, quàm quod illis ſeſe ſimilem ſit exhibiturus, qui viribus potiùs quàm juſtitiæ cauſæ confiſi. Jus in armis poſitum habent, iiſdemque quàm jure experiri malunt. Attamen cùm ad hunc modum, nec ſequius hæc omnia ſeſe habeant, neceſſarium eſſe duximus, ad Regiam Veſtram Serenitatem ea perſcribere; Tum ut ei de re totâ, deque toto hoc tractatu, quemadmodum ex vero à Nobis relatus expoſitusque eſt, conſtare poſſit; tum ut ſimul non modò de pii Domini Parentis noſtri, noſtrisque ipſius juſtis honeſtisque actionibus, verum etiam de ipſius cauſæ noſtræ juſtitiâ & oblationum Domino Adminiſtratori Palatino factarum æquitate, judicare ex æquo & bono queat.

Sanctè autem profitemur & teſtatum volumus, neque in hiſce ad Regiam Veſtram Serenitatem datis literis, iiſdemque adjectâ factorum delineatione, neque aliàs, Nos, ſponte aut ultrò, multoque minùs animo detrahendi quicquam honori ac exiſtimatjoni Domini Electoris Palatini. Ipſiusque honoratiſſime Familiæ, (id quod à Nobis alieniſſimum eſt) ſed invitos planè ac demonſtrandi, tuendique juris ac juſtiſſimæ poſſeſſionis noſtræ cauſâ, rerum harum, aliâs pro voto noſtro ſopiendarum, mentionem facere, eandemque longè lubentius intermiſſuros, niſi à Nobis ſeſqui iltæ præfecturulæ tàm inſtanter, quaſi res ad Nos non jure pertinentes, poſtularentur, Regiæque Veſtræ Serenitatis authoritas, ipſiuſque Dominæ Sororis, tanquam reſtitutione hanc deſiderantis, merita tamen cauſæ procul dubio ignorantis, enixa voluntas, tanquam obſtaculum quoddam amicabilis compoſitionis allegaretur. Non dubitantes, uti Regiæ Veſtræ Serenitatis beatiſſimus Dominus Parens, glorioſiſſimus magnæ Britanniæ Rex JACOBUS, in quâdam ſuâ Epiſtola, anno 1622. memorabile hoc, & Rege tàm juſtiſſimo, quam prudentiſſimo, oppidò dignum judicium, de Domino Parente noſtro, rebusque hiſce pronunciavit; NIHIL NEMPE EQUIUS ESSE, quàm ut Domino Landgravio Ludovico, illatum damnum reſarciatur: Ita & Veſtram Regiam Serenitatem, pro æquiſſimo, multisque rerum luculentiſſimis exemplis abunde cognito judicio, perſpectâ cauſæ noſtræ juſtitia, exploratàque conditionum à Nobis oblatarum exuberante æquitate, Nos ſibi commendatos habituram, nec paſſuram, ut Nobis pacifico & quieto S. Imperii Principi, iniquior coditio inferatur, aut is qui ſe, ſive juri in ſacro Romano Imperio recepto, ſive honorificæ & æquæ tranſactioni committere pararus eſt, per injuriam & vim, ullo modo lædatur. Ideoque Regiam Veſtram Serenitatem officioſiſſimè rogamus, ut authoritatis ſuæ auſpiciis, pro ſummâ, Regiâ ſuâ prudentiâ & æquanimitate, proque rei totius ex noſtra parte militante juſtitiâ, Domino Adminiſtrori Palatino ſuadere haud gravetur, quò hanc inter nos exortam contentionem, amicæ tranſactionis interventu expirare, quàm ad majorem animorum exaſperationem deveniri malit.

Facit certè Regia Veſtra Serenitas rem Deo pacis authori non ingratam, Regiarumque ſuarum virtutum laude digniſſimam, nec non palatinis & Haſſiacis Principibus, territoriorum connexione ſibi invicem vicinis, ipſorumque poſteris ſalutarem. Quod reliquum eſt, Deum precibus veneramur, ut Regiam Veſtram Serenitatem longè in terris ſoſpitem eſſe, & cœleſti benedictionis rore adeò ubertim perfundere velit, ut Dominorum Anteceſſorum ſuorum proſperitate felicior, florentiſſimam Regnorum trigam, ad ſummum divini Numinis honorem & immortalem gloriæ & lautum ſuarum famam, paccato ac fauſto regimine diutiſſimè gubernet. Dabantur in Fortalitio noſtro Cieſſen, XXVI. Octobris, anno æræ Chriſtianæ clɔ DCXXXIII.

Regæ Serenitatis Veſtræ

Conſangineus obſervantiſſimus & ad officia paratiſſimus.

Georgius Haſſiæ Landgravius.

Sereniſſimo ac Potentiſſimo Principi ac Domino, Domino Carolo, Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ Regi, Defenſori fidei, &c. Domino Conſanguineo noſtro chariſſimo.

CI.

[Beylage/ zu nechſtvorhergehender Lateiniſcher Schrifft gehörig: Iſt weiland Königs Jacobi in Groß-Britannien, glorwürdigſten Andenckens, beweglich und ernſtlich Schreiben, an Herrn Pfaltzgraf Friderichen, darinn Ihr Kön. Maj. dero hohe Diſplicens, ſo Sie über denen, an Hn. Landgraf Ludwigen zu Heſſen verübten Unbilichkeiten geſchöpfft, ſowohl auch dero Judicium und Anweiſung, die Reparirung der zugefügten Schäden betreffend, gar notabiliter eröffnet und an Tag gethan, ſolch Schreiben auch durch einen dero Königl. Oratorem, ſelbſt haben communiciren und kundbar machen laſſen:]

CL.

ANNO 1633.

Kön. Jacobi in Engelland Schreiben an Pfaltzgraf Friderich.

Monsieur mon techer fils. Nous sommes bien aises d' edendre de là part nos ministres, qui sont au palatinat, la resolution, que vous avex maintenant prise de demeurer dans Manheim, sans vous mettre plus en la campaigne, jusques à ce que vos voyez, quelle sera l'issue du traicte de Brusselles. Mais comme d' un costé nous estimons, que ceste retenue de vostre part, donnera lieu à l' advancement de l' affaire: Aussi d' allieurs avez vous den' agueres commis un acte, qui en toute apparence y apportera autant d' empeschement, en vous faisant, comme vous avez faict, des personnes du Landgrave de Darmstat, & de l' un de ses fils, chose que non obstant les raisons par vous alleguées, pour la justification de ce faict, (lesquelles nous avons veues) est neantmoins de semanuaise odeur, qui'il vous eust esté expedient de n'y auoir jamais pensé veu l' hospitalité & courtoisire, dont vous mesme bonfessez, que le dict Landgrave usoit en vostre endroict, & vous avoit recueilli chez luy, lors que vous le faictes prisonnier. Et la louange qu'il a merité par le passé, en se comportant si moderèement, comme il a faict en tous ces troubles, si bien, qu'en la negotiation, qui se traicte presentement en Brusselles, lors qu'il y fut parlé de faire une surseance d' armes provisionelle, on ietta les yeux sur luy, comme sur le prince le plus propre & capable d'Allemaigne, pou faire en cela l' office de Mediateur, entre les deux parties, comme ayant conservé sa creance envers tous les deux. De sorte que la rigueur, dont vous avez usé envers un Prince, qui a toursjours esté tenu pour neutre, quoy que maintenant vous luy dressiez de querelles, quand vous le tenez entre vos mains, ne vous avantagera de gueres & ne servira, qu' à fous faire naistre d' autant plus de haine & d' ennemis, pendant que nous travaillons & sommes en traicté pour vous. En partant comme en toute autre chose, qui concernent ceste affaire, nous nous promettons, que vous laisserez conduire à nos bons advis, aussi pour le regard de ce faict particulier, nous avons à vous prier, de mettre promptement & sans dilation, le dict Landgrave & son fils en liberté, & tous ceux des leurs, si aucuns y en a, que vous „ayez pris avec eux: „comme aussi de les remettre en pleine & pai„sibile possession de to ut ce, qui leur peut „avoir esté pris par vostre moyen, sans les ob„liger à capitulation ou condition quelconque, „mais les laissant en l' estat, au quel ils estoient au parauant. Autrement nous dirons, que vous vous ferez un grand tort, & à nous mesme aussi, qui a vons entre pris affaires, & qui ne pouvons en honneur & conscience approuuer cest acte là. Et sera de vostre prudence, si vous voulez croire nostre advis, de ne vous laisser plus eschapper de tels actes, qui ont tant besoing d' apologie, & portent tant d' ampeschement ou bien & but general des affaires. Et sur ce nous demeurons Monsieur mon trecher fils.

Vostre tres affectionné Pere
Iacques R.

A nostre palais Gremwich ce XVII. de Iuin. 1622.

ANNO 1633.

CII.

[Wegen dieses Geschäffts hat Herr Marggraf Christians zu Brandenburg Fürstliche Gn. an Herrn Pfaltzgraff Ludwig Philippsens Fürstliche Gnaden freundlich geschrieben, und zur Gütlichkeit erinnert, wie aus folgendem zu ersehen:]

Schreiben Marggraf Christians zu Brandeburg an Pfaltzgraffen.

Unser freundlicher Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen jederzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Schwager, Bruder und Gevatter.

Wir haben diese Nachrichtung erlangt, ob solten Euer Lbd. mit dem auch Hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlichen lieben Vettern, Sohn und Gevattern, Herrn Georgen Landgraffen zu Hessen, ꝛc. wegen der Aempter Ottsberg und Umbstatt, etlicher massen in Irrungen und Mißverstände gerathen seyn.

Nun erfahren wir dergleichen unsers Theils dahero sehr ungern, bevorab weil solches bey diesen jetzigen ohne das gefährlichen und beschwerlichen Zeiten, sonderlichen unter den Evangelischen, do vielmehr, nach dem Exempel unsers Gegentheils, treue auffrichtige beständige Zusammensetzung höchst vonnöthen, billich zu verhüten, und demselben vorzukommen: Dahero wir auch an unserm Ort hierunder nicht wenig sorgfältig, sintetemal aus solchem kleinen Funcken leichtlichen ein grosses Feuer außbrechen, auch allerhand Verbitterung und Unwill entstehen könnte, darab sich der Gegentheil nicht allein höchlichen erfreuen, sondern auch zu seinem Vortheil meisterlich mehr Oel ins Feuer giessen, und dasselbe auffblassen helffen dörffte, wie dann solche unterschiedliche Exempel unverborgen.

Nun wolten wir uns hierzwischen, um der nahen Anverwandnuß willen, so wohl auff Euer, als deß Herrn Landgraffens LL. Seiten, gerne persönlichen interponiren, und uns höchstes Fleisses angelegen seyn lassen, wie doch diese Irrsalen in der Güte zu componiren und beyzulegen, Allein weil uns jetzige bekandte Unsicherheit und ferne deß Wegs davon abhalten thut: So haben wir beede Hochgebohrne Fürsten, unsere freundliche liebe Vettern, Schwäger und Brudern, Herrn Johannsen, Pfaltzgrafen bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Dann Herrn Eberharden, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, ꝛc. freundlichen ersuchet, sich dahin unbeschwehrt zu bemühen und zu interponiren, damit doch bey dem gantzen Churhauß Pfaltz, dann E. und deß Landgrafens LL. wiederum gute vertrauliche Einigkeit gestifftet, und solches unter so benachbarten und anverwandten Ständen continuirlichen und beständig conserviret werden möge. Und wissen wir Ew. L. ohne das deß friedliebenden Fürstlichen Gemüths'

ANNO 1633.

wie wir dann auch zu deroselben das freundvetterliche hohe Vertrauen haben. Sie werden bey ihr die Güte nicht lassen anstehen. Und zweiffeln wir nicht, mehr hoch ernanntes Herrn Landgrafens Lbd. werden ihres Orts ebenmäßig geneigt und begierig seyn, auch hierunter die sammtliche Evangelische, insonderheit beyde Chur- und Fürstliche Häuser Sachsen und Brandenburg ein sonderbahres Belieben tragen, und es um Ew. Liebd. hinwiederum, bey ereygneten Occasionen, zu beschulden an ihnen nichts erwinden lassen: Wir vor unsere Person verbleiben Ew. Lbd. zu aller behäglicher freundvetterlicher Diensterweisung bereitwillig. Datum Plassenburg/ den 25. Nov. Anno 1633.

An Herrn Pfaltzgraff Ludwig Philippsen, ꝛc.

Christian von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc.

CIII.

[Was auch die Churfürstliche Durleuchtigkeit zu Brandenburg an Herrn Marggraff Christians Fürstliche Gnaden derentwegen geschrieben, ist aus folgendem zu Cölln an der Spree, am 18. Decembr. Anno 1633. dadirtem Schreiben zu sehen:]

Chur-Brandeburg Schreiben an Marggraff Christian.

Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Bruder.

Euer Liebden mögen wir in freund-vetterlichem Vertrauen auch dieses nicht verhalten, daß deß Herrn Administratoris der Chur-Pfaltz Liebden uns vor wenig Tagen, gar beweglich zugeschrieben, welcher gestalt H. Landgraf Georgens zu Hessen Liebden die Chur-Pfältzische Pupillen, zu der Gemeinschafft zu Umbstatt, derer Seiner Liebd. Herr Vatter, Christmilden Andenckens, sich unter dem Vorwenden bemächtigt, daß Seine Sel. Liebd. dieselbige wider die Spanische schützen, und solches dem Hauß Pfaltz nicht präjudicirlich seyn solte, nicht wider verstatten wolle: So dann auch hätte Seine Lbd. noch ein ander Ampt, der Chur Pfaltz angehörig, Ottsberg eingenommen, und wolten dieselbige auch solches Amt nicht wiederum restituiren und abtretten, Berüffen sich (1.) auf den Schimpff, so Seiner Liebd. Herrn Vattern widerfahren. (2.) Auf den Schaden, so Seiner Liebd. Land der Zeit zugefüget. (3.) Daß wegen der Acht das Hauß Pfaltz sein Recht an solchen Aemptern verlohren. (4.) Daß Seine Liebd. hieraus mit Chur-Sachsens Liebd. communiciret, und dessen Consens in Handen hätten.

Nun können wir unsers Orts nicht wissen, wie wir uns fast in dieses Werck richten sollen, So viel können wir E. L. aber wol berichten, daß der Kön. Groß Britannische Gesandte, sich, als er bey uns gewesen, gegen unsere Räthe, in dieser Sachen gar eyferig und dahin vernehmen lassen, daß sein König diese Stücke keines wegs zurück lassen wolte, massen wie wir anderst nit wissen, Er ein solches Seiner deß Hrn. Landgrafen Lbd. selbst, wegen seines Königs, zu verstehen geben.

ANNO 1633.

Nun haben auch die Chur-Pfältzische Lande die Staaten an der Hand, und besorgen wir, es möchten die übrige Conföderirte, um deß Landgrafen Liebd. willen, so vieler anderer Potentaten Freundschafft sich nicht gerne begeben wollen, darüber Seiner Liebd. und dero Lande leichtlich eine so grosse Gefahr zuwachsen könnte, die Sie hernacher, weder vor sich, noch durch ihre Freunde, würden abwehren können. Zwar wollen wir uns auch in dieser Sachen keines urtheilens unterfangen, noch Seine Liebd. damit in einigerley Wege beschwehren: Dennoch aber können wir es darvor nicht halten, daß Seiner Lbd. prætensiones so gar grossen Grund haben. Dann so viel den Schimpff, so Seiner Lbd. Herren Vattern, in dero eigenem Hauß zu Darmstatt widerfahren, anreichet, ist noch nicht erwiesen, daß eben deß Königs in Böheimb, ꝛc. Christmilden Angedenckens, Kön. Würde und Lbd. daran schuldig: Und thut uns gar kein Genügen, daß es darauff genommen würde, Seine Kön. Würde und Liebd. wären dazumal das Haupt und General gewesen, derowegen die Verantwortung dessen, so vorgangen, Seiner Königl. Würden und L. obgelegen: Dann, ob wol nicht ohne, daß dazumal der Krieg unter Sr. Kön. Würden und Liebd. Namen geführt; So seynd doch der Zeit viel Armeen auffbracht und geführt worden, welche Seiner hochseligen Kön. Würden und Lbd. gar kein Commando gestanden: Und wann gleich etwas vorgangen, deßwegen S. Kön. Würde und Lbd. mit Fug hätten können beschuldigt werden, So sehen wir dennoch nicht, wir dessen die unschuldige Kinder zuentgelten. Und fast eben diese Meynung will uns bedünken, daß es auch mit dem Schaden, der Seiner L. Landen zugefügt seyn soll, haben möge: Dann unsers Wissens ist noch nichts beständiges liquidiret und erwiesen, weniger aber das Hauß Pfaltz darüber vernommen, oder, daß wir wüsten, einig Urtheil deßwegen ergangen. Dannenhero wir nicht absehen können, wie mit einem Fug den Chur-Pfältzischen Kindern, ihr Ampt um solcher noch unerörter Sachen willen, länger vorenthalten bleiben können.

Was aber vors dritte, die wider deß Königs in Böheimb, ꝛc. Kön. Würde und Lbd. publicirte Acht betrifft, ist Ew. L. zu vorhin allbereit zur Gnüge bekannt und wissend, daß deß Herrn Churfürsten zu Sachsen Lbd. und wir, auf dem zu Regenspurg in An. 1623. gehaltenem Convent, solcher Acht mit guten Gründen und Fundamenten contradiciret, auch seither der Zeit solche Acht niemahl vor recht und billich erkannt und gehalten haben: Dannenhero Ew. Lbd. hochverständig selbst wol schliessen können, daß auch alles, was auf ein solches nichtiges Fundament erbauet,

an

ANNO 1633.

an ihm selbst nichtig und von keinen Kräfften seyn müsse.

So lang auch vors vierdte die Chur Pfältzische Lande, in fremder Hand verblieben, glauben wir leichtlich, daß deß Herrn Churfürsten zu Sachsen Liebd. Seiner deß Landgrafen Liebd. obgesetzte Aempter gern gegönnet: Wir glauben auch sicherlich, daß deß Königs in Böheimb, ꝛc. Kön. Würde und L. selbst lieber gesehen, daß solche Aempter deß Landgrafens L. genossen, als wann Sie denen in ihre Hände gerathen wären, welche Seine Königl. Würde und Lbd. auffs äusserste betrücken und verfolgen helffen.

Nunmehr aber, da die Sachen in einen weit andern Stand gerathen, und die Chur-Pfaltz den rechtmäßigen Erben hinwiederum eingeraumet, können wir uns nicht einbilden, daß deß Herrn Churfürsten zu Sachsen L. Meynung seyn werde, den Chur Pfältzischen Kindern, auch im wenigsten zu präjudiciren: Dann wir wissen, wie eyferig sich Seine Liebd. derselbigen Kinder, bey allen gehaltenen Zusammenkünfften und andern vorgefallenen Gelegenheiten, angenommen.

Diesem nach ersuchen wir E. L. hiermit gar freundlich, Sie wolten deß Hn. Landgrafen Liebd. dahin bewöglich erinnern, daß Sie in dieser Sachen, wie recht und billich, sich erweisen, damit Sie nicht der Unmündigen Waisen Seufftzen, und folgends Gottes, der sich einen Vatter der Waisen, in seinem Wort nennet, Zorn und ernste Straffe, über sich und ihr Hauß ziehen mögen, ꝛc.

CIV.

[Vorgehendes Schreiben ist von Herrn Landgraff Georgens zu Hessen Fürstl. Gnaden, folgender Gestalt beantwortet worden:]

Antwort Landgraff Georgens.

Unser freundlich Dienst, und was wir mehr liebs und guts vermögen jederzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Herr Vatter und Gevatter.

Euer Liebd. erinnern sich guter Massen, welcher Gestalt dieselbe uns ohnlängst in freundlicher treuer Wolmeinung communicirt, was an die, der auch Hochgeborne Fürst, Herr Georg Wilhelm Marggraff zu Brandenburg, deß Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve und Berg, Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. unser freundlicher lieber Vetter und Herr Vatter, von unsern Isenburgischen und Pfältzischen Sachen geschrieben, und welcher Gestalt Seine L. begehrt, daß an dero statt Euere L. uns die, in ihrer missiv befindliche rationes beybringen, und uns dahin disponiren wolten, daß Weiland Herrn Pfaltzgraff Friderichs Lbd. hinterlassener Herrn Söhne Tutori, Hertzog Ludwig Philippsen, Pfaltzgraff, unserm auch freundlichen lieben Vettern und Brudern, wir die anderthalb Aemplein Umbstatt und Ottsberg ausraumen und abtretten wolten.

ANNO 1633.

Bedancken zuforderst gegen Ew. Liebd. uns freundlich, vor die, uns so wolmeinlich beschehene Communication, gestalt auch gegen hochgedachtes Herrn Churfürsten zu Brandenburg Lbd. wir uns nicht weniger zu sonderbarem Danck obligirt erkennen, daß dieselbe uns so offenhertzig entdeckt, wie beyde Sachen ihro vorgebracht worden: Verspüren, daß es diejenige, welche es Seiner Lbd. also angetragen, entweder besser nicht gewust, oder gar insufficienter, theils auch ungleich referirt, wie dann die in der Isenburgischen Sach vorhabende kurtze Erzehlung in wenig Tagen, gelibts GOtt, folgen, und in illo negotio gar ein anders und bessers berichten soll.

Wie es aber in der Isenburgischen Sach bey Seiner Lbd. ergangen, eben also seynd auch Seine L. in unserer Pfältzischen Sach, gar zu mild berichtet worden: Gestalt uns nie zu Sinn kommen, das Fundament unserer Befugnuß auf die, wider Herrn Pfaltzgraff Friderichen Anno 1621. ergangene Kayserliche Aachts-Erklärunge zusetzen, oder uns blößlich auff Chur Sächsischen Consens, oder daß der Königlichen Würde in Groß Britannien Gesandter, eine solche Anzeige, wie deren im Churfürstlichen Schreiben gedacht wird, bey uns gethan hätte, zu begründen. Haben demnach keinen Umbgang nehmen können zu verordnen, daß die, im Churfürstlichen Schreiben geführte argumenta fideliter extrahirt, und derselbe Extract (ohngemeldet, daß von Seiner L. er rühre) mit und neben den vollständigen actis, etlichen unsern ad justitiam verpflichteten Räthen untergeben, und denselben injungirt worden, alles wol zu überlegen, und uns antwortlich zu bescheiden, ob selbige rationes unser Recht infringiren thäten.

Wohin nun darauf das Bedencken kurtz und summarisch gefallen, thun Euerer Liebd. wir hiermit freundlich übersenden, zu dero hochvernünfftiger Gefälligkeit stellend, Ob Sie geruhen wolten, Ihro daraus ohnbeschwehrt referiren zu lassen, und wann es dieselbe vor rathsam ansihet, etwa deß Herrn Churfürsten zu Brandenburg Lbd. zu einer bessern Meinung für uns, in so gar Sonnenklarer Befugnuß unserer Sach, disponiren zu helffen. Stellen jedoch alles in Ew. Lbd. hochweise und sonders erleuchtete Gutbefindung, deren wir darinn nicht begehren vorzugreiffen, und zu allen, äusserst möglichen Diensten hinwieder bereit und willig verbleiben. Datum Darmstadt den 6. Jun. Ao. 1634.

An Herrn Marggraff Christian zu Brandenburg Culmbach, ꝛc.

Georg von GOttes Gn. Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, ꝛc

ANNO 1633.

CV.

[Beylage, zu H. Landgraf Georgens zu Hessen, an Herrn Marggraf Christian zu Brandenburg abgegangenem Antwortschreiben gehörig. Und seynd in solcher gegenwärtigen Antwort, alle argumenta, welche von Pfältzischer Seite, der Churf. Durchl. zu Brandenburg haben vorgebracht, und dieselbe dardurch zu ungleicher Meinung eingenommen werden wollen, kürtzlich wiederholt und abgelaint:]

Nota & in Imperio Romano pervulgatissima est injusta invasio & irruptio in territorium Hasso Darmstadinum, anno Christi 1622. mense Majo, citra omnem probabilem causam, contraque omnia divina & humana jura truculentissimè facta. Quæ per eam, perque plurima effera facta, incendia, cædes, rapinas, ac depopulationes, aliaque edita crudelitatis genera, Illustrissimæ Hasso Darmstadinæ Domui datâ operâ, adeoque nocendi studio, inflicta fuêre damna immensa, audituque horrenda sunt, ac propter magnitudinem vix enarranda.

Horum autem damnorum reparatio & compensatio, uti naturali, omniumque gentium ac civili jure æquissima est, illisque incumbit, qui ea culpâ dedêre: ita aliqualis alicujus compensationis contemplatione, præfecturam unam cum dimidiâ, Umbstadianum & Ottisbergicam (quæ ad Dominum Palatinum Fridericum, quamvis extra Palatinatûs fines sitæ, ante hac pertinêre, damnis autem à Domino Palatino datis resarciendis vix decimâ parte pares sunt) publicâ Cæsareæ Majestatis authoritate, decreto ac cessione nacta est, undecim ante annos, Principalis Domus Hasso Darmstadina, eamque summo ac favorabili saltem retentionis jure, de quo infrà uberiùs agetur, sibi competere contendit, donec sibi de damnis istis satisfiat.

Contra hanc in Naturali ac Civili jure fundatam assertionem Hasso Darmstadinæ, non de lucro captando, sed de damno vitando, certandis Domus, opponuntur, à magno quodam Imperii Principe, Considerationes sequentes.

1. Quòd nundum appareat, neque probatum sit, Domino Palatino Friderico invasionis & damnificationis prædictæ culpam aliquam jure imputari posse.

2. Quod Dominus Palatinus Fridericus, licet ipsius nomine & auspiciis gestum fuerit bellum, multis tamen exercitibus eo tempore conductis nec imperârit, neque imperare potuerit.

3. Et sic vel maximé aliquid factum fuerit, quod Domino Friderico Palatino jure imputari possit, attamen innocentes filios & heredes non teneri; cùm factum patris filio nocere non debeat.

4. Quòd damna ista adhuc dum neque liquidata, neque probata sint.

5. Quòd Electoralis Domus Palatina desuper nondum fuerit audita, neque causa hæc cognita.

6. Quòd multò minus sententia ulla contra eandem obtenta sit.

7. Quòd Regiæ Majestatis Magnæ Britanniæ Legatus professus fuerit, Regem suum prædictas sesqui-præfecturas nequaquam neglecturum, neque in Hasso-Darmstadinâ manu relicturum.

8. Quòd credibile sit, Legatum istum hanc Regis sui intentionem, ipsi etiam Domino possessori Dn. Georgio Hassiæ Landgravio aperuisse.

9. Quòd etiam Status Uniti Belgici terris Palatinis vicini sint, quorum nec non aliorum potentium Principum amicitiam, propter Hassiæ Landgravium, reliqui Confœderati non libenter sint susque deque habituri.

10. Quòd Domino Landgravio Georgio, ipsiusque Illustrissimæ Celsitudinis terris, ob hanc causam tanta pericula imminere possint, quanta nec Ipse, neque illius cognati ac amici, amoliri queant.

11. Quòd Proscriptioni Domini Palatini à Cæsareâ Majestate factæ, à Serenissimis Dominis Electoribus Saxoniæ & Brandenburgensi, anno 1623. in Comitiis Ratisbonensibus contradictum, neque illa ullo interea tempore pro justâ habita fuerit, quodque huic ruinoso fundamento nihil, adeoque nec possessio sesquipræfecturarum quæstionis, superstrui possit.

12. Quòd Dominus Ludovicus Hassiæ Landgravius dimidiam præfecturam Umbstadianam, initio sub specie protectionis, ne in Hispanorum manus deveniret, adeoque præscitu Consilialiorum Heidelbergensium, iisque spe restitutionis factâ, consecutus fuerit.

13. Quòd nunc res in priorem statum redacta & Electoratus legitimis Heredibus restitutus sit, quibus Dominus Elector Saxoniæ, cujus assensus & authoritas ex parte Domûs Hasso Darmstadianæ allegaretur, præjudicare velle non præsumatur.

Ex adverso militant pro Illustrissimæ Domûs Hasso-Darmstadinæ præmissâ justâ assertione, fundamenta sequentia: I. Nititur Illustrissimus Dominus Princeps Georgius Hassiæ Landgravius, Cæsareæ Majest. concessione & inde factâ acquisitione: tutus enim esse debet, qui à Principe causam habet, Gail. *2. obs. 55. num. 2.* maximè quia legitimum tempus accessit. Dd. *in l. fi. C. de quadrien. præscript.* Nec enim dici potest, quod sua Majestas in hâc causâ hostili animo quid egerit: nam ad implorationem illustrissimi Domini Ludovici Hassiæ Landgravii super damno ipsi injustè illato factam, officium suum tanquam legitimus Magistratus impertivit, & quidem eo ordine servato, qui pro temporis ratione servari potuit: Omninò ergò rata esse debet concessio hæc, etiamsi restitutio sequatur. Güdelin. *de jure pac. cap. 8.* II. Nititur Illustrissimus prædictus Princeps possessione suâ, legitimo titulo, eoque onerosissimo, & summi insuper Principis authoritate munitâ: quòd si itaque justè possidet, qui prætore authore, fortè etiam iniquum decernente, possidet, & in possessione tuendus est, multo justius is possidebit, qui supremi Magistratûs, secundum omnia jura & æquitatem judicantis, authoritate gaudet. III. Jam commemoratus Illustrissimus Prin-

ANNO 1633.

Princeps fundatam habet intentionem in jure retentionis, quam ob notoriam sibi subditisque illatam damnificationem, nec non pœnam fractæ pacis publicæ incursam, adeoque ob debitam exinde reparationem damnorum & omne interesse, jure optimo maximo prætendit: retentio quippe pro re quâlibet debitâ datur Sebastian. Medic. *de compensat. part. 2. quæst. 16. num. 13.* adeò, ut locum habeat, quando actio non competit, Treult. *cons. 13. vol. 1. num. 16. & 17.* etiam tunc, quando naturalis æquitas & obligatio tantum adest, licet ab initio fortè res ad aliquem justo titulo non pervenerit, Surdus *decis. 46.* non solum ad æquivalentem, sed etiam ad longè majorem quantitatem, Gœdd. 4. *cons. Marp. 42. n. 118.* ita, pro eo & ratione ejus sit retentio, pro quo consequendo actionem quis habet. Idem *ibid.* ubi alicui ob catenas aureas prælegatas, retentio 2500. Imperialium competere dicitur. Accommodatius autem exemplum exhibet Liber. Decianus *vol. 3. resp. 94. n. 22.* ubi asserit & demonstrat, posse quem ob damna, quæ alterius culpa passus sit, retineri ipsius bona, donec reddantur illa, quæ fuerint liquidata. Neque obstare ait, si ex adverso dicatur bona restituenda, & postea petendum, si quod jus competat, ratione damnorum alterius culpa datorum, nondum liquidatum: quòd satis dicatur liquidum, quod de proximo liquidari possit, & quod retentio competat, etsi debitum non sit liquidatum, licèt secus sit in compensatione, quâ retentio longè sit favorabilior. Idem Decian. *ibid. n. 23. 24. 25. 26. & 27.* Idque tantò magis IV. hîc obtinebit, cùm hæc omnia manifesta & aperta notorietate sint fundata, ita, ut nulla probatione extrinseca indigere, aut certè ita comparata esse videantur, ut facilimè & in continenti quasi liquidari possint: maximè cùm V. juris quoque non incogniti sit, quòd jus retentionis etiam in casu illiquido locum habeat, in eoque censeatur compensationis remedio largius, Sebast. Medic. *d. loc. num 17.* Consil. Marp. *vol. 4. cons. 29. n. 108.* imo verò debitum hic censetur esse liquidum, licet de debiti quantitate nondum omnino constet. Gœdd. *Consil. Marp. 24. vol. 1. n. 509.* cùm retentio ad hoc fiat, ut illiquidum liquidetur. Gœdd. *d. vol. 4. consil. 29. in fin.* Treutler. *consil. 17. vol. 1. num. 54.*

Resolutio Contrariorum.

Neque valdè urgent objectiones, quæ in medium proferuntur. Respondetur enim ad I. & II. Damna illa ab ipso Domino Palatino Friderico & auxiliatoribus ipsius, Domui Hasso-Darmstadinæ illata, eundemque diversorum exercituum, qui violentam irruptionem fecêre, caput fuisse, notorium, vel ex propria ejusdem confessione, quæ omnium probationum est firmissima, imo superlativa, Roland. à Valle *cons. 2. num. 114. Gail. 2. observ. 106. num. 2.* rem facien- notoriam Menoch. *remed. 1. recup poss. n. 218.* indubium est, idque patet ex sequentibus: 1. Quòd ipse Dominus Palatinus invasioni & damnificationi in personâ interfuerit, imò præfuerit, & unà cum copulabundo exercitu, terras Hasso-Darmstadinas, citra quidem omnem hostilitatis & violentiæ denunciationem, attamen ut eventus docuit, hostiliter, & cum exitiali totius ditionis malo fuerit ingressus: 2. & quidem sub specie amicitiæ ac consanguinitatis per præmissum Legatum, verbis quidem palàm laudatæ, at paulò post in summam attrocitatem conversæ. 3. Quòd excubias suas, suoque nomine, remotis vigilibus Hasso-Darmstadinis ad vallum & portam arcis, imò ad ipsum conclave pientissimi Principis, Domini Ludovici Hassiæ-Landgravii, novo ac gravi ad omnem posteritatem exemplo constituerit. 4. Quod suo nomine ac per Officiales suos, eidem Principi conditiones ac postulata iniquissima proponi fecerit. 5. Quòd Eundem, violato tàm benignè concessi hospitii jure, suo nomine captivum abduci fecerit, & quidem. 6. in oppidum Domini Palatini proprium Manheimium. 7. quòd eundem isto in loco diu detinuerit, neque relaxârit, nisi postea quam à magnis & multis Christiani orbis Regibus, Electoribus, ac Principibus gravissimè monitus esset. 8. Quòd 28. Mense, anno 1622. circa ipsum tempus istius invasionis, literas ad Status Circuli inferioris Saxoniæ amandârit, quibus eosdem de captivitate ista, tanquam de facto proprio suo, ipsemet non tantùm certiores fecit, sed & illam conquisitis undique, sed detersis postea coloribus justificare studuit. 9. quòd in iisdem literis ultrò & liquidissimè confessus fuerit, se CUM SUO EXERCITU per Domini Landgravii Ludovici terras transitum feciſſe; formalia ita habent: Seynd demnach verursacht worden, mit unserm Kriegsvolck, durch Sr. Landgraf Ludwigs L. Lande, dieser Tage einen Zug zu thun, da es dann auch deroselben Stadt Darmstadt mit unserm Hauptquartier betroffen. 10. Quòd porrò in iisdem literis, contra se apertissimè testatus fuerit, se Dominum Landgravium Ludovicum secum abduxisse, Eundemque in custodia tamdiu detenturum, donec pax stabilis tuta ac universalis, aut specialis cum eo transactio insecuta sit; addita tamen declaratione, quòd eundem ut Principem sit tractaturus. 11. Quòd eandem captivitatem laudatissimi Hassiæ Principis Domini Ludovici, tanquam à seipso patratam, & non alio respectu, etiam ad Magnæ Britanniæ Regem Jacobum I. allegatis nonnullis putativis excusationis causis, perscripserit, qui tamen graviter indignatus, eam tanquam FACTUM MALI ODORIS, cujus Domino Palatino nunquam in mentem venire debuisset, quodque ipse Rex nullatenus, NEQUE HONORIS, NEQUE CONSCIENTIÆ INTUITU APPROBARE possit, summoperè detestatus fuit, uti ex literarum copia sub lit. A. subjecta videre est. 12. Quòd prætensa excusatio Domini Palatini, Regiæ Majestati Magnæ Britanniæ adeò non satisfecerit, ut ipsum in iisdem literis hortata fuerit, ad plenariam restitutionem omnium ablatorum, quam Domus Hasso-Darmstadina jure meritoque adhuc exposcit. 13. Quòd ipse Dominus Palatinus mense demum Julio ejusdem anni 1622. adeoque duos menses post invasionem istam,

Ducem

ANNO 1633.

Ducem Brunſuicenſem Chriſtianum, & Comitem Mansfeldenſem, ſuosque illis commiſſos exercitus, juramento militari ſolverit & dimiſerit, addita conteſtatione, ab illis Ipſi omnia fidelia belli ſervitia eò uſque præſtita fuiſſe, prout copia ſub lit. B. teſtatur. Quod ſi igitur Domino Palatino juramento aſtricti erant, ſibi & ipſi eò uſque fideliter ſecundèm beneplacitum, quantum poſſibile fuit, ſervierunt, quomodo dici poteſt, ipſis Eundem imperare non potuiſſe, neque ipſorum fuiſſe caput? 14. Quòd ipſe Dominus Palatinus, Dominum Ludovicum Haſſiæ Landgravium eo adegerit, ut Geraviæ 29. Maij. anno 1622. promittere neceſſe habuerit, ſe ab eo recedere nolle. 15. Quòd multis minis eundem ad deditionem muniti caſtri Rüſſelsheim cogere voluerit, his & ſimilibus additis verbis; Er wolte ihn ſonſt vors Geſchütz führen laſſen. 16. Quòd omnibus hiſce actibus non ut ſpectator, ſed ut author; non ut miniſter, ſed Dominus, non ut conductus aliquis miles, ſed præfectus, ſed jus Caput & Dux, non tantùm interfuerit, ſed & præfuerit, neque tamen unquam diſſenſum ſuum, verbis aut facto (als daß er ſich von ſolcher Geſellſchafft zum wenigſten mit ſeiner Leibfahnen begeben hätte) conteſtatus ſit, multò verò minus diſſuaſerit aut prohibuerit, imò verò multa ipſe effectui dederit: utique igitur, flagitante vera juris ratione, omnia & ſingula, quæ in tali expeditione acta ſunt, ſua fecit, proque illis tenetur. Quid? quòd (poſito non conceſſo, Dominum Palatinum Caput ac Ducem belli non fuiſſe) Conſtitutiones Imperii ſuper fracta Pace publica, non ſolùm principales, ſed & aſſiſtentes & auxiliantes, quorum ſaltem numero ſeſe aggregare neceſſe habent, in invaſione injuſta, ut & receptatores eadem pœna puniunt. Sed poſito, non tamen conceſſo, quòd Dominus Palatinus Dux & author non fuerit, neque dolo Domino Landgravio hæc damna intulerit, neque dari mandaverit, & quod circa ipſius voluntatem acciderint: nihilo tamen magis ſe à reſtitutione liberare poterit, nec à culpa exonerare, quia ſcivit & non ex poſt facto etiam punivit, multo minus prohibuit. *c. cum ad ſedem, §. fin. c. ſæpè. de reſtit. ſpoliat. lib. 1. §. ait prætor, §. dejeciſſe l. cum te, ff. de vi & vi arm.* qui in conſcribendo vel ducendo exercitu culpam committit, damnum reſtituere tenetur. Roſenth. *de feud. cap. 10. concl. 35. in gl. litera M.* & Dominus belli ad damna à militibus data obligatur. Ant. Quett. *conſ. 14.* Cravett. *conſ. 791.* etiamſi eſſet Prælatus Eccleſiæ, Rot. Rom. *deciſ. 431.* ſi ſcilicet damnum paſſus Neutralis & intermedius fuit. Grot. *de jure bell. libro tertio cap. 17.*

Ad III. Neque verò ullâ injuria afficiuntur Domini Palatini filii, quamvis adverſus ipſos jus retentionis exerceatur; neque enim ut filii, & innocentes, ſed tanquam heredes de eo, quod ipſi quaſi geſſerunt (defunctus enim & heres pro una eademque habentur perſona) conveniuntur, & ita quaſi proprium factum, quod per additionem hereditatis ratificarunt, ipſis obeſt; cùm pœna pecuniaria fractæ pacis, ad heredem tranſeat, Gail. *1. de pac. publ. c. 20. n. 17. & ſeqq.* quò facit Conſtitutio Divi Imperatoris Caroli V. Rubrica: daß die Inſtantz der Landfriedbrüchigen Beſchädigung und Einſetzung, auff deß beklagten Erben fallen ſoll. Licet ergò regulariter heres ex delicto defuncti conveniri nequeat, id tamen hac in cauſa fallit, quia Illuſtriſſima Domus Haſſo-Darmſtadina, adverſus defunctum Dominum Palatinum, ob impedimenta notoria aliter procedere & agere non potuit. Schrader. *de feud. p. 2. p. 9. princ. ſect. 10. n. 10. & 20.* & ſic poſt mortem heredes actione pulſare poteſt. Roſenth. *de feud. c. 10. concluſ. 40. n. 36.* Multò magis ergo exceptio retentionis adverſus heredes locum habebit, nec poteſt dici injuriam inferre, qui ſuo jure utitur: maximè eum ad damni injuſtè illati reſtitutionem agatur, quo caſu heres rectè convenitur, *c. fin. ibique gl. de ſepult.* Schrader. *d. ſect. 10. n. 25.*

Ad IV. Contrarium ex ſupra dictis evidens eſt, cumque hîc verſemur in notorio, de quo ex Hiſtoriis, & aliis documentis luce meridiana clarioribus, præcipuè verò, ex confeſſione ipſius Domini Palatini, quæ probatio probata eſt, & notorium inducit, abundè ſatis conſtat, proceſſus nullus requiritur, ſed ipſo jure in pœnam fractæ pacis incidiſſe cenſetur. Ordin. Reichsabſchied *de anno 1595. anno 1560. Rubrit.* von der Poen der Uberfahrer, *& de anno 1521. ſub ead. Rubrica:* ubi enim de hoſtili invaſione territorii alieni conſtat, illâ facti evidentiâ adeo ſufficit, ut nec opus ſit probare ullum dolum. Videatur, Reichsabſchied *de anno 1594. verſ.* Ebenermaſſen iſt man bißher in Zweifel geſtanden. *ibi:* da *vis publica, coadunatio hominum, incendium, hoſtilis invaſio territorii alieni* vorhanden, ꝛc. Et ſupra dictum & probatum eſt, jus retentionis, in caſu etiam illiquido locum habere & damna illa quàm facillimè & in continenti liquidari poſſe.

Ad V. & VI. Illuſtriſſima Domus Haſſo-Darmſtadina Ordinarium aliquem proceſſum, contra Dominum Palatinum quidem non inſtituit, ſed hoc factum non eſt, quaſi actio non competierit, vel probatio defecerit; Verùm quia legitima & notoria impedimenta obſtabant. Vigilando igitur fecit quod potuit & egit, prout jura hoc in caſu permittunt: qui enim aliter quod ſibi debetur conſequi non poteſt, hac vel illa ratione ſibi ſatisfaciat. Treutler. *conſ. 13. num. 15.*

Deinde, notorietas facti & damnificationis, à Domino Palatino patratæ, neque proceſſum, neque cauſæ cognitionem neque ſententiam deſideravit, quia ut modò dictum, ipſo jure pœnâ fractæ pacis incurritur: cumque authore ſummo Principe, ob immenſa illa damna, poſſeſſio ſeſqui-præfecturarum quæſtionis, ad Dominum Haſſo-Darmſtadinam legitimè pervenerit, ſaltem in jure retentionis, intentionem ſuam quàm maximè habet fundatam, quæ exceptio tamdiu durat, donec fiat ſolutio.

Ad VII. Quid Legatus Anglicus hâc de re ſenſerit vel dixerit, hîc meritò in medio relinquitur:

ANNO 1633.

linquitur: neqne enim illud juſtitiæ, de qua hîc ſermo eſt, quicquam vel addere, vel detrahere valet. Hoc tamen certum eſt, & teſtantur id literæ Sereniſſimi Saxoniæ Electoris 14. Junii, anno 1633. amandatæ, eundem erga ipſius Serenitatem Electoralem, cùm ipſa ſub id tempus ſponre ſuâ mentionem hujus cauſæ injeciſſet, longè mitiora feciſſe verba, obtuliſſe etiam ſua officia, ad effectum amicabilis tranſactionis, additâ conteſtatione, quòd per eam res tota adhuc bene componenda, & ſopienda videatur.

Ad VIII. Quæ magnæ Britanniæ Regis Legatus, apud Haſſiæ Principem, Dominum Georgium exhibitis literis Credentialibus propoſuit, ad hanc controverſiam nequaquam pertinuêre. Cùm autem Illuſtriſſima ipſius Celſitudo, per Conſiliarios ſuos Legato, rei hujus circumſtantias ultrò repræſentandas curaſſet, intentionem Haſſo-Darmſtadinam, utpote jure & æquitate ſubnixam neutiquam improbavit. Neque dubium eſt, quin eandem Magnæ Britanniæ Regia Majeſtas, compertâ rei totius qualitate non minus, quàm honoratiſſimus ipſius Dominus Parens, glorioſiſſimus Rex Jacobus I. ſit agnitura. Quòd ſi præter omnem expectationem, alia ipſius eſſet opinio, illa tamen Legibus & Conſtitutionibus Imperii Romani, juſtitiæque cauſæ nihil derogaret; id quod ex parte Palatinâ Haſſo-Darmſtadinis reſponſum fuit, cùm prædicti Legati verba in hâc eâdem cauſa allegarent.

Ad IX. & X. Si Status Uniti Belgici, aliique potentes Principes in judicio legitimè conſtituto, Domino Palatino in hâc causâ aſſiſtere velint, Domus Haſſo-Darmſtadina facile id ferre poteſt, utpote quæ jure experiri parata eſt, & nihil niſi juris ac juſtitiæ adminiſtrationem expetit. Quòd verò viam facti attinet, de Chriſtianis ac laudatis Principibus, ac Rebuspublicis præſumi nec debet, nec poteſt, eosdem arma ſua ad læſionem inſontium, jure ſuo utentium, nec non ad violationem & oppreſſionem Sacratiſſimarum Imperii Legum, verſuros, eoque pacto, perpetuam & indelebilem maculam, dedecus & opprobrium nomini & armis ſuis inuſturos: quomodo enim & committentes & impetrantes Divinam exinde benedictionem exſpectare poſſent?

Ad XI. In proſcriptione Domini Palatini, Domus Haſſo-Darmſtadina ſuam intentionem nunquam voluit fundatam, ſed in immenſis ab ipſo ex propoſito datis damnis, quorum reparatio Domino Palatino & Heredibus Naturali & Civili incubuiſſet, & adhuc incumbit, etſi nunquam proſcriptus fuiſſet. Et iſtorum intuitu Domus Haſſo-Darmſtadina, publicâ authoritate, juſtum poſſeſſionis titulum nacta, jure ſaltem retentionis gaudet, quod ſecundùm Tiber. Decian. *vol. 3. reſp. 94. n. 22. 23. & 28.* competit, in rebus aliorum poſſeſſis, propter damna, quæ quis paſſus eſt alienâ culpâ v. g. ratione malè adminiſtratæ tutelæ, (ergo multò magis ratione invaſionis violentæ) etſi illud damnum nondum ſit liquidum, ſed poſſit modò de proximo liquidari.

Ad XII. Eo ipſo, dum Umbſtadium ad Domum Haſſo-Darmſtadinam bonâ voluntate perveniſſe dicitur, jus retentionis optimè fundatur. Oldendorpius *Enchirid. except. retent. num. pen.* Deinde quælibet conventio intelligitur rebus ſic ſtantibus, prout ſtant: cûm verò rerum ſtatus culpâ & invaſione Domini Palatini fuerit mutatus, non poteſt is amplius venire in conſiderationem. Licèt enim certi juris ſit, quod poſſeſſionis cauſam ſibi nemo mutari poſſit, ea tamen regula officium ſuum perdit, quando nova cauſa mutandæ poſſeſſionis ſupervenit; nova verò cauſa hocce in caſu eſt, tùm jus retentionis, quod Domui Haſſo-Darmſtadinæ, propter violentam irruptionem & depopulationem, pœnamque Conſtitutionibus Imperii ſuper fractâ pace ſancitam, quæſitum eſt, cujus exceptio non tollitur, niſi per ſolutionem ejus quod debetur, ſecundùm Contard. *ad l. 1. quæſt. 24. num. 21. Cod. ſi de moment. poſſ.* & adeò privilegiata eſt, ut etiam in ipsâ ſententiæ executione, ad ejus impeditionem opponi poſſit, Conſil. Marp. 4. *volum. 19. n. 229.*

Ad XIII. Illud omne, quod hîc affertur, non ſtringit, & licèt nulla amplius de plenariâ reſtitutione Palatinatûs ſubeſſet diſceptatio; tamen non aliter, quàm ſalvo jure tertii, adeoque ſalvo jure Domûs Haſſo-Darmſtadinæ intelligendum eſſet. Neque præjudicare ſatagit, Sereniſſimus Saxoniæ Elector ulli, cùm Domui Haſſo-Darmſtadinæ in causâ hâc juſtâ deeſſe non cupit, ſiquidem nec juſtitia aliter jus ſuum cuique tributum vult, quam ſalvâ aliorum juſtiore petitione & ne ab ea diſtrahatur.

CVI.

[Zu Cölln haben Ihr Churfürſtl. Gn. zu Trier einen ſehr bedencklichen Vortrag bey etlichen hohen Prälaten thun laſſen, dieſes Orts nicht auszuſtellen, derſelbige verhält ſich aber folgender maſſen:]

Churtrieriſche Propoſition an die Capitularen zu Cölln.

Demnach die Kön. Maj. in Franckreich, die ein geraume Zeit im Heiligen Röm. Reich durch vielfältige zugeſtandene Feindſeeligkeiten, vorgangene Verwüſtung und Verheerung, auch gäntzliche Ruinirung der vornehmſten und edelſten ſelbigen Reichs Mitgliedern Churfürſten und Ständen, Vertreibung deroſelben von Land und Leut, und endliche hochbetrübliche langwierige und noch wehrende Exulation aus Königl. Chriſtl. Mitleiden, gantz beweglich angeſehen, und tief zu Gemüt genommen, dahero höchſtgedacht Kön. Maj. in mehrfältige Weg ſich vor dieſem ſorgfältig und hoch bemühet, ſolchem groſſen Unheil, wo nicht vorzukommen, jedoch ein wachendes Aug zu haben, daſſelbe etwas zuerſtillen, und das Feuer gleichſam noch in der Aſchen auszulöſchen, derowegen auch ſich gnädigſt erbotten, ihre hochvermögliche Interpoſition darbey beſter Geſtalt anzuwenden, inmaſſen dann Ihro Majeſtät ſelbigen ihr wolmeinende Chriſtliche Intention, den

ANNO 1633.

Catholischen Chur- und Fürsten des Reichs gnugsam zu erkennen gegeben, welche aber damahlen nicht Statt noch Platz, wie sie gewünschet, bey ihnen finden wollen, dahero unterschiedene gepflogene Communicationes, mit nicht geringer ihrer Disreputation fast vergeblich abgelauffen, dieweil dannoch hochgedacht Ihro Kön. Maj. so wol von der Päpstl. Heiligkeit vornemlich als andern auch wolmeinenden Chur- und Fürsten zum inständigsten angelangt und ersucht worden, von diesem beschwerlichen Unwesen, wegen angezogener Ursachen die hülffliche Hand nicht abzuziehen, sondern dahin ferners gnädigst zugedencken, wie durch dero hochansehnliche Interposition und Vermittelung, dem Werck nach zu rathen, und das allbereit so weit ausgeschlagenes und immer weiter um sich fressendes Feuer gedämpfft und endlich der liebe, so hoch und lang desiderirte Fried im H. Röm. Reich wiederum aufgerichtet, reparirt, und hinführo beständig erhalten und stabilirt werden möge. So haben mehr höchstgemeldte Ihro Kön. Maj. nicht unterlassen, auf deß Feinds fernere Anschläg und Intentiones fleissig acht zu nehmen, und nach dem mal dieselbe in sichere Erfahrung bracht, daß die Feinde sich abermal und von neuem dergestalt wider die Kayf. Maj. und getreue Chur- und Fürsten des Reichs verbunden und conjurirt, daß sie hinführo die Kayserl. Maj. vor das höchste weltliche Haupt nicht erkennen, derowegen von ihrem feindlichem Vornehmen, auch mit äusserster Dargebung Guts und Bluts nicht ablassen noch abstehen wollen, so lang und bis dahin sie vorgesetztes End nemlich die alte Teutsche hergebrachte Gewissens-Freyheit, und also den gesuchten Frieden nach ihrem Willen erzwungen und erworben hätten. Zu welchem fine und vorhabender Execution (wie Ihro Kön. Maj. in Franckreich sicheren Bericht eingenommen) die Schwedische Armada in Teutschland, so bald sie sich der Vestung Philipsburg bemächtiget, mit der gantzen Macht, so an die 40000. Mann starck seyn, auch die Lüneburgische Trouppen, so jetzo bey der Weser keine Opponenten haben, gleichsam darzu stossen, fort was die adunirte Conventen der Feinden an unterschiedlichen Orten anspinnen, parturiren, und darbey den Catholischen zuwider cumuliren möchten, gestarcks in das Ertzstifft Cölln zu rucken, die Stadt Cölln selbst mit aller Macht und Gewalt zu überfallen, bedacht und resolviret seynd.

Wann nun an solchem unverhofft jedoch gewissen Erfolgen der uralten Cathol. Religion wie auch des hochansehnlichen Churfürstenthums Cölln und einer so vornehmen Stadt des Reichs, höchste Affliction und unfehlbar Untergang scheinlich zu befahren ist. Also haben höchstgemeldte Kön. Maj. aus ihrer Christlichen Wolmeinung und zu dem H. Röm. Reich und dessen gesamte Mitglieder Chur-Fürsten und Stände tragender und bey ihr noch beharrender Königl. und Christl. Affection vor rathsam und hochnöthig ermessen, an die Churfürstl. Durchl. zu Cölln, wie auch das Hohe Dohm-Capitul daselbst, und zugleich die Stadt, vor sich, durch Ihro Churfürstl. Gn. zu Trier gnädigste und gewisse Warnungen abgehen zu lassen.

ANNO 1633.

Warum und solchem nach höchstgedacht Churfürstl. Gn. zu Trier nicht verwehren noch verweiten wolten, solche höchste Gefahr wolermeldten Hn. Prälaten alldar zu Cölln durch ihren designirten Suffraganeum D. Ottonem Densera entdecken zu lassen, um fürters die Beschaffenheit ihres Gewissens, und zu der Cölnischer hoher und Chur-Kirchen, auch dem gantzen Ertzstifft und der Stadt Cölln Conservation tragender Obligation halben an gehörige Ort zu bringen, und hiernechst die Verantwortung bey Päbstl. Heiligkeit auf sich zu nehmen.

Dieweil dann selbige HH. Prälaten gnugsam apprehendirt, daß die höchste Gefahr, bevorab Ihro Churfürstl. Durchl. dero gantzes Ertzstifft die comminirte selbst auch mehrgedachte Stadt Cölln um deren mehren Unheils Verhütung mercklich concernirt. Als haben sie vermög ihres Eyds, damit sie höchstgemeldte Churfürstl. Durchl. und der Kirchen zugethan, Ihro Churf. Gn. zu Trier beschehenen zumuthens halber nicht wol aus Handen gehen können, sondern ihnen aufgetragene Commission, als wie der Befehl und mitgegebene Instruction gangen, bey wolernennten HH. Bürgermeistern gebührlich abgelegt.

Nun haben sich weiter Ihro Kön. Majest. in Franckreich gnädigst erbotten, im Fall man sich die getreue Warnung zu Gemüth gehen, und gewisse Hoffnung erscheinen lassen würde, sich mit Ihrer Maj. wolmeinender Christl. Intention zu accommodiren, und darbey gesichert seyn könten, beständige und seiner Gemüths-Vereinigungen, Cooperation und Zusammensetzung zu haben, wolten sie nachmalen einen Versuch thun, und auf solche Mittel helffen gedencken, wie der Feind endlich von diesen und des Reichs finibus removirt, dieses Kriegs Unruh gestillet, die von Land und Leuten vertriebene exulirende Chur- und Fürsten zu dem ihrigen reducirt und endlich der gewünschte Fried im Heil. Röm. Reich getroffen, hinführo confirmirt und consolidirt werden möchte.

Und verhoffen zu GOtt unserm lieben Herrn Ihro Maj. hierbey, weil dieselbe ein Cathol. Christl. König und Potentat sey (es werde Ihro diese impressa billig zu vertrauen seyn, nach dem mal auch sie mit dem Gegentheil etlicher massen aus verantwortlichen Ursachen confoderirt) bey ihnen etwas fruchtbarliches zu erheben und auszurichten, man die gute Zuversicht zu fassen haben.

Zu welchem End und aus höchstgedacht

Ihro

ANNO 1633.

Ihro Maj. Anleitungen Ihro Churfürstl. Gn. diesen Vorschlag an die Hand geben, daß auf solchen Accommodirungs-Fall, die zu dieser Handlung etwa willige und resolvirte Churfürsten, Fürsten und Stände jemanden von den ihrigen zu gewisser Zeit nacher Trier zu Ihro Churf. Gn. abordnen wolten, um Ihro Maj. und hochgedacht Churf. Gn. gnädigste Gemüths-Meinung weiter zu vernehmen, deme vorgangen wolten Ihr Maj. samt Ihro Churf. Gn. zu Erreichung gewünschtem Ends der Sachen näher kommen, und mit allem Ernst cooperando negotiiren.

Es wollen aber Ihro Maj. sich gnädigst versehen, daß hochwolermeldte Churf. und Stände diese derselben gute Meinung und Offerta also æstimiren und zu Hertzen nehmen werden, wormit hiernechst bey ausschlagendem grössern Unglück sich selbsten den Verweiß zu geben, auch von männiglichen zu sustiniren billig nicht gemüssiget seyn.

Und ist dieses was Ihro Churf. Gn. zu Trier wolernennten Herren Prälaten und E. E. Hochweisen Rath gehorsamst anzubringen gnädigst befohlen haben, mit dienstfleissiger Bitt, auf solche ihre beschehene Proposition gemeldter Erklärung an höchstgedacht Ihro Churf. Gn. gehorsamlich zu reportiren, ersten erfolgen zu lassen.

Uberreicht und geschehen den 14. Aug. 1633.

CVII.

[Diese Proposition hat der Rath zu Cölln den 17. hernacher in pleno verlesen, und den 19. folgender massen ihren Gaffeln und Burgerschafft ein Decret eröffner:]

Decret eines Ehrs. Raths zu Cölln auf vorbeschriebene Proposition.

Ein Ehrsamer Hochweiser Rath kan obligenden Amts und Pflichten halben, alle Zünfft und Gaffeln zu berichten nicht umgehen, was massen die anwesende Chur- und Fürsten, wie auch andere auswendige hohe und niedere Stands-Personen, wie solchs sonderlich aus beykommender Proposition, so im Namen Ihr Churfürstl. Gn. zu Trier wolgedacht hochweisen Rath schrifftlich vorbracht, mit mehrerm zuersehen, treuhertzige Warnungen und Avisen münd- und schrifftlich thun lassen. Es sey bey Schwedischen endlich beschlossen, diese Stadt mit Macht anzugreiffen, zu belägern und in ihren Gewalt zu bringen. Zu deren Behinderung wären höchstgedacht Chur- und Fürsten ihr äusserstes Vermögen mit Annehmung weiterer Soldaten zu Roß und Fuß darzustrecken, und allenthalben möglichst Succurs zu befördern willig und urbietig, wofern allein diese Stadt ungefehr sechs Tausend Soldaten eine zeitlang unterhalten und rings umher mit Retrenchementen (weil die völlige Fortification zu kostbar, und jetzo zu langsam fallen würde) versichert würde, sonsten müssen sie vor ihre Person auf andere Weg und Gelegenheit gedencken.

Ob nun wol des Raths Deputirte hinwieder die Erschöpffung der Bürgerschafft wegen bereit gethanen übermässigen Vorschuß ihrer Paarschafft bey diesem zweyjährigen übermächtigen Kriegs-Last, die angestellte Fortificationes und Abgang der Commercien, und dahero die wahre Unmüglichkeit weitläufftig übergeben.

Dieweil dennoch die Chur- und Fürsten dargegen einbracht, viel Bürger hätten sich angeben und erbotten, bey der Religion und Kayserl. Maj. alles und ihr äusserstes Vermögen aufzusetzen und darzugeben, als wolten sie nicht zweiffeln, wann dieses an alle Zünfft und Gaffelen gelangete, es werden unter der Burgerschafft mehr dann tausend sich befinden, welche aus Lieb der Cathol. Religion, des Kaysers und Vatterlands ihr äusserstes Vermögen darzu gutwillig hergeben, und wessen sie sich mündlich erbotten, mit dem Werck auch zu leisten, daraus sie bey GOtt Gnade erlangen, bey der Kayf. Maj. deß Heil. Reichs Ständen und gantzem Cathol. Wesen sich höchlich verdient und obligirt machen können. Damit nun wolgemeldter Rath seines Theils nichts unterlasse, hat man dieses allen Zünfften und Gaffelen notificiren wollen, gestalt, daß ein jeder, sonderlich aber diejenige welche sich allenthalben so hoch erbotten, sich erklären sollen, was über den eingewilligten hundert Pfennig dem gemeinen Wesen zum besten, zu Conservation der Catholischen Religion und hergebrachten Libertät præstiren und leisten wollen, um solches den Anwesenden Chur- und Fürsten zu ihrer Nachrichtung und fernerer Verordnung hinwieder anderwertlich vorzubringen, und zu dem Ende und sonsten über vorgedachte Sachen, was zu Erhaltung gemeiner Stadt dienlich, ihro 44. Gaffeln-Steinen gestellt, mit wolgemeldtem Rath darüber zu berathschlagen und zuschliessen auf Erfordern einzuschicken.

CVIII.

[Um diese Zeit ward zwischen den streitenden Partheyen wegen eines Friedens gehandelt, und um der Ursachen willen auf vier Wochen ein Stillstand gemacht, in welchem unter andern ausbedingt war, daß unter solcher Zeit keine Parthey andere im Reich ligende Armeen verstärcken, auch in drey vollkömmliche Wochen nach Ausgang deß Stillstands kein Theil gegen den andern etwas feindlichs tentiren solte, dieses fernern Innhalts:]

Friedens-Tractation in Schlesien zwischen den Kayserl. und Schwedischen.

Demnach zwischen dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Hertzogen zu Mecklenburg, Friedland, Sagan und Großglogaw, ꝛc. eines: und dann deme Woledlen, Gestrengen und Vesten Hn. Hans Georgen von Arnheim, andern Theils gewisse Unterredung wegen jetzigen Friedens-Tractaten gehalten worden, damit nun solches desto schleuniger zu gewünschtem Ende gelangen möchte, und gemeldter Hr. General Lieute-

ANNO 1633.

Lieutenant in seiner Abwesenheit sich nichts widriges zu besorgen hätte; Als ist von beyden Theilen ein Stillstand auf vier Wochen beliebet und beschlossen, also und dergestalt: Daß weder in der Röm. Kayſ. Maj. Erb-Königreiche und Landen, noch auch in beyden Churfürstenthumen Sachsen und Brandenburg und dero Durchl. zugehörigen Landen und Leuten ichtwas feindseliges von jetziger darinnen liegenden oder deren assistirenden Partheyen, nichts tentirt, auch einiges Volck zur Verstärckung der in Schlesien, Meissen, noch am Donaustrom oder anderstwo sich befindenden Armeen von keinem Theil geschickt werden sollen: Da aber allerhöchstgedacht Ihro Kayſ. Maj. Cathol. und Evangel. Stände im Reich einen allgemeinen Stillstand bis zu gäntzlicher Vollziehung dieses Christl. Wercks belieben wolle, soll auf zeitliche beschehene Notificirung beederseits also verfahren werden, daß jedes Theils friedliebende Intention zu Redimirung allgemeiner Einigkeit und Wohlstandts zur Gnüge daraus erscheinen könne. In wehrendem Stillstand aber soll kein Theil dem andern, weder dieser nach obbenannter Orten seine Soldaten abspennig machen, oder in seinem Quartier turbiren, auch nicht verstatten, daß ohne sonderbahre Erlaubnuß des Herrn General-Lieutenants oder wer an dero statt das Commando führen wird, Officirer und Soldaten zusammen kommen, und einige Gemeinschafft halten, sondern jeder in dem Poste, worinn er sich befindet, verbleiben. Nach Ausgang hiermit abgeredetes Stillstands soll innerhalb dreyen vollkömmlichen Wochen dann kein Theil wider den andern etwas Feindseliges vornehmen, oder den andern übereilen, sondern hierinnen, wie in allem nach obigem buchstäblichem Innhalt verglichen, Treu ohne alle Gefehrde und Argelist aufrecht gehalten werden. Urkündlichen haben hochgedachte Ihre Fürstliche Gn. und General-Lieutenant solches mit dero eigenen Händen unterzogen, auch F. F. Gn. Secret und Pittschafft hierunter trücken lassen. Geschehen im Feldläger vor Schweinitz den 22. Monatstag Aug. 1633.

CIX.

[Demnach aber unter währendem solchem Stillstand der Königl. Printz aus Dennemarck jämmerlich und hinterlistig erschossen worden: Als hat die Königliche Maj. zu Dennemarck und Norwegen deßwegen nachfolgendes Schreiben an Herrn General Lieutenant Arnheim abgehen lassen:]

Königs in Dennemarck Schreiben wegen seines entleibten Printzen.

Christian der Vierdte, ꝛc. Ehrnvester und Mannhaffter lieber Besonder: Es ist uns schmertzlich zu Hertzen gangen, als wir aus eurem anhero gethanenen Berichtschreiben leider vernehmen müssen, daß weil deß Hochwürdigen, Hochgebornen Fürsten, unsers freundl. geliebten Sohns, Hertzog Ulrichen L. Gottsel. Gedächtnuß, durch einen unverhofften Schuß vor kurtzer Zeit verletzet, und darauf innerhalb wenig Stunden, aus GOttes Verhängnuß, gar unzeitiges Todes verblichen. Wir möchten wünschen, Christselig gedachte S. L. unserm Vätterlichem Befehl und ihrer eigenen Söhnlichen parole gemäß sich verhalten und in keines Kriegenden Theils Diensten eigentlich eingelassen, besondern den Krieg, wie unsers gnädigste Meinung gewesen, nur auf daß sie daraus etwas redliches erfahren und erlernen möchten, wormit sie uns und unserer Cron hiernechst heut oder morgen ersprießliche Dienste hätten thun nnd leisten können, angesehen hätten. Dieweil aber S. Gottsel. L. wider solchen unsern Vätterlichen Willen und Consens, ein anders beliebet und dieselbe sich in deß Churfürsten zu Sachsen L. Diensten begeben, auch darinn ihr junges Leben Fürstlich geendiget und zugesetzet: so wollen wir uns auch zu hochgedacht S. des Churfürsten Lbd. sicherlich gelassen und versehen, daß dieselbe hochselig gedacht unsers Sohns L. als deroselben gewesenen treuen Diener, die Ehre thun und beweisen werden, so in derogleichen Fällen solchem Cavallier eignet und gebühret. Wir für unsere Person gedencken S. Gottseligen L. Nachlasses im geringsten nicht zu geniessen. Habens hiemit gnädigst andeuten wollen, und bleiben euch mit allen Königlichen beständigen Hulde wolgewogen. Geben in unser Veste Glückstatt am 27. Aug. An. 1633.

CX.

[Als eine Zeit hero zwischen dem König in Franckreich und dem Hertzog von Lothringen sich einige Differentien enthalten, ist endlich zwischen denenselben, auf Unterhandlung beyder Cardinälen Richelieu wegen Franckreichs, und Lothringen wegen des Hertzogen in Lothringen seines Bruders: derselbige aber verhält sich folgender massen:]

Vertrag zwischen J. K. M. in Franckr. und Hertzog von Lothringen.

Wiewol der König Ursach gnug hat sich zu beschweren über den Hertzog zu Lothringen, nicht allein wegen der vielfältigen heimlichen Practicken und vorgenommenen Anschlägen, welche gleichwol den Schlüssen und Abreden, so zwischen Ihro Maj. und ihme zu Vic, den letzten Dec. 1631. und zu Lieverdun den 26. Junii 1632. gemacht worden, wie auch der Feindseligkeiten, welche er wieder Ihro Maj. Verwandte und Bundsgenossen geübet, und derowegen die gemachte Friedensschlüß, ihn hätten verbunden viel anders zu verfahren und sich zu verhalten; Wie auch wegen der vermeinten Heyrath gemacht zwischen dem Hertzog des Königs entzigen Bruder und und zwischen der Fürstin Margaretha, deß Hertzogen Schwester nicht allein ohne Bewilligung des Königs, sondern auch wider den ausgetruckten Befehl, welchen er des Königes halben von denen darzu Deputirten, hätte empfangen.

Wie auch nicht weniger deßwegen, die-

weil

ANNO 1633. weil von der Zeit, da der Hertzog die Land besitzet, er ihme keine Huldigung gethan, welche er doch Ihro Maj. schuldig ist wegen der Herrschafft Barrois, hat auch keine Commissarien darzu verordnet, wie er es gleichwol schuldig war, und auch zu beweisen und darzuthun, was er in vielen Stücken vorgeben, und Ihro Maj. zuwider ist. Auch deßwegen Ihro Maj. mehr als gnugsam Ursach gehabt die Waffen zuergreiffen auf solche Weise den Hertzogen zu Lothringen zurecht zu bringen.

Jedoch nachdem der Hertzog Ihrer Majestät durch den Herrn Cardinal von Lothringen, seinem Bruder unterthänig ersuchen lassen, ihme die vorgegangene Fehler, wie oben vermeldt zu verzeichnen, auch sich erbotten Ihrer Majestät alle Satisfaction zu thun, welche Ihr Maj. wegen begangener Fehler könte begehren, als ist darauf beschlossen worden, zwischen dem Herrn Cardinal de Richelieu, auf des Königs Seiten, und zwischen dem Cardinal von Lothringen, gegründet in dem General gegebenen Gewalt deß Hertzogen zu Lothringen, wie hernacher folget.

Der Hertzog zu Lothringen soll absagen von neuem allen Bündnussen, so der Cron Franckreich zuwider seyn, soll sich auch verpflichtē ins künfftig keine Verbündnüß mehr zu machen, so dem König nachtheilig seyn mögen, sonderlich aber mit dem Hauß Oesterreich, es sey in Teutschland, oder mit andern absonderlich, wie das geschehen möge, und welche da nicht unter dem Gehorsam und Gnade Ihro Maj. begriffen seyn: deßgleichen soll er sich auch verpflichten wider alle solche ohne einigen Auszug zu dienen, und zwar nach allem Vermögen, welches der Zustand seines Stands ihm wird erlauben.

Und desto mehr sich alles Verdachtes zu entschütten, daß er wider Ihrer Maj. Bundsgenossen sich nichts wolle unterfangen, soll er sich verobligiren kein Volck nicht zu werben, so lang als die Unruh in Teutschland wehret, ohne austrückliche Verwilligung Ihrer Maj. Er soll auch verheissen die Waffen niederzulegen, so bald als Ihr Maj. von dem Herrn Ochsenstirn, Groß-Cantzler der Cron Schweden, und derselbigen Bunds-Verwandten das Wort wird haben, auch nichts wider ihn vorzunehmen so bald als sie mit ihrer Kriegs-Macht sich aus seinen Landen werden begeben haben: Ausgenommen deren Graffschafften Sarwerden und Bockenheim, welche sie in kurtzer Zeit eingenommen haben, deßwegen dann der Hertzog dem König unterthänig ersuchet, Kundschafft und Grund einzunehmen, deren Rechten so er über gesagte Graffschafften hat, und der Ursachen, um welcher willen er begehret, daß sie ihm wiederum eingeraumet werden, es bittet auch der Hertzog, Ihr Majest. wöllen sich darzwischen legen, wie er dann solches Ihr Maj. heimstellet, so fern als nur gedachter Cantzler und seine Bundsverwandten auch dergleichen thun wöllen.

Die Stadt Nancy soll dem König in seine Hände überlieffert werden in 3. Tagen, und soll der König da bleiben mit einer solchen Guarnison als ihm selber wird belieben, biß so lang daß deß Hertzogen wolverhalten, und die in Teutschland getroffene Friedens-Tractation alle Argwohn benehmen, daß er nicht mehr dergleichen heimliche Anschläge, wie er schon wider den König und seine Bundsverwandte hat vorgenominen, werde fürnehmen. ANNO 1633.

Wie auch so lang, biß daß der droben angerührte Heyrath, welcher zwischen dem Hertzogen von Orleans, deß Königes einigen Bruder und zwischen der Fürstin Margaretha, deß gedachten Hertzogen Schwester, welche heimlich nacher Brüssel geflohen, und sich allda aufhält, durch gebührliche rechtmässige Mittel für nichtig erkannt und aufgehoben seye: und solches desto mehr ins Werck zu richten, soll die gedachte Fürstinne Margaretha innerhalb 14. Tagen ins Königs Hände geliefert werden, welcher für gut hält, daß sie zu Nancy wohne, da dann alles dasjenige, was wegen vorgewandten Heyraths ist fürgegangen, kan betrachtet, gerichtet und geschlichtet werden.

Wie auch endlich so lang, biß daß die zwischen dem König und Hertzogen angefangene Streitigkeit wegen der Lande so er besitzet, gebührlicher billicher Weise geschlichtet und aufgehoben werden; daran man fleissig und auf beyden Seiten soll arbeiten. Unterdeß aber soll Ihr Maj. und gedachter Hertzog in ruhiger Besitzung verbleiben aller der Gerechtigkeiten, die sie vorwenden, daß sie dieselbige erworben haben, biß auf solche Zeit, soll auch nicht vorgewendet werden, daß in Krafft dieses Accords einer der ander sich in einem oder dem andern seines Rechten habe begeben.

Ferners ist beschlossen, daß das Hertzogthum Baar in dem Stand, wie es jetzunder ist, soll verbleiben, ohne Einnehmung, wie solche durch das Parlement und grossen Rath zu Paris ist beschlossen worden, biß so lang daß Ihr Maj. eine sattsame Gnugthuung, so ihr wegen der Herrschafft Baar gebühret, empfangen haben. Noch mehr ist abgeredet worden, daß weder durch Ihr Maj. noch durch die ihrige soll angerühret werden, das Einkommen der gedachten Hertzogen von Lothringen und Stände, so dannenhero ruhen, dessen der Hertzog zu Lothringen und seine Nachfolger frey geniessen sollen, wie auch der Stadt Nancy, welche bey guten Glauben gedachten Hertzogen oder seinen Nachfolgern soll zugestellet werden, so bald als die vorgenommene Sachen ins Werck gerichtet werden.

Unterdessen, daß die Stadt Nancy in deß Königs Händen und Gewalt verbleibet, soll erlaubet seyn dem Herrn Cardinal zu Lothringen da zu wohnen, wann es ihm anderst beliebet, mit freyer Geniessung aller Gerechtigkeiten und Rechten, ausgenommen in dem

ANNO 1633.

was des Kriegs-Volcks Ordnung und Befehl angelanget, welches allein dem gebühret, welchem der König ſolches wird befehlen, und ſolcher ſoll auch dem Herrn Cardinal alle ſeiner Perſon und Stand gebührendem Reſpect erzeigen, und das Wort von ihme empfangen.

Und damit er mit deſto mehrer Würdigkeit an gedachtem Ort möge wohnen, weil des Hertzogs Pallaſt in der alten Stadt iſt, wann ihm allda wird belieben zu wohnen, ſoll die Frantzöſiſche Guarniſon gantz in der in der neuen Stadt ſeyn, und nichts von der alten Stadt inhaben, ausgenommen die zwey Baſtionen und die Pfort, welche die zwey Städt von einander ſcheidet: Daſelbſten mag die Guarniſon ſich halten, und ſich ſicherlich dahin legen, wie es ihr am beſten und bequemlichſten ſeyn wird. Es ſiehet auch der König für gut an, daß der Herr Cardinal eine Compagnie von zwey hundert Mann halte, für ſeinem Loſament Wacht zu halten; Doch mit dem Vorbehalt, daß die Geſchütze, Stücke, Wehr, Waffen und Kriegs-Munition welche jetzunder in der alten Stadt ſeyn, in die neue geführet und gebracht werden.

Die Krigs-Knecht ſo an gedachtem Ort in Guarniſon ſeyn, ſollen die Inwohner im geringſten nicht beleidigen, ſondern alſo leben und ſich verhalten, daß die Inwohner im geringſten keine Urſach haben über ſie zu klagen. Und im Fall, daß darwider gehandelt würde, ſoll ſolchem geſteuret werden, alſo daß die Inwohner darmit zufrieden ſeyn werden.

Und weil es ſich wol könte zutragen, daß die Unruhe in Teutſchland nicht ſo balde möchte geſtillet werden, wie Ihre Majeſtät wünſchen und billig zu wünſchen iſt, iſt abgeredet und verglichen worden, daß wann der Krieg noch länger als vier Jahr wehret, wann ohne das die Friedens-Conditionen zuvorhero ſeyn erfüllet, ſoll Ihre Majeſtät die Stadt Nancy dem gedachten Hertzogen zu Lothringen (oder ſeinen Nachfolgern) wiederum einraumen, derſelben vollkömmlich mit allen Privilegien und Gerechtigkeiten zu genieſſen, gleichwie er zuvor auch gethan. Geſchehen im Feld für Nancy, den ſechſten Septembr. 1633. Geſiegelt der Cardinal de Richelieu, und der Cardinal zu Lothringen.

Folgt die Bekräfftigung deren hierinn vermeldten Friedens-Tractaten, geſchehen von dem Hertzogen zu Lothringen: und ſeynd nachfolgende Articul noch darzu geſetzet worden.

Nachdem ich geſehen und geleſen den Accord, ſo zwiſchen dem Herrn Cardinal de Richelieu auf Seiten deß Königs, und zwiſchen dem Herrn Cardinal zu Lothringen, meinem Bruder, auf meiner Seiten iſt aufgerichtet worden, verklär ich hiemit, daß ich denſelben für gut und angenehm halte, will auch, daß er ſeine gantze Würckung habe, mit dem hierbey gefügten Anhang.

Daß nicht allein die Pforte, welche zwiſchen der alten und neuen Stadt iſt, mit den 2. Baſtionen ins Königs Händen verbleibe, ſondern auch über das die andere Pforte der alten Stadt genannt, unſer Lieben Frauen Pforte, und ſolches deßwegen, alle Ungelegenheiten zu vermeiden, welche aus Argwohn entſtehen möchte, wann es nicht alſo wäre.

Daß über den getragenen Vertrag zwiſchen dem Cardinal de Richelieu, und zwiſchen dem Hertzogen zu Lothringen, daß der Cardinal ſein Bruder zu Nancy möge wohnen, wann es ihm beliebe, und in allen Ehren, ſo ihm Stands halben gebühren.

Daß auch beſchloſſen, daß Nancy 4. Jahr lang in deß Königs Händen ſoll bleiben: Jedoch, im Fall, daß in 3. Monaten der gedachte Hertzog die Fürſtin Margaretham dem König überlieffert, welcher ſie dann nach ihrem Stand wird zu halten und zu tractiren wiſſen, auch der Hertzog zufrieden, daß gedachte Heyrath aufgehoben werde, wie dann ſolches durch rechtmäſſige billige Mittel ſoll geſchehen, und das alles dem Accord einverleibet ſey erfüllet, daß Ihr Maj. die Stadt Nancy ohn ferners warten, einraume, auch die Veſtung zerſtöre, wann ſie es für rathſam erkennet. Geſchehen zu Charmes den 20. Sept. 1633.

Carolus Hertzog zu Lothringen.

CXI.

[Demnach ſo wol die Kayſerliche als Schwediſche Armee, ſo eine Zeit hero im Elſas gelegen / auſſer den hinderlaſſenen Guarniſonen aus dem Land hinweg, und die Frantzöſiſche ſamt den Schwediſchen wiederum Meiſter zu werden vermuthet worden; Als haben die Regenten der Vorderöſterreichiſchen Landen nachfolgend Mandat in denen noch inhabenden Orten publiciren laſſen:]

Mandat der Vorder-Oeſterreichiſchen Regenten.

Wir Landvogt, Regenten, und Cammer-Räthe der Unter-Oeſterreichiſchen Landen entbieten allen unſerer Regiments-Verwaltung, anvertrauten Geiſtlichen und Weltlichen Obrigkeit, Amtleuten, Vaſallen und Landſaſſen, Lehnleuten, Schultheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Gemeinden, auch allen andern Einwohnern und Unterthanen unſern Gruß.

Ihr habt nun eine gute Zeit hero allerſeits mit eurem mercklichem Schaden erfahren, in was groſſe Verwüſtung und äuſſerſtes Verderben dieſe Vorder-Oeſterreiſche Lande vornemlich der Urſachen gerathen, daß ſich zu der Zeit, da es wol hätte ſeyn können, faſt niemand mit rechtem Ernſt zur Defenſion und Rettung des geliebten Vatterlandes gebrauchen laſſen wollen. Wann nun der Feind vermittelſt Göttlicher Gnade wiederum abgetrieben und die Lande unſer Aller- und gnädigſter Herrſchafft zu Oeſterreich biß an etliche wenige vom Feinde hinterlaſſene

Beſa-

ANNO 1633.

Besatzung unterwürffig gemacht worden, daß uns auch obgelegen seyn will, so viel immer möglich Fürsehung zu thun, daß deß Feindes und seine noch inhabende Guarnisonen hin und wieder ausstreiffende Partheyen abgetrieben und der gemeine Landmann für demselben versichert bleiben möge, so hat der Röm. Kayserl. Majestät Feldmarschall Herr Hannibal von Schauenburg nicht allein verschiedener dienlichen Orten dieser Vorder-Oesterreichischen Landen, nothwendige Besatzung zu Roß und Fuß eingelegt, sondern auch derselben vorgesetzten Obersten, Rittmeistern, Hauptleuten und Befehlshabern ernstlich anbefohlen, ihre Regimenter und Compagnien wiederum allerseits zu verstärcken und zu ergäntzen, solches nun desto förderlicher in das Werck zu richten, und dieses nothwendige Landes-Defensions-Wesen zu seiner rechten Vollkommenheit zu bringen, ist im Namen unser Aller- und gnädigsten Herrschafft zu Oesterreich an euch die nachgesetzte Obrigkeiten und Amtleute unser ernstlicher Befehl, Will und Meinung, daß ihr und ein jeder besonders den dritten Theil seiner angehörigen Mannschafft alsbald und im Angesicht dieses, in alle Wege aber junge und taugentliche Männer Bürgers Söhne und Dienstknechte, so nicht unter sechzehen Jahren seyn, aufnehmen, auswählen mit ihren Ober- und Unter-Gewehren, so gut immer möglich, gefast machen, und längst auf den ersten December nechstkünfftigen, denjenigen Obristen und Commendanten, welche sich in euch nechstgelegenem Bezirck, als seinem verordneten beständigen Quartier befinden wird, darstellen, anweisen, und untergeben sollen, also und dergestalten, daß dieselbigen unter sein Regiment und Fahnen gleich andern geworbenen Knechten untergestellet, verpflichtet und besoldet, in Zug und Wacht, im Feld und in Städten wider den Feind, zu Rett- und Beschirmung des Vatterlandes gebraucht, anderwerts aber, und da sie auffer Lande geführet werden wolten, auf ihr begehren diese Regimenter wiederum verlassen, und wider ihren Willen nicht fort gelassen werden sollen, dessen wir uns dann auch mit gedachtem Herrn Feldmarschalln austrücklich verglichen, und dieweil dann dieses alles anders nicht, dann GOtt zu Ehren, und dem armen Vatterlande zum besten angesehen, so wollen wir auch nicht zweiffeln, ihr allerseits und ein jeder insonderheit sollen und werden dieser Verordnung hindan gesetzt aller Einwendung, Ausred- und Entschuldigung mit angelegenem Ernst und Eyfer statt thun, dem auserwehlten dritten Mann auf des verordneten Quartier-Commissarii, oder deß daselbst liegenden Obersten ersuchen, ohne Verliehrung einiger Zeit an die bestimmte Ort und End liessern, und euch hierinnen also erzeigen, daß man euere recht gemeinte Neigung zur Defension deß Vaterlands verspühren möge, wie wir dann auch hingegen wider die Ungehorsamen gebührende und ernstliche Abstraffung vorzunehmen nicht unterlassen werden zu Urkund mit unsern hierauf gedruckten Secreten bewahret und geben zu Breysach den vier und zwantzigsten November deß ein Tausend sechshundert drey und dreyssigsten Jahrs.

ANNO 1633.

CXII.

[Demnach unter andern die streiffende Partheyen in der Marggraffschafft Baaden dieser Zeit viel Muthwillens verübeten, und sowol den Inwohnern daherum, als den Reysenden viel Schaden und Uberlast zufügeten, als ließ deßwegen Ihre Fürstliche Gnaden Marggraff Friederich unter dato den zehenden Januarii ein Mandat dieses Inhalts publiciren:]

Marggraffen von Baaden Mandat wider die streiffenden Partheyen.

Wir Friederich, ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Amtleuten, Angehörigen und Unterthanen, unser Gnad, und fügen euch hiemit zu wissen: Demnach nun eine geraume Zeit hero, uns, wie noch täglich beschicht, vielfältige Klagen angebracht worden, was gestalten unsere Unterthanen von den streiffenden Partheyen sehr beschweret werden, indem zu zwantzig oder mehr Pferde, ein und andern Orts, bey nächtlicher Weil einkommen, ihres Gefallens logiren, dem armen Mann, was er von Victualien und Fütterung hat, abnehmen, und dessen ihre Wachten auf den Strassen halten, und wann sich etwas von Fuhren, auch sonsten sehen läst, aus unterschiedlichen Orten, dahin sie sich gelegt, zusammen stossen, selbige angreiffen und plündern, daß wir uns solchem nach, und weil andere bißhero gebrauchte Mittel nichts verfänglich seyn wollen, unsers Lands-Fürstlich und Obrigkeitlichen Amts erinnert, und thun darauf, damit berührten Beschwernüssen und Plackereyen, so viel immer möglich, durch erspriessliche Mittel, gesteuret und abgeholffen werde, hiemit, und in Krafft dieses unsers Mandats, gnädig und ernstlich befehlen, daß hinführo aller Orten unserer Fürstenthum und Landen, auf die Durchreisende, sonderlich Soldaten zu Roß und Fuß, gute und fleissige Aufacht, so Tags, so Nachts, angestellt, und keine Reuter oder Fußknecht, oder auch sonsten streiffende Partheyen, die nicht von ihren Obristen, oder Obristen Lieutenanten richtige Paßzedel haben, passirt, auch keinem die geringste Unterhalts-Lieferung, er habe dann von der Cron Schweden und deren Reichs-Rath, Cantzlern, gevollmächtigten Legaten in Teutschland, und bey den Armeen, Directorn deß Evangelischen Bunds, Herrn Axel Ochsenstirn, ꝛc. und Herr General Feldmarschall, Gustavo Horn, ꝛc. oder uns, oder unsern beyden Vettern, General Stadthaltern beyder Rheinischen Crayssen, Rheingraff Ott, und General Rheingraff Ott Ludwigen, deßwegen Schein aufzuweisen, ohne Bezahlung gegeben, sondern sie mit guter Discretion fort und abgewiesen, da aber solches nicht verfangen wolte,

ANNO 1634.

wolte, Sie, so gut man können wird, mit Gewalt (wormit keiner gefrevelt haben soll) fortgetrieben, oder, da sie einige Thätlichkeit, Raub oder Unthat verübet, zu der Hand gebracht, niedergeworffen, und hierinnen von den benachbarten Aemtern und Flecken, den andern eilende Hülffe treulich geleistet, wir auch, wann dergleichen vorgangen, dessen alsobalden mit nothwendigen Umständen berichtet, und hierinnen von männiglich gebührender Fleiß gebraucht werde. Dann auf den Fall von einem oder andern diß Orts Fahrlässigkeit verspüret, selbige mit empfindlicher Straff, auch nach bewandten Umständen, Erstattung deß zugefügten Schadens und Unkostens, ohnfehlbar angesehen werden sollen.

CXIII.

[Demnach der Hertzog von Friedland bey der Kayserl. Majestät in bösen Verdacht gerathen, hat er ihm selbsten zu resigniren vorgenommen: Derhalben den 12. Jan. zu Pilsen seine Obristen zusammen beruffen und ihnen sein Vorhaben, samt den Ursachen, so ihn darzu bewogen, eröffnet. Als aber selbige hierauf ihn ersucht und vielfältig angehalten, daß er mit solcher seiner Resignation noch zur Zeit zurück halten wolte, hat er sich endlichen, gegen Aufrichtung nachfolgenden Reverses darzu bewegen lassen:]

Revers der Friedländischen Officirer.

Zu wissen hiemit, und in Krafft dieses: Demnach wir unterschriebene sämtliche Generalen, Officirer und andere der Regimenter Commendanten gewisse Nachrichtung bekommen, was Gestalt der Durchleuchtige, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Albrecht Hertzog zu Mechelnburg, Friedland, Sagan, und Großglogau, ꝛc. wegen vielfältiger empfangener Disgusti, ihrer zugezogener hochschmählichen Injurien und wider sie angestellte Machination, so wol verweigerter nothwendiger und uneörperlicher Unterhaltung der Armada, die Waffen zu quittiren und sich zu retiriren gäntzlich entschlossen, und aber wir in Erwegung, daß durch solche Ihro Fürstl. Gn. vorhabende Resignation nicht allein Ihro Kayserl. Maj. Dienst, das bonum publicum und die Kays. Armada leiden, gar unfehlbar zu Grund gehen, besondern wir auch sämtlichen einiglich insonderheit, als die wir unsere anjetzige Hoffnung gnädiger Erkänntniß unserer treuen Dienste jederzeit zu Ihro Fürstl. Gn. setzen, auf deroselben Fürstlichen Parola, in Hoffnung künfftiger Recompens und Ergötzlichkeit, all unser Vermögen samt unserm Leben treuhertzig dargestellet, wann wir dergestalt Ihro Fürstl. Gn. Patrocinii und allezeit gespührter gnädiger Vorsorg beraubet werden, solten in äusserste Ruin und Verderben gerathen, würden dessen uns auch keine andere Hoffnung machen dörffen, insonderheit wann wir (aller vielfältigen deßwegen vorgangenen Exempel zu geschweigen) uns allein auf die unlängst von Herrn Questenburg allhier producirte Kayserl. Instruction und deren Inhalt reflectiren, solches alles mit höchstbestürtztem Gemüth vernommen, sondern auch nicht unbillig unserer und der gantzen Armada gäntzliche Zerrüttung und Untergang zu verhüten, Ihro Fürstl. Gn. Resignation uns allen und unsern armen Soldaten über die Köpff schwebende Noth, Elend und Ruin unterthänigst durch Herrn Feld-Marschall von Illo und demselben adjungirte vier Obristen, als Herrn Obristen Morwald, Predaw, Losi und Hemmersam, remonstriren, und darauf dergestalt uns nicht zu lassen, sondern weiters mit Ihro Fürstl. Gn. Hold, Protection und vätterlichen Vorsorge uns beyzuwohnen, sehnliches bitten und ersuchen lassen, Ihro Fürstl. Gn. auch letzlich auf unser unnachlässiges Flehen und Bitten ihre zu mehr-berührter Resignation stattliche ausgeführte sehr bewegliche Motiven so weit zurücke gesetzet, daß sie noch eine zeitlang, damit sie sehen, was vor Mittel zur Unterhaltung der Armada geschaffet werden möchten, bey uns verbleiben, und ohne ausdrückliches Vorwissen und Willen von uns und der Armada sich nicht zu begeben gnädig sich resolviret, als thun wir auch entgegen uns sämtlich und ein jeglicher insonderheit, kräfftigster beständigster Form Rechtens und an statt eines Cörperlichen Eyds verpflichten, bey höchstgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden dißfals ehrbar und getreu zu halten, auf keinerley Weise uns zu separiren zu lassen, besondern alles dasselbe, so zu Ihro und der Armada Conservation gereichet, neben Ihrer Fürstl. Gnaden höchster Möglichkeit zu befördern, und bey, neben und für dieselbe alles das unser biß auf den Blutstropffen ungespart aufzusetzen, wie wir dann auch, im Fall einer oder der ander unsers Mittels diesem zuwider handeln und sich absondern wolte, sämtlich und ein jeder insonderheit deme oder dieselbe, wie treulose ehrenvergessene Leute zu verfolgen, auch an dessen Haab und Gütern, Leib und Leben uns zu rechnen schuldig und verbunden seyn sollen und wollen, ꝛc.

CXIV.

[Als nun dasjenige, was zu Pilsen zwischen dem Hertzogen von Friedland und seinen Obersten und Officirern vorgangen, am Kays. Hof angebracht, ist deßwegen nachfolgend Kayserl. Mandat unter dato den 14. und 24. Januarii publicirt worden:]

Kays. Ob. Mandat, wegen deß Hertzogen von Friedland.

Wir Ferdinand, ꝛc. Entbieten N. und N. allen unsern, ꝛc. General Befelchshabern, wie auch allen Obristen, Lieutenanten, Obrist-Wachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, und allen nachgesetzten hohen und niedern Befelchshabern, zu Roß und Fuß, unser Kayserl. Gnad und alles Guts. Und geben euch samt und sonderlich zu vernehmen, demnach wir aus hochwichtigen und dringenden Ursachen, mit unsers gewesenen General Obristen Feld-

ANNO 1634.

Feld-Hauptmann eine Aenderung vorzunehmen bewegt worden. Was massen wir eine sonderbahre hohe Nothdurfft zu seyn erachtet, solches unserer Kayserl. Armada, und allen deroselben hohen und niedern Officirern und Befehlshabern, auch Soldaten in gemein zu notificiren, und öffentlich zu verkündigen. Entlassen auch dieselbe hiemit aus Kayserl. Macht, aller Obligation, mit welchen dieselbe, erstgedachtem General verbunden gewesen. Ordnen und setzen hingegen, daß sie unserm General Feld-Lieutenant, dem Wolgebohrnen unserm lieben getreuen Grafen Matthiá Gallas, ꝛc. entzwischen und so lang, biß wir erstgedachtes Generalat wiederum bestellen, welches dann förderlich solle geschehen, allen gebührenden Respect, Folge und Gehorsam leisten sollen, nicht weniger als ihr einem von uns bestellten Kriegs-General, oder General-Lieutenant zu leisten schuldig und verbunden seyd, ohne einige Weigerung oder Verhinderung, als lieb einem jedwedern unter euch ist, unsere schwere Ungnad, und dabey in Rechten ausgesetzte Straff und Pön, zu entfliehen. Ob wir auch zwar vernommen, daß etliche unsere Kriegs-Obristen und Officirer, bey dero den 11. Januarii diß Jahrs zu Pilsen angestellter Versammlung etwas weit gegangen, und mehr, als von Rechtswegen gebührt, sich eingelassen. Wir aber dabey so viel befinden, daß ihnen ein anders eingebildet, und vortheilhafftiger Weiß vorgehalten, als es billig bey der mit Eyd und Pflichten uns so hoch verbundenen Soldatesca geschehen sollen. Als thun wir uns, damit deßwegen niemand zu unverantwortlichen verzweiffelten Consiliis sich verleiten lasse, hiemit allergnädigst erklären, alles was dißfalls vorgangen, nachzusehen und gantz zu vergessen, ausserhalb daß wir aus solchem Pardon, neben dem General, noch zwey andere Personen wollen ausgeschlossen haben. Als welche, wie wir berichtet seyn, so sich zu diesem Werck, als Rädelsführer vor andern gebrauchen lassen. Es seyn auch unsere hohe und niedere Befehlshaber, und andere Soldaten versichert, wie wir bißhero unser Kayſ. Gnad und Danckbarkeit gegen alle diejenige, so uns treulich gedienet, der gantzen Welt bekannt gemacht, wir auch ins künfftig, so viel uns immer möglich und erschwinglich seyn wird, an uns nicht werden ermangeln lassen. Wie wir auch ohne das dahin beflissen seyn, daß an nothwendigem Proviant und Unterhaltung unsers getreuen Kriegsheers nichts ermangeln: sondern mit aller Nothwendigkeit versehen werden sollen. Denen wir auch sonsten zu Kayserl. Hulden und Gnaden allzeit wolgeneigt verbleiben, ꝛc.

CXV.

[Auf obiges Mandat, so Ihro Käyserl. Maj. wegen deß Hertzogen von Friedland publiciren lassen, ist noch ein anders unter dato den 18. und 8. Februarii erfolget, also lautende:]

ANNO 1634. Zweytes Kayserl. Mandat.

Wir Ferdinand, ꝛc. Entbieten N. allen und jeden unserer Kayserlichen Armada Generaln Lieutenant, Feld-Marschallen, Feld-Zeugmeistern, Feld-Marschall Lieutenant, Feld-Wachtmeistern, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, Fendrichen und allen andern nachgesetzten Officirern und Befehlshabern, wie auch allen gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, unser Kayserl. Gnad und alles Guts, und stellen in keinen Zweiffel, es werde euch samt und sonders, ja männiglich wol bekannt seyn, was massen wir so wol zuvor, als bey unser Kayserl. Regierung, unsern gewesten Feld-Hauptmann, den von Friedland, mit allerhand Gutthaten, Gnaden, Freyheiten, Hoheiten und Dignitäten, (als nicht bald einem Menschen seines Stands gleich beschehen) begabt und geziert haben, welcher Gestalt aber derselbe aus boßhafftem Gemüth und ohne Zweiffel längst zuvor gefaßten Vorsatz, wie dann solches die bißhero geführte Actiones augenscheinlich nunmehr zu erkennen geben, neulicher Zeit den nechst-verwichenen 12. Monatstag Januarii ein gantz gefährliche weitaussehende Conspiration und Verbündnüß wider uns und unser hochlöblich Hauß anzuspinnen sich angemaßt, und durch allerhand falsche erdichte Einbildungen und Verkleinerung, unser Kayserl. Person ungleicher eigensinniger Ausdeutung, unserer Instruction, welche doch allerdings auf gewesten unsers Feldhauptmanns eigne Discretion gestellt gewesen, die unser Kayserlichen Armada zugethanen Obristen meistentheils solche Verbündnüß zu unterschreiben angeleitet und verführt hat, weil aber die in solcher nichtigen Verbündnüß, welche wir auch also ohne das ipso jure unbündig, ungültig und null erklären, cassiren und aufheben, angezogene und unbegründete Ursachen, der offentlich am Tag liegenden Warheit selbst zuwider lauffen, indeme wir besagtem unsern Feldhauptmann einige Injurien nicht zugefügt, sondern vielmehr/ wie obgemeldet, mit allen hohen Kayserl. Gnaden entgegen gangen, auch einige von ihme angegebene Imagination gegen demselben, wie wir solches mit GOtt bezeugen können, uns in unsern Sinn und Gemüth nicht kommen ist, darneben aber diese gewisse Nachrichtung erlangt, was massen derselbe uns und unser hochlöbliches Hauß von unsern Erbkönigreichen, Land und Leuten, unser Cron und Scepter ihme selbst Eydbrüchiger Weiß zuzueignen Vorhabens gewesen, und zu solchem Ende unsere getreue General, Obristen und Officirer ihme anhängig machen, und dieselben zu seinem boshafftigen Intent gebrauchen und dardurch um Ehr und Reputation bringen, unserer getreuen Diener Güter anderwerts zu verwenden gelüsten, ja uns und jetzt-gemeldtes unser hochlöblich Hauß gantzlich aus-

ANNO 1634.

auszurotten, sich vernehmen lassen, und solche seine Meineydige Treulosigkeit und Barbarische Tyranney, dergleichen nicht gehört, noch in scriptis zu finden ist, zu vollziehen, sich äussersten Fleisses bemühet hat.

Als sind wir äusserster Noth halber, zu Versicherung unser und unsers Hauses gedrungen worden, mit demselben eine Veränderung vorzunehmen, haben demnach solches alles euch hiemit zur Nachrichtung und Wissenschafft weiter andeuten wollen, mit dem gnädigsten Befehl, daß ihr immittelst, bis wir uns wegen anderwerts Bestellung eines General-Feld-Hauptmanns, so doch mit dem ehesten als immer möglich, beschehen solle, resolviren, denen Würdigen Hoch- und Wohlgebohrnen unsern lieben Getreuen, Matthiá Grafen Gallas, General-Feld-Lieutenant, Johann Grafen von Altringen, unsern General-Feld-Marschall, Don Balthasar de Martadas, unsers Erb-Königreichs Böheim Generaln, und Francisco Octavio Piccolomini, und Rudolphen von Colloredo Grafen zu Waldsee, auch beyden unsern General-Feld-Marschalln, und andern unsern getreuen ihnen nachgesetzten Generaln, &c. Officirern, allen schuldigen Gehorsam leisten und erweisen, und derselben Ordinantzen nachkommet und gelebet, und euch versichert haltet, daß wir biß dato unser Kayserlichen Armada zu gutem viel ansehnliche Summen Gelds besagtem unserm geweßten Feld-Hauptmann hergegeben, daß wir auch hinführo auf alle Mittel und Weg bedacht wollen seyn, wie wir euch samt und sonders nicht allein erhalten, und mit ehesten belohnen, sondern auch mit Kayſ. Gnaden versehen mögen, dessen ihr euch dann gewiß zu getrösten habet, und seyn euch, &c.

CXVI.

[Als nun nicht allein das vorige, sondern auch dieses Mandat allenthalben in Oesterreich angeschlagen, auch allen hohen Officirern durch Courrier überschickt, und ihnen darbey ernstlich anbefohlen worden, den Hertzogen von Friedland und seine Adhärenten für Rebellen zu halten, und er Friedländer, ihme dahero leichtlich die Rechnung machen können, was seine Sachen für einen Ausgang gewinnen würden, hat er sich entschlossen, von dem Kayser ab- und auf der Evangelischen Seiten zu tretten: zu welchem End er nicht allein mit dem Chur-Sächsischen Feld-Marschalln, Hertzog Frantz Albrecht von Sachsen Lauenburg allerhand deßwegen tractirt, sondern auch seinen Cantzlern nach Culmbach an Marggraff Christian von Brandenburg abgefertigt, welcher im Namen seines Principalen folgendes angebracht:]

Deß Friedländischen Cantzlers Anbringen.

Nachdeme seines Herrn Generalissimi (wie man dann bis dato nicht anders würde würde erfahren haben) Intention stetigs gewesen, einig und allein dahin zu trachten, und seine Consilia zu führen, daß der lang gewünschte edle Frieden noch bey seinen Lebzeiten zuwegen gebracht, und dem verderbten und blutigen Kriegswesen im Röm. Reich gesteuret werden möchte, auch dardurch seine unterschiedlich habende Prätensiones und proprium commodum hindangesetzt: Allein müste er anjetzo mit Wehemuth erfahren, daß diese seine treu geleistete Dienste in schlechte Consideration wollen gezogen werden, und am Kayserl. Hof durch seine Widerwärtige und Mißgünstige es allbereit dahin, und so weit gebracht, daß seiner Soldatesca inhibirt und verbotten, ihme (Generalissimo) nicht mehr zu pariren, über das der Kayser den Feld-Marschallen Gallas an seine statt zum Generaln erklärt, der dann beneben andern schon Patenta zu werben, unter ihrem Namen ausgehen lassen, und Kayserlichen Befehl hätten, ehest Randevous zu halten, das Volck zusammen zu führen, ihnen schwören zu lassen, und ihne Friedland beym Kopff zu nehmen, und förderlichst nacher Wien zu liefern. Ungeachtet nun dessen, wäre er Generalissimus nicht bedacht von seiner guten Intention, den Frieden zu stifften, auszusetzen: Und weil er jederzeit verspührt, daß auch dißseits Friedliebende Consilia geführt würden, und ohhanden wären: Als lasse Ihre Fürstl. Gn. dem Herrn Marggrafen er Herr Generalissimus ersuchen, ihme zur verträulichen Conferentz, Zeit und Ort zu benennen, da er sich sicher, mit wenigem Comitat hinbegeben könte, für eins: Fürs ander, da Ihr. Fürstl. Gn. zu ihme Herrn Generalissimo nacher Eger einen gewissen Abgesandten abfertigen wolte, wäre er erbietig, weiln auch der Chur-Sächsische Herr General-Lieutenant von Arnheim dahin kommen würde, und man Herrn Generalen Hertzog Bernhard zu Sachsen, &c. Fürstl. Gn. zu dero deß Hertzogen Frantz Albrechts zu Sachsen Fürstl. Gnaden verreiset, ebenmässig gewärtig, was vorgehen würde, und dieser Sachen weitere Umstände zu communiciren, und gegen den Abgesandten in mehrerm sich zu expectoriren: Zum dritten, da, wie obgedacht, er Herr Generalissimus bey Ihrer Fürstl. Gnaden gewesen, wäre er bedacht, sich folgends zu dem Schwedischen Herrn Reichs-Cantzler, wie auch dem Frantzösischen Herrn Ambassadorn zu erheben, und sich mit ihnen dieser Sachen halben zu besprechen.

CXVII.

[Was bey dem zu Halberstadt von den Evangelischen Ständen deß Nider-Sächsischen Crayses angestellten Convents-Tag verhandelt worden, wollen wir den günstigen Leser auf Tom. 3. Act. Publ. Londorpii, lib. 6. verwiesen haben, und anjetzo das denckwürdig und bewegliche Schreiben, so Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen an dieselbe

ANNO 1634.

Chur Sächsisches Schreiben an deß Nider-Sächsischen Crayses Stände zu Halberstadt.

dieselbe abgehen lassen, von Worten zu Worten hieher setzen:]

Unser freundliche Dienste, Hochwürdigste, Hochwürdige und Hochgeborne Fürsten, auch Ehrwürdige, Wolgeborne, Ehrbare, und Weise, freundliche liebe Vettern, Oheim, Schwägere, und Brüdere, Söhne, Gevattern, Besondere und Getreue, in was grausame und erschröckliche lichtenliche brennende Kriegs-Flamme, das Heil. Röm. Reich teutscher Nation unser geliebtes Vatterland begriffen, wie viel schöne Länder und Provinzien darinnen verheeret, verödet und verwüstet, und noch täglichen verödet und ruiniret werden, wie viel Edles unschuldiges Blut allbereit vergossen wird, und in was Elend, Jammer, Angst, Noth und äusserster Gefahr alles stehe, wie viel Millionen frommer Christen Seelen deßwegen winseln und weheklagen und mit heissen Thränen und Zähren, nach Rett- und Erquickung unaufhörlich seuffzen, ja Tag und Nacht zu GOtt inniglich schreyen und ruffen thun, und wie förter alle gute heilsame Gesetze, Ordnung und Policey, so wol vieler Orten die Seminaria Ecclesiæ & Reip. zerstört, und was wüstes, wildes Wesen dargegen eingeführet, und was für grausame Gewalt und andere Exorbitantien häuffig verübt, und wie jämmerlich und erbärmlich alles aussiehet, bedarff keiner Ausführung, denn es stehet leider vor Augen, und kan mit menschlichen Zungen fast nicht erzehlet und beklaget werden. Wann wir dann daß Hertzog Friedrichs Ulrichs Liebd. aus löblicher Sorgfalt einen Crayßtag auf den sieben und zwantzigsten diß nach Halberstadt ausgeschrieben, haben wir als ein treuer Chur-Fürst, des Reichs tragende Amts schwere Pflicht, damit wir dem Heiligen Röm. Reiche verwandt, von sonderbahrer gemeiner Wohlfahrt habender aufrechter Liebe halben, nicht unterlassen sollen Euer Liebd. und euch mit diesem unsern freundlichen und gnädigsten Schreiben zu ersuchen, und unsere hierbey führende treue Sorgfalt wolmeynende zu eröffnen, und weil nun deß Heiligen Röm. Reichs Zustand wie vorhergehende erzehlet, so gantz betrübt und gefährlich, und dessen Noth von Tag zu Tag wachsen thut, als zweiffeln wir um so viel weniger, Euer Liebd. werdet als vornehme und getreue Glieder desselben bey dieser ansehnlichen Crayß-Versammlung solches mit so viel reifern und stattlichen Rath erwegen und allein ihre Rathsschläge wie bißhero rühmlich geschehen zu dem seligen Friedens-Zweck so viel eyferiger dirigiren, und wie solches ehestes rühmlich und glücklich reduciret und hierwieder bracht werden möchte, (darzu wir dann von GOtt dem Allmächtigen Heil und guten Sieg wünschen thun) bedencken und mit rechtem Eyfer zu Werck richten helffen. Dann es hat sonsten bißhero die Erfahrung bezeuget, daß ob gleich männiglich den edlen Frieden hochgewünschet, und wegen herzutragender ungefärbter Begierden ansehnlich und rühmlich contestirt, daß doch bis dato zu den würcklichen Tractaten noch nie geschritten worden, dadurch dann das Elend und Zerrüttung, auch Noth und Gefahr vollends dermassen überhand genommen, daß wo nicht eilends würckliche Rettung und Erquickung dem lieben Vatterland zugetragen werde, nichts anderst, denn endliche Ruin, Desolation und Untergang zu befahren seyn wird. Wir erachten gantz unnöthig, solches weitläufftig zu demonstriren, in dem bekannt, daß dasjenige Heil- und Hülffs-Mittel nechst göttlicher Verleihung in Wiederbringung eines allgemeinen Christlichen Friedens hafften thut; die Noth ist vorhanden, und redet das Elend an sich selbst, die Thränen vieler tausend, und aber tausend, an Leib, Haab und Gut bedrängter beängstigter Christen Seelen fliessen ohne unterlaß, woran die tapffern Vorfahren vor viel hundert Jahren mit Mühe, Sorg, und Fleiß gebauet, wird anjetzo zerrüttet, alle Commercia, darinnen doch der Lande, insonderheit aber der fürnehmen Handelstädt, Krafft und Safft stehet, werden gehemmet, und kan sich niemand nicht endlich, ob er gleich anjetzo in Ruhe seyn möchte, derer, und daß ihn die verzehrende Kriegs-Flamm nicht endlich ergreiffen möchte, versichern, und werden hierüber Euer Liebd. und Ihr neben uns diß auch gerne einraumen, daß so ein weitläufftiges grosses Werck in die Länge zu dauren, zu schwer fallen, und die Mittel hierzu nicht wenig versincken möchten, und weil nun die Zahlung also nicht folgen kan, entstehet bey der Soldateska so überaus grosse Insolentien und Exorbitantien, darüber auch GOtt im Himmel höchlich erzürnet, das Land verunreiniget, und mit viel schweren groben Sünden und Lastern in Blutschulden dergestalt angefüllet wird, daß höchlichen zu befahren, seine Göttliche Allmacht werde endlich mit Grimm darein sehen, und seiner Heiligen Gerechtigkeit nach straffen müssen. Anders mehrers Elend und Trübseligkeit anjetzo zu geschweigen: mit was schwerer Pflicht nun aber ein jeder Stand deß Reichs dem geliebten Vaterland verbunden, und wo sie solche anweißt, ist Euer Liebden und euch der hohen und guten Discretion nach, und dann daß solche innerliche Kriege stets gefährlicher und betrübter, und dannenhero mit desto mehrerm Fleiß und Sorge bey Zeiten aufzuheben und in einem guten seligen Frieden hinwieder zu verwechseln, gnugsam bekannt, bey Glücke und Unglücke, so in diesem innerlichen Krieg sich begeben und zutragen kan, hat das geliebte Vatterland Teutscher Nation hoch und viel zu bedencken, in deme zumal die auswärtigen mächtigen Potentaten so sehr in das Werck sich mit einmischen, entgegen aber Chur-Fürsten und Stände von aller Krafft kommen und noch darzu die Wolfahrt des Landes gutes Theils in anderer Rath und

ANNO 1634.

Direction mit gestellet werden will, denn glücket es wol, so haben sie es gestalten Sachen nach in ihren Händen, solte es aber, (welches GOTT gnädiglichen verhüten wolle,) unglücklichen gehen, würde das geliebte Vatterland, neben der Christlichen Kirchen, darüber in unaussprechlichen Jammer gestürtzet, und hernach der Schaden dem Reich Teutscher Nation von keinem Menschen können ersetzet werden, oder es dörffen wohl endlich, wenn es länger in der Unruh verbleiben solte (ob gleich ein Theil dem andern die Wage noch hielte) das Reich darüber zu ewigem Verweiß der Chur-Fürsten und Stände, und derer unersetzlichen Schaden und Weheklagen zerrissen und in grosse äusserste Noth gebracht werden, daß also diesem allem nach der selige güldene Frieden um so viel mehr mit rechtem Ernst und Eyfer zu befördern, die Tractaten nicht zu verlängern, auch circa media pacis nach allen Christlichen billichen Dingen zu erweisen, und dieselbe auf Christliche, billiche, ehrbare und practicirliche Mittel zu richten, und darbey einig und allein auf die Christliche Kirche, auf Maasse, wie es der Heilige GOTT in seinem Wort befohlen, und der Christlichen Kirchen praxis mitbringet, und denn auf das bonum publicum, mit Hindansetzung alles Privat-Nutzes nach dem Exempel der gottseligen Vorfahren zu setzen, darmit die gantze Welt erkennen möge, daß nichts unbillliches gesucht, und man einen Christlichen redlichen Frieden einzugehen gemeynet sey; Allermassen dann auch dahero Ewer Liebden und Ihr, den hohen und guten Verstande nach selbsten zu diesen allen mehrer Beförderung für gut befinden werden, daß sie eine freye unverschrenckliche Hand behalten, und mit Bündnüssen sich nicht mehr verknüpffen mögen, denn wann man hernach in Bündnüß, darinnen offt ein mehrers gesucht wird, getreten, pfleget es alles desto schwerer herzugehen, bevorab, wann fremden Potentaten darinnen alles zumal eingeraumet worden. Ewer Liebd. und Euch ist ohne unsere Ausführung selbst wissend, daß dieses in allen Rechten für sehr gefährlich und sorgfältig gehalten worden, und dieselben darzu nicht also verstehen wollen, was Politici und Weltweise erfahrne Leute thun, dieses hoch und treulichen wiederrathen, und geben darneben die bewehrten Historischen Exempel, in was Zustand hernach offt darüber die Lande, welche ein solches eingegangen, kommen, das Heilige Römische Reich ist von GOtt aus Gnaden für allen andern hoch und groß erhaben, die löbliche Vorfahren haben über seiner Majestät jederzeit fest und stet gehalten, auch dahero ihnen selbst erwehlten Ober-Haupt mit gewissen treu-beschwornen Capitulationen, das Regiment anvertrauet, insonderheit aber, wegen des Krieges heilsame Versehung gethan, derohalben hierinnen billig um so viel gar behut- und gewahrsam zu gehen, und der löblichen teutschen Nation Ruhm und Lob in gute Vorsorge zu nehmen seyn will, die Evangelische und protestirende Stände haben nebenst andern Erheblichkeiten, noch um Erhaltung derer so heilsam aufgerichteten und hochverbundenen Reichs-Gesetzen, darinnen des Reichs, auch Churfürsten, Fürsten und Stände Freyheit hafften thut, die zugelassenen hoch-privilegirten Defensions-Waffen mit ergreiffen, billig bleiben sie auch nunmehr die Norma und Richtschnur, darnach die Actiones zu reguliren, und die Verfassungen einzustellen, und jeden Chur-Fürsten und Ständen dasjenige so ihnen beschwerlich und präjudicirlich einzuführen. Wir erinnern es allerseits treulich und gut, suchen darneben nicht, dann gemeine Wolfahrt und jedes Standes Bestes und Freyheit, gute Einigkeit, aufrichtiges Vertrauen und Verfassung unter den Evangelischen und Protestirenden Ständen, erachten wir selbst vor hochnöthig und nützlich, haben auch jedes mals unsere Rathschläge, Thun und Vornehmen gerichtet, dieweil uns wol bekannt, daß eine solche Harmonia das Fundament der Glückseligkeit und Band der Stärcke ist. Allein es werden Ewer Liebden und Ihr dessen gleichfalls hierinn mit uns einig seyn, daß solche billig nach den Reichs-Satzungen anzustellen, und den hohen Ständen dabey ihre Præeminentz und sonsten jeden Stand ins gemein seine Würde und Recht zu gönnen, und alles einig und allein auf die Wolfahrt des Reichs zu dirigiren seyn wollen, deßgleichen befinden wir nachmals, wie jederzeit geschehen, gantz billig und nothwendig, daß mit der Löblichen Cron Schweden gutes Vertrauen gehalten, auch deroselben wegen derer von der Königlichen Würden in Schweden Christ-seligster Gedächtnuß, erwiesenen tapffern denckwürdigen und grossen Meriten, so wol seithero von der löblichen Cron geleisteten ansehnlichen Assistentz und rühmlichen Bezeigung, auch allen billigen, nützlichen, und gegen dem heiligen Röm. Reich und werthen Posterität verantwortlichen Dingen, Satisfaction gethan werde. Und demnach Ewer Liebden und Euch gut wissend, was Nutzen und Frommen dem Heiligen Römischen Reich zugeflossen, wann der Ober- und Nieder-Sächsische Crayß in gutem Vernehmen und Correspondentz gestanden, und bey einander umgetretten: So seynd wir der guten Zuversicht, ersuchen auch dieselbe hiemit freundlich und gnädigst sie wollen anjetzo in ihren Consultationibus dahin gleicher Gestalt das Absehen führen, und sich ein solches bey diesen höchst-gefährlichen Läufften und Zeiten, und da die Wolfahrt des Vatterlands so extremè periclitiren thut, gefallen lassen, insonderheit aber euch unserm besonderlichen

ANNO 1634.

hohen

ANNO 1634. hohen Vertrauen nach freundlich und wol erwegen, wie gantz getreulich, wir gleichwol uns mit standhaffter Wagnuß und Auffsetzung unserer Hoheit, Würden, auch Land und Leuten, der gemeinen Wolfahrt angenommen, in was schwer und gefährlichen Krieg wir darüber verrücket, wie unsere getreue Land und Leut dardurch verderbet, verwüstet, ja mit Schwerdt und Feuer und andern Krieges-Gewalt ruiniret und verfolget, in was grosser Verfassung wir nochmahls stehen, was für eine starcke Armee zu Roß und Fuß wir bißhero in unserm eigenen Sold, ohne anderer Hülff mit höchster Beschwer- und Erschöpffung unsers Cammer-Guts und Unterthanen auf den Beinen halten, und dannenhero auch nunmehro mit rühmlicher Assistentz uns unter die Arm greiffen, und die hülffliche Hand nach allen Dingen und dem gemeinen Besten (dann uns sonsten das Werck länger allein zu ertragen unmüglich fallen werde) leisten, und hierinnen sich freundlich gegen uns erweisen. Solches wollen wir um Euer Liebden und Euch mit Freundschafft und wolgefälligen Diensten, auch gnädigsten wol affectionirten Willen und Zuneigung erwiedern, mit dem löblichen Nieder-Sächsischen Crayß vertraulichen hinwieder correspondiren, und wie bißhero alle unsere Consilia und Actiones dahin richten, daß unser geliebtes Vatterland Teutscher Nation bey Würde und Ruhm erhalten, und zuförderst die Christliche Kirche neben denselben in gutem Fried und Ruhe gesetzet werden mochte. Welches wir Euer Liebden und euch wolmeynend vermelden wollen, denen wir angenehme Dienste, &c. Datum Dreßden den zwantzigsten Januarii, im Jahr tausend sechs hundert und vier und dreyssig.

CXVIII.

[Auf den zu Halberstadt gemachten, und am angezogenen Ort befindlichen Schluß, sind noch andere Deliberationen vorgangen, und darbey decretiret und verfasset worden:]

Hochnöthige fernere Deliberation der Confoederirten.

Weil Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Crayses einhellig geschlossen, daß sie in Rath und That ungetrennet für einen Mann stehen, Leib und Leben, Gut und Blut bey einander auf, auch darvon biß durch GOttes Hülff und Seegen der edle Frieden wieder erlanget, keinesweges aussetzen wolten, wäre für gut angesehen, damit solche Conjunctio jam animorum quam armorum um so viel desto stärcker, daß nicht allein dieses Crayses abwesende Stände, als das Hauß Holstein und die Stadt Lübeck, sondern auch der Ober-Sächsische Crayß, vermittelst Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen zu und in diese Conjunctur zu tretten, durch eine sonderbahre Absendung ersucht und disponirt werden möchten: Inmassen solche Legation an Ihre Churfürstl. Durchl. zu verrichten die beyde Fürstliche Häuser Braunschweig und Lünеburg Zellisch- und Wolffenbüttelischen Theils: An Holstein und Lübeck aber Hertzog Adolph Friedrichs zu Mechlenburg Fürstl. Gn. an sich genommen, darzu nöthige Instructiones gefertiget worden. An Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wäre ein Schreiben abgangen, und hätte darneben bey deroselben gute Officia zu leisten, und zu gleichmässigem Intent zu cooperiren, des Herrn Reichs-Cantzlers Excellentz sich erbotten.

Damit auch die im Westphälischen Crayß gesessene wol-affectionirte Evangelische Stände herbey gebracht, und also communi consilio & auxilio zu den Sachen gethan würde, so würden Hertzog Augusti des ältern zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Gnaden die nechstangräntzenden in die Nähe zu bescheiden, und zu gleichmässiger Vereinigung zu disponiren ihro gefallen lassen.

So viel aber die vier Unirte Ober-Crayß betreffe, wäre man aus fürkommenen unschiedenen wichtigen Ursachen darinnen einig gewesen, daß man sich mit denselben, wie auch darauf förter mit der hochlöblichen Cron Schweden, &c. in eine wol-verantwortliche Christliche Verbündnüß einzulassen hätte, der Modus aber und die Conditiones wären auf dem Convent nacher Franckfurt ausgestellet. Inmittelst würden Fürsten und Stände demselben reifflich vorsinnen, und die Ihrige, so sie dahin abordnen würden, in Puncto Directorii, Consilii formati, des Kriegs-Raths, Unterhaltung und Conducte der Armee und was deme allerseits anhängig, der Gebühr instruiren: Derowegegen dieses Nieder-Sächsischen Crayses Gesandten, so bald sie zu Franckfurt angelangen würden, sich absonderlich zusammen thun, über diesen Puncten nochmals Rath halten, sich eines gewissen Schlusses vergleichen, und darauf mit den vier Ober-Crayssen die Nothdurfft überlegen und was die gemeine Wolfahrt und Freyheit des Vatterlands erfordert, in Obacht nehmen und befördern würden.

Nachdem aber unterdessen die Nothdurfft erforderte, daß ohn allem Verzug der Crayß-Rath und die Präsentirung der vier Personen, so den Fürstlichen Häusern Braunschweig und Lüneburg, auch Mechelnburg anheim gestellet worden, angeordnet würde, so hätte man sich verglichen, daß die Personen inner vierzehen Tagen beym Directorio benennet werden solten, welche ihre Pflicht dem Crayß und Confoederirten ablegen, und neben denjenigen, so Ihre Excellentz darzu deputiren würde, sich ehestes Tages zu Hannover zusammen thun, und was ihnen im Abschied des siebenden Artickels obliege, mit Fleiß verrichten würden, biß ihnen eine hauptsächliche

ANNO 1634.

Instruction hiernechst zukommen würde, und wäre denselben zum Secretarien Johann Glock Fürstlich Braunschweig Cammer- und Kriegs-Secretariens zugeordnet. Einem jedem Kriegs-Rath würde Interims-Weiß, biß mit den vier Ober-Crayſen eine Conformität gemacht würde, Monatlich hundert Reichs-Thaler zur Besoldung angesetzet.

Zur Magazin werden die Städte Magdeburg, Braunschweig, Hammeln, und Hannover verordnet, dahin die Städte den jetzt angesetzten Uberschlag nach ihren Quoten, so wol an Proviant als Munition und andern Nothwendigkeiten dergestalt erschaffen solten, daß in vier Wochen die Proviant an specificirte Oerter entweder an Getreyd oder Geld, wegen der Munition aber der halbe Theil, so bald die Armee zu Feld oder andere Expeditionen vorgiengen, und der Rest sechs Wochen hernach geliefert werden solte.

Zur Cassa und Lege-Stätten wären nach Gelegenheit des jetzigen Status Belli, in diesen Nieder-Sächsischen Quartieren die Städte Lüneburg und Hannover angesetzet. Die übrigen zu dieser Crayß-Armatur gehörige Particularia wären auf gedachte gemeine Zusammenkunfft der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände nach Franckfurt remittiret, woselbsten die Nieder-Sächsischen Crayß-Stände sich mit den andern darüber vertraulich unterreden, über dem Zustand der Verfassung in den vier Ober.Crayſen gnugsame Information einziehen, und dahin sehen würden, daß mit Zuthun Ihrer Excellentz des Herrn Reichs-Cantzlers alles in eine durchgehende vielpracticirliche Conformität gesetzet, zumahl aber die zerfallene Kriegs-Disciplin restauriret, und alle Kriegs-Insolentien abgeschaffet werden möchten, sintemal gantz unmüglich daß diese Rettungs-Waffen bestehen könten, dafern nicht die Conservirung des Landes, welche die einige Grundfeste der Armatur wäre, mit allem Ernst angeschafft werden solte.

Uber den hochnöthigen Pacifications-Punct, wie auch auf was massen der Cron Schweden billige Satisfaction zu machen, hätte man zwar communicirt, weil es aber grosser Importantz und Weitläufftigkeit befunden worden, denselben auf aller Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Einrathung, Bedencken und Gutachten nothwendig ausstellen müssen.

Endlich weil in Sachen des Crayses unterschiedene Unkosten vorfielen, auch die Legationes an Chur-Sachsen und das Hauß Holstein etwas erfordern würden, als wäre hierzu für dißmal ein einfacher Römer-Zug gewilliget, welches ein jeder Stand von dato innerhalb vier Wochen seiner Anlag nach zum halben Theil, die andere Heifft aber in acht Wochen unfehlbar nach Braunschweig einschaffen, dem Fürstl. Braunschw. Crayß-Secretario gegen Quittung auszahlen, und derselbe dem Crayß darvon gute Rechnung zu thun schuldig seyn solte, ꝛc.

ANNO 1634.

CXIX.

[Zu Anfang dieses 1634. Jahrs hat Herr Reichs-Cantzler Oxenstirn seinen Herrn Sohn an die Staaten der vereinigten Niederlanden abgefertigt, mit selbigen eins und anders des gegenwärtigen Kriegs-Wesens halber zu tractiren. Der ist um den halben Februarium selbiger Orten angelangt, und den achtzehenden gemeldtes Monats im Haag stattlich eingeholet worden. Sein Anbringen, welches er zu Eingang diß Monats bey gehabter Audientz gethan, ist dieses gewesen:]

Anbringen des Schw. Reichs-Cantzlers bey den Herren Staaten.

Vor das erste gesinnet der Durchl. Königl. Majest. der Cron Schweden Cantzler Teutscher Nation Gevollmächtigter Legat, und Evangelischer Union Director, mein Herr Vatter im Namen seiner Principalen, weiln die Spanische Macht von Tag zu Tage zunehme und sich stärcke, daß solche vermittelst Niederländischer Waffen abgehalten, und damit selbige, weder gäntzlich, noch zum Theil, mit den Kayserlichen oder Ligistischen sich conjungire, verhindert, auch durch rechtmässigen Krieg künfftigen Sommer abgetrieben, den Winter aber denselben eine Forcht zu machen, und der Feinde Consilia zu verstören, ein Theil des Kriegs-Volcks auf den Gräntzen, besonders gegen dem Cöllnischen Gebiet geleget werde, dafern auch Spanien sich mit den Ligistischen conjungirt, (wie das gemeine Geschrey gehet) über Rhein zu setzen beginte, und über die Mosel in die Pfaltz kommen würde, die hochmögenden Herren Stände der vereinigten Niederlanden, damit nicht die Unirte Stände des Reichs und Teutsche Fürsten mit allenthalben einbrechendem Kriegs-Last überfallen, untergedruckt werden möchten, solchen zu Hülff kämen, und mit ihrem Kriegs-Volck so sie auf den Gräntzen haben würden, besonders mit der Infantin deren die Herren Stände der vereinigten Niederlanden dieser Zeit ein ansehnlichen Vorrath haben, sich conjungiren, und zu der Unirten Kriegsvolck unter dem Herrn Landgrafen stossen wolten.

Zum andern, nachdeme die Reichs-Stände durch diesen einheimischen langwierigen Krieg, da das Reich selbsten samt dessen Ständen insgemein, und ein jeder insonderheit verheeret, wegen Langwierigkeit auch Grausamkeit solches Kriegs, in äussersten Mangel auch Tieffigkeit gesetzet worden: Daß ihnen der überschwenglich grosse Kosten und unerhörte Kriegslast ferner zuerschwingen unmüglich: Als habe von meinem Herrn Vatter ich in Befehl, die hochmögenden Herren Staaten um Geld-Hülff höchstes und allermöglichstes Fleisses

zu

ANNO 1634.

zu ersuchen: Allermassen er keinen Zweiffel trägt, es könne diese hochmögende Republic ohne Nachtheil ihres Stands mit einer erklecklichen Summa Gelds, so der nervus belli, dero guten Freunden leichtlich verholffen seyn, erwehnte Geld-Hülff aber möge auf zween zu Werck gerichtet werden, entweder da monatlich eine gewisse bestimmte Summa, gleich wie im Böhmischen, Dänischen, oder zur Zeit des wehrenden Evangelischen Unions-Kriegs, etwan auf die 50000. fl. weniger oder mehr zugeschossen, oder eine grössere Summa, vor ein oder das andermal, des Jahrs dargereicht würde: Oder dafern solches nicht geschehen könte, doch den Fürsten und Ständen des Reichs, die Herren vereinigten Stände mit Bürgschafft beyspringen wolten, damit in den Niederlanden eine ansehnliche Summa Gelds, auf etlich Tonnen Golds jährlich und gebührliche Interesse zuerlegen, möchte erhalten werden.

Drittens ist meines Herrn Vatters bittlichs Ansuchen, zu vergünstigen, damit in den vereinigten Niederlanden, Wehr und Waffen, Pulfer und andere dergleichen zur Ammunition gehörig, erkauffet, und ungehindert in Westphalen nach Hamburg, Bremen oder anderstwohin, der Cron Schweden und Unirten Ständen des Reichs zu Nutz und Gebrauch übergebracht werden möge.

Zum vierdten, nach dem so wol den Niederländen als Teutschland nicht weniger daran gelegen, daß Spanien, so dieser Zeit des Kayfers und der Lige Aufenthalt ist, in gemacht werde, dawider selbiges neue Feinde stetigs erwecket würden. Als ist meines Herrn Vatters Begehren, besonders angesehen die Freundschafft und Vereinigung, so die Hochmögende Herren Stände mit dem König in Franckreich haben, solchen dahin zu reitzen und zu vermögen, daß er die Freundschafft mit Spanien aufhebe, und seine Macht in Italien, und vornemlich in das Hertzogthum Mayland führe.

Endlich, und vors fünffte, weiln mein Herr Vatter keineswegs zweiffelt, es werde den hochmögenden Herren Ständen zur Gnüge bewust seyn, welcher Massen der König in Dännemarck sich von neuem erbotten, bey Composition zu Hindanlegung der Waffen dieses verderblichen Teutschen Kriegs, sein Bestes zu thun: Auch deßhalben an meinen Herrn Vattern, Chur-Sachsen und andere geschrieben, dahero mein Herr Vatter verursachet, ein Convent zu Franckfurt auf den ersten Martii, styli veteris, anzustellen, und zu solchem die Unirte und andere Stände des Reichs einzuladen verordnet. Als bittet er deßhalben freundlich, die Herren Stände der vereiniaten Niederlanden wolten ihren ordentlichen Legaten anbefehlen, in ermeldtem Convent, in Sachen gemeinen Nutzen betreffend, Beystand zu leisten, auch dafern es so weit würde gebracht seyn, daß nutz und gut Friedens-Tractat vorzunehmen, sie die Herren Stände, dann auch deren Legat der Unirten, ihrer selbst, und der Ihrigen Wolfahrt betrachten und befördern wollen, ꝛc.

ANNO 1634.

CXX.

[Was zwischen J. Königl. Maj. zu Dännemarck und der Stadt Hamburg wegen des neu aufgesetzten Zolls zu Glückstatt für eine Strittigkeit sich erhoben, und was dabey für Thätlichkeiten von Theilen vorgangen, dessen ist droben sub num. 92. & seqq. Erwehnung geschehen: Ob nun wol auf anderer Friedliebender Intervenienten Interposition eine gute Zeit hero von keinem Theil etwas feinseliges tentiret noch vorgenommen worden; So haben jedoch die berührte Mißhelligkeiten nicht zu Grund mögen beygelegt noch geschlichtet werden, gleichwol die Tractationen zwischen J. M. Räthen und der Stadt Hamburg Deputirten noch immer fort und fort biß in Martium dieses 1634. Jahrs continuiret. Als nun was darbey vorgelauffen die Herren Reichs-Räthe J. Maj. unterthänigen berichtet, haben sie darauf dero gemeldten Königl. Räthen und consequenter den Hamburgis. Abgesandten folgende Resolution am 21. Mart. ertheilet, welche wir in und mit J. Maj. Königlichen Worten beysetzen wollen:]

Kön. Maj. in Dännemarck Resolution den Hamburgis. Deputirten ertheilt.

Der zu Dännemarck, Norwegen, Königl. Majestät, unserm allergnädigst. König und Herrn, ist von dero Reichs-Räthen gehorsamst referiret und vorgebracht, was sieder den dreyzehenden dieses Monats Martii, wegen der auf dem Elb-Strom entstandenen Irrungen, mit den Abgeordneten J. Königl. Maj. unterthänigen Stadt Hamburg ist tractirt und gehandelt worden, welches auch vor höchst-gedachte Königl. Maj. dahin kürtzlich eingenommen und verstanden. Daß ob die Hrn. Reichs-Räthe zwar anfangs die Hamburgis. Deputirte um Vorschläge und Mittel, wie sie den angezogenen Irrungen zu begegnen vermeinten, fleissig ersucht, in Betracht die gütliche Handlungen von ihnen veranlasset und erbetten worden, sie auch ihre Postulata alsofort in 5. Puncten vorgetragen, und erstlich neben J. K. M. Huld und Gnade die freye Navigation in dero Königreichen, Abschaffung des Zolls auf der Elbe, und cum restitutione ablatorum, ungehinderte Legung Tonnen und Backen begehret, derowegen ihnen, was sie nunmehr dargegen zu thun gewillet, anzudeuten gebührete, zumal aus vorigen Tractaten J. K. Maj. Gemüths-Neigung ihnen bekandt, ihr auch wegen zuvor vielmal vergeblich gethanen Vorschlägen, einige Mittel weiter zu offeriren, nicht mehr anzumuthen seyn würde, über das, zu Beweiß ihres zu dieser Handlung tragenden Ernst und Eyfers (daran von vielen gezweiffelt werden wolte) es sehr nöthig seyn würde: Doch solches gantz nicht verfangen, noch zu erhalten gewesen, sondern es hätten die Hrn. Reichs-Räthe endlich mit J. K. Maj. gnädigster Bewilligung, voriger Handlung nach,

von

ANNO 1634. von der Aussöhnung und Recuperirung Ihr. Königl. Maj. Huld und Gnade den Anfang zu machen vorgeschlagen, in reiffer Erwegung wie Ihr Königl. Maj. von dero Erbgehuldigten Stadt Hamburg, in viel Wege, gantz unverantwortlich (gestalt man sich auf die Weltkündige Notorität berife) offendiret, darzu J. Königl. Maj. die, per medium retorsionis bloß ihr von GOtt anvertraute Unterthanen gegen unbilliche Exaction zu schützen Vorhabens gewesen, sie nicht genöthiget, sondern nun im Röm. Reich, in solchem Fall gantz gebräuchliches Mittel ergriffen, welchen dennoch durch vielfältige andere Wege, als aperta vi & armis, die nur durch äusserste Noth, einig und allein zu justificiren, hätte vorgebauet werden können, derowegen die Herren Reichs-Räthe die von Hamburg zur angezogenen Aussöhnung und Refundirung verursachter Kriegs-Kosten ermahnet ihnen die Puncten der freyen Navigation, Erlassung der Arresten, Legung Tonnen und Backen, bey Königl. Maj. verhoffentlich zu verhandeln hinwieder verheissen; Dabeneben remonstrirt, daß des Zolls halber, weil sie die Ihrige deßwegen zu Wien, hie nicht füglich Traetaten zu pflegen, sondern billich auszusetzen, seyn wolte. Darauf zwar die Hamburgis. Deputirte zur Aussöhnung, und wegen der Kriegs-Kosten, die Summa, so in der von Ihr. Königl. Maj. dem Stadischen Residenten Cracow sub dato Coppenhagen den 23. Jun. Anno 1632. ertheilten Resolution enthalten, offeriret, dagegen aber nicht allein das, was von den Herren Reichs-Räthen angebotten, sondern insonderheit die Abschaffung des Zolls, als ihrer Stadt zur äussersten Ruin reichende hingegen begehret: Und wie die Herren Reichs-Räthe, ihnen vielfältig zu Gemüth geführet, daß Ihre Königl. Maj. an solche dem Residenten gegebener Resolution, vermöge den 1. Aug. An. 1632. publicirten Schreibens, nicht mehr gehalten noch gebunden, die Zolls-Comestion auch nirgends besser, als bey Kayf. Maj. die bey dergleichen ihren höchsten Regalien und Reservaten am meisten interessirt, gesucht werden könte, nichts statt gegeben werden wollen, als hätte man abermal von denen von Hamburg Vorschläge und Mittel zu Einstellung angezogenen Zolls an die Hand zu geben begehret, welches nach langer Handlung endlich abermal abgeschlagen, und nicht zu erhalten gewesen, derowegen die Herren Reichs-Räthe zu Contestirung ihrer zu Enthebung dieser Sache habenden Affection, zwey unvorgreiffliche Mittel, doch ohn Vorwissen Ihrer Königl. Maj. vorgeschlagen, als 1. daß Ihre Königl. Maj die von Hamburg jährlich, Zeit der vier Jahren eine gewisse Summa Gelds erlegten, damit der Zoll eingestellet, und ein frey ohngehinderte Fahrt gelassen, oder zum 2. mit höchstgedachter Königl. Majestät den Zoll Pensions-Weise einzuheben sich vergliechen, dadurch die Anfahrt zur Glückstadt abgeschaffet, die Moderation dergestalt damit den Commercien kein Schade und Nachtheil zugezogen, eingerichtet werden könte. Es hätten aber die von Hamburg auf diese Vorschläge weder Handlung leiden (dahin es doch eigentlich angesehen gewesen) noch die Aussetzung dieses Puncts belieben wollen, sondern wegen der Zolls-Comestion 30000. Reichs-Thaler zu gäntzlicher Aufhebung offerirt, welches aber gegen so ein grosses beneficium, so die von Hamburg am Kayserl. Hofe, bey etlich hundert tausend Reichs-Thaler geschätzt, Ihrer Königlichen Majestät Vorschläge, so sie nach angehörter Relation den Herren Reichs-Räthen gethan, den Hamburgischen Abgeordneten vorgehalten, vermittelst deren Ihre Königl. Majestät sich anerbotten, wann von denen von Hamburg 120000. Reichs-Thaler wegen Ausrüstung der Schiffs-Flotte erleget, zum 2. des Elb-Stroms sich nicht weiter und mehr, als wie sie dessen Anno des wenigern Zahls vier und zwantzig befugt gewesen, anmassen, 3. der Glückstadt an ihrer Nahrung und Trafficque weder heimlich noch öffentlich hindern würden, daß dagegen, auf Seiten Ihrer Königl. Majestät alles vergessen und vergeben seyn solte, was von denen von Hamburg peccatiret, ihnen die freye Navigation in Ihro Königl. Maj. Königreiche, vermöge der dem Residenten Cracowen gegebener Königl. Resolution, mit Aufhebung aller Arreste vergönnet, die ohngehinderte Legung der Tonnen und Booten (doch daß es ohne Präjudiz Ihr. Königl. Maj. Fürstl. Hause Holstein geschehe) gestatten werden, über das, wann solches alles seine Richtigkeit, wolten höchstgedachte Ihre Königl. Maj. wegen des Zolls sich also erklären, daß die von Hamburg mit Raison sich nicht zu beschweren. ANNO 1633.

Wie man nun über vorige Puncten sich mehrentheils verglichen gehabt, die Deputirte aber die Explication, des andern Puncts begehret, dahero man nothwendig des Anno 1628. erlangten Kayserl. Privilegii, gedencken müssen, auch wie hochgedachtes Privilegium, Ihrer Kön. Maj. und dero Fürstl. Hauß präjudicirte, angezogen, und die von Hamburg dagegen solches zum ordentlichem Rechte auszusetzen, oder wie und auf was Weise Ihr. Königl. Majestät daran eine Satisfaction, ohn Nachtheil der Commereien gegeben werden könte, zu wissen begehret, hätten die Herren Reichs-Räthe selbiges nebenst der Zolls-Comestion, auszusetzen sich gefallen lassen, oder das Privilegium, in Betracht der Unter-Elbe, gäntzlich zu cassiren, oder auch so weit Ih. Königl. Maj. und dero Fürstl. Hause, wegen ihrer auf der Elbe nicht allein ratione riparum adjacentium, sondern bey allen von Kayfern zu Kayfern erlangten Belehnungen, des Hertzogthums Hollstein, confirmirter Jurisdiction Hoch- und Bottmäfsigkeit, einiges Präjudiz und Nachtheil zubefahren, aufzuheben.

Hier-

ANNO 1634.

Hierüber nun, ist wider alles Vermuthen der defectus mandati, und zwar wie man die Sach am meisten abgehandelt zu haben verhoffet, dergestalt angezogen, daß die Deputirte hierüber nicht instruirt noch das Privilegium in totum oder ad partem aufzuheben nicht bevollmächtiget, sondern daß ihre Obern nicht verhoffet, daß dieses vorkommen solte, da sie doch solches auszusetzen, oder Vorschläge darüber zu hören befehligt zu seyn, zugestanden: Als wären die Herren Reichs-Räthe der Hamburger Deputirten Vollmacht ad protocollum zu lieffern zu begehren genöthigt, damit man nicht weiter vergebliche Zeit zubringen möchte. Denn da über diesem so bekanten, und bey allen vorigen Handlungen, in sonderbare Consideration gezogenen Punct, Mangel Befehls sich ereignet, hätte man ferner billich an glücklichen Progreß zu zweiffeln gehabt, auch nicht unbillig besorget, daß es nur Gedancken-eröffnen seyn würde, und doch endlich zu nichts schließlich gelangen könte, es wäre dann, daß man den vorigen Vorschlag, dieses Privilegium nemlich, nebenst der Zolls-Comestion auszusetzen, und sich im übrigen zu vergleichen approbirte, welches den Deputirten, der Nothdurfft nach wäre zu Gemüth geführet, danebenst remonstriret, wie es bey allen Unpaßionirten ein ungleiches Ansehen gewinnen würde, daß man in dieser Sache, daran Cardo totius negotii jederzeit gehafftet, nicht instruirt, Ihro Königl. Maj. auch um Abschaffung des Zolls-Privilegii so inständig ersuchte, und dannoch das wider J. Königl. Maj. erlangtes Privilegium, zu behaupten prätendirte. Es hätten dabey die Herren Reichs-Räthe ihnen auch unverholen entdecket, daß J. Königl. Maj. bey angegebenem Mangel der Vollmachten schwerlich sich weiter expectoriren, noch Handlung leiden würde: Nachdem man aber wider die Plenipotentzen, noch andere Resolutionen erlanget, sondern die Creditiv und ihre Instructionen mit Anziehung ihrer Stadt-Gebräuche vorgeschützet, auch zu verstehen gegeben, daß sie so wenig wegen des Privilegii zu schliessen, als die Zolls-Comestion auszusetzen, ohne vorgehende Relation und Ratification bemächtiget: Als hätten Ihro Königl. Maj. die Herren Räthe diese gehorsamste Relation thun müssen, mit unterthänigster Bitte, dero gnädigste Meynung, was bey dieser Handlung ferner zu thun, zu eröffnen. Welches alles offt höchstgedachte Königl. Majest. mit Fleiß erwogen, aber nicht ohne geringe Verwunderung vernommen, daß die Hamburger, so doch die Beylegung dieser Sachen bey aller Welt hoch zu begehren gerühmt, in dieser ihnen so bekanten Sache, daran sich fast alle vorige Tractaten gestossen, die Ihrigen nicht instruirt, noch die Abgeordnete solche Vollmacht, wie in der Herren Reichs-Räthe Schreiben gedacht, mitgebracht, ungeacht ihnen gleichfalls alles was hervor kommen würde, zuvorn bekant;

Inmassen dann nichts neues, soudern was bey denen von den Herren Staaten gepflogenen Handlungen vorgewest, reassumirt worden, derowegen sie die Ihrigen auch mit Vorwissen der Bürgerschafft ohnschwehr zu justificiren gehabt, da nun die so hoch bezeugte Begierde Ihrer Königlichen Majest. Gnade zu erlangen ernst, und man nicht vielmehr dero Intention und Gedancken explsciren Vorhabens gewest, zumal bey Transactionen (dato & retento) alle Handlungen einzurichten, und dahero ein ungereimtes Begehren der Hamburger tempore belli (welches die folgende Friedens-Tractaten ohne das caßirt) zu höchsten Ihrer Königl. Majest. Präjuditz erlangtes Privilegium, in seinem vigore suchen zu behalten, und doch Ihro Königl. Majest. die Caßirung dero ihr ertheilten Zoll-Comestion anzumuthen. Es befinden auch Ihro Königl. Majest. nicht, wie bey so beschaffener Sache, ihro reputirlich oder thunlich diese Handlung continuiren zu lassen, alldieweil ob defectum mandati wegen des Privilegii nicht kan geschlossen werden, und Ihre Königl. Majest. ehe und bevor der Punct seine Richtigkeit, sich nicht zu erklären wissen, die Separat-Handlung, mit Aussetzung eines und des andern Puncts, so weit sie den Hamburgern zuträglich, von den Deputirten selbst vorgeschlagen, im übrigen aber verworffen, und also alles nur zur vergeblichen Entdeckung Ihrer Königl. Majest. Intention gereichen würde, derowegen sie, da die Deputirte nicht ohne Zurückbringung zu schliessen Macht und Gewalt, für dißmal fernere Tractaten nicht gestatten mögen, verhoffen aber es werden Ihro Königl. Majest. Zuneigung, zu Beylegung der Sachen, die Deputirte selbst wahrgenommen haben, allermassen auch ihnen, so lang Hoffnung zu schließlicher Handlung übrig gewesen, nach Möglichkeit in allen gewillfahret worden, wie solches sowol aus vorerzehltem Verlauf, sie und alle Unpaßionirte bezeugen werden, als daß diese Handlung von ihnen, weil aus Mangel Befehls nichts zu ihnen cum effectu mehr tractiret werden können, des glücklichen Ausgangs beraubt worden. Und ob nun zwar Ihro Königl. Majest. da sie sich zu keiner fernern Handlung verstehen wolte, nicht zu verdencken, in Betracht sie nunmehr zum fünften mal mit ihren verpflichteten Unterthanen, gütliche Beylegung versuchet, und die vorigen sowol, wie auch jetzige jederzeit durch allerhand der Hamburger Ausflucht, an glücklicher Endschafft frustrirt worden, so haben dennoch höchstgedachte Ihre Königl. Majest. zu Bezeugung ihrer angebohrnen Königl. Clemenz dero Gnad denen von Hamburg noch ferner offen halten wollen, mit gnädigstem und mildesten Anerbieten, da sie mit anderen vollkommenen, auf alle, in den Tractaten berührte Puncten, und was davon dependiren kan, eingerichteten Plenipotentzen, nach Ihro Königl. Majest. Residentz Coppenhagen sich verfügen, und billige

ANNO 1634.

auch höchst gedachter Ihrer Königl. Majest. reputirliche Mittel vorzuschlagen mitbringen werden, daß Ihro Königl. Majest. sie durch dero Reichs-Räthe und Deputirte ferner hören vernehmen, und sich hingegen auf alle Puncten so erklären wollen, daß die von Hamburg, mit Raison sich zu beschweren, keine Ursach haben werden, ꝛc.

CXXI.

[Nachdeme das grosse Moscowitische Heer bey der Festung Schmolensko gantz zu nichte kommen, und durch eine demüthige und sehr denckwürdige Submißion von Ihrer Königlichen Majestät das Leben erhalten müssen, haben Ihre Königliche Majestät wegen solches herrlichen Succeß und Victorie ein schön und bewegliches Schreiben an etliche vornehme Herren des Groß-Fürstenthums Littau/ auf dem Convent zur Wilde versammler, gethan, und lautet dasselbige wie folget:]

Uladislaus IV. von GOttes Gnaden, König in Polen, Groß-Fürst in Litthauen, Reussen, Preussen, Masawen, Sameiten, Liefland, wie auch der Schweden, Gothen und Wenden, Erb-König, erwehlter Groß-Fürst in der Moscau.

Königs in Polen Schreiben an die Littauische Stände.

Ehrwürdige, Großmögende, und Edle, besonders liebe Getreue, ꝛc. Ob wir wol keinen Zweiffel tragen, es werde der Progressus unserer Moscowitischen Expedition E. Getr. und der gantzen Republic gnugsam bekant worden seyn: So mögen wir dannoch bey jetztwehrendem Convent E. Getr. in der Kürtze nicht verhalten, daß so bald von uns die Moscowitische Armee angetroffen, wir gantz keine Occasion, dem Feinde Abbruch zu thun, unterlassen haben. Gestalt dann die vielfältige Ausfälle und tägliche Treffen darauf erfolget seyn, welche, so offt es die Gelegenheit an die Hand gegeben, durch GOttes Gnad so glücklich abgangen, daß der Feind allezeit wegen Brechung seines Glaubens, Gottes Straffe, und wie allezeit bey unser und der gantzen Republick gerechten Sache, in unserm Fürnehmen glücklichen Fortgang gespürt haben, halten auch dabeyneben unter vielen andern, von dem Allerhöchsten uns und der gantzen Republick erwiesenen Wolthaten, diese nicht die geringste, daß dieser Feind, ungeachtet er mit so einer grossen Anzahl des Moscowitischen und ausländischen Kriegs-Volcks (welches sie selbst auf 100. und etliche 40000. Mann geschätzet) und mit solch einem gewaltigen apparatu bellico für Smolensko gerucket, nicht desto weniger so schändlich von der Belägerung des Schlosses abziehen, seine wolfortificirte Blockhäuser verlassen, und sich in einer Forsetze salviren und verkriechen müssen. Da dann der Feind nach geschehenen täglichen Anfällen und harter Belägerung, gewisse Abzugs-Conditiones einzugehen, und endlich zu bekräfftigen, seine gantze Artigleria zu ewigem Gedächtnüß der Republick zu hinterlassen, und letzlich auch alle seine Cournet und Kriegs-Fahnen zu unsern Füssen niederzulegen, und in vier Monaten keine Hand oder Waffen wider uns und die Republic aufzuheben gezwungen worden: Welches alles wir E. Getr. hiemit in einer besondern Bericht-Schrifft übersenden. Bey welcher unserer Expedition der Erleuchte und Großmögende Christoff Radzivil, Littauischer Feldherr seine Dexterität und Resolution, wie auch unser sämptliches Kriegs-Heer, ihren Helden-Muth mannlich erwiesen, indem sie mit grosser Courage beständig bey uns ausgehalten, und noch täglich in solchem lobslichen Vorsatz continuiren thun. Ob wir nun wol aber diese gantze Impressa, wie auch unsern unserer Armee glücklichen Successum gegen dem Feinde, GOtt dem HErrn allein zuschreiben, und dieses bekennen, daß die rechte Hand des Allerhöchsten den hochmüthigen Feind gestürtzet, und uns solche unsterbliche Trophæa in unsere Hände gegeben, so mögen wir doch, desselben Göttlicher Direction zwar den fernern Kriegs-Progressum empfehlende, E. Getr. nicht unangedeutet lassen, daß wir allerhand Mittel zu Verhütung Christl. Blutvergiessens, gern an die Hand nehmen wollen. So fern aber diese Nation billige Tractaten und redliche Friedens-Conditiones zu amplectiren Bedencken tragen, und bey ihrer vorigen Halßstarrigkeit verharren würde, so seynd wir entschlossen, bey der angefangenen Kriegs-Verfassung beständiglich zu verbleiben, und tieffer in visceribus der feindlichen Landschafft, den Ruhm unserer Republick zu vermehren. Gesinnen demnach dieses nur an E. Getr. daß sie willige Contributiones aufs allerschleunigste in unserm Schatz abgeben, und uns mit ihrer fernern Willfährigkeit und Darreichung ihres Vermögens, in diesem unserm glücklichen Cursu nicht abseyn wolten: Angemerck wir alle dasjenige, was wir rühmlichs verrichten, und mit Erweiterung der Gräntzen gewinnen, nicht uns, sondern der gantzen Republick, für welche wir unser Leib und Leben wagen, offeriren thun, E. Getr. gute Leibes-Gesundheit von GOtt dem HErrn wünschende. Datum in unserm Feldlager hinter Smolensko, ꝛc. Uladislaus Rex.

CXXII.

[Nachdeme der Kayserliche Generalissimus Hertzog zu Friedland wegen gepflogener Correspondentien mit den Schwedischen, wie auch weit aussehender Conspiration, und höchstgefährlicher Verbündnüß den 15. Monats Februarii des 1634. Jahrs, aus dem Wege gerammet worden, haben unterdessen Ihre Kayserliche Majestät zu Versicherung, sowol ihrer selbst, als dero Hauß Oesterreich, biß zu ehester Bestellung eines General-Feld-Hauptmanns,

ANNO 1634.

mams, an gemeldte von Friedland statt zu Generaln und Principal-Obristen bestellet Herrn Matthiam, Grafen von Gallas, General Feld-Leutenant; Johann Grafen von Altringen, General Feld-Marschallen: Don Balthasar de Marradas, General des Königreichs Böheim: Franciscum Octav. Piccolomini, und Rudolphum von Colloredo, beyde General Marschallen, welche die Inspection der Kayserl. Armee in beste Obacht nehmen/ und biß zu fernerer ehisten Verordnung dirigirn solten. Dieweil aber unter solchen allen kein gewisses Haupt/ welchem vor andern möchte parirt werden, gefunden wurde, haben Ihre Kayserliche Majestät für gut angesehen, dero geliebten Herrn Sohn/ Ferdinandum den Dritten, König zu Hungarn und Böheim, ꝛc. zu einem Haupt zu verordnen: Welches denn auch durch ein offentliches Patent geschehen, so also gelautet:]

Kayf. Patent wegen des Generalats.

Wir Ferdinand der Ander, ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden unsern und des H. Reichs Getreuen, Gehorsamen Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Land-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonsten allen andern unsern und des Reichs, auch unser Erb-Königreiche, Fürstenthumb und Lande, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesens die seyn, denen dieser unser Kayf. Brief oder glaubwürdige Abschrifft davon vorkommt, oder damit ersucht oder vermahnet werden, unsern Freund-Vetter-Schwäger- und Vätterlichen Willen, Kayf. Gnad und alles Guts, Hoch- und Ehrwürdige, auch Durchläuchtige, Hochgeborne, liebe Freund, Nefen, Oheimb, Vetter, Schwager, Sohn, Chur- und Fürsten, auch Hoch- und Wolgebohrne, Edle, Ehrsame, liebe Andächtige und Getreue. E. L. L. A. A. und Euch ist unverborgen, daß, ob wir wol von Anfang unserer angetrettenen K. Regierung, darin uns der Allerhöchste, vermittelst ordentlicher Wahl der sämptlichen Churfürsten gnädiglich gesetzt, aus angeborner Lieb und Zuneigung, so wir zu dem H. R. Reich Teutscher Nation, unserm geliebten Vatterlande, je und allwege getragen und noch tragen, und nichts mehrers angelegen seyn lassen, als wie die darin nach und nach entstandene gefährliche Kriege gestillet, und dasselbige wieder in friedlichen ruhigen Stand gesetzt, die sämptliche Churfürsten und Stände des Reichs und andere desselben zugethane Glieder und Mitverwandten bey ihren Haab und Gütern, Ehr, Dignitäten, hergebrachter löblicher Libertät und Freyheit erhalten, aller Dominat ausländischer und fremder Potentaten und Nationen von denselben abgewendet, und die bey der so viel hundert Jahr continuirten schönen harmonia, welche unsere fromme geehrte Vor-Eltern auf uns transferiret, auch ins künftig unverändert conservirt, weiter fort gepflantzet und bestättiget werden möge; Inmassen solches unsere Actiones und Consilia, die unterschiedlich vorgehabte und angestellte Tractaten, gethane ansehnliche, und kostbare Absend- und Schickungen, auch in eigener Person, mit mächtigen grossen Spesen und Ausgaben, übernommene Reysen, und gehabte Zusammenkunfften mehr als überflüssig bezeugen und zu erkennen geben, daß wir doch an dieser unserer friedfertigen wolgemeynten Intention durch unsere und des H. Reichs offene Feind, Rebellen, und Widerwärtige, welche je und allezeit mit ihren gefährlichen weit aussehenden machinationibus die feindliche Räthschläge und Consilia zu unterbrechen und zu zerstreuen sich bemühet, mercklich seyn gehindert, und an Erlangung obangedeuten dem H. R. Reich so nützlichen Intent retardirt, und aufgehalten seyn worden, darzu noch dieses kommen, daß unser gewesener Feld-Hauptmann, der von Friedland, an uns meyneydig worden, und unter dem Schein des Friedens, andere falsche Consilia und gefährliche Verrätherey practicirt, ja uns und unser Hauß um Cron, Scepter, Land und Leut bringen wollen, dannenhero wir verursachet worden, die Execution gegen denselben vorzunehmen, massen solches mit ehistem, männiglich zu Nachrichtung an Tag gegeben werden soll. Wie wir aber deßwegen von unsern aufrichtigen, dem gantzen H. Reich, und allen dessen zugethanen Ständen und Gliedern, zum Besten gemeynten friedfertigen Consilien keines Weges aus, sondern denselben vielmehr beständig nachzusetzen, gäntzlich resolvirt und entschlossen seyn; Also und weil dargegen die Friedhässigen und Widerwärtigen noch immer zu den Waffen inhäriren, und ausser etlich wenigen, daß sie einen schlechten Lust zum lieben Frieden haben, sich erzeigen, so seynd wir abermals genöthiget worden, auch unsers Theils zu Rath und Erhaltung unserer und des Reichs Hochheit, Restitution, und Wieder-Einführung der getreuen, gehorsamen Chur-Fürsten und Stände, in ihre Chur-Fürstenthumben und Länder, und zu Conservation derselben auch unserer selbst eigenen Erb-Königreichen Land und Leut in nothwendiger Gegen-Verfassung dessen wir doch viel lieber entübriget seyn wolten, zu verharren, haben auch zu dessen Behuff bey unserer Kayf. Armada ein anders Haupt, als den Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Ferdinandum III. zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. König, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien,

ANNO 1634.

sien, Marggraf zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußitz, Grafen zu Habspurg und Tyroll, ꝛc. unsern freundlichen geliebten Sohn, in Ansehung der von ihrer löblichen und bekandten Königlichen Tugenden, und heroischen Qualitäten, und zu Wiederbringung des hochgewünschten Friedens, tragenden rühmlichsten Gemüths, und verspürten Eyffers, Freund Vätterlich bestellet und verordnet. Ob wir uns nun zwar hierauf gnädigst versehen, es würden sich die von uns abgewichene Stände im Reich bey dieser unserer Bestell- und Verordnung, da gemeldter von Friedland, wider welchen hiebevor so vielfältige Klagen und Beschwerden von demselben einkommen, aus dem Wege geraumet, sich näher zum Ziel legen, und, daß ihre Gemüther zum Frieden rechtschaffen geneiget, mehres scheinen lassen: So haben wir doch bey nächster Belägerung der Stadt Regenspurg, und was seithero bey Donawehrt und Nördlingen vorgangen in der That erfahren, daß man sich mit dem ausländischen Kriegsvolck unsern und des H. Reichs offenen Feinden gar zu sehr vertieffet hat, welcher Gestalt aber gleichwol besagtes unsers freundlichen geliebten Sohns des Königs zu Hungarn und Böheimb L. aus vorangedeutem friedfertigen Gemüth mit gedachter Stadt Regenspurg ein gantz glimpflichen Accord eingangen, solches ist nunmehr hoffentlich männiglich bekandt, und Reichskündig. Demnach wir aber auch jetzt besagtes unsers freundlichen geliebten Sohns, des Königs zu Hungarn und Böheimb L. mit und neben vor angedeuter aufgetragener und anvertrauter Administration unserer Kayserlichen Waffen unsere fernere Kayserliche Vollmacht, doch mit gewisser Maß und Weiß, ertheilet haben, daß J. L. auch mit andern von uns abgewichenen Ständen, welche sich deßhalben bey deroselben zu rechter Zeit anmelden werden, wegen Erlangung ihrer Außsöhnung, Handlung pflegen, und wann sie sich accommodiren, dieselbe im Namen unser in Schutz und Schirm aufnehmen, auch wie andere getreue Reichs-Stände durch unsere Kayserl. Waffen wider alles feindliche Beginnen vertheidigen mögen, welche auch darauf ihrer vorgehabten Freyheiten, Privilegien, wie auch des Religion- und Prophan-Friedens zu geniessen, und sich deren zu erfreuen haben werden. Damit nun unsere und des Heil. Reichs offene Feinde, Widerwärtige und sonsten friedhäßige Leute nicht Ursach haben, mit Erdichtung ungleicher Einbildungen und Persuasionen E. L. L. A. A. und euch zu andern widrigen Gedancken zu bewegen. Als haben wir eine erheischende Nothdurfft zu seyn erachtet, hiemit nicht länger inne zu halten, sondern E. L. L. A. A. und euch vorangedeute unser Bestell- und Verordnung, auch ertheilte Vollmacht, vermittelst dieses unsers offenen Patents hiemit anzudeuten, und zu wissen zu machen, und dieselbe dabey zu versichern, daß besagten unsers freundlichen lieben Sohns, des Königs zu Hungarn und Böheimb L. bey solchem aufgetragenem und anvertrautem hohen Ampt und Befelch alle getreue Stände des Reichs bey den vorfallenden Begebenheiten, nach äusserster Möglichkeit wider die Feindes Gefahr handzuhaben, zu schützen und zu retten ihr angelegen seyn lassen werden, und daß wir bey dieser unserer Bestell- und Verordnung nichts anders, als die würckliche Beruhigung des gantzen H. Röm. Reichs, Beförderung desselben Wolstandes, Aufricht- und Stabilirung eines redlichen, erbaren Friedens suchen und begehren thun. Gesinnen demnach und ermahnen E. L. L. A. A. und euch hiemit Freund- Vetter- Schwäger- Vätter- und Gnädiglich, den andern und unsern aber ernstlich befehlend, daß sie vorgemeldtes unsers freundlichen geliebten Sohns, des Königs zu Hungarn und Böheimb L. vor unsern Kayserlichen bestellten höchsten Generaln erkennen, halten und ehren, demselben auf erheischenden Nothfall mit Munition, Victualien, und andern erforderten Kriegs-Nothwendigkeiten, alle mügliche Hülffe, Aßistentz und Beysprung leysten, auch sich also bezeigen und erweisen, wie es gegen einem solchen Haupt, bey Führung unserer Kayserlichen Waffen, sich gebühret und eygnet, das ist an ihm selbst recht und billich, E. L. L. A. A. und ihr verbringet hieran unsern gnädigsten Willen und Meynung, denen wir, ꝛc.

CXXIII.

[Bey deme zu Halberstadt hiebevor beschriebenen und gehaltenen Convents-Tag war auf den fünfzehenden April eine Versammlung der Ritter- und Landschafft im Ertz- und Primat-Stifft Magdeburg beschlossen, darauf Schwedischer Herr Reichs-Cantzler Oxenstirn, durch den Königlichen Stadthalter Ihre Fürstl. Gn. Fürst Ludwigen von Anhalt, die Propositi-on thun lassen, welche unter andern da hinaus gangen, daß man gerne Volck- und Geld-Hülff gesucht: Hierauf haben die Stände ihren Schluß hochermeldtem Herrn Stadthalter dieses Inhalts überantworter:]

Magdeburgisch. Land-Tags-Abschied.

Demnach der Königlichen Majestät und Cron Schweden, ꝛc. in diese Lande verordneter Stadthalter, der Durchläuchtige, Hochgebohrne Fürst, und Herr, Herr Ludwig, Fürst zu Anhalt, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg, und Zerbst, ꝛc. nach Anleitung dessen im Februario jüngsthin, zu Halberstadt gemachten Nieder-Sächsischen Crayß-Schluß, und auf sonderbaren, genommenen Verlaß, mit höchstgedachter Königlichen Majestät, und der Reiche Schweden verordneten Rath, Cantzler, General-Legaten in Teutschland, und bey den Armeen, auch Directorn des Evangelischen Bundes

ANNO 1634.

Bundes daselbst, dem Hochwolgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Axel Oxenstirn, Freyherrn zu Kymitho, Herrn zu Fichol-men, und Tydoen, ꝛc. Rittern, ꝛc. die getreue Ritter- und Landschafft, dieses Primats auf den 15. dieses Monats Aprils, anhero in die Stadt Magdeburg beschrieben, und den folgenden Tag zu Vollstreckung berührtes Crayß-Abschiedes, so viel diesen Antheil betrifft, diensame Mittel eröffnen, und in gewöhnlicher Proposition vortragen lassen.

So hat zwar die Landschafft mit Hindansetzung aller dero unter dem Päpstischen Joch ausgestandenen unsäglichen Trangsalen, anfänglich die zu dem Evangelischen Wesen geworbene vielfältige starcke Regimenter, deren langwürige Einquartirung, Verpflegung und Muster-Plätze, und hierüber von Freund und Feind biß hierzu erlittene, und noch unaufhörliche Pressuren, Einfäll, Brandschatzungen, Raub, Nahm und Plünderungen, insonderheit aber die Unsicherheit der Strassen, und daher gestopffete Korn- und Saltzfuhr, und Abgang aller menschlichen Mittel, davon diese Land zu unterhalten beweglich, und wehemüthig angezogen, und solchen ihren betrübten Zustand, des Herrn Reichs-Cantzlers Excellentz und G. wie dieselbe leider in Warheits-Grund beschaffen, gebührlich zu referiren gebeten.

Alldieweil aber bey dero annoch vor Augen schwebenden äusserster Gefahr, und weiter besorgten grausamen Einfällen des Feindes mit Darsetzung äussersten Vermögens nechst Anruffung Göttlichen Beystands mehr ausgericht als mit Erzehlung oder Remonstration des erlittenen Schadens, so haben sie auch in dem hohen Vertrauen zu Göttlicher Providentz, und in gewisser Versicherung, wann die Königliche Armee mit fernern Sieg, oder so lang erwünschten Fried von Göttlicher Allmacht beseliget würde, daß ihnen die bißhero zum allerfleissigsten gebetene Respiration zuverläßig gegönnet werden möchte, sich endlichen folgender Gestalt in Unterthänigkeit heraus gelassen.

Daß nemlich so viel zum 1. den achtzehenfachen Römer-Zug zu Aufbringung der Mannschafft betrifft, weil dieselbe nicht effectivè verhanden, sondern zum Theil bereits abgeführt, zum Theil annoch recrutirt werden müsten, und die bißherige Beschwernüß dem Lande, so gar hart, und übermässig zugewachsen, daß zu hoffen stünde, wann die bißhero duplirte Contribution diesen Monat April vollends continuirt würde, die Resta der Soldateska mehrentheils abgetragen, und die Nothdurfft für die aßignirte Regimenter und Guarnisonen geschafft werden könten, sie vor dißmal mit voriger Anlag verfahren wolten, so haben es auch S. F. Gn. dabey bewenden lassen, daß nehmlich ein jeder Stand, die gedoppelte Steur, wie im Monat Martio beschehen, und auf dasselbe Fundament seine Quotam zu Ausgang dieses Monats entrichten und abstatten soll: Alldieweil aber etzliche Stände, und insonderheit die Stadt Halla, sich über alle Maß beschwert, daß ihre Portion bey voriger Austheilung also hoch, und ungleich angelegt, die andern aber, sonderlich Staßfurt, Calbe, Acten, mit ihren Hülffs-Quartieren dieses vorgeschützt, daß sie mit Durchzügen, Einquartierungen, und Muster-Plätzen also sehr prägraviret, und von ihren Mit-Ständen übertragen werden müssen, auch bey dieser allgemeinen Last nicht unbillich, daß, was von dem gantzen Land gelieffert, und gerechter Proportion nach geleistet werden sollen, solches von allen, und jeden Interessenten pro rata respectivè erstattet, oder compensirt werde, so seynd sie auch allerseits dahin verwiesen, daß sie vor denen hierzu erbettenen Commissarien, oder auch der Königl. Regierung, und Cammer, der prätendirten Ungleichheit, und Vorschuß gebürlich liquidiren und bescheinigen, und darauf rechtmäßigen Distribution, Compensation, oder sonsten gebührlicher Verordnung gewärtig seyn. Solte aber obermeldtes Erbieten über alles Verhoffen nicht zulangen, so wollen auch des Kön. Herrn Stadthalters F. G. auf solchen Fall dieses instehenden Monats Anlag biß auf den angesetzten achtzehenfachen Römerzug zu erstrecken, ihr in allweg vorbehalten haben; In übrigen ist es dabey verblieben, daß die künfftige zwölfffache monatliche Contribution den 1. May ihren Anfang haben, die Zahlung aber jedes mal zur Helffte den 12. und die ander Helfft den 24. Tag des Monats in die Königl. Cammer gelieffert, und forder aus entweder an gehörige Ort verschaffet, oder sonsten beständig angewiesen werden soll.

Die Eintheilung fürs 2. solches zwölffachen Römerzugs, nemlich der 12140. Reichsthaler an sich selbst betreffende, so lassen es S. F. Gn. bey deme von der Ritter- und Landschafft beliebten modo vor dißmal allerdings bewenden, daß nemlich die Inhabere der Prälaten, Güter, Aempter, und Ritterschafft, darunter die Donatarii sampt und sonders, neben ihren Unterthanen in Krafft absonderlicher gemessenen Resolution des Herrn Reichs-Cantzlers Excellentz am 6. Martii jüngsthin begriffen, zuförderst den halben Theil nemlich 6070. Reichsthaler und hierüber wegen der eingeäscherten verderbten und desolaten Oerter noch 1000. Reichsthaler, die Stadt Halla aber zu ihrem zwölffachen Römerzug, so 1226. Reichsthaler 5. Gr. 4. Pf. austrägt noch einen dritten Theil nehmlich 408. Reichsth. 16. Gr. 1½. Pf. und also in eine Summa 1634. Reichsthaler 21. Gr. 5½. Pf. dem Herkommen nach, die übrigen Städte aber wegen ihres kundbahren Unvermögens, und aus andern weitläufftig angeführten Ursachen, den vollständigen Rest, nemlich

ANNO 1634.

3424. Reichsthaler 5. Gr. über sich genommen, welche Gelder sie nach der biß anhero aufgesatzter Vermögens-Anlage in berührtem Monat Majo zu erstatten erbötig, mit dem ausdrücklichen Beding, und angehefftter Bitt, daß die unter handen habende, und eine geraume Zeit her begehrte Revision unter ihnen förderlichst und zum längsten innerhalb Monats-Frist, durch diejenige Commissarios, so sie aus jedem Crayß nahmhafft machen wolten, expediret, und in Richtigkeit gebracht werden möge.

Wovon die Stadt Halla, ob sie schon das Model des Römerzugs behalten, darumb nicht befreyet seyn soll, damit zwischen ihrer Pfänner- und Bürgerschafft vielfältig geklagten Beschwernuß, und Ungleichheit zu gebührender Peräquation, darbey der Königliche Cantzler, und Räthe ihr Officium interponiren sollen, redimirt und gebracht werden.

Sonsten wollen S. Fürstl. Gn. einem oder dem andern Stand durch diese vermengete modos collectationis im geringsten nicht präjudiciret haben, sondern lassen so wol der Ritterschafft, als auch den sämptlichen Ständen, ihre bedingte Gerechtigkeiten einen Weg wie den andern also verbleiben, wie sie dieselbe besessen, und hergebracht haben. Wie nun die Landschafft zu der Einnahme selbst gewisse Personen, als benantlich im Saal-Crayß Matthias Velten zu Halla, im Holtz-Crayß Andreas Fricken, Bürgermeister zu Schönebeck; im Jerichavischen, Simon Hennecken, Bürgermeister zu Burg, und im Juderbockischen, Jacob Mörtzen, Bürgermeister zu Juderbock, benandt; Also lassen es Seine Fürstl. Gn. auch dabey verbleiben, und sollen berührte Einnehmere, sich nicht allein an die ihnen in jedem Crayß vorgesetzte vom Adel halten, und ihrer Besoldung von dem kleinen Außschuß gegenwärtig seyn, sondern auch zuförderst der Königlichen Cammer Präsidenten, und Räthe Ordinantz, und Befelch sich gemäß bezeigen, und auf gespührten Ungehorsam, oder Saumsall die allernechst angelegene Königliche Guarnison zur Militarischen Execution gebührlich imploriren: Gestalt dann dero Commendanten geschrieben, und sie ermahnet werden solten, damit auf vorhergehendes Ersuchen, ihnen durch Abfolgung benöthigter Soldaten die Hand gebotten werde.

Es wollen auch die Stände und Städte, zwischen dato, und dem ersten May die specificirte Geld- und Geträdigs-Rollen, wie hoch sie ihre selbst eigene und ihrer Bürger und Unterthanen Güter angeschlagen, bey der Königlichen Cammer unfehlbar einschicken, und deroselben Confirmation, oder gebührender Erinnerung gewärtig seyn.

Wiewol nun 3. die getreue Landschafft die Erwählung eines wol qualificirten Crayß-Raths zuförderst des H. Reichs Cantzlers, und General-Legaten Excellentz, und des Königlichen Herrn Stadthalters Fürstl. Gn. anheimb gestellt; So soll demnach wegen vorgeschlagener Personen bey des Herrn Reichs-Cantzlers Excellentz mit gebührender Recommendation gedacht werden.

ANNO 1634.

Das 4. im Crayß-Schluß verwilligte diesen Landen aufgesetzte und auf 700. Wispel sich belauffende Geträdig ist vor dißmal wiederum mit gebührender Reservation eines jedwedern Standes Gerechtsahm dahin vermittelt, daß die Ritterschafft 410. die Stadt Halla 90. und die andere Städte 200. Wispel über sich genommen, welches sie vor Ausgang des Monats May, was nach getroffener Verfuhr mit des Hrn. Hertzogs zu Braunschweig Fürstl. Gn. und den andern Crayß-Ständen noch hinterständig bleibet, und zuforderst in Magdeburg zu liefern, und daraus auf allgemeinen Kosten, so die Landschafft nach Proportion der Geld-Anlag an die Hand zu schaffen erbötig ist, bey Vermeydung militarischer Execution so des nechsten Tages nach verflossenem Termin zu vollstrecken uffbringen und liefern wollen.

Die 1011. Rthal. 16. Gr. 5. Legations- und Crayß-Kosten; Wie auch die beym 6. Punct, zu Kraut und Loth verwilligte 9357. Rthal. 22. Gr. sollen mit denen zum Monat Majo aßignirten Geldern halb den 12. halb den 24. desselben Monats bezahlt werden.

Was 7. anlanget die Neben-Propositiom, und wie sie zu Unterhalt des Status in diesen Landen bey währenden Friedens-Zeiten eine erkleckliche Summ aufgebracht, und in die K. Cammer berechnet werden möge, so ist vor dißmal aus Noth dahin geschlossen, inmassen bey denen benachbarten Chur- und Fürstenthumben bey diesen Zeiten auch eingeführet, daß von jeder Maß dessen im Land gebrauten Biers, und Eßig ein Pfenning, vom Faß dreyßig Groschen, von ausländischen und frembden Bier 2. Pfenig, vom gantzen Faß 2. Thaler, von einer Kann oder Maaß Francken- oder Rheinwein 6. Pf. vom Eimer 36. Groschen, von einer Kanne Landwein 3. Pf. von Weineßig gleich so viel, vom Brandwein ohne Unterschied 1. Groschen, von jedem Pfund Fleisch, es werde zur Haußhaltung oder zum gemeinen Kauff geschlachtet, durchgehends 1. Pf. von einem Pfund Stärck 1. Pf. und von einem Pfund Seyffe 1. Pf. denen dazu verordneten Amtsmeistern bey Verlust der Waaren, und Vermeydung anderer willkührlichen Straff, biß auf anderwärtige Verordnung gelieffert, und den 19. May damit angefangen werden soll.

Davon dem engen Ausschuß zu nothwendigem Verlag und an statt deren hiebevorn gebrauchten Antisen, dieses Jahrs 5000. Rthl. bewilliget, welche sie von einem Quartal zum andern gegen Quittung aus der Kön. Cammer empfangen, und darüber alle Quartal Rechnung einlieffern, auch nach abgelauf-

ANNO 1634. gelauffenem Jahr ihre Nothdurfft umb anderweit Vergleichung suchen sollen; dabey nicht gezweiffelt wird, wann diese Noth durch göttliche Verleihung caßirt, die Cron Schweden, und des Heil. Reichs Cantzlers Exc. werden die im Lande hergebrachte Mittel zur Bezahlung ihrer Landschulden allergnädigst und gnädig gerne gönnen.

Die noch übrige, und von der Landschafft gereigete gravamina betreffende, so wollen 1. des Kön. Hn. Stadthalters F. Gn. nicht allein bey den Kriegs-Officirern mit allem Fleiß daran seyn, daß auf begebene Fälle, unumbgänglicher Durchzüge, oder auf vorgehende Plackereyen der Soldaten oder Püschreutern auf blosses Anmelden der Beleidigten, oder ihrer Nachbarn, die Marchen mit Ordre verrichtet, schleunig befördert, alle Exorbitantien höchster Müglichkeit nach verhütet, und sonsten insgemein die verderbliche Einfäll, Raub, Nahm und Plünderung abgewendet, und die Freveler zu gebührender Straffe gezogen werden.

Gestalt dann denen Beambt, Gericht, und Städten, Communen und Dorffschafften unbenommen, durch den Glockenschlag so wol ihre Nachbaren, als auch die nächst angesessene zur Hülff zu convociren, sich der Verbrecher zu bemächtigen, in die Gerichte zu lieffern, und andere in denen Reichs-Abschieden, und gemeinen Rechten erlaubte Defensions-Mittel zu gebrauchen, dabey ihnen müglicher Schutz geleistet werden soll.

Und weil des Hrn. Reichs-Cantzlers Excell. obangezogene unter dato Magdeburg den 6. Martii jüngsthin ertheilte Resolution ohne deß dahin gerichtet ist, daß die Landschafft hinfüro mit Einquartirung ausser denen nothwendigen Besatzungen in den Vestungen, Sammel- und Musterplätzen, so viel immer möglich verschonet, ihnen auch die Contribution, so balden göttliche Allmacht, die Königl. Armeen mit weiterem Fug, oder gewünschtem Fried beseligen wird, gemeldet und die begehrte Respiration gegönnet werden solte, so wollen auch Seiner Fürstlichen Gnaden dazu alle mügliche, und gnädigste Beförderung zu thun, ihr angelegen seyn lassen.

Gleichwie nun ferner 12. die Administration, und Regierung dieser Landen, lediglich bey der Kön. Majest. und Cron Schweden bestehet, also haben auch die Stände dannenhero gerechte Verordnung zu gewarten, und aufzutragende Veränderung, in der Regierung und Abgang eines oder des andern von denen verordneten Räthen sich dessen zu versichern, wann die aus der Ritterschafft qualificirte, und der Rechten verständige subjecta aus ihren Mitteln vorschlagen werden, daß es an gebührender Confirmation nicht erwinden solle.

Weil sie auch vermercken, daß die zum Truck anbefohlen Confessorial-Ordnung niemand an seinen hergebrachten juribus patronatus, oder andern Gerechtsamen nachtheilig, sondern vielmehr auf begebende Fälle denselben vortrag- und beförderlich seyn solle, so ist auch dieser Punct, weil der hierzu verordnete Hoff-Rath, Herr Doctor Daniel Mithoff, wegen der Cron Schweden, und des Herrn Reichs-Cantzlers gnugsame Erklärung gethan, keine fernere Assecuration bedürfftig. ANNO 1634.

14. Die begehrte Contributions-Rechnungen seyn vorhin bewilliget, dabey hat es nachmals sein verbleiben.

15. Der schweren Execution halber bey diesen erhöhenden Kriegs-Steuren, insonderheit überwichtige Capitalien und ansehnliche Bürgschafften, ist bey der Königlichen Regierung solche Verordnung geschehen, daß sich die Schuldener, biß auf verhoffte Friedens-Zeit, und Verringerung der jetzigen schweren Contributionen zu beklagen keine Ursach haben werden.

Was nun zu Fortsetzung dieses Land-Tages Schlusses ferner nöthig, insonderheit wie denjenigen, so die Durchzüge leiden billichmäßige Erstattung geschehen möge, darüber sollen auf erfordern S. F. Gn. oder der Kön. Regierung, die Land-Räthe neben dem Cammerpräsidenten, sich unweigerlich zusammen betagen, die Incidentien fleißig berathschlagen, und ihrem besten Vermögen nach es dahin richten, daß bey diesen betrübten und höchstgefährlichen Läufften, vermittelst göttlichen Beystandes die Lande conservirt, und vor gäntzlicher Zerrüttung und Untergang erhalten werden: Zu dem Behueff die im Saal-Crayß ermangelnde Land-Rathstellen, mit Christoffel aus dem Winckel zu Wettin, der gröster Außschuß mit Hieronymusen von Dießkau, zu Lachan Albrecht Vollrath Rauchhaubten zu Brachstädt, Hansen Albrechten von Glitzing zu Fröden, und Marckendorff, im Juterbockischen Crayß, und mit Joachim Neumeister der Jünger zu Saltza, wegen der gesambten Städte im kleinen Außschuß ersetzet, und sie allerseits Krafft Dietz confirmirt seyn sollen.

Zu Urkund haben S. F. Gn. diesen Abschied mit eigner Hand unterschrieben, und mit dem Kön. Stadthalter Ambts-Insiegel betrucken lassen. Gestalt auch diß noch anwesende von der Ritterschafft, und Ständen, derselben mit Hand und Siegeln vollnzogen, ꝛc. getreulich und sonder gefehrte. Datum Magdeburg den 22. April Anno 1634.

CXXIV.

[Demnach hiebevorn von der Königl. Maj. zu Schweden die Fürstliche Abtey Fulda Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen Fürstl. Gn. titulo donationis überlassen worden, als haben dieselbe die übrige Fürsten zu Hessen die Fuldische Lehen zu empfangen, durch nachfolgendes Schreiben ermahnet:]

Hessen-Cassel. Schreiben

Unser freundlich Dienst, auch was wir mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zuvor,

ANNO 1634. wegen der Fuldischen Lehen.

vor, Hochgeborne Fürsten, freundliche liebe Vettere, Vatter, Bruder und Gevatter.

E. E. E. L. L. L. erinnern sich freundvetterlich und brüderlich, daß sie und unser gantzes Fürstliches Hauß, vom Stifft Fulda, bißhero verschiedene Graff- Herrschafften, Häuser, Aembter, Städte und andere ansehenliche Lehenstucke, vermög verschiedener Lehen-Brieffen, zu Lehen recognoscirt.

Wann nun solches Stifft und Fürstenthum Fulda, an uns jure belli gelangt, der vorige Abt auch über Jahrszeit todt und im Kriege geblieben, und wir dasselbe Stifft fast zwey Jahr lang in Besitz gehabt, auch von der Königl. Würden in Schweden, unsers hochgeehrten Herrn Vettern und Gevattern, Gustavi Adolphi, glorwürdigsten Andenckens würden, dasselbe Stifft und Fürstenthum Fulda, mit allen Hoheiten, Regalien und Zugehörungen, Lehenschafften und andern Gerechtigkeiten, wie sie Namen haben, und wo sie gelegen seyn mögen, uns und unsern männlichen Nachkommen, titulo donationis, reservato sibi, successoribus suis & Coronæ Regni Sueciæ, jure successionis, cedirt und überlassen, solches auch im Namen jetztger Königin in Schweden, unserer freundlichen lieben Baasen, durch dero Rath und Reichs-Cantzlarn, Herrn Axel Othsenstirn, vigore plenipotentiæ, zu Franckfurt, im vergangenen Monat Majo, dergestalt confirmiret und bekräfftiget, daß, welche ihrer Schuldigkeit nach, die, zuvor von den Aebten des Stiffts Fulda recognoscirte Lehen, nicht von uns, zu Behuf unserer mitbeschriebenen und der Cron Schweden, in prædictum reservatum eventum; hinwieder zu rechter Zeit empfangen würden, gegen dieselbe mit Privation und Einziehung der Lehen, wie Rechtens, procedirt werden solte.

Ob dann wol, so viel unsere Person und unsere männliche Erben und Nachkommen belangt, das utile dominium cum directo confundiret und consolidiret, und wir, oder unsere Erstgebohrne Nachkommen von uns, oder sie von ihnen selbsten, die Fuldische Lehen nicht zu empfangen, schuldig sind: So wolle doch Eu. Eu. Eu. Liebd. Liebd. Liebd. wie auch unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, Landgraf Hermann und seinen Gebrüdern gebühren, zu Erhaltung ihres Besitzes und Anwartungs, Rechtens, vorberührte vom Stifft Fulda zuvor recognoscirte Lehen, von uns, als jure belli & titulo donationis Regiæ rechtmässigen Inhabern desselben, beyzeiten, gleich wie von andern Gräff- und Adelichen Stands-Personen bereits geschehen, und noch täglich geschicht, hinwider zu gesinnen und zu empfangen; gestalt wir dann E. E. E. L. L. L. solches nicht zu unterlassen, freundvetter- und brüderlich erinnert, und darneben sie freundlich ersucht und gebetten haben wollen: Nachdem wir auch von unserer Regierung zu Fulda berichtet, daß E. Landgraf Georgens L. die, zu unserem Stifft und darzu gehörigen Clöstern, in E. L. einhabenden Grafschafft Nidda und andern Aembtern fallende Intraden, in Verbott gelegt haben, und unsern Vögten, Beambten und Dienern dieselbe vorenthalten lassen sollen, Euer Liebd. wollen die Versehung thun, daß solches Verbott aufgehoben, und unsern Vögten, Beambten und Dienern kein weiter Einhalt gethan werden möge, solche Gefälle und Intraden, wie von Alters, zu erheben und zu berechnen: Und ob gleich Euer Liebd. dargegen prätendiren und vorwenden wolten und möchten, als ob sie zu solchen, in Ihrem territorio gelegenen geistlichen Intraden und Gefällen, die nächste wären, so können wir doch dessen mit Euer Liebd. im geringsten nicht einig seyn, noch uns von deme, was wir also justo titulo belli & donationis Regiæ erlangt, es seye gelegen, wo es wolle, etwas entziehen lassen, mögen es auch, umb dero Cron Schweden mit darunter versirendens Interesse, und unsers deroselben zurück gegebenen Reverses, Pflichten und Gewissens halben, nicht thun oder verantworten; sondern seynd das Stifft und Fürstenthum Fulda, mit allen zugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, Intraden und Gefällen, sie seyen in- oder ausserhalb des Stiffts territorio gelegen, wo sie wollen, unzerrissen und unzersplissen bey einander zu behalten, und zu wahren schuldig und verpflichtet, dabey wir uns auch mit der Hülffe GOttes, und der Cron Schweden, zu manuteniren und zu handhaben gedencken.

ANNO 1634.

Woltens E. E. E. L. L. L. dero wir nochmals zu Bezeugung freundlicher Diensten stets willig, nicht verhalten, freundlich bittend, uns dieses unumbgänglichen Suchens und Erinnerns nicht zu verdencken, und seynd dero freund-vetterliche Erklärung darauf unsäumsam erwartend. Datum in unser Stadt und Festung Cassel. Ist kein datum temporis darin gestanden.

An Herrn Georgen, Herrn Philipsen und Herrn Friderichen, den Aeltern, Gevettere und Gebrüdere Landgrafen zu Hessen.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, &c.

CXXV.

[Herr Georg, Herr Philips und Herr Friderich der Aeltere, Landgrafen zu Hessen, finden solch Ansinnen hochwichtig, begehren Copiam deren Documenten, auf welche sich Herr Landgraf Wilhelm bezogen, wollen sich alsdann, nach vorgepflogener reiffer Deliberation, aller unverweißlichen Gebühr erklären.]

Der übrigen Hessischen Fürsten

Unser freundlich Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber

ANNO 1634.

lieber Vetter, Bruder, Sohn und Gevatter.

Antwort-Schreiben.

Von E. L. ist am ersten hujus ein Schreiben, betreffend unsers Fürstl. Samt-Hauses Hessen Fuldische Lehen, wie auch die, in unserer Darmstädtischen Linie Landen und Gebiet fallende, dem Stifft Fulda gehörige Intraden, geliefert worden, worauf Euer Liebd. unsere unsaumsame Erklärung begehret.

Mögen Euer Liebden hierauf freund-vetterlich nicht bergen, daß uns die Sach von hoher Wichtigkeit vorkommt, in deren wir uns, vieler einlauffender Betrachtungen wegen, ohn zuvor gepflogene Auffuch- und Ersehung der vorigen Lehens-Acten, auch reife Beratschlagung aller darbey vorhandener Umstände, und dann ohnumgängliche Communication, wo nicht um besorgenden allzulangen Verzugs willen, mit allen, jedoch mit etlichen Euerer Liebden und unsern Herren Erb-verbrüderten und Erbvereinigten, so gar jählingen, sonderlich in puncto der Lehenschafft, nicht wol mit Bestand resolviren können.

Wollen aber nicht umgehen, die angeregte deliberationes und communicationes mit möglichster Beschleunigung ins Werck zu setzen, und alsdann gegen Euer Liebd. uns, aller unverweißlichen Gebühr vernehmen zu lassen, zu ihrem guten Gefallen stellend, ob Ihro unbedencklich seyn wolte, uns Vidimatas copias, der, von Ihro, zum Fundament angezogener Königl. Schwedischer Briefe donationis, pleni potentiæ & confirmationis, um mehrer Zeit-Gewinnung, und desto bessern Berathschlagens und Resolvirens willen, zukommen zu lassen. Und E. L. haben uns zu Freundvetter-Brüder- und Vätterlichen Diensten stets willig. Datum 5. Februarii, anno 1634.

An Herrn Wilhelmen, Landgraffen zu Hessen.

Von GOttes Gnaden Georg, Philips und Friderich der Aeltere, Gevettern und Brüdere, Landgraffen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogn, ꝛc.

CXXVI.

[Herrn Landgraf Wilhelms Fürstl. Gnaden Schreiben weiter in den Fuldischen Lehensachen, seynd des bedachts zufrieden, begehren, man wolle immittelst die Fuldische Gefäll folgen lassen.]

Anderwärtiges Caßlisches Schreiben.

Unser freundlich Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zuvor, Hochgeborne Fürsten, freundliche liebe Vettern, Vatter, Bruder und Gevatter.

Was E. E. E. L. L. L. auf unser an dieselbige, der Fuldischen Lehen-Empfängnüß, und zum Stifft Fulda gehöriger, aber vorenthaltener Intraden halben, ausgelassenes Schreiben, sich unterm dato den 15. Februarii nechsthin, in Antwort freund-vetterlich vernehmen lassen, solches ist uns den 6. dieses allererst zukommen. Gönnen E. E. E. L. L. L. gar gern, daß sie die Lehens-Acta aufsuchen und durchsehen lassen, auch mit andern sich berathen. Wir bitten aber solches zu maturiren, und alsdann uns Ihre Erklärung zuzuschicken, und werden unterdessen Euer, Landgraff Georgens L. sich gefallen lassen, daß die zum Stifft Fulda gehörige und von E. L. Beamten verbottene Gefälle wieder ausgefolgt werden. ANNO 1634.

So E. E. E. L. L. L. wir zur Nachrichtung freundvetterlich unverhalten wollen, Denenselben, ꝛc. Datum in unserer Stadt und Vestung Cassel, den 8. Martii, An. 1634.

An Herrn Georgen, Herrn Philipsen, und Herrn Friderichen den Aeltern, alle Landgraffen zu Hessen, ꝛc.

Von GOttes Gnaden Wilhelm Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, ꝛc.

CXXVII.

[Herrn Georgens, Herrn Philipsens, und Herrn Friderichs des Aeltern, aller Landgrafen zu Hessen F. F. F. Gn. Gn. Gn. begehren nochmals editionem actorum, überschicken zugleich etliche dubia; auch welche sie, vor aller weitern Consultation, Herrn Landgraff Wilhelms Gemüths-Eröffnung erwarten wolten.]

Ferners Ansinnen der Hessischen Fürsten.

Unser freundlich Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zuvor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Bruder, auch Sohn und Gevatter.

Auf Euerer L. aus Cassel, sine dato temporis, an uns gethanes Schreiben, darinn Sie uns freundlich notificirt, wie von der Königl. Würden zu Schweden, ꝛc. Christmildisten Andenckens, Ihro der Stifft und das Fürstenthum Fulda verehrt worden, auch ersucht, daß die Lehen, so unser Fürstlich Sambt-Hauß Hessen, von jetzt-besagtem Stifft biß dahin getragen, wir nunmehr von E. L. muthen und empfangen wolten, haben wir uns am vierten Tag, nach desselben Einhändigung, in Vorantwort freundlich erklärt, daß wir, in Ansehung der Sachen hoher Importantz und Wichtigkeit, uns zwar in so eilender Schleunigkeit, hauptsächlich nicht resolviren könten, sondern vorhin mit unsern Herren Erbverbrüderten und Erbvereinigten hieraus communiciren, auch sonst das Werck erwögen, und uns forthin unverweißlicher Gebühr bezeigen wolten: Jedoch darbey in E. L. freundliche Gefälligkeit gestellt, weil die Königl. Schwedische Briefe donationis, plenipotentiæ und confirmationis, von Ihro zum Fundament mit allegirt und mit angezogen seyen, ob sie dieselbe uns, zu

ANNO 1634.

desto besserer Beförderung solcher nothwendigen Communication und Berathschlagung, in glaubhafften Abschrifften ohnbeschwehrt überschicken wolten.

Wiewol nun von E. L. wir nichts darauf empfangen, und also der angeregten Abschrifften, zu dero guter Gelegenheit annoch erwarten, vor deren Einlangung auch, zur vollständigen Communication und Consultation nicht wol schreiten können: So mögen jedoch E. L. als unserem so nahem Blutsfreund und Anverwandten, welche auf unsere allerseits Fürstliche Posterität und alle zukünfftige Fälle, ebenmässig dero Mitabsehen führen werden, wir in guter Wolmeynung nicht bergen, daß auch schon im Anfang, in deme wir Euerer L. an uns beschehenen Gesinnen, nur præliminariter, vermittelst einer nidergesetzten starcken Deputation, von Adelichen und gelehrten Räthen, aus unterschiedenen Collegiis, nachdencken lassen, sich wichtige dubia, wie etlicher massen, aus der unvorgreifflichen, nur zu weiterem Nachdencken, und niemanden zu einiger Gravirung gemeynten Beylage zu sehen, und darzu wir uns, in Vorbehaltung weiteren selbst eigenen Nachsinnens, noch zur Zeit eben nicht verbinden, sondern es blosse, doch wolmeynende, sorgfältige und nicht ohnerhebliche, aus der Unserigen getreuer Pflichtschuldigkeit hergerührte Gedancken seyn lassen, hervor thun, über welche wir, Verfassung einer gründlichen und endlichen Resolution, E. L. hochvernünfftige Meynung wol wissen möchten. Thun demnach dieselbe gantz freundlich darum ersuchen, in Hoffnung, sie werden unsere Offenhertzigkeit, so gar in keinem ungutem vermercken, als wie E. L. wir wol versichern, daß alles nur zu billichmässiger Wahr- und Sicherung, auf alle Fälle, dieselbige kommen wie sie mögen, und anderst nicht, gemeynt sey. Und E. L. haben uns hinwiederum zu freundvetterl. treuen Diensten bereit und willig. Datum den 29. Mart. An. 1634.

An Herrn Wilhelmen Landgraffen zu Hessen, &c.

Von GOttes Gnaden Georg Philips und Friderich der Aeltere, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, &c.

CXXVIII.

[Memoriale, etlicher unvorgreifflicher wolmeynender Consideration um & dubiorum, wie solche unter mehr andern argumentis vorkommen, als berathschlagt worden, die Frage: Ob auf deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda, &c. unsers gnädigen Fürsten und Herrn, beschehene Requisition und Erinnerung, von Seiner Fürstl. Gn. als jetzigem Inhaber und Besitzer deß Fürstlichen Stiffts Fulda, die auch Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten und Herren, Herr Georg, Herr Philips, und Herr Friederich der Aeltere, Gevettere und Gebrüdere, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda, &c. Unsere gleichfalls gnädige Fürsten und Herren, die Fuldische Lehen muthen und empfangen solten?

ANNO 1634.

1.

Memoriale etlicher Dubiorum.

Die blutige Waffen seyen so wol wegen des Stiffts Fulda, als wegen anderer, deß Heil. Röm. Reichs, geist- und weltlicher Chur- und Fürstenthume, in starckem Schwang, werde also über die Abtey Fulda cum pertinentiis, noch auf diese Stund, ein grausamer grimmiger Streit geführt: Bey dergleichen und noch wol geringeren controversiis aber, ehe dann dieselbe decidirt oder verglichen würden, finde sich an den Vasallis keine Rechtsschuldigkeit, die Lehen von einem oder von dem andern Prätendenten, wann auch schon deren einer in würcklichem Besitz, deß strittigen Lands verse, zu muthen oder zu empfangen. Esse juris expediti Feudalis, quando duo contendunt de dominio directo, vel ejus possessione, quod tunc Vasallus à neutro investituram petere teneatur, donec lis decidatur, quodque vasallus, etiamsi ab hoc vel illo requisitus fuerit, nihil committat, nec Feudum nec pœnam: Und ob schon, wie Herrn Landgraff Wilhelms F. Gn. melden, der Abt bey Lützen in der Schlacht todt blieben, so dörffte jedoch, desselben tödtlichen Verblichs ohngehindert, von den Capitularibus vorgegeben werden, Capitulares esse & dici Dominos Abbatiæ hereditarios, hätten auch de novo, wie man äusserlich aus den gemeinen Novellen, doch noch zur Zeit ohn satte Gewißheit höre wider einen Abt eligiret, und also ihrer Meynung nach, actum quasi possessionis exerciret. Capitulum etiam per unum tantùm conservari, welches alles doch an seinen Ort gestellet, und hierdurch nichts mehrers oder weiters, als die flagrirende und emporgehende Strittigkeit, so wegen des Stiffts noch immer factis & animo, geführt wird, erheischender Nothdurfft nach, angedeutet werde.

2.

Herrn Landgraff Wilhelms Besitz- und Inhabung der Fuldis. Lande, beruhe grossen Theils auf dem, S. F. G. ein zeitlang erschienenem Kriegs Glück. Nun habe es zwar im geringsten nicht die Meynung, daß man Sr. F. G. durch diese Position, einig dero Recht in disputat ziehen, oder etwas, darbey sie könten ruhig gelassen werden, mißgönnen, oder einige Abwechselung, der, ihro dißmals favorisirenden Fortun, ominiren wolte, welches auch expreßlich hiemit bedingt werde. Man lege es aber wohin man wolle, so habe doch die F. Hessen-Darmstädtis. Linie, mehr dann hohe antringende Ursach, hierbey nicht ohne alle Sorgfalt (aus deren dieses alles herrühre) zu

sey:n,

ANNO 1634.

seyen, und bleibe doch immerdar, das angeregte Glück seiner jederzeit, so lang die Welt gestanden, erzeigten Art und Natur nach, mißlich, rund und wandelbar, auf welches weder jemand festiglich bauen könne, noch seiner darbey habender Sorgfalt und Vorsichtigkeit, einigs wegs zu verdencken sey. Es lasse sich auch dasselbe weder durch Macht, noch durch weise Consilia dauerhafft und beständig machen, wie aus denen, in so wenigen Jahren, vorgangenen etlichmaligen grossen Mutationen klärlich abzusehen. Vicissitudines enim semper timendas, & in nulla re fortunam magis inconstantem esse, minusque votis respondere, quàm in bello, & ibi victori quoque insidiari: Nec etiam pro plane victis haberi posse, qui non omnes occubuerint, sed adhuc pro recuperando arma gerant.

Wann nun bey Seiner Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen Fürstl. Gn. die Fürstliche Hessen-Darmstädtische Linie, die Fuldische Lehen jetzo muthen und empfangen solte, und es käme, bey dem wandelbaren Lauff der Waffen, ein anderer Fall, oder Regent mit starcker Assistentz ins Fuldische Land, so würde derselbe wider hochgedachter Herren Landgraffen zu Hessen-Darmstadt F. F. F. G. G. Gn. geschwind vorwenden, sie hätten sich durch solche Lehens-Recognition, der Lehen verlustig gemacht: Dörfften also, aus diesem alleinigen scheinbarlichen Capite, die Feuda angesprochen werden, und Ihren F. F. F. Gn. Gn. Gn. einsmals, um solcher blossen Lehensmuthung und Empfängnüß willen, und zwar mit nimmer verwinnlichen Schaden und Spott entgehen, was sie und Ihre hochgeehrte Fürstliche Herren Vorelteren, von unüberdencklichen Jahren hero, ruhig besessen, und allezeit für ein trefflich Kleinod und auctarium dero Fürstlichen Samt-Hauses Fürstenthume, Graff- und Herrschafften, Lande und Gebiets gehalten, und den Fürsten zu Hessen-Darmstädtischer Linie, die doch nie mit diesem Krieg, als eine Parthey zu thun gehabt habe, und also dieser voreilenden Lehen-Empfängnus wol überhaben bleiben können und sollen, ja consequenter auch dem gantzen Fürstlichen Samt-Hauß Hessen, nichts als das traurige Nachsehen hinderbleiben. Deme doch mehr dann leichtlich vorzukommen, und also auf allen Fall, auch der Fürstlichen Hessen-Casselischen Linie selbst, dißfalls gute Wahrung zu schaffen seyn würde, da Herrn Landgraff Wilhelms F. Gn. die Fürstliche Hessen-Darmstädtische Linie mit solcher Zumuthung, Zeit wehrender dieser Unruh, verschonen, und ohn eingemengt lassen thäte.

3.

Daß dann dergleichen Besorgnuß so schlechthin nicht zu verwerffen, hätten Herrn Landgraff Wilhelms Fürstliche Gn. noch vor gar wenigen Jahren, krafft Hirßfeldischer Acten selbst erkannt und wahr befunden. Dero Herrn Bruders Landgraff Otten, und nachgehends Seine Herrn Landgraff Wilhelms F. F. Gn. Gn. hätten dem Stifft Hirßfeld, ungleich ruhiger und länger, als jetzo das Fürstenthum Fulda eingehabt; Es hätten auch den Vasallis, noch ungleich nicht so viel Wichtigkeiten und Pericula, als wie dieser Zeit, in die Augen geschienen, fast männiglich habe sich bedunckten lassen, er muthe bey Ihren F. F. Gn. Gn. die Lehen extra omne dubium allersicherlichst: Noch gleichwol seyen diejenige, welche es etwa gewagt, als sich noch endlich mit Hirßfeld die Enderung zugetragen, in solche Gefahr gerathen, daß sie (ausserlich eingelangtem Bericht nach) auf dem Verlust ihrer Hirßfeldischen Lehen sitzen müssen. Herren Landgraff Wilhelms F. Gn. hättens dero Zeit (so weit man sich in jetziger Abwesenheit von den Actis erinnere,) in einer, mit Herrn Landgroff Georgens Fürstl. Gn. durch Abordnung gepflogener Communication bedauren lassen: Die unschuldige Lehenleute aber, dörfften wol in Ewigkeit nicht salvirt, noch ihnen sonsten Sicherung erlangt worden seyn, wann nicht casu planè fortuito & magis admirando, quàm præviso, die jetzige grosse Enderung ins Mittel kommen wäre.

4.

Es könten Herrn Landgraff Wilhelms Fürstl. Gn. wann sie schon alles aufs genauiste wolten zusammen fassen, doch jetztmahls an den Fürstlichen Hessischen, von Fulda rührenden Lehen, kein mehrer jus prætendiren, als sie dabevor tanquam possessor Abbatiæ Hirsfeldensis, an den Fürstlichen Hessischen, von Hirßfeld gehenden Lehen, auch vorgewendet. Ob aber wol in Vorjahren andere Hirßfeldische Lehenleute möchten beschrieben und compellirt worden seyn, von Herrn Landgraff Ottens, und Seiner Herrn Landgraff Wilhelms F. F. G. Gn. die Lehen zu empfangen, so hätten doch beede Ihre Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. niemals, so weit man sich dieser Zeit, Abwesend von den Actis, von aussen erinnern könne, so weit gegangen, daß sie der Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Linie, ein gleichmässiges, als wie andern Mannen zugemuthet. Seye nun ein solch zumuthen, schon dero Zeit, da doch noch Electio & Capitulum vigiret, und da es mit der Abtey-Verwaltung, den damahligen Zeiten nach, eine weit sichere Meynung, als jetzo mit Fulda gehabt, unterblieben: Wie viel sänffter und billiger könten auch jetztmals Herrn Landgraff Wilhelms F. Gn. in dem sie gar ein Erblicher, und nicht nur ein Erwehlter, oder das Capitul auf der Seite habender Fürst und Herr des Stiffts Fulda seyn wolten, noch in etwas diese Ding ruhen lassen. Illo enim tempore Celsitudinem suam Administratoris tantùm officio functam fuisse, qui nihil in præjudicium Ecclesiæ Vasallis re-

ANNO 1734.

mittere potuerit: Jam verò jure proprio & dominio uti velle, in cujus arbitrio sit, renovationes Investiturarum remittere vel differre.

5.

Zumal da Herrn Landgraff Wilhelms Fürstl. Gn. nichts abgehen könne, wann schon eine voreilende Muth- und Empfahung der Lehen, noch etlich Jahr unterwegen bleibe. Dann solten Seine Fürstl. Gn. das Fürstenthum Fulda nicht behalten, wie es dann etwa auch durch eine allgemeine Reichs-Vergleichung darzu gelangen könte, und zweiffels ohn Herrn Landgraff Wilhelms F. Gn. eben um solches neu occupirten Stiffts willen, den längst gewünschten Frieden, und die Wolfarth des Vatterlands, und S. F. Gn. auch dero Fürstlicher Posterität selbst eigene ewige Sicherung, wol nicht hindern würden: Selbigen falls werde wider allerhand Beschwerden, ohnzweifflich gut seyn, wann man sagen könne, es seyen bey sogestalten Sachen, die Fürstliche Hessische Lehen nicht gemuthet, nicht empfangen, in die Fürstl. Darmstädtische Linie, um deren Muth- und Empfahung nicht gedrungen, noch so nahverwandter hochlöblicher Fürstlicher Personen conscientiæ, mit ohnnöthigen Pflichten beladen worden.

Behaupteten aber Herren Landgraf Wilhelms F. Gn. ihrer jetzt tragenden starcken Hoffnung nach, den Stifft, und sicherten ihre Possession, entweder durch ordentliche, talibus casibus im Heil. Röm. Reich herkommene, dessen hochbetheurten Grundgesetzen ähnliche Rechtswege, oder durch gemeinen Reichs-Vertrag, so würden die vom Stifft Fulda, den Fürsten zu Hessen competirende Lehen, noch eben so wol zur selbigen, als zur jetzigen Zeit, in ihrer allwege gehabter Situation befindlich seyen, und die Fürstliche Darmstädtische Linie, ita remotis obstaculis kein Bedencken tragen, die Lehen zu empfangen, sich auch dessen wol stracks jetztmals, vermittelst sonderbarer Briefe, eventualiter, (wofern und so weit es die Herren Erbverbrüderte und Erbvereinigte Chur- und Fürsten, der erblichen und ewigen Confraternität unabbrüchig befinden) zu reversiren, mit welchem Erbieten dann Herrn Landgraff Wilhelms Fürstl. Gn. verhoffentlich sich contentiren lassen würden. Nam id quod uni non nocet, alteri verò prodest, ex æquitate concedendum esse: maximè cùm etiam omnium Feudistarum traditio sit, quòd hoc casu, quo dominium vel possessio controversa est, Vasallus (si protestetur, quod, si lis fuerit finita, feudi renovationem petere velit ab eo, quem constabit Dominum esse) nullo jure ultra cogi possit. Id quod etiam in similibus juri civili quoque conveniat.

6.

Befrembdlich würde es sonst zu hören seyn, daß ein Evangelis. oder Protestirender Fürst arridente fortuna, gegen andern seinen Evangelischen, zumal aber so nahen Blutsverwandten Mit-Fürsten, härter und zwänglicher, als die Catholische zuvor, bey ihrem glücklichen Zustand, gegen die Evangelische gethan, verfahren wolte. Dann bekannt sey es, daß die Röm. Catholische, etliche Chur-Fürstenthume und Lande, wol vier, fünff und mehr Jahr besessen, und noch darzu von Röm. Kayserl. Maj. darmit investirt gewesen, auch von Evangelis. Chur-Fürsten und Ständen pro talibus erkannt worden, und dennoch mit geschwinden, ungewöhnlichen, bedrohlichen, fern von sich sehenden Requisitionen, als wie die von Herrn Landgraff Wilhelms F. Gn. an dero Herren Vettere, Stamms, Schilds und Namens-Verwandte Fürsten, emanirte missivâ beschaffen sey, nicht verfahren hätten.

7.

Herrn Landgraff Georgens, und dero, von der jetzigen Kriegs-Übung separirt gebliebener Herrn Vettern und Herrn Bruders F. F. F. F. Gn. Gn. Gn. Gn. hätten bis auf diese Stund, sich also comportirt, daß sie keinem Theil Ursach zu Feindschafft gegeben. Mit der Kön. Maj. zu Schweden, Christmildester Gedächtnüß, sey sich Anno 1631. vermittelst einer sonderbaren Capitulation, also verglichen worden, daß die Fürstl. Hessen-Darmstädtische Linie, so viel das Kriegswesen betrifft, Neutral, und bey allen Ihren Rechten verbleiben solte. Bey dieser Neutralität, seyen hochermeldtes Herrn Landgraff Georgens F. G. für sich und dero gantze Linie, noch letzthin, bey deme zu Franckfurt gehaltenem Convent, gegen übernehm- und Ertragung sehr grosser Contribution-Decimation- und anderer Laste gelassen, die Ihro sonst zugemuthet gewesene Eintretung in den Bund remittirt, auch bey also gethaner Neutralität, Schutz und Verschonung zugesagt und versprochen worden.

Auf Seiten der andern Kriegenden, benanntlich der Cathol. Parthey, habe man dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstädtischer Linie, niemals zugemuthet, wie auch von Ihren allerseits Fürstl. Gnaden nicht zu hoffen gehabt, daß zu derselben in diese Kriegsübung sie tretten solten: Hochgedachte Linie selbst, seye von selbiger Seiten feindlich nicht tractirt, sondern in medio gelassen worden. Solte nun von Hn. Landgraff Wilhelms Fürstl. Gn. offt hochernannte Fürstl. Hessen-Darmstädtische Linie, die Fuldische Lehen muthen und empfangen; So stellte sie sich eo ipso, einsmals aus der, titulo oneroſissimo so hoch mühsamlich erlangter Neutralität: Dann sie wagte sich dardurch in eine Obligation, dardurch dem andern Theil das Recht und Gut, auf welches er prätendire, und um welches willen, unter anderm, die blutige Waffen noch immer geführt würden, directò, so viel an der Darmstädtischen Linie sey, abgesprochen, abgeschworen, und sich dergestalt ipso facto, ohne Noth, zu Feinden gemacht, und mit vollen Sprüngen in diese Kriegsübung eingelassen würde, darüber die

Fürstl.

ANNO 1634.

Fürstl. Darmstädtische Linie, wann es anderst als wol geriethe, um Land und Leute und alle Wolfart kommen dörffte. Neminem ad id teneri, quo directò vel per indirectum pacta, bona fide inita lædi possint. In Neutralitate verò hoc pactum semper intelligi, ut alteram partem Neutralis pro hostè non habeat, nec cogi posse eum quicquam facere, quod hostile est, id est, ut uni parti se conjungat, fidelitatem juret, auxilium præstet; alteri id, de quo adhuc lis vertitur, quantum in se est, abjuret & noceat. Da nun dieses pactum Neutralitatis observirt werden, und doch nichts desto weniger die Fürstl. Darmstädtische Linie, von Herrn Landgraff Wilhelms Fürstl. Gn. die Lehen muthen und empfangen solte; So hätte die andere Parthey Ursach zu sagen, daß die Neutralität nicht gehalten, sondern die hostilitas auch an Hand genommen worden: Es wolte dann diese Fürstl. Darmstädtische Linie auch, bey dem droben angezogenen neugewehltem Abt oder Capitul, die Lehen muthen, welches aber Herrn Landgraff Wilhelms F. Gn. ohn allen Zweiffel pro violatione Neutralitatis, selbst halten würden.

8.

Sey also die, durch Herrn Landgraf Wilhelms Fürstl. Gn. erforderte Muth und Empfahung der Fuldischen Lehen, nichts anders noch bessers, als eine Zumuthung äusserster Wagnüß aller Lande, Leut und zeitlicher Wolfart. Wer aber einen, zu einer gar gefährlichen Sach bereden, treiben und nöthigen, und wann schon wichtige argumenta in contrarium vorkommen, derselben Zumuthung doch nicht erlassen wolle, der sey rechtswegen schuldig, demjenigen, welchen er also annöthige und antreibe, vor allen Dingen Caution zu stellen. Aus diesem erfolge, daß, wann Herrn Landgraff Wilhelms F. Gn. über bessere Zuversicht, in ihrem Begehren und Ansinnen je nicht in Ruh stehen wolten, die Fürstliche Hessen-Darmstädtische Linie, inter alia media, Fug und Macht habe, von Seiner Herrn Landgraff Wilhelms Fürstl. Gn. cautionem indemnitatis zu begehren, und müste die Caution von Unstreitigen, gantz keiner Gefahr unterworffenen, der Sachen und deren Erfolg, ad utrumque casum, unschätzbarer Grösse und Wichtigkeit æquipolirenden Landen und Leuten gestellet werden. Regulam enim juris esse, quando duo vel plures ab uno eandem rem petunt, quod iste rem præstare non teneatur, antequam etiam à victore litis ipsi cautio, imo satisdatio fiat de indemnitate: vel si hoc nolit facere, quod tunc res differri debeat, donec de jutriusque constet: Nec enim Vasallum se intromittere debere, ut velit judicare de unius vel alterius jure, quando à duobus ad renovandam Investituram requiritur.

9.

Zur Begehrung so gethaner Caution, habe man desto mehrern Fug, weil äusserlich verlauten wolle, daß sich auch einer oder wol etliche, von Herrn Landgraff Wilhelms eigenen Ministris, in ihren blossen Soldsbezahlungen, nicht an die, von Sr. F. Gn. so neulich ererst erlangte Lande, sonderlich auch nicht an Fulda wolten weisen lassen, sondern begehren und heischen dörfften, Se. F. Gn. wolten sie entweder baar bezahlen, oder ihnen aus ihren Fürstl. Patrimonial-Landen und Gütern Anweisungen und Einraumungen thun: Dessen aber sich Herrn Landgraff Wilhems F. G. geweigert, und glaublichem Ansehen nach, eo ipso, die Gefahr dero neuen erworbenen Lande, auch die Unrathsamkeit das Sichere ins Unsichere zu wagen, erkant hätten.

ANNO 1634.

10.

Wann schon keine der obigen Considerationen im Weg läge, so erzeige sich doch wider die, der Fürstl. Darmstädtis. Linie abgeforderte Lehensmuth- u. Empfängnus, starck genug, die Erbverbrüderung; Dieselbe verstehe sich nicht nur auf beede höchst- und hochlöbl. Chur- und Fürstl. Häuser, Sachsen an einem, und Hessen am andern Theil; Sondern vornemlich und zugleich mit, auf jedes Hauses abgesondertes totum und Partes, in und unter sich selbst, also, daß je ein Fürst zu Hessen, den andern seinen Herren Agnaten und Mit-Fürsten, zum wenigsten totidem conditionibus verbunden sey, als wie sich das gantze Hauß Hessen und dessen unterschiedene Fürstl. Glieder, gegen dem Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen und desselben unterschiedenen Chur- und Fürstl. membris, & vice versa, verbrüdert, und obligirt befinden. Nun gehe die Erbverbrüderung inter alia disertè auch dahin, daß ein jeder Fürst, in des andern seines Mit-Fürsten, Fürstenthumen, Herrschafften, Landen/ Städten, Vestungen, Mannschafften, Leuten, Gütern und Zugehörungen, nicht nur in denjenigen, welche er oder seine Herren Antecessores, zeit erstlich aufgerichteter Erbverbrüderung gehabt und besessen, sondern auch in denen, welche er oder seine Herren Posteri, in nachfolgenden Zeiten erworben haben, oder noch künfftig, ewiglich, in einige Weise bekommen oder erwerben würden, wie man die mit sonderlichen ihren Namen immer benennen möchte, gantz nichts ausgenommen, ein rechter, natürlicher, gleicher, ungesonderter, mitgemeiner, Mit-Erbe und Mit-Gewehrer sey, nicht anderst, dann ob sie alle, von rechter, natürlicher und erheblicher Geburt, und von einem vätterlichen Leib und Blut darzu erzielt wären, dardurch dann beedes Dominium und possessio civilis, pro indiviso hinc inde transferirt und communicirt werde, nur daß die Administratio und emolumentorum perceptio distinguirt verbleibe. Dann es seye Rechtens, quod in communione & societate bonorum omnium, omnes res, quæ coëuntium sunt, tàm quoad possessionem, quàm quoad Dominium continuò communicentur: quia licet specialiter tradito nòn intervenerit, tacita tamen credatur interveniisse, dum scilicet quilibet socius ac consors, quod possidet, non suo tantum,

ANNO 1634.

tum, sed communi nomine possidere, & proinde per constitutum, civilem possessionem, in socios & consortes, pro indiviso transtulisse intelligatur. Et quando constitutum possessorium expresse tàm ad futura, quàm ad præsentia bona refertur, tunc statim atque aliquid acquisitum fuerit, & possessionis & dominii jure illud communicari, præsertim si hoc statuto vel speciali lege disertè caveatur.

Seye dann das Fürstenthum Fulda, Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen Fürstl. Gn. zu einem Erb-Fürstenthum, mit zurecht beständigem Titul zu kommen, so könne ja von Seiner Fürstl. Gn. ein anderer Mit-Fürst zu Hessen, Darmstädtischer Linie, die vom selbigen Stifft herrührende Lehen, nunmehr so wenig empfangen (wie Herrn Landgraff Wilhelms Fürstl. Gn. in ihrer absque dato temporis abgangener missiva, §. Ob dann wol, ꝛc. solches selbst statuirten) ein Fürst zu Hessen, à seipso Feudi renovaturam petiren und annehmen könne: Sintemal sie beyderseits gleiche Besitzere, gleiche Sambt-Herren, und gleiche Gemeinere aller Ihrer Land und Leut seyen, keiner (excepta sola administratione & emolumentorum perceptione) mehr oder minder, als der andere habe, und wo ein Fürst oder Herr, von dem anderm seinem Mit-Fürsten oder Mit-Herren, etwas Landes zu Lehen recognoscieren solte, so würde er recognoscens, nicht nur sich seines, an den novis acquisitis (so weit sie mit Recht und Bestand erworben seynd) schon habenden dominii directi, ejusque possessionis civilis begeben, und also totalem communionem zerspalten, sondern auch in genere der Erbverbrüderung, als einem ewigen, ab aliquot retrò seculis, mit so vielmal hundert tausend, Churfürstlichen, Fürstlichen, Gräfflichen, Adelichen und anderen Christlichen Juramentis, von Geburt zu Geburt bestetigtem, in der gantzen Welt berühmtem pacto præjudiciren, und den Schein von sich geben, als ob er sich aus der Erbverbrüderung, aus dem Geblüt und aus aller Verwandschafft selbst setzen thäte. Und sey in hoc noviter emergente casu, eben diß eine so wichtige, schwere und fern von sich sehende, in verum intellectum der Erbverbrüderung selbst, einlauffende motiv, daß auch in Ansehung derselben Erheblichkeit allein, die Fürsten der Hessen-Darmstädtischen Linie, mehr dann hohe Ursach hätten, mit deß Herrn Churfürsten zu Sachsen Churfürstl. Durchl. als Directore der Erbverbrüderung, wie auch sonst mit andern Herren Erbverbrüderten und Herren Erbvereinigten, daraus nach aller Genüge zu communiciren, und vor dero Einrathung und Information, sich nicht zu übereilen, noch denselben diß-falls, auf einige Weiß oder Weg, vorzugreiffen.

II.

Weiter sey es an deme, daß von Anlangung Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen, an die Fürstl. Darmstädtische Linie abgangenen, am ersten Februarii, dieses 1634. Jahrs insinuirten Schreibens, die requirirte Fürsten (wann auch schon kein einig dubium oder obstaculum vorhanden wäre) doch noch Jahr und Tag hätten, die Lehen zu muthen. Dann vorhin hätten Ihre F. F. F. Gn. Gn. Gn. von dem Erbrechten, welches Hessen-Cassel am Stifft Fulda prätendire, nichts gewust. In den Lehen-Rechten aber sey verordnet, daß der zur Lehensmuthung bestimmte terminus eines Jahrs und Tags, allererst von dero Zeit, und eher nicht anfange zu lauffen, wann der Vasallus recht erfahren habe, bey wem die Investitura zu muthen sey, und lasse sich solch fatale keinem Vasallo, auch nicht um einen einigen Tag angustiren oder einziehen. Siquidem annus & dies petendæ Investituræ currere non incipiat, nisi certò constet Vasallo, quòd casus petendæ existat, & qua intentione quis rem possideat. Sic, si quis ab Episcopo vel Abbate, vel etiam Imperatore Feudum teneat, & novus aliquis in remoti locum electus sit, annum & diem non currere, antequam electus mentem declaret: ut nec herede deliberante currere, sed post declarationem factam incipere soleat.

Mehrere considerationes, so sich im Nachdencken selbst auch eröffneten, und sich leichtlich fünden, liesse man jetzo ohnangeregt.

CXXIX.

[Wegen der Fuldischen Gefälle, haben Herrn Landgraff Georgens Fürstl. Gn. sich folgender Gestalt erkläret:]

Landgraff Georgens Erklärung wegen der Fuldischen Gefäll.

Unser freundlich Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen jederzeit zuvor Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Bruder, und Gevatter.

Aus Euerer L. beeden, in der Fuldischen Lehensach, ohnlängst bald nach einander abgelassenen Schreiben, haben wir unter anderm vernommen, was Euer Liebd. wegen etlicher, in unserer Graffschafft Nidda, gelegener geistlicher, zum Stifft Fulda gehöriger Gefälle, und darmit dieselbe von unseren Beamten abgefolgt werden mögen, begehrt.

Wiewol wir uns nun, bey denen, in unserem Territorio situirten geistlichen Gütern und Gefällen, nicht schuldig erachten, dieselbe anderswohin folgen zu lassen: So haben jedoch ohne einigem Abbruch, Nachtheil oder Verfang unsers Rechtens und allbereit ergriffener quasi possession, wie auch sonst niemanden zu Präjudiz, wir gewilligt, daß E. Lbd. dieselbe (doch mit nochmaliger Reservation unsers Rechtens und quasi possession, wie auch mit der Condition, daß E. Lbd. uns gegen männigl. schadloß halten) vor dißmal, von den Unserigen abgefolgt werden sollen: Welchem die Unserige dann auch gehorsamlich nachsetzen werden. Und E. Lbd. verbleiben wir, ꝛc. Dat. Giessen, den 28. Mart. A. 1634.

An Gn Wilhelm Landgraff zu Hessen, ꝛc.
Von Gottes Gnaden Georg Landgr. zu Hessen, Graf zu Catzenelnb. ꝛc.

CXXX.

ANNO 1634.

CXXX.

[Herrn Landgraff Georgens Fürstl. Gn. Schreiben, an Herrn Landgraff Wilhelmen zu Hessen, ꝛc. Aeltisten Herrn Bruder, Landgraff Herman, zu Hessen, ꝛc. darinn sie begehren berichtet zu werden, wie es Herrn Landgraff Hermans Fürstl. Gn. gegen dero Herrn Bruder Landgraff Wilhelmen zu Hessen, ꝛc. der Fuldischen Lehensmuthung halber zu halten gemeynet.]

Landgraff Georgens Schreiben an Landgraff Herman.

Unser freundlich Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen jederzeit zuvor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter.

Nachdem der auch hochgeborne Fürst, Herr Wilhelm, Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. unser freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter, an uns, und die gleichfals hochgeborne Fürsten, Herrn Philipsen und Herrn Friederichen den Aeltern, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. unsere freundliche liebe Vettern, Herren Vättere und Gevattern, unsers Fürstl. Sambt-Hausses Hessen, Fuldischer Lehen wegen, ein solch Schreiben * abgelassen, wie E. L. aus der inliegenden copia freundlich vernehmen werden, und dann diese wichtige Sach E. L. und dero jüngere Herren Brüder, deren Vormundschafft E. L. unsers wissens tragen, mercklich mit betrifft.

* Ist hierobenn zu finden num. 24.

Als haben wir nicht umgehen mögen, mit deroselben wolmeynlich hieraus zu communiciren, und ist an E. L. unser freundvetterliches Ersuchen und Bitten, sie geruhen uns ohnbeschwert förderlich zu verständigen, ob bey dero ältern Herrn Bruders, Landgraff Wilhelms zu Hessen L. und in eventum, von dem Königreich Schweden, E. L. auf die, an uns gesonnene Maaß und Weiß, die Fuldis. Lehen zu empfangen gemeynt? oder was deroselben sonst hierunter zu Gemüth gehe? Beneben dem dergleichen Communication zu desto besserer Consultation und Nachsinnung, bey dieser unserer Fürstlichen Darmstädtischen Linie gereichen wird, seynd um E. L. wir die Willfahrung anderwärts zu beschulden geneigt, deren wir dann auch ohne das, zu freundlichen Diensten erbietig verbleiben. Datum Darmstadt, den 9. Februarii, Anno 1634.

An Herrn Hermann Landgrafen zu Hessen, ꝛc.

Georg von GOttes Gnaden Landgraff zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, ꝛc.

CXXXI.

[Auf dieses Schreiben hat Herrn Landgraff Hermanns zu Hessen Fürstl. Gn. folgender Gestalt geantwortet:]

Landgraff Hermanns Antwort.

Unser freundlich Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit bevor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter.

E. L. an uns, unterm dato Darmstadt, den 9. Februarii, jüngsthin, unseres Fürstlichen Sambthausses Hessen Fuldischer Lehen wegen, abgelassenes Schreiben, haben wir gestriges Tages wol empfangen und verlesen, bedancken gegen E. L. uns der Communication freundlich, und nachdem die Kön. Würde aus Schweden, ꝛc. glorwürdigsten Andenckens, deß Hochgebornen Fürsten, Herrn Wilhelms Landgraffens zu Hessen, ꝛc. unsers vielgeliebten Herrn Bruders und Gevatters L. das Stifft und Fürstenthum Fulda, cum pleno dominio, titulo donationis cedirt und überlassen, wir und unsere jüngere Herren Gebrüdere und unsere Nachkommen, darauf vererpectivirt worden: So können E. L. selbst hochvernünfftig ermessen, wie wir uns, gestalten Dingen nach, bequemen und erzeigen werden. Verhalten auch derselbigen, nach Anlaß ihres Schreibens, hinwieder nicht, daß wir unserer jüngern Herrn Gebrüder Vormundschafft nicht tragen, sondern derentwegen andere Versehung geschehen werde. Das wolten E. L. wir nicht verhalten, und verbleiben deroselben, zu freundvetterlichen Diensten jederzeit beflissen. Datum Cassel, den 7. Mart. 1634.

An Herrn Georgen, Landgraffen zu Hessen, ꝛc.

Von GOttes Gnaden Hermann, Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, ꝛc.

CXXXII.

[Hierauf haben sich Herrn Landgraff Georgens zu Hessen Fürstl. Gnaden in Wieder-Antwort ferners also vernehmen lassen:]

Unser freundlich Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen jederzeit zuvor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter.

E. L. an uns, den 7. hujus, ergangenes Antwort-Schreiben, haben wir zwar heut dato empfangen: Können aber daraus E. L. eigentliche Meinung, aus dieser Ursach, nicht vernehmen, weil E. L. nur remissivè andeuten, wir könten selbst ermessen, wie E. L. in der darinn erwehnten Sach, gestalten Dingen nach, sich bequemen und erzeigen würden: Welches aber wann wirs vorhin, wie E. L. freundlich vermeynen und darvor halten, gewust hätten, oder noch wißten, so wolten oder würden an E. L. wir nicht insonderheit um den Bericht geschrieben haben.

Ersuchen und bitten demnach E. L. nochmals freundlich, sie wollen, wann es ihro nicht sonders bedencklich, uns ohnbeschwert eigentlich verständigen, ob sie von ihres geliebten Herrn Bruders, unsers freundlichen lieben Vettern, Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen L. die Fuldische Lehen zumuthen und zu empfangen gemeynt seyen, oder nicht? Darmit in unseren und unserer Fürstlichen Darmstädtischen Linie Communicationen und Entschliessungen, worvon alsdann E. L.

ANNO 1634. wir auch ferner freundlich verständigen wollen, wir desto besser und gewisser darauf fussen können. Und E.L. bleiben wir, zu Erweisung freundlicher Dienste willig. Datum Nidda, den 20. Martii, Anno 1634.

An Herrn Hermann Landgraffen zu Hessen, ꝛc.

CXXXIII.

[Hiebevor ist der zwischen Hessen-Darmstadt und denen Graffen von Solms sich enthaltenden Strittigkeit, wie auch derentwegen hinc inde gewechselten Schrifften, sub num. 60. & seqq. Erwehnung geschehen. Folget nun anjetzo, was darinnen in diesem 1634. Jahr weiters vorgangen. Und zwar haben die Herren General Staaten der verreinigten Niederlanden an Hrn. Landgraff Georgen zu Hessen, zu Behuff der Graffen zu Solms-Braunfels, ein fast bedrohliches Schreiben, de dato Haag den 11. Febr. (so aber allererst den 7. May präsentirt worden) abgehen lassen, dieses Inhalts:]

Der Herren Staaten Schreiben an Landgraff Georg.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und Herr. Der Herr Johann Albrecht Graff von Solms, Obrister zu Dienst dieses Staats, hat uns lassen repräsentiren, daß E. Fürstl. Durchl. Sr. L. und denen die ihres Hauses sind, etliche nahmhaffte Güter, mit Unrecht haben abgenommen, und bis noch, ungeachtet alles darwider beschehenen Remonstrirens, innen haben, sich auch daran nicht irren lassen, die beschehene Versprechnuß, in welcher die Restitution zugesagt worden.

Derohalben haben wir auf wolgemeldtes Herrn Graffen ernstliches Ersuchen, nicht unterlassen können, E. F. Durchl. hiermit freund- und dienstlich zu ersuchen, daß dieselbe ohnbeschwert seyn wollen, die vorgedachte Güter aufs förderlichste an Se. Ld. oder diejenige, welche deren Gräffl. Hauses seyd, zu restituiren, ohne einigem längern Vorrenthalt, oder wir solten sonst verursacht werden, auf Mittel zu gedencken, dardurch wir dem wolgemeldten Herrn Graffen, und denen die seines Hauses seynd, zu ihrer Gerechtigkeit wieder könten verhelffen: dann wir werden mit guten Augen nicht mehr können noch mögen ansehen, daß Se. Ld. und denen, welche von ihrem Hause seynd, so notorie Unrecht werde angethan, um so viel desto mehr, daß wolgenannter Herr Graff ein ansehnliche Person in diesem Staat ist, und daß E. F. Durchl. die Güter mit Unrecht hat occupirt, auch zu einem guten Theil angehen Ihre Excellentz, die Princessin von Uranien, daß wir desto mehr obligirt seynd, dem Herrn Graffen und seinem Hausse zur Restitution der Güter zu verhelffen, und tragen das Vertrauen, daß eben dieses E. F. Durchl. in gute Achtung werde nehmen wollen, und ohn einige fernere Einstellung der Weiterung vorkommen. Hiermit Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und Herr, befehlen wir E. Fürstl. Durchl. in GOttes Protection, In dem Haagen den 11. Februarii, Anno 1634.

E. Fürstl. Durchl.

affectionirte gute Freunde,

Der Staaten General der vereinigten Niderlanden.

CXXXIV.

[Als Herrn Landgraff Georgens Fürstl. Gn. eben bey der Herren General Staaten eingelangtem Schreiben, ihre Räthe, Verschonung zu solicitiren, in Franckfurt gehabt, haben Seine Fürstl. Gn. denselben befohlen, von so bewandtem, der Herren Staaten ungewöhnlichem Schreiben, mit den Niderländischen Gesandten zu reden.]

Landgraff Georgen Schreiben an seine Räth zu Franckfurt.

Georg von GOttes Gnaden Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, ꝛc.

Veste und Hochgelehrte, Räthe und liebe Getreue. Aus inliegender Abschrifft, wie wir solche aus Niderländischer Sprach, ins Hochteutsche transferiren lassen, habt ihr mit mehrerm zu vernehmen, was die Herren General Staatten der vereinigten Niderlanden, für eine, zwar am dato alte, an sich selbst aber weit aussehende und sonders nachdencklich- missiv abgelassen: darinn sie in unserer Butzbachischen Sach, sich unterstehen, dieselbe etlichmal für unrecht zu erklären, auch minas zu annectiren, und sonst Dinge anzudeuten, deren Consequentz ein jeder, deme solch Schreiben nur einmal vorkommt, bald finden kan: Und ist sich zu besorgen, wann dieser Weg soll Platz gewinnen, daß Calvinische Angräntzere noch wol in mehrern Sachen, den Lutherischen Ständen unrecht geben, und Lutherische Fürsten deß Reichs, bald eines jeden arbitrio und geschwinder Verurtheilung unterworffen seyn werden.

Aus so nachdencklicher missivâ; wollet, wo nicht samtlich, doch euer etwa einer, und sonderlich Ihr D. Fabrici, als deme die Sach zimlich bekandt, mit den Chur-Sächsischen Gesandten, so wol mit D. Löfflern reden, ihnen die Neuerung dieses Beginnfals gar glimpfflich, doch durchdringlich remonstriren, sonderlich zugleich mit sagen, daß was uns heut beschehe, morgen einem andern Stand eben so wol begegnen könne, und sie disponiren, daß sie die Sach wol einnehmen, und den Herren General Staaten jetzo zu Franckfurt anwesenden Gesandten, die Rationes, warum sie (die Herren Staaten, solcher Gestalt nicht zu verfahren hätten, remonstriren wolten. Wo würde auch gegen den grossen Geld- und Frucht-Entrichtungen, der uns von den Confoderirten versprochene Schutz bleiben, wann es dero Gestalt gehen solte?

Ihr selbst aber könnet zu dem Staatischen Gesandten oder Residenten (welchen wir ferndigs Jahrs, zu Dreßden persönlich

ANNO 1634.

sönlich kennen lernen) euch begeben, ihm unsern Gruß vermeldten, den Inhalt seiner Herren und Oberen Schreibens repetiren, die anzügige Wort, wie solche darinn beschehen, (doch alles mit Glimpff) wol vorlegen, und zuvorderst das grosse, sich zwischen dem intervallo dati & præsentati befindende spatium eröffnen, mit Meldung, wir würden nicht umgehen, mit unsern Herren und Freunden daraus zu communiciren, und fortan die Herren Staaten aller Billichkeit, nach Befindung, zu beantworten.

Bey dieser Occasion aber, dieses euern scopum seyn lassen, daß ihr ihm die Bewandtnuß der Sach, und daß der uns aufgerichtete Verspruch niemals beschehen, auch wie nahe man in Gütlichkeit zusammen kommen, und auf was für Unbillichkeit das postulatum fructuum perceptorum gestellt sey? gründlich remonstriren, und es auf solche Wege richten möget, daß ihm gute Affection abgewonnen, und durch ihne, seinen Herren bessere Information beygebracht werde. Was auch die Chur-Sächsische und D. Lösler euch sonst weiter thunlich an Hand geben werden, habt ihr räthlich zu überlegen, und beydes bey dem Staatischen Residenten, wie auch sonst in Acht zu nehmen. Verlassen wir uns in gewogenen Gnaden. Datum Darmstadt, am 17. May, Anno 1634.

Georg Landgraff zu Hessen.

CXXXV.

[Hierauf haben die Fürstl. Hessen-Darmstädtische Räthe ihre Relation, was sie beym Staatischen Gesandten ausgerichtet, folgender Massen erstattet:]

Relation der Hessen-Darmstädtischen Räthe.

Durchläuchtiger Hochgeborner Fürst, E. Fürstl. Gn. seynd unsere unterthänige Pflichtschuldige getreue Dienste äusserstes Fleisses bevor, Gnädiger Fürst und Herr.

Zu gehorsamer Erfüllung E. Fürstl. Gn. überschriebenen gnädigen Befelchs, haben zu der Herren General Staaten Gesandten Monsieur Pfaw, wir uns gestriges Sonntags verfügt, E. Fürstl. Gn. günstigen und geneigten Gruß demselben, wie auch darbeneben vermeldtet, von den Hochmögenden Herren General Staaten, hätten E. Fürstl. Gn. erst gestrigs Tags, und zwar gar späthe nach seinem Dato, ein Schreiben empfangen, und daraus so viel vernommen, welcher Gestalt Ihrer Hochmögenheit dieser ungleicher Bericht, von Herrn Graf Johann Albrechten dem Jüngern zu Solms-Braunfelß, repräsentirt worden, ob solten, E. F. Gn. Ihrer Gräflichen Gn. etliche Güter mit Unrecht abgenommen, auch Versprechnuß gethan haben, dieselbe Güter zu restituiren, so aber nicht erfolgt wäre, auch daß Ihre Hochmögenheit solches fast etwas empfinden wolten.

Nun liessen E. Fürstl. Gn. den Herren Gesandten versicheren, daß sie den hochmögenden Herren General-Staaten zu angenehmen Dienst und Freundschafft jederzeit geneigt und erbietig seyen, aber weder selbst, noch dero in GOtt ruhender hochgeehrter hertzliebster Herr Vatter, weiland Landgraff Ludwig zu Hessen, Christmilden hochlöblichen Angedenckens, einiges Guts mit Unrecht jemals begehrt hätten, oder noch begehren thäten: Gleich wie aber solch ohnverhofftes und so lang zurück gebliebenes Schreiben, ad instantiam partis, und auf ungleichen Bericht ergangen, also seyen E. F. Gn. entschlossen, die Herren General-Staaten aller Billichkeit und dergestalt, daß sie damit verhoffentlich content seyn würden zu beantworten, auch mit E. F. G. Herren Erbverbrüderten und Freunden daraus zu communiciren.

ANNO 1634.

Anlangend die Haupt-Sach, sey es an deme, und Reichskündig, daß Anno 1622. dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstädtischer Linie, durch einen gewaltsamen Einfall unersetzliche und fast gar unschätzbahre Damna und Schäden, ohn einige empfangene Ursach, zugefügt worden, das Fürstl. Hessen-Darmstädtische Land habe man Preiß gemacht, geplündert, theils in Brand gesteckt, daß um die Fürstl. Residentz Darmstadt auf einmal vier verschiedene Flecken und Dörffer in erschröcklichem Feuer gestanden, auch nur an Rind-Pferd-und Schaaf-Viehe, habe man auf 32000. Stück weggeführet, Pfarrer und arme Leute geängstiget, gemartert, theils gar ums Leben gebracht, aller Ortern gantz elendig gehauset, Herr Graf Johann Albrecht zu Solms der Jüngere und Impetrant der Herren Staaten unverhofften Schreibens, seye in selbst Person mit und und darbey, auch in der Fürstl. Residentz Darmstadt gewesen, als eben diese gewaltsame Uberfallung und Beschädigung vorgegangen, darbey sey es nicht geblieben, sondern man hätte noch darzu den hochlöblichen Fürsten Herrn Landgraff Ludwigen, ꝛc. gantz weit aussehender unherkommener Weiß, mit Gewalt aus dem Land weggeführet.

Diese Verfahrung und Beschädigung seye damals nicht nur von Röm. Kayf. Maj. von Chur- und Fürsten im H. Reich, sondern gar von auswertigen Christl. Königen und Potentaten, höchlich improbirt worden, und als der Schad und Schmertz frisch gewesen, hätte man ins gemein, sonderlich aber die Kayf. M. auch verschiedene Chur- und Fürsten vor billich erachtet, und befunden, daß E. F. Gn. hochsel. Herrn Vattern Satisfaction und Ersetzung solcher Schäden beschehe, die Kön. Maj. in Engelland, hochsel. Andenckens, Jacobus Primus, hätten mit diesen denckwürdigen Worten, jedoch in Frantzös. Sprach von sich geschrieben: Es seye nichts billichers, dann daß Herrn Landgraf Ludwigen zu Hessen, ꝛc. die Schäden resarcirt und ersetzt würden, Chur-Brandenburg hätte auch solch factum und Wegführung Seiner F. Gn. als eines löblichen Teutschen Fürstens hoch improbirt. Als es nun mit den

Solms-

ANNO 1634.

Solms-Braunfelsischen Landen zur Enderung, und dieselbe in Kayſ. Maj. Namen in einer fremden und benanntlich in der Hispanischen Nation Hände gelangt, seye Herrn Landgraff Ludwigs hochseligen Fürstl. Gn. zu besorgen gewesen, dieselbe Nation möchte sich in communione des Hessen-Darmstädtischen Gemeinschafft Städtleins Butzbach, wegen des einen damals Solms-Braunfelsisch gewesenen ein vierdten Theils stabiliren, welches dem Fürstl. Hauß Hessen beydes im Politischen Regiment und in Religione grosse Widerwärtigkeit, Confusion und Ungelegenheit würde verursacht haben: Als auch von der Kayserl. Majestät um angezogener erschröcklicher Schäden willen, eine Kayserliche Concession nach vernommener Gut-Befindung etlicher Chur- und Fürsten auf berührtes ein vierdtes Theil an Butzbach und vier Dörffer erfolgt, hätte Euerer Fürstl. Gn. hochseliger Herr Vatter, zu etwas Ersetzung dero Schadens, dieselbe nicht refusiren wollen, sondern angenommen. Und wären also E. Fürstl. Gn. Herr Vatter und E. Fürstl. Gn. als Successor und Erbe am Fürstlichen Regiment selbst, publica supremi Magistratus authoritate, bona fide, und mit gerechtem Titul, um erlittener Schäden willen, und gar nicht eigenes Gewalts, noch ohne billiche Ursach, zu solchen allbereit in frembder Hand gewesenen Gütern gelangt, befänden sich auch zu ordentlichem, im Heiligen Römischen Reich herkommenem Rechten, gegen alle Ansprechende erbietig und gesessen.

Wie aber dem allem, auf daß Euer Fürstl. Gn. ja nichts ungleiches, von Dero Disaffectionirten, beygemessen werden könte, hätten E. Fürstl. Gn. in unverfänglicher Güte, ohne einige Rechtsschuldigkeit, um blossen Friedliebens willen, sich dabevor erbotten gehabt, die vier Dorffschafften zu restituiren, und das eine vierdte Theil an Butzbach, zwar zubehalten, doch ein ansehnlich Stück Gelds von dreyssig tausend Gülden, auf gewisse Maß und gegen gebührlichen Verzug, auf solch ein vierdtes Theil und die vermeynte fructus abzutragen, welche Summ fast viermal mehr an jährlicher Pension ausswerffe, als solch ein vierdter Theil des Jahrs in allem und allem erreythe. Diesen sehr grossen und ansehnlichen, doch unverfänglichen Vorschlag, hätte Solms-Braunfels zu seinem selbst eignen Schaden nicht acceptiren wollen, hätte sich gesteifft, und etwa auf Thätlichkeiten und Insolentien verlassen, E. Fürstl. Gn. befielen aber dero Sach dem gerechten GOtt, und würden ihre Nothdurfft auch in Acht zu nehmen wissen; Ins gemein hätte man aber ermessen, E. F. Gn. wären dißfalls übererbietig gewesen, hätten sich zu einem mehrern jedoch unverfänglich erklärt, als ihro zuzumuthen. An E. F. Gn. hätte es nicht gehaffret, wir wüsten aber nicht, ob auch E. F. G. nochmals, zumal weil man Solms-Braunfelsischen Theils auf den extremis bestanden, so weit gehen würden.

ANNO 1634.

Aus diesem Verlauff, würde der Hr. Gesandte die viel anders bewandte Beschaffenheit und so viel selbst erkennen, daß E. Fürstl. Gn. dißfals nichts zu imputiren auch daß weder E. F. G. mit Unrecht solche Oerter einbekommen, noch dieselbe absolute zu restituiren versprochen, wie doch der Herren General Staaten, auf ungleichen Bericht ergangenes Schreiben, nach sich führen wolle. E. F. Gn. thäten an den Herrn Gesandten, in güter auf ihn gestellter Confidentz und Erinnerung, der mit ihme zu Dreßden gemachter Bekandtschafft, günstig gesinnen, er wölle die vor E. F. Gn. militirende Billichkeit considériren, und seines vornehmen Orts diese Sach in guter Recommendation haben, auch seinen Herren bessere Information beybringen, E. F. Gn. wärens gegen ihme gantz günstig zu erkennen geneigt und erbietig.

Der Herr Gesandte hat sich darauf der zu Entbietung, wie er andeutete, der ihme dardurch widerfahrenden Ehr, auch daß E. F. Gn. sich seiner noch erinnert, hoch bedanckt, seiner hochmögenden Herren Principaln Freundschafft, und wie ers nennete, Vertraulichkeit, so sie zu E. F. Gn. trügen, und daß sie wider E. F. Gn. nichts thätliches vorzunehmen begehrten, sondern diese Sach gern accommodirt und also, daß beydes E. F. Gn. sodann die Herren Graffen zu Solms satisfactie hätten, in Güte verglichen sehen möchten, contestirt, daß diese Sach wegen des Printzen von Uranien considerable und recommendable wäre, auch daß er zwar von seiner Herren Schreiben gewust, aber E. F. Gn. selbst zuzusprechen verhofft, angedeutet, wie es E. F. Gn. zukommen wäre? gefragt, und endlich zu verstehen gegeben, ob nicht durch Interposition (weil sonst eine jede interessirte Parthey, vor sich selbst recht zu haben vermeynte,) das Werck wieder zur Güte zu bringen, könte alsdann dem Herrn Graffen selbst zugesprochen werden, wann er so viel Bericht von der Sach gehabt hätte, als er jetzo eingenommen, wolte er es schon selbst gethan haben, es müste so gehen, und diß sey seiner hochmögenden Herren Principalen Intention, daß es beyderseits satisfactie gebe und erträglich seye.

Darauf haben wir uns der Erklärung bedancket, mit Ersuchung, der Herr Gesandte wolte bey seiner guten Intention verharren, E. F. G. wolten wir dieselbe gebürlich hinterbringen, und rühmen. Weil E. F. G. aber schon mehr dann zu einem übrigen sich unverfänglich erklärt, dero Herr Gegentheil aber der gütlichen Tractation den Rücken gewendet, weil auch die gütliche Tractation, in sonst einer andern Sach, wie auch in dieser, wider E. F. G. Intention, auch wider die Art einer unverfänglichen Tractation gantz ungleich, und zwar dahin mißdeutet werden wolle, gleichsam hätten E. Fürstl. Gn. durch unverfängliche, zu keinem Schluß kommene

Vorschläge,

ANNO 1634.

Vorschläge, einen verbindlichen Verspruch gethan, so sich aber nicht also befinde, alldieweil es ein viel anders wäre, in Güte tractiren, ohne erfolgenden Schluß, ein anders aber etwas bloß dahin versprechen und zusagen, so wüsten wir nochmals nicht, ob E. F. Gn. auch noch so weit, als sie sich zwar hiebevor ohnverfänglich erklärt, gehen würden, wiewol E. F. Gn. sonst zur Verträglichkeit und Vergleichung auch der Fastidien abzukommen, nicht so gar ungeneigt seyn.

Die fructus wolten von Solms-Braunfelß hoch angezogen werden, bey diesen langwürigen Kriegs-Läufften wären aber die Orte vor und nach, in grosser Beschwerung und in Spanischer Contribution gestanden: Man hätte durch Schicken, Schreiben, Negotiiren und anders, viel Müh und Kosten aufwenden müssen, damit die Ort nicht gar ruinirt würden. Die Solms-Braunfelsische Diener hätten bey vorgangener Tractation eine specification der fructuum und Nutzungen solcher weniger Solms-Braunfelsisch gewesener Güter übergeben, sich aber darinn bey vielen tausend Gülden verstossen, die sie zu viel gesetzet. Solms-Braunfels brächte auch das Werck vor, gleichsam hätten diese wenige Orte, die sämtliche Jahr über, die fructus und Wittumsnutzungen noch darzu getragen, da doch die prätendirte Wittumsnutzungen in den fructibus selbst stecken, und nichts dann die fructus wären, so nur einen andern Namen gewonnen, so lang der vermeynte Wittumb gewähret. Man müste auch ansehen, daß biß auf der Kön. Majest. zu Schweden Heraußkunfft, und biß fast auf den letzten Tag, da die Hispanier ihre Guarnisonen in Teutschland verlassen, die fructus dennoch von den vorigen possessoribus den Hispaniern, und gar nicht, wiewol ohn einige Verursachung Hessen-Darmstadts, von den Herren Graffen zu Solms, genossen, ja die Güter selbst noch wol darzu ruiniret worden wären. Wer würde alsdann den Herren Graffen die fructus restituirt haben? Diese Erinnerung hat der Gesandte nicht allein wol aufgenommen, sondern auch replicirt, was die fructus anlangte, fiel es ihme jetzo eben bey, daß man selbige Solms-Braunfelsischen Theils anzöge, er hielte aber wol darfür, daß man das Werck hoch spannete und groß machte, deßwegen wären Interponenten gut, so einem und anderm Theil einreden könten. Es verstünde sich auch die gütliche Tractation auf eine erbare und redliche Handlung, man wüste wol, daß ohne Schluß der Tractat nicht allegirt, viel weniger mißdeutet werden solte. Ermahnte uns beyde darauf, bey Euerer Fürstl. Gn. unterthänig zu erinnern, daß die Güte wieder versucht werden möchte. Wir haben uns zu unterthäniger Relation erbotten, seynd damit vermittelst nochmaliger Recommendation, der Sach zum Besten, abgeschieden, da dann E. Fürstl. Gn. zu Ehren, der Herr Gesandte uns bis an das Thor, fast an die Gasse begleitet, gleich wie er uns daselbst auch excipirt und empfangen hatte.

ANNO 1634.

E. Fürstl. Gn. haben wir obliegender Schuldigkeit nach, in Unterthänigkeit also berichten wollen; Dieselbe samt dero freundlicher hertzliebster Frau Gemahlin und junger Fürstlicher Herrschafft, samt allen Hoch Angehörigen, GOtt dem Allmächtigen, zu ständiger Leibs-Gesundheit und allem Fürstlichem glücklichem und friedlichem Wolergehen, ihro aber uns zu beharrlichen Gnaden unterthänig empfehlend. Signatum Darmstadt, den 19. May, Anno 1634.

E. Fürstl. Gn.

Unterthänige, Pflichtschuldige, gehorsame getreue Diener.
Dieterich Barthold von Pieß uff Zühlow, ꝛc.
Philips Ludwig Fabricius D.

CXXXVI.

[Als auf Solms-Braunfelsisches Ansuchen der Königl. Schwedis. Reichs-Cantzler Oxenstirn, eine Schickung an Herrn Landgraff Georgen, ꝛc. thun lassen, hat er seinem Abgeordneten folgendes Creditiv-Schreiben mitgegeben:]

Creditiv des Schwedischen Gesandten.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und Herr, ꝛc.

Daß E. Fürstl. Gn. ich abermalen in Solms-Braunfelsis. Restitutions-Sach bemühen soll, ist mir nicht lieb. Es hat mir aber, theils E. Fürstl. Gn. selbst wol wissend, und hiebevor mehrmalen declarirte Gewogenheit, theils der Herren Graffen von Solms abermalig beschehenes gantz bewerglich Ansuchen Ursach geben, derentwegen gegenwärtigen, den Edlen und Vesten Hanß Erhard von Wolffskehl, der Königl. Maj. und Reich zu Schweden, auch des Evangelischen Bundts Rath, abzuordnen, und E. F. Gn. in solcher Sachen Commission aufzutragen, wie E. F. Gn. von ihme Herrn Wolffskehl mit mehrerm mündlich werden zu vernehmen; An welche mein dienstlich Bitt, sie geruhen ihme Wolffskehln nicht allein gnädige Audientz zu verstatten, sondern sich darauf auch also zu erklären, wie es der Sachen Billichkeit, darzu E. F. Gn. ich nicht ungeneigt weiß, erfordert; Und E. F. Gn. verbleib ich zu angenehmen Diensten jederzeit geflissen. Geben zu Franckf. den 12. May, 1634.

E. Fürstl. Gn.

Geflissener Bereitwilliger Diener
Axel Oxenstirn.

CXXXVII.

[Die Instruction, was des Herrn Reichs-Cantzlers und Evangel. Bunds-Directoris Extell. Abgeordneter, Herr Hanß Erhard von Wolffskehl, ꝛc. Königl. Schwedis. und des Evangelis. Bunds Rath, bey Herrn Landgraff Georgens zu Hessen Fürstl. Gn. ohngefehrlich anzubringen, war dieses Inhalts:]

Daß

ANNO 1634.

Daß nemlich Ihre F. Gn. sich noch würden entsinnen können, wie hiebevor die glorwürdigste in GOtt ruhende Kön. Majest. in Schweden, nachgehends auch, die höchst- hoch- und wohl-löbliche Evangel. Bunds-Stände, neben Ihrer Excellentz, münd- und schrifftlich, auch durch fürgangene hochansehnliche Deputation, vielfältige Bemühungen angewendet, und erinnerlichen angeregt hätten, es wolten J. F. G. ihro gefallen lassen, daß dem Herrn Graffen von Solms-Braunfelß, ꝛc. bey vorigen Kriegs-Troublen eingezogene Erb- und Fideicommiss-Amt Butzbach, wieder abzutretten und würcklich einzuraumen.

Ob nun zwar J. F. Gn. sich darauf etwas, und sonderlich die vier Amts-Dörffer zu restituiren, aber das vierdte Theil an Butzbach käufflich zu behalten, erklärt, so wären doch darbey solche Conditiones angehängt worden, welche obwol gemeldtem Herrn Graffen, und dero Mit-Interessirten Gräfflichem Hauß sehr bedencklich, auch beschwerlich, daß die angewendete, so wol gemeynte viele Mühesamkeiten, bißhero ihren gewünschten Effect nicht hätten erreichen können, und daß auch vorgemeldte Herren Graffen ihrer Güter, und davon hochbedörffenden unentbehrlichen Lebens-Unterhalts, länger destituirt bleiben solten. Daß sie also deßwegen endlich gemüssiget würden, so wol bey den löblichen Bunds-Ständen, als auch Ihr. Excell. und anderer Orten ihre Noth zu klagen, ohne Unterlaß anzuhalten und zu suchen, biß sie, ihres Erachtens, in so billichen Sachen, vermittelst längst erwartender Restitution, schad- und klagloß gestellt worden, wobey als einer dem gemeinen Wolstand mit concernirender Sache, und damit durch deren Abhelffung die Publica desto ungehinderter tractirt werden könten, Ihre Excell. nochmals sorgfältig und alle Möglichkeit anzuwenden geneigt wären, und um des gegenwärtigen dero Abgeordneten geschickt, und ihme aufgetragen hätten, J. F. G. nochmals aufs höchst und gantz beweglich zu ersuchen, sie wolten nicht weniger J. Exc. als auch deren löbl. Evang. Bunds-Stände und der Herren Graffen selbst, so langes desiderium, dieses Falls so viel bey sich gelten lassen, daß sie die Herren Graffen in ihrem Begehren gehöret, und ihres offt berührten Amts, nemlich des vierdten Theils an der Stadt Butzbach zugehörigen Dorffschafften, zu ihrer nöthigen Alimentation, förderlich cum effectu und im Werck selbsten habhafft werden möchten; Nach welcher hauptsächlichen Restitution, was wegen der fructuum und Wittums-Nutzen ferner gesucht werden möchten, zweifelten ihre Excell. gar nicht, es würden wol ersprießliche Mittel zu allerseits wol annehmlicher Composition, leichtlich zu finden seyn.

Durch welche Restitution, wie Ih. Fürstl. Gn. bey Ih. Excell. und denen sämtlich Conföderirten Herren Ständen, auf dero beweglich und ansehnlich eingewandte Intercessionen, einen hohen Ruhm erlangten, und ein angenehmes, zu dem gemeinen Besten dienendes Werck erweiseten; Also wolten Ihre Exc. sich auch willfähriger und billichmässiger Erklärung, darzu sie J. F. Gn. zuvorhin rühmlich geneigt wissen, dienstlich getrösten.

Was dann nun hierauf Ihre Fürstl. Gn. sich resolviren, hätte er Abgeordneter zu vernehmen, und wo müglich, schrifftlich mit zurück zu bringen, und da er auch sonsten etwas weiters zu dieser Sachen Besten negotiiren könte, solches wird hiemit pro re nata zu seiner Discretion gestellt. Signatum Franckfurt, den 12. May, Anno 1634.

Axel Oxenstirn.

CXXXVIII.

[Hierauf haben sich Herrn Landgraff Georgens Fürstl. Gn. gegen dem Königl. Schwedis. Hrn. Reichs-Cantzler verantwortlich also erkläret:]

Landgraf Georgens Erklärung.

Unsern freundlichen Gruß in wolgeneigtem gutem Willen zuvor, Hochwolgebohrner, besonders lieber Herr Reichs-Cantzler.

Wir haben desselben, am zwölfften diß datirtes, wegen etlicher, bevorab Solms-Braunfelsisch gewesener Güter, abgelassenes Schreiben, wol eingehändigt empfangen, und nicht unterlassen, des Herrn Reichs-Cantzlers Abgesandten, den Vesten, unsern lieben besondern, Hanß Erharden von Wolffskehl, der Königl. Würden und Reiche zu Schweden, auch des Evangelischen Bundes Rath, in seinem Vor- und Anbringen gantz willig und gern zu hören, auch mit demselben, aus oberwehnter Sach in Person zu reden, so dann durch die Unserige etwas particularius zu conferiren.

Nach dem nun diß Werck und Angesinnen in effectu dahin gehend, daß wir das Unserige stracks ausraumen, und des Commodi possessionis begeben, und doch noch künfftig in puncto fructuum, weitern Anlangens erwarten wolten, uns nicht unbillich zu etwas Nachdencken gereicht, auch vor und an sich selbst von Importantz und Wichtigkeit ist, dahero wir vor Abgebung unserer Erklärung, nicht wol umhin können, innerhalb geringer weniger tägiger Zeit, eine Communication vorgehen zu lassen, wie wir vorbemeldtem des Herrn Reichs-Cantzlers Abgesandten, mit mehrerm zu erkennen gegeben, und er gebürlich zu referiren wissen wird.

So ersuchen den Herrn wir freundlich, er wolle, gestalten Sachen nach, den kleinen Verzug im Besten vermercken, seynd wir erbietig, und aufs förderlichst in freundlicher Antwort, schrifftlich und hauptsächlich also zu erklären, daß er darob verhoffentlich contento tragen wird; Und verbleiben dem Herrn Reichs-Cantzler zu angenehmen freundlichen Willens Erzeigungen sonders geneigt. Datum Darmstadt, den 20. May, Anno 1634.

Georg Landgraf zu Hessen.

CXXXIX.

ANNO 1634.

CXXXIX.

[Nachgehends hat hochgedachter Herr Landgraff, seine hauptsächliche Erklärung folgender Gestalt überschrieben:]

Unsern freundlichen Gruß in wolgeneigtem gutem Willen zuvor, Hochwolgeborner, besonders lieber Herr Reichs-Cantzler.

Des Landgraffen hauptsächliche Erklärung.

Derselbe erinnert sich guter Massen, welcher Gestalt er zu uns, dieser Tagen, den Besten, der Königlichen Würde zu Schweden und des Evangelischen Bundes Rath, unsern besonders Lieben, Hanß Erharden von Wolffskehl abgeschickt, und auff Zweiffels ohne abermaliges inständiges Anhalten, des Graffen von Solms-Braunfels, in effectu diesen Vorschlag thun lassen, daß wir nehmlich ihme Graffen, die, dabevor der Solms-Braunfelsischen Lini zuständig gewesene, und aber an unsern in GOtt ruhenden hochgeehrten lieben Herrn Vatter, weiland Landgraff Ludwigen zu Hessen, ꝛc. Christmilden Andenckens, umb unschuldig erlittener über grosser und grausamer Schäden willen, per publicum decretum, und also gar nicht eigenes Gewalts, noch ohn billiche Ursach, allbereit vor eilff Jahren gelangte, und folgends an uns, als Successoren an Fürstlicher Regierung, vererbte Güter restituiren, und hernach wegen der, Gräflichen Solms-Braunfelsischen Theils angegebener, fructuum perceptorum und Wittumbs-Nutzungen, weiterer Handlung erwarten wolten: Worauff wir uns gegen deme von Wolffskehl erklärt; Nachdem so beschehener Vorschlag, uns nicht unbillich zu etwas Nachdencken gereiche, auch sonst wichtig seye, daß wir denselben in nothwendige Communication und Berathschlagung ziehen, und uns darauff förderlichst gebührlich resolviren wolten.

Nun befinden sich in deme darüber gepflogenen Bedacht, unterschiedene Consideraciones, welche dem Herrn Reichs Cantzler, ohnerachtet sie ihme schon vorhin nicht allerdings werden ohnbekannt seyn, wir nochmals repräsentiren zulassen, keinen füglichen Umbgang nehmen können.

Zuvorderst haben wir alle Bemühung, deren sich der Herr Reichs-Cantzler, und die mit der Königlichen Cron Schweden, in den vier Obern Crayssen Conföderirte Herren Stände, in eben dieser Sach, nach und nach unternommen, niemals anderst verstehen können, dann daß sie zu Beförder- und Erhandlung eines güttlichen gründlichen Vertrags, durch welchen wir und Solms-Braunfelß, allerdings von einander ab- und zu Ruhe kommen könten, gemeynt gewesen; Wie dann etwa die formalia geführet worden: Man ziele dahin, wie durch einen, beyden Partheyen annehmlichen Vergleich, solche Streittigkeiten möchten in Güte consopiret werden, und ist ohne das diß die Natur, Eygenschafft und Art aller Transactionen, daß die Mittel-Straß getroffen, dato & retento aliquo, verfahren, und keinem Theil der Vortheil allein, gegönnet und zugewiesen werde. ANNO 1634.

Es hette aber Solms-Braunfelß allen Vortheil hinweg, und wir des blossen Schimpffs und Schadens zu erwarten, were auch bey weitem kein gründlicher Vergleich, wann unser Fürstlich Hauß Hessen, Darmstadtischer Lini, die Güter quæstionis, geraden Weges wieder außraumen, lödig stellen, sich des commodi possessionis begeben, und doch noch darzu von den Graffen erwarten solte, was wieder uns für eine hoch überspannete, unbilliche, bey den jenigen, welchen der Güter Gelegenheit und Errenthung nur etwas bekandt ist, keine Approbation, sondern nur Befrembdsamkeit und Verwunderung erweckende, angemaste Forderung fructuum perceptorum erfolgen, nud doch nicht weniger hernach als zuvor, umb dieselbe Summ, Streit und Widerspruch übrig bleiben würde.

Und ist sehr schwer, daß ein tractirender und zwar der poßidirende Theil, ohn einige Rechts Schuldigkeit allen Vortheil, so lödig auß Händen stellen, doch noch mehrer Ansprachen erwarten, und dessen wider sich, weder einige Obligation, noch sonst erhebliche Ursach wissen oder sehen solte, dergleichen Weg kan zwischen tractirenden Partheyen nicht wol einig Vertrauen und Beystand bringen, mag auch wol zwischen gütlich handlenden Ständen nicht viel erhört seyn.

Leichtlich können wir zwar erachten, daß es der Herr Reichs-Cantzler seines Theils gern gut sehe, und des so vielfältigen Importunirens, so ihme von dem Graffen geschicht, gern abkäme, wie aber der ander Theil stracks alles, zu unserm uuerträglichen Präjuditz mißdeute, was auch bey demselben, wann er nur etwas Vorlauts bekompt, vor nachdenckliche schwere Ding erfolgen, ist mehr dann zu viel bekant und offenbahr.

In unserer Isenburgischen Sach, hat uns wollen vorgebildet werden, wann es nur zu gütlicher Handlung kommen, und Graf Wolff Henrich das, uns mit Urtheil und klaren unwidertreiblichen Rechten zuständige Pfand-Ampt Hayn der Dreyaich, vorhin wieder in seinem Besitz habe, so werde alsdann, andern Sachen, auch desto eher und förderlicher guter Rath seyn. Es seynd aber die Isenburgische Proceduren am Tag, in deme über und wider all unser und der unserigen beschehenes Protestiren, Contradiciren, Erinnern und Ersuchen, ja auch über und wider unterschiedener Evangelischer Chur- und Fürsten vorhandene schrifft- und mündliche Dissuasiones, wir, auff des Graffen ungestümmes Importuniren, desselben unsers Ampts depossessionirt, unsere gehuldigte Unterthanen, ihrer uns noch verhaffter theuerer Pflicht und Eyde vermeyntlich erlassen, und Graff Wolff Henrichen zu Isenburg, doch mit Vorbehalt alles unsers Rechtens, angewiesen, und dahero erfolgig, Isenburgischen Theils uns ein Hochmut und Schimpff übern andern angethan, unsere

ANNO 1634.

Fürstliche Wapen abgerissen, mit Hohn und Spott vor die Füsse geworffen, unsere Beampte und Diener Feuers und Rauchs, Bleibens nnd Verharrens an denselben Orten, auch nur privato nomine alldort zu wohnen, fast wie einfahig erklärt, fort gewiesen, effectivè außgetrieben, ihnen ihre Güter arrestirt, die Evangelische Lutherische Prediger alsobald abgeschafft, ihrer allbereit sauer verdienten Besoldnng privirt, der Calvinismus introducirt, der Kirchen mit Entblössung ihres Zierathe nicht verschonet, auch an einem Ort, allda unser Fürstlich Hauß Hessen die Pfarr-Bestellung und Lutherische Kirche über hundert und mehr Jahr gehabt, die arme Unterthanen, wann sie in der Lutherischen Kirch die Predigt besuchen, und die heilige Sacramenten brauchen würden, mit Geld-Straffen und Bethürnung zu betrohen, zu bezwingen, und abzuhalten, kein Scheu getragen, und also uns anmaßlich turbirt, und entzogen worden, nicht nur was unser Fürstlich Hauß, und consequenter die, mit demselben Erbverbrüderte hohe Chur- und Fürstliche familiæ, erst bey wenigen Jahren mit Urtheil und Recht, nach beylauffig sieben jähriger gerichtlicher Ventilation einbekommen, sondern schon vor zehen, zwantzig, dreyssig, viertzig und weit mehrern, auch wol unüberdencklichen Jahren besessen. Was man Isenburgischen Theils über diß alles, noch vor einen andern Landfriedbrüchigen Einfall und gewaltsame Wegfühx- und respectivè Verbrennung unsers eigenen Holtzes, in sonst einem auß unseren Aemptern verübt, welcher Gestalt man ferner verschiedene unsere Pfands-Unterthanen zu Geinßheim, mit Außjagung und Ehe-Trennung nur darum, weil wir zu Nachtheil unsers Rechtens und Besitzes keine Ledig-Zehlung ertheilen können noch wollen, betränget und quälet, auch was vor Betrohungen von Isenburg beschehen, mit dessen allen Erzehlung mögen dem Herrn Reichs Cantzler wir vor dißmal nicht molest seyn; So viel ist aber aus dem allen sampt und sonders handgreifflich zu spüren, daß der Effect unserer Vertring- und Verstossung auß unserem Pfand-Ampt Hayn der Dreyaich, Zweiffels ohn wider des Herrn Reichs-Cantzlers viel besser gehabtes Verhoffen, nicht zu einer Bestill- und Begütigung nachbarlicher Spänne, sondern nur zu deren Vermehrung außgeschlagen, und von Graff Wolffgang Henrichen, eine Insolentz über die andere, in solcher Coacervir- und Uberhäuffung vorgangen, daß sich nicht nur die jenige, die etwan heut oder morgen, über die vollständige Acta kommen, und Relationes und Urtheil daraus zu ziehen haben möchten, sondern auch jetzo alle Unpassionirte, des übermachten Hochmuths, welcher Isenburgischen Theils noch keinen Tag feyert, und alle Respectus gantz bey seit stellet, zu dem uns auch in die längere Harre stille zu sitzen, theuerer Ayde und Fürstlicher Ehren halber unmüglich, nicht genugsam verwundern werden.

So nun dergleichen uns von Isenburg begegnet, der doch seiner Invasion und vermeynten Apprehendiruug keinen Consens von uns gehabt: So würden wir uns ja eines nicht viel bessern von Solms-Braunfelß zuvermuthen haben, zumal da wir in eine solche Abtrettung (wie uns vorgeschlagen wird) gutwillig gehölen, und derselben Lini, noch darzu, von fructibus perceptis einigen Tractat, und dahero einig vermeynt Jus eingestehen solten. ANNO 1634.

In solcher Vermuth- und Besorgung, werden wir dahero nicht wenig bestärckt, wann wir uns erinnern, der hochanzügigen, von Schmälichkeit und ungleicher, cum notoria facti evidentia & rerum gestarum fide, streittender Geschichts Erzehlung, und daheto von übelen, auff unbegründete præsupposita gebauten applicationibus juris erfülter, theils in Truck spargirter, theils hin und wieder sonst eingeschobener Schrifften, wie nicht weniger der grossen Verleumbdungen und Traductionen, deren man sich selbigen Theils wider uns, bey In- und Außländischen Potentaten, nicht einmal entfärbet, sonderlich was man hin und wieder vor Berühmungen, grausamer Vorhabungen wider uns, geführt, und wie noch vor wenig Monaten, wol gar ein Graff des Hauses Solms (der doch in selbst eigener Persen, uns und unsern hochseligen Herrn Vatters, zween unterschiedene theure Cörperliche Ayde abgelegt, und vor des allsehenden gerechten GOttes Augen „ mit auffgehobenen Fingern, deliberata mente geschworen, uns getreu und hold zu seyn „ unseren Frommen, Ehre, Nutzen und Bestes „ zu befördern, Schaden zu warnen und zu „ wenden, nach seinem besten Vermögen auch „ nicht im Rath, viel weniger bey der That zu „ seyn, dawider uns ichtwas gehandelt, gerath- „ schlaget, oder vorgenommen wird, noch weniger aber solches selbst zu thun, oder Anlaß „ oder Ursach darzu zu geben, und insonderheit „ da er erführe, daß ichtwas an Leib, Ehre „ Würden und Stand zugegen und zu Nach- „ theil, oder unserem Fürstenthumb, Herr- „ schafften, Landen und Leuten zu Abbruch „ von jemanden wolte vorgenommen werden „ solches uns offentlich anzuzeigen, und das „ durch sich und die Seinige treulich zu ver- „ hüten, auch für seine selbst Person wissentlich „ nichts fürzunehmen, das uns zu Schaden „ nnd zu Schmach kemmen möchte) einge- „ langtem Bericht nach, sich wider uns soll „ hitziglich haben verlauten lassen; Er könne vielleicht auch noch ein Landgraff zu Hessen werden (woran ihn aber GOttes gerechtes, strenges ohnfehlbares Gericht, und unsers Hauses Erb-Verfassung, auch seine eigene Inhabilität noch wol hindern wird.) Ja sich an einem andern Ort, ohnverholen erfreuet, daß unser Land so tapffer außgesogen, mitgenommen und verhärgt werde, auch wie eben desselben Graffen Sohn, vielleicht auß seines so gesinnten Vatters eigenem Hertzen, den Unserigen ungescheuet ins Gesicht sagen dörffen, wir seyen noch nicht genug verderbt, wir

und

ANNO 1634. und unser Land müsten besser dran; Noch von sonst einem Graffen dieses Hauses, benantlich von Graff Wilhelmen von Greiffenstein, der doch eben so wol unser geschworner Vasall ist, wie auch von andern, werdeu, unterm Namen Geistlicher Güter, die, zu Pflegung der hoch privilegirten Hospitalien und des lieben Armuths, in unserm Land, ja zu Unterhaltung etlicher unserer Superintendenten, Pfarrern und Schuldienere, und also zu rein Evangelischen Kirchen und Schulen von den lieben Vorfahren, mit starcken Imprecationen adversus omnes contravenientes, vor Zeiten gewidmete Güter und Gefälle entzogen, und ad privatos usus angewendet. Wider welche und andere Beeinträchtigung uns ja nichts helffen will, wir gehen auch so glimpflich und bewegsam, als wir wollen, welches dennoch bey dem Armuth viel heisse, von GOtt unerhört nicht bleibende Thränen erwecken muß. Andere weit auffsehende schwere unschmertzliche mehrere, noch ohnlängst vorgegangene Dinge, dieser Zeit ohnangerührt zu lassen, doch aber an ihren ohn begebenen Ort zustellen.

Und betrachten wir nicht unbillich, es werde unsere Solms-Braunfelsische Sach erwogen und angesehen, wie sie immer wolle, daß wir doch in rei evidentia vor uns haben, (1.) unsers in GOtt ruhenden hochseeligen Herrn Vatters rechtmässige, umb unschuldig erlittener unverwinnlicher Schäden willen, adeoque ex causa onerosa, & publica authoritate, und gar nicht eigenen Gewalts, erlangte, auff uns devolvirte, auch in contradictorio, causa cognita, confirmirte Possession, deren wir Krafft kundbahrer Reichs Rechte, ohn vorhergehende Urtheil und Richterlichen Spruch nicht zu entwehren seynd, zumal, da den gemeinen beschriebenen Rechten nach, ein jeder, ja wol gar ein prædo in sua possessione, biß auff Rechtliche Erkandnnß zu manuteniren ist. (2.) Komt mit hinzu unser Erbieten zu ordentlichen Recht, darinn wir den Graffen von Solms und männiglichen, wer uns in Fried und Ruhe, ohn angesprochen nicht lassen will, Red und Antwort zu geben, bereit seynd. Welch Erbieten in des Heiligen Römischen Reichs Verfaß- und Satzungen (worauff dennoch die Stände des Reichs, von einer Generation in die andere geschworen haben) von grosser Operation und Würckung, auch darwider billich niemand, mit Thätlichkeit zu beschweren ist. (3.) Aller zu Leipzig in eben grosser Anzahl beysammen gewesener Evangelischer und Protestirender Chur-Fürsten und Stände Resolution und Bezeigung, bey welchen sich Solms-Braunfelß gleich so wol eyfferig bemühet und starck beworben, ein Präjuditz wider uns außzuwürcken: Gleichwol die daselbst in Persönlichkeit und Gesandschafften häuffig gewesene Chur-Fürsten und Stände, uns einige iniquam conditionem nicht inferiren wollen, sondern den Graffen zu ordentlicher Rechts-Ubung abgewiesen. (4.) Daß auch die Königliche Würde zu Schweden, unser in GOtt ruhender freundlicher geliebter Herr Vetter und Schwager, Christlöblichsten Andenckens, ohnerachtet alles, vom Graffen von Solms-Braunfelß beschehenen Importunirens, und ob sie schon umb derselben willen, die gutwillige Restitution nicht ohngern gesehen haben möchten, dennoch uns niemals de facto vergewaltigen, noch die Erörterung, der zwischen Evangelischen und Protestirenden Ständen, unter sich selbst schwebender Strittigkeiten, einen scopum dero Waffen seyn lassen wollen. (5.) Certiren wir in der gantzen Sach, nicht de lucro captando; sondern blößlich de damno vitando: Dann die Güter sind unserem hochseligen Herrn Vatter, wie droben etlicher Massen gedacht, eingeraumt, zu etwas Ersetzung der, Seiner Gottseligen Vätterlichen Gn. auch unseren Landen und Leuten Anno 1622. zugefügter Schäden, an denen Solms-Braunfelß, wie zu seiner Zeit in probatione sich finden wird, in correatu ist, deren Resarcirung auch vor GOtt und der Welt hoch billich, gestalt sie darvor, nicht nur von Inländischen, sondern auch von Außwertigen Christlichen Potentaten beständig geachtet worden, und führet auß unterschiedenen anderen, die mit A. signirte Beylage nach sich, was nur die Königl. Würde in Groß-Britannien Jacobus Primus, Christlöblichster Recordation, von solcher Schadens-Ersetzung denckwürdig judiciret. (6.) Haben wir in unverfänglicher Güte, gegen Solms-Braunfelß ein so namhafftes Erbieten schon ferdigs Jahrs gethan, daß wir nicht wüsten, welch unpartheyisch Gemüth, auff gründliche Bericht Erstattung, uns wol mit Bestand ein mehrers würde endlich rathen können.

Die Güter in allem seynd vier Dörffer, und der vierdte Theil am Städtlein Butzbach; Nun haben wir uns durch unsern damaligen Vorschlag erklärt, auff den Fall gäntzlich zum Beschluß kommender Güte, die vier Dörffer wieder außzuhändigen, und dann wegen des vierdten Theils am Städtlein Butzbach, (so Jahrs nicht gar vier hundert Gülden errenthet) dreyssig tausend Gülden zu übernehmen, also daß wir Krafft selbiger Offerten, den Solms-Braunfelsischen Creditoren, ungleich und nicht nur drey oder vier, sondern fast fünffmal mehr an Pensionen jährlich abzutragen, als an Renthen des Orts zu geniessen hätten, hiermit solte Solms-Braunfelß gantz und allerdings in Güte abgefunden seyn, uns dessen, vermittelst Eingebung der Agnatorum Consensen versichern, und Last und Güter, ausser der Butzbachischen so überreichlich ersetzten quota, mit einander haben.

Beneben dem wir uns nun Rechtswegen zur Restitution nicht verobligirt befunden, haben wir auch die Gemeinschafft an Butzbach, darum durch solche namhaffte Geld-Summ verhüten wollen, weil die Gemüther, durch die, unserem Fürstlichem Hauß zugefügte Unbillichkeiten, so weit von einander gesetzt seynd, daß die Communio doch nichts

ANNO 1634.

bessers, als nur Genitrix mehrer Discordiarum seyn würde, unser Fürstlich Hauß auch, an Butzbach, ohne das, tres quartas und also potiorem partem, schon vorhin hat, und würcklich besitzt.

Viel Handels wird Solms-Braunfelsischen Theils von den fructibus gemacht und vorgegeben, es seyen der fructuum zweyerley: Etliche gehörten zum Wittumb, die andere des gewesenen Heydelbergischen Groß-Hoffmeisters Söhnen, gleichsam hätten diese wenige Orte, alle angezogene Jahr über, die fructus ins gesamt, und dannoch darzu die Wittumbs-Nutzungen getragen, da doch die prætendirte Wittumbs-Nutzungen in den fructibus stecken, und nichts dann die fructus selbst seynd, nur aber einen andern Namen gewinnen, so lang der vermeynte Wittumb gewehret haben solle. Und ist also alles eins, dann was der Wittumb erfordert, haben des Groß-Hoffmeisters Söhne nicht begehren, noch empfangen können, und hat es noch darzu diese merckwürdige Bewandtnuß, daß bey diesen, fort und fort, ohn Aufhören gewehrten verderblichen Kriegs-Läufften, solche Oerter quæstionis, vor und bey Hessen-Darmstädtischen Besitz, in sehr grosser Beschwerung und in continuirlicher Hispanischer Contribution gestanden, zu deren Linder- und Abwendung man, durch schicken, schreiben, negotiiren und anders, viel Müh und Kosten auffwenden, und desto weniger darauß geniessen müssen, damit die Orte noch salvirt, und nicht gar ruinirt würden; So ist auch eine ansehnliche, sich auff verschiedene tausend Gülden belauffende Summ Gelds, auff Abtilgung Solms-Braunfelsischer Schulden gegangen: Und ist wol in Acht zu nehmen, wann auch schon wir, oder unser Fürstlich Hauß, in solcher Güter Possession niemals gewesen wären, daß jedoch ohne einige unsere Verursachung, biß auff hochseligst ermeldter Königlichen Würde zu Schweden, ꝛc. Heraußkunfft, und fast biß auff den letzten Tag, da die Kayserliche und Hispanische ihre Guarnisonen hier aussen Land verlassen, dannoch alle fructus von den vorigen Possessoribus, den Hispanischen Beampten, und gar nicht von Solms-Braunfelß genossen, ja die Güter noch wol selbst darzu ruiniret worden wären, also daß die fructus nicht dem Graffen zu Solms-Braunfelß, als welche damals und in geraumer Zeit, weder Güter noch fructus mehr, abermals ohn einige unsere Verschuldigung, gehabt, sondern derselben schon verlustigt gewesen, von uns oder unserem Fürstlichen Hauß entzogen worden, noch per rerum naturam entzogen werden können.

Welchem allem nach, die Graffen zu Solms-Braunfelß, billich hätten GOTT dancken sollen, daß sie dannoch die Substantz der Güter, an den vier Dörffern individualiter, und am vierdten Theil des Städtleins Butzbach, vermittelst Surrogirung einer so ansehnlichen Summen Gelds, welche so wol zu der vermeyntlich prätendiren-

den Wittib, als zu ihrer der Graffen zu Solms Abfindung gemeynt, und zwar in Güte wieder bekommen können, und sehen wir nicht, ob und welcher Gestalt uns ein weiters nur zuzumuthen? Können auch den Herrn Reichs-Cantzler wol versichern, daß verschiedener vornehmer Oerter darvor gehalten worden, wir seyen in dieser also gestalten Sach, übererbietig gewesen, da wir uns auch dißfals nicht selbst überwinden, noch dem Herrn Reichs Cantzler zu freundlichen Ehren, ein Ubriges thäten, wären wir wol nicht zu verdencken, wann wir gegen die Graffen zu Solms-Braunfelß, nach Gestalt ihrer vorangeregter Gebahrung, auch in Ansehung unserer Befugnuß, bloß dahin, ohn Gehölung in einigen gütlichen Tractat den herkommenden Reichs-Rechten insistiren, durch dasselbe uns wol und weh thun, die, von Solms-Braunfelß eludirte Güter unsers Orts dahin gestelt, auch alles übrige GOtt dem rechten Richter befohlen seyn liessen.

ANNO 1634.

Damit aber der Herr Reichs-Cantzler sehe, daß unsers Orts, noch wie vor, einiger Mangel nicht haffte, wir auch bey unserer friedliebenden Bezeugung, zu so vielfältigen Zusetzungen unserer Widrigen, zumal nicht Ursach geben; So thun wir zu allem Uberfluß und aller endlichst, uns nochmals auff unser jüngst beschehenes, und in dem Beyschluß sub litera B. repetirtes unverfängliches Erbieten, doch daß die wahre ohngeänderte Augspurgische Confession und deren Bekenner, sonderlich auch die Lutherische Pfarrer, in den Oertern quæstionis, ohnbetrangt bleiben, und was uns selbst, bey fast überhand nehmender Zunöthigung unserer Disaffectionirten begegnet, nicht auch unserer seligmachenden Religion (wider höchstermeldter Königlichen Würde zu Schweden dißfalls aller Welt bekandte bessere Intention) zu Abbruch, auch zu Aengstigung so verschiedener allbereit gewonnener Christen-Seelen Gewissen, gereichen müsse, beziehen; Und ersuchen den Herrn Reichs-Cantzler freundlich, er wolle die Grösse und Billichkeit unserer unverfänglichen Offerten, vernünfftig wol erwegen, und an deme begnügt seyn, daß wir ohne Rechts Schuldigkeit, so gar weit in Güte gegangen, und berührtes Erbieten für das endlichste und allerletzte halten, dergestalt, daß wo Solms-Braunfelß in Monatsfrist darzu nicht verstehet, noch seines Theils sich nähert, wir weiter darzu nicht wolten verbunden seyn.

Und nach dem uns billich etwas schwer vorkommt, daß wir andern Ständen, mit so vielen Contributions-Durchzugs-Einquartierungs- und andern Lasten, wie solche über uns und unsere Land und Leute, fast zu unserer und der Unserigen Total-Ruin, gehen, nicht nur ihr uhralterliche Güter, sondern auch wol ein mehrers sollen erwerben und sichern helffen, hingegen aber unsers Orts, von Krafft und Vermögen gantz abkommen,

ja

ANNO 1634.

ja auch noch darzu, einen Theil des Unserigen (gestalt uns mit dem Amt des Hayns der Dreyaich auch begegnet, und Solms-Braunfelß es nicht besser im Sinn haben mag) entziehen lassen; So zweiffeln wir nicht, der Herr Reichs-Cantzler werde vor sich selbst geneigt seyn, auff Mittel und Weg zu trachten, Krafft deren wir dieser Beschwerlichkeiten würcklich entbürdet, und nicht aller Enden in damno gelassen werden.

So seynd dem Herrn Reichs Cantzler andere, uns widerfahrene, und nicht unbillich viel Betrübnuß erweckende Begegnussen genugsam bekant, wir haben auch mit seinem allhie gehabtem Abgeordneten außführlich darvon geredet: Widerholen alle vorige Petita, an deren Remedirung der Herr Reichs-Cantzler ein löblich Werck vollbringen wird, deme wir zu Erweisung freundlichen Willens allezeit geneigt verbleiben. Datum Darmstadt den 28. May, Anno 1634.

Georg Landgraff zu Hessen.

CXL.

[Vorgesetzte Erklärung hat der Herr Reichs-Cantzler also beantwortet, und zu fernerer gütlicher Handlung eine Tagfahrt vorgeschlagen, wie folget:]

Antwort des Herrn Reichs-Cantzlers.

Durchläuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr.

Nach dem E. F. Gnad. durch Herrn Wolffskehln, des Evangelischen Bunds Rath, die Restitution des von Solms-Braunfelß gesuchten Amts Butzbach, vorgehen zu lassen, unterdienstlich ersucht worden, E. F. G. auch darauff sich in Antwort schrifftlich gegen mich vernehmen lassen, so habe ich solche dem Herrn Graffen von Solms-Braunfelß communicirt, und beyliegendes Schreiben zur Antwort bekommen.

Weil denn ich darauß befinde, daß bemeldter Herr Graff zu aller Gütlichkeit seines Orts geneigt, massen er sich dann gegen mich vernehmen lassen, die gantze Sach mir in Handen zu stellen, und alles das jenige zu thun, was ihme Ehren und Gewissens halben möglich, über das auch die in GOtt ruhende Königl. Majestät zu Schweden, glorwürdigsten Andenckens, bey dero Leben dieser Sachen Beylegung gerne gesehen hätten, und ich nicht weniger meines Orts darzu Beliebens trage: So stünde dahin, ob E. Fürstl. Gn. sich gefallen lassen wolte, etwa gegen Montags, den 23. hujus, jemands der Ihrigen, mit genugsamer Plenipotentz, in Franckfurt einzukommen, abzuordnen, will gegen selbige Zeit den Herrn Graffen dahin ebenmässig vertagen, und mich der Sachen zum Besten, und verhofften beyderseitigen Contento interponiren. E. Fürstl. Gn. damit in die Bewahrung des Allmächtigen, zu allem Fürstlichen Wolstand, und ihro mich zu beharrlichen Fürstlichen Favor auffs Beste befehlend. Datum Mayntz, den 12. Junii, Anno 1634. ANNO 1634.

E. Fürst. Gn.

Geflissener bereitwilliger Diener

Axel Oxenstirn.

CXLI.

[Das Solms-Braunfelsische Schreiben, wie es in des Herrn Reichs-Cantzlers nechst vorhergehenden Brieff gelegen, hat also gelautet:]

Hochwolgeborner, hochgechrter Herr, &c.

Solms-Braunfelß Schreiben an Herrn Reichs-Cantzler.

Wiewol Euer Excellentz bey dero überhäufften Geschäfften ungern beschwerlich bin; So kan doch bekandter Noth halben nicht vorüber, auff die Fürstlich Hessen-Darmstädtisch, unter Dato den 28. May nechsthin, Erklärung, bey E. Excellentz hinwiederum mich dienstlich und dahin vernehmen zu lassen, daß, ob ich gleich auff dieselbige Erklärung stattlich und viel antworten, und meine vor aller Welt billiche Restitution-Sach nochmals außführen könte, ich dennoch solches, als welches in offenem Truck, und sonsten ad nauseam beschehen, so dann meine gerechte Sache, allen Evangelischen Bunds-Ständen schon längst klar und offenbahr, mit Fleiß umgehen, Euer Excellentz aber dienstlich bitten wollen, unbeschwert zu verfügen, damit auff angeregt Fürstlich Hessisch Erbieten, in dero von Hessens Gn. selbst vorgeschlagenen Zeit, die Handlung fürgehen, und darzu der Ort ernennet, solches auch Ihrer Gn. notificirt, alles aber auffs möglichst befördert werden möchte. Alsdann ich mich also will finden lassen, daß E. Excellentz und männiglich sollen verspühren können, ich zu einiger Verzögerung oder Weitläuffigkeit kein gefallen tragen, noch an einiger Zerschlagung Ursacher seyn wolle.

E. Excell. zu angenehmer Dienst-Erweisung verbleib ich jederzeit bereit und schuldwillig, und thue sie GOttes Schutz, zu selbst erwünschtem Wolwesen darmit treulich empfehlen. Datum Braunfelß, den 5. Junii, Anno 1634.

E. Excellentz.

Dienst- und Bereitwilliger

Conrad Ludwig Graf zu Solms.

CXLII.

[Es haben sich aber Herrn Landgraff Georgens zu Hessen Fürstl. Gn. hierauff entschuldigt, und warum sie mit

ANNO 1634.

Solms-Braunfelß nicht weiter gütlich handeln mögen, wie folget, angefüret:]

Landgraff Georgs Entschuldigungs-Schreiben.

Unsern freundlichen Gruß, in wolgeneigtem guten Willen zuvor, Hochwolgeborner, besonders lieber Herr Reichs-Cantzler. Auß seinem den 12. hujus datirtem, und uns gestern wol eingehändigtem Schreiben, haben wir ablesend mit mehrerm vernommen, daß dem Herrn unsere, in den Solms-Braunfelsischen Sachen, deme von Wolffskehl anfangs mündlich ertheilte Vor-Antwort, und nachgehends in scriptis erfolgte Resolution vorkommen, und wohin sich darüber Graff Conrad Ludwig zu Solms vernehmen lasse, nehmlich die gantze Sache dem Herrn Reichs-Cantzler in seine Hände zu stellen: Darum es dann der Herr Reichs-Cantzler uns heim gebe, ob etwa Montags den 23. hujus, wir jemand der Unserigen, mit genugsamer Plenipotentz, gen Franckfurt absenden, und des Herrn Reichs-Cantzlers Interposition, zu beyderseitigem gutem Contento, erwarten wolten.

Thun hierauf zuförderst der weiteren Communication und Erbietung, gegen den Herrn uns freundlich bedancken, und weil in unser, an den Herrn Reichs-Cantzler, occasione der Solmischen Gütlichkeit, jüngst ergangener außführlicher Antwort, nicht nur dieser Sach, als in welcher man an uns spricht, und von uns haben will, sondern zugleich mit auch anderer Dinge, so uns sehr hoch beschwerlich begegnen, und darinn wir der Remedirung mit Verlangen erwarten, gedacht worden, derselben aber jetztmals keine widerantwortliche Meldung beschicht; Als wollen wir freundlich hoffen, der Herr werde nicht weniger derselben Puncten, als erstbemeldtes Solmischen negotii eingedenck seyn, gestalt ihne wir nochmals freundlich darüber ersuchen.

Wir haben unter anderem, auch um mehr angerechter Solmischer Sach willen, fern-diges Jahrs, nicht ohn Unkosten und empfindliche Versaumnuß anderer Obliegen, unsere Räthe und Gesandten fast in den dritten Monat, zu Franckfurt aufwarten lassen, und wird sich Solms wol erinnern, welcher Gestalt, uns und unsere Räthe, er damals, vermittelst Einschickung einer Schmähschrifft, darin unsere, GOtt lob, aufrichtige, und sich vor keinem unpassionirten Gemüth scheuende Fürstliche Actiones und Proceduren, einer Pharaonischen oder Egyptischen Tyranney, von so vielen vornehmen Ständen und Gesandten zwar schimpfflich, doch gantz unerfindlich, lästerlich und unverantwortlich, verglichen worden, despectirt: Da doch denen, durch ihn anmaßlich angesprochenen, uns aber durch keine richterliche Cognition jemals ab erkandten, sondern vielmehr adjudicirten, dabevor Solms-Braunfelsisch gewesenen wenigen Unterthanen, die gantze Zeit unsers Fürstlichen Hauses daran gehabten Besitzes, biß noch zu, unsers Wissens, nicht ein einiger Thaler, Steuer oder Schatzung abgenommen, sondern alles beym blossen Herkommen, wie man des Orts angetroffen, und gefunden, gelassen, und nur das jenige, was der Herr Reichs-Cantzler, und andere Herren Conföderirte, uns selbst abzuheischen, kein Bedencken gehabt, angekündigt worden. ANNO 1634.

Lassen uns demnach (wie gedultig wir uns auch sonst, dieser Zeit über, in die an uns, nach und nach ergangene schwere Postulata, fast über all Vermögen angeschickt) bedencklich fallen, noch einmal in dieser Sach Tag zu halten, zumal da es uns für diesem, auf die bekannte Weise ergangen, und sich fast niemand der Unserigen gern weiter begehrt darinn gebrauchen zu lassen, wir auch nicht wüßten, worauf wir unsere Räthe jetztmals plenipotentiiren solten oder könnten? Dann wie weit wir in selbiger Solmischen Sache, ohne einige Rechts-Schuldigkeit, allerendlichst zugehen, uns bedächtlich, mit GOtt und gutem Rath vorgenommen, ist allbereit in unserer, an den Herrn Reichs-Cantzler abgelassener missiva exprimirt, und stehet, biß der darinn bestimte terminus verflossen seyn wird, zu des Graffen Beliebung, unser, gestalten Sachen nach, mehr als grosses Erbieten, zu acceptiren, und darüber die Consensus seiner Agnaten, noch ante lapsum termini, gantz richtig zu macheu, und also des Herrn Reichs-Cantzlers hievoriger und bißheriger, ihme Graffen auf solche Weise zu hohen Statten, uns aber zur Heraußgab, und Verlust fast außschlagender Interposition, danckbarlich zu gebrauchen, oder die Sach durch nicht Acceptirung offen zu lassen. Finden uns in derselben also fundirt, daß vielleicht die nicht Vollziehung der Güte, eben so bald unser Nutz, als Schad seyn kan.

Daß dann der Graff sich nicht entblödet, durch die, in des Herrn Reichs-Cantzlers Schreiben, uns zugeschickte Beylage, sich abermals auf seine in Druck außgangene angemaßte Scripta (welche aber wir, zum guten Theil pro famosis halten) zu beziehen, und dardurch die, unserm gottseeligen Herrn Vatter und uns, dürstiglich inferirte injurias zu repetiren: dardurch werden wir bewogen, denselbigen Solmischen Schrifften, unserer hohen Fürstlichen Ehren Nothdurfft halber, hiermit zu widersprechen, wie über diß etwa zu seiner Zeit, mit mehrer Außführung beschehen mag. Und lassen dißmals an seinen Ort gestellt seyn, schliessen aber doch darauß das Unserige, daß Graff Conrad Ludwig, in seinem an den Herrn Reichs-Cantzler ergangenem Schreiben, uns niemals deß, von Solms gegen dem Hauß Hessen, herkommenen Prædicats und modi loquendi gewürdigt: dessen sich dann Anno 1624. sein Vetter Graff Philipps Reinhard auch unterstanden, solches ihm aber deßmals von unserm hochseeligen Herrn Vatter zeitlich niedergelegt, und er und sein Hauß, sich deß

ANNO 1634.

deß Herkommens zugehalten, in bey sein unterschiedener Heßischer und Solmischer Räthe, ad ruborem usque erinnert worden.

Wolten es dem Herrn Reichs-Cantzler, in Antwort nicht verhalten, deine wir mit freundlichem Willen wol beygethan verbleiben. Datum Langenschwalbach, am 15. Junii, Anno 1634.

Georg Landgraff zu Hessen.

CXLIII.

[Was auch sonsten zwischen Pfaltzgraff Ludwig Philipsen, Churfürstl. Pfaltz Administratoris und Landgraff Georgens zu Hessen Fürstl. Gn. wegen der anderthalb Aemptlein Umbstadt und Ottsberg im vorgehenden Jahr gehandelt worden, solches ist droben sub num. 83. & seqq. zu sehen. Was nun weiters in diesem 1634. Jahr für Schrifftwechslungen allerseits vorgegangen, wollen wir hiemit beyfügen. Nach deme nun der Churf. Durchl. zu Sachsen alle, in dieser Sach gepflogene Acta zugesandt worden, haben sie an Herrn Christian Marggraffens zu Brandenburg, und Herrn Eberhard, Hertzogs zu Würtemberg F. F. G G. geschrieben und beede hochlöbl. Fürsten zu gütlicher Interposition nachmals ersucht.]

Chur-Sächs. Schreiben an Marggraff Christian zu Brandenb. und Hertzog Eberhard zu Würtemberg.

Unser freundlich Dienst, und was wir Liebs und Guts vermögen, jederzeit zuvor, hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Schwager, Bruder und Gevatter.

Wir mögen E. L. hiemit vertraulich nicht bergen, daß als wir kurtz verruckter Zeit uns bey dem hochgebornen Fürsten, unserm freundlichen lieben Vettern, Sohn und Gevattern, Herrn Georgen, Landgraffen zu Hessen, &c. Freundvetter- und Vätterlichen erkundiget, in was terminis die, wegen der Pfältzischen anderthalb Aemter Umstadt und Ottsberg erregten beschwerlichen Streitigkeiten, zwischen dem auch hochgebornen Fürsten, unserm freundlichen lieben Vettern, Schwagern und Gevattern, Herrn Ludwig Philipsen, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, &c. und Seiner Liebd. anjetzo begriffen, uns etliche zwischen beeden Fürstlichen Theilen gewechselte Schrifften, von derselben communicirt worden, darauß wir gewißlich gantz ungerne verstanden, daß man an Seiten des Herrn Pfaltzgraffens Liebd. es hoch empfinden, und gleichsam für ein Injuri aufnehmen und außdeuten solle, wann seine des Herrn Landgraffens Liebd. mit Beschwerde klagen und anziehen, wie dero Hn. Vatters, weyland Landgraf Ludwigs zu Hessen L. Christmilder Gedächtnuß, im längst verflossenen 1622. Jahr, gleichwol ohn gegebene Ursach, den Rechten und Reichs-Constitutionen zu wider, überfallen, beschimpfft, und an dero Landen beschädiget werden wollen. Und ob wir wol so viel vermercken, das E. L. von ihrem dißfals erlangten Rechten, so weit zu weichen gemeynet, und gegen Innenbehaltung oberwenter anderthalb Aemter, ein ansehnliches der Pfaltz zu überlassen, auch wol darzu diese Aemter hiernächst vom Churhauß Pfaltz zu Mannlehen zu recognosciren sich erkläret: So will doch verlauten, als ob Hn. Pfaltzgraff Ludwig Philipsens L. solche Offerten abgeschlagen, bey dero Postulato verharren, unsers Vettern und Sohns L. aber Unrecht haben, und die erlittene damna und Injurien gäntzlich verschmertzen, und noch wol gewärtig seyn solte, daß die zu Abtreibung unbillichen Gewalts, restaurirung eines allgemeinen sichern, redlichen Friedens, Conservation der alt- hergebrachten teutschen Libertät, und Reducirung der heylsamen Reichs-Gesetze, ergriffene Rettungs-Waffen, bey diesem ohne das zerrütteten hochbekümmerlichen Reichs-Zustande, um solcher Zwispaltung willen, darinnen man doch ordentlich Recht zu leiden sich erbieten thut, angewendet und gebraucht werden dörfften: Ob aber diß das rechte Mittel seyn werde, gutes Verständnuß, Einigkeit und Correspondentz, widerum zu stifften und fortzupflantzen, stellen wir zu E. L. fernern hochvernünfftigen Nachdencken.

ANNO 1634.

Und als wir uns dann versichert halten, wie E. L. an ihrem hohen Ort sich alles Fleisses angelegen seyn lassen, daß im Heil. Röm. Reich ein und der ander Stand, bey Gleich und Recht verbleiben, auch zwischen denselben beständige Freundschafft und GOtt wolgefällige Harmoni befördert und gestifftet werden möge: So ersuchen wir demnach E. L. freundlich, sie wolle ohnbeschwert dahin bemühet seyn, wie obermeldte Zwispaltung, vermittelst dero vielgeltenden treueiferigen Interposition, in Güte accommodirt, und zu Grund beygelegt werden möge. Zweiffeln gar nicht, unsers geliebten Vettern und Sohns L. werde sich in allem, was nur thunlich, verantwortlich, und nicht zu gäntzlicher Abolirung dero guten Befugnussen gerichtet, der Billichkeit nach und also erzeigen, daß man über Ihre L. einige Klag zu führen die wenigste Ursach haben wird.

Daran thun uns E. L. zu besondern danecknemigen Gefallen, und wir seynd es hinwider freundlich zu beschulden, E. L. auch sonsten angenehme Freundschafft und Willfahrung zu erweisen erbötig. Datum Dreßden, den 3. May, Anno 1634.

An Herrn Marggraff Christian
zu Brandenburg, &c.
Et in simili, mutatis mutandis.
An Herrn Hertzog Eberharden
zu Würtemberg, &c.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, &c. des H. R. Reich Ertz-Marschall und Chur-fürst, Landgraf in Thüringen, und Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, &c.

CXLIV.

ANNO 1634.

CXLIV.

[Als auch von Hn. Pfaltzgraff Ludwig Philipsen F. Gn. die vom Churhauß Pfaltz, auf das Fürstl. Hauß Hessen rührende Lehen zu requirirn begehrt worden, haben H. Georgens, H. Philipsens und H. Friederich des Aeltern, Gevettere und Brüdere, Landgraffen zu Hessen Darmstädtischer Lini F. F. F. Gn. Gn. Gn. sich folgender massen entschuldigt.]

Der gesamten Darmstädtischen Hn. Landgraffen Schreiben an Pfaltzgraffen wegen der Lehen.

Unser freundlich Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen jederzeit zuvor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Bruder.

E. L. ist freundlich bekannt, daß vom Churfürstl. Hauß Pfaltz, namentlich aber jedesmals von denjenigen Pfaltzgraffen bey Rhein, welcher deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truckseß und Churfürst, oder dessen Vormund ist, unser Fürstlich Hauß Hessen, unterschiedene Lehen empfänglich hergebracht und zu tragen pflegt: und werden wir äusserlich berichtet, daß sich bey E. L. etliche Vasalli angemeldet, seynd auch befragt worden, ob bey E. L. wir obberürte Lehen muthen und empfangen wolten?

Nun geruhen E. L. sich wol versichert zu halten, daß deroselben und ihren geliebten Herren Anverwandten, wir alles Gutes von Hertzen gönnen: Sie wissen aber selbst besser, dann daß es einiger Erzehlung bedörffe, welcher gestalt um die Churfürstliche Lande und Dignität, auf welche doch solche Lehen ihr Absehen haben, und daselbsten hero rühren, noch auf diese Stunde, eine sehr schwere, gar in einen blutigen grimmigen Krieg erwachsene Controversia geführt werde, und werden wir von denen, hierüber in starcker Anzahl, auß unterschiedenen Collegiis consulirten Rechtsverständigen, einmütig berichtet, daß bey so beschaffenem streitigem Zustand, die ungezweiffelte Lehenrechte uns entheben, die Lehen von einer oder der andern controvertirenden Parthey, so lang der Streit noch weret, und unaußgemacht ist, zu empfangen: Dahin aber erbieten wir uns, für uns und unsere Herren mit-interessirte, daß wann der angeregte Streit, durch gehörige im Heil. Röm. Reich, in solchen Fällen übliche Wege erörtert seyn wird, wir jetzt alsdann, und dann als jetzo, die Lehen von dero Lehenherren, in gebührender Zeit nach Innhalt der vorigen Investituren, willigklich empfangen, und das jenige, was dißmals, nicht auß unserer Verursachung, sondern um ermeldten leidigen Streits willen, und also auch nicht des Sinnes, daß wir jemanden sein Jus disputiren wolten, gantz zwänglich unterbleibet, aller unverweißlicher Gebühr leisten und ersetzen wollen.

Hiermit hierüber, und was sonst rechtswegen uns immer obliegen, oder sonst von uns erfordert werden, auch uns gebüren und zu statten kommen könte, solte oder möchte, omni meliori modo, für uns und alle unsere Herren Lehens-Agnaten, noch in solcher Zeit, da nach der mit der Residentz Heydelberg erfolgter Aenderung, Jahr und Tag bey zweyen oder drithalb Monaten nicht verflossen seynd, feyerlich erbietend, bezeugend und bedingend: Zweiffeln auch nicht, wann E. L. alle Umstände hochvernünfftig erwegen, sie werden diese unsere Warnung im Besten vermercken. Thun um dero antwortliche Resolution, zu unserer desto besserer Nachrichtung, freundlich bitten, und bleiben E. L. der nahen Verwandtnuß nach, zu angenehmen Diensten willfährig. Datum den 28. Martii, Anno 1634.

ANNO 1634.

An Herrn Pfaltzgraff Ludwig Philipsen, ꝛc.

Von GOttes Gnaden Georg, Philipps und Friderich der Aeltere, Gevettere und Gebrüdere, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, ꝛc.

Postscriptum.

Auch Hochwolgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Bruder, erinnern sich E. L. ohnabfällig deß schweren Zustands, mit dessen Zufügung Anno 1622. und sonst, unser in GOtt ruhender geliebter Herr Vatter und Bruder, weyland Landgraff Ludwig zu Hessen, Christmilden Andenckens, hochgravirt worden.

Was nun darauß S. Gn. und L. auch uns samt und sonders, wie nicht wenigers andern Mitlädirten, für actiones, exceptiones und andere jura zugewachsen, daran wollen durch unser gegenwärtig Schreiben, wir uns und unseren Herren Agnaten, auch unsern und ihren Erben, gantz und zumal nichts begeben, sondern uns alles, worzu uns billichmässige Befugnuß gebürt, kräfftigster und bester massen reservirt haben. Dessen wir dann auch weder bey E. L. noch sonst bey jemanden unpaßionirten Gemüths verhoffen verdacht zu werden, und bleiben E. L. nochmals zu freundlichen Diensten willig. Datum ut in literis 28. Martii, Anno 1634.

CXLV.

[Vorgesetztes Schreiben haben Herrn Pfaltzgraff Ludwig Philipsen Fürstl. Gn. auf diese Weise beantwortet:]

Des Pfaltzgraffen Antwort.

Unser freundlich Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen jederzeit zuvor, hochgeborne Fürsten, freundliche liebe Vettern und Bruder.

Wir haben auß E. E. E. L. L. L. Schreiben, vom 28. Martii jüngsthin, so den 13. diß uns eingeliefert worden, mehrern Innhalts verlesen hören, welcher gestalt und zu was Zeit, dieselbe erst gemeynt seyen, die,

von

ANNO 1634.

von dem Churfürstl. Hauß Pfaltz herrührende Lehen zu empfangen.

Wie wir nun E. E. E. L. L. L. Erkanntnuß dero gegen Churfürstl. Pfaltz dißfalls tragender Schuldigkeit hiermit acceptiren: Also kommt uns nicht wenig befrembd vor, daß sie solche Lehen Empfängnuß unter dem Prätext aufzuschieben gedencken, weil ihrem Angeben nach, um die Chur-Pfältzische Lande und Güter, noch auf diese Stund ein sehr starcke Controversia geführt werde, derwegen sie sich nicht schuldig erachten, von einer oder der andern controvertirenden Partheyen, bey noch werendem Streit bemeldte Lehen zu empfangen: da doch E. E. E. L. L. L. sich freundlich erinnern solten, daß sie diese vom Churhauß Pfaltz rührende Lehen, von der andern Parthey und unrechtmäßigen Detentatorn eines Theils der Pfaltz, dem Hertzogen in Bayern, vor diesem gemuthet, auch auf erfolgte Tagsatzung solche Lehen zu empfangen, dero Räthe mit Instruction und Vollmacht abgefertigt gehabt. Wann wir aber auß E. E. E. L. L. L. Schreiben anderst nicht verspüren können, als daß uns und den angebornen Churfürstlichen Kindern und Erben, unsern Pupillen, wider alle Fug, quæstio status movirt, und so wol ihnen als uns unsere Dignität und Titul disputirt werden will, da doch nach nunmehr uns und unsern Pupillen wider eingeraumten Land und Leuten der Chur-Pfaltz, wir von andern Evangelischen Chur- und Fürsten, vor der Churfürstlichen Pfaltz Administratorn erkannt und gehalten, wir auch als Administrator, in unwidersprechlicher Possession deroselben seynd: So müssen wir es zwar vor dißmal, jedoch mit Widersprechung aller widrigen Narraten, an seinen Ort gestellt seyn lassen. Wir wollen aber E. E. E. L. L. L. vernünfftig zu bedencken geben, wie es so wol bey anderen Evangelischen Ständen deß Reichs, als auch dieses Hauses hohen Anverwandten aufgenommen, und ob es nicht vor eine unachtbarliche Zunötigung zu diesem Churhauß gedeutet werden möchte: Inmittelst aber uns und unsern Pupillen alle gebührende Nothdurfft, auf ein und andern Weg, vorbehalten, und alles deß jenigen, so wir dargegen rechtswegen befugt, im wenigsten begeben haben.

Möchten es E. E. E. L. L. L. L. hinwider freundlich nicht bergen, denen wir sonsten freundliche Dienste zu erweisen geneigt. Datum Heidelberg, den 17. Aprilis, Anno 1634.

An Herrn Georgen, Herrn Philipsen und Herrn Fridrichen den Aeltern, Gevettere und Gebrüdere, Landgraffen zu Hessen, ꝛc.

Ludwig Philips von GOttes Gnaden, Pfaltzgraff bey Rhein, Vormund, und der Chur-Pfaltz Administrator, Hertzog in Bayern, ꝛc.

Postscriptum.

Auch Hochgeborne Fürsten, freundliche liebe Vettern und Bruder, lassen wir den in dem Postscripto gemeldten reservat, wegen dero Anno 1622. dero Landen zugefügter Beschwerlichkeiten, auf seinem offenen Unwerth beruhen, bewerffen uns dargegen auf unser hievoriges, an E. Landgraff Georgens L. gethanes Schreiben, behalten uns auf den Fall alle Gebühr dargegen hiermit außtrücklich bevor. Datum ut in literis, 17. Aprilis, Anno 1634.

CXLVI.

[Darwider haben Landgraff Georgens und Philipps F. F. Gn. Gn. ihre Replic eingewendet wie folget:]

Landgräffliche Replic.

Unser freundlich Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen jederzeit zuvor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Bruder.

Wir haben E. Ld. Schreiben an uns und den Hochgebornen Fürsten, Herrn Friedrichen den Aeltern, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. unsern freundlichen lieben Vettern, auch Brudern und Gevattern, am 17. Aprilis zu Heidelberg datirt, empfangen und verlesen. Achten ohnnöthig dessen inhältlichen Begriff dißmals zu widerholen: sondern lassen geschehen, daß E. L. die, von uns, gegen die Churfürstliche Pfaltz, suo modo agnoscirte Lehens-Schuldigkeit acceptiren, doch weiter nicht, als auf was Weiß und Maaß wir solche erkannt.

Im übrigen auch, haben an E. L. wir gantz und zumal nichts gelangen lassen, als was vor GOtt und aller unpartheyischen Welt billich und wolverantwortlich, auch den unzweifflichen und gemeinen Rechten, und beeder Hauser notorischen Herkommen gemäß ist, und darinne neben unterschiedener, hierüber in specie consulirter Collegiorum einhelligen Rechts-Bedencken, auch vornehmer Evangelischer hoher Potentaten und Stände Beyfall, wir vor uns haben: hätten also uns wol nicht vermuthet, daß Eu. Liebd. ohne einige von uns empfangene Ursach, mit so gethaner Antwort uns begegnen, und darinn, aus Mangel satten Berichts, (wie wir noch zur Zeit darvor halten wollen) uns eines und das andere, so doch wol nie in unsere Sinne kommen, imputiren würden.

Und weil sonderlich Eu. Ld. der, bey des Herrn Hertzogen zu Bayern L. beschehener Lehensmuthung erwehnen, so thun deroselben wir inliegende Acta, den Originalien durchauß ähnlich, übersenden, E. L. freundlich ersuchend und bittend, sie geruhen ihro darauß, nach Nothdurfft referiren zu lassen: Zweiffeln wir nicht, es werde sich, auf unterschiedene Anzüge, gründlicher und solcher Bericht befinden, an deme E. L. billichmässig, friedlich und freundlich können begnügt seyn: darinn sie auch ohnschwer absehen wer-

ANNO 1634.

werden, daß dieselbige, bey des Herrn Hertzogen in Bayern L. von uns gethane Muthung, wegen grosser Ungleichheit der Umstände, uns zu keinem Präjuditz gereichen, noch von Eu. Liebd. wider uns zur Consequentz, angezogen werden könne.

Daß aber Eu. Ld. auch vermeynen, als ob nur, und blößlich unserm Angeben nach, auf diese Stund, um die Chur-Pfältzische Lande und Güter, noch ein sehr starcke controversia geführt werde, und daß E. L. als Administrator, in unwidersprechlicher Possession deroselben seyeu, davon lassen wir notorietatem facti reden, die da bezeuget, daß es von uns gar nicht zum Prätext angegeben worden: und möchten wir vor unsere Person höhers nichts wünschen, als daß eben selbige controversia wol sopirt wäre, und unser blutweinendes Vatterland zu Ruhe käme.

Zu viel geschicht uns auch in deme, daß E. L. von uns asseriren, als ob ihro selbst und ihren Herren Pupillen, wir wider allen Fug, quæstionem status moviren, und so wol Euerer, als Ih. Liebd. dignitatem und titulum disputiren wolten: Dann dergleichen uns abermals nie zu Sinn kommen.

Daß aber wir dero, von den allgemeinen Rechten vergönnten, und ex ipso facto notorio herfliessenden Exceptionen (gestalt dergleichen zwischen beeden diesen Häusern wol mehr geschehen) uns gebraucht, hätten wir nicht vermeynt, daß darüber von E. L. uns solche ungewöhnliche Beymessung widerfahren solte: Finden auch nicht, daß von vorigen Herren Administratoren, unsern Herren Vorfahrern, in diesen Fällen, solche unverdiente Antwort begegnet. E. L. geruhen sich versichert zu halten, daß ihro und ihren Herren Pupillen, wir alles Liebs und Guts gönnen, und niemals gemeynt gewesen, ihr Recht und causæ merita, über obervehnte Strittigkeit zu disputiren und in Zweiffel zu ziehen: Dann wir uns dessen selbst berichten können, daß uns die cognitio darüber nicht zustehe, und sehen wir nur auf das blosse factum, aus welchem die von uns angezogene exceptio, ohnerachtet welcher Theil Recht oder Unrecht habe, geflossen.

Dahero dann auch von den Evangelischen Ständen des Reichs, so wol bey E. L. hohen Hauses Herren Anverwandten, als von denen E. L. melden, daß dieselbige unser Schreiben für eine unnachbarliche Zunötigung aufnehmen werden, wir der Sachen zumal keinen Schew tragen: Achten Ihre Königl. Würde und allerseits Liebden vor also Christlich gesinnet, daß nach eingenommener rechter Information, sie unsere Sorgfalt, deren wir uns in dieser Lehens-Ayds- und Gewissens-Sach gebrauchen, vielmehr loben, als uns mit einigem unbefugtem Verdacht beschweren werden.

In deme dann E. Ld. ihro und ihren Herren Pupillen, wider uns alle Nothdurfft vorbehalten, und an dem jenigen, so dieselbe wider uns befugt zu seyn vermeynen, im wenigsten sich nichts begeben wollen: Fügen ihro wir freundlich zu wissen, daß wir von eintziger Beschwernuß, welche E. L. durch uns beschehen seyn solte, gantz und zumahl nichts wissen, und um so viel weniger sehen, was E. L. wider uns, wol reserviren könten, oder solten? Haben E. L. je einige Ansprach an uns, so seynd deroselben wir, zu Ehren und Recht genug gesessen, erbieten uns zu ordentlichen im Heiligen Römischen Reich herkommenen Rechtswegen, in denselbigen E. L. und männiglichen, wer Zuspruch an uns sammt oder sonders zu haben vermeynt, keines wegs vor zu seyn. Requiriren und ersuchen zugleich E. L. auf eben dieselbige Reichs übliche Rechts-Wege, hiermit freundlich, und bleiben sonsten E. L. zu Erweisung angenehmer Dienste willfährig. Datum den 30. Aprilis, Anno 1634.

An Herrn Ludwig Philipsen,
Pfaltzgraffen bey Rhein, ꝛc.

Von GOttes Gnaden Georg und Philipps, Gevettern, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, ꝛc.

Postscriptum.

Auch hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Bruder, haben aus E. L. Postscripto wir vernommen, welcher Gestalt E. L. das jenige, so in unserm an sie ergangenem Postscripto wir ohnumgänglich angezogen, einen offenen Unwerth nennen, mit Andeutung, sie wolten sich darinn auf ihr, an uns Landgraff Georgen gethanes Schreiben bezogen haben, und behielten ihro auf den Fall, alle Gebühr außtrücklich bevor.

Nun können mit E. L. wir dessen gar nicht einig seyn, daß an E. L. wir ichtwas geschrieben, so auf einigem Unwerth, viel weniger auf offenem Unwerth bestehe. Weltkündig ist die, an unserm Fürstlichen Hauß, Anno 1622. verübte gantz unverantwortliche Thätlichkeit: Weltkündig seyn auch die, dergleichen Procedur verbietende, improbirende und straffende Reichs-Constitutiones, welche wir vor uns reden und antworten lassen, denen dann, wie zu GOtt wir festiglich hoffen, kein gerechter Richter jemals abstehen kan noch wird. Möchten wünschen, daß dieselbige Sach schon vor ordentlichem Gericht wäre, und daß in dieser gegenwärtigen Stund ein Urtheil und Spruch darinn ergehen solte: Solches wolten wir, Landgraff Georg, uns wol und weh thun lassen, daraus dann bald erhällen würde, ob unser reservat auf offenem Ungrund stehe? und was E. L. Vorbehaltung gegen uns für eine Befugnuß oder Unbefugnuß habe.

Auf die von Eu. Liebd. an uns, Landgraff Georgen, ergangene, und von E. L. jetzo wider angezogene Schreiben, haben deroselben

ANNO 1634.

ben wir fundamentaliter geantwortet, worbey wir nochmals mit Beständigkeit verbleiben. Von E. L. aber seynd darauf erfolgt eytele generalia, und auch um E. L. von uns unverdiente, da bevor zwischen hohen Stands-Personen, und zwar zwischen so nahen Blutsfreunden nicht viel herkommene Bedrohungen, darneben auch solche Anzüge, an denen die wichtige remonstrationes, welche an Eu. Liebd. wir, Landgraff Georg mit gutem zu recht tauerhafftem Grund, und aus friedbegierigem treuen Hertzen geschickt, bey weitem nicht widerlegt, noch resolvirt seynd: Daher, wann E. L. sich je, zu einiger Ansprach befugt zu seyn vermeynen, thun ihro wir abermals den Weg schleunigen rechtlichen Außübens vorschlagen.

Alles was sonst ausser desselben Weges, biß dato, wider uns, eines und andern Orts vorgangen, und fast noch täglich vorgehet oder tentirt wird, befehlen wir GOttes allsehendem unwandelbarem gerechtem Gericht, welches alle die jenige, die von unsertwegen, vorsetzlich oder wissentlich, ein ungerechtes an E. L. oder dero Herren Pupillen suchen oder sprechen, oder auch nur zu sprechen begehren, an Leib und Seel hart treffe. So rein und unversehrt finden wir uns in unserem Christlichen Conscientz, daß gegen E. L. wir uns des, uns von ihro so manchmal zugeschriebenen Verdachts, auch mit diesen, eine wahre Eydes Krafft habenden wolbedächtlichen Worten überflüßig zu entbürden, kein Bedencken tragen. Bitten freundlich, E. L. geruhen, uns der Imputationen gäntzlich zu erlassen, uns mit vätterlichem, brüderlichem und freundlichem Gemüth zu meynen, und uns hinwieder von solchen aufrichtigen Fürstlichen Hertzen zu achten, so E. L. zu freundlichen treuen und anverwandtlichen Diensten willig und bereit ist und verbleibet. Datum ut in literis, den 30. Aprilis, Anno 1634.

CXLVII.

[Auf der zweyen Fürsten zu Hessen Schreiben hat Herr Pfaltzgraff Ludwig Philipps ein kleines Zettelein nachfolgenden Innhalts stecken lassen, und damit das Fürstliche Schreiben ohncröffnet wieder zuruck geschickt.]

Bottenmeisters Recepisse.

Von meinem gnädigsten Fürsten und Herrn ist mir anbefohlen worden, dieses Pacquet von Hessen Darmstadt, dem Herrn widerum zuzuschicken, damit solches widerum dahin geliefert werde, von dem Ort es herkommen. Signatum Heidelberg, den 10. May, Anno 1634.

Bottenmeister daselbsten.

CXLVIII.

[Diesen Verlauff haben Hn. Landgraff Georgens zu Hessen F. Gn. etlichen ihren geliebten Herren und Freunden no-

tificirt: zugleich auch an Hn. Pfaltzgraff Johansens Fürstl. Gn. gen Zweybrücken Copiam aller verpflogenen Schrifften überschicket:] ANNO 1634.

Des Landgraffens Schreiben an Pfaltzgraff Johan zu Zweybrück.

Unsern freundlichen Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zuvor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Herr Vatter.

E. L. mögen wir freundlich nicht unberichtet lassen, nachdem von dem Churfürstenthum der Pfaltzgrafschafft bey Rhein, unser Fürstlich Hauß Hessen etliche Lehen empfänglich hergebracht, daß an den auch Hochgebornen Fürsten, Herrn Ludwig Philipsen Pfaltzgraffen bey Rhein, Vormundern und Administratorem, Hertzogen in Bayern, ꝛc. unsern freundlichen lieben Vettern und Brudern, wir und die hochgeborne Fürsten, Herr Philipps und Herr Friderich, Gebrüdere, Landgraffen zu Hessen, ꝛc. unsere freundliche liebe Vettern, nach gestaltsamer Erforderung dieser Läuffte und Rechtskündiger Beschaffenheit der Sachen, ein solches Schreiben und Postscriptum, wie aus der Beylage A. zu sehen, abgeschickt, darauf aber mit einer, zumal unvermutheten Schrifft, Innhalts der Beylage B. beantwortet worden.

Als nun wir nöthig befunden, Seiner L. zu mehrerer Erklärung unsers Gemüths, ferner freundlich zuzuschreiben, ist unser Schreiben ohneröffnet, aus Seiner Liebd. Cantzley wider zuruck gesandt worden, mit einem darauf gebundenen kleinen Zettul, wie die Beyfüge C. nach sich führet: Können zwar noch zur Zeit nicht eygentlich verstehen, ob darunter eine nachdenckliche und dergestalt zwischen Fürsten des Reichs nicht viel erhörte Aufkündigung aller Correspondentz, und Benehmung des Mittels alles Communicirens und zusammen-Schreibens, oder etwas anders gemeynt sey? Zweiffeln aber gleichwol gar nicht, dieser neuerliche, wenig guten Vertrauens bringende Weg, zurückschickens der Briefe, werde, wohin auch der Bericht gelangen thut, nicht viel approbationes finden.

Und darmit man gleichwol wisse, was eygentlich der Innhalt unsers Briefs und dessen Beyschlusses gewesen, als haben in guter Wolmeynung und zu Eu. Liebd. je und allweg getragener freundlicher Confidentz, deroselben wir hiermit sub litera D. Copias übersenden, und sie zugleich ersuchen und bitten wollen, sie geruhen ohnbeschwert zu befehlen, daß solche Stücke, bey E. L. archivo verwahrt werden, und wir darauß heut oder morgen, was der Innhalt eygentlich gewesen, Bezeugung haben konten.

Um Eu. Liebd. seynd wirs freundlich zu beschulden, deren ohne das auch, angenehme, freundvetter- und söhnliche Dienste zu leisten willig. Datum Darmstadt, den 28. May, Anno 1634.

ANNO 1634.

An Herrn Johannen Pfaltzgraffen bey Rhein, ꝛc.

Von GOttes Gnaden Georg Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelbogen, ꝛc.

CXLIX.

[Nachdeme die Fürstl. Brandenburgisch-Culmbachische, sich eben zu dieser Zeit zu Franckfurt befindende Räthe und Gesandten, von ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn Marggraff Christian zu Brandenburg befelcht worden, sich gütlich zwischen Pfaltz und Hessen zu interponirn: haben sie solch Vorhaben Herrn Landgraff Georgens zu Hessen F. G. durch folgendes Schreiben insinuirt:]

Der Brandenburgischen Räthe Schreiben an Landgraff Georg.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E. F. Gn. sind unsere unterthänig gantz willig geflissene Dienste jederzeit zuvor, guadiger Fürst und Herr.

Eu. F. Gn. können wir unterthänig unverhalten nicht lassen, wie unlängsten die Churf. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. unser gnädigster Herr, an Hn. Marggraff Christians F. Gn. unsern auch gnädigen Fürsten und Herrn, schrifftlichen gelangen lassen, wegen der jenigen Irrung und Differentien, so E. F. Gn. wegen der Chur-Pfaltzischen anderthalb Aemter, Umbstatt und Ottsberg, mit Herrn Ludwig Philipsen, Pfaltzgraffen bey Rhein, ꝛc. und Chur-Pfaltzischen Administratoris F. G. diese zeithero gehabt, sich zu interponiren, und dahin zu sehen, wie in der Güte solche accommodirt und beygelegt werden mögen; inmassen aus der Abschrifft des Chur-Sächsischen Schreiben, so von Sr. Churf. Durchl. Abgesandten allhier uns zu eröffnen zugestellt worden, mit mehrerm zu ersehen.

Und weil uns gebühren wollen, solches an unsern gnädigen Fürsten und Herrn unterthänig zu hinderbringen, und hochgedachte S. F. G. uns gnädig anbefohlen, jetzt-berührte Interposition, wegen S. F. Gn. vor die Hand zu nehmen, und zu versuchen, auch von den Chur-Pfaltzischen allhier anwesenden Räthen und Gesandten, wir dessen zwar gedacht, aber so viel verständen, daß vor hochermeldten Herrn Pfaltzgraffens F. G. so wol wegen der nahen Anverwandtnuß, als Nachbarschafft, für sich geneigt wäre, vorgedachten Strittigkeiten ohne Weitläufftigkeiten abzukommen: allein die Königl. Würde in Engelland und Herren Staaten wolten den Chur-Pfaltzischen Pupillen nichts einziehen lassen, und also ohne würckliche Restitution vorberührter Aemter die gütliche Handlung fast umsonst seyn möchte, sonsten im übrigen diese Sache in der Güte zu vergleichen wäre.

Wann uns aber die anbefohlene Handlung, ohne E. F. G. vorhergehende Communication und Ein-verwilligung nicht zustehen will: Wie wol wir auch so viel verstanden, wie höchstermeldte Churf. Durchl. zu Sachsen bey des Herrn Hertzogs zu Würtemberg F. G. ebenmässige Interposition gesucht, und dero allhier anwesende Räthe sich solcher gebührlichen zu unternehmen, gegen uns erkläret haben. Jedoch, weil des Herrn Pfaltzgraffen zu Zweybrück F. G. bey den Chur-Pfaltzischen in gutem Respect ist, und dero Rath und Vorschlag, nicht wenig das vorhabende Interpositions-Werck könte secundiren, und es zu dem gewünschten Effect und Zweck bringen helffen: Als haben E. F. Gn. wir dieses alles zuvorn unterthänig berichten, und zu dero gnädigem Gefallen und Belieben stellen wollen, ob E. F. Gn. nicht zuwider, mehrgemeldte Interposition noch vornehmen, und hochgedachten Herrn Pfaltzgraffen Gesandte hierinnen beyziehen, oder aber bey unsers gnädigen Fürsten und Herrens, und Hertzogs von Würtemberg F. F. G. G. Unterhandlung, es verbleiben zu lassen, auch wie über alle solches es in einem und dem andern anzustellen und zu facilitiren seyn möchte.

Bitten also E. F. G. wir unterthänig um gnädige Nachrichtung, und wollen, an unserm wenigen Ort, das jenige thun und gebürlichen vornehmen, was uns von E. F. Gn. mit mehrerm an die Hand möchte gegeben werden.

Hiermit E. F. Gn. zu des allgewaltigen Schutz und Schirm, und zu dero Fürstmilden Gnaden uns unterthänig anbefehlend. Datum Franckfurt am Mayn, den 6. Junii, Anno 1634.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. unserm gnädigen Fürsten und Herrn.

E. F. Gn.

Unterthänige

Urban Caspar von Feilitzsch.
Martin Benckendorff D.

CL.

[Hierauf haben S. F. Gn. gegen die Fürstl. Brandenburgische Gesandten in Antwort folgender Gestalt vernehmen lassen:]

Georg von GOttes Gnaden, Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, ꝛc.

Landgraff Georgens Antwort.

Unsern gnädigen Gruß, in wolgeneigtem Willen zuvor, Veste und Hochgelährte, liebe Besondere.

Uns ist euer, unter dato Franckfurt am Mayn, den 6. hujus an uns abgangenes Schreiben, besagend unsere mit Pfaltz, wegen

ANNO 1634. gen der anderthalb Aemtlein Ottsberg und Umbstadt habende nachbarliche Spänn und Irrungen, zu Handen wol geliefert worden, welches wir seines Innhalts ablesend vernommen.

Thun zuvorderst gegen dem hochgebornen Fürsten, Herrn Christiano, Marggraffen zu Brandenburg, in Preussen, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff, Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, ꝛc. unserm freundlichen lieben Vettern, Herrn Vattern und Gevattern, uns vor die, auß der euch aufgetragenen Commißion, erhellende gute Neigung und Sorgfalt freundlich, gegen euch selbst aber, vor euere hierunter führende rühmliche Bemühung, und an uns beschehene Communication, gnädig bedancken, erbietig, von S. L. uns hinwider in allen Fürfallenheiten, mit gleichmässiger Treu und Affection, bereit erfinden zu lassen.

Anlangend die Hauptsach, beruhet dieselbe auf der Sonnen-klaren notorietate juris & facti, in deme ja Reichs- und Weltkündig, welcher gestalt weyland Herr Pfaltzgraff Friderich in selbst Person, vorsetzlicher zuvor nie erhörter Weise, unsern in GOtt ruhenden hochgeehrten lieben Herrn Vatter, weyland Landgraff Ludwigen zu Hessen, ꝛc. hochlöblichen Christmilden Andenckens, auch Seiner Vätterlichen Gn. und unsere Land und Leute, unterm Schein guter Freundschafft, mehr dann feindlich überzogen, beschimpfft und aufs äusserste beschädigt: welcher Damnificationen und Injurien Reparation, wir mit höchster Befugnuß suchen und fordern, und hierzu in Göttlichen, Natürlichen, auch aller Völcker, sonderlich aber in des Heiligen Reichs hochverpoenten Rechten und Satzungen, sehr starck begründet seynd, und so lang als solche Reparation nicht beschicht, unter anderm, uns auch des juris retentionis, in denen, an unser Fürstlich Hauß Hessen, publica authoritate, ex causa justa, eaque onerosissima & legitimo modo schon vor eilff Jahren gelangten anderthalb Aemtlein, gebrauchen.

Ohnerachtet nun solche unsere Intention niemand unpassionirten Gemüths, einiger Ungerechtigkeit beschuldigen kan: so haben wir doch, auß friedliebendem, aller unnachbarlichen Dissonantz totaliter abgeneigtem Gemüth, gegen Herrn Pfaltzgraff Ludwig Philipsen L. als der Pfältzischen Herrn Pupillen nechstem Blutsfreund, legitimo tutore, und jetzigem Inhaber der Untern Pfaltz, uns zur Güte ultro offerirt, und grosse Transactions-Erbietungen, geraume Zeit hero gleichsam nachgetragen, daß wir nemlich gegen Pfaltz (doch ohnbegeben unserer actionum gegen Isenburg und Solms) auf alle damna und injurias, und daher auf die, uns noch bevorstehende starcke etliche Millionen Golds besagende Ansprachen, wie auch auf die assertion der feloni, verzüg thun; die anderthalbe Aemtlein hiernächst, wann der jetzige, um die Churdignität Pfaltz, in vollem Schwang gehende blutige Streit erörtert seyn, und man wissen wird, wer unstreitig Churfürst Pfaltzgraff bleibe, vom Hauß Pfaltz zu Mannlehen recognosciren, und also an den Gütern quæstionis nur das utile dominium behalten, das directum aber der Pfaltz wider zukommen lassen; ferner ihro ein ansehnliches, wolgelegenes Stück Guts (so unsers Ermessens über fünfftzig oder sechtzig tausend Gulden werth) erblich einraumen, auch noch ein treffliches wolversichertes Capital, ohngefehr von einer Tonne Golds, auf ein ewiges cediren; ferner eine Fruchtschuld, so die Pfältzische Unterthanen uns restiren, und wol auf zwantzig oder mehr tausend Gülden besagen mag, abtretten, und also der Pfaltz bey nah so viel Renten und Güter, als die anderthalbe Aemtlein ertragen oder werth seyn möchten, überlassen wolten. Welch unser starckes Erbieten aber, Herrn Pfaltzgraff Ludwig Philipsens Ld. ohnverhoffter Gestalt verworffen, und dasselbe, und was wir auß den Actis mit festem unwidertreiblichem Bestand, unserer unumgänglichen Ehren und Lands-Nothdurfft noch asserirt, für anzüglich achten wollen, und sich, wie dessen unterschiedene Brief vorhanden, mercklicher, zwischen beyden Häusern, bey den lieben alten Herren Vorfahren, gar nicht bräuchlich gewesener Betrohungen hören lassen. ANNO 1634.

Was man hernach, und also in den passirten nächsten Monaten für eine Nachbarschafft wider uns geführt? wie das neugeworbene Pfältzische Regiment, noch bey neulicher Wochen, hin und wider fast Creutzweiß durch unser Land, muthwilliglich und ohne einige Noth gezogen, still gelegen, und darinn gehauset, so gar, daß es, da es weiter mit dem Verderben nicht fortsetzen können, dem armen Landvolck vollends die fruchtbare Bäume gefällt, auch häuffig decorticirt und zu schanden gemacht? welcher Gestalt man noch darzu mit dem Pfältzischen Außschuß etliche unsere Oerter da und dort, fast nicht viel besser, dann ob mans etwa mit einem Pfältzischen Landsassen zu thun hätte, hochmüthiglich durchwandert, den Unserigen Schimpff und Schaden zugefügt, Dinge, welche niemals einig dubium gehabt, neuerlich und unerhörlich streitig gemacht, uns und unsern Räthen die Briefe ohneröffnet wider zurück geschickt, ja unserer Beamten Briefe wol gar für die Füsse geworffen, neue, nie herkommene Prædicata oder Epitheta gesucht, unsere Diener und Unterthanen aufgehalten, gefänglich gesetzt, und sonst unfreundlich gnug verfahren: Darvon würde sichs hiernächst, wann der gerechte GOtt widerum zu geradem Lauff Rechtens verhilfft, besser als dißmals reden lassen. Um Herrn Pfaltzgraff Ludwig Philipsens L. haben wir mit unserer, in S. L. Elend, getragener hertzlicher und gantz getreuer Condolentz,

ANNO 1634.

lentz, und ihro, wie auch den Pfältzischen Landen und Unterthanen in mehrfältige Wege bezeigter guter Affection, dergleichen Unnachbarschafft nicht verdient, gestalt S. L. sich damals zu einem weit andern gegen uns erbietig gemacht: müssen die Ungelegenheit des Erfolgs, dem Allmächtigen, der in alles siehet, gedultig lassen befohlen seyn.

Daß die Königliche Würde in Groß Brittannien, auch Herrn Pfaltzgraff Friederichs hinterlassene Frau Wittiben, so wol die Herren General-Staaten der vereinigten Niederländischen Provincien, Herrn Pfaltzgraff Ludwig Philipsens L. an der Gütlichkeit behindern und abhalten, und vor allen Dingen die Abtrettung der anderthalb Aembtlein begehren, nachgehends aber allererst, sich in Güte mit uns setzen zu lassen, gemeynt seyn solten: Solches als ohnbekante und unvermuthliche Dinge, lassen wir billich dahin gestellt seyn, können darauß anderst nicht erachten, dann daß es solchen Falls Ihrer Königlichen Würde, auch Ihrer L. und ihnen, am Rechten Bericht sehr weit ermangele, und denselben eben so ungleiche Information, als wie dabevor deß Herrn Churfürsten zu Brandenburg L. müsse vorkommen seyn. Die vorige, nunmehr sanfft und seelig im HErrn ruhende Kön. Würde in Groß Britannia, Jacobus Primus, haben Krafft inliegenden mit A. * signirten Schreibens, weit anderst von den Sachen sentirt, und als unsere Räthe ferndigs Jahrs, beym Franckfurtischen Convent, dem Pfältzischen Rath und damaligem Gesandten, Georg Hansen von Peblis, Obristen, das Königliche Engelländische, in dieser Sach gefällte judicium zu Gemüth geführt, hat derselbe beyläuffig also replicirt: in denen im Heil. Reich streitigen Sachen, könne sich Pfaltz an fremder der Potentaten Urtheil und Außschlag nicht binden lassen, welche ratio dann billich, auch für uns militiren würde.

* Ist hierüben zu finden. Num. 101.

Bey unserer, droben widerholter endlichster Haupterbietung, lassen wirs nochmals bewenden: Seynd aber dieselbe, Herrn Pfaltzgraff Ludwig Philipsens L. je noch nicht angenehm, so beziehen wir uns auf ordentlich, im Heil. Röm. Reich herkommenen Recht. Und darmit S. L. nicht meynen möchten, wir suchten nur Verzögerung, so erklären wir uns, auf den Fall entstehender und ohne Frucht ablauffender Güte, zu einem compromißlichen kurtzen Außtrag, also, daß jedem Theil etwa zwo oder drey Schrifften gegönnet, von vierzehen Tagen gehandelt, die Schrifften in præsentia beyder Theil Räthe, noch bey dem jetzigen Franckfurter Convent, von einem unpartheyischen Fürsten, oder dessen Gesandschafft rotulirt, ans Kayserliche Cammer-Gericht, zu eylender Fassung einer rechtlichen End-Urtheil geschickt, und in der Urtheil-Fassung, nicht auf die jetzige, im Reich emporgehende quæstion de Electoratu, sondern bloß ad merita causæ principalis, eben als ob Herr Pfaltzgraff Ludwig Philipsens L. Administration ohnstreitig were, gesehen, und also purè nach den meritis causæ principalis sententionirt werde. Das Urtheilgeld, wie es das Kayserliche Cammer-Gericht in solchen Compromiß-Fällen zu bestimmen pflegt, würde von jedem Theil zur helffte voran erlegt: Dergleichen Spruch und Urtheil wolten wir uns wol und weh thun lassen, und da wir mit solchem Recht, wider verhoffen, succumbirten, wären wir jetzt alsdann, zur Widerabtrettung der anderthalb Aemter, und was die Urtheil uns injungiren würde, willig. Ausser solches Rechtsfalls aber, und zwar nur auf künfftigen ungewissen Außschlag eines Tractats, uns aus dem commodo possessionis zu setzen, wird uns wol nicht zuzumuthen seyn, wir auch niemals zu einer, so gethanen Abtrettung, als welche mehr einem extremo, als medio, ähnlich siehet, mit Willen gehölen können.

ANNO 1634.

Zu Interponenten, lassen wir uns samt und neben euch, so wenig die Pfaltz Zweybrückische, als die Würtembergische, zu Franckfurt anwesende Räthe und Gesandten zuwider seyn, wie dann des Herrn Churfürsten zu Sachsen, unsers freundlichen lieben Vettern, Herrn Vattern und Gevattern L. und an dero statt ihren, zu Franckfurt sich befindenden Räthen und Gesandten, wir die Vermögung eines und des andern hochlöblichsten Fürsten, oder dessen Gesandtschafft zur Interposition ledig heimgestellt. Wie weit wir aufs aller endlichste gehen können, ist in diesem gegenwärtigen Schreiben klar exprimirt. Wann die Pfältzische zu denen Wegen verstehen, oder sich sonst gute Mittel erzeigen, und wir solches vernehmen, wollen wir jemand der Unserigen, zu vollendiger Richtigmachung der Sach, gen Franckfurt absenden: Immittelst des Verlauffs, wie sich die Pfältzische hauptsächlich erklären und erzeigen werden, erwarten. Und möchten es euch, nechst nochmahliger Danckfagung für euere treue Müh und gute Intention, auch Erbietung würcklicher Erkanntlichkeit nicht bergen, denen seynd wir mit gnädigem Willen wol beygethan. Datum Darmstadt, am 10. Junii, Anno 1634.

Dem Vesten und Hochgelährten unsern lieben Besondern, Urban Caspar von Feilitzsch, auff Kürbitz, Vorlaw, und Schwartzenbach, und Martin Benckendorff, beyder Rechte Doctori, Fürstlichen Brandenburgischen respective Geheimen und Räthen, Cantzlern, Edel Lehen-Richtern und Gesandten auf dem jetzigen Convent zu Franckfurt am Mayn.

ANNO 1634.

CLI.

[Nicht weniger haben Herrn Eberhards, Hertzogen zu Würtenberg F. Gn. sich gegen Landgraff Georgens zu Hessen F. G. zur freundlichen Interposition schrifftlich erboren, wie folgt:]

Hertzogs zu Würtenberg Schreiben an Landgraff Georg.

Unser freundlich Dienst, auch was wir mehr Liebs und Guts vermögen, zuvor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Gevatter.

Was der auch Hochgeborne Fürst, Herr Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, ꝛc. unser freundlicher lieber Vetter und Herr Vatter, ꝛc. an uns deren, zwischen Euer und des Hochgebornen Fürsten, Herrn Ludwig Philipsen, Pfaltzgraffen bey Rhein, ꝛc. und der Chur-Pfaltz Administratoris LL. in Vormundschafft Namen, noch ohnerörtert schwebender Differentien die anderthalb Aemter Umbstadt und Ottsberg betreffend, und wir hingegen an Sein des Herrn Pfaltzgraffen L. deßwegen wider gelangen lassen, das haben E. L. aus den Abschrifften mit mehrerm zu sehen.

Nun möchte uns nichts ertwünschters widerfahren, dann daß wir beyde so nah verwandte und benachbarte Fürstliche Häuser, durch unsere Interposition und Zuthun, wider zu gutem einträchtigem wolvertraulichem Vernehmen bringen könten. Und wie wir nicht zweiffeln, dann daß E. L. hierzu sonders begierig und geneigt: also haben wir dem Hochgelahrten, unsern nacher Franckfurt Abgesandten geheimen Regiments und respective Oberräthen, Johann Jacoben von Reischach, und D. Johann Friederich Jägern, gnädigen Befelch aufgetragen, dafern ihnen von Hochberührten Herrn Pfaltzgraffens L. hierunter weitere Oeffnung beschehen solte, sich solchen gemeinnützigen Wercks, mit gutem Fleiß zu unterziehen, und alles das jenige ihres Theils treueyferig und sorgfältig einzuwenden, nicht zu unterlassen, was zu Hinlegung dieser, zwischen so nahenden verwandten Häusern, obschwebenden Differentien, und Widerbringung guten nachbar- und freundlichen Vertrauens, sie immer dienst- nutzlich und ersprießlich werden befinden können, nicht zweifflend, E. L. sich hierunter auch also und dergestalt bezeigen werden, wie sie sich so woln gegen uns hiebevor freundvetterlich vernehmen lassen, als auch gegen hochgedachts Herrn Churfürstens L. selbsten erbotten haben. Und wir verbleiben sonsten E. L. zu angenehmer freund-vetterlicher Diensterweisung jederzeiten wol geneigt. Datum Stutgarten, den 12. Junii, Anno 1634.

An Herrn Georgen Landgraffen zu Hessen, ꝛc.

Von GOttes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtenberg und Teck, Graff zu Mümpelgart, Herr zu Haidenheim, ꝛc. ANNO 1634.

CLII.

[Hierauf haben sich Herrn Landgraff Georgens zu Hessen F. Gn gegen deß Herrn Hertzogen zu Würtenberg F. Gn. in freundlicher Antwort folgender massen vernehmen lassen.]

Unser freundlich Dienst, und was wir mehr Liebs und Guts vermögen jederzeit zuvor, hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Gevatter.

Des Landgraffen wider Antwort.

E. L. freundlich Schreiben vom 12. diß, samt den abschrifftlichen Beylagen, haben wir gestrigs Tags wol eingeliefert empfangen, und den inhältlichen Begriff mit mehrerm verstanden, sonderlich aber auch lesend darauß vernommen, was des Herrn Churfürsten zu Sachsen, unsers freundlichen lieben Vettern, Herrn Vattern und Gevattern L. an E. Ld. wegen der, zwischen Pfaltz und uns schwebender Differentz, die anderthalb Aemtlein Umbstadt und Ottsberg betreffend, geschrieben, und E. L. folgends an Herrn Pfaltzgraff Ludwig Philipsens L. gelangen lassen, so dann ferner gegen uns sich freundvetterlich erbieten wollen.

Thun zuvorderst gegen E. L. uns, der wolmeynender Communication und freundlichen Offerten, auch daß E. L. dero gen Franckfurt abgeordnete Räthe, zu einer ohnverfänglichen interposition eventualiter instruirt, freundvetterlich bedancken, mit dero Versicherung, da um E. L. wir ihre Bezeigung hinwider freundlich zu beschulden, Gelegenheit haben werden, daß uns ein jedes sich darzu ereugendes Mittel werth und angenehm seyn soll. Und mögen E. L. in freundlicher Antwort nicht bergen, daß wir zu Contestirung unsers friedliebenden Gemüths zur Güte nochmals erbietig seynd: auch als Herrn Marggraff Christians zu Brandenburg, ꝛc. unsers freundlichen lieben Vettern, Herrn Vattern und Gevattern L. zu Franckfurt anwesende Räthe und Gesandte, uns in dieser Sach, nach Innhalt der abschrifftlichen Beylage A. ohnlängst zugeschrieben, dieselbe hinwider mit solcher Realität beantwortet, wie der Beyschluß B. mit sich bringt. Wollen darauf des weitern Erfolgs von denselben, wie auch E. L. sich zu Franckfurt befindenden Gesandten erwarten: und bleiben E. L. zu Erweisung angenehmer freundvetterlicher Dienste jederzeit bereit. Datum Langenschwalbach, den 23. Junii, Anno 1634.

Diese beyde Beylagen seynd hieroben Num. 149. und 150. zu finden.

An Herrn Eberharden, Hertzogen zu Würtemberg, ꝛc.

Georg.

ANNO 1634.

Georg, von GOttes Gnaden, Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, &c.

CLIII.

[Hiernächst haben beyder Hochlöbl. Fürsten, Herrn Christians, Marggraffen zu Brandenburg, und Eberhards, Hertzogen zu Würtemberg, Räthe und Gesandte, an Hn. Landgraff Georgens F. Gn. aus Franckfurt geschrieben, und wie sich Pfaltz bezeuge, Eröffnung gethan, dieses Innhalts:]

Der Brandenburgischen und Würtembergischen Räthe Schreiben an Landgraff Georg.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, E. F. G. sind unsere unterthänig geflissene Dienste jederzeit zuvorn, gnädiger Fürst und Herr.

Was die Churf. Durchl. zu Sachsen, unser gnädigster Herr, an unsere auch gnädige Fürsten und Herren, &c. wegen der Irrungen, so zwischen Chur-Pfaltz und E. F. G. anderthalb Aemter, Ottsberg und Umbstadt sich enthalten, freundlichen gelangen lassen, und was darauf unsere gnädige Fürsten und Herren uns gnädig aufgetragen und befohlen, das ist Euer Fürstl. Gn. von uns, den Brandenburgischen = Culmbachischen communiciret worden. Und haben wir auch, welcher gestalt E. F. Gn. sich unterm dato den 10. dieses, antwortlichen vernehmen lassen, mit gebührender Reverentz empfangen, und darauß Eu. Fürstl. Gn. friedliebende Gemüthsmeynung mit mehrerm verstanden, auch darauf nicht unterlassen, mit denen allhier anwesenden Chur-Pfaltzischen Räthen und Abgesandten uns zu unterreden. Und obwoln dieselbe nochmals darauf beharren, wie in ihres gnädigen Fürsten und Herrns, des Herrn Administratoris F. Gn. Mächten nicht stünde, von der Restitution vorgedachter Aemter abzuweichen: Jedoch haben wir darbey so viel verspühret, daß eine unverfängliche Conferentz, ob dardurch, und vermittelst guter Information und Disposition, in einer endlichen Richtigkeit es kommen und gelangen möchte, ihnen nicht sonderlich zuwider.

Derowegen E. F. G. wir unterthänig und ohnmaßgeblich anheim geben, ob derselben gnädig belieben wolte, dero Räthe zu solchem Ende anhero zu ordnen, und uns den Tag zu notificiren: Wolten wir, mit Zuziehung der Zweybrückischen Abgesandten, von den Publicis, so viel immer seyn kan, alsdann abbrechen, und eine noch zur Zeit unverfängliche gütliche Handlung und Conferentz vor die Hand nehmen, und an unserm wenigen Ort, inmassen wir sämtlichen dahin instruirt und befehlicht, möglicher Fleiß vorwenden, damit diese Irrungen vermittelt, und zu Fortsetzung guter Nachbarschafft und Vertrauen, auf gelinde Wege gerichtet und befördert werden möchten.

Was nun E. F. G. hierinnen gnädig gesinnet, das wollen wir unterthänig erwarten. Und befehlen dieselbe in GOttes gnädigen Schutz, und uns zu dero beharrlichen Fürstlichen Gnaden. Datum Franckfurt am Mayn, den 21. Junii, Anno 1634. ANNO 1634.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, &c. unserm gnädigen Fürsten und Herrn.

F. F. Brandenburgische = Culmbachische und Würtembergische anwesende Gesandten.

Eu. Fürstl. Gn.

Unterthänige

Urban Caspar von Feilitzsch.
Martin Beckendorff, D.
Joh. Jacob von Reischach.
Johan Friderich Jäger, D.

CLIV.

[Auf nechst vorhergehendes Schreiben haben Herrn Landgraff Georgens F. Gn. ihre Erklärung folgender Gestalt gethan:]

Erklärung Landgraff Georgs.

Georg, von GOttes Gnaden, Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, &c.

Unsern gnädigen Gruß in wolgeneigtem Willen zuvor, Veste und Hochgelahrte, liebe Besondere. Uns ist Euer an uns, am 21. hujus ergangenes Schreiben, besagend die anderthalbe Aemtlein Umbstadt und Ottsberg, zu Handen wol geliefert worden, auß dessen inhältlichem Begriff wir mit mehrem vermerckt, welcher massen Herrn Pfaltzgraff Ludwig Philipsens L. jetzo zu Franckfurt anwesende Räthe und Gesandten nochmals allegiren, daß in ihres Herrn Mächten nicht stehe, von der Restitution erstgedachter beyder Oerter abzuweichen: wolten jedoch eine unverfängliche Conferentz zum Versuch, ob dardurch und vermittelst guter Information und Disposition, zu einer endlichen Richtigkeit zu gelangen seyn möchte, ihnen nicht sonderlich zuwider seyn lassen. Und thätet ihr in unsere gute Beliebung stellen, ob wir zu solchem End, unsere Räthe gen Franckfurt abordnen, euch den Tag zuvor notificiren, und unverfänglicher gütlicher Pflege abwarten lassen wolten, wäret ihr erbietig und gewillet, möglichsten Fleiß einzuwenden, damit alle Irrungen vermittelt, und zu Fortsetzung guter Nachbarschafft und Vertrauens, auf gelinde Wege gerichtet werden möchten.

Nun bedancken wir uns sonders gnädig, für solche wolmeynliche beschehene Communication und Erbietung, zweiffeln auch an Euerer Herrschafften und euern eigenen unpaßio-

ANNO 1634.

paßionirten friedliebenden Intentionen nicht im allergeringsten, und seynd erbietig, die Unserige, zu Pflegung unverfänglicher gütlicher Conferentz, mehr dann willig abzuordnen.

Nachdem aber Pfaltz stracks Anfangs vorgibt, daß man selbigen Theils, die biß dato an uns gesonnene Restitution und Wideraußraumung der anderthalb Aemtlein nicht begeben könne, da hingegen auch wir hoher handgreifflicher Befugnuß wegen, zur Restitution in keinem Weg zu verstehen wissen, und festiglich darvor halten, es seye sich von uns, allbereit eines mehrern, grössern und weitern, als uns ullo jure zuzumuthen, so gar auch zu etlicher Fürsten und Ständen, mit welchen wir aus denen Dingen communicirt, Verwunderung, daß wir das unserige gleichsam also jactiren, und so übertheuer die Pfältzische Nachbarschafft erkauffen wolten, erbotten worden: so besorgen wir sehr, es werde, wann Pfaltz auf bißherigem præconcept bestehet, aller Tractat ohnfruchtbar seyn, und wissen nicht, wann wir die Unserige schon lang nach Franckfurt ablegiren thäten, worauf wir sie weiter, als in unserem, an euch, die Fürstliche Brandenburgische Culmbachische Räthe und Gesandten, neulichst abgangenen Antwortschreiben, und der darinn befindlichen allerendlichsten Erbietung bereits beschehen, instruiren könten.

Stellen diesem allem nach, in euer vernünfftiges Nachdencken und gute Beliebung, ob Herrn Pfaltzgraff Ludwig Philipsens L. Räthen und Gesandten, ihr von derselben unserer Resolution Eroffnung thun: Und weil demnach unsere darinn beschehene Offerta ziemlich starck, von jener Seiten aber gantz keine Gegen-Vorschläge beschehen, sondern bloß die Wege Restitutionis als extrema anmaßlich behauptet worden seynd, ihre der Pfältzischen Gegen-Erklärung einholen, denselben, da sie erfolgen thäte, und aber der Sache ungemäß wäre, beweglich darüber einreden und zusprechen, und nach dem es bey uns an guten Vorschlägen nicht gehafftet hat, auch von derselben Parthey ein æquum erlangen, und uns fortan, damit wir unsere Räthe desto besser und gründlicher instruiren können, ohnbeschwehrt communiciren wollet.

Wann dasselbe beschicht, seynd wir geneigt jederzeit, wann es von euch begehret wird, und wir es nur vier oder fünff Tage vor dem termino wissen mögen, zu euch und den Pfaltz-Zweybrückischen (dafern ihr sie zu euch ziehet) abzusenden: Und bleiben euch samt und sonders zu Erweisung gnädigen guten Willens wol beygethan. Datum Langen-Schwalbach, den 22. Junii, Anno 1634.

Den Vesten und Hochgelehrten, unsern Lieben Besondern, Urban Casparn von Feilitzsch, Johann Jacoben von Reischach, Martin Beckendorffen und Johann Friederich Jägern, beyder Rechten Doctoren, Fürstlichen Brandenburgischen und Würtembergischen Räthen, respectivè Cantzlern, und Abgesandten zum jetzigen Convent in Franckfurt am Mayn.

ANNO 1634.

CLV.

[Welcher Gestalt Herr Landgraff Georg, Herrn Pfaltzgraff Johansen zu Zweybrück alle gepflogene Schrifften überschicket, ist biebevor sub num. 148. erwehnet worden: Hierauf hat sich hochgedachter Pfaltzgraff mit gewisser Maaß zur Interposition in folgendem Schreiben offerirt:]

Unser freundlich Dienst, auch was wir mehr Liebs und Guts vermögen allezeit zuvor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Sohn.

Wir haben E. L. Schreiben, vom 28. May, samt den Beylagen, die Differentien zwischen Chur-Pfaltz, und E. L. wegen Ottsberg, betreffend, empfangen und Innhalts vernommen. Sagen E. L. zuvorderst, vor dero zu uns habenden sonderbaren Confidentz, grossen Danck, und sehen darneben ungern, daß besagte Strittigkeiten je länger je weitläufftiger werden wollen. An unserm Ort wollen wir gern darzu cooperiren helffen, daß (gleichwol ohne Nachtheil unsers Fürstlichen Hauses) die Sachen hingelegt und componirt werden möchten: Inmassen wir unsern zu Franckfurt anwesenden Räthen, deßwegen sonderbaren Befelch aufgetragen haben, nicht zweiffelnd, es werden E. L. dero hocherleuchten Verstand und erkandtem Friedfertigen Gemüth nach, sich zu ebenmässiger Schiedlichkeit zu wenden, nicht ungeneigt seyn. Sonsten haben wir von den übrigen geklagten Unnachbarschafften, keine Wissenschafft, viel weniger daran einigen Gefallen, wir wollen es aber an gehörigen Ort gelangen, und allenthalben zur Schiedlichkeit dienende Erinnerung thun lassen.

Wolten wir E. L. hinwieder freundlich nicht verhalten, und seynd deroselben alle angenehme Freund-Vetterliche Dienste zu erweisen willig und bereit. Datum Zweybrücken, den 26. Junii, Anno 1634.

An Herrn Georgen Landgraffen zu Hessen, &c.

Johannes, von GOttes Gnaden, Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein.

ANNO 1634.

CLVI.

[Nach dem das Hertzogthum Schlesien eine geraume Zeit von den Kriegenden Partheyen viel leyden und außstehen müssen, hat zu Verhütung des endlichen Total-Ruins und Untergangs Herr Carl Friederich, Hertzog zu Münsterberg einen Fürsten-Tag nacher Breßlau außgeschrieben, und die Stände darbey zu erscheinen, durch nachfolgendes Schreiben ersuchet:]

Außschreiben des Fürsten-Tags zu Breßlau.

Von GOttes Gnaden Carl Friedrich, Hertzog zu Münsterberg in Schlesien, zur Oelßen, Graffe zu Glatz, Herr auf Sternberg ung Jaischwitz.

Unsere Gunst, Gnade, auch gantz willige, freundliche, unverdrossene Dienste, und alles Gutes bevor. Wolgeborne, Edle, Gestrenge, Ehrenveste, Ehrbare, Wolweise, Vorsichtige, besonders gute Gönner, besonders Liebe, und Geneigte, insonders günstige freundliche geliebte Herren und gute Freunde. Was nöthige und gebührliche Sorgfalt, die Durchlauchte, Hochgeborne Fürsten und Herren, unsere freundliche geliebte Vettern, Brüder und Gevattern, Herr Johann Christian, und Herr Georg Rudolph, Gebrüdere, Hertzoge in Schlesien, zur Liegnitz, Brieg und Goldberg. Unsere gnädige Fürsten, Herren, und respectivè Gevattern, nebenst uns Hertzog Carl Friedrichen und uns Rathmannen, so wol der Land- und Ritterschafft Breßlauischen Fürstenthums, als Evangelische Stände dieses Landes, vor das allgemeine Evangelische Religions-Wesen, und den hochbekümmerten Zustand dieses Landes bißhero und noch getragen, und sich dahin bearbeitet, wie mit Hülffe, Rath und That der hohen Christlichen Evangelischen Potentaten, Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, nach Anleitung derer mit GOtt und gutem Gewissen eingetrettenen Conjunction, das äusserst verderbte Vatterland, von dem endlichen Total-Ruin und Untergang gerettet, der hochgewünschte Religion- und Land-Fried erlanget, und die Teutsche Libertät und Freyheit, samt des Landes wolerworbenen ansehnlichen Privilegien, Rechten und Fundamental-Gesetzen conserviret und erhalten, und durch GOttes gnädigen Beystand, auf die liebe Posterität gebracht werden möge, dessen alles haben die Herren und ihr ohne einige weitläufftige Außführung genugsame Wissenschafft, und ist nunmehr Land- und Weltkündig worden.

Wie nun wir, die interessirte Evangelische Fürsten und Stände, zu dem höchsten GOtt das veste Vertrauen setzen, seine Göttliche Allmacht zu rechter Zeit dieses Christlich angefangene, zu seinen Ehren gerichtete, und biß auf diesen Tag fortgebrachte, ihm wolgefällige, hochwichtige Werck, genädig wol wie werde ein gewünschtes, gutes, glückseliges Ende erreichen lassen; Also befinden wir uns schuldig, noch förder daran treulich zu vigiliren und nichts zu unterlassen, was immer zu dessen nützlichen Progreß, bey aller vorstehenden Occasion, von uns und andern Evangelischen Fürsten und Ständen, löblich und rühmlich könne und möge bedacht, erinnert, befördert, an- und fortgestellet werden. ANNO 1634.

In solcher Intention, haben wir auf jetzo schrifftlich gepflogene Communication, mit hochgedachter Hertzoge zu Brieg und Liegnitz Ld. Ld. und Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. eine Zusammen Beschreibung der andern Evangelischen Stände, und Mit-Glieder dieses Landes, vor gantz hochnöthig ermessen; Zumal, da andere hochwichtige Puncta und Deliberationes vorfallen, die uns beyden Evangelischen Ständen, Münsterberg-Oelßnischen und Breßlauischen Fürstenthümer, vor uns, und im Namen der andern abwesenden Interessirenden wie bißhero, gantz willig, treulich, und unverdrossen geschehen, zu erörtern und zu richtigem Schluß zu bringen, nicht wol müglich, auch des Landes hergebrachten Verfassung halber, hoch bedencklich seyn.

Wann wir uns dann bedüncken lassen, es werde und könne den Evangelischen Ständen und Mit-Gliedern, solche wolgemeynte, uns zu des äusserst bekümmerten Vatterlandes Bestem angeschehene vertrauliche Communication, und zu fernerer treuer und solcher Zusammensetzung, wie es unter recht eyfferigen Religions-Verwandten zu geschehen löblich und billich ist, und der Zustand des nothleidenden Vatterlandes erfordert, vorhabende Consulation nicht unlieb, noch unangenehm, vielmehr angeregte Stände geneigt und begierig seyn, solche Zusammenkunfft willig zu besuchen, und sich dazu einzustellen, und des gemeinen Vatterlandes Beste mit gutem Rath befördern zu helffen.

So haben wir solche unsere gut gemeynte Intention, und daß wir zu jetzt angedeuteter Unterredung und Zusammenkunfft, den vierdten Tag Julii nächstkünfftig anhero nach Breßlau, Abends zuvorn einzukommen, vor bequem und gelegen geachtet, den Herren und euch eröffnen und zu wissen machen wollen; Gar nicht zweiffelnde (vielmehr sie hierumben gunst- und gnädig, freund- und dienstlich ansinnend und ersuchend) sie werden oder wollen unter ihnen eine solche Anstellung treffen, weil in jetzigem ihres Orts und Fürstenthums bekümmerlichen und gefährlichen Zustand vielleicht nicht wol müglich, das gantze Corpus oder Evangelische sämmtliche Landes-Stände zusammen zu beschreiben, und mit ihrem Rath zu solcher fürfallenden Zusammenkunfft die Ihrigen abzusenden, darmit dochen, auf Genehmhabung und Ratification der vornehmsten Landes Eltisten, so etwa zu erreichen seyn, ihres Mittels Personen, von Land und Städten, denen diß Evangelische Religions-Werck Christlich wol angelegen, und zu befördern lieb und angenehm ist, allhero der angedeuteten Zusammenkunfft beyzuwohnen, abgeordnet werden.

Dieses,

ANNO 1634.

Dieses, wie es des hochbekümmerten Vatterlandes eusserste Nothdurfft erheischet, und sonder Zweifel ihnen und den Herren selbst wolgefällig ist; Wollen wir gegen sie und die Herren, mit günstigem gnädigem Willen, auch freundlichen Diensten zu erkennen, und zu erwiedern unvergessen seyn; Die Herren und euch hierbey Göttlicher Gnaden-Waltung befehlend. Datum Breßlau, den 27. Junii des 1634. Jahrs.

Von GOttes Gnaden Carl Friedrich, Hertzog zu Münsterberg in Schlesien, zur Oelssen, Graffe zu Glatz, Herr auf Sternberg und Faischwitz.

Carl Friedrich Hertzog zu Münsterberg.

Rathmanne der Stadt Breßlau.

CLVII.

[Wegen dieser Zusammenkunfft haben die Römische Kayserl. und zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. an die Evangelische Fürsten und Stände in Schlesien nachkommendes Schreiben abgehen lassen:]

Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheim König, &c.

Kayserlich Schreiben an die Schlesische Stände.

Hochgeborne liebe Oheimben und Fürsten, auch Wolgeborne, Gestrenge, Ehrenveste, Erbare und Ersame, Liebe Getreue, &c. Wir mögen E. L. L. und euch nicht verhalten, wie daß uns glaubwürdiger Bericht einkommen, was massen den vierdten hujus daselbst in unser Stadt Breßlau eine Zusammenkunfft, etlicher Fürsten und Stände in Schlesien gehalten, auch wiederum auf den ersten nechst eingehenden Monats Augusti, eine anderwertige Versammlung angestellt, und die Fürsten und Stände unsers Landes Schlesien, dahin beruffen worden, benebens aber allerhand gefährliche und Lands verderbliche Consilia von unsern Widerwertigen und Feinden suggeriret, und so gar auch diß an die Hand gegeben werden solle, wie etwa ein Haupt im Lande aufzuwerffen, und denen, so sich bißhero für unsere Feinde erzeigt, alle Hülffe zu leisten, unsern Getreuen aber, welche inderley gefährliche Machination nicht gehölen würden, allerhand Verfolgung anzuthun. Nun seynd wir zwar gegen E. L. L. und Euch der gäntzlichen Zuversicht, sie derley hochverantwortliche, und wider die Verfassung des Landes, ja ihre treue Pflicht schnur stracks lauffende Anschläge sich nicht gewinnen lassen, noch denselben icht was enthangen, sondern viel mehr das Werck und desselben Gefahrlichkeit, auch dergleichen verführischen Vornehmen unseliche exitus reifflich und wol betrachten, und keines Weges das jenige, was etwa ihnen von unsern Feinden verschlagener Weise fürgebildet wird, ihren schweren Pflichten präpondiren, noch vorgehen lassen werden. Nichts desto weniger, so haben wir doch vätterlicher und gnädigster Wolmeynung nach, nicht Umgang nehmen wollen, E. L. L. und Euch unsere und unsers Hauses Milde und Gütigkeit, darunter unser Land Schlesien, ihr liebes Vatterland, so viel lange Zeiten floriret und wolgestanden, nochmals mit gnädigstem Willen zu erkennen zu geben, sie ihrer schuldigen Treue, darmit uns sie hoch theuer verbunden, zu erinnern, vor derley bösen und wider GOtt, ihre Obrigkeit, und das Gewissen streitenden gefährlichen Anschlägen, vätterlich zu warnen, und um so viel mehr ihnen und der gantzen Welt, zu bezeugen, daß wir ihr gütiger Kayser, König und Herr seyn: Inmassen wir dann auch sie sämmtlich in Kayser- und Königlichen Gnaden gesichert haben wollen, sie hinwiederum gegen solcher verhoffenden beständigen Treu, bey ihren wol hergebrachten Privilegien, Immunitäten und Landes-Freyheiten festiglich zu erhalten und zu schützen, auch gegen ihnen unser Kayserliches sanfftmüthiges Gemüth dermassen offen zu halten, daß männiglich bey uns Gnade, Hülff und Schutz, auch allen gnädigen Willen zu finden und sich desselben sammt ihrer Posterität höchlich zu erfreuen haben werden, darauf sie sich gäntzlich und beständiglich zu verlassen. Verbleiben benebens E. L. L. und Euch mit Kayser- und Königlichen Gnaden wol gewogen; Geben in unser Stadt Wien, den neun und zwantzigsten Monats-Tag Julii, im sechzehen hundert vier und dreyßigsten, unserer Reiche, des Römischen im fünffzehenden, des Hungarischen im siebenzehenden und des Böhmischen im achtzehenden Jahr.

Ferdinand Manpp.

Gulielmus Comes Slavata
R. Boh. S. Cancellarius.

Ad Mandatum S. Cæs. Majest. proprium.

Albrecht von Kolobrat Manpp.

CLVIII.

[Obgesetztes Kayserlich Schreiben haben vorgedachte Stände unterm dato Breßlau den 30. Sept. beantwortet, darbey die Ursachen, warum die auf den 4. Tag Monats Julii verstrichen angezielte Zusammenkunfft der Evangelischen Fürsten und Stände nacher Breß-

ANNO 1634.

Der Schlesischen Stände Antwort.

Breßlau außgeschrieben werden müssen, angehefftet, wie folget:]

Aller Durchlauchtigster, Großmächtigster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheimb König, Euer Kayser- und Königliche Majestät seynd unsere unterthänigste gehorsamste Dienste, alles treuen Fleisses bevor.

Allergnädigster Herr, E. Kayserl. und Königl. Majest. Schreiben, und zwar das erste so mit Herrn Niclaßen von Burghaussen, unter andern anher gefertigten Privat-Schreiben allhero gebracht, und uns den 9. Augusti zukommen, das andere gleichmäßigen Lauts unter einerley dato Wien den 29. Julii, so von J. L. und F. Gn. Hertzog Heinrich Wentzeln, zu Münsterberg und Olßen, den 12. Augusti allhero geschickt worden, haben wir mit gebührender Reverentz empfangen, und seines Innhalts zur Gnüge verstanden.

Wie nun unsere Widersacher, und die Feinde der wahren Christlichen Evangelischen Religion sich eine ziemliche Zeit her bemühet, damit sie unser geliebtes Vatterland in den zerrüttlichen und elenden Zustand, wie derselbige leyder jetzo für Augen ist, stürtzen und einflechten und von aller guten Verfassung bringen möchten. Also sind dieselben noch nicht daran gesättiget, sondern wir, die Evangelischen Fürsten und Stände, haben auß Euer Kayserlichen Majestät angezogenen Schreiben, so wol auß deme, was dieselbe an J. L. und F. Gn. Hertzog Heinrich Wentzeln zu Münsterberg und Olßen, unserer den 4. Julii gehalten, und den 1. Aug. continuirenden Zusammenkunfft halber, mit übeler und eyfferiger Empfindung außfertigen lassen, gnugsam vernehmen und erfahren können, daß bey E. Kayser- und Königl. Majest. über alles außgestandene schwere Unglück und Verderben, wir noch mehr und mehr übel angetragen, und solcher Dinge beschuldiget werden wollen, die uns niemals in Sinn und Gedancken kommen, und da wir auch des unterthänigsten Vorhoffens weren, wann es ohne solcher mißgünstiger und feindseeliger Leute Antrieb wäre, E. Kayser- und Königl. Majestät uns, als erkandten aufrichtigen treuen und Teutschen Fürsten und gegenwärtigen gehorsamen Ständen und Unterthanen, dergleichen nicht zutrauen können, die wir, ob GOtt will, E. Kayser- und Königl. Majest. selber, derer hochgeehrten Vorfahren, Königen in Böhmen, und dem hochlöbl. Hauß Oesterreich anders nichts, als schuldigste Aufrichtigkeit, Treu und Gehorsam, mit Darsetzung Guts und Bluts, allemal testiret und bezeuget haben.

Und ob uns wol die eusserste Gefahr und Noth, in welcher wir und das allgemeine Vatterland, leyder, GOtt sey es geklaget, eine lange Zeit bestecken bleiben, und nunmehr darunter gleichsam verderben und umkommen, uns gedrungen und angetrieben, daß wir mit einander öffentlich im Lande zusammen kommen, und vor des armen Vatterlandes Zustand, ob und wie sich dieselbe auß solcher seiner Noth und für Augen schwebenden Total-Ruin und Untergang erretten, und durch GOttes Beystand, noch in etwas conserviren möchte, uns unterreden und berathschlagen müssen. So werden unsere Widerwertigen doch das allergeringste auf uns nicht zu bringen haben, daß dergleichen etwas wider Treu, Ehr und Aufrichtigkeit wäre, oder den allerwenigsten Schein einiger Unziemlichkeit hätte, wir fürzunehmen bedacht, haben auch, ob GOtt will, ohne Ruhm, samt unsern lieben Vorfahren, weder gegen unserer fürgesetzten höchsten Obrigkeit jemals, noch auch gegen unsers gleichen oder geringern Standes, derer Dinge das wenigste fürgehen noch verspühren lassen; Darumben es uns um so viel höher bestürtzt gemacht, daß unter solcher Suspicion uns alle Gelegenheit und Anlaß zu solcher öffentlichen Versammlung oder Zusammenkunfft gantz benommen worden, und ist freylich unsern Widersachern die Zeit daher darum zu thun gewesen, und haben sich dahin bearbeitet, wie sie es dazu bringen möchten, damit uns und dem armen Lande, auch in diesem Stück der von alten langen Zeiten hergebrachten und erhaltenen Freyheit Verhinderung und Eintrag angethan, und uns die freygelassene Anstellung unserer Zusammenkünfften, abgestrickt und benommen würde; Welches unter andern des Landes hochimportirenden Beschwerden ein sonderliches Gravamen, so in vorgehenden Zeiten zu dieses Landes höchsten Verderb und Zerrüttlichkeit mercklich viel geholffen, uud von des Landes Untreuen und Feindseligen wider die Wolfahrt des Landes ergriffen und practiciret worden. Da hergegen die hochlöblichste und ewig gerühmte Könige zu Böheim und Obriste Hertzoge in Schlesien, rühmlich erkennet und befunden, daß demselbigen Lande und Einwohnern am besten gerathen, und das vornehmste und principal Stücke dessen Conservation und Wolstandes darinnen beruhe, daß die treuen Mit-Glieder von des Vatterlandes Wolfahrt, oder Gefahr und Noth, wie es die Zeiten und Gelegenheiten erfordern, sich treulich und ehrlich allemal mit einander unterreden, und das Commune bonum publicum befördern und fortstellen können, wie dann dieses Land über Menschen-Gedencken bemächtiget und befugt gewesen, ohne Unterschied ejusmodi Conventus & Consultationes publicas zu halten und anzustellen, seynd auch noch und noch von den vorgehenden Königen, durch unterschiedliche Rescripta und Decreta dessen versichert, und dem Land dergleichen Zusammenkunfften frey gelassen worden.

Gestalt dann das Werck und die Erfahrung gewiesen, daß manch grosses Unheil und Lands-Verderben, durch solches zeitiges Fürbeugen und gehabten guten Rath abgewendet,

ANNO 1634.

wendet, Obrigkeit und Unterthanen, Land und Leute sich darbey wol befunden, wäre auch zu dem getreuen GOtt jetztmal unsere Hoffnung gestanden, wann durch friedhäßige Leute, und ungetreue Patrioten den Fürsten und Ständen, dieses Mittel, treuhertziger Zusammensetzung und Zusammenkommung nicht auß Handen gewunden worden, es solte das Land nicht also tieff in die Noth eingesuncken seyn. Darum dann das arme Land hoch zu beklagen hat, daß es erfahren müssen, wie bald anfangs von E. K. M. die jetzige Oberamts Verwaltung J. L. und F. Gn. Hertzog Heinrich Wenzeln zu Münsterberg, Oelß und Bernstad, unter dieser Instruction und Befehl deutlich anvertrauet und ernstlich mit gegeben worden, daß, ungeachtet aller plötzlichen Nothfälle, die Fürsten und Stände samtlich, oder je auch nur die nechst Angesessene, keines Weges ohne E. Kayserl. Majest. außdrückliche Zulassung, solten zusammen beschrieben, oder ihnen einige Conventus publicos zu halten verstattet und zugelassen werden.

Welche Inhibition man wol in denen Fällen sehr genau observiren, und alle Zusammenkunfft abschneiden und verhindern müssen, wann etwa das arme Land von der Kriegs-Noth, der Religions-Reformation, und andern dem Vatterland hochangelegenen und bekümmerten Zustand, und äusserst periclitirendem gemeinen Wesen, mit einander Rath und Unterredung zu halten, hochbenöthigt gewesen, gestalt auf heute noch die Stände verunglimpfft und ihre Zusammenkunfft vor Conventicul außgeschryen worden. Wann es aber solche Sachen betroffen, da man das vorhin verderbte Land mit Contributionen und andern Beschwerungen unabhörlich beladen sollen, oder es sonst dem gewesenen Cammer-Präsidenten, dem Obristen von Dohnau, nöthig und gut gedaucht, seynd dergleichen Zusammenkunfften also hoch nicht vor unzuläßlich gehalten worden.

Daher die Noth und der übele elendige Zustand des Landes dermassen überhand genommen, daß man es hat gehen und geschehen und darzu kommen und gelangen lassen, wie es, leyder, GOtt sey es geklagt, jetzo für Augen, und fast zum Total-Untergang gebracht ist, darzu noch dieses kommen, daß J. L. und F. G. der Ober-Amts Verwaldter, ohne der Evangelischen Fürsten und Stände Vorbewust, sich gantz ausser Landes begeben, die Verwaltung einigem andern Stande, wie es im Lande Herkommen, die Gewonheit und die Privilegien und deren Observantz erfordert, nicht aufgetragen, noch bißher mit den Evangelischen Fürsten und Ständen, wie der Religion halber es sich gebühret, ichtwas vernommen, da doch des Ober-Amts Bedienung und Verwaltung auf des allgemeinen Landes und der Stände Freyheiten, Privilegia und löbliche Gewohnheiten und auf dessen Wolfahrt, Noth und Anliegen, sonderlich der Evangelischen Religion so wol gebunden und von allen vorigen Zeiten, wann gleich selbiges die Bischöffe über sich getragen, die treue Sorgfalt, und Vigilantz für dasselbe also weit anzuwenden, sich erheischet hat, als was immer der Königl. Majestät zu Böheim und Obersten Hertzog in Schlesien eigenes Interesse concerniren mögen. ANNO 1634.

Wordurch dann vollends das Land gantz verlassen gestanden, und niemand gewisset, wohin und an welchen Ort in jetzigem hochbekümmerten Zustand, die Evangelischen Fürsten und Stände und Einwohner ihre Zuflucht nehmen, Rath, Trost, Hülffe oder Unterricht suchen, und sich in der jetzigen äussersten Noth und Bedrängnuß erzeigen sollen; Dergleichen wol nicht bald bey fürgehenden langen Zeiten, auch in grossen Landes Zerrüttungen, erfahren worden, daß die Stände unter sich selber nicht hätten ein Haupt, Direction oder eine wenige Verfassung behalten sollen.

Derowegen wir im Gewissen gegen GOtt und der Posterität nicht getrauet zuverantworten, da wir länger uns unserer eigenen und des Landes Noth anzunehmen unterlassen, und keine Sorgfalt oder nöthige und mügliche Anstellung machen sollen. Haben diesem nach, auß Liebe und Schuldigkeit gegen dem verderbten Vatterland anderst nicht thun können, dann uns mit einander in öffentlicher ehrlicher Zusammenkunfft zu unterreden und zu deliberiren, weil des Landes Privilegium und dessen uhralte Observantz klar vermag, Ziel und Maaß giebt, wie in solchem Zustand es zu halten und anzustellen, da weder Verwaltung, noch Direction des Ober-Amts im Lande anzutreffen, noch die Ober-Amts-Bestellung, des Landes Herkommen gemäß, nicht beschehen, sondern theils gantz invertiret, theils also enge gebunden, daß die vornehmsten Privilegia, Majestät-Briefe und gar die Leges Fundamentales darunter aus der Acht gelassen seyn, und also nur nicht allein das Zeitliche, als Verlust Leib, Leben, Ehr, Haab und Gut periclitiret, sondern das Ewige, als der Seelen Heil und Seligkeit, die rechte Erkänntnuß GOttes, seine Ehr und Lehr, und die gäntzliche Aufheb- und Zerreissung des Landes theuer erworbenen Freyheit und Privilegien, und der entzogene Obrigkeits Schutz hierunter versiret und zu consideriren ist, als daß dem Land in Auftragung des nöthigen Præsidii und Bestellung einer solchen Verwaltung, den an Jahren ältesten Schlesischen Fürsten fürzuziehen, und demselben die Administration des Evangelischen Wesens und des allgemeinen Vatterlandes Nothdurfft zu vertrauen gebühre und obligе; Daher wir J. L. und Fürstl. Gn. Hertzog Johann Christian zu Liegnitz und Brieg, weitläufftig die Außführung gethan und zugleich die unvermeidliche Neceßität fürgestellet, und waser Gestalt ein jeder treuer Evangelischer Stand, in solchem hohen Anliegen des Vatterlandes, alle andere Considerationes auf

ANNO 1634.

die Seite zu stellen, schuldig, erinnert, und dardurch dieselben bewegt, wie schwer es ihr gefallen und sie sich entschuldiget, ihre eigene hohe Angelegenheit dem bono publico billich nachzusetzen, und weil sie, als ein Evangelischer vornehmer Stand des Landes, sich verbunden erkandt, ihres Orts alle mögliche und gebührliche Cooperirung zu thun, damit die wolhergebrachten Landes Privilegia und Freyheit, und was die Verfassung des Landes erfordert, in ihrem Vigore und Observantz conserviret und erhalten, und das arme Land nicht gantz hindan gesetzet würde, anders auch nicht gegen GOtt, dem Gewissen, dem Vatterland und der Posterität zuverantworten gewesen, haben sie die angetragene Verwaltung und Präsidirung bey dem Evangelischen Religions-Wesen und Conjunctions-Schutz des Landes Schlesien, als der älteste Evangelische Fürst und Stand, über sich zu nehmen und zu haben endlich im Namen des höchsten GOttes bewilliget; Dann so hat uns auch gebühren wollen, alles besten Fleisses nach zu dencken, und zu consultiren, ob und was noch vor Christliche verantwortliche Mittel dem armen Lande gelassen seyn möchten, sich von dem endlichen Untergang zu erretten, oder wie sonsten dem grossen Landes-Verderben und der schweren Krieges-Last, Rath und Linderung zu schaffen, mensch- und möglich seyn wolte, welches verhoffentlich nicht ungeziemlige verbottene oder unverantwortliche gefährliche und wider die Pflicht, Treu und Erbarkeit lauffende Sachen oder Machinationes seyn, wie E. Kayf. Maj. von unsern und des Landes Feindseligen eingebildet wird, sondern darüber sich getreue aufrichtige GOtt, das Vatterland und die Posterität hochachtende Stände billich mit einander annehmen sollen, und Pflichte, Ehr, und Gewissen halben, für zu sorgen schuldig seyn. An die öffentliche Land- und Weltkündige Notorietät können wir Fürstl. und aufrecht provociren, uns ziehen und beruffen, wie bey allen von so vielen Jahren her ausgestandenen Kriegs-Beschwerden und solcher angefügten und an Ehr, Leib, Leben, Gut und Vermögen, unchristlich verübten Gewalt, die auch einen Heyden und Unchristen zur Mitleidigkeit bewegen möchte, wie die allerchristlichste Gedult in unverruckter standhafftiger Treu, und bewahrung unserer Pflicht, allzeit von uns scheinen lassen; In Hoffnung, weil bey E. K. und K. M. und der Krieges Armee wir jederzeit alles willig und treulich zugesetzet, was wir an Leib und Gut vermocht, es solte solch unser Treu und Beständigkeit mit einer gewünschten Linderung derer allzuschweren und unerträglichen aufgeladenen Last vergolten werden, und wir solcher in etwas billich geniessen und gebessert seyn. Denn wiewol E. K. und K. M. sich allergnädigst erinnern, wie nehmlich das Land Schlesien, und wir mit unsern Vorfahren von den hochlöblichen Königen zu Böhmen E. K. M. hochgeehrten Vorfahren dahin berechtiget seyn, daß ohne des Landes Vorbewust, kein Krieg beschlossen oder vorgenommen werden solte, die Fürsten und Stände auch sich niemals schuldig befunden haben, einige sumptus bellicos zu denen Kriegen herzugeben, oder zu contribuiren, welche nicht mit Vorwissen, Rath und Einwilligung deroselben und der sämptlichen Länder der Cron Böheimb geschlossen und vorführet worden, so gar, daß auch die Fürsten und Stände über deme Anno 92. bey Regierungs- und Lebens-Zeiten weiland Kayfers Rudolphi II. hochlöbseligster Gedächtnuß, ohne der Länder Einwilligung angefangenen schweren Kriegs wider den Erbfeind Christliches Namens, mit unterthänigster Erinnerung und Protestation bey höchstgedachter Kayserlichen Majestät einzukommen nicht unterlassen; Gestalt von jetzt hochermeldter Kayser- und Königl. Majestät die Fürsten und Stände, nach derselben Zeit auch neulich den 18. Julii, 16. Decembr. des 1608. Jahres deshalb durch allergnädigste Resolution und Rescript anderwerts de novo versichert worden, daß ohne ihrer, der Fürsten und Stände, und der sämptlichen incorporirten Länder Vorwissen, Rath und Willen kein Krieg nicht solte geschlossen noch fürgenommen werden, wir auch der unterthänigsten Zuversicht gelebet, weil das Land vormals viel erlidten, und von E. K. M. über alles diß, in dem mit Churfl. L. und Durchl. zu Sachsen Anno 1621. aufgerichteten Accord allergnädigst versichert worden, daß es auch förder aller Einquartirung enthebt bleiben, viel weniger in einigen schweren Krieg würde, ohne alle vorhergehende dieser und anderer incorporirten Länder Vorbewust und Einwilligung gezogen werden; So haben wir doch, und zwar mit des gantzen Landes eusserstem Verderb, wie es heute für Augen stehet, müssen erfahren und erdulden, daß diesem Herkommen zuwider, gleichwol das arme Land in die blutige Kriege, welche E. K. Maj. im R. Reich und uns, den Ständen, auß was Ursachen gantz unwissend, geführet, und auf heute noch, deren kein Ende ist, starck eingeflechten worden, also, daß das arme Land dazu an Volck, Mannschafft und Geld ein solch grosses und ansehenliches hergeben, und dabey zusetzen müssen, als bey weitem niemals in offenen Kriegen wider den Erbfeind erfolgen dörffen; Gestalt E. Kayser- und und Königl. Majestät die sämptlichen Fürsten und Stände in verflossenen Jahren unterthänigst ausgeführet, und mit rechtem Grund dargethan, daß auch allein bey der grossen Winter-Quatierung des Fürsten von Wallstein Anno 27. und seinen im Lande unterschiedlich gerichteten Recrouten, eine solche Summa Geldes aufgebracht, und contribuirt werden müssen, die nur nicht auf etliche Tonnen, sondern gar auf etliche viel Millionen Goldes angelauffen, welche von dem Lande durch die allerschwerlichsten, vorher nicht erhörte Pressuren und Exactions-Mittel erzwungen worden; Dabey man das Land gantz grausamlich, und dermassen feindlich tractiret, daß es mit Worten nicht außzuspre-

ANNO 1634.

ANNO 1634.

sprechen, und werden nicht viel Städt oder Ort im Lande zu finden seyn, die in particulari mit Seufftzen nicht könten erzehlen, wie viel unschuldiger Leute von den Ihrigen auß Kummer und angefügter Gewalt, andere, daß sie von Soldaten also übel gehandelt, das Leben vor der Zeit gelassen, und zugleich Haab und Guts verlustig worden. An welchem es doch damals nicht bewendet, sondern es ist dem armen Land dazu dieses begegnet, daß es auß E. Kayserl. Majestät Schutz und Handen dem unbarmhertzigen Kriegsvolck übergeben, und stracks von E. K. Maj. ab, an dero schon dazumaln gewesenen Kriegs-Generalen den von Wallstein und seine Crudelität verwiesen worden, also, daß alles Lamentiren, Flehen und Bitten gantz umbsonst, noch auch die geringste Rettung, Hülffe oder Relevation nicht zu erruffen und zu erlangen gewesen, sondern mit solcher Hostilität im Lande verfahren, daß man im Zweiffel ist, ob unter den Türcken und Unchristen dergleichen Grausamkeit gehöret sey; Daher dem Lande aller Obrigkeit Schutz unverdient und ohne alle Verursachung entzogen. Also, daß es bey E. K. Majest. keine Rettung zu suchen gehabt, noch gedörffet; Sondern gedachten von Wallsteines Willen, Befehl und Ordinantzen, wie solche im Lande in den allerschwersten Mandaten und Patenten ergangen, gäntzlich nachzuleben, und seinem absoluto imperio, mit grossem Schmertz und Unstatten, ja mit des gantzen Londes Ruin, pariren müssen, sogar, daß auch dabey wir, den Erlauchten Fürstl. Personen, unbetrachtet unserer, ohne Ruhm, uralten Fürstl. Herkunfft und dem Hauß von Oesterreich erzeigten ansehenlichen getreuen Diensten, die unsere Vorfahren auch mit ihrem Blut bezeugt, im wenigsten exempt seyn können; Wie dann E. K. M. nicht wird entfallen seyn, daß auch seithero und nachfolgender Zeit, insonderheit An. 1631. sie selbsten nicht nur etwa auf eines und des andern getreuen Standes und Einwohners, sondern auf der samptlichen Fürsten und Stände bey E. K. und K. M. angesuchten Schutzes und angeflohenen Hülfe, ein anders und mehrers nicht zu erhalten gestanden, oder zum Bescheid den Bedrängten ertheilen können, als daß die Supplicanten, und der Stände Gesandten per recommendatias von E. K. M. an den gedachten General von Wallstein remittiret werden müssen, die doch, aber gleichwol auf abgelegtes Kayf. Remissorial, bey gedachtem General den Zutritt und Audientz nicht erlangen, noch in den allerhöchsten Pressuren des Landes, die man mit einer grossen Summ Geldes, biß in drey Tonnen Goldes, zu redimiren sich damals erbotten, einige Hülffe erruffen, oder mit einer solchen Manier, wie es gegen dergleichen getrewen Lande und Fürstl. uralten Häusern, billich gewesen, beschieden und abgefertiget werden können, vieles verschimpfflichen Dinges, so einem und anderm Stande und dessen Gesandten von gedachtem Generaln begegnet, hierbey geschwiegen.

Dergleichen bey aller E. Kayserl. und Königl. Maj. hochlöblichsten Vorfahren Kayser und Königen zu Böheimb Zeiten und geführeten Regierung, unsere Vorfahren und wir, GOtt lob, nicht erfahren dörffen, wie ansehenliche schwere und grosse Kriege dieselben wider die Erbfeinde, und in andern zutragenden Nothfallen ihres Reichs sonsten rühmlich geführet, auch zu allen Zeiten, denselben an berühmbtesten, tapfersten und versuchten Krieges-Helden und erfahrenen Generalen nicht gemangelt. Worunter, wie E. Kayserl. Majestät Hoheit, Dignität und Ampt, die sie von GOtt empfangen, und deren getreuen Landen und Unterthanen, zu ihrem Schutz und Errettung, selbige zu gebrauchen, und offen zu halten schuldig gewesen, hoch verunehret und despectirlich gemacht worden; Also, ist es uns, den verlassenen Fürsten und Ständen höchst kümmerlich und verkleinerlich gefallen, daß wir nicht viel anders, als gleichsamb der verächtlichsten Servitut unterworffene Leute tractiret werden sollen, welches auch außwärtige Potentaten, Fürsten und Stände im Reich und anderst wo, zur Mitleidigkeit bewegt hat. Wie wol nun durch diese Einflechtung des Krieges, und gedachten Generalen erfolgte unverdiente schimpffliche Uberlassung und Untergebung des Landes, der grösseste Jammer und übermassen elendiger Zustand dem Lande zugezogen worden; So hat man doch dasselbe bereden wollen, und dafür halten lassen, daß solche Krieges-Rustung, dem armen Vatterland Schlesien im geringsten nicht zu einiger Gefahr- Beschwer- oder Nachtheiligkeit gemeynet oder angesehen wäre, das Werck auch also geführet, daß man anfangs in die eigentliche Intention und Ursache des Krieges nicht penetriren können, und sich daher umb die warhafftige Haupt-Ursache dieses Krieges-Feuers nicht so sehr besorget, sondern selbige E. Kayf. Maj. willigst anvertrauet gelassen, biß es sich nachmals auß aller Experientz und Eventen gefunden, daß solcher Krieg, unter anderm Pratext, zur Außtilgung der Evangelischen Religion angesehen gewesen, und man gewahr worden, daß zu demselben die Evangelischen Inwohner dieses Landes, wider Ehren und Gewissen, ihr eigen Blut und Geld, so lange Zeit contribuiren, spendiren und hergeben, ja auch ihre eigene Kinder und Bluts-Verwandte in solchen Religions-Krieg wider sich selber, wider GOtt, seine Ehr und Lehr, wiewol unwissend, darzu zwingen lassen müssen, welches allererst die höchste Hertzens- und Gewissens-Angst den Evangelischen Einwohnern vermehret, und diejenige dermaleins an dem grossen Gerichte GOttes schwerlich werden zu verantworten haben, die dermassen überschwenglichen Durst zu Christlichem Evangelischem Blutvergiessen getragen haben, und damit Lange Zeit schwanger und schwer gangen, und Christen Blut wie Wasser vergossen, Land und Leute damit überschwemmen, und darein E. K. M. bereden und einführen helf-

ANNO 1634.

ANNO 1634.

helffen. Vornehmlich und insonderheit ist auch in diesen Landen die offentliche Verfolgung der Evangelischen Religion und zwar anfangs in Ober-Schlesien in den Fürstenthümbern Oppeln, Rattibor, Troppaw, Jägerndorff, Neschen, Pleß, Freystadt, Oderberg, Beuten, und derer Orten und Städten mehr, dermassen gewaltsam fürgegangen, dieselbe also weit getrieben und gebracht, daß das Exercitium Religionis August. Confessionis gantz abgestrafft, die Evangelischen Mitglieder und Inwohner, zu der Catholischen Religion genothiget und gezwungen, die andern von ihren Gütern, Häusern und ihren Gründen verjagt und vertrieben, und sonst deren Orten, wider die Evangelische Unterthanen mit allerhand schweren Criminalischen Processen, Inquisitionen, Verurtheilungen, und an Leibes, Ehr und Guts decernirten Straffen, gantz übel und grausamlich verfahren, und zwar alles fürnehmlich nach Abzug der Dennemärckischen vom Hertzog von Weymar und dem von Mantzfeld commandirten Armee, unterm Schein und Prätext, samb wären dieselben Fürstenthumb und Herrschafften, weil solche meistentheils von geregter Armee occupiret gewesen, mit gewapneter Hand und kostbaren Krieges-Rüstungen wiederumb erobert, und dem Feinde genommen, und dadurch aller vorigen gehabten Privilegien, in Religions- und Politischen Sachen verlustig gemacht worden.

Nachmals hat man solche Religions-Verfolgung in Nieder-Schlesien in den Fürstenthümbern Grossen-Glogau, Schweidnitz, Jauer, Münsterberg, und denen darzu gehörigen Städten und Dorffern, gar armata manu, und fast mit unerhörtem procedere angesponnen, in dem man bey nächtlicher Weile und sonsten die Städte mit Kriegsmacht, durch das von des Landes Contributi-on unterhaltene Volck überfallen, zum Abfall von der erkandten recht Evangelischen seligmachenden, zu der Catholischen Religion, theils durch grosse Marter und Peinigung gezwungen, theils eine solche Gewalt ergrieffen, daß man die Evangelischen Einwohner, mit der allerschwersten Einquartierung beleget, da hergegen die Catholischen aller Einquvrtierung befreyet blieben, also daß in einem Hause, und einem Wirthe, zwantzig, viertzig, sechtzig und mehr Soldaten einquartieret, und ihnen Preiß gegeben worden, auf das unbarmhertzigste, unchristlichste nach ihrem Willen also lang zu gebärden und zu verfahren, biß der Wirth sich mit den Seinigen zur Catholischen Religion bekennet und Beicht-Zettel abzuholen sich erkläret hätte: Daher mit Worten die Angst, Marter und Pein nicht außzusprechen und zu erzehlen, welche diese, vielmehr Teuffelische Werckzeuge, als Catholische Soldaten, den unschuldigen Evangelischen Christen angethan, und wie tyrannisch und grausamlich sie mit ihnen umbgangen, und sich bemühet, dieselben umb Leib und Seel zu bringen und zu verderben; Darauf man dann zugefahren, die Evangelischen Bürger und Einwohner auß dem Rath, Schoppen- und Gerichts-Stülen, Aemptern, Zunfft und Zechen außzustossen, alle Bürgerliche Nahrung zu entziehen, auch gar von ihren Gütern, Häusern und Gründen zu verjagen und zu vertreiben, ja unterm Schein einer Rebellion, etliche mit grossen Geld-Summen zu belegen, daß auch eine Person zu Grossen-Golgau nur darumb, daß sie zur Predigt sich gehalten, 4000. Stück Reichsthaler zur Straffe hergeben müssen, etliche gar mit dem Schwerdt und Strange vom Leben zum Tode zu bringen und endlich in eine solche Desperation und Gewissens-Angst zu stürtzen, daß hernacher ihr viel gar ruchloß worden, und von keiner Religion mehr ichtwas gehalten, oder ihres Lebens ein schweres, trauriges und übeles Ende genommen, selber Hand an sich geleget, und ihren armen Seelen das allerschwerste Urtheil GOttes aufgeladen.

ANNO 1634.

Man hat auch in solchen Orten, die Evangelischen desto besser zu vertilgen und zu Grunde außzureiten, gewisse und ernstliche Schlüsse und Satzungen gemacht, daß förder niemand in Christliche Verheyrathung und Ehestand, in ehrlichen Zünfften und Handwercken aufgenommen, noch zu einigen andern Bürgerlichen Aemptern, Urbarn und Nahrung admittiret und zugelassen werden solte, so nicht vorher Beicht-Zettel bey den Catholischen erlanget, zur Messe sich eingestellet, und sich zur Catholischen Religion öffentlich bekennet, welchem allen einen Schein zugeben man sie berichtet, daß im Namen der Zünfften und Zechen bey den Städten gewisse Reversalien gefertiget, dero Signet mit Violentz oder durch gewisse zum Handel dienliche Mittel und zugezogene Personen zu Wege gebracht, aufgedruckt, und also ihr Bekantnüß, als wann es freywillig und wolbedächtig geschehen wäre, erzwungen und an E. K. und K. M. Hoff geschickt.

Gestalt dann auf heutigen Tag und in jetziger wehrender Versamblung, die Evangelischen Mitglieder und Einwohner zu Grossen-Glogau sich öffentlich protestando angemeldet, daß sie mit GOtt und Gewissen an Eydesstatt bezeugeten, daß das jenige Statutum, welches unter derselben Stadt und Gemeine Namen, Unterschrifft und Siegel, für freywillig, ungezwungen und einhellig beschlossen, und für approbat außgeben, außgeruffen und außgeschrieben würde, darinnen sich derselben Einwohner zu der Catholischen Religion erkenneten, hochtheuerlich derselben beypflichteten, und von derselben nimmermehr abzuweichen, auch niemand in Zunfft und Zechen zu einigem Bürger anzunehmen, welcher nicht der Catholischen Religion offenhertzig würde beytretten, sich verbündeten, niemals aufrichtig wäre geschlossen, von der Gemeine gewilliget, noch angenommen, sondern, wie vorher gesetzt, mit arglistiger Practicirung der Zechen Signet und Siegel, von den falschen

ANNO 1634.

schen untreuen und der Religion feindseligen Leuten erdacht worden, darumben sie dann öffentlich darwider sich wolten angegeben und zur Verwahrung ihres Gewissens und Christlichen Bekändtnüß protestando angemeldet haben.

Mit Worten ist kaum auszusprechen, was für ein unchristliches Verjagen, Verstossen und Vertreibung der Evangelischen Priester, ihrer Weib und Kinder, Verschliessung und Einziehung Evangelischer Kirchen und GOttes-Häuser erfolget, und wie der Gewissens-Zwang überhand genommen, dawider die Evangelischen Fürsten und Stände einige Hülffe und Trost nicht erruffen können, sintemal beym Ober-Ampt alles Suppliciren und Erinnern umbsonst und vergeblich, bey E. Kayſ. und Königl. Majest. Hofe auch nichts außzurichten müglich, viel weniger eintziges Displiciren und mißfällen, sondern dieses zu verspüren gewesen, daß man die bedrängten Evangelischen Religions-Verwandte mit scharffem Verweiß und Bedräuung abgewiesen, ihre Intercessiones, welche gegen E. K. M. sie von hohen Erlauchten Fürstl. Personen, auch gar von Churf. L. und Durchl. zu Sachsen, selber eingeleget worden, gantz odios gehalten und unbeschieden gelassen, (dahin sie doch die Evangelischen Fürsten und Stände, vermöge confirmirten Chur-Sächs. Accords, in dergleichen begebenden Fällen außdrücklich verwiesen worden.) Sondern man hat an E. Kayſ. und Königl. Maj. Hofe dieses jetzterzehlete freventliche und unchristliche procedere, darbey sich gewesener Schlesischer Präsident und Kriegs-Obrister, der von Dohnau, sonderlich embsig erzeiget, und den Namen und Titul des Seligmachers, nicht ohne Verschimpffung, auch der Catholischen Religion, darvon überkommen, gutgeheissen und gebillichet, und solche Verfolgung zu continuiren und durchs gantze Land also zuverfahren Anlaß gegeben, auch wol sich gegen demselben verlauten lassen, daß E. Kayſ. und Königl. M. keine andere, als die Catholische Religion in deren Erbländern wissen wolten, gestalt diese Intention darauß noch mehr erscheinet und erhärtet wird, daß gar an etliche Fürsten, Stände und Personen dieses Landes, von E. K. M. Decreta zukommen, darinnen ernstliche Inhibition geschehen, daß die Evangelische Exulanten weiter nicht aufgenommen werden dörffen. Ja es haben sich von der Geistlichkeit, Abte, Abtißin, und andere Catholische nicht gescheuet, uns, den Evangelischen Fürsten in unsern Fürstenthümbern, den Religions-Zwang beyzubringen, und sich unterstanden, im Fürstenthumb Liegnitz, Brieg, Oelß, Evangelische Kirchen, unterm Schein und Prätext, daß den Catholischen das Jus Patronatus zustünde, ob gleich von undencklichen Zeiten dieselben Kirchen ihre Evangelische Priester und Exercitium Religionis A. C. allzeit frey und ungehindert gehabt und getrieben, zuzuschliessen und zu versiegeln, ernstlich Gebott den Ihren zugethanen Evangelischen Unterthanen zu thun, daß sie sich zu den Catholischen Kirchen und zur Messe halten und einstellen, oder grosser Leibes-Straff und Abschaffung von der Geistlichen Grund und Boden gewarten solten; Alles wider den klaren Buchstaben des Kayserl. Majestät Brieffs, und dem allzeit unverruckter erhaltenen possessorio.

ANNO 1634.

So hat man auch erfahren müssen, wie uns, den Evangelischen Fürsten, in unserer Fürstenthümber Privilegia eingegriffen worden. In deme man verwäysete Adeliche Kinder, weil sie vermögentlich gewesen, ob sie gleich ihre Testamentarios & legitimos Tutores gehabt, die von der ordentlichen Obrigkeit confirmiret worden, und im selbigen Fürstenthumb ansehnlich begütert und angesessen, in ein ander Fürstenthumb von ihren Vormündern abzufordern, und ihnen Catholische Personen zu Vormündern zu ordnen sich unterstanden, auch gar die Mündlein Catholischen Leuten, eine Recompens ihrer Krieges-Dienste zu thun, ehlich zugeben versprochen, und zu solcher Verehlichung, ohne und wider den Willen, Vorbewust und Consens ihrer Eltern, Vormünde, Bluts-Freunde, und der ordentlichen Obrigkeit selber, nöthigen und zwingen wollen, ob sie wol solchen Freyer ihr Lebenlang nicht viel gesehen, unbetrachtet, was schwere Exitus, solche coacta matrimonia nach sich zu ziehen, und sonderlich die Ungleichheit der Religion, unter solchen Leuten vor traurige Zufälle zu verursachen pflegen.

In solcher Religions-Verfolgung hat nachmals das Kriegs-Feuer in dem armen Land überhand genommen, und seynd die allerschwersten Einquartirungen, Muster-Plätze, durchzüge, und unerhörteste Pressuren durch und durch erfolget, daß fast nicht eine Stadt oder Ort der Evangelischen Stände, derer entfreyet oder unbeleget blieben, da hat man die allerunerträglichsten Contributiones dem Lande aufgeladen, und solche Mittel und Anlagen erdacht, und in denselben stets und ohne eintziges Aufhören continuiren müssen, die vorher in diesem, auch in vielen andern Ländern niemals erhöret, oder getreuen Unterthanen zugemuthet worden, also daß nicht nur nach der gemeinen Anlage des Landes die Steuren unerschwinglich groß angelegt, indeme daß in einem Jahr, dieselbigen auf viel Tonnen Goldes angelauffen, sondern daß man auch darneben auf allerley Geträydich die grössesten Anlagen gemacht, absonderliche Mahlgroschen, Viehgeld, Fleischpfennig, Hauptsteuer, Hubengeld, in Städten von Rauchfang in Häusern, andere Aequipollentz-Gelder, und was dergleichen Exactions-Mittel mehr gewesen, erdicht, mit etlichen monatlich continuiret, auch wol gar in duplo angelegt, ohne was das Land an baaren Geldern und andern ansehnlichen Hülffen ertragen, was von dem armen Land- und Stadt-Mann in den außgestandenen Quartieren an Geld, Proviant, Victualien und was er son-

ANNO 1634.

sonsten vermocht, erzwungen, was an Armatur, Kriegs-Munition, Kraut und Loth, Artollerie-Roß, und anderer Zugehörung hergegeben, was die unterschiedlich gemachte Recrouten vor eine unsagliche Summ Geldes außgepresset, also, daß solche Exactiones, auf viel Millionen Goldes sich erstrecken, ja es ist auch gar mit diesem Kriegswesen dahin gelanget, daß endlich dem armen Lande tota moles belli aufgeladen worden, und von beyden Theilen die Krieges-Armeen eingerucket seyn, dardurch das Land in den grösseten Jammer, Noth und erbärmlichsten Zustand eingesuncken, und hat mit seinen unterthänigsten, treuhertzigsten Hülffen ein mehrers nicht verdienet, als daß man mit Sengen, Brennen, Rauben, Morden und Todtschlagen, die aller grausamste Tyranney verübet, daß man noch zarte an der Mutter-Brüsten saugende und andere kleine Kinder vor der Eltern Angesicht erwürget, ehrliche Weiber und Jungfrauen auf freyen Gassen, auch wol in Kirchen, dahin sie sich geflehnet, öffentlich geschändet, und genothzüchtiget, darunter nach vollbrachter Bestialität, ums Leben gebracht, an schwangern kreissenden Weibern, Sechswöchnerinnen, auch gar verlebten alten achtzigjährigen Weibes-Bildern, solche Schande verübet, daß ein Christlich Hertz über der blossen Erzehlung erkaltet, so hat man auch die grösseste Tortur, unerhörte Marter und Pein, denen angethan, bey welchen man Geld zu erzwingen vermeynet, die Leute gerröttelt, geschraubet, mit Stricken und sonsten gebunden, Freyherrliche, Adeliche und andere Häuser, Städte und Dörffer geplündert, alles in denselben über und unter der Erden durchsucht, durchgraben, aufgeschlagen, verderbet, ja gar die Toden-Gräber eröffnet, Kirchen, GOttes-Kasten, Sacristeyen erbrochen, alles was man an Kirchen-Schatz und Ornat angetroffen, beraubet, und weggenommen, mit den Evangelischen geistlichen Personen, ihren Weib und Kindern aufs grausamste gebärdet, und in Summa solche Hostilität dem Land und dessen Einwohnern erzeiget und angethan, daß kein öffentlicher abgesagter Feind es ärger und grausamer machen, oder grössere Tyranney und Crudelität begehen könnte, wie sonsten durch diese Kriegs-Gewalt das gantze Land und seine Einwohner desoliret, alles was an Gedräydich, Pferd- Rind-Schaaf- und ander Vieh, und an Victualien, Mobilien, Haußrath und Fahrnuß, wie es einen Namen hat, vorhanden gewesen, weggeführet, das Gedräydich auf dem Felde zertretten, Wiesen und Gärten zu nicht gemacht, Teich- und Fisch-Nutzungen verderbet, und mit einem Wort zu melden, alles zu Grund gerichtet, daß nicht viel anders als die Total-Zerschleiffung, und die endliche Einödung übrig, ist offentlich am Tage, Land und Weltkündig, und ist diese Grausamkeit dem armen Lande bloß um der Evangelischen Religion und deren Bekennung, selbige gantz und gar Stumpff und Stiel außzureuten, begegnet, kan und wird auch auf die Evang. Fürsten und Stände einiges solches straffwürdiges Verbrechen nimmermehr darzubringen seyn, dadurch das Land solche Straff verdienen oder verwürcken konnen, ob gleich von den Religions-Feinden und Verfolgern, alle Mittel und Wege versucht, wie man die hochgeängstigten Fürsten und Stände in eine solche Desperation bringen möchte, darüber sie auß höchster Ungedult, & ex justo dolore, weil man an Leib und Seel sie gekräncket, ihnen an Ehr, Leben, Haab, Gut und Vermögen, zum höchsten zugesetzt, an einen Excess gerathen müssen, darum es an dieser öffentlichen Feindes- und Kriegs-Gewalt nit genug gewesen, sondern es hat das arme Land auch unschuldig, wie an seiner wolhergebrachten Freyheit, daß sie nicht anderst als gleichsam schmälichster Servitut Unterworffene tractirt worden, also an den ansehnlichsten Privilegien, Majestät Briefen, und alther gebrachten löblichen Gewohnheiten, als an des Landes Fundamental-Gesetzen, zum schwersten angefochten, turbiret, verhindert und beirret werden müssen, und hat das Ansehen gewonnen, samt man alle gute und nöthige Verfassung über den Hauffen werffen, und alle Evangelische Stände und Mitglieder auß dem Lande getrieben sehen wolle.

ANNO 1634.

Wie hoch das vornehmste Privilegium wegen Bestellung und Gubernirung des Oberamts, darüber die vorgehende Kayf. Maj. als Könige zu Böheim und obriste Hertzogen in Schlesien, Jh. Königl. Majestät Brief absonderlich verliehen, gar seine eigentliche Observantz und wie es sonsten im Lande dißhalb löblich herkommen, verlohren, und alles in eine andere hochbeschwehrliche gefährliche Form verkehret und verwandelt worden, ist heute öffentlich und am Tage.

Dann vorhin jederzeit, als gleich noch das Ober-Amt von den Bischöffen administriret worden, ihnen, den Ober-Hauptleuten und Verwaltern, frey gestanden, ihres Gefallens zu Cantzlern, Räthen, und Dienern getreue und geschickte Leute, auch der Evangelischen Religion Zugethane, zu der Ober-Amts-Verrichtung zu bestellen und zu gebrauchen, welche bey solcher Bedienung der Kayserl. Maj. zu Böheim, mit absonderlichen Eyden niemals verbunden seyn dörffen, sondern die ihren völligen Respect allein aufs Ober-Amt und das gemeine Land gehabt und getragen, und daher dem Ober-Amt seine Authorität und Macht geblieben, und das Land desto rühmlicher und löblicher guberniret worden, so ist hergegen bey der neulichsten Bestellung es dahin gelanget, daß die völlige Ober-Hauptmannschafft bloß auf eine Verwaltung, wider den klaren Buchstaben und E. K. M. darüber erfolgte Confirmation des Majestät-Briefs gerichtet, und zwar einem Evangelischen Fürsten anvertrauet, aber gleichwol von E. K. M. selber solche Leute

zu

ANNO 1634.

zu Cantzlern, Räthen, und Secretarien demselben beygesetzt, welche, ausser einer einzigen Person, alle der Römischen Catholischen Religion, darbey sie aber nicht gebohren noch erzogen, sondern von der Evangelischen erkandten Religion und Warheit, und zwar nur vor neulicher Zeit und gar vor wenigen Jahren ab und zu der Catholischen Religion, dergleichen Dienste, und Beförderung dadurch zu erlangen, gefallen und getreten seyn, eyferig beygethan, die zwar ihren Respect auf den Ober-Amtverwalter haben sollen, doch gantz allein von E. K. und K. M. dependiren, und noch dazu mit einem schweren cörperlichen Eyd verbunden seyn müssen, unter welchem Oberamts Guberno, in Sachen die Evangelis. Religion betreffend, oder auch wenn die allerschwersten Contributiones und andere unerschwingliche Anlagen gemuthet und begehret, oder mit Einquartirungen, Durchzügen und unerhörten Pressuren, das Land belegt, oder sonst von des Landes Widerwertigen die Privilegia gekräncket, und in andere Wege das Land bekümmert worden, es gleichsam gantz verlassen gestanden, und einiger billichen rechtmäßigen Hülff und Rettung ex odio religionis, sich wenig oder gar nichts getrösten können.

Ja es ist dem Ober-Amts-Verwalter fast alle Macht und Respect im Lande benommen, auch gar dahin kommen, daß sich gewesener Präsident und Obrister, Herr von Dohnau, wol mehrer und grösseren Gewalts und eigenmächtigen Anordnens auch in denen Sachen, die das Cammerwesen nicht betroffen, als das Ober-Amt selber, angemasset und unterfangen, also, daß es das Ansehen gehabt, saint ob ohne und hinter seinem Vorbewust, Rath und Schluß, nicht viel in allgemeinen Landes-Sachen das Ober-Amt fortstellen dörffen, sondern daß alles gleichsam des von Dohnau freyem eignen Willen und verderblichen Wesen gantz gelassen seyn müsse, wie er dann die allerunerträglichste, unbillichste, uns hochnachtheiligste Mittel und Wege erdacht, das arme vorhin im Grund verderbte Land durch ungewöhnliche, unerhörte Contributiones, Anlagen, militarische Executionen, und vielen andern unchristlichen Pressuren zu verderben.

Und ist sonderlich dem Ober-Amt-Verwalter in denen Sachen, die im Lande wegen Defension und dergleichen andern Verfassung vorfallen, nnd also, was in militaribus bestanden, alle Direction gantz und gar entzogen, daß auch im wenigsten etwas zu ordnen und anzustellen derselbe nicht befugt und bemächtiget blieben. Dahergegen von vielen langen Zeiten dem Lande und dessen Ober-Amt und Ständen, auch Erforderung dero Nothdurfft, Gefahr oder Zustand, allemal nützliche Anstellung, mit Defensions-Ordnungen, mit Werbungen und dergleichen zu thun und zu machen frey und unverhindert zugelassen worden.

Wodurch dem Lande eine solche Gefahr zugewachsen, daß es dergestalt allemal mit einer schlechten und geringen Anstellung übermächtiget werden können, oder fast jederman gleichsam zur præda offen stehen müssen, wie es leyder die Erfahrung und der Außgang die zeithero erwiesen. ANNO 1634.

So ist nachmals dem Lande auch dieses hochnachtheilige gravamen aufgeladen worden, da es sonsten, wie vorher angezogen, in plötzlichen Nothfällen zusammen kommen pflegen, solches doch seithero deutlich verwidert und inhibiret, hergegen also viel Befehlichs gethan, aufs ernste zu verhüten, damit die Fürsten und Stände einigen Convent nicht halten könten, dadurch denn die Halt- und Hegung des Königl. Oberrechtens, als deß höchsten Judicii und edlesten Kleinods, unter dieser Inhibition zugleich eine zeitlang stecken blieben, damit nur nicht Occasion seyn mögen, daß die getreuen Fürsten und Stände in ihrer Noth zusammen kommen, und von Abwendung des über das arme Land angespunnenen Unheils und gäntzlichen Verderbs, und damals angestalten Religions-Reformation, Rath halten und sich daraus erretten könten.

So dann alles der verordnete Ober-Amts Verwalter geschehen lassen müssen, weil die Verwaltung ohne Zweiffel mit gewissen Instructionibus ihme anvertrauet gewesen, und gleichwol solches alles, wider den klaren Buchstaben des Majestät-Briefs, erfolget, dabey das Land die Sorge getragen, daß es von Zeit zu Zeit von solchen ansehnlichen Majestät-Briefen und Privilegien unvermerckt werde gedrungen werden, sonderlich daß es gar in diesem Paß dahin kommen, daß man auch wol der Fürstl. Personen zusammen Reysen in Tauff- und Begräbniß-Fällen, an E. Kayf. Maj. Hof übel angesehen, von andern deß Landes und der Evangelischen Religion übel gewogenen Leuten, als gefährlich und verdächtig außgeschryen, ja für etlichen Jahren, insonderheit dem damaligen Ober-Amt sich mit Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen in keine Communication und Vornehmen einzulassen, durch eine in diesen und andern Passibus abgeschickte Person ernstlichen verbieten lassen.

Wohin es auch nachmals von unsern Widerwertigen angesehen gewesen, und was sie unter diesem gesucht, daß man das Land in dem vornehmsten Stück des Landes Privilegii, wegen Ablegung der Huldigungen, zum höchsten prägraviret, und gantz umgekehret, ist unschwer zu ermessen.

Dann weil es ansehnlich privilegiret, und unverruckter Observantz herkommen, daß solche Landes-Huldigungen und Homagia denen erwehlten und gekrönten Königen zu Böhmen, als obristen Hertzogen in Schlesien, von den Fürsten und Ständen, zu Verbindung ihrer Unterthänigkeit und Pflicht, nirgends anders, als im Lande Schlesien auf der Königlichen Burg zu Breßlau müssen gelei-

ANNO 1634.

geleistet und abgeleget werden, vornehmlich in dieser wichtigen Consideration, damit zugleich mit und nebenst Prästirung des Homagii von der Königlichen Majestät zu Böheim die Confirmation der Landes-Privilegien, Majestät-Brief, anderer wolhergebrachten Freyheiten, und löblichen Gewohnheiten erfolgen und vollenzogen, auch des Landes-Beschwerden und Gravaminibus abgeholffen, und den Fürsten und Ständen jedes Ortes, und jedem Stande seine Privilegia absonderlich confirmiret würden, und also bey dem neuen Königl. Regiment sich ihrer Freyheit und Privilegien zu verlassen hätten und vergewissert stünden, so hat man solchem zu wider theils Stände, unter anderer Occasion an Eu. Kayf. Maj. Hof erfordert, und ihnen also viel unter den Fuß gegeben, bey den andern aber die Erinnerungen dermassen geschärffet, daß sie das Homagium am Kayf. Hof zu Prag und Wien, Eu. Kayf. Maj. ältesten Printzen und Sohn, dem gekrönten König in Böhmen Ferdinando III. ob gleich Jh. Maj. die Königl. Regirung noch nicht angetretten, absonderlich abgelegt, und nicht conjunctim, sondern diversis temporibus die Huldigung wider des Landes-Recht und Gewonheit geleistet haben, und also ein Stand nach dem andern per indirectum beygebracht worden, und weiset das Werck an sich selber, daß den Fürsten und Ständen ingesamt wegen der Landes-Privilegien, und jedem Stande insonderheit seiner habenden Gerechtigkeiten und Freyheiten, auch anderer Beschwerden halber, derer das Land jetzo leyder all zu viel anzuführen hat, grosse und hoch importirende Verhinderungen hierdurch zugezogen, daß dieselben jam præstito juramento in diesem Paß viel härter anstehen, und ihnen andere gute Occasion auß Handen genommen, auch gar die Evocationes der Stände auffer Landes, widerum tacitè, und unvermerckt eingeführet werden, und ohne Zweiffel dem Lande gerne auch in diesem Stück solche ansehnliche Freyheit und Privilegien entzogen werden wollen.

So sind demselben viel andere hochwichtige Præjudicia die Zeit daher begegnet, daß ob wol Fürsten und Stände aller Contributionen, Steuren und andern Anlagen durch ansehnliche Privilegia gantz exempt und befreyet seyn, und ihre Hülffen, die sie der Königlichen Majest. zu Böheim ein und ander mal erzeigen, anderst nicht, als für lauter gutwillige und solche Hülffen und Contributiones aufgenommen worden, die auß blosser unterthänigster Treuhertzigkeit, gegen genugsamen Reversalien geschehen, man sich doch dahin bearbeitet, wie darauß gar ein Recht und Schuldigkeit, oder solche Ordinar-Hülffen möchten erzwungen werden, die der Königlichen Majestät zu Böhmen allemal müsten gewilliget seyn. Daher man dann extraordinariè die allerschwereften Contributiones angeschafft, monatlich den Ständen aufgelegt, die Soldaten daran gewiesen, und militari manu außgepresset, ist auch wol gar dahin kommen, daß man es vor gnug und von Fürsten und Ständen beschlossen geachtet, wann etwa neben dem Ober-Amt der von Dohnau solche Contributiones gewilliget, da von vielen Zeiten niemals einigem Cammer-Präsidenten den Fürstentags Sachen und Zusammenkunfften bezuwohnen verstattet worden.

ANNO 1634.

Oder, da je es also weit kommen, daß andere Stände mit dazu gezogen gewesen, daß doch bloß das oportet, oder es müsse verwilligt seyn, fürgehalten und fürgestellet worden. Ja man hat auch wol sich bemühet, wie die Vota in dergleichen Postulaten nicht möchten libera seyn, sondern die Majora vota, entweder mit allerhand Commination und starcken Einbildungen grosser Ungnad erhalten, oder auch mit Raths- und andern Titeln, mit andern grossen Begnadungen, oder sonst beweglicher Ermahnung gleichsam præoccupiret und gewonnen worden, daß also die angemutheten gutwilligen Contributiones, und die dabey angestellete Consultationes nur zum Schein und pro forma geschehen, und dem Land zu keinem Trost oder Effect einer freyen Deliberation gereichet, gestalt es der Außgang erwiesen, daß das arme Land nur vor 2. Jahren 1631. 1632. an dergleichen erzwungenen Contributionen viel Tonnen Goldes, ohn was an Proviant, an Getrayd icht, Vieh, Artollerie, Kraut, Loth, Lunten und dergleichen, aufgebracht und her gegeben.

Wir wollen geschweigen, was dem armen Lande an freyem Handel, Wandel, Kauffmanschafft und ehrlichen Gewerb geschadet, daß wider die uralten Privilegia und Außsätze, die Zollgefälle über alle massen ersteigert und erhohet, und allerley Confusion und Unordnung eingeführet, also, daß man viel Wahren, die allzeit in diesen und andern Landen zollbar gemacht, oder die man ehender und anderst nicht, als wann selbige außm Land verhandelt worden, verzollen dörffen, auf andere Wahren, sonderlich was gefärbte gewesen, den Zoll gleichsam gedoppelt erlegen müssen, und mit den Zoll-Mandaten also offt und viel variret, daß jährlich die Steigerung der Zölle zugenommen, dagegen Handel und Wandel fast gantz außm Lande vertrieben, und dadurch das hochnöthige Stück des Aufnehmens eines Landes und Stadts gefallen, und um weniger eygennützlicher Leute willen die Kauffmanschafft und Handlung zu boden getrieben. Dessen sich auch auf heutigen Tag die Handels-Leute zum höchsten beklagen, und ihren Schaden und äussersten Untergang für Augen stellen.

Mit was grossem Wehmuth wir das Winseln und Wehklagen anzuhören gehabt und noch, welches mit schwerem in Himmel dringenden Seufftzen viel arme verlassene Wittiben, Wäisen, und andere ins schnöde Armuth eingesunckene bedrängte Leute noch täglich führen und sich beklagen, daß sie nicht

allein

ANNO 1634. allein an den jenigen Vorlehen, so sie vor Jahren dem gantzen Lande und sämptlichen Fürsten und Ständen, und zwar gröſten und meistentheils zu Eu. Kayſ. Maj. eigenen Diensten, in Treuen dargethan, und darüber sie von denselbigen mit Fürstlichen hohen und betheuerlichen Versprechen und Verbrieffungen der dancklichen wieder Bezahlung, auch gar durch öffentlich in Druck gegebene und publicirte Schlüsse, assecuriret und versichert worden, durch diß verkürtzet, und unverwindlicher Schaden angefügt würde, daß sie von langen Zeiten einigen Thalers oder Gr. an Capital und Interessen, von dem gemeinen Lande nicht erheben oder erlangen mögen, sondern daß sie erfahren, und mit ihrer höchsten Noth geschehen lassen müssen, daß wann von Fürsten und Ständen zu Abführung dergleichen längst vertagten Interessen, eine und andere Landes Anlagen und Contributiones geschlossen und angelegt gewesen, solcher Gelder dennoch, durch Antrieb der Schlesischen Cammer, und sonderlich deſsen von Dohnau, ihnen auß Handen gewunden, und andern Leuten, die etwa ein Honorarium bey dem Lande zu prätendiren gehabt, oder die vom Kayſ. Hoff und Cammer, auf die Bewilligung der Stände gewiesen, und auch dem von Dohnau selber auf das, was das Land ihme freywillig offeriret, außgefolget und er gegen sie allemal hindan gesetzt worden, daß man sich auch wol höchlich bemühet, wie dergleichen Landes Creditoren möchten gantz abgewiesen und ihre billiche Anforderungen zu Wasser gemacht werden.

Worunter dann unser der Fürsten und Stände, und deß gantzen Landes Credit höchlich gekräncket und dahin außgeschlagen, daß in eusserſten Nothfällen dem armen Lande auch gar ein schlechtes zum Vorlehn aufzubringen nicht müglich.

Was sonsten in viel andere Wege den kundbaren Privilegien, Majestät Brieff, und Verfassungen deß Landes, den wol hergebrachten löblichen Gewohnheiten und Ordnungen, darüber von Eu. Kayſ. Maj. ergangenen Confirmation und Bestätigungen, zu wider und zum höchsten Verderb, eine zeitlang fürgegangen, und wie die Zerrüttung deß Landes vermehret worden, würde jetzt zu erzehlen zu lang werden. Dieses hat vollends uns und das arme Land in die höchste Bestürtzung gesetzt, daß wir, über alles diß gedultiglich ausgestandene Unglück, noch darzu erfahren müssen, daß wie wir, und das arme Land, unwissend und unverdienet in die Krieges-Noth eingeflochten, und dabey in den endlichsten Untergang gerathen, also noch ferner uns alle Kayserl. Hülfe, Gnade und Errettung, entzogen worden, also daß wir von den fürhabenden Friedens-Tractaten, so vorm Jahr durch Königl. Würden zu Dennemarck Interposition im Lande erschollen, gantz außgeschlossen, und in denselben im geringsten nicht begriffen werden sollen, gestalt weder vorhergehends einige Anzeigung Kayſ. Vorsorge oder Mitleidigkeit, noch auch hernacher an das Land, deßhalb das allerwenigste geschrieben, oder einiger Trost und Hoffnung darzu gemacht worden, ausser was dem Ober-Ambt und der Stadt Breßlau wegen der Tractamenten und dazu gehörigen nöthigen Anstellung Fürsehung zu thun, damals befohlen worden, vielmehr hat man ungeschewet fürgeben, und sich mit hoher Betheurung auf des Fürsten von Wallstein außdrückliches Verlauten und Resolution gezogen, daß der Evangel. Fürsten und Stände, und gar unser der erleuchten Fürstl. Personen, als schuldigen Rebellen, ihre Fürstenthümbe, Lande, Herrschafften und Güter, ja auch der Privatorum deß Land Adels ihre Hauß, Hoff, ligende Gründe, Güter und Dörffer schon verschenckt, andern attribuiret, und erblich zugeeignet wären, dardurch wir also deß Religion- und Prophan Friedens gantz verlustig gemacht, und deß Schutzes, welchen E. Kayſ. Maj und so wol in Religion: als des edlen Land-Friedens und unserer anderen Privilegien und Freyheit Sachen, vestiglich versprochen, und daran uns handzuhaben schuldig, gantz entsetzet gestanden. In solchem unserm betrübten Zustande hat es GOtt also geschicket und verhänget, daß die Evangelischen Armeen unter der Cron Schweden und beyden Churfürstl. L. L. und Durchl. Durchleucht. zu Sachsen und Brandenburg, mit ihrer Kriegs-Macht ins Land eingeruckt, und sich deſselben, auſser wenigen Orten in Ober Schlesien, bemächtiget gehabt, uud damals den Evangelischen Fürsten und Ständen zu erkennen gegeben und außführlich gemacht, wie diese Königl. Churfürstl. Principalen auß Noth gedrungen, sich hätten mit den Intereßirten und Alliirten, umb deß im Heil. Römischen Reich angefochtenen und hoch turbirten Evangelischen Religions-Frieden, in Krieges-Rüstung stellen, und wider die ohne Ursach und ohn alle Rechts-Ordnung und Verfassung feindselige angemaſsete Religions-Verfolgung und Unterdruckung der werthen Teutschen Nation theuer erworbenen Freyheit und Libertät, die von GOtt, Natur und Recht zugelaſsene Defension- und Schutzwehr ergriffen, und also lang an die Hand nehmen müssen, biß ein Christlicher, erbarer und beständiger Friede gewürcket werden möchte, zugleich auch angeführet, wie sonderlich Jh. Churf. L. und Durchl. zu Sachsen sich deſsen Schutzes und Aßistentz freundlich und gnädigst wol erinnerten, welchen sie, uns, den Evangel. Fürsten und Ständen, vermöge deß Anno 1621. zwischen Eu. Kayſ. Majest. und den Ständen dieses Landes getroffenen Sächsischen Accords, mit Eu. Kayſ. Maj. Genehmhabung und Approbation gewilliget, zugesagt und versprochen, und daß anjetzo dero Christliche und gnädigste Fürsorg sey, den Evangelischen Fürsten und Ständen dieses Landes in ihren bewuſten und aller Ort erschollenen Bedrängnis und hochbekümmerlichen Reformation in Glaubens- und Religions-Sachen,

ANNO 1634.

Rettung und Hülffe zu thun und zu erzeigen, auch zu dem Ende mit ihrer Armee ins Land eingeruckt wären, die Kayſ. Armee abgetrieben hätten, und darauf unſere Erklärung zu thun begehret.

Weil dann nunmehr aller Welt offenbar und bekant geweſen, wie wir Evangel. Fürſten und Stände die Zeit hero, auch nach vollzogenem Sächſiſchen Accord, ſo wol an unſer Evangel. Religion als an den andern anſehnlichen Landes-Privilegien und Freyheiten, angefochten, turbiret und unaufhörlich prægraviret worden, auch die Erfahrung gewieſen, daß ob wir ſchon E. Kayſ. Maj. in ſolch unſer Noth und Verfolgung, mit höchſtem Flehen und Bitten, wie vorher viel geſchehen, würden anlangen, doch keine Hoffnung ſey, Rath, Hülff und Troſt zu erruffen, das im Lande verodnete Ober-Ambt auch bey ſeiner anvertrauten Verwaltung gantz ſtille geſeſſen, und dieſem erbärmlichen Zuſtand deß Landes nur zuſehen müſſen, und alle Rettung umbſonſt und verlohren geweſen.

Als haben wir je anderſt nicht thun können, ſondern dieſen angebottenen und würcklich vorhandenen Schutz, und dadurch zugleich den hocherſeuffzeten edlen Religion- und Landfrieden zu erlangen, in ſolchem des euſſerſt verderbten Vatterlandes trübſeligen Zuſtand und höchſten Verfolgung der Religion, billich annehmen ſollen und müſſen, in Betrachtung, daß E. Kayſ. Maj. dieſen Weg, Schutz und Defenſion in vorangezogenen mit höchſtgedachter Churfürſtl. L. und Durchl. zu Sachſen Anno 1621. auffgerichteten Accord uns, den Evangeliſchen Fürſten und Ständen, ſelbſten gleichſamb gezeiget, gebillichet, ratificiret, und mit vielen gegen S. L. und Durchl. zu Sachſen erfolgten Sinceritionen und gegen uns, den Evangeliſchen Fürſten und Ständen, in offenen Kayſerlichen Patenten, hochverſichertem Kayſ. Verſprechen, confirmiret und beſtätiget haben, alſo, daß, was Eu. Kayſ. Maj. durch Ih. Kayſerl. Wort einmal recht und gut geheiſſen und gethan zu ſeyn ſich erkläret, es nicht wider Ehr Pflicht gehandelt heiſſen könne, ſo hat uns auch dazu bewegt und angetrieben der über das freye Exercitium Relig. Aug. Confeſſ. aufrecht erworbene Majeſtät Brieff, welchen Eu. Kayſ. Maj. hochgeehrteſte Vorfahren, Kayſer Rudolphus und Kayſer Matthias Chriſtſeligen Andenckens, vor ſich und alle nachkommende Könige zu Böheimb und Oberſten Hertzogen in Schleſien, anſehenlich ertheilet, hochtheuerlich confirmiret, und unverbrüchlich ſelbigen gehalten und nichts darwider fürgenommen, oder zugelaſſen haben wollen, inmaſſen dann denſelben auch Eu. Kayſ. Maj. mit dero eigenen allergnädigſten Confirmation vollzogen, es hat uns dazu genöthiget GOttes Ehr und unſer öffentliches Bekäntnis, daß wir keiner andern, als der rechten Evangeliſchen Religion, wie die in den Prophetiſchen Apoſtoliſchen Schrifften in unverfälſchtem und reinem Verſtand deß ſeligmachenden Wortes GOttes, und der Augſpurgiſchen Confeßion verfaſſet iſt, beypflichten, auch mit deß höchſten und gnädigen GOttes Hülff und Beyſtand, darbey zu leben uud ſeliglich zu ſterben verhoffen und gedencken. ANNO 1634.

Dabey E. Kayſ. und Königl. Majeſt. ſo wol als dero hochgeehrteſte Vorfahren, Könige zu Böheimb, uns verbleiben zu laſſen, und davon nit zu dringen allergnädigſt zugeſagt, welches gewiß hoher weltlicher Obrigkeit auch anderſt nicht gebühret, denen gar nicht, ſondern GOtt allein, über Seelen und Gewiſſen zu herrſchen vorbehalten iſt.

So haben wir auch unſere aufwachſende in der Evangel. Religion erzogene, und durch GOttes Gnade und Beyſtand darinnen treulich und Chriſtlich unterwieſene unſchuldige Jugend bedencken müſſen, welche an vielen unterſchiedenen Orthen zu der Catholiſchen Religion genöthiget, und mit aller unbillichſter Gewalt gezwungen, und ſelbige noch ferner gewiſſer als gewiß zu fürchten haben, die doch bey der Evangeliſchen Religion Augſpurgiſcher Confeßion gnugſam Chriſtlich am Grunde der Seligkeit verſorget und verwahret. Und wie wir nun in unſerm Gewiſſen frey und verſichert, daß wir unter ſolchem anerbottenen und angenommenen Schutz nichts Unverantwortliches, Unchriſtliches, oder Unrechtmäßiges geſucht, noch zu ſuchen jemals begehret: Alſo haben wir ſo wol gegen den Generaln damals, als auch hernach gegen den Herren Principalen ſelbſten, für GOtt und aller Welt über unſerer Innocentz und Unſchuld öffentlich proteſtiret und bezeuget, daß wir niemals im Sinn gehabt, deßhalb wider Fürſtliche und ſchuldige Treu, Glauben Ehr und Pflicht im geringſten zu handeln, gleichwol auch nit, und noch viel weniger unſers Glaubens Bekäntniß, unſers Tauffbundes und Chriſtenthumbs hierunter liederlich zu vergeſſen und hindan zu ſtellen, ſondern daß wir, auß vorangezogenem Chriſtlichen Bedencken und zugelaſſenen Urſachen, weil es GOttes Ehre und Lehr, die Erhaltung der Evangeliſchen Religion, und wolerworbenen Freyheit betreffe, und Eu. Kayſ. Maj. vielfältig erfolgte und ergangene Zuſage oder Verſprechung uns daran beſtätigen, dieſen offerirten und angetragenen Schutz willigſich angenommen hätten, und zu der begehrten Conjunction tretten thäten, auch anderſt nicht, als was zu Aufnehmung deß Evangeliſchen Weſens zu thun müglich, recht, billich und verantwortlich ſeyn würde, treulich coorperiren zu helffen erbötig wären. Hergegen uns deß anerbotenen und vorhin ſchon längſt von E. K. M. gebillichten Schutzes, in puncto Religionis & Privilegiorum gäntzlich verſichert hielten, der unzweifflichen Hoffnung lebende, daß bey den bevorſtehenden oder ins künfftig erfolgenden Friedens-Tractaten das Land Schleſien und wir, die ſambtlichen Evangeliſchen Fürſten und Stände, auch darein und in den Friedens-Accord mit eingeſchloſſen, und

wegen

ANNO 1634.

wegen unserer hohen Gravaminum allzeit in gebuhrender Obacht gehalten werden solten.

Welches dann das jenige Werck ist, daran wir, nach Anleitung unserer eussersten Noth, und deß armen verlassenen Vatterlandes erbärmlichen und elendigen Zustands, und nach E. K. M. selbst gebillichten und zugelassenen Mittel gekommen und gelanget seyn, und deßhalb zum höchsten angefeindet, verfolget, und das arme Land mit Feuer und Schwerd verderbet wird.

An welchem ob von uns was Unchristliches, wider Gewissen, Ehr, Treu und Glauben gehandelt sey, wir die üblichen bekanten Verpflichtungs-Rechte, welche ultro citroque Obrigkeit und Unterthanen verbinden, nebenst der natürlichen Billigkeit hievon urtheilen, und die gantze erbare Welt judiciren lassen können, wie etwa freylich wol den Evangelischen Fürsten und Ständen hätte konnen zu muthe seyn, und an waserley Gedancken sie gedrungen werden, wann sie die Gewalt und absolutum Imperium, und die im Lande verübte Grausamkeit des General Wallstein erwogen, deren sie von Eu. Kayserlichen Majestät gantz unschuldig, und wider alles ihr Vermuthen und Verdienst, gleichsam als leibeigene Leute, untergeben, unter derselben eine zimliche Zeit die grosseste Noth, Tyranney und Gewalt leyden und außstehen, und dadurch aller Obrigkeit Schutzes entsetzt, aller Hülff und Gnad benommen, und zugleich an Leib und Seel, Gut und Ehr gekräncket, aller Hoffnung deß Religion- und Prophan-Friedens verlustig gehalten, und in summa anderst nicht, als für Rebellen, Untreue, Ehr- und Pflichts-Vergessene tractiret und behandelt werden müssen, daher es kein Christlich Hertz wundern dörffte, wann dergleichen hochgeängstigte und verfolgte Stände den Schluß gemacht, daß weil sie auß ihrer Obrigkeit Schutz gelassen, und mit Leib, Leben, Haab und Gut andern übergeben, daß sie hierdurch auß ihrer Verbindung und Pflicht gestossen und gesetzt wären, oder daß sie sich auch erinnerten, wie durch diß die ordentliche Pflichten getrennet zu werden pflegten, wann die höchste Obrigkeit wider dero getreuen Lande, ihr Recht, und von ihr selbst bestättigte Privilegien und Gerechtigkeit handele, wann sie gemeinen Fried aufhebe, ihre unschuldige Unterthanen fremdem tyrannischen Joch und Dommat unterwerffe, und sie zu anderer Religion, bey derer sie nicht erzogen noch unterwiesen, wider eigene Zusage und Versprechung zwingen lasse, und, wie auß blossem Antrieb deß eingepflantzten natürlichen Rechtens und Erbarkeit, andere Völcker und Provincien geschlossen und geurtheilet, weil die defensio juris naturalis sey, & inter Dominum & Subditum obligatio mutua, daß sich nicht zu wundern, und getreue Unterthanen zu verdencken wären, si subditi post obtentam erga Principes suos fidei & constantiæ laudem & rejectas preces supplices malè tractati pro defensione Religionis, libertatis & vitæ etiam aliena auxilia quærant, aut oblata accipiant. Da doch wir Evangelische Fürsten und Stände nichts anders gethan, als die Sache und unsere Unschuld GOtt befohlen und heimgestellet, wider Ehr, Treu und Aufrichtigkeit nichts fürgenommen, sondern einen weg als den andern die allerschrecklichste Feindseligkeit von Eu. K. M. Armee fort und fort erlitten, darbey derselben wie vor, also nach, biß die Armeen ins Land kommen, und wir den offerirten Schutz anzunehmen bewogen worden, alles was wir immer gehabt und vermocht, williglich hergegeben, die schweresten Contributiones an Geld, Proviant, Geträydich, Vieh, und anderm angelegt und ertragen, allerhand Plünderungen und Gewalt samt Wegnehmung aller Pferde, Rind- und Schaf-Viehes, aller Mobilien und Haußraths erduldet, und allein hertzlich geseufftzet, daß die Grausamkeit der Waffen ein Ende nehmen, und wir von E. K. M. den geringsten Trosthören möchten, daß das Land solle gerettet, und bey der Evangelischen Religion und seiner Libertät geschützet und gelassen werden.

ANNO 1634.

Haben aber mit dieser Sanffmuth anderst nichts erhalten, als daß wir sehen und erfahren müssen, wie mit Sengen, Brennen, Plündern, Rauben und Todtschlag fortgefahren, wie unschuldige Leute mit unerhörter Tortur biß auf den todt gequälet, gerötelt, geschraubet und gemartert worden, wie man die grösseste Verschimpffung Obrigkeiten, Aemtern, Fürstlichen Officirern, Räthen und Gerichten, ja gar Fürstlichen Personen selber angefügt, sich gerühmt, daß man befehlicht wäre, dieselben mit ihren Räthen in Arrest zu nehmen, von Land und Leuten abzusetzen, und anderst nicht, als mit offenen Rebellen zu gebähren, de facto auch zu gefahren, ihre Städte und Dörffer muthwillig anzuzünden und zu verbrennen, Fürstliche Häuser und Gemächer zu plündern, alles auf zu schlagen, zu zerhauen und zu verderben, und mit sich hinweg zu nehmen, und was deß unverdienten Spotts, und fast vorhin nicht erhörter Weise angethanen Gewaltes mehr, und zu erzehlen nicht wol müglich ist.

Gestalt wir auf heutigen Tag, dessen allen keine Linderung oder Verbesserung, sondern fast alle Hoffnung verlohren zu seyn verspühren, indeme Eu. Kayf. Maj. in dero jetzo eingeschickten Schreiben, zwar der Privilegien und Immunitäten, unserer Christlichen Evangelischen Religion aber mit eintzigem Wort gar nicht gedencken, und gleichwol ipso facto verkürtzet bleiben.

So gehet uns auch tieff zu Hertzen, daß unsere Widersacher und Friedhäßige noch nicht müde worden, E. K. M. zu bereden, als ob man allerhand gefahrliche und Landesverderbliche Consilia und Machinationes, hochunverantwortliche und wider die Verfassung deß Landes, ja die theure Pflicht schnurstracks lauffende Anschläge obhanden hätte und tractiren thäte, da wir doch deren Sachen

ANNO 1634.

chen keine uns in Sinn und Gedancken kommen lassen, und unsern Verläumdern auf uns darzu bringen nimmermehr müglich seyn wird.

Hergegen all zu gewiß und am Tage, Land- und Weltkündig ist, wann die Verfassung des Landes von den Feinden des Vatterlandes und unserer Religion nicht gantz boßlich zertrennet, sondern derselben besser nachgegangen, und Eu. K. M. zu Verderb dieses Landes, wie nichts wenigers deß gantzen Röm. Reichs, dermassen ungleiches und widriges wider uns und andere getreue Stände, auß Neyd und Verfolg der Religion, nicht eingebildet, vielmehr das arme Land bey seiner Verfassung gelassen, und nicht eine solche hohe und ängstige Begierlichkeit zu Untertruckung der Religion und Fundamental-Gesetzen verspüret und foviret worden, daß es ungezweiffelt Obrigkeit und Unterthanen jetzo geniessen, erkennen und empfinden würden, und mit vieler ansehnlicher Christlicher Länder Untergang, und häuffig vergossenen unschuldigen Christen-Blut nicht beklaget werden dörffte, so dem höchsten GOtt, als dem gerechten Richter, billich befohlen bleibet, und uns nichts irret, was unsere Feinde und Widerwärtigen, dieses ergriffenen Religion-Schutzes halber, auß ihren vergifften Hertzen, wider uns außstossen und übel außlegen, auch E. K. M. eines andern und gantz fremden unbegründeten Dinges zu bereden, und solcher Sachen zu beschuldigen sich bemühen, die doch wider Gott, Ehr und Gewissen, auch eines jeden Christen theure Verpflichtung gehandelt zu seyn, ob GOtt will, nimmermehr mit Grund der Warheit erweißlich und erfindlich gemacht werden können.

Zwar haben wir der Göttl. Maj. samt unseren Vorfahren hertzlich gedancket, und es vor seine Vätterliche Gnad und Wolthat erkennet, daß, wie Eu. Kayf. Maj. in jetzt angezogenem Schreiben einführen, und Eu. Kayf. Maj. hochgeehrtesten Vorfahren Kayser und Königen zu Böheim und dem hochl. Hauß Oesterreich, diß unser Vatterland Schlesien eine zeitlang floriret und wol gestanden, können und wollen auch mit unsterblichem ewig währendem Ruhm und Dancken deren Christseligst verstorbenen Kayf. und Kön. Maj. nachzurühmen nimmermehr vergessen noch unterlassen, daß von deroselben wir die ansehnlichsten stattlichsten Privilegia in Religions- und Prophan-Sachen erworben, erlanget, darbey allergnädigst erhalten und geschützet worden, welches dann der alleredelste und beständigste Flor, Ruhm und Wolstand eines Landes ist.

Dagegen aber haben es unsere Widerwertigen dahin leyder gebracht, daß, nach dem die Freyheit der Religion und des Landes fast gantz gefallen und zu nichte worden, die Religions-Verfolgung unter E. K. M. Regierung über alle massen sich gehäuffet und überhand genommen, daß auch das arme Land von seinem Wohlstand und Florirung gantz kommen, und in einem solchen verderblichen, übelen und elendigen Zustand eingesuncken, dergleichen bey Menschen Gedencken nie geschehen. ANNO 1634.

Worinnen ob wir wohl unsere vielfältige, schwere, übermachte Sünden, und die Vätterliche Heimsuchung unsers frommen und gerechten GOttes willigklich gerne erkennen, und unter solcher seiner Züchtigung ihme geduldiglich und mit vestem Vertrauen und Erwartung vätterlicher und gnädiger Hülff und Errettung billich stille halten.

So sind wir doch auch auß GOttes Wort berichtet, daß wo man GOtt mit seinem Wort anfeindet, verfolget, rechte Christliche Evangelische Kirchen und GOttes Häuser zerstöret, und die Thore nicht weit, sondern gantz enge und geschlossen machet, darein der König der Ehren, der Herr der Herrlichkeit, der Herr, der alle Potentaten ein- und absetzet, einziehen, und seine Residentz in solchen Landen haben solte, und da man des Krieges und Christen Blutvergiessens kein Ende machet, da doch das Wehe über das Volck, so des Krieges begierig ist, geschryen wird, daß gewiß der allerunseligste Zustand, auch zugleich endlich darauß der allertraurigste Außgang, mit zeitlichem und ewigem Verderben und Untergang, zu erfolgen pflege, wie lange es immer GOtt anstehen lasset, und eine zeitlang zusihet.

Unsere Zusammenkunfft und angestellete Berathschlagungen anbelangende, gedencken und wissen wir dieselbe gegen GOtt in unserm Gewissen und gegen der gantzen erbaren Welt, E. K. M. und allen Evangelischen Potentaten in der Christenheit, ohne eintzige und allergeringste Verkürtzung unsers hergebrachten ehrlichen und aufrichtigen Verhaltens, unserer Ehre, guten Namens, Treu und Glaubens, gar wohl zu verantworten, werden auch aus Noth zu solchen Consultationen gedrungen, weil das Land aller Verfassung und Ordnung entsetzet, und die sich desselben annehmen solten, den Rücken kehren, und also weder von E. K. M. noch von jemanden andern, dem Lande Rath, Hülff und Trost eine lange Zeit bißher und noch im geringsten nicht erfolget, auch zu dergleichen keine oder schlechte Hoffnung gemacht wird.

Und können E. K. M. selbst wohl ermessen, ob es bey einem solchen Zustand wohl gethan seyn könne, da in einem Lande ungleiche und unterschiedene Kriegs-Armeen, eine die der Evangelischen Religion zu Schutz und Trost, andere die zum Verdruck und Verderbung intoniret ist, Quartier und Besatzungen ergreiffen, Verpflegung und Unterhalt, eigenes Willens und Gefallens, gar mit offener Gewalt und mit äusserster angemasseter Desolirung des Landes und aller seiner Verfassung erzwungen, und gerne alles zum Total-Verderb und Untergang richten wollen, wann darbey alle Christliche, von GOtt und der Natur und aller Erbarkeit

zuge-

ANNO 1634.

zugelassene Mittel unberathschlagt, unversucht gelassen, gantz von sich gestossen, und bloß und allein, der eingeruckten militiæ und ihrem arbitramento alles frey gestellet seyn und bleiben solle, wie es, leyder, GOtt sey es geklagt, eine lange Zeit her das arme verlassene Land, und die verfolgten Evangelischen Fürsten und Stände erfahren, erdulden und außstehen müssen, auch allbereit dadurch also ermüdet, und biß auf den letzten Athem, abgemattet und abgemergelt seyn, daß sie auch auf einiges menschliches Mittel fast nichts, alles aber, und das gewisseste Vertrauen, zu der Göttlichen Rettung und Benedeyung, in diesem gegenwärtigem Werck, daß die Ehre GOttes fürnemlich concerniret, setzen und gründen, und sich dessen gewißlich und hertzlich zu trösten und zu verlassen haben.

Bitten diesem nach E. K. M. unterthänigst höchsten Fleisses, die wollen ihr von uns, den Evangelischen Fürsten und Ständen, durch unsere Widersacher, welche an verderbten Land und Leuten, und an Zerrüttung aller guten Policey und heilsamen Gesetzen, sonderlich an der Verfolg- und Außrottung der Evangelischen Religion ihre grösseste Lust und hertzliche Begierde tragen, zu dergleichen Suspicionen, derer wir bey allen außwärtigen Fürsten und Potentaten, GOtt Lob, unbeladen seyn, und ein ander Zeugniß und Nachruhm erlanget haben, nicht bewegen lassen, viel mehr allergnädigst, dafür halten, daß wir keinen Scheu hätten, unsere Consultationen auch für unsern Widerwärtigen, welche unserer Religion von Hertzen feind seynd, öffentlich anzustellen.

Müssen und wollen es dem allerhöchsten GOtt befehlen und heimgestellet seyn lassen, daß von E. K. M. wir in passu unserer Evangelischen Religions-Erkanntniß und Glaubens des geringsten Trostes und Schutzes auch auf diese Stunde nicht haben können, oder wollen beschieden, noch zuverlässig versichert werden, sondern alles Obrigkeit Schutzes entnommen stehen, und dabey alle eusserste Feindseligkeit und Verfolgung an Leib, Gut und Ehr unabhörlich erdulden und gewärtig seyn müssen.

So E. K. M. wir hochbekümmerte, und in den äussersten Untergang durch das unsägliche Kriegs-Feuer und grausame Religions-Verfolgung, eingesunckene und præcipitirte Evangelische Fürsten und Stände zu eigentlichem und warhafftigem Bericht, und gäntzlicher Beschaffenheit unsers und des allgemeinen Vatterlandes gantz trübseligen, elendigen, verderblichen und zerrütlichen Zustandes, und deß allgemeinen Wesens Verlauffs in unterthänigster Antwort nicht verhalten können noch sollen. Befehlen E. K. M. dem gnädigen treuen GOtt, zu Erleuchtung dero Kayserlichen Hertzens, damit der also hoch erseufftzete edle Religion- und Land-Frieden wiedergebracht werde, und auch in diesem Lande grünen möge. Datum Breßlaw, bey unserer der Evangelischen Fürsten und Stände Zusammenkunfft, den 30. Sept. Anno 1634. ANNO 1634.

Ew. Kayſ. und Kön. Maj.

Unterthänigste

N. N. N. Evangelische Fürsten und Stände in Schlesien.

CLIX.

[Demnach der Obriste Jsolani mit seinen untergebenen Crabaten, an der Donaw zu Höchstät mit den Jnwohnern sehr grausam und barbarisch gehauset, und solches Beginnen täglich grössere Kräfften gewonnen, daß dannenhero denselben keines wegs begegnet werden können, als sind J. F. Gn. Hertzog Eberhard zu Würtemberg verursacht worden, zu Verhütung allerhand Gefährlichkeiten, in seine anliegende Länder, nachgesetztes Edict publiciren zu lassen:]

Fürstlich Würtembergischer publicirter Befelch.

Von GOttes Gnaden, Eberhard Hertzog zu Würtemberg, ꝛc. unsern Gruß zuvor, liebe Getreue: Demnach der Cron Schweden und Evangelischen Bunds-Armee, sich dem Feind vor Nördlingen genähert, und resolviret sind denselben, mit der Hülff des Allmächtigen, anzugreiffen, und mit ihnen zu schlagen. Weilen dann unsere erst und andere Wahl bereits außgeführet, ein Theil vor Willingen liegen, andern Theils sich mit obigen Armeen conjungiret, als erfordert die unumgängliche Nothdurfft, daß Wir Uns mit unserer übrigen Mannschafft, so zur Gewehr tauglich (darunter allein die Geistlichen, Schul-Diener, und gar alte Leute, sonsten aber niemanden außgenommen seyn soll) also in Bereitschafft halten, auf den unverhofften Nothfall, (den GOtt gnädig verhüten wolle) da unsere Armeen Unglück leiden solten, und sich reteriren müssten, daß unserer Landen Mannschafft außziehen soll, daß auf der Vestung Urach oder Neuffen, drey Schüß aus Stücken auf einander geschehen, darüber gleich in allen Amts-Städten, Flecken und Dörffern durchgehend Sturm geschlagen werden soll: So bald nun solcher Sturm-Streich auf Schorndorff, Tübingen, Neuffen und Urach gehört wird, so werden auf solcher Häuser jeden, ebenmäßig drey Canonen-Schüß zur Losung, deren in selbiger Revier liegender Aemtern, fürgehen, und darauf das Sturmschlagen folgen, damit dieselbe Unterthanen, auf ihre ihnen bestimmte Sammelplätz, eylends zusammen lauffen mögen: Jedoch ist hierbey zu mercken, wann auf solcher Häuser einem, nur ein Schuß aus einem Stück geschicht, daß es eine Brunst in der Nähend bedeute, im Fall aber obangesetzter massen, drey Schüß auf einander folgen, so ist die Feinds-Gefahr vorhanden, und bedeutet eine allgemeinen Lermen, und eylende Versammlung, welchen

ANNO 1634.

chen Unterschied ihr euren Amts angehörigen zu eigentlicher Nachricht, wol einbilden sollen. Hierauf ist unser gnädiger, zumal ernstlicher Befelch, ihr wollet euern Amts angehörigen Bürgern die Losung auf offentlicher Cantzel verkündigen lassen, und alles Ernsts auferlegen, so bald die Losung-Schüß und darauf erfolgter durchgehender Sturm-Streich geschehen, daß ein jeder getreuer Patriot und Unterthan, mit seiner besten Wehr zu Roß und Fuß, als es seyn kan, sonderlich zu Pferd, als immer möglich, in guter Ordnung außziehen, und in ihre Amts-Stadt marchiren, sich allda biß auf weitere Ordonantz aufhalten, in allen Occasionen standhafft beysammen verbleiben sollen, damit man auch mit dem Unterhalt (und wie fast die gantze Armee auß dem Lande mit Fuhren und Proviant versehen müssen) desto besser folgen möchte, so solt ihr in euern Aemtern Mehl in Vorrath mahlen, uud auf erfolgenden Außzug oder Zusammenziehung Brodt backen, und nachführen lassen, beym Außzug aber, und eher nicht, von der Gemeind Brodt zusammen sammlen, und mitnehmen, auf daß sie immittelst, biß das Mehl abgebacken, und auch nachgeschickt werden kan, dannoch zu leben haben mögen.

Dieweil dann dieser Anßzug nicht nur die Rettung unsers geliebten Vatterlands, ja eines jeden Ehr, Leib und Leben, Weib, Kinder, Hauß, Hof, Haab und Gut, sondern förderst auch die allein seligmachende Evangelische Religion, und GOttes Ehr, samt was einem jeden hie zeitlich und dort ewiglich an Leib und Seel, lieb und gut seyn mag, betrifft; als wollen wir uns gegen euch ins gesamt, und einem jeden insonderheit gnädig versehen, es werde ein jeder getreuer Patriot und Unterthan, sich in diesem äusserstem Nothfall mit seinem gehorsamen Eyfer und Tapfferkeit dergestalt erweisen, wie unser gnädig Vertrauen zu ihnen stehet, und ihre obliegende Schuldigkeit mit sich bringet.

Nachdem es auch an Officirern mangeln wird, als soll auß jedem Amt der Amtmann selber, Burgermeister, oder einer oder zween vom Gericht mitkommen, die Roll halten, und um seine Amts-Angehörige Rechenschafft geben, ꝛc. Darauf verlassen wir uns.

P.S. Auch liebe Getreue. Auf obangedeute Losung, und darauf erfolgten Sturm-Streich, wollet ihr euere Amts-Angehörige erinnern, ihr Vieh, Früchten, und andere beste Sachen in die Amts-Städt zu flohnen, und sich der Enden best möglichsten zu defendiren. Actum den 16. Aug. 1634.

CLX.

[Nach dem die zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät einen herrlichen Sieg bey Nördlingen erhalten, sind Sie darauf wiederum zurück auf die Stadt Nördlingen gangen, welche sich auf Gnad und Ungnad ergeben müssen. Derowegen die Inwohner J. K. M. als victorisirenden Kayserlichem Generaln folgender Gestalt deprecirt, und sich hiemit wiederum außgesöhnet. ANNO 1634.

Deprecation des Raths zu Nördlingen.

Durchleuchtigster, Großmächtigster, zu Hungarn und Böheim, ꝛc. König, Ertzherzog zu Oesterreich, ꝛc. Gnädigster Herr: Nachdem wir Bürgermeister, Richter und Rath, samt der gantzen Gemeinde dieser Reichs-Stadt Nördlingen, von unserm allerhöchsten durch GOtt uns und dem gantzen Heiligen Römischen Reich ordentlichen vorgestellten Weltlichen Haupt, der Röm. Kayf. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, bey gegenwärtigen Kriegs-Verfassungen gewichen, unsern dahin allerunterthänigsten geleisten treuen Eyd und Pflicht beyseit gesetzt, und allerhöchst ernennt J. K. M. Schwedischen, fremd und einheimischen Feinden uns nicht allein anhängig gemacht, sondern auch zu allen verbottenen feindlichen Thaten und schädlichen Verbündnussen würcklich gehelffen, und selbst zu offentlichen Feinden gemacht, also, daß wir dardurch die billiche Bestraffung gantz wohl verdienet: So bitten doch wir Burgermeister, Richter, Rath, und die gantze Gemeinde Ew. Kön. Maj. unterthänig gehorsamst flehentlich durch gegenwärtigen Fußfall, Sie, als mehr allerhöchstberührter Kayf. Maj. höchster General, geruhen uns diese begangene, schwere, und unverantwortliche Handlungen, auß sonderbahrer Königlichen Gnade, und Ertzherzoglicher Oesterreichischer Milde, gnädig nachzusehen, und zu verzeihen, auch bey J.K.M. unserer allergnädigsten und höchsten Obrigkeit, vermittelst dero Königlichen höchstgültigen Vorbitt, außsohnen zu helffen. Wir versprechen hingegen, daß wir Burgermeister, Richter, Rath, und die Gemeine, unsern geleisteten Eyd und Pflicht, fürterst an in bessere Obacht nehmen, und die Zeit unsers Lebens wider Ihre Kayf. und Kön. Maj. und dero hochlöblich Ertz-Hauß Oesterreich im geringsten nicht mehr vergreiffen, und von unserm allerschuldigsten Gehorsam abweichen, und auch nach äusserstem Vermögen bemühen wollen, damit diese Ew. Kön. Maj. uns folgende Königliche Gnad und gnädigste Verzeihung unserer begangenen Verhandlung nun ins künfftig mit allerschuldigsten Treu wiederum ersetzt werde.

Hierauf ist in Antwort von J. K. M. so viel erfolgt: Die zu Hungarn und Böhmen Kön. Maj. Ertzhertzog zu Oesterreich unser gnädigster König und Herr, haben eure unterthänigst wehemütigste Deprecation wegen eurer wider die Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Böhmen Kön. Maj. unsern allerseits allergnädigsten Kayser, König und Herrn, begangener Verhandlungen gnädigst vernommen.

Wir

ANNO 1634.

Wie nun J. K. M. euch wiederum in die Flügel deß mächtigen, gütigen Adlers zu bringen, und unter desselben Schutz beständiglich zu erhalten gnädigst gedencken; also wollen J. M. auch der Kayſ. Kön. Oesterreichischen Gnad und Milde geniessen lassen, und solchem nach den gebettenen Perdon, Krafft habender von J. K. M. ihro mitgebener Vollmacht, in Gnaden ertheilt haben, massen ihr solches mit mehrerm durch die hierzu deputirte Königliche Commissarien vernehmen sollet, verbleiben sonsten Ihre Majestät euch mit Königlichen Gnaden wohl gewogen.

Decret.

Von der zu Hungarn und Böhmen Kön. May. Ferdinandi deß III. Ertzhertzogen zu Oesterreich, ꝛc. unsers gnädigsten Herrn wegen, der Röm. Kayſ. Maj. Rath und Cämmerern, Herrn Carl Ludwig Ernsten, Grafen zu Sultz, und Herrn Wolff Fencken, höchsternennt Ihrer Kayſ. Maj. Hoff-Cammer-Rath, auch Ihrer Kön. Maj. Rath, und Hoff-Cantzlern, ꝛc. hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach, wie männiglich wissend, Bürgermeister, Richter, Rath, und die gantze Gemeinde der Reichs-Stadt Nördlingen, auß der recht geleisten, deß billichen allerunterthänigsten Gehorsams und Treue, welche sie der Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böhmen Kön. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, allergehorsamst gepflichtet und geleistet haben, bey gegenwärtig leidigen Lands-Verwirrungen und Kriegsläufften, mit Beyseytsetzung ihres geschwornen so theuren Eydts, gewichen, aber auf ihr durch offentlichen Fußfall beschehenes flehentliches, und bewegliches unterthänigstes Bitten, ihrer begangnen Verhandlung und Ubertrettung von höchsternennt Ihrer Kön. Maj. als verordneten und gevollmächtigten Kayserlichen Generaln, im Namen allerhöchstberührter Kayſ. Maj. und Krafft habender Kayserlichen Vollmacht, auß pur lauterer Königlichen Oesterreichischen Gnad und Milde, gnädigst perdonirt, und wiederum zu Gnaden angenommen, dadurch dann die vorige dem Feind gethane, an sich selbst nichtige Verpflichtung, und beschehene Verbündnussen, gantz caßirt und aufgehoben worden. Und dannenhero die Nothdurfft erfordern will, daß besagter Stadt Nördlingen Burgermeister, Richter und Rath, wiederum in die alte Pflicht, auß welcher sie getretten, von neuem genommen werden: Daß derowegen sie beyde Herren zu Aufnehmung solcher Huldigung deputiret seyn, mit J. K. M. gnädigsten Befelch, sie sich auf selbiger gemeinen Stadt Rath Hauß ehist verfügen, vorhero aber mehr bestimmten Bürgermeister, Richter, Rath, und die gantze Gemeinde in Person dahin zu erscheinen befehlen, alsdann das gebührliche Juramẽt über beygeschlossene Form und Inhalt von ihnen abnehmen, auch die zwischen ihnen und J. K. M. Feinden, wer selbige bißhero etwa gewest seyn möchten, gewechselte, und in ihrer Stadt Cantzley befindliche Schrifften und Acta unfehlbarlich herauß zu geben begehren, hernacher den Folg, gebräuchiger massen, gehorsamst schrifftlich referiren sollen. Wie sie ihrer beywohnenden Discretion nach, in allem wohl recht zu thun wissen, und verbleiben Ihre Majestät denenselben mit Königlichen Ertzhertzoglichen Gnaden förderst wohl beygethan. ANNO 1635.

Per Serenis. Regem, ex castris Regiis in Unter Keimbling, 6. Sept. 1634.

G. Schidenitsch.

Juramẽt.

Wir N. N. Bürgermeister, Richter, und Rathmänner samt der gantzen Gemeinde der Reichs-Stadt Nördlingen, schweren euch dem Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando dem Dritten zu Hungarn und Böhmen König, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, ꝛc. daß wir dem Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herr Ferdinando dem Andern Römischen Kayser, zu Hungarn und Böhmen König, Ertzhertzogen zu Oesterreich, ꝛc. als unserm rechten, von GOtt uns und dem gantzen Heil. Röm. Reich vorgesetzter allerhöchst Weltlichen Obrigkeit, und unwidersprechlichem Römischen Kayser, hinfüro zu allen Zeiten allerunterthänigst treu und gegenwärtig seyn, nicht allein keine feindliche wider J. K. M. angespunnene Verfolg-Verbündnuß, und böse Handlungen, wie die immer Namen haben würden, im geringsten mehr eingehen, willigen und befördern helffen, sondern auch, so bald wir um solche thätliche, wider allen rechten Gehorsam, Treue und Teutsche Erbarkeit lauffende Conspiration, einigerley Wissenschafft haben würden, selbiger Müglichkeit nach, treu und erbarlich steuren, und bey zeiten allerunterthänigste Warnungen seinem billichen Ort thun, auch alles, was zu Beförderung J. K. M. Nutzen und Authorität gereichen möchte, wie aufrechten, treuen, allergehorsamsten Unterthanen eignet und geziemet, leisten sollen und wollen, so wahr uns GOTT helff und das Heilige Evangelium.

Vertrag.

Mit vorhergehendem Titul J. K. M.

E. E. Stadt-Magistrat, haben sich neben der Gemeinde dieser Kayserlichen Reichs-Stadt Nördlingen, wohl zu erinnern, was Gestalt sie um ihre wider die Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böhmen Kön. Maj. unsern allergnädigsten Kayſ. und Herrn, begangener Verhandlungen willen, durch einen offentlichen Fußfall, bey der zu Hungarn und Böhmen Kön. Maj. als allerhöchsternennter

ANNO 1634.

J. K. M. verordneten höchsten Generaln unterthänigst und flehentlich deprecirt, und den Kayſ. Kön. Perdon gehorſamſt und gantz beweglich geſucht haben. Wann nun höchſtberührte Kön. Maj. in gnädigſte Erfahrung gebracht, wie höchlich ſich Bürgermeiſter, Richter, Rath, und die gantze Gemeinde, an ihrem Röm. von GOtt ihnen, und dem gantzen H. R. Reich legitimè vorgeſetzten Kayſer, und mildeſten Herrn vergriffen, deß Feinds Volck muthwilliger weiſe in die Stadt gelaſſen, die Schwediſche Beſatzung vermehrt, den Feind durch allerhand Wege und Mittel fovirt, und ſeine böſe Actiones befürdert, dem König zu Schweden, als einem des Römiſchen Reichs offentlichen Feind, mit ſchändlicher unverantwortlicher Hindanſetzung und Vergeſſung ihrer alten dem Römiſchen Reich geleiſteten ſo theuren Eydts-Pflicht, von neuem Gelübd geſchworen, ſich mit ihme und ſeinem Anhang verbunden, ja faſt nichts, was feindſelig ſeyn kan, unterlaſſen, und ſich dardurch nicht allein des abſcheulichen Laſters der beleidigten höchſten Majeſtät theilhafftig gemacht, ſondern auch eine erbärmliche noch vor Augen eigende Vergieſſung des Menſchl. Chriſtlichen Bluts verurſachet, maſſen dann dero noch drauſſen auf der Wahlſtatt ſo viel tauſend liegender Cörper Seelen vor GOtt ſchreyen, und die Verurſacher vor GOtt anklagen werden, haben J. K. M. uns gnädigſt Commißion aufgetragen, und anzudeuten befohlen, wie daß Sie zwar wohl Urſach hätten, die billiche in Rechten aufgeſetzte Schärffe vorzukehren, und mehrgedachte Bürgermeiſter, Richter, Rath, und Gemeinde an Ehr, Leib, Haab, Gut und Blut zu beſtraffen.

Demnach aber die Güte und Milde bey dem Ertzhertzoglichen Hauß Oeſterreich dermaſſen groß, und ſolche auch mit J. K. M. von Natur gleichſam herkommen und gewachſen, daß Sie derowegen die angebohrne Güte, und gnadenreiche Milde der billichen Schärffe vorziehen, und euch die wider allerhöchſternennt J. K. M. gebrauchte ſchwere Mißhandlungen, Krafft habender Vollmacht, gnädigſt verzeihen, perdoniren, das begangene Crimen læſæ Majeſtatis, auß pur lautern Kön. Ertzhertzoglichen Oeſterr. Gnaden nachſehen wollen. Sie verſehen ſich aber darbey gnädigſt, ihr werdet deme, deſſen ihr euch geſtriges Tages in währendem Fußfall gehorſamſt und gantz willig erbotten, beſtändiglich und mit unverrucktem treuen erbarn Gemüth nachkommen, und auf keinerley Weiſe brüchig werden, dardurch ihr euch nur mehr verwirren, und vor die bißhero im Werck empfundene Königliche Sanftmüthigkeit, ins künfftig dem billichen Zorn, und unfehlbarlichen Beſtraffung vorzukehren, verurſachen würdet. Worauf nun und zu geziemender Vollziehung mehrhöchſtbeſagt J. K. M. gnädigſten Willens, und an uns gefertigten Decrets, ſollet ihr jetzt das gewöhnliche Jurament, und Huldigung, durch welches dasjenige, ſo ihr des Römiſchen Kayſers Feinden, zwar ungültig geleiſtet, gäntzlich caßirt und aufgehaben, ſchuldigſt ablegen, maſſen euch ſolches von Wort zu Wort von dem Königlichen Hoff-Secretario wird dargeleſen werden.

ANNO 1634.

Perdon.

Wir Ferdinand der Dritte, ꝛc. Geben hiemit zu vernehmen jedermänniglich, demnach ſich zwar N. Bürgermeiſter, Richter, Rath, und die gantze Gemeinde der Kayſerl. Reichs-Stadt Nördlingen, wider ihre und des H. R. Reichs von GOtt legitimè vorgeſetzte höchſte Obrigkeit, die Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böhmen Kön. Maj. unſern gnädigſten geliebteſten HErrn Vattern, bey gegenwärtigen feindlichen Kriegs-Verfaſſungen in viele Wege vergriffen, Uns aber als erſt höchſternennt J. K. M. verordneten höchſten Generaln um gnädigſte Verzeihung aller ihrer wider mehr höchſtbeſagte K. M. begangenen Verhandlungen, und Nachlaſſung der darauf ſonſt gebührenden billichen Beſtraffung, durch offenen Fußfall, unterthänigſt flehentlich gebetten, ſich auch zu ewigen Zeiten wider J. K. M. und unſer Ertz-Hauß Oeſterreich, auf einigerley Weiſe oder Wege, wie das immer ſeyn könnte, nicht mehr zu vergreiffen, ſondern allezeit in ſchuldigſter Unterthänigkeit, Gehorſam und Devotion J. M. beharrlich zu verbleiben, demüthigſt erbotten. Daß Wir hierauf aus natürlicher Oeſterreichiſcher Gütigkeit und Milde, die Barmhertzigkeit der billichen Schärffe vorgezogen, und obgemeldte Bürgermeiſter, Richter, Rath, und die gantze Gemeinde über ihre bey dieſen Kriegsläufften wider die K. M. begangene Mißhandlung, Krafft habender Kayſ. Vollmacht, nach abſonderlichem mit ihnen aufgerichten Accord, gnädigſt perdonnirt und begnadet haben, gnädiglich und ohne Gefährde: Deſſen zu Urkund haben Wir unſere Königliche Hand, benebens hievor getrucktem Königlichen Secret Inſigel, untergezogen. Geben in unſerm Hauptquartier Unter-Kaimbling bey Nördlingen, den 10. Sept. An. 1634. unſerer Reiche, des Hungariſchen im 9. und des Böhmiſchen im 7.

Ferdinand.

Ad Mandatum S. R. M.
proprium.

Abzug.

Die zu Hungarn und Böhmen Kön. Maj. Ertzhertzog zu Oeſterreich, Ferdinand der Dritte, gevollmächtigter über der Röm. Kayſ. Maj. dero hochgeehrten Herrn Vattern, ins Reich abgeſchickten Kriegsheers höchſter General, geſtatten allergnädigſt, die Gehorſame und Milde aufzunehmen, die Rebelliſchen zu ſchuldigem Gehorſam zu bringen,

ANNO 1634.

gen, daß durch dero General Lieutenanten, den Hoch-Wohlgebornen Graffen Matth. Gallas, dem der Reichs-Stadt Nördlingen Commendanten, vergünstiget werde, folgender Gestalt abzuziehen, daß er erstlich die gegen Valdingen Pfort mit J. M. Volck besetzen lassen wolle, seinen Abzug also maturiren, daß heute noch unfehlbarlich die arme Bürgerschafft aller Beschwerden entübriget, und er die Stadt quittire, dahero aus Gnaden vergonnt, mit sein und seiner Officirer Bagage abzuziehen, den Soldaten ohne Obergewehr, doch dem Pack, den sie mögen tragen. Die der Reichs-Stadt Nördlingen Bürgerschafft, nach dem der zweymahl vom Römischen Haupt-Separation unterthänigst und gnug Deprecation geleistet, wollen J. M. allergnädigst perdonniren, und ferner in J. M. Schutz aufnehmen, und bey dem Passawischen Vertrag, ratione des Religion- und Prophan-Friedens bleiben lassen, alldieweilen ohn das des Reichs Fundament, wegen particular Verbrechen, nicht zu schwächen, und denen, so sich gehorsamlich bey Zeit der Gnaden fähig machen, die Pforten der K. M. öffnen. Alle vom Adel, Adeliches Frauenzimmer seyn versichert, und werden zu ihrer Güter Beziehung salveguardiret werden. Die Gefangene, allermassen kriegsbräuchig, sollen ohne Entgelt ledig gelassen werden, und werden zu Versicherung des Commendanten, sein und seiner Officirer Pagage, und abziehenden Soldaten Convoy, auch der Accord gedachtem Commendanten, Erich Teubing, von Sr. Excell. Hn. Graff Gallas unterschrieben, eingehändigt und zugestellet, solches auch in allem fest und unverbrüchlich gehalten werden. Signatum vor Nördlingen, den 7. Sept. An. 1634.

Matthias Gallas.

CLXI.

[Alldieweiln die Schwedische Völcker, so sich nach der Nördlinger Schlacht zwischen dem Rhein- und Maynstrom wieder gesammlet, selbiger Orthen, und sonderlich im Stifft Maynz, mit Rauben, Plündern, Sengen, Brennen, und dergleichen Excessen übel procedirt; haben J. Churf. Gn. von Maynz derentwegen an J. K. M. zu Hungarn, ꝛc. nachfolgendes Schreiben abgehen lassen, und um Remedirung der vielfältigen Drangsalen ihrer Unterthanen angehalten:]

Chur-Maynz Schreiben an die Kön. Maj. zu Hungarn.

Durchläuchtigster König, Hochgebohrner Fürst, E. K. M. seynd meine gutwillige geflissene Dienste, auch was ich mehr Liebs und Guts vermag, allezeit zuvor. besonders lieber Herr und Freund: E. K. W. mag ich hiemit freundlich unverhalten, was Gestalt mir meine und meines Ertz-Stiffts angehörige Unterthanen, schwertzlich zu erkennen gegeben, daß über alle vorige nun ins dritte Jahr ausgestandene Unchristliche eusserste Trangsalen, seithero der letzteren von GOtt dem Allmächtigen E. K. M. bey Nördlingen verliehenen herrlichen Hauptvictorie, die Schwedische und deren Confoderirte, gemeldte meine Unterthanen, allenthalben, bevorab in und um meine Stadt Maynz, und dem Lande Ringawes, mit Morden, Brennen, Rauben, Knebeln, Forchiren und andern Tyranney dergestalt Barbarisch tractirt haben, und solches je länger je mehr continuiren, daß dergleichen vorhero bey Heyden und Türcken, will geschweigen von Christen gehöret worden. Weil mir nun dieses billich tieff zu Gemüth gehet, mich auch schuldig erkenne, in dieser eusserstен Noth besagter meiner Land und Leuten, so gut ich immer kan, anzunehmen: Als ersuche E. K. M. ich hiemit gantz freundlich, dieselbe nicht allein an den Orten, welche sie mit ihrer Victorioser Armee in meinen Landen berühren möchten, meine Unterthanen in Kayf. und Eu. Kön. Schutz zu nehmen, sondern auch Ihr gefällig seyn lassen wollen, dem Schwedischen Cantzlar Oxenstirn etwa durch einen Trompetter oder andere ihr beliebende Mittel andeuten zu lassen, Er Oxenstirn wolle bey sein, und seiner Confoderirten Soldateska die unverlängte Verordnung thun, damit dieses Wüten und Tyranniſiren entweder eingestellet werden möge, oder im widrigen Fall erwarten, daß E. K. W. gegen sein Oxenstirns und dessen Adhärenten angehörige Unterthanen ebenermassen gebärden, und die jenige ad talionem usque, darzu es dann Ihr an gnugsamen und mächtigen Mitteln nicht ermangeln thäte, unausbleiblich revangiren würden. Gleich wie nun zu hoffen, es möchte hiedurch das Feindes ferocia in etwas refrenirt werden, als bin ich es um E. K. M. auf allen begebenden Fall freundlich zu beschulden bereit, dero ich ohne das zu Erweisung angenehmer Diensten, gantz willig verbleibe. Dat. Cölln den 31. Octobr. Anno 1634.

E. K. W.

Dienst- und bereitwilliger

Anselmus Casimirus, Archiepiscopus Moguntinus.

CLXII.

[Hierauf hat der Kayserliche General Lieutenant Graf von Gallas, wegen Beruhigung der Maynzischen Unterthanen, im Namen des Königs in Hungarn, an den Schwedischen Herrn Reichs-Cantzler folgenden Inhalts geschrieben:]

Graffen von Gallas Abmahnungs-Schreiben an den Schwedischen Reichs-Cantzler.

Hochwolgeborner Freyherr, E. Exc. kan ich zu berichten nicht unterlassen, welcher Gestalt von des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz Fürstl. Gn. gantz beschwerliche Klagen, wie beygefügte Copey ausweiset, einkommen, daß dero noch aufm Fuß habende Truppen, in den Chur-Maynzischen Landen, gegen den armen Innwohnern unerhörte Tyranney, ärger als

ANNO 1634.

Türcken und Tartern ausüben sollen. Alldieweil aber ein solches wider allen Kriegs-Brauch und schlechte Reputation, indem daß man sich an einem armen unarmirten Landsmann und Bauren rechen wolle, zu erreigen, solches auch mit der Christlichen Liebe, und in Achtnehmung der Reichs-Freyheiten, deren sich ihre Parthey so hoch rühmet, wegen übereinstimmet, und da ja Eu. Exc. dieses alles nicht beachten wolten, ihro zum wenigsten nicht unbewust, daß man auf dieser Seiten mehr als zu viel Mittel in Händen, ein gleichmäßiges an ihren Adhärenten zu exequiren, als will ich erwarten, ob dergleichen unerhörte Grausamkeiten eingestellet, oder ich genottränget werde, solche Retorsiones und andere Mittel zu ergreiffen, deren sich Eu. Exc. Adhärenten so wenig, als die betrangte Chur-Mayntzische Unterthanen zu erfreuen, verbleibe im übrigen, ꝛc. Geben im Hauptquartier Stockgarten den 14. Nov. An. 1634.

Eu. Exc.

Dienstwilligster

Matthias Gallas.

CLXIII.

[Mitlerzeit haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dero Landen und Unterthanen zum besten einen Landtag nach Dreßden ausgeschrieben, und zu dessen Antrettung den 10. Decembr. bestimmen lassen, wozu alle deroselben Stände und Beampten, durch hierbey folgendes offenes Ausschreiben citirt worden:]

Chur-Sächsisches Ausschreiben zu einem Landtag.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, Churfürst, ꝛc. Liebe Getreuen, wir achten unnöthig weitläufftig zu erzehlen. Nachdem leider allzusehr kundt und offenbahr, in was vor betrübten, hochbekümmerlichen Zustand das H. R. Reich mit seinen Gliedern, nunmehr etliche Jahr hero, biß auf die bevorstehende, und vor Augen schwebende gäntzliche Ruin gerathen, und daß solche täglich sich nähern thut. Ob nun wohl Uns, als einem getreuen Churfürsten des Reichs, diß alles billich hoch zu Hertzen tritt, und Wir dadurch nicht wenig bekümmert werden, so trösten Wir Uns doch hierbey unsers guten Gewissens, und daß unsere jederzeit geführte, zu Friede und Ruhe gerichtete Consilia, männiglichen gnugsam bekannt, allermassen wir dann auch noch bey jetziger liechterlohe brennender Krieges-Unruhe an Christl. und Churfürstlicher Sorgfalt nichts erwinden lassen, sondern so offt sich nur einige Apparentz und Mittel, zu Wiedererlangung eines Christlichen, redlichen, aufrechten, allgemeinen sichern Friedens (welcher doch aller rechtmäßiger Kriege einiger Zweck seyn soll und muß) herfür gethan, solche an unserm Orth auch wahrgenommen, und insgemein noch stets, mit unsern Rathschlägen auf Friede und Einigkeit treulich geziehlet, und dieselbe so viel an uns gewesen, mit guthertzigem anerinnern, und sonsten bestes befördert. Und dannenhero nicht allein, als die Königliche Würde zu Dännemarck, ꝛc. aus Christlicher hochrühmlicher Zuneigung, in den Sachen sich wohlmeinende zu interponiren, uns freundlich zu erkennen gegeben, wir solches mit dienstfreundlichem Danck unsers Theils acceptirt, und die von S. K. M. vorgeschlagene Friedens-Handlung verwilliget, sondern auch zu noch desto mehrer Contestirung unserer ungefärbten Friedens-Begierde, auf beschehene Veranlassung, mit der R. K. M. hierzu subdelegirten Räthen und Gesandten, im Namen der heiligen hochgelobten Dreyfaltigkeit, anfangs zu Leutmaritz, durch unsere hierzu abgefertigte Räthe, die Tractaten zu einem allgemeinen Frieden antretten, und als dieselben Unsicherheit halben, in unsere Stadt Pirna verlegt worden, biß in den 6. Monat mühesam continuiren, uns darbey mit allem Christlichen Eyffer, Treu und Fleiß, nach höchster Möglichkeit bearbeiten lassen, zu versuchen, ob vermittelst des H. GOttes, als eines GOttes des Friedens und Ordnung, gnädiger Güte und Vätterlicher Verleihung, der selige güldene Friede, darnach so viel Millionen armer Christen, hertzlich und mit heissen Thränen seufftzen, erlanget, und das geliebte Vatterland, von endlichem für Augen stehendem Untergang, errettet werden möchte.

Ob nun zwar die Dinge überaus schwer, Innhalts der Acten, hergangen, so seynd doch endlich, zwischen den Kayserlichen Herren subdelegirten Gesandten, und dann unsern Räthen, gewisse Friedens Mittel und Puncten beredet, auch zu Papier gesetzt, aber noch zur Zeit zur völligen Perfection nicht bracht, sondern beyderseits auf Resolution oder Ratification gestellet worden.

Wann wir dann der Sachen hohen Wichtigkeit nach, eine Nothdurfft zu seyn ermessen, unserer getreuen Landschafft hiervon weiter gnädigste Anordnung thun zu lassen, so wohl ferner mit deroselben, des gantz trübseligen und höchstbekümmerlichen Zustandes halber, darinnen das geliebte Vatterland begriffen, zu deliberiren, und wie ers hierinnen Christlich, nützlich und heilsam anzustellen, zu berathschlagen, und zu dem Ende einen allgemeinen Landtag auszuschreiben uns entschlossen, auf den 20. Decembr. nechstkünfftig, anhero nacher Dreßden, darzu bestimmet und angesetzet, als begehren wir, ihr wollet euch darnach richten, daß ihr auf jetztgedachten Tag, als Sonnabends, den 20. Dec. allhier zu Dreßden gewiß einkommen, folgendes Tages, nach verrichteter Predigt Göttliches Worts, euch an den darzu verordneten Ort verfügen, unsere Proposition anhören, solche neben andern berathschlagen, und dasjenige schliessen helffen möget, was zu der Ehre GOttes, Erhaltung seines reinen unverfälschten allein seligmachenden Worts, Errettung des geliebten, in grausamer Kriegs-Flam stehenden Vatterlandes, schleuniger Wiederlangung und Beförderung des GOtt und Engeln wohlgefälligen, und den Menschen höchst-

ANNO 1634.

höchstnöthigen und nützlichen theuren werthen Friedens, Trost und Erquickung so vieler tausend im bittern Elend und Noth quälender Menschen, Wiederaufrichtung der bekümmerten Justiß, und gantz zerfallenen Policey, und dann einem jeden selbsten zu Gedeyen, Nutz und Wohlfahrt gereichen mag.

Und will auch zu diesem mahl die Speisung unserer getreuen Landschafft zu Hofe nicht geschehen kan, sondern Verordnung gemacht werden soll, daß die Bürgerschafft die jenigen, so ihnen von der Landschafft einlogiret, mit nothdürfftigem Essen und Trincken, auch die Pferde mit Haber und Rauchfutter versehen sollen, dagegen sich ein jeder Wirth mit seinem Gast der Speisung halber, und was so wohl der Herr, als der Diener, für jede Mahlzeit, auch für Haber und Rauchfutter geben sollen, vergleichen wird. Als wollen wir dargegen auf jedes Pferd, Tag und Nacht anderthalben vor alles, vom Tag der Ankunfft, biß zum Beschluß des Landtages reichen lassen.

Deßgleichen sind wir des gnädigsten Versehens, es werde ein jeder den kundbahren grossen Geld-Mangel, so wegen jetziger betrübten elenden Zeiten, bey allen Einnahmen sich befindet, und wie dieselbe in einen Stecken gerathen, vermuthig erwegen, und dahero auß getreuer Liebe zu dem Vatterland jetziger bekümmerter Noth halber, mit so viel Zehrung, als er bedarff haben möchte, sich selber gefast machen.

Dargegen aber soll er solches, was er der Abrechnung nach, so mit ihme, dem Herkommen gemäß, so dann gehalten wird, außlegen thut, von den ersten Steuren, so uns unsere getreue Landschafft künfftig bewilligen möchte, wiederum abziehen und innen behalten, wie wir dann auch den Landtag desto eher beschliessen zu lassen gnädigst gemeinet seynd, und soll hierüber diß unserer getreuen Landschafft zu keiner Einführung gereichen, und es wird auch dabeneben, zufolge unserer gnädigsten Zuversicht, keiner mit übermässigen Pferden erscheinen, sondern hierbey selbst die Zeiten zu bedencken wissen. Daran geschicht unsere gnädigste und zuverläßige Meynung. Datum Dreßden, am 26. Novemb. Anno 1634.

CLXIV.

[Um diese Zeit haben Ihre Kayserl. Maj. die vier Oesterreichische Land- und andere Städte der Confoederirten Evangelischen zu einem Landtag in ihre Residentz-Stadt Wien beschrieben, und derentwegen nachgesetztes Patent publiciren, und hin und her ins Reich verschicken lassen:]

Wir Ferdinand, ꝛc. Was gebührlich und nöthige Sorgfalt wir vor das allgemeine Evangelische Religionswesen, und den hochbekümmerten Zustand unsers geliebten Vatterlandes seithero, und noch getragen, und uns dahin bearbeitet, wie mit Hülffe, Rath, und That ihrer der Religion-Confoederirten, Fürsten und Ständen, nach Andeuten derer mit GOtt und gutem Gewissen eingetrettenen Conjunction des äusserstен verderbten Vatterlandes von dem endlichen Total-Ruin und Untergang gerettet, der hochgewünschte Religion- und Land-Friede erlanget, und die Teutsche Libertät und Freyheit auß des gantzen Römischen Reichs Nutzen conservirt, und durch GOttes gnädigen Beystand auf die liebe Posterität und Freyheit gebracht werden möge. Dessen haben Ew. Ld. ohne einige weitläufftige Außführung genugsame Wissenschafft, und ist nunmehr Weltkündig worden. Wie nun Wir zu dem höchsten GOtt das veste Vertrauen setzen, sein Göttliche Allmacht zu rechter Zeit dieses Christliche angefangene Werck zu seinen Ehren gerichtet, und biß diesen Tag fortgebracht, ihm wohlgefällige, hochwichtige, gnädig wohl werde ein gewünschtes glückseliges Ende erreichen lassen: Als befinden Wir Uns Vätterlich noch förder daran zu vigiliren, und nichts zu unterlassen, was nur zu dem nützlichen Progreß bey aller vorstehenden Occasion, von uns und den gesamten interessirenden dieses Wercks löblich und rühmlich könne und möge erdacht, erinnert, befördert, und fortgesetzt werden. In solcher Intention haben Wir eine zusammen Beschreibung unserer und Ew. Ld. Landschafften, so wohl der andern Evangelischen Stände und Mitglieder dieses Wercks, vor gantz hochnöthig erwiesen, und hierzu um Beförderung unserer gutgeneigten Intention, den 24. Dec. wohl erwogen, decernirt und vor bequem geachtet. So Wir nun unser hierzu vormahlige, wie auch jetzo Abgeordnete berührtes solch Werck biß zu Ende deduciren helffen lassen wolten, bey nöthigen vielen, diesem Werck ersprießlichen Motiven auß Ermöglichkeit vorfallen, daß Wir daher biß zu vollkömmlichem reiffen Schluß unserer wohlmeinenden gnädigen Affection, solchen Tag biß auf den 3. Februar. prolongiret und verschoben, Ew. Ld. hiemit bittende, ihnen gesamt diese unsere wohlgemeinte Prorogation freundlich gefallen zu lassen, und diß Werck biß ernannten Tages zu differiren. Inmassen Wir dann auch in Keyserlichen Gnaden gesichert haben wollen, sie hinwiederum bey dergleichen und andern Begebenheiten gnädig zu willigen. Verbleiben hierbenebenst Ew. Ld. mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen. Geben in unser Stadt Wien, den 11. Dec. Anno 1634.

Ferdinand.

CLXV.

[Zu Anfang des 1635. Jahrs ist zwischen den Kayserlichen und Chur-Sächsischen ein Stillstand der Waffen zu Lanua getroffen worden, so in nachfolgenden Puncten bestanden:]

Kund

ANNO 1634.

Kund und zu wissen sey, denen es gebühret, demnach die Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Böhmen Kön. Maj. an einem, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen andern Theils für nützlich und gut angesehen, daß zu besserer Vorstellung der Friedens-Tractaten im Heiligen Römischen Reich ein Armistitium möchte getroffen und aufgerichtet werden, Churfürstl. Durchl. auch nichts liebers gesehen, als daß derselben Vorschlag und äusserstem Bemühung nach, ein allgemeiner Stillstand der Waffen, zwischen allen kriegenden Theilen getroffen werden können, dieweil es aber auf Seiten allerhöchstgedachter Kayserlichen und Königlichen Majestät auß gewissen bedencklichen Ursachen gantz nicht zu erheben gewesen, so haben Seine Churfürstl. Durchl. zu mehrer Erzeigung der ungefärbten Friedens-Begierde, es endlichen auch dabey bewenden lassen, und ist nunmehr zwischen hochgedachter Kayf. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Maj. an einem, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen anders Theils hiermit und Krafft dessen ein Stillstand der Waffen, und Sicherung dero allerseits Landen, auf folgende Weiß abgehandelt und geschlossen worden, worinnen auch begriffen Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, mit dero Landen, und allem ihro bey Chur-Sachsen Armada befindlichem Volck, so fern es sich der Kayserlichen Lande enthält, und sein Quartier nicht weiter extendiren thut, wie nicht weniger Hertzog Wilhelms zu Sachsen Weymar F. G. so fern sie deren Volck Churf. Durchl. zu Sachsen Commando effectivè übergeben, und Hertzog Georg zu Braunschweig und Lüneburg, mit dero Landen und unterhabendem Volck, als ein Mitglied und Officirer deß Nieder-Sächsischen Crayses.

1. Dieser getroffene Schluß des Armistitii, solle in Ihrer Majestät Erb-Königreich und Landen, eines, und Meissen, samt Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen andern Landen, darinnen derosolben und anderer im Stillstande expressè begriffener Stände Volck liegen thut, andern Theils, also bald von selbigen Tag und Dato, in Thüringen aber und andern Orten, damit es immittels beyderseits Kriegs-Commendanten insinuiret werden könne, von dem 8. Tag nach beschlossenem Stillstand, seinen Anfang nehmen.

2. Solches solle auf das Kriegsvolck, so im Königreich Böhmen, und andern Ihrer Königlichen Majestät Erbkönigreichen und Landen, eines, und Ihrer Churfürstl. Durchl. anders Theils zu verstehen seyn, wie in vorgehendem Punct exprimirt wird.

3. Hierunter seynd auch die Oerter, wo jeder sein Quartier hat, mit zu begreiffen, daß keiner den andern darinn perturbire, davon etwas einziehe, noch einigeh Weg molest seye.

4. Von beschehener Intimation an soll kein Theil dem andern einigen weitern Schaden, mit fernerer Einquartierung, Durchzügen, Plünderung, Einfällen, Brandschatzung, auflagen, oder sonsten etwas feindseliges zufügen. ANNO 1634.

5. Keine Familiarität soll unter der Soldatesca, daß sie ohne Erlaubnuß und genugsamen Paß, ihrer Herren Generalen, oder in Abwesen der Armada Commendanten zusammen kommen, verstattet werden.

6. Es ist auch nicht vergönnet, oder zugelassen, daß einer in deß ander Land eintzeln oder Partheyweise schicke, sondern wo etliche darüber betretten würden, seynd dieselbigen anzuhalten, und sollen nach Befindung der Sachen, ihrer Obrigkeit übergeben, und darum gebührlich zu bestraffen, und doch dadurch dieser Stillstand nicht verbrochen geachtet werden.

7. Wann je aber einer in deß andern Land unumgänglich zu verrichten, solle er solches bey dem Generalat zu suchen, und dessen Paß zuforderst zu erwarten haben.

8. Viel weniger solle einem bey währendem Stillstand, in deß andern vorgenannten Ländern, und auf obgemeldte Weise einige Werbung anzustellen, und vorzunehmen vergönnet seyn.

9. Von Chur-Sachsen soll denen in diesem Armistitio nicht expressè begriffenem Volck kein Paß noch Repaß gestattet, und vice versa, bey Kayserl. nnd Kön. Maj. wider Chur-Sachsen, und expressè eingeschlossene, auch nicht zugelassen werden.

10. Viel weniger denselben eintzigen Unterschleiff und Vorschub, auf was Weise und Prätext es gesucht werde, nicht gegeben, oder zu Nachtheil Ihrer Majestät, und deroselben getreuen Chur-Fürsten und Ständen, unter ein oder die ander Parthey untergestossen werden.

11. Die Graffschafft Henneberg, und andere in Thüringen, zur Zeit der Intimation von Ihrer Majestät Volck inhabender Oerter, sollen zum Kayserlichen Quartier verbleiben, und mit übermässiger Last nicht beschweret, auch gute Ordre gehalten, und allen Excessen ebenmässig, als in Schlesien und andern Orthen von Chur-Sächsischen Kriegs-Volck beschehen wird, remedirt werdē.

12. Weder von Chur-Sachsen noch Brandenburg oder anderm im Stillstand begriffenem Volck, solle etwas weiters ins Reich hinauß wider Ihre Majestät nicht geschickt werden.

13. Alles andere Volck so im Stillstande nicht expressè begriffen, ist hierunter durchauß nicht verstehen, sondern thut Ihrer Majestät frey und offen stehen, wider dieselbe mit ihren Waffen zu verfahren.

14. Dieser Stillstand ist von dem dato des Schlusses an, auf einen Monat getroffen, wird aber nach und nach können prolongirt, und die abgehandelte Conditiones extendirt werden, in mittlerer Zeit, sollen alle thätliche Feindseligkeiten gantzlich suspendirt, eingestellet, und wieder diese abgehandelte Puncten, unter

ANNO 1635. unter was Prätext es auch geschehen könnte oder möchte, im geringsten nichts vorgenommen werden.

15. Acht Tage vor Verfliessung der bestimmten Zeit, solle dieser Stillstand entweder denen jetzigen, oder zu den Friedens Tractaten ankommenden Kayserlichen und Chur-Sächsischen Abgesandten, von einem oder dem andern Theil denuntiirt werden, worzu jede Parthey verobligirt seyn, und binnen solcher Zeit alles erbarlich und aufrichtig ohne einige arge List treulich gehalten werden solle.

16. Zu Uhrkund und vester Gewißheit, ist dieser abgeredete und beschlossene Stillstand, an statt der Röm. Kayf. Maj. an einem, und Churf. Durchl. zu Sachsen anders Theils, von dero beyderseits hierzu gevollmächtigten Herren Abgesandten unterschrieben und besiegelt worden. Dat. Laun, den 28. Febr. An. 1635.

Franz Marggraff Caretto.
Wilhelm Graff Wradißlaw.
Dietrich von der Taube.
Hanß von der Pfordt.
Johann Georg Oppel.

(L. S. S.)

CLXVI.

[Demnach zwischen der Guarnison in Augspurg, und deren Obristen und Herren Principalen einiger Mißverstand erwachsen, als haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Bayern an den Kayserlichen Herrn Statthalter, Graff Ott Heinrich Fuggern nachfolgendes Schreiben deßwegen abgehen lassen:]

Schreiben Chur-Bayern an Graf Fuggern.

Von GOttes Gnaden, Maximilian, Pfaltzgraff bey Rhein, Chur-Fürst, ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer: Wir haben euer den zwölfften diß datirtes Schreiben, samt was der Kayserliche General Lieutenant Graff Gallas wegen Ringerung der Guarnison zu Augspurg, an mich geschrieben, empfangen und vernommen, nun ist unser Intention niemahlen gewesen, auch noch nicht anders, als daß demjenigen, wessen man sich vor diesem zu Wien verglichen, nachgelebt werde, allein wird sich der Graff Gallas erinnern, daß er dem Feld-Marschalck Lieutenant von Wahl, durch den Obristen von Rurpp schreiben und bedeuten lassen, er solle von unserm Volck sechs Compagnien für die Augspurger Guarnison in Bereitschafft halten, und einziehen lassen, also, daß nach Proportion und Besag des Wienerischen Vergleichs, von den Kayserlichen zwölff Compagnien in Augspurg hätten kommen sollen, und ob zwar hernach vierzehen Kayserliche Compagnien in die Stadt gezogen, und also nach der Proportion, ein mehrers hinein zu legen zugestanden wäre, haben Wir doch ein solches nicht begehrt, sondern gelten lassen; Daß Wir aber dasjenige, was Wir mit unserm Volck erst vor wenig Tagen disponirt, anjetzt gleich wieder auf eines jeden Ordinantz, mit grosser Ungelegenheit ändern sollen, das wird man Uns nicht zumuthen können, wie dann verglichen worden, daß man in dergleichen Fällen, wann es beyderley Volck betrifft, communicato consilio, handeln solle, dergleichen dann Ihre Kayserliche Majestät selbst auch thun, und wohl in wichtigen Sachen unser Parer zu begehren, sich belieben lassen. Derowegen Wir Uns versehen hätten, es würde Uns der Graff Gallas nicht so gar präterirt, und dasjenige was verstandener massen, erst vor wenig Tagen mit der Guarnison zu Augspurg angestellet und incaminiret worden, gleich ohn alles unser Vorwissen, wieder verändert haben, und um so viel mehr, weilen Wir und unserm Lande, bey diesem vornehmen Paß, so viel interessirt, und Uns leicht aufs neue grosse unüberwindliche Nachtheiligkeit zugezogen werden könnte, inmassen Wir dann gantz nicht rathsam befinden, daß noch jetzt zur Zeit, über dasjenige, was bereit von den Kayserlichen abgezogen, so viel Volck aus Augspurg genommen werden solte, zumahlen das noch darinnen liegende Kayserliche fast von lautern untauglichen, neugeworbenen Bauersleuten, und so schlecht, daß sie unsers Vernehmens alle nicht gar 300. guter Soldaten zu schätzen, unsere Compagnien aber seyn wegen deren in der Plockquirung ausgestandenen Travallien auch zimlich schwach: Solten nun die in Memmingen und Ulm liegende Feinds Guarnisonen zusammen stossen, und etwa mit den Uncatholischen Bürgern zu Augspurg correspondiren, wäre leicht zu ermessen, in was grosser Gefahr die Stadt, bey so viel entblößter Guarnison, und noch darzu angeregter mehrentheils der Soldaten Untauglichkeit gegrieffen seyn würde, und um so viel mehr, weiln besagte Uncatholische Bürger zu Augspurg noch nicht allerdings disarmirt, auch die Obrigkeit der Zeit in ihren Händen ist, die Stadt aber anjetzo nach und nach proviandirt dergestalten wird, daß der Feind solche alsdann, wann er es wieder bekommen solte, (welches GOTT verhüte) aufs neue defendiren und halten, und dardurch J. K. M. und dem gemeinen Catholischen Wesen, sonderlich aber uns und unserm Land grossen und unwiederbringlichen Schaden zufügen könnte, derowegen dem Graff Gallas gebührt hätte, mit uns zuvor daraus zu conferiren, und können wir dermahlen zu Abführung einigen unsers Volcks gantz nicht verstehen, wollen ein solches auch bey J. K. M. schon selbsten verantworten, da aber die Gefahr expirirt, und es etwan zum Feldzug kommt, wird uns nie zugegen seyn, unsers Volcks, so viel man alsdann communicato consilio, für räthlich befindet, heraus zu nehmen, dann unser Intention nicht ist, daß man übriges Volck ohne Ursach darinnen

ANNO 1635.

habe, oder der Stadt ein übrigen Kosten verursachen solte, bey obangeregter Beschaffenheit und noch continuirender Gefahr sehen wir auch nicht, daß mit den Officirern in dieser Guarnison Aenderung vorzunehmen, nicht weniger, warum von unserm Volck daselbst zu Augspurg kein Obrister oder Regimentstab paßirt werden solte, da doch die Proportion für selbsten gegeben hat, daß des Obristen Schnetters gantzes Regiment hinein gelegt werden müssen, man auch wohl weiß, daß unser Regiment nicht von Hauptleuten sondern eben so wohl von Obristen commandirt worden, und gleich wie der Vergleich vermag, daß unsers Volcks der dritte Theil in den Reichs-Städten zur Guarnison seyn soll, als verstehet es sich auch so wohl auf die Obristen, als andere bey den Regimentern anwesende Officirer und Soldaten, inmassen dann wohl bewust, wie viel die Kayserlichen Obristen und Regiments-Stab in den Reichs-Städten liegen, da wir hingegen in allem nicht mehr, als zween dergleichen Regiments-Stab, also bey weitem nicht den verglichenen halben Theil darinnen haben, welches wir doch gleichwol also gelten lassen: Daß man aber die unserige gar in den Sack schieben will, könnten wir nicht gestatten, und wissen wohl, daß es J. K. M. Intention und Will nicht ist, so haben wir niemalen begehrt oder gedacht, daß unserer Obristen einer Commendant zu Augspurg seyn solle, und wissen wohl daß, solch Commando euch als Gubernator gebührt, wann aber ihr abwesend, und nicht in loco, so stehet je das Commando wie allezeit herkommen, zwischen beyden Armeen observirt und verglichen worden, auch die Billichkeit selbsten ist, den anwesenden ältesten Obristen zum ersten, alsdann von Kayserlichen oder von der Bunds-Armada, und gleich wie man zwischen beyden Armeen kein Unterscheid mit der Arbeit macht, als wissen wir nicht, woher, und mit was Fug man einigen Unterscheid in der Ehr oder Remuneration machen solle, dann sonsten und im widrigen, würde kein Obrister oder Kriegs Officirer mit Reputation bey unserer Armada bleiben und dienen wollen oder können. Derowegen wir uns und unsern Kriegs-Officirern dergleichen Præjudicium wider J. K. M. uns bewußte bessere Intention aufwachsen zu lassen, keines weges gedacht, möchten uns aber schier die Gedancken machen, als wann man uns durch dergleichen Mittel unsere Officirer abwenden und entziehen wolte, wolten wir euch, ꝛc. Braunau, den 15. Apr. An. 1635.

CLXVII.

[Was Diffidentz und Differentz zwischen den beyden Cronen Franckreich und Spanien sich enthalten, das ist allerdings bekannt. Ein solches aber ist dieser Zeit gleich ruptis aggeribus, und auf einmahl heraus gebrochen, und sich ans helle Tag Licht gelegt, und zwar erstlich damit, daß J. K. M. in Franckreich allen ihren Unterthanen des Hauses Oesterreich verbotten, und sich deswegen in gute Obacht zu nehmen anbefohlen. Das Königliche Placat lautet von Worten zu Worten also:] ANNO 1635.

Die Königliche Majestät.

Placat des Königs in Franckreich wegen der Commercien.

Nachdem J. M. Bericht bekommen, von den bösen Anschlägen und Vornehmen, die die Unterthanen des Königs von Hispanien haben, um zu continuiren das Rauben und Plündern, welches sie eine zeitlang gepflegt, wider die Unterthanen von J. M. haben auch derselben Schiff und Wahren, so in ihre Hafen kommen seyn, angehalten, und als Feinde getractiret; auch so, daß vor die Frantzösische Kauffleut und andere, so auf die Spanische Seeküsten handeln, keine Sicherheit mehr ist; so ist J. M. bewogen, nicht allein seine Leut war zu schauen, sondern noch darzu zu verbieten, wie dann J. K. M. hiemit ausdrücklich allen seinen Unterthanen verbiet, daß sie nun fortan nicht mehr sollen handeln auf Spanien und andere Länder, da der König von Spanien über zu gebieten, sollen auch nicht auf die See fahren, es sey dann, daß sie zum Kriege wohl zugerüst seyn, auch also, daß sie starck gnug seyn, um sich selber wider diejenigen, so Anschläge auf sie haben, zu beschirmen, bey Verlust von Confiscation der Schiff und eingeladenen Güter, und soll also gegen sie procedirt werden, als wider diejenigen, die die Ordnungen und Gebott von J. M. übertretten haben, befehle an den Herrn Cardinal und Hertzog von Richelieu und Fronsac, Cammandeur von dem Orden und dem H. Geist, Pair, Großmeister, Ober-Superintendenten, General von der See und Kauffhandel von Franckreich, daß er die Execution dieses fleißig in acht nehme: Gebieten allen Governiren, General-Lieutenamten, Schultheiß und Schöpffen von den Seehafen, und Küsten von unserm Königreich, daß ein jeder in seiner Jurisdiction den Inhalt von diesem nachkomme nnd unterhalte, wie billich, bey Straffe, daß sie selbsten sollen darfür stehen und verantworten. Gegeben zu Compiegne den Letzten April, 1635.

Untergezeichnet

LOVYS.

Niedriger stund

Phelipeaux.

Armand Cardinal Hertzog von Richelieu und Fronsac, Commendator von dem Orden des H. Geists, Pair, Großmeister, Ober-Superintendent, General von der Seefahrt und Kauffhandel von Franckreich, ꝛc. gesehen haben, die Ordinantie, die J. K. M. in Compiegne, heut den 30. dieses Monats gegeben, unterzeichnet Louys, und niedriger Phelipeaux, und besiegelt; in welchen aus

ANNO 1634.

aus erheblichen Ursachen darinnen erzehlet, J. K. M. außdrücklich, laut der Straff darinnen begriffen, verbeut allen seinen Unterthanen nicht mehr auf Spanien zu handeln, auch nicht in die See zu fahren, sie seyen dann zum Kriege wohl zugerüst, und starck genug, um sich selber zu beschirmen gegen die Anschläge, die man auf sie will machen, uns befehlende die Execution zu handhaben. Wollen also J. M. Willen vollthun und nachkommen. Wir ordiniren und gebieten an allen Officirern von den Seeküsten und allen andern, über welche unsere Macht streckt, daß sie fleißige Sorg tragen, daß die vorgemeldte Ordinantien, zur Execution gestellet werden, zufolgen des Tenors und Jnhalt, von dem auch nicht zu lassen, daß einig Sinns dargegen gethan werde, bey Straff in derselben Ordinantie begriffen, gethan in Compiegne den 30. April, deß Jahrs 1635.

Unterzeichnet

Cardinal de Richelieu.

Niedriger stund zur Ordinantie

Von meinem vorgeschriebenen Herrn

Martin.

Die Herren der Admiralität von Franckreich, sitzende in dem General-Gericht an der Marmalen Tafel in dem Pallast zu Rouan, thun zu wissen, daß auf heut Donnerstag den 10. May, deß Jahrs 1635. die Remonstrantie gethan bey dem Königlichen Procurator vor diesem Gericht sprechen lassen durch M. Gillis Auber Advocat, von J. K. M. meldet, daß gestern in die Cantzley von diesem Gericht gesandt, und heut von dem Greffier, oder Secretario ihm behändiget sey eine Ordinantie von J. M. darinnen allen seinen Untersassen verbotten wird, von nun an nicht mehr zu handeln auf Spanien und andere Länder, so dem König von Hispanien unterthänig seyn, darbey ist gefügt ein Brief von dem Herrn Cardinal, Hertzog von Richelieu, Großmeister, Ober-Superintendent General von der Seefahrt und Kauffhandel von Franckreich, da dann befohlen wird, diß Verbott nachzukommen und zu unterhalten; nach schuldiger Pflicht von seinem Amt versucht, daß dieselbe Ordinantie soll gelesen und geregistriret werden in der Cantzley von diesem Gerichte, und dann gepublicirt an der Börse, bey den Kauffleuten, und auf den Häfen und Plätzen dieser Stadt, auf daß niemand mag vorwenden, daß er es nicht gewust: Und daß auch hernacher niemahls keine Freyheit oder Zulassung soll gegeben um zu fahren nach den Spanischen Küsten, oder umliegende Länder, es seyen dann die Schiff wohl zugerüst zum Kriege, und wol versehen von Volck und Ammunition, notig und bequem der Feinde Anfall zu widerstehen und zu verhindern, biß zu der Zeit J. M. darinnen anders sollen geordiniret haben. Also daß diß Gericht zugegeben, als es hiemit an den vorgemeldten Königlichen Procurator zugibt und verlehnet Acte von der Präsentatie, und von der Uberliefferung durch ihn gethan, von der vorgemeldten Ordinantie von J. K. M. und beygefügten Brieff von dem Herrn Cardinal Hertzog von Richelieu, beyde seyn getruckt: Und folgends seinem Begehren ist auch geordiniret, daß beyde die Städt in der Cantzley von diesem Gericht sollen geregistriret werden, zuvorn abgelesen und publiciret mit Trompeten-Klang, und ausgeruffen bey allen Creutz-Wegen von dieser Stadt, in dem Hafen und Plätzen, und an der Börse bey den Kauffleuten, gedruckt und angeklebt, auf daß niemand vorwende, daß er es nicht gewust hätte. Und daß die Copien davon sollen gesandt werden an die Particular-Gericht von der Admiralität, und überall, ingleichem abgelesen und geregistriret zu werden, auf daß man wegen der Ordinantie überall die Execution anstelle nnd nachkomme, dem Tenor und Jnnhalt in dem.

Unterzeichnet

Lermette.

Auber Morini.

CLXIX.

[Nach deme sich dieser Zeit eine gefährliche Conspiration wider des Herrn Feld-Marschalls Banniers Person entdeckt, als sind die zwey entwichene Stallmann und Cappaun nacher Magdeburg durch nachfolgende Citation citirt worden:]

Banniersche Citation.

Dero Kön. Maj. und Reiche Schweden, wie auch der Evangelischen Stände in Teutschland respective Rath, General und Feld-Marschall, Johann Baner auf Müllhammer und Werder Ritter. Fügen allen und jeden hohen und niedern Stands mit gebührlichem Respect zur Ehr- und Wirdigen Diensten, also jedermänniglich zu wissen, welcher gestalt Johann Stallmann, so sich nennet den Aeltern, hiebevorn in diesen beyden Ertz- und Stifftern Magdeburg und Halberstatt verordneter Cantzler, und Königlicher Schwedischer Kriegs-Rath, und Jacob Kappaun auß dem Fürstenthum Rügen bürtig, beyde Königliche Ministri, ihre der Kön. Maj. und Cron Schweden geleistete hohe Pflicht meineydig und treuloß aus den Augen gesetzet, und sich nicht gescheuet, eine Conjuration und schändliche Verrätherey, wider dero Kön. Maj. und Reichs Schweden Rath, Cantzler, Gevollmächtigten Legaten in Teutschland, und bey den Armeen, General Directorn des Evangelischen Bunds daselbst, den Hochwohlgebohrnen Herrn Axel Oxenstirn,

ANNO 1634.

stirn, Freyherrn auf Kymitho, Herrn zu Byholmen und Tidone, Rittern, ꝛc. so wol höchstgedachter Kön. Maj. und Reichs Schweden, wie auch der Evangelischen Stände in Teutschland respective Rath, General und Feld-Marschalln, den Hochwohlgebohrnen Johann Banner auf Müllhammer und Werder, Ritter, ꝛc. und dessen unterhabende ansehnliche Armee anzuspinnen, und solche zu grossem Schaden und Nachtheil der Cron Schweden und Evangelischen Wesens zu effectuiren, und zu vollführen, so aber doch der allwissende GOtt wunderbarlichen an des Tages Licht bracht, und seinem Vätterlichen Willen nach gnädig verhütet und abgewendet hat. Nach deme aber obgedachte 2. hauptschuldige Rädelsführer Johann Stallmann und Jacob Kappaun außgetretten und flüchtig worden, man aber auß dem in Händen habenden Original-Schreiben und grausamen Bekantnüssen wohl befuget, obbenante zwo Personen, also fort in das Laster der verletzten Majestät zu declariren, zu verfolgen, und zu bestraffen, so will jedoch der Sachen Wichtigkeit, wie auch die heilsame Gerechtigkeit erfordern, ehe und weiter die Gebühr erfolge, und angeordnet werde, dieselbe zu vernehmen, und dero Verantwortung anzuhören.

Als seynd demnach von der K. M. zu Schweden, etliche gewisse Kriegs- und dieser beyder Ertz- und Stiffter Magdeburg und Halberstadische Lands- und Regierungs-Räthe hierzu deputiret, und niedergesetzt, denselben der Sachen Wichtigkeit committiret, obberüchtigter außgetrettener Personen Vorwenden in der Stadt Magdeburg den 25. May jetzt lauffenden Jahrs anzuhören, und darauf die Gebühr den Rechten gemäß zu verordnen.

Wollen demnach aus habender Königlicher Vollmacht, dich Johann Stalmann, der du dich nennest den Aeltern, Cantzlern, und Königl. Schwedischen Kriegs-Rath, und Jacob Kappaun, hiermit und Krafft dieses zum ersten, andern, und drittenmal, und also peremptorie citiret und vorgeladen haben, dergestalt und also, daß ihr samt und sonders den 25. nächst kommenden Monats May, ist der Montag nach Trinitatis, allhier in der Stadt Magdeburg auf dem Capitel-Hause zu rechter früher Tages-Zeit, in Person für den obangedeuteten Königl. Kriegs-Lands- und Regierungs-Deputirten erscheinet, dasjenige, was wegen der euch zugemessenen Conjuration und Verrätherey fürgebracht wird, anhöret, vernehmet, und hierauf eure Antwort gebet, und dann fernern Bescheid, was dißfalls die Rechte mit sich bringen werden, erwartet, mit außtrücklicher Verwarnung, daß auf erfolgten Ungehorsam, die Sache für bekannt acceptirte, und was sich gegen einem, als dem andern gebühren wird, erequiret und ergehen, zu Behuff dessen dann einem jeglichen gnugsam sicher Geleit zu, und vom Gerichte gegeben werden soll.

Um mehrer euer Wissenschafft wir diese Citation an unterschiedlichen Orten und Gebieten offentlich anschlagen, affigiren und abkündigen, auch zu dessen Urkund und Bescheinigung mit dem Königlichen Insiegel und unserer eigenhändlichen Subscription beglaubigen lassen. Geschehen Magdeburg am 23. Apr. Anno 1635. ANNO 1634.

Johann Banier.

Höchstgedachter Kön. Maj. und Cron Schweden Geheimd- und Kriegs-Rath.

Alexander Eßken. mpp.

Kön. Maj. und Reichs Schweden und der Confoederirten in Teutschland, bey hochherrlicher Bauerschen Armee bestellter General Auditeur.

Philips Ohm. mpp.

CLXX.

[Demnach zwischen der Röm. Kayf. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, zu Prag ein Frieden geschlossen worden, haben Ihre Kayf. Maj. kurtz hernach nachfolgendes Patent dieses Innhalts, publiciren und anschlagen lassen:]

Publications-Patent deß zwischen J. K. M. und Chur-Sachsen geschlossenen Friedens.

Wir Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, zu Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraffe des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graffe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfyrdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraffe im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Porternau und Salins, ꝛc. Entbieten und fügen allen unsern und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Ständen und Mitgliedern, was Namens, Stand, Würden und Wesens die seyn, denen diß unser offen Patent oder glaubwürdige vidimirte Abschrifften darvon (Welchen Wir nicht weniger, dann den Originalien selbsten, vollkommenen Glauben zugestellet haben wollen) zukomt, hiemit zu wissen, und haben E. E. L. L. A. A. und ihr, ohne das leider unserer schwehren angetrettenen Kayserlichen Regierung, und darinnen von Uns angestellten Handlungen, und unterschiedlich vorgenommenen Tractaten mit mehrerm abnehmen können, was massen Wir aus obliegendem Kayserlichen Amt, darzu Wir von dem Allmächtigen GOtt beruffen seynd, auß sonderbahrer Vätterlicher Lieb,

Treu

ANNO 1634.

Treu und Zuneigung, ſo Wir zu dem Heil. Röm. Reich unſerm geliebten Vatterlande Teutſcher Nation getragen, und noch Uns nichts höher und emſiger anliegen laſſen, als wie daſſelbige, nach ſo vielfältig außgeſtandenem Krieg und Blutvergieſſung, wiederum in friedlichen Stand geſetzt, darbey erhalten, und aller fremder Dominat außländiſcher Potentaten und Nationen davon abgewendet werde, geſtalt Wir dann auch kein eintzige Apertur, dadurch wir zu dieſem gemeinnützigen Zweck zu gelangen, in Hoffnung geſtanden, auß Handen gelaſſen, und jederzeit in tröſtlicher Zuverſicht gegen GOtt gelebt, er werde dermahleins ſeinen Vätterlichen Segen verleihen, damit dieſe unſere ſorgfältige Bemühung, den gewünſchten Effect erreichen möge, wie wir dann deßwegen in verwichenem 1634. Jahre, als wir vermittelſt Fürſtlicher Perſonen verſtanden, daß des Chur-Fürſten zu Sachſen Ld. Vermög ertheilten gewiſſen Beſcheids, ſich unter andern dahin erklärt, daß da uns eine Zuſammenſchickung unſerer, und beſagter Churf. zu Sachſen Ld. Räthe, an einem bequemen Ort im Königreich Böhmen beliebig wäre, ſie ihr ein ſolches auch würden gefallen laſſen. Als haben wir unſere gevollmächtigte Commiſſarien, zu Anſtell- und Schlieſſung ſolcher friedlichen Tractaten verordnet, welche dieſelbe anfänglichen zu Leutmaritz und Pirna fürgenommen und continuiret, und anjetzo vollend zu Prag mit beſagten Chur-Fürſten zu Sachſen Ld. gevollmächtigten Geſandten, geſchloſſen, und ſolchen Frieden-Schluß aufgerichtet, wie E. E. L. L. A. A. und ihr, hiebey getruckt, zu empfangen haben. Ob wir nun zwar gern ſähen, daß die Zeit und Läufften alſo beſchaffen wären geweſen, daß E. E. L. L. A. A. und Ihr, entweder perſönlich, oder durch dero gevollmächtigte Räthe und Geſandten, ſolchen Tractaten beywohnen, und dieſelbige mit gemeinem Zuthun berathſchlagen und ſchlieſſen hätten mögen, ſo haben doch die ſtetsgewährte beharrliche Krieg, und vorbrechende Feinds-Gefährlichkeiten, ſolches nicht zulaſſen wollen: Damit aber uns dieſe Occaſion, zu Erlangung des Friedens, auch nicht entgehen thue, haben wir rathſamer zu ſeyn befunden, berührte Tractaten in dem Namen GOttes fortſetzen zu laſſen, jedoch dergeſtalt (wie ſolches auch in dem Frieden-Schluß außtrücklich verſehen) daß der, dißmals auß unumgänglicher Noth gebrauchte Modus, dem Heiligen Römiſchen Reich und deſſen ſamt oder ſonderlichen Gliedern, ſonſt zu ewigen Tagen keine präjudicirliche Conſequentz oder beſchwerlichen Eingang bringen, oder von jemand vor ein Exempel angezogen werden ſolle: Verſehen uns auch gäntzlich, E. E. L. L. A. A. und Ihr, werden hierauß unſere Vätterliche Vorſorg, zu Beruhigung des Heiligen Römiſchen Reichs zu verſpühren haben, dannenhero zu deſſen Annehmung bequemen, auch deme ſich im wenigſten nicht zu widerſetzen gemeint ſeyn, zumaln hierdurch einmahl unſer höchſtbeängſtigtes Vatterland Teutſcher Nation, wiederum erquicket, und viel tauſend Chriſten, ſo um den lieben werthen Frieden ſo lang wehmüthig geſchryen und verlangt, getröſtet werden. ANNO 1634.

Wann wir dann eine unumgängliche Nothdurfft zu ſeyn befinden, ſolchen getroffenen Frieden-Schluß zu männiglichs Wiſſenſchafft gelangen zu laſſen: Als haben wir ſolches vermittelſt unſers offenen Patents, ins Werck zu ſtellen, den füglichſten Weg zu ſeyn erachtet: Befehlen demnach E. E. L. L. A. A. und Euch hiemit gnädig und ernſtlich, Sie wollen, in Erwegung jetzt angezogener Umſtänden und Urſachen, und wegen der Schuldigkeit, Lieb und Treue des Vatterlands, auch der ſchweren und obliegenden Pflichten und Eyden, damit Uns und dem Heiligen Reich E. E. L. L. A. A. und Ihr, verwandt ſeyd, in euerm Gebiet, ſolche Pacification zu männigliches Wiſſenſchafft öffentlich publiciren, auch den gegenwärtigen Friedens-Schluß in allen und jeden Puncten, belieben und annehmen, darauf deroſelben geworben Volck, auß dero Mitſtände Landen, würcklich abfordern, und wegnehmen, von der Zeit an niemanden dardurch weitern Schaden zufügen laſſen, daſſelbige Volck mit unſerer Kayſerlichen Armada conjungiren, und darvon mehr nicht, als ſo viel deſſen E. E. L. L. A. A. und Ihr, zu etwas Beſetzung deroſelben veſten Plätz nothwendig, behalten, zugleich mit in dero die Acceptation dieſes Frieden-Schluſſes belangender Erklärung, ob, und mit wie viel Volck ſie ſich mit unſerer Kayſerlichen Reichs-Armada conjungiren können und wollen, und in was für Zuſtand und Ordre daſſelbige ſich befinden thue, andeuten, und deſſen noch vor Verflieſſung deren zehen Tagen, nach Publicirung und erlangter Wiſſenſchafft dieſes Friedens, entweder mit gebührendem Reſpect, gegen Uns ſelbſten, oder da daſſelbe vor Verflieſſung ſolcher Zeit, wegen Unſicherheit der Straſſen, und Weite des Weges, gegen Uns ſelbſt zu thun, E. E. L. L. A. A. und Euch, nicht wohl möglich wäre, an ſtatt unſer, unſern freundlich geliebten Sohn, den König zu Hungarn und Böheim, oder der Chur-Fürſten zu Maynutz, Cölln, Bayern, oder Sachſen L. L. L. L. L. ſamt und ſonders, oder unſere Kayſerliche General-Befelchshaber, welche am nächſten oder gelegenſten, deutlichen und klar berichten, damit man alsdann wiſſen möge, wie ſie ſich gegen jedem zu verhalten: An deme, wie obſtehet, vollbringen E. E. L. L. A. A. und Ihr, unſern gnädigſten gefälligen, auch ernſtlichen endlichen Willen und Meinung. Geben in unſerer Stadt Baden, den 12. Jun. Anno 1635. unſeres Reiche, ꝛc.

Ferdinand.

(L. S.)

Vt.

ANNO 1635.

P. H. von Stralendorff.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Söldner.

CLXXI.

[Die Fürsten und Stände des Landes Schlesien, haben nach getroffenem Pragerischen Frieden, wegen Conservation dero wohl erworbenen Majestät-Brief, Chur-Sächsischen Accorden und andern, ein überaus flehentlich und bewegliches Schreiben an den Chur-Sächsischen Herrn General Lieutenant abgehen lassen, dieses Innhalts:]

P. P.

Schlesisches Schreiben an General Arnheim.

In was für einem betrübten Zustand wir und das arme unschuldige Land Schlesien durch Einführung derer unter des Herrn und Eu. Excell. General-Commando, und ohne eintzige vorhergehende unserer der Stände Requisition oder Invitation, ja ohne eintzige Denuntiation und Anmeloung ins Land eingeruckter Chur-Sächsischen Armee, und dabey sich befundenen Königlichen Schwedischen und Chur-Brandenburgischen Völcker und Truppen leider gerathen, und auf des Herrn und Eu. Excell. zuforderst im Namen, an statt, und von wegen J. Gn. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, so starcke, offt, und vielfältige Sinceration, Versprechnussen und hohe Betheurungen, ja darunter äusserste Bedrohungen und Thathandlungen, nach und nach je mehr und mehr eingesuncken, und da man nun zu endlichem Frieden-Schluß und oberwehntem, auch so theuer und hoch vergewisserten Zweck der Conservir- und Stabilirung der wohl erworbenen Majestät-Brief, Chur-Sächsischen Accorden, darauf man sich principaliter gegründet, und anderer universal und particular Religion- und Prophan-Privilegien, Immunitäten und Freyheiten, einigst kommen und gelangen solte, an statt dessen (so vielmahls versprochen, und zugesagt worden) mit was unerträglichen Conditionen, und noch darzu einem solchen Accord und Auffatz, darinnen wir zu pur lauterer Unschuld, mit dergleichen Beschuldigungen, zu unser und unserer Posterität unaußlöschlichem Spott, Schmach, und nachklang beleget, so auf uns solcher Intention und dergestalt, wie sie gesetzt, mit Grund und Bestand der Wahrheit nicht gebracht werden noch mögen, und in Summa, an Ehre, Existimation, Haab, Gut, Leib und Seel, also hoch prägravirt, gekräncket und betrübt werden wollen, daß man ehe aller zeitlichen Wolfahrt, ja des Landes selbsten sich verzeihen solte, als darein consentiren und einwilligen, solches alles bedarff keiner weitlaufftigen Außführung mehr, und ist dem Herrn und Eu. Exc. genugsam und überflüßig bekandt und wissend.

Nun haben wir uns zwar auch noch bey jetziger neulichster an höchstgedachte J. Gn. und Churfürstl. Durchl. abermahls fürgenommener Absendung und den Verlauff dessen, was mit ihnen tractirt und gehandelt worden, auch nur der blossen Reassumirung des vorigen in dem Schlesischen Haupt-Negotio, etwan zu Pirnau außgesetzten Vorschlags, um so viel weniger versehen und vermuthen können, viel weniger aber, daß es darbey nochmals finaliter bewenden solte, weil J. Gn. und Churfürstl. Durchl. dieses Lands höchste Unschuld, und wie gar unverdienet solche darinnen angezogene schwehre Auflagen und Conditionen ihnen aufgeladen werden wolten, schon vor diesem also und dergestalt beweglich und gründlich beygebracht und außführlich gemacht, daß dieselbe sich erkläret, es bey dem Anno 1621. aufgerichteten, und von J. K. M. approbirten und bestättigten Accord allerdings bewenden und verbleiben zu lassen: In welchen Gedancken und gefaßter Zuversicht, wir auch unter währenden diesen Tractaten, um so viel mehr confirmiret worden, daß mit unsern Abgesandten, nach ihrer nach Dreßden Ankunfft, eine geraume Zeit über, wie fleissig sie sollicitiret, ferner dessenthalben nichts communiciret, und wir und sie darauß nichts anders zu schliessen gehabt, als daß es einiger weiterer Information nicht bedörffend seyn könne. Nachdeme wir und sie aber hernachmahls und erst neulichst ein anders und nemlich dieses erfahren müssen, daß nicht allein obberührten vor diesem tractirten Pirnawischen Vorschlag und Auffatz, wieder aufs neue renoviret, ja noch mit härtern Conditionibus, als vor beschehen, augiret und vermehret, ja was massen alles Erinnerns und Anziehens ungeachtet und unbetrachtet es nochmals dabey bewenden solle, oder da solches nicht acceptirt würde, wir gewarten solten, wie wir mit einem gefährlichen Rechts-Proceß bedrohet werden wolten, welcher uns gemacht, und Krafft dessen unserer Fürstenthumen und Herrschafften, auch aller und jeder Religion- und Prophan-Privilegien und Freyheiten gantz und gar vollends priviret werden dörfften. So ist uns solches um so viel beschwerlicher fürkommen, weil wir dessen für Gott und aller Welt und in unserm Gewissen versichert seyn, da gleichwol quacunque via Juris wider uns procediret werden solte, wann nur solches unpartheyisch, recht und billigmäßiger weise beschehen möchte, daß doch auf solchen gesetzten Event, nicht das allergeringste per rerum naturam wider uns tentiret und fürgebracht werden könnte, darinnen und darunter nicht, J. Gn. und Churfürstl. Durchl. auch im Namen und an statt derselben, des Herrn und Eu. Exc. selbst eigenes factum versiren thäte, und sie deßwegen, wann nur anders noch Recht, so doch endlich noch Recht bleiben muß, deme auch alle fromme Hertzen zu und beyfallen werden, da eintzige rechtliche Billichkeit in der Welt mehr zu finden, uns, Vermög aller völliger und beschriebener Recht selbst zu vertretten, und ipsam litem & causam suo periculo auf sich zu nehmen, nicht schuldig seyn solten.

Dann

ANNO 1635.

Dann da weiß der Herr und Ew. Exc. sattsam, was massen dieses unschuldige Land, ungeacht dessen Stände und Unterthanen, an Religion- und Prophan-Freyheiten, denen klaren Majestät-Brieffen, Accorden und Privilegien zuwider mit theils vorhin unerhörten Pressuren und Thätlichkeiten eusserst betrangt und betrübt gewesen, doch weder universaliter noch particulariter J. Gn. und Churfürstl. Durchl. Schutz, oder des Herrn und Ew. Exc. Succurß, und Rettung, jemahls imploriret, weniger sich derer wider die Kayſ. Maj. im Reich und sonsten fürgangener Evangelischer Conjunction und Zusammensetzung theilhafftig gemacht, sondern wir und andere Stände hätten (obwol in so grausamen Verfolgungen) das von GOtt zugeschickte und verhengte Creutz geduldig tragen, und was von J. Gn. und Churfürstl. Durchl. oder sonsten bey der Kayſ. Maj. nicht zu erheben gewesen wäre, das übrige dem getreuen GOtt in Christlicher Gedult und Hoffnung, der Besserung befehlen und heimstellen müssen, wann der Herr und Eu. Exc. mit der Chur-Sächsischen Armee und denen adjungirenden Schweden und Brandenburgischen Truppen und Völckern, ohne vorgehende Requisition, und ohne jenseits Denuntiation, nicht herein kommen, und uns mit klaren ausgetruckten, unverneinlichen Dictis, Scriptis, Promissis & Factis, J. Gn. und Churfürstl. Durchl. Schutz offeriret, und sich dißfalls auf den Churf. Dreßdischen Accord fundiret, und uns zu verstehen gegeben hätte, daß J. Gn. und Churf. Durchl. eben darum, weil die Stände und das arme Land zuforderst in der reinen seligmachenden Religion, und darüber aufgerichtem Accord vielfältig turbiret und beleidigt, sich ultrò der Schuldigkeit erinnert hätten, und zu unserm und des Landes Trost, Hülff und Rettung diese Impressa vorzunehmen genöthigt worden wäre. Ja als wir hierauf schon allerhand damahls sich ereugender Apparentien und Umständen nach, uns, indeme wir eben allbereit prima fronte besorgten, und nunmehr leider in die Hände kommenden Event, gleichsam vor Augen gesehen, noch nicht allerdings und also bloß bewenden können noch wollen, und dannenhero gnugsam Plenipotentz urgiret worden, der Herr und Eu. Excell. sich theils darauf beruffen, daß, in deme S. Gn. und Churfürstl. Durchl. denselben so eine ansehnliche Armee und Kriegs-Macht gegeben und anvertrauet, durch dieselbige vi & facto quod majus esset, zu erfahren, auch ex ipso, quod minus esset, nemlich in Güte zu tractiren und zu handeln, dem Herrn und Eu. Excell. kräfftiglich committiret und anbefohlen wäre, theils auch auf habende austrückliche münd- und schrifftliche Creditiv und Befehl referiret und gezogen, diesem nach mit eyferiger Ermahnung, Syncerir- und Versicherung, ja Comminir-Bedrohung und theuer gethane Zusagung und Versprechung, und das arme Land des endlichen Zwecks und Effects versichert, daß nimmermehr kein Fried zu hoffen, noch geschlossen werden solle, da wir und diß Land nicht allerdings in den vorigen Stand wieder gesetzt, und die Privilegia allenthalben aufs neue confirmiret, und mit solchen starcken vinculis assecuriret würden, daß wir uns dergleichen, was uns schon begegnet, ins künfftig nicht zu befürchten haben möchten. Wie unter andern des Herrn und Eu. Exc. selbsten eigene Formalia des de Dato Jawr, den 15. 25. Augusti, Anno 1635. abgangenen Syncerations-Schreibens mit mehrerm Buchstäblich ausweisen: Wir wollen hier geschweigen anderer vor- und nachgehender so hoch gethanen Verheissungen, da der Herr und Eu. Excell. bald anfangs im Augusto, Anno 1634. als er mit dero Volck vor Liegnitz ankommen, durch J. Gn. und Fürstl. Gn. den Hertzogen von Altenburg Christseligsten Andenckens, und sonsten so eyferige Anführung und Ermahnung gethan, die ins Land geschickte Hülff und Rettung, daran Churfürstl. Durchl. deme an Leib und Seel gekräncketen Land Schlesien darmit zu succurriren, verhindert worden wären, und solche nunmehr neben Königlicher Majestät in Schweden und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg würcklich präsentiren, zu acceptiren, und die Kayserliche Devotion mit der Exceptione Petri: Man muß GOtt mehr gehorchen dann den Menschen, zu conciliiren. Dergleichen in dem de Dato 14. Aug. 25. Septembr. an uns den Rath zu Breßlau abgangenen Schreiben auch erfolgt, darinn angeführt, daß Churf. Durchl. Ihro besonderlich tieff zu Gemüth gezogen, wie deroselben Religions-Verwandten so jämmerlich verfolget, und zur Papistischen Abgötterey, von dem Jesuitischen Anhang, gewaltsamer unerhörter Weiß gezwungen, dessen auch viel tausend Menschen in diesem Land Schlesien, mit grossem Hertzenleyd erfahren müssen, und solches alles wider den allgemeinen ertheilten Perdon, so J. Gn. und Churfürstl. Durchl. im Namen der Kayserlichen Majestät, den Fürsten und Ständen in Schlesien versprochen, dahero sie nicht hätten umgehen können, sich deroselben treulichst anzunehmen, und sie bey ihren erlangten Privilegien, und Religions-Freyheiten, nechst Göttlichen Beystand, zu schützen und handzuhaben, gestalt sie dann zu solchem Ende, sich mit ihrer Armee genähert hätten. Ferner wird unnöthig zu erzehlen seyn, was massen Uns dem Hertzogen von Briege, bey dem Brüdgischen Accord, deutlich und klar versprochen worden, gegen Kayserlicher Majestät, der Devotion vorbehalten, Uns und die Stadt Brieg gäntzlich zu vertreten, ingleichem mit was theuren und hohen Zusagen, der Herr und Eu. Excell. sich bey der Versammlung auf dem Thum, im Augusto, Anno 1633. offentlich heraus gelassen, daß Er und die Evangelische Armee, dem Land zum besten dasselbige bey ihren Religion- und Prophan-Privilegien zu schützen

ANNO 1635.

und

ANNO 1635. und zu erhalten, und gar zu keinem andern Intent und Privat-Nutzen herein kommen wäre, mit Versprechung, da die Stadt-Guarnison haben wolte, solte es bey ihrem Willen stehen, wo nicht, daß sie für dieselbige im Feld fechten, und ihren letzten Bluts-Tropffen darbey zusetzen, ja ihre Leiche neben unsern Leichen setzen lassen wolten, und solten Wir, insonderheit die Stadt von J. Gn. und Churfürstl. Durchl. dessen und alles Schutzes kräfftiglich assecuriret und versichert seyn: Und ob man wohl sich dissеits alles Gutes erkläret und erbotten, jedoch der Herr und Eu. Excell. ad specialiora getrungen, mit Anziehung, wie das Land Schlesien, Fürstenthumer, Herrschafften, ja der Privatorum Häuser, Güter, und Vermögen, schon damahls alles in Confiscatione stünde, & quòd ex inferno nulla speranda sit redemtio, mit schließlicher Ermahnung zu einer engern Conjunction zu schreiten: Ja was massen der Herr und Eu. Excell. dieses, auch ein mehrers mit hoher Betrohung confirmiret, daß sie es anders nicht, als wie berichtet, mit Uns und dem Land aufrichtig und gut gemeinet, gleich wie da der Herr Eu. Excell. zu einem andern, und nicht zu solchem Uns fürbrachten Intent, herein kommen wäre, daß sie dessen am Leib tragende Spada zubrechen, und solche nicht mehr zu tragen würdig seyn wolte, und was solche Emphatica Dicta, Scripta & Monita mehr gewesen, und mit derer aller Erinner- und Recapitulirung, als welcher der Herr und Eu. Excell. sich überflüßig selbst bescheiden wird, wir ihnen nicht weiter aufhalten, sondern vielmehr der unfehlbahren Hoffnung und Zuversicht zu ihme leben wollen, er werde eusserst darob seyn, darmit solche vielfältige Sincerationes und Zusagen würcklich admittiret, und im Gegenfall es nicht das Ansehen gewinnen möge, als ob mit und durch Einführung derer so starcken ins Land ohne eintzige vorgehende Ankündigung, eingeruckter Armee, es nur bloß um gute Quartier und gute Beuten zu thun gewesen, wie auch das arme unschuldige Land unter dem Prätext und Schein des Evangelischen Wesens und darzu angezogenen Accords, auch darauf gebauten Schutzes in effectu nur zu ruiniren, und hingegen mit unserm und des Lands Verderben, die ins Land geführte Armee zu conserviren, und da es nunmehr zum endlichen Schluß und Zweck des Friedens, so finis ducti belli ist, und verbleibet, kommen und gelangen solle, daß doch unsers Orts der angezielte und so offt vielmahl ohne Unterlaß inculcirte und fürgegebene Scopus, nehmlich die gleichmäßig vertröstete, und versprochene Conservatio unser aller und jeder, unserer Religion- und Prophan-Privilegien gantz aus den Augen gesetzt, ja das arme unschuldige Land so jämmerlich gefähret, und so elendiglich deserirt und verlassen werden solle: Welches ja gegen dem Allwissenden und Gerechten GOtt im Himmel, gegen der lieben werthen Posterität, ja der gantzen erbaren Welt nicht zu verantworten seyn würde, wie wir uns dann auf solchen gantz unverhofften Fall, gestalt J. Gn. und Churfürstl. Durchl. auch geschehen, hiermit bey dem Herrn und Eu. Excell. gleichfalls angeben müssen. ANNO 1635.

Da wir nun zur Unschuld hinwieder also leiden, uud zu derogleichen vermutheten und gantz unverschuldeten allzuharten Conditionen getrungen und genöthiget werden solten, daß es doch nur coacta voluntas seyn würde, darwider in bester Form protestirend, auch uns und unsere Nachkommen, alle und jede aus den retroactis competirende Jura & Beneficia, jetzt alsdann, und dann als jetzt feyerlich reservirt, bedingt, und vorbehalten werden müssen, welches allein aus höchst und eusserster Noth abgetrungenes, und also ausgepreßtes eventual Angeben, gleich wie J. Gn. und Churfürstl. Durchl. also auch der Herr und Eu. Excell. nicht ungleich sondern im besten vermercken und aufnehmen werden, versehen und getrösten uns aber nochmahls schließlich, es werde dessen bey dem Herrn und Eu. Excell. noch nicht bedörffen, sondern derselbe unserm zu ihm gesetztem Vertrauen nach, es dahin dirigiren und richten, damit uns und dem gantzen Land, dem Versprechen nach eine beständige durchgehende Tranquilität, Ruhe und Sicherheit dergestalt restituiret, stabiliert und erhalten werde, allermassen in inliegendem Extract deren an J. Gn. und Churfürstl. Durchl. selbsten de Dato den 29. Maj. jüngst begangener Conclusion und Petition, darinn die Nothdurfft Punctuatim aufgesetzet, mit mehrem zu befinden: Darauf geliebter Kürtze halben wir uns referiret, auch hiermit den Herrn und Eu. Excell. Gn. freundlich und dienstlich allerseits ersucht und gebeten haben wollen. Solches seynd wir um den Herrn und Eu. Excell. neben Erwartung eigentlicher und tröstlicher Resolution und Antwort, in Gnaden freundlich und dienstlich zu verschulden, willig und erbietig, uns allerseits Göttlicher Obacht empfehlend. Datum Breßlau, den 9. Jun. An. 1635.

Fürsten und Stände des Landes Schlesien.

CLXXII.

[Der zwischen der Röm. Kayſ. Maj. und der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen geschlossene Friede zu Prag, ist von dem König in Franckreich, weilen weder J. M. noch auch der Cron Schweden etwas darvon communicirt, weniger Ihrer zu gutem ichtwas darinnen gedacht worden, sehr ungleich aufgenommen. Was auch die Kön. Maj. in Dennemarck und Norwegen ex parte ihres Herrn Sohns, Postulirten und Er-

ANNO 1635.

Erwehlten Ertz-Bischoffens zu Bremen, daran desiderirt, wird aus dero nachgesetztem an die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen abgelassenem Schreiben, mit mehrerm zu vernehmen seyn:]

Königs in Dennemarck Schreiben an Chur-Sachsen wegen des Prageritschen Friedens.

Hochgebohrner Fürst, ꝛc. Was Eu. Ld. sub Dato Dreßden, den 12. Jun. wegen des mit Kayſ. Maj. und Ld. getroffenen Frieden an uns gelangen lassen, solches ist uns eben heut eingehändigt worden, daraus wir ersehen, wie Eu. Ld. bey angeregten Tractaten für unsers Sohns des Ertz-Bischoffs zu Bremen Ld. ein mehrers als geschehen nicht erhalten mögen. Alldieweil die Kayserliche Räthe den Lübeckischen Vortrag, und dann des Ertzhertzog Leopold Wilhelms zu Oesterreich Ld. zu dem Ertz-Stifft Bremen durch ordentliche Wahl bekommen, zum hefftigsten urgiret, auch dabey verharret. Wie wir nun (inmassen Eu. Ld. und männiglich bekannt, bey allgemeinem Reichsverderblichen Ubel nichts nöthigers noch bessers gefunden, auch nichts höhers gewünschet noch gerathen, als dagegen allgemeine Mittel eines sichern durchgehenden Friedens zu gebrauchen, dadurch das überall eingerissene Mißtrauen, als Brunnquell alles Ubels, mit der Wurtzel auf einmahl ausgerissen, alle Gefahr hochschädlicher Recidiven benommen, und nichts daher neue Unruhe zu befahren, hinderlassen würde. Als können wir Eu. Ld. treuenferige Bemühung, so sie ihrer Vorfahren löblichem Exempel nach, deßwegen angewandt, zwar nicht anders als hoch preisen und rühmen, wünschen auch von Hertzen, daß Eu. Ld. den vorgesetzten Zweck gemeiner Wolfahrt des Vatterlandes hierdurch erhalten möge, weil aber die Unruh Teutscher Nation nicht allein fast alle dessen Glieder, sondern auch etliche benachbarte mächtige Königreiche mit concerniret, und deren Wehe und Wol mit betrifft, als wird ohn allen deren Consenß, und Bewilligung die gäntzliche allgemeine höchst nöthige Beruh- und Tranquillirung des Römischen Reichs Teutscher Nation, schwerlich zu hoffen seyn. Wir für uns müssen E. L. hierbey aus aufrichtigem Hertzen bekennen, daß wir der gäntzlichen Hoffnung und Zuversicht gelebet, Sie würden der nahen Verwandtnuß, und zwischen unsern und ihren respectivè Königlichen und Churfürstlichen Häusern von Alters hergepflogener, und bißher continuirter vertraulichen Correspondentz nach, bey berührtem Frieden, wo nicht den Unsern genutzet, doch allen Präjuditz verhütet haben. Es geben aber E. L. in angezogenen Schreiben nicht undeutlich zu vernehmen, als Sie zwischen Kayſ. Ld. und Ihr, unsers Sohns Ld. Depossedir- und Verstossung vom Ertz-Stifft Bremen schier beschlossen. Ungeacht S. L. zu den Tractaten nicht gezogen, noch sonsten mit ihren Sachen je gehöret, mit dem Kriege aber gantz nichts zu schaffen, derowegen sich gebühret, mit S. L. billich nach ordentlichem Recht und Reichs-Herkommen zu verfahren, nicht aber gegen sie vermittelst dergleichen ihr verborgenen Tractaten, gefährliche Schlüß und Executiones zu verordnen, und solches pro pragmatica sanctione zu publiciren, hätte man aber in den Weg des Rechtens nicht belieben wollen, würde es dem Lübeckischen Vergleich nach (da man ja demselben so gar genau zu inhäriren gewilliget) verantwortlicher gefallen seyn, den darinn enthaltenen modum, Irrungen zwischen J. K. L. und uns beyzulegen, in acht zu nehmen, und mit Vermeidung aller Thätlichkeiten, nach Versuch der Güte, die streitige Sachen arbitris zu committiren, welches dann mit desto weniger Raison hätte können vorbey gangen werden, um die gegen unsers Sohns Ld. vorhabende Procedu-ren, aus berührtem Schluß behauptet werden wollen. So wir aber dieselbe belanget, erinnern wir uns zwar nicht allein, was in selbigen enthalten, sondern auch bey dessen Erhandlung vorgangen, gar nicht aber daß unsers Sohns Ld. unter allen Augspurgischen Confeßion zugethanen Fürsten, vermittelst angeregten Frieden, von den Ertz- und Stiffteren allein excludirt seyn solte, sondern nach dem J. K. M. und Ld. die Einziehung sämtlicher Evangel. Ertz- und Stiffter, laut nachfolgendes publicirten Edicts damals vorgehabt, als haben sie zu besserer und sicherer dessen Effectuirung, uns der Stiffter nicht anzunehmen begehrt, welches wir auch doch mit diesem austrücklichen Vorbehalt, daß was andern Augspurgischer Confeßion zugethanen Fürsten begegnete, den Unserigen auch, und nicht weniger noch mehr widerfahren solte, zugesagt. Mit welcher Limitation die Kayserliche, weil es dem Vorgeben nach, bey ihnen keine andere Meynung gehabt, nicht allein damals zufrieden gewest, sondern es haben auch bey Anfang des jetzigen Kriegs, wie der Kayserliche Rath und Feldmarschall Graff von Pappenheim, die Besatzung des Ertz-Stiffts Uns angemuthet, wegen dessen Wiederabtrettung (ausser Zweiffel aus habendem Kayserlichen Befehl) daß Uns nichts, ohne was im H. R. Reich sämtlicher Geistlicher Güter halber geschlossen, angemuthet werden solte, verheissen. Derowegen E. L. hochvernünfftig zu erwegen, ob uns verantwortlich fallen würde, da unsers Sohns Ld. gegen die Intention des dickberührten Friedens, ein mehrers als andern zugemuthet werden wolte, zuzusehen. Hoffen aber man werde Uns und die Unserigen damit verschonen, zumahl da E. L. und anderer Fürsten Prætensiones der Stiffter (ohngeachtet Ertzhertzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich Ld. theils deren vor diesem schon besessen, daher Titul und Abnützung gebraucht) gut geheissen, mit dem Ertz-Stifft Bremen aber nie so weit gekommen, was es aber mit der von Kayserlicher Seiten, auf seiner jetzt hochgedachten Ld. prätendirten Election vor Beschaffenheit, ist E. L. ohne das besser bekannt, als

ANNO 1635.

als daß sie dadurch in etwas uns hochverfänglich zu consentiren hätten, verleitet werden können, die deswegen aber übersandte Copey etlicher präliminar Assecuration Puncten betreffende, beweisen selbe keine in Capitulis hergebrachte ordentliche Election, sondern ist bloß eines Bremischen Thum-Capituls Erklärung, so vorigem Bischoff, auf dessen für Ertzhertzog Leopold Wilhelm Ld. gepflogenen Sollicitatur übergeben, inmassen auch S. L. in gantzem Concept, nicht der Electus, sondern künfftiger Postulandus titulirt wird, mit der conditionirten Zusage, da sie (wie die Wort lauten) einem Thum-Capitul der Assecuration Punct versicherten, daß auf solchen würcklich vorher adimplirten Fall, sie zu dem Ertz-Stifft postuliret werden solten, ob aber aus diesem und dem übrigen uns übersandte Copey eine ordentliche Wahl (wie es genannt werden will) zu erzwingen, dahero unsers Sohns Ld. unerhörter Sache zu depossediren, und solches publicæ sanctioni zu inseriren, lassen wir die unpaßionirte Welt urtheilen, Eu. Ld. und dero Räthen ist ein bessers bewust, und darzu unverborgen, wie offt hochgedachte Kayſ. Maj. ꝛc. und Ld. sich gegen vorigen Bischoff, und jetzt in Copia überschickten Assecuration-Puncten halber, abschläglich (ob sie es zwar anfangs gesuchet) erkläret, zuletzt von keiner Election wegen publicirten Edicts gar nicht hören wollen, wie inständig auch der Ertz-Bischoff um die Zeit seines Lebens in Ruhe zuzubringen, deßwegen gebetten, sondern bloß der Römischen Provision sich zu bedienen vermeinet, laut der in Truck ausgangenen Resolution, dardurch sie auch endlich bewogen, kurtz hernach des Thum-Capitels Anerbieten (als welches von denen berühmtem Edict nach, pro infallibilibus erkannten herrührte) zu verwerffen, die Capitulares zu depossediren, und aller Habung zu privi-ren. Was auch Eu. Ld. auf des vorigen Ertz-Bischoffs Ansuchen wegen angemutheter Abtrettung des Ertz-Stiffts gerathen, und intercedendo sein und des Ertz Stiffts wegen an Kayſ. Maj. ꝛc. und Ld. gelangen lassen, solches wird ihr auſſer Zweiffel noch alles unentfallen seyn. Derowegen wir nicht verhoffet, daß dieses Vorgeben hätte attendiret werden sollen, zumahl da über voriges ein Bremisches Thum-Capitul, nach Absterben vorigen Ertz-Bischoffs, der gantzen Welt bezeuget, daß es sich keiner vollngezogenen Assecuration-Puncten einige Gedancken zur neuen ihm competirenden Election zu schreiten gemacht, sondern unsers Sohns Ld. im Namen des H. GOttes zu dessen Haupt und Ertz-Bischoff einhellig und erwählet, und offentlich proclamiret, welches J. Ld. deren kein Schluß, Zusage, und Verbott im Wege gestanden, von gedachtem Thum-Capitul (soll 1627. in ihrem Stand biß jetzo unverrückt verbleiben) dergestalt, daß sie mit dem Kriege nichts zu schaffen, angenommen, darbey wir der gäntzlichen Zuversicht gewesen, nach dem wir, wie zuvor gemeldet, vom Graffen von Pappenheim um Besetzung des Ertz-Stiffts vor diesem selbst ersuchet worden, es würde solches niemand zugegen seyn, noch den Unserigen mißgünnet werden, J. K. M. und Ld. aber lieben daß es aus dero Widerwärtigen Händen zu des Reichs Gehorsam, ohne Schwerdt-Schlacht, Blutvergiessen und Ruin der armen Leut gebracht würde, wolten uns auch annoch zu J. K. M. und Ld. kein anders versehen, und gar nicht hoffen, daß unter allen Evangel. so Stiffter besitzen, unsers Sohns L. das Gelach bezahlen, und an ruhiger Possession turbiiret werden solte, Eu. Ld. werden auch solches der Verwandtnuß nach, so viel müglich verhütten, damit es nicht bey andern das Ansehen gewinne, weil es nützlicher, auch leichtlich mit Stillschweigen hätte vorbey gangen werden können, als sey es nur uns und unserm Hauß zum Schaden vorsetzlich inseriret. Wir für uns haben aber zu Eu. Ld. ein besser Vertrauen, hoffen auch, Sie als Kayserlicher Commissarius, werden diesem leicht beyzeiten remediren können, und alles ihrer uns bekannten Friedliebenheit nach, zu Fried und Einigkeit richten, fernere Weitläufftigkeit so viel müglich, verhüten, damit die annoch durch Mißtrauen verbitterte Gemüther sich hierbey in Erwegung bekannten Reichs Herkommen und der Stände Freyheit nicht ärgern, was zu mehrer Desperation bewogen werden. Wir seynd des Erbierens, alles was andern Evangelischen Besitzern der Ertz- und Stiffter widerfahren wird, daß unsers Sohns Ld. denselbigen sich ohnweigerlich subjiciren soll, im übrigen aber ersuchen wir Eu. Ld. Freund-Vetter-Schwäger- und Brüderlich, Sie wollen in Betracht vorberührter Fundament und Ursachen, das hohes präjudicirn, die unauslöschliche Disreputation, so unsers Sohns Ld. durch den Frieden-Schluß will aufgebürdet werden, von unserm Hause ablehnen helffen, bey Kayſ. Maj. und Ld. es in einen andern Stand, und zwar daß offt höchstgedachte unsers Sohns Ld. nicht deterioris conditionis, als andere Fürsten seyn, bringen, da aber wider alles verhoffen solches nicht zulangen wolte, daß alsdann dem Lübeckischen Schluß nach darinn gegangen, unterdessen aber diese Irrungen aus Pragmatischen Sanctionen gelassen, und nichts präjudicirliches verhenget werde. Eu. Ld. werden verhoffentlich dieses alles zu gutem Ende bringen, und ihre zu uns und den unserigen tragende ungefärbte Liebe und Freundschafft, gestalt sie sich in ihrem Schreiben darzu erbieten, contestiren, und sich aller Gegen-Affection versichern.

ANNO 1635.

CLXXIII.

[Demnach dann nun der offtgedachte, und in Tom. 3. lib. 7. Actor. Public. Londorp. befindliche Pragerische Frieden-Schluß, ertheidiget, unterschrieben, und

ANNO 1635.

und ſo wohl von Kayſ. Maj. als auch Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ratificirt, und alles wohl geendiget: Und aber J. K. M. in demſelben neben andern allergnädigſt übernahmen, denſelbigen allen und jeden Chur-Fürſten und Ständen des Reichs, ꝛc. zu notificiren; als iſt daſſelbige vermittelſt Kayſerlicher promulgirten Patenten, und darzu gehörigen Schreiben geſchehen, und ſonderlich auch ſub Dato Wien, den 31. Jul. ſt. n. ein Kayſerlicher Avocatori Mandat edirt, darinnen J. M. alle Obriſten, Hauptleute, Rittmeiſter, Befelchshaber, und insgemein auch alle gemeine Kriegsleut, Reuter und Soldaten, ſo ſich bey J. M. und des Reichs Feinden, in denen Schwediſchen, auch Frantzöſiſchen und andern Armeen befinden, avocirt, abfordert, und zurück heiſchet, den Gehorſamen Kayſerlichen Perdon, Gnade, Schutz und Schirm verheiſſet, den Ungehorſamen aber und halsſtarrig verharrenden Kayſerliche Ungnad, und unnachläßliche Straff ernſtlich drohet, wie folget:]

Kayſerlich Avocatorium.

Wir Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer. zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, zu Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützemburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraffe des Heiligen Römiſchen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürſter Graffe zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfyrdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraffe im Elſaß, Herr auf der Windiſchen Marck, zu Portenaw und Salins, ꝛc. Entbieten und fügen allen unſern und des Heiligen Reichs Chur-Fürſten, Fürſten, Ständen und Mitgliedern, was Namen, Stand, Würden und Weſens die ſeyn, inſonderheit aber allen und jeden Kriegs-Obriſten, Rittmeiſtern, oder ihren Lieutenanten, Hauptleuten, Fendrichen, Befelchshabern, und gemeiniglich allen Kriegsleuten zu Roß und Fuß, unter was Beſtallung ſich dieſelbe auſſer unſers Kayſerlichen und des Heiligen Römiſchen Reichs Kriegsheer befinden thun, denen diß unſer offen Mandat, oder glaubwürdige vidimirte Abſchrifften darvon, (welchen Wir nicht weniger, dann den Originalien ſelbſten, vollkommenen Glauben zugeſtellet haben wollen) zukommt, hiemit zu wiſſen, was maſſen Wir aus ſonderbahrem treuhertzigem Eyffer und Begierde für das Heilige Römiſche Reich, unſer geliebtes Vatterland Teutſcher Nation, und alle deſſen anverwandte und zugethane Stände, damit alles weiters Blutvergieſſen und Landverderbliche Weſen abgewendet, jetzt gedachtes Heilige Römiſche Reich völlig beruhiget, und in den von männiglich ſo hoch gewünſchten Frieden würcklich geſetzt werde, mit dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Johann Georgen, Hertzogen zu Sachſen, Gülich, Cleve und Berg, Landgraffen in Düringen, Marggraffen zu Meiſſen, und Burggraffen zu Magdeburg, deß Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalcken, unſerm lieben Oheim und Chur-Fürſten, ein Frieden, durch Göttliche Verleihung, vermittelſt beyderſeits darzu verordneten Räthen, und vollmächtigen Geſandten, zu Prag den 30. nechſt verwichenen Monats May, eingangen und beſchloſſen haben, welcher Frieden-Schluß auch allbereit in das Heilige Römiſche Reich und deſſen Cräyſſen publicirt, und von unterſchiedlichen Chur-Fürſten und Ständen, nach Ausweiſung ihrer eingeſchickten und gethanen Erklärungen purè angenommen und acceptirt worden, inmaſſen Wir Uns dann gäntzlichen verſehen, daß auch von den übrigen ihre Erklärungen mit ehiſtem einkommen werden.

Wann aber ſolcher Frieden-Schluß unter andern in ſpecie auf Handhabung des aufgerichten Land-Friedens, der Executions-Ordnung, und anderer Fundamental-Geſetzen, und heilſamen Conſtitutionen fundirt und gewidmet, und daß ſolchen des H. Reichs Geſetzen und Ordnungen nachgegangen, und dieſelbe in acht genommen, und wider die Verbrecher derſelben, mit Kayſerlichem Ernſt verfahren werden ſolle, verſehen iſt: So werdet ihr euch zu erinnern haben, was maſſen des H. Reichs Ordnung- und Satzungen, klar mit ſich bringen, daß keiner, was Würden oder Weſens der ſey, wider Uns, das Heilige Römiſche Reich, und deſſen getreue Stände, und ihre Unterthanen, in ausländiſcher Potentaten, wann ſie ſich feindlich gegen Uns, und dem Heiligen Römiſchen Reich, und deſſen getreuen Chur- und Fürſten, erzeigen, oder ſonſt in unſerer, und des H. Reichs offentlicher Feinden und Widerwärtigen Beſtallung ſich einlaſſen, viel weniger aber zu Behuff derſelben wider Uns und das H. Reich auf deſſelben Boden Kriegsvolck werben, aufwigelen, muſtern, durchführen oder einlegen ſoll: Daß auch die Obrigkeiten in ihren Chur-Fürſtenthumen, Fürſtenthumen, Landen, Städten, Flecken und Gebieten, ein fleißiges ernſtliches Aufſehens haben, und alle ihre Lehenmannen, Hinterſaſſen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, dahin weiſen und halten, auch darneben ihnen mit Ernſt, und bey ſchwerer Poen und Straff, als nemlichen Verwürckung und Confiſcirung eines jeden Haab und Güter, Lehen und Eigen, beweglichen und unbeweglichen, auch nach Geſtalt und Gelegenheit der Sachen und Perſonen, mit Nachſchickung Weib und Kinder gebieten, daß ſie ſich in keinen Weg rottiren, vergaddern, oder zu einiger Verſammlung, wider Uns, das Heilige Reich, noch einigen Stand deſſelben, weder heimlich noch offent-

ANNO 1635.

lich begeben, beſtellen, oder anmaſſen laſſen, auch die, ſo ſich allbereit in ſolche Dienſten begeben haben möchten, oder für ſich ſelbſten im Heiligen Römiſchen Reich Teutſcher Nation ſich rottiret, vergaddert, oder zuſammen geſchlagen hätten, oder nachmahlen rottiren, vergaddern, oder zuſammen thun würden, von Stund an wiederum, bey obberührten Poenen abmahnen, und ob alſo einer oder mehr hierüber ungehorſam, und dem obgeſetztem nicht geleben, und in ihren Fürſtenthumen, Landen, Herrſchafften, Städten, Flecken, Obrigkeiten, und Gebiethen betretten würden, alsdann gegen dem, oder denſelbigen, mit obgemeldten Straffen, oder in andere Wege, mit allem Ernſt, nach Ungnaden handlen, und vornehmen, und daſſelbige den Ihren zu vollziehen ernſtlich befehlen, und zu thun verfügen und verſchaffen ſollen, inmaſſen Wir dann noch hiebevor deßwegen unſere unterſchiedliche Mandata Avocatoria ins Reich ergehen und publiciren haben laſſen.

Wann Wir dann nach vorangezogenem getroffenem Frieden-Schluß, dieſelbe wiederum anjetzo zu verneuern rathſam zu ſeyn befunden: Als ermahnen und befehlen Wir euch hierauf allen, und einem jeden inſonderheit, und fürnemlich allen Obriſten, Hauptleuten, Rittmeiſtern, Befelchshabern und gemeinen Kriegsleuten, und ſonſten männiglich, hohes und niedern Standes, ſo ſolchem Kriegs-Gewerb, Beſtallung und Rüſtung, bey gedachten unſern und des Heiligen Reichs offentlichen Feinden und Widerwärtigen, derſelben Anhänger, in einigerley Weiß verwandt ſeyn, bey den Pflichten, damit euer jeder, uns und dem Heiligen Reich zugethan iſt, auch Vermeidung unſer und des Reichs höchſter Ungnad und Straff, Privierung und Entſetzung aller Regalien, Lehen, Freyheiten, Privilegien, Gnaden, Schutz und Schirms, wie nicht weniger bey Verlierung aller Zunfft- und Stadt-Gerechtigkeiten, ſo viel euer jeder des von unſern Vorfahren am Reiche, Römiſchen Kayſern und Königen, auch Uns und dem Heiligen Reiche hat, Confiſcirung aller euerer Haab und Güter, Nachſchickung euer Weib und Kinder, auch Straff an Leib und Leben, nach Gelegenheit eines jeden Verbrechens, und unſerer Ermäßigung, Acht und Oberacht, und andern Poenen und Straffen, in unſerer Vorfahren, und unſern Kayſerlichen Conſtitutionen, Satzungen, Reichs-Abſchieden, ausgekündtem Land-Frieden, Gebotten und Verbotten, ſamtlich und ſonderlich begriffen, die betreffen Ehr, Leib, oder Gut, von Röm. Kayſ. Macht, ernſtlich mit dieſem Brieff, und wollen, daß ihr und nemlich die, ſo gemeldten unſern, und des Reichs offenen Feinden, derſelben Anhängern und Helffern, mit Bund oder andern Pflichten verwandt und zugethan wären, euch wider Uns, das Heilige Reich, oder einigen unſern und des Reichs gehorſamen Chur-Fürſten, Fürſten, Ständ, Glied, oder Unterthanen, ſo obangezogenem Frieden-Schluß ſich bequemt, ferner nicht gebrauchen laſſet, ſondern geſtracks, nach Eröffnung dieſes unſers Kayſerlichen Mandats, alſobald bey obgemeldtem unſers und des Heiligen Reichs Kriegsheer, euch, Vermög des Frieden-Schluß, einſtellet, oder von unſern und des Reichs Feinden abziehet, und euch zu Ruhe begebet, und gedachter unſerer, und des Heiligen Reichs Feinden, ihrer Anhänger und Helffer, ſamtlich noch ſonderlich, weiter mit nichten annehmet oder beladet, euch in ihre Kriegs-Dienſt und Beſtallung mit nichten aufwigelen, bewegen, oder beſtellen laſſet, ihnen auch weder Gehorſam, Hülff, Zuzug, Fürderung oder Fürſchub, heimlich oder öffentlich nicht leiſtet, noch beweiſet, in gar keine Weiß noch Weg.

Daß auch ihr die Obrigkeiten, hohes und niedern Stands, gleicher maſſen bey den Pflichten, damit ihr Uns und dem Reich zugethan ſeyd, und Vermeidung unſerer ſchweren Ungnad und Straff, vorberührtem von euch angenommenem und acceptirtem Frieden-Schluß gemäß, alle euere Lehenmannen, Hinterſaſſen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, ernſtlich bey obberührten Poenen und Straffen, durch Gebott, Verbott, und in alle andere Wege dahin haltet und weiſet, daß ſie offtbeſagten unſern und des Reichs Feinden, derſelben Anhängern, Helffern und Bunds-Verwandten, als obſtehet, nicht zuziehen, noch in ihre Dienſt und Beſtallung, ſich heimlich oder offentlich begeben, beſtellen, noch annehmen laſſen, auch die, ſo ſich allbereit hievor vor kurtzer oder langer Zeit in ſolche Dienſt und Beſtallung, begeben hätten, oder ihnen ſonſten zugezogen wären, von Stund an wiederum, bey vorbeſtimmten Poenen und Straffen abmahnen und fordert, und gegen den Ungehorſamen mit ſolchen Poenen und Straffen, und in alle andere Wege, mit höchſtem Ernſt nach Ungnaden handlet, fürnehmet und vollfahret, und den Euern zu handlen, zu vollfahren und zu vollziehen, ernſtlich befehlet und verfüget, dieſelben auch allenthalben an den Muſterplätzen und anderſtwo, da ſie verſammlet wären, oder zu verſammlen ſich unterſtünden, zertrennet, zu widertreiben und zu dämpffen, nicht unterlaſſet, und euch hierinn nach euerem höchſten Vermögen, zu Rett-Erhalt- und ſchleuniger Beruhigung des geliebten Vatterlands, auch würcklicher Vollziehung mehr angezogenes, mit ſo groſſer Mühe, Eyffer und Arbeit, aufgerichten und getroffenen Frieden-Schluß, anſehenlich und ſtattlich erweiſet, und in dem allem, wie obſtehet, und euer jeden berührt, nicht ungehorſam erzeiget, oder anderſt thut, oder nachläßig erzeigt, als lieb euch und einem jeden ſeye, obberührte Poen und Straff zu vermeyden, auch euch daran nicht hindern oder irren laſſet, einige Bündnus, Gelübd, Pflicht oder Eyd, die ihr offtgedachten unſern und des Reichs offenen Feinden, derſelben Anhängern und Helffern, ſamentlich oder ſonderlich gethan haben möchtet:

ANNO 1635.

ANNO 1635.

tet: Sintemal ihr gut wissen habt, oder haben möget und sollet, daß nach Ausweisung aller Recht, kein Eyd noch Pflicht, einigen Unterthanen wider die höchste Obrigkeit im Heiligen Reiche einem Römischen Kayser, seinem rechten Herrn, und dessen getreue Chur-Fürsten und Stände, sonderlich nach getroffenem und angenommenen vorberührten Frieden-Schluß, darinnen alles dergleichen aufgehoben, zu dienen, oder zu handlen verpflichten, verbinden, noch zu lassen: Wie wir dann auch zu allem Uberfluß all solche Bündnus, Pflicht und Eyd, als an ihnen selbst nichtig, von Römischer Kayserlicher Macht, wissentlich, in Krafft diß Mandats, aufheben, caßiren, krafftloß und unbündig erkennen und erklären, und deren euch samtlich und sonderlich, so denen also verwandt wären, von jetzt-berührter unserer Kays. Macht Vollkommenheit, und dann euch die Lehenleut, Diener und Unterthanen, gegen eueren Lehen- und andern Herrschafften und Obrigkeiten, so besagten unsern und des Heiligen Reichs Feinden, derselben Helffern, also unverantwortlicher Weise, sich anhängig gemacht, gleichfalls aller Lehendienste und anderer Pflicht, Erbhuldigung, Gelübd und Eyd, darmit ihr ihnen also zugethan seyn möchtet, gäntzlich entbinden, entledigen, freyen und erlassen. Und ihr thut daran zusamt dem, daß es euch und den Eueren selbst zu Nutz, Wolfahrt und gutem, Befürderung des Friedens, und Abwendung ferner besorgenden Unheil gereichet, und es euer jeder uns und dem Reiche, auch gemeinem Vatterland zu thun in allweg schuldig ist, unsern gefälligen, auch ernstlichen Willen und Meynung. Geben in unserer Stadt Wien den ein und dreyßigsten Julii, Anno sechzehenhundert fünff und dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im sechzehenden, des Hungarischen im achtzehenden, und des Böheimischen im neunzehenden.

Ferdinandt.

(L. S.)

Ut

P. H. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Johann Soldtner, D.

CLXXIV.

[Nicht weniger ist eine Schrifft unter dem Titul, Vindice Pacificationis Pragensis, oder Rettung, des zwischen der Röm. Kays. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, zu Prag in Böhmen, den 20. und 30. Maj. 1635. aufgerichteten Friedens, durch einen getreuen Chur-Sächsischen Patrioten aufgesetzet, und in den Truck gegeben worden, dieses Inhalts:]

Daß die Widerbringung des Friedens der einige Zweck und Ziel aller rechtmäßigen Kriege sey, und daß alle darüber entstehende fœdera zu solchem End aufgerichtet werden, damit nach erhaltenem Sieg, oder mit den contrapart auf billiche Mittel getroffene Vergleichung ein jeder in Fried und Ruhe wider leben könne und möge, also gar, ob gleich denen unter zweyen, dreyen, oder mehren aufgerichten fœderibus die Clausul mit einverleibet, daß keiner von den sociis belli, ohne der andern Vorbewust, Consens und Willen, von dem Kriege ab- und mit dem Feinde zum Frieden zu tretten bemächtiget seyn solle; dannoch, wann einige rechtmäßige Ursachen, Mittel und Gelegenheit sich præsentiren, dadurch man des Kriegs abkommen kan, ein Theil die Consilia pacis mit Fug wohl ergreiffen, und den Frieden amplectiren könne, obgleich die andern mit Alliirten solche verwerffen, und nicht mit einstimmen wolten, solches stehet nicht allein ex Jure, authoritate item politicorum & exemplis zu behaupten, sondern ist auch so wohl in foro soli quam poli zu verantworten, sintemal, wann einer von den sociis in unaufhörlicher Todtfeindschafft mit dem Feinde leben, und in perpetuum fechten wolte, solten darum auch die Confœderirten in unvergänglichen Haß und ewigen Krieg verknüpfft bleiben müssen, weil die Bündnuß auf immerwehrend gedeutet werden wolte? Solches wäre weder göttlich noch natürlich, noch menschlich, Bodin. l. 5. de Repub. c. 6. Heig. parte 1. q. 11. per tot. Ja es wären solche Verbündnusse, wann dieselben auf einen perpetuirlichen Krieg ihr Absehen haben solten, nicht ein fœdus oder æqua belli societas; sondern vielmehr eine hochschädliche Conspiration zu nennen, da man nicht die Widerlangung des Friedens suchte, sondern unter dem Deckmantel der Confœderation eines rechtmäßigen Kriegs, zu rauben, zu nehmen, in andere Länder einzufallen, dieselben nach Belieben auszublündern, und allem sich durch gewaltsame Abnehm- und Auspressung armer Leut Schweiß und Blut, wider GOtt und Gewissen zu bereichern, Licentz und Gelegenheit suchte, welches aber weder für der Welt, weil auch die Heyden dafür ein Abscheu getragen, noch für GOtt, insonderheit aber im H. Röm. Reich bey gegenwärtigem Zustand unter Christen verantwortlich.

So nun dieses von niemanden mit Bestande geläugnet werden kan, als ist dafür zu halten, daß die, zwischen der R. Kays. M. und Churf. D. zu Sachsen lange versuchte, zu Leutmaritz angefangene, folgends nach Pirna, und weiters nacher Prag in Böhmen verlegte, und daselbst nach angewandter fleissiger und emsiger Bemühung GOtt den 20. (30.) May geschlossene Friedens-Tractaten und aufgerichtete Pacification von etlichen zur Ungebühr censiret werden, und widerfahre J. Churf. Durchl. zu Sachsen für ihre Treu eyfferig, und zu dem Nothleytenden, ja fast

ANNO 1635. agonisirenden Vatterlande teutscher Nation aufrichtig und wolgemeynte auch erreichte Intention gantz ungütlich, in deme deroselben von vielen, und zwar schimpfflich ja calumniosè nachgetragen werden will, ob wäre 1. Jh. Churf. Durchl. zu Sachsen nicht befugt gewesen, weniger hätte derselben geziemet, ohne Vorwissen, Communication, Consens, Willen und Gutheissen der andern mitalliirten Evangelischen Chur-Fürsten, Ständ und Städt, wie auch denen, welche mit denselben in Bündnuß stehen, oder Zulassung einräthiger Mediatoren mit der R. Kayf. M. in einige Tractaten sich einzulassen, vielweniger aber finaliter zu schliessen und dadurch von den andern ab- und zu der R. Kayf. M. sich zu schlagen. Zumaln, da 2. so dann hero gemachter Schluß einen erbarn, beständigen, sichern allgemeinen Frieden in effectu nicht mit sich führe, dadurch alle und jede, welche solchen Frieden mit annehmen wolten, gewiß versichert seyn könnten, daß an der Röm. Kayf. M. und der Catholischen Seiten, derselbe unverbrüchlich in allen und jeden Puncten gehalten werden solte. Dann 1. stünde der R. K. M. tanquam hosti reconciliato & armato nicht zu trauen. 2. Würden die Catholici keinen Glauben halten, als welche sich das hæreticis non est servanda fides, durch keine Transactiones, Pacificationes, oder Sincerationes, wie hochbetheurlich auch dieselben beredet, beliebet, und conceptis verborum formulis bestättiget würden, nimmer aus dem Sinne und Hertzen bilden und eradiciren liessen.

Bevorab, da es ihnen in diesem auf Schrauben gesetzten und captiosè & æquivoce satis stilisirten Frieden an scheinbarem Prätext nicht ermangelte, dann weil zum 3. den Augspurgischen Confeßions-Verwandten, über die vor dem Passauischen Vertrag oder Religion-Friede eingezogene Immediat-Stifter und geistliche Güter, auch diejenige Stifft und geistliche Güter, welche nach dem Passauischen Vertrag oder Religion-Friede in der Augspurgischen Confeßionsverwandten Gewalt kommen, sie sein gleich mediat oder immediat, in dem Stande, wie sie dieselben An. 1627. den 12. Novemb. styl. nov. innen gehabt, besage jetziger Pacification auf 40. Jahr verbleiben sollen, würden die Catholischen dieses nimmer gut heissen, sondern zu jeder ihnen bequemer Gelegenheit solches impugniren, und bey dem Kayser, ut qui nemini invito jus suum auferre, ne quidem ex plenitudine potestatis valeat, nec ea quæ sunt Majestatis cedi pactione possunt, pacificatione hac non obstante, die Restitution auch binnen den beredeten 40. Jahren suchen. Insonderheit da man 4. alles dessen, was etwa in diesem Frieden den Evangelischen zum besten concediret heissen soll, keine andere Versicherung, als Feder und Plack, vorzuzeigen hat, da doch ohne genughaffte Real assecuration mit der R. K. M. kein Friede eingegangen oder geschlossen werden sollen, und da gleich (woran jedoch sehr zu zweiffelen) die beredete 40. Jahr über, alles was in dieser Pacification geschlossen und geliebet, gehalten würde, so wäre doch 5. die Frage, wie es alsdann nach Verlauff der 40. Jahren hergehen solte, weil die vera causa & origo des biß hierzugeführten Kriegs, welche ist die zweystimmige Interpretatio des Religion-Friedens, und jetzberührter Streit über den geistlichen Gütern, Stifftern und dergleichen, aus dem Grund nicht gehoben, sondern nur auf eine lauffende Zeit von 40. Jahren die Decisio suspendiret worden, womit aber weder die anjetzo lebende Religionsverwandte gnugsam versichert, noch auch der werthen Posterität, auf welche so wohl des Nachruhm als der Vorsorg halben, nach dem Exempel der löblichen Vorfahren, in allen publicis actionibus, cum primis animæ salutem concernentibus, mit zusehen, gedienet oder geholffen wäre. Da man sich alsdann eben so wohl, wann es zu ordentlicher Erkanntnuß Rechtens kommen soll, einer widrigen und in favorem Cæsaris (der sich all Hoheit und Jurisdiction in causa hac religionis controversa ausdrücklich vorbehält, und die durch diesen Frieden-Schluß de novo confirmiret wird) & Catholicorum, den Religionsverwandten aber zuwiderlauffenden Sententz, von Catholisch gesinten Richtern, und darauf, wie Anno 1629. geschehen, eines gleichmäßigen Execution-Decrets, dessen Vollstreckung non nisi in armis beruhet, zu versehen und zu befürchten hätte, und solches 6. um so viel mehr, wann man betrachtete, was für einen grossen Vortheil J. K. M. und die Catholische Stände, durch diesen Frieden erlanget, indem sie nicht allein die Reformirten von den Lutherischen separirt, besondern auch die jenigen Lutherischen Stände, die etwa diesen Frieden in dem zur Erklärung bestimmten nimis angusto termino nicht subscribiren möchten, durch ihre eigene Religionsverwandte zu subjugiren, und durch deren Unterdrückung sich der übrigen, als deren Mittel und Kräffte hierdurch mercklich geschwecht werden, desto eher und leichter zu bemeistern suchen. Zugeschweigen daß auch 7. ohne das durch diese Pacification des Kayfers Macht, so wohl durch die nunmehr per hanc transactionem quæ legis publicæ vim & authoritatem obtinuit, erlangtes Erbrecht an der Cron Böhmen und andern Erbländern, für sich und dero gantzes Hauß Oesterreich, als auch durch Confirmation der an Chur-Beyern und die Wilhelmische Linie beschehenen Kayserlichen Verordnung, auf ein ansehnliches verstärcket wird, und also der Kayser durch dieses mächtige Incrementum die wider Auflösung dieses gemachten Interims desto leichter dermaleins zu Werck richten kan. Daran dann 8. die J. Churf. Durchl. zu Sachsen verbleibende Armee J. K. M. nicht wird behindern können, weil dieselbe unter dero ältesten Herrn Sohn, J. K. M. zu Ungarn, die grösseste Armee behält, welche die Chur-Sächsische Armee, darüber auch noch der

Kay-

ANNO 1635.

Kayser die Inspection durch zween dero Adjungirte behält, gar leicht zwingen und in Gehorsam halten kan. Auch also, daß man hernachmals 9. zu keiner weitern Ligæ oder Verbündnussen mit einem oder dem andern, weil man denselben in dieser Pacification austrücklich renunciren müssen, wird gelangen können. Welches alles gleichwohl 10. zu behindern gestanden, wann man zu keiner particular Tractaten getretten, hergegen in ungetrenter Union so wohl mit den samtlichen Augspurgischen Confeßions-Verwandten als Reformirten verblieben wäre, weil man conjunctis viribus, und sonderlich da die Cron Franckreich mit den Staaten von Holland, anjetzo in solch einer mächtigen Kriegs-Verfassung wider das Hauß Oesterreich begriffen ist, der Kayf. Macht genugsam gewachsen, und J. R. K. M. wann sie solche beharrliche Zusammensetzung der Waffen und Gemüther gesehen, wohl andere conditiones pacis eingehen und versichern müssen.

Wiewohl auch zum 11. von Churf. D. hierinnen nicht wohl gethan wäre, daß der Frieden-Schluß allein auf die alte Catholische Religions- und Augspurgische Confeßions-Verwandte gerichtet, und die Reformirten ausgeschlossen worden, die man doch zuvor, als man zu den Waffen greiffen müssen, gern und willig in societatem belli mit aufgenommen, und zu dem zu Leipzig Anno 1631. aufgerichteten Schluß mit beschrieben, also gar, daß man auch um mehr Vertrauen zu stifften, unter beyderseits Lutherischen und Reformirten fürnehmen Theologis, eine zur Vergleichung der Religion angesehene Unterredung zu Leipzig zugelassen, bey denen man so weit kommen, daß nunmehr fast in keinen oder doch geringen Religions-Puncten, die Lutherischen von den Reformirten von einander stunden. Ob nun wohl dieses alles primo intuitu nicht so gar schlecht und unerheblich scheinet, und von vielen für dermassen gegründet gehalten wird, daß sie sich auch nicht scheuen, per discursum öffentlich J. Churf. D. zu Sachsen, an ihren hohen, und dero uralten hochlöblichen Churfürstl. Hause anererbten, und biß auf gegenwärtige Stunde mit unvergänglichen Nachruhm erhaltenem Namen, fam, existimation und Würden gantz unverantwortlicher Weise mit schimpflichen Worten, & quæ per jugulum redire solent, anzutasten, und wider dieselbe offtmahls satis scoptice ne dicam calumniosè auszufahren. So ist dannoch solches so leicht nicht zu verantworten, weniger, wann man nach dem Grunde, ohne passion etwas genauer fühlet, so leicht zu defendiren, als es sich sagen und ausgeben lasset. Dann den ungestandenen Fall der Warheit unverfänglich zusetzen, es wären Jh. Churf. D. auch ohne Wissen, Consens und Einwilligung der Conföderirten, mit der R. K. M. zum Frieden getretten, so solten doch diese iniqui & rigidi Censores bedencken, mit was grosser Sorgfalt, Fürsorge und vestem Grunde J. Churf. D. so wohl die gantze Zeit Ihrer löblich getragenen Churf. 24. jährigen Regierung, als auch seithero der Anno 1617. entstandenen Böhmischen Unruhe, welche aller biß dato im H. Röm. Reich fürgegangenen Verwirrungen, Blutstürtzung und Elends der wahre fons & origo, ihre Actiones geführet, also daß niemand dieselbe mit Fug reprehendiren können, und daß dahero J. Churf. D. auch in dieser hochwichtigen Friedenshandlung so liederlich nicht verfahren, sondern, wann sie ia zu derselben mit der R. Kayf. M. insciis & inconsultis reliquis belli sociis getretten wären, dessen genugsame Ursach würden beyzubringen haben, welche, ob sie einem oder dem andern verborgen, dannoch keinem gebühren wolte, deßwegen von J. Churf. D. schimpflich zu reden, oder derselben Consilia oder Handlungen Dente Theonino zu arrodiren, solte vielmehr ein jeder gedencken, quod de Principibus parum & reverenter loquendum, & maximè cavendum sit, ne de illorum consiliis temere pronunciemus, utpote quorum causæ cum plurimum alios latent quasque sibi tantum fore notas volunt, ut mirum non sit in illis divinandis falli plurimos. Guicciat. l. 7. cap. 17. Cominæ l. 8. zumahlen man ja eines privati proceduren ex debito Christianæ charitatis in meliorem partem zu interpretiren pfleget, wie vielmehr will sich dann ein solches bey einem so löblichen, um das Evangel. Wesen und Vatterland so wohl verdienten tapfferen Potentaten, Seule des Heil. Röm. Reichs, und fürnehmes Glied der Evangel. Stände geziemen, der nebenst denen in seinen Churfürstenthumen und Landen fürgegangen unterschiedenen grossen Blutstürtzungen, seiner armen nothleidenden Unterthanen, in die Länge unerträgliche unerhörte Pressuren, und von allen so wohl Freunden als Feinden, angefügte landverderbliche Trangsalen, lieber durch leidliche Friedens-Mittel abwenden, als dieselben unter den zweiffelhafften Ausgang des Kriegs noch länger stecken und schwitzen lassen wollen, zumahlen da J. Churf. D. an einem Theil gesehen, daß sie durch dieses Mittel den fürgesetzten Zweck des Kriegs, nemlich die Aufhebung aller ergangenen militarischen Ordinantien, Rescripten, Befehlen und Verordnungen, und also auch des An. 1629. publicirten Kayserlichen Edicts, hergegen den jederzeit gesuchten ordinariam juris viam, nach Anleitung des Religion-Prophan- und Landfriedens, Reichs-Constitutionen und Ordnungen, in denen zwischen den Churfürsten Fürsten und Ständen des H. R. Reichs fürgehenden Streitigkeiten, wegen der geistlichen Güter zu verfahren, nebenst einer viertzigjährigen Ruhe und Ablegung der Waffen erreichen könnten, entgegen aber am andern Theil befunden, daß etliche der Conföderirten zu keinen Friedens-Mittel sich verstehen wollen, vielmehr aber die von J. K. M. zu Dennemarcken wohlgemeynte, zu dero unsterblichem Nachruhm gereichende friedliebende Interposition, ungeachtet hochgedachte J.

Kön.

ANNO 1635.

Kön. Maj. durch kostbare Bemühung und Absendung der Ihrigen dieselbe biß zu Benennung zur Mahlstatt der Stadt Breßlau, und Erhaltung Kayserl. Geleyts allbereit gebracht, hintertrieben, und die meisten Evangel. Stände, durch andere, die bey dieser Unruhe so viel nicht zu consideriren oder zu verlieren haben, davon abgehalten worden, man will nicht gedencken, ob nicht J. Churf. D. allein zu solchem Frieden zu eilen, auch dardurch genugsame Ursach gehabt hätte, indeme sie gesehen, daß man an der Evangelischen Seiten in vielen Dingen ausser den Schrancken der Reichs-Constitutionen und Fundamental-Gesetze, darauf alleine, als einer gewissen Grundveste die teutsche Libertät, und aller Churfursten Fürsten und Stände Präminentz, Dignität, Hochheit und deren Conservation jederzeit auch annoch beruhet, und darum man bißhero gefochten, gestritten, dieselbe an die Seite, und obstecken sie in der Scheiden gehenget, und das dormiant hodie leges, mit den Spartanis einführen wollen, hingegen Ih. Churf. D. weil sie solches nicht billichen oder miteinstimmen wollen; zum öfteren vorbey gegangen, dero Treu eyfferig und jederzeit auf die Fundamental gesetzte gegründete Anerinnerungen negligiret, über dieses viel neue im H. Röm. Reich nie erhörte processus, als mit Abnehmung der Erbhuldigung von fremden Fürstenthumen, Stifftern und Reichs-Städten auch wohl an Ausländische fürgenommen, allerhand neue Bündnusse mit auswendigen Potentaten, durch Transportir- und Verkauffung gantzer Länder und Vestungen, wider altes teutsches Herkommen, zuvor niemahlen erhörter Weise gemachet, was bey dem zu Leipzig aufgerichteten Schluß, darvon man auch bey etlichen nicht eins wissen wollen, beliebet, und J. Churf. Durchl. versprechen, in Vergessen gestellt, ja wohl gar solche Dinge, die man hiebevor an der Kayserlichen Seiten improbiret, von den Confoderirten selbst verübet, und allzufrühezeitig ins Weack gerichtet worden, wie solches und mehres notorium, und deßwegen ad speciem zu gehen unvonnöthen.

Dahin dann auch billich gehören, die bey einem und dem andern hiebevor heimlich und öffentlich fovirte und bey diesem einheimischen unzeitigen Kriege ausgelassene und erweiterte particular respectus, die man per hujus belli continuationem cum damno tertii mit dem Schwerd zu erörtern verhoffet, welche auch allein J. Churf. D. ad partem super pace zu tractiren bewegen können, weil hoch zu besorgen, und leicht zu ermessen gestanden, daß weil keiner durch seine Deputirte, von solchem particulari wurde haben abstehen wollen, die Friedens-Handlung, bey deren man boni publici und so viel Millionen hochbetrangter Christen halben auf so ein geringes nicht sehen können, gäntzlich wäre zerschlagen worden.

Diese jetzt angeführte wenige Considerationes waren allein bastant genug, J. Churf. D. wann je dieselbe diese Pacification absque præscientia & consensu Confœderatorum fortgesetzet hätten, contra archilochia Edicta zu defendiren, allein, damit man der Sachen etwas näher komme stehet weiters zu besehen, ob dann J. Churf. D. den Kriegs-Verwandten unwissend auch ohne mit denselben gepflogene Communication ipsisque aperte dissentientibus zu dieser Pacification mit der Röm. Kays. M. getretten, und dessen Warheit können beschuldiget werden, und ob dieselbe so gar ungebührlich und unverantwortlich darbey gehandelt, daß ihre darbey geführte Consilia, verflucht, verdammet, horrend und verzweiffelt geachtet und genennet werden könnten.

Auf dieses lässet sich aus dem Notorio gar leichtlich antworten, dann weme ist nicht bekannt, daß J. Churf. D. zu Sachsen nicht heimlich oder im dunckeln, sondern öffentlich nach der von Kön. Maj. zu Dennemarck angeregter massen versuchten, aber über vermuthen zerschlagenen Interposition, durch ihre fürnehme und der Reichs- und Crayß-Sachen wohl erfahrne abgeordnete, mit den Kayserlichen hochansehnlichen Gesandten, nach Leutmariß sich betaget, auch daselbst mit vertreulicher Unterredung zu diesem hohen Werck einen solchen guten Anfang gemacht, daß Ihre Churf. D. damit durch die immer fort und weiter um sich fressende Reichs und Landsverderbliche Kriegsunruhe, und daher besorgte Unsicherheit des Orts diese wohl angefangene Frieds-Versuchung nicht wider ins stecken kommen, und unfruchtbar abgehen möchte, zu deren Continuir- und Fortsetzung, mit Einwilligung und Gutheissen der Röm. Kays. Majest. beyderseits Gesandte nach Pirna gezogen, welche nach angewendter unverdrossener und ungesparter Mühe, auch fleißiger und wohlbedachter Erwegung, aller und bey einem so hohen und wichtigen Werck, daran des gantzen Röm. Reichs Wolfahrt und Tranquillirung gelegen, fürlauffender Puncten, endlich durch GOttes Beystand so nahe zusammen getretten, daß eine Friedens-Notul von ihnen beyderseits provisionaliter, und biß zu Ihrer Allergnädigsten und Gnädigsten Herrn Principalen erwarteten Resolution und Ratification abgefaßt worden, mit dieser heylsamen und zu Bezeugung beyderseits zum Frieden aufrecht geneigten Gemüther, angehefften Zusage und Bewilligung, ob gleich das Glück des Krieges sich immittelst und bey erwartender Ratification an einer oder der andern Seiten (wie dann kein Theil des stetig gewünschten Successus versichert seyn können) sich mehren oder mindern würde, daß nichtes destoweniger sie die Gesandte wider zusammen kommen, und sich an dieser so wohl angelegten Mühe, und zu Beförderung des allgemeinen Nutzes, mit so vieler Arbeit und höchsten Sorgfalt so weit getriebener gütlichen Handlung, nichtes behindern lassen, sondern alles zu einem gewünschten Ende ausführen wolten, und diese verübte Conferentzen, Tagfarten

ANNO 1635.

farten und Friedens-Tractaten, seyn nicht allein offentlich fürgegangen, und zu jedermans ja der gantzen Welt Wissenschafft kommen, und darüber eine gute geraume Zeit zugebracht worden, also daß niemand, der etwa daran interessiret zu seyn, und einige darwider rechtmäßige Ursachen zu haben vermeynet, einige Unwissenheit oder Kürtze der Zeit, dadurch er seine rationes dissensus bey diesem Convent einzubringen, oder zum wenigsten bey J. Churf. D. zu Sachsen zu erinnern, übereilet worden, wird allegiren können, besonders es haben auch J. Churf. D. zu ihrer Verwahrung, und damit derselben von niemanden, ob hätten sie allein für sich zu sehen, und die andern Conföderirten vorbey gehen wollen, fürgeworffen werden möchte, mit allen, oder doch den meisten des Leipziger Schlußverwandten, auch andern so darinn nicht begriffen, getreulich communiciret, wie solches die stätige zwischen J. Churf. D. zu Sachsen und den Evangelischen Ständen inzwischen gegangene, bey deren Archiven befindliche, auch zum Theil in Truck gegangene Brieffwechselungen, Beschickungen und untreuliche Communicationes, insonderheit aber die von Ihr. Churf. Durchl. zu Brandenburg, mit dero Ritter- und Landschafft auf vorgehendes offentliches Ausschreiben, gepflogene Berathschlagung, welche auf die von Ihr. Churf. Durchl. zu Sachsen, an Ihr. Churf. D. zu Brandenburg beschehene Eröffnung des Pirnischen Schlusses erfolget, bestätigen. So bezeugen auch die zu Pirna und weiters zu Praga verübte Acta, und unterschiedlich übergebene Memorialen, daß Ihr. Churfürstl. Durchl. nicht auf sich allein, oder Ihre Churfürstenthume und Lande gesehen, sondern der Religions- und Kriegs-Verwandten Fürsten und Stände, ja auch gar Ihrer Kayf. Majest. eigenen Erb-Unterthanen bestes zu befordern, sich gantz getreulich, mit höchstem Fleiß, Eyffer und Ernst angelegen seyn, und was nur immer so wohl im Recht, als Intercessions weise, durch mügliches bewegliches Anerinnern, bey Kayf. M. zu erheben gestanden, aus welchen allenthalben so viel erhellet, daß Ihre Churf. Durchl. nichtes den Kriegs-Verwandten unwissent, oder wider ihren austrücklichen Willen, unverantwortlicher Weise bey dieser Friedens-Handlung gethan, weniger eines oder des andern, oder die gemeine Nothdurfft überhin und vorbey gegangen, und hätten je einen jeden, oder auch allen in gesamt gebühren wollen, bevorab auf vorberührter continuirliche vertrauliche Communication, ihren austrücklichen dissensum bey den fürgehenden Tractaten einzuschicken, und daß sie J. Churf. D. zu Sachsen (nach Rath und Gutachten, eines zu Franckfurt gewesenen fürnehmen und bekannten Consulenten) zwar pro socio belli, aber nicht pro arbitrio pacis zulassen oder erkennen wolten, öffentlich zu protestiren, wann ihr dagegen gebrauchtes Stillschweigen nicht pro assensu aufgenommen oder geachtet werden sollen. Wiewohl auch nicht genug gewesen seyn wolte, schlechter Dings zu dissentiren, wann man nicht auch zugleich beständige Ursachen, so dann es dissensus würde haben beybringen können; Requisitus enim pro consensu, si eum sine justa causa deneget, conqueri non potest, etiamsi ipso dissentiente actus explicetur Rol. à Vall. cons. 97. n. 23. 24. lib. 1. & cons. 1. num. 182. & seqq. lib. 2. Insonderheit wann man allhier zurück sihet, warum die zu Leipzig eingegangene Kriegs-Verbündnus aufgerichtet worden, nemlich die teutsche Libertät, Religion, Prophan- und Landfrieden in seinem Vigor zu erhalten, die da wider auf über bey Kayf. M. gethane Information verhängte bißhero fürgegangene ab Executione angefangene Proceß, und dadurch den Reichs-Ständen aufgetrungene Beschwerungen abzustellen, und alles ad viam ordinariam, nach Anweisung der Fundamental-Gesetze und Reichs-Constitutionen zu reduciren, welches, nachdem J. Churf. Durchl. solches durch diesen Frieden-Schluß erlanget, und also die Ursache hujus societatis bellicæ aufhöret, so muß auch billich die Societas an ihr selbsten eine Endschafft haben. C. cùm cessante, X. de Appellat. Tiraq. in Tract. Cessan. causa.

Hierwider kommen nun die oberzehlte rationes, dardurch man zu behaupten vermeynet, ob wäre man dessen, was in diesen Frieden erhaben zu seyn scheinet, nicht versichert, nichtes verfangen, weniger die, wider Ih. Churf. Durchl. zu Sachsen gantz sorgfältig geführte Consilia und treueyfferig gemeynte Actiones ausgelassene harte Beschuldigungen bescheiniget werden.

Dann was erstlich wider die Röm. Kayf. Maj. daß derselben tanquam hosti reconciliato & armato nicht zu trauen stunde, allegiret wird. Geben diejenigen, welche solch Argument führen, damit an Tag, daß sie das alte Lied welches auch hiebevor bey Aufrichtung des Passauischen Vertrags Anno 1552. und 1555. und darauf erfolgten Anspinnung der vermeynten Union, darüber die Friedhäßigen alsobald nach Ausschliessung der Reformirten aus der Passauischen Pacification zu schneiden angefangen, gesungen worden, nachsingen, und daß sie durch Fovir- und Erhaltung der Diffidentz als rechte Lermen-Blaser, den Krieg zu ihren Privat-Vortheil, sich dadurch zu bereichern, durch Ausplünderung oder auch gewaltsame Ein- und Abnehmung der Länder sich in dieselbe zu vertheilen, eines und des andern Güter unter dem Schein ihrer tapfferen Meriten, auszubeteln, und also mit Verjagung, Commandir- und Unterdrückung deren, welche aus uhralten hoch- und löblichen Stammen entsprossen, ihre selbst gewachsene momentanische, und angemaßte Hoheit zu continuiren. Hergegen alle wohlgemeynte Friedens-Mittel zu hintertreiben, suchen, ohne ist es zwar nicht, daß man in solchen hohen Sachen nicht zu viel trauen soll, und daß nach der Politicorum Meynung, das

ANNO 1635.

Firmissimum adversus fraudes & insidias munimentum seu Provida & sapiens diffidentia. Man kan aber auch wohl gar zu sorgfältig seyn, und in excessu pecciren, vielmehr muß ein solch unzeitiges und allzu grosses Mißtrauen etwas eingezogen werden, fürnemlich wenn man sihet daß es das gemeine Beste zu removiren, und den vielgewünschten Friedens-Zweck zuerreichen im Wege liegen will, damit durch beschwerlich lauter Diffidentz der Majestät, Kron und Scepter, kein Schimpff, Klack und Schandfleck angefügt werde, welches dann in gegenwärtigen Fall leicht geschehen könnte, da man sihet, daß in gantz Teutschland kein hohes Hauß dem Röm. Reich besser an und fürgestanden, als das hochlöbliche Hauß Oesterreich, auch jetzige Ihre Römische Kayserliche Majestät nebenst der angebohrnen Magnanimität, Generosität und heroischem Gemüthe, mit unvergleichlichen Kayserlichen Qualitäten begabet seyn, daß auch die ärgeste Feinde deroselben den Ruhm eines hochverständigen groß doch sanfftmüthigen und milden Potentaten geben müssen, massen deroselben, um so viel mehr ein gantz eyfferig und aufrecht gemeyntes Gemüthe, ohne einige List, zu diesem Frieden zu gelangen, auch denselben unverbrüchlich zuhalten, zu zutrauen, indem dieselbe nach der bey Nördlingen erhaltenen Victoria, ihre Meynung nicht geändert oder übermüthig worden, und darauf getrotzet, auch annoch in einer solchen Macht, und in so starcken Waffen begriffen seyn, daß sie sich aus Mangel der Kräffte zum Frieden, wann sie vor und aus sich selbst mit rechtem Ernst darzu nicht geneigt wären, nicht zwingen lassen, weniger sich bemühen dürfften, dasjenige mit List zu suchen, und den verhaßten Namen nicht gehaltenen Glaubens bey der Posterität ihrem gantzen hochlöblichen Hause aufzubürden, was sie mit starcker Macht & aperto Marte wohl erhalten können. Weil bißhero gnugsam kund worden, und viele mit grossen Schaden erfahren müssen, was das Hauß Oesterreich für einen Nachdruck habe, und wie es durch Verlierung zwey, drey oder mehr Feldschlachten nicht herunter zu bringen sey.

Dieses alles, bevorab aber das hohe Kayserl. und nach unsterblichen Nachruhm strebende Gemüth, welches weder in grossem Glück und Unglück der Veränderung unterworffen suppediret die Antwort auf das ander und dritte Argument, da J. K. M. nach dem die Ligistische Kriegs-Verfassung nunmehr auch aufgehoben, zu J. Churf. D. zu Sachsen und der sämtlichen Augspurgischen Confeßions-Verwandten Versicherung, aller oder den mehrentheils der Cath. Churfürsten und Stände, wie auch der hohen Ertzstiffter und Thum-Capitel Bekräfftigung, damit ihnen die angeführte ratio querulandi, de non cedendisque sunt majestatis, benommen werde, über diesen Frieden zu verschaffen auf sich nehmen, und bey K. und Kön. Würden und Worten, für sich und ihre Nachkommen am Reich, auch dero Ertzhauß, stät, unverbrüchlich, erbar, aufrichtig, fest und kräfftiglich darüber zu halten, versprochen, deme zuwider auf der Catholischen unverhofftes Ansuchen, wegen Nachgebung derer, nach dem Passauischen Vertrage biß Anno 1627. in der Augsp. Confeßions-Verwandten Hände gewesenen, und verbleibenden Geistlichen Güter, J. K. M. nichts werden verhengen, oder zur neuen Unruhe selbst Ursach und Anlaß geben, bevorab, da allerdings davor zu halten, daß ebenmäßig die Catholischen, der bißhero auch über sie gegangen Kriegs-Pressuren (wiewol sie dieselben vor wenig Jahren nicht vermuthet) nunmehr zimlich satt und müde seyn, und sie nach der Ruhe und Friede wo nicht aus hertzlicher Zuneigung dannoch aus Hoffnung wiederum zu ihrem gehabten guten Wesen und vorigen geruhigen Wolstande, daraus sie zimlich gestäubert worden, zukommen, ja so groß Verlangen, als immer die Evangelischen tragen, und man dahero, wider das Hæreticis non est servanda Fides (welches gleichwohl, seithero Johannis Hussen Verbrennung, zu welcher Zeit es erst gemacht worden, die Röm. Kayser nicht mehr exequiren lassen wollen) so wohl für sich als der Posterität holben gnugsam versichert ist, bey dero gewißlich nicht verantwortlich seyn wolte, wann man durch allzufest gefaßtes Mißtrauen und Obstinatrität diese jetzige Gelegenheit fahren lassen, die man vielleicht wegen des variirenden Glücks bey dem blossen und haarlosen Hinterhaupt nicht wieder ergreiffen können, weil nicht so hoch und viel zu erwegen gestanden, ob solche Tractaten uns oder der Posterität allerdings gefallen möchten, als zu prăcaviren gewesen, daß diese sich präsentirende Mittel uns nicht entwischen, und wir hernachmahls dieselben, wiewohl zu spath, wünschen, aber nicht zu hoffen haben möchten.

Was ferner und vors vierdte daß dieser Frieden-Schluß mit keiner andern als in Feder und Placк bestehenden Versicherung befestiget ist, angeführt wird, ist dieses eben die alte Seite, die bey Aufrichtung des Passauischen Vertrags, zu dessen Hintertreibung aufgezogen und geschlagen, aber nicht geachtet, sondern auf Teutsches redliches Vertrauen alleine gesehen worden. Bey welcher sich das Heil. Römische Reich, und die Augspurgische Confeßions-Verwandten wie nichts weniger per Tolerantiam die Reformirten, ungeachtet dieselben in dem Jahr 1555. §. Doch sollen alle andere, und 1566. Auf daß aber in mittler Zeit, ꝛc. Publicirten Reichs-Abschieden expresse ausgeschlossen worden, sich biß ad Annum 1617. in guter Ruhe und gewünschten Wohlstande befunden, und bleibt wohl bey dem, was ein Fürnehmer und zwar Reformirter in dieser Kriegs-Expedition wohlverdienter hochverständiger Cavallier einmahl sagte, daß derjenige der auf die Versicherunge bey dem Friede dringe, eine bey beyden Theilen befindliche wahre Impoßibilität erfordere, und zu dem Friede von Hertzen nicht geneigt

sey,

ANNO 1635.

ANNO 1635.

sey, zugeschweigen daß solche Postulata zu Verkleinerung des alten Teutschen Glaubens, und hohen Häupter und Monarchen Schimpff, deren Verpflichtungen bey Kayserl. Chur- und Fürstl. Worten einem Juramento, quo nihil in rebus divinis & humanis sanctius æquipariret werden, insonderheit bey den Auslandischen gereichen und ausschlagen.

Daß fürs fünffte gefragt wird, wie es dann nach Verfliessung der bestimmten viertzig Jahren hergehen soll, könnte man mit bessern Fug fragen, wann diese fürgegangene Friedens-Tractaten aus vermeynter Furcht des nicht haltens wegen Mangel der Versicherung und andern, wären ab und zerschlagen worden, hernachmals aber bey Continuir- und Fortstellung der Waffen die Evangel. noch eine Niederlage, wie bey Nördlingen geschehen, leyden solten, allermassen man seithero selbigen Treffens auf solche schwache Füsse gesetzt worden, daß man noch zur Zeit in keine rechtschaffene Postur, darauf man der Kayserlichen von Tage zu Tage zunehmenden Macht sicher unter Augen zugehen, getrauen dürffen, sich wieder stellen können, wie es alsdann wohl hergehen, ob man uns zur diesen jetzt behandelten Conditionen, und auf den Fall binnen den viertzig Jahren entstehender gütlicher Vergleichung beliebten Niedersetzung unpartheylicher Richtere von beyderseits Religionen in gleicher Anzahl kommen lassen, und nach Anweisung des Reichs, und Fundamental-Gesetze verfahren lassen werde? Credat Judæus Apollo non Ego. So hat uns auch niemand versichert, daß die Victoria wieder auf unsere Seite fallen. Und also die Vera Causa hujus belli, nehmliche zweyige Interpretatio des Religion-Friedens mit dem Schwerd auß dem Mittel geräumet werden solle, weil der Eventus belli admodum dubius, und schwerlich zu hoffen, daß man durch Waffen, die Geistliche Güter, dafern wir sonsten dieselben iniquo & injusto Titulo possidiren, behaupten und manuteniren werde, ist vielmehr zu fürchten, daß uns nicht mit Petro das Reconde gladium in vaginam mit Spott und Schand in die Ohren klingen.

Anreichende daß im sechsten und siebenden Einwurff fürgestelte Incrementum fortunarum & Virium domus Austriacæ durch bey diesem Frieden-Schluß erhaltene Trennung der Reformirten, auch dissentirenden Evangelischen Stände, und deren Unterdruckung, erlangte Erb-Gerechtigkeit an dem Königreich Böhmen, und Confirmation der an Chur-Bayern und Wilhelmische Linie beschehenen Translation der Pfaltzischen Chur- und Landen, möchten diese Motiven wohl etwas alsdann anzusehen seyn, wann des Kaysers und des Osterreichen Hauses Macht an ihr selbst von der Cron Böhmen und Pfaltz am meisten dependirte, also daß durch Abschneidung und Abgang derselben der Kayser zu durchdringenden Angustien getrieben werden könnte, allein es hat sich vielmehr das Contrarium bey dem Anno 1617. entsprungenen Unwesen und so viel ereignet, daß auch die Zusammentrettung bey Chur-Pfaltz mit allen Reformirten, nebenst Schlesien, Mähren und andern des Kaysers eigenen Erb-Landen, auch etzlichen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten, dazu noch die Hollandischen nicht geringe Suppetien gekommen, wider das Hauß Osterreich nichts erheben und ausrichten können, hat auch der folgenden wider dasselbe fürgenommenen mächtigen Expeditionen Außgang, wie glücklich und mit gutem Succeß dieselben anfangs sich immer angelassen, und der Kayser in starcken Haupt-Combarten aus dem Felde unterschiedlich geschlagen worden, biß auf gegenwärtige Stunde ausgewiesen, wie fast unmüglich in die Länge mit dem Hauß Osterreich auszuhalten seyn wolte, nicht zu achten, daß man in Contrarium die Ursachen der Niederlagen und Verlusts bald diesem bald jenem, der es versehen oder daran es gemangelt haben soll, zuschreiben und herfür suchen, keiner aber, wann sie auch alle daran Schuld gehabt, sich zu der begangenen Faute bekennen wollen prospera nimirum omnes sibi vendicant, adversa uni imputantur. Tacit. in Vit. Agric. So ist auch noch zur Zeit so groß Rühmens von den Reformirten grossen Thaten, die sie bey dieser von Anno 1631. beschehenen Conjunction gethan, und darauf sich zu verlassen, nicht zu machen, sonderlich wann man, was für Macht sie auf den Beinen gehabt, hingegen was Churfürstl. Durchl. zu Sachsen durch Ausschreibung der Leipziger Conventus und eigener Unterhaltung einer so mächtigen Armee ausgeführet, etwas fleißiger nachfraget, wie solches von D. Matthia Hoen in seiner Refutation wider das ausgegangene Oraculum Dodonæum breiter deduciret ist. Sonsten weisen die Friedens-Handlung und der darauf erfolgte Schluß im Buchstaben aus, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wegen der Cron Böhmen und Pfaltzische Sachen, das ihrige genug gethan, daß aber die Röm. Kayserl. Majestät von ihrer in æquitate Edicti, quod quisque juris in alium &c. und in deme zu Mülhausen Anno 1627. gemachten Electorali conclusio fundirten Meynung nicht abtretten wollen, von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, dero Senioren des gantzen Churfl. Collegii wieder angedeutet zu Mülhausen, ergangene Vota zu disputiren nicht anstehen wollen, nichts deßwegen imputiret werden, sufficiat, daß die Thür zur Kayserlichen Clementz der Chur-Pfaltzischen Frau Witwen und Kindern, noch nicht gantz verschlossen, wann nur der Kayserl. Reputation, wie sichs dann gebühren will, geziemender Respect geleistet, und gelassen wird, worauf in dieser Friedens-Handlung und zwar nicht unbillich viel gesehen worden, wäre auch vielleicht wohl eher zur Ruhe zu gelangen gestanden, wann man das Reddite Cæsari quæ sunt Cæsaris dahin auch der hohe Respect gehöret, in schuldigste Obacht genommen hätte.

ANNO 1635.

Was demnach des Achten und Neundten Fundaments Inhalt, die J. Churfl. Durchl. zu Sachsen verbleibende Armee, den Kayser, wann er die Auflösunge dieses gemachten Interims zu ihme gelegener Zeit rentiren wolle, nicht behindern könne, weil Ihrer Kayſ. Maj. unter dem ältesten Herrn Sohn J. Königl. Maj. in Ungarn die stärckeste Armee, und zugleich die Inspection über die Chur-Sächsische verbleibet, und man daneben allen künfftigen fœderibus an der Evangelischen Seiten renunciren müssen. ꝛc. Hat ein jeder Vernünfftiger auf dem Frieden-Schluß und darinnen beliebten Ordinantz wegen Conjunction und Unterhaltung beyder Armeen ohnschwer zu ermessen; Alldieweil die Für- und Verpflegung nach des Reichs Verordnung durch gewisse Anlagen, so wohl bey den Catholischen als Evangelischen geschehen soll, wie gar leicht die Evangelischen, wann sie diesen Frieden mit acceptiret, und der Kayser über kurtz oder lang wider diesen Frieden und Kayserl. Zusage etwas fürnehmen wolte, ein jeder die ihme pro rato zukommende Zusage einbehalten und zu Verstreckung der Chur-Sächsischen Armee anwenden könnte, worzu man desto eher und leichter alsdann würde gelangen können, weil einem jeden seine etwan abgenommene Oerter restituiret werden, und dieselben mit seinen eigenem Volck zu besetzen frey gelassen, sonderlich wann man zurücke siehet, wie leicht nach gemachtem Leipziger Schluß, da man noch nicht einen Mann auf den Beinen, hergegen der Kayser eine so grosse, vorüberwindlich gehaltene Macht, und Besetzung fast aller Fürstenthümen, Länder, Päſſe, und Festungen innen gehabt, aufgekommen, und obwohl in diesem Frieden-Schluß alle Confœderationes aufgehoben: So bindet doch solche Renunciatio die Catholischen so wohl als die Evangelischen, denen unverbotten seyn würde, wann an der Kayserlichen und Catholischen Seiten darwider gehandelt werden möchte, die in allen auch den natürlichen Rechten zugelassene Defension, pacificatione hac non obstante, utpote à parte adversa contra datam fidem soluta, und die doch andere Gestalt nicht als rebus sic stantibus zu verstehen, zu ergreiffen, und auf alle billiche rechtmäßige Mittel darunter redliche Confœderationes mit gehören sich wider Ungebühr und Gewalt zu schützen zu gedencken. Dabey man sich alsdann einer gerechten Sache, und ungezweiffelten Segen und Aßistentz des Allerhöchsten viel gewisser und unfehlbar könnte und würde zu getrösten haben, als wann man, wie bey dem zehenden Punct divinirt wird auf jetzige Macht oder Frantzösische und Niederländische Hülffe gesehen, und einen bessern Frieden zu erzwingen sich eingebildet hätte, sintemahl derjenige sich gewiß wird betrogen finden, der sich überreden lässet daß J. R. K. M. durch dißseits einmüthige Zusammensetzung der Waffen, sich einen, in unsern Gedancken abgebildeten Frieden abzwingen oder einige ihrer so wohl Ertz-Hertzoglichen, als Majestätischen Hochheit verkleinerliche Conditiones abnöthigen lassen würde, oder es muß dieselbe das Hauß Oesterreich gewiß nicht kennen. Und zusetzen, daß auch die Evang. der R. K. M. an Macht gleich ja überlegen wären, welches doch sich einzubilden nicht eine geringe Vermessenheit seyn wolte; So wäre dannoch, weil dem Glück im Kriege gar nicht zu trauen, viel rathsamer die Friedens-Consilia zu erwehlen, als auf die Fortsetzung des unbeständigen Krieges zu gedencken, damit man nicht mit den Carthaginensern, welche nach der von Hannibale wider die Römer erhaltenen Feld-Schlacht, dadurch die gantze Römische Macht beynahe auf einmahl zu Grund gegangen, für grossen Freuden und Sicherheit den Frieden zu nennen verbotten, beklagen müsse, daß man des Hannonis Rath nicht gefolget, welcher also riethe: Si prætermittimus hoc tempus quo magis dare quam accipere possumus videri pacem, vereor, ne hæc quoque lætitia luxuriet nobis ac vana evadat, Massen hernachmahls den Carthaginensern solch Prognosticon redlich zu Hauß und Hoff kommen, Teste Livio, und saget Curtius gar nicht, Quod multi cum Gloria abire possent si unquam temeritas felix invenis & modum, dessen ut antiqua taceamus, die Böhmen uns ein lebendig Exempel geben, welche gar mit jetziger Kayserl. Majestät, als ihrem erwöhlten Könige, auch leidliche und von ihnen selbst gewünschte Conditionen bey dem zu Franckfurt Anno 1619. gehaltenem Wahl-Tage auch vielfältig angewandte Mühe der allda anwesenden Chur-Fürsten und Stände vergleichen werden können, wann sie nicht den Bogen des Glücks allzuhoch gespannet, auf ihr und ihrer Conföderirten Macht zuviel getrotzet, und alle fürgeschlagene Mittel zur Güte, in dem sie von Ferdinando nicht hören wollen, für der Faust abgeschlagen.

Endlich wird Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit, in dem letzten Einwurff mit Ungrunde beymessen; Ob hätten dieselbe wider Gebühr die Reformirten in diesem Frieden ausgeschlossen.

Dann dieses und was sonsten dabey eingeführet wird, stehet weder aus den Actis noch den Frieden-Schluß selbst, sondern vielmehr das Widerspiel mit darinnen befindlicher Benehmung eines hohen individui zu erweisen, zwar daß in der Pacification allein des alten Catholischen Religions- und der Augspurgischen Confessions-Verwandten gedacht worden, daran haben Ihre Churfl. Durchl. zu Sachsen anders nichts als was in dem zu Leipzig gemachten Schluß, von allen damahls anwesenden Ständen bewilliget, und beliebet worden, und man mit Mund und Hertzen für GOtt und der Welt sanctè bezeuget, und protestiret, daß nehmlich sothane Conjunction und angestellte Kriegs-Verfassung zu niemands Unterdruckung allein zu Defendirung der so theuer erworbenen und tapfer erhaltenen Teutschen Libertät, wie auch

des

ANNO 1635.

des H. R. Reichs Satzungen, Fundamental-Gesetze, und insonderheit des so hoch und theur beschwornen Religion-Land- und Prophan-Friedens, ꝛc. fürgenommen, angesehen und gemeinen seyn solte, welches alles die daselbst Anwesende zugleich auch die Reformirte mit unterschrieben, und sich daher auch leicht und billich die Rechnung machen können und sollen.

Daß Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, die alle ihre Consilia und Actiones auf solchen Schluß fundiret, nicht gebühren oder verantwortlich seyn wollen, so wohl bey Kriegs- als Friedens-Handlungen, aus diesem Schrancken zu tretten, und zuwider den pro fundamento des zu Leipzig eingewilligten Schlusses, gesetzten Religion-Frieden und dessen klaren auch An. 1566. erwiderten Buchstaben, mit den Waffen zu erzwingen, daß die Reformirten in solchem Anno 1555. aufgerichteten und bestättigten Religions-Frieden (dann von einem andern weiß man nicht) weil sie in demselbigen, wie auch in dem darauf Anno 1566. erfolgten Reichs-Abschiede austrücklich ausgeschlossen, nicht ein und zugelassen werden müssen, oder wann solches bey Kayss. Maj. in der Güte nicht zu erheben stünde, den Frieden darum auszuschlagen, und wider Gewissen ihrenthalben die blutige Waffen zu continuiren. Inmittelst wird man J. Churf. Durchl zu Sachsen, oder einigen Augsp. Confeßions-Verwandten in Ewigkeit nicht überführen, daß sie den Reformirten den Religion-Frieden, wann sie dessen fähig werden könnten, mißgönnen, oder daß sie daraus geschlossen werden möchten, befodern solten. Ihnen ist im geringsten nicht zu wider, daß sie desselben noch ferner, wie bißher zu per tolerantiam geschehen geniessen, wann sie die Reformirte nur selbst, zusehen, daß sie durch Verwerffung dieses Friedens, so wohl für sich selbst, als auch verhert, und Abmahnung anderer friedliebenden Stände, Anspinnung, weiterer Unruh und Aufrichtung neuer, im H. R. Reich verbottner Verbündnüsse, mit Ausländischen, sich dessen, und vielleicht auch wohl eines mehren nicht selbst verlüstig machen, wie dieses alles von D. Hoen in angezogenem Tractatu weitläufftig ausgeführet, wie selbst auch f. 68. Wie es mit der Beschreibung und Zulassung der Reformirten zu dem Leipzischen Convent hergangen; Ingleichem, wie es mit der zu Leipzig zwischen den Chur-Sächsischen an einem, und dem Chur-Brandeburgischen, und Fürstlich Hessischen Casselischen Theologen am andern Theil gehaltenen Conferentz für eine Beschaffenheit habe, und daß man bey weiten so nahe nicht als gerühmet wird, in den streitigen Haupt-Puncten der Religion zusammen getretten, zumahlen zwischen sechs Personen, ein so hohes und wichtiges Werck, in einer Privat-Unterredung nicht gehoben werden können, fol. 389. & seqq. ausfundig gemacht wird, dahin man den unpartheylichen Leser brevitatis ergo remittiret.

ANNO 1635.

Aus diesem, wie es ex jure tam privato quam publico, wie auch ergangenen vielfältigen und kündigen Acten, da es nöthig gnugsam befestiget werden könnte, ist zur Gnüge beygebracht, daß der von Ihrer Churfl. Durchl. zu Sachsen, mit der Röm. Kayss. Maj. aufgerichtete Friede, so ungegründet abscheulich, unverantwortlich und nachtheilig nicht sey, als er von etlichen übel Affectionirten und Paßionirten ausgemahlet und ausgeruffen wird, und daß Ihr. Churf. Durchl. durch dessen Vollziehung, anders nichts gesucht, dann daß dieselbe ein als ein Erläuchterer Churfürst, Edle unbewegliche Seule und Grundfeste des H. Römischen Reichs, wie solche Ehren-Titul dem Churfürstl. Collegio in der von Carolo IV. Anno 1356. aufgerichteten und nimmer nicht genugsam gelobten Güldenen Bull Tit. 25. und dieweil Tit. 3. in princ. Tit. 12. Tit. 24. & lit. ult. gegeben werden, auch jetziger Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wegen ihrer bey diesem Frieden-Schluß getragenen getreuen Sorgfalt, mit allen Recht gebühren. Dessen heiligen Bau durch ihre fürsichtige Weißheit erhalten, und dem nothleidendem und wanckendem Reich zu Hülffe kommen möchten, welch löblich Intent ein jeder getreuer Patriot billich befördern helffen, und dahin trachten solte, damit nach dem Exempel höchstgedachten löblichen Kayssers Caroli IV. alle schmehliche Zertrennung und Uneinigkeit unter Haupt und Gliedern, im H. R. Reich, aus dem Wege geraumet, nicht aber immer weiter Oel ins Feuer gegossen werde, dann sonsten die Widrigen und Friedhäßigen keine andere Namen und Titul, als welche im Eingang der Güldenen Bull den Meistern der Zertrennung gegeben werden, zum Danck-habt zu gewarten haben, da hiergegen Ihre Churfürstl. Durch. zu Sachsen, und ihrem hochlöblichen Hauß, der unsterbliche und seelige Ruhm der Friedfertigkeit wider alle Beneidt- Anfeindung, derjenigen, die etwa über diesem Frieden nicht zu Rath gezogen worden, und demselben dahero oder sonsten so gehäßig seyn verbleiben wird.

Nimirum.

Virtus (Saxonica) repulsæ nescia socordiæ
Intaminatis fulget honoribus
Nec ponit aut sumit secures
Arbitrio popularis auræ.

CLXXV.

[Zum Beschluß dieses Jahrs wollen wir noch eine Schrifft, deren Titul: Ad Reges, Principes, Regnorum, Principatuum, Ordines Exulum Magdeburgensium Literæ Supplices beyfügen, und lautet dieselbe ihres Inhalts also:]

Archiepiscopatus Magdeburgensis Ordines, cum à Divo Rege, & Illustris-

ANNO 1635.

simo Oxenstiernio cuncta ad votum à nobis impetrata erant, id supplicibus apud hunc literis egerunt, ut promissa & donationem differret. Nos ipsorum tam perversa injuria lacessiti, causæ nostræ æquitati confisi, ad miseriæ ultimæ solatium Reges ac Principes orbis compellavimus, cunctisque ceteris eam approbare studuimus. Omnium facilitatem nobis spopondimus, quorum lachrymis exitio nostro parentatum est.

Sereniſſimi Reges. Inclyti Principes. Ordines Illuſtres, Generoſi, Nobiles.

Sic in rebus humanis comparatum est, ut varia & inæquali sorte omnes utamur. Id nostrum, id vestrarum Serenitatum & Celſ. fatum est. Neminem hic fastigium eximit; subjecit magis. Volvimur assiduè in hoc terrarum orbe variis fortunæ casibus. Id solum ea constans habet, ut inconstans sit. Infelicitatem regio nitore mutat, & divitias Crœsi ad Iri pauperiem devolvit. Vigemus, floremus, languemus, arescimus, nascimur, denascimur. Cuncta uti orta sunt, sic intereunt, & quæque dies cujusque rei ævi partem carpit. Nec hominum tantum, sed & commune Imperiorum, regnorum, rerumpublicarum, urbium fatum quoddam est. Lentis adaucta incrementis, cum in summo posita sunt, una dies solo æquat; rursus priorem originem repetentia lætiori (cum altera sit) felicitate fruuntur; nec diu, quin mox alter funestus casus ea diruat. Sic, in se remeante vicissitudine, cuncta feruntur; suo quæque fato, sed in quo vis divina homines inter se committit, qui ut ad salutem mutuam, sic & ad exitium nati videntur: revera autem ad salutem, quam quisque in se caram quidem, incolumem autem non habet, nisi & alteri præstiterit. In humanis alter alterius auxilio viget, humanæque societatis anima miseratio & benignitas sunt. Indigentiam, copiam, miseriam, felicitatem, ita Deus miscuit, ut nec miseri semper laborarent, nec deessent, quibus felices felicitatem suam probarent: si opem negant, labat humanæ sortis commercium, cumque soli persistere non possint, ruent, quia ruinam ceterorum securi viderunt, discentque sero miseræ fortunæ commisereſcere, postquam in eandem præcipitati fuerint. Principium manus potentes DEUS voluit, quo potentiores autem, eo faciliores, ne qui maximè possent, nocere vellent, benigni si esse vellent, possent. Eorum celebris, & pervetusta semper memoria fuit, qui virtute, clementia, benignitate, beneficentia ad gloriæ culmen contenderunt. Nimirum præter virtutem æternum nihil est. Hoc Reges, Principesque ingens habent, & quod nulla temporum dies rapiat, orbi quietem, seculo suo pacem dare, miseris prodesse, supplices fido lare protegere. Tum verè Principes, si se homines esse meminerunt, si communis sortis non obliviscuntur, si cives, subditosque suos ex æquo regunt, miseris succurrunt, afflictis opitulantur, libertatem populorum, ut Divam, colunt. Ac magnam profecto illi laudem adepti sunt, qui nec civium suorum, nec aliorum libertati insidiati sunt, aut eam per vim oppresserunt, non solidam tamen, integramque, penes quos stetit, quò minus alii eo abstinerent. Planè eo omnium gentium, quæ Corinthiorum ad Lacædemonios, vox est. Non eum solum, qui per vim libertatem opprimit; sed & qui tyrannidem, cum possit, haud coercet, oppressoris nomen mereri, maxime, si se communis libertatis vindicem profiteatur. Id ne in vos nomen quadraret, sedulò Sereniſſimi Reges, Inclyti Principes, Ordines Nobiles, cavistis. Jam annos aliquot sub bellorum onere Germania gemuit, tandemque afflicta jacuit libertas, quæ dudum animam efflasset, nisi vestræ medicanti manui hinc laus, honorque destinata fuissent. Accuristis strenui, penè eam restituistis; majore animo, & feliciore fortuna, quam oppressa fuerat. Frigidis defensoribus hoc tempus non egere putatis. Hinc nullos odistis magis, quam quos neutri addictos parti ambiguus versat animus: cui ignaviæ si plures se dedant, grassabitur latè impietas, tyrannisque cœlo caput locabit. Regium excelsumque vestrum decus hac tempestate maximè enituit. Et servari non indecorum, & servare pulchrum existimastis. Scilicet, ut summum solamen mortalitatis servari, ita servare divinitatis in homine argumentum est: illo fragilitatem, hoc sortis humanæ fastigium homines testantur. Eapropter vos Sospitatores Germaniæ ac orbis compellamus, quos ad divinum illud opus non vanus ardor, non impatiens libido, non armorum præceps amor, sed pietatis, jurispublici, Majestatis, utilitatis, & sempiternæ gloriæ sacramentum adegit. Profugi nobilissimæ & antiquissimæ civitatis sumus, quæ felix adhuc esset, & beatos cives haberet, si tam superis libertatis cura placuisset, quam vindicta placuit, & placet. Eam, ut summis semper fulmina infesta sunt, variis impetitam casibus, vexatam bellis, quassatam cladibus, tandem nostra miseranda ætas funesto, eheu, excidio prostratam vidit, impressissetque dudum rusticus dirutis muris aratrum, ni loci genius, & quæ cunctos ejus reverentia ducit, obstitissent. Sedet altùm Patriæ amor, & occulto Numine nos ea tellus trahit; etsi fortunis prioribus

Thucyd. l. 1.

ANNO 1635.

restituimur, si patria jacet, sic erit illud felicitati nostræ, non esse Magdeburgi; nec exiguum, si rem, at maximum, si nostrum patriæ amorem spectetis. Juvabunt adultam ac supremam ætatem nostram, ea mœnia reparata, ea restituta compita, ea tecta nova, in quibus infantia nostra vagiit, pueritia lusit, adolescentia exercita est, virilis ætas robur amisit. Vestram opem supplices imploramus, non communi tantum humanæ sortis vinculo, & vestra facilitate, & clementia invitati; sed arctioribus nexibus devincti, & propiore affinitatis necessitudine conjuncti. Germaniæ (cujus laudes ut nostra exigit calamitas, ita vestram effugiunt invidiam) penè cuncta Europæ Regna ac Regiones nobiliorum ac præcipuarum familiarum originem debent. In iis cum ea cognationes, affinitatesque multæ, & longa serie deductæ. Omnium refert, an Germaniæ bene sit, quæ cum ea non magis Imperii rationes & negotia, quam commerciorum vicissitudo, & rerum gerendarum mutuum auxilium copulavit, Tacemus, quòd plurimæ aut Germanici Imperii partes quædam, aut propagines sunt. Omnia vicinùm adjacent, ac pro varia Germaniæ fortuna animos aut sumunt, aut ponunt, fortunam ab ea habent, & cum ea mutant, Germania Europæ meditullium est, & veluti cor quoddam, quo cætera, ut membra vigent, labante deficiunt, intereuntque. Hæc cunctis nota, & in confesso sunt. Ea sigillatim exsequi nec res suadet, nec imperiorum arcana, nec nostræ conditionis ratio patiuntur. Sumus profectò in eo discrimine, à quo si laudem liberatores exspectant, opitulari quocunque nomine, etiam nulli, glorioſum erit; is omne punctum feret, qui non multis adductis rationibus accessisse; sed ferventi animo & cito pede properasse dicetur. Pressi tot malorum onere, tot cladibus afflicti, in eas angustias redacti, quæ & spiritui graves sunt, pectus nostrum adauctis viribus excutimus, & singultantibus verbis id elogium celsissimo vestro nomini dicamus,

Servari, & Servare Vestrum est.

Vestra salus Germaniæ incolumitate indiget, sine qua imperium vestrum vacillat. Germaniæ salus in periculum adducta est, à qua non oppressio, non libertatis ac ritè stabiliti Imperii violatio, non excidium, non interitus nisi vestris manibus avertentur. Adierat jam ingens discrimen Europa universa, quam confestim dissidia lancinassent, macerassent odia, ussissent palantes populatus, armorum rabies cœde latè vastasset, sanguine aspersisset, tabe, squalore, situ maculasset. Intellexistis iniquioris fortunæ minas, ac pro viribus imminenti malo occurristis. Tanquam ad commune incendium ab omnibus concursum est. Et hactenus nec vires vestras fortunæ subtraxistis, nec vos fortuna destituit. Egregiam verò laudem Æternitati ille ausus vester sacrabitur, quem posteritas omnis imitabitur magis, quam dicet, exemploque estis, quod illis incitameuto erit, Supremum Numen piis conatibus haud unquam obsistere, nil pio indomitum, nil tutum nocenti esse. Inter hæc patriæ solamina & fomenta non altius cladi nostræ immergimur, nec uti vinci, vastarique nobis cum cæteris commune, ita vincere & restitui est. Jacet squalida & senta urbs nostra, cujus vix vestigia internoscas. A culmine alto ruit Magdeburgum lapsu certè graviori, & materia mœroris nobis major. Post cladem deserta urbs nostra est, quàm cumfurentia Cæsarianorum arma, tectis immissas faces, cuncta populantem flammam, undantes sanguine plateas, repleta quæque & densatum cadaveribus & cruore flumen, & ea, de quibus verecundia, dolor, indignatio silentium imperant, conspeximus. Tumulata civitas nostra, & multo oppressa aggere. ex terra, quæ civium sanguinem absorpsit, ex albi, qui fluitantia ad Oceanum corpora devexit, ex aere, æthereque, quæ ad eam internecionem incendia & flagitia attonita steterunt, quæque sceleris indicia, ultionisque argumenta referunt, miserandum vociferatur. Ac nomine Supremi Numinis justissimi Judicis, acerrimi Vindicis, quo suorum per gladios, ignem, aquam, laqueos trucidatorum, pauperie, inedia, siti, miseria, luctu enectorum spiritus in cœlum recepit, ætheris, aeris, telluris, aquæ, superstitum Magdeburgensium lamenta, vota, preces ad vos unanimi chordâ lata exclamant.

Servate. Servate. Servate.

Tox interfectorum, & dispersorum servorum Gedeonis nostri, ex vertice montis Grisim auditur eo loco, quo profugus minimus Jothami filius patris sui, ac fratrum rebus afflictis stetit, ac Francofurtum versus it. *Audite* vos Germaniæ Vindices, conservatores, stabilitores, *ut & Deus vos audiat.* Robur addit Salomonicus servus, horrendumque ex monte Ebal intonat. *Qui ad planctus & miseri fletus auris obturat, & ipse vociferabitur; nec tamen exaudietur.* Excisi sumus, & perimus quotidie propter eam causam, eaque negotia, quæ cunctorum Germaniæ vindicum sunt. Eadem causæ nostræ æquitas, idem jus est, merita nostra in eos omnes quam plurima, officia varia. Liceat hæc apud totum orbem paucis delibare, qulbus de causis nos armis Suecorum sociaverimus, quæ commoda præstiterimus, quo fato ad perniciem redacti simus, quo pacto emergere studeamus, & quibus modis id inhibeatur.

Ab anno 1625. usque ad annum 1630. periculosum semper bellum, fortuna varia, atrox discordiis, sævum cladibus & vastationi-

ANNO 1635. tionibus fuit. Sub ea belli alea, exemplum Inclytorum Electorum, Principum, cæterorumque ordinum utriusque Saxoniæ secuti in officio perstitimus, & imperatis Cæsaris paruimus ita quidem, ut nec tyrannidem Ligistarum, qui se Cæsarei dominatus auctoritate tuebantur, detrectaverimus, quæ ipsis placuerunt, imposita onera passi, necessitatis telo haud occurrendum rati, tolerantiam pro clypeis induerimus, altera parte fortitudinis nobiles, postquam ea non liceret propulsare. Noluimus sine exemplo Saxoniæ superioris, in qua duo Electores, nobis contermini, imperarent, cum ceteræ fœderatæ urbes, quiescerent, primi jugum excutere. Interim Evangelicæ parti semper addicti, fidei erga eam omni pacto satisfacere studuimus. Præsidia Cæsaris exclusimus, transitu, ne quid detrimenti inde ad Evangelicos rediret, prohibuimus, propter quæ tum coronâ cincti, tandem, ubi conventum esset, liberati sumus; conatibus eorum, qui Ligistis studebant, semper adversati sumus; quos in urbe nostra Senatores metuebamus, semovimus, & quo undiquaque intutiori res nostræ essent, Protestantibus æquiores substituimus. Non diu post in Sacra nostra sævitum est, & metuimus ut conscientiæ, sic pietati nostræ, jamque in eo res erat, ut aut turpiter obediendum, aut masculè resistendum esset. Non dubitavimus diu, quin periculum propia Evangelica parte, pro Germaniæ libertate subire satius esset, quam externæ incolumitati, & saluti nostræ consulere. Haud graviùs nos malum pressit, quàm nos citò & fortiter oblatam fortunam amplexi sumus. Spes maxima undique affulgebat. Cunctantibus ceteris Invictissimus Suecorum Rex Gustavus exercitum in Pomeraniam exposuerat, qui ad libertatem Germaniæ asserendam properabat. Initia læta erant, ac victoriis prospera. Undique jam Principes per legatos cum eo fœdus expetere, & pangere. Quæ, ut & sua Marchio Christianus Magdeburgensis Archi-Episcopatus Administrator quotidie nobis inculcare, per cœlos orare, ut tandem suo exemplo cautiores redderemur. Se innoxium imperio pulsum, qui nil adversus Cæsaris, nec Imperii Majestatem, nil adversus Principes, nil adversus Magdeburgenses & Halberstadienses ditiones deliquisset, qui licet consilia Inferioris Saxoniæ, in vindicanda per Regem Daniæ libertate non improbasset, non tamen criminum intentatores, nec defensionem subterfugisset. Utriusque Episcopatus Canonicos Evangelicos pessimè rebus consuluisse, qui sine sufficiente detrectatione, non coacti, cum id & æquitas, & jus, & officium exigerent, in manus intrusorum Romano-Catholicorum Canonicatus suos deposuissent. Ditionem obtruso novo Principi juramenta solennia præstitisse. Ex adverso fida omnia ac tuta in Sueco esse: Eum esse, qui nil nisi divina ope aggrederetur, quem Numina nunquam destituerent, de quò malè tunc fortuna mereretur, cum post vota veniret, qui non avidus magis, quam capax virtutis, fortunæ, & gloriæ esset, cujus consilia non ratione prudentiora, quàm eventu feliciora essent, cui & audacia in gloriam cessisset. Auxilia eum, & defensionem promisisse, literis publicis Electores, ordines, ditiones, civitatesque Imperii ad Fœdus invitasse, cuncta sua prompta sub sua fide addixisse, nec pretium tamen, nec præmium velle. Inviolata nos habitaturos, & regiminis formam, dignitatem, libertatem, privilegia. Adesse nobis cum certioribus Regis literis ac mandatis Consiliarium Stalmannum, qui ad ultima etiam, consilia, operam suam offerret; si cordi nobis pietas, patriæ honor, salus essent, ad liberationem nunc properandum nobis esse, quibus præsens religionis, libertatis, incolumitatis periculum impenderet. Hæc cuncta pensiculantibus fœdus cum Sueco & Marchione (Administratore) arrisit, hac conditione, ut primam & avitam urbis nostræ libertatem, & statum restituerent, & aliis, quas in præmia laboris stipulati sumus. Ac postquam cum iis ex æquo pacti sumus, & nos in fidem amicitiamque recepissent, officio strenuè defuncti sumus, fidemque nonnisi cum morte & excidio per cœdes, incendia, & cætera tyrannidis deseruimus, cæteris urbibus, ordinibus, egregio fuimus exemplo, qui nostram virtutem, constantiam, fidem æmularentur: Spe promissi subsidii, in tempore adfuturi auxilii, ac belli ex Saxonica ditione in hostilem agrum derivandi urbem nostram dedimus, nostris ad omnia tuto meatui, illis impedimento. Et cum in bellis civilibus nil tutius festinatione sit, ut ille apud Tacitum existimavit, & cum *ut belli, præsertim civilis, initia eveniunt, ita cetera postea credantur*, id omnibus modis, ingenti spe accensi, cui haud facilè sat festinatur, egimus, ut hostium consilia celeritas nostra anteverteret; nostra quo inopina magis, eò formidabiliora essent. Sed non omnia ex voto cesserunt. Equestres Borussicæ turmæ, quas Invictissimus Rex nobis destinaverat, præter cunctorum spem ac opinionem tardare, imperatis nonnihil deesse, ii, quorum maximè intererat, de transitu tergiversari, iterque præcludere, alii delectum militem impedire, arma, belli apparatum, & quæ cætera usui forent, per vim detinere. Hinc imminutis rebus nostris, nobis sine subsidio relictis belli discrimen periculosum, & exitiale fuit. Quantum terrere alios potuissemus, tantum ipsi metuimus, bellique tempestas in nos penitus desævit: non tam Spartana aliqua tarditate suppetias ferendi, in quam Corinthii apud Thucyd. lib. 1. acerbiusculè invehuntur, quàm eodem fato, quo Saguntini periere, qui

ANNO 1635.

Cacinna l. 1. Lit. 2.

ANNO 1635.

qui à Romanis non legatos, ſed arma expectaverant; quo Maſiniſſæ hæredes, & maxime Atherbal in obſeſſa Cirta ad anguſtias redacti ſunt. Non quod virtuti, prudentiae, fidei invictiſſimi Regis detractum velimus; ſed de iis conquerimur, penes quos & culpa, & iniquitas fuerunt. Ita eo quidem, quod caput votorum erat, excidimus; cætera tamen haud infructuoſi. Hoſtem Albi prohibuimus, ac ne commeatus, arma, cæterique apparatus tuto amne ſubveherentur, impedivimus, de quo pluribus Summi annonæ Præfecti hoſtilis interceptæ literæ conqueſtæ ſunt, ne legiones hinc inde ſupplerent, cæterisque accerſitis exercitum firmarent, obſtitimus, multa hoſtium juſſa, mandata, decreta, conſilia in literis intercepimus, eorum indicia, ad quos pertinerent, perlata, & ſic eluſa ac irrita in fumum abierunt. Exercitus hoſtium in Pomerania & Marchionatu interea diffluxit, Suecicus quotidie crevit, ex quo ipſis periculum majus, nobis victoria in prælio paratior. Validiſſimum Ligiſtarum exercitum ſub Tillio diſtinuimus, & rerum gerendarum occaſiones, tempus apud nos divina mora diſtrivit. Ex in compoſitis rebus formidabilior eſſe Suecus, Saxonicus Elector exercitum legere, cumque Sueco jungere. Nec minus ipſo exitio noſtro profuimus. Miſerabile excidium noſtrum permovit cæteros, & dedit exempla quamplurima, ut quàm multi à tyrannide & ſævitia illa Cæſareanorum abhorrerent. Monuit noſtra clades ordines, urbes, ut quamprimùm ſibi proſpicerent, fœdus cum Sueco accelerarent, neceſſaria belli promptè ſuppeditarent, quò tuti degerent, nec à pari, aut ſimili tyrannide periculum, aut metus eſſet. Opima noſtræ urbis ſpolia, quantum manus hoſtium ditarunt, tantùm fortitudinis animis eripuerunt, molles, laſcivos, tardos, & ditatos magis ad fugam, quàm prælium propenſos reddiderunt. Piæ ſuperſtitum noſtrorum preces vindicem cœlo Deum excivérunt, ut in tyrannorum capita ſæviret, hoſtium copias attereret, profligaret, excinderet. Paucorum militum, præfectorumque ſi quæ malignitas eſt, quæ gloriam, famamque noſtram rodat, hos livor transverſos egerit, in quibus non ratio, ſed affectus imperant, qui ſcientiæ parum, minus intelligentiæ, judicii habent minimum. Ita ſe res mortalium habent, ut quò quis infra dignitatem, eò magis judiciis malignis expoſitus ſit. Ex ineptiis quorundam etiam quilibet rumor increbeſcit, ſi calumniandi virus, & malevolentia animos inflamment, vires acquirit; ac ut ceteris, ſic & ſibi vulgus amat imponere; quod contemnendum, cum verò rariùs faveat, pejus merenti facilius, iniquius autem bono ſit, ſæpiùs ex ſucceſſu exiſtimationi modum det. Prudentum, cordatorum hominum judicio & ſtamus, & cadimus; quibus ut multis cauſam noſtram probèmus, haud neceſſe eſſe exiſtimamus. Ibit in æternitatem Magdeburgum, ac in ævo temporum, famaque rerum perennabit, dicentque poſteri æquitate majore nos priorem fortunam efflagitare, quàm iniquitare ex ea dejecti ſumus. Nec tamen inficias ibimus, qui candor noſter eſt, in ea urbe, quam tot millia hominum incolerent, fuiſſe certè, quos neglecti officii dedecus arguit. Scilicet ita comparatum eſt, virtutibus meliorum ſemper peſſimorum conatus adverſentur; nec, quia vitium adfuit, virtuti ſua laus non conſtat; imò hæc vera eſt, per obſtacula deſidum, atque adverſantium perrupiſſe. Nunquam miles luit, ſi ſocium negligentiorem, aut malum habuit, nec fortitudini cæterorum ignavia obeſt. Milites noſtri, pedites, equites, cives, pari ardore, pari promptitudine juſſa exſequebantur. Nec turbare civis militem, nec miles civem. Invidia, odium, contemptus poſt eſſe, unica tantùm adeſſe æmulatio. Miles, ut patriæ civis, civis, ut præſidiarius, urbem defendere, ſuis quisque intentus muniis eſſe, imperatis attendere, invigilare, præſtare ocyus, inter cæteros etiam equitum virtus illuſtris eſſe, qui arreptis pedeſtribus armis, officiis pro vallo pugnantes, fortiter occubuerunt, & in ultimo diſcrimine cunctorum animus promptiſſimus eſſe, cum ad urbis invaſionem intentus hoſtis eſſet, nemo imperium detrectare, non deſperatione fortes, non inediâ, ſiti efferati, ſed propria virtute animoſi & cives, & milites hoſtem excipere, Falkenburgius plurimos impensè laudare, de nullo conqueri, omnibus gratias agere: quæ omnia inopia pulveris tormentarii plurimum minuit, militum paucitas ob plurimos in aggeribus urbem cœſos afflixit. Ante obſidionem, & ſub ipſa, an res militaris per quosdam prudentiùs, non potuerit adminiſtrari, ſi quis iniquius inquirat, de eo, ſed haud noſtri cauſa, ſilemus. Nobis hic quicquam intentatum neſcimus, ſi fiat dabimus pro fide, fortitudine, conſiliisque noſtris ea argumenta, quæ palam faciant, probent, evincant, nec conſilia, nec manus noſtras rebus defuiſſe, & ſi illa quidem ſemper apud omnes valuiſſent, ipſa etiam urbis obſidione hoſtem abſtenturum fuiſſe. Sic litavimus probè (nam nec jactare ſuperbumducimus) amori Patriæ, libertatis, ejusque vindicum. Neceſſaria, utilia, fida, perpetua fuere merita noſtra. Res loquitur, teſtatur orbis, teſtabiturque Maximus Regum Guſtavus hæc juſta æſtimatione ſæpiſſimè penſavit, neque curam, laboremve nobis, ſed fortunam defuiſſe ratus eſt. Idcircò protulit. Magdeburgum etiam ſibi juxta inſtructiſſimum exercitum earum, eſſe neque hunc tam profuturum, quàm dubio illo tempore urbs, ſi minuta, & fida foret.

ANNO 1635. Instaurationem opulentam, magnificam, regiam promiserat, jamque typum delineari curarat, dederatque liberalitatis suæ, & propensi animi argumenta, & initia. Metalla, quæ in urbe ex templis, ædificiis, tormentis, ahenis cerevisiariis, vasis relicta essent, quæque rure advecta, potestati nostræ permisit, donavit: sed variis belli negotiis intentum curæ impediverunt; quoad in acie apud Lutzam Divus Heros vitam suam, & cum ea spem nostram finiret. Ex eo tempore in pejus res nostræ labi, magis quotidie atteri, atque ad eam miserrimam conditionem, de qua nunc querimur, redigi. Omnis ordinis præfecti metalla eripere & avehere, quæ in muris, ruderibus congestis, fornicibus, cellis, templis dirutis, publicis ædificiis superessent, & quæ in puteis mersa, noctu, diuque effracta, eruta, effossa: si qua à civibus ex hortis puteisque eruerentur, per vim erepta, lapides ex urbe aliorsum in usus privatos distracti. Mensura juris vis fuit, cum adversus eam, nec jura, nec questus valerent. In tuguriolis cellulisque habitantibus milites graves fuerunt, non salgamorum exactione, & cæterorum, quæ exigerent, extorsione tantùm; sed, quod maximum, minis, convitiis, maledictis, probris, quæ singula enarrare nec juvat nos, nec volumus rerum afflictarum nostrarum memores. Vim dominationis maximè experti sumus, ac sensimus miseri, qui ab hoste, qui ab amicis innocua plebs sæpe patiatur. Dedimus grande patientiæ exemplum, atque ut olim Majores nostri, quid summum in libertate & felicitate, ita nunc nos, quid ultimum in servitute & calamitate esset, didicimus. Quæ cuncta, ut quamplurimum rebus nostris succurremus effecerunt. Urbis nostræ Consul, Senatorque, ad illustrem Oxensternium missi, omnibus ex sententia impetratis, post, 13. menses redierunt. Spem maximam animis conceperamus, intentique futurum nostræ urbis statum volvebamus; omnibus promissis regiis, ac plena instauratione beandi, ut in nostra urbe, sicut in cæteris, milites Magistratui etiam sacramentum dicerent, penes eum quoque coercitio militum esset, ut ratio stipendiorum exacta & certa esset, & donatorum bonorum usus quamprimùm permitteretur. Sed ea gaudia nostra inopinò turbata sunt. Et cuncta scrutantibus, ditionis Proceres fortunæ nostræ adversari verisimile fuit, atque paulò post ex libello supplici Illustri Oxensternio exhibito apparuit: ast eos Proceres, qui in comitiis Hallensibus à quibusdam inducti per legatos à Rege Sueciæ petierunt, ut Evangelicis Canonicis, qui ditionis imperium sibi per superbiam vendicaverant, pristini juris plenaria potestas & auctoritas fieret: iis certè, qui pridem Canonicatus suos pontificiis Ligisticis transscripserant, traditione ante dictâ, sine aliqua tergiversatione, multò minus aliqua de vi querela, jurisque debita conservatione, lubentes tacitique cesserant, nil proditione, pro republica ausi, se hosti permiserant. Eos Proceres, qui Cæsaris filium inter Ligistas primarium, etsi fidei sacramento Administratori obstricti, nec exsoluti essent, Principem asciverunt, inaugurarunt. Ut tardi, imò nulli homines ad pericula, sic ad occasiones infidi fuere, cæteros aut exemplo; aut opera tardaverunt. Quicquid ab ipsis Regi Sueciæ præstitum est, id per vim extortum, aut metu exactum est. Administratorem multis pecuniæ (50. mil. Imperialium) promissis oneraverunt, inani eorum spe lactarunt, & hinc in eo inepta, & noxia securitas, quæ pericula non timens, metuendis semper proxima est; tempus ereptum, multæ occasiones corruptæ & dilapsæ. Profectò dum majori carnis umbræ inhiat, ipsum amisit. In hisce omnibus, haud equidem malignitatem Procerum, & ordinum, sed imprudentiam culpamus. Non dubitamus, quin si eo tempore cuncta exactè atque dilucidè ob oculos sibi posuissent, aut ab alio posita essent, impigrè etiam nobis adfuturos fuisse, quos verus amor Patriæ duxit, sed improvidus adduxit, quorum consiliis res rectæ, sed minus exactis turbatæ sunt, quorum studium erga nos ubique agnoscimus, magisque adversa fortunæ imputamus, quæ etiam saniora consilia sæpe destituit, & cum fata nutant, ea prima omnium turbat. Scimus, qui inter eos & se, suaque pro Rege Sueciæ, pro Administratore, pro urbe devoverunt. Quorundam vitium, & hostium insidias, occultas machinationes, fraudes; eorum autem in dijudicandis his rebus præcipitantiam arguit; qua in agendis nil perniciosius, nil exitialius est. Diu consultandum est, quod semel facias; si erraveris, corrigere non licet, pergendum est, quoque pergitur longiùs, eò propiùs ad internecionem itur: & haud rarò festina illa consilia in auctores tantùm recidunt; sed publicam rem simili periculo, exitio involvunt. Si negotii hujus difficultas consilia eorum, quos & se, & nos promptiùs servasse decuit, exacuisset, meliùs se & res nostræ, & cæterorum haberent. Rigida rerum discussione, exacta eorum, quæ circumstarent, examinatione, maturis consiliis opus fuit; quæ cruda cunctis difficultatem, nobis exitium pepererunt. Ea si ad rationis examen exigas, vilent, sordentque, in quibus si cuncta aperiantur, ut in aliis, sic in his de hostium præstigiis, fraudibusque, ad quas illi creduli nimis, de ipsorum comitialium consiliorum, decretorum vitiis, & perversorum quorundam inter eos nefariis artibus & molitionibus cuique abundè constabit. Nobis ea res omnia in aperto est; sed ad quam nil nisi preces nostræ valent. Supremi Numinis arbitrium erit, hæc omnia aut

ANNO 1635.

in

ANNO 1635. in perniciem noſtram ut cedant, pati, aut avertere, à cujus benignitate idem fatum expectamus, quod Saguntinis accidit. Excidio eodem periimus, inſtaurationem quoque eandem nec Numen, nec boni invidebunt. Turdetanos, poſtquam ſeſe Carthaginenſibus junxiſſent, & exitium Saguntinis artuliſſent, Carthaginenſium victor Scipio mulctavit, agrumque Turdetanum Saguntinis addixit. Eadem adverſus nos culpa multorum fuit. Tacemus non ſolum de Jeſuitarum & Ligiſtarum nefariis artibus, ſed & de Evangelicorum miniſtrorum acerrimis rixis & contentionibus, quæ hoſti adjumenti & emolumenti non parum attulerunt, nobis vires minuerunt, illis gloriæ & ſuperbiæ, nobis pudori & exitio fuerunt. Canonicos maximè deteſtamur, qui ſæpius ante, & hujus ultimæ urbis noſtræ vexationis, oppreſſionis, devaſtationis hoſti poteſtatem fecerunt, quibus non tam aliqua facultas defuit, quam voluntas deeſſe non debuit, ut defenderent; quos officium, rapta, & jactata imperii poteſtas excire debuerunt, ut eam virtute, conſtantia, agendo, patiendo, conſiliis, armis, quantum in ſe, & Patriæ & ſibi conſervarent. Ita apud Deum imperii ipſorum decus aliquatenus, apud mortales virtutis laus, honorque penitus conſtitiſſent: ſed erroneus, mollis effœminatusque animus, qui adverſa, ut ſcopulum horret, eos impulit, ut ſe fortunæ, non bonæ cauſæ ſociarent. Maluerunt nimirum incertum felices eſſe, ac rebus ſuis ſervari, quam certò miſeri, nec ad cauſæ æquitatem, & conſcientiæ officium, ſed commoda, & incommoda, prout fortuna ſponderet, attenderunt: aliquam prudentiæ laudem aſſecuti, niſi & adverſus ſucceſſus eam ipſis denegaſſet; oſtendiſſetque eorum demum veram prudentiam eſſe, qui conſilia ratione, cauſæ æquitate, jure & virtute ponderant, de cæteris, ut ut accidant, nil penſi habent. Eadem ipſorum, quæ Turdetanorum & Carthaginenſium, poſtquam à Romanis devicti eſſent, merces fuit. Nos, Sereniſſ. Reges, inclyti Principes, Ordines nobiles, meritò vos compellare iis verbis exiſtimamus, quibus Saguntini legati in curia Romana uſi ſunt, quorum ſumma hæc eſt: *Ut patres rata, & grata haberent, quæcunque Romani Imperatores in ſe beneficia contuliſſent.* Ad quæ veſtrum conſimile fore reſponſum confidimus, quale Patrum ad Saguntinos fuit. *Saguntinorum in Romanos fidem, rurſus Romanorum in Saguntinos eam præſenti bello extitiſſe, ut documento omnibus gentibus eſſet futura: Impp. ſuos ritè ac rectè feciſſe, quod omni beneficiorum genere Saguntinis, ſociis fideliſſimis, conſultum voluiſſent, eaque Senatum, populumque Romanum omni tempore rata habiturum, & jam pro ratis habenda in perpetuum decernere.* Ut Patres Romani Saguntinis in pretium deperditorum & fidei præmium ab Imperatore collatum agrum Turdetanum

Livius Sabellicus.

non denegarunt: ita vos quæcunque invictiſſimo Regi placuerunt, nec ea ſolum, quæ ex pacto civium noſtrorum debentur; ſed & promiſſam Illuſtris Oxenſternii inſtaurationem, donationemque probaturos, laudatores, rata & grata habituros, veſtra ope & ſubſidio promoturos, aucturos. Cuncta ſine juſta cujusquam querela, ſine damno, urgentibus meritis & infelicitate noſtra cedent in maximum civitatis noſtræ emolumentum. Collegium Canonicorum cum templis, ſacellis, monaſteriis, & tota ditio alieni juris erat, à Ligiſticis ſub jugum miſſa. Et ſacra, & profana ad alterius formabantur arbitrium; libertas nil niſi ſervitus erat, nomenque reſtabat ſolùm, quò vim dominationis leniret; ſub qua adhuc deſudarent, niſi Liberatoris noſtri & ſuorum, quibus Canonici illi & adverſarii noſtri ſe non annumerant, auſpiciis ſubducti eſſent. Ditioni inde damnum nullum: olim Clericorum bona omnia fuerunt, quæ nobis donata, quæ publico juri ſubjiciemus, tributa ex iis non detrectabimus, nec cæterorum quidquam bono publico ſubtrahemus, quæ nec in nobis ſuſpicandi anſa ulla, nec in quoquam, quod ſcimus, ſuſpicio eſt. Meliori loco ubique res cuncta ærarii eſſet, ſi cæteri ad exemplum noſtrum ſe compoſuiſſent. Conſules; Senatusque urbis noſtræ patietur facilè ea onera omnia ſibi imputari, quæ cum ipſis accedent; teſtatur etiam quotidiana experientia, ad publicam utilitatem, incolumitatem, inſtaurationem Patriæ, commodiùs rerum gerendarum nervum penes civitatis ærarium, quam ditionem, ditionisque Proceres attineri, impendique. Nec refert Eccleſiaſtica eſſe bona, cum ea tantum ſint, quæ ad Cœnobia & Collegia, quæ in urbe & circumcirca ædificata, quæque diu usque ad noviſſimam Ligiſtarum rabiem Auguſtanæ Confeſſioni addicta fuerunt, pertinuere. Neque ſolenne juramentum detrectabimus, quò certiores reddamus omnes, ea tantùm in uſum templorum, ſcholarum, pauperum, quorum reditus cum urbe interierunt, expenſa iri. Nec eſt, ut quis de proventuum copia anxius ſit, cum vaſtata, deſerta, inculta omnia ſint, quæ ſi temporis tractu exculta majori proventu ad eos uſus abundant, omne illud ad uſum publicum, religionis, libertatis, & urbis conſervationem, ærario addicetur. Promittemus, ſpondebimus, jurabimus, ex eo nil quidquam inſerviturum ad eam pactorum inſolentiam, paciſcentium ſimilem arrogantiam, qua dignitas Principum imminuitur, qua in illos cenſoria virgula ſumitur, imperium arrogatur, dominatio exercetur; neque ad ea molimina, quibus Germaniæ libertas, præcipuè in religionis negotiis contra conſtitutiones, & receſſus imperii, & avitos mores violatur, neque fovendæ ineptæ illi arrogantiæ, & execrandæ ſuperbiæ & faſtui, quibus nobiliores deſpiciun-

ANNO 1635.

ſpiciuntur, ad invidiam odiumque incitantur, atque animi ingentibus virtutibus præditi ad ingenuiora vitia coguntur. Si cui tamen hîc ratio ſubeſſe videtur, ut Monachorum negotium agat, donationemque eorum bonorum Magdeburgo factam irritam putet, eum facti æquitatem primùm oſtendere neceſſe erit, dein ſummo jure eos objiciemus poſſeſſores, qui ampliоribus prædiis & dynaſtiis ditati ſunt, quibus haud merita paria, non idem damnum, non laboris ob publicam utilitatem & honeſtatem decus patrocinantur, quibus tamen adverſarii noſtri, & eorum conſortes, non ſolum moleſti non ſunt, ſed & humili conſortio & veneratione eos proſequuntur, &, quod turpiſſimum, quidam in ipſis bonorum negotiis iis inſerviunt. Neque eſt profectò quicquam, quod præter ea bona in præmium laboris, ac felicitatis ſolatium nobis cedat. Cuncta igne, ferro abſumpta ſunt, hoſtis prædâ onuſtus abiit, deſerta, inculta regio, omnia, ſitu, ſqualore ſordent. Plurima occupantis fuerunt, alia abrepta, alia donata fuerunt. Miſeri ſuperſtites bonorum quorundam donationem efflagitavimus, impetravimus; ſed in quorum poſſeſſionem adhuc ibimus. Si prohibemur, noſtra quidem ex præclaris meritis gloria ſarta tecta erit, quam non ex præmiis, ſed ex labore affectavimus, in quibus lætius honeſtum nobis fuit, quod magno conſtaret, ſi utilitas nos duxiſſet, idem prætium quietis, quàm periculi maluiſſemus, detinuiſſet nos fortuna præſens, neque perditum eam iviſſemus ad id tantum, ut reſtitueretur: ſed non eorum officium conſtabit, ad quos ea merita ſpectaverunt, cujus decus niſi benignâ penſatione ſtabilitur, interibit, dabuntque exemplum, quo apud excelſiores ſui contemptum parient, & quámvis potentia forſan ad præſens valeat, ſequentis tamen ævi memoriam non extinguet, cæteris inertiam, & ignaviam magis approbabunt. Ratò invenias inter ſeculi hujus mortales, quos intaminatus virtutis ardor inflammet, raros qui gratuitò boni ſunt, quique non utilitate magis, quam laudis amore excitentur. Egregios mores præmia invitant: Perpetuum ferè illud Cyri eſt. *Nemo in bellis ſtrenuus evadere unquam concupivit ſolius laudis gratiâ, ſed & commodi quoque ſui causâ;* quapropter idem ſtrenuos & honore & præmiis affici jubet. Id omnium gentium ſcitum eſt. Sic veteres Græci, Lacedæmonii, Athenienſes, ad virtutem plurimos erexerunt, qui fortiter geſtis eminerent, duorum inſignia in rempublicam merita ad imperium evexerunt, eorumque liberos paternæ virtutis hæredes honoribus, divitiis cumulaverunt. Alexander Macedo Phareenſium urbem, ob res in bello Perſico fortiter geſtas, reſtituit. Scipio Maſiniſſæ fidem ac virtutem non ſolum Imperii paterni reſtitutione, ſed præcipuæ Syphacis Imperii partis donatione remuneratus eſt. Sic hodie ubique virtuti ſua præmia ſunt, omnesque avitum illud exemplum ſequuntur, quò plurima virtuis exempla edantur. Et, quod caput omnium eſt, hujus rationem in Sacris firmamentum habemus. Jamdiu eſt, quod profugi, extorres calamitatibus, miſeris enutrimur, nec melior eorum, quos amor paterni ſoli detinuit, conditio fuit. Poſt homines natos ab omni ævo, temporumque ſerie nos dedimus præcipuum calamitatis, miſeriæ, infelicitatis exemplum. Plurimæ civitates uno caſu, & uno ſævitiæ genere extinctæ ſunt: in nos omnia deſævierunt. Plurimas tempus diuturnum attrivit, nobis una dies funeſta fuit. Plurimis altera poſt excidium dies inſtauratione læta fuit, nos in excidio, in exſilio ibimus in ſenectutem, nec erit in ipſa morte in vultibus noſtris major imago mortis, quam nunc eſt. Ubi nunc illa Diva miſeratio! Aut omnis mortalitas obbrutuit, aut nos inter omnes peculiaris divinæ iræ victima ſumus: Cœlo hoc nequaquam adſcripſerimus, in quo ut lentæ & acerrimæ iræ, ſic prompta & facilis venia eſt. Adeſte clementes & benigni terrarum Principes urbis noſtræ inſtaurationi, ut, quæ, dum veſtris conatibus deſerviit, exciſa eſt, veſtro nomini rurſus originem, incrementum, ornatum debeat. Si eo loco res ſunt, ut non patiantur brevi urbem noſtram inſtaurari, ſi nec, quæ confœderationis pactis conventisque debita ſunt, nec quæ Maximus Regum verbis, & illuſtris Oxenſternius ſcriptis promiſit, conferri conditio rerum patitur: id unicum ſupplices efflagitamus, ut libertas, & commercia urbi noſtræ reſtituantur, ut tutus Albis ſit, ut in viis, compitis, præ, & in urbis portis, in foris, cellis nundinationes tutæ ſint, ut quæ in afflicta, diruta ac per triennium direpta urbe rudera, lapides, metalla adhuc ſunt, noſtræ poteſtatis fiant; quò miſerrimam trahentes vitam, ac inopi queſtu calamitatem tolerantes, ſecuri ſaltem piè & placidè animas noſtras DEO ſacremus, ut in patrio ſolo, in quo felicibus olim vivere lætum fuit, miſeris mori ſaltem liceat. Quo ſi nec ea pietatis cura mortales tangit, aut ſi hoc ipſum per varia belli obſtacula impeditur, ſi nec præſidium in urbe locari, ſine impedio noſtro ſtipendia ſolvi, de commeatu, annona ritè proſpici non poteſt, quæ aut cæteris impenſa ſint, aut in aliis locis majori emolumento ſerventur, id ultimum neceſſitas petere nos cogit, ne inani & vanâ ſpe diutius detineamur. Si fata obſtant, ea ſequemur, & cedemus urgenti neceſſitati, cunctis pietatis noſtræ in Patriam, concivesque officiis defuncti. Lente remedia, & medicos ſegnes

Iud. 1. 12.
1. Sam. 17. 25.
1. Chronic. 21. 6.

non

ANNO 1636.

non patitur triſtis & miſera conditio noſtra, cui beneficia inſigniora & cariora erunt, ſi morâ non maculantur, ſi quod in præſenti, nec diu librato beneficio eſt, veræ liberalitatis, benignitatis, clementiæ genus inerit. Si libertas, & commercia reſtituuntur, eſt certè, quo in calamitate ſpiritum ſervemus, ut felicitati temporum ſupereſſe poſſimus, ſi benignius Numen & melior mens utilioribus votis noſtris aliquando aſpiret. Si impedimenta obtenduntur, laudabimus promptitudinem, ſi citò fiat, nec magis ſalutem negabunt, quam ſi dubiam nobis afflictis dediſſent: non vagabimur amplius cœci dubiique, nec iis à maledictione metus erit, quam DEus cœci ſeductori interminatus eſt, digniusque quid bono viro agent, quam ſi plenis buccis benedicerent, interim tamen ſummo mane exſurgerent: ſed quisque ſibi conſulendi rationem optimam inibit, incolumitati ſtudebit, ac modis omnibus ad fortunas priores enitetur: neque quenquam impiè, & imprudenter deſertæ Patriæ, conciviumque culpa dehoneſtabit. Nos ſedibus exteris immorabimur, iisque, quos rudera & fuligo dirutæ & combuſtæ urbis delectant, felicia omnia precabimur. Iis, quos rapinæ, furta, aucupia, fœniſecia inter mœnia & ſuburbana noſtra delectant, idem precamur, quod ex ruderibus vel tectis meſſem quærentibus, quandoquidem honeſtiora & feliciora ipſis non placuerunt. Sequetur à tergo ultor Deus, cui cordi miſerorum lamenta ſunt, non everſores & prædatores iſtos tantùm, ſed cunctos, quorum deſertio cauſæ noſtræ, ignavia, & inhumanitas, auxilia afflictæ urbi noſtræ non tulit, Calamitatis noſtræ terra, flumina, Oceanus, aër, æther teſtimonia habent, quæ ne in ultionem tanti ſceleris, tantæ inhumanitatis, tantæ crudelitatis aliquando conſpirent, ne contremiſcat aliquando terra, ſuccuſſoque ſolo præcipitet, quos nec humana ſors, nec cura vindictæ divinæ ſollicitavit, & ſcelerum etiam iſtorum hæredes luant, quæ Avi deliquerunt, benignius Numen prohibeſſit. Parturit vindictam, quodcunque divinæ iræ inſtrumentum eſt; quæ nonniſi benefactis & precibus averruncabitur: id autem veſtræ benignitati & clementiæ, Sereniſſimi Reges, Inclyti Principes, tribuimus, quæ ut pietatis officium erga nos promptè exſolvet, ita ei nec à Supremo Numine, nec terris periculum erit. Petimus humiles hæc urbi & civibus reſtitui; urbis plenariam, avitam ſcilicet libertatem; tuta & ab omni vectigali immunia commercia cum vicinis & remotioribus; quibus ex iis par, quæ noſtræ urbi utilitas; ut hâc belli civilis tempeſtate ex communi ærario ſtipendia militibus indubia & fida ſint; quibus in officiis confœderatorum, & Magiſtratus urbis noſtræ pariter contineantur, utriusque ſacramento militari obſtricti, ut, quæ ad conſervationem templorum, ſcholarum, & in iis officiorum egenæ urbi noſtræ bonorum facta eſt, donationem probetis & promoveatis, præcipuè urbis ſingularem libertatem, quæ ab annis aliquot ante Paſſavicum conventum illibata perſtitit, autonomiamin eccleſiaſticis ab omnibus inſidiis, & oppreſſionibus defendatis. Sic principes, ſic homines eritis, ſic nobis fortunam reſtituetis, vobis imperium ſtabilietis, prorogabitis, quod maxime animorum promptitudine, non vi legum æſtimatur. Allicit clementia mortales, & quam cæteris præſtari vident, eam ſibi quoque exoptant, & cum ea Regem. Ita minima imperia ad ingentem amplitudinem creverunt, dum quisque certatim omnibus officiis clementiſſimi cujusque Regis amicitiam demeritus eſt. Beneficiis regnum paratur. Egregiè Alcibiades ad Athenienſes. *Hunc in modum imperium paravimus, & nos, & quicunque alii rerum potiti ſunt, impigrè ſuccurrendo ſemper iis, qui implorabant, ſive barbari, ſive Græci appellati. Nam ſi ſuper ſedeamus opitulari, aut inter genera hominum, quibus opitulari oporteat, delectum habeamus, paululum quiddam imperii per hoc acquirentes, de ipſo imperio, magis periclitabimur.* Nec jus quoque clementiæ in hiſce deeſt, quæ Lacedemonii uſi in bello Peloponneſiaco, cum ſe vindices libertatis dixiſſent, & præſtitiſſent, præcipua ſibi vendicaverunt. Communis omnium cauſa, & pro ea ſtudium Magdeburgo exitioſum fuit. Ita noſtrum aliæ civitates exemplum ſequentur, ut præmia videbunt. Fuimus ex præcipuis, qui partibus Suecorum faverent, & inter præcipua exitium noſtrum eſt, ubique variis, ſed ingentibus affectibus exceptum. Si præmia indignantem miſerationem cunctorum leniunt, id ſibi faciliùs permittent, à partibus iis eſſe, quibus non major felicium honor, quam miſerorum cura & refocillatio eſt. Exemplum noſtrum ſibi documento ſument; ſi nec præmium, nec miſeratio triſtis virtutis ulla, nec imitatio erit; ignava in iis virtus, tantum damni dabit, quantum nos emolumenti dedimus; nec dubitandum eſt, ſic undique quæque minantur, & gemmæ, flores, primi fructus properè ad maturitatem ibunt. Sed hic jubet Plato quieſcere. Vos, Sereniſſimi Reges, Inclyti Ptincipes, Ordines nobiles, Deo commendamus, confidimusque eum calamitatem noſtram benignioribus oculis aſpexiſſe, qui miſerorum deſideriis ſatisfacit, & quos multiplici experientiâ edocuit, ſe ad ea ſemper attendere; eum animos veſtros flexurum, ut ad opem noſtram prompti feſtinent, nobisque calamitoſis Magdeburgenſibus, cæterisque bonis laudis, honorisque materiam daturum; ut cum Propheta DEum ſic celebremus. *Omnia oſſa mea dicant: Jehova! Quis eſt, par tibi, qui eripis pauperem &c.* Vocis tam laudem, quæ Jobi fuit, qui viduarum, orphanorum, miſerorum aſylum, ſpes, & ſolatium, in eo totus fuit, ut iis tam opitulatio,

Deut. 27. 18. *Prov. 27. 14.* *Pſal. 120.* *Pſal. 109. 17.* *Thucyd. l. 6.* *Thucyd. l. 2.* Pſ. 10. 17. Pſ. 35. 10.

ANNO 1636.

quàm miseria suppeditaret. Ita ultimo die vobis ea gloria tribuetur, quam clementibus, benignis, misericordibus, beneficis Christus promisit. Exaudite, ut & DEus vos exaudiat.

CLXXVI.

[Zu Anfang dieses Jahrs hat der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Carl Ludwig Pfaltzgraff bey Rhein, ꝛc. ein Manifest und Ausschreiben an die Röm. Kayſ. Maj. und an alle Christliche Könige Chur-Fürsten und Stände in- und ausserhalb des Reichs, betreffend Sr. Churfürstl. Durchl. Erb- und Succeßions-Recht, an den Chur- und Fürstenthumen der Pfaltzgrafschafft bey Rhein, deren Recht, Seßion, Stimm, Wahl, Land und Leuten abgehen lassen, so von Worten zu Worten also gelautet:]

Wir Carl Ludwig, von GOttes Gnaden Pfaltzgraff bey Rhein, des Heil. R. Reichs Ertz-Truchsäß und Churfürst, Hertzog in Bayern, ꝛc. Entbieten der Röm. Kayserl. Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, unseren unterthänigsten: und allen Christlichen Königen, Potentaten, Chur-Fürsten und Ständen in- und ausserhalb des Heil. Reichs, unsern bereitwilligen Dienst, freundlichen und günstigen Gruß zuvor.

Aller-Durchläuchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kayser, Allergnädigster Herr. Durchläuchtigste, Großmächtige Könige: Hochwürdige, Durchläuchtige, Hochgeborne Chur- und Fürsten: Freundliche liebe Herren Oheime, besonders liebe Freunde, Freundliche liebe Vettern und Schwägere. Auch Wohlgebohrne, Edle, Veste, Ehrsame, und Weise, Liebe Besondere.

Die Göttliche, Geistliche und Weltliche Rechten und Gesätze, auch aller Völcker ewige unwandelbahre Observantz, und Herkommen von Anbeginn der Welt, ordnen, versehen, setzen und bestättigen klar und unwidersprechlich, daß in allen Erb-Königreichen, Souverainen Fürstenthumen und Regierungen, die Succeßion und Nachfolge je und allwegen dem bey Leben sich befindenden Erstgebohrnen Sohn, nächsten Bluts-Verwandten, und Stamms-Genossen des letztabgeleibten Regenten, jure primogenituræ & proprio, heimfallen, anwachsen und zukommen solle. Insonderheit aber, ist solche Succeßions-Ordnung, und das Jus primogenituræ, vor viel hundert Jahren bey den Weltlichen Chur-Häusern, im Reich Teutscher Nation, durch sonderbahre Versehung stattlich confirmiret worden, indem die vorige R. Kayser, und die gesammte Fürsten und Stände des Reichs, bey Aufricht- und Stabilirung des hochansehnlichen Churfürstlichen Collegii, mit wohlbedachtem Rath, reiffer Deliberation, und steiffer Resolution, zu Erhaltung guter Ordnung, und Verhütung aller besorgten Zerrüttungen im Reich, gantz weißlich und heilsamlich gewollt, geschlossen, gesetzt und verordnet haben, daß von derselben Zeit an, die drey Chur-Häuser, Pfaltz, Sachsen, und Brandenburg, ihre gewisse, ungezweiffelte und undisputirliche Successores an dem Churfürstlichen Amt und Wahl-Stimmen, wie auch an denen darzu gehörigen Regalien und Churfürstlichen Landen, zu ewigen Tagen haben: Und so offt bey solchen hochlöblichen Chur-Häusern, ein regierender Churfürst, durch Tods- oder andern Fall abgehen würde, daß alsdann desselben ersigebohrner Sohn, und wiederum nach ihme dessen ältister Sohn, und seine descendenten männlichen Geschlechts: oder aber in Ermangelung derselben, dero nächste Agnaten, von allen Chur-Fürsten und Ständen, vor rechtmäßige Chur-Fürsten des Reichs: oder aber da sie noch minderjährigen Alters wären, vor berechtigte Chur-Erben, und Successores, ohne einige Widersetzung erkannt, und von dem alsdann regierenden Römischen Kayser an solchen Erb- und Churfürstlichen Succeßions-Rechten, durch Kayserliche Belehnung bestättiget, keineswegs aber von der Kayserlichen Majestät allein aus eigner Bewegnuß, und dero willkührlichem Belieben nach, verrückt, begeben und auf andere transferirt werden solten. Welche hochweise, heylsame und löbliche Verordnung, als bey welcher sich das Reich so lange Zeit wohl befunden, durch die darnach erfolgte Gülden Bull Kayſers Carln des Vierten, im Jahr ein tausend drey hundert sechs und fünfftzig, mit Zuthun aller Chur-Fürsten und Stände, als ein Fundamental-Satzung des Reichs nochmahls confirmirt, bekräfftiget: und alle seithero gemachte und angerichtete Reichs-Constitutiones, Kayserliche Capitulationes, Churfürstliche Pflicht und Verein, auf solche Fundamental-Satzung und Grundfest, dergestalt gerichtet worden, daß alles und jedes, so darwider gethan, vorgenommen und gehandelt würde, vor unrechtmäßig und nichtig gehalten werden solte. Die formalia der Gülden Bull, mit welchen das jus primogenituræ, und unveränderliche, unzertheilige Succeßions-Recht in den Churfürstlichen Häusern ewiglichen bestättiget, confirmirt und befestigt wird, lauten also: Damit aber unter gedachten weltlichen Chur- und Fürsten-Söhnen, von wegen des Rechtens, Stimm oder andern Gewalts, in künfftigen Zeiten, Zwist und Spaltung nicht erregt,

Formalia der güldenen Bull.

ANNO 1635.

regt, noch das gemeine Heyl und Wohlfahrt durch gefährliche Auffschiebe und Vorzöge gehindert werde, als begehren wir mit GOttes Hülff, solchem Ungemach sämtlich zu begegnen. Und gebieten demnach von Kayserlichem Gewalt mit gegenwärtigen Satzungen, solches ewig zu halten, erkennen und wollen, wann dieselbe weltliche Churfürsten, oder einer aus ihnen nicht mehr seyn würde, so soll dessen Recht, Stimm und Gewalt solcher Wahl gefallen auf seinen erstgebohrnen Sohn, der ein recht Ehekind und ein Ley ist: Darnach auf desselben erstgebohrnen Sohns Sohn, welcher frey ohn einige Contradiction und Widerrede zur Wahl zu lassen. So es sich aber begebe, daß solcher erstgebohrner Sohn, ohne männliche rechte eheliche Leyen Erben, von dieser Welt abschiede, so soll in Krafft dieses Geborts und Satzung, das gewöhnliche Recht, Stimm und Gewalt der angeregten Wahl transferiret werden auf seinen ältesten Bruder, der ein Ley, und von vätterlicher Geburt sein Bruder ist, und dann folgends an desselben erstgebohrnen Sohn. Und solche Succession in jetztermeldten erstgebohrnen Söhnen und rechten Erben der Chur- und Fürsten, der vorberührten Recht, Stimm und Gewalt halben, soll fürbaß gehalten werden, mit dieser Bescheidenheit, Maß und Weiß: Ob ein Churfürst, sein erstgebohrner Sohn, oder sein ältester Bruder ein Ley stürbe, oder aber die männliche Rechte eheliche Erben sonsten presthafft wären, so soll der älteste Bruder des erstgebohrnen Sohns Verweser und Vertretter seyn, so lang bis der Aelter unter ihnen seine vollkommene Jahr erreichet, die an einem Churfürsten achtzehen gantze Jahr sich erstrecken sollen. Alsdann gebührt ihm das gewöhnliche Recht, Stimm und Gewalt, samt allem was darzu gehöret, welches ihm der Verweser gäntzlich mit dem Amt auftragen und übergeben soll.

Wann dann nach seeligem Absterben unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters, des Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Pfaltzgraff Friederichs des Fünfften dieses Namens, des Heiligen Römischen Reichs Ertz Truchsässen und Churfürsten, Hertzogen in Bayern, nachmahls erwählten zum König in Böheim, uns, als desselben nachgelassenen ältesten Sohn und rechtmäßigen Successorn, das Pfältzische Ertztruchsässen-Amt, mit der Chur- und Wahl-Stimm, samt allen darzu gehörigen Regalien, Dignitäten und Würdigkeiten, Landen, Leuten und dependentien, jure primogenituræ proprio & acquisito, ex pacto, contractu, & providentia majorum, nach Ausweiß und in Krafft der Lehenrecht, erlangten gesammten Hand, primæ simultaneæ investituræ, der Gülden- und anderen Kayserlichen Bullen, Reichs-Fundamental-Satzungen, und bey Unserm Chur- und Fürstlichen Hauß der Pfaltzgraffschafft bey Rhein aufgerichten, und von allen vorigen Kayseren würcklich confirmirten Erb-Verbrüderung, auch hergebrachten steten Observantz, durch ordentliche Successzion völlig und lediglich anheim gefallen, anerwachsen und zugeeignet ist; So erkennen wir uns schuldig und pflichtig, nachdem wir unser vogtbahres Alter nunmehr durch GOttes Verleihung erreichet, und der Hochgebohrne Fürst unser freundlicher lieber Vetter und nächster Agnat, Herr Ludwig Philipps Pfaltzgraffe bey Rhein, Hertzog in Bayern, ꝛc. die bis zu der in der Gülden Bull bestimmten Zeit (die wir gebührlicher Weiß erwartet haben) getragene Vormundschafft und der Churfürstlichen Pfaltz Administration, dem Herkommen, Gülden Bulle und Reichs-Constitutionen gemäß, abgeleget, und uns die vollkömmliche Regierung, wie sichs gebühret, mit aller Zugehör übergeben und gelieffert hat, Uns dieser Churfürstlichen Successzion, Dignität, Würdigkeit und Zugehör, als zu welchen wir von GOTT, von der Natur, und Rechten beruffen seynd, anzunehmen: Gestalten wir uns bey Euer Kayserlichen Majestät (bey welcher wir uns allbereit deswegen gebührend, nach Ausweiß des Herkommens, angemeldet und um die Belehnung unterthänigst angesucht haben) wie auch bey Euer Königlichen Würden Chur und Fürstlichen Liebden und Euch, hiermit unterthänigst, dienst-freund- und günstiglich, in solcher Qualität, wie wir sie von GOTT, der Natur, durch unser Geburt, Krafft aller Rechten, und primæ Investituræ empfangen, präsentiren und darstellen; der tröstlichen Hoffnung und Zuversicht, es werden dieselbe und jedermännigglich, Uns vor einen gebohrnen, und rechtmäßigen Churfürsten des Reichs erkennen, halten und respectiren, und dasjenige, welches GOtt, die Natur, die Rechten, die Gülden Bull und alle Fundamental-Satzung des Reichs, das Herkommen, und die mit unsern Voreltern aufgerichtete pacta & stipulationes feudales uns zugeeignet haben, gönnen, uns zu völligem Besitz der uns abgenommenen Landen verhelffen, derselben ohne Verhinderung geniessen lassen, und uns bey der Civil und natürlichen Besitzung schützen und handhaben, allerdings wie solches die Gerechtigkeit und Billichkeit erfordert.

Wir können uns zwar leichtlich einbilden und dafür halten, es werden Partheyische und übel affectionirte Leuth die wider unsern Hochgeehrten Herrn Vatter Christmildesten Andenckens geführte nichtige Achts Proceß, die vor und nach an die Hand genommene Execution, und die darauf erfolgte, und bis hieher durchgedrungene Translation der Chur, stracks wider uns und unser Chur-Hauß anziehen und vorschützen;

ANNO 1635.

schützen; Es wollen aber dieselbe alle und jede ermahnet seyn, sich in ihrem Vor-Urtheil nicht zu übereilen, sondern vielmehr zuruck zu sehen, und sich zu erinnern, was dagegen so wohl in offenen Schrifften, mit klarer Demonstrir- und Ausführung der kundbahren, handgreifflichen und unheilbaren Nullitäten und Nichtigkeiten, als von den weltlichen Herren Churfürsten, des dabey gebrauchten und üblichen modi procedendi halben, bey offenen Versammlungen und sonsten (darvon hernacher fernere Anregung geschehen soll) geahndet, protestirt, und reservirt worden. Und da diese Ding, über dasjenige, so allbereit, theils aus unsers Herrn Vatters Befelch, theils aus wohl affectionirter Persohnen eigener Bewegung, der gantzen Welt zu erkennen gegeben worden seyn mag, noch eine mehrere Deduction erforderen solten: So ist es an dem, daß Hochgemeldter unser geliebter Herr Vatter, kurtz vor seinem seeligen Absterben, die Nothdurfft wider dieselbe Verfahrungen und Thathandlungen alle und jede dermassen klar und gründlich in Schrifften aufsetzen lassen, daß, wann dero leidiger Tods-Fall, sonderlich aber die Beysorg, die sie hatten, man möchte etwan durch die Publication Anlaß nehmen die dazumahl an die Hand genommene continuirende Tractaten und Unterhandlungen schwerer zu machen, oder wohl gar zu verwerffen, es nicht verhindert hätte, so würde solche ausführliche und wohlgegründete Schrifft nicht allein durch den offentlichen Druck publicirt, sondern auch alle diejenige, welche durch ungleiche Bericht bishero von Paßionirten eingenommen worden, auf ein andere, bessere und billichmäßigere Meynung, versehentlich dardurch gebracht worden seyn. Lassen es an unserm Ort bey obangeregten allbereit ausgangenen Schrifften vor dißmahl bewenden, und behalten uns in allweg bevor, mehr hochgedachtes unsers vielgeliebten Herrn Vatters Ehre, guten Nahm und Fam, wider alle ausgesprengte Verleumdungen, unerfindliche Auflage, und erdachte Nachrede, durch allerley geziemende Mittel und Wege, wie einem Christlichen und gehorsamen Sohn gebühret und geziemet, so offt es die Occasion und Gelegenheit zulassen wird, treulich zu retten und zu schützen, dessen uns dann verhoffentlich niemand wird mit Fug verdencken können.

Diß Orts aber können wir mit Stillschweigen nicht übergehen, wie tieff und schmertzlich es uns zu Hertzen und Gemüth dringet, daß angeregte Translation, nicht allein mit Gewalt behauptet, sondern auch mit dem zu Prag den 30. May jüngsthin gemachten vermeynten Friedens-Schluß, unter diesem Prätext und Vorwandt, als ob es Welt-kündig wäre, es auch das hochlöblichste Churfürstliche Collegium, zu Mühlhausen Anno 1627. also befunden hätte, daß unser hochgeehrter Herr Vatter alles des Unheils so in Böheim und folgends im Römischen Reich entstanden, ein Hauptanfänger und Ursacher gewesen wäre, justificiret und von neuem bestättiget werden will: Da doch in der ausführlichen Relation und deren angehenckten Bedencken, so im Jahr 1623. den 20. und 30. Januarii das hochlöbliche Churfürstliche Collegium, und die andere damahls zu Regenspurg versammlete Fürsten, haben an die Kayserliche Majestät insgesamt, über den punctum Translationis allerunterthänigst überlieffern lassen, (davon Copia am Ende dieses unsers Ausschreibens, zu besserer Information und Nachrichtung sub litera A, zu finden,) gerad das Widerspiel remonstrirt und zu erkennen gegeben wird, nemlich eines Theils mit diesen klaren Worten: Es wäre der Pfaltzgraffe ein junger Herr, der von andern verführt, und ihme selbst nicht zu rathen wüste: So wäre er auch kein Anfänger der Böheimischen Unruhe, sondern wäre dieselbe schon vor seiner Hineinkunfft im Werck gewesen: Andern wäre auch Gnade beschehen, welche sich nicht weniger an Jhro Kayserliche Majestät vergriffen, ꝛc. Andern Theils aus diesen formalibus, Jhre Kayserliche Majestät wären gehorsamlich zu ersuchen, aus angebohrner Kayserlicher Milde und Magnanimität sich selbsten zu überwinden, das strenge Recht in eine Kayserliche Clementz zu verwandeln, auf vorgehende schuldige Subjection, Deprecation, und was darzu gehören mag, den Pfaltzgraffen zur Aussöhnung kommen zu lassen, und durch bequeme Vermittelung das gantze Reich mit dem lieben Frieden hinwiederum zu erfreuen und aufzurichten, da dann solches nicht geschehen, und auf dem rigore allerding beharret werden solte, man das neue incendium, Blutbad, Trennung und Verwüstung deren noch in ihrem Wesen stehenden Länder, gleichsam vor Augen sehe, ꝛc. Dannenhero sich desto mehr zu verwundern, daß Hochgedachte Churfürsten nachgehends und auf obangeregten Tag zu Mühlhausen anderer Meynung und Sinnes, dessen sie doch weniger als zuvor Ursach haben können, worden seyn solten.

Es ist aber gnugsam bekannt, u. könte, wañ es die Zeit und Ort erleiden wolte, weitläufftig ausgeführet und dargethan werden, wie treueyfferig, aufricht-, sorgfält- und emsiglich sich unser in GOTT ruhender Herr Vatter bearbeitet, bemühet und unterstanden hat, die von anderen angezündete Kriegsbrunst zu leschen, den vorigen Fried und Ruhe wieder aufzurichten, der Kayserlichen Majestät Hulde und Milde zu erwerben, und dadurch zur Reconciliation und Restitution seiner Landen und Leuten zu gelangen. Dasselbe

ANNO 1636.

selbe bezeugen hell und klar so vielfältige kostbare, mühesame vornehmer Königen, Chur-Fürsten und Stände interceſſiones, legationes, interpoſitiones, Schickungen, bewegliche Schreiben und remonſtrationes, unternommene Handlungen, auch anerbottene renunciationes, ſubmiſſiones, ſatisfactiones, aſſecurationes, ſo unſer Hochgeehrter Herr Vatter, theils ſelbſten mit unzehlichen Brieffen und ihrer Räthe und Diener Abordnungen; theils durch anverwandte König, Chur- und Fürſten, thun, anerbieten, und handlen laſſen. Und zugeſchweigen dasjenige, was Seine Gnaden ſtarck im Anfang der Böheimiſchen Unruhe, dieſelbe in der Aeſchen zu dämpffen, durch ihre Abgeſandte, und dann mit beweglichen Erinnerungs-Schreiben und unterfangenen Mühewaltung, gethan, auch was ſie alſobalden nach der Pragériſchen Schlacht bey des Churfürſten zu Sachſen Liebden begehren laſſen, und ſonſten in ihrem Namen mit Landgraff Ludwigs zu Darmſtadt Liebden ſeeligen, ihrer reconciliation, ſubmiſſion und humiliation wegen, vorgangen und verübt worden: So beruffet man ſich vornehmlich und zwar zum erſten auf die von der Königlichen Würden in Dennemarck auf inſtändiges Anſuchen und übergebene Vollmacht unſers Herrn Vatters erlangte, nacher Wien An. 1621. geſchickte und durch Heinrich Ranzow und Julium Adolphum von Weitersheim abgelegte, nachgehendts Anno 1622. durch Siegfried Bogwiſch von Haßlow de novo repetirte und mit des Churfürſten zu Sachſen den vierdten May zu Eckersberg datirten interceſſionaln befürderte legationes. Zum andern auf weyland Königs Jacobi in Groß Britannien unterſchiedliche Ambaſſaden, als nemlich diejenige ſo Graff von Carlile Anno ein tauſend ſechs hundert und neunzehen, Heinrich Wotton Ritter Anno ein tauſend ſechs hundert und zwantzig zu Wien: Eduard Conway und Richardt Weſton Rittere eodem Anno: Johann Digbye Freyherr Anno ein tauſend ſechs hundert und zwey und zwantzig zu Wien: Richardt Weſton Anno ein tauſend ſechs hundert und zwey und zwantzig zu Brüſſel abgelegt. Zu geſchweigen was in Spanien und andern Orthen durch hochgedachter Königlichen Würden Bottſchafft geſchehen und verrichtet. Drittens refériret man ſich beydes auf das jenige Schreiben, ſo mehrgemeldte Königliche Würd. an Kayſ. M. ein gute geraume Zeit vor Translation der Churfürſtl. Dignität unterm dato den 12. Novembr. Anno 1621. durch eignen Currier überſchicket, und darinnen gewiſſe annehmliche und dem Hauß Oeſterreich vorträgliche conditiones angebotten und vorgeſchlagen, wie Copia ſub littera B. mit mehrerm ausweiſet: und auf die zu Colmar im Monat Julio Anno 1627. mit Hertzog zu Lottringen und Würtenbergs Ld. des unpartheyiſchen von Kayſ. Maj. ſelbſt approbirten Interponenten gepflogene Conferentz, und dazumahln auf die vier von den Fürſten von Eckenberg im Namen Kayſ. Maj. vorgeſchriebene reconciliations-conditionen gethane und verabſchiedte Offerten Anbiet- und Erklärungen Sub litera C. Vierdtens auf die beyde letztere anſehnliche, mit vielen ſtattlichen interceſſionibus ſecundirte langwehrende legationes, ſo die jetzt Regierende Königl. Würd. in Groß Brittannien unſer vielgeliebter Herr Vetter, erſtlich nacher Regenſpurg Anno 1630. an die allda verſammlete und anweſende Kayſ. Maj. und Churfürſten, und bald darauf Anno 1631. nacher Wien abermahln an Kayſ. Majeſt. gethan. Endlich auf unſers hochgeehrten Herrn Vatters manigfaltige bewegliche an vornehme König, Chur-Fürſten und Stände des Reichs, auch an die hohen Kayſerliche Miniſtros: ſonderlich aber auf die beyde mit eigner Hand an die Kayſ. Maj. gethane Schreiben, deren Copey in den Beylagen ſub lit. D. zu ſehen. Aus dieſem, ſo doch nur ſtückweiß und obiter angeregt wird, erſcheinet klar, daß gleich wie unſerm Herrn Vatter Chriſtmilden Andenckens, gar ungütig geſchihet, indem man ihro die Schuld, als ob ſie durch ihr unrechtmäßiges Beginnen, beharrliches widerſetzen, und Ausſchlagung aller billichmäßigen Accommodation, die Haupt-Urſach dieſes elenden Kriegs und jämmerlichen Zerrüt- und Verwüſtung im Reich geweſen wären, zuzumeſſen ſich unterſteher; da je doch der gantzen Welt bewuſt, was die Evangeliſche Chur-Fürſten und Stände zu Ergreiffung der letzt abgedrungenen Notwehr bewogen, und daß nicht S. Gn. ſondern das im Jahr 1628. der geiſtlichen Güter halben ins Reich ausgegangene und publicirte Edict, ſo dann die unerhörte, unchriſtliche Preſſuren, Einquartirungen, Landverherungen und Contributionen, die Waffen ihnen abgenöthiget, unſer hochgeehrter in GOtt ruhender Herr Vatter aber viel Jahr vor und nach, als die Pfältziſche Lande ſchon occuppirt, und der Pfältziſche Krieg längſt geendiget geweſen, zu keinen Verſammlungen, und dero gerechte Sach diſſfalls in keine Conſideration kommen; ſondern ſie je und allwegen durch allerley mögliche Wege und Mittel ihre Reconciliation, und die Beförderung des lieben Friedens, auch mit Hindanſetzung ihres privati geſuchet; Und was ſie wegen der beſchwerlichen Achts-Erklärung, nicht ſelbſten, noch durch ihre Räthe und Diener thun mögen, daſſelbe durch andere vornehme König, Fürſten und Anverwandten thun laſſen, auch ſich zu aller Gebühr jederzeit anerbotten: Alſo iſt auch im Gegenſatz zu ſehen, daß vielmehr den jenigen, ſo einer Seiten obgemeldte interpoſitiones, offerten, interceſſiones und Bezeugungen in den Wind geſchlagen und vergebens geſchehen laſſen; anderer Seiten aber alles auf die extrema geſtellet und mit Gewalt ihr eigennützliche Vortheil und Girigkeit befürdern und durchtringen wollen, die Schuld der continuirenden Trangſalen und Kriegsführungen zuzuſchreiben ſeye.

ANNO 1636.

Uber diß, so befinden sich in der Kayserl. Majest. den 14. und 15. October Anno ein tausend sechs hundert und ein und zwantzig mit eigenen Handen an Don Balthasar de Zuniga vornehmen Spanischen Rath und Grande geschriebenen und hiebey sub lit. E. copeylich getruckten Mißiven, weit andere und in warheits Grund die rechte innerlich bewegende Ursachen und Motiven, warum Ihre Kayserliche Majestät dazumahl rathsam und nöthig erachteten, unsere Churfürstliche Dignität auf Hertzog Maximilians in Bayern Liebden fürderlich zu transferiren. Dann in gemeldtem Schreiben, nachdem sie viel Ursachen angezeiget, warum sie unsern Herrn Vatter nimmermehr zur Restitution kommen zu lassen resolviret seyen, schreiben sie also:

Kayserl. Schreiben.

Derohalben, nachdem Wir schon vorlängst, und eher uns GOtt die herrliche Victoriam verliehen, uns einmahl beständig vorgenommen und entschlossen gehabt, daß der Pfaltzgraffe, wann er einmahl in die Acht gethan, ohne eusserste Gefahr aller Catholischen und unsers Hauses nicht restituiret werden könnte. So haben wir dem Hertzogen in Bayern, als einem eiferigen Beschirmer der Catholischen Religion, und dessen Land auf der einen Seiten gegen unsern Landen, wieder die Teutsche Fürsten, gleichsam ein Wahl gelegen seyn; zu dem daß er die Churfürstl. Dignität zu führen, mit gutem Verstand und Reichthum begabet ist, die Churfürstliche Pfaltz aus eigener Bewegnuß, und von uns selbsten, von GOtt ohne Zweiffel darzu beweget, gegeben. Und nach dem wir von solcher Zeit an, uns seiner Dienst zu Recuperirung unserer Königreich und Landen, dermassen nützlich gebraucht, und deren uns noch gebrauchen: So will nunmehr die Zeit fast mehr, als der Hertzog selbst erfordern, daß wir ohne längern Verzug unserer Zusag ein Genügen thun, und mit Transferirung der Churfürstlichen Pfaltz, dem Pfaltzgraffen und denen welche seine Restitution so verdrießlich begehren, uns aller Molestien zu entladen, alle Hoffnung gäntzlich benehmen mögen. Weil aber dieses Werck des Königs in Spanien Hülff und Beystands auch ferner bedarff, wiewohl Seiner Liebd. für sich zu allem dem geneigt, so zu GOttes Ehr und unsers Hauses Sicherheit gereichen mag: So haben wir doch Seiner Liedb. bey dieser Gelegenheit darzu ferner ermahnen wollen, damit sie diese erwünschte Zeit, unser Hauß und Religion zu stabiliren, nicht versäumen mögen, welches am bequemsten durch euch verrichten zu lassen, wir erachtet haben. Dann Ihrer Liebd. kan nicht verborgen seyn, daß unsere Vorfahrn jederzeit darfür gehalten, was massen das Fundament unsers Hauses Oesterreich, welches durch die Gnade GOttes in der Welt, so weit seine Regierung ausgestrecket, auf Teutschland bestehen thue, welches dann so viel desto mehr vor der Feind Gewalt zu schützen, so viel durch Untergrabung desselben, seine ruina desto näher seyn wird. Und zwar hat gemeldt unser Hauß wieder seine Macht und Hochheit viel Feind gehabt, aber kein hefftigere, als die Pfaltzgraffen, wie solches die Historien unter den Kaysern Maximilian dem I. Carln dem V. Ferdinand dem I. und Rudolp dem II. gnugsam ausweisen. Einmahl hat die Holländische Treulosigkeit wieder König Philippum, ihrer Ltebd. Altvatter, aus der Pfaltz ihren Ursprung gehabt, und sie werden dero rebellische Unterthanen in den Niderlanden nimmermehr zum Gehorsam bringen, wo nicht diese Wurtzel im Reich ausgerottet werden solte. In dem Postscripto wird auch dieses angehefftet: Im Fall die Catholischen ein Votum mehr haben solten, als sie jetzo haben, wir alsdann allezeit versichert seyn könnten, daß die Römische Cron in der Catholischen Händ verbleiben würde, und also aller Vernunfft und Billichkeit nach, bey unserm Hauß, zu dessen Beförderung, der Hertzog in Bayern gern und willig jederzeit helffen wird, in Erkanntnuß der empfangenen Gutthat, daß er von einem Kayser aus unserm Hauß, zu einer so ansehenlichen und hohen Dignität befördert worden ist. Item unterm Dato Wien den 1. May Anno 1622. Schreiben Kayf. Majest. an den König in Spanien nachfolgendes: Weiln vermuthlich er (der Englische Gesandte) unter andern die Restitution des Proscribirten Pfaltzgrafen zu urgiren wird in Commißion haben, so sihet uns für gut an, Eu. Ld. bey Zeiten und in hergebrachter Vertraulichkeit zu verwarnen, daß wir nun längst dem Hertzogen in Bayern, der bey diesen perturbirten Zeiten und Zustand im Reich sich um uns, um das Reich, die Religion, und unser löblich Hauß, mercklich wohl verdienet, auch annoch mit unsäglichen Unkosten nicht ohne seines Lebens, und seiner Land Gefahr, verdienet machet, aus rechtmäßigen wichtigen Ursachen, die verwürckte uns heimgefallene Churfürstl. Dignität und Prärogativ, mit offentlichen Briefen und darüber ausgefertigten und S. Ld. zugestellten diploma versprochen, und nur allein dasjenige, was von der Zeit dependiret, hinterstellig ist, als nehmlich daß er mit vorhergehender gewöhnlicher Belehnung in das Churfürstl. Collegium und in den würcklichen Besitz eingeführet werde.

Was es sonsten für eine Bewandtnuß und Beschaffenheit mit der vermeynten und auf die widersprochene Acht-Erklärung fundirte Zusag und Translation der Chur habe: und wie dieselbe stillschweigendt und heimlich, ohne eintziges Vorwissen der Churfürsten des Reichs, lang vor ihrer zu Regenspurg Zusammenkunfft (dahin sie beruffen, daß sie die besagte Translation approbiren und der gantzen solennen Belehnung beywohnen solten) vorgangen, negocirt, erpractisiret, und sonderlich durch eyfferigen Antrieb des Bapsts zu Rom und Unterhandlung geistlicher Personen befördert, urgiret und getrie-

ANNO 1636.

trieben worden, das kan nicht besser noch warhafftiger, als aus nachgesetzten Extracten aus den actis publicis und Original-Schreiben, so derentwegen gewechselt, und man bekommen mögen, bona fide, gezogen, erkannt und gesehen werden. Erstlich zwar schreiben Kayf. Maj. mit eignen Händen an obgedachten Don Balthasar de Zuniga unterm dato Wien den 15. Octobris Anno 1621. diese Wort: Ferner können wir ihm zu vermelden keinen Umgang nehmen, daß nachdem wir dem Hertzogen in Bayern, wegen seiner uns erzeigten Dienst, dermassen obligirt seyn, wir auch ihm, so wohl mündlich als in Schrifften, zu unterschiedlichen mahlen wegen besagter Translation der Churfürstlichen Pfaltz das Wort geben, und die Zusag gethan, daß wir daher kein Mittel finden, wie wir ohne Verursachung GOttes Zorns, und ohne Verletzung unserer Ehren wieder zurück gehen konnten: An den Capuciner Hyacinthum de dato den fünffzehenden Octobr. Anno ein tausend sechs hundert und ein und zwantzig schrieben sie mit eignen Handen folgende Wort. Und ob wir wohl nicht zweiffeln, E. E. werden dann ihro anbefohlene Geschäfft, ihrem von GOtt verliehenen Verstand nach, tractiren: So haben wir jedoch aus höchsten zu ihro tragenden Vertrauen, keinen Umgang nehmen können, sie zu erinnern, daß wir dafür halten, daß sie am Spanischen Hoff keine Meldung thun sollen, daß der Hertzog in Bayern, die Belehnung allbereit in seiner Hand habe: sondern vielmehr sich befleißigen, daß die irrige Meynungen, die sie der Orten deßwegen gefast, ihnen mögen benommen und sie dahin bewogen werden, nicht allein daß sie mit uns einer Meynung seyen, sondern uns auch die hülffliche Hand bieten, dardurch wir so ein heilsames und zu Bestättigung und Conservation des H. Glaubens und folglichen unsers Hauses hochnöthiges Werck, mit der That und würcklich erhalten mögen. Dann wir besorgen, da E. E. sich vernehmen ließ, daß wir die Belehnung schon ertheilt haben, daß es geschehen dörffte, oder, daß wir uns besser erklären, gewiß geschehen würde, daß daher mehr Schaden dann Nutz zu gewarten. Dann E. E. unverborgen, da wir vom König von Spanien solten verlassen werden, daß wir alsdann aus eigenen Kräfften, was wir dem Hertzogen in Bayern versprochen, nicht würden leisten noch vollnziehen können. Fener in der Kayserlichen Resolution, so dem Nuncio Papali Fabricio Verospo im Februario Anno ein tausend sechs hundert und zwey und zwantzig zu Wien schrifftlich gegeben worden, wie in Copia lit. F. zu sehen, liset man strack im Eingang diese formalia: nachdem die Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, reifflich und mit Fleiß erwogen und durchgangen diejenige sehr wichtige und hohe rationes, welche seine Heiligkeit beweget, daß sie durch dero extraordinari Nuncium, Herrn Fabricium Verospum inständig begehren lassen, die dem Proscribirten Pfaltzgraffen benommene Churfürstliche Ehr, Titul und Würde zu Aufnehm- und Stabilirung der Catholischen Religion im Reich, auf den Durchleuchtigen Hertzogen in Bayern, mit Kayserlicher Authorität unverzüglich zu transferiren: So können hochstgedachte Ihre Majestät nicht wenigers, als zuvorderst Seiner Heiligkeit schuldigen Danck zu sagen, daß dieselbe ihre rechte Vätterliche Vorsorg gegen den betrübten elenden Zustand teutscher Nation mit einer so ansehnlichen Bottschafft bezeugen und an Tag legen wollen. Das Werck an sich selbst belangend, zweiffeln Ihre Kayserl. Majest. keines wegs, es werde Ihrer Heiligkeit schon längst bekannt worden seyn, wie daß die Kayserl. Vorsichtigkeit zu ebenmäßigem Zweck zielet, und derowegen obbesagten Hertzogen zu Bayern mit offnen auf die Chur gerichteten und zu handen gelieferten Brieffen der Chur lang zuvor versichert gehabt habe. Zum andern, in des Spanischen dazumahl am Kayserischen Hoffe residirenden Ambassadors Conte de Onnate dem Pabst zu Rom durch den andern Spanischen Gesandten daselbst überreichten Memorial, sind diese merckliche Wort im Eingang zu lesen: Der Capuciner Hyacinthus ist von Euer Heiligkeit in Teutschland zum Kayser geschickt worden, denselben zur Continuation deß Kriegs zu ermahnen, als welcher wieder die Ketzer, so unser Heiligen Mutter schädliche Feinde und Euer Heiligkeit Ungehorsam seynd, geführet wird: Daß auch der Kayser die Churstimm auf den Hertzogen in Bayern, als einen Catholischen Fürsten und der im Krieg wieder den Pfaltzgraffen, wegen geleister Hülff und angewandten grossen Fleisses sich um denselben zum besten meritirt hat, transferiren wolte. Wie dann Euer Heiligkeit begehrt, daß dem Pfaltzgraffen die Churfürstliche Dignität benommen, und er nach seinem Verdienst der Rebellion und andern Verbrechen gestrafft werden möge. Der Cardinal Ludovisius schreibt von Rom den 16. Octobris Anno 1621. an den Nuncium zu Brüssel Ertz-Bischoffen zu Patras nachgesetzte Wort: Derowegen dann Eu. Hochwürd. bey Ihrer Durchl. sich befleissen wird, alle mögliche officia zu prästiren, und was sie erachtet, das in solcher Materi nöthig sey, damit nur die suspensio der Waffen allerdings unterlassen bleibe. So viel aber des Pfaltzgraffen Person betrifft, erinnere ich das noch dabey, weil er einmahl rechtmäßiger weiß der Pfaltz privirt worden, er für eine grosse Gnade halten solle, nicht allein wann er sich gegen dem Kayser zu demüthigen zugelassen wird, sondern da er gleich sich gedemüthiget hat, jedoch seinen Kindern nichts wieder soll gegeben werden. Dann im Fall sie nicht auf Catholisch solten erzogen werden, so würde es ein grosser Fehler seyn, wann die Land Ketzerischen Leuten wieder eingeraumt werden solten, in sonderer Betrachtung der Niderlanden, welchen dieselbe so

Kayserl. Schreiben.

Memorial von den Spanischen Gesandten gegeben.

Cardinalis Ludovisii Schreiben.

Kayf. Resolution dem Päbstischen Nuncio gegeben.

ANNO 1636.

nahe und gelegen seyn. Derhalben sich gebuhren will, dabey ein wachendes Aug zu haben, wie dann deßwegen der Nuncius in Spanien auch erinnert worden, daß er dem König solches wohl einbilden solle. So wird auch der Pabst beym Kayser und König in Spanien selbsten allen Fleiß anwenden, damit dieselbe Länder den Catholischen zu Theil werden. Dahero dann Eu. Hochwürd. mit guter Gelegenheit die Durchleuchtigste Infantin darzu auch bewegen solle. Drittens der Päbstische Nuncius am Kayſ. Hoff Carolus Caraffa Bischoff zu Aversa schreibt unterm Dato Wien den 20. Octobris Anno 1621. nacher Brüssel an den gemeldten Päbstischen Nuncium den Ertz-Bischoffen zu Patras, im Anfang seines Brieffs also: Ihre Kayserl. Majest. seynd dermassen geneigt die Stimm der Chur-Pfaltz in der Wahl, dem Hertzogen in Bayern zu conferiren, daß an derselben Intention einiger Zweiffel nicht zu machen. Aber Eu. Hochwürd. halte es für gewiß, daß die Resolution in solcher gantzen Sachen, allerdings von den Spanischen dependiren thue, und ich wolte, solches zu sagen, mich nicht verkühnen, wann nicht der Herr von Eggenberg selbst, es mir vertrauet hätte, daß wann nicht die vorige und jetzige Widersetzlichkeit der Spanischen gewesen wäre, Ihre Kayserl. Majest. vorlängsten dieser Sachen ein Ende würde gemacht haben. Es bemühen sich einmahl die Spanischen gar hoch, weil sie kein ander Ausflucht haben, ihr Opposition gegen Bayern mit dem Churfürsten zu Sachsen zu bedecken. Et paulo post; Damit nun dieser Ausflucht ihnen benommen werde, so ist unlängst Ertzhertzog Carl (wiewol unter einem andern Prätext) zum Churfürsten von Sachsen gereiset, (nehmlich denselben zu disponiren, in die dem Königlich-Britannischen Abgesandten Milord Digbye vertrösteten suspensionem armorum, und Einstellung ferner Execution, wie gedachtem Gesandten damahls mündlich ward angedeutet, einzuwilligen) und wir erwarten die Antwort bald zu vernehmen, welche, vielen Umständen nach, gut verhofft wird: Und da sie auch gleich Indifferent, und Neutral, aber nur nicht gantz abschlägig und wiederig wäre, so ist dafür zu halten, und ich will darbey mein eusserstes thun, damit der Kayser ohne fernern Verzug sich für den Hertzogen in Bayern resolviren möge. In dem auch so gar der Graff von Onnate selbsten sich erkläret, daß der König in Spanien zu frieden sey, daß dem Hertzogen in Bayern die Chur gegeben werde, wann nur der Churfürst von Sachsen darüber nicht alterirt oder wiederig würde. Aber dieweil wir wegen des Onnate Halsstarrigkeit, ob schon Sachsen sich nicht wiederwärtig erzeigete, sorgfältig seyn: So haben wir in der hochsten Still und Geheim den Pater Hyacinth in Spanien abgefertiget, damit er sich des Onnate und Englischen Gesandten Digby, der an denselben Hoff verreisen wird, Beginnen apponiren solle. So hat auch der Kayser ohne Communication mit einigem Menschen, mit seiner eigenen Hand geschrieben an den König in Spanien, an den Don Balthasar, und an die Infantin die Nonn. Paulo post. In Summa diese Sach ist also beschaffen wie Eu. Hochwürd. jetzo vernehmen: Und wie aus besagten Spanischen Ambassadors Discursen zu spühren, so würden die Spanische, von denen alles dependiret, zu frieden seyn, wann die gantze Resolution auf folgende vier Puncten gerichtet würde. Erstlich daß der Hertzog in Bayern das Land ob der Enß restituiren solte. Zum andern daß er an statt der aufgewandten Unkosten, die Churstimm samt der Obern Pfaltz erlangen solte, damit auch das Einkommen sein Credito übertreffen soll, und der Hertzog wohl zu frieden seyn soll. Drittens daß die Unter Pfaltz den Spaniern zu Theil werde, und daß ihnen der Hertzog in Bayern renunciren und cediren solte alle seine prætensiones, die er wegen der Churstimm zu derselben Pfaltz haben könnte. Quartò, ut fœdus ineatur inter Ligam Catholicam, S. Majest. Cæs. & Regem Hispaniæ, offensivum & defensivum, &c. In einem andern Schreiben an den Capuciner-Münch Hyacinthum, unterm Dato Wien den 16. Octobris Anno 1621. schreibt obgedachter Nuncius also: Ich hab Ihr. Majest. gebetten, wegen Geheimhaltung, und sie hat mir gesagt; Damit die Sach desto geheimer gehe, so will ich mit eigner Hand schreiben, wie ich dann gethan hab biß auf das copert. Paulo post. Ich treibe immer zu, daß man tapffer fortfahren solle, wiewohl ich zweiffel, ob es auch nöthig sey, dieweil unsere Freund die Intention haben, dasjenige zu thun, was der Graff von Zollern dem Hertzogen von Bayern à part, durch einen Kayſ. Diener proponirt hat, Eu. Ehrwürd. verstehen mich wohl was ich meyne. Ich hab überall ausgeben Eu. Ehrwürd. ziehe in Italiam, und biß auf diese Stund haben sie kein anders penetrirt. Abermahl in einem andern Schreiben obgedachtes Nuncii an gemeldten Capuciner, de dato Wien den 20. Octobris Anno 1621. finden sich diese formalia: Die erste prätension, des Graffen von Onnate, ist, daß das Land ob der Enß möge restituirt werden, und an statt der Unkosten, welche Bayern aufgewendet, solte ihme die Churstimm zusamt der Obern Pfaltz gegeben werden, welche weit mehr erträgt, als gedachte Unkosten, wie der Graff von Zollern mir erzehlet hat. Et paulo post. Und dieweil ich darfür halte, daß nimmermehr weder der Graff de Onnate, noch seine Ministri, zu der Translation der Churstimm auf den Hertzogen von Bayern verstehen werden, es sey dann, daß sie durch ihr eigen Interesse darzu getrieben, die Unter Pfaltz an sich zu bringen, als ein Land, daran dem Hauß Oesterreich so viel gelegen, so wol wegen der Niderland, als wegen Teutschland, dann dardurch würden weder die

Des Päpstischen Nuncii Bischoffs zu Aversa Schreiben.

Ander Schreiben des Päpstischen Nuncii.

Ander Schreiben des Päpstischen Nuncii.

Pro-

ANNO 1636.

Protestirende den Holländern, noch die Holländer den Protestirenden, mehr helffen können, und der König würde Meister in Niederland, und der Kayser in Teutschland seyn.

Ferners ist mit stillschweigen nicht zu übergehen, daß eines Theils des Hertzogs in Bayern Liebd. in dem Ulmischen mit den Evangelischen Unirten, durch Interposition der Königlichen Würd. in Franckreich den 5. Julii stylo novo Anno 1620. aufgerichteten Vertrag und ihrer Hand und Sigel, zugesagt, versprochen, und wie die formalia lauten, versichert, bey ihren wahren Worten, Glauben und Trauen, zum allerkräfftigsten, und in aller besten Form, es von rechtswegen geschehen soll, kan oder mag, daß keiner, weder einer noch der ander Union einverleibter, Churfürstenthum, Land, Leuth, Städt, Flecken, Dörffer und Inhabung in Geist- und Weltlichen offendiren, beleydigen, wider den Religion und Prophan Frieden beschweren, überziehen, einlägern, anfallen, turbiren oder einige Thätlichkeiten gegen einem oder dem andern fürnehmen, sondern so wol die Cathol. mit den Evangelischen, als hergegen die Evangelische mit den Catholischen in rechtschaffenem ungefärbten Frieden, Ruhe und Einigkeit verharren, jedem bey den Seinigen unbetrübt und sicher bleiben lassen sollen und wollen, und wird im dritten §. Da zwar das Königreich Böheim und dessen incorporirte Länder von dem Accord werden ausgeschlossen, die Chur Pfaltz samt derselben im Reich gelegenen Erbländer (also lauten die Wort) expresse begriffen. Ein ebenmäßiges haben S. Ld. unsern Herrn Vattern und den Land-Ständen in der Obern Pfaltz, ja auch nach dem sie die Commißion gegen das Königreich Böheim, und ferners gegen den Graffen von Mansfeld auf sich genommen hatten, unterschiedlich mahl mit vielen Brieffen versichert, vermeldend, daß sie, wie die Wort in den Ankündigungs-Schreiben an die Ober Pfaltz sub dato Straubingen den 8. Septembr. Anno ein tausend sechs hundert und ein und zwantzig lauten. Für ihre Person mit der Obern Pfaltz in ungutem nichts zu thun, derselben nie nichts wideriges erwiesen. Andern Theils haben Keyserl. Majest. dem Baroni Digby zu Wien im Anfang Septembr. 1621. die begehrte suspensionem armorum verwilliget, und darneben versprochen, daß sie durante cum Magnæ Britanniæ Rege de inunda pace tractatione, ulteriorem pro Banni Imperialis executione in superiori Palatinatu commissionem nicht wollen anbefehlen. Dannenhero unser Hochgeehrter Herr Vatter sich zu Hertzogs in Bayern Liebden desto minder etwas Feindliches und Gewaltthätiges versehen. Aber diesem allem zuwider haben Seine Liebd. sich mit neuen Commißionen und Executions-Befehlen gegen Ihrer Gnaden, dero Landen und Leuthen beladen lassen, und unter der gewehrten zu Wien und Brüssel angefangenen Friedens-Tractation, das gantze Fürstenthum der Obern Pfaltz, desgleichen ein grossen Theil der untern Chur-Pfaltz am Rhein, auch neben der Residentz-Stadt und Schloß Heydelberg feindthätlicher Weiß occupirt und eingenommen, mit vorwenden: Daß nicht allein die vorige ihr von der Kayserlichen Majestät gegebene Commißion nicht erloschen wäre, sondern dieselbe vielmehr mit neuen rescriptis & mandatis erneuert worden, und wolle ihro nicht gebühren, viel zu erforschen und nachzu fragen, was Kayserliche Majestät zu solchen rescriptis bewogen habe, wie die formalia in Ihrer Liebden Schreiben an den Lord Digby unterm dato aus dem Läger bey Schwartzenfeld den 2. Octobr. Anno 1621, lauten: Zu dem wären sie auch allbereit im Anzug begriffen, und nicht thunlich noch möglich gewesen, wieder zurück zu gehen, und das Werck zu suspendiren: Hätten also keines wegs rathsam befunden in den so geschwind und unversehens zugemutheten Stillstand einzuwilligen, da der Feind ihro vor Augen stünde, und unterdeß Zeit und Vortheil, ihro Schaden zuzufügen erlangen könte; Wie in einem andern Schreiben an mehrbesagten Digby unterm dato ex Castris den 27. Septembr. Anno 1621. die Wort im Buchstaben melden. Und die Kayserliche Majestät ebenmäßig in ihrem Schreiben de dato Wien den 12. Octobr. Anno 1621. an jetzt besagtem Digby antworten, daß nemlich der Hertzog aus Bayern mit seiner Armada habe wieder den Manßfelder ziehen müssen.: Derowegen er dann weder von vorgenommener nothwendigen Expedition ablassen, noch auch vorgeschlagenen Anstand approbiren können, bevorab weilen die Armada mit sehr grossen Unkosten aufgericht und den Sieg gleichsam in Handen hatte. Diese widerwertige Proceduren sind so wol dem Gesandten Digby, der die Einnehmung der Obern Pfaltz mit Augen ansehen müssen, als auch der Königlichen Würden in Engelland selbsten billich zu Hertzen gangen, und haben Ursach geben, solches alles beydes gegen Kayserl. Majest. und Hertzogs in Bayern Liebd. empfindlich zu anden und derentwegen sich zu beklagen, inmassen aus mehrgemeldtes Digbys Schreiben an Kayserliche Majest. de dato Nürnberg den 5. Octobr. 1621. weitläufftig zu sehen, da er diese Wort setzet. Eu. Kayserl. Majest. wolle es nicht in ungutem aufnehmen, so ich dafür halte, daß dieser des Hertzogs aus Bayern in die Pfaltz geschehener feindlicher Einfall wider alle Recht und Billigkeit seye, sintemahl ich zu mehrmahl von Euer Kayserlichen Majestät Räthen berichtet worden, daß gemeldter Hertzog von fernerer Fortsetzung und Execution der Kayserl. Acht, von Eu. Majest. nicht allein keinen Befelch empfangen, sondern auch ins künfftig keinen empfangen würde. Vornemlich aber beklagen sich Herrn Jacobi Königl. Würd. in einem mercklichen Schreiben, so allbereit hieoben allegirt, de dato Royston den 12.

Formalia des Ulmischen Vertrags.

Bayerisch Vorwenden.

Bayerisch Schreiben.

Kayserliche Erklärung.

Kayserliche Antwort.

Des Englischen Gesandten Baron Digby Schreiben.

ANNO 1636.

Königs Jacobi Schreiben.

Novembr. Anno 1621. folgender massen. Darum sich niemand verwundern soll, daß uns sehr frembd vorkommt, in dem eben zur Zeit da wir unsere heilsame Rathschläge fürhaben und Frieden tractiren und handlen, auch ungeacht Eu. Kayserl. Majest. gegebener Antwort (welcher was bald darauf erfolgt, gantz zu wider) unser Eydam seiner Erbländer, so ihme biß dahero überblieben, beraubt worden, in dem, vom Hertzog in Bayern aus Eu. Kayserl. Majest. Befelch, (wie er vorgibt) die Obere Pfaltz mit gewapneter Hand eingenommen, und solches um solcher Ursachen willen, welche bißhero gantz neu und unerhört, da aus dero Antwort doch, welche von Eu. Kayserl. Majest. unserm Abgesandten gegeben worden, erscheinet, daß die Achts-Erklärung selbiger Orten eingestellt, und die Waffen nicht eher an die Hand genommen werden sollen, es wäre dann uns solches zuvor drey Monat verkündiget, und zuwissen gethan worden: Ja daß auch nach solcher erfolgten Antwort auf Eu. Kayserl. Majest. Befelch die Unter Pfaltz feindseelig angefallen und der gröste Theil derselben von dem Spannischen Kriegs-Volck eingenommen worden, nicht ohne augenscheinliche Gefahr, und Verlust des gantzen Landes, wo dieselbige nicht unverhoffter Weiß wäre entsetzt worden.

Nachdem nun dieses also, wie oberzehlet, heimlich und ex compacto, auch meisten Theils eben zur Zeit, da Baron Johann Digby Königlicher Englischer Ambassador zu Wien um Reconciliation und Restitution unsers Herrn Vatters anhielt, und ihme weit andere Hoffnung und Sperantz gemacht wurde, vorgangen und abgehandelt worden: haben Kayserliche Majest. eine Zusammenkunfft nacher Regenspurg beschrieben, dahey sie dann persönlich, wie auch die drey geistliche Churfürsten und Landgraff Ludwig zu Darmstadt neben dem Bischoff von Saltzburg erschienen: Die beyde Churfürsten Sachsen und Brandenburg haben ihre Gesandten geschickt. Und obwohlen die Kayserliche Majestät und Chur Maintz im Namen der andern allen sie in währender Versammlung beweglich ersucht, daß sie sich auch persönlich allda finden wollen, so haben sie sich doch zum höchsten entschuldiget und sonderlich dieses vorgewendet, daß sie aus dieser Ursachen nicht anwesend seyn könnten, damit sie nicht etwan mit ihrer Gegenwart die an die Hand genommene resolvirte Proceduren der Achts-Execution und Translation, wieder welche sie so starcke Vota führen lassen, zu billigen und mit Augen anzusehen gezwungen würden, wie solches hiernechst mit mehrerm wird angedeutet werden. Da nun die Königliche Würd. Jacobi hochseeligen Andenckens von dieser Tagsfarth vernommen, haben sie (wiewohlen sie sich sehr offendirt befunden, daß die dazumal zu Brüssel angefangene, und von Kayserlicher Majestät vorgeschlagene Tractation derentwegen re infecta abrumpirt worden, mit dem Vorgeben: Daß solche wichtige Reichs-Sachen nicht wol ausser dem Reich und ohne der Churfürsten und Stände Zusammenkunfft könnten tractirt und abgehandlet werden (ihren Gesandten Lord Chicheſtre Baron de Belvaſt, der zur selbigen Zeit sich in der Pfaltz befunden, befohlen, sich nacher besagtem Regenspurg zu begeben; inmassen dann Simon Digby, ꝛc. so am Kayserl. Hof, wegen der Chur-Pfältzischen Sachen im Namen hochgedachten Königs lange Zeit residiret, und sich bey dem Convent eingestellet, alle præparatoria zu mehrgenandten Barons Ankunfft gemacht hatte. Als aber Seine Königl. Würde glaubwürdig berichtet, daß die Kayserliche Majestät gantzlich resolvirt wären, den Hertzogen in Bayern, mit der Churfürstlichen Dignität ungeacht alles wiedersprechen, thätig zu belehnen, und also vermuthlich, daß Ihr Gesandter nicht allein nichts ausrichten würde, sondern noch darzu mit geringem Respect und Ehr, bey solchen actibus sich finden lassen möchte: und über diß die beyde Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg aus ebenmässigem Bedencken sich absentiret hätten: So haben sie gedachten Baron de Belvaſt contramandirt, auch zugleich ihren Agenten Digby abgefordert, und stracks darauf sehr empfindlich an den König in Spanien, sich über solche unverantwortliche und den gethanen Vertröstungen gantz zuwider lauffende Proceduren beschwerend, geschrieben hisce formalibus unterm dato den zwey und zwantzigsten Novembr. Anno ein tausend sechs hundert und zwey und zwantzig. Dann wir haben die gewisse Nachrichtung, es habe sich der Kayser zu unterschiedlichen wahlen verpflichtet und verheissen, die Chur Pfaltz und zugehörige Erblanden von unserm Eydam ab, und auf den Hertzogen in Bayern zu transferiren und zu verwenden (inmassen solches Euer Liebden von unserm Gesandten mit mehrerm zu vernehmen haben wird) es sey auch solches gantzlich zu vollbringen und ins Werck zu setzen kein ander Verhindernuß im Weg gestanden, dann daß es an Euer Liebd. Bewilligung hierzu noch zur Zeit ermangele, und Euer Liebden Officianten und Diener austrücklich sich vernehmen lassen, wo ein solches, ohne Consens und Bewilligung Euer Liebden attentirt und vorgenommen werden solte, der Kayser Euer Liebd. Hülff und Beystand, derer er anjetzo meistentheils sich gebraucht, sich nicht mehr zu getrösten haben würde. Ob wir aber wol bißhero viel ein anders von Ihrer Kayserl. Majest. uns eingebildet, so müssen wir uns jedoch wegen dieser einander schnur stracks zuwider lauffenden Handlunge so viel desto mehr verwundern, so unglaublicher uns, die wir doch der Sachen gewisse und gründliche Nachrichtung haben, solches anfänglich vorkommen. Dann so wol Ihre Kayserliche Majestät selbsten in allen ihren Beantwortungen, so unserm Legaten gegeben worden, sich jederzeit nicht allein eines

ANNO 1636.

gegen uns geneigten guten Willens vernehmen lassen, sondern auch die gäntzliche Restitution unsers Eydams, zu Bezeugung solcher Freundschafft verheissen, als auch alle die jenige, mit welchen unser Legat, als er zu Wien gewesen, hiervon Unterredung gepflogen, nemlichen Ihrer Kayserlichen Majestät Räthe und Diener, haben sich mit den austrücklichen Worten verlauten lassen, es würde der Kayser sich einer solchen Antwort, wann er nicht von solchen Verheissungen und Pacten gantz frey und unverpflichtet wäre, keines Wegs haben vernehmen lassen. Ob nun wol unsere Sorgfältigkrit durch die unverhoffte erfolgte Veränderung um ein hohes vermehrt worden, so mindert uns doch dieselbe Euer Liebden löbliche und beständige Aufrichtigkeit, wie auch der uns jederzeit geneigter und von derselben erzeigter guter Will. Derowegen wir dann auch Euer Ld. bitten, dieselbe wolle solches, so wol von ihr angefangenes Werck zum glücklichen Ende vollführen, und nicht zugeben, daß unter dem Prätext und Schein der widerigen Religion und anderer vorgewandter äusserlichen Emolumenten und Nutzbarkeiten zu mehrerem Unglück und verderblichen Elende, so aus gemeinem Kriege zu unwiederbringlichen Schaden der gantzen werthen Christenheit (allein den leidigen Hochmuth und Ehrgeitz zu stärcken) nothwendig erfolgen muß, Ursach und Anlaß gegeben werde, sintemal aus unzehlich vielen Exempeln kund und offenbar ist, wie schädlich und gefährlich es sey, wann man jemand zur äussersten Desperation und Verzweiffelung zwinget und dringet.

Und obwol der Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Ldd. Gesandten sich zum höchsten bemüheten, die vermeynte Belehnung zu verhindern, und starcke Vota, so wol wider die geschwinde ohne der Churfürsten Vorwissen vorgenommene Achts-Processen, und die darauf gegründete schwere Executiones, als auch gegen die weitaussehende präjudicirliche mehrer Unheil verursachende Translation der Churfürstlichen Würde, geführet (wie dieselbige Vota, so in dem Reichs-Protocol aufgezeichnet, es weitläufftig ausweisen, und hiernechst ferner wird angeregt werden) so ist doch solches alles uneracht, die Belehnung nulliter und de facto vorgangen. Darbey gleichwol Kayserl. Maj. dieses bedinget: Daß gleich wie dero Intention (also lauten die formalia in der schließlichen Erklärung der Kayserl. Majest. auf der Churfürsten weitere Deliberation unterm dato den 23. Febr. An. 1623.) Will und Meynung niemals gewesen, hiemit weder Churfürstlichen Præeminentz, noch J. Königl. Capitulation, der Gülden Bullen, oder andern Reichs-Constitutionibus im geringsten etwas zu derogiren oder zuwider handeln, als sind J. Kayserl. Majestät nicht gemeynt, jemands hierdurch sein Recht zu benehmen oder abzuschneiden. Paulo pöst. Auch in der Fürstlichen Durchläucht. zu Bayern investitura diese Clausul (daß nemlich Ihre Kayserliche Majestät dem Römischen Reich,

Kayserliche Erklärung.

des proscribirten Pfaltzgraffen Kinder, dessen Bruder, wie auch Hertzog Pfaltzgrafen Wolffgang Wilhelm Fürstl. Gnaden, und andern Agnaten, auch männiglichen an ihren Rechten, so viel ihnen gebühren mag, unpräjudicirlich, sondern dasselbe expresse vorbehalten seyn, und mit ehestem als möglich, obgesetzter Massen, gütt- oder rechtlich ausgetragen werden solle) inseriren lassen wollen. Also wann solcher güt- oder rechtlicher Ausschlag, der Chur halben für des proscribirten Pfaltzgrafens Bruder oder näher Agnaten ergangen seyn wird, ihnen alsdann dieselbige und was ihnen zuerkannt seyn wird, wann Ihre Fürstliche Durchl. Ertz-Hertzog Maximilian in Bayern nicht mehr im Leben, alsobald anfallen und zugehörig seyn, und von Ihrer Kayserl. Majest. damit belehnet werden sollen, gestalt dann höchstermelte Fürstliche Durchl. in Bayern, auf diese mit deroselben gepflogene Communication der anwesenden Churfürsten und Gesandten, geschöpffter Hoffnung nach, aus denen von ihnen angeregten Ursachen, zu obverstandenen allem, sich bereit gutwillig accommodirt, und solches durch den gewöhnlichen Lehen-Revers, gnugsam zu assecuriren sich erklärt, und dardurch würcklich zu erkennen geben haben, wie sie gegen Ihre Kayserl. Majest. dem Heil. Römischen Reich, dessen Wohlstand, und zu beständig erwünschter Ruhe, Fried und Einigkeit intentionirt sey. Ebenmäßiges haben Ihre Kayserliche Majestät an den König in Engelland, unter währender obgedachter Versammlung de dato den 5. Martii, Anno 1623. schrifftlich gelangen lassen, und unter andern diese folgende Wort gebraucht. Was sonsten Euer Liebden Tochter Kinder und des proscribirten Agnaten anlanget, gleichwie uns niemals in Sinn kommen, durch diese Declaration, jemand an seinen Rechten Abbruch zu thun und zu präjudiciren: Also wollen wir auch, daß zur vermeynten Succeßion in der Churfl. Dignität und Landen des Pfaltzgraffen Kinder, Brudern und Agnaten, die Thür der Gnaden, und des Rechtens offen gehalten werde.

Was sonst zu Rom, mit dem Papst und den Cardinälen, wegen schleuniger Beförderung vielgemelter hochpräjudicirlicher Translation und Belehnung, auch wegen anderwertlicher dem Heil. Reich an seiner Hochheit verkleinerlichen Confirmation, vorgangen und wie sich des Hertzogs in Bayern Liebd. gegen dem Stul zu Rom zu Bezeugung schuldiger Danckbarkeit erboten, verbunden und obligirt, das lassen wir an seinen Ort gestellt seyn.

Bald uff die beschehene durchgetrungene Belehnung sind unsere Chur-Fürstenthümer, Land und Leute unerhörter und im Reich niemals verübter Weiß zertheilt, zerglidert, zer stückelt und unter unterschiedene Partheyen ausgetheilt worden, dergestalt daß dem Hertzog in Bayern das Fürstenthum der Obern Pfaltz zur Ablösung des Landes ob der Enß, so ihme K. Maj. vor ein gewisse

Summ

ANNO 1636.

Summ aufgerechneter Kriegs-Kosten verpfändet, und jure antichreseos verhypothecirt hatten, ist übergeben, cedirt und erblich transportirt. Nachgehends sind ihme auch in der Untern Pfaltz, die disseits Rheins gelegene Aempter kaufflich constituto & nominato pretio überlassen worden, wie die darüber uffgerichtete Kauff- und Verkauffs-Brieff, und die Intimation, so derentwegen an unsere Unterthanen und Lehenleut geschehen, mit mehrerm ausweisen. Der K. W. in Spanien hat man den mehrern Theil des Landes der Untern-Pfaltz disseits Rheins ligend, zur Compensation ihrer ufgewandten Kriegsspesen zum Unterpfand und in antichresin gelassen und heimgeben. Ertzhertzog Leopold, hat das Oberamt Germersheim mit den darzu gehörigen Unterämptern. Der Landgraf zu Hessen Darmstadt die beyde Aempter Utzberg und Umbstatt. Der Ertzbischoff zu Meyntz die Bergstrasse. Der Hertzog von Neuburg die Gemeinschafft uff dem Ampt Barckstein und Weiden in der Obern-Pfaltz. Die Bischoffen zu Speyer und Worms, das Meisterthum zu Mergentheim: Auch andre mehr haben jedweder ein Stuck und Particul, gleichsam zur Ausbeut erlangt, expractisirt und erhalten. Und dieses alles schnurstracks und è diametro der G. Bull, den Reichs-Constitutionen und Fundamental-Satzungen, auch dem Herkommen und allen Rechten, gegebenen Investituren, confirmirten Privilegien, und gethanen Vertröstungen der Restitution zuwider. Denn die G. Bull klärlich und im Buchstaben an unterschiedlichen Orten alle Zertheilung, Zertrennung und Dimembrirung in den Churfürstl. Ländern und Lehen ernstlich verbeut: Indem in dem 24. Cap. *Verba Aureæ Bullæ.* also stehet: Darum wollen wir und setzen das ewiglich zu halten, daß nun fürthan zu künfftigen Zeiten die Edlen und Großwürdigen Fürstenthum, als das Königreich zu Böheim, Grafschafft der Pfaltz bey Rhein, das Hertzogthum zu Sachsen, Marggraffschafft zu Brandenburg, und dero Land, Gebiet, Huldigung, Dienstbarung und jegliche die dazu gehören, wie die genannt sind, weder zertrennt, noch in einigerley Weg nicht zertheilt werden sollen, sondern in ihrer gantzen Vollkommenheit bleiben ewiglich. Im 20. Titul liset man diese Wort: Als ordnen wir mit diesem gegenwärtigen K. Gebott, ewiglich zu halten, daß ein jedes solches Fürstenthum mit dem Recht und Stimm der Wahl, dem Amt, Würdigkeit, und andern Pertinentien, immer zu ewigen Zeiten unzertheilt, beysammen vereiniget bleiben soll. Paulò post: Zu dem soll der vorerzehlten eines von dem andern, weil sie untheilhafftig, zu keiner Zeit, weder in oder ausserhalb Gericht zu theilen gesucht, oder durch Urtheil von einander geschieden, auch eins ohne das ander zu klagen nicht gehöret werden. Und ob etwa einer aus Irrthum oder sonsten zur Verhör kommen, und Proceß, Gericht, Urtheil oder anders dergleichen wider diß gegenwärtig unser Gesetz, ausbracht und erhalten, oder noch zu erlangen unterstehen würde, das alles und was ferner daraus erfolget, soll durchaus von Unwürden seyn, und in keinen Kräfften bestehen. ANNO 1636.

Hieraus kan nun ein jedweder gantz klärlich sehen und vernünfftig erachten, was von solcher zertheilten Belehnung und Translation, von dieser Zerstückung, Division und Austheilung unserer Chur- und Fürstl. Länder und Leuten, auch von den obgemelten Kauff und Verkauff zu halten. Zu dem weiß man sich auch aus den Lehenrechten zu berichten, was man von dergestalt erkaufften und mit Geld erlangten Belehnungen, Lehens besitzen und Besitzern judiciren soll.

Demnach nun Hertzogs in Bayern L. mit der Churfl. Dignität, Amt und Stimm prätendirter thätlicher Weiß, wie obgemeldet, belehnet und investiret waren, und aber der beyden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg LL. sie nicht wolten für einen Mit-Churfürsten und Collegam erkennen, viel weniger in das Conclave und die Churfürstliche Verein einnehmen, haben weder S. Liebd. noch Kayserliche Majest. gefeyert sondern sich äusserstes Fleisses bemühet, biß Sie hochgedachte beyde Churfürsten mit vielen Persuasionibus und Sincerationibus dahin vermögt und gebracht, daß Sie endlich den Hertzog in Bayern vor einen Mit-Churfürsten zu erkennen, und in das Collegium, neben ihnen zu sitzen, einzunehmen (jedoch mit gewissen stipulirten Bedingungen, wie hierunter angeregt werden solle) consentirt und eingewilligt. Zu solchem End haben alsobalden Hertzogs in Bayern Ld. den Anfang gemacht, und gleichsam die Bahn gebrochen, indem sie den damaligen Ertz-Bischoff und Churf. zu Mayntz gar inständig, mündlich und schrifftlich unterm dato Regenspurg den 4. Mart. 1623. ersuchet, bey Chur-Sachs. L. Interposition und gute officia anzuwenden, und sich hingegen mit vielen dahin erklärt: Daß, sintemal K. M. nutz und nothwendig befunden, auf gewisse Maß und den Agnaten und Interessenten unpräjudicirliche Weiß, ihro besagte erledigte Chur aufzutragen; so hätten sie sich dieser K. Verordnung accommodirt, und wolten mit Hülff des Allmächtigen dero schweren geleisten Pflichten, und allem dem jenigen, was die G. Bulla, die Churfl. Dignität samt derselben Dependentien, deßgleichen die heylsamen Reichssatzungen, sonderlich der Religion und Prophan-Frieden ausweisen, aufrecht, getreu und fest nachkommen, in allen ihren Actionen, und wie die Wort ferner lauten. Hierauf hat mehrgenanter Ertz-Bischoff alsobald angefangen, mit Chur-Sachsen sich einzulassen, und selbige mit manigfaltigen Motiven zu persuadiren, den Hertzog in Bayern vor einen Mit-Churf. und Colleg. anzunehmen, wie die Schreiben de dato Regensp. den 11. Mart. 1623. & de dato Aschaffenburg den 7. Octobr. 1623. item unterm dato den 3. Novembr. und 18. Decembr. eod. loc. & an. item an Chur-Brandenburg sub dato den 15. Februarii Anno 1624. *Bayerische Erklärung.*

ANNO 1636.

1624. und viel andere mehr ausweisen. Nicht wenigers haben auch Kayserl. Maj. mit sehr beweglichen Exhortationibus, Zuschreiben und unterschiedlichen Schickungen an beyde hochgedachte Churfürsten ernstlich gesetzet: dazu sie Marggraff Joachim Ernst zu Anspach, vornehmlich aber Herrn Carl Hannibal von Dona. unterschiedlich gebrauchet. Es hat sich auch diesen Einschub zu facilitiren und zu befördern, vorgenannter Churfürst zu Mayntz in eigener Person zu des Churfürsten von Sachsen Liebden erhoben: Und ist also endlich diese Sach nach vielen Schrifftwechslungen, gepflogenen Conferentzen, gethanen Verbal-Assecurationen und Remonstrirung aller scheinbahren Reden und Versprechungen, so weit gebracht worden, daß Chur-Sachsen sich endlich zum Consens der Ein- und Annehmung (doch mit gewisser Legitimation und Vorbehalt) vermögen lassen. Und weil es allein noch an Chur Brandenburgs Liebden angestanden, so hat man nicht allein zu weg gebracht, daß die jüngst abgeleibte Königl. Würde in Polen, durch ein bewegliches und fast bedrohentliches Schreiben unterm dato Warsch. d. 26. Apr. An. 1625. Sr. Liebd. zu solcher Einwillig- und Erkennung ermahnet; sondern haben auch Chur-Sachsen Liebden sich an Ihro Liebd. anderwärtlich selbsten gemacht (denn also schreiben sie an K. M. de dato Sitzenwoda am 4. Nov. An. 1626.) und mit Repetirung und zu Gemüthführung desjenigen, dessen von der K. Majestät und ihr, Se. Liebden vor diesem erinnert, dieselben nochmahls emsig und treulich ermahnet, sich gegen sie zu erklären, ob sie des Hertzogs in Bayern Liebden auf Maaß nnd Weiß, wie von ihr geschehen, für einen Churfürsten erkennen wolten: wiewohl sie nun Se. Liebden hierzu etwas mehrers und bessers, als vor diesem, inclinirt befinden thäten, und dieselbe gewonnen zu haben verhoffeten, so vermerckten sie doch so viel, daß die endliche und gewürige Resolution nicht eher erfolgen möchte, als wann Ihro Kayserl. Majestät dieselbe hierum noch einsten durch eine Schickung anlangen thäten.

Chur-Sächsisch Schreiben.

Hierauf haben Se. Majestät abermahlen obgedachten Herrn von Donau im Jan. An. 1627. an Chur-Brandenburgs Liebden geschicket, und dieselbe zu der vermeynten Einnehmung (wie ex instructione ejus de dato Wien den 26. Dec. An. 1626. mit mehrerm zu sehen) zu disponiren und zu vermögen anbefohlen.

Die vornehmste Ursachen, Motiven und Versprechungen, mit welchen man die beyde Churfürsten hierzu beredet, waren nachfolgende: wie aus des damahligen Ertz-Bischoffen zu Mayntz obgemeldten Schreiben unterm dato den 7. Oct. An. 1623. sonderlich aber de dato den 3. Nov. ejusdem Anni zu sehen, da er also schreibet: Und erstlichen, dieweil die Zusammenkunfften und Concilia der Reichs-Stände, wo nicht aller doch der vornehmsten, als der Churfürsten gleichsam der Weg und Antrit, zu Hinlegung aller gebrachten Mißverstände, und Unruhen, im Heil. Reich ist; und aber wie es die Erfahrenheit jederzeit bezeuget, dazu nicht zu gelangen, es sey dann, das Churfürstliche Collegium, als das Haupt-Fundament, darauf sowohl das Haupt als die Glieder, und also die gantze Substantz des Reichs beruhet und gegründet ist, wo nicht zu gäntzlichem Bestand, doch aufs wenigste Interims-weise ergäntzet, und die Churfürsten in einer einsamen, und zu Erhaltung des einhellig gerichten Verständnüß, Lieb und Affection, gegen einander begriffen: So will meines Bedunckens vor allem nöthig seyn, daß solche Ergäntzung aufs allereheste ins Werck gerichtet, und dasjenige, so Ihro Kayserl. Majestät der Chur-Pfaltz halber zu Regenspurg allergnädigst verordnet, wo nicht gäntzlich, doch mit solcher Maß, allenthalben approbiret werde, daß zugleich auch so wohl die übrige Weltliche Chur- und Fürstliche Häuser, als auch die nähere Chur-Pfältzische Agnaten, des besorgten præjudicii halber, so viel möglich und geschehen kan, sicher und ungefährt bleiben mögen. Und in fine: Damit aber jedoch allen besorgenden præjudiciis (die je hierunter einiges versiren thäten) vorgebauet werde, wolte ich verhoffen, es solte Ihro Kayserl. Majestät, wie auch da nöthig, des Churfürsten in Bayern Liebden nicht zuwider seyn, eine Recognition von sich zu geben, daß diese vorgangene Translation andern Chur- und Fürstlichen Häusern, an ihren habenden Rechten, wie auch Disposition der Güldenen Bull, unschädlich seyn, und daß hierdurch denjenigen, denen auf vorgangene Pfaltzgraff Friderichen Achts-Erklärung die Chur-Pfaltz von Rechts-wegen gebührt, nichts benommen, sondern nach Absterben Chur-Bayerns Liebden ihr gebührendes Recht daran allerdings richtig und unverletzt seyn und verbleiben solte; Dadurch würden eines jeglichen Jura, insonderheit auch die Churfürstliche Præeminentz salvirt, das Reich wurde beysammen erhalten, und denen so dasselbige immerfort zu inquietiren vermeynen, alle Mittel und Ursach dazu benommen, in summa, die blutige Waffen würden dadurch, wo nicht gäntzlich, doch guten Theils erlegt. Item in einem andern Schreiben an Chur-Brandenburg den 13. Febr. Anno 1624. erinnerte hochgedachter Churfürst zu Mayntz, daß auf Ergäntzung des Churfürstl. Collegii die löbliche Verfassung des Reichs vornemlich beruhete, und ohne welches gleichsam alle Mittel dem nothleidenden Vatterland zu helffen und zu rathen gantz verlohren wären. In der obgemeldten Kayserl. Carln Hannibal gegebenen Instruction, sind diese Motiven ausgedrucket: Wann nun aber den so lang desiderirten Frieden mit erwünschten beständigen guten Effect, (wie solches selbst die Experienz selbst zu erkennen gibt) zu erreichen gar geringe Hoffnung, es

Chur-Mayntzisch Schreiben.

Ander Chur-Mayntzisch Schreiben.

Kayserl. Instruction.

ANNO 1636.

sey dann zuvorderst, und vor allen Dingen das vornehmste, höchst und geheimste Raths-Mittel eines Römischen Kayserns nemlich das löbliche Churfürstliche Collegium, wiederum vollkömmlich ersetzt, und dergestalt ergäntzt und einig, daß darauf durch einmüthig Zusammentrettung aller Churfürsten die vor Augen schwebende endliche Ruin und Desolation des Reichs verhütet, und zugleich allen besorgenden weitern Unheil und Ubel einhelliger Rath geschaffet werde. Item: Wir vornemlich Se. Liebden ersuchen liessen, daß sich dieselbe in diesem Punct, von allen andern deroselben Mit-Churfürsten länger nicht separiren und hierdurch den gewünschten Frieden verhindern lassen, sondern ehegedachtes Churfürsten in Bayern Liebden für einen vornehmen Mit-Churfürsten des Reichs halten, achten, erkennen und ehren, also uns, und männiglich darmit in der That zu erkennen geben wollen, das ihro des gemeinen Wesens Ruhe, Heil und Wohlstand, auch des Heil. Römischen Reichs hierauf einig bestehende Conservation, neben Erhaltung unserer gebührender Kayserlichen Hochheit, vor allen Dingen zu befördern (Ihro Liebden gegen uns öffters gethanen schrifftlichen Erklärungen nach) jederzeit lieb und ein rechter Ernst gewest, und noch seye: Sintemal dieselbe hierdurch der Zeit die Thür zu allen höchstnothwendigen Churfl. und andern Reichs-Versamlungen, auch allgemeinen Tägen zu gewisser Respiration des äusserstbedrangten und hoch periclitirenden Vaterlands, unzweiffentlich, wiederum eröffnen, und sich also eines immerwährenden Lobs, des allgemeinen im Heil. Reich beförderten Friedens, Ruhe und Einigkeit, vornemlich theilhafftig machen können; im widrigen unverhofften Fall aber, eine gantz schwere Verantwortung alles weitern gewißlich nicht ausbleibenden durchgehenden Verderbens und Unheils derentwegen haben werden. Ob aber durch diese Introduction und Einnehmung des Hertzogs zu Bayern in das Churfürstliche Collegium, der Friede gesucht und befördert, und nicht vielmehr Krieg, Unruhe, Landes-Zerstöhrung und Blut-Stürtzungen verursachet worden seye, das bezeugt die klägliche Erfahrung.

Auf daß nun die gantze Welt wissen möge, wie eyfferig und mit was stattlichen Gründen, die beyden Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg eines Theils der, ohn ihr Vorwissen vorgenommenen Proscription und der darauf gegründeten ungültigen Translation der Chur-Pfaltz, vor diesem widersprochen und gegen dieselbe excipirt: andern Theils mit was für Conditionen, Bedingungen und Reservaten sie den Hertzogen in Bayern vor einen Churfürsten und Collegam erkannt und angenommen haben: So wollen wir erstlich aus Ihro Liebden durch dero Abgesandten auf den in An. 1623. zu Regenspurg gehaltenen Convent geführten votis (wie dieselbe sich in der Chur-Mayntzischen der Kayserlichen Majestät den 8. 18. Febr. 1623. an statt Relation übergebenen Protocoll von Wort zu Wort befinden; das vornehmste so sie in Puncto der Acht und Translation votiren lassen, allhier wiederholen: Und zwar die Chur-Sächsischen in ihrem voto sagen dieses: Was des Pfaltzgraffen Achts-Proceß und Execution antrifft, dabey haben Ihre Churfürstliche Durchl. anziehen lassen, daß sie dasselbe dahin stelleten, es wäre wider dero Rath geschehen, und hätte billich ein anderer modus procedendi hierin gehalten, und die Churfürsten des Reichs, Inhalt der Capitulation, als in einer schweren, wichtigen, weitaussehenden Sache, daraus die Ruin des Heil. Reichs, wie die Erfahrung und der Augenschein bezeuget, erfolget, hierum befraget werden sollen, devorab weilen es einen Churfürsten und membrum Collegii betroffen, und gleichwohl die Capitulation klärlich besage, daß kein Chur- oder Fürst ungehört, und ohne ordentliche Proceß in die Acht solte gethan werden, und daß die vorige Römische Kayser darinnen so behutsam gegangen, daß sie nicht allein die Chur- und Fürsten, sondern auch das gantze Reich hierunter zu Rath gezogen, und darauf die Acht und deroselben Execution angeordnet; wie solches ohnzehlich viel Exempel, sonderlich die Magdeburgische Acht, (welche doch nur eine Stadt betroffen) die Gothische Execution (deren eine Anno 1551. die andere Anno 1564. und 1566. auf denen zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tagen, bey Lebzeiten deren in GOtt ruhenden Kayserl. Majestät Caroli V. Ferdinandi I. und Maximiliani II. beschlossen worden;) ausweisen. Paulo post: Was die Translation der Chur anbelanget, hielten Ihro Churfürstliche Durchl. dieselbe vor kein Mittel zu dem sicheren Frieden, darum dieser Convent angestellet, zu gelangen, sondern vielmehr vor eine Materi, dadurch Verbitterung der Gemüther, Sonderung der Ständen, ja gäntzliche Ruin und Desolation des gantzen Römischen Reichs angerichtet und verursachet werden könte, deswegen Ihro Churfürstliche Durchl. die Restitution des Pfaltzgraffens, (jedoch auf vorgehende Submission und Deprecation,) zu Erlangung eines sichern Friedens, vor andern nöthig erachten, und daß hierinnen mehr auf das publicum, als auf ein anderes zu sehen, weil bey der Schärffe das Römische Reich in keine Sicherung gesetzt, sondern stetigs in armis und grosser Gefahr stehen müste. So wäre auch anfänglich diese Translation ohne Vorbewust des Herrn Churfürsten geschehen, unangesehen daß es eine unter den wichtigsten und grösten Sachen des Reichs, darum die Churfürsten gefragt werden solten, devorab, dieweil es, wie gedacht, ein membrum Collegii betreffe; ja es wolle auch anjetzo bey diesem Convent der Herren Churfürsten

ANNO 1636.

Chur-Sächsisch Votum.

ANNO 1636.

sten Rath nicht erfordert, sondern denselben bloß intimirt und significirt werden, was vorgangen; welches vor diesem nicht beschehen. Denn wenig exempla, und über eins nicht vorhanden, da die translatio der Chur super delicto, wie es bey der Translation der Chur auf Churfürst Moritzen hochlöbl. Gedächtnüß, gehalten worden, daß nemlich die Chur Sr. Churfürstlichen Gnaden (als die Lehen und Pflicht zuvor durch Hertzog Johann Fridrichen dero Kayserl. Maj. aufgeschrieben) zugesagt worden, in Castris bey Suntheim, den 27. Oct. An. 1546. Und geben die Wort klar, daß es geschehen sano processu & Imperii fidelium consilio, & matura habita deliberatione. An. 1547. den 19. May, ist in dem Feldlager vor Wittemberg die Capitulation aufgerichtet, darinnen sich Hertzog Johann Friedrich dero Chur und was dem anhängig begeben, solche renuncirt, den 21. May ein sonderbahre Obligation deswegen von sich gestellet; den 4. Junii erstberührten Jahrs in dem Feldlager vor Wittemberg in Beyseyn aller Chur- und Fürsten, auch anderer fremder Nationen, und in Gegenwart Kayserś Caroli V. auf Hertzog Moritzen die Chur, das Ertz-Marschalls Amt, und was deme anhängig, transferirt, sich des Tituls und Rechtens zu gebrauchen. Anno 1548. den 24. Febr. ist Churfürst Moritz zu Augspurg offentlich unter dem freyen Himmel, in Beyseyn aller Churfürsten beliehen, und von den sämtlichen Churfürsten durch einen sonderbaren schrifftlichen Consens, daß alles mit ihrem gutem Vorbewust beschehen, und solches approbirt, in das Collegium Elector. recipirt, die Session und was dem anhängig, geraumet worden. Aus welchem genug zu vernehmen, daß die Zusage, Translation der Chur, und Belehnung mit Einwilligung der Churfürsten und in dero Beyseyn geschehen und erfolget, zugeschweigen, daß auch vor das ander, darum die Translation der Chur, kein Friedens-Mittel seyn wolle, dieweiln doch auf den äusserſten Fall auch die Pfältzische Kinder von Restitution der Dignitäten und Landen, (in Erinnerung ihrer Unschuld) zumahl nicht auszuschliessen: So würde auch zu dem dritten die Translation der Chur den Zweck eines guten und sicheren Friedens darum nicht erreichen, indeme der Herr Bruder und andere Agnati proximi ausgeschlossen würden, dergleichen Exempel in dem Heiligen Reich nicht zu finden, die würden sich ohne Zweiffel ihres juris quæsiti nicht begeben, und darvon abweisen lassen wollen, inmassen solches genugsam bezeuget, was dessen dessen Herrn Bruders, wie auch Pfaltzgraffen Wolffgang Wilhelms Fürstl. Gnaden allbereit an Ihro Kayserl. Majestät und das Churfürstl. Collegium gelangen lassen, und samt der andern Pfaltzgraffen anwesenden Gesandten suchen und bitten; wie es dann um des Reichs hergebrachte der gesammten Hand und simultaneam investituram viel ein andere Gelegenheit hat, als de Jure Feudali Communi, davon geschrieben wird, indeme die gesamte Hand im Reich proprio facto, mit Leistung des Eyds und Angreiffung des Schwerdts acquiriret und empfangen wird, und dannenhero niemand absque proprio delicto desselben entfremdet werden kan, welches Churfürsten Mauritii hochlöblicher Gedächtnuß Exempel gleichsam klärlich an Tag gibt, weilen Ihro Churfürstliche Gnaden der proximus Agnatus, und Hertzog Johann Friedrichs Bruder Herr Johann Ernst mit in der Acht gewesen, und daselbst erst gebührend privirt worden, welcher Privation es nicht bedörfft, wann der tertius durch eins andern delictum sein Recht alsbalden verliehren könte: In summa, Pœnæ debent tenere suos autores, und kan niemand das jus quæsitum ohne Verwürckung entzogen werden: Zu geschweigen vors vierte, daß alle Weltliche Chur- und Fürsten die Entziehung der gesamter Hand concerniret, die dadurch in Ungewißheit ihres Juris quæsiti und simultaneæ investituræ gesetzet, und um eines delicti halben, um alle ihre Anwartung, wie unschuldig sie auch wären, könten gebracht werden, welches zu rathen, bey der Posteritat nicht zu verantworten. In einem andern Chur-Sächsischen Voto finden sich diese Wort: Was wegen der Acht berühret, allda seynd Ihro Churfürstl. Durchl. angezogene Rationes in den Fundamental-Gesetzen, so mit einem unauflößlichen Band bevestiget, gegründet: auf solchen stehet firmamentum status und momentum rerum: Sie seynd Norma und Cynosura, zart und unbeweglich: Es werden auch solche beygebrachte argumenta durch die allegirte Reichs-Exempel, wie gantz behutsam nemlich die in GOtt ruhende Römische Kayserе, Carolus V. Ferdinandus I. & Maximilianus II. mit der Achts-Erklärung verfahren, ansehnlich bekräfftiget.

ANNO 1636.

Ander Chur-Sächsisch Votum.

Die Chur-Brandenburgische votiren folgender Gestalt:

Müssen der Sachen Wichtigkeit halben ihr voriges votum oder Erinnerungen de proscriptione anhero nochmahls repetiren; da man nicht befinden könte, wie von dieser so wichtigen Sache (darauf des gantzen Reichs Wohlstand oder aber endliche Ruin beruhete) die Churfürsten hätten können ausgeschlossen werden, und da auch keine Capitulation da; wäre es dannoch eine solche Sach, da der Churfürsten Bedencken und Gutachten zu vernehmen gewesen: Solches aber um so vielmehr, weiln die hochbetheurliche Capitulation, darinnen versprochen, daß in wichtigen Sachen bald anfangs der Churfürsten Bedencken und Rath eingeholet werden solte, darzu kommt. Die Sach betreffe einen Churfürsten, und die Churfürstl. Würde, darum von dieser Cognition andere nicht ausgeschlossen werden sollen. Item: Ihro Majestät wäre auch um so viel zu rathen gewesen,

Chur-Brandenburgisch Votum.

ANNO 1636.

wesen, die Sach vor die Churfürsten zu bringen, weiln es vornehmlich sie und ihr Hauß Oesterreich betroffen, damit sich niemand eines Ubereilens in propria causa, über J. Maj. beschweren dörffte: dann die vorangezogene hochbetheurliche Capitulation mit klaren Worten disponiret, wie es in den Fällen, da J. K. M. wider Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu sprechen, solle gehalten werden. Item: Weiln forma processus judicii auch pars Justitiæ, und die Justitia nicht besser als secundum leges conventas & præscriptas könte oder möchte administriret werden, so wäre nöthig gewesen, vermög aller Rechten und der hochbeteuerten Capitulation, daß der Pfaltzgraff ehe und zuvor er condemnirt, gebührlich wäre gehört, und also ein ordentlicher Proceß, nach Ausweisung des K. Cammergerichts-Ordnung, angestellet worden. Daß aber auch wegen dessen, daß des Pfaltzgraffen actiones notoriæ, kein Proceß wider ihne angestellet werden dörffte, wolte sich schwerlich schliessen lassen, dann in der Capitulation keine dergleichen Distinction zu finden. Dann dieselbe sey ja lex fundamentalis Imperii, darnach man sich in dergleichen Fällen zu richten, auch strictissimi Juris, und heisse es allda: ubi non lex distinguit, ibi & nos distinguamus. Solcher Notorietät wolte auch (wie dann hin und wieder offene Schrifften, so allbereit ausgangen, ausweisen) entgegen gesetzt werden, daß es causa privata, und daß es der Königl. Capitulation zuwider. Ferner: So wären auch allerhand Circumstantien, ehe zu solchem Urtheil geschritten, in Acht zu nehmen gewesen: Noch ein grössers Bedencken aber wolle es haben, wegen des Pfaltzgraffen Kinder, wegen seines Brudern und anderer nahen Agnaten, welche noch alle gar keines Verbrechens beschuldiget, weniger aber überzeuget. Paulo post: Die Translation der Churfürstl. Würde, und zugehöriger Landen, wäre nicht von geringerer Importanz, als die Proscription, darum billich nach Besage der Capitulation, mit den Churfürsten des Reichs communicirt und nicht allein intimirt werden sollen; Die Churfürsten und Stände wären zwar Ihrer Maj aber auch zugleich des Reichs Churfürsten und Stände und also Columnæ Imperii: darum daß diese Sache vor sie nicht gehörig, kein Zweiffel, J. K. Majest. vergeben kein Lehen, auch keine Stadt, so sie erledigt, ohne Vorbewust der Churfürsten und Stände des Reichs; um wie viel mehr, da eine Churfl. Würde, und so vornehme Reichs-Lehen solten transferiret werden, wolte vonnöthen seyn, daß es mit Vorbewust und Consens zugienge? den Weltlichen Churfürsten, auch anderen Fürsten und Ständen, wolte hierausser ein sehr schweres præjudicium erwachsen, wann sie ungehört, ohne Rath der Churfürsten, ihrer Würden und Länder privirt, die Kinder und nächste Agnaten ohne Verhör und Erkanntnuß ihres Juris simultaneæ investituræ entsetzet, und solches alles auf andere transferiret werden solte. Ihr Herr lebte zu den andern J. Churfl. D. Mit-Churfürsten der Hoffnung, daß sie dergleichen nicht billichen werden; Es würde auch auf diese Weise ein Churfürst und andere Stände des Reichs weit deterioris conditionis als ein Edelmann in Polen seyn, dann derselbe nicht als auf offenem Reichs-Tag proscribirt werden kan; der Respect den die Churfürsten in und ausser Reichs gehabt, würde dergestalt fallen, daß diejenige, so bishero vor sie, sich nicht decken dörffen, künfftig würden Bedencken haben, den Hut vor sie abzuziehen. In der sämtlich zu Regenspurg anwesenden Chur- und Fürsten, auch der abwesenden Gesandten Antwort auf die Kayss. Proposition de dato Regenspurg den 20. 30. Jan. An. 1623. wird von wegen Chur-Sachsen und Brandenburg unter andern dieses vorgebracht: Zudem wäre bey der angedeuten Translation wol zu considériren, wann gleich des Pfaltzgraffen halben kein Bedencken bevor wäre, ob auch seine Söhne, als welche vor ihres Vatters Verbrechen allbereit ihr jus acquisitum auf der Chur-Pfaltz providentia majorum gehabt, präterirt: Desgleichen ob der Herr Bruder, so mit des Hn. Pfaltzgraffen Verbrechen nichts participirt, und gegen J. K. M. nichts delinquirt, noch ob minorennitatem delinquiren können, oder auch andere mehr Agnaten, so nicht allein unschuldig, sondern J. K. M. bey diesem Zustand getreue und nützliche Dienst geleistet, mit Fug und Recht von der Chur, ohn ihr Verschulden ausgeschlossen werden könten. In der Relation gedachter Chur- und Fürsten über etliche Puncten der K. Proposition sub dato den 15. Feb. eod. an. wird dieses angezeiget: Was auch von Chur-Sachsen und Brandenburg in puncto der Acht, aufrichtig und also unterthänigst erinnert, geben die Vota. Und weil das Wörtlein, ohne Maßgebung, in jüngster also unterthänigster Relation, darzu gesetzet, können J. Churfl. G. solches nicht nachgeben, sondern thäten es widersprechen, indeme das (ohne Maßgebung) und die Capitulation, nicht beysammen stehen könten, dann worzu J. K. M. durch die Capitulation verbunden, das wäre deroselben ohne Maßgebung nicht heimzustellen, würde auch dadurch die Churfl. Hochheit, Præeminenz und Würden nicht conservirt. Die Capitulation wäre klar, daß man in hochwichtigen Sachen mit der Churfürsten Bewust und Einwilligung sollt verfahren, auch kein Stand des Reichs, ohne ordentlichen Proceß und ungehört, in die Acht gethan werden; Und es erforderte diß Fundamental-Gesetze, welches eine unbewegliche Grundvest, mehrers nicht dann würckliche Observantz; dahero also hierüber keine mehrere Stimmen zu machen, noch diß Gesetz in weitere Consultation zu stellen, Ihrer Churfl. Gn. lege desto mehr ob hierinnen ein sorgfältiges Aug und Obacht zu haben, dieweil sie, als die Weltl. Churfürsten, deren Dignität jure hæreditatio ad posteros transferirt,

Chur- und Fürstliche Antwort.

Chur- und Fürstliche Relation.

ANNO 1636. Chur-Sächsisch Schreiben.

ferirt, am meisten interessirt. Zum andern zu Confirmirung solcher Votorum schreibt Chur-Sachs. an Chur-Maynz in wehrendem Convent, de dato Dreßden den 23. Febr. An. 1623. nachgesetztes: Hätten auch verhofft, man würde guten Erinnerungen und Abmahnungen, welche nicht auf blossen Wahn der Menschen, sondern in den Fundamental-Gesetzen, Reichs-Exempeln, und andern Satzungen gegründet, gefolget, und nicht die Mittel ergriffen haben, die gewißlich zu mehrer Weiterung und Verbitterung, Unruhe und Widerwärtigkeit, Ursach geben werden, welches wir zwar unsers Theils, desto williger verschmertzen können, dieweil unser Unschuld, und daß wir uns zu dem jenigen, was fürgangen, nicht verstehen mögen, aus eingeführten hochwichtigen Motiven und Ursachen E. L. und männiglich bekannt, auch vielleicht zu unserer Verwahrung bekannter gemachet werden wird: dahero uns nicht wenig betrübt, daß es bey unsern Zeiten geschehen, und die Sachen in solchen Stand kommen und gerathen, da wenig Hoffnung einer Remedirung. Wir beruffen uns auf unsere mit guten unbeweglichen Gründen bestärckte Vota, so bey E. Ld. Cantzley nunmehr vorhanden: wiederholen dieselbe von Wort zu Worten, verharren dabey nochmahls beständiglich, und bitten und begehren nichts mehrers, dann daß man deren wolle eingedenck seyn, wann vielleicht dem Vorhaben der Eventus nicht correspondiren wolte. Item: Da nun die Churfürsten hierunter nicht befragt werden solten, wann ein Churfürst in die Acht gethan, aus dem Electorali Collegio genommen, und ein ander hinein gesetzt worden, wissen wir nicht worinnen die Churfürst. Hochheit und Würde bestünden, was vor ein Unterscheid zwischen denselben, und andern Ständen, ausserhalb des Namens, wäre, und wie der Gefahr halber, so aus solchen hohen Sachen leichtlich entstehen möchte, die Churfürsten gegen dem Reich versichert seyn könnten. Es will sich auch mit der Necessität, und daß es dem Churfl. Collegio ohne Präjuditz seyn solle, nicht entschuldigen lassen; Zu dem die Capitulationen stricti juris, keine Exceptionen admittiren; die limitationes und interpretationes derselben bey dem samtlichen Churfl. Collegio beruhen, und die protestationes und beschehene Erklärung ohne das geringen Effects, wann das factum in contrarium. Die Translation der Chur, und was darauf erfolget, haben wir nicht für ein medium des Friedens, sondern eines immerwehrenden Kriegs, aus vielen angezogenen Motiven erachtet, und dahero nicht beliben können, verbleiben auch dabey nochmals, bevoraus, dieweil kein eintziges Exempel seither Aufrichtung der Güldenen Bull, daß dergleichen fürgangen, nicht allein nicht vorhanden, sondern Churfürsten Mauritii Exempel das Widerspiel bezeuget, und wissen wir nicht ob die in der K. M. an Chur- und Fürsten ergangenen Resolution befindliche Clausul, wegen der Kinder und Agnaten, nicht mehr Weiterung und Verbitterung, dann Frieden anrichten werde, in dem præcisè decidirt, daß per delictum alienum, auch dem Tertio und innocenti sein jus per proprium factum quæsitum, könnte entzogen, und also der gesamten Hand privirt werden. Dahero gleichsam bekannt, daß Kinder und Agnaten zur Güte und rechtlichen Erkanntnuß gewiesen, das Gewisse ungewiß gemachet, und auf Disputationes gestellet worden, welches nicht allein die Pfältzische familiam, sondern alle Chur- und Fürsten, so gesamte Hand proprio facto erlanget, und derselben jederzeit mit Leistung des juramenti und Küssung des Schwerdts fort gethan haben, concerniret und betrifft, destoweniger durch eine Approbation, und Beliebung dem gantzen Reich zu präjudiciren. In einem andern Schreiben an Chur-Maynz de dato Dreßden den 10. Octob. 1623. redet Chur-Sachs. also: Inmassen wir dann aus gutem aufrichtigem Teutschen und gegen der R. K. M. als dem Oberhaupt und den Gliedern tragenden treueyfferigen Gemüth, genugsam angedeutet, durch was für Mittel zu einem sicheren und beständigen Frieden zu gelangen, wie solches unsere in offenem Rath wohlgemeynte und gegebene und in das Reichs-Protocoll gebrachte vota bezeugen, aber die hernach folgende Experientz hat so viel an Tag gegeben, und offenbahret, daß nach solchem Convent die Sachen viel ärger, und was wir und andere für keine Mittel des werthen Friedens gehalten, solche dannoch für die Hand genommen und eyferiger fortgetrieben worden. Ferner: Es ist aber auch darum die Restitution vorgeschlagen worden, weil, wie E. L. bewust, mit der Acht, derselben Execution, und hernach folgender Translation der Chur, ohne Vorbewust der Churfürsten verfahren, welches doch nöthig, da die Capitulation in ihrem Esse verbleiben, und die Churfürsten bey ihren Hochheiten, Würde und Præeminentz erhalten werden sollen, dann E. L. als ein hochverständiger und in Reichshändeln wohlerfahrner Churfürst, leichtlich zu erachten, da in solchen hochwichtigen schweren und das gantze R. Reich concernirenden Sachen, uneracht und vorbewust der Churfürsten solte verfahren werden, was die Churfürsten an ihrer Hochheit und Præeminentz vor einen Anstoß leiden, wie aller Unterscheid unter Chur- und Fürsten aufgehaben, ausserhalb des Tituls nichts mehr als Fürsten seyn, und nur mit Namen Seulen des Röm. Reichs, und eines R. Kayf. innerliche geheimste Räthe, gegrüsset, und dahero in schwehre Verantwortung gegen dem R. Reich gerathen, und in den Verdacht bey den Ständen sich stecken würden, gleichsam alles mit Vorbewust und Einwilligung erfolgete, welches alles E. Ld. von dem Churfl. Collegio mehr abwenden dann zuziehen werden. Es wird auch solches zu dem End von uns nicht angezogen, unnöthige und weitläufftige Disputat dißfalls

ANNO 1636.

Ander Chur-Sächsisch Schreiben.

ANNO 1636.

zu verursachen, soudern bloß unserer dem Churfl. Coll. geleisteten Pflicht ein Genügen zu thun, und der werthen Posterität nichts zu präjudiciren. Da auch gleich des Pfaltzgraf. seine Restitution aus den Augen zu setzen, so wohl mit allen andern debito modo verfahren wäre, so befinden wir doch bey uns nicht, wie die Agnati zu excludiren, und dero erlangtes Recht ungewiß zu machen, und auf weitläufftige rechtliche Ausführung zu stellen, alldieweil die Agnati nicht jure Agnationis, Inhalts der gemeinen K. Lehen-Rechte, sonder simultaneæ Investituræ, vermög der im R. Reich hergebrachter Observantz succediren, welche sie proprio facto erlangen, und nicht minder als der possessor feudi, den Lehens-Eyd leisten müssen: dieses ihr der Agnaten, proprio facto erlangtes und mit dem Lehen-Eyd bekräftigtes Recht, kan nicht alieno sondern allein proprio delicto verwircket werden, dann sonsten würden die Unschuldigen mit dem Schuldigen gestrafft, und aller Unterscheid unter treuen, gehorsamen und ungehorsamen Vasallen aufgehoben werden, welches ein seltzames Ansehen gewinnen, und zu Untreu würde Ursach geben: Und weil diß nicht ein, zwey, oder drey Familien im R. Reich, sondern alle Weltl. Stände desselben betrifft, sie sind Evang. oder Catholisch, befahren wir uns, da man nochmahls auf rechtliche Ausführung diß der Agnaten gewisses und unzweiffeliches Recht stellen, und nicht bey der erlangten gesamten Hand und Belehnungen dieselbe wird verbleiben lassen, es dörffte dadurch neuere Weiterung verursacht werden.

Beyder Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Schreiben an K. M.

Drittens bestättigen beyde Churfürsten abermaln ihre Meynung conjunctim an die K. M. sub dato Anneberg den 12. Mart. An. 1623. da sie also schreiben: Und weil solche unsere treue Erinnerungen und eröffnete vota nicht aus Privat-Affection, oder unnöthige Weiterungen anzurichten, sondern den Fundamental-Gesetzen, Reichs-Constitutionen, Reichs-Exempeln, der Natur und Billichkeit hergeflossen, und bey uns nicht stehet, unsers Gefallens, dieselbe zu mutiren, declariren, aufzuheben, und cassiren, sondern vielmehr festiglich darüber zu halten, vermög der schweren Pflicht, darmit wir E. K. M. und dem H. Reich zugethan, so sehen wir nicht, wie wir davon abweichen, und ein anders gegen E. K. M. uns erklären könnten, als bereit durch unsere Abgesandte geschehen und erfolget. Dann solten wir uns zu dem Ende zu E. K. M. erheben, das jenige alles zu approbiren und zu belieben, was vorgangen, würden wir dadurch all unsre wohlgegründte Vota und angezogne Motiven retractiren, und männiglichen zu verstehen geben, wir hätten unsers Vorbringens keinen beständigen Grund gehabt, nur mehr Verbitterung und Weiterungen gesucht, und E. K. M. und andern Chur- und Fürsten unnöthige Mühe und Unkosten zugezogen, oder unsere dahin abgefertige Gesandten dasjenige nicht in mandatis gehabt, was sie vor- und angebracht, welches uns nicht allein verweißlich und schimpfflich, sondern auch bey andern hohen und grossen Potentaten in- und ausserhalb des Reichs, sonderlich denjenigen, so gleichmäßiger Meynung mit uns gewesen und noch, verkleinerlich seyn würde: Wir wüsten auch nicht wie wir es gegen unserer Posterität oder andern Fürsten und Ständen des Reichs verantworten könnten. Denn ob wir wohl in keiner Abred, sondern gern gestehen, daß ein Chur- oder Fürst, so wohl als andere, um seiner Verbrechung willen zu straffen, desselben auch gnugsame exempla im H. Reich vorhanden, so werden jedoch E. K. M. dessen mit uns gnädigst eins seyn, daß ein Chur- oder Fürst in der Bestraffung nicht deterioris conditionis seyn könne, als gemeine Leute, mit welchen man ungehört und uncitirt niemahls zu procediren pflegt, wann gleich auch die crimina notoria. Und wird hierunter E. K. M. zuständige Jurisdiction gantz und gar von uns in keinen Zweiffel gezogen, sondern vielmehr gestanden, wann nur der modus procedendi dergestalt vor die Hand genommen, wie es die Fundamental-Gesetze, und Reichs-Ordnungen erfordern. E. K. M. ist vor uns bewust, daß auch nach den gemeinen Lehen-Rechten wenn die Differentz sich zwischen dem Lehenherrn und Lehenmann erregen, dieselbe per Pares Curiæ, die gleiches Schilds und Namens, müssen decidirt und erörtert, wie viel mehr aber in Bestraffung höher und gröser Personen, solten diejenige (inhalts der Capitul.) zu Rath gezogen und gefragt werden, die E. K. M. innerste und geheimste Räthe, und dem jenigen an Stand, Ehr und Dignitäten gleich, der bestrafft werden soll? Was unser Gemüth und Meynung wegen Translation der Chur gewesen, ist E. K. M. gleichfalls nicht unbewust; Wir haben auch ansehlich ausführen lassen, wie es vor diesem sey gehalten worden, dabey müssen wir auch nochmahls verharren: können auch bey uns nicht finden, wie die von E. K. M. deroselben Resolution annectirte Clausul, wegen der Pfältzischen Kinder und Agnaten, und daß solche zur Güte oder Recht gewiesen seyn solten, zu Fried und Ruhe könnten nützlich seyn, und ohne Weiterung ablauffen, dieweil der Agnatorum jura gantz ungewiß gemacht und auf Disputationes und den ungewissen des Rechten Ausgang gestellet werden. Denn einmahl gleichwohl unzweiflich, daß die Jura quæsita, sonderlich per proprium factum, niemand können entzogen, viel weniger aber die Unschuldige gleich den Schuldigen können bestrafft werden. Da wir nun in unserer persöhnlichen Gegenwart, solten helffen deliberiren, wie, wann, wo, und was gestalt die gütliche Handlung, oder in Entstehung derselben, den Proceß anzustellen, würden wir nicht allein alle das vorgehende belieben, der Agnatorum jura vor ungewiß halten, und allen Chur- und F. Häusern (die gesamte Hand haben und erlangt) ein solchs præjudicium zuziehen, welches unwiederbringlich, und

ANNO 1636.

und gegen den Chur- und Fürsten Häusern, unverantwortlich: Zugeschweigen, wie und auf was Maß ein solches judicium zu formirn, weil wie angedeutet, alle Chur- und Fürsten Häuser daran interessirt, wir bey uns nicht befinden können.

Auf was Weiß und Form, und mit was Beding und Reservat die beyde Hn. Churf. zu Sachsen und Brandenburg des Hertzogen in Bayern L. für einen Churf. erkannt und angenommen, das ist aus nachfolgendem zu sehen. Des Churfürst. zu Sachsen L. haben sich also erklärt, in dem sie sub dato Dreßden 1. Martii, Anno 1624. an Chur-Maynt hisce verbis schreiben. E. Ld. halten für hochnothwendig daß das Churfl. Collegium ergäntzt werden mochte, damit man zu denen Tagfahrten, so bey gefährlichen und betrübten Zeiten man zu halten pflegt, wiederum gelangen, und in gesamt von den remediis, und andern Nothdurfften reden und deliberiren könnte: der Meynung seynd wir nicht allein jetzo, sondern auch bey dem abgelauffenen Regensp. Chur- und Fürstl. Convent gewesen, da wir eben auf solche Ergäntzung, unser Absehen gehabt, und dieselbe mit allem Fleiß urgirt; Allein hat die Differentz darinn gestanden, daß man der subjectorum halber discrepant worden, indeme E. Ld. neben andern Geistl. Mit-Churf. translationem der Chur und erfolgte Belehnung beliebet, wir und Chur Brandenburg aber dieselbe widerrathen, aus solchen Motiven und Ursachen, die zum theil die Hochheit und Præeminentz des Churfl. Collegii, zum theil aber andere schwere und besorgliche inconvenientia, die dem R. Reich und dessen gehorsamen Ständen mehrere Unruhe und Verwüstung zuziehen möchten, betroffen, und in den Fundamental-Gesetzen, Reichs-Ordnungen, löbl. Herkommen und Reichs-Exempeln gegründet gewesen. Wir könnten auch nochmaln darbey beruhen, in deme nichts anders von uns erfolget, als was unsere Churfl. Pflicht, des Collegii Hochheit und Præeminentz und des Reichs ruhiger Zustand erfordert; Weil aber E. Ld. neben andern Geistl. Mit-Churf. einer andern Meynung, die Ergäntzung des Churfl. Collegii vor das vornehmste Mittel achten und halten, dadurch das R. Reich wiederum zu Ruh und Frieden bracht, und der schweren fast unerträglichen Kriegslast, und dahero dependirenden überaus grossen Unbillichkeiten entlediget werden könnte, dabey der Hoffnung leben, den andern angedeuten besorgenden Einführungen durch ertheilte Schein und Recognitiones zu helffen und denselben vorzubauen, und wir gleichwol an unserm Ort nicht gern die geringste und wenigste Ursach geben wolten, daß das R. Reich in solchem unglückseligen Zustand verbleiben, und zu gäntzlicher Ruin und Desolation gebracht werden solte, welches gegen der Posterität schwer zu verantworten, bevoraus wann das befürchtende præjudicium von dem Churfl. Collegio abgewendet, dessen

Chur-Sächsische Erklärung.

Hochheit und Præeminentz und der Agnatorum jura illæsa verbleiben, und niemand einig Nachtheil gezogen würde: So können wir uns gar leichtlichen mit E. Ld. dahin vereinigen, wofern sie es nochmaln dem H. Röm. Reich für nutzlich, fürträglich und ersprißlich erachten, und solches nicht in neue Krieg implicirt werden möchte, daß das Churfl. Collegium durch des Hertzogen in Bayern Ld. ergäntzet werde, und um so viel mehr, dieweil unsere eröffnete, und im Reichs Rath abgelegte, auch ins Reichs Protocollum gebrachte Vota uns das Zeugnuß jederzeit, auch bey der werthen Posterität geben, daß wir erinnert und gethan haben, was unser Churfl. Amt und die schwer geleiste Pflicht erfordert; Doch daß vor allen Dingen, und ehe die Ergäntzung des Churfl. Collegii mit des Hertzogs in Bayern Ld. geschicht, die Armeen von der Evangelischen Chur- und Fürsten Landen und Reichs-Städten gäntzlichen abgeführt, und mit denselben ferner nicht belegt werden, damit zu verspühren, daß es nicht aus Zwang, sondern unterthänigstem Respect und ihrer zu der R. K. M. tragenden friedfertigen Affection, zu des H. R. Reichs und dessen Glieder gedeylichen Wolstand und Wiederbringung des edlen und werthen Friedens erfolge. Darüber man sich dann desto weniger zu beschweren, dieweil die Braunschweigische und Mantzfeldische Armeen geschlagen, zertrennet, nunmehr aber gäntzlich licentirt und abgedanckt, die Evangelische sich ihres gehabten Kriegsvolcks mit gleichmäßiger Abdanckung begeben, und also uichts thätliches mehr zu befahren: auch ohne das unbillich und wider die Reichs-Constitutiones lauffen wolte, der gehorsamen und friedfertigen Stände, Land und Leute mit Kriegsvolck ohne Ursach dergestalt zu belegen, daß sie dasselbe unterhalten, darbey aber selber Noth leiden müßten. Und dann von der R. K. M. unserm Allergnädigsten Hn. unter des Hertzogs in Bayern L. Schein ausgeantwort werde, was wegē des Pfaltzgraffen Acht und Translation der Chur fürgangen, dem Churfl. Collegio, dessen Præeminentz und Hochheit, Disposition der Güldenen Bulla, Kayf. Capitulation und andern Chur- und Fürstl. Häusern an ihren habenden Rechten, erlangten Belehnungen und gesamter Hand unnachtheilig, unthätlich, und gegen dieselbe zu einigem Präjuditz nicht angezogen, auch hierdurch der jenigen Rechten, denen vor ergangener des Pfaltzgraffen Acht und Translation, die Chur-Pfaltz, innhalts der Belehnung und gesamter Hand, und also von Rechts wegen gebührt, nichts benommen, sondern nach Absterben des Hertzogs in Bayern Liebden ihr gebührendes Recht daran allerdings richtig und unverletzt seyn und verbleiben, und sie alsbald darzu gelassen werden sollen. Des Churfürsten zu Brandenburg Liebden in der Antwort und Resolution, so sie dem K. Gesandten Herrn Carl Hannibal von Dona unterm

ANNO 1636.

ANNO 1636.

Chur-Brandenburgische Erklärung.

unterm dato Königsberg in Preussen den 12. 22. May, Anno 1627. geben, erklären sich folgender Gestalt: Wie dann auch dieses die eintzige Ursach gewesen, warum J. Churfl. Durchl. bey dem Punct der Ergäntzung des Churfl. Collegii und Aufnehmung Jh. Durchl. in Bayern zu ihrem Mit-Churfürsten ihren Consens bißhero suspendirt, daß sie es nicht darvor gehalten, daß der gesuchte Fried und Ruhe des Heil. Reichs dardurch gnugsamlich würde erreicht werden, sondern darbey noch allerhand semina dissidiorum, und Anlaß weiterer Unruhe und fremder Hülffe und Krieges-Expeditionen überbleiben, inmassen J. Churfl. Durchl. unterthänigste Erklärunge, so sie der K. M. hiebevor unterthänig hierüber gethan, solches im Mund haben, der Effect auch biß dahero mit J. Churfl. Durchl. selbst, und vieler anderer vornehmer Stände, Land und Leute höchsten Leyd, Schaden und Desolation mehr dann gnugsam gegeben, daß Ihre Churfl. Durchl. habende Gedancken nicht irrig gewesen: Nachdem aber Ihre Churfl. Durchl. vernimmt, daß bey J. K. M. keine Hoffnung, den so lang desiderirten Frieden mit erwünschtem gutem Effect zu erreichen, es geschehe dann durch die vollkommene Ersetzung und Ergäntzung des Churfl. Collegii, und also durch Aufnehmung und Erkennung Ihrer Durchl. in Bayern in gemeldtes Collegium, und erfolgende einmüthige Zusammensetzung aller Churfürsten, und daß J. Churfl. Durchl. durch dessen Mitbeliebung die Thur zu allen nothwendigen Churfl. und andern Reichs-Versammlungen, auch allgemeinen Tägen, zu gewisser Respiration des eusserst bedrangten und hochpericlitirenden Vatterlands unzweiffelich eröffnen, und den allgemeinen Frieden, Ruhe und Einigkeit des Heil. Reichs mercklich befürdern, im widrigen Fall aber die Verantwortung alles weitern durchgehenden Verderbens und Unheils auf J. Churfl. Durchl. kommen würde, und denn gleichwohl J. Churfl. Durchl. wie jederzeit, also auch noch kein mehrers gesucht oder begehrt, als daß sie den gemeinen Wohlstand, Ruhe und Heyl des Reichs mit rechtem Ernst befördern, J. Kayserl. Majest. als dero eintziges Herrn und Oberhaupts Hochheit und Respect, vor allen andern, danechst auch des Churfl. Collegii Präeminentz und die Observantz der Constitutionen und Herkommens des Reichs conserviren und erhalten, und daneben niemanden an dem seinigen Rechten etwas entziehen oder demselben worinn präjudiciren, und also beydes dem J. Kayserl. Majest. schuldigen unterthänigsten Gehorsam und Respect, und auch dero tragendem Churfl. Amt ein vollkommenes Genügen thun möchte. So muß Ihr Churfl. Durchl. zu dessen Darthuung sich zwar dessen nochmaln bedingen, daß sie von dem jenigen, so sie hiebevor bey gehaltenem Chur- und Fürstl. Convent zu Regenspurg und sonsten wegen geschehener Achts-Erklarung wider des Pfaltzgraffen Liebden und darauf erfolgten Translation der Chur, ihrem Gewissen nach votiren und anbringen, und offtmals erinnern und bezeugen lassen, nicht zu weichen vermag. Auch will Ihre Churfl. Durchl. durch diese ihre Erklärung dem Pfaltzgraffen und seinen Kindern, Bruder und Agnaten in nichts präjudicirt, weniger sich zu Meinteinirung ihrer Ausschliessung astringirt, und also mit der Pfältz. Sache beladen, und am allerwenigsten des Churfl. Collegii Präeminentz und der Disposition der Gülденen Bull, K. Capitulation und andern Herkommen des Reichs hierdurch etwas begeben oder andern Chur- und Fürstlichen Häusern an ihren habenden Rechten, erlangten Belehnungen, und gesamter Hand, einig Präjuditz oder gefährliche Nachfolg und Consequentz zugezogen oder eingewilliget haben: Im übrigen aber, und mit jetztbemeldtem Vorbehalt und Verwahrung, ist J. Churfl. Durchl. aus unterthänigster Willfährigkeit, sich J. Kayserliche Majestät allergnädigsten Willen zu accommodiren, und aus sonderbahrer Lieb und tragender Neigung zu Wiedererlangung des allgemeinen Wolstandes und Friedens des Reichs erbötig, des Hertzogen in Bayern D. von nun an, so lang als dieselbe leben werden, vor ihren Mit-Churfürsten zu erkennen und halten, sich auch zu allem übrigen, was zu Befürderung des offtgemeldten allgemeinen Friedens, Ruhe und Einigkeit im Reich gedeyen kan, willig und geneigt finden zu lassen.

ANNO 1636.

Man hat zwar Bayr. seiten, wohl vor etlich und zwantzig Jahren, und nachgehends, da die Churfl. Dignität, rechtloser Weise dahin transferirt worden, vor und in offentlichen Druck, sonderlich bey fremden Potentaten (zu was End, ist leichtlich zu muthmassen) ausgeben dörffen: als wenn die Chur-Würde von alters und eigentlich uff das Hertzogthum und Hauß Bayrn, und nicht auf die Pfaltzgrafschafft bey Rhein gewidmet und annectirt, und daß auch ein pactum alternationis oder Umwechslung des Chur-Amts hiebevor unter beyden Bayer- und Pfältzischen Linien inter primogenitos utriusque aufgerichtet gewesen wäre: Dannenhero man nicht Ursach hätte, es so fremd zu nehmen, daß gedachte Chur-Würde, Seßion und Stimme wiederum auf das Hertzogthum und Hauß Bayrn kommen, und also was von den Vorfahren negligirt, anjetzo durch den Successorn restituirt worden seye. Wir wollen uns aber in keine Disputation (wie es dann auch nicht zur Sachen dienet und nothwendig ist) einlassen, noch hieher repetiren, was von andern auch hohen Personen gegen obgedachte ungegründte Beschönung refutandi causa, in offentlichen Druck ausgefertigt worden: sondern wir wollen allein die Gülden Bull, als das höchste Fundamental-Gesetz und Sanctio pragmatica, in einem und dem andern den Ausschlag geben lassen, daraus man dann hell und klar sehen wird, ob die Chur-

Würde

ANNO 1636.

Würde und Ampt auf das Hertzogthum Bayern oder auf die Pfaltz bey Rhein gewidmet, und was zugleich de illo pacto alternationis zu halten seye. Die Gülden Bull tit. 7. redet also: Wenn nun hin und wieder offenbar, und bey nah der gantzen Welt kündlich, daß die Durchleuchtigste der König in Böheim, der Pfaltzgraff bey Rhein, der Hertzog zu Sachsen, und der Marggraff zu Brandenburg, wegen ihrer Reich und Fürstenthum, an der Wahl eines R. Königs, und künfftigen Kayf. samt den andern Geistlichen Mitwehlern, Recht, Stimm und Statt haben, dieselbe zu erwöhlen gesetzet, auch rechte Wöhler des Reichs seyn. Im tit. 20. im Anfang stehet dieses: Nach dem „alle und jede Fürstenthum (durch welcher „Krafft die Welt. Churfürsten ihre Stimm „und Recht in der Wahl eines R. Königs, „zum Kayf. zu machen, haben) „ mit derselben Rechten, Aemtern, Dignitäten, auch allen andern deren Gerechtigkeiten und Zugehörungen dermassen an einander verbunden und vereinigt seyn, ꝛc. Dieses wird in specie von der Pfaltz durch K. Carl, so der Gülden Bull Legislator ist, in einem andern Diplomate, Anno 1356. declarirt und confirmirt, da seine Majest. melden: Daß uff das Fürstenthum Pfaltz das Wahl-Recht gegründet seye, wie ihr und allen andern Fürsten wol bekannt, und ohn allen Zweiffel wäre. Et paulò post: Inmassen wir wissen, daß von Rechtswegen, die Stimm, Recht und Wahl, in den Pfaltzischen Landen im Ertztruchsässen Amt also fundirt sey, daß eines ohn das ander nicht bestehen kan. So ist auch ratione Comitatus Palatin. und nicht ratione Ducatus Bav. der Pfaltzgraf Verweser und Vicarius des Reichs, inmassen die Güldene Bull tit. 5. solches klar ordnet hisce formalibus: Wie offt das Reich, als obstehet, ledig wird, soll der Erleuchte Pfaltzgrafe bey Rhein, des H. Reichs „Ertztruchsäß, an Statt eines Römischen „Königs in Landen am Rhein, in Schwa„ben und Francken, von des Churfürstenthums und Pfaltzgrafffschafft Freyheit wegen, ein Verweser und Pfleger seyn. Was das pactum alternationis anlangt, so ist es zwar an dem, daß Kayser Ludovicus Bavarus, nachdem er seinen Bruder Rudolphum den Churfürsten proscribirt und von Land und Leuthen, aus Ursach daß er nicht ihn, sondern Fridericum Pulchrum Ertzhertzogen von Oesterreich, dem er auch seine Stimm gegeben, vor einen Kayser erkannte, und gegen ihm Hülff thate, verjaget hatte, und aber nach dessen Absterben, des Rudolphi Söhne zu Land und Leuthen wieder kommen lassen, hat er ihnen ein solches rechtloses pactum, welches auch sein Vatter Ludovicus einzuführen sich unterstanden, zunuthen und aufdringen wollen: Es ist aber dasselbe, nicht allein durch der Gülden Bull obgemeldte Disposition und Ordinantz aufgehoben worden, sondern es ist auch niemals zu einigem Effect kommen, sondern allerdings verloschen, dergestalt, daß die Hertzogen in Bayern nicht ein einiges Exempel allegiren können, daß sie jemals einigen Actum Electoreum exerciret hätten: sondern unser Chur-Hauß und Vorfahren sind je und alle Weg ohn Widersprechen in ihrer hergebrachten Possession und undisputirlichen Rechten und Amt der Wahl und und Churfürstlichen Würde geblieben, also daß sie seit drey hundert Jahren hero allen Königlichen und Kayserlichen Wahl und Crönungs-Solennitäten als Churfürsten und Ertztruchsässen beygewohnet haben, und dreyzehen Römische Kayser erwöhlen helffen.

Verba Aurea Bullæ.

Verba Aurea Bullæ.

Wir können aber hierbey unangeregt nicht lassen, wie daß unser löblich Hauß und Vorfahren, sich nicht allein um das Reich und der gantzen werthen Christenheit in vielen Occasionen und schweren betrübten Zeiten: sondern auch in particulari um das Hauß Oesterreich mercklich wol verdienet, desselben Macht, Hochheit und Erhebung, zu der so offt und unterschiedlich mahl erlangten Kayserlichen Würde, mehr als jemand anders befürdern und mit Hindansetzung ihrer eigenen Wohlfahrt manuteniren helffen. Man sehe an des Ruperti Palatini Regis Romani Exempel, wie tapffer und löblich er dem Reich vorgestanden, und dasselbe aus einem sehr perturbirten, in friedlichen Stand gebracht hat. Philippus, und Friedericus II. haben die Stadt Wien Anno 1530. gegen dem Türcken ritterlich und mannlich defendiret und erhalten; alles das Ihrige, neben Gefahr Leibs und Lebens, dabey aufgesetzet, und sonsten auch Kayser Carl dem V. viel grosse und herrliche Dienst erzeiget. Churfürst Ludovicus Friderici Bruder, ist die vornehmste Ursach gewesen, daß Ferdinandus I. zum Römischen König zu Cölln Anno 1531. erwählet und angenommen worden, da doch Johannes Churfürst zu Sachsen durch seinen Sohn darwider protestiren liesse. Daß Rudolphus von Habspurg, zum Römischen Kayser, dardurch er hernach Occasion und Mittel erlangt, sein Hauß zu erheben und das Hertzogthum Oesterreich seiner Posterität zu geben, erkohren worden, hat er allein nächst GOtt, dem Ludovico Palatino Churfürsten zu dancken, welcher auch allein, sich dem Grafen Adolph von Nassau, da er von den andern zum Kayser erwählet ward, opponirte, und Albertum Austriacum Rudolphi Sohn erkohren haben. Rudolphus Palatinus Churfürst gab sein votum und Stimm Friderico Pulchro Austriaco, deme er auch gegen seinem eignen Bruder Ludovico Bavaro beständig beystund, und darüber wie vor gemeldt um Land und Leuth kam. Maximilianus I. Carolus V. Ferdinandus I. Maximilianus II. Rudolphus II. Matthias, alle nach einander haben von unsern Vorfahren Churfürsten, nicht

ANNO 1636.

geringen Vorschub und Promotion zu Erlangung des Kayserthums bekommen. Wie treulich auch und wol es unser hochgeehrter Herr Vatter mit Hertzog in Bayern Liebden gemeynet, und deroselben Aufnehmen gesuchet, und alle möglichste Freundschafft erzeiget, erscheinet beydes aus der verträulichen mündlichen Communication, so ihr Gnaden mit ihrer Liebden zu München, dahin sie sich zu dem End Anno 1618. im harten Winter persönlich begeben, gehabt; als auch aus diesem, daß ihre Gnaden kurtz vor ihrer Reise in Böheim, mit sonderbahrem Vertrauen, ihrer Liebden ihre Churfürstliche Lande gantz freundlich recommandirte, denen Seine Liebden auch alle gute Nachbarschafft, und daß sie sich nichts böses zu ihr versehen solten, versprachen, wie solches die beyderseits gewechselte Schreiben klärlich ausweisen. Sonderlich aber ist es augenscheinlich zu sehen, aus dem, daß unser Hochgeehrter Herr Vatter, sein suffragium und Stimm in der jüngsten Kayserlichen Wahl auf ihre Liebden hisce formalibus gerichtet: Weil ich dann in meinem Hertzen bißher jederzeit gewünschet, daß dem Reich ein solch Haupt erwählt, unter welchem gleichmäßig Recht und Gerechtigkeit administrirt, dem gegenwärtigen übeln Zustand im Reich und andern desselben obligen remedirt, und dasselbe Reich nicht etwa in frembde Krieg implicirt werden möchte, und ich meine Gedancken unter obgenennten Potentaten, Chur und Fürsten, auf des Hertzogs in Bayern Liebden geschlagen, als einen erfahrnen, verständigen und friedfertigen Fürsten, der sein Land in gutem Frieden hat, und mit keinem Krieg implicirt ist: gleichwol aus keiner wideriger Affection gegen einem oder dem andern aus den vorigen, vielweniger dem Hauß Oesterreich, als welches meines Churhauses gute officia verhoffentlich in der That vielfältig verspühret; sondern eintzig, wie ich die Sache, meinem Eyd und Pflicht nach verstehe: Als will ich seines, des Hertzogen in Bayern Liebden meine Stimm und Votum in GOttes Namen gegeben haben. Dannenhero kommt uns desto empfindlicher vor, daß man itzo, aller solcher wolgeneigter Gemüthsbezeugungen, Diensten und officia ungeacht, gegen unserm hochgeehrten Herrn Vatter, gegen uns, unsere Brüder und Agnaten, so hart, unförmlich und scharff, mit Abnehmung alles deßjenigen, was uns GOtt verliehen, die Natur, die Geburt, und die Rechten gegeben, procediret und verfähret.

Chur Pfältzisch suffragium auf den Hertzog in Bayern.

Vornemlich aber schmertzet uns zum höchsten, und tringet tieff in unser Hertz, daß wir leider! annoch in unserm minderjährigen Stand erfahren und vernehmen müssen, daß es bey obigen, wiewol der Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, auch andern Potentaten selbst Erkanntnuß nach, sehr exorbitirenden unerhörten weitaussehenden Verhandlungen nicht verbleiben will; sondern daß man noch viel weiter zu gehen sich anmaßt, indem man die Translation unserer Churfürstlichen Dignität, Wahl, Stimm, Seßion und Amt, sammt was derselben anhangt, (die man doch nur ad dies vitæ und mit gewissem Beding dem Hertzogen in Bayern conferirt zu haben versichert, auch die beyde Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, anderer Gestalt, als allein auf die Persohn Seiner Liebden so lang sie leben würden, nicht eingewilliget hatten, wie oben zu sehen,) nun ferner extendiret, und dieselbe auf des Hertzogs in Bayern Posterität, dessen Brüder und Descendenten, und also auf ihrer Herrn Vatters Hertzog Wilhelmi Linien transferiret, perpetuirt, und bestättiget haben: Und uns also, unsere Brüder und Agnaten (deren Unschuld und Recht der gantzen Welt bekannt (von allen unsern habenden, acquirirten und zustehenden Successions-Rechten, undisputirlichen Anwartung, à simultanea investitura, & spe à lege in jus formata & animata, gäntzlich und ewiglich, de facto, sine judicio, processu & causæ cognitione, sine scitu & consensu Electoralis Collegii, in fraudem aller Chur- und Fürstlichen hohen Häuser, ohn unser Schuld und Aufflag einiges Verbrechens, verstossen, entsetzen, depossediren und ausschliessen will. Es war zwar unser hochgeehrter Herr Vatter, noch bey seinen Lebzeiten, und wir äusserlich berichtet, daß man mit der Perpetuation und erblichen Translation unsers Churfürstenthums auf die Wilhelmische Linien lang hiebevor und sonderlich auf den letztern Churfürsten-Tag zu Regenspurg Anno 1630. umgienge, und derselben erbliche investituram denen Hertzogen in Bayern zugesaget, versprochen und ausgefertiget, und dann unter andern vorgeschlagen hatte, denen beyden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, damit sie desto eher in diese Perpetuation, solches einzuwilligen, disponirt und bewogen würden, zu vergönnen, daß sie in possessione usufructus der geistlichen Güter, deren sie im Besitz wären, biß auf viertzig Jahr ohne Anspruch und Molestation gelassen werden solten: Aber wir haben solchem allem damals keinen Glauben beymessen wollen, weil es, wie besagt, wieder die gethane Versicherungen, Kayserliche offentliche Declarationen, der beyder Churfürsten so starcke Bedingungen, des Hertzogs in Bayern Schein und Revers, wieder alle Recht und Billichkeit, zu geschweigen der Gülden Bull und Fundamental-Gesetzen. Nun gleichwol sehen und erfahren wir, daß in dem obmentionirten zwischen Kayserlicher Majestät und Chur Sachsen getroffenen und gemachten Friedens-Schluß, die erbliche Translation und Perpetuation unser Chur-Würde, und was derselben anhanget,

ANNO 1636.

auf

ANNO 1636. auf die Wilhelmische Linien, von beyden tractirenden Theilen, als ein allbereit decidirte und geschlossene Sach, für eine Condition des Friedens im Reich gesetzet, angenommen und eingewilliget werden will.

Es ist zuforderst hier in acht zu nehmen, daß es nicht zu thun, um eine Erbschafft oder eigenthumliches Land-Gut, noch um ein anererbtes oder erkaufftes Patrimonium oder Herrschafft, welche man etiam in præjudicium liberorum veräussern, verpfänden, verkauffen, vertauschen, vermachen und legiren, verwürcken, verfallen, confisciren und zur Straff einziehen kan: Sondern um ein Sauverain pactionirtes altes Regal, Reichs-Lehen, und Kleinod, in welches man ordine providentiâ majorum inducto, virtute legis Salicæ & fundamentalis, & jure tum primogenituræ, tum proprio acquisito & formato, quod non judicio & beneficio ultimi Possessoris, sed ex contractu primi acquirentis & concedentis juxta tenorem primæ investituræ obvenit & debetur, succediret und nachfolget subitione & surrogatione potius, quàm hæreditatis jure: Welches auch, ob schon der Vatter und letztbesitzende Inhaber crimen læs. Majestatis in dominum begangen hätte, den Kindern und Agnatis, præsertim ante crimen ultimi possessoris natis, propter jus jam acquisitum & acceptum à majoribus & à genere, non à Patre, nicht kan entzogen, abgenommen und auferirt werden; wie solches die Lehen-Recht, Fundamental-Gesetze und Herkommen im Reich, auch die Investitur-Notuln und confirmirte pacta cujuscunque familiæ mit mehrerm klar ausweissen, beweisen und darthun. Dann es ist ja unwidersprechlich wahr, hell und klar; auch also im Reich und in den Lehen-Rechten herbracht, versehen und mit der Observantz bestättiget; so erfordert es auch die Natur und Eigenschafft der Regal uralten Stamm-Lehen & feudorum dignitatum, daß die vornehmste Fürsten, sonderlich die weltliche Churfürsten, als die höchste und würdigste Männer und Lehenträger des Reichs, in ihre Churfürstliche Würde, Amt, Seßion, Regalien, Land und Leute, tanquam in feuda dignitatum pactionata, ex vi & provisione primævæ concessionis, & ex beneficio legis irrevocabilis, primogenito à nativitatis tempore debita & acquisita, non patrimoniali & hæreditario successionis, sed gentilitatis & sanguinis jure, ex pacto & providentia majorum, succediren, nachfolgen und eintretten, dergestalt daß sie in ihrer uralt-vordern Landen, durch ewige unwandelbare Verordnung und bestimmte Nachfolge der Geburt des Erstgebohrnen auf den Erstgebohrnen, beruffen, erkiest und benahmet seyn, und von rechtswegen darfür gehalten werden, auch so gar, daß auf sie die Possession ohn einige fernere apprehension continuiret wird, nicht anderst als wenn sie allbereit würcklich investirt und in den Besitz, wie sie dann die Rechten vor Mitbesitzere mit dem Vatter und letzt Possidirenden halten und erkennen, introducire und installirt wären. Dannenhero wann es sich schon zutrüge, daß der Vorfahre und letzte Possessor durch seine Unthaten solche feuda pactionalia dignitatum debita & concessa generi ut de primogenito in primogenitum eant, verwürcken und derselben sich unfähig machen solte, solches jedoch den Kinderen und Agnaten, propter jus jam acquisitum & per expressam primæ investituræ formam traditum, nicht präjudiciren, noch ihnen ihre Possession, die sie in Krafft der Rechten haben, gekräncket, genommen und eingezogen werden könnte. Und im Fall der Lehen-Herr etwas propter crimen in se commissum befügt wäre zu prätendiren und zu forderen, so könnte er nur allein, & quidem cum summo rigore juris, Ansprach haben ad jus delinquentis, non autem ad jus cæterorum, quod hi habent ex persona propria, quodam ordine mortalitatis, non per viam hæreditatis, quippe absurdum foret, ut talia regalia & principatus dependeant ab hæreditario corpore, cum sint nobiliora & potiora, wie die Lehenrecht und Rechtgelehrte davon reden, und mit mehrern, dahin wir uns auch geliebter Kürtze wegen referiren, bewehren. Und demnach solches Chur- und Succeßions Lehen-Recht, auch natürliche und civil Possession der Churfürstlichen Regalien, Land und Unterthanen, nach Ausweiß jetztgedachter Rechten und Gewohnheiten, in keines Menschen, ja auch nicht in des Vatters und letzten Besitzers Willkur, Disposition, Verordnung, Declaration oder Versehung, etiam summo necessitatis casu urgente, nec ad redimendum ex captivitate, nec dotis aut pietatis causa: Sondern, wie angeregt, und die beyde Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg hin und wider wohl deducirt haben, in jure primogenituræ, in den unverrücklichen Fundamenten und Stützen des Churfürstlichen Collegii, in der Gülden Bulla, als Lege regia & sanctione pragmatica perpetuis duratura temporibus, in andern Kayserlichen Constitutionibus, in den uralten im Reich, unter den Chur-Fürsten und Ständen, als vornehmsten Lehen-Männern des Reichs üblichen und hergebrachten Rechten, in prima & simultanea investitura, und in den bey unserm Chur- und Fürstlichen Hauß aufgerichten und jedesmahls bey Kayserlichen Belehnungen bekrafftigen Erbverträgen, gegründet und gewurtzelt, und wir dasselbe jure non à patre & ultimo Successore, sed à majoribus proveniente erlangt, und auf uns, als den Primogenitum alsobalden à tempore nativi-

ANNO 1636.

tatis, & ſtipulàtu & lege fundamentali immutabili, ex jure formato & acquiſito, durch die geſamte Hand devolvirt, und gleichſam von Hand zu Hand von unſern Vor-Eltern übergeben und gelieffert worden: So kan uns, unſern Brüdern und Agnaten, ſolches mit keinerley Rechten, Schein, oder Prätext, ſie haben Nahmen, wie ſie wollen, ne quidem ex plenitudine poteſtatis, ohn unſer eigen Schuld, Verbrechung und Verwürckung, gekräncket, diſputiret, entzogen, abgezwackt, vielweniger auf ein andere ſehr removirte Linien und Agnation transferiret und deportirtwerden, ſintemahln ſolche Teutſche Chur- und Fürſtenthumen nicht in bonis nec in patrimonio aut hæreditate paterna, welche man etiam in præjudicium filiorum veräuſſern und verwürcken kan, ſondern des Heil. Reichs Lehen ſeyn, deren Eigenthum und Proprietät nicht der Kayſerlichen Majeſtät ſondern dem Reich, deſſen ſelbige mit gewiſſer capitulirter Maß nach Ausweiß der Fundamental-Geſetz, jure non hæreditario, ſed Electionis Verweſer und Adminiſtrator ſind, eigentlich zuſtehet. Dannenhero des Reichs Hoch- und Gerechtigkeit geſchmählert und gebrochen wird, wann gedachte Lehen von denjenigen, denen es das Reich von Alters hero certa lege & pacto conſtituto & deſignato perpetuo & ad expreſſas in prima inveſtitura perſonas reſtricto ſuccedendi ordine zu ertheilet, aufgetragen und übergeben hat, geriſſen, genommen, und fremden oder weiter- removirten Verwandten turbato & violenter rupto ſucceſſionis illo jure, aus eigner Willkühr und Macht verliehen, geſchencket und verkaufft, und alſo dem Reich andere Mannen, als daſſelbe benahmet, und eingedinget, obtrudirt und eingeſchoben werden.

Ob nun zwar wider uns, und unſere Brüder und Agnaten alſo und dergeſtalt procediret, und nicht anderſt, als wann wir des Reichs ärgſte Feinde wären, daſſelbe und die Kayſerliche Majeſtät zum höchſten beleidiget, und das abſcheulichſte Laſter, daß man begehen kan, begangen hätten, thätlich verfahren wird: und in keine Conſideration gezogen werden will, daß wann gleich wir, unſere Brüder und Agnaten alle und jede keiner ausgenommen, ſolche Leuth wären, (dafür uns GOtt gnädiglich behüten wolle) je dannoch dergleichen äuſſerſte Verfahrungen, anderſt als mit vorhergehendem ordentlichen Proceß und Recht, nach Ausweiß der Kayſerlichen Capitulation, Reichs-Conſtitutionen, und der weltlichen Herren Churfürſten obgeſagter Geſtalt gethaner beweglicher Erinnerung, an die Hand genommen werden ſolten: So geleben wir jedoch der Hoffnung, und getröſten uns, daß ſo wohl der allmächtige Richter, deme wir es alles billich heimſtellen, ſolches zu ſeiner Zeit, nach ſeiner Gerechtigkeit, wohl richten und ſchlichten wird: als auch ein jedweders aufrichtiges unpaßionirtes Hertz, ſo dieſe præcipitirte Verübungen mit affectloſen unpræoccupirten Augen und Betrachtung anſchauen und examiniren wird, nicht allein mit uns ein empfindlich Mitleiden haben, ſondern auch alle ſolche thätliche Proceduren, in Anſehung unſer und unſerer Brüder offenbahren, der gantzen Welt bekannten Unſchuld, für nichtig, unrecht, krafftloß, die uns im geringſten nichts an unſern angebohrnen, hergebrachten, acquirirten Ehren, Rechten und Civil-Poſſeßion ſchmählern, præjudiciren und abbrechen können, halten wird: Bevorab weiln eines Theils uns und unſern Brüdern von niemand ichtwas, das wir verſchuldet, oder wider Kayſerliche Majeſtät, wider das Reich, deſſen Stände, Hochheit, Wohlfahrt, Præeminentz, Conſtitutionen und Satzungen gethan hätten, vorgeworffen, imputirt und zugemeſſen worden, noch in Ewigkeit mit Warheit, ob GOtt will, ſoll zugeſchrieben und imputirt werden können, wie dann wir uns auch zu dem End dieſes leidigen und innerlichen Kriegs und Unruhe, wordurch unſer geliebtes Vatterland Teutſcher Nation faſt zu Grund und Boden gerichtet worden, keinerley Weiß theilhafftig gemacht; ſondern ob wir ſchon viel und unterſchiedlich mahl angelangt und ermahnet worden, daß wir uns der Occaſion und bevorſtehenden Aßiſtentien und fremden Kriegs-Expeditionen zu unſerm Vortheil, und gegen diejenige, ſo uns das Unſerige abnehmen und vorenthalten, thäten, gebrauchen, auch zu Rettung unſererarmen Land und Leuten, die jämmerlich verhergt und eingenommen würden, die Waffen gegen die Verherger und Einnehmer ergreiffen ſolten, ſo haben wir jedoch zufolg dem treuhertzigen Rath unſers hochgeehrten Herrn Vetters der Königl. Würden in Groß-Brittannien, uns ſtill und unpartheyiſch erzeigen, und lieber in der Fremde bey der Königin unſer hochgeehrten Frau Mutter aufhalten; als durch unſern Hinauf-Zug und Gegenwart im Reich, zu einigen Klagen, Beſchuldigung und Vorwurff Urſach geben wollen: Andern Theils, weiln alles dasjenige, was bishero, in Ein- und Abnehmung unſerer Landen, in Uſurpation und detention derſelben, in unberathſchlagter Translation der Churfürſtlichen Dignität und Regalien, in der höchſtnachtheiligen Extenſion und erpractiſirten Perpetuation derſelben vorgangen, in währendem unſerm minderjährigen unvogtbahren Alter und Wayſenſtand geſchehen, verübt und durchgedrungen worden; dahero wir auch ſolches nicht eher, als anjetzo, da wir unſer vogtbahres Alter erreicht, ahnden und widerſprechen, noch das Unſerige ſelbſten ſuchen, begehren, vindiciren und verwalten können.

Wann nun aber die beyde Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg, auch andere unpartheyiſche Potentaten, Könige, Fürſten und Stände, darvor gehalten, daß auch nur die temporalia und auf die Perſon und Lebzeit allein des Hertzogs in Bayern reſtringirte

ANNO 1636.

te Translation, und Vergebung unser Churfürstlichen Würde und Amts, nicht für ein medium des Friedens, sondern eines immerwährenden Kriegs, und eine Materi zur Verbitterung der Gemüther, Sonderung der Stände, zur Ruin und Desolation des Reichs, wie es auch der bedauerliche eventus und heutiger Augenschein überflüßig bezeuget, gehalten, und daß solche zu Schmählerung des löblichen Churfürstlichen Collegii Präeminentz und allen weltlichen Fürsten zu hohem Präjuditz gereichen, auch wider die Reichs-Verfassung, Gülden Bull, Königliche Capitulation, wider die Lehen und gemeine Rechten, und wider das Herkommen lauffen, und den Unschuldigen ihr durch die gesammte Hand und per contractum majorum erlangtes Recht entziehen und benehmen thäte (als oben angezeigt und referirt worden:) wie vielmehr haben sie nun Ursach, diese auch ohne vorgehabten Rath der Churfürsten vorgangene mehr präjudicirliche Perpetuation der Chur auf die gantz weit removirte Bayerische Wilhelminische Linien, dardurch man uns, unsere Brüder und nähere Agnaten unerhörter Weiß ewig ausschliessen, verstossen, und unsers Rechtens ohn einigen Proceß, Declaration und Ausspruch, in unserm minderjährigen Alter, da man uns auch des geringsten Verbrechens niemahls beschuldiget, wir auch propter minorennitatem nicht delinquiren können, priviren und berauben will, für fremd, widerrechtlich, nichtig, und für ein solches Beginnen zu achten, dadurch nicht allein Ursach zu ewigem Zwietracht, Unheil, Verwirrungen, und zur Noth gezwungenen Hülffsuchungen und desperaten Consilien gegeben: Sondern noch dazu ipsa Reipublicæ forma, Basis & fundamentum um- und in ein absoluten Dominat und respectivè sevitut verkehret wird. Und muß zwar ex præmissis necessariò & concludenter folgen, daß so lang man das Churfürstliche Collegium, vor ein Grund-Vest des Reichs Teutscher Nation, und die Gülden Bulla, Königliche Capitulation und Reichs-Constitutionen vor desselben Fundamental-Gesetze, die die formam regiminis verordnen und reguliren, halten, und nicht in effectu beyde mit einander, dieweil sie mit einem unauflößlichen Band zusammen verknüpffet seyn, umstossen will: So lang kan man uns, unsere Brüder und Agnaten von unserm Churfürstenthum, und daran hangenden Dignität, Amt, Stimm, Land und Leuten, ohne unser Verschulden und Mißhandlungen, anderst nicht, dann mit Thätlichkeit, offenem Gewalt, und handgreifflichem Unrecht, verstossen und ausschliessen. Und ob man schon auf jener Seiten, die Sachen durch vielfältige victorias und glückliche Succeß, mit welchen der Allmächtige die Gerechtigkeit ihrer Waffen (wie sie vorgeben) gleichsam approbiret und gesegnet hätte, also gestabilirt, und in einen solchen vesten Stand gebracht zu haben vermeynt, daß sie alles nunmehr ex arbitrio & voluntate anstellen mögen, und daß sie hinfüro nichts zu förchten oder einigen Gegen-Gewalt und Opposition mehr zu achten, weiln so viel Könige und Potentaten, an welchen andere ein Exempel und Abschrecken nehmen und haben würden, wider sie nichts hauptsächliches vermocht: So ist es doch zu bedencken, daß gleichwie das Glück nicht allemahl ein Prob und Kennzeichen ist einer gerechten oder ungerechten Sach, sonsten müsten auch der Türcken und Mahometischen siegreiche Waffen, wider die Christen und Christliche Religion ein Anzeige und Bewährnüß seyn, daß sie eine bessere Sach dann diese hätten: Also seye auch nichts so hoch, vest, und mächtig, noch so versichert, das nicht in seiner bestimmten Zeit und periodo könte gebrochen und überwältiget werden. Und ob es schon nicht von äusserlicher Feinds-Macht geschehen solte, so können doch innerliche Symptomata und Anstöß (deren derjenige welcher die Fürsten ein- und absetzet, und wegen Ungerechtigkeit die Königreich transferiret, viel erwecken und zuschicken kan) entstehen, und die grosse Macht und Pracht zu Boden werffen.

ANNO 1636.

Weiln dann die Sach also, wie hieoben ex actis & actitatis publicis, aus authentiquen briefflichen Documenten, aus Kayserlichen Königlichen Chur- und Fürstlichen rescriptis, votis & literis, referirt und ausgeführt worden, in Warheits-Grund beschaffen und gestaltet, so lassen wir nun einen jedwedern Vernünfftigen urtheilen, ob wir, die wir neben unsern Brüdern und Agnaten so hoch interessiret, und denen man Ehr, Dignität, Land und Leuth, und alles was uns von GOTT und Recht, eigentlich & proprio jure, gebühret, in unserm minderjährigen Stand de facto entziehen und benehmen will, nicht grosse und wichtige Ursach haben, uns eines solchen unerhörten fremden Proceß der präjudicirlichen Translation, und Vorenthaltung unser Churfürstlichen Würde, Lande und Unterthanen, auch rechtlosen privationis unsers juris primogenituræ & debiti ex stipulatu majorum, & ex lege immutabili, billich und zum höchsten, gegen GOtt, gegen alle Christliche Potentaten und Obrigkeiten, auch bey der gantzen erbahren Welt, und lieben Posterität, zu beschweren, zu beklagen, und darwider, wie es der Sachen Gerechtigkeit erfordert, zum zierlichsten zu protestiren; inmassen wir auch hiemit und in Krafft dieses offentlichen Ausschreibens darwider solemniter und in der allerbesten Maß, Form und Weiß, es immer von Rechts- und Gewohnheits-wegen geschehen kan und mag, protestiren, und lassen einen jedwedern Unpartheyischen selbsten judiciren, ob uns nicht zu viel Unrecht und Gewalt geschicht: Bezeugen zugleich für GOtt, daß diß unser Manifest und was darinnen vorbracht, deducirt, allegirt und bewiesen wird, keineswegs zu einiges Menschen, wessen Stands er auch

ANNO 1636.

seye, Offension, Despect, Verkleinerung oder Nachtheil, sondern eintzig und allein zu Erweisung, Vertheidig- Conservir- und Erhaltung unsers, unserer Brüder und Agnaten von GOtt, und von der Natur uns gegebenen und von unsern Voreltern auf uns anererbten und proprio & singulari jure erlangten und acquirirten Rechtens, und unsers gantzen Chur- und Fürstlichen Hauses gerechtsame Gebührnüß, Anwartschafft und hergebrachte Posseß, angesehen. Nehmen hierauf zu Eu. Kayserl. Majestät Eu. Kön. Würden, Chur und Fürstlichen Liebden, und euch, als respectivè, der heylsamen Gerechtigkeit Stadthaltere, der Unschuldigen und Gewaltleidenden Beschirmere, und der Unmündigen und Wayfen höchste Vormündere, unser Zuflucht; appelliren à Cæsare malè informato, præoccupato & irato, & Cæsarem, Electores, & Ordines Imperii, tanquam Pares Curiæ, meliùs informandos & affectibus vacuos, und geleben diesem allem nach der tröstlichen unterthänigsten Hoffnung, wie wir dann auch gehorsamst bitten und begehren, Eu. Kayserl. Maj. wollen nach dem löblichen Exempel vieler vornehmer ihrer Vorfahren am Reich, wann sie sich selbsten besser informiren lassen, diese Sach allen Rechten und der Billichkeit gemäß, in einen bessern und beständigern glücklichern Stand richten: Bevorab weiln sie zumahl sich selbsten in dero schließlichen auf der Chur- und Fürsten beschehenen Relation zu Regenspurg den 23. Febr. 1623. gethanen Erklärung, obgehörter massen, dahin allergnädigst resolviret und verbunden, daß gleichwie ihr Intention Will und Meynung niemahls gewesen, durch dasjenige, was in der Pfältzischen Sachen vorgangen, weder der Churfürstlichen Præeminentz, noch ihrer Königl. Capitulation, der Gülden Bullen, oder andern Reichs-Constitutionen im geringsten etwas zu derogiren oder zuwider zu handeln, als wären sie auch nicht gemeynt, jemands hierdurch sein gebührendes Recht zu benehmen oder abzuschneiden: Dessen Eu. Kayf. Majestät auch sonsten hin und wider die Churfürsten und Stände des Reichs, auch auswärtige Potentaten versichert. Und darum so ersuchen und bitten Eu. Kayf. Maj. wir hiemit unterthänigst, daß sie allergnädigst geruhen wollen, in reiffer Betrachtung alles desjenigen, was hieoben gemeldet, und an sie auch anderwärtlich von hohem Ort erlanget und begehret werden mag, uns zu demjenigen, so uns GOtt, die Natur und die Rechten gegönnet und zugeeignet haben, zu restituiren, uns die Belehnung und Investitur unserer Chur- und Fürstenthum gesuchter massen zu geben, und uns als einen getreuen gehorsamen Churfürsten und vornehmen Stand des Reichs darbey zu schützen, auch nicht zu gestatten, daß man uns das Unserige länger, wie bisher geschehen, mit Gewalt entziehe und vorenthalte, noch uns weder in Civili noch in naturali illius possessione ferner beschwere.

Und hierbeneben ersuchen wir auch Eu. Königl. Würden Chur und Fürstl. Liebden, und euch, gantz dienst-freund günstiglich und hochfleißig, sie wollen aller Orten, wie sie es vonnöthen zu seyn erachten werden, sonderlich aber bey der Kayserl. Maj. und des Hertzogs in Bayern Liebden ihre wohlmeynende ansehenliche bewegliche Erinnerungen, Authorität und gute officia interponiren, und dahin anwenden, damit wir zu unserm Chur- und Fürstlichen angebohrnen Ertz-Truchsässen Amt, Chur Stimm, Seßion, Land und Leuten, unverzüglich und ungehindert gelassen und restituirt, und also uns in demjenigen, so uns von Rechts, der Natur und aller Billichkeit wegen, unwidersprechlich gebühret und zustehet, kein weiterer Gewalt oder Intrag geschehen, noch unser uraltes Chur- und Fürstliches Hauß, welches sich wie obgemeldt, um das gantze Römische Reich, und um Ihrer Kayserl. Maj. hochlöbl. Hauß und Vorfahrn, auch um das Hauß Bayern selbsten, so vielfältig wol meritirt und verdienet hat, welches auch, zu geschweigen, daß Könige und Kayser darans entsprossen, heut zu Tag mit den meisten Christlichen Königen, Potentaten, Chur-Fürsten und Herren, denen unsere Ausschliessung und Verstossung von unserm Stand, Land und Leuten, zur Offension und Despect gereichet, versipt, verwandt und alliirt ist, nicht gäntzlich zu Grund gerichtet, umgestossen, noch wir, unsere Brüder und nächsten Anverwandte, zur äussersten Desperation gebracht, sondern vielmehr, daß durch unsere völlige rechtmäßige Restitution, Fried und Ruhe allenthalben aus dem Grund wieder gestifftet, befördert, versichert und beständig gemacht: Das gemeine Wesen in einen guten beharrlichen Stand gesetzet, und alles, was bisher verwundet, geheilet: Hingegen aber den besorgenden weiteren Zerrüttungen, Kriegsanspinn- und Landsverödungen einsmahls der Lauff abgeschnitten, und alle Ursachen dardurch man zu den Extremitäten und Noth-Mitteln zu greiffen gezwungen wird, aus dem Weg geraumet werden möchten; Angesehen daß Eu. Königl. Würden Chur- und Fürstl. Liebden, und Ihr, wegen der gefährlichen Consequentz und umfressenden Flamm nicht wenig, wie sie hoch und wohlvernünfftig selbsten ermessen können, daran interessiret. An dem allem verrichten sie ein Christliches und GOTT wohlgefälliges Werck, erwerben dardurch einen ewigen Ruhm, und verobligiren uns, unsere Brüder, und gantzes Chur- und Fürstliches Hauß, samt allen unsern Freunden und Anverwandten zum höchsten. Und mögen sich hingegen dessen vestiglich versichert und vergewissert halten, daß wir uns eines Theils gegen die Kayserl. Majestät und das gantze Reich, als einen getreuen gehorsamen Churfürsten eignet und zustehet, verhalten, derselben allen schuldigen Respect und Gehorsam, nach Ausweiß der Reichs-Constitutionen erweisen: und was wir immer zu

Beför-

ANNO 1636.

Beförderung des lieben Friedens, zu Stifftung und Erhaltung guten Vertrauens Liebe und Freundschafft unter den Ständen, zu Aufnehmung und Erhebung des gemeinen Wesens, zu Conservation der Chur- Fürsten und Stände Hochheit und Libertät contribuiren und thun können, solches nach äusserstem Vermögen, gantz gern und willig jederzeit thun und befördern: Andern Theils Eu. Königl. Würden, Chur- und Fürstliche Liebden und euch vor solche hohe und willige Bezeugung und Gefliessenheit, unsere rechtschaffene Danckbarkeit, möglichste Dienst, angenehme Freundschafft und gute Nachbarschafft auf alle begebende Occasion und Gelegenheit mit der That zu bezeugen, uns befleißigen wollen.

Wir ermahnen auch hiermit gnädiglich unsere angehörige Lehen- und Burgleut, unsere Landsassen und Unterthanen, ihres gegen uns gebührenden und schuldigen Gehorsams und Respects, und haben das gnädige ungezweiffelte Vertrauen, ein jeder werde nach seiner Condition und Qualität, dasjenige was seiner Schuldigkeit ist, und ihme obliget, bedencken und verrichten, und um die Belehnung der Stück und Güter so er von unserm Chur- und Fürstlichen Hauß zu Lehen trägt, in bestimmter Zeit, wie solches erfordert, bey uns ansuchen, uns treu und hold seyn und verbleiben, und in allem sich also verhalten, wie es einem treuen gehorsamen Lehen und Landsmann, auch Unterthanen gegen seinen natürlichen Herrn und Landes-Fürsten zu verhalten und zu erzeigen gebühret, sich hütend, daß er durch vorsetzliche unverantwortliche Versag und Unterlassung schuldigen Respects und Gehorsams, nicht in Straffe der Rechten falle. Mittlerweil verbleiben wir einem jeden derselben mit Gnaden wohl gewogen. Datum zu Londen in Engelland, den 12. Jan. 1636.

Carl Ludwig Pfaltzgraff bey Rhein, Churfürst.

Beylagen zu dem Churfürstlichen Manifesto gehörig.

Littera A.

C O P I A.

Auf Kayserl. Majestät beschehene Proposition, in der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, erfolgte Antwort, der versammleten Chur-Fürsten, Ständen und der abwesenden Räthen und Gesandten, *sub dato* Regenspurg den 20. und 30. Januarii, Anno 1623.

Der Römisch- Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn den 10. diß denen allhie anwesenden hochlöblichsten Chur- und Fürsten, und der abwesenden Räthe, Bottschafft und Gesandten allergnädigst überreichte Proposition, haben zufolge allerhöchst gedachten Ihrer Kayserl. Majestät beschehenes Begehrens Höchst- Hoch- und Wohlbemeldte Chur- Fürsten und Gesandte in gebührende Berathschlagung gezogen, und zuforderst billich zu seyn ermessen, daß Ihre Kayserl. Majestät wegen Ihrer und des Heiligen Reichs, und dessen angehörigen Stände und Mit- Glieder Ruhe, Frieden und Wohlstand tragender gantz treuer vätterlicher Vorsorge, und Angelegenheit allerunterthänigster schuldigster, und immerwährender Danck gesagt, und dieselbe zugleich gehorsamlich ersucht werde, solche hochrühmliche Kayserliche Affection, bey dem noch vorhandenen betrübten Zustand im Reich, beharrlichen zu continuiren.

Diesemnach befinden die anwesende Chur- und Fürsten, der abwesenden Räthe und Abgesandten, in Ansehung obgerührter Kayserlichen Proposition, und dessen ersten Puncten, aus was vor Ursachen, Gründen und Motiven, Ihre Kayserl. Majestät bewogen worden, gegen Pfaltzgraff Friedrichen Processum Banni Imperialis & Privationis des Reichs Chur- des Ertz-Truchsässen-Amts, ergehen zu lassen, und daß sie solche Chur aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit, Ihre Fürstl. Durchleucht Hertzog Maximilian in Bayern allergnädigst conferirt, und darauf der anwesenden Chur- und Fürsten, und der abwesenden Räthe und Gesandten, als Ihre Kayserl. Majestät innerster höchst- und geheimer, auch getreuer Räthe vernünfftig wohlmeynendes Gutachten, freund- und gnädiglich begehren thäten, wie nemlich ins künfftig Ihre Kayserl. Majestät und Sie, auch das gantze Heil. Reich, sonderlich aber diejenige Chur- und Fürsten, welche Ihrer Majestät zu Recuperirung des Ihrn, so ansehnlich und tapffer beygestanden, und noch beystehen, des werthen Frieden zur Gnüge versichert seyn und bleiben, auch wie weiters bösen Anschlägen und Practiquen vorgekommen werden könte.

Ob nun wol eines Theils dafür gehalten worden, nachdemmahl die zur Consultation proponirte Puncten sehr schwer und wichtig, daß zu besserer derer Erhebung, Handhab- und Verantwortung, der übrigen hieher beschriebener und erforderter Fürsten beyder zu Braunschweig und Pommern, Hertzogen Fürstl. Gnaden oder dero Abgesandten erwartet, und die Berathschlagung Kayserl. Proposition bis dahin eingestellet, Ihre Kayserl. Majestät auch unterthänig ersucht werden solten, höchstermeldte beyde Fürsten derentwegen noch eins allergnädigst anzulangen, so hat man doch durch das mehrere dafür gehalten, sintemahl Ihre Kayserl. Maj. und die anwesende Chur- und Fürsten in selbst eigener Person mit nicht geringem ihren Unstatten sich allbereit eine geraume Zeit allhier aufgehalten, die beschriebene beyde Fürsten, auch Zeit genug gehabt, sich auf so viel unterschiedliche Kayserliche Erin-

ANNO 1636.

Erinnerunge selbst anhero zu erheben, oder, die Ihrigen gleich andern anhero zu verordnen, daß Jh. Kayſ. Maj. und den anweſenden Chur- und Fürſten mit Fuge nicht wohl zuzumuthen, mit längerm Verwarten, noch länger Zeit und Koſten zu verlieren. Inmaſſen ein ſolches auch gemeinem Weſen ſchädlich und gefährlich fallen dörffte. Doch möchten J. Kayſ. Maj. unterthänigſt angelangt werden, ermeldte Fürſten noch eines allergnädigſt zu erſuchen, ſich noch vor Ausgang dieſes Convents allhier in Perſon oder durch Geſandten auch einzuſtellen. Worauf dann den Conſulationibus in GOttes Namen ein Anfang gemacht, und der erſte Punct Kayſ. Propoſition, wie derſelbe zu Eingang dieſes kürtzlich erholet, vor die Hand genommen worden.

Der Geiſtlichen votum und Meynung die Sach betreffend.

Und zwar fürs erſte, den von Jh. Kayſ. Maj. gegen Pfaltzgraff Friderich vorgenommenen Proceſs Banni & Privationis betreffend, hat man im Chur- und Fürſtl. Rath, die jenigen Motiven und rationes ſo Jh. Kayſ. Maj. darzu beweget, die Mittel ſo dieſelbe dabey gebraucht, auch die Umſtände, ſo ſich bey der Sachen erzeiget, und noch immerdar continuiren, durch das mehrere alſo beſchaffen gefunden, daß ſie nicht allein deſſen nicht zu verdencken, ſondern vielmehr Krafft tragenden Kayſ. Amts, ſchuldig geweſen, in ſolchen Weltkündigen und biß auf dieſe Stund ohne einige Reumuthigkeit oder Erkanntnuß beharrenden Widerſetzlichkeit, mit Verachtung und Verfolgung Kayſ. Maj. Zerſtörung alles gemeinen Friedens, Verderb- und Verwüſtung ſo vieler Land und Leut, Vergieſſung ſo viel unſchuldigen Chriſtenbluts, mit denen in den Rechten, Reichs-Conſtitutionen und den löblichen Herkommen im Reich befindlichen herkommenen Straffen (worfür der Pfaltzgraff von J. M. und viel Vornehmen des Heil. Reichs Chur- und Fürſten genugſam und treulich gewarnet worden) zu verfahren, und die juſtitiam, ohne welche kein Reich beſtehen kan, andern zur Abſcheu zu adminiſtriren.

Der Weltlichen Erinnerungen.

Gleichwol iſt hiebey eines Theils angedeutet worden, daß um dieſer Sachen Wichtigkeit willen, als welche ein Churfürſtenthum des Reichs, und alſo auch ein Mitglied des Churf. Collegii betreffe, daraus entweder des Reichs Ruhe und Wolſtand, oder wohl gäntzliche Zerrüttung und Ruin entſtehen und erfolgen könnte, billich mit vorbewußt des Heil. Reichs Churfürſten, nach Inhalt Königl. Capitulation, welche pro lege fundamentali Imperii zu halten, verfahren werden ſollen, inmaſſen es dann eins Theils widerrathen worden, nicht zwar des Pfaltzgraffen verfahren zu excuſiren und gut zu heiſſen, ſondern des modi procedendi halben, da ſich bereits in unterſchiedenen Schrifften, ſo hin und wider im Reich ſpargirt werden, die Anzüge befunden; Als ob der Pfaltzgraff nicht der Gebühr citirt, gehört, ſondern abſque cauſæ cognitione & juris ordine condemnirt, und alſo wider Recht mit der Declaration Banni beſchweret worden. ANNO 1636.

Man wäre zwar nicht gemeynt, Jh. Kayſerl. Majeſt. Kayſ. Gewalt zu diſputiren, hielte ſich aber daneben gantzlich verſichert, daß ſie dasjenige in obacht zu nehmen, geneiget, was ſie in ihrer den Churfürſten übergebenen Capitulation allergnädigſt zugeſagt, welches alles man ohne Maßgeben, Jh. Kayſ. Maj. wegen der Churf. Præeminentz und Authorität in Unterthänigkeit zu referiren, zu ſagen und zu erinneren, vor nothwendig und gut geachtet.

Die vorhabende Translation betreffend.

Was von vorters die von Kayſ. Maj. vorgenommene Translation und vorhabende Inveſtitur der Chur-Pfaltz anlangen thut, obwohl die abweſende Chur- und Fürſten, und der abweſenden Räthe, Bottſchafften und Geſandten lieber nichts geſehen, als daß Jh. Kayſ. Maj. ſie mit einem geſamten einhelligen Gutachten alsbald gehorſamlich an die Hand gehen könnten. Dieweil jedoch bey Berathſchlagung dieſes Puncten, ſolche Erinnerungen, Difficultäten und petitiones auf die Bahn kommen, die man ihrer ſchweren Wichtigkeit nach nöthig zu ſeyn ermeſſen, J. Kayſ. Maj. unterthänigſt und umſtändig zu Gemüth zu führen, ſo werden J. Kayſ. Maj. daß ſolches hiemit in möglichſter kürtze geſchicht, mit Kayſ. Hulden und Gnaden vermercken.

Und anfänglich iſt eines Theil angezogen worden, ſintemahl dieſer löbliche Conventus von K. Kayſ. Maj. laut dero Kayſ. Ausſchreibens Brieffs vornehmlich darum angeſtellet, damit Fried und Ruhe im Heil. Reich geſtifftet, gutes Vertrauen und Vernehmen unter den Ständen gepflantzet, und das ſchädliche Mißtrauen, ſo eine zeitlang vor geweſen, aufgehoben werden möchte: So wäre nothwendig daß alle obſtacula, ſo diß nütz- und löblich Vorhabeu in einigen Weg hindern oder ſchwerer machen könnten, vor allen Dingen aus dem Weg geräumet würden, geſtalt dann inſonderheit hochnöthig, daß Jh. Kayſ. Maj. ſich angelegenen Fleiſſes bearbeiten, wie ihre eigene Königreich und Land, und inſonderheit die Cron Böheim, aus welcher der Anfang des noch wehrenden übeln Zuſtands im Reich hergefloſſen, zu guter beſtändiger Ruhe gebracht, die vorgenommene reformationes, und noch immerzu ſcharffe vorgenommene executiones abgeſtellt, und alſo die Gemüther der Unterthanen gewonnen, und die Furcht und das Mißtrauen (ſo geringe Liebe gegen der Obrigkeit zu cauſiren pfleget) hinweg genommen werde. Dann auſſer dieſes wäre nicht zu ſehen, wie Jh. Kayſ. Maj. bey ihrem Königreich und Landen beſtändig ſolidirt, oder die benachbarte Chur- und Fürſten auſſer Gefahr und Sicherheit, und nicht vielmehr zu beſorgen, ſie durch Ungedult und Deſperation auf erſt vorfallende Gelegenheit in einen neuen Aufſtand gerathen, und J. Kayſ. Maj. ſo wohl das gantze Reich in gröſſere Gefahr bringen möchten.

Die

ANNO 1636.

Die Stände Augspurgischer Confeßion im Reich hätten auf die angezogene Reformation ein sonderlich Aug geschlagen, und machten ihnen allerhand schwere Nachdencken, ja ob schon dieselbe für ein Privat-Werck angezogen werden wolte, so wäre es doch ihrem andeuten nach dem publico so weit anhängig, daß wofern bemeldte Reformation nicht eingestellet, die verschlossene Evangelische Kirchen zu Prag, welche J. Maj. hochlöblichster Vorfahr Kayser Rudolph der Ander auf weyland Herrn Christians Churfürsten in Sachsen Churfürstl. Gn. Vorbitt der Evangelischen Religion und nicht den privatis zu gutem allergnädigst verwilligt, eingeraumt, vergönnet, dabey sie auch biß auf den 14. und 24. Octobris nechstverflossenen Jahrs geschützt und gehandhabt worden, wider eröffnet, und das exercitium Religionis zugelassen werden solte, daß zu einem beständigen Frieden im Reich nicht zu gelangen, sondern wohl eine gäntzliche Trennung und Ruin darinn zu besorgen seyn würde, inmassen dann bekannt, daß die Rebellion nicht von den Evangelischen Unterthanen, sondern den hohen Officirern, denen sie unterworffen gewesen und gehorchen müssen, angefangen, und hielte man billich zu seyn, daß bey Bestraffung ein gleichmäßiges æquilibrium gehalten würde. Zu dem würden sich die Augspurgische Confeßions-Verwandte in Böheim des Kayserlichen Perdons nicht zu erfreuen haben, wann sie ins exilium getrieben, weil die Ehre ans Gewissen gebunden, J. Churfürstl. Gn. zu Sachsen treue geleistete Aßistentz würde auch gantz einen contrarium effectum würcken, und das eingerissene Mißtrauen vermehren. Derowegen man dafür halten wolte, J. Maj. zu rathen, daß sie dem Königreich Böheim ein General Pardon und totalem Amnistiam ertheilet hätten. Uber diß, ob wohl Kayf. Maj. gnugsame Ursachen hätten, sich gegen dem Pfaltzgraffen starck zu bewegen, gestalt man dann dessen facta zu justificiren nicht gemeynet, so würden sie doch sehr rühmlich und wohl thun, daß sie ihre angebohrne Kayserliche Milde und Gnad der Schärffe vorsetzen, und denselben auf vorgehende submission, deprecation und renunciation allergnädigst restituiren liessen: In Erwegung daß derselbe dannoch hart und schwer gestrafft, und da Jh. Majest. auf dero Intention und Schärffe bestehen solten, Jh. Majest. und das Reich vor ihme, so lang er einige Prätension hätte, die wäre auch beschaffen wie sie wolte, nimmer gesichert, sondern stetigs in Kriegs-Verfassung und Bereitschafft seyn, und also immerdar im Krieg und Unruhe verbleiben müßte, welches dem Heiligen Reich zu nicht geringer Unsicherheit und Vernachtheilung gereichen würde. Zu dem wäre bey der angedeuten Translation wohl zu consideriren, wenn gleich des Pfaltzgraffen halber kein Bedencken bevor wäre, ob auch seine Söhne, als welche vor ihres Vatters Verbrechung ihr jus acquisitum auf die Chur-Pfaltz providentiâ majorum gehabt, präterirt. Deßgleichen, ob dero Herr Bruder, so mit des Herrn Pfaltzgraffen Verbrechen nichts participirt, und gegen Ihre Kayserl. Majest. nichts delinquirt, noch ob minorennitatem delinquiren können, oder auch andere nähere Agnaten, so nicht allein unschuldig, sondern Ihrer Kayf. Maj. bey diesem Zustand getreue und nutzliche Dienste geleistet, mit Fug und Recht von der Chur ohne dero Verschulden ausgeschlossen werden könnten, dann dieses den samtlichen weltlichen Chur- und Fürsten ob consequentiam sehr nachdencklich fallen, und nur grösser Mißtrauen zwischen dem Haupt und den Gliedern erwecken würde, zu geschweigen daß diejenige Potentaten, so mit dem Pfaltzgraffen in näherer Verwandtnuß stehen, und sich dessen wegen verhoffter Kayf. Gnad: bißher der Sachen nicht angenommen, wann alle Hoffnung der Restitution oder Begnadigung verlohren, dem Werck nicht länger zu sehen, und ihr Eusserstes anwenden, und die Restitution mit Gewalt zu des Reichs und Jh. Majest. eusserster Gefahr suchen und tentiren würden, Jh. Kayf. Maj. sey von dem Allmächtigen ein länger Leben zu gönnen, sie seynd aber dessen nicht versichert, solte sich nun mit derselben ein unverhoffter unzeitiger Fall (den der liebe GOtt gnädiglich verhüten wolle) vor gäntzlicher Hinlegung dieser Sachen begeben, wäre hoch zu besorgen, ob alsdann auch dieselben auf den Weg, wie Jh. Kayf. Maj. gern sehen wolten, zubringen, und nicht andere inconvenientia erfolgen möchten.

Es hätten Ihre Kayserl. Maj. durch die von GOtt verliehene victorias, die Sachen jetzo in Handen, die könnten sie nach dero Belieben und mit ihrer Authorität accommodiren, solte sich nun die Zeit und das wandelbare Glück, wie leichtlich geschehen kan, ändern, dürffte das Werck wohl auf die Mittel, die anjetzo leicht zu erlangen, nicht kommen können. Aus diesen Ursachen, und zu Verhütung jetzt angezogener Besorgnüssen, wolte man eines Theils sehr anstehen, ob auch Ihrer Kayserl. Majest. zu rathen, in dieser so weit aussehenden Sache, davon des gantzen Reichs Wolfahrt dependiret, so eilfertig zu verfahren, und ob nicht vielmehr die samtliche anwesende Chur- und Fürsten, und der abwesenden Gesandten, wie in dergleichen Fällen mehr geschehen, und man sie darum gebetten haben wolte, mit einer beweglichen Interceßion bey ihrer Maj. vor den Pfaltzgraffen sich interponiren solten, es wäre ein junger Herr, der von andern verführet, und ihm selbst nicht zu rathen wüßte, so wäre er auch kein Anfänger der Böheimischen Unruhe, sondern wäre dieselbe schon vor seiner Hineinkunfft im Werck gewesen, andern wäre auch Gnade beschehen, welche sich nicht weniger an Ihrer Kayf. Maj. vergriffen, Ihre Maj. würde Ihro und dem Churfürstl. Collegio alle die Potentaten, Könige und Fürsten, so ihme Pfaltzgraffen befreundet, da-

ANNO 1636.

durch hoch obligiren, deßgleichen den Pfaltzgraffen selbst, und seine gantze Posterität, der sich nach Gestalt bereits erlittenen und ausgestandenen Elends künfftig vor dergleichen Beginnen wohl versehen und hüten würde.

Da hingegen und wann ihm alle Gnad abgeschnitten, und anderst nicht als das blosse Leben übrig bleiben solte, er wohl gar auf desperata consilia fallen, und im Reich noch grössere Unruhe und Ungelegenheit zu stifften sich unterstehen dürffte, dadurch dem Reich über dem vorigen noch wohl grösserer Schaden verursachet werden möchte. Würde derhalben ihres Ermessens zu Erhaltung Ihrer Majest. Reputation und des Heil. Reichs Wolfahrt, auch Wiederbringung des GOtt wohlgefälligen Friedens viel dienlich- und nützlicher seyn, wann Jh. Kayf. Maj. Gnade der Schärffe vorzügen, als daß sie gar auf den extremis und der Strenge bestehen thäten.

Der Geistlichen Einwurff.

Auf dieses alles ist hingegen eingewendet worden, Ihre Kayf. Maj. hätten in Ihrer Kayserl. Proposition die causas Privationis gnugsam ausgeführet, wäre notorium, wie viel Könige und Länder, so vorhin floriret, nunmehr zerstöret, wie viel vornehme Städte und Dorffschafften in die Aschen gelegt und verödet, wie viel vornehme Adeliche und andere Personen von den Ihrigen vertrieben und im Elend erbärmlich herum ziehen, auch was für schädliche machinationes mit dem Türcken vorgegangen, so des Pfaltzgraffen Vor-Eltern vor abominationes gehalten, und dagegen Leib, Gut und Blut aufgesetzet, dahero Ihre Kayf. Maj. zu der Privation, vermög der Reichs-Constitutionen, gnugsame Ursachen gehabt, und dafür hielten Ihro hierdurch die Chur-Pfaltz dergestalt lediglich anheim gefallen, daß Ihro mit derselben ihres Beliebens, non attentis filiis aut agnatis proximioribus zu disponiren, frey stünde, und solches alles den Rechten, Reichs-Constitutionen und der Cammergerichts Ordnung nicht ungemäß, ferners auch und da der Pfaltzgraff dergestalt restituiret, und also das Ubel ungestrafft bleiben solte, würde man im Reich nicht wohl beysammen bleiben können, ja ob impunitatem delicti, andern zu gleichmäßiger böser Nachfolg nur desto mehr Ursach geben.

Es würde auch dißfalls ratione pœnæ zwischen Ihrer Kayserl. Majest. und demselben fast kein Unterscheid seyn, in dem Ihre Majest. Königreich und Lande wenigers nicht als des Pfaltzgraffen gäntzlich verwüstet und verderbet, und sie um so viel Schadens daran erlitten, und Kosten aufgewandt, so viel dieselb grösser und weitläufftiger, da doch wegen des Verbrechen dieser Haupt-Unterscheid zwischen denselben, daß Ihre Kayserl. Majest. dieses alles ohne ihre Schuld den Rechten und Reichs-Constitutionen zu wider, über sich gehen lassen, und leiden müssen, der Pfaltzgraff aber derjenige gewesen, so ohn einige Noth und Befügnuß gantz verbottener unverantwortlicher Weise, solch Ubel und Unheil Jh. Maj. seinem von GOtt vorgesetztem Oberhaupt und dem H. Reich verursachet, und mehrertheils selbsten zugefügt. Imgleichen daß obgedachter Pfaltzgraff die Gnad selbst ausgeschlagen, und sich deren selbst ungeschickt gemacht, in dem er bey rechter Zeit, treuen Warnungen keine statt gegeben, sich und sein Verbrechen nicht erkennet, sondern noch immerfort in seinem Ungehorsam dermassen hartneckig verharret, daß er auch niemals das geringste Zeichen einer Reumuthigkeit von sich gegeben, sich submittirt, und um Gnad und Interceßion gebetten, auch noch nicht darum bitten thut. Derowegen dann auch nicht unbillich bedencklich wäre, ihme solche intercessiones gleichsam entgegen zu tragen, bevorab da sein General der Mansfelder in seinem Namen die Hostilitäten auf des Reichs Boden gegen die gehorsame Stände auch ohne Unterscheid der Religion noch immerzu continuiret, sich von Tag zu Tag stercket, und nunmehr sich zum Auszug rüsten thäte, und dadurch gnugsam an Tag gebe, daß er sein Vorhaben nicht in Güte und durch schuldige Humilirung, sondern vielmehr viâ armorum und mit Gewalt auszuführen, und noch mehr Unglück zu stifften, ja das geliebte Vatterland teutscher Nation gäntzlich zu ruiniren und zu evertiren resolviret und entschlossen.

Nachdemmahle dann des Reichs Wolfahrt an Ergentzung des Churfürstlichen Collegii hafften thäte, so wäre von Ihrer Maj. nicht unrecht geschehen, daß sie darauf allergnädigst bedacht gewesen, wie man dann anders nicht wüste, als daß solche Ersetzung vor Zeiten in dergleichen Occasionen von regierenden Römischen Kayfern selbst auch geschehen.

Anderseits ist hierauf auch dieses angedeutet worden, daß J. Kayf. Majest. Hoheit, Reputation, Authorität, und des gantzen Reichs Wolstand auf der Einigkeit des Oberhaupts und Obern-Seulen der Churfürsten des Reichs unter einander beruhe, und daß derohalben auf Erhaltung derselben vor allem zu gedencken, und zu verhüten, damit durch Mißhelligkeiten dieselben nicht etwa von einander getrennet oder separirt, sondern dergleichen bey zeiten vorgebauet werde, welches durch einhellig Bedencken von redintegration des Churfürstlichen Collegii nicht wenig befördert werden könnte.

Der Evangelischen Erinnerung.

Des Pfaltzgraffen Uberfahrungen wären zwar Weltkündig, und dergleichen Historien im Reich wenig erhört, weiln jedoch in den obangezogenen Bedencken und Motiven, und von den Nidersächsischen Crayß-Fürsten erinnert worden, da man so gar auf den strengen Rechten bestehen solte, daß alsdann der liebe Friedens-Stand schwerlich zu erhalten, sondern neue grössere innerliche Kriegs-Empörungen erfolgen würden: So wolte darum dafür gehalten werden, das bonum pacis publicum allen andern vorzuziehen,

und

ANNO 1636.

und Ihre Kayserl. Majest. gehorsamlich zu ersuchen wären, aus angebohrner Kayserl. Milde und Magnanimität sich selbst zu überwinden, das strenge Recht in eine Kayserliche Clementz zu verwandlen, auf vorgehende schuldige subjection, deprecation und was darzu gehören mag, den Pfaltzgraffen zur Aussöhnung kommen zu lassen, und durch bequeme Vermittelung das gantze Reich mit dem lieben Frieden hinwiderum zu erfreuen und aufzurichten. Da dann solches nicht geschehen, und auf dem rigore allerding beharret werden solte, man das neue incendium, Blutbad, Trennung und Verwüstung deren noch in ihrem Wesen stehenden Ländern gleichsam vor Augen sehe, Ihre Kayss. Maj. hätten durch GOttes Hülff und getreuen Beystand der Chur- und Fürsten des Reichs, ihre empörte und entwendete Königreiche und Länder der Kayserl. und Königl. Regierung wider unterwürffig gemacht, manglete daran an allem nichts, dann die rechte Befestigung und ein richtige Reichs-Regierung, welches durch Mittel einer gründlichen Versöhnung und Composition zu erlangen.

Dagegen wäre das Glück in keinen Dingen mehr, als im Krieg, wanckelbar, und müssen bey demselben alle erlangte Vortheil und Victorien in die Wagnuß und Ungewißheit gestelt werden.

Es würde auch auf den Fall erfolgten Weiterungen der Krieg mit scheinbaren Discursen und Allegationen, so wohl wegen des processus und modi puniendi, als insonderheit des primogeniti, des Herrn Bruders und der Herren Agnaten geschmückt und plausibil wollen gemacht werden, gestalt mit dergleichen principiis allbereit der Niedersächsischen Crayß-Fürsten Gemüther eingenommen.

Der Königlichen Würden in Engelland würde es tieff zu Hertzen schneiden, wenn alle derselben Bemühungen solten ohne Effect verbleiben, und dieselben ihre eintzige Tochter und Enckel in exilio ausser aller Hoffnung sehen.

Andere nechste anverwandte Könige, Chur- und Fürsten, die bißhero der Clementz erwartet, möchten naher Verwandtnuß halben es vor einen beharrlichen Schimpff an und auf sich selbsten ziehen, welche allesamt dem gantzen Reich zu mehrer Obligation und Devotion in andern Nothfällen bringen würde.

Es wäre auch, wie man aus den Umständen muthmassen mögen, von der Serenissima infanta zu Hispanien nicht widerrathen, sondern vielmehr suadirt worden.

Was aber den modum der Begnadigung anlangen thäte, auf den Fall Ihre Majest. zu der angedeuteten Clementz zu bewegen, könnte derowegen eine eigene Tractation vorgenommen werden, dabey zu hoffen die Gütigkeit GOttes Mittel und Wege bescheren werde, dadurch die Kayserl. Hochheit, Reputation und Authorität gehandhabt und befestiget, und den allerseits interessirten Satisfaction gegeben, und also das Vatterland mit dem lieben Frieden wieder beseeliget werden möchte. ANNO 1636.

Ferner ist auch dieses fürkommen, nachdemahl die Römische Reformation von Chur-Sachsen hoch beklagt, und gar für ein publicum gehalten würde, und hiedurch leichtlich grosse Gefahr erweckt, und die Gemüther in der Vertraulichkeit perplex gemacht werden möchten, daß Ihre Kayss. Maj. einhellig zu erbitten wären, solchen weit aussehenden Dingen, also ohne Verweilung zu remediren, damit die Gemüther nicht weiter bewegt, oder das Unvertrauen auch gar im hochlöblichen Churfürstlichen Collegio einwurtzele.

Deßgleichen nachdem auch aus viellerhand Suppliciren, Klagen und Interceßionen von Chur-Fürsten und Ständen bekannt, wie weit aussehend, die etlichen Erb-Frey- und Reichs-Städten aufgelegte Lasten geachtet würden, und dann einmahl billich und recht, daß was denselben im Namen J. Kayss. Maj. versprochen, verbriefft und versigelt worden, nicht übergeschritten, sondern treulich gehalten werde.

Daß man derentwegen eine Nothdurfft zu seyn erachtet J. Kayss. Maj. in Gehorsam zu bitten, diesem grossen gravamini ehest abzuhelffen, damit die ungleiche Ausdeutungen verhütet, und die höchst- und hochansehenliche Herren Commissarien des unaufhörlichen Anlauffens abkommen mögen.

Wann dann insgesamt vor gut angesehen worden, daß die angezogene Erinnerungen und Bedencken (ob sie wohl nur von etlichen aus Mittel gegenwärtigen Chur- und Fürstl. Raths movirt und angebracht worden) ihrer Wichtigkeit nach J. Kayss. Maj. gehorsamlich und umständlich zu dero fernern allergnädigsten Nachdencken referirt werden solten; So beschicht dasselbe hiemit, und lebt man der ungezweiffelten tröstlichen Hoffnung, Ihre Kayserl. Majestät werden dero beywohnenden hohen Verstand nach dasselbig gebührlich erwegen, und die Sachen auf solchen Weg allergnädigst richten, damit obberührten Besorgnüssen und Inconvenientien remedirt, und also der Zweck dieses löblichen Conventus, nemlich das Heil. Reich aus mehrer Gefahr in den GOtt wohlgefälligen Frieden-Stand zu setzen, so viel möglich erlangt, und assequirt werden möge. Und thun Ihrer Kayserl. Majestät zu beständigen Hulden und Gnaden sich die anwesende Chur- und Fürsten und der Abwesenden Räthe und Gesandte gehorsamlich empfehlen. Signatum Regenspurg den 20. 30. Januarii, Anno 1623.

Aus gnädigst und gnädiger Verordnung der Hochlöblichst- und Hochlöblichen dieser Orten versamleten Chur- und Fürsten, und der Abwesenden Räthen und Gesandten.

Litera B.

ANNO 1636.

Litera B.

Reconciliationis ac Reſtitutionis Conditiones, Cæſareæ Majeſtati à Mag. Britanniæ Rege Jacobo, Generi ſuo nomine oblatæ 12. Novemb. 1621.

JACOBUS Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ Rex, Fidei Defenſor: Potentiſſimo atque Invictiſſimo Principi ac Domino, Ferdinando eadem gratia Romanorum Imperatori ſemper Auguſto, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, &c. Regi, Archiduci Auſtriæ, Duci Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Comiti Tirolis, &c. Fratri, Conſanguineo, & Amico noſtro chariſſimo, ſalutem.

Potentiſſime atque Invictiſſime Princeps, Frater, Conſanguinee, & Amice Chariſſime:

Ex iis quæ in Bello Bohemico, & Legatorum opera & maximorum Europæ Principum advocatis interceſſionibus fecimus, cum Chriſtiano orbi, tum Cæſ. Majeſtati Veſtræ abunde liquet, quanto pacis ſtudio teneremur. Quamobrem nemini mirum videri debet, nos magnopere mirari, eo ipſo tempore, quo conſilia noſtra tam ſalutaria omni conatu promovemus, ac ſuſcepta etiam utrinque pacis tractatione, & Cæſ. Majeſt. Veſt. reſponſo dato, (cui quæ ſtatim ſubſecuta ſunt, valde quidem repugnant) Generum noſtrum etiam ea Patrimonii parte, quæ tum illi reliqua erat, exutum eſſe, erepto ſuperiore Palatinatu Ducis Bavariæ armis, qui eam provinciam Cæſ. Majeſtati Veſtræ, ex mandato veſtro vindicare ſe profeſſus eſt, idque ob cauſas quæ omnino novæ ſunt & hactenus inauditæ, cum tamen ex eo quod Legato noſtro publice reſponſum fuit, videtur conceſſam fuiſſe à Cæſ. Majeſt. Veſt. ſuſpenſionem Banni in ea provincia, nec reſumenda prius arma, quam tribus ante menſibus nobis ea de re publice conſtaret. Quid quod etiam, poſt idem reſponſum, in Palatinatu inferiore, Cæſ. Maj. Veſt. ſic mandante, bellum denuo acerrimum exarſit, magnâ ejus provinciæ parte à Regis Hiſpaniarum copiis occupata, cum manifeſto totius periculo, niſi ex inopinato & præter ſpem fuiſſet ſublevata. Nos autem hæc omnia ſedulo expendentes, cum planè perſpiciamus, quam gravia incommoda ex dilationibus hiſce ac moris jam exorta, & in poſterum absque dubio oritura ſint, quæ forſan difficilius componantur, quam principalis ipſa diſſidii cauſa; æquiſſimum cenſemus, ut jam tandem huic infeliciſſimo negotio à Cæſ. Majeſt. V. terminus aliquis ſtatuatur. Quem in finem nobis hoc tempore viſum eſt, tum ea proponere, quæ Genero noſtro concedi cupimus, tum ea, quæ ab eodem Genero noſtro Cæſ. Majeſt. Veſt. præſtanda exiſtimamus. Et priora quidem illa apud nos ſemper erunt eadem, qualia nimirum Genero ſuaſimus proſperrimâ gaudenti fortunâ, & quæ poſtea, quicquid illi adverſus attulerit caſus, nullo modo non urgebimus. Nempe ut Cæſ. Majeſt. Veſt. dignetur ipſum in priſtinam gratiam & favorem recipere, eique hæreditarias ditiones, & titulos in integrum reſtituere, quos tenebat, priusquam Bohemis ſe adjunxit. Poſteriora vero quæ ſcilicet ab ipſo præſtanda exiſtimamus, ſunt. I. *Vt idem Gener noſter quidquid juris in Regnum Bohemiæ annexasque provincias obtendere queat, ei pro ſe & pro filio in ſolidum renunciet.* II. *Vt debita ſubmiſſione & reverentia Cæſ. Majeſt. Veſt. ſe ſubjiciat, quemadmodum in ejusmodi eventis fieri à Principibus conſuevit genere & dignitate paribus.* III. *Vt hoc reconciliationis beneficium à Cæſ. Maj. Veſt. ſupplex petat.* IV. *Ne per fœdera clandeſtina aut alium quemcunque modum pacem & tranquillam Cæſ. Maj. V. Regnorum ditionumque adminiſtrationem impedire aut conturbare conetur, ſed contra ea omnia prompte ſyncereque faciat, quæ ad ſtabiliendam in illis autoritatem poteſtatemque veſtram conducant.* V. *Quod ad cæteros Imperii Principes attinet, tam Eccleſiaſticos, quam ſeculares, quibuscum illi lis aliqua nova ex his diſſidiis interceſſerit, iis quoque quantum in ipſo eſt, ut reconcilietur, & ſinceram poſtea amicitiam colat, easque ineat æquitatis vias, quas compertum eſt optimas eſſe & facillimas ad lites componendas, quo ſanciatur tandem eorum omnium amneſtia, quæ ex civilibus hiſce malis acciderunt.* VI. *Cum multa ſe poſſint offerre necdum ſatis perſpecta, aut plane ignota, quæ huic diſceptationi poſtea inferere neceſſe ſit: in nos recipimus (modo C. M. V. quid conſtituerit de ſumma negotii, palam oſtenderit:) fore ut Gener noſter in hiſce omnibus rationi & æquitati obſequatur.* Quam interceſſionem noſtram ſi Cæſ. Maj. Veſt. eo animo acceperit, quo nos eam offerimus, erit hoc inſigne benevolentiæ veſtræ teſtimonium, quod quam gratum nobis futurum ſit, omnibus ſinceræ amicitiæ officiis tam erga vos, quam univerſam domum Auſtriacam, nos vicisſim teſtabimur, ulteriorem etiam, ſi ita videbitur, fœderis conjunctionem inituri. Sin verò (quod abſit) eorum, quæ tam juſte & moderate proponimus, nulla habebitur ratio, aut novæ demum nectentur ex prioribus moræ, quando multi jam menſes effluxerunt, dum Cæſ Maj. Veſt. cum aliis Principibus de poſtulatis noſtris deliberat, in proximo autem reſponſo publice dato eadem Maj. Veſt. promiſerit, brevi ſe ſine aliis indicaturam quid de hoc negotio conſtituerit, & quid agere decreverit, tum ſane nihil erit cauſæ, cur miretur, ſi palam & orbe teſte ſumamus arma pro patrimonio & hæreditariis Nepotum noſtrorum

ANNO 1636.

ANNO 1636.

rum honoribus, *quorum vindices facti ſumus, & naturæ, & juſtitiæ, & dignitatis lege*, præſertim non illis acquirete ſtudeamus novos titulos, ſed retinere avitos, quos Comes Palatinus tum citra controverſiam habebat, cum nos illi unicam bona fide filiam locavimus, cujus liberos (Deo propitio tam multos) patrocinio noſtro deſtituere omnino nefas eſſet. Neque vero Cæſ. Maj. Veſt. ægre deinceps ferre, aut jure de nobis queri poſſit, ſi cum omnia ſimus experti, quibus tam juſti voti ſine vi compotes fieremus, poſt tot irritos conatus, nova à nobis & armata defenſionis via ineatur. Cum autem certiſſimum ſit hoc fieri non poſſe ſine Chriſtiani orbis damno, & publicæ pacis, noſtræque cum domo Auſtriaca amitiæ, cujus ſemper ſtudioſiſſimi fuimus, multiplici concuſſione, reliquum eſt, ut Cæſ. Maj. Veſt. pro pietate & prudentia ſua, tantis malis in tempore occurrat, noſtraque malit fraterna uti benevolentia, quam ad violenta conſilia adigere invitos. Deus Opt. Max. Cæſ. Maj. Veſt. diu ſervet incolumem, mentemque eo flectat, quo pax publica, & Chriſtiani totius orbis vocat concordia.

Datum Roiſtonæ XII.
Novembris 1621.

Majeſt. V. Frater
amantiſſimus.

JACOBUS R.

Inſtrumentum Approbationis & Ratificationis articulorum & conditionum, Imperatori à Rege Magnæ Britanniæ, Generi ſui nomine oblatarum.

FRIDERICUS Dei gratia Rex Bohemiæ, Comes Palatinus Rheni, Sac. Rom. Imperii Princeps Elector, Dux Bavariæ, &c. Cum Sereniſſimus & Potentiſſimus Rex Magnæ Britanniæ, Pater noſter honorandiſſimus, literis ſuis ad Cæſaream Majeſtatem 12. hujus menſis Novembr. datis, certas reconciliationis conditiones noſtro nomine propoſuerit, nosque tam ſcriptis, quam per Illuſtr. Virum D. Dudleum Carletonum, Equitem auratum, ſuum ad Ordines Confœderatarum Provinciarum Belgii Legatum, paternè & ſeriò adhortatus fuerit, ut easdem hoc conſenſus noſtri authentico Inſtrumento comprobaremus, ſperans exortis inter Cæſar. Majeſt. & nos propter Bohemiæ Coronam privatis diſſidiis, finem hac via fieri, ac publicam pacem ſtabiliri poſſe: Nos, etiamſi ejus criminis, cujus nomine flamma ferroque impetimur, nobis non ſimus conſcii: Univerſo tamen terrarum Orbi teſtatum facere cupientes, quanto ſtudio totius Rom. Imperii, imo totius Reipublicæ Chriſtianæ tranquillitatem promovere, Chriſtiani ſanguinis profuſionem ſiſtere, & Regiæ Maj. Magnæ Britanniæ paternis monitis, quæ filiali reverentia mandatorum loco ſemper habuimus, obedientem morem gerere ſatagamus, ſyncerè promittimus, Quod ſi Cæſ. Maj. Sereniſſimi Magnæ Britanniæ Regis poſtulatis, re ipſa ſatisfaciens, nobis Electoratum Palatinum cum omnibus ditionibus & juribus reſtituerit, Nos conceptis à ſua Regia Majeſt. articulis & conditionibus ex noſta parte, bona fide ſatisfacturi ſimus. Uti illæ in dictis litteris ad Cæſaream Majeſt. datis continentur, ac hoc loco de verbo ad verbum inſertæ ſequuntur. Quem in finem nobis hoc tempore viſum eſt, tùm ea proponere, quæ Genero noſtro concedi cupimus, tum ea " quæ ab eodem Genero noſtro Cæſ. Ma- " jeſt. V. præſtanda exiſtimamus. Et prio- " ra quidem illa apud nos ſemper erunt " eadem, qualia nimirum Genero ſuaſi- " mus proſperrima gaudenti fortuna, & " quæ poſtea, quidquid illi adverſus at- " tulerit caſus, nullo modo non urgebi- " mus. Nempe ut Cæſ. Majeſt. V. dig- " netur ipſum in priſtinam gratiam & fa- " vorem recipere, eique hæreditarias di- " tiones & titulos in integrum reſtitue- " re, quos tenebat priusquam Bohemis " ſe adjunxit. Poſteriora vero, quæ ſci- " licet ab ipſo præſtanda exiſtimamus, hæc " ſunt. I. Ut idem Gener noſter, quic- " quid juris in Regnum Bohemiæ anne- " xasque Provincias obtendere queat, & " pro ſe & pro filio in ſolidum renun- " ciet. II. Ut debita ſubmiſſione & re " verentia Cæſ. Majeſt. V. ſe ſubjiciat, " quemadmodum in ejusmodi eventis fieri " à Principibus conſuevit genere & di- " gnitate paribus. III. Ut hoc reconci- " liationis beneficium à Cæſ. Majeſt. V. " ſupplex petat. IV. Ne per fœdera clan- " deſtina aut alium quemcunque modum " pacem & tranquillam Cæſ. Majeſt. V. " regnorum ditionumque adminiſtratio- " nem impedire aut conturbare conetur, " ſed contra, ea omnia promptè ſincere- " que faciat, quæ ad ſtabiliendam in illis " authoritatem poteſtatemque veſtram " conducant. V. Quod ad cæteros Im- " perii Principes attinet, tam Eccleſia- " ſticos quam ſeculares, quibuscum illi lis " aliqua nova ex his diſſidiis interceſſerit " iis quoque quantum in ipſo eſt, ut recon- " cilietur, & ſinceram poſtea amicitiam co- " lat, easque ineat æquitatis vias, quas " compertum eſt optimas eſſe & facilimas " ad lites componendas, quo ſanciatur " tandem eorum omnium amneſtia, quæ ex " civilibus hiſce malis acciderunt. VI. Cum " multa ſe poſſint offerre, necdum ſatis " perſpecta, aut planè ignota, quæ huic di- " ſceptationi poſtea inſerere neceſſe ſit, in " nos recipimus (modo Cæſar. Majeſt. Veſt. "

ANNO 1636.

„quid constituerit de summa negotii, palam „ostenderit) fore ut Gener noster in hisce „omnibus rationi & æquitati obsequatur.„ Itaque nos Fridericus Rex Bohemiæ, &c. in confirmationem præmissorum Articulorum iisdem manu propria subscripsimus, & Sigillo nostro illos munivimus. Actum Hagæ-Comitum vigesimo quinto Novembris, Anno 1621. st. v.

FRIDERICUS.

(L. S.)

Litera C.

Colmarischer Receß.

Bericht.

In den Jahren 1626. und 1627. haben weyland Hertzog Carl zu Lothringen und Hertzog Johann Friedrich zu Würtemberg, auf bittliches Ersuchen weyland Pfaltzgr. Friedrichs Churfürsten, Königs zu Böheim, durch ihre wohlmeynende Interposition, am Kayserl. Hof so viel zuwegen gebracht, daß der Fürst zu Eggenberg, mit J. K. M. Vorwissen und Belieben, vier Reconciliations-Conditionen vorgeschlagen hat, und darauf mit Kayserl. Consens, und gegebenem sichern Geleit, eine Zusammenkunfft höchstgedachtes Königs zu Böheim Deputirten, eins; und hochbemeldter beyder Hertzogen Deputirten andern Theils, gegen dem 5. Julii, Anno 1627. nacher Colmar angestellt, gehalten, daselbsten von solchen Conditionen gehandelt; Auf jeden Puncten Chur-Pfältzischen Theils, eine Erklärung gethan, und nachfolgender Receß darüber unvergreifflich abgefast, allerseits unterschrieben, von den beyden Herren Interponenten, an die K. Majestät zwar mit darbey angehefftet beweglicher Intercession und gebührender Vorbitt überschickt, aber von derselben schlechterdings verworffen worden.

Zu wissen: Demnach der in der nunmehr Reichs-kündigen Pfältzischen Aussöhnung und Restitution-Handlung, mit allergnädigsten Vorwissen und Belieben der Römisch Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn, zwischen den Durchläuchtigsten, auch Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen Pfaltzgraffen bey Rhein, ꝛc. als Haupt-Parthey; So dann Herrn Carl Hertzogen zu Lothringen, und Herrn Johann Friederichen Hertzogen zu Würtemberg, ꝛc. Als welche sich dieses hochwichtigen schweren Wercks, mit allergnädigstem Wolgefallen allerhöchst gedachter K. M. so wol allen hierunter Intereßirten, als vornemlich dem allgemeinen nothleidenden Reichs-Wesen zu gedeylichem Besten, einer wohlgemeynten Interposition unterzogen und gutwillig beladen, eine Zusammenordnung allerseits Räthe auf den 25. Jun. 5. Jul. dieses füreilenden 1627. Jahrs, in der Stadt Colmar, vornemlich zu dem Ende angesehen worden, hochgedachtes Herrn Pfaltzgraffen Erklärung und Gemüths-Meynung über die den 8. Dec. jüngst verwichenen 1626. Jahrs, von des Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Ulrichen Hertzog zu Crumau Fürstl. Gnaden vorgeschlagene Vergleichs-Puncten zu vernehmen, darüber Handlung und Conferentz zu pflegen. Welche Puncten von Wort zu Wort also lauten:

I. Nemlich, daß erstlichen das Kayserische so hoch und in so viel Wege, ohne einige gegebene Ursach offendirte Gemüth, nothwendig durch geziemende Humiliation und Deprecation (von dem modo Zeit und Ort, etwa hernach zu reden) versöhnet werden muß; Darbey dann dieses für sich selbst, und ohne Condition sich mit verstehet, daß die nichtige Wahl und Ansprach zu J. K. Majest. Erb-Königreich Böhmen gantz caßirt und annullirt werde.

II. Und weil vors ander dem Herrn Churfürsten in Bayern, die Chur und derselben Investitur mit aller Solennität verliehen worden, daß J. K. M. demselben einiges Unrecht darwider je nicht geschehen lassen können.

III. Die Catholische Religion und deroselben Exercitia, auch unterschiedliche Religiosen, seynd diese Zeit über in die Pfaltz introducirt: Dahero dann vors dritte auf solche Mittel zu gedencken, daß dieselbe mit genugsamer Sicherheit darinnen conservirt, auch hierunter der Religions und Prophan-Frieden wol considerirt und in Acht genommen werde.

IV. Und demnach vors vierte J. K. M. Königreich und Lande, so unschuldig angefallen, und in solchen Abgang und Verderben gesetzt, J. K. Majest. in so überschwengliche Kriegsspesa gezwungentlich eingenöthiget worden, also daß auch das Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Enß, und beyde Marggrafthum Ober- und Nieder-Laußnitz noch in hohem Versatz und Pfändung mit Ihrer Majestät und dero Hauß mercklichen Schaden und Beschwerde, auf dato hafft, so ist ja billich, daß allerhöchst gedachte Ihre Majestät auch diß Orts ohne Schaden gehalten, und insonderheit schleunige und unverlängte Mittel zu Restitution solcher ihrer verpfändten Landen gefunden, und in würcklichen Effect gebracht werden.

Daß deme zufolge, allerseits Ends benannte angeordnete Diener und Räthe, auf bestimmte Zeit erschienen, und nach vielen gepflogenen Conferentzen und Unterhandlung, an Seiten Herrn Pfaltzgraff Friederichen, endlichen bey einem und andern obstehender Puncten die wörtlich nachfolgende Erklärungen, Anerbieten und Begehren, so mündals schrifftlich geschehen.

ANNO 1636.

I.

In puncto submissionis erkläret sich unsere gnädigste Herrschafft dahin, daß sie solche Submißion durch eine vornehme dritte Person, in dero Namen der Gebühr thun, und die K. Majestät mit geziemenden, demüthigen, doch unserer gnädigsten und gantzen Familien nicht schmählichen noch an Ehren abbrüchigen Worten, dieses ungefährlichen Schlags allerunterthänigst anreden lassen wollen; Es seye unserer gnädigsten Herrschafft von Hertzen leid, daß es zu dieser Weitläufftigkeit und hohen Beschwernüssen kommen; Ersuchten J. K. M. allerunterthänigst, alle wider unsere gnädigste Herrschafft gefaste Ungnade und Widerwillen, fallen und sincken zu lassen, dieselbe mit allen dero Angehörigen in Kayserl. Hulde gnädigst wieder anzunehmen, dero und denselben durch ein rechte generalem amnestiam einen beständigen durchgehenden Frieden, samt allen ihren Patrimonial-Landen, Leuten, Gütern, und Zugehörden, ohne einige Schmählerung der Churfürstl. Dignität, Regalien, Rechten, und Gerechtigkeiten, völlig zu erstatten, unsern gnädigsten Herrn damit, wie vor Alters, würcklich zu belehnen, und darbey zu schützen: So wolle unser gnädigster Herr, solche K. Gnade die gantze Zeit seines Lebens allerunterthänigst und danckbarlichst zu beschulden und zu verdienen, ihro äusserst angelegen seyn lassen, seine sämtliche Kinder zu einer gleichmäßigen Danckbarkeit ermahnen, und dahin anhalten, daß sie J. K. Majestät allen schuldigen Respect und Gehorsam erweisen, würcklich leisten, und sich gegen dieselbe also verhalten sollen, wie einem getreuen und gehorsamen Churfürsten gebührt, und die Reichs-Constitutionen ausweisen; wie dann unser Gn. Herr jederzeit sich dazu erboten, und noch anerbieten thut. Belangend die Renunciation auf die Cron Böhmen, hat zwar unser gnädigster Herr kein Bedenckens, so wohl für dieselbe, als dero ältesten Herrn Sohn, einen Verzieg auf alles dasjenige, so unsere gnädigste Herrschafft an bemeldte Cron, und allen zugehörigen Königreich und Landen zu prätendiren haben möchten, würcklich zu thun; jedoch alles mit dieser ausgedrückten Condition, daß unserer gnädigsten Herrschafft hingegen alle anererbte Chur-Fürstenthum, Landen, Würden und Dignitäten, samt allem demjenigen, so darzu und darein gehörig, ohne einigen Abgang und Schmählerung wiederum restituirt werden: Gestalt dann an die K. Majestät unser gnädigsten Herrschafft allerunterthänigstes Bitten, die geruhen, deroselben hierin in K. Gnaden zu willfahren; auch nicht zweiffelen, sondern der getrösten unfehlbahren Zuversicht leben, J. K. M. als ein milder gütiger Kayser, werden in Bedenckung deren bey diesem Werck sich befindenden hohen, und trefflichen Ursachen und Considerationen, hierzu vor sich selbst allergnädigst geneigt seyn.

II.

Demnach bey diesem andern Puncten unschwer abzunehmen, daß die Römisch-Kayserliche Majest. sich darbey hauptsächlich einzulassen nicht gemeynt, sondern allein dahin zu trachten, daß des Hertzogs in Bayern Fürstl. Durchl. nichts unrechts oder ungütlich zugezogen werde; unsere gnädigste Herrschafft aber in der guten Zuversicht stehen, es werden Ihre Durchl. so wohl aus denen bey der Conferentz mündlich angedeuteten, als andern mehr erheblichen Ursachen: Insonderheit aber damit das Röm. Reich wiederum zu Friede und Ruhe gebracht, von der Prätension der Chur gutwillig abstehen, und solche unserer gnädigsten Herrschafft, und dero Nachkommen, als welchen es einmahl mit allen Rechten gehörig, ohne Hindernüß im vorigen Besitz lassen. Geleben derowegen der gäntzlichen Hoffnung, man werde sich mit dieser Erklärung zufrieden geben, oder zum wenigsten diesen Puncten bis auf fernere Nachrichtung auszusetzen sich nicht zuwider seyn lassen. Auf den gantz unverhofften Fall aber die K. Majestät sich mit dieser unterthänigsten Erklärung und Anerbieten nicht gnädigst begnügen lassen, sondern ein mehrers und weiters diß Orts gnädigst begehren solten, wissen wir unsere gnädigste Herrschafft also löblich gesinnet, daß dieselbe alle Privat-Considerationes so viel immer möglich hindan zu setzen, und einig und allein zu Wiederbringung des edlen Friedens im Reich nachzusehen, und einzuwilligen ihro nicht werden entgegen seyn lassen, daß mit und neben derselben, des Hertzogs in Bayern Fürstl. Durchl. Titulum Electoralem, sowohl als unser Gn. Herr, die Zeit ihres Lebens führen, und neben demselben, momentaneam possessionem dergestalt haben mögen, daß die actus Electorales zwischen ihnen alternirt würden: Nach J. Durchl. tödtlichem Abgang, aber die Churfürstl. Dignität, und alles was darzu gehört, bey unser gnädigsten Herrschafft und dero Kindern und gantzen Churfürstl. Stamm allerdings, und solchergestalt, wie sie vor diesem Unfall dessen im Herbrigen und Besitz gewesen, verbleiben.

III.

Weil die K. Majestät von Anbeging des Kriegswesens bis anjetzten sich sehr vielfältig und offentlich erklärt und bezeugt haben, daß es ihro um die Religion nicht zu thun, und daß sie nicht gemeynt wären, einigen Chur-Fürsten und Stand des Reichs in seinem Gewissen zu beschweren, auch ohne das in des Reichs-Constitutionen nirgends zu finden, daß, wann etwan ein Chur-Fürst, oder Stand, mit einem Röm. Kayser in Mißverstand gerathen, und wieder ausgesöhnet wird, alsdann wider seinen Willen eine andere fremde Religion in seinen Landen eingeführt, oder die mit Gewalt eingeführte darinnen gelassen werden solte: Als gelebt unser Gn. Herr der tröstlichen Zuversicht, J. K. M. werden keineswegs gemeynt seyn, die R. Cathol. Reli-

ANNO 1636.

Religion seinen Landen aufzudringen, noch die Geistliche Orden darin zu lassen, vielweniger unsere gnädigste Herrschafft von dero löbl. Vor-Eltern gestiffte geistliche Güter zu entziehen, sondern vielmehr alles wieder in den vorigen Stand zu setzen, und der gantzen Welt mit der That zu beweisen, daß sie von ihren löblichen zuvor angeregten Erklärungen zu weichen nicht begehren: Insonderheit aber daß sie sich neben obigem in ihrer Interposition-Handlung mehrmahl ausdrücklich vernehmen lassen, daß dieselbe bey diesem Werck nichts neues, sondern allein dasjenige suchen, so in vorgehenden Exempeln in dergleichen Fällen in Acht genommen worden: Ist derowegen im Nahmen unser gnädigsten Herrschafft unser Bitt und Begehren, daß dieser Punct ausgesetzet, und erzehlter massen J. K. M. allerunterthänigst möge referirt und vorgebracht; auch dieselbe von den Herrn Interponenten durch ihre bewegliche Vorbitt-Schreiben dahin disponirt werden, daß Ihre Maj. sich mit obiger Erklärung, als welche dero allergnädigsten Erklärungen, auch den Reichs-Verfassungen, insonderheit aber dem Religion-Frieden und dem Herkommen gemäß, gnädigst begnügen und contentiren lassen. So dann und obwohl die Pfältzische Abgeordnete bey angedeutetem dritten Puncten ein mehrers und weiters aus Mangel Befehls und Instruction, dann die dabey beschehene Erklärung vermag, einzuwilligen und nachzugeben, und daß ihnen die Händ diß Orts allerdings gebunden, sich öffters vernehmen lassen, und entschuldigt: Jedoch, nachdem ihnen an Seiten der Herren Interponenten Abgesandten, mit Ausführung vieler beweglichen Ursachen und Motiven remonstrirt worden, daß die hohe Vorsorg zu tragen, und gleichsam für gewiß zu halten, J. K. Majestät werden sich mit solcher Erklärung nicht begnügen lassen, sondern da solche beharret, es möchte diese Handlung und Conferentz allerdings ohne Frucht abgehen, dabey auch wie den Sachen bey solchen besorgenden hochbeschwerlichen Extremitäten füglich zu helffen, von Mittel und Weg wohlmeynend conferirt und vorgeschlagener Weiß discutirt worden; Als haben zwar die Pfältzische Deputirte sich nochmal mit angezogenem Mangel Befehls höchlich entschuldiget, solches ad referendum angenommen, und gebetten, daß der Herren Interponenten Abgesandte diese und obstehende Erklärung mit guter Unterbauung, gehöriger Orten gleicher Gestalt der Gebühr referiren wolten, beneben aber auch sich dahin vernehmen lassen, daß sie nicht zweiffeln, sondern sich dessen gäntzlich versehen, und getröstlen wollen, auf den Fall die Erhebung dieses schweren Wercks wider alle getröstete Zuversicht hierauf eintzig und allein bestehen, und sonsten gehindert werden solte, obwohl ihre gnädigste Herrschafft dero obliegendes schweres hohes Creutz bishero mit Gedult getragen, auch noch alles dasjenige, so der allmächtige GOtt ferner über sie und die Ihrige verhängen möchte, viel lieber mit Christlicher Gedult tragen, verschmertzen, und des Allerhöchsten Hülffe erwarten werden, dann das geringste, so dero an Gewissen und Ehren verletzlich seyn solte, freywillig einzugehen, und nachzuleben; Daß jedoch ihre gnädigste Herrschafft derselben nicht werden entgegen seyn lassen, zu gestatten, daß in dero angehöriger Landschafft, in einem, zweyen, oder auf das allerhöchste dreyen Clöstern, die Ordens-Personen geduldet, und darin die freye Ubung ihrer Religion, jedoch mit Vorbehalt aller und jeder Landsfürstl. Hochheit und Gerechtsamen, vornemlich aus diesen Ursachen gelassen und continuirt werden, damit nicht ferner Christen Blut vergossen, noch mehr unzehlbahre Christen Menschen, und so viel Stände des Reichs unverschuldter Ding in das endliche Verderben gebracht, sondern der werthe Friede wiederum im Reich aufgerichtet, auch aller Fürwand und Prätext, dessen man sich bishero behelffen und gebrauchen wollen, als wann unsere gnädigste Herrschafft an bishero vorgangenem und noch weiters besorgenden Unheil guten Theils schuldig, männiglichen benommen, und dero hohe Begierde und Eyffer, so sie zu Erlangung des heilsamen nothwendigen Friedens bishero getragen, der gantzen Christenheit würcklich und in der That, vornemlich auch dabey dieses demonstrirt werde, daß unser gnädigster Herr ein höhers und mehrers nicht wünsche oder begehre, dann sich, wie allenthalben, also auch hierbey, so viel es bey GOtt, dem Reich, und der gantzen ehrbahren Welt immer verantwortlich, der R. K. M. allergnädigstem Willen und Wohlgefallen zu accommodiren.

ANNO 1636.

IV.

In puncto der Kriegs-Kosten, haben wir gnädigsten Befelch, unserer gnädigsten Herrschafft Reichs- und Welt-kündige Impoßibilität erkennen zu geben, und daß es zwar deroselben hertzlich leid, daß J. K. M. in einige Kriegsspesa geführt worden, aber auch die höchste Beschwerlichkeit wäre, ihro einige Erstattung zuzumuthen, wie dann dieselbe sich nicht können einbilden, daß J. K. M. auf dergleichen Forderung unvermöglicher Ding zu beharren, noch viel oder wenig von denen unserer gnädigsten Herrschafft an- und zugehörigen Landschafften, deren dieselbe vor ihrem hochbeschwerlichen Vertreiben, in ruhigem Herbringen, Posseß und Gewehr gewesen, unter was Schein und Fürwand es immer geschehen möchte, vorzuenthalten gemeynt seyn werden: sintemahl sie gleich von Anfang durch allerley möglichste Mittel nach dem erwünschten Frieden getrachtet, jederzeit protestirt, daß sie zu Krieg, Blutvergiessung und Landsverhergung niemahls Lust getragen, gestalt sie auch nun in die fünff Jahr gantz und gar keine Waffen in Handen gehabt, und die so sie zuvor ergriffen, eintzig und allein zu ihrer

ANNO 1636.

rer Defension, keines Weg aber zu jemands Offension angesehen gewesen; also daß sie niemand einigen Kriegs-Kosten verursacht haben: Dahingegen alle und jede ihre Lande und Unterthanen durch Kriegs-Gewalt ruinirt, und so viel Jahr lang mit Schatzung und dergleichen Beschwerden dermassen ausgemergelt worden, daß der ihro dannenher zugefügte Schaden nicht wol auszusprechen; zu geschweigen, daß die Churfürstl. Schlösser und Häuser aller Mobilien entblösset, ein ansehnliches Geld von den Unterthanen die Zeit über erhebt, und das beste Geschütz weggeführt, und die berühmte unschätzbahre Bibliotheca vereussert, der Pfaltzgräffischen Churfl. Frau Wittiben dero Leibzucht Neuburg und Witthums-Verbesserung Lorbach entzogen, und also ein solches Gut aus unserer gnädigsten Herrschafft Landen überkommen worden, welches mit sehr viel Millionen Golds nicht erstattet werden könte: Solchergestalt wann unsere gnädigste Herrschafft wiederum zu dero Land und Leut kommen, daß dieselbe schwerlich den unvermittenlichen Unterhalt und Auskommen werden haben mögen. Aus welchen und andern mehr gantz erheblichen und dringenden Bewegnüssen unsere gnädigste Herrschafft die ungezweiffelte getroste Hoffnung gefast, es werden deroselben, weder Ihre Kayf. Maj. bey so offenbahrer Welt-kündigen Unvermöglichkeit, noch jemand anders, einige Refusion zuzumuthen nicht gemeynt seyn, sondern verhoffet, J.K.M. werden sich in diesem Puncten allergnädigst zufrieden geben, und was sie aus den Chur-Pfältzis. Landen genossen, erhoben, und bekommen, gegen solche Forderung halten und eine mit der andern compensiren: Gestalt dann unsere gnädigste Herrschafft, hierum allerunterthänigst gebetten haben will: Und es wird dabeneben unsere gnädigste Herrschafft nicht allein willig lich geschehen lassen, sondern auch so viel an dero, dahin helffen, trachten und bearbeiten, daß J K.M. auf andere fügliche und thunliche Mittel so viel immer möglich, der Gebühr entgegen gegangen und Ergötzlichkeit geschehen möge.

Dieses ist also dasjenige darzu unsere gnädigste Herrschafft sich bey denen von des Hertzogen von Crumau F. Gn. eröffneten vier Puncten oder Conditionen erklären und erbieten können; jedoch mit diesem ausdrücklichen Reservat und Beding, daß pari passu unsere gnädigste Herrschafft mit Kayserl. Huld und Gnade, auch begehrter völliger Restitution entgegen gegangen: Nicht weniger, daß auf widrigen gantz unverhofften Fall, diese Erklärung und Anerbieten also sollen verstanden werden, als wann sie nicht vorgegangen wären. Vielweniger, daß unserer gnädigsten Herrschafft und den Ihrigen einig Präjuditz und Nachtheil daraus gezwungen, gesucht, jetzo oder ins künfftig zugemuthet werden solle oder könne. Darbey unsere gnädigste Herrschafft an beyder Herren zu Lothringen und Würtemberg F.F.Gn.Gn. gantz freund-vet-

terliches Gesinnen und Begehren, die wollen nicht allein dieses alles offt allerhöchst gedachter K. M. unterthänigst vortragen, sondern auch bey derselben mit ihren ansehnlichen beweglichen Interpositionen unserer gnädigsten Herrschafft so fern behülfflich seyn, daß J. M. sich mit obverstandenen Erklärungen und Anerbieten in Kayserl. Gnaden ersättigen und begnügen lassen, und derselben ein mehrers, so Gewissens, Ehren, und Vermögens halben zu erstatten allerdings unmöglich, nicht zuzumuthen, und hierunter vätterlich des Röm. Reichs Ruhe-Stand und Wohlfahrt allergnädigst betrachten, und allen andern Considerationen vorziehen: Insonderheit aber nicht gestatten, daß des R. Reichs Stände unverschuldter Ding in ferner Verderben und Desolation gestürtzt, mehr Christen-Blut erbärmlich vergossen, neben andern unbegreifflichen Jammer und Elend gestifftet und verursacht werden. Welches unsere gnädigste Herrschafft um J.J.F.F.Gn.Gn. die Tage ihres Lebens mit danckbahrem Gemüth zu erkennen und zu beschulden nimmer vergessen werden.

Desgleichen und demnach unserer gnädigsten Herrschafft sehr schmertzlichen zu Gemüth gehet, daß eben zu der Zeit, da man durch GOttes Gnade in terminis einer gütlichen Handlung stehet, dero arme unschuldige Unterthanen beydes an ihren Gütern und Gewissen je länger je mehr bedrängt, die Vestung Mannheim und andere vornehme Plätz, Schlösser und Häuser in Grund verderbt werden, als ist unserer gnädigsten Herrschafft an der Herren Interponenten F.F.Gn.Gn. gantz beweglich Bitten und Begehren, durch ihre ansehnliche Vermittelung es dahin zu richten, auf daß dergleichen procedere hinfüro verbleiben möge, nicht weniger bey der Kayserl. Majestät möglichste Unterbauung zu thun, damit unsers gnädigsten Herrn geliebte Frau Mutter und Brüder, ohn fernern Aufenthalt, zu dem ihrigen wieder gelangen mögen, auf den unverhofften Fall aber solches verschoben und differiret werden solte, daß doch zum wenigsten ihnen beyden die von der K.M. so offt verwilligte Alimentation gefolgt werden möchte.

Und haben beneben gedachte Fürstliche Lothringische und Würtembergische Abgesandte auf sich genommen und versprochen, dieses alles, und was hierunter vorgangen, hochgedachten J.J. F.F. Gn.Gn. unterthänig anzubringen, und dabey auser allem Zweiffel gestellt, dieselbe werden nicht allein solches alles allerhöchst gedachter K. M. unterthänigst referiren, und dero allergnädigste Resolution und Gemüths-Neigung darüber erwarten, sondern auch dabey so viel immer möglich und thunlich, wie bishero geschehen, mit dero bestgemeynten Interposition getreulich und sorgfältig mitwürcken, und mit angelegenem Fleiß und Eyffer äusserst dahin sich bearbeiten, daß die hierunter allerseits rühmlich gefaste und habende hoch und all-

ANNO 1636.

gemeine nützliche Intention möge erlangt, und der heilsame höchst nothwendige Friede im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation einst wiedergebracht und aufgepflantzet, und allem in Verbleibung dessen androhenden klägli-chen Unheil entgegen getrachtet werde. Des-sen zu Urkund und mehrer Bekräfftigung ha-ben allerseits Abgesandte diesen Receß und Abschied mit eigenen Händen unterschrieben, und ihre gewöhnliche Pitschafft fürgedruckt, auch hierüber drey gleichlautende Origina-lia ausfertigen lassen. Geschehen und geben in der freyen Reichs-Stadt Colmar, den 8. 18. Jul. An. 1627.

Andres Pawel.
(L.S.)
C. O. Haraucourt Gouverneur de Nanci.
(L.S.)
Pl. von Helmstett.
(L.S.)
Johann Joachim von Rustorff.
(L.S.)
J. Boillot.
(L.S.)
Jacob Löffler, D.
(L.S.)

Littera D.

COPIA.

Pfaltzgraffen Friederichs Chur-Fürsten, erwählten Königs zu Böheim Hand-Schreiben an die Kayserl. Majestät 23. 13. Jul. Anno 1630.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Kayser: Ew. Kayserl. Majestät seynd meine unterthänigst gehorsa-me Dienst jederzeit zuvor. Allergnädigster Herr.

Ew. Kayserl. Majestät werden aus mei-nen bishero vielfältig beschehenen unterthä-nigsten Ansuchungen, und angewandten vor-nehmer Könige, Chur-Fürsten, und Stände wohlgemeynten Interceßionen, auch sonsten aus allen Umständen, verhoffentlich nicht un-klar verspühret haben, mit was getreuem Eyfer und sehnlichem Verlangen ich mich, ohne Versäumung einiger Occasion, beflis-sen habe, Ew. Kayserl. Majestät Gnade, Hulde, und Kayserliche Favor zu erlangen, wolte solches auch mit diesem meinem Hand-Briefflein vorlängst bezeuget haben, wann ich nur darzu sichere Gelegenheit hätte ha-ben können. Nachdem nun die Königliche Würde in Groß-Brittannien, mein gelieb-ter Herr Schwager, sich gutwillig vermögen lassen, mich mit gegenwärtiger Schickung abermahls freundlich zu secundiren; Als ge-langt an Ew. Kayserl. Majestät mein unter-thänigst gehorsame Bitte, dieselbe geruhen allergnädigst, Sr. Königl. Würden und al-len vorigen Interceßionen statt zu geben, die wider mich gefaste Ungnade sincken zu lassen, was vor diesem zu dero Mißfallen etwa ge-schehen seyn mag, der damahls von andern darzu verleiteten Jugend vätterlich zu gut zu halten, die beschwerliche Achts-Erklärung aufzuheben, mich so wohl als andere, welche sich hiebevor vor der Offension vielmehr theil-hafftig gemacht haben, zu förderlicher Re-conciliation und Restitution allergnädigst kommen zu lassen, das Röm. Reich unser hochbetrübtes Vatterland mit dem so lang gewünschten durchgehenden und beständigen Frieden zu erfreuen; und sonderlich das Seuffzen meiner armen unschuldigen Unter-thanen mit den Augen ihrer Barmhertzig-keit anzusehen. Daran verrichten Ew. K. Majestät ein Werck ihrer Gütigkeit, erwer-ben dadurch einen unsterblichen Ruhm, ver-obligiren mich und mein gantzes Hauß zu de-ro Diensten, und ich will mich die gantze Zeit meines Lebens äusserstes Vermögens bear-beiten, solches mit würcklicher Danckbarkeit unterthänigst zu beschulden, auch meine Kin-der zu gleichmäßiger schuldiger Gebühr an-zuweisen, inmassen ich zu allem gebührenden Gehorsam, unterthänigstem Respect, und be-reitwilligsten Diensten gegen Ew. Kayserl. Majestät jederzeit bereit bin und verbleibe. Ew. Kayserl. Majestät hiermit in den starcken Schutz des Allerhöchsten zu beständiger Ge-sundheit, glücklicher Regierung, und allem Wohlergehen, mich aber deroselben zu Kay-serl. Gnaden unterthänigst empfehlend. Da-tum Gravenhag, den 23. 13. Jul. 1630.

Ew. Kayf. Majestät.

Unterthänigst gehorsamer Churfürst.

Friederich.

Uberschrifft.

An die Kayf. Majestät meinen Allergnädigsten Herrn.

Ein ander Hand-Schreiben an die K. Majestät. 14. 4. Apr. An. 1631.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Kayser, Allergnädig-ster Herr.

Ich habe aus hertzlicher Begierde und sehnlichem Verlangen E. K. M. Gnade, Hul-de, und Kayserl. Favor, samt meiner Recon-ciliation und Restitution zu erlangen, die Kö-nigliche Würde in Groß-Brittannien, mei-nen hochgeehrten Herrn Schwager ersucht und vermocht, diese Schickung an Ew. Kay-serl. Majestät zu solchem Ende abermahls zu thun. Worbey die Königliche Würde in Spanien ihres Theils dero gute Officia an-zuwenden versprochen. Ist und gelangt dem-nach an Ew. Kayserl. Majestät mein gantz un-terthänigstes, demüthigstes und inständig-stes Ersuchen und Bitten, dieselbe geruhen allergnädigst, Ihrer beyden Königl. Würden wohl-

ANNO 1636.

wohlmeinende Interceßion, wie auch alle hievorige mir zu gutem angelegte vornehmer Könige, Chur-Fürsten, und Stände Vorbitt, bey ihr etwas gelten, die wider mich gefaßte schwere Ungnade und Widerwillen, mildiglich fallen und sincken, und mich so wohl als andere, zu meiner Reconciliation und Restitution, nunmehr nach ausgestandener so langwüriger Ungelegenheit, kommen zu lassen, das gantze Römische Reich Teutscher Nation, unser gemeines Vatterland, mit dem erwünschten edlen Frieden zu erfreuen, und meinem vorigen Schreiben vom 23. 13. Julii, dahin ich mich Kürtze halben beruffe, vätterlich statt zu geben, wie mein unterthänigstes Vertrauen zu Ew. Kayſ. Maj. gerichtet ist, sie werden solche Kayserliche Gutthat allen andern Considerationen vorziehen, und mir dadurch die Mittel verleihen, meine schuldige Danckbarkeit würcklich zu erweisen und zu leisten: Inmassen ich zu allem unterthänigsten Respect, gebührendem Gehorsam, und möglichsten Dienst jederzeit bereit bin und verbleibe. So erwerben E. K. Maj. einen unsterblichen Ruhm, und obligiren mich und die Meinige zum höchsten. Hiemit Ew. Kayſ. Maj. dem Schutz des Allerhöchsten zu glücklicher langwüriger Regierung und guter Gesundheit, mich aber und die Meinige zu dero Kayserlichen Hulden unterthänigst befehlend. Datum Rehnen, den 14. 4. Aprilis, Anno 1631.

Ew. Kayſ. Maj.

Unterthänig gehorsamer
Chur-Fürst.

Friederich.

Uberschrifft.

An die Kayſ. Maj. meinen Allergnädigsten Herrn.

Litera E.

COPIA.

Kayſ. Maj. eigen Hand-Schreiben an Don Balthasar de Zuniga, vornehmsten Spanischen Rath, 15. Oct. 1621.

Diletto Don Balthaſar, El padre Hiazyntho Capucino ſene transferiſce in quella corte à trattare con el Ré mio amatiſſimo Nipote per Nome del N. S. in negocio del Elettorato del Palatinato; & ſapendo io molto bene quanto à cuore lei habbia la conſervatione & l' eſſaltatione della Noſtra S. fede, e conſequentemente della Casa noſtra, *coſi non ſolamente ſpero mà ſono ſicuro, che lei cooperer à ſecondo il ſuo ſolito zelo, talmente in queſto negocio, accioche ſe poſſa venire al deſiato fine, perche lo dico con quella ſincerità con la quale hò ſempre trattato realmente con lei, mentre ch' ella è ſtatta in queſte parti, ch' io trouo neceſſariſſima queſta translatione nell Duca di Bauiera. Et ancor che ſene poſſi fare molto oppoſitioni politiche in queſto negocio, dico però che non ſe deuono ſempre ſecondo gli diſcorſi humani penſare ſimili negocii tanto concernenti la N. S. Fede, ma ſe deue ancore ſperare & confidare in Iddio benedetto. Di più non deuo di tralaſciare ad auiſarle*, ch' io ſono talmente obligato verſo il Signor Duca per gli ſuo i meriti, & per le promeſſe più volte replicate coſi in voce, come in ſcritto, per la translatione del Elettorato, ch' io non vedo modo com' io poſſi ritornare indietro, *ſenza l' offeſa d' Iddio & perdita del mio honore, il quale un & l' altro ſono ſicuro ch' ella procurer à che ſia preuenuto & conſeruato, & io ne reſto ſuo affettionatiſſimo come ſono ſempre ſtatto. De Vienna adi 15. d' Ottobre l' anno 1621.*

FERDINANDUS.

Queſta qui agiunta da più lume à queſta mia.

Nota. Dieſes Schreiben, darauf J. K. M. ſich in ihrem Hand-Schreiben referiren, iſt zwar von einer andern Hand geſchrieben, aber doch von deroſelben unterſchrieben.

Illustris ſincere dilecte. Quæ circa translationem Electoratus in Bavariæ Ducem, vigore promiſſi ei facti, mihi mens & animus ſit, & quamobrem exiſtimem negotium illud tàm univerſæ Germaniæ, quàm *inprimis Domui noſtræ Auſtriacæ*; ab hæreticorum machinis vindicandæ neceſſarium ac utile, ulterius non differendum, (prout & Sanctiſſimus Pontifex me hortari non deſinit,) amplius ex Patris Hiacynthi, quem ea de cauſa Pontifex ad me, ac Sereniſſimum Hiſpaniarum Regem, Conſanguinevm ac Nepotem meum, nec non alios Germaniæ Catholicos Principes deſtinavit, relatione intelligetis. Rationes verò potiſſimùm hæ ſunt. Quòd, quando Regiminis mei curſum ab initio reputo, easque difficultates, quibus Regna, Provinciasque adivi, perpendo, admirabilem quandam Dei circa me providentiam venerans, ſuſpicio; eoque magis Deo confidere, neque occaſionibus ejusdem honorem & gloriam proferendi deeſſe, tàmque admirabiliter expertæ divinæ providentiæ, quàm humanæ prudentiæ majorem rationem ducere me obligatum cenſeo. Eaque maximè de cauſa divinitùs ante annum præclariſſimam mihi victoriam oblatam, ut ea ad Dei gloriam, & honorem proferendum, & exſtirpandas ſeditioſas factiones, quæ à Calviniſtica potiſſimùm hæreſi foventur, uterer, meque illi judicio ſubtraherem, quod Propheta Iſraelis Regi comminatur. Quia dimiſiſti virum dignum morte,

ANNO 1636.

te, erit anima tua pro anima ejus. Nunc Palatinus jacet apud Hollandos exul, non tantùm Regno meo, quod malè tentavit, ſed propriis fermè ditionibus exutus, ac ac extremum quaſi fortunæ ictum præſtolatur. Quem ſi pravâ miſeratione, vel callidis precibus perſuaſus, tanquam torpentem & ſemi animem colubrum ſinu foveam, ac Electorali dignitati reſtituam, aliud nihil quàm lethalem ab eo morſum expectem. Fruſtra enim eſt, ut beneficii magnitudine illum demereri poſſe exiſtimem, nimis ſiquidem verum Politicorum effatum eſt: Ultionem quæſtui, gratiam oneri haberi, præcipuè cùm tàm atroces illius in me ſint injuriæ, tàm ſubdolæ artes, ut quamvis Chriſtianâ charitate ego animum vincere, ille tamen tot facinorum conſcientiam nunquam exuere, aut ſolidam mihi fidem præſtare poſſit, quin ſemper occaſioni inhiaturus ſit; quomodo ſe ejus, quod promeruiſſe ſcit, timore exſolvat, & ſemel proſtitutam famam novis facinoribus cooperiat.

Accedit Calviniſtica Inſtitutio, cujus Sectæ hic proprius genius eſt, nullam fraudem, nullum ſcelus putare, quod pro eorum Religione ſuſcipiatur. Nulla hic juramenti ſanctitas, nullus ſiniſtræ famæ metus obſtat. A tali verò quam cautionem vel Domus Auſtriaca, vel Catholici reliqui Principes, quibus ille non minus infeſtus eſt, & ob Religionem, & quia nobis hoc bello adſtiterunt poſſunt recipere? Spondebit Angliæ Rex? At eadem Religione, neque quidquam facilius eſt, quàm, ubi occaſio patrandi ſceleris datur, læſæ fidei prætextum obducere; plena eſt hiſtoria exemplorum. In ſumma, nulla in tali re cautio eſt, quàm eò redigere inimicum, ut nocere nequeat, cetera fragilia ſunt, & is qui credidit, denique contemnitur. Eſt ea quoque non minoris ponderis conſideratio, illuc Palatinum reſtitutum, machinas omnes atque cuniculos, uti hactenus, ita & deinceps admoturum, ubi maximè & facilimè ſe nocere poſſe exiſtimat, per Bethlenium nimirum & Turcas, quos jam ante contra me hoſtes conſcivit, neque adhuc incitare ceſſat. In his Calviniſtarum ſpes omnis ſita eſt, hos donec ipſi reſpirent, ac vires recolligant, ad me exarmandum, ac ſumptu exhauriendum, veſtatis meis ditionibus, quemadmodum hactenus ferro flammaque fecerunt, ſubſtituere nituntur. Quòd ſi & cum illis pacem (cui tamen æquè fidere non poſſem) inire velim, quas conditiones Gabor nondum victus præſcribet, ſi Palatino victo Electoralem dignitatem cum ditionibus reſtituam? Ergò cùm jam olim, antequam celeberrimam mihi Deus victoriam conceſſit, *conſtitutum fixumque haberem, non poſſe Palatinum ſine extremo* Catholicorum omnium *& Domus meæ periculo ſemel proſcriptum ad Electoralem dignitatem reſtitui, Bavariæ Duci, Catholicæ Religionis defenſori acerrimo, cujus ditiones ex altera parte contra Germaniæ Principes ditionibus meis veluti pro vallo objacent*, adhæc conſilio & opibus ad dignitatem eam ſuſtinendam pollenti, Electoratum ultrò ac ſponte à Deo absque dubio impulſus obtuli. * Cujus ex eo tempore operâ, cùm tàm utiliter in Regnorum ac Provinciarum mearum recuperatione uſus ſim, atque adhuc hodie utar, tempus modò magis etiam quam ipſemet Dux flagitare videtur; ut promiſſi fidem ſine ulteriori dilatione exſolvam, translatoque Electoratu ſpem quoque Palatino, & iis, qui ejus reſtitutionem à nobis importunè flagitant, ut nos moleſtiâ liberent, adimam. Quæ res cùm Sereniſſimi Hiſpaniarum Regis ſubſidio atque auxiliis porrò indigeat, quamvis per ſe inclinatum ad omnia, quæ ad Dei honorem & *Domus noſtræ ſecuritatem* pertinent, admonendum nihilominus hac occaſione exiſtimavi, *ne hanc inpoſterum Domus noſtræ* ac Religionis ſimul *ſtabiliendæ opportunitatem deſeram*, id quod per vos commodiſſimè me facere poſſe putavi. *Neque enim Serenitatem ſuam latere arbitror, ita ſemper à majoribus noſtris judicatum fuiſſe, Domus noſtræ Auſtriacæ, Dei gratiâ tàm latè per Orbem terrarum regnantis, fundamenta eſſe in hac Germania, quæ eò magis ab hoſtium vi defendenda ſunt, quo propior iis ſuffoſſis ruina. Multos hæc Domus patentiæ ſuæ adverſarios hactenus experta eſt, ſed nullos inter Germaniæ Principes pertinaciores Palatinis*, quemadmodum hiſtoriæ ſub Maximiliano I. Carolo V. Ferdinando I. ac Rudolpho II. Imperatoribus, ſatis docuerunt. *Hollandica ſanè erga Philippum Regem Serenitatis ſuæ avum perfidia alimenta ſua ex Palatinatu traxit; Neque Serenitas ejus unquam rebelles in Belgio ſubditos ad obſequium reducet, niſi hac in Romano Imperio radice ſuccisa.* Quæ quidem ſola res, ſi cætera non eſſent, de quibus ſuperius monui, meritò eam impellere debeat, ne jacentem hoſtem reſurgere, & vires in nos, (nam animus nunquam deerit) reſumere patiatur. Etſi verò diſſimulandum non ſit, Lutheranos Principes, & inprimis Saxoniæ Electorem, hanc Electoratus translationem in Bavariæ Ducem fortaſſe non æquo animo laturum, quod Catholicam rem ex ea nimium augeſcere vereri poſſit; cùm tamen is accuſare nequeat, quod in majoribus ſuis, Mauritio nimirum proavo ſuo, cui ex multò levioribus Joannis Friderici delictis Electoralis dignitas à Carolo V. conceſſa fuit, probat. Adhæc quia Calviniſtarum conſilia eò pertinere jam animadvertit, ut absque dubio, niſi obviam eatur, Turcæ in Imperium aditus per eos præparetur; neque minoribus odiis Lutherani in Calvinianos quàm Catholicos ferantur, vel minus ab his, quàm à nobis periculum ſibi imminere exiſtiment: Sperandum omninò eſt, Saxoniæ Electorem, cæterosque Principes Saxonicos, ubi

ANNO 1636. J. K. M. mit eigener Hand in margine geſchrieben:

* Hoc factum ex conſilio Legari Regis in Aula reſidentis.

Nota. Dieſe Wort ſeynd von

ANNO 1636.

ubi rem eò deductam esse intellexerint, non usque adeò hanc translationem improbaturos, ut hac causa mihi bellum intentent. Id quod ex Serenissimo Archiduce Fratre meo Carolo hac de causa ad Electorem Saxoniæ ablegato brevi certius comperiam. Atque hæc quemadmodum magni momenti sunt, ita non minus Vos, qui Serenitati suæ Regiæ imprimis à consilio estis, quàm me ipsum diligenter jam dudum cogitare existimo, neque omissuros, quidquid ad consilium hoc porrò stabiliendum pertinere, arbitrabimini, ut diu desideratus ex eo fructus Dei Omnipotentis honoris per Imperium propagatio, *ac communis Domus nostræ salutis ac dignitatis augmentum consequatur.* Hoc ipso gratiam meam Cæsaream, quâ jam ante tibi addictissimus sum, magis magisque promerebimini. Datum Viennæ, decima quartâ Octobris, Anno millesimo sexcentesimo vigesimo primo.

FERDINANDUS.

P. S.

Das Original dieses post scripti, ist J. K. M. eigen Hand-Schrifft.

Diletto *Don Balthasar. Io ho visto que* nella Lettera Latina è statto tralasciato vn motivo di non poca consideratione. Il quale è, che se haueremo vn voto di vn Catholico di più di quello c' hauemo d' adesso, saremo sempre sicuri, che l' Imperio restera nelli mani *delli Catholici, & ragione volmente* nella nostra casa alla cui promotione concorrera sempre volontieri il Duca di Baviera, in recognoscimento ad vna Dignità cosi eccellente & eminente d' vno Imperatore della casa nostra. *ut in litteris.*

INSCRIPTIO.

Illustri syncerè nobis dilecto Don Balthasaro de Zuniga, Serenissimi Regis Catholici Consobrini ac Fratris nostri charissimi Consiliario Status.

Ein ander Kayſ. Hand-Schreiben an den Capuciner-Münch Hyacinthum.

Reverendo in Christo Padre.

Riceuei le due sue, vna delli 30. Settembre, & l' altra delli 4. di questo mese. Con questa vengono le lettere per il Re di Spagna, per l' Archiduchessa Margaretta, & per il Don Balthasar, tutte credentiali per la paternità vostra. Et vna più longa, scritta dalla mano dell Stralendorff per maggior informatione dell Don Balthasar, la cui copia viene qui agiunta. Et ancorche io sia sicuro, che la R. V. trattara questo negocio con quella prudenza, laquale Iddio gli ha datta, pero per la somma confidenza che pongo in lei, non posso di lasciare à dirgli, che io crederei che V. R. non douesse dire niente in quella Corte, che il Duca di Bauiera habbia ora mai l' inuestitura in mano: Ma che V. R. procurasse di leuare l' opinioni erronee che tengono in questa materia, & persuaderli, che non solamente concoressero con la mia opinione, ma ch' ancora dessero quelli aggiuti con li quali se potesse effettiuamente peruenire à questa cosa tanto vtile & necessaria per la confirmatione & conservatione della nostra S. fede, & consequentemente della nostra Casa: Perche io dubito, che se la R. V. dicesse, ch' io habbia ora mai data la inuestitura, che se potrebbe fare, ò per dir meglio se farebbe chiaramente più danno ch' vtile à questo negociato, sapendo la R. V. molto bene che quando io fusse abandonato dalla Corona di Spagna, io con le mie proprie forze non potrebbe effettuare quello che ho promesso al Sig. Duca di Bauiera; & io dubito anzi sono quasi sicuro (secondo che lo dice continuatamente il Ambassador qui residente) che questo sequirebbe infallibilmente che io sarrebbe derelitto della Corona di Spagna se l' se risapesse ch' io haueße data questa inuestitura, prima ch' io haueße communicato con cotesta Corona. Adonque V. R. indirizzera questo negociato in tal maniera, accioche assequiamo el desiato fine, nelle cui orationi di tutto cuore me ricomando. Di Vienna adi Adi 15. Ottobre l' Anno 1621.

Di V. R.

Affettionatissimo

FERDINANDO.

Inscriptio.

Al molto Reuerendo Padre Hiazyntho Capucino.

Littera F.

Responsum Cæsareæ Majestatis ad Nuncium Papalem, Fabricium Verospum, translationem Electoratus Palatini in Ducem Bavariæ concernens. Datum Viennæ .... Februar. 1622.

Sacra Cæsarea Majestas, Dominus noster clementissimus, maturè diligenterque perpensis atque discussis rationibus perquam sanè arduis, quibus permota sua sanctitas, per Nuncium Extraordinarium, Dominum Fabricium Verospum, *honorem, titulum atque dignitatem Electoralem, proscripto Palatino jam ademptam, ad Religionem Catholicam stabiliendam in Imperio; in Serenissimum Bavariæ Ducem*, authoritate Imperiali citra moram *transferri* enixè postulat, aliter non potest, quàm ut inprimis debitas suæ sanctitati gratias agat, quod verè paternam sollicitudinem suam in afflictum & miserabilem Germaniæ statum, tàm luculenter honorificæ Legationis indicio explicare voluit. Rem ipsam quod attinet, sibi persuadet Majestas Cæsarea, jam dudum Sanctitati suæ innotuisse, *in eum ipsum scopum*

ANNO 1636.

imperialis quoque providentia collimet, ac proinde ſupradictum Bavariæ Ducem diplomate ſuper Electoratu expedito & ad manus conſignato jam pridem ſecurum reddiderit. Cæterùm, quò minus hæc ſuæ Majeſtatis intentio hactenus publicata, ipſeque Dux in Septemvirale Collegium introductus fuerit, graviſſimæ ſanè cauſæ obſtiterunt, & etiam nunc obſtant, quæ ipſimet Bavaro Duci tanti ponderis ſunt, ut pro ſingulari ſua prudentia, hoc turbulento & periculoſo rerum ſtatu, ulteriorem Diplomatis ſibi conceſſi effectum urgendum non judicet, ſed ante armorum utrinque depoſitionem, ſi quidem honeſtis & tolerabilibus conditionibus obtineri poſſit, amplectendam: Tum verò de univerſa re, an & quatenus Palatinus proſcriptus in gratiam recipiendus ſit, tractationem inſtituendam cenſeat; Quorſum Sereniſſimæ quoque Hiſpaniarum Infantis in Belgio & Regis ipſius Catholici conſilia inclinant. Quæ cùm Magnæ Britanniæ Regi ſua Majeſtas per Ablegatum ſuum jam ſignificanda curaverit, meritò tùm illius tractationis, tùm Hungaricorum Comitiorum (quibus quid de pace in illo Regno denique ſtatuendum ſit, cognoſcetur) eventus expectandus. *Quod ſi prædicto cum Angliæ Rege tractatu hoc obtinebitur (quemadmodum ſua Majeſtas omne ſtudium una cum ipſo Duce Bavariæ eo convertet) ut Palatinus proſcriptus unà cum fratre & liberis dignitate Electorali exutus maneat, nulla in ſua Majeſtate de reliquo mora erit, quò minus Bavariæ Dux in ipſam dictæ Electoralis prærogativæ plenariam poſſeſſionem introducatur.* Sin verò aliâ ratione, quàm bello id confici non poſſit, jam quidem ſua Majeſtas prævidet, Catholicorum Ærariis exhauſtis, Provinciis deſolatis, Exercitu Regis Catholici in diverſis diſtracto, & copiis ſuæ Majeſtatis Cæſareæ maximoperè diminutis, quanti diſcriminis ac periculi in id temporis bellum tale, quod univerſam Germaniam concutiet, futurum ſit; in quod bellum antequam ſua Majeſtas deſcendat, & Reipublicæ & Catholicorum omnium maximoperè intererit, tempeſtivè *ſcire, quibus & quantis, quantoque tempore duraturis auxiliis, ſua Serenitas ſacram hanc militiam adjuvare decreverit*, quo commodius rationes iniri, & omnia tantæ moli ſuſtinendæ opportunè tanto accuratius provideri queant, ne bello temerariè ſumpto, quod reliquum eſt in Germania Catholicæ rei (à quo nenunc quidem procul abeſt) in extremum diſcrimen præcipitetur. Prætereà hoc maximoperè cenſet oportunum ſua Majeſtas Cæſarea, quod enixè etiam à ſua Serenitate efflagitat, ut ſuprema authoritate ſua apud Reges, Principes & Reſpublicas Chriſtianas ſerio diligenterque interpoſita præcavere velit, ne intentio & *conatus Majeſtatis Suæ Cæſareæ, & Sereniſſimi Hiſpaniarum Regis Catholici, aliorumque, qui in hujus belli ſocietatem concurrent, ſiniſtris officiis, æmulationibus, cùm publicis tùm privatis, aut hoſtili quacunque infeſtatione divertantur.* Et hunc quidem mentis ſuæ ſenſum Majeſtas Cæſarea pro negotii gravitate & communi cum ſua Sanctitate ſollicitudine Domino Legato Apoſtolico, cui benevolentiam ſuam Imperialem clementiſſimè offert, ſignificare voluit. ANNO 1636.

EXTRACT.

Königlicher Capitulation, welche der Kayſ. Maj. Ferdinando II. von dem ſämtlichen Churfürſtlichen Collegio, auf dem zu Franckfurt gehaltenen Königlichen Wahl-Tag, den 28. Auguſti Anno 1619. übergeben worden.

Artic. XXVI.

Wir ſollen und wollen auch fürkommen, und keines Wegs geſtatten, daß nun hinführo jemand hohes oder niedriges Stands, Chur-Fürſt, Fürſt, oder anderer, ohne Urſach, auch unverhört in die Acht und Oberacht gethan, bracht, oder erkläret werde: Sondern in ſolchem, ordentlicher Proceß, und des Heiligen Römiſchen Reichs voraufgeſetzte Satzung, nach Ausweiß des Heiligen Reichs in gemeldtem 55. Jahr reformirten Cammer-Gerichts Ordnung, und darauf erfolgten Reichs-Abſchieds, in dem gehalten und vollenzogen werden. Doch dem Beſchädigten ſein Gegenwehr, Vermög des Land-Friedens unabbrüchig.

Nachdem nun dieſem Puncten, mit der vermeynten publicirten und exequirten Chur-Pfältziſchen Achts-Erklärung, ſchnurſtracks zuwider gehandelt worden, in dem darinnen kein ordentlicher Proceß gehalten, die beſchuldigte Parthey nicht verhört noch citirt; und der geſamten Chur-Fürſten Collegial-Gutachten und rathſames Bedencken, nach Ausweiß des XXXIX. Articuls beſagter Capitulation, (da nehmlich dieſe verbindliche Zuſage begriffen: Wir wollen in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, Uns bald Anfangs der Chur-Fürſten Raths und Bedenckens gebrauchen,) nicht darüber eingeholet: Sondern unter dem Prätext der Notorietät, alles mit Gewalt durchgedrungen worden: Als hat das Churfürſtliche Collegium, in der neulicher Zeit zu Regenſpurg, den 24. Decembr. 1636. aufgerichteten Königlichen Capitulation, ſolchen begangenen Fehler und Exceß, mit Verbeſſerung des jetzt bemeldten Puncten gleichſam geandet, den præcipitirten geſchwinden Proceß tacitè improbirt, und der beſorgten gefährlichen Conſequentz vorgebauet, wie aus nachfolgendem Extract zu ſehen.

EXTRACT.

ANNO 1636.

EXTRACT.

Königlicher Capitulation, welche von dem Churfürstlichen Collegio, den 24. Decembr. 1636. zu Regenspurg, bey der gehaltenen Königlichen Wahl, aufgerichtet und vorgeschrieben worden.

Artic. XXX.

Wir sollen und wollen auch fürkommen, und keines Wegs gestatten, daß nun hinführo jemand hohes oder niedriges Stands, Chur-Fürst, Fürst, oder anderer, ohne Ursach, auch unverhört, und ohne Vorwissen, Rath und Verwilligung der Chur-Fürsten, welche sich des Wercks nicht theilhafftig gemacht, in die Acht und Oberacht gethan, bracht oder erklärt werde: Sondern in solchem ordentlicher Proceß, und des Heiligen Reichs voraufgesetzte Satzung, nach Ausweisung des Heiligen Reichs in bemeldtem 55. Jahr, reformirter Cammer-Gerichts Ordnung, und darauf erfolgter Reichs-Abschied, in dem gehalten und vollnzogen werden: Doch dem Beschädigtem sein Gegenwehr, Vermög des Land-Friedens, unabbrüchig. Wäre es aber Sache, daß die That an sich selbsten gantz notori und offenbahr, der Fried-Brecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe obwohl es alsdann nicht eines sonderbahren Processes vonnöthen, so wollen Wir doch auch in diesem Fall, mit Zuziehung obgedachter des Heiligen Reichs obgemeldter massen unintereßirten Chur-Fürsten, ehe und zuvor Wir zu der würcklichen Achts-Erklärung schreiten, communiciren und verfahren.

den, und Wir darzu in eigener Kayserlichen Person zu erscheinen, und dahin zu rechter Zeit von hinnen aufzubrechen, entschlossen. Wie nun dieses des allgemeinen Wesens unumgängliche Nothdurfft erheischet, als können Wir leichtlich und gar wohl ermessen, wie schwehr, so wohl wegen landkündigen Mangels der Victualien, als Verwüstung und Enge der Quartiern halber hergehen werde: Hierum so haben Wir euch dessen gnädigst erinnern wollen, auf daß ihr euch darzu zeitlich gefaßt machen und halten könnet, überschicken euch dabeneben auch unsere Befelch-Schreiben an die benachbarte Chur-Fürsten und Stände, zu dem End, damit dieselbe an Proviant und Fütterung aller Orten hero, so viel, als immer zu bekommen seyn wird, gutwillig zuführen sollen, welchen ihr jeden Orts nicht allein überschicken, sondern auch hierzu alle gute Præparatoria zu machen, bey den Eurigen schleunige Verordnung thun wollet, ihr vollbringet hieran unsern gnädigen Willen, und Wir verbleiben euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in unser Stadt Wien, den 9. Apr. Anno 1636. unserer Reiche, ꝛc.

Ferdinand.

Ut.

P. H. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis proprium.

Arnoldin von Clarstein.

CLXXVIII.

[Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, haben in währender Belägerung der Stadt Magdeburg, aus dero Hoff-Läger zu Saltza unten gesetztes Manifest, wider den General Bannier und Schwedischen Cantzler Ochsenstirn, an die sämtliche der Cron Schweden getreue Reichs-Stände, nacher Stockholm, dahin Oxenstirn auch beschrieben worden, gelangen lassen:]

Chur-Sächsisch Manifest.

Dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck und Chur-Fürsten, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggraffen zu Magdeburg, Graffen zu der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, ist von unterschiedlichen Orten zu Ohren kommen, welcher Gestalt der Schwedische Reichs-Cantzler, Herr Axel Ochsenstirn, so wohl als der General Feld-Marschalck Johann

CLXXVII.

[Demnach die Römische Kayserliche Majestät einen Reichs-Collegial- oder Wahl-Tag gen Regenspurg angesetzt; Als haben dieselbe deßwegen an Cämmerer und Rath daselbst nachfolgendes Schreiben abgehen lassen:]

Kayserlich Schreiben an den Rath zu Regenspurg.

Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Ehrsame, Liebe, Getreue: Wir geben hiemit euch gnädigst zu vernehmen, welcher Gestalt durch den Ehrwürdigen Anßhelmen Casimiren, Ertz-Bischoffen von Maynz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern, ꝛc. unsern lieben Neven und Chur-Fürsten, ein Convent und Zusammenkunfft in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg, auf den 7. Jun. nechst künfftig ausgeschrieben wor-

ANNO 1636.

Johann Bannier, ꝛc. und viel andere friedhäßige Leute, hin und wieder ausgesprenget, und ohne beständigen Grund vorgeben, ob solte jetzt höchstgemeldte Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Sachsen, ꝛc. den vor einem Jahr zu Prag getroffenen Frieden, zum Präjuditz der Cron Schweden, geschlossen, dieselbe darinnen gäntzlich präterirt, des in GOtt ruhenden Glorwürdigsten Königs treue Aßistentz, und aufgesetztes Blut in Vergessen gestellet, und den Vorsatz gefasset haben, Ihrer Königlichen Würden hinterlassene Armee und Völcker ohne Danck und Recompenß von dem Teutschen Boden abzuweisen, da doch Ihre Churfürstliche Durchl. mit dem Allwissenden GOtt, und ihren geführten Actionen genugsam bezeugen können, daß Sie durch berührten Frieden-Schluß, anders nichts gesuchet, als wie das Heilige Römische Reich, unser geliebtes Vatterland Teutscher Nation, nach so vielen und langwürigen Priegs-Pressuren und Trangsalen, von dem endlichen Verderben errettet, und zu beständiger allgemeiner Tranquillität gebracht, hierbey aber der Cron Schweden mit freundlichem Danck und mit einer erträglichen Satisfaction nach allen billichen, möglichen, und verantwortlichen Dingen begegnet werden, und die nachbarliche Freundschafft und Vertrauen in vigore verbleiben möge. Allermassen dann Ihre Churfürstl. Durchl. in denen mit dem Reichs-Cantzler Oxenstirn erstmahls gepflogenen, und hernachmahls reassumirten Tractaten, so wohl zu etwas Recompensirung der Königlichen Würde getreuen Dienste, als auch theils Contentirung der Soldatesca, eine ansehnliche Summa von 25. Tonnen Goldes gebotten, und im Namen der Evangelischen und Protestirenden Teutschen Chur-Fürsten und Stände, der Cron Schweden abzugeben, versprochen, hätten auch gehofft, man würde solche billiche und stattliche Conditiones, keines wegs ausschlagen, sondern viel mehr so vielen Millionen unter den schwehren Bedrangnüß erseufftzender Seelen, nunmehr die Erquickung gönnen. Weil aber dieses alles ungeachtet, obermeldte Particular-Personen und deren Anhang an der greulichen Blut-Stürtzung und Total-Ruin vieler Land und Leute sich ferner zu belästigen nicht nachlassen, und gegen das gantze Römische Reich einen muthwilligen Krieg, der weder bey dem gerechten GOtt, noch der erbarn Welt verantwortlich, unter dem Namen der Cron Schweden fortführen, auch wie zu muthmassen, auf bevorstehendem Schwedischen Reichs-Tage, noch mehr die Wahrheit zu unterdrucken, mit dergleichen Auflagen herfür zu kommen, und ihr boses Vornehmen zu verstrecken bemühet seyn werden.

Als haben mehr höchsternennte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. der hochlöblichen Cron Schweden Reichs-Ständen und Zugethanen dieses, zu Remonstrirung der rechten eigentlichen und wahren Beschaffenheit, zu erkennen geben wollen, dieselbige ingesamt und einen jeden insonderheit hiemit gebührlich ersuchende, sie wollen dem, was anders, als hier oben, und in denen unlängsten publicirten Churfürstlichen Resolutionen, auch andern Schrifften, darauf man sich, wie auch mitkommende Abdrücke geliebter Kürtze halber, zu Hintertreibnng alles widrigen Einstreuens, hiermit gezogen haben will, angeführet, vorbracht wird, keinen Glauben beymessen, sondern allerdings der Versicherung leben, daß Ihre Churfürstl. Durchl. so wohl, als andere des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, den Wohlstand der Cron Schweden nichts minders als dero eigenen Lande Beruhigung und beharrlichen Frieden mit höchstem Eyffer wünschen und begehren. ANNO 1636.

Seynd auch der ungezweiffelten Zuversicht, sie werden an ihrem Orth dem grossen Ubel und Unwesen, so in der aufwachsenden Kriegs-Flamme einen und andern Theils, zu unwiederbringlichem Schaden gedeyen, und die so lange Jahr hero fortgepflantzete nachbarliche Vertraulichkeit und gutes Vernehmen aufheben mochte, alles Fleisses vorzukommen und zu steuren geneigt seyn.

Worzu Ihre Churfürstl. Durchl. sich ihrem friedliebenden Gemüth nach, gleichfalls beständig anerbieten.

Haben also diese offene Schrifft zu männigliches Wissenschafft und Glauben eigenhändig subscribirt, und mit dero Chur-Secret bedrucken lassen, so geschehen am Sonntag Cantate, Anno 1636.

CLXXIX.

[Dieweilen die Schwedischen Völcker in der Märck Brandenburg, mit Plündern der Städte, Flecken und Dörffer, und Verjagung so wohl Geist- als Weltlicher Personen, gantz Unchristlich und Barbarisch gehauset, daß niemand von denselben sich blicken lassen dörffen, als ist dahero der Schwedische Feld-Marschall Bannier, auf vielfältiges Ansuchen solcher verübten Exorbitantien, nachgesetztes Mandat an seinen gantzen *Exercitum* abgehen zu lassen, veranlasset worden, welches also lautet:]

Mandat des Feld-Marschals Banniers wegen der militarischen Excessen.

Demnach uns der Königl. Majestät und Reiche Schweden, wie auch dero Confoderirten respective Rath, und General-Feld-Marschallen, Johann Bannier, Herrn zu Müllhammer und Werder, Rittern, ꝛc. von den Land-Commissarien und sämtlichen Ständen der Alten Marck Brandenburg, gantz beweglich anbracht worden, was massen die Excursionen der Soldatesca in dem Argwohn, weil sie mit der Armee die Quartier in der Alten Marck Brandenburg begriffen, so gemein worden, daß alle Einwohner

ANNO 1636.

ner obgedachter Provintz, so wohl Adel als Unadel, ja auch die Priester und Diener Göttlichen Worts das Jhrige verlassen, und sich inn- und ausserhalb Landes, wo sie gekönnet und vermöcht, retiriren und salviren müssen, darneben auch dienstliche Erinnerung geschehen, da die bevorstehende Erndte gehindert, und der Seegen GOttes vom Felde nicht eingeerndtet werden solte, daß es nicht allein im Lande zur gäntzlichen Wüsteney und Desolation gerathen, und die arme Einwohner Hungers sterben und verderben müsten: Sondern auch den Soldaten die unentbehrliche Mittel der Proviant an Vivers und Fourage gäntzlich entzogen worden wäre. Als haben wir billich, die jedesmahlige solche unchristliche Proceduren und Verjagung der armen unschuldigen Leute unrecht geheissen, dero ernstes Mißfallen auch allbereits durch offentliche Patenta bezeuget, und Jnhalts derselben dergleichen unverantwortliche Pressuren alles Ernstes zu bestraffen gut befunden, dem armen verjagten hin und wieder steckenden Landmann wiederum zu dem Seinigen zu verhelffen, und zu Einsammlung der lieben Feld-Früchten, dahin einzuladen. Gestalt Wir dann Krafft dieses Patents, so wohl denen vom Adel, als Bauerleuten, und allen denen, so sich des Ackerbaues auf dem Land und in Städten ernähren, Schutz, Sicherheit und Manutenentz anbieten, und sie ohne alle Gefährde ermahnen lassen, sich wieder auf das Land zu begeben, ihrer Nahrung abzuwarten, und den Seegen GOttes nicht auf dem Feld stehen zu lassen, sondern ihrer besten Gelegenheit nach unverhindert einzusammlen und einzuerndten.

Und damit sie in desto besserer Ruhe solches thun können, so wollen wir in und mit Krafft dieses unsern hohen und niedern Kriegs Officirern zu Roß und Fuß, und gantzer Soldatesca insgemein ernstlich anbefehlen lassen, daß sie vorgedachten Unterthanen und Einwohnern des Landes, insonderheit auch dem Adel im geringsten in ihren Häusern, oder auf dem Feld nicht beschwerlich seyn, an Einsammlung des Getrayds nicht verhindern, sondern in guter Ruhe lassen, und an ihren Personen, Haab und Gütern, bey Leib- und Lebens-Straff nicht vergreiffen sollen.

Weil auch der Landmann die Erndte nicht halten, noch die Früchte abgewinnen kan, wo er nicht seine Pferde und Viehe zugleich in Sicherheit haben und zu bringen vermag: So wollen wir gleichergestalt den Unterthanen solches auf das Jhrige zu bringen vergünstigen, und der sämtlichen Soldatesca Krafft dieses mit aller Schärffe inhibirt haben, daß sie so wohl dem Adel als Bauersmann ihre Pferde, Rinder und Kühe lassen durch Abnahm nicht verringern, und sie sonsten in keine Wege durch Brandschatzungen und andere Pressuren ängstigen und beleidigen, sondern vielmehr bey dem Jhrigen schützen und mainteniren sollen.

Als auch endlich uns nicht wenig zu Hertzen gehet, daß auf die neun oder zehen Meil Weges die Priester Göttlichen Worts aus den Dörffern weichen, und ihre Gemeinde verlassen müssen, und aus Christlichem Gemüthe darfür halten, daß bey diesen betrübten und gefährlichen Zeiten der Lauff des Worts GOttes vielmehr zu befördern, als zu verhindern. So sehen wir nichts liebers, als daß ein jeder sich hinwiederum zu seinem Pfarr-Dienst und Pfarr-Kindern begeben und versorgen wolte: Promittiren ihnen auch allen möglichen Schutz und Maintenirung, und wollen, daß unsere unterhabende Soldatesca, deroselben Person, Familien, Güter, Viehe, und alles Jhrige im geringsten nicht verunruhigen, beleidigen, oder in eintzige Wege offendiren soll, so lieb einem jeden ist, unsere Ungnade, und schwere unnachläßige Leibs- und Lebens-Bestraffung zu vermeiden. Und, auf daß ein jeder an unserm geneigten Gemüth über dieses alles zu halten, desto weniger zweiffeln möge, so sind wir erböthig, einer jeden Dorffschafft und vom Adel, auf Anhalten, genugsame lebendige Salva Guardien zu geben, und fernere Devastation des Landes, so viel sich immer thun lassen will, zu verhüten und zu verwehren.

Die sämtliche Soldatesca hat sich hiernach eigentlich zu erachten, und versehen wir uns gantz gewiß, daß insonderheit die hohen und niedern Officirer zu Roß und Fuß, die vom Adel, Pastoren, und sämtliche Unterthanen nicht allein bey dem Jhrigen gebührend beschützen helffen, sondern auch ob dieser unser Verordnung, Mandat und Patent halten, deren Respect conserviren, und vor sich selbst im geringsten nicht violiren, viel weniger ihrer unterhabenden Soldatesca in einigerley Weise und Wege darwider zu handeln verstatten werden.

Urkündlich haben wir dieses Patent, so wohl bey der Cavallerie als Jnfanterie, durch offentlichen Trommeten-Schall und Trommel-Schlag notificiren und ausruffen lassen, also auch in Städten und Dörffern der Alten Marck offentlich abzulesen verordnet, auch mit unserm Siegel und eigenhändigen Unterschrifft bekräfftiget. Geschehen und gegeben im Feldläger zu Werben, den 20. Jun. An. 1636.

Johann Bannier.

CLXXX.

[Als zwischen Jhrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln und der Stadt Lüttich, eine Zeit hero einige Streitigkeiten sich enthalten; so ist zu Beylegung derselben von Jhrer Königl. Hoheit Ferdinando, Jnfanten von Hispanien, Leutenant, Gouverneur und Capitain-General der Niederlanden und Burgund, ꝛc. der Herr *Marquis de Lede*, dahin abgesandt,

ANNO 1636.

und die Sach von ihme folgender Gestalt abgehandelt worden:]

Legation des Marquis de Lede, an den Rath zu Lüttich.

Demnach die Hochweise Herren Burgermeister an- und vorgebracht, was massen, vermittels eines Credentz Schreibens Ihrer Königlichen Altesse, Ferdinandi Printzen Cardinals, Infanten von Hispanien, Lieutenant, Gouverneur, und Capitain General der Niederländischen Provintzien, und Burgund ꝛc. sub dato 3. Julii, durch Ihre Excellenz den Marquis von Lede, an den Hochweisen Rath benannter Stadt, einige Proposition, und schrifftlich Anbringen beygebracht, dessen Innhalt unten zu ersehen. Als hatten selbige Herren Burgermeister sich zu berathschlagen über die gethane Proposition, um Mittel zu suchen, wie einige Versöhnung mit mehrgedachter Stadt und mit dem Durchleuchtigsten, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, möchte getroffen werden, wie dann auch der Hochwürdigst und Durchleuchtig, anjetzo zu Lüttich residirende Herr Nuntius Apostolicus, sich hiebevor in besagtem Werck, in aller wohlmeynenden Affection bemühet, auch verfasset, und besagter Stadt angetragen gewisse Puncta und Articul, so damahls streitbar gewesen, und also gantz unerörtert verblieben. Derowegen dieselbe Puncten wiederum aufs neu zu berathschlagen an die Hand genommen worden, und nach mannigfaltigem Unterreden mit Hochgedachtem Herrn Marquis, wie auch auf rathschlägiges Gutdüncken des Hochgemeldten Herrn Nuntii Apostolici, seynd selbige zu Papier gebracht, und in unten erstehende Form gesetzt, zu dem End, damit sie einem Hochweisen Rath präsentirt, wohl erwogen, resolvirt und bekräfftiget würden, und dieses zwar mit reiffer Einwilligung der 32. Ehrbaren Ämmichen und Handwercken daselbsten. Demnach nun dieselbe Puncten offentlich verlesen worden, hat ein Hochweiser Rath, selbige samt und sonders für gültig und gut befunden, mit Erklärung, daß deren Proposition, Ihrer Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn vorgebracht werden, im Nahmen mehr gemeldten Stadt, und auf Gutheissen der 32. Ehrbaren Zünfften.

CLXXXI.

[Obgedachtes Credentz-Schreiben des *Marquis de Lede* lautet also:]

Ferdinand von GOttes Gnaden, Infant von Hispanien, Leutenant, Gouverneur, und Capitain General der Niederlanden, und Burgund.

Geliebte und gute Freund, demnach Wir für gut angesehen, zu euch abzusenden den Marquis von Lede, Kriegs-Rath, J. Maj. Leutenant, Gouverneur, und General Capitain ihres Landes, und Hertzogthums Limburg, und anderer über der Maaß gelegener Oerter, belangend einige Geschäfften seines Amts, wie auch euer selbst Wohlfahrt, Ruhe und Friede. Als ersuchen Wir euch hiemit gantz freundlich und wohlmeynend, ihme völligen Glauben zuzustellen in allem deme, was er euch, im Nahmen höchstgedachter Ihrer Majestät und auch Unsertwegen anbringen wird, bevorab, was anlangt die gute Nachbarschafft, und Vertraulichkeit, welche Ihre Majestät und Wir gedencken jederzeit zu continuiren, an beyden Seiten zu gemeinem Heyl und Wohlfahrt, respectivè aller Unterthanen: Wir haben auch ein gäntzliches Vertrauen, es werde mehrgemeldter Marquis de Lede an euer Seiten auch ein also gleichförmiges wohlmeynendes Gemüth und treue Neigung erfinden, als Wir allezeit tragen werden zu gemeinem offentlichem Frieden, zu eurem Belieben und Satisfaction, zu welchem und keinem andern End, Wir dieses an euch gesinnen, und abgehen lassen. Hiemit euch, geliebte, gute Freund, empfehlend Göttlicher gnädiger Protection. Brüssel den 3. Julii, 1636.

Cardinal Infant.

Ut

R. O.

ANNO 1636.

CLXXXII.

[Obgedachtes Herrn Marggraffen Proposition war folgenden Inhalts:]

Des Marggraffen Proposition an den Rath zu Lüttich.

Herren Burgermeister, Geschworne, Rath, und Gemeinde der Stadt Lüttich. Es haben mich anhero abgesandt Ihre Königliche Altesse, euch vorzutragen, wie daß Ihre Königl. Majestät, wie ebenmäßig die Fürsten, ihre Vorfahren zu allen Zeiten, eine sonderliche Sorg getragen, auch dieselbe erblich, einer dem andern hinterlassen, Ruhe und Friede zu erhalten, mit dem Land von Lüttich, dergestalt, daß sie zu unterschiedlichen mahlen, mit ihrer Kriegs-Macht diejenige abgewendet, welche sich unterstanden hatten, besagten ruhigen Zustand zu verletzen, also, daß die Obligation Ihrer Königl. Altesse sich hierin nach Sinn und Meynung Ihrer Majest. zu reguliren, mehr und mehr vermehret worden, die Erwegung der wohlmeynenden Affection, so die Fürsten der Niederlanden jederzeit gegen diese Stadt erspühren lassen. Da nun zu Ihrer Königlichen Altessen erstes Ankommen in die Niederlanden vermerckt worden, daß etliche Zeit zuvor einige Irrthumen enstanden, welche nachmahls in grössere Unordnungen und Verwirrungen sich verwandelt. Als haben höchgedachte Ihre Königliche Altesse mit gnädigsten Befelch ertheilet, euch in dero Namen anzudeuten, was massen sie allezeit auf Mittel und Wege bedacht gewesen, solches Unheyl zu stillen, werden auch nicht aufhören, alle mögliche Mittel zu erfinden, um solches in einen erwünschten Vergleich zu bringen, darzu sie dann freundlich anweiset, die, in diesen Sachen,

ANNO 1636.

chen, von J. K. M. übertragene Commission. Sonsten haben Sie auch geringen Lust daran empfunden, daß sie Anfangs dieses Zustands, nicht allerdings klärlich gnugsam bericht gewesen, in Ansehung dessen Sie mir Ordinance gegeben, euch nun dahin zu ermahnen, dasselbig Werck wiederum an die Hand zu nehmen, dero Sachen Wichtigkeit und Ausschlag also rechtmäßig zu erwegen, damit desto eher und besser alles zu einem guten Ende gebracht würde. Derohalben, damit diese Handlungen mögen vorgehen, und mit wenigem Verdruß vollendet werden: Als haben Ihre Königliche Alteſſe mir anbefohlen, euch vorzutragen, wie nemlich ihr selbst könnet und möget gute Mittel vorschlagen, durch welche man könne überwinden diejenige Beschwernuß, so neulicher Zeit unerörtert verblieben: Es versprechen auch Ihre Königl. Alteſſe, an ihrer Seiten bey diesen Sachen zu thun, was man soll und kan zu gewarten und zu hoffen haben, von einem Christlichen Fürsten, so gantz wohl geneigt, zu eurem Frieden-Stand, und zu Erhaltung euer Neutralität und Privilegien, und zwar dieses alles mit sicherm Vertrauen, daß ihr hiezwischen alles dasjenige unterlasset, welches euer Ruhe zuwider seyn möchte, wie auch daß ihr euch dergestalt bey der alten Manier euer Neutralität haltet, damit ihr durchaus mit keinerley Erneuerung noch Unruhe die benachbarte Lande beleidigt, welche bisher in gutem Frieden mit euch gelebt haben. So ist nun dieses, ihr Herren, welches ich aus Befelch, euch anbringen sollen: Und was meine Person anlangt, gleich wie ich euch mit treuem Gemüth zu dienen gantz bereitwillig, also soll ich hiemit nicht unterlassen, euch zu bitten, ihr wollet diese gute Occasion nicht aus Handen gehen lassen, welche sich anders nicht präsentirt, als wann sie euch von GOtt zugesandt, indeme auch sich dieser Sachen ein solcher Fürst annimmt, welcher hiebey, anders keine Abnutzungen hat, als die, so ihme die wohlgeneigte Affection eingibt, welche er trägt zu eurem gröſten Heyl, Ruhe und Wohlfahrt, und Erhaltung eurer Neutralität und Privilegien.

Marquis de Lede.

Geleſen und publicirt in völligem Rath der Stadt Lüttich, den 1. Aug. 1636.

CLXXXIII.

[Hierauf sind von dem Magistrat zu Lüttich etliche Puncten und Articul verfaſſet, und gedachtem Herrn Marggrafen übergeben worden, dieses Inhalts:]

Der Magistrat, Rath und Burgerschafft der Stadt Lüttich, welche (indem sie sich jederzeit gehalten) in dem ersten Termin ihrer Neutralität, auch deme gemäß niemahls verwürcket, noch verwürcket werden, so entgegen seye der Treu, mit der sie zugethan J. K. M. dem Heil. Römischen Reich, und Ihrer Churfürstl. Durchl. als ihrem Bischoffen und Fürsten, nie gestattet, noch zugelaſſen, auch niemahls gestatten noch zulassen werden, daß von den Unserigen etwas attentirt und angespunnen werde, wider dero Königliche Macht und Hochheiten, dieselbe erklären sich vielmehr, daß ihr Sinn und Meynung anders nicht sey, als continuirlich und jederzeit zu verbleiben, unter dem Kayserlichen Schirm, Schutz und Protection, auch zu erweisen an J. K. M. wie ingleichem an Ihre Churfürstl. Durchl. Ehrerbietung, Unterthänigkeit, Lehens-Respect und schuldigen Gehorsam, alles und jedes nach Gesatz, Ordnung und Friedens-Schluß dieser Stadt und Lands.

ANNO 1636.

Was betrifft die Puncten Prossets, und M. Andreas Heinrich, als suppliciren dieselbe an Ihre Churfürstl. Durchl. dieselbe geruhen gnädigst zu erlauben, damit selbiger Handel durch den rechten Weg der ordentlichen Justitien möge erörtert werden, weil dasselbe ein absonderlich Wesen, und hierinnen gantz nicht begriffen wird.

Die jetzige Manier und Form der Raths-Chur ist angeordnet zu Zeiten Ihrer Durchl. Herrn Vorfahrers seeligster Gedächtnuß, und durch ihn bekräfftiget worden, darum man bittet um Continuirung derselben: Im Fall aber darin solle verbrochen werden, so sollen des Verbruchs oder Mißbrauchs Urheber mit gebührlicher Straff, nach Laut der Reformation, angesehen werden.

Belangend die Kayserliche, Item, die Cammer- und Crayß-Contribution, als haben Ihre Durchl. gnädigst bewilliget, und zu unterschiedlichen mahlen erkläret, es seye ihre Meynung, nicht allein zu schmählern, sondern vielmehr zu vermehren die Gerechtigkeiten, Privilegia und Freyheiten der Stadt, derowegen sie gäntzlicher Hoffnung leben, daß mehrbesagte Stadt und zugehörende Oerter werden befreyet bleiben von aller Kriegs-Einquartirung und Contribution, nach Ordnung Kayſers Philippi des II. in seinem Schreiben de Anno 1208. so von den nachfahrenden Kayſern erneuert und bekräfftiget worden, und dieses zwar, wegen hiebevor angedeuter Ursachen, damit also ihr Volck frey unterhalten, und desto weniger Beschwerd, ihren Fürsten und Herrn auf allen begebenden Fall desto bälder und kräfftiger zu dienen fähig seye.

Damit abgeschafft werde aller Streit, so sich erregt über die Publicirung der Haab und Güter, von der Zeit an, als durch Erkanntnuß und Urtheil, so wohl der Scheffen der Stadt Lüttich (als Richter zur Seiten Ihrer Durchleuchtigkeit) als Meister und Geschworne besagter Stadt, dieselbe ist für ungültig angesehen worden, als ist die Stadt bereit, zur gemeinen Summa ihre gebührende Quota zu contribuiren, was ge-

ANNO 1636.

mäß dem Schluß und Ordnung de Anno 1594. durch billiche Mittel.

So viel betreffen thut das Donativum der 150000. Reichsthaler, wiewohl wir ungezweiffelter Meynung sind, daß besagte Summa, durch die Exactiones Johann de Wehrts seye und noch mehr, von dem flachen Land, guten Städten und Flecken aufgehoben worden, daß also nunmehr der Stadt fast unmöglich ist ihr gebührend Antheil zu erlegen, wegen der grossen Unkosten, so sie hat müssen anwenden, zu ihrer Defension, und gegen die Gewalt Johann de Wehrt und anderer, unangesehen den erlittenen Schaden und Verderbnuß, so hierbey den Bürgern, so wohl im flachen Land, als an andern Gütern ist zugefügt worden, welchen Schaden wir für unschätzbar halten. Nichts desto weniger, damit die Bürgerschafft ihren guten Eyffer und treue Affection gegen ihren Fürsten bezeugen mögen, nicht zweiffelnde, es sey ein solches Unheil, gegen Ihrer Durchleuchtigkeit Willen vorgelauffen, und in Betrachtung, daß Ihre Durchleuchtigkeit vermittelst ihrer Authorität zur Niessung und Unterhaltung ihrer Neutralität, besagte Stadt und Land favorisiren und begnadigen werde: Als ist sie bereitwillig das Antheil besagtes Donativi baar zu entrichten.

Sie sucht und begehrt auch anders nichts, als daß so wohl die Bürgerliche als criminal oder peinlich Gerechtigkeit administrirt werde, gleicher Weiß gegen grosse als geringe Personen, ohn einige Gunst und Dißimuliren, und ein solches durch ordentliche Richter, nach vermög dero Satzungen, Statuten und Freyheiten, also daß jederman nach den Satzungen regulirt werde, und aus denselben nicht ausgeführt werde.

Es sollen auch alle streitbahre und unerörterte Sachen, in dem Stand, als sie sind, und vor diesem gewesen, durch ordentliche Richter geschlossen, erörtert und gerichtet werden.

CLXXXIV.

[Nachdem der Churfürstl. Collegial-Tag zu Regenspurg seinen Anfang genommen, hat sich bey dem sämtlichen hochlöblichen Churfürstlichen *Collegio*, der Königl. Polnische Gesandte, Herr Georg Ossolinsky eingefunden, welcher in Versammlung desselben, folgende Oration in Lateinischer Sprach, J. K. M. und den anwesenden Chur-Fürsten, wegen Erwählung eines Römischen Königs vorgetragen:]

Illustrissimi & Excellentissimi Principis & Domini GEORGII OSSOLINSKY, Ducis in Ossolin, Comitis de Tenczyn, S. R. I. Principis, Regni Poloniæ Curiæ Thesaurarii, Pydgostiensis, Brescensis, Ricensis, Adzelensisque Gubernatoris: Nec non Serenissimi ac Potentissimi VLADISLAI IV. Poloniæ & Sueciæ Regis intimi Camerarii, & ad Sacram Cæsaream ac Regiam, Hungariæ & Bohemiæ Majestates, Septemvirosque Romani Imperii Principes Ratisbonæ congregatos, Legati Extraordinarii. ANNO 1636.

ORATIO.

Habita Ratisbonæ in Collegio Electorali Anno 1636. die 28. Sept.

Imperatori Cæsari semper Augusto, Ferdinando II. Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæque Regi, Archiduci Austriæ, &c.

Vicit tandem tua pietas Magne Cæsar, cedunt hostes nunc porrò experti se cœlum irritasse tuæ amicum mansuetudini: Et quia orbis angustus videbatur tuis Trophæis, transvexit plurimos Charontis cymba in Elysos, ibi quoque metuendam Cæsaris pietatem prædicaturos. Unum restat ad perfectum felicitatis tuæ cumulum, Imperii nempe consortem eum habere, qui tuam gloriam conservaturus non calcet invido pede memoriam. Id quantoperè desideret ALTER TYRANNORUM TERROR ULADISLAUS inquam Poloniæ & Sueciæ Rex Potentissimus, expressit nuperrimè ejus Legatus, vir in quo ornando Pontificia, Imperatoria, Regiaque Potestas certaverunt. Hujus ego ad Septemviros Romani Imperii Principes Orationem pro munere officii mei excepi, quam Tuæ Majestati in lucem omnium votis editam hic humillimè offert. Audiat orbis, metuant Barbari, Poloniæ & Hungariæ Reges eo nexu copulatos, ut alter alteri Imperia, Regnaque procuret, novo ambitionis genere glorioſi. Tu verò, invicte Cæsar, talis Filii, tanti Nepotis mutuo amore fruere, & inter eorum brachia securus post tot exantlatos labores, conquiesce. Hoc vovet, hoc precatur.

D. N. Majestatisque Tuæ

GVILIELMVS Forbesius Regius Secretarius, &c.

Polniæ Regis Legati, oratio.

Credidisset Orbis, Magni Principes, Legati Illustrissimi, ULADISLAUM Poloniæ & Sueciæ Regem Potentissimum, pace domi forisque partâ, auctis prolatisque Regni terminis, Amurathe sola amorum ostentatione ad pacem petendam compulso, & metas Ottomannici Imperii, quas nec Solis cursu olim declarari volebat, Uladislai placito terminante altum quiescere, & tot laborum, sudorum, vigilarum, victoriarumque Trophæis incubare. Sed longè aliter accidit. Generis humani bono cœlitus datus animus, propriis commodis nequaquam acquie-

ANNO 1636.

acquieſcit, ſed ſuæ proſperitatis niſi Orbem participem viderit, haud putat laborum fructus maturuiſſe. Videt Chriſtianorum nomen & gloriam conſanguineis fœderari armis, proſpicit, ex illa cui Polonorum Regum Thronus ſuperimpoſitus, altiſſima Chriſtiani Orbis ſpecula imminentem ab Oriente procellam diſcordiis Regum, Principumque Chriſtianorum excitatam. Intuetur miſerandum in modum diſcerpi florentiſſimi olim Hungariæ Regni reliquias, proluendo gutturi inſatiabilis Ottomannicæ belluæ deſtinatas. Hæc omnia dum penitus conſiderat amiciſſimi Regis vicinæque gentis diſcrimine excitatum, & quid in rem futurum ſit, ſublimi mentis cogitatione perpendit. Oportunè nunciatur, Sacri Romani Imperii Electores Principes hac in urbe Conventum, more Majorum, celebraturos, conſulturosque Orbi, & tanti periculi metu conſternatam Rempublicam, erecturos. Ingenti perfuſus lætitia me quantocius advolare voluit, & ſuo nomine Serenitatum, Celſitudinumque Veſtrarum conatibus gratulari, in ſublevandis Imperii, reliquorumque Regnorum rebus conſilium communicare, operam offerre, affectum denique & ſolicitudinem tanto Principe dignam declarare. Ea nimirum eſt Sacræ Regiæ Majeſtatis Ditionum cum Imperio Romano, eique annexis Provinciis, conjunctio, ea negotiorum & commerciorum communicatio, ut utramque Sceptrorum Cæſareæ Majeſtatis fortunam, ad ſe jure arbitretur pertinere. Quamobrem de reſtituenda Germaniæ tot tantisque bellorum procellis attritæ pace & tranquillitate, ab eo die, quo Polonæ gentis liberis ſuffragiis Rex appellatus, ſemper ſe ſollicitum declaravit, neque ullam prætermiſit ejus revocandæ occaſionem. Sed generoſus ille Germanicæ gentis ſpiritus, quamvis cum diſpendio rerum fortunarumque ſuarum, noluit hactenus, dum externi hoſtes in ipſis Germaniæ graſſabantur viſceribus, pacis mentionem admittere, ne ſe victam, & ad eam petendam, inter cæſorum concivium buſta fateretur. Nunc verò, cùm nonnullorum vires ad contemnendas redegerit reliquias, cæteros ultra Germaniæ limites faceſſere coëgerit, ſperat Regia Majeſtas tantò promptiorem ad pacem amplectendam fore, quantò glorioſius eſt proſperis rebus non magis inſoleſcere, quàm adverſis frangi. Repetit ergò toties declaratum pacis in Imperio ſtabiliendæ ſtudium, ſuamque operam & conatum, ſe interpoſituram luculentiſſimè pollicitum: Sperat porrò Serenitates Celſitudinesque Veſtras tam præſentes, quàm per Illuſtriſſimos hos Legatos intervenientes non modò Sacræ Cæſareæ Majeſtatis pientiſſimum animum precibus ſuis inclinaturas, quo cum communis boni ſtudio ultro propendere conſtat, ſed & propriis conatibus, in hoc tàm expetendo negotio cooperaturas. Efflagitant hoc afflictæ plebeculæ cœlum petentes lachrymæ, attritæ Nobilitatis vires, Provinciarum ſolitudo, agrorum vaſtitas, oppidorumque ruinæ, uno verbo, ipſa quam in Germania vix reperiris, Germania. Depoſcit jure ſuo periculum ab immaniſſimo nominis Chriſtiani hoſte imminens, cujus arma quamcunque Europæ partem petierint, ſtolidus ille foret, & impius, qui communi non commoveretur diſcrimine. Exigit denique pietas, ut tandem ab fundendo Chriſtiano ſanguine, quem tot proh dolor hauſerunt, & nunc hauriunt Provinciæ, deſiſtatur, niſi porro fundendus eſt, contra illius hoſtes propugnando fundatur, qui ſuum noſtræ fudit ſaluti. Sed dum Sacra Regia Majeſtas, Dominus meus Clementiſſimus, rationes tàm ſtabiliendæ in Imperio Romano pacis, quàm publicæ gentium ſecuritatis ponderat, agnoſcit, judicatque neutrum firmum fore, niſi electo ac declarato in hoc Serenitatum, Celſitudinumque Veſtrarum in Conventu, Romanorum Rege, & vergentis in ſenectam, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Imperii conſorte. Neque vero hac tàm ſublimi dignitate in quemvis collatâ, conſultum iri Reipublicæ Chriſtianæ arbitratur. Sed unum eſſe Sereniſſimum ac Potentiſſimum Hungariæ Bohemiæque Regem, &c. cujus capiti impoſitum Romanorum Regum Diadema, publicam poſſet firmare ſalutem. Quis enim non concedet, ſapientiſſimè Majores Serenitatum, Celſitudinumque Veſtrarum egiſſe, dum Romani Imperii habenas jam quintum crediderunt iisdem moderandas, quæ oppreſſum Turcicâ Tyrannide Pannorum Regnum gubernarunt. Nempe exhauſtas & deficientes illius Regni vires, quibus tamen velut propugnaculo Imperiorum Romanorum protegitur, non divellendas eſſe à Germaniæ vinculo indicarunt, ne ſeparatæ hoſtili objicerentur potentiæ, extinctæ verò Germanicis provinciis eas adferrent calamitates, quas à tot annis deploranda ſuſtinet Hungaria. Quantò magis idem conſiderandum hoc tempore, cùm Turcarum Tyrannus ab immenſa Divinæ Majeſtatis bonitate, fervente Chriſtianorum bello alligatis (ut pueri ludentes ſolent) oculis per varios Orientis hucusque circumductus angulos Occidentem tandem reſpicit, forſitan eadem manu (ob Sacra ſua Chriſtianorum manibus polluta) reflectente, & unionem noſtram communis hoſtis metu procurante. Hanc verò à cervicibus tot Regnorum depellere, incendium in aliena potiùs domo extinguere, quam in propria operiri, erit ſummæ gloriæ, & celebratæ hujus Auguſti Collegii prudentiæ. Conduceret abſque dubio, & ad præſens pacis reſtaurandæ propoſitum, ſi ardentibus undique flammis ſubtrahantur alimenta ambitionis ſcintillis

ANNO 1636.

ANNO 1636.

obnoxia. Hiſce de cauſis Sacra Regia Majeſtas, Dominus meus Clementiſſimus, Sereniſſimo Hungariæ, Bohemiæque Regi, Fratri ſuo amantiſſimo, Romanorum Regis Coronam votis, ſuffragiisque Serenitatum, Celſitudinumque Veſtrarum affectu non ſolùm erga Sereniſſimum prædictum Regem, ſed univerſalem Chriſtianarum gentium ſecuritatem dubitat. Accedunt huic Regiæ petitionis ſuffragio univerſa Auguſtiſſimæ Auſtriacorum Domus merita, plurima in familias ſubditorum Principum collata beneficia, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis pro integritate & juribus Imperii Romani exantlati labores, & vel hoſtibus vocibus prædicata paterna in omnes, divinaque duntaxat minor clementia. Succedunt propriæ Sereniſſimi Hungariæ & Bohemiæ Regis virtutes, quas prius reflorentes, an maturas Orbis viderit, dubito, ita in ipſo flore fructus præbuerunt copioſiſſimos. Hujus ipſius Urbis murorum & propugnaculorum hiantes cicatrices, quid aliud ſpirant, quàm invictam Victoris mentem, uni Clementiæ ſubjectam, Nordlinganæ vero victoriæ memoria tum demum deficiet, cùm Danubius Alpes repetet, & Euxinii aquas in proprios referet fontes. Explicare veterani Ducis, quem ſibi circumdederat urbium Germanicarum nodum, paucorum menſium ſpatio, totum Germanicarum victoriarum iter relegere, ſoli FERDINANDO III. Fata conceſſerunt, cujus gloriæ ſubſternenda hoſtium Trophea tamdiu conſervarunt. Ergò Sereniſſimi Principes, vosque Legati Illuſtriſſimi, Scipionis hujus veſtri Germanici fronti debitam Lauream imponite, ac triennium victoriarum tertiâ coronâ ornate, immò in uno FERDINANDO omnes penè Regum Principumque familias ei aut conſanguinitate aut affinitate junctas coronate. Sereniſſimi verò Regis mei pro incolumitate Chriſtianæ Reipublicæ in extrema excubantis ſtatione laboribus, vigiliis, vitæ ipſius periculis hoc unum ſolamen præbete, ut cum veſtris judiciis, veſtris ſuffragiis in ſublimi Romani Regni Throno collocatum videat, quem ſibi DEUS non ſolùm ſanguinis & amoris conjunctione fratrem, ſed & communium pro Chriſtianis periculorum, laborumque conſortem deſtinavit.

CLXXXV.

[Demnach die zu Hungarn und Böheim Königliche Majeſtät *Ferdinandi III.* den 12. 22. Decembr. von den Chur-Fürſten des Heiligen Römiſchen Reichs, zum Römiſchen König und künfftigen Kayſer erwählet und angenommen worden, als wollen wir allerhöchſtbeſagter Ihrer Königlichen Majeſtät Capitulation beyfügen, und damit dieſen dritten Theil beſchlieſſen:]

gen Kayſer erwählet und angenommen worden, als wollen wir allerhöchſtbeſagter Ihrer Königlichen Majeſtät Capitulation beyfügen, und damit dieſen dritten Theil beſchlieſſen:] ANNO 1636.

Römiſche Königliche

CAPITULATION.

Wir Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, Erwählter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Marggraff zu Mähren und Laußnitz, Hertzog zu Lützenburg, in Schleſien, zu Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graff zu Habſpurg und Tyrol, ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brieff, und thun kund jedermänniglich, als Wir aus Schickung GOTTES des Allmächtigen, kurtz verſchienener Tagen durch ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Durchleuchtigen Anßelm Caſimiren zu Maynt, und Ferdinanden zu Cöllen Ertz-Biſchoffen, Maximilian Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, wie nicht weniger an ſtatt und von wegen Johann Georgen Hertzog zu Sachſen, Gülich, Cleve und Berg, Burggraffen zu Magdeburg, ꝛc. Georg Wilhelmen Marggraffen zu Brandenburg, aller des Heiligen Reichs, durch Germanien und Italien, Ertz-Cantzlare, und reſpectivè Ertz-Truchſaſſen, Ertz-Marſchallen, und Ertz-Cämmerern, ꝛc. unſern lieben Neven, Oheimen, und Chur-Fürſten, Ihrer Liebden vollmächtigen Bottſchafften, Friedrichen Metſchen, zu Reichenbach und Frieſſen, und Adamen, Grafen zu Schwartzberg, Herrn zu Hohenlandſperg und Gimborn, des Ritterlichen Johanniter-Ordens durch die Marck, Sachſen, Pommern, und Wendland Meiſtern, zu der Ehr und Würden des Römiſchen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhohet und geſetzt ſeyn, der Wir Uns auch GOTT zu Lob, dem Heiligen Römiſchen Reich zu Ehren, und um der Chriſtenheit und Teutſcher Nation, auch gemeines Nutzens willen, beladen.

Daß

ANNO 1636.

Daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen, mit denselben unsern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, dieser nachfolgender Articul geding und pactweiß vereiniget, vertragen, die angenommen, bewilliget und zugesagt haben, alles wissentlich und in Krafft dieses Brieffs.

I.

Zum Ersten, daß Wir in Zeit solcher unserer Königlichen Würden, Amts und Regierung, die Christenheit und den Stuel zu Rom, auch Päpstliche Heiligkeit, und die Christliche Kirchen, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten, darzu insonderheit in dem Heiligen Reich Frieden, Recht und Einigkeit pflantzen, aufrichten und verfügen sollen und wollen, daß sie ihren gebührlichen Gang dem Armen als dem Reichen, gewinnen und haben, auch gehalten, und denselben Ordnungen, auch Freyheiten, und alten löblichen Herkommen nach, gerichtet werden sollen. Gleichwohl so viel diesen, auch den nachfolgenden achtzehenden Articul gegenwärtiger Obligation, versiculo: Das sollen und wollen Wir mit der Chur-Fürsten, ꝛc. belangend, haben vorgemeldte unsere liebe Oheime, beyde Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg, sich austrücklich gegen Uns erklärt, was daselbsten von dem Stuhl zu Rom, auch der Päpstlichen Heiligkeit vor Meldung beschicht, daß Ihre Liebden darinn nicht willigen, noch Uns damit verbunden haben wollen.

II.

Güldene Bull, Religion- und Prophan-Fried, auch andere Reichs-Gesetz und Ordnung.

Wir sollen und wollen auch, sonderlich die vorgemeldte Güldene Bull, den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, auch den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, so auf jüngst zu Augspurg im ꝛꝛ. Jahr gehaltenem Reichstag aufgericht, angenommen, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf gefolgten Reichs-Abschieden, wiederholt und confirmirt worden, stät und fest halten, handhaben, und durch andere darwider niemand beschweren, oder beschweren lassen, und die andere des H. Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel sie dem obgemeldten angenommenen Reichs-Abschied im ꝛꝛ. Jahr zu Augspurg aufgericht, nicht zuwider, confirmiren, erneuren, und wo Noth, dieselbe mit Rath unser und des H. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und anderer Ständ bessern, wie das zu jeder Zeit des Reichs Gelegenheit erfordern wird.

III.

Teutscher Nation, des Reiches, und dessen Stände, Wesen, Freyheit, Rechte und Gerechtigkeit.

Und in allweg sollen und wollen Wir, die Teutsche Nation, das Heilige Römische Reich und die Chur-Fürsten als die fordersten Glieder derselben, auch andere Fürsten, Graffen, Herren und Stände bey ihren Hochheiten, Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, jedem nach seinem Stand und Wesen bleiben lassen, ohne unsere und männiglichs Eintrag und Verhinderung, und ihnen darzu ihre Regalia und Obrigkeit, Freyheiten, Privilegien, Pfandschafften und Gerechtigkeiten, auch Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt haben oder in Ubung gewesen seyn, zu Wasser und zu Land, in guter bestandiger Form ohn alle Weigerung confirmiren und bestattigen, sie auch darbey als Erwöhlter Römischer König handhaben, schützen und schirmen, doch männiglich an seinem Rechten ohnschädlich. ANNO 1636.

IV.

Der Churfürstlichen Gesandten Präcedentz am Kayserlichen Hoff.

Nachdemahlen sich auch ein Zeit hero zugetragen, daß ausländischer Fürsten Gesandten an dem Kayserlichen und Königlichen Hoff und Capell, die Präcedentz für den Churfürstlichen Gesandten prätendiren dörffen, so sollen und wollen Wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten, wäre es aber Sach, daß neben den Churfürstlichen Gesandten entweder die Gekrönten Regierenden ausländischen Konige, Königliche Wittiben oder Pupillen, denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreicht, zu führen zustehet, und inmittelst der Tutel oder Curatel begriffen seynd, Bottschafften zugleich vorhanden wären, so mögen dieselben den Churfürstlichen Gesandten vorgehen.

V.

Churfürstliche Colleial-Tage, Gemeine und Rheinische Churfürstl. Verein.

Wir lassen auch zu, daß die sechs Chur-Fürsten, je zu Zeiten, nach Vermög der Gülden Bull, und Gelegenheit des H. Reichs zu ihrer Nothdurfft, auch so sie beschwerlich Obliegen haben, zusammen kommen mögen, daselbsten zu bedencken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhindern noch irren, und derhalben kein Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen, sämtlich und sonderlich schöpffen, und empfangen, sondern Uns in dem, und andern der Güldenen Bull gemäß, gnädiglich und unverweißlich halten sollen und wollen, gestalt wir dann auch der Chur-Fürsten gemeine und sonderbahre Rheinische Verein, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayser rühmlich aufgerichtet, so wohl in diesem als allen darinn begriffenen Puncten, auch unsers Theils approbiren und confirmiren thun.

VI.

Bündnuß und Empörung wider des Reichs-Stände.

Wir sollen und wollen auch alle unzimliche, heßliche Bündnussen, Verstrickung und Zusammenthuungen der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volcks, auch die Empörung und Aufruhr, und ungebührlich Gewalt gegen den Chur-Fürsten, Fürsten und andern vorgenommen, und die hinführo geschehen möchten, aufheben, abschaffen, und mit ihrer der Chur-Fürsten, Fürsten und anderer Stände Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie sichs gebühret und billich ist, in künfftiger Zeit, verbotten und vorkommen werde.

VII.

Wir sollen und wollen darzu vor Uns selbst als

ANNO 1636.

Bündnuß mit fremden Nationen oder Reichs-Ständen in Händlen des Reichs.

als Erwöhlter Römischer König in des Reichs Händeln, auch kein Verbündnuß oder Einigung, mit fremden Nationen, noch sonst im Reich machen, Wir haben dann zuvor die sechs Chur-Fürsten deßalben an gelegene Mahlstatt zu zimlicher Zeit erfordert, und ihren Willen sämptlich oder des mehrern Theils aus ihnen, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, (es wäre dann, daß publica salus und utilitas eine mehrere Schleunigung erforderte) in solchem erlanget, wie dann derjenige Modus so aus gewissen erheblichen Ursachen bey Tractation des Prageriſchen Friedens ist gehalten worden, ins künfftig zu keinem Präjuditz oder Consequentz angezogen noch angedeutet werden soll, inmassen solches ohne das in gemeldtem Frieden-Schluß gnugsam versehen ist.

VIII.

Abgetrungene Güter.

Was auch die Zeit hero, einem jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Herrn und andern, oder dero Voreltern oder Vorfahren, Geist- oder Weltlichen Stands, dergestalt ohne Recht gewaltthätiglich genommen oder abgetrungen, sollen und wollen Wir der Billigkeit nach, wie sich im Recht gebühret, wieder zu dem Seinen verhelffen, bey solchem auch, so viel er Recht hat, handhaben, schützen und schirmen, ohne alle Verhinderung, Uffhalt und Säumnuß.

IX.

Unvereusserte und vereusserte Reichs-Güter.

Zu dem und insonderheit sollen und wollen Wir von dem Heiligen Römischen Reich und desselben Zugehörungen nicht allein ohne Wissen, Willen, und Zulassen gemeldter Chur-Fürsten sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräussern, oder beschweren, sondern auch Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, das jenige so darvon kommen, als verfallen Fürstenthum, Herrschafften, und andere, auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremder Nation Händ ungebührlicher Weiß gewachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen, zuzueignen, auch darbey bleiben zu lassen, vernehmlich auch, dieweil vorkommt, daß etliche ansehenliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italia oder sonsten veräussert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung, im Fall es von der jetzt regierenden Kayserlichen Majestät, bey dero Lebzeiten nicht wird geschehen seyn, derentwegen anstellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Bericht, zur Churfürstlichen Mayntzischen Cantzley inner Jahrs Frist nach angetrettener unserer Königlichen Regierung, anzurechnen, unfehlbarlich einschicken, auch in diesem, wie auch obigen allem, mit Rath, Hülff, und Beystand der sechs Chur-Fürsten, der andern Fürsten und Stände, jederzeit an die Hand nehmen, was durch Uns und durch Sie für rathsam, nützlich und gut angesehen, und verglichen seyn würde, doch jedermännigli- ANNO 1636.
chen an seinen gegebenen Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten unschädlich.

X.

Reichs-Güter so der Kayser innen hat.

Und ob Wir selbst oder die Unsern ichts, das dem Heiligen Römischen Reich zuständig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würde, innen hätten, das sollen und wollen Wir bey unsern schuldigen und gethanen Pflichten, demselben Reich ohne Verzug, auf Ihr der Chur-Fürsten Gesinnen, wieder zu Handen wenden, zustellen und folgen lassen.

XI.

Nachbarlicher Friede, und fremd Kriegsvolck.

Wir sollen und wollen auch, Uns darzu, in Zeit bemeldter unserer Regierung friedlich und nachbarlich, gegen den anstossenden und Christlichen Gewalten, halten, kein Gezänck, Vehde, noch Krieg, in- oder ausserhalb des Reichs, von desselben wegen anfahen, oder vornehmen, noch einig fremd Kriegesvolck ins Reich führen, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung der Reichs-Stände, zum wenigsten der sechs Chur-Fürsten, da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs dergleichen vorgenommen, und ein fremdes Kriegsvolck in das Reich geführet würde, dasselbige mit Ernst abschaffen. Wo Wir aber von des Reichs wegen, oder das Heil. Reich angegriffen und bekriegt würden, alsdann mögen Wir Uns dargegen aller Hülff gebrauchen.

XII.

Des Reichs Kriegs-Heer.

Wir gereden und versprechen auch, das jenig Kriegsvolck, so zu des Reichs Defension allbereit auf die Bein gebracht, oder ins künfftig geworben werden möchte, ohne der Reichs-Stände, oder aufs wenigst der sechs Chur-Fürsten Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht zuführen, sondern zu desselben Defension und Rettung der betrangten Stände zu gebrauchen und anwenden zu lassen, da auch von Uns oder andern einig Volck im Reich zu ausländischer Potentaten Dienst geworben, wollen Wir die Verfügung thun, daß die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, bey dessen Versamml- und Durchführung mit keiner Einquartierung, Musterplätz, Durchzügen, oder sonst in andere Wege, den Reichs-Constitutionen zuwider, nicht beschwehrt, wie nicht weniger, da der Allmächtige GOtt den so lang desiderirten lieben Frieden bescheheren würde, das Volck alsdann ohne männiglichs unzimliche Belästigung, abgedanckt werden soll.

XIII.

Reichs-Täge, Cantzeley Geld und andere Beschwerde.

Dergleichen Sie die Chur-Fürsten und andere des Heiligen Reichs Stände mit den Reichs-Tagen, Cantzley-Geldt, Nachreisen, Auflagen, oder Steuer, unnothdurfftiglich und ohne redliche tapffere Ursachen, nicht beladen noch beschweren, auch in zugelassenen nothdürfftigen, unverzüglichen und unvermeidentlichen Fällen die Steuer, Auflage

ANNO 1636.

lage und Reichs-Täge ohne Wissen und Willen der sechs Chur-Fürsten, wie obgemeldt, nicht ansetzen noch ausschreiben, und sonderlich keinen Reichs-Tag, ausserhalb des Reichs Teutscher Nation, auch ehe und zuvor der sechs Chur-Fürsten Consenß und Verwilligung durch sonderbahre Schickung darzu eingeholt, vornehmen oder ausschreiben, auch die von dem Reich und desselben Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem andern End, als darzu sie verwilliget werden, anwenden.

XIV.

Reichs-Steuer.

So offt auch die Nothdurfft erfordert einiger Steuer halben, etwas an die Stände des Reichs gelangen zu lassen, wollen Wir Uns darzu der ordentlichen Mittel, als Reichs- und Crayß-Täge gebrauchen, oder da es je die eusserste Nothdurfft erfordern thäte, mit Rath und Gutachten mehr erwehnter sechs Chur-Fürsten verfahren, und dieweil die Zeit über dieses noch währenden leidigen Kriegswesens in Ansetz- und Einbringung gemeldter Steuer des Heiligen Reichs Fundamental-Gesetz, und das löbliche alte Herkommen vielfältig überschritten worden, so soll dardurch gemeldten Reichs-Satzungen gar kein Abbruch geschehen, noch dasjenig, was also vorgangen, ins künfftig zu einiger Consequentz, oder als wäre es also herkommen, angezogen werden.

XV.

Des Reichs am Hoff und hohe Kriegs-Aemter.

Wir sollen und wollen auch unser Königlich und des Reichs Aemter am Hoff, und sonsten im Reich, wie ingleichem unsern Kriegs-Rath und hohe Kriegs-Officia, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, die nicht niedern Stands, noch Wesens, sondern namhafftig, redliche Leut, von Fürsten, Graffen, Herren, vom Adel, und sonst tapfferen guten Herkommens, hohen Personen, insonderheit, wann bey Bestellung gemeldten Kriegs-Raths, und hohen Kriegs-Aemtern mit den Ausländischen, Teutsche Subjecta, in gleicher Qualification concurriren, ins künfftig besetzen und versehen, die sonsten niemands, als Uns und dem Heiligen Reich mit Pflichten und Diensten verwandt seyn, auch obbemeldten Aemtern bey ihren Ehren, Würden, Fällen, Rechten, und Gerechtigkeit bleiben, und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen in einige Weg, sonder Gefährde.

XVI.

Zung und Sprach.

Darzu in Schrifften und Handlungen des Reichs kein andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche oder Lateinische Zung, es wäre dann an Orten, da gemeiniglich ein andere Sprach in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde, alsdann mögen Wir und die Unsern Uns derselben daselbsten auch behelffen.

XVII.

Tagleistung auser Reichs, und Citation vor

Auch die Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren, vom Adel, auch andere Stände und Unterthanen des Reichs mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen ausserhalb Teutscher Nation, und von ihren ordentlichen Richtern nicht tringen, erfordern, oder vorbescheiden, sondern sie alle und jede, vornehmlich im Reich, laut der Güldenen Bull, auch wie des Heiligen Reichs Ordnungen und andere Gesetze vermögen, bevorab auch bey der ersten austrücklichen Instantz, bleiben lassen, insonderheit, demnach die Chur-Fürsten des Reichs, als die vornehmste Glieder desselben, vor andern Ständen nicht allein in Krafft der Güldenen Bull, sondern auch durch andere hohe Privilegia vor allen Fremden, zuvorderst dem Rothweilischen Gerichte, so wohl vor sich als ihre Unterthanen und Zugewandten gefreyet seynd, nichts desto weniger aber durch desselben Hoff-Gerichts Processen je zuweilen deren Unterthanen molestirt werden, in alle Wege versehen, daß solches bey gedachtem Hoff-Gericht abgestellt, und da hinführo eines oder des andern Chur-Fürsten Unterthanen und Zugewandten, mit dergleichen Processen ferner Molestation geschehe, verstatten, daß sie nicht allein die Proceß nicht annehmen sollen, sondern auch die Chur-Fürsten die jenige, so über Verwahrung sich der Insinuation solcher Proceß, nicht müßigen wolten, mit Straff ansehen mögen, wollen und sollen.

ANNO 1636. fremde Obrigkeit. Fremd und Rothweilich Gericht.

XVIII.

Päpstliche Handlung contra Concordata Principum.

Und als über und wider die Concordata Principum, auch aufgerichtete Verträge zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit oder dem Stul zu Rom, und Teutscher Nation, mit unformlichen Gratien, Rescripten, Annaten, der Stifft, so täglich mit Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien am Römischen Hoff, auch Reservation, Dispensation, oder in andere Weg zu Abbruch der Stifft, Geistlichkeit und anders, wider gegebene Freyheit, darzu, zu Nachtheil des Juris Patronatus und des Lehen-Herrn, stetig und ohnunterläßig offentlich gehandelt, derhalben auch unleidliche verbottene Gesellschafften und Contract oder Verbündnussen, als Wir berichtet, vorgenommen und aufgerichtet werden, das sollen und wollen Wir mit Ihrer der Chur-Fürsten, Fürsten und anderer Stände Rath, bey unserm H. Vatter dem Papst und Stul zu Rom, unsers besten Vermögens abwenden und vorkommen, auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum, und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia und Freyheiten gehalten, und gehandhabt, und denselben vestiglich nachgelebt und nachkommen werde, jedoch was Beschwerung darin gefunden, und Mißbrauch entstanden, daß dieselben Vermög deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg, der mindern Zahl im dreyßigsten Jahr gehaltenen Reichstag abgeschafft, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Chur-Fürsten nicht zugelassen werden.

ANNO 1636.

Wucher grosser Kauff-Gesellschafft.

XIX.

Wir sollen und wollen auch die grosse Gesellschafften und Kauffs-Gewerbs-Leut, so bißhero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandelt, und mit Wucherung viel Ungeschickligkeiten dem Reich, dessen Innwohnern und Unterthanen mercklich Schaden, Nachtheil und Beschwerungen zugefügt, einführen, und noch täglich gebähren, mit ihrer der Chur-Fürsten, und anderer Ständ Rath, nach dem, wie deme zu begegnen, hiebevor auch bedacht und vorgenommen, aber nicht vollstreckt worden, gar abthun.

XX.

Aufrichtung und Erhöhung der Zölle.

Wir sollen und wollen auch, insonderheit dieweil die Teutsche Nation und das H. R. Reich zu Wasser und zu Lande zum höchsten vorhero damit beschweret, nun hinführo keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen, oder prorogiren lassen, wie vor uns selbsten keinen aufrichten, erhöhen und prorogiren, ohne besondern, und zwar Collegial-Rath Wissen, Willen und zulassen der gemeldten sechs Chur-Fürsten, wie vor und offt gemeldt, gestalt Wir dann alle diejenige so um neue Zölle, oder der alten Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, einer Collegial-Versammlung zu gewarten, erinnern, und sie unterdessen zu Ruhe weisen wollen, dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bißweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Prätext einer Niederlag, Stappel, Gerechtigkeit, oder sonsten von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben wird, so sollen alle und jede, ohne ordentliche Verwilligung des Churfürstlichen Collegii, also ausbrachte Concessiones, unter was Schein und Namen auch dieselbe immer erhalten worden, null und nichtig seyn, auch einem jedwedern des H. Reichs Chur-Fürsten, welcher sich darmit beschwert befindet, frey und bevorstehen sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu entheben.

XXI.

Reverß gegen die Chur-Fürsten über erlangte Zoll-Begnadigung.

Deßgleichen wollen Wir auch die jenige Stände, denen von unsern Vorfahren, Römischen Kaysern mit Verwilligung des Reichs Chur-Fürsten, mit dieser Maß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogirt worden, dann Sie jetzt gedachte Chur-Fürsten, ihre Unterthanen, Diener, Zugewandten, und andere gefreyte Personen, auch derselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten und prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthum und Landen mit ihren Waaren und Gütern Zollfrey durchpaßiren, verfahren und treiben lassen, sich auch der Zöll Erhöhungen halben gewisser vorgeschriebener massen verhalten, und darüber vermittelst eines sonderbahren verglichenen Reverß gegen die Chur-Fürsten kräfftiglich verbinden sollen, die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst dahin erinnern und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Reverß ohne längern Verzug heraus zu geben, und den Chur-Fürsten einzuhändigen, denen aber, so ins künfftig obgeschriebener massen neue Zöll, oder der alten Steigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reverß unsere Königliche Concessiones keines wegs ausfertigen noch ertheilen lassen.

XXII.

Licenten, fremd Ausläger und Kriegs-Schiff auf dem Rhein.

Und dieweil männiglich bekannt, wie hoch, vornehmlich der Rhein-Strom wegen vieler hohen und schweren an unterschiedlichen Orten des untern Rheins bey den vorgewesenen Niederländischen Kriegs-Empörungen angestelten Licenten beschweret, also daß die Rheinische Chur-Fürsten, beneben ihren Unterthanen und Angewandten dahero in mercklichen Abgang ihrer Einkommen und Nahrung gerathen, darzu fast alle Commercia auf solchem Rhein-Strom erliegen bleiben, über das auch bey kurtzer Zeit unterschiedliche Ausläger und Kriegs-Schiffe untersucht und ungescheuet der Rheinischen Chur-Fürsten, in ihr hohes Regal auf dem Rhein-Strom aus den Niederlanden geführet worden, dardurch der Kauff-Handels- und Schiffmann mit noch weitern Exactionen und Abnahmen beschwert wird, solche Ausläger und armirte Schiff auch bißhero über alles Anlangen, Ersuchen, Erinnern und Vermahnen der Chur-Fürsten, bevorab aber der Rheinischen, nicht wollen abgeführet werden, sollen und wollen Wir ehist möglich, auf Mittel und Wege, so wohl vor Uns, als auch mit Rath der sechs Chur-Fürsten, trachten, wie man solcher Ausläger von des Reichs Boden ledig, und deren künfftig gesichert, so wohl auch die Licenten abgeschafft werden möchten.

XXIII.

Promotorial an die Chur-Fürsten in Zoll-Sachen.

Und da jemand bey Uns um neue Zoll-Begnadigung oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zöllen suppliciren und anlangen würde, so sollen und wollen Wir ihm einige Vertröstung, promotorial oder vorbittlich Schreiben an die Chur-Fürsten nicht geben, oder ausgehen lassen.

XXIV.

Eigengewaltige neue Zöll.

Auf den Fall auch einer oder mehr, was Stands und Wesens der, oder die wären, einigen Zoll in ihren Fürstenthumen, Landschafften, Herrschafften und Gebiethen für sich selbst ausserhalb unserer Begnadigung, und der sechs Chur-Fürsten Bewilligung angestellet, oder aufgesetzt hätten, oder künfftig also anstellen, oder aufsetzen würden, den oder dieselben, so bald Wir dessen für Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeig darvon empfangen, sollen und wollen Wir durch Mandata sine clausula, und in alle andere mögliche Wege darvon abhalten, und gantz zumahl gestatten, daß jemands de facto und eigenes Vornemens neue Zöll anstellen, vor sich dieselben erhöhen,

ANNO 1636.

hen, oder sich deren gebrauchen und einnehmen mögen.

XXV.

Entscheidung derer mit den Chur-Fürsten streitiger Zoll-Sachen.

Und wäre es Sach, daß in solchen Fällen, neuer Zöll oder Uffsatz halber, dardurch der Chur-Fürsten geringert, und geschmählert werden möchten, die Chur-Fürsten zu rechtlichen Ansprüchen activè oder passivè geriethen. Demnach dann solche Zolls-Regal und Privilegia allein von Römischen Kaysern und Königen mit Bewilligung der sechs Chur-Fürsten im Reich ertheilet und gegeben werden, und also darüber einfallende Streitentscheidung, vor niemands anders als Uns gehörig, sollen solche rechtliche Ansprachen vor Uns ausgeführt und erledigt werden, und kein Chur-Fürst schuldig seyn sich derenthalben weder an unserm und des Reichs Cammer-Gericht, oder andern Gerichten mit ordinariis actionibus anstrengen zu lassen, gestalt Wir dann hierüber bey gedachtem Cammer-Gericht, gebührende Erinnerung und Verfügung nicht unterlassen wollen.

XXVI.

Zoll-Freyungen und Förderungs-Brieff.

Und nachdem etliche Zeit hero die Chur-Fürsten am Rhein und der Donau mit vielen und grossen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtermahls durch Beförderungs-Brieff und in andere Weg ersucht und beschweret worden, das sollen und wollen Wir als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumahl nicht verhengen noch zulassen, fürters mehr zu üben noch zu geschehen.

XXVII.

Freyer Lauff schwebender Rechtfertigungen.

Und insonderheit so sollen und wollen Wir, ob einiger Chur-Fürst, Fürst, oder andere Stände dieser und anderer seiner Regalien, Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten halber, daß die ihme geschwächt, geschmählert, genommen, entzogen, bekümmert oder betrübt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, oder ihn fürzufordern sich unterstehen wolte, oder auch anhängig gemacht hätte, dasselbe und auch alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen nicht verhindern noch verbieten, sondern den freyen starcken Lauff lassen.

XXVIII.

Verwürckte Lehen und Allodial-Güter.

Wir gereden und versprechen auch, daß Wir die Chur-Fürsten und Stände des Reichs mit ihren angehörigen Lehen, sie seyen auch gelegen wo sie wollen, wann deroselben Vasallen oder Unterthanen solche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten verwürckt, nach ihrem Willen schalten und walten lassen, keines wegs aber dieselbe zum Kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen vorige und andere Vasallen aufdringen, gleicher Gestalt die Allodial-Güter so vorgesetzter massen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten verwürckt, und in deren Chur-Fürsten und Stände, so mit den Juribus Fisci belehnet, oder dieselben sonsten beständig beygebracht, Landen gelegen, nicht einziehen, sondern die Lands Obrigkeiten oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung ohne eintzige Hinderung gebahren lassen wollen. ANNO 1636.

XXIX.

Vergewaltigung der Stände.

Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren und andere Stände des Reichs selbst nicht vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen, sondern wo Wir, oder jemand anders, zu ihnen allen, oder einem insonderheit zu sprechen hätten, oder einige Forderung fürnehmen, dieselbe samt und sonders, Aufruhr, Zwytracht und andere Unthat im H. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen lassen, und mit nichten gestatten in den und andern Sachen, in was Schein, oder unter was Namen es geschehen möchte, darinn sie ordentlich Recht leiden mögen, und das erbietig seyn, mit Raub, Nahm, Brand, Vehden, Krieg, wie auch mit Durchzügen, und Einquartirungen, ohne höchste unumgängliche Noth, und auch alsdann anderst nicht, als mit Vorbewust der Crayß-Obristen und deren Nach- und Zugeordneten, wie auch der Crayß-Ständen, die damit getroffen werden, zu beschweren, oder anderer Gestalt zu beschädigen, anzugreiffen oder zu überfallen.

XXX.

Acht und Oberacht.

Wir sollen und wollen auch fürkommen, und keines wegs gestatten, daß nun hinführo jemand hohes oder niedern Stands Chur-Fürst, Fürst, oder andere ohne Ursach ungehört, und ohn Vorwissen, Rath, und Verwilligung des H. Reichs Chur-Fürsten, welche sich des Wercks nicht theilhafftig gemacht, in die Acht und Oberacht gethan, bracht, oder erklärt werde, sondern in solchem, ordentlicher Proceß und des H. Reichs voraufgesetzte Satzung, nach Ausweisung des H. Reichs in bemeldtem 55. Jahr, reformirter Cammer-Gerichts Ordnung, und darauf erfolgter Reichs-Abschied, in dem gehalten und vollzogen werde: Doch dem Beschädigten sein Gegenwehr, Vermög des Land-Friedens, ohnabbrüchig: Wäre es aber Sach, daß die That an sich selbsten gantz notori und offenbahr, der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe, obwohl alsdann es nicht eben eines sonderbahren Proceß vonnöthen, so wollen Wir jedoch auch in diesem Fall mit Zuziehung obgedachter des H. Reichs obgemeldter massen interessirter Chur-Fürsten, ehe und zuvor Wir zu der würcklichen Achts-Erklärung schreiten, communiciren und verfahren.

XXXI.

Verschriebene Steuer der Städte und anderer Gefälle.

Und nachdem dasselbig Römisch Reich fast und höchlich in Abnehmung und Ringerung kommen, so sollen und wollen Wir neben andern die Reichs-Steuer, der Städt und anderer Gefälle, so in sonderer Personen Hände gewachsen und verschrieben, wieder zum Reich ziehen, auch eine gewisse Designation,

ANNO 1636.

tion, in wessen Händen dieselbige jetziger Zeit seyen, inner sechs Monaten des nechsten, da es nicht vor würcklicher Antrettung unserer Königlichen Regierung allbereit beschehen, zur Mayntzischen Churfürstlichen Cantzley einschicken, und nicht gestatten, daß solches dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Billigkeit entzogen werden, es wäre dann daß solches mit rechtmäßiger Bewilligung der sechs Chur-Fürsten beschehen wäre.

XXXII.

Verledigte Lehen.

Wann auch Lehen dem Reich und Uns bey Zeit unserer Regierung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen, als Fürstenthum, Graffschafften, Herrschafften, Städt und dergleichen, die sollen und wollen Wir ferner niemand leihen, auch niemand einige Expectantz oder Anwartung darauf geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs, unser und unserer Nachkommen, der König und Kayßere behalten, einziehen, und incorporiren, biß so lang dasselbe Reich wieder zu Wesen und Aufnehmen kommt, doch Uns von wegen unserer Erbländer und sonst männiglichen an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich.

XXXIII.

Erhaltung und Empfahung der Reichs-Lehen.

In alle Wege aber wollen Wir Uns zum besten angelegen seyn lassen alle dem Römischen Reich angehörige Lehen in- und ausserhalb desselben gelegen, aufrichtig zu halten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt werden, und nicht unempfangen bleiben, da auch Wir nach Erhebung zum Römischen König, deren eines oder mehr Uns angehend befinden, sollen und wollen Wir das oder dieselbe unweigerlich empfangen lassen, oder, wo das nicht bequemlich geschehen könnte, deßwegen den Herren Chur-Fürsten zu Sicherung des Reichs gebührende Reverß und Recognition zustellen.

XXXIV.

Reichs-Gerechtigkeit auf ererbtem Gut.

Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit, Fürstenthum, Graffschafften, Herrschafften, Pfandschafften und andere Güter dem H. Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen und Steuren, und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben dero Inhaber, Uns durch Erbschafft heimfallen, oder aufwachsen, und Wir die zu unsern Händen behalten, oder andern zukommen lassen würden, oder da Wir dergleichen allbereit in unsern Händen hätten, davon soll dem H. Reich sein Recht, Gerechtigkeiten, Anlagen, Steuer und andere schuldige Pflicht, wie darauf herbracht, hindangesetzt aller prätendirten Exemption, geleist, abgericht und erstatten werden.

XXXV.

Erobert Gut.

Wo Wir auch mit Rath und Hülff der Chur-Fürsten und anderer Ständ des Reichs ichts gewinnen, überkommen, oder sonsten zuhanden brächten, das alles sollen und wollen Wir dem Reich zuwenden und zueignen, wo Wir aber in solchem, ohn der Chur-Fürsten, Fürsten und anderer Ständ Wissen und Willen ichts vornehmen, darinn sollen sie Uns zu helffen nicht verbunden seyn, und Wir nichts desto weniger dasjenige, so Wir in solchem erobert, oder gewonnen hätten, oder würden, und dem Reich zustünde, dem Reich wieder zustellen und eignen.

ANNO 1636.

XXXVI.

Müntz-Gebrechen.

Und nachdem im Reich viel Beschwerung und Mängel der Müntz halben bißhero gewesen, und noch seynd, wollen Wir denselben zum förderlichsten mit Rath der Chur-Fürsten und Stände des Reichs zuvorkommen, und in beständigliche Ordnung und Wesen zustellen, möglichen Fleiß anwenden, auch zu dem End diejenige Mittel, so in Anno 1603. und auf vorigen Reichs-Tägen durch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs insgemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und was ferner zuträgliches zu Abwendung solcher langgewahrten Unrichtigkeit bedacht werden möchte, zumahlen nichts unterlassen.

XXXVII.

Begnadigung mit Müntz-Freyheit, und Aufhebung mißbrauchter Privilegien.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen der sechs Chur-Fürsten, niemands, weß Stands oder Wesens der seye, mit Müntz-Freyheiten begnadigen, auch wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbig dem Müntz-Edict zugegen mißbraucht, ihnen dasselbig Vermög der Disposition in denen hierüber verfasten Constitutionen nicht allein suspendiren, sondern diejenige, welche dasselbig Regal nicht mit der Chur-Fürsten Bewilligung erhalten, dessen gantz priviren, und ohne Vorwissen der Chur-Fürsten darzu nicht restituiren, vornehmlich aber bey denen Städten, so dem Reich immediatè nicht, sondern des Reichs Ständen unterworffen, revociren, caßiren, und hinführo ferner nicht ertheilen, auch sonsten den geringern Ständen mit dergleichen oder andern hohen Privilegien ohne Miteinwilligung der Chur-Fürsten, viel weniger zu derselben Privilegien Behinderung oder Abbruch, nicht willfahren.

XXXVIII.

Freye Wahl und Gerechtigkeit der Vicarien.

Und insonderheit sollen und wollen Wir Uns keiner Succeßion oder Erbschafft des obernandten Römischen Reichs anmassen, unterwinden, noch in solcher Gestalt unterziehen, und darnach trachten, auf uns selbst unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders unterstehen zu wenden, sondern Wir, dergleichen unsere Kinder, Erben und Nachkommen, die gemeldten Chur-Fürsten, ihre Nachkommen und Erben zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs, dieselbige, so offt sie es einem Kayser zu Behuff, oder sonsten dem H. Reich nothwendig und nützlich befinden, auch bey Lebzeiten eines Römischen Kaysers mit, oder (wann derselbe auf angelegte Bitt der Chur-

Fürsten

ANNO 1636.

Fürsten ohne gnugsame erhebliche Ursachen verweigert werden solte,) ohn eines regierenden Kayſers Consens vorzunehmen, auch die Vicarien, wie von Altershero auf sie kommen, die Gülden Bull, Päbstliche Recht, und andere Gesetz oder Freyheiten vermögen, so es zu Fällen kommen, und die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird, bey ihren gesönderten Rath, in Sachen das Heil. Reich belangend, geruhiglich bleiben lassen, auch nicht zugeben, daß die Vicariaten und deren Jura, samt was denselben anhängig, von jemand disputirt oder bestritten werden, wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten in dem gedrungen würden, das doch keineswegs seyn solte, das alles soll nichtig seyn, und dafür gehalten werden.

XXXIX.

Röm. Kön. und Kayſ. Cron und Residentz.

Wir sollen und wollen auch die Röm. Königl. Cron, wie Uns als erwählten Röm. König wohl geziemet, empfangen, wenigers auch nicht Uns zu Empfahung der Kayserl. Cron befördern, und bey allem demselben, das, so sich derhalben gebühret, thun, auch unsere Königl. Residentz, Anwesen, und Hoffhaltung in dem H. Röm. Reich Teutscher Nation, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben, zu Ehren, Nutz und Gutem, des mehrern Theils so viel möglich haben und halten, alle und jede Chur-Fürsten ihr Amt zu versehen, zu obbemeldter Crönung erfordern, Uns auch in dem allen dermassen bezeigen und erweisen, daß unserthalben an aller Möglichkeit kein Mangel gespührt oder vermerckt werden soll.

XL.

Reſcript, Mandat, Päbstl. Indult wider des Reichs Frieden und Gesetz.

Wir wollen auch in dieser Zusag der Gülden Bull, des Reichs-Ordnung, dem obangeregten Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, auch dem Land-Frieden, samt Handhabung desselben, wie auch der in Anno 1555. aufgerichteten Cammer-Gerichts beneben des Reichs Executions-Ordnung, und andern Gesetzen, so jetzo gemacht, oder künfftiglich durch Uns mit Ihrer der Churfürsten und Fürsten, auch anderer Stände des Reichs Rath möchten aufgerichtet werden, zuwider kein Reſcript oder Mandat, oder ichts anders beschwerlichs ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten in einige Weiß oder Weg, dergleichen auch für Uns selbst, wider solche Gülden Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion und Prophan-Sachen, und Land-Frieden, samt Handhabung desselben von einiger hohen Obrigkeit nichts erlangen, noch auch ob Uns etwas dergleichen aus eigener Bewegnuß gegeben wäre oder würde, nicht gebrauchen, in keine Weise, sonder alle Gefährde.

XLI.

Handlungen wider alle diese Articuln.

Ob aber diesem und andern vorgedachten Articuln und Puncten einiges zuwider erlangt noch ausgehen würde, das alles soll krafftloß, todt und abseyn, inmassen wir es auch jetzo als dann, und dann als jetzo, hiemit caßiren, tödten und abthun, und wo Noth, der beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund, und briefflichen Schein zu geben und wiederfahren zu lassen schuldig seyn sollen, Argliſt und Gefährde ausgeschieden.

ANNO 1636.

XLII.

Audientz, Expedition, Lehen und Churfürstl. Bedencken.

Wir wollen und sollen auch allen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, so wohl ihren Bottschafften und Gesandten jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen, denselben ihr Lehen und Lehen-Brief nach dem vorigen Tenor unweigerlich wiederfahren lassen, in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, bald Anfangs der Chur-Fürsten Raths und Bedenckens Uns gebrauchen.

XLIII.

Kayserl. Geheimer und Reichs-Hof-Rath.

Insonderheit aber unsern Geheimen- und Reichs-Hoff-Rath mit Fürsten, Graffen, Herren, vom Adel und andern ehrlichen Leuten, nicht allein aus unsern Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reich Teutscher Nation, anderer Orten erzogen und gebohren, darin begütert, der Reichs-Sachen wohl erfahren, gutes Nahmens und Herkommens seynd, also bestellen, damit männiglich schleunig und unpartheyische Justitia administrit werden möge.

XLIV.

Reichs-Hof-Raths Ordnung, Visitation, Reforma. tion und End-Urtheil.

Gemeldtem unserm Hof-Rath wollen Wir auch gewisse Ordnung und Instruction verfassen, die alte revidiren, und bey nächster Reichs-Versammlung, im Fall es bey Lebzeiten jetzt regierender Kayserl. Majestät nicht allbereit beschehen, den gesamten Chur-Fürsten zu ihrem Gutachten übergeben, denselben auch jährlich, oder in zweyen Jahren einmahl mit Zuziehung des Ertz-Bischoffen zu Maynz, als Ertz Cantzlern visitiren, und sonderlich das jüngst zu Nürnberg durch die Chur Fürsten verfaste Bedencken, zu Beförderung der Justitz, in besonder Obacht nehmen, und dasselbige förderlich ins Werck richten, was auch einmahl in gemeldtem unserm Reichs-Hof-Rath in contradictorio Judicio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weiß gehandelt und geschlossen ist, dabey soll es allerdings verbleiben, und von niemand anders von neuem in Cognition gezogen, noch dessen Execution gehindert werden.

XLV.

Künfftige Verordnung wegen des Reichs-Hof-Raths.

Was auch durch die jetzige K. M. oder Uns mit Rath der Chur-Fürsten wegen Aufrichtung des Reichs-Hof-Raths Ordnung, oder Abschaffung der eingerissenen Mißbräuche wird geschlossen und verordnet werden, darüber wollen Wir steiff und vest halten, auch die Verfügung thun, daß darwider in keine Weg gehandelt, sondern unverbrüchlich gehalten werde.

XLVI.

Verfertigung der Privilegien.

Wir sollen oder wollen auch in fleißige Obacht nehmen, und nicht gestatten, daß diejenige Expeditiones, so in Gnaden und andern Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-, Graffen- und Herren-Stand, auch Nobilitationes, Palatinaten samt andern Freyheiten uno Privilegien, welche Wir, als Römischer König, und künfftiger Kayser ertheilen werden, bey einer andern

ANNO 1636.

als der Reichs-Cantzley, wie ſolches von Alters löblich herkommen, auch unſer und des H. Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen, noch die Güldene Bull als ein uraltes Inſigne eines regierenden Römiſchen Kayſers oder Königs ohn einig ander Diploma, als welches bey gedachter Reichs-Cantzley mit unſer Verwilligung ausgefertiget worden iſt, gehenckt werde, noch auch das Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Amt, mit Nachlaſſung der gewöhnlichen Tax-Gelder, Reiß-Gelder und andern Auflagen ohne des Churfürſten zu Maynz Liebden, als durch Germanien Ertz-Cantzlers Vorwiſſen und Bewilligung beſchweren.

XLVII.

Collation Fürſtlich- und Gräfflicher Dignitäten.

Desgleichen wollen Wir bey unſer Königl. und künfftiger Kayſerl. Regierung, bey Collation, Fürſtlich- und Gräflicher Dignitäten, vornehmlichen dahin ſehen, damit auf allen Fall dieſelbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritirt, im Reich geſeſſen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen.

XLVIII.

Churfürſtl. Amts-Verweſer und Erb-Aemter am Kayſerl. Hof.

Dieweil Uns auch ſonderlich gebühret des Heil. Reichs Chur-Fürſten, als unſere innerſte Glieder und Haupt-Säulen des Reichs vor männigklichen in ſonderbarer hohen Conſideration zu halten, ſo wollen Wir die Verfügung thun, wann deroſelben Amts-Verweſer und Erb-Aemter bey unſerm Kayſerl. Hof begriffen, daß dieſelben jederzeit und inſonderheit wann und ſo offt Wir auf des Reichs Wahl, oder andern dergleichen Sachen unſern Kayſerl. Hof begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen ſeyn, in gebührendem Reſpect halten, und ihnen von unſern Hof-Aemtern keineswegs vor- oder eingreiffen, oder da je aus gewiſſen Urſachen, ihre Stellen mit berührten unſern Hof-Aemtern jeweils erſetzt werden ſollen, wollen Wir doch, daß ihnen den Chur-Fürſten, Amts-Verweſern und Erb-Aemtern einen Weg als den andern die von ſolchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigers nicht, als ob Sie dieſelben ſelbſten verrichter und bedient, ohnweigerlich gefolgt und gelaſſen werden.

XLIX.

Königl. M. Adminiſtration.

Wir ſollen und wollen auch Uns keiner Regierung oder Adminiſtration im Heil. Römiſchen Reich weiter oder anders unterziehen, dann ſo viel Uns des von Kayſerl. Majeſtät vergönnet oder zugelaſſen wird, auch Ihrer Kayſerl. Majeſtät die Zeit ihres Lebens an ihrer Hoheit und Würde des Kayſerthums keine Irrung noch Eintracht thun.

L.

Chur-Trieriſche Abweſenheit.

Nachdemmahlen auch vor dißmahl aus erheblichen gewiſſen Urſachen, der Churfürſt zu Trier, dieſer unſer Königl. Wahl weder in Perſon, noch durch Geſandten beywohnen können, ſo ſoll ſolches in künfftigen Fällen zu keiner nachtheiligen Conſequentz gereichen, weniger zu einigem Präjuditz angezogen werden, noch auch der Gülden Bull und altem löblichem Herkommen in einigen Weg abbrüchig ſeyn.

Verpflichtung des Kayſ. Geheimten u. Reichs-Hof-Raths.

Damit auch unſere ſo wohl Geheime- als Hof-Räth, dieſer Capitulation gebührende Wiſſenſchafft haben, und in ihren Rathſchlägen, und ſonſten ſich darnach richten, wollen Wir ihnen dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch bey Leiſtung ihrer Dienſt-Pflicht, ernſtlich einbinden, dieſelbe ſo viel einem jeden gebührt, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſt-Eyden mit ausgedruckten Worten einverleiben laſſen.

Königlich eydlich Gelübnuß.

Solches alles und jedes beſonder, wie obſteht, haben Wir obgedachter Röm. König den jetzt gedachten Chur-Fürſten geredt, verſprochen, und bey unſern Königl. Ehren, Würden und Worten im Namen der Warheit zugeſagt, thun daſſelbige auch hiemit in Krafft dieſes Brieffs, inmaſſen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heil. Evangelio geſchworen, daſſelbe ſtät, veſt, und unverbrochen zu halten, deme treulichen nachzukommen, darwider nicht zu ſeyn, zu thun, noch zu ſchaffen gethan werden in einige Weiß oder Wege, wie die möchten erdacht werden.

Des zu Urkund haben Wir dieſer Brieff ſechs in gleichen Laut gefertigt, und mit unſerm anhangenden Inſiegel bekräfftiget, der geben iſt in unſerer und des Reichs Stadt Regenſpurg, den vier und zwantzigſten Monathstag Decembris, nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, ein tauſend ſechshundert und im ſechs und dreyſſigſten, unſerer Reiche, des Römiſchen im erſten, des Hungariſchen im zwölfften, und des Böheimiſchen im zehenden Jahr, ꝛc.

Ferdinand, ꝛc.

Ferdinand Kurtz Freyherr von Senfftenau, ꝛc.

Frantz Katzmair, ꝛc.

)(o)(

Register

Der vornehmsten in diesem Werck enthaltenen Nahmen und Sachen.

NB. Das a. bedeutet den ersten Spalt, und b. den andern.

Abgetrungene Güter zu restituiren. 704. a.

Accisen im Ertzstifft Magdeburg. 574. b.

Accord zwischen dem König in Franckreich und der Stadt Roschelle. 42. a. b.

= = zwischen dem Könige in Schweden und der Stadt Ulm. 465. a. b.

= = zwischen Franckreich und Lothringen. 556. b.

Acht und Ober-Acht, wie sich darinn zu verhalten. 707. b.

Ackerleute werden von dem König in Schweden protegirt. 471. a. b.

Adel: denen Freyen vom Adel des Reichs wird die Religions-Aenderung zugestanden. 14. a.

Altringers Charge. 562. a.

Ambrosius: Sein Urtheil von der Religion. 8. b.

Apologie Königs in Schweden wegen unentsetzter Stadt Magdeburg. 457. a.

Aquilien: Der Patriarch daselbst ist von Kayſ. Maj. vorzuschlagen, und soll ein gebohrner Deutscher seyn. 5. b.

= = ist dem Reich deutscher Nation ohne Wiederred unterworffen, 6. a.

= = ist von den Kayſern fundiret. 6. a.

Arcadius: Kayſers Meynung von der Religion. 8. a.

Armee soll Friedländern hinführo nicht pariren. 560. b. 561. a. b.

Arnheim, und der von Friedland treffen Stillstand. 555. b.

Avocatorien zu Folge Prager-Frieden. 635. a. b.

Audientz am Kayſ. Hof schleunig zu gewarten. 709. b.

Augspurger Commission Religion und Policey betreffend. 44. 45. 46. ꝛc.

Augspurgischen Ministerii bescheidene Antwort. 44. b. ꝛc. ꝛc. 50.

= = = = Freymüthigkeit. 51. a. biß 54. b.

Augspurgischer Confession Abschaffung in Augspurg nehmen sich an intercedendo Chur-Sachsen bey Kayſ. Majest. 58. a. b. 59. b.

= = = der Hertzog zu Sachsen-Coburg bey Chur-Sachsen. 62. a. b.

= = = der Hertzog zu Sachsen Altenburg bey Kayſ. Majest. 62. b.

= = = und Chur-Sachsen. 63. b.

= = = der Hertzog zu Sachsen-Weimar. 63. b.

= = = der Hertzog zu Würtemberg. 64. a.

= = = der Landgraf zu Hessen-Darmstadt. 61. b.

= = = die Reichs-Städte Franckfurt am Mayn. 65. a.

= = = Nürnberg. 66. a.

= = = und dann Ulm. 67. a. alle bey Chur-Sachsen.

Augspurgischen Deputirten ertheilt Chur-Sachsen tröstliche Resolution, und ermahnt sie zur Beständigkeit. 67. b.

Augspurgern wird nicht allein das Außreissen ihres Evangelischen Gottes-Diensts halber an benachbarte Oerter verbotten; sondern sollen auch die Röm. Cathol. Kirchen zu besuchen durch ziehmende Mittel angewiesen werden. 145. b.

Augspurgischen Bischoffs Schreiben an den reformirten Rath daselbst, die Evangelischen in die Römisch-Catholische Kirchen anzuhalten, damit kein Atheismus erwachse. 146. b.

Augspurgischer Evangelischer Bürgerschafft Supplication an den Rath daselbst, sie wider ihr Gewissen einer andern Religion durch Anhörung beyzupflichten, nicht zu zwingen. 147. a.

= = = der Rath beruft sich auf Kayſerl. Befelch, doch benehme das der Gewissens-Freyheit nichts, werde man doch nicht gezwungen zu communiciren. 149. b.

= = = der Evangelischen Replic. 150. a.

= = = nochmaliges hartes Decret des Raths. 151. b.

Augspurgische Evangelische lainen Supplicando Kayſerl. Majest. aufm Regenspurger Collegial-Tage den Zwinglianismum von ihnen ab, und bitten sich beym

beym Religions-Frieden und Augspurgischen Confession zu conserviren. 152. a.
Augspurgischen je länger je mehr und hefftiger beträngten Evangelischen Bürgerschafft nimmt sich Chur-Sachsen ferner intercedendo bey Ihrer Kayserl. Maj. an. 218. b. 219. a. b.
Augspurgischer Kirchen Agenda. 161. b.
Augspurgischer Guarnison Verpflegungs halber Mißverstand unter Hohen. 625. a.

B.

Baden Marggräfliches Mandat, wider straiffende Partheyen. 559. b.
Balthasar, Bischof von Hildesheim, Coadiutor der Stift Costnitz, Kayf. Maj. Orator und Vier-Cantzler, bewirckt einen Vertrag zu Schlettstatt zwischen der Stadt Straßburg und einigen Particular-Geistlichen. 10. a.
Bandini, Cardinal. 5. b.
Banneren wird meichelischer Weise nachm Leben gestellet. 627. b.
Bannier und Ochsenstirn sind mit Chur-Sächsischen Anerbieten in puncto satisfactionis nicht friedig. 696. a.
Bannierisch Mandat wegen militarischer Excessen. 696. b.
St. Barbara, Stift zu Straßburg. 25. a.
Barraiser Herrschaft, trägt der Hertzog zu Lottringen von der Cron Franckreich zu Lehen. 556. b.
Baumgartner Heinrich, der Aeltere, unterschreibt den Hagenauischen Vertrag. 27. a.
Bayerischen Hauses Admittirung ins Churfürstliche Collegium, fügen Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg ihre Erklärung bey. 671. 672.
Bayern, gibt der nachgehends entsetzte Churfürst Friedrich Pfaltzgraf bey Rhein, ꝛc. sein Suffragium zum Röm. Kayser. 674. a.
Bergischer und Gülchischer Hertzogthümer Stände, gestehen ihrem Landes-Herrn nicht anders Contributiones als bittsweise, und auch keineswegs dieselbe anzuwenden, ohne da sie es vor gut befinden. 33. 34.
Bergischen Grafen und Spanischer Niederlande Feld-Marschallen Schreiben an die Spanische Infantin, warum er sich aus den Spanischen Niederlanden nacher Lüttich begeben. 481. a.
" " " " an der Spanischen Niederlande Stände Bericht, daß er sich mit Fug der eigennützigen hochmüthigen Spanischen Regierung entzogen. 482. a.
" " " " offene Erklärung zu gemeinem Nutzen, und Ermahnung der Spanischen Militz ihm zuzuziehen. 483. a.
Bergischen Grafens Hegung, deutet die Spanische Infantin der Stadt Lüttich; wider Neutralität gegangen zu seyn. 484. a. b.
Bergischer Graf wird nacher Brüssel citirt. 485. a. b.
Bier-Groschen in Schlesien, Mahl-Groschen und dergleichen. S. Contributiones.
Bischof zu Straßburg muß die Freyheiten, Gerichten, Rechten, der Stadt Straßburg beschwören. 17. b.
Bischof zu Verdun ein Fürst und Vasall des Röm. Reichs. S. Verdun. 3. b.
Böckle Philipps und Wolf von Böcklinsau unterschreibt den Hagenauischen Nach-Vertrag. 28. a.
Böcklin Hanß Philipp, unterschreibt den Hagenauischen Vertrag. 27. a.
Böheim S. Hungarn.
Brandenburgisches Marggraf Christianen Sühn-Schreiben an Pfaltzgraf Ludwig Philipsen der Chur-Pfaltz Administratorn, in Sachen mit Hessen-Darmstadt der anderthalb Aemterlein Umbstadt und Ottsberg Besitz betreffend. 547. b.
Bradenburgischen Marggraf Christianen Fürstl. Gnaden präsentirt sich der degradirte Friedländer durch seinen abgeschickten Cantzler der Evangelischen Parthey anzunehmen. 562. a.
Brandenburgischer Räthe Schreiben an Landgraf Georg zu Hessen-Darmstadt wegen jetztgesetzter Pfältzischen Sache. 596. a. b.
Brandenburgischer Marck thut der Krieg zu beyden Seiten sehr wehe. 205. a. 696. a.
Braunschweigische und Manßfeldische Expedition, soll eben zur Ehre GOttes, Freyheit des Gewissens, und Vaterlands, wie nachgehends Chur-Sächsische und Schwedische gezielt gewesen seyn. 495. a.
" " " " aber an Sitten fehlts weit. 531. 532.
Braunfelß Schloß und Amt, und ein Theil in Butzbach, dem Grafen zu Solms-Braunfelß sonst zuständig, gelangt aus guten Ursachen an Hessen-Darmstadt, erregt aber viel Streit. 492. a. biß 512. a.
Bremer Bürgerschaft ermahnt der König in Dännemarck sich nicht mit den Hamburgern wider ihn einzuflechten. 178. a.
Bremern Ertz-Bischoffe eins beyzuspringen nach Eroberung Magdeburg, erdenckt Graf Tylli einen artigen Streich. 460. a.
" " " der Ertz-Bischof nimmt übel auf, daß er im Stift ohne seinen Bewust Land-Tag halt. 460. b.
" " " der Ertz-Bischof wird durch den Pragerischen Frieden depossidirt. 633. a. b.
Bruder-Hof zu Straßburg denen Evangelischen auf 15. Jahr eingeräumet. 23. b.
Buckingamschen Hertzogen holdreiche Schluß-

Schluß-Rede im Englischen Parlament. 41. a
Bündnüsse mit Ausländern sind einem Statui höchst gefährlich, da ihnen insonderheit das Kriegs-Hafft in demselben Statu gelassen wird. 564. a
" " und Empörungen wider das Reich zu verhüten. 703. b
" " mit Fremden oder Reichs-Ständen, wie sich darein zu finden. 704. a
Burgund und Champagnien kriegt gantz unvermuthete Kriegs-Wunden. 487. a

C.

CAlviniſmi Betrieb in Isenburg. 586. a
Cammer-und Casse-Städte Nieder-Sächsischen Crayses. 566. a
Capitulation Römischen Königes. 702. b
Capitulation, was Acht und Degradation eines Chur-und Fürsten betrifft. 695. a
Capitulation Roschelle mit Engelland. 38. a, b
Capuciner-Mönchen Hyacinthen, Schreiben Kayserl. Majestät eigenhändig in der Pfaltz- oder Chur-Bayrischen Sache zu. 693. a. b
Cardinal: Ihre Worte sollen sonderbare Krafft, Glaubwürdigkeit und Bestand haben. 61. b
Cardinalis Ludovisii Schreiben aus Rom an den Nuntium Apostolicum in Brüssel, in des entsetzten Chur-Fürst Friedrichs Pfaltzgrafen bey Rhein, &c. oder vielmehr Chur-Bayerischen Sache. 659. b
Carl, Marggraf zu Baaden, nimmt sich der Stadt Straßburg wegen der Röm. Cathol. Geistlichen an. 11. b
Castilion, Joh. Franciscus, Fürstl. Brandenb. Rath, unterschreibt den Hagenauischen Vertrag. 26. b
Catholicken: ihre Schärfe und Unbarmhertzigkeit gegen die Evangel. Religions-Verwandten. 30. a
Champagnier und Burgundter erwischte frische Krieges-Ruthe. 487. a
Christoph, Hertzog zu Würtemberg, nimmt sich der Stadt Straßburg wegen den Röm. Cathol. Geistlichen an. 11. b
Chur-Fürsten beharrende Authorität, Rath und Bedencken in wichtigen Rechts-Sachen. 710. a
" " Gesandten-Præcedentz am Kayserl. Hofe. 703. b
" " Freyheit und Gerechtigkeit in Zoll-Sachen. 706. a. b
" " Erb-Recht. 654. b
" " Ihrer Lande Unzertrennlichkeit. 654. 655.
" " der Vicarien Gerechtsame. 708. b
" " Chur-Pfaltz angebohrner Vicariat. 673. a
" " Formalia güldener Bulle deßwegen. 673. a
Chur-Fürsten-Collegium relevirt oder excusirt den gefallenen Chur-Fürst Friedrich Pfaltzgrafen bey Rhein, &c. 654. b
Chur-Fürsten-Collegium: in dem Collegio läst die Königliche Dännemärckische Wittib ein Memoriale in Sachen Mecklenburgischer Hertzoge Restitution überreichen. 212. b
" " Collegii Schreiben an den König in Franckreich, Frieden mit Kayserl. Maj. zu effectuiren. 219. a
" " und Fürsten Antwort uf Kayserliche Proposition in deß entsetzten Chur-Fürsten Friedrichs, Pfaltzgrafen bey Rhein, Sache. 668. 669.
Chur-Fürst Friedrichs, Pfaltzgrafen bey Rhein, &c. des nachgehends entsetzten Suffragium uf den Hertzog in Bayern zum Römischen Kayser. 674. a
" " In dessen Entsetzungs-Sache Chur- und Fürsten in Regenspurg versammlet auf Kayserliche Proposition Antwort. 683. a. b
" " Colmarischer Receß und unvorgreifliche Interposition mit Consens Kayserl. Majestät aufgenommen auf vier Puncten beruhend in dieses entsetzten Herrn Sache. 686. a
" " dessen zwey Hand- und Abbitts-Schreiben an Kayserliche Majestät. 690. a. b
" " sein zeitlicher Tod in Mayntz. 489. b
" " seiner hinterlassenen Wittib Sorge, bey vereinigter Niederlande Staaden, vor ihre junge Herrschafft. 489. 490. 491.
Churfürstliche Collegial-Tage, Gemeine und Rheinische Verein. 703. b
Chur-Bayern Erinnerungs-Schreiben an Straßburg ihrer hohen Stifft-Sache und Kayserlicher Commission halber. 85. a
" " Schreiben an den Kayserlichen Stadthalter Grafen Otto Heinrich Fugger wegen Ungleichheit und Verkleinerung seiner Mit-Guarnison in Augspurg. 625. a
" " soll in eroberten Reichs-Städten ein Drittheil Guarnison Anpart haben. 625. 626.
" " und Chur-Pfaltz Ulmer-Vertrag. 661. a
" " Schreiben an Ober-Pfaltz. 661. a
Chur-Bayrisch Vorwenden in Chur-Pfältzischer Sache. 661. b
" " " Kayserl. Majestät Antwort. 661. b
Chur-Bayrische Erklärung darauf. 664. b
Chur-Brandenburg. Regierung in Cleve wird ein Kayserlich Mandat cum clausula insinuirt, der armen Unterthanen zu verschonen. 33. a
" " soll die Holländische Staaden wegen einer gewissen Schuld an Gülch und Bergischer Lande Contributionen gewiesen haben. 33. 34.
" " mit Pfaltz-Neuburg Vertrag wegen streitigen Possesses Gülchischer Lande Succession. 113. a

Chur-Brandenburg publiciret ein Mandat gegen grassirende Kayserliche im Lande. 205. a
= = thut Graf Tylli der Belägerten in Magdeburg Zustand zu wissen. 455. a. b
= = und Chur-Sachsen sind den Schweden nicht entgegen gangen, so daß der König lange nicht gewust hat, ob er Freund oder Feind an ihnenen hätte. 459. b
= = Proposition ufm Warschauer Convocations-Tage nach Absterben Königs Sigismundi III. unter andern, daß Ihre Durchl. mit zur Wahl gehörete. 467. b
= = der Stände neintliche Antwort auf dieselbe. 468. a
= = jährliche Pension an Polen wegen Preussen. 468. b. 469. a
= = Mandat wegen des Friedländers Aufbruch und besorglicher feindlicher Attaque aus Schlesien. 516. a
= = Schreiben an Marggraf Christianen in Pfaltz-Hessischer Aemptlein-Sache. 548. a
= = Antwort des Marggrafen. 549. a
= = Votum in des entsetzten Pfaltzgrafen Sache. 667. b
= = Schreiben an Kayserliche Majestät in der Sache. 670. a
= = Erklärung und Reservatum. 672. a
Chur-Cölln und der Stadt Lüttich Differenzen. 698. a
Chur-Mayntz Schreiben des entsetzten Chur-Fürsten Pfaltzgraf Friedrichs halber an Chur-Sachsen. 665. a
= = Schreiben an Chur-Brandenburg in eben der Sache. 665. b
= = klagt Königl. Würde zu Hungarn und Böheimb der Schweden und Mit-Verwandten barbarische Proceduren in seinem Stifft. 621. a
= = erlangt mächtige Vorschrifft unter des General-Feld-Lieutenanten Gallas Hand. 621. b
Chur-Pfältzischen Administrators Sache mit Hessen-Darmstadt wegen anderthalb Aempterlein Umbstadt und Ottsberg. 524. a. biß 553. b
Chur-Pfältzisch und Darmstädtisch-Hessische Sache wird reassumirt, aber nichts drin gerichtet (S. Hessen.) 592. bis 601.
Chur-Pfältzisches Recht, Session, Stimm, Wahl, Land und Leute begreiffend Manifest und Ausschreiben Herrn Carl Ludwigen Pfaltzgrafen bey Rhein, ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten. 654. biß 686.
Chur-Sachsen ernstes Intercession-Schreiben bey Kayserl. Majest. vor Straßburg, hoher Stifft und zwey anderer Kirchen-Deoccupation betreffend. 30. a
= = nach Abschaffung des Augspurgis. Ministerii, intercedirt bey Kayserl. Maj. in genere sich aufn Religions-Frieden setzend, und sonst viel specialissima Ihrer Kayserl. Majest. zu Gemüth führend und zu verstehen gebend in zwey Schreiben. 58. a. 59. a
Chur-Sachsen: bey ihme wer vor Augspurg intercediret, S. oben Lit. A. Augspurgis. Confess.
= = tröstet die Augspurgische Abgeordneten, und ermahnt nicht zu weichen. 67. a
= = Antwort auf Kayserl. Maj. Hand-Schreiben hält die Wahl eines Römischen Königes metui armorum unterlegen zu seyn. 211. b
= = intercedirt bey Kayserl. Majestät vor die je länger je elender geplagte Evangelische Bürgerschafft in Augspurg. 218. 219. a. b
= = Resolution vor ungeänderte Augspurgische Confession, und was dran hangt ufm Leipziger Convent. 342. 343. a
= = Erklärung wegen geistlicher Güter an die Römisch-Catholische, vom Leipziger Convent. 345. a
= = Salvation = Schreiben Leipziger-Schlusses an Chur-Maynz. 347. a
= = offeriret der Spanische Bottschafter Mediation zwischen Kayserlicher Maj. und der Chur. 354. a
= = Churfürstliche Antwort. 354. b
= = verkündiget der König in Schweden den Sieg in Eroberung Franckfurt an der Oder. 363. a
= = gibt Graf Tylli der belägerten Magdeburger Zustand zu vernehmen. 455. a
= = Schreiben an die Wetterauische Grafen zu Solms-Braunfelß vor ihren Herrn Schwieger = Sohn Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstadt wegen Eviction Braunfelß und Butzbach. 493. a
= = der Grafen Antwort. 494. a
= = Schreiben in eben der Sache an etliche Evangelische Bundsverwandte Fürsten. 503. b
= = Schreiben an den Hertzog von Würtemberg vor Hessen-Darmstadt, in Sachen mit Chur-Pfaltz der anderthalb Umbstadt und Ottsberg Aempterlein Besitz betreffend. 527. a
= = Antwort auf gedachtes Schreiben. 528. a
= = Schreiben an Margraf Christian zu Brandenburg wegen Hessen-Pfältzischer Sache. 591. a
= = verpflegt ihre getreue Landschafft uf Land-Tägen. 623. a
= = schleust in Praga Frieden mit dem Kayser. 628. b. 634. b
= = zur Renommée wird der Pragerische Frieden vertheydiget. 637. a
= = Schreiben an Kayserl. Majest. des degradirten Churfürsten Friedrichs halber, Pfaltzgrafen bey Rhein, ꝛc. 665. a
Chur-Sachsen Votum in derselben Sache. 666. b
= = Schreiben an Chur-Mayntz in der Sache. 669. a. b
= = an Kayserl. Majest. 670. a

Chur-Sachsen Erklätung und Reservatum an Chur-Maynz in der Sache. 671. a
" = Beut Schweden XXV. Tonnen Goldes (und mehr) Satisfaction. 696. a
" = Manifest wider Banniern und Ochsenstirn. 695. b
Chur-Sächsischer Lande Kriegs-Schaden. 565. a
" = Land-Tag zu Dreßden Friedens halber mit dem Kayser. 622. a
Chur-Trier erklärt sich gegen Franckreich und Schweden neutral. 474. b. 475. a
" = ermahnt ihre revoltirte Guarnison in Philipsburg zur Besserung. 517. b. 518. a. b
" = proponirt durch Deputirte an etliche hohe Prälaten in Cölln des Königs in Franckreich lautere Freundschafft und von Schweden besorgende grosse Gefahr, dieses zu ihrer Vorsichtigkeit, jenes zu ihrem Frieden sich zu gebrauchen. 653. b
Clarenstein, Arnold von, unterschreibt Ferdinand II. Kayf. Antwortschreiben an die Stadt Straßburg wegen denen Stifftstreitigkeiten daselbst. 31. a
Clausula justificatoria bey denen Mandatis. 8. b
Citationes: des ausgetretenen Spanischen Feld-Marschallen Graf von Bergen nacher Brüssel. 485. a
" = Aller Beampten der Stiffter Münster, Minden, Oßnabrück, und Benachbarten durch Hertzog Georgen von Lüneburg Königl. Majestät zu Schweden Generaln sich neutral zu erzeigen, oder Mord und Brand zu gewarten. 512. a
" = Johann Stallmanns und Jacob Kappaunen wegen Conspiration wider Feldmarschalln Bannier, nacher Magdeburg. 627. b
" = der Evangelischen in Oesterreich vor Nieder-Osterreichische Regierung binnen vier Tagen zu erscheinen und Verordnung zu erwarten. 516. a. b
Clever Chur-Brandenburgische Regierung wird pro informatione ein Kayserl. Mandatum insinuiret. 33. a
Cölln und Cöllnische hohe Prälaten werden zur Neutralität mit Franckreich und Schweden angeführt. 553. b
" = des Raths zu Cölln Decret hierauf an ihre Gafeln und Burgerschaft. 555. a
" = des Magistrats Dexterität und Anführung ihrer Bürgerschafft vornemlich der Reichen, alle das Jhrige vor Römisch-Catholische Religion und Röm. Kayserl. Maj. aufzusetzen. 555. b
Cöllnische Fortification. 555. a. b
Colloredo Grafen zu Waldsee Kriegs-Charge. 562. a
Colmarischer Receß. S. Chur-Pfaltz.
Commercien zwischen Franckreich und Spanien sperrt der angehende Krieg. 626. a. b
Concilium zu Upsal in Schweden. 514. b
Commendatores und Capitularen wollen in Schlesien zum Kriege nicht mit contribuiren: sondern Evangelische sollens vor andern thun. 480. b
Commissarius Kayserl. Majest. in Straßburger hoher Stifft und anderer Kirchen-Sache. 30. b
" = Subdelegation. 31. a
" " der Commissarien Verrichtung. 70. b. biß 84. a
Commissarii Kayserl. Maj. und dero Expedition in Augspurger Religion- und Policey-Sachen. 43. b. biß 57. a
" = Kayf. Maj. und dero interrumpirte Verrichtung in Regenspurg uf Religion und Kirchen zielend. 240. a. biß 341. b
Conspiration wider Kayserl. Majest. 560. 561. 570. 571. a. b
" = wider General Bannier. 627. b
Contribuendi modus in Schweden. 516. a
Contributionen Grösse an Kayserliche und Ligistische. 461. b. 466. a. 609. b
" = Unordentlichkeit und Evangelischer Contribuenten Trägheit. 472. 473. 474.
" = und Exactionen in Schlesien Vieh-Steuer, Mahl-Groschen, Fleisch-Pfennig, Bier-Groschen, Haupt-Steuer, Huben-Geld, Rauch-Fang. 609. b
" = und Römer-Zugs Anschlag im Ertz-Stifft Magdeburg. 573. b
" = Richtschnur, wie sie ein Landes-Herr heischen und anwenden möge. 34. a. b
" = heischt der König in Polen von den Littauischen Ständen Ermahnungs-weise. 570. b
Convents-Tage. S. Leipzig, Hailbronn, Franckfurt, Halberstadt, ꝛc.
Creditive. S. Schreiben.
Cüstrinscher Paß wird dem König in Schweden versagt. 458. b

D.

Dännemarck: den König ermahnet Kayf. Maj. in zwey Schreiben von feindlichen Proceduren wider Hollstein abzustehen. 126. a. b
" " der König intercedirt bey Kayserl. Maj. vor die zwey privirte Mecklenburgische Hertzoge. 127. b
" = dessen Erklärung und Ursachen angelegten neuen Glückstädter Zolls gegen der Hamburger Deputirten. 177. b
" = Er ermahnet Lübeck und Bremen mit den Hamburgern nicht wiider ihn sich zu mischen. 178. a. b
" = dessen Schreiben wegen seines in Schlesien hinterlistig erschossenen Prinzen. 556. a
" = des Königs Bescheid den Hamburger Deputirten wegen Zolls, Brack und Tonnen, ꝛc. gegeben. 567. b
" " dieser König ist mit dem Prager

Frieden auch nicht zufrieden. 932. b. 933. b
Dännemarck: Königl. Dännemarckischen Frau Wittib Memoriale ans Churfürstl. Collegium in Sachen Mecklenburgis. Hertzoge Restitution, der Hertzoge Gegen-Manifest billigend. 212. b
Dantzig, wird vom Polnischen Printzen Uladislao ersucht, ihm die Stimme zur Wahl nicht zu entziehen. 469. a
Declaration des Königs in Franckreich seinen außm Königreiche gewichenen Bruder den Hertzog von Orleans. 365. b
Deduction der Stadt Magdeburg Unschuld, gegen höchst-beschwerliche Plocquirung und gewaltsame Bedrangnuß. 367. a. biß 431. a
Deprecation des Raths zu Nördlingen Königl. Maj. zu Hungarn und Böheimb, ꝛc. 618. a. b

E.

Ecclesia est in Republica. 12. a
Edict geistlicher nachm Passauischen Frieden eingenommener Gütter, verursachet groß Lamentiren im Reich. 122. a. biß 126. b
= = ist fast des Chur-Sächsischen und Schwedischen Kriegs grösseste: 657. b des Leipziger Convents aber trefflichste Ursache. 343. a
Einquartierung im Ländlein ob der Enß wird in der Landschafft Hände gestellet, Cammergüter ausgezogen. 476. a. b
= = in Schlesien. 477. a
Emser oder Ländlein ob der Enß Kriegs-Last und Klagen bey Kayserlicher Majest. und empfangene Antwort. 476. a
Engelland: des Königs Bund mit der Stadt Roschelle. 38. a
= = dessen Monarchische Rede im Parlement. 38. b
= = desselben Cantzlers Sermon von Römisch-Catholischer Seiten Nachstellung den Evangelischen im Parlament. 39. a
= = Willfertigkeit des Parlaments gegen ihrem Könige. 41. a
= = Königs Jacobi I. Gesandten Baron Dygby Schreiben an Kayserliche Majestät vor entsetzten Pfaltzgraf Friedrichs seines Königs Eydam. 661. b
= = des Königs Jacobi I. Schreiben in der Sache an Kayserliche Majestät. 662. a. b
= = desselben Vorschläge zur Aussöhnung. 684. a
= = diesem Könige Jacobo thut Landgraf Georg zu Hessen-Darmstadt, weil sich Chur-Pfältzischer Administrator dahin gar offt bezogen, den Statum causæ der anderthalb Aempterlein Umbstatt und Ottsberg Besitzes, wo der herrührt, zu wissen. 544. a
= = der König gibt Hessen-Darmstadt klärlich Recht laut Schreiben an Pfaltzgraf Friedrich. 546. b
Entzlin, Matthäus, D. Fürstl. Würtemb. geh. Rath, unterschreibt den Hagenauischen Vertrag. 27. a
Erasmus, Bischof zu Straßburg. 10. a
= = approbiret das Interim in verschiedenen Stücken nicht. 12. a
Erklärungen in Schrifften. S. Schreiben.
Evangelisch: der Evangelischen Erinnerung in des entsetzten Pfaltzgraf Friedrichs Sache in Regenspurg. 682. b
= = Evangelischer Fürsten und Stände Reichs-Erinnerungen der vielen Drangsalen im Reich, Religion und Kriegs-Last betragend. 141. a. b
= = Evangelischer Emigration aus Crayn und Kärnten. 132. b
= = Evangelischen in Polen macht Printz Uladislaus Hoffnung alle unter seinem Herrn Vater vorgangene errores zu corrigiren. 469. a. b
= = Evangelische beschuldiget der König in Schweden Nachlässigkeit ihm in medio victoriarum cursu beyzuspringen, und sich einsmal außm Labyrinth zu retten. 474. a
= = Evangelischen wird in Oesterreichischen Landen der Gottesdienst in Verneinung Copulation, Tauf, Nachtmahl, ꝛc. gantz abgeschnitten. 516. a. b
= = Evangelische in Halberstadt versammlete Stände, tretten in nähere Verwandtnuß mit Schweden, und machen Anstalt wegen eines Consilii formati directionis belli, einer Kammer- oder Kassen-Städte, Magazariæ, und dann Kriegs-Disciplin, das Pacifications-Wesen und Satisfaction kompt ihnen zu schwer. 565. a
= = Evangelischer Haupt-Zusammenkünffte in Leipzig. 342. a. 345. b. Hailbrunn. 496. a. und Franckfurt am Mayn. 503. a. 521. b.
Eydgenossen. S. Schweitz.

F.

Fagani Prälat. 5. b
Falckenberg Commendant in Magdeburg. S. Magdeburg. 451. a. 455. a
Ferdinandus I. Kayser erklärt a. 1555. den Ständen auf dem Reichs-Tag, daß denen Burgern in den Reichs-Städten die Freyheit in der Religion nicht wohl versagt werden könne. 12. b
Ferdinandus II. Kayser sucht sein Recht auf das Patriarchat zu Aquilien zu behaupten, Schreiben an den Pabst deßwegen. 5. b
= = will dem Pabst die Stadt mit allem Anhang und Zugehör übergeben, wenn er nur einen gebohrnen Deutschen und Kayserl. Unterthanen zu einem Patriarchen setzte. 5. b
= = Antwort-Schreiben an die Stadt Straß-

Staßburg wegen denen Stifftstreitigkeiten. 30. b
Francken: Fränckischer Ritterschafft Klage bey Kayserl. Majestät wider den Bischof zu Würtzburg wegen Hemmung Augspurgischer Confession Exercitii an ihren Unterthanen und anderer Präjudizien. Der Bischof negirt, daß der Religions-Frieden den Unterthanen zu statten komme, ꝛc. 110. a
* * der König in Schweden ordnet im Stifft Würtzburg und Hertzogthum Francken eine neue Landes-Regierung. 464. b
Franckfurt am Mayn intercedirt bey Chur-Sachsen vor Augspurg. 65. a
* * Churfürsten und Stände Convents-Tag in Franckfurt. 503. a. 521. b.
Franckfart an der Oder erobert der König in Schweden. 362. b
* * Anzahl und Stärcke Kayserl. Besatzung daselbst. 459. a. b
Franckreich: macht Unruhe wegen dem Bistum Verdun, ziehet dem Bischof daselbst die Gefälle ein, verbietet die Lehen von ihm und dem Kayser zu empfangen, läst die Kayf. Wappen abreisen, den Reichsadler in Stücken zerschlagen. 3. b. 4. a
* * entziehet dem Kayser und dem Reich die Jurisdiction, und richtet ein neu Parlament statt des Kayf. Gerichts daselbst auf. 4. a
* * bauet ein Citadell in der Stadt Verdun, ohne des Kaysers Vorwissen und Erlaubniß. 4. a
* * dessen Beschuldigung wider den Bischof zu Verdun. 4. b
* * warum er ein Citadell zu Verdun gebauet? 5. b
* * zwischen Franckreich und Kayserl. Majestät eventualiter benahmter Friede. 214. a. 215. a. b
* * zu dessen Vollenziehung schreibt das Churfürstl. Collegium aus Regenspurg an den König. 218. a
* * des Königs Schreiben an seinen Bruder den Hertzog von Orleans der Frau Mutter Arrest und andern Widerwillen belangend. 364. a
* * der König declarirt, die seinem Bruder aus dem Königreich nachgefolget, des Lasters beleydigter Majestät, überzeugt und befiehlt wider sie zu procediren. 365. b
* * Neutralität zwischen Franckreich und Trier. 474. b. 475. a
* * des Königs weitere Erklärung in Sachen seines Bruders. 487. a
* * dessen Anhang spricht er aus vor Rebellen, ihn aber invitirt er zu Gnaden. 489. a
* * der Hertzog von Orleans meynt, Franckreich sey bey Cardinal Richelieu in einem deplorando Statu: der König negirts, sagt Franckreich sey niemals vorsichtiger und mächtiger gewesen, als bey dieses Rath. 488. a
Franckreich: Unterdessen hauset der Hertzog von Orleans in Burgund und Champagnien sehr übel. 488. b
* * Vertrag zwischen Franckreich und dem Hertzoge von Lothringen. 556. b
* * der König reibt dem Hertzoge Practiquen unter Augen, und überführt ihn heimblicher Anschläge wider Franckreich und seine Bundsgenossen. 556. b
Frembd Kriegsvolck ist aus dem Reich zu schaffen. 704. b
Frembder Nationen Bündnüsse, wie sich darein zu finden. 704. a
Friede zu Prage zwischen Kayserlicher Majestät und Chur-Sachsen. 628. b
* * die Schlesier weinen bittere Thränen über den Frieden. 630. a
* * der Ertz-Bischof zu Bremen kann sich auch kaum halten. 632. b
* * Religion- und Prophan-Friedens-Assecuration. 703. a
* * wider des Reichs Frieden und Gesetze soll kein Kayserlich Rescript und Mandat, noch Päbstliche Indulten gelten.
Friedens-Verfaß zwischen Kayserl. Maj. und der Cron Franckreich. 214. b
Friederich, Churfürst und Pfaltzgraf, nimmt sich der Stadt Straßburg wegen der cathol. Geistlichen an. 11. b
* * Hertzog zu Würtemberg, stifftet eine gütliche Handlung zwischen denen Catholis. und Evangelischen zu Straßburg, in Sachen das Bisthum und Thum-Stift anlangend. 14. b
Friedländer mahnt den König in Polen umb den Rest, Kayserlicher in Preussen geschickten Hülfs-Völcker Bezahlung. 136. b
* * der König sind sich, aber defalcatis damnis. 137. a
* * dessen Aufbruch aus Schlesien jagt der Marck Brandenburg Furcht ein. 516. b
* * vierwochiger Stillstand zwischen Friedländern und Arnheim. 555. b
* * der ihme von seinen Obersten ertheilte Revers. 560. a
* * Kayserl. Majestät perdoniren die ihm den Revers gegeben, zwey Rädels-Führer ausbenommen. 560. b
* * Stürtzung Hertzogs von Friedland barbarischen Treulosigkeit. 561. a. 570. b
* * dessen Cantzlers Anbringen bey Marggraf Christian zu Brandenburg. 562. a
* * Er will den Evangelischen Confoderirten zuziehen. 562. b
Fugger, Kayf. Gen. Wachtmeister begehrt Quartier in Nieder-Hessen. 462. b
* * Chur-Bayern schreibt an denselben wegen Desordre Augspurgischer Guarnison. 625. a
Fuda: diese Fürstliche Abtey verehrete der König in Schweden Landgraf Wilhelmen zu Hessen-Cassel. 577. a. b

G.

GAil Henr. Andr. D. unterschreibt den Hagenauischen Vertrag. 28. a
Gallassen Bestallung und Charge. 561. a. 562. b
= = Er ermahnet Ochsenstirn seine Unterhabende und Mitverwandte von Heydnischen Mucken abzuwehren. 621. b
Geistliche: Geistlicher Fürsten Bedencken an Kayserl. Majest. mit Restitution geistlicher Güter nicht inne zu halten. 120. b
= = die Herren Commendatores und Capitularen in Schlesien wollen von Kriegs-Contributionen exempt seyn. 480. b
= = der Geistlichen Einwurf in des entsetzten Pfaltzgraf Friedrichs Sache zu Regenspurg. 682. a
Geistlicher Güter Verwirrung verursacht vornemlich den Leipziger Convent. 342. b
Generalat Kayserlicher Armee bey wem es gestanden? 560. b. 561. a. 570. b
Gesandtschafft: Churfürstlicher Gesandten Präcedentz am Kayserlichen Hofe. 703. b
= = der Reichs-Stände Gesandten schleunige Audientz und Expedition am Kayserlichen Hofe. 709. b
Gewissens-Freyheit stört der König in Schweden nicht. 465. a
Greifenhagen und Gärtz Eroberung durch Schweden. 458. a
Guarnison der Stadt Franckfurt an der Oder Stärcke und Anzahl. 459. a. b
= = der Stadt Ulm. 466. b
Guillimannus Franciscus, des Hochlöblichen Hauses Oesterreichs Histori-Schreiber, zeigt in seinem Tractat de episcopis argentinensibus, warum die cath. Geistlichen ihre Kirchen in Straßburg verlassen. 11. b
Gülch, Cleve und Berge, werden in special Kayserlichen Schutz aufgenommen. 32. a
= = = dieser Lande Stand und richtiges Regiment. 33. a
Güldener Bull Formalia betreffend der Churfürsten Erbrecht und Würdigkeit. 654. b
= = nach derselben der Churfürstlichen Lande Unzertrennlichkeit. 664. a
= = = Ihre Macht zu wählen. 673. a
= = = und Chur-Pfaltz angebohrner Vicariat. 673. a
= = derselben Assecuration oder Confirmation. 703. a
Gürtlerhof zu Straßburg dem Stifft gehörig. 24. a. b
Güter: Abgetrungene sind zu restituiren. 704. a
= = Reichs-Güter nicht zu alieniren. 704. a
= = auch die Kayserl. Majestät innen hat. 704. b
= = Wie sich in verwürckte Lehen und Allodial-Güter zu richten. 707. b
= = Reichs-Gerechtigkeit auf Gütern, die auch an Käyserlicher Majestät durch Erbschafft wachsen, nicht zu schmälern. 708. a
= = Reichs-Gerechtigkeit an erobertem Gute durch K. M. 708. a

H.

HAgenauischer Vertrag in Anno 1604. 8. a. 15. b. 17. a
= = ein jeder neuerwählter Bischof zu Straßburg muß durch einen sonderbaren schrifftl. und besiegelten Special-Revers diese Hagenauische Vertrags-Capitulation bestätigen. 17. b
= = soll zu ewigen Tagen in seinem aufrechten vigore beharrlich verbleiben. 17. b
= = eben derselbe in einer Beylage, Num. 1. Mandat. cum clausula über den streitigen Sachen, das Bisthum und Thum-Stifft Straßburg anlangend, zwischen allerseits interessirten, aufgericht den 12. Nov. alt. Cal. A. 1604. 14. u. folg.
= = davon sind acht gleichförmige Originalia gemacht worden. 26. b
= = derselbe ist auf 15. Jahr geschlossen worden. 27. a
= = Prolongation des Vertrags noch auf 7. Jahr A. 1620. 27. b
Halberstadt: Niedersächsischen Krayses Convent. 562. a. 565. a
Hamburger Begehren vom Könige in Dännemarck den neuen Zoll, als der wider das Herkommen und Reichs-Satzungen läufft, abzuschaffen. 174. b. 175. a. 176. b
= = der König antwortet, er gebrauche sich nur zur Zeit einer Retorsion wider seine erbgehuldigte, undanckbare Unterthanen, und sey seine Meynung nicht einen ordentlichen Zoll drauß zu machen 177. b
= = Königliche Dännemärckische endliche Resolution der Hamburger Deputirten wegen Zoll, Brack, und Tonnen, &c. 567. b
Hanau: Johann Reinhard Graf zu Hanau und Zweybrücken bringt die Prolongation des Hagenauischen Vertrags zuwegen. 27. a
= = Kayserl. Majestät in Antwort auf des Grafen Entschuldigung, führen Ursachen, warum er Besatzung einzunehmen habe. 143. a
= = des Grafen unterthänigster Wider-Bericht und Erbieten. 143. b
Harscher, Jacob, Secret. unterschreibt den Hagenauischen Nachvertrag. 28. a
Hessen: Ober-Hessen oder Hessen-Darmstadt.
= = Landgraf Georg zu Hessen-Darmstadt intercedirt bey Chur-Sachsen vor Augspurg. 64. b
= = Streit zwischen Hessen-Darmstadt und den Wetterauischen Grafen Solms-Braunfelß, wegen der durch Landgraf Georgen von Kayserl. Majestät, ex capite criminis læsæ in Manßfeldischem Zuge, ihme

ge, ihme dem Landgrafen von Grafen zu Solms-Braunfelß in Person zugewandten Schaden halber conferirten, und in Posseß genommenen Schlosses und Ampts Braunfelß, und den vierdten Theil der Stadt Butzbach. Die Wetterauischen Grafen wenden ein, sie haben eben, so wie hernach Chur-Sachsen und Schweden die Evangelische Sache geführet, und können von Evangelischen nicht gepfändet werden, ihnen stehet der Schwedische Reichs-Cantzler und alle Evangelische Conföderirte bey, Chur-Sachsen und etliche andere Mediatoren ausbenommen. Hessen schützt sich mit rechtlichem Titul ex causa onerosa. Die Wetterauischen werffen dem Proceß nullitatem vor, sagen interessirte Wittwen und Wäysen währen nicht adictirt, ꝛc. Endlich erbeut sich Hessen zum Vertrag, will sich allein mit Butzbach und vier Dörfern vergnügen, und noch eine Summa Geldes auszahlen. 492. a. biß 511. b

" " Hessen-Darmstädtische Sache mit Chur-Pfaltz, wegen der anderthalb Nempterlein Umbstatt und Ottsberg, rührt eben aus solchem Faße her, und läufft auch endlich von Seiten Hessen auf ein gütlich Anerbieten aus, nur daß hier gar zu greuliche, so lang die Welt steht, kaum erhörte Enormitäten (531. a) wider Hessen-Darmstadt ausgegossen. 524. b. biß 553. b

" " Landgraf Ludwigs zu Hessen-Darmstadt Gefangenschafft, durch Churfürst Friedrichen. 531. b

" " der vereinigten Niederlande Staaden üppiges Schreiben an Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstadt, wegen Solms-Braunfelß. 582. a

" " deßwegen beschwert sich der Landgraf durch seine Räthe bey den Staadischen Gesandten zu Franckfurt, bekompt aber fast gleiches zur Antwort. 582. b. biß 583. b

" " Hessische Solmische Sache wird reassumirt, nichts aber über voriges drin determiniret. 583. b. biß 590. a

" " Hessen-Darmstädtische Querelen wider Isenburg. 585. b. 586. a. b

" " Hessen-Darmstädtische und Pfältzische Sache wird wieder vorgenommen, fruchtet aber nicht mehr, als daß Hessen auf ein Compromiß-Urtheil Speyerischen Cammer-Gerichts in unversehrten terminis Status Palatini wohl will lassen ankommen. 591. a. biß 601. b

" " unnachbarliche verungte Nachbarschafft, von Seiten Chur-Pfaltz gegen Darmstadt-Hessen. 597. b

" " Hessen-Darmstadt, werden vom Pfältzischen Administratore, Schreiben unerösnet, mit einem vidisse wieder zurückegeschickt. 597. b

Hessen: Nieder-Hessen oder Hessen-Cassel:

Hessen-Cassel: Graf Tylli Abmahnungs-Schreiben Nieder-Hessische Ritterschafft und Unterthanen von ihrem Landes-Herrn Landgraf Wilhelmen, der sich eben damals im Schwedischen Läger zu werben befand, abzustehen. 462. a

" " Graf Fugger Kayserl. General-Wachtmeister begehrt Quartier in Nieder-Hessen, und das geworbene Volck im Lande zu cassiren. 462. b

" " der König in Schweden conferirt Landgraf Wilhelmen die Fürstliche Abtey Fulda. Landgraf Wilhelm schreibt an übrige Hessische Fürsten, die Sambt-Lehn über Fulda zu empfangen. 575. b

" " Es denckt ihnen dieses gar gefährlich, wollen vorher die Documenta, darauf Landgraf Wilhelm seine Donation fundirt, und sich in seinem Brief beruft, sehen, und so denn in quasi possessione wol mit antretten, aber bey der Zeit nicht muthen, und lassen auch in solcher Meynung Hessen-Cassel die Gefälle folgen. 578. a. biß 581. b.

Heuß, Ernst, D. unterschreibt den Hagenauischen Nachvertrag. 28. a

Holländer dräuen eine gewisse von Chur-Brandenb. ihnen angewiesene Schuld, in Gülch- und Berger Landen aus Contributionen zu exequiren. 33. a

Hollstein protegirt Kayserliche Majestät in zweyen Schreiben an den König in Dännemarck wider desselben Königs ferner feindliches Beginnen. 126. a. b

Honorius, Kayf. Seine Meynung von der Religion. 8. a

Hungarn: Königlicher Majestät zu Hungarn und Böheimb Generalat über die Kayserliche Armee. 570. b

" " Ihrer Königl. Majestät herrlicher Sieg vor Nördlingen. 618. a

" " Chur-Mäntz klagt Ihrer Königl. Würde ihre Noth wegen Schwedischen und Mit-Consorten fast grausamen Procedere. 621. a

" " der König stellt Ordre. 621. b

J.

JNdulten Päpstlicher Heiligkeit gelten wieder Reichs-Frieden und Gesetze nichts. 709. a

Instruction, von Kayserlicher Majestät in des entsetzten Pfaltzgrafen Sache zu tractiren, ertheilt. 665. b. 686. a

I. T. Propositio.

Interim, oder Declaration auf dem Reichstag zu Augspurg, wie es im Reich in Religions-Sachen, biß zu einer vollkommenen und endlichen Vereinbarung, zu halten A. 1548. 10. a

" warum die mehrere Stände des Reichs, so dasselbe auf gewisse Zeit und Maaß angenommen, nach geendetem Tridentinischen Concilio wiederum abgeschafft. 12. a

Interim ist von denen Catholischen selbst, und zwar billich, verworfen worden. 282. a
Johann Georg, Marggraf zu Brandenburg, wird zum Administrator des Bisthums Straßburg von denen Evangelischen nominiret. 22. a
" " cedirt durch gütliche Vergleichung vom Stifft. 23. a
Johann Georg, Churfürsten zu Sachsen Intercessions-Schreiben an Ihr. Kayf. Maj. vor die Stadt Straßburg de ann. 1628. 30. a
Isenburg stabilirt und introducirt den Calvinismum wider Augspurgische Confession. 586. a
" " Isenburgisch Verfahren wider Hessen-Darmstadt. 585. b
Isolani Obristen, und seiner Crabaten Grausamkeit. 617. b
Jundt Joseph unterzeichnet den Hagenauischen Vertrag. 27. a
Jurisdictio ecclesiastica ist A. 1555. an denen Orten, da kein exercitium der alten Religion mehr vorhanden, in dem Religions-Frieden allerdings suspendiret und eingestellet worden. 13. a
Juris Patronatus Evangelicorum Principum & Magistratuum fundamentum. 97. b. u. folg.

K.

Kayser. Er ist schuldig das Recht und die Autorität des Röm. Reichs zu erhalten. 4. a
" " sein Recht auf die Kirche zu Aquilegien wird von dem Pabst nicht angesehen. 5. b
" " sein Recht zu dem Patriarchat in Aquilegien. 5. b
" " Kayserlicher Majestät Schreiben wegen der Stadt Verdun, und derosel-ben Bischofen geklagter Injurien an den König in Franckreich. 3. a
" " der König antwortet. 4. b
" " Kayf. Majest. Protestation wegen Aquilischen Patriarchats. 5. b
" " Kayf. Maj. stellt Commission, zu Wiedereinräumung Straßburger hoher Stifft und zweyer anderer Evangelischen Stadt-Kirchen. 30. b
" " Kayf. Maj. nehmen Gülch, Clev und Berg, übelgeplagte Lande wegen ungewisser Landesfürstlichen Obrigkeit und Successsion, in special Kayserlichen Schutz. 32. a
" " Kayserliches Mandat an Chur-Brandenburgis. Regierung in Clev, wie sich gegen freye Leute zu halten. 33. a
" " Kayf. Maj. sequestrirt, oder will sequestriren, das verledigte streitige Hertzogthum Mantua, Gerechtigkeit vor Gewalt der Waffen, und einem jeden sein offen Recht zu bewahren. 35. a. b
" " Kayserl. Commissarien Monitoria an den Hertzogen von Nivers, der bereits Possession in Mantua apprehendirt hatte und continuirte. 36. b. 37. a
Kayser: Kayf. Maj. Commissions-Schreiben Policey und Religion der Stadt Augspurg betrefend. 43. b
" " Kayserl. subdelegirten Herren Commissarien gestellte Schriften an das Augspurger Ministerium, die Formulam Concordiæ insonderheit rührend. 44. a. biß 50. a
" " Kayserl. Commissarii verneinen in ihrer Relation an Ihre Kayf. Maj. daß sich der Augspurgischen Confession zugethane Geistliche keines freyen Judicii über Glaubens-Artickel aus der Schrifft gebrauchen können, sondern sollen præcise bey denen in der Augspurgischen Confession specificirten streitigen Puncten bleiben, rathen zur Reformation und Ausschaffung des Ministerii. 54. a
" " Kayserl. Maj. befindens vor höchstgefährlich aus dem Thon, möchten etwas anders hören. 56. a. b
" " Kayf. Maj. disponiren allerhand dem Augspurgischen Rath zum Catholischen Eyfer. 57. a
" " Kayf. Maj. allenthalben hervor leuchtende vätterliche Vorsorge, der Allmosen oder Kirchen-Güter recht zu gebrauchen. 56. a. b
" " Kayserlich Mandat und Rescriptum an die Stadt Magdeburg wegen Widersetzung Freyherrn Altringer verhinderten Schanzen-Baus. 117. a. b. 118. a b
" " Kayf. Maj. Resolution den Abgesandten Schwäbischen Crayses ertheilet, wegen gesuchter Suspension Kayf. Edicts und geistlicher Güter Einziehung, warum die nicht könne statt haben. 122. a
" " Kayserlich Schreiben an die Executions-Commissarien Schwäbischen Crayses, gegen keine andere GOttes-Häuser und Klöster, als die notorie nachm Passauischen Vertrage von den Evangelischen occupiret, executive zu verfahren, da aber super notorietate Streit vorfält, die Partheyen stracks vor sich zum ordentlichen Proceß zu verweisen. 124. a. b
" " Kayf. Maj. Decret an den Reichs-Hof-Rath, alle anhängige Kloster-Sachen aufzusuchen, und da das factum occupationis nachm Passauischen Frieden gestanden, selbe recta an die Executions-Commissarien zu verweisen. 124. b
" " Kayf. Maj. Antwort-Schreiben auf des Hertzogen von Würtemberg Exception, daß der Bischof von Costnitz, ob er schon selbst interessirt, dennoch bey so circumscribirten Officio wol könne nebenst andern executor seyn. 125. a. b
" " Kayf. Maj. ermahnt in zweyen Schreiben den König in Dännemarck von seinem kriegerischen Beginnen wider das Stifft Lübeck und Hollstein abzustehen. 126. a. b
" " der Lande Kärnten und Crayn Thränengiessende

nengiessende Evangelischer Ritterschafft Supplication an Kayserl. Majestät, ihnen ihr Vaterland noch ferner zu gönnen, oder ja mit der Emigration sie so nicht zu übereylen. 132. b

Kayser: Kayserlich Schreiben an den Grafen von Hanau, warum er Besatzung in Hanau einzulassen habe. 143. a

= = Kayserl. Majest. verbeut den Evangelischen in Augspurg das Auslaufen ihres Gottesdiensts halber an andere Oerter, sollen vielmehr in die Römisch-Catholische Kirchen zu gehen angewiesen werden. 145. b

= = Kayserlich Mandat, sich mit dem Könige in Schweden nicht einzulassen. 206. a

= = Avocatorien an alle Reichs-Unterthanen, dem Könige nicht zu dienen. 207. a. b. 208. a. b

= = Kayserlich Mandat und Anordnung mit Rath der Reichs-Churfürsten, wegen Contributionen uud Verpflegung der Armee. 209. a

= = Eventualiter getrofene Friedens-Artickel, zwischen Römischer Kayserl. Majestät und der Cron Franckreich. 214. b

= = Kayserlich Erinnerungs-Schreiben an die Stadt Straßburg der Parition in Kirchen-Sachen. 223. b

= = Kayserlich Paritori-Urtheil in der Straßburger Kirchen-Sache. 224. a

= = Ulterior. 233. b. 242. b

= = Kayserl. Commission wider Regenspurg beydes Religion und Kirchen betreffend. 249. a

= = Spanischer Ambassadeur erbeut sich zur Interposition zwischen Kayserlicher Majestät und Chur-Sachsen. 354. a

= = Kayserliche Resolution, auf der Ober-Emser gebetene Erledigung von Kriegs-Last. 475. a

= = Kayserlich Mandat wider die Evangelische in Oesterreichischen Landen. 516. a. b

= = der Stadt Cölln gegen Kayserliche Majestät Affection und Treue. 555. a

= = Kayserlich Mandat wider den Friedländer. 560. b. 561. a. b

= = Kayserl. Majest. stellet der Armee Interims-Weise, Graf Matthias Gallas zum General-Feld-Lieutenant vor. 561. a

= = Kayserl. Majest. perdonirt alle, die mit dem Revers gegen Friedländern zu weit gegangen, zwey Rädelsführer ausbenommen. 561. a

= = Kayserl. Maj. adjungirt Graf Gallassen biß zu Bestellung eines General-Feld-Hauptmanns vier andere, Johann Grafen von Altringen Feld-Marschalln, Don Balthasar de Martadas Böhmischen Generaln, ꝛc. 562. a

= = Kayserl. Majest. ernennet und constituiret zum General dero Herrn Sohn Ferdinandum III. König zu Hungarn und Böheimb. 570. b. 571. a. b

= = Kayserl. Majest. vernehmen der Schlesischen Fürsten Zusammenkunfft beynah in Ungnaden. 603. a

= = die Evangelischen Fürsten und Stände legen ihr treues Hertz und schwere gravamina auf. 603. b. 604. a. b. biß 617. b

= = Kayserlich Ausschreiben zu einem Convents-Tage Evangelischer Stände und Städte nacher Wien. 623. a

= = Stillstand zwischen Kayserl. Majestät und Chur-Sachsen. 623. b

= = Fried in Praga zwischen Ihrer Kayserl. Maj. und Chur-Sachsen. 628. b. biß 645. b.

= = Kayserlich Schreiben an Zuniga Spanischen Rath in des entsetzten Pfaltzgrafen bey Rhein, Churfürst Friederichs Sache. 658. a

= = Kayserl. Resolution dem Päbstlichen Nuntio gegeben, in dieser oder vielmehr Chur-Bäyrischen Sache. 659. a

= = Memoriale Kayserl. Majestät vom Spanischen Gesandten eingegeben, in eben dieser Chur-Sache. 659. b

= = des Päbstlichen Nuntii, Bischoffs zu Aversa, Schreiben an Ihre Kayserl. Majestät, in der Sache. 660. a

= = Kayserliche Erklärung, in der Pfaltzischen Sache, an des Königs in Engelland Gesandten. 661. a. b

= = Bayerisches Vorwenden. 661. b

= = Kayserliche Antwort. 661. b

= = des Königs in Engelland Schreiben, in dieser Sache, als vor seinen Eydam, an Ihre Kayserliche Majestät. 662. a. b.

= = Kays. Majestät eigentliche Erklärung im Churfürsten-Collegio, wie diese Translation zu verstehen. 663. a

= = Chur-Sachsen und Brandenburg Schreiben an Kayserl. Maj. in dieser Sache. 665. a. 669. a. b

= = Kayserliche Instruction hierob zu tractiren. 665. b

= = Churfürsten Vota und Schreiben an Kayserl. Majestät in dieser Sache. 666. b. 667. b. 668. b. 669. a. b. 670. a

= = Chur- und Fürsten Antwort auf Kayserliche Proposition in der Sache. 668. b

= = Kayserlicher Majestät vom Könige in Groß-Britannien präsentirte Conditiones in dieses Königl. Eydams Sache. 684. a. 685. a

= = Colmarischer Receß und Intervosition uf Kayserl. Majestät Bewilligung und vorgeschlagene Puncta in der Sache. 686. a

= = Pfaltzgraf Friedrichs erwählten Königs in Böheimb Hand-Schreiben an Kayserliche Majestät. 690. a

= = Ein anderes. 690. b

= = Kayserl. Majestät Hand-Schreiben an Spanischen Rath in dieser Sache. 691. a. biß 693. a

Kayser: Kayserl. Majestät Hand-Schreiben an Capuciner-Mönchen Hyacinthen. 693. a
" " Kayserlich Antwort Päbstlichem Legato in dieser Sache. 693. b
" " Kayserliche Capitulation, Acht und Degradation eines Chur- und Fürsten betreffend. 694. b
" " Kayserlich Schreiben an den Magistrat zu Regenspurg angesetzten Collegial- und Wahl-Tags halber. 695. a
" " Kayserl. Capitulation. 702. b
" " Cron. 709. b
" " Kayserliche Residentz im Reich. 709. a
" " Kayserlich Rescript oder Mandat wieder den Reichs-Frieden und Gesetze soll nicht Krafft haben. 709. a
" " schleunige Audientz und Expedition an dem Kayserlichen Hofe. 709. b
" " Kayserlich geheimer und Reichs-Hofrath. 709. b
" " Kayserl. Majestät hat im geringsten proprio motu zum allgemeinen teutschen Kriege, dessen wahre und grundmässige Ursache Augspurgischer Confession in Augspurg Verletzung ist, keine Ursach gegeben, sondern alles, was drauß entstehen würde, absehen, und sich dafür hüten wollen. 688. a. b.
Kaufmannschafft: Wucher grosser Gesellschafften, und Kaufgewerbs-Leute ist zu wehren. 706. a
Kirche: der vornehmere Theil in einer christlichen Commun. 12. a
" " Obrigkeiten sollen einst Antwort geben, wie sie der Kirchen Frieden befördert, und auf Kirchzucht ein Auge gehabt. 12. a
Klagschrifft: S. Proceß.
Kriechingen, Frantz, Freyherr zu, Thum-Dechant, unterschreibt den Hagenauischen Vertrag. 27. a
Krieg: zwischen Franckreich und Spanien. 626. a. b
" " zwischen Dännemarck und Hamburg. 178. a
" " Krieges in Deutschland Zweck und Ursachen. 494. b
" " dessen directorium bey wem? 474. a 466. b. 665. b
" " kein fremd Kriegsvolck im Reich zu dulden. 704. b
" " des Reichs Kriegsheer nicht ausser dem Reich zu führen. 704. b
" " hohe Kriegs-Aembter wem die zu vertrauen. 705. a
Kriegs-Beschwerde, Pressuren, Excesse, Enormitäten, Enormissima im Ländlein ob der Enß. 475. b
" " im Chur-Sachsen-Lande. 565. a
" " im Schwäbischen Crayse. 138. b. 140. b. 141. a.
" " in Schlesien. 609. a. b
" " in Champagnien und Burgund. 488. a. b
Kriegs-Beschwerde, &c. in der Marck Brandenburg. 205. a. 696. b.
" " in Pommern. 180. b. 182. b. 199. a
" " über alle aber Hessen-Darmstadt. 492. a. 499. b. 531. a.
Kriegs-Disciplin, ist höchstnöthig. 566. a
" " wird auf einen Tag in Schlesien und in der Marck ausgeblasen. 491. a. 696. b
" " kann keinen Bestand haben, wenn der Soldat kein Geld hat. 523. b
Kriegs-Verstandt, theuer erworbene Reputation, und ein zuverlässigen Exercitum, nicht leicht in die Schantz zu schlagen. 458. a. b

L.

Lämpertheim, ein Dorf zum Stift Straßburg gehörig, wurde denen Evangelischen eingeräumet. 23, 24. a
Landerschlott J. unterschreibt den Hagenauischen Nachvertrag. 28. a
Land-Tag: Land-Täge in Schlesien. 477. a. 602. a
" " in Bremen. 460. a. b. 461. a
" " zu Dreßden. 622. a
" " in Wien. 623. a
" " Land-Tag ohne des Landes-Herrn Vorbewust zu Baßdal in Bremen. 461. a
Landsperd Sambson von, unterschreibt den Hagenauischen Nachvertrag. 28. a
Lehen: Wie sich Kayf. Maj. in verledigten Lehen zu verhalten. 708. a
Leipzig: Leipziger Convents-Acta und Zuschreiben. 342. b. 345. b. 362. b. 469. a
" " Leipziger Schlacht. 463. a. 464. a. b
" " Leipziger Schluß verursacht Desordre und Verhinderniß des Königs in Schweden glücklichen Progressen. 472. b
Leopold Wilhelm, Ertzhertzog zu Oesterreich, Bischof zu Straßburg und Passau. 8. a. 9. a
" " sein Revers wegen Steifhaltung des Hagenauischen Vertrags, als Bischof zu Straßburg ausgestellet An. 1608. 28. a. b
" " Ferdinandi II. Kayf. Bruder, Commissarius in denen Stifftstreitigkeiten zu Straßburg. 31. a
" " verordnet Subdelegirte in ermeldter Sache, näml. dero gehem. Rath, Herrn Hannß Reinharden von Schauenburg in D. Joh. Lochern, U. O. Regiments-Rath. 31. b
Leyterspergers Sebast. D. unterschreibt den Hagenauischen Nachvertrag. 28. a
Ligistische Macht. 472. b
Littawische Stände berichtet König Uladislaus IV. den erhaltenen Sieg wider Moscovien, und erinnert um willige Contributionen. 570. a
Locher D. Johann, U. O. Regiments-Rath, Ertzhertzogs Leopolds subdelegirter Commissa-

Commissarius in denen Straßburgischen Stifftstreitigkeiten. 31. b
Lottringen Carl Cardinal von, erwählter Bischof zu Straßburg. 15. a
" " gelobt der Stadt das freye Religions-Exercitium, 15. b. 22. a
" " und Franckreich werden eins. 556. b
" " Es muß aber der Hertzog zu Lottringen vier Jahr seine Residentz-Stadt Nancy, dem Könige in Franckreich zur Versicherung einräumen. 557. b.
" " der Hertzog von Lottringen ist der Cron Franckreich Vasall, wegen der Herrschafft Barrois. 557. a
Lübeck ermahnet der König in Dännemarck mit den Hamburgern sich wider ihn nicht einzulassen. 178. a
" " Niedersächsischen Crayses Versammlung allhie. 361. a
Lüneburg, Hertzog Georg, Schwedischer General, citirt der Stiffter Münster, Minden, und Oßnabrück Beambte sich neutral zu erzeigen, oder Mord und Feuer zu gewarten. 512. a
Lüttichern verdenckt die Spanis. Infantin Graf Bergen Hegung. 484. a
" " der Stadt Lüttich Differentzen mit Chur-Cölln werden gütlich beygelegt. 697. b. biß 700. a

M.

Magalotti Cardinal. 5. b
Magazin Niedersächsischen Krayses. 566. a
Magdeburg: Der Stadt wird ein Kayserl. Mandat und Reseriptum eingehändiget, wegen Zuwidersetzung Freyherrn Altringern und Verhinderung Schantzen-Baus. 117. a. 118. a
" " der Magistrat berichtet J. K. M. eines bessern, kann aber den Brief nicht fortschicken. 118. b
" " des Ertz-Stiffts Magdeburg Administrator publicirt ein Mandat, wider Kayserliche, zu Schutz des Landes, und vor Schweden. 203. a
" " der Stadt Magdeburg Unschuld wegen unvermutheten Plockquada, und sonst grossen Bedrängnuß vor der Zerstörung, jedermänniglich ob Augen gestellt. 367. a. b.
" " der Magdeburger besondere Meriten gegen Kayf. Maj. 374. a. 374. b
" " ihre Damna und Schäden. 375. b. 376. a
" " und greuliche Injurien. 385. a
" " hergegen ihr Communication-Schreiben an den Leipziger Convent, des an J. K. M. abgelassenen Entschuldigungs-Schreibens, warumb die Stadt also nicht wieder von dem Administrator und geschöpftem Trost abstehen könne. 431. a. b. u. 433. a
" " des Administrators in Magdeburg Entschuldigung an Graf Tylli, warum er sich nicht wiederum zum Kayser wenden könne. 447. a
" " Graf Tylli, da er nunmehr in Eyl mit Aprochiren biß an den Stadt-Graben gelangt, ehe er noch Pressa zu schiessen anfängt, ermahnet die Belägerte sich zu submittiren, und Guarnison einzunehmen, den Administrator. 449. a
" " den Magistrat und sämtliche Bürgerschafft. 450. b
" " und den Schwedischen Commendanten, Obristen Dietrich von Falckenberg. 451. a
" " dero Antwort. 451. b. 453. a. 454. a
" " Graf Tylli warnet zum andernmal ingesambt alle drey Parteyen. 454. a. 454. b. 455. a
" " Graf Tylli warnet und betheuret zum drittenmahl alle drey. 456. a. 456. b
" " Er berichtet auch der Magdeburger Zustand Chur-Sachsen und Brandenburg. 455. a
" " nach Eroberung und Einäscherung der Stadt, manifestirt der König in Schweden, warum er nicht beyspringen können. 457. a
" " des Ertz-Stiffts Magdeburg Land-Tages Abschied, Contributionen, Accisen und dergleichen betrefend. 573. b
" " Ertz-Stiffts Magdeburg Zuschuß zu Niedersächsischem Magazin. 574. a
Maillane Herr von, unterzeichnet den Hagenauischen Vertrag. 26. b
Mandata, Befehle, Publicationes, Schutzbriefe, Ordinantzen, Patenten, und dergleichen Namen: Kayserlicher Schutzbrief Gülich- und Bergischer Lande. 32. a
" " Befehl an Chur-Brandenburgische Regierung in Cleve, wegen anderer Begängniß mit freyen Unterthanen. 33. a
" " Rescript und Befehl an Magdeburg, wegen verhinderten Schantzen-Baus. 117. a. 118. a
" " Befehl Königs in Schweden an Mecklenburg und die Stadt Rostock, wegen Dämpfung Wallensteiners oder Friedländers Anhangs, und Ausschaffung Kayserlichen Guarnisonen. 202. a. 203. a
" " Chur-Brandenburgisches, wegen grassirender Kayserlicher Soldaten. 205. a
" " Kayf. Maj. an die Reichs-Stände, sich mit dem Könige in Schweden nicht zu gesellen. 206. a
" " an alle Reichs-Unterthanen, dem Herrn nicht zu dienen. 207. b
" " Jt. wegen Kriegs-Volcks besserer Ordnung, und ziemender Verpflegung. 209. a
" " Patent des Administrators zu Magdeburg. 203. b
" " Patent des Capitels zu Minden. 179. a
" " Mandat Königs in Schweden vor

Reisende der Commercien halber und Ackerbaus. 470. a. 471. a
= = Eben desselben der Würtzburgisch- und Fränckischen Regierung halber. 463. a
= = des Schwedischen Feld-Marschalls, Hertzogs Albrechts von Sachsen, wegen Kriegs-Disciplin in Schlesien. 491. a
= = Kayſ. Maj. wider die Evangelische in Oesterreichischen Landen. 516. a
= = Chur-Brandenburgisches, wegen des Friedländers Aufbruch aus Schlesien. 516. b
= = Chur-Trier an ihre revoltirte Besatzung in Philipsburg. 517. b
= = der Vorderösterreichischen Lande Regenten, den dritten Mann wider feindlichen Einfall aufzubringen. 558. a
= = des Marggrafen zu Baden wider streifende Partheyen. 519. b
= = Kayſ. Maj. zu Degradirung des treulosen Friedländers, und Bekleidung seiner Charge. 560. a. 561. a. 570. b
= = des Hertzogen zu Würtemberg, in Bereitschafft zu seyn gegen bevorstehender Action bey Nördlingen Ausgang, und sonsten das Land vor Crabatischer Grausamkeit zu verwahren. 617. b
= = des Königs in Franckreich Placat der Commercien-Lauf mit Spanien untersagend. 626. a
= = Prager-Friedens zwischen Kayſ. Maj. und Chur-Sachsen Publication. 628. b
= = Feld-Marschall Banniers wegen militarischer Excessen. 696. b
Manifeste, Apologien, Memorialien, Berichte, und dergleichen: Apologia Königs in Schweden, wegen unentsetzter Stadt Magdeburg. 457. a
= = Erklärung Grafen von Berg Spanischer Niederlande Feld-Marschalln, warum er sich von Spaniern abgesondert. 481. a. 482. a. 483. a.
= = des Königs in Franckreich, seinen ausgewichenen Bruder, Hertzogen von Orleans, und dessen Anhang betrefend. 487. a
= = Landgraf Georgen Bericht wider die Wetterauische Grafen Solms-Braunfelß, wegen wohlgewonnenen Besitzes Braunfelß und Butzbach. 492. a. 510. b
= = der Magdeburger Supplication an alle Könige, Fürsten und Stände, umb Hülfe ihrer und gemeiner Sache, nebenst Ursachen ihres Unglücks. 645. b. biß 654. a
= = Manifest Chur-Sachsen wider General Bannier und Reichs-Cantzler Ochsenstirn, in puncto satisfactionis. 695. b
Manterscheid Graf Johann von, Bischof zu Straßburg. 14. b
= = Irrung und Mißverstand der Stadt mit ihme, Kayserliche Commissions-Handlung, Vertrag A. 1578. wobey der Religion durchaus keine Meldung geschehen. 15. a
Mantua will durch Kayserl. Majest. Commissarien sequestrirt werden. 35. a. 35. b. 36. b
Marbach D. Johann, der Stadtkirchen Präsident zu Straßburg, hält eine Predigt in dem Münster bey der Inthronisation des neuerwählten Bischoffs, deren alle Canonici beygewohnet. 14. b
Marlenheim, Vogtey zum Stifft Straßburg gehörig. 25. a
Marrada Balthasars Charge. 562. a
Matthias Kayser steuret dem Unwesen im Bistum Metz und andern benachbarten Reichs-Provintzen. 3. b
Mecklenburgischer Hertzoge Restitution sucht der König in Dännemarck bey Kayſ. Majest. intercedendo. 127. b
= = die Königl. Dännemärckische Frau Wittib beym Churfürstlichen Collegio, durch Gesandten, und fertiges Memoriale. 212. b
= = Mecklenburgische Hertzoge restituirt der König in Schweden. 202. a
Melini Cardinal. 5. b
Memorial Königl. Dännem. Frau Wittib ans Churfürstliche Collegium vor die Hertzoge zu Mecklenburg. 212. b
S. Manifest, S. Schreiben.
Mindischen Capitels Placat gegen das Breve Apostolicum und Impetranten Bischofen zu Oßnabrück. 178. b
= = dieses Stiffts und anderer benachbarten Beambten werden durch Hertzog Georgen zu Lüneburg zur Neutralität citirt. 512. a
Molzheim: gütliche Tractation zu Molzheim wegen der Religion mit dem Thum-Capitel und der Stadt Straßburg. 15. a
Monitoria in Sachen Mantua contra Nivers. 36. b
Mörsperg Hieronymus Freyherr zu, unterzeichnet den Hagenauischen Vertrag. 26. b
Münster in Straßburg von denen Catholicken deserirt. 11. a
= = von denen Evangelischen wiederum besetzet. 12. a
= = wie andere Parochial- und Pfarr-Kirchen daselbst, gehöret vielmehr der Gemeinde als den Stifften. 12. b
= = nach dem Passauischen Vertrag A. 1560. und 61. von denen Evangelischen eingenommen. 31. a
Münsterischen Stiffts und benachbarter Stiffte Beambten werden Schwedische Neutralität zu acceptiren citirt. 512. b
Müntz-Gebrechen. 708. b
= = Begnadigung mit Müntz-Freyheit, und Aufhebung mißbrauchter Privilegien. 708. b

N.

Nancischer Abschied wegen denen Straßburg. Streitigkeiten. 22. b

Nancy läst der Hertzog zu Lottringen dem Könige in Franckreich zu Versicherung wahrer Freundschafft, vier Jahr in Possess. 557. b. 558. b

Neutralität zwischen Chur-Trier, Franckreich und Schweden. 474. b. 475. a. 524. a

" " der Stiffter Münster, Minden und Oßnabrück Beambten wird entweder Neutralität, oder Mord und Brand zu wählen angesagt. 512. a

Niederlande: Spanische Niederlande, hochmüthige eigennützige Regierung. 481. b. biß 483. b

" " vereinigter Niederlande Staaten recommendiret die Chur-Pfältzische Frau Wittib ihre junge Herrschafft. 489. b

" " der Schwedische Reichs-Cantzler Herr Ochsenstirn, sucht durch seinen abgesandten Herrn Sohn, bey den vereinigten Staaten und andern ein monatlich Subsidium zu teutschem Kriege, nebenst einem gewissen Capital auf Interesse, Kraut und Loth, und denn daß die Herren Staaten ein neu Feuer zwischen Spanien und Franckreich möchten anblasen, Diversion im Reich zu machen. 567. a

" " welches letzte auch richtig angegangen. 626. a

" " der Niederländischen Cantzley ungereimter Styl an einen regierenden Landes-Herrn und Reichsfürsten, Landgraf Georgen, in Solms-Braunfelsischer Sache. 582. a. b

" " und ihres Abgesandten fast gleiche Antwort. 581. a

Niedersächsischen Krayses Stände führen Kayf. Maj. supplicando allerhand rationes zu Gemüth, warum J. K. M. das Religion-Edict oder geistlicher Güter Einziehung wohl durchgehends möchte abstellen. 129. a

" " Niedersächsische Stände zu Lübeck versammlet, ermahnet Graf Tylli den Leipziger Schluß nicht beyzufallen. 361. a

" " Niedersächsische Stände zu Halberstadt versammlet, ermahnet Chur-Sachsen mit Fremden nicht weiter einzusteigen. 563. a. b

" " Nieder-Sachsen aber lassen sich das nicht irren, verknüpfen sich mit Schweden fester, und machen gute Anstalt inskünftige, wegen eines Kriegs-Directorii, Magazin, Disciplin und dergleichen. 565. a. b

Nördlingen, nach verlohrner Schlacht, deprecirt der Magistrat der Stadt Nördlingen J. K. M. zu Hungarn und Böhmen, und ergibt sich. 618. a. biß 621. a

Nunnenweyher, Dorf zum Stifft Straßburg gehörig. 25. a

Nürnberg intercedirt vor Augspurg. 66. a

O.

Obrecht Georg J. C. unterschreibt den Hagenauischen Vertrag. 27. a

Obrigkeit: einer christlichen Pflicht gegen die Kirchen. 11. b

" " Obrigkeiten ist erlaubt in den Rechten, sich vacirender Kirchen Pflegschafft zu unternehmen. 12. a

" " Sie werden eins antworten, wie sie der Kirchen Einigkeit befördert, und zur Kirchen-Zucht gesehen. 12. a

Obligaden sind menschlich mögliches Fleisses, und nicht judaice & ablurde zu verstehen. 458. a

Ochsenstirn: Des Schwedischen Herrn Reichs-Cantzlers und Evangelischen Bundes Directorn Schreiben in Solms-Braunfelsischer Sache, an Landgraf Georg zu Hessen-Darmstadt. 497. a. 508. a

" " des Herrn Reichs-Cantzlers Creditiv an Landgraf Georgen in dieser Solmsischen Sache. 583. b

" " desselben Abgeordneten Instruction. 583. b

" " des Herrn Reichs-Cantzlers Antwort und Ermahnung Termin zur Sachen aufzunehmen. 589. a

" " Chur-Sachsen manifestirt wider Reichs-Cantzler Ochsenstirn in puncto satisfactionis. 695. b

" " Graf Gallas ermahnet den Hn. Directorem bessere Disciplin unter der Milice zu prästiren, daß keine Unchristen daraus werden. 621. b

Oestringer, Hartman, unterschreibt den Hagenauischen Nachvertrag. 28. a

Opqressores communis libertatis etiam negative intelligendi. 646. b

Orleans: Von des Hertzogen zu Orleans und des Königs in Franckreich Gebrüdern erwachsenem Mißverstande. S. Franckreich.

Oßnabrück wird Neutralität angetragen so wie Minden und Münster. 512. a

P.

Pabst Urbanus VIII. ziehet bey Ersetzung des Patriarchats zu Aquilien dem Recht zuwider einen Prälaten von Venedig dem Kayser vor. 5. b

" " J. H. wird von Kayf. Maj. eine Protestation wegen Aquilischen Patriarchats, und was sonst unterläufft, insinuiret. 5. b

" " Handlungen contra concordata principum zu rectificirn. 705. b

" " Indulten wider Reichs-Frieden und Gesetze sollen nicht statt finden. 709. a

" " Nuntii zu Lüttich. 698. a

" " " Brüssel. 659. a

Pappenheim macht einen Anfang zur Magdeburger Plockquirung. 457. b
Patente des Capitels zu Minden wegen Eingrifs ihrer Bischöflichen Wahl. 179. a
" = des Administrators zu Magdeburg. 203. b. 204. a
" " Freyherrn Nebran contra Strigau das Religion-Wesen betrefend. 341. b
Patriarch zu Aquilien soll ein gebohrner Teutscher und Kayserlicher Unterthan seyn. 5. b
Perdon der Stadt Nördlingen. 618. a
" " der Obersten, die mit dem Reverß gegen Friedländern überschritten, zwey Rädelsführer ausgeschlossen. 560. b
" = der Stadt Roschelle. 42. b
Petler Albrecht, Herr zu Rudolphsberg, Kayſ. Rath und Commissarius, sollicitirt bey dem Pabst wegen dem Patriarchat zu Aquilien, worauf der Kayser ein Recht hat. 5. b
" = protestirt wider des Pabsts Urtheil. 6. a
Pfaltz bey Rhein. S. Chur-Pfaltz.
Pfaltz-Neuburg und Chur-Brandenburg Vergleich, wegen Gülich, Cleve und Berge. S. Chur-Brandenb. 113. a
Pfaltz-Zweybrücken, Landgraf Georgens zu Hessen-Darmstadt Bericht-Schreiben an Pfaltzgraf Johann zu Zweybrücken, in Chur-Pfältzischer anderthalb Aembtlein Sache. 595. b
Pfarrkirchen zu Straßburg sind nicht so wohl den Stifften, als der Gemeinde zugehörig. 12. b
Pflicht der Könige und Fürsten. 3. a
Philipsburger Besatzung wird Chur-Trier untrew. 517. b
Piccolomini Octavii Charge. 562. a
Polant Michael Daniel, unterschreibt den Hagenauischen Vertrag. 27. a
Polen: den König erinnert Friedländer des rückständigen Solds. 136. b
" = der König will erst den Kayserlichen Schaden taxiren lassen, und so denn nach Abschlag den Rest zahlen. 137. a
" = Polnische Stände wollen Frieden mit Schweden. 468. a
" = der Polnische Printz und Candidatus Regni Uladislaus IV. verheißt alle wider Evangelische eingerissene Præjudicia zu corrigiren, da er nur König würde. 469. a
" = desselben Bittschreiben an Dantzig der Wahl halber. 469
" = Chur-Brandenburg jährliche Pension wegen Preussen an Polen. 468. b
" = des Polnischen Legaten Ossolinski Oration aufm Regenspurger Wahl-Tage. 700. a
" = Schlesier klagen über der Polen Einfall, überhöheten Zoll, und angemaßte Repressalien. 481. a
" = Königs Uladislai IV. Siegs-Schreiben an Littauen. 570. a
Pommern: Pommerscher Gesandten Weheklagen aufm Regenspurger Collegial-Tage, über Kriegs-Pressuren, und unerhörte Unzucht (mit Todten.) 180. b. 182. b
" = der König in Schweden übermeistert alle Guarnisonen in Pommern, ehe man sichs versieht, und also auch die Residentz-Stadt Stettin, laut Accord zwischen ihm dem König und Hertzog in Pommern. 199. a
Practiquen und heimliche Anschläge eines Kleinern wider einen Grossen. 556. b. 557. b
Præscription in spiritualibus per lapsum 30. annorum. 19. a
- - Præscriptio etiam non inconvenienter adversus spirituales concurreret, ad adstringendam ipsorum curam & assiduitatem, & ne lites crearentur, quod fere Argentinensium praxis, & Felini Theoria evincit. 76. a. b
Prätext an ein Land zu kommen, oder einem eines anzuhängen. 460. a
Prager-Friede. 628. b. 635. b
- - Vindiciæ Pacis Pragensis vor Chur-Sachsen. 637. a
Privilegen: Aufhebung mißbrauchter Privilegien im Müntzwesen. 708. b
Processe: Herren Statthalter, Dechen und Capitularen hoher Thumb-Stifft Straßburg contra Meister und Rath daselbst, wegen Einräumung hoher Stifft und zwey anderer Stadt-Kirchen. 5. b. biß 31. b
" = der Stadt Exception- und Defension-Schrifft widers Thumb-Capittel. 7. b. biß 29. a
" = Addition- und Deduction-Schrift in dieser Sache an Kayſ. Reichs-Hof-Rath 90. b. biß 108. a
" = drey Paritori-Urtheil contra Meister und Rath der Stadt Straßburg. 221. a. biß 245. b
" = Bischofs zu Würtzburg Verantwortung auf Klage Fränckischer Ritterschaft in Sachen Augspurgischer Confession Hemmung an dero Unterthanen. 110. a
" = Vom kurtzen Proceß mit Augspurg. S. Augspurg.
" = der Bischof zu Regenspurg contra Cämmerer und Rath daselbst, wegen verhinderter Bischöflichen Jurisdiction. 249. a
" = des Bischofs Klage. 251. b. biß 263. a
" = der Beklagten schnurrichte Ablainung. 263. b. biß 341. b.
" = dannenhero auch diese Commission wegen etlicher Commissarien zeitlichen Tod, und des Königs in Schweden Avancirung von ihr selbst gleichsamb natürlichen Tods verstirbt. 341. a
Propositiones, Memorialia, Vorträge, Werbungen, ꝛc.
" = der Kayserlichen Subdelegirten vor dem

dem Rath zu Straßburg dreyer Kirchen Räumung belangend. 70. b
" " des Raths Resolution. 71. b
" " Replica, Duplica, Triplica, Quadruplica, Schlußerklärung, und Gegenschlüssige Resolution. 74. b. biß 84. a
" " des Thum-Capitels zu Straßburg Abgeordneten bey Insinuirung der Paritori dem Rath daselbst. 221. b
" " der Hamburger Deputirten bey Kön. Majest. zu Dännemarck, wegen Glückstädter Zolls, ꝛc. 175. a. 176. b
" " Königliche Erklärung. 177. b
" " Graf Tylli abgeschickten Obristen Reinachers aufm Landtag zu Baßdal in Bremen. 460. a
" " des Volcks Reverß. 460. b
" " Chur-Brandenburgis. Legaten aufm Warschauer Conventstage. 467. a. b
" " der Polnischen Stände Antwort. 468. a.
" " Churr-Pfältzischen Frau Wittib Gesandten im Rath der Staaten. 489. b
" " der Wetterauischen Grafen contra Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstadt. 496. a
" " der Conföderirten Memorial an den Reichs-Cantzler Ochsenstirn. 496. b
" " Eben derselben Solmischen Grafen an die Evangelische Bunds-Verwandten wider Hessen in der Sache. 503. a
" " Noch eine Specialschrifft eben in dieser Materie. 504. b
" " ferneres Memorial an die Schwedischen Bunds-Verwandten in der Sache. 505. b
" " deroselben Schreiben an Landgraf Georg. 506. b
" " des Landgrafen zu Stulingen, als der Cron Schweden Abgesandten in der Schweitz, die Eydgenoßschafft in eine Alliance zu bringen. 518. b
" " auf dem Conventstage Evangelischer Churfürsten und Stände zu Franckfurt am Mayn. 521. b
" " der Chur-Pfaltz Administratorn durch Obristen Peblis an Hessen-Darmstadt, wegen der anderthalb Aempterlein Umbstatt und Ottsberg. 524. b
" " durch Schönburg. 525. b
" " Hessische Antwort. 526. a
" " des Landgrafen Resolution. 526. a
" " des Hessischen Gesandten Vortrag an Chur-Pfaltz Administratorn. 530. a. 531. a
" " Pfältzische Resolution. 534. a
" " Hessen-Darmstädtische Antwort und Remonstration. 536. a
" " des Degradirten Friedländers Cantzlers Anbringen bey Marggraf Christian von Brandenburg. 562. a
" " des Schwedischen Legaten im Haag. 566. b
" " des Schwedischen Reichs-Cantzlers Ochsenstirns Abgeordneten in Solms-Braunfelsischer Sache an Hessen-Darmstadt. 583. b
" " an die perdonirende Stadt Nördlingen. 620. b
" " des Spanischen Gesandten an J. K. M. in des entsetzten Pfaltz-Grafen Friedrichs Sache. 659. b
" " Churfürsten und Stände zu Regenspurg versammlet, Antwort auf Kayf. Proposition in des entsetzten Pfaltzgrafen Sache. 679. a
" " des Spanischen Infanten Ferdinandi Abgesandten Marquis de Lede an die Stadt Lüttich, wegen ihrer mit Chur-Cölln habenden Strittigkeiten. 697. a. 698. a. b
" " des Polnischen Legaten auf dem Regenspurger Wahltage. 700. a
" " Protestation Kayserl. Maj. wider die Päbstliche Ersetzung des Patriarchats zu Aquilien. 6. a. b

R.

Rapp Hieremias, unterzeichnet den Hagenauischen Vertrag. 27. a
Rebellion-Beschuldigung des Grafen vom Berg. 485. a
" " Vorbeugung. 560. b. 561. a. 571. a. b
Recruiten ob der Enß. 475. b
" " in Schlesien. 479. a
Reformation in Oesterreich. 516. a
" " Modus reformandi in Schlesien. 607. b. 608. a
Reformirten Zustand in dem Reich, laut Religion- und Pragerischen Frieden. 644. b. 645. a
Regenspurg: Kayserliche Commission Religion und Kirchen dräuend. 249. a. biß 341. b
S. Proceß. Kayserliches Schreiben an den Magistrat, wegen angesetzten Collegial- und Wahltages. 695. a
Regierung in Schweden bestehet in fünf Collegiis. 515. a
Reich: Reichs-Adler unterscheidet die Gräntzen des Reichs, und soll ein Kennzeichen seyn, daß auch während dem Krieg die wahre Religion ungeändert und unangefochten geblieben. 4. a
" " Reichs-Städt sind nicht deterioris conditionis, als die freye vom Adel des Reichs, denen die Reformation zugestanden in Religions-Sachen. 14. a
" " Reichs-Stände Freyheit und Wesens Recht und Gerechtigkeiten Assecuration. 703. a
" " freye Wahl im Reich, und Gerechtigkeit der Vicarien. 708. b
" " wie sich in Reichs-Handlungen zu comportiren. 703. b. 704. a
" " wie es mit Reichs-Gütern solle gehalten werden. 704. a. b
" " mit verledigten Reichs-Lehen. 708. a
" " Reichs-Steuer wie die zu erlangen, und damit zu gebahren. 705. a

Reich: verschriebene Reichs-Steuer oder andere Gefälle nicht zu versäumen. 707. b
= = des Reichs am Hofe und hohe Kriegs-Aembter wie die zu bestellen. 710. a
= = Reichs-Stände Gesandten und Bottschafften schleunige Audienz und Expedition. 709. b
= = Reichs-Hofraths-Ordnung, Visitation, Reformation, und Endurtheil. 709. b
= = In Reichs-Schrifften und Handlungen keine andere Sprach als Teutsch und Latein zu gebrauchen. 705. a
= = keine Tagleistungen noch Citationes ausser Reichs zu gestatten. 705. a. b
= = freyer Lauf Rechtfertigungen im Reich. 707. a
= = keinen Stand zu vergewaltigen. 707. b
= = keine Rescripten, Mandaten, Indulten wider Reichs-Frieden und Gesetze sollen gültig seyn. 709. a
Reinachers Obristen, Graf Tylli Abgeordneten ins Stifft Bremen, landtägige Verrichtung. 460. a
Religion: Religion- und Prophan-Friedens-Assecuration. 703. a
= = freyes Religions-Exercitium zu Straßburg. 8. a
= = das einige Band, Stabiliment und Grundveste einer Republick. 8. a
= = Religions-Friedverum Germaniæ Palladium. 9. a
= = Ist aus der Resolution, die Kayser Ferdinandus I. auf dem Reichs A. 1555. denen Ständen ertheilet, erwachsen. 12. b
= = Religions-Freyheit denen Burgern in den Reichsstädten von Kayser Ferdinando I. A. 1555. zugestanden. 12. b
= = von denen Kayserl. Commissariis auf ewige Zeiten gewähret An. 1602. 15. a
= = Religions-Aenderung ist von Zeit des Religions-Friedens biß anjetzo denen Reichsstädten, als Ständen des Reichs, nicht allerdings verwehrt gewesen. 13. b
= = Religions-Fried in dem Reich ist vornemlich auf das possessorium gegründet. 18. a
= = verkehrter Religions-Friede in Franckreich. 39. a. b.
= = im H. Reich. 44. a. biß 62. b. 145. b. biß 174. b
= = Religions-Friedens Drehung. 249. a
= = = Erklärung und Applicirung. 266. a. b
= = Religions-Friede ist ein ewiger Friede. 285. a
= = das Interim ist nicht unbillig auch von den Röm. Cathol. selbst verworffen worden. 282. a
Repressalien-Anmassung. 481. a
Resolutiones: J. K. M. denen ob der Enß ihrer Kriegs-Beschwerden halber. 475. b
= = dem Schwäbischen Kreyse zugleich geistliche Güter betreffend. 122. a
= = dem Päbstlichen Nuntio in Pfaltz- und Bayrischer Sache. 659. a
= = dem Engelländischen Gesandten in eben der Sache. 662. a. b
= = im Churfürsten Collegio. 663. a
= = die übrige Kayserliche und Königl. Resolutiones, Beschwerde und Antwortungen besehe man T. Schreiben, Propositiones.
Retorsionis Remedium wider Unterthanen. 567. b
Revers wegen Steifhaltung des Hagenauischen Vertrags ausgestellet. 28. a. b
= = dem Friedländer von denen seinen ertheilt. 560. a
Rheinau: die Stiffts-Personen von Rheinau ziehen A. 1398. auf Straßburg, die Bürger und Pfarrgenossen behalten sich aber die Kirch und die dazu gehörige Fabric ausdrücklich aus. 12. b
Richelieuen gesunder Rath vor Franckreich. 488. a
Römerzug S. Contribution.
Römischen Königs Capitulation. 702. b
= = = Cron. 709. b
Roscheller Bund und Handlung mit Engelland. 37. b
= = Ihnen wird eine Steuer in Engelland versprochen. 38. b
= = ergeben sich durch äusserste Hungers-Noth gezwungen dem König in Franckreich. 42. a
= = Perdon und Accords-Puncten. 42. b
Rostockern befiehlt der König in Schweden die Kayserliche Guarnison auszuschaffen. 203. a

S.

Sachsen: Chur-Sachsen besiehe droben C.
= = Es nehmen sich an der Augspurger Confession, in der Augspurger Person, die drey regierende Hertzoge zu Sachsen-Coburg. 62. a
= = Sachsen-Altenburg. 63. b
= = und Weimar. 63. b
= = und Altenburg auch bey Kayserl. Majest. 62. b
= = Hertzog Frantz Albrecht von Sachsen, Schwedischer General, stifftet nebenst Churfürstlich-Sächsischem General Arnheim, in Schlesien Kriegs-Disciplin. 491. a
Salm Hermann Adolph Graf zu, Thumb-Cammerer, unterzeichnet den Hagenauischen Vertrag. 27. a
Scheid Johann, D. unterschreibt den Hagenauischen Nachvertrag. 28. a
Schlesien: der Schlesier allerungefährt treulichstes Gemüth, so wie insgemein jedem nach Vermögen Hülf und Trost zu erweisen: Also, insonderheit ihrer lieben

ben Obrigkeit, noch über alles Vermögen sich alleruntherthänigst anzugreiffen und beyzutragen. 477. a. b
" = Klagen über der Polen Einfall, überhöheten Zoll, und angemaste Repressalien. 481. a
" = sind des Wallensteiners Mancipia. 606. a. b
" = werden zu Contributionen gezwungen. 613. a
" = vermeinen, daß Arnheim unter dem Prätext Evangelischer Religion, nur Quartier und Beute bey ihnen gesucht. 630. a. sqq.

Schlettstatt, Vertrag daselbst zwischen der Stadt Straßburg und einigen Particular-Geistlichen. S. Vertrag. 10. a

Schmidt Caspar, unterschreibt den Hagenauischen Nachvertrag. 28. a

Schreiben, Berichte, ꝛc. Kayf. Maj. an den König in Franckreich des Verdunischen Bischofs und Citadell halber. 3. a
" = Antwort. 4. b
" = der Stadt Straßburg an Kayf. Maj. um prorogationem termini, in Sachen hoher Stifft und anderer Kirchen betrefend. 6. b
" = der Stadt an Kayf. Majestät bey Ueberschickung ihrer Exception- und Defension-Schrifft in Kirchen-Sachen, mit dem Thumb-Capittel daselbst. 29. b
" = Chur-Sachsen an Kayf. Majestät vor Straßburg. 30. a
" = Kayf. Majest. an die Mantuanische Stände, wegen streitiger Succession desselben Hertzogthums. 35. a
" = K. M. Commission-Schreiben der Stadt Augspurg Religion und Policey betrefend. 43. b
" = Kayf. subdelegirter Commissarien ans Augspurgische Ministerium gestellte Schrifften, und des Ministerii Erklärungen. 44. a. biß 54. b
" = Chur-Sachsen an K. M. vor Augspurg. 55. a 59. b
" = der Hertzoge zu Sachsen-Coburg, an Chur-Sachsen. 62. a
" = Altenburg an Kayf. Majest. 62. b
" = an Chur-Sachsen. 63. b
" = Weinmar an Chur-Sachsen. 63. b
" = Würtemberg an Chur-Sachsen. 64. a
" = Hessen-Darmstadt an Chur-Sachsen. 64. a
" = der Reichsstädte, Franckfurt, 65. a
" = Nürnberg, 66. a
" = Ulm. 67. a
" = Chur-Sachsen vor Augspurg, oder Augspurgische Confession. 67. b
" = der Stadt Straßburg an Kayserl. Majestät in causa Mandati 3. Kirchen Abstehung. 68. b
" = Chur-Bayern Erinnerungs-Schreiben an Straßburg, wegen ihrer Commission und Kirchen-Sache. 85. a
Schreiben: Antwort. 85. b
" = der Stadt Straßburg an K. M. in dieser Sache. 86. b
" = an Ertz-Bischoff Leopolden Principal-Commissarium. 88. b
" = der Stadt Straßburg an K. M. 108. b
" = an Ertz-Hertzog Leopolden. 109. a
" = Königl. Schwedis. Gesandten D. Salvii an die Kayf. Hrn. Gevollmächtigte zu Lübeck auf damaligen Dänischen Friedens-Tractaten, umb sicher Glait hierüber zu kommen. 116. b
" = K. M. an den Hertzog zu Würtemberg in Sachen geistlicher Güter Restitution betreffend. 125. a
" = an den König in Dännemarck, wegen feindlicher Attaquirung Holstein. 126. a. 126. b
" = Königs in Dännemarck an K. M. wegen der Mecklenburgischen Hertzoge Restitution. 127. b
" = Hertzogs von Friedland an König Sigismundum III. in Polen, wegen Bezahlung des Soldes. 136. b
" = Antwort. 137. a
" = K. M. an den Grafen zu Hanau wegen Einnehmung Guarnison. 143. a
" = Wiederantwort. 143. b
" = K. M. an den neuen Rath zu Augspurg. 145. b
" = des Bischoffs an den Rath daselbsten. 146. b
" = des Churfl. Collegii an K. M. in Franckreich Frieden zu stifften. 218. a
" = Chur-Sachsen an K. M. vor Augspurg. 218. b
" = Creditiv des Thumb-Capittels zu Straßburg an den Rath daselbst, Paritoriam zu insinuiren. 221. a
" = K. M. Erinnerungs-Schreiben an den Rath zu Straßburg. 223. b
" = der Stadt Straßburg Entschuldigungs-Schreiben an das Thum-Capittel. 224. a
" - Eorundem ad eosdem. 231. b
" = der Stadt Ordre an ihren Agenten in Wien. 233. b
" = der Stadt Straßburg an Statthalter, Cantzler und Räthe. 241. a
" = der Stadt Straßburg hauptsächliches Berichtschreiben auf 3. Paritoriam an K. M. 243. b
" = viel unterschiedliche Bischöff-Königl. und Kayserliche Schreiben und Urkunden der Stadt Regenspurg von des Orts Bischofen Beklagten Religion und Kirchen belangend, haubtsächliche Antwort beygelegt. 313. biß 341. b
" = Regenspurger Commission in der Sache tödtlicher Hintritt, angekündiget durch einen überbliebenen Commissarium. 341. a
" = Chur-Sachsen an die Röm. Cathol. Fürsten u. Stände Salvation-Schreiben des Leipz. Convents u. Schlusses. 347. a

Schreiben: Graf Tylli Abmahnungs-Schreiben an die Niedersächsische Stände dem Leipziger Schluß nicht beyzufallen. 361. b
= = Königs in Schweden Schreiben an die zu Leipzig versamblete Stände, wegen Eroberung Franckfurt an der Oder. 362. b
= = desselben Königs an Chur-Sachsen. 363. a
= = Hertzogen von Orleans an den König in Franckreich. 364. a
= = der Stadt Magdeburg Communication an den Leipziger Convent ihrer an K. M. ergehende Entschuldigung, warumb sie so vom Administrator und Schwedischen Trost nicht wieder ablassen können. 431. b
= = der Stadt Magdeburg Entschuldigungs-Schreiben an K. M. 433. b
= = des Hn. Administrators Antwort auf Graf Tylli Warnung sich zu submittiren. 447. b
= = Graf Tylli anderes an den Administrator, wie auch an den Magistrat samt gemeiner Bürgerschafft und den Commendanten, Obristen Falckenberg, jeden besonders, Bitt- und Warnungs-Schreiben. 450. a. 450. b. 451. a
= = Antwort. 451. b. 453. a. 454. a
= = drittes an den Administrator, an den Magistrat und Commendanten anderes. 454. a. b. 455. a
= = Graf Tylli vom Zustande der Belägerten in Magdeburg an Chur-Brandenburg und Sachsen. 455. a
= = Graf Tylli vierdtes an den Administrator, und drittes an Consorten. 456. a. b
= = darauf ist die Eroberung und Einäscherung geschehen. 457. a
= = Graf Tylli Prätext an den Bremer Ertzbischoff zu kommen. 460. b
= = Antwort. 461. a
= = eben desselben an die Niederhessische Ritterschafft ihren Landherrn zu meiden, weil er Schwedisch worden. 462. a
= = Graf Fuggers an eben Niederhessen Quartier und geworbenen Volcks Cassirung begehrend. 462. a
= = des Polnischen Printzen Uladislai an Dantzig. 469. a
= = Königs in Schweden an Chur-Sachsen. 472. a
= = des Grafen von Berg an die Infantin zu Brüssel. 481. b
= = an die Spanisch-Niederländische Stände. 482. a
= = Chur-Sachsen an die Wetterauische Grafen vor Landgraf Georgen befugten Besitz Braunfelß und Butzbach. 493. a
= = der Grafen Antwort. 494. a
Schreiben: Grafen von Isenburg an die Wetterauischen Grafen wider Darmstadt. 494. b
= = Schwedischen Reichs-Cantzlers an Langraf Georgen vor Solms. 497. a
= = des Landgrafen Antwort. 498. a
= = Chur-Sachsen Schreiben an etliche Evangelische Bundsverwandte Fürsten. 503. b
= = der Schwedischen Bundsverwandten an Landgraf Georgen. 506. b
= = des Schwedischen Reichs-Cantzlers an Landgraf Georgen. 508. a
= = des Landgrafen Antwort. 508. b
= = der Chur-Pfaltz Administratoren Abgeordneten an Hessen-Darmstadt, wegen der anderthalb Aembtlein Creditiv. 524. b. 525. a. b
= = Antwort. 526. a
= = Chur-Sachsen an den Hertzog von Würtemberg amicabiliter intercedendo in der Sache. 527. a
= = Antwort. 528. a
= = Hertzogs von Würtemberg an den Pfältzischen Administrator. 528. b
= = Antwort. 529. a
= = Hessen-Darmstädtisch Creditiv an Pfaltz in der Sache. 530. a
= = Pfältzische Recredentiales. 534. a
= = Hessen-Darmstadt an Chur-Pfältzischen Administratorn Remonstration und gütliche Vorschläge. 542. a
= = Pfältzische Antwort. 543. a
= = Hessische Antwort. 543. b
= = Hessen-Darmstadt an den König in Groß-Britanien, auf welchen sich der Administrator offt berief. 544. a
= = der König gibt dem Hause Hessen-Darmstadt durchaus Recht, laut Schreiben an Pfaltzgraf Friederich. 546. a
= = Marggrafen Christians zu Brandenburg an Chur-Pfältzischen Administrator in der Sache. 547. b
= = Chur-Brandenburg an Marggraf Christian in dieser Sache. 548. a
= = Hessische Antwort. 549. a
= = Chur-Sächsisch Ermahnung-Schreiben an die zu Halberstadt versamblete Niedersächsische Stände, sich nicht näher mit Frembden zu verknüpfen. 562. b. 563. a
= = Kön. Majest. in Polen an die Littauische Stände wegen erhaltenen Sieges wider Moscau, und Contributionen zu bewilligen. 570. a
= = zwischen Hessen-Cassel und übrigen Hessischen Fürsten, wegen der Abtey Fulda. 577. a. biß 582. b
= = der Herren Staaten an Landgraf Georg zu Hessen-Darmstadt Schreiben, vor ihren Obristen, Grafen von Solms. 582. a
= = des Herrn Landgrafen Ordre an seine Räthe. 582. b
= = dero Relation. 581. a

Schrei-

Schreiben: zwischen dem Schwedischen Reichs-Cantzler und Hessen-Darmstadt wegen Solms-Braunfelß gewechselte Schreiben. 583. b. biß 591. a
= = darunter auch ein Gräflich-Solmisches an den Reichs-Cantzler. 589. b
= = Chur-Sachsen an Marggrafen zu Brandenburg und Hertzogen zu Würtemberg in Hessisch-Pfaltzischer Sache. 591. a
= = der gesambten Darmstädtischen Fürsten an den Pfaltzgrafen. 592. a
= = Antwort. 592. b
= = Replic. 593. b
= = Baten Recepisse oder Remisisse. 595. a
= = Hessen-Darmstädtisches Missiv an Pfaltzgrafen Johann zu Zweybrücken in Pfaltz-Rheinischer Sache. 595. b
= = der Brandenburgischen Räthe an Hessen-Darmstadt in der Sache. 596. a
= = Antwort. 596. b
= = der Brandenburgisch- und Würtembergischen Räthe an Hessen-Darmstadt in der Sache. 599. a. 600. a
= = Erklärung. 600. b
= = Pfaltz-Zweybrücken Antwort an Hessen-Darmstadt, auf obiges. 601. b
= der Hertzog zu Münsterberg verschreibt die Schlesische Fürsten zu einem Consilio, oder da alle Stände vor den zwey widerwärtigen Armeen so viel Lufft hätten, zu einem Landtage nacher Breßlau. 602. a
= = das wird bey Kayserl. Majestät übel angegeben. 603. a
= = die Evangelis. Fürsten und Stände deduciren in Antwort nach der Länge in betrübter Freyredigkeit: 1. daß solche Zusammenkünffte rechtlich und gewöhnlich, dann daß die Gravamina in Policey und Religion überschwenglich, und sie doch in Ewigkeit gegen J. K. M. treu und redlich. 604. a. biß 617. b
= Chur-Maynt̃z an J. K. W. zu Hungarn und Böhmen, wegen Schweden und Mitverwandten greulichen Wüten und Tobens in dero Stifft. 621. a
= = darauf schreibt Graf Gallas an den Herrn Director Ochsenstirn. 621. b
= = Chur-Bayern an Graf Fuggern wegen Augspurgischer Guarnison Verpflegung Ungleichheit. 625. a
= = Kayf. Majest. in des entsetzten Chur-Fürsten Pfaltzgraf Friedrichs und Chur-Bayern Sache, an Don Zuniga. 691. a. biß 693. a
= = an den Capuciner-Mönch Hyacinthum. 693. a
= = Cardinals Ludovisii aus Rom an den Nuntium zu Brüssel in der Sache. 659. b
= = des Päbstlichen Nuntii, Bischoffs zu Aversa, an den Nuntium zu Brüssel. 660. a
= = Anders. 660. b
= = Noch eines. 660. b
= = des Englischen Gesandten Baron Digby an Kayf. Majest. 661. b
= = Königs Jacobi I. in Engelland. 662. a. 684. a
= = Pfaltzgraf Friedrichs an Kayf. Majestät. 690. a. b

Schwaben: Auf Schwäbischen Crayses Abgesandten Gesuch Kayf. Edicts und geistlicher Güter Einziehung, Suspension, Kayserl. Resolution, warum ihr Begehren nicht könne statt haben. 122. a
= = dero weitere Klag über unerträglichen Kriegs-Last, und geschwinde Execution-Commissions-Proceß, mit Bitte sich dessen zu überheben. 138. b
= = deroselben Abgesandten Bitt umb Remedirung beym Kayserlichen Reichs-Hofrath. 141. a
= = Schwäbische Evangelische Fürsten und Stände suppliciren an K. Majest. aufm Regenspurger Collegialtage, Kriegs-Pressuren und das Religion-Edict, wie es genennet wird, zu ändern. 189. b

Schweden: Vertrag zwischen dem Könige und Hertzog in Pommern, bey Einnehmung Stettin. 199. a
= = der König befiehlt in Mecklenburg alle die sich Wallensteinisch oder Friedländisch nennen, als Feinde und Räuber GOttes, der Evangelischen Kirchen, und des Vatterlandes Verfolger gefangen zu nehmen, oder niederzumachen. 202. a
= = Rostock soll die Kayserliche Guarnison ausschaffen. 203. a
= = der König thut dem Leipziger Convent die Eroberung Franckfurt an der Oder zu wissen. 362. b
= = Item absönderlich Chur-Sachsen. 363. a
= = des Königs Apology, warumb er Magdeburg nicht entsetzen können. 457. a
= = der Paß Spandaw wird dem König gegen Reverß gestattet. 459. b
= = der König weißt nicht, ob er Freund oder Feind an Chur-Brandenburg und Sachsen hat. 459. b
= = Kümmerlicher Marsch den ersten Sommer und Winter Schwedischer Armee. 458. a
= = Leipziger Schlacht. 463. a. b
= = extraordinaire Progressen und Glück dieses Königs aufm Teutschen Boden. 458. a. 459. a. 463. a. b
= = der König ordnet eine neue Regierung in Würtzburg und Francken, läst aber den Römisch-Catholischen ihre Gewissens-Freyheit, und was darzu gehört, Kirchen u. Schulen. 463. a. 521. b

Schweden: der König versichert der Commercien-Lauf. 470. a
" " alle ungefähre Reysende, und Ackerbau. 471. a
" = Er beschuldigt aber in seinem Schreiben an Chur-Sachsen, die Evangelische Stände Nachlässigkeit, ihm beyzuspringen, und zu ihrer Errettung seine Siege zu continuiren. 473. a
" " und kan mit denen, die unterm Prätext Leipziger Schlusses, sich von gemeinem Werck und Zusteuer entziehen, nicht zufrieden seyn. 474. a. b
" = bey ihm stehet das Directorium belli. ibid.
" " begehrt Thüringen zu seines Heers Versicherung. ibid.
" " Neutralität zwischen Schweden und Trier. 474. b
" " König in Schweden stirbt victorieux, wie Epaminondas. 474. a
" " Schwedischer und Sächsischer Generalen hemmen in etwas das gottlose räuberische Wesen in Schlesien, und promulgiren Kriegs-Disciplin. 491. a
" = Schwedische Bunds-Verwandte nehmen sich der Wetterauischen Grafen wegen ihrer im Mansfeldischen Kriege confiscirten, und Hessen-Darmstadt zugeworfenen Güter an, und committiren solch Werck dem Herrn Directori Ochsenstirn. 496. b
" = und schreiben eins auch sammentlich an Landgraf Georgen. 506. b
" " Schwedischer Reichstags-Schluß. 512. b
" " Schwedisch Upsalisch Concilium. 514. b
" " der Schweden fünf Häupter zur Zeit eines Interregni, oder Königs Minderjährigkeit. 514. b. 515. a
" = der Schweden förmlich Regiment bestehet in fünf Collegiis oder Cörpern. 515. a
" = Ihre unveränderter Augspurgischen Confession gemässe Religion. ibid.
" = dero modus contribuendi. 516. a
" = Ausschreibung oder Mannschafft zum Krieg. 515. b
" = des Landgrafen zu Stulingen Proposition an die Herren Eydgenossen zu Baden versammlet, dieselbe in eine Alliantz mit Schweden zu bringen. 518. b
" = Schweden besorgen Hertzogs zu Lothringen Feindschafft. 523. b
" = Schweden wollen nicht gern ihre fast unerhörte victorias hazardiren, sondern wünschen Friede. 521. b. 522. a. b
" = des Schwedischen Reichs-Cantzlers Sendung an der vereinigten Niederlande Stat. S. O. Ochsenstirn. 566. b
" " Schweden wollen Frieden. 567. a
Schweden: Schweden und Mitverwandter Ungedult und abscheuliche Thathandlungen nach verlohrner Nördlinger Schlacht. 621. a. b
Schweitzer Christoph, Reichs-Hofraths-Protonotarius. 30. a
Schweitzer werden wider den Römischen Kayser mit zum Kriege und eine Alliance einzugehen ersucht. 518. b
See oder Meer: auf freyer See bestehet der Evangelischen Unüberwindlichkeit (nechst GOtt.) 39. a. b
Sitten Hartwich von, Fürstl. Brandenb. geheimer Rath, unterschreibt den Hagenauischen Vertrag. 27. a
Söldner Johann, D. unterzeichnet das Kayserliche Restitutions-Mandat wegen Straßburg. 7. b
Solms, S. Niederhessen oder Hessen-Darmstadt.
Spanien offerirt Mediation, zwischen dem Römischen Kayser und Chur-Sachsen, zum Frieden. 354. a
" = Krieg zwischen demselben u. Franckreich. 626. a. b
Städel der älter unterschreibt den Hagenauischen Nachvertrag. 28. a
Satuarius Jacobus, unterschreibt den Hagenauischen Vertrag. 27. a
St. Steffan Stifft in Straßburg. 25. b
Steuer in Engelland zu samblen, wird erlaubt den beängstigten Roschellern. 38. b
Stillstand, zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen. 624. a. b
Stralendorf Philips von, Kayserl. Rath. 7. b
" " P. H. von, unterzeichnet Kaysers Ferdinandi II. Antwort-Schreiben an die Stadt Straßburg wegen denen Stifftstreitigkeiten. 31. a
Straßburg wird durch ein Kayf. Mandat zu Restituirung aller eingezogener Thum-Kirchen und Pfarren, angehalten. 6. b
" = bittet Kayserl. Majestät umb angesetzten zwey monatlichen termini, auf vier fernere Monat, als in einer alten Sache, Verstreckung. 7. a
" = wird ihm ein Monat länger verwilliget. 7. b
" " der Stadt Exception- und Defension-Schrifft wieder das Thumb-Capittel daselbst in vorgerührter Sache. 8. a
" " Hat das freye Religions-Exercitium Augspurg. Confession von 100. Jahren her. 8. a
" " der Evangelischen Religion und Reformation in Straßburg Anfang und Fortgang. 9. a. b

Straßburg:

Straßburg: A. 1529. wurde daselbst die vollkommene Veränderung der Religion vorgenommen. 9. b

= = Straßburger nehmen zu Bürgern an, der ihnen wohldünckt, gleichwie andere Stände Unterthanen Römisch-Catholischer oder Augspurgischer Confession. 11. b

= = dero Vergleich mit Bischof Erasmo wegen dem Interim Anno 1548. 10. a

= = verstattet an gewissen Orten das exercitium der Röm. Catholischen Religion, auf 10. Jahr. 10. a

= = warumb die Catholische Geistlichen ihre drey Kirchen, das Münster, Jung und Alt St. Peter verlassen. 10. b

= = der Obrigkeit daselbst fällt es bedencklich, die Röm. Cathol. Religion daselbst in sonderbare gewisse und verbriefte Clientel, ihrem Gewissen zuwider, anzunehmen. 11. a. b

= = ertheilet denen Geistlichen Schirm-Brief in temporalibus. 11. b

= = richtet in gedachten GOties-Häusern den GOttesdienst wiederum an. 11. b

= = wenn es die Kirchen zum alten und jungen St. Peter samt dem Münster wieder eröfnet? 13. a

= = ob die Stadt darinn wider den Religions-Frieden gehandlet, und zwar wider den §. Nachdem aber? 13. b

= = Läst St. Johannis und die zwey Weiber-Clöster beständig in ihrem Wesen. 13. b

= = der Rath und die gantze Bürgerschaft ist in der Religion einig. 13. b

= = die Stiffter ratificiren die vorgenommene Bestellung der Kirchen. 14. b

= = ob daselbst Catholische Bürger angenommen werden. 19. b

= = Straßburgische Stiffts-Unruhe, A. 1592. 15. a

= = die Erwählung der Raths-Verwandten: Das Thumb-Capittel hat der Stadt darinn nichts vorzuschreiben. 20. a

= = ob denen Burgern und Innwohnern der Stadt der freye Zutritt zu dem exercitio catholischer Religion zu verstatten? 21. a

= = Intercessions-Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät vor die Stadt, von Churfürsten Georg zu Sachsen. 30. a

= = = Hagenauischer Vertrag, zwischen Römisch-Catholischen und Augspurgischer Confession zugethanen Capitularen in Straßburg. 22. 23. a. b

= = desselben Vertrags Versicherung durch gegenwärtigen A. 1628. Bischofen Ertzhertzog Leopolden, Ertzhertzog zu Oesterreich, ꝛc. 28. a

= = Straßburger Bischöfe Reverß an die Stadt. 28. b

= = Straßburger sind dem Bischofe zollpflichtig. 29. a

= = im Bischoffthum Straßburg hat kein Indultum statt ohne des Actoris Willen. 29. a

= = Kayserl. Majestät verordnet zum Commissario in dieser Sache Ertzhertzog Leopolden zu Oesterreich. 30. b. 31. a

= = Straßburger sollen erst nach dem Religions-Frieden An. 1560. 61. das Münster, und noch zwo Kirchen Quæstionis, eingenommen haben. 31. a

= = Ertzhertzog Leopold, Straßburgischer Bischof, und Kayserlicher Commissarius, subdelegirt zween seiner geheimen Räthe. 31. b

= = Straßburger läutern, daß ihnen nicht allein vorher ihr Münster vor etlichen hundert Jahren vom Bischof und Capittel der Fabrica und der Einkünffte Oeconomy nach übergeben, sondern sie auch schon vor hundert Jahren ihre hohe Territorialia drein geübt, und Augustanam Confessionem introducirt, siebentzig Jahr nachgehends immer im Posseß geblieben, des Iterims Intermedia möchten cum extremis convincirt werden. 68. b

= = Kayserlicher Majestät Subdelegirte bestehen in ihrer mündlichen Propositon im Rath zu Straßburg drauf, daß die drey Kirchen schon nach dem Passauischen Vertrage 1560. 61. eingenommen. 70. b

= = die Stadt bittet in ihrer schrifftlichen Reservation, als in einer alten und gemeinen schweren Sache, umb weitere Dilation, ihre Defensionales auszuführen. 71. b

= Kayserliche Subdelegirte replicando mögen fernere Dilation nicht gestehen, insonderheit weil kein Eventual-Declaration sich zu accommodiren gesucht. 74. b

= = die Stadt duplicando bringt bey, die Eventual-Erklärung berühre die gemeine Haubt-Sache, könne sich also nicht auslassen, inhäriren prioribus, und bitten, wie gebeten. 76. a

= = Kayserliche Subdelegirte triplicando meinen die Stadt suche nur vorsetzlichen

lichen Verzug, ut interim aliquid fiat. 78. a

= = das belegt der Rath quadruplicando, man solle und müsse vielmehr in wichtigen gemeinen Handlungen gemächlich und unanstössig gehen. 80. b

= = der Herren Subdelegirten Schluß-Erklärung: Als hätte die Stadt Kayserliche Gnade mißbraucht, und würde Paritoriam zu gewarten haben. 83. b

= der Stadt gegenschlüßliche Resolution sich auf ungefehrlichen Verzug und Aschaffenburger Fried-heischenden Vertrag beziehend. 84. a

= = Chur-Bayern Erinnerungs-Schreiben an die Stadt ihrer Kirch-Sach und Kayserlichen Commission halber. 85. a

= = Nach fruchtloß zergangener Commission, entschuldiget sich die Stadt bey Chur-Bayern. 85. b

= = bey J. K. M. 87. a

= = und Ertz-Hertzog Leopolden. 88. b

= = der Stadt ausführliche Additionales und Deduction-Schrifft, contra Herrn Stadthalter, Dechen, und Capitulares hoher Thumb-Stifft Straßburg, dahin insonderheit ziehend, daß ab Anno 1529. continue und also auch das Interim hiedurch civilis, vor und nach aber naturalis possessio bey dem Magistrat gewesen, und noch ist, so daß auch zu der Evangelischen Prediger Unterhalt jährlich von dem Thumb 600. fl. gezahlt worden, laut Vertrag. 90. b. biß 108. a

= = der Stadt Schreiben an Kayserliche Majestät. 108. b

= = Und Ertz-Hertzog Leopold. 109. a

= = des Thumb-Capittels zu Straßburg Creditiv an den Magistrat daselbst, zu Insinuirung der Kayf. Paritori in bekannter Kirchen-Sache. 221. b

= = Mündliche Proposition des Thumb-Capittels in Straßburg Gevollmächtigten bey Insinuirung der Kayserlichen Paritori in vollem Rath der Stadt Straßburg. 221. b

= = Kayserlicher Majestät Erinnerungs-Schreiben an die Stadt Straßburg der Paritori ohne Ausflucht Folge zu leisten. 223. b

= = Entschuldigungs-Schreiben der Stadt Straßburg ans Thumb-Capittel daselbst, daß man der Sachen Grösse weiche, und sich sofort hauptsächlich nicht resolviren können. 224. a

Straßburg; Meister und Rath der Stadt Straßburg antworten Kayserl. Majestät auf Dero Erinnerungs-Schreiben in Kirchen-Sachen zu pariren, und justificiren ferner supplicando ihre Sache. 224. b

= = hauptsächliche Antwort der Stadt Straßburg, dem Thumb-Capittel auf gethane neulich deroselben Gevollmächtigten Proposition bey Insinuirung der Kayserl. Paritori. 231. b

= = die Stadt Straßburg befiehlt ihrem Agenten in Wien, wie Pest am Hofe binnen angesetzter zwey Monat-Frist mit überschickter Schrifft einzukommen, und contumacia zu verhüten. 233. b

= Ulterior Paritoria wider Straßburg, mit Ansetzung 6. Wochen Frist. 233. b

= = Straßburg bittet um Prolongationem termini. 234. a

= = der Stadt Straßburg ausführlicher Bericht an K. M. auf die ulteriorem Paritoriam. 235. b

= = Item ein Schreiben an Kayserlichen Reichs-Hofrath. 241. a

= = Tertia Paritoria wider Straßburg binnen 6. Wochen geklagte Kirchen zu deoccupiren. 242. b

= = die Stadt bittet Kayserliche Majestät um Verlängerung des termini. 243. a

= = haubtsächliches Schreiben und Verantwortung der Stadt Straßburg auf Kayserliches dritte Paritori-Urtheil. 243. b

Strigauern in Schlesien wird die Ausfahrt Evangelische Kirchen zu besuchen gesperret, sollen inne bleiben, und Römisch-Catholisch werden. 341. b

Stulinger Landgraf, Schwedischer Gesandter an die Eydgenoßschafft. 518. b

Supplicationes: Des Ober-Sächsischen Crayses Stände umb Einstellung des Religions-Edicts. 129. a

= = der Ritterschafft in Kärndten und Crayn wegen Emigration. 132. b

= = des Schwäbischen Crayses Stände, wegen des Edicts, und zugleich Kriegs-Last. 138. b

= = der Stadt Straßburg in dero Kirchen-Processe. 224. b

= = an Ihro K. M. der Evangelischen Bürgerschafft in Augspurg an den neuen Rath daselbst wegen Gewissens-Zwang. 152. a

Supplicationes: der Magdeburger ad Reges, Principes, Ordines. 645. b

St. Susanna Cardinal. 5. b

T.

Theodosius, Kayser, seine Meinung von der Religion. 8. a

Thum-Capittels Solennitäten in dem Chor des Münsters bey Inthronisation eines neu-erwählten Bischoffs. 14. b

Thüringen begehrt der König in Schweden zu seiner Armee Sicherheit, als ein ordentlich offen Quartier, wanns vonnöthen thäte zu beziehen, und unterdessen ziemend zu geniessen. 474. a.b

Tractaten: die nachfolgende sind in Rechten nach denen vorhergehenden zu erklären. 15. b

Tylli ermahnet die in Lübeck versamlete Nieder-Sächsische Stände dem Leipziger Schlusse nicht beyzupflichten, noch auf frembder Potentaten Hülff sich zu verlassen, denn die suchen nur Eigennutz, Land zu gewinnen, und bevoraus grosser Städte Verderb. 361. b

" " Graf Tylli Warnungs-Schreiben an die Belägerten in Magdeburg, können oben in dem T. Magdeburg, wie auch in T. Schreiben nachgesehen werden.

" " Sein Prätext an den Bremischen Ertz-Bischoff zu Pommern. 460. a. b. 461. a

U.

Vatterlandes Glück und Werth. 133. a

Venediger berauben die Kirch zu Aquilegien. 6. a

" " können zu keinem geistl. oder weltlichen Beneficio in des H. Röm. Reichs zugelassen werden. 6. a

Verantwortung, S. Proceß.

Verdun: der Bischof daselbst setzet sich wider den von Franckreich allda angefangenen Bau eines Citadells, und wird daher seiner Gefälle und Einkünfften beraubet, worüber er bey Kayserlicher Majestät Klage führet. 3. a

" " Franckreichs Beschuldigungen wider den Bischof zu Verdun. 4. b

" " Ist über die 200. Jahr unter dem Schutz der Cron Franckreich gestanden. 4. b

" " warumb Franckreich eine Citadell erbauet. 5. a

Verräther in Magdeburg zur Zeit der Belägerung. 457. b

Vertrag zu Schlettstatt zwischen Straßburg und einigen sonderbaren Geistlichen A. 1529. 10. a

" " dadurch wurde denen Evangelischen Predigern ihre Dienst-Besoldungen von denen Stifften bekräfftiget. 10. a

" " zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, wegen Gülch, Cleve und Bergen streitiger Succession. 113. a

" " zwischen Schweden und Pommern. 199. a

" " S. Accord.

Vicariatus und dero hohe Gerechtsame. 708. b

Ulm: Accord oder Vertrag zwischen der Stadt und dem Könige in Schweden, Ulmer Contributiones an die Ligistischen. 465. a

" " und Guarnison unter Schweden. 466. a. b

Ulmer-Vertrag. S. Chur-Pfaltz.

Umbstatt: Streit zwischen Chur-Pfaltz und Hessen-Darmstatt, wegen der anderthalb Aembterlein Umbstatt und Ottsberg. 524. b. biß 553. b

Vortrag. S. Propositio.

Urbanus VIII. Pabst erwählet einen Venetianer zum Patriarchen in Aquilien wider des Kaysers und des Röm. Reichs Rechten. 6. a. b

Urkundt des Kayserl. Reichs-Hof-Raths Protonotarii wegen der Stadt Straßburg Exception- und Defension-Schrifft. 30. a

Vulpi Prälat. 5. b

W.

Wagner, Johann, unterschreibt den Hagenauischen Vertrag. 27. a

Wahl: freye Wahl im Reich und Gerechtsame der Vicarien. 708. b

" " Wahl-Tag zu Regenspurg. 695. a 700. a

" " des Polnischen Abgesandten Oration daselbst. 700. a. biß 702. a

" " Polnische Wahl. 467. a. 468. a. 469. a

Wallenstein. S. Friedland.

Wangen, Christoph von Wangen und zu Geroltzeck am Wassichen, unterschreibt den Hagenauischen Nachvertrag. 28. a

Wertmann, Kayserlicher Rath und Ambassadeur bey Franckreich. 4. b
Wetterauischer Grafen Streit mit Hessen-Darmstatt. 493. a
= = S. Hessen-Darmstatt: Item, Proceß, Schreiben, und dergleichen im General-Titel.
Wormbser Georg Jacob, sucht bey Kayserl. Majestät um Prorogation des bestimmten Termins, wegen Restituirung etlicher Kirchen zu Straßburg, an. 7. b. 28. a
Würtemberg: dem Hertzog antwortet Kayserl. Maj. auf gethanen Einwurf wider den Costnitzer Bischof Executions-Commissarien in Kirch-Güter Sachen. 125. b
= = der Hertzog antwortet auf Chur-Sachsen Schreiben in Hessen-Pfältzischer Sache. 528. a
= = Er schreibt deßwegen an den Pfältzischen Administrator. 528. b
= = auf fernere Vorsorge Chur-Sachsen Einigkeit zu stifften, schreibt der Hertzog von Würtemberg auch an Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstatt. 599. a
= der Würtembergischen und Brandenburgischen Räthe Schreiben an Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstatt. 600. a
= Würtembergischer Befelch und Anstalt gegen die Nördlinger Schlacht, und wider allen feindlichen Einfall. 617. b
Würtzburg: des Bischofs Antwort auf vorgangene Klage Fränckischer Ritterschaft, wegen Hemmung Augspurgischer Confessions-Exercitii an dero Unterthanen, und andern Beschwerden. 110. a
Wuster und andere Einwohner des Ertz-Stiffts Bremen, werden in Special-Verbündnuß J. K. M. treu zu bleiben genommen. 460. b
Wucher grosser Gewerbsleute und Gesellschafften zu wehren. 706. a

Z.

Zasius, D. Johann Ulrich, Kayserl. Mit-Commissarius in denen Religions-Strittigkeiten zu Straßburg. 14. a
Zoll-Wesens Beschaffenheit im Reiche. 706. a. b
= = überhöheter Zoll in Polen. 481. a
= = Zolls-Beschwerden in Schlesien. 612. b
Zuhörer und Pfarrgenossen ob sie bey Bestellung geistlicher Sachen auszuschliessen? 12. b
Zusagen sind mensch-möglichstes Fleisses wie alle Erklärungen menschlicher Weise zu verstehen und aufzunehmen, nicht judiace und absurde. 458. a
Zusteuer, S. Contributiones.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meyer, Martin, 1630-1670 / Meyer, Martin, / Lundorp, Michael Caspar,

Londorpius Suppletus Et Continuatus, Sive Acta Publica, Oder Allerhand Denckwürdige Schrifftliche Handlungen

Bd.: Dritter Theil

Franckfurt und Leipzig Jm Jahr 1741

Bamberg, Staatsbibliothek -- Dipl.f.20(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11442384-1
VD18 8013128X-001